

Ernst Mayrhofer's Handbuch

für den

politischen Verwaltungsdienst

in den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit besonderer Berücksichtigung der

diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen.

Zweiter Band.

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Redigiert und herausgegeben

von

Graf Anton Pace.



Wien, 1896.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Verzeichnis

der

Mitarbeiter am zweiten Bande.

Julius Siegl, k. k. Rathssecretär des Wiener Landesgerichtes.

Dr. **August Kasus**, k. k. Bibliothekar im Ministerium des Innern.

Stephan Freiherr v. Kriegs-Au, k. k. Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern.

Dr. **Franz Ritter Mahl-Schedl v. Alpenburg**, k. k. Sectionsrath im Ministerium des Innern.

Dr. **Leonce Ritter v. Mündel-Schartenburg**, k. k. Bezirkscommissär in Verwendung bei der n. ö. Statthalterei.

Dr. **Friedrich Probst**, k. k. Hof- und Ministerial-Concipist im Ministerium des Äußern (früher Hofconcipist der statist.-Central-Comm.).

Dr. **Paul v. Vittorelli**, k. k. Landesgerichtsrath des Wiener Landesgerichtes.

Egon Freiherr v. Winkler, k. k. Ministerial-Vice-Secretär im Ministerium des Innern.

Außerdem hatten die Herren Johann Patzolt, Sectionsrath des k. k. Obersten Rechnungshofes, und Eduard Gerstner, Rechnungsrath des k. k. Obersten Rechnungshofes, die Güte, der Redaction bei Zusammenstellung der Partie „Gemeindeverfassung" sehr dankenswerte Beihilfe zu leisten. Auch sind der Redaction sehr wertvolle historische Daten aus dem Archive des Ministeriums des Innern durch Herrn Archivar Dr. Richard Schuster geliefert worden, wofür demselben an dieser Stelle der verbindlichste Dank abgestattet sei.

Vorwort der Redaction zum zweiten Bande.

Indem die Redaction den lieferungsweise erschienenen zweiten Band der 5. Auflage von Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst nunmehr vollendet der Öffentlichkeit übergibt und hiebei der opferwilligen Mühewaltung der Herren Mitarbeiter dankbar gedenkt, darf sie mit einiger Zuversicht hoffen, dass dieser Theil des Werkes den an dasselbe billigerweise zu stellenden Erwartungen entsprechen werde. Wenigstens wurde keine Mühe gescheut, um dieses Ziel zu erreichen.

Alle Materien, welche dieser Band umfasst, wurden vollkommen neu bearbeitet und die Darstellungen im Vergleiche zur 4. Auflage überall sehr wesentlich erweitert. Dass hiebei mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit zuwerke gegangen wurde, dürfte jedermann bezeugen, der Veranlassung nimmt, eine oder die andere Partie des Bandes im Zusammenhange durchzugehen. Einzelne Mängel, die sich ungeachtet aller Mühe vielleicht eingeschlichen haben, mögen ihre Entschuldigung in der Fülle des Stoffes und der Schwierigkeit seiner Behandlung finden. Übrigens hofft die Redaction, dass Fehler von größerem Belange glücklich vermieden wurden. Nach Drucklegung der betreffenden Lieferungen erschienene Gesetze und Verordnungen konnten selbstverständlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Obgleich es nicht in der Disposition des Werkes gelegen ist, die Texte der Landesgesetze im Wortlaute wiederzugeben, glaubte die Redaction dennoch, von dieser Regel in den so wichtigen Hauptstücken „Landesverfassung“ und „Gemeindeverfassung“ eine Ausnahme machen

zu sollen, die ihre Begründung darin findet, dass diese Partien ohne Wiedergabe der landesgesetzlichen Texte für die Praxis von minderem Werte geblieben wären. Auch die historischen Einleitungen, welche den erwähnten Hauptstücken, sowie dem Hauptstücke „Reichsverfassung", bezw. dem Capitel „Verhältnis zu Ungarn" vorausgeschickt wurden, dürften der Praxis nicht unwillkommen sein, da der Verwaltung nicht selten Aufgaben gestellt sind, die es wünschenswert erscheinen lassen, dem Gedächtnisse durch einen rasch erlangbaren Überblick über den Entwicklungsgang unserer staatlichen Organisation in den letzten Jahrzehnten nachzuhelfen. Erweisen sich diese historischen Skizzen nebstdem auch zum recapitulierenden Studium benützbar, so wird dies der Brauchbarkeit des Handbuches für den praktischen Dienst gewiss keinen Eintrag thun. Mit diesem Vorbehalte das Werk nach Möglichkeit auch für das Studium geeignet zu machen, lag überhaupt im Bestreben der Verfasser, was eine wohlwollende Beurtheilung insbesondere bei Durchsicht jener Partien nicht verkennen wird, welche keine in sich abgeschlossene Legislatur zu behandeln, sondern — wie beispielsweise die Capitel „Staatsbürgerrecht" und „Standesregister" — Normen aus verschiedenen Rechtsgebieten zusammenzufassen hatten.

Infolge der im Vergleiche zur 4. Auflage viel eingehenderen und vollständigeren Darstellung sowohl der Verfassungsgesetzkunde als des ersten Hauptstückes der Verwaltungsgesetzkunde wuchs der behandelte Stoff derart an, dass es im Interesse der Handsamkeit des Werkes rathsam schien, den zweiten Band mit dem ersten Hauptstücke der Verwaltungsgesetzkunde abzuschließen. Die übrigen im zweiten Bande der 4. Auflage noch enthaltenen Partien, werden nunmehr den dritten Band des Werkes ausfüllen, dessen Anfang bereits erschienen ist. Möge das Werk in seinem damit eingeleiteten Fortschreiten die gleiche freundliche Aufnahme und Beurtheilung finden, wie bisher!

Wien, im November 1896.

Inhaltsverzeichnis.

Materieller Theil.

Übersichtliche Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde mit besonderer Rücksichtnahme auf den politischen Verwaltungsdienst.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 661. Der durch die Novelle v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33, neu textierte §. 82 der Gemeindeordnung für Niederösterreich wurde hinsichtlich der Gebüren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde und hinsichtlich der Gebüren für das Halten von Hunden durch den §. 40 des Gesetzes v. 2. October 1893, L. G. B. Nr. 53, betreffend die öffentliche Armenpflege in Niederösterreich, modificiert.

S. 1047. Hinsichtlich der möglichen Relevanz eines nur noch aus Fragmenten bestehenden Heimatscheines vergl. das Erk. d. V. G. H. v. 30. October 1895, Z. 5090, Budw. Nr. 8958.

S. 1075. Zu §. 30 al. 2 der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, ist noch hervorzuheben das Erk. d. V. G. H. v. 25. Jänner 1895, Z. 461, Budw. Nr. 8359, welches folgenden Rechtssatz enthält: „Rücksichtlich der Art und Weise der Ausfertigung von Heimatscheinen durch die Bezirksämter haben keine besonderen Vorschriften bestanden; sie konnte mittels eines eigenen Documentes oder auch durch Giltigerklärung (Verlängerung) eines abgelaufenen Heimatscheines erfolgen."

Materieller Theil.

Übersichtliche Darstellung der Verwaltungs- und Verfassungsgesetzkunde

mit besonderer Rücksichtnahme

auf den politischen Verwaltungsdienst.

Erster Abschnitt.

Verfassungsgesetzkunde.

Welcker[1]) bezeichnet bei Erörterung der wesentlichen Merkmale des Staates als die drei Haupttheile desselben: a) Das Grundgesetz, das Vereinigungs- oder Verfassungsgesetz. b) Die Constitution des Staats- oder der aus freien Bürgern constituierte Volkskörper. In demselben erhalten zuerst die einzelnen Persönlichkeiten und ihre freien Vereine einen besonderen Privatrechtskreis, ferner zugleich als freie Genossen und Glieder des regierten Volkskörpers (der sogenannten bürgerlichen Gesellschaft) ihren Rechtskreis, ihre rechtliche und angemessene Stellung und Gliederung in Gemeinden, Provinzen, in Volks- und Vertreterversammlungen und die hieher gehörigen staatsbürgerlichen Freiheitsrechte zur Verwirklichung ihrer Privat- und ihrer Verfassungs- und Constitutionsrechte gegenüber der Regierung. Die zweite Aufgabe der Constitution ist die Organisation einer selbständigen aber zugleich auch verfassungsmäßigen constitutionellen Regierungsgewalt (Regierungsform). c) Die Regierung, die lebendige Regierungsthätigkeit, welche gemäß dem Grundgesetz und der Constitution und im Verein mit der von ihr controlierten bürgerlichen Selbstverwaltung im Flusse des Lebens die stete Erfüllung des Staatszweckes verwirklicht.

Nach Professor Dr. Lorenz Stein[2]) ist der Staat die zur selbständigen, selbstbewussten und selbstthätigen Persönlichkeit erhobene Gemeinschaft der Einzelnen. Als Persönlichkeit ist der Staat nun zunächst ein thatsächliches Dasein, bestehend aus Land und Volk, aus deren nie ruhender Wechselwirkung auf einander das natürliche Leben des Staates entsteht. Er ist aber zweitens ein selbstbestimmtes Wesen und sind daher in ihm auch jene drei Elemente zu unterscheiden, welche den Inhalt der Selbstbestimmung überhaupt bilden: das Ich, der bewusste Wille und die That. Das ineinander greifende Functionieren dieser drei Elemente bildet das persönliche Leben des Staates. Als Organe desselben sind zu unterscheiden: das Staatsoberhaupt als das Ich des Staates, das Organ des Staatswillens und das Organ der That des Staates. Der Staatswille kann nun zwar zuerst auch bloß der rein persönliche Wille des Staatsoberhauptes sein. Sobald aber in den Staatswillen das Moment der individuellen Selbstbestimmung aufgenommen wird, so ist ein Organismus erforderlich, um aus der Selbstbestimmung aller Einzelnen den einheitlichen Willen, den freien Staatswillen zu bilden. Und diesen Organismus nennt Stein die Verfassung.

[1]) Sieh Staatslexikon von Rotteck und Welcker, Bd. XIII, S. 501.
[2]) Sieh Handbuch der Verwaltungslehre, S. 4.

Dr. H. Ahrens[1]) unterscheidet im besonderen Theile der Wissenschaft vom Staate: I. Das formelle Staatsrecht. Dieses begreift: 1. Das Verfassungsrecht als das Ganze der Grundnormen und organischen Einrichtungen, durch welche, unter einer obersten Macht, zur Vollführung des Staatszweckes die Verhältnisse der Staatsgewalt zu allen Theilen und Gliederungen nach gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten geregelt werden (Grundrechte, Staatsform, Grundsätze über die Ausübung der Staatsgewalt, über die Aufbringung der Mittel für den Staatshaushalt 2c.). 2. Das Verwaltungsrecht als das Ganze der Normen und Einrichtungen, durch welche, auf Grundlage und nach der Richtschnur der Verfassung, die Ausübung der gesammten Staatsgewalt geregelt wird. Die Verwaltung theilt sich ein: a) in Regierung b) in Gesetzgebung und c) in eigentliche Vollziehung. II. Das materielle staatliche und staatshoheitliche Culturrecht. Dieses begreift die Lehren vom Verhältnisse des Staates zu den religiösen Confessionen oder Kirchen, zu Wissenschaft, Kunst und Unterricht und ihren Anstalten, zur öffentlichen Sittlichkeit und zum volkswirtschaftlichen Gebiete.[2])

Die Verfassungsgesetzkunde hat die Aufgabe, eine übersichtliche Darstellung der in einem Staate bestehenden Verfassungsgesetze zu geben und in dieser übersichtlichen Darstellung die Hauptgrundsätze des geltenden Verfassungsrechtes hervorzuheben. Sie unterscheidet sich von der Wissenschaft des Verfassungsrechtes, von dem Systeme desselben, dessen Aufgabe sich nicht auf die Darstellung bestimmter gegebener Verhältnisse beschränkt, sondern von rechtsphilosophischer Grundlage ausgehend und die rechtshistorische Entwicklung berücksichtigend den Inhalt des Begriffes und den Zweck der Verfassung an sich, sowie deren Verhältnis zum Gesammtorganismus des Staates klarzulegen und zu begründen sucht.

Die österreichischen Verfassungsgesetze beziehen sich, wie Verfassungsgesetze überhaupt, auf die Regierungsform und die Regierungsgewalt. Sie zerfallen in drei Hauptgruppen: 1. In die Reichsverfassung, 2. in die Länderverfassung, und 3. in die Gemeindeverfassung.

---

[1]) Sieh „Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates". Wien 1870, S. 387.

[2]) In dem Berichte des Verfassungsausschusses zum Gesetzentwurfe über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt wird bemerkt: Die Feststellung der Ordnung im staatlichen Leben durch das Recht nach verfassungsmäßigen Gesetzen ist der Rechtsstaat. Die Ausbildung desselben fordert, dass die Grundsätze, nach welchen die Functionen der Staatsgewalt ausgeübt und wodurch die Verhältnisse der Staatsbürger zur Staatsgewalt gesichert werden sollen, in den Grundgesetzen vorgezeichnet werden. Diese Grundgesetze bilden das Verfassungsrecht; sie gehören zu den inneren Schutzeinrichtungen im Staatsleben. Der Verfassungseid und die Ministerverantwortlichkeit sind die äußeren Garantien der Verfassung. Den ganzen Staatskörper durchdringt die gesetzgebende Gewalt, weil diese nicht nur die Rechtsordnung — die Grundlage staatlicher Existenz — schafft, sondern weil sie auch jene staatlichen Institutionen ins Leben rufen soll, welche das ganze Volksleben in seiner Freiheit und Entwicklung berühren. Die anderen Hauptfunctionen der Staatsgewalt — die man gewöhnlich in die vollziehende und richterliche Gewalt abtheilt — beziehen sich nur auf einzelne Richtungen des Staatslebens (Die neue Gesetzgebung Österreichs erläutert aus den Reichsrathsverhandlungen, Manz 1868, 1. Bd., S. 489). In dem Berichte des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, heißt es: Das constitutionelle Staatsrecht erfordert neben der Theilnahme des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt auch die Errichtung verfassungsmäßiger Garantien für das dem einzelnen Staatsbürger zukommende Recht, unter dem Schutze der Staatsgewalt den materiellen und geistigen Fortschritt der bürgerlichen Gesellschaft in freier Entwicklung anzustreben. Die Verfassungen aller constitutionellen Staaten enthalten daher entweder in den Constitutionsurkunden selbst oder in speciellen Grundgesetzen die Feststellung derjenigen Principien, von welchen die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate gegenüber der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers geleitet sein soll (Ebenda S. 310).

Erstes Hauptstück.

Die Reichsverfassung.

I. Historische Einleitung.

Bis zum Jahre 1848 war Österreich, welches für die gegenwärtig im Reichsrathe vertretenen Länder keine diese Bestandtheile der Monarchie vertretende gemeinsame Landschaft (Reichsstände) hatte, eine reine uneingeschränkte, nur in Ungarn und Siebenbürgen eine beschränkte Monarchie. Als der Gesammtmonarchie gemeinsame Grundgesetze sind anzuführen: 1. Das Testament Kaiser Ferdinand des Ersten vom Jahre 1543, mit Codicill vom Jahre 1547; 2. das Testament Kaiser Ferdinand des Zweiten vom Jahre 1621, mit Codicill vom Jahre 1635; 3. das Statut Kaiser Leopold des Ersten vom Jahre 1703; 4. die pragmatische Sanction Kaiser Karl des Sechsten;[1]) 5. das Patent Kaiser Franz des Zweiten vom 1. August 1804; 6. die Verordnung Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand des Ersten vom 22. August 1836.[2])

1. **Die Verfassungsversuche in den Jahren 1848—1851.** Mit dem kais. Handschreiben vom 12. März 1848[3]) war die Berufung von ständischen Mitgliedern aus allen jenen Provinzen, deren ständische Rechte sich auf alte, bishin unverändert gebliebene Verfassungsurkunden gründeten, und zwar eines aus jedem Stande, zu dem Behufe in Aussicht genommen, „dass dieselben mit einem eigens

---

[1]) Die pragmatische Sanction ist das Hauptgesetz des Kaisers Karl VI., nach welchem die gesammten österreichischen und ungarischen Staaten ungetheilt vererben, und in Ermanglung männlicher Nachkommen zunächst auf seine Tochter Maria Theresia und deren Nachkommen, nach deren Abgang aber auf die Tochter seines Bruders Joseph I. und deren Nachkommen, dann auf seine Schwestern rücksichtlich deren Nachkommen, und nach diesen auf die nächsten Abkömmlinge des Hauses, doch jedesmal nach dem Rechte der Erstgeburt im männlichen und weiblichen Stamme, übergehen sollen. Diese Urkunde ist datiert v. 19. April 1713 und wurde in Ungarn durch die Gesetzartikel 1, 2 und 3 v. Jahre 1723, in Wien unterm 6. December 1724 und im deutschen Reiche unterm 13. Juli 1731 kundgemacht, sowie auch von den meisten europäischen Staaten anerkannt (Vesque v. Püttlingen, internat. Privatrecht, S. 30). Das kais. Diplom v. 20. October 1860, R. G. B. Nr. 226, bezeichnet mit folgenden Worten die pragmatische Sanction als die staatsrechtliche Grundlage: „Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Sr. k. k. Apostol. Majestät Kaiser Karl dem VI. am 19. April 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetz ihren Abschluss gefunden. Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolgeordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandtheile, hat die infolge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt."

[2]) „Regulierung des kais. Titels und Wappens." Pol. G. S. B. 64, S. 840, Nr. 125. Sieh dazu den Erl. des Min. des kais. Hauses und des Äußern v. 6. Jänner 1867, R. G. B. Nr. 10, über die Änderung infolge des am 3. October 1866 zwischen Österreich und dem Königreiche Italien abgeschlossenen Friedenstractates, ferner das Allerhöchste Handschreiben v. 14. November 1868 über die Änderung infolge der durch den Ausgleich mit Ungarn neugeschaffenen staatsrechtlichen Verhältnisse.

[3]) Sieh das Präsidialschreiben des obersten Kanzlers Grafen Inzaghi an den Staatsminister und niederösterreichischen Landmarschall Grafen Montecuccoli ddo. 12. März 1848, Z. 553 P.

hiezu bestellten Comité in Ansehung ihrer ständischen Verhältnisse in Rücksprache treten könnten", und behielt sich Se. Majestät ausdrücklich vor, „diesen Deputierten auch jene Maßregeln andeuten zu lassen, welche die Bedürfnisse des Augenblicks erforderten". Das kais. Handschreiben vom 14. März. 1848[1]) bezeichnete die einzuberufende Ständeversammlung als einen Beirath in legislativen und administrativen Fragen; das a. h. Pat. v. 15. März 1848[2]) endlich verfügte, dass Abgeordnete aller Provinzialstände und der Central-Congregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzial-Verfassungen zum Behufe der beschlossenen Constitution des Vaterlandes einzuberufen seien.

In Ausführung der in dem letzterwähnten Patente gegebenen Zusicherung wurde nun mit dem a. h. Pat. v. 25. April 1848[3]) die „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates" ertheilt. Diese Verfassungsurkunde sollte nach §. 2 auf folgende Länder Anwendung haben, nämlich: auf die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien mit Auschwitz und Zator und der Bukowina, Illyrien (bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain und dem Gubernial-Gebiet des Küstenlandes), auf das Königreich Dalmatien, auf das Erzherzogthum Österreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Ober- und Nieder-Schlesien, das Markgrafthum Mähren, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg. Behufs Durchführung dieser Verfassungsurkunde wurde mit dem a. h. Patente vom 9. Mai 1848[4]) eine provisorische Wahlordnung für den ersten

---

[1]) Sieh „Amtlicher Theil der Wiener Zeitung" v. 15. März 1848 Nr. 75.

[2]) Pol. G. S. B. 76, S. 46. Nr. 29.

[3]) Pol. G. S. B. 76, S. 145, Nr. 49. Was die Constituierung und Ausübung der gesetzgebenden Gewalt betrifft, so enthielt diese Verfassungsurkunde nachstehende Bestimmungen: §. 10. Dem Kaiser gebürt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetzgebende Gewalt im Vereine mit dem Reichstage aus. §. 34. Der Reichstag, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübt, ist in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordneten, getheilt. Die Dauer des Reichstages wird auf fünf Jahre mit jährlicher Einberufung desselben festgesetzt. §. 35. Der Senat besteht: a) aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Jahre; b) aus den vom Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern; c) aus 150 Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden. §. 36. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus 383 Mitgliedern. Die Wahl sämmtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen. §. 45. Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Kaisers. §. 46. Beim ersten abzuhaltenden Reichstage und nach jedem neuen Regierungsantritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt. Apanagen und Ausstattungen für die Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall dem Reichstage zur Schlussfassung vorgelegt. §. 47. Die jährlichen Bewilligungen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Contrahierung von Staatsschulden, die Veräußerung von Staatsgütern, die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages der Staats-Einnahmen und -Ausgaben und des jährlichen Gebarungsabschlusses kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Diese Gesetzvorschläge sind zuerst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen. §. 48. Beide Kammern können Gesetzvorschläge machen, oder unter Nachweisung der Gründe bei der Regierung auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes antragen. Sie können Petitionen annehmen und zur Verhandlung bringen; jedoch dürfen solche Petitionen von Privaten und Corporationen nicht persönlich überreicht, sondern sie müssen durch ein Mitglied der Kammer vorgelegt werden. §. 49. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens 30 in dem Senate und von 60 in der zweiten Kammer erforderlich. §. 50. Gesetzesvorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder. §. 51. Bei allen anderen Gesetzesvorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit.

[4]) Pol. G. S. B. 76, S. 166, Nr. 57. Diese provisorische Wahlordnung enthielt unter anderen folgende Bestimmungen: §. 1. Der Senat, dessen Mitglieder die Zahl

österreichischen Reichstag kundgemacht und gleichzeitig der 26. Juni 1848 als der Tag der Eröffnung des ersten Reichstages festgesetzt.

Mit der Proclamation v. 16. Mai 1848[1]) wurde der erste österreichische Reichstag als ein constituierender erklärt, indem bestimmt wurde, dass die Verfassung v. 25. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden solle und die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen hatten, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen seien. Weiter wurde angeordnet, dass für den ersten Reichstag nur Eine Kammer zu wählen sei, und wurden zur Ausführung dieser Bestimmung mit Erlass des Ministeriums des Innern ddo. 30. Mai 1848[2]) entsprechende Änderungen der provisorischen Wahlordnung kundgemacht. Der constituierende Reichstag trat am 22. Juli 1848 in Wien zusammen. Mit Rücksicht auf die Störung der gesetzlichen Ordnung in der Hauptstadt wurde jedoch mit a. h. Pat. v. 22. October 1848[3]) angeordnet, dass der Reichstag seine Sitzungen in Wien alsobald unterbreche, und wurde derselbe auf den 15. November nach der Stadt Kremsier berufen (daher sogenannter „Kremsierer Reichstag").[4]) Mit dem kaiserlichen Manifeste vom 4. März 1849[5]) wurde der Reichstag von Kremsier aufgelöst, weil die Hoffnung aufgegeben worden war, „dass dieser Versammlung die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde", und weil andererseits die Lage in Ungarn die Aussicht eröffnete, „dass das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Österreich seiner Begründung näher gerückt sei"; gleichzeitig wurde der a. h. Beschluß verkündet, den Völkern Österreichs „aus freier Bewegung

---

von 200 nicht übersteigen werden, besteht: 1. Aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Lebensjahre, welche der Kaiser von Fall zu Fall zu Mitgliedern des Senats ernennt. (2 und 3 gleichlautend mit b und c des §. 35 der Verfassungsurkunde). §. 4. Von den höchsten vereinten Steuerbeträgen, welche einzelne Grundbesitzer, wenn auch von verschiedenen in derselben Provinz gelegenen Besitzungen zu entrichten haben, ist mit der Ausmittlung auf die zunächst stehenden geringeren in so lange überzugehen, bis für jedes aus der Provinz in den Senat zu wählende Mitglied 20 Steuerpflichtige entfallen. (§. 5 betrifft die Reclamationen gegen die Wählerlisten für den Senat). §. 6. Außer dem, in dem vorstehenden Paragraphe bezeichneten Erfordernisse, in die Zahl der Höchstbesteuerten zu gehören, kann nur derjenige als Wähler auftreten, der: a) das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat; b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befindet, und c) sich im bürgerlichen Besitze des steuerpflichtigen Objectes befindet. Das moralischen Personen gebürende Wahlrecht wird durch ihre gesetzlichen Repräsentanten ausgeübt. §. 7 al. 2. Die Mitglieder des Senats können nur aus der Classe der Wähler gewählt werden, und müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. §. 24. Die Wahl der Mitglieder zur Kammer der Abgeordneten geschieht durch gewählte Wahlmänner. §. 31. Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmfähig und wählbar: a) alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Confession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben; b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden; c) seit 6 Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und d) bei der Wahl der Mitglieder der ersten Kammer nicht wahlfähig sind. Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützungen genießen, können nicht als Wähler auftreten. §. 46. Wählbar als Abgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher: a) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und b) Wähler für den Senat oder die Kammer der Abgeordneten in einem jener Theile der Monarchie ist, für welche die Verfassungsurkunde v. 25. April 1848 erlassen wurde.

[1]) Pol. G. S. B. 76, S. 188, Nr. 65.

[2]) Pol. G. S. B. 76, S. 226, Nr. 75.

[3]) Pol. G. S. B. 76, S. 322, Nr. 132.

[4]) Die Eröffnung des Reichstages in Kremsier wurde mit dem a. h. Patente vom 10. November 1848 (Pol. G. S. B. 76, S. 330, Nr. 135) auf den 22. November 1848 hinausgerückt. Eine concise Darstellung sowohl der politischen Lage wie auch der Aufgaben, deren Lösung von Seite des wiedereröffneten Reichstages erwartet wurde, enthält der „Vortrag des Ministerpräsidenten bei der Eröffnung der Reichstagssitzung zu Kremsier den 27. November 1848" (Ebenda S. 339, Nr. 143).

[5]) R. G. B. E. B. Nr. 149.

und eigener kaiserlichen Macht" eine Reichsverfassung für das gesammte Kaisert Österreich zu verleihen.

Das Geltungsgebiet dieser mit dem kais. Pat. v. 4. März 1849, R. G E. B. Nr. 150, kundgemachten „Reichsverfassung für das Kaiserthum Ö reich" sollte nach §. 1 alle Kronländer einschließlich der Länder der ungari Krone, der Militärgrenzgebiete und des lombardisch-venetianischen Königrei umfassen. „Diese Kronländer bilden die freie, selbständige, untheilbare und un lösbare constitutionelle österreichische Erbmonarchie (§. 2). Für alle Völker Reiches gibt es nur Ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht (§. 2 Bezüglich der Abgrenzung der Competenzen zwischen dem Reiche und den einze Kronländern wurde der Grundsatz aufgestellt, dass alle Angelegenheiten, we nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landesangeleg heiten erklärt werden, Reichsangelegenheiten seien. Doch wurde rück lich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Geri verfassung und das Gerichtsverfahren für die Länder der ungarischen Krone insof eine Ausnahme gemacht, als vorläufig für diese Theile der Gesetzgebung Wirksamkeit der Landtage der genannten Kronländer aufrecht erhalten wur

---

[1]) §. 36 dieser Reichsverfassung lautete: Als Reichsangelegenheiten werden erk a) alle das regierende Kaiserhaus und die Rechte der Krone betreffenden Angelegenhe b) die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und aller seiner Interessen, insbesondere Abschluss von Verträgen mit fremden Staaten; c) die Beziehungen des Staates zur Ki d) das höhere Unterrichtswesen; e) das gesammte Heerwesen zu Land und die Seem f) der Reichshaushalt, einschließlich der Krongüter und Reichsdomänen, unter welchen bisher durch Benennungen: Staats-, Cameral- oder Fiscalgüter bezeichnete Vermögen standen wird; die Reichsbergwerke, dann die Reichsmonopole, der Reichscredit, und Steuern und Abgaben zu Reichszwecken; g) alle Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, schließlich der Schiffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens und Regelung von Maß und Gewicht; h) die Reichsverbindungen durch Wasser- und Landstra Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten; i) alle die Wahrung inneren Sicherheit des Reiches betreffenden Einrichtungen und Maßregeln; endlich k) Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Lan angelegenheiten erklärt werden.

Was die Constituirung der gesetzgebenden Gewalt betrifft, so enthielt die Reichs fassung nachstehende Bestimmungen: §. 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug au Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung Landesangelegenheiten von dem Kaiser im Verein mit den Landtagen ausgeübt. §. 38. allgemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern: dem Oberhause und dem U hause bestehen, und wird alljährlich im Frühjahre von dem Kaiser berufen. §. 40. Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland dessen Landtage gewählt werden. §. 41. Die Zahl der Abgeordneten für das O haus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses. Die Verteilung d Zahl wird durch das Wahlgesetz dergestalt bestimmt werden, dass jedes Kronland 2 glieder seines Landtages als Abgeordnete zu senden hat, und die übrige Zahl nach dem hältnisse der Bevölkerung unter alle Kronländer verteilt wird. §. 42. Die beiden aus je Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse der bür lichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit 5 Jahren, mindestens 40 Jahr alt sein. Die anderen Mitglieder des Oberhauses können von Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgeme persönlichen Eigenschaften besitzen, und im Reiche wenigstens fünfhundert Gulden Conventi münze an directer Steuer bezahlen. In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbür welche fünfhundert Gulden Conventionsmünze directe Steuer bezahlen, nicht das Verhäl von eins auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zun folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht. §. Das Unterhaus wird durch directe Volkswahl gebildet. Wahlberechtigt ist j österreichische Reichbsürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politis Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag directer Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer directen Steuer, nach seiner persönli Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das active Wahlrecht bes

Gleichzeitig wurden mit einem zweiten kais. Patente vom selben Tage, R. G. B. E. B. Nr. 151, die politischen Rechte festgesetzt, welche durch die mit der Reichsverfassung eingeführte constitutionelle Staatsform jedem österreichischen Staatsbürger gewährleistet waren. Das Geltungsgebiet dieses kais. Patentes umfasste nachstehende Kronländer: Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Illirien (Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Istrien und Triest), Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau, die Bukowina und Dalmatien.[1])

§. 44. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken, und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Die Zahl ist dergestalt zu bestimmen, dass auf je 100 000 Seelen wenigstens 1 Abgeordneter entfällt. Das Wahlgesetz wird den in dem vorstehenden Paragraphe erwähnten Jahresbetrag der directen Steuer in jedem Kronlande mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse desselben festsetzen, und dabei als Grundsatz festhalten, dass derselbe für das Land und für die Städte bis 10 000 Seelen nicht unter zehn Gulden Conventionsmünze betragen, und in keinem Falle höher als mit zwanzig Gulden Conventionsmünze bestimmt werden darf. §. 45. Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muss man selbst wahlberechtigt, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit 5 Jahren, und mindestens 30 Jahre alt sein. §. 48. Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt an, so muss es sich einer neuen Wahl unterziehen. §. 49. Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von 10, jene des Unterhauses auf die Dauer von 5 aufeinander folgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar. §. 56. Kein Haus kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist. §. 58. Ein Beschluss kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zustande kommen. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. §. 65. Dem Kaiser, sowie jedem der beiden Häuser, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. §. 66. Die Übereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. §. 67. Dem Reichstage steht die Theilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichsverfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind. §. 68. An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch rücksichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren statt. Insoferne aber in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien sammt dem croatischen Küstenlande und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten. Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer sein, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerte Übereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen. Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstag zu enthalten. §. 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorhergesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind; so ist der Kaiser berechtiget, die nöthigen Verfügungen, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

[1]) Die mit dem kais. Pat. v. 4. März 1849, R. G. B. Nr. 151, gewährleisteten politischen Rechte der Reichsbürger bestanden in folgendem: §. 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. §. 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. §. 3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist

Die Reichsverfassung v. 4. März 1849 ist jedoch nie in Wirksamke treten. Nachdem mit a. h. Handschreiben v. 20. August 1851, R. G Nr. 197, dem Ministerpräsidenten aufgetragen worden war, gemeinschaftlic dem Reichsrathspräsidenten ein Gutachten über die Art der Berathungen z statten, welche zur Erwägung der Frage des Bestandes und der Mög keit der Vollziehung der Verfassung v. 4. März 1849 einzuleiten wurde mit dem kais. Pat. v. 31. December 1851, R. G. B. Nr. 2 ex die Verfassungsurkunde v. 4. März 1849, R. G. B. E. B. Nr. 150, außer und gesetzlicher Wirksamkeit erklärt, „da nach dem Ergebnisse der gepflogene rathungen die bezogene Verfassungs-Urkunde weder in ihren Grundlagen den hältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammen ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt". Jedoch wurde gleichzeitig Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die U lässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädi der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen U thänigkeits- oder Hörigkeit-Verbandes und der damit verbund Leistungen ausdrücklich bestätigt". Ferner wurde laut dieses Patente die „zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzg eine Reihe von Grundsätzen festgestellt", bis zur Kundmachung der hienach zuarbeitenden Gesetze aber die Beobachtung „der dermalen in Wirksamkeit bes den Gesetze" angeordnet. Mit dem kais. Patente v. 31. December 1 R. G. B. Nr. 3 ex 1852, wurde endlich auch das Pat. v. 4. März 1 R. G. B. E. B. Nr. 151, und die darin für die genannten Kronländer kündeten Grundrechte außer Gesetzeskraft gesetzt, hiebei jedoch die a. h. A erklärt, „jede in den eingangs erwähnten Kronländern (d. h. in jenen Ländern

---

frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ert ist jeder Staatsbürger berechtiget, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise gewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. §. 4. allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landestheile denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, derart gesorgt werden, daß auch die Volksstä welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprach zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wir der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das U richts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht. §. 5. Jedermann hat das Recht durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Missbrauch der Presse wird ein Repressi erlassen. §. 6. Das Petitionsrecht steht jedermann zu. Petitionen unter einem Gesa namen dürfen nur von Behörden und gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgehen. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu b insoferne Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder r widrig noch staatsgefährlich sind. Die Ausübung dieses Rechtes, sowie die Bedingu unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt Gesetz. §. 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines mit Gründen verse Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder von einer, richterliche Functionen ge ausübenden Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftsbefehl ist dem Verhafteten so bei seiner Anhaltung, oder spätestens 24 Stunden nach derselben zuzustellen. §. 9. Sicherheitsbehörde muss jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen 48 Stu freilassen, oder dem zuständigen Gerichte überweisen. §. 10. Das Hausrecht ist unverle Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzter nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig. §. 11. Das Briefgehei darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur in Kriegsfällen oder auf G eines richterlichen Befehles vorgenommen werden. §. 12. Im Falle eines Krieges ode Unruhen im Innern können die Bestimmungen der vorstehenden §§. 5 bis einschließlic zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Ein Gesetz wird das Nähere über bestimmen.

welche das Pat. v. 4. März 1849 erlassen worden war) gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde zu erhalten und zu schützen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben." Die vorerwähnten Grundsätze für die organische Gesetzgebung des Reiches wurden mit dem a. h. Cabinetschreiben v. 31. December 1851, R. G. B. Nr. 4 ex 1852, bekanntgegeben (Sieh I. Band, S. 9).[1])

Damit waren die ersten Versuche, in Österreich eine constitutionelle Regierungsform einzuführen, abgeschlossen.

2. Verstärkter Reichsrath. Schon in den §§. 96—98 der Verfassungsurkunde v. 4. März 1849 war die Einsetzung eines (ständigen) Reichsrathes als eines „Rathes der Krone und der vollziehenden Gewalt" verfügt. Diese Institution sollte also als eine rein berathende Körperschaft neben der gesetzgebenden des Reichstages bestehen. Die Stellung und die Aufgaben dieses ständigen Reichsrathes wurden bereits früher (Sieh Band I, S. 26) eingehend behandelt.

Mit dem kais. Pat. v. 5. März 1860, R. G. B. Nr. 56, wurde nun der Beschluss, den Reichsrath, welcher aber auf Grund des Pat. v. 13. April 1851, R. G. B. Nr. 92, und der Handschreiben v. 20. August 1851, R. G. B. Nr. 195 und 196, fortzubestehen hatte, durch außerordentliche Reichsräthe zu verstärken,[2]) verkündet, und die periodische Einberufung dieser außerordentlichen Reichsräthe zugesichert.[3]) Mit der kais. Verordnung v. 5. März 1860, R. G. B. Nr. 57, wurden ferner die Landesvertretungen angewiesen, sofort nach ihrer Activierung[4]) die Wahlen der zur Ernennung für

---

[1]) Die im I. Bande Seite 9 und 10 (Fußnote) nicht recitierten Punkte 17, 18, 20 bis 33 der „Grundsätze" betreffen die Justizpflege und die allgemeine Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzes im ganzen Reiche.

[2]) Vergl. §. 16 des durch das Pat. v. 13. April 1851 erlassenen Statuts: „Als zeitliche Theilnehmer des Reichsrathes können, zur gründlichen Erörterung und Aufklärung einzelner Gesetzvorschläge und Fragen, Männer aus allen Ständen und Theilen der Monarchie zeitweilig beigezogen werden, welche durch ihre Erfahrung, ihr Wissen, ihre gesellschaftliche Stellung, zum Gesammtüberblicke der Verhältnisse befähiget oder durch besondere Kenntnisse in den verschiedenen Fächern ausgezeichnet sind."

[3]) Zu außerordentlichen Reichsräthen, welche den periodischen Berathungen beizuwohnen hatten, sollten ernannt werden: 1. Erzherzöge des kaiserlichen Hauses; 2. einige der höheren kirchlichen Würdenträger; 3. einige Männer, welche sich im Civil- und Militärdienste oder in anderer Weise ausgezeichnet hatten; 4. 38 Mitglieder der Landesvertretungen (über deren Auftheilung auf die einzelnen Kronländer, darunter auch die Länder der ungarischen Krone, sieh das Patent). Die Landesvertretungen der Kronländer hatten für jede der hienach zu vollziehenden Ernennungen je drei Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen (Ternavorschlag). Die unter 1., 2. und 3. bezeichneten außerordentlichen Reichsräthe sollten auf Lebenszeit ernannt, die unter 4. bezeichneten für 6 Jahre gewählt werden und nach Ablauf dieser Frist aus dem verstärkten Reichsrathe wieder ausscheiden (§. 1). Der Berathung in dem verstärkten Reichsrathe waren zu unterziehen: 1. Feststellung des Staatsvoranschlages, Prüfung der Staats-Rechnungsabschlüsse, die Vorlagen der Staats-Schuldencommission; 2. alle wichtigeren Entwürfe in Sachen der allgemeinen Gesetzgebung; 3. die Vorlagen der Landesvertretungen. Doch wurde vorbehalten, auch andere Angelegenheiten den Berathungen des verstärkten Reichsrathes zuzuweisen (§. 3). Dem verstärkten Reichsrathe stand eine Initiative zur Vorlegung von Gesetz- oder Verordnungsvorschlägen nicht zu (§. 4). Die Mitglieder des ständigen Reichsrathes hatten Sitz und Stimme bei den Berathungen des verstärkten Reichsrathes (§. 5).

[4]) Zum Zwecke dieser Activierung erschienen die kais. Patente v. 20. October 1860, R. G. B. Nr. 227, 232, 238 und 254, womit Landesstatute für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol erlassen wurden. Sieh ferner die Verordnung des Staatsministers v. 5. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 2, unten: Zweites Hauptstück, Historische Einleitung.

den verstärkten Reichsrath im Sinne des §. 1, Abs. 4, des citierten Patentes vorzuschlagenden Mitglieder vorzunehmen und die betreffenden Vorschläge zu unterlegen. Da jedoch schon der für das Verwaltungsjahr 1861 festzustellende Staatsvoranschlag dem verstärkten Reichsrathe zur Prüfung überwiesen werden sollte, wurde in dieser Verordnung vorläufig und bis zur Einberufung der auf Vorschlag der Landesvertretungen zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe die Beiziehung von Männern, welche durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften hiezu befähigt schienen, aus den einzelnen Kronländern nach Maßgabe der in dem bezogenen Patente festgestellten Verhältnisse in Aussicht genommen und mit den a. h. Handschreiben v. 29. April und 27. Mai 1860 auch vollzogen. Der verstärkte Reichsrath trat am 31. Mai 1860 zu seiner ersten Sitzung zusammen.[1])

Auch dieser verstärkte Reichsrath war immer noch nur ein berathendes Organ der Krone, beziehungsweise der Regierung. Eine grundsätzliche Änderung in dieser Stellung des verstärkten Reichsrathes trat jedoch durch das a. h. Handschreiben v. 17. Juli 1860, R. G. B. Nr. 181, ein, welches folgendermaßen lautete: „Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebürensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung Meines verstärkten Reichsrathes anzuordnen und Mir eine Ausnahme hievon bloß im Falle einer Kriegsgefahr insoferne vorzubehalten, als Ich Mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung Meines verstärkten Reichsrathes nicht bestimmt finden sollte.“ Damit war neuerlich der Übergang zu einer constitutionellen Regierungsform angebahnt.

3. Octoberdiplom. Mit dem kais. Manifeste v. 20. October 1860, R. G. B Nr. 225, wurde in Erwägung der von dem verstärkten Reichsrathe überreichten Vorlagen „in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Recht und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl wie der er neuerten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbande der Monarchie“ das kais. Diplom v. 20. October 1860, R. G. B. Nr. 226, zu Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie erlassen und ver kündet.[2]) Gleichzeitig wurde mit dem a. h. Handschreiben an den Ministerpräsi

[1]) Sieh „Studien zum österreichischen Verfassungsrechte“ von Dr. Karl Hugelmann, S. 36

[2]) Nach diesem Diplome wurde Nachstehendes als Staatsgrundgesetz erklärt: I. Da Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unsere Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, be ziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die vo Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben. II. Es sollen alle Gegenstände de Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, di allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich di Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsät des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnun der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter sein Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern un Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebürensätze, insbesondere d Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließun v. 17. Juli 1860; desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräuß rung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zu stimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; — endlich die Prüfung und Feststellun der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staat rechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter Mitwirkun des Reichsrathes zu erfolgen hat. III. Alle anderen Gegenstände der Gesetz

denten v. 20. October 1860 die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe auf 100 erhöht. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Länder sollte im Verhältnisse der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung derselben geschehen.

Auch nach dem Octoberdiplom noch hatte also der verstärkte Reichsrath, wenn auch unter bedeutender Vermehrung der aus den Landesvertretungen in denselben zu entsendenden Mitglieder, fortzubestehen; doch traten in der verfassungsmäßigen Stellung und Bedeutung dieser Institution wichtige Änderungen ein. Abgesehen davon, dass das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, künftighin überhaupt nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden sollte, wurde auch der Kreis jener die staatswirthschaftliche Gebarung betreffenden Maßnahmen, welche zu ihrer Rechtsgiltigkeit und gesetzlichen Wirksamkeit der Zustimmung des verstärkten Reichsrathes bedurften, über den Rahmen des kais. Handschreibens v. 17. Juli 1860 hinaus erweitert. Ferner wurde (im Gegensatze zur Reichsverfassung v. 4. März 1849)[1]) der Grundsatz aufgestellt, dass alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich dem Reichsrathe vorbehalten wurden, in die Competenzsphäre der Landtage fallen. Endlich war in diesem Diplome schon eine gemeinsame Berathung der Reichsräthe ausschließlich der aus den Ländern der ungarischen Krone ernannten für jene Gegenstände der Gesetzgebung in Aussicht genommen, welche den übrigen Kronländern gemeinsam waren oder deren gemeinsame Behandlung von „dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte".

4. **Februarpatent.** Mit dem kais. Pat. v. 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 20, wurde „rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in dem kais. Diplom vom 20. October 1860 vorbehaltene Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung" das unter Einem kundgemachte „Grundgesetz über die Reichsvertretung" genehmigt und demselben für die Gesammtheit der Königreiche und Länder die Kraft eines Staatsgrundgesetzes verliehen.[2])

---

gebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden. Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen. Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte. IV. Dieses kais. Diplom soll sofort in den Landesarchiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seinerzeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit Ihrer kais. Unterschrift zu versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

[1]) Vergl. §. 36 lit. k dieser Reichsverfassung, S. 8, Anm. 1.

[2]) Im Nachstehenden werden die wesentlichen Bestimmungen dieses Grundgesetzes wiedergegeben: Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen. Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten (§. 1). Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kais. Hauses (§. 2). Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Guts-

---

besitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürd leiht (§. 3). Mitglieder des Herrenhauses vermöge hoher Kirchenwürde sind alle Erzb und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt (§. 4). Der Kaiser behält sich vor gezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst v gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen (§. 5 das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 343 Mitglieder und zwar in der f einzelnen Königreiche und Länder festgesetzten Zahl (§. 6). Die für jedes Land fest Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet. Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, dass die nach M der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zah Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, de Städte, derselben Körperschaften hervorgehen. Der Kaiser behält sich vor, den Vollzu Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn nahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen (§. 7). Der Kaiser ernennt die Präsi und Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses. Die übrigen Functionäre hat Haus selbst zu wählen (§. 8). Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfasst nach dem Art. I Diploms v. 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sic Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und dern gemeinschaftlich sind. Solche sind namentlich: a) alle Angelegenheiten, welc auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen; b) alle Ange heiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zöll Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen; Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des S haushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgeba die Aufnahme neuer Anleihen, die Convertierung bestehender Staatsschulden, die Veräuße Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehende die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Die Steuern, Abgaben und G werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, in solange diese nicht verfassungs geändert werden. Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt (§ Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören dem III. Art. des Diploms v. 20. October 1860 zum verfassungsmäß Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus Ländern der ungarischen Krone. Zu diesem engeren Reichsrathe geh demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Lan ordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen behalten sind. Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener G stände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Lan beantragt wird. Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren R rathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einze im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren R rathes der Kaiser (§. 11). Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den R rath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§. 10 u Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Übereinstimmung beider Häuser die Sanction des Kaisers erforderlich (§. 12). Wenn zur Zeit, als der Reichsrath versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getr werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe Erfolge der Verfügung darzulegen (§. 13). Zu einem giltigen Beschlusse des gesam und beziehungsweise engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmeh der Anwesenden erforderlich. Anträge auf Änderungen in diesem Grundgesetze erforder beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens 2 Dritteln der Stimmen (§. 14). Die glieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen a nehmen (§. 15). Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszu (§. 16). Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsen Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages. Sie kö wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden. Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu so ist eine neue Wahl vorzunehmen (§. 17). Die Vertagung des Reichsrathes, sowie Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle

Durch dieses Patent wurde in Österreich die constitutionelle Regierungsform eingeführt. Der nach dem Grundgesetze einzuberufende Reichsrath ist eine von der bisher unter diesem Namen bestehenden Institution vollständig verschiedene Körperschaft. Der ständige und im wesentlichen auch der verstärkte Reichsrath war ein Rath der Krone, der jetzt zu wählende Reichsrath aber, wie in den obcitierten Worten des Patentes ausdrücklich gesagt wird, zur Reichsvertretung berufen, also eine parlamentarische Körperschaft. Diese Stellung kommt prägnant in der Bestimmung zum Ausdruck, dass zu allen Gesetzen, deren Gegenstand überhaupt in die Competenzsphäre des Reichsrathes fällt, die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich ist. Im Zusammenhange damit steht auch das Recht, aus eigener Initiative Gesetze vorzuschlagen, ein Recht, welches weder dem ständigen noch dem verstärkten Reichsrathe zustand. In Consequenz dieser grundsätzlich verschiedenen Stellung wurde gleichzeitig mit dem kais. Pat. vom 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 22, der ständige und verstärkte Reichsrath aufgelöst und durch die Einrichtung eines „Staatsrathes" ersetzt.[1])

Gleich dem Reichstage der Reichsverfassung vom 4. März 1849 hatte der nunmehrige Reichsrath aus zwei Kammern zu bestehen: aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Die Bildung jeder dieser Kammern erfolgt aber in völlig verschiedener Art. Die Mitgliedschaft zum Herrenhause gründet sich entweder auf die persönliche Stellung, oder auf die Verleihung der erblichen Reichsrathswürde, oder endlich auf die Berufung durch den Kaiser; eine Wahl zum Mitgliede des Herrenhauses ist ausgeschlossen.[2]) Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden, im Gegensatze zur directen Volkswahl der Reichsverfassung vom 4. März 1849 von den Landtagen der einzelnen Kronländer gewählt. Was die Abgrenzung der Competenzen betrifft, so wird unterschieden zwischen dem Wirkungskreise des gesammten Reichsrathes (bestehend aus 343 Mitgliedern) und jenem des engeren Reichsrathes (bestehend aus den 223 Abgeordneten der Landtage der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder). Zum Wirkungskreise des letzteren sollten alle Gegenstände der Gesetzgebung gehören, welche nicht zum Wirkungskreise des gesammten Reichsrathes gehörten und nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten waren.[3]) Mit dem kais. Patente vom 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 21, wurde der Reichsrath auf den 29. April 1861 einberufen.

In weiterer Durchführung der mit dem Februarpatente ertheilten Verfassung erschien das Gesetz vom 3. Juli 1861, R. G. B. Nr. 78, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes[4]), ferner das Gesetz vom 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, über die Immunität der Abgeordneten, dessen Bestimmungen, soweit sie

---

Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt (§. 18). Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtiget, an allen Berathungen theilzunehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung theilzunehmen, haben sie, insoferne sie Mitglieder eines Hauses sind (§. 19). Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich. Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens 10 Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird (§. 20). Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt (§. 21).

[1]) Sieh Bd. I, S. 26.

[2]) Vergl. dazu §. 40 der Reichsverfassung v. 4. März 1849, S. 8, Anm. 1.

[3]) Vergl. dazu §. 36 lit. k dieser Reichsverfassung, S. 8, Anm. 1, und P. III des Diploms v. 20. October 1860, S. 12 u. 13.

[4]) Sieh dazu das Gesetz v. 15. Mai 1868, R. G. B. Nr. 42, „womit mehrere Paragraphe des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes abgeändert werden."

die Mitglieder des Reichsrathes betreffen, wörtlich in das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, aufgenommen wurden.[1])

5. Sistierung der Verfassung. Das durch das Februarpatent angestrebte Ziel, im gesammten Reichsrathe eine Reichsvertretung zu schaffen, welche das den Völkern Österreichs durch das Diplom vom 20. October 1860 gewährleistete Recht, durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebarung beschließend mitzuwirken, auszuüben berufen gewesen wäre, wurde nicht erreicht. Denn, obwohl der auf Grund des Februarpatentes einberufene Reichsrath in der Zeit vom Jahre 1861 bis 1865 in drei Sessionen versammelt war, hielt sich doch, wie in dem kais. Manifeste vom 20. September 1865, R. G. B. Nr. 88, ausdrücklich festgestellt wurde, „ein großer Theil des Reiches beharrlich ferne von dem gemeinsamen legislativen Wirken, indem er seine Rechtsbedenken durch eine Verschiedenheit der Bestimmungen jener Grundgesetze zu begründen suchte, welche in ihrer Gesammtheit eben die Verfassung des Reiches bilden". Mit Rücksicht auf die hiedurch geschaffene Sachlage wurde mit dem kais. Pat. v. 20. September 1865, R. G. B. Nr. 89, „in Erwägung der unabweislichen Nothwendigkeit, zur Gewinnung dauernder Grundlagen für eine verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der Länder der ungarischen Krone zu betreten, und zu diesem Ende den betreffenden Landtagen das Diplom vom 20. October 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Gesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen; in weiterer Erwägung, dass eine gleichzeitige Behandlung dieser Urkunden als allgemein bindendes Reichsgesetz hiedurch ausgeschlossen wird, die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung mit dem Vorbehalte sistiert, die Verhandlungsresultate des ungarischen und des kroatischen Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor der kais. Entschließung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen".

Gleichzeitig wurde die Regierung angewiesen, „insolange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, die unaufschiebbaren Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erheischt".

6. Außerordentlicher Reichsrath. Im Hinblick auf den Stand der mit den Vertretern der Länder der ungarischen Krone eingeleiteten Verhandlungen wurden mit dem kais. Pat. v. 2. Jänner 1867, R. G. B. Nr. 1, die Vertreter jener Königreiche und Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, zu einer außerordentlichen Reichsrathsversammlung einberufen und diese Berufung auch auf das Herrenhaus ausgedehnt. Die Berathung der Verfassungsfrage sollte nach Art. VI. des Patentes den alleinigen Gegenstand der Thätigkeit dieser außerordentlichen Reichsrathsversammlung bilden. Mit Art. II. wurde verfügt, daß unverzüglich zu Neuwahlen für die aufgelösten Landtage zu schreiten sei, mit Art III. wurden die Landtage auf den 11. Februar 1867 einberufen, und Art IV. bestimmte, dass die Mittheilung dieses kais. Patentes und die Aufforderung zur Wahl für die außerordentliche Reichsrathsversammlung den alleinigen Gegenstand der Vorlage und beziehungsweise der Wirksamkeit der einberufenen Landtage und des Stadtrathes von Triest zu bilden habe.

Der außerordentliche Reichsrath war auf den 25. Februar 1867 einberufen

---

[1]) Sieh §. 16 dieses Gesetzes unten S. 22.

worden, trat jedoch nicht zusammen, denn infolge eines auf der a. h. Entschließung vom 4. Februar 1867 beruhenden Erlasses des Ministeriums vom nämlichen Tage wurde den Landtagen mitgetheilt, dass es von der Einberufung eines außerordentlichen Reichsrathes abzukommen habe. Die in dem citierten Erlasse angeführten Gründe der a. h. Entschließung giengen im wesentlichen dahin: Durch die mit dem a. h. Pat. v. 2. Jänner l. J. angeordnete Einberufung eines außerordentlichen Reichsrathes sei beabsichtigt worden, allen nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern der Monarchie die Abgabe des ihnen durch das a. h. Pat. v. 20. September 1865 in Aussicht gestellten gleichgewichtigen Votums in Bezug auf die Lösung der Verfassungsfrage zu sichern. Inzwischen hätten seitdem gepflogene Verhandlungen zu dem erfreulichen Resultate geführt, dass von Seite des ungarischen Landtages mit Zuversicht eine Zustimmung zu Anträgen erhofft werden könne, welche die Machtstellung der Gesammtmonarchie zu wahren geeignet seien. Als Vorbedingung für die praktische Durchführung des Ausgleiches erschien aber die Ernennung des verantwortlichen ungarischen Ministeriums. Dieses müsse in den Stand gesetzt werden, eine vereinbarte Grundlage des Ausgleiches vor dem ungarischen Landtage zu vertreten. Unter solchen Umständen sei der Grundgedanke, welcher bei der Berufung des außerordentlichen Reichsrathes vorgewaltet hatte, durch die später eingetretenen Ereignisse überholt worden. Trete jedoch der Ausgleich ins Leben, so erscheine damit zugleich der Zweck erreicht, welcher der mit dem a. h. Pat. v. 20. September 1865 verfügten Sistierung zum Grunde lag. Diese nur wegen der Einleitung einer Verständigung mit Ungarn ergriffene Maßregel stelle sich fortan nicht mehr als nothwendig dar; die Rückkehr in die verfassungsmäßigen Bahnen sei von selbst gegeben.

7. **Wiederherstellung der Verfassung. Directe Reichsrathswahlen.** In Gemäßheit des in der oben erwähnten Regierungseröffnung entwickelten Gedankenganges wurden die Landtage auch unter Einem angewiesen, sofort zur Wahl der Mitglieder für den verfassungsmäßigen Reichsrath zu schreiten. Mit dem kais. Pat. v. 20. April 1867, R. G. B. Nr. 67, wurde der Reichsrath auf den 20. Mai 1867 nach Wien einberufen. Die verfassungsrechtliche Aufgabe, deren Lösung dem wieder einberufenen Reichsrathe zunächst oblag, war eine zweifache:

Erstlich war mit Rücksicht auf die erfolgte Wiederherstellung der ungarischen Verfassung die Art und Weise festzustellen, in welcher die Verhandlungen mit der Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen „Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten" der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände durchzuführen seien. In dieser Richtung bestimmte das Gesetz v. 16. Juli 1867, R. G. B. Nr. 97, in theilweiser Abänderung des Gesetzes v. 31. Juli 1861, R. G. B. Nr. 78, über die Geschäftsordnung im Reichsrathe, folgendes: §. 1. Der Reichsrath ist berechtigt, zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen eine Deputation zu entsenden. §. 2. In diese Deputation sind vom Herrenhause 5, vom Hause der Abgeordneten 10 Mitglieder zu wählen. §. 3. Die Wahl wird in jedem der beiden Häuser über besonderen Beschluss desselben vorgenommen.[1])

[1]) Gleichzeitig wurde mit dem Gesetze v. 16. Juli 1867, R. G. B. Nr. 98, der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (sieh denselben oben S. 14, abgeändert und hatte derselbe folgendermaßen zu lauten: „Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verant-

Da ferner nach dem mit dem Pat. v. 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 20, kundgemachten Grundgesetze über die Reichsvertretung der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes auch die Länder der ungarischen Krone hätte umfassen sollen, musste mit Rücksicht auf die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse zu Ungarn auch dieses Grundgesetz einer entsprechenden Änderung unterzogen werden. Diese Änderung erfolgte mit dem Gesetze v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, welches Gesetz mit den darauf Bezug nehmenden Staatsgrundgesetzen die Grundlage der gegenwärtigen Verfassung bildet.[1]) Was die Abgrenzung der Competenz des Reichsrathes den Landesvertretungen gegenüber betrifft, so gehören nach diesem Gesetze, welches hierin dem im Octoberdiplome niedergelegten Grundsatze folgt, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich dem Reichsrathe vorbehalten sind, in den Wirkungskreis der Landtage.

Nach §. 7 dieses Gesetzes blieb dem Kaiser vorbehalten, den Vollzug der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes „unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. Diese unmittelbare Wahl hat in der Art zu geschehen, dass die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppe gewählt wird". Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbarer Wahlen wurden durch das

---

wortung des Gesammtministeriums durch kais. Verordnungen erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind, und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen 4 Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten. Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, dass solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden." In wörtlich gleichlautender Fassung wurde diese Bestimmung in das Grundgesetz über die Reichsvertretung v. 21. December 1867 aufgenommen. Sieh §. 14 desselben unten auf S. 22.

[1]) Der Bericht des Verfassungsausschusses bemerkte mit Beziehung auf den Verfassungsentwurf hierüber: „Die Verhältnisse, welche durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung geschaffen wurden, entsprechen nicht mehr denjenigen, von welchen das a. h. Diplom v. 20. October 1860 und das Grundgesetz über die Reichsvertretung v. 26. Februar 1861 ausgiengen. Jene Gegenstände der Gesetzgebung, welche nach den genannten beiden Staatsgrundgesetzen in einem gesammten Reichsrathe von den Vertretern aller Königreiche und Länder mit Einschluss der Vertreter der Länder der ungarischen Krone gemeinsam zu behandeln gewesen wären, gehören nunmehr, soweit sich dieselben auf die ungarischen Länder beziehen, dem wiederhergestellten ungarischen Staatsrechte gemäß, zur selbständigen Competenz des ungarischen Landtages, und für die wenigen Angelegenheiten, welche durch den Gesetzart. XII von 1867 von der ungarischen Legislative als allen Ländern der Monarchie gemeinsam anerkannt werden, ist in diesem Gesetzartikel und der demselben entsprechenden, an den Reichsrath gelangten Regierungsvorlage, betreffend die Delegationen, ein von unseren Staatsgrundgesetzen gänzlich abweichender Behandlungsmodus in Aussicht genommen. Wie aber durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung jene Angelegenheiten, welche nach dem Octoberdiplome und nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung zum Wirkungskreise eines alle Länder der Monarchie umfassenden gemeinsamen Vertretungskörpers gehörten, nunmehr von zwei von einander unabhängigen, gesetzgebenden Versammlungen zu erledigen sind, so hat sich auch durch den Verlust des lombardisch-venetianischen Königreiches der Kreis jener Länder verengt, für welche die genannten Staatsgrundgesetze erflossen waren" (Die neue Gesetzgebung Österreichs, erläutert aus den Reichsrathsverhandlungen, 1. Bd., S. 113).

Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 82 (das sogenannte Nothwahlgesetz), gegeben.[1])

Um jedoch die Zusammensetzung und die Thätigkeit der Reichsvertretung von der Wirksamkeit der Landesvertretungen unabhängig zu machen, wurden durch das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. B. Nr. 40, die §§. 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 abgeändert, indem die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses durch die Landtage aufgehoben und festgesetzt wurde, dass die Abgeordneten unmittelbar von den Wahlberechtigten bezw. den Wahlmännern zu wählen seien. Der Vollzug dieser unmittelbaren Wahlen wurde durch die Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. B. Nr. 41, geregelt.

II. Die Reichsvertretung.

1. **Das Grundgesetz über die Reichsvertretung.** Das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde[2]) und welches die gegenwärtige Grundlage der Verfassung für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete bildet, lautet:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abzuändern und dasselbe hat zu lauten, wie folgt: §. 1. Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Erzherzogthumes Österreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrath berufen. Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein. §. 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses. §. 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht. §. 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt. §. 5. Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aus-

---

[1]) Das Gesetz v. 13. März 1872, R. G. B. Nr. 24, ermöglichte für den Fall des Erlöschens eines Reichsrathsmandates während der Dauer einer Reichsrathssession die Vornahme einer Neuwahl unmittelbar durch die Landtagswahlberechtigten.

[2]) „Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, welche wünschen lassen, dass man den Inhalt eines so wichtigen Grundgesetzes, wie das über die Reichsvertretung, in einer Urkunde beisammen und im Gebrauche nicht erst nöthig habe, ein Fragment desselben durch ein anderes zu ergänzen, glaubte der Verfassungsausschuss, dass das Gesetz über die Reichsvertretung, wie es von nun an als Grundgesetz dieser Hälfte des Reiches zu gelten haben wird, in einer Urkunde auszufertigen und zu verkünden sein werde.“ Der Verfassungsausschuss nahm daher auch jene Paragraphe des Grundgesetzes über die Reichsvertretung v. 26. Februar 1861, welche nach jener Ansicht unverändert beizubehalten waren, in seinen Entwurf auf (die neue Gesetzgebung Österreichs, 1. Bd., S. 116).

gezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder K verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herr haus zu berufen.[1]) (Die §§. 6 und 7 wurden durch Gesetz vom 2. April 18 R. G. B. Nr. 40, abgeändert, sieh dasselbe unten auf S. 23.) §. 8. Die in Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Func näre bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubes.[2]) §. 9. Kaiser ernennt den Präsidenten und die Vicepräsidenten des Herr hauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Al ordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die V präsidenten. Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen. §. 10. Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich, womöglich in den Wintermona einberufen. §. 11. Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaſst alle A legenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, in ferne dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der M archie gemeinsam zu behandeln sein werden. Es gehören daher zum W kungskreise des Reichsrathes: a) die Prüfung und Genehmigung der Hand verträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben bela oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsr vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben; b) alle Angelegenhei welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Mili pflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der e zuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf V spannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres; c) die Feststell der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewillig der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle[3]); die Prüfung der Sta

---

[1]) Wenn ein erbliches, ein durch die Kirchenwürde berufenes oder ein von Sr. M jestät auf Lebensdauer ernanntes Mitglied des Herrenhauses oder ein Mitglied des geordnetenhauses mit Tod abgeht, so ist der Landeschef, in dessen Verwaltungsgebiet Todfall sich ereignet hat, oder in dessen Verwaltungsgebiet der Verstorbene sein Dom hatte, berufen, den Todfall dem Minister des Innern zur Kenntnis zu bringen. War Verstorbene ein erbliches Mitglied des Herrenhauses, so ist auch zu berichten, wer nunn das Haupt des mit der erblichen Würde (Reichsrathswürde) beliehenen Adelsgeschlechtes ob diese Person bereits großjährig ist, wer sich zu dem fideicommissarischen oder sonst Güterbesitze des Verstorbenen erbserklärt hat, und ob die Erbsantretung von der Abhandlun instanz angenommen worden ist. Letzterer Bericht kann, falls die einschlägigen Auskü nicht gleich zur Hand sind, später als die Todfallsanzeige erstattet werden (Erl. d. M d. Inn. v. 15. December 1869, Z. 5177).

[2]) R. G.-Erk. v. 31. October 1891, Z. 202: „Die an der böhmischen Ackerbauschule Budweis angestellten Lehrer sind keineswegs als öffentliche Beamte anzusehen, und es fi daher die staatsgrundgesetzliche Bestimmung, wornach die öffentlichen Beamten als Rei rathsabgeordnete zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubs bedürfen, auf dieselben k Anwendung." Slg. IX Nr. 535.

[3]) Die jährlich im Reichsrathe eingebrachten Budgetvorlagen betreffen das Fina gesetz und den Staatsvoranschlag je für ein Kalenderjahr. Der Staatsvoranschlag z fällt wieder in zwei Theile, deren erster „das Erfordernis", die Staatsausgaben, de zweiter „die Bedeckung", die Staatseinnahmen, feststellt. Ein Virement in den bewillig Crediten wird nicht gestattet. So lautet Art. II des Finanzgesetzes v. 29. Mai 1894, R. G. Nr. 97: „Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung willigten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages. nach den einzelnen Capiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabth lungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu in den bezüglichen Capiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabtheilungen von Paragrap bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderi

rechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind; d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichscommunicationswesens; e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluss der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz; f) die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen; g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Passwesen, sowie über Volkszählung; h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums; i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; k) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung mit Ausschluss der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht; l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze; n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen; o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemein-

---

verwendet werden." Was die zur Ausgabe bewilligten, jedoch während des betreffenden Finanzjahres nicht verwendeten Credite betrifft, so ist im allgemeinen festzuhalten, dass deren spätere Verwendung nur dann und nur insolange gestattet ist, als dies in dem Finanzgesetze selbst festgesetzt ist. Die betreffenden Bestimmungen sind in der Regel (seit dem Finanzgesetze v. 26. December 1875, R. G. B. Nr. 159) im Art. VI des Finanzgesetzes enthalten. Die früheren Finanzgesetze unterschieden zwischen Crediten, welche mit Ablauf des Finanzjahres erlöschen (z. B. die Credite des Zollgefälles), solchen, welche nach drei (früher sechs) Monaten, solchen, welche erst mit Ablauf des auf das Finanzjahr folgenden Jahres erlöschen, und endlich solchen, welche bis zum Ablauf der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden konnten. Theilweise abweichend von diesen Bestimmungen und den früher erwähnten Grundsatz schärfer betonend, lautet Art. VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1894 (und in den drei ersten Absätzen gleichlautend Art. VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1895, R. G. B. Nr. 107) folgendermaßen: „Die für das Jahr 1894 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Credite erlöschen mit Ende December 1894. — Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden. — Desgleichen sind von der obigen Bestimmung alle außerordentlichen, sowie jene ordentlichen Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende December 1895 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1894 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1895 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen. — Auch bei jenen Crediten, welchen im Finanzgesetze für das Jahr 1893 eine Verwendungsdauer bis Ende März 1895 eingeräumt wurde, erlischt die Verwendungsbefugnis mit Ende December 1894." (Vgl. Bd. I, S. 279, Anmerkung.)

sam festgestellten Angelegenheiten. §. 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt. Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, dass ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes. §. 13. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich. Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben, oder im Recrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Übereinstimmuug zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt. §. 14. Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten. Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, dass solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden. (Den §. 15 in seiner abgeänderten Fassung sieh bei Gesetz v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 40, unten auf Seite 26). §. 16. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen. Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. Kein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es das Haus verlangt, muss der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.[1]) §. 17. Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimm-

[1]) R. G. Erk. v. 21. April 1890, Z. 42: „Das durch das Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, den Mitgliedern des Reichsrathes verfassungsmäßig ge-

recht persönlich auszuüben. (Den §. 18 in seiner abgeänderten Fassung sieh bei Gesetz v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 40, unten auf Seite 26). §. 19. Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neugewählt. §. 20. Die Minister und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen theilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich, oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung theilzunehmen, haben sie, insoferne sie Mitglieder eines Hauses sind. §. 21. Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes ist berechtigt, die Minister zu interpellieren, in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Commissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben. §. 22. Die Ausübung der Controle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.[1]) §. 23. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich. Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. §. 24. Die näheren Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes.[2])

2. Abänderungen des Grundgesetzes. a) Das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. B. Nr. 40. Dieses Gesetz lautet:

Artikel I. Die §§. 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 353 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	92
„ „ „ Dalmatien	9
„ „ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	63
„ „ Erzherzogthum Österreich unter der Enns	37
„ „ „ Österreich ob der Enns	17
„ „ Herzogthum Salzburg	5
„ „ „ Steiermark	23
„ „ „ Kärnten	9

währleistete Immunitätsrecht ist auf den Schutz gegen Verhaftungen und gerichtliche Vorladungen beschränkt und nicht auszudehnen auf polizeiliche Vorladungen und Strafamtshandlungen“ (Slg. IX. Nr. 482). Vgl. dazu die Plenarentscheidung des Cassationshofes ddo. 21. November 1893, Z. 13770: „Es ist rechtlich unzulässig, denjenigen, welcher im Sinne des §. 38, al. 1 St. P. O. als Beschuldigter anzusehen ist, in Betreff der strafbaren Handlung als ‚Zeugen‘ zu vernehmen. Gehört derselbe dem Reichsrathe als Mitglied an, so begründet seine Vorladung zu dieser Vernehmung einen Verfolgungsact, welcher nach §. 16 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, zu beurtheilen ist“ (Beilage zum J. M. B. B. 1894, S. 19, Nr. 980).

[1]) Sieh diesbezüglich unten S. 33. u. ff.

[2]) Sieh dasselbe unten auf S. 26.

für das Herzogthum	Krain	10
„ „ „	Bukowina	9
„ die Markgrafschaft Mähren		36
„ das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien		10
„ die gefürstete Grafschaft Tirol		18
„ das Land Vorarlberg		3
„ die Markgrafschaft Istrien		4
„ „ gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca		4
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete		4

§. 7. A. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen

a) des großen (landtäflichen, lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes sammt den im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen in Tirol;
b) der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte);
c) der Handels- und Gewerbekammern und
d) der Landgemeinden

vertheilt, und es sind zu wählen:

Im Königreiche Böhmen

23	Mitglieder von der Wählerclasse	a
32	„ „ „ „	b
7	„ „ „ „	c
30	„ „ „ „	d

Im Königreiche Dalmatien

1	Mitglied von der Wählerclasse	a
2	Mitglieder „ „ „	b und c
6	„ „ „ „	d

Im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau

20	Mitglieder von der Wählerclasse	a
13	„ „ „ „	b
3	„ „ „ „	c
27	„ „ „ „	d

Im Erzherzogthume Österreich unter der Enns (die auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns bezüglichen Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 12. November 1886, R. G. B. Nr. 162, abgeändert. Siehe dasselbe unten sub b).

Im Erzherzogthume Österreich ob der Enns

3	Mitglieder von der Wählerclasse	a
6	„ „ „ „	b
1	Mitglied „ „ „	c
7	Mitglieder „ „ „	d

Im Herzogthume Salzburg

1	Mitglied von der Wählerclasse	a
2	Mitglieder „ „ „	b und c
2	„ „ „ „	d

Im Herzogthume Steiermark

4	Mitglieder von der Wählerclasse	a
8	„ „ „ „	b
2	„ „ „ „	c
9	„ „ „ „	d

Im Herzogthume Kärnten		
1 Mitglied	von der Wählerclasse	a
3 Mitglieder	„ „ „	b
1 Mitglied	„ „ „	c
4 Mitglieder	„ „ „	d
Im Herzogthume Krain		
2 Mitglieder	von der Wählerclasse	a
3	„ „ „ „	b und c
5	„ „ „ „	d
Im Herzogthume Bukowina		
3 Mitglieder	von der Wählerclasse	a
2	„ „ „ „	b
1 Mitglied	„ „ „	c
3 Mitglieder	„ „ „	d
In der Markgrafschaft Mähren		
9 Mitglieder	von der Wählerclasse	a
13	„ „ „ „	b
3	„ „ „ „	c
11	„ „ „ „	d
Im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien		
3 Mitglieder	von der Wählerclasse	a
4	„ „ „ „	b und c
3	„ „ „ „	d
In der gefürsteten Grafschaft Tirol		
5 Mitglieder	von der Wählerclasse	a
5	„ „ „ „	b und c
8	„ „ „ „	d
Im Lande Vorarlberg		
1 Mitglied	von der Wählerclasse	b und c
2 Mitglieder	„ „ „	d
In der Markgrafschaft Istrien		
1 Mitglied	von der Wählerclasse	a
1	„ „ „ „	b und c
2 Mitglieder	„ „ „	d
In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca		
1 Mitglied	von der Wählerclasse	a
1	„ „ „ „	b und c
2 Mitglieder	„ „ „	d
In der Stadt Triest mit ihrem Gebiete		
3 Mitglieder	von der Wählerclasse	b
1 Mitglied	„ „ „	c

B. Die Vertheilung der in jeder Wählerclasse zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlkörper wird durch die Reichsraths-Wahlordnung bestimmt.

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerclasse der Landgemeinden durch, von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner und in den anderen Wählerclassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt. Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen. Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, insoferne noch mehrere Abgeordnete zu wählen

sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleichgetheilten Stimmen das Los.

D. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen, durch die Reichsraths-Wahlordnung festgestellten Erfordernissen entspricht.

E. Wählbar in jedem der im §. 6 aufgeführten Länder sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder nach der Bestimmung des Absatzes D wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind.

§. 15. Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern, und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig. Änderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden, und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder giltig beschlossen werden.

§. 18. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Wahlperiode, sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, erfolgen allgemeine Neuwahlen. Gewesene Abgeordnete können wieder gewählt werden. Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt, oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrathes zu sein.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichsraths-Wahlordnung in Wirksamkeit. Von demselben Zeitpunkte an ist in die Delegation des Reichsrathes die nach §. 8 al. 2 und 3 und §. 9 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, auf jedes Land entfallende Zahl von Delegierten und Ersatzmännern durch die in dem betreffenden Lande gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu wählen.

b) Das Gesetz vom 12. November 1886, R. G. B. Nr. 162. Artikel I: „Die Bestimmungen des §. 7, lit. A des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. B. Nr. 40, insoferne dieselben die Zahl der im Erzherzogthume Österreich unter der Enns von den einzelnen Wählerclassen zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten betreffen, werden dahin abgeändert, dass sie zu lauten haben:

Im Erzherzogthume Österreich unter der Enns

8	Mitglieder von der Wählerclasse	a
19	„ „ „ „	b
2	„ „ „ „	c
8	„ „ „ „	d.“

(Die übrigen Artikel dieses Gesetzes betreffen die Abänderung von Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung. — Vgl. Seite 64.)

3. Die Geschäftsordnung des Reichsrathes. Das Gesetz vom 12. Mai 1873, R. G. B. Nr. 94, „in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes,“ lautet: §. 1. Die beiden Häuser des Reichsrathes versammeln sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch ihre Kanzleien bekanntgegebenen Stunde in ihren Sitzungssälen. In den Sitzungen des Abgeordnetenhauses hat auf Grund des §. 58 der Reichsraths-Wahlordnung jeder mit dem Wahlcertificate versehene Abgeordnete Sitz und Stimme, insolange das Haus dessen Wahl nicht

für ungiltig erklärt. Neu eintretende Abgeordnete haben ihr Wahlcertificat in der Kanzlei des Hauses zu überreichen. Im Herrenhause werden der vom Kaiser ernannte Präsident und die von demselben ernannten Vicepräsidenten durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt, und übernimmt der Präsident den Vorsitz. Im Abgeordnetenhause ist von dem nach der Geschäftsordnung dieses Hauses hiezu berufenen Mitgliede der einstweilige Vorsitz zu übernehmen. Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder jedes Hauses dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eidesstatt zu geloben. Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritte geleistet. Sind der ernannte Präsident des Herrenhauses oder das zum einstweiligen Vorsitze berufene Mitglied des Abgeordnetenhauses neu eintretende Mitglieder ihres Hauses, so hat ersterer vor Eröffnung der Session in die Hände des Kaisers, letzterer vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers diese Angelobung zu leisten. §. 2. Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrathes in Gegenwart beider Häuser, entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine hiemit vom Kaiser beauftragte Commission, welche den versammelten Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt. §. 3. Nach erfolgter feierlicher Eröffnung nimmt das Abgeordnetenhaus vor allem die Prüfung der Wahlacte vor. Zu diesem Behufe theilt sich das Haus durch das Los in neun Abtheilungen. Die einzelnen Wahlacte werden ebenfalls durch das Los den Abtheilungen zugewiesen. Befindet sich ein Abgeordneter in der Abtheilung, welcher die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über dieselbe nicht beiwohnen. Die Verzeichnisse der Wahlacte, bezüglich welcher Anfechtungen oder Proteste in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebracht werden und bezüglich welcher auch die Abtheilung, der die Prüfung derselben zugewiesen ist, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten übergeben. Dieser legt sie dem Hause vor, welches ohne Debatte entweder die Wahl als giltig anerkennt oder den Wahlact zur Berichterstattung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Legitimationsausschusse zuweist. Ebenso werden Wahlacte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde (§. 55 der Wahlordnung), gegen welche eine Anfechtung vorliegt oder gegen deren Giltigkeit die Mehrheit der betreffenden Abtheilung Bedenken erhebt, diesem Legitimationsausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen. Wahlanfechtungen oder Proteste gegen eine Wahl sind längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrathes, gegen Ergänzungswahlen während der Dauer einer Session des Reichsrathes binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigens dieselben nicht mehr berücksichtigt werden. Wahlanfechtungen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach §. 20 der Reichsraths-Wahlordnung betreffen, können jedoch jederzeit, auch nachdem eine Wahl für giltig erkannt wurde, erhoben werden. Über solche Wahlanfechtungen, sowie über Neuwahlen, welche im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen werden, entscheidet das Haus ebenfalls über den Bericht des vom Hause gewählten Legitimationsausschusses. Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe auf Grund des §. 58 der Reichsraths-Wahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern. §. 4. Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, sowie in den Fällen des §. 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Ebenso hat eine Neuwahl einzutreten, wenn ein Mitglied die im §. 1 vorgeschriebene Ange-

lobung nicht leistet, sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten ablegen will, oder durch acht Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub, oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausbleibt, und der sofort nach Ablauf der acht Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet. §. 5. Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen; nur die Finanzvorlagen und das Recrutengesetz werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht. Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist. Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von einem Hause an das andere kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden. Insoferne Commissions-, Ausschuss- oder Comité-Anträge über derartige Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung. Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificieren oder auch ganz zurückziehen, ohne dass diese von einem Mitgliede zu deren weiterer Fortführung aufgenommen werden dürfen. §. 6. Die Minister und Chefs der Centralstellen und ihre Stellvertreter können infolge ihres durch §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners das Wort nehmen, sowie ihnen gestattet ist, schriftlich abgefasste Vorträge abzulesen. §. 7. Die Minister und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Commissionen, Ausschüssen und in dem Comité des ganzen Hauses zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch haben sie nicht das Recht, der Schlussberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen. Auch die Commissionen und Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzungen einzuladen. Den Ministern und Chefs der Centralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch Commissäre vertreten zu lassen. §. 8. Die Commissionen und Ausschüsse beider Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses die Minister und Chefs der Centralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen. §. 9. Wird in einem Hause eine Vorlage der Regierung oder des anderen Hauses oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben vorbehaltlich der Ausnahmen der §§. 10 u. 11 in der laufenden Jahressession in diesem Hause nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden. §. 10. Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers. Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgetheilt. Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden von dem einen Hause, in welchem sie zuerst gefasst wurden, dem anderen Hause mitgetheilt. Tritt das andere Haus dem betreffenden Beschlusse ohne Änderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt. Geschieht der Beitritt nur mit Änderungen, so geht der Antrag und Beschluss an das Haus zurück, in welchem die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung

erfolgt ist. Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen. Betrifft der mitzutheilende Beschluss einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nur mit zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, dass der Beschluss mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefasst wurde, dem anderen Hause mitzutheilen. Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben. §. 11. Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Recrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluss gefasst hat. Der Antrag auf Einsetzung dieser Conferenz kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den betreffenden Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluss gefasst wurde. Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschlusse erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden. Die gemeinsamen Conferenzen wählen zwei Vorsitzende, und zwar je Einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und jenen des Abgeordnetenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen. Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los. Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, auf welchen über die gestellte Abstimmungsfrage mit „Ja" oder „Nein" votiert wird. Die Präsidenten beider Häuser haben das Recht, den Conferenzen mit berathender Stimme beizuwohnen. Das Ergebnis der Berathung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgetheilt, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Vorsitzenden der Conferenz. §. 12. Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister oder den Chef einer Centralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, und zwar im Herrenhause mit wenigstens 10 und im Hause der Abgeordneten mit wenigstens 15 Unterschriften versehen, zu übergeben, werden sofort dem Interpellierten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen. Der Interpellierte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen. §. 13. Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden. §. 14. Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser, noch in jene ihrer Abtheilungen, Commissionen oder Ausschüsse zugelassen. §. 15. Deputationen eines Hauses an das a. h. Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden. Die Häuser und deren Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse dürfen nach Außen nur durch die Präsidenten der ersteren und bloß mit den Ministern und Chefs der Centralstellen verkehren und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in directen Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen. §. 16. Die Function des Präsidenten und der Vicepräsidenten des Herrenhauses, sowie des Präsidenten und der Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses dauert bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses, sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes fort. §. 17. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung eines jeden Hauses des Reichsrathes, insoferne sie dasselbe betreffen, aufzunehmen.[1]) §. 18. Dieses

---

[1]) Die am 2. März 1875 beschlossene Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des

Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 abgeändert wird, und mit dem Gesetze, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, in Wirksamkeit.[1])

4. **Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe.** Diesbezüglich trifft das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. B. Nr. 104, nachstehende Bestimmungen: §. 1. Umfangreiche, verfassungsmäßig an den Reichsrath gelangende Gesetzentwürfe können der Behandlung nach dem in dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Verfahren unterzogen werden. §. 2. Zur Anwendung dieses Gesetzes ist *in jedem einzelnen Falle* der übereinstimmende Beschluss der beiden Häuser des Reichsrathes und die Genehmigung des Kaisers nothwendig. §. 3. Sind die Beschlüsse beider Häuser vom Kaiser genehmigt, so wählt jedes Haus einen Ausschuss, und es beginnen die Berathungen in dem Ausschusse jenes Hauses, in welchem der Gesetzentwurf zuerst eingebracht wurde. §. 4. Das Haus kann zunächst beschließen, dass der Ausschuss vorerst seinen Bericht über die im Gesetzentwurfe ausgeführten und im Gesetze auszuführenden Grundsätze zu erstatten habe. Auch ohne diesen Beschluss kann der Ausschuss, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen solchen Bericht erstatten. Dieser Bericht ist in beiden Fällen nach der bestehenden Geschäftsordnung zu behandeln. §. 5. Zur *Beschlussfähigkeit* des Ausschusses ist erforderlich, dass mindestens zwei Drittheile der stimmfähigen Mitglieder desselben anwesend sind. §. 6. Jedes Mitglied des betreffenden Hauses hat das Recht, den Ausschussberathungen beizuwohnen. Ebenso hat jedes Mitglied des betreffenden Hauses das Recht, an den Ausschuss vor der Schlussberathung schriftlich formulierte Anträge zu leiten und dieselben mündlich oder schriftlich zu begründen. Diese Anträge sind vom Ausschusse in Berathung zu ziehen und ist über jeden

---

Reichsrathes ist enthalten in Nr. 333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen; die am 25. Jänner 1875 beschlossene Geschäftsordnung für das Herrenhaus des Reichsrathes in der Beilage Nr. 129 zu den stenographischen Protokollen, VIII. Session.

[1]) Was die Portofreiheit betrifft, so enthält das Gesetz v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, nachstehende Bestimmung: „Art. II. Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner: 5. die dienstliche Correspondenz der Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes sowie der Landtage, auch dann, wenn sie zwischen diesen und ihren Mitgliedern, dann zwischen den Landesausschüssen und Mitgliedern des betreffenden Landtages geführt wird."

Zur Besorgung der Geschäfte eines jeden der beiden Häuser des Reichsrathes ist das im Sinne der Geschäftsordnung für jedes der beiden Häuser gebildete *Bureau* berufen, dessen Vorstand der jeweilige Präsident des betreffenden Hauses ist. In administrativer Beziehung besteht für jedes der beiden Häuser eine Kanzlei, deren Leitung einem *Kanzleidirector* übertragen ist. Die beiden Kanzleidirectoren sowie die übrigen Beamten der Kanzleien sind Staatsbeamte, deren Gehalte auf den Etat des Reichsrathes übernommen sind.

Weiters bestehen: die *Reichsrathsbibliothek* mit einem Bibliothekar und das *Inspectorat des Reichsrathsgebäudes* mit einem Ingenieur als Leiter.

Zur Verfassung der stenographischen Berichte, welche zu verificiren sind und eine vollständige Darstellung der Verhandlungen zu geben haben, ist das *reichsräthliche Stenographenbureau* bestellt, dessen Vorstand Staatsbeamter ist, während die Revisoren und Kammerstenographen mittels Vertrages gegen Bezug eines Taggeldes während der Dauer der Tagungen der beiden Häuser und gegen Kündigung angestellt sind.

Die Vermittlung der Berichte über die Verhandlungen an die öffentlichen Blätter wird durch die „*Reichsrathscorrespondenz*" besorgt. Diese Correspondenz ist jedoch ein Privatunternehmen, wenngleich ein Theil des Reinerträgnisses zur Aufbesserung der Dotation der Kammerstenographen verwendet wird.

Nicht zu verwechseln damit ist das „*k. k. Telegraphen-Correspondenzbureau*", welches eine staatliche Institution ist. Dieses Bureau wurde mit Beginn des Jahres 1860 ins Leben gerufen und im Jahre 1861 definitiv organisiert. Mit a. h. Entschl. v. 23. December 1882 wurde die administrative Unterordnung des Personalstatus des Telegraphen-Correspondenzbureaus unter das Ministerraths-Präsidium mit Beginn des Jahres 1883 genehmigt. Der Zweck des Telegraphen-Correspondenzbureaus besteht in der exacten Vermittlung der wichtigsten Tagesnachrichten von staatlichem und öffentlichem Interesse.

derselben abzustimmen. Die Gründe, welche den Ausschuss bestimmt haben, solche Anträge ganz oder theilweise anzunehmen oder abzulehnen, sind, wenn es der Antragsteller verlangt, im Ausschussberichte bekanntzugeben. §. 7. Sobald die Schlussberathung des Ausschusses erfolgt ist, erstattet derselbe seinen Bericht an das Haus, welches darüber nach der Geschäftsordnung zu verfahren hat. §. 8. Die Beschlüsse werden nach §. 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1861[1]), über die Geschäftsordnung des Reichsrathes, dem anderen Hause mitgetheilt, und von diesem dann gleichfalls an den bereits gewählten Ausschuss zur Vorberathung gewiesen. §. 9. Auf die Verhandlungen dieses Ausschusses und des Hauses, in welchem er gewählt wurde, finden die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung. §. 10. Hat auch der letztere Ausschuss seinen Bericht an das Haus erstattet und stimmen die Beschlüsse der beiden Häuser nicht überein, so hat das im §. 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vorgezeichnete Verfahren einzutreten. §. 11. Jedes der beiden Häuser kann über einen nach den Vorschriften seiner Geschäftsordnung eingebrachten Antrag beschließen, dass die nach dem gegenwärtigen Gesetze gewählten Ausschüsse auch nach der Schließung der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung in Thätigkeit zu bleiben haben, um hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Vorlagen die Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Kaisers. §. 12. Die Wirksamkeit eines über die Dauer der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes bestellten Ausschusses hat sich auf die Vorberathung des demselben überwiesenen Gesetzentwurfes zu beschränken. Der Kaiser hat das Recht, die Sitzungen solcher Ausschüsse aufzuheben oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einzustellen. Während der Session von Landtagen, welchen Ausschussmitglieder angehören, finden Sitzungen nicht statt. §. 13. Bei jedem Zusammentreten des Reichsrathes bleiben die ursprünglich in die Ausschüsse gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Nur jene Mitglieder, deren Mandat für den Reichsrath inzwischen erloschen ist (§. 17, al. 3, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung), werden durch Wahl des betreffenden Hauses ersetzt. §. 14. Ein nach der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes thätiger Ausschuss hat das Recht, durch seinen Obmann mit den Ministern und den Chefs der Centralstellen zu verkehren. Auch stehen ihm die übrigen im §. 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung angeführten und seinen Mitgliedern die den Mitgliedern des versammelten Reichsrathes in dem Gesetze vom 7. Juni 1861, R. G. B. Nr. 63[1]), eingeräumten Rechte zu. §. 15. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 31. Juli 1861[2]) und der Geschäftsordnungen der beiden Häuser bleiben auch für die Verhandlungen in Kraft, welche infolge des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, soweit sie durch die Bestimmungen des letzteren nicht abgeändert sind.[3])

5. Die Controle der Staatsschuld.

a) Einleitung. Schon mit der kaiserl. Verordnung vom 22. Jänner 1817[4])

---

[1]) Jetzt Gesetz v. 12. Mai 1873, R. G. B. Nr. 94, oben S. 26.

[2]) Diätengesetz.

[3]) Eine singuläre Abweichung von der Geschäftsordnung enthält das Gesetz v. 5. December 1894, R. G. B. Nr. 227, „betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civil-Processordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe". Nach §. 8 dieses Gesetzes findet über gemeinsame Beschlüsse der Conferenz der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses „in beiden Häusern die zweite und dritte Lesung statt, ohne dass weitere Anträge oder eine Specialdebatte zulässig wären. Nach der Generaldebatte werden die Gesetzentwürfe von jedem der beiden Häuser als Ganzes angenommen oder abgelehnt."

[4]) Pol. G. S. Bd. 45, S. 30, Nr. 13.

wurde die Zusammensetzung einer Commission verfügt, welche sich jährlich zweimal versammeln sollte, um in die Geschäftsführung und Operationen beim Tilgungsfonds Einsicht zu nehmen. Mit dem kaiserl. Patente vom 1. October 1829[1]) wurde weiter verfügt, dass die zur Prüfung der Operationen beim Tilgungsfonds bestimmte Hofcommission jedesmal unmittelbar nach dem Schlusse eines Semesters des Verwaltungsjahres d. i. mit letztem April und letztem October in die Geschäftsführung und Operationen bei dem Tilgungsfonds Einsicht nehme, darüber an höchster Stelle Anzeige erstatte und die Resultate in einer deutlichen Übersicht öffentlich bekannt mache.

Mit dem kaiserl. Patente vom 23. December 1859, R. G. B. Nr. 226, wurde anstatt der auf Grund des Patentes vom 22. Jänner 1817 bestandenen Commission die Einsetzung einer Staatsschulden-Commission angeordnet. Die Ernennung des Präsidenten und zweier Mitglieder aus dem Kreise der Grundbesitzer und Capitalisten blieb dem Kaiser vorbehalten, während die privilegierte österreichische Nationalbank zwei, die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer und die Wiener Börsekammer je einen Abgeordneten aus ihrer Mitte in diese Commission zu wählen hatten. Die Commission war berufen, im Falle einer Vermehrung der Staatsschuld die Eintragung derselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Obligationen zu überwachen. Die Staatsschulden-Direction war verpflichtet, der Commission am Schlusse eines jeden Semesters über die Angelegenheiten des Staatsschuldenwesens einen Bericht zuzustellen, nach dessen eindringlicher Prüfung die Commission an höchster Stelle einen Vortrag darüber zu erstatten hatte, welcher zur allgemeinen Kenntnis zu bringen war.

Die durch das Februar-Patent erfolgte Einführung der constitutionellen Regierungsform bedingte eine wesentliche Änderung in der Stellung der Staatsschulden-Commission, denn nach §. 10 Schlussabsatz dieses Grundgesetzes wurde die Staatsschuld unter die Controle des Reichsrathes gestellt. Die Ausübung des in dieser Gesetzesstelle dem Reichsrathe verfassungsmäßig eingeräumten Rechtes der Controle der Staatsschuld wurde durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 96, geregelt. Nach diesem Gesetze bestellte der Reichsrath zur Ausübung der Controle der Staatsschuld eine Commission, welche aus zehn Mitgliedern zu bestehen hatte, von denen jedes der beiden Häuser des Reichsrathes je fünf Mitglieder durch Wahl aus seiner Mitte bestimmte.[2])

---

[1]) P. G. S. Bd. 57, S. 616, Nr. 113.

[2]) Was den Wirkungskreis dieser Commission und die Berichterstattung über ihre Thätigkeit betrifft, so enthielt dieses Gesetz nachfolgende Bestimmungen: §. 8. Den Gegenstand der an die Commission übertragenen Controle bildet die gesammte Staatsschuld. §. 9. Die Commission hat demnach darüber zu wachen: a) dass die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde. Daher ist dieselbe, wenn im Sinne des §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung außerordentliche Finanzmaßregeln beabsichtigt werden, davon in Kenntnis zu setzen; b) dass mit der bestehenden Staatsschuld gesetzmäßig gebart werde, dass also genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmung die Verzinsung, sowie die bare Zurückzahlung oder die börsemäßige Einlösung stattfinde, und dass die für Zwecke der Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. §. 14. Die Commission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal, über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit den Vorlagen der Commission an das Herrenhaus leiten wird. Außerdem hat die Commission mit Schluss eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der gesammten Staatsschuld zu verfassen und im ämtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Findet die Commission zu einer Zeit, wo der Reichsrath nicht versammelt ist, Verfügungen, welche von der Finanzverwaltung zu treffen wären, für nothwendig, so kann sie sich deshalb unmittelbar an das Finanzministerium wenden. Der Geschäftsverkehr der Com-

Die durch das kaiserl. Patent vom 20. September 1865, R. G. B. Nr. 89, verfügte Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung machte auch eine interimistische Regelung des Staatsschulden-Controlwesens bis zu jenem Zeitpunkte nothwendig, „mit welchem die Reactivierung einer aus der Wahl des Reichsrathes hervorgegangenen Staatsschulden-Controlscommission ermöglicht sein wird.“ Diese Regelung erfolgte durch das Gesetz vom 27. October 1865, R. G. B. Nr. 107. Nach §. 1 dieses Gesetzes wurde zur Ausübung der Controle der Staatsschuld eine dem Kaiser unmittelbar unterstehende „Commission zur Controle der Staatsschuld“ berufen, welche mindestens aus sieben Mitgliedern zu bestehen hatte. Dieser Commission wurde im §. 10, 3. Absatz ausdrücklich vorbehalten, der nächsten Versammlung der Reichsvertretung über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.[1]) Die Thätigkeit dieser Commission zur Controle der Staatsschuld erreichte, wie dies in dem Gesetze über ihre Errichtung selbst in Aussicht genommen war, durch die Wiederherstellung der Verfassung und die dadurch ermöglichte Bestellung einer reichsräthlichen Staatsschulden-Controlscommission ihr Ende.

Alle diese Commissionen lösten einander unmittelbar ab, indem jede derselben von ihrer Vorgängerin deren Geschäfte, Amtsschriften, Bücher rc. übernahm.

b) Die derzeitige Controle der Staatsschuld. Zur Ausübung der im §. 22 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, verfassungsmäßig den Vertretungskörpern vorbehaltenen Controle der Staatsschuld besteht auch derzeit nur eine reichsräthliche Staatsschulden-Controlscommission. Bezüglich des Gegenstandes dieser Controle aber muss auf die durch den Ausgleich mit Ungarn

---

mission ist auf jenen mit dem Reichsrathe, dem Finanzministerium, der Direction der Staatsschuld, den Creditsbuchhaltungen und Cassen beschränkt.

Durch das Gesetz v. 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 19, wurde (neben einer Anordnung betreffs der Unterfertigung) verfügt, dass die Schuldverschreibungen von neu aufgenommenen Anlehen und neu hinauszugebenden Partial-Hypothekaranweisungen statt mit der Clausel „für die Staatsschulden-Commission“ mit der Clausel „für die Staatsschulden-Controlscommission“ zu versehen seien.

[1]) Aus den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind hervorzuheben die §§. 7, 8 und 10, welche lauteten: §. 7. Den Gegenstand der an die Commission übertragenen Controle bilden die gesammte (fundierte und schwebende) allgemeine Staatsschuld, die Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches und die Grundentlastungsschulden in der bisherigen Weise. §. 8. Die Commission hat: a) darüber zu wachen, dass mit der bestehenden Staatsschuld gesetzmäßig gebart werde, dass also genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmung die Verzinsung, sowie die bare Rückzahlung oder die börsemäßige Einlösung stattfinde, und dass die für Zwecke der Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden; b) bei einem neu aufgenommenen Anlehen die Einhaltung der kundgemachten Aufnahmsbestimmungen, die Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen, und letztere zum Zeichen ihrer in diesen Beziehungen ausgeübten Controle mit der Namensstampiglie des Vorsitzenden und eines der Commissionsmitglieder zu unterfertigen, ebenso c) die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der auf kurze Zeit abgeschlossenen Vorschussgeschäfte und deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen, und die darüber ausgefertigten Urkunden zu contrasignieren. §. 10 Die Commission zur Controle der Staatsschuld hat Mir unmittelbar, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal über ihre Wahrnehmungen einen Vortrag zu erstatten, welcher zur allgemeinen Kenntnis zu bringen ist. Außerdem hat die Commission mit Schluss eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der gesammten Staatsschuld zu verfassen und im ämtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Durch das Gesetz v. 8. Jänner 1867, R. G. B. Nr. 12, wurde angeordnet: „Alle Erlässe des Finanzministeriums, mit welchen die Anfertigung oder Hinausgabe von Staatsnoten verfügt wird, erfordern, um giltig zu sein, die Gegenzeichnung der Commission der Controle der Staatsschuld. Solche Erlässe dürfen daher ohne diese Gegenzeichnung, bei persönlicher Verantwortung und Haftung der betheiligten Organe der Verwaltung, für keinen Fall in Vollzug gesetzt werden.“ (Vergl. dazu §. 18 des Gesetzes v. 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 53, unten in der Unterabtheilung: „Das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn.“

in finanzieller Beziehung geschaffene Sachlage Bedacht genommen werden. Durch diesen Ausgleich wurde die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt; dagegen übernahmen die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine Staatsschuld nur einen dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag. In Absicht auf die Controle sind daher zu unterscheiden: α. die gemeinsame schwebende Staatsschuld, β. die consolidierte bisherige allgemeine Staatsschuld, und γ. die Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Bezüglich der Controle der beiden letztgenannten Kategorien wurden durch das Gesetz v. 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 54, nachstehende Bestimmungen getroffen: §. 6. In Ausführung des Artikels 22 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, hat die durch das Gesetz über die Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld niedergesetzte Commission des Reichsrathes auch die Controle über die Gebarung der consolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld zu üben.[1]) §. 7. Die Commission beginnt ihre Wirksamkeit, indem sie die Geschäfte, sämmtliche Amtsschriften und Bücher, dann die Namensstampiglien der bestandenen Staatsschulden-Commissionen, endlich die Inventargegenstände von der mit der Verordnung v. 27. October 1867[2]), R. G. B. Nr. 107, berufenen Commission zur Controle der Staatsschuld übernimmt, welche mit dieser Aufgabe ihre Thätigkeit schließt und sich auflöst. §. 8. Die in dem Gesetze über die Gebarung und über die Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld in den §§. 13, 20—22 enthaltenen Bestimmungen haben rücksichtlich der consolidierten Staatsschuld und für die nicht gemeinsame schwebende Schuld auch für die Commission, für den Reichs-Finanzminister und für den Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie für deren untergeordnete Organe zu gelten. §. 9. Den Gegenstand der an diese Commission übertragenen Controle bilden die gesammte consolidierte Staatsschuld, die nicht gemeinsame schwebeude Schuld, dann die Grundentlastungsschulden und die consolidierten garantierten Landesschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. §. 10. Die Commission hat demnach unter Anwendung richtiger Controlprincipien darüber zu wachen: a) dass die bestehende consolidierte Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde. Im Falle, als das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit verfassungsmäßiger Bewilligung oder eventuell auf Grund des §. 14 des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, gegen oder ohne Verpfändung von Creditseffecten oder vom unbeweglichen Staatseigenthume mittels auf kurze oder längere Zeit abgeschlossener Vorschussgeschäfte eine schwebende Schuld contrahiert, hat die Commission die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der Vorschussgeschäfte und deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen, dann die darüber ausgefertigten Urkunden zu contrasignieren; b) dass mit der bestehenden consolidierten Staatsschuld, sowie mit den zur nicht gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Cautionen und Depositen gesetzmäßig gebart werde; dass genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Verzinsung, sowie die Verlosung, die bare Zurückzahlung oder die börsemäßige Einlösung stattfinde, und dass die für die Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden; c) dass die Durch-

[1]) Auch die seither aufgenommene, nicht gemeinsame consolidierte Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist unter die gesetzliche Überwachung der Staatsschulden-Controlscommission gestellt. Sieh die darauf Bezug habenden Gesetze v. 11. April 1881, R. G. B. Nr. 33, und 2. August 1892, R. G. B. Nr. 130.

[2]) Richtig: 27. October 1865.

führung der Convertierung und Unificierung der consolidierten Schuld in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vollzogen werde; d) dass die vom Reichsrathe bewilligten Jahresbeiträge zu dem Erfordernisse der Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium geleistet werden. §. 11. Der Reichs-Finanzminister, dann der Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind nach ihrem Wirkungskreise verpflichtet, die Commission rechtzeitig von allen Veränderungen im Stande der consolidierten, beziehungsweise nicht gemeinsamen schwebenden Schuld und der Verzinsung, dann von dem Zeitpunkte, wann die Drucklegung von Creditseffecten, sowie die Vertilgung eingelöster und unbrauchbarer Creditseffecten stattfindet, ebenso rücksichtlich aller abgeschlossenen Vorschussgeschäfte in Kenntnis zu setzen, ihr die bezüglich der letzteren ausgefertigten Urkunden zur Contrasignierung und nach erfolgter Rückzahlung zur Unbrauchbarmachung und Löschung vorzulegen, sowie die Vorlage der zur Controle erforderlichen Nachweisungen von sämmtlichen betheiligten Cassen und Ämtern, dann Rechnungsdepartements und Buchhaltungen unmittelbar an die Commission zu veranlassen. §. 12. Die Commission ist berechtigt, von dem Stande der consolidierten und nicht gemeinsamen schwebenden Schuld nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen jederzeit Kenntnis zu nehmen und sich von der Unbrauchbarmachung durch Durchschlagung, sowie von der seinerzeitigen Vertilgung der bar zurückbezahlten oder börsemäßig eingelösten, dann der im Wege der Convertierung und Verwechslung gegen neue eingegangene Creditseffecten, einschließlich der Zinsencoupons und Quittungen, die Überzeugung zu verschaffen. §. 13. Wenn mit Zustimmung des Reichsrathes ein neues Anlehen aufgenommen wird, hat die Commission die Eintragung desselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen. Zum Zeichen der von der Commission geübten Controle werden alle in Folge eines neuen Anlehens oder der Convertierung hinauszugebenden Schuldurkunden mit der Clausel: „Für die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes“ versehen, welche mit der Namensstampiglie des Präsidenten und eines Commissionsmitgliedes unterfertigt wird. §. 14. Die Commission hat mit Schluss eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der consolidierten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, der Grundentlastungsschulden und der consolidierten Landesschulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann hievon abgesondert über die gemeinsame schwebende Staatsschuld einschließlich der Partial-Hypothekaranweisungen zu verfassen und im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. §. 15. Die Commission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal, über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit den Vorlagen der Commission an das Herrenhaus leiten wird. Findet die Commission zu einer Zeit, in der der Reichsrath nicht versammelt ist, Verfügungen, welche von der Finanzverwaltung zu treffen wären, für nothwendig, so kann sie sich deshalb unmittelbar an das Finanzministerium wenden. Der Geschäftsverkehr der Commission ist auf den Reichsrath, das Reichs-Finanzministerium, das Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und sämmtliche diesen untergeordneten Organe beschränkt.[1])

(Das Weitere sieh unter „das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn“.)

---

[1]) Die Correspondenz der ständigen Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes ist von der Entrichtung der Portogebür befreit (Gesetz v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, Art. II Abs. 2). Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte besteht das Bureau der Staatsschulden-Controlscommission, dessen Vorstand gleich den übrigen Angestellten desselben Staatsbeamter ist.

6. Die Diätengesetze.

a) Das Gesetz vom 7. Juni 1861, R. G. B. Nr. 63: I. Sämmtliche Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes erhalten ein Taggeld von zehn Gulden österreichischer Währung und zwar für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe.[1]) (Art. II abgeändert durch das Gesetz v. 19. März 1874, R. G. B. Nr. 22.) III. Diese Taggelder, sowie die Reisekosten-Entschädigungsbeträge werden aus demjenigen Fonds bezahlt, aus welchem die sämmtlichen Auslagen für die Reichsvertretung bestritten werden. IV. Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf deren Bezug verzichten.

b) Das Gesetz vom 19. März 1874, R. G. B. Nr. 22: §. 1. Der Artikel II des Gesetzes v. 7. Juni 1861, R. G. B. Nr. 63, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten: Außerdem erhalten die Abgeordneten eine Reisekostenentschädigung von Einem Gulden österreichischer Währung für jede Meile Entfernung des Wahlortes ihres Wahlbezirkes und, wofern für den Wahlbezirk mehrere Wahlorte bestimmt sind, für jede Meile Entfernung des Hauptwahlortes, sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise.[2]) Jene Abgeordneten jedoch, welche in Wien und dessen Vororten wohnen, haben auf eine Reisekostenentschädigung keinen Anspruch.[3])

7. Die Reichsraths-Wahlordnung. Die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes[4]) wurde durch die mit dem Gesetze v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 41, erlassene Wahlordnung geregelt. Diese Wahlordnung trat gleichzeitig mit dem Gesetze v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 40 (sieh dasselbe oben Seite 23), in Wirksamkeit. Die in den §§. 2, 7, 8, 9 und 17 enthaltenen Bestimmungen derselben, wurden jedoch durch das Gesetz v. 4. October 1882,

---

[1]) §. 13 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes bestimmt: „Der Bezug des Taggeldes, welches die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf Grund des Gesetzes v. 7. Juni 1861, R. G. B. Nr. 63, für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe erhalten, beginnt bei Eröffnung der Session, sowie nach einer über Verfügung des Kaisers erfolgten Vertagung des Hauses, welche länger als 14 Tage dauert, mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Eintreffen in der Kanzlei des Hauses angezeigt und seinen Namen in die diesfalls aufgelegte Liste eingetragen hat. — Im Falle der Ertheilung eines Urlaubes hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, von welchem ab der Urlaub ertheilt ist, auf und beginnt wieder mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Wiedereintreffen angezeigt hat. — Im Falle ein Abgeordneter durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen theilzunehmen, und dies dem Präsidenten angezeigt wurde, wird der Bezug des Taggeldes nicht unterbrochen. — Die Taggelder werden während der Session mit Schluss jedes Monates (eventuell vor einer Vertagung) und am Schlusse der Session ausbezahlt.

[2]) Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Finanzen v. 31. Juli 1876, R. G. B. Nr. 105: „Auf Grund der Gesetze v. 23. Juli 1871, R. G. B. Nr. 16 ex 1872, und v. 31. März 1875, R. G. B. Nr. 62, wird verordnet: Im §. 1 der Gesetze v. 19. März 1874, R. G. B. Nr. 22, und v. 11. März 1875, R. G. B. Nr. 23, über die Reisegebüren der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und der reichsräthlichen Delegation, wonach dieselben eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden ö. W. für jede Meile der Hin- und Rückreise zu erhalten haben, wird statt der Meile ein Myriameter und dem entsprechend der entfallende Betrag statt mit einem Gulden mit einem Gulden 32 Kreuzer festgesetzt."

[3]) §. 14 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes lautet: „Die Reisekostenentschädigung, welche den Mitgliedern des Hauses auf Grund des Gesetzes v. 19. März 1874, R. G. B. Nr. 22, zukommt, wird nicht nur mit Beginn und Schluss jeder Session, sondern auch am Beginn und mit Schluss jeder vom Kaiser verfügten Vertagung ausbezahlt, wenn die Vertagung länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle hört der Bezug des Taggeldes während der Vertagung auf."

[4]) R. G. Erk. v. 24. April 1873, Z. 37: „Das active und passive Wahlrecht ist ein politisches, durch die Verfassung (Staatsgrundgesetz) gewährleistetes Recht." Slg. I Nr. 42. (Vergl. dazu die Bekräftigung dieses Rechtssatzes in den Erkenntnissen Nr. 90, 102, 106, 133, 134, 135, 136, 179 und 197 der Slg.)

R. G. B. Nr. 142, abgeändert. Mit Rücksicht auf diese Abänderungen lautet nunmehr die Reichsraths-Wahlordnung, wie folgt:

I. **Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.** §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bilden mit den im §. 2 bezeichneten Ausnahmen diejenigen Länder, in welchen diese Wählerclasse nach der Landesordnung besteht, je einen Wahlbezirk und die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes je einen Wahlkörper. — §. 2.[1]) Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Böhmen werden in sechs Wahlkörpern gewählt. Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten des mit dem Fideicommissbande behafteten großen Grundbesitzes; den Wahlbezirk für die Wahl in diesem Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen. Die Wahlberechtigten des nicht mit dem Fideicommissbande behafteten großen Grundbesitzes wählen in fünf Wahlbezirken. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper. Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau werden in zwanzig Wahlbezirken gewählt. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper. In Tirol und in der Bukowina wählt der große Grundbesitz in zwei Wahlkörpern. In Tirol bilden die im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen den ersten und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper. In der Bukowina zerfällt die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in die nach der Landtagswahlordnung bestehenden zwei Wahlkörper. — §. 3. Die Wahlberechtigten der Classe der Höchstbesteuerten in Dalmatien wählen in einem Wahlbezirke und in einem Wahlkörper. — §. 4. In der **Wählerclasse der Städte** (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte) bilden die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes mit Ausnahme von Triest einen Wahlkörper. Die Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes von Triest wählen in drei Wahlkörpern. — §. 5. Die **Handels- und Gewerbekammern** wählen für sich allein oder gemeinschaftlich mit städtischen Wahlbezirken. Im ersten Falle bilden die wirklichen Mitglieder der Kammer je einen Wahlkörper. Im zweiten Falle bilden die wirklichen Kammermitglieder mit den Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes zusammen einen Wahlkörper. Im letzteren Falle wählen jedoch die Mitglieder einer jeden Handels- und Gewerbekammer in einer abgesonderten Wahlversammlung.[2]) — §. 6. Die Wahlbezirke für die **Wählerclasse der Landgemeinden** sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet. Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen und sind in den betreffenden Gerichtsbezirken die in die Wählerclasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen. Die Wahlmänner eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden einen Wahlkörper. — §. 7.[3]) Die Wahlbezirke für den nicht mit dem Fideicommissbande behafteten großen Grundbesitz in Böhmen, für die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, für die Wählerclasse der Städte und für jene der Landgemeinden, sowie die Wahlkörper für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern und für die Wahlen im städtischen Wahlbezirke von Triest sind in dem dieser Wahlordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt. In diesem Anhange ist auch die Vertheilung der im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern und Wählerclassen bestimmten Zahl von Mitgliedern des

---

[1]) Nach dem Gesetze v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142.

[2]) R. G. Erk. v. 17. October 1881, Z. 177: „Das Recht gewisser Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, in die Handels- und Gewerbekammer Mitglieder zu wählen und gewählt zu werden, ist kein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht. Das Recht der Handels- und Gewerbekammern, Abgeordnete in den Reichsrath zu wählen, ist kein den einzelnen Mitgliedern dieser Kammern zustehendes persönliches Recht.“ Slg. VI Nr. 246.

[3]) Nach dem Gesetze v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142.

lobung nicht leistet, sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten ablegen will, oder durch acht Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub, oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausbleibt, und der sofort nach Ablauf der acht Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet. §. 5. Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen; nur die Finanzvorlagen und das Recrutengesetz werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht. Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist. Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von einem Hause an das andere kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden. Insoferne Commissions-, Ausschuss- oder Comité-Anträge über derartige Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung. Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificieren oder auch ganz zurückziehen, ohne dass diese von einem Mitgliede zu deren weiterer Fortführung aufgenommen werden dürfen. §. 6. Die Minister und Chefs der Centralstellen und ihre Stellvertreter können infolge ihres durch §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners das Wort nehmen, sowie ihnen gestattet ist, schriftlich abgefasste Vorträge abzulesen. §. 7. Die Minister und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Commissionen, Ausschüssen und in dem Comité des ganzen Hauses zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch haben sie nicht das Recht, der Schlussberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen. Auch die Commissionen und Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzungen einzuladen. Den Ministern und Chefs der Centralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch Commissäre vertreten zu lassen. §. 8. Die Commissionen und Ausschüsse beider Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses die Minister und Chefs der Centralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen. §. 9. Wird in einem Hause eine Vorlage der Regierung oder des anderen Hauses oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben vorbehaltlich der Ausnahmen der §§. 10 u. 11 in der laufenden Jahressession in diesem Hause nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden. §. 10. Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers. Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgetheilt. Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden von dem einen Hause, in welchem sie zuerst gefasst wurden, dem anderen Hause mitgetheilt. Tritt das andere Haus dem betreffenden Beschlusse ohne Änderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt. Geschieht der Beitritt nur mit Änderungen, so geht der Antrag und Beschluss an das Haus zurück, in welchem die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung

erfolgt ist. Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen. Betrifft der mitzutheilende Beschluss einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nur mit zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, dass der Beschluss mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefasst wurde, dem anderen Hause mitzutheilen. Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben. §. 11. Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Recrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluss gefasst hat. Der Antrag auf Einsetzung dieser Conferenz kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den betreffenden Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluss gefasst wurde. Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschlusse erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden. Die gemeinsamen Conferenzen wählen zwei Vorsitzende, und zwar je Einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und jenen des Abgeordnetenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen. Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los. Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, auf welchen über die gestellte Abstimmungsfrage mit „Ja" oder „Nein" votiert wird. Die Präsidenten beider Häuser haben das Recht, den Conferenzen mit berathender Stimme beizuwohnen. Das Ergebnis der Berathung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgetheilt, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Vorsitzenden der Conferenz. §. 12. Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister oder den Chef einer Centralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, und zwar im Herrenhause mit wenigstens 10 und im Hause der Abgeordneten mit wenigstens 15 Unterschriften versehen, zu übergeben, werden sofort dem Interpellierten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen. Der Interpellierte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen. §. 13. Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden. §. 14. Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser, noch in jene ihrer Abtheilungen, Commissionen oder Ausschüsse zugelassen. §. 15. Deputationen eines Hauses an das a. h. Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden. Die Häuser und deren Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse dürfen nach Außen nur durch die Präsidenten der ersteren und bloß mit den Ministern und Chefs der Centralstellen verkehren und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in directen Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen. §. 16. Die Function des Präsidenten und der Vicepräsidenten des Herrenhauses, sowie des Präsidenten und der Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses dauert bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses, sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes fort. §. 17. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung eines jeden Hauses des Reichsrathes, insoferne sie dasselbe betreffen, aufzunehmen.[1]) §. 18. Dieses

---

[1]) Die am 2. März 1875 beschlossene Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des

Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 abgeändert wird, und mit dem Gesetze, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, in Wirksamkeit.[1])

4. Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe. Diesbezüglich trifft das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. B. Nr. 104, nachstehende Bestimmungen: §. 1. Umfangreiche, verfassungsmäßig an den Reichsrath gelangende Gesetzentwürfe können der Behandlung nach dem in dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Verfahren unterzogen werden. §. 2. Zur Anwendung dieses Gesetzes ist in jedem einzelnen Falle der übereinstimmende Beschluss der beiden Häuser des Reichsrathes und die Genehmigung des Kaisers nothwendig. §. 3. Sind die Beschlüsse beider Häuser vom Kaiser genehmigt, so wählt jedes Haus einen Ausschuss, und es beginnen die Berathungen in dem Ausschusse jenes Hauses, in welchem der Gesetzentwurf zuerst eingebracht wurde. §. 4. Das Haus kann zunächst beschließen, dass der Ausschuss vorerst seinen Bericht über die im Gesetzentwurfe ausgeführten und im Gesetze auszuführenden Grundsätze zu erstatten habe. Auch ohne diesen Beschluss kann der Ausschuss, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen solchen Bericht erstatten. Dieser Bericht ist in beiden Fällen nach der bestehenden Geschäftsordnung zu behandeln. §. 5. Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist erforderlich, dass mindestens zwei Drittheile der stimmfähigen Mitglieder desselben anwesend sind. §. 6. Jedes Mitglied des betreffenden Hauses hat das Recht, den Ausschussberathungen beizuwohnen. Ebenso hat jedes Mitglied des betreffenden Hauses das Recht, an den Ausschuss vor der Schlussberathung schriftlich formulierte Anträge zu leiten und dieselben mündlich oder schriftlich zu begründen. Diese Anträge sind vom Ausschusse in Berathung zu ziehen und ist über jeden

---

Reichsrathes ist enthalten in Nr. 333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen; die am 25. Jänner 1875 beschlossene Geschäftsordnung für das Herrenhaus des Reichsrathes in der Beilage Nr. 129 zu den stenographischen Protokollen, VIII. Session.

[1]) Was die Portofreiheit betrifft, so enthält das Gesetz v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, nachstehende Bestimmung: „Art. II. Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner: 5. die dienstliche Correspondenz der Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes sowie der Landtage, auch dann, wenn sie zwischen diesen und ihren Mitgliedern, dann zwischen den Landesausschüssen und Mitgliedern des betreffenden Landtages geführt wird."

Zur Besorgung der Geschäfte eines jeden der beiden Häuser des Reichsrathes ist das im Sinne der Geschäftsordnung für jedes der beiden Häuser gebildete Bureau berufen, dessen Vorstand der jeweilige Präsident des betreffenden Hauses ist. In administrativer Beziehung besteht für jedes der beiden Häuser eine Kanzlei, deren Leitung einem Kanzleidirector übertragen ist. Die beiden Kanzleidirectoren sowie die übrigen Beamten der Kanzleien sind Staatsbeamte, deren Gehalte auf den Etat des Reichsrathes übernommen sind.

Weiters bestehen: die Reichsrathsbibliothek mit einem Bibliothekar und das Inspectorat des Reichsrathsgebäudes mit einem Ingenieur als Leiter.

Zur Verfassung der stenographischen Berichte, welche zu verificiren sind und eine vollständige Darstellung der Verhandlungen zu geben haben, ist das reichsräthliche Stenographenbureau bestellt, dessen Vorstand Staatsbeamter ist, während die Revisoren und Kammerstenographen mittels Vertrages gegen Bezug eines Taggeldes während der Dauer der Tagungen der beiden Häuser und gegen Kündigung angestellt sind.

Die Vermittlung der Berichte über die Verhandlungen an die öffentlichen Blätter wird durch die „Reichsrathscorrespondenz" besorgt. Diese Correspondenz ist jedoch ein Privatunternehmen, wenngleich ein Theil des Reinerträgnisses zur Aufbesserung der Dotation der Kammerstenographen verwendet wird.

Nicht zu verwechseln damit ist das „k. k. Telegraphen-Correspondenzbureau", welches eine staatliche Institution ist. Dieses Bureau wurde mit Beginn des Jahres 1860 ins Leben gerufen und im Jahre 1861 definitiv organisiert. Mit a. h. Entschl. v. 23. December 1882 wurde die administrative Unterordnung des Personalstatus des Telegraphen-Correspondenzbureaus unter das Ministerraths-Präsidium mit Beginn des Jahres 1883 genehmigt. Der Zweck des Telegraphen-Correspondenzbureaus besteht in der exacten Vermittlung der wichtigsten Tagesnachrichten von staatlichem und öffentlichem Interesse.

derselben abzustimmen. Die Gründe, welche den Ausschuss bestimmt haben, solche Anträge ganz oder theilweise anzunehmen oder abzulehnen, sind, wenn es der Antragsteller verlangt, im Ausschussberichte bekanntzugeben. §. 7. Sobald die Schlussberathung des Ausschusses erfolgt ist, erstattet derselbe seinen Bericht an das Haus, welches darüber nach der Geschäftsordnung zu verfahren hat. §. 8. Die Beschlüsse werden nach §. 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1861 [1]), über die Geschäftsordnung des Reichsrathes, dem anderen Hause mitgetheilt, und von diesem dann gleichfalls an den bereits gewählten Ausschuss zur Vorberathung gewiesen. §. 9. Auf die Verhandlungen dieses Ausschusses und des Hauses, in welchem er gewählt wurde, finden die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung. §. 10. Hat auch der letztere Ausschuss seinen Bericht an das Haus erstattet und stimmen die Beschlüsse der beiden Häuser nicht überein, so hat das im §. 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vorgezeichnete Verfahren einzutreten. §. 11. Jedes der beiden Häuser kann über einen nach den Vorschriften seiner Geschäftsordnung eingebrachten Antrag beschließen, dass die nach dem gegenwärtigen Gesetze gewählten Ausschüsse auch nach der Schließung der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung in Thätigkeit zu bleiben haben, um hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Vorlagen die Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Kaisers. §. 12. Die Wirksamkeit eines über die Dauer der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes bestellten Ausschusses hat sich auf die Vorberathung des demselben überwiesenen Gesetzentwurfes zu beschränken. Der Kaiser hat das Recht, die Sitzungen solcher Ausschüsse aufzuheben oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einzustellen. Während der Session von Landtagen, welchen Ausschussmitglieder angehören, finden Sitzungen nicht statt. §. 13. Bei jedem Zusammentreten des Reichsrathes bleiben die ursprünglich in die Ausschüsse gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Nur jene Mitglieder, deren Mandat für den Reichsrath inzwischen erloschen ist (§. 17, al. 3, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung), werden durch Wahl des betreffenden Hauses ersetzt. §. 14. Ein nach der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes thätiger Ausschuss hat das Recht, durch seinen Obmann mit den Ministern und den Chefs der Centralstellen zu verkehren. Auch stehen ihm die übrigen im §. 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung angeführten und seinen Mitgliedern die den Mitgliedern des versammelten Reichsrathes in dem Gesetze vom 7. Juni 1861, R. G. B. Nr. 63 [1]), eingeräumten Rechte zu. §. 15. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 31. Juli 1861 [2]) und der Geschäftsordnungen der beiden Häuser bleiben auch für die Verhandlungen in Kraft, welche infolge des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, soweit sie durch die Bestimmungen des letzteren nicht abgeändert sind. [3])

5. Die Controle der Staatsschuld.

a) Einleitung. Schon mit der kaiserl. Verordnung vom 22. Jänner 1817 [4])

---

[1]) Jetzt Gesetz v. 12. Mai 1873, R. G. B. Nr. 94, oben S. 26.

[2]) Diätengesetz.

[3]) Eine singuläre Abweichung von der Geschäftsordnung enthält das Gesetz v. 5. December 1894, R. G. B. Nr. 227, „betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civil-Processordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe". Nach §. 8 dieses Gesetzes findet über gemeinsame Beschlüsse der Conferenz der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses „in beiden Häusern die zweite und dritte Lesung statt, ohne dass weitere Anträge oder eine Specialdebatte zulässig wären. Nach der Generaldebatte werden die Gesetzentwürfe von jedem der beiden Häuser als Ganzes angenommen oder abgelehnt."

[4]) Pol. G. S. Bd. 45, S. 30, Nr. 13.

wurde die Zusammensetzung einer Commission verfügt, welche sich jährlich zweimal versammeln sollte, um in die Geschäftsführung und Operationen beim Tilgungsfonds Einsicht zu nehmen. Mit dem kaiserl. Patente vom 1. October 1829[1]) wurde weiter verfügt, dass die zur Prüfung der Operationen beim Tilgungsfonds bestimmte Hofcommission jedesmal unmittelbar nach dem Schlusse eines Semesters des Verwaltungsjahres d. i. mit letztem April und letztem October in die Geschäftsführung und Operationen bei dem Tilgungsfonds Einsicht nehme, darüber an höchster Stelle Anzeige erstatte und die Resultate in einer deutlichen Übersicht öffentlich bekannt mache.

Mit dem kaiserl. Patente vom 23. December 1859, R. G. B. Nr. 226, wurde anstatt der auf Grund des Patentes vom 22. Jänner 1817 bestandenen Commission die Einsetzung einer Staatsschulden-Commission angeordnet. Die Ernennung des Präsidenten und zweier Mitglieder aus dem Kreise der Grundbesitzer und Capitalisten blieb dem Kaiser vorbehalten, während die privilegierte österreichische Nationalbank zwei, die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer und die Wiener Börsekammer je einen Abgeordneten aus ihrer Mitte in diese Commission zu wählen hatten. Die Commission war berufen, im Falle einer Vermehrung der Staatsschuld die Eintragung derselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Obligationen zu überwachen. Die Staatsschulden-Direction war verpflichtet, der Commission am Schlusse eines jeden Semesters über die Angelegenheiten des Staatsschuldenwesens einen Bericht zuzustellen, nach dessen eindringlicher Prüfung die Commission an höchster Stelle einen Vortrag darüber zu erstatten hatte, welcher zur allgemeinen Kenntnis zu bringen war.

Die durch das Februar-Patent erfolgte Einführung der constitutionellen Regierungsform bedingte eine wesentliche Änderung in der Stellung der Staatsschulden-Commission, denn nach §. 10 Schlussabsatz dieses Grundgesetzes wurde die Staatsschuld unter die Controle des Reichsrathes gestellt. Die Ausübung des in dieser Gesetzesstelle dem Reichsrathe verfassungsmäßig eingeräumten Rechtes der Controle der Staatsschuld wurde durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 96, geregelt. Nach diesem Gesetze bestellte der Reichsrath zur Ausübung der Controle der Staatsschuld eine Commission, welche aus zehn Mitgliedern zu bestehen hatte, von denen jedes der beiden Häuser des Reichsrathes je fünf Mitglieder durch Wahl aus seiner Mitte bestimmte.[2])

---

[1]) P. G. S. Bd. 57, S. 616, Nr. 113.

[2]) Was den Wirkungskreis dieser Commission und die Berichterstattung über ihre Thätigkeit betrifft, so enthielt dieses Gesetz nachfolgende Bestimmungen: §. 8. Den Gegenstand der an die Commission übertragenen Controle bildet die gesammte Staatsschuld. §. 9. Die Commission hat demnach darüber zu wachen: a) dass die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde. Daher ist dieselbe, wenn im Sinne des §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung außerordentliche Finanzmaßregeln beabsichtigt werden, davon in Kenntnis zu setzen; b) dass mit der bestehenden Staatsschuld gesetzmäßig gebart werde, dass also genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmung die Verzinsung, sowie die bare Zurückzahlung oder die börsemäßige Einlösung stattfinde, und dass die für Zwecke der Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. §. 14. Die Commission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal, über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit den Vorlagen der Commission an das Herrenhaus leiten wird. Außerdem hat die Commission mit Schluss eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der gesammten Staatsschuld zu verfassen und im ämtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Findet die Commission zu einer Zeit, wo der Reichsrath nicht versammelt ist, Verfügungen, welche von der Finanzverwaltung zu treffen wären, für nothwendig, so kann sie sich deshalb unmittelbar an das Finanzministerium wenden. Der Geschäftsverkehr der Com-

Die durch das kaiserl. Patent vom 20. September 1865, R. G. B. Nr. 89, verfügte Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung machte auch eine interimistische Regelung des Staatsschulden-Controlwesens bis zu jenem Zeitpunkte nothwendig, „mit welchem die Reactivierung einer aus der Wahl des Reichsrathes hervorgegangenen Staatsschulden-Controlscommission ermöglicht sein wird.“ Diese Regelung erfolgte durch das Gesetz vom 27. October 1865, R. G. B. Nr. 107. Nach §. 1 dieses Gesetzes wurde zur Ausübung der Controle der Staatsschuld eine dem Kaiser unmittelbar unterstehende „Commission zur Controle der Staatsschuld“ berufen, welche mindestens aus sieben Mitgliedern zu bestehen hatte. Dieser Commission wurde im §. 10, 3. Absatz ausdrücklich vorbehalten, der nächsten Versammlung der Reichsvertretung über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.[1]) Die Thätigkeit dieser Commission zur Controle der Staatsschuld erreichte, wie dies in dem Gesetze über ihre Errichtung selbst in Aussicht genommen war, durch die Wiederherstellung der Verfassung und die dadurch ermöglichte Bestellung einer reichsräthlichen Staatsschulden-Controlscommission ihr Ende.

Alle diese Commissionen lösten einander unmittelbar ab, indem jede derselben von ihrer Vorgängerin deren Geschäfte, Amtsschriften, Bücher ꝛc. übernahm.

b) Die derzeitige Controle der Staatsschuld. Zur Ausübung der im §. 22 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, verfassungsmäßig den Vertretungskörpern vorbehaltenen Controle der Staatsschuld besteht auch derzeit nur eine reichsräthliche Staatsschulden-Controlscommission. Bezüglich des Gegenstandes dieser Controle aber muss auf die durch den Ausgleich mit Ungarn

---

mission ist auf jenen mit dem Reichsrathe, dem Finanzministerium, der Direction der Staatsschuld, den Creditsbuchhaltungen und Cassen beschränkt.

Durch das Gesetz v. 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 19, wurde (neben einer Anordnung betreffs der Unterfertigung) verfügt, dass die Schuldverschreibungen von neu aufgenommenen Anlehen und neu hinauszugebenden Partial-Hypothekaranweisungen statt mit der Clausel „für die Staatsschulden-Commission“ mit der Clausel „für die Staatsschulden-Controlscommission“ zu versehen seien.

[1]) Aus den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind hervorzuheben die §§. 7, 8 und 10, welche lauteten: §. 7. Den Gegenstand der an die Commission übertragenen Controle bilden die gesammte (fundierte und schwebende) allgemeine Staatsschuld, die Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches und die Grundentlastungsschulden in der bisherigen Weise. §. 8. Die Commission hat: a) darüber zu wachen, dass mit der bestehenden Staatsschuld gesetzmäßig gebart werde, dass also genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmung die Verzinsung, sowie die bare Rückzahlung oder die börsemäßige Einlösung stattfinde, und dass die für Zwecke der Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden; b) bei einem neu aufgenommenen Anlehen die Einhaltung der kundgemachten Aufnahmsbestimmungen, die Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen, und letztere zum Zeichen ihrer in diesen Beziehungen ausgeübten Controle mit der Namensstampiglie des Vorsitzenden und eines der Commissionsmitglieder zu unterfertigen, ebenso c) die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der auf kurze Zeit abgeschlossenen Vorschussgeschäfte und deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen, und die darüber ausgefertigten Urkunden zu contrasignieren. §. 10 Die Commission zur Controle der Staatsschuld hat Mir unmittelbar, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal über ihre Wahrnehmungen einen Vortrag zu erstatten, welcher zur allgemeinen Kenntnis zu bringen ist. Außerdem hat die Commission mit Schluss eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der gesammten Staatsschuld zu verfassen und im ämtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Durch das Gesetz v. 8. Jänner 1867, R. G. B. Nr. 12, wurde angeordnet: „Alle Erlässe des Finanzministeriums, mit welchen die Anfertigung oder Hinausgabe von Staatsnoten verfügt wird, erfordern, um giltig zu sein, die Gegenzeichnung der Commission der Controle der Staatsschuld. Solche Erlässe dürfen daher ohne diese Gegenzeichnung, bei persönlicher Verantwortung und Haftung der betheiligten Organe der Verwaltung, für keinen Fall in Vollzug gesetzt werden.“ (Vergl. dazu §. 18 des Gesetzes v. 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 53, unten in der Unterabtheilung: „Das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn.“

in finanzieller Beziehung geschaffene Sachlage Bedacht genommen werden. Durch diesen Ausgleich wurde die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt; dagegen übernahmen die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine Staatsschuld nur einen dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag. In Absicht auf die Controle sind daher zu unterscheiden: *α.* die gemeinsame schwebende Staatsschuld, *β.* die consolidierte bisherige allgemeine Staatsschuld, und *γ.* die Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Bezüglich der Controle der beiden letztgenannten Kategorien wurden durch das Gesetz v. 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 54, nachstehende Bestimmungen getroffen: §. 6. In Ausführung des Artikels 22 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, hat die durch das Gesetz über die Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld niedergesetzte Commission des Reichsrathes auch die Controle über die Gebarung der consolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld zu üben.[1]) §. 7. Die Commission beginnt ihre Wirksamkeit, indem sie die Geschäfte, sämmtliche Amtsschriften und Bücher, dann die Namensstampiglien der bestandenen Staatsschulden-Commissionen, endlich die Inventargegenstände von der mit der Verordnung v. 27. October 1867[2]), R. G. B. Nr. 107, berufenen Commission zur Controle der Staatsschuld übernimmt, welche mit dieser Aufgabe ihre Thätigkeit schließt und sich auflöst. §. 8. Die in dem Gesetze über die Gebarung und über die Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld in den §§. 13, 20—22 enthaltenen Bestimmungen haben rücksichtlich der consolidierten Staatsschuld und für die nicht gemeinsame schwebende Schuld auch für die Commission, für den Reichs-Finanzminister und für den Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie für deren untergeordnete Organe zu gelten. §. 9. Den Gegenstand der an diese Commission übertragenen Controle bilden die gesammte consolidierte Staatsschuld, die nicht gemeinsame schwebeude Schuld, dann die Grundentlastungsschulden und die consolidierten garantierten Landesschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. §. 10. Die Commission hat demnach unter Anwendung richtiger Controlprincipien darüber zu wachen: a) dass die bestehende consolidierte Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde. Im Falle, als das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit verfassungsmäßiger Bewilligung oder eventuell auf Grund des §. 14 des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, gegen oder ohne Verpfändung von Creditseffecten oder vom unbeweglichen Staatseigenthume mittels auf kurze oder längere Zeit abgeschlossener Vorschussgeschäfte eine schwebende Schuld contrahiert, hat die Commission die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der Vorschussgeschäfte und deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen, dann die darüber ausgefertigten Urkunden zu contrasignieren; b) dass mit der bestehenden consolidierten Staatsschuld, sowie mit den zur nicht gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Cautionen und Depositen gesetzmäßig gebart werde; dass genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Verzinsung, sowie die Verlosung, die bare Zurückzahlung oder die börsemäßige Einlösung stattfinde, und dass die für die Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden; c) dass die Durch-

---

[1]) Auch die seither aufgenommene, nicht gemeinsame consolidierte Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist unter die gesetzliche Überwachung der Staatsschulden-Controlscommission gestellt. Sieh die darauf Bezug habenden Gesetze v. 11. April 1881, R. G. B. Nr. 33, und 2. August 1892, R. G. B. Nr. 130.

[2]) Richtig: 27. October 1865.

führung der Convertierung und Unificierung der consolidierten Schuld in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vollzogen werde; d) daß die vom Reichsrathe bewilligten Jahresbeiträge zu dem Erfordernisse der Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium geleistet werden. §. 11. Der Reichs-Finanzminister, dann der Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind nach ihrem Wirkungskreise verpflichtet, die Commission rechtzeitig von allen Veränderungen im Stande der consolidierten, beziehungsweise nicht gemeinsamen schwebenden Schuld und der Verzinsung, dann von dem Zeitpunkte, wann die Drucklegung von Creditseffecten, sowie die Vertilgung eingelöster und unbrauchbarer Creditseffecten stattfindet, ebenso rücksichtlich aller abgeschlossenen Vorschussgeschäfte in Kenntnis zu setzen, ihr die bezüglich der letzteren ausgefertigten Urkunden zur Contrasignierung und nach erfolgter Rückzahlung zur Unbrauchbarmachung und Löschung vorzulegen, sowie die Vorlage der zur Controle erforderlichen Nachweisungen von sämmtlichen betheiligten Cassen und Ämtern, dann Rechnungsdepartements und Buchhaltungen unmittelbar an die Commission zu veranlassen. §. 12. Die Commission ist berechtigt, von dem Stande der consolidierten und nicht gemeinsamen schwebenden Schuld nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen jederzeit Kenntnis zu nehmen und sich von der Unbrauchbarmachung durch Durchschlagung, sowie von der seinerzeitigen Vertilgung der bar zurückbezahlten oder börsemäßig eingelösten, dann der im Wege der Convertierung und Verwechslung gegen neue eingegangene Creditseffecten, einschließlich der Zinsencoupons und Quittungen, die Überzeugung zu verschaffen. §. 13. Wenn mit Zustimmung des Reichsrathes ein neues Anlehen aufgenommen wird, hat die Commission die Eintragung desselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen. Zum Zeichen der von der Commission geübten Controle werden alle in Folge eines neuen Anlehens oder der Convertierung hinauszugebenden Schuldurkunden mit der Clausel: „Für die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes“ versehen, welche mit der Namensstampiglie des Präsidenten und eines Commissionsmitgliedes unterfertigt wird. §. 14. Die Commission hat mit Schluss eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der consolidierten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, der Grundentlastungsschulden und der consolidierten Landesschulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann hievon abgesondert über die gemeinsame schwebende Staatsschuld einschließlich der Partial-Hypothekaranweisungen zu verfassen und im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. §. 15. Die Commission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal, über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit den Vorlagen der Commission an das Herrenhaus leiten wird. Findet die Commission zu einer Zeit, in der der Reichsrath nicht versammelt ist, Verfügungen, welche von der Finanzverwaltung zu treffen wären, für nothwendig, so kann sie sich deshalb unmittelbar an das Finanzministerium wenden. Der Geschäftsverkehr der Commission ist auf den Reichsrath, das Reichs-Finanzministerium, das Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und sämmtliche diesen untergeordneten Organe beschränkt.[1])

(Das Weitere sieh unter „das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn“.)

---

[1]) Die Correspondenz der ständigen Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes ist von der Entrichtung der Portogebür befreit (Gesetz v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, Art. II Abs. 2). Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte besteht das Bureau der Staatsschulden-Controlscommission, dessen Vorstand gleich den übrigen Angestellten desselben Staatsbeamter ist.

6. Die Diätengesetze.

a) Das Gesetz vom 7. Juni 1861, R. G. B. Nr. 63: I. Sämmtliche Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes erhalten ein Taggeld von zehn Gulden österreichischer Währung und zwar für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe.[1]) (Art. II abgeändert durch das Gesetz v. 19. März 1874, R. G. B. Nr. 22.) III. Diese Taggelder, sowie die Reisekosten-Entschädigungsbeträge werden aus demjenigen Fonds bezahlt, aus welchem die sämmtlichen Auslagen für die Reichsvertretung bestritten werden. IV. Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf deren Bezug verzichten.

b) Das Gesetz vom 19. März 1874, R. G. B. Nr. 22: §. 1. Der Artikel II des Gesetzes v. 7. Juni 1861, R. G. B. Nr. 63, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten: Außerdem erhalten die Abgeordneten eine Reisekostenentschädigung von Einem Gulden österreichischer Währung für jede Meile Entfernung des Wahlortes ihres Wahlbezirkes und, wofern für den Wahlbezirk mehrere Wahlorte bestimmt sind, für jede Meile Entfernung des Hauptwahlortes, sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise.[2]) Jene Abgeordneten jedoch, welche in Wien und dessen Vororten wohnen, haben auf eine Reisekostenentschädigung keinen Anspruch.[3])

7. Die Reichsraths-Wahlordnung. Die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes[4]) wurde durch die mit dem Gesetze v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 41, erlassene Wahlordnung geregelt. Diese Wahlordnung trat gleichzeitig mit dem Gesetze v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 40 (sieh dasselbe oben Seite 23), in Wirksamkeit. Die in den §§. 2, 7, 8, 9 und 17 enthaltenen Bestimmungen derselben, wurden jedoch durch das Gesetz v. 4. October 1882,

---

[1]) §. 13 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes bestimmt: „Der Bezug des Taggeldes, welches die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf Grund des Gesetzes v. 7. Juni 1861, R. G. B. Nr. 63, für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe erhalten, beginnt bei Eröffnung der Session, sowie nach einer über Verfügung des Kaisers erfolgten Vertagung des Hauses, welche länger als 14 Tage dauert, mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Eintreffen in der Kanzlei des Hauses angezeigt und seinen Namen in die diesfalls aufgelegte Liste eingetragen hat. — Im Falle der Ertheilung eines Urlaubes hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, von welchem ab der Urlaub ertheilt ist, auf und beginnt wieder mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Wiedereintreffen angezeigt hat. — Im Falle ein Abgeordneter durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen theilzunehmen, und dies dem Präsidenten angezeigt wurde, wird der Bezug des Taggeldes nicht unterbrochen. — Die Taggelder werden während der Session mit Schluss jedes Monates (eventuell vor einer Vertagung) und am Schlusse der Session ausbezahlt.

[2]) Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Finanzen v. 31. Juli 1876, R. G. B. Nr. 105: „Auf Grund der Gesetze v. 23. Juli 1871, R. G. B. Nr. 16 ex 1872, und v. 31. März 1875, R. G. B. Nr. 62, wird verordnet: Im §. 1 der Gesetze v. 19. März 1874, R. G. B. Nr. 22, und v. 11. März 1875, R. G. B. Nr. 23, über die Reisegebüren der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und der reichsräthlichen Delegation, wonach dieselben eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden ö. W. für jede Meile der Hin- und Rückreise zu erhalten haben, wird statt der Meile ein Myriameter und dem entsprechend der entfallende Betrag statt mit einem Gulden mit einem Gulden 32 Kreuzer festgesetzt."

[3]) §. 14 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes lautet: „Die Reisekostenentschädigung, welche den Mitgliedern des Hauses auf Grund des Gesetzes v. 19. März 1874, R. G. B. Nr. 22, zukommt, wird nicht nur mit Beginn und Schluss jeder Session, sondern auch am Beginn und mit Schluss jeder vom Kaiser verfügten Vertagung ausbezahlt, wenn die Vertagung länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle hört der Bezug des Taggeldes während der Vertagung auf."

[4]) R. G. Erk. v. 24. April 1873, Z. 37: „Das active und passive Wahlrecht ist ein politisches, durch die Verfassung (Staatsgrundgesetz) gewährleistetes Recht." Slg. I Nr. 42. (Vergl. dazu die Bekräftigung dieses Rechtssatzes in den Erkenntnissen Nr. 90, 102, 106, 133, 134, 135, 136, 179 und 197 der Slg.)

R. G. B. Nr. 142, abgeändert. Mit Rücksicht auf diese Abänderungen lautet nunmehr die Reichsraths-Wahlordnung, wie folgt:

I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bilden mit den im §. 2 bezeichneten Ausnahmen diejenigen Länder, in welchen diese Wählerclasse nach der Landesordnung besteht, je einen Wahlbezirk und die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes je einen Wahlkörper. — §. 2.[1]) Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Böhmen werden in sechs Wahlkörpern gewählt. Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten des mit dem Fideicommissbande behafteten großen Grundbesitzes; den Wahlbezirk für die Wahl in diesem Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen. Die Wahlberechtigten des nicht mit dem Fideicommissbande behafteten großen Grundbesitzes wählen in fünf Wahlbezirken. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper. Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau werden in zwanzig Wahlbezirken gewählt. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper. In Tirol und in der Bukowina wählt der große Grundbesitz in zwei Wahlkörpern. In Tirol bilden die im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen den ersten und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper. In der Bukowina zerfällt die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in die nach der Landtagswahlordnung bestehenden zwei Wahlkörper. — §. 3. Die Wahlberechtigten der Classe der Höchstbesteuerten in Dalmatien wählen in einem Wahlbezirke und in einem Wahlkörper. — §. 4. In der Wählerclasse der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte) bilden die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes mit Ausnahme von Triest einen Wahlkörper. Die Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes von Triest wählen in drei Wahlkörpern. — §. 5. Die Handels- und Gewerbekammern wählen für sich allein oder gemeinschaftlich mit städtischen Wahlbezirken. Im ersten Falle bilden die wirklichen Mitglieder der Kammer je einen Wahlkörper. Im zweiten Falle bilden die wirklichen Kammermitglieder mit den Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes zusammen einen Wahlkörper. Im letzteren Falle wählen jedoch die Mitglieder einer jeden Handels- und Gewerbekammer in einer abgesonderten Wahlversammlung.[2]) — §. 6. Die Wahlbezirke für die Wählerclasse der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet. Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen und sind in den betreffenden Gerichtsbezirken die in die Wählerclasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen. Die Wahlmänner eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden einen Wahlkörper. — §. 7.[3]) Die Wahlbezirke für den nicht mit dem Fideicommissbande behafteten großen Grundbesitz in Böhmen, für die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, für die Wählerclasse der Städte und für jene der Landgemeinden, sowie die Wahlkörper für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern und für die Wahlen im städtischen Wahlbezirke von Triest sind in dem dieser Wahlordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt. In diesem Anhange ist auch die Vertheilung der im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern und Wählerclassen bestimmten Zahl von Mitgliedern des

---

[1]) Nach dem Gesetze v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142.

[2]) R. G. Erk. v. 17. October 1881, Z. 177: „Das Recht gewisser Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, in die Handels- und Gewerbekammer Mitglieder zu wählen und gewählt zu werden, ist kein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht. Das Recht der Handels- und Gewerbekammern, Abgeordnete in den Reichsrath zu wählen, ist kein den einzelnen Mitgliedern dieser Kammern zustehendes persönliches Recht." Slg. VI Nr. 246.

[3]) Nach dem Gesetze v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142.

Abgeordnetenhauses auf die Wahlkörper und Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt. Sind mit Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten (§. 9) der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerclasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Landgemeinden wählen, hat dies bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls, und zwar auch bezüglich der im Anhange in die städtische Wählerclasse des betreffenden Landes neu aufgenommenen Orte zu gelten. — §. 8.[1]) Der Wahlort für die Wahlen des in einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat. Die Wahlorte für die Wahlen des großen Grundbesitzes in Böhmen, in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt. In den Wahlbezirken der Wählerclasse der Städte ist jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort. Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort. Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung des städtischen Wahlbezirkes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort. In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit. §. 9.[1]) Wahlberechtigt im allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 20). Nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt. Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für die Wahlen der Triester Handels- und Gewerbekammer. Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muss, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes (der Reichsraths-Wahlordnung), R. G. B. Nr. 41, bestanden. Insofern jedoch das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung von einem Mindestbetrage der Jahresschuldigkeit an Realsteuern abhängt, ist zur Ausübung des Wahlrechtes für den Reichsrath erforderlich, dass die Jahresschuldigkeit an Grundsteuer wenigstens vier Fünftel dieses Mindestbetrages ausmacht. In der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden sind außer den gemäß Absatz 3 dieses Paragraphes[2]) zur Wahl Berechtigten auch jene Gemeindeglieder zur Wahl der Abgeordneten, beziehungsweise der Wahlmänner berechtigt, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen

---

[1]) Nach dem Gesetze v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142.
[2]) (Abs. 3 von: „Welchen Bedingungen" bis „R. G. B. Nr. 41, bestanden.")

directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zum Reichsrathe entsprechen. Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer. Jedem, wenngleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger gebürt in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie den Gemeindeangehörigen. Änderungen der im Absatz 3 dieses Paragraphes bezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluss. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.[1])

---

[1]) Zufolge des Erlasses ddo. 2. Jänner 1880 ad 6062 M. J. wurden die politischen Bezirksbehörden darauf aufmerksam gemacht, dass nach §. 9 der Reichsraths-Wahlordnung, abgesehen von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 13 R. W. O.) nur physischen Personen das Wahlrecht für den Reichsrath zukomme.

R. G. Erk. v. (19., 20. und) 24. April 1881, Z. 71: „b) In Beziehung auf die Wahlen zum Reichsrathe ist im Gegensatze von den Wahlen zur Gemeindevertretung das Wahlrecht, sowie das Recht der Reclamation gegen die von den administrativen Behörden angefertigten Wählerlisten überhaupt und namentlich gegen die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten in dieselben in der Reichsraths-Wahlordnung als ein höchst persönliches Recht der Wahlberechtigten und dieses Reclamationsrecht zugleich als ein Mittel zur Wahrung ihres exclusiven Wahlrechtes statuiert. Hiernach erscheint c) dieses Wahlrecht der Wahlberechtigten allerdings auch durch die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten in die Wählerlisten verletzt und, da dieses Wahlrecht ein politisches und wenngleich nicht durch ein partielles Staatsgrundgesetz, so doch durch die Reichsraths-Wahlordnung, also durch die Verfassung gewährleistetes Recht ist, so ist auch jeder Wahlberechtigte befugt, gegen eine solche Verletzung Beschwerde beim Reichsgerichte zu erheben. d) Nach der Reichsraths-Wahlordnung und nach der oberösterreichischen Landtags-Wahlordnung steht bei einem Mitbesitze mehrerer Personen in einem zur Wahl im großen Grundbesitze berechtigenden landtäflichen Gute nur allen Mitbesitzern zusammen ein Collectivwahlrecht zu.“ Slg. VI Nr. 234.

R. G. Erk. v. 19. October 1885, Z. 233: „Im Sinne der Reichsraths-Wahlordnung steht — außer den betreffs der Wählerclasse des großen Grundbesitzes festgestellten Ausnahmen — das Wahlrecht immer nur physischen Personen, nicht aber auch Gesellschaften und Corporationen zu.“ Slg. VII Nr. 341.

R. G. Erk. v. 23. October 1885, Z. 251: „Im Sinne der Reichsraths-Wahlordnung gebürt das Wahlrecht der Erwerbsunternehmungen und öffentlichen Handelsgesellschaften (Firmen) zur Reichsvertretung denselben nicht als solchen nach Maßgabe der von dem Unternehmen zu zahlenden directen Gesammtsteuer, sondern nur den einzelnen öffentlichen Gesellschaftern nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Unternehmung gezahlten Totalsteuern.“ Slg. VII Nr. 358.

R. G. Erk. v. 18. October 1887, Z. 162: „Das (active) Wahlrecht eines in die Wählerliste der Wahlberechtigten zur Reichsvertretung Aufgenommenen erscheint dadurch nicht verletzt, dass die von einem Dritten gegen dessen Aufnahme ergriffene Berufung bloß wegen Mangels seiner Legitimation hiezu zurückgewiesen wurde.“ Slg. VIII Nr. 407.

R. G. Erk. v. 18. April 1888, Z. 71: „a) Durch die zeitweilige Enthebung eines zum Reichsrathsabgeordneten gewählten Mittelschul-Professors von der Ausübung der Lehrthätigkeit während der Dauer des Reichsrathsmandates findet keineswegs eine Verletzung seines Wahlrechtes zur Reichsvertretung statt. Ebensowenig wird b) dadurch das allen öffentlichen Beamten und Functionären gewährleistete Recht, wonach sie zur Ausübung des Reichsrathsmandates keines Urlaubes bedürfen, verletzt; noch c) die Incompatibilität des Lehramtes mit einem Reichsrathsmandate verfügt.“ Slg. VIII Nr. 435.

R. G. Erk. v. 22. April 1891, Z. 66: „Die im 6. Absatze des §. 9 der Reichsraths-Wahlordnung vorkommende Specialbestimmung, dass die öffentlichen Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung das Wahlrecht zur Reichsvertretung nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer haben, darf auf die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität nicht ausgedehnt werden.“ Slg. IX Nr. 514. In der Begründung der diesbezüglichen Entscheidung bemerkte das Reichsgericht unter anderem: „Weiters bestimmt der Abs. 6 des §. 16 der mährischen Landtags-Wahlordnung,

— §. 10. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten. Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen einen Wahlmann. In Ortsgemeinden der im §. 7, al. 3[1]), bezeichneten Art ist die in der Wählerclasse der Landgemeinden wählende Ortschaft, oder wenn deren mehrere sind, die Gesammtheit derselben rücksichtlich der Zahl der zu wählenden Wahlmänner als eine Gemeinde zu behandeln. Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, werden den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Katastralgemeinde bildet, und sie üben mit Ausnahme des in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berufenen Besitzers des Gutsgebietes unter den gleichen Bedingungen, wie die Mitglieder dieser Gemeinde, das Wahlrecht aus. — §. 11. Wo der Besitzer eines dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebietes, dessen Steuerschuldigkeit zur Begründung des Wahlrechtes in der Classe des großen Grundbesitzes nicht hinreicht, an der Wahl der Landtagsabgeordneten der Landgemeinden als Wahlmann theilzunehmen hat, ist er auch berechtigt, an der Wahl des Reichsrathsabgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann theilzunehmen.[2]) Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welcher urkundlich nachweist, dass er von seinen Mitbesitzern hiezu ermächtigt worden ist. — §. 12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise kann in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) das Wahlrecht im Vollmachtswege ausgeübt werden. — §. 13. Das Wahlrecht der in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften, dann von Stiftungen und juristischen Personen überhaupt, insoweit denselben in den Landtags-Wahlordnungen einzelner Länder das Wahlrecht in dieser Wählerclasse ausdrücklich zugestanden ist, wird durch diejenige Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen ist, oder wofern die Vertretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch jene Person ausgeübt, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird. Dieselbe muss männlichen Geschlechtes sein und die zur Ausübung des Wahlrechtes laut §. 9 erforderlichen allgemeinen Eigenschaften besitzen.[3]) — §. 14. Activ dienende Militärpersonen,

---

dass in den Wählerclassen der Städte und Landgemeinden der Mitbesitz einer steuerpflichtigen Realität für die Mitbesitzer zusammen nur eine Stimme begründet. Diese Bestimmung gilt auch für die Reichsrathswahlen, da dieselbe im §. 9 der Reichsraths-Wahlordnung, beziehungsweise im Gesetze v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142, nicht aufgehoben wurde."

R. G. Erk. v. 24. April 1891, Z. 80: „Advocaten haben ihren Wohnsitz an jenem Orte, an dem sie ihre Advocatenkanzlei haben, den Beruf als Advocaten ausüben und hievon die Steuer entrichten, wenn sie auch nebstbei noch an einem anderen Orte eine Wohnung haben und ihren Haushalt führen." Slg. IX Nr. 517.

[1]) Das dritte Alinea des §. 7 beginnt mit den Worten: „Sind mit Orten" u. s. f. und reicht bis zum Schlusse des Paragraphen (s. oben Seite 38).

[2]) R. G. Erk. v. 26. October 1885, Z. 260: „Im Sinne der Reichsraths-Wahlordnung und der galizischen Landesverfassung steht in Galizien das den Besitzern landtäflicher, außer dem Gemeindeverbande befindlicher Güter eingeräumte Wahlrecht zur Reichsvertretung als selbständige Wahlmänner in Landgemeindenbezirken mit Virilstimme nur den Besitzern solcher von einem ehemals herrschaftlichen Gutsgebiete abgetrennten landtäflichen Grundstücke zu, die selbst wieder ein Gutsgebiet bilden." Slg. VII Nr. 367.

[3]) R. G. Erk. v. (19., 20. und) 24. April 1881, Z. 71: „e) Der Religionsfonds in Oberösterreich kann nicht als eine Corporation oder Gesellschaft, daher auch in Betreff der

Militärbeamte ausgenommen, können das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben. Frauenspersonen üben ihr Wahlrecht in dieser Wählerclasse in der für die Ausübung ihres Landtagswahlrechtes bestimmten Weise aus. — §. 15. Jeder, der in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) als Besitzer oder als Mitbesitzer eines zur Wahl berechtigenden Gutes (Steuerobjectes) das Wahlrecht persönlich auszuüben berechtigt, oder der eine Corporation oder Gesellschaft, eine Stiftung oder juristische Person überhaupt (§. 13) in dieser Wählerclasse zu vertreten berechtigt ist, kann auch zur Ausübung des Wahlrechtes eines anderen bevollmächtigt werden. Personen, welche im Sinne des §. 13 bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht übernehmen. Außer diesem Falle darf jedoch ein Stimmender in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nur eine Stimme als Vollmachtsträger abgeben.[1]) — §. 16. Die Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) muss auf die Ausübung des Wahlrechtes in dieser Wählerclasse lauten und den Wahlact bezeichnen, für welchen dieselbe ertheilt wird. Eine solche Vollmacht berechtigt, insolange sie nicht erloschen ist, den Vollmachtnehmer, bei dem betreffenden Wahlacte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse und insbesondere das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlcommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben. Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Ertheilung einer Vollmacht sind wirkungslos. Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufes einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlcommission widerruft, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat. Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein. §. 17.[2]) Jeder Wahlberechtigte kann in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerclassen desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben. Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in Böhmen, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den übrigen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes in Galizien, deren zur Wahl berechtigende Güter in zwei oder mehreren Wahlbezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Höchstbesteuerte in Dalmatien, deren Steuerobjecte in verschiedenen Bezirken liegen, üben das Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste directe Steuer entrichten. Wer in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberech-

---

etwa in seinem Besitze befindlichen Güter nicht als wahlberechtigt im großen Grundbesitze zur Reichsvertretung angesehen werden. f) Stiftungen und juristischen Personen steht als solchen nach der Reichsraths-Wahlordnung und nach der oberösterreichischen Landtags-Wahlordnung noch keineswegs ein Wahlrecht zum Reichsrathe in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes zu." Slg. VI Nr. 234.

[1]) R. G. Erk. v. (19., 20. und) 24. April 1881, Z. 71: „g) Der Besitzer eines zur Wahl zum Reichsrathe berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur dann als wahlberechtigt angesehen werden, wenn dieses Gut selbst in der Landtafel eingetragen ist." Slg. VI Nr. 234.

[2]) Nach dem Gesetze v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142.

tigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, bezw. in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer eintrichtet. — §. 18. Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, dann Mitglieder von wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerclasse desselben Landes auszuüben. — §. 19. Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind, und zwar in jedem der im Reichsrathe vertretenen Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt (§. 9) oder in den Landtag wählbar sind. — §. 20. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl, als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen: 1. Alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen; 2. diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben; 3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung; 4. diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6, Z. 1—10 des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den obenangeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.[1]) Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen,

---

[1]) Der hier bezogene §. 6 des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, lautet: §. 6. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes soll ferner der nach dem Strafgesetze v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurtheilung zu einer Strafe verbundene Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden, Staats- und anderer öffentlicher Landes- oder Gemeindeämter und Dienste, der Advocatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteienvertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen, und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge nur mehr bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz) eintreten.

Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hat bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines der in den nachfolgend bezogenen Gesetzesstellen bestimmten Verbrechen, nämlich:

1. §. 58 Strafgesetz, lit. b und c, und Art. I des Gesetzes v. 17. December 1862, R. G. B. v. J. 1863, Nr. 8;
2. §§. 60 und 61 Strafgesetz, insofern sich diese Handlungen nicht auf den Fall des §. 58, lit. a beziehen, und M. V. v. 27. April 1854, R. G. B. Nr. 107;
3. §. 65 Strafgesetz, insofern sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Art. II des vorbezeichneten Gesetzes v. 17. December 1862;
4. §. 66 Strafgesetz;
5. §§. 68, 69, 73 und 81 Strafgesetz, insofern die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen;
6. §§. 76, 78 und 80;
7. §. 143, Satz 2, und §. 157, Satz 2;
8. §§. 158, 163 und 164, und

infolge welcher strafrechtlicher Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Reichsrath zu gelten.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 21. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht über Anordnung des Ministers des Innern durch Erlässe der Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl in den gesetzlich bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben. Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, dass alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können. — §. 22. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Reichsrath hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) gewählt, und dass die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Abgeordneten der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, endlich jene des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) im Lande an dem nämlichen Tage beginnen. Der Vorgang hinsichtlich der Wahlen des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann der in der Landesordnung für Tirol, §. 3, I, aufgeführten Wähler ist im §. 53 geregelt. — §. 23. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Placate in allen Gemeinden der im Reichsrathe vertretenen Länder bekanntzumachen. Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren. — §. 24. Die Wahlberechtigten aller Wählerclassen mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen. Behufs der Wahlen der Landgemeinden sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind mit den nachfolgenden Ausnahmen in eine Wählerliste einzutragen. Für die Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind ebenso viele Listen anzulegen, als Wahlorte bestimmt sind, und in jede dieser Listen sind jene Wähler

---

9. §§. 212, 214, 217, insofern das darin bezeichnete Verbrechen der Vorschubleistung mit der Rücksicht auf eines der von 1 bis 8 angeführten Verbrechen begangen wurde, und

10. §. 220 des Strafgesetzes

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören.

Dagegen haben die übrigen nachtheiligen Folgen, welche noch außer der Haupt- und den Nebenstrafen und außerdem durch das Pressgesetz v. 17. December 1862, R. G. B. vom J. 1863 Nr. 6, festgesetzten Cautionsverfalle mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden und insofern dieselben daher nicht insbesonders von dem Richter zu verhängen sind, für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen, sowie bei Vergehen und bei Übertretungen außer den Fällen der oben berufenen §§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz, gar nicht mehr einzutreten.

Bei Verurtheilungen zur Strafe wegen anderer als der in dem zweiten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Verbrechen hören die Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen im dritten Absatze dieses Paragraphes gedachten nachtheiligen Folgen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von 5 Jahren, bei Verurtheilungen wegen der oben angeführten Übertretungen (§§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz), jedoch mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe auf.

einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben. In der Wählerclasse der Städte sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhange in diese Wählerclasse eingereihten Ortes (Stadtbezirkes, Stadttheiles) in eine Wählerliste einzutragen. Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen. Wählen mehrere in die Wählerclasse der Städte eingereihte Orte oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte, so haben im ersteren Falle die Wählerlisten der einzelnen Orte und im letzteren Falle die nach Gerichtsbezirken verfassten Wahlmännerlisten, als Theillisten aneinander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 39) zu bilden, ohne dass hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesammtliste anzufertigen wäre. Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten. — §. 25. Die Anfertigung: a) der Wählerlisten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) obliegt dem Landeschef; b) der Wählerlisten der Städte, dann der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher; c) der Wählerlisten der nach §. 11 zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden in der Eigenschaft von Wahlmännern berufenen Gutsbesitzer obliegt dem Bezirkshauptmanne, in dessen Amtsbezirke der Wahlort sich befindet. Die Listen a) hat der Landeschef durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Die Listen b) hat der Gemeindevorsteher im Amtslocale der Gemeinde und die Listen c) der Bezirkshauptmann in seinem Amtslocale zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekanntzumachen. Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Landeschef mit der Entscheidung der Reclamationen beauftragt worden ist (§. 26). — §. 26. Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten, und zwar gegen die Listen a) bei der Landesbehörde, gegen die Listen b) bei dem Gemeindevorsteher und gegen die Listen c) bei der landesfürstlichen Bezirksbehörde eingebracht werden. Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reclamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Landeschef mit der Reclamationsentscheidung beauftragt. Über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet bezüglich der Listen a) der Landeschef, bezüglich der Listen b) der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, bezüglich der Listen c) der zur Anfertigung derselben berufene Bezirkshauptmann. In den die Listen b) und c) betreffenden Fällen kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Landeschef eingebracht werden. Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgiltig. Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen. Der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen.[1]) — §. 27. Sobald die Wählerliste des

---

[1]) M. J. Erl. v. 19. October 1885, Z. 233: „Der zur Reclamationsentscheidung be-

großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte, nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben. Ist ein in die Wählerclasse der Städte eingereihter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind. In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden. Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern. Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden. Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben. — §. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des §. 10 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtigzustellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in die Kenntnis zu setzen. Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen. Die Wahlcommission besteht aus dem Wahlcommissär und dem Gemeindevorstande. — §. 29. Die Wahl der Wahlmänner hat zur festgesetzten Zeit und in dem bestimmten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen. Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich, je nachdem in dem betreffenden Lande die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner zum Zwecke der Wahl der Landtagsabgeordneten nach den dafür dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mündlich oder schriftlich geschieht. In dem letzteren Falle sind den Wählern die nach §. 31 eingerichteten Stimmzettel auszufolgen. Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Abgeordneten in den §§. 40—47 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung

---

rufene landesfürstliche Beamte ist allerdings befugt, auch nach Ablauf der Reclamationsfrist binnen 24 Stunden vor dem Wahltermine im Berichtigungswege die nach seiner Entscheidung ungesetzlich in die Wählerlisten zur Reichsvertretung eingetragenen Namen von Amtswegen zu streichen." Slg. VII Nr. 341.

R. G. Erk. v. 22. April 1891, Z. 65: „Einem Reichsraths-Wahlberechtigten steht im Sinne des §. 26 der Reichsraths-Wahlordnung nicht das Recht zu, das Wahlrecht auch einer ganzen Classe von in die Reichsraths-Wählerlisten als wahlberechtigt Aufgenommenen mit der Behauptung zu bestreiten, daſs diese Classe überhaupt nicht wahlberechtigt sei, ohne den Nachweis des Mangels des Wahlrechtes betreffs jedes Einzelnen derselben zu liefern." Slg. IX Nr. 513.

zu bringen. Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen oder in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 weiter vorzugehen. Den abgeschlossenen Wahlact hat der Wahlcommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmanne zu übergeben. — §. 30. Der Bezirkshauptmann hat die Legalität des Wahlactes in jeder Gemeinde seines Bezirkes zu constatieren, und wenn sich die Nothwendigkeit einer Neuwahl ergibt, diese sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen. Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl sind alle gewählten und die im §. 11 bezeichneten Wahlmänner, welche an dem nämlichen Wahlorte die Wahl vorzunehmen haben, in die nach §. 24 zu verfassenden Wählerlisten einzutragen und sind ihnen nach Weisung des §. 27 eingerichtete Legitimationskarten zur Wahl des Abgeordneten zuzustellen. Die Zustellung der Legitimationskarten kann durch die Gemeindevorsteher eingeleitet werden. Ist der Wahlort in einem anderen politischen Bezirke gelegen, so sind die Listen der Wahlmänner nebst den Acten über die Wahl derselben an den Bezirkshauptmann des Wahlortes einzusenden und von ihm auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen. — §. 31. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern, mit Ausnahme der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitze in Tirol und in der Bukowina, und zwar den Wahlmännern der Landgemeinden nur dort, wo sie die Stimme schriftlich abzugeben haben (§. 41), mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchbesteuerten) und der Handelskammern mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für Wahlen der Gemeinden mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen, oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§. 27), ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, dass jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird. Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen. Der Wahlcommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§. 50) erforderlichen Stimmzettel.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten. §. 32. Außer den Fällen der §§. 53 und 54 wird die Leitung der in Gegenwart eines Wahlcommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung einer aus den Wählern gebildeten Wahlcommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat. Der Wahlcommissär wird vom Landeschef, für die außerhalb der Landeshauptstadt in der städtischen und in der Wählerclasse der Landgemeinden vorzunehmenden Wahlen aber von jenem Bezirkshauptmanne bestimmt, in dessen Bezirke die Wahl vorzunehmen ist oder der vom Landeschef mit der Bestimmung des Wahlcommissärs beauftragt wird. Jeder Wahlcommission wird von dem Wahlcommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlcommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat. — §. 33. Für die von den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und von den Wahlmännern der Landgemeinden zu vollziehenden Wahlhandlungen werden drei Mitglieder der Wahlcommission von den Wahlberechtigten gewählt. Nach deren Wahl werden ebenso viele Mitglieder der Wahlcommission vom Wahlcommissär benannt. Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über

Aufforderung des Wahlcommissärs von den beim Beginne dieses Wahlactes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind. Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlacte dem Wahlcommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen. Diejenigen, welche bei dieser Stimmabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen. Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Wahlcommissär zu ziehende Los. Für die von den Städten zu vollziehenden Wahlhandlungen werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlcommissär je drei Mitglieder der Wahlcommission aus den Wählern bestimmt. Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente Mitglied der Wahlcommission. Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zustande, so wird dieses Mitglied vom Wahlcommissär benannt. — §. 34. Die Mitglieder der Wahlcommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlcommissär zu ziehende Los. — §. 35. Die Beschlüsse der Wahlcommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefasst. Der Vorsitzende der Wahlcommission stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag. — §. 36. *Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen* steht der Wahlcommission nur dann zu: a) wenn sich beider Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben; b) wenn die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird. Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, dass bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen sei. Die Entscheidungen der Wahlcommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlactes erfolgen. *Ein Recurs gegen dieselben ist unzulässig.* — §. 37. *Der Wahlcommissär* hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlcommission hat derselbe nicht zuzulassen. Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlcommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllocale nicht zu gestatten. — §. 38. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen sie zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden. — §. 39. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen, welche die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt. Ist die zur Constituierung der Wahlcommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Functionen der Wahlcommission von dem Wahlcommissär ausgeübt. — §. 40. Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 19 und 20 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforder-

lichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Überzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten. — §. 41. Die Abstimmung erfolgt in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), dann in der städtischen Wählerclasse ausnahmslos mittels Stimmzettel; in den Landgemeinden aber mündlich oder mittels Stimmzettel, je nachdem nach den dermal bestehenden Gesetzen in dem betreffenden Lande die Wähler bei den Wahlen der Abgeordneten für die Landgemeinden zum Landtage mündlich oder mittels Stimmzettel wählen. Bei der Wahl mittels Stimmzettel dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen (§. 31). Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind. — §. 42. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler, zu welchem Ende dieselben durch ein Mitglied der Wahlcommission in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, aufgerufen werden. In dem Falle, wenn mehrere Städte gemeinschaftlich in einem Wahlorte wählen, und bei den Landgemeindewahlen ist beim Aufrufen der Wähler die im Anhange dieser Wahlordnung bezeichnete Reihenfolge der Städte und Gerichtsbezirke einzuhalten. Wahlberechtigte, welche nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihren Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden. Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzeln in die Wahlurne und wacht darüber, dass nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen. — §. 43. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Colonne ersichtlich zu machen. Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlcommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben, und bei Wahlen im Vollmachtswege in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) diejenigen Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertretern namentlich anzuführen sind. Das Abstimmungsverzeichnis bildet die Controle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in der Wählerliste. — §. 44. Auch bei der mündlichen Abstimmung (§. 41) gilt die Anordnung des §. 42 über Beginn und Fortgang der Stimmgebung und über Vorweisung der Legitimationskarten. Jeder aufgerufene Wähler hat mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter werden soll. In der Wählerliste ist neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Rubrik von dem Schriftführer ersichtlich zu machen, dass der Wähler seine Stimme abgegeben hat. Gleichzeitig führt ein Mitglied der Wahlcommission das Abstimmungsverzeichnis und ein anderes Mitglied die Stimmliste. In dem Abstimmungsverzeichnisse sind die Wähler, welche die Stimme abgeben, und bei jedem derselben die Person, für welche die Stimme abgegeben worden ist, namentlich anzuführen. In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen. — §. 45. Die

Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlusſsstunde im Wahllocale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen. Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlacten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen. — §. 46. Nach Abschluſs der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden der Wahlcommission auszusprechen ist, und noch vor der Scrutinierung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt. Bei der hierauf folgenden Scrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlcommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Commissionsmitglieder weiter reicht. Hiebei ist von zwei Mitgliedern der Wahlcommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine nach §. 44 eingerichtete Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämmtlichen Mitgliedern der Commission und dem Wahlcommissär zu unterfertigen sind. — §. 47. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt. Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des §. 20 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt. — §. 48. Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekanntzugeben, und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daſs das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird. — §. 49. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei. Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten. — §. 50. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämmtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so daſs jede

von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei. Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Theilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch letzterem Falle schließlich das Los entscheidet. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen. — §. 51. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, sammt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlcommission, dem Wahlcommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der giltigen, wie auch der für ungiltig erkannten Stimmzettel, bei Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden und bei Wahlen der Landgemeinden unter Anschluss der Wahlacten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlcommissär übergeben. Der Wahlcommissär hat den Wahlact, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, wenn der Sitz der politischen Landesbehörde der Hauptwahlort ist, an den Landeschef, außerdem aber an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt. (§. 52.) Werden die Wahlacten nicht von allen Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen. — §. 52. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlacten (§. 51) das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen. Diese Amtshandlung obliegt am Sitze der politischen Landesbehörde dem vom Landeschef damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirke dieser Ort liegt oder der vom Landeschef hiezu angewiesen worden ist. Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§. 49 und 50. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichen Falles (§. 49) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesammtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen. Nach Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlussact sammt allen von den Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Landeschef zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden musste, von den diese Verfügung begründenden Acten. — §. 53. Die Wähler des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann die in der Landesordnung für Tirol, §. 3, I, aufgeführten Wähler haben innerhalb des vom Landeschef bestimmten Termines ihre eigenhändig unterfertigten Stimmzettel an den Landeschef einzusenden. Wer als gewählt zu betrachten ist, ist vom Landeschef oder seinem Stellvertreter nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 zu constatieren. Erforderlichen Falles sind von ihm die

Wähler zur engeren Wahl aufzufordern. Das Los ist, wenn es darauf ankommt, durch einen vom Landeschef hiezu bestellten Commissär zu ziehen. Hiezu sind zwei der Wähler vom Landeschef einzuladen, und ist über die Losung ein an den Minister des Innern einzusendendes Protokoll aufzunehmen. — §. 54. Die Handels- und Gewerbekammern vollziehen die Wahl in Gegenwart des für diesen Act vom Landeschef bestimmten Wahlcommissärs, jede in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder mittels Stimmzettel nach den über die Geschäftsführung dieser Kammern bestehenden Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Protokoll über die Wahlhandlung ist von dem Secretär der Kammer zu führen und sammt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlcommissär zu übergeben, welcher damit nach §. 51 vorzugehen hat. — §. 55. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme in die nach §§. 51 und 52 an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im §. 20 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Certificat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes berechtigt. Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Abgeordneten die Wahl als ungiltig erklärt. Die Wahlacten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt. — §. 56. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach Verificierung seiner Wahl im Abgeordnetenhause zu erklären, welche Wahl er annimmt. Bezüglich des Wahlbezirkes, rücksichtlich dessen er die Wahl nicht annimmt, ist eine Neuwahl auszuschreiben. — §. 57. Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Nothwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letzt vorausgegangenen Wahl benützten Wähler- (Wahlmänner-) Listen vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungiltig erklärt worden ist. — §. 58. Das Haus der Abgeordneten veranlasst die Vorberathung über die Wahlacten und entscheidet nach erstattetem Berichte über die Giltigkeit jeder Wahl. Insolange das Haus die Wahl eines mit dem Wahlcertificate versehenen Abgeordneten (§. 55) nicht für ungiltig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme. Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

8. **Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung.** Der mit dem Gesetze v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 41, kundgemachte, die Eintheilung der Wahlbezirke und Wahlkörper enthaltende „Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung“ hat durch zahlreiche spätere Gesetze mehrfache Abänderungen erfahren. Mit Berücksichtigung dieser Abänderungen lautet der Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung nunmehr folgendermaßen:

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen	(a) Groß-grund-besitz	Fideicommissarischer großer Grundbesitz (mit dem Wahlorte Prag)	5
		Nichtfideicommissarischer Grundbesitz.	
		Die politischen Bezirke:	
		1.[1]) Karolinenthal, Königliche Weinberge, Hořovic, Rakonic, Schlan, Melnik, Böhmisch-Brod, Smichov, Přibram mit dem Wahlorte Prag . .	3
		2.[2]) Budweis, Neuhaus, Moldautein, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Tábor, Mühlhausen, Pilgram, Beneschau, Selčan, Pisek, Blatna, Strakonic, Prachatic, Schüttenhofen mit dem Wahlorte Budweis	4
		3.[2]) Pilsen, Kralovic, Mies, Klattau, Přestic, Bischof-Teinitz, Taus, Eger, Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Luditz, Plan, Tachau, Tepel, Saaz, Laun, Podersam, Kaaden, Komotau, Brüx mit dem Wahlorte Eger . .	4
		4.[2]) Jungbunzlau, Dauba, Münchengrätz, Turnau, Friedland, Gabel, Gablonz, Reichenberg, Leitmeritz, Raudnic, Teplitz, Aussig, Tetschen, Böhmisch-Leipa, Rumburg, Schluckenau, Jičin, Semil, Neu-Bydžov, Hohenelbe, Starkenbach, Trautenau mit dem Wahlorte Reichenberg . . .	3
		5.[1]) Chrudim, Pardubic, Hohenmauth, Landskron, Leitomyšl, Polička, Königgrätz, Königinhof, Reichenau, Senftenberg, Neustadt a. M., Braunau, Časlau, Kuttenberg, Ledeč, Kolin, Poděbrad, Chotěboř, Deutsch-Brod mit dem Wahlorte Chrudim	4
	(b) Städte	1. Prag, Altstadt	1
		2. „ Neustadt	1
		3[3]) „ Kleinseite, Hradčin, Josephstadt, Vyšehrad, Holešovic-Bubna	1
		4. [4]) Karolinenthal, Smichow	1
		5. Schlan, Laun, Kladno, Neustraschitz, Unhošt, Welwarn, Rakonitz	1

[1]) Ges. v. 22. März 1890, R. G. B. Nr. 48.
[2]) Ges. v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142.
[3]) Ges. v. 11. November 1886, R. G. B. Nr. 160.
[4]) Ges. v. 11. Juni 1884, R. G. B. Nr. 99.

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen		6. Příbram, Birkenberg, Hořowic, Beraun, Hostomic, Dobřiš, Radnic, Rokycan, Blatna . .	1
		7. Jungbunzlau, Turnau, Münchengrätz, Weißwasser, Neulissa, Melnik, Brandeis, Raudnitz, Mšeno	1
		8. Kolin, Podĕbrad, Kaurim, Schwarzkosteletz, Eule, Beneschau, Nimburg, Böhmisch-Brod, Sadska .	1
		9. Eger, Franzensbad, Asch, Roßbach, Haslau . .	1
		10. Falkenau, Ellbogen, Schlaggenwald, Graslitz, Neudek, Schönbach, Wildstein, Königsberg . .	1
		11. Karlsbad, Joachimsthal, Kaaden, Kommotau, Preßnitz, Weipert	1
		12. Saaz, Postelberg, Brüx, Bilin, Oberleutensdorf, Görkau	1
		13. Aussig, Karbitz, Teplitz, Dux	1
		14. Leitmeritz, Lobositz, Theresienstadt, Auscha, Dauba, Hirschberg, Böhmisch-Leipa	1
		15. Tetschen, Bodenbach, Bensen, Böhmischkamnitz, Steinschönau, Haida, Parchen, Blottendorf, Zwickau, Niemes, Gabel	1
		16. Rumburg, Schönlinde, Warnsdorf, Kreibitz .	1
		17. Schluckenau, Hainspach, Alt-Ehrenberg, Nixdorf, Zeidler, Georgswalde, Königswalde	1
		18. Reichenberg	1
		19. Gablonz, Liebenau, Morchenstern, Friedland, Neustadtl, Kratzau, Rochlitz	1
		20. Jičin, Sobotka, Unterbautzen, Neubydžow, Chlumec, Starkenbach, Lomnic, Neupaka . . .	1
		21. Trautenau, Hohenelbe, Arnau, Langenau, Braunau, Polic, Grulich, Landskron	1
		22. Königgrätz, Nachod, Neustadt, Dobruška, Königinhof, Jaroměř, Josephstadt, Hořic . . .	1
		23. Pardubic, Holic, Chotzen, Přelauč, Hohenmauth, Senftenberg, Reichenau, Adlerkosteletz . . .	1
		24. Caslau, Kuttenberg, Chrudim, Heřmanměstec, Goltschjenikau	1
		25. Leitomischl, Polička, Wildenschwert, Böhmischtrübau, Chotěboř, Skuč, Hlinsko	1
		26. Tabor, Patzau, Kamenic, Pilgram, Deutsch-Brod, Polna, Humpolec, Přibislau	1

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen		27. Wittingau, Neuhaus, Soběslau, Počatek, Moldauthein, Lischau, Schweinitz, Netolic, Wodňan	1
		28. Budweis	1
		29. Krumau, Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth, Rosenberg, Neubistritz, Winterberg, Prachatic, Wallern	1
		30. Pisek, Taus, Klattau, Schüttenhofen, Strakonic, Horažďovic, Wolin	1
		31. Pilsen	1
		32. Mies, Kladrau, Tachau, Haid, Plan, Marienbad, Tepl, Sandau, Petschau, Schönfeld, Dobřan, Staab, Bischofteinitz	1
	(c) Handels- und Gewerbekammern	1. Die Handels- und Gewerbekammer in Prag . .	2
		2. " " " " " Reichenberg	2
		3. " " " " " Eger . .	1
		4. " " " " " Pilsen . .	1
		5. " " " " " Budweis .	1
	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1.[1]) Karolinenthal, Königliche Weinberge, Žižkov, Brandeis, Eule mit dem Wahlorte Karolinenthal; Böhmisch-Brod, Schwarz-Kostelletz, Říčan mit dem Wahlorte Böhmisch-Brod	1
		2.[2]) Smichov, Königssaal, Unhoscht, Kladno, Beraun mit dem Wahlorte Smichov; Rakonitz, Pürglitz mit dem Wahlorte Rakonitz	1
		3. Raudnitz, Libochowic mit dem Wahlorte Raudnitz; Laun mit dem Wahlorte Laun; Melnik mit dem Wahlorte Melnik; Schlan, Welwarn, Neustraschitz mit dem Wahlorte Schlan	1
		4. Přibram, Dobřiš mit dem Wahlorte Přibram; Hořowic, Zbirow mit dem Wahlorte Hořowic; Rokycan mit dem Wahlorte Rokycan . . .	1
		5. Kolin, Kaukim mit dem Wahlorte Kolin; Poděbrad, Königstadtl mit dem Wahlorte Poděbrad;	

[1]) Ges. v. 7. April 1890, R. G. B. Nr. 61.
[2]) Ges. v. 28. Juni 1878, R. G. B. Nr. 86.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen		Neubydžow, Chlumec mit dem Wahlorte Neubydžow; Nechanic mit dem Wahlorte Nechanic . . .	1
		6. Eger, Wildstein mit dem Wahlorte Eger; Asch mit dem Wahlorte Asch; Graslitz, Neudek mit dem Wahlorte Graslitz; Falkenau, Ellbogen mit dem Wahlorte Falkenau; Petschau mit dem Wahlorte Petschau . . .	1
		7. Karlsbad mit dem Wahlorte Karlsbad; Joachimsthal, Platten mit dem Wahlorte Joachimsthal; Kaaden, Duppau, Preßnitz mit dem Wahlorte Kaaden; Podersam, Jechnitz mit dem Wahlorte Podersam	1
		8. Saaz, Postelberg mit dem Wahlorte Saaz; Kommotau, Sebastiansberg, Görkau mit dem Wahlorte Kommotau; Brüx, Katharinaberg mit dem Wahlorte Brüx; Teplitz, Dux, Bilin mit dem Wahlorte Teplitz	1
		9. Leitmeritz, Lobositz, Auscha mit dem Wahlorte Leitmeritz; Wegstädtl mit dem Wahlorte Wegstädtl; Aussig, Karbitz mit dem Wahlorte Aussig . .	1
		10. Tetschen, Bensen, Böhmischkamnitz mit dem Wahlorte Tetschen; Rumburg, Warnsdorf mit dem Wahlorte Rumburg; Zwickau mit dem Wahlorte Zwickau; Schluckenau, Hainspach mit dem Wahlorte Schluckenau	1
		11. Böhmisch-Leipa, Haida, Niemes mit dem Wahlorte Böhmisch-Leipa; Gabel, Kratzau mit dem Wahlorte Gabel; Dauba mit dem Wahlorte Dauba; Weißwasser mit dem Wahlorte Weißwasser .	1
		12. Jungbunzlau, Benatek mit dem Wahlorte Jungbunzlau; Nimburg mit dem Wahlorte Nimburg; Turnau mit dem Wahlorte Turnau; Münchengrätz mit dem Wahlorte Münchengrätz; Liban mit dem Wahlorte Liban; Sobotka mit dem Wahlorte Sobotka . . .	1

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen		13. Reichenberg mit dem Wahlorte Reichenberg; Böhmisch-Aicha mit dem Wahlorte Böhmisch-Aicha; Gablonz, Tannwald mit dem Wahlorte Gablonz; Friedland mit dem Wahlorte Friedland; Rochlitz mit dem Wahlorte Rochlitz	1
		14.[1]) Gitschin, Neupaka mit dem Wahlorte Gitschin; Horzitz mit dem Wahlorte Horzitz; Starkenbach, Hochstadt mit dem Wahlorte Starkenbach; Semil, Eisenbrod, Lomnitz mit dem Wahlorte Semil	1
		15. Trautenau, Marschendorf, Schatzlar mit dem Wahlorte Trautenau; Hohenelbe, Arnau mit dem Wahlorte Hohenelbe; Königinhof mit dem Wahlorte Königinhof; Braunau, Polic[2]) mit dem Wahlorte Braunau	1
		16.[3]) Königgrätz mit dem Wahlorte Königgrätz; Jaromierz mit dem Wahlorte Jaromierz; Neustadt, Opotschno mit dem Wahlorte Neustadt; Náchod, Böhmisch-Skalitz, Eipel mit dem Wahlorte Náchod	1
		17. Reichenau, Adlerkostelez mit dem Wahlorte Reichenau; Senftenberg mit dem Wahlorte Senftenberg; Wildenschwert mit dem Wahlorte Wildenschwert; Hohenmauth, Skuč mit dem Wahlorte Hohenmauth	1
		18. Chrudim, Nassaberg, Hlinsko mit dem Wahlorte Chrudim; Pardubic, Holic, Přelauč mit dem Wahlorte Pardubic	1
		19.[4]) Leitomischl mit dem Wahlorte Leitomischl; Polička mit dem Wahlorte Polička; Landskron mit dem Wahlorte Landskron; Grulich mit dem Wahlorte Grulich;	

[1]) Ges. v. 9. April 1877, R. G. B. Nr. 28.

[2]) Zufolge J. M. V. ddo. 22. April 1892, R. G. B. Nr. 68, wurde eine Anzahl von Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Polic ausgeschieden und für dieselben ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Weckelsdorf errichtet.

[3]) Ges. v. 16. März 1876, R. G. B. Nr. 33.

[4]) Ges. v. 28. Juni 1878, R. G. B. Nr. 86.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen		Rokitnitz mit dem Wahlorte Rokitnitz; Steken mit dem Wahlorte Steken	1
		20. Časlau, Habern mit dem Wahlorte Časlau; Kuttenberg, Kohljanowitz mit dem Wahlorte Kuttenberg; Chotěboř mit dem Wahlorte Chotěboř . . .	1
		21. Deutsch-Brod, Humpolec mit dem Wahlorte Deutsch-Brod; Polna, Přibislau mit dem Wahlorte Polna; Ledeč, Unterkralowitz mit dem Wahlorte Ledeč; Wlaschim mit dem Wahlorte Wlaschim . . .	1
		22. Tabor, Jungwožic, Soběslau mit dem Wahlorte Tabor; Pilgram, Patzau, Počatek, Kamenic mit dem Wahlorte Pilgram	1
		23. Selčan, Sedletz, Wotic mit dem Wahlorte Selčan; Mühlhausen, Bechin mit dem Wahlorte Mühlhausen; Beneschau, Neweklau mit dem Wahlorte Beneschau	1
		24. Krumau, Kalsching mit dem Wahlorte Krumau; Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth mit dem Wahlorte Kaplitz; Neuhaus, Neubistritz mit dem Wahlorte Neuhaus	1
		25. Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg mit dem Wahlorte Budweis; Wittingau, Wesely, Lomnic mit dem Wahlorte Wittingau; Moldauthein mit dem Wahlorte Moldauthein; Netolic mit dem Wahlorte Netolic; Wodňan mit dem Wahlorte Wodňan . . .	1
		26. Písek, Mirowic mit dem Wahlorte Písek; Strakonic, Horaždiowic, Wolin mit dem Wahlorte Strakonic; Blatna, Březnic mit dem Wahlorte Blatna .	1
		27.[1]) Prachatitz mit dem Wahlorte Prachatitz; Winterberg mit dem Wahlorte Winterberg; Wallern mit dem Wahlorte Wallern; Bergreichenstein mit dem Wahlorte Bergreichenstein;	

[1]) Ges. v. 11. März 1875, R. G. B. Nr. 22.

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen		Hartmanitz mit dem Wahlorte Hartmanitz; Schüttenhofen mit dem Wahlorte Schüttenhofen; Neuern mit dem Wahlorte Neuern; Ober-Plan mit dem Wahlorte Ober-Plan . .	1
		28. Mies, Tuschkau, Staab mit dem Wahlorte Mies; Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg mit dem Wahlorte Bischofteinitz; Pfraumberg mit dem Wahlorte Pfraumberg; Taus, Neugedein mit dem Wahlorte Taus .	1
		29. Pilsen, Blowic mit dem Wahlorte Pilsen; Kralowic mit dem Wahlorte Kralowic; Klattau, Planic mit dem Wahlorte Klattau; Přestic, Nepomuk mit dem Wahlorte Přestic .	1
		30.[1]) Plan, Königswart mit dem Wahlorte Plan; Tepl, Marienbad, Weseritz mit dem Wahlorte Tepl; Tachau mit dem Wahlorte Tachau; Luditz, Buchau mit dem Wahlorte Luditz; Manetin mit dem Wahlorte Manetin . . .	1
Dalmatien	(a) Höchstbesteuerte	Dalmatien . . . . mit den Wahlorten: 1. Zara für die Gerichtsbezirke Zara, Arbe, Pago, Benkovaz, Obbrovazzo, Kistagne Knin, Dernis, Sebenico, Scardona. 2. Spalato für die Gerichtsbezirke Spalato, Traù, Almissa, Brazza, Sign, Verlicca, Imoschi, Macarsca, Metcovich, Vergoraz, Lesina, Cittavecchia, Lissa. 3. Ragusa für die Gerichtsbezirke Ragusa, Ragusavecchia, Stagno, Curzola, Sabioncello. 4. Cattaro für die Gerichtsbezirke Cattaro, Risano, Budua, Castelnuovo.	1
	(b) Städte (c) Handels und Gewerbekammern	1. Zara, Sebenico, Lesina, Cittavecchia, Curzola; die Handels- und Gewerbekammer in Zara .	1
		2. Spalato, Macarsca, Ragusa, Cattaro, Castelnuovo, Perasto; die Handels- und Gewerbekammern in Spalato und Ragusa	1

[1]) Ges. v. 20. Mai 1888, R. G. B. Nr. 69.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Dalmatien	(d) Landgemeinden	Die Gerichtsbezirke:	
		1. Zara[1]) mit dem Wahlorte Zara; Pago mit dem Wahlorte Pago; Arbe mit dem Wahlorte Arbe; Benkovaz, Obbrovazzo, Kistagne mit dem Wahlorte Benkovaz	1
		2. Sebenico, Scardona mit dem Wahlorte Sebenico; Verlicca mit dem Wahlorte Verlicca; Knin, Dernis mit dem Wahlorte Knin . . .	1
		3. Spalato, Traù, Almissa mit dem Wahlorte Spalato; Brazza mit dem Wahlorte St. Pietro; Lesina, Cittavecchia mit dem Wahlorte Lesina; Lissa mit dem Wahlorte Lissa	1
		4. Sign mit dem Wahlorte Sign; Imoschi mit dem Wahlorte Imoschi; Macarsca, Metcovich, Vergoraz mit dem Wahlorte Macarsca	1
		5. Ragusa, Ragusavecchia, Stagno mit dem Wahlorte Ragusa; Curzola, Sabioncello mit dem Wahlorte Curzola	1
		6. Cattaro, Risano, Budua, Castelnuovo mit dem Wahlorte Cattaro	1
Galizien mit Krakau	(a) Großgrundbesitz	Die politischen Bezirke:	
		1. Krakau, Chrzanów mit dem Wahlorte Krakau.	1
		2. Wadowice, Biala, Saybusch, Myślenice mit dem Wahlorte Wadowice	1
		3. Bochnia, Wieliczka, Brzesko mit dem Wahlorte Bochnia	1
		4. Tarnów, Dombrowa, Pilzno, Mielec mit dem Wahlorte Tarnów	1
		5. Neu-Sandec, Jasło, Grybów, Limanowa, Neumarkt, Gorlice mit dem Wahlorte Neu-Sandec	1
		6. Rzeszów, Kolbuszowa, Nisko, Łańcut, Tarnobrzeg, Ropczyce mit dem Wahlorte Rzeszów	1
		7. Przemyśl, Jaroslau mit dem Wahlorte Przemyśl	1
		8. Sanok, Bircza, Lisko, Brzozow, Krosno mit dem Wahlorte Sanok	1

[1]) Zufolge J. M. V. v. 23. October 1874, R. G. B. Nr. 130, wurde die politische Gemeinde Zaravecchia aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zara ausgeschieden und für dieselben ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Zaravecchia errichtet.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien mit Krakau		9. Sambor, Staremiasto, Turka, Drohobycz, Rudki mit dem Wahlorte Sambor	1
		10. Jaworów, Mościska, Cieszanów mit dem Wahlorte Jaworów	1
		11. Żółkiew, Rawa, Sokal mit dem Wahlorte Żółkiew	1
		12. Lemberg, Gródek mit dem Wahlorte Lemberg.	1
		13. Złoczów, Kamionka, Brody mit dem Wahlorte Złoczów	1
		14. Brzeżany, Przemyślany, Podhayce mit dem Wahlorte Brzeżany	1
		15. Rohatyn, Bóbrka mit dem Wahlorte Rohatyn	1
		16. Stryj, Żydaczów, Dolina, Kalusz mit dem Wahlorte Stryj	1
		17. Stanislau, Bohorodczany, Tlumacz, Buczacz mit dem Wahlorte Stanislau	1
		18. Kolomyja, Horodenka, Sniatyn, Kosów, Nadwórna mit dem Wahlorte Kolomyja . . .	1
		19[1]) Czortków, Zaleszczyki, Borszczów, Husiatyn mit dem Wahlorte Czortków	1
		20. Tarnopol, Zbaraż, Skalat, Trembowla mit dem Wahlorte Tarnopol	1
	(b) Städte	1. Lemberg	2
		2. Krakau	2
		3. Biala, Neu-Sandec, Wieliczka	1
		4. Tarnów, Bochnia	1
		5. Rzeszów, Jaroslau	1
		6. Przemyśl, Gródek	1
		7. Sambor, Stryi, Drohobycz	1
		8. Tarnopol, Brzeżany	1
		9. Stanislau, Tyśmienica	1
		10. Kolomyja, Sniatyn, Buczacz	1
		11. Brody, Złoczów	1
	(c) Handels- und Gewerbekammern	1. Die Handels- und Gewerbekammer in Lemberg.	1
		2. " " " " " Krakau .	1
		3 " " " " " Brody .	1

[1]) Ges. v. 20. Mai 1888, R. G. B. Nr. 70.

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien mit Krakau	(d) Land-gemeinden	Die Gerichtsbezirke:	
		1. Krakau, Liszki mit dem Wahlorte Krakau; Wieliczka, Sławina, Podgórze, Dobczyce mit dem Wahlorte Wieliczka; Chrzanów[1]), Krzeszowice mit dem Wahlorte Chrzanów	1
		2. Biała, Kenty, Oświęcim mit dem Wahlorte Biała; Saybusch, Milówka, Slemień mit dem Wahlorte Saybusch	1
		3.[2]) Wadowice, Andrichów, Kalwarya, Zator mit dem Wahlorte Wadowice; Myślenice, Jordanów, Maków mit dem Wahlorte Myślenice	1
		4.[3]) Neu-Sandec, Alt-Sandec, Krynica[4]) mit dem Wahlorte Neu-Sandec; Limanowa, Mszana dolna mit dem Wahlorte Limanowa; Neumarkt, Czarny-Dunajec, Krościenko mit dem Wahlorte Neumarkt; Grybów, Ciężkowice mit dem Wahlorte Grybów	1
		5. Bochnia, Wiśnicz, Niepołomice mit dem Wahlorte Bochnia; Brzesko, Wojnicz, Radłów mit dem Wahlorte Brzesko	1
		6.[5]) Tarnów, Tuchów mit dem Wahlorte Tarnów; Pilzno, Brzostek, Dembica mit dem Wahlorte Pilzno; Dąbrowa, Żabno mit dem Wahlorte Dąbrowa	1
		7.[6]) Ropczyce mit dem Wahlorte Ropczyce; Mielec, Radomyśl mit dem Wahlorte Mielec; Tarnobrzeg, Rozwadów mit dem Wahlorte Tarnobrzeg	1
		8. Rzeszów, Tyczyn, Głogów, Strzyżów mit dem Wahlorte Rzeszów;	

[1]) Zufolge J. M. V. v. 1. März 1893, R. G. B. Nr. 28, wurde eine Anzahl von Gemeinden sammt Attinenzien und Gutsgebieten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Chrzanów ausgeschieden und für dieselben ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Jaworzno errichtet.
[2]) Ges. v. 4. Jänner 1893, R. G. B. Nr. 4.
[3]) Ges. v. 10. Juni 1884, R. G. B. Nr. 95.
[4]) Zufolge J. M. V. v. 20. November 1889, R. G. B. Nr. 187, wurde der Amtssitz des Bezirksgerichtes von Krynica nach Muszyna verlegt.
[5]) Ges. v. 12. November 1886, R. G. B. Nr. 161.
[6]) Ges. v. 28. Juni 1878, R. G. B. Nr. 85.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien mit Krakau		Kolbuszowa, Sokołów mit dem Wahlorte Kolbuszowa	1
		9. Łańcut, Przeworsk, Leżajsk mit dem Wahlorte Łańcut; Nisko, Ulanów mit dem Wahlorte Nisko . .	1
		10.[1]) Jasło, Frystak mit dem Wahlorte Jasło; Gorlice, Biecz mit dem Wahlorte Gorlice; Krosno, Zmigród, Dukla mit dem Wahlorte Krosno	1
		11.[2]) Sanok, Bukowsko, Rymanów mit dem Wahlorte Sanok; Brzozów, Dynów mit dem Wahlorte Brzozów; Lisko, Lutowiska, Baligród mit dem Wahlorte Lisko	1
		12.[3]) Przemyśl, Niżankowice, Dubiecko mit dem Wahlorte Przemyśl; Dobromil, Bircza, Ustrzyki mit dem Wahlorte Dobromil; Mościska, Sądowa wisznia mit dem Wahlorte Mościska	1
		13.[4]) Jaroslau, Radymno, Sieniawa, Pruchnik mit dem Wahlorte Jaroslau; Cieszanów, Lubaczów mit dem Wahlorte Cieszanów	1
		14. Sambor, Łąka mit dem Wahlorte Sambor; Staremiasto, Starasól mit dem Wahlorte Staremiasto; Turka, Borynia mit dem Wahlorte Turka; Rudki, Kormarno mit dem Wahlorte Rudki	1
		15.[5]) Stryj, Skole mit dem Wahlorte Stryj; Żydaczów, Mikołajów, Żurawno mit dem Wahlorte Żydaczów; Drohobycz, Medenice, Podbuż mit dem Wahlorte Drohobycz	1
		16. Kałusz, Wojnilów mit dem Wahlorte Kałusz; Dolina, Bolechów, Rożniatów mit dem Wahlorte Dolina; Bóbrka, Chodorów mit dem Wahlorte Bóbrka.	1

[1]) Ges. v. 10. Juni 1884, R. G. B. Nr. 95.
[2]) Ges. v. 7. April 1890, R. G. B. Nr. 62.
[3]) Ges. v. 7. April 1890, R. G. B. Nr. 62.
[4]) Ges. v. 4. Jänner 1893, R. G. B. Nr. 5.
[5]) Ges. v. 10. April 1881, R. G. B. Nr. 36.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien mit Krakau		17.[1]) Lemberg, Winniki, Szczerzec mit dem Wahlorte Lemberg; Gródek, Zalesie mit dem Wahlorte Gródek; Jaworów, Krakowiec mit dem Wahlorte Jaworów	1
		18. Żółkiew, Mosty wielkie, Kulików mit dem Wahlorte Żółkiew; Sokal, Bełz mit dem Wahlorte Sokal; Rawa, Uhnów, Niemierów mit dem Wahlorte Rawa	1
		19. Brody, Łopatyn, Załośce mit dem Wahlorte Brody; Kamionka, Busk, Radziechów mit dem Wahlorte Kamionka	1
		20. Złoczów, Zborów, Olesko mit dem Wahlorte Złoczów; Przemyślany, Gliniany mit dem Wahlorte Przemyślany	1
		21. Brzeżany, Kozowa mit dem Wahlorte Brzeżany; Rohatyn, Bursztyn mit dem Wahlorte Rohatyn; Podhayce, Wiśniowczyk mit dem Wahlorte Podhayce	1
		22. Stanislau, Halicz mit dem Wahlorte Stanislau; Bohorodczany, Sołotwina mit dem Wahlorte Bohorodczany; Tłumacz, Tyśmienica mit dem Wahlorte Tłumacz; Nadwórna, Delatyn mit dem Wahlorte Nadwórna	1
		23. Kołomyja, Peczeniżyn, Gwoździec mit dem Wahlorte Kołomyja; Kosów[2]), Kuty mit dem Wahlorte Kosów; Sniatyn, Zabłotów mit dem Wahlorte Sniatyn	1
		24.[3]) Zaleszczyki, Tłuste mit dem Wahlorte Zaleszczyki; Borszczów, Mielnica mit dem Wahlorte Borszczów; Horodenka, Obertyn mit dem Wahlorte Horodenka	1

[1]) Ges. v. 9. April 1877, R. G. B. Nr. 27.

[2]) Zufolge J. M. V. v. 17. November 1892, R. G. B. Nr. 204, wurde eine Anzahl von Gemeinden und Gutsgebieten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kossów ausgeschieden und für dieselben ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Zabie errichtet.

[3]) Ges. v. 8. Juni 1880, R. G. B. Nr. 68.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien mit Krakau		25.[1]) Buczacz, Złoty-Potok, Monasterzyska mit dem Wahlorte Buczacz; Czortków, Budzanow mit dem Wahlorte Czortków	1
		26. Trembowla, Grzymałów mit dem Wahlorte Trembowla; Husiatyn, Kopyczyńce mit dem Wahlorte Husiatyn	1
		27. Tarnopol, Mikulince mit dem Wahlorte Tarnopol; Zbaraż, Nowe sioło mit dem Wahlorte Zbaraż; Skałat mit dem Wahlorte Skałat	1
Österreich unter der Enns	(a) Großgrundbesitz	Österreich unter der Enns	8
	(b) Städte	1. Wien, innere Stadt (Bezirk I)	4
		2. „ Leopoldstadt (Bezirk II)	1
		3. „ Landstraße (Bezirk III)	1
		4.[2]) „ Wieden (Bezirk IV) und Favoriten (Bezirk X)	1
		5. „ Margarethen (Bezirk V)	1
		6. „ Mariahilf (Bezirk VI)	1
		7. „ Neubau (Bezirk VII)	1
		8. „ Josephstadt (Bezirk VIII)	1
		9. „ Alsergrund (Bezirk IX)	1
		10. St. Pölten, Mölk, Herzogenburg, Pöchlarn, Waidhofen a. d. Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, Klosterneuburg, Tulln, Königstetten	1
		11. Krems, Stein, Mautern, Horn, Langenlois, Waidhofen a. d. Thaya, Groß-Sieghart, Litschau, Weitra, Zwettl	1
		12. Korneuburg, Stockerau, Oberhollabrunn, Retz, Eggenburg, Maißau, Mistelbach, Poisdorf, Feldsberg, Laa, Zistersdorf	1
		13. Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, Bruck, Hainburg, Schwechat . . .	1
		14. Neustadt, Neunkirchen, Pottendorf, Ebenfurth .	1

[1]) Ges. v. 8. Juni 1880, R. G. B. Nr. 68.
[2]) Ges. v. 12. November 1886, R. G. B. Nr. 162.

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich unter der Enns		15.[1]) Wien, Simmering, Meidling, Hietzing, Rudolfsheim und Fünfhaus (Bezirk XI, XII, XIII, XIV und XV)	1
		16.[1]) Wien, Ottakring, Hernals, Währing und Döbling (Bezirk XVI, XVII, XVIII und XIX)	1
	(c) Handels- und Gewerbekammern	Die Handels- und Gewerbekammer in Wien . .	2
	(d) Landgemeinden	Die Gerichtsbezirke:	
		1.[1]) St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Mölk, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld; Tulln, Atzenbrugg, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Tulln	1
		2. Amstetten, Haag, St. Peter, Ybbs, Waidhofen a. d. Ybbs mit dem Wahlorte Amstetten; Scheibbs, Mank, Gaming mit dem Wahlorte Scheibbs	1
		3. Krems, Gföhl, Kirchberg am Wagram, Langenlois, Mautern, Pöggstall, Persenbeug, Spitz mit dem Wahlorte Krems; Horn, Eggenburg mit dem Wahlorte Horn .	1
		4. Zwettl, Ottenschlag, Weitra, Großgerungs, Allentsteig mit dem Wahlorte Zwettl; Waidhofen a. d. Thaya, Raabs, Litschau, Schrems, Dobersberg mit dem Wahlorte Waidhofen	1
		5. Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf mit dem Wahlorte Korneuburg; Oberhollabrunn, Haugsdorf, Ravelsbach mit dem Wahlorte Oberhollabrunn; Retz, Geras mit dem Wahlorte Retz . . .	1
		6. Mistelbach, Feldsberg, Laa, Zistersdorf mit dem Wahlorte Mistelbach; Groß-Enzersdorf, Matzen, Marchegg mit dem Wahlorte Groß-Enzersdorf	1
		7. Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein mit dem Wahlorte Neustadt;	

[1]) Ges. v. 20. Juni 1894, R. G. B. Nr. 128.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich unter der Enns.		Baden, Pottenstein mit dem Wahlorte Baden; Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag mit dem Wahlorte Neunkirchen	1
		8.[1]) Bruck, Schwechat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck; Mödling, Purkersdorf, Hietzing mit dem Wahlorte Mödling	1
Österreich ob der Enns	(a) Großgrundbesitz	Österreich ob der Enns	3
	(b) Städte[2])	1. Linz, Urfahr, Ottensheim, Gallneukirchen . .	2
		2. Freistadt, Leonfelden, Oberneukirchen, Zwettl, Königswiesen, Weißenbach, Perg, Schwertberg, Prägarten, Tragwein, Grein, Rohrbach, Aigen, Haslach, Lembach, Neufelden, Enns, Florian, Steyeregg, Mauthhausen, St. Georgen an der Gusen.	1
		3. Steyr, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug, Kremsmünster, Hall, Neuhofen, Kirchdorf, Michldorf, Windischgarsten, Grünburg, Steinbach, Weyer	1
		4. Wels, Lambach, Grieskirchen, Neumarkt, Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Vöcklabruck, Schwanenstadt, Vöcklamarkt, Frankenmarkt, Frankenburg, St. Georgen im Attergau, Mondsee, Gmunden, Ischl, Hallstadt	1
		5. Ried, Haag, Obernberg, Braunau, Altheim, Mauerkirchen, Mattighofen, Schärding, Raab, Riedau, Peuerbach, Engelhartszell	1
	(c) Handels- und Gewerbekammern	Die Handels- und Gewerbekammer in Linz . .	1
	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1. Linz, Florian, Enns mit dem Wahlorte Linz; Steyr, Weyer, Kremsmünster, Neuhofen mit dem Wahlorte Steyr	1
		2. Freistadt, Leonfelden, Weißenbach mit dem Wahlorte Freistadt;	

[1]) Ges. v. 20. Juni 1894, R. G. B. Nr. 128.
[2]) Ges. v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich ob der Enns		Perg, Mauthhausen, Grein, Prägarten mit dem Wahlorte Perg	1
		3. Rohrbach, Aigen, Haslach, Neufelden, Lembach mit dem Wahlorte Rohrbach; Urfahr, Ottensheim mit dem Wahlorte Urfahr	1
		4. Schärding, Engelszell, Raab, Peuerbach mit dem Wahlorte Schärding; Efferding, Grieskirchen, Waizenkirchen mit dem Wahlorte Efferding	1
		5. Ried, Obernberg, Haag mit dem Wahlorte Ried; Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Wildshut mit dem Wahlorte Braunau	1
		6. Wels, Lambach mit dem Wahlorte Wels; Vöcklabruck, Schwanenstadt, Mondsee, Frankenmarkt mit dem Wahlorte Vöcklabruck . . .	1
		7. Gmunden, Ischl mit dem Wahlorte Gmunden; Kirchdorf, Grünburg, Windischgarsten mit dem Wahlorte Kirchdorf	1
Salzburg	(a) Großgrundbesitz	Salzburg	1
	(b) Städte [1]) (c) Handels- und Gewerbekammern [1])	1. Stadt Salzburg; die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg	1
		2. St. Johann, Wagrain, St. Veit, Werfen, Radstadt, Hof-Gastein, Tamsweg, Mauterndorf, St. Michael, Zell am See, Mittersill, Taxenbach, Saalfelden, Lofer, Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Golling, Abtenau, Kuchel, Hallein, Oberndorf	1
	(d) Landgemeinden	Die Gerichtsbezirke:	
		1. Salzburg, Oberndorf, Mattsee, Neumarkt, Thalgau, St. Gilgen, Hallein mit dem Wahlorte Salzburg; Golling, Abtenau, Werfen mit dem Wahlorte Golling	1
		2. St. Johann, Radstadt, Gastein mit dem Wahlorte St. Johann; Tamsweg, St. Michael mit dem Wahlorte Tamsweg;	

[1]) Ges. v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142.

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
		Zell am See, Lofer, Saalfelden, Mittersill, Taxenbach mit dem Wahlorte Zell am See .	1
Steiermark	(a) Großgrundbesitz	Steiermark	4
	(b) Städte[1])	1. Graz, innere Stadt	1
		2. Graz, Vorstädte	1
		3. Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Mürzzuschlag, Leoben, Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Mautern, Aflenz, Maria-Zell, Frohnleiten, Deutsch-Feistritz, Übelbach, Gratwein	1
		4. Judenburg, Weißkirchen, Oberzeiring, Knittelfeld, Obdach, Neumarkt, Unzmarkt, St. Lambrecht, Murau, Oberwölz, St. Peter, Liezen, Admont, St. Gallen, Gröbming, Schladming, Irdning, Rottenmann, Aussee	1
		5. Hartberg, Friedberg, Pöllau, Vorau, Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Burgau, Weiz, Passail, Birkfeld, Gleisdorf, Pischelsdorf, St. Ruprecht	1
		6. Leibnitz, Ehrenhausen, Straß, Wildon, St. Georgen, Radkersburg, Mureck, Gnas, Eibiswald, Arnfels, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, Voitsberg, Köflach, Stainz	1
		7. Marburg, Windisch-Feistritz, Windischgratz, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, Pettau, St. Leonhard, Friedau, Luttenberg, Polstrau	1
		8. Cilli, Sachsenfeld, Weitenstein, Hoheneck, Tüffer, Praßberg, Oberburg, Laufen, Franz, Rohitsch, St. Marein, Rann, Lichtenwald, Drachenburg, Gonobitz, Schönstein	1
	(c) Handels- und Gewerbekammern	1. Die Handels- und Gewerbekammer in Graz .	1
		2. „ „ „ „ „ Leoben	1
	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1. Graz, Voitsberg, Wildon mit dem Wahlorte Graz	1
		2. Bruck, Aflenz, Mariazell, Kindberg, Mürzzuschlag, Frohnleiten mit dem Wahlorte Bruck; Leoben, Mautern, Eisenerz mit dem Wahlorte Leoben	1

[1]) Ges. v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142.

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Steiermark		3. Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring mit dem Wahlorte Judenburg; Murau, Oberwölz, Neumarkt mit dem Wahlorte Murau; Liezen, Rottenmann, St. Gallen mit dem Wahlorte Liezen; Gröbming, Irdning, Schladming, Aussee mit dem Wahlorte Gröbming	1
		4. Hartberg, Friedberg, Vorau, Pöllau mit dem Wahlorte Hartberg; Weiz, Birkfeld, Gleisdorf mit dem Wahlorte Weiz	1
		5. Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach mit dem Wahlorte Feldbach; Radkersburg, Mureck mit dem Wahlorte Radkersburg	1
		6. Leibnitz, Arnfels mit dem Wahlorte Leibnitz; Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Stainz mit dem Wahlorte Deutsch-Landsberg	1
		7. Marburg,[1]) Windisch-Feistritz mit dem Wahlorte Marburg; Gonobitz mit dem Wahlorte Gonobitz; Windischgratz, Mahrenberg mit dem Wahlorte Windischgratz	1
		8. Pettau, Friedau, St. Leonhard mit dem Wahlorte Pettau; Rohitsch, St. Marein mit dem Wahlorte Rohitsch; Luttenberg, Oberradkersburg mit dem Wahlorte Luttenberg	1
		9. Cilli, Franz, Oberburg, Tüffer, Schönstein mit dem Wahlorte Cilli; Rann, Drachenburg, Lichtenwald mit dem Wahlorte Rann	1
Kärnten	(a) Großgrundbesitz	Kärnten	1
	(b) Städte[2])	1. Klagenfurt	1
		2. St. Veit, Feldkirchen, Friesach, Straßburg,	

[1]) Zufolge J. M. V. v. 16. April 1874, R. G. B. Nr. 40, wurde der Sprengel des Bezirksgerichtes Marburg getheilt, und bestehen derzeit die Bezirksgerichte „Marburg linkes Drauufer" und „Marburg rechtes Drauufer".

[2]) Ges. v. 4. October 1882, R. G. B. Nr. 142.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Kärnten		Althofen, Hüttenberg, Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unterdrauburg, Völkermarkt, Bleiburg, Kappel	1
		3. Villach, Hermagor, Bleiberg, Kreuth, Tarvis, Malborghet, Spital, Gmünd, Greifenburg, Oberdrauburg, Obervellach	1
	(c) Handels- und Gewerbekammern	Die Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt	1
	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1. Klagenfurt, Feldkirchen mit dem Wahlorte Klagenfurt; Völkermarkt, Kappel[1]), Bleiburg, Eberndorf mit dem Wahlorte Völkermarkt	1
		2. St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen mit dem Wahlorte St. Veit; Wolfsberg, St. Leonhord, St. Paul mit dem Wahlorte Wolfsberg	1
		3. Villach, Rosegg, Paternion, Arnoldstein, Tarvis mit dem Wahlorte Villach; Ferlach mit dem Wahlorte Ferlach	1
		4. Spital, Gmünd, Millstätt, Greifenburg, Obervellach, Winklern mit dem Wahlorte Spital; Hermagor, Kötschach mit dem Wahlorte Hermagor	1
Krain	(a) Großgrundbesitz	Krain	2
	(b) Städte, (c) Handels- und Gewerbekammern	1. Stadt Laibach; die Handels- und Gewerbekammer in Laibach	1
		2. Adelsberg, Idria, Oberlaibach, Laas, Radmannsdorf, Neumarktl, Stein, Krainburg, Lack	1
		3. Rudolphswerth, Weixelburg, Gurkfeld, Landstraß, Tschernembl, Möttling, Gottschee, Reifnitz	1
	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1. Laibach, Oberlaibach mit dem Wahlorte Laibach; Littai, Sittich mit dem Wahlorte Littai; Reifnitz, Großlaschitz mit dem Wahlorte Reifnitz	1

[1]) Laut J. M. V. ddo. 30. October 1890, R. G. B. Nr. 194, wurde die Benennung des Bezirksgerichtes Kappel in Kärnten in „Eisenkappel" abgeändert.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Krain		2.[1]) Adelsberg, Feistritz, Sennosetsch, Wippach mit dem Wahlorte Adelsberg; Loitsch[2]), Laas, Idria mit dem Wahlorte Loitsch	1
		3. Krainburg, Bischoflack, Neumarktl mit dem Wahlorte Krainburg; Stein, Egg ob Podpetsch mit dem Wahlorte Stein; Radmannsdorf, Kronau mit dem Wahlorte Radmannsdorf	1
		4. Rudolphswerth mit dem Wahlorte Rudolphswerth; Gurkfeld, Landstraß mit dem Wahlorte Gurkfeld; Tschernembl, Möttling mit dem Wahlorte Tschernembl	1
		5. Gottschee mit dem Wahlorte Gottschee; Treffen, Seisenberg mit dem Wahlorte Treffen; Rathschach, Nassenfuß mit dem Wahlorte Rathschach	1
Bukowina	(a) Großgrundbesitz	1. Erster Wahlkörper	1
		2. Zweiter Wahlkörper	2
	(b) Städte	1. Stadt Czernowitz	1
		2. Suczawa, Sereth, Radautz	1
	(c) Handels- und Gewerbekammern	Die Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz.	1
	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1. Czernowitz, Sadagóra mit dem Wahlorte Czernowitz; Storożynetz mit dem Wahlorte Storożynetz; Sereth mit dem Wahlorte Sereth	1
		2. Wiżnitz[3]), Putilla, Stanestie mit dem Wahlorte Wiżnitz; Kotzmann, Zastawna mit dem Wahlorte Kotzmann	1

[1]) Ges. v. 28. Juni 1878, R. G. B. Nr. 86.

[2]) Zufolge J. M. V. v. 3. December 1892, R. G. B. Nr. 210, wurde die Ortsgemeinde Zirknitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Loitsch ausgeschieden und für dieselbe ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Zirknitz errichtet.

[3]) Zufolge J. M. V. v. 1. Juli 1893, R. G. B. Nr. 111, wurde eine Anzahl von Gemeinden und Gutsgebieten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wiżnitz ausgeschieden und für dieselben ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Waszkoutz am Czeremosz errichtet.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Bukowina		3. Radautz[1]), Solka mit dem Wahlorte Radautz; Suczawa, Gurahumora mit dem Wahlorte Suczawa; Kimpolung, Dorna mit dem Wahlorte Kimpolung	1
Mähren	(a) Großgrundbesitz	Mähren	9
	(b) Städte	1. Brünn	2
		2. Olmütz, Proßnitz, Deutschbrodek	1
		3. Mährisch-Trübau, Zwittau, Brüsau, Boskowitz, Gewitsch, Konitz, Müglitz, Loschitz, Littau, Aussee	1
		4. Neustadtl, Bystřitz, Saar, Großbitesch, Tischnowitz, Teltsch, Jarmeritz	1
		5. Iglau, Trebitsch mit Einschluss der Judenstadt, Groß-Meseritsch mit Einschluss der Israelitengemeinde, Stannern . . . . : .	1
		6. Znaim, Datschitz, Jamnitz, Zlabings, Kromau, Eibenschitz, Mährisch-Budwitz	1
		7. Nikolsburg, Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz, Butschowitz, Gaya, Wischau, Straßnitz, Lundenburg, Pohrlitz	1
		8. Kremsier, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Bisenz, Wessely, Ungarisch-Brod	1
		9. Holleschau, Bistřitz (am Hostein), Keltsch, Zlin, Klobauk (politischer Bezirk Ungarisch-Brod), Wisowitz, Wallachisch-Meseritsch, Prerau, Kojetein, Hullein, Tobitschau	1
		10. Neutitschein, Stramberg, Freiberg, Fulnek, Frankstadt, Mährisch-Ostrau, Mistek, Braunsberg	1
		11. Weißkirchen, Leipnik, Bodenstadt, Hof, Liebau, Bärn, Bautsch	1
		12. Sternberg, Neustadt, Römerstadt, Schönberg, Altstadt, Hohenstadt, Schildberg	1
	(c) Handels- und Gewerbekammern	1. Die Handels- und Gewerbekammer in Brün .	2
		2. „ „ „ „ „ Olmütz	1

[1]) Zufolge J. M. V. v. 15. Mai 1886, R. G. B. Nr. 75, wurde eine Anzahl von Gemeinden und Gutsgebieten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Radautz ausgeschieden und für dieselben ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Seletin errichtet.

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1. Brünn [1]), Eibenschütz mit dem Wahlorte Brünn; Wischau, Butschowitz, Austerlitz mit dem Wahlorte Wischau	1
		2. Kremsier, Zdaunek mit dem Wahlorte Kremsier; Prerau, Kojetein mit dem Wahlorte Prerau; Proßnitz, Plumenau mit dem Wahlorte Proßnitz	1
		3. Littau, Konitz mit dem Wahlorte Littau; Mährisch-Trübau, Zwittau, Gewitsch mit dem Wahlorte Mährisch-Trübau; Hohenstadt, Müglitz, Neustadt mit dem Wahlorte Hohenstadt	1
		4. Boskowitz, Blansko, Kunstadt mit dem Wahlorte Boskowitz; Tischnowitz mit dem Wahlorte Tischnowitz; Neustadtl, Bystritz, Saar mit dem Wahlorte Neustadtl	1
		5.[2]) Iglau, Teltsch mit dem Wahlorte Iglau; Trebitsch, Namiest, mit dem Wahlorte Trebitsch; Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch mit dem Wahlorte Groß-Meseritsch; Mährisch-Budwitz, Hrottowitz mit dem Wahlorte Mährisch-Budwitz	1
		6. Znaim, Frain, Joslowitz mit dem Wahlorte Znaim; Datschitz, Jamnitz mit dem Wahlorte Datschitz; Nikolsburg, Kromau mit dem Wahlorte Nikolsburg	1
		7. Auspitz, Lundenburg, Selowitz, Klobauk (politischer Bezirk Auspitz) mit dem Wahlorte Auspitz; Gaya, Göding, Steinitz mit dem Wahlorte Gaya	1
		8. Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Straßnitz mit dem Wahlorte Ungarisch-Hradisch; Holleschau, Bistritz (am Hostein), Napajedl mit Wahlorte Holleschau	1
		9. Wallachisch-Meseritsch, Rožnau, Wsetin mit dem Wahlorte Wallachisch-Meseritsch;	

[1]) Zufolge J. M. B. v. 27. Februar 1892, R. G. B. Nr. 46, wurde für den Bereich des politischen Bezirkes Brünn (Landbezirk) ein neues (st. d.) Bezirksgericht errichtet. Das bis dahin bestandene führt nunmehr die Bezeichnung „Bezirksgericht Stadt Brünn", das neu errichtete die Bezeichnung „Bezirksgericht Brünn Umgebung".

[2]) Ges. v. 8. April 1893, R. G. B. Nr. 52.

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren		Ungarisch-Brod, Klobauk (politischer Bezirk Ungarisch-Brod), Wisowitz mit dem Wahlorte Ungarisch-Brod; Mistek, Mährisch-Ostrau, Frankstadt mit dem Wahlorte Mistek	1
		10. Neutitschein, Fulnek, Freiberg mit dem Wahlorte Neutitschein; Weißkirchen, Leipnik, Liebau, Hof, die mährischen Enclaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt in Schlesien mit dem Wahlorte Weißkirchen; die mährischen Enclaven der Gerichtsbezirke Hotzenplotz und Hennersdorf in Schlesien mit dem Wahlorte Hotzenplotz	1
		11. Olmütz mit dem Wahlorte Olmütz; Sternberg, Römerstadt mit dem Wahlorte Sternberg; Schönberg, Altstadt, Wiesenberg, Schildberg mit dem Wahlorte Schönberg	1
Schlesien	(a) Großgrundbesitz	Schlesien	3
	(b) Städte (c) Handels- und Gewerbekammern	1. Troppau; die Handels- und Gewerbekammer in Troppau	1
		2. Jägerndorf, Olbersdorf, Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel Friedeberg, Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal	1
		3. Teschen, Friedek, Freistadt, Oderberg, Wagstadt, Wigstadtl, Königsberg, Odrau	1
		4. Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, Jablunkau .	1
	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1. Troppau und Wagstadt, mit Ausschluss der mährischen Enclaven, Wigstadtl, Königsberg, Odrau mit dem Wahlorte Troppau; Jägerndorf, Olbersdorf mit dem Wahlorte Jägerndorf	1
		2. Freudenthal, Bennisch, Würbenthal mit dem Wahlorte Freudenthal;	

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Schlesien		Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel mit dem Wahlorte Freiwaldau	1
		3. Teschen, Friedek, Jablunkau mit dem Wahlorte Teschen; Freistadt, Oderberg mit dem Wahlorte Freistadt; Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau mit dem Wahlorte Bielitz	1
Tirol	(a) Großgrundbesitz	1. Erster Wahlkörper	1
		2. Zweiter Wahlkörper	4
	(b) Städte (c) Handels- und Gewerbekammern	1. Innsbruck, Hall, Rattenberg, Schwatz, Kitzbichl, Kufstein, Imst, Vils, Reutte, Landeck (Angedair); die Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck	1
		2. Botzen, Meran, Glurns; die Handels- und Gewerbekammer in Botzen	1
		3. Brixen, Sterzing, Klausen, Kaltern, Tramin, Bruneck, Innichen, Lienz	1
		4. Trient, Cles, Fondo, Mezzolombardo, Lavis, Cavalese, Pergine	1
		5. Roveredo, Mori, Arco, Riva, Ala, Borgo, Levico; die Handels- und Gewerbekammer in Roveredo	1
	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1. Innsbruck, Mieders, Steinach, Telfs, Hall mit dem Wahlorte Innsbruck; Sterzing mit dem Wahlorte Sterzing . . .	1
		2. Schwaz, Fügen, Zell mit dem Wahlorte Schwaz; Kufstein, Rattenberg, mit dem Wahlorte Kufstein; Kitzbichl, Hopfgarten mit dem Wohlorte Kitzbichl	1
		3. Imst, Siltz mit dem Wahlorte Imst; Reutte mit dem Wahlorte Reutte; Landeck, Ried, Nauders mit dem Wahlorte Landeck; Schlanders, Glurns mit dem Wahlorte Schlanders	1
		4. Botzen, Kaltern, Neumarkt, Kastelruth, Sarnthal, Klausen mit dem Wahlorte Botzen; Meran, Passeyr, Lana mit dem Wahlorte Meran	1
		5. Bruneck, Welsberg, Enneberg, Taufers mit dem Wahlorte Bruneck;	

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Tirol		Brixen mit dem Wahlorte Brixen; Lienz, Sillian, Windisch-Matrey mit dem Wahlorte Lienz; Ampezzo, Buchenstein mit dem Wahlorte Ampezzo	1
		6. Trient, Cembra, Vezzano, Civezzano, Pergine, Lavis mit dem Wahlorte Trient; Borgo, Levico, Strigno mit dem Wahlorte Borgo	1
		7. Cles, Fondo, Malè, Mezzolombardo mit dem Wahlorte Cles; Cavalese, Fassa, Primör mit dem Wahlorte Cavalese	1
		8. Roveredo, Nogaredo, Mori, Ala mit dem Wahlorte Roveredo; Riva, Arco, Val di Ledro mit dem Wahlorte Riva; Tione, Stenico, Condino mit dem Wahlorte Tione	1
Vorarlberg	(b) Städte (c) Handels- und Gewerbekammern	Bregenz, Feldkirch, Bludenz, Dornbirn; die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch . .	1
	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1. Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn mit dem Wahlorte Bregenz	1
		2. Feldkirch mit dem Wohlorte Feldkirch; Bludenz, Montafon mit dem Wahlorte Bludenz	1
Istrien	(a) Großgrundbesitz	Istrien	1
	(b) Städte (c) Handels- und Gewerbekammern	Parenzo, Capo d'Istria, Pirano, Rovigno, Pinguente, Isola, Muggia, Cittanuova, Umago, Montona, Buje, Visinada, Pisino, Albona, Fianona, Dignano, Pola, Lussinpiccolo, Lussingrande, Cherso, Veglia, Volosca, Castua, Lovrana, Moschenizze; die Handels- und Gewerbekammer in Rovigno . .	1
	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1. Parenzo, Montona, Buje mit dem Wahlorte Parenzo; Capo d'Istria, Pirano, Pinguente mit dem Wahlorte Capo d'Istria;	

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Istrien		Dignano, Pola, Rovigno mit dem Wahlorte Dignano	1
		2. Pisino, Albona mit dem Wahlorte Pisino; Volosca, Castelnuovo mit dem Wahlorte Volosca; Veglia, Cherso mit dem Wahlorte Veglia; Lussin mit dem Wahlorte Lussin	1
Görz und Gradisca	(a) Großgrundbesitz	Görz und Gradisca	1
	(b) Städte (c) Handels- und Gewerbekammern	Görz, Cormons, Gradisca, Cervignano, Monfalcone, Aquileja, Grado, Tolmein, Flitsch, Karfreit, Canale, Haidenschaft, Sessana; die Handels- und Gewerbekammer in Görz. . .	1
	(d) Landgemeinden	**Die Gerichtsbezirke:**	
		1. Görz, Canale, Haidenschaft mit dem Wahlorte Görz; Tolmein[1]), Kirchheim mit dem Wahlorte Tolmein; Flitsch[1]) mit dem Wahlorte Flitsch; Sessana, Comen mit dem Wahlorte Sessana.	1
		2. Gradisca, Cormons, Cervignano, Monfolcone, mit dem Wahlorte Gradiska	1
Stadt Triest mit ihrem Gebiete	(b) Wählerclasse der Städte	1. Stadt Triest, erster Wahlkörper	1
		2. „ „ zweiter und dritter Wahlkörper .	1
		3. „ „ vierter Wahlkörper sammt den Wahlberechtigten des Gebietes von Triest mit dem Wahlorte Triest	1
		Unter den hier angeführten Wahlkörpern sind die nach dem Statute von Triest zur Wahl des Stadtrathes berufenen Wahlkörper mit Einbeziehung der im §. 9, al. 5, der Reichsraths-Wahlordnung bezeichneten Personen zu verstehen.	
	(c) Handels- und Gewerbekammern	Die Handels- und Gewerbekammer in Triest . .	1

[1]) Zufolge J. M. V. v. 1. März 1895, R. G. B. Nr. 40, wurde eine Anzahl von Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tolmein, beziehungsweise des Bezirksgerichtes Flitsch ausgeschieden und für dieselben ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Karfreit errichtet.

III. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und die hierauf insbesondere bezugnehmenden Gesetze.

a. Das Staatsgrundgesetz und das Gesetz vom 5. Mai 1869.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder lautet: Art. 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.[1]) Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird. — Art. 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.[2]) -- Art. 3. Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.[3]) Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht. — Art. 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.[4]) Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Real-

---

[1]) Unter „Angehörigkeit" zum österreichischen Staatsverbande ist seit dem Bestande des St. Gr. Ges. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, nur die österreichische Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verstehen. Die Staatsbürgerschaft in beiden Reichshälften der österr.-ungar. Monarchie kann jeder österreichische Staatsbürger besitzen. Das österreichische Staatsbürgerrecht geht durch Erwerbung der Heimatzuständigkeit in einer ungarischen Gemeinde nicht verloren (R. G. Erk. v. 14. October 1884, Z. 178, Hye Nr. 306, u. v. 12. Jänner 1891, Z. 2, Hye Nr. 504). — Für die Frage, welche Staatsbürgerschaft Personen haben, die vor Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, österreichische Staatsangehörige waren, ist die Thatsache entscheidend, welcher Gemeinde die betreffende Person bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Staatsgrundgesetzes angehört hat. — Angehörige österreichischer Gemeinden behielten die österreichische Staatsbürgerschaft (Ulbrich, Österr. Staatsrecht 1892; Z. f. V. 1873 S. 187, 1880 S. 61). — Sieh auch im zweiten Abschnitte: „Das österreichische Staatsbürgerrecht".

[2]) Die den Mitgliedern der früher reichsunmittelbaren Familien des ehemaligen deutschen Reiches in Österreich zugestandene Freiheit von der Leistung der Militärpflicht ist schon durch das Recrutierungspatent v. 5. December 1848, R. G. B. Nr. 6, aufgehoben und diese Aufhebung nunmehr durch Art. 2 des St. Gr. G. verfassungsmäßig und staatsgrundgesetzlich anerkannt (R. G. Erk. v. 1. Mai 1874, Z. 64, Hye Nr. 55).

[3]) Durch dieses Recht ist nur die Befähigung aller Classen der österreichischen Staatsbürger zur Erlangung der öffentlichen Ämter, aber keineswegs das Recht derselben statuiert worden, unter gewissen Voraussetzungen zu einem bestimmten öffentlichen Amte ernannt oder in demselben bestätigt werden zu müssen. — Der Rechtsanspruch auf die für alle Staatsbürger gleich zugänglichen öffentlichen Ämter ist als ein politisches, durch die Verfassung gewährleistetes Recht der österreichischen Staatsbürger anzuerkennen (R. G. Erk. v. 24. April 1882, Z. 47, Hye Nr. 255). — Die Mitglieder eines israelitischen Cultusgemeinde-Vorstandes bekleiden eine öffentliche Function und müssen daher die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Erk. d. V. G. H. v. 27. April 1883, Z. 775, Budwinski Nr. 1746). — Art. III bezieht sich jedoch nicht auf gemeinsame Staatsämter (Officiersdienst, Consulardienst) noch auf Kirchenämter (Ulbrich, Österr. Staatsrecht 1892 S. 50). — Als Ausnahme von dem Satze, dass alle öffentlichen Ämter für die Staatsbürger gleich zugänglich sind, wird von einigen Autoren §. 48 des Ges. v. 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, angeführt, demzufolge als verantwortlicher Schulleiter nur eine solche Lehrperson bestellt werden kann, welche die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweist, dem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule angehört. (Sieh Bericht des Schulausschusses des Abgeordnetenhauses, Beilage 703 zu den stenograph. Berichten der IX. Session, 1883.)

[4]) Ein Staatsangehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kann bloß aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn nämlich nicht auch die anderen im §. 1 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, hiezu geforderten Bedingungen eintreten, polizeilich aus irgend einem Orte oder Bezirke dieser Länder nicht abgeschafft werden (R. G. Erk. v. 22. October 1879, Z. 192, 193, Hye Nr. 192, 193, u. v. 20. Jänner 1880, Z. 6, Hye Nr. 207).

besitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebürt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen.[1]) Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.[2]) Abfahrtsgelder dürfen nur in

---

[1]) Dieser Grundsatz entspricht nach dem Berichte des Verfassungsausschusses nicht nur den durch die Gesetze v. 5. März 1862 und v. 3. December 1863 vorgezeichneten Grundzügen des Gemeinde- und Heimatwesens, sondern auch den Bestimmungen fast aller Gemeindeordnungen der einzelnen Königreiche und Länder. „Ebenso kann wohl vom Standpunkte strenger Gerechtigkeit den Gemeindegenossen, welche gleiche Lasten wie die Gemeindeangehörigen zu tragen haben, die Gewährung gleicher Rechte nicht verweigert werden. Bei der in Aussicht genommenen Erweiterung der Autonomie der einzelnen Länder, welche sich auch auf die Gesetzgebung in Gemeindesachen erstrecken soll, erscheint es nun nothwendig, die volle Freizügigkeit mit allen ihren Consequenzen jedem Staatsbürger grundgesetzlich zu sichern, um dieses staatsbürgerliche Grundrecht ebenso, wie das Recht der unbeschränkten Besitz- und Erwerbsfähigkeit, nicht particularistischen oder localen Interessen unterzuordnen. Es ist daher keineswegs eine Beschränkung, sondern geradezu die Erweiterung der Landesautonomie, welche durch den im Art. 4 aufgestellten Grundsatz angebahnt werden soll, und es bleibt selbstverständlich, dass diesfalls bestehende Landesgesetze nur im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden können. Wenn beantragt wird, die ansässigen Steuerzahler, welche, ohne Gemeindeangehörige zu sein, Gemeindegliedern beigezählt werden, nicht nur in Bezug auf das Wahlrecht zur Gemeindevertretung, sondern auch auf jenes zur Landesvertretung den Gemeindeangehörigen gleichzustellen, so kann hierin ein Übergreifen in die Landtags-Wahlordnungen nicht erblickt werden, weil das durch Steuerzahlung bedingte Wahlrecht zur Landesvertretung eben nur auf der Mitgliedschaft und Wahlberechtigung in der Gemeinde beruht, und daher einer besonderen Erwähnung neben dem Gemeindewahlrechte nur deshalb bedurfte, um jedem Zweifel an der Tragweite der grundgesetzlichen Bestimmung des Art. 4 zu begegnen" (die Verfassungsgesetze, erläutert durch die Reichsrathsverhandlungen, S. 311). — Gemeindegenossen (Gemeindeeinwohner) haben ein gleiches Wahlrecht wie die Gemeindeangehörigen zur Gemeindevertretung, und dieses Wahlrecht hat durch die Reichsraths-Wahlordnung v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 41, nicht nur keine Abänderung, sondern eine neue Bestätigung erhalten (sieh Entscheidungen des Reichsgerichtes v. 24. April 1873, Z. 37, v. 16. Juli 1875, Z. 190, und v. 26. April 1876, Z. 83, Hye Nr. 42, 90, 106). — Das active und passive Wahlrecht zum Bezirksausschusse der Gemeinde Wien kann nicht als Wahlrecht zur Gemeindevertretung, daher auch nicht als ein durch die Verfassung gewährleistetes Recht angesehen werden (R. G. Erk. v. 19. April 1883, Z. 45, Hye Nr. 276).

Der im Art. 4 des Staatsgrundgesetzes ausgesprochene Grundsatz, dass auch die in der Gemeinde nicht heimatberechtigten, aber in derselben wohnhaften und daselbst eine directe Steuer zahlenden österreichischen Staatsangehörigen in dieser Gemeinde zur Gemeindevertretung wahlberechtigt sind, ist zum Theil schon in den älteren Gemeinde-Ordnungen bezw. Gemeinde-Wahlordnungen enthalten, bezw. durch Novellen in dieselben eingefügt worden und wurde auch in die neueren Gemeinde-Ordnungen bezw. Gemeinde-Wahlordnungen aufgenommen. Vgl. z. B. die Gemeinde-Wahlordnung für Wien (Ges. v. 19. December 1890, L. G. B. Nr. 45, §. 1), die Gemeinde-Ordnung für Reichenberg (Ges. v. 26. Juni 1889, L. G. B. f. Böhmen Nr. 45, §. 18. 2), Gemeinde-Wahlordnung für Trient (Ges. v. 7. December 1888, L. G. B. Nr. 1 ex 1889, §. 1. II.), Gemeinde-Wahlordnung für Vorarlberg (Ges. v. 29. Juni 1890, L. G. B. Nr. 20, §. 1. 3).

Die Competenz des Reichsgerichtes beschränkt sich nach Art. 4 des St. Gr. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger auf jene Fälle, in welchen es sich um die Frage handelt, ob und inwiefern jemandem, der der Gemeinde nicht angehört, das Wahlrecht gleich den Gemeindeangehörigen zusteht, während die Fragen, ob jemand der Gemeinde angehört und ob ein Gemeindeangehöriger wahlberechtigt ist, zur Competenz des Verwaltungsgerichtshofes gehören, weil die Gemeinde-Ordnungen und die Gemeinde-Wahlordnungen, nach welchen diese Fragen zur Lösung gelangen, keine Verfassungsgesetze sind, und die dort geregelten Rechte daher nicht als durch die Verfassung gewährleistet erscheinen (V. G. H. v. 25. April 1889, Z. 1525, Budw. Nr. 4648, S. 333).

[2]) Den Staatsangehörigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, ist seit dem Gesetze vom 2. October 1882, R. G. B. Nr. 155, die Auswanderung nur mit Bewilligung des Ministeriums gestattet (R. G. Erk. v. 21. October 1890, Z. 129, Hye Nr. 493).

Anwendung der Reciprocität erhoben werden.[1]) — Art. 5. **Das Eigenthum ist unverletzlich.** Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur

[1]) Unter Abfahrtsgeld ist jene Abgabe zu verstehen, welche von in fremdes Gebiet übergehendem Vermögen erhoben wird. — Es wurde früher unterschieden zwischen dem grundherrlichen, dem communalen und dem landesfürstlichen Abfahrtsgelde, je nachdem die Grundherren, die Städte und Märkte oder der Landesherr zur Einhebung desselben berechtigt waren. Die Höhe des Abfahrtsgeldes schwankte zwischen 5 und 10 Procent des Vermögens, welches in das Ausland abzog. — Gegenwärtig erscheint die Einhebung des grundherrlichen sowie des Communal-Abfahrtsgeldes durch die Aufhebung der Grundherrlichkeit und des ehemaligen Unterthanenverbandes (Grundentlastung 2c.) nicht mehr gesetzlich gestattet. Dagegen wird das landesfürstliche Abfahrtsgeld noch einigen Staaten gegenüber eingehoben. Die Bemessung erfolgt durch die Finanzprocuratur, die Einhebung durch die Finanzbehörden.

Die Ministerialverordnung v. 22. September 1858, R. G. B. Nr. 154, gibt eine Übersicht über die diesbezüglich bestehenden Vorschriften, welche enthalten sind in dem a. h. Pat. v. 14. März 1785, J. G. S. Nr. 396, in den Hofdecreten v. 15. September 1785, J. G. S. Nr. 467, v. 5. Juli 1787, J. G. S. Nr. 688, v. 11. März 1791, J. G. S. Nr. 127, v. 6. Juni 1791, J. G. S. Nr. 160, in dem Patente v. 7. Juli 1808, J. G. S. Nr. 850, in den Hofdecreten v. 28. April 1809, J. G. S. Nr. 891 und v. 12. April 1828, J. G. S. Nr. 2336.

Das landesfürstliche Abfahrtsgeld wird nicht eingehoben:

a) bei dem Übergang des Vermögens in Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, u. zw.

Anhalt: Hofd. v. 18. Februar 1847, J. G. S. Nr. 1035; Baden: Staatsvertrag v. 17. September 1808, J. G. S. Nr. 859, Hofd. v. 13. Mai 1816, J. G. S. Nr. 1244; Bayern: Pat. v. 26. Juni 1804, J. G. S. Nr. 670, Hofd. v. 15. Februar 1811, J. G. S. Nr. 928, Hofd. v. 26. April 1811, J. G. S. Nr. 943 und Hofd. v. 8. Juni 1816, J. G. S. Nr. 1254; Belgien: Staatsvertrag v. 9. Juli 1839, J. G. S. Nr 370; Dänemark: Hofd. v. 27. December 1816, J. G. S. Nr. 1306 und v. 8. Juli 1830, J. G. S. Nr. 2473; Deutsche Bundesstaaten: Pat. v. 2. März 1820, J. G. S. Nr. 1652 u. Hofd. v. 12. October 1827, J. G. S. Nr. 2312; Griechenland: Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 4. März 1835, J. G. S. Nr. 87; Hawaii: Staatsvertrag v. 18. Juni 1875, R. G. B. Nr. 87, Art. VII; Hessen: Staatsvertrag v. 23. Mai 1837, Pol. G. S. Bd. 65, Nr. 157; Niederlande: Staatsvertrag v. 7. Februar 1840, J. G. S. Nr. 406; Vereinigte Staaten von Nordamerika: Abd.-Vertrag v. 8. Mai 1848, R. G. B. Nr. 179; Oldenburg: Hofd. v. 27. August 1842, J. G. S. Nr. 638; Portugal: Convent. v. 9. Jänner 1873, R. G. B. Nr. 135 ex 1874, Art. X; Preußen: Hofd. v. 10. October 1885, J. G. S. Nr. 89 und Min. Erl. v. 8. September 1852, R. G. B. Nr. 180; Rußland: Hofd. v. 14. Juni 1824, J. G. S. Nr. 2015, v. 28. October 1824, J. G. S. Nr. 2047 und v. 3. Juni 1825, J. G. S. Nr. 2102; Sachsen: Hofd. v. 11. Nov. 1835, J. G. S. Nr. 93; Sachsen-Coburg-Gotha: Hofd. v. 13. März 1852, R. G. B. Nr. 65; Sachsen-Meiningen: Min.-Erklärung v. 30. Juli 1864, R. G. B. Nr. 68; Schwarzburg-Sondershausen: Min.-Erk. v. 24. November 1864, R. G. B. Nr. 1 ex 1865; Schweden und Norwegen: Hofd. v. 15. Jänner 1820, J. G. S. Nr. 1642; Schweiz: Pat. v. 21. Aug. 1804, J. G. S. Nr. 680, Hofd. v. 18. Juli 1818, J. G. S. Nr. 1475, Hofd. v. 14. März 1837, J. G. S. Nr. 185, Min.-Erkl. v. 14. November 1851, R. G. B. Nr. 8 ex 1852; Serbien: Staatsvertrag v. 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 89 ex 1882, Art. I; Spanien: Hand.- u. Schiff.-Vertrag v. 1. Mai 1725, Art. 31 und Staatsvertrag v. 3. Juni 1880, R. G. B. Nr. 29 ex 1881, Art. III; Württemberg: Hofd. v. 13. December 1837, J. G. S. Nr. 245, Min.-Erkl. v. 21. Juni 1850, R. G. B. Nr. 115;

b) bei dem Übergange des Vermögens in Staaten, gegenüber welchen die Freizügigkeit des Vermögens infolge zugesicherter oder beobachteter Reciprocität ausdrücklich angeordnet ist, wobei im einzelnen Falle der Beweis für das bestehende Gegenseitigkeitsverhältnis nicht zu erbringen ist. Solche Staaten sind

Großbritannien und Irland: Hofd. v. 14. April 1829, Z. 21357/2017; v. 18. Februar 1834, Z. 6143/469 und v. 12. November 1841, Z. 34481/3195; Frankreich: Hofd. v. 9. Juni 1835, J. G. S. Nr. 30; Elsaß-Lothringen: Kundmachung des Just. Min. v. 5. April 1892, R. G. B. Nr. 70; Jonische Inseln (Griechenland): Staatsvertrag v. 14. November 1863, R. G. B. Nr. 24 ex 1864, Art. IV; Brasilien: Just. Min. Erl. v. 29. Mai 1883, Z. 8378;

c) bei dem Übergang des Vermögens in Staaten, in welchen von der Einhebung eines Abfahrtsgeldes rücksichtlich österr. Staatsangehöriger dann abgesehen wird, wenn der Beweis für das bestehende Gegenseitigkeitsverhältnis durch die Reservation de observando reciproco erbracht wird. Das bezügliche Verfahren ist in den Hofdecreten v. 11. Juni 1817, J. G. S. Nr. 1344 und 1. Mai 1819, J. G. S. Nr. 1557, geregelt.

in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.[1]) — Art. 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.[2]) Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig. — Art. 7. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden. — Art. 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.[3]) Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt. Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten. — Art. 9. Das Hausrecht ist unverletzlich.[4]) Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt. — Art. 10. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden. — Art. 11. Das Petitionsrecht steht jedermann zu.[5]) Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen

---

Gegenüber den nicht unter a), b) und c) begriffenen Staaten besteht die Einhebung des Abfahrtsgeldes noch fort; hiefür sind die oben bezogenen Vorschriften maßgebend. Von dem Abfahrtsgelde zu unterscheiden ist die Gebürenpflicht nach dem bestehenden Gebürengesetze.

[1]) Das Eigenthumsrecht ist zwar ein durch die Verfassung gewährleistetes allgemeines Recht der Staatsbürger, es ist aber kein politisches Recht, dessen Verletzung vor dem Reichsgerichte bestritten werden könnte (R. G. Erk. v. 31. Jänner 1873, Z. 7, Hye Nr. 41).

Vergl. §§. 364, 365 a. b. G. B. Für öffentliche Zwecke, welche durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, kann auch die Expropriation nur innerhalb der Grenzen dieser Bestimmungen erfolgen (Erk. d. V. G. H. v. 26. Juni 1890, Z. 2117, Budw. Nr. 5394); dagegen kann aus der Bestimmung des Art. 5 des obigen St. Gr. G. nicht abgeleitet werden, dass die Enteignung nur auf Grund eines Specialgesetzes zulässig sei; der §. 365 a. b. G. B. stellt selbst jene gesetzliche Bestimmung dar, auf Grund deren die politischen Behörden nach Maßgabe des Art. 5 eine Expropriation zu verfügen berechtigt sind (Erk. d. V. G. H. v. 27. Juni 1889, Z. 2316, Budw. Nr. 4774 u. v. 27. October 1893, Z. 3628, Budw. Nr. 7480).

[2]) Sieh die Vorschriften über Abschaffung und Schub im 2. Absch. (Verwaltungsgesetzkunde).

[3]) Der durch Art. 8 gewährleistete Schutz der persönlichen Freiheit bezieht sich auf die physische Freiheit der Person, nicht aber auf die durch eine bloße Untersagung herbeigeführte moralische Beschränkung der Handlungsfreiheit (Erk. d. R. G. v. 20. April 1880, Z. 68, 69, 70 und 71, Hye, 212, 213, 214 und 215). — Durch Art. 8 ist der in der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, festgesetzte Wirkungskreis der politischen und Polizeibehörden zur Ahndung der daselbst bezeichneten Polizeivergehen und deren Competenz zur Verhängung von Arreststrafen (Verhaftungen) wegen derlei Vergehen nicht alteriert worden (R. G. Erk. v. 24. October 1878, 25. October 1879, 21. April 1884, Z. 216, 203, 52; Hye Nr. 172, 202, 295).

[4]) In der Entsendung eines behördlichen Organs zu der Festlichkeits-Versammlung eines Vereins kann keineswegs eine Verletzung des Hausrechts liegen, die nur ein rechtswidriges Eindringen in die Häuslichkeit bedeutet (R. G. Erk. v. 21. April 1881, Z. 72, Hye Nr. 235). Das gewaltsame Eindringen von Polizeiorganen in ein Haus zum Zwecke der Entfernung eines am Balcon angebrachten Wappens stellt sich als gerechtfertigt dar, weil die Polizeibehörde den Auftrag zur Entfernung auf Grund der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, ertheilt hatte und diesem Auftrage nicht nachgekommen worden war (R. G. Erk. v. 27. October 1893, Z. 308).

[5]) Daraus, dass nach Art. 11 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, „jedermann" das Petitionsrecht zusteht, jedoch Petitionen unter einem Gesammt-

nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen. — Art. 12 Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.[1]) — Art. 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.[2]) Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Con-

---

namen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen dürfen, folgt, dass unter jedermann auch gesetzlich anerkannte Körperschaften inbegriffen sind. Da nun auch Bezirksausschüsse gesetzlich anerkannte Körperschaften sind, kann denselben das im Art. 13 des citierten Staatsgrundgesetzes jedermann gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung nicht abgesprochen werden, insofern weder der Inhalt, noch die Form einer solchen Meinungsäußerung einem bestehenden Gesetze widerstreiten (R. G. Erk. v. 17. Oct. 1887, Z. 159, Hye Nr. 404). — Eine analoge Entscheidung wurde bezüglich der Bezirksvertretungen unter dem 21. October 1887, Z. 167, Hye Nr. 412, gefällt. — Sieh auch §. 10 des Versammlungsgesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 135.

[1]) Durch die Staatsgrundgesetze ist jedem österreichischen Staatsbürger und so fort auch jeder juristischen Person in Österreich nicht bloß das Recht, einen Verein neu zu errichten und die politische Freiheit, an Vereinen theilzunehmen, sondern auch das Recht, auf Bewahrung des bisherigen Rechtsbestandes und der staatlich genehmigten Organisation schon bestehender Vereine verfassungsmäßig gewährleistet und unter den Schutz des Reichsgerichtes gestellt, daher das letztere allerdings competent, über Eingriffe in jedes dieser Rechte von Seite der administrativen Behörden sein Richteramt zu handeln (R. G. Erk. v. 26. October 1878, Z. 220, Hye Nr. 176). Es gibt kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht der Anhänger gesetzlich nicht anerkannter Religionsgenossenschaften zu Zwecken ihres Bekenntnisses öffentliche Versammlungen abzuhalten. Der Art. XII des Staatsgrundgesetzes kann nur so verstanden werden, dass er den Art. XVI nicht aufhebt (sieh R. G. Erk. v. 20. April 1880, Z. 69). Häusliche Andacht schließt religiöse Vorträge und Andachtsübungen in öffentlicher Versammlung aus, und erhält daher der Art. XII, insofern es sich um Andachtsübungen gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse handelt, durch den Art. XVI seine Beschränkung (sieh R. G. Erk. v. 20. April 1880, Z. 70).

Die Competenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung über die behauptete Verletzung des durch Art. XII des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes, Vereine zu bilden, bezieht sich auch auf solche Vereine, welche den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 unterliegen, mit dem einzigen Unterschiede, dass diesfalls den Verwaltungsbehörden ein freieres Ermessen zukommt (R. G. Erk. v. 7. Juli 1885, Z. 173, Hye Nr. 339).

[2]) Durch die behördlich verfügte Ausschließung von schulpflichtigen, einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehörigen Kindern von den häuslichen Andachtsübungen eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird das verfassungsmäßig gewährleistete politische Recht (der Eltern) zur freien Meinungsäußerung nicht verletzt (R. G. Erk. v. 20. April 1880, Z. 70, Hye Nr. 214). — Die von der Verfassung den österr. Staatsbürgern überhaupt gewährleisteten Rechte stehen auch Vereinen, Gemeinden, Corporationen zu (R. G. Erk. v. 10. Juli 1882, Z. 217, Hye Nr. 259). — In der unberechtigten Untersagung der Abhaltung einer Vereinsversammlung ist allerdings auch eine Behinderung (Verletzung) des Rechtes all derjenigen Personen auf freie Meinungsäußerung enthalten, die sich im voraus zu Vorträgen in derselben gemeldet haben (R. G. Erk. v. 12. Juli 1882, Z. 129, Hye Nr. 261). — Das Recht eines Vereines auf freie Meinungsäußerung wird allerdings verletzt durch die von Seite des behördlichen Abgeordneten zur Vereinsversammlung geschehende Untersagung der Abstimmung (Beschlussfassung) über den Antrag einer Resolution, durch welche nur eine Warnung (Meinung) vor gewissen nachtheiligen Folgen ausgesprochen werden soll, die sich aus der von irgend jemandem beabsichtigten Einführung einer gewissen Maßregel ergeben könnten (R. G. Erk. v. 23. April 1885, Z. 80, Hye Nr. 330). — Der von einem Gemeinderathe kundgegebene Wille und hienach gefasste Beschluss, in seiner amtlichen Eigenschaft etwas zu thun oder zu unterlassen, kann nicht als eine bloße freie Meinungsäußerung angesehen werden (R. G. Erk. v. 19. Jänner 1886, Z. 4, Hye Nr. 371). — In der durch den Gebrauch oder die Zusammenstellung von Wappen zum Ausdruck gebrachten Meinungsäußerung kann eine Rechtswidrigkeit nicht erblickt werden, insolange eine solche Meinungsäußerung nicht in gesetzwidriger Form erfolgt oder den Charakter einer Demonstration im Sinne des §. 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, annimmt (R. G. Erk. v. 27. October 1893, Z. 308). — Durch die von einer Gemeindevertretung mit Beschluss ausgesprochene

cessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung. — Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.[1]) — Art. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheit selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.[2]) — Art. 16.

---

förmliche Verwahrung und Einsprache gegen einen Erlass der Regierung werden allerdings die Grenzen einer gesetzlich zulässigen freien Meinungsäußerung überschritten (R. G. Erk. v. 18. April 1887, Z. 52, Hye Nr. 394). — Das Recht der freien Meinungsäußerung steht wie jedes von der Verfassung den österreichischen Staatsbürgern gewährleistete allgemeine staatsbürgerliche Recht nicht bloß den Einzelpersonen, sondern auch jeder gesetzlich zulässigen Vereinigung mehrerer Personen und gesetzlich anerkannten Vereinen und Körperschaften, wie Gemeinden und deren Vertretungen, zu, insofern weder der Inhalt noch die Form einer solchen Meinungsäußerung einem Gesetze widerstreitet (R. G. Erk. v. 21. October 1887, Z. 167, Hye Nr. 412a). — Durch die von Seite einer Gemeindevertretung geschehene freie Meinungsäußerung über irgend eine, wenn auch öffentliche Angelegenheit wird an und für sich noch keineswegs der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde überschritten, da damit noch in keiner Weise eine Anordnung oder Verfügung getroffen, daher keineswegs der amtliche Wirkungskreis der Gemeinde, sondern ein von demselben ganz unabhängiges Gebiet berührt wird (R. G. Erk. v. 21. October 1887, Z. 167, Hye Nr. 412b). — Jede Gemeinde kann in die Lage kommen, auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, eine Thätigkeit zu entwickeln, die insolange sie den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft, nicht beanständet werden kann. Zu diesem neutralen Gebiete, muss insbesondere auch das Recht, sich in öffentlichen Angelegenheiten frei zu äußern, gezählt werden, da dieses Recht verfassungsmäßig überhaupt jedermann und insbesondere (wie auch das zur Interpretation der verfassungsmäßigen Gerechtsame staatsgrundgesetzlich berufene Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat) auch den Gemeinden zusteht. Sonach kann es sich nur um die Frage der Form, nämlich darum handeln, ob durch den speciellen Inhalt des Gemeindebeschlusses der Wirkungskreis des Gemeindeausschusses überschritten wird, und in dieser Beziehung hat das zur Beurtheilung einer solchen, ausschließlich den Umfang dieses Grundrechtes betreffenden Frage berufene Reichsgericht erkannt, dass durch eine Verwahrung wider Verfügungen der Regierungsbehörden das Recht der freien Meinnngsäußerung überschritten werde (Erk. d. V. G. H. v. 16. November 1887, Z. 3118, Budw. Nr. 3762). — Durch die Verweigerung der Abhaltung einer (Volks-)Versammlung unter freiem Himmel erscheint keineswegs auch schon das Recht der freien Meinungsäußerung von irgend jemandem verletzt (R. G. Erk. v. 20. Jänner 1888, Z. 20, Hye Nr. 428). — Der Beschluss einer Bezirksvertretung, etwas zu thun (nämlich Abgeordnete aufzufordern, in einem bestimmten Sinne thätig zu sein), ist nicht als bloße Meinungsäußerung aufzufassen, weshalb in der Untersagung des Vollzuges des Beschlusses durch die Administrativbehörden eine Verletzung des Art. 13 nicht gelegen ist (R. G. Erk. v. 19. April 1893, Z. 135). — Wird ein Mitglied eines Vereins an der Äußerung seiner Meinung bei der Versammlung des Vereins, dem es angehört, durch die Schließung derselben gehindert, so kann es die Beschwerde wegen Verletzung des Rechts der freien Meinungsäußerung nicht ergreifen, wenn gegen die Auflösungsverfügung von niemandem die Beschwerde ergriffen worden ist (R. G. Erk. v. 18. October 1883, Z. 143, Hye Nr. 287).

[1]) Durch die behördlich verfügte Ausschließung von schulpflichtigen, einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehörigen Kindern von der häuslichen Andachtsübung eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird das Recht der Eltern auf volle Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletzt (R. G. Erk. v. 20. April 1880, Z. 68, 69, 70; Hye Nr. 212, 213, 214).

[2]) Das Erkenntnis des Reichsgerichtes v. 26. April 1877, Z. 92, Hye Nr. 130, spricht folgende Rechtssätze aus: Durch den Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen

Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.[1]) — Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesen das Recht der

---

Rechte der Staatsbürger sind nur den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften gewisse Corporationsrechte, nicht aber den einzelnen Mitgliedern derselben Individualrechte verfassungsmäßig gewährleistet. Auch die bei verschiedenen Kirchen und Religionsgenossenschaften den Mitgliedern derselben zugestandene Berechtigung, ihre Cultusgemeindevertreter (Vorstände) selbst zu wählen, ist nicht ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht der Wahlberechtigten, denn in dem Art. 15 des bezogenen Staatsgrundgesetzes sind nur den „Kirchen und Religionsgenossenschaften" als solchen Rechte gewährt. Gleichwie daher nur die Kirchen und Religionsgenossenschaften in ihren bezüglichen Rechten verletzt werden können, sind auch nur sie und beziehungsweise ihre gesetzlichen Organe legitimiert, wegen behaupteter Verletzung dieser Rechte Beschwerde zu führen. Dritte Personen aber — und dies sind betreffs der Rechte der Kirchen und Religionsgenossenschaften einzelne Mitglieder derselben — könnten wegen Verletzung jener Rechte nur in Vollmachtsnamen der Kirchen und Religionsgenossenschaft Beschwerde erheben. Das Wahlrecht der Gemeindegenossen zur Bestellung eines Vorstandes der Religionsgemeinde, soferne dasselbe in einzelnen Kirchen und Religionsgenossenschaften überhaupt vorhanden ist, beruht nicht auf dem Art. 15 des mehrbezogenen Staatsgrundgesetzes, sondern auf einfachen Gesetzen und Statuten, und bei jenen israelitischen Religionsgenossenschaften in Galizien, welche noch keine Statuten haben, auf bloßen verwaltungsbehördlichen Verordnungen, namentlich den Erlässen des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 7. October 1868, Z. 6754 und 4. September 1870, Z. 8671; die Beschwerde über die Verletzung dieses Individualrechtes hat daher kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht zum Gegenstande, und die Verletzung der im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes gewährleisteten Corporationsrechte liegt wieder außerhalb der Legitimation der einzelnen Gemeindegenossen.

Die in dem Art. 15 ausgesprochene Berechtigung der gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften zur selbständigen Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten kann nicht dahin ausgelegt werden, dass dieselben befugt wären, nach ihrem Ermessen ohne Mitwirkung der Staatsverwaltung, Abgaben mit rechtlicher Wirkung aufzuerlegen (Erk. d. V. G. H. v. 12. Juli 1883, Z. 1627, Budw. Nr. 1830).

[1]) Wenn Religionsgesellschaften oder Mitglieder derselben die für die Religionsausübung durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen überschreiten, sind die staatlichen Behörden zum Einschreiten von Amtswegen berechtigt (Erk. d. V. G. H. v. 8. Februar 1880, Z. 469, Budw. Nr. 3919). — Die Frage, welchen Personen ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht zur Theilnahme an den religiösen Versammlungen gesetzlich nicht anerkannter Religionsgenossen zusteht, kann nicht aus dem allgemeinen und verschiedener Interpretation fähigen Grundsatze der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern nur aus dem Art. XVI als der lex specialis erledigt werden. Durch diesen Artikel ist aber ein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der häuslichen Religionsübung nur den Anhängern des betreffenden, gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, der Glaubensgenossen, und nicht auch dritten, diesem Religionsbekenntnisse nicht angehörigen Personen eingeräumt. Mag daher eine solche Befugnis immerhin aus allgemeinen Principien, wie etwa, dass erlaubt sei, was nicht verboten ist, abgeleitet werden, ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht anderer Personen, als der betreffenden Glaubensgenossen zur Theilnahme an der häuslichen Religionsübung ist durch das angerufene Staatsgrundgesetz nicht statuiert, woraus folgt, dass in der Einschränkung jener Befugnis eine Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte nicht liegen kann. Was aber insbesondere schulpflichtige Kinder anbelangt, also Kinder, die sich in einem Alter befinden, in welchem der Wechsel des Religionsbekenntnisses ausgeschlossen, und der Unterricht in ihrem Bekenntnisse vorgeschrieben und unter öffentliche Überwachung gestellt ist, so kann das Recht der obersten Leitung des Unterrichtswesens, dafür zu sorgen, dass religiöse Beirrung von ihnen abgehalten werde, nicht in [illegible]ezogen werden (R. G. Erk. v. 20. April 1880, Z. 68, Hye Nr. 212).

obersten Leitung und Aufsicht zu.[1]) — Art. 18. Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.[2]) — Art. 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in denen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.[3]) — Art. 20. Über

---

[1]) Die Bestimmung des Art. 17, al. 4, soll für die Kirche und Religionsgesellschaft lediglich das Recht und die Möglichkeit wahren, ihrer berufsmäßigen Pflicht, die Religion auch in den Schulen zu lehren, nachzukommen, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, die Kirche werde diesem ihrem Berufe nachleben. Dagegen wird durch diese Norm keineswegs die Möglichkeit Schulen zu halten, durch die Bereitwilligkeit der Kirche zur Ertheilung des Religionsunterrichtes bedingt (Erk. d. V. G. H. v. 26. März 1885, Z. 844, Budw. Nr. 2476).

Das durch die Verfassung gewährleistete Recht, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu errichten, ist weder in örtlicher Beziehung, noch durch das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses beschränkt, und es kann dessen Ausübung durch entgegenstehende Opportunitätsrücksichten nicht beirrt werden (R. G. Erk. v. 17. October 1882, Z. 203, Hye Nr. 265). Den österr. Staatsbürgern steht jedoch ein Rechtsanspruch auf Ausgestaltung oder Erweiterung bestehender Staatslehranstalten durch Anschließung von Privatlehranstalten nicht zu (R. G. Erk. v. 25. October 1887, Z. 181, Hye Nr. 418).

[2]) Die Nichtzulassung eines Advocaturscandidaten zur Ablegung des Advocateneides ist keine Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes (R. G. Erk. v. 24. Jänner 1870, Z. 4, Hye Nr. 2).

[3]) Durch die Verfassung ist den Einwohnern verschiedensprachiger Ortschaften das unverletzliche Recht gewährleistet, zu verlangen, dass in ihren Volksschulen der Unterricht auch in jener Sprache ertheilt werde, welche als die nationale, in dem Orte landesübliche und als Muttersprache der Mehrzahl der Bevölkerung erscheint. Die rechtsverletzende Natur einer entgegenstehenden administrativen Verfügung wird durch den §. 6 des Reichs-Volksschulgesetzes v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, und beziehungsweise durch die Bemerkung nicht saniert, dass in diesem Paragraphe die Entscheidung über die Unterrichtssprache in den Volksschulen dem Landesschulrathe anheimgestellt ist, weil dieser wohl schon nach der Natur der Sache und noch überdies vermöge des ausdrücklichen, in dieser Gesetzesstelle selbst vorkommenden Beisatzes: „innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen“ durch seine diesfälligen Entscheidungen oder Anordnungen niemals irgend einem Gesetze und nun gar einem Staatsgrundgesetze entgegen zu handeln befugt sein kann (R. G. Erk. v. 25. April 1877, Z. 91, Hye Nr. 129). — Der Begriff der Nationalität und Sprache schließt auch die der letzteren etwa eigenthümlichen Schriftzeichen (cyrillische Schrift bei den Ruthenen) in sich (R. G. Erk. v. 25. April 1882, Z. 54, Hye Nr. 257). — Welcher Nationalität jemand angehört, ist eine Thatbestandsfrage, die in Ermanglung gesetzlicher Bestimmungen darüber, nach welchen Merkmalen die Nationalität einzelner zu bestimmen ist, nach allgemeinen dem Begriffe entsprechenden Merkmalen zu lösen ist. Die Kenntnis der Sprache, die Bethätigung der Sitten einer Nation genügt jedoch hiefür nicht, da diese Merkmale auch bei Dritten, Fremden zutreffen können; wenn es daher im concreten Falle an äußeren Bethätigungen nationaler Gesinnung mangelt, erübrigt nichts anderes, als die betreffende Person um ihre Nationalität zu befragen und als Angehörigen jener Nationalität zu behandeln, zu welcher sie selbst sich bekennt (Erk. d. V. G. H. nach §. 6, v. 3. Jänner 1881, Z. 2235/80, Budw. III, Nr. 130). — Bei Lösung der Frage, ob irgend eine Sprache in einem österreichischen Lande als daselbst landesübliche anzusehen sei, kommt es keineswegs darauf an, dass dieselbe im ganzen Lande üblich und verbreitet, sondern es genügt, wenn sie auch nur in einzelnen Bezirken oder Orten des Landes, also doch auch im Lande üblich ist, d. h. von irgend einer größeren daselbst vereinigten Zahl von Eingeborenen im täglichen Umgange gesprochen wird, und erscheint die Synonymität der Ausdrücke „Landessprache“ und „landesübliche“ Sprache schon durch die Entgegenstellung der beiden Ausdrücke im Art. 19 selbst ausgeschlossen. Der Ausdruck des Art. 19 „in seiner Sprache“ ist nicht so zu verstehen, dass darunter nothwendig nur eine der allgemeinen Landessprachen zu verstehen ist, sondern es bezieht sich auf jede von dem Stamme gebrauchte, wenn nur nach

die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

---

al. 2 in dem Lande überhaupt noch „landesübliche" Sprache (R. G. Erk. v. 12. Juli 1880, Z. 121, Hye Nr. 219). — In einigen Gemeinden Niederösterreichs ist die slavische Sprache landesüblich (R. G. Erk. v. 19. October 1882, Hye Nr. 269). — In Galizien ist neben der polnischen und ruthenischen auch die deutsche Sprache landesüblich (R. G. Erk. v. 12. Juli 1880, Hye Nr. 219). — Die statutarische Bestimmung einer Vereins-Geschäftssprache, welche nicht gesetzliche Amtssprache im Verkehre mit den Parteien der Vereinsbehörde I. Instanz ist, erscheint als gesetzwidrige Einrichtung (Z. f. V. 1894, S. 24, R. G. Erk. v. 11. Jänner 1894, Z. 392 ex 1893). — Die Gemeindebehörden haben die bei ihnen in einer der in der Gemeinde landesüblichen Sprachen überreichten Eingaben in dieser Sprache auch dann zu erledigen, wenn sie eine andere Sprache als Amtssprache bestimmt haben (Erk. d. V. G. H. v. 1. Mai 1890, Z. 1280, Budw. Nr. 5287). — Die Gemeinde ist nicht berechtigt, bei Inschriften auf Grabdenkmälern die Wahl der Sprache zu beschränken (Erk. d. V. G. H. v. 5. November 1891, Z. 3455, Budw. Nr. 6221). — Durch die Verfassung ist den Einwohnern verschiedensprachiger Ortschaften das Recht, dass in den Volksschulen der Unterricht in jeder an diesem Orte landesüblichen Sprache ertheilt werde, und beziehentlich jedem österreichischen (daher namentlich auch jedem landesüblichen slavischen — dem ruthenischen und dem deutschen) Volksstamme das unverletzliche Recht gewährleistet, dass in den Ländern und Orten, in welchen verschiedene Volksstämme wohnen, jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung der Schuljugend in seiner Sprache erhalte (R. G. Erk. v. 19. October 1882, Z. 209, Hye Nr. 269). — Im Sinne der Staatsgrundgesetze ist jeder österreichische Staatsbürger berechtigt, Eingaben an Behörden in jeder der in dem betreffenden Lande landesüblichen Sprachen zu überreichen und zu verlangen, dass dieselben der geschäftsmäßigen Behandlung und Erledigung zugeführt werden (R. G. Erk. v. 18. Jänner 1888, Z. 5, Hye Nr. 423). — Im Sinne der Staatsgrundgesetze ist jeder österreichische Staatsbürger berechtigt zu verlangen, dass über eine von ihm bei einer Behörde in einer der in dem betreffenden Lande landesüblichen Sprachen überreichten Eingabe ihm auch eine Erledigung in dieser Sprache zukomme (R. G. Erk. v. 3. Juli 1888, Z. 111, Hye Nr. 440). — Durch eine Verordnung der Unterrichtsverwaltung, dass an einer Volksschule nebst dem Unterrichte der vorgeschriebenen Lehrgegenstände in der einen landesüblichen Unterrichtssprache, der Unterricht auch in einer zweiten Landessprache als Lehrgegenstand in der Art eingeführt wird, dass es den gesetzlichen Vertretern aller diese Schule besuchenden Kinder (Eltern, Vormündern &c.) freigestellt wird, zu erklären, dass die betreffenden Kinder oder Mündel an dem Unterrichte in dieser zweiten Landessprache nicht theilnehmen werden, wird keineswegs ein verfassungswidriger Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache in Anwendung gebracht (R. G. Erk. v. 5. Juli 1888, Z. 115, Hye Nr. 444). — Auf Grund des Art. 19 des St. Gr. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger steht den einzelnen Insassen einer Schulgemeinde keineswegs das Recht zu, eine Abänderung der auf Grund rechtskräftiger Verfügungen der competenten Schulbehörden bestehenden sprachlichen Einrichtungen einer Volksschule nach Maßgabe ihrer individuellen Wünsche zu fordern (R. G. Erk. v. 15. October 1889, Z. 161, Hye Nr. 471). — In der von den administrativen Behörden gegenüber einem Turnvereine ausgesprochenen Untersagung des Tragens einer Vereinsfahne in bestimmten Farben kann eine Verletzung des Rechtes der Pflege und Wahrung der Nationalität nicht erkannt werden, wenn in dessen Statuten das Tragen einer Vereinsfahne nur als sichtbares Zeichen der Vereinszusammengehörigkeit bei turnerischen und sonstigen Festen und Anlässen, an denen der Verein theilnehmen soll, nicht aber auch zu dem Zwecke gestattet ist, um durch die Zusammenstellung gewisser Farben auf dieser Fahne die Nationalität der Vereinsmitglieder auch nach außen hin zu bekennen (R. G. Erk. v. 28. October 1892, Z. 334, Hye Nr. 589). — Durch §. 19 des St. Gr. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, ist auch die Berechtigung der Gemeinde, die Verhandlungssprache im Gemeindeausschusse zu bestimmen, eingeschränkt, da nach diesem Paragraph alle Volksstämme des Staates ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache haben und hiedurch vom Staate ausdrücklich die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben anerkannt wurde, der Gemeindeausschuss aber nicht nur unter den Begriff des „öffentlichen Lebens", sondern auch unter den des „Amtes" fällt. Unbeschadet des vom Verwaltungsgerichtshofe anerkannten Rechtes des Gemeindeausschusses als einer autonomen Körperschaft zur Bestimmung einer der landesüblichen Sprachen als Verhandlungssprache muss demnach jedem Mitgliede des Gemeindeausschusses das Recht zustehen, nach seiner freien Wahl sich einer derselben zu bedienen (Erk. des V. G. H. v. 28. Februar 1883, Z. 385, Budw. Nr. 1678). — Die frei prakti-

Das durch den Art. 20 des St. Gr. G. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, in Aussicht genommene Gesetz wurde unter dem 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66, erlassen. **Mit demselben wurden auf Grund des gedachten Artikels die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen folgendermaßen bestimmt: §. 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren,** können zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder theilweise suspendiert, ferner in Gemäßheit der §§. 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes Aus-

---

cierenden Sanitätspersonen sind — unbeschadet der Berechtigung der Gemeinde, eine der landesüblichen Sprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen, und von den ihr unterstehenden Organen zu verlangen, dass sie sich im Verkehr mit ihr dieser Sprache bedienen — zwar verpflichtet, Behandlungsscheine auszustellen und über gewisse Krankheitsfälle der Gemeinde Bericht zu erstatten, dadurch treten sie aber — von einem besonderen Dienstverhältnisse abgesehen — nicht in ein solches dienstliches Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde, da sie diese Verpflichtung nicht als Bestellte der Gemeinde, sondern auf Grund der Berufsvorschriften trifft, daher sie von ihrem Rechte, sich nach Art. 19, Abs. 1 und 2 des St. Gr. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen, nach Belieben Gebrauch machen können (Erk. d. V. G. H. v. 15. April 1885, Z. 1031, Budw. Nr. 2504).

Sieh wegen Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in Volks- und Mittelschulen in Böhmen Ges. v. 18. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, und Gesetz, betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen in Galizien, v. 22. Juni 1867, L. G. B. Nr. 13, dann Reichs-Volksschulgesetz v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, §. 6.

Die Beschwerde einer Gemeinde gegen den Auftrag der vorgesetzten politischen Behörde, in deutscher Sprache abgefasste ämtliche Zuschriften unweigerlich anzunehmen, wurde vom Verwaltungsgerichtshof a limine zurückgewiesen, weil die Angelegenheit einen Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde betraf (Erk. d. V. G. H. v. 5. December 1892, Z. 3256, dann v. 25. September 1893, Z. 2756). — Der Beschluss einer Gemeinde, sich einer bestimmten landesüblichen Sprache als „Amtssprache" zu bedienen, enthebt dieselbe nicht der Verpflichtung, die in einer anderen landesüblichen Sprache abgefassten Zuschriften und behördlichen Erlässe anzunehmen und der Erledigung zuzuführen (Entsch. des Min. des Inn., Z. 10407 ex 1892). — Sieh auch das interessante Erk. d. V. G. H. v. 16. Februar 1894, Z. 669, Budw. Nr. 7729, betreffend die Anbringung zweisprachiger Gassentafeln in Prag, sowie das Erk. d. V. G. H. v. 8. Mai 1895, betreffend die nicht gestattete Anbringung einsprachiger Straßentafeln in Laibach. Hinsichtlich des Verkehres der politischen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen in der Landessprache sieh die M. V. v. 19. April 1880 für Böhmen (L. G. B. Nr. 14) und Mähren (L. G. B. Nr. 15); dann bezüglich Dalmatiens die M. Vdgn. v. 1. December 1866, L. G. B. Nr. 23 ex 1868, und v. 20. April 1872, L. G. B. Nr. 17; dann die M. V. v. 21. November 1887, L. G. B. Nr. 37, deren §. 1 lautet: „Der Verkehr der politischen Verwaltungsbehörden, der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Dalmatien mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich die letzteren bekanntermaßen bedienen." — Vdg. des Min. des Inn. &c. vom 5. Juni 1869, L. G. B. Nr. 24, betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Ämter und Gerichte in Galizien im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden: §. 1. Die Amtssprache ist die polnische. §. 5. Die Vorschriften über den Verkehr der Behörden, Ämter und Gerichte mit den Parteien bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt. — Die Staatsverwaltung hat das Recht, Beschlüsse über die Geschäftssprache des Magistrats einer mit eigenem Statute ausgestatteten Gemeinde insoweit außer Kraft zu setzen, als dieselben der Communalbehörde in ihrer Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz zur Richtschnur dienen sollen (Erk. d. V. G. H. v. 13. Juli 1893, Z. 2328, Budw. Nr. 7383).

nahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt mit verbindender Kraft erlassen werden. Diese Ausnahmsverfügungen sind, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig. Dieselben müssen nach Vorschrift dieses Gesetzes kundgemacht werden. In der Kundmachung ist der Umfang des Gebietes, für welches die Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen. — §. 2. Werden in Gemäßheit des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes die Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, oder einzelne derselben suspendiert, so treten hiedurch die in den nachfolgenden §§. 3—7 bezeichneten Wirkungen ein, soferne diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden. Die Verfügung muss die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche suspendiert werden, und die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln. Die Verfügung muss durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht und in die ämtliche Zeitung des Landes eingerückt werden, in welchem das Gebiet gelegen ist, für welches diese Verfügung zu gelten hat. — §. 3. Die Suspension des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, hat die Wirkung, dass a) die im §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87, bestimmte achtundvierzigstündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf acht Tage erweitert wird; b) bei Personen, welche wegen einer der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht stattfindet (§§. 7—10 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87);[1] c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, soferne sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; dass ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen. — §. 4. Die Suspension des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, bewirkt, dass zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können. — §. 5. Wird der Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, suspendiert, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden. — §. 6. Mit der Suspension des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, ist die Wirkung verbunden: a) dass Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und dass die politischen Behörden die Thätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben, einstellen, oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können. Die Thätigkeit von Vereinen anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Commissär

[1] Vergl. §§. 175, 180 und 452 der Strafpr. Or. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119.

senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistieren.[1]) b) Dass Versammlungen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 135, überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen. — §. 7. Durch die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, wird die Verwaltungsbehörde berechtigt: a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen; b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des §. 17 des Pressgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann. — §. 8. Mit der Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft a) in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen, b) in Bezug auf das Pass- und Meldungswesen, c) in Bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten, d) in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen erlassen werden. Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesammtministerium sofort Beschluss zu fassen. Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen. — §. 9. Übertretungen der in den §§. 3—7 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und die Übertretungen der auf Grundlage des §. 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe verfallen, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 fl. oder bis zur Dauer von sechs Monaten von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden bemessen werden kann. — §. 10. Die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmsverfügungen sind aufzuheben, wenn und in soweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben nothwendig gemacht haben. Die vollständige oder theilweise Aufhebung erfolgt durch Beschluss des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers. Die durch das Ministerium verfügte Aufhebung ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen. Die nach diesem Gesetze mit der Ausnahmsverfügung verbundenen Wirkungen hören nach Maßgabe der erfolgten Aufhebung der Ausnahmsverfügung auf. In eben diesem Maße verlieren auch die im Bestande der Ausnahmsverfügung auf Grundlage dieses Gesetzes zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt erlassenen Anordnungen ihre verbindende Kraft. — §. 11. Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer

---

[1]) Durch die Suspension des Art. XII sind die politischen Behörden keineswegs befugt, bestehende Vereine ohne weiteres aufzulösen (M. G. Erk. v. 13. Jänner 1890, Z. 1, Hye Nr. 476).

nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen. — Art. 12 Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.[1]) — Art. 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.[2]) Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Con-

---

namen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen dürfen, folgt, dass unter jedermann auch gesetzlich anerkannte Körperschaften inbegriffen sind. Da nun auch Bezirksausschüsse gesetzlich anerkannte Körperschaften sind, kann denselben das im Art. 13 des citierten Staatsgrundgesetzes jedermann gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung nicht abgesprochen werden, insofern weder der Inhalt, noch die Form einer solchen Meinungsäußerung einem bestehenden Gesetze widerstreiten (R. G. Erk. v. 17. Oct. 1887, Z. 159, Hye Nr. 404). — Eine analoge Entscheidung wurde bezüglich der Bezirksvertretungen unter dem 21. October 1887, Z. 167, Hye Nr. 412, gefällt. — Sieh auch §. 10 des Versammlungsgesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 135.

[1]) Durch die Staatsgrundgesetze ist jedem österreichischen Staatsbürger und so fort auch jeder juristischen Person in Österreich nicht bloß das Recht, einen Verein neu zu errichten und die politische Freiheit, an Vereinen theilzunehmen, sondern auch das Recht, auf Bewahrung des bisherigen Rechtsbestandes und der staatlich genehmigten Organisation schon bestehender Vereine verfassungsmäßig gewährleistet und unter den Schutz des Reichsgerichtes gestellt, daher das letztere allerdings competent, über Eingriffe in jedes dieser Rechte von Seite der administrativen Behörden sein Richteramt zu handeln (R. G. Erk. v. 26. October 1878, Z. 220, Hye Nr. 176). Es gibt kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht der Anhänger gesetzlich nicht anerkannter Religionsgenossenschaften zu Zwecken ihres Bekenntnisses öffentliche Versammlungen abzuhalten. Der Art. XII des Staatsgrundgesetzes kann nur so verstanden werden, dass er den Art. XVI nicht aufhebt (sieh R. G. Erk. v. 20. April 1880, Z. 69). Häusliche Andacht schließt religiöse Vorträge und Andachtsübungen in öffentlicher Versammlung aus, und erhält daher der Art. XII, insofern es sich um Andachtsübungen gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse handelt, durch den Art. XVI seine Beschränkung (sieh R. G. Erk. v. 20. April 1880, Z. 70).

Die Competenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung über die behauptete Verletzung des durch Art. XII des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes, Vereine zu bilden, bezieht sich auch auf solche Vereine, welche den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 unterliegen, mit dem einzigen Unterschiede, dass diesfalls den Verwaltungsbehörden ein freieres Ermessen zukommt (R. G. Erk. v. 7. Juli 1885, Z. 173, Hye Nr. 339).

[2]) Durch die behördlich verfügte Ausschließung von schulpflichtigen, einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehörigen Kindern von den häuslichen Andachtsübungen eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird das verfassungsmäßig gewährleistete politische Recht (der Eltern) zur freien Meinungsäußerung nicht verletzt (R. G. Erk. v. 20. April 1880, Z. 70, Hye Nr. 214). — Die von der Verfassung den österr. Staatsbürgern überhaupt gewährleisteten Rechte stehen auch Vereinen, Gemeinden, Corporationen zu (R. G. Erk. v. 10. Juli 1882, Z. 217, Hye Nr. 259). — In der unberechtigten Untersagung der Abhaltung einer Vereinsversammlung ist allerdings auch eine Behinderung (Verletzung) des Rechtes all derjenigen Personen auf freie Meinungsäußerung enthalten, die sich im voraus zu Vorträgen in derselben gemeldet haben (R. G. Erk. v. 12. Juli 1882, Z. 129, Hye Nr. 261). — Das Recht eines Vereines auf freie Meinungsäußerung wird allerdings verletzt durch die von Seite des behördlichen Abgeordneten zur Vereinsversammlung geschehende Untersagung der Abstimmung (Beschlussfassung) über den Antrag einer Resolution, durch welche nur eine Warnung (Meinung) vor gewissen nachtheiligen Folgen ausgesprochen werden soll, die sich aus der von irgend jemandem beabsichtigten Einführung einer gewissen Maßregel ergeben könnten (R. G. Erk. v. 23. April 1885, Z. 80, Hye Nr. 330). — Der von einem Gemeinderathe kundgegebene Wille und hienach gefasste Beschluss, in seiner amtlichen Eigenschaft etwas zu thun oder zu unterlassen, kann nicht als eine bloße freie Meinungsäußerung angesehen werden (R. G. Erk. v. 19. Jänner 1886, Z. 4, Hye Nr. 371). — In der durch den Gebrauch oder die Zusammenstellung von Wappen zum Ausdruck gebrachten Meinungsäußerung kann eine Rechtswidrigkeit nicht erblickt werden, insolange eine solche Meinungsäußerung nicht in gesetzwidriger Form erfolgt oder den Charakter einer Demonstration im Sinne des §. 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, annimmt (R. G. Erk. v. 27. October 1893, Z. 308). — Durch die von einer Gemeindevertretung mit Beschluss ausgesprochene

cessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung. — Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.[1]) — Art. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheit selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.[2]) — Art. 16.

---

förmliche Verwahrung und Einsprache gegen einen Erlass der Regierung werden allerdings die Grenzen einer gesetzlich zulässigen freien Meinungsäußerung überschritten (R. G. Erk. v. 18. April 1887, Z. 52, Hye Nr. 394). — Das Recht der freien Meinungsäußerung steht wie jedes von der Verfassung den österreichischen Staatsbürgern gewährleistete allgemeine staatsbürgerliche Recht nicht bloß den Einzelpersonen, sondern auch jeder gesetzlich zulässigen Vereinigung mehrerer Personen und gesetzlich anerkannten Vereinen und Körperschaften, wie Gemeinden und deren Vertretungen, zu, insofern weder der Inhalt noch die Form einer solchen Meinungsäußerung einem Gesetze widerstreitet (R. G. Erk. v. 21. October 1887, Z. 167, Hye Nr. 412a). — Durch die von Seite einer Gemeindevertretung geschehene freie Meinungsäußerung über irgend eine, wenn auch öffentliche Angelegenheit wird an und für sich noch keineswegs der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde überschritten, da damit noch in keiner Weise eine Anordnung oder Verfügung getroffen, daher keineswegs der amtliche Wirkungskreis der Gemeinde, sondern ein von demselben ganz unabhängiges Gebiet berührt wird (R. G. Erk. v. 21. October 1887, Z. 167, Hye Nr. 412b). — Jede Gemeinde kann in die Lage kommen, auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, eine Thätigkeit zu entwickeln, die insolange sie den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft, nicht beanständet werden kann. Zu diesem neutralen Gebiete, muss insbesondere auch das Recht, sich in öffentlichen Angelegenheiten frei zu äußern, gezählt werden, da dieses Recht verfassungsmäßig überhaupt jedermann und insbesondere (wie auch das zur Interpretation der verfassungsmäßigen Gerechtsame staatsgrundgesetzlich berufene Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat) auch den Gemeinden zusteht. Sonach kann es sich nur um die Frage der Form, nämlich darum handeln, ob durch den speciellen Inhalt des Gemeindebeschlusses der Wirkungskreis des Gemeindeausschusses überschritten wird, und in dieser Beziehung hat das zur Beurtheilung einer solchen, ausschließlich den Umfang dieses Grundrechtes betreffenden Frage berufene Reichsgericht erkannt, dass durch eine Verwahrung wider Verfügungen der Regierungsbehörden das Recht der freien Meinnngsäußerung überschritten werde (Erk. d. V. G. H. v. 16. November 1887, Z. 3118, Budw. Nr. 3762). — Durch die Verweigerung der Abhaltung einer (Volks-)Versammlung unter freiem Himmel erscheint keineswegs auch schon das Recht der freien Meinungsäußerung von irgend jemandem verletzt (R. G. Erk. v. 20. Jänner 1888, Z. 20, Hye Nr. 428). — Der Beschluss einer Bezirksvertretung, etwas zu thun (nämlich Abgeordnete aufzufordern, in einem bestimmten Sinne thätig zu sein), ist nicht als bloße Meinungsäußerung aufzufassen, weshalb in der Untersagung des Vollzuges des Beschlusses durch die Administrativbehörden eine Verletzung des Art. 13 nicht gelegen ist (R. G. Erk. v. 19. April 1893, Z. 135). — Wird ein Mitglied eines Vereins an der Äußerung seiner Meinung bei der Versammlung des Vereins, dem es angehört, durch die Schließung derselben gehindert, so kann es die Beschwerde wegen Verletzung des Rechts der freien Meinungsäußerung nicht ergreifen, wenn gegen die Auflösungsverfügung von niemandem die Beschwerde ergriffen worden ist (R. G. Erk. v. 18. October 1883, Z. 143, Hye Nr. 287).

[1]) Durch die behördlich verfügte Ausschließung von schulpflichtigen, einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehörigen Kindern von der häuslichen Andachtsübung eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird das Recht der Eltern auf volle Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletzt (R. G. Erk. v. 20. April 1880, Z. 68, 69, 70; Hye Nr. 212, 213, 214).

[2]) Das Erkenntnis des Reichsgerichtes v. 26. April 1877, Z. 92, Hye Nr. 130, spricht folgende Rechtssätze aus: Durch den Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen

Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.[1]) — Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesen das Recht der

---

Rechte der Staatsbürger sind nur den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften gewisse Corporationsrechte, nicht aber den einzelnen Mitgliedern derselben Individualrechte verfassungsmäßig gewährleistet. Auch die bei verschiedenen Kirchen und Religionsgenossenschaften den Mitgliedern derselben zugestandene Berechtigung, ihre Cultusgemeindevertreter (Vorstände) selbst zu wählen, ist nicht ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht der Wahlberechtigten, denn in dem Art. 15 des bezogenen Staatsgrundgesetzes sind nur den „Kirchen und Religionsgenossenschaften" als solchen Rechte gewährt. Gleichwie daher nur die Kirchen und Religionsgenossenschaften in ihren bezüglichen Rechten verletzt werden können, sind auch nur sie und beziehungsweise ihre gesetzlichen Organe legitimiert, wegen behaupteter Verletzung dieser Rechte Beschwerde zu führen. Dritte Personen aber — und dies sind betreffs der Rechte der Kirchen und Religionsgenossenschaften einzelne Mitglieder derselben — könnten wegen Verletzung jener Rechte nur in Vollmachtsnamen der Kirchen und Religionsgenossenschaft Beschwerde erheben. Das Wahlrecht der Gemeindegenossen zur Bestellung eines Vorstandes der Religionsgemeinde, soferne dasselbe in einzelnen Kirchen und Religionsgenossenschaften überhaupt vorhanden ist, beruht nicht auf dem Art. 15 des mehrbezogenen Staatsgrundgesetzes, sondern auf einfachen Gesetzen und Statuten, und bei jenen israelitischen Religionsgenossenschaften in Galizien, welche noch keine Statuten haben, auf bloßen verwaltungsbehördlichen Verordnungen, namentlich den Erlässen des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 7. October 1868, Z. 6754 und 4. September 1870, Z. 8671; die Beschwerde über die Verletzung dieses Individualrechtes hat daher kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht zum Gegenstande, und die Verletzung der im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes gewährleisteten Corporationsrechte liegt wieder außerhalb der Legitimation der einzelnen Gemeindegenossen.

Die in dem Art. 15 ausgesprochene Berechtigung der gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften zur selbständigen Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten kann nicht dahin ausgelegt werden, dass dieselben befugt wären, nach ihrem Ermessen ohne Mitwirkung der Staatsverwaltung, Abgaben mit rechtlicher Wirkung aufzuerlegen (Erk. d. V. G. H. v. 12. Juli 1883, Z. 1627, Budw. Nr. 1830).

[1]) Wenn Religionsgesellschaften oder Mitglieder derselben die für die Religionsausübung durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen überschreiten, sind die staatlichen Behörden zum Einschreiten von Amtswegen berechtigt (Erk. d. V. G. H. v. 8. Februar 1880, Z. 469, Budw. Nr. 3919). — Die Frage, welchen Personen ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht zur Theilnahme an den religiösen Versammlungen gesetzlich nicht anerkannter Religionsgenossen zusteht, kann nicht aus dem allgemeinen und verschiedener Interpretation fähigen Grundsatze der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern nur aus dem Art. XVI als der lex specialis erledigt werden. Durch diesen Artikel ist aber ein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der häuslichen Religionsübung nur den Anhängern des betreffenden, gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, der Glaubensgenossen, und nicht auch dritten, diesem Religionsbekenntnisse nicht angehörigen Personen eingeräumt. Mag daher eine solche Befugnis immerhin aus allgemeinen Principien, wie etwa, dass erlaubt sei, was nicht verboten ist, abgeleitet werden, ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht anderer Personen, als der betreffenden Glaubensgenossen zur Theilnahme an der häuslichen Religionsübung ist durch das angerufene Staatsgrundgesetz nicht statuiert, woraus folgt, dass in der Einschränkung jener Befugnis eine Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte nicht liegen kann. Was aber insbesondere schulpflichtige Kinder anbelangt, also Kinder, die sich in einem Alter befinden, in welchem der Wechsel des Religionsbekenntnisses ausgeschlossen, und der Unterricht in ihrem Bekenntnisse vorgeschrieben und unter öffentliche Überwachung gestellt ist, so kann das Recht der obersten Leitung des Unterrichtswesens, dafür zu sorgen, dass religiöse Beirrung von ihnen abgehalten werde, nicht in Zweifel gezogen werden (R. G. Erk. v. 20. April 1880, Z. 68, Hye Nr. 212).

obersten Leitung und Aufsicht zu.[1]) — Art. 18. Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.[2]) — Art. 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in denen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.[3]) — Art. 20. Über

[1]) Die Bestimmung des Art. 17, al. 4, soll für die Kirche und Religionsgesellschaft lediglich das Recht und die Möglichkeit wahren, ihrer berufsmäßigen Pflicht, die Religion auch in den Schulen zu lehren, nachzukommen, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, die Kirche werde diesem ihrem Berufe nachleben. Dagegen wird durch diese Norm keineswegs die Möglichkeit Schulen zu halten, durch die Bereitwilligkeit der Kirche zur Ertheilung des Religionsunterrichtes bedingt (Erk. d. V. G. H. v. 26. März 1885, Z. 844, Budw. Nr. 2476).

Das durch die Verfassung gewährleistete Recht, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu errichten, ist weder in örtlicher Beziehung, noch durch das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses beschränkt, und es kann dessen Ausübung durch entgegenstehende Opportunitätsrücksichten nicht beirrt werden (R. G. Erk. v. 17. October 1882, Z. 203, Hye Nr. 265). Den österr. Staatsbürgern steht jedoch ein Rechtsanspruch auf Ausgestaltung oder Erweiterung bestehender Staatslehranstalten durch Anschließung von Privatlehranstalten nicht zu (R. G. Erk. v. 25. October 1887, Z. 181, Hye Nr. 418).

[2]) Die Nichtzulassung eines Advocaturscandidaten zur Ablegung des Advocateneides ist keine Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes (R. G. Erk. v. 24. Jänner 1870, Z. 4, Hye Nr. 2).

[3]) Durch die Verfassung ist den Einwohnern verschiedensprachiger Ortschaften das unverletzliche Recht gewährleistet, zu verlangen, dass in ihren Volksschulen der Unterricht auch in jener Sprache ertheilt werde, welche als die nationale, in dem Orte landesübliche und als Muttersprache der Mehrzahl der Bevölkerung erscheint. Die rechtsverletzende Natur einer entgegenstehenden administrativen Verfügung wird durch den §. 6 des Reichs-Volksschulgesetzes v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, und beziehungsweise durch die Bemerkung nicht saniert, dass in diesem Paragraphe die Entscheidung über die Unterrichtssprache in den Volksschulen dem Landesschulrathe anheimgestellt ist, weil dieser wohl schon nach der Natur der Sache und noch überdies vermöge des ausdrücklichen, in dieser Gesetzesstelle selbst vorkommenden Beisatzes: „innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen" durch seine diesfälligen Entscheidungen oder Anordnungen niemals irgend einem Gesetze und nun gar einem Staatsgrundgesetze entgegen zu handeln befugt sein kann (R. G. Erk. v. 25. April 1877, Z. 91, Hye Nr. 129). — Der Begriff der Nationalität und Sprache schließt auch die der letzteren etwa eigenthümlichen Schriftzeichen (cyrillische Schrift bei den Ruthenen) in sich (R. G. Erk. v. 25. April 1882, Z. 54, Hye Nr. 257). — Welcher Nationalität jemand angehört, ist eine Thatbestandsfrage, die in Ermanglung gesetzlicher Bestimmungen darüber, nach welchen Merkmalen die Nationalität einzelner zu bestimmen ist, nach allgemeinen dem Begriffe entsprechenden Merkmalen zu lösen ist. Die Kenntnis der Sprache, die Bethätigung der Sitten einer Nation genügt jedoch hiefür nicht, da diese Merkmale auch bei Dritten, Fremden zutreffen können; wenn es daher im concreten Falle an äußeren Bethätigungen nationaler Gesinnung mangelt, erübrigt nichts anderes, als die betreffende Person um ihre Nationalität zu befragen und als Angehörigen jener Nationalität zu behandeln, zu welcher sie selbst sich bekennt (Erk. d. V. G. H. nach §. 6, v. 3. Jänner 1881, Z. 2235/80, Budw. III, Nr. 130). — Bei Lösung der Frage, ob irgend eine Sprache in einem österreichischen Lande als daselbst landesübliche anzusehen sei, kommt es keineswegs darauf an, dass dieselbe im ganzen Lande üblich und verbreitet, sondern es genügt, wenn sie auch nur in einzelnen Bezirken oder Orten des Landes, also doch auch im Lande üblich ist, d. h. von irgend einer größeren daselbst vereinigten Zahl von Eingeborenen im täglichen Umgange gesprochen wird, und erscheint die Synonymität der Ausdrücke „Landessprache" und „landesübliche" Sprache schon durch die Entgegenstellung der beiden Ausdrücke im Art. 19 selbst ausgeschlossen. Der Ausdruck des Art. 19 „in seiner Sprache" ist nicht so zu verstehen, dass darunter nothwendig nur eine der allgemeinen Landessprachen zu verstehen ist, sondern es bezieht sich auf jede von dem Stamme gebrauchte, wenn nur nach

die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

---

al. 2 in dem Lande überhaupt noch „landesübliche" Sprache (R. G. Erk. v. 12. Juli 1880, Z. 121, Hye Nr. 219). — In einigen Gemeinden Niederösterreichs ist die slavische Sprache landesüblich (R. G. Erk. v. 19. October 1882, Hye Nr. 269). — In Galizien ist neben der polnischen und ruthenischen auch die deutsche Sprache landesüblich (R. G. Erk. v. 12. Juli 1880, Hye Nr. 219). — Die statutarische Bestimmung einer Vereins-Geschäftssprache, welche nicht gesetzliche Amtssprache im Verkehre mit den Parteien der Vereinsbehörde I. Instanz ist, erscheint als gesetzwidrige Einrichtung (Z. f. V. 1894, S. 24, R. G. Erk. v. 11. Jänner 1894, Z. 392 ex 1893). — Die Gemeindebehörden haben die bei ihnen in einer der in der Gemeinde landesüblichen Sprachen überreichten Eingaben in dieser Sprache auch dann zu erledigen, wenn sie eine andere Sprache als Amtssprache bestimmt haben (Erk. d. V. G. H. v. 1. Mai 1890, Z. 1280, Budw. Nr. 5287). — Die Gemeinde ist nicht berechtigt, bei Inschriften auf Grabdenkmälern die Wahl der Sprache zu beschränken (Erk. d. V. G. H. v. 5. November 1891, Z. 3455, Budw. Nr. 6221). — Durch die Verfassung ist den Einwohnern verschiedensprachiger Ortschaften das Recht, dass in den Volksschulen der Unterricht in jeder an diesem Orte landesüblichen Sprache ertheilt werde, und beziehentlich jedem österreichischen (daher namentlich auch jedem landesüblichen slavischen — dem ruthenischen und dem deutschen) Volksstamme das unverletzliche Recht gewährleistet, dass in den Ländern und Orten, in welchen verschiedene Volksstämme wohnen, jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung der Schuljugend in seiner Sprache erhalte (R. G. Erk. v. 19. October 1882, Z. 209, Hye Nr. 269). — Im Sinne der Staatsgrundgesetze ist jeder österreichische Staatsbürger berechtigt, Eingaben an Behörden in jeder der in dem betreffenden Lande landesüblichen Sprachen zu überreichen und zu verlangen, dass dieselben der geschäftsmäßigen Behandlung und Erledigung zugeführt werden (R. G. Erk. v. 18. Jänner 1888, Z. 5, Hye Nr. 423). — Im Sinne der Staatsgrundgesetze ist jeder österreichische Staatsbürger berechtigt zu verlangen, dass über eine von ihm bei einer Behörde in einer der in dem betreffenden Lande landesüblichen Sprachen überreichten Eingabe ihm auch eine Erledigung in dieser Sprache zukomme (R. G. Erk. v. 3. Juli 1888, Z. 111, Hye Nr. 440). — Durch eine Verordnung der Unterrichtsverwaltung, dass an einer Volksschule nebst dem Unterrichte der vorgeschriebenen Lehrgegenstände in der einen landesüblichen Unterrichtssprache, der Unterricht auch in einer zweiten Landessprache als Lehrgegenstand in der Art eingeführt wird, dass es den gesetzlichen Vertretern aller diese Schule besuchenden Kinder (Eltern, Vormündern ꝛc.) freigestellt wird, zu erklären, dass die betreffenden Kinder oder Mündel an dem Unterrichte in dieser zweiten Landessprache nicht theilnehmen werden, wird keineswegs ein verfassungswidriger Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache in Anwendung gebracht (R. G. Erk. v. 5. Juli 1888, Z. 115, Hye Nr. 444). — Auf Grund des Art. 19 des St. Gr. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger steht den einzelnen Insassen einer Schulgemeinde keineswegs das Recht zu, eine Abänderung der auf Grund rechtskräftiger Verfügungen der competenten Schulbehörden bestehenden sprachlichen Einrichtungen einer Volksschule nach Maßgabe ihrer individuellen Wünsche zu fordern (R. G. Erk. v. 15. October 1889, Z. 161, Hye Nr. 471). — In der von den administrativen Behörden gegenüber einem Turnvereine ausgesprochenen Untersagung des Tragens einer Vereinsfahne in bestimmten Farben kann eine Verletzung des Rechtes der Pflege und Wahrung der Nationalität nicht erkannt werden, wenn in dessen Statuten das Tragen einer Vereinsfahne nur als sichtbares Zeichen der Vereinszusammengehörigkeit bei turnerischen und sonstigen Festen und Anlässen, an denen der Verein theilnehmen soll, nicht aber auch zu dem Zwecke gestattet ist, um durch die Zusammenstellung gewisser Farben auf dieser Fahne die Nationalität der Vereinsmitglieder auch nach außen hin zu bekennen (R. G. Erk. v. 28. October 1892, Z. 334, Hye Nr. 589). — Durch §. 19 des St. Gr. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, ist auch die Berechtigung der Gemeinde, die Verhandlungssprache im Gemeindeausschusse zu bestimmen, eingeschränkt, da nach diesem Paragraph alle Volksstämme des Staates ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache haben und hiedurch vom Staate ausdrücklich die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben anerkannt wurde, der Gemeindeausschuss aber nicht nur unter den Begriff des „öffentlichen Lebens", sondern auch unter den des „Amtes" fällt. Unbeschadet des vom Verwaltungsgerichtshofe anerkannten Rechtes des Gemeindeausschusses als einer autonomen Körperschaft zur Bestimmung einer der landesüblichen Sprachen als Verhandlungssprache muss demnach jedem Mitgliede des Gemeindeausschusses das Recht zustehen, nach seiner freien Wahl sich einer derselben zu bedienen (Erk. des V. G. H. v. 28. Februar 1883, Z. 385, Budw. Nr. 1678). — Die frei prakti-

Das durch den Art. 20 des St. Gr. G. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, in Aussicht genommene Gesetz wurde unter dem 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66, erlassen. Mit demselben wurden auf Grund des gedachten Artikels die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen folgendermaßen bestimmt: §. 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder theilweise suspendiert, ferner in Gemäßheit der §§. 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes Aus-

---

cierenden Sanitätspersonen sind — unbeschadet der Berechtigung der Gemeinde, eine der landesüblichen Sprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen, und von den ihr unterstehenden Organen zu verlangen, dass sie sich im Verkehr mit ihr dieser Sprache bedienen — zwar verpflichtet, Behandlungsscheine auszustellen und über gewisse Krankheitsfälle der Gemeinde Bericht zu erstatten, dadurch treten sie aber — von einem besonderen Dienstverhältnisse abgesehen — nicht in ein solches dienstliches Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde, da sie diese Verpflichtung nicht als Bestellte der Gemeinde, sondern auf Grund der Berufsvorschriften trifft, daher sie von ihrem Rechte, sich nach Art. 19, Abs. 1 und 2 des St. Gr. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen, nach Belieben Gebrauch machen können (Erk. d. V. G. H. v. 15. April 1885, Z. 1031, Budw. Nr. 2504).

Sieh wegen Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in Volks- und Mittelschulen in Böhmen Ges. v. 18. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, und Gesetz, betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen in Galizien, v. 22. Juni 1867, L. G. B. Nr. 13, dann Reichs-Volksschulgesetz v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, §. 6.

Die Beschwerde einer Gemeinde gegen den Auftrag der vorgesetzten politischen Behörde, in deutscher Sprache abgefasste ämtliche Zuschriften unweigerlich anzunehmen, wurde vom Verwaltungsgerichtshof a limine zurückgewiesen, weil die Angelegenheit einen Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde betraf (Erk. d. V. G. H. v. 5. December 1892, Z. 3256, dann v. 25. September 1893, Z. 2756). — Der Beschluss einer Gemeinde, sich einer bestimmten landesüblichen Sprache als „Amtssprache“ zu bedienen, enthebt dieselbe nicht der Verpflichtung, die in einer anderen landesüblichen Sprache abgefassten Zuschriften und behördlichen Erlässe anzunehmen und der Erledigung zuzuführen (Entsch. des Min. des Inn., Z. 10407 ex 1892). — Sieh auch das interessante Erk. d. V. G. H. v. 16. Februar 1894, Z. 669, Budw. Nr. 7729, betreffend die Anbringung zweisprachiger Gassentafeln in Prag, sowie das Erk. d. V. G. H. v. 8. Mai 1895, betreffend die nicht gestattete Anbringung einsprachiger Straßentafeln in Laibach. Hinsichtlich des Verkehres der politischen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen in der Landessprache sieh die M. V. v. 19. April 1880 für Böhmen (L. G. B. Nr. 14) und Mähren (L. G. B. Nr. 15); dann bezüglich Dalmatiens die M. Vdgn. v. 1. December 1866, L. G. B. Nr. 23 ex 1868, und v. 20. April 1872, L. G. B. Nr. 17; dann die M. V. v. 21. November 1887, L. G. B. Nr. 37, deren §. 1 lautet: „Der Verkehr der politischen Verwaltungsbehörden, der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Dalmatien mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich die letzteren bekanntermaßen bedienen.“ — Vdg. des Min. des Inn. &c. vom 5. Juni 1869, L. G. B. Nr. 24, betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Ämter und Gerichte in Galizien im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden: §. 1. Die Amtssprache ist die polnische. §. 5. Die Vorschriften über den Verkehr der Behörden, Ämter und Gerichte mit den Parteien bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt. — Die Staatsverwaltung hat das Recht, Beschlüsse über die Geschäftssprache des Magistrats einer mit eigenem Statute ausgestatteten Gemeinde insoweit außer Kraft zu setzen, als dieselben der Communalbehörde in ihrer Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz zur Richtschnur dienen sollen (Erk. d. V. G. H. v. 13. Juli 1893, Z. 2328, Budw. Nr. 7383).

nahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt mit verbindender Kraft erlassen werden. Diese Ausnahmsverfügungen sind, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig. Dieselben müssen nach Vorschrift dieses Gesetzes kundgemacht werden. In der Kundmachung ist der Umfang des Gebietes, für welches die Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen. — §. 2. Werden in Gemäßheit des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes die Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, oder einzelne derselben suspendiert, so treten hiedurch die in den nachfolgenden §§. 3—7 bezeichneten Wirkungen ein, soferne diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden. Die Verfügung muss die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche suspendiert werden, und die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln. Die Verfügung muss durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht und in die ämtliche Zeitung des Landes eingerückt werden, in welchem das Gebiet gelegen ist, für welches diese Verfügung zu gelten hat. — §. 3. Die Suspension des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, hat die Wirkung, dass a) die im §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87, bestimmte achtundvierzigstündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf acht Tage erweitert wird; b) bei Personen, welche wegen einer der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht stattfindet (§§. 7—10 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87);[1]) c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, soferne sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; dass ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen. — §. 4. Die Suspension des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, bewirkt, dass zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können. — §. 5. Wird der Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, suspendiert, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden. — §. 6. Mit der Suspension des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, ist die Wirkung verbunden: a) dass Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und dass die politischen Behörden die Thätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben, einstellen, oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können. Die Thätigkeit von Vereinen anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Commissär

---

[1]) Vergl. §§. 175, 180 und 452 der Strafpr. Or. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119.

senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistieren.[1]) b) Dass Versammlungen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 135, überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen. — §. 7. Durch die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, wird die Verwaltungsbehörde berechtigt: a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen; b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des §. 17 des Pressgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann. — §. 8. Mit der Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft a) in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen, b) in Bezug auf das Pass- und Meldungswesen, c) in Bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten, d) in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen erlassen werden. Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesammtministerium sofort Beschluss zu fassen. Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen. — §. 9. Übertretungen der in den §§. 3 — 7 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und die Übertretungen der auf Grundlage des §. 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe verfallen, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 fl. oder bis zur Dauer von sechs Monaten von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden bemessen werden kann. — §. 10. Die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmsverfügungen sind aufzuheben, wenn und in soweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben nothwendig gemacht haben. Die vollständige oder theilweise Aufhebung erfolgt durch Beschluss des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers. Die durch das Ministerium verfügte Aufhebung ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen. Die nach diesem Gesetze mit der Ausnahmsverfügung verbundenen Wirkungen hören nach Maßgabe der erfolgten Aufhebung der Ausnahmsverfügung auf. In eben diesem Maße verlieren auch die im Bestande der Ausnahmsverfügung auf Grundlage dieses Gesetzes zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt erlassenen Anordnungen ihre verbindende Kraft. — §. 11. Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer

---

[1]) Durch die Suspension des Art. XII sind die politischen Behörden keineswegs befugt, bestehende Vereine ohne weiteres aufzulösen (R. G. Erk. v. 13. Jänner 1890, Z. 1, Hye Nr. 476).

beschlossen hat, bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zuvörderst dem Hause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlussfassung des Reichsrathes einzuholen.[1]) — **Anhang:** Die strafbaren Handlungen, auf welche der §. 3, lit. b und §. 4 Anwendung zu finden haben, sind folgende: Hochverrath (§§. 58—62 St. G.), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kais. Hauses (§§. 63 und 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65), Aufstand und Aufruhr (§§. 68—75), öffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen der §§. 76—94, 98 und 99 St. G., Mord (§§. 134 bis 138), Todtschlag im Falle des §. 143, schwere körperliche Verletzung im Falle des §. 157, Brandlegung (§§. 166—169), Raub (§§. 190—196), Vorschubleistung zu Verbrechen (§§. 212—221), dann die Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§. 278—310), die Übertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§. 312—330), und die Übertretungen der §§. 478—484 St. G.; ferner die nach dem Gesetze v. 17. December 1862, R. G. B. v. J. 1863, Nr. 8, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzes, dem Waffen-

---

[1]) Wenn die Regierung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, erlöschen die getroffenen Ausnahmsverfügungen von selbst. Hinsichtlich der rechtlichen Wirkung des bezüglichen Beschlusses des Reichsrathes sind die Ansichten controvers: Sieh Beilage 768 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session und Österreichisches Staatswörterbuch S. 92.

Auf Grund des Gesetzes v. 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66, ist die Verordnung des Gesammtministeriums v. 12. September 1893, R. G. B. Nr. 139, erlassen worden, welche lautet: Auf Grund des Gesetzes v. 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66, werden infolge eines vom Gesammtministerium gefassten Beschlusses v. 22. August 1893 nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung die Bestimmungen der Art. 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, in dem Gebiete der königl. Hauptstadt Prag und in den Gebieten der Bezirkshauptmannschaften Königl. Weinberge und Carolinenthal, sowie in dem ganzen dermaligen Umfange der Bezirkshauptmannschaft Smichov (d. i. in den Gerichtsbezirken Kladno, Königsaal, Smichov und Unhoscht) zeitweilig suspendiert. Rücksichtlich der Wirkungen dieser Suspension haben die Bestimmungen der §§. 6, lit. a und b, 7, lit. a und b, dann, insoweit es sich um die Bestrafung der Übertretungen gegen die daselbst enthaltenen Vorschriften und gegen die auf Grund des §. 8 ergehenden Anordnungen handelt, der §. 9 des Gesetzes v. 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66, in Anwendung zu kommen.

Hiezu wurde mit der durch Ablauf der im Ges. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 120, festgesetzten Jahresfrist wieder außer Wirksamkeit getretenen Vdg. des Gesammtministeriums v. 12. September 1893, R. G. B. Nr. 140, auf Grund des §. 1 des erwähnten Gesetzes, nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes verordnet: Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Sprengels des Landesgerichtes in Prag bezüglich der nachstehenden, der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Art. VI des Einführungsgesetzes zur Strafpr. Ord. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen, und zwar bezüglich der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen (lit. A) und bezüglich nachbenannter Verbrechen und Vergehen: Hochverrath (lit. B, Z. 1); Störung der öffentlichen Ruhe (lit. B, Z. 2); Aufstand und Aufruhr (lit. B, Z. 3); öffentliche Gewaltthätigkeit (lit. B, Z. 4 a, b und c); Religionsstörung (lit. B, Z. 8); Mord und Todtschlag (lit. B, Z. 12); schwere körperliche Beschädigung (lit. B, Z. 15); Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (lit. B, Z. 24); Aufreizung zu Feindseligkeiten (lit. B, Z. 25); gemeingefährlicher Gebrauch von Sprengstoffen und zwar die Fälle der §§. 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung eingestellt.

Auf Grund der Vdg. v. 12. September 1893, R. G. B. Nr. 139, wurden mit Statth. Vdg. v. 13. September 1893, Z. 57 (L. G. B. für Böhmen Nr. 57), beschränkende polizeiliche Anordnungen (wegen Ansammlungen auf den Straßen, Tragen demonstrativer Abzeichen und Führung von Fahnen 2c.) getroffen.

patente vom 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, sowie die nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen.

b) Die besonderen hierauf bezüglichen Gesetze.

Auf die durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, gewährleisteten allgemeinen Rechte der Staatsbürger beziehen sich:

1. **Das Gesetz vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit.**

Dieses Gesetz lautet: §. 1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.[1]) — §. 2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen. Dieser Befehl muss sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. — §. 3. Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Ärgernisses kann weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden. — §. 4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen (vgl. die §§. 175—177 u. 181 der St. Pr. Ordg., I. Band, S. 961 u. 962) eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten achtundvierzig Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern. Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt. — §. 5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmen Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (interniert, confiniert) werden. Ebenso darf niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.[2]) — §. 6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurtheilung mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen. — §. 7. Die wegen des Verdachtes der Flucht (Strafprocessordnung[3]) §. 151 lit. a, §. 156 lit. c, §. 424) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muss gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittels Handgelöbnisses zu versprechen, dass er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen, noch verborgen halten,

---

[1]) Sieh Anm. bei Art. 8 des St. Gr. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142. — Die Handhabung der Strafgewalt bezüglich der im §. 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, bezeichneten Handlungen steht nach §. 14 derselben in Orten, wo sich eine l. f. Polizeibehörde befindet, dieser Behörde zu. Letztere ist daher hinsichtlich dieser Handlungen der gesetzliche Richter (R. G. Erk. v. 16. April 1888, Z. 68, Hye Nr. 432).

[2]) Ausweisung aus einer Gemeinde, Abschiebung, Abschaffung, Landesverweisung, Polizeiaufsicht, Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt oder Besserungsanstalt (sieh die betreffenden Partien).

[3]) v. 29. Juli 1853, R. G. B. Nr. 151, welche nicht mehr in Kraft steht. Vergl. die §§. 175, 180, 190—197 und 452 der jetzt geltenden Strafpr. Ord. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119.

noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde. Die Cautions- und Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Überbringer lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsecurse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandstellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 des a. b. G. B.), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen. — §. 8. Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint. Dieses Erkenntnis ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Civilurtheile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, dass vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden. — §. 9. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei. Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. — §. 10. Unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilligt werden.[1])

2. Das Gesetz vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes.[2])

Dasselbe lautet: §. 1. Eine Hausdurchsuchung, d. i. die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten[3]) darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen. — §. 2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge[4]) auch ohne richterlichen Befehl

---

[1]) Wegen Durchführung dieses Gesetzes im Gefällsstrafverfahren sieh F. M. E. v. 5. Februar 1863, Z. 476, F. M. V. B. Nr. 7. — Sieh auch Anm. zu §. 6 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes.

[2]) Die Reichsgerichts-Erkenntnisse v. 17. Juli 1878, Z. 140 u. 141, Hye Nr. 162 u. 163, sprechen folgende Rechtssätze aus: Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist allerdings als ein verfassungsmäßig gewährleistetes politisches Recht anzusehen und eventuell durch das Reichsgericht zu schützen. Die selbständige Competenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung über Verletzungen dieses Rechtes wird dadurch nicht beirrt, dass eine solche Verletzung vielleicht auch die Qualification eines Delictes hat und daher auch strafgerichtlich verfolgt werden kann.

[3]) Vergl. die §§. 139—142 der Strafpr. Ord. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119.

[4]) Nach dem Reichsgerichts-Erkenntnisse v. 17. Juli 1878, Z. 140, Hye Nr. 162, kommt es bei Beurtheilung der Gesetzlichkeit einer von administrativen Organen zum Zwecke der Strafgerichtspflege angeordneten (und vorgenommenen) Hausdurchsuchung nur auf das Vorhandensein von Gefahr am Verzuge an, wofür aber nicht gerade ein directer Beweis unerlässlich ist, sondern die Constatierung von Umständen genügt, welche die Annahme einer solchen Gefahr rechtfertigen. In den Gründen zum Erkenntnis wird hervorgehoben: Solche von Beamten der Sicherheitsbehörden, auch ohne richterlichen Befehl, zum Zwecke der Strafgerichtspflege verfügte Hausdurchsuchungen sind nach §. 2 des Gesetzes v. 27. October 1862, R. G. B. Nr. 88, al. 1, und dem damit übereinstimmenden §. 141 der Strafpr. Ord. nur an die Bedingung der Gefahr am Verzuge gebunden, während nach den-

eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen oder wenn jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen. In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen. — §. 3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Haussuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden.[1]) Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme. — §. 4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt (§. 101 Str. G.), außer diesem Falle aber als Übertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des Strafgesetzes zu bestrafen. — §. 5. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, sowie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafprocessordnung vorzunehmen.[2]) Die Vornahme

---

selben gesetzlichen Bestimmungen (al. 2) einzelne Sicherheitsorgane aus eigener Macht zur Vornahme von Hausdurchsuchungen nur bei dem Vorhandensein schärferer Bedingungen — z. B. des Bestehens eines Vorführungsbefehles, des Betretens auf frischer That, der öffentlichen Nacheile, des durch öffentlichen Ruf oder durch den Besitz bedenklicher Gegenstände begründeten Verdachtes einer strafbaren Handlung — schreiten dürfen. Bei der Beurtheilung der Gesetzlichkeit der in einem concreten Falle von einer öffentlichen Sicherheitsbehörde angeordneten Hausdurchsuchung kann daher der Mangel der oben bezeichneten schärferen Bedingungen nicht maßgebend sein, sondern es kommt nur darauf an, ob die Anordnung der Hausdurchsuchung durch Gefahr am Verzuge gerechtfertigt war. Übrigens kann es bei der Beurtheilung keineswegs auf die Erbringung eines directen Beweises darüber ankommen, dass die Gefahr am Verzuge zur Zeit der polizeilich verfügten Hausdurchsuchung thatsächlich vorlag, weil die Erkenntnis der Gefahr von mannigfachen, complicierten, zum Theil anscheinend geringfügigen, ja sich naturgemäß der öffentlichen Mittheilung entziehenden Umständen abhängt; es genügt vielmehr die Constatierung solcher Umstände, welche unter gewöhnlichen und normalen Verhältnissen die Annahme einer Gefahr am Verzuge rechtfertigen. (Vgl. auch Hye Nr. 163.)

[1]) Nach den geltenden Finanzverordnungen, hauptsächlich nach der a. h. Entschl. v. 25. Mai 1820, P. G. S. Bd. 57, Nr. 74, und der Vdg. v. 12. Mai 1859, R. G. B. Nr. 77, unterstehen die Verzehrungssteuerpachtungen bezüglich der Steuereinhebung der Staatsverwaltung und sind ihre Executivorgane der Finanzwache gleichgestellt. Daraus folgt, dass ein Verzehrungssteueragent, welcher als solcher von den Angeklagten erkannt war, das Recht zur Verhinderung der heimlichen Einführung unversteuerten Weines und zur Beschlagnahme der Contrebande hatte, und dass er in dieser Beziehung wie ein mit Dienstesobliegenheiten der Finanzwache Betrauter handelte, oder einen öffentlichen Dienst vollzog, wobei es gleichgiltig ist, ob er beeidet oder nicht beeidet war, da die Beeidigung im §. 68 St. G. B. nur für das Forstaufsichtspersonale gefordert wird. Man kann daher nicht geltend machen, dass dieser Agent nicht berechtigt war, aus eigenem Antriebe eine Hausdurchsuchung vorzunehmen (obschon der Partei überhaupt das Recht nicht zusteht, zu untersuchen, ob die Wache ihre Dienstesrechte überschritten habe) und jedenfalls war das Wachorgan berechtigt, die Contrebande zu verfolgen, und das umsomehr, als es in Begleitung und unter Zuziehung von zwei Gemeindewachmännern das Haus betrat (sieh Cassationshofs-Entsch. v. 22. Februar 1877, Z. 12899, Z. f. B. 1877, S. 76). —

[2]) Vergl. §§. 139 u. ff. der St. P. O.

der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.[1]) — §. 6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.[2])

3. Das Gesetz vom 6. April 1870, R. G. B. Nr. 42, betreffend den Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses.

Dieses Gesetz lautet: §. 1. Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, insofern diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Übertretung zu ahnden.[3]) Diese Übertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener

---

[1]) Vergl. §. 584 des Gefällsstrafgesetzes.

[2]) Als Hausdurchsuchungen im Sinne des §. 1 sind jene Durchsuchungen, welche in den Gewerbs- und Verschleißstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb durch eine ausdrückliche Vorschrift unter Aufsicht (Controle) gestellt ist, nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopolsordnung v. 11. Juli 1833, §. 271, vorgenommen werden, ebensowenig anzusehen, als die unter §. 270 Zoll- und Staats-Monopolsordnung erwähnte Nachschau in den Verschleißstätten und Warenlagern. Es sind daher unter Hausdurchsuchungen im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes nur solche Durchsuchungen zu verstehen, welche bei den unter Controle gestellten Gewerbetreibenden in jenen Wohnungsbestandtheilen oder anderen Räumlichkeiten, die unter der vorgeschriebenen Controle nicht begriffen sind, oder überhaupt bei Gewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb nicht unter Controle gestellt ist (§. 273 Z. u. St. Mon. O.), oder endlich bei anderen, nicht gewerbetreibenden Personen (§. 275 Z. u. St. Mon. O.) verfügt werden (F. M. E. v. 5. Februar 1863, Z. 476 F. M., F. M. V. B. Nr. 7).

Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage, inwieweit durch die Gesetze v. 27. October 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes die bezüglichen Vorschriften für die Ausübung des Forstschutzes eine Änderung erleiden, hat das Finanzministerium mit Erlass v. 28. April 1864, Z. 9173/362, Folgendes zur Richtschnur bekanntgegeben: 1. Das Forst- und Jagdschutzpersonale, sofern es nach §. 52 des Forstgesetzes, beziehungsweise nach den Verordnungen v. 2. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 4 und v. 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28, von den politischen Behörden beeidet wurde, ist dem §. 53 des Forstgesetzes und den §§. 3 und 9 der erwähnten Ministerialverordnungen zufolge als Wache und somit im Sinne des §. 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit (R. G. B. v. J. 1862 Nr. 87) als ein zur Anhaltung berechtigtes Organ der öffentlichen Gewalt, resp. nach §. 2 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes (R. G. B. v. J. 1862 Nr. 88) als Sicherheitsorgan anzusehen und zu den, in den erwähnten Paragraphen diesen Organen zukommenden Amtshandlungen berechtigt. Das Forst- und Jagdschutzpersonale wird daher in allen jenen Fällen, in welchen die Organe der öffentlichen Gewalt nach den obbezogenen Gesetzen und Verordnungen überhaupt zur Anhaltung einer Person berechtigt sind, dieselbe auch fortan vornehmen können, wobei sich dieses Personal jedoch die Bestimmung des oberwähnten §. 4 gegenwärtig zu halten hat, welchem zufolge dasselbe jeden, den es in Verwahrung genommen hat, innerhalb der nächsten achtundvierzig Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern muss. Dem §. 2 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes zufolge kann zum Zwecke der Strafgerichtspflege bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung durch die Sicherheitsorgane, daher nach dem vorerwähnten auch durch das Forst- und Jagdschutzpersonale aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen. Dem Betheiligten ist auf sein Verlangen sogleich, oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen. In Ausübung der polizeilichen Aufsicht hingegen darf das Forst- und Jagdschutzpersonale Hausdurchsuchungen nicht vornehmen, in welcher Beziehung jedoch gleichfalls durch das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes an der bisherigen Stellung des Schutzpersonales nichts geändert ist (F. M. V. B. 1864 Nr. 23, L. G. B. für Tirol 1864 Nr. 37).

[3]) In der Ausfolgung eines Briefes oder anderer unter Siegel gehaltener Schriften

oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten, außerdem aber mit Geldstrafe bis zu 500 fl. öst. Währ. oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt. — §. 2. Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist den Betheiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen. — §. 3. Die gegen die Bestimmungen des §. 2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. — §. 4. Durch die auf Grund des Gesetzes v. 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66, ausgesprochene Suspension des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, treten die §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer dieser Suspension außer Wirksamkeit. — §. 5. Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen der Beschuldigten[1]), sowie die Vorschriften der Briefpostordnung[2]) in Betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe und die Bestimmungen der Concursordnung[3]) in Beziehung auf die Vorsichten bei Eröffnung des Concurses bleiben durch dieses Gesetz unberührt.[4]) — §. 6. Mit dem Vollzuge dieses

an diejenige Person, welche vermöge des ihr vom Gerichte übertragenen Amtes als zu deren Empfangnahme berechtigt anzusehen ist, kann eine Verletzung des Art. 10 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, und des vorliegenden Gesetzes nicht gelegen sein. Die Beschlagnahme von für eine sequestrierte Unternehmung, d. i. einen auf Erwerb gerichteten Geschäftsbetrieb einlangenden Postsendungen, bezw. deren Ausfolgung an den gerichtlich bestellten Sequester muss daher vom Standpunkte der bestehenden Gesetze als zulässig angesehen werden, jedoch nur in der Beschränkung auf solche Postsendungen, welche die sequestrierte Unternehmung betreffen und Geld oder Geldeswert enthalten (Note des O. G. H. v. 5. Juni 1877, mitgetheilt mit J. M. E. v. 2. Juli 1877, Z. 851).

[1]) §§. 146—149, 187 St. P. O.

[2]) v. 6. November 1838 und Fahrpostordnung v. 12. Juni 1838.

[3]) §. 89 der Concursordnung v. 15. December 1868, R. G. B. Nr. 1 ex 1869.

[4]) Die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes v. 6. April 1870, R. G. B. Nr. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses — wonach solche Vorschriften der Strafprocessordnung, der Briefpostordnung und der Concursordnung, welche aus gebieterischen Rücksichten des öffentlichen Wohles von dem Verbote der Eröffnung von Briefen Ausnahmen feststellen, durch das erwähnte Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses nicht berührt werden und somit in Wirksamkeit zu bleiben haben — erstreckt sich auch auf solche gesetzliche Bestimmungen, durch welche bei drohender Einschleppung ansteckender Krankheiten die ämtliche Eröffnung von Briefen zum ausschließlichen Zwecke ihrer Desinficierung angeordnet wird (Ges. v. 26. Mai 1879, R. G. B. Nr. 79).

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Handels, des Innern und der Justiz wird auf Grund des Gesetzes v. 6. April 1870, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, R. G. B. Nr. 42, an der Stelle des mit dem Erlasse v. 10. Februar 1870, Z. 3354, für die Behandlung von Briefen mit zollpflichtigen Gegenständen angeordneten Vorganges, das folgende Verfahren in Bezug auf mit oder ohne Declaration in das Zollgebiet eintretende Briefe oder unter Siegel gehaltene Schriften vorgezeichnet: §. 1. Briefe, sowie andere Sendungen von unter Siegel gehaltenen Schriften, welche durch die Postanstalt aus dem Auslande oder aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet gelangen, sind, wenn mit Grund zu vermuthen ist, dass dieselben zollpflichtige oder solche Gegenstände enthalten, durch deren Einsendung eine Gefällsübertretung begangen wurde, von dem Postamte an das nächste Zollamt abzugeben. Gleichzeitig hat das Postamt den Adressaten hievon mit der Aufforderung zu verständigen, sich wegen Erhebung der Sendung an das Zollamt zu wenden. §. 2. Erscheint bei dem Zollamte eine zur Behebung der Sendung berechtigte Person, so ist diese zur Eröffnung der Sendung zu veranlassen. Der Inhalt der Sendung ist der für das Zollverfahren vorgeschriebenen Untersuchung zu unterziehen. Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung ist das weitere Verfahren einzuleiten. Die in der Sendung enthaltenen Briefe

Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit trat, wurden der Justizminister und der Handelsminister beauftragt.

Mit dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger stehen, wenn sie auch in das Gebiet des Verwaltungsrechtes übergreifen, doch im engsten Zusammenhange die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie die Gesetze, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche und über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, weil sie theils verfassungsrechtlich gewährleistete politische Rechte zum Gegenstande haben, theils grundlegender Natur sind und sich als wesentliche Ergänzungen des gedachten Staatsgrundgesetzes darstellen. Die übrigen Gesetzgebungszweige, welche im Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger berührt werden, sind vorwiegend verwaltungsrechtlicher Natur und gelangen daher im zweiten Abschnitte (Verwaltungsgesetzkunde) zur Besprechung.

4. Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, über das Vereinsrecht.[1])

Dieses Gesetz enthält folgende Bestimmungen: Erster Abschnitt. Von

---

und Schriften sind ungelesen dem Adressaten sofort zu erfolgen. Wenn jedoch in einer mit der Fahrpost eingelangten Sendung einzelne Briefe vorgefunden werden, welche an andere Personen adressiert sind, als jene, an welche die Sendung lautet, so sind dieselben dem Postamte zur weiteren Behandlung, beziehungsweise Austaxierung und Zustellung an die Adressaten zu übergeben. Werden aus Anlass der Untersuchung einer Sendung Wahrnehmungen über nach dem Pressgesetze oder sonst von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlungen gemacht, so hat das Zollamt die Ausfolgung der Sendung aus diesem Grunde nicht zu verweigern, jedoch der zum Einschreiten zunächst berufenen Behörde unverzüglich eine erschöpfende Mittheilung zu machen. In Ansehung der etwa vorgefundenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit entzogen wurde, oder welche durch ein gerichtliches Verbot getroffen sind, ist nach jenen Bestimmungen vorzugehen, welche mit der Verordnung des Handelsministeriums v. 15. Februar 1873, Z. 4008, bezüglich der Behandlung der nicht unter Siegel gehaltenen verbotenen ausländischen Zeitschriften erlassen worden sind. [Die Verordnung vom 15. Februar 1873, Z. 4008, ordnet an, dass derartige Druckschriften von den Postämtern zurückzuweisen und an das Ausland zurückzusenden sind. Die vom Auslande mit der Post einlangenden, nicht unter Siegel gehaltenen Zeitschriften, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen worden ist oder künftig erlassen werden wird, sind laut F. M. E. v. 9. Februar 1891, Z. 33053 ex 1890 (F. M. V. B. Nr. 7 ex 1891), künftig nicht mehr dem Staatsanwalte, sondern den Postämtern zur Rücksendung ins Ausland zu übergeben.] §. 3. In ähnlicher Weise ist hinsichtlich jener unter Siegel gelegten Schriften vorzugehen, welche mittels anderer Beförderungsmittel als der Postanstalt aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen in das Zollgebiet gelangen. §. 4. Den Zollämtern wird zur Pflicht gemacht, bei der Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung mit Umsicht vorzugehen und sich jeder unnöthigen Belästigung der Parteien zu enthalten (F. M. E. v. 6. November 1874, Z. 29258). — Diese Vorschrift wurde durch die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Mai 1880, Z. 2479/F. M., auch auf im Inlande mittels der Postanstalt versendete Briefe und andere versiegelte Sendungen ausgedehnt, von denen mit Grund vermuthet wird, dass dieselben ungestempelte periodische Druckschriften (Zeitschriften) enthalten. (Sieh auch Erl. des Min. des Inn. v. 28. Juni 1880, Z. 2385/M. J).

Die von Seite der Postanstalt an den Adressaten eines bei ihr geschlossen erliegenden Briefes ergehende Aufforderung, denselben erst nach Vollzug des durch die Verordnung des Handelsministeriums v. 14. Mai 1880, Z. 685, vorgeschriebenen gefällsämtlichen Verfahrens entgegenzunehmen, ist nicht als Beschlagnahme eines Briefes anzusehen. In diesem Vorgange liegt daher auch keine Verletzung des politischen Rechtes auf Wahrung des Briefgeheimnisses (R. G. Erk. v. 9. Juli 1883, Z. 84, Hye Nr. 278).

In Betreff der Wahrung des Telegraphengeheimnisses sieh H. M. E. v. 16. Juli 1873, R. G. B. Nr. 130, §. 3.

[1]) Die Gesetze v. 15. November 1867 über das Vereins- und über das

Versammlungsrecht (R. G. B. Nr. 134 und 135) bezeichnen den Beginn einer neuen Ära auf einem wichtigen Gebiete des socialen und öffentlichen Lebens. Durch die Gestattung von politischen Vereinen und Versammlungen wird den Staatsbürgern gesetzlich Gelegenheit geboten, sich auch außerhalb des Kreises der verfassungsmäßigen Körperschaften an der Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten zu betheiligen. An die Stelle der ausdrücklichen Bewilligung, welche früher für die Bildung eines jeden Vereines erforderlich war, tritt nun das Recht der Regierung, gesetz- und rechtswidrige oder staatsgefährliche Vereine zu untersagen oder aufzulösen. Die Aufgabe der Regierung wird dadurch wesentlich vereinfacht, und dem Associationsgeiste innerhalb der Grenzen der staatlichen Ordnung, des Gesetzes und Rechtes ein freier Spielraum eröffnet. In der Voraussetzung, dass die Behörden die neuen Gesetze in diesem Geiste auffassen, wurde bei der Klarheit der gesetzlichen Bestimmungen von der Ertheilung von Vollzugsvorschriften abgesehen. Nur zu dem Zwecke eines gleichförmigen Verfahrens bei der formellen Durchführung des Vereinsgesetzes wurden bezüglich der in den Wirkungskreis der Unterbehörden fallenden Agenden infolge Erlasses des Min. d. Inn. v. 21. November 1867, Z. 5221 M. J., einige besondere Weisungen bekanntgegeben, aus welchen Folgendes erwähnt wird: Sobald die Frist zur Untersagung der Vereinsbildung (§. 6) verstrichen, oder die etwa erfolgte Untersagung im Recurswege aufgehoben worden ist (§. 8), oder wenn schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist erklärt wird, dass der Verein nicht untersagt werde (§. 7), wird hievon die im §. 12 des Gesetzes bezeichnete Unterbehörde jenes Ortes, wo der Vereinsvorstand seinen Sitz haben soll, von Seite der Landesstelle unter Anschluss eines Statutenexemplares in Kenntnis gesetzt werden. Die Unterbehörde hat den Verein in eine zu diesem Zwecke zu führende, genaue und verlässliche Vormerkung (Vereinskataster) einzutragen, dieselbe fortwährend in currenter Ordnung fortzuführen, und hiedurch die dort bestehenden Vereine in steter Evidenz zu halten. Wenn die laut §. 13 des Vereinsgesetzes von den Vereinen einzusendenden Rechenschafts- oder Geschäftsberichte der Unterbehörde einen Anlass zu bemerkenswerten Wahrnehmungen bieten, so hat dieselbe darüber an die Landesstelle einen besonderen Bericht zu erstatten. Außer diesem Falle ist ein Exemplar der erwähnten Vorlagen bei der Unterbehörde aufzubewahren und sind die beiden anderen gesammelt, zeitweise der Landesstelle vorzulegen. Die Bestellung von ständigen l. f. Commissären hat nicht stattzufinden. Jede vom Amtswegen verfügte Einstellung der Thätigkeit eines Vereines, oder die Untersagung oder Schließung einer Vereinsversammlung ist der Landesstelle sofort anzuzeigen. Bezüglich des Versammlungsgesetzes wird nur bemerkt, dass die im §. 2 vorgeschriebene Bestätigung der Anzeige von Versammlungen vom Einreichungsprotokolle der im §. 16 benannten Behörde auf einer Abschrift des Rubrums der Eingabe zu ertheilen ist. Schließlich wurden noch folgende Weisungen in Absicht auf die formelle Durchführung des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 bei den Landesstellen erlassen: Die Bestätigung über die Anzeige von der beabsichtigten Bildung eines Vereines ist, wenn sie verlangt wird, vom Einreichungsprotokolle der Landesstelle auf einer Abschrift des Rubrums der Eingabe zu ertheilen. Wird von einem Vereine die im §. 9 vorgesehene Bescheinigung verlangt, so ist dieselbe auf ein dem Verein zurückzustellendes Exemplar der Statuten oder auf ein denselben angeheftetes Blatt zu setzen. Diese Bescheinigung hat in einer bestimmten vorgeschriebenen Form zu lauten. („Z. . . . Der Bestand dieses Vereins nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, bescheinigt.“ Datum. — Unterschrift.) Das dem Verein hinauszugebende Exemplar ist jedenfalls ämtlich zu heften und zu siegeln. — Jenen Gesangs- und Turnvereinen, welche in ihren behördlich genehmigten Statuten nebst anderen Vereinszwecken auch die Aufführung von Theaterstücken als Mittel zur Bildung der Vereinsmitglieder aufgenommen haben, kommt in Betreff der auf die Abhaltung dieser Theatervorstellungen bezüglichen Eingaben die Befreiung von der Stempelgebür nach T. P. 75, lit. r des Gesetzes v. 9. Februar 1850 nur in dem Falle zu statten, wenn derlei Vorstellungen gegen unentgeltlichen Eintritt gegeben werden. Sobald aber Theatervorstellungen von diesen Vereinen gegen zahlbaren Zutritt abgehalten werden, so sind die bezüglichen Eingaben der nach T. P. 43, lit. b, Z. 2 des Gesetzes v. 13. December 1862 entfallenden Stempelgebür unterworfen, weil der Zweck der Vorstellungen allein nicht die Stempelfreiheit der Eingaben, um Bewilligung zur Aufführung derselben, sondern nur nach §. 1, Z. 4, lit. b und c des Gesetzes v. 6. September 1850, R. G. B. Nr. 345, die Stempelbefreiung der bezüglichen öffentlichen Ankündigungen begründet (böhm. Statth. Erl. v. 30. Juli 1870, Z. 35101).

Laut Erl. des Min. d. Inn. v. 29. August 1889, Z. 16191, sind Bescheinigungs- und Genehmigungs-Clauseln nur auf uncorrigierte Ausfertigungen von Vereinsstatuten beizusetzen, oder ist doch die Authenticität der in den Ausfertigungen enthaltenen einzelnen Correcturen bei der Beisetzung einer solchen Clausel in geeigneter Weise auf den betreffenden Parien

den Vereinen überhaupt. §. 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.[1]) — §. 2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn

---

ersichtlich zu machen, da die mit der ämtlichen Clausel versehenen Exemplare von Vereinsstatuten als urkundliche Ausfertigungen derselben anzusehen sind, deren Text vor allen nachträglichen eigenmächtigen Änderungen sichergestellt sein muss.

[1]) Als Verein im Sinne der österreichischen Vereinsgesetzgebung ist jede freiwillige stetige Vereinigung mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten, gemeinschaftlichen freigewählten Zweckes durch fortgesetzte gemeinschaftliche Thätigkeit anzusehen, und es findet das Vereinsgesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, auf jede solche Vereinigung Anwendung, welche nicht durch §§. 2 und 3 dieses Gesetzes von der Anwendung desselben ausgenommen ist. Diese Definition findet sich in einem bezirksgerichtlichen Erkenntnisse (sieh Lienbacher, Zeitschr. f. Sicherheit, I, S. 189). Einer ähnlichen Definition ist in der Entscheidung des Min. d. Inn. v. 13. Jänner 1870, Z. 558, Z. f. V. 1869, S. 131, Ausdruck gegeben, wo es heißt, dass der deutsche Lehrertag als eine Verbindung von Personen, welche die Erreichung eines bestimmten Zweckes durch fortdauernde Thätigkeit und insbesondere in jährlich wiederkehrenden Versammlungen anstrebt, immerhin als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 anzusehen ist. Bürger- oder Schützencorps, auf welche die kais. Vdg. v. 22. August 1851, R. G. B. Nr. 191, Beziehung hat, sind nicht als Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 anzusehen (sieh Z. f. V. 1869, S. 155).

I. Bezüglich der Veteranen- und Feuerwehr-Vereine, dann der Schützencorps sind folgende Bestimmungen zu beachten: Mit a. h. Entschl. v. 18. April 1868 wurde gestattet, dass von dem nach dem Staatsministeralerl. v. 15. November 1865, Z. 5222, bestandenen unbedingten Verbote des Doppeladlers auf Fahnen der Veteranenvereine über Gesuch an das Min. d. Inn. unter der Bedingung abgesehen werden könne, dass die Vereinsfahnen nicht das Aussehen einer Militärfahne erhalten (Erl. des Min. d. Inn. v. 24. April 1868, Z. 5274). — Ansuchen der Militärveteranenvereine um Führung des Reichsadlers auf beiden Seiten der Vereinsfahne sind unzulässig (Erl. des Min. d. Inn. v. 8. November 1883, Z. 14411). — Auf Grund der a. h. Entschl. v. 17. December 1879 hat das Min. d. Inn. mit Erl. v. 29. Dec. 1879, Z. 19165, eröffnet, dass die Anbringung von Bildnissen lebender oder verstorbener durchlauchtigster Mitglieder des a. h. Kaiserhauses auf den Fahnen der Militärveteranenvereine nicht gestattet werden kann. — Die Verbindung des Reichswappens mit einem Privatwappen in den Fahnen von Veteranenvereinen ist zufolge a. h. Entschl. v. 4. October 1881 unzulässig (Erl. des Min. d. Inn. v. 26. October 1881, Z. 15499). — Veteranenvereine dürfen zur Veranstaltung einer Fahnenweihe, resp. zur Festsetzung des Tages derselben erst dann schreiten, wenn sie die behördliche Verständigung von der a. h. Entschließung über die bezügliche Fahnenführung erhalten haben. Die Vereinsvorstehung ist zur Abwartung der a. h. Entschließung schriftlich zu verpflichten (Erl. des Min. d. Inn. v. 29. September 1886, Z. 17434, und v. 26. September 1885, Z. 15618). — Zur corporativen Betheiligung österreichischer Veteranenvereine an Feierlichkeiten im Auslande mit Benützung der ihnen bewilligten, mit dem Reichsadler gezierten Fahnen ist eine Bewilligung erforderlich (Erl. des Min. d. Inn. v. 27. Juni 1881, Z. 3501). — Mit Erl. des Min. d. Inn. v. 1. September 1876, Z. 3431/M.I., wurde der Statthalterei in Innsbruck eröffnet, dass einem ausländischen Veteranenvereine, welcher an einem inländischen Fahnenfeste theilzunehmen beabsichtigte, die Mitnahme der Vereinsfahne nicht zu gestatten sei. — Da es vorgekommen ist, dass sich einzelne Feuerwehrvereine sowohl bei Ausübung ihres Dienstes, als bei Ausflügen ꝛc. der beim k. k. Heere reglementmäßig vorgeschriebenen Hornsignale bedienen und hiedurch in Orten, wo sich Garnisonen befinden, zu Missverständnissen und Irreleitungen der Commanden und Truppen Anlass geben, was unter Umständen auch ernstere Folgen nach sich ziehen kann, ist zufolge Erl. des Min. d. Inn. v. 16. Juli 1885, Z. 11478, dafür zu sorgen, dass die Feuerwehr- und Veteranen-Vereine das Signalhorn nur nach eingeholter Bewilligung der politischen Landesstelle in Anwendung bringen. — Die Signale jener Veteranen- und Feuerwehr-Vereine, welchen der Gebrauch der Trommel oder des Hornes eingeräumt ist, müssen sich von denen des k. k. Militärs merklich unterscheiden (Erl. der böhm. Statth. v. 27. April 1886, Z. 25073). — Der Unfug, dass Mitglieder von Militärveteranenvereinen Abzeichen tragen, welche Ähnlichkeit mit den Militärverdienstkreuzen besitzen und demnach leicht für diese gehalten werden können, ist sofort abzustellen und gegen diejenigen, welche ungeachtet der erfolgten Untersagung sich dennoch dieser oder anderer, den Staatsdecorationen ähnlicher Abzeichen bedienen sollten, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung nach §. 7, bezw. §. 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854 vorzugehen (Erl. der böhm. Statth. v. 6. Juni 1876, Z. 28880). — Infolge a. h. Entschl. v. 13. October 1867 haben sich die Veteranenvereine des Tragens aller solchen Abzeichen, welche den der a. h. Verleihung Sr. Majestät vorbehaltenen Ordens-

berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksam-

---

decorationen und Verdienstmedaillen ähnlich sind, und wie diese an Bändern getragen werden, zu enthalten. Gegen gewisse Abzeichen (Cocarden, Schleifen, Armschilde u. dgl.), welche von Medaillen oder sonstigen Verdienstdecorationen in der Form wesentlich und leicht kennbar verschieden sind, waltet kein Bedenken ob (Erl. des Min. d. Inn. v. 22. October 1867, Z. 17598, und v. 20. Juli 1880, Z. 9909). — Mit dem Erl. des Min. d. Inn. v. 4. Juli 1887, Z. 11361, wurde auf Grund a. h. Ermächtigung v. 27. Juni 1887 eröffnet, dass für die Zukunft grundsetzlich daran festgehalten wird, dass für Veteranenvereine, welche das Protectorat ausländischen Staatsangehörigen übertragen haben, die Verleihung derartiger a. h. Begünstigungen a. h. Ortes nicht in Antrag gebracht werden darf. — Die Bestimmung in den Statuten eines Veteranenvereines, welche sich auf die Übernahme des Protectorates von Seite eines durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs bezieht, erfordert die Beibringung einer die wirklich erfolgte Übernahme dieses Protectorates bestätigenden Nachweisung (Erl. des Min. d. Inn. v. 19. Mai 1883, Z. 7274). — Nichtactiven Landwehrmännern ist der Eintritt in die Veteranenvereine gestattet (Erl. des L. V. M. v. 3. October 1875, Z. 13191/404 VI). — Mit dem Rescript v. 6. December 1865, Z. 6276, Abth. I, wurde die a. h. Entschl. v. 29. December 1865 intimiert, dass sich die in den verschiedenen Theilen der Monarchie bestehenden Veteranenvereine eigener Fahnen bedienen dürfen. Durch dieses a. h. Zugeständnis ist die Bewilligung zum Eintritte von Patental- und Reservationsinvaliden in solche Vereine, wie dies mit a. h. Entschl. v. 17. Februar 1865 genehmigt worden ist, in keiner Weise alteriert worden. Es ist daher denselben die Theilnahme an Aufzügen der Veteranenvereine mit Fahnen gestattet, sie dürfen aber nur in solche Vereine eintreten, welche beim Erscheinen in der Gesammtheit sich keiner gleichartigen Uniformierung außer der ortsüblichen Tracht, keiner Waffen und keiner besonderen Abzeichen bedienen (Erl. des R. K. M. v. 18. November 1872, Z. 6533, Abth. IX).

Rücksichtlich der Bürgercorps sieh: A. h. Erl. v. 3. December 1826, Pr. G. S. f. Böhmen, S. 134, Hofkzld. v. 13. März 1845, Pr. G. S. f. Böhmen, S. 197, Hofkzld. v. 13. Juni 1842, Pr. G. S. f. Böhmen, S. 421. — Vgl. auch in Betreff der Bürgermiliz- und Schützencorps, dann der Militärveteranenvereine (Neuerrichtung, Reorganisation und Statutenänderung) die auf die Organisation des Landsturmes bezüglichen Normen.

In allen Verhandlungsfällen, welche die Erwirkung der Genehmigung neuer oder abgeänderter Bürgercorps-Statuten oder beabsichtigter Änderungen der Corps-Adjustierung betreffen, ist, ehe der Gegenstand beim Ministerium zur Vorlage gebracht wird, stets das Gutachten des Corps- (Militär-) Commando hinsichtlich der Corps-Adjustierung einzuholen (M. f. L. V. v. 2. Juni 1880, Z. 7337/1833 II). — Übungsmärsche der bürgerlichen Schützencorps mit Benützung der Eisenbahn und in auswärtige Bezirke sind nicht gestattet, da die bürgerlichen Schützencorps nach ihren Statuten nur eine locale Bedeutung haben. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, dass Übungsmärsche zu Fuß im Bezirke des Standortes gegen eingeholte Statthaltereibewilligung vorgenommen werden (E. d. böhm. Statth. v. 27. Juli 1886, Z. 63515, Norm.-S. Nr. 129).

Die Benützung von Sternen als Abzeichen bei Feuerwehr- und sonstigen Vereinen ist unzulässig, weil nach Mittheilung des R. Kr. Min. v. 11. April 1884, Z. 625, Abth. XIII, Sterne als Chargendistinctionen ausschließlich nur bei der Wehrmacht Anwendung zu finden haben (Erl. des Min. des Inn. v. 14. April 1884, Z. 5939). — Mit dem Erlasse des Min. des Inn. v. 19. Juli 1891, Z. 13406, wurde angeordnet, dass über Eingaben von Feuerwehr- und anderen Vereinen um die Bewilligung zum Gebrauche einer Uniform oder besonderer Abzeichen stets das Einvernehmen mit dem betreffenden Corps-Commando gepflogen und dass insbesonders in keinem Falle die Verwendung von Sternen, dann von solchen Rosetten, welche den beim Heere im Gebrauche stehenden Distinctionsabzeichen ähnlich sind, gestattet werde. — Laut Erlasses des Min. f. Landesv. v. 11. October 1879, Z. 12878/2799 II, wurden mit a. h. Genehmigung alle bestehenden und in der Folge zustande kommenden Schützenvereine (also nicht auf Grund der k. Verordnung v. 22. August 1851, R. G. B. Nr. 191, constituierte Schützencorps) hinsichtlich ihrer Vereinsthätigkeit — unbeschadet der dem Min. des Inn. nach dem Vereinsgesetze zukommenden Ingerenz — an das Min. f. Landesv. gewiesen. Nach erfolgter Constituierung ist zufolge Erl. des letzteren Min. v. 22. Juni 1880, Z. 9022/2270 II, ein Statutenexemplar nebst Ausweis dem Min. f. Landesv. vorzulegen. —

II. Österr. Gesellschaft vom rothen Kreuze. Die Führung des rothen Kreuzes im weißen Felde als Abzeichen kann, da dieses Abzeichen bereits eine bestimmte internationale

Bedeutung hat, und der Verband der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze vorzugsweise zum Gebrauche desselben berechtigt erscheint, nicht dem Belieben eines andern Vereins anheimgestellt werden (Erl. des Min. des Inn. v. 20. März 1883, Z. 986). Wegen der bei Gründung von Zweigvereinen des Vereins „Österr. Gesellschaft vom rothen Kreuze" zu beobachtenden Vorschriften sieh Erl. des Min. des Inn. v. 20. März 1883, Z. 986. — Das Tragen des Ehrenzeichens des rothen Kreuzes ist den hiezu Berechtigten auch dann gestattet, wenn selbe in der Bürgercorpsuniform erscheinen (Erl. des Min. f. Landesv. v. 10. Juni 1884, Nr. 915). — Der Erl. des Min. f. Landesv. v. 7. October 1884, Z. 1291, normiert die Gestattung des Tragens des Abzeichens (Ehrenabzeichen des rothen Kreuzes) für die berechtigten Personen der freiwilligen Sanitätspflege auf den betreffenden Uniform-, beziehungsweise Vereinskleidungsstücken. — Mitglieder der freiwilligen Sanitätsabtheilungen können auf Grund der Genehmigung des R. Kr. Min. v. 1. Februar 1884, Z. 3169, Abth. XIV, beim Ableben eines Mitgliedes beim Leichenbegängnisse in Uniform erscheinen (Erl. des Min. des Inn. v. 9. März 1884, Z. 1120).

III. Bezüglich der Studentenvereine gelten folgende Bestimmungen: Da weder das Gesetz über das Vereinsrecht v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, noch auch ein anderes seither erflossenes Gesetz Sonderbestimmungen über Studentenvereine enthalten, wurde mit Min. Erl. v. 1. Juni 1876, Z. 2209 M. J., angeordnet, dass alle bereits bestehenden Studentenverbindungen, welche als Vereine im Sinne des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, anzusehen und nicht bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildet sind, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen binnen drei Monaten vom Tage der Verlautbarung dieser Anordnung den gedachten Vorschriften gemäß zu benehmen, somit umzubilden oder aber aufzulösen haben, — dass ferner alle künftig entstehenden solchen Verbindungen nur nach den Bestimmungen des mehrbezogenen Gesetzes sich constituieren dürfen (Z. f. V. 1876, S. 108). — Die Studierenden als Angehörige eines Vereins bleiben, unabhängig von den im Vereinsgesetze gesetzten Folgen, auch ihrer akademischen Disciplinarbehörde verantwortlich, weshalb immer, wenn gegen einen derartigen Verein eine Verfügung nach dem Vereinsgesetze platzgreift, davon die betreffende akademische Behörde in Kenntnis zu setzen sein wird. Vereine, welche sich als Studentenverbindungen bezeichnen oder gerieren, z. B. das Prädicat „akademisch" oder ein analoges führen, dürfen nur aus Studierenden bestehen (Erl. des Min. des Inn. v. 1. Juni 1876, Z. 2209 u. Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 20. Juni 1876, Z. 7914, Z. f. V., S. 112). — Die Vdg. des Min. für Cult. u. Unt. v. 20. Juni 1876, Z. 7914, wonach sich als studentische Verbindungen oder als akademische Verbindungen nur solche Vereine constituieren dürfen, welche ausschließlich aus Studierenden bestehen, hat nicht zur Anwendung zu kommen auf solche Vereine, welche in giltiger Weise vor diesem Erlasse constituiert worden sind, wofern denselben nach den Statuten eine bestimmte Kategorie von Nichtstudierenden angehören durfte. Eine Änderung der Statuten eines solchen Vereins, wodurch keine neue Kategorie nichtstudierender Mitglieder geschaffen wird, kann von der Behörde nicht beanständet werden (R. G. Erk. v. 22. Jänner 1889, Z. 8, Hye Nr. 454). — Ein Verein ist kein akademischer mehr, wenn selbst nur der „Präses" des sonst aus lauter Hochschülern bestehenden Vereins dem akademischen Verbande nicht angehört (R. G. Erk. v. 25. October 1893, Z. 304, Z. f. V. S. 230). — Der M. E. v. 24. Juli 1849, Z. 5260, R. G. B. Nr. 337, wird in Erinnerung gebracht: 1. Gymnasialschüler dürfen an Vereinen, welche von Personen, die nicht Gymnasialschüler sind, gebildet werden, weder als Mitglieder noch als Zuhörer theilnehmen. 2. Dieselben dürfen auch keine Vereine unter sich bilden und daher weder Vereins-, noch andere Abzeichen tragen. 3. Zusammenkünfte und Versammlungen derselben in größerer Anzahl behufs der literarischen Ausbildung oder Geselligkeit können nur mit Genehmigung und unter Aufsicht und Verantwortung des Lehrkörpers stattfinden. Jeder Lehrkörper ist berechtigt, Schüler, welche gegen diese Vorschrift verstoßen, nach einmaliger fruchtloser Ermahnung von dem Gymnasium zu entfernen. Diese Bestimmungen werden auf alle Volks- und Mittelschulen, sowie auf die denselben gleich gehaltenen Lehranstalten ausgedehnt (Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 25. October 1873, Z. 14472). — Das Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse v. 19. Juli 1876, Z. 6608, die mit obigem Erlasse getroffenen Verfügungen auch auf die Studierenden der Hochschule für Bodencultur ausgedehnt (Erl. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1876, Z. 3044). — In jedem Falle der Erstattung einer Anzeige über die beabsichtigte Gründung eines Studentenvereines ist vorläufig der akademische Senat unter Übermittlung eines Exemplares der vorgelegten Statuten um seine Äußerung vom Standpunkte der akademischen Disciplinarvorschriften anzugehen. Die bezügliche Anzeige ist im Hinblicke auf die im §. 6 des Vereinsgesetzes vorgezeichnete Untersagungsfrist von 4 Wochen mit größter Beschleunigung, und zwar womöglich binnen 3 Tagen an den akademischen

keit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.[1]) — §. 3. Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung: a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind[2]); b) auf die in Gemäßheit der Gewerbegesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungscassen der Gewerbetreibenden[3]); c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen.[4]) — §. 4.

Senat (Rectorat der technischen Hochschule) zu leiten. Erklärt die akademische Behörde innerhalb einer Frist von 8 Tagen, dass der projectierte Verein im Hinblicke auf seine Statuten, nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gegen die bestehenden akademischen Disciplinarvorschriften verstößt, so hat die Landesstelle unter entsprechender Rücksichtnahme auf diesen Ausspruch nach §. 6 des Ges. v. 15. November 1867 über das Vereinsrecht instanzmäßig das Amt zu handeln. Wenn binnen 8 Tagen nach Übermittlung der Statuten an die akademische Behörde dieselbe eine Äußerung nicht erstattet, so hat die Landesstelle ohne weiteres mit der instanzmäßigen Amtshandlung unter der Annahme vorzugehen, dass der projectierte Verein vom Standpunkte der akademischen Disciplinarvorschriften nicht als gesetzwidrig sich darstellt (Erl. des Min. des Inn. v. 10. Februar 1881, Z. 5723/M. J. und Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 26. Februar 1881, Z. 2202, V. B. Nr. 24).

[1]) Ausgenommen sind auch Wassergenossenschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70) und registrierte Hilfscassen (Gesetz v. 16. Juli 1892, R. G. B. Nr. 202). — Sieh auch Erk. d. V. G. H. v. 21. Jänner 1887, Z. 194, Budw. Nr. 3355, laut dessen die auf Grund des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 angestrebte Bildung einer Vorschusscasse, welche die sich gesetzten Zwecke auch durch Creditgeschäfte zu verfolgen beabsichtigt, nicht unzulässig erscheint, sobald der Verein statutarisch als Wohlthätigkeitsverein thätig zu sein die Bestimmung hat und die zur Erreichung dieses Zweckes seinerseits gewährten Darlehen die Natur geschäftsmäßiger Credite nicht haben.

[2]) Aus Anlass eines speciellen Falles hat das Ministerium des Innern die Frage, welche Rückwirkung dem Gesetze v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 15, bezüglich der M. V. v. 28. Juni 1856, R. G. B. Nr. 122, betreffend die Behandlung der katholischen Vereine und Bruderschaften, zuzuschreiben sei, im Vernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justizministerium dahin beantwortet, dass die erwähnte Ministerialverordnung im Hinblick auf §. 38 des Gesetzes über das Vereinsrecht, dann auf Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, als außer Wirksamkeit getreten betrachtet werden müsse, dass somit, insofern sich katholische Vereine und Bruderschaften auf Grund der Vdg. v. 28. Juni 1856 giltig gebildet haben, deren Bestand zwar anzuerkennen ist, dieselben aber hinsichtlich ihrer künftigen Thätigkeit bei dem Umstande, als sie nicht unter die im §. 3 des Gesetzes über das Vereinsrecht v. 15. November 1867 bestimmten Exemptionen gehören, ausnahmslos den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, und dass die Neubildung solcher Vereine, sowie Abänderungen ihrer bisherigen Statuten künftig lediglich nach dem Gesetze über das Vereinsrecht v. 15. November 1867 zu behandeln sei (Erl. des Min. des Inn. v. 13. April 1868, Z. 1307). — Laut E. des Cass. Hofes v. 18. Juli 1884, Z. 8237 (Z. f. V. S. 171), unterliegen Bruderschaften den Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Dagegen hat der V. G. H. mit E. v. 19. Mai 1883, Z. 1162 (Budw. Nr. 1770, S. 302), ausgesprochen, dass das Vereinsgesetz auf katholische Bruderschaften keine Anwendung findet. Sieh auch Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 24. September 1880, Z. 15844 (böhmische Normalien-Sammlung Nr. 356), wonach ein Witwen- und Waisen-Institut, das von den zur Vertretung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft berufenen Organen gegründet wurde und dessen Verwaltung laut der Statuten den berufenen kirchlichen Organen vorbehalten ist, sich nicht als Verein darstellt. — Auch wenn es sich um die Thätigkeit eines jüdischen, zur Begehung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes gegründeten Vereines handelt, steht die Entscheidung, insofern es sich um die Art und Weise, in welcher nach den staatlichen Gesetzen die israelitische Religionsgesellschaft und ihre Mitglieder ihre Religion auszuüben das Recht haben, also um eine Cultussache handelt, in letzter Instanz dem Cultusministerium zu, welches in diesem Falle auch von Amtswegen einzuschreiten berechtigt ist (V. G. H. Erk. v. 8. Februar 1888, Z. 469, Budw. Nr. 3919).

[3]) Die Umwandlung einer nach Maßgabe der Gewerbegesetze bestehenden Genossenschaft in einen Privatverein und die Übertragung des Genossenschaftsvermögens an den geplanten Verein ist unzulässig (V. G. H. Erk. v. 28. Juni 1889, Z. 2329, Budw. Nr. 4776).

[4]) Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 wurde aus einem speciellen Anlasse bemerkt, dass auch Vereine von Ausländern, die ihren

Die beabsichtigte Bildung eines, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.[1]) Aus den Statuten muss zu entnehmen sein: a) der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung[2]); b) die Art der Bildung

Sitz im Inlande haben, nach diesem Gesetze zu behandeln sind (Entsch. des Min. des Inn. v. 16. November 1871, Z. 16098, Z. f. V. 1872, S. 107). — Laut des Actes des Min. des Inn. Z. 2192/M. J. ex 1878 ist für die Entscheidung der Frage, ob einem ausländischen Vereine zu gestatten ist, auf Grund seiner Statuten seine Wirksamkeit auch über einen Theil des österr. Staatsgebietes auszudehnen, das Vereinsgesetz v. 15. November 1867 nicht maßgebend. Die Entscheidung steht nur dem Min. des Inn. zu. Zur Entscheidung über Gesuche inländischer Vereine um Gestattung der Theilnahme an Feierlichkeiten im Auslande ist nur das Min. des Inn. competent (Erl. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1889, Z. 11223). Vgl. auch Anmerkungen zu §. 11 des V. G.

[1]) 1. Die nach §. 4 des gedachten Gesetzes zu erstattenden Anzeigen unterliegen dem Eingabenstempel von fünfzig Kreuzern für jeden Bogen. 2. Die mit denselben vorzulegenden 5 Statutenexemplare sind alle dem Beilagenstempel von fünfzehn Kreuzern für jeden Bogen unterworfen; wird aber die im §. 9 des Vereinsgesetzes erwähnte Bescheinigung verlangt, dann unterliegt das mit dieser Bescheinigung zu versehende Statutenexemplar nach T. P. 116a) aa des Ges. v. 13. December 1862 dem Stempel von einem Gulden für den ersten Bogen und von fünfzig Kreuzern für jeden folgenden Bogen. 3. Bei den Änderungen bestehender Statuten gelten die obigen Bestimmungen mit der Modification, dass die bezüglichen Eingaben solcher nichtpolitischen Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, nach T. P. 75 r des Pat. v. 9. Februar 1850, stempelfrei sind, und dass deshalb auch bezüglich der beigebrachten Statuten die Befreiung vom Beilagenstempel eintritt. 4. Insofern es sich um einen Gesellschaftsvertrag im Sinne der T. P. 55 des Ges. v. 15. December 1862 handelt, liegt übrigens den Parteien die Zahlung der daselbst festgesetzten Gebüren ob (F. M. E. v. 12. Juli 1868, Z. 21715, Z. f. V. 1868, S. 176). — Die Stempelpflicht der Anzeigen von der Bildung von Feuerwehrvereinen ist dadurch begründet, dass die Feuerwehrvereine erst dann auf die Begünstigung der T. P. 75 lit. r) des Ges. v. 9. Februar 1850 Anspruch machen können, wenn sie die rechtliche Existenz im Sinne der §§. 7 und 8 des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 erlangt haben. Nur in dem im §. 10 des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 vorgesehenen Falle, wo es sich um die Änderung der Statuten eines bereits zu Recht bestehenden Feuerwehrvereins handelt, kommt den bezüglichen Eingaben-Beilagen Stempelfreiheit zu (Ulbrich II, S. 748). — Das Finanzministerium hat in Betreff der Gebürenfreiheit des Vereins zur Heilpflege verwundeter Krieger mit dem Erl. v. 2. Jänner 1869, Z. 41488, entschieden, dass der Correspondenz des Vereins zur Förderung der freiwilligen Heilpflege der im Felde verwundeten oder erkrankten Krieger in Böhmen mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren nach T. P. 75 lit. r des Ges. v. 9. Februar 1850 und den Empfangsbestätigungen über die Sammelgelder und Effecten und Beitragsleistungen der Mitglieder nach T. P. 48 lit. e die Gebürenfreiheit zukomme. Die Ankündigungen des Vereins zu Vereinszwecken sind nach §. 1 Abs. 4, b und c des Ges. v. 6. September 1850 kein Gegenstand einer Abgabe (Z. f. V. 1869, S. 36). — Die Statutenparien sind, soferne es sich nicht um einen zur Vorprüfung überreichten Entwurf handelt, in allen fünf Exemplaren zu datieren und gehörig zu unterfertigen (Erl. der böhm. Statthalterei v. 9. August 1870, Z. 32872, Norm.-S. Nr. 202). Von diesen fünf Exemplaren soll eines, mit der Bescheinigungsclausel versehen, an die Unternehmer zurückgestellt und eines zu statistischen Zwecken verwendet werden. Von den restlichen drei verbleibt eines bei der Landesstelle, eines beim Vereinsreferenten derselben, eines erhält die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Verein seinen Sitz hat (Stenogr. Prot. des Abg. H. IV. Session, I. Abschnitt, I. Band, S. 555).

[2]) Einem statutenmäßig zur Wahrung der Interessen der Confectionsindustrie bestehenden Vereine kann das Recht nicht abgesprochen werden, wider eine sich principiell über den Umfang der Gewerberechte der Confectionäre, beziehungsweise der gesetzlichen Schranken dieser Industrie verbreitende Entscheidung Beschwerde zu erheben (V. G. H. Erk. v. 23. Februar 1888, Z. 563, Budw. Nr. 3946). — In der Abweisung des Ansuchens eines Vereines um Gestattung des projectierten Vereinsabzeichens wegen dessen demonstrativer Bedeutung liegt keine Verletzung des Rechtes, Vereine zu bilden, wenn den Vereinsprojectanten s. Z. bedeutet worden ist, dass bezüglich des Tragens des projectirten Vereinsabzeichens die Einholung einer besonderen Bewilligung erforderlich ist (R. G. Erk. v. 9. Jänner 1894, Z. 380

ex 1893, Z. f. V. 1894, S. 24). — Die statutarische Bestimmung, der zufolge ein Geselligkeitsverein auch Theatervorstellungen abhalten soll, enthebt denselben nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle im Sinne der Theatervorschriften die Bewilligung hiezu von der berufenen politischen Behörde einzuholen, vor deren Ertheilung die Abhaltung der Vorstellung nicht erfolgen darf (E. der böhm. Statthalterei v. 21. Jänner 1891, Z. 578, Norm.-S. Nr. 3). — Ein Verein, welcher zu dem Zwecke gebildet ist, Dilettantenvorstellungen zu Wohlthätigkeitszwecken zu veranstalten, erwirbt durch die Nichtbeanständung der Statuten das Recht, seine Vereinsthätigkeit aufzunehmeu und damit innerhalb der Grenzen seiner statutarischen Wirksamkeit die allgemeine politische Bewilligung zur Aufführung von theatralischen Vorstellungen. Bei Ausübung dieser Thätigkeit ist er nur gehalten, nach §. 3 der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. Nr. 454, eine besondere politische Bewilligung dann einzuholen, wenn es sich um die Aufführung eines Bühnenwerkes handelt, das auf einer Bühne der Kronlandshauptstadt noch nicht zur Aufführung gelangt ist (V. G. H. E. v. 5. Februar 1886, Z. 394, Budw. Nr. 2902). Sieh auch Erk. d. V. G. H. v. 12. Februar 1891, Z. 454, Budw. Nr. 5746, und v. 22. December 1891, Z. 3771, Budw. Nr. 6327. Wenn die Statuten eines Vereins unter den Geldmitteln des Vereins anführen: Einkünfte aus veranstalteten Festlichkeiten, Unterhaltungen, dramatischen und anderen zulässigen Spielen, Vorlesungen und Vorträgen, so erscheint der Verein zur Vornahme solcher Veranstaltungen vom Standpunkte des Vereinsrechts berechtigt (R. G. Erk. v. 7. Juli 1892, Z. 224, Hye Nr. 576). — Dadurch, dass ein musikalischer Verein nach seinen Statuten zur Abhaltung öffentlicher Productionen befugt ist, ist nicht ausgeschlossen, dass die Vornahme derselben durch zulässige polizeiliche Vorschriften an die Bedingung einer vorausgegangenen behördlichen Bewilligung geknüpft sein kann (R. G. Erk. v. 21. October 1885, Z. 242, Hye Nr. 350). — Ein Gesangverein, der zufolge seiner Statuten seine öffentlichen Productionen lediglich wie eine Vereinsversammlung anzumelden hat, bedarf nicht einer besonderen Bewilligung für jeden einzelnen Fall, zumal dann nicht, wenn die Anzeige unter Vorlage des Programms zu erfolgen hat (V. G. H. E. v. 26. Juni 1884, Z. 1339, Budw. 2186). — Wenn in den Statuten eines Turnvereins die Mitnahme von Fanfaren oder einer Musikbande auf dessen Ausflügen nicht vorgesehen ist, so wird durch ein darauf gerichtetes Verbot der Behörde ein statutarisches Recht des Vereins nicht verletzt (R. G. Erk. v. 6. Juli 1891, Z. 111, Hye Nr. 519). — Die statutarische Thätigkeit eines Vereins muss sich innerhalb der Grenzen der Gesetze bewegen. Möchte deshalb auch ein Verein nach Inhalt seiner Statuten zur Führung einer Fahne befugt sein, so unterliegt er dennoch hinsichtlich des öffentlichen Gebrauches derselben denjenigen Anordnungen, welche die Sicherheitsbehörden im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu erlassen berechtigt sind. Diese sind befugt, die öffentliche Ausstellung einer Vereinsfahne von einer vorangegangenen behördlichen Erlaubnis abhängig zu machen (R. G. Erk. v. 25. April 1885, Z. 86, Hye Nr. 335). — Das an einen gesetzlich bestehenden Verein erlassene Verbot, niemals ohne Einholung der behördlichen Erlaubnis seine Fahne öffentlich auszustellen, ist keineswegs eine Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Vereinsthätigkeit (R. G. Erk. v. 25. April 1885, Z. 87, Hye Nr. 336). — Hat sich ein Verein die Ausübung einer bestimmten gewerblichen Thätigkeit in seinen Statuten zum Zwecke gesetzt, so hat er vor und bei Ausübung derselben die hiefür aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Die Anerkennung der Zulässigkeit der Vereinsbildung ist nur ein Verwaltungsact vereinspolizeilicher Natur (Erl. des Min. des Inn. v. 4. October 1888, Z. 15905, Z. f. V. 1889, S. 9). — Es ist die Vernichtung einer einem Verein irrthümlich ertheilten Gast- und Schankgewerbeconcession gerechtfertigt, wenn in den Statuten der Betrieb eines solchen Gewerbes nicht vorgesehen ist (V. G. H. Erk. v. 25. Juni 1884, Z. 1184, Budw. Nr. 2184). — Wenn §. 3 der Gewerbenovelle v. 15. März 1883 juristischen Personen (also auch Vereinen) die Befugnis zum Gewerbebetriebe zuerkennt, so ist dabei vorausgesetzt, dass es sich um Vereine handelt, welche zufolge ihres statutarischen Zweckes ein Gewerbe betreiben sollen. Unter dieser Voraussetzung erscheinen Vereine auch zur Ausübung solcher Gewerbe befugt, bei welchen eine Ausübung durch Stellvertreter ausgeschlossen ist, woferne nur eine geeignete Persönlichkeit mit der Ausübuug des Gewerbes betraut wird (V. G. H. E. v. 11. October 1888, Z. 3138, Budw. Nr. 4278). — Aus dem Umstande, dass ein jüdisch-confessioneller Verein zufolge seiner Statuten den Gottesdienst soll abhalten und einen Rabbiner soll bestellen dürfen, erwächst für denselben noch kein Anspruch darauf, dass die staatliche Behörde diesem Rabbiner die Befugnis zur Vornahme der in den §§. 126, 127 und 133 a. b. G. B. aufgeführten Functionen ertheile, da die Ausübung dieser Befugnis lediglich als Ausübung eines öffentlichen Amtes und nicht als eine gottesdienstliche Function in Betracht kommt (V. G. H. Erk. v. 3. October 1888, Z. 3059, Budw. Nr. 4262). — Der Umstand, dass ein Verein auch zur Entfaltung einer Thätigkeit in Schulangelegenheiten berechtigt ist, begründet noch nicht seine Legitimation, in Angelegenheit der Errichtung öffentlicher

und Erneuerung des Vereines; c) der Sitz des Vereines; d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder; e) die Organe der Vereinsleitung[1]); f) die Erfordernisse giltiger Beschlussfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen[2]); g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse[3]);

Volksschulen gegen Verfügungen der Behörden zu recurrieren, welche gar nicht an ihn ergangen sind (V. G. H. Erk. v. 13. Februar 1889, Z. 542, Budw. Nr. 4506). — Aus dem Grunde allein, dass ein Verein zufolge seiner Statuten sich den Zweck gesetzt hat, darauf zu sehen, dass in der Gemeindeverfassung keine Unzukömmlichkeiten vorkommen, erscheint derselbe noch nicht legitimiert, die Wahl einer bestimmten Person in den Gemeindeausschuss vor den Behörden anzufechten (E. des Min. des Inn. v. 16. August 1889, Z. 14109, Z. f. V. 1890, S. 34). — In dem Falle, als unter den taxativ angeführten Mitteln für die Erreichung des Zweckes eines politischen Vereins sich die Betheiligung an Arbeiterdelegiertentagen nicht angeführt findet, liegt in einer solchen Betheiligung eine Statutenüberschreitung (R. G. Erk. v. 31. Jänner 1875, Z. 71, Hye Nr. 71).

[1]) Schon der gewöhnliche Sprachgebrauch begreift unter dem Ausdrucke „Vorstand" als Leitungsorgan nicht eine einzelne physische Person, zu deren Benennung vielmehr der Ausdruck Vorsteher angewendet wird, sondern bezeichnet damit eine Corporation. Vorstand ist also wohl gleichbedeutend mit Vorstehung, nicht aber mit Vorsteher oder Vorsitzender, worunter immer nur eine physische Person verstanden werden kann. Auch das Vereinsgesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, bedient sich des Ausdruckes Vorstand in dem erwähnten Sinne: denn hienach ist der Vereinsvorstand jenes Organ, das neben der Gesammtheit der Vereinsmitglieder (Vereinsversammlung §§. 14 und ff.) und den etwa bestellten Controlorganen (§. 19) zur Leitung des Vereines bestimmt ist (§. 4, lit. e des V. G.). Auf den Namen, welchen der Vereinsvorstand nach den jeweiligen Vereinsstatuten führt, kann es dabei selbstverständlich nicht ankommen, und ebensowenig auf dessen Zusammensetzung; nur bei politischen Vereinen ist nach §. 31 die Zahl der Mitglieder des Vorstandes genau bestimmt, und eben dieser §. 31 im Zusammenhange mit den §§. 12, 19, 32 und 33 weist ganz ausdrücklich auf den rein corporativen Charakter des Vereinsvorstandes hin, da sonst von Mitgliedern des Vorstandes und von Sitzungen desselben darin nicht die Rede sein könnte. Dass endlich das Vereinsgesetz zwischen Vorstand und Vorsitzenden des Vereines unterscheidet, lassen mehrere Stellen, insbesondere die §§. 12, 14, 17 dieses Gesetzes deutlich ersehen (sieh Cassationsentscheidung v. 23. November 1875, Z. 6575, Z. f. V. 1876, S. 24).

[2]) Wenn die Statuten des Vereins den Ausschuss legitimieren, eine für alle Mitglieder verbindliche Geschäftsordnung zu erlassen, so darf derselbe nicht untersagt werden, weil es an einer Bestimmung über die für die Giltigkeit von Vereinsbeschlüssen erforderliche Majorität fehlt (E. d. Min. des Inn. v. 3. September 1893, Z. 18913, Z. f. V. 1894, S. 31).

[3]) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die statutenmäßige Giltigkeit von Vereinsbeschlüssen ist die politische Behörde nach dem Vereinsgesetze v. 15. November 1867, nicht competent (Entsch. d. Min. des Inn. v. 12. December 1868, Z. 18100, Z. f. V. 1869, Nr. 20, S. 78). — Angesichts der statutarischen Bestimmung einer Krankencasse, dass zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse der Ausschuss beziehentlich die Vereinsversammlung competent sei, kann durch die Ablehnung der Entscheidung solcher Streitigkeiten sowohl seitens der Gerichte als auch seitens der Verwaltungsbehörden ein negativer Competenzconflict nicht entstehen (R. G. E. v. 26. Oct. 1891, Z. 186, Hye Nr. 525). — Die beiden bestehenden Vereinsgesetze eröffnen den Vereinen die Möglichkeit, im Wege autonomischer Satzungen Schiedsgerichte zu constituieren. Es ist das nur ein Fall der im St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, vorgesehenen Ausnahmsgerichte. Für die Constituirung derselben gelten die Bestimmungen des 27. Cap. der allg. Gerichtsordnung nicht. Sind sie in den Statuten vorgesehen, dann ist von jedem Mitglied des Vereins anzunehmen, dass es sich durch seinen Eintritt den für das statutarische Schiedsgericht geltenden Bestimmungen unterworfen habe. Die staatlichen Gerichte haben über die Nichtigkeitsklage zu judicieren, soferne in derselben behauptet wird, dass ein Vereinsschiedsgericht die Grenzen seiner auf Vereinsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse beschränkten Competenz überschritten hat. Ist ein Anspruch aus dem Vereinsverhältnisse entsprungen, so bleibt das Vereinsschiedsgericht für dessen Entscheidung competent, auch wenn der Geklagte zur Zeit der Urtheilsschöpfung nicht mehr Vereinsmitglied ist (E. d. O. G. H. v. 28. April 1891, Z. 8586, Z. f. V. J. 1891, S. 216 ff.). — Ob die politischen Behörden kraft des ihnen zustehenden Aufsichtsrechtes zum Einschreiten in streitigen Vereinsangelegenheiten im concreten Falle verpflichtet sind oder nicht, ist keine Angelegenheit des freien Ermessens dieser Behörden (V. G. H. E. v. 12. December 1884, Z. 2802, Budw. Nr. 2326). — Bezüglich der Voraussetzung

h) die Vertretung des Vereines nach außen[1]); i) die Bestimmungen über dessen Auflösung. — §. 5. Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen. Über die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu ertheilen. In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten ist jedermann Einsicht und von denselben Abschriften zu nehmen gestattet. — §. 6. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.[2]) Diese Unter-

---

und des Umfanges der Wirksamkeit von Schiedsgerichten in Vereinsangelegenheiten auf Grund behördlich genehmigter Statuten sieh E. d. O. G. H. v. 28. April 1891, Z. 3586, Z. f. V. S. 215.

[1]) Sieh E. d. V. G. H. v. 6. April 1892, Z. 1133, betreffend die Zurückweisung einer nicht statutenmäßig ausgefertigten Recurseingabe eines politischen Vereines.

[2]) Ein neu zu bildender Verein erscheint darum noch nicht als gesetzwidrig, und es kann deshalb allein dessen Bildung noch nicht untersagt werden, weil er im wesentlichen nur die Wiederherstellung eines früher bestandenen und von der Behörde aufgelösten, aber nicht aus dem Grunde, weil derselbe ein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidriger oder staatsgefährlicher Verein war, sondern aus anderen Gründen aufgelösten Vereines anstrebt. Auch der Umstand, dass die Proponenten eines neu zu bildenden Vereines Mitglieder eines von der Behörde aufgelösten, früher bestandenen Vereines waren, ist kein gesetzlicher Grund für die Untersagung der Bildung des neuen Vereines (R. G. Erk. v. 24. October 1873, Z. 104, Hye Nr. 48). — Die Unpassendheit des für einen zu bildenden Verein gewählten Namens, wenn demselben nicht der Charakter der Rechts- oder Gesetzwidrigkeit oder der Staatsgefährlichkeit aufgeprägt erscheint, und selbst der Mangel der völlig zutreffenden Übereinstimmung dieses Namens mit dem Inhalte seiner Satzungen, ist für sich allein kein gesetzlicher Grund, die Bildung des Vereines zu verbieten, beziehungsweise den Statuten desselben die gesetzliche Kenntnisnahme zu verweigern (R. G. Erk. v. 26. Juli 1870, Z. 82, Hye Nr. 5). — Die von einer Statthalterei gefällte Entscheidung, betreffend die untersagte Bildung eines katholischen Begräbnisvereines (unter der selbstgewählten Bezeichnung „politischer Verein"), wurde vom Min. des Innern aufgehoben, weil die §§. 32 und 34 der Statuten die Oberaufsicht von Seite der Staatsverwaltung, die Unterwerfung unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes ausdrücklich anerkennen und die in den Statuten nebenbei auch den kirchlichen Behörden gewahrte Einflussnahme keinen gesetzlichen Untersagungsgrund bildet, und auch wegen der selbstgewählten Bezeichnung „politischer Verein" ein seiner Natur nach nicht politischer Verein nicht als politischer Verein im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann (Entsch. d. Min. des Inn. v. 3. Februar 1871, Z. 960, Z. f. V. S. 123). — Die Annahme des Titels „akademisch" durch einen nicht aus lauter Hochschülern bestehenden Verein widerspricht den bestehenden Vorschriften und rechtfertigt die Untersagung (R. G. Erk. v. 25. October 1893, Z. 304, Z. f. V. S. 230). — Die statutenmäßige Geschäftssprache eines Vereins kann nur diejenige sein, welche die gesetzliche Amtssprache der Vereinsbehörde I. Instanz im Verkehr mit den Parteien ist. Anders könnte die gesetzmäßige Aufsicht (§§. 18, 20, 21 des V. G.) über den Verein nicht wirksam geübt werden. Ein Verein mit einer andern, etwa in den Vereinsversammlungen zulässigen Geschäftssprache wäre gesetz- und rechtswidrig (R. G. Erk. v. 12. Jänner 1894, Z. 392 ex 1893, Z. f. V. 1894 S. 25). — Vgl. auch das Erk. des V. G. H. v. 4. Juli 1891, Z. 2358, Budw. Nr. 6076, über die Verpflichtung der Stadt Klagenfurt als politische Vereinsbehörde die slovenisch verfasste Eingabe eines Vereins in Behandlung zu nehmen. — Rücksichtslose Bekämpfung der unbefugten Erzeugung eines bestimmten gewerblichen Products und des unreellen Geschäftsverkehrs, Einrichtungen zum Schutze gegen zweifelhafte und schlechte Kunden, etwa durch Ausgabe schwarzer Listen unter die Vereinsmitglieder, sind zulässige Mittel für die Erreichung des Vereinszweckes, die materiellen Interessen einer bestimmten Geschäftsbranche zu unterstützen (E. d. Min. d. Inn. v. 18. Febr. 1889, Z. 1972, Z. f. V. J. 1889, S. 66). — Kein gesetzwidriger Vereinszweck ist die Förderung von Communalinteressen, sofern nur der zu bildende Verein nach Inhalt der Statuten nicht prätendiert, die unmittelbare Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten an sich zu ziehen. Erlaubte Vereinszwecke sind deshalb Erhaltung der Eintracht unter der Bevölkerung, Erörterung und Besprechung von Gemeindeangelegenheiten, Vertretung derselben vor dem Gemeinderathe, sowie vor den vorgesetzten autonomen und Regierungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Grenzen, Vermittlung zwischen Bevölkerung und Gemeinderath durch genaue Berichte über die Sitzungen des letzteren und Erforschung aller der Berathung im Gemeinderath unterliegenden Gemeindeangelegenheiten, Beschlussfassung über dieselben, thätiger Antheil an den Wahlangelegenheiten. Erlaubte Mittel für diesen Zweck sind Vorlesungen über Communal-

sagung muss binnen vier Wochen nach Überreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.[1]) — §. 7. Erfolgt binnen dieser

sachen und damit im Zusammenhange stehende Gegenstände, Veröffentlichung der Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderaths, Einberufung von Volksversammlungen (R. G. Erk. v. 6. Juli 1886, Z. 100, Hye Nr. 382). — Die Bildung eines Vereins darf nicht aus dem Grunde untersagt werden, dass er sich die Förderung und Wahrung solcher Interessen zur Aufgabe stellt, für deren Besorgung staatliche Behörden und Einrichtungen bestehen (R. G. E. v. 22. April 1884, Z. 53, Hye Nr. 296). — Woferne die Statuten eines neu zu bildenden Vereins (kath. Begräbnisverein) das dem Staate zukommende Aufsichtsrecht anerkennen, kann darin, dass dieselben nebenbei den kirchlichen Behörden eine Einflussnahme auf die Vereinsangelegenheiten gewähren, kein gesetzlicher Untersagungsgrund erblickt werden (E. d. Min. d. Inn. v. 3. Februar 1871, Z. 960, Z. f. V. S. 123). — Bei der Untersagung eines Vereines für die Popularisierung der Druckwerke eines Schriftstellers mit Berufung auf deren strafgesetzwidrigen Inhalt ist die Vereinsbehörde von einem vorausgegangenen strafgerichtlichen Verbote derselben nicht abhängig (R. G. E. v. 27. October 1892, Z. 364, Hye Nr. 587). — Ein nicht politischer Verein, dessen Vereinsabzeichen ein schwarz-roth-goldenes Band auf blauem Grunde bilden soll, von dem der Constituent selbst sagt, dass demselben stets eine freiheitliche, echt liberale Bedeutung beigekommen sei, würde durch dieses Abzeichen eine politische Gesinnung zum Ausdruck bringen und wäre somit ein seiner Einrichtung nach rechtswidriger Verein (R. G. Erk. v. 25. October 1893, Z. 305, Z. f. V., S. 231). — Die in den Statuten liegende Möglichkeit der Entwicklung einer gesetzwidrigen Wirksamkeit ist kein gesetzlicher Grund für die Untersagung der Vereinsbildung (R. G. E. v. 22. April 1884, Z. 53, Hye Nr. 296).

Von den administrativen Behörden aus dem Grunde der Staatsgefährlichkeit, resp. der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohles verfügte Untersagungen von Vereinsbildungen oder Versammlungen können von dem Reichsgerichte nur dann als gesetzlich anerkannt werden, wenn demselben der Nachweis geliefert wird, dass den eingeschrittenen Sicherheitsbehörden solche thatsächliche Verhältnisse oder Vorkommnisse vorlagen, woraus dieselben mit Grund die Besorgnis ableiten konnten, dass der zu bildende Verein oder die abzuhaltende Volksversammlung eine derartige Gefährdung nach sich ziehen könne (R. G. Erk. 11. Juli 1881, Z. 120, Hye Nr. 241 und v. 18. October 1884, Z. 185, Hye Nr. 313). — Bei Beschwerden über die Untersagung der Bildung eines Vereines oder der Abhaltung einer Versammlung wegen Staatsgefährlichkeit oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hat sich die Cognition des Reichsgerichtes darauf zu beschränken, ob den eingeschrittenen Verwaltungs- oder Sicherheitsbehörden Thatsachen vorlagen, aus denen sie eine solche Besorgnis ableiten konnten, ohne zu der weiteren, nur den Administrativbehörden zukommenden Prüfung berufen zu sein, ob diese Thatumstände auch stark genug waren, um die erwähnte Gefährlichkeit zu begründen (sieh Entscheidungen des Reichsgerichtes v. 30. April 1874, Z. 66, Hye, Nr. 57, und v. 30. April 1875, Z. 116, Hye Nr. 78). — Die Staatsgefährlichkeit eines beabsichtigten Vereines darf im Sinne des Vereinsgesetzes nur nach seinem Zwecke oder seiner Einrichtung, nicht aber nach der bloßen Möglichkeit eines künftigen Missbrauches seiner Thätigkeit beurtheilt werden, daher diese letztere nicht als rechtlicher Grund der Untersagung seiner Bildung angesehen werden kann, denn es ist im Hinblicke auf den durch §. 24 des V. G. gegen Missbräuche gegebenen Schutz einleuchtend, dass die bloße Möglichkeit eines künftigen Missbrauches, und die aus einem solchen eventuellen Missbrauche entstehen könnende Staatsgefährlichkeit bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Bildung eines beabsichtigten Vereines nicht in Betracht kommen können, weshalb auch der §. 6 diese Beurtheilung auf den Zweck und die Einrichtung des Vereines beschränkt. Die Untersagung der Bildung eines Vereines wegen der bloßen Möglichkeit von Missbräuchen ist im §. 6 des Vereinsgesetzes nicht vorgesehen und kann als zulässig nicht anerkannt werden, ohne das durch ein Staatsgrundgesetz gewährleistete und durch das Vereinsgesetz in seiner Ausübung geregelte Recht der Staatsbürger, „Vereine zu bilden," der Gefahr auszusetzen, illusorisch gemacht zu werden (R. G. Erk. v. 24. Jänner 1877, Z. 12, Hye Nr. 123, und v. 12. April 1894, Z. 76).

[1]) Die vierwöchentliche Frist zur Untersagung beginnt mit dem Tage der Überreichung der Statuten im Einreichungsprotokolle der Landesstelle. Die Untersagung der Bildung des angezeigten Vereins ist unwirksam, wenn die auf dieselbe bezügliche Verfügung dem Proponenten erst nach Ablauf von vier Wochen seit der Einreichung der Statuten zugestellt wird (E. d. Min. d. Inn. v. 14. October 1876, Z. 12775, Z. f. V. J. 1877, S. 11). — Die Gründe für die Untersagung der Bildung eines Vereins müssen dem Proponenten noch im Laufe des administrativen Instanzenzuges schriftlich bekanntgegeben werden. Auf Untersagungsgründe (im concreten Falle Staatsgefährlichkeit), welche von dem Regierungsvertreter erst in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden, hat das Reichsgericht keinen Be-

Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, dass sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen.[1]) — §. 8. Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann binnen sechzig Tagen die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.[2]) — §. 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungswege wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr. — §. 10. Die Bestimmungen der §§. 4—9 dieses Gesetzes gelten mit der im §. 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen, sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, insofern solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§. 33).[3]) — §. 11. Hinsichtlich solcher Vereine, deren

---

dacht mehr zu nehmen (R. G. Erk. v. 15. Juli 1871, Z. 101, Hye Nr. 19). — Binnen der unüberschreitbaren Frist von vier Wochen sind der Partei alle Gründe, auf welche sich die Untersagung stützt, schriftlich bekanntzugeben. Hat das Reichsgericht die Untersagung der Bildung eines Vereins aus den formgerecht und rechtzeitig bekannt gegebenen Gründen als Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes, Vereine zu bilden, erklärt, so liegt in der Erneuerung dieser Untersagung aus rechtzeitig nicht bekanntgegebenen Gründen eine neuerliche Verletzung dieser Art (R. G. Erk. v. 10. April 1886, Z. 54, Hye Nr. 379; R. G. Erk. v. 18. October 1886, Z. 135, Hye Nr. 385). — Bei jedem Falle der Neubildung eines Vereins, welcher die Förderung der Landwirtschaft überhaupt oder eines ihrer Zweige, als Forstwirtschaft, Weinbau, Seidenzucht u. s. w. zum Zwecke hat, ist die Bildung eines solchen Vereins unter Vorlage eines Statutenexemplars sofort nach dem Beginne seiner Thätigkeit der Landesstelle anzuzeigen. Dasselbe gilt von den im §. 10 des Vereinsgesetzes angeführten Fällen der Statutenänderung und der Errichtung von Zweigvereinen (E. d. Ackerb. Min. v. 19. Mai 1876, Z. 2800). — In der bloßen Aufforderung an einen Verein, seine Statuten für den Zweck der Zulässigkeit einer bestimmten, nach Ansicht der Behörde in den Statuten nicht vorgesehenen Vereinsthätigkeit zu ergänzen, liegt noch keine Verletzung seiner verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit zur Entfaltung seiner statutenmäßigen Vereinsthätigkeit (R. G. E. v. 12. Jänner 1885, Z. 5, Hye Nr. 315). — Vor Bescheinigung der Statuten oder Eröffnung der Nichtuntersagung der Bildung von Vereinen, welche religiöse oder confessionelle Tendenzen verfolgen, ist wenigstens 14 Tage vor Ablauf der Untersagungsfrist Mittheilung an das Min. f. C. u. U. zu machen (E. d. M. f. C. u. U. v. 3. Februar 1886, Z. 194/C. U. M.).

[1]) Auf Grundlage einer stillschweigenden Vereinszulassung nach §. 7 des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 können solche statutarische Vereinsbefugnisse nicht ausgeübt werden, zu deren Ausübung es nach den bestehenden Vorschriften einer besonderen behördlichen Bewilligung bedarf (Entsch. d. Min. des Inn. v. 12. Mai 1872, Z. 5191, Z. f. V. S. 110).

[2]) Eine Beschwerde in Angelegenheiten der Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes (Vereinsrechts) ist auch dann administrativ ausgetragen, wenn sie in der letzten noch bestehenden Instanz, sei es auch nur aus formalen Gründen abgewiesen worden ist (R. G. Erk. v. 8. Juli 1891, Z. 115, Hye Nr. 523). — Ist für die Frage der Bildung eines Vereins, welcher als „Section" eines anderen bestehen soll, die Giltigkeit einer von dem letzteren angezeigten Statutenänderung präjudiciell, so ist die Beschwerde gegen die Untersagung der Bildung der Section noch nicht reif für die Entscheidung des Reichsgerichts, ehe nicht der Behörde die Möglichkeit eröffnet gewesen ist, der von dem Reichsgericht ausgesprochenen Anschauung über die Giltigkeit der Statutenänderung des Hauptvereins Rechnung zu tragen (R. G. Erk. v. 22. Jänner 1889, Z. 9, Hye Nr. 455).

[3]) Rücksichtlich der auf Grundlage des Vereinsgesetzes v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, genehmigten und bestehenden Vereine ist, solange nicht eine Umgestaltung ihres Bestandes nach Maßgabe des späteren Vereinsgesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, erwirkt worden ist, auch die Entscheidung über das Ansuchen um Statutenabänderung, sowie die Frage der etwaigen Auflösung solcher Vereine nach dem eben citierten Vereinsgesetze von 1852 und nicht nach jenem v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, zu beurtheilen (R. G. Erk. v. 25. October 1873, Z. 105, Hye, Nr. 49). — Nach Ablauf der im §. 6 des Vereinsgesetzes festgesetzten Frist darf eine der competenten Behörde angezeigte Statutenänderung von derselben nicht mehr beanständet werden. Dadurch erscheint aber der anzeigende Verein der Verpflichtung nicht enthoben, bei Durchführung der in sein Statut

Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§. 4—10 vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind.[1]) — §. 12. Der

---

neu aufgenommenen Vereinszwecke die hiefür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (Erl. des Min. d. Inn. v. 14. October 1876, Z. 12775, Z. f. V. 1877, S. 11). — Dadurch, dass die auf Grund des Vereinsges. vom Jahre 1867 erfolgte Bildung eines Vereins (Versicherungsgesellschaft), welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Vereinsges. v. 26. November 1852 hätte vor sich gehen sollen, formell rechtskräftig geworden ist, erlangt derselbe ein Recht auf Fortbestand nur nach Maßgabe der ersten Statuten. Dagegen erscheint jede Änderung an denselben als eine theilweise Neuconstituierung, für welche alle gesetzlichen Bestimmungen wie für die Constituierung selbst zu erfüllen sind, und unterliegt deshalb gemäß dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 der Genehmigung der politischen Behörden (Erk. des V. G. H. v. 28. October 1884, Z. 2197, Budw. Nr. 2264). — Ein Verein, dessen Statuten auf Grund des Vereinsges. vom Jahre 1867 genehmigt sind, ist in Beziehung auf seinen Fortbestand auf Grund der genehmigten Statuten durch die rechtskräftige Anerkennung derselben gesichert, wogegen jede Statutenänderung nach §. 10 des Vereinsges. vom Jahre 1867 - analog dem §. 21 des Vereinsges. vom Jahre 1852 — derselben Prüfung und Entscheidung unterliegt, wie die Neubildung eines Vereines, daher in einem solchen Falle die Behörde berufen ist, auf eine Prüfung des Charakters dieses Vereines nach Maßgabe seines statutenmäßigen Zweckes einzugehen und sich darüber schlüssig zu machen, welche gesetzlichen Normen auf selben anzuwenden sind. Die Behörde ist somit berechtigt, die Entscheidung nach §. 4 im Zusammenhange mit §. 2h des Vereinsges. vom Jahre 1852 zu fällen und auf Grund der §§. 14 und 21 des Vereinsges. vom Jahre 1852 die Statutenänderung zu bewilligen oder zu versagen, beziehungsweise die Bedingungen anzugeben, unter welchen die Bewilligung ertheilt werde und insbesondere jene Anforderungen an die Statuten nach freiem Ermessen zu stellen, welche ihm durch öffentliche Rücksichten geboten erscheinen (V. G. H. Erk. v. 12. Jänner 1877, Z. 3456 ex 1886, Budw. Nr. 3340). Sieh auch Erk. des V. G. H. v. 11. Jänner 1894, Z. 162, und v. 26. October 1894, Z. 283.

Die Erstattung der nach §. 10 des Vereinsges. erforderlichen Anzeige über den Beitritt der einzelnen Vereine zu projectierten Verbänden ist jenem Zeitpunkte vorzubehalten, wo dieser Verein bereits zu seinem rechtlichen Bestande gelangt ist (E. d. Min. d. Inn. v. 3. April 1878, Z. 3357). — Der auf Grund der Statuten eines Vereinsverbandes erfolgende Beitritt einzelner Vereine zu demselben bedingt nicht nothwendig eine Änderung der Statuten des beitretenden Vereins und zieht deshalb die Verpflichtung zu der im §. 10 des Vereinsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige nicht nach sich. Dagegen ist, wenn in den Statuten eines Vereinsverbands die Eintheilung der demselben angehörigen Vereine in Bezirksverbände durch Verfügung des Centralausschusses vorgesehen ist, die Bildung solcher Bezirksverbände im Sinne des cit. §. 10 vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit anzuzeigen, weil sich diese Verbände als Abzweigungen des Vereinsverbandes darstellen (E. d. Min. d. Inn. v. 9. Juli 1888, Z. 11376, Z. f. V. S. 162). — Die Gründung eines Verbandes einer Kategorie von Berufsgenossen, ohne dass den Vorschriften des Vereinsgesetzes entsprochen wurde, stellt sich als unstatthaft dar (Erl. d. Min. d. Inn. v. 26. April 1892, Z. 1228/M. J.). — Ein in Ortsgruppen gegliederter Verein ist für die Vorgänge in den Ortsgruppen nicht unbedingt verantwortlich (R. G. Erk. v. 17. Jänner 1895, Z. 876 ex 1894, Z. f. V. 1895, S. 30). — Für Gewerbe-Genossenschaftsverbände gilt das Gewerbe- und nicht das Vereinsgesetz (Erl. des H. Min. v. 2. November 1888, Z. 26862). — Bloße Clubs, welche nicht als Vereine zu Recht bestehen, können auch keinen Vereinsverband constituieren. Ein solcher Verband wäre ein nach seiner Einrichtung gesetzwidriger Verein (Erl. d. Min. d. Inn. v. 19. Juni 1888, Z. 8298, Z. f. V. S. 231). — Die Umwandlung eines Vereins, der sich mit Bewilligung eines andern als dessen Filiale constituiert hat, in einen von dem Hauptvereine unabhängigen Verein kann giltig nur mit Zustimmung des letzteren erfolgen. Eine Auflösung der Filiale ist jedoch für diesen Zweck nicht erforderlich (Erl. d. Min. d. Inn. v. 18. April 1891, ad Nr. 2557, Z. f. V. S. 159).

[1]) Bei Vereinen, die ihre Wirksamkeit ohne Bildung von Zweigvereinen oder Verbänden von Vereinen auf mehrere Länder erstrecken, tritt die nach §. 11 des Vereinsgesetzes dem Ministerium des Innern vorbehaltene Vereinscompetenz nicht ein (E. d. Min. d. Inn. v. 15. März 1872, Z. 3728, Z. f. V. S. 114). — Anzeigen über die Bildung von Zweigvereinen solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Länder erstreckt, sind von den Landesstellen im eigenen Wirkungskreise zu erledigen (E. d. Min. d. Inn. v. 1. Juni 1886, Z. 2623/M. J. — Da rücksichtlich der Anzeigen über den Beitritt ein-

Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach Außen vertreten,

---

zelner Vereine zu einem mehrere Länder umfassenden Verbande von Vereinen ein verschiedener Vorgang eingehalten wird, indem einige politische Landesbehörden die diesfällige Amtshandlung als in ihrer Competenz gelegen erachteten, während von anderen Landesbehörden derlei Anzeigen dem Ministerium des Innern vorgelegt wurden, so hat das Min. d. Inn. mit dem Erl. v. 30. August 1877, Z. 11582, angeordnet, dass bezüglich solcher Anzeigen die in den §§. 4—10 des Ges. v. 15. November 1867 über das Vereinsrecht vorgesehenen Amtshandlungen, da sie nicht dem Verbandsorganismus, beziehungsweise das der Competenz des Ministeriums unterliegende Verbandsstatut selbst betreffen, und der Beitritt nur innerhalb des Rahmens der vom Ministerium nicht beanständeten Statuten des Verbandes erfolgen kann, von den bezüglichen Landesbehörden vorzunehmen sind. Die Landesbehörden werden, wie dies in der Regel schon bisher geschah, von jedem Falle, wo ein der Ministerial-Competenz unterliegender Vereinsverband zum rechtlichen Bestande gelangt, unter Anschluss einer Abschrift des betreffenden Verbandsstatuts in die Kenntnis gesetzt werden, wogegen es den genannten Behörden obliegen wird, den jedesmaligen Beitritt eines ihrer Competenz unterstehenden Vereines zu einem solchen Verbande behufs der nöthigen Evidenthaltung ungesäumt dem Ministerium anzuzeigen. Es wurde hiebei noch bemerkt, dass die einem Vereinsverbande beitretenden Vereine mit der Anzeige über den Beitritt, wie dies bereits in dem Min. Erl. v. 23. November 1876, Z. 16182, angeordnet wurde, entweder neue Statuten oder die bereits bestehenden, mit einer entsprechenden Zusatzbestimmung versehenen und das Verbandsstatut als Anhang enthaltenden Statuten vorzulegen haben (Z. f. V. 1877, S. 200). — Anzeigen über den Beitritt von Vereinen zu vom Min. d. Inn. nicht beanständeten Verbänden sind an die politische Landesstelle zu erstatten, welcher die bezügliche Amtshandlung gegen Anzeige an das Ministerium zusteht (Min. Erl. v. 23. November 1876, Z. 16182). — Es kommt häufig vor, dass Anzeigen über Vereinsbildungen, welche an und für sich zur Competenz der politischen Landesbehörden gehören, einzig aus dem Grunde zur Amtshandlung an das Ministerium vorgelegt werden, weil die Statuten einen Vorbehalt des Vereins, sich mit allen gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen in Verbindung zu setzen oder eine ähnliche Bestimmung enthalten. Da durch eine solche allgemein lautende Bistimmung bloß eine Absicht kundgegeben und noch keineswegs die wirkliche Bildung von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ausgesprochen wird, so hat es in Zukunft mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 11 des Gesetzes von der Vorlage solcher Anzeigen sein Abkommen zu erhalten, und werden die Landesbehörden ermächtigt, die diesfälligen Amtshandlungen zu pflegen. Jedoch sind in solchen Fällen, wenn die Statuten sonst keinen Anlass zur Beanständung geben, anlässlich der Nichtuntersagung die Proponenten darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen aus der in den Statuten kundgegebenen Absicht, mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten, noch kein Recht zur wirklichen Bildung eines Verbandes oder zum Beitritt in einen bereits bestehenden Verband erwächst, sondern, dass sie in diesem Behufe erst wegen Vornahme der vorschriftsmäßigen Amtshandlungen die im §. 10 des Ges. v. 15. November 1867 über das Vereinsrecht, beziehungsweise durch Min. Erl. v. 23. November 1876, Z. 16182, und v. 30. August 1877, Z. 11582, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben (E. d. Min. d. Inn. v. 24. Jänner 1878, Z. 456, Z. f. V. S. 162, dann E. d. Min. d. Inn. v. 26. Februar 1884, Z. 915, Z. f. V., S. 146, und v. 20. Jänner 1889, ad Z. 23140 ex 1888, Z. f. V. S. 106).

Der Erl. des Min. d. Inn. v. 21. August 1869, Z. 12920, eröffnete auf die anlässlich eines speciellen Falles angeregte Frage, ob Verbände inländischer Vereine mit ausländischen überhaupt und unter welchen Modalitäten statthaft seien, Nachstehendes: Durch das Vereinsgesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, ist die Bildung von Verbänden inländischer, nichtpolitischer Vereine mit ausländischen derlei Vereinen nicht untersagt. Nach §. 11 des Vereinsgesetzes ist bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern, ohne Unterschied, ob des In- oder Auslandes, angehören, zu den in den §§. 4—10 vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen. Über den Verband von Vereinen müssen aber eigene Statuten gefordert werden, welche den Bestimmungen des im §. 11 des Vereinsgesetzes ausdrücklich bezogenen §. 4 entsprechen, und bei einem Verbande mit auswärtigen Vereinen wird insbesondere die ämtliche Bestätigung über den legalen Bestand des auswärtigen Vereines beizubringen sein. — Die Bildung eines Zweigvereins eines ausländischen Vereins in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern kann nicht im Wege einer bloßen Anzeige stattfinden, sondern bedarf von Fall zu Fall einer besonderen Bewilligung des Ministeriums. Es müssen die Statuten des zu bildenden Zweigvereins vorgelegt und der legale Bestand des ausländischen Stammvereins nachgewiesen werden (E. d. M. d. J. v. 25. März 1884, Z. 4576,

binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen. Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine eigene l. f. Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten. Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Filialen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten.[1]) — §. 13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im §. 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hiezu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden verhalten.[2]) — §. 14. Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten.[3]) Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder

---

Z. f. V. S. 146, und v. 30. März 1886, Z. 4814). — Die Bestimmung der Statuten eines im Inlande zu bildenden Vereins von Ausländern, derzufolge derselbe seine Vereinsversammlung auch im Auslande abhalten soll, macht denselben noch nicht zu einem Zweigverein eines ausländischen Vereins oder zu einem Verbande von Vereinen. Die Amtshandlungen über die Anzeige von der Bildung eines solchen Vereins stehen deshalb der Landesstelle zu (Erl. d. Min. d. Inn. v. 16. November 1871, Z. 16098, Z. f. V. 1872, S. 107). — Die Bildung von Verbänden nichtpolitischer Vereine mit nichtpolitischen ausländischen Vereinen ist durch das Vereinsgesetz nicht untersagt. Es ist daher nicht dem discretionären Ermessen des Ministeriums des Innern überlassen, die Bewilligung zu derartigen Verbänden zu ertheilen oder zu versagen (R. G. Erk. v. 18. October 1886, Z. 133, Hye Nr. 385). — Die Ausführung der in die Statuten eines bestehenden Vereins neu aufgenommenen Bestimmung, in welcher sich derselbe als Mitglied eines Vereinsverbandes erklärt, welcher im Auslande seinen Sitz hat, und den Anschluss an bestimmte ausländische Vereine als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bezeichnet, darf nach Ablauf von vier Wochen nach der erfolgten Anzeige dieser Statutenänderung nicht mehr untersagt werden, müsste selbst diese Statutenänderung als Umgestaltung eines nichtpolitischen Vereins in einen politischen angesehen werden (R. G. E. v. 18. October 1886, Z. 133, Hye Nr. 385).

[1]) Vgl. Anmerkung zu §. 28 des Vereinsgesetzes.

[2]) Die in Druck gelegten Verzeichnisse der Mitglieder eines Vereines gehören zu den im §. 13 des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 erwähnten „anderen Nachweisen", welche nach Vorschrift des §. 13 der im §. 12 bezeichneten Behörde vorzulegen sind (Erl. des Min. des Inn. v. 6. Juni 1890, Z. 6647, Z. f. V. 1890 S. 184). — Die Verfügung, dass ein Verein, welcher zufolge seiner Statuten zur Abhaltung von Dilettanten-Theatervorstellungen zu Wohlthätigkeitszwecken befugt ist, den (wohlthätigen) Zweck von Fall zu Fall der Behörde bekanntzugeben hat, und dass der Ausweis über die Verwendung von der politischen Behörde gleichfalls fallweise verlangt werden kann, entspricht dem Aufsichts- und Controlrechte der politischen Behörde gemäß §. 13 des Vereinsgesetzes und den Statuten dieses Vereins (V. G. H. Erk. v. 5. Februar 1886, Z. 394, Budw. Nr. 2902.) — Der §. 13 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 erstreckt sich auf alle Acten, welche in gleicher Weise, wie der Rechenschafts- und Geschäftsbericht den Zweck verfolgen, die Vereinsmitglieder über die Vereinsverhältnisse und die Geschäftsthätigkeit zu orientieren. Diesem Zwecke dienen auch Mitgliedsverzeichnisse, weil die Zahl und die Namen der Mitglieder einen Schluss auf den Vermögensstand und die Leistungsfähigkeit des Vereins gestatten (V. G. H. Erk. v. 7. October 1891, Z. 3164, Budw. Nr. 6157).

[3]) Die Abhaltung von Vereinsversammlungen außerhalb des statutenmäßigen Vereinssitzes wurde in der Entsch. des Min. des Inn. v. 16. Juni 1869, Z. 9124 (Z. f. V. S. 110) als gesetzlich unzulässig erklärt. Diese Ministerialentscheidung ist jedoch durch das Erkenntnis des Reichsgerichtes v. 15. Juli 1871, Z. 101, Hye Nr. 19, behoben worden. Nach diesem Erkenntnisse ist durch das Vereinsgesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, weder überhaupt einem neu zu bildenden Vereine, noch speciell einem politischen Vereine verwehrt, auch außerhalb seines eigenen Sitzes Versammlungen (sogen. Wanderversammlungen) zu halten, und es kann daher die Bildung eines Vereines wegen Aufnahme einer hierauf abzielenden Bestimmung in seine Statuten von der Behörde nicht untersagt werden. — Die gleichzeitige Abhaltung zweier Wanderversammlungen eines und desselben Vereines an zwei verschiedenen Orten ist unstatthaft (Entsch. des Min. des Inn. v. 12. October 1885, Z. 12551, Z. f. V. S. 203). — Zum Zwecke der Abhaltung einer Vereinsversammlung außerhalb des Bezirkes des Vereinssitzes ist erforderlich, dass in der Versammlungsanzeige zugleich der Nachweis des rechtlichen Bestandes des Vereines und der Legitimation der Überreicher der Anzeige erbracht werde (R. G. Erk. v. 23. October 1894, Z. 278, Z. f. V. S. 230). — Die Thatsache, dass der Einberufer einer Versammlung zugleich Obmann eines Vereins ist, macht dieselbe noch nicht zu einer vom Vereine einberufenen, wenn sie nicht im Namen des

des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen.[1]) Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen, und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen.[2]) — §. 15. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im §. 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.[3]) — §. 16. Diese, sowie die in den

---

Vereins einberufen wurde (R. G. Erk. v. 22. Jänner 1892, Z. 14, Hye Nr. 545). — Ob eine Privatgesellschaft oder eine Vereinsversammlung vorliegt, hängt davon ab, ob die Theilnehmer an dieser Zusammenkunft unter einheitlicher Leitung zur Einhaltung eines bestimmten Zweckes verbunden sind (Erl. d. L. V. M. v. 7. November 1869, Ulb. S. 143).

[1]) Aus Anlass eines speciellen Falles ist die Frage aufgeworfen worden, ob sich im Sinne des §. 14 des Vereinsgesetzes „geladene Gäste" in Vereinsversammlungen an der Verhandlung betheiligen können. Das Ministerium des Innern findet diese Frage im Hinblick darauf, dass bei Auslegung des §. 14 das Gewicht auf den Ausdruck „geladene" fällt, bejahend zu beantworten (Erl. des Min. des Inn. v. 19. Mai 1868, Z. 1787, Hämmerle S. 338). — Als geladene Gäste können nur jene Personen angesehen werden, welche individuell allenfalls mittels auf ihren Namen lautender Karten zur Theilnahme an der Vereinsversammlung eingeladen werden (R. G. Erk. v. 26. April 1892, Z. 96, Hye Nr. 551). — Eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Vereinsrechts liegt nicht in dem Verbote, dass eine der Vereinsleitung nicht angehörige Person außerhalb der Vereinslocale Einladungskarten für eine auf Gäste berechnete Vereinsversammlung an dritte Personen auf deren Namen und über deren Begehren nicht ausfertigen dürfe. Als geladene Gäste können nur jene Personen angesehen werden, welchen die Vereinsleitung mittels individueller Einladung Eintrittskarten zukommen lässt (R. G. Erk. v. 27. October 1892, Z. 332, Hye Nr. 586). — Sieh auch Erk. des O. G. H. v. 11. October 1892, Z. 11963. — Die behördliche Bescheinigung der Anzeige einer Vereinsversammlung mit dem Beisatze, dass von dem Vorsitzenden der Versammlung die Nichttheilnahme von dem Vereine nicht als Mitglieder angehörigen Personen durch Vorlage des von der Localbehörde des Vereinssitzes bescheinigten Mitgliederverzeichnisses auszuweisen sei, enthält keine Verletzung des Vereinsrechtes, wenn durch diesen Beisatz ein in anderer Art erbrachter Ausweis über die Vereinsmitgliedschaft der Theilnehmer an der Versammlung nicht ausgeschlossen wird (R. G. Erk. v. 26. April 1892, Z. 94, Hye Nr. 549). — Die Bestimmung des §. 14 al. 1 kann nicht angerufen werden, um eine Entscheidung der politischen Behörden darüber zu provocieren, ob bei der Aufnahme einzelner Personen in den Verein alle statutenmäßig vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet wurden, und dass wegen angeblicher Vernachlässigung dieser Förmlichkeiten bestimmten Personen die Mitgliedschaftsrechte nicht zukommen (V. G. H. Erk. v. 12. December 1884, Z. 2802, Budw. Nr. 2326).

[2]) Bezüglich des Waffentragens der Mitglieder von Veteranenvereien vergl. die Partie „Sicherheitspolizei, Vorschriften über das Waffentragen".

[3]) Ein Verein ist nur zur Anzeigung einer abzuhaltenden Versammlung, nicht aber zur vorherigen Mittheilung des Verhandlungsgegenstandes (der Tagesordnung) verpflichtet (R. G. Erk. v. 12. Juli 1882, Z. 129, Hye Nr. 261, R. G. Erk. v. 4. Juli 1893, Z. 212 und Erl. des Min. des Inn. v. 4. April 1893, Z. 5540, Z. f. V. S. 146). — Die lediglich zum Zwecke geselliger Unterhaltung stattfindenden Zusammenkünfte der Mitglieder eines Geselligkeitsvereins sind nicht als Vereinsversammlungen anzusehen, deren Abhaltung nach §. 15 des Vereinsgesetzes der Behörde in jedem einzelnen Falle separat anzuzeigen ist. Die von dem Vereine veranstalteten Unterhaltungen unterliegen aber, insofern dieselben unter die Kategorie der öffentlichen Productionen fallen, den besonderen für die Abhaltung solcher Productionen bestehenden Vorschriften (Erl. des Min. des Inn. v. 9. August 1883, Z. 7588, Z. f. V. S. 141). — Die Anzeigepflicht des §. 15 besteht ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zweck der Vereinsversammlung, also auch für Anhörung von Vorträgen, für gesellige Vergnügungen u. s. w. Der Umstand, dass Ort und Zeit einer Vereinsversammlung in einer vorhergegangenen Versammlung und in Gegenwart des Regierungsvertreters festgesetzt worden sind, befreit von der Anzeigepflicht nicht (Erk. des Cass. H. v. 26. Juli 1892, Z. 8834, J. M. V. B. S. 104). — Eine allgemein zugängliche Production eines Gesangvereins ist als Versammlung nach dem Vereinsrecht zu behandeln (Erk. des C. H. v. 11. April 1893, Z. 4088 und R. G. Erk. v. 4. Juli 1893, Z. 212). — Statutarische Ausflüge eines Turnvereins fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht (R. G. Erk. v. 6. Juli 1891, Z. 111, Hye Nr. 519). — Die Wanderversammlung eines Vereins, zu welcher mittels Einladungskarten geladene Gäste Zutritt haben sollen, ist eine Vereinsversammlung und keine dem Gesetz über das Versammlungsrecht unterliegende. Die Theilnahme anderer

§§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen, genießen die Stempelfreiheit.[1]) — §. 17. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen. Er hat gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.[2]) — §. 18. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben. Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefassten Beschlüsse zu verlangen. Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im §. 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden. In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen.[3]) — §. 19. Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversamm-

---

Personen als der Vereinsmitglieder und der geladenen Gäste macht die Versammlung zu einer öffentlichen. Die Absicht, die Versammlung öffentlich zu halten, muss in der Anzeige ausdrücklich mitgetheilt werden (R. G. Erk. v. 26. April 1892, Z. 96, Hye Nr. 551). — Bringt ein Verein eine Versammlung lediglich als Mitgliederversammlung zur Anzeige, dann ist die Behörde befugt und verpflichtet, festzustellen, ob nur Vereinsmitglieder an derselben theilnehmen. Die der Bescheinigung der Anzeige beigefügte Weisung an den Vorsitzenden, dass er sich mit einem bescheinigten Mitgliederverzeichnisse auszuweisen haben werde, begründet keine ungesetzliche Forderung, wofern nicht jede andere Art der Erbringung des Ausweises der Mitglieder ausgeschlossen wird (R. G. Erk. v. 26. April 1892, Z. 93, Hye Nr. 548). — Der Nachweis, dass das in der Anzeige einer Vereinsversammlung angegebene Local dem Verein zur Verfügung stehen werde, ist kein für die Gesetzmäßigkeit der Anzeige aufgestelltes Erfordernis (R. G. Erk. v. 26. April 1892, Z. 95, Hye Nr. 550). — Unter Vorstand sind nur die nach Inhalt der Statuten zur Vertretung des Vereins gegenüber den Behörden berufenen Organe desselben zu verstehen. Ist eine Stellvertretung des Vorstandes in den Statuten vorgesehen, so muss sie in der durch §. 15 geforderten Anzeige auch für die Behörde erkenntlich gemacht werden. Ist die im §. 15 vorgeschriebene Anzeige nicht von den zur Abgabe von Erklärungen im Namen des Vereins berufenen Personen und in jener Form ausgefertigt, welche die Statuten für die Giltigkeit von Ausfertigungen des Vereins vorschreiben, so kann dieser Mangel nicht nachträglich dadurch behoben werden, dass sich die Beschwerde gegen die Untersagung der in formwidriger Weise angezeigten Vereinsversammlung in jeder Hinsicht als eine Erklärung des Vereins darstellt (R. G. Erk. v. 13. Jänner 1890, Z. 2, Hye Nr. 477). — Ein Erlass der Vereinsbehörde, welcher einem Vereine die Pflicht des §. 15 des Vereinsgesetzes in Erinnerung bringt, ist keine einen concreten Fall betreffende Entscheidung, welche allein ein Substrat für eine Beschwerde an das Reichsgericht abzugeben vermag (R. G. Erk. v. 4. Juli 1893, Z. 212, Z. f. V. S. 146).

[1]) Theatervorstellungen eines Vereines, welche nicht auf dessen Mitglieder beschränkt sind, sind keine Versammlungen, deren Anzeige stempelfrei ist. Dieselbe unterliegt vielmehr der Gebür nach T. P. 43 a, 2 (V. G. H. Erk. v. 22. December 1891, Z. 3771, Budw. Nr. 6327).

[2]) Der Inhalt des §. 17 V. G. begründet für den Vereinsobmann die Pflicht, Äußerungen dritter, wenn auch der Vereinsleitung nicht angehöriger Personen zu inhibieren, wenn dieselben eine Statutenwidrigkeit begründen (R. G. Erk. v. 8. Juli 1891, Z. 115, Hye Nr. 523). — Die Verwendung rother Fahnen bei Versammlungen von Vereinen oder öffentlichen Aufzügen ist wegen der solchen Abzeichen anhaftenden demonstrativen Bedeutung nicht zuzulassen (Erl. des Min. des Inn. v. 1. Juni 1872, Z. 2603).

[3]) Nach dem Vereinsgesetze ist die Behörde befugt, zu jeder Vereinsversammlung, also auch zu Festlichkeiten und Unterhaltungen, einen Abgeordneten zu entsenden. Die einzige Ausnahme von der Regel des §. 18 ist im §. 19 enthalten (Erl. des Min. des Inn. v. 4. Jänner 1881, Z. 6250, u. R. G. Erk. v. 21. April 1881, Z. 72, Hye Nr. 235).

Instruction für die behördlichen Abgeordneten bei Vereins- und Volksversammlungen (Erl. des Min. des Inn. v. 3. April 1889, Z. 1153/M. J., Wiener Zeitung v. 13. April 1889): 1. Der zu einer Vereins- oder Volksversammlung im Sinne der Gesetze v. 15. November 1867 über das Vereins- und Versammlungsrecht (R. G. B. Nr. 134 u. 135) entsendete behördliche Abgeordnete hat bei derselben in der Regel in Uniform zu erscheinen. Die Beobachtung eines höflichen, tactvollen, aber entschiedenen Benehmens wird

lung (§. 15) und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten (§. 18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlsorgane.[1]) — §. 20. Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefasst oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exe-

ihm zur besonderen Pflicht gemacht. Er hat sich dem Vorsitzenden, bezw. Leiter der Versammlung in seiner amtlichen Eigenschaft vorzustellen und, falls hiefür nicht schon Vorsorge getroffen sein sollte, das Begehren um Einräumung eines angemessenen Platzes zu stellen, welcher ihm den mündlichen Verkehr mit dem Versammlungsleiter leicht macht und einen Überblick über die Versammlung ermöglicht (§. 18, Abs. 1 des Gesetzes über das Vereinsrecht und §. 12 des Gesetzes über das Versammlungsrecht). 2. Der behördliche Abgeordnete hat den Vorsitzenden, bezw. den Leiter und die Ordner der Versammlung auf die ihnen nach dem Gesetze obliegenden Pflichten, sowie auf ihre Verantwortlichkeit bezüglich allfälliger Gesetzesverletzungen unter Berufung auf die Bestimmung des §. 17 des Gesetzes über das Vereinsrecht, bezw. auf die Bestimmung des §. 11 des Gesetzes über das Versammlungsrecht aufmerksam zu machen. 3. Im Verlaufe der Discussion obliegt es dem Regierungsabgeordneten, über die Person der Antragsteller und Redner unter Berufung auf den §. 18 des Gesetzes über das Vereinsrecht, bezw. auf den §. 12 des Gesetzes über das Versammlungsrecht Auskunft zu verlangen, insofern ihm diese Persönlichkeiten nicht ohnedies bekannt sind, auch hat derselbe, falls es sich um eine öffentliche Vereinsversammlung handelt, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die gedachten Personen Mitglieder des Vereins oder geladene Gäste sind (§. 14 des Gesetzes über das Vereinsrecht). 4. Einen Redner direct anzusprechen, denselben zu unterbrechen oder sich in die Debatte zu mischen, ist dem behördlichen Abgeordneten mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 17 des Gesetzes über das Vereinsrecht und bezw. des §. 11 des Gesetzes über das Versammlungsrecht keineswegs gestattet. 5. Das Verlangen um Aufnahme eines Protokolles über die Gegenstände der Verhandlung eines Vereins oder über die gefassten Beschlüsse desselben kann vom behördlichen Abgeordneten auf Grund des §. 18 des Gesetzes über das Vereinsrecht entweder beim Beginne der Verhandlung oder im Verlaufe derselben gestellt werden, und ist insbesondere dann zu stellen, wenn die Verhandlungsgegenstände oder die gefassten Beschlüsse gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zuwiderlaufen oder sonstwie bedenklich erscheinen. Auch hat der Abgeordnete in diesem Falle nach Thunlichkeit eine Abschrift des Protokolles zu verlangen oder selbst zu nehmen und dieselbe seiner vorgesetzten Behörde vorzulegen. 6. Im Falle der Vorsitzende, bezw. der Leiter und die Ordner der Versammlung den ihnen nach §. 17 des Gesetzes über das Vereinsrecht, bezw. nach §. 11 des Gesetzes über das Versammlungsrecht obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, oder wenn bei Vereinsversammlungen die vom Regierungsabgeordneten begehrte Aufnahme eines Protokolles verweigert wird, soll der Regierungsabgeordnete zur Constatierung dieses Umstandes das Wort verlangen und Zeugen über den Sachverhalt anrufen. 7. Wenn die im §. 21, Abs. 2, des Gesetzes über das Vereinsrecht, bezw. im §. 13, Abs. 2, des Gesetzes über das Versammlungsrecht erwähnten Voraussetzungen eintreten, hat der behördliche Abgeordnete Zeugen über den Vorfall aufzurufen und sohin die Schließung der Versammlung unter Anführung des diese Verfügung begründeten Thatbestandes und unter Berufung auf die citierten Gesetzesbestimmungen auszusprechen. Nach verfügter Schließung der Versammlung soll der Regierungsabgeordnete unter Berufung auf den §. 22 des Gesetzes über das Vereinsrecht, bezw. auf den §. 14 des Gesetzes über das Versammlungsrecht und unter Hinweisung auf die in diesen Gesetzesbestimmungen angedrohten Zwangsmittel die Anwesenden zum sofortigen Verlassen des Versammlungsortes und zum Auseinandergehen auffordern. 8. Über den Verlauf der Versammlung hat der behördliche Abgeordnete eine Relation zu erstatten. Haben bei der Versammlung von Seite einzelner Redner gesetzwidrige Ausschreitungen stattgefunden, so sind in der Relation die eine strafbare Handlung begründenden Worte genau anzuführen, damit die Behörde, welche den Abgeordneten entsendet hat, die stattgefundene Gesetzesverletzung nach Vorschrift des §. 84 der Strafprocessordnung dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzeige. Fand sich der behördliche Abgeordnete zur Schließung einer Versammlung veranlasst, so hat er die Relation stets mit Berufung auf seinen Diensteid abzugeben. 9. Beamte, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden zur Verantwortung gezogen werden.

[1]) Laut Entsch. des Min. des Inn. v. 21. Jänner 1893, Z. 1318, erscheint eine den Plenarmitgliedern das Recht der Anwesenheit in den Vorstandssitzungen einräumende Bestimmung der Statuten gesetzwidrig, da hiedurch die eine Verschiedenheit in der formell rechtlichen Behandlung der Vereinsversammlungen und der Vorstandssitzungen bedingenden charakteristischen Unterschiede dieser Zusammenkünfte verwischt würden.

cutivgewalt sich eine Autorität anmaßt.[1]) — §. 21. Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen. Desgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.[2]) — §. 22. Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen. Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden. — §. 23. Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden. — §. 24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefasst oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.[3]) — §. 25. Das Erkenntnis über die Auflösung

---

[1]) Laut Erl. des Min. des Inn. v. 20. December 1869, Z. 18377, haben die politischen Behörden bei Vereinsversammlungen nur die staatspolizeilichen Interessen zu wahren, daher nur solchen Vereinsbeschlüssen, welche gegen die §§. 20 und 24 des Vereinsgesetzes streiten, entgegenzutreten; das übrige aber, wie die Prüfung der Geldgebarung oder der Statutenmäßigkeit der gefassten Beschlüsse und andere, die Privatrechtssphäre betreffenden Angelegenheiten, den Parteien zu überlassen. — Der Beschluss des Turnrathes eines Turnvereines, eine bestimmte Kategorie von Mitgliedern auf Grund einer vorgenommenen und behördlich nicht beanständeten Statutenänderung von dem Vereine auszuschließen und die Durchführung dieses Beschlusses bietet keinen Anlass zum behördlichen Einschreiten im Sinne der §§. 20 und 24 des Vereinsgesetzes (Erl. des Min. des Inn. v. 27. März 1888, Z. 4730, Z. f. V. S. 167).

[2]) Die Untersagung einer Versammlung aus dem Grunde, weil für das angezeigte Local der Benützungsconsens fehlt, ist gesetzwidrig, wofern in dem im Umbau begriffenen bezeichneten Gebäude sich noch irgend welche Localitäten befinden, die anstandslos benützt werden können (R. G. Erk. v. 7. Juli 1892, Z. 322, Hye Nr. 574). — Eine Vereinsversammlung darf nicht untersagt werden, weil der Eigenthümer des in der Anzeige angegebenen Locals der Behörde erklärt, dass er sein Local für die Versammlung nicht hergeben werde (R. G. Erk. v. 26. April 1892, Z. 95, Hye Nr. 550). — Der §. 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, enthält keine auf die Ausübung des Vereinsrechtes bezügliche Bestimmung, er normiert nur die Bestrafung eines bereits stattgefundenen polizeiwidrigen Verhaltens. Aus dieser Bestimmung kann das Recht der Behörden, die Abhaltung einer Vereinsversammlung zu untersagen, oder den Beschluss einer Vereinsversammlung zu inhibieren, nicht abgeleitet werden (R. G. Erk. v. 12. Juli 1882, Z. 129, Hye Nr. 261, und 14. October 1884, Z. 177, Hye Nr. 305). — Bei Versammlungen sind Geldsammlungen, zu welchen nach den bestehenden Vorschriften eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, nur in dem Falle statthaft, wenn dieselben entweder statutengemäß oder durch eine specielle Bewilligung von der Behörde zugestanden worden sind (E. der Wiener Polizeidec. v. 24. September 1872, Z. 52324). — Der Inhalt der Anzeige von einer beabsichtigten Vereinsversammlung entscheidet über ihren Charakter und die Form ihrer giltigen Abhaltung. Eine Versammlung, die nicht als öffentlich angezeigt ist, darf auch nicht öffentlich abgehalten werden (R. G. Erk. v. 26. April 1892, Z. 96, Hye Nr. 551). — Vgl. auch Fußnote 3 auf S. 112.

[3]) Das Reichsgericht ist verpflichtet, bei Entscheidungen über die Gesetzmäßigkeit der von den administrativen Behörden verfügten Auflösung eines Vereines zu prüfen, ob diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen, auf deren Grundlage die Auflösung verfügt wurde, in Wahrheit begründet sind, und wenn es den Beweis dieser Thatsachen nicht erbracht findet oder sich sofort von der Richtigkeit derselben nicht überzeugen kann, die Ungesetzlichkeit der Auflösung und die Verletzung des Vereinsrechtes auszusprechen (R. G. Erk. v. 25. October 1877, Z. 228, Hye Nr. 144). — Das R. G. Erk. v. 26. April 1878, Z. 37, Hye

steht in der Regel der Landesstelle, in den Fällen des §. 11 aber dem Ministerium des Innern zu, an welches auch gegen ein Auflösungserkenntnis der Landes-

Nr. 60, erwähnt: Die Veranstaltung einer Vereinsversammlung von Seite eines nichtpolitischen Vereines mit einer nachweisbaren, wenn auch nur theilweise politischen Tendenz, sowie das Stattfinden politischer Reden, Discussionen oder Demonstrationen in einer Vereinsversammlung eines nichtpolitischen Vereines sind allerdings Überschreitungen des statutenmäßigen Wirkungskreises eines solchen Vereines und constatieren daher die gesetzliche Zulässigkeit seiner Auflösung. — Ein nichtpolitischer Verein überschreitet seine Statuten durch Verwendung der ihm statutarisch gestatteten Formen seiner Thätigkeit für politische Zwecke (R. G. Erk. v. 3. Juli 1893, Z. 219, Z. f. V., S. 146). — Wenn ein nichtpolitischer Verein sich entgegen den Bestimmungeu der §§. 29 und 35 des Vereinsgesetzes mit Vorträgen und Discussionen über politische Gegenstände beschäftigt oder Beschlüsse in dieser Richtung fasst, so begeht er eine zu seiner Auflösung berechtigende Überschreitung seines statutenmäßigen Wirkungskreises. Verhandlungsgegenstände politischer Natur sind: das Recht des Staates, die Arbeit zu regulieren; über die Art, wie das Abgeordnetenhaus das Coalitionsrecht regeln, oder eigentlich unbeschränkt gewähren solle; die Wiedergewinnung der politischen Freiheit; die internationale Vereinigung der Arbeiter. Politischen Inhalt hat die von einem Arbeiterbildungsverein ausgehende Adresse an eine tagende Arbeiterversammlung mit der Aufforderung: „Haltet fest am Banner der Socialdemokratie und der Sieg ist unser!" die Veranstaltung und der Beschluss, eine allgemeine Arbeiterversammlung zur Beschlussfassung über das allgemeine Stimmrecht einzuberufen. Beweismittel für die Wahrheit der Thatsachen, auf welche von den Behörden die Auflösungen zurückgeführt werden, sind amtliche Anzeigen der Sicherheitsbehörden, Berichte eines Journals, welches dem aufgelösten Verein als Organ gedient hat, über bestimmte Vorgänge im Schoße des Vereins (R. G. Erk. v. 27. Jänner 1871, Z. 3, Hye Nr. 10). — Eine Überschreitung der Statuten eines politischen Vereins liegt in der Betheiligung desselben durch seine Repräsentanten an einem Arbeiterdelegiertentage, wenn in den Statuten des Vereins die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes taxativ aufgezählt, unter denselben eine Betheiligung des Vereins, sei es eine corporative, sei es durch Repräsentanten an Arbeiterdelegiertentagen, nicht angeführt ist; ferner in der Annahme des außerhalb des statutarischen Zweckes liegenden Programms dieses Delegirtentages (R. G. Erk. v. 31. Jänner 1875, Z. 71, Hye Nr. 71). — Die Feier des Jahrestages des polnischen Aufstandes vom Jahre 1863 ist zweifellos ein politischer Act (R. G. Erk. v. 27. October 1890, Z. 151, Hye Nr. 502). — Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre politische Gesinnung, Niederlegung eines Kranzes am Grabe der Märzgefallenen durch den Ausschuss des Vereins, Zulassung von Interpellationen an die Candidaten in Wahlversammlungen des Vereins, betreffend ihre politische Gesinnung, sind Handlungen eines Studentenlesevereins, wodurch derselbe seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet (R. G. Erk. v. 18. Juli 1879, Z. 121; Hye Nr. 189). — Statutenüberschreitungen seitens eines nichtpolitischen Vereins bilden Vorträge und Gesänge in den Vereinsversammlungen mit scharfgezeichneter politisch-nationaler Tendenz, die Ansage politischer Abende, Abhaltung politischer Referate durch einzelne Mitglieder, die unwidersprochen gebliebene, von Mitgliedern des Vereins und im Namen desselben bei der Versammlung eines politischen Vereins abgegebene Erklärung, in welcher für die an den Verein zu dieser Versammlung ergangene Einladung der Dank ausgesprochen und die Versicherung ertheilt wird, dass die Ideale des einladenden Vereins auch die des geladenen seien (R. G. Erk. v. 19. Jänner 1880, Z. 3, Hye Nr. 204). — In der fortgesetzten, systematisch betriebenen Verbreitung politischer Zeitschriften ist die Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises eines nichtpolitischen Vereines zu erblicken (R. G. Erk. v. 16. Jänner 1895, Z. 371 ex 1894, Z. f. V. 1895, S. 29). — Die Verbreitung einer Broschüre, in welcher eine ausschließlich politische Rede eines Reichsrathsabgeordneten gedruckt ist, die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern, welche ausschließlich auf dem politischen Gebiete eine öffentliche Thätigkeit entwickeln, sind Kundgebungen eines nichtpolitischen Vereines, durch welche derselbe seinen Wirkungskreis überschreitet (R. G. Erk. v. 3. Juli 1893, Z. 210). — In der Erlassung einer Adresse seitens eines slavischen akademischen Lesevereins an die französische Studentenschaft, in welcher die Begeisterung für die Nation der Empfänger zum Ausdruck gebracht, dieselbe als Träger der Idee der Freiheit und Vaterlandsliebe gepriesen und die Erwartung ausgesprochen wird, dass sich die Gegner der Nation, welcher die Mitglieder des Vereins angehören, als machtlos erweisen werden, liegt eine Überschreitung des statutarischen Wirkungskreises dieses Vereins (R. G. Erk. v. 15. Jänner 1890, Z. 5, Hye Nr. 480). — Ein Verein, der sich die Förderung deutscher Erziehung und deutschen Unterrichts in Österreich zur Aufgabe gemacht hat, geht durch Zulassung von Vorträgen auf seinen Versammlungen, in welcher die antisemitische

stelle binnen sechzig Tagen die Berufung ergriffen werden kann. Die Unterbehörden (§. 28) sind jedoch berechtigt, die Thätigkeit eines Vereines, bei welchem

---

Agitation als Hauptzweck des Vereins dargestellt wird, von dem ihm gesetzten culturellen Zwecke auf das politische Gebiet über (R. G. Erk. v. 13. Jänner 1890, Z. 1, Hye Nr. 476). — Ein Verein mit dem Zwecke der Pflege italienischer Sprache macht sich durch Zustimmung zu politischen Enuntiationen eines ausländischen Vereins einer Statutenüberschreitung schuldig (R. G. Erk. v. 25. October 1890, Z. 136, Hye Nr. 500). — Ein Turnverein macht sich durch Veranstaltung eines Commerses zur Feier einer bestimmten Person in ihrer Eigenschaft als Reichstagsabgeordneten, eines Übergriffs in das ihm nicht eröffnete politische Gebiet schuldig (R. G. Erk. v. 20. April 1891, Z. 61, Hye Nr. 509). — Die jedem Vereine zustehende Freiheit, seinem Vertrauen für bestimmte Persönlichkeiten Ausdruck zu verleihen, ist durch die von den bestehenden Gesetzen gezogenen Schranken begrenzt. Ergibt sich, daß durch die angenommene Resolution einer bekannt gewordenen Äußerung des Staatsoberhauptes entgegengetreten und dieselbe öffentlich mißbilligt werden sollte, so liegt in der Annahme derselben eine Verletzung des Art. 1 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145, und es erscheint dann die Auflösung des Vereins gerechtfertigt, weil derselbe den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht (R. G. Erk. v. 11. October 1882, Z. 201, Hye Nr. 263). — Ist ein Verein zufolge seiner Statuten zur Theilnahme an den kirchlichen Leichenbegängnissen seiner Mitglieder unter Benützung einer Vereinsfahne und einer eigenthümlichen Tracht seitens der Mitglieder des Vereins berechtigt, so begeht derselbe keine Überschreitung seines statutarischen Wirkungskreises, wenn er ein solches Leichenbegängnis, trotz der Einsprache des Seelsorgers, und trotzdem derselbe wegen dieser Betheiligung sich von dem Leichenbegängnisse zurückzieht, also ohne geistliche Assistenz begeht (R. G. Erk. v. 19. Jänner 1887, Z. 6, Hye Nr. 392). — Ein musikalisch-geselliger Verein, welcher sich einer demonstrativen, dem friedlichen Zusammenleben der Bevölkerung abträglichen Haltung schuldig macht, entspricht nicht mehr den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes (R. G. Erk. v. 16. April 1883, Z. 40, Hye Nr. 271). — Ein Verein erlangt erst mit der Constituierung seine rechtliche Existenz. Es kann deshalb auch die Auflösung eines nicht constituierten Vereins nicht ausgesprochen werden wegen solcher Vorgänge, welche sich bei der constituierenden Versammlung und noch vor der Constituierung abgespielt haben (E. des Min. des Inn. v. 11. März 1889, Z. 2242, Z. f. V. S. 95). — Die Auflösung eines Vereins ist nur das äußerste der Behörde eingeräumte Mittel zur Hintanhaltung gesetzwidriger Ausschreitungen eines Vereins, von dem sie nach ihrem Ermessen Gebrauch zu machen hat. Daraus, dass die Behörde gegenüber solchen Ausschreitungen eine Zeit hindurch von milderen Repressivmitteln Gebrauch gemacht hat (z. B. Inhibierung von Reden und Gesängen), liegt kein Beweis für die Legalität des Verhaltens des Vereins, und es entsteht aus dieser Nachsicht kein Präjudiz gegen das Recht der Behörde, im Falle der Wiederkehr solcher Ausschreitungen mit der Auflösung vorzugehen (R. G. Erk. v. 19. Jänner 1880, Z. 3, Hye Nr. 204). — Das Vereinsgesetz vom Jahre 1867 enthält keine Bestimmung, nach welcher die politischen Behörden über Berufungen gegen Vereinsbeschlüsse zu entscheiden hätten. Das Einschreiten der Behörden gegen einen Verein gemäß §. 24 des bezogenen Gesetzes ist dem freien Ermessen derselben überlassen (V. G. H. E. v. 14. Februar 1884, Z. 240 [Exel 584], und v. 24. September 1894, Z. 3051). — Die Auflösung eines Vereines kann und muß erfolgen, wenn auf Seite desselben solche Verhältnisse eintreten, welche nach §. 6 des Gesetzes über das Vereinsrecht einen Grund abgegeben hätten, seine Bildung zu untersagen, weil er in diesem Falle überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht. Ein Verein stellt sich dadurch, dass er einen Abgeordneten zu einer im Parlament gehaltenen Rede, in welcher dieser die Bündnistreue der österreichischen Monarchie in Zweifel gezogen hat, beglückwünscht, dass er einem diesen Äußerungen entgegentretenden Abgeordneten seine Missbilligung zum Ausdruck bringt, demselben als Vereinsmitglied seinen Austritt nahe legt und ihn endlich ausschließt, auf einen unpatriotischen, dem eigenen Staate feindseligen und staatsgefährlichen Standpunkt (R. G. Erk. v. 14. Juli 1890, Z. 80, Hye Nr. 487). — Die Auflösung eines Vereins mit Berufung auf den §. 24 des Vereinsgesetzes darf auch dann erfolgen, wenn derselbe ohne sein Zuthun und Verschulden, lediglich infolge der Gestaltung der äußeren Verhältnisse, den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht (R. G. Erk. v. 24. Jänner 1877, Z. 12, Hye Nr. 123). — Als Äußerungen eines Vereins gelten Eingaben desselben an die politischen Behörden, welche ausdrücklich im Namen desselben (von den hiezu berufenen Organen) gefertigt sind (E. des Min. des Inn. v. 16. Juli 1868, Z. 3042, Z. f. V. S. 123). — Einem Vereine sind zuzurechnen solche Handlungen seiner Functionäre, welche dieselben in dieser ihrer Eigenschaft als Repräsentanten des Vereins vornehmen; also: einem politischen Vereine die Betheiligung seiner Functionäre als

die im §. 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.[1]) — §. 26. Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist der Landesstelle von dem abtretenden Vereinsvorstande allsogleich anzuzeigen und von diesem in dem amtlichen Blatte zu veröffentlichen. — §. 27. Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.[2]) — §. 28. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine

---

Delegierte des Vereins an einem Arbeiterdelegiertentage, gleichviel ob diese Betheiligung auf eine vorangegangene Wahl im Schoße des Vereins zurückzuführen ist oder nicht (R. G. Erk. v. 31. Jänner 1875, Z. 71, Hye Nr. 71). — Desgleichen die in Vereinsversammlungen zugelassenen Reden und Vorträge (R. G. Erk. v. 26. April 1878, Z. 87, Hye Nr. 190). — Desgleichen in Wahlversammlungen eines Vereins zugelassene Interpellationen an die Candidaten, demonstrative Kundgebungen des Ausschusses eines Vereines (R. G. Erk. v. 18. Juli 1879, Z. 121, Hye Nr. 189). — Reden, die von dem Vereinspräses selbst in Vereinsversammlungen gehalten oder geduldet werden, sowie Erklärungen von Vereinsmitgliedern im Namen des Vereins, welche von der Vereinsleitung unwidersprochen geblieben und nicht gerügt worden sind, sind als Kundgebungen des Vereins anzusehen (R. G. Erk. v. 19. Jänner 1880, Z. 3, Hye Nr. 204, u. v. 8. Juli 1891, Z. 115, Hye Nr. 523). Sieh auch R. G. Erk. v. 13. Jänner 1890, Z. 1, Hye Nr. 476 und v. 10. April 1891, Z. 61, Hye Nr. 509. — Ein Verein kann eine Statutenüberschreitung nur durch jene Organe begehen, durch welche er statutenmäßig handelt. Es kann ihm also nicht eine Handlung des Obmanns zugerechnet werden, zu deren Vornahme für den Verein der Vereinsausschuss competent ist (E. d. C. H. v. 29. December 1891, Z. 15289, Beil. z. Just. Min. Vdg. B. J. 1892, S. 43). — Es ist nicht zulässig, dass die Behörde, wenn ein Verein sich auf Grund neuer Statuten umbildet, die Auflösung des Vereins, insoweit derselbe nach Maßgabe der alte Statuten b standen hat, ausspricht (V. G. H. E. v. 11. Juni 1886, Z. 1665, Budw. Nr. 3105). — Die Auflösung eines Ver.ins hat die Einstellung der Thätigkeit aller seiner Zweigvereine zur Folge (R. G. Erk. v. 3. Juli 1893, Z. 219, Z. f. V. S. 145).

[1]) Kann jene behördliche Verfügung, durch welche ein Verein für aufgelöst erklärt wird, im administrativen Instanzenzuge nicht mehr angefochten werden, so besteht der aufgelöste Verein nicht mehr zu Recht. Es kann deshalb eine namens desselben eingebrachte Beschwerde gegen die Auflösung von dem Reichsgerichte nicht angenommen werden. Dagegen ist jedes Mitglied des aufgelösten Vereins legitimiert, im eigenen Namen die Beschwerde gegen dessen Auflösung bei dem Reichsgerichte einzubringen und ein Erkenntnis darüber zu beantragen, dass durch diese Auflösung eine Verletzung seines staatsbürgerlichen Rechtes, Vereine zu bilden, stattgefunden habe (R. G. E. v. 27. Jänner 1871, Z. 3; Hye Nr. 10). — Ein durch die Verfassung gewährleistetes Recht eines Vereins auf seinen Fortbestand ist durch die österreichische Gesetzgebung nicht anerkannt. Durch die Auflösung eines Vereins können nur dessen Mitglieder (nicht dieser selbst) in ihren staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt werden (R. G. E. v. 31. Jänner 1875, Z. 71; Hye Nr. 71). — Der Art. 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, sichert jedem österreichischen Staatsbürger, und folgerichtig auch jeder juristischen Person, nicht bloß die Freiheit einen Verein zu errichten und an Vereinen theilzunehmen, sondern auch das Recht auf Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes und der staatlich gutgeheißenen Organisation eines schon bestehenden Vereins, zumal in Betreff aller wesentlichen Bestimmungen der zu Recht bestehenden Organisation eines vorhandenen Vereins. Es kann deshalb eine geistliche Behörde, welcher zufolge der Statuten eines Vereins die Aufsicht, der Schutz, die Verwaltung und Oberleitung desselben zukommt, gegen eine behördliche Verfügung, durch welche die Übergabe des Vereinsvermögens an eine staatliche Behörde in rechtswidriger Weise angeordnet wird, die Beschwerde wegen Verletzung des Vereinsrechtes an das Reichsgericht ergreifen (R. G. E. v. 26. October 1878, Z. 20; Hye Nr. 176). — Ansprüche auf das Vermögen eines aufgelösten Vereines gehören vor das Forum des ordentlichen Richters (V. G. H. E. v. 23. Februar 1880, Z. 179, Exel Nr. 194). — Eine mit der Androhung der Vereinsauflösung verbundene Verwarnung eines Vereines durch die Aufsichtsbehörde wegen einer Vereinsthätigkeit ist nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Vereinsauflösung zutreffen (E. d. R. G. v. 17. Jänner 1895 Z. 377 ex 1894, Z. f. V. 1895, S. 31).

[2]) Im Falle der Umbildung eines Vereines auf Grundlage neuer Statuten, tritt kein Heimfall des Vereinsvermögens ein, vielmehr succediert der neugebildete Verein

ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene l. f. Sicherheitsbehörde befindet, diese letztere zu verstehen.[1]) Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Thätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im §. 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die competente Behörde immer sogleich in Kenntnis zu setzen.

Zweiter Abschnitt. Von den politischen Vereinen. — §. 29. Für politische Vereine[2]) haben außer den allgemeinen Anordnungen des ersten Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten.[3]) — §. 30.

---

in die Gesammtheit der vermögensrechtlichen Beziehungen des vorbestandenen (V. G. H. E. v. 11. Juni 1886, Z. 1665; Budw. Nr. 3105). — Eine behördliche Verfügung, durch welche in rechtswidriger Weise die Übergabe des Vermögens eines Vereins an eine staatliche Behörde angeordnet wird, kann von jedem, dem statutenmäßig das Recht zur Verwaltung des Vereinsvermögens zukommt, wegen Verletzung des Vereinsrechtes vor dem Reichsgerichte angefochten werden (R. G. E. vom 26. October 1878, Z. 220; Hye Nr. 176). — Der Erl. d. Min. des Inn. v. 22. December 1873, Z. 20683, erinnert daran, dass der Anordnung der §§. 26 und 27 des Vereinsgesetzes, betreffend die Verlautbarung der freiwilligen, beziehungsweise behördlich verfügten Auflösung eines Vereines nicht immer allerorts entsprochen wird. Es sind daher die Verlautbarungen der behördlich verfügten Vereinsauflösungen von Amtswegen zu veranlassen, bei freiwilligen Auflösungen der Vereinsvorstände dazu zu veranlassen. — Bezüglich der Verkehrungen vergl. u. a. §§. 269, 276 u. 1425 a. b. G. B.

[1]) Unter den in den §§. 12 und 28 des Gesetzes v. 15. November 1867 über das Vereinsrecht erwähnten politischen Bezirksbehörden ist in Städten, wo keine eigene l. f. Sicherheitsbehörde sich befindet, und wo der Gemeindevorstand als politische Bezirksbehörde für den Stadtbezirk fungiert, stets der Gemeindevorstand zu verstehen (Erl. d. Min. des Inn. st. 11. December 1867, Z. 5506 M. J.).

[2]) Dr. Hugelmann, Z. f. V. 1877, S. 105, versucht die mangelnde gesetzliche Definition eines politischen Vereines aus dem Verhältnisse des Vereinsgesetzes v. 1867 zum Standpunkte des Vereinsgesetzes v. 1852 herauszufinden. In Kürze geht seine Ansicht dahin: „Für das Verständnis des österreichischen Vereinsgesetzes v. 1867 wird es genügen, wenn wir einen Blick auf dessen Geschichte, speciell auf sein Verhältnis zu dem Vereinsgesetze v. 1852 werfen. In letzterem war die Bildung von Vereinen untersagt, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen; wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass das Gesetz v. 1867 durch die ausdrückliche Gestattung von politischen Vereinen gerade dieses Verbot beseitigen wollte. Die Tendenz des Gesetzes von 1867 kann nur die gewesen sein, die früher unbedingt verbotenen Vereinigungen nunmehr unter Beschränkungen zu gestatten, wir müssen daher als die jetzt beschränkt zugelassenen politischen Vereine die früher unbedingt ausgeschlossenen Vereine ansehen, deren Zweck in den Bereich der Gesetzgebung oder öffentlichen Verwaltung fällt. Bloß die Gegenstände staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung (die autonome inbegriffen) sind demnach als Ziele der Vereinsthätigkeit durch das Gesetz v. 1852 untersagt gewesen, sie allein sind es, welche im Sinne des Vereinsgesetzes v. 1867 den sich mit ihnen befassenden Vereinen den Charakter von politischen verleihen, und auch sie, wie wir sofort hinzufügen, nur unter bestimmten Voraussetzungen. Nicht jede Behandlung einer staatlichen Frage macht einen Verein zu einem politischen, sondern nur jene, welche agitatorisch, oder wenigstens überhaupt nach außen wirken will, um den Gang der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung zu beeinflussen."

[3]) Die sogen. „deutschen Tage" sind als Vereine im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes, und deren Versammlungen als Vereinsversammlungen anzusehen (Entsch. d. Min. des Inn. v. 13. Jänner 1870, Z. 558, Z. f. V., S. 131). — Bloß wegen des Umstandes allein, dass ein Verein sich in seinen Statuten als politischen bezeichnet, ohne es nach seinen Zwecken und nach seinen Einrichtungen zu sein, unterliegt er noch nicht den Bestimmungen über politische Vereine. Ein Verein, der sich ausschließlich religiöse Zwecke setzt, ist kein politischer (Erl. d. Min. des Inn. v. 3. Februar 1871, Z. 960, Z. f. V. S. 123). — Dass in den Statuten eines zu bildenden Vereins die Behandlung öffentlicher Angelegen-

Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.[1]) — §. 31. Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitglieder zu bilden.[2]) — §. 32. Politische Vereine sind verpflichtet, der im §. 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen drei Tagen nach dem Beginne der Vereinsthätigkeit und beziehungsweise nach jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.[3]) Diese Vorlagen sind stempelfrei. — §. 33. Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden, oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten.[4]) Desgleichen darf

---

heiten in Aussicht genommen ist, macht den Verein noch nicht zu einem politischen. Entscheidend sind der Zweck und die zu dessen Erreichung in Aussicht genommenen Mittel (R. G. E. v. 18. Jänner 1886, Z. 2; Hye Nr. 369). — Ein Verein, der sich zum Zwecke setzt, den destructiven Tendenzen der Gegenwart auf allen Gebieten des menschlichen Lebens entgegenzuarbeiten, und dahin zu wirken, dass Zeitungen und Bücher, die im Geiste der katholischen Kirche und im Sinne gesunder staatsrechtlicher Principien verfasst sind, angeschafft und gelesen werden, ist ein politischer Verein (Erl. d. Min. des Inn. v. 15. Juni 1870. Z. 2104, Z. f. V. 1871, S. 3). — Als politische Thätigkeit ist anzusehen Beachtung aller Bedürfnisse des Volkes, Verfolgung der agitatorischen Thätigkeit der deutschen, der socialistischen und clericalen Partei, Unterstützung von Zeitschriften extrem radicaler Richtung und Verbreitung rein politischer Reden von Abgeordneten (R. G. E. v. 3. Juli 1893, Z. 219, Z. f. V., S. 145). — Eine Angelegenheit evident politischer Natur ist die, wenn auch zugleich für humanitäre Zwecke erfolgende Förderung eines Arbeiterfestes im Interesse der Witwen und Waisen der durch Arbeiterunruhen im Kampfe gegen die gesetzmäßige Gewalt Gefallenen (E. d. C. H. v. 17. Februar 1891, Z. 1603, Beil. z. Just. Min. Vdgsbl., S. 46 f). — Ein Act politischer Natur ist die Feier des Andenkens der Märzgefallenen (R. G. E. v. 18. Juli 1874, Z. 121, Hye Nr. 189). — Ein Verein von Deutschen zur Pflege und zur Förderung des germanischen Wesens und der Wohlfahrt und Tüchtigkeit seiner Mitglieder ist kein politischer (R. G. E. v. 9. Jänner 1894, Z. 389, Z. f. V., S. 23). — Pflege des deutschen Volksthums in Sprache und Gesittung ist kein politischer Zweck (R. G. E. v. 25. October 1893, Z. 305, Z. f. V. S. 231). — Ein Verein zur Pflege des deutschen Turnens als Mittel zur Förderung der allgemeinen Tüchtigkeit und des deutschen Nationalgefühls ist ein nichtpolitischer Verein (R. G. E. v. 20. April 1891, Z. 61, Hye Nr. 509). — Förderung der Liebe und des Studiums der italienischen Sprache, Errichtung und Erhaltung der italienischen Schulen innerhalb der Reichsgrenzen in Orten mit gemischter Bevölkerung, speciell an der Sprachgrenze ist kein politischer Zweck (R. G. E. v. 25. October 1890, Z. 136, Hye Nr. 500).

[1]) Zur Mitgliedschaft eines politischen Vereines berechtigt jedoch nur die erlangte physische Großjährigkeit, da in jenen Rechten, welche nach §. 252 des a. b. Ges. mit der erfolgten Volljährigkeitserklärung eintreten, nicht auch das fragliche politische Recht begriffen ist (Entsch. d. Min. des Inn. v. 6. Februar 1872, Z. 526, Z. f. V. Nr. 26, S. 103).

[2]) Die im §. 31 des Vereinsgesetzes vorgesehene Maximalzahl der Vorstandsmitglieder eines politischen Vereins wird nicht dadurch überschritten, dass zufolge der Statuten außer zehn Vorstandsmitgliedern noch fünf Ersatzmänner gewählt werden sollen. Letztere sind bei Beantwortung der Frage, ob diese Maximalzahl eingehalten sei, nicht mitzuzählen (Erl. d. Min. des Inn. v. 28. November 1888, Z. 19846, Z. f. V. J. 1889, S. 63).

[3]) Laut E. d. R. G. v. 9. April 1894, Z. 10202 Min. des Inn., ist die politische Behörde im Grunde des §. 32 berechtigt, alle jene Angaben (Beschäftigung und Wohnort) zu verlangen, welche erforderlich sind, um die Individualität der Mitglieder festzustellen.

[4]) Die Einberufung einer Volksversammlung durch zwei politische Vereine involviert ein „in Verbindungtreten zweier politischer Vereine", und ist daher nach §. 33 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134 untersagt (Entsch. d. Min. des Inn. v. 16. Juli 1868, Z. 3042 M. J., Z f. V., S. 123). — Die Mittheilung von gedruckten Vereinsbeschlüssen zwischen politischen Vereinen involviert eine nach §. 33 des V. G. v. 15. November 1867 untersagte Verbindung dieser Vereine (Entsch. d. Min. des Inn. v. 1. Juni 1869, Z. 8191, Z. f. V. S. 103). — Die Wahl von Delegierten seitens eines politischen Vereines zu einer Vereinsversammlung eines anderen Vereines involviert ein „Inverbindungtreten" des politischen Vereines (Entsch. d. Min. des Inn. v. 13. Jänner 1870, Z. 558, Z. f. V. S. 131). — Eine verbotene Verbindung zweier politischer Vereine wird auch

kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören. — §. 34. Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt.[1] — §. 35. Wenn ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen. Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des §. 11, sowie in Recursfällen, vom Ministerium des Innern zu beurtheilen.[2] —

Dritter Abschnitt. Straf- und Schlussbestimmungen. — §. 36. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Übertretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden.[3] — §. 37. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich, ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.[4] — §. 38. Bezüglich der

---

durch ein Begrüßungstelegramm hergestellt (E. d. O. G. H. v. 10. Juli 1872, Z. 7134). — Ein politischer Verein darf auch mit einem nicht politischen nicht in Verbindung treten. Zweifellos hätte eine solche Verbindung für den nicht politischen die Gefahr der Anwendung der §§. 21 und 24, für seine Mitglieder die Gefahr der Bestrafung nach §. 33 V. G. im Gefolge. Für die Existenz einer Verbindung ist das Zusammenwirken zu einem bestimmten Vereinszweck nicht erforderlich (E. d. C. H. v. 17. Februar 1891, Z. 1603, Beil. z. J. M. Vdgsbl. S. 49). — Das Verbot, Wanderversammlungen abzuhalten, kann gegen einen politischen Verein mit Berufung auf §. 33 des Vereinsgesetzes nicht ausgesprochen werden (R. G. E. v. 15. Juli 1871, Z. 101, Hye Nr. 19). — Politischen Vereinen ist eine selbst vorübergehende Verbindung mit anderen, auch nicht politischen Vereinen nicht gestattet (Erk. d. oberst. Gerichts- als Cassationshofes v. 17. Februar 1891, ad Z. 1603).

[1]) Die von einem nichtpolitischen Vereine gewählte Farbenverbindung „Schwarz-Roth-Gold“ lässt denselben auf das politische Gebiet übergreifend erscheinen (Erk. d. R. G. v. 25. October 1893, Z. 305).

[2]) Das Reichsgericht ist competent, die Entscheidung der politischen Behörden zu überprüfen (R. G. E. v. 18. Jänner 1886, Z. 2, Hye Nr. 369).

[3]) Die gerichtliche Judicatur in Vereinsangelegenheiten beschränkt sich auf die Übertretung des Gesetzes über das Vereinsrecht, umfasst daher nicht polizeiliche Delicte, die außerhalb derselben geregelt sind, wie etwa die Abhaltung von öffentlichen Productionen eines Vereins ohne behördliche Bewilligung (E. d. C. H. v. 11. April 1893, Z. 4088, J. M. V. B. S. 84). — Statutenwidrige Acte solcher Mitglieder eines Vereins, die keine Vereinsorgane sind, begründen keine nach §. 36 des Vereinsgesetzes strafbare Übertretung desselben (E. d. C. H. v. 29. December 1891, Z. 15289, J. M. V. B., J. 1892, S. 43). — Die Betheiligung von Mitgliedern nichtpolitischer Vereine in ihrer Eigenschaft als Organe oder Abgeordnete dieser ihrer Vereine an den Gemeinderathswahlen durch den Eintritt in ein für dieselben gebildetes Agitationscomité ist nicht als politische Angelegenheit im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen und deshalb auch nicht als Übertretung im Sinne des §. 36 dieses Gesetzes zu bestrafen (E. d. o. G. H. v. 10. März 1874, Z. 2057, und Z. 2058, Z. f. V., S. 79). — Das Reichsgericht ist nicht competent, die Gesetzmäßigkeit eines Polizeistraferkenntnisses zu überprüfen, welches von der competenten Administrativbehörde auf Grund des §. 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1853, R. G. B. Nr. 96, über den Theilnehmer an der Wanderversammlung eines politischen Vereins wegen des Inhaltes einer von demselben bei dieser Gelegenheit beantragten Resolution gefällt worden ist (R. G. E. v. 24. October 1887, Z. 180, Z. f. V. S. 195). — Die Abhaltung einer Vereinsversammlung seitens einer kirchlichen Bruderschaft, auf welche weder die Merkmale einer Religionsgenossenschaft, noch die eines geistlichen Ordens oder einer Congregation passen, ohne vorangegangene, dem §. 15 des Vereinsgesetzes entsprechende Anzeige, begründet eine strafbare Übertretung des Vereinsgesetzes (E. d. C. H. vom 18. Juli 1884, Z. 8237, Z. f. V., S. 171). — Übertretungen des Vereinsgesetzes verjähren nicht in 3, sondern in 6 Monaten (E. d. O. G. H. v. 19. Juni 1894, Z. 7385, Z. f. V. 1894, S. 175). — Statutenwidriges Verhalten einzelner Vereinsmitglieder ist nicht nach §. 36 des V. G. strafbar (Z. f. V. 1892, S. 145). — Hinsichtlich der Frage, ob Überschreitungen des satzungsmäßigen Wirkungskreises der Strafbestimmung des §. 36 V. G. überhaupt unterliegen, sind die Ansichten getheilt. Manche Gerichte haben sich dagegen ausgesprochen (Sieh J. M. V. B. v. J. 1892 Nr. 730).

[4]) Auch im Falle der Suspension des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December

Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.[1])

5. Das Gesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 135, über das Versammlungsrecht.

Dieses Gesetz enthält folgende Bestimmungen: §. 1. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.[2]) — §. 2. Wer eine

---

1867, R. G. B. Nr. 142, darf die Auflösung bereits bestehender, unter das Vereinsgesetz fallender Vereine nur auf Grund der Bestimmungen des letzteren erfolgen, da die im §. 6 des Gesetzes v. 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66, den Behörden ertheilte Ermächtigung, die Thätigkeit bereits bestehender Vereine einzustellen, nicht auch die Ermächtigung, dieselben aufzulösen, in sich begreift. Das Reichsgericht ist somit competent, über die Beschwerde gegen die Auflösung eines Vereins zu erkennen, auch wenn sie unter der Herrschaft einer Ausnahmsverordnung erfolgt (E. d. R. G. v. 13. Jänner 1890, Z. 1, Hye Nr. 476).

[1]) In jenen Fällen, wo es sich nicht um eine den Behörden nicht zur Kenntnis gebrachte, bloß gesellige Verbindung der Studenten handelt, sondern die Gründung eines förmlichen Geselligkeitsvereines beabsichtigt und die nach §. 4 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Anzeige unter Vorlage der Statuten erstattet wird, ist ein solches Einschreiten nach Maßgabe des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 zu behandeln, durch dessen §. 38 die Bestimmung des §. 11 der Disciplinarverordnung für die Universitäten v. 13. October 1849, R. G. B. Nr. 416, in dieser Beziehung derogiert erscheint (Erl. des Min. des Inn. v. 10. April 1868, Z. 1417). [Der in diesem Erlasse bezogene §. 11 lautet: „Studentenverbindungen sind nicht gestattet. Die Execution dieses Verbotes steht nicht den akademischen, sondern den allgemeinen bürgerlichen Behörden zu.] — §. 12 dieser Disciplinarordnung, insoweit er sich auf die Theilnahme von Studierenden der Hochschulen an Vereinen Nichtstudierender bezieht, ist nicht als aufgehoben zu betrachten. In Beziehung auf politische Vereine sind die Bestimmungen des II. Abs. des Vereinsgesetzes, insbesondere der §. 30 desselben maßgebend (Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 10. Juli 1868, Z. 4873, Z. f. V. 1870, S. 202). [Der cit. §. 12 lautet: „Der akademische Senat kann den Studierenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen oder bestimmten Vereinen Nichtstudierender, wenn die Zwecke der Universität es erheischen, untersagen"].

[2]) Aus Anlass der Frage, ob und in welcher Weise die Polizeidirectionen von Versammlungen der Studierenden, insoferne solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, vorläufig zu benachrichtigen seien, wird angeordnet, dass in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 7—10 der Disciplinarordnung v. 13. October 1849 zu den innerhalb der Grenzen dieser Paragraphen abzuhaltenden Versammlungen der Studierenden zwar nur die Bewilligung des Rectors einzuholen, dass jedoch in jedem einzelnen Falle die Polizeibehörde davon, dass eine solche Versammlung stattfinden werde, in kurzem Wege zu verständigen und ihr hiebei auch der Gegenstand der Berathung bekannt zu geben sei (Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 10. September 1854, Z. 13748). — Was die Versammlungen von Studierenden betrifft, so bleiben, da das Gesetz über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867 keine dem §. 38 des Vereinsgesetzes analoge allgemeine derogatorische Anordnung enthält, nicht nur die bezüglichen Bestimmungen der §§. 7—10, sondern auch des §. 12 der Disciplinarordnung vom 13. October 1849, R. G. B. Nr. 416, soweit sich dieselben auf das Recht des akademischen Senats beziehen, den Studierenden die Theilnahme an Versammlungen von Nichtstudierenden zu untersagen, nach wie vor in Geltung (Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 10. Juli 1868, Z. 4873). [§. 7. Versammlungen von Studierenden an öffentlichen Orten außerhalb des Universitätsgebäudes zu anderen als geselligen Zwecken sind nicht gestattet, wohl aber können Studierende in den Localitäten des für den Unterricht bestimmten Gebäudes und in nicht regelmäßig wiederkehrenden, sondern nach dem speciellen Bedürfnisse veranstalteten Versammlungen bestimmte sie betreffende akademische Angelegenheiten berathen. §. 8. Zu einer jeden solchen Versammlung ist unter bestimmter Angabe des Berathungsgegenstandes die Zustimmung des Rectors einzuholen. Dieser hat zu beurtheilen, ob der Gegenstand dem §. 7 entspricht, und wenn er ihn als solchen anerkennt und durch die Versammlung die akademische Ordnung nicht gefährdet scheint, ein Versammlungslocal anzuweisen. Diejenigen, welche um

Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muss dies wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§. 16) schriftlich anzeigen.[1] Die Be-

---

diese Zustimmung ansuchen, übernehmen den akademischen Behörden gegenüber die Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung und für die genaue Befolgung der akademischen Gesetze. §. 9. Der Rector, der Prorector und jeder Decan eines Professoren-Collegiums haben das Recht, den Versammlungen der Studierenden beizuwohnen; sie können Erinnerungen machen und auch die sogleiche Aufhebung der Versammlung verfügen, sobald dieselbe von den akademischen Gesetzen oder von dem angegebenen Zwecke abweicht. §. 10. Nur immatriculierte Hörer sind berechtiget, an Versammlungen Studierender theilzunehmen; nicht immatriculierten Hörern und allen anderen Individuen, mit Ausnahme der akademischen Lehrer, ist jede Betheiligung, daher auch die Gegenwart bei denselben untersagt. Die Veranlasser von Versammlungen (§. 8) sind für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich. §. 12. Der akademische Senat kann den Studierenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen oder bestimmten Vereinen Nichtstudierender, wenn die Zwecke der Universität es erheischen, untersagen.]

[1]) Bezüglich der Stempelbehandlung der Anzeigen über Veranstaltung von Volksversammlungen hat das Finanzministerium unterm 29. August 1868, Z. 27486, zur Beseitigung von Zweifeln ausgesprochen, dass die nach §. 2 des Gesetzes v. 15. September 1867 über das Versammlungsrecht zu erstattenden schriftlichen Anzeigen im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern für stempelpflichtig erklärt wurden, und daher dem Stempel von fünfzig Kreuzer für jeden Bogen unterliegen (Z. f. V. 1868, S. 176). Diese Bestimmung wurde auch mit Erl. des Min. des Inn. v. 5. September 1868, Z. 11914, bekanntgegeben. Über eine Anfrage, ob die Anzeigen der Landtags- und Reichsraths-Abgeordneten über die Abhaltung von Besprechungen derselben mit ihren Wählern, wenn diese Besprechungen nicht zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen vorgenommen werden, stempelfrei zu behandeln sind, wurde von der Statthalterei in Böhmen im Einvernehmen mit der Finanz-Landes-Direction für Böhmen den Unterbehörden bedeutet, dass die schriftlichen Anzeigen über Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten, wenn sie nicht zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen vorgenommen werden, sowie sie im Sinne des §. 4 des Gesetzes über das Versammlungsrecht v. 15. November 1867 von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausgenommen sind, zufolge des im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern erflossenen Erlasses des Finanzministeriums v. 29. August 1868, Z. 27486, dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen, dass jedoch die Vereinigung mehrerer derartiger Anzeigen in Einer Eingabe derselben Person keineswegs die Entrichtung der Stempelgebür nach der Anzahl der Versammlungsanzeigen begründet.

Zur Frage, ob Minderjährige die Eignung besitzen, als Unternehmer einer Volksversammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes aufzutreten, ist eine Entsch. des Min. des Inn. v. 22. März 1872, Z. 3902, Z. f. V., S. 115, hervorzuheben, wonach die in einem speciellen Falle von einer Landesstelle erfolgte Untersagung der Abhaltung einer Volksversammlung, auf deren Tagesordnung Zweck und Nutzen der Arbeitervereine, Schulgesetze und Einführung von Arbeiterkammern stand, weil der Ansucher minderjährig und daher im Sinne des §. 30 des Vereinsgesetzes im Zusammenhange mit §. 11 des Verfassungsgesetzes zu diesem Unternehmen nicht berechtiget sei, nicht mit Beziehung auf diese Gesetzesbestimmungen, sondern mit Rücksicht auf §. 6 des Versammlungsgesetzes bestätiget wurde.

Die Frage, ob ein gesetzlich bestehender Verein berechtigt ist, eine Volksversammlung abzuhalten, ist nicht nach dem Vereins-, sondern nach dem Versammlungsgesetze zu prüfen (E. d. R. G. v. 18. October 1884, Z. 185, Hye Nr. 313).

Im Begriffe einer individuellen Einladung liegt es, dass der Einladende wissen muss, wen er einladet, dass er den geladenen Gast nach jenen Merkmalen kennen muss, welche das Individuum kennzeichnen (Name, Stand, Beschäftigung), vgl. §§. 14, 18 Vereinsgesetz. Wo keine individuelle Ladung stattfindet, verzichtet der Veranstalter auf die Auswahl der zum Erscheinen Berufenen, somit auf die Thätigkeit des Ladenden. Solche Versammlungen, die durch eine nicht auf bestimmte Individuen beschränkte Art der Ladung zu Stande kommen, greifen in die Öffentlichkeit hinüber und scheiden sich hiedurch von den im häuslichen Kreise stattfindenden, auf geladene Gäste beschränkten, sogenannten privaten oder geschlossenen Versammlungen. In der Übergabe von nicht adressierten Einladungskarten an Vertrauensmänner zur Weitervertheilung und zur Ausfüllung der Adresse durch die Empfänger kann eine individuelle Ladung nicht erblickt werden (E. d. C. H. v. 17. Februar 1891, Z. 864, J. M. V. B., S. 46; Erl. des Min. des Inn. v. 9. April 1891, Z. 1202 M. J.). — Geladene

hörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. — §. 3. Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§. 16) erforderlich.[1]) Das Ansuchen um die Genehmigung liegt denjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten, und es ist sowohl in demselben als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen. Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge,[2]) bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist. Wird die Genehmigung ver-

---

Gäste im Sinne des §. 2 Vers. Ges. müssen persönlich vom Veranstalter der Versammlung geladen sein. Das charakteristische Merkmal einer auf geladene Gäste beschränkten Versammlung wird nicht ersetzt durch Vorkehrungen, dass der Zutritt zu einem Congresse, zu welchem in einer Zeitschrift die gesammte slavische Studentenschaft geladen ist, nur gegen Vorweisung von Legitimationskarten statthaft sein soll. Das ist keine von dem Veranstalter ausgehende, an individuelle Personen gerichtete Einladung (R. G. E. v. 25. April 1891, Z. 92, Hye Nr. 547). — Für den Begriff „geladene Gäste" erweist es sich wesentlich, dass der Eingeladene dem Einladenden bekannt sei, wenn auch nicht in dem Umfange, dass jede der geladenen Personen vorher mit ihm verkehrt haben müsste, so doch in dem Sinne, dass der Einberufer einer Versammlung auf Grund der Einladungskarten die Identität des Geladenen mit Verlässlichkeit und Bestimmtheit bekräftigen kann. Nicht genügend ist die Ausfertigung von Karten für Delegierte anderer Vereine, deren Namen der Einberufer erst von Gesinnungsgenossen erfährt, wenn selbst der Eintritt nur gegen Vorweisung dieser mit Ordnungszahl versehenen Karten statthaft ist (E. d. C. H. v. 25. October 1892, Z. 12480, J. M. V. B. S. 196 ff.). — Sieh auch E. d. o. G. H. v. 11. October 1892, Z. 11963, und Erl. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1893, Z. 847/M. J., mit welchem „Grundsätze" hinsichtlich der auf „geladene Gäste" beschränkten Versammlungen bekanntgegeben wurden. — Geladene Gäste sind nicht geladene Personen. Der Ausdruck Gast setzt ein intimeres Verhältnis des Einladenden zum Gast voraus, zufolge dessen der erstere die persönlichen und Familienverhältnisse des zu Gast Geladenen kennt. Die Veranstaltung einer nicht angezeigten Versammlung, zu welcher der Veranstaltende Personen lädt, die er nicht kennt und deren Namen ihm von dritten Personen bekanntgegeben werden, begründet eine strafbare Verletzung des §. 2 des Vers. Ges. (E. eines Berufungsgerichtes, Z. f. V. J. 1892, S. 106). — Der §. 13 des Vers. Ges. berechtigt die Behörde zur Forderung, dass der Einberufer einer auf geladene Gäste beschränkten Versammlung solche Maßregeln treffe, welche ihm selbst, aber auch der Behörde resp. ihrem Abgeordneten ermöglicht, zu erkennen, ob die Versammlung wirklich nur auf geladene Gäste beschränkt und von der Anzeigepflicht ausgenommen sei. Es wird die Anlage einer Liste erforderlich sein, welche die Namen der Geladenen enthält und die sofortige Controle ermöglicht (E. d. C. H. v. 17. Februar 1891, Z. 864; Erl. des Min. des Inn. v. 9. April 1891, ad Z. 1202/M. J.). — Im Sinne des Versammlungsgesetzes sind als geladene Gäste einer Versammlung nur solche Personen anzusehen, welche persönlich (individuell) vom Veranstalter der Versammlung zum Erscheinen eingeladen werden, zum Unterschiede von den an ganze Kategorien oder Classen von Personen, oder ohne Beschränkung an das Publikum gerichteten Einladungen. Nur die Veranstaltung von Versammlungen, die auf geladene Gäste in diesem Sinne beschränkt sind, unterliegt nicht der Verpflichtung der vorläufigen Anzeige an die Behörde (R. G. E v. 27. October 1892, Z. 332, Hye Nr. 586). — Sieh auch den in der Z. f. V. 1892, S. 105; mitgetheilten Rechtsfall.

Eine Volksversammlung hat nur Bestand, solange sie dauert. Ihr kommt die Befugnis zur Wahl von Vertrauensmännern umsoweniger zu, als nach ihrer Beendigung niemand existiert, dem die Vertrauensmänner Rechenschaft zu geben verpflichtet wären (R. G. E. v. 24. October 1893, Z. 303, Z. f. V., S. 230).

Wenn zwischen dem Zeitpunkte der Überreichung der Anzeige von der Abhaltung einer Versammlung bei der Behörde, bis zur anberaumten Stunde der Abhaltung volle drei Tage liegen, so ist die Anzeige im Sinne des Gesetzes über das Versammlungsrecht als rechtzeitig überreicht anzusehen (Erl. des Min. des Inn. v. 3. März 1890, Z. 23802; Z. f. V., S. 1).

[1]) Die Genehmigung zur Abhaltung einer Versammlung unter freiem Himmel ist nur für den Tag wirksam, für welchen sie ertheilt wurde (R. G. E. v. 12. April 1894, Z. 76). — Die Genehmigung zur Abhaltung einer (Volks-) Versammlung unter freiem Himmel kann nur aus den im §. 6 des Versammlungsgesetzes angeführten Gründen verweigert werden (R. G. E. v. 20. Jänner 1888, Z. 20, Hye Nr. 428).

[2]) Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 1. Juni 1872, Z. 2603, ist die Verwendung rother Fahnen bei Versammlungen oder Aufzügen jeder Art mit Rücksicht auf die solchen Zeichen anhaftende demonstrative Bedeutung vorkommenden Falles zu verbieten. —

weigert, so hat dies schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen. — §. 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.[1]) — §. 5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Processionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.[2]) — §. 6. Versammlungen,

---

Anzeigen über Vereinsausflüge, die als Aufzüge nach dem Besammlungsgesetze behandelt werden, kommt die Stempelfreiheit nicht zu (E. d. V. G. H. v. 2. Mai 1893, Z. 1563, Budw. Nr. 7237).

[1]) Die von Seiten eines Landtagsabgeordneten einzuberufenden Versammlungen seiner Wähler, wenn dieselben nicht zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen stattfinden, sind den Bestimmungen des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 135, über das Versammlungsrecht überhaupt, und speciell auch der Verpflichtung zur vorläufigen Anzeige derselben an die Behörde unterworfen (E. d. R. G. v. 26. October 1872, Z. 147, Hye Nr. 37). — Eine Intervention polizeilicher Organe bei Wählerversammlungen (§. 4 des Vers. Ges.) hat, nachdem eine solche gesetzlich nicht angeordnet ist, nicht stattzufinden. Sollte übrigens infolge einer Wählerversammlung ein großer Andrang auf öffentlicher Straße zu besorgen sein, so steht nichts entgegen, in dieser letzteren Beziehung die erforderliche Vorkehrung zu treffen (Erl. des Min. des Inn. v. 20. April 1868, Z. 1544). — Sieh auch: Studien zum österr. Vereins- und Versammlungsrechte von Dr. Karl Hugelmann, Z. f. V. 1877, S. 73, dann Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, Sitzungsprotokolle v. 22. October 1867, S. 1068. — Damit die in diesem Paragraphen aufgestellte Ausnahmsbestimmung zur Anwendung komme, müssen beide in demselben aufgeführten Bedingungen zugleich erfüllt sein. Der Anzeigepflicht unterliegt deshalb auch eine von einem Landtagsabgeordneten einberufene Versammlung seiner Wähler, wenn sie zwar nicht unter freiem Himmel, aber doch auch nicht zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen stattfinden soll. Die Zeit der ausgeschriebenen Wahlen umfasst nach der Natur der Sache und nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze einen längeren, von der Wahlausschreibung bis zur Beendigung des Wahlgeschäftes in dem betreffenden Kronlande währenden Zeitraum, innerhalb welches in dem einzelnen Kronlande gewählte Abgeordnete vorhanden sind (R. G. E. v. 26. October 1872, Z. 147, Hye Nr. 37). — Die Ausnahmsbestimmung des §. 4 des Gesetzes über das Versammlungsrecht gilt auch für den Fall, als die Versammlung der Wähler zu Wahlbesprechungen durch eine Person veranstaltet wird, welche nicht wahlberechtigt ist, wofern nur die Versammlung zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen stattfinden soll (Erl. des Min. des Inn. v. 29. Juni 1870, Z. 2919, Z. f. V. J. 1871, S. 7). — Darin, dass eine Behörde die Verständigung eines gewählten Reichsrathsabgeordneten von der Abhaltung einer Wählerversammlung nach bereits vollzogener Wahl als die im §. 2 des Gesetzes über das Versammlungsrecht vorgeschriebene Anzeige behandelte, darüber die Bescheinigung ausstellte, und dass ein Regierungscommissär bei der Versammlung intervenierte, liegt keine Verletzung des Versammlungsrechtes, da einer nach Vollzug der Wahl in einem bestimmten Wahlbezirk und (vor der Ausschreibung einer Neuwahl) abzuhaltenden Wählerversammlung die Bestimmung des §. 4 dieses Gesetzes nicht zu statten kommt (R. G. E. v. 17. Jänner 1885, Z. 14, Hye Nr. 324). — Die Ausnahmsvorschrift des §. 4 des Versammlungsgesetzes betreffs der Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten findet keine Anwendung, wenn derlei Versammlungen erst längere Zeit nach der ausgeschriebenen und vorgenommenen Wahl stattfinden (R. G. E. v. 17. Jänner 1885, Z. 14 u. 15, Hye Nr. 324 u. 325). — Die im §. 4 des Versammlungsgesetzes statuierte Exemption von der im §. 2 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigepflicht greift bei Versammlungen, welche in Angelegenheit von Gemeindewahlen veranstaltet werden, nicht Platz (Special-Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Februar 1893, Z. 2552. Sieh auch Z. f. V. 1873 S. 7 und 1875 S. 138).

[2]) Zu §. 5 wird in den Studien zum österr. Vereins- und Versammlungsrechte von Dr. Carl Hugelmann, Z. f. V. 1877, S. 77 folgende Bemerkung beigefügt: Bei allen in Frage kommenden Versammlungen kann von einer Prüfung der Zulässigkeit ihres Zweckes nicht die Rede sein, denn sie fußen auf dem festen Grunde einer ununterbrochenen, vom Gesetze anerkannten Übung, ihre rechtliche Möglichkeit steht daher, was ihr Wesen betrifft, von vorneherein fest und eine Anzeige, welche eine solche Prüfung erst von Fall zu Fall anregen sollte, hätte demnach gar keinen Sinn. Durch diese Auffassung ist es selbstverständlich

deren Zweck den Strafgesetzen zuwieder läuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.[1]) — §. 7. **Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen** (38 Kilometern; M. V. v. 7. Juli 1876, R. G. B. Nr. 101) **keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.** — §. 8. **Ausländer dürfen weder als Unternehmer, noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten**

---

nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen oder auch ganz allgemein für bestimmte Zeiten Verbote dieser Versammlungen erlassen werden. Dieselben gründen sich aber dann auf besondere Rücksichten localer oder vorübergehender Natur, so daß sie die principielle Anerkennung eines von polizeilicher Genehmigung unabhängigen Versammlungsrechtes nicht beirren. — Unter volksgebräuchlichen Aufzügen sind nur solche, über deren Abhaltung sich eine feste Regel gebildet hat, welche bei einem bestimmten Anlasse ohne weitere Verabredung nur infolge der traditionellen Übung wiederkehren, zu verstehen. Bloß gelegentlich stattfindende, auf einer vorangegangenen Beschlußfaßung der Betheiligten beruhende öffentliche Aufzüge (z. B. Fackelzüge), zur Feier einer bestimmten Person oder eines einzelnen bestimmten Ereignisses, fallen nicht unter die volksgebräuchlichen Aufzüge (E. d. C. H. v. 31. October 1889, Z. 6949, Z. f. V. J. 1890, S. 34). — Statutarisch vorgesehene Ausflüge eine Turnvereins sowie Wanderversammlungen sind keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts (R. G. E. v. 6. Juli 1891, Z. 111, Hye Nr. 519 u. v. 26. April 1892, Z. 96, Hye Nr. 551).

[1]) Durch Untersagung einer Vereinsversammlung wird keine Verletzung des Versammlungsrechts begründet (R. G. E. v. 7. Juli 1892, Z. 222, Hye Nr. 574). — Wird die Abhaltung einer öffentlichen Volksversammlung von der competenten Behörde aus dem Grunde untersagt, weil dieselbe die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden würde, so hat das Reichsgericht bei der Prüfung der Stichhältigkeit dieses Grundes nur zu prüfen, ob der Behörde zur Zeit der Untersagung solche Thatsachen und Verhältnisse vorlagen, aus denen sie die Besorgnis ableiten konnte, es werde die öffentliche Sicherheit durch die Abhaltung einer öffentlichen Volksversammlung gefährdet werden. Trifft diese Voraussetzung zu, dann ist das Verbot der Abhaltung der Volksversammlung gerechtfertigt, mag die Tagesordnung derselben einen noch so harmlosen Inhalt haben (R. G. E. v. 30. April 1875, Z. 116, Hye Nr. 78). — Wenn die Untersagung der Abhaltung einer Volksversammlung aus dem Grunde der Staatsgefährlichkeit und beziehentlich der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles erfolgt, so kann dieselbe nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn dem Reichsgericht der Nachweis geliefert wird, daß der einschreitenden Sicherheitsbehörde solche thatsächliche Vorgänge oder Ereignisse vorlagen, aus welchen sie mit Grund die Besorgnis ableiten konnte, daß die abzuhaltende Volksversammlung eine Gefahr für den Staat, die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl nach sich ziehen könnte (R. G. E. v. 11. Juli 1881, Z. 120, Hye Nr. 241; v. 18. Oct. 1884, Z. 185, Hye Nr. 313, v. 20. Jänner 1888, Z. 20, Hye Nr. 428; v. 22. Jänner 1892, Z 44, Hye Nr. 455; v. 26. April 1892, Z. 95, Hye Nr, 550). — Auch bei Beschwerden über die Untersagung einer Volksversammlung wegen Staatsgefährlichkeit oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hat sich die Cognition des Reichsgerichtes darauf zu beschränken, ob den eingeschrittenen Behörden Thatsachen vorlagen, aus denen sie die angedeutete Besorgnis ableiten konnte, ohne zu der weiteren, nur den administrativen Behörden zukommenden Prüfung berufen zu sein, ob diese Thatumstände auch stark genug waren, um die erwähnte Gefährlichkeit zu begründen (R. G. E. v. 8. April 1886, Z. 48, Hye Nr. 375). — Den Anhängern gesetzlich nichtanerkannter Religionsgenossenschaften steht keineswegs das Befugnis zu, zum Zwecke ihres Religionsbekenntnisses öffentliche Versammlungen zu halten (R. G. E. v. 20. April 1880, Z. 70, Hye Nr. 214). — Die gesetzmäßige Verhandlungssprache einer Volksversammlung kann nur jene sein, welche die gesetzliche Amtssprache der zur Übung der staatlichen Aufsicht berufenen Behörde erster Instanz ist (R. G. E. v. 12. Jänner 1894, Z. 394 ex 1893, Z. f. V. J. 1894, S. 26). — Für die Beurtheilung der Zulassung einer Volksversammlung ist der Inhalt des Verhandlungsprogramms und nicht auch schon der mögliche Mißbrauch derselben in Betracht zu ziehen (Erl. des Min. des Inn. v. 18. Februar 1889, Z. 909, Z. f. V. 1889, S. 91). — Hinsichtlich der Wahl von Delegierten oder Vertrauensmännern in allgemein zugänglichen Versammlungen sieh Erl. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1893, Z. 1211/M. J. — Das Recht der Behörde, einer Versammlung die Wahl von Vertrauensmännern zu untersagen, besteht auch dann, wenn sie, ungeachtet der rechtzeitigen Anzeige dieses Programmpunktes, denselben vor der Abhaltung der Versammlung nicht beanständet hat (R. G. E. v. 24. October 1893, Z. 303, Z. f. V., S. 230).

auftreten. — §. 9. An den in den §§. 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht theilnehmen. — §. 10. Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden. — §. 11. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen. Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen. — §. 12. Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der in den §§. 2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muss. — §. 13. Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde (§§. 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen. Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen, oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.[1]) — §. 14. Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen. Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden. — §. 15. Die Anordnungen der §§. 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge. — §. 16. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen: a) an Orten, wo sich eine l. f. Sicherheitsbehörde befindet, diese Behörde, b) am Sitze der politischen Landesstelle, wenn sich daselbst keine l. f. Sicherheitsbehörde befindet, die Landesstelle; c) an allen anderen Orten die politische Bezirksbehörde. — §. 17. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach §. 16 competente Behörde immer sogleich zu verständigen ist. — §. 18. Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden.[2]) — §. 19. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne das allgemeine Strafgesetz darauf keine Anwendung findet, von den Ge-

---

[1]) Die Einleitung der Wahl von Vertrauensmännern in einer Volksversammlung durch den Vorsitzenden, ungeachtet eines Verbotes des anwesenden Regierungsvertreters, begründet mit Rücksicht auf die gesetzliche Pflicht zur Befolgung behördlicher Befehle vorbehaltlich der Beschwerde, einen gesetzwidrigen Vorgang, der die Auflösung der Versammlung nach §. 13 Vers. Ges. rechtfertigt (R. G. E. v. 24. October 1893, Z. 303, Z. f. V., S. 230). — Mit der im §. 13 vorgesehenen Auflösung erlöschen jene Obliegenheiten und Rechte, welche der §. 11 dem Leiter der Versammlung zuweist; seine der Auflösung nachfolgende Weigerung, die Versammelten zum Auseinandergehen aufzufordern, ist nicht nach §. 19 strafbar (Entsch. d. O. G. H. v. 15. Juni 1894, Z. 4298, Z. f. V. 1894, S. 165).

[2]) Zur Beschwerdeführung gegen die Untersagung der Abhaltung einer Volksversammlung sind nur diejenigen Personen legitimiert, welche durch die Anzeige derselben der Behörde gegenüber als Veranstalter aufgetreten sind, nicht aber diejenigen, die dem Programme gemäß nur als Redner oder Vortragende in der Versammlung auftreten sollen (R. G. E. v. 16. Jänner 1882, Z. 4, Hye Nr. 252). — Die Thatsache, dass eine Versammlung von jemandem einberufen wurde, der Obmann eines Vereins ist, begründet noch nicht die Legitimation des Vereins zur Beschwerde gegen die Untersagung (R. G. E. v. 22. Jänner 1892, Z. 14, Hye Nr. 545).

richten als Übertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl. zu ahnden. — §. 20. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

6. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden.

Dieses Gesetz bestimmt: §. 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt. — §. 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft. — §. 3. Die vom Staate, von einem Lande und von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen oder Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. — §. 4. Es steht jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten. Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird. — §. 5. Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt. — §. 6. Die Lehrämter an den in §. 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat. Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§. 4) ist diesfalls das Errichtungsstatut maßgebend. Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntnis beschränkt. — §. 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe. Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. — §. 8. Das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis zu verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist. — §. 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus. — §. 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande a) ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde, b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk, c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt. Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die

Landesgesetzgebung. — §. 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar: a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher; b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistrictsaufseher; c) der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2, an die im §. 10 bezeichneten Organe überzugehen. — §. 12. In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen. Die Zusammensetzung der im §. 10, lit. b und c bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt. — §. 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Überganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen. Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wieferne ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben. — §. 14. Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen in Widerspruch stehenden, bisher giltigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Das mit A. h. Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, bleibt unberührt.[1])

7. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

Dieses Gesetz, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, enthält nachstehende grundsätzliche Bestimmungen:

I. In Beziehung auf das Religionsbekenntnis der Kinder. Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen,[2]) soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion[3]) ihrer Eltern. Bei ge-

---

[1]) In Betreff der Ausführungsgesetze und Verordnungen verweisen wir auf den 1. Bd., S. 905 u. ff., und auf die Verwaltungsgesetzkunde, Partie Bildungswesen.

[2]) Gegenüber dem nach Art. I al. 1 durch das Gesetz bestimmten katholischen Religionsbekenntnisse eines Kindes kann der Umstand, dass der kirchliche Act der Taufe noch nicht vollzogen ist, nicht von Belang sein (V. G. H. E. v. 26. April 1877, Z. 422, Budw. Nr. 69; desgleichen E. v. 18. April 1884, Z. 667, Budw. Nr. 2094, und E. v. 22. Mai 1895, Z. 1669, Budw. Nr. 5331, wo gesagt wird, es sei die Vornahme der Taufhandlung wohl eine Consequenz, nicht aber die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu der christlichen Religionsgesellschaft). — Eheliche Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, nach Art. 1 al. 1 der Religion ihrer Eltern, diese sind also keineswegs berechtigt, ihren Kindern ein beliebiges Religionsbekenntnis zu geben, oder sie ohne Religionsbekenntnis zu belassen (V. G. H. E. v. 27. September 1879, Z. 1561, Budw. Nr. 568).

[3]) Jedes Kind muß einem bestimmten Religionsbekenntnisse angehören, arg. §. 139 a. b. G. B., Art. 1 und 3 cit , §§. 1, 3, 17, 20 Ges. v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62 (V. G. H. E. v. 26. April 1877, Z. 422, Budw. Nr. 69). Sieh auch V. G. H. E. v. 22. April 1882, Z. 848, Budw. Nr. 1384: ein eheliches Kind von Eltern, welche zur Zeit der Geburt desselben keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört haben, kann

mischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag[1]) festsetzen, dass das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder dass alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos. — Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel[2]) so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern[3]), welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels[4]) eines oder beider

---

für eine solche nicht in Anspruch genommen werden, denn nach der Absicht des Gesetzes soll, soweit es sich um die erste Bestimmung des Religionsbekenntnisses handelt, für eheliche Kinder keine andere Religion bestimmt werden, als welcher beide Eltern oder wenigstens ein Elterntheil angehören, und nach dieser Absicht des Gesetzgebers müssen offenbar auch jene Fälle entschieden werden, für welche in diesem Gesetze eine directe Bestimmung nicht getroffen ist, nämlich das Religionsbekenntnis jener Kinder, deren Eltern zur Zeit der Geburt derselben keinem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse angehören, womit auch §. 3 Ges. v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51, übereinstimmt (ähnlich E. v. 18. April 1884, Z. 668, Budw. Nr. 2094). Mit Beschl. v. 20. Juni 1881, Z. 1028, Erel Nr. 536, hat der V. G. H. die Beschwerde, dass confessionslose, die Bürgerschule besuchende Kinder, bezüglich deren der Nachweis nicht erbracht war, dass für ihre religiöse Erziehung vorgesorgt wurde, zur Theilnahme am katholischen Religionsunterrichte verhalten werden, a limine abgewiesen.

[1]) Die Vertragsstipulationen zwischen Ehegatten gemischter Ehe über das Religionsbekenntnis ihrer nicht 7 Jahre alten Kinder dürfen nicht ohne Anlangen der interessierten Ehegatten, umsoweniger gegen deren Willen vollzogen werden, da ja nach Art. 2 solche Ehegatten von dem Vertrage rücksichtlich nicht 7 Jahre alter Kinder jederzeit abgehen können (V. G. H. v. 20. Februar 1884, Z. 390, Budw. Nr. 2028). — Da eine Ehe Confessionsloser keine gemischte Ehe ist, ist bei einer solchen eine Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder durch Vertrag nicht zulässig (V. G. H. v. 11. April 1888, Z. 1185, Budw. Nr. 4036).

[2]) Nach Art. 2 Abs. 1 hat als Regel zu gelten, dass das für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis so lange nicht verändert werden dürfe, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Von dieser Regel statuiert das Gesetz drei Ausnahmen: 1. für den Fall gemischter Ehen; 2. für den Fall eines Religionswechsels der Eltern; 3. für den Fall der Legitimation eines Kindes (V. G. H. E. v. 27. September 1879, Z. 1561, Budw. Nr. 568).

[3]) Mit den Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 18. October 1872, Z. 4608 und 7869 (V. B. Nr. 80), wurde erkannt, im Falle des Ablebens eines Ehegatten stehe dem überlebenden Ehegatten das Recht zu, das Religionsbekenntnis von Kindern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu ändern. Mit Erl. desselben Min. v. 3. December 1883, Z. 21964, wurde im entgegengesetzten Sinne entschieden und die hiegegen ergriffene Beschwerde wurde mit E. des V. G. H. v. 2. April 1884, Z. 537, Budw. Nr. 2079, mit der Begründung abgewiesen, dass der erste Satz des Art. 2 vorstehenden Gesetzes eine allgemeine Regel aufstelle, die weiteren Sätze des citierten Artikels nur stricte zu interpretierende Ausnahmsbestimmungen enthalten; die nachträgliche Änderung des Religionsbekenntnisses könne also im Gegensatze zur ursprünglichen Bestimmung desselben (Art. 1 al. 4) nur durch Vertrag der Eltern erfolgen, ein solcher sei aber durch den Tod des einen Ehegatten eben unmöglich geworden, der überlebende Ehegatte also zu einer Änderung des Religionsbekenntnisses der Kinder nicht berechtigt; ebenso V. G. H. E. v. 11. April 1888, Z. 1185, Budw. Nr. 4036.

[4]) Der bloße Austritt aus einer Religionsgenossenschaft ohne Eintritt in eine andere ist kein Religionswechsel im Sinne der al. 2 Art. 2 (V. G. H. E. v. 26. April 1877, Z. 422, Budw. Nr. 69, 27. September 1879, Z. 1561, Budw. Nr. 568, 18. April 1884, Z. 668, Budw. Nr. 2094, und 22. Mai 1890, Z. 1669, Budw. Nr. 5331). — Auch der Eintritt resp.

Elterntheile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben[1]), in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln. — Art. 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich. Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche[2]) zu verfügen haben.[3])

II. In Beziehung auf den Übertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen. Art. 4. Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt. — Art. 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.[4]) — Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung

---

Wiedereintritt eines Confessionslosen in eine Religionsgesellschaft ist kein solcher Religionswechsel; allein die Religion eines Kindes Confessionsloser war bis zum Eintritte des betreffenden Elterntheiles in eine Religionsgesellschaft überhaupt noch nicht bestimmt, so dass auch von einer Änderung eines Bekenntnisses des Kindes im Sinne des Art. 2 keine Rede sein kann, vielmehr durch jenen Eintritt des einen Elterntheiles in eine Religionsgesellschaft das Religionsbekenntnis des demselben Geschlechte angehörenden Kindes, welches um diese Zeit das 7. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, erst im Sinne des Art. 1 bestimmt wurde (V. G. H. E. v. 11. April 1888, Z. 1185, Budw. Nr. 4036).

[1]) Die Interpretation, dass die Bestimmung des Art. 2 al. 2, wonach im Falle eines Religionswechsels der Eltern nur jene Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu behandeln sind, als wenn sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren wären, ausschließlich nur auf Kinder aus Mischehen (Art. 1 al. 2) Anwendung leide, während alle anderen Kinder bis zu ihrem 14. Lebensjahre der Religion der Eltern folgen, ist willkürlich. Art. 1 enthält vielmehr Anordnungen über die Bestimmung, Art. 2 über die Abänderung des Religionsbekennisses. Von der Regel, dass das gemäß Art. 1 bestimmte Religionsbekenntnis nicht mehr geändert werden dürfe, sind nur die in Art. 2 statuierten Ausnahmen, welche aber sämmtlich nur Kinder unter 7 Jahren treffen, zugelassen: zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre der Kinder ist eine Änderung in deren Religionsbekenntnis unbedingt ausgeschlossen (V. G. H. v. 28. Juni 1883, Z. 1447, Budw. Nr. 1815).

[2]) Aus dieser Bestimmung folgt, dass die Behörden durch die Formulierung des Petites in keiner Weise gebunden, sondern gehalten sind, ohne Rücksicht auf selbes die dem Gesetze entsprechende Verfügung im concreten Falle zu treffen (V. G. H. E. v. 11. April 1888, Z. 1185, Budw. Nr. 4036).

[3]) Für die Bestimmung des Religionsbekenntnisses eines Kindes sächsischer Unterthanen ist das Gesetz des Königreiches Sachsen maßgebend, da nach §. 140 a. b. G. B. die Bestimmung des Religionsbekenntnisses nach Maßgabe der politischen Vorschriften zu erfolgen hat und das Gesetz v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, ausdrücklich nur zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger erlassen wurde, weiters auch die in Sachsen wohnenden Österreicher in Fragen des Religionsbekenntnisses nach den österreichischen Gesetzen behandelt werden (E. des V. G. H. v. 14. Februar 1891, Z. 604, Budw. Nr. 5748).

[4]) Durch den Übertritt eines katholischen Geistlichen zu einem anderen Glaubensbekenntnisse erlischt jedoch nicht das in §. 63 a. b. G. B. begründete Ehehindernis (O. G. H. E. v. 2. November 1875, G. U. W. XIII 5904; 16. Mai 1876, G. U. W. XIV 6141; 8. Juni 1881, G. U. W. XIX 8417; 31. October 1883, G. U. W. XXI 9628; 19. Februar 1884, G. U. W. XXII 9888).

habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.[1]) — Art. 7. Die Bestimmung des §. 768, lit. a. b. Gesetzbuches, vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des §. 122, lit. c und d Strafgesetzes, womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben. Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Übergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.[2])

III. In Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge. Art. 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten. Außer diesen Fällen ist der bezügliche Act als rechtlich unwirksam anzusehen und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen. Art. 9. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus-[3]) und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.[4]) Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm

---

[1]) Zu den Art. 4, 5 u. 6 erschien die Vollzugsverordnung des Min. für Cult. u. Unt. v. 18. Jänner 1869, R. G. B. Nr. 13, welche unten (Verwaltungsgesetzkunde, Cultuswesen) zum Abdrucke gelangt.

[2]) Bisher nicht erschienen.

[3]) Auslagen für Lesung von Messen fallen nicht unter den Begriff von Ausgaben für Gemeindezwecke und gehören also nicht in die Gemeinderechnungen (Erk. d. V. G. H. v. 23. October 1885, Z. 2701, Budw. Nr. 2737).

[4]) Aus Anlass eines speciellen Falles wurde über einen Ministerial-Recurs, betreffend die angesuchte Befreiung von evangelischen Glaubensgenossen von der Zahlung von Beiträgen an die katholische Geistlichkeit, insbesondere für die Kapläne, mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 20. März 1876, Z. 13750 ex 1875, an die Statthalterei in Prag erkannt, dass die Recurrenten nur insoweit zu den fraglichen Leistungen herangezogen werden können, als die bezügliche Verpflichtung auf ihren Realitäten ausdrücklich und speciell einverleibt ist. Hiebei wurde von der Erwägung ausgegangen, dass die streitigen Beiträge als solche erscheinen, welche die Gesetzgebung grundsätzlich beseitigen will (Art. 9 des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49), und deren Leistung daher nur noch in Fällen gefordert werden darf, wo eine der vom Gesetze (Art. 9 cit.) zugelassenen Ausnahmen zweifellos eintritt. Letzteres wurde aber nur rücksichtlich jener evangelischen Glaubensgenossen als zutreffend anerkannt, auf deren Realitäten die fragliche Verpflichtung speciell verbüchert war, während die evangelischen Besitzer jener Realitäten, bei denen im Grundbuche gar keine oder

fremden Confession Taxen, Stolgebüren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Functionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaße. — Art. 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung Eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluss[1]) der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen zu tragen haben. Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt. — Art. 11. Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Art. 9 und 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Meßner, Organisten und Schullehrer, dann der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

V. In Beziehung auf Begräbnisse. Art. 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern: 1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat, oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.[2])

---

nur eine allgemeine Verpflichtung („Beiträge für die Geistlichkeit, Gemeindeschuldigkeiten &c.") einverleibt war, zur Leistung solcher Abgaben nach Ansicht des Ministeriums umsoweniger verhalten werden konnten, als auch der Betrag derselben im gegebenen Falle durchaus nicht sichergestellt war.

[1]) Durch §. 5 des Gesetzes v. 17. Juni 1888, R. G. B. Nr. 99, wurde bestimmt, dass die für den Religionsunterricht in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten erwachsenden Kosten zum Aufwande der bestehenden Schulen gehören; hiedurch ist die Bestimmung, dass die Concurrenzpflichtigen die Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen nicht zu tragen haben, außer Kraft getreten.

[2]) Nach Kundmachung des Gesetzes v. 25. Mai 1868 wurde von Seite einer katholischen Kirchenbehörde die Frage aufgeworfen, ob durch den bezogenen Art. 12 desselben der Bestand der seit dem kais. Patente v. 5. September 1855, R. G. B. Nr. 95, über die Leichenbestattung erflossenen Vorschriften alteriert sei, oder ob es noch derzeit dem Gesetze entspreche, wenn auf katholischen Friedhöfen nicht nur für die Bestattung von nicht katholischen Christen, sondern auch von solchen Katholiken, die zufolge des Kirchengesetzes des christlichen Begräbnisses nicht theilhaft werden sollen, eigene Begräbnisplätze abgesondert werden. Diese Frage hat das Cultus-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter dem 1. August 1870, Z. 7522, dahin beantwortet, dass der Annahme, als seien die erwähnten Vorschriften durch die Staatsgrundgesetze nicht berührt worden, insbesondere in der Richtung nicht stattgegeben werden könne, dass die Regierung noch jetzt zu der Ausführung der in Rede stehenden Vorschriften mitzuwirken hätte, indem es ohne Zweifel im Sinne des Art. 14 des St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 147, liegt, dass die Regierung die staatliche Zwangsgewalt zur Vollziehung von confessionellen Vorschriften irgend einer im Staate bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft nur in der durch das Gesetz für zulässig erkannten Weise in Anwendung bringen könne; eine bürgerliche Vorschrift aber, durch welche die Organe der Staatsgewalt berechtigt würden, zwangsweise vorzugehen, damit der Leichnam eines Katholiken aus dem Grunde, weil ihm die kirchlichen Oberen das kirchliche Begräbnis versagen, nicht in der Reihe seiner Religionsgenossen, sondern auf einem abgesonderten Platze bestattet werde, gegenwärtig nicht besteht. Diesen Grundsätzen gemäß wurde auch nicht eingeräumt, dass der Min. Erl. v. 21. Mai 1856, Z. 774, betreffend die Beerdigung der Leichname nichtkatholischer Personen auf katholischen Friedhöfen durch das Gesetz v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, unberührt geblieben sei, weil es dermalen im Sinne der Staatsgesetze der Regierung nicht gestattet ist, auf die Ausführung von Verfügungen Einfluss zu nehmen, welche, wie der bezogene Ministerial-Erlass, auf einer

VI. In Ansehung der Feier- und Festtage. Art. 13. Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche

---

confessionellen Basis beruhen. Hienach kann die Regierung in imperativer Weise nicht dahin wirken, dass nichtkatholischen Personen in den Fällen des Art. 12 des Gesetzes v. 25. Mai 1868 auf katholischen Friedhöfen nicht in der sie treffenden Reihe, sondern auf einem abgesonderten Platze des Friedhofes beerdigt werden; umsoweniger wäre eine solche Einflussnahme der Regierung bezüglich jener katholischen Personen zulässig, welchen ihre kirchlichen Oberen das kirchliche Begräbnis versagen. Obgleich aber die Regierung die Befolgung kirchlicher Vorschriften nicht erzwingen darf, so hindert sie es doch nicht, dass die Organe der katholischen Kirche durch Anwendung der ihnen eigenthümlichen Mittel die Vollziehung solcher Vorschriften anstreben, wenn nur dabei hinsichtlich der Beerdigung die Grenzen einer anständigen Leichenbestattung eingehalten werden, indem eine solche nichtkatholischen Personen auf katholischen Friedhöfen gesetzlich verbürgt ist, sonach den Katholiken nicht verkümmert werden darf.

Bezüglich der Grabstätten für Selbstmörder: frühere Vorschriften: Hofkzld. v. 16. April 1830, Z. 7879, P. G. S. 45 (kundgemacht in allen Prov. G. S.), Hofkzld. v. 12. December 1842, Prov. G. S. N. Ö. 234, Hofkzld. v. 17. Jänner 1845, Z. 1886, P. G. S. 7, Hofkzld. v. 21. Mai 1845, Z. 16817, P. G. S. 76 (beide kundgemacht auch in allen Prov. G. S.). Mit Art. XVI des Patentes v. 17. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 24, wurde angeordnet, dass Selbstmörder nur in aller Stille innerhalb des Friedhofes zu beerdigen seien. Mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 30. October 1857, Z. 1420/C. U. M. (L. G. B. für Tirol 1857, II. Abth. S. 131) wurden gemischte Commissionen eingeführt, um über die Zurechnung des Selbstmordes zu urtheilen und hienach zu entscheiden, ob der Selbstmörder in geweihter Erde zu begraben sei oder nicht. Diese Commissionen wurden jedoch abgeschafft, und es gilt gegenwärtig laut Erl. des Min. des Inn. v. 24. August 1873, Z. 11627 (Zeitschr. für Verw. S. 188) wieder Art. XVI des Patentes v. 17. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 24. Sieh auch Erl. des Min. des Inn. v. 25. Jänner 1889, Z. 1048 (Zeitschr. für Verw. S. 169). Bezüglich der Confessionslosen ist es ohne Zweifel im Sinne des Art. 12 des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, gelegen, dass, wenn am Sterbeort des Confessionslosen ein einziger Friedhof besteht, der Leichnam desselben auf diesem bestattet werde und bei dem Vorhandensein mehrerer confessioneller Friedhöfe auf dem Friedhof jener Confession, zu welcher der Verstorbene früher zuständig war. Auch die Asche eines in Gotha verbrannten Leichnams kann in geweihter Stätte beigesetzt werden (Zeitschr. für Verw. 1881 S. 83). Zum Begriffe Grabstätte im Sinne § 306 St. G. sieh die Entsch. des O. G. H. v. 23. Jänner 1885, Z. 12951 (Z. für V. S. 167). Auch ein confessioneller Friedhof ist als Ort der Leichenbestattung vor allem eine öffentliche und nur insoferne eine Cultusanstalt, als sich die betreffende Gemeinde durch dessen Errichtung die Beobachtung der bezüglich der Beerdigung bestehenden Gebräuche und Vorschriften ihres Cultus sichert, und steht keiner Cultusgemeinde zu, rücksichtlich eines solchen Friedhofes Anordnungen zu treffen, welche dem öffentlichen Charakter desselben widersprechen. Auch die confessionellen Friedhöfe sind vor allem Beerdigungsplätze, und es muss daher den überlebenden Angehörigen der Verstorbenen der pietätmäßige Besuch der Gräber unbedingt gestattet sein. Einer Cultusgemeinde steht allenfalls zu, die Besuchstunden nach Maßgabe der besonderen Ortsverhältnisse in einer allgemein verbindlichen Weise zu regeln, keineswegs aber kann sie Bestimmungen treffen, welche entweder bestimmte Personen oder überhaupt den möglichst freien Besuch ausschließen. Aus diesen Gründen wurde mit dem Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 18. Febr. 1878, Z. 3071, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern einem Recurse wider eine von der Statthalterei aufrecht erhaltene Verfügung des israelitischen Cultusvorstandes, wonach der Besuch des israelitischen Friedhofes an anderen als den jährlichen zwei allgemeinen Gräberbesuchstagen verwehrt wurde, Folge gegeben (Zeitschr. für Verw. 1879, S. 79). Nach den Hofdecreten v. 8. Jänner und 14. Juli 1783 war bei Beerdigung von Nichtkatholiken auf katholischen Friedhöfen alles öffentliche Gepränge, das Singen akademischer Lieder und Abhalten von Leichenreden verboten. Noch nach dem Cultusministerial-Erlasse v. 21. Mai 1856, Z. 774, hatte die Beerdigung der Protestanten auf katholischen Friedhöfen ohne Gesang und Leichenrede (obschon das Rituale der evangelischen Kirche das Abhalten einer Leichenrede verlangt) zu geschehen. Mit dem Cultusministerial-Erlasse v. 7. Juli 1879, Z. 7196, wurde aber anerkannt, dass durch den im Art. 12 des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, normierten Fall (anständige Beerdigung Andersgläubiger auf einem Friedhofe einer Religionsgemeinde) die Dispositionsrechte der Religionsgesellschaften über ihre Friedhöfe gesetzlich eingeschränkt erscheinen und jede mit der Bestimmung des Gesetzes nicht vereinbarliche Ausübung dieser Dispositionsrechte suspendiert ist. Insoferne jedoch die Bestimmung des Art. 12 nicht platzgreift, also bei der Beerdigung der eigenen

oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten. An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen. Ferner muß an den Festtagen, was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt. — Art. 14. Keine Religionsgemeinde kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat. — Art. 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

VII. Schlussbestimmungen. Art. 16. Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder. — Art. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. — Art. 18. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Cultus und Unterrichtes, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt, und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.[1])

IV. Die Regelung der öffentlichen Gewalten im Staate.

Die Regelung der Gewalt im Staate ist durch folgende Staatsgrundgesetze bestimmt.

a) Auf die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt bezieht sich das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145.[2])

Dasselbe lautet: Art. 1. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich. — Art. 2. Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwort-

---

Confessionsgenossen, fällt allerdings die Abhaltung von Leichenreden auf confessionellen Friedhöfen unter die Dispositionsrechte derjenigen Religionsgesellschaft, resp. ihrer Organe, welcher der Friedhof gehört; es kann daher die Abhaltung von Leichenreden gegen den Willen dieser dispositionsberechtigten Factoren nicht stattfinden, und es wird gegen Zuwiderhandelnde nach Umständen der polizeiliche, eventuell der strafgerichtliche Schutz angerufen werden können. Doch begründet nach dem Erl. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1870, Z. 5749, die Abhaltung einer Leichenrede auf einem Friedhofe an sich keine polizeiliche Übertretung (Zeitschr. für Verw. S. 103).

[1]) Vgl. unten: Das Cultuswesen.

[2]) Die Regierungsgewalt äußert sich nach dem Berichte des Verfassungsausschusses als staatliche Macht durch eine Fülle von Befugnissen und Rechten. Dahin gehören insbesondere: a) die Amtshoheit, d. i. das Recht, die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Behörden zu errichten, den Wirkungskreis, Aufenthaltsort und die Geschäftsordnung derselben zu bestimmen, insoferne nicht die Gesetze, z. B. bezüglich der Competenz und Organisation der Gerichte etwas anderes normieren, alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes zu besetzen, jedoch innerhalb des verfassungsmäßig festgesetzten Normal-Etats; —

liche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus. — Art. 3. Der Kaiser ernennt und entläſst die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insoferne nicht das Gesetz ein Anderes verordnet. — Art. 4. Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen. — Art. 5. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden. — Art. 6. Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab. Zur Giltigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich. — Art. 7. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt. — Art. 8. Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Gelöbnis: „Die Grundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren." — Art. 9. Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsacte verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit, die Zusammensetzung des über die Ministeranklage erkennenden Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben sind durch ein besonderes Gesetz geregelt. — Art. 10. Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers. — Art. 11. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren, als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen. Besondere Gesetze regeln das Executionsrecht der Verwaltungsbehörden, sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisiert ist, oder in besonderen Fällen aufgeboten wird. — Art. 12. Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Executivgewalt verpflichtet, deren Disciplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen. Die civilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normiert. — Art. 13. Alle

---

b) die Ehrenhoheit, d. i. das Recht, alle staatlichen Auszeichnungen zu verleihen; — c) die Vertretung des Staates nach außen und innen, sohin das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, sowie das Recht zur Unterhandlung und Abschließung der Staatsverträge, welche jedoch zur Giltigkeit, insoferne sie Handelsverträge oder solche Staatsverträge sind, die den Staat belasten oder einzelne Bürger verpflichten, der Zustimmung des Reichsrathes bedürfen; — d) die Oberaufsicht im Staate, d. i. das Recht, mit Rücksicht auf den Staatszweck mit Beachtung der durch die Grundgesetze den Staatsbürgern gewährleisteten Rechte von allem Kenntnis zu nehmen, um das Nachtheilige zu verhindern, das Nützliche zu veranlassen, die Thätigkeit der Gesetzgebung vorzubereiten, die Beobachtung der Gesetze zu überwachen und die Vollstreckung derselben zu sichern; — e) das Verordnungsrecht, d. i. das Recht, durch Verordnungen und Befehle innerhalb der durch die Verfassung, die Gesetze und die allgemeine Rechtsordnung gegebenen Schranken das zu verwirklichen, was nach den Gesetzen und zum Vollzuge derselben geschehen soll, und dasjenige ins Leben zu rufen, was zur Förderung der physischen und geistigen Cultur und der wirtschaftlichen Verhältnisse ins Leben gerufen werden soll; — f) das Recht, sanctionierte Gesetze zu verkündigen unter Wahrung der Formen, welche die verfassungsmäßige Entstehung derselben erkennbar machen; — g) das Zwangsrecht zur Durchführung und Vollstreckung der Gesetze, Verordnungen und Befehle innerhalb der gesetzlichen Schranken (Die neue Gesetzgebung Österreichs, 1. Band, Seite 489).

Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Die im Artikel 9 dieses Gesetzes ausgesprochene Verantwortlichkeit der Minister ist in dem Gesetze v. 25. Juli 1867, R. G. B. Nr. 101, näher auseinandergesetzt.

Dieses bezogene Gesetz lautet: §. 1. Jeder Regierungsact des Kaisers bedarf zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers. — §. 2. Die Mitglieder des Ministerrathes können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen. — §. 3. Diese Verantwortlichkeit umfasst insbesondere: a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Acte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen; b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle; c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzungen (§. 2) eines anderen Ministers. — §. 4. Die mit der selbständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleich zu halten. — §. 5. Die Verfolgung wegen der im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlungen oder Unterlassungen, welche einem Minister zur Schuld fallen, steht in der Regel den ordentlichen Gerichten zu (§. 8). — §. 6. Jeder Minister kann vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz desjenigen Schadens belangt werden, den er durch eine von dem Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zugefügt hat. Diese Klage ist daher insoferne und so lange unzulässig, als wegen der Handlung, wodurch die Verletzung entstanden ist, die Ministeranklage erhoben wurde und fortgesetzt wird. — §. 7. Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrathes zu. Ein hierauf gerichteter Antrag muss schriftlich überreicht werden, und im Herrenhause von zwanzig, im Abgeordnetenhause von vierzig Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Antrag hat die Thatsachen, auf welche er gestützt wird, und die Pflichtverletzung, die Gegenstand der Anklage ist, genau zu bezeichnen. — §. 8. Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann auch strafbare Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Functionen des Ministers in Verbindung stehen, zum Gegenstande der Anklage machen. In diesem Falle wird für dergleichen Handlungen der Staatsgerichtshof (§. 16) allein zuständig, und ist die etwa bei dem ordentlichen Gerichte anhängige Untersuchung an den Staatsgerichtshof abzutreten. — §. 9. Der Präsident des betreffenden Hauses hat binnen acht Tagen nach Überreichung des Antrages denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Die Verhandlung hat sich darauf zu beschränken, ob das Haus zur Tagesordnung übergehen, oder ob es den Antrag an einen Ausschuss zur Vorberathung verweisen wolle. — §. 10. Der gewählte Ausschuss hat die zur Begründung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen zu pflegen; er kann Zeugen und Sachverständige, wie auch den Minister, gegen den der Antrag lautet, zur Aufklärung vernehmen, oder von ihm eine schriftliche Rechtfertigung und die zu seiner Vertheidigung dienlichen Urkunden entgegennehmen — §. 11. Bei der Verhandlung über den vom Ausschusse erstatteten Bericht kann der Minister erscheinen und Aufklärungen geben. Für die Zulässigkeit der Anklage ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. —

§. 12. Beschließt das Haus, den Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe seine amtliche Wirksamkeit einzustellen. Der Anklagebeschluss ist mittels Adresse zur Kenntnis des Kaisers zu bringen. — §. 13. Der Präsident des Hauses, welches die Anklage erhebt, hat den Anklagebeschluss dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes (§. 16.) mit der Aufforderung mitzutheilen, die Mitglieder desselben sofort nach Wien zu berufen. — §. 14. Das die Anklage erhebende Haus des Reichsrathes kann bis zum Beginne der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe (§. 16) durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, von der Anklage abzustehen. — §. 15. Das Haus, von dem die Anklage ausgegangen ist, hat zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe drei seiner Mitglieder zu bestimmen. — §. 16. Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe. Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, dass jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen. — §. 17. Wird die von einem der beiden Häuser gegen einen Minister erhobene Anklage an den Staatsgerichtshof geleitet, so hat derselbe aus seiner Mitte zur Instruierung des Processes einen Untersuchungsrichter zu wählen, dem alle Befugnisse zustehen, die im ordentlichen Strafverfahren einem Untersuchungsrichter zukommen. Dieser kann sohin Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen. Beamte sind bei dieser Vernehmung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden. Die Untersuchung ist längstens binnen sechs Monaten zu Ende zu führen. — §. 18. Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für geschlossen, so ist vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes der Tag der Hauptverhandlung öffentlich bekannt zu geben, und dem Ankläger, sowie dem Angeklagten anzuzeigen. Jeder Angeklagte hat das Recht, sich einen oder mehrere Vertheidiger zu wählen. — §. 19. Dem Angeklagten — und wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich — sowie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je sechs Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, dass in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Hause gewählten Richter die gleiche sei. Wird dieses Recht gar nicht, oder nicht vollständig ausgeübt, so ist die Anzahl der Richter durch Losung derart zu vermindern, dass eine Gesammtzahl von zwölf Richtern, und zwar die gleiche Zahl der von jedem Hause gewählten Richter übrig bleibt. Der Vorsitzende kann abgelehnt, aber nicht ausgelost werden. Im ersten Falle wählen die das urtheilende Gericht bildenden Richter den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. — §. 20. Die Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshofe ist öffentlich und mündlich. Zur Giltigkeit des Urtheiles ist die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Die Richter urtheilen nach ihrer Überzeugung und sind an keine positiven Beweisvorschriften gebunden. Der Vorsitzende hat in jedem Falle seine Stimme abzugeben. Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Kugelung. — §. 21. Das Urtheil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Im ersten Falle — wozu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich ist — sind in dem Urtheile die als erwiesen angenommenen Thatsachen zu bezeichnen und deren Strafbarkeit zu qualificieren. — §. 22. Die Vorschriften der allgemeinen Strafprocessordnung sind von dem Staats-

gerichtshofe insoweit zu befolgen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze keine Abweichung geboten ist. — §. 23. Die gesetzliche Folge der Verurtheilung ist stets die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone; es kann aber nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch auf die Entlassung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden. Fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last, so hat der Staatsgerichtshof außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn anzuwenden. — §. 24. Der Staatsgerichtshof hat auf die Verpflichtung des Verurtheilten zur Ersatzleistung zu erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebürt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann. Ist das nicht möglich, so kann das Urtheil die Verpflichtung zur Ersatzleistung aussprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten. — §. 25. Gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig. — §. 26. Das Verfahren über einen zulässig befundenen Anklagebeschluss kann durch die Vertagung oder Schließung des Reichsrathes und selbst durch die Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht gehemmt werden. — §. 27. Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf, zulässig zu sein, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden, und im Falle, wo diese Handlung erst mittels des Staatsrechnungsabschlusses dem Reichsrathe bekannt wird, in jener Reichsrathssession, in welcher dieser Rechnungsabschluss zur Prüfung gelangt, nicht erhoben worden ist. — §. 28. Das Klagerecht (§. 6) erlischt durch Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung wird durch die Verhandlungen über die Ministeranklage unterbrochen. — §. 29. Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Hauses des Reichsrathes ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist. — §. 30. Die Dienstesentsagung des Angeklagten vor Beendigung des Processes ist unstatthaft. Der Umstand, dass der Minister bereits früher zurückgetreten oder nicht mehr im Staatsdienste angestellt ist, steht der Anklage nicht entgegen. — §. 31. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

b) Auf die richterliche Gewalt bezieht sich das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144.

Dasselbe lautet: Art. 1. Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.[1]) — Art. 2. Die Organisation und Competenz[2]) der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt. Ausnahmsgerichte sind nur in den von den Gesetzen im voraus bestimmten Fällen zulässig. — Art. 3. Der Wirkungskreis der Militärgerichte wird durch besondere Gesetze bestimmt.[3]) — Art. 4. Die Gerichts-

[1]) Die Urtheile und Erkenntnisse der Gerichte haben mit den Worten zu beginnen: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers“ und hierauf hat erst die Benennung des Gerichtes zu folgen (J. M. V. v. 11. Jänner 1868, R. G. B. Nr. 6).

[2]) Wenn nach Alinea 2 des Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, eine Angelegenheit von dem Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter gewiesen wird, erscheinen die über die Einwendung der Incompetenz ergangenen gleichförmigen gerichtlichen Urtheile wirkungslos geworden, und kann von einem Klagerückerlag, aus dem Grunde der in Ansehung der Incompetenz vermeintlich entschiedenen Rechtssache, keine Rede sein (E. des obersten Gerichtshofes v. 16. April 1889, Z. 4163, Sammlung Glaser-Unger Nr. 12682).

[3]) Sieh das Gesetz v. 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 78, u. Novelle v. 11. Juni 1884,

barkeit bezüglich der Übertretungen der Polizei- und der Gefällsstrafgesetze wird durch Gesetze geregelt. — Art. 5. Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt. — Art. 6. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig. Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden; die zeitweise Enthebung derselben vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nöthig werden.[1]) — Art. 7. Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen in gesetzlichem Instanzenzuge zu entscheiden.[2]) — Art. 8. Alle richterlichen Beamten haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören. — Art. 9. Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mittels Klage belangt werden. Dieses Klagerecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.[3]) — Art. 10. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich.[4]) Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageprocess. — Art. 11. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie

---

R. G. B. Nr. 98, betr. den Wirkungskreis der Militärgerichte. („Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit . . . 2. die Vorschriften der §§. 10 und 11 des Ges. v. 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 78, betr. den Wirkungskreis der Militärgerichte.“ [Art. II. des Ges. v. 1. Aug. 1895, R. G. B. Nr. 110, betr. die Einführung einer neuen Jurisdictionsnorm].) Das Gesetz v. 2. April 1885, R. G. B. Nr. 93, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr; das Gesetz v. 25. December 1894, R. G. B. Nr. 1 v. J. 1895 (§. 10), betreffend die Gendarmerie.

[1]) Sieh das Gesetz v. 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Auch jede Änderung in der Territorial-Abtheilung zweier oder mehrerer Gerichtshofsprengel hat für die Richter der betreffenden Gerichtshöfe die Wirkung einer Änderung der Gerichtsorganisation (Ges. v. 26. April 1873, R. G. B. Nr. 62).

[2]) Es begründet keine Nullität, wenn die Gerichte, im Falle sie genöthigt sind nach Art. 7 in eine Entscheidung über die Giltigkeit einer Verordnung einzugehen, sich das zu dieser Entscheidung erforderliche Materiale durch eine an das betreffende Ministerium gerichtete Anfrage über die Entstehung dieser Verordnung verschaffen und sodann die ihnen hierüber ertheilte Auskunft ihrer Entscheidung zu Grunde legen (E. des obersten Gerichtshofes v. 16. Mai 1888, Z. 3096, Sammlung Glaser-Unger Nr. 12188). — Auch die Prüfung der Giltigkeit einer Verordnung des Gemeindevorstehers steht den Gerichten zu (E. des obersten Gerichtshofes v. 15. April 1868, Z. 3531, Sammlung Glaser-Unger Nr. 3037). — Die richterliche Überprüfung der Entscheidung der Grundentlastungsbehörden ist unzulässig, da Art. 7 auf das Recht der Gerichtsbehörden, in die Prüfung der Giltigkeit der Entscheidungen der Administrativbehörden einzugehen, keinen Bezug hat (E. des Obersten Gerichtshofes v. 3. Jänner 1878, Z. 15230, Sammlung Glaser-Unger Nr. 6772).

[3]) Sieh das Ges. vom 12. Juli 1872, R. G. B. Nr. 112, über das Verfahren in Syndicatssachen u. vgl. hiezu die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur neuen Jurisdictionsnorm v. 1. Aug. 1895, R. G. B. Nr. 110 (Art. VI, P. 4), und die Bestimmungen der neuen Civilprocessordnung v. 1. Aug. 1895, R. G. B. Nr. 113 (§§. 600, 601 u. 602).

[4]) Dieser Grundsatz gilt zur Zeit für Civilsachen nur im Bagatellverfahren, wird aber nach dem Inkrafttreten der neuen Civilprocessordnung v. 1. Aug. 1895, R. G. B. Nr. 113, auch im Civilverfahren zur allgemeinen Anwendung gelangen.

bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten. — Art. 12. Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien.[1]) — Art. 13. Der Kaiser hat das Recht, **Amnestie** zu ertheilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen. Die Regelung des Rechtes, anzuordnen, dass wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, bleibt den Vorschriften der Strafprocessordnung vorbehalten. — Art. 14. **Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.**[2]) — Art. 15. In allen Fällen, wo eine **Verwaltungsbehörde** nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen **über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen** zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, **Abhilfe** gegen die andere Partei **im ordentlichen Rechtswege** zu suchen.[3]) Wenn außerdem jemand behauptet,

---

[1]) Über die Organisation desselben sieh das kais. Pat. v. 7. August 1850, R. G. B. Nr. 325.

[2]) Sieh auch das Gesetz v. 11. Juni 1868, R. G. B. Nr. 59, betreffend die Aufhebung der gemischten Bezirksämter und Organisierung der Bezirksgerichte.

[3]) Nach dem Art. 15 des Ges. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, kann das **civilrechtliche Verfahren** in von Verwaltungsbehörden entschiedenen Fällen nur dann platzgreifen, wenn die Entscheidung über widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen erfolgt ist, welcher Fall bei einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Nothwendigkeit der Bringung von Waldproducten über fremden Grund und Boden und über die aus diesem Anlasse angesuchte Expropriierung eines hiezu erforderlichen Theiles desselben nicht eintritt, weil von keiner Seite Ansprüche civilrechtlicher Natur erhoben wurden, sondern von Seite des Klägers gegen eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde angekämpft wird, welche diese in ihrem Wirkungskreise und **aus öffentlichen Rücksichten**, um durch größere Concurrenz der Waldproductenverkäufer eine Erniederung der Holzpreise für Privatpersonen und Gewerbe herbeizuführen, erlassen hat. Erwägt man ferner, dass nach den bestehenden Gesetzen und zwar nach den Hofdecreten v. 2. Mai 1818, 30. Juni 1835 und 25. November 1844 **über Expropriationen** zu Straßenzwecken nur die politische Behörde zu entscheiden hat, woran sich auch, wie erwähnt, in dem §. 24 des Forstgesetzes gehalten wurde, dass der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes die durch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde gekränkten Personen auch an den Verwaltungsgerichtshof verweiset, so folgt nothwendigerweise, **dass nur die das Civilrecht berührenden Ansprüche, welche in der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde begriffen waren, eine Austragung im Rechtswege finden können** (Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 30. November 1875, Z. 12211, Z. f. V. 1876, S. 128). — Wo es sich also nur um Vorkehrungen im öffentlichen Interesse (z. B. bei sanitätspolizeilichen, baupolizeilichen &c. Aufträgen) handelt, ohne dass damit irgend welche nach dem Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, der ausschließenden Zuständigkeit der Gerichtsbehörden vorbehaltene Privatrechtsfragen gelöst werden, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen (E. des obersten Gerichtshofes v. 28. Februar 1891, Z. 2360, Sammlung Glaser-Unger Nr. 4071). — Wer anlässlich verwaltungsbehördlicher Entscheidungen auf Grund des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, im Civilrechtswege auftritt, hat bei sonstiger Nichtigkeit des Civilrechtsverfahrens der Klage die rechtskräftigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden anzuschließen und nachzuweisen, in welchen Punkten, wieartig und aus welchen Gründen er durch diese Entscheidungen in seinem Privatrechte sich benachtheiligt erachtet (Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 4. April 1876, Z. 3373, Sammlung Glaser-Unger Nr. 6084). — In Angelegenheiten der ursprünglich mit dem kais. Pat. v. 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, geregelt gewesenen Servitutenablösung ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte in Ansehung der auf Grund des §. 34 dieses Patentes ergehenden Entscheidungen, zu welchen die Grundlastenablösungs- und Regulierungsbehörden auch nach den neueren Landesgesetzen, durch welche das vorcitierte Patent in mehreren, und insbesondere in den die Competenzfrage betreffenden Punkten abgeändert wurde, noch competent bleiben, nach wie vor unzulässig. Im übrigen haben über den Bestand oder Nichtbestand aller in den §§. 1 u. 2 des citierten

durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen.[1]) Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.[2])

c) Auf die Einsetzung eines Reichsgerichtes[3]) bezieht sich das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143.[4])

Dasselbe lautet: Art. 1. Zur Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird für die im

---

Patentes bezeichneten Rechte, welche bisher nicht angemeldet oder provociert worden sind, sowie die im §. 7 des cit. Patentes sub a bis f genannten Punkte, in Hinkunft die ordentlichen Gerichte im summarischen Verfahren (vgl. hiezu Art. II des Einführungsgesetzes zur neuen Civilprocessordn. v. 1. August 1895, R. G. B. Nr. 112) zu entscheiden. Vgl. die bezüglichen Landesgesetze: v. 12. April 1886 für Böhmen (L. G. B. Nr. 36); v. 8. Jänner 1889 für Niederösterreich (L. G. B. Nr. 8), Oberösterreich (L. G. B. Nr. 4), Krain (L. G. B. Nr. 7); im Küstenlande für: Triest (L. G. B. Nr. 4), Görz und Gradisca (L. G. B. Nr. 5), Istrien (L. G. B. Nr. 6); Mähren (L. G. B. Nr. 10), Schlesien (L. G. B. Nr. 11), Steiermark (L. G. B. Nr. 6), Tirol (L. G. B. Nr. 4), Vorarlberg (L. G. B. Nr. 7); v. 29. Jänner 1890 für Salzburg (L. G. B. Nr. 11); v. 14. August 1893 für die Bukowina (L. G. B. Nr 23).

[1]) Der Verfassungsausschuss bemerkte in seinem Berichte zu Art. 15: Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden können aus zweierlei Gründen angefochten werden; es kann die Legalität und die Zweckmäßigkeit und Billigkeit derselben bestritten werden. Handelt es sich um die bestrittene Legalität einer administrativen Entscheidung oder Verfügung, wodurch nach dem Gesetze über einander widerstreitende Privatrechte erkannt wurde, so muss dem Benachtheiligten der ordentliche Rechtsweg gegen die andere Partei offen stehen, um auf diesem Wege die nachtheiligen Folgen dieser Entscheidung beseitigen oder die Entschädigung erlangen zu können. Es können sich aber auch Fälle ergeben, wo eine administrative Entscheidung oder Verfügung das Privatrecht des Einzelnen aus öffentlichen Rücksichten berührt, oder wo die Ausführung einer Verordnung mit dem Willen der Vollzugsgewalt nicht im Einklange steht, oder wo die Ausführung einer Verordnung mit dieser selbst im Widerspruche steht. Darf auch in solchen Fällen die Verwaltungsmaßregel selbst kein Gegenstand der gerichtlichen Cognition sein, so muss doch dem Bürger ein Rechtsmittel gewahrt bleiben, wodurch ohne Lähmung der Regierungsthätigkeit und ohne Verkümmerung ihrer Autorität der Fall der Beschwerde einer unparteiischen und sachkundigen Prüfung unterzogen wird. Diesen Schutz gewährt die Institution des Verwaltungsgerichtshofes.

[2]) Vgl. das neunte Hauptstück des ersten Bandes: Die Verwaltungsrechtspflege und der Verwaltungsgerichtshof.

[3]) Die Erk. des R. G. sind herausgegeben von Dr. Anton Hye, Freiherrn von Glunek (1874—1894, 9 Bände) Wien; die ersten 6 Bände sind bei Manz, die späteren bei Hölder erschienen.

[4]) Der Verfassungsausschuss, aus dessen Initiative das Gesetz hervorgieng, bemerkte über dasselbe im allgemeinen in seinem Berichte: Dort, wo es sich um Fragen öffentlichen Rechtes handelt — wo das Recht des Einzelnen nicht durch feste Normen abgegrenzt ist, sondern dehnbaren Rücksichten auf das gemeine Beste, wandelbaren Ansichten über Nothwendigkeit und Nützlichkeit gegenübersteht, — wo die wichtigsten politischen Rechte der Staatsbürger in ihrer Durchführung und Wirksamkeit den Entscheidungen der administrativen Organe des Staates anheimgegeben sind, oder wo sich der Staat seinen Verpflichtungen durch Ordonnanzen entschlagen kann, ohne sich der Belangung vor dem ordentlichen Richter auszusetzen — dort ist der Schutz eines richterlichen Organes nöthig, welches durch seine hohe Stellung, seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit die möglichste Gewähr bietet, dass auch in solchen Fällen nicht die arbiträre Gewalt der Administration, sondern Recht und Billigkeit zur Geltung kommen werden. Die Einsetzung eines Reichsgerichtes ist aber in Österreich auch in der Beziehung von hohem politischen Werte, weil diese Institution den thatsächlichen Beweis liefern wird, dass alle in den verschiedenen Königreichen und Ländern lebenden Nationen dort, wo es sich um den Schutz allgemeiner politischer Rechte handelt, solidarische Interessen haben, und dieselben mit Beruhigung Einem gemeinsamen obersten Richter anvertrauen können. Wenn die revidierte Verfassung ihre Kraft und Wahrheit darin findet, dass sie den im Leben

Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingesetzt. — Art. 2. Das Reichsgericht hat endgiltig zu entscheiden bei Competenzconflicten: a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen[1]); b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten

der österreichischen Völker entwickelten Kräften, Ansprüchen und Hoffnungen eine durchführbare Form und in dieser Form die Zuversicht des Rechtes gibt, so hat sie vor allem die unantastbare Geltung dieser neuen Formen zu vertreten. Ein entschiedener Schritt hiezu ist das vorliegende Gesetz, welches den Schlusstein der Verfassung und eine der wichtigsten Garantien derselben bildet.

[1]) Der Verfassungsausschuss bemerkte in seinem Berichte zu diesem Punkte: Nachdem der Instanzenzug bei der Justiz und Administration ein verschiedener und selbständiger ist, häufig die obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Competenz ebenfalls verschiedener Ansicht sind, und es andererseits selbst im Falle einer Einigung der Behörden der betheiligten Partei nicht gleichgiltig sein kann, wem die Competenz zugesprochen wird, so muss ein unabhängiges und unbetheiligtes Organ zur Ausgleichung des Conflictes gefunden werden. Es wurde zwar häufig auch die Ansicht vertreten, dass Competenzconflicte zwischen Justiz und Verwaltung nicht vorkommen können, dass vielmehr, wenn die Justiz angerufen wird, einen Streit zu entscheiden, nur sie selbst und keine andere Gewalt auch die Competenzfrage zu entscheiden habe. Diese Ansicht ist aber von keiner neueren Gesetzgebung als richtig anerkannt worden. Die Überzeugung, dass der Staat als solcher niemals in die Lage kommen soll, mit seinen Unterthanen über Hoheitsrechte zu streiten, dass die Justiz und die Verwaltung zwei an sich gleichberechtigte einander coordinierte, nicht subordinierte Staatsgewalten sind, und dass die Selbständigkeit beider in gleichem Maße gewahrt bleiben müsse, hat überall nothwendig dahin geführt, dass derartige Streitigkeiten der bloßen Entscheidung der Gerichtsbehörden entzogen wurden, und dass man es überhaupt für bedenklich erachtete, einer dieser beiden Gewalten den allein entscheidenden oder auch nur überwiegenden Einfluss auf die Competenzfrage zu gestatten. Andererseits hat aber die Erfahrung nur zu häufig gelehrt, wie nothwendig es ist, die Selbständigkeit der Gerichte und die Unabhängigkeit gerichtlicher Entscheidungen nicht etwa im Interesse des Richterstandes, sondern im wohlverstandenen Interesse der Staatsbürger mit gewissen Garantien zu umgeben, die Competenz der Gerichte vor Übergriffen der Verwaltung zu schützen und ein Ausgleichungsmittel zu finden, welches die im staatlichen Leben nur zu häufig vorkommende Erscheinung unmöglich macht, dass die Justiz in einem Conflicte mit den Verwaltungsbehörden regelmäßig den kürzeren zieht. Das Mittel zur Schlichtung solcher Competenzconflicte liegt offenbar in der Aufstellung einer für die Justiz und Verwaltung gemeinschaftlichen Instanz, deren Autorität beide anzuerkennen haben und deren Ausspruche sich beide, ohne für ihre Selbständigkeit der anderen gegenüber fürchten zu dürfen, fügen müssen. — Die von dem O. G. H. nur in den Entscheidungsgründen einer obergerichlichen Entscheidung geltend gemachte Anschauung, dass der in der Klage gestellte Anspruch, insoferne er als ein Anspruch des öffentlichen Rechtes aufzufassen wäre, nicht zur Competenz der Gerichte gehören würde, kann nicht als eine Ablehnung der richterlichen Competenz angesehen werden (E. 25. Oct. 1870, Z. 118, Hye 7). — Ein negativer Competenzconflict zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten liegt nicht vor, wenn zwar die ersteren die Entscheidung einer streitigen Angelegenheit abgelehnt, die Gerichte aber durch Urtheil erkannt haben, dass das hierüber an sie gestellte Begehren des Klägers nicht statthabe, weil dadurch eine meritorische Abweisung des Klagebegehrens und keineswegs eine Ablehnung der gerichtlichen Competenz ausgesprochen wurde (E. 18. Jänner 1892, Z. 1, Hye 537). — Ein negativer Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist constatiert, sobald dieselben beiderseits ihre Competenz in derselben Sache, wenngleich unter verschiedenen Gesichtspunkten und über verschiedene Begehren ablehnen (E. 19. Jänner 1881, Z. 5, Hye 232). — Ein vollständiger negativer, d. h. ein die Entsch. des R. G. bedingender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist nicht vorhanden, wenn nicht alle jene Behörden, welche nach der Beschaffenheit des Streitfalles um ihre Entscheidung anzugehen waren, oder wirklich angegangen worden sind, ihre Competenz abgelehnt haben (EE. 18. Oct. 1882, Z. 206; 4. Juli 1887, Z. 91; 14. Jänner 1891, Z. 5; 25. April 1892, Z. 91, Hye 268, 400, 507 und 546). — Ein Anspruch der Competenz der Vw. Beh. in Beziehung auf eine bei Gericht anhängige Streitsache, beziehentlich der diesfällige Competenzconflict kann in jedem Stadium des gerichtlichen Verfahrens erhoben werden (E. 19. Jänner 1881, Z. 9, Hye 233). — Das R. G. hat mit der von einer Partei in Anspruch genommenen Entscheidung eines Competenzconflictes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden vorzugehen, sobald ein solcher in was immer für einer Instanz vor-

Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht[1]); c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.[2]) — Art. 3. Dem Reichsgerichte steht ferners die endgiltige Entscheidung zu: a) über Ansprüche[3]) einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesammtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder

liegt (EE. 14. Jänner 1881, Z. 1; 21. Jänner 1889, Z. 7, Hye 289 u. 453). — Wenn bei einer ursprünglich sowohl von Seite der Vw. Beh. als der Gerichte zu Recht erklärten Ablehnung ihrer Competenz zur Entscheidung einer bei ihnen anhängig gemachten Angelegenheit die Vw. Beh. nachträglich ihre Competenz anerkennen, so ist der früher geschaffene Competenzconflict behoben (EE. 7. Juli 1884, Z. 85; 8. Juli 1891, Z. 114, Hye 300 u. 522). — Zum Vorhandensein eines negativen Competenzconflictes zwischen verschiedenartigen Behörden ist nothwendig, dass beiderlei Behörden ihre Competenz über ein von derselben Partei in der nämlichen (concreten) causa gestelltes Begehren abgelehnt haben (E. 10. Juli 1882, Z. 126, Hye 258). — Ein Competenzconflict zwischen verschiedenartigen, ihre Competenz zur Entscheidung einer bestimmten Streitsache (behauptenden oder) ablehnenden Behörden ist nicht vorhanden, wenn keiner dieser Behörden die Competenz wirklich zusteht (EE. 17. Jänner 1887, Z. 2; 26. Oct. 1891, Z. 186, Hye 388 u. 525).

[1]) Beschwerden wider die Verfügung einer staatlichen Centralstelle wegen angeblicher Verletzung der Competenz des Landesausschusses gehören nicht vor den Verwaltungsgerichtshof, sondern vor das Reichsgericht (Plenarbeschluss des Verwaltungsgerichtshofes v. 17. Sept. 1877, Z. 1085/1090, Samitsch, Z. f. G. und R. 1877, S. 453). — Ein Competenzconflict ist nicht mehr als vorhanden anzusehen, wenn die von einer incompetenten administrativen (politischen) Behörde getroffene meritorische Entscheidung bereits in Vollzug gesetzt worden ist, ohne dass dagegen von der zur meritorischen Entscheidung competent gewesenen (autonomen) Behörde rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist (E. 15. Juli 1871, Z. 93, Hye 17); dagegen ist durch die von Seite eines Landesausschusses trotz der von Seite der bezüglichen landesfürstlichen Behörden erfolgten Einsprache gegen dessen Competenz geschöpfte meritorische Entscheidung über eine bestimmte causa, und selbst durch die von demselben factisch durchgeführte Vollziehung seines Spruches der Bestand eines Competenzconflictes zwischen den autonomen und den landesfürstlichen Behörden keineswegs als aufgehoben anzusehen (E. 12. Juli 1872, Z. 92, Hye 30). — Es kann nicht als ein Competenzconflict, beziehentlich nicht als Bestreitung des der autonomen Landesvertretung zukommenden Verfügungsrechtes über den Landesfonds angesehen werden, wenn eine landesfürstliche Regierungsbehörde über in ihren Händen befindliche Mittel dieses Landesfondes zur Erfüllung einer dem Lande gesetzlich obliegenden Verpflichtung verfügt (E. 14. Jänner 1884, Z. 2, Hye 290). — Das Reichsgericht ist nur dann berufen, mit der Entscheidung eines behaupteten Competenzconflictes zwischen verschiedenartigen Behörden vorzugehen, wenn ein ganz concreter Fall eines solchen Competenzconflicts vorliegt, keineswegs aber auch dann, wenn an das Reichsgericht das Begehren um einen principiellen richterlichen Ausspruch über die Competenz dieser oder jener Behörden beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen, oder über den Sinn der einschlägigen Gesetze, oder über die allgemeine Competenzabgrenzung zwischen diesen Behörden gestellt wird (EE. 24. Oct. 1870, Z. 116; 30. October 1874, Z. 190; 24. October 1885, Z. 253, Hye 8, 64 und 360).

[2]) Zu Punkt b und c bemerkte der Verfassungsausschuss in seinem Berichte: Die den Landesvertretungen und den autonomen Landesorganen gesetzlich zustehenden administrativen Befugnisse bringen es mit sich, dass in Österreich auch Competenzconflicte zwischen Verwaltungsorganen vorkommen, bei welchen es nicht möglich ist, den Conflict durch die Vorlage an eine vorgesetzte höhere Administrativbehörde zu schlichten.

[3]) Nach Hye, III. Thl., S. 26 wird bei dem Reichsgerichte der im Art. 3, lit. a des St. G. G., R. G. B. Nr. 143, für das Reichsgericht gebrauchte Ausdruck: „Ansprüche an den Staat" im engeren Sinne als gleichbedeutend mit „**Forderungen** an den Staat" auf eine positive Leistung des letzteren zu Gunsten des Klägers gedeutet, dagegen dasselbe Wort: „Ansprüche" (ohne allen Beisatz) in dem Art. 15, al. 2 des St. G. G., R. G. B. Nr. 144 (über den Verwaltungsgerichtshof) im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte dieser Gesetzesstelle („Verletzung durch eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde") als Anspruch des Klägers auf Befreiung von einer Verpflichtung, oder was immer für eine Leistung oder Beschränkung in Ausübung seiner Rechte aufgefasst, die von dem Staate dem Beschwerten und sich dadurch in seinen Rechten verletzt Erachtenden durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde auferlegt worden ist.

einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind[1]); b) über Beschwerden der Staats-

[1]) Der Verfassungsausschuss bemerkte zu diesem Punkte (a des Art. 3): Die Nothwendigkeit der Einsetzung eines Reichsgerichtes wurde in Österreich vorzüglich aus dem Grunde fühlbar, weil es bisher nicht möglich war, gegen das Reich oder gegen ein Land Ansprüche öffentlichen Rechtes geltend zu machen und durchzusetzen. Nur dort, wo Reich oder Land aus einem rein privatrechtlichen Titel verpflichtet waren, konnte der Rechtsweg betreten werden — in allen anderen oft hochwichtigen Fällen blieb die Anerkennung selbst der wohlbegründetsten Ansprüche der administrativen Willkür anheimgestellt; betrat man den Rechtsweg, so wurde die Klage wegen Incompetenz des Richters abgewiesen, und man konnte im besten Falle, statt der Anerkennung des guten Rechtes, höchstens die Zugestehung einer l. f. Gnade erreichen, oder, wenn es sich um die Leistung eines Landes handelte, beim Landtage petitionieren oder die Forderung als uneinbringlich abschreiben. Das meritale Criterium einer streitigen Angelegenheit öffentlichen Rechtes, um sie eben der Competenz des Reichsgerichtes zu unterziehen, präcisiert die lit. a dieses Art. 3 keineswegs nach dem inneren Charakter einer streitigen Angelegenheit, sondern zunächst nach zwei formalen Momenten, nämlich dahin, dass es sich dabei um Ansprüche handeln müsse, welche einerseits (nicht wider einen Privaten, eine Corporation, Commune u. s. f., sondern vielmehr) wider die Gesammtheit (Regierung) der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, oder doch wider ein einzelnes dieser Länder gerichtet sind, und dass sie andererseits (selbstverständlich vermöge positiver Anordnung anderer österreichischer Gesetze) „nicht geeignet sind zur Austragung im ordentlichen Rechtswege" (sieh Hye, IV. Thl., S. 6). — Die Competenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung über Ansprüche an das Staatsärar ist auf jene Fälle begrenzt, in denen es sich um eine Verpflichtung ausschließend des Staatsärars der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt (E. 25. April 1873, Z. 38, Hye 44). — Die Judicatur über Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur einer einzelnen Person an das Staatsärar der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Länder fällt, sobald derselbe unmittelbar aus einem Gesetze abgeleitet wird, in die Competenz des Reichsgerichtes und nicht des Verwaltungsgerichtshofes (E. 15. Juli 1871, Z. 98, Hye 18). — Ansprüche hingegen, die nach ihrem realen Grunde nicht aus einem Gesetze oder einem anderen, einem Gesetze gleichkommenden Titel des öffentlichen Rechtes, sondern vielmehr zunächst aus einer Verfügung einer administrativen Behörde abgeleitet werden, wodurch sich der Kläger in seinen Rechten verletzt erachtet, gehören nicht zur Competenz des Reichsgerichtes, sondern des Verwaltungsgerichtshofes (E. 29. April 1876, Z. 78, Hye 111). — Dass die Competenz des Reichsgerichtes nicht auf specifisch staatsrechtliche Streitigkeiten eingeschränkt ist, geht, wie aus der Fassung des betreffenden Staatsgrundgesetzes überhaupt, so insbesondere aus dem Inhalte des Art. 3 lit. a, hervor, allwo unter den zur Competenz des Reichsgerichtes gehörigen Ansprüchen ausdrücklich auch solche angeführt sind, welche von Gemeinden, Körperschaften und einzelnen Personen an eines der betreffenden Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben erhoben werden, — Ansprüche also, welche nach der Natur der Sache kaum jemals staatsrechtlichen, sondern vielmehr regelmäßig verwaltungsgerichtlichen Charakters sein werden (E. 26. April 1876, Z. 71, Hye 104). — Sieh auch E. 25. October 1876, Z. 232, Hye 118, betreffs der Competenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung über alle mit einem öffentlichen Rechtstitel wider das k. k. Staatsärar eingeklagten Ansprüche — mit dem doppelten Zusatze, dass diese Competenz hinsichtlich solcher Ansprüche auch dann eintrete, wenn sie vermögensrechtlicher Natur und wenn sie gegen einen Religionsfonds gestellt werden. — Ansprüche an das Staatsärar auf gewisse Staatsbeamtenbezüge beruhen in der Regel auf Titeln des öffentlichen Rechtes und nur in Ausnahmsfällen auf privatrechtlichen Titeln und Streitigkeiten darüber gehören daher regelmäßig zur Competenz des Reichsgerichtes. Derlei Ansprüche können nämlich vermöge ihrer rechtlichen Natur in der Regel bloß aus den das Dienstverhältnis der Staatsbeamten zur Regierung und resp. zum Staatsärar, und namentlich aus den die Ansprüche der Beamten auf gewisse Bezüge aus dem Ärar regelnden Gesetzen abgeleitet werden, und beruhen nur in sehr seltenen Ausnahmsfällen, wie z. B. hie und da bei Berufungen von Professoren oder von Fachspecialitäten zum k. k. Staatsdienste, auf einem zwischen der Staatsverwaltung und dem Berufenen abgeschlossenen Übereinkommen, welches dann allerdings einen Privatrechtstitel constituieren und im Falle eines Rechtsstreites darüber zur Austragung vor dem Civilrichter gehören würde. Diese gesetzlichen Vorschriften gehören aber selbstredend nicht dem Privat-, sondern dem öffentlichen Rechte an, und es ist demnach auch jeder aus solchen Gesetzen abgeleitete Rechtsanspruch, sowie jeder deshalb entstehende Rechtsstreit nicht eine

privatrechtliche Streitsache, sondern vielmehr eine streitige Angelegenheit des öffentlichen Rechtes (Art. 1 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143), welche kraft zahlreicher positiver österreichischer Gesetze (sieh insbesondere Hofd. v. 24. Sept. 1841, J. G. S. Nr. 555, und Hofd. v. 17. Februar und 22. Juni 1843, Z. 4526 und resp. Z. 19357, in der n. ö. Prov. G. S., S. 29 und resp. polit. G. S. Bd. 70, S. 7) niemals vor dem ordentlichen Richter ausgetragen werden darf, wohl aber vermöge des Zusammentreffens aller im ebencitierten Art. 1 und im Art. 3, lit. a des St. G. G. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, wortklar festgesetzten Bedingungen für die Competenz des Reichsgerichtes vor diesem geltend gemacht werden kann, und auf Verlangen einer betheiligten Partei auch von diesem entschieden werden muss (E. 27. April 1876, Z. 74, Hye 108).

Die Competenz zur Entscheidung über die Ansprüche wider den Staat ist zwischen dem R. G. und dem V. G. H. streitig; sieh hierüber lit. b des §. 3 des Gesetzes über den V. G. H. auf Seite 1090 des ersten Bandes. Die Frage wurde ausführlich vom Min. des Inn. behandelt in der Gegenschrift v. 16. März 1893, Z. 5185, welche das Ministerium über das Gesuch der Gutspächter J. und S. um Zuerkennung einer Nachtragsentschädigung für behufs Tilgung der Lungenseuche getödtete Rinder erstattete; die diesfälligen Ausführungen lauten: „Ehe in das Meritum des Anspruches der Pächter J. und S. eingegangen wird, beehrt sich das Min. des Inn. den Einwand der Unzuständigkeit des löblichen k. k. R. G. zur Fällung eines Erkenntnisses in der vorliegenden Angelegenheit zu erheben und denselben, wie folgt, zu begründen: Vorauszuschicken ist, dass vorliegenden Falles nur das löbliche k. k. R. G. oder der k. k. V. G. H. zuständig sein können. Es ist zwar allerdings richtig, dass an den Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde mit der abfälligen Wirkung der Cassierung der hierortigen Entscheidung, an das löbliche k. k. Reichsgericht ein Gesuch um Zuerkennung einer Nachtragsentschädigung einzubringen sind; im Wesen kommt es aber nur auf die Nachtragsentschädigung an und es wäre, wenn hier beide Competenzen platzgreifen sollten, der Fall wohl denkbar, dass einer der beiden hohen Gerichtshöfe die Nachtragsentschädigung zuerkennt, während sie der andere aberkennt. Es zwingt daher schon diese Erwägung zu der Annahme, dass in der vorliegenden Angelegenheit nur entweder das löbliche k. k. Reichsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof zuständig sein kann; welche Anschauung auch noch dadurch unterstützt wird, dass die Formen der Vorbringung von Ansuchen an das löbliche k. k. Reichsgericht und den Verwaltungsgerichtshof immer verschieden sein müssen, dass daher, wenn sich an die Form allein gehalten werden wollte, nie ein Competenzconflict zwischen dem löblichen k. k. Reichsgericht und dem Verwaltungsgerichtshofe entstehen könnte und mithin das Gesetz v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 37 für 1876, womit Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe getroffen werden, durchaus überflüssig wäre. Es ist daher davon auszugehen, dass zur Beurtheilung der Frage, ob den Gutspächtern J. und S. eine Nachtragsentschädigung aus dem Staatsschatze gebürt, nur einer der beiden genannten hohen Gerichtshöfe zuständig sein könne, gleichviel ob die Forderung in Form einer Beschwerde oder eines Gesuches erhoben wird. Ferner kann, da die Competenzen der beiden hohen Gerichtshöfe sich nach der lit. b des §. 3 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, gegenseitig ausschließen, es nicht in der Wahl der Partei gelegen sein, bei welchem der beiden hohen Gerichtshöfe über die Nachtragsentschädigung zu erkennen ist, sondern es muss dies aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz der beiden hohen Gerichtshöfe beantwortet werden, was übrigens auch in dem wohldortigen Erkenntnisse vom 24. October 1876, Z. 226, anerkannt wurde. Es ist daher zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle der Verwaltungsgerichtshof oder das löbliche k. k. Reichsgericht competent ist und zum Behufe dieser Untersuchung muss vorerst darnach getrachtet werden, sich im allgemeinen eine Ansicht über die Grenzlinien zwischen der Competenz des löblichen k. k. Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes zu bilden. Hier kommt vor allem in Betracht der Vergleich des 2. Absatzes des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, sowie Art. 1 und die lit. a des Artikels 3 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes. Die bezogenen Gesetzesstellen lauten: 2. Absatz des Artikels 15: „Wenn ...... jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen, mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörden geltend zu machen." Art. 1: „Zur Entscheidung .... in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingesetzt." Art. 3: „Dem Reichsgerichte steht ferners die endgiltige Entscheidung zu: a) .... über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit

derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind.“ Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass hier eine scheinbare Gesetzesantinomie vorliegt, denn sowohl der 2. Absatz des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, als die lit. a des Artikels 3 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes sprechen von Ansprüchen, nur weist die eine Gesetzesstelle die Austragung derselben vor den Verwaltungsgerichtshof, die andere vor das Reichsgericht, und eine Concurrenz der beiden hohen Gerichtshöfe etwa durch Zuvorkommen oder aber durch Wahl der Parteien ist, wie bereits oben ausgeführt, ausgeschlossen. Es muss daher im Wege der Auslegung die Antinomie behoben werden. Nun wird seitens des löblichen k. k. Reichsgerichtes an der Praxis festgehalten, dass alle Ansprüche an den Staat vor das Forum des löblichen k. k. Reichsgerichtes gehören, wenn sie zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind. Diese Auslegung ist aber nur möglich, wenn mit ihr die Behauptung verknüpft wird, dass in allen Fällen, in welchen von den Verwaltungsbehörden über derartige Ansprüche abgesprochen wird, die Aussprüche der Behörden nicht als Entscheidungen oder Verfügungen, sondern lediglich als Parteierklärungen anzusehen seien. Dass nämlich die lit. a des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, nur so ausgelegt werden darf, dass unter den in derselben erwähnten Ansprüchen an die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise an den Staatsschatz nur und zwar ausschließlich nur solche Ansprüche zu verstehen sind, über welche zu judicieren die Verwaltungsbehörden nicht befugt sind, soll im Nachfolgenden gezeigt werden. Ins Auge zu fassen sind vor allem der 2. Absatz des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, und die lit. a des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143. Zweifellos verträgt sich die hierortige Auslegung mit der ersteren Gesetzesstelle; zugestanden aber muss werden, dass sie den Begriff „Ansprüche“ in der 2. Gesetzesstelle einschränkt. Zweifellos verträgt sich die wohldortige Auslegung, dass alle Ansprüche an den Staat vor das Forum des löblichen k. k. Reichsgerichtes gehören, mit der 2. Gesetzesstelle; zugestanden aber muss werden, dass sie den Begriff „Ansprüche“ in der 1. Gesetzesstelle einschränkt. Eine Lösung dieser Widersprüche kann nun aber nicht aus diesen beiden Gesetzesstellen gefunden werden, weil sie einander gleichwertig sind. Wenn daher wohldort zur Begründung der Anschauung, dass alle Ansprüche an den Staat vor das wohldortige Forum gehören, sich lediglich auf den Wortlaut der lit. a des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, berufen wird, so ist hiebei der gleichwertige Absatz 2 des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, welcher diese Ansprüche vor den Verwaltungsgerichtshof weist, nicht in Betracht gezogen, und es dürfte daher vielleicht die Basierung der wohldortigen Competenz auf die lit. a des Art. 3 allein nur als ein Ausfluss jener Macht des löblichen k. k. Reichsgerichtes angesehen werden, welche in dem Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, eingeräumt ist und welcher sich selbstverständlich auch das k. k. Ministerium des Innern unbedingt zu beugen hat, sobald das löbliche k. k. Reichsgericht von dieser Macht Gebrauch macht. Es wird aber ohne weiteres zugestanden, dass wenn die hierortige, einschränkende Auslegung des Begriffes „Ansprüche“ in der lit. a des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, sich nur auf den Wortlaut des 2. Absatzes des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, stützte, diese Beweisführung für die Richtigkeit der hierortigen Auslegung nicht ausreichen würde. Es erhellt aus diesen Auseinandersetzungen, dass die Frage nach der Abgrenzung der Begriffe „Ansprüche“ in den oft erwähnten beiden Gesetzesstellen nicht aus diesen selbst beantwortet werden darf und kann, sondern dass vielmehr auch andere Gesetzesbestimmungen zu Rathe gezogen werden müssen. Dementsprechend wird von Seite des Ministeriums des Innern im Nachstehenden der Versuch gemacht, mit Beiseitesetzung der ofterwähnten Gesetzesstellen, aus anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aber aus denen über das Reichsgericht, die Richtigkeit, ja Nothwendigkeit der Einschränkung des Begriffes „Ansprüche“ in der lit. a des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, in die oben angegebene Grenze zu verweisen. Der Ausdruck: in „streitigen“ Angelegenheiten im Artikel 1 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes spricht für die hierortige Auslegung. Denn, wenn eine Angelegenheit entschieden ist, und zwar so entschieden, dass ein weiterer Rechtszug nicht mehr zulässig ist, so hat sie aufgehört, „streitig“ zu sein. Beschwerden gegen endgiltige administrative Entscheidungen vor dem löblichen k. k. Reichsgerichte sind aber nur in der lit. b des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht und hiemit übereinstimmend im §. 17 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44, vorgesehen. Es hat daher nur in diesem Falle (lit. b) die Angelegenheit eventuell auch nach der administrativen Entscheidung noch nicht aufgehört, „streitig“ zu sein, während im

Falle der lit. a, wo, wie noch später, und zwar auch mit Zuhilfenahme wohldortiger Erkenntnisse nachgewiesen wird, von einem Rechtszuge gegen administrative Entscheidungen bei dem löblichen k. k. Reichsgerichte keine Rede sein kann, die Angelegenheit aufgehört hat, „streitig“ zu sein, sobald eine endgiltige administrative Entscheidung oder Verfügung vorliegt. Der Ausdruck: „ordentlicher Rechtsweg“ in der lit. a des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht kann sich im Zusammenhange mit der Competenzbestimmung des Artikels 1 desselben Gesetzes: „Angelegenheiten öffentlichen Rechtes“ nur auf den Rechtsweg vor dem Verwaltungsgerichtshofe beziehen; denn wollte hierunter der Rechtsweg vor den anderen Gerichten verstanden werden, so müsste zugegeben werden, dass in dem Staatsgrundgesetze über die Einsetzung des Reichsgerichtes eine Tautologie vorläge, da diese Gerichte zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes nicht berufen waren, in Angelegenheiten öffentlichen Rechtes zu judicieren und dazu auch heute noch nicht berufen sind. Es geht mithin aus dieser Stelle des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes hervor, dass hierin die Möglichkeit vorausgesetzt ist, dass Ansprüche an den Staat vor dem Verwaltungsgerichtshofe zur Austragung gelangen; es würde deshalb eine Auslegung, welche alle Ansprüche an den Staat vor das Forum des löblichen k. k. Reichsgerichtes verweist, gerade mit jener Gesetzesbestimmung (lit. a des Art. 3) in Widerspruch treten, auf welche allein sich zur Stütze dieser Auslegung berufen werden könnte. Der Umstand, dass in dem Staatsgrundgesetze v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, dem löblichen k. k. Reichsgerichte nicht das Befugnis eingeräumt ist, administrative Entscheidungen oder Verfügungen aufzuheben, zwingt ebenfalls zur Annahme, dass es sich nie um solche, sondern nur um Parteierklärungen der Verwaltungsbehörden handeln kann. Denn durch Entscheidungen oder Verfügungen werden Rechtsverhältnisse begründet; sollen diese daher in einer von diesen Entscheidungen oder Verfügungen abweichenden Art geordnet werden, so müssen eben zuvor die diesfälligen Entscheidungen oder Verfügungen beseitigt — cassiert werden. Der etwa dagegen vorzubringende Hinweis auf den 1. Absatz des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, in welchem die Regelung von Rechtsverhältnissen in einer von den administrativen Entscheidungen abweichenden Art ohne Aufhebung dieser Entscheidungen vorgesehen ist, läst sich durch die Erwägung beseitigen, dass dieser Bestimmung die Voraussetzung eines unzuständigen Eingriffes in die Privatrechtssphäre der Parteien zu Grunde liegt, weshalb diese Entscheidungen, als in diesem Betracht an sich nichtig, nicht erst aufgehoben zu werden brauchen. Anders hier, wo es sich um Entscheidungen oder Verfügungen öffentlich rechtlichen Charakters handelt. Diese müssten aufgehoben werden. Kommen aber lediglich Parteierklärungen, durch welche in strittigen Fragen ja kein materielles Recht neu begründet werden kann, sondern nur die Auffassung des Einen Streittheiles zum Ausdrucke kommt, in Betracht, so ist deren Aufhebung nicht nur nicht nothwendig, sondern gienge ganz und gar über das Machtbefugnis des Richters hinaus. Weder in den Gesetzen über das Reichsgericht v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, und vom 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44, noch in der Geschäftsordnung desselben v. 26. October 1869, R. G. B. Nr. 168, ist eine Frist zur Geltendmachung der Ansprüche an den Staat festgesetzt; dies müsste als Mangel empfunden werden, ja als ein Versehen des Gesetzgebers erscheinen, wenn es sich um behördliche Entscheidungen oder Verfügungen handeln würde, denn wie bereits erwähnt, diese schaffen Recht, beziehungsweise Rechtsverhältnisse, welche in fortwährender Unsicherheit zu belassen unzulässig erscheint. Überdies hätte normiert werden müssen, in welchem Stadium der administrativen Judicatur die Anrufung des löblichen k. k. Reichsgerichtes bereits gestattet sei, wobei wohl nichts anders hätte bestimmt werden können, als dass erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges die Ansprüche vor das löbliche k. k. Reichsgericht gebracht werden dürfen. Beides ist thatsächlich in dem Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof, welcher über administrative Entscheidungen und Verfügungen zu judicieren berufen ist, geschehen. — Ganz anders liegt aber die Sache, sobald davon ausgegangen wird, dass es sich bei den vor dem löblichen k. k. Reichsgerichte geltend zu machenden Ansprüchen nur um eine Parteistellung der Behörden handelt; hier musste die Festsetzung einer Frist geradezu unterbleiben. Dieselbe hätte nämlich nur in zweifacher Richtung erfolgen können: mit dem Ausgangspunkte entweder von der Zeit der Entstehung der Ansprüche oder aber von der Zeit der Parteierklärung der Behörde ab. Im ersteren Falle wäre hiemit in dem Gesetze über das Reichsgericht gewissermaßen nebenher die Verjährung der Ansprüche öffentlichen Rechtes geordnet worden. Dies hätte aber wohl nur dann geschehen können, wenn der Gesetzgeber, was ihm doch nicht zugemuthet werden darf, eine ganz klare und genaue Übersicht über diese Ansprüche gehabt hätte, damit er beurtheilen konnte, ob es sich wirklich empfehle, für alle diese Ansprüche eine einheitliche Verjährungsfrist festzusetzen. Es wäre ferner die Festsetzung einer solchen Verjährungsfrist in einem Gesetze über einen Gerichtshof etwas ganz Ungewöhnliches gewesen; denn die Frage der Verjährung wird doch regelmäßig in den betreffenden materiellen

Gesetzen geordnet, und der Gesetzgeber hätte endlich auch die Bestimmung einer Verjährungsfrist in etwa zukünftigen, solche Ansprüche betreffenden Gesetzen erschwert. Wenn der Gesetzgeber eine Frist für die Geltendmachung der Ansprüche von der behördlichen Parteierklärung ab festgesetzt hätte, so wäre vor allem auch hierin dem Erfolge nach die Regelung der Verjährung der Ansprüche öffentlichen Rechtes gelegen gewesen, was, wie gerade ausgeführt wurde, zu vermeiden war; weiter hätte der Gesetzgeber statuieren müssen, von welcher Behörde eine Erklärung vorliegen müsse, um als eine giltige Parteierklärung angesehen werden zu können. Auch dies wäre nur bei vollständiger, genauer und übersichtlicher Erkenntnis über die Ansprüche öffentlichen Rechtes möglich gewesen, und es wäre hiedurch überdies — auch nebenher und in einem Gesetze über einen Gerichtshof — eine Frage der inneren Organisation der Verwaltungsbehörden und noch dazu in einer der Natur der Sache kaum angemessenen Weise berührt worden. Ferner hätte der Gesetzgeber hiedurch der Parteierklärung eine Bedeutung beigelegt, welche ihr sonst nie und nirgends zukommt und endlich wäre hiemit die Forderung aufgestellt worden, dass vor Geltendmachung des Anspruches eine (gegnerische) Parteierklärung vorliegen müsse, und hiedurch in die Gesetzgebung der ganz neue Grundsatz eingeführt worden, dass eine Partei, welche einen begründeten Anspruch auf eine Zahlung oder Leistung zu haben glaubt, erst eine Erklärung des Gegners abwarten müsse, ehe es ihr gestattet ist, ihren Anspruch im Wege Rechtens zu verfolgen. Es erhellt mithin aus diesen Auseinandersetzungen, dass in den Vorschriften über das Reichsgericht nur solche Ansprüche ins Auge gefasst wurden, welchen die Behörde nur als Partei gegenübersteht, und es ist zum Erweise dessen ganz besonders Gewicht darauf zu legen, dass es zur Einklagung eines Rechtsanspruches bei dem löblichen k. k. Reichsgerichte überhaupt nicht nothwendig ist, dass die Angelegenheit vorher im administrativen Wege anhängig gemacht ist. Dieser letztere Satz wurde auch in den wohldortigen Erkenntnissen v. 2. Juli 1888, Z. 109, 24. October 1890, Z. 134 und 21. April 1891, Z. 64, mit voller Deutlichkeit ausgesprochen, und stimmt das Ministerium des Innern mit dieser Rechtsanschauung durchaus überein. Dieser Satz wäre aber unhaltbar, wenn es sich nicht um behördliche Parteierklärungen, sondern um behördliche Entscheidungen oder Verfügungen handeln würde. Denn im letzteren Falle würde ein Nebeneinanderjudicieren des löblichen k. k. Reichsgerichtes und der Verwaltungsbehörden eintreten, was zu unerträglichen Consequenzen führen müsste. Denn in dem Staatsgrundgesetze über das Reichsgericht ist wohl vorgesehen (Art. 4), dass die Zuständigkeit der Gerichte aufzuhören hat, sobald das löbliche k. k. Reichsgericht die Entscheidung über einen Anspruch an sich gezogen hat, nicht aber, dass in einem solchen Falle auch die Judicatur der Verwaltungsbehörden einzustellen ist; es würde also hier ein Competenzconflict entstehen, dessen Lösung nicht vorgesehen ist. — Hieraus muss gefolgert werden, dass ein solcher Competenzconflict überhaupt nicht entstehen kann, beziehungsweise, dass die Erkenntnisfällung über Ansprüche, über welche den Verwaltungsbehörden eine Judicatur zusteht, nicht in den wohldortigen Wirkungskreis gehört. In den im vorigen Absatze bezogenen Vorschriften über das Reichsgericht findet sich keine dem §. 26 des Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, ähnliche Bestimmung, wonach das löbliche k. k. Reichsgericht die Mittheilung der Acten über die abgeführte administrative Verhandlung zu verfügen hätte. Auch dies spricht gleichfalls dafür, dass dem löblichen k. k. Reichsgerichte die Überprüfung administrativer Erkenntnisse nicht zusteht, weshalb eben das löbliche k. k. Reichsgericht in Betreff von Ansprüchen an den Staatsschatz überall da, wo eine administrative Entscheidung vorliegt oder die Möglichkeit einer solchen gegeben ist, nicht competent ist. — Auch aus der Diction des §. 25 des Ges. v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44: „Zur Wahrnehmung der Interessen ihres Verwaltungszweiges können die betreffenden Ministerien ....“ erhellt die reine Parteistellung der Behörden. Ganz besonders deutlich geht dieselbe aber aus dem Umstande hervor, dass die Behörde nach §. 34 des eben bezogenen Gesetzes in die Gerichtskosten verurtheilt werden kann. Denn bei Entscheidungen oder Verfügungen ist es geradezu eine öffentliche Pflicht der Behörden, dieselben zu vertheidigen, und es würde allen Rechtsgrundsätzen widersprechen, die Behörde Gefahr laufen zu lassen, die Kosten ihrer Rechtfertigung zu tragen. Dies ist ja auch thatsächlich im wohldortigen Verfahren gegenüber Beschwerden und im Verfahren bei dem Verwaltungsgerichtshofe, wo es sich immer um behördliche Entscheidungen oder Verfügungen handelt, ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Auferlegung eines Kostenersatzes seitens des löblichen k. k. Reichsgerichtes läst sich daher nur aus dem Umstande erklären, dass die Behörde gegenüber den wohldort zur Verhandlung kommenden Ansprüchen nur Partei ist. – In dem, in der 32. Sitzung der 1. Session des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes am 8. October 1867 verlesenen Berichte des Verfassungsausschusses, aus dessen Initiative das Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, hervorgegangen ist, heißt es: „Dort, wo es sich um Fragen öffentlichen Rechtes handelt, wo sich der Staat seinen Verpflichtungen durch Ordonnanzen entschlagen kann, dort ist der

Schutz eines richterlichen Organes nöthig, welches die Gewähr bietet, dass auch in solchen Fällen nicht die arbiträre Gewalt der Administration, sondern Recht und Billigkeit zur Geltung kommen werden." Aus diesem Berichte erhellt, dass auch bei Verfassung des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes nicht jene Fälle ins Auge gefasst wurden, in welchen eine Verwaltungsbehörde als Richter in Verwaltungsrechtssachen fungiert, sondern Fälle, in welchen sie Partei ist, und in welcher daher Gefahr waltet, dass sie ihre Gewalt benütze, um sich ihren Verpflichtungen durch „Ordonnanzen" zu entschlagen. — Zum Schlusse mag noch in Anwendung der Rechtsparömie „Casus lege exceptus firmat regulam in casibus non exceptis" auf das Ges. v. 16. März 1892, R. G. B. Nr. 64, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung, verwiesen werden. In diesem Gesetze ist in Betreff der Ansprüche an den Staatsschatz dem Justizminister das Erkenntnis eingeräumt und zugleich die Zuständigkeit des löblichen k. k. Reichsgerichtes ausdrücklich normiert. Soll diese Normierung nicht für überflüssig gehalten werden, so dürfte zuzugeben sein, dass hier, wo es sich um die Überprüfung eines verwaltungsbehördlichen Erkenntnisses durch das löbliche k. k. Reichsgericht handelt, etwas Neues geschaffen werden wollte, beziehungsweise, dass alle anderen Fälle, in welchen eine Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsbehörden platzgreift, nicht vor das Forum des löblichen k. k. Reichsgerichtes gehören. — Das Ministerium des Innern glaubt mithin durch die vorstehenden Ausführungen erwiesen zu haben, dass zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignete Ansprüche an den Staatsschatz nur dann und insoweit vor das Forum des löblichen k. k. Reichsgerichtes gehören, als die Verwaltungsbehörden denselben nicht in der Eigenschaft als innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises judicierende Behörde, sondern lediglich in Vertretung des Staatsschatzes als Partei gegenüberstehen. Es kann demnach die oberwähnte Auslegung, dass alle (zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeigneten) Ansprüche an den Staatsschatz vor das Forum des löblichen k. k. Reichsgerichtes gehören, nur dann als richtig angesehen werden, wenn erwiesen wird, dass in allen diesen Fällen den Verwaltungsbehörden kein Entscheidungs- oder Verfügungsrecht zusteht. Ein solcher Beweis konnte aber bisher in den wohldortigen Erkenntnissen nicht als vorhanden gefunden werden; denn es wird in denselben nur geltend gemacht, dass bei allen Ansprüchen an den Staatsschatz eine administrative Entscheidung erfließe, und dass demnach die lit. a des Artikels des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, als inhaltlos angesehen werden müsste, wenn die Judicatur des löbl. k. k. Reichsgerichtes in allen Fällen, in welchen ein Entscheidungs- oder Verfügungsrecht der Verwaltungsbehörden statthabe, ausgeschlossen wäre. Das Ministerium des Innern glaubt, dass die Prämisse dieses Ausspruches nicht unanfechtbar ist, und darf wohl, wenn es auch nicht seine Sache ist, hier die Ansprüche aufzählen, welche vor das Forum des löblichen k. k. Reichsgerichtes gehören, beispielsweise aus den wohldortigen Erkenntnissen drei herausgreifen, in welchen auch nach Ansicht des Ministeriums des Innern die wohldortige Competenz begründet ist: In dem einen, mit dem wohldortigen Erkenntnisse v. 18. October 1884, Z. 186, entschiedenen Falle wurde vom Finanzministerium die Auszahlung eines an sich liquiden Pensionsausstandes verweigert. Hier handelt es sich nach hierortiger Auffassung dem Wesen nach um keine Entscheidung. In dem zweiten, mit dem wohldortigen Erkenntnisse v. 30. April 1892, Z. 105, entschiedenen Falle, betreffend die Umwechslung von Staatsnoten, handelte es sich auch um keine Entscheidung, weil den Finanzbehörden diesbezüglich in keinem Gesetze ein Entscheidungsrecht eingeräumt wurde. In dem dritten, mit dem wohldortigen Erkenntnisse v. 11. Juli 1882, Z. 128, entschiedenen Falle handelte es sich um einen Anspruch des Landes Krain an den Staatsschatz auf Ersatz von Sanitätskosten; auch gegenwärtig ist bei dem löblichen k. k. Reichsgerichte ein ähnlicher Anspruch des Landes Bukowina in Verhandlung, gegen welchen das Ministerium des Innern die Competenz selbstverständlich zu bestreiten nicht in der Lage ist. Ferner soll noch zur Beispielsfolgerung erwähnt werden, dass dem löblichen k. k. Reichsgerichte nach hierortiger Ansicht auch der Schutz solcher Ansprüche anvertraut ist, gegen deren Befriedigung etwa eingewendet werden wollte, dass hiefür in einem Budget nicht vorgesehen ist. (Wohldortige Erkenntnisse v. 19. October 1887, Z. 163, und v. 18. October 1888, Z. 166.) Um jedoch noch ein in der Praxis des Ministeriums des Innern denkbares Beispiel anzuführen, in welchem es ihm bei einer allfälligen Belangung vor dem löbl. k. k. Reichsgerichte ferne stände, die wohldortige Competenz anzuzweifeln, sei der Frage gedacht, ob und inwieweit den Parteien, welche für ihre behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Rinder eine zu geringe Entschädigung erhalten haben, Verzugszinsen für die (ihnen aber nach hierortiger Ansicht nur im Wege des Verwaltungsgerichtshofes zuzuerkennende) Nachtragsentschädigung gebürt. Die Beurtheilung dieser Frage würde nach hierortiger Anschauung deshalb vor das wohldortige Forum gehören, weil deren Entscheidung durch das Ministerium des Innern gesetzlich nicht vorgesehen ist; dasselbe müsste sich daher in solchem Falle darauf beschränken, eine Parteierklärung abzugeben und

einer allfälligen Belangung vor dem löblichen k. k. Reichsgerichte entgegenzusehen. — Hervorzuheben ist noch weiter, dass ja selbst vom Standpunkte des löblichen k. k. Reichsgerichtes zugegeben wird, dass den Verwaltungsbehörden in Ansehung der Leistungen an den Staatsschatz ein wirkliches Entscheidungsrecht zukommt; nun ist nicht einzusehen, da ja die Stellung der Behörde dieselbe ist, ob etwas an den Staatsschatz oder von dem Staatsschatze geleistet werden soll, aus welchem Grunde mit Einem Male im letzteren Falle das Entscheidungs- und Verfügungsrecht der Behörden aufhören soll. Es ist aber deshalb auch nicht zu begreifen, aus welchen Motiven die Gesetzgebung hier zwei verschiedene Competenzen statuiert haben soll, nachdem die Ansprüche an den Staat oder die Ansprüche des Staates nur von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet einen wesentlichen Unterschied nicht aufweisen; denn wie hervorgehoben, die Stellung der Verwaltungbehörde ist in beiden Fällen die gleiche, beziehungsweise, alle Gründe, welche allenfalls gegen die Zulassung der verwaltungsbehördlichen Judicatur über Ansprüche an den Staat geltend gemacht werden können, treffen auch bezüglich der verwaltungsbehördlichen Judicatur über Ansprüche des Staates zu. Ganz anders aber stellt sich die Sache bei Annahme der hierortigen Rechtsanschauung dar; nach dieser liegt der Unterschied in den vor dem Verwaltungsgerichtshofe geltend zu machenden Ansprüchen und den vor dem löblichen k. k. Reichsgerichte einzuklagenden Ansprüchen in ihrer inneren Natur und ist daher juristisch bedeutsam; die Einen sind Ansprüche, bezüglich deren ein geregeltes Verfahren vorgesehen ist — Administrativbehörden als Richter mit dem Verwaltungsgerichtshofe an der Spitze, — weshalb für ein anderes Erkenntnisverfahren weder ein Bedürfnis vorhanden, noch Raum gegeben ist. Die anderen vor dem löblichen k. k. Reichsgerichte einzuklagenden Ansprüche aber sind Ansprüche, bezüglich deren kein Administrativverfahren vorgesehen ist; ihre Befriedigung lag daher vor Einsetzung des löblichen k. k. Reichsgerichtes in dem Belieben der Verwaltungsbehörden, so dass die Schaffung der Möglichkeit, sie zu gerichtlichem Austrage zu bringen, geradezu geboten war. — Auch die folgende Erwägung wolle gestattet werden: Wenn eine Partei durch eine administrative Entscheidung oder Verfügung zu einer Leistung an den Staat verurtheilt wird, fällt diese Angelegenheit und zwar auch nach der wohldortigen Auffassung in die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes. Was soll nun geschehen, wenn diese Partei statt die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe innerhalb der gesetzlichen Frist zu ergreifen, den an sie gerichteten Anspruch befriedigt oder zur Befriedigung desselben im Zwangswege verhalten wird und hierauf das an den Staat Geleistete von demselben als indebite bezahlt bei dem löblichen k. k. Reichsgerichte zurückfordert? Nach der hierortigen Auffassung über die wohldortige Competenz wäre diese Beschwerde a limine zurückzuweisen, weil eine administrative Entscheidung oder Verfügung in Mitte liegt; nach der wohldortigen Auffassung müsste aber, da ein Anspruch öffentlichen Rechtes an den Staat erhoben wird, auf die Beurtheilung desselben seitens des löblichen k. k. Reichsgerichtes eingegangen werden und so stünde es im Belieben der Partei, die Competenzen zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem löblichen k. k. Reichsgerichte zu verschieben, was aber, wie bereits ausgeführt wurde, unzulässig erscheint. Ja auf diesem Wege konnte sogar bei einer im Instanzenzuge entschiedenen Polizei-Strafsache, bei welcher gegen eine Partei eine Entscheidung auf Bezahlung einer Geldstrafe rechtskräftig gefällt wurde, nach Bezahlung derselben der Anspruch bei dem löblichen k. k. Reichsgerichte wegen Rückzahlung des indebite Bezahlten in jenen Fällen mit Erfolg erhoben werden, in welchen der Strafbetrag zu Gunsten des Staatsschatzes verfallen ist, was beispielsweise bei den Geldstrafen wegen Übertretungen des allgemeinen Viehseuchengesetzes und des Rinderpestgesetzes der Fall ist. — Um nun zu dem Gesuche der Pächter J. und S. zu gelangen, so würde sich, wenn das löbliche k. k. Reichsgericht sich als zuständig erklären würde, die Consequenz ergeben, dass entgegen dem Artikel 7 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, über die richterliche Gewalt die Geltung des §. 25 des Lungenseuchetilgungsgesetzes in Abrede gestellt, oder aber behauptet werden müsste, derselbe räume den Behörden nur das Recht ein, eine Parteierklärung abzugeben. Die letztere Auslegung würde aber gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßen, es für überflüssig und überdies für ungereimt erklären. Der §. 25 des Lungenseuchetilgungsgesetzes lautet: „Die politische Landesbehörde entscheidet in erster Instanz, ob die Entschädigung für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere nach §. 4 oder nach §. 24 bemessen werden soll, sowie über die Ziffer der hiernach für die getödteten Thiere gebürenden Entschädigung. Gegen diese Entscheidung kann binnen vier Wochen an das Ministerium des Innern recurriert werden." Hiebei muss noch betont werden, dass für die Entscheidung der politischen Landesbehörde als erste Instanz ein Parteibegehren nicht abzuwarten ist, sondern dass diese Entscheidung unbedingt und von Amtswegen erfolgen muss, da sie daher schon von diesem Standpunkte nicht den Charakter einer „Parteierklärung" an sich tragen kann. Würde nun zugestanden, dass hier das vom Gesetze gebrauchte Wort „Entscheidung" wirklich Judicatur, eine Entscheidung enthält, so träten bei Inanspruchnahme der wohldortigen

Competenz alle oben beleuchteten Inconvenienzen zu Tage. Wird nämlich daran festgehalten, dass die Einklagung des Rechtsanspruches nicht die vorhergängige Anhängigmachung bei den Verwaltungsbehörden voraussetzt — was, wie oben ausgeführt wurde, ganz und gar den Intentionen des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, entspricht —, so wäre die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, dass ein vorsichtiger Viehbesitzer seinen Entschädigungsanspruch vor dem löblichen k. k. Reichsgerichte anhängig macht, noch bevor die Landesbehörde die ihr obliegende von Amtswegen zu fällende Entscheidung erlassen hat. Hiemit wäre aber ein — wie oben gezeigt unlösbarer — Competenzconflict gegeben, der umso schwerer ins Gewicht fallen müsste, als die politische Landesbehörde, obschon die Angelegenheit vor dem k. k. Reichsgerichte anhängig gemacht wurde, dennoch durch das Gesetz verpflichtet wäre, mit einer Entscheidung vorzugehen. Will aber angenommen werden, dass der Viehbesitzer zuerst den administrativen Weg betreten muss, ehe er sich an das k. k. Reichsgericht wendet, so entstünden alle jene Schwierigkeiten, deren oben gedacht wurde. Er würde einen Anspruch gegen eine verwaltungsbehördliche Entscheidung erheben, denselben aber gegen den Wortlaut des 2. Absatzes des §. 15 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, nicht vor dem Verwaltungsgerichtshofe, sondern vor dem löblichen k. k. Reichsgerichte geltend machen. Im Falle eines von der verwaltungsbehördlichen Entscheiduug abweichenden wohldortigen Erkenntnisses stünden sich, da dem löblichen k. k. Reichsgerichte kein Cassationsbefugnis eingeräumt ist, zwei einander widersprechende Erkenntnisse gegenüber und dieser Widerspruch würde durch die allfällige Wendung, dass es sich bei der Klage vor dem löbl. k. k. Reichsgerichte nicht um einen Anspruch gegen die hierortige Entscheidung, sondern um einen unmittelbar aus dem Gesetze fließenden Anspruch handelt, nicht beseitigt. Die Möglichkeit, dass die verwaltungsbehördliche Entscheidung wohldort wann immer angefochten werden kann, hätte eine mit dem Wesen einer Entscheidung ganz unvereinbare Unsicherheit der auf derselben fußenden Rechtsverhältnisse zur Folge, überdies fiele dem Staatsgrundgesetze über die Einsetzung eines Reichsgerichtes zur Last, dass in demselben übersehen wurde, zu bestimmen, in welchem Stadium der verwaltungsbehördlichen Judicatur der Rechtsweg vor dem löblichen k. k. Reichsgerichte anzutreten sei; die Verwaltungsbehörde liefe Gefahr, für die Rechtfertigung einer von ihr in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise gefällten Entscheidung Kosten tragen zu müssen. Das löbliche k. k. Reichsgericht wäre daher bei Inanspruchnahme der wohldortigen Competenz genöthigt, zu behaupten, dass der §. 25 des Lungenseuchetilgungsgesetzes nicht gelte oder aber, dass er nichts anderes beinhalte, als den Verwaltungsbehörden das Recht einzuräumen, eine Parteierklärung abzugeben. Gegen diese Auslegung spricht aber, wie bereits hervorgehoben, der klare Wortlaut des Gesetzes, und es werfen sich hiebei folgende Fragen auf, deren Erwägung das löbliche k. k. Reichsgericht sich wohl kaum entziehen könnte: Ist es nicht selbstverständlich, dass eine Behörde einem gegen sie bestehenden Anspruche gegenüber eine Erklärung abgeben darf? Ist daher der §. 25 nicht überflüssig? Ist die Festsetzung eines Instanzenzuges nicht geradezu ungereimt? Was soll die Fristbestimmung von 4 Wochen, wenn es der Partei doch freisteht, überhaupt vor der Anhängigmachung im administrativen Wege oder aber nach der Entscheidung der Landesbehörde den Entschädigungsanspruch nicht etwa in 4 Wochen, sondern in 4 Monaten oder in 4 oder in 40 Jahren, kurz, wann es ihr oder ihren Rechtsnachfolgern beliebt, vor dem löbl. k. k. Reichsgerichte geltend zu machen? Und wie sollen sich die Verwaltungsbehörden benehmen, gerade bei dem Lungenseuchetilgungsgesetze, wo der Beweis, dass den Viehbesitzern nur die beschränkte, im §. 34 dieses Gesetzes bestimmte Entschädigung gebürt, auf ihnen lastet? Sollen sie die Beweismittel in Ewigkeit ihren Registraturen einverleiben? Da drängt sich wohl die Erwägung auf, ob es nicht angezeigter wäre, für den Fall, als das löbliche k. k. Reichsgericht die eigene Competenz feststellen sollte, das den Verwaltungsbehörden durch das Gesetz eingeräumte Entscheidungsrecht geradezu entzogen werden sollte, die Viehbesitzer mit ihren Entschädigungsansprüchen unter Verzicht auf eine der Würde und dem Ansehen der Verwaltungsbehörden in diesem Falle so wenig entsprechende „Parteierklärung" sogleich vor das Forum des löblichen k. k. Reichsgerichtes zu weisen. Immerhin stände aber auch der Weg offen, der administrativen Judicatur freien Lauf zu lassen und gegebenen Falles zwischen verwaltungsbehördlichen, auf Grund eines Gesetzes erflossenen, von einem allfälligen wohldortigen Erkenntnisse in Wirksamkeit und Geltung nicht berührten und daher zu Recht bestehenden Entscheidung und dem wohldortigen Erkenntnisse zu wählen. Und kommt die bekämpfte Auslegung in ihrer Wirkung nicht der Behauptung gleich, dass der §. 25 des gehörig kundgemachten Lungenseuchetilgungsgesetzes nicht gelte? Entspricht diese Auslegung der, wie in der Rechtsliteratur und in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen anerkannt ist, nicht nur für das a. b. G. B., sondern allgemein und daher auch für die Gesetze öffentlichen Rechtes geltenden Bestimmung des §. 6 a. b. G. B., dass einem Gesetze in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden dürfe, als welcher aus der eigen-

bürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte[1]), nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen Wege ausgetragen worden ist.[2]) — Art. 4. Über die Frage, ob die Entscheidung

---

thümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet? — Zum Schlusse möge nur noch eine kurze Betrachtung erlaubt sein. Wenn es selbst richtig wäre — was aber hierorts nicht zugegeben ist — dass durch das St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, alle (zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeigneten) Ansprüche an die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vor das Forum des löblichen k. k. Reichsgerichtes verwiesen wurden, so könnte hieraus doch nur gefolgert werden, dass hiedurch den früheren, ein Entscheidungsrecht der Verwaltungsbehörden statuierenden, Gesetzen derogiert wurde. Das Lungenseuchetilgungsgesetz v. 17. August 1892 ist aber jünger, als das erwähnte Gesetz v. 21. December 1867; da nun jüngere Gesetze die älteren abändern, so muss doch zugegeben werden, dass, selbst bei der Annahme der Verweisung aller Ansprüche an den Staatsschatz vor das löbliche k. k. Reichsgericht durch das Ges. v. 21. December 1867 die Judicatur über die in Rede stehenden Ansprüche durch den §. 25 des jüngeren Lungenseuchetilgungsgesetzes aus der wohldortigen Competenz ausgeschieden wurde. Nun wurde allerdings in den wohldortigen Erkenntnissen v. 22. und 23. April 1890, Z. 43 und 46, der Ansicht Ausdruck gegeben, dass ein Staatsgrundgesetz nicht durch ein anderes Gesetz, welches nicht ebenfalls als ein Staatsgrundgesetz kundgemacht worden ist, derogiert werden könne. Zur Begründung dieser Anschauung wurde aber nur angeführt, dass dies wohl kaum einer näheren Ausführung bedürfe. Dem gegenüber darf vielleicht darauf hingewiesen werden, dass in dem einzig und allein maßgebenden §. 15 des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 40, in welchem die Bedingungen für die Abänderung des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes normiert sind, die Bestimmung nicht enthalten ist, dass dies nur durch ein als Staatsgrundgesetz kundgemachtes Gesetz geschehen könne. Überdies würde die gedachte Anschauung im concreten Falle der Ungiltigerklärung des §. 25 des Lungenseuchetilgungsgesetzes gleichkommen. Denn, wenn dem §. 25 die Kraft abgesprochen wird, einem mit demselben nach der eventuellen Ansicht des löblichen k. k. Reichsgerichtes im Widerspruche stehenden früheren Gesetze zu derogieren; so könnte dies keine andere Bedeutung haben, als dass der gedachte §. 25 keine Wirkung besitze, beziehungsweise, dass er nicht gelte.

Übrigens glaubt das Ministerium des Innern darauf hinweisen zu dürfen, dass schon wiederholt Bestimmungen der Staatsgrundgesetze durch spätere Gesetze, welche nicht als Staatsgrundgesetze erklärt sind, theilweise derogiert wurden. Beispielsweise sei hier gestattet, hinzuweisen auf Art. XVIII des St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welcher in Bezug auf gewisse Bevölkerungsclassen durch die Bestimmungen der §§. 14, 23, beziehungsweise 24 der Gewerbe-Gesetz-Novelle v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, in Bezug auf andere Bevölkerungsclassen durch das Gesetz über die juridischen Studien und Prüfungsordnung tiefeinschneidende Derogierungen erlitten hat. — Das Ministerium des Innern glaubt demnach, den erhobenen Einwand der Unzuständigkeit des löblichen k. k. Reichsgerichtes in vorliegender Angelegenheit ausreichend begründet zu haben und beehrt sich nur noch beizufügen, dass der Verwaltungsgerichtshof in jüngster Zeit mehrere Beschwerden gegen zu geringe Bemessung der Entschädigung für behufs Tilgung der Lungenseuche getödtete Rinder zur Erstattung der Gegenschrift anher geleitet hat, worüber thatsächlich von hier aus Gegenschriften erstattet wurden, ohne dass der Verwaltungsgerichtshof bisher einem Zweifel an der eigenen Competenz in den bezüglichen Fällen Ausdruck gegeben hätte."

[1]) Der Verfassungsausschuss bemerkte zu Punkt b des Art. 3: Dadurch, dass die Ingerenz des Reichsgerichtes auf jene Fälle beschränkt ist, in welchen es sich um Verletzung der durch die Verfassung, d. i. durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten politischen Rechte handelt — und dass solche Beschwerden nur zulässig sind, wenn die Angelegenheit vorher im administrativen Wege ausgetragen ist — erscheint jede Besorgnis vor einem Eingriffe in die Befugnisse der Administrativgewalt ausgeschlossen. Andererseits ist der Schutz, der durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten politischen Rechte wichtig genug, um eine Beschwerde an ein höchststehendes Gericht auch gegen die Ansichten der Administrativbehörden zuzulassen, denn es handelt sich hier um den Schutz der Fälle, in welchen der Verfassung nicht die schützende Macht der Vertretungskörper zur Seite steht, in welchen die Verfassungsmäßigkeit mit Übergriffen oder vorgefassten Meinungen und irrigen Ansichten der administrativen Gewalt in Conflict geräth und eines unabhängigen Richters bedarf, um im einzelnen Falle gerade dort, wo der Wortlaut der Verfassung zur lebensvollen Wirksamkeit gelangt, nicht unbemerkt und schutzlos unterzugehen.

[2]) Im Sinne der Staatsgrundgesetze sind österreichische Staatsbürger zu Beschwerden über behauptete Verletzung von (activen oder passiven) Wahlrechten (zur Gemeindevertretung)

eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schließen jede weitere Berufung, sowie die

---

vor dem Reichsgerichte nur dann legitimiert, wenn sie nachzuweisen vermögen, dass die ihnen persönlich zukommenden Wahlrechte verletzt worden seien, keineswegs aber auch über andere, wenngleich gesetzwidrige Wahlvorgänge, wodurch jedoch nur die Wahlrechte anderer Personen verletzt, oder nicht Wahlberechtigte zur Wahl zugelassen worden seien (Erk. 28. Jänner 1876, Z. 12, Hye 102). Und an anderer Stelle (in dem Erk. v. 27. April 1877, Z. 95, Hye 133) bemerkt das Reichsgericht: Im Zusammenhalt mit Art. 15, Abs. 2 des St. G. G. über die richterliche Gewalt ergibt sich, dass lediglich das persönliche Recht bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen in der Gemeinde zu wählen und gewählt zu werden, unter dem Schutze jener Institution steht, welcher durch das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung des Reichsgerichtes, insbesondere durch Art. 3, lit. b desselben, der Schutz verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte übertragen ist. Demgemäß aber können auch nur jene Personen zur Beschwerdeführung wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechts vor dem Reichsgerichte für legitimiert erkannt werden, welche darüber Beschwerde erheben, dass sie durch verwaltungsbehördliche Verfügungen in ihrem subjectiven (activen oder passiven) Wahlrechte durch Nichtzulassung zur Ausübung desselben verletzt seien, hingegen nicht jene, welche sich darüber beschweren, dass angeblich dritte Personen, zu welchen sie in keinem Vertretungsverhältnisse stehen, in ihrer Wahlberechtigung verletzt wurden, oder aber darüber, dass durch die (unberechtigte) Zulassung oder Nichtzulassung dritter Personen zur Ausübung des Wahlrechtes ein gewisser Erfolg des Wahlvorganges nicht erzielt worden sei. — In den letzteren bezeichneten Fällen hat sich der Verwaltungsgerichtshof competent erklärt. In den Entscheidungsgründen zum Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes v. 8. März 1877, Z. 317, Budw. 50, heißt es: Die Beschwerde ist gegen die Anerkennung des Wahlrechtes anderer Personen gerichtet. Damit entfällt aber die aus dem §. 3, lit. b des citierten Gesetzes v. 22. October 1875 abgeleitete Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes, indem hier nicht ein durch die Verfassung garantiertes politisches Recht der Beschwerdeführer in Frage steht, über dessen Verletzung allerdings das Reichsgericht zu erkennen berufen wäre. — Das Eigenthumsrecht gehört wohl unter die durch die Verfassung gewährleisteten allgemeinen Rechte der Staatsbürger; es ist aber kein politisches Recht, daher eine behauptete Verletzung desselben auch nicht Gegenstand einer reichsgerichtlichen Entscheidung. Denn das Reichsgericht ist zur Entscheidung über behauptete Verletzung eines durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes nur dann berufen, wenn dasselbe zugleich ein politisches Recht ist (Erk. v. 31. Jänner 1873, Z. 7, Hye 41). — Das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung ist allerdings ein politisches, durch die Verfassung (Staatsgrundgesetze) gewährleistetes Recht (Erk. v. 24. April 1873, Hye 42). — Das betreffs der Competenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung über eine Beschwerde wegen Verletzung eines politischen durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes staatsgrundgesetzlich vorgeschriebene Erfordernis der vorläufigen Austragung der Angelegenheit im administrativen Wege kann nur dahin verstanden werden, dass diese Austragung vorhergegangen sein müsse, wenn und insoweit diese Angelegenheit nach den bestehenden Vorschriften überhaupt auf dem administrativen Wege austragbar ist (Erk. v. 17. Juli 1878, Z. 140, Hye 162). In den Gründen zum Erkenntnisse wird hervorgehoben: Was den angezogenen Passus des Art. 2, lit. b des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes anbelangt, so kann das darin gesetzte Erfordernis nicht über seinen natürlichen Sinn erweitert werden. Dieser Passus kann daher nur dahin verstanden werden, dass die Angelegenheit der Beschwerdeführung, wenn und insoweit sie im administrativen Wege austragbar ist, auch vorläufig in demselben ausgetragen sein müsse: keineswegs ist aber die administrative Austragbarkeit als solche zur conditio sine qua non der Zulässigkeit einer Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte gemacht. Eine solche mit der klaren Fassung der betreffenden Gesetzesstelle unvereinbare Auslegung wäre auch logisch nicht zu rechtfertigen, indem da, wo selbst der administrative Instanzenzug ausgeschlossen oder beschränkt ist, der Schutz des Reichsgerichtes im allgemeinen gewiss nur desto unabweisbarer gewährt werden muss.

Zu den lit. b sind noch nachstehende Erk. des R. G., welche der Kürze halber nur mit der Nummer der Hyeschen Sammlung bezeichnet werden, hervorzuheben: Die Legitimation zur Beschwerde steht einem österr. Staatsbürger nur gegen eine in einer concreten Angelegenheit wider ihn erflossenen Entscheidung einer administrativen Behörde zu (Hye 441). — Zur Anbringung der Beschwerde wegen Verletzung des Vereinsrechtes durch Auflösung eines Vereines ist keineswegs eine Vertretung des aufgelösten Vereines, wohl aber aber jedes einzelne ehemalige Mitglied des aufgelösten Vereines für sich berechtigt (Hye 10, 16, 22, 30, 48, 49,

Betretung des Rechtsweges aus.[1]) Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gewiesen, so kann die Entscheidung von denselben wegen Incompetenz nicht abgelehnt werden.[2]) —

56, 57, 64, 71, 90, 91, 144, 148, 159, 160, 187, 189, 192, 202, 207, 226, 228, 244, 250, 263, 271, 470, 502, 511 und 523). — Staatsbürgerliche, d. i. die den österr. Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte stehen allerdings auch Gemeinden, Corporationen, den zu Recht bestehenden Vereinen, Gesellschaften und Bezirksausschüssen zu, und es sind daher auch alle diese juristischen Personen berechtigt (legitimiert), wegen Verletzung solcher Rechte Beschwerde beim Reichsgerichte einzubringen (Hye 129, 176, 259, 269, 393, 394, 395, 396, 397, 404 und 423). — Ein bloß durch eine Gemeindeordnung zugesichertes Recht kann nicht als ein durch die Verfassung gewährleistetes Recht erkannt werden (Hye 489). — Ein Bezirksstraßenausschuss und auch ein anderes autonomes Verwaltungsorgan ist nicht legitimiert, gegen Verfügungen des Landesausschusses wegen angeblich, durch Verfügungen in Straßenangelegenheiten erfolgter Verletzung politischer, durch die Verfassung gewährleisteter Rechte eine Beschwerde beim Reichsgerichte einzubringen (Hye 251 u. 588); dagegen ist eine Gemeinde allerdings legitimiert, gegen eine Verfügung des Landesausschusses eine Beschwerde an das Reichsgericht zu erheben, wenn es sich nicht um eine von der Gemeinde als untergeordnete Behörde, sondern als Partei bei dem Landesausschusse bittlich angebrachte Angelegenheit handelt, insofern sie sich durch die hierüber erfolgte Erledigung in einem politischen, verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte verletzt erachtet (Hye 423). — Wider die gegenüber einem Comité zur Veranstaltung einer Festversammlung von den administrativen Behörden getroffenen Verfügungen steht nur diesem Comité, keineswegs aber einzelnen Mitgliedern der Festversammlung das Recht und die Legitimation zu einer Beschwerde wegen angeblicher Verletzung eines politischen, durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes zu (Hye 252). — Eine Beschwerde an das Reichsgericht wegen behaupteter Verletzung eines politischen, durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes ist unzulässig, wenn die Verletzung von einer administrativen Behörde in Ausübung der Disciplinargewalt als Ahndung der Verletzung der Dienstpflichten oder als Bestrafung eines Beamten verfügt worden sein soll (Hye 331, 478 u. 571). — Den administrativen Behörden kann eine durch deren Entscheidung erfolgt sein sollende Verletzung eines politischen, durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes nicht zur Last gelegt werden, wenn diese Entscheidung nur die Durchführung eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes in sich einschließt (Hye 456). — Eine Beschwerde an das Reichsgericht wegen behaupteter Verletzung politischer, durch die Verfassung gewährleisteter Rechte ist unzulässig sowohl a) über solche Beschwerdepunkte, worüber eine Entscheidung der bezüglichen administrativen Behörden noch gar nicht erfolgt ist, als auch b) über solche Punkte, welche in der binnen der gesetzlichen vierzehntägigen Präclusivfrist zu überreichenden schriftlichen Eingabe nicht erwähnt sind (Hye 399)

[1]) Steht nach Maßgabe des das Reichsgericht einsetzenden Staatsgrundgesetzes, R. G. B. Nr. 143, fest, dass zur Entscheidung irgend einer Angelegenheit das Reichsgericht competent ist, so kann diese seine Competenz wohl schon nach der Natur der Sache, aber auch nach der präcisen Vorschrift des positiven Gesetzes, nämlich des §. 3, lit. b des Gesetzes über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes v. 22. Mai 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, dadurch nicht verrückt werden, dass im Gegenstande der Frage eine Beschwerde auch bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingebracht worden, und dass dieser letztere Gerichtshof seine Competenz hierüber nicht abgelehnt, sondern laut des bei der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte producierten Erlasses v. 11. Juni 1878, Z. 940, eine mit einem anderen Abweisungsgrunde motivierte Zurückweisung jener Beschwerde erlassen hat (Erk. v. 26. October 1878, Z. 220, Hye 176). — Die Competenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung einer nach Maßgabe des den Wirkungskreis des Reichsgerichtes normierenden Staatsgrundgesetzes unter dessen Jurisdiction fallenden Streitsache kann dadurch nicht beirrt werden, dass der nämliche Anspruch früher vor dem Verwaltungsgerichtshofe anhängig gemacht und von demselben zurückgewiesen worden ist (Erk. v. 24. October 1877, Z. 226, Hye 142). Sieh auch Erk. v. 26. October 1876, Z. 234, Hye 120, wonach die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen betreffs des Competenzumfanges des Reichsgerichtes durch die gesetzlichen Vorschriften über die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes nicht alteriert werden konnten. Der Art. 4 wurde abgeändert für die Fälle eines Competenzconflictes mit dem Verwaltungsgerichtshofe, in welchen Fällen die Bestimmungen des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 37 (s. dasselbe im I. Bd., S. 1139), platzgreifen.

[2]) Das Reichsgericht ist allerdings berufen, auch über solche Ansprüche, deren Entscheidung in die Zeit vor dessen Einsetzung und Activierung, und in die vorconstitutionelle Epoche in Österreich fällt, die Verhandlung und Entscheidung zu pflegen, wenn sie nur überhaupt (ihrem Gegenstande nach) zur Competenz des Reichsgerichts ge-

Art. 5. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernennt. Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, dass für jede der zu besetzenden Stellen drei sachkundige Männer bezeichnet werden. — Art. 6. Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen feststellen.

Das Gesetz vom 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44, betrifft die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse.

Dasselbe enthält folgende durch die M. V. v. 12. September 1876, R. G. B. Nr. 117,. abgeänderte Bestimmungen:

I. Abschnitt. Organisation des Reichsgerichtes. §. 1. Der Präsident des Reichsgerichtes und sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner desselben werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 5. des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom Kaiser ernannt. — §. 2. Die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Reichsgerichtes hat dessen Präsident jenem Hause des Reichsrathes anzuzeigen, welches den Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle zu erstatten hat. — §. 3. Der Präsident und sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Reichsgerichtes üben ihr Amt als ein Ehrenamt aus. Diejenigen Mitglieder jedoch, welche nicht in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben, beziehen, wenn sie den Sitzungen des Reichsgerichtes beiwohnen, während der Dauer der Sitzungen ein Taggeld von 10 fl. und außerdem eine Reisekosten-Entschädigung von 1 fl. 32 kr. für jeden Myriameter[1]) Entfernung ihres Wohnsitzes von Wien sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise. Die ständigen Referenten, welche das Reichsgericht in erforderlicher Anzahl aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, erhalten eine jährliche Entschädigung von je 3000 fl. Der Präsident, die ständigen Referenten und die Ersatzmänner sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in Wien zu nehmen. — §. 4. Die Mitglieder des Reichsgerichtes werden vor dem Antritte ihres Amtes auf die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt. Der Präsident legt den Eid in die Hände des Kaisers, der Stellvertreter des Präsidenten, die Mitglieder und Ersatzmänner in die Hände ihres Präsidenten ab. — §. 5. Die regelmäßigen Sitzungen des Reichsgerichtes werden durch die Geschäftsordnung desselben festgesetzt. Der Präsident kann jedoch in dringenden Fällen auch außerordentliche Sitzungen anordnen. Zu jeder Sitzung des Reichsgerichtes

---

hören (Erk. v. 1. Februar 1873, Z. 3, Hye 39). — Das Reichsgericht ist nicht berufen, in die Entscheidung über eine Klage einzugehen, von der auch nur zweifelhaft ist, ob sie nicht zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehöre, ehevor dieselbe bei den letzteren anhängig gemacht worden war (Erk. v. 11. Juli 1872, Z. 90, Hye 28.). — Nach Erk. v. 24. April 1878, Z. 83, Hye 156, ist das Reichsgericht nicht berufen, in eine Prüfung der Angemessenheit des Vorganges administrativer Behörden bei den vermöge der bestehenden Vorschriften ihrem Ermessen anheim gegebenen Verfügungen oder Entscheidungen einzugehen.

[1]) Festgestellt mit der obbezogenen M. V. v. 12. September 1876.

sind dessen sämmtliche Mitglieder einzuberufen; dieselben bedürfen, wenn sie zugleich öffentliche Beamte oder Functionäre sind, zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichsgerichtes keines Urlaubes. — §. 6. Sind Mitglieder des Reichsgerichtes verhindert, bei den Sitzungen zu erscheinen, so haben für die Dauer der Verhinderung an ihre Stelle Ersatzmänner, und zwar nach der Reihenfolge ihrer Ernennung einzutreten. Der Stellvertreter des Präsidenten tritt nur bei Verhinderung des letzteren in Thätigkeit. Zur Schöpfung eines giltigen Erkenntnisses ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern des Reichsgerichtes erforderlich. — §. 7. Eine Ablehnung des Präsidenten, seines Stellvertreters, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Reichsgerichtes ist nicht zulässig. In Fällen jedoch, in welchen nach den für den Civilprocess bestehenden Gesetzen ein Richter ausgeschlossen wäre, hat das betreffende Mitglied des Reichsgerichtes sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Über das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes entscheidet das Reichsgericht. — §. 8. Der Präsident des Reichsgerichtes ist berechtigt, den Mitgliedern und Ersatzmännern Urlaub zu bewilligen. Die Ertheilung eines Urlaubes an den Präsidenten oder dessen Stellvertreter ist dem Kaiser vorbehalten. — §. 9. Das Reichsgericht ist ermächtigt, dem Ministerrathe das ihm nöthige Kanzlei- und Hilfspersonale zu bezeichnen und dasselbe in Anspruch zu nehmen. — §. 10. Das Reichsgericht entwirft sich seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vor.[1])

---

[1]) Die Geschäftsordnung des R. G. wurde mit Vdg. des Gesammtministeriums v. 26. October 1869, R. G. B. Nr. 163, kundgemacht und lautet: §. 1. Die regelmäßigen Sitzungen des Reichsgerichtes (§. 5 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44) finden alle drei Monate, nach Bedarf aber auch in kürzeren Zeitabschnitten statt. Der Beginn der regelmäßigen Sitzungen wird in der Regel für die Dauer eines Jahres festgesetzt und durch die ämtlichen Zeitungen kundgemacht. §. 2. Zu den regelmäßigen Sitzungen des Reichsgerichtes werden die ständigen Mitglieder nicht insbesondere eingeladen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Verhinderung seines Erscheinens dem Präsidenten ehemöglichst anzuzeigen. §. 3. Zu jeder Beschlussfassung des Reichsgerichtes ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern und eines Schriftführers nothwendig. §. 4. Sämmtliche Mitglieder nehmen ihre Sitze nach dem Lebensalter ein. §. 5. Das Reichsgericht wählt aus der Mitte seiner ständigen Mitglieder mittels Stimmzettel auf je drei Jahre die ständigen Referenten (§. 3 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44). An dieser Wahl nimmt auch der Vorsitzende theil. Gewählt ist derjenige, auf welchen wenigstens sieben Stimmen fallen. Die abtretenden ständigen Referenten sind wieder wählbar. §. 6. Der Stellvertreter des Präsidenten (Vicepräsident) ist, auch wenn er den Präsidenten nicht vertritt (§. 6 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44) berechtiget, sich in fortlaufender Kenntnis von der gesammten Geschäftsführung des Reichsgerichtes zu erhalten, von allen Acten derselben Einsicht zu nehmen und bei den Sitzungen desselben anwesend zu sein, jedoch ohne bei der Berathung und Beschlussfassung mitzuwirken. §. 7. Wenn sowohl der Präsident als der Vicepräsident verhindert sind, hat das älteste der in Wien anwesenden ständigen Mitglieder, daferne es nicht ständiger Referent ist, die Geschäfte des Präsidenten zu führen. Ist eine solche Stellvertretung voraussichtlich von längerer Dauer, so ist sie dem Ministerpräsidenten bekannt zu geben. §. 8. Die Eingaben an das Reichsgericht weiset der Präsident in der Regel einem ständigen Referenten, und nur aus besonderen Gründen einem anderen Mitgliede zu. §. 9. Jeder Eingabe, in welcher um ein Erkenntnis des Reichsgerichtes angesucht wird (Art. 2 und 3 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, und §§. 12, 14, 15, 16, 17 und 37 des Gesetzes v 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44), ist in der Regel (§. 12) eine Abschrift derselben, sowie der sämmtlichen Beilagen anzuschließen. Die Urkunden können der Originaleingabe in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Das Gleiche gilt von allen anderen Processschriften (§§. 10 und 13). §. 10. Die Originaleingabe sammt ihren Beilagen wird bei dem Reichsgerichte zurückbehalten. Die Abschrift derselben wird von dem Referenten an die Gegenpartei mit dem Bedeuten geleitet, dass sie hierauf innerhalb einer Frist, welche nicht unter vierzehn Tagen zu bemessen ist, und nur aus besonders wichtigen Gründen erweitert werden kann,

II. Abschnitt. Verfahren vor dem Reichsgerichte. §. 11. Das Reichsgericht hat nur auf Antrag der Betheiligten nach Maßgabe der folgenden

---

eine Gegenschrift bei dem Reichsgerichte einbringen könne. §. 11. Nur in dem Falle, dass der eingebrachte Antrag nach §. 20 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44, offenbar zurückzuweisen ist, hat der Referent, ohne Zustellung der Abschrift an die Gegenpartei, diese Vorfrage vorerst zur Entscheidung des Reichsgerichtes zu bringen. §. 12. Die Eingabe um Entscheidung eines verneinenden Competenzconflictes zwischen einer Verwaltungs- und einer Gerichtsbehörde (§. 14 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44) ist nur in einfacher Ausfertigung zu überreichen. §. 13. Im Falle des §. 16 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44, kann der Referent, wenn er es zur gehörigen Vorbereitung der Verhandlung nöthig findet, den Parteien die Einbringung einer Replik und Duplik auf die in den §§. 9 und 10 festgesetzten Weise freistellen. §. 14. Wird eine Wiederaufnahme des Verfahrens angesucht (§. 37 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44), so kann der Wiederaufnahmswerber entweder die Erörterung über die Hauptsache mit jener über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme verbinden, oder sich nur auf die letztere beschränken. Der Referent kann aber auch von Amtswegen die Trennung des Verfahrens anordnen, wenn ihm dies angemessen erscheint. §. 15. Alle Erledigungen des Referenten (§. 21 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44) sind im Namen des k. k. Reichsgerichtes auszufertigen. §. 16. Wenn einer Eingabe ein in dieser Geschäftsordnung festgesetztes Erfordernis mangelt, so hat der Referent die entsprechende Ergänzung zu veranlassen. §. 17. Erscheint dem Referenten die Verhandlung hinlänglich vorbereitet (§. 21 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44), so hat er dies dem Präsidenten anzuzeigen (§. 22 ebenda). §. 18. Von der anberaumten Verhandlung über Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden (§§. 12 und 14 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44) sind auch das Justizministerium (§. 25 des eben citierten Gesetzes) und die dabei betheiligten Parteien (§§. 22 und 24 ebenda) zu verständigen. §. 19. Eine anberaumte Verhandlung kann nur auf übereinstimmendes Verlangen beider Parteien oder behufs weiterer von dem Reichsgerichte für nöthig erkannter Erhebungen oder Erörterungen auf eine andere Sitzungsperiode (§. 1) verschoben werden. §. 20. An einer Entscheidung des Reichsgerichtes über eine mündliche Verhandlung dürfen nur diejenigen Stimmführer theilnehmen, welche bei der Verhandlung ununterbrochen anwesend waren. §. 21. Nach vorausgegangener Berathung (Debatte) findet die Abstimmung statt. Die Fragen, über welche, und die Ordnung, in welcher über dieselben abgestimmt werden soll, werden von dem Vorsitzenden festgestellt. Doch kann auch hierüber auf Antrag jedes Stimmführers von dem Reichsgerichte berathen und Beschluss gefasst werden. §. 22. Die Abstimmung findet ohne Motivierung statt. Kein Stimmführer kann, außer dem Falle einer wiederholten Umfrage (§. 26), von seiner abgegebenen Stimme zurücktreten. §. 23. Die Beschlüsse des Reichsgerichtes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. §. 24. Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, oder hat von mehreren Meinungen eine wenigstens die Hälfte aller Stimmen für sich, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben (§. 29 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44). Tritt er in einem dieser Fälle einer Meinung bei, welche bereits die Hälfte der Stimmen für sich hat, so ist diese zum Beschlusse erhoben. Besteht zwischen zwei gleich getheilten Meinungen der Unterschied nur über Größenverhältnisse, so kann der Vorsitzende eine Mittelgröße annehmen. Der Vorsitzende ist aber auch außer diesem Falle berechtiget, nach Fassung des Beschlusses seine Meinung zu äußern und zu Protokoll zu geben. §. 25. Hat sich für keine Meinung eine absolute Majorität nach Maßgabe des vorgehenden Paragraphes ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch hiebei keine absolute Majorität, so ist zu versuchen, ob dieselbe nicht durch Zerlegung des gestellten Antrages in mehrere Fragepunkte, über welche nöthigenfalls mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen ist, erzielt werden kann. §. 26. Der über einen Punkt gefasste Beschluss ist der Berathung und Beschlussfassung über alle folgende Punkte in der Art zugrunde zu legen, dass bei der letzteren auch diejenigen Stimmführer, welche dem früheren Beschlusse nicht zugestimmt haben, diesen als sie bindende Grundlage anzunehmen und ihre weitere Abstimmung unter dieser Voraussetzung abzugeben haben. §. 27. In gleicher Weise (§§. 25 und 26) ist bei Feststellung der Entscheidungsgründe vorzugehen. §. 28. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes werden „im Namen Seiner Majestät des Kaisers“ ausgefertiget. §. 29. Hinsichtlich des Verkehres des Reichsgerichtes mit Behörden und Parteien, der Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Handhabung der Sitzungspolizei (§. 26 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44) finden die für die k. k. Gerichte bestehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Einrichtung und Führung der Hilfsämter, sowie in Ansehung der gesammten inneren Geschäftsbehandlung.

Bestimmungen in Thätigkeit zu treten. — §. 12. Der Antrag auf Entscheidung von Competenzconflicten, welche zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden dadurch entstehen, dass beide die Zuständigkeit in derselben Sache in Anspruch nehmen (bejahender Competenzconflict), kann bei dem Reichsgerichte nur von einer Landesverwaltungs- oder einer höheren Administrativbehörde gestellt werden. Andere Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe den Fall zur weiteren Schlussfassung der zur Antragstellung berechtigten Oberbehörde anzuzeigen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit in einer bei dem Gerichte erster oder höherer Instanz anhängigen Sache zu einer Zeit gegenüber dem betreffenden Gerichte in Anspruch genommen habe, in welcher ein Spruch in der Hauptsache noch nicht in Rechtskraft erwachsen war, und kann nur binnen sechzig Tagen vom Tage des bei Gericht erhobenen Anspruches bei dem Reichsgerichte eingebracht werden. Der Antrag ist durch die vorgesetzten Ministerien und nur, wenn er von einem Landesausschusse gestellt wird, von diesem unmittelbar dem Reichsgerichte vorzulegen. — §. 13. Sobald der Antrag dem Reichsgerichte vorgelegt ist, hat die antragstellende Verwaltungsbehörde unter Nachweisung dieses Umstandes dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, falls aber die Sache bereits rechtsgiltig entschieden wäre, dem Gerichte erster Instanz davon die Anzeige zu machen. Das Gericht ist verpflichtet, über diese Anzeige das weitere Verfahren einzustellen und die betheiligten Parteien davon in Kenntnis zu setzen. Die Execution kann bis zur Entscheidung des Competenzconflictes weder bewilligt noch fortgesetzt, auf Grund eines schon vor Erhebung des Competenzconflictes ergangenen Urtheiles aber bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden. Die Erlassung von provisorischen Verfügungen, sowie die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse, soweit dieselben nach den Civilprocessgesetzen zulässig sind, wird dadurch nicht gehindert. — §. 14. Der Antrag auf Entscheidung von Competenzconflicten, welche dadurch entstehen, dass sowohl die Gerichts- als auch die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit in derselben Sache ablehnen (verneinender Competenzconflict), kann nur von der betheiligten Partei gestellt werden. Die Partei hat ihr mit den Gründen und den nöthigen Belegen versehenes Gesuch, welches von einem Advocaten unterfertigt sein muss, unmittelbar beim Reichsgerichte einzubringen. — §. 15. Entsteht ein Competenzconflict zwischen einer Landesvertretung (Landesausschuss) und den obersten Regierungsbehörden dadurch, dass jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht, so ist jede dieser Behörden berechtigt, den Antrag auf Entscheidung des Conflictes beim Reichsgerichte einzubringen. Bei Conflicten zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten steht dieses Recht den Landesvertretungen (Landesausschüssen) zu. In diesem Gesuche sind das Thatsächliche des Falles und die Gründe, welche für die Competenz geltend gemacht werden, genau anzuführen. — §. 16. Um die Entscheidung des Reichsgerichtes über einen zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeigneten Anspruch[1]) an eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, oder an die Gesammtheit derselben zu erwirken, hat die Person, Körperschaft, Gemeinde, das Land oder die Gesammtheit der Länder, welche den Antrag auf Entscheidung beim Reichsgerichte einbringt, in ihrem Ge-

[1]) Wenn von den mehreren Rechtstiteln, welche einer bei dem Reichsgerichte eingebrachten Klage zugrunde gelegt werden, auch nur Einer öffentlich-rechtlicher Natur ist, so kann, wenn auch alle übrigen privatrechtliche Titel wären, dem Kläger die Competenz des Reichsgerichtes nicht versagt werden (Erk. v. 26. Jänner 1876, Z. 8, Hye 98).

suche die dem Anspruche zugrunde liegenden Thatsachen und Verhältnisse und die zur Begründung des Anspruches vorhandenen Beweismittel anzuführen und die nöthigen Behelfe anzuschließen.[1]) Das Gesuch ist gegen den Landesausschuss des in Anspruch genommenen Königreiches oder Landes, wenn aber der Anspruch gegen die Gesammtheit dieser Königreiche und Länder erhoben wird, gegen die Regierung zu richten, und wenn es von einzelnen Personen ausgeht, mit der Unterschrift eines Advocaten zu versehen. — §. 17. Handelt es sich um die Entscheidung über die Beschwerde eines Staatsbürgers wegen Verletzung der ihm nach der Verfassung zustehenden politischen Rechte, so hat die in ihren politischen Rechten verletzte Partei ihrem gehörig begründeten Gesuche die von ihr erwirkte Entscheidung der zuständigen Administrativbehörde anzuschließen. Das Gesuch muss die bestimmte Bezeichnung der Person, Körperschaft oder Behörde, welcher die Verletzung zur Last gelegt wird, sowie den Nachweis, dass die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist, enthalten und längstens vierzehn Tage nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung eingebracht werden.[2]) In die hier festgesetzte vierzehntägige Frist sind die Tage, während welcher das Gesuch auf der Post gelaufen ist, nicht einzurechnen. Das Gesuch muss mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. — §. 18. Die in den §§. 12 und 17 festgesetzten Fristen sind unerstreckbar. Eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer dieser Fristen findet nicht statt. — §. 19. Jeder einlangende Antrag ist von dem Präsidenten des Reichsgerichtes einem Mitgliede desselben als Referenten zuzuweisen. — §. 20. Über die Vorfrage, ob ein Antrag wegen Incompetenz des Reichsgerichtes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse als zur Verhandlung nicht geeignet zurückzuweisen sei, entscheidet das Reichsgericht in nicht öffentlicher Sitzung. — §. 21. Erscheint zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Betheiligten, Zeugen oder Sachverständigen, die Herbeischaffung von Urkunden oder anderen Behelfen erforderlich, so hat sich der Referent wegen Vornahme und Einsendung dieser Erhebungen im Correspondenzwege an die zuständigen Behörden zu wenden. Die Ersuchschreiben des Referenten bedürfen der Unterschrift des Präsidenten. — §. 22. Der Präsident des Reichsgerichtes bestimmt zur Verhandlung Tag und Stunde und setzt die Betheiligten, sowie die betreffenden Ministerien davon in Kenntnis. — §. 23. Die Verhandlungen vor dem Reichsgerichte sind mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle hat jeder Betheiligte das Recht, zu verlangen, dass drei Per-

---

[1]) Zur Begründung der öffentlich-rechtlichen Natur des Titels der Anerkennung wurde in einem speciellen Falle, in welchem es sich um einen Anspruch auf Fortleistung einer auf den Domesticalfonds übernommenen Verpflichtung einer Leistung zu einem öffentlichen Zwecke handelte, von dem Vertreter der Finanzprocuratur betreffs des Titels der Ersitzung angeführt, dass nämlich diese, — wie eine Reihe anderer Rechtsinstitute — nicht auf das Privatrecht beschränkt seien, sondern — weil in dem Wesen des Rechts überhaupt begründet — auch im öffentlich-rechtlichen Verhältnisse immer dort ihre Anwendung finden, wo die factischen Voraussetzungen gegeben sind. Allein das Reichsgericht konnte nicht zugeben, dass Normen, welche in den bestehenden Gesetzen ausdrücklich nur für das privatrechtliche Bereich festgestellt sind, für das öffentliche Recht aber einer positiven Anerkennung und Regelung entbehren, mittels einer unbestimmten und dehnsamen Formel ohne weiters auch auf das Gebiet des öffentlichen Rechts hinübergenommen werden (sieh das obbezogene Erk. Hye 98).

[2]) Die vierzehntägige Präclusivfrist zur Einbringung solcher Beschwerden bei dem Reichsgerichte läuft dann, wenn darüber vorläufig und sachlich auch von höheren administrativen Behörden entschieden worden ist, erst vom Tage der Zustellung der höheren administrativen Entscheidung (Erk. v. 17. Juli 1878, Z. 140, Hye 162).

sonen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde. — §. 24. Den Betheiligten steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen. Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus. Das Ausbleiben der Betheiligten und ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege. Im Falle einer nach §. 17 erhobenen Beschwerde wird jedoch das Nichterscheinen des Beschwerdeführers oder seines Vertreters in der zur Verhandlung anberaumten Stunde als Abstehen von der Beschwerde angesehen.[1]) — §. 25. Zur Wahrnehmung der Interessen ihres Verwaltungszweiges können die betreffenden Ministerien zu den Verhandlungen des Reichsgerichtes einen Vertreter abordnen. Derselbe ist befugt, das Wort zu begehren, um nähere Aufklärungen zu geben, kann aber auch von dem Reichsgerichte hiezu aufgefordert werden. — §. 26. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amtswegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit und kann auch während der Verhandlung die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Aufklärung der Sache anordnen. Die Mitglieder des Reichsgerichtes haben das Recht, Fragen zu stellen. Auch den Betheiligten und deren Vertretern steht das Recht der Fragestellung an die Zeugen und Sachverständigen zu. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Reichsgericht durch Beschluss. — §. 27. Über Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des letzteren gestellt werden, hat nur das Reichsgericht zu entscheiden.[2]) — §. 28. Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten. Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich. Das Reichsgericht ist bei Schöpfung des Erkenntnisses an keine Beweisregeln gebunden; es entscheidet nach seiner freien, aus der Würdigung aller in der Verhandlung erörterten Thatsachen und Verhältnisse gewonnenen Überzeugung. — § 29. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft. Der Vorsitzende gibt nur dann, wenn die Stimmen gleich getheilt sind, seine Stimme ab; die Meinung, der er beitritt, wird dadurch zum Beschlusse erhoben. — §. 30. Das Reichsgericht ist, wie jedes andere Gericht berufen, die Giltigkeit von Verordnungen zu prüfen und darüber zu entscheiden; die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht aber auch ihm nicht zu. — §. 31. Das Erkenntnis ist mit den wesentlichen Entscheidungs-

---

[1]) In einem Falle, in welchem bei einer eingebrachten Beschwerde wegen behaupteter Verletzung eines politischen durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes wohl der Vertreter des Ministeriums des Innern, aber innerhalb der zur Verhandlung anberaumten Stunde weder einer der beiden Beschwerdeführer, noch ein Vertreter erschienen ist, hat das Reichsgericht mit Beschluss v. 28. Jänner 1876, Z. 11, Hye 101, ausgesprochen, dieses Nichterscheinen derselben nach Maßgabe des §. 24 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44, als Abstehen von der Beschwerde anzusehen und es demnach von jeder weiteren Verhandlung abkommen zu lassen.

[2]) Die Exceptio rei judicatae kann nur durch eine über den Streitgegenstand bereits erfolgte richterliche Sentenz, aber nicht auch durch eine vorausgegangene administrative Entscheidung begründet werden. Denn dem Reichsgerichte gegenüber, sowie gegenüber jedem Gerichte kann eine res judicata nach der Natur der Sache wohl nur durch eine gerichtliche Sentenz, keineswegs aber durch ein administratives Erkenntnis constatiert werden, da ja durch das Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, der Schutz des Reichsgerichtes eben erst gegen die im administrativen Wege erfolgten Zurückweisungen von Ansprüchen an das Staatsärar ausgesprochen worden ist, somit das Vorausgegangensein einer administrativen Entscheidung als eine factische Voraussetzung anzusehen ist, unter welcher ein solcher Anspruch vor dem Reichsgerichte geltend gemacht werden kann (Erk. v. 23. Jänner 1878, Z. 12, Hye 147).

gründen in derselben, falls dies aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen, sofort dem Betheiligten bekannt zu gebenden öffentlichen Sitzung des Reichsgerichtes mündlich zu verkündigen. Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Betheiligten sich entfernt haben, oder von der hiezu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind. — §. 32. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes sind im Namen des Kaisers auszufertigen. Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Reichsgerichtes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten, und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein. Es ist Sorge zu tragen, dass die ausgefertigten Erkenntnisse sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten sobald als möglich zugestellt werden. — §. 33. Bei Competenzconflicten im Sinne des Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes hat das Erkenntnis, ohne das Innere der Sache zu berühren, sich lediglich auf die Entscheidung der Competenzfrage zu beschränken.[1]) — §. 34. Bei der Entscheidung über streitige Ansprüche öffentlichen Rechtes im Sinne des Artikel 3, lit. a desselben Staatsgrundgesetzes ist in dem Erkenntnisse auszusprechen, ob dem gestellten Begehren und in welchem Umfange stattgegeben werde, und binnen welcher Zeit eine auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen ist. Das Erkenntnis hat sich auch auf den angesprochenen Ersatz der Kosten zu erstrecken. — §. 35. Bei der Entscheidung von Beschwerden über Verletzung politischer Rechte im Sinne des Artikels 3, lit. b desselben Staatsgrundgesetzes hat das Erkenntnis auszusprechen, ob und in welchem Umfange in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle die behauptete Verletzung eines politischen Rechtes des Beschwerdeführers stattgefunden habe.[2]) — §. 36. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Reichsgerichtes, der Betheiligten und ihrer Vertreter, dann der etwa von den betheiligten Ministerien zur Verhandlung Abgeordneten enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden. Über die nicht öffentliche Berathung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen. Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. — §. 37. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur in den Fällen des Artikels 3, lit. a des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes statthaft; über die Zulässigkeit derselben hat nur das Reichsgericht zu entscheiden.[3]) — §. 38. Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung

---

[1]) Über Processkosten zu judicieren ist das Reichsgericht bei Entscheidung von Competenzconflicten nicht befugt (Erk. v. 19. Juli 1877, Z. 151, Hye 137).

[2]) In einem Falle, wo ein Beschwerdeführer auszuführen suchte, dass Unförmlichkeiten des gegen ihn eingehaltenen Verfahrens stattgefunden haben, hat das Reichsgericht mit Erk. v. 24. October 1878, Z. 216, Hye 172, ausgesprochen, dass diese Bemänglungen außer dem Competenzkreise des Reichsgerichtes, welches nur zu beurtheilen hatte, ob die Behauptung des Beschwerdeführers: er sei seinem gesetzlichen Richter entzogen worden, begründet sei, liegen. Das Reichsgericht ist hingegen nicht berufen, sich in eine Überprüfung der Form des Verfahrens oder des Inhalts der ergangenen Judicatur einzulassen. — Durch §. 35 des Vollzugsgesetzes v. 18. April 1869 hält Dr. Hugelmann (Z. f. V. v. J. 1874, S. 65) unzweifelhaft festgestellt, dass das Judicat des Reichsgerichtes über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter politischer Rechte, geschweige eine reformierende, nicht einmal eine cassatorische, sondern nur eine rein theoretische, um den in den Reichsrathsverhandlungen gebrauchten Ausdruck zu wiederholen, eine moralische Bedeutung habe. In diesen Fällen hat sich das Judicat darauf zu beschränken, dass durch die Verfügung einer Verwaltungsbehörde eine Verletzung des bezüglichen Rechtes stattgefunden habe; die Administrativverfügung selbst bleibt aber vollkommen aufrecht, wenn die Verwaltung sich nicht freiwillig vor dem Spruche des Reichsgerichtes beugt.

[3]) Auch wider ein Erkenntnis des Reichsgerichtes kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nur bei Darthuung von solchen erheblichen Erneuerungen bewilligt werden, welche

zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

III. Abschnitt. Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes. §. 39. Wegen des Vollzuges der Erkenntnisse des Reichsgerichtes, soferne sie einem solchen unterliegen, haben sich die Betheiligten an die zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu wenden. — §. 40. Hält der Betheiligte während der Anhängigkeit eines Competenzconflictes oder einer streitigen Angelegenheit öffentlichen Rechtes bei dem Reichsgerichte eine mittlerweilige Vorkehrung oder Sicherstellung für nöthig, so kann die Bewilligung und Vornahme derselben nur bei der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde nach den darüber bestehenden Gesetzen begehrt werden. — §. 41. Die Anhängigkeit einer Sache bei dem Reichsgerichte hat in dem Falle, wenn darüber bereits von einer öffentlichen Behörde entschieden und die Durchführung der Entscheidung verfügt worden ist, unbeschadet der Bestimmungen des §. 13 nur dann aufschiebende Wirkung, wenn nach dem Ausspruche dieser Behörde mit dem Vollzuge der Entscheidung für den Betheiligten ein unwiderbringlicher Nachtheil verbunden wäre. — §. 42. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

V. Das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn.

A. Historische Skizze.

1. Die Zeit vom Preßburger Reichstage (1687) bis zum Jahre 1848. Pragmatische Sanction (1723). Österreichisches Kaiserthum (1804). Mittelst des II. Gesetzartikels des ungarischen Landtages (Preßburger Reichstages) vom Jahre 1687 wurde die Erblichkeit der ungarischen Krone im Hause Habsburg beschlossen, indem die Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Theile erklärten, dass sie in Hinkunft niemanden anderen als den erstgebornen männlichen leiblichen Erben Sr. k. k. Majestät (damals Kaisers und Königs Leopold I.) als ihren rechtmäßigen König und Herrn anerkennen und jedesmal, wenn der Fall einer Krönung eintreten werde, nach vorläufiger Annahme der Inauguralartikel (Gesetzartikel I v. J. 1687) und Ausfertigung des Krönungsdiplomes, sowie nach Ablegung des Krönungseides auf dem Landtage innerhalb des Königreiches Ungarn ordnungsmäßig krönen werden. Hiemit war der erste Grund zur Entwicklung eines festeren Verhältnisses mit den übrigen Erbländern des Hauses Habsburg gelegt. — Durch die bereits am 19. April 1713 erlassene pragmatische Sanction,[1]) welche in ausführlicherer Weise sohin den einzelnen Erbländern intimiert, von den Ständen derselben angenommen und schließlich unter dem 6. December 1724 als ein beständiges unwiderrufliches Edict publiciert worden war, wurde überhaupt die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Habsburgischen Erbländer unter der gemeinsamen Dynastie ausgesprochen und unter Festsetzung einer bestimmten Erbfolgeordnung, welche beim Mangel männlicher Thronfolger auch das weibliche Geschlecht zur Nachfolge zuließ, ausdrücklich der ungetheilte und ungesonderte Übergang sämmtlicher Länder an denselben Erben aus dem Herrscherhause verfügt. Diese Bestimmungen der pragmatischen Sanction wurden mittelst der Gesetzartikel I u. II des unga-

---

einen wesentlich anderen factischen oder gesetzlichen Sachverhalt constatieren, als dem früheren Erkenntnisse zugrunde gelegt wurde (Erk. v. 22. October 1873, Z. 102, Hye 46).

[1]) Sieh oben Seite 5.

rischen Reichstages v. J. 1722/23 auch in Ungarn angenommen und insbesonders (§. 7 des G. A. II) auch die „übrigen Königreiche und Erbländer Sr. k. k. Majestät in und außerhalb Deutschland“ nach dem in denselben eingeführten Erbfolgerechte als „untrennbar und unauflöslich mit einander und zugleich mit dem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern, Reichen und Provinzen“ anerkannt. Dagegen wurden laut G. A. III v. J. 1722/23 alle verfassungsmäßigen wie auch anderen Rechte, Prärogative und Freiheiten der Stände des Königreiches Ungarn und seiner Nebenländer aufrecht erhalten, und durch G. A. X v. J. 1790/91 die Selbständigkeit der ungarischen Länder hinsichtlich ihrer Verwaltung, ferner durch G. A. III v. J. 1825/27 die Aufrechterhaltung ihrer eigenen Verfassung bestätigt. Auch in dem Patente v. 1. August 1804 (pol. G. S. B. 22, Nr. 20), welches für den Herrscher und seine Nachfolger „in dem unzertrennlichen Besitze Seiner unabhängigen Königreiche und Staaten“ den Titel und die Würde eines „erblichen Kaisers von Österreich“ gründete, ward ausdrücklich erklärt, dass die sämmtlichen Länder der Monarchie ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen.

2. Periode vom Jahre 1848 bis 1865. Centralistische Epoche. Versuche zu einer unitarischen Reichsrepräsentativvertretung. Die aus der Bewegung des Jahres 1848 hervorgegangene, am 25. April kundgemachte „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates“ (Pol. G. S. 76. Bd. Nr. 49) beschränkte ihr Geltungsgebiet auf die nicht-ungarischen Länder,[1]) nachdem unmittelbar vorher bereits in Ungarn die Gesetzartikel III, IV, V des ungarischen Landtages (sogen. Achtundvierziger Gesetze) am 11. April die kgl. Sanction erhalten hatten, welche Gesetze dem ungarischen Theile der Monarchie eine eigene Regierung und Repräsentativvertretung unter Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Verbandes der Monarchie (§. 2 des III. G. A.), sicherten. Auch der Verfassungsentwurf, welchen der Constitutionsausschuss des mit der kais. Proclamation vom 16. Mai 1848[2]) zur Revision der Aprilverfassung berufenen Reichstages (Kremsierer Reichstag) ausgearbeitet hatte, bezog die ungarischen Länder nicht in seine Sphäre ein[3].) Das Thronbesteigungsmanifest vom 2. December 1848 (R. G. B. E. B. Nr. 1) sprach jedoch bereits den Willen aus, „alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem großen Staatskörper zu vereinigen“, und mittelst der mit kais. Pat. v. 4. März 1849 (E. B. Nr. 150) verkündigten Verfassungsurkunde[4]) wurden die Länder der ungarischen Krone vollständig den übrigen einzelnen Kronländern in ihrem Verhältnisse zum ganzen Reiche gleichgestellt und ebenso wie letztere als Theile eines einzigen Staatswesens mit einer einheitlichen Reichsverfassung, -Regierung und gemeinsamen Repräsentativvertretung in den ganzen Staatsorganismus eingefügt.[5]) Dieselben bildeten hienach keinen eigenen

[1]) Sieh oben Seite 6.
[2]) Sieh oben Seite 7.
[3]) Dr. Karl Hugelmann „Studien zum österreichischen Verfassungsrechte , Seite 12.
[4]) Sieh oben Seite 8.
[5]) Die einschlägigen Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde („Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich“) lauten: §. 1. Das Kaiserthum Österreich besteht aus folgenden Kronländern: Dem Erzherzogthume Österreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermarck, dem Königreiche Illirien, bestehend aus dem Herzogthume Kärnthen, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, dem

Staat, sondern standen im Verhältnisse von Provinzen des einheitlichen Gesammtstaates. Trotz der Aufhebung der octroyierten Verfassung vom 4. März 1849

Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wiedereinverleibten Gespanschaften Kraßna, Mittel-Szolnok und Zarand, dann dem Districte Kövar und der Stadt Ziläh (Zillenmarkt), den Militärgrenzgebieten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche. §. 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbständige, untheilbare und unauflösbare constitutionelle österreichische Erbmonarchie. §. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt. §. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt. §. 7. Das ganze Reich ist Ein Zoll- und Handelsgebiet . . . §. 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums Österreich und der einzelnen Kronländer werden beibehalten. §. 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Österreich gekrönt . . . §. 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht entweder persönlich oder durch seine Feldherren. §. 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen. §. 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt. §. 23. Für alle Völker des Reiches gibt es nur Ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht . . . §. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen. Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar. (§§. 37 und 38 sieh oben Seite 8.) §. 39. Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einen andern Ort berufen werden. (§. 68 sieh oben Seite 9.) §. 70. Die im §. 1 aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten. §. 71. Die Verfassung des Königreiches Ungarn wird insoweit aufrecht erhalten, dass die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und dass die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln. §. 72. Der Woiwodschaft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen. Die Vereinigung der Woiwodschaft mit einem anderen Kronlande wird, nach Einvernehmung der Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden. §. 73. In den Königreichen Croatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn, aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landescongregation dieser Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluss und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebnis der Sanction des Kaisers unterziehen. §. 74. Die innere Gestaltung und Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundsatze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgestellt werden. Die Rechte der sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten. §. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgrenze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten, und bleibt als ein integrierender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgrenze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer ertheilt wurden. §. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließend dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt. §. 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen, und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen. §. 92. Für die einzelnen Kronländer ernennt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen, und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres ämtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind. §. 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus . . . §. 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, . . . §. 107. Der Sitz des Reichsgerichtes ist in Wien . . .

durch das kais. Pat. v. 31. December 1851 (R. G. B. Nr. 2 v. J. 1852)[1]) dauerte dieses Verhältnis fort und wurden in den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates" (Beilage zum a. h. Cabinetsschreiben an den Ministerpräsidenten vom gleichen Tage, R. G. B. Nr. 4 v. J. 1852) „die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder" — somit auch diejenigen der ungarischen Krone — als „untrennbare Bestandtheile der österreichischen kais. Erbmonarchie" (1.) und wiederholt als „Kronländer" (2.) erklärt, und wurde für sämmtliche Kronländer ein gleichmäßiges, in dieselbe Spitze zusammenlaufendes Behörden- und Gemeindensystem festgestellt. (4.—24.)[2]) Auch die Institution des mit Pat. v. 13. April 1851, R. G. B. Nr. 92, creierten Reichsrathes,[3]) wie auch des mit Pat. v. 5. März 1860, R. G. B. Nr. 56, normierten verstärkten Reichsrathes[4]) umfasste die Länder der ungarischen Krone. Das Majoritätsvotum des von diesem verstärkten Reichsrathe erstatteten Schlussberichtes (vom 22. September 1860) zu seinem Finanzexposé forderte zur Kräftigung und gedeihlichen Entwicklung der Monarchie nebst der Anerkennung und Begründung der Autonomie der Länder in der Administration und inneren Legislation auch die definitive Feststellung, Sicherung und Vertretung ihres gemeinsamen staatsrechtlichen Verbandes,[5]) welche Forderung in dem kais. Manifeste v. 20. October 1860, R. G. B. Nr. 225, ihre Zustimmung fand.[6]) Das kais. Diplom vom gleichen Tage, R. G. B. Nr. 226, zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie,[7]) welches die Wiederkehr verfassungsmäßiger Einrichtungen begründete, ist demgemäß ebenfalls ein für das Gesammtreich erlassenes Gesetz. Die dem Reichsrathe in Artikel II desselben vorbehaltene legislative Thätigkeit bezieht sich auf „alle Rechte, Pflichten und Interessen, die allen

---

[1]) Sieh oben Seite 10.

[2]) Sieh I. Bd. Seite 9, Anmerkung 1.

Die im ersten Bande nicht mitgetheilten Punkte 17, 18, 20 bis 24 der „Grundsätze" beziehen sich auf die Organisation der Justizbehörden für die Gesammtmonarchie. Dieselben bestimmten: 17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät ausgeübt. 18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln. ... 20. Sowohl in streitigen als nichtstreitigen Civil- wie Straffachen sollen drei Instanzen bestehen. 21. Die rein juridischen, sowie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungierenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Übertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen. 22. In angemessenen Districten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen, — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt. 23. Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfnis zu bestellen. 24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

[3]) Sieh oben Seite 11.

[4]) Sieh oben Seite 11.

[5]) Dr. Karl Hugelmann l. c. Seite 37.

[6]) Absatz 4 dieses Manifestes lautet: „In Erwägung der Mir von demselben überreichten Vorlagen habe Ich Mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl, wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesammtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden."

[7]) Sieh oben Seite 12.

Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam sind." Obwohl mittelst des allerhöchsten Handschreibens an den Ministerpräsidenten vom selben Tage die Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus als allgemeine Centralbehörden aufgehoben, gleichzeitig die königl. ungarische Hofkanzlei wieder hergestellt, für die Justizangelegenheiten und die Rechtssprechung die Wiedereinsetzung der königl. Curie unter Vorsitz des Judex curiae beschlossen und für die oberste Leitung der politisch-administrativen Angelegenheiten der anderen Länder der Monarchie ein neugeschaffenes „Staatsministerium" bestellt wurde (dem auch die administrativen Angelegenheiten des Ministeriums für Cultus und Unterricht mit zugewiesen waren), ferner mittelst der an den neu ernannten ungarischen Hofkanzler gerichteten a. h. Handschreiben vom gleichen Tage die verfassungsmäßigen Institutionen des Königreiches Ungarn wieder ins Leben gerufen wurden, blieben doch für die sonstigen Angelegenheiten gemeinsame Centralstellen und für das ganze Reich der „Ministerrath" bestehen, dessen Mitglied der ungarische Hofkanzler war, dem als solchem im Ministerrathe auch die Vertretung der ungarischen Justizangelegenheiten auf Grundlage der Anträge des Judex curiae oblag. Ebenso umfaßte der Wirkungskreis der (hinsichtlich des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen) nach ihren früheren Verfassungen reactivierten beziehungsweise (hinsichtlich des Königreiches Kroatien und Slavonien) neu zu schaffenden Landtage der zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder lediglich die in Artikel III des Octoberdiploms den Landtagen der Monarchie überhaupt überlassenen, nicht aber auch die der Competenz des allgemeinen Reichsrathes vorbehaltenen Gegenstände (sieh Abs. 2 des a. h. Handschreibens v. 20. October 1860 an den zum ungarischen Hofkanzler ernannten Freiherrn von Vay, die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns betreffend). Übrigens wurden mit einem weiteren a. h. Handschreiben an denselben vom gleichen Tage (die erforderlichen Übergangsbestimmungen betreffend) die Wirksamkeit der bestehenden Behörden, Ämter und Gerichtshöfe, sowie alle bestehenden Verordnungen, namentlich alle civil- und strafrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen jeder Art, auch im Königreiche Ungarn bis zur Ersetzung durch die neuen Organe resp. Modificierung im Wege landtäglicher Berathung und Vereinbarung vorläufig aufrechterhalten.

Das sohin mit dem Patente v. 26. Februar 1861 erflossene Grundgesetz über die Reichsvertretung[1]) brachte die organische Einfügung der ungarischen Kronländer in den einheitlichen Gesammtstaat hinsichtlich dieser Reichsvertretung zu weiterem Ausdrucke, indem gemäß §. 6 desselben auch die Königreiche Ungarn, Kroatien-Slavonien und das Großfürstenthum Siebenbürgen die für jedes dieser Länder ausgemessene Anzahl Abgeordneter in das Abgeordnetenhaus des gemeinsamen Reichsrathes entsenden sollten, und gemäß §. 19 nebst den Ministern und Chefs der Centralstellen auch die Hofkanzler zur Theilnahme an allen Berathungen und Vertretung ihrer Vorlagen im Reichsrathe berechtigt waren; doch wurden im §. 11 die „Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind", dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone (dem „engeren Reichsrathe") zugewiesen.[2])

3. Periode von 1865 bis 1867. Verhandlungen zur Beilegung der Verfassungskämpfe. Wiederherstellung der ungarischen Verfassung. Begründung der dualistischen Reichsgestaltung. Die Schwierigkeiten in der vollständigen Durchführung dieses

---

[1]) Sieh oben Seite 13.
[2]) Sieh oben Seite 14 Anmerkung und Seite 15.

Werkes und der Widerstand Ungarns, von dessen Seite der Reichsrath nie beschickt wurde,[1]) führten schließlich zu der mit kaiserlichem Manifeste v. 20. Sept. 1865, R. G. B. Nr. 88 und Patent ddo. eod., R. G. B. Nr. 89, verkündeten Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung[2]) und zu den in diesen Entschließungen vorgesehenen Verhandlungen mit den Landtagen der ungarischen Länder.

In Ungarn wurde nunmehr ein allgemeiner Reichstag dieses Königreiches sammt Nebenländern auf den 10. December 1865 nach Pest einberufen, zunächst behufs Inauguration und Krönung Sr. Majestät als Königs von Ungarn (Krönungslandtag), welcher sich aber auch mit der Regelung der staatsrechtlichen Fragen der Gesammtmonarchie zu befassen hatte. Nachdem auch die Vertretung Siebenbürgens zu demselben zugezogen worden war[3]), und nach den mit der kaiserlichen Regierung bis in das Jahr 1867 gepflogenen Verhandlungen, welche endlich zum Abschlusse eines Ausgleiches und zum Vollzuge der Krönung führten, beschloß dieser Reichstag eine Reihe von Gesetzartikeln, welche am 12. Juni und 28. Juli 1867 die königliche Sanction erhielten. In denselben wurden die „Rechte, Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit, Freiheit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer" gewährleistet (Inauguraldiplom vom 6. Juni 1867, inartikuliert in dem am 28. Juli sanctionierten II. G. A. von 1867); ferner, da die Abdicationsurkunden Sr. k. k. apost. Majestät Ferdinand V. (I.), welche dem ungarischen Reichstage vom Jahre 1861 vorgelegt worden waren, allgemein vom österreichischen Kaiserthume sprechen, ohne Ungarn als ein vermöge seiner eigenen Verfassung selbständiges Reich besonders zu erwähnen, wider die hinsichtlich der Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns etwa hieraus zu ziehenden nachtheiligen Consequenzen Verwahrung eingelegt (III. G. A. von 1867, sanctioniert 12. Juni); endlich mit Rücksicht auf die auch in den übrigen Ländern der Monarchie eingeführte constitutionelle Regierungsform und auf die Postulate der pragmatischen Sanction Bestimmungen über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern der Monarchie obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über deren Behandlungsmodus getroffen (G. A. XII vom Jahre 1867 sanctioniert 12. Juni). In den §§. 18—22 des G. A. XII[4]) war zur Erzielung eines Über-

---

[1]) Dr. Karl Hugelmann l. c. Seite 48 und folg.

[2]) Sieh oben Seite 16.

[3]) Das Sistierungsmanifest und -Patent v. 20. September 1865 hatten nur Verhandlungen mit den Vertretungen Ungarns und Croatiens ins Auge gefasst, denen das Octoberdiplom und das mit dem Februarpatent erlassene Grundgesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorgelegt werden sollten, während Siebenbürgen, welches seine Vertreter in den auf Grund der Februarverfassung zusammengetretenen Reichsrath entsendet hatte, außer Betracht blieb (Dr. Karl Hugelmann l. c. Seite 50 und 51). Mit königl. Rescript v. 1. Sept. 1865 war auf Grund einer ad hoc erlassenen Wahlordnung ein Landtag des Großfürstenthums Siebenbürgen auf den 19. November d. J. nach Klausenburg einberufen worden, welcher sich ausschließlich mit der Revision des die Union Siebenbürgens mit Ungarn betreffenden Gesetzes vom Jahre 1848 (siebenb. G. A. I, ung. G. A. VII) beschäftigen sollte. Infolge einer von diesem Landtage unterbreiteten Vorstellung vom 18. December 1865, welche die politische und volkswirtschaftliche Wichtigkeit eines innigen Anschlusses Siebenbürgens an Ungarn hervorhob, wurde aber, „damit die Lösung der die Gesammtmonarchie betreffenden staatsrechtlichen Fragen keinen Aufschub erleide", mit königl. Rescript v. 25. December 1865, Z. 5580, gestattet, dass der damals tagende Krönungslandtag Ungarns, welcher sich mit der Regelung jener Fragen zu befassen haben werde, von dem Großfürstenthume Siebenbürgen nach der Art und der Wahlordnung vom Jahre 1848 zur Wahrung der Landesinteressen beschickt werde. Der ad hoc zusammenberufene Revisionslandtag wurde „bis auf Weiteres" vertagt und die unverzügliche Wahl der zum damaligen ungarischen Krönungslandtage abzusendenden Vertreter Siebenbürgens verfügt. Siebenbürgen war demnach in dem ungarischen Landtage, mit welchem nach dem Sistierungspatente die verfassungsrechtlichen Verhandlungen zu pflegen waren, nunmehr ebenfalls vertreten.

[4]) Sieh unten Seite 172 und folg.

einkommens mit den westösterreichischen Ländern über die Proportion, nach welcher die ungarischen Länder zu den Lasten und Kosten der auf Grund der pragmatischen Sanction als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten (§§. 8, 11, 13, 15, 16 des G. A.) beitragen sollen, die Entsendung gleich großer, mit der Ausarbeitung des diesbezüglichen Vorschlages betrauter Deputationen der beiderseitigen Vertretungen postuliert; ferner im §. 13 zur Ausgleichung etwaiger Differenzen in den Anschauungen beider Legislativen über die Principien der Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems der Verkehr zwischen denselben ebenfalls mittelst Deputationen vorgesehen; endlich in den §§. 28—51 für die zur parlamentarischen Behandlung gehörigen Gegenstände der nach der pragmatischen Sanction gemeinsamen Angelegenheiten das Institut von „Delegationen" der beiderseitigen Repräsentativvertretungen (des ungarischen Reichstags und des Reichsrathes) normiert. Dieses Institut wurde ausdrücklich als eine sich aus dem Principe der vollkommenen Parität beider Theile — nämlich einerseits der Länder der ungarischen Krone zusammen und andrerseits der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen — ergebende Consequenz gefordert (§§. 28 und 29).

Mittelst des vom Reichsrathe beschlossenen und am 16. Juli 1867 sanctionierten Gesetzes, betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage (R. G. B. Nr. 97),[1] wurde nunmehr „in Erwägung, dass infolge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch nothwendig gewordenen Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die Entsendung einer Deputation[2] des Reichsrathes nothwendig wird, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basierten Delegationen[3] mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die, in dem ungarischen Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten[4] der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten", die Entsendung einer reichsräthlichen Deputation und Einleitung der betreffenden Verhandlungen mit der ungarischen Reichstagsdeputation (Regnicolardeputation) beschlossen und genehmigt. Mit diesem Gesetze wurde sonach die Zweitheilung der Monarchie in zwei paritätische, selbständige Central-Regierungen und -Vertretungen besitzende Hälften (Dualismus) förmlich anerkannt und der auf dem Grundgesetze v. 21. Februar 1861 basierende „Reichsrath" von selbst zu einer lediglich für die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder bestehenden Vertretung.[5])

Aus den Verhandlungen der auf Grund des Gesetzes v. 16. Juli 1867 und des §. 19 des ungarischen G. A. XII v. J. 1867 zum Zwecke des financiellen Ausgleiches zwischen beiden Reichshälften gewählten beiderseitigen Deputationen gieng sodann das in der gemeinsamen Schlußsitzung derselben errichtete Protokoll v. 25. September 1867[6]) hervor.

4. Die Zeit seit dem Jahre 1867. Epoche des Ausgleiches mit Ungarn. Es kamen sohin die Gesetze v. 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (R. G. B. Nr. 146), v. 24. December 1867 über die Beitragsleistung der

---

1) Sieh oben Seite 17.
2) §§. 19—21 des ung. G. A. XII vom Jahre 1867.
3) §. 28 und folgende desselben G. A.
4) d. i. G. A. XII vom Jahre 1867.
5) Die officielle Bezeichnung der Gesammtheit dieser Reichshälfte wurde nun demgemäß: „Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" (frühere Bezeichnung: „Erbländer").
6) Dasselbe findet sich abgedruckt in dem öfter citierten Werke „Die Verfassungsgesetze" (1. Band der „Neuen Gesetzgebung Österreichs" 1868) Seite 748.

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten (R. G. B. Nr. 2 v. J. 1868), v. 24. December 1867 über die Ermächtigung des Ministeriums der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld (R. G. B. Nr. 3 v. J. 1868) und v. 24. December 1867 über die Ermächtigung des ersteren Ministeriums zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem letzteren Ministerium (R. G. B. Nr. 4 v. J. 1868) zustande, von welchen das erste Gesetz dem ungarischen G. A. XII v. J. 1867 correspondiert, während die den drei weiteren Gesetzen (v. 24. December 1867) correlaten ungarischen Gesetze in den G. A. XIV, XV und XVI v. J. 1867, sanctioniert am 27. December, enthalten sind.

Das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten (v. 21. December 1867) — der eigentliche staatsrechtliche Ausgleich — ist ein bleibendes Grundgesetz. Von den drei weiteren Gesetzen (v. 24. December 1867) — über den finanziellen und commerciellen Ausgleich — ist dasjenige über die Beitragsleistung zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld (R. G. B. Nr. 3 ex 1868) zwar auf keine fixe Zeitdauer beschränkt, enthält jedoch mehrere Bestimmungen transitorischer Natur, während die beiden anderen Gesetze resp. betreffenden Verträge (R. G. B. Nr. 2 und 4 ex 1868) von vornherein auf eine bestimmte Zeitdauer (10 Jahre) normiert waren. Das Zoll- und Handelsbündnis schuf, beziehungsweise wahrte, namentlich die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes der gesammten Monarchie und traf weiters auch bezüglich verschiedener nach §. 1 lit. a des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, gemeinsamer und nach §. 2, Z. 1—4 dieses Gesetzes nach gleichen Grundsätzen zu verwaltender Angelegenheiten, dann noch bezüglich anderer mit denselben in näherem oder entfernterem Zusammenhang stehender und auch noch mancher sonstiger Gegenstände, welche infolge der engeren Beziehungen zwischen beiden Staatsgebieten eine gewisse Regelung erheischten oder erwünscht machten, eine Reihe von Bestimmungen.

Weitere zur Regelung der Beziehungen mit den ungarischen Ländern erflossene Normen aus jener Periode enthalten: das Gesetz vom 7. Juni 1868, R. G. B. Nr. 70 (betreffend die Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols, in Ausführung des Artikels XI des Zoll- und Handelsbündnisses), v. 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 53 (über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld, correspondierend mit dem ungarischen G. A. XLVI v. Jahre 1868), vom selben Tage, R. G. B. Nr. 54 (über die Gebarung und Controle der consolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld), welches letztere jedoch infolge Nichtzustandekommens des darin vorgesehenen Übereinkommens mit Ungarn durch Gesetz v. 13. April 1870, R. G. B. Nr. 57, abgeändert wurde; ferner das Gesetz v. 3. Juli 1868, R. G. B. Nr. 94, die infolge derselben ergangenen Finanzministerialverordnungen v. 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135 und v. 21. December 1868, R. G. B. Nr. 156, und das Gesetz v. 26. März 1869, R. G. B. Nr. 36 (sämmtliche betreffend die Regelung des wechselseitigen Verhältnisses beider Reichshälften hinsichtlich der Stempel, unmittelbaren Gebüren und Taxen); dann das Gesetz v. 27. März 1869, R. G. B. Nr. 117 (betreffend die Vereinbarung der gegenseitigen Feststellung der Auslagen im Zollgefälle, zur Erläuterung und näheren Ausführung des Punktes 2 des Beitragsleistungsgesetzes v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 2 ex 1868); das Gesetz v. 8. Juni 1871, R. G. B. Nr. 49 (betreffend die Vereinbarung über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten infolge Überganges eines

Theiles der Militärgrenze, wie auch beim eventuellen Übergange der übrigen Theile der Militärgrenze, aus der Militär- in die Civilverwaltung); das Gesetz v. 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89 (betreffend das Übereinkommen ddo. Wien 7. Jänner 1870, Ofen 18. December 1869 in Betreff der Theilung der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen); endlich das Gesetz v. 11. April 1873, R. G. B. Nr. 54 (betreffend das über die Besteuerung der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und die Theilung ihrer Einkommensteuer zwischen beiden Finanzverwaltungen am 28. März 1871 abgeschlossene Übereinkommen).

Mittelst der Gesetze v. 20. December 1877, R. G. B. Nr. 114, v. 29. März 1878, R. G. B. Nr. 23, und v. 22. Mai 1878, R. G. B. Nr. 42, wurde die im Ablauf begriffene Wirksamkeit der Übereinkommen über die Beitragsleistung (Gesetze v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 2 ex 1868, und v. 27. März 1869, R. G. B. Nr. 117) und des Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 4 ex 1868) vorläufig successive bis Ende März, Ende Mai, endlich Ende Juni 1878 verlängert. Hierauf folgte nun die Regelung dieser Gegenstände mittelst neuer, für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 getroffener Bestimmungen resp. Vereinbarungen, nämlich mittelst des neuen Beitragsgesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 61 (entsprechend den ungar. G. A. IV u. XIX v. Jahre 1878) und eines neuen Zoll- und Handelsbündnisses, zu dessen Abschluss das Ministerium mit Gesetz vom gleichen Tage, R. G. B. Nr. 62, ermächtigt wurde (correspondierend den ungar. G. A. IV, XX, XXI v. Jahre 1878); gleichzeitig erflossen außerdem die Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 63 (betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit dem ungarischen Ministerium zur Durchführung des Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses — hinsichtlich der gegenseitigen Actiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften —), ddo. eod., R. G. B. Nr. 64 (betreffend eine Vereinbarung über die Schuld von 80 Millionen Gulden an die priv. österr. Nationalbank).[1])

In die mit diesen Gesetzen und Vereinbarungen inaugurierte zweite Periode nach dem Ausgleiche mit Ungarn fiel die Occupation Bosniens und der Herzegowina, welche zur Aufnahme dieser Länder in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einverständlich mit der ungarischen Reichshälfte (Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 136, und Ministerialkundmachung v. 30. Juni 1882, R. G. B. Nr. 96 — ungar. G. A. LII v. Jahre 1879) und zu Vereinbarungen mit der ungarischen Reichshälfte im Wege correlater Gesetze (österreichisches Gesetz v. 22. Februar 1880, R. G. B. Nr. 18 — ungar. G. A. VI ex 1880) über die an Österreich-Ungarn übertragene Verwaltung der occupierten Länder führte; durch diese letzteren Gesetze wurde die gedachte Verwaltung förmlich als weitere gemeinsame Angelegenheit der beiden Theile der Monarchie erklärt. Gleichzeitig mit der Einbeziehung der genannten Länder wurde auch jene des Königreichs Dalmatien und der Zollausschlüsse Istrien mit den quarnerischen Inseln (Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 137, Ministerialverordnung v. 13. October 1881, R. G. B. Nr. 121, und Ministerialkundmachung v. 30. Juni 1882, R. G. B. Nr. 96)[2]), Brody (Gesetz

---

[1]) Mit diesem Gesetze resp. Übereinkommen hängt das mit der priv. österr. Nationalbank selbst in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden abgeschlossene Übereinkommen (R. G. B. Nr. 82) auf Grund des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 65, und weiters das Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, zusammen.

[2]) Die zufolge §. 15 des Gesetzes v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 136, gegen Bosnien und die Herzegowina, dann zufolge des §. 3 des Gesetzes dd. eod., R. G. B. Nr. 137,

ddo. eod., R. G. B. Nr. 138), dann der zur ungarischen Reichshälfte gehörigen Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago (Gesetz ddo. eod., R. G. B. Nr. 140 — ungar. G. A. LV ex 1879) resp. die Aufhebung dieser Zollausschlüsse ins Werk gesetzt.

Mittelst der Gesetze v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 47 und 48, wurde sodann das Beitragsleistungsgesetz und das Zoll- und Handelsbündnis vom Jahre 1878, und zwar letzteres mit verschiedenen Modificationen, auf ein weiteres Decennium (nämlich bis Ende 1897) verlängert; gleichzeitig erfolgte mittelst der Gesetze vom gleichen Tage, R. G. B. Nr. 49 und 50, eine neue Regelung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank (ehemals k. k. priv. österr. Nationalbank). Noch während dieses Decenniums wurden übrigens einige Abänderungen an dem Zoll- und Handelsbündnisse getroffen, und zwar durch Aufhebung der Bestimmungen des Art. VI hinsichtlich des „Österreichisch-ungarischen Lloyd“ infolge der Auflösung des mit diesem Unternehmen bestandenen Schiffahrts- und Postvertrages v. 19. März 1888, R. G. B. Nr. 93 (Gesetz v. 25. Juli 1891, R. G. B. Nr. 105, und Kundmachung des Ministerpräsidenten v. 22. December 1891, R. G. B. Nr. 191), und durch neue Vereinbarungen hinsichtlich des Schutzes von Erfindungen und Gebrauchsmustern und des Privilegien-(Patent-)Wesens (Gesetz v. 27. December 1893, R. G. B. Nr. 191, zur Ersetzung des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses, und Kundmachung des Ministerpräsidenten v. 31. December 1893, R. G. B. Nr. 211).

Zu den nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten gehörte zufolge des §. 2 Z. 3 des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, auch die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes, und es war schon im Art. XII des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1867 die möglichst baldige Einführung einer Goldwährung und in Art. XII des Bündnisses vom Jahre 1878 die baldigste Wiederherstellung metallischer Circulation als ein durch gleichartige Gesetzesvorlagen zu erstrebendes Ziel in das Auge gefasst worden. Die gesetzgeberische Action zur Erreichung desselben (Valutaregulierung) wurde nun im Jahre 1892 in Angriff genommen. Derselben entsprang, insoweit es sich hiebei um die Gemeinsamkeit und das Verhältnis mit den ungarischen Ländern handelt, der Münz- und Währungsvertrag mit der ungarischen Reichshälfte (Gesetz v. 2. August 1892, R. G. B. Nr. 127, ungar. G. A. XVIII ex 1892).

Der auf der vorstehend skizzierten historischen Entwicklung beruhende derzeitige Stand des staatsrechtlichen Verhältnisses mit den Ländern der ungarischen Krone und der hiemit im Zusammenhange stehenden rechtlichen Beziehungen ist im nachfolgenden Abschnitte (B) dargestellt. Diese Darstellung enthält zunächst das eigentliche *staatsrechtliche Verhältnis* und sodann die *connexen Beziehungen und Normen*, welche in folgenden, einer speciellen Darstellung zu unterziehenden Gegenständen bestehen: a. Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten im allgemeinen, b. Beitragsleistung zur Staatsschuld sowie Gebarung und Controle der Staatsschuld, c. Zoll- und Handelsbündnis, d. Österreichisch-ungarische Bank und Schuld des Staates an dieselbe, e. Münz- und Geldwesen, f. Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens, des Stempel-, Gebüren- und Taxwesens, der Monopole, g. Kriegswesen und Wehrsystem.

---

gegen Istrien und Dalmatien provisorisch aufrecht erhaltenen Zolllinien wurden laut Min. Vdg. v. 13. October 1881, R. G. B. Nr. 121 (bezüglich Istriens) und Min. Kundm. v. 30. Juni 1882, R. G. B. Nr. 96 (bezüglich Dalmatien, dann Bosnien-Herzegowina) v. 16. Juli 1882 an aufgehoben.

Staat, sondern standen im Verhältnisse von Provinzen des einheitlichen Gesammtstaates. Trotz der Aufhebung der octroyierten Verfassung vom 4. März 1849

Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wiedereinverleibten Gespanschaften Kraßna, Mittel-Szolnok und Zárand, dann dem Districte Kövar und der Stadt Ziláh (Zillenmarkt), den Militärgrenzgebieten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche. §. 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbständige, untheilbare und unauflösbare constitutionelle österreichische Erbmonarchie. §. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt. §. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt. §. 7. Das ganze Reich ist Ein Zoll- und Handelsgebiet . . . §. 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums Österreich und der einzelnen Kronländer werden beibehalten. §. 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Österreich gekrönt . . . §. 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht entweder persönlich oder durch seine Feldherren. §. 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen. §. 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt. §. 23. Für alle Völker des Reiches gibt es nur Ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht . . . §. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen. Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar. (§§. 37 und 38 sieh oben Seite 8.) §. 39. Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einen andern Ort berufen werden. (§. 68 sieh oben Seite 9.) §. 70. Die im §. 1 aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten. §. 71. Die Verfassung des Königreiches Ungarn wird insoweit aufrecht erhalten, dass die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und dass die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln. §. 72. Der Woiwodschaft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen. Die Vereinigung der Woiwodschaft mit einem anderen Kronlande wird, nach Einvernehmung der Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden. §. 73. In den Königreichen Croatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn, aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landescongregation dieser Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluss und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebnis der Sanction des Kaisers unterziehen. §. 74. Die innere Gestaltung und Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundsatze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgestellt werden. Die Rechte der sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten. §. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgrenze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten, und bleibt als ein integrierender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgrenze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer ertheilt wurden. §. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließend dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt. §. 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen, und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen. §. 92. Für die einzelnen Kronländer ernennt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen, und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres ämtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind. §. 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus . . . §. 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, . . . §. 107. Der Sitz des Reichsgerichtes ist in Wien . . .

durch das kais. Pat. v. 31. December 1851 (R. G. B. Nr. 2 v. J. 1852)[1]) dauerte dieses Verhältnis fort und wurden in den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ (Beilage zum a. h. Cabinetsschreiben an den Ministerpräsidenten vom gleichen Tage, R. G. B. Nr. 4 v. J. 1852) „die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder“ — somit auch diejenigen der ungarischen Krone — als „untrennbare Bestandtheile der österreichischen kais. Erbmonarchie“ (1.) und wiederholt als „Kronländer“ (2.) erklärt, und wurde für sämmtliche Kronländer ein gleichmäßiges, in dieselbe Spitze zusammenlaufendes Behörden- und Gemeindensystem festgestellt. (4.—24.)[2]) Auch die Institution des mit Pat. v. 13. April 1851, R. G. B. Nr. 92, creierten Reichsrathes,[3]) wie auch des mit Pat. v. 5. März 1860, R. G. B. Nr. 56, normierten verstärkten Reichsrathes[4]) umfasste die Länder der ungarischen Krone. Das Majoritätsvotum des von diesem verstärkten Reichsrathe erstatteten Schlussberichtes (vom 22. September 1860) zu seinem Finanzexposé forderte zur Kräftigung und gedeihlichen Entwicklung der Monarchie nebst der Anerkennung und Begründung der Autonomie der Länder in der Administration und inneren Legislation auch die definitive Feststellung, Sicherung und Vertretung ihres gemeinsamen staatsrechtlichen Verbandes,[5]) welche Forderung in dem kais. Manifeste v. 20. October 1860, R. G. B. Nr. 225, ihre Zustimmung fand.[6]) Das kais. Diplom vom gleichen Tage, R. G. B. Nr. 226, zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie,[7]) welches die Wiederkehr verfassungsmäßiger Einrichtungen begründete, ist demgemäß ebenfalls ein für das Gesammtreich erlassenes Gesetz. Die dem Reichsrathe in Artikel II desselben vorbehaltene legislative Thätigkeit bezieht sich auf „alle Rechte, Pflichten und Interessen, die allen

---

[1]) Sieh oben Seite 10.

[2]) Sieh I. Bd. Seite 9, Anmerkung 1.

Die im ersten Bande nicht mitgetheilten Punkte 17, 18, 20 bis 24 der „Grundsätze“ beziehen sich auf die Organisation der Justizbehörden für die Gesammtmonarchie. Dieselben bestimmten: 17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät ausgeübt. 18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln. . . . 20. Sowohl in streitigen als nichtstreitigen Civil- wie Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen. 21. Die rein juridischen, sowie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungierenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Übertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen. 22. In angemessenen Districten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen, — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt. 23. Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfnis zu bestellen. 24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

[3]) Sieh oben Seite 11.

[4]) Sieh oben Seite 11.

[5]) Dr. Karl Hugelmann l. c. Seite 37.

[6]) Absatz 4 dieses Manifestes lautet: „In Erwägung der Mir von demselben überreichten Vorlagen habe Ich Mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl, wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesammtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.“

[7]) Sieh oben Seite 12.

Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam sind.“ Obwohl mittelst des allerhöchsten Handschreibens an den Ministerpräsidenten vom selben Tage die Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus als allgemeine Centralbehörden aufgehoben, gleichzeitig die königl. ungarische Hofkanzlei wieder hergestellt, für die Justizangelegenheiten und die Rechtssprechung die Wiedereinsetzung der königl. Curie unter Vorsitz des Judex curiae beschlossen und für die oberste Leitung der politisch-administrativen Angelegenheiten der anderen Länder der Monarchie ein neugeschaffenes „Staatsministerium“ bestellt wurde (dem auch die administrativen Angelegenheiten des Ministeriums für Cultus und Unterricht mit zugewiesen waren), ferner mittelst der an den neu ernannten ungarischen Hofkanzler gerichteten a. h. Handschreiben vom gleichen Tage die verfassungsmäßigen Institutionen des Königreiches Ungarn wieder ins Leben gerufen wurden, blieben doch für die sonstigen Angelegenheiten gemeinsame Centralstellen und für das ganze Reich der „Ministerrath“ bestehen, dessen Mitglied der ungarische Hofkanzler war, dem als solchem im Ministerrathe auch die Vertretung der ungarischen Justizangelegenheiten auf Grundlage der Anträge des Judex curiae oblag. Ebenso umfaßte der Wirkungskreis der (hinsichtlich des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen) nach ihren früheren Verfassungen reactivierten beziehungsweise (hinsichtlich des Königreiches Kroatien und Slavonien) neu zu schaffenden Landtage der zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder lediglich die in Artikel III des Octoberdiploms den Landtagen der Monarchie überhaupt überlassenen, nicht aber auch die der Competenz des allgemeinen Reichsrathes vorbehaltenen Gegenstände (sieh Abs. 2 des a. h. Handschreibens v. 20. October 1860 an den zum ungarischen Hofkanzler ernannten Freiherrn von Vay, die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns betreffend). Übrigens wurden mit einem weiteren a. h. Handschreiben an denselben vom gleichen Tage (die erforderlichen Übergangsbestimmungen betreffend) die Wirksamkeit der bestehenden Behörden, Ämter und Gerichtshöfe, sowie alle bestehenden Verordnungen, namentlich alle civil- und strafrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen jeder Art, auch im Königreiche Ungarn bis zur Ersetzung durch die neuen Organe resp. Modificierung im Wege landtäglicher Berathung und Vereinbarung vorläufig aufrechterhalten.

Das sohin mit dem Patente v. 26. Februar 1861 erflossene Grundgesetz über die Reichsvertretung[1]) brachte die organische Einfügung der ungarischen Kronländer in den einheitlichen Gesammtstaat hinsichtlich dieser Reichsvertretung zu weiterem Ausdrucke, indem gemäß §. 6 desselben auch die Königreiche Ungarn, Kroatien-Slavonien und das Großfürstenthum Siebenbürgen die für jedes dieser Länder ausgemessene Anzahl Abgeordneter in das Abgeordnetenhaus des gemeinsamen Reichsrathes entsenden sollten, und gemäß §. 19 nebst den Ministern und Chefs der Centralstellen auch die Hofkanzler zur Theilnahme an allen Berathungen und Vertretung ihrer Vorlagen im Reichsrathe berechtigt waren; doch wurden im §. 11 die „Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind“, dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone (dem „engeren Reichsrathe“) zugewiesen.[2])

3. Periode von 1865 bis 1867. Verhandlungen zur Beilegung der Verfassungskämpfe. Wiederherstellung der ungarischen Verfassung. Begründung der dualistischen Reichsgestaltung. Die Schwierigkeiten in der vollständigen Durchführung dieses

---

[1]) Sieh oben Seite 13.
[2]) Sieh oben Seite 14 Anmerkung und Seite 15.

Werkes und der Widerstand Ungarns, von dessen Seite der Reichsrath nie beschickt wurde,[1]) führten schließlich zu der mit kaiserlichem Manifeste v. 20. Sept. 1865, R. G. B. Nr. 88 und Patent ddo. eod., R. G. B. Nr. 89, verkündeten Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung[2]) und zu den in diesen Entschließungen vorgesehenen Verhandlungen mit den Landtagen der ungarischen Länder.

In Ungarn wurde nunmehr ein allgemeiner Reichstag dieses Königreiches sammt Nebenländern auf den 10. December 1865 nach Pest einberufen, zunächst behufs Inauguration und Krönung Sr. Majestät als Königs von Ungarn (Krönungslandtag), welcher sich aber auch mit der Regelung der staatsrechtlichen Fragen der Gesammtmonarchie zu befassen hatte. Nachdem auch die Vertretung Siebenbürgens zu demselben zugezogen worden war[3]), und nach den mit der kaiserlichen Regierung bis in das Jahr 1867 gepflogenen Verhandlungen, welche endlich zum Abschlusse eines Ausgleiches und zum Vollzuge der Krönung führten, beschloß dieser Reichstag eine Reihe von Gesetzartikeln, welche am 12. Juni und 28. Juli 1867 die königliche Sanction erhielten. In denselben wurden die „Rechte, Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit, Freiheit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer“ gewährleistet (Inauguraldiplom vom 6. Juni 1867, inartikuliert in dem am 28. Juli sanctionierten II. G. A. von 1867); ferner, da die Abdicationsurkunden Sr. k. k. apost. Majestät Ferdinand V. (I.), welche dem ungarischen Reichstage vom Jahre 1861 vorgelegt worden waren, allgemein vom österreichischen Kaiserthume sprechen, ohne Ungarn als ein vermöge seiner eigenen Verfassung selbständiges Reich besonders zu erwähnen, wider die hinsichtlich der Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns etwa hieraus zu ziehenden nachtheiligen Consequenzen Verwahrung eingelegt (III. G. A. von 1867, sanctioniert 12. Juni); endlich mit Rücksicht auf die auch in den übrigen Ländern der Monarchie eingeführte constitutionelle Regierungsform und auf die Postulate der pragmatischen Sanction Bestimmungen über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern der Monarchie obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über deren Behandlungsmodus getroffen (G. A. XII vom Jahre 1867 sanctioniert 12. Juni). In den §§. 18—22 des G. A. XII[4]) war zur Erzielung eines Über-

---

[1]) Dr. Karl Hugelmann l. c. Seite 48 und folg.

[2]) Sieh oben Seite 16.

[3]) Das Sistierungsmanifest und -Patent v. 20. September 1865 hatten nur Verhandlungen mit den Vertretungen Ungarns und Croatiens ins Auge gefasst, denen das Octoberdiplom und das mit dem Februarpatent erlassene Grundgesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorgelegt werden sollten, während Siebenbürgen, welches seine Vertreter in den auf Grund der Februarverfassung zusammengetretenen Reichsrath entsendet hatte, außer Betracht blieb (Dr. Karl Hugelmann l. c. Seite 50 und 51). Mit königl. Rescript v. 1. Sept. 1865 war auf Grund einer ad hoc erlassenen Wahlordnung ein Landtag des Großfürstenthums Siebenbürgen auf den 19. November d. J. nach Klausenburg einberufen worden, welcher sich ausschließlich mit der Revision des die Union Siebenbürgens mit Ungarn betreffenden Gesetzes vom Jahre 1848 (siebenb. G. A. I, ung. G. A. VII) beschäftigen sollte. Infolge einer von diesem Landtage unterbreiteten Vorstellung vom 18. December 1865, welche die politische und volkswirtschaftliche Wichtigkeit eines innigen Anschlusses Siebenbürgens an Ungarn hervorhob, wurde aber, „damit die Lösung der die Gesammtmonarchie betreffenden staatsrechtlichen Fragen keinen Aufschub erleide“, mit königl. Rescript v. 25. December 1865, Z. 5580, gestattet, dass der damals tagende Krönungslandtag Ungarns, welcher sich mit der Regelung jener Fragen zu befassen haben werde, von dem Großfürstenthume Siebenbürgen nach der Art und der Wahlordnung vom Jahre 1848 zur Wahrung der Landesinteressen beschickt werde. Der ad hoc zusammenberufene Revisionslandtag wurde „bis auf Weiteres“ vertagt und die unverzügliche Wahl der zum damaligen ungarischen Krönungslandtage abzusendenden Vertreter Siebenbürgens verfügt. Siebenbürgen war demnach in dem ungarischen Landtage, mit welchem nach dem Sistierungspatente die verfassungsrechtlichen Verhandlungen zu pflegen waren, nunmehr ebenfalls vertreten.

[4]) Sieh unten Seite 172 und folg.

einkommens mit den westösterreichischen Ländern über die Proportion, nach welcher die ungarischen Länder zu den Lasten und Kosten der auf Grund der pragmatischen Sanction als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten (§§. 8, 11, 13, 15, 16 des G. A.) beitragen sollen, die Entsendung gleich großer, mit der Ausarbeitung des diesbezüglichen Vorschlages betrauter Deputationen der beiderseitigen Vertretungen postuliert; ferner im §. 13 zur Ausgleichung etwaiger Differenzen in den Anschauungen beider Legislativen über die Principien der Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems der Verkehr zwischen denselben ebenfalls mittelst Deputationen vorgesehen; endlich in den §§. 28—51 für die zur parlamentarischen Behandlung gehörigen Gegenstände der nach der pragmatischen Sanction gemeinsamen Angelegenheiten das Institut von „Delegationen" der beiderseitigen Repräsentativvertretungen (des ungarischen Reichstags und des Reichsrathes) normiert. Dieses Institut wurde ausdrücklich als eine sich aus dem Principe der vollkommenen Parität beider Theile — nämlich einerseits der Länder der ungarischen Krone zusammen und andrerseits der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen — ergebende Consequenz gefordert (§§. 28 und 29).

Mittelst des vom Reichsrathe beschlossenen und am 16. Juli 1867 sanctionierten Gesetzes, betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage (R. G. B. Nr. 97),[1]) wurde nunmehr „in Erwägung, dass infolge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch nothwendig gewordenen Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die Entsendung einer Deputation[2]) des Reichsrathes nothwendig wird, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basierten Delegationen[3]) mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die, in dem ungarischen Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten[4]) der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten", die Entsendung einer reichsräthlichen Deputation und Einleitung der betreffenden Verhandlungen mit der ungarischen Reichstagsdeputation (Regnicolardeputation) beschlossen und genehmigt. Mit diesem Gesetze wurde sonach die Zweitheilung der Monarchie in zwei paritätische, selbständige Central-Regierungen und -Vertretungen besitzende Hälften (Dualismus) förmlich anerkannt und der auf dem Grundgesetze v. 21. Februar 1861 basierende „Reichsrath" von selbst zu einer lediglich für die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder bestehenden Vertretung.[5])

Aus den Verhandlungen der auf Grund des Gesetzes v. 16. Juli 1867 und des §. 19 des ungarischen G. A. XII v. J. 1867 zum Zwecke des finanziellen Ausgleiches zwischen beiden Reichshälften gewählten beiderseitigen Deputationen gieng sodann das in der gemeinsamen Schlußsitzung derselben errichtete Protokoll v. 25. September 1867[6]) hervor.

4. Die Zeit seit dem Jahre 1867. Epoche des Ausgleiches mit Ungarn. Es kamen sohin die Gesetze v. 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (R. G. B. Nr. 146), v. 24. December 1867 über die Beitragsleistung der

[1]) Sieh oben Seite 17.
[2]) §§. 19—21 des ung. G. A. XII vom Jahre 1867.
[3]) §. 28 und folgende desselben G. A.
[4]) d. i. G. A. XII vom Jahre 1867.
[5]) Die officielle Bezeichnung der Gesammtheit dieser Reichshälfte wurde nun demgemäß: „Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" (frühere Bezeichnung: „Erbländer").
[6]) Dasselbe findet sich abgedruckt in dem öfter citierten Werke „Die Verfassungsgesetze" (1. Band der „Neuen Gesetzgebung Österreichs" 1868) Seite 748.

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten (R. G. B. Nr. 2 v. J. 1868), v. 24. December 1867 über die Ermächtigung des Ministeriums der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld (R. G. B. Nr. 3 v. J. 1868) und v. 24. December 1867 über die Ermächtigung des ersteren Ministeriums zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem letzteren Ministerium (R. G. B. Nr. 4 v. J. 1868) zustande, von welchen das erste Gesetz dem ungarischen G. A. XII v. J. 1867 correspondiert, während die den drei weiteren Gesetzen (v. 24. December 1867) correlaten ungarischen Gesetze in den G. A. XIV, XV und XVI v. J. 1867, sanctioniert am 27. December, enthalten sind.

Das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten (v. 21. December 1867) — der eigentliche staatsrechtliche Ausgleich — ist ein bleibendes Grundgesetz. Von den drei weiteren Gesetzen (v. 24. December 1867) — über den finanziellen und commerciellen Ausgleich — ist dasjenige über die Beitragsleistung zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld (R. G. B. Nr. 3 ex 1868) zwar auf keine fixe Zeitdauer beschränkt, enthält jedoch mehrere Bestimmungen transitorischer Natur, während die beiden anderen Gesetze resp. betreffenden Verträge (R. G. B. Nr. 2 und 4 ex 1868) von vornherein auf eine bestimmte Zeitdauer (10 Jahre) normiert waren. Das Zoll- und Handelsbündnis schuf, beziehungsweise wahrte, namentlich die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes der gesammten Monarchie und traf weiters auch bezüglich verschiedener nach §. 1 lit. a des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, gemeinsamer und nach §. 2, Z. 1—4 dieses Gesetzes nach gleichen Grundsätzen zu verwaltender Angelegenheiten, dann noch bezüglich anderer mit denselben in näherem oder entfernterem Zusammenhang stehender und auch noch mancher sonstiger Gegenstände, welche infolge der engeren Beziehungen zwischen beiden Staatsgebieten eine gewisse Regelung erheischten oder erwünscht machten, eine Reihe von Bestimmungen.

Weitere zur Regelung der Beziehungen mit den ungarischen Ländern erflossene Normen aus jener Periode enthalten: das Gesetz vom 7. Juni 1868, R. G. B. Nr. 70 (betreffend die Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols, in Ausführung des Artikels XI des Zoll- und Handelsbündnisses), v. 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 53 (über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld, correspondierend mit dem ungarischen G. A. XLVI v. Jahre 1868), vom selben Tage, R. G. B. Nr. 54 (über die Gebarung und Controle der consolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld), welches letztere jedoch infolge Nichtzustandekommens des darin vorgesehenen Übereinkommens mit Ungarn durch Gesetz v. 13. April 1870, R. G. B. Nr. 57, abgeändert wurde; ferner das Gesetz v. 3. Juli 1868, R. G. B. Nr. 94, die infolge derselben ergangenen Finanzministerialverordnungen v. 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135 und v. 21. December 1868, R. G. B. Nr. 156, und das Gesetz v. 26. März 1869, R. G. B. Nr. 36 (sämmtliche betreffend die Regelung des wechselseitigen Verhältnisses beider Reichshälften hinsichtlich der Stempel, unmittelbaren Gebüren und Taxen); dann das Gesetz v. 27. März 1869, R. G. B. Nr. 117 (betreffend die Vereinbarung der gegenseitigen Feststellung der Auslagen im Zollgefälle, zur Erläuterung und näheren Ausführung des Punktes 2 des Beitragsleistungsgesetzes v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 2 ex 1868); das Gesetz v. 8. Juni 1871, R. G. B. Nr. 49 (betreffend die Vereinbarung über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten infolge Überganges eines

Theiles der Militärgrenze, wie auch beim eventuellen Übergange der übrigen Theile der Militärgrenze, aus der Militär- in die Civilverwaltung); das Gesetz v. 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89 (betreffend das Übereinkommen ddo. Wien 7. Jänner 1870, Ofen 18. December 1869 in Betreff der Theilung der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen); endlich das Gesetz v. 11. April 1873, R. G. B. Nr. 54 (betreffend das über die Besteuerung der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und die Theilung ihrer Einkommensteuer zwischen beiden Finanzverwaltungen am 28. März 1871 abgeschlossene Übereinkommen).

Mittelst der Gesetze v. 20. December 1877, R. G. B. Nr. 114, v. 29. März 1878, R. G. B. Nr. 23, und v. 22. Mai 1878, R. G. B. Nr. 42, wurde die im Ablauf begriffene Wirksamkeit der Übereinkommen über die Beitragsleistung (Gesetze v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 2 ex 1868, und v. 27. März 1869, R. G. B. Nr. 117) und des Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 4 ex 1868) vorläufig successive bis Ende März, Ende Mai, endlich Ende Juni 1878 verlängert. Hierauf folgte nun die Regelung dieser Gegenstände mittelst neuer, für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 getroffener Bestimmungen resp. Vereinbarungen, nämlich mittelst des neuen Beitragsgesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 61 (entsprechend den ungar. G. A. IV u. XIX v. Jahre 1878) und eines neuen Zoll- und Handelsbündnisses, zu dessen Abschluss das Ministerium mit Gesetz vom gleichen Tage, R. G. B. Nr. 62, ermächtigt wurde (correspondierend den ungar. G. A. IV, XX, XXI v. Jahre 1878); gleichzeitig erflossen außerdem die Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 63 (betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit dem ungarischen Ministerium zur Durchführung des Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses — hinsichtlich der gegenseitigen Actiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften —), ddo. eod., R. G. B. Nr. 64 (betreffend eine Vereinbarung über die Schuld von 80 Millionen Gulden an die priv. österr. Nationalbank).[1])

In die mit diesen Gesetzen und Vereinbarungen inaugurierte zweite Periode nach dem Ausgleiche mit Ungarn fiel die Occupation Bosniens und der Herzegowina, welche zur Aufnahme dieser Länder in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einverständlich mit der ungarischen Reichshälfte (Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 136, und Ministerialkundmachung v. 30. Juni 1882, R. G. B. Nr. 96 — ungar. G. A. LII v. Jahre 1879) und zu Vereinbarungen mit der ungarischen Reichshälfte im Wege correlater Gesetze (österreichisches Gesetz v. 22. Februar 1880, R. G. B. Nr. 18 — ungar. G. A. VI ex 1880) über die an Österreich-Ungarn übertragene Verwaltung der occupierten Länder führte; durch diese letzteren Gesetze wurde die gedachte Verwaltung förmlich als weitere gemeinsame Angelegenheit der beiden Theile der Monarchie erklärt. Gleichzeitig mit der Einbeziehung der genannten Länder wurde auch jene des Königreichs Dalmatien und der Zollausschlüsse Istrien mit den quarnerischen Inseln (Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 137, Ministerialverordnung v. 13. October 1881, R. G. B. Nr. 121, und Ministerialkundmachung v. 30. Juni 1882, R. G. B. Nr. 96)[2]), Brody (Gesetz

---

[1]) Mit diesem Gesetze resp. Übereinkommen hängt das mit der priv. österr. Nationalbank selbst in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden abgeschlossene Übereinkommen (R. G. B. Nr. 82) auf Grund des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 65, und weiters das Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, zusammen.

[2]) Die zufolge §. 15 des Gesetzes v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 136, gegen Bosnien und die Herzegowina, dann zufolge des §. 3 des Gesetzes dd. eod., R. G. B. Nr. 137,

ddo. eod., R. G. B. Nr. 138), dann der zur ungarischen Reichshälfte gehörigen Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago (Gesetz ddo. eod., R. G. B. Nr. 140 — ungar. G. A. LV ex 1879) resp. die Aufhebung dieser Zollausschlüsse ins Werk gesetzt.

Mittelst der Gesetze v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 47 und 48, wurde sodann das Beitragsleistungsgesetz und das Zoll- und Handelsbündnis vom Jahre 1878, und zwar letzteres mit verschiedenen Modificationen, auf ein weiteres Decennium (nämlich bis Ende 1897) verlängert; gleichzeitig erfolgte mittelst der Gesetze vom gleichen Tage, R. G. B. Nr. 49 und 50, eine neue Regelung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank (ehemals k. k. priv. österr. Nationalbank). Noch während dieses Decenniums wurden übrigens einige Abänderungen an dem Zoll- und Handelsbündnisse getroffen, und zwar durch Aufhebung der Bestimmungen des Art. VI hinsichtlich des „Österreichisch-ungarischen Lloyd“ infolge der Auflösung des mit diesem Unternehmen bestandenen Schiffahrts- und Postvertrages v. 19. März 1888, R. G. B. Nr. 93 (Gesetz v. 25. Juli 1891, R. G. B. Nr. 105, und Kundmachung des Ministerpräsidenten v. 22. December 1891, R. G. B. Nr. 191), und durch neue Vereinbarungen hinsichtlich des Schutzes von Erfindungen und Gebrauchsmustern und des Privilegien-(Patent-)Wesens (Gesetz v. 27. December 1893, R. G. B. Nr. 191, zur Ersetzung des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses, und Kundmachung des Ministerpräsidenten v. 31. December 1893, R. G. B. Nr. 211).

Zu den nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten gehörte zufolge des §. 2 Z. 3 des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, auch die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes, und es war schon im Art. XII des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1867 die möglichst baldige Einführung einer Goldwährung und in Art. XII des Bündnisses vom Jahre 1878 die baldigste Wiederherstellung metallischer Circulation als ein durch gleichartige Gesetzesvorlagen zu erstrebendes Ziel in das Auge gefasst worden. Die gesetzgeberische Action zur Erreichung desselben (Valutaregulierung) wurde nun im Jahre 1892 in Angriff genommen. Derselben entsprang, insoweit es sich hiebei um die Gemeinsamkeit und das Verhältnis mit den ungarischen Ländern handelt, der Münz- und Währungsvertrag mit der ungarischen Reichshälfte (Gesetz v. 2. August 1892, R. G. B. Nr. 127, ungar. G. A. XVIII ex 1892).

Der auf der vorstehend skizzierten historischen Entwicklung beruhende derzeitige Stand des staatsrechtlichen Verhältnisses mit den Ländern der ungarischen Krone und der hiemit im Zusammenhange stehenden rechtlichen Beziehungen ist im nachfolgenden Abschnitte (B) dargestellt. Diese Darstellung enthält zunächst das eigentliche staatsrechtliche Verhältnis und sodann die connexen Beziehungen und Normen, welche in folgenden, einer speciellen Darstellung zu unterziehenden Gegenständen bestehen: a. Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten im allgemeinen, b. Beitragsleistung zur Staatsschuld sowie Gebarung und Controle der Staatsschuld, c. Zoll- und Handelsbündnis, d. Österreichisch-ungarische Bank und Schuld des Staates an dieselbe, e. Münz- und Geldwesen, f. Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens, des Stempel-, Gebüren- und Taxwesens, der Monopole, g. Kriegswesen und Wehrsystem.

---

gegen Istrien und Dalmatien provisorisch aufrecht erhaltenen Zolllinien wurden laut Min. Vdg. v. 13. October 1881, R. G. B. Nr. 121 (bezüglich Istriens) und Min. Kundm. v. 30. Juni 1882, R. G. B. Nr. 96 (bezüglich Dalmatien, dann Bosnien-Herzegowina) v. 16. Juli 1882 an aufgehoben.

B. Das derzeitige staatsrechtliche Verhältnis.

1. Das Grundgesetz über den staatsrechtlichen Ausgleich. Wie bereits in der vorstehenden historischen Skizze bemerkt wurde, ist das derzeitige staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn in dem als bleibendes Grundgesetz erscheinenden Gesetze v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, normiert. Dieses Grundgesetz, welches dem ungarischen Gesetzartikel XII vom Jahre 1867[1]) correspondiert, enthält folgende Bestimmungen:

---

[1]) Bei der fundamentalen Wichtigkeit und Bedeutung des citierten ungarischen Gesetzartikels 1867: XII wird der Wortlaut desselben nachstehend (und zwar nach der in der amtlichen deutschen Ausgabe der ungarischen Landesgesetzsammlung für die Jahre 1865/67 enthaltenen officiellen Übersetzung) mitgetheilt: Gesetzartikel über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung. Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät haben, nachdem Allerhöchstdieselben auch Ihren übrigen Ländern constitutionelle Rechte zu verleihen geruhten, in der Allerhöchsten Thronrede, mit welcher der gegenwärtige Reichstag eröffnet wurde, den Reichstag aufgefordert, dass derselbe von den Principien der als gegenseitige Rechtsbasis anerkannten pragmatischen Sanction ausgehend, für Modalitäten sorgen möge, mittels welcher sowohl die auch durch die pragmatische Sanction gewährleistete staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer, als auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des einheitlichen Bestandes der Monarchie unversehrt gewahrt werden, zugleich aber einerseits den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät die constitutionelle Einflussnahme auf die verfassungsmäßige Behandlung der oben erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten gesichert werde. Mit aufrichtiger Freude begrüßte der Reichstag diese a. h. Entschließung Sr. Majestät, durch welche Allerhöchstdieselben das constitutionelle Regierungs-System in der ganzen Monarchie zu begründen und hiedurch den Glanz Seines Thrones und die Kraft und Macht der Monarchie auf die Betheiligung aller Seiner Völker an den öffentlichen Angelegenheiten, als auf die naturgemäße, somit festeste Grundlage zu basieren wünschten. Aus diesem Grunde konnten es die Stände und Abgeordneten Ungarns nicht unterlassen, für Modalitäten zu sorgen, welche es möglich machen, dass jener Fundamental-Vertrag, welcher durch die G. A. 1, 2 und 3 v. J. 1723 zwischen dem allerdurchlauchtigsten Herrscherhause und Ungarn zustande kam und welcher einerseits im Sinne der G. A. 1 und 2 v. J. 1723 den einheitlichen und untheilbaren Besitz der zum Verbande der Monarchie gehörigen Königreiche und Länder, andererseits aber die selbständige legislative und administrative Unabhängigkeit Ungarns sicherte, im wesentlichen auch für die Zukunft unversehrt aufrecht erhalten werde. Da es somit nothwendig wurde, dass die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen, unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden Verhältnisse klar und bestimmt bezeichnet werden, und dass der Berührungsmodus zwischen den zwei von einander unabhängigen constitutionellen Vertretungen bezüglich der Behandlung dieser gemeinsamen Verhältnisse genau festgesetzt werde, hat der Reichstag in dieser Beziehung Folgendes festgestellt: §. 1. Der Verband, welcher einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, anderseits zwischen den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät rechtlich besteht, beruht auf der durch die G. A. 1, 2 und 3 v. J. 1723 angenommenen pragmatischen Sanction. §. 2. Indem dieser feierliche Fundamentalvertrag das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte, sprach er zugleich aus, dass die Königreiche und Länder, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen untheilbaren und unzertrennlichen gemeinsamen Besitz bilden. Diesem ausdrücklich ausgesprochenen Principe zufolge begründet die Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direct aus der pragmatischen Sanction entspringt. §. 3. Allein nebst dieser so festgestellten Verpflichtung setzte die pragmatische Sanction auch ausdrücklich die Bedingung fest, dass die verfassungsmäßige, staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit Ungarn unversehrt aufrecht erhalten werde. §. 4. Diese zwei Grundideen hat der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Fürsten stehenden Ländern gemeinsam betreffen. Und so wie Ungarn einerseits in der Vergangenheit bereit war und auch in Zukunft immer zur Erfüllung all' dessen bereit sein wird, was nach der pragmatischen Sanction die Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinter Kraft unumgänglich erfordert, ebenso kann

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nachstehendes Gesetz

---

es anderseits solche Verpflichtungen, welche sich über dieses Ziel hinaus erstrecken, und zu dessen Erreichung nicht unumgänglich nothwendig sind, nicht aufnehmen. §. 5. Ehedem verfügten in Betreff Ungarns bezüglich all' dessen, was sich auf die erwähnten Verhältnisse bezieht, der ungarische Reichstag und der ungarische König im gemeinsamen Einverständnisse, und bei Feststellung dieser Verfügungen hatte kein anderes Land Einfluss; denn der ungarische König, als absoluter Fürst der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder, verfügte über die Interessen und Agenden jener Länder mit absoluter Macht. Jetzt hat sich jedoch nach der a. h. Thronrede die Lage dadurch wesentlich geändert, dass Se. Majestät „Seinen übrigen Ländern constitutionelle Rechte verliehen hat", somit dieselben nicht mehr mit absoluter Macht vertreten und deren verfassungsmäßigen Einfluss nicht umgehen kann. §. 6. Der Reichstag sieht diese Gesichtspunkte als maßgebend an, indem er jene Haupt-Principien bezeichnet, welche bei Feststellung der gemeinsamen Beziehungen als Grundlage dienen. In dieser Hinsicht ist somit sein Ausgangspunkt die pragmatische Sanction, welche sowohl Se. Majestät als der Reichstag als gemeinschaftlich anerkannten Ausgangspunkt bezeichneten. §. 7. Der pragmatischen Sanction gemäß ist der Herrscher wohl gemeinsam, insofern auch die Krone Ungarns demselben Fürsten zukommt, welcher auch in den übrigen Ländern regiert; doch macht dieses noch nicht nothwendig, dass das Budget des fürstlichen Hofhaltes gemeinsam festgestellt werde. Eine solche gemeinsame Feststellung erfordert der in der pragmatischen Sanction bezeichnete Zweck nicht; wogegen es mit der verfassungsmäßigen Selbständigkeit Ungarns und mit dem fürstlichen erhabenen Ansehen des ungarischen Königs viel besser vereinbarlich ist, dass der ungarische Reichstag über Vorlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums die Hofhaltungskosten des ungarischen Königs abgesondert votiere. Die Votierung und Ausfolgung der Hofhaltungskosten wird somit nicht als eine gemeinsame Angelegenheit angesehen. §. 8. Ein Mittel der aus der pragmatischen Sanction fließenden gemeinsamen und simultanen Vertheidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmäßige Leitung erfordert Gemeinsamkeit bezüglich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden gesammten Länder simultan betreffen. Deshalb gehören die diplomatische und commercielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Theile und unter deren Zustimmung, zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge wird jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mittheilen. Diese auswärtigen Angelegenheiten erkennt somit auch Ungarn als gemeinsam an und ist bereit, zu deren gemeinsam zu bestimmenden Kosten nach jener Proportion beizutragen, welche auf die, in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präcisierte Weise festgestellt wird. §. 9. Ein zweites Mittel der gemeinsamen Vertheidigung ist die Armee und die hierauf bezüglichen Verfügungen, kurz: das Kriegswesen. §. 10. In Anbetracht all' dessen, was bereits oben, insbesondere im Punkte 5 gesagt wurde, werden in Betreff der Gemeinsamkeit des Kriegswesens folgende Principien festgestellt: §. 11. Infolge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte Sr. Majestät in Betreff des Kriegswesens wird all' das, was auf die einheitliche Leitung, Führung, und innere Organisation der gesammten Armee, und somit auch des ungarischen Heeres, als eines ergänzenden Theiles der Gesammtarmee, Bezug hat, als der Verfügung Sr. Majestät zustehend anerkannt. §. 12. Allein die zeitweise Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und das Recht der Rekruten-Bewilligung, die Bestimmung der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, ebenso auch die Verfügungen hinsichtlich der Dislocierung und der Verpflegung des Militärs behält sich das Land im Sinne der bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Administration vor. §. 13. Ferner erklärt das Land, dass die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in Bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Legislative stattfinden darf. Nachdem indes eine solche Feststellung, gleichwie die spätere Umgestaltung, nur nach gleichartigen Principien zweckmäßig durchzuführen ist, so wird in jedem solchen Falle nach vorangegangenem Einvernehmen beider Ministerien ein von gleichen Principien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen unterbreitet werden. Zur Ausgleichung der etwa in den Anschauungen der Legislationen auftauchenden Differenzen werden die beiden Legislationen mit einander durch Deputationen in Berührung treten. §. 14. Über alle jene ungarischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Kriegsheeres, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, wird die ungarische Legislative, respective die ungarische Regierung verfügen. §. 15. Die Gesammtkosten des Kriegswesens sind derart gemeinsam, dass jene Proportion, nach welcher Ungarn zu diesen Kosten beizutragen hat, nach einer in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 beschriebenen vorher-

zu erlassen: §. 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungari-

---

gehenden Verhandlung im Wege eines wechselseitigen Übereinkommens festgestellt werden wird. §. 16. Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im Obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so zu verstehen, dass die zu erwähnten Gegenständen erforderlichen Gesammtkosten auf jene Weise gemeinschaftlich festgestellt werden sollen, welche in den über die Behandlung sprechenden weiteren Paragraphen angegeben ist; allein über die Umlegung, Einhebung und die an die betreffende Stelle zu veranlassende Überweisung jener Summe, welche von diesen Kosten, der in den folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präcisierten Proportion gemäß, auf Ungarn entfällt, werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns dergestalt verfügen, wie dies in den von der Behandlung sprechenden nachfolgenden Punkten festgestellt ist. §. 17. Sämmtliche sonstige Staatskosten Ungarns wird über Vortrag des ungarischen verantwortlichen Ministeriums der Reichstag auf constitutionellem Wege bestimmen. Dieselben, sowie überhaupt alle Steuern, wird das ungarische Ministerium mit gänzlicher Ausschließung jedes fremden Einflusses unter eigener Verantwortlichkeit umlegen, einheben und manipulieren. §. 18. Dies sind die Gegenstände, deren oberwähnte Gemeinsamkeit, als aus der pragmatischen Sanction fließend, angesehen wird. Wird in Bezug auf diese mit Zustimmung beider Theile ein Übereinkommen erzielt, so muss durch einen wechselseitigen Pact im vorhinein die Proportion bestimmt werden, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der, gemäß der pragmatischen Sanction als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden. §. 19. Dieser Pact und diese Feststellung werden dergestalt erfolgen, dass einerseits der Reichstag der Länder der ungarischen Krone, anderseits die Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät, jede von ihrer Seite eine aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern bestehende Deputation wählen. Diese zwei Deputationen werden unter Einflussnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien einen mit detaillierten Daten belegten Vorschlag bezüglich der erwähnten Proportion ausarbeiten. §. 20. Diesen Vorschlag unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage, wo derselbe ordnungsgemäß verhandelt wird. Ein jeder Reichstag theilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem andern Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Vereinbarungen beider Theile werden Sr. Majestät zur Sanctionierung unterbreitet werden. §. 21. Sollten die zwei Deputationen bezüglich des Vorschlages sich nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Theiles beiden Reichstagen vorgelegt. Sollten jedoch die zwei Reichstage sich nicht einigen können, dann wird die Frage auf Grund der unterbreiteten Daten Se. Majestät entscheiden. §. 22. Das bezüglich der Proportion abzuschließende Übereinkommen kann sich bloß auf eine bestimmte Zeit erstrecken; nach Ablauf derselben findet neuerdings auf dieselbe Weise eine neue Vereinbarung statt. §. 23. Was die Behandlung der obbezeichneten Gegenstände betrifft, so ist die Abänderung des diesbezüglich bisher gesetzlich bestandenen Modus strenge genommen nicht in den in der pragmatischen Sanction bestimmten Verpflichtungen begründet, allein es erscheint dieselbe infolge jener Veränderung der Lage zweckmäßig, die im Punkte 5 angeführt ist. Der Reichstag erklärt, unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Theile, mit den übrigen Ländern Sr. Majestät als constitutionellen Völkern in Berührung treten wollen. §. 24. Da dies das Motiv und der Zweck des, die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlungsmodus betreffenden gegenwärtigen Beschlusses ist, so folgt selbstverständlich, dass die Aufrechthaltung der Verfassung Ungarns eine Grundbedingung desselben bildet. §. 25. Die zweite Grundbedingung ist die, dass die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät ins Leben trete, weil Ungarn nur mit den constitutionellen Vertretungen dieser Länder, bezüglich welch immer gemeinsamer Verhältnisse in Berührung treten kann. Und auch Se. Majestät haben selbst aus dem Grunde den bisherigen Modus der Behandlung dieser Angelegenheiten abzuändern gewünscht, weil Allerhöchstdieselben auch Ihren übrigen Ländern constitutionelle Rechte verliehen und bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den constitutionellen Einfluss derselben für nöthig erachten. §. 26. Unter diesen beiden Grundbedingungen wäre die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten folgende: §. 27. Ein gemeinsames Ministerium muss für die Gegenstände errichtet werden, welche, als in der That gemeinsam, weder unter die gesonderte Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Theiles führen, noch auf dieselben Einfluss üben. Verantwortlich wird ein jedes Mitglied dieses Ministeriums bezüglich alles dessen sein, was in sein Bereich gehört; verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium zusammengenommen, bezüglich jener amtlichen Verfügungen sein, welche es gemeinschaftlich festgestellt hat. §. 28. In Betreff jenes Theiles der gemeinsamen Angelegenheiten,

schen Krone gemeinsam erklärt: a) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegen-

---

welcher nicht rein Sache der Regierung ist, hält Ungarn weder einen vollen Reichsrath noch ein wie immer zu benennendes gemeinsames oder Central-Parlament für zweckmäßig, und nimmt keines derselben an, sondern hält daran fest, dass, nachdem auch nach der allerhöchsten Thronrede Sr. Majestät die pragmatische Sanction der gemeinsame Ausgangspunkt ist, einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Theile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene Parität der beiden Theile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerlässliche Bedingung. §. 29. Diesem Principe der Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen, und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. Gleichermaßen mögen auch die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation aus ebenso vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird im Einverständnisse beider Theile festgestellt werden. Diese Zahl darf auf jeder Seite 60 nicht überschreiten. §. 30. Diese Delegationen sind bloß auf Ein Jahr, das ist auf eine Sitzungsperiode des Reichstages, zu wählen und mit Ablauf des Jahres oder dem Beginne der neuen Session hört deren Wirkungskreis vollständig auf. Die Mitglieder derselben können indessen aufs neue gewählt werden. §. 31. Jede Delegation wählt gesondert aus ihrer Mitte frei ihren Vorsitzenden und Schriftführer, und so weit sie auch eines anderen Personales bedarf, sämmtliche Mitglieder derselben und stellt selbst ihre Geschäftsordnung fest. §. 32. Die Delegationen werden jederzeit von Sr. Majestät für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einberufen werden, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt. Doch ist es der Wunsch der ungarischen Legislative, dass die Sitzungen abwechselnd in dem einen Jahre in Pest, im folgenden Jahre aber in Wien oder, wenn die Vertretung der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät selbst es wünschen sollten, in irgend einer anderen Hauptstadt jener Länder abgehalten werden mögen. §. 33. Jede Delegation hält gesonderte Sitzungen und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen und der absoluten Stimmenmehrheit sämmtlicher Delegationsmitglieder, und was die Majorität beschloss, ist als Beschluss der ganzen Delegation anzusehen. Eine Sondermeinung können die einzelnen Mitglieder wohl zu ihrer eigenen Rechtfertigung in das Protokoll aufnehmen lassen, doch schwächt dies die Kraft des Beschlusses nicht ab. §. 34. Die beiden Delegationen dürfen mit einander nicht in gemeinsamer Sitzung berathen, sondern jede theilt ihre Ansichten und Beschlüsse der anderen schriftlich mit, und im Falle einer Meinungsdifferenz bestreben sie sich, sich gegenseitig durch schriftliche Nuntien aufzuklären. Diese Nuntien fertigt jede Delegation in ihrer eigenen Sprache an, und schließt denselben eine authentische Übersetzung bei. §. 35. Sollte es mittelst dieser schriftlichen Nuntien nicht gelingen, die Meinungen der zwei Delegationen zu vereinigen, dann halten beide Delegationen eine gemeinsame Sitzung, doch lediglich behufs einfacher Abstimmung. In dieser Plenarsitzung werden die Präsidenten beider Delegationen abwechselnd, einmal der eine, das andere Mal der andere präsidieren. Ein Beschluss kann nur dann gefasst werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder jeder Delegation anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt jederzeit mit absoluter Majorität. Da aber die praktische Anwendung des Paritäts-Princips im Interesse beider Theile eben bei der Abstimmung am wichtigsten ist, so muss in dem Falle, wenn von der Delegation des einen oder anderen Theiles aus was immer für einem Grunde ein oder mehrere Mitglieder fehlen, auch die Delegation des anderen Theiles die Zahl ihrer Mitglieder derart herabmindern, dass die Delegation beider Theile hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder völlig gleich sei. Die Herabminderung wird die in der Majorität befindliche Delegation in ihrem Schoße durch das Los veranlassen. Das Protokoll wird in der Sprache beider Theile durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam authentiziert werden. §. 36. Wenn ein dreimaliger Nuntienwechsel erfolglos geblieben ist, so hat jeder Theil das Recht, den anderen aufzufordern, dass die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, in welchem Falle die Präsidenten beider Theile dann den Ort, Tag und die Stunde der Abstimmung mit einander vereinbaren und jeder Präsident ladet die Mitglieder seiner Delegation dazu ein. §. 37 In den Wirkungskreis dieser Delegationen können nur jene Gegenstände gehören, die in dem gegenwärtigen Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen werden. Über diese Gegenstände hinaus dürfen die Delegationen ihre Thätigkeit nicht erstrecken und in die, dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten sich nicht einmengen. §. 38. Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation — vom Reichstage frei gewählt — wird in den in dem gegenwärtigen Beschlusse bezeichneten und abgegrenzten Angelegenheiten, und unter den hierselbst bestimmten Modalitäten den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät vertreten. Diese

über, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit

---

Delegation kann durch vorherige Instructionen nicht gebunden werden. §. 39. Bezüglich des modus procedendi wird bestimmt, dass der Gegenstand, welcher nach dem gegenwärtigen Beschlusse vor diese Delegation gehört, durch das gemeinsame Ministerium jeder Delegation besonders vorgelegt werde. Jede Delegation wird das Recht haben, an das gemeinsame Ministerium oder je nach dem Ressort an betreffende Mitglieder desselben Fragen zu richten, und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen. Eben darum wird das gemeinsame Ministerium das Recht — und wenn es hiezu aufgefordert wird — die Pflicht haben, bei der einen Delegation, sowie bei der anderen zu erscheinen, zu antworten und mündliche oder schriftliche Aufklärungen zu geben, oder, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, auch die nöthigen Dokumente vorzulegen. §. 40. Die Feststellung des gemeinsamen Budgets wird den jährlichen wiederkehrenden wichtigsten Theil der Aufgabe dieser Delegation bilden. Dieses Budget, welches sich bloß auf jene Ausgaben erstrecken darf, die in dem gegenwärtigen Beschlusse als gemeinsam bezeichnet sind, wird das gemeinsame Ministerium mit Einflussnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien ausarbeiten und so jeder Delegation gesondert vorlegen. Die Delegationen werden es nach dem oben beschriebenen Modus abgesondert verhandeln, und ihre Bemerkungen einander schriftlich mittheilen; über die Punkte, in Betreff welcher ihre Ansichten sich nicht vereinigen würden, entscheiden sie durch Abstimmung in gemeinschaftlicher Sitzung. §. 41. Das auf diese Weise festgestellte Budget kann von den einzelnen Ländern nicht mehr einer Behandlung unterzogen werden, sondern es ist jedes Land verpflichtet, nach dem Verhältnisse, welches (auf die in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 des gegenwärtigen Beschlusses beschriebene Weise) im voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Budget auf dasselbe entfallende Theil zu tragen. Nachdem jedoch bezüglich dieser gemeinsamen Ausgaben die Umlage, die Einhebung und die Festsetzung des Steuersystems, was Ungarn anbelangt, in den Wirkungskreis des ungarischen Reichstags und des ungarischen verantwortlichen Ministeriums gehört, so wird das ungarische Ministerium in seinem, dem ungarischen Reichstage vorzulegenden Budget auch immer jene Summen aufnehmen, die aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Budget nach dem erwähnten Verhältnis auf Ungarn entfallen; nur dürfen diese Posten bezüglich ihrer Höhe keiner weiteren Discussion unterzogen werden. Nachdem die zu den dergestalt festgesetzten gemeinsamen Ausgaben nöthige Summe durch das verantwortliche ungarische Ministerium eingehoben worden ist, wird der ungarische Finanzminister von den monatlich einfließenden Staatseinkünften den zur Deckung der gemeinschaftlichen Kosten dienenden Theil dem gemeinschaftlichen Finanzminister monatlich nach dem Verhältnisse übermitteln, in welchem Verhältnisse die Summe des Gesammt-Budgets zum Landesbudget steht. Der gemeinsame Finanzminister wird für die Verwendung der übernommenen Summe zu den bestimmten Zwecken verantwortlich sein, wobei es sich von selbst versteht, dass derjenige, welcher mit diesen Summen gebart, zu genauer Rechnungslegung verpflichtet sein wird. §. 42. Die Revision derartiger Rechnungen kommt ebenfalls den erwähnten Delegationen zu; diese werden auch in Bezug auf diese Rechnungen in der obenbeschriebenen Weise vorgehen. §. 43. Ein ähnliches Vorgehen ist auch bei allen anderen Angelegenheiten zu beobachten, welche als gemeinsame in den Kreis der Delegationen gehören. Auch diese legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation separat vor; die Delegationen behandeln solche separat, theilen sich ihre Ansichten schriftlich mit, und wenn sie sich auf diese Weise nicht einigen können, dann beschließen sie, wie oben bemerkt wurde, in einer Abstimmungs-Gesammtsitzung. Es versteht sich von selbst, dass ihre Beschlüsse, insofern sie der landesfürstlichen Sanction unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten sind; wurden sie von Sr. Majestät sanctioniert, so werden sie bindende Kraft besitzen. Solche durch landesfürstliche Sanction bestätigte Beschlüsse wird jedoch Se. Majestät jedem Reichstage durch das betreffende besondere verantwortliche Ministerium zur Kenntnis bringen lassen. Jene Beschlüsse, welche in den Delegationen in der oben beschriebenen Weise gefasst und durch Se. Majestät sanctioniert wurden, kann Se. Majestät, nachdem sie dem ungarischen Reichstage mitgetheilt worden, in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen. Daher wird auch das verantwortliche ungarische Ministerium alle jene Ausgaben, welche infolge der auf solche Weise gefassten und sanctionierten Beschlüsse auf Ungarn entfallen, mit dem auf verfassungsmäßigem Wege festgestellten ungarischen Budget zusammen umlegen und einheben. §. 44. Außer dem was das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Delegationen für die gemeinsamen Angelegenheiten unterbreitet, besitzt jede dieser Delegationen auch das Recht der Initiative; aber nur bezüglich solcher Gegenstände, welche als gemeinsame Angelegenheiten nach diesem Beschlusse streng in den Wirkungskreis dieser Delegation gehören. Jede Delegation kann also einen derartigen Antrag stellen und solchen schriftlich der anderen Delegation mittheilen. Der auf diese Weise eingebrachte Antrag wird aber auf dieselbe Weise

eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt;

---

zu behandeln sein, wie dies in Bezug auf andere, in den Wirkungskreis der Delegationen gehörige Fragen schon oben entwickelt wurde. §. 45. Die Delegationssitzungen werden in der Regel öffentlich sein. Die diesbezüglichen Ausnahmsfälle werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt werden. Ein Beschluss kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefasst werden. §. 46. Für den Fall, dass Se. Majestät einen Reichstag auflösen sollte, hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstages auf, und der neue Reichstag wählt eine neue Delegation. §. 47. Die Mitglieder der Delegationen können für ihre bei Verhandlung der nach dem gegenwärtigen Beschlusse als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten gemachten Äußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja sie können bis zum Aufhören ihrer Mission weder einer gerichtlichen Klage, welche eine persönliche Detention nach sich ziehen kann, noch Vergehens oder Verbrechens wegen, ausgenommen den Fall, wo sie auf der That ertappt werden, ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Reichstages, oder für den Fall, dass dieser nicht versammelt ist, jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, weder verhaftet, noch unter öffentliche Anklage gestellt werden. In Bezug auf die Fortdauer oder Aufhebung der Haft eines auf der That ertappten Mitgliedes hat für den Fall, dass der betreffende Reichstag nicht versammelt ist, ebenfalls die betreffende Delegation zu verfügen. Übrigens werden zur Verhütung von Unordnungen, welche bei den Berathungen etwa vorkommen könnten, durch die Geschäftsordnung Maßregeln getroffen werden. §. 48. Sollte irgend ein Mitglied der einen oder der anderen Delegation mittlerweile sterben, oder durch ein legales Urtheil seiner Freiheit beraubt werden, oder sollte es aus triftigen Gründen seiner Stellung entsagen, so ist die auf diese Weise freigewordene Stelle von Seite des betreffenden Reichstages sogleich zu besetzen. Zu diesem Behufe wird der Reichstag bei der Wahl der Delegation zugleich über die festgesetzte Zahl auch Ersatzmänner wählen, und gleichzeitig die Reihenfolge bestimmen, in welcher die Ersatzmänner durch den Präsidenten der betreffenden Delegation zu den freigewordenen Stellen zu berufen sind. §. 49. Für den Fall einer Abdankung wird der betreffende Reichstag, oder, falls er nicht versammelt ist, die betreffende Delegation, über die Wichtigkeit der Gründe zur Abdankung und über die Annahme der Abdankung urtheilen. §. 50. Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art und Weise derselben anbelangt, so wird jede Delegation berechtigt sein, in Fällen, wo sie dies wegen Verletzung eines verfassungsmäßigen Gesetzes für nöthig findet, einen Antrag auf Versetzung in den Anklagestand des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes dieses Ministeriums zu stellen, und diesen Antrag auch der anderen Delegation schriftlich mitzutheilen. Wenn jede Delegation die Anklage beschließt, oder wenn dieselbe, abweichender Ansichten wegen, in einer der obigen entsprechenden Abstimmungssitzung mit Majorität beschlossen wird, so ist der Beschluss sofort als rechtsgiltig zu betrachten. §. 51. Das Gericht eines auf diese Weise beschlossenen Processes ist in folgender Art zu bilden: jede Delegation schlägt, und zwar nicht aus ihrer Mitte, sondern aus den unabhängigen und gesetzkundigen Bürgern jener Länder, welche sie repräsentiert, je 24 Mitglieder vor. Jede Delegation wird das Recht besitzen, aus den von der anderen Delegation in Vorschlag gebrachten 24 Mitgliedern ohne alle Motivierung 12 zu streichen. Auch die Angeklagten haben gemeinsam und alle zusammen das Recht, die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern, jedoch so, daß in der Zahl der übriggebliebenen Mitglieder die Zahl der von jeder Delegation gewählten Richter eine gleiche sei. Und die auf diese Weise übriggebliebenen Mitglieder werden die Richter des Processes sein. §. 52. Außer den oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche auf Grund der pragmatischen Sanction als gemeinsam zu behandelnde betrachtet werden können, gibt es noch andere hochwichtige öffentliche Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanction folgt, welche jedoch theils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, theils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Theile zweckmäßiger mittelst gemeinsamer Vereinbarung, als streng gesondert, erledigt werden können. §. 53. Die Staatsschulden betreffend, können Ungarn kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung, solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes contrahiert wurden, nach strengem Rechte nicht zur Last fallen. §. 54. Allein dieser Reichstag hat bereits erklärt, dass, „wenn in unserem Vaterlande, sowie in den anderen Ländern Sr. Majestät ein wahrhafter Constitutionalismus je früher factisch ins Leben tritt, derselbe bereit ist, das, was ihm zu thun erlaubt ist und was er ohne Verletzung der Selbständigkeit und constitutionellen Rechte des Landes thun kann, auch über das Maß seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit und politischen Rücksichten zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft, die Wohlfahrt der übrigen Länder Sr. Majestät und mit diesem auch jene Ungarns nicht zusammenbreche, und damit die schädlichen Folgen der abge-

b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluss der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise

---

laufenen schweren Zeiten abgewendet werden." §. 55. Aus diesen Rücksichten und allein auf Grund derselben ist das Land bereit, einen Theil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke im Wege vorläufiger Verhandlungen mit den anderen Ländern Sr. Majestät als freie Nation mit einer freien Nation eine Vereinbarung zu treffen. §. 56. In Zukunft aber wird die Creditangelegenheit eine gemeinsame sein in solchen Fällen, wo sowohl Ungarn, als auch die anderen Länder Sr. Majestät, es unter den obschwebenden Verhältnissen in ihrem eigenen Interesse für zweckmäßig halten werden, irgend ein neues Anlehen zusammen und gemeinsam aufzunehmen. — Bei solchen Anlehen wird alles, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Modalität der Benützung und Rückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht, gemeinsam ausgetragen werden. Jedoch wird die vorläufige Bestimmung dessen, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden soll, in Betreff Ungarns in jedem einzelnen Falle dem ungarischen Reichstage zustehen. §. 57. Übrigens erklärt das Land auch mittelst dieses Beschlusses feierlich, daß kraft jenes Grundprincipes des wahren Constitutionalismus, wonach das Land ohne seine Einwilligung mit Schulden nicht belastet werden darf, Ungarn auch in Zukunft keine Staatsschuld in Bezug auf sich für bindend anerkennen werde, bei deren Aufnahme die auf gesetzlichem Wege und bestimmt ausgesprochene Einwilligung des Landes nicht mitwirkte. §. 58. Auch die Gemeinsamkeit der commerciellen Angelegenheiten folgt nicht aus der pragmatischen Sanction; denn im Sinne der letzteren sind die Länder der ungarischen Krone rechtlich abgesondert von den übrigen Ländern des Landesfürsten, könnten daher als solche durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zolllinien ihre commerciellen Angelegenheiten regeln. §. 59. Nachdem jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Sr. Majestät die gegenseitigen Berührungen der Interessen wichtig und zahlreich sind, so erklärt sich der Reichstag dazu bereit, daß hinsichtlich der commerciellen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern Sr. Majestät andererseits von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde. §. 60. Dieses Bündnis hätte jene Fragen, welche sich auf den Handel beziehen und die Art der Behandlung des ganzen Handelswesens zu bestimmen. §. 61. Der Abschluss des Bündnisses hätte im Wege eines wechselseitigen Übereinkommens zu geschehen, auf diese Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier rechtlich von einander unabhängigen Länder zu geschehen pflegen. Die verantwortlichen Ministerien der beiden Theile haben im gemeinschaftlichen Einvernehmen den detaillierten Entwurf des Bündnisses anzufertigen, den betreffenden Reichstagen vorzulegen und die Beschlüsse der beiden Reichstage sind dann Sr. Majestät zur Sanction zu unterbreiten. §. 62. Eben darum wird, wenn das Quotenverhältnis der gemeinsamen Ausgaben nach dem in den obigen Paragraphen 18, 19, 20, 21 und 22 präcisierten Modus festgestellt werden wird, zugleich zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern andererseits ein Zoll- und Handelsbündnis nach der in den §§. 59 und 61 bestimmten Weise abzuschließen sein, wobei zugleich ausgesprochen wird, dass die Geltung der bisher mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge auch auf Ungarn sich erstreckt. §. 63. Bei dieser Gelegenheit können ebenfalls durch eine den obigen §§. 59 und 61 gemäße Vereinbarung für die mit der Industrieproduction in enger Verbindung stehenden indirecten Steuern, für deren gleichförmiges Ausmaß und für die Gebarung derselben solche Normen festgestellt werden, welche die Möglichkeit dessen ausschließen, dass die eine Legislative oder die eine verantwortliche Regierung in dieser Beziehung Maßregeln träfe, welche eine Verkürzung der Einkünfte des anderen Theils nach sich ziehen könnten. Zugleich kann auch für die Zukunft der Modus festgestellt werden, wonach die bei diesen Steuern einzuführenden Reformen durch beide Gesetzgebungen übereinstimmend würden entschieden werden. §. 64. Ferner würde auch bestimmt werden, durch wen und in welcher Weise die Aufsicht über die gleichmäßige Behandlung aller Zolllinien auszuüben sei, und es würde ausgesprochen werden, dass die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden sind; die Summe dieser Einkünfte wird daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden. §. 65. Da die Eisenbahnen eines der wesentlichsten Mittel zur Förderung des Handels sind, kann bei Abschluss des Zoll- und Handelsbundes durch ein im Sinne der obigen §§. 59 und 61 zu schließendes Übereinkommen bestimmt werden, bezüglich welcher Eisenbahnlinien im Interesse beider Theile gemeinsame Verfügungen nothwendig sind, und wie weit sich diese Verfügungen zu erstrecken haben. Hinsichtlich aller anderen Eisenbahnlinien steht das Verfügungsrecht ausschließlich jenem Ministerium und Reichstage zu, dessen Territorium sie durchlaufen. §. 66. Mit dem Handel steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Geldfußes in engem Zusammenhange. Es ist daher nicht nur wünschenswert, sondern im Interesse beider Theile auch nothwendig, dass sowohl das Münzwesen als auch

der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocierung und Verpflegung des Heeres, ferner die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres; c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen. §. 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden: 1. Die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung; 2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben; 3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; 4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren; 5. die Feststellung des Wehrsystems. §. 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§. 1) sind von beiden Reichstheilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanctionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrath und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer Eines Jahres. Die Aufbringung der auf jeden der beiden Reichstheile hienach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Theiles. Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluss des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist. Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten. §. 4. Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Übereinkommen geregelt. §. 5. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die

---

der Geldfuß in allen Ländern, welche zu dem zu schließenden Zollbund gehören werden, gleich sei. Bei Abschluss des Zoll- und Handelsbundes wird es daher nöthig sein, auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Sinne der §§. 59 und 61 vereinbarte Verfügungen zu treffen. Sollte aber später eine Abänderung der in dieser Weise festgestellten Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzsystems oder Geldfußes sich als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen, so wird dies im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Gutheißung beider Reichstage geschehen. Selbstverständlich bleiben die Majestätsrechte des Königs von Ungarn hinsichtlich der Prägung und Emission von Geldmünzen in vollständiger Unversehrtheit aufrecht. §. 67. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und dem Abschlusse des Zollbundes wird auch der auf die Staatsschulden bezügliche von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag nach der in den §§. 55 und 61 bezeichneten Weise durch ein freies Übereinkommen festzustellen sein. §. 68. Es ist selbstverständlich, dass, wenn und inwiefern eine Vereinbarung über die in den obigen §§. 58—67 aufgezählten Gegenstände nicht gelingen sollte, das Land sich sein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht vorbehält, und alle seine Rechte auch in dieser Beziehung unversehrt bleiben. §. 69. Jene Modalität und Proportion, nach welchen in der durch die Länder der ungarischen Krone im Sinne dieses Beschlusses zu entsendenden Delegation die Nebenländer theilnehmen werden, wird später festgesetzt werden. Diese in Obigem enthaltenen Bestimmungen werden, nachdem sie durch die königl. Bestätigung Sr. Majestät sanctionirt wurden, als Gesetz inarticuliert. Jene Verfügungen dieses Gesetzartikels jedoch, welche sich auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, werden thatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die übrigen, nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf constitutionellem Wege beigetreten sein werden.

besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichstheile zu führen. Die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu. §. 6. Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt. §. 7. Die Delegation des Reichsrathes zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Drittheil dem Herrenhause und zwei Drittheile dem Hause der Abgeordneten entnommen werden. §. 8. Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen. Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise gewählt, dass die Abgeordneten der in dem betreffenden Lande gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses[1]) nach dem nachstehenden Vertheilungsmodus die Delegierten entsenden, wobei ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen. Es haben mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu wählen die Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen 10, dem Königreiche Dalmatien 1, dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau 7, dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns 3, dem Erzherzogthume Österreich ob der Enns 2, dem Herzogthume Salzburg 1, dem Herzogthume Steiermark 2, dem Herzogthume Kärnthen 1, dem Herzogthume Krain 1, dem Herzogthume Bukowina 1, der Markgrafschaft Mähren 4, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien 1, der gefürsteten Grafschaft Tirol 2, dem Lande Vorarlberg 1, der Markgrafschaft Istrien 1, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca 1, der Stadt Triest mit ihrem Gebiete 1; zusammen vierzig Mitglieder. §. 9. In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrathes Ersatzmänner der Delegierten zu wählen, deren Anzahl für das Herrenhaus zehn und für das Abgeordnetenhaus zwanzig beträgt. Die Zahl der aus dem Abgeordnetenhause zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegierten derart vertheilt, dass auf einen bis drei Delegierte je ein Ersatzmann, auf vier und mehr Delegierte je zwei Ersatzmänner entfallen. Die Wahl jedes Ersatzmannes ist gesondert vorzunehmen. §. 10. Die Wahl der Delegierten und ihrer Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrathes alljährlich erneuert. Bis dahin verbleiben die Delegierten und Ersatzmänner in ihrer Function. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden. §. 11. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.[2]) §. 12. Die Delegation des Reichsrathes wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vicepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und übrigen Functionäre. §. 13. Der Wirkungskreis der Delegationen umfasst alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen. Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen. §. 14. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert. Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge

---

[1]) Diese Wahlart gründet sich auf die Bestimmung des Schlussſatzes des Art. II des Gesetzes v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 40 (oben Seite 26). Nach der ursprünglichen Anordnung der §§. 8 und 9 des Gesetzes v. 21. December 1867 hatten die Abgeordneten der einzelnen Landtage die auf das Abgeordnetenhaus entfallenden Delegierten und deren Ersatzmänner nach dem bezeichneten Vertheilungsmodus zu entsenden, wobei ihnen freistand, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen.

[2]) In dieser Beziehung hat sich die Übung herausgebildet, dass die Delegationen alternierend das eine Jahr in Wien, das andere in Budapest tagen.

zu machen. §. 15. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Übereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Übereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefasste zustimmende Beschluss und in jedem Falle die Sanction des Kaisers erforderlich.[1]) §. 16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von der Delegation geübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird. §. 17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich, haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, dass aus den von der einen oder anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden. Die hienach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Process. §. 18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen. §. 19. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berathet und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen. Den Ausnahmsfall enthält der §. 31. §. 20. Zur Beschlussfähigkeit der Delegation des Reichsrathes ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. §. 21. Die reichsräthlichen Delegierten und Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen. §. 22. Die Delegierten des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben;[2]) wann ein Ersatzmann einzutreten hat, bestimmt der §. 25. §. 23. Die Delegierten des Reichsrathes genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Reichsrathes kraft des §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht. Die in diesem Paragraphe dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insoferne nicht der Reichsrath gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegierten der Delegation zu. §. 24. Der Austritt aus dem Reichsrathe hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge. §. 25. Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist der Reichsrath nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen

[1]) Was die Kundmachung der in den Wirkungskreis der Delegationen gehörigen Gesetze (sanctionierten Delegationsbeschlüsse) anbelangt, so besteht hierüber keine stricte positive Norm. Die Übung geht dahin, dass diese Gesetze (sanctionierten Beschlüsse) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern durch die „Wiener Zeitung", in den Ländern der ungarischen Krone durch das dortige Amtsblatt (Közlöny) veröffentlicht werden.

[2]) Das Gesetz v. 11. März 1875, R. G. B. Nr. 23, setzt, betreffend die Taggelder und Reisegebüren der Mitglieder der reichsräthlichen Delegation bei deren Einberufung nach einem Orte außerhalb Wien, Folgendes fest: Im Falle der Einberufung der reichsräthlichen Delegationen nach einem Orte außerhalb Wiens erhalten die Mitglieder derselben ein Taggeld von zehn Gulden österreichischer Währung für die Zeit ihrer Anwesenheit bei der Delegation und eine nach der Entfernung zwischen Wien und dem Versammlungsorte der Delegation zu berechnende Reisekostenentschädigung von Einem Gulden 32 Kreuzer österreichischer Währung für jede Meile (jeden Myriameter) der Hin- und Rückreise (M. V. v. 31. Juli 1876, R. G. B. Nr. 105). Im Falle der Einberufung der Delegation nach Wien bleiben die bisherigen Bestimmungen in Anwendung. (Sieh oben Seite 36).

Ersatzmann einzutreten. §. 26. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrathes. Der neu zusammentretende Reichsrath wählt eine neue Delegation. §. 27. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen. §. 28. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Berathungen der Delegation theilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Commissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist. §. 29. Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Ein Beschluss kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefasst werden. §. 30. Beide Delegationen theilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive, gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt auf Seite der Delegation des Reichsrathes in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache, und beiderseits unter Anschluss einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache der anderen Delegation. §. 31. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, dass die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der anderen Delegation nicht abgelehnt werden. Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung. §. 32. In den Plenarsitzungen präsidieren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd. Durch das Los wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste Mal zu präsidieren hat. In allen folgenden Sessionen präsidiert der ersten Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgesessen hat. §. 33. Zur Beschlussfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluss wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst. Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen. Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt. §. 34. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich. Das Protokoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt. §. 35. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrathes werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat.[1]) §. 36. Die Vereinbarung in Betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame be-

---

[1]) Diese Geschäftsordnung wurde mittelst Delegationsbeschlusses in der Sitzung v. 21. Jänner 1868 festgestellt; den Text derselben enthält die officielle Handausgabe der österr. Gesetze und Verordnungen, 3. Heft, 1882, S. 278 u. folg. — Verlag der Staatsdruckerei. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte der Delegationen werden denselben vom Minister des Äußern jeweils für die Dauer der Delegationen Beamte seines Ministeriums zugetheilt. Diese beziehen, wenn die Delegationen in Budapest tagen (neben ihrem Gehalte) die gesetzmäßigen Diäten.

handelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, dass die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Theile zur Beschlussfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden, oder dass die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflussnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgetheilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speciell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten[1].) §. 37. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über Reichsvertretung v. 26. Februar 1861, dann mit den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes zugleich in Wirksamkeit.

2. Connexgesetze. a. Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten im allgemeinen. (Proportionalgesetz. Geltungsdauer bis 31. December 1897.) Das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 61, über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, enthält hierüber mit den durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 47,[2]) getroffenen Modificationen nachfolgende Bestimmungen: §. 1. Zur Bestreitung des Aufwandes für die im §. 1. des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten, werden auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871, R. G. B. Nr. 49, vorerst zwei Percent zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen und zu der nach Abzug dessen verbleibenden Summe haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70 Percent, die Länder der ungarischen Krone 30 Percent beizutragen. — §. 2. Das Reinerträgnis des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und Rückgaben der Zollgefällsicherstellungen, sowie der auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. B. Nr. 117,[3]) festgestellten

---

[1]) Das Deputationsgesetz v. 16. Juli 1867, R. G. B. Nr. 97 (oben S. 17), war nur ad hoc für die damals infolge des XII. G. A. v. 1867 nothwendig gewordenen Ausgleichsverhandlungen geschaffen worden.

[2]) Das citierte Gesetz v. 21. Mai 1887 bestimmt: §. 1. Die Giltigkeit des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 61, welche im Sinne des §. 4 jenes Gesetzes mit 31. December 1887 aufhört, wird für die Zeit v. 1. Jänner 1888 bis zum 31. December 1897 mit der Modification verlängert, daß an die Stelle des §. 2 des bezogenen Gesetzes Folgendes zu treten hat: (sieh den oben mitgetheilten modifierten Text sub §. 2). §. 2. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem verlängerten Zoll- und Handelsbündnisse in der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in den Ländern Meiner ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

[3]) Dieses Gesetz bestimmte: §. 1. Mit Beziehung auf Punkt 2 des Gesetzes v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 2 ex 1868, über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten wird bestimmt, dass unter den Auslagen im Zollgefälle nur diejenigen verstanden werden sollen, welche in den bisherigen Staatsvoranschlägen für das gesammte Reich in den Rubriken des Erfordernisses zur Bedeckung des Aufwandes

Zollregiepauschalien und des auf Grund §. 13, al. 2 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. B. Nr. 136, an die Landesregierung Bosniens und der Herzegowina zu entrichtenden Zollpauschales ergibt, ist zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen. — §. 3. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesammtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres. Sollte die Gesammtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahme vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, dass der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

b. Beitragsleistung zur Staatsschuld. Gebarung und Controle der Staatsschuld. Mit dem Gesetze vom 24. December 1867, R. G. B. v. 1868 Nr. 3, wurde das Ministerium der im Reichsrathe vertetenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen. Dieses Gesetz lautet: Mit Bezug auf das Gesetz v. 16. Juli 1867, R. G. B. Nr. 97, und das über die Verhandlungen der entsendeten Deputationen errichtete Schlussprotokoll vom 25. September 1867, dann infolge der getroffenen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone vom 19. November 1867 wird das Ministerium ermächtigt, das nachfolgende Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.[1]) — §. 1. Vom Jahre 1868 angefangen leisten die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188.000 Gulden, darunter in klingender Münze 11,776.000 Gulden. — §. 2. Es wird zugleich vereinbart, dass bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde, wodurch die dermal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Capitalsrückzahlungen möglichst vermindert werde. Was die Capitalsrückzahlung von jenen Schuldtiteln betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist im gesetzlichen Wege festzustellen,

---

im Zollgefälle erschienen und von den Zolleinnahmen in Abzug gebracht worden sind. §. 2. Mit Rücksicht auf die zehnjährige Durchschnittsdauer der im §. 1 erwähnten Zollauslagen wird vereinbart, dass zur Bestimmung des „Reinerträgnisses" des im §. 2 des vorerwähnten Gesetzes v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 2 ex 1868, als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, v. 1. Jänner 1868 angefangen, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einen festen Jahresbetrag von 1,400.000 fl., und die Länder der ungarischen Krone einen festen Jahresbetrag von 450.000 fl. als Auslagen im Zollgefälle in Rechnung bringen, es mögen die wirklichen Jahresauslagen im Zollgefälle in dem einen oder dem anderen Ländergebiete größer oder geringer gewesen sein. — An Stelle des obcitierten Gesetzes v. 24. December 1867 trat (nach Ablauf seiner Geltungsdauer) jenes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 61.

[1]) Der wirkliche Abschluss erfolgte, indem das Übereinkommen auch in Ungarn mittelst des G. A. XV. v. J. 1867 Gesetzeskraft erhielt.

dass die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht, und dass die durch diese Geldbeschaffung hervorgehende Mehrbelastung von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern übernommen und von den Ländern der ungarischen Krone hiezu nur ein fixer jährlicher Beitrag von Einer Million Gulden österr. Währung B.-B. und 150.000 Gulden in klingender Münze geleistet werde; dagegen haben aber auch alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen, sowie die von den Coupons und Lotteriegewinnsten der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern den im Reichsrathe vertretenen Ländern zugute zu kommen. Obige 150.000 fl. in Silber aber sind zur Amortisation des mit der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt contrahierten und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Cameralgütern intabulierten Domänenanlehens bestimmt, dessen Verzinsung in dem im §. 1 festgesetzten fixen Jahresbeitrage begriffen ist. Nach vollständiger Entlastung der ungarischen Cameralgüter von diesen Anlehens-Intabulationen ist deshalb die Zahlung dieser 150.000 fl. Silber einzustellen und hat auch nach planmäßiger Tilgung oder früherer Zurückzahlung des ganzen Anlehens der jährliche fixe Beitrag zu den Zinsen sich um den auf Ungarn entfallenden Antheil an der Verzinsung des Domänenanlehens zu vermindern. Die in den ungarischen Cassen angelegten Cautionen und Depositen werden seinerzeit von der ungarischen Finanzverwaltung zurückgezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind aber in den fixen Jahresbeiträgen von 29,188.000 fl. enthalten und werden, sofern die Zahlung in Ungarn geschieht, in diese Summe eingerechnet werden. — §. 3. Es wird ausdrücklich festgesetzt, dass die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Erfordernissen den leitenden Grundsatz der beiden Finanzverwaltungen zu bilden habe. Sollte demungeachtet die Finanzleitung einer der beiden Reichshälften in die Lage kommen, die Bedeckung ihres Bedarfes oder ihrer Beitragspflichten aus den regelmäßigen Einnahmsquellen nicht aufbringen zu können, so liegt ihr die Beschaffung der hiezu nöthigen außerordentlichen Zuflüsse auf eigene Kosten ob. — §. 4. In Fällen, wo im Interesse der gesammten Monarchie außerordentliche Auslagen, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanction zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, und es sich als zweckmäßig herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und der §§. 56 und 57 des ungarischen Gesetzartikels XII, 1867, mit Zustimmung der beiden Legislationen (Reichsrath und Reichstag) zu contrahieren, werden die Zinsen, und, falls eine Capitalsrückzahlung bedungen sein sollte, auch diese zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone in dem zur Zeit der Contrahierung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten zu theilen sein. — §. 5. Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen Gulden wird unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt. Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine im Betrage von 100 Millionen Gulden, für deren Zinsen und Amortisation der Antheil Ungarns bereits unter den in den §§. 1 und 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlaufe der Staatsnoten in der Art in Verbindung gebracht sind, dass die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Millionen Gulden nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung im Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Circulation

zu ersetzen ist, so wird diese Garantie der beiden Reichstheile auch auf die aus diesem Verhältnisse hervorgehende eventuelle Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt. Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundierung, können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislativen (Reichsrath, Reichstag) stattfinden. — §. 6. Beiden Reichstheilen ist es freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisierung von Schuldverschreibungen oder Capitalsrückzahlung in Barem zu vermindern. Der dem effectiven Zinsengenusse (§. 2) der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht. — §. 7. Was die Verbindlichkeiten anbelangt, die aus den, den Eisenbahngesellschaften zustehenden vertragsmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von derjenigen Reichshälfte, auf deren Territorium die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, wohingegen dieser Reichshälfte auch die Rückzahlungen zugewiesen werden, welche etwa von der betreffenden Gesellschaft auf die bis nun erhaltenen Vorschüsse werden geleistet werden. In Betreff der beide Reichshälften durchschneidenden Eisenbahnen, namentlich der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft und der zu erbauenden Kaschau-Oderberger Bahn, dann der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft soll ein besonderes Übereinkommen getroffen werden. — §. 8. Eine besondere Liquidierungscommission wird eingesetzt zur Prüfung und Richtigstellung der Activa der Centralfinanzen, welche mit Ausschluss der jedem der beiden Theile zustehenden Steuerrückstände und der im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Forderungen an die Eisenbahngesellschaften zunächst zur Deckung der am letzten December 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Capitalsrückzahlungen bestimmt sind. — §. 9. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge für die Staatsschuld jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zu der Gesammtsumme des Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres. Sollte die Gesammtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, dass der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

Was die Controle der Staatsschuld betrifft, so wurde schon oben (S. 33) bemerkt, dass bezüglich des Gegenstandes der Controle auf die durch den Ausgleich mit Ungarn in finanzieller Beziehung geschaffene Sachlage Bedacht genommen werden müsse. Während die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sich auf die Gesammtmonarchie bezogen, war durch den Ausgleich mit Ungarn überhaupt und speciell infolge des soeben erwähnten, in dem Gesetze v. 24. December 1867, R. G. B. v. J. 1868 Nr. 3, enthaltenen Übereinkommens zum Theile eine paritätische Controle seitens der beiden nunmehr in Frage kommenden Vertretungskörper bedingt.

Bezüglich der Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld traf das Gesetz v. 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 53,[1]) nachfolgende Bestimmungen: A. Über die Gebarung der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld. §. 1. Infolge der im §. 5 des Gesetzes v. 24. December 1867, R. G. B. 1868, Nr. 3, ausgesprochenen gemeinsamen Haftung wird die Gebarung der in

[1]) Vgl. dazu den ung. G. A. XLVI. v. J. 1868 (sanct. am 6. December 1868, kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 7. December 1868).

Geldzeichen bestehenden schwebenden Schuld dem Reichs-Finanzministerium anvertraut. — §. 2. Die mit der Erzeugung und Überwachung der Staatsnoten und Münzscheine, mit der Vertilgung der infolge der Abnützung eingezogenen und mit der Einlösung der außer Umlauf gesetzten Geldzeichen, sowie mit der geschäftlichen Behandlung dieser Operationen verbundenen Auslagen und Entlohnungen, werden in dem Verhältnisse von 70 Percent durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und von 30 Percent durch die Länder der ungarischen Krone getragen. — §. 3. Für das laufende Jahr wird der Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 466.000 fl. und der ungarische Landes-Finanzminister 200.000 fl. zur Deckung dieser Auslagen dem gemeinsamen Finanzminister gegen Verrechnung erfolgen. — §. 4. In welcher Weise für die Zukunft der Beitrag dieser Ausgaben präliminiert und in welcher Weise darüber Rechnung gelegt werden wird, dies wird auf Grund eines zwischen beiden haftenden Theilen vorläufig zu erzielenden Übereinkommens durch die Gesetzgebung später festgesetzt werden. — §. 5. Infolge der zeitweise nothwendigen Umgestaltung der Staatsnoten und Münzscheine erwächst dem Staate dadurch ein Gewinn, dass die außer Umlauf gesetzten Geldzeichen in der Regel nicht sämmtlich eingelöst werden. Der auf diesem Wege dem Staate zufließende Gewinn wird in Hinkunft als Fond zur Verminderung der Erzeugungs- und Ausstattungskosten der Geldzeichen dienen. Sobald ein solcher Fond geschaffen ist und so lange in demselben für die Manipulationskosten der Geldzeichen ein genügender Betrag vorhanden ist, hat die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone zu den Manipulationskosten zu unterbleiben. — §. 6. Wenn in diesem Fonde bei Gelegenheit der Fundierung der Geldzeichen irgend ein Betrag übrig bleiben sollte, so wird derselbe mit 70 Percent den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Percent den Ländern der ungarischen Krone gebüren. — B. Über die Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld. §. 7. Zur Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld wählen sowohl der Reichsrath für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder, als auch der ungarische Reichstag für die Länder der ungarischen Krone je eine besondere, aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestehende Controlcommission. — §. 8. Die Mitglieder der Commission des Reichsrathes werden auf die ganze Dauer des Mandates des Hauses der Abgeordneten gewählt, und setzen auch im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, oder wenn dessen Functionsdauer erlischt, ihre Wirksamkeit so lange fort, bis der neuerdings versammelte Reichsrath neue Wahlen vornehmen kann. — §. 9. In die Controlcommission des Reichsrathes werden zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus dem Herrenhause, vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder aus dem Hause der Abgeordneten gewählt. — §. 10. Die Commission des Reichsrathes wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und dessen Stellvertreter durch absolute Stimmenmehrheit. — §. 11. Wenn ein Mitglied der Commission aufhört, ein Mitglied des Reichsrathes zu sein oder mittlerweile sein Mandat zur Commission niederlegt oder dauernd verhindert ist, seine Functionen in derselben auszuüben, so wird an dessen Stelle ein Ersatzmitglied einberufen. In diesem Falle hat das betreffende Haus durch Neuwahl die gesetzliche Anzahl der Ersatzmitglieder zu ergänzen. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar. Ist der Präsident oder dessen Stellvertreter neu zu wählen, so ist nach §. 10 dieses Gesetzes vorzugehen. — §. 12. Sämmtliche Mitglieder der Commission des Reichsrathes üben ihr Amt unentgeltlich aus. Diejenigen Commissionsmitglieder aus dem Reichsrathe, deren Wohnsitz außerhalb Wien gelegen ist, haben für die nöthigen Zu- und Rückreisen

Anspruch auf Reisevergütung nach dem für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses festgesetzten Maßstabe. — §. 13. Die Mitglieder der Commission des Reichsrathes können wegen der in der Ausübung dieses ihres Berufes geschehenen Abstimmungen und gemachten Äußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden. — §. 14. Zur Beschlussfähigkeit der Commission des Reichsrathes ist außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern nothwendig. — §. 15. Nach erfolgter Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters ist die Commission constituiert. — §. 16. Jede Commission verzeichnet die bezüglich ihrer Wirksamkeit gemeinsam getroffene Vereinbarung in ihr eigenes Protokoll. — §. 17. Aufgabe der Controlcommissionen ist: a) mit Anwendung richtiger Controlprincipien darüber zu wachen, dass die Summe der in Umlauf gesetzten Geldzeichen, also der Staatsnoten und Münzscheine, das durch beide Legislativen festgesetzte Maximum nicht überschreite; b) zu controlieren den Vorrath und die Erzeugung der Staatsnoten und Münzscheine, sowie die Vertilgung der aus dem Umlaufe gezogenen Geldzeichen; c) darüber zu wachen, dass das im §. 5 des Gesetzes v. 24. December 1867, R. G. B. 1868, Nr. 3, zwischen den Partial-Hypothekar-Anweisungen und den Staatsnoten bestimmte Verhältnis aufrecht erhalten bleibe; d) die Hinausgabe der Partial-Hypothekar-Anweisungen in der durch die Gesetze v. 17. November 1863, R. G. B. Nr. 98, und v. 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 19, vorgeschriebenen Art zu controlieren; e) über den Stand der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen, Staatsnoten und Münzscheine nach Schluss eines jeden Monats einen Ausweis im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Der im §. 5 dieses Gesetzes in Aussicht genommene Fond wird ebenfalls unter die Controle der Commission gestellt. — §. 18. Alle Erlässe des Reichs-Finanzministeriums, mit welchen die Anfertigung oder Hinausgabe von Staatsnoten oder Münzscheinen verfügt wird, erfordern, um giltig zu sein, die Gegenzeichnung der beiden Commissionen. Solche Erlässe dürfen daher ohne diese Gegenzeichnung bei persönlicher Verantwortung und Haftung der betheiligten Organe der Verwaltung für keinen Fall in Vollzug gesetzt werden. — §. 19. Jede Commission übt die Gegensperre zur Hauptreserve der Staatsnoten und der Münzscheine, sowie zum Depot des zu deren Erzeugung nothwendigen Papieres. — §. 20. Das Reichs-Finanzministerium und seine untergeordneten Organe sind verpflichtet, über alle in ihren gesetzlichen Wirkungskreis gehörigen Agenden einer jeden Controlcommission unmittelbar und zu jeder Zeit die erforderliche Aufklärung zu ertheilen, die Bücher und Rechnungen zur Einsicht offen zu halten, Revisionen zu gestatten und die zur Controle nothwendigen Mittheilungen und Nachweisungen rechtzeitig zu geben. — §. 21. Jede Commission ist daher berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Verfügungen jederzeit vom Reichs-Finanzminister in Anspruch zu nehmen. — §. 22. Jede Commission ist ermächtigt, dem Reichs-Finanzminister die ihr nothwendigen Hilfsarbeiter zu bezeichnen und dieselben in Anspruch zu nehmen. — §. 23. Jede Commission hat über ihr Vorgehen, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens Einmal, einen besonderen Bericht an die betreffende Legislative zu erstatten und Anträge zu stellen. — §. 24. Der Geschäftsverkehr der Controlcommission des Reichsrathes ist auf jenen mit dem Reichsrathe, mit dem Reichs-Finanzminister, dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und deren untergeordneten Organen und mit der ungarischen Controlcommission beschränkt.

Was dagegen die Gebarung und Controle der consolidierten Staatsschuld betrifft, so war das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zwar durch das Gesetz vom 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 54, ermächtigt

worden, mit dem Ministerium für die Länder der ungarischen Krone ein darauf Bezug habendes Übereinkommen zu schließen; da jedoch dieses Übereinkommen nicht zustande kam, wurde in theilweiser Abänderung des Gesetzes v. 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 54, mit dem Gesetze v. 13. April 1870, R. G. B. Nr. 57, Folgendes bestimmt: §. 1. Die Gebarung und Verwaltung der consolidierten Staatsschuld wird von dem Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übernommen und geführt. — §. 2. Den Ländern der ungarischen Krone steht es frei, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass die von diesen Ländern durch das Reichs-Finanzministerium an die k. k. Finanzverwaltung abgeführten Jahresbeiträge ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werden. — §. 3. Durch dieses Gesetz soll weder an dem Charakter der Staatsschuld noch an den Verpflichtungen, welche den diesseitigen Ländern obliegen, eine Änderung eintreten. — §. 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.[1])

c) Zoll- und Handelsbündnis (Geltungsdauer bis 31. December 1897). Das derzeit bestehende Zoll- und Handelsbündnis lautet nach dem Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, und unter Berücksichtigung der durch die Gesetze v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, und v. 27. December 1893, R. G. B. Nr. 191, erfolgten Abänderungen folgendermaßen:

Art. I. Die Ländergebiete beider Theile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze. Infolge dessen wird keinem der beiden Theile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in das Ländergebiet des anderen Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben welcher Art immer zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten. Mit inneren Abgaben, welcher Art immer und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Theil die aus dem Ländergebiete des anderen Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbserzeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebietes belastet. Ausgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgrenze sind die Zollausschlüsse.[2]) — Art. II. Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schifffahrts-, Consular-, Post- und Telegraphenverträge, haben sowohl für die Länder der ungarischen Krone als für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gleich bindende Kraft. — Art. III. Die Negociierung und der Abschluss neuer derartiger Verträge geschieht vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung

[1]) Bezüglich des Überganges der Gebarung und Verwaltung der consolidierten Staatsschuld an das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sieh Bd. I, S. 589.

[2]) Zollausschlüsse bestehen nicht mehr; die zuletzt noch bestandenen (Triest und Fiume) wurden im Jahre 1891 aufgehoben. Sieh die Gesetze v. 13. Juni 1891, R. G. B. Nr. 76 und 77; ferner die darauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen v. 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 78 und 79, v. 25. Juni 1891, R. G. B. Nr. 80, 81 und 82, und v. 17. August 1891, R. G. B. Nr. 125. Das Königreich Dalmatien, welches früher ein neben dem „allgemeinen" österreichisch-ungarischen Zollgebiete bestehendes „besonderes" Zollgebiet gebildet hatte, wurde mit Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 137 (§. 1) v. 1. Jänner 1880 an dem allgemeinen Zollgebiete einverleibt; mit demselben Tage wurden auch die Zollausschlüsse von Istrien und Brody (Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 137 und 138), dann von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago (Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 140) aufgehoben und in das allgemeine Zollgebiet einbezogen. (Sieh auch ung. G. A. LIII, LIV und LV v. J. 1879.)

beider Legislativen durch den Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Theile stattzufinden haben. Wenn bei Ablauf eines derartigen Vertrages ein Theil von dem darin vorbehaltenen Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht wissen will, so ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem anderen Theile von der Absicht, zu kündigen, Mittheilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständnis nicht zustande, so hat der Minister des Äußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur ein Theil sie begehrt. — Art. IV. Die gegenwärtig innerhalb der gemeinsamen Zollgrenze, sowie in den bestehenden Zollausschlüssen geltenden Zollgesetze und Zolltarife, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle in beiden Ländergebieten dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der betreffenden beiderseitigen Ressortminister abgeändert oder aufgehoben werden. — Die Einbeziehung der Freihafengebiete von Triest und Fiume in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet hat spätestens mit 31. December 1889 stattzufinden.[1]) Die beiden Regierungen werden die erforderlichen Durchführungsmodalitäten vereinbaren und sich über den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Zollausschlüsse innerhalb obigen Termines verständigen.[1]) — Art. V. Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen. Zur gegenseitigen Überwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von beiden Theilen Inspectoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der jenseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntnis zu bringen. — Art. VI. Die Hafen- und Seesanitätsverwaltung wird in beiden Ländergebieten in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt, das Seesanitätswesen und die Seefischerei durch die Regierungen beider Ländergebiete nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt.[1]) Die Seehandelsschiffe beider Theile führen die vorgeschriebene gemeinsame Flagge. In Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt und der Seefischerei werden die Schiffe und Angehörigen beider Ländergebiete, sowie die Ländergebiete selbst einander gleichgestellt. Insbesondere werden die Seehandelsschiffe beider Theile in den Häfen beider Ländergebiete die gleiche Behandlung genießen. Die Qualificationscertificate der Seeleute sind in beiden Ländergebieten an die gleichen Vorbedingungen zu knüpfen und genießen in beiden Ländergebieten die gleiche Giltigkeit. Alle Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Seehandelsschiffe, ihrer Besatzung oder einzelner Seeleute und die Vertretung von deren Interessen im Auslande beziehen, gehören in die Competenz der daselbst aufgestellten k. und k. Consularämter und in höherer Linie des gemeinsamen Ministers des Äußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe, der Besatzung oder der Seeleute. In den Angelegenheiten, die in das Gebiet der Hafen- und Seeverwaltung gehören, werden die Consularämter wie bisher mit den inländischen Behörden direct verkehren. — Die Schiffahrtsgebüren sind in den Häfen beider Ländergebiete nach gleicher Norm zu bemessen; ausgenommen hievon sind die Gebüren von rein localer Beschaffenheit, als wie: Gebüren für die Benützung bestimmter Hafentheile und die Lotsen, ferner die Gebüren für die Marine-Unterstützungsfonde.[1]) Sämmtliche Schiffahrtsgebüren kommen dem einhebenden Theile zugute. Der Bau von Leuchtthürmen, welche zufolge ihrer Lage dem Verkehre

[1]) Gesetz v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48.

nach den Häfen beider Ländergebiete förderlich sind, hat auf gemeinschaftliche Kosten stattzufinden, und wird der Aufwand nach einem billigen Schlüssel zu vertheilen sein. In beiden Ländergebieten und in der Handelsmarine beider Theile soll ein gleiches Privatseerecht in Anwendung kommen und dessen zeitgemäße Reform ehethunlichst bewerkstelligt werden.[1]) — Art. VII. Alle Angelegenheiten, welche die Schiffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Congreßacte und der Donauacte vom Jahre 1857 Anwendung finden, werden, sofern sich dieselben auf das Verhältnis zu fremden Staaten beziehen, unter den im Art. III näher bezeichneten Vorbehalten durch den Minister des Äußern gehandhabt. In Bezug auf sämmtliche Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide

---

[1]) Die hier nicht mitgetheilten letzten Absätze wurden durch die Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten v. 22. December 1891, R. G. B. Nr. 191, außer Kraft gesetzt. Diese Kundmachung lautete: Auf Grund der im Art. II des Gesetzes v. 25. Juli 1891, R. G. B. Nr. 105, enthaltenen Ermächtigung werden einvernehmlich mit der k. ungarischen Regierung der vorletzte und letzte Absatz des Art. VI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, und v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, enthaltend die Bestimmungen über den österreichisch-ungarischen Lloyd) mit 31. December 1891 außer Kraft gesetzt. — Mittelst des genannten Gesetzes v. 25. Juli 1891 war (in Art. 1) ein zwischen dem k. u. k. Minister des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr.-ungar. Lloyd anderseits am 12. Mai 1891 getroffenes (dem Gesetze beigelegtes) Übereinkommen, wonach der mit der genannten Unternehmung am 19. März 1888 abgeschlossene Schiffahrts- und Postvertrag sammt den dazu gehörigen Protokollarbestimmungen (R. G. B. Nr. 93) mit 31. December 1891 außer Wirksamkeit gesetzt wird, genehmigt (sieh oben S. 171 in der historischen Skizze), ferner (in Art. II) das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu der in vorstehender Kundmachung v. 22. December 1891 thatsächlich erfolgten Aufhebung der beiden letzten Absätze des Art. VI des Z. u. H. B. ermächtigt worden; weiter wurde in Art. III Folgendes angeordnet: Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern seine Zustimmung zu geben, dass die Dampfer der ungarischen Seeschiffahrts-Actiengesellschaft „Adria“ auf die Dauer des vom königlich ungarischen Handelsminister mit derselben abgeschlossenen Vertrages v. 28. März 1891 von der Zahlung der Consularschiffsgebüren bei allen k. und k. Consularämtern enthoben werden. Mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd selbst wurde auf Grund des Art. II des Gesetzes v. 25. Juli 1891, R. G. B. Nr. 106, laut Min. Kundm. v. 12. August 1891, R. G. B. Nr. 122, ein neuer Schiffahrts- und Postvertrag v. 12. August 1891, und auf Grund des Art. XX dieses Vertrages das weitere, mittelst Vdg. des Handelsministeriums v. 11. Februar 1892, R. G. B. Nr. 45, kundgemachte, Postübereinkommen v. 31. December 1891 abgeschlossen, welches letztgenannte Gesetz (R. G. B. Nr. 106 ex 1891) in Art. I übrigens auch den zwischen der Staatsverwaltung und der Gesellschaft bestandenen Vertrag v. 25. Juli 1888 über den Betrieb überseeischer Dampferlinien (R. G. B. Nr. 94 und 104) außer Wirksamkeit setzte. — Die aufgehobenen beiden letzten Absätze des Art. VI des Z. u. H. B. hatten bestimmt: Das unter der Firma: „Österreichisch-Ungarischer Lloyd“ bestehende Seepost- und Schiffahrtsunternehmen steht während der Giltigkeit des mit dem Lloyd bestehenden Vertrages, und im Falle der Erneuerung desselben auch für die Dauer des neuen Vertrages, unter der Leitung des Ministers des Äußern, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen, commerciellen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern, beziehungsweise mit dem ungarischen Communicationsminister pflegen wird. (Nach dem Gesetze v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48.) Die vertragsmäßige Staatssubvention für dieses Unternehmen, sowie die von demselben zu entrichtende Einkommensteuer bilden einen Theil des Budgets des Ministeriums des Äußern. (Nach dem Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62.) Seit der Aufhebung dieser Bestimmungen wird die Staatssubvention an das genannte Unternehmen, dessen Firma übrigens seither „Österreichischer Lloyd“ lautet, von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern allein geleistet, und erscheint in den jeweiligen Finanzgesetzen unter Cap. 34, Tit. 1, §. 1, der „Staatsausgaben“ (Finanzgesetze v. 22. December 1891, R. G. B. Nr. 186, pro 1892; v. 26. März 1893, R. G. B. Nr. 44, pro 1893; v. 29. Mai 1894, R. G. B. Nr. 97, pro 1894; v. 27. Juli 1895, R. G. B. Nr. 107, pro 1895).

Ländergebiete berühren, wird ein einverständlicher Vorgang in allen auf die Ausübung der Schiffahrt, der Flußpolizei, die Correction und Instandhaltung bezüglichen Angelegenheiten beobachtet werden. Rücksichtlich der Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Ländergebiete vollständig gleich behandelt. Die Flusshandelsschiffe beider Ländergebiete, welche über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Flussschiffahrt betreiben, haben im Auslande, falls sie in die Lage kommen, eine Flagge zu hissen, die für Seeschiffe vorgeschriebene gemeinsame Flagge zu führen. — Art. VIII. Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet und neu herzustellende Bahnen, insoweit es das Interesse des gegenseitigen Verkehres erheischt, nach gleichartigen Bau- und Betriebsnormen eingerichtet werden. Insbesondere sollen die Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851 sammt zugehörigen Nachtragsbestimmungen und das am 10. Juni 1874 eingeführte Eisenbahnbetriebsreglement[1]) in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, insolange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert sein werden. Die Regelung des Baues und des Betriebes von Localbahnen bleibt, insofern derartige Bahnen die Grenzen des Ländergebietes nicht überschreiten, jedem der beiden Ländergebiete selbständig vorbehalten. — Art. IX. Das gesammte Consulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Äußern geleitet. Bei Errichtung und Aufhebung von k. und k. Consularämtern, sowie bei Feststellung der den Consulaten in Handelsangelegenheiten zu ertheilenden Instructionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen. Übrigens hat jeder der beiden Handelsminister in Angelegenheiten seines Ressorts das Recht, mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, und sind diese verpflichtet, ihm die nöthigen Auskünfte zu ertheilen. Die periodischen Handelsberichte der Consulate sind durch den Minister des Äußern den beiden Handelsministern mitzutheilen. Die Entscheidung letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Consulargebüren, deren Einhebung und Bemessung, sowie über die dagegen eingebrachten Recurse erfolgt im administrativen Wege durch das gemeinsame Ministerium des Äußern, und zwar in allen den Fällen, wo dies erforderlich erscheint, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien. Bei Errichtung fremder Consularämter und bei Zulassung fremder Consuln zur Ausübung ihrer Functionen in einem der beiden Ländergebiete wird das Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit dem Ministerium des betreffenden Gebietes vorgehen. — Art. X. Die Ministerien beider Theile werden sich das statistische Materiale, welches das Handels- und Verkehrswesen betrifft, wechselseitig mittheilen, und für die Zusammenstellung zu einem Gesammtoperate, sowie für die Veröffentlichung auf Grund getroffener Vereinbarungen Sorge tragen. — Art. XI. Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirecten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Brantwein-, Bier- und Zuckersteuer, werden in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können. Zur Wahrung der Übereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des anderen Theiles Einsicht zu nehmen. Die zu diesem Zwecke bestimmten Organe sind von dem Finanzminister des anderen

[1]) Dieses Reglement wurde mittelst H. M. V. v. 10. December 1892, R. G. B. Nr. 207, einvernehmlich mit der ungarischen Regierung durch ein neues ersetzt.

Theiles mit der nothwendigen Beglaubigung zu versehen. — Die Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonificationen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände werden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann von den Ländern der ungarischen Krone, sowie von den laut des Gesetzes v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 136, mit der Monarchie zollgeeinten Ländern Bosnien und Herzegowina vorläufig gemeinschaftlich, gegen nachträgliche Abrechnung und Belastung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen bestritten. Die Belastung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann der Länder der ungarischen Krone, sowie der Länder Bosnien und Herzegowina in Absicht auf die erwähnten Steuerrestitutionen, beziehungsweise Bonificationen, wird für jeden Steuerzweig, auf den diese sich beziehen, nämlich für die Verzehrungssteuer für die Biererzeugung — mit Ausnahme des Biersteuerzuschlages in geschlossenen Städten — dann für die Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung und für die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung abgesondert derart durchgeführt, dass jeder Theil von den während eines bestimmten Solarjahres bestrittenen Steuerrestitutionen, beziehungsweise Bonificationen, ebensoviele Procente zu tragen hat, als sein Antheil an dem von allen Theilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesammten Bruttoerträgnisse Procente des letzteren beträgt. Als Bruttoerträgnis werden die während des betreffenden Solarjahres in dem fraglichen Steuerzweige bar oder in Wechseln eingeflossenen Steuersummen nach Abzug der für Betriebsstörungen erfolgten Steuerrückgaben angenommen. Die definitive Abrechnung und Ausgleichung hinsichtlich der Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonificationen erfolgt jährlich spätestens 12 Monate nach Ablauf des betreffenden Solarjahres auf Grund des geprüften Rechnungsabschlusses. Jedoch werden monatlich provisorische Abrechnungen, und zwar nach jenem Verhältnisse vorgenommen, welches der jeweilig unmittelbar vorausgegangenen definitiven Jahresabrechnung zugrunde lag.[1]) — Art. XII. Die bestehende österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Änderung die gemeinsame Landeswährung. — Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses eine Commission einzusetzen, zum Zwecke der Berathung jener vorbereitenden Maßregeln, welche nothwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen „österreichisch-ungarische Währung zu führen.[2]) Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und über zwanzig Kreuzern prägen zu lassen, die auch in dem anderen Gebiete zur Circulation zugelassen werden. Über Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze und über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages kann nur im Einverständnisse beider Legislativen entschieden werden. — Art. XIII. Das bestehende metrische Maß- und Gewichtssystem kann nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden. In beiden Ländergebieten sollen in Bezug auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und deren Überwachung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen und können selbe nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden. Beiden Theilen steht es frei, durch Inspectoren von der richtigen Anwendung dieser Grundsätze in dem jenseitigen Gebietstheile sich Über-

[1]) Gesetz v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48.

[2]) Gesetz v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48. — Sieh den unten (Seite 206) folgenden „Münz- und Währungsvertrag" (Gesetz v. 2. August 1892, R. G. B. Nr. 127) und das Gesetz vom gleichen Tage, R. G. B. Nr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird; nach diesen Gesetzen hat die neue Währung den Namen „Kronenwährung" erhalten.

zeugung zu verschaffen, und sind die gemachten Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntnis zu bringen. — Art. XIV. Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein. Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes in dem anderen Ländergebiete in Commission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen unter denselben Bedingungen wie die Einheimischen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen. Die Angehörigen des einen Ländergebietes sollen ferner bezüglich des Markt- und Meßverkehres in dem anderen Ländergebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein. — Art. XV. Die in einem Ländergebiete an dessen Angehörige vorschriftsmäßig ertheilten Hausierbewilligungen sollen in dem anderen Ländergebiete, unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen, nach erfolgter Vidierung des Hausierdocumentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausierbefugnisses berechtigen. Über die Ertheilung der Hausirbefugnisse sollen in beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen. — Art. XVI. Mit der Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 31. December 1893, R. G. B. Nr. 211, wurde „auf Grund der im §. 1 des Gesetzes v. 27. December 1893, R. G. B. Nr. 191, enthaltenen Ermächtigung einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung der Art. XVI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, und v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48), außer Kraft gesetzt und durch den im §. 1 des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. B. Nr. 191, enthaltenen Artikel XVI ersetzt." Dieser Artikel lautet demnach nunmehr folgendermaßen: 1. Erfindungen und Gebrauchsmuster werden in beiden Staatsgebieten gesetzlichen Schutz genießen. 2. Die Angehörigen des einen Staatsgebietes, sowie Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, werden in dem anderen Staatsgebiete in allem, was den Schutz der Erfindungen und Gebrauchsmuster betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen. 3. Wird eine in dem einen Ländergebiete angemeldete Erfindung binnen 90 Tagen nach dem Tage der Ertheilung des Patentes oder ein in dem einen Staatsgebiete angemeldetes Gebrauchsmuster binnen der gleichen Frist nach dem Tage der Anmeldung auch in dem anderen Staatsgebiete als Erfindung, beziehungsweise als Gebrauchsmuster angemeldet, so soll diese spätere Anmeldung nach jeder Richtung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie im Zeitpunkte der ersten Anmeldung geschehen wäre. 4. Der Schutz einer in dem einen Staatsgebiete auf Grund dieses Artikels angemeldeten Erfindung oder eines Gebrauchsmusters kann in diesem Staatsgebiete keinen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer besitzen, als in jenem Staatsgebiete, wo die Erfindung oder das Gebrauchsmuster zuerst angemeldet wurde. 5. Die Einfuhr einer in dem einen Staatsgebiete hergestellten Ware in das andere Staatsgebiet soll in dem letzteren nachtheilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung oder eines Gebrauchsmusters gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen. 6. Die von den Patentbehörden des einen Staatsgebietes herausgegebenen Ausfertigungen und Publicationen bedürfen, wenn sie bei den Patentbehörden des anderen Staatsgebietes zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung. 7. Die

bisher im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne neuer gesetzlicher Bestimmungen unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten Geltung. Die Verlängerung, sowie Ungiltigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete. Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet außer Wirksamkeit. Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht ertheilt, so tritt das Privilegium für jenes Staatsgebiet und in jenem Umfange außer Kraft, welches die Ungiltigkeit ausgesprochen hat. Alle übrigen ein solches Privilegium berührenden Angelegenheiten werden sich die Handelsministerien der beiden Staatsgebiete gegenseitig mittheilen. Für die Erwirkung der Verlängerung eines solchen Privilegiums in dem anderen Staatsgebiete gebürt demselben eine Registrierungsgebür im Betrage von 25 Procent der bisherigen Privilegientaxe. 8. Insolange in dem einen oder anderen Staatsgebiete neue gesetzliche Bestimmungen über den Erfindungsschutz nicht in Wirksamkeit treten, bleiben dort die bisherigen Vorschriften maßgebend.[1]) — Art. XVII. Die gegenwärtig bestehen-

---

[1]) Das Gesetz v. 27. December 1893, R. G. B. Nr. 191, trat gemäß der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes am 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

Zur Durchführung desselben erschien die Verordnung des Gesammtministeriums v. 27. December 1893, R. G. B. Nr. 192. Dieselbe lautet: §. 1. Der Schutz der Erfindungen ist mit 1. Jänner 1894 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gesondert anzusuchen und wird daselbst nur für dieses Staatsgebiet ertheilt. §. 2. Die im Einvernehmen mit dem königlichen ungarischen Handelsminister vor dem 1. Jänner 1894 bereits ertheilten oder auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1894 überreichten Gesuches noch zu ertheilenden Privilegien haben während ihrer Dauer, solange sie nicht im Sinne eines neuen Patentgesetzes unter Ausfertigung neuer Patenturkunden in Patente neuer Ordnung umgewandelt wurden, in beiden Staatsgebieten Geltung. §. 3. Für die Rechte und Pflichten der Besitzer der im §. 2 bezeichneten Privilegien bleiben während ihrer Dauer die bisher bestandenen Vorschriften bis zu einer allfälligen Abänderung im Gesetzgebungswege maßgebend. §. 4. Sollte die Ertheilung eines noch vor dem 1. Jänner 1894 angesuchten und auf Grund der bisher geltenden Vorschriften im Einvernehmen mit dem königlichen ungarischen Handelsministerium zu ertheilenden Privilegiums seitens des genannten Handelsministeriums verweigert werden, so wird dasselbe bloß für das diesseitige Staatsgebiet ertheilt. In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die erlegte, 25 Procent der Privilegiumstaxe betragende Registrierungsgebür zurückerstattet. §. 5. Die am 1. Jänner 1894 oder nach diesem Tage in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von In- oder Ausländern angesuchten Privilegien werden nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Patentes v. 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, und der Vollzugsvorschrift zu demselben lediglich für dieses Staatsgebiet ertheilt. Für solche Privilegien wird daher insbesondere bloß die Privilegientaxe ohne Registrierungsgebür, demnach im Ausmaße von:

21 fl.	— kr.	österr. Währ. für das	1.	Jahr,
21 „	— „	„ „ „ „	2.	„
21 „	— „	„ „ „ „	3.	„
21 „	— „	„ „ „ „	4.	„
21 „	— „	„ „ „ „	5.	„
31 „	50 „	„ „ „ „	6.	„
36 „	75 „	„ „ „ „	7.	„
42 „	— „	„ „ „ „	8.	„
47 „	35 „	„ „ „ „	9.	„
52 „	50 „	„ „ „ „	10.	„
63 „	— „	„ „ „ „	11.	„
73 „	50 „	„ „ „ „	12.	„
84 „	— „	„ „ „ „	13.	„
94 „	50 „	„ „ „ „	14.	„
105 „	— „	„ „ „ „	15.	„

zu entrichten sein. §. 6. Den am 1. Jänner 1894 oder nach diesem Tage in den im Reichs-

den administrativen Vorschriften über Marken- und Musterschutz können nur im gegenseitigen Einverständnisse beider Theile abgeändert werden. Die Hinterlegung

---

rathe vertretenen Königreichen und Ländern von In- oder Ausländern angesuchten Privilegien ist die daselbst mit dem Zeitpunkte der Überreichung der Erfindungsbeschreibung erlangte gleiche Priorität der Erfindung in den Ländern der ungarischen Krone gesichert, soferne spätestens 90 Tage nach dem Tage der Ertheilung des Privilegiums, als welcher der Tag der Zustellung der Privilegienurkunde angesehen wird, auch in den Ländern der ungarischen Krone um das Privilegium angesucht wird. Umgekehrt genießen die am 1. Jänner 1894 oder nach diesem Tage in den Ländern der ungarischen Krone von In- oder Ausländern angesuchten Privilegien die daselbst erlangte Priorität der Erfindung auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, soferne spätestens 90 Tage nach dem Tage der Ertheilung des Privilegiums, als welcher der Tag der Zustellung der Privilegienurkunde angesehen wird, auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern um das Privilegium angesucht wird. Der für solche Erfindungen (Privilegien) auf Grund der in dem einen Staatsgebiete erfolgten Anmeldung auch in dem anderen Staatsgebiete erlangte Prioritätszeitpunkt gilt nach jeder Richtung als Anmeldezeitpunkt der Erfindung in diesem Staatsgebiete und bleibt daselbst insbesondere für die Beurtheilung der Neuheit der Erfindung, sowie für den Vorrang derselben gegenüber einer daselbst später angemeldeten gleichen Erfindung maßgehend. §. 7. Den in §. 6 genannten Privilegiengesuchen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern behufs Zuerkennung der für die gleiche Erfindung in den Ländern der ungarischen Krone erlangten Priorität überreicht werden, sind folgende Nachweise anzuschließen: a) eine vom k. ungar. Handelsministerium beglaubigte Abschrift (Nachzeichnung, Muster) der in den Ländern der ungarischen Krone überreichten die Grundlage des daselbst ertheilten Privilegiums bildenden Beschreibung (Zeichnung, Musters) der Erfindung und soferne die Beschreibung dortselbst nicht in deutscher Sprache überreicht worden sein sollte, auch eine beglaubigte deutsche Übersetzung derselben; b) dann die für jene Erfindung ausgestellte ungarische Privilegienurkunde mit daraus zu entnehmender Angabe des Tages der Anmeldung dieser Erfindung, sowie des Tages der Ertheilung des ungarischen Privilegiums oder in Ermanglung derselben eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung dieser Erfindung, sowie endlich c) eine Bescheinigung über den Tag der Zustellung der für diese Erfindung ausgestellten ungarischen Privilegienurkunde. Letzteres Erfordernis (c) entfällt, wenn am Tage der Anmeldung der Erfindung im diesseitigen Staatsgebiete noch nicht 90 Tage seit dem aus der k. ungar. Privilegien-Urkunde ersichtlichen Ertheilungstage abgelaufen sind. §. 8. Der Schutz einer in dem einen Staatsgebiete auf Grund des §. 6 angemeldeten Erfindung kann in diesem Staatsgebiete keinen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer besitzen als in jenem Staatsgebiete, wo die Erfindung zuerst angemeldet wurde. §. 9. Jene Personen, welche v. 1. Jänner 1894 an in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern um ein Privilegium ansuchen und zur Zeit dieses ihres Ansuchens ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht besitzen, haben gleichzeitig mit dem Ansuchen um das Privilegium einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten mittelst ordnungsmäßig ausgestellter Vollmacht zu bestellen und müssen, solange sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung nicht in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt haben, während der Dauer ihres Privilegiums durch einen Bevollmächtigen daselbst vertreten sein. Unter den erwähnten Voraussetzungen trifft die Verpflichtung zur Bestellung eines solchen Bevollmächtigten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auch die Besitzer jener Privilegien, welche noch im Einvernehmen mit dem k. ungar. Handelsministerium ertheilt wurden, jedoch nachträglich lediglich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Geltung blieben. §. 10. Gesuche und Klagen, welche ein noch im Einvernehmen mit dem Handelsministerium des anderen Staatsgebietes ertheiltes Privilegium betreffen, sind bei der zuständigen Behörde jenes Staatsgebietes zu überreichen, in welchem um die Ertheilung des Privilegiums ursprünglich und zuständigerweise angesucht wurde. Zur Erledigung aller in die Competenz der Handelsministerien fallenden, ein solches Privilegium betreffenden Gesuche und Klagen (Erlöschungs- und Nichtigkeitsklagen) bleibt das Handelsministerium jenes Staatsgebietes ausschließlich berufen, in welchem die Ertheilung des Privilegiums ursprünglich und zuständigerweise angesucht wurde. Nur die Verlängerung, dann die Erlöschungs- und Nichtigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien beider Staatsgebiete. Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet außer Wirksamkeit. Die Registrierungstaxe wird in solchen Fällen zurückerstattet. Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung in dem anderen Staatsgebiete verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht ertheilt, so

und Registrierung einer Marke, eines Musters oder Modelles bei einer Handelskammer im Bereiche eines der beiden Ländergebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den Betreffenden im Umfange beider Ländergebiete. Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines Gewerbetreibenden oder Producenten genießt sowohl in dem einen als auch in dem anderen Ländergebiete den durch das Gesetz zugesicherten Schutz. Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits erworbenen Rechte behalten in beiden Ländergebieten ihre volle Wirksamkeit. Damit die in beiden Ländergebieten angemeldeten Marken in Evidenz bleiben, wird in beiden Handelsministerien auf Grund der monatlichen gegenseitigen Mittheilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden. — Art. XVIII. Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Ländergebiete abgesondert, jedoch, insoweit es das Interesse des Verkehres erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet. Die gegenwärtig geltendenden Bestimmungen über die der Staatspostanstalt und der Staatstelegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte, über die Benützung dieser Anstalten seitens des Publicums und über die Haftung für Postsendungen, sowie die Tarifs-, Manipulations- und Verrechnungsvorschriften dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen, und in einer für beide Ländergebiete völlig gleichartigen Weise geändert werden. — Art. XIX. Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums in beiden Ländergebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden. — Art. XX. Die in einem der beiden Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind berechtigt, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszudehnen und Zweigniederlassungen zu gründen. Sie sind in solchen Fällen den einheimischen Gesellschaften und Anstalten gleichgestellt und bezüglich ihres Geschäftsbetriebes in dem anderen Ländergebiete nur denjenigen Vorschriften unterworfen, welche für den gleichartigen Geschäftsbetrieb der einheimischen Unternehmungen gelten.[1]) Art. XXI. Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung

---

tritt das Privilegium für jenes Staatsgebiet ganz oder theilweise außer Kraft, welches die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit ausgesprochen hat. In diesen beiden Fällen wird ein solches bloß für ein Staatsgebiet aufrecht gebliebenes Privilegium sowohl hinsichtlich der Competenz der Behörden, als auch rücksichtlich der Rechte und Pflichten der Privilegienbesitzer als ein für jenes Staatsgebiet selbständig ertheiltes Privilegium behandelt. §. 11. Ausländer haben mit 1. Jänner 1894 gleich den Inländern um die Erlangung von Privilegien (Patenten) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gesondert anzusuchen. §. 12. Die den Ausländern auf Grund der Staatsverträge eingeräumten besonderen Rechte bleiben unberührt. §. 13. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

[1]) Alinea 3 ist nach dem Gesetze v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, entfallen.

Mit Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 63, wurde das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt. Dieses Gesetz lautet: Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen abzuschließen, welches gleichzeitig mit dem Zoll- und Handelsbündnisse in Wirksamkeit zu treten hat und wonach für die Ausübung der im Artikel XX dieses Bündnisses vereinbarten Berechtigung der in einem der beiden Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszudehnen und Zweigniederlassungen zu errichten, ausschließlich die folgenden näheren Bestimmungen zu gelten haben: §. 1. Die in einem der beiden Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche in dem anderen Ländergebiete unter eigener Firma durch Zweigniederlassungen Geschäfte betreiben wollen, haben vor Beginn des Geschäftsbetriebes ihre Firma bei jenem

gleichartiger Grundlagen für die im Art. II erwähnten internationalen Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirecten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und

---

Handelsgerichte eintragen zu lassen, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung zu errichten beabsichtigen. Diese ist in die handelsgerichtlichen Register auch dann aufzunehmen, wenn die Gesellschaft keine Handelsgeschäfte betreibt. Vorstehende Bestimmung gilt insbesondere auch von jeder Agentur mit festem Sitze, welche nicht von einer in dem bezüglichen Ländergebiete registrierten Zweigniederlassung abhängt. §. 2. Die Gesellschaft muß für jede Zweigniederlassung in dem anderen Ländergebiete einen Repräsentanten bestellen, welcher daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz zu nehmen hat und mit der Befugnis versehen sein muss, die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die sich aus dem Geschäftsbetriebe dieser Zweigniederlassung ergeben, zu vertreten. Die Gesellschaft hat diese Rechtshandlungen ihres Vertreters als für sie bindend anzuerkennen und untersteht bezüglich derselben den Gerichten jenes Ländergebietes, auf welchem sich die Zweigniederlassung befindet. Für mehrere Zweigniederlassungen kann derselbe Vertreter bestellt werden. §. 3. Über den im §. 2 erwähnten Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassungen sind am Orte der Zweigniederlassung besondere Bücher zu führen. In Betreff der gemeinsamen Transportunternehmungen wird die Art der Führung dieser Bücher und insbesondere die Vertheilung der Ausgaben durch besondere Übereinkommen zwischen beiden Regierungen festgestellt. Bezüglich jener gemeinsamen Transportunternehmungen, in Betreff welcher nicht bereits Abmachungen bestehen, werden beide Regierungen sofort Verhandlungen pflegen, um den Abschluss solcher Übereinkommen ehestens herbeizuführen. Die besonderen Bücher der gemeinsamen Transportunternehmungen können auch am Hauptsitze der Gesellschaft geführt werden. §. 4. Zur Erlangung der Eintragung in das handelsgerichtliche Register ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gerichtshofe ihre Statuten in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen und zugleich den Nachweis zu liefern, daß sie nach den Gesetzen ihres Landes rechtmäßig besteht. Sie hat ferner den in Gemäßheit des §. 2 bestellten Vertreter zur Anmeldung zu bringen. In Betreff der Durchführung der Eintragung und der Veröffentlichung derselben gelten, insoweit in diesem Übereinkommen keine Ausnahme enthalten ist, die für das Gebiet, in welchem die Eintragung erfolgen soll, bestehenden Vorschriften. Jedesfalls ist der Name des Vertreters (§. 2) zu veröffentlichen. Die erwähnten Vorschriften finden auch auf alle sonstigen Eintragungen und Veröffentlichungen Anwendung, welche nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes für die dort errichteten Gesellschaften vorgeschrieben sind. In gleicher Weise ist jede im Heimatslande der Gesellschaft rechtsgiltig erfolgte Ergänzung oder Änderung der Statuten oder das Aufhören der Unternehmung zur Anmeldung und Veröffentlichung zu bringen. Solche Ergänzungen oder Abänderungen erlangen die in jedem Gebiete überhaupt an die Eintragung und Veröffentlichung geknüpfte Wirksamkeit nur mit dem Zeitpunkte dieser besonderen Eintragung und Veröffentlichung. §. 5. Jedem Gerichtshofe, bei welchem eine Zweigniederlassung eingetragen ist, sind die Protokolle der Generalversammlungen und die jährliche Bilanz spätestens zwei Monate nach abgehaltener Generalversammlung in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen. Der im §. 2 erwähnte Vertreter haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit in jeder Hinsicht. §. 6. Auf Antrag von Betheiligten oder auf Einschreiten der politischen Behörde erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Eintragung stattgefunden hat, die Löschung der Eintragung der Zweigniederlassung, wenn der Nachweis geliefert wird, daß die Unternehmung im Heimatslande zu bestehen aufgehört hat, oder wenn hinsichtlich der Ausübung des Geschäftsbetriebes im anderen Gebiete die Bestimmungen dieses Übereinkommens ungeachtet geschehener Aufforderung in einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht befolgt werden. Mit der rechtskräftigen Löschung der Eintragung erlischt auch die Berechtigung der Zweigniederlassung. §. 7. Diejenigen Gesellschaften, welche bereits gegenwärtig in dem anderen Ländergebiete Zweigniederlassungen besitzen, sind verpflichtet, den Bestimmungen der §§. 1—4 dieses Übereinkommens, soweit dies nicht ohnehin schon geschehen ist, binnen einer ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist zu entsprechen. §. 8. Die Versicherungsgesellschaften des einen Ländergebietes, welche künftig ihre Thätigkeit auf das andere Gebiet durch Errichtung von Zweigniederlassungen ausdehnen, sind insbesondere verpflichtet, vor der Eintragung der letzteren allen jenen Bestimmungen nachzukommen, welche die dortigen Gesetze den heimischen Versicherungsgesellschaften als besondere Bedingungen für den Beginn des Betriebes des Versicherungsgeschäftes vorzeichnen. Soweit es sich um den Nachweis der thatsächlichen Einzahlung eines Fondes handelt, genügt der Nachweis der Einzahlung am Hauptsitze der Gesellschaft. §. 9. Der Geschäftsbetrieb ohne Zweigniederlassung richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels XIV des Zoll- und Handelsbündnisses. §. 10. Von dem Geschäftsbetriebe der in diesem Übereinkommen bezeichneten Unternehmungen in dem anderen Ländergebiete ist der Betrieb des Sparcasse-geschäftes durch Annahme von Spareinlagen ausgenommen.

Handelsbündnis bezieht, wird eine Zoll- und Handelsconferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen und, insoweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Äußern oder deren Vertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern zu berufen sind. Die Ministerien jedes der beiden Theile, sowie der gemeinsame Minister des Äußern haben das Recht, so oft sie dies für nöthig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelsconferenz in Anspruch zu nehmen, und kann die Beschickung der Conferenz nicht abgelehnt werden. — Art. XXII.[1]) An Stelle der in dem Gesetze v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 136,[2]) bezogenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses v. 27. Juni 1878 haben die analogen Bestimmungen des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden. Insbesondere haben mit Beziehung auf die Bestreitung der Steuerrestitutionen und Bonificationen und auf die Belastung mit denselben die Bestimmungen des Art. XI des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses an Stelle von al. 1 und 3 des §. 13 des Gesetzes v. 20. December 1879 in Geltung zu treten. — Art. XXIII.[3]) Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist auf die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf zehn Jahre und so fort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des vorletzten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen.

d. **Österreichisch-ungarische Bank** (Geltungsdauer bis 31. December 1897) **und Schuld des Staates an dieselbe** (sog. 80 Millionenschuld). Die Errichtung einer „Österreichisch-ungarischen Bank" (an Stelle der privil. österr. Nationalbank) wurde mit dem Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66, beschlossen, und wurde derselben ein Privilegium auf die Dauer vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 (sonach auf die gleiche Dauer wie das gleichzeitige Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn) verliehen. Der wesentlichste Inhalt dieses Privilegiums bestand in dem ausschließlichen Rechte zur Ausgabe von Banknoten **im ganzen Umfange der Monarchie**; doch wurde in dem Errichtungsgesetze **das beiden Theilen der Monarchie** zustehende Recht, selbständige Zettelbanken zu errichten, ausdrücklich anerkannt, allein von der Anwendung desselben für die nächsten zehn Jahre abgestanden.[4])

---

[1]) Neu, nach dem Gesetze v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48.

[2]) Sieh dieses Gesetz unten Seite 222.

[3]) Früher Art. XXII.

[4]) Mit Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66, **betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank**, wurde bestimmt wie folgt: **Artikel 1.** Indem für die nächsten zehn Jahre von dem beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, **selbständige Zettelbanken zu errichten**, wird bestimmt, dass für die Zeit v. 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 eine österreichisch-ungarische Bank errichtet werde. Art. 2. Der österreichisch-ungarischen Bank wird auf die Zeit v. 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 das in den (dem Gesetze beigelegten), einen integrierenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Statuten enthaltene Privilegium verliehen. Art. 3. Der **Finanzminister wird ermächtigt**, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister das beifolgende, ebenfalls einen integrierenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildende Übereinkommen mit der privilegierten österreichischen Nationalbank abzuschließen. Art. 4. **Der Zeitpunkt**, von welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, und ist Mein Finanzminister mit dem Vollzuge desselben betraut. — Das vorgenannte Übereinkommen zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der privilegierten österreichischen National-

Weiters wurde mit den gleichzeitigen Gesetzen vom selben Tage, R. G. B. Nr. 64 und 65, die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privil. österr. Nationalbank eine Vereinbarung (Gesetz R. G. B. Nr. 64), und der Finanzminister ermächtigt, mit der privil. österr. Nationalbank selbst in Betreff dieser Schuld ein Übereinkommen abzuschließen (Gesetz R. G. B. Nr. 65).[1] Diese Abschlüsse erfolgten laut der Kundmachung im Reichsgesetzblatte v. J. 1878 Nr. 81 und 82 am 28. Juni 1878.

Mittelst Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51, erfolgte eine Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank auf weitere zehn

bank anderseits bestimmte: Art. I. Der Direction der Hauptanstalt in Budapest wird für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze ein Betrag von fünfzig Millionen Gulden zugewiesen, welcher auf den österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf. Im Falle eines größeren Creditbedarfes wird der Generalrath der Direction in Budapest auch einen obige fünfzig Millionen Gulden überschreitenden Betrag vorübergehend zuweisen, welcher aber zu der von dem Generalrathe festgesetzten Frist dem Generalrathe wieder zur freien Verfügung zu stellen ist. Art. II. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die österreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1878 und 1879 fünf neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen. Art. III. In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die österreichisch-ungarische Bank im Laufe des Jahres 1878 vier und im Laufe des Jahres 1879 drei neue Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen. Außerdem wird für später die Errichtung von noch drei neuen Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen zugesichert. Art. IV. Im Falle die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Art. 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

[1]) Das Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 64, lautet: §. 1. Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit der ungarischen Regierung folgende Vereinbarung zu treffen: Art. I. Jener Antheil an dem jährlichen Reinerträgnisse der österreichisch-ungarischen Bank, welcher im Sinne des Art. 102 der Bankstatuten der Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der ungarischen Staatsverwaltung, zukommt, ist während der Dauer des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank alljährlich zur Tilgung des laut Übereinkommens v. 10. Jänner 1863 dem Staate überlassenen Darlehens von achtzig Millionen Gulden ö. W. zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben. Art. II. Zur Tilgung jenes Theiles dieser Schuld von achtzig Millionen Gulden ö. W., welcher nach Ablauf des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank noch ungetilgt fortbesteht, werden die Länder der ungarischen Krone in der Weise beitragen, dass dieselben einen Betrag in der Höhe von 30 Procent des noch nicht getilgten Restes der Schuld von achtzig Millionen Gulden ö. W. in fünfzig gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entrichten. §. 2 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. — Das Gesetz vom selben Tage R. G. B. Nr. 65, lautet: Der Finanzminister wird ermächtigt, mit der privilegierten österreichischen Nationalbank folgendes Übereinkommen abzuschließen: Art. I. Die privilegierte österreichische Nationalbank prolongiert das laut §. 4 des Übereinkommens v. 10. Jänner 1863 und der Schuldverschreibung v. 6. Jänner 1863 dem Staate überlassene, mit 31. December 1877 fällig gewordene Darlehen von achtzig Millionen Gulden ö. W. für die Dauer des der österreichisch-ungarischen Bank verliehenen Privilegiums zinsenfrei. Art. II. Im Sinne des Gesetzes v. 27. Juni 1878 (R. G. B. Nr. 64) wird während der Dauer des der österreichisch-ungarischen Bank verliehenen Privilegiums der, den beiden Staatsverwaltungen gebürende Antheil am Reingewinn der Bank (Art. 102 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank) zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben. Art. III. Mit Ablauf des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank wird die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder den dann noch ungetilgten Theil dieser Schuld an die österreichisch-ungarische Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt. Für dieses Darlehen wird der Bank eine Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird. Art. IV. Die privilegierte österreichische Nationalbank verzichtet auf den zur Ergänzung des Erträgnisses des Bankfondes auf sieben Procent für das [Ja]hr 1868 beanspruchten Beitrag des Ärars von 340.543 fl. $48^{5}/_{10}$ kr. ö. W.

Jahre (unter Abänderung einiger Bestimmungen der hiezu gehörigen Bankstatuten), wie auch die Ausdehnung des Privilegiums und der Thätigkeit der Bank auf die occupierten Länder Bosnien und Herzegowina. Gleichzeitig wurde mittelst der Gesetze vom selben Tage, R. G. B. Nr. 49 und 50, die Regierung ermächtigt, eine neue Vereinbarung mit der ungarischen Regierung (Gesetz R. G. B. Nr. 49), und der Finanzminister, ein neues Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank (Gesetz R. G. B. Nr. 50), in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden abzuschließen. Diese Abschlüsse erfolgten laut Kundmachung des Ministerpräsidenten v. 2. October 1887 im Reichsgesetzblatte v. J. 1887, Nr. 114.

Endlich erhielt mittelst Gesetzes v. 2. August 1892, R. G. B. Nr. 129 (infolge der Feststellung der Goldwährung) der Artikel 87 der Bankstatuten einen Zusatz und erflosś zum Vollzuge dieses Gesetzes die Verordnung des Finanzministeriums v. 11. August 1892, R. G. B. Nr. 133.

Von den vorstehend erwähnten Gesetzen u. s. w. ab 1887 kommen für das Verhältnis mit Ungarn folgende Bestimmungen in Betracht:

Gesetz v. 21. Mai 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank (R. G. B. Nr. 51): Art. 1. Indem auch für die nächsten zehn Jahre von dem, beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66, für die Zeit v. 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 verliehene Privilegium für die Zeit v. 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrierenden Bestandtheil des bezogenen Gesetzes bildenden Artikel 22, 25, 27, 28, 29, 33, 38, 44, 45, 46, 47, 53, 55, 56, 60, 62, 65, 67, 68, 71, 73, 78, 82, 83, 84, 90, 91, 93, 98, 99, 100, 102, 103, 105, 106, 108, 110 und 111 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, dann der Paragraphe 11, 31, 47, 48 und 57 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung dieser Bank, die in den beifolgenden, einen integrierenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Artikeln, beziehungsweise Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten. — Art. 2. Mein Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister die zwei beifolgenden, ebenfalls einen integrierenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen. — Art. 3. Das steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank (Art. 92 der Statuten) ist in den beiden Theilen der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarcreditsgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. December des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigten Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie bestehenden Bankanstalten gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern. Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Aus den Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Beilage zu den Gesetzen v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66, und v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51): Art. 1 (nach dem Gesetze v. J. 1878). Die Österreichisch-ungarische Bank, in welche sich die privilegierte österreichische Nationalbank umstaltet, ist eine Actien-Gesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt. Ihre Firma lautet in deutscher Sprache: „Österreichisch-ungarische Bank“,

in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank“. Sie führt in ihrem Siegel das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Firma in beiden Sprachen als Umschrift. — Art. 2 (nach dem Gesetze v. J. 1878). Die Österreichisch-ungarische Bank hat ihren Sitz in Wien. — Art. 82 (nach dem Gesetze v. J. 1887). Die Österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch Art. 84 bestimmten Grenzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben. Diese Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Art. 38).[1]) — Art. 86 (nach dem Gesetze v. J. 1878). Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, dass sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmungen oder vertragsmäßiger Verpflichtung in klingender Münze zu leisten sind, im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müssen. — Art. 102 (nach dem Gesetze v. J. 1887). Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebüren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden acht vom Hundert in den Reservefond und zwei vom Hundert in den Pensionsfond hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sieben Procent des eingezahlten Actiencapitals ergänzt. Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen. Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zweieinhalb vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales an die Actionäre erfolgt. Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt. Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Procent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, insolange derselbe hierdurch nicht unter zehn Procent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt. — Art. 105 (nach dem Gesetze v. J. 1887). Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1897. Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist. — Art. 110 (nach dem Gesetze v. J. 1887). Die in den Art. 82 und 86 der Österreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, dass hiedurch der durch §. 5, al. 1 und 2 des Gesetzes v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 3 ex 1868, und des Gesetzartikels XV v. Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Theilen

[1]) Die im Artikel 82 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank (v. J. 1878) enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind, hat bis auf weiteres nicht in Ausführung zu kommen (Gesetz v. 28. März 1880, R. G. B. Nr. 33).

des Reiches Zwangscurs genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird. Die Österreichisch-ungarische Bank ist ungeachtet der Bestimmungen des Art. 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichstheile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen. Desgleichen ist jedermann verpflichtet, die Staatsnoten von der Bank sowohl in Zahlung, wie auch bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (Art. 83, 88 und 89) nach ihrem vollen Nennwerte anzunehmen. Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten besteht, ist die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen und haben die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung (Art. 84) und über die von der Bank nach Art. 84 eintretendenfalls zu entrichtende Steuer nur bezüglich des übrigen Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden.[1])

Übereinkommen zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel, und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums. (Beilage zum Gesetze v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51): Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51, und des ungarischen Gesetz-Art. XXVI v. Jahre 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen: — Art. I. Der von der Zuweisung einer Minimaldotation für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze an die Direction in Budapest handelnde Art. I des zwischen dem k. k. Finanzminister und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der bestandenden privilegierten Österreichischen Nationalbank anderseits am 29. Juni 1878 abgeschlossenen Übereinkommens[2]) hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums, das ist für die Zeit v. 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897, unverändert in Geltung zu bleiben. — Art. II. Im Falle die Österreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Art. 115 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

(Das gleichzeitige zweite Übereinkommen zu diesem Gesetze sieh unter Verhältnis zu Bosnien und Herzegowina, unten Seite 225).

Gesetz v. 21. Mai 1887, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, auf Grundlage des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 64, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen, R. G. B. Nr. 49. §. 1. Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 64,[3]) mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen: Art. I. Der Art. I des in dem Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank,

---

[1]) Vgl. auch noch Art. 25—28, dann 40, 41, 51—55, 57, 59, 88—90, 94 und 99.
[2]) Sieh oben Seite 199 Anmerkung 4.
[3]) Sieh oben Seite 200.

das ist für die Zeit v. 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897, unverändert in Geltung zu bleiben. — Art. II. Nebst dem im Art. 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank (Art. I) ist während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank auch die im Art. 84 der abgeänderten Bankstatuten normierte Notensteuer zur Tilgung des laut Übereinkommens v. 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegierten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassenen Darlehens von ursprünglich 80 Millionen Gulden zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben. — Art. III. Die Ausführung des Art. II des in dem Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens wird bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung der mit Ende 1897 verbleibenden Schuld erst mit dem Jahre 1898 ihren Anfang zu nehmen. — §. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gesetz v. 21. Mai 1887, wodurch der k. k. Finanzminister ermächtigt wird, mit der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. ein neues Übereinkommen abzuschließen, R. G. B. Nr. 50. Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen: Art. I. Die Österreich-ungarische Bank prolongiert das laut §. 4 des Übereinkommens v. 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommen vom 28. Juni 1878, R. G. B. Nr. 82, mit 31. December 1887 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. für die Dauer des mit dem Gesetze v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51, verlängerten Bankprivilegiums zinsenfrei. — Art. II. Im Sinne des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51, wird während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank nebst den im Art. 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank auch die im Art. 84 der abgeänderten Bankstatuten normierte Notensteuer zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben. — Art. III. Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank wird die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder den dann noch ungetilgten Theil dieser Schuld an die Österreichisch-ungarische Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt. Für dieses prolongierte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.[1]) (Vergl. früheres Gesetz v. J. 1878, R. G. B. Nr. 65, oben Seite 200 Anm. 2.)

---

[1]) Mit Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 60, war angeordnet worden: Art. I. Die nachbenannten Gesetze: 1. Das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird; 2. das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird; 3. das Gesetz, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegierte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen; 4. das Gesetz, wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, mit der privilegierten österreichischen Nationalbank in Betreff der Schuld von

e. Münz- und Geldwesen. Mit dem Gesetze v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 84, wurde das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine abzuschließen.[1]) Mit den Gesetzen v. 16. April 1878, R. G. B. Nr. 55, und v. 26. Februar 1881, R. G. B. Nr. 20, wurde sodann das

---

80 Millionen Gulden ö. W. ein Übereinkommen abzuschließen; 5. das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen des Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest und Ostindien sind gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und treten gleichzeitig mit diesem in Wirksamkeit. Art. II. Das Gesetz, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die auf Grund der im Art. I, Ziffer 3 nnd 4 bezeichneten Gesetze abgeschlossenen beiden Übereinkommen in Betreff der Schuld von 80 Millioneu Gulden an die privilegierte österreichische Nationalbank kundgemacht werden. Art. III. Das Gesetz, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und tritt mit dem 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit. Art. IV. Die Wirksamkeit der in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Gesetze ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die, allen diesen Gesetzen entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen. (Art. V. Die Regierung wird ermächtigt, den mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag v. 11. December 1866, den mit Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 23. April 1867, endlich den mit Deutschland abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag v. 9. März 1868 bis längstens 31. December 1878 zu verlängern.) Art. VI. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit

[1]) Dieses Übereinkommen (dem der ungarische Gesetzartikel VII v. J. 1868 entspricht) setzte auf Grund des Art. XII des Zoll- und Handelsbündnisses fest, dass eine neue Silberscheidemünze im Betrage von 12 Millionen Gulden zu dem Zwecke ausgeprägt werden soll, um die damaligen Münzscheine gänzlich aus dem Umlauf zurückzuziehen. Von den obigen 12 Millionen hatten 70% d. i. 8,400.000 fl. für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und 30% d. i. 3,600.000 fl. für Rechnung der Länder der ungarischen Krone zu entfallen (Art. I). Jedes der beiden Ministerien hatte die von demselben auf obige Art einzuziehenden und unbrauchbar gemachten Münzscheine von Zeit zu Zeit dem Reichsfinanzminister abzuliefern und von demselben den Ersatz in Staatsnoten zu erhalten. Sollte sich nach vollendeter Operation herausstellen, dass ein Theil der ausgegebenen Münzscheine vernichtet worden sei, so sollte der dadurch entstandene Gewinn den beiden Finanzverwaltungen im Verhältnis wie 70 : 30 zufallen (Art. II). Der ungarische Finanzminister behielt sich vor, an Kupfermünzen von Vier- und Einkreuzerstücken den Betrag von 300.000 fl., welcher Betrag in den im Art. I festgesetzten 3,600.000 fl. inbegriffen war, ausprägen zu lassen. Die Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 waren derart durch die neue Scheidemünze zu ersetzen, dass die bei den Cassen des Staates einfließenden Sechser nicht mehr auszugeben, sondern an die Münzstätten abzuliefern waren. Die hiezu nothwendigen Silberscheidemünzen waren in den in Art. I erwähnten 12 Millionen nicht inbegriffen; auch bei dieser Operation blieb das Verhältnis von 70 : 30 maßgebend (Art. IV). Nach Ablauf jedes Jahres hatte jede der beiden Regierungen der andern einen Ausweis über die im Laufe desselben vorgenommenen Ausmünzungen mit Angabe der Münzsorten, des Feingehaltes und des Gewichtes mitzutheilen (Art. IX). Weiters traf das Übereinkommen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme der neuen Scheidemünze nach ihrem Nennwerte bei allen öffentlichen Cassen und über die Annahmepflicht im Privatverkehr (Art. X), über die Prüfung der neuen Ausmünzungen durch das Generalprobieramt in Wien und die eventuelle Errichtung eines eigenen Probieramtes in Ungarn (Art. XI), über die eventuelle Einziehung der neu zu prägenden Scheidemünzen für Rechnung beider Theile sowie über die eventuelle einseitige Einziehung der von dem betreffenden Theile selbst geprägten Münzen (Art. XII). In Ausführung dieses Gesetzes erfloss die Vdg. des Fin. Min. v. 16. Juli 1868, R. G. B. Nr. 108, welche die Prägung und Hinausgabe der neuen Silberscheidemünzen anordnete und regelte. Sieh ferner die Kundmachung des Fin. Min. v. 31. August 1868, R. G. B. Nr. 125, betreffend die neuen Silberscheidemünzen mit ungarischem Gepräge.

Ministerium ermächtigt, mit dem ungarischen Ministerium weitere Übereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünzen abzuschließen.[1])

(Valutaregulierung.) Nachdem bereits mit Art. XIII der Zoll- und Handelsbündnisse von 1867 und 1878 die Einhebung der Zölle und Nebengebüren in Gold stipuliert und hiedurch der in Art. XII dieser Bündnisse in Aussicht genommene Übergang zur Goldwährung bezw. zur Wiederherstellung metallischer Circulation angebahnt worden war, wurde nunmehr mittelst des Gesetzes v. 2. August 1892, R. G. B. Nr. 127, verordnet: Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone auf Grund des §. 2, Z. 3 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, nachfolgenden Münz- und Währungsvertrag abzuschließen: Art. I. In beiden Staatsgebieten der Monarchie tritt an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Die Krone wird in hundert Heller getheilt. — Art. II. Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner decimalen Abstufung. — Art. III. Auf Ein Kilogramm Münzgold, im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer, gehen 2952 Kronen; demnach auf Ein Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen. — Art. IV. Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt: a) Zwanzig-Kronenstücke, b) Zehn-Kronenstücke. Aus Einem Kilogramme Münzgold werden 147·6 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 295·2 Zehn-Kronenstücke, somit aus Einem Kilogramme feinen Goldes 164 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 328 Zehn-Kronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Zwanzig-Kronenstück das Rohgewicht von 6·775067 und das Feingewicht von 6·09756 Grammen, das Zehn-Kronenstück das Rohgewicht von 3·3875338 und das Feingewicht von 3·04878 Grammen haben. Der Durchmesser hat zu sein: Bei den Zwanzig-Kronenstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Kronenstücken 19 Millimeter. Die Inschrift dieser Münzen hat die deutliche Angabe des Wertes 20, beziehungsweise 10 Kronen und die Jahreszahl der Ausmünzung zu enthalten. Die sonstige Ausstattung dieser Goldmünzen, sowie der übrigen Münzen der Kronenwährung hat eine möglichst übereinstimmende zu sein. Es wird hierüber zwischen dem kaiserlich-königlichen und dem königlich-ungarischen Finanzministerium das Einvernehmen gepflogen werden. Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Goldmünzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^1/_{1000}$, im Rohgewichte $^2/_{1000}$ nicht übersteigen darf. — Art. V. Die Landesgoldmünzen der Kronenwährung werden von den beiden Regierungen in ihren Münzstätten für ihre eigene Rechnung geprägt werden. Diese Ausprägung unterliegt der Höhe nach keiner Beschränkung. Außerdem werden die beiden Regierungen gestatten, dass Zwanzig-Kronenstücke auch für Rechnung von Privaten ausgeprägt werden, soweit ihre betreffenden Münzämter nicht mit Ausprägungen für Rechnung des Staates in Anspruch genommen sind. Für die Ausprägung für Privatrechnung darf keine höhere Prägegebür als bei Zwanzig-Kronenstücken

[1]) Das Gesetz v. 16. April 1878 hatte die Vermehrung der Kupferscheidemünzen um 500.000 fl., das Gesetz v. 26. Februar 1881 um weitere 1,500.000 fl. festgesetzt (Art. I beider Gesetze); von beiden Beträgen hatten je 70% für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, je 30% für Rechnung der Länder der ungarischen Krone zu entfallen (Art. II beider Gesetze). Gleiche Bestimmungen trafen die ungarischen Gesetzartikel VI ex 1878 I ex 1881.

0·3 Procent des Wertes in Abzug gebracht werden. Die Festsetzung der Prägegebür innerhalb dieser Maximalgrenze erfolgt nach Übereinkommen der beiden Minister der Finanzen im Verordnungswege, und werden die übrigen Bedingungen der Ausprägung für Privatrechnung nach zu vereinbarenden einheitlichen Grundsätzen ebenfalls im Verordnungswege geordnet werden.[1]) — Art. VI. Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Goldmünzen, welche durch den gewöhnlichen Umlauf nicht unter das nachstehend normierte Passiergewicht am Gewichte verringert sind, sind in beiden Staatsgebieten bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.[2]) Das Passiergewicht des Zwanzig-Kronenstückes ist 6·74 Gramme, dasjenige des Zehn-Kronenstückes 3·37 Gramme. Goldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung am Gewichte soviel eingebüßt haben, dass sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, sind zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen als vollwichtig zu ihrem Nennwerte anzunehmen, allein nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatscentralcasse des einziehenden Theiles abzuführen. Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatscentralcasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des andern Staatsgebietes tragen, werden dagegen an dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz in gleichen umlaufsfähigen Stücken zur Umprägung übergeben werden. Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden. Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen der beiden Staatsgebiete im Vorkommensfalle gegen Ersatz ihres Wertes nach Feingehalt, ohne Rücksicht auf ihren Nennwert, eingezogen und in gleicher Weise, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden. — Art. VII. Keine der beiden Regierungen wird andere als die vorbenannten Landesgoldmünzen der Kronenwährung in ihren Münzstätten prägen lassen. Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 22, respective des Gesetzartikels XII ex 1869 eingeführten Goldmünzen zu acht und vier Gulden werden in den beiden Staatsgebieten nicht mehr geprägt werden. Es bleibt jedem der den Vertrag schließenden Theile freigestellt, Ducaten in der Art, wie sie in Artikel 20 des Gesetzes v. 19. September 1857, R. G. B. Nr. 169, respective Gesetzartikel VII ex 1868 zur Prägung zugelassen sind, auch des weiteren auszuprägen. — Art. VIII. Außer den Landesgoldmünzen werden zunächst folgende auf die Kronenwährung lautende Münzen ausgeprägt: 1. Silbermünzen: Ein-Kronenstücke. 2. Nickelmünzen: a) Zwanzig-Hellerstücke, b) Zehn-Hellerstücke. 3. Bronzemünzen: a) Zwei-Hellerstücke, b) Ein-Hellerstücke. Die Ein-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt. Aus dem Kilogramme Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke ausgebracht. Es werden demnach die Ein-Kronenstücke das Gewicht von 5 Grammen haben. Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht

---

[1]) Sieh hiezu die Vdg. des Fin. Min. v. 13. December 1892, R. G. B. Nr. 216, betreffend die Ausprägung von 20-Kronenstücken für Privatrechnung.

[2]) Sieh hiezu die Vdg. der Min. der Fin. u. des Hand. v. 28. December 1892, R. G. B. Nr. 238, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesmünzen der Kronenwährung.

gleichartiger Grundlagen für die im Art. II erwähnten internationalen Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirecten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und

---

Handelsgerichte eintragen zu lassen, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung zu errichten beabsichtigen. Diese ist in die handelsgerichtlichen Register auch dann aufzunehmen, wenn die Gesellschaft keine Handelsgeschäfte betreibt. Vorstehende Bestimmung gilt insbesondere auch von jeder Agentur mit festem Sitze, welche nicht von einer in dem bezüglichen Ländergebiete registrierten Zweigniederlassung abhängt. §. 2. Die Gesellschaft muß für jede Zweigniederlassung in dem anderen Ländergebiete einen Repräsentanten bestellen, welcher daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz zu nehmen hat und mit der Befugnis versehen sein muss, die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die sich aus dem Geschäftsbetriebe dieser Zweigniederlassung ergeben, zu vertreten. Die Gesellschaft hat diese Rechtshandlungen ihres Vertreters als für sie bindend anzuerkennen und untersteht bezüglich derselben den Gerichten jenes Ländergebietes, auf welchem sich die Zweigniederlassung befindet. Für mehrere Zweigniederlassungen kann derselbe Vertreter bestellt werden. §. 3. Über den im §. 2 erwähnten Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassungen sind am Orte der Zweigniederlassung besondere Bücher zu führen. In Betreff der gemeinsamen Transportunternehmungen wird die Art der Führung dieser Bücher und insbesondere die Vertheilung der Ausgaben durch besondere Übereinkommen zwischen beiden Regierungen festgestellt. Bezüglich jener gemeinsamen Transportunternehmungen, in Betreff welcher nicht bereits Abmachungen bestehen, werden beide Regierungen sofort Verhandlungen pflegen, um den Abschluss solcher Übereinkommen ehestens herbeizuführen. Die besonderen Bücher der gemeinsamen Transportunternehmungen können auch am Hauptsitze der Gesellschaft geführt werden. §. 4. Zur Erlangung der Eintragung in das handelsgerichtliche Register ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gerichtshofe ihre Statuten in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen und zugleich den Nachweis zu liefern, daß sie nach den Gesetzen ihres Landes rechtmäßig besteht. Sie hat ferner den in Gemäßheit des §. 2 bestellten Vertreter zur Anmeldung zu bringen. In Betreff der Durchführung der Eintragung und der Veröffentlichung derselben gelten, insoweit in diesem Übereinkommen keine Ausnahme enthalten ist, die für das Gebiet, in welchem die Eintragung erfolgen soll, bestehenden Vorschriften. Jedesfalls ist der Name des Vertreters (§. 2) zu veröffentlichen. Die erwähnten Vorschriften finden auch auf alle sonstigen Eintragungen und Veröffentlichungen Anwendung, welche nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes für die dort errichteten Gesellschaften vorgeschrieben sind. In gleicher Weise ist jede im Heimatslande der Gesellschaft rechtsgiltig erfolgte Ergänzung oder Änderung der Statuten oder das Aufhören der Unternehmung zur Anmeldung und Veröffentlichung zu bringen. Solche Ergänzungen oder Abänderungen erlangen die in jedem Gebiete überhaupt an die Eintragung und Veröffentlichung geknüpfte Wirksamkeit nur mit dem Zeitpunkte dieser besonderen Eintragung und Veröffentlichung. §. 5. Jedem Gerichtshofe, bei welchem eine Zweigniederlassung eingetragen ist, sind die Protokolle der Generalversammlungen und die jährliche Bilanz spätestens zwei Monate nach abgehaltener Generalversammlung in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen. Der im §. 2 erwähnte Vertreter haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit in jeder Hinsicht. §. 6. Auf Antrag von Betheiligten oder auf Einschreiten der politischen Behörde erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Eintragung stattgefunden hat, die Löschung der Eintragung der Zweigniederlassung, wenn der Nachweis geliefert wird, daß die Unternehmung im Heimatslande zu bestehen aufgehört hat, oder wenn hinsichtlich der Ausübung des Geschäftsbetriebes im anderen Gebiete die Bestimmungen dieses Übereinkommens ungeachtet geschehener Aufforderung in einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht befolgt werden. Mit der rechtskräftigen Löschung der Eintragung erlischt auch die Berechtigung der Zweigniederlassung. §. 7. Diejenigen Gesellschaften, welche bereits gegenwärtig in dem anderen Ländergebiete Zweigniederlassungen besitzen, sind verpflichtet, den Bestimmungen der §§. 1—4 dieses Übereinkommens, soweit dies nicht ohnehin schon geschehen ist, binnen einer ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist zu entsprechen. §. 8. Die Versicherungsgesellschaften des einen Ländergebietes, welche künftig ihre Thätigkeit auf das andere Gebiet durch Errichtung von Zweigniederlassungen ausdehnen, sind insbesondere verpflichtet, vor der Eintragung der letzteren allen jenen Bestimmungen nachzukommen, welche die dortigen Gesetze den heimischen Versicherungsgesellschaften als besondere Bedingungen für den Beginn des Betriebes des Versicherungsgeschäftes vorzeichnen. Soweit es sich um den Nachweis der thatsächlichen Einzahlung eines Fondes handelt, genügt der Nachweis der Einzahlung am Hauptsitze der Gesellschaft. §. 9. Der Geschäftsbetrieb ohne Zweigniederlassung richtet sich nach den Bestimmungen des Artikes XIV des Zoll- und Handelsbündnisses. §. 10. Von dem Geschäftsbetriebe der in diesem Übereinkommen bezeichneten Unternehmungen in dem anderen Ländergebiete ist der Betrieb des Sparcassegeschäftes durch Annahme von Spareinlagen ausgenommen.

Handelsbündnis bezieht, wird eine Zoll- und Handelsconferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen und, insoweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Äußern oder deren Vertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern zu berufen sind. Die Ministerien jedes der beiden Theile, sowie der gemeinsame Minister des Äußern haben das Recht, so oft sie dies für nöthig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelsconferenz in Anspruch zu nehmen, und kann die Beschickung der Conferenz nicht abgelehnt werden. — Art. XXII.[1]) An Stelle der in dem Gesetze v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 136,[2]) bezogenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses v. 27. Juni 1878 haben die analogen Bestimmungen des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden. Insbesondere haben mit Beziehung auf die Bestreitung der Steuerrestitutionen und Bonificationen und auf die Belastung mit denselben die Bestimmungen des Art. XI des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses an Stelle von al. 1 und 3 des §. 13 des Gesetzes v. 20. December 1879 in Geltung zu treten. — Art. XXIII.[3]) Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist auf die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf zehn Jahre und so fort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des vorletzten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen.

d. Österreichisch-ungarische Bank (Geltungsdauer bis 31. December 1897) und Schuld des Staates an dieselbe (sog. 80 Millionenschuld). Die Errichtung einer „Österreichisch-ungarischen Bank“ (an Stelle der privil. österr. Nationalbank) wurde mit dem Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66, beschlossen, und wurde derselben ein Privilegium auf die Dauer vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 (sonach auf die gleiche Dauer wie das gleichzeitige Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn) verliehen. Der wesentlichste Inhalt dieses Privilegiums bestand in dem ausschließlichen Rechte zur Ausgabe von Banknoten im ganzen Umfange der Monarchie; doch wurde in dem Errichtungsgesetze das beiden Theilen der Monarchie zustehende Recht, selbständige Zettelbanken zu errichten, ausdrücklich anerkannt, allein von der Anwendung desselben für die nächsten zehn Jahre abgestanden.[4])

---

[1]) Neu, nach dem Gesetze v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48.

[2]) Sieh dieses Gesetz unten Seite 222.

[3]) Früher Art. XXII.

[4]) Mit Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, wurde bestimmt wie folgt: Artikel 1. Indem für die nächsten zehn Jahre von dem beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird bestimmt, dass für die Zeit v. 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 eine österreichisch-ungarische Bank errichtet werde. Art. 2. Der österreichisch-ungarischen Bank wird auf die Zeit v. 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 das in den (dem Gesetze beigelegten), einen integrierenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Statuten enthaltene Privilegium verliehen. Art. 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister das beifolgende, ebenfalls einen integrierenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildende Übereinkommen mit der privilegierten österreichischen Nationalbank abzuschließen. Art. 4. Der Zeitpunkt, von welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, und ist Mein Finanzminister mit dem Vollzuge desselben betraut. — Das vorgenannte Übereinkommen zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der privilegierten österreichischen National-

Weiters wurde mit den gleichzeitigen Gesetzen vom selben Tage, R. G. B. Nr. 64 und 65, die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privil. österr. Nationalbank eine Vereinbarung (Gesetz R. G. B. Nr. 64), und der Finanzminister ermächtigt, mit der privil. österr. Nationalbank selbst in Betreff dieser Schuld ein Übereinkommen abzuschließen (Gesetz R. G. B. Nr. 65).[1]) Diese Abschlüsse erfolgten laut der Kundmachung im Reichsgesetzblatte v. J. 1878 Nr. 81 und 82 am 28. Juni 1878.

Mittelst Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51, erfolgte eine Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank auf weitere zehn

---

bank anderseits bestimmte: Art. I. Der Direction der Hauptanstalt in Budapest wird für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze ein Betrag von fünfzig Millionen Gulden zugewiesen, welcher auf den österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf. Im Falle eines größeren Creditbedarfes wird der Generalrath der Direction in Budapest auch einen obige fünfzig Millionen Gulden überschreitenden Betrag vorübergehend zuweisen, welcher aber zu der von dem Generalrathe festgesetzten Frist dem Generalrathe wieder zur freien Verfügung zu stellen ist. Art. II. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die österreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1878 und 1879 fünf neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen. Art. III. In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die österreichisch-ungarische Bank im Laufe des Jahres 1878 vier und im Laufe des Jahres 1879 drei neue Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen. Außerdem wird für später die Errichtung von noch drei neuen Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen zugesichert. Art. IV. Im Falle die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Art. 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

[1]) Das Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 64, lautet: §. 1. Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit der ungarischen Regierung folgende Vereinbarung zu treffen: Art. I. Jener Antheil an dem jährlichen Reinerträgnisse der österreichisch-ungarischen Bank, welcher im Sinne des Art. 102 der Bankstatuten der Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der ungarischen Staatsverwaltung, zukommt, ist während der Dauer des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank alljährlich zur Tilgung des laut Übereinkommens v. 10. Jänner 1863 dem Staate überlassenen Darlehens von achtzig Millionen Gulden ö. W. zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben. Art. II. Zur Tilgung jenes Theiles dieser Schuld von achtzig Millionen Gulden ö. W., welcher nach Ablauf des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank noch ungetilgt fortbesteht, werden die Länder der ungarischen Krone in der Weise beitragen, dass dieselben einen Betrag in der Höhe von 30 Procent des noch nicht getilgten Restes der Schuld von achtzig Millionen Gulden ö. W. in fünfzig gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entrichten. §. 2 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. — Das Gesetz vom selben Tage R. G. B. Nr. 65, lautet: Der Finanzminister wird ermächtigt, mit der privilegierten österreichischen Nationalbank folgendes Übereinkommen abzuschließen: Art. I. Die privilegierte österreichische Nationalbank prolongiert das laut §. 4 des Übereinkommens v. 10. Jänner 1863 und der Schuldverschreibung v. 6. Jänner 1863 dem Staate überlassene, mit 31. December 1877 fällig gewordene Darlehen von achtzig Millionen Gulden ö. W. für die Dauer des der österreichisch-ungarischen Bank verliehenen Privilegiums zinsenfrei. Art. II. Im Sinne des Gesetzes v. 27. Juni 1878 (R. G. B. Nr. 64) wird während der Dauer des der österreichisch-ungarischen Bank verliehenen Privilegiums der, den beiden Staatsverwaltungen gebürende Antheil am Reingewinn der Bank (Art. 102 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank) zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben. Art. III. Mit Ablauf des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank wird die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder den dann noch ungetilgten Theil dieser Schuld an die österreichisch-ungarische Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt. Für dieses Darlehen wird der Bank eine Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird. Art. IV. Die privilegierte österreichische Nationalbank verzichtet auf den zur Ergänzung des Erträgnisses des Bankfondes auf sieben Procent für das Jahr 1868 beanspruchten Beitrag des Ärars von 340.543 fl. 48 $^{5}/_{10}$ kr. ö. W.

Jahre (unter Abänderung einiger Bestimmungen der hiezu gehörigen Bankstatuten), wie auch die Ausdehnung des Privilegiums und der Thätigkeit der Bank auf die occupierten Länder Bosnien und Herzegowina. Gleichzeitig wurde mittelst der Gesetze vom selben Tage, R. G. B. Nr. 49 und 50, die Regierung ermächtigt, eine neue Vereinbarung mit der ungarischen Regierung (Gesetz R. G. B. Nr. 49), und der Finanzminister, ein neues Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank (Gesetz R. G. B. Nr. 50), in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden abzuschließen. Diese Abschlüsse erfolgten laut Kundmachung des Ministerpräsidenten v. 2. October 1887 im Reichsgesetzblatte v. J. 1887, Nr. 114.

Endlich erhielt mittelst Gesetzes v. 2. August 1892, R. G. B. Nr. 129 (infolge der Feststellung der Goldwährung) der Artikel 87 der Bankstatuten einen Zusatz und erfloss zum Vollzuge dieses Gesetzes die Verordnung des Finanzministeriums v. 11. August 1892, R. G. B. Nr. 133.

Von den vorstehend erwähnten Gesetzen u. s. w. ab 1887 kommen für das Verhältnis mit Ungarn folgende Bestimmungen in Betracht:

Gesetz v. 21. Mai 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank (R. G. B. Nr. 51): Art. 1. Indem auch für die nächsten zehn Jahre von dem, beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66, für die Zeit v. 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 verliehene Privilegium für die Zeit v. 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrierenden Bestandtheil des bezogenen Gesetzes bildenden Artikel 22, 25, 27, 28, 29, 33, 38, 44, 45, 46, 47, 53, 55, 56, 60, 62, 65, 67, 68, 71, 73, 78, 82, 83, 84, 90, 91, 93, 98, 99, 100, 102, 103, 105, 106, 108, 110 und 111 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, dann der Paragraphe 11, 31, 47, 48 und 57 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung dieser Bank, die in den beifolgenden, einen integrierenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Artikeln, beziehungsweise Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten. — Art. 2. Mein Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister die zwei beifolgenden, ebenfalls einen integrierenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen. — Art. 3. Das steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank (Art. 92 der Statuten) ist in den beiden Theilen der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarcreditsgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. December des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigten Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie bestehenden Bankanstalten gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern. Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Aus den Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Beilage zu den Gesetzen v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66, und v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51): Art. 1 (nach dem Gesetze v. J. 1878). Die Österreichisch-ungarische Bank, in welche sich die privilegierte österreichische Nationalbank umstaltet, ist eine Actien-Gesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt. Ihre Firma lautet in deutscher Sprache: „Österreichisch-ungarische Bank“,

in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank“. Sie führt in ihrem Siegel das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Firma in beiden Sprachen als Umschrift. — Art. 2 (nach dem Gesetze v. J. 1878). Die Österreichisch-ungarische Bank hat ihren Sitz in Wien. — Art. 82 (nach dem Gesetze v. J. 1887). Die Österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch Art. 84 bestimmten Grenzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben. Diese Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Art. 38).[1] — Art. 86 (nach dem Gesetze v. J. 1878). Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, dass sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmungen oder vertragsmäßiger Verpflichtung in klingender Münze zu leisten sind, im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müssen. — Art. 102 (nach dem Gesetze v. J. 1887). Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebüren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden acht vom Hundert in den Reservefond und zwei vom Hundert in den Pensionsfond hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sieben Procent des eingezahlten Actiencapitals ergänzt. Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen. Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zweieinhalb vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales an die Actionäre erfolgt. Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt. Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Procent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, insolange derselbe hierdurch nicht unter zehn Procent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt. — Art. 105 (nach dem Gesetze v. J. 1887). Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1897. Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist. — Art. 110 (nach dem Gesetze v. J. 1887). Die in den Art. 82 und 86 der Österreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, dass hiedurch der durch §. 5, al. 1 und 2 des Gesetzes v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 3 ex 1868, und des Gesetzartikels XV v. Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Theilen

[1] Die im Artikel 82 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank (v. J. 1878) enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind, hat bis auf weiteres nicht in Ausführung zu kommen (Gesetz v. 28. März 1880, R. G. B. Nr. 33).

des Reiches Zwangscurs genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird. Die Österreichisch-ungarische Bank ist ungeachtet der Bestimmungen des Art. 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichstheile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen. Desgleichen ist jedermann verpflichtet, die Staatsnoten von der Bank sowohl in Zahlung, wie auch bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (Art. 83, 88 und 89) nach ihrem vollen Nennwerte anzunehmen. Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten besteht, ist die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen und haben die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung (Art. 84) und über die von der Bank nach Art. 84 eintretendenfalls zu entrichtende Steuer nur bezüglich des übrigen Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden.[1]

Übereinkommen zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel, und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums. (Beilage zum Gesetze v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51): Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51, und des ungarischen Gesetz-Art. XXVI v. Jahre 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen: — Art. I. Der von der Zuweisung einer Minimaldotation für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze an die Direction in Budapest handelnde Art. I des zwischen dem k. k. Finanzminister und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der bestandenen privilegierten Österreichischen Nationalbank anderseits am 29. Juni 1878 abgeschlossenen Übereinkommens[2]) hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums, das ist für die Zeit v. 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897, unverändert in Geltung zu bleiben. — Art. II. Im Falle die Österreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Art. 115 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

(Das gleichzeitige zweite Übereinkommen zu diesem Gesetze sieh unter Verhältnis zu Bosnien und Herzegowina, unten Seite 225).

Gesetz v. 21. Mai 1887, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, auf Grundlage des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 64, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen, R. G. B. Nr. 49. §. 1. Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 64,[3]) mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen: Art. I. Der Art. I des in dem Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank,

[1]) Vgl. auch noch Art. 25—28, dann 40, 41, 51—55, 57, 59, 88—90, 94 und 99.
[2]) Sieh oben Seite 199 Anmerkung 4.
[3]) Sieh oben Seite 200.

das ist für die Zeit v. 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897, unverändert in Geltung zu bleiben. — Art. II. Nebst dem im Art. 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank (Art. I) ist während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank auch die im Art. 84 der abgeänderten Bankstatuten normierte Notensteuer zur Tilgung des laut Übereinkommens v. 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegierten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassenen Darlehens von ursprünglich 80 Millionen Gulden zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben. — Art. III. Die Ausführung des Art. II des in dem Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens wird bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung der mit Ende 1897 verbleibenden Schuld erst mit dem Jahre 1898 ihren Anfang zu nehmen. — §. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gesetz v. 21. Mai 1887, wodurch der k. k. Finanzminister ermächtigt wird, mit der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. ein neues Übereinkommen abzuschließen, R. G. B. Nr. 50. Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen: Art. I. Die Österreich-ungarische Bank prolongiert das laut §. 4 des Übereinkommens v. 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommen vom 28. Juni 1878, R. G. B. Nr. 82, mit 31. December 1887 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. für die Dauer des mit dem Gesetze v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51, verlängerten Bankprivilegiums zinsenfrei. — Art. II. Im Sinne des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51, wird während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank nebst den im Art. 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank auch die im Art. 84 der abgeänderten Bankstatuten normierte Notensteuer zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben. — Art. III. Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank wird die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder den dann noch ungetilgten Theil dieser Schuld an die Österreichisch-ungarische Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt. Für dieses prolongierte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.[1]) (Vergl. früheres Gesetz v. J. 1878, R. G. B. Nr. 65, oben Seite 200 Anm. 2.)

---

[1]) Mit Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 60, war angeordnet worden: Art. I. Die nachbenannten Gesetze: 1. Das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird; 2. das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird; 3. das Gesetz, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegierte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen; 4. das Gesetz, wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, mit der privilegierten österreichischen Nationalbank in Betreff der Schuld von

e. Münz- und Geldwesen. Mit dem Gesetze v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 84, wurde das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine abzuschließen.[1]) Mit den Gesetzen v. 16. April 1878, R. G. B. Nr. 55, und v. 26. Februar 1881, R. G. B. Nr. 20, wurde sodann das

---

80 Millionen Gulden ö. W. ein Übereinkommen abzuschließen; 5. das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen des Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest und Ostindien sind gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und treten gleichzeitig mit diesem in Wirksamkeit. Art. II. Das Gesetz, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die auf Grund der im Art. I, Ziffer 3 und 4 bezeichneten Gesetze abgeschlossenen beiden Übereinkommen in Betreff der Schuld von 80 Millioneu Gulden an die privilegierte österreichische Nationalbank kundgemacht werden. Art. III. Das Gesetz, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und tritt mit dem 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit. Art. IV. Die Wirksamkeit der in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Gesetze ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die, allen diesen Gesetzen entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen. (Art. V. Die Regierung wird ermächtigt, den mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag v. 11. December 1866, den mit Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 23. April 1867, endlich den mit Deutschland abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag v. 9. März 1868 bis längstens 31. December 1878 zu verlängern.) Art. VI. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit

[1]) Dieses Übereinkommen (dem der ungarische Gesetzartikel VII v. J. 1868 entspricht) setzte auf Grund des Art. XII des Zoll- und Handelsbündnisses fest, dass eine neue Silberscheidemünze im Betrage von 12 Millionen Gulden zu dem Zwecke ausgeprägt werden soll, um die damaligen Münzscheine gänzlich aus dem Umlauf zurückzuziehen. Von den obigen 12 Millionen hatten 70% d. i. 8,400.000 fl. für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und 30% d. i. 3,600.000 fl. für Rechnung der Länder der ungarischen Krone zu entfallen (Art. I). Jedes der beiden Ministerien hatte die von demselben auf obige Art einzuziehenden und unbrauchbar gemachten Münzscheine von Zeit zu Zeit dem Reichsfinanzminister abzuliefern und von demselben den Ersatz in Staatsnoten zu erhalten. Sollte sich nach vollendeter Operation herausstellen, dass ein Theil der ausgegebenen Münzscheine vernichtet worden sei, so sollte der dadurch entstandene Gewinn den beiden Finanzverwaltungen im Verhältnis wie 70:30 zufallen (Art. II). Der ungarische Finanzminister behielt sich vor, an Kupfermünzen von Vier- und Einkreuzerstücken den Betrag von 300.000 fl., welcher Betrag in den im Art. I festgesetzten 3,600.000 fl. inbegriffen war, ausprägen zu lassen. Die Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 waren derart durch die neue Scheidemünze zu ersetzen, dass die bei den Cassen des Staates einfließenden Sechser nicht mehr auszugeben, sondern an die Münzstätten abzuliefern waren. Die hiezu nothwendigen Silberscheidemünzen waren in den in Art. I erwähnten 12 Millionen nicht inbegriffen; auch bei dieser Operation blieb das Verhältnis von 70:30 maßgebend (Art. IV). Nach Ablauf jedes Jahres hatte jede der beiden Regierungen der andern einen Ausweis über die im Laufe desselben vorgenommenen Ausmünzungen mit Angabe der Münzsorten, des Feingehaltes und des Gewichtes mitzutheilen (Art. IX). Weiters traf das Übereinkommen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme der neuen Scheidemünze nach ihrem Nennwerte bei allen öffentlichen Cassen und über die Annahmepflicht im Privatverkehr (Art. X), über die Prüfung der neuen Ausmünzungen durch das Generalprobieramt in Wien und die eventuelle Errichtung eines eigenen Probieramtes in Ungarn (Art. XI), über die eventuelle Einziehung der neu zu prägenden Scheidemünzen für Rechnung beider Theile sowie über die eventuelle einseitige Einziehung der von dem betreffenden Theile selbst geprägten Münzen (Art. XII). In Ausführung dieses Gesetzes erfloss die Vdg. des Fin. Min. v. 16. Juli 1868, R. G. B. Nr. 108, welche die Prägung und Hinausgabe der neuen Silberscheidemünzen anordnete und regelte. Sieh ferner die Kundmachung des Fin. Min. v. 31. August 1868, R. G. B. Nr. 125, betreffend die neuen Silberscheidemünzen mit ungarischem Gepräge.

Ministerium ermächtigt, mit dem ungarischen Ministerium weitere Übereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünzen abzuschließen.[1])

(Valutaregulierung.) Nachdem bereits mit Art. XIII der Zoll- und Handelsbündnisse von 1867 und 1878 die Einhebung der Zölle und Nebengebüren in Gold stipuliert und hiedurch der in Art. XII dieser Bündnisse in Aussicht genommene Übergang zur Goldwährung bezw. zur Wiederherstellung metallischer Circulation angebahnt worden war, wurde nunmehr mittelst des Gesetzes v. 2. August 1892, R. G. B. Nr. 127, verordnet: Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone auf Grund des §. 2, Z. 3 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, nachfolgenden Münz- und Währungsvertrag abzuschließen: Art. I. In beiden Staatsgebieten der Monarchie tritt an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Die Krone wird in hundert Heller getheilt. — Art. II. Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner decimalen Abstufung. — Art. III. Auf Ein Kilogramm Münzgold, im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer, gehen 2952 Kronen; demnach auf Ein Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen. — Art. IV. Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt: a) Zwanzig-Kronenstücke, b) Zehn-Kronenstücke. Aus Einem Kilogramme Münzgold werden 147·6 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 295·2 Zehn-Kronenstücke, somit aus Einem Kilogramme feinen Goldes 164 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 328 Zehn-Kronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Zwanzig-Kronenstück das Rohgewicht von $6·775\dot{0}6\dot{7}$ und das Feingewicht von $6·\dot{0}975\dot{6}$ Grammen, das Zehn-Kronenstück das Rohgewicht von $\dot{3}·387\dot{5}338$ und das Feingewicht von $3·\dot{0}487\dot{8}$ Grammen haben. Der Durchmesser hat zu sein: Bei den Zwanzig-Kronenstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Kronenstücken 19 Millimeter. Die Inschrift dieser Münzen hat die deutliche Angabe des Wertes 20, beziehungsweise 10 Kronen und die Jahreszahl der Ausmünzung zu enthalten. Die sonstige Ausstattung dieser Goldmünzen, sowie der übrigen Münzen der Kronenwährung hat eine möglichst übereinstimmende zu sein. Es wird hierüber zwischen dem kaiserlich-königlichen und dem königlich-ungarischen Finanzministerium das Einvernehmen gepflogen werden. Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Goldmünzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{1}/_{1000}$, im Rohgewichte $^{2}/_{1000}$ nicht übersteigen darf. — Art. V. Die Landesgoldmünzen der Kronenwährung werden von den beiden Regierungen in ihren Münzstätten für ihre eigene Rechnung geprägt werden. Diese Ausprägung unterliegt der Höhe nach keiner Beschränkung. Außerdem werden die beiden Regierungen gestatten, dass Zwanzig-Kronenstücke auch für Rechnung von Privaten ausgeprägt werden, soweit ihre betreffenden Münzämter nicht mit Ausprägungen für Rechnung des Staates in Anspruch genommen sind. Für die Ausprägung für Privatrechnung darf keine höhere Prägegebür als bei Zwanzig-Kronenstücken

---

[1]) Das Gesetz v. 16. April 1878 hatte die Vermehrung der Kupferscheidemünzen um 500.000 fl., das Gesetz v. 26. Februar 1881 um weitere 1,500.000 fl. festgesetzt (Art. I beider Gesetze); von beiden Beträgen hatten je 70% für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, je 30% für Rechnung der Länder der ungarischen Krone zu entfallen (Art. II beider Gesetze). Gleiche Bestimmungen trafen die ungarischen Gesetzartikel VI ex 1878 und VII ex 1881.

0·3 Procent des Wertes in Abzug gebracht werden. Die Festsetzung der Prägegebür innerhalb dieser Maximalgrenze erfolgt nach Übereinkommen der beiden Minister der Finanzen im Verordnungswege, und werden die übrigen Bedingungen der Ausprägung für Privatrechnung nach zu vereinbarenden einheitlichen Grundsätzen ebenfalls im Verordnungswege geordnet werden.[1]) — Art. VI. Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Goldmünzen, welche durch den gewöhnlichen Umlauf nicht unter das nachstehend normierte Passiergewicht am Gewichte verringert sind, sind in beiden Staatsgebieten bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.[2]) Das Passiergewicht des Zwanzig-Kronenstückes ist 6·74 Gramme, dasjenige des Zehn-Kronenstückes 3·37 Gramme. Goldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung am Gewichte soviel eingebüßt haben, dass sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, sind zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen als vollwichtig zu ihrem Nennwerte anzunehmen, allein nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatscentralcasse des einziehenden Theiles abzuführen. Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatscentralcasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des andern Staatsgebietes tragen, werden dagegen an dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz in gleichen umlaufsfähigen Stücken zur Umprägung übergeben werden. Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden. Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen der beiden Staatsgebiete im Vorkommensfalle gegen Ersatz ihres Wertes nach Feingehalt, ohne Rücksicht auf ihren Nennwert, eingezogen und in gleicher Weise, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden. — Art. VII. Keine der beiden Regierungen wird andere als die vorbenannten Landesgoldmünzen der Kronenwährung in ihren Münzstätten prägen lassen. Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 22, respective des Gesetzartikels XII ex 1869 eingeführten Goldmünzen zu acht und vier Gulden werden in den beiden Staatsgebieten nicht mehr geprägt werden. Es bleibt jedem der den Vertrag schließenden Theile freigestellt, Ducaten in der Art, wie sie in Artikel 20 des Gesetzes v. 19. September 1857, R. G. B. Nr. 169, respective Gesetzartikel VII ex 1868 zur Prägung zugelassen sind, auch des weiteren auszuprägen. — Art. VIII. Außer den Landesgoldmünzen werden zunächst folgende auf die Kronenwährung lautende Münzen ausgeprägt: 1. Silbermünzen: Ein-Kronenstücke. 2. Nickelmünzen: a) Zwanzig-Hellerstücke, b) Zehn-Hellerstücke. 3. Bronzemünzen: a) Zwei-Hellerstücke, b) Ein-Hellerstücke. Die Ein-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt. Aus dem Kilogramme Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke ausgebracht. Es werden demnach die Ein-Kronenstücke das Gewicht von 5 Grammen haben. Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht

[1]) Sieh hiezu die Vdg. des Fin. Min. v. 13. December 1892, R. G. B. Nr. 216, betreffend die Ausprägung von 20-Kronenstücken für Privatrechnung.

[2]) Sieh hiezu die Vdg. der Min. der Fin. u. des Hand. v. 28. December 1892, R. G. B. Nr. 238, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesmünzen der Kronenwährung.

übersteigen darf. Der Durchmesser wird bei den Ein-Kronenstücken 23 Millimeter betragen. Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramme reinen Nickels werden 250 Zwanzig-Hellerstücke, beziehungsweise 333 Zehn-Hellerstücke ausgebracht. Der Durchmesser wird bei den Zwanzig-Hellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Hellerstücken 19 Millimeter betragen. Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt. Aus dem Kilogramme dieser Legierung sollen 300 Stücke zu zwei Heller, beziehungsweise 600 Stücke zu einem Heller ausgebracht werden. Der Durchmesser der Zwei-Hellerstücke wird 19, jener der Ein-Hellerstücke 17 Millimeter betragen. — Art. IX. Die Ausprägung der Ein-Kronenstücke, der Nickel- und Bronzemünzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt. Von den Ein-Kronenstücken werden in beiden Staatsgebieten zunächst insgesammt 200 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Zeitpunkte, in welchen die Prägung und Hinausgabe stattzufinden haben, werden von den beiden Finanzministern vereinbart und im Verordnungswege bestimmt werden. Nickelmünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 60 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Ausprägung und die Ausgabe derselben erfolgt in nach gepflogenen Übereinkommen beiderseits im Verordnungswege zu bestimmenden Terminen, und zwar die Ausgabe unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzer österreichischer Währung. Bronzemünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 26 Millionen Kronen ausgeprägt werdeu. Die Prägung und Ausgabe derselben erfolgt in nach getroffenem Übereinkommen der beiden Finanzministerien im Verordnungswege beiderseits zu bestimmenden Terminen, und zwar die Ausgabe unter Einziehung der Kupfermünzen zu 4, 1 und $^5/_{10}$ Kreuzer österreichischer Währung. — Art. X. Die in dem Art. IX festgesetzten Contingente von Ein-Kronenstücken, Nickel- und Bronzemünzen werden im Verhältnisse von 70 : 30 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und auf die Länder der ungarischen Krone aufgetheilt. Im demselben Verhältnisse werden die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Staatsgebiete aufgetheilt werden. — Art. XI. Die Regierungen verpflichten sich, die beiderseits geprägten Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach ihrem Nennwerte bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen in Zahlung zu nehmen, und zwar die Ein-Kronenstücke unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von zehn Kronen. Außerdem werden diese Münzen beiderlei Gepräges bei den als Verwechslungscassen beiderseits fungirenden Cassen unter den zu vereinbarenden und im Verordnungswege festzustellenden näheren Bedingungen gegen gesetzliche Landesmünzen unbeschränkt angenommen werden. Hinsichtlich des Privatverkehres wird festgesetzt, dass niemand verpflichtet ist, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Münzen der Kronenwährung mehr als 50 Kronen in Ein-Kronenstücken, mehr als 10 Kronen in Nickelmünzen und mehr als eine Krone in Bronzemünzen in Zahlung zu nehmen. Diese Bestimmungen haben auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung zu finden. Kommen verfälschte Münzstücke irgend einer Art bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Cassen vor, so sind dieselben sofort, ohne jeden Ersatz, einzuziehen und an das Münzamt desjenigen Staatsgebietes einzusenden, in welchem die Einziehung erfolgte. Betrifft die Münzverfälschung die Prägung des anderen Staatsgebietes, so hat das betreffende Münzamt das Münzamt des anderen Staatsgebietes von dem festgestellten Fälschungsfalle in Kenntnis zu setzen. Münzen beiderlei Gepräges, welche

durchlöchert oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, sind im Falle ihres Vorkommens bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Cassen eines der beiden Staatsgebiete mit einem Merkmale zu kennzeichnen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlaufe ausschließt. Die Bestimmung des Art. VI bezüglich der Landesgoldmünzen bleibt hievon unberührt. Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung, welche infolge längerer Circulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen in Zahlung, beziehungsweise in Verwechslung angenommen, dieselben sind jedoch nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatscentralcasse des Gebietes, in welchem sie eingezogen wurden, abzuführen. Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatscentralcasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des anderen Staatsgebietes tragen, werden von dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz des Nennwertes zur Umprägung übernommen werden. Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden. — Art. XII. Die auf Grund des kaiserlichen Patentes v. 19. September 1857, R. G. B. Nr. 169, ausgeprägten Landessilbermünzen zu Zwei-, Ein- und $^1/_4$ Gulden österreichischer Währung, und die auf Grund der Gesetzartikel VII ex 1868, beziehungsweise XII ex 1869 ausgeprägten Guldenstücke österreichischer Währung haben bis auf weiteres in beiden Staatsgebieten im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben. Die Regierungen beider Staatsgebiete verpflichten sich, Landessilbermünzen der österreichischen Währung nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich im Besitze der beiderseitigen Finanzverwaltungen befinden, oder von denselben zu Münzzwecken bereits erworben worden sind. Die Feststellung dieser Silbermengen wird einverständlich durch hiezu von den beiden Finanzministerien entsendete Beamte geschehen. Überhaupt wird über die Art jeder Beschaffung von Silber für Münzzwecke stets ein Einverständnis zwischen den beiden Finanzministerien zu erfolgen haben. Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht außer Verkehr gesetzt werden,[1]) sind dieselben bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen beider Staatsgebiete und von Privatpersonen in diesen beiden Staatsgebieten anzunehmen, und zwar dergestalt, dass gerechnet wird: das Zwei-Guldenstück = 4 Kronen, das Ein-Guldenstück = 2 Kronen, das Viertel-Guldenstück = 50 Hellern. — Art. XIII. Die auf Grund des kaiserlichen Patentes v. 19. September 1857, R. G. B. Nr. 169, der kais. Vdg. v. 21. October 1860, R. G. B. Nr. 230, des Gesetzes v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 84, des Gesetzes v. 30. März 1872, R. G. B. Nr. 44, des Gesetzes v. 16. April 1878, R. G. B. Nr. 55, des Gesetzes v. 26. Februar 1881, R. G. B. Nr. 20, des Gesetzes v. 10. März 1885, R. G. B. Nr. 92, und des Gesetzes v. 10. Juni 1891, R. G. B. Nr. 90, und die auf Grund der ungarischen Gesetzartikel VII ex 1868, XII ex 1869, XXIV ex 1870, VI ex 1878, XXIV ex 1879, VII ex 1881, XII ex 1885 und XXII ex 1891 geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben in beiden Staatsgebieten solange im Umlaufe zu verbleiben, bis deren Einlösung verfügt werden wird. Diese Verfügung wird nach zwischen den beiden Regierungen zu treffenden Übereinkommen im Verord-

[1]) Die Außercurssetzung der Zweiguldenstücke und der Einviertelguldenstücke erfolgte mit Gesetz v. 29. März 1893, R. G. B. Nr. 42. (Vgl. hiezu die Fin. u. Hand. Min. Vdg. v. 14. Mai 1893, R. G. B. Nr. 82, betreffend die Annahme von Silbermünzen bei Zollzahlungen.)

nungswege im Zusammenhange mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen.[1]) Diese Münzen sind bis dahin, und zwar die Zwanzig-Kreuzerstücke mit 40 Hellern, die Zehn-Kreuzerstücke mit 20 Hellern, die Fünf-Kreuzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzer mit 8 Hellern, die Ein-Kreuzerstücke mit 2 Hellern, die $^5/_{10}$-Kreuzerstücke mit einem Heller zu rechnen und nach Maßgabe der für diese Scheidemünzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Zahlung anzunehmen. — Art. XIV. Der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bleibt es vorbehalten, die sogenannten Levantiner Thaler im Sinne des Art. 19 des kaiserlichen Patentes v. 19. September 1857, R. G. B. 169, auch weiter auszuprägen; dieselben genießen jedoch im Sinne des §. 11 des kaiserlichen Patentes v. 27. April 1858, R. G. B. Nr. 63, keinen gesetzlichen Zahlwert. — Art. XV. Die Ausmünzungen beider Staatsgebiete werden in den beiderseitigen General-Probier-Ämtern gegenseitig geprüft. Zur Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden. Es werden unter öffentlicher Controle Gewichte justiert, gestempelt und zu dem Gestehungspreise, welcher über getroffenes Einverständnis der beiden Finanzminister im Verordnungswege festgesetzt werden wird, verkauft werden, welche das Normalgewicht und andere, welche das Passiergewicht der Landesgoldmünzen haben werden. — Art. XVI. Nach Ablauf jeden Monates hat jede der beiden Regierungen der anderen einen Ausweis über die im Laufe desselben vorgenommenen Ausmünzungen neuer Münzen und über die Einziehung und Einschmelzung alter Münzen mit Angabe der Münzsorten, des Feingehaltes und des Gewichtes mitzutheilen. Ebenso werden die beiden Finanzminister alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, einander mittheilen. — Art. XVII. Die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen werden bis zu ihrer Einziehung in beiden Staatsgebieten bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronen-Währung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und von Privatpersonen anzunehmen sein, und zwar dergestalt, dass je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes des betreffenden Papiergeldzeichens gleich zwei Kronen gerechnet wird. — Art. XVIII. Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Vertrage im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen österreichischer Währung zu 2, 1 und $^1/_4$ Gulden werden nach den zu vereinbarenden Grundsätzen im Wege der beiderseitigen Gesetzgebung erfolgen. Auch wird hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse vor Einbringung der betreffenden Gesetzvorlagen ein Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Regierungen gepflogen werden. Es werden jedoch schon von dem Zeitpunkte an, da gegenwärtiger Vertrag in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft getreten sein wird, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges dergestalt geleistet werden können, dass das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von zehn Gulden österreichischer Währung und das Zehn-Kronenstück zum Werte von fünf Gulden österreichischer Währung gerechnet wird. Dasselbe gilt von den Ein-Kronenstücken und den Nickel- und Bronzemünzen der

---

[1]) Die Einziehung der Zwanzigkreuzer- und Vierkreuzerstücke wurde mittelst F. M. V. v. 23. Juni 1894, R. G. B. Nr. 125, angeordnet.

Kronenwährung, nach Maßgabe der denselben im Art. XI dieses Vertrages eingeräumten Zahlkraft, und zwar dergestalt, dass das Ein-Kronenstück zum Werte von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzig-Hellerstück zum Werte von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehn-Hellerstück zum Werte von 5 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwei-Hellerstück zum Werte von einem Kreuzer österreichischer Währung und das Ein-Hellerstück zum Werte von $^{5}/_{10}$ Kreuzer österreichischer Währung gerechnet wird. — Art. XIX. Die Regierungen der beiden Staatsgebiete werden im geeigneten Zeitpunkte im gegenseitigen Einvernehmen bei den beiden Legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einbringen. Die Kosten der Einlösung dieser eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten werden nur bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung gemeinsam, und zwar von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Procent getragen werden. In Betreff des Vorganges bei Einlösung der Staatsnoten wird schon gegenwärtig vereinbart, dass seitens der beiden Regierungen in erster Linie die Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden und der Ersatz derselben durch andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten, bewirkt werden soll. Die aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten sind zu vernichten und ist der Betrag derselben von dem Staatsnotenumlaufe von 312 Millionen Gulden als getilgt abzuschreiben. Über die Ordnung der Papiergeldcirculation, sowie bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen werden im angemessenen Zeitpunkte von den Regierungen der beiden Staatsgebiete Vereinbarungen getroffen werden. — Art. XX. Die Bestimmungen dieses Vertrages haben bis einschließlich Ende des Jahres 1910 zu gelten. Sollte gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe seitens eines der beiden vertragschließenden Theile gekündigt werden, so sind die beiderseits vertragsmäßig geprägten Münzen noch wenigstens durch zwei Jahre entsprechend den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in beiden Staatsgebieten zuzulassen. Zugleich verpflichten sich die beiden Regierungen, innerhalb dieser Zeit die Kronenwährung nach dem vertragsmäßigen Münzfuße und Münzsysteme beizubehalten. Nach Ablauf der bezeichneten Frist ist jeder Theil verpflichtet, die innerhalb des anderen Staatsgebietes befindlichen Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung seines Gepräges gegen gesetzliche Landesmünzen zurückzulösen. Der Anspruch auf diese Zurücklösung erlischt nach Ablauf eines weiteren Jahres. Falls gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe von keinem der beiden vertragschließenden Theile gekündigt wird, so hat derselbe in seiner Gänze auf weitere zehn Jahre in Geltung zu verbleiben. In diesem Falle treten die obigen Bestimmungen für den Ablauf der verlängerten Vertragsperiode in Kraft. — Art. XXI. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die beiden Regierungen die Verhandlungen fortsetzen, um die über die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres, ferner die über die Ordnung der Papiergeldcirculation, sowie die bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen zu erlassenden gesetzlichen Verfügungen zu vereinbaren. — Art. XXII. Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Kundmachung, welcher von den beiden Regierungen zu vereinbaren sein wird, in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft.

Mit Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten v. 11. August 1892, R. G. B. Nr. 132, wurde bekanntgegeben: In Ausführung des Gesetzes v. 2. August 1892, R. G. B. Nr. 127, ist von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone der Münz- und Währungsvertrag in der durch das Gesetz festgestellten Fassung

abgeschlossen worden. Zugleich wurde im Sinne des Artikels XXII des bezeichneten Gesetzes von den beiden Regierungen der 11. August 1892 als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft dieses Vertrages vereinbart.

Im Zusammenhange mit dem vorerwähnten Münz- und Währungsvertrage wurde sohin weiters das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit §. 1 des Gesetzes v. 9. Juli 1894, R. G. B. Nr. 154,[1]) ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Art. I. Auf Grund des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, dass von der gemeinsamen schwebenden Schuld von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung in Staatsnoten zunächst ein Theilbetrag von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung einzulösen ist. Diese Einlösung hat durch die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung und durch die Einlösung eines entsprechenden Betrages von Staatsnoten der anderen Kategorien zu erfolgen. — Art. II. Die Ausgabe von Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung ist mit dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, einzustellen. Bezüglich der bis zu diesem Tage ausgegebenen Staatsnoten zu einem Gulden österreichischer Währung, mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und dem Datum vom 1. Juli 1888 erlischt am 31. December 1895 die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme an Zahlungsstatt. Bis zum 30. Juni 1896 sind jedoch diese Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung noch bei den sämmtlichen beiderseitigen Staatscassen und Ämtern, sowie bei den k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämtern als Zahlung und bei den in den beiden Staatsgebieten als Verwechslungscassen fungierenden Cassen in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen. Die Einberufung und Einlösung dieser Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung wird von dem k. k. Finanzministerium und von dem königlich ungarischen Finanzministerium, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Finanzministerium, im Laufe des Jahres 1894 im Verordnungswege angeordnet werden. Hiebei ist als letzter Termin der Einlösung der 31. December 1899 anzusetzen. Mit Ablauf des 31. Decembers 1899 ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.[2]) — Art. III. Zudem sind Staatsnoten zu fünf Gulden, beziehungsweise zu fünfzig Gulden österreichischer Währung spätestens bis Ende 1897 in einem Betrage einzulösen, welcher unter Zurechnung des Betrages der bis zu dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ausgegebenen Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung die Summe von zweihundert Millionen Gulden österreichischer Währung erreicht. Zum Zwecke der Einlösung des oben bezeichneten Betrages von Staatsnoten zu fünf Gulden, beziehungsweise zu fünfzig Gulden österreichischer Währung findet keine Einberufung statt, sondern es werden das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium Staatsnoten zu fünf Gulden und beziehungsweise zu fünfzig Gulden österreichischer Währung, welche in den Staatscassen befindlich sind oder an dieselben gelangen, innerhalb der oben festgesetzten Jahre und bis zu dem oben bestimmten Betrage der Einlösung zuführen. Zur

---

[1]) Dieses Gesetz trat laut §. 2 desselben mit dem Tage seiner Kundmachung (d. i. mit 24. Juli 1894) in Wirksamkeit; demselben correspondiert der ungarische Gesetzartikel XXIV ex 1894.

[2]) Sieh hiezu die Vdg. des Fin. Min. v. 24. Juli 1894, R. G. B. Nr. 158, womit die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden österr. Währ. angeordnet wird.

Erleichterung der Durchführung der Einlösung kann im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Finanzministerium auch veranlasst werden, dass in den Beständen der k. und k. Reichscentralcasse befindliche und an dieselbe gelangende Staatsnoten zu fünf Gulden und beziehungsweise zu fünfzig Gulden österreichischer Währung nach Maßgabe der zur Einlösung bestimmten Beträge der Einlösung zugeführt werden. — Art. IV. Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung, sowie diejenige der Staatsnoten der anderen Kategorien findet gegen andere Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten, statt. An Stelle der eingelösten Staatsnoten sind keine Staatsnoten mehr auszugeben. Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium werden zur Einlösung von Staatsnoten in jedem der Jahre 1894 und 1895 für zwanzig Millionen Gulden österreichischer Währung nach Art. VIII des Münz- und Währungsvertrages auszuprägende Einkronenstücke ausgeben. Diese zur Einlösung von Staatsnoten auszugebenden Einkronenstücke sind in das im Artikel IX desselben Vertrages festgesetzte Ausprägungscontingent einzurechnen; die Ausgabe derselben durch die beiden Finanzverwaltungen findet nach dem im Artikel X des Münz- und Währungsvertrages bestimmten Auftheilungsverhältnisse statt. Die über diese Beträge hinaus zur Einlösung erforderlichen Zahlungsmittel in Silbergulden österreichischer Währung oder in Noten der österreichisch-ungarischen Bank werden vom k. k. Finanzministerium und vom königlichen ungarischen Finanzministerium gegen im Sinne des nachfolgenden Artikels zu bewerkstelligende Erläge von Zwanzig-Kronenstücken bei der österreichisch-ungarischen Bank beschafft werden. Das k. k. Finanzministerium und das königliche ungarische Finanzministerium werden jeweils einverständlich festsetzen, in welchem Betrage der gesetzliche Gegenwert für die erlegten Zwanzig-Kronenstücke in Silberguldenstücken, und in welchem Betrage in Banknoten zu beziehen ist. — Art. V. Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium erlegen successive und nach Maßgabe des Bedarfes, in dem im Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages bestimmten quotenmäßigen Verhältnisse, Zwanzig-Kronenstücke bis zum Höchstbetrage von 160 Millionen Gulden österreichischer Währung bei der österreichisch-ungarischen Bank. Von diesem Höchstbetrage werden sonach auf das k. k. Finanzministerium 112 Millionen Gulden, auf das königlich ungarische Finanzministerium 48 Millionen Gulden österreichischer Währung entfallen. Über diese Erläge wird, um Gewähr dafür zu bieten, dass das erlegte Gold seiner ursprünglichen Bestimmung nicht entzogen werden wird, von jeder der beiden Finanzverwaltungen mit der österreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen abzuschließen sein, welches folgende Bestimmungen zu enthalten hat:[1]) 1. Das k. k. Finanzministerium, beziehungsweise das königliche ungarische Finanzministerium erlegt bei der betreffenden Hauptanstalt der österreichisch-ungarischen Bank Zwanzig-Kronenstücke bis zu dem auf jedes derselben entfallenden Höchstbetrage. Die österreichisch-ungarische Bank stellt dem erlegenden Finanzministerium in dem Ausmaße des stattgefundenen Erlages den Gegenwert nach dem Maßstabe, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen zu rechnen ist, und zwar nach Verlangen des erlegenden Finanzministeriums in Silbercourantgeld oder in Banknoten bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung. 2. Die erlegten Zwanzig-Kronenstücke werden in den Metallschatz der österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Insoweit der Gegenwert für die erlegten Zwanzig-Kronenstücke von der Bank nicht in Silbercourant-

---

[1]) Diese beiden Übereinkommen wurden am 24. Juli 1894 wirklich abgeschlossen (Bericht des Generalrathes der österreichisch-ungarischen Bank in der Generalversammlung vom 4. Februar 1895).

geld, sondern in Banknoten geleistet wird, dürfen bis auf anderweitige übereinstimmende gesetzliche Regelung die erlegten Zwanzig-Kronenstücke von der Bank nur zur Bedeckung eben dieser Banknoten verwendet werden, ohne dass die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrath den Gesammtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Artikel 84 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank zu erhöhen. In den von der österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen ziffermäßig besonders nachzuweisen. 3. Die österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, falls ihr gegenwärtiges, bis Ende des Jahres 1897 dauerndes Privilegium nicht erneuert werden, oder falls die österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, die auf diese Weise erhaltenen Zwanzig-Kronenstücke dem k. k. Finanzministerium, beziehungsweise dem königlich ungarischen Finanzministerium auf deren Verlangen gegen Silbercourantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen. Außerdem können die bei der österreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzig-Kronenstücke über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen, abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden. 4. Die österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, nach Maßgabe ihres Vorrathes, dem k. k. Finanzministerium, beziehungsweise dem königlich ungarischen Finanzministerium über im Einverständnisse mit der anderen Finanzverwaltung gestelltes Verlangen jeden beliebigen Betrag von Silbercourantgeld gegen Banknoten ohne Abzug und kostenfrei bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung zu stellen. 5. Die österreichisch-ungarische Bank wird für die aus der Durchführung dieses Übereinkommens entspringende Mühewaltung keinerlei Vergütung in Anspruch nehmen können. Die effectiv erwachsenen Verpackungs- und Transportkosten werden derselben ersetzt. 6. Der Inhalt dieses Übereinkommens ist im Falle der Erneuerung des Privilegiums endgiltig zu ordnen. 7. Die Wirksamkeit eines solchen, zwischen einem der beiden Finanzministerien und der österreichisch-ungarischen Bank geschlossenen Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, dass ein gleiches Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium des anderen Staatsgebietes der Monarchie und der österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird. — Art. VI. Die von den Finanzministerien der beiden Staatsgebiete eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind an das k. und k. ReichsFinanzministerium ohne Ersatz abzuliefern. Die von den beiderseitigen Finanzministerien als eingelöst abgelieferten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten, sowie die von der k. und k. Reichscentralcasse unmittelbar eingelösten und von derselben unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind von dem k. und k. Reichs-Finanzministerium der Vernichtung zuzuführen. Das k. k. Finanzministerium, sowie das königlich ungarische Finanzministerium werden berechtigt sein, bei der Vernichtung der eingelösten Staatsnoten durch hiezu entsendete Beamte zu intervenieren. — Art. VII. Über die Kosten der Einlösung der Staatsnoten, welche von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Procent getragen werden (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages), sowie über die der k. und k. Reichs-Centralcasse zum Zwecke der Einlösung von den beiden Finanzministerien zuzuweisenden Vorschüsse, beziehungsweise über die an dieselbe zu leistenden Vergütungen wird zwischen den beiden Finanzministerien, wie auch mit dem k. und k. Reichs-Finanzministerium monatlich abgerechnet werden. Sollte sich nach Ablauf des letzten Einlösungstermines herausstellen, dass ein Theil der ausgegebenen Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung zur Einlösung nicht gebracht wurde, so wird die durch die Abschreibung dieser ausgegebenen und zur Einlösung

nicht gebrachten Staatsnoten als getilgt (Art. VIII) erwachsende Ersparnis mit 70 Procent den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Procent den Ländern der ungarischen Krone zukommen. — Art. VIII. Die im Sinne dieses Übereinkommens eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten (Art. XIX des Münz- und Währungsvertrages) als getilgt abzuschreiben und auszuweisen. Der Betrag der bis zu dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, zur Ausgabe gelangten und bis zum Ablaufe des letzten Einlösungstermines zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung ist nach dem Ablaufe dieses letzten Einlösungstermines von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten als getilgt abzuschreiben und auszuweisen. Bis zu dieser Abschreibung als Tilgung ist bezüglich der Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung fortlaufend besondere Rechnung zu führen und nachzuweisen, welcher Betrag dieser Staatsnoten bereits eingelöst und vernichtet wurde, und welcher Betrag von Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung noch im Umlaufe ist. — Art. IX. Der Umlauf der Staatsnoten ist von dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, auf jene Summe beschränkt, welche sich mit Rücksicht auf die nach al. 2 des §. 5 des Gesetzes v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 3 vom Jahre 1868, und beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 mit dem Umlaufe der Staatsnoten in Verbindung gebrachten Hypothekenscheine (Partial-Hypothekaranweisungen) im Höchstbetrage von 100 Millionen Gulden österreichischer Währung nach Abzug der im Sinne dieses Übereinkommens eingelösten und vernichteten Staatsnoten ergibt. — Art. X. Die Controle über die, durch dieses Übereinkommen geordnete Durchführung der Einlösung von Staatsnoten im Gesammtwerte von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung wird von der zur Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld durch das Gesetz v. 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 53, beziehungsweise der durch den ungarischen Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1868 eingesetzten Controlcommission gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen geübt.

Mit Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten v. 24. Juli 1894, R. G. B. Nr. 157, wurde bekanntgegeben:

In Ausführung des Gesetzes v. 9. Juli 1894, R. G. B. Nr. 154, ist von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das Übereinkommen in Betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesammtbetrage von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung in der durch das Gesetz festgestellten Fassung abgeschlossen worden. Zugleich wurde von den beiden Regierungen der 24. Juli 1894 als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft dieses Übereinkommens vereinbart.

f. Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens, des Stempel-, Gebüren und Taxwesens, der Staatsmonopole.

α. Betreffs der (directen und indirecten) Steuern. In dieser Hinsicht ist zunächst in Betracht zu ziehen das Gesetz v. 28. September 1871, R. G. B. Nr. 89, betreffend das Übereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem königlich ungarischen Finanzministerium hinsichtlich der Theilung der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen. Dasselbe verfügt: Es wird das vom Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen

Krone, vorbehaltlich der Ratification der gesetzgebenden Factoren, abgeschlossene Übereinkommen ddo. Ofen 18. December 1869, Wien 7. Jänner 1870, über die Theilung der Steuer von jenen Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz entweder im ungarischen oder im österreichischen Staatsgebiete haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen, vollinhaltlich genehmigt. Dieses (im R. G. B. v. 1871 ad Nr. 89 bekanntgemachte) Übereinkommen trifft Bestimmungen: I. in Betreff der priv. österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft; II. bezüglich der Creditinstitute und Assecurenzgesellschaften; III. bezüglich der Fabriken und fabriksartigen Unternehmungen; IV. über die Competenz zur Ermittlung der steuerbaren Reinerträgnisse; V. über die Bemessung der Steuer; VI. über die Einhebung der Steuer; VII. über die provisorische Anwendung der sub I.—VI. festgesetzten Grundsätze noch vor deren Annahme im Gesetzgebungswege — und betrifft lediglich die directe Besteuerung der sub I, II und III genannten Subjecte.

Ferner bestimmt das Gesetz v. 11. April 1873, R. G. B. Nr. 54, bezüglich der Besteuerung der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und der Theilung ihrer Einkommensteuer zwischen der Finanzverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Nachstehendes: Art. 1. Das beiliegende, zwischen dem k. k. Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem königlich ungarischen Finanzministerium andererseits über die Besteuerung der Ersten Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft und über die Theilung ihrer Einkommensteuer am 28. März 1871 abgeschlossene Übereinkommen wird genehmigt. Art. II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt. — Das dem Gesetze beigelegte Übereinkommen trifft mit Rückwirkung v. 1. Jänner 1868 an über die Theilung des Betriebes der genannten Gesellschaft in drei Strecken, und zwar a) die österreichische von Passau bis Theben, b) die ungarische von Theben bis Orsova (mit Einschluß der ungarischen Nebenflüsse der Donau), c) die ausländische — behufs der Besteuerung (§. 1), über den Steuervertheilungsmaßstab (§. 2), die Steuervertheilung selbst (§. 3), die Nachweisung und Ermittelung des zu versteuernden Reinerträgnisses (§§. 4, 5), endlich die Bemessung (§. 6) und Einhebung (§. 7) der Einkommensteuer die entsprechenden Bestimmungen.

Über die Besteuerung der österr.-ungar. Bank und die Steuertheilung sieh Art. 92 der Bankstatuten[1]) und Art. 3 des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51 (oben Seite 201).

Hinsichtlich einiger indirecter Steuern[2]) sind folgende Gesetze zu berücksichtigen: der V. Abschnitt (§. 46) des Gesetzes v. 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung, welcher die Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit unversteuertem Zucker der im §. 1 Z. 1 bezeichneten Art[3]), welcher innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten stattfindet, enthält; der §. 3 des Gesetzes v. 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines

[1]) Der citierte Art. 92 des Bankstatutes lautet: Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefondes und der von der Bank für die Actionäre zu entrichtenden Steuer von der Dividende steuerfrei.

[2]) Vgl. §. 2 Z. 2 des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146 (oben Seite 179) und §. 63 ung. G. A. XII ex 1867 (oben Seite 178), dann Art. XI der Zoll- und Handelsbündnisse (1867 rücks. 1878 und 1887) oben Seite 192.

[3]) D. i. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup.

und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung (Brantweinsteuergesetz), welcher die Vertheilung der zum unteren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Brantwein-, beziehungsweise Alkoholmenge auf die Länder des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (im Reichsrath vertretene Königreiche und Länder, Länder der ungarischen Krone, Bosnien und die Herzegowina) normiert; das Gesetz v. 18. Juni 1894, R. G. B. Nr. 121, wegen Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Herzegowina außer dem Abgabenbande vorkommen.[1])

β. Betreffs des Stempel-, Gebüren- und Taxwesens. Mittelst Gesetzes v. 3. Juli 1868, R. G. B. Nr. 94, wurde verordnet: §. 1. Der Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen über die Regelung des wechselseitigen Verhältnisses beider Reichshälften in Ansehung der Stempel, der unmittelbaren Gebüren und der Taxen abzuschließen und in Vollzug zu setzen, womit unter Wahrung der Gegenseitigkeit namentlich Bestimmungen darüber festzusetzen sind, welcher Reichshälfte zunächst der Anspruch auf die bezügliche Abgabe von den einzelnen abgabenpflichtigen Objecten zusteht, welche Wirkung die in der einen Reichshälfte erfolgte Zahlung der Gebür, namentlich bei Übertragung der Urkunde in die andere Reichshälfte, haben wird, und in welcher Weise die beiderseitigen Gefällsinteressen werden gefördert werden. §. 2. Dieses Übereinkommen ist dem nächsten, nach dessen Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe zur Genehmigung vorzulegen und analog nach §. 14 des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B.[2]) Nr. 141, zu behandeln. §. 3. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. — Die Verordnung des Finanzministeriums v. 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135, verfügte hierauf: „Auf Grund der in dem Gesetze v. 3. Juli 1868, R. G. B. Nr. 94, enthaltenen Ermächtigung werden infolge der mit dem königlich ungarischen Finanzminister getroffenen Vereinbarungen in Ansehung der Stempel und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels, dann der Taxen folgende Bestimmungen erlassen, welche bezüglich der Immobiliargebüren, dann bezüglich der im §. 4 Abs. c dieser Verordnung bezeichneten Gebüren auch für die Vergangenheit und zwar bezüglich des Königreiches Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen für die Zeit seit 14. März 1867, bezüglich der Königreiche Kroatien und Slavonien für die Zeit seit 1. December 1867 der Abrechnung der beiderseitigen Finanzverwaltungen zugrunde zu legen sind, und welche sofort mit der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten und vorläufig bis Ende des Jahres 1868 vorbehaltlich weiterer Anordnungen in Geltung zu bleiben haben.“[3]) Diese

[1]) Zur Vollziehung dieses Gesetzes erfloss der F. M. E. v. 10. Juli 1894, R. G. B. Nr. 144 (abgeändert und ergänzt durch den Erl. v. 16. März 1895, R. G. B. Nr. 42); ferner bezieht sich auf den Gegenstand der F. M. E. v. 3. November 1894, R. G. B. Nr. 213.

[2]) Sieh oben Seite 22.

[3]) Mittelst Gesetzes v. 26. März 1869, R. G. B. Nr. 36, wurde dieses Übereinkommen (nach in Gemäßheit des §. 2 Ges. v. 3. Juli 1868, Nr. 94 — sieh oben — erfolgter Vorlage) genehmigt und der Finanzminister ermächtigt, solche Bestimmungen desselben, bezüglich welcher die Reciprocität in den Ländern der ungarischen Krone gesichert ist, zu verlängern; bereits vorher hatte der F. M. E. v. 21. December 1868, R. G. B. Nr. 156, die Dauer der Wirksamkeit obiger Verordnung v. 1. Jänner 1869 an bis auf weitere Anordnung verlängert.

Verordnung stellt nun in den folgenden 4 Abschnitten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder einer- und der Länder der ungarischen Krone andererseits verschiedene Grundsätze fest.[1])

γ. Betreffs der Staatsmonopole. Mittelst Gesetzes v. 7. Juni 1868, R. G. B. Nr. 70, wurde infolge getroffener vorläufiger Vereinbarung zwischen den Finanzministerien der beiden Reichstheile in Vollziehung des Art. XI des für dieselben abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses[2]) das Finanzministerium

---

[1]) Von diesen Grundsätzen sind nachstehende Normen hervorzuheben: Rechtsurkunden, Rechtsgeschäfte und Behelfe sind in der Regel dort zu vergebüren, wo der Umstand zuerst eingetreten ist, welcher die Gebürenpflicht oder die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer höheren Gebür begründet (§. 1). Demgemäß ist für Rechtsurkunden und Behelfe, bei welchen die Gebür mittelst Stempelmarken oder vor Ausfertigung der Urkunde unmittelbar entrichtet wird, die schon bei der Ausfertigung fällige Gebür dort zu entrichten, wo die Urkunde oder der Behelf ausgestellt wird. Ist die Urkunde oder der Behelf von verschiedenen Personen an verschiedenen Orten unterschrieben worden, so gilt als Ausstellungsort jener Ort, wo zuerst ein stempelpflichtiger Aussteller die Urkunde oder den Behelf unterschrieben hat, und zwar auch dann, wenn eine Ratification oder ein Consens vorbehalten wurde (§. 2). Die Eintragungsgebür ist an jenes Finanzgebiet zu entrichten, wo das öffentliche Buch geführt wird, in welches die Eintragung stattzufinden hat. Die im Absatze D dd der T. P. 45 des Gesetzes v. 13. December 1862 erwähnte Befreiung wird auf den Fall beschränkt, wenn die verschiedenen verpfändeten Objecte in einem und demselben Finanzgebiete liegen (§. 12). Die Gebür für ämtliche Ausfertigungen (Abschriften, Vidimierungen, Heimatsscheine, Reiseurkunden, Protokolle, Urtheile, Befähigungsdecrete, Duplicate, Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Zeugnisse und andere ämtliche Ausfertigungen) hat in der Regel jenem Finanzgebiete zuzukommen, in welchem die Ausfertigung stattgefunden hat (§. 13). Für jedes der beiden Finanzgebiete werden besondere Stempelzeichen (Marken, Blanquette) bestehen, welche nur innerhalb des betreffenden Gebietes verwendet werden dürfen. Es werden deshalb von dem Zeitpunkte der Einführung solcher besonderer Stempelmarken angefangen zu den stempelpflichtigen Urkunden und Schriften ausschließlich die Stempelzeichen jenes Finanzgebietes zu verwenden sein, welchem nach dem ersten Capitel die Stempelgebür zuzukommen hat. Die auf solchen Urkunden und Schriften verwendeten Stempelzeichen des anderen Finanzgebietes werden als nicht vorhanden betrachtet werden (§. 16). Die in einer der beiden Reichshälften bestimmten physischen oder juristischen Personen, welche dieser Reichshälfte angehören, als Ausnahme vom Gesetze rechtsgiltig bereits zugestandenen oder künftig auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden Reichshälften zuzugestehenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und Gebürenvorschriften sollen, insoweit diese Begünstigungen nicht ausdrücklich an einen bestimmten Ort gebunden sind, und sich nicht auf die Gebür für Übertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauches unbeweglicher Sachen, oder auf die Gerichts- und Eintragungsgebüren beziehen, auch in dem anderen Finanzgebiete Wirkung haben (§. 34). Die nach der Beschaffenheit der Person oder des Gegenstandes eintretenden Befreiungen sind nach den Gesetzen des Ortes, wo die Gebüren zu entrichten wären, zu beurtheilen. Die hienach grundsätzlich begründeten Befreiungen sind aber auch solchen Personen zuzugestehen, welche nicht dem Finanzgebiete angehören, in welchem die Befreiung in Anspruch genommen wird, so dass die Personen, Behörden, Anstalten u. s. w. der einen Reichshälfte bezüglich der ihnen zukommenden Befreiungen auch in der anderen Reichshälfte so zu behandeln sind, wie die in gleichen Verhältnissen befindlichen Personen, Behörden, Anstalten u. s. w. dieser anderen Reichshälfte (§. 35). Die in den Stempel- und Gebürengesetzen vorgezeichneten Fristen zur Anzeige eines Rechtsgeschäftes oder zur Vornahme einer anderen Handlung haben dadurch keine Änderung zu erleiden, dass die hiezu verpflichtete Person nicht in der Reichshälfte, wo die Anzeige zu erstatten oder die Handlung vorzunehmen ist, sondern in der anderen Reichshälfte sich befindet (§. 36). Die beiden Finanzgebiete sind im Verhältnisse zu einander, vorbehaltlich der im §. 27 enthaltenen Vorschrift, nicht als Ausland im Sinne der T. P. 113 des Gesetzes v. 13. December 1862 (jetzt des §. 2 des Gesetzes v. 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26) zu betrachten (§. 37). Die beiderseitigen Finanzverwaltungen sind verpflichtet, sich durch Anzeige von Gefällsübertretungen, Erforschung und Abstrafung der Thäter, Eintreibung der Gebüren und sonst auf jede zweckdienliche Weise zu unterstützen (§. 45). Die Beobachtung dieser Vorschriften von Seite der Parteien und Behörden steht unter den allgemeinen, namentlich den Strafsanctionen der Gebürengesetze (§. 46).

[2]) Sieh oben Seite 192.

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse der (in den §§. 1—5 enthaltenen) Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols mit dem Finanzministerium der ungarischen Krone ermächtigt.[1]) Diese Vereinbarung stellte als obersten Grundsatz fest, dass jedem der beiden Reichstheile die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauch gelangenden Salze möglichst gesichert werden müsse (§. 1), traf Bestimmungen hinsichtlich der Regulierung der Salzverschleißpreise und der Errichtung von Verschleißmagazinen (§. 2), dann über die gegenseitige Beschränkung des Abänderungsrechtes an den bezüglich des Salzes zu chemisch-technischen Zwecken, sowie rücksichtlich des Dungsalzes in Kraft stehenden Gesetzen und Verordnungen (§. 3), über die der ungarischen Finanzverwaltung vorbehaltene einseitige Errichtung einiger Magazine und den Bezug des Salzbedarfs für dieselben (§. 4), und über den Salzexport nach türkischen Gebietstheilen (§. 5). Der mit dieser Vereinbarung festgestellte „Allgemeine Verschleißtarif" für das zum menschlichen Genusse bestimmte Salz wurde durch Verordnung des Fin. Min. v. 21. December 1875, R. G. B. Nr. 155, durch einen neuen „Salzverschleißtarif" (für das Salz zum menschlichen Genusse, das Fabriksalz und das Dungsalz) ersetzt, welcher zufolge der im R. G. B. v. J. 1880 unter Nr. 16, v. J. 1886 unter Nr. 29, v. J. 1887 unter Nr. 87, v. J. 1888 unter Nr. 9, v. J. 1889 unter Nr. 134, v. J. 1890 unter Nr. 180, v. J. 1893 unter Nr. 16 u. Nr. 146, dann v. J. 1894 unter Nr. 214 kundgemachten Verordnungen mehrfache Abänderungen erlitt.

g) Kriegswesen und Wehrsystem.[2]) Mittelst des Gesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, beziehungsweise des demselben angeschlossenen „Wehrgesetzes" und des demselben correlaten ungarischen Gesetzartikels XL v. J. 1868 über die Wehrkraft wurden über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, über die Gliederung resp. Zusammensetzung der bewaffneten Macht, die Stärke des Heeres und der Kriegsmarine (einschließlich der Reserve), die Anrepartierung des zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine erforderlichen Contingents zwischen den beiden Reichstheilen gleichartige Bestimmungen getroffen. Diese Gesetze erfuhren durch die Novelle v. 2. October 1882, R. G. B. Nr. 153, resp. den ungar. G. A. XXXIX v. J. 1882 verschiedene Abänderungen, bis schließlich mit dem Gesetze v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41 (welchem der ungarische Gesetzartikel VI v. J. 1889 über „die Wehrkraft" correspondiert), ein neues „Wehrgesetz" eingeführt wurde. Dieses Gesetz bestimmt in §. 14: „Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Rekrutencontingent wird mit 103.100 Mann festgesetzt und ist zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits nach der Bevölkerungszahl, und zwar auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung anzurepartieren. Nach der am 31. December 1880 vorgenommenen Volkszählung haben dermalen die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein jährliches Rekruten-Contingent von 60.389 Mann zu stellen. Zur Erhaltung der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wird ein Jahres-Rekruten-Contingent von 10.000 Mann festgesetzt. Die Höhe der vorstehend festgesetzten Rekruten-Contingente hat für zehn Jahre zu

---

[1]) Vgl. ung. Ges. Art. XI ex 1868.

[2]) Vgl. auch I. Band Seiten 862 ff. über die verfassungsmäßige Stellung und Gliederung der bewaffneten Macht, ferner die einschlägigen Punkte im III. Bande unter „Militärgesetzkunde".

gelten. Dieselbe kann vor Ablauf von zehn Jahren nur in Frage kommen, wenn Seine Majestät im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingentes für nothwendig erachtet. Die thatsächliche Stellung aller Contingente kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselben für das betreffende Jahr auch schon votiert hat. Vor Ablauf des oben angeführten Zeitraumes sind aber Vorlagen bezüglich der unveränderten Belassung oder Abänderung des Rekruten-Contingentes seitens der Regierung dem Reichsrathe rechtzeitig zu unterbreiten." Mittelst §. 1 des Gesetzes v. 28. December 1892, R. G. B. Nr. 239 (dessen Correlat §. 1 des ungar. G. A. I. v. Jahre 1893 bildet), wurde das zur Erhaltung des (gemeinsamen) Heeres und der Kriegsmarine in Gemäßheit der nach den Bestimmungen des 1. Absatzes des §. 14 des Wehrgesetzes auf Grund der amtlich constatierten Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 durchgeführten Repartition von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu stellende jährliche Rekruten-Contingent sohin auf 59211 Mann bestimmt.

Was die Bezeichnung der gemeinsamen Theile der bewaffneten Macht (Heer und Kriegsmarine) anbelangt, so wurde mit a. h. Entschließung vom 17. October 1889[1]) angeordnet, dass die Armee und die Kriegsmarine, deren Theile, Organe und Anstalten, entsprechend den mit den Gesetzen vom Jahre 1867 festgestellten staatsrechtlichen Verhältnissen, künftighin die Benennung „kaiserlich und königlich" anzunehmen und zu führen haben werden; diese Maßregel sollte jedoch in keiner Weise die Einheit und Unzertrennbarkeit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine beeinträchtigen oder berühren, wie diese kraft der auf den Grundprincipien der pragmatischen Sanction errichteten und hieraus abgeleiteten Gesetze des Jahres 1867 grundsätzlich und endgiltig festgestellt wurde.

VI. Das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina.

1. Internationale Stellung. Mittelst Art. XXV des Staatsvertrages zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und der Türkei, geschlossen zu Berlin am 13. Juli 1878 („Berliner Vertrag" — publiciert im R. G. B. v. 1879 unter Nr. 43) wurde bestimmt: Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht wünscht, die Verwaltung des Sandschaks von Novi-Bazar, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis über Mitrowitza hinaus erstreckt, auf sich zu nehmen, wird die ottomanische Verwaltung dort weiter in Wirksamkeit verbleiben. Nichtsdestoweniger behält sich Österreich-Ungarn, um die Aufrechthaltung des neuen politischen Zustandes ebenso wie die Freiheit und Sicherheit der Communicationswege zu sichern, das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Theiles des ehemaligen Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und militärische, sowie Handelsstraßen zu besitzen. — Zu diesem Zwecke behalten sich die Regierungen von Österreich-Ungarn und der Türkei eine weitere Verständigung über die Details vor.[2])

2. Allgemeine Grundsätze betreffend die Verwaltung. Das Gesetz vom

---

[1]) Sieh I. Band Seite 851, 3. Absatz der Anmerkung 1.

[2]) Diese Verständigung wurde mittelst der Convention zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei v. 21. April 1879 getroffen, welche indessen (in Art. I—VI) auch verschiedene Bestimmungen hinsichtlich Bosniens und der Herzegowina selbst enthält. Diese letzteren

22. Februar 1880, R. G. B. Nr. 18, betreffend die durch den Berliner Vertrag v. 13. Juli 1878 an Österreich-Ungarn übertragene Verwaltung Bosniens und der Herzegowina, bestimmte, und zwar im Einklange mit dem ungar. G. A. VI v. J. 1880 Nachfolgendes: §. 1. Das Ministerium ist im Geiste der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze ermächtigt, beziehungsweise angewiesen, auf die durch das gemeinsame Ministerium zu leitende provisorische Verwaltung Bosniens und der Herzegowina unter verfassungsmäßiger Verantwortung Einfluss zu nehmen. — §. 2. Insbesondere hat die Feststellung der Richtung und Principien dieser provisorischen Verwaltung, und die Anlage von Eisenbahnen im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erfolgen. — §. 3. Die Verwaltung dieser Länder ist so einzurichten, dass die Kosten derselben durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden. Wenn und inwieweit dies nicht allsogleich in vollem Maße erreichbar wäre, sind die Vorlagen hinsichtlich der zu bedeckenden Summen für die ordentliche Verwaltung im Sinne der bestehenden Gesetze für die gemeinsamen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Theile der Monarchie festzustellen. Insofern jedoch die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina für bleibende Investitionen, die nicht in den Bereich der laufenden Administration gehören, wie für Eisenbahnen, öffentliche Bauten oder ähnliche außerordentliche Ausgabsposten finanzielle Leistungen der Monarchie in Anspruch nehmen sollte, dürfen solche Leistungen nur auf Grund von in beiden Theilen der Monarchie übereinstimmend zustande gekommenen Gesetzen gewährt werden. — §. 4. Auf demselben Wege sind die Grundsätze festzustellen, nach welchen die nachfolgenden Angelegenheiten in Bosnien und der Herzegowina geregelt und verwaltet werden sollen: 1. die Zolleinrichtungen; 2. diejenigen indirecten Abgaben, welche in beiden Theilen der Monarchie nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen gehandhabt werden; 3. das Münzwesen. — §. 5. Jede Änderung des bestehenden

---

Bestimmungen lauten: Art. I. Die Administration Bosniens und der Herzegowina wird von Österreich-Ungarn im Sinne des Art. 25 des Berliner Vertrages besorgt werden. Die österreichisch-ungarische Regierung hat jedoch nichts dagegen einzuwenden, dass die bisherigen Beamten, insofern sie die Eignung zur gehörigen Versehung ihres Amtes besitzen, beibehalten werden. Sie wird im Falle des Ersatzes den Eingeborenen der Provinzen womöglich den Vorzug geben. — Art. II. Die Freiheit und äußere Ausübung aller in Bosnien und der Herzegowina bestehenden Culte wird den in Bosnien und der Herzegowina ansässigen oder sich vorübergehend aufhaltenden Bewohnern gewährleistet. Ganz besonders wird die volle Freiheit den Mohammedanern in ihrem Verkehre mit ihren geistlichen Häuptern zugesichert. Die Truppencommandanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs, wie die Administrativbehörden werden mit der größten Sorgfalt darüber wachen, dass weder die Ehre, noch die Sitten, noch die Cultusfreiheit, noch die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Mohammedaner irgendwie geschädigt werden. Jeder Angriff gegen die Mohammedaner, ihren Besitz oder ihre Religion wird auf das strengste bestraft werden. Der Name Seiner Majestät des Sultans wird in den öffentlichen Gebeten der Mohammedaner wie bisher genannt werden. Insoweit es üblich ist, die ottomanische Flagge auf den Minareten aufzuhissen, wird dieser Brauch respectiert werden. — Art. III. Die Einnahmen Bosniens und der Herzegowina werden ausschließlich für die Bedürfnisse dieser Länder, ihre Administration und die als nothwendig erkannten Ameliorationen verwendet werden. — Art. IV. Die bestehenden ottomanischen Münzen werden in Bosnien und der Herzegowina frei verkehren. — Art. V. Die hohe Pforte wird nach ihrem Belieben über die Waffen, das Kriegsmaterial und andere der ottomanischen Regierung gehörige Objecte verfügen, welche sich in den befestigten Orten und Garnisonen befinden. Zu diesem Zwecke werden unter Mitwirkung von Commissären der beiden Regierungen Inventare aufgenommen werden. — Art. VI. Die Frage der Behandlung der Bewohner Bosniens und der Herzegowina, welche sich außerhalb dieser Provinzen aufhalten oder reisen, wird durch ein eigenes Übereinkommen geregelt werden. — (Die folgenden Art. VII—X und der „Anhang“ der Convention beziehen sich auf die eventuelle Besetzung des Sandschaks von Novi-Bazar bezw. gewisser Punkte desselben).

Verhältnisses dieser Länder zur Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Theile der Monarchie. — §. 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, dass die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

3. **Aufnahme in den Zoll- und Handelsverband.** Was den Zoll- und commerciellen Verband mit den occupierten Ländern anbelangt, so enthält hierüber das Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 136, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina, die nachfolgenden Bestimmungen: §. 1. Bosnien und die Herzegowina werden in das auf Grundlage des Zoll- und Handelsbündnisses v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62,[1]) bestehende allgemeine Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen. Innerhalb dieses gemeinsamen Zoll- und Handelsgebietes werden vorbehaltlich der im §. 15 enthaltenen Übergangsmaßregel die aus einem Gebiete in das andere ein- und ausgehenden Waren, ohne einem Zolle zu unterliegen, frei verkehren. Die Grenzzolllinien der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber Bosnien und der Herzegowina werden aufgehoben, und es wird an der Grenze dieser Länder gegenüber Serbien, Türkei und Montenegro die gemeinsame Zolllinie des erweiterten Zoll- und Handelsgebietes gleichzeitig zu errichten sein. — §. 2. Die in den §§. 3 bis 12 aufgestellten Grundsätze für die Zolleinrichtungen und für die Ordnung der aus der Gemeinschaft des Zollgebietes sich ergebenden wirtschaftlichen Beziehungen bilden Bedingungen für die Herstellung des gemeinsamen Zollverbandes. Die Regierung hat im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone dafür zu sorgen, dass diese Bedingungen von der Landesverwaltung für Bosnien und die Herzegowina erfüllt werden. — §. 3. Der allgemeine Zolltarif v. 27. Juni 1878 (R. G. B. Nr. 67),[2]) die mit fremden Staaten abgeschlossenen oder abzuschließenden Zoll- und Handelsverträge, sowie die bereits gegenwärtig oder künftig für beide Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Gesetze und Verwaltungsvorschriften, welche sich auf die Einhebung und Verwaltung der Zölle beziehen, haben auch für die neu aufgenommenen Theile des erweiterten gemeinsamen Zollgebietes zu gelten. Im Falle besondere Bedürfnisse Bosniens und der Herzegowina eine ausnahmsweise Berücksichtigung bei den eben erwähnten Normen erheischen, werden diese nach Einvernehmung der Landesverwaltung Bosniens und der Herzegowina zu erlassen sein. Die Organisation des Zolldienstes, die Bestrafung der Zollgefällsübertretungen und die sonstigen in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie nach gleichartigen Grundsätzen geregelten Einrichtungen im Zollwesen sind auch in Bosnien und der Herzegowina von der Landesverwaltung nach gleichartigen Grundsätzen zu behandeln. Vor Erlassung von Normen dieser letzteren Art ist jedoch die Zustimmung der Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen. Die Vertretung Bosniens und

---

[1]) Sieh Art. XXII al. 1 Gesetz v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, oben Seite 199.

[2]) An Stelle des Zolltarifes v. 27. Juni 1878 ist der mit Gesetz v. 25. Mai 1882, R. G. B. Nr. 47, eingeführte neue „allgemeine Zolltarif für das österreichisch-ungarische Zollgebiet" getreten; dieser letztere hat durch die Gesetze v. 19. Mai 1884, R. G. B. Nr. 63, 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 52, 25. April 1888, R. G. B. Nr. 54, 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, und 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 76, verschiedene Änderungen erlitten; ferner ergaben sich aus den mit verschiedenen Staaten geschlossenen Handelsverträgen einzelne Abweichungen; eine, vom 1. Februar 1892 an giltige, neue Ausgabe des allgemeinen Zolltarifes in seinem sich hieraus ergebenden nunmehrigen Stande wurde mit der M. V. v. 31. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 19 (Seite 305 ff.) erlassen und kundgemacht.

der Herzegowina gegenüber dritter Staaten in den Angelegenheiten, welche Gegenstand des Zoll- und Handelsbündnisses v. 27. Juni 1878 sind, wird gemäß der Bestimmungen dieses Zoll- und Handelsbündnisses stattfinden. — §. 4. Die Einhebung und Verwaltung der Zölle sammt den zum gemeinsamen Zollgefälle gehörigen Nebengebüren hat für Rechnung des gemeinsamen Zollgefälles durch die der Landesverwaltung unterstehenden Organe zu geschehen. Die Ernennung des mit der obersten Leitung des Finanzdienstes in Bosnien und der Herzegowina betrauten Beamten (Landesfinanzdirectors), als auch seines Stellvertreters, und die Ernennung der Zollbeamten hat mit Einflussnahme der beiden Finanzminister zu geschehen. Die Erledigung der Zollangelegenheiten in zweiter Instanz besorgt die mit der Leitung des Finanzdienstes (Landesfinanzdirection) in Bosnien und der Herzegowina betraute Behörde. In dritter Instanz hat die Entscheidung im Wege des gemeinsamen Ministeriums durch die beiderseitigen Ressort-Minister nach Maßgabe der zwischen denselben fallweise getroffenen Vereinbarung zu erfolgen. — §. 5. Die Staatsmonopole auf Tabak und Salz sind mit den in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden grundsätzlichen Einrichtungen in Bosnien und der Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder von der Landesverwaltung nach dem Grundsatze zu verwalten, dass jedem Monopolsgebiete die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Tabak und Salz gesichert werde. Ebenso sind die indirecten Abgaben auf die Erzeugung von Bier, Brantwein und Zucker nach den in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden vereinbarten, gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften in Bosnien und der Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder von der Landesverwaltung zu verwalten. Jede künftig im Sinne des Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses v. 27. Juni 1878[1]) erfolgende Abänderung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die genannten Staatsmonopole und indirecten Abgaben hat auch für Bosnien und die Herzegowina zu gelten. Insoferne mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse von Bosnien und der Herzegowina abweichende Vorschriften erforderlich werden sollten, bedürfen dieselben der Zustimmung der betreffenden Ressortminister der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie. Jede neue, in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Einführung gelangende indirecte Abgabe, welche auf die wirtschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse ist, wird auch in Bosnien und der Herzegowina einzuheben sein, und haben in dieser Beziehung die obigen Grundsätze zu gelten. Soweit der Bedarf an Tabak und Salz für Bosnien und die Herzegowina nicht aus dem eigenen Tabakbaue, beziehungsweise aus den eigenen Salzwerken gedeckt wird, ist der Abgang ausschließlich von den beiden Monopolsverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach in vorhinein vereinbarten Vergütungspreisen an die Landesverwaltung zu liefern. Das Schießpulvermonopol wird in Bosnien und der Herzegowina nach den in beiden Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften gehandhabt werden. Andere indirecte Abgaben von der Erzeugung, dem Verschleiße und dem Verbrauche von Waren können, für wessen Rechnung immer, nur insoferne eingehoben werden, als von denselben nicht nur die eingeführten, sondern auch die im Lande selbst erzeugten Waren gleichmäßig betroffen werden und als die durch die Gemeinsamkeit des Zollgebietes gewährleistete Zollfreiheit des inneren Verkehres nicht beeinträchtigt wird. Abgaben auf die Einfuhr in einzelne Orte können sich nur auf Lebensmittel, Getränke, Bau- und Brennmaterialien erstrecken. — §. 6.

---

[1]) Sieh Art. XXII (al. 1) des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, oben Seite 199.

Die in dem österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsgebiete bestehende österreichische Währung hat auch in Bosnien und der Herzegowina, unbeschadet des freien Umlaufes der effectiven ottomanischen Münzen, als gesetzliche Landeswährung zu gelten. Die zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen über das Münzwesen, die Staatsnoten und das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank, in letzterer Beziehung vorbehaltlich der durch die Legislativen zu genehmigenden Vereinbarung mit der Österreichisch-ungarischen Bank, haben auch in Bosnien und der Herzegowina ausschließliche Geltung. — §. 7. Das Maß- und Gewichtssystem wird von der Landesregierung geregelt, und der Übergang zu dem metrischen Systeme thunlichst bald zu vollziehen sein. Soweit metrische Maße und Gewichte, Wagen und Messapparate im Verkehre dieser Länder zur Anwendung kommen, sollen außer den daselbst geaichten nur jene zugelassen werden, welche in einem der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie vorschriftsmäßig geaicht worden sind. — §. 8. In Bezug auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und deren Überwachung haben in Bosnien und der Herzegowina die gleichen Grundsätze, welche in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie beobachtet werden, in Anwendung zu kommen. — §. 9. Die gemäß der Artikel XVI und XVII des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878[1]) erworbenen Privilegien (Patente) und Rechte auf Muster und Marken haben auch in Bosnien und der Herzegowina nach Maßgabe der in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften wirksam zu sein. Von Angehörigen Bosniens und der Herzegowina können Privilegien, dann Rechte auf Marken und Muster nur gemäß jener Bestimmungen erworben werden. Die näheren Anordnungen zur Durchführung dieser Grundsätze erfolgen im Verordnungswege. — §. 10. Das Post- und Telegraphenwesen wird von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina im Einvernehmen mit den Ressortministern der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu regeln sein. — §. 11. Die Bestimmungen der Artikel VII, X, XIV, XV und XX des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878[2]) haben auch in Bezug auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden. Die Durchführung des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses ist besonderen, im Verordnungswege durchzuführenden Vereinbarungen vorbehalten. — §. 12. Den Finanzministern der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ist vorbehalten, durch Entsendung von Inspectoren sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Einhebung und Verwaltung der Zölle (§§. 3 und 4), die Verwaltung der Monopole und indirecten Steuern auf die Erzeugung von Bier, Brantwein und Zucker (§. 5), sowie die Überwachung der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (§. 8) in einer den vereinbarten Normen entsprechenden Weise geschieht. — §. 13. Von dem Erträgnisse des gemeinsamen Zollgefälles, nach Abschlag der Gefällsrückgaben und der Rückgaben der Zollsicherstellungen, werden die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollgrenze ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten. Als Antheil Bosniens und der Herzegowina an der nunmehr verbleibenden Ertragssumme des gemeinsamen Zollgefälles und zur Vergütung des Aufwandes für die Zollverwaltung in diesen Ländern wird bis auf weiteres die Summe von jährlichen 600.000 Gulden in Gold bestimmt.

---

[1]) Sieh Art. XXII (al. 1) des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, oben Seite 199, und Gesetz v. 27. December 1893, R. G. B. Nr. 191, oben Seite 195.

[2]) Sieh Art. XXII (al. 1) des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, oben Seite 199.

Die Belastung Bosniens und der Herzegowina durch die Steuerrestitution zu Gunsten des gemeinsamen Zollgefälles ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 61, derart zu berechnen, dass Bosnien und die Herzegowina von den während eines Solarjahres für jeden betreffenden Steuerzweig gemeinsam bestrittenen Steuerrestitutionen ebensoviele Procente zu tragen haben, als der Antheil dieser Länder an dem im ganzen gemeinsamen Zollgebiete während desselben Solarjahres in dem gleichen Steuerzweige erzielten, nach den erwähnten Bestimmungen zu berechnenden Bruttoerträgnisse Procente des letzteren beträgt.[1]) — §. 14. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte tritt der freie Verkehr zwischen Bosnien und der Herzegowina einerseits und dem gleichzeitig in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogenen Dalmatien anderseits ein.[2]) Ebenso ist die Einfuhr aus allen übrigen Theilen des gemeinsamen Zollgebietes in der Richtung nach Bosnien und der Herzegowina von jenem Zeitpunkte frei. — §§. 15 und 16. (Betreffen die laut Min. Vdg. v. 30. Juni 1882, R. G. B. Nr. 96, aufgehobene provisorische Zolllinie.)[3]) — §. 17. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Handels, der Finanzen und des Innern betraut.

Hinsichtlich der Thätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank besteht zufolge Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51, das Übereinkommen zwischen den beiderseitigen Finanzministern einerseits und der österreichisch-ungarischen Bank andererseits in Betreff der Ausdehnung ihres Privilegiums und ihrer Thätigkeit auf die occupierten Länder Bosnien und Herzegowina, folgenden Inhaltes: Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51, und des ungarischen Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der österreichisch-ungarischen Bank andererseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen. Das der Österreichisch-ungarischen Bank für die Zeit v. 1. Jänner 1888 bis zum 31. December 1897 verliehene Privilegium wird im Sinne des §. 6 des Gesetzes v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 136, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels LII vom Jahre 1879 auf die occupierten Länder Bosnien und Herzegowina ausgedehnt, und wird demzufolge die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt sein, vom 1. Jänner 1888 angefangen ihre Thätigkeit mit allen ihr im Sinne der Statuten zustehenden Rechten und Pflichten auch in den genannten Ländern auszuüben. Insoferne die Österreichisch-ungarische Bank in diesen Ländern Filialen errichtet, werden bezüglich derselben die nach Artikel 40 der Statuten den Directionen zufallenden Agenden durch den Generalrath unmittelbar ausgeübt.

Betreffs der Zuckerbesteuerung und der Brantweinsteuer sind die beim Verhältnis zu Ungarn (oben Seite 216) bereits erwähnten Gesetze und Bestimmungen auch für die occupierten Länder maßgebend.

Inwieferne die in der Monarchie eingeführte Valutaregulierung (sieh oben Seite 206) auf die occupierten Länder von Einfluss sein kann, wäre nach §. 4 des Gesetzes v. 22. Febr. 1880, R. G. B. Nr. 18 (oben Seite 221), und §. 6 des Gesetzes v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 136 (oben Seite 224), zu beurtheilen. (Vgl. auch Artikel IV der Occupations-Convention mit der Türkei v. 21. April 1879 — oben Seite 221, Anmerkung.)

[1]) Sieh Art. XXII (al. 2) des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, oben Seite 199.
[2]) Sieh auch Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 137 (§§. 1, 2).
[3]) Sieh auch Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 137 (§. 3).

4. Beziehungen hinsichtlich des Kriegswesens und Wehrsystems. Was die Beziehungen mit den occupierten Ländern hinsichtlich des Kriegswesens und Wehrsystems anbelangt, so ist hier auf das im I. Band Seite 865 (Anmerkung 2) Gesagte zu verweisen, übrigens noch das Gesetz v. 29. December 1890, R. G. B. Nr. 3, zu erwähnen, welches betreffs der Einquartierung bosnisch-herzegowinischer Truppen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nachstehende Bestimmungen betrifft: §. 1. Truppen, welche aus der Bevölkerung von Bosnien und der Herzegowina ergänzt werden, können, wenn solche behufs vollständigerer militärischer Ausbildung mit Zustimmung der k. k. Regierung in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt werden, dort zu dem erwähnten Zwecke vorübergehend, oder während einer längeren Zeit einquartiert werden. Die Dislocationsorte dieser Truppen werden nach Vernehmung des Ministers für Landesvertheidigung und des Reichskriegsministers vom Kaiser bestimmt. — §. 2. Die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93,[1]) finden auch bei der Einquartierung der im Sinne des §. 1 nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verlegten Truppen Anwendung. Auf längere Dauer hat die gemeinsame Einquartierung nach §. 5 des vorbezeichneten Gesetzes platzzugreifen. Die im Sinne des genannten Gesetzes zu leistenden Vergütungsbeträge werden für diese Truppen gemäß §. 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1880, R. G. B. Nr. 18, von der Verwaltung Bosniens und der Herzegowina geleistet. — §. 3. Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Anhang zum 1. Hauptstück: Beginn der Wirksamkeit der Staatsgrundgesetze. Ein besonderes Gesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 147, bestimmte den Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit der Staatsgrundgesetze dahin: §. 1. Die nachbenannten Gesetze, als: Das Gesetz, wonach das Grundgesetz über die Reichsvertretung v. 26. Februar 1861 abgeändert wird; das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder; das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes; das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt; das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt; das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, treten mit dem Tage der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit. §. 2. Dieses Gesetz, welches ebenfalls mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist mit den obbenannten Gesetzen gleichzeitig in das Reichsgesetzblatt einzurücken.[2])

---

[1]) Dieses Gesetz hat durch das Gesetz v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100, eine theilweise Abänderung erlitten. Die Einquartierungsgesetze sieh im III. Band unter „Militärgesetzkunde“, Militäreinquartierungswesen.

[2]) Die Staatsgrundgesetze sind mit dem Tage ihrer Gesetzeskraft im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ohne weiteres zur Geltung und Wirksamkeit gelangt, und es kann daher die Wirksamkeit eines Staatsgrundgesetzes nicht als erst noch von der Erlassung eines Landesgesetzes abhängig angesehen werden (R. G. Erk. v. 24. April 1873, Z. 37, Hye Nr. 42). — Es liegt an und für sich im Wesen eines Staatsgrundgesetzes, dass dessen Geltung und Rechtsverbindlichkeit nicht von der Anerkennung durch die Landesgesetzgebung abhängig sein kann; und wird erwogen, dass es im Bereiche der österreichischen Gesetzgebung schlechterdings kein Mittel gibt, um eine solche Anerkennung durch die Landesgesetzgebung zu erzwingen, so würde sich aus dem das Gegentheil vertretenden Grundsatze ergeben,

Zweites Hauptstück.

Die Landesverfassungen.

I. Historische Einleitung.

1. Die Zeit vor 1848. Unter Landesverfassung im älteren und hier zunächst in Betracht kommenden Sinne verstand man die den Landständen verliehenen und erhaltenen Rechte und Privilegien. Landstände waren physische oder juristische Personen, welche in bestimmter Weise an gewissen Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten eines Landes theilzunehmen die Berechtigung hatten. Das Recht der Theilnahme nannte man Landstandschaft.[1]) Diese Rechte und Freiheiten der Stände waren theils in dem damaligen Lehensysteme gegründet, theils waren sie durch besondere Zugeständnisse der Landesfürsten verliehen worden.

Solche landständische Verfassungen haben in den meisten gegenwärtig im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis zum Jahre 1848 bestanden. Noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts haben sich die alten landständischen Verfassungen in Österreich ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnthen, Böhmen, Mähren und Schlesien großentheils unverändert erhalten; wo die früheren Ständeverfassungen jedoch, wie in Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, infolge der durch die Kriege mit Frankreich herbeigeführten zeitweiligen Loslösung dieser Länder vom österreichischen Staatsverbande außer Wirksamkeit getreten waren, wurden sie bei der Reincorporation wiederhergestellt. Galizien und die mit Galizien 1786 vereinigte Bukowina erhielten 1817 eine neue ständische Verfassung, nachdem in Galizien im Jahre 1772 die alten polnischen officia und Würden aufgehoben und in den Jahren 1775 (13. Juni) und 1782 (20. Jänner) neue ständische Einrichtungen gegeben worden waren. Nur Dalmatien, das Küstenland und die Militärgrenze hatten keine landständischen Verfassungen. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, welche

---

dass es in der Macht der einzelnen Landesgesetzgebungen stünde, die Geltung staatsgrundgesetzlicher Anordnungen auf unbestimmte Zeit und selbst für immer zu vereiteln (R. G. Erk. v. 26. April 1876, Z. 83, Hye Nr. 106. — Den gleichen Rechtssatz bringen zum Ausdrucke die R. G. Erkenntnisse v. 16. Juni 1875, Z. 190, Hye Nr. 90, und v. 20. October 1885, Z. 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, Hye Nr. 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349.

[1]) „Stand" im politischen Sinne bezeichnet eine solche staatsgesellschaftliche Hauptabtheilung oder Hauptclasse von Personen, deren Lebensbestimmung in der gemeinschaftlichen Förderung eines Hauptzweiges der gesellschaftlichen Aufgabe oder der Cultur besteht, und welche die mit dieser besonderen Bestimmung verbundene Stellung in der Gesellschaft einnehmen, die mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Rechte und Pflichten haben (Rotteck-Welcker, Das Staatslexicon, 12. Bd. S. 407). — Landstandschaft bezeichnet Sitz und Stimme auf den Landtagen der einzelnen Territorien. Die Landstände vertreten — und darin besteht der Hauptunterschied der ständischen Verfassung von der Repräsentativverfassung — an und für sich bloß ihre eigenen Interessen, und nicht die des ganzen Landes; nur mittelbar nehmen sie auch die Interessen der gesammten Bevölkerung wahr. Dies erklärt sich daraus, dass die Standschaft kraft eigenen Rechts und nicht auf Grund eines Mandats der Bevölkerung zusteht (Holtzendorff, Rechtslexicon, 3. Bd. 1. Hälfte, 3. Aufl. S. 777). Anderer Ansicht ist Busche (Staatslexicon, Stuttgart 1852, S 1566), welcher behauptet, dass den Landständen ein repräsentativer Charakter nicht durchaus abgesprochen werden kann; sie stellen nämlich die ganze Landschaft, das Land, vor. Dass die Landstände für das ganze Land handelten, wenn sie einen Landesherrn wählten, für eine Regentschaft sorgten u. s. w., sei wohl nicht in Abrede zu stellen. Als wichtigste Rechte der Landstände zählt Busche das Steuerbewilligungsrecht und das Widerstandsrecht (zum Schutze der landständischen Rechte) auf.

früher ebenfalls eine eigene ständische Verfassung besaß, wurde dieselbe bei der Wiedervereinigung des Landes mit Österreich (1815) nicht wiederhergestellt.[1])

Das Vorhandensein dieser ständischen Einrichtungen datiert in den einzelnen Ländern von sehr verschiedenen Zeitpunkten.[2])

---

[1]) S. Johann Springer, Statistik des österr. Kaiserstaates, 1. Bd. (1840), S. 244 u. fg., ferner Adolf Beer im „Deutschen Staatswörterbuch“ von Bluntschli und Brater, 7. Bd. (1862), S. 586, und die dort angegebene Literatur.

[2]) Die wichtigsten Grundgesetze und Bestimmungen, die sich hierauf beziehen, sind: für Böhmen: Majestas Carolina 1350, Landrecht Wenzel IV. 1394, Zřízeni zemské 1500, Landesordnungen von 1502, 1517, 1530 und 1549 (Ferdinand I.), 1564, 1594, 1604, 1615, die vernewerte Landesordnung vom 10. Mai 1627 und die Declaratorien vom 1. Febr. 1640, die Instructionen von 1714 und 1764. S. Jireček, Herm., Codex iuris Bohemici.

Bukowina: wurde bald nach der Erwerbung durch Österreich (1775) mit Galizien als Czernowitzer Kreis (1786) vereinigt und blieb bis 1849 in gemeinsamer Verwaltung mit demselben. In den Jahren 1786—1790, sowie von 1817 an hatte die Bukowina mit Galizien eine gemeinsame ständische Vertretung. S. Galizien.

Galizien: Einführung ständischer Versammlungen durch Patent v. 20. Jänner 1782, Patent v. 27. Jänner 1782 (Verfassung für Galizien) und Patent v. 13. April 1817, Pol. G. S. 45. Bd. S. 93., Nr. 56. S. Pölitz, die europäischen Verfassungen, 3. Bd. S. 55.

Kärnthen: die Landhandfesten von 1430, 1510, 1515 und 1610.

Krain: die Landesordnungen und Landhandfesten von 1564, 1580, 1598, 1687 und 1739, das Patent v. 29. Aug. 1818, Pol. G. S. 46. Bd. S. 215, Nr. 86, und die Instruction für das ständische Verordnetencollegium v. 11. Dec. 1823.

Mähren: die Landesordnung v. 10. Mai 1628 und die Instruction v. 28. April 1739. (S. P. Ritter v. Chlumecky, Darstellung der altständischen Verfassung des Markgrafthums Mähren.)

Oberösterreich: die Landesordnungen von 1519, 1535, 1599 und 1627, die Instruction für das ständische Verordnetencollegium v. 22. Dec. 1791.

Niederösterreich: die Landesordnungen von 1540, 1557, 1627; die Instruction für das ständische Verordnetencollegium genehmigt durch a. h. Entschl. v. 3. Febr. 1764.

Salzburg: die Landesordnung von 1328; a. h. Entschl. v. 13. Oct. 1826. Seit 1829 Anschluß an die oberösterreichischen Stände.

Schlesien: die Landesordnungen v. 9. Juli 1708 und 26. Mai 1726.

Steiermark: die Landhandfesten, bezw. Confirmationen von 1237 (10. April), 1255, 1276 (4. Nov.), 1277 (19. Febr.), 1313 (am Sanct Niclastag), 1414 (18. Jänner), 1443 (26. Dec.), 1493 (20. Dec.), 1566 (20. Nov.), 1583, 1622, 1635, 1697, 1731 (8. Oct., Kaiser Karl VI.) u. a. m.; eine Sammlung der ständischen Freiheitsbriefe wurde infolge a. h. Entschl. v. 14. Mai 1842 durch den steiermärkischen ständischen Ausschuß mit Erl. v. 21. Juni 1842, Z. 4743, veröffentlicht.

Tirol: die Landesordnungen und Landhandfesten vom Jahre 1349, 1352, 1404, 1406, 1480, 1496, 1520, 1532, 1574, die Landesordnung v. 19. Sept. 1602 und das Patent v. 24. März 1816 (Wiedereinführung der ständischen Verfassung). S. Albert Jaeger, Die alte ständische Verfassung Tyrols, Innsbruck 1848.

Triest: das Statut von 1550.

Bezüglich der ständischen Verfassungen Görz's und Gradisca's wird auf Czoernig, Das Land Görz und Gradisca, Wien, 1873, verwiesen.

Unter Handfesten verstand man Verträge zwischen den Ständen und den Landesfürsten über die Rechte und Freiheiten der ersteren, wie sie besonders in Zeitpunkten geschlossen wurden, wo das Land unter die Herrschaft eines neuen Fürsten übergehen sollte.

Literatur. Außer den an Ort und Stelle citierten Werken s. noch Roggendorf, Versuch über das Verhältnis der Stände (Dissertationsschrift), Wien 1764; Doners, Rechtsbuch, Wien 1778; Weckebrod, Sammlung der seit dem Jahre 1600 bis zum Jahre 1740 ergangenen a. h. Gesetze, Brünn (ohne Jahreszahl), S. 205, 264, 267, 291; de Luca, politischer Codex, Wien 1789, V. Bd., S. 171 u. fg.: Scheidlein, Erklärung des österr. Provinzialrechtes, Neue, ganz umgearbeitete Ausgabe, 2. Theil, Wien 1805, S. 10. — Bezüglich der neueren Literatur s. insbesondere Dr. Alfons Huber, Österr. Reichsgeschichte, Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes (Wien 1895) und die dort angegebenen Quellenwerke. — Literatur des böhmischen Staatsrechtes: Aloisius Christiani, Staatsverfassung vom Königreich Böheim im Jahre 1766 (Manuscript); Josef Beith, Statistische Übersicht der böhmischen Staatsverfassung und Landescultur von den ältesten Zeiten bis auf Ferdinand II. (Prag 1798); Paul Stransky's Staat von Böhmen, übersetzt, berichtigt und

Die Wirksamkeit der Landstände war, obgleich die ständischen Rechte nach den einzelnen Ländern verschiedenartig und mannigfaltig waren, denn doch darin überall eine gleiche, dass sie sich nur auf Rathschläge, Gutachten, Bitten und Vorstellungen in Sachen des vertretenen Landes beschränkte; der Landesherr war in den deutschen, böhmischen und galizischen Erbländern (im Gegensatz zum Königreiche Ungarn und dem Großenfürstenthume Siebenbürgen) absolut, er hatte das Recht der Gesetzgebung und Besteuerung in seinem ganzen Umfange, nur wurde die beschlossene Grundsteuer in Form eigener Postulate den Ständen bekannt gegeben, welche nach Berathung und Annahme der postulierten Summe und nach a. h. Genehmigung die Repartition nach dem Kataster und in Gemäßheit der hierüber erlassenen Normalien vorzunehmen hatten. In Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Tirol, Böhmen und Mähren war den Ständen auch die Einhebung der Grundsteuern übertragen. Als besondere Geschäfte war den Ständen in der Regel zugewiesen: 1. Die Evidenthaltung des Steuerkatasters (Rectificatoriums), die Führung der Giltbücher. 2. Die Wahl der Mitglieder der Ständecollegien und die Ernennung der ständischen Beamten und Diener. 3. Die Führung und Evidenthaltung der ständischen Matrikeln. 4. Die Verwaltung der ständischen, Landes-, Domesticalfonde u. s. w. 5. Die Besorgung des Provinzialcreditwesens. 6. Die Verwaltung und Leitung der ständischen Lehr-, Kunst- und sonstigen Anstalten. 7. Das Vorschlags- und Besetzungsrecht zu ständischen Präbenden, Stiftungsplätzen u. s. w.

In den ständischen Collegien unterschied man gewöhnlich 4 Classen: den geistlichen oder Prälatenstand, den Herrenstand, den Ritterstand und den Bürgerstand. Der Bauernstand machte nur in Tirol den vierten Stand der Landstände aus. Besondere Eigenthümlichkeiten bestanden für die Landschaft in Schlesien und für die Landstände in Vorarlberg.[1])

2. Die Zeit von 1848 bis 1860. In den Versuchen einer constitutionellen Umbildung des österreichischen Verfassungsrechtes sind die alten landständischen

---

ergänzt von J. Cornova, 1.—7. Band, (Prag 1792—1803); Böhmens Zukunft und Österreichs Politik vom Standpunkte der Vergangenheit und Gegenwart, 1. und 2. Bd. (Leipzig 1844); Zwei Fragen aus Böhmen (Leipzig 1845); Dr. Legis-Glückselig, Geschichte des böhmischen Staats- und Privatrechts (Wien 1847); Vincenz Falk, die landesverfassungsmäßigen Verhältnisse der königlichen Städte als vierten Standes im Königreiche Böhmen (Prag 1847); der neuerfundene „böhmisch-mährische Staat", enthaltend: I. Übersetzung der Broschüre: „Vor den Wahlen zum Landtage der Markgrafschaft Mähren, im Jänner 1867. Kurze Belehrung an die Wähler über unsere historisch nationalen Rechte". II. Übersetzung der Rede des Dr. Ladislaus Rieger, gehalten im böhmischen Landtage am 25. Febr. 1867, aus Anlaß der Adressdebatte (Brünn 1867); Verhandlungen des böhmischen Landtages über die Verfassungsfrage in der Zeit vom Dec. 1865 bis April 1867 (Prag 1867); Dr. Hugo Toman; Schicksale des böhmischen Staatsrechtes in den Jahren 1620 bis 1627 (Prag 1870); Dr. J. Kalousek, Einige Grundlagen des böhmischen Staatsrechtes, 2. Aufl. (Prag 1871); Dr H. Toman, Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österr. Reichsidee vom Jahre 1527—1848. Eine rechtsgeschichtliche Studie (Prag 1872); Dr. Herbert Pernice, Die Verfassungsrechte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Rechtshistorische Beiträge. 1. Heft (Halle 1872); Jos. Alex. Frh. v. Helfert, Die böhmische Frage (Prag 1873); Const. Ritt. v. Höfler, Gedanken über das böhmische Staatsrecht (Prag 1889); Das böhmische Staatsrecht. Seine historische und politische Bedeutung. Separat-Abdruck aus dem „Grazer Tagblatt" (Graz 1891); Dr. Jos. Kalousek, Česke státní právo (Prag 1891); Alfr. v. Skene, Entstehen und Entwicklung der slavisch-nationalen Bewegung in Böhmen und Mähren (Wien 1893) u. a. m.

[1]) In Vorarlberg war nämlich die ständische Corporation nur aus Bürgern und Bauern gebildet, und in Schlesien constituierten nicht, wie in den übrigen deutschen und böhmischen Provinzen der landesansässige Adel und die hohe Geistlichkeit, sondern nur die Abgeordneten der Fürsten (Herzoge) und der Fürstenthumsstände von Troppau und Jägerndorf den Fürstentag (Landtag) und den öffentlichen Convent (ständischen Ausschuss).

Verfassungen wiederholt der Anknüpfungspunkt gewesen. Das Problem war ein doppeltes: einerseits die Staatseinheit herzustellen und fester zu begründen, andererseits den Staatstheilen dennoch eine größere, historisch gerechtfertigte Selbständigkeit dadurch zu belassen, dass die früheren ständischen Körperschaften umgestaltet und als Landesvertretungen nicht bloß Organe der Selbstverwaltung bilden, sondern auch an der Gesetzgebung mitwirken, als Glieder der Legislative erscheinen sollten.[1]) So verordnete schon das kais. Handschreiben v. 12. März 1848 die Einberufung von Abgeordneten sämmtlicher Provinzialstände nach Wien zur Rücksprache in Ansehung ihrer ständischen Verhältnisse; die Proclamation v. 14. März bezeichnete diese Ständeversammlung als einen Beirath in legislativen und administrativen Fragen, und das Pat. v. 15. März[2]) erklärte: „Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Central-Congregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der von Uns beschlossenen Constitution des Vaterlandes ist das Nöthige verfügt.“[3])

Mit dem Pat. v. 18. März wurde den Ständen die Mittheilung des Staatshaushaltes verheißen und ergieng an sie die Aufforderung, über die Reform der ständischen Vertretung zu berathen. Im Sinne dieses Patentes trat anfangs April 1848 ein Centralausschuss der Stände der deutschen Erbländer (Böhmen und Galizien waren nicht vertreten) in Wien zusammen, der durch ein Comité an der Ausarbeitung der Constitution theilnahm. Dieselbe wurde mit Pat. vom 25. April 1848[4]) als „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates“ kundgemacht.

In Betreff der ständischen Vertretungen und der Länder setzte die Aprilverfassung Folgendes fest: „§. 3. Die Gebietseintheilung der einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt, und kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden. §. 54. In den einzelnen Ländern haben Provinzialstände zur Warnehmung der Provinzialinteressen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, soweit solche nicht unter den allgemeinen Staatserfordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzialständen wird, insoferne die Verfassungsurkunde keine Änderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten. §. 55. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzialständen vorzulegenden zeitgemäßen Änderungen ihrer bisherigen Verfassungen und der Vorschläge über die Art der Ersatzleistung der ablösbar erklärten Grundlasten in Verhandlung zu nehmen.“ Dadurch, dass bei der Bildung der Gesammtvertretung keine Rücksicht genommen wurde auf die Vertretung der Länder als solcher, dass die Provinzialstände an der Reichsgesetzgebung keine beschließende Mitwirkung haben sollten, ja dass ihnen nicht einmal die Änderung ihrer Provinzial-Statuten zugestanden wurde, zeigt die Aprilverfassung, welche sich weder auf die ungarischen noch auf die italienischen Provinzen bezog, eine ganz andere (im

---

[1]) Die folgende Darstellung ist im wesentlichen entnommen den Aufsätzen Dr. Carl Hugelmanns in Nr. 15, 16 und 17 der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung“, herausgegeben von Dr. jur. et phil. Carl Jaeger, VIII. Jahrgang (1875) und der „Einleitung in das Staatsrecht“ von Dr. Ludwig Gumplowicz, Berlin, 1889.

[2]) A. h. Pat. v. 15. März 1848, Pol. G. S., Bd. 76, S. 46, Nr. 29 (Verleihung der Constitution und Aufhebung der Censurgesetze).

[3]) Vgl. oben „Reichsverfassung“, S. 5 u. 6.

[4]) Pol. G. S., Bd. 76, S. 145, Nr. 49. Die zur Aprilverfassung gehörige Wahlordnung vom 9. Mai 1848, Pol. G. S., Bd. 76, S. 166, Nr. 57, sieh unter „Reichsverfassung“, S. 6 u. 7.

Wesen centralistische) Tendenz als die späteren Entwürfe. Durch den zweiten Absatz des §. 54 wurde sogar die selbständige Existenz der ständischen Verfassungen in Frage gestellt, indem ihre Einrichtung und Wirksamkeit davon abhängig gemacht wurde, dass die Verfassungsurkunde keine Änderungen enthalte.

Die Verfassung vom 25. April 1848 wurde jedoch infolge der Einsetzung des constituierenden Reichstages[1]) beseitigt und an deren Stelle trat die Reichsverfassung vom 4. März 1849[2]) (sog. Märzverfassung), welche für die Landesverfassungen Folgendes festsetzte: „§. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt. §. 6. Die Grenzen des Reiches und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden. §. 35. Als Landesangelegenheiten werden erklärt: I. Alle Anordnungen in Betreff 1. der Landescultur; 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden; 3. der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande; 4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes; a) sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke, und der Benützung des Landescredits, als b) rücksichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen wie der außerordentlichen. II. Die näheren Anordnungen inner der Grenzen der Reichsgesetze in Betreff 1. der Gemeindeangelegenheiten; 2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten; 3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden. §. 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt. §. 70. Die im §. 1 aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten. §. 71. Die Verfassung des Königsreiches Ungarn wird insoweit aufrecht erhalten, dass die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und dass die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln. §. 72. Der Woiwodschaft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen. Die Vereinigung der Woiwodschaft mit einem anderen Kronlande wird, nach Einvernehmung der Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden. §. 73. In den Königreichen Croatien und Slavonien, mit

---

[1]) Der constituierende Reichstag brachte durch den von ihm gewählten Verfassungsausschuss anfangs März 1849 in Kremsier wohl einen Constitutionsentwurf zustande, der Reichstag wurde jedoch noch vor Durchberathung dieses (sogenannten Kremsierer) Entwurfes aufgelöst und die „Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich" vom 4. März 1849 octroyiert. Diese Reichsverfassung bezog sich nicht bloß auf die in Kremsier vertretenen deutschen und slavischen Provinzen, sondern suchte „alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper" zu vereinigen.

Nach dem Kremsierer Entwurfe sollten die Landesverfassungen durch die Landtage selbst geschaffen werden, aber von der Bestätigung der Reichsgewalt abhängig sein, und sollte im Zweifel die Präsumtion für die Competenz der Landesgesetzgebung sprechen (vgl. Dr. Alf. Huber, österreichische Reichsgeschichte, S. 250 f.).

[2]) Kais. Pat. v. 4. März 1849, R. G. B. Nr. 150. — Vgl. oben unter „Reichsverfassung", S. 8 u. ff.

Einschluss des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landescongregation dieser Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluss und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebnis der Sanction des Kaisers unterziehen. §. 74. Die innere Gestaltung und Verfassung des Großfürstenthumes Siebenbürgen wird nach dem Grundsatze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgestellt werden. Die Rechte der sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten. §. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgrenze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten, und bleibt als ein integrierender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgrenze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer ertheilt wurden. §. 76. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches und das Verhältnis dieses Kronlandes zum Reiche feststellen. §. 77. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen. Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit. §. 78. Die Zusammensetzung der Landtage hat mit Beachtung aller Landesinteressen zu geschehen. Die Abgeordneten zu denselben werden durch directe Wahl berufen. §. 79. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Landtage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landesausschüsse geübt. §. 80. Jedem Landtage wird das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzesvorschlages, sowie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet. Die Übereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich. §. 81. Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst werden berufen werden, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich sein. §. 82. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Landtage und Landesausschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgesetze dieser Kronländer feststellen. §. 83. Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten, und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird."

Die Mitwirkung der Länder an der Reichsgesetzgebung (Ungarn und Siebenbürgen, sowie das lombardisch-venetianische Königreich, welche Provinzen sämmtlich in die Märzverfassung einbezogen waren, mit inbegriffen) war dadurch gesichert, dass das Oberhaus des Reichstages aus Landtagswahlen hervorgehen sollte.[1]) Die Landesgesetzgebung, zunächst auf die oben (taxativ) aufgezählten Angelegenheiten[2]) beschränkt, sollte zum Wirkungskreise der Landtage gehören;

[1]) Das Unterhaus beruhte auf directer Volkswahl. Sieh „Reichsverfassung", S. 8 Vgl. hiezu den Aufsatz Dr. Georg Jellinek's „Der Entwurf der österr. Wahlreform" in Nr. 11066 der „Neuen freien Presse" v. 16. Juni 1895.

[2]) Dieselben finden sich wörtlich in den Landesordnungen von 1861 wieder.

was nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze ausdrücklich als „Landesangelegenheit“ erklärt wurde, hatte in die Competenz des Reichstages zu fallen. Die einzelnen Länder sollten noch im Jahre 1849 Landesverfassungen erhalten; solche sind auch für alle Länder (Dalmatien ausgenommen) im Laufe der Jahre 1849 und 1850 wirklich erschienen, aber niemals in Wirksamkeit getreten.[1]) Nur die „Verfassung der reichsunmitelbaren Stadt Triest“ (a. h. Pat. v. 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139), deren Stadtrath nach §. 31 dieser Verfassung in Betreff der legislativen Wirksamkeit in Landesangelegenheiten die Eigenschaften eines Landtages hat, ist heute noch in Geltung.

Die in den meisten Landesverfassungen enthaltenen Normen hinsichtlich jener Geschäfte, welche bis dahin von den unter verschiedenen Namen bestandenen ständischen Ausschuss- und Verordneten-Collegien besorgt worden waren und welche nun auf die erst zu constituierenden Landesausschüsse überzugehen hatten, führten, ebenso wie die Austragung der Vermögensverhältnisse der einzelnen Länder und der ehemaligen Stände, die Nothwendigkeit herbei, dass, obschon nach dem §. 77 der Reichsverfassung die ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit traten, einstweilen noch die vorerwähnten Collegien diese Geschäfte in dem durch die Landesverfassung bezeichneten Umfange fortzuführen hatten. (Vortrag des Ministerrathes v. 29. December 1849, 1. Beilageheft zum R. G. B. 1850, S. 12, genehmigt durch a. h. Entschließung v. 30. December 1849). In Galizien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Tirol, Kärnthen und Krain wurden zufolge der a. h. Entschließungen vom 13. und 21. Februar 1852 (Min. Erl. v. 23. Februar 1852, Z. 1306/M. J.) die Leitung der ständischen Ausschüsse und Verordnetenstellen und der Vorsitz in diesen Collegien den Landeschefs übertragen, und wurden die Collegien angewiesen, sich lediglich mit der Besorgung der laufenden Geschäftsangelegenheiten zu befassen.

Die Verfassung v. 4. März 1849 wurde schon mit kais. Patente v. 31. December 1851, R. G. B. Nr. 2 ex 1852 (sogen. Sylvesterpatent), außer Kraft erklärt und ist überhaupt nie in Wirksamkeit gewesen.[2])

Die nun folgende Zeit des absoluten und centralistischen Regimes (von 1852 bis 1860) bedeutet einen nahezu vollkommenen Stillstand in der Entwicklung der Landesverfassungen, wie in den Verfassungsfragen überhaupt. Erst das kais. Manifest v. 15. Juli 1859, R. G. B. Nr. 133, womit den Völkern Österreichs das Zustandekommen von Friedenspräliminarien mit dem Kaiser der Franzosen verkündet wurde, stellte „zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung“ in Aus-

---

[1]) Auf Grund der §§. 77—83 der Reichsverfassung v. 4. März 1849, R. G. B. Nr. 150, wurden Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen kundgemacht für Niederösterreich, mit kais. Patent v. 30. December 1849, R. G. B. 1850 Nr. 1, S 1; für Oberösterreich, mit kais. Patent v. 30. December 1849, R. G. B. 1850 Nr. 2 S. 23; für Salzburg, mit kais. Patent v. 30. December 1849, R. G. B. 1850 Nr. 3, S. 45; für Kärnthen, mit kais. Patent v. 30. December 1849, R. G. B. 1850 Nr. 8, S. 73; für Krain, mit kais. Patent v. 30. December 1849, 1850 Nr. 9, S. 95; für Schlesien, mit kais. Patent v. 30. December 1849, 1850 Nr. 11, S. 131; für Steiermark, mit kais. Patent v. 30. December 1849, 1850 Nr. 12, S. 153; für Mähren, mit kais. Patent v. 30. December 1849, 1850 Nr. 18, S. 181; für Böhmen, mit kais. Patent v. 30. December 1849, 1850 Nr. 21, S. 237; für Tirol und Vorarlberg, mit kais. Patent vom 30. December 1849, 1850 Nr. 22, S. 261; für Görz, Gradisca und Istrien, mit kais. Patent v. 25. Jänner 1850, Nr. 26, S. 397; für Galizien und Krakau, mit kais. Patent v. 29. September 1850, Nr. 386, S. 1753; für Bukowina, mit kais. Patent v. 29. September 1850, Nr. 387, S. 1777; endlich die Verfassung für Triest, mit kais. Patent vom 12. April 1850, Nr. 139, S. 765. — Die Landtagsabgeordneten sollten direct nach drei Wählergruppen (Höchstbesteuerte, Städte und Märkte, und übrige Gemeinden) gewählt werden.

[2]) Sieh „Reichsverfassung“, S. 10 u. 11.

sicht, und das Programm des Ministeriums Goluchowski (in der „Wiener Zeitung“ v. 22. August 1859) verhieß nach Lösung der dringendsten Aufgaben „ständische Vertretungen in den verschiedenen Kronländern in's Leben zu rufen.“ Dazu kam es aber vorläufig nicht. Zunächst erschien das kais. Patent v. 5. März 1860[1]), welches bestimmte, dass der seit 1851 bestandene Reichsrath durch außerordentliche Mitglieder (darunter 38 nach einem von den Landesvertretungen erstatteten Ternavorschlage zu ernennende) verstärkt und von nun an periodisch einberufen werden sollte.

Thatsächlich trat dieser verstärkte Reichsrath am 31. Mai 1860 (zur Berathung des Staatsvoranschlages für 1861) zusammen; doch war ihm nur eine

---

1) Kais. Pat. v. 5. März 1860, R. G. B. Nr. 56, womit eine Verstärkung des Reichsrathes durch außerordentliche Reichsräthe angeordnet wird und die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des verstärkten Reichsrathes getroffen werden.

„§. 1. Zu außerordentlichen Reichsräthen, welche diesen periodischen Berathungen beizuwohnen haben, werden Wir ernennen:

4. achtunddreißig Mitglieder der Landesvertretungen, und zwar

aus dem Königreiche Ungarn 6,
„ „ „ Böhmen 3,
„ „ lombardisch-venetianischen Königreiche 2,
„ „ Königreiche Dalmatien 1,
„ „ „ Croatien und Slavonien 2,
„ „ „ Galizien und Lodomerien und dem Großherzogthume Krakau 3,
„ „ Erzherzogthume Österreich unter der Enns 2,
„ „ „ „ ob „ „ 1,
„ „ Herzogthume Salzburg 1,
„ „ „ Steiermark 1,
„ „ „ Kärnthen 1,
„ „ „ Krain 1,
„ „ „ Bukowina 1,
„ „ Großfürstenthume Siebenbürgen 3,
„ der Markgrafschaft Mähren 2,
„ dem Herzogthume Schlesien 1,
„ der gefürsteten Grafschaft Tirol 2,
und für Vorarlberg 1,
„ „ Markgrafschaft Istrien, sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca 1,
„ „ serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate 2.

Die Landesvertretungen in diesen Kronländern werden für jede der hienach zu vollziehenden Ernennungen je 3 Mitglieder aus ihrer Mitte wählen und Uns in Vorschlag bringen ... Die unter 4. Bezeichneten werden für 6 Jahre gewählt und scheiden nach Verlauf dieser Frist aus dem verstärkten Reichsrathe wieder aus. Bei der, nach Ablauf der 6jährigen Wahlperiode von den Landesvertretungen neu vorzunehmenden Wahl sind sie jedoch von der Wiederwahl nicht ausgeschlossen. Sollte während des Verlaufes dieser 6jährigen Periode eines dieser Mitglieder mit Tod abgehen, die persönliche Fähigkeit verlieren, Mitglied der Landesvertretung, von der es vorgeschlagen wurde, zu bleiben oder dauernd verhindert sein, sich an den Berathungen des verstärkten Reichsrathes zu betheiligen, so werden Wir aus den bereits Vorgeschlagenen einen Ersatzmann für die noch nicht abgelaufene Dauer der 6jährigen Periode ernennen. In Betreff der von den Landesvertretungen für den verstärkten Reichsrath vorzunehmenden Wahlen werden Wir besondere Vorschriften erlassen.

§. 3. Der Berathung in dem verstärkten Reichsrathe sind zu unterziehen: ... 3. Die Vorlagen der Landesvertretungen.“ — Die kais. Vdg. v. 5. März 1860, R. G. B. Nr. 57, bestimmte im Nachhange zu dem Patente vom gleichen Tage im §. 1: „In den einzelnen Kronländern haben die Landesvertretungen sofort nach ihrer Activierung die Wahlen für den verstärkten Reichsrath nach §. 1, Abs. 4 Meines besagten Patentes vorzunehmen und Mir die betreffenden Vorschläge zu unterlegen. Vorläufig und bis zur Einberufung der auf Vorschlag der Landesvertretungen von Mir zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe werde Ich, nach dem im obbezogenen Patente festgestellten Verhältnisse und in der erwähnten Zahl Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften hiezu befähigt sind, aus den einzelnen Kronländern den Berathungen beiziehen.“

kurze Lebensdauer beschieden, denn er wurde schon durch das kais. Patent vom 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 22, aufgelöst und durch den „Staatsrath" und den neuen „Reichsrath" (bestehend aus dem Herren- und Abgeordnetenhause) ersetzt.[1][2])

3. Das Octoberdiplom. Eine wesentlich veränderte Stellung wurde den Landtagen durch das kais. Diplom v. 20. October 1860, R. G. B. Nr. 226, in Aussicht gestellt.

Schon im I. Art. dieses Diploms[3]) wurde den Landtagen das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung zugesichert, in welches sie sich mit dem von ihnen beschickten Reichsrath zu theilen hatten. Diese Theilung war nach Art. II in der Weise vorgenommen, dass alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, „namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß der a. h. Entschließung v. 17. Juli 1860, R. G. B. Nr. 181; desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden" sollten; — „endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrathes erfolgen" sollte. Diese Gegenstände waren also dem Gesammtreichsrathe zugewiesen und somit den Landtagen der ungarischen und der nicht ungarischen Länder gleichmäßig entzogen, während alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung in die Competenz der Landtage fielen. Die

---

[1]) Das Nähere sieh unter „Reichsverfassung", II. Bd., S. 11 u. ff.

[2]) Charakteristisch für die damaligen Verhältnisse, insbesondere für die schon oben (im Texte) berührte Competenz der Landesausschüsse sind die nachfolgenden Stellen aus den „Verhandlungen des österr. verstärkten Reichsrathes 1860", I. Bd., S. 497—499: Der Minister des Innern: „Ich muss darauf (d. i. auf die Rede des Vicepräsidenten Grafen Nostitz, welcher den böhmischen Landesausschuss vor einer angeblichen Überschreitung seiner Competenz in Schutz nahm), erwidern, dass allerdings in dieser Beziehung eine allerhöchste Entschließung erflossen ist, welche jedoch nur für die laufenden Geschäfte Anwendung zu finden hat. Nehmen wir aber an, es würde der Präsident oder die ständischen Abgeordneten aussterben oder austreten, so können diese Geschäfte nicht in ihrer bisherigen Weise bleiben. Für derlei Fälle wäre die Sache an den Landtag zu bringen gewesen; weil aber der Landtag durch eine Reihe von Jahren nicht zusammengetreten ist, so ist für derlei laufende Geschäfte, die in der Entscheidung des Ausschusses gelegen sind, ein Correctiv darin gefunden worden, dass sie, wo ein höheres Einschreiten erforderlich ist, im Wege des Ministeriums an Se. Majestät gelangen. Ich glaube die Aufklärung darüber geben zu müssen, was diesfalls die Vorschrift sei, da man sonst gemeint haben würde, dass durch jene Verordnung jede Action des Landtages aufgehört habe und einstweilen in die Hände des Ausschusses gelegt worden sei." Reichsrath Graf Clam machte darauf aufmerksam, es sei vom Grafen Nostitz nicht gesagt worden, dass der Landesausschuss in die Wirksamkeit der Landesvertretung eingetreten sei, wohl aber, dass Se. Majestät sich die Entscheidung vorbehalten und dass in solchen Fällen, wo früher der Landtag entschied, bis sich dieser wieder versammelt, der Landesausschuss die begutachtende Behörde sei.

[3]) Die Artikel I, II und III des Octoberdiploms sind wörtlich abgedruckt unter „Reichsverfassung", II. Bd., S. 12, Anm. 2.

Gesetzgebung durch die Landtage war nach dem Octoberdiplom die Regel, die Reichsgesetzgebung Ausnahme (umgekehrt in der Reichsverfassung v. 4. März 1849, nach welcher die Reichsgesetzgebung das Primäre, die Gesetzgebung durch die Landtage das Secundäre war). Die Gesetzgebung der Landtage war demnach principiell unbegrenzt und nur beschränkt durch jene Agenden, welche nach Art. II des Octoberdiploms dem Reichsrathe zugewiesen waren.

Diese Competenz der Landtage erlitt jedoch durch den zweiten Absatz des Art. III insoferne eine bedeutende Einschränkung, als sich die Krone vorbehielt, Gegenstände, bezüglich welcher seit einer langen Reihe von Jahren eine gemeinsame Behandlung für die nicht ungarischen Länder stattgefunden hatte, auch wenn sie nicht in die Competenz des Gesammtreichsrathes fielen, unter Zuziehung der nicht ungarischen Mitglieder des Reichsrathes behandeln zu lassen (die Wurzel zu dem späteren „engeren Reichsrathe"), wie es andererseits jedem Landtag ebenfalls freistand, ein Object seiner Competenz an den Reichsrath zu devolvieren (dritter Absatz des Art. III).

Der (letzte) Art. IV des Diploms v. 20. October 1860 lautete: „Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landesarchiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit Ihrer kaiserlichen Unterschrift zu versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist."

Charakterisch für diese neue Verfassung ist die Anerkennung der Autonomie der Länder (als selbständiger „historisch-politischer Individualitäten") und die Aufstellung des Princips der Repräsentativverfassung an Stelle des seit 1852 thatsächlich herrschenden Absolutismus.

Auf Grund des Octoberdiploms sind jedoch nur 4 Landesstatute (gleichen Datums) erschienen.[1]) Im allgemeinen wurde in diesen Statuten den Landtagen das Recht zugewiesen a) über kundgemachte allgemeine gesetzliche Anordnungen und Einrichtungen in Beziehung auf ihre besondere Rückwirkung auf das Wohl des Landes Anträge an den Kaiser zu stellen; b) bei Gesetzen, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes zu erlassen wären, mitzuwirken; c) über besondere Landesangelegenheiten (als solche werden in den Statuten verschiedene aufgezählt) zu berathen und Beschlüsse zu fassen.[2]) In der Zusammensetzung der Landtage war der höhere Clerus und Adel, besonders in Tirol und Steiermark, begünstigt. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen war beschränkt. Wähler waren

---

[1]) Diese sind: das kais. Patent v. 20. October 1860, R. G. B. Nr. 227, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Steiermark erlassen wurde; das kais. Patent v. 20. October 1860, R. G. B. Nr. 232, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Kärnthen erlassen wurde; das kais. Patent v. 20. October 1860, R. G. B. Nr. 238, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Salzburg erlassen wurde, und das kais. Patent v. 20. October 1860, R. G. B. Nr. 254, womit das Statut über die Landesvertretung für die gefürstete Grafschaft Tirol erlassen wurde.

[2]) Treffend constatiert Dr. Hugelmann (in der Zeitschr. f. Verw., Jahrg. 1875, S. 61) dass im Statut für Kärnthen nur von einem Beirathe (und nicht, wie bei den anderen drei Statuten, von einer Mitwirkung) in Fragen der Landesgesetzgebung gesprochen wird, dann dass in den Statuten für Steiermark und Salzburg bei allen Gesetzänderungen nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Entscheidung dem Kaiser vorbehalten ist, während in dem Statute für Tirol dieser letztere Zusatz nicht enthalten ist, ferner, dass — gleichfalls im Widerspruche mit den Grundsätzen des Octoberdiploms — in allen vier Statuten die Competenz der Landtage durch eine im Wesen taxative Aufzählung ihrer Agenden normiert ist.

in den Städten und Landgemeinden nur die Gemeinderäthe (vgl. Dr. A. Huber, Österr. Reichsgeschichte, S. 267).[1])

4. **Das Februarpatent.** Das durch das Octoberdiplom geschaffene Verfassungsrecht erlitt wesentliche Modificationen durch das kais. Patent v. 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 20 (sogen. Februarpatent), welches in den Art. III bis VII folgende Bestimmungen traf:

„III. Für Unsere Königreiche: Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau; Unsere Erzherzogthümer: Österreich unter der Enns, und Österreich ob der Enns; Unsere Herzogthümer: Krain, Bukowina; Unsere Markgrafschaft: Mähren; Unser Herzogthum: Ober- und Nieder-Schlesien; Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und für das Land Vorarlberg finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden, und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staats-Grundgesetzes. Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien zu Unseren Königreichen Kroatien und Slawonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten. — IV. Um die, mit den Patenten v. 20. October 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark

---

[1]) Die in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen erlitten bereits durch die Verordnung des Staatsministers v. 5. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 2, eine Abänderung, durch welche die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten der Städte und der Landgemeinden grundsätzlich festgestellt wurde. Diese Verordnung lautete: „Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 5. Jänner 1861 anzuordnen geruht, dass die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Vertreter der Städte sowohl, als jene der Landgemeinden nicht nur in den noch zu erlassenden Statuten über die Landesvertretung, sondern auch in den bereits für die Kronländer Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Tirol erlassenen Statuten nach folgenden Grundsätzen zu normieren ist: I. Die Abgeordneten jener Städte (Märkte, Industrialorte), welchen die Landesstatute das Recht zur Abordnung eigener Vertreter einräumen, sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze v. 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte (Märkte, Industrialorte) berechtigten Gemeindeglieder: a) welche in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, und b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler zu wählen. II. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben, wenn sie 250 oder darüber betragen, als 500 zu gelten; wenn sie weniger als 250 betragen, unberücksichtiget zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt, wählen einen Wahlmann. III. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze v. 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder: a) welche in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler zu wählen. IV. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher: a) österreichischer Staatsbürger, b) dreißig Jahre alt ist, c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und d) in einer Wählerclasse des Landes (großer Grundbesitz, Städte, Landgemeinden) wahlberechtigt ist." — Vgl. auch „Reichsverfassung", S. 11.

Kärnthen und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 2, über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen: haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden. — V. Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Congregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden. — VI. Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder ins Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden wir hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluss, sie mit all' Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, dass sie von jedermann befolgt und gehalten werden. — VII. Wir befehlen, dass dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten Staats-Grundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden."

Als „Beilage I" zu diesem Patente erschien das „Grundgesetz über die Reichsvertretung", die „Beilage II a—p" enthält die 15 Landesordnungen und Landtagswahlordnungen.

Art. VI des Februarpatentes spricht von „Grundgesetzen" und „Verfassungen", durch welche „die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet" wurde und erklärt „diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen" als „die Verfassung" des Reiches. Zu diesen Grundsätzen gehören also nicht nur diejenigen, die sich auf den ganzen Staat, sondern auch diejenigen, die sich auf die einzelnen Länder und Landtage beziehen. Daher sind die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ebenfalls Grundgesetze, und zwar Landesgrundgesetze mit der Kraft von Staatsgrundgesetzen, und ist demnach ihre Abänderung durch die Landtage[1]) an eine quali-

[1]) Eine interessante theoretische Abhandlung über den Charakter der Landesordnungen und Landtagswahlordnungen als Reichsgesetze und über die Frage ihrer Abänderung von

ficierte Majorität, nämlich $^2/_3$ Majorität der Anwesenden und Gegenwart von mindestens $^3/_4$ aller Landtagsmitglieder gebunden (§. 38, bzw. 37 der Landesordnungen).

Die Landesordnung und Landtagswahlordnung eines jeden Landes bilden im wesentlichen das, was man unter „Landesverfassung“ im heutigen Sinne des Wortes versteht.[1])

Aus dem „Grundgesetze über die Reichsvertretung“, wie dasselbe nach dem Februarpatente lautete, sind hinsichtlich der landtäglichen Befugnisse die §§. 6, 7 und 11 hervorzuheben, welche folgenden Wortlaut hatten:

„§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl dreihundert dreiundvierzig Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl: für das Königreich Ungarn 85, für das Königreich Böhmen 54, für das lombardisch-venetianische Königreich 20, für das Königreich Dalmatien 5, für das Königreich Kroatien und Slawonien 9, für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau 38, für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns 18, für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns 10, für das Herzogthum Salzburg 3, für das Herzogthum Steiermark 13, für das Herzogthum Kärnthen 5, für das Herzogthum Krain 6, für das Herzogthum Bukowina 5, für das Großfürstenthum Siebenbürgen 26, für die Markgrafschaft Mähren 22, für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien 6, für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg 12, für die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete 6.[2]) — §. 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet. Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daſs die nach

---

Dr. Franz von Juraschek findet sich in Nr. 21 und 22 der „Zeitschr. f. Verwaltung“, XII. Jahrgang (1879). — Sieh ferner betreffs der Unterscheidung zwischen Landes- und Staatsgrundgesetzen, Dr. Ludwig Gumplowicz, „Das österreichische Staatsrecht“, Wien 1891, S. 31 f.

[1]) Vgl. oben den Beginn der historischen Einleitung und unter „Reichsverfassung“, S. 13 u. ff. — Vgl. Dr. Ludwig Gumplowicz, „Das österreichische Staatsrecht“, Wien 1891, S. 31 f.

[2]) Anhang zur Landesordnung für das Küstenland. „I. Die Vertheilung der vom Küstenlande in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden sechs Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt. A. Der Stadtrath der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete hat aus seiner Mitte zu wählen zwei Mitglieder; B. Der Landtag der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca hat zu wählen: 1. Aus dem nach §. 4, A, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede, den sechs Abgeordneten des großen Grundbesitzes, den zwei Abgeordneten der Stadt Görz und aus den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Görz, zusammen ein Mitglied; 2. aus den drei Abgeordneten der im §. 3, A der Landtags-Wahlordnung unter b), c), d) aufgeführten Wahlbezirke und aus den acht Abgeordneten der im §. 7, A der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Wahlbezirke, zusammen ein Mitglied; C. Der Landtag der Markgrafschaft Istrien hat zu wählen: 1. Aus den nach §. 4, B, a), b), c) zur Virilstimme berechtigten drei Mitgliedern, den fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes, den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Rovigno und aus den drei Abgeordneten der im §. 3, B der Landtags-Wahlordnung unter a), b), d) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen ein Mitglied; 2. aus den fünf Abgeordneten der im §. 3, B der Landtags-Wahlordnung unter c), e), f), g), h) aufgeführten Wahlbezirke und aus den zwölf Abgeordneten der im §. 7, B der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 6 aufgeführten Wahlbezirke, zusammen ein Mitglied. II. Anträge auf Änderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.“

Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen. Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. — §. 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Art. des Diploms v. 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone. Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind. Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird. Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser." —

Nach den Bestimmungen der Februarverfassung wirkten die Landtage in dreifacher Weise an der Gesetzgebung mit:

1. an der Reichsgesetzgebung dadurch, dass die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von den Landtagen entsendet wurden (§§. 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung). Das Abgeordnetenhaus war also damals eine Versammlung von Ausschüssen aller Landtage, stellte sich als Summe aller Landtagsdelegationen dar;

2. besaßen (und besitzen) die Landtage eine ausschließliche Competenz in den ihnen nach §. 18 (Küstenland §. 19) der Landesordnungen zugewiesenen, taxativ aufgezählten Angelegenheiten;

3. konnten (und können) durch besondere Verfügungen die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände der Landesvertretung zugewiesen werden (Absatz III, bezw. in Tirol IV, des §. 18 der Landesordnungen).

Während also die Competenz einerseits des Reichsrathes[1]) durch §. 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, andererseits die der Landtage in Landesangelegenheiten durch §. 18 der Landesordnungen ziemlich genau umschrieben war, fielen laut §. 11 des Grundgesetzes alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung in die Competenz des engeren Reichsrathes, dem somit die positiv nicht definierte Fülle der gesetzgeberischen Thätigkeit zugewiesen war.

5. Modificationen der Landesverfassungen v. J. 1861 durch Reichsgesetze. Die Februarverfassungen erfuhren durch zwei Reichsgesetze bedeutsame Änderungen: a) durch den Ausgleich mit Ungarn im Jahre 1867 und b) durch die Wahlreform vom Jahre 1873.

a) Das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung (Beilage I des Gesetzes v. 26. Februar 1861,

---

[1]) Über die Stellung dieses „Reichsrathes" sieh insbesondere das unter „Reichsverfassung", II. Bd., S. 15 Gesagte.

R. G. B. Nr. 20) abgeändert wurde, stellte im §. 11 neuerdings, aber weit ausführlicher als das Februarpatent, die Competenz des Reichsrathes fest. Obwohl hienach der Reichsrath keineswegs die Competenzen des früheren gesammten Reichsrathes und des früheren engeren Reichsrathes in sich vereinigte — s. das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung — gewann er dennoch, was er an Ausdehnung einbüßte, an innerer Bedeutung dadurch, dass ihm die wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung zugewiesen wurden.

Bezüglich der Landtage bestimmte §. 12 des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt. Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, dass ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes." Die Competenz der Landtage ruht somit seit 1867 auf zwei verschiedenen Grundgesetzen, einmal auf den Landesgrundgesetzen, indem §. 18 der Landesordnungen (§. 19 Küstenland) diejenigen Gegenstände aufzählt, welche „als Landesangelegenheiten erklärt" werden, und sodann auf einem Staatsgrundgesetze, indem §. 12 des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, den ganzen Rest der Gesetzgebung, der weder in die Competenz der Delegationen noch in jene des Reichsrathes fällt, den Landtagen zuweist.[1])

Neben der Mitwirkung an der Landesgesetzgebung ist den Landtagen durch §. 19 (§. 20 Küstenland) der Landesordnungen ein Recht von hoher politischer Bedeutung verliehen. Dieser § lautet durchwegs: „Der Landtag ist berufen: 1. zu berathen und Anträge zu stellen a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen; 2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird." Dadurch ist den Landtagen die Möglichkeit gegeben, aus eigener Initiative über jedes Reichsgesetz vom Standpunkte des Landes zu berathen und Anträge zu stellen.

b) Die zweite einschneidende Änderung der Februarverfassung erfolgte durch das Gesetz v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 40, wodurch die §§. 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (Beilage I des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141) außer Wirksamkeit gesetzt wurden.

Die hieher gehörigen Bestimmungen desselben lauten: „§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 353 Mitglieder, und zwar ...[2]) §. 7. A. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landes-

[1]) Bezüglich der Abgrenzung der Competenz zwischen Reichsrath und Landtagen wird hiemit neuerlich auf die hier wiederholt benützten vortrefflichen Abhandlungen Dr. Karl Hugelmanns hingewiesen (in der „Zeitschrift für Verwaltung", Nr. 15—17 des VIII. Jahrganges 1875), die in lichtvoller, scharf unterscheidender Weise die Entstehung, die Entwicklung sowie die Stellung der österreichischen Landtage gegenüber der Reichsvertretung darstellen (auch in einem erweiterten und umgearbeiteten Abdrucke unter dem Titel „Studien zum österr. Verfassungsrechte", Wien, Manz, 1886 erschienen). Sieh ferner Ludwig Gumplowicz, „Das österr. Staatsrecht" (S. 126 ff.).

[2]) Die Fortsetzung sieh unter „Reichsverfassung", S. 23.

ordnungen enthaltenen Wählerclassen a) des großen (landtäflichen, lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes sammt den im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen in Tirol; b) der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte); c) der Handels- und Gewerbekammern und d) der Landgemeinden vertheilt, . . .[1]) B. Die Vertheilung der in jeder Wählerclasse zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlkörper wird durch die Reichsraths-Wahlordnung bestimmt. C. Die Abgeordneten werden in der Wählerclasse der Landgemeinden durch, von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner und in den anderen Wählerclassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt . . ."[1])

Während die Landtage bis dahin durch die Wahl der Reichsraths-Abgeordneten — s. §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, §. 16 (Küstenland §. 17) der Landesordnungen und den „Anhang" zu jeder Landesordnung, in welchem die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften festgestellt wurde, — einen unmittelbaren Einfluss auf die Reichsgesetzgebung üben konnten, ist dieser Zusammenhang durch die Einführung directer Wahlen seit 1873 aufgehoben. Das Abgeordnetenhaus ist nunmehr eine selbständige, von den Landtagen unabhängige Körperschaft[2]); aber auch die Landtage stellen sich nach

[1]) Die Fortsetzung sieh unter „Reichsverfassung", S. 24 u. ff.

[2]) Die Möglichkeit directer Wahlen in den Reichsrath war schon in dem Februarpatente in Aussicht genommen (sieh S. 14). Der officiöse Commentar zu dieser Verfassung (in Nr. 48 der „Wiener Zeitung" vom 27. Februar 1861) sagt hierüber Folgendes: „Das im Diplom ausgesprochene Recht der Landtage, die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen, ist seiner Natur nach nicht ein selbständiges, unabhängiges, sondern ein abgeleitetes, durch das Recht der Landtagswähler, im Reichsrathe gesetzlich repräsentiert zu sein, bedingtes; es steht den Abgeordneten des Landtages nicht als ein persönliches oder corporatives Attribut, sondern nur um ihrer Wähler willen zu. Eine Consequenz der so gearteten Natur dieses Rechtes ist es, dass es mit dem primitiven Rechte nicht in Widerspruch gerathen darf. Ein solcher Fall würde eintreten, wenn ein Landtag durch Nichtausübung des Rechtes der Wahl zum Abgeordnetenhause die unmittelbaren Wähler ihres Rechtes, im Reichsrathe gesetzlich repräsentiert zu sein, verlustig machen wollte. In diesem Falle geht das Recht zu wählen auf seinen Ursprung zurück, steigt vom Landtage zu den unmittelbaren Wählern herab. Auf diese Betrachtungen ist der §. 7 des Gesetzes über die Reichsvertretung gegründet. Es können Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzug kommen lassen; nicht minder kann es sich zeigen, dass die Auflösung des Landtages, die im Falle der Wahlverweigerung bevorstände, zu langsam an jenes Ziel führen würde, welches durch eine sofort eingeleitete unmittelbare Wahl sogleich erreicht werden kann."

§. 7 des Grundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, bestimmte in seinem letzten Abschnitte diesbezüglich: „Dem Kaiser bleibt vorbehalten, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. Diese unmittelbare Wahl hat in der Art zu geschehen, dass die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppe gewählt wird. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbaren Wahlen, sowie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben."

Weitere Stadien in der Entwicklung der directen Reichsrathswahlen bildeten das Gesetz v. 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 82, über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, dessen §. 1 lautete: „Wenn der Vorbehalt des §. 7 des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, den Vollzug der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, zur Anwendung gelangt, so ist die nach Maßgabe des Anhanges zu den Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppen unmittelbar zu wählen" und das Gesetz v. 13. März 1872, R. G. B. Nr. 24, betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung

dem gegenwärtig geltenden Verfassungsrechte als vollkommen selbständige legislative Vertretungen dar.

Damit ist in großen Umrissen die Entwicklung der Landesverfassungen gezeichnet. Eine umfassende Darstellung des Werdens der österreichischen Verfassung unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Reiches und der Länder, sowie eine kritische Würdigung dieser großen historisch-politischen Processe würde den Rahmen dieses Werkes überschreiten.

II. Verzeichnis der Landesverfassungsgesetze.

Die Landes-Ordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wurden mit dem kais. Patente v. 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 20, Beil. II, a bis p, publiciert (sieh die historische Einleitung).

Die einzelnen Landesverfassungen haben seither nachstehende Ergänzungen und Abänderungen erfahren:

1. **Böhmen:** Ges. v. 19. Juli 1863, L. G. B. Nr. 30, betr. eine Änderung des §. 13 der L. O.;

Kundmachung der k. k. Statthalterei v. 1. December 1863, Z. 3285 Präs., L. G. B. Nr. 56 (Zusatzartikel zur L. O., betr. die Behandlung der Geschäfte des böhm. Landtages);

Ges. v. 10. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 1, wodurch die §§. 13 und 15 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 10. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 3, womit §. 54 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 18. April 1869, L. G. B. Nr. 47, wodurch der §. 17 der L. W. O. abgeändert wurde;

---

v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, welche lautete: „Tritt der Fall des Erlöschens eines Reichsrathsmandates aus was immer für einem gesetzlichen Grunde während der Dauer einer Reichsrathssession ein, so kann der Kaiser die Vornahme der neuen Wahl unmittelbar durch die landtagswahlberechtigten Gebiete, Städte und Körperschaften (§. 7) nach Maßgabe des über die Durchführung unmittelbarer Wahlen in das Abgeordnetenhaus bestehenden Gesetzes anordnen."

Schon in der Adresse des Abgeordnetenhauses an Se. Majestät bei Eröffnung der VII. Session (1871) findet sich Nachstehendes über die Einführung directer Reichsrathswahlen (auch aufgenommen in den Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Nr. 268 der Beilagen, III. Bd., VII. Session): „Wir erblicken hierin (dass die Reichsvertretung in selbständiger, von dem Belieben der Landtage unabhängiger Weise gebildet wird) die unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens und nicht minder die Gewährleistung des unbestreitbaren Rechtes der treu zum Reiche und seiner Verfassung stehenden Bevölkerung eines jeden Landes, in dem Reichsrathe vertreten zu sein — ein Recht, welches ihr durch Missbrauch des verfassungsmäßigen Wahlmandates nicht vereitelt werden darf. Es wird von der Bevölkerung schwer empfunden, dass Jahr für Jahr in landtäglichen Versammlungen die Frage der Beschickung des Reichsrathes einen Gegenstand des Streites bietet und damit unaufhörlich neue Krisen und Erschütterungen über das Reich heraufbeschworen werden. Mit der dringend nothwendigen ruhigen und stetigen Entwicklung des öffentlichen Lebens ist es nicht vereinbar, dass die Zufälligkeit der Betheiligung oder Nichtbetheiligung einiger weniger Personen an dem Wahlacte nicht nur für das Wahlresultat in der betreffenden Wahlgruppe den Ausschlag gibt, sondern geradezu von entscheidender Bedeutung ist für das Zustandekommen einer verfassungsmäßigen Vertretung des Reiches. Nur wenn der Reichsrath von den Landtagen gelöst und damit den Parteien die Möglichkeit und Hoffnung genommen wird, von den Landtagen aus immer und immer wieder Reichsrath und Verfassung in Frage stellen zu können, kann erwartet werden, dass der unfruchtbare staatsrechtliche Hader in den Landtagen verstumme, und dass sich die Bewohner eines und desselben Landes im Landtage zu gemeinsamer friedlicher Arbeit vereinigen und dadurch das gerechte Verlangen der Bevölkerung nach fruchtbringender Thätigkeit der Landtage befriedigen werden."

Gef. v. 23. April 1869, L. G. B. Nr. 48, betr. die Abänderung des §. 7, Punkt 50 der L. W. O.;

Gef. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, betr. Abänderungen der §§. 4, 18, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 41, 42, 44, 45, 47 u. 51 der L. W. O.;

Gef. v. 23. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 6, betr. die Abänderung der Punkte 16, 19 und 53 des §. 7 der L. W. O.;

Gef. v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen der L. W. O. (aufgehoben wurden die §§. 10, 11, 12, 14, 16, 20, 23, 24, 40, 43, 48, 49 und 50 der L. W. O., der §. 17 L. W. O. bezw. das Gef. v. 18. April 1869, L. G. B. Nr. 47, der §. 54 L. W. O., bezw. das Gef. v. 10. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 3, der §. 4, dann der erste Absatz des §. 6 des Gef. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8. Der §. 36 L. W. O. und der §. 14 des Gef. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, wurden insoweit außer Kraft gesetzt, als sie mit diesem Gesetz in Widerspruch standen);

Gef. v. 15. Mai 1873, L. G. B. Nr. 34, betr. die Abänderung der Punkte 29 und 30 des §. 7 der L. W. O.;

Gef. v. 10. Juni 1873, L. G. B. Nr. 49, betr. die Abänderung der Punkte 59 und 60 des §. 7 der L. W. O.;

Gef. v. 22. Febr. 1874, L. G. B. Nr. 10, betr. die Abänderung der §§. 7 und 8 der L. W. O.;

Gef. v. 19. März 1874, L. G. B. Nr. 17, betr. die Abänderung des §. 3 lit. w) der L. W. O.;

Gef. v. 24. März 1874, L. G. B. Nr. 23 (Abänderung des §. 29 des Gef. v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1);

Gef. v. 24. März 1874, L. G. B. Nr. 24, betr. die Abänderung des §. 7, Punkte 62, 67, 70 und 71 der L. W. O.;

Gef. v. 15. November 1874, L. G. B. Nr. 75, betr. die Abänderung des §. 3, lit. hh) der L. W. O.;

Gef. v. 15. November 1874, L. G. B. Nr. 76, betr. die Abänderung des §. 3, lit. o) der L. W. O.;

Gef. v. 15. November 1874, L. G. B. Nr. 77, betr. die Abänderung der Punkte 37, 59 und 61 des §. 7 der L. W. O.;

Gef. v. 15. November 1874, L. G. B. Nr. 78, betr. die Abänderung des §. 7, Punkt 69 der L. W. O.;

Gef. v. 16. Juni 1875, L. G. B. Nr. 34, betr. die Abänderung des §. 3, lit. kkk) der L. W. O.;

Gef. v. 16. Juni 1875, L. G. B. Nr. 35, betr. die Abänderung des §. 3, lit. ss) der L. W. O.;

Gef. v. 16. Juni 1875, L. G. B. Nr. 36, betr. die Abänderung des §. 3, lit. m) der L. W. O.;

Gef. v. 1. Juli 1875, L. G. B. Nr. 40, betr. die Abänderung des §. 3, lit. x) der L. W. O.;

Gef. v. 1. Juli 1875, L. G. B. Nr. 41, betr. die Abänderung des §. 3, lit. ll) der L. W. O.;

Gef. v. 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 70, betr. die Abänderung des §. 7, Punkt 43 und 51 der L. W. O.;

Gef. v. 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 71, betr. die Erfordernisse der Beschlussfassung über Abänderungen der Bestimmungen der L. W. O.;

Gef. v. 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 72, betr. die Erleichterung von Abänderungen der L. W. O. infolge der Neubildung, Auflösung oder Umgestaltung von Gerichtsbezirken;

Ges. v. 1. Juli 1877, L. G. B. Nr. 43, betr. die Abänderung der Punkte 30 und 50 des §. 7 der L. W. O.;

Ges. v. 1. Juli 1877, L. G. B. Nr. 44, betr. die Erfordernisse der Beschlussfassung über Abänderungen der Bestimmungen der L. W. O.;

Ges. v. 13. December 1878, L. G. B. Nr. 61, betr. die Änderung des §. 7, Punkt 1, 2 und 23 der L. W. O.;

Ges. v. 6. October 1882, L. G. B. Nr. 54, betr. die Abänderung des §. 3 der L. O.;

Ges. v. 26. September 1883, L. G. B. Nr. 50, betr. die Abänderung des Punktes 1) des §. 3 und des letzten Absatzes des §. 3 der L. W. O.;

Ges. v. 18. November 1884, L. G. B. Nr. 50, betr. die Abänderung des letzten Absatzes des §. 3 der L. W. O.;

Ges. v. 20. Mai 1886, L. G. B. Nr. 52, betr. die Abänderung der §§. 13 und 15 der L. W. O.;

Ges. v. 25. Juli 1887, L. G. B. Nr. 53, betr. die Abänderung des §. 7, Punkt 34 der L. W. O.;

Ges. v. 23. Juli 1889, L. G. B. Nr. 52, betr. die Abänderung des §. 7, Punkt 2 der L. W. O.;

Ges. v. 13. April 1895, L. G. B. Nr. 33, betr. die Abänderung des §. 7, Punkt 48 der L. W. O.

2. **Bukowina:** Ges. v. 1. Februar 1866, L. G. B. Nr. 2, womit die Bestimmung des I. Abs. des §. 53 der L. W. O. auch auf die zweite sechsjährige Landtagsperiode ausgedehnt wurde;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 6, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet;

Ges. v. 2. März 1873, L. G. B. Nr. 15, womit die Bestimmung des I. Abs. des §. 53 der L. W. O. auch für die Periode bis zum Schlusse des Jahres 1874 ausgedehnt wurde;

Ges. v. 2. März 1873, L. G. B. Nr. 16, betr. den Mandatsverlust der Landtagsabgeordneten;

Ges. v. 13. Mai 1876, L. G. B. Nr. 17, womit der §. 3 der L. O. abgeändert wurde.

3. **Dalmatien:** Ges. v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5, wodurch die §§. 12 und 14 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 10. December 1868, L. G. B. Nr. 18, enthaltend einen Zusatz zum IV. Hauptstücke der Geschäftsordnung über die Geschäftsbehandlung im Landtage;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 3, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 4, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird;

Ges. v. 22. August 1875, L. G. B. Nr. 40, wodurch die §§. 3, 26, 27, 35 und 50 der L. W. O. aufgehoben und abgeändert wurden.

4. **Galizien:** Ges. v. 12. April 1866, L. G. B. Nr. 9, betr. einen Zusatz zum II. Abs. des §. 13 der L. O.;

Ges. v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 22, enthaltend einen Zusatz zu §. 3 der L. O., kraft dessen der Bischof von Krakau und die Diöcesan-Administra-

toren in geistlichen Angelegenheiten (in spiritualibus) zu Landtagsmitgliedern berufen wurden;

Ges. v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 23, enthaltend Bestimmungen zur L. W. O., betr. das Recht der Besitzer von landtäflichen Gütern zur Wahl der Landtagsabgeordneten;

Ges. v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 24, enthaltend einen Zusatz zum §. 16 der L. W. O., womit den Mitbesitzern unbeweglicher Güter das Recht der Wählbarkeit zuerkannt wurde;

Ges. v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 25, enthaltend einen Zusatz zur L. W. O., betr. das Verfahren bei der Wahl von Abgeordneten an die Stelle der im Laufe der Landtagsperiode in Abfall kommenden Abgeordneten;

Ges. v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 26, womit die Bestimmungen des §. 52 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 4, womit die §§. 11 und 13 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 13, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 6. October 1869, L. G. B. Nr. 31, womit die §§. 11, 13 und 25 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 10. Mai 1873, L. G. B. Nr. 248, womit der Abs. lit. b des §. 35 des Landesstatuts abgeändert wurde;

Ges. v. 17. Jänner 1874, L. G. B. Nr. 8, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet;

Ges. v. 17. December 1884, L. G. B. Nr. 1 f. 1885, betr. die Änderung der §§. 5, 6, 7, 27, 32 und 33 der L. W. O;

Ges. v. 26. Juni 1887, L. G. B. Nr. 46, womit der §. 14 der L. W. O., betr. die Theilnahme der Besitzer von, dem Gemeindeverbande nicht angehörenden und weniger als 100 Gulden ö. W. entrichtenden landtäflichen Gütern an der Wahl der Abgeordneten aus der Wählerclasse der Landgemeinden, abgeändert wurde;

Ges. v. 26. Juni 1887, L. G. B. Nr. 48, womit der §. 1 Abs. 3 der L. W. O. geändert wurde;

Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 22, betr. eine Zusatzbestimmung zur L. W. O.

5. **Kärnten:** Ges. v. 10. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5, wodurch die §§. 12 und 14 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 20. Februar 1867, L. G. B. Nr. 11, wodurch der §. 53 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 4 (recte Nr. 3), wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 40, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet;

Ges. v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12, wodurch die §§. 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 46, 47, 48, 49 und 50 der L. W. O. und die Landesgesetze v. 10. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5, und v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 4 (recte Nr. 3), abgeändert wurden;

Ges. v. 26. December 1884, L. G. B. Nr. 3 ex 1885, wodurch die §§. 31, 32, 33 und 34 der L. W. O. abgeändert wurden.

6. **Krain**: Ges. v. 10. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 4, wodurch die §§. 13 und 15 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 1. Mai 1867, L. G. B. Nr. 15, wodurch der §. 54 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 7, wodurch der §. 18 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 8, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet;

Ges. v. 5. October 1871, L. G. B. Nr. 28, betr. den Mandatsverlust von Landtagsabgeordneten;

Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10, womit die §§. 4, 8, 10, 11, 16, 22, 24, 26—36, 38, 40—53 der L. W. O. und das Ges. v. 10. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 4, abgeändert wurden;

Ges. v. 6. November 1888, L. G. B. Nr. 27, womit der §. 13 des Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10, abgeändert wurde;

Ges. v. 16. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 5, betr. die theilweise Abänderung der §§. 3 und 7 der L. W. O.

7. **Küstenland** (d. i. die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die Markgrafschaft Istrien): Ges. v. 13. Juli 1863, L. G. B. Nr. 16, wirksam für Istrien, betr. die Abänderung der Bestimmungen des §. 3, Abs. B. lit. h und des §. 7, Abs. B Nr. 6 der L. W. O.;

Ges. v. 12. Juni 1866, L. G. B. Nr. 9, wirksam für Görz und Gradisca, betr. die Abänderung der §§. 1, 2, 10 und 11 der L. W. O.;

Ges. v. 17. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5, wirksam für Istrien, wodurch die §§. 13 und 15 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 26. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 6, wirksam für Görz und Gradisca, wodurch die §§. 13 und 15 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 19. Februar 1867, L. G. B. Nr. 9, giltig für Istrien, in Betreff der Änderung des §. 54 der L. W. O.;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, giltig für Görz und Gradisca, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. für Görz und Gradisca über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 6, giltig für Istrien, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. für den Istrianer Landtag über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 7, giltig für Görz und Gradisca, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet;

Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 27, giltig für Istrien, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet;

Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 32, wirksam für Istrien, womit einige Bestimmungen der L. W. O. für das Küstenland in Betreff der Markgrafschaft Istrien abgeändert wurden;

Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33, wirksam für Istrien, womit der §. 4 der L. O. für das Küstenland in Betreff der Markgrafschaft Istrien abgeändert wurde;

Ges. v. 15. December 1872, L. G. B. Nr. 1 ex 1873, giltig für Istrien,

womit im Nachhange zu dem Landesgesetze vom 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 32, die allgemeine Bestimmung des §. 36 der L. W. O. in Betreff der Zusammensetzung der Wahlcommission für die Wahl des Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Pinguente mit Isola und Muggia abgeändert wurde;

Ges. v. 7. Mai 1877, L. G. B. Nr. 8, giltig für Istrien, betr. einige Bestimmungen zur Geschäftsordnung des Landtages;

Ges. v. 1. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 7, giltig für Istrien, womit einige Bestimmungen der L. W. O. für das Küstenland, soweit dieselbe die Markgrafschaft Istrien betrifft, abgeändert wurden.

8. **Mähren:** Ges. v. 12. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 1, wodurch die §§. 13 und 15 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 11. April 1867, L. G. B. Nr. 13, wodurch der §. 54 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 10, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 6. Mai 1869, L. G. B. Nr. 20, wodurch Bestimmungen für den Fall des Ausbleibens von Landtagsabgeordneten erlassen wurden;

Ges. v. 1. Mai 1870, L. G. B. Nr. 29, betr. die Abänderung der §§. 7, 10, 11, 12, 15, 16, 36, 38 und 52 der L. W. O.;

Ges. v. 26. November 1871, L. G. B. Nr. 28, betr. die Einbeziehung der Orte Butschowitz, Israelitengemeinde Trebitsch, Bodenstadt und Bystřitz am Hostein in die Landtagswahlbezirke der Städte;

Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 32, betr. die Abänderung der L. W. O. in Bezug auf die Abgeordnetenwahl der Landgemeinden;

Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33, betr. die Abänderung der §§. 10, 11, 12, 13, 15, 16, 24, 26, 27, 30, 36, 37, 40, 41, 45 und 54 der L. W. O.;

Ges. v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 49, betr. die Einbeziehung der Gemeinde Deutsch-Brodek in den Landtagswahlbezirk der Stadt Proßnitz;

Ges. v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 50, betr. die Einbeziehung der Stadt Lundenburg in den Landtagswahlbezirk der Städte Auspitz, Gödnig, Austerlitz und Kanitz;

Ges. v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 51, betr. die Abänderung der Abs. k) und r) des §. 3 der L. W. O.;

Ges. v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 52, betr. die Abänderung der Abs. n), o), v) und x) des §. 3 der L. W. O.;

Ges. v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 53, betr. die Einbeziehung der Gemeinde Stannern in den Landtagswahlbezirk der Städte Trebitsch mit Einschluss der Israelitengemeinde (Judenstadt) Trebitsch und Gr.-Meseritsch;

Ges. v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 54, betr. die Einbeziehung der Stadt Schildberg in den Landtagswahlbezirk der Städte Schönberg, Altstadt, Hohenstadt;

Ges. v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 55, betr. die Einbeziehung der Gemeinde Pohrlitz in den Landtagswahlbezirk der Städte Kromau, Eibenschitz, Mähr.-Budwitz und Jarmeritz;

Ges. v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 56, betr. die Abänderung der Abs. 15 und 19 des §. 7 der L. W. O.;

Ges. v. 14. April 1894, L. G. B. Nr. 42, womit die §§. 4, 5, 24, 27, 28, 41, 47, 49 und 51 der L. W. O. abgeändert wurden.

9. **Österreich ob der Enns:** Ges. v. 2. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 3, den §. 53 der L. W. O. betr.;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 6, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 18. October 1871, L. G. B. Nr. 18, betr. den Mandatsverlust von Landtagsabgeordneten;

Ges. v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6, womit einige Bestimmungen der L. W. O. (§§. 3, 12, 13, 14, 15, 25, 26, 27, 28, 31, 41, 43, 46, 48, 49 und 50) abgeändert wurden.

10. **Österreich unter der Enns:** Ges. v. 3. April 1866, L. G. B. Nr. 8, den §. 53 (jetzt 55) der L. W. O. betr.;

Ges. v. 8. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 3, wodurch der §. 3 der L. O. und §. 1 des Anhanges zur L. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 8. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 4, wodurch die §§. 2, 4 und 8 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 8. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5, wodurch der §. 12 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 8. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 6, wodurch der §. 14 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 16, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 7. October 1869, L. G. B. Nr. 40, wodurch eine Bestimmung für den Fall erlassen wurde, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird;

Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33, wodurch die §§. 3, 6, 7, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 12. December 1871, L. G. B. Nr. 40, wodurch der §. 12 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 24. April 1874, L. G. B. Nr. 25, mit welchem die §§. 13, 25, 26, 28 und 29 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 34, mit welchem die §§. 3 und 12 der L. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35, mit welchem die §§. 2, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 25, 26, 28 und 48 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 31. Juli 1888, L. G. B. Nr. 50, mit welchem der §. 3 der L. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 31. Juli 1888, L. G. B. Nr. 51, mit welchem der §. 4 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 3. Juni 1889, L. G. B. Nr. 19, mit welchem die L. W. O. ergänzt wurde (die Wahlberechtigung betreffend);

Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 13, mit welchem mehrere Bestimmungen (§§. 35, 40, 47, 48, 50 und 52) der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 19. December 1890, L. G. B. Nr. 44, mit welchem der §. 38 der L. O. abgeändert wurde.

11. **Salzburg:** Ges. v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 15, wodurch die §§. 12 und 14 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 31. October 1868, L. G. B. Nr. 30, wodurch der §. 15 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 1, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 2, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafrechtlicher Untersuchung sich befindet;

Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 7, betr. die Abänderung der §§. 11 und 41 der L. O.;

Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, womit bei den Wahlen der Wahlmänner und der Landtagsabgeordneten die Abstimmung durch Stimmzettel eingeführt wurde;

Ges. v. 14. October 1870, L. G. B. Nr. 37, womit die Ausübung des Wahlrechtes zum Landtag in Städten und Märkten geregelt wurde, welche mit der umwohnenden Landbevölkerung zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind;

Ges. v. 29. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 5, womit der §. 2, lit. f) der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 7. Februar 1886, L. G. B. Nr. 12, womit die §§. 3, 26, 27, 48, 49 und 50 der L. W. O., bezw. das Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, abgeändert und ergänzt wurden.

12. **Schlesien:** Ges. v. 13. März 1866, L. G. B. Nr. 15, betr. die Ausdehnung des §. 54, al. I, der schlesischen L. W. O. auf die zweite sechsjährige Landtagsperiode;

Ges. v. 6. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 2, wodurch die §§. 13 und 15 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 42, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 43, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird, oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet;

Ges. v. 22. November 1875, L. G. B. Nr. 33, wodurch die (ganze) L. W. O. und das dazu nachträglich erlassene Landesgesetz v. 6. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 2, abgeändert wurden;

Ges. v. 25. November 1884, L. G. B. Nr. 30, womit der §. 27 der L. W. O. v. 22. November 1875, L. G. B. Nr. 33, abgeändert wurde;

Ges. v. 13. Februar 1887, L. G. B. Nr. 14, womit die Anordnungen der lit. b) und c) der §§. 13 und 15 der L. W. O. v. 22. November 1875, L. G. B. Nr. 33, abgeändert wurden;

Ges. v. 11. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 22, betr. das Wahlrecht der Mitbesitzer von Realitäten bei den Landtagswahlen der Städte und Landgemeinden und die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes.

13. **Steiermark:** Ges. v. 18. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 4, wodurch die §§. 12 und 14 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 18. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5, den §. 53 der L. W. O. betr.;

Ges. v. 1. December 1868, L. G. B. Nr. 35, womit die Ausübung des Wahlrechtes zum Landtage in Städten und Märkten geregelt wurde, welche mit der umwohnenden Landbevölkerung zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 7, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 8, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird, oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet;

Ges. v. 2. Februar 1877, L. G. B. Nr. 6, betr. die an den Regierungsvertreter im Landtage gerichteten Interpellationen;

Ges. v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7, wodurch die §§. 3, 12, 13, 14, 15, 26, 27, 28, 46—50 der L. W. O. bezw. das Ges. v. 18. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 4, abgeändert wurden.

14. Tirol: Ges. v. 25. Juli 1863, L. G. B. Nr. 58, betr. eine Änderung des §. 15 der L. O.;

Ges. v. 17. April 1866, L. G. B. Nr. 44, betr. die Abänderung des §. 3, dann der §§. 26, 27, 35, 46 und 48 der L. W. O.;

Ges. v. 17. April 1866, L. G. B. Nr. 45, betr. eine Abänderung des §. 53 der L. W. O.;

Ges. v. 23. December 1866, L. G. B. Nr. 88, wodurch die §§. 12 und 14 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 6, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 8. April 1869, L. G. B. Nr. 20, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn gegen einen Landtagsabgeordneten ein Straferkenntnis gefällt, oder eine strafrechtliche Untersuchung, eine Concurs- oder Ausgleichsverhandlung eingeleitet wird;

Ges. v. 19. März 1870, L. G. B. Nr. 26, wodurch die §§. 29, 30, 31, 37, 40, 41, 43—46 und 50 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 28. December 1870, L. G. B. Nr. 3 ex 1871, wodurch die Bestimmungen des §. 15 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 21. März 1887, L. G. B. Nr. 17, wodurch die §§. 7, 33, 34, 35, 46 und 48 der L. W. O. abgeändert wurden.

15. Vorarlberg: Kaiserl. Patent v. 15. August 1861, R. G. B. Nr. 87, womit der erste Absatz des §. 15 der L. O. aufgehoben wurde;

Ges. v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 12, wodurch die §§. 6 und 8 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 14, betr. die Abänderung des §. 43 der L. W. O.;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 7, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen wurden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet;

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 8, wodurch die Bestimmungen der L. W. O. über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert wurden;

Ges. v. 6. Mai 1882, L. G. B. Nr. 13, enthaltend einen Zusatz zur L. W. O., betr. das Verfahren bei der Wahl von Abgeordneten außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen;

Ges. v. 26. Mai 1884, L. G. B. Nr. 16, womit der §. 3 der L. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 26. Mai 1884, L. G. B. Nr. 17, womit der §. 1 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 26. Mai 1884, L. G. B. Nr. 18, wodurch der §. 9 der L. W. O. abgeändert wurde;

Ges. v. 19. März 1885, L. G. B. Nr. 11, womit die §§. 3, 4, 6, 8, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 der L. W. O. abgeändert wurden;

Ges. v. 13. November 1894, L. G. B. Nr. 33, womit die §§. 6, 8 und 16 der L. W. O. abgeändert wurden.

III. Die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen in ihrer gegenwärtigen Fassung.[1])

A. Die Landesordnungen.

Erstes Hauptstück. Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1. Das Erzherzogthum Österreich unter der Enns wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

Böhm. §. 1. Das Königreich Böhmen wird . . .; **Buk.** §. 1. Das Herzogthum Bukowina wird . . .; **Dalm.** §. 1. Das Königreich Dalmatien wird . . .; **Gal.** §. 1. Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau wird . . .; **Kärnt.** §. 1. Das Herzogthum Kärnten wird . . .; **Kr.** §. 1. Das Herzogthum Krain wird . . .; **Mähr.** §. 1. Die Markgrafschaft Mähren wird . . .; **O.-Öst.** §. 1. Das Erzherzogthum Österreich ob der Enns wird . . .; **Salzb.** §. 1. Das Herzogthum Salzburg wird . . .; **Schles.** §. 1. Das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien wird . . .; **Steierm.** §. 1. Das Herzogthum Steiermark wird . . .; **Tirol** §. 1. Die gefürstete Grafschaft Tirol wird . . .; **Vorarlb.** §. 1. Das Land Vorarlberg wird . . .

Küst. §. 1. Die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete wird durch ihre in dem städtischen Statute festgesetzten Municipalorgane vertreten, und hat zwei Mitglieder in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden. Die Wahl dieser Mitglieder aus der Mitte des Stadtrathes, hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.[2]) §. 2. Die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die Markgrafschaft Istrien werden in Landesangelegenheiten durch zwei abgesonderte Landtage vertreten.

§. 2. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuss ausgeübt.

Küst. §. 3; **alle übrigen** §. 2.

§. 3.[3]) Der Landtag besteht aus zweiundsiebzig Mitgliedern, nämlich: a) dem Fürsterzbischofe von Wien und dem Bischofe von St. Pölten; b) dem Rector magnificus der Wiener Universität; c) aus neunundsechzig gewählten Abgeordneten,

---

[1]) Im nachstehenden werden die Texte aller Landesordnungen und Landtagswahlordnungen in der gegenwärtig giltigen Fassung (wobei überall das Gesetz, auf welches sich die derzeit zu Recht bestehende Textierung des betreffenden Paragraphen gründet, angegeben ist), jedoch nur insoweit gebracht, als dieselben von dem Texte der dieser Zusammenstellung an die Spitze gestellten niederösterreichischen Landesordnung und Landtagswahlordnung abweichen.

[2]) Die Wahl von Abgeordneten zum Reichsrathe findet auf Grundlage dieses Paragraphes nach dem Ges. v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 40, nicht mehr statt. — Die Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest wurde mit dem kais. Patent v. 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139, erlassen.

[3]) Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Gesammtzahl der Mitglieder und

und zwar: I. aus fünfzehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus vierunddreißig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer; III. aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.[1])

Böhm. §. 3. Der Landtag besteht aus zweihundertzweiundvierzig Mitgliedern, nämlich: a) dem Fürsterzbischofe von Prag und den Bischöfen von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis; b) den Rectoren der deutschen und der böhmischen Karl-Ferdinands-Universität in Prag; c) aus zweihundertsechsunddreißig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus siebenzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus siebenundachtzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte, und der Handels- und Gewerbekammern; III. aus neunundsiebenzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Böhmen.[2])

Buk. §. 3. Der Landtag besteht aus einunddreißig Mitgliedern, nämlich: a) dem griechisch-orientalischen Erzbischofe und Metropoliten in Czernowitz; b) dem Rector magnificus der Franz-Josef-Universität in Czernowitz; c) aus neunundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus sieben Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten

---

ihrer Unterscheidung nach Virilstimmen und Wählerclassen. In Triest hat der Stadtrath die Eigenschaft des Landtages (§. 31 Statut).

	Land	Viril-stimmen	Groß-grundbesitz	Städte, Märkte, Industrial-orte, Handels- u. Gewerbe-kammern	Gemeinden	Gesammt-zahl
1	Böhmen	6	70	87	79	242
2	Bukowina	2	10	7	12	31
3	Dalmatien*	2	10 (*Höchstbesteuerte)	11	20	43
4	Galizien	10	44	23	74	151
5	Kärnten	1	10	12	14	37
6	Krain	1	10	10	16	37
7	Görz, Gradisca	1	6	7	8	22
8	Istrien	3	5	13	12	33
9	Mähren	2	30	37	31	100
10	Oberösterreich	1	10	20	19	50
11	Niederösterreich	3	15	34	20	72
12	Salzburg	1	5	12	8	26
13	Schlesien	1	9	12	9	31
14	Steiermark	3	12	25	23	63
15	Tirol*	4	10 (* und 4 der Geistlichkeit)	16	34	68
16	Vorarlberg	1	—	6	14	21
17	Triest (Stadtrath)	—	—	—	—	54
	Summe:	42	260	332	393	1081

[1]) Diese Textierung des §. 3 erfolgte durch Ges. v. 31. Juli 1888, L. G. B. Nr. 50.

[2]) Obige Textierung des Eingangssatzes und der lit. b im §. 3 erfolgte durch Ges. v. 6. Oct. 1882, L. G. B. Nr. 54.

Städte und der Handels- und Gewerbekammer; III. aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthums Bukowina.[1])

Dalm. §. 3. Der Landtag besteht aus dreiundvierzig Mitgliedern, nämlich: a) dem Erzbischofe von Zara; b) dem griechisch nicht unierten Bischofe von Zara; dann c) aus einundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus zehn Abgeordneten der Höchstbesteuerten; II. aus elf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern; III. aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Dalmatien.

Gal. §. 3. Der Landtag besteht aus einhundertundfünfzig Mitgliedern, nämlich: a) den drei Erzbischöfen in Lemberg, den zwei Bischöfen in Przemyśl, dem Tarnower Bischofe, dem Stanislauer Bischofe, beziehungsweise bis zu dessen Einsetzung aus dem Lemberger g. k. Weihbischofe; [Nebst den hier bezeichneten Personen ist auch der Bischof von Krakau Mitglied des Landtages. — Im Falle der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes ist der Administrator der Diöcese Mitglied des Landtages (Ges. v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 22).] b) dem Rector magnificus der Krakauer, sowie jenem der Lemberger Universität; c) aus einhunderteinundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus vierundvierzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus dreiundzwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern; III. aus vierundsiebenzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt Krakau.

Kärnt. §. 3. Der Landtag besteht aus siebenunddreißig Mitgliedern, nämlich: a) dem Fürstbischofe von Gurk; dann b) aus sechsunddreißig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer; III. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthumes Kärnten.

Kr. §. 3. Der Landtag besteht aus siebenunddreißig Mitgliedern, nämlich: a) dem Fürstbischofe von Laibach; b) aus sechsunddreißig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus zehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer; III. aus sechzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthumes Krain.

Küst. §. 4. Der Landtag besteht: A. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca aus zweiundzwanzig Mitgliedern, nämlich: a) dem Fürsterzbischofe von Görz; dann b) aus einundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus sechs Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus sieben Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer; III. aus acht Abgeordneten der übrigen Gemeinden der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca. B. Der Landtag der Markgrafschaft Istrien besteht aus dreiunddreißig Abgeordneten, nämlich: a) dem Bischofe von Triest und Capodistria; b) dem Bischofe von Parenzo und Pola; c) dem Bischofe von Veglia; d) aus dreißig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer; III. aus elf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte, Märkte und Industrieorte; IV. aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Istrien, nach Maßgabe der Bestimmungen der Landtagswahlordnung.[2])

---

[1]) Diese Textierung des §. 3 erfolgte durch Ges. v. 13. Mai 1876, L. G. B. Nr. 17.
[2]) Diese Textierung des §. 4 B erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

Mähr. §. 3. Der Landtag besteht aus hundert Mitgliedern, nämlich: a) dem Fürsterzbischofe von Olmütz und dem Bischofe von Brünn; dann b) aus achtundneunzig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus dreißig Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus siebenunddreißig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern; III. aus einunddreißig Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren, mit Einschluss der im Herzogthume Schlesien gelegenen mährischen Enclaven.

O.-Öst. §. 3. Der Landtag besteht aus fünfzig Mitgliedern, nämlich: a) dem Bischofe von Linz; dann b) aus neunundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus zwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer; III. aus neunzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogthums Österreich ob der Enns.

Salzb. §. 3. Der Landtag besteht aus sechsundzwanzig Mitgliedern, nämlich: a) dem Fürsterzbischofe von Salzburg; dann b) aus fünfundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer; III. aus acht Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthums Salzburg.

Schles. §. 3. Der Landtag besteht aus einunddreißig Mitgliedern, nämlich: a) aus dem Fürstbischofe von Breslau; dann b) aus dreißig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer; III. aus neun Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthums Schlesien mit Ausschluss der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven.

Steierm. §. 3. Der Landtag besteht aus dreiundsechzig Mitgliedern, nämlich: a) den Fürstbischöfen von Seckau und von Lavant; b) dem Rector magnificus der Grazer Universität; dann c) aus sechzig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus zwölf Abgeordneten des großen Grundbesitzes; II. aus fünfundzwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte, dann der Handels- und Gewerbekammern; III. aus dreiundzwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthums Steiermark.

Tirol §. 3. Der Landtag besteht aus achtundsechzig Mitgliedern, nämlich: a) dem Fürsterzbischofe von Salzburg, und b) den Fürstbischöfen von Trient und Brixen; c) dem Rector magnificus der Universität in Innsbruck; dann d) aus vierundsechzig gewählten Abgeordneten, und zwar: I aus vier Abgeordneten, deren Einen die Äbte von Wilten, Stamms und Fiecht aus ihrer Mitte; Einen der Probst von Neustift, der Abt von Marienberg und der Prior von Gries aus ihrer Mitte; Einen der Landescomthur des deutschen Ordens, der Probst von Botzen und der Probst von Innichen aus ihrer Mitte wählen und aus Einem Vertreter des Probstes von Arco und des Erzpriesters von Roveredo, je nach Übereinkommen in der Person des einen oder anderen derselben; II. aus zehn Abgeordneten des adeligen großen Grundbesitzes; III. aus sechzehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammern; IV. aus vierunddreißig Abgeordneten der übrigen Gemeinden der gefürsteten Grafschaft Tirol.

Vorarlb. §. 3. Der Landtag besteht aus einundzwanzig Mitgliedern, nämlich: a) dem fürstbischöflichen Generalvicar; dann b) aus zwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus sechs Abgeordneten der durch die Wahlordnung be-

zeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer; II. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Landes.[1])

§. 4. Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landmarschall und dessen Stellvertreter.

Böhm. §. 4. . . . den Oberstlandmarschall . . .; **Dalm.** §. 4. . . . den Präsidenten . . .; **Gal.** §. 4. . . . den Landmarschall; **Küst.** §. 5. und **alle übrigen** §. 4. . . . den Landeshauptmann . . .

§. 5. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns (vgl. §. 1).

Küst. §. 6; **alle übrigen** §. 5.

§. 6. Die Functionsdauer des Landmarschalls (vgl. §. 4) und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden. Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben. Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

Küst. §. 7. . . . Mitglieder jedes Landtages . . .; **alle übrigen** §. 6.

Ad §. 6 Böhm.: Wenn ein Abgeordneter seinen Eintritt in den Landtag über acht Tage verzögert, oder so lange ohne Urlaub die Sitzungen nicht besucht, oder über die Dauer des Urlaubs oder der Krankheit von denselben ausbleibt, so hat der Oberstlandmarschall denselben unter Festsetzung einer Frist von vierzehn Tagen aufzufordern, zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so hat der Oberstlandmarschall die Anzeige hievon an den Landtag zu machen, welcher den Säumigen für ausgetreten zu erklären und eine Neuwahl zu veranlassen hat (Art. IV. der Statth.-Kundmachung v. 1. December 1863, L. G. B. Nr. 56).

Ad §. 6 Buk.: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage. — Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes v. 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, verlangt, dass die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde (Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 6). — Landtagsabgeordnete, welche ausdrücklich verweigern, im Landtage zu erscheinen, oder ihr Ausbleiben über Aufforderung des Landeshauptmannes innerhalb acht Tagen nicht in solcher Weise rechtfertigen, dass der Landtag diese Rechtfertigung als genügend erklärt, werden ihres Mandates verlustig (Gesetz v. 2. März 1873, L. G. B. Nr. 16).

Ad §. 6 Dalm.: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage (Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 4).

Ad §. 6 Gal.: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer straf-

---

[1]) Diese Textierung des §. 3 erfolgte durch Ges. v. 26. Mai 1884, L. G. B. Nr. 16.

baren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage. — Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, verlangt, dass die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde (Gesetz v. 17. Jänner 1874, L. G. B. Nr. 8).

Ad §. 6 Kärnt.: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage. Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes v. 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, verlangt, dass die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde (Gesetz v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 40).

Ad §. 6 Kr.: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auch die Mitgliedschaft im Landtage. Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes v. 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, verlangt, dass die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde (Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 8). — Landtagsabgeordnete, welche ausdrücklich verweigern, im Landtage zu erscheinen, oder ihr Ausbleiben über Aufforderung des Landeshauptmannes innerhalb acht Tagen nicht in solcher Weise rechtfertigen, dass der Landtag diese Rechtfertigung als genügend erklärt, werden ihres Mandates verlustig (Gesetz v. 5. October 1871, L. G. B. Nr. 28).

Ad §. 7 Küst.: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage. Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes v. 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, verlangt, dass die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde (Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 7, für Görz und Gradisca, und v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 27, für Istrien). — So oft ein Abgeordneter austritt, stirbt, die persönliche Fähigkeit oder die erforderliche Eignung zur Wählbarkeit verliert, auf das Mandat verzichtet, oder desselben infolge strafrichterlichen Erkenntnisses verlustig wird, wenn er zum Landtage nicht zugelassen wird, das Handgelöbnis verweigert, oder dauernd verhindert ist, an den Landtagsverhandlungen theilzunehmen, wendet sich der Landeshauptmann an den Statthalter, damit dieser unverzüglich im betreffenden Wahlbezirke die Vornahme einer Ergänzungswahl für den Rest der Landtagsperiode anordne. Die Verhinderung des Abgeordneten wird als eine dauernde angenommen, wenn er um mehr als acht Tage sein Erscheinen im Landtage verzögert, sich vom letzteren ohne Urlaub oder mit Überschreitung der Urlaubszeit ferne hält, und weder erscheint, noch sein Ausbleiben rechtfertiget, trotz der vom Vorsitzenden an ihn zu richtenden Mahnung, binnen acht Tagen zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, dass er auf sein Mandat verzichte. Die Entscheidung über alle

erwähnten Fälle der Verhinderung bleibt jedoch dem Landtage vorbehalten (Gesetz v. 7. Mai 1877, L. G. B. Nr. 8, [für Istrien], Art. I.).

Ad §. 6 Mähr.: Wenn ein Landtagsabgeordneter seinen Eintritt in den Landtag über acht Tage verzögert, oder ohne Urlaub sich von den Landtagsverhandlungen fern hält, oder über die Zeit des Urlaubes ausbleibt, und der vom Landeshauptmanne oder dessen Stellvertreter ergangenen Aufforderung, binnen vierzehn Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge leistet, so kann der Landtag gegen einen solchen Abgeordneten unter gleichzeitiger Entscheidung über die etwa vorgebrachten Rechtfertigungsgründe den Verlust des Landtagsmandates aussprechen (Gesetz v. 6. Mai 1869, L. G. B. Nr. 20).

Ad §. 6 N.-Öst.: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Landtagsmitgliedschaft (Gesetz v. 7. October 1869, L. G. B. Nr. 40).

Ad §. 6 O.-Öst.: Ein Landtagsabgeordneter, welcher nach ergangener Aufforderung des Landeshauptmannes seinen Eintritt über acht Tage verzögert, oder ebenso lange ohne Urlaub sich entfernt und der vom Landeshauptmanne an ihn ergangenen Aufforderung, binnen acht Tagen zu erscheinen, nicht entspricht, oder seine Abwesenheit in einer solchen Weise nicht rechtfertigt, dass diese Rechtfertigung von dem Landtage als genügend erachtet wird, ist als ausgetreten zu behandeln. Landtagsabgeordnete, welche dem Landtage ausdrücklich ihre Mitwirkung versagen, sind als ausgetreten zu behandeln (Gesetz v. 18. October 1871, L. G. B. Nr. 18).

Ad §. 6 Salzb.: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage. Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes v. 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, verlangt, dass die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde (Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 2).

Ad §. 6 Schles.: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage. Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes v. 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, verlangt, dass die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde (Gesetz v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 43).

Ad §. 6 Steierm.: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage. Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes v. 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, verlangt, dass die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde (Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 8).

Ad §. 6 Tirol: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage. Während der strafgerichtlichen

Untersuchung kann er die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes v. 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, verlangt, dass die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde. — Wird über das Vermögen eines Landtagsabgeordneten der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so verliert derselbe hiedurch (§§. 16 c und 17 der Landtags-Wahlordnung) die Mitgliedschaft im Landtage (Gesetz v. 8. April 1869, L. G. B. Nr. 20).

Ad §. 6 Vorarlb.: Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntnis gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage. Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes v. 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, verlangt, dass die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde (Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 7).

§. 7. Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Küst. §. 8; **alle übrigen** §. 7.[1])

§. 8. Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, insoferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Haupt- und Residenzstadt Wien zu versammeln.

Böhm. §. 8. . . . in der Landeshauptstadt Prag . . .; **Buk.** §. 8. . . . in Czernowitz . . .; **Dalm.** §. 8. . . . in der Landeshauptstadt Zara . . .; **Gal.** §. 8. . . . in der Landeshauptstadt Lemberg . . .; **Kärnt.** §. 8. . . . in der Landeshauptstadt Klagenfurt . . .; **Kr.** §. 8. . . . in der Landeshauptstadt Laibach . . .; **Küst.** §. 9. . . . bestimmt wird, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca in Görz und für die Markgrafschaft Istrien in Parenzo . . .; **Mähr.** §. 8. . . . in der Landeshauptstadt Brünn . . .; **O.-Öst.** §. 8. . . . in der Landeshauptstadt Linz . . .; **Salzb.** §. 8. . . . in der Landeshauptstadt Salzburg . . .; **Schles.** §. 8. . . . in der Landeshauptstadt Troppau . . .; **Steierm.** §. 8. . . . in der Landeshauptstadt Graz . . .; **Tirol** §. 8. . . . in der Landeshauptstadt Innsbruck . . .; **Vorarlb.** §. 8. . . . in der Stadt Bregenz . . .

§. 9. Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landmarschalls (vgl. §. 4) an Eidesstatt zu geloben.[2])

---

[1]) Auch die von Seite eines Landtagsabgeordneten einzuberufenden Versammlungen seiner Wähler sind, wenn dieselben nicht zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen stattfinden, den Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht unterworfen, und speciell auch der Verpflichtung zur vorläufigen Anzeige derselben an die Behörde (R. G. E. v. 26. Oct. 1872, Z. 147, Hye Nr. 37).

[2]) Ges. v. 3. Oct. 1861, R. G. B. Nr. 98, in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage. §. 1. Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. §. 2. Kein Mitglied des Reichsrathes oder der Landtage darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es das Haus verlangt, muss der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung,

Küst. §. 10; alle übrigen §. 9.

Ad §. 9 Böhm.: Vor erfolgter Constituierung hat der Landtag seine Thätigkeit auf die Prüfung der Wahlausweise zu beschränken. Sobald die Wahlen einer zur Beschlussfähigkeit des Landtages hinreichenden Anzahl von Abgeordneten geprüft und als giltig anerkannt sind, hat der Oberstlandmarschall zur Vornahme der im §. 9 L. O. vorgeschriebenen Angelobung zu schreiten und sodann den Landtag für constituiert zu erklären (Art. III der Statth.-Kundmachung v. 1. Dec. 1863, L. G. B. Nr. 56).

§. 10. Der Landmarschall (vgl. §. 4) eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag. Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.[1])

---

welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist. (Rücksichtlich der Mitglieder des Reichsrathes ist an die Stelle dieses Gesetzes der §. 16 des Ges. v. 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 141, getreten.)

[1]) Sämmtliche Landtage haben Geschäftsordnungen. Dieselben beruhen: in Böhmen auf dem Sitzungsbeschlusse v. 12. Febr. 1863 und auf der a. h. Entschl. v. 11. Juni 1863 (Erl. des Staatsmin. v. 15. Juni 1863, Z. 4782, bezw. die Kundmachung der Statthalterei v. 1. Dec. 1863, L. G. B. Nr. 56, enthaltend Zusatzartikel zur L. O., betreffend die Behandlung der Geschäfte des böhm. Landtages. [Die einzelnen Artikel sind bei den bezüglichen Paragraphen der L. O. abgedruckt.]); — in der Bukowina auf dem Sitzungsbeschlusse v. 29. Jän. 1863. (Auf Grund der a. h. Entschl. v. 2. Febr. 1864 wurde der §. 56 der Geschäftsordnung über die geheime Abstimmung durch Kugelung, da diese Abstimmungsart nach §. 38 der L. O. nicht zulässig ist, in der Sitzung v. 12. März 1864 entsprechend geändert); — in Dalmatien auf dem Sitzungsbeschlusse v. 14. Dec. 1885; — in Galizien auf den Sitzungsbeschlüssen v. 27. Nov. 1865, 13. Oct. 1874, 7. April 1876, 22. Oct. 1881 und v. 13. Sept. 1888; — in Kärnten auf dem Sitzungsbeschlusse v. 15. Jänner 1886; — in Krain auf den Sitzungsbeschlüssen v. 29. Jänner 1863 und v. 3. Oct. 1868. (Mit der a. h. Entschl. v. 12. März 1864 — Staatsmin.-Erl. v. 17. März 1864, Z. 1835 St. M. I., — wurde der Staatsminister zu der Erklärung ermächtigt, dass durch den Zusatz im §. 16 der Geschäftsordnung „im Einvernehmen mit dem Landtage" das dem Landeshauptmanne verfassungsgemäß zustehende Recht zur selbständigen Feststellung der Tagesordnung im Falle des Nichterzielens eines Einverständnisses in keiner Weise präjudiciert werden dürfe, dass ferner der §. 26 der Geschäftsordnung, welcher den Ausschüssen das Recht vindiciert, die Mitglieder der Regierungsbehörde zur Theilnahme an den Ausschussberathungen einzuladen, ohne dass andererseits dem Regierungs-Commissär das Recht, ohne Einladung in den Ausschüssen zu erscheinen, ausdrücklich zuerkannt wurde, als eine mit den Anschauungen der kaiserlichen Regierung im Widerspruche stehende einseitige Auslegung der Landesordnung durch die Landesvertretung ohne die allerhöchste Zustimmung Seiner Majestät nicht in Wirksamkeit treten darf); — in Görz und Gradisca auf dem Sitzungsbeschlusse v. 10. März 1864; — in Istrien auf dem Sitzungsbeschlusse v. 26. April 1875; — in Mähren auf den Sitzungsbeschlüssen v. 15. Jänner 1863, 27. Febr. 1863, 10. März 1863, 12. April 1864, 12. Mai 1864, 12. Jänner 1866, 24. Sept. 1868, 22. Sept. 1874 und v. 13. Dec. 1887; — in Nieder-Österreich auf den Sitzungsbeschlüssen v. 9. März 1864, 8. Jänner 1866, 14. Mai 1875 und v. 20. Oct. 1882; — in Ober-Österreich auf dem Sitzungsbeschlusse v. 27. Jänner 1863; — in Salzburg auf dem Sitzungsbeschlusse v. 16. Febr. 1894; — in Schlesien auf den Sitzungsbeschlüssen v. 22. Jänner 1863 und v. 16. April 1877; — in Steiermark auf den Sitzungsbeschlüssen v. 13. April 1875 und v. 21. Nov. 1890 (s. auch das bei §. 37 der L. O. abgedruckte Ges. v. 2. Febr. 1877, L. G. B. Nr. 6, betreffend die an den Regierungsvertreter im Landtage gerichteten Interpellationen); — in Tirol auf dem Sitzungsbeschlusse v. 31. Jänner 1863; — in Triest auf dem Sitzungsbeschlusse v. 20. April 1864; — in Vorarlberg auf den Sitzungsbeschlüssen v. 31. Jänner 1863 und v. 28. Nov. 1865.

Die Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtages hat folgenden Wortlaut: I. Eröffnung und Schließung des Landtages. §. 1. Die Sitzungen des über Allerhöchste Einberufung versammelten Landtages werden von dem Landmarschalle und in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter angeordnet, eröffnet und geschlossen. (§§. 8, 10 und 33 L. O.) II. Wahlprüfung. §. 2. Der Landesausschuss hat die Wahlausweise

der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§. 31 L. O. und §. 52 L. W. O.) III. Öffentlichkeit der Sitzungen. §. 3. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet. (§. 34 L. O.) IV. Vorstand und Bureau des Landtages. §. 4. Den Vorsitz in den Landtagssitzungen führt der Landmarschall und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. (§. 10 L. O.) — Überhaupt werden die Functionen des Landmarschalls in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter ausgeübt. §. 5. Dem Vorsitzenden steht die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im Sitzungssaale zu. Er hat Beifalls- und Missfallens-Bezeugungen der Zuhörer zu verbieten und ist, wenn diese sich seinen Anordnungen nicht fügen, berechtigt, die Ruhestörer oder auch sämmtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. §. 6. Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung aus seiner Mitte für jeden Monat vier Schriftführer, von welchen abwechselnd je zwei die Functionen des Schriftführeramtes versehen. Den Schriftführern liegt die Führung der Protokolle der Landtagssitzungen, sowie die Revision der Herausgabe der stenographischen Berichte über dieselben ob. (S. §. 51.) V. Verhandlungsgegenstände. §. 7. Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag entweder a) als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall; oder b) als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen, durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses; oder c) durch Anträge einzelner Landtagsmitglieder. (§. 35 L. O.) §. 8. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landmarschall von der Berathung auszuschließen. (§. 35 L. O.) — Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. (§. 17 L. O.) §. 9. Selbständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen dem Landmarschall schriftlich übergeben und, den Fall der Dringlichkeit ausgenommen, vorläufig der Ausschussberathung unterzogen werden. (§. 35 L. O.) — Solche Anträge müssen von wenigstens fünf Mitgliedern unterstützt sein, und die Berathung wird entweder einem neu zu wählenden oder einem bereits bestehenden Ausschusse übertragen. VI. Pflichten der Landtagsmitglieder. §. 10. Die Mitglieder des Landtages haben die Verpflichtung, an den Verhandlungen und Arbeiten desselben theilzunehmen. — Urlaub auf acht Tage ertheilt der Landmarschall, auf längere Zeit der Landtag. VII. Abtheilungen und Ausschüsse. §. 11. Die Mitglieder des Landtages, mit Ausnahme des Landmarschalls, werden jeden Monat in fünf Abtheilungen von je dreizehn Mitgliedern verlost; der Landmarschall tritt stets der ersten Abtheilung bei. §. 12. Die Ausschüsse werden nach Ermessen des Landtages entweder aus dem Hause, oder ganz oder theilweise durch die Abtheilungen gewählt. — Es kann aber die Bildung eines Ausschusses ganz oder theilweise auch in der Art beschlossen werden, dass ein oder mehrere Mitglieder desselben aus den von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes gewählten Abgeordneten, ein oder mehrere Mitglieder aus den von der Wählerclasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer gewählten Abgeordneten, und ein oder mehrere Mitglieder aus den von der Wählerclasse der Landgemeinden gewählten Abgeordneten, und zwar entweder von jeder dieser drei Gruppen von Landtagsabgeordneten für sich, oder von dem ganzen Landtage gewählt werden. — Wird ein Ausschuss auf die eine oder andere der in diesem Paragraphen angeführten Arten gebildet, so hat er in jedem Falle aus gleich vielen Mitgliedern aus jeder der drei angeführten Gruppen von Landtagsabgeordneten zu bestehen. — Die nach §. 3 a) und b) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten drei Mitglieder sind bei Bildung von Ausschüssen nach dem gegenwärtigen Paragraphen bezüglich des activen und passiven Wahlrechtes der Gruppe des großen Grundbesitzes beizuzählen. §. 13. Jeder Landtagsabgeordnete ist schuldig, eine auf ihn gefallene Wahl in einen Ausschuss anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber die Versammlung sogleich entscheidet. — Wer bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuss ablehnen. §. 14. Jeder gewählte Ausschuss hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, und für jeden seiner Vorberathung überwiesenen Gegenstand einen Berichterstatter zu wählen und die erfolgte Constituierung dem Landmarschall anzuzeigen. §. 15. Für die Geschäftsbehandlung der Abtheilungen und Ausschüsse gelten im allgemeinen, und soweit sie anwendbar sind, die Bestimmungen der gegenwärtigen Geschäftsordnung. — Die Abtheilungen und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. §. 16. Den Ausschüssen steht frei, solche Mitglieder des Landtages, denen sie besondere Kenntnis des Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme einzuladen. — Der Antragsteller soll, wenn er nicht selbst Mitglied jenes Ausschusses ist, welchem die Vor-

berathung seines Antrages zugewiesen wurde, zu den Berathungen des Ausschusses mindestens einmal zur Begründung seines Antrages und kann auch sonst so oft eingeladen werden, als der Ausschuss dies für zweckmäßig hält. — Den Berathungen eines Ausschusses dürfen Abgeordnete, welche nicht Mitglieder desselben sind, als Zuhörer beiwohnen. — Der Landmarschall kann an den Berathungen der Abtheilungen und Ausschüsse jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, theilnehmen. §. 17. Der Statthalter des Erzherzogthums Österreich unter der Enns und die von ihm abgeordneten Commissäre sind befugt, bei Berathungen über Angelegenheiten der Landesgesetzgebung, welche dem Landes- oder einem anderen Ausschusse vom Landtage übertragen werden, sowohl im Landes- als auch in den anderen Ausschüssen zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstigen Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch ohne der Schlussberathung und Abstimmung beizuwohnen. — Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen einem Ausschusse bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswert erscheint, so hat der Ausschuss die Einladung der betreffenden Regierungsorgane durch den Landmarschall zu veranlassen. (§. 37 L. O.) — Ebenso haben die Ausschüsse das Recht, Sachverständige zur mündlichen Vernehmung vorzuladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens aufzufordern. §. 18. Sobald ein Ausschuss eine ihm übertragene Vorberathung vollständig beendet hat, ist die Anzeige hievon durch den Vorsitzenden des Ausschusses an den Landmarschall zu machen. §. 19. Auch der Landesausschuss ist an die gegenwärtige Geschäftsordnung insoweit gebunden, als die für denselben erlassene Instruction nicht etwas Abweichendes verfügt. VIII. Tagesordnung. §. 20. Der Landmarschall bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. (§. 36 L. O). — Die Tagesordnung jeder Sitzung ist den Landtagsmitgliedern vor derselben und womöglich am vorhergehenden Tage bekannt zu geben. §. 21. Der Landmarschall eröffnet die Sitzung, sobald die beschlussfähige Zahl der Mitglieder (§. 41) anwesend ist. §. 22. Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorhergegangenen öffentlichen Sitzung in dem Falle, als ein Antrag auf Berichtigung gestellt wurde (§. 51), vorgelesen. — Dann werden die an den Landmarschall gelangten Regierungsvorlagen, die sonstigen Einläufe, sowie die von einzelnen Landtagsmitgliedern gestellten Interpellationen und Anträge zur Kenntnis des Landtages gebracht und über die weitere Behandlung der letzteren Beschluss gefasst. — Hierauf folgen die Beantwortungen der Interpellationen, nach welchen zur Tagesordnung übergegangen wird. §. 23. Interpellationen sind, auch wenn sie Acte der Regierung betreffen, an den Landmarschall schriftlich zu richten, welcher dieselben entweder selbst beantwortet, oder durch ein Mitglied des Landes- oder eines anderen Ausschusses beantworten lässt, oder wenn es sich um Auskünfte der Regierungsbehörden handelt, deren Beantwortung nach §. 37 der Landesordnung veranlasst. §. 24. Der Statthalter des Erzherzogthums Österreich unter der Enns oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind. Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswert erscheint, hat sich der Landmarschall an die betreffenden Behörden zu wenden. (§. 37 L. O.) §. 25. Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen. (§. 36 L. O.) — Doch sind auch diese Regierungsvorlagen, wenn sie nicht als dringlich erkannt werden, vorläufig der Berathung durch einen Ausschuss zu unterziehen. §. 26. Als dringlich bezeichnete Anträge müssen von wenigstens zehn Mitgliedern unterstützt sein. — Ist dies der Fall, so wird zuerst dem Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit ertheilt und nach Schluss der hierauf zu beschränkenden Debatte über die Frage der Dringlichkeit abgestimmt. §. 27. Wird ein Gegenstand als dringlich anerkannt, so wird derselbe sofort in Verhandlung genommen. — Wird die Dringlichkeit verneint, so ist der Gegenstand der gewöhnlichen geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen. — Doch kann der Landtag bezüglich jedes Gegenstandes aussprechen, dass der mit der Vorberathung beauftragte Ausschuss binnen einer bestimmten Frist seinen Bericht zu erstatten habe. §. 28. Regierungsvorlagen sind sofort nach ihrer Mittheilung, Anträge einzelner Mitglieder über Beschluss des Landtages, Anträge der vom Landtage niedergesetzten Ausschüsse jederzeit, ehe dieselben im Hause zur Verhandlung gelangen, in Druck zu legen und unter die Mitglieder zu vertheilen. — Inwiefern auch zur Verhandlung gelangende Berichte des Landes- oder eines anderen Ausschusses in Druck zu legen seien, bleibt dem Ermessen des Landmarschalls oder des betreffenden Ausschusses oder dem Beschlusse des Landtages überlassen. — In Druck gelegte Berichte und Anträge der Ausschüsse müssen den Landtagsmitgliedern vor der Verhandlung rechtzeitig mitgetheilt werden. IX. Verhandlung. §. 29. Der Vorsitzende ertheilt das Wort den sich um dasselbe Meldenden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldungen. — Bei Gegenständen, über welche ein Ausschuss Bericht

erstattet, gebürt das erste und letzte Wort dem Berichterstatter des Ausschusses. — Bei der Berathung eines als dringlich erkannten Gegenstandes gebürt dem Antragsteller das Schlusswort. §. 30. Die Berichterstatter der Ausschüsse haben von der Rednerbühne, alle anderen Sprecher vom Platze zu sprechen. §. 31. Der Vorsitzende darf sich weder an der Debatte betheiligen noch sich am Schlusse derselben in eine Erörterung oder Zusammenfassung einlassen. Will er in einer Verhandlung das Wort ergreifen, so hat er den Vorsitz abzugeben und darf denselben erst nach erfolgter Abstimmung über den Gegenstand der Verhandlung wieder übernehmen. §. 32. Der Statthalter des Erzherzogthums Österreich unter der Enns oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen. (§. 37 L. O.) §. 33. Über gestellte Interpellationen und deren Beantwortung ist jede Debatte unzulässig. §. 34. Besteht ein Verhandlungsgegenstand aus mehreren Theilen, so kann eine allgemeine Debatte vorausgehen und es folgt die specielle über die einzelnen Theile. §. 35. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte, über welchen ohne Discussion sofort abzustimmen ist, angenommen, so haben nur noch die vor jenem Antrage angemeldeten Redner und der Berichterstatter oder der Antragsteller das ihnen noch zustehende Wort. (§. 29.) §. 36. Keinem Redner darf in derselben General- oder Specialdebatte das Wort mehr als zweimal ertheilt werden, ausgenommen zu einer bloß persönlichen Bemerkung, oder zu einer rein thatsächlichen Berichtigung, oder zu einer Berufung auf die Geschäftsordnung. §. 37. Redner, welche von dem Gegenstande der Verhandlung abschweifen, hat der Vorsitzende „zur Sache", jene aber, welche die parlamentarische Sitte gröblich verletzen, „zur Ordnung" zu rufen. Andere schwere Verstöße gegen den parlamentarischen Anstand sind, im äußersten Falle, durch Entziehung des Wortes zu rügen. §. 38. Die Ablesung schriftlicher Vorträge ist nur den Berichterstattern der Ausschüsse gestattet. §. 39. Wird im Laufe der Debatte ein Antrag auf Vertagung oder einfache Tagesordnung gestellt, so hat nur mehr der Berichterstatter das Wort, wonach ohne weitere Debatte über diesen Antrag abzustimmen ist. X. Abstimmung. §. 40. Der Vorsitzende bringt nach beendeter Verhandlung die über den verhandelten Gegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung. — Nach der Generaldebatte findet eine Abstimmung nur insofern statt, als ein Antrag auf Tagesordnung vorliegt. §. 41. Zu einer giltigen Beschlussfassung des Landtages ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. — Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. — Änderungen der Landesordnung und der Landtagswahlordnung können nur auf die im §. 38 der Landesordnung und im §. 53 der Landtagswahlordnung bestimmte Art beschlossen werden. §. 42. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. (§. 39 L. O.) §. 43. Wahlen oder Besetzungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. (§. 39 L. O.) — Bei denselben ist in der Regel die absolute Majorität erforderlich, wenn nicht in einem einzelnen Falle der Landtag die relative Majorität für genügend erklärt. — Ergibt sich, insofern die absolute Stimmenmehrheit erfordert wird, diese bei der ersten Wahl nicht, so kommen diejenigen, welche bei derselben die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl. — Haben mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. — Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. §. 44. Die Wahl (der Mitglieder in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, jene) der Mitglieder des Landesausschusses und ihrer Ersatzmänner auf die in den §§. 12 und 13 der Landesordnung festgesetzte Weise zu geschehen. (§. 16 L. O.) §. 45. Der Vorsitzende formuliert die Fragen, über welche die Abstimmung zu geschehen hat, und bestimmt die Reihenfolge derselben. — Wird gegen das Eine oder das Andere Einsprache erhoben, so ist über die bezüglich der Fragestellung und der Reihenfolge der Abstimmung gestellten Anträge der Beschluss der Versammlung einzuholen. §. 46. Anträge auf Vertagung oder auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen anderen Anträgen voraus. §. 47. Von mehreren Anträgen ist derjenige zuerst zur Abstimmung zu bringen, durch dessen Annahme die Entscheidung der Sache hinausgeschoben wird. — Abänderungs- und Zusatzanträge sind vor den Anträgen, zu denen sie gestellt wurden, vorbehaltlich des sich bezüglich dieser ergebenden Abstimmungsresultates, zur Abstimmung zu bringen. — Die weiter gehenden Anträge sind vor den übrigen zur Abstimmung zu bringen. — Anträge, welche nur die Ausführung anderer Anträge betreffen, sind immer erst nach den letzteren zur Abstimmung zu bringen. — Lediglich ablehnende Anträge sind kein Gegenstand einer Abstimmung. §. 48. Das sich aus der geschehenen Abstimmung über alle selbständigen, Abänderungs- und Zusatzanträge ergebende Resultat ist von dem Vorsitzenden zu verkünden und als angenommen zu erklären. §. 49. Aus mehreren abgesonderten Bestimmungen bestehende Gesetzes- oder andere Vorlagen sind, nach vollständig geschlossener Abstimmung über alle einzelnen Bestimmungen, nochmals im ganzen zur Abstimmung zu bringen. — Hiebei ist auch eine nochmalige Berathung und

Küst. §. 11; **alle übrigen** §. 10.

§. 11. Der Landesausschuss, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landmarschalls aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern. Der Landmarschall ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

Böhm. §. 11. . . . unter dem Vorsitze des Oberstlandmarschalls aus acht aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Oberstlandmarschall ernennt . . .

Buk., **Kärnt.**, **Kr.** und **Schles.** §. 11. . . . unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Landeshauptmann ernennt . . .

Dalm. §. 11. . . . unter dem Vorsitze des Landtagspräsidenten aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Landtagspräsident ernennt . . .

Gal. §. 11. . . . gewählten Beisitzern. Der Landmarschall . . .

Küst. §. 12. . . . besteht unter den Vorsitze des Landeshauptmannes ars je vier, aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Landeshauptmann ernennt . . .

Mähr., **Steierm.** und **Tirol** §. 11. . . . unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählen Beisitzern. Der Landeshauptmann ernennt . . .

Berichterstattung von Seite des Ausschusses zulässig. — Außer diesem Falle dürfen vor der Abstimmung im ganzen nur noch solche Anträge gestellt werden, welche die Beseitigung von Widersprüchen in den bereits gefassten Beschlüssen oder bloß die stilistische Fassung bezwecken. §. 50. Proteste einzelner oder mehrerer Landtagsmitglieder wider vom Landtage gefasste Beschlüsse sind unzulässig. XI. Protokolle und stenographische Berichte. §. 51. Über jede Sitzung ist durch die hiezu bestellten Beamten des Landesausschusses ein Protokoll zu führen, welches von den aus dem Hause gewählten Schriftführern zu prüfen, zu unterfertigen (verificieren) ist, und im Bureau des Hauses am Tage nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder des Landtages aufgelegt wird. — Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind dem Landmarschalle mitzutheilen, welcher, wenn er dieselben begründet findet, die Berichtigung vornimmt. — Sollte der Landmarschall die geforderte Berichtigung verweigern, so steht es dem dieselbe fordernden Mitgliede frei, in der nächsten Sitzung den Antrag auf Berichtigung zu stellen. — In diesem Falle ist die beanständete Stelle des Protokolles, sowie die beantragte Änderung zur Verlesung zu bringen und wird hierüber vom Landtage Beschluss gefasst. — Die Berichtigung des Protokolles über die letzte Sitzung der Session des Landtages erfolgt durch den Landesausschuss; die Verificierung des Protokolles einer vertraulichen Sitzung geschieht am Schlusse derselben. — Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden in Druck gelegt und den Landtagsmitgliedern mitgetheilt. Ob das Protokoll einer vertraulichen Sitzung in Druck gelegt und veröffentlicht werden soll, entscheidet der Landtag. — Die Verhandlungen des Landtages sind ihrem ganzen Umfange nach stenographisch aufzunehmen, von den Schriftführern zu revideren, abgesondert in Druck zu legen und an die Landtagsmitglieder zu vertheilen. §. 52. Die gedruckten Protokolle und stenographischen Berichte sind durch den Landesausschuss dem allgemeinen Bezuge zugänglich zu machen. — Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen. (§. 40 L. O.) XII. Verkehr nach außen, Bittschriften und Eingaben. §. 53. Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen. — Deputationen dürfen in die Versammlungen des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. — Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden. (§. 41 L. O.) XIII. Abänderung der Geschäftsordnung. §. 54. Anträge auf Abänderung dieser Geschäftsordnung sind gleich anderen Anträgen einzubringen und zu behandeln. — Die Beschlussfassung darüber steht den Landtage allein zu, außer insofern dadurch eine Änderung der Landesordnung herbeigeführt würde.

O.-Öst. §. 11. . . . unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern. Der Landeshauptmann ernennt . . .

Salzb. §. 11. . . . besteht aus dem Landeshauptmanne als Vorsitzenden und vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern. Der Landeshauptmann ernennt . . . (Gesetz v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 7).

Vorarlb. §. 11. . . . unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern. Der Landeshauptmann ernennt . . .

§. 12. Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, und Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten, aus der Mitte des Landtages gewählt. Die übrigen drei Mitglieder werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.[1])

Böhm. §. 12. Zwei Landesausschussbeisitzer werden durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, zwei durch die von der Wählerclasse der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, und zwei durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt. Die übrigen zwei Landesausschussbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede . . .

Buk. und **Schles.** §. 12. Ein Landesausschussbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt. Jede . . .

Dalm. §. 12. Ein Landesausschussbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse der Höchstbesteuerten (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer . . . (wie **Buk.** §. 12).

Gal. und **Mähr.** §. 12. Ein Landesausschussbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, und Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt. Die übrigen drei Landesausschussbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede . . .

Kärnt. §. 12. Ein Landesausschussbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse

[1]) Diese Textierung des §. 12 gründet sich auf das Gesetz v. 22. Dec. 1884, L. G. B. Nr. 34.

der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede . . .

Kr. §. 12. Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt. Jede . . .

Küst. §. 13. Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 4 A, I. und B, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte, Märkte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 4 A, II. und B, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 4 A, III. und B, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt. Jede . . .

O.-Ö. §. 12. Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) . . .

Salzb. §. 12. Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt. Das vierte Mitglied wird von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede . . .

Steierm. §. 12. Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt. Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede . . .

Tirol §. 12. Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des adeligen großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt. Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede . . .

Vorarlb. §. 12. Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten und Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt. Das dritte und vierte Mitglied wird von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede . . .

§. 13. Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt. Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist. Ist der

Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschussmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

O.-Öst., Salzb. und **Vorarlb.** §. 13.

Böhm. §. 13. Für jeden Ausschussbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt. Wenn ein Ausschussbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Geschäfte verhindert ist, tritt Einer von jenen beiden Ersatzmännern ein, welcher durch denselben Wahlkörper gewählt ist, aus dessen Wahl der zu vertretende Landesausschussbeisitzer hervorgegangen ist. Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschussbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.[1])

Buk. §. 13. Für jeden Ausschussbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt. Wenn ein Ausschussbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschussgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschussbeisitzers gewählt worden ist. Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschussbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

Dalm., Kärnt., Kr., Mähr., Schles., Steierm., Tirol §. 13 und **Küst.** §. 14 wie Buk. §. 13.

Gal. §. 13. Für jeden Ausschussbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt. Wenn ein Ausschussbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschussgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschussbeisitzers gewählt worden ist. Wenn jedoch der eigentliche Ersatzmann eines durch die ganze Landesversammlung gewählten Ausschussbeisitzers wegen der obangedeuteten Hindernisse die Stellvertretung nicht übernehmen könnte, so kann jeder andere durch die ganze Landtagsversammlung gewählte Ersatzmann dessen Stelle einnehmen.[2]) Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschussbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14. Die Functionsdauer der Mitglieder des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuss bestellt worden ist. Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

O.-Öst., Salzb. und **Vorarlb.** §. 14.

Böhm. §. 14: Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses . . .

Buk., Dalm., Gal., Kärnt., Kr., Mähr., Schles., Steierm., Tirol §. 14 und **Küst.** §. 15 wie Böhm. §. 14.

§. 15. Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Wien zu nehmen. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Böhm. §. 15. Die Beisitzer des . . . in Prag . . .; **Buk.** §. 15. Die Beisitzer des . . . in Czernowitz . . .; **Dalm.** §. 15. Die Beisitzer des . . . in Zara . . .; **Gal.** §. 15. Die Beisitzer des . . . in Lemberg . . .; **Kärnt.** §. 15. Die Beisitzer des . . . in Klagenfurt . . .; **Kr.** §. 15. Die Beisitzer des . . . in

---

[1]) Diese Textierung des §. 13 erfolgte durch Gesetz v. 19. Juli 1863, L. G. B. Nr. 30.

[2]) Dieser Satz wurde durch Gesetz v. 12. April 1866, L. G. B. Nr. 9, eingeschaltet.

Laibach . . .; **Küst.** §. 16. Die Beisitzer des . . . in Görz, bzw. in Parenzo . . .; **Mähr.** §. 15. Die Beisitzer des . . . in Brünn . . .; **O.-Öst.** §. 15. Die Mitglieder . . . in Linz . . .; **Salzb.** §. 15. Die Mitglieder . . . in der Stadt Salzburg . . .; **Schles.** §. 15. Die Beisitzer des . . . in Troppau . . .; **Steierm.** §. 15. Die Beisitzer des . . . in Graz . . .

Tirol §. 15. Die Beisitzer des Landesausschusses sollen ihren Aufenthalt in Innsbruck so lange nehmen, als ihre Betheiligung an den Geschäften des Landesausschusses es erfordert. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.[1])

Vorarlb. §. 15. Die Mitglieder des Landesauschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in der Stadt Bregenz zu nehmen. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.[2])

Zweites Hauptstück. Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16. Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms v. 20. October 1860, R. G. B. Nr. 226, mitzuwirken.[3])

Küst. §. 17; **alle übrigen** §. 16.

§. 17. Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag. Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Küst. §. 18; **alle übrigen** §. 17.

§. 18. Als Landesangelegenheiten werden erklärt: I. Alle Anordnungen in Betreff: 1. der Landescultur; 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden; 3. der aus Landesmitteln dotierten Wohlthätigkeitsanstalten; 4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben. II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff: 1. der Gemeindeangelegenheiten; 2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten; 3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.[4])

---

[1]) Diese Textierung des §. 15 erfolgte durch Gesetz v. 25. Juli 1863, L. G. B. Nr. 58.

[2]) Der erste Satz dieses Paragraphes wurde durch kais. Pat. v. 15. August 1861, R. G. B. Nr. 87, aufgehoben.

[3]) Die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen wurden durch die mit Gesetz v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 40, eingeführte unmittelbare Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes außer Kraft gesetzt.

[4]) Vgl. zu diesem Paragraphen die Bestimmungen der §§. 11 und 12 des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141 — oben im Hauptstücke „Reichsverfassung“ S. 20 u. ff., dann die historische Einleitung in diesem Hauptstücke, S. 240 und 241.

Tirol und Vorarlb. §. 18. . . . II. Die Mitwirkung bei der Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießstandswesens; III. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff: 1. der Gemeindeangelegenheiten; 2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten; 3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich IV. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

Küst. §. 19; **alle übrigen** §. 18.

§. 19. Der Landtag ist berufen: 1. zu berathen und Anträge zu stellen: a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen; 2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

Küst. §. 20; **alle übrigen** §. 19.

§. 20. Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonds und Anstalten. Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Böhm. §. 20 . . . ein Eigenthum Böhmens bildenden . . . **Buk.** §. 20 . . . Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum der Bukowina bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen . . . **Dalm.** §. 20 . . . Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Landes bildenden Vermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen . . . **Gal.** §. 20 . . . ein Eigenthum Galiziens sammt Krakau bildenden . . . **Kärnt.** §. 20 . . . ein Eigenthum des Herzogthums Kärnten bildenden . . . **Kr.** §. 20 . . . ein Eigenthum des Herzogthums Krain bildenden . . . **Küst.** §. 21 wie Dalm. §. 20 . . . **Mähren** §. 20 . . . ein Eigenthum Mährens bildenden . . . **O.-Öst.** §. 20 . . . ein Eigenthum des Erzherzogthums Österreich ob der Enns bildenden . . . **Salzb.** §. 20 . . . Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Herzogthums Salzburg bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln . . . **Schles.** §. 20 . . . ein Eigenthum Schlesiens bildenden . . . **Steierm.** §. 20 . . . ein Eigenthum des Herzogthums Steiermark bildenden . . . **Tirol** §. 20 . . . ein Eigenthum der gefürsteten Grafschaft Tirol bildenden . . . **Vorarlb.** §. 20 . . . Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Landes Vorarlberg bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln . . .

§. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

Böhm. §. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds des Königreiches Böhmen mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

Buk. §. 21. Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem

Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds des Herzogthumes Bukowina mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

Dalm. §. 21. Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieses Fonds.

Gal. §. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt Krakau, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

Kärnt. §. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds des Herzogthumes Kärnten, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

Kr. §. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds des Herzogthumes Krain mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

Küst. §. 21. Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Landes bildenden Vermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonds und Anstalten. Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Mähr. §. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und Grundentlastungsfonds der Markgrafschaft Mähren, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

O.-Öst. §. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds des Erzherzogthums Österreich ob der Enns, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

Salzb. §. 21. Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds des Herzogthums Salzburg mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

Schles. §. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds des Herzogthums Schlesien, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

Steierm. §. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landes-

fonds und den Grundentlastungsfonds des Herzogthums Steiermark mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

Tirol. §. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds der gefürsteten Grafschaft Tirol, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

Vorarlb. §. 21. Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds des Landes Vorarlberg mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

§. 22. Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonds und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen. Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Procent derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.[1])

Küst. §. 23; **alle übrigen** §. 22.

§. 23. Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

Küst. §. 24; **alle übrigen** §. 23.

§. 24. Die mitwirkende und überwachende Einflussnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Küst. §. 25; **alle übrigen** §. 24.

§. 25. Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

Küst. §. 26; **alle übrigen** §. 25.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26. Der Landesausschuss besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse, dem Landtage Rechen-

---

[1]) Überall, wo es sich um Ausgaben handelt, welche nach den Bestimmungen der Landesordnung vom Landtage competenzmäßig festzustellen sind, ist der judicatmäßige Weg ausgeschlossen. Wenn in einem solchen Falle eine Landesvertretung einer ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, für eine ihr obliegende Leistung im Landesbudget nicht Vorsorge trifft, kann die verweigerte oder unterlassene Leistung nur im Wege Rechtens gegen sie erstritten werden (**V. G. H. E.** v. 11. Februar 1887, Z. 32/33, **Budw. Nr.** 3387). — Aus dem Titel der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen kann eine Befreiung von anderen öffentlichen Giebigkeiten, und sonach auch von Landeszuschlägen, nicht angesprochen werden (**V. G. H. E.** v. 30. April 1879, Z. 798, **Budw. Nr.** 480).

schaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.[1])

Küst. §. 27; **alle übrigen** §. 26.

---

[1]) Rücksichtlich des Überganges der Verwaltung der einzelnen Landesfonds und Anstalten an die betreffenden Landesausschüsse werden insbesondere die nachstehenden Verordnungen hervorgehoben:

Kundmachung der Statth. in Böhmen v. 27. October 1861, Z. 58067, L. G. B. Nr. 54, betreffend den Übergang der Cassen des böhm. Landesfonds, des Grundentlastungsfonds, des Findel-, Gebär-, Irren- und Zwangsarbeitshaus-Fonds mit 1. November 1861 in die Gebarung des böhm. Landesausschusses, bezw. der neuorganisierten Landescassa, deren Function mit 4. November 1861 begann. (Laut Statth.-Kundmachung v. 1. Mai 1861, Z. 1108/Präs., L. G. B. Nr. 23, hat der böhm. Landesausschuss seine Wirksamkeit am 1. Mai 1861 begonnen.)

Statth.-Kundmachung v. 14. October 1861, Z. 17089, L. G. B. Nr. 32, mit welcher bekanntgegeben wurde, dass die dalmatinischen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten (Krankenhäuser und die mit denselben vereinigten Irren- und Findelanstalten in Zara, Sebenico, Spalato und Cattaro, sowie die Hebammen- und Gebäranstalt in Zara) mit 1. November 1861 in die Verwaltung des Landesausschusses überzugehen hatten.

Kundmachung des galizischen Statth.-Präs. v. 30. August 1866, Z. 7697, L. G. B. Nr. 17, betreffend die Übergabe der Landesfonds und Anstalten an den galizischen Landesausschuss mit 1. October 1866. (Vgl. auch die Vdg. des galizischen Statth.-Präs. v. 5. April 1869, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Übergabe von Stipendienstiftungen in die Verwaltung des galizischen Landesausschusses v. 1. November 1868 angefangen, bezw. betreffend die Überweisung des Stipendien-Verleihungsrechtes.) — Statth.- und Finanz-Landes-Directions-Kundmachung v. 28. März 1891, L. G. B. Nr. 31, betreffend den Übergang der Grundentlastungsfonds von Ost- und West-Galizien sowie vom Großherzogthume Krakau in die Verwaltung des Landesausschusses mit 31. März 1891.

Kundmachung des kärnt. Land.-Präs. v. 21. Mai 1863, Z. 713, L. G. B. Nr. 2, über die Modalitäten der Übergabe der Verwaltung des Grundentlastungsfonds an den kärntnischen Landesausschuss mit 1. Juni 1863.

Kundmachung des Landeschefs in Krain v. 31. August 1861, Z. 798, L. G. B. Nr. 3, betreffend die Übergabe des Grundentlastungsfonds an den Landesausschuss mit 1. September 1861 und die Theilung des bisherigen Geschäftskreises der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction für Krain. — Kundmachung des Landeschefs in Krain v. 23. October 1861, Z. 1056/Präs., L. G. B. Nr. 8, betreffend den Übergang der Verwaltung des krainischen Landesfonds an den Landesausschuss mit 1. November 1861. — Kundmachung des Landeschefs in Krain v. 17. Jänner 1862, Z. 665, L. G. B. Nr. 3, betreffend den Übergang der Verwaltung der allgemeinen Krankenanstalt in Laibach und der übrigen Wohlthätigkeitsanstalten daselbst (Findel-, Gebär- und Irrenanstalt), einschließlich der dazu gehörigen Fonds, dann der Verwaltung des krainisch-ständischen Fonds an den krainischen Landesausschuss mit 1. Februar 1862. — Kundmachung der k. k. Steuerdirection für Krain v. 1. April 1864, Z. 1440, L. G. B. Nr. 8, betreffend den Übergang der Controlsgeschäfte des krainischen Grundentlastungsfonds an den Landesausschuss, bezw. die neu creierte krainische Landesbuchhaltung mit Schluss des Jahres 1863. — Kundmachung des Landespräsidenten für Krain v. 31. December 1871, Z. 1818/L. Sch. R., L. G. B. Nr. 2 ex 1872, betreffend die Übergabe des krainischen Normalschulfonds in die Verwahrung und Verwaltung des krainischen Landesausschusses, bezw. der Landescassa in Laibach am 30. December 1871.

Kundmachung der mährischen Statthalterei v. 1. November 1861, L. G. B. Nr. 64, betreffend die Übergabe des mährischen Landesfonds in die Verwaltung des Landesausschusses mit 1. November 1861. — Kundmachung der Statthalterei als Grundentlastungsfonds-Direction v. 25. October 1861, L. G. B. Nr. 28, betreffend den Übergang der Verwaltung des mährischen Grundentlastungsfonds an den Landesausschuss mit 1. November 1861. — Statth.-Erlass v. 15. März 1862, L. G. B. Nr. 14, betreffend die Übergabe mehrerer öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten (der mähr.-schles. Gebär- und Findelanstalt und zwar der Hauptanstalt in Brünn und der Filialanstalt in Olmütz, dann der mähr.-schles. Irrenanstalt und der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt in Brünn) an den mährischen Landesausschuss mit 3. April 1862. — Statth.-Kundmachung v. 1. April 1862, L. G. B. Nr. 17, betreffend die Übergabe der Olmützer Krankenanstalt in die Verwaltung des mährischen Landesausschusses mit 3. April 1862. — Statth.-Kundmachung v. 28. Mai 1862, L. G. B. Nr. 31, betreffend die Übergabe des mähr.-schles. Zwangsarbeitshausfonds nnd der mähr.-schles. Zwangsarbeitsanstalt für Männer in Brünn in die Verwaltung des mährischen Landesausschusses mit 31. Mai, bezw. 1. Juni 1862. — Statth.-Kundmachung v. 2. Juli 1863, L. G. B. Nr. 52, betreffend die Übergabe der weiblichen Correctionsanstalt in Wall.-Meseritsch an den mährischen Landesausschuss mit 1. August 1863.

Statth.-Kundmachung v. 25. October 1861, Z. 44383, Anhang zum L. G. B. v. J. 1863, Nr. 9, betreffend den Übergang der Verwaltung des niederösterreichischen Grundentlastungsfonds an den n. ö. Landesausschuss, dann der auf den Grundentlastungsfonds bezüglichen Credits- und Controlsgeschäfte an die n. ö. Landesbuchhaltung mit 1. November 1861.

Statth.-Erlass v. 5. Mai 1861, Z. 2384/Präs., L. G. B. I, Nr. 7, betreffend den Übergang der Verwaltung des oberösterreichischen Landesfonds und der aus demselben dotierten Fonds, nämlich des Gebär-, Findel- und Irrenfonds, an den Landesausschuss mit 31. Mai 1861. — Statth.-Erlass v. 25. Juni 1861, Z. 3290/Präs., L. G. B. I, Nr. 11, betreffend den Übergang der Verwaltung des oberösterreichischen Grundentlastungsfonds an den Landesausschuss mit 1. Juli 1861. — Statth.-Kundmachung v. 21. September 1861, Z. 5183/Präs., L. G. B. II, Nr. 4, betreffend die Übertragung der Comptabilitäts- und Controlsgeschäfte in Angelegenheiten des oberösterreichischen Landesfonds an die Landesbuchhaltung mit 15. October 1861. — Statth.-Kundmachung v. 17. October 1861, Z. 5645/Präs., L. G. B. II, Nr. 5, betreffend die Übertragung der Credits- und Controlsgeschäfte des oberösterreichischen Grundentlastungsfonds an die Landesbuchhaltung mit 1. November 1861. — Weiters ist noch zu erwähnen, dass laut Erl. des Min. des Inn. v. 2. Juni 1868, Z. 2173 M. J., die Verwaltung und Vertretung des oberösterreichischen Inundationsfonds bereits im Jahre 1868 von der Regierung an die ob. ö. Landesvertretung übergegangen ist, und infolge dessen der ob. ö. Landesausschuss allein berechtigt erscheint, Löschungserklärungen bezüglich der an den obigen Fonds zurückgezahlten Capitalien, welche in den betreffenden Grundbüchern zu Gunsten des Ärars sichergestellt erscheinen, auszustellen, sowie überhaupt Rechtsacte jeder Art bezüglich dieses Fonds vorzunehmen. (Kundmachung des ob. ö. Statth. v. 1. Mai 1874, Z. 3553, L. G. B. Nr. 15.)

Kundmachung des interimistischen Landeschefs in Salzburg v. 8. Juni 1861, L. G. B. I, Nr. 9, betreffend den Übergang der Verwaltung des Landesfonds, des Grundentlastungsfonds, des Salzburger Invalidenfonds aus den Jahren 1849 und 1859 und der Salzburger Brandassecuranzanstalt an den Landesausschuss mit 14. Juni 1861. — Kundmachung des Landeschefs in Salzburg v. 25. April 1862, Z. 589/Präs., L. G. B. Nr. 6., betreffend den Übergang der Controle des Landes- und des Grundentlastungsfonds, des Salzburger Invalidenfonds aus den Jahren 1849 und 1859 und der Salzburger Brandassecuranzanstalt an die Landesvertretung, bezw. an die Landesbuchhaltung mit 1. Mai 1862. — Kundmachung des Landeschefs in Salzburg v. 2. Juni 1862, Z. 3501, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Übergabe des St. Erhardspitals und der Hofkirchen'schen Krankenanstalt in Salzburg an die Stadtgemeinde Salzburg mit 1. bezw. 8. Mai 1862, sowie betreffend die Übergabe des St. Johannesspitals mit der St. Barbara-Bruderschaft, des Irren-, des Gebär-, des Knaben- und Mädchenwaisenfonds, des Waisen-Lehrjungen-, des Leprosen- und Incurabilienfonds, endlich des Lazarethfonds in Salzburg an die Landesvertretung, bezw. an den Landesausschuss in Salzburg mit 10. Mai 1862. — Kundmachung des Landeschefs in Salzburg v. 18. September 1866, Nr. 1445/Präs., L. G. B. Nr. 20, betreffend den Übergang der Cassageschäfte des Landesfonds und der Brandassecuranzanstalt, dann des Grundentlastungsfonds in die Verwaltung der Landesanstalten in Salzburg mit 1. October 1866, bezw. 1. Jänner 1867. — Land.-Präs.-Erlass v. 31. März 1868, Z. 342, L. G. B. Nr. 6, betreffend die Übergabe des Landesculturfonds in die selbständige Verwaltung der Landesvertretung und bezw. des Landesausschusses in Salzburg mit Ende März 1868.

Gesetz v. 21. Februar 1863, L. G. B. Nr. 1, betreffend die Auflösung der schlesischen Fürstenthums-Domesticalfonds von Troppau, Jägerndorf, Teschen und Neisse und Einverleibung ihrer Activcapitalien unter Übernahme ihrer Verpflichtungen in das Landesvermögen. — Gesetz für Schlesien v. 15. März 1863, L. G. B. Nr. 5, betreffend die Auflassung der besonderen Widmung des Cavallerie-Casernenbaufonds und Vereinigung desselben mit dem Haupt-Landes-Domesticalfonds.

Rücksichtlich der Übergabe des Grazer allgemeinen Krankenhauses und des bezüglichen Fonds in die Verwaltung der steiermärkischen Landesvertretung mit 1. November 1863, s. Kundmachung der mährischen Statth. v. 15. November 1863, L. G. B. Nr. 78.

Kundmachungen der Statthalterei in Tirol v. 4. und 23. October 1861, L. G. B. Nr. 77 und 79, betreffend die Theilung der Grundentlastungsgeschäfte zwischen der Statth. und dem tirolischen Landesausschusse und betreffend den Übergang der Verwaltung des tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfonds an den tirolischen Landesausschuss mit 1. November 1861. — Statth.-Kundmachung v. 2. November 1861, L. G. B. Nr. 83, betreffend die Übergabe der Landesfonds von Tirol und Vorarlberg in die Verwaltung der Landesvertretungen, bezw. der Landesausschüsse von Tirol und von Vorarlberg mit 1. November 1861. — Statth.-Vdg. v. 28. April 1868, L. G. B. Nr. 16, betreffend die

Ad §. 26 Schlef. Für die Zeit, während welcher der Landtag nicht versammelt ist, wird der Landesausschuss zur Ausübung aller jener Befugnisse ermächtigt, welche der Landesvertretung durch das schlesische Gemeindegesetz v. 15. November 1863, das Gesetz, betreffend die Contributionsfonds v. 3. Juni 1863, und das Gesetz, betr. die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen Straßen und Wege v. 19. November 1863 vorbehalten sind, und zu deren Ausübung ein Landesgesetz nicht erforderlich ist (Landtagsbeschluss v. 1. April 1864, L. G. B. Nr. 8).

§. 27. Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.[1])

Übergabe des tirolischen Landesculturfonds in die Verwaltung der Landesvertretung, bezw. des Landesausschusses. — S. auch das Gesetz für die Bukowina v. 31. December 1872, L. G. B. Nr. 2 ex 1873, bezw. die Vdg. des Landespräsidenten v. 16. Jänner 1873, Z. 110/Präs., L. G. B. Nr. 4, betreffend die Aufhebung der Bezirksvertretungen in der Bukowina und den Übergang der Anstalten und Fonds der bishin bestandenen Bezirke in die Verwaltung des Landesausschusses.

Vgl. auch Dr. Ferd. Schmid: Das Fondsprincip in der österr. Landesverwaltung. Wien, Manz, 1892.

Was den Verkehr der Landesausschüsse mit den l. f. Behörden anbelangt, so ist hier noch zu bemerken, dass schon anlässlich des Überganges der Landesfonds und Anstalten in die Verwaltung der betreffenden Landesausschüsse mit dem Erlasse des Staatsministeriums v. 17. Mai 1861, Z. 3384 St. M., der Landesvertretung die Unterstützung der Steuerämter und l. f. Cassen, dann der Staatsbuchhaltungen und erforderlichenfalls auch der l. f. Baubehörden namentlich während der Übergangsperiode bereitwilligst zugestanden wurde. — Mit dem weiteren Erlasse v. 29. Juni 1861, Z. 4534 St. M., wurde dann zur Vermeidung von Missverständnissen bemerkt: „Die Unterstützung der l. f. Bezirks-, Steuer-, Bauämter, der Buchhaltungen, Cassen u. s. f. habe darin zu bestehen, dass dem Ansuchen des Landesausschusses innerhalb des ihm verfassungsmäßig zustehenden Wirkungskreises zu entsprechen sei; keineswegs könne aber aus dieser zugestandenen Unterstützung, auf irgend eine wie immer geartete Unterordnung geschlossen werden. Hieraus ergebe sich auch, dass der Verkehr des Landesausschusses mit den genannten l. f. Behörden wechselseitig nur mittelst Zuschriften stattfinden könne, und seien diese Zuschriften sowohl von Seite des Landesausschusses an die genannten l. f. Organe als von den letzteren an den Landesausschuss nur im Wege des Landeschefs sub sigillo volanti zulässig." — Um übrigens den Wünschen der Landesausschüsse zu entsprechen, wurde mit Staatsministerialerlass v. 5. October 1861, Z. 6084 St. M., der unmittelbare Verkehr derselben mit den l. f. Behörden ohne Dazwischenkunft des Landeschefs gestattet. Es wurde jedoch als selbstverständlich vorausgesetzt, dass dieses Zugeständnis sich nur auf jene Geschäftszweige beziehe, welche verfassungsmäßig von der Landesstelle an die Landesvertretung übergehen, insofern sie in der bisherigen Weise fortgeführt werden, und dass daher der Landesausschuss sonstige Anforderungen an den Landeschef richten werde. (Sieh hierüber auch L. G. B. f. Tirol 1861, Nr. 59 und 75.)

Der Umstand, dass in einer, gesetzlich der Competenz des Landesausschusses zugewiesenen Angelegenheit das Interesse einer von diesem Ausschusse verwalteten Landesanstalt oder überhaupt des Landesfonds betheiligt ist, kann nicht als Grund aufgefasst werden, den Landesausschuss von der ihm zustehenden Amtshandlung auszuschließen. Überhaupt kann in keinem Falle von der Delegation eines anderen Landesausschusses die Rede sein (V. G. H. E. v. 4. September 1878, Z. 1386, Budw. Nr. 310). — Es kann nicht als ein Competenzconflict, bezw. nicht als Bestreitung des der autonomen Landesvertretung zukommenden Verfügungsrechtes über den Landesfonds angesehen werden, wenn eine l. f. Regierungsbehörde über in ihren Händen befindliche Mittel dieses Landesfonds zur Erfüllung einer dem Lande gesetzlich obliegenden Verpflichtung verfügt. (R. G. E. v. 14. Jänner 1884, Z. 2, Hye. Nr. 290.)

[1]) Die Entscheidung über die Abänderung und Aufhebung von Stiftungen, sowie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfonds steht den politischen und nicht den autonomen Behörden zu (V. G. H. E. v. 5. December 1879, Z. 2329, Budw. Nr. 635). — Auf die der Gemeindeverwaltung zugewiesenen Stiftungen steht nicht dem Landesausschusse, sondern ausschließlich den staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden eine Einflussnahme zu (V. G. H. E. v. 23. November 1881, Z. 1791, Budw. Nr. 1215).

Buk. §. 27. Die dem Lande zustehenden... **Küst.** §. 28 und **Vorarlb.** §. 27 wie Buk. §. 27; **alle übrigen** §. 27.

§. 28. Der Landesausschuss repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten. Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landmarschalle (vgl. §. 4) und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.[1])

Böhm., Buk., Dal., Gal., Kärnt., Kr., Küst., Mähr., Schles., Steierm. und **Tirol** §. 28: . . . und zwei Beisitzern . . . **Küst.** §. 29; **alle übrigen** §. 28.

§. 29. Der Landesausschuss hat überdies auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Verordneten-Collegiums oder des ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören.

Böhm., Gal. und **Mähr.** §. 29. . . . Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen, . . . **Kärnt.** §. 29. . . . Geschäfte der bisherigen ständischen Verordnetenstelle zu besorgen, . . . **Kr.** §. 29. Geschäfte der bisherigen ständischen Verordnetenstelle oder des ständischen Ausschusses . . . **O.-Öst.** §. 29: des bisherigen ständischen Verordneten und Ausschuss- oder Landescollegiums zu besorgen, . . . **Schles.** §. 29: . . . Geschäfte des bisherigen schlesischen öffentlichen Convents zu besorgen, . . . **Steierm.** §. 29. . . . des bisherigen ständischen Verordneten- und Ausschusscollegiums zu besorgen, . . . **Tirol** §. 29. . . . Geschäfte der bisherigen ständischen Activität zu besorgen, . . . **Buk., Dalm., Küst., Salzb.** und **Vorarlb.** haben diese Bestimmung nicht.

§. 30. Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

Buk., Dalm., Salzb. und **Vorarlb.** §. 29; **alle übrigen** §. 30.

§. 31. Der Landesausschuss hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

Buk., Dalm. Salzb. und **Vorarlb.** §. 30; **alle übrigen** §. 31.

Ad §. 31 Böhm.: Das im §. 31 L. O. begründete Recht des Landtages, über die Giltigkeit einer Wahl zu erkennen, steht ihm ausschließlich selbst dann zu, wenn dem Gewählten wegen eines im §. 18 W. O. bezeichneten Ausschließungsgrundes vom Statthalter die Ausfertigung des Wahlcertificats versagt wurde. In einem solchen Falle ist daher der Statthalter vor der Ungiltigkeitserklärung der Wahl durch den Landtag zur Ausschreibung einer neuen Wahl nicht berechtigt (Art. I). — Nachträgliche Wahlanfechtungen, welche das Wahlverfahren oder die Eigenschaften der Wähler betreffen, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen 14 Tagen nach erfolgter Anerkennung der Wahl bei dem Landtage eingebracht werden. Dagegen sind Wahlanfechtungen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten betreffen, sowie Anzeigen über den nach der Wahl oder im Laufe der Landtagsperiode eingetretenen Verlust der Wahlbefähigung jederzeit zulässig, wenn sie zugleich genügend bescheinigt sind (Art. II der Statth.-Kundmachung v. 1. December 1863, L. G. B. Nr. 56).

§. 32. Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu erthei-

---

[1]) Rücksichtlich der Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz und der dienstlichen Geld- und Wertpapiersendungen der Landesausschüsse und der ihnen untergeordneten Organe s. Gesetz v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108.

lenden Instruction, und in Betreff der Einflussnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.[1])

Buk., Dalm., Salzb. und Vorarlb. §. 31; **alle übrigen** §. 32.

---

[1]) Bezüglich des Wirkungskreises des Landesausschusses enthalten alle Landesordnungen dieselben Bestimmungen, welche jedoch die Befugnisse und Pflichten dieser Körperschaft nur in den allgemeinsten Umrissen kennzeichnen. Innerhalb dieser Grenzen weisen die Landesgesetzgebungen derart auseinandergehende und verschiedenartige Competenzbestimmungen auf, dass eine auch nur einigermaßen detaillierte, alle Kronländer in gleichem Maße berücksichtigende Darstellung des Wirkungskreises der Landesausschüsse die Grenzen, welche diesem Werke gesteckt sind, weit überschreiten würde. — Nur beispielsweise möge im Nachstehenden der den Landesausschüssen auf einigen wichtigeren Gebieten der öffentlichen Verwaltung auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen eingeräumte Wirkungskreis in gedrängter Kürze und in den wesentlichsten Grundzügen zur Anschauung gebracht werden.

Nach den **Gemeindeverfassungen**: Der Landesausschuss bewilligt unter gewissen Voraussetzungen die Vereinigung zweier oder mehrerer Ortsgemeinden in Eine Ortsgemeinde, sowie Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört (in Dalm. auch die Verlegung des Sitzes des Gemeindeamtes von einem Orte in einen anderen). Sind in Böhm. nicht alle betheiligten Gemeinden mit diesen Änderungen in den Grenzen einverstanden, so entscheidet darüber der Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei. — In Salzb. steht dem Landesausschusse auch das Entscheidungsrecht in Grenzstreitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Gemeinden zu. — In Böhm. entscheidet der Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei über die Zulässigkeit der Trennung einer Ortsgemeinde in zwei oder mehrere Ortsgemeinden. Kommt in Salzb. bei der Trennung einer Ortsgemeinde ein Übereinkommen der auseinandergehenden Theile über eine vollständige Auseinandersetzung des Besitzes und Genusses des gemeinschaftlichen Eigenthumes, der Anstalten und Fonds und der gemeinschaftlichen Lasten nicht zustande, so hat der Landesausschuss darüber zu entscheiden. — In Buk., Dalm., Krain und O.-Öst. kann der Landesausschuss über Einschreiten der Gemeindevertretungen Geldbußen über solche Personen verhängen, welche ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigern. — Der Landesausschuss ist berechtigt, in einer den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit die Berufung des Gemeindeausschusses (Gemeinderathes) zu verlangen. — In Dalm. entscheidet der Landesausschuss über Recurse gegen Entscheidungen der Gemeindeverwaltung, mit welchen solchen Gemeinderathsmitgliedern, die ohne genügende Rechtfertigung von einer Gemeinderathssitzung ausgeblieben sind, eine Geldbuße auferlegt wurde. — Wenn so viele Mitglieder des Gemeindeausschusses wegen Befangenheit an der Berathung und Schlußfassung über einen Gegenstand nicht theilnehmen dürfen, dass ein giltiger Beschluss nicht mehr gefasst werden kann und wenn aus denselben Gründen auch durch die ausnahmsweise Einberufung der Ersatzmänner an die Stelle der befangenen Ausschussmänner die Beschlussfähigkeit nicht erzielt werden kann, so ist in Nied.-Öst. der Verhandlungsgegenstand an den Landesausschuss zu leiten, welcher hierüber Beschluss zu fassen hat. — In Steierm. hat der Landesausschuss Urkunden über solche Gemeindegeschäfte zu fertigen, zu deren Eingehung eine höhere Genehmigung erforderlich ist. — In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca ist der Landesausschuss in den Perioden der Vertagung des Landtages ermächtigt, den Gemeinden die Bewilligung zur Vertheilung von Gemeindegründen zu ertheilen und hiefür die a. h. Sanction zu erwirken, während in Krain der Landesausschuss die Zustimmung zum Umtausche eines Gemeindeeigenthumsobjectes gegen ein anderes, wodurch der Wert des Stammvermögens nicht erheblich geschmälert wird, zu ertheilen hat. — Wenn der Gemeindeausschuss in den Voranschlag jene Gebüren einzustellen unterläßt, welche die Gemeinde, sei es auf Grund eines Urtheiles oder eines in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften executionsfähigen Documentes zu leisten verpflichtet ist, so ist der krainische Landesausschuss berechtigt und verpflichtet, diese Gebüren in den Gemeindevoranschlag einzustellen und zur Bedeckung derselben im Einverständnisse mit der Landesregierung Zuschläge zu den Steuern aufzulegen, wofür die sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich ist. Auch hat er säumige Gemeindevorsteher zur Verfassung des Gemeindevoranschlages zu verhalten. — Rücksichtlich der zwangsweisen Auflage von Zuschlägen s. auch das Gesetz für Nied.-Öst. v. 21. December 1882, L. G. B. Nr. 12 f. 1883, ferner das Gesetz für Dalm. v. 4. September 1883, L. G. B. Nr. 39, betreffend die Sicherstellung der Zahlung von Gemeindeschulden, und das Gesetz v 8. April 1872, L. G. B. Nr. 19, enthaltend Bestimmungen über die Art der Zahlung jener Forderungen, welche die Gemeinden an den

dalm. Landesfonds zu berichtigen haben; das Gesetz für Görz und Gradisca v. 20. Mai 1882, L. G. B. Nr. 14, und das Gesetz für Istrien v. 7. November 1882, L. G. B. Nr. 26, betreffend die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindeschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur; ferner das Gesetz für Schles. v. 6. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 11, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentlichen Concurrenzen; das Gesetz für Kärnt. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 15, betreffend die Ausschreibung von Gemeindeumlagen durch den Landesausschuss; das Gesetz für Krain v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 6, betreffend die zwangsweise Einbringung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Landes-, Bezirks- oder Concurrenzfonds; das Gesetz für Böhm. v. 19. September 1883, L. G. B. Nr. 51, betreffend die Ausschreibung von Gemeinde-, beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch die vorgesetzten autonomen Behörden u. s. w. — Der Landesausschuss (eventuell im Einverständnisse oder mit Zustimmung der politischen Landesbehörde) bewilligt die Einhebung von Zuschlägen, welche ein gewisses Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen. — Die einzelnen Gemeindeordnungen bestimmen ferner, unter welchen Voraussetzungen die Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten; die Einführung von Umlagen zu den Mietzinsen von den der Hauszinssteuer unterworfenen Gebäuden in der Gemeinde; die Einhebung von Abgaben in der Gemeinde von den Hausbesitzern für die Einmündung der Hauscanäle in die Gemeindecanäle; die Weitereinhebung von Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, nach Ablauf der Giltigkeitsdauer des Gesetzes, mittelst welchem dieselben eingeführt wurden; ferner die Einhebung von Gemeindetaxen für einzelne von der Gemeindevertretung innerhalb deren Competenzbereiches ertheilte Berechtigungen, sowie für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und für die sonstigen im Interesse der Parteien von den Gemeindeorganen vorgenommenen Amtshandlungen; die Einführung fixer Auflagen auf den Kleinverschleiß und den Verbrauch von Bier und von gebrannten geistigen Getränken; die Einhebung von Gebüren (Einkaufstaxen) für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband und für die Verleihung des Bürgerrechtes; endlich die Einhebung von Auflagen auf den Besitz von Hunden, an die Bewilligung des Landesausschusses (eventuell im Einverständnisse oder mit Zustimmung der politischen Landesbehörde) gebunden ist. (Sieh diesfalls auch das Gesetz für Tirol v. 25. April 1892, L. G. B. Nr. 10, und für Vorarlberg v. 16. April 1887, L. G. B. Nr. 23, betreffend die Einhebung von Vieh- und Fleischbeschaugebüren; das Gesetz für Nied.-Öst. v. 19. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Einhebung von Bautaxen; die Gesetze für Schles. v. 14. Februar 1887, L. G. B. Nr. 16, und für Nied.-Öst. v. 18. August 1883, L. G. B. Nr. 57, bezw. v. 6. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 4, sowie das Gesetz für Kärnt. v. 12. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 4, bezw. die Kundmachung des kärnt. Landesausschusses v. 16. Mai 1885, Z. 4452, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebüren; ferner die Gesetze für Böhm. v. 29. März 1873, L. G. B. Nr. 24, betreffend die Einführung einer Hundesteuer, und v. 17. Februar 1889, L. G. B. Nr. 10, betreffend die Einführung von Gebüren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband; das Gesetz für Krain v. 3. December 1868, L. G. B. Nr. 17, betreffend die Einführung von Gemeindetaxen; das Gesetz für Kärnt. v. 1. April 1882, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Einführung von Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten; das Gesetz für Gal. v. 19. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Umlage der Gemeindeauflagen auf den Besitz von Hunden; das Gesetz für Steiermark v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, womit Bestimmungen bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen wurden; das Gesetz für Nieder-Österreich v. 24. April 1887, L. G. B. Nr. 25, enthaltend Bestimmungen über die Beerdigungsgebüren u. s. w.) — Nach den meisten Gemeindeordnungen hat im Falle der freiwilligen Vereinigung einzelner Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung, die diesfalls getroffenen Vereinbarungen die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu genehmigen, während in Krain diese Genehmigung vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle ertheilt wird. — Kommt im Falle der zwangsweisen Vereinigung von Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat (nach den meisten Gemeindeordnungen) der Landesausschuss hierüber zu entscheiden. (Vgl. übrigens rücksichtlich der Vereinigung von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, insofern hiebei der Wirkungskreis des Landesausschusses in Betracht kommt, insbesondere noch die Gemeindeordnungen für Dalm. (§. 94 ff.), Mähr. (§. 95), Schles. (§. 85), Vorarlb. (§. 86), ferner den §. 3 des an Stelle des zweiten

---

Absatzes des §. 2 und der §§. 84 und 85 der Gemeindeordnung für Görz und Gradisca getretenen Gesetzes v. 20. December 1868, L. G. B. Nr. 25, sowie das Gesetz für Istrien v. 25. October 1868, L. G. B. Nr. 8, womit Abänderungen der Gemeindeordnung bezüglich auf die Vereinigung oder Trennung von Ortsgemeinden und die Verwaltung des Vermögens der Steuergemeinden getroffen wurden, endlich das Gesetz für Nied.-Öst. vom 16. April 1874, L. G. B. Nr. 26, über die Verwaltungsgemeinden, welches Gesetz an Stelle des VI. Hauptstückes der Gemeindeordnung, betreffend die Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, getreten ist). — Der Landesausschuss führt ferner die Aufsicht beziehungsweise Oberaufsicht über die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden (Fractionen) und ihrer Anstalten. In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes kommt ihm nach den meisten Gemeindeordnungen zu, Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde zu verlangen, durch Absendung von Commissionen (in Istrien auch durch Delegierung eines oder mehrerer Ausschussmitglieder einer anderen Ortsgemeinde) Erhebungen an Ort und Stelle zu veranlassen und erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen (zu welchem Behufe er in Nied.-Öst. einen besonderen Verwalter mit bestimmten Aufträgen auf Kosten der Gemeinde bestellen kann). — Die einzelnen Gemeindeordnungen kennzeichnen jene Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen. — Nach den meisten Gemeindeordnungen steht dem Landesausschusse ferner das Entscheidungsrecht über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung (in Nied.-Öst. auch gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffenen Verfügungen des Gemeindevorstandes) in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten zu. (Sieh diesfalls insbesondere den §. 88 der tiroler Gemeindeordnung und das Gesetz für Steierm. v. 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24, wodurch die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten geändert wurden, sowie die in Durchführung dieses Gesetzes erflossene Kundmachung des steiermärk. Landesausschusses v. 21. Mai 1875, L. G. B. Nr. 25, und die Statth.-Vdg. v. 22. Mai 1875, Z. 1255 Präs., L. G. B. Nr. 26.) — Nach den meisten Gemeindeordnungen ist der Landesausschuss auch berechtigt, Mitglieder des Gemeindevorstandes (in Steierm. Gemeindevorsteher), welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen (vernachlässigen), mit Ordnungsstrafen (in Kärnt. Krain und Steierm. mit Geldstrafen, und zwar bei Nichtbefolgung der diesfalls an dieselben erlassenen geeigneten Aufträge) zu belegen (oder wie in Steierm. und der Buk. Commissionen auf Kosten des [der] Schuldtragenden abzuordnen). In Krain kann der Landesausschuss bei fortgesetzter Weigerung nebst Wiederholung der Geldstrafe Commissionen auf Kosten des Schuldtragenden oder auch in Analogie des §. 5 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, Personen bestellen, welche auf Kosten und Gefahr des säumigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes die rückständige Obliegenheit erfüllen, insbesondere die rückständige Rechnung legen. In Buk., Kärnt., Krain, Schles. und Steierm. stehen dem Landesausschusse diese Befugnisse auch gegen ausgetretene Mitglieder des Gemeindevorstandes (in Schles. und Steierm. Gemeindevorsteher) zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe und zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausständigen Gemeinderechnungen (in Kärnt. und Krain auch zur Erfüllung der ihnen sonst aus ihrem Amte auferlegten Verpflichtungen) zu verhalten. Sieh diesfalls auch das Gesetz für Dalm. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3, betreffend die Disciplinargewalt des Landesausschusses gegenüber gewesenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes. — Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes (in Schles. nach vorher abgeführter Disciplinaruntersuchung) von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse (in Görz und Gradisca vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei) ihres Amtes entsetzt werden. (Sieh diesfalls auch das Gesetz für Gal. v. 6. December 1883, L. G. B. Nr. 76, und das Gesetz für Nied.-Österr. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33.) — Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Landesausschuss, falls eine gütliche Austragung nicht zustande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege (zur Wahrung ihrer Rechte) von amtswegen bestellen. (In Ob.-Öst. hat der Landesausschuss die Rechte der Gemeinde zu wahren und zu vertreten.) — Über Recurse gegen die Sistierung von Beschlüssen des Gemeindeausschusses, welche den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffen, hat in der Buk. die politische Landesstelle erst nach vorläufiger Einvernahme des Landesausschusses zu entscheiden, in Vorarlb. die Statthalterei vor ihrer Entscheidung

das Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu pflegen. — In Görz und Gradisca, Istrien und Nied.-Österr., woselbst die politische Bezirksbehörde jede Sistierung der politischen Landesstelle anzuzeigen hat, hat letztere in Görz und Gradisca nach Einvernehmung des Landesausschusses die geeigneten Vorkehrungen zu treffen und in Istrien nach Maßgabe der Gesetze zu entscheiden, während die nied.-öst. Statthalterei bei ihrer Entscheidung nur dann an die vorläufige Einvernehmung des Landesausschusses gebunden ist, wenn der Gegenstand den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft. — Desgleichen hat, wenn der Gemeindeausschuss es unterlässt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, und wenn es sich um eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde handelt und keine Gefahr am Verzuge ist, in Krain, Nied.-Öst. und Tirol die politische Landesstelle, in Buk., Ob.-Öst. u. Steierm. die politische Bezirksbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. In Dalm. ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, diese Abhilfe einstweilen zu treffen, während die Entscheidung in merito in jedem Falle (also auch in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises) der Statthalterei über Einvernehmen des Landesausschusses zusteht. In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises ist in Dalm. und Nied.-Öst. übrigens auch der Landesausschuss berechtigt, die erforderliche Abhilfe auf Kosten der Gemeinde zu treffen, während in Istrien dieses Recht und zwar in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises dem Landesausschusse und nur in Dringlichkeitsfällen auch der politischen Bezirksbehörde zusteht, welche den Landesausschuss davon in Kenntnis zu setzen hat. — In Kärnten kann der Gemeindevorsteher, dem die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, über Ansuchen des Ausschusses von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse seines Amtes entsetzt werden. — Endlich sind im Falle der Auflösung einer Gemeindevertretung die zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung erforderlichen Maßregeln von der politischen Landesstelle (politischen Bezirksbehörde) im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu treffen. — Hier wäre noch anzuführen, dass nach dem Gesetze für Dalm. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3, der Landesausschuss berechtigt ist, Disciplinarstrafen bis zu 20 fl. gegen jene Mitglieder eines bestandenen Gemeindevorstandes zu verhängen, welche sich weigern, die Amtsacten zu übergeben oder die ausständigen auf ihre Gebarung bezüglichen Gemeinderechnungen zu legen. — Nach dem Anhange zur Gemeindeordnung für Ob.-Österr. ist für den Fall, als die abgesonderte Verwaltung eines Sondervermögens verlangt wird, über die Art dieser Verwaltung ein eigenes Statut dem Landesausschusse zur Genehmigung vorzulegen, welcher hiebei Sorge zu tragen hat, dass das allfällige Aufsichtsrecht der Gemeinde, soweit es nöthig ist, gewahrt bleibe. — Sieh ferner das Gesetz für Dalm. v. 24. Februar 1884, L. G. B. Nr. 8, enthaltend Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung der Gemeinden; die Gesetze für Tirol v. 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, und v. 28. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 5, sowie das Gesetz für Vorarlb. v. 27. December 1882, L. G. B. Nr. 8, enthaltend Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindeeigenthumes und der Gemeindeeinkünfte, dann über die Maßregeln zur diesfälligen Überwachung der Gemeinden; die Verordnung des mährischen Landesausschusses v. 17. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 15, betreffend die Gebarung mit dem Gemeindevermögen; die Kundmachung des nieder-österr. Landesausschusses v. 1. Jänner 1889, Z. 19509, L. G. B. Nr. 12, enthaltend die Anleitung über die Anlegung und Evidenzhaltung der Inventare über die Vermögenschaften der Gemeinde u. s. w.

Auch einzelne Gemeindewahlordnungen räumen dem Landesausschusse einen Wirkungskreis ein. So hat beispielsweise nach der G. W. O. für Dalm. die Statthalterei, welche bestimmen kann, dass der Wahlact nicht im Orte, wo das Gemeindeamt seinen Sitz hat, stattzufinden habe, hiebei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorzugehen. — Nach der G. W. O. für Istrien hat im Falle der nach §. 96 der Gemeindeordnung erfolgten Auflösung der Gemeindevertretung, der Landesausschuss vier Mitglieder der zur Entscheidung über Einwendungen gegen die Wählerlisten berufenen Commission zu wählen. — Nach der G. W. O. für Steierm. hat die Statthalterei über Einwendungen gegen das Wahlverfahren im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu entscheiden. — Bezüglich der Ingerenznahme des Landesausschusses auf die Bildung von Wahlkörpern sieh den §. 13 der G. W. O. für Krain, Mähren, Ob.-Österr. und Vorarlb. — Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Gutsgebiete in der Bukowina erfolgt die Vereinigung zweier oder mehrerer an einander grenzender, vormals herrschaftlicher Grundbesitzungen zu einem gemeinschaftlichen Gutsgebiete, im Einverständnisse der Besitzer und mit Bewilligung der politischen Landesstelle und des Landesausschusses. — Im Einverständnisse mit dem Landesausschusse hat die politische Landesstelle unter gewissen Voraussetzungen die

Einverleibung eines vormals herrschaftlichen Grundbesitzes in den Verband einer oder mehrerer Ortsgemeinden zu verfügen, während die Einverleibung eines Gutsgebietes oder einzelner Theile desselben in eine oder mehrere Ortsgemeinden über Einschreiten des Besitzers und im Einverständnisse der bezüglichen Gemeinden vom Landesausschusse bewilligt werden kann, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt. Schließt der Besitzer eines Gutsgebietes beim Eintritte in die Ortsgemeinde mit derselben bezüglich der von seinem Besitzthume zu entrichtenden Gemeindelasten, sowie auch bezüglich aller übrigen gegenseitigen Verbindlichkeiten ein Übereinkommen, so bedarf dasselbe zu seiner Giltigkeit der Bestätigung der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse. Desgleichen hat die politische Landesstelle die Einbeziehung von Theilen eines Gutsgebietes in den Verband einer oder mehrerer Ortsgemeinden beim Eintritte der gesetzlichen Voraussetzungen im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu verfügen. Im übrigen finden rücksichtlich der Unterordnung der Gutsgebiete unter die Landesvertretung die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung. — Ähnliche Competenzbestimmungen enthalten auch die Gesetze über die Gutsgebiete in Galizien, wo der politischen Landesstelle insbesondere auch das Recht eingeräumt ist, den Vorsteher eines Gutsgebietes wegen grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse seines Amtes zu entsetzen. — Über die gegenüber dem Gutsgebiete, welches für die Erfüllung der nach den Gesetzen demselben obliegenden Verpflichtungen verantwortlich ist, aus dem Titel dieser Haftung hergeleiteten Ansprüche erkennt in zweiter und letzter Instanz die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. — Rücksichtlich der besonderen Geschäftsführung auf den land- oder lehentäflichen Gütern und anderen größeren Realitäten in Mähren wird auf das IV. Hauptstück der Gemeindeordnung für Mähren verwiesen. — Sieh ferner auch das Gesetz für Dalmatien v. 27. Mai 1876, L. G. B. Nr. 43, enthaltend Vorschriften über die Vertheilung von Gemeindegründen in Dalmatien, sowie das Gesetz für Gal. v. 19. Juni 1887, L. G. B. Nr. 44, betreffend die Übernahme der Gemeindevorschusscassen in die zeitweilige Verwaltung der Bezirksvertretungen. — Nach Art. XXIII des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens erlassen wurden, stehen die mit einem eigenen Statute versehenen Städte und Curorte rücksichtlich der ihnen nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten unmittelbar unter dem Landesausschusse, bezw. Landtage.

Zur Beleuchtung des Wirkungskreises des Landesausschusses in Gemeindeangelegenheiten, seien an dieser Stelle noch einige Judicate angeführt: Die zur Zeit der Erlassung des Reichsgesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens, bereits mit eigenen Statuten versehen gewesenen Städte wurden unmittelbar durch dieses Gesetz den obersten autonomen Behörden untergeordnet und letztere als Berufungsinstanz in allen den Gemeinden vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten bestellt, ohne dass es diesbezüglich weiterer legislativer Acte im Wege der Landesgesetzgebung bedürfte (V. G. H. E. v. 9. März 1881, Z. 450, Budw. Nr. 1038; v. 5. Mai 1882, Z. 792, Budw. Nr. 1394). — Der Landesausschuss ist Berufungsinstanz auch gegenüber den vor Wirksamkeit des Gesetzes v. 5. März 1862 mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden (V. G. H. E. v. 15. April 1885, Z. 1031, Budw. Nr. 2504). — Die in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde mittelst der Gemeindeordnung oder specieller Gemeindestatute den autonomen Behörden eingeräumte Competenz äußert ihre Wirksamkeit auch dann, wenn ältere Specialgesetze, denen zufolge der Instanzenzug an die politischen Behörden gieng, nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind (V. G. H. E. v. 3. Mai 1882, Z. 712, Budw. Nr. 1390). — In allen Gemeindeangelegenheiten ist der Landesausschuss in letzter Instanz zu entscheiden berufen (V. G. H. E. v. 21. Jänner 1885, Z. 229, Budw. Nr. 2376). — Die vorgesetzte autonome Behörde ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde und insbesondere auch in solchen, welche im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses liegen und einer höheren Genehmigung nicht bedürfen, über die gegen die diesbezüglichen Ausschussbeschlüsse eingebrachten Berufungen zu entscheiden, es wäre denn, dass in einem speciellen Falle jede Berufung ausdrücklich ausgeschlossen sein sollte. Darin allein, dass der Landesausschuss einen Gemeindebeschluss, welchen er als den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufend erkennt, im Berufungswege außer Kraft setzt, kann eine Beschränkung des freien Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde und überhaupt eine Gesetzwidrigkeit noch nicht gefunden werden (V. G. H. E. v. 20. Mai 1880, Z. 880, Budw. Nr. 778). Das Entscheidungsrecht des Landesausschusses ist nicht auf die Fälle der Überschreitung des Wirkungskreises und fehlerhaften Anwendung des Gesetzes beschränkt

(V. G. H. E. v. 27. October 1886, Z. 2650, Budw. Nr. 3225). — Insofern in der Gemeindeordnung der Instanzenzug an die höheren autonomen Behörden nicht nur auf die Fälle von Gesetzesverletzungen und Competenzüberschreitungen eingeschränkt, sondern vielmehr diesen Behörden ganz allgemein das Recht zur Entscheidung über Berufungen in Sachen des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden eingeräumt erscheint, sind dieselben berechtigt, in Angelegenheiten, wo es sich um das Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs oder um die Verwaltung des Gemeindegutes handelt, nach freiem Ermessen vorzugehen (V. G. H. E. v. 9. Februar 1883, Z. 275, Budw. Nr. 1658). — Die übergeordneten autonomen Organe sind zur Entscheidung im Berufungswege auch in solchen Angelegenheiten competent, in welchen der Gemeindeausschuss nach freiem Ermessen befunden hat (V. G. H. E. v. 24. Jänner 1884, Z. 2820, Budw. Nr. 1998; v. 11. Mai 1888, Z. 1250, Budw. Nr. 4100). — In welcher Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Landesausschuss das Aufsichtsrecht ausüben will, ist seinem Ermessen überlassen. — In Ausübung des Aufsichtsrechtes ergangene Verfügungen können von der übergeordneten Instanz nach freiem Ermessen behoben werden. Auf die Anwendung des Aufsichtsrechtes haben die Gemeindemitglieder keinen Rechtsanspruch; zur Wahrung ihrer Rechte sind sie auf die durch die Gemeindeordnung bestimmten Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindeverwaltungsorgane gewiesen (V. G. H. E. v. 20. November 1890, Z. 3655, Budw. Nr. 5563). — Das Überwachungsrecht ist, seinem Begriffe nach, dem unmittelbaren Entscheidungsrechte entgegengesetzt und hat zur Voraussetzung, dass zur unmittelbaren Entscheidung eben eine andere Behörde berufen sei, deren Verfügungen der Controle der überwachenden Behörde unterliegen (V. G. H. E. v. 2. März 1882, Z. 399, Budw. Nr. 1324). — Das „Aufsichts- und Überwachungsrecht" berechtigt die übergeordnete Behörde wohl dazu, die untergeordnete zur Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verhalten, es kann aber nicht dahin ausgedehnt werden, dass die Oberbehörde an Stelle competenzmäßiger Entscheidungen der Unterbehörde ihre eigene Entscheidung setzt, ohne dass sie durch Einlegung von Rechtsmitteln um ihre Entscheidung angegangen wurde (V. G. H. E. v. 20. März 1884, Z. 624, Budw. Nr. 2064). — Verfügungen in Handhabung des Überwachungsrechtes und im Zwecke seiner Geltendmachung können nicht soweit reichen, dass Acte, welche nach dem Gesetze einer höheren Genehmigung nicht bedürfen, dem Genehmigungsrechte der übergeordneten Behörde unterstellt und rücksichtlich derselben das gesetzlich festgestellte freie Verwaltungsrecht der Gemeinde zu einem beschränkten umgestaltet wird (V. G. H. E. v. 6. Mai 1885, Z. 1250, Budw. Nr. 2542). — Zu einem Einschreiten von amtswegen ist der Landesausschuss nur in Fragen der Vermögensverwaltung, nicht aber dann berufen, wenn in einer anderen Angelegenheit die Legalität des Beschlusses und die Competenz des Gemeindeausschusses zu demselben in Frage gestellt wird (V. G. H. E. v. 20. October 1887, Z. 2777, Budw. Nr. 3713). — Ein Aufsichtsrecht mit der Befugnis zum Einschreiten von amtswegen steht dem Landesausschusse nur in Betreff der Vermögensgebarung zu. In allen übrigen Beziehungen kann der Landesausschuss nur als Instanz über Berufungen einschreiten (V. G. H. E. v. 27. Mai 1892, Z. 1737, Budw. Nr. 6636). — Zu einem Einschreiten von amtswegen ist der Landesausschuss nur berechtigt, wenn es sich um allgemeine, durch die Gemeindeordnung vorgeschriebene Maßnahmen in Betreff der Verwaltung und Verwendung des Gemeindeeigenthums handelt, nicht aber gegenüber Anordnungen, welche von den Gemeindeorganen auf Grund bloß permissiver Gesetzesbestimmungen getroffen werden (V. G. H. E. v. 14. November 1890, Z. 3552, Budw. Nr. 5551). — Über Beschwerden gegen Gemeinderathsbeschlüsse in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden steht in Dalm. die meritorische Entscheidung nicht den staatlichen, sondern den autonomen Verwaltungsbehörden zu (R. G. E. v. 25. October 1878, Z. 218, Hye Nr. 174), dagegen wider einen Beschluss eines Gemeindevorstandes in Dalm., durch welchen eine Gesetzesverletzung geschehen sein soll, nicht den autonomen, sondern den politischen Behörden zu (R. G. E. v. 16. October 1883, Z. 139, Hye Nr 283). — Auch in Tirol steht dem Landesausschusse selbst dann, wenn vermöge der für dieses Land ausnahmsweise bestehenden Bestimmung der tirolischen Gemeindeordnung (§. 95) eine Competenzstreitigkeit zwischen der Statth. und dem Landesausschusse bereits vom M. d. I. entschieden worden ist, nach dem Staatsgrundgesetze von 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, dennoch das Recht zu, über diesen Competenzconflict die endgiltige Entscheidung des Reichsgerichtes einzuholen. Auch in Tirol steht dem Landesausschusse in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden eine Entscheidung in höherer Instanz gegen Gemeindebeschlüsse nur über eine wider letztere innerhalb der gesetzlichen 14tägigen Präclusiv-

frist ergriffene Berufung zu. Die dem tirolischen Landesausschusse durch das Landesgesetz vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, gegenüber den Verfügungen und Beschlüssen der Gemeinden eingeräumten außerordentlichen Befugnisse sind auf die in den §§. 40—55 dieses Landesgesetzes aufgezählten Angelegenheiten der Verwaltung des Gemeindevermögens beschränkt, und es steht daher in allen anderen Fällen dem Landesausschusse auch in Tirol keineswegs das — nur dem Staate vorbehaltene — Befugnis zu, als gesetzwidrig erkannte Verfügungen der Gemeinden von amtswegen zu sistieren und aufzuheben (R. G. E. v. 1. Juli 1889, Z. 94, Hye Nr. 463). — Das officiöse Überwachungsrecht steht dem Landesausschusse nur in Absicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde zu; dagegen wird das Aufsichtsrecht in der Richtung, dass die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, nicht von den autonomen Behörden, sondern von der Staatsverwaltung geübt. Es ist der Landesausschuss daher incompetent, darüber von amtswegen zu entscheiden, ob eine, bei der Aufnahme in den Heimats- und Bürgerverband festgesetzte Modalität der Entrichtung der Vermögenssteuer ohne Fatierung der neu aufgenommenen Partei gegen die bestehenden Gesetze verstoße (V. G. H. E. v. 14. December 1877, Z. 1718, Budw. Nr. 177). — Ein Beschluss der Gemeindevertretung auf Subventionierung landwirtschaftlicher Zwecke kann von den übergeordneten autonomen Organen nur im ordentlichen Instanzenzuge, nicht aber in Ausübung des Aufsichtsrechtes von amtswegen außer Kraft gesetzt werden (V. G. H. E. v. 10. Mai 1889, Z. 869, Budw. Nr. 4679). — In Ausübung des Aufsichtsrechtes können die übergeordneten autonomen Organe die Gemeinde nicht verpflichten, Privatbetheiligten die Einsicht- und Abschriftnahme von Actenstücken der Gemeinde zu gewähren (V. G. H. E. v. 16. November 1889, Z. 3390, Budw. Nr. 4958). — Commissionskosten, welche in Handhabung des Aufsichtsrechtes der übergeordneten autonomen Organe erwuchsen, zählen, soweit die Ersatzleistung nicht aus dem Titel der Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht des Gemeindevorstehers eventuell diesem gegenüber geltend gemacht werden kann, zu den Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörde (V. G. H. E. v. 13. December 1889, Z. 4095, Budw. Nr. 5022). — In Sachen, welche nicht eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises betreffen, sind die Gemeinden dem Landesausschusse nicht untergeordnet, und kann eine höhere Entscheidung nur bei der Staatsaufsichtsbehörde provociert werden (V. G. H. E. v. 8. März 1882, Z. 400, Budw. Nr. 1333). — Durch das Aufsichts- und Sistierungsrecht der Staatsbehörden soll das den autonomen Organen zugewiesene Recht der instanzmäßigen meritorischen Entscheidung in keiner Weise beeinträchtigt werden (V. G. H. E. v. 20. Dec. 1888, Z. 3957, Budw. Nr. 4416). — Verfügungen der politischen Behörden in Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes sind in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises keine Entscheidungen in der Sache und behindern die übergeordneten autonomen Organe nicht an der meritorischen Prüfung der Angelegenheit (V. G. H. E. v. 16. Jänner 1885, Z. 172, Budw. Nr. 2371). — In Angelegenheiten, welche den Gemeindehaushalt betreffen, hat die vorgesetzte autonome Behörde, sobald sie zur Kenntnis einer abnormen Sachlage gelangt, kraft des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechtes jene Erhebungen und Verhandlungen vorzunehmen, welche zur Ordnungsherstellung mit Vermeidung des Rechtsweges erforderlich sind (V. G. H. E. v. 27. Mai 1882, Z. 1025, Budw. Nr. 1420). — Die übergeordneten autonomen Organe sind berechtigt, eventuell von amtswegen die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der Gemeindewirtschaft, d. i. zur Wahrung des Gemeindeeigenthumes und seiner gesetzlichen Benützung, zu treffen (V. G. H. E. v. 9. Jänner 1885, Z. 58, Budw. Nr. 2358; v. 16. Jänner 1885, Z. 172, Budw. Nr. 2371; v. 9. November 1887, Z. 3031, Budw. Nr. 3752). — Vermöge des Rechtes, behufs Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde erforderlichenfalls „die entsprechende Abhilfe zu treffen“, ist der Landesausschuss (bezw. der Bezirksausschuss) berechtigt, nach freiem Ermessen giltig und selbständig an Stelle der Gemeindevertretung jene Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, die Interessen der Gemeinde zu wahren, insbesondere auch ohne Beschluss der Gemeindevertretung durch eigenen Beschluss auf — wenn auch streitige — Rechte der Gemeinde und speciell auf das Eigenthum an Stammgut und Stammvermögen mit Rechtswirkung Verzicht zu leisten (V. G. H. E. v. 6. October 1882, Z. 1556, Budw. Nr. 1517). — Die mit der Überwachung der Gemeinden in Absicht auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes beauftragten Organe sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, welche diese Überwachung wirksam zu machen geeignet sind, also insbesondere auch zur Bestellung eines Organes (Curators) zum Zwecke einer ausreichenden Aufsicht (V. G. H. E. v. 23 Mai 1889,

Z. 935, Budw. Nr. 4702). — Die höheren autonomen Behörden sind vermöge ihrer Pflicht, über die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden zu wachen, auch competent, als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes die Verbücherung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde auf die derselben gehörigen Liegenschaften zu veranlassen (V. G. H. E. v. 13. December 1877, Z. 1652, Budw. Nr. 176). — Die Competenz der autonomen Behörden, über die Art und Weise der Verwaltung von im Besitze der Gemeinde befindlichen Grundstücken zu bestimmen, wird dadurch nicht beirrt, dass Einzelne Privatrechtsansprüche auf derlei Grundstücke erheben (V. G. H. E. v. 26. September 1888, Z. 2982, Budw. Nr. 4247). — Die bloße Behauptung von Privatpersonen, dass ein nach der ganzen Actenlage sich als Eigenthum der Gemeinde darstellendes Grundstück ihnen eigenthümlich gehöre, ist wirkungslos und kann den Ausspruch der autonomen Behörden über den Verkauf dieses Grundstückes und die Behandlung des Kaufpreises als Stammvermögens der Gemeinde nicht hindern (V. G. H. E. v. 12. December 1879, Z. 2299, Budw. Nr. 642). — Übereinkommen, welche zwischen der Gemeinde und einer Classe von Gemeindemitgliedern wegen der Benützung von Gemeindegrundstücken abgeschlossen werden und dem öffentlichen Rechte angehörende Leistungen zum Gegenstande haben, unterliegen der Judicatur der Administrativbehörden (Landesausschuss) und nicht jener der Civilgerichte (V. G. H. E. v. 29. März 1889, Z. 1183, Budw. Nr. 4600). — In ökonomischen Angelegenheiten der Gemeindewirtschaft haben die autonomen Organe im gesetzlichen Instanzenzuge nach freiem Ermessen zu entscheiden (V. G. H. E. v. 4. December 1885, Z. 3162, Budw. Nr. 2805). — Bei Ertheilung der Zustimmung zu einer entgeltlichen Veräußerung des Gemeindevermögens, bezw. bei Feststellung der Veräußerungsbedingungen sind die übergeordneten autonomen Organe nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt (V. G. H. E. v. 15. April 1878, Z. 622, Sam. II, 284). — Darüber, ob eine bleibende Belastung und Verpfändung von Gemeindeeigenthum zu genehmigen oder nicht zu genehmigen ist, haben die übergeordneten autonomen Organe nach freiem Ermessen zu entscheiden (V. G. H. E. v. 1. December 1887, Z. 3275, Budw. Nr. 3794). — Bei Entscheidungen über die Genehmigung einer nicht licitatorischen Verpachtung, bezw. bei Beurtheilung der Frage, ob das Resultat der über die Verpachtung gepflogenen Offertverhandlung zum Vortheile der Gemeinde gereiche, dürfen die vorgesetzten autonomen Behörden nach freiem Ermessen vorgehen (V. G. H. E. v. 4. December 1876, Z. 393, Sam. III. 124). — Die vorgesetzte autonome Behörde ist als Berufungsinstanz berechtigt, die vom Gemeindeausschusse beschlossene Erhöhung der von der Benützung des Gemeindegutes zu entrichtenden Gebür, in billiger Berücksichtigung der Localverhältnisse, nach freiem Ermessen herabzusetzen (V. G. H. E. v. 9. Juni 1882, Z. 1198, Budw. Nr. 1436). — Welche Maßnahme im concreten Falle zur Erhaltung der Ordnung im Gemeindehaushalte zur Durchführung gelangen soll, ist insofern nicht im freien Ermessen der übergeordneten Organe gelegen, als dieselben immer an die durch die Gemeindeordnung und die Nachtragsgesetze gegebenen Vorschriften gebunden sind (V. G. H. E. v. 18. September 1891, Z. 2964, Budw. Nr. 6111). — Principielle, den maßgebenden Verfügungen des Gemeindeausschusses vorgreifende Verfügungen über die Art der Benützung des Gemeindegutes sind die übergeordneten autonomen Organe zu treffen nicht berechtigt (V. G. H. E. v. 12. April 1888, Z. 1246, Budw. Nr. 4041). — Über privatrechtliche, durch einen Vertrag begründete Verhältnisse zwischen zwei Gemeinden, betreffend die Art und Weise der Benützung des Gemeindevermögens, sowie über die aus einem derartigen Rechtsverhältnisse sich ergebenden Schadenersatzansprüche steht dem Landesausschusse kein Entscheidungsrecht zu (V. G. H. E. v. 13. Februar 1880, Z. 93, Budw. Nr. 698). — Wenn Bestandtheile des Gemeindevermögens zweifellos in Privatbesitz übergegangen sind und nur durch Entkräftung der an ihnen thatsächlich geübten Privatrechte im Rechtswege für die Gemeinde revindiciert werden können, so sind die autonomen Verwaltungsbehörden nicht competent, über die dieses Vermögen belastenden Leistungen zu Gemeindezwecken abzusprechen (V. G. H. E. v. 9. November 1883, Z. 2247, Budw. Nr. 1903). — Über die Frage, ob durch einen, die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffenden Beschluss des Gemeindeausschusses gewerbliche oder Propinationsrechte verletzt seien, haben nicht die autonomen, sondern die staatlichen Verwaltungsbehörden zu entscheiden (V. G. H. E. v. 7. November 1877, Z. 1438, Budw. Nr. 145). — Die übergeordneten autonomen Organe sind nicht gehindert, ungesetzliche Verfügungen der unteren Organe in Bezug auf die Gebarung mit dem Gemeindeeigenthum auch zu Ungunsten der recurrierenden Partei zu ändern (V. G. H. E. v. 10. Juni 1885, Z. 1592, Budw. Nr. 2603). — Allerhöchst genehmigte Beschlüsse von Landesausschüssen, mit welchen Gemeinden

---

die Einhebung von Umlagen bewilligt wird, sind nicht vor dem Verwaltungsgerichtshofe anfechtbare Entscheidungen (V. G. H. Pl.-B. v. 4. November 1878, Z. 1579, Exel Nr. 62). — Den autonomen Organen, und nicht den Finanzbehörden, steht die Entscheidung über den Bestand eines Befreiungstitels von Gemeindeumlagen zu (V. G. H. E. v. 4. Februar 1891, Z. 510, Budw. Nr. 5722). — Der Landesausschuss ist nicht berechtigt, sich in eine Prüfung oder Bewilligung der von der Gemeindevertretung nomine der Pfarrgemeinde beschlossenen pfarrlichen Umlage einzulassen. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges der Gemeindevertretung steht in solchen Fällen nur den politischen Behörden zu (V. G. H. E. v. 16. Jänner 1889, Z. 192, Budw. Nr. 4470). — Entscheidungen des Gemeindevorstandes über die Verpflichtung zur Zahlung von Armenfondsgebüren sind im ordentlichen Instanzenzuge von den autonomen Behörden zu überprüfen (V. G. H. E. v. 20. December 1888, Z. 3957, Budw. Nr. 4416). — Der Umstand, dass die höheren autonomen Behörden die Einhebung einer, nur im Wege der Landesgesetzgebung zulässigen Communalauflage ohne Bewilligung derselben durch ein Landesgesetz dulden oder gestatten, behebt nicht die Gesetzwidrigkeit dieser Auflage (V. G. H. E. v. 16. October 1877, Z. 1279, Budw. Nr. 136). — Die Einhebung der Gemeindeabgaben vom Verbrauche geistiger Getränke ist auch im Wege der Verpachtung zulässig. Darüber ob diese Einhebungsart platzgreifen kann, hat in Berufungsfällen der Landesausschuss nach freiem Ermessen zu entscheiden (V. G. H. E. v. 2. November 1889, Z. 3554, Budw. Nr. 4923). — Bewilligungsacte des Landesausschusses in Böhmen zur Einhebung von Abgaben vom Verbrauche geistiger Getränke nach dem Ges. v. 27. Juli 1874, L. G. B. Nr. 46, sind von der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen und es können die Gemeinden gegen ihnen auferlegte Beschränkungen nur beim Landtage Abhilfe begehren (V. G. H. E. v. 17. Jänner 1889, Z. 203, Budw. Nr. 4471). — Insofern in Bezug auf Nutzungsverhältnisse einzelner Gemeindegenossen und ganzer Classen derselben an dem Gemeindeeigenthume privatrechtliche Verhältnisse ersichtlich sind, haben die autonomen Verwaltungsbehörden sich diesfalls jedweder Verfügung zu enthalten. Sind dagegen solche Verhältnisse, namentlich Titel und Erwerbungsart, nicht erkennbar, so reicht weder die bloße Behauptung der Partei, noch das Factum des Besitzes an und für sich hin, um das Verhältnis zu einem privatrechtlichen zu stempeln; selbes ist vielmehr als öffentlichrechtlicher Natur anzusehen und sind die autonomen Behörden verpflichtet, für die Erhaltung und Fructificierung des Stammvermögens und Gutes der Gemeinde und die den Gesetzen entsprechende Verwendung der Nutzungen in Gemäßheit der Gemeindeordnung Sorge zu tragen (V. G. H. E. v. 11. December 1876, Z. 419, Budw. Nr. 13; v. 16. October 1879, Z. 1560, Budw. Nr. 589; v. 29. Jänner 1880, Z. 2464, Budw. Nr. 683; v. 11. November 1881, Z. 1665, Budw. Nr. 1206). — In der Gemeinde-Mitgliedschaft gegründete, bezüglich des Gemeinde-Eigenthums bestehende Nutzungsverhältnisse einzelner Gemeindegenossen und ganzer Classen derselben sind öffentlichrechtlicher Natur und die autonomen Administrativorgane competent, über die Gesetzmäßigkeit derselben zu entscheiden (V. G. H. E. v. 11. December 1876, Z. 419, Budw. Nr. 13). — Aus der Gemeindeordnung abgeleitete Nutzungsansprüche sind von „Einforstungen" durchaus verschieden; über letztere steht den autonomen Behörden keinerlei Competenz zu (V. G. H. E. v. 1. März 1886, Z. 150, Budw. VI. 294). — Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Gemeindevorstandes über die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen ist der Recurs zunächst an die Gemeindevertretung zu richten. Der Landesausschuss ist nicht befugt mit Außerachtlassung dieses Instanzenzuges meritorisch zu entscheiden (V. G. H. E. v. 14. Juni 1893, Z. 2128, Budw. Nr. 7318). — Der Anspruch einer Gemeinde wider ihren (ehemaligen) Bürgermeister auf Zahlung eines von demselben für die Gemeinde in Empfang genommenen, von ihm aber an die Gemeinde weder abgeführten noch verrechneten Betrages ist ein privatrechtlicher Anspruch und es steht daher die Entscheidung darüber nicht den autonomen Organen, sondern dem Civilrichter zu (R. G. E. v. 25. October 1878, Z. 217, Hye Nr. 173). — Vermögensrechtliche Ansprüche einer Gemeinde an einen ehemaligen Gemeindevorstand aus dessen Gebarung mit dem Gemeindevermögen sind auch in O.-Öst. vor den Gerichten auszutragen (R. G. E. v. 16. Jänner 1888, Z. 2, Hye Nr. 420). — Die endgiltige executionsfähige Entscheidung darüber, ob der Gemeindevorsteher für das pflichtwidrige Gebaren mit den Gemeindegeldern einen Ersatz an die Gemeindecasse zu leisten habe oder nicht, kann nur dem ordentlichen Richter zustehen; dem Gemeindeausschusse und den übergeordneten autonomen Organen steht aber die Beschlussfassung über die Frage zu, ob und wegen welcher pflichtwidrigen Acte von dem Gemeindevorsteher ein Ersatz in Anspruch zu nehmen sei. Hat der Gemeindevorsteher ordnungsmäßig Rechnung zu legen verabsäumt, so bilden die Kosten der von

den übergeordneten autonomen Organen veranlassten Verfassung der Rechnungen (der Liquidation) einen Theil des der Gemeinde aus dem pflichtwidrigen Gebaren des Vorstehers erwachsenen Schadens. Der Anspruch auf Ersatz derselben ist gegen den Gemeindevorsteher im Rechtswege geltend zu machen (V. G. H. E. v. 24. September 1880, Z. 1488, Budw. Nr. 865). — Über die Schadenersatzansprüche einzelner, durch pflichtwidrige Amtsführung des Gemeindevorstehers beschädigten Personen, bezw. über die Verpflichtung des ersteren zum Schadenersatze ist nicht von den autonomen Behörden, sondern vom Gerichte zu entscheiden (V. G. H. E. v. 13. Juni 1879, Z. 1162, Budw. Nr. 512). — Durch die Bestimmung, dass Ersatzansprüche im Rechtswege geltend zu machen sind, sind die übergeordneten autonomen Behörden nicht behindert, die einzelnen dem Gemeindevorsteher zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten, wegen welcher der Ersatz in Anspruch zu nehmen sein wird, im Entscheidungswege festzustellen. Eine Executionsandrohung darf eine derlei Entscheidung jedoch nicht enthalten (V. G. H. E. v. 7. Mai 1886, Z. 1213, Budw. Nr. 3047). — Die Nichterfüllung der Amtspflichten eines Gemeindevorstehers und die Verantwortlichkeit desselben gegenüber der Gemeinde als gesetzliche Folge dieser Nichterfüllung müssen zunächst im administrativen Wege von den vorgesetzten autonomen Behörden festgestellt werden (V. G. H. E. v. 13. October 1882, Z. 1970, Budw. Nr. 1526). — Eine mittelst Gemeindebeschlusses dem Gemeindevorsteher übertragene Geschäftsführung (z. B. die Durchführung eines Baues in eigener Regie) begründet ein öffentlichrechtliches Verhältnis und nur in dem Falle und insofern ein Verhältnis des Privatrechtes, als es sich um die vermögensrechtlichen Wirkungen solcher Handlungen und solcher Verfügungen handelt, bei denen der gesetzliche Wirkungskreis des Gemeindevorstehers überschritten wurde. Zur Beurtheilung, ob letzteres stattgefunden habe oder nicht, sind nur die Verwaltungsbehörden, und zwar in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde die autonomen Organe berufen (V. G. H. E. v. 16. Mai 1877, Z. 657, Budw. Nr. 81 u. Sam. I, 265). — Hat die Gemeindevertretung für den Vorsteher eine jährliche Entlohnung votiert, verweigert sie aber die Einstellung des Betrages in das Präliminare, so ist der Landesausschuss über Beschwerde des Vorstehers berechtigt, die Einstellung des Betrages in das Präliminare zu verfügen (V. G. H. E. v. 25. Mai 1888, Z. 1774, Budw. Nr. 4126). — Die Beschlussfassung über die Entlohnung der Functionäre der Gemeinde, sowie ihrer Anstalten und Fonds aus Gemeindemitteln liegt — insofern durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist — zunächst im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses und kann ohne eine solche Beschlussfassung eine instanzmäßige Entscheidung des Landesausschusses gar nicht erfolgen (V. G. H. E. v. 23. November 1881, Z. 1791, Budw. Nr. 1215). — Eine meritorische Überprüfung solcher Beschlüsse der Gemeindevertretung, durch welche die Rechtsverhältnisse angestellter Gemeindebediensteter (Gewährung einer Pension) festgestellt werden, steht den übergeordneten autonomen Organen weder in Ausübung des Aufsichtsrechtes, noch im Instanzenzuge zu (V. G. H. E. v. 9. October 1890, Z. 3119, Budw. Nr. 5485). — Zur Entscheidung darüber, ob einem Gemeindebeamten ein Ruhegehalt gebüre oder nach erfolgter Bewilligung mittelst Gemeindebeschlusses eingestellt werden könne, sind nicht die höheren autonomen Behörden, sondern die ordentlichen Gerichte competent (V. G. H. E. v. 24. November 1881, Z. 1756, Budw. Nr. 1217). — Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Rechtsbestand einer von einem Gemeinderathe einem ehemaligen Gemeindebediensteten (oder auch Bürgermeister) bewilligten Alimentation (Pension) sind nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte competent (R. G. E. v. 23. October 1878, Z. 212, Hye Nr. 169). — Eine von der Gemeindevertretung vollzogene Ernennung eines Gemeindebeamten kann durch die übergeordneten Organe aus Opportunitätsgründen nicht behoben werden (V. G. H. E. v. 16. November 1889, Z. 3738, Budw. Nr. 4957). — Die Entlassung eines Gemeindebeamten unter dem Vorbehalte der Bestätigung des neu zu Ernennenden zu verfügen, ist der Landesausschuss nicht berechtigt (V. G. H. E. v. 28. September 1888, Z. 3016, Budw. Nr. 4252). — Bewerber um Gemeindebedienstungen sind angesichts des der Gemeinde zustehenden Rechtes der freien Wahl wegen ihrer Abweisung nicht recursberechtigt. Zu einem Einschreiten von amtswegen ist der Landesausschuss in derlei Angelegenheiten nicht berechtigt (V. G. H. E. v. 13. April 1888, Z. 803, Budw. Nr. 4043). — Der Landesausschuss ist nicht competent, gegen Gemeindefunctionäre oder Functionäre der Armenfondsverwaltung einer Gemeinde Schadenersatzaussprüche zu fällen. Die diesfälligen Ansprüche sind vor dem ordentlichen Richter anzubringen (V. G. H. E. v. 20. November 1878, Z. 1841, Budw. Nr. 365; v. 8. Februar 1883, Z. 320, Budw. Nr. 1657). — Der Landesausschuss ist nicht competent, über Privatrechtsstreite zwischen Ge-

meinden zu entscheiden. Über den Rechtsbestand eines, von einer Gemeinde mit anderen Gemeinden geschlossenen privatrechtlichen Vertrages und die aus demselben abzuleitenden Rechte und Verpflichtungen des Paciscenten kann nur der ordentliche Richter erkennen (V. G. H. E. v. 23. October 1880, Z. 1943, Budw. Nr. 900). — Darüber, ob aus einem von der Gemeindevertretung mit einem dritten abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrage dem letzteren Rechte erwachsen sind oder nicht, hat nur der ordentliche Richter, und nicht die autonomen Behörden, zu entscheiden (V. G. H. E. v. 8. Mai 1890, Z. 1530, Budw. Nr. 5300). — Über ein Begehren um die Richtigstellung der Katastralzuschreibungen sind nur die Finanzbehörden zu entscheiden berufen. Eine Competenz der autonomen Behörden greift auch dann nicht platz, wenn das Motiv für die Richtigstellung mit Fragen der Gemeindeverwaltung im Zusammenhange steht (V. G. H. E. v. 2. April 1891, Z. 1202, Budw. Nr. 5856). — Die Competenz des Landesausschusses zur Veranlassung von Grenzänderungen ist dadurch nicht bedingt, dass ein einverständliches Ansuchen der an der Grenzänderung betheiligten Gemeinden vorliegen müsse (V. G. H. E. v. 29. December 1893, Z. 4046, Budw. Nr. 7621). — Durch das in der Gemeindeordnung begründete Entscheidungsrecht des Landesausschusses ist die Bestimmung des §. 8 des Heimatgesetzes nicht derogiert und materiell hat gegen einen Beschluss auf Verleihung des Heimatsrechtes eine Berufung nicht statt (V. G. H. E. v. 26. Juni 1886, Z. 1814, Budw. Nr. 3131). — Ob die formellen gesetzlichen Erfordernisse für die Giltigkeit des Beschlusses auf Ernennung von Ehrenbürgern zutreffen oder nicht, darüber zu entscheiden ist der Landesausschuss competent (V. G. H. E. v. 2. December 1885, Z. 3153, Budw. Nr. 2801). — Die politische Behörde, nicht aber der Gemeindeausschuss und der Landesausschuss, hat darüber zu entscheiden, ob der Gemeindevorsteher durch Unterlassung der Einberufung von Ersatzmännern zu den Versammlungen des Ausschusses dem Gesetze entgegengehandelt hat (V. G. H. E. v. 25. Mai 1888, Z. 1173, Budw. Nr. 4127). — Die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen untergeordnete autonome Organe liegt im freien Ermessen des Landesausschusses (V. G. H. E. v. 31. März 1887, Z. 510, Budw. Nr. 3467). — Im Streite zwischen zwei Ortsgemeinden (in Tirol) über das Concurrenzverhältnis für die Aufbringung des Aufwandes zur Besorgung der Angelegenheiten gemeinschaftlicher Geschäftsführung greift, soweit es sich um Agenden des selbständigen Wirkungskreises handelt, die Competenz des Landesausschusses platz (V. G. H. E. v. 13. März 1893, Z. 1717, Budw. Nr. 7260). — Die Auflösung einer Generalgemeinde ist von der Zustimmung der Staatsverwaltung abhängig; der Landesausschuss ist nicht berechtigt, eine solche Vereinigung für illegal und aufgelöst zu erklären (V. G. H. E. v. 26. Juni 1885, Z. 1737, Budw. Nr. 2634). — Über die Frage, ob irgendwo ein Gutsgebiet bestehe, haben nicht die autonomen, sondern die politischen Behörden zu entscheiden (V. G. H. E. v. 19. October 1882, Z. 2015, Budw. Nr. 1531). — Die Legitimation einer Gemeinde zur Beschwerdeführung gegen Entscheidungen der übergeordneten autonomen Instanzen wird durch den Umstand, dass die Gemeindeorgane in erster Instanz entschieden haben, nicht ausgeschlossen, sobald die Gemeinde an der Streitsache auch als Partei durch materielle Interessen betheiligt erscheint (V. G. H. E. v. 27. September 1889, Z. 3147, Budw. Nr. 4843). — Eine Gemeinde ist legitimiert, gegen eine Verfügung des Landesausschusses eine Beschwerde an das Reichsgericht zu erheben, wenn es sich nicht um eine von der Gemeinde als untergeordnete Behörde, sondern als Partei bei dem Landesausschusse bittlich angebrachte Angelegenheit handelt, insofern sie sich durch die hierüber erfolgte Erledigung in einem politischen, verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte verletzt erachtet (R. G. E. v. 18. Jänner 1888, Z. 5, Hye Nr. 423).

Nach den **Bezirksverfassungen** (in Böhmen, Galizien, Steiermark und Tirol): Was zunächst die Constituierung der Bezirksvertretungen anbelangt, so steht dem Landesausschusse insofern eine Ingerenznahme zu, als in Böhm. „die Vertheilung der auf jeden Bezirk entfallenden Zahl der Vertreter", in Gal. „die Vertheilung der Anzahl der Mitglieder des Bezirksrathes" und in Steierm. „die Vertheilung der auf jeden Bezirk und der auf die einzelnen Gruppen in jedem Bezirke entfallenden Zahl der Vertreter" von der Statth. im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorgenommen wird. — In Tirol kann der Sitz der Bezirksvertretung mit Zustimmung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der Statth. verlegt werden. — Bezirksumlagen (Steuerzuschläge), welche ein bestimmtes Maß überschreiten, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses (eventuell im Einvernehmen mit der Statth.; in Tirol steht die Genehmigung dem Landesausschusse nur dann zu, wenn der Landtag nicht versammelt ist). Desgleichen ist die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Haftungen, welche
stimmtes Maß überschreiten, ferner die Veräußerung, bleibende Belastung

oder Verpfändung (in Gal. auch Vertauschung; in Tirol auch Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden) des Stammvermögens, an die Genehmigung des Landesausschusses gebunden. — Nach §. 22 der Bezirksverfassung für Gal. ist der Landesausschuss, wenn der Bezirksrath in seinem Voranschlag jene Gebüren einzustellen unterläßt, welche der Bezirk, sei es auf Grund eines Gesetzes, sei es auf Grund eines Urtheiles oder eines in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften executionsfähigen Documentes zu entrichten verpflichtet ist, berechtigt und verpflichtet, diese Gebüren in den Bezirksvoranschlag einzustellen und zur Bedeckung derselben Steuerzuschläge aufzuerlegen. — Wenn Angelegenheiten, welche außerhalb des Geschäftskreises der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes) liegen, von der Berathung ausgeschlossen werden, so entscheidet in Böhm., Galiz. und Steierm. über Beschwerden gegen eine solche Ausschließung die Statth. nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Landesausschusse, während in Tirol diese Entscheidung dem Landesausschusse zusteht, welcher nach Umständen mit der Statth. das Einvernehmen zu pflegen hat. — Im Falle der Sistierung von Beschlüssen der Bezirksvertretung durch den Vorsitzenden steht die Entscheidung darüber, ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, in Böhm., Gal. und Steierm. der Statth. zu, welche sich mit dem Landesausschusse hierüber in das Einvernehmen zu setzen hat, während in Tirol diese Entscheidung vom Landesausschusse gefällt wird, der sich hierüber nach Umständen mit der Statth. in das Einvernehmen zu setzen hat. — In Gal., Steierm. und Tirol steht dem Landesausschlusse auch das Recht zu, die Einberufung der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes) zu einer Versammlung zu verlangen. — In Tirol entscheidet der Landesausschuss auch über Berufungen gegen die Verhängung von Geldbußen wider Mitglieder der Bezirksvertretung wegen Nichterscheinens zur Sitzung. — Nach §. 28 der Bezirksverfassung für Tirol ist die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in den nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten, wenn selbe nicht den Gemeindehaushalt betreffen, dem Landesausschusse vorbehalten. Handelt es sich aber um administrative Angelegenheiten, welche Gemeinden, die verschiedenen Bezirken zugetheilt sind, betreffen, so hat er jedenfalls die Entscheidung zu treffen. — Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen des Bezirkes und der Bezirksanstalten ungeschmälert erhalten werde (in Gal. auch, dass das Rechnungs- und Cassawesen hinsichtlich der in der Verwaltung der Bezirksvertretungen befindlichen Fonds ordnungsmäßig geführt werde, und dass die Bezirksvertretungen die Aufsicht über das Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten, sowie über die Amtsführung der Gemeindevorstände im selbständigen Wirkungskreise wirksam ausüben.) Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Bezirksvertretungen verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen. — Über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes) und des Bezirksausschusses hat in Gal., Steierm. und Tirol der Landesausschuss, in Böhm. der Landtag zu entscheiden. — Bei Entscheidung über die Frage, ob ein Beschluss der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes) oder des Bezirksausschusses, welcher ihren Wirkungskreis überschreitet, oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt, vollzogen werden kann oder nicht, hat sich die Statthalterei hierüber mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen (s. diesfalls übrigens den §. 57 der Bezirksverfassung für Tirol). — In Tirol kann der Landesausschuss auch Mitglieder der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses, welche ihre Pflichten im natürlichen Wirkungskreise verletzen, mit Ordnungsstrafen belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statth. im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden. —

Im Falle der Auflösung (Vertagung) der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes) hat die Statth. zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Vertretung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen. —

Die Bezirksverfassung für Tirol enthält auch die Bestimmung, dass über Competenzstreitigkeiten zwischen der politischen Bezirksbehörde einerseits und der Gemeinde oder Bezirksvertretung andererseits, die Statth. einverständlich mit dem Landesausschusse zu entscheiden hat. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so entscheidet, gleichwie über Competenzstreitigkeiten zwischen der Statth. und der Landesvertretung, das Ministerium. — Rücksichtlich der Abgrenzung des Wirkungskreises des Landesausschusses und der Bezirksvertretung in Gemeindeangelegenheiten in Steierm. wird auf die §§. 57 und 58 der Bezirksverfassung verwiesen. S. auch die Ges. für Steierm. v. 26. Sept. 1868, L. G. B. Nr. 22, betreffend die Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Amtshandlungen; v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des steierm. Landesfondes gegen Gemeinden und Bezirke, und v. 6. Juli 1876,

L. G. B. Nr. 27, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden; endlich das Ges. v. 5. Mai 1882, L. G. B. Nr. 25, enthaltend Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung bei den Gemeinde- und Bezirksvertretungen.

Die nachfolgenden **Judicate** haben den Wirkungskreis des Landesausschusses in Bezug auf die Geschäftsführung der Bezirksvertretungen zum Gegenstande: Die Competenz des Landesausschusses und Bezirksausschusses ist in Gemeindeangelegenheiten sachlich nicht verschieden. Eben darum darf der Landesausschuss die Entscheidung über eine Verfügung des Bezirksausschusses aus Competenzgründen nicht ablehnen (V. G. H. E. v. 29. Sept. 1887, Z. 2576, Budw. Nr. 3675). — Durch die Berufung der Bezirksvertretungen (in Böhmen) zur Überwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Gemeindeeigenthums sollte für dieselbe keineswegs eine ausschließliche Competenz geschaffen werden, es sollte vielmehr nur eine die Geschäftsführung erleichternde Zwischeninstanz eingerichtet werden, durch welche aber die Befugnisse des Landesausschusses als oberster Instanz in Gemeindeangelegenheiten nicht beirrt werden (V. G. H. E. v. 16. April 1890, Z. 1263, Budw. Nr. 5260). — Bei Ausübung des den übergeordneten autonomen Organen vorbehaltenen Genehmigungsrechtes sind dieselben nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt. Derlei Entscheidungen der Bezirksvertretung können im Instanzenzuge vom Landesausschusse gleichfalls nach freiem Ermessen abgeändert werden (V. G. H. E. v. 16. April 1890, Z. 1262, Budw. Nr. 5259). — Die Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung ist ohne jede Einschränkung auf gewisse Kategorien von Beschlüssen ausnahmslos freigestellt, der Landesausschuss daher berechtigt, über jeden Beschluss die Entscheidung nach der Sach- und Rechtslage zu fällen (V. G. H. E. v. 12. Dec. 1885, Z. 2893, Budw. Nr. 2771). — Der Landesausschuss (in Galizien) ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine vom Bezirksausschusse bestätigte Veräußerung eines Gemeindegrundstückes aufzuheben (V. G. H. E. v. 20. Febr. 1877, Z. 243, Sam. III, 300). — Der Landesausschuss als Aufsichtsbehörde ist competent, die civilgerichtliche Geltendmachung eines Ersatzanspruches gegen den Bezirksobmann wegen Pflichtverletzung zu verfügen (V. G. H. E. v. 11. Dec. 1884, Z. 2803, Budw. Nr. 2323). — Über die Abschreibung von Bezirksumlagen hat die Bezirksvertretung zu entscheiden. Die Entscheidung ist nur im autonomen Instanzenzuge anfechtbar; den Staatsbehörden steht diesfalls keine Competenz zu (V. G. H. E. v. 21. Mai 1886, Z 870, Budw. Nr. 3069). — Eine Einschränkung der Competenz des Landesausschusses, im Instanzenzuge und Berufungswege über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung zu entscheiden, kann daraus nicht gefolgert werden, dass die staatlichen Behörden zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung der Gesetze berufen sind (V. G. H. E. v. 7. April 1892, Z. 1255, Budw. Nr. 7183). — Ernennungen der Districtsärzte durch die Bezirksvertretung kann der Landesausschuss wegen Verletzung des Gesetzes von amtswegen nicht beheben (V. G. H. E. v. 27. Mai 1892, Z. 1737, Budw. Nr. 6636).

In **Cultusangelegenheiten.** Nach den (kathol.) Kirchenconcurrenzgesetzen in Görz und Gradisca, Istrien, Kärnten, Mähren, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg hat der Landesausschuss über Beschwerden der Gemeinden, (Betheiligten, Gemeindeglieder, Parcellen) gegen Verfügungen des Comités (Ausschusses) für die Kirchen-Concurrenzangelegenheiten zu entscheiden. — In Istrien steht dem Landesausschusse auch das Strafrecht gegen denjenigen zu, welcher ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund sich weigert, die Wahl in das Comité anzunehmen oder das bereits angenommene Mandat fortzusetzen, sowie gegen Comitémitglieder, welche ihre Obliegenheiten vernachlässigen, während deren Entlassung wegen schwerer Übertretung oder anhaltender Pflichtenvernachlässigung von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ausgesprochen werden kann. — Hingegen wird in Steiermark nach dem Ges. v. 23. März 1866, L. G. B. Nr. 1, das Strafrecht wegen Nichtannahme der Wahl in den Concurrenzausschuss von diesem und nur in Ermanglung eines solchen vom Landesausschusse, dem übrigens die Entscheidung über Berufungen gegen derartige Strafverfügungen des Concurrenzausschusses zukommt, ausgeübt.

Über die Grenzen des Wirkungskreises der autonomen Behörden, also auch der Landesausschüsse, in Kirchenbausachen geben die folgenden **Judicate** beachtenswerte Aufschlüsse: Seit Erlassung des Reichsgesetzes v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, liegt ungeachtet des entgegenstehenden Inhaltes einzelner Landesgesetze die Entscheidung über alle, einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten und insbesondere über die kirchliche Concurrenzpflicht nicht den autonomen, sondern den staatlichen (politischen) Verwaltungsbehörden ob (V. G. H. E. v. 26. Juni 1880, Z. 1130, Budw. 1815). — In Mähren gehört die Entscheidung über streitige Kirchenconcurrenzfragen, wobei es sich handelt, ob und in welchem Maße zu einer Kirchenauslage außer den concurrenz-

pflichtigen Gemeinden noch ein anderer für sich selbständiger Concurrenzfactor beizutragen verpflichtet sei, zur Competenz der staatlichen Behörden (R. G. E. v. 12. Juli 1872, Z. 92, Hye Nr. 30). — Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke haben die staatlichen Cultusbehörden, nach Umständen die Gerichte, nicht aber die autonomen Organe zu entscheiden (B. G. H. E. v. 8. April 1881, Z. 486, Budw. Nr. 1066; v. 4. Nov. 1881, Z. 1650, Budw. Nr. 1199). — Die Betheiligung der Gemeinde an der Concurrenz für eine zu errichtende Pfarrexpositur kann der Gemeindeausschuss nur namens der Pfarrgemeinde beschließen. Die Entscheidung hierüber ist sowohl in formeller, als materieller Richtung der Cognition der autonomen Organe entzogen (B. G. H. E. v. 22. Dec. 1893, Z. 4406, Budw. Nr. 7610). — Über die Concurrenz zur Bedeckung des Aufwandes für die Herstellung eines Zuganges zur Kirche und zum (confessionellen) Friedhofe haben die staatlichen Cultusbehörden, und nicht die autonomen Organe, zu entscheiden (B. G. H. E. v. 13. Jänner 1893, Z. 163, Budw. Nr. 7007). — Über Ansprüche auf Rückersatz der von einer Ortsgemeinde für die Herstellung der Wohnungslocalitäten eines geistlichen Functionärs eingehobenen Beträge haben nicht die staatlichen Cultusbehörden, sondern die übergeordneten autonomen Organe zu entscheiden (B. G. H. E. v. 2. April 1890, Z. 1068, Budw. Nr. 5234).

In **Schubangelegenheiten**: Da nach dem Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, der Landesfonds für bestimmte Schubkosten aufzukommen hat, wurde auch dem Landesausschusse in Schubangelegenheiten eine weitgehende Ingerenz eingeräumt. Diesfalls sei hier nur der §. 19 des citierten Reichsgesetzes berufen, welcher zwar die Überwachung des Schubwesens den politischen Behörden zuweist, jedoch gleichzeitig bestimmt, dass diesbezügliche Änderungen, insbesondere betreffend die Einrichtung von Haupt- und Particularschüben, dann betreffend die Schubstationen und die Schubbegleitung, von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassen seien, und dass alle übrigen die Ausführungen des Schubes betreffenden Verfügungen dem Landesausschusse zustehen.

Insoweit es **Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten** betrifft: Nach §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, bezw. nach der Minist.-Vrdg. v. 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106, hat der Landesausschuss in der bei der politischen Landesbehörde gebildeten, zur Entscheidung über die Verhängung der Abhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt berufenen Commission durch Ein stimmführendes Mitglied vertreten zu sein. Desgleichen entsendet der Landesausschuss einen Vertreter in die Hauscommission der Zwangsarbeitsanstalt. Dem Landesausschusse steht das Ernennungsrecht der Beamten und Diener der Zwangsarbeitsanstalt zu. Bei der Ernennung des Vorstehers der Anstalt, sowie bei der Feststellung der Hausordnung der Anstalt und der Instruction für die in derselben angestellten Beamten und Diener hat er jedoch einvernehmlich mit der politischen Landesbehörde vorzugehen. Dem Landesausschusse (z. B. in Steierm.) steht auch die Festsetzung der Verpflegsgebür, sowie die Entscheidung darüber zu, ob die Zuständigkeitsgemeinde den Ersatz der aus dem Landesfonde bestrittenen Verpflegskosten für die in das Zwangsarbeitshaus aufgenommenen Zwänglinge (mit Ausschluss der Gebäudeerhaltungs- und der Verwaltungskosten) zu leisten hat. —

Insoweit es die **Armenpflege** betrifft, ist dem nied.-österr. Landesausschusse folgender Wirkungskreis eingeräumt: Der Landesausschuss verwaltet den Landesarmenfond und entscheidet über seine Verwendung nach den Bestimmungen des Gesetzes und innerhalb derselben nach den Beschlüssen des Landtages, dem er alljährlich einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluss zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen und einen Bericht über den Zustand der Armenpflege zu erstatten hat. — Der Landesausschuss führt die Aufsicht über die Armenpflege. Die Bezirksarmenräthe, die Armencommissionen und Armenpfleger, sowie die sonstigen zur Aufsicht oder Verwaltung der Bezirksarmenfondsgüter bestellten Personen sind als dem Landesausschusse untergeordnete Organe verpflichtet, seinen Anordnungen zu entsprechen. Er kann von diesen Organen Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Acten verlangen, in die Acten und Bücher Einsicht nehmen, den Sitzungen beiwohnen, Cassen scontrieren und sich überhaupt von dem Gebaren dieser Organe genaue Kenntnis verschaffen. Er ist berufen, durch allgemeine Instructionen und specielle Weisungen den Geschäftsgang aller ihm untergeordneten Organe der öffentlichen Armenpflege zu regeln und die Grundsätze, nach welchen die Armenhilfe zu gewähren ist, sowie den Umfang derselben innerhalb der Bestimmungen des Armenpfleger-Gesetzes festzusetzen. Er kann jeden Beschluss eines Bezirksarmenrathes und jede Verfügung des Obmannes, sobald immer er in Kenntnis davon gelangt, aufheben oder abändern. In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes hat der Landesausschuss die erforderliche Abhilfe zu treffen, wenn ein Bezirksarmenrath die Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Pflichten verweigert oder unterlässt. Er kann über Mitglieder eines Bezirksarmenrathes und Armenpfleger, sowie über die vom Bezirksarmenrathe bestellten Aufsichtsorgane über die geschlossenen

Anstalten und über die ebenfalls vom Bezirksarmenrathe bestellten Verwalter von unbeweglichen Gütern des Bezirksarmenfonds wegen grober oder fortgesetzter Pflichtverletzung Geldstrafen verhängen und im Einverständnisse mit der Statthalterei alle diese Personen eventuell ihres Amtes entheben.

Der Genehmigung des Landesausschusses bedürfen Beschlüsse der Bezirksarmenräthe, welche insbesondere nachstehende Angelegenheiten betreffen: Die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung einer dem Bezirksarmenfonde gehörigen unbeweglichen Sache, insbesondere die Bestellung einer Hypothek, Servitut oder Reallast, sowie die Veräußerung oder Verpfändung von Wertpapieren oder Forderungen; der Ankauf von unbeweglichen Sachen oder Börseneffecten; die entgeltliche oder unentgeltliche Auflassung (Löschung), Übertragung oder Änderung einer zu Gunsten des Bezirksarmenfondes eingeräumten oder haftenden Hypothek, Servitut oder Reallast, sowie die Ausstellung einer Nachstehungserklärung bezüglich der bücherlichen Rangordnung; die Ausschlagung einer Erbschaft, die Antretung einer Erbschaft, welche mit einer Bedingung oder einer Auflage belastet ist, die Antretung einer Erbschaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars, dann die Annahme eines mit einer Auflage oder Bedingung beschwerten Legates oder einer solchen Schenkung; die Aufnahme eines Darlehens einschließlich der sogenannten schwebenden Schulden und die Übernahme einer Haftung; die Übernahme nicht ganz verarmter erwerbsunfähiger Personen in dauernde Versorgung durch Leibrentenvertrag; die fruchtbringende Anlage gesetzlicher Zuflüsse und freiwilliger Spenden, wenn deren Größe die dauernde Fructificierung wünschenswert erscheinen läßt; die Prüfung und Genehmigung der Voranschläge, Rechnungen und Inventarsveränderungsausweise; die Genehmigung von Überschreitungen des Voranschlages; der Abschluss der Übereinkommen mit Privatpersonen oder geistlichen Congregationen wegen Übernahme der Verwaltung einer für die geschlossene Armenpflege bestimmten Anstalt; die Festsetzung des Höchstausmaßes einer Unterstützung in der offenen Armenpflege, sowie die allfällige wiederholte Überschreitung desselben in einzelnen Fällen; die Genehmigung der Baupläne und der Bestimmung über die innere Einrichtung der Anstalten für die geschlossene Armenpflege, sowie die Feststellung der Hausordnung für derlei Anstalten u. s. w. Der Landesausschuss erläßt ferner die allgemeinen Instructionen und speciellen Weisungen, betreffend die Handhabung der öffentlichen Armenpflege, sowie bezüglich des Baues von Armen- und Waisenhäusern überhaupt und einzelner bestimmter Anstalten dieser Art. Er bewilligt die Einhebung von Bezirksumlagen bis zu einer gewissen Höhe und theilt den durch die Bezirksumlagen aufzubringenden Betrag auf die einzelnen Ortsgemeinden, bezw. Theile von Ortsgemeinden auf. Der Landesausschuss bestimmt die Höhe der den Mitgliedern der Bezirksarmenräthe, sowie den zu einer Sitzung derselben geladenen Personen anzuweisenden Sitzungsgelder, des den Obmännern der Bezirksarmenräthe gebürenden Ersatzes für Barauslagen, sowie der Reisekostenersätze für Mitglieder des Bezirksarmenrathes, endlich der Bezüge der von den Bezirksarmenräthen zu bestellenden Secretäre. Auch steht ihm die Genehmigung oder Aufhebung jener Beschlüsse des Bezirksarmenrathes zu, deren Ausführung der Obmann als nach seiner Anschauung für den Bezirksarmenfonds oder die Armen nachtheilig oder den Weisungen des Landesausschusses widersprechend sistiert hat. Der Landesausschuss hat ferner das Recht, drei Vertrauensmänner und einen Arzt als Mitglieder des Bezirksarmenrathes zu bestellen. Er hat auch die Abtransportierung eines Armen in seinen heimatlichen Armenbezirk oder die Belassung desselben in seinem Aufenthaltsorte bei divergierenden Anträgen der betreffenden Bezirksarmenräthe anzuordnen. — Dem Landesausschusse steht das Entscheidungsrecht über Beschwerden von Armen zu, die sich durch die Nichtgewährung einer entsprechenden Versorgung oder Unterstützung oder sonst durch einen Beschluss des Bezirksarmenrathes oder durch die Behandlung seitens eines Organes der öffentlichen Armenpflege beschwert erachten. — Im Falle der Sistierung von Beschlüssen des Bezirksarmenrathes durch die politische Bezirksbehörde, entscheidet hierüber die Statthalterei nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses. Wurde ein Bezirksarmenrath aufgelöst, so hat zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte desselben die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Über Einwendungen gegen das active und passive Wahlrecht und gegen den Vorgang bei der Wahl der Mitglieder des Bezirksarmenrathes entscheidet endgiltig die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses. Dieser kann aus besonders rücksichtswürdigen Gründen die Annahme der Wahl erlassen. Auch entscheidet er über Berufungen gegen die Verhängung von Geldbußen wegen Nichtannahme der Wahl oder wegen Weigerung, das angenommene Amt fortzuführen.

Für die Competenz der Landesausschüsse in Sachen der **Armenpflege** sind folgende **Judicate** von Wichtigkeit: Die gehörige **Erfüllung** der den Gemeinden durch das Armengesetz auferlegten Pflichten haben die **übergeordneten** Organe von **amtswegen** zu über-

wachen. Durch die Versäumung der Recursfrist wird der Arme des Anspruches auf Unterstützung nicht verlustig (V. G. H. E. v. 10. December 1887, Z. 3064, Budw. Nr. 3814). — Da die Art und Weise der Armenversorgung ganz dem Ermessen der Gemeinde und im Recursfalle den höheren autonomen Verwaltungsbehörden überlassen ist, so können diese die Gemeinden auch verpflichten, erwerbsunfähige Arme auch außerhalb der Heimatgemeinde zu unterstützen (V. G. H. E. v. 16. November 1888, Z. 3120, Budw. Nr. 4346). — Ist die Zugehörigkeit des Aufenthaltsortes eines Armen zum Gebiete dieser oder jener Gemeinde streitig, so ist der Landesausschuss berechtigt, in Absicht auf die Armenunterstützung im Provisorialwege eine der Gemeinden zur vorläufigen Gewährung der Armenunterstützung anzuhalten (V. G. H. E. v. 9. März 1893, Z. 897, Budw. Nr. 7135). — Zur Entscheidung über die auf das Heimatrecht gestützten Ansprüche auf Armenunterstützung sind die autonomen Behörden berufen (V. G. H. E. v. 5. October 1882, Z. 1555, Budw. Nr. 1516). — Die Entscheidung über Regressansprüche an eine Gemeinde auf Ersatz von Verpflegskosten für einen Armen, deren Bestreitung der Gemeinde obgelegen wäre, gehört zur Competenz der Gerichte (R. G. E. v. 15. October 1883, Z. 137, Hye Nr. 281; v. 13. October 1884, Z. 175, Hye Nr. 303). — §. 5 der Minist.-Vdg. v. 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, welcher die Zuweisung des gesetzlichen Armenprocentes als zur Competenz der polit. Behörden gehörig erklärt, ist durch die Bestimmung der Gemeindeordnung, dass „das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohlthätigkeitsanstalten" zum Wirkungskreise der Gemeinde zählt, nicht derogiert (V. G. H. E. v. 9. December 1886, Z. 3287, Budw. Nr. 3291). Vgl. hiegegen das V. G. H. E. v. 7. December 1892, Z. 3723, Budw. Nr. 6929: Die durch die Minist.-Vdg. v. 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, begründete Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung des Armenprocentes ist durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgehoben worden und ist die Zuweisung des Armenprocentes den Agenden des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden zuzuzählen. — Es ist eine unzulässige reformatio in pejus, wenn die Oberinstanz über den Recurs des Armen eine ungünstigere Bestimmung bezüglich des Zeitpunktes trifft, von welchem an die Unterstützung verabreicht werden soll (V. G. H. E. v. 6. Juni 1887, Z. 732, Budw. VI, 342).

Insoweit es die **Wohlthätigkeitsanstalten** betrifft: In den Wirkungskreis des Landesausschusses gehört die interne Organisation der Naturalverpflegsstationen, die Überwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes, die Controle der Rechnungen, die Prüfung und Genehmigung der den Concurrenzbezirksgemeinden von den Naturalverpflegsstationen aufzurechnenden Auslagen u. s. w. Die Orte, wo Naturalverpflegsstationen errichtet werden sollen, hat der Landesausschuss einvernehmlich mit der politischen Landesbehörde festzustellen. — Die einzelnen Landesgesetze bestimmen den Einfluss, welchen der Landesausschuss auf die Errichtung und Verwaltung öffentlicher Krankenhäuser zu nehmen hat. Speciell in Nied.-Öst. hat die Bewilligung zur Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses und bezw. die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an eine bereits bestehende Krankenanstalt von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erfolgen. Dieses Einvernehmen muss auch gepflogen werden bei der Bestätigung der Ernennung des verantwortlichen ärztlichen Leiters des Krankenhauses, bei der Genehmigung des für jedes öffentliche Krankenhaus nothwendigen Statutes, bei der Feststellung der Hausordnungen, der Instructionen für das ärztliche und das Verwaltungspersonale, sowie für die Wärter, bei der Festsetzung oder Änderung der Verpflegskostentarife, bei der Vorschreibung der Art und Weise der Rechnungslegung u. s. w. Bei Gebrechen in der Gebarung und Verwaltung ist der Landesausschuss und die politische Landesbehörde berechtigt, im gegenseitigen Einverständnisse die als nothwendig erkannten Änderungen zu fordern und nöthigenfalls die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes einzuleiten. — Der Landesausschuss kann ferner jederzeit Einsicht in die Geldgebarung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser, in das Präliminare, die Jahresrechnung und das Inventare nehmen, und ist ihm über sein Verlangen das Präliminare, die Jahresrechnung und das Inventar in Vorlage zu bringen. Ihm obliegt es, die periodisch einlangenden Rechnungen über die aus dem Landesfonds zu leistenden Vergütungen zu prüfen, zu bemängeln und endgiltig zu erledigen. Auch hat er auf Verfügungen über das Stammvermögen der Anstalten und deren Stiftungen — bezüglich der letzteren im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle als Stiftungs-Oberaufsichtsbehörde — entsprechenden Einfluss zu nehmen. Ähnliche Befugnisse kommen auch den Landesausschüssen in den anderen Kronländern zu.

Insoweit es das **Sanitätswesen** betrifft: Durch das Reichssanitätsgesetz v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, wurde dem Landesausschusse das Recht der Entsendung von zwei ordentlichen Mitgliedern in den Landessanitätsrath eingeräumt. — Die Festsetzung der

Amtsbezirke der landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie der Amtssitze derselben, hat nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege zu geschehen. — Der Wirkungskreis des Landesausschusses in Sanitätsangelegenheiten ist durch die einzelnen Landessanitätsgesetze und die im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassenen zahlreichen Durchführungsverordnungen geregelt. Was speciell den nied.-öst. Landesausschuss betrifft, so möge diesfalls in Kürze angedeutet werden, dass ihm insbesondere eine Ingerenz auf die freiwillige Vereinigung von Gemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindearztes zukommt, desgleichen auf die selbständige Bestellung eines solchen seitens einer einzelnen Gemeinde, auf die Bildung und Änderung von Gemeindegruppen zur Bestellung der Gemeindeärzte in jenen Fällen, wo die entsprechende Vereinigung von Gemeinden, die selbständig keine Ärzte bestellen, freiwillig nicht zustande kommt u. s. w. Der Landesausschuss kann bedürftigen Gemeinden oder Gemeindegruppen zur leichteren Erfüllung der ihnen diesfalls gesetzlich auferlegten Verpflichtungen Unterstützungen aus dem Landesfonds nach Maßgabe der voranschlagsmäßigen Bedeckung bewilligen. Er hat die Vertretung einer Gemeindegruppe zur Wahl des Obmannes zu berufen und den Wahlort zu bestimmen. Er entscheidet über Berufungen gegen gewisse Beschlüsse der Vertretungen der Gemeinde oder Gemeindegruppe und zwar bezüglich der Ernennung des Gemeindearztes nach Einvernehmung der Statthalterei, während über Berufungen gegen die Entlassung eines Gemeindearztes letztere nach Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden hat. — Wenn zur Erhaltung des Arztes eine Unterstützung gewährt wird, so erfolgt die Ernennung des Gemeindearztes über Vorschlag der Gemeinde, bezw. Gemeindegruppe durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei. Diese hat den Landesausschuss zu hören, bevor sie im Disciplinarwege die Suspendierung oder Entlassung eines Gemeindearztes verfügt. Desgleichen hat die Feststellung der Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte nach Einvernehmung des Landesausschusses zu erfolgen, während die Durchführungsverordnungen zum Sanitätsgesetze, sowie die Instructionen für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden, betreffend die Gebarung und Verrechnung der für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben, einverständlich mit dem Landesausschusse zu erlassen sind.

In **Bausachen** tritt der Landesausschuss entweder unmittelbar als Recursinstanz auf oder es ist ihm das Recht eingeräumt, in das als Berufungsinstanz fungierende Collegium (Baurath, Baudeputation) Vertreter zu entsenden.

Das Entscheidungsrecht des Landesausschusses in Bausachen wird dadurch nicht berührt, dass derselbe in der Streitsache auch Interessen seiner Verwaltung unterstehender Anstalten zu wahren hat (V. G. H. E. v. 17. März 1893, Z. 1016, Budw. Nr. 7151).

Insoweit es die **Feuerwehr** betrifft: Der Landesausschuss (und zwar in Nied.-Öst.) führt die Aufsicht über die Gebarung mit den Cassen zur Unterstützung der im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner und ihrer Witwen und Waisen und genehmigt die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dieser Cassen. Er hat ferner über Beschwerden gegen die in Handhabung der Feuerpolizeiordnung gefassten Beschlüsse des Gemeindeausschusses oder gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffenen Verfügungen des Gemeindevorstehers zu entscheiden. Auch obliegt ihm die Bemessung, Einhebung, Verwaltung und Verwendung der von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren zu entrichtenden Abgaben.

Insoweit es das **Communicationswesen** betrifft: In Bezug auf die öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege gehören in den Wirkungskreis des Landesausschusses (in Nied.-Österreich) insbesondere folgende Angelegenheiten: Die Einreihung der Straßen und einzelner Straßenbauobjecte in die Kategorie der Bezirksstraßen III. Ordnung; die Bestimmung über die Anlage und die Baudurchführung einer neuen derartigen Straße; die Änderung und Aufhebung einer bestehenden Concurrenz bei Bezirksstraßen III. Ordnung, bei Gemeindewegen jeder Art, bei Gemeindebrücken und Stegen, ferner die Feststellung einer neuen solchen Concurrenz, sowie einer Concurrenz für die erste Herstellung von Bezirksstraßen und Bezirksstraßenbauobjecten III. Ordnung; die Entscheidung im Recurswege darüber, ob ein Weg im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen des Straßengesetzes ein nothwendiger Gemeindeweg ist; die Oberaufsicht in Ansehung der Herstellung und der Erhaltung der Bezirksstraßen jeder Ordnung, sowie die Controle über die gesammte Gebarung der Bezirksstraßenausschüsse. Der Landesausschuss ist berechtigt, an letztere, beziehungsweise an deren Obmänner Weisungen zu erlassen, Aufklärungen und Rechtfertigungen von ihnen zu verlangen, Cassenscontrierungen vornehmen zu lassen, sowie an Ort und Stelle commissionelle Erhebungen zu veranlassen. Dem Landesausschusse steht ferner zu die Bestellung, bezw. Entlassung von technischen Aufsichtsorganen (Wegmeistern) in den einzelnen Straßen-Concurrenzbezirken, die Erlassung von Instructionen für Wegmeister und Einräumer, sowie die

Normierung ihrer Bezüge und Provisionen. In die Competenz des Landesausschusses gehört auch die Bewilligung zur Benützung aller öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Fahrwege (ausgenommen die Communalstraßen im Stadtgebiete von Wien) zu anderen Zwecken, insbesondere zur Anlage von Local-(Vicinal-)Bahnen; die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksstraßen-Ausschüsse und deren Obmänner; die Entscheidung über die von den Gemeinden wegen kostspieligerer Construction der Durchfahrtsstrecken bei Landes- und Bezirksstraßen jeder Ordnung zu leistenden Beträge; die Sorge für die Evidenzhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege. Der Genehmigung des Landesausschusses sind ferner zu unterziehen: die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung von Bestandtheilen des Stammvermögens oder Stammgutes der Bezirksstraßenfonds, sowie andererseits die Ansammlung von Überschüssen des Jahreseinkommens zur Schaffung von Straßenfonds; die Aufnahme eines Darlehens und die Übernahme einer Haftung; die Feststellung der Bauprojecte und Kostenvoranschläge für den Bau und die Reconstruction von Bezirksstraßen jeder Ordnung, die Annahme oder Ablehnung von Sicherstellungsacten, dann die Abschließung oder Auflösung von Verträgen, betreffend die Ausführung dieser Bauten; die Feststellung der Jahresvoranschläge der Bezirksstraßen; die Überprüfung und Richtigstellung der Jahresrechnungen der Bezirksstraßen-Ausschüsse; die Bestimmung von Entschädigungen für die mit der Geschäftsgebarung verbundenen Auslagen der Bezirksstraßenausschuss-Obmänner, sowie die Bemessung der Entschädigung für die den Mitgliedern des Bezirksstraßen-Ausschusses an Sitzungstagen erwachsenden Auslagen für die Reise an den Sitz des Bezirksstraßen-Ausschusses. Dem Landesausschusse ist ferner für den Fall, als ein Straßenausschuss den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder in säumiger Weise nachkommt, berechtigt, diese Leistungen auf Kosten des betreffenden Straßenbezirkes durchzuführen und zur Hereinbringung der Kosten nöthigenfalls eine eigene Bezirksumlage auszuschreiben, welche auf dem für die Einhebung von Umlagen für Bezirksstraßen vorgeschriebenen Wege einzubringen ist. Ebenso hat der Landesausschuss, wenn sich Gemeinden weigern, den ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf das Straßenwesen innerhalb der gesetzten Termine nachzukommen, die Leistungen auf Kosten der Gemeinden durchführen zu lassen. Behufs Bedeckung dieser Kosten hat der Landesausschuss das Recht, nöthigenfalls eine eigene Gemeindeumlage anzuordnen. — Wenn so viele Mitglieder des Bezirksstraßen-Ausschusses an der Berathung und Beschlussfassung über einen Gegenstand nicht theilnehmen dürfen, dass ein endgiltiger Beschluss nicht gefasst werden kann, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landesausschuss zu leiten, welcher hierüber Beschluss zu fassen hat. — Alle vom Bezirksstraßen-Ausschusse ausgefertigten Rechtsurkunden und Verträge müssen mit der Genehmigungsclausel des Landesausschusses versehen sein. — Der Landesausschuss hat ferner das Recht, ein Mitglied des Straßenausschusses zu ernennen. Die Annullierung der Wahl des Bezirksstraßenausschusses kann nur vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei geschehen. Im Falle der Auflösung eines Bezirksstraßenausschusses hat der Landesausschuss im Einvernehmen mit der Statthalterei das Organ zu bestimmen, welches bis zur Einsetzung des neugewählten Ausschusses dessen Geschäfte und Functionen zu besorgen hat. Wird auch dieser neugewählte Bezirksstraßenausschuss aufgelöst, so kann der Landesausschuss im Einvernehmen mit der Statthalterei die Functionsdauer des einstweiligen Straßenverwaltungsorganes bis auf drei Jahre ausdehnen. — Der Landesausschuss bewilligt ferner Umlagen für Straßenzwecke, welche ein gewisses Maß überschreiten. Er hat auch über die Heranziehung von Industrie-, Bergbau-, Handelsunternehmungen u. s. w. wegen außergewöhnlicher Ausnützung von Bezirksstraßen zu einem außergewöhnlichen Beitrage zu entscheiden, falls diesfalls ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt wird. — Endlich hat der Landesausschuss zur Durchführung der im Straßengesetze getroffenen ökonomisch-technischen Bestimmungen die nöthigen Weisungen und Instructionen zu ertheilen u. s. w. — Bei der Entscheidung über die Nothwendigkeit der Herstellung einer Eisenbahn-Zufahrtstraße muss mit dem Landesausschusse das Einvernehmen gepflogen werden. Dieser hat darüber zu entscheiden, ob zu den Kosten der Herstellung einer Zufahrtstraße ein oder mehrere Straßenbezirke, bezw. ein oder mehrere Gemeinden beizutragen haben. Dem Landesausschusse kommt auch die Bestätigung der rücksichtlich der Concurrenzpflicht von der politischen Begehungscommission, welcher auch ein Abgeordneter des Landesausschusses beizuziehen ist, erzielten Vereinbarungen zu.

Für den Wirkungskreis der Landesausschüsse in Straßensachen sind folgende **Judicate** von Bedeutung: Die Competenz der autonomen Wegebehörden ist dadurch bedingt, dass eine Grundfläche dem öffentlichen Verkehre gewidmet, also nach ihrer Bestimmung und Benützung thatsächlich Straße, Weg ist (V. G. H. E. v. 2. November 1888, Z. 3363, Budw. Nr. 4321 u. a.). — Die autonomen Wegebehörden sind nur berufen, für die Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres zu sorgen und jeder wie immer gearteten Ein-

meinden zu entscheiden. Über den Rechtsbestand eines, von einer Gemeinde mit anderen Gemeinden geschlossenen privatrechtlichen Vertrages und die aus demselben abzuleitenden Rechte und Verpflichtungen des Paciscenten kann nur der ordentliche Richter erkennen (V. G. H. E. v. 23. October 1880, Z. 1943, Budw. Nr. 900). — Darüber, ob aus einem von der Gemeindevertretung mit einem dritten abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrage dem letzteren Rechte erwachsen sind oder nicht, hat nur der ordentliche Richter, und nicht die autonomen Behörden, zu entscheiden (V. G. H. E. v. 8. Mai 1890, Z. 1530, Budw. Nr. 5300). — Über ein Begehren um die Richtigstellung der Katastralzuschreibungen sind nur die Finanzbehörden zu entscheiden berufen. Eine Competenz der autonomen Behörden greift auch dann nicht platz, wenn das Motiv für die Richtigstellung mit Fragen der Gemeindeverwaltung im Zusammenhange steht (V. G. H. E. v. 2. April 1891, Z. 1202, Budw. Nr. 5856). — Die Competenz des Landesausschusses zur Veranlassung von Grenzänderungen ist dadurch nicht bedingt, dass ein einverständliches Ansuchen der an der Grenzänderung betheiligten Gemeinden vorliegen müsse (V. G. H. E. v. 29. December 1893, Z. 4046, Budw. Nr. 7621). — Durch das in der Gemeindeordnung begründete Entscheidungsrecht des Landesausschusses ist die Bestimmung des §. 8 des Heimatgesetzes nicht derogiert und materiell hat gegen einen Beschluss auf Verleihung des Heimatsrechtes eine Berufung nicht statt (V. G. H. E. v. 26. Juni 1886, Z. 1814, Budw. Nr. 3131). — Ob die formellen gesetzlichen Erfordernisse für die Giltigkeit des Beschlusses auf Ernennung von Ehrenbürgern zutreffen oder nicht, darüber zu entscheiden ist der Landesausschuss competent (V. G. H. E. v. 2. December 1885, Z. 3153, Budw. Nr. 2801). — Die politische Behörde, nicht aber der Gemeindeausschuss und der Landesausschuss, hat darüber zu entscheiden, ob der Gemeindevorsteher durch Unterlassung der Einberufung von Ersatzmännern zu den Versammlungen des Ausschusses dem Gesetze entgegengehandelt hat (V. G. H. E. v. 25. Mai 1888, Z. 1173, Budw. Nr. 4127). — Die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen untergeordnete autonome Organe liegt im freien Ermessen des Landesausschusses (V. G. H. E. v. 31. März 1887, Z. 510, Budw. Nr. 3467). — Im Streite zwischen zwei Ortsgemeinden (in Tirol) über das Concurrenzverhältnis für die Aufbringung des Aufwandes zur Besorgung der Angelegenheiten gemeinschaftlicher Geschäftsführung greift, soweit es sich um Agenden des selbständigen Wirkungskreises handelt, die Competenz des Landesausschusses platz (V. G. H. E. v. 13. März 1893, Z. 1717, Budw. Nr. 7260). — Die Auflösung einer Generalgemeinde ist von der Zustimmung der Staatsverwaltung abhängig; der Landesausschuss ist nicht berechtigt, eine solche Vereinigung für illegal und aufgelöst zu erklären (V. G. H. E. v. 26. Juni 1885, Z. 1737, Budw. Nr. 2634). — Über die Frage, ob irgendwo ein Gutsgebiet bestehe, haben nicht die autonomen, sondern die politischen Behörden zu entscheiden (V. G. H. E. v. 19. October 1882, Z. 2015, Budw. Nr. 1531). — Die Legitimation einer Gemeinde zur Beschwerdeführung gegen Entscheidungen der übergeordneten autonomen Instanzen wird durch den Umstand, dass die Gemeindeorgane in erster Instanz entschieden haben, nicht ausgeschlossen, sobald die Gemeinde an der Streitsache auch als Partei durch materielle Interessen betheiligt erscheint (V. G. H. E. v. 27. September 1889, Z. 3147, Budw. Nr. 4843). — Eine Gemeinde ist legitimiert, gegen eine Verfügung des Landesausschusses eine Beschwerde an das Reichsgericht zu erheben, wenn es sich nicht um eine von der Gemeinde als untergeordnete Behörde, sondern als Partei bei dem Landesausschusse bittlich angebrachte Angelegenheit handelt, insofern sie sich durch die hierüber erfolgte Erledigung in einem politischen, verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte verletzt erachtet (R. G. E. v. 18. Jänner 1888, Z. 5, Hye Nr. 423).

Nach den **Bezirksverfassungen** (in Böhmen, Galizien, Steiermark und Tirol): Was zunächst die Constituierung der Bezirksvertretungen anbelangt, so steht dem Landesausschusse insofern eine Ingerenznahme zu, als in Böhm. „die Vertheilung der auf jeden Bezirk entfallenden Zahl der Vertreter“, in Gal. „die Vertheilung der Anzahl der Mitglieder des Bezirksrathes“ und in Steierm. „die Vertheilung der auf jeden Bezirk und der auf die einzelnen Gruppen in jedem Bezirke entfallenden Zahl der Vertreter“ von der Statth. im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorgenommen wird. — In Tirol kann der Sitz der Bezirksvertretung mit Zustimmung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der Statth. verlegt werden. — Bezirksumlagen (Steuerzuschläge), welche ein bestimmtes Maß überschreiten, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses (eventuell im Einvernehmen mit der Statth.; in Tirol steht die Genehmigung dem Landesausschusse nur dann zu, wenn der Landtag nicht versammelt ist). Desgleichen ist die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Haftungen, welche ein bestimmtes Maß überschreiten, ferner die Veräußerung, bleibende Belastung

oder Verpfändung (in Gal. auch Vertauschung; in Tirol auch Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden) des Stammvermögens, an die Genehmigung des Landesausschusses gebunden. — Nach §. 22 der Bezirksverfassung für Gal. ist der Landesausschuss, wenn der Bezirksrath in seinem Voranschlag jene Gebüren einzustellen unterlässt, welche der Bezirk, sei es auf Grund eines Gesetzes, sei es auf Grund eines Urtheiles oder eines in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften executionsfähigen Documentes zu entrichten verpflichtet ist, berechtigt und verpflichtet, diese Gebüren in den Bezirksvoranschlag einzustellen und zur Bedeckung derselben Steuerzuschläge aufzuerlegen. — Wenn Angelegenheiten, welche außerhalb des Geschäftskreises der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes) liegen, von der Berathung ausgeschlossen werden, so entscheidet in Böhm., Galiz. und Steierm. über Beschwerden gegen eine solche Ausschließung die Statth. nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Landesausschusse, während in Tirol diese Entscheidung dem Landesausschusse zusteht, welcher nach Umständen mit der Statth. das Einvernehmen zu pflegen hat. — Im Falle der Sistierung von Beschlüssen der Bezirksvertretung durch den Vorsitzenden steht die Entscheidung darüber, ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, in Böhm., Gal. und Steierm. der Statth. zu, welche sich mit dem Landesausschusse hierüber in das Einvernehmen zu setzen hat, während in Tirol diese Entscheidung vom Landesausschusse gefällt wird, der sich hierüber nach Umständen mit der Statth. in das Einvernehmen zu setzen hat. — In Gal., Steierm. und Tirol steht dem Landesausschlusse auch das Recht zu, die Einberufung der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes) zu einer Versammlung zu verlangen. — In Tirol entscheidet der Landesausschuss auch über Berufungen gegen die Verhängung von Geldbußen wider Mitglieder der Bezirksvertretung wegen Nichterscheinens zur Sitzung. — Nach §. 28 der Bezirksverfassung für Tirol ist die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in den nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten, wenn selbe nicht den Gemeindehaushalt betreffen, dem Landesausschusse vorbehalten. Handelt es sich aber um administrative Angelegenheiten, welche Gemeinden, die verschiedenen Bezirken zugetheilt sind, betreffen, so hat er jedenfalls die Entscheidung zu treffen. — Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen des Bezirkes und der Bezirksanstalten ungeschmälert erhalten werde (in Gal. auch, dass das Rechnungs- und Cassawesen hinsichtlich der in der Verwaltung der Bezirksvertretungen befindlichen Fonds ordnungsmäßig geführt werde, und dass die Bezirksvertretungen die Aufsicht über das Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten, sowie über die Amtsführung der Gemeindevorstände im selbständigen Wirkungskreise wirksam ausüben.) Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Bezirksvertretungen verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen. — Über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes) und des Bezirksausschusses hat in Gal., Steierm. und Tirol der Landesausschuss, in Böhm. der Landtag zu entscheiden. — Bei Entscheidung über die Frage, ob ein Beschluss der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes) oder des Bezirksausschusses, welcher ihren Wirkungskreis überschreitet, oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt, vollzogen werden kann oder nicht, hat sich die Statthalterei hierüber mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen (s. diesfalls übrigens den §. 57 der Bezirksverfassung für Tirol). — In Tirol kann der Landesausschuss auch Mitglieder der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses, welche ihre Pflichten im natürlichen Wirkungskreise verletzen, mit Ordnungsstrafen belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statth. im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden. —

Im Falle der Auflösung (Vertagung) der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes) hat die Statth. zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Vertretung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen. —

Die Bezirksverfassung für Tirol enthält auch die Bestimmung, dass über Competenzstreitigkeiten zwischen der politischen Bezirksbehörde einerseits und der Gemeinde oder Bezirksvertretung andererseits, die Statth. einverständlich mit dem Landesausschusse zu entscheiden hat. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so entscheidet, gleichwie über Competenzstreitigkeiten zwischen der Statth. und der Landesvertretung, das Ministerium. — Rücksichtlich der Abgrenzung des Wirkungskreises des Landesausschusses und der Bezirksvertretung in Gemeindeangelegenheiten in Steierm. wird auf die §§. 57 und 58 der Bezirksverfassung verwiesen. S. auch die Ges. für Steierm. v. 26. Sept. 1868, L. G. B. Nr. 22, betreffend die Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Amtshandlungen; v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des steierm. Landesfondes gegen Gemeinden und Bezirke, und v. 6. Juli 1876,

L. G. B. Nr. 27, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden; endlich das Ges. v. 5. Mai 1882, L. G. B. Nr. 25, enthaltend Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung bei den Gemeinde- und Bezirksvertretungen.

Die nachfolgenden **Judicate** haben den Wirkungskreis des Landesausschusses in Bezug auf die Geschäftsführung der Bezirksvertretungen zum Gegenstande: Die Competenz des Landesausschusses und Bezirksausschusses ist in Gemeindeangelegenheiten sachlich nicht verschieden. Eben darum darf der Landesausschuss die Entscheidung über eine Verfügung des Bezirksausschusses aus Competenzgründen nicht ablehnen (V. G. H. E. v. 29. Sept. 1887, Z. 2576, Budw. Nr. 3675). — Durch die Berufung der Bezirksvertretungen (in Böhmen) zur Überwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Gemeindeeigenthums sollte für dieselbe keineswegs eine ausschließliche Competenz geschaffen werden, es sollte vielmehr nur eine die Geschäftsführung erleichternde Zwischeninstanz eingerichtet werden, durch welche aber die Befugnisse des Landesausschusses als oberster Instanz in Gemeindeangelegenheiten nicht beirrt werden (V. G. H. E. v. 16. April 1890, Z. 1263, Budw. Nr. 5260). — Bei Ausübung des den übergeordneten autonomen Organen vorbehaltenen Genehmigungsrechtes sind dieselben nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt. Derlei Entscheidungen der Bezirksvertretung können im Instanzenzuge vom Landesausschusse gleichfalls nach freiem Ermessen abgeändert werden (V. G. H. E. v. 16. April 1890, Z. 1262, Budw. Nr. 5259). — Die Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung ist ohne jede Einschränkung auf gewisse Kategorien von Beschlüssen ausnahmslos freigestellt, der Landesausschuss daher berechtigt, über jeden Beschluss die Entscheidung nach der Sach- und Rechtslage zu fällen (V. G. H. E. v. 12. Dec. 1885, Z. 2893, Budw. Nr. 2771). — Der Landesausschuss (in Galizien) ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine vom Bezirksausschusse bestätigte Veräußerung eines Gemeindegrundstückes aufzuheben (V. G. H. E. v. 20. Febr. 1877, Z. 243, Sam. III, 300). — Der Landesausschuss als Aufsichtsbehörde ist competent, die civilgerichtliche Geltendmachung eines Ersatzanspruches gegen den Bezirksobmann wegen Pflichtverletzung zu verfügen (V. G. H. E. v. 11. Dec. 1884, Z. 2803, Budw. Nr. 2323). — Über die Abschreibung von Bezirksumlagen hat die Bezirksvertretung zu entscheiden. Die Entscheidung ist nur im autonomen Instanzenzuge anfechtbar; den Staatsbehörden steht diesfalls keine Competenz zu (V. G. H. E. v. 21. Mai 1886, Z 870, Budw. Nr. 3069). — Eine Einschränkung der Competenz des Landesausschusses, im Instanzenzuge und Berufungswege über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung zu entscheiden, kann daraus nicht gefolgert werden, dass die staatlichen Behörden zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung der Gesetze berufen sind (V. G. H. E. v. 7. April 1892, Z. 1255, Budw. Nr. 7183). — Ernennungen der Districtsärzte durch die Bezirksvertretung kann der Landesausschuss wegen Verletzung des Gesetzes von amtswegen nicht beheben (V. G. H. E. v. 27. Mai 1892, Z. 1737, Budw. Nr. 6636).

In **Cultusangelegenheiten.** Nach den (kathol.) Kirchenconcurrenzgesetzen in Görz und Gradisca, Istrien, Kärnten, Mähren, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg hat der Landesausschuss über Beschwerden der Gemeinden, (Betheiligten, Gemeindeglieder, Parcellen) gegen Verfügungen des Comités (Ausschusses) für die Kirchen-Concurrenzangelegenheiten zu entscheiden. — In Istrien steht dem Landesausschusse auch das Strafrecht gegen denjenigen zu, welcher ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund sich weigert, die Wahl in das Comité anzunehmen oder das bereits angenommene Mandat fortzusetzen, sowie gegen Comitémitglieder, welche ihre Obliegenheiten vernachlässigen, während deren Entlassung wegen schwerer Übertretung oder anhaltender Pflichtenvernachlässigung von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ausgesprochen werden kann. — Hingegen wird in Steiermark nach dem Ges. v. 23. März 1866, L. G. B. Nr. 1, das Strafrecht wegen Nichtannahme der Wahl in den Concurrenzausschuss von diesem und nur in Ermanglung eines solchen vom Landesausschusse, dem übrigens die Entscheidung über Berufungen gegen derartige Strafverfügungen des Concurrenzausschusses zukommt, ausgeübt.

Über die Grenzen des Wirkungskreises der autonomen Behörden, also auch der Landesausschüsse, in Kirchenbausachen geben die folgenden **Judicate** beachtenswerte Aufschlüsse: Seit Erlassung des Reichsgesetzes v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, liegt ungeachtet des entgegenstehenden Inhaltes einzelner Landesgesetze die Entscheidung über alle, einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten und insbesondere über die kirchliche Concurrenzpflicht nicht den autonomen, sondern den staatlichen (politischen) Verwaltungsbehörden ob (V. G. H. E. v. 26. Juni 1880, Z. 1130, Budw. 1815). — In Mähren gehört die Entscheidung über streitige Kirchenconcurrenzfragen, wobei es sich darum handelt, ob und in welchem Maße zu einer Kirchenauslage außer den concurrenz-

pflichtigen Gemeinden noch ein anderer für sich selbständiger Concurrenzfactor beizutragen verpflichtet sei, zur Competenz der staatlichen Behörden (R. G. E. v. 12. Juli 1872, Z. 92, Hye Nr. 30). — Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke haben die staatlichen Cultusbehörden, nach Umständen die Gerichte, nicht aber die autonomen Organe zu entscheiden (V. G. H. E. v. 8. April 1881, Z. 486, Budw. Nr. 1066; v. 4. Nov. 1881, Z. 1650, Budw. Nr. 1199). — Die Betheiligung der Gemeinde an der Concurrenz für eine zu errichtende Pfarrexpositur kann der Gemeindeausschuss nur namens der Pfarrgemeinde beschließen. Die Entscheidung hierüber ist sowohl in formeller, als materieller Richtung der Cognition der autonomen Organe entzogen (V. G. H. E. v. 22. Dec. 1893, Z. 4406, Budw. Nr. 7610). — Über die Concurrenz zur Bedeckung des Aufwandes für die Herstellung eines Zuganges zur Kirche und zum (confessionellen) Friedhofe haben die staatlichen Cultusbehörden, und nicht die autonomen Organe, zu entscheiden (V. G. H. E. v. 13. Jänner 1893, Z. 163, Budw. Nr. 7007). — Über Ansprüche auf Rückersatz der von einer Ortsgemeinde für die Herstellung der Wohnungslocalitäten eines geistlichen Functionärs eingehobenen Beträge haben nicht die staatlichen Cultusbehörden, sondern die übergeordneten autonomen Organe zu entscheiden (V. G. H. E. v. 2. April 1890, Z. 1068, Budw. Nr. 5234).

In **Schubangelegenheiten**: Da nach dem Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, der Landesfonds für bestimmte Schubkosten aufzukommen hat, wurde auch dem Landesausschusse in Schubangelegenheiten eine weitgehende Ingerenz eingeräumt. Diesfalls sei hier nur der §. 19 des citierten Reichsgesetzes berufen, welcher zwar die Überwachung des Schubwesens den politischen Behörden zuweist, jedoch gleichzeitig bestimmt, dass diesbezügliche Änderungen, insbesondere betreffend die Einrichtung von Haupt- und Particularschüben, dann betreffend die Schubstationen und die Schubbegleitung, von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassen seien, und dass alle übrigen die Ausführungen des Schubes betreffenden Verfügungen dem Landesausschusse zustehen.

Insoweit es **Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten** betrifft: Nach §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, bezw. nach der Minist.-Vrdg. v. 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106, hat der Landesausschuss in der bei der politischen Landesbehörde gebildeten, zur Entscheidung über die Verhängung der Abhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt berufenen Commission durch Ein stimmführendes Mitglied vertreten zu sein. Desgleichen entsendet der Landesausschuss einen Vertreter in die Hauscommission der Zwangsarbeitsanstalt. Dem Landesausschusse steht das Ernennungsrecht der Beamten und Diener der Zwangsarbeitsanstalt zu. Bei der Ernennung des Vorstehers der Anstalt, sowie bei der Feststellung der Hausordnung der Anstalt und der Instruction für die in derselben angestellten Beamten und Diener hat er jedoch einvernehmlich mit der politischen Landesbehörde vorzugehen. Dem Landesausschusse (z. B. in Steierm.) steht auch die Festsetzung der Verpflegsgebür, sowie die Entscheidung darüber zu, ob die Zuständigkeitsgemeinde den Ersatz der aus dem Landesfonde bestrittenen Verpflegskosten für die in das Zwangsarbeitshaus aufgenommenen Zwänglinge (mit Ausschluss der Gebäudeerhaltungs- und der Verwaltungskosten) zu leisten hat. —

Insoweit es die **Armenpflege** betrifft, ist dem nied.-österr. Landesausschusse folgender Wirkungskreis eingeräumt: Der Landesausschuss verwaltet den Landesarmenfond und entscheidet über seine Verwendung nach den Bestimmungen des Gesetzes und innerhalb derselben nach den Beschlüssen des Landtages, dem er alljährlich einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluss zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen und einen Bericht über den Zustand der Armenpflege zu erstatten hat. — Der Landesausschuss führt die Aufsicht über die Armenpflege. Die Bezirksarmenräthe, die Armencommissionen und Armenpfleger, sowie die sonstigen zur Aufsicht oder Verwaltung der Bezirksarmenfondsgüter bestellten Personen sind als dem Landesausschusse untergeordnete Organe verpflichtet, seinen Anordnungen zu entsprechen. Er kann von diesen Organen Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Acten verlangen, in die Acten und Bücher Einsicht nehmen, den Sitzungen beiwohnen, Cassen scontrieren und sich überhaupt von dem Gebaren dieser Organe genaue Kenntnis verschaffen. Er ist berufen, durch allgemeine Instructionen und specielle Weisungen den Geschäftsgang aller ihm untergeordneten Organe der öffentlichen Armenpflege zu regeln und die Grundsätze, nach welchen die Armenhilfe zu gewähren ist, sowie den Umfang derselben innerhalb der Bestimmungen des Armenpfleger-Gesetzes festzusetzen. Er kann jeden Beschluss eines Bezirksarmenrathes und jede Verfügung des Obmannes, sobald immer er in Kenntnis davon gelangt, aufheben oder abändern. In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes hat der Landesausschuss die erforderliche Abhilfe zu treffen, wenn ein Bezirksarmenrath die Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Pflichten verweigert oder unterläßt. Er kann über Mitglieder eines Bezirksarmenrathes und Armenpfleger, sowie über die vom Bezirksarmenrathe bestellten Aufsichtsorgane über die geschlossenen

Anstalten und über die ebenfalls vom Bezirksarmenrathe bestellten Verwalter von unbeweglichen Gütern des Bezirksarmenfonds wegen grober oder fortgesetzter Pflichtverletzung Geldstrafen verhängen und im Einverständnisse mit der Statthalterei alle diese Personen eventuell ihres Amtes entheben.

Der Genehmigung des Landesausschusses bedürfen Beschlüsse der Bezirksarmenräthe, welche insbesondere nachstehende Angelegenheiten betreffen: Die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung einer dem Bezirksarmenfonde gehörigen unbeweglichen Sache, insbesondere die Bestellung einer Hypothek, Servitut oder Reallast, sowie die Veräußerung oder Verpfändung von Wertpapieren oder Forderungen; der Ankauf von unbeweglichen Sachen oder Börsen-effecten; die entgeltliche oder unentgeltliche Auflassung (Löschung), Übertragung oder Änderung einer zu Gunsten des Bezirksarmenfondes eingeräumten oder haftenden Hypothek, Servitut oder Reallast, sowie die Ausstellung einer Nachstehungserklärung bezüglich der bücherlichen Rangordnung; die Ausschlagung einer Erbschaft, die Antretung einer Erbschaft, welche mit einer Bedingung oder einer Auflage belastet ist, die Antretung einer Erbschaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars, dann die Annahme eines mit einer Auflage oder Bedingung beschwerten Legates oder einer solchen Schenkung; die Aufnahme eines Darlehens einschließlich der sogenannten schwebenden Schulden und die Übernahme einer Haftung; die Übernahme nicht ganz verarmter erwerbsunfähiger Personen in dauernde Versorgung durch Leibrentenvertrag; die fruchtbringende Anlage gesetzlicher Zuflüsse und freiwilliger Spenden, wenn deren Größe die dauernde Fructificierung wünschenswert erscheinen läßt; die Prüfung und Genehmigung der Voranschläge, Rechnungen und Inventarsveränderungsausweise; die Genehmigung von Überschreitungen des Voranschlages; der Abschluss der Übereinkommen mit Privatpersonen oder geistlichen Congregationen wegen Übernahme der Verwaltung einer für die geschlossene Armenpflege bestimmten Anstalt; die Festsetzung des Höchstausmaßes einer Unterstützung in der offenen Armenpflege, sowie die allfällige wiederholte Überschreitung desselben in einzelnen Fällen; die Genehmigung der Baupläne und der Bestimmung über die innere Einrichtung der Anstalten für die geschlossene Armenpflege, sowie die Feststellung der Hausordnung für derlei Anstalten u. s. w. Der Landesausschuss erläßt ferner die allgemeinen Instructionen und speciellen Weisungen, betreffend die Handhabung der öffentlichen Armenpflege, sowie bezüglich des Baues von Armen- und Waisenhäusern überhaupt und einzelner bestimmter Anstalten dieser Art. Er bewilligt die Einhebung von Bezirksumlagen bis zu einer gewissen Höhe und theilt den durch die Bezirksumlagen aufzubringenden Betrag auf die einzelnen Ortsgemeinden, bezw. Theile von Ortsgemeinden auf. Der Landesausschuss bestimmt die Höhe der den Mitgliedern der Bezirksarmenräthe, sowie den zu einer Sitzung derselben geladenen Personen anzuweisenden Sitzungsgelder, des den Obmännern der Bezirksarmenräthe gebürenden Ersatzes für Barauslagen, sowie der Reisekostenersätze für Mitglieder des Bezirksarmenrathes, endlich der Bezüge der von den Bezirksarmenräthen zu bestellenden Secretäre. Auch steht ihm die Genehmigung oder Aufhebung jener Beschlüsse des Bezirksarmenrathes zu, deren Ausführung der Obmann als nach seiner Anschauung für den Bezirksarmenfonds oder die Armen nachtheilig oder den Weisungen des Landesausschusses widersprechend sistiert hat. Der Landesausschuss hat ferner das Recht, drei Vertrauensmänner und einen Arzt als Mitglieder des Bezirksarmenrathes zu bestellen. Er hat auch die Abtransportierung eines Armen in seinen heimatlichen Armenbezirk oder die Belassung desselben in seinem Aufenthaltsorte bei divergierenden Anträgen der betreffenden Bezirksarmenräthe anzuordnen. — Dem Landesausschusse steht das Entscheidungsrecht über Beschwerden von Armen zu, die sich durch die Nichtgewährung einer entsprechenden Versorgung oder Unterstützung oder sonst durch einen Beschluss des Bezirksarmenrathes oder durch die Behandlung seitens eines Organes der öffentlichen Armenpflege beschwert erachten. — Im Falle der Sistierung von Beschlüssen des Bezirksarmenrathes durch die politische Bezirksbehörde, entscheidet hierüber die Statthalterei nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses. Wurde ein Bezirksarmenrath aufgelöst, so hat zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte desselben die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Über Einwendungen gegen das active und passive Wahlrecht und gegen den Vorgang bei der Wahl der Mitglieder des Bezirksarmenrathes entscheidet endgiltig die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses. Dieser kann aus besonders rücksichtswürdigen Gründen die Annahme der Wahl erlassen. Auch entscheidet er über Berufungen gegen die Verhängung von Geldbußen wegen Nichtannahme der Wahl oder wegen Weigerung, das angenommene Amt fortzuführen.

Für die Competenz der Landesausschüsse in Sachen der **Armenpflege** sind folgende **Judicate** von Wichtigkeit: Die gehörige **Erfüllung** der den Gemeinden durch das Armengesetz auferlegten Pflichten haben die **übergeordneten Organe** von **amtswegen** zu über-

wachen. Durch die Versäumung der Recursfrist wird der Arme des Anspruches auf Unterstützung nicht verlustig (V. G. H. E. v. 10. December 1887, Z. 3064, Budw. Nr. 3814). — Da die Art und Weise der Armenversorgung ganz dem Ermessen der Gemeinde und im Recursfalle den höheren autonomen Verwaltungsbehörden überlassen ist, so können diese die Gemeinden auch verpflichten, erwerbsunfähige Arme auch außerhalb der Heimatgemeinde zu unterstützen (V. G. H. E. v. 16. November 1888, Z. 3120, Budw. Nr. 4346). — Ist die Zugehörigkeit des Aufenthaltsortes eines Armen zum Gebiete dieser oder jener Gemeinde streitig, so ist der Landesausschuss berechtigt, in Absicht auf die Armenunterstützung im Provisorialwege eine der Gemeinden zur vorläufigen Gewährung der Armenunterstützung anzuhalten (V. G. H. E. v. 9. März 1893, Z. 897, Budw. Nr. 7135). — Zur Entscheidung über die auf das Heimatrecht gestützten Ansprüche auf Armenunterstützung sind die autonomen Behörden berufen (V. G. H. E. v. 5. October 1882, Z. 1555, Budw. Nr. 1516). — Die Entscheidung über Regressansprüche an eine Gemeinde auf Ersatz von Verpflegskosten für einen Armen, deren Bestreitung der Gemeinde obgelegen wäre, gehört zur Competenz der Gerichte (R. G. E. v. 15. October 1883, Z. 137, Hye Nr. 281; v. 13. October 1884, Z. 175, Hye Nr. 303). — §. 5 der Minist.-Vdg. v. 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, welcher die Zuweisung des gesetzlichen Armenprocentes als zur Competenz der polit. Behörden gehörig erklärt, ist durch die Bestimmung der Gemeindeordnung, dass „das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohlthätigkeitsanstalten" zum Wirkungskreise der Gemeinde zählt, nicht derogiert (V. G. H. E. v. 9. December 1886, Z. 3287, Budw. Nr. 3291). Vgl. hiegegen das V. G. H. E. v. 7. December 1892, Z. 3723, Budw. Nr. 6929: Die durch die Minist.-Vdg. v. 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, begründete Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung des Armenprocentes ist durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgehoben worden und ist die Zuweisung des Armenprocentes den Agenden des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden zuzuzählen. — Es ist eine unzulässige reformatio in pejus, wenn die Oberinstanz über den Recurs des Armen eine ungünstigere Bestimmung bezüglich des Zeitpunktes trifft, von welchem an die Unterstützung verabreicht werden soll (V. G. H. E. v. 6. Juni 1887, Z. 732, Budw. VI, 342).

Insoweit es die **Wohlthätigkeitsanstalten** betrifft: In den Wirkungskreis des Landesausschusses gehört die interne Organisation der Naturalverpflegsstationen, die Überwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes, die Controle der Rechnungen, die Prüfung und Genehmigung der den Concurrenzbezirksgemeinden von den Naturalverpflegsstationen aufzurechnenden Auslagen u. s. w. Die Orte, wo Naturalverpflegsstationen errichtet werden sollen, hat der Landesausschuss einvernehmlich mit der politischen Landesbehörde festzustellen. — Die einzelnen Landesgesetze bestimmen den Einfluss, welchen der Landesausschuss auf die Errichtung und Verwaltung öffentlicher Krankenhäuser zu nehmen hat. Speciell in Nied.-Öst. hat die Bewilligung zur Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses und bezw. die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an eine bereits bestehende Krankenanstalt von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erfolgen. Dieses Einvernehmen muss auch gepflogen werden bei der Bestätigung der Ernennung des verantwortlichen ärztlichen Leiters des Krankenhauses, bei der Genehmigung des für jedes öffentliche Krankenhaus nothwendigen Statutes, bei der Feststellung der Hausordnungen, der Instructionen für das ärztliche und das Verwaltungspersonale, sowie für die Wärter, bei der Festsetzung oder Änderung der Verpflegskostentarife, bei der Vorschreibung der Art und Weise der Rechnungslegung u. s. w. Bei Gebrechen in der Gebarung und Verwaltung ist der Landesausschuss und die politische Landesbehörde berechtigt, im gegenseitigen Einverständnisse die als nothwendig erkannten Änderungen zu fordern und nöthigenfalls die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes einzuleiten. — Der Landesausschuss kann ferner jederzeit Einsicht in die Geldgebarung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser, in das Präliminare, die Jahresrechnung und das Inventare nehmen, und ist ihm über sein Verlangen das Präliminare, die Jahresrechnung und das Inventar in Vorlage zu bringen. Ihm obliegt es, die periodisch einlangenden Rechnungen über die aus dem Landesfonds zu leistenden Vergütungen zu prüfen, zu bemängeln und endgiltig zu erledigen. Auch hat er auf Verfügungen über das Stammvermögen der Anstalten und deren Stiftungen — bezüglich der letzteren im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle als Stiftungs-Oberaufsichtsbehörde — entsprechenden Einfluss zu nehmen. Ähnliche Befugnisse kommen auch den Landesausschüssen in den anderen Kronländern zu.

Insoweit es das **Sanitätswesen** betrifft: Durch das Reichssanitätsgesetz v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, wurde dem Landesausschusse das Recht der Entsendung von zwei ordentlichen Mitgliedern in den Landessanitätsrath eingeräumt. — Die Festsetzung der

Amtsbezirke der landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie der Amtssitze derselben, hat nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege zu geschehen. — Der Wirkungskreis des Landesausschusses in Sanitätsangelegenheiten ist durch die einzelnen Landessanitätsgesetze und die im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassenen zahlreichen Durchführungsverordnungen geregelt. Was speciell den nied.-öst. Landesausschuss betrifft, so möge diesfalls in Kürze angedeutet werden, dass ihm insbesondere eine Ingerenz auf die freiwillige Vereinigung von Gemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindearztes zukommt, desgleichen auf die selbständige Bestellung eines solchen seitens einer einzelnen Gemeinde, auf die Bildung und Änderung von Gemeindegruppen zur Bestellung der Gemeindeärzte in jenen Fällen, wo die entsprechende Vereinigung von Gemeinden, die selbständig keine Ärzte bestellen, freiwillig nicht zustande kommt u. s. w. Der Landesausschuss kann bedürftigen Gemeinden oder Gemeindegruppen zur leichteren Erfüllung der ihnen diesfalls gesetzlich auferlegten Verpflichtungen Unterstützungen aus dem Landesfonds nach Maßgabe der voranschlagsmäßigen Bedeckung bewilligen. Er hat die Vertretung einer Gemeindegruppe zur Wahl des Obmannes zu berufen und den Wahlort zu bestimmen. Er entscheidet über Berufungen gegen gewisse Beschlüsse der Vertretungen der Gemeinde oder Gemeindegruppe und zwar bezüglich der Ernennung des Gemeindearztes nach Einvernehmung der Statthalterei, während über Berufungen gegen die Entlassung eines Gemeindearztes letztere nach Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden hat. — Wenn zur Erhaltung des Arztes eine Unterstützung gewährt wird, so erfolgt die Ernennung des Gemeindearztes über Vorschlag der Gemeinde, bezw. Gemeindegruppe durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei. Diese hat den Landesausschuss zu hören, bevor sie im Disciplinarwege die Suspendierung oder Entlassung eines Gemeindearztes verfügt. Desgleichen hat die Feststellung der Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte nach Einvernehmung des Landesausschusses zu erfolgen, während die Durchführungsverordnungen zum Sanitätsgesetze, sowie die Instructionen für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden, betreffend die Gebarung und Verrechnung der für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben, einverständlich mit dem Landesausschusse zu erlassen sind.

In **Bausachen** tritt der Landesausschuss entweder unmittelbar als Recursinstanz auf oder es ist ihm das Recht eingeräumt, in das als Berufungsinstanz fungierende Collegium (Baurath, Baudeputation) Vertreter zu entsenden.

Das Entscheidungsrecht des Landesausschusses in Bausachen wird dadurch nicht berührt, dass derselbe in der Streitsache auch Interessen seiner Verwaltung unterstehender Anstalten zu wahren hat (V. G. H. E. v. 17. März 1893, Z. 1016, Budw. Nr. 7151).

Insoweit es die **Feuerwehr** betrifft: Der Landesausschuss (und zwar in Nied.-Öst.) führt die Aufsicht über die Gebarung mit den Cassen zur Unterstützung der im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner und ihrer Witwen und Waisen und genehmigt die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dieser Cassen. Er hat ferner über Beschwerden gegen die in Handhabung der Feuerpolizeiordnung gefassten Beschlüsse des Gemeindeausschusses oder gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffenen Verfügungen des Gemeindevorstehers zu entscheiden. Auch obliegt ihm die Bemessung, Einhebung, Verwaltung und Verwendung der von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren zu entrichtenden Abgaben.

Insoweit es das **Communicationswesen** betrifft: In Bezug auf die öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege gehören in den Wirkungskreis des Landesausschusses (in Nied.-Österreich) insbesondere folgende Angelegenheiten: Die Einreihung der Straßen und einzelner Straßenbauobjecte in die Kategorie der Bezirksstraßen III. Ordnung; die Bestimmung über die Anlage und die Baudurchführung einer neuen derartigen Straße; die Änderung und Aufhebung einer bestehenden Concurrenz bei Bezirksstraßen III. Ordnung, bei Gemeindewegen jeder Art, bei Gemeindebrücken und Stegen, ferner die Feststellung einer neuen solchen Concurrenz, sowie einer Concurrenz für die erste Herstellung von Bezirksstraßen und Bezirksstraßenbauobjecten III. Ordnung; die Entscheidung im Recurswege darüber, ob ein Weg im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen des Straßengesetzes ein nothwendiger Gemeindeweg ist; die Oberaufsicht in Ansehung der Herstellung und der Erhaltung der Bezirksstraßen jeder Ordnung, sowie die Controle über die gesammte Gebarung der Bezirksstraßenausschüsse. Der Landesausschuss ist berechtigt, an letztere, beziehungsweise an deren Obmänner Weisungen zu erlassen, Aufklärungen und Rechtfertigungen von ihnen zu verlangen, Cassenscontrierungen vornehmen zu lassen, sowie an Ort und Stelle commissionelle Erhebungen zu veranlassen. Dem Landesausschusse steht ferner zu die Bestellung, bezw. Entlassung von technischen Aufsichtsorganen (Wegmeistern) in den einzelnen Straßen-Concurrenzbezirken, die Erlassung von Instructionen für Wegmeister und Einräumer, sowie die

Normierung ihrer Bezüge und Provisionen. In die Competenz des Landesausschusses gehört auch die Bewilligung zur Benützung aller öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Fahrwege (ausgenommen die Communalstraßen im Stadtgebiete von Wien) zu anderen Zwecken, insbesondere zur Anlage von Local-(Vicinal-)Bahnen; die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksstraßen-Ausschüsse und deren Obmänner; die Entscheidung über die von den Gemeinden wegen kostspieligerer Construction der Durchfahrtsstrecken bei Landes- und Bezirksstraßen jeder Ordnung zu leistenden Beträge; die Sorge für die Evidenzhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege. Der Genehmigung des Landesausschusses sind ferner zu unterziehen: die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung von Bestandtheilen des Stammvermögens oder Stammgutes der Bezirksstraßenfonds, sowie andererseits die Ansammlung von Überschüssen des Jahreseinkommens zur Schaffung von Straßenfonds; die Aufnahme eines Darlehens und die Übernahme einer Haftung; die Feststellung der Bauprojecte und Kostenvoranschläge für den Bau und die Reconstruction von Bezirksstraßen jeder Ordnung, die Annahme oder Ablehnung von Sicherstellungsacten, dann die Abschließung oder Auflösung von Verträgen, betreffend die Ausführung dieser Bauten; die Feststellung der Jahresvoranschläge der Bezirksstraßen; die Überprüfung und Richtigstellung der Jahresrechnungen der Bezirksstraßen-Ausschüsse; die Bestimmung von Entschädigungen für die mit der Geschäftsgebarung verbundenen Auslagen der Bezirksstraßenausschuss-Obmänner, sowie die Bemessung der Entschädigung für die den Mitgliedern des Bezirksstraßen-Ausschusses an Sitzungstagen erwachsenden Auslagen für die Reise an den Sitz des Bezirksstraßen-Ausschusses. Dem Landesausschusse ist ferner für den Fall, als ein Straßenausschuss den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder in säumiger Weise nachkommt, berechtigt, diese Leistungen auf Kosten des betreffenden Straßenbezirkes durchzuführen und zur Hereinbringung der Kosten nöthigenfalls eine eigene Bezirksumlage auszuschreiben, welche auf dem für die Einhebung von Umlagen für Bezirksstraßen vorgeschriebenen Wege einzubringen ist. Ebenso hat der Landesausschuss, wenn sich Gemeinden weigern, den ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf das Straßenwesen innerhalb der gesetzten Termine nachzukommen, die Leistungen auf Kosten der Gemeinden durchführen zu lassen. Behufs Bedeckung dieser Kosten hat der Landesausschuss das Recht, nöthigenfalls eine eigene Gemeindeumlage anzuordnen. — Wenn so viele Mitglieder des Bezirksstraßen-Ausschusses an der Berathung und Beschlussfassung über einen Gegenstand nicht theilnehmen dürfen, dass ein endgiltiger Beschluss nicht gefasst werden kann, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landesausschuss zu leiten, welcher hierüber Beschluss zu fassen hat. — Alle vom Bezirksstraßen-Ausschusse ausgefertigten Rechtsurkunden und Verträge müssen mit der Genehmigungsclausel des Landesausschusses versehen sein. — Der Landesausschuss hat ferner das Recht, ein Mitglied des Straßenausschusses zu ernennen. Die Annullierung der Wahl des Bezirksstraßenausschusses kann nur vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei geschehen. Im Falle der Auflösung eines Bezirksstraßenausschusses hat der Landesausschuss im Einvernehmen mit der Statthalterei das Organ zu bestimmen, welches bis zur Einsetzung des neugewählten Ausschusses dessen Geschäfte und Functionen zu besorgen hat. Wird auch dieser neugewählte Bezirksstraßenausschuss aufgelöst, so kann der Landesausschuss im Einvernehmen mit der Statthalterei die Functionsdauer des einstweiligen Straßenverwaltungsorganes bis auf drei Jahre ausdehnen. — Der Landesausschuss bewilligt ferner Umlagen für Straßenzwecke, welche ein gewisses Maß überschreiten. Er hat auch über die Heranziehung von Industrie-, Bergbau-, Handelsunternehmungen u. s. w. wegen außergewöhnlicher Ausnützung von Bezirksstraßen zu einem außergewöhnlichen Beitrage zu entscheiden, falls diesfalls ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt wird. — Endlich hat der Landesausschuss zur Durchführung der im Straßengesetze getroffenen ökonomisch-technischen Bestimmungen die nöthigen Weisungen und Instructionen zu ertheilen u. s. w. — Bei der Entscheidung über die Nothwendigkeit der Herstellung einer Eisenbahn-Zufahrtstraße muss mit dem Landesausschusse das Einvernehmen gepflogen werden. Dieser hat darüber zu entscheiden, ob zu den Kosten der Herstellung einer Zufahrtstraße ein oder mehrere Straßenbezirke, bezw. ein oder mehrere Gemeinden beizutragen haben. Dem Landesausschusse kommt auch die Bestätigung der rücksichtlich der Concurrenzpflicht von der politischen Begehungscommission, welcher auch ein Abgeordneter des Landesausschusses beizuziehen ist, erzielten Vereinbarungen zu.

Für den Wirkungskreis der Landesausschüsse in Straßensachen sind folgende **Judicate** von Bedeutung: Die Competenz der autonomen Wegebehörden ist dadurch bedingt, dass eine Grundfläche dem öffentlichen Verkehre gewidmet, also nach ihrer Bestimmung und Benützung thatsächlich Straße, Weg ist (V. G. H. E. v. 2. November 1888, Z. 3363, Budw. Nr. 4321 u. a.). — Die autonomen Wegebehörden sind nur berufen, für die Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres zu sorgen und jeder wie immer gearteten Ein-

schränkung der bestehenden Communicationsmittel entgegenzutreten. In Besitzverhältnisse deshalb einzugreifen, weil eine Grundfläche vordem einen öffentlichen Weg gebildet hat, sind die Wegebehörden nicht berechtigt (V. G. H. E. v. 5. März 1885, Z. 219, Budw. Nr. 2438; v. 6. Juli 1887, Z. 1899, Budw. Nr. 3627; v. 2. November 1888, Z. 3363, Budw. Nr. 4321). — Die Verwaltungsorgane sind nicht berufen, die in die Competenz des ordentlichen Richters gehörige Frage des Eigenthumes an der Grundfläche der Straße ihrer Judicatur zu unterziehen. Dem Gebiete der Verwaltung gehört lediglich die Frage an, ob eine vorhandene Straße nach ihrer Lage, ihrer bisherigen Benützung und ihrer Bedeutung für die allgemeinen Interessen als eine öffentliche anzusehen sei, und steht es den Verwaltungsorganen nur zu, die zur unbehinderten Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres nöthige Verfügung zu treffen (V. G. H. E. v. 11. November 1886, Z. 2929, Budw. Nr. 3245 u. v. a.). — Ob die Benützung eines Weges, einer Grundfläche für öffentliche Verkehrszwecke stattfindet oder nicht, dies festzustellen sind die Verwaltungsbehörden berufen. Mit der Entscheidung dieser Frage ist die Competenz der Verwaltungsbehörde erschöpft. Die Entscheidung der Frage, ob die zu Verkehrszwecken benützte Grundfläche Privateigenthum sei, liegt außerhalb ihrer Competenzsphäre (V. G. H. E. v. 10. Februar 1887, Z. 456, Budw. Nr. 3386 u. a.). — Zur Entscheidung des Streites, ob ein Platz ein öffentlicher (Gemeinde-) Platz sei, oder ob ein einem Privaten gehöriges Grundstück ganz oder theilweise aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder zu Zwecken des öffentlichen Verkehres als ein öffentlicher Weg benützt oder unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu einem solchen erklärt werden soll, sind ausschließlich die autonomen Verwaltungsbehörden competent (R. G. E. v. 19. Jänner 1881, Z. 9, Hye Nr. 233; v. 3. Juli 1889, Z. 97, Hye Nr. 466). — Unbeschadet der ausschließlichen Competenz der autonomen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung darüber, ob ein bereits vorhandener Gehweg als ein öffentlicher (Gemeinde-) Weg anzusehen sei, sowie zu der Anordnung, dass ein solcher Weg aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder der Verkehrserleichterung erweitert werden müsse, steht die Entscheidung von Besitzstörungsstreitigkeiten, welche aus den von den Verwaltungsbehörden zur Ausführung solcher Anordnungen angeblich erfolgenden Eingriffen in fremden Besitz entstehen, den Gerichten zu (R. G. E. v. 20. October 1880, Z. 195, Hye Nr. 227). — Die Ermittlung und Feststellung besonderer Concurrenzen oder in besonderen Rechtstiteln gegründeter Verpflichtungen zur Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen liegt im Wirkungskreise der autonomen und nicht der politischen Behörden (V. G. H. E. v. 20. Jänner 1892, Z. 223, Budw. Nr. 6378). — Die bei Straßengebrechen nöthige Abhilfe hat die politische Behörde nicht von den allfälligen Einzelnconcurrenten, sondern von dem Straßenverwaltungsorgane zu fordern. Die Ermittlung und Auftheilung der Concurrenz gehört in den Wirkungskreis der autonomen Behörde (V. G. H. E. v. 14. Juni 1888, Z. 1930, Budw. Nr. 4163; v. 14. November 1888, Z. 3524, Budw. Nr. 4342). — Ob ein vorhandener öffentlicher Weg nur ein Gehweg oder auch ein Fahrweg sei, ist in Steierm. im autonomen Instanzenzuge, nicht aber als ortspolizeiliche Angelegenheit von der politischen Behörde zu entscheiden (V. G. H. E. v. 14. Mai 1890, Z. 1607, Budw. Nr. 5315). — Die Feststellung der materiell-rechtlichen Verpflichtung einer Gemeinde zur Bestreitung gewisser Straßenherstellungskosten liegt in der Competenz der autonomen Organe. Im Falle der Nichterfüllung muss die Executionsverfügung bei der politischen Behörde erwirkt werden, deren Sache es ist, die formellen Erfordernisse für eine zwangsweise Verhaltung der Gemeinde zu prüfen (V. G. H. E. v. 10. December 1885, Z. 3243, Budw. Nr. 2816). — Über den Ersatz der infolge einer Zwangsverfügung der politischen Behörde aufgelaufenen Kosten (für die Herstellung eines Communicationsmittels) sind nur die politischen, nicht aber die autonomen Behörden abzusprechen competent (V. G. H. E. v. 3. Juli 1889, Z. 2411, Budw. Nr. 4785). — Die Bezirksstraßen-Ausschüsse sind keineswegs etwa zwischen die Gemeinden und den Landtag (den Landesausschuss) eingefügte höhere autonome Instanzen, wie die Bezirksvertretungen, sondern Organe, welchen ein durch das Straßengesetz bestimmt umschriebener Wirkungskreis in Wegesachen zugewiesen ist (V. G. H. E. v. 14. Juni 1882, Z. 1024, Budw. Nr. 1444). — Ein Bezirksstraßenausschuss und auch ein anderes autonomes Verwaltungsorgan ist nicht legitimiert, gegen Verfügungen des Landesausschusses wegen angeblich, durch Verfügungen von Straßenangelegenheiten erfolgter Verletzung politischer, durch die Verfassung gewährleisteter Rechte eine Beschwerde beim Reichsgerichte einzubringen (R. G. E. v. 16. Jänner 1882, Z. 3, Hye Nr. 251; v. 28. October 1892, Z. 333, Hye Nr. 588). — In N.-Öst. ist bei Beurtheilung der Frage, ob zur Bedeckung der Kosten der ersten Herstellung einer Eisenbahnzufahrts-

straße außer der Gemeinde, in deren Gebiete der Bahnhof und die Zufahrtsstraße liegt, auch noch andere Gemeinden zur Concurrenz beizuziehen seien, der Landesausschuss nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt (B. G. H. E. v. 5. Jänner 1882, Z. 2166, Budw. Nr. 1255.

Im nachfolgenden werden noch einige Judicate, welche hinsichtlich der Grenzen des Wirkungskreises der Landesausschüsse, sowie für das Verfahren der autonomen Administration wichtige Grundsätze beinhalten, wiedergegeben:

In Fällen des Zweifels und bezw. Mangels einer speciellen positiven Vorschrift darüber, ob eine Entscheidung über streitige Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung zur Competenz der staatlichen oder der autonomen Verwaltungsbehörden gehöre, ist die erstere als begründet anzusehen; daher haben a) über die Frage, von welcher Gemeinde der von einer Landesirrenanstalt vorschussweise bestrittene Begräbniskostenbetrag einer daselbst verpflegten Person im Falle der Uneinbringlichkeit aus deren Nachlass zu vergüten sei, die staatlichen Verwaltungsbehörden zu entscheiden (R.G.E. v. 16. Juli 1875, Z. 189, Hye Nr. 89), ebenso auch b) über die Frage, ob eine Judengemeinde eine selbständige Gemeinde, oder nur einen integrierenden Theil einer solchen bilde (R. G. E. v. 24. Jänner 1878, Z. 14, Hye Nr. 149). — Alle Entscheidungen und Verfügungen, betreffend den Betrieb einer Gewerbsanlage fallen in die Competenz der Gewerbe- und nicht in die der autonomen Behörden (B. G. H. E. v. 11. Juni 1887, Z. 1655, Budw. Nr. 3580; v. 17. Sept. 1884, Z. 2042, Budw. Nr. 2215; v. 25. Juni 1886, Z. 1418, Budw. Nr. 3128). — Bei gewerblichen Betriebsanlagen ist die Competenz der autonomen Behörden in Betreff der Handhabung der Gesundheitspolizei insoweit beschränkt, als es denselben nicht zusteht, die Benützung gewerblicher Betriebsanlagen und ihrer Einrichtungen zu untersagen (B. G. H. E. v. 15. Dec. 1892, Z. 3853, Budw. Nr. 6946). — Verfügungen, durch welche einem concreten Gewerbebetriebe Beschränkungen auferlegt, insbesondere eine bestimmte, bisher geübte Betriebsweise untersagt werden soll, liegen nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der Gewerbebehörden. — Die Benützung öffentlicher Gewässer zu Gewerbebetriebszwecken aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu untersagen, liegt nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der politischen Behörden (B. G. H. E. v. 17. Sept. 1884, Z. 2042, Budw. Nr. 2215). — Die Feststellung von Verpflichtungen im Grunde des Wasserrechtsgesetzes, speciell zur Herstellung von Verbindungsbrücken und Stegen über künstliche Gerinne, fällt in die Competenz der politischen und nicht in jene der autonomen Behörden (B. G. H. E. v. 3. Juli 1889, Z. 2415, Budw. Nr. 4785). — Die autonomen Organe sind nicht berechtigt, einen Ausspruch über eine eventuelle Ersatzpflicht für von der Gemeinde aus Gemeindemitteln bestrittene Auslagen für Wasserschutzvorkehrungen zu fällen (B. G. H. E. v. 20. Jänner 1888, Z. 133, Budw. Nr. 3889). — Der Streit, ob eine Wasserleitung Gemeindeeigenthum sei, gehört vor den Civilrichter. — Ob die Gemeindeaufsichtsorgane die Gemeinde zur außergerichtlichen Anerkennung eines an dieselbe gestellten Rechtsanspruches verhalten wollen, ist Sache ihres Ermessens. — Über den Eintritt der Bedingungen, unter denen die Wasserversorgung als Gemeindeangelegenheit anzusehen ist und der Gemeinde das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten zustehen soll, haben in Streitfällen nicht die Gemeindeaufsichtsorgane, sondern die politischen Behörden zu entscheiden (B. G. H. E. v. 4. Oct. 1882, Z. 1514, Budw. Nr. 1514). — Wasserregulierungsangelegenheiten können — insofern es sich nicht um eine, der Gemeinde nach dem Wasserrechtsgesetze obliegende Leistung handelt — nicht als Gemeindesache behandelt und die diesbezüglichen Kosten nicht durch eine Umlage nach der in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuer aufgebracht werden. Ebensowenig sind die vorgesetzten autonomen Behörden ermächtigt, eine derartige Verfügung zu treffen oder zu genehmigen (B. G. H. E. v. 10. Nov. 1881, Z. 1799, Budw. Nr. 1204). — In Jagdangelegenheiten steht (ausgenommen Böhmen) den politischen, nicht aber den autonomen Behörden (dem Gemeindeausschusse und dem Landesausschusse) ein Entscheidungsrecht zu (B. G. H. E. v. 28. Nov. 1879, Z. 2040, Budw. Nr. 628). — Über Ansprüche auf Vertheilung des Pachtschillings für eine Gemeindejagd haben ausschließlich die politischen und nicht die autonomen Behörden, u. zw. auch dann zu erkennen, wenn der Pachtschilling nach Maßgabe von Gemeindevertretungsbeschlüssen für Gemeindezwecke verwendet worden ist (B. G. H. E. v. 20. Nov. 1890, Z. 3655, Budw. Nr. 5563). — In Böhmen ist die Gesetzmäßigkeit der Verfügungen des Jagdausschusses nicht bloß vom Bezirksausschusse, sondern im Berufungswege auch vom Landesausschusse zu überwachen (B. G. H. E. v. 17. Jänner 1883, Z. 2390, Budw. Nr. 1629). — Kraft des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes ist der Landesausschuss in Böhmen berechtigt, von amtswegen, d. i. ohne Rücksicht auf die

Recursausführungen, die Bestimmungen des Gesetzes in Betreff der Bildung der Jagdgebiete in Vollzug zu setzen (V. G. H. E. v. 31. März 1887, Z. 509, Budw. Nr. 3466). — In Böhmen ist den übergeordneten autonomen Organen eine Ingerenz auf die Verwaltung genossenschaftlicher Jagdbarkeiten nur zum Zwecke der Wahrung und des Vollzuges jener gesetzlichen Vorschriften eingeräumt, welche der Disposition der Parteien entzogen sind (V. G. H. E. v. 2. Mai 1883, Z. 1043, Budw. Nr. 1751). — Einen vom Bezirksausschusse in Böhmen genehmigten Jagdpachtvertrag ist der Landesausschuss, ohne dass gegen den Genehmigungsact rechtzeitig Berufung eingelegt worden ist, im Aufsichtswege wegen Außerachtlassung der Bestimmungen der §§. 6 und 13 des Jagdgesetzes zu annullieren nicht berechtigt (V. G. H. E. v. 12. Mai 1893, Z. 1679, Budw. Nr. 7257). — In Böhmen sind die übergeordneten autonomen Organe verpflichtet, die unberechtigte Ausübung des Jagdrechtes durch eine Jagdgenossenschaft auf Enclaven eines fremden Jagdgebietes, sowie überhaupt jeden, der Anordnung des Jagdgesetzes widerstreitenden Zustand von amtswegen zu beseitigen (V. G. H. E. v. 20. November 1879, Z. 2039, Budw. Nr. 622). — In Böhmen sind die übergeordneten autonomen Organe berechtigt, die illegale Wahl des Jagdausschusses von amtswegen außer Kraft zu setzen (V. G. H. E. v. 3. Nov. 1887, Z. 2333, Budw. Nr. 3738). — Maßregeln in Absicht auf die Benützung von Theatern aus feuerpolizeilichen Rücksichten zu treffen, sind nur die zur Handhabung der Theaterordnung berufenen politischen und nicht die autonomen Behörden competent (V. G. H. E. v. 26. April 1889, Z. 1538, Budw. Nr. 4650). — Die instanzmäßige Entscheidung über Verfügungen der Gemeinden in Curangelegenheiten steht nicht den autonomen, sondern den landesfürstlichen Behörden zu (V. G. H. E. v. 20. Mai 1885, Z. 1311, Budw. Nr. 2568). — Über die Abschreibung von Landesumlagen hat der Landesausschuss und nicht die Staatsbehörde zu entscheiden (V. G. H. E. v. 21. Mai 1886, Z. 870, Budw. Nr. 3069). — Über Recurse wegen Vorschreibung von Landesumlagen haben nicht die Organe der Finanzverwaltung, sondern der Landesausschuss zu entscheiden (V. G. H. E. v. 11. Juni 1885, Z. 1605, Budw. Nr. 2605). — Die autonomen Verwaltungsbehörden sind nur competent zu entscheiden, wer nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes zur Entrichtung einer Abgabe verpflichtet sei, nicht aber, ob und inwieweit einen dritten die privatrechtliche Verpflichtung treffe, die bezügliche Auflage für den Abgabepflichtigen zu prästiren (V. G. H. E. v. 28. Nov. 1883, Z. 2567, Budw. Nr. 1927).

Eine Beschränkung des ordentlichen Instanzenzuges hat nicht statt, wenn es sich um die Abgrenzung der Competenz zwischen den autonomen und politischen Behörden handelt — u. zw. ohne Unterschied, ob etwa für die meritorische Entscheidung die Beschränkung des Instanzenzuges platzgreifen würde (V. G. H. E. v. 9. Dec. 1886, Z. 3287, Budw. Nr. 3291). — Durch die von Seite eines Landesausschusses trotz der von Seite der bezüglichen landesfürstlichen Behörden erfolgten Einsprache gegen dessen Competenz geschöpfte meritorische Entscheidung über eine bestimmte Causa, und selbst durch die von demselben factisch durchgeführte Vollziehung seines Spruches, ist der Bestand eines Competenzconflictes zwischen den autonomen und den landesfürstlichen Behörden keineswegs als aufgehoben anzusehen (R. G. E. v. 12. Juli 1872, Z. 92, Hye Nr. 30). — Beschwerden wegen eines vermeintlichen Eingriffes der Staatsbehörden in die Befugnisse eines Landesausschusses als Behörde („Navigationsbehörde") gehören zur Competenz des Reichsgerichtes (V. G. H. E. v. 28. Oct. 1887, Z. 2899, Budw. Nr. 3729 [A. S.]). —

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Statthalterei und des Landesausschusses, ebenso wie die im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassenen Statthaltereientscheidungen sind als in letzter Instanz ergangen zu betrachten und ist dagegen der Recurs an das Ministerium nicht zulässig (V. G. H. E. v. 8. Aug. 1877, Z. 1057, Budw. Nr. 115; v. 20. Juli 1880, Z. 1380, Budw. Nr. 842; v. 12. Febr. 1881, Z. 204, Budw. Nr. 1015). — Gegen eine Entscheidung, die das Ergebnis einverständlicher Willensmeinungen zweier Behörden darstellen muss, von welchen die eine (Landesausschuss) dem Ministerium nicht untersteht, hat ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift ein Recurs nicht statt (V. G. H. E. v. 10. März 1886, Z. 723, Budw. Nr. 2955). — Gegen Entscheidungen des Landesschulrathes, sofern sie nicht „im Einvernehmen" mit dem Landesausschusse ergehen, also gemeinschaftliche Entscheidungen sind, steht der Recurs an das Ministerium offen, u. zw. auch in Galizien (V. G. H. E. v. 30. Dec. 1885, Z. 3368, Budw. Nr. 2845). — Gegen eine, in Gemäßheit der (böhm.) Gemeindeordnung vom Landesausschusse einverständlich mit der Statthalterei ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Communalauflagen findet ein Recurszug an das Ministerium nicht statt (V. G. H. E. v. 14. Oct. 1880, Z. 1896, Budw. Nr. 892). — Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer vom Landesausschusse (in Böhmen) einverständlich mit der Statthalterei bewilligten Erhöhung einer Communal-

auflage kann nicht vom Landesausschusse allein geändert werden (V. G. H. E. v. 2. Oct. 1880, Z. 1688, Budw. Nr. 874).

Ein Einschreiten der übergeordneten autonomen Organe als Recursinstanz und eine Änderung der unterinstanzlichen Entscheidung ist durch Anbringung des Recurses seitens einer legitimierten Partei bedingt (V. G. H. E. v. 6. Dec. 1893, Z. 4155, Budw. Nr. 7573). — Der Landesausschuss ist zur Entscheidung, sofern es sich nicht um Agenden handelt, bezüglich welcher ihm aus dem Titel der Oberaufsicht ein Vorgehen von amtswegen obliegt, nur im Falle einer ordnungsmäßig eingebrachten Berufung berechtigt. Über eine bei den Staatsbehörden eingebrachte Berufung hat der Landesausschuss eine Entscheidung in der Sache nicht zu treffen (V. G. H. E. v. 11. Juni 1886, Z. 1223, Budw. Nr. 3104; v. 2. März 1887, Z. 655, Budw. Nr. 3421; v. 4. Mai 1888, Z. 1021, Budw. Nr. 4089). — Die obere Instanz (Landesausschuss) kann nur über die von der unteren Instanz erledigten Streitpunkte meritorisch entscheiden. Lag eine Entscheidung der Unterinstanz über einen Streitpunkt nicht vor, so kann die obere Instanz in eine meritorische Entscheidung über denselben auch dann nicht eingehen, wenn sie die Beschlussfassung über diesen Streitpunkt zwar provociert hat, die Zustellung der Entscheidung an die Partei und eben darum die Berufung der letzteren aber unterblieben ist (V. G. H. E. v. 31. Oct. 1887, Z. 2056, Budw. VI. 354). — Die (autonomen) Behörden haben nur über concrete Streitfälle, nicht aber principiell über bloße Rechtsfragen zu entscheiden. Die Legitimation zur Recursführung ist eben darum dadurch bedingt, dass die angefochtene Entscheidung concrete Rechte und Verpflichtungen zum Gegenstande hat (V. G. H. E. v. 4. Nov. 1887, Z. 2962, Budw. Nr. 3741). — Über eine gegen eine unterinstanzliche Entscheidung eingebrachte Berufung haben die vorgesetzten autonomen Behörden zu entscheiden, nicht aber sich auf die Ertheilung einer Rechtsbelehrung zu beschränken (V. G. H. E. v. 2. Oct. 1878, Z. 1482, Budw. §. 6. Nr. 50). — Die Berufungsinstanz (Landesausschuss) ist nicht berechtigt, eine wiederholte Entscheidung (Beschlussfassung) der Unterinstanz über eine von dieser schon entschiedenen Angelegenheit zu verfügen, sondern hat über die eingelegte Berufung zu erkennen, ob die Entscheidung der Unterinstanz gesetzlich begründet ist oder nicht (V. G. H. E. v. 22. Febr. 1886, Z. 240, Budw. VI. 293). — Der Ausspruch eines Landesausschusses in Wegesachen, welcher weder über eine formelle Concurrenzverhandlung, noch über eine zwischen den interessierten Gemeinden entstandene Streitsache erflossen ist, sondern nur das Resultat einer übernommenen Vermittlung constatiert, ist nicht als eine formell rechtsbeständige Entscheidung anzusehen (V. G. H. E. v. 25. Mai 1888, Z. 1773, Budw. Nr. 4125). — Die autonomen Organe und insbesondere der Landesausschuss sind berechtigt, bei Streitigkeiten, welche in die eigene Competenz fallen, Provisorialverfügungen zu erlassen, welche die einstweilige Regelung des zwischen den Streittheilen bestehenden Zustandes bis zur definitiven Austragung der Streitsache bezwecken (V. G. H. E. v. 6. Oct. 1893, Z. 3336, Budw. Nr. 7435). — Sobald weder in thatsächlicher, noch in gesetzlicher Beziehung Neuerungen vorliegen, ist die Verwaltungsbehörde (Landesausschuss) nicht berechtigt, in einer rechtskräftig entschiedenen Sache neuerlich zu entscheiden und den im gesetzlichen Instanzenzuge endgiltig geschaffenen Rechtsbestand zum Nachtheile einer Partei abzuändern (V. G. H. E. v. 7. Nov. 1885, Z. 2267, Budw. Nr. 2281; v. 3. April 1884, Z. 704, Budw. Nr. 2082; v. 11. Mai 1885, Z. 1090, Budw. VI. 271). — Aus dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Behörde (Landesausschuss) von einer getroffenen Entscheidung wieder abzugehen berechtigt und die Wiederaufnahme möglich sein soll, lässt sich keineswegs folgern, dass die Behörde nach ihrem Ermessen berufen ist, entschiedene Rechtssachen neuerlich in Verhandlung zu nehmen (V. G. H. E. v. 25. Febr. 1887, Z. 609, Budw. Nr. 3412). — Der Landesausschuss ist nicht berechtigt, seine in Rechtskraft erwachsene Entscheidung über die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, ohne dass Neuerungen in den Verhältnissen sich ergeben, zu ändern (V. G. H. E. v. 1. Oct. 1886, Z. 1857, Budw. Nr. 3186). — In einer reinen Parteisache kann die (autonome) Behörde ihre rechtskräftig gewordene Entscheidung über neuerliches Begehren nicht abändern (V. G. H. E. v. 9. März 1887, Z. 697, Budw. Nr. 3430). — Den Parteien steht ein Anspruch auf Ertheilung von Abschriften solcher Erhebungsprotokolle, welche von amtswegen über Auftrag der Aufsichtsbehörde (Landesausschuss) aufgenommen worden sind, nicht zu (V. G. H. E. v. 2. Juli 1890, Z. 1835, Budw. Nr. 5404). — Für den Bereich der autonomen Verwaltung besteht keine Vorschrift, welche die Behörden im allgemeinen ermächtigen würde, den Commissionskostenersatz den Parteien im Entscheidungswege aufzuerlegen. Insbesondere hat die Min.-Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 69, auf die autonomen Behörden keine Anwendung (V. G. H. E. v. 22. Nov. 1889, Z. 3131, Budw. Nr. 4971). — Eine gesetzliche Vorschrift, welche dem Landesausschusse die Bemessung von Gebüren für Recurse im Administrativverfahren auferlegen

würde, besteht nicht (V. G. H. E. v. 14. Dec. 1888, Z. 3183, Budw. Nr. 4403). — Bei an autonome Behörden adressierten, der Post recommandiert übergebenen Geschäftsstücken ist als Tag der Einreichung nicht der Tag, an welchem das Schreiben behoben wird, sondern der Tag anzusehen, an welchem das autonome Amt durch Übergabe des Abgabescheines davon verständigt wird, dass das Geschäftsstück beim Postamte erliegt (V. G. H. E. v. 7. Jänner 1893, Z. 77, Budw. Nr. 6994). — Die Bestimmung, dass, falls der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, die Frist sich auf den nächstfolgenden Tag verlängert, gilt für Recurse an den Landesausschuss gegen Gemeindeausschussbeschlüsse nicht (V. G. H. E. v. 25. April 1888, Z. 1285, Budw. Nr. 4067). — Zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe kann der Landesausschuss auch einen Landesbeamten als Vertreter oboronen, sobald derselbe als „belangte Behörde" zu intervenieren hat. Die Beschränkung des §. 31 Abs. 2 des Ges. über den V. G. H. gilt nur für „mitbetheiligte Parteien" (Pl.-Beschl. v. 23. April 1889, Z. 1261, Exel Nr. 2382).

Den höheren autonomen Organen steht ein Executionsrecht nicht zu; sie können auf die Durchführung der von ihnen einer Gemeinde auferlegten Verpflichtungen unmittelbar nur nach Maßgabe der Gemeindeordnung durch Verhängung von Ordnungsstrafen Einfluss nehmen, wobei die Anwendung solcher Maßregeln in ihr Ermessen gestellt ist (V. G. H. E. v. 7. Dec. 1881, Z. 2023, Budw. Nr. 1230). — Auf Executionsverfügungen der politischen Behörden steht den autonomen Behörden eine Ingerenz auch dann nicht zu, wenn die exequirte Leistung einen Gegenstand der autonomen Verwaltung betrifft (V. G. H. E. v. 4. Jänner 1890, Z. 42, Budw. Nr. 5063). — Die executive Einbringung einer Leistung auf einem zum Wirkungskreise der autonomen Verwaltungsorgane gehörigen Gebiete kann von der politischen Behörde nicht angeordnet werden, wenn nicht zuvor ein rechtskräftiger Ausspruch der competenten autonomen Organe über die Liquidität der Forderung ergangen ist (V. G. H. E. v. 19. April 1883, Z. 716, Budw. Nr. 1737).

Ein Bild der Geschäftsbehandlung bei den Landesausschüssen bietet die Instruction für den niederösterr. Landesausschuss, welche folgenden Wortlaut hat:

I. Wirkungskreis des Landesausschusses. §. 1. Der Landesausschuss ist das verwaltende und ausführende Organ der Landesvertretung (§. 11 L. O.). §. 2. Der Landesausschuss besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergeordneten Beamten und Diener. — Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse, dem Landtage Rechenschaft zu geben (§. 26 L. O.); dies hat zunächst durch einen Bericht zu geschehen, der jährlich spätestens acht Tage vor Beginn der Session den Abgeordneten zuzusenden und bei Beginn der Session dem Landtage vorzulegen ist. §. 3. Der Landesausschuss hat Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen (§. 26 L. O.). §. 4. Der Landesausschuss repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten (§. 28 L. O.). §. 5. Der Landesausschuss hat den Landesvoranschlag für das nächste Verwaltungsjahr zu entwerfen und dem Landtage vorzulegen (§. 18 L. O.). Die Vorlage hat sogleich bei Beginn der Landtagssession zu geschehen. Gleichzeitig ist auch die Landeshaushalt-Rechnung für das verflossene Verwaltungsjahr vorzulegen. §. 6. Der Landesausschuss hat sich bei Verwaltung des Landes- und Grundentlastungsfonds genau an den festgesetzten Voranschlag zu halten. Eine Überschreitung oder eine Verwendung der Ersparungen in einzelnen Rubriken zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn es sich um die Erfüllung einer unzweifelhaften, nicht vorhergesehenen Verbindlichkeit des betreffenden Fonds handelt. §. 7. Für unaufschiebbare Auslagen im Interesse des Landes, welche, während der Landtag nicht versammelt ist, durch außerordentliche Ereignisse nothwendig wurden, sowie für Darleihen an Gemeinden aus solchen Anlässen hat der Landesausschuss die nachträgliche Genehmigung des Landtages bei seinem nächsten Zusammentritte zu erwirken. §. 8. Dem Landesausschusse liegt die Verbindlichkeit ob, für die vorübergehende Fructificierung der jeweilig zu Zahlungen nicht erforderlichen Gelder Sorge zu tragen. Er kann dieselben entweder bei einem in Wien bestehenden Creditinstitute gegen Kündigung verzinslich anlegen, oder die von einem solchen ausgegebenen Effecten oder öffentliche Fondspapiere mit bestimmter Verfallsfrist, als: Casseſcheine, Salinen-Hypothekaranweisungen, Obligationen des Steueranlehens, damit ankaufen. — Die Kündigungs- oder Verfallsfrist darf jedoch nie sechs Monate überschreiten. — Gelder, welche durch Beschluss des Landtages zur bleibenden Capitalsanlage bestimmt sind, dürfen nur mit genauer Beobachtung der hiefür vom Landtage festgesetzten Modalitäten fruchtbringend gemacht werden. Der Landesausschuss darf eine bleibende Capitalsanlage von disponiblen

Geldern ohne Zustimmung des Landtages nicht veranlassen. — Der Landesausschuss hat alle zur Sicherheit der Cassegebarung erforderlichen Anordnungen zu treffen und deren genaue Befolgung zu überwachen. §. 9. Der Landesausschuss ist befugt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die angesuchte Nachsicht von an den Krankenhausfonds, den Irren-, Gebär- und Findelhausfonds zu entrichtenden Verpflegungsgebüren ganz oder theilweise, insoweit es den Landesfonds betrifft, zu bewilligen. §. 10. Arbeiten und Lieferungen, welche aus den vom Landesausschusse verwalteten Fonds bestritten werden, sind in der Regel im Wege der öffentlichen Offertverhandlung zu vergeben. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Arbeit oder Lieferung den Betrag von 500 fl. ö. W. nicht überschreitet, oder wenn dieselbe dringend ist, oder wenn ein klarer überwiegender Vortheil das Abgehen vom Offertwege rechtfertigt. — Die Anforderung und Bestimmung der vom Contrahenten zu leistenden Cautionen hängt von dem Ermessen des Landesausschusses ab. §. 11. Dem Landesausschusse sind alle Beamten und Diener, welche aus dem Landesvermögen oder aus den von der Landesvertretung verwalteten Fonds besoldet werden, untergeordnet. — Sie erhalten vom Landesausschusse Amtsinstructionen, deren Grundzüge vom Landtage genehmigt sind, und werden von ihm beeidet. — Der Landesausschuss ist vom Landtage auch ermächtigt, den mit Landesangelegenheiten betrauten Staats- und Communalbeamten, und zwar bezüglich der Ersteren im Einvernehmen mit den betreffenden Staatsbehörden die zu diesem Ende geeigneten Instructionen zu ertheilen. §. 12. Der Landesausschuss besetzt die vom Landtage systemisierten Stellen der Landesbeamten und Diener. Die aus wichtigen Gründen unterlassene Besetzung einer solchen Stelle ist beim Zusammentritte des nächsten Landtages zu rechtfertigen. — Vor jeder Besetzung untergeordneter Stellen ist das Gutachten der betreffenden Amtsvorsteher hierüber einzuholen. — Für alle Stellen, welche nicht durch Vorrückung aus dem Stande der Landesbeamten besetzt werden können, ist ein öffentlicher Concurs auszuschreiben; jeder solche Fall muss in der nächsten Session des Landtages gerechtfertigt werden. — Dem Landesausschusse bleibt übrigens überlassen, in besonderen Fällen Sachverständige zu berufen, sowie nach Maßgabe des zeitweiligen Bedarfes Hilfspersonen für technische Arbeiten, Schreibgeschäfte oder sonstige Dienstleistungen aufzunehmen. §. 13. Der Landesausschuss entscheidet über Gesuche von Beamten und Dienern um ihre Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand. — Er führt die Disciplinaruntersuchung gegen dieselben und ist ermächtiget, ihre Suspendierung zu verfügen. Die Versetzung von Beamten und Dienern in den Ruhestand gegen ihren Willen oder deren Entlassung bleibt dem Landtage vorbehalten. §. 14. Der Landesausschuss weiset die Gehalte und sonstigen systemisierten Bezüge der Landesbeamten und Diener an und bestimmt die Entlohnung der berufenen Sachverständigen und aufgenommenen Hilfspersonen (§. 12). — Ihm kommt auch die Anweisung der Pensionen, Provisionen, Quiescentengehalte und Alimentationsgebüren der Landesbeamten und Diener, sowie der Sterbequartal-, Pensions- und Provisionsbezüge und Erziehungsbeiträge ihrer Witwen und Waisen zu. §. 15. Der Landesausschuss bewilligt Gehaltsvorschüsse und Aushilfen für Landesbeamte und Diener, sowie Remunerationen sowohl für Landesbeamte als auch für Staats- und Communalbeamte, welche Landesangelegenheiten besorgen. — Gehaltszulagen, nicht systemisierte Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge können nur vom Landtage bewilligt werden. §. 16. Ob und welche Cautionen von den Landesbeamten oder Dienern zu leisten sind, setzt der Landtag fest. §. 17. In Beziehung auf das Dienstverhältnis der Landesbeamten und Diener und auf die Behandlung derselben, sowie deren Witwen und Waisen sind, solange der Landtag nichts anderes beschließt, die für Staatsbeamte und Diener, sowie ihre Witwen und Waisen geltenden Directiven analog anzuwenden. §. 18. Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt (§. 27 L. O.). §. 19. Der Landesausschuss hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen, und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen (§. 30 L. O.). §. 20. Der Landesausschuss hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten (§. 31 L. O.). §. 21. Der Landesausschuss hat alle Geschäfte des früheren ständischen Verordnetencollegiums oder des ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören (§. 29 L. O.). §. 22. Der Wirkungskreis des Landesausschusses in Gemeindesachen und in Angelegenheit der landesfürstlichen Steuern wird durch die besonderen Gemeinde- und Steuergesetze bestimmt (§. 32 L. O.). — Der Landesausschuss ist ermächtigt, insolange das provisorische Gemeindegesetz v. 17. März 1849 noch in Rechtswirksamkeit besteht, die nach §. 74 dieses provisorischen Gemeindegesetzes dem Landtage vorbehaltenen Bewilligungen zu Veräußerungen

Drittes Hauptstück. Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33. Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen. Die Sitzungen werden von dem Landmarschalle (vgl. §. 4) angeordnet, eröffnet und geschlossen.

Buk., Dalm., Salzb. und **Vorarlb.** §. 32; **alle übrigen** §. 33.

§. 34. Die Landtagssitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

---

des Gemeindevermögens und Gutes und zu Vertheilungen desselben zu ertheilen. §. 23. Der Landesausschuss ist für seine Amtsführung dem Landtage verantwortlich und diesem bleibt es vorbehalten, in Angelegenheiten, welche dem Landesausschusse nicht durch die Landesordnung oder das Gesetz zugewiesen sind, Beschlüsse desselben abzuändern oder aufzuheben, soweit dadurch nicht ein bereits erworbenes Recht verletzt würde. II. Geschäftsbehandlung. §. 24. Die Geschäfte des Landesausschusses werden unter dem Vorsitze und der Leitung des Landmarschalls in Collegialberathungen verhandelt und erledigt (§§. 11 und 42 L. O.). §. 25. Für Verhinderungsfälle ernennt der Landmarschall einen Stellvertreter zum Vorsitz und zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte (§. 11 L. O.). §. 26. Der Landesausschuss vertheilt die Besorgung der einzelnen Geschäfte an seine Mitglieder als Referenten und bestimmt die Mitglieder, die bei Commissionen zu intervenieren haben. §. 27. Der Landmarschall bestimmt die Sitzungen des Landesausschusses. In der Regel hat wenigstens einmal in der Woche eine Sitzung stattzufinden. — Der Landmarschall ist verpflichtet, über Antrag zweier Mitglieder des Landesausschusses eine außerordentliche Sitzung anzuordnen. §. 28. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschussmitgliedern (§. 42 L. O.) erforderlich. — Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses entscheidet. — Bei gleich getheilten Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag. — Außer diesem Falle hat der Vorsitzende nicht mitzustimmen. §. 29. Wenn das Privatinteresse eines Mitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seiner Seitenverwandten bis einschließlich der Geschwisterkinder oder in eben demselben Grade mit ihm verschwägerter Personen, seiner Wahl- oder Pflegeeltern oder Kinder, oder seiner Mündel und Curanden den Gegenstand der Verhandlung bildet, so hat das betreffende Ausschussmitglied an der Berathung und Abstimmung nicht theilzunehmen. §. 30. Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt der Landmarschall, vorbehaltlich eines auf Behandlung eines einzelnen Gegenstandes vor den übrigen gerichteten Antrages, über welchen Beschluss zu fassen ist. §. 31. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, welche die Anträge, die Abstimmung, die gefassten Beschlüsse und bei wichtigen Gegenständen auch einen kurzen Auszug aus der Debatte zu enthalten haben. — Die Führung des Protokolles hat durch einen Landesbeamten, der vom Landesausschusse hiezu bestimmt wird, zu geschehen. — Die Sitzungsprotokolle sammt Beilagen stehen den Mitgliedern des Landtages zur Einsicht offen. — Die Vorlagen für den Landtag sind denselben alsbald nach ihrem Zustandekommen zuzusenden. §. 32. Auszüge aus den Sitzungsprotokollen sind mit Ausnahme des persönliche Angelegenheiten betreffenden Theiles durch die „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. — Der Landesausschuss kann jedoch die Veröffentlichung sistieren, wenn er dies durch das Interesse des Landes geboten erachtet, oder wenn der Gegenstand sich noch in Verhandlung befindet. §. 33. In der Regel hat der Referent auch die Ausfertigung des Beschlusses zu besorgen. — Im Falle, als der Referent mit seinem Antrage in der Minorität bleibt, kann er die Besorgung der Ausfertigung oder bei Landtagsvorlagen die Berichterstattung im Landtage ablehnen, und hat sohin dasjenige Mitglied dieselbe zu übernehmen, dessen Gegenantrag zum Beschlusse geworden ist. §. 34. Die Ausfertigung der Erledigungen verfügt der Landmarschall. §. 35. Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landmarschall und zweien Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen (§. 28. L. O.). — Alle übrigen Ausfertigungen sind nebst der Unterschrift des Landmarschalls auch von einem Ausschussmitgliede zu unterzeichnen. §. 36. Insoweit die vorliegende Instruction nicht etwas Abweichendes verfügt, ist auch der Landesausschuss zur Beobachtung der Geschäftsordnung des Landtages verbunden.

Buk., Dalm., Salzb. und **Vorarlb.** §. 33; **alle übrigen** §. 34.

§. 35. Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag: a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall (vgl. §. 4); b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses; c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder. Selbständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landmarschalle (vgl. §. 4) schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschussberathung unterzogen werden. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landmarschall (vgl. §. 4) von der Berathung auszuschließen.

Buk., Dalm., Salzb. und **Vorarlb.** §. 34; **alle übrigen** §. 35.

Gal. §. 35. Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag: a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall; b) als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch den Landtag aus dessen Mitte gewählten Ausschusses, der entweder während der Wirksamkeit des Landtages gebildet oder in einer der vorangehenden Sessionen derselben Landtagsperiode durch einen besonderen Beschluss mit der Verfassung eines umfangreicheren Gesetzentwurfes betraut worden ist[1]); c) oder durch Anträge . . .

Ad Gal. §. 35: Der Schluss der Landtagssitzungen hat bloß den Aufschub der Thätigkeit des speciellen, zur Verfassung eines umfangreicheren Gesetzentwurfes berufenen Ausschusses zur Folge. Gleichzeitig mit der Eröffnung der Landtagssitzungen tritt der erwähnte Ausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung zusammen, und setzt, falls der Landtag nicht etwas anderes bestimmt, die unterbrochene Arbeit so lange fort, bis er die ihm zugewiesene Aufgabe vollständig erfüllt. — Nur jene Ausschussmitglieder sind durch die Wahl anderer zu vertreten, welche als Landtagsabgeordnete zu fungieren aufgehört haben, oder aus welch immer für Gründen durch längere Zeit an den Arbeiten des Ausschusses nicht theilnehmen können. — Nach Ablauf der sechsjährigen Landtagsperiode, sowie mit dem Augenblicke der Auflösung des Landtages hört die Thätigkeit des Ausschusses auf, wenn auch derselbe seine Aufgabe nicht beendigt hätte (Ges. v. 10. Mai 1873, L. G. B. Nr. 248, Art. II).

Ad Böhm. §. 35: Die Regierungsvorlagen bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden. Dieselben sind nach erfolgter Drucklegung und Vertheilung unter die Mitglieder auf die nächste Tagesordnung zur ersten Lesung zu stellen. Die Berichte über die Regierungsvorlagen haben den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist (Art. V). — Im Falle der Ablehnung sind Regierungsvorlagen oder selbständige Anträge in derselben Jahressession nicht mehr zur Verhandlung zuzulassen (Art. VI der Statth.-Kundmachung v. 1. December 1863, L. G. B. Nr. 56).

§. 36. Der Landmarschall (vgl. §. 4) bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

Buk., Dalm., Salzb. und **Vorarlb.** §. 35; **alle übrigen** §. 36.

§. 37. Der Statthalter des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie

---

[1]) Diese Textierung des Absatzes b erfolgte durch Gesetz v. 10. Mai 1873, L. G. B. Nr. 248, Art. I.

nur theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind. Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswert erscheint, hat sich der Landmarschall (vgl. §. 4) an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

Böhm. §. 37: Der Statthalter des Königreiches Böhmen . . .; **Buk.** §. 36: Der Landeschef des Herzogthums Bukowina . . .; **Dalm.** §. 36: Der Landeschef des Königreichs Dalmatien . . .; **Gal.** §. 37: Der Statthalter des Königreiches Galizien und Lodomerien, sammt dem Großherzogthume Krakau . . .; **Kärnt.** §. 37: Der Landeschef des Herzogthums Kärnten . . .; **Kr.** §. 37: Der Landeschef des Herzogthums Krain . . .; **Küst.** §. 37: Der Statthalter des Küstenlandes . . .; **Mähr.** §. 37: Der Statthalter der Markgrafschaft Mähren . . .; **O.-Öst.** §. 37: Der Statthalter des Erzherzogthums Österreich ob der Enns . . .; **Salzb.** §. 36: Der Landeschef des Herzogthums Salzburg . . . .; **Schles.** §. 37: Der Landeschef des Herzogthums Schlesien . . . .; **Steierm.** §. 37: Der Statthalter des Herzogthums Steiermark . . . .; **Tirol** §. 37: Der Statthalter der gefürsteten Grafschaft Tirol . . . .; **Vorarlb.** §. 36: Der Statthalter der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg . . . .

Ad Böhm. §. 37. Der Statthalter, dessen Stellvertreter, oder die von ihm abgeordneten Commissäre können das ihnen im §. 37 L. O. eingeräumte Recht, im Landtage jederzeit das Wort zu nehmen, nur ohne Unterbrechung eines Redners ausüben. Denselben ist gestattet, schriftliche Vorträge, dann Actenstücke und Urkunden, welche Bestandtheile oder Behelfe derselben bilden, abzulesen. (Art. VII). — Die Interpellationen an den Statthalter oder dessen Stellvertreter müssen mindestens von zwanzig Mitgliedern unterzeichnet sein und dem Oberstlandmarschall vor der Sitzung übergeben werden. Dieselben werden sogleich vorgelesen und dem Interpellierten übergeben. Der Interpellierte kann sogleich Antwort ertheilen, sie für eine spätere Landtagssitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe ablehnen. Eine Verhandlung über Interpellationen und deren Beantwortung ist unzulässig (Art. IX. der Statth.-Kundmachung v. 1. Dec. 1863, L. G. B. Nr. 56).

Ad Dalm. §. 36: Der Statthalter des Königreichs Dalmatien ist berechtigt, in den für jede einzelne Sitzungsperiode des Landtages gewählten Commissionen zu erscheinen, um über Gesetzesvorschläge der Regierung oder andere von den Commissionen in Verhandlung gezogene Gegenstände Auskünfte zu ertheilen, ohne jedoch der Schlußberathung und der Abstimmung beiwohnen zu können. Auch die Commissionen sind berechtigt, mittelst des Landtags-Präsidenten solche Auskünfte und Aufklärungen zu verlangen, und den Statthalter zu diesem Ende zu den Sitzungen einzuladen. Dem Statthalter steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch Abgeordnete vertreten zu lassen (Ges. v. 10. Dec. 1868, L. G. B. Nr. 18).

Ad Küst. §. 37: Jeder Abgeordnete hat das Recht, die Vertreter der Regierung zu interpellieren. Diese Interpellationen, versehen mit der Fertigung von wenigstens fünf Abgeordneten, sind schriftlich dem Vorsitzenden des Landtages zu überreichen, werden in der Sitzung verlesen, und den Interpellierten mitgetheilt. Diese können sogleich Antwort ertheilen, sich die Beantwortung für eine spätere Landtagssitzung vorbehalten, oder unter Angabe der Gründe erklären, dass sie sich zur Beantwortung nicht verpflichtet erachten. Eine Verhandlung über die Antwort der Regierungsvertreter oder über deren motivierte Verweigerung ist unzulässig (Ges. v. 7. Mai 1877, L. G. B. Nr. 8 [für Istrien], Art. 11).

Ad Steierm. §. 37: Die Mitglieder des Landtages sind berechtigt, den Statthalter oder dessen Stellvertreter über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise des Landtages gehören, zu interpellieren. Die Interpellation muss von

mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein und dem Landeshauptmann überreicht werden; sie ist längstens in der nächsten Landtagssitzung vorzulesen und dem Interpellierten zu übergeben. Der Interpellierte kann sogleich Antwort ertheilen, oder die Beantwortung für eine spätere Sitzung zusichern oder dieselbe mit Angabe der Gründe ablehnen. Eine Verhandlung über solche Interpellationen und deren Beantwortung ist unzulässig (Ges. v. 2. Februar 1877, L. G. B. Nr. 6).

§. 38. Zur Beschlussfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen des derzeitigen Gebietsumfanges des Erzherzogthums Österreich unter der Enns ist die Zustimmung von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder des Landtages erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmung kann nur durch eine gleiche Mehrheit beschlossen werden.[1])

Buk., Dalm., Salzb. und **Vorarlb.** §. 37; **alle übrigen** §. 38.

§. 39. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

Buk., Dalm., Salzb. und **Vorarlb.** §. 38; **alle übrigen** §. 39.

Ad Böhm. §. 39: Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Handaufheben oder durch Aufstehen statt. Die Gegenprobe wird vorgenommen, wenn das Ergebnis der Abstimmung nach der Ansicht des Vorsitzenden zweifelhaft ist, oder wenn sie von zwanzig Mitgliedern verlangt wird. Gibt auch diese kein sicheres Resultat, so wird die namentliche Abstimmung vorgenommen. Außerdem findet die namentliche Abstimmung auch dann statt, wenn sie von fünfzig Mitgliedern begehrt wird (Art. VIII der Statth.-Kundmachung v. 1. Dec. 1863, L. G. B. Nr. 56).

§. 40. Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen. Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

Böhm., Gal., Mähr., O.-Öst., Steierm. und **Tirol** §. 40; **Vorarlb.** §. 39.

Buk. §. 39, **Dalm.** §. 39, **Kärnt.** §. 40, **Kr.** §. 40, **Salzb.** §. 39 und **Schles.** §. 40: . . . . im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten . . . .

§. 41. Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten; auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

Buk., Dalm., Salzb. und **Vorarlb.** §. 40; **alle übrigen** §. 41.

Küst. §. 41: Der Landtag darf mit keiner anderen Landesvertretung . . . .

Ad Böhm. §. 41: Das im §. 41 L. O. enthaltene Verbot der Zulassung von Deputationen in die Sitzungen des Landtags hat auch rücksichtlich der Abtheilungen

---

[1]) Diese Textierung des §. 38 gründet sich auf das Gesetz v. 19. December 1890, L. G. B. Nr. 44. — In allen übrigen Landesordnungen fehlt der letzte Absatz.

und Commissionen Geltung (Art. X der Statth.-Kundmachung v. 1. Dec. 1863, L. G. B. Nr. 56).

§. 42. Der Landesausschuss hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschussmitgliedern erforderlich. Der Landmarschall ist (vgl. §. 4), wenn er einen Beschluss des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters (vgl. §. 40) zu unterziehen.[1])

Böhm. §. 42: fünf Ausschussbeisitzern . . . .; **Buk.** §. 41: drei Ausschussbeisitzern . . . .; **Dalm.** §. 41: drei Ausschussbeisitzern . . . .; **Gal.** §. 42: vier Ausschussbeisitzern . . . .; **Kärnt.** §. 42: drei Ausschussbeisitzern . . . .; **Kr.** §. 42: drei Ausschussbeisitzern . . . .; **Küst.** §. 42: drei Mitgliedern . . . .; **Mähr.** §. 42: vier Ausschussbeisitzern . . . .; **O.-Öst.** §. 42: vier Ausschussmitgliedern . . . .; **Schles.** §. 42: drei Ausschussbeisitzern . . . .; **Steierm.** §. 42: vier Ausschussbeisitzern . . . .; **Tirol** §. 42: drei Ausschussbeisitzern . . . .; **Vorarlb.** §. 41: drei Ausschussmitgliedern . . . .

Salzb. §. 41: Der Landesausschuss hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Landeshauptmannes oder seines Stellvertreters, und noch wenigstens zweier Ausschussmitglieder erforderlich. Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluss des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansicht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlussfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.[2])

§. 43. Der Landesausschuss darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Buk., Dalm., Salzb. und **Vorarlb.** §. 42; **alle übrigen** §. 43.

B. Die Landtagswahlordnungen.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Österreich unter der Enns Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper fünfzehn Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist Wien.

Böhm. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Königreich Böhmen Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Prag. §. 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideicommißbande behafteten land- oder lehntäflichen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer

[1]) Entscheidungen des Landesausschusses, welche von einem nicht in gesetzlicher Weise zusammengesetzten Gremium, z. B. in Abwesenheit eines legal eingesetzten Präsidenten, getroffen werden, sind ungiltig (V. G. H. E. v. 8. October 1877, Z. 1256, Sam. I, 633 u. Budw. §. 6, Nr. 21).

[2]) Diese Textierung des §. 41 erfolgte durch Gesetz v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 7.

zu bilden haben. Der Wahlkörper der Fideicommissbesitzer hat sechzehn, der Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer vierundzwanzig Abgeordnete zu wählen.

Buk. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das Herzogthum Bukowina Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist die Stadt Czernowitz. §. 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren erster die stimmberechtigten Mitglieder des Bukowinaer bischöflichen Consistoriums und die Vorsteher der Klöster zu Dragomirna, Putna und Suczawica, den zweiten alle übrigen wahlberechtigten Grundbesitzer dieser Classe zu bilden haben. Der erste Wahlkörper hat zwei, der zweite acht Abgeordnete zu wählen.

Dalm. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Höchstbesteuerten bildet jeder Kreis Einen Wahlbezirk. Die Wahlberechtigten jedes Kreises bilden Einen Wahlkörper und haben im Kreise Zara vier, im Kreise Spalato drei, im Kreise Ragusa zwei, im Kreise Cattaro Einen Abgeordneten zu wählen. Der Wahlort für jeden Kreis ist die Kreisstadt.

Gal. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet jeder der nachbenannten Kreise Einen Wahlbezirk. Die Wahlberechtigten jedes Kreises bilden Einen Wahlkörper und haben: im Krakauer Kreise sechs, im Brzežaner, Przemysler, Złoczower, Czortkower, Tarnower, Tarnopoler, Sanoker, Samborer und Zołkiewer Kreise je drei, im Sandezer, Rzeszower, Stryjer, Stanislauer und Kolomyer Kreise je zwei, endlich im Lemberger Kreise Einen Abgeordneten zu wählen. Der Wahlort in jedem Kreise ist die Kreisstadt, namentlich aber im Czortkower Kreise die Stadt Czortkow.[1])

Kärnt. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das Herzogthum Kärnthen Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Klagenfurt.

Kr. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Krain Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Laibach. §. 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bilden Einen Wahlkörper, welcher zehn Abgeordnete zu wählen hat.

Küst. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet die ganze gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, sowie die ganze Markgrafschaft Istrien je Einen Wahlbezirk. Die Wahlorte sind die Städte Görz und Parenzo. Für Görz-Gradisca abgeändert, wie folgt: Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca zwei Wahlbezirke, von denen einer die Stadt Görz mit ihrem Weichbilde, die politischen Bezirke: Umgebung Görz, Flitsch, Tolmein, Kirchheim, Canale, Haidenschaft, Comen, Sesana und die dermaligen Ortsgemeinden Duino, Doberdò und Opachiasella des Bezirkes Monfalcone, dann Vigliana und Dolegna des Bezirkes Cormons; der andere die politischen Bezirke Gradisca, Cervignano, Monfalcone und Cormons, mit Ausnahme der vorgenannten Ortsgemeinden der letzten zwei Bezirke, umfasst (Ges. v. 12. Juni 1866, L. G. B. Nr. 9, Art. I). §. 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bilden je Einen Wahlkörper, welcher in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca sechs und in der Markgrafschaft Istrien fünf Abgeordnete zu wählen hat. Für Görz-Gradisca abgeändert, wie folgt: In Görz und Gra-

---

[1]) Diese Textierung des Schlussſatzes des §. 1 gründet sich auf das Gesetz v. 26. Juni 1887, L. G. B. Nr. 48.

disca bilden die Wähler der Abgeordneten der Classe des großen Grundbesitzes in jedem der zwei Wahlbezirke einen Wahlkörper, welcher je drei Abgeordnete zu wählen hat (Ges. v. 12. Juni 1866, L. G. B. Nr. 9, Art. II).

Mähr. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet die ganze Markgrafschaft Mähren (einschließig der in Schlesien gelegenen Enclaven) Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Brünn. §. 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideicommißbande behafteten land- oder lehntäflichen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben. Der Wahlkörper der Fideicommißbesitzer hat fünf, der Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer fünfundzwanzig Abgeordnete zu wählen.

O.-Öst. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Österreich ob der Enns Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist Linz.

Salzb. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Salzburg Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper fünf Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist die Stadt Salzburg.

Schles.: Ges. v. 22. November 1875, L. G. B. Nr. 33, für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, wodurch die Landtags-Wahlordnung dieses Herzogthums v. 26. Februar 1861 und das dazu nachträglich erlassene Landesgesetz v. 6. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 2, abgeändert werden. Die Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien v. 26. Februar 1861 und das schlesische Landesgesetz v. 6. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 2, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und die Landtags-Wahlordnung für dieses Herzogthum hat künftig zu lauten, wie folgt. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien (ausschließlich der mährischen Enclaven) Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Troppau. §. 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren ersten der Herzog von Teschen, der Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Herzog von Bielitz, dann der Hoch- und Deutschmeister, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben. Der erste Wahlkörper hat zwei, jener der übrigen großen Grundbesitzer aber sieben Abgeordnete zu wählen.

Steierm. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das Herzogthum Steiermark Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zwölf Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Graz.

Tirol §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des adeligen großen Grundbesitzes bildet die gefürstete Grafschaft Tirol Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Innsbruck.

§. 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) als solche bilden: Die Reichshauptstadt Wien zehn Wahlbezirke, ferner a) Wiener-Neustadt Einen Wahlbezirk; b) Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk; c) Klosterneuburg, Tulln, Königstetten, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Neunkirchen, Pottendorf, Ebenfurth, zusammen Einen

Wahlbezirk; f) St. Pölten, Herzogenburg, Melk, Pöchlarn, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Waidhofen a. d. Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, zusammen Einen Wahlbezirk; h) Korneuburg, Stockerau, Ober-Hollabrunn, zusammen Einen Wahlbezirk; i) Mistelbach, Feldsberg, Poisdorf, Zistersdorf, Laa, zusammen Einen Wahlbezirk; k) Krems, Stein, Mautern, zusammen Einen Wahlbezirk; l) Horn, Eggenburg, Retz, Maißau, Langenlois, zusammen Einen Wahlbezirk; m) Waidhofen a. d. Thaya, Groß-Sieghartts, Litschau, Zwettl, Weitra, zusammen Einen Wahlbezirk; n) Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Penzing, Simmering, zusammen Einen Wahlbezirk; o) Hernals, Währing, Weinhaus, Neulerchenfeld, Ottakring, Ober-Döbling, zusammen Einen Wahlbezirk. Als selbständige Wahlbezirke der Stadt Wien werden daselbst die bestehenden zehn Gemeindebezirke festgesetzt.[1][2])

Böhm. §. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden: die Landeshauptstadt Prag fünf Wahlbezirke; die Städte: a) Reichenberg mit Christianstadt, b) Pilsen, c) Budweis, d) Eger, e) Kuttenberg, f) Böhmisch-Leipa, g) Rumburg, h) Pisek, i) Karolinenthal, k) Smichow, jede Einen Wahlbezirk; l) Eule, Schwarzkosteletz, Beneschau, zusammen Einen Wahlbezirk; m) Melnik, Brandeis an der Elbe, Raudnic, Mšeno, zusammen Einen Wahlbezirk; n) Přibam mit Birkenberg, zusammen Einen Wahlbezirk; o) Schlan, Laun, Rakonic, Welwarn, zusammen Einen Wahlbezirk; p) Hořowic, Beraun, Radnic, Rokitzan, zusammen Einen Wahlbezirk, q) Krumau, Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk; r) Wittingau, Lischau, Moldautein, zusammen Einen Wahlbezirk; s) Neuhaus, Bistritz, zusammen Einen Wahlbezirk; t) Jungbunzlau, Nimburg, zusammen Einen Wahlbezirk; u) Münchengrätz, Turnau, Weißwasser, zusammen Einen Wahlbezirk; v) Friedland, Neustadtl, Kratzau, zusammen einen Wahlbezirk; w) Gablonz, Libenau, Morchenstern, Böhmisch-Aicha, zusammen Einen Wahlbezirk; x) Kolin, Poděbrad, Kaurim, Sadska, zusammen Einen Wahlbezirk; y) Časlau, Chotěboř,

---

[1]) Diese Textierung des §. 2 erfolgte durch Gesetz v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.

[2]) Diese Bestimmungen sind auch noch derzeit in Geltung, obwohl infolge des Gesetzes v. 19. December 1890, L. G. B. Nr. 45, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, und die Erlassung eines neuen Statutes sowie einer neuen Gemeindewahl-Ordnung für diese, eine Reihe von Gemeinden und Gemeindetheilen mit Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt wurden und somit als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufgehört haben. Bis zu einer entsprechenden Abänderung der n. ö. L. W. O. wird also in diesen zu städtischen Bezirken umgestalteten ehemaligen Landgemeinden die Wahl eines Landtagsabgeordneten noch indirect (durch Wahlmänner) zu geschehen haben. Vgl. die aus Anlass der Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk Hernals-Klosterneuburg-Tulln-Währing im „Amtsblatt der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien“ v. 13. September 1895, Nr. 74, S. 1736, verlautbarte Kundmachung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmannes Dr. v. Friebeis v. 9. September 1895, aus welcher Nachstehendes hervorgehoben wird: „Die Wahl der Wahlmänner des in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Wahlbezirkstheiles ist nach den in der L. W. O. genannten Gerichtsbezirken Hernals und Währing getrennt vorzunehmen, wobei der neue, aus dem früheren Gerichtsbezirke ausgeschiedene und in der L. W. O. nicht genannte Gerichtsbezirk Döbling als ein Bestandtheil des Gerichtsbezirkes Währing zu gelten hat. Maßgebend für das Landtagswahlrecht in den fraglichen Theilen des Wiener Gemeindegebietes ist die geltende Wiener Gemeindewahlordnung. Nach Vorschrift des §. 13 der L. W. O. wird die Anzahl der im Gerichtsbezirke Hernals, bezw. in dem von den ehemaligen Ortsgemeinden Dornbach und Neuwaldegg gebildeten Gebietstheile (Einwohnerzahl 3724) zu wählenden Wahlmänner mit 8, die Anzahl der in den gegenwärtigen Gerichtsbezirken Währing und Döbling, bezw. in dem aus den ehemaligen Gemeinden Neustift a. W., Pötzleinsdorf, Gersthof, Salmannsdorf, Ober- und Unter-Sievering, Unter-Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf und Kahlenbergerdorf mit der Catastralgemeinde Josefsdorf gebildeten Gebietstheile (Einwohnerzahl 22.937) zu wählenden Wahlmänner mit 46 festgesetzt.“

Goltschjenikau, zusammen Einen Wahlbezirk; z) Deutschbrod, Polna, Humpolec, zusammen Einen Wahlbezirk; aa) Chrudim, Heřmanměstec, zusammen Einen Wahlbezirk; bb) Pardubic, Chlumec, Holic, zusammen Einen Wahlbezirk; cc) Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zusammen Einen Wahlbezirk; dd) Leitomischl, Polička, zusammen Einen Wahlbezirk; ee) Landskron, Wildenschwert, Böhmisch-Trübau, zusammen Einen Wahlbezirk; ff) Asch, Roßbach, zusammen Einen Wahlbezirk; gg) Graslitz, Neudeck, Schönbach, zusammen Einen Wahlbezirk; hh) Wildstein, Königsberg, Haslau, Falkenau, zusammen Einen Wahlbezirk; ii) Karlsbad, Joachimsthal, zusammen einen Wahlbezirk; kk) Plan, Tachau, Mies, Sandau, zusammen Einen Wahlbezirk; ll) Elbogen, Schlaggenwald, Schönfeld, Petschau, Sangerberg, zusammen Einen Wahlbezirk; mm) Jičin, Neubydžow, zusammen Einen Wahlbezirk; nn) Lomnic, Neupaka, Sobotka, zusammen Einen Wahlbezirk; oo) Hohenelbe, Langenau, Arnau, zusammen Einen Wahlbezirk; pp) Rochlitz, Starkenbach, zusammen Einen Wahlbezirk; qq) Trautenau, Braunau, Politz, zusammen Einen Wahlbezirk; rr) Königgrätz, Jaroměř, Josephstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; ss) Königinhof, Nachod, Hořic, Neustadt an der Mettau, zusammen Einen Wahlbezirk; tt) Reichenau, Senftenberg, Adlerkostelec, Dobruschka, zusammen Einen Wahlbezirk; uu) Leitmeritz, Lobositz, zusammen Einen Wahlbezirk; vv) Teplitz, Aussig, zusammen Einen Wahlbezirk; ww) Tetschen, Bodenbach, Böhmisch-Kamnitz, Kreibitz, zusammen Einen Wahlbezirk; xx) Zwickau, Niemes, zusammen Einen Wahlbezirk; yy) Haida, Steinschönau, Plottendorf, Parchen, zusammen Einen Wahlbezirk; zz) Schluckenau, Ehrenberg, Hainspach, zusammen Einen Wahlbezirk; aaa) Warnsdorf, Alt- und Neufranzensthal, Floriansdorf, Karlsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; bbb) Nixdorf, Zeidler, Schönlinde, zusammen Einen Wahlbezirk; ccc) Altgeorgswalde, Königswalde, zusammen Einen Wahlbezirk; ddd) Klattau, Taus, zusammen Einen Wahlbezirk; eee) Strakonic, Schüttenhofen, Wodnian, zusammen Einen Wahlbezirk; fff) Winterberg, Prachatic, Wallern, zusammen Einen Wahlbezirk; ggg) Brüx, Bilin, Oberleitensdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; hhh) Saaz, Kaaden, zusammen Einen Wahlbezirk; iii) Kommotau, Weipert, Presnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; kkk) Tabor, Kamenic, Pilgram, Soběslau, zusammen Einen Wahlbezirk. Als selbständige Wahlbezirke der Stadt Prag werden fünf Wahlbezirke festgesetzt und zwar: 1. Altstadt, 2. Neustadt, 3. Kleinseite, 4. Hradschin, kgl. Wyšehrad und Holeschowitz-Bubna und 5. Josephstadt.[1])

Buk. §. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Stadt Czernowitz Einen Wahlbezirk; die Städte: a) Suczawa, b) Sereth, c) Radautz je Einen Wahlbezirk und sind zugleich die Wahlorte.

Dalm. §. 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Landeshauptstadt Zara Einen Wahlbezirk; die Städte: a) Sebenico, b) Spalato, c) Macarsca, d) Ragusa, e) Curzola, je Einen Wahlbezirk; f) Lesina, Civitavecchia, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Cattaro, Perasto, Castelnuovo, zusammen Einen Wahlbezirk.

Gal. §. 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Landeshauptstadt Lemberg Einen Wahlbezirk; die Städte: a) Krakau, b) Przemysl, c) Stanislau, d) Tarnopol, e) Brody, f) Jaroslau, g) Drohobycz, h) Biala, i) Neu-Sandec, k) Tarnow, l) Rzeszow, m) Sambor, n) Stryj, o) Kolomea, je Einen Wahlbezirk, und sind zugleich die Walorte.[2])

---

[1]) Die vorstehende Textierung des §. 3 beruht auf den Gesetzen v. 19. März 1874, L. G. B. Nr. 17, v. 15. November 1874, L. G. B. Nr. 75, v. 15. November 1874, L. G. B. Nr. 76, v. 16. Juni 1875, L. G. B. Nr. 34, v. 16. Juni 1875, L. G. B. Nr. 35, v. 16. Juni 1875, L. G. B. Nr. 36, v. 1. Juli 1875, L. G. B. Nr. 40, v. 1. Juli 1875, L. G. B. Nr. 41, v. 26. September 1883, L. G. B. Nr. 50, v. 18. November 1884, L. G. B. Nr. 50.

[2]) Vgl. das bei §. 11 (S. 331) abgedruckte Gesetz v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 22.

Kärnt. §. 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte, Märkte als solcher und Industrialorte bilden: die Landeshauptstadt Klagenfurt Einen Wahlbezirk; a) die Stadt Villach Einen Wahlbezirk; b) St. Veit, Feldkirchen, zusammen Einen Wahlbezirk; c) Friesach, Straßburg, Althofen, Hüttenberg, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Völkermarkt, Bleiburg, Kappel, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unter-Drauburg, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Spittal, Gmünd, Greifenburg, Ober-Vellach, Ober-Drauburg, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Hermagor, Tarvis, Malborghet, Bleiberg, Kreuth, zusammen Einen Wahlbezirk.

Kr. §. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden: Die Landeshauptstadt Laibach Einen Wahlbezirk: a) die Stadt Idria Einen Wahlbezirk; b) Krainburg, Bischoflack, zusammen Einen Wahlbezirk; c) Neumarktl, Radmannsdorf, Stein, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Adelsberg, Oberlaibach, Laas, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Rudolfswert, Weixelburg, Tschernembl, Möttling, Landstraß, Gurkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Gottschee, Reifnitz, zusammen Einen Wahlbezirk.[1])

Küst. §. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte bilden: A. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca: a) Görz Einen Wahlbezirk; b) Cormons und Gradisca, zusammen Einen Wahlbezirk; Cervignano, Monfalcone und Grado, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Tolmein, Flitsch, Karfreidt, Canale, Haidenschaft, zusammen Einen Wahlbezirk. B. In der Markgrafschaft Istrien: a) Capodistria, b) Pirano, c) Rovigno je Einen Wahlbezirk; d) Pinguente mit Isola und Muggia, zusammen Einen Wahlbezirk mit dem Wahlorte in Capodistria, wodurch theilweise der §. 4 der Landtags-Wahlordnung abgeändert wird; e) Parenzo mit Cittanuova und Umago, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Montona mit Buje, Visinada und Portole, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Mitterburg mit Albano und Fianona, zusammen Einen Wahlbezirk; h) Dignano mit Pola, zusammen Einen Wahlbezirk; i) Lussinpiccolo mit Lussingrande, zusammen Einen Wahlbezirk; l) Cherso mit Veglia, zusammen Einen Wahlbezirk; m) Volosca mit Castua, Lovrano und Moschenizze, zusammen Einen Wahlbezirk.[2])

Mähr. §. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Landeshauptstadt Brünn vier Wahlbezirke, die Städte: a) Olmütz, b) Iglau, c) Kremsier, d) Nikolsburg, e) Proßnitz zusammen mit Deutsch-Brodeck, f) Sternberg und g) Znaim, je Einen Wahlbezirk; h) Trübau, Zwittau, Brüsau, zusammen Einen Wahlbezirk; i) Auspitz, Göding, Lundenburg, Austerlitz, Kanitz, zusammen Einen Wahlbezirk; k) Boskowitz, Gewitsch, Konitz, zusammen Einen Wahlbezirk; l) Gaya, Butschowitz, Wischau, Straßnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; m) Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Bisenz, Wessely, zusammen Einen Wahlbezirk; n) Holleschau, Bistritz am Hostein, Wsetin, Wallachisch-Meseritsch, Kelsch, Zlin, zusammen Einen Wahlbezirk; o) Ung. Brod, Wisowitz, Klobauk, zusammen Einen Wahlbezirk; p) Trebitsch mit Einschluss der Israelitengemeinde (Judenstadt) Trebisch, Groß-Meseritsch und Stannern, zusammen Einen Wahlbezirk; q) Datschitz, Teltsch, Zlabings, Jamnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; r) Neustadtl, Saar, Bistritz, Großbitteсch, Tischnowitz, zusammen Einen Wahlbezirk; s) Neutitschein und Stramberg, zusammen Einen Wahlbezirk; t) Freiberg, Fulnek, Frankstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; u) Mährisch-Ostrau, Mistek, Braunsberg, zusammen Einen Wahlbezirk; v) Weißkirchen, Leipnik,

---

[1]) Diese Textierung des §. 3 erfolgte durch Gesetz v. 16. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 5.
[2]) Diese Textierung des §. 3B erfolgte durch Art. I des Gesetzes v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 32.

Bodenstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; w) Neustadt und Römerstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; x) Prerau, Kojetein, Tobitschau, Hullein, zusammen Einen Wahlbezirk; y) Schönberg, Altstadt, Hohenstadt, Schildberg, zusammen Einen Wahlbezirk; z) Hof, Libau, Bärn, Bautsch, zusammen Einen Wahlbezirk; aa) Müglitz, Loschitz, Littau, Aussee, zusammen Einen Wahlbezirk; bb) Kromau, Eibenschütz, Mährisch-Budwitz, Pohrlitz, Jarmeritz, zusammen Einen Wahlbezirk. Als selbständige Wahlbezirke der Stadt Brünn werden die durch das Gemeindestatut dieser Landeshauptstadt vom 6. Juli 1850 im §. 2 abgegrenzten vier Gemeindebezirke festgesetzt.[1])

O.-Öst. §. 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden die Landeshauptstadt Linz Einen Wahlbezirk, die Städte a) Steyer, b) Wels, c) Ried, je Einen Wahlbezirk; d) Urfahr, Ottensheim, Steyeregg, Gallneukirchen, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Grein, Perg, Tragwein, Pregarten, Mauthhausen, St. Georgen, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Freistadt, Leonfelden, Ober-Neukirchen, Zwettl, Weißenbach, Königswiesen, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusammen Einen Wahlbezirk; h) Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Neumarkt, Haag, Grieskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk; i) Böklabruck, Böklamarkt, Frankenmarkt, Lambach, Schwanenstadt, Mondsee, St. Georgen, zusammen Einen Wahlbezirk; k) Gmunden, Ischl, Hallstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; l) Kirchdorf, Windisch-Garsten, Micheldorf, Steinbach, Grünburg, zusammen Einen Wahlbezirk; m) Enns, Weyer, Sierning, Hall, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, zusammen Einen Wahlbezirk; n) Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Altheim, zusammen Einen Wahlbezirk; o) Schärding, Raab, Peuerbach, Engelhartszell, zusammen Einen Wahlbezirk.

Salzb. §. 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte als solche bilden: die Landeshauptstadt Salzburg Einen Wahlbezirk, die Städte: a) Hallein, b) Radstadt, je Einen Wahlbezirk, dann c) Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Oberndorf, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Golling, Abtenau, Kuchl, zusammen Einen Wahlbezirk; e) St. Johann, Werfen, Hofgastein, St. Veit, Wagrain, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Zell am See, Saalfelden, Mittersill, Lofer, Taxenbach, Rauris, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Tamsweg, St. Michael, Mauterndorf, zusammen Einen Wahlbezirk.[2])

Schles. §. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Landeshauptstadt Troppau Einen Wahlbezirk; die Städte: a) Teschen, b) Bielitz je Einen Wahlbezirk; c) Wagstadt, Wigstadtl, Odrau, Königsberg, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Freiwaldau, Jauernig, Zuckmantel, Weidenau, Friedeberg, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Friedek, Oderberg, Freistadt, zusammen Einen Wahlbezirk; h) Skotschau, Jablunkau und Schwarzwasser, zusammen Einen Wahlbezirk.

Steierm. §. 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden: die Landeshauptstadt Graz zwei Wahlbezirke; ferner: a) Marburg Einen Wahlbezirk; b) Frohnleiten, Gradwein, Feistritz, Übelbach, Passail, zusammen Einen Wahlbezirk; c) Hartberg, Friedberg, Gleisdorf, Weitz, Birkfeld, St. Ruprecht, Pöllau, Vorau, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Fürstenfeld, Feldbach, Fehring, Burgau, Pischelsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Radkersburg, Mureck, Straß,

---

[1]) Diese Textierung des §. 3 erfolgte durch die Gesetze v. 26. November 1871, L. G. B. Nr. 28, v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 49, v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 50, v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 51, v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 52, v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 53, v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 54, und v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 55.

[2]) Diese Textierung des §. 2 erfolgte durch Gesetz v. 29. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 5.

Gnaß, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Leibnitz, Ehrenhausen, Wildon, St. Georgen, Eibiswald, Arnfels, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Voitsberg, Stainz, Köflach, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, zusammen Einen Wahlbezirk; h) Bruck, Mürzzuschlag, Mariazell, Kapfenberg, Kindberg, zusammen Einen Wahlbezirk; i) Leoben, Vordernberg, Eisenerz, Trofaiach, zusammen Einen Wahlbezirk; k) Judenburg, Knittelfeld, Oberzeyring, Obdach, Weißkirchen, zusammen Einen Wahlbezirk; l) Liezen, Aussee, Rottenmann, Admont, Schladming, Gröbming, zusammen Einen Wahlbezirk; m) Murau, St. Lambrecht, Neumarkt, Oberwölz, St. Peter, Unzmarkt, zusammen Einen Wahlbezirk; n) Cilli, Rann, Tüffer, Lichtenwald, Oberburg, Lauffen, Praßberg, Sachsenfeld, Hoheneck, zusammen Einen Wahlbezirk; o) Windischgratz, Windischfeistritz, Schönstein, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, zusammen Einen Wahlbezirk; p) Pettau, Friedau, Polstrau, Luttenberg, Rohitsch, zusammen Einen Wahlbezirk. In der Hauptstadt Graz hat die innere Stadt Einen und die sämmtlichen Vorstädte haben den anderen Wahlbezirk zu bilden.

Tirol §. 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Orte bilden: Die Landeshauptstadt Innsbruck Einen Wahlbezirk, die Städte: a) Trient, b) Bozen und c) Roveredo, jene einen Wahlbezirk; ferner d) Hall, Rattenberg, Kitzbichl, Kufstein, Schwatz, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Imst, Vils, Reutte, Landeck (Angedair), zusammen Einen Wahlbezirk; f) Brixen, Sterzing, Klausen, Bruneck, Lienz, Innichen, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Meran, Glurns, Kaltern, Tramin, zusammen Einen Wahlbezirk; h) Riva, Ala, Arco, Mori, zusammen Einen Wahlbezirk; i) Levico, Pergine, Borgo, zusammen Einen Wahlbezirk; k) Mezzolombardo, Cles, Fondo, Lavis, Cavalese, zusammen Einen Wahlbezirk.

Vorarlb. §. 1. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Städte: a) Bregenz, b) Feldkirch, c) Bludenz und d) der Markt Dornbirn je Einen Wahlbezirk, und es haben die Städte je Einen Abgeordneten und der Markt Dornbirn zwei Abgeordnete zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.[1])

§. 3. Wien und Wiener-Neustadt sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke. In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke (§. 2) ist jede dieser Ortschaften für sich ein Wahlort. Die im §. 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ortschaft ist der zur Ermittlung des Gesammtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen bestimmte Hauptwahlort des Wahlbezirkes.[2])

Böhm. §. 4. Die Landeshauptstadt Prag, dann jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Industrialorten gebildeten Wahlbezirke ist jeder dieser Orte Wahlort für die in diesem Orte berechtigten Landtagswähler.[3])

Dalm. §. 3. Jede in dem vorangehenden §. 2 benannte Stadt ist zugleich Wahlort. In den aus mehreren Wahlorten gebildeten Wahlbezirken ist der erstgenannte Ort zugleich der Hauptwahlort, das heißt jener Ort des Wahlbezirkes, in welchem die Scrutinierung der bei der Gesammtwahl abgegebenen Wahlstimmen zu erfolgen hat (§. 20).[4])

Kärnt. §. 3. Jeder im vorhergehenden Paragraphe angeführte Ort ist zu-

---

[1]) Diese Textierung des §. 1 erfolgte durch Gesetz v. 26. Mai 1884, L. G. B. Nr. 17.
[2]) Diese Textierung des §. 3 erfolgte durch Gesetz v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.
[3]) Diese Textierung des §. 4 erfolgte durch §. 2 des Gesetzes v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.
[4]) Diese Textierung des §. 3 erfolgte durch Gesetz v. 22. August 1875, L. G. B. Nr. 40.

gleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken ist der bei Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Hauptwahlort.[1])

Kr. §. 4. Jeder in die Wählerclasse der Städte und Märkte eingereihte Ort ist zugleich Wahlort. In den aus zwei oder mehreren Städten und Märkten gebildeten Wahlbezirken ist der im §. 3 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.[2])

Küst. §. 4. Jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jedem aus zwei oder mehreren Städten, Märkten und Industrialorten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

Ad Küst. §. 4. Für Istrien bestimmt Art. I des Ges. v. 1. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 7: Jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind unter Einem die Wahlorte der bezüglichen Bezirke. In den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken ist jeder in dieser Classe inbegriffene Ort gleichzeitig Wahlort und die zuerst genannte Stadt ist der Hauptwahlort.

Mähr. §. 4. Die Landeshauptstadt Brünn und jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten Wahlbezirke ist jede dieser Städte zugleich der Wahlort und die im vorhergehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Hauptwahlort.[3])

O.-Öst. §. 3. Linz, Steyr, Wels und Ried sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke. In jedem aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirke (§. 2) ist jeder dieser Orte für sich ein Wahlort. Der im §. 2 bei der Fortsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort ist der zur Ermittlung des Gesammtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen bestimmte Hauptwahlort des Wahlbezirkes.[4])

Salzb. §. 3. Salzburg, Hallein und Radstadt sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke. In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist die im §. 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ortschaft der Wahlort dieses Wahlbezirkes. — Die §§. 3, 26, 27, 48, 49 und 50 der Landtags-Wahlordnung wurden durch Ges. v. 7. Februar 1886, L. G. B. Nr 12, abgeändert und ergänzt. Der Art. I dieses Gesetzes lautet: Art. I. In den Wahlbezirken der Wählerclasse der Städte und Märkte ist jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort (Stadt, Markt) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken der Städte und Märkte ist der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort. In solchen Wahlbezirken haben die Wahlcommissäre die Wahlacten an jene politischen Beamten einzusenden, welchen im Hauptwahlorte die Ermittlung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen nach der Anweisung des Landeschefs obliegt. Dieser Beamte hat erforderlichen Falles die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung des Gesammtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen. Nach Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlussact sammt allen von den Wahlcommissionen

---

[1]) Diese Textierung des §. 3 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.
[2]) Diese Textierung des §. 4 erfolgte durch Gesetz v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[3]) Diese Textierung des §. 4 gründet sich auf das Gesetz v. 14. April 1894, L. G. B. Nr. 42.
[4]) Diese Textierung des §. 3 gründet sich auf das Gesetz v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6.

eingelangten Acten an den Landeschef zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Acten.[1])

Schles. §. 4. Die Landeshauptstadt Troppau und die Städte Teschen und Bielitz, welche für sich allein einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten Wahlbezirke ist jede dieser Städte für die ihr angehörenden Wähler der Wahlort. Die in §. 3 bei der Feststellung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt ist der zur Ermittlung des Gesammtergebnisses der in den einzelnen Städten vollzogenen Wahlhandlungen bestimmte Hauptwahlort des Wahlbezirkes.

Steierm. §. 3. Jeder im vorangehenden Paragraph angeführte Ort ist zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken ist der bei der Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Hauptwahlort.[2])

Tirol §. 3. Jede der im vorigen Paragraphe genannten Städte und Ortschaften ist für sich allein ein Wahlort. In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Vor- oder Centralort dieses Wahlbezirkes.[3])

§. 4. Von den im §. 2 angeführten vierundzwanzig Wahlbezirken hat der den Gemeindebezirk der inneren Stadt Wien bildende Wahlbezirk sechs Landtagsabgeordnete, der zweite Gemeindebezirk der Stadt Wien zwei Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.[4])

Böhm. §. 5. In jedem der fünf Wahlbezirke der Stadt Prag sind je zwei, in der Stadt Reichenberg mit Christianstadt sind drei, in jedem der übrigen achtundfünfzig durch §. 3 festgesetzten Wahlbezirke ist je Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

Buk. §. 4. In Czernowitz sind zwei und in jeder der übrigen im §. 3 angeführten Städte ist je Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

Dalm. §. 4. In jedem der durch §. 2 festgesetzten städtischen Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

Gal. §. 3. In Lemberg sind vier, in Krakau drei und in jeder der übrigen im §. 2 angeführte Städte ist je Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jeder Stadt bilden Einen Wahlkörper.

Kärnt. §. 4. Die Landeshauptstadt Klagenfurt hat zwei, die Stadt Villach Einen, und die übrigen durch §. 2 festgesetzten Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

Kr. §. 5. Von den im §. 3 angeführten sieben Wahlbezirken hat der Wahlbezirk von Laibach zwei Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

Küst. §. 5. Im Wahlbezirke der Stadt Görz sind zwei, in jedem der übrigen im §. 3 festgesetzten Wahlbezirke ist je Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten in jedem dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

---

[1]) Durch den Art. II dieses Gesetzes erhielten die §§. 48 und 49 der L. W. O. eine neue Fassung, in welcher sie hier an geeigneter Stelle abgedruckt sind.

[2]) Diese Textierung des §. 3 erfolgte durch Gesetz v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7.

[3]) Diese Textierung des §. 3 erfolgte durch Gesetz v. 17. April 1866, L. G. B. Nr. 44.

[4]) Diese Textierung des §. 4 erfolgte durch Gesetz v. 31. Juli 1888, L. G. B. Nr. 51.

Mähr. §. 5. In jedem der durch §. 3 festgesetzten einunddreißig städtischen Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.[1])

O.-Öst. §. 4. Von den im §. 2 angeführten fünfzehn Wahlbezirken hat der Wahlbezirk der Stadt Linz drei Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

Salzb. §. 4. Von den im §. 2 angeführten acht Wahlbezirken hat Salzburg drei Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

Schles. §. 5. In der Landeshauptstadt Troppau sind zwei, und in jedem anderen der im §. 3 festgesetzten städtischen Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

Steierm. §. 4. Von dem im §. 2 angeführten siebzehn Wahlbezirken hat jeder der beiden Wahlbezirke von Graz zwei Landtagsabgeordnete und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

Tirol §. 4. Die Städte Innsbruck und Trient haben je zwei, die übrigen durch §. 2 festgesetzten städtischen Wahlbezirke je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5. Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat vier Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Böhm. §. 6. Die Handels- und Gewerbekammern zu Prag und Reichenberg haben je vier, jene zu Eger hat drei und die Kammern zu Pilsen und Budweis je zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Buk. §. 5. Die Handels- und Gewerbekammer zu Czernowitz hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Dalm. §. 5. Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Zara, Spalato und Ragusa hat je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Gal. §. 4. Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Lemberg, Krakau und Brody hat je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Kärnt. §. 5. Die Handels- und Gewerbekammer zu Klagenfurt hat drei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die wirklichen Mitglieder der Kammer den Wahlkörper zu bilden.[2])

Kr. §. 6. Die Handels- und Gewerbekammer zu Laibach hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Küst. §. 6. Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Görz und Rovigno hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

---

[1]) Diese Textierung des §. 5 gründet sich auf das Gesetz v. 14. April 1894, L. G. B. Nr. 42.
[2]) Diese Textierung des §. 5 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

Mähr. §. 6. Die Handels- und Gewerbekammer zu Brünn hat drei, und die Handels- und Gewerbekammer zu Olmütz ebenfalls drei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

O.-Öst. §. 5. Die Handels- und Gewerbekammer in Linz hat drei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Salzb. §. 5. Die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Schles. §. 6. Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen; für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner den Wahlkörper zu bilden.

Steierm. §. 5. Die Handels- und Gewerbekammern zu Graz und zu Leoben haben je drei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Tirol §. 5. Die Handels- und Gewerbekammern zu Innsbruck, Bozen und Roveredo haben je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Vorarlb. §. 2. Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat Einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahl haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die gegenwärtigen Gerichtsbezirke: 1. Hietzing, Mödling, Purkersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Hernals, Klosterneuburg, Tulln, Währing, zusammen Einen Wahlbezirk[1]); 3. Bruck a. d. Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein, Baden, Pottenstein, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. St. Pölten, Melk, Herzogenburg, Atzenbrugg, Neu-Lengbach, Hainfeld, Kirchberg a. d. Pielach, Lilienfeld, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Scheibbs, Mank, Gaming, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Waidhofen a. d. Ybbs, St. Peter, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Amstetten, Haag, Ybbs, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Groß-Enzersdorf, Marchegg, Matzen, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Mistelbach, Laa, Feldsberg, Zistersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 13. Ober-Hollabrunn, Haugsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 14. Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl, Persenbeug, Pöggstall, Kirchberg am Wagram, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Zwettl, Groß-Gerungs, Weitra, Ottenschlag, Allentsteig, zusammen Einen Wahlbezirk; 16. Horn, Retz, Ravelsbach, Eggenburg, Geras, zusammen Einen Wahlbezirk; 17. Waidhofen a. d. Thaya, Raabs, Dobersberg, Litschau, Schrems, zusammen Einen Wahlbezirk.[2])

Böhm. §. 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke: 1. Smichow, Königsaal, Beraun, Kladno, Unhoscht, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Karolinenthal, Brandeis, Königliche Weinberge und Žižkov, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Eule, Řičan, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Rakonic, Pürglitz, Neustraschitz, Laun, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Schlan, Welwarn, Libochowic, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Melnik, Raudnic, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Přibram, Dobřiž, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Horowic, Zbirow, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Schwarzkostelec, Böhmischbrod, zu-

[1]) Vgl. die Anmerkung bei §. 2 auf S. 307.

[2]) Diese Textierung des §. 6 erfolgte durch Gesetz v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.

sammen Einen Wahlbezirk; 10. Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg, Moldautein, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Krumau, Kalsching, Oberplan, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk; 13. Neuhaus, Lomnitz, Wittingau, Neubistritz, zusammen Einen Wahlbezirk; 14. Jungbunzlau, Münchengrätz, Weißwasser, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Nimburg, Benatek, zusammen Einen Wahlbezirk; 16. Reichenberg, Gablonz, Tannwald, zusammen Einen Wahlbezirk; 17. Friedland für sich Einen Wahlbezirk; 18. Gabel, Kratzau, zusammen Einen Wahlbezirk; 19. Turnau, Böhmisch-Aicha, zusammen Einen Wahlbezirk; 20. Dauba, Wegstadtl, zusammen Einen Wahlbezirk; 21. Kuttenberg, Časlau, zusammen Einen Wahlbezirk; 22. Ledeč, Unter-Kralowic, zusammen Einen Wahlbezirk; 23. Deutschbrod, Humpolec, Polna, Přibyslau, Stecken, zusammen Einen Wahlbezirk; 24. Chotěboř, Habern, zusammen Einen Wahlbezirk; 25. Kolin, Kaurim, Kohljanowic, zusammen Einen Wahlbezirk; 26. Poděbrad, Königstadtl, zusammen Einen Wahlbezirk; 27. Chrudim, Nassaberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 28. Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zusammen Einen Wahlbezirk; 29. Leitomischl, Polička, zusammen Einen Wahlbezirk; 30. Landskron, Grulich, Rockitnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 31. Pardubic, Holic, Přelauč, zusammen Einen Wahlbezirk; 32. Eger, Wildstein, Asch, zusammen Einen Wahlbezirk; 33. Falkenau, Königswart, zusammen Einen Wahlbezirk; 34. Plan, Marienbad, Tepl, Weseritz, zusammen Einen Wahlbezirk; 35. Tachau, Pfraumberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 36. Karlsbad, Elbogen, Petschau, zusammen Einen Wahlbezirk; 37. Luditz, Buchau, Manetin, zusammen Einen Wahlbezirk; 38. Graslitz, Neudek, zusammen Einen Wahlbezirk; 39. Joachimsthal, Platten, zusammen Einen Wahlbezirk; 40. Jičin, Lomnic, Sobotka, Liban, zusammen Einen Wahlbezirk; 41. Trautenau, Arnau, Marschendorf, Schatzlar, zusammen Einen Wahlbezirk; 42. Hořic, Neupaka, zusammen Einen Wahlbezirk; 43. Hohenelbe, Rochlitz, Starkenbach, Hochstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 44. Neubydžow, Chlumec, zusammen Einen Wahlbezirk; 45. Semil, Eisenbrod, zusammen Einen Wahlbezirk; 46. Königgrätz, Nechanic, zusammen Einen Wahlbezirk; 47. Königinhof, Jaroměř, zusammen Einen Wahlbezirk; 48. Braunau, Politz, Wekelsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 49. Reichenau, Adlerkostelec, zusammen Einen Wahlbezirk; 50. Senftenberg, Wildenschwert, zusammen Einen Wahlbezirk; 51. Neustadt an der Mettau, Nachod, Eipel, Skalitz, Opočno, zusammen Einen Wahlbezirk; 52. Leitmeritz, Lobositz, Auscha, zusammen Einen Wahlbezirk; 53. Böhmisch-Leipa, Niemes, Heida, Zwickau, zusammen Einen Wahlbezirk; 54. Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 55. Aussig, Karbitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 56. Schluckenau, Hainspach, zusammen Einen Wahlbezirk; 57. Rumburg, Warnsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 58. Teplitz, Dux, Bilin, zusammen Einen Wahlbezirk; 59. Mies, Tuschkau, Staab, zusammen Einen Wahlbezirk; 60. Rokitzan, Blowic, zusammen Einen Wahlbezirk; 61. Pilsen, Kralowitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 62. Klattau, Planitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 63. Přestic, Nepomuk, zusammen Einen Wahlbezirk; 64. Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg, zusammen Einen Wahlbezirk; 65. Taus, Neugedein, zusammen Einen Wahlbezirk; 66. Pisek, Wodnian, zusammen Einen Wahlbezirk; 67. Strakonitz, Wolin, zusammen Einen Wahlbezirk; 68. Březnic, Blattna, Mirowic, zusammen Einen Wahlbezirk; 69. Prachatitz, Netolitz, Wallern, zusammen Einen Wahlbezirk; 70. Schüttenhofen, Horaždowitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 71. Bergreichenstein, Neuern, Hartmanitz, Winterberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 72. Saaz, Postelberg, Komotau, Sebastianberg, Podersam, Jechnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 73. Kaaden, Preßnitz, Duppau, zusammen Einen Wahlbezirk; 74. Brüx, Katharinaberg, Görkau, zusammen Einen Wahlbezirk; 75. Tabor, Jungwožic, Soběslau,

Wessely, zusammen Einen Wahlbezirk; 76. Mühlhausen, Seblec, Bechin, zusammen Einen Wahlbezirk; 77. Pilgram, Patzau, Kamenic, Počatek, zusammen Einen Wahlbezirk; 78. Beneschau, Netweklau, Wlaschim, zusammen Einen Wahlbezirk; 79. Wotic, Selčan, zusammen Einen Wahlbezirk.[1])

Buk. §. 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Czernowitz, 2. Kotzmann, 3. Radauz, 4. Sadagóra, 5. Sereth, 6. Storożynec, 7. Suczawa, 8. Waskouz, 9. Zastawna, 10. Wisnitz mit Putilla, 11. Gurahumora mit Solka und 12. Kimpolung mit Dorna, je Einen Wahlbezirk.

Dalm. §. 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Zara, Arbe, Pago, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Sebenico, Scardona, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Bencovaz, Obbrovazzo, Kistagne, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Dernis, Knin, Verlicca, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Spalato, Traù, Almissa, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Lesina, Lissa, Brazza, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Sign Einen Wahlbezirk; 8. Imoschi Einen Wahlbezirk; 9. Vergoraz, Macarsca, Metkovich, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Ragusa, Ragusavecchia, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Curzola, Stagno, Orebich, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Cattaro, Castelnuovo, Risano, Budua, zusammen Einen Wahlbezirk.

Gal. §. 5. Jeder der 74 politischen Bezirke in seinen territorialen Grenzen bildet einen besonderen Wahlbezirk für die Wahl der Abgeordneten aus den Landbezirken.[2])

Kärnt. §. 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke: 1. Klagenfurt, Ferlach, Feldkirchen, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Villach, Rosegg, Paternion, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Spittal, Gmünd, Millstatt, Greifenburg, Ober-Vellach, Winklern, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Hermagor, Tarvis, Arnoldstein, Kötschach, zusammen Einen Wahlbezirk.[3])

Kr. §. 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke: 1. Laibach, Oberlaibach, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Stein, Egg ob Podpetsch, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Krainburg, Neumarktl, Bischoflack, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Radmannsdorf, Kronau, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Adelsberg, Loitsch, Senosetsch, Laas, Feistritz, Zirknitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Wippach, Idria, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Rudolfswert, Landstraß, Gurkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Treffen, Sittich, Seisenberg, Nassenfuß, Littai, Ratschach, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Gottschee, Reifnitz, Großlaschitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Tschernembl, Möttling, zusammen Einen Wahlbezirk.[4])

---

[1]) Die vorstehende Textierung des §. 7 beruht auf den Gesetzen v. 23. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 6; v. 15. Mai 1873, L. G. B. Nr. 34; v. 10. Juni 1873, L. G. B. Nr. 49; v. 22. Februar 1874, L. G. B. Nr. 10; v. 24. März 1874, L. G. B. Nr. 24; v. 15. November 1874, L. G. B. Nr. 77; v. 15. November 1874, L. G. B. Nr. 78; v. 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 70; v. 1. Juli 1877, L. G. B. Nr. 43; v. 13. December 1878, L. G. B. Nr. 61; v. 25. Juli 1887, L. G. B. Nr. 53; v. 23. Juli 1889, L. G. B. Nr. 52, und Ges. v. 13. April 1895, L. G. B. Nr. 33. Vgl. hiezu auch das bei §. 54 der L. W. O. auf Seite 415 abgedruckte Ges. v. 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 72.

[2]) Diese Textierung des §. 5 erfolgte durch Ges. v. 17. December 1884, L. G. B. Nr. 1 f. 1885.

[3]) Diese Textierung des §. 6 gründet sich auf das Ges. v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

[4]) Diese Textierung des §. 7 erfolgte durch Ges. v. 16. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 5.

Küst. §. 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke und zwar: A. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca: 1. Görz (Umgebung), Canale, Haidenschaft, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Gradisca, Cormons, Monfalcone, Cervignano, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Tolmein, Flitsch, Kirchheim, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Sessana, Comen, zusammen Einen Wahlbezirk. B. In der Markgrafschaft Istrien: a) Capodistria mit Pirano und Pinguente, zusammen Einen Wahlbezirk; b) Parenzo mit Buje und Montona, zusammen Einen Wahlbezirk; c) Dignano mit Pola und Rovigno, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Pisino mit Albona, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Volosca mit Castelnuovo, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Veglia mit Cherso und Lussin, zusammen einen Wahlbezirk.[1])

Mähr. §. 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gemeinden der bis 31. August 1868 bestandenen politischen Bezirke: 1. a) Brünn (Umgebung) und Eibenschitz, zusammen Einen Wahlbezirk; b) Tischnowitz, Einen Wahlbezirk; 2. Trübau, Zwittau, Gewitsch, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Boskowitz, Blansko, Kunstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Wischau, Butschowitz, Austerlitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. a) Auspitz, Lundenburg, zusammen Einen Wahlbezirk; b) Seelowitz, Klobouk, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Gaya, Göding, Steinitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Ung.-Hradisch, Ung.-Ostra, Straßnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. a) Kremsier, Zdaunek, zusammen Einen Wahlbezirk; b) Prerau, Kojetein, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Holleschau, Bystřitz, Napagedl, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Ung.-Brod, Klobauk, Wisowitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. a) Iglau, Teltsch, zusammen Einen Wahlbezirk; b) Trebitsch, Groß-Meseritsch, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Datschitz, Jamnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 13. Neustadtl, Bystřitz, Saar, zusammen Einen Wahlbezirk; 14. Neutitschein, Fulnek, Freiberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Weißkirchen, Liebau, Leipnik, Hof, zusammen Einen Wahlbezirk; 16. Mistek, Mähr.-Ostrau, Frankstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 17. Wallachisch-Meseritsch, Rožnau, Wsetin, zusammen Einen Wahlbezirk; 18. a) Olmütz (Umgebung), Einen Wahlbezirk; b) Proßnitz, Plumenau, zusammen Einen Wahlbezirk; 19. Sternberg, Römerstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 20. Schönberg, Wiesenberg, Altstadt, Schildberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 21. Müglitz, Hohenstadt, Neustadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 22. Littau, Konitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 23. Znaim, Frain, Joslowitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 24. Budwitz, Hrotowitz, Namiest, zusammen Einen Wahlbezirk; 25. Nikolsburg, Kromau, zusammen Einen Wahlbezirk; 26. die im Herzogthume Schlesien gelegenen mährischen Enclaven bilden zusammen Einen Wahlbezirk.[2])

O.-Öst. §. 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Linz (Umgebung), Ottensheim, Urfahr, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Grein, Pregarten, Mauthhausen, Perg, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Freistadt, Weißenbach, Leonfelden, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Wels, Efferding, Grießkirchen, Waizenkirchen, Lambach, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Vöklabruck, Frankenmarkt, Schwanenstadt, Mondsee, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Gmunden, Ischl, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Steyer, Weyer, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, Enns, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Kirchdorf, Grünburg, Windisch-Garsten, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Ried,

---

[1]) Diese Textierung des §. 7 B erfolgte durch Art. II des Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 32.

[2]) Diese Textierung des §. 7 erfolgte durch die Ges. v. 1. Mai 1870, L. G. B. Nr. 29; v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 32, und v. 8. Juni 1873, L. G. B. Nr. 56. — Hinsichtlich der Enclaven vgl. das „Östr. Staatswörterbuch", I. B., S. 399 u. ff.

Obernberg, Haag, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Schärding, Raab, Engelszell, Peuerbach, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Wildshut, zusammen Einen Wahlbezirk.

Salzb. §. 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Salzburg (Umgebung), Neumarkt, Hallein, Oberndorf, Mattsee, Thalgau, Golling, Abtenau, St. Gilgen, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Werfen, St. Johann, Gastein, Radstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Zell am See, Lofer, Salfelden, Mittersill, Taxenbach, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Tamsweg, St. Michael, zusammen Einen Wahlbezirk.

Schles. §. 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke: 1. Troppau (Umgebung), Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg und Odrau, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Jägerndorf und Olbersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Freudenthal, Bennisch und Würbenthal, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Teschen, Freistadt und Jablunkau, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Friedek und Oderberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Bielitz, Schwarzwasser und Skotschau, zusammen Einen Wahlbezirk.

Steierm. §. 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Graz (Umgebung), Frohnleiten, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Waitz, Gleisdorf, Birkfeldt, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Hartberg, Vorau, Friedberg, Pöllau, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Radkersburg, Mureck, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Leibnitz, Wildon, Eibiswald, Arnfels, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Stainz, Voitsberg, Deutsch-Landsberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Bruck, Aflenz, Mariazell, Kindberg, Mürzzuschlag, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Leoben, Mautern, Eisenerz, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Aberzeyring, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Lietzen, Rottenmann, St. Gallen, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Murau, Oberwölz, Neumarkt, zusammen Einen Wahlbezirk; 13. Irdning, Gröbming, Schladming, Aussee, zusammen Einen Wahlbezirk; 14. Cilli, Franz, Oberburg, Erlachstein, Tüffer, Gonobitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Windischgratz, Schönstein, Mahrenberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Marburg, Windischfeistritz, St. Leonhard, zusammen Einen Wahlbezirk; 17. Luttenberg, Friedau, Ober-Radkersburg, zusammen Einen Wahlbezirk; 18. Pettau, Rohitsch, zusammen Einen Wahlbezirk; 19. Rann, Drachenburg, Lichtenwald, zusammen Einen Wahlbezirk.

Tirol §. 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Innsbruck (Umgebung), Mieders, Steinach, Telfs, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Imst, Silz, Reutte, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Landeck, Ried, Nauders, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Hall, Schwaz, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Rattenberg, Kufstein, Fügen, Zell, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Kitzbichl, Hopfgarten, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Bozen (Umgebung), Neumarkt, Kaltern,. Sarnthal, Kastelruth, Klausen, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Brixen, Sterzing, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Bruneck, Taufers, Enneberg, Buchenstein, Ampezzo, Welsberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Lienz, Windisch-Matrey, Sillian, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Meran, Schlanders, Glurns, Passeyr, Lana, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Trient (Umgebung), Lavis, Cembra, Civezzano, Vezzano, Pergine, zusammen Einen Wahlbezirk; 13. Cavalese, Fassa, Primör, zusammen Einen Wahlbezirk; 14. Borgo, Strigno, Levico, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Cles, Malè, Fondo, Mezzolombardo, zusammen Einen Wahlbezirk; 16. Roveredo, Nogaredo, Mori, Riva, Ala, Arco, zusammen Einen Wahlbezirk; 17. Tione, Condino, Stenico, zusammen Einen Wahlbezirk.

Vorarlb. §. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden haben die politischen Bezirke: 1. Bregenz (Gerichtsbezirke Bregenz, Bregenzerwald), 2. Feldkirch (Gerichtsbezirke Feldkirch, Dornbirn), 3. Bludenz (Gerichtsbezirke Bludenz, Montafon) je Einen Wahlbezirk.[1])

§. 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des Bezirksgerichtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten Gerichtsbezirkes der Wahlort.[2])

Böhm. §. 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des Bezirksgerichtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten Gerichtsbezirkes der Wahlort. Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen.[3])

Buk. §. 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinde gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes der Wahlort. Für die im vorigen §. unter 10, 11 und 12 aufgeführten Wahlbezirke ist der Amtssitz des daselbst zuerst aufgeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

Dalm. §. 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort.

Gal. §. 6. Der Wahlort für jeden Wahlbezirk der Landgemeinden ist der Sitz der politischen Bezirksbehörde.[4])

Kärnt. §. 7. Für die im §. 6, Z. 1 bis 6, aufgeführten Wahlbezirke ist der Sitz der Bezirkshauptmannschaft, für den Wahlbezirk Z. 7 ist Hermagor der Wahlort.[5])

Kr. §. 8. In den für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirken ist der im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Wahlort.[6])

Küst. §. 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort[7].)

Mähr. §. 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der im §. 7 bei Festsetzung eines jeden Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort, und für die mährischen Enclaven ist Hotzenplotz der Wahlort.[8])

O.-Öst. §. 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

Salzb. §. 7 und **Steierm.** §. 7 wie O.-Öst. §. 7.

Schles. §. 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist die in §. 7 bei Feststellung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Wahlort.

---

[1]) Diese Textierung des §. 3 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1885, L. G. B. Nr. 11.

[2]) Diese Textierung des §. 7 erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

[3]) Diese Textierung des §. 8 erfolgte durch Ges. v. 22. Februar 1874, L. G. B. Nr. 10.

[4]) Diese Textierung des §. 6 erfolgte durch Ges. v. 17. December 1884, L. G. B. Nr. 1 f. 1885.

[5]) Diese Textierung des §. 7 gründet sich auf das Ges. v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

[6]) Diese Textierung des §. 8 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

[7]) Bezüglich Istriens vgl. das bei §. 4 auf Seite 312 angeführte Ges. v. 1. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 7

[8]) Diese Textierung des §. 8 erfolgte durch Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 32. — Sieh auch Fußnote 2) auf S. 318.

Tirol §. 7. In den für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirken ist in der Regel der Sitz des politischen Amtes des im §. 6 bei Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort. In den im §. 6 unter Zahl 2, 9, 13 und 16 aufgeführten Wahlbezirken ist auch der Sitz des politischen Amtes in Reutte, Ampezzo, Primör und Riva Wahlort für den Umfang der gleichnamigen politischen Bezirke und es bildet der Sitz des politischen Amtes des im §. 6 bei Festsetzung dieser Wahlbezirke zuerst genannten politischen Bezirkes den Vor- oder Centralort derselben.[1])

Vorarlb. §. 4. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz der politischen Bezirksbehörde der Wahlort.[2])

§. 8. Die im §. 6 unter 6, 12 und 14 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte, Märkte, Industrialorte, Orte) bilden Einen Wahlkörper.[3])

Böhm. §. 9. Jeder der im §. 7 angeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Industrialorte) bilden Einen Wahlkörper.

Buk. §. 8. Jeder der im §. 6 aufgeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

Dalm. §. 8. Von den im §. 6 aufgeführten Wahlbezirken hat jener unter 4 drei, die unter 1, 2, 5, 6, 7 und 12 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei und die übrigen fünf Wahlbezirke haben je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

Gal. §. 7. Jeder der im §. 5 bezeichneten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.[4])

Kärnt. §. 8. Jeder der im §. 6 aufgeführten Wahlbezirke hat je zwei Abgeordnete zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Orte) bilden Einen Wahlkörper.

Kr. §. 9. Von den im §. 7 angeführten Wahlbezirken hat der unter 8 drei, jeder der unter 1, 3, 5 und 9 angeführten Wahlbezirke zwei, und jeder der übrigen fünf Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Küst. §. 9. Jeder der im §. 7 aufgeführten Wahlbezirke hat je zwei Abgeordnete zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte, Märkte und Industrialorte) bilden Einen Wahlkörper.

---

[1]) Diese Textierung des §. 7 gründet sich auf das Ges. v. 21. März 1887, L. G. B. Nr. 17.
[2]) Diese Textierung des §. 4 gründet sich auf das Ges. v. 19. März 1885, L. G. B. Nr. 11.
[3]) Diese Textierung des §. 8 erfolgte durch Ges. v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.
[4]) Diese Textierung des §. 7 erfolgte durch Ges. v. 17. December 1884, L. G. B. Nr. 1 f. 1885.

Mähr. §. 9. Die im §. 7 unter 1 bis 26 aufgeführten einunddreißig Wahlbezirke haben je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.[1])

O.-Öst. §. 8. Die im §. 6 unter 4, 5, 6, 8, 10, 11 und 12 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Salzb. §. 8. Von dem im §. 6 unter 1 aufgeführten Wahlbezirke sind drei, und von den Wahlbezirken sub 2 und 3 je zwei Abgeordnete, von dem Wahlbezirke sub 4 Ein Abgeordneter zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Schles. §. 9. Die im §. 7 unter 1 und 5 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen fünf Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte, sowie der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven) bilden Einen Wahlkörper.

Steierm. §. 8. Die im §. 6 unter 4, 6, 14 und 16 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen fünfzehn Wahlbezirke haben je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Tirol §. 8. Jeder der im §. 6 aufgeführten Wahlbezirke hat zwei Abgeordnete zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Orte) bilden Einen Wahlkörper.

Vorarlb. §. 5. Von den im §. 3 unter 1 und 2 aufgeführten Wahlbezirken sind je fünf, und von dem Wahlbezirke unter 3. vier Abgeordnete zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 1 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.[2])[3])

§. 9. Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen

---

[1]) Diese Textierung des §. 9 erfolgte durch Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 32.

[2]) Das active und passive Wahlrecht zum Landtage ist ein politisches, durch die Verfassung gewährleistetes Recht (R. G. E. v. 16. October 1883, Z. 140, Hye Nr. 284, u. a. m.). — Mit dem Wahlrechte zu den Landtagen ist jedem Wahlberechtigten zugleich das Recht der Reclamation gegen die von den administrativen Behörden angefertigten Wählerlisten überhaupt und namentlich gegen die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten in dieselben, daher auch das Recht der eventuellen Beschwerde über Verletzung dieses Rechtes an das Reichsgericht verfassungsmäßig gewährleistet. Jedem Landtagswahlberechtigten steht daher das Recht zu, das Wahlrecht auch einer ganzen Classe von in die Landtagswählerlisten als wahlberechtigt Aufgenommenen mit der Behauptung zu bestreiten, dass diese Classe überhaupt nicht wahlberechtigt sei, ohne den Nachweis des Mangels des Wahlrechtes jedes Einzelnen derselben zu liefern (R. G. E. v. 16. October 1883, Z. 140, Hye Nr. 284; v. 14. October 1884, Z. 178, Hye Nr. 306; v. 20. October 1890, Z. 127, Hye Nr. 491; v. 22. October 1890, Z. 130, Hye Nr, 494).

[3]) Die Staatszuschläge zu den Realsteuern, welche in diesem Abschnitte der L. W. O. wiederholt erwähnt werden, bestehen nicht mehr. Gegenwärtig wird ein außerordentlicher Staatszuschlag nur zu der Erwerbsteuer und zu der Einkommensteuer eingehoben (vgl. die Finanzgesetze).

Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens zweihundert Gulden beträgt, zu wählen.[1])

Ad §. 9 N.-Öst.: Das Wahlrecht für den Landtag des Erzherzogthums Österreich unter der Enns kommt nur eigenberechtigten Personen männlichen Geschlechtes zu, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben. Nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt sind und das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, als wahlberechtigt behandelt (Art. I). — Die Bestimmungen der Landtagswahlordnung über die sonstigen Bedingungen, welchen noch entsprochen werden muss, um in einer bestimmten Wählerclasse des Erzherzogthums Österreich unter der Enns wahlberechtigt zu sein und über die Gründe der Ausschließung vom Wahlrechte, sowie über die Erfordernisse der Wählbarkeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt (Art. II des Ges. v. 3. Juni 1889, L. G. B. Nr. 19).

Böhm. §§. 10, 11, 12. An deren Stelle treten die §§. 1 bis 12 des Ges. v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, welche lauten: §. 1. Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes werden von den Wahlberechtigten dieser Wählerclasse direct gewählt. §. 2. Wahlberechtigt in dieser Wählerclasse sind die bücherlichen Besitzer jener land- oder lehentäflichen Güter, für welche einzeln oder zusammengenommen die Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne außerordentlichen Zuschlag mindestens 250 fl., darunter an Grundsteuer ohne außerordentlichen Zuschlag mindestens 200 fl. beträgt. Dieses Wahlrecht kommt bei gleicher Steuerzahlung auch den bücherlichen Besitzern der in den ritterschaftlichen Quaternen des vormaligen Egerer Burggrafen-Amtes eingetragenen Rittergüter zu, mit welchen bis zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiction verbunden war. Die bücherlichen Besitzer der erwähnten Güter müssen: a) dem österreichischen Staatsverbande angehören, b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, c) eigenberechtigt sein, d) bei unter Lebenden stattgefundenen Besitzübertragungen sich mindestens Ein Jahr im bücherlichen Besitze der zur Wahl berechtigenden Güter befinden, auch darf ihnen e) keiner der im §. 3 des Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8 (sieh §. 18 L. W. O.), angeführten Ausschließungsgründe entgegenstehen. §. 3. Die bücherlichen Besitzer von Gutskörpern, für welche in der Land- oder Lehentafel neue selbständige Einlagen eröffnet werden, haben, die Erfordernisse des §. 2 vorausgesetzt, das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes erst nach dreijährigem Bestande der neuen Einlage. §. 4. Unter mehreren Mitbesitzern eines in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sämmtliche Mitbesitzer, die nach §. 2 lit. a bis e wahlberechtigt sind, hiezu ermächtigen, wofern die hienach vertretenen Besitzantheile mindestens die Hälfte des Gutes ausmachen und die auf dieselben entfallende Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne außerordentlichen Zuschlag die im §. 2 Abs. 1 festgesetzte Höhe erreicht. §. 5. Mitbesitzer von zur Wahl in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes berechtigenden Gütern, welche zugleich Alleinbesitzer solcher Güter sind, können das Wahlrecht nur rücksichtlich ihres Alleinbesitzes ausüben, daher rücksichtlich ihres Mitbesitzes keine Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes ertheilen. Mitbesitzer von mehreren zur Wahl berechtigenden Gütern können das Wahlrecht rücksichtlich Eines dieser Güter und zwar nach ihrer Wahl ausüben. §. 6. Inländische Corporationen und Gesellschaften sind in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt, wenn sie sich wenigstens Ein Jahr

---

[1]) Diese Textierung des §. 9 gründet sich auf das Ges. v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.

im bücherlichen Besitze von zur Wahl in dieser Wählerclasse berechtigenden Gütern befinden. Andere juristische Personen, dann Gemeinden können rücksichtlich ihres Großgrundbesitzes das Wahlrecht nicht ausüben. §. 7. Das Wahlrecht der Corporationen und Gesellschaften (§. 6) wird durch diejenige Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen ist, oder woferne die Vertretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch jene Person ausgeübt, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird. Dieselbe muss die zur Ausübung des Wahlrechtes erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 2 a, b, c, e) besitzen. §. 8. Im Falle einer vollzogenen executiven Feilbietung darf der noch als bücherlicher Besitzer erscheinende Execut hinsichtlich des verkauften Gutes das Wahlrecht nicht ausüben. §. 9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise kann in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes das Wahlrecht im Vollmachtswege ausgeübt werden. §. 10. Frauen, dann activ dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, können das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte (§. 11) ausüben. §. 11. Jeder, der in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes das eigene oder das ihm auf Grund des §. 4 zustehende Wahlrecht persönlich auszuüben berechtigt, oder der eine Corporation oder Gesellschaft in dieser Wählerclasse zu vertreten berufen ist, kann auch zur Ausübung des Wahlrechtes eines Anderen bevollmächtigt werden. Personen, welche im Sinne des §. 7 bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht übernehmen. Außer diesem Falle darf jedoch ein Stimmender in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nur Eine Stimme als Vollmachtsträger abgeben. §. 12. Die Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes muss auf die Ausübung des Wahlrechtes des Vollmachtgebers in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes lauten und den Wahlact bezeichnen, für welche dieselbe ertheilt wird. Eine solche Vollmacht berechtigt, insolange sie nicht erloschen ist, den Vollmachtnehmer, bei dem betreffenden Wahlacte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse und insbesondere das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlcommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben. Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Ertheilung einer Vollmacht sind wirkungslos. Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufes einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlcommission widerruft, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat. Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein. — Der §. 30 dieses Gesetzes lautet: Die Paragraphe 10, 11, 12, 14, 16, 20, 23, 24, 40, 43, 48, 49 und 50 der Landtags-Wahlordnung für das Königreich Böhmen, dann der §. 17 dieser Landtags-Wahlordnung, beziehungsweise das Ges. v. 18. April 1869, L. G. B. Nr. 47, der §. 54 der genannten Landtags-Wahlordnung, beziehungsweise das Gesetz v. 10. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 3, endlich der §. 4, dann der erste Absatz des §. 6 des Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, an deren Stelle die vorhergehenden Bestimmungen treten, sind aufgehoben. Die Bestimmungen des §. 36 der Landtags-Wahlordnung und der §. 14 des Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, treten insoweit außer Kraft, als sie mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen.

Buk. §. 9. Die den ersten Wahlkörper der Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes bildenden Mitglieder haben über Aufforderung des Landeschefs zwei Abgeordnete durch einzusendende Stimmzettel zu wählen. Die übrigen acht Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land-

täflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

Dalm. §. 9. Die Abgeordneten der Wählerclasse der Höchstbesteuerten eines jeden Kreises sind durch directe Wahl jener großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Steuerpflichtigen zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an sämmtlichen directen Steuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in den Kreisen Zara, Spalato, Ragusa wenigstens Einhundert Gulden und im Kreise Cattaro wenigstens fünfzig Gulden beträgt.[1])

Gal. §. 8. Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden ö. W. beträgt, zu wählen.

Ad Gal. §. 8: Zu diesem Paragraphe, dann zu den §§. 9 und 14 bestimmt das Ges. v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 23: Art. I. Das Recht zur Wahl der Landtagsabgeordneten, welches den Besitzern landtäflicher Güter in den §§. 8, 9 und 14 der Landtags-Wahlordnung v. 26. Februar 1861 zuerkannt ist, steht auch solchen Besitzern landtäflicher Güter zu, welche keine Eigenberechtigung genießen. Es haben jedoch dieses Recht für dieselben ihre gesetzlichen Vertreter oder die von diesen ernannten Bevollmächtigten auszuüben. Art. II. Für eine Frauensperson, welcher im Grunde der §§. 8, 9 und 14 der Landtags-Wahlordnung das Recht zur Abgeordnetenwahl zusteht, und welche mit ihrem Manne in ehelicher Gemeinschaft lebt, übt dieses Recht der Ehegatte, für andere eigenberechtigte Frauenspersonen üben dieses Recht deren Bevollmächtigte aus. Art. III. Wenn in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegatten Mitbesitzer von landtäflichen, zur Abgeordnetenwahl berechtigenden Gütern sind, so übt der Ehegatte das Wahlrecht aus.

Kärnt. §. 9. Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der Besitzer jener landtäflichen Güter zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens Einhundert Gulden beträgt, wobei wenigstens vier Fünftel dieses Mindestbetrages auf die Grundsteuer entfallen müssen. Das Wahlrecht steht nur jenen Besitzern solcher Güter zu, welche eigenberechtigte österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollstreckt haben.[2])

Kr. §. 10. Wahlberechtigt im allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 18). Nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.[3])

Küst. §. 10. Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer zu wählen, welche in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca von ihrem landtäflichen Gutsbesitze, und in der Markgrafschaft Istrien von

---

[1]) In die zur Constatierung des Wahlrechtes zum dalmatischen Landtage in der Classe der Höchstbesteuerten erforderliche Gesammtsumme der Jahresschuldigkeit an directen Steuern dürfen keineswegs auch die von dem Betheiligten bei dem Bezuge von Zinsen (Coupons) von ihm eigenthümlichen oder ihm zum Fruchtgenusse zustehenden Obligationen der einheitlichen Staatsschuld vom Jahre 1868 treffenden 16% Steuerabzüge hinzugeschlagen werden (R. G. E. v. 14. October 1890, Z. 159, Hye Nr. 469).

[2]) Diese Textierung des §. 9 gründet sich auf das Ges. v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

[3]) Diese Textierung des §. 10. erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

ihrem Grundbesitze eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) im Betrage von wenigstens Einhundert Gulden zu entrichten haben.

Ad Küst. §. 10. In Görz und Gradisca sind die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer zu wählen, welche von ihrem Grundbesitze an l. f. Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in dem ersten der zwei im Art. I (s. §. 1 L. W. O.) bezeichneten Wahlbezirke jährlich einen Betrag von wenigstens fünfzig Gulden und in dem zweiten Wahlbezirke jährlich einen Betrag von wenigstens Einhundert Gulden zu entrichten haben. Die Wähler, welche in den beiden Wahlbezirken Grundbesitz haben, üben ihr Wahlrecht in jenem Bezirke, in welchem sie für den Grundbesitz den höheren Steuerbetrag entrichten, aus, vorausgesetzt, dass die Summe beider Steuerbeträge zusammen dem zur Ausübung des Wahlrechtes im betreffenden Bezirke geforderten Steuermaße entspricht (Gesetz v. 12. Juni 1866, L. G. B. Nr. 9, Art. III).

Mähr. §. 10. Die Abgeordneten der Wählerclasse des Großgrundbesitzes sind durch directe Wahl der dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer[1]) jener land- oder lehentäflichen Güter zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne außerordentlichen Zuschlag wenigstens 250 fl. beträgt. Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehentäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne außerordentlichen Zuschlag zusammengenommen wenigstens 250 fl. beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. Güter, für welche eine selbständige Einlage in der Land- oder Lehentafel neu eröffnet wurde, sind erst drei Jahre nach der rechtskräftigen Eröffnung der Einlage den zur Wahl berechtigenden Gütern gleichzuhalten.[2])

O.-Öst. §. 9. Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.[3])

Salzb. §. 9. Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

Schles. §. 10. Die den ersten Wahlkörper der Wählerclasse des großen Grundbesitzes bildenden, im §. 2 aufgeführten drei schlesischen Fürsten und der Hoch- und Deutschmeister haben über Aufforderung des Landeschefs zwei Ab-

---

[1]) Unter Angehörigkeit zum österreichischen Staatsverbande betreffs des Wahlrechtes zu einer Landesvertretung ist seit dem Bestande des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 (Art. 1), nur die österreichische Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verstehen (R. G. E. v. 14. Oct. 1884, Z. 178, Hye Nr. 306).

[2]) Diese Textierung des §. 10 erfolgte durch Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.

[3]) Im Sinne der österreichischen Finanzgesetze gehört die Hauszinssteuer allerdings zu den Realsteuern, sohin zu derjenigen Gesammt-Realsteuerschuldigkeit, durch deren Höhe das Wahlrecht zum Reichsrathe in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Oberösterreich bedingt ist. Nach der oberösterr. L. W. O. steht bei einem Mitbesitze mehrerer Personen in einem zur Wahl im Großgrundbesitze berechtigenden landtäflichen Gute nur allen Mitbesitzern zusammen ein Collectivwahlrecht zu. Stiftungen und juristischen Personen (z. B. dem Religionsfonds) steht als solchen nach der oberösterr. L. W. O. noch keineswegs ein Wahlrecht in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes zu (R. G. E. v. 24. April 1881, Z. 71, Hye Nr. 234).

geordnete durch einzusendende Stimmzettel zu wählen. Die übrigen sieben Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land- oder lehntäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlages) wenigstens zweihundert und fünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

Steierm. §. 9[1]) wie O.-Öst. §. 9.

Tirol §. 9. Die im §. 3, I. der Landesordnung aufgeführten Wähler haben die von ihnen über Aufforderung des Statthalters getroffene Wahl von vier Abgeordneten demselben anzuzeigen. Die Abgeordneten der Wählerclasse des adeligen großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens fünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigten landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie dazu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens zweihundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.[2])

Böhm. s. oben §. 10 auf S. 323.

Buk. §. 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

O.-Öst. §. 10 und **Steierm.** §. 10 wie Buk. §. 10.

Dalm. §. 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Steuerobjectes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Gal. §. 9. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden ö. W. beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.[3])

Kärnt. §. 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt zur Wahl, wenn die Jahresschuldigkeit an Grundsteuer wenigstens vier Fünftel dieses Mindestbetrages ausmacht.[4])

---

[1]) Im Sinne der österr. Verfassungsgesetze und namentlich auch der . . . steiermärkischen Landesordnung und Landtagswahlordnung steht das Wahlrecht zum Landtage in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes nur den Besitzern von landtäflichen Gütern, deren Jahresschuldigkeit an Realsteuern wenigstens 100 fl. beträgt, und nicht auch den Besitzern von landtäflichen Häusern, und selbst dann nicht zu, wenn zu diesen Häusern auch kleine Grundstücke gehören, von welchen aber die dafür zu zahlende Grundsteuer nur einen verhältnismäßig ganz geringen Theil der gesammten Realsteuer beträgt (R. G. E. v. 16. October 1884, ZZ. 182 u. 183, Hye Nr. 310 u. 311).

[2]) Diese Textierung des §. 10 gründet sich auf das Ges. v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.

[3]) S. hiezu das Ges. v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 23, oben bei §. 8 auf Seite 325.

[4]) Diese Textierung des §. 10 gründet sich auf das Ges. v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

Kr. §. 11. Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der Besitzer jener landtäflichen Güter zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens Einhundert Gulden beträgt, von welchem Betrage die Grundsteuer wenigstens vier Fünftel ausmacht. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden und hievon als Grundsteuer wenigstens vier Fünftel ausmacht, berechtigt ebenfalls zur Wahl.[1])

Küst. §. 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.[2])

Mähr. §. 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- und lehentäflichen Gutes steht zwar jedem derselben das Wahlrecht zu, kann jedoch nur durch denjenigen aus ihnen ausgeübt werden, welcher entweder kraft seines eigenen Besitzantheiles oder mit Hinzurechnung der Antheile der ihn bevollmächtigenden Mitbesitzer mehr als die Hälfte des Gutes vertritt, in allen Fällen jedoch nur insoferne, als die Jahresschuldigkeit der vertretenen Besitzantheile an landesfürstlichen Realsteuern ohne außerordentlichen Zuschlag mindestens 250 fl. beträgt. Ein Mitbesitz, welcher nach dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Übertragung unter Lebenden neu entsteht, begründet das Wahlrecht erst nach Verlauf von drei Jahren nach rechtskräftiger Einverleibung des Eigenthumsrechtes.[3])

Salzb. §. 10 wie Küst. §. 11.

Schles. §. 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

Tirol §. 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens 50 Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 11. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.[4])

Buk. §. 11, **Gal.** §. 10, **Kr.** §. 12, **O.-Öst.** §. 11 und **Steierm.** §. 11 wie N.-Öst. §. 11.

---

1) Diese Textierung des §. 11 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

2) S. hiezu den Art. III des Ges. v. 12. Juni 1866, L. G. B. Nr. 9, bei §. 10 auf S. 326.

3) Diese Textierung des §. 11 erfolgte durch Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.

4) S. den Aufsatz von Th. Rinaldini: „Einige Fragen aus den Landtags-Wahlordnungen", Zeitschr. f. Verwaltung, Jahrg. 1870, Nr. 31, S. 121, u. vgl. die Fußnote 3 auf S. 326.

Böhm. s. oben §. 10 auf S. 323.

Dalm. §. 11. Für jene zur Wahl berechtigenden Steuerobjecte, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Steuerobjecten befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

Kärnt. §. 11. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten. Wofern dieses Vertretungsrecht einer einzelnen Person nicht zukommt, übt das Wahlrecht jene Person aus, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird. Dieselbe muss männlichen Geschlechtes sein und die zur Ausübung des Wahlrechtes laut §. 9, Absatz 2, erforderlichen allgemeinen Eigenschaften besitzen. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.[1])

Küst. §. 12. Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

Salzb. §. 11 und **Tirol** §. 11 wie Küst. §. 12.

Mähr. §. 12. Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Güter, in deren Besitze sich eine Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonst eine juristische Person befindet, ist das Wahlrecht nur durch jene Personen auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen, Statuten oder Stiftungsurkunden berufen sind, die Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person nach außen zu vertreten, und, woferne die Vertretung nicht einer Einzelnperson zukommt, durch jene Einzelnperson, welche von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte hiezu bestellt wird. Derjenige, der dieses Wahlrecht ausübt, muss dem österreichischen Staatsverbande angehören, physisch großjährig und eigenberechtigt sein, und es darf demselben keiner der im §. 18 dieser Landtags-Wahlordnung normierten Ausschließungsgründe entgegenstehen. Der dem Functionär einer Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen juristischen Person überlassene Genuss eines Gutes verleiht dem Functionär kein Wahlrecht, wenn derselbe nicht zugleich nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen, Statuten oder Stiftungsurkunden berufen ist, die im Besitze des betreffenden Gutes befindliche Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person nach außen zu vertreten. Dem Staate, den Ländern und Gemeinden, welche sich im Besitze von land- oder lehntäflichen Gütern befinden, kommt ein Wahlrecht rücksichtlich derselben nicht zu.[2])

Schles. §. 12. Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berechtigt ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu

---

[1]) Diese Textierung des §. 11 gründet sich auf das Ges. v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.
[2]) Diese Textierung des §. 12 erfolgte durch Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.

vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12. Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) sind durch directe Wahl aller jener Gemeindeglieder zu wählen, welche 1. in Wien zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind oder seit wenigstens Einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern entrichten und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung entsprechen; 2. in den übrigen Gemeinden, und zwar: a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper ohne Rücksicht auf Steuerschuldigkeit nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht besitzen, oder seit wenigstens Einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile alle nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen, und von den nächstfolgenden alle diejenigen, welche seit wenigstens Einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.[1])

Böhm. §. 13. Die Abgeordneten der im §. 3 angeführten Städte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder der Gemeindeordnung v. 16. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Industrialorte berechtigten und nach §. 3 des Gesetzes v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8 (s. §. 18 L. W. O.), vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche a) in der Landeshauptstadt Prag dem ersten und zweiten Wahlkörper angehören oder im dritten Wahlkörper mit Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge an directen Steuern mindestens fünf Gulden entrichten; b) in den anderen Städten und Industrialorten mit drei Wahlkörpern zum ersten oder zweiten Wahlkörper gehören oder im dritten Wahlkörper mit Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge an directen Steuern mindestens fünf Gulden entrichten; c) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittel aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen und außerdem jene Gemeindewähler, welche mit Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge an directen Steuern mindestens fünf Gulden entrichten. Diesen sind in jenen Städten und Industrialorten, für welche die Gemeindeordnung v. 16. April 1864 gilt, jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung §. 1 sub 2 b—g nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen. Endlich sind zur Wahl der Abgeordneten auch jene Gemeindemitglieder berechtigt, welche mit Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge an directen Steuern mindestens fünf Gulden entrichten und nach §. 3 des Gesetzes v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, noch sonst durch eine Bestimmung der Gemeindewahlordnung oder eines Gemeindestatutes von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen oder ausgeschlossen sind.[2])

Buk. §. 12. Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindemitglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz v. 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, das active Wahlrecht einräumt. Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der

---

[1]) Diese Textierung des §. 12 erfolgte durch Ges. v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.
[2]) Diese Textierung des §. 13 erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1886, L. G. B. Nr. 52.

§. 28, 2. des obigen Gesetzes und die M. V. v. 7. März 1850, R. G. B. Nr. 116, das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen.

Dalm. §. 12. Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindemitglieder zu wählen, welchen die Gemeindewahlordnung v. 30. Juli 1864 das active Wahlrecht einräumt, insoferne sie hievon nicht nach §. 17 der Landtagswahlordnung ausgeschlossen sind. Diesen sind als Wähler auch jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welchen nach der Gemeindewahlordnung §. 1, Z. 2, das active Wahlrecht ohne Rücksicht auf Steuerzahlung zusteht, dann die Gemeindebeamten.[1])

Gal. §. 11. Die Abgeordneten der im §. 2 der Landtagswahlordnung angeführten Städte sind, unter Beobachtung der Bestimmungen des Landesgesetzes v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 13 (s. §. 17 L. W. O.), über die Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage durch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller, auf Grund der Gemeindewahlordnung v. 12. August 1866 aus dem Titel der Steuerzahlung zur Wahl des Gemeinderathes Berechtigten, nach der Höhe ihrer in der Gemeinde gezahlten directen Steuern gereihten Gemeindeglieder, angefangen vom Höchstbesteuerten, zu wählen. Die aus dem Titel der Steuerzahlung zur Wahl des Gemeinderathes Berechtigten, welche das Wahlrecht in der Classe des Großgrundbesitzes haben, sind in diese Verzeichnisse nicht aufzunehmen. Wenn mehrere Berechtigte eine gleiche Steuerquote entrichten, hat der an Jahren Ältere dem Jüngeren voranzugehen. Zugleich mit den Wählern aus dem Titel der Steuerzahlung stimmen mit gleichem Rechte als Wähler die, ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung zur Wahl des Gemeinderathes auf Grund der Gemeindewahlordnung v. 12. August 1866 Berechtigten, wenn dieselben nach dem Landesgesetze v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 13, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind. Diese Bestimmungen finden auch auf jene Städte Anwendung, welche eigene Gemeindestatute haben.[2])

Ad Gal. §. 11: Bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten in den im §. 2 der Landtags-Wahlordnung angeführten Städten, ferner bei der im Grund des §. 12 der Landtags-Wahlordnung durchzuführenden Wahl der Wahlmänner aus den Landgemeinden, stimmen zugleich mit den Wählern aus dem Titel der Steuerzahlung mit gleichem Rechte als berechtigte Wähler ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung, außer den im Absatze 2 des §. 1 der Gemeinde-Wahlordnung vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, bezw. in den §§. 11 und 13 der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 6. October 1869, L. G. B. Nr. 31, angeführten Personen, noch folgende, wenn sie im Grund des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 13, von dem Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind: a) Techniker, welche ihre Studien an einer der österreichischen technischen Hochschule absolviert und dortselbst die Diplomprüfung oder die Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben; b) Notariats-Candidaten, welche sämmtlichen für die Erlangung einer Notariatsstelle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Diese Personen haben das Wahlrecht in jener Gemeinde auszuüben, in welcher ihnen das Heimatsrecht zusteht (Art. I des Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 22).

Kärnt. §. 12. Die Abgeordneten der im §. 2 angeführten Orte sind durch directe Wahl aller jener eigenberechtigten Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebens-

---

[1]) Diese Textierung des §. 12 erfolgte durch Ges. v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5.
[2]) Diese Textierung des §. 11 erfolgte durch Ges. v. 6. October 1869, L. G. B. Nr. 31.

jahr vollstreckt haben, nach dem Gemeindegesetze oder einem besonderen Gemeindestatute zur Wahl der Gemeindevertretung in dem betreffenden Orte (Stadt, Markt, Industrialort) berechtigt sind und entweder in diesem Orte mindestens fünf Gulden an directen landesfürstlichen Steuern entrichten, oder zu den ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, Ehrenbürgern oder Bürgern gehören. Öffentliche Gesellschafter von Erwerbsunternehmungen und Miteigenthümer von Realitäten, welche eigenberechtigt und männlichen Geschlechtes sind, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind wahlberechtigt, wenn auf deren Antheil eine Quote von mindestens fünf Gulden der für die gemeinschaftliche Unternehmung oder Realität seit mindestens einem Jahre im Orte vorgeschriebenen directen Steuern entfällt. Die zu einem der im §. 2 verzeichneten Orte nicht gehörigen Theile derselben Ortsgemeinde sind als Eine Landgemeinde zu behandeln, und es haben auf dieselben die für Landgemeinden geltenden Bestimmungen dieser Wahlordnung Anwendung zu finden.[1])

Kr. §. 13. Die Abgeordneten der im §. 3 angeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besondern Gemeindestatute der Stadt Laibach oder dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der Einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach §. 18 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern jene, nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler, welche die ersten zwei Drittheile der Gesammtsteuer und überdies jene, welche wenigstens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben. Diesen sind die Ehrenbürger und jene Gemeindemitglieder anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung des Landes, §. 1 Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.[2])

Küst. §. 13. Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte, Märkte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze (für Görz und Gradisca vom 7. April 1864, für Istrien vom 10. Juli 1863) zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte, Märkte und Industrialorte berechtigten und nach §. 18 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche (für Görz und Gradisca): zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten; (für Istrien): welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung, §. 1 Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.[3])

Ad Küst. §. 13: Für Istrien fügt der Art. IV des Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 32, noch bei: Zur Wahl rücksichtlich der Städte, Märkte und In-

---

[1]) Diese Textierung des §. 12 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.
[2]) Diese Textierung des §. 13 erfolgte durch Gesetz v. 6. November 1888, L. G. B. Nr. 27.
[3]) Diese Textierung des §. 13 erfolgte für Görz und Gradisca durch Gesetz v. 26. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 6, und für Istrien durch Gesetz v. 17. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5.

dustrialorte sind nur jene Steuerträger und Gemeindeangehörigen berechtigt, welche unter Festhaltung der im §. 13 der Wahlordnung für die Landtage im Küstenlande festgesetzten Bedingungen Mitglieder der die Stadt, den Markt oder Industrialort des Wahlbezirkes bildenden Steuergemeinde sind.

Mähr. §. 13. Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte sind von allen jenen Gemeindegliedern direct zu wählen, welche in den Städten des Wahlbezirkes zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigt, nach §. 18 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und, ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper in Brünn wenigstens zwanzig Gulden und in allen anderen Städten wenigstens zehn Gulden als Jahresschuldigkeit an directen Steuern ohne außerordentlichen Zuschlag entrichten. Diesen sind jene anzureihen, denen das Ehrenbürgerrecht mindestens Ein Jahr vor Ausschreibung der Wahl verliehen wurde, dann alle jene, welchen nach den derzeit bestehenden besonderen Gemeindestatuten, bezw. nach dem Gemeindegesetze vom 15. März 1864 das active Wahlrecht in der Gemeinde ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung[1]) zukommt.[2])

O.-Öst. §. 12. Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener nach den besonderen Gemeindestatuten oder der Gemeinde-Wahlordnung vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 6, zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte und Industrialorte berechtigten männlichen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper seit wenigstens Einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche seit wenigstens Einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen zu entrichten haben. Diesen sub a) und b) erwähnten Wahlberechtigten sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind. Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen, haben das Wahl-

---

[1]) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben, steht nach der mährischen Gemeinde-Wahlordnung, sowie nach der mährischen L. W. O. das Wahlrecht zur Gemeinde-, sowie zur Landesvertretung nur dann zu, wenn sie entweder ohne Rücksicht auf eine bestimmte Steuerzahlung in der bezüglichen Gemeinde heimatberechtigt (Gemeindeangehörige) sind, oder wenn sie wie andere Gemeindeglieder an directen Steuern ohne außerordentlichen Zuschlag die bestimmte Jahresschuldigkeit entrichten (R. G. E. v. 16. October 1884, Z. 181, Hye Nr. 309). — Die Beamten der a. h. k. u. k. Privat- und Familienfonds und der diesfälligen Gutsverwaltungen sind nicht Hofbeamte und erfreuen sich daher auch nicht des den k. u. k. Hofbeamten zustehenden passiven Wahlrechtes zur Landes- und Reichsvertretung (R. G. E. v. 20. October 1890, Z. 127, Hye Nr. 491, und v. 12. Jänner 1891, Z. 1, Hye Nr. 503). — Im Sinne der mährischen Landesgesetzgebung ist betreffs des Wahlrechtes zum Landtage das gesetzliche Erfordernis, dass der Wahlberechtigte eine gewisse Steuer entrichte, dahin aufzufassen, dass er dieselbe factisch entrichtet (R. G. E. v. 22. October 1890, Z. 131, Hye Nr. 495). — Lehrer an Mittelschulen sind auch in Mähren in Beziehung auf das Wahlrecht zur Gemeinde-, Landes- und Reichsvertretung nicht als Beamte anzusehen, und haben demnach, weil sie als Lehrer das Wahlrecht nur so lange haben, als sie angestellt, d. h. activ thätig sind, dieses Wahlrecht nicht mehr als pensionierte Mittelschullehrer (R. G. E. v. 23. April 1891, Z. 78, Hye Nr. 515). — In Mähren steht denjenigen Gemeindegenossen, welche in einer Gemeinde eine Realität besitzen, von welcher sie die vorgeschriebene Realsteuer zahlen, das Wahlrecht zur Gemeindevertretung und sofort auch zur Reichsvertretung selbst dann zu, wenn sie in dieser Gemeinde nicht wohnen (R. G. E. v. 23. April 1891, Z. 79, Hye Nr. 516).

[2]) Diese Textierung des §. 13 erfolgte durch Gesetz v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.

recht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Steuer.[1])

Salzb. §. 12. Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und Märkte berechtigten und nach §. 17 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung des Landes §. 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.[2])

Ad Salzb. §. 12. In Städten und Märkten, deren Einwohner mit Landbewohnern zu Einer Ortsgemeinde vereinigt sind, sind zur Wahl der Landtagsabgeordneten für die Städte und Märkte nur die nach §. 12 der Landtags-Wahlordnung wahlberechtigten Einwohner der Städte und Märkte mit Ausschluss der Landbewohner berufen. (Art. I.) — Die Entscheidung der Frage, ab die Bewohner der Städte und Märkte und ebenso die davon ausgeschiedenen Landbewohner in Ausübung des ihnen nach Art. I und II (s. bei §. 14 L. W. O.) zustehenden Wahlrechtes in zwei oder drei Wahlkörper zu theilen seien (§§. 12 und 14 L. W. O.), sowie die Bestimmung der Zahl der Wahlmänner (§. 28 L. W. O.), steht dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der Gemeindeordnung, bezw. der Landtags-Wahlordnung zu. (Art. III.) — In jedem der Fälle des Art. I und II hat der Vorstand der Ortsgemeinde die demselben durch die Landtags-Wahlordnung (§§. 25, 28, 29, 30) zugewiesenen Amtshandlungen zu pflegen. (Art. IV. — Ges. v. 14. October 1870, L. G. B. Nr. 37). — Der Minister des Innern hat dem k. k. Landespräsidenten in Salzburg mit Erlaß vom 16. Juli 1871, Z. 3011 M. J., bekannt gegeben, dass, insofern nicht eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Einrechnung des Zuschlages ausschließt, unter dem in den Gemeinde- und Landtags-Wahlordnungen und in den bezüglichen Nachtragsgesetzen vorkommenden Ausdrucke „directe Steuern" nicht nur das Steuer-Ordinarium, sondern auch der Drittelzuschuss und der außerordentliche Zuschlag, das ist der Gesammtbetrag, welcher an die Staatscassen an Steuer abzustatten ist, zu verstehen, und dass daher, insoweit das active Wahlrecht zum Landtage in der Wählerclasse der Städte und Märkte und in der der Landgemeinden von einem bestimmten Betrage an directen Steuern abhängt, obiger Gesammtbetrag anzurechnen sei (Erl. d. Landespräsidenten v. 22. Juli 1871, L. G. B. Nr. 19).

Schles. §. 13. Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener Gemeindeglieder zu wählen, welche nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem allgemeinen Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung in einer zum Wahlbezirke gehörigen Stadt berechtigt, nach §. 18 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, und a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahres-

---

[1]) Diese Textierung des §. 12 gründet sich auf das Gesetz v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6.

[2]) Diese Textierung des §. 12 erfolgte durch Gesetz v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 15.

schuldigkeit an directen Steuern[1]) gereihten Gemeindeglieder ausmachen; c) welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben, sofern sie nicht schon unter die ad a und b bezeichneten Gemeindeglieder fallen; d) welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft ohne Rücksicht auf die Steuerschuldigkeit das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen. Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insoferne sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer.[2])

Ad Schles. §. 13. Die Mitbesitzer einer Realität, die zusammen jene Steuerquote, die die Grundlage des Landtags-Wahlrechtes ist, bezahlen, haben bei Ausübung ihres Wahlrechtes in den Städten und Landgemeinden nur eine Stimme. Sie können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinsam bestellten Bevollmächtigten ausüben. Sind die Mitbesitzer in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus (§. 1 des Ges. v. 11. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 22).

Steierm. §. 12. Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener nach besonderen Gemeindestatuten oder nach dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nicht nach dem Gesetze vom 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 7 (s. §. 17 L. W. O.), vom Wahlrechte ausgeschlossenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und vom dritten Wahlkörper diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen und vom letzten Drittheile der Gemeindewähler diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben. Den Wählern unter a) und b) sind die Ehrenbürger und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insoferne sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer.[3])

Ad Steierm. §. 12. Zu den §§. 12 und 14 bestimmt weiters das Gesetz vom 1. December 1868, L. G. B. Nr. 35, Folgendes: Art. I. In Städten und Märkten, deren Einwohner mit Bewohnern des flachen Landes zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, sind zur Wahl der Landtagsabgeordneten für die Städte und Märkte nur die nach §. 12 der Landtags-Wahlordnung wahlberechtigten Einwohner der Städte und Märkte mit Ausschluss der Landbewohner berufen. Art. II. Jene nach §. 14 der Landtags-Wahlordnung wahlberechtigten Landbewohner, welche mit den Einwohnern von Städten und Märkten zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, haben an der Wahl der Wahlmänner für die Landgemeinden theilzunehmen. Art. III. Die Entscheidung der Frage, ob die Bewohner der Städte und Märkte

---

[1]) Wegen Einrechnung des außerordentlichen Zuschlages in die Steuer bei Verfassung der Wählerlisten s. den mit Kundmachung des Land.-Präs. für Schlesien v. 3. August 1871, Z. 4982, L. G. B. Nr. 26, mitgetheilten oben bei Salzb. §. 12 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 16. Juli 1871, Z. 3011 M. J., und vgl. auch Fußnote 3 auf S. 322.

[2]) Diese Textierung des §. 13 erfolgte durch Gesetz v. 13. Februar 1887, L. G. B. Nr. 14.

[3]) Diese Textierung des §. 12 erfolgte durch Gesetz v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7.

und ebenso die Bewohner des flachen Landes in Ausübung des ihnen nach Art. I und II zustehenden Wahlrechtes in zwei oder drei Wahlkörper zu theilen seien (§§. 12 und 14 Landtags-Wahlordnung), sowie die Bestimmung der Zahl der Wahlmänner (§. 28 Landtags-Wahlordnung) steht dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der Gemeindeordnung, bezw. der Landtags-Wahlordnung zu. Art. IV. In jedem der Fälle des Art. I und II hat der Vorstand der Ortsgemeinde die demselben durch die Landtags-Wahlordnung (§§. 25, 28, 29, 30) zugewiesenen Amtshandlungen zu pflegen.

Tirol. §. 12. Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 9. Jänner 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Orte berechtigten und nach §. 17 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper in Innsbruck, Bozen und Trient wenigstens zehn Gulden, in den anderen Städten und Orten mindestens fünf Gulden an directen Steuern entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung §. 1, Zahl 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.[1])

Vorarlb. §. 6. Die Abgeordneten der im §. 1 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864, bezw. der Gemeinde-Wahlordnung vom 29. Juni 1890, zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und bezw. des Marktes Dornbirn berechtigten, und nach §. 11 der Landtags-Wahlordnung, bezw. Landesgesetz vom 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 8, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche mindestens fünf Gulden an directen Staatssteuern incl. Staatszuschläge entrichten. Diesen sind die Ehrenbürger und diejenigen Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung §. 1, Zahl 2 a bis f, vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.[2])

§. 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben als fünfhundert zu gelten. Gemeinden mit weniger als fünfhundert Einwohnern wählen Einen Wahlmann.[3])

Böhm. §. 14. An dessen Stelle tritt der §. 27 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, welcher lautet: Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Der Restbetrag, welcher sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergibt, hat als fünfhundert zu gelten. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

---

[1]) Diese Textierung des §. 12 erfolgte durch Gesetz v. 23. December 1866, L. G. B. Nr. 88.
[2]) Diese Textierung des §. 6 erfolgte durch Gesetz v. 13. November 1894, L. G. B. Nr. 33.
[3]) Diese Textierung des §. 13 erfolgte durch Gesetz v. 24. April 1874, L. G. B. Nr. 25. — Vgl. auch Fußnote 2 auf Seite 307.

Buk. §. 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

Dalm. §. 13, **Gal.** §. 12 (s. auch das bei §. 11 (S. 331) abgedruckte Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 22), **Kr.** §. 14, **Küst.** §. 14, **Mähr.** §. 14, **Salzb.** §. 13, **Tirol** §. 13 und **Vorarlb.** §. 7 wie **Buk.** §. 13.

Kärnt. §. 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten. — Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen Einen Wahlmann.[1])

Schles. §. 14 wie **Kärnt.** §. 13.

O.-Öst. §. 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt, wählen Einen Wahlmann.[2])

Steierm. §. 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden zu wählen sind. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten. Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen Einen Wahlmann.[3])

§. 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze v. 31. März 1864, zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, und im dritten Wahlkörper wenigstens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.[4])

Böhm. §. 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach der Gemeindeordnung v. 16. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten, nach §. 3 des Gesetzes v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8 (s. §. 18 L. W. O.), vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper

---

[1]) Diese Textierung des §. 13 erfolgte durch Gesetz v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.
[2]) Diese Textierung des §. 13 gründet sich auf das Gesetz v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6.
[3]) Diese Textierung des §. 13 erfolgte durch Gesetz v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7.
[4]) Diese Textierung des §. 14 erfolgte durch Gesetz v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.

bilden oder im dritten Wahlkörper mit Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge an directen Steuern mindestens fünf Gulden entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittel aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen und außerdem jene Gemeindewähler, welche mit Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge an directen Steuern mindestens fünf Gulden entrichten. Den Wählern zu a) und b) sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung §. 1 sub 2 b—g nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde ausüben.[1])

Buk. §. 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz v. 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, das active Wahlrecht einräumt. Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2 des obigen Gesetzes und die M. V. v. 7. März 1850, R. G. B. Nr. 116, das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen. §. 15. Der großjährige, dem österreichischen Staatsverbande angehörige Besitzer eines außer dem Gemeindeverbande befindlichen landtäflichen Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) nicht wenigstens Einhundert Gulden beträgt, hat an der Wahl des Abgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann theilzunehmen. Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welchen sie hiezu ermächtigen.

Dalm. §. 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen die Gemeindewahlordnung v. 30. Juli 1864 das active Wahlrecht einräumt, insoferne sie hievon nicht nach §. 17 der Landtagswahlordnung ausgeschlossen sind. Diesen sind als Wähler auch jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welchen nach der Gemeindewahlordnung §. 1, Z. 2, das active Wahlrecht ohne Rücksicht auf Steuerzahlung zusteht, dann die Gemeindebeamten.[2])

Gal. §. 13. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind, unter Beobachtung der Bestimmungen des Landesgesetzes v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 13 (s. §. 17 L. W. O.), über die Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Gemeindewahlordnung v. 12. August 1866 aus dem Titel der Steuerschuldigkeit zur Wahl des Gemeinderathes Berechtigten nach der Höhe ihrer in der Gemeinde gezahlten directen Steuern, angefangen vom Höchstbesteuerten, gereihten Gemeindeglieder zu wählen. Die aus dem Titel der Steuerzahlung zur Wahl des Gemeinderathes Berechtigten, welche in der Classe des Großgrundbesitzes oder in Städten Wähler sind, werden in diese Verzeichnisse nicht aufgenommen. Wenn mehrere Wahlberechtigte eine gleiche Steuerquote entrichten, hat der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorangzugehen. Die auf den, dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebieten wohnhaften großjährigen österreichischen Staatsbürger, welche nicht schon zu den Wählern aus der Classe des großen Grundbesitzes oder zu den Wählern in den Städten gehören, sind Wähler in jener Gemeinde, mit welcher das betreffende Gutsgebiet eine Catastralgemeinde bildet, wenn sie nach dem Landesgesetze v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 13, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind,

---

[1]) Diese Textierung des §. 15 erfolgte durch Gesetz v. 20. Mai 1886, L. G. B. Nr. 52.
[2]) Diese Textierung des §. 14 erfolgte durch Gesetz v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5.

und in diesem Gutsgebiete oder in dieser Gemeinde seit einem Jahre wenigstens eine solche directe Steuer zahlen, wie sie in dieser Gemeinde von den mindestbesteuerten Wählern entrichtet wird. Zugleich mit den Wählern aus dem Titel der Steuerzahlung stimmen mit gleichem Rechte als Wähler die, ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung zur Wahl des Gemeinderathes nach der Gemeindewahlordnung v. 12. August 1866 Berechtigten, wenn dieselben nach dem Landesgesetze v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 13, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.[1]) §. 14. Großjährige, dem österreichischen Staatsverbande angehörige Besitzer von außer dem Gemeindeverbande befindlichen landtäflichen Gütern, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern mindestens fünfundzwanzig Gulden ö. W. beträgt und den vollen Betrag von einhundert Gulden ö. W. nicht erreicht, haben unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 23 (oben bei §. 8 L. W. O.), an der Wahl des Abgeordneten der Landgemeinden jenes Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann theilzunehmen. Unter mehreren Mitbesitzern kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welchen sämmtliche Gutsbesitzer hiezu ermächtigen.[2])[3])

Kärnt. §. 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene eigenberechtigten Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, nach dem Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind und entweder in der Gemeinde mindestens fünf Gulden an directen landesfürstlichen Steuern zahlen oder zu den ohne Rücksicht auf die Steuerleistung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen oder Ehrenmitgliedern (Ehrenbürgern) der Gemeinde gehören. Hinsichtlich der öffentlichen Gesellschafter und Miteigenthümer hat sinngemäß das im §. 12 Gesagte zu gelten.[4])

Kr. §. 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene, nach dem Gemeindegesetze v. 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach §. 18 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden und im dritten Wahlkörper wenigstens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern jene, nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler, welche die ersten zwei Drittheile der Gesammtsteuer und überdies jene, welche wenigstens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindemitglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung des Landes, §. 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.[5])

Küst. §. 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze (für Görz und Gradisca v. 7. April 1864, für Istrien v.

---

[1]) Diese Textierung des §. 13 erfolgte durch Gesetz v. 6. October 1869, L. G. B. Nr. 31. — Sieh auch den Zusatz zu §. 11 auf S. 331.

[2]) Diese Textierung des §. 14 gründet sich auf das Gesetz v. 26. Juni 1887, L. G. B. Nr. 46.

[3]) Im Sinne der Reichsrathswahlordnung und der galizischen L. W. O. steht in Galizien das den Besitzern landtäflicher, außer dem Gemeindeverbande befindlicher Güter eingeräumte Wahlrecht zur Reichsvertretung als selbständige Wahlmänner im Landgemeindenbezirke mit Virilstimme nur den Besitzern solcher von einem ehemals herrschaftlichen Gutsgebiet abgetrennten landtäflichen Grundstücke zu, die selbst wieder ein Gutsgebiet bilden (R. G. E. v. 26. October 1885, Z. 260, Hye Nr. 367).

[4]) Diese Textierung des §. 14 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

[5]) Diese Textierung des §. 15 erfolgte durch Gesetz v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

10. Juli 1863) zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach §. 18 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche (für Görz und Gradisca): den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; (für Istrien): welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung §. 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.[1])

Mähr. §. 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten, und nach §. 18 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche, ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper, mindestens fünf Gulden als Jahresschuldigkeit an directen Steuern ohne außerordentlichen Zuschlag in der Gemeinde entrichten. Diesen sind jene anzureihen, denen das Ehrenbürgerrecht mindestens Ein Jahr vor Ausschreibung der Wahl verliehen wurde, dann alle jene, welchen nach dem Gemeindegesetze v. 15. März 1864 das active Wahlrecht in der Gemeinde ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung zukommt.[2])[3])

O.-Öst. §. 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach der Gemeindewahlordnung v. 28. April 1864, L. G. B. Nr. 6, zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten männlichen Gemeindemitglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden und im dritten Wahlkörper seit wenigstens Einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen zu entrichten haben; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche seit wenigstens Einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen zu entrichten haben. Diesen sub a) und b) erwähnten Wahlberechtigten sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind. Öffentliche Gesellschafter einer Gewerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Steuer.[4])

Salzb. §. 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze v. 2. Mai 1874 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach §. 17 der Landtags Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind die

---

[1]) Diese Textierung des §. 15 erfolgte für Görz und Gradisca durch Gesetz v. 26. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 6, für Istrien durch Gesetz v. 17. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5.

[2]) Diese Textierung des §. 15 erfolgte durch Gesetz v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.

[3]) Nach der mährischen Gemeindewahlordnung steht allen mit Decret angestellten Lehrern der Volks- und Bürgerschulen (Oberlehrern) ohne Rücksicht auf Steuerzahlung das Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung zu (R. G. E. v. 15. October 1884, Z. 179 u. 180, Hye Nr. 307 u. 308). Dieses Wahlrecht kann aber nicht auf die (Volks- und Bürgerschul-) Lehrerinnen ausgedehnt werden (R. G. E. v. 13. October 1884, Z. 176, Hye Nr. 304).

[4]) Diese Textierung des §. 14 gründet sich auf das Gesetz v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6.

Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung des Landes §. 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.[1])

Ad Salzb. §. 14. Jene nach §. 14 der Landtags-Wahlordnung wahlberechtigten Landbewohner, welche mit den Einwohnern von Städten und Märkten zu Einer Ortsgemeinde vereinigt sind, haben an der Wahl der Wahlmänner für die Landgemeinden theilzunehmen (Art. II). — Die Entscheidung der Frage, ob die Bewohner der Städte und Märkte und ebenso die davon ausgeschiedenen Landbewohner in Ausübung des ihnen nach Artikel I (s. oben bei §. 12 L. W. O.) und II zustehenden Wahlrechtes in zwei oder drei Wahlkörper zu theilen seien (§§. 12 und 14 L. W. O.), sowie die Bestimmung der Zahl der Wahlmänner (§. 28 L. W. O.), steht dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der Gemeindeordnung, bezw. der Landtags-Wahlordnung zu (Art. III). — In jedem der Fälle des Artikels I und II hat der Vorstand der Ortsgemeinde die demselben durch die Landtags-Wahlordnung (§§. 25, 28, 29, 30) zugewiesenen Amtshandlungen zu pflegen (Art. IV). (Gesetz v. 14. October 1870, L. G. B. Nr. 37.)[2])

Schles. §. 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem allgemeinen Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten, nach §. 18 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, c) welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben, sofern sie nicht schon unter die ad a und b bezeichneten Gemeindeglieder fallen, d) welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft ohne Rücksicht auf die Steuerschuldigkeit das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen. Von öffentlichen Gesellschaftern einer Erwerbsunternehmung gilt auch für die Wahl der Wahlmänner die Bestimmung des alinea 2 des §. 13.[3])

Steierm. §. 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze v. 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nicht nach dem Gesetze v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 7, vom Wahlrechte ausgeschlossenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, und a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und vom dritten Wahlkörper diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens 5 fl. zu entrichten haben; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen, und vom letzten Drittheile der Gemeindewähler diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens 5 fl. zu entrichten haben. Den Wählern unter a) und b) sind die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insoferne sie den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer.[4])

---

[1]) Diese Textierung des §. 14 erfolgte durch Gesetz v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 15.
[2]) Sieh hiezu auch den oben bei §. 12 (S. 334) abgedruckten Erlass des Landespräsidenten v. 22. Juli 1871, L. G. B. Nr. 19.
[3]) Diese Textierung des §. 15 erfolgte durch Gesetz v. 13. Februar 1887, L. G. B. Nr. 14.
[4]) Diese Textierung des §. 14 erfolgte durch Gesetz v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7. —

Tirol §. 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze v. 9. Jänner 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach §. 17 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung §. 1, Zahl 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.[1])

Vorarlb. §. 8. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze v. 22. April 1864, bezw. der Gemeindewahlordnung v. 29. Juni 1890 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten, nach §. 11 der Landtags-Wahlordnung, bezw. Landesgesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 8, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern mindestens fünf Gulden an directen Staatssteuern incl. Staatszuschläge entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Staatssteuern gereihten Gemeindewähler ausmachen und innerhalb des letzten Drittheils mindestens fünf Gulden an directen Staatssteuern incl. Staatszuschläge entrichten. Diesen sind sowohl in den ad a) als in ad b) bezeichneten Gemeinden die Ehrenbürger und diejenigen Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung §. 1, Zahl 2 a bis f, vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.[2])

§. 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.[3]) Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.[4])

Böhm. §. 16. An die Stelle dieses Paragraphen treten die §§. 13 und 14 des Gesetzes v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, welche lauten: §. 13. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben; das Wahlrecht im großen Grundbesitze schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerclassen aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht nur im ersten Wahlkörper ausüben. Wer in der Wählerclasse der Städte und Industrialorte

---

Vgl. übrigens auch zu diesem Paragraphen das oben bei §. 12 (S. 335) abgedruckte Gesetz v. 1. December 1868, L. G. B. Nr. 35.

[1]) Diese Textierung des §. 14 erfolgte durch Gesetz v. 23. December 1866, L. G. B. Nr. 88.

[2]) Diese Textierung des §. 8 erfolgte durch Gesetz v. 13. November 1894, L. G. B. Nr. 33.

[3]) Vollmachten zur Ausübung des Wahlrechtes in die Gemeinde- oder Landesvertretung unterliegen nach dem F. M. E. v. 15. August 1861, R. G. B. Nr. 83, nicht der Stempelpflicht.

[4]) Diese Textierung des §. 15 gründet sich auf das Gesetz v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.

wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte und Industrialorte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes und, wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste Steuer entrichtet. §. 14. Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, dann Mitglieder von wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerclasse auszuüben.

Buk. §. 16. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muſs in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

Dalm. §. 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse der Höchstbesteuerten ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muſs in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerclasse der Höchstbesteuerten wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

Gal. §. 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben; derselbe muſs in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Wahlberechtigt in der Classe des großen Grundbesitzes, welche in mehr als einem Kreise begütert sind, haben in jenem Kreise ihr Wahlrecht auszuüben, in welchem das höchstbesteuerte ihrer Güter liegt. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

Kärnt. §. 15. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigten Frauenspersonen können ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben. Der Bevollmächtigte muſs in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten

Städte und Orte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte und Orte oder der Landgemeinden in mehreren Gemeinden einer dieser Wählerclassen wahlberechtigt, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet. Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer, dann Mitglieder der wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht auszuüben.[1])

Kr. §. 16. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlbrechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Frauenspersonen üben dasselbe nur durch einen Bevollmächtigten aus. Der Bevollmächtigte muss in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Die Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes muss auf die Ausübung des Wahlrechtes in dieser Wählerclasse lauten und den Wahlact bezeichnen, für welchen dieselbe ertheilt wird. Außerhalb des Herzogthumes Krain ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein. Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.[2])

Küst. §. 16. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muss in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte, Märkte und Industrialorte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte, Märkte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

Mähr. §. 16. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihren gesetzlichen Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Frauen durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. Wer im Namen eines anderen das Wahlrecht ausübt, muss mit Ausnahme des im §. 12 bezeichneten Falles in der betreffenden Wählerclasse wahlberechtigt sein. In der Wählerclasse des Großgrundbesitzes können alle Wahlberechtigten, sowie auch die im §. 12 bezeichneten Vertreter das Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Frauen und die gesetzlichen Vertreter nicht eigenberechtigter Personen, insoferne diese Vertreter in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes nicht selbst wahlberechtigt sind, dürfen ihr eigenes, bezw. das Wahlrecht ihrer Mündel oder Curanden nur durch Bevollmächtigte ausüben. In dieser Wählerclasse muss der Vollmachtsträger auch in dem betreffenden Wahlkörper

---

[1]) Diese Textierung des §. 15 erfolgte durch Gesetz v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.
[2]) Diese Textierung des §. 16 erfolgte durch Gesetz v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

wahlberechtigt sein, und darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Auch solche Wähler, welche im Sinne des §. 12 für eine Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person, oder im Sinne des §. 11 für Mitbesitzer wählen, können Eine Vollmacht übernehmen. In der Wählerclasse der Städte oder Landgemeinden wird das Wahlrecht von Corporationen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen ebenfalls auf die im §. 12 vorgeschriebene Weise ausgeübt. Wer in einer dieser beiden Wählerclassen im eigenen Namen wählt, ist überdies berechtigt, das Stimmrecht als gesetzlicher Vertreter nicht eigenberechtigter Personen, als Ehegatte und als Vertreter der im §. 12 erwähnten juristischen Personen auszuüben. Abgesehen von diesen Vertretungsfällen darf jeder Wähler nur Eine Vollmacht übernehmen. In den Wählerclassen der Städte und Landgemeinden begründet der Mitbesitz einer steuerpflichtigen Realität für die Mitbesitzer zusammen nur Eine Stimme, und es kann dieselbe nur von jenem Mitbesitzer giltig abgegeben werden, welcher entweder kraft seines eigenen Besitzantheiles oder mit Hinzurechnung der Antheile der ihn bevollmächtigenden oder sonst von ihm vertretenen Mitbesitzer mehr als die Hälfte der Realität vertritt und von seinem eigenen Besitzantheile an landesfürstlichen directen Steuern ohne außerordentlichen Zuschlag als Jahresschuldigkeit den zur Begründung des Wahlrechtes in der betreffenden Wählerclasse festgesetzten Mindestbetrag entrichtet. Wer in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes wahlberechtigt ist (außer jenen, welche im Namen der im §. 12 bezeichneten juristischen Personen das Wahlrecht ausüben), darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte wahlberechtigt ist, in der Regel in keiner Landgemeinde wählen. Wer in beiden Wahlkörpern des Großgrundbesitzes wahlberechtigt ist, darf sein Wahlrecht nur im ersten Wahlkörper ausüben. Wähler aus jeder Wählerclasse, auch die im §. 12 bezeichneten Vertreter, wenn sie zugleich Mitglieder einer Handelskammer sind, dürfen ihr Stimmrecht auch für die Wahlen der Landtagsabgeordneten der Handelskammer ausüben. Ist ein Wähler der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden zugleich in mehreren Städten, oder in mehreren Landgemeinden, oder sowohl in Städten als Landgemeinden wahlberechtigt, so darf er sein Wahlrecht nur Einmal ausüben und zwar in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, oder wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden, oder in mehreren Gemeinden abwechselnd seinen Wohnsitz hat, nur in jener Gemeinde, in welcher er die höchste Steuerschuldigkeit entrichtet. Jede Wahlvollmacht muss schriftlich ausgestellt, vom Vollmachtgeber eigenhändig unterschrieben sein, auf die Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerclasse lauten, und mit Berufung auf die Wahlausschreibung den Wahlact bezeichnen. Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Ertheilung oder des Widerrufes einer Vollmacht sind wirkungslos. Im Auslande ausgestellte Vollmachten müssen gehörig beglaubigt sein.[1])

O.-Öst. §. 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muss in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Industrialorte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Städte und Industrialorte oder der Landgemeinden Mitglied mehrerer Ge-

[1]) Diese Textierung des §. 16 erfolgte durch Gesetz v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.

meinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.[1])

Salzb. §. 15. Das Wahlrecht darf von jedem Wähler nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausgeübt werden. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet statt: a) Bezüglich der Frauenspersonen, welche, wenn sie in ehelicher Gemeinschaft leben, ihr Wahlrecht durch den Ehegatten, sonst aber durch einen Bevollmächtigten ausüben; b) bezüglich der Wahlberechtigten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes, welchen gestattet ist, ihre Stimme durch einen Bevollmächtigten abzugeben. Derselbe muss in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte nnd Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.[2])

Schles. §. 16. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können die Wahlberechtigten des zweiten Wahlkörpers der Wählerclasse des großen Grundbesitzes und Frauenspersonen der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Der Bevollmächtigte muss männlichen Geschlechtes und in der Wählerclasse des Vollmachtgebers wahlberechtigt sein. Personen, welche im Sinne der §§. 11 und 12 in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht in dieser Wählerclasse übernehmen. Außer diesem Falle darf ein Stimmender nur eine Stimme als Vollmachtsträger abgeben. Die Vollmacht zur Wahl des Abgeordneten (der Wahlmänner) berechtigt auch zur Wahl der Wahlcommission. In derselben muss der Wahlact bezeichnet sein, für welchen sie ausgestellt wird. Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Ertheilung einer Vollmacht sind wirkungslos. Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufes einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlcommission widerruft, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat. Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein. Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.

Steierm. §. 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Der Bevollmächtigte muss in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Städte und Märkte oder der Landgemein-

---

[1]) Diese Textierung des §. 15 gründet sich auf das Gesetz v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6.

[2]) Diese Textierung des §. 15 erfolgte durch Gesetz v. 31. October 1868, L. G. B. Nr. 30.

den wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.[1])

Tirol. §. 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des adeligen großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. In allen Wählerclassen üben die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Frauenspersonen das Wahlrecht durch die Ehegatten als ihre gesetzlichen Vertreter, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen selbst wahlberechtigten Bevollmächtigten aus. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen kein Ausschließungsgrund nach dem Gesetze vom 13. Jänner 1869 (s. u. §. 17) entgegensteht, sind befugt, als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines andern in dessen Namen auszuüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen, deren Unterschrift, wenn die Vollmacht außerhalb des Kronlandes Tirol ausgestellt ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muss. Wahlberechtigte der Wählerclasse des adeligen großen Grundbesitzes können nur einen Wahlberechtigten dieser Wählerclasse als Bevollmächtigten bestellen. Wer in der Wählerclasse des adeligen großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Orte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Orte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.[2])

Vorarlb. §. 9. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise üben nicht eigenberechtigte Personen durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen und gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes durch Stimmenmehrheit, nach Zahl oder bei Verschiedenheit der Antheile nach Verhältnis derselben zu bevollmächtigen. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 2 des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 8 (s. §. 11 L. W. O.), angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte muss in der Wählerclasse seines Vollmachtgebers selbst wahlberechtiget sein, darf nur einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen. Wer in einem Wahlbezirke der im §. 1 genannten Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahl-

---

[1]) Diese Textierung des §. 15 erfolgte durch Gesetz v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7.

[2]) Diese Textierung des §. 15 erfolgte durch Gesetz v. 28. December 1870, L. G. B. Nr. 3, s. 1871.

berechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.[1])

§. 16.[2]) Als Landtagsabgeordneter ist Jeder wählbar, welcher: a) österreichischer Staatsbürger; b) dreißig Jahre alt ist; c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist. Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.[3])

Böhm. §. 17. An die Stelle dieses, schon durch das Gesetz vom 18. April 1869, L. G. B. Nr. 47, abgeänderten Paragraphes tritt der §. 15 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, welcher lautet: Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher keinen der im §. 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8 (s. §. 18. L. W. O.), bezeichneten Ausschließungsgründe gegen sich hat und a) österreichischer Staatsbürger ist, b) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, c) eigenberechtigt und d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Industrialorte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten wahlberechtigt, oder Mitbesitzer eines zur Wahl in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes berechtigenden Gutes, oder Ehrenbürger oder Ehrenmitglied einer Stadt- oder Landgemeinde ist. Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

Buk. §. 17. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher: a) österreichischer Staatsbürger; b) dreißig Jahre alt ist; c) im Vollgenusse der bürger-

---

[1]) Diese Textierung des §. 9 erfolgte durch Gesetz v. 26. Mai 1884, L. G. B. Nr. 18.

[2]) Kriegsministerial-Verordnung v. 14. März 1861, R. G. B. Nr. 30, über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Militärpersonen für Gemeinde- und Landesvertretungen. Mit Hinblick auf die bestehenden Gemeindegesetze und auf die seither mit dem kais. Patente v. 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 28, kundgemachten Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen findet das Kriegsministerium mit a. h. Genehmigung in den, betreffs des activen und passiven Wahlrechtes der Militärpersonen mittelst des Circular-Rescriptes v. 7. März 1861 kundgemachten Bestimmungen, nachstehende Modificationen eintreten zu lassen: I. Wahlberechtigt für Gemeindevertretungen sind: 1. Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden, oder mit Beibehaltung des Charakters quittiert haben. 2. Dienende sowohl als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, nämlich Militärgeistliche, das Kriegscommissariat und die Feldärzte, ferner dienende und pensionierte Militärbeamte, sofern alle diese ad 1 und 2 genannten Personen Gemeinde-Angehörige der betreffenden Gemeinde sind, und nicht in den Stand eines Truppenkörpers gehören. II. Wahlberechtigt für Landesvertretungen sind: Die oben ad 1 und 2 bezeichneten Militärpersonen, sofern bei ihnen die Bedingungen des activen Wahlrechtes nach den Landtags-Wahlordnungen vorhanden sind. III. Wählbar für Gemeindevertretungen sind: Für unbesoldete Posten: die im definitiven Ruhestande befindlichen oder mit Beibehaltung des Charakters ausgetretenen Officiere, Militärparteien und Militärbeamten. IV. Wählbar für Landesvertretungen sind: Unter den in den Landtags-Wahlordnungen rücksichtlich der Wählbarkeit festgesetzten Bedingungen die im definitiven Ruhestande befindlichen oder mit Beibehaltung des Charakters quittierten Officiere, Militärparteien und Militärbeamten. Dienende Officiere, dann dienende Militärparteien und Beamte, welche einen Haus- oder Grundbesitz haben, der zum activen Wahlrechte genügt, können dasselbe nur durch Bevollmächtigte ausüben. Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, einschließlich der Reservemannschaft und die ihnen gleichgehaltenen Militärindividuen, sind von jedem sowohl activen als passiven Wahlrechte ausgenommen.

[3]) Diese Textierung des §. 16 gründet sich auf das Gesetz v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.

lichen Rechte sich befindet, und d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 15 wahlberechtigt ist. Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

Gal. §. 16 wie Buk. §. 17 (nur sind bei Gal. im Abs. d) die §§. 8 bis 14 citiert).

Ad Gal. §. 16. Mitbesitzer landtäflicher Güter, deren Besitz zur Abgeordnetenwahl berechtigt (§§. 8, 9 und 14 der Landtags-Wahlordnung), nicht minder Mitbesitzer eines sonstigen unbeweglichen Vermögens, von dem eine solche Steuerquote entrichtet wird, wie sie für einen Wahlmann oder Wähler gefordert wird, sind zu Landtagsabgeordneten wählbar, wenn sie die im §. 16 der Landtags-Wahlordnung zu a), b) und c) geforderten Eigenschaften besitzen, und wenn gegen dieselben keiner der im §. 17 der Landtags-Wahlordnung angedeuteten Ausschließungsgründe vorliegt (Ges. v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 24).

Mähr. §. 17 wie Buk. §. 17 (nur sind bei Mähr. im Abs. d) die §§. 10 bis 15 citiert). **Schles.** §. 17. wie Buk. §. 17 (nur sind bei Schles. im Abs. d) die §§. 10 bis 15 citiert).

Dalm. §. 16. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher: a) österreichischer Staatsbürger; b) dreißig Jahre alt ist; c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener der Höchstbesteuerten, oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtigt ist. Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

Kärnt. §. 16. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher: a) österreichischer Staatsbürger; b) dreißig Jahre alt ist; c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Orte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist. Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

Kr. §. 17. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher: a) österreichischer Staatsbürger; b) dreißig Jahre alt ist; c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtiget ist. Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

Salzb. §. 16 wie Kr. §. 17 (nur sind bei Salzb. im Abs. d) die §§. 9 bis 14 citiert).

Steierm. §. 16 wie Kr. §. 17 (nur sind bei Steierm. im Abs. d) die §§. 9 bis 14 citiert).

Küst. §. 17. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher: a) österreichischer Staatsbürger; b) dreißig Jahre alt ist; c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet; und d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte, Märkte und Industrialorte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

O.-Öst. §. 16. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher: a) österreichischer Staatsbürger, b) dreißig Jahre alt ist, c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Industrialorte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtigt ist. Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

Tirol §. 16. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher: a) österreichischer Staatsbürger; b) dreißig Jahre alt ist; c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des adeligen großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Orte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtigt ist. Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

Vorarlb. §. 10. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher: a) österreichischer Staatsbürger; b) dreißig Jahre alt ist; c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 6 bis 8 wahlberechtiget ist. Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 17. An die Stelle dieses Paragraphen tritt das Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 16, welches lautet: §. 1. Der §. 17 der Landtags-Wahlordnung für Niederösterreich wird außer Wirksamkeit gesetzt. Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ist in Hinkunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafrechtlicher Erkenntnisse nicht mehr nach diesem Paragraphe, sondern nach den folgenden Bestimmungen zu beurtheilen. §. 2. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme (Theilnehmung) hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6 unter Zahl 1—10 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. §. 3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Concurs- oder Ausgleichsverhandlung zu Landtagsabgeordneten nicht wählbar (§. 16 lit. c der Landtags-Wahlordnung).

Böhm. §. 18. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen: a) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6 unter Zahl 1—10 des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, aufgezählten

Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. b) Personen, über deren Vermögen der Concurs eingeleitet wurde, während der Dauer der Concursverhandlung.[1])

Kärnt. §. 17 wie Böhm. §. 18. (Diese Textierung des §. 17 erfolgte durch Gesetz v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12).

Buk. §. 18. An die Stelle dieses Paragraphen ist das Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, getreten, welches anordnet: §. 1. Der §. 18 der Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Bukowina wird außer Wirksamkeit gesetzt. — Die Ausschließung .... (wie N.-Österr. §. 17) .... nicht wählbar (§. 17 lit. c der L. W. O.). —

Dalm. §. 17. An Stelle dieses Paragraphen wurde durch Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 3, verordnet: §. 1. Der §. 17 der Landtags-Wahlordnung für Dalmatien wird außer Wirksamkeit gesetzt. Die Ausschließung .... (wie N.-Öst. §. 17) .... nicht wählbar (§. 16 lit. c der Landtags-Wahlordnung).

Gal. §. 17. An die Stelle dieses Paragraphen ist das Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 13, getreten, welches lautet: §. 1. Der §. 17 der Landtags-Wahlordnung für Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau wird außer Wirksamkeit gesetzt. Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ist in Hinkunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafgerichtlicher Erkenntnisse nicht mehr nach diesem Paragraphe, sondern nach den folgenden Bestimmungen zu beurtheilen. §. 2. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen was immer für eines Verbrechens oder wegen Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, oder des Betruges, oder aber wegen des Vergehens der verschuldeten Crida (§§. 460, 461, 463, 464 und 486 des Strafgesetzes) verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6 unter Zahl 1—10 des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen und dem angeführten Vergehen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. §. 3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Concurs- oder Ausgleichsverhandlung als Landtagsabgeordnete nicht wählbar (§. 16 lit. c der Landtags-Wahlordnung).

Kr. §. 18. An die Stelle dieses Paragraphen sind die Bestimmungen des Gesetzes v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 7, getreten, welche lauten: §. 1. Der §. 18 der Landtags-Wahlordnung für Krain wird außer Wirksamkeit gesetzt. Die Ausschließung .... (wie N.-Öst. §. 17) .... nicht wählbar (§. 17 lit. c der L. W. O.). —

Küst. §. 18. An die Stelle dieses Paragraphen treten jetzt die Gesetze v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5 für Görz und Gradisca und L. G. B. Nr. 6 für Istrien, welche lauten: §. 1. Der §. 18 der Landtags-

[1]) Diese Textierung des §. 18 erfolgte durch §. 3 des Gesetzes v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.

Wahlordnung für Görz und Gradisca (für Istrien) wird außer Wirksamkeit gesetzt. Die Ausschließung .... (wie N.-Öst. §. 17) .... nicht wählbar (§. 17 lit. c der L. W. O.). —

Mähr. §. 18. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6, unter Zahl 1—10 des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Concurs- oder Ausgleichsverhandlung als Landtagsabgeordnete nicht wählbar (§. 17 lit. c der Landtags-Wahlordnung).[1])

O.-Öst. §. 17. An die Stelle des §. 17 ist das Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 6, getreten, welches lautet: §. 1. Der §. 17 der Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns wird außer Wirksamkeit gesetzt. — Die Ausschließung .... (wie N.-Öst. §. 17) .... nicht wählbar (§. 16 lit. c der L. W. O.). —

Salzb. §. 17. An Stelle des §. 17 ist das Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 1, getreten, welches lautet: §. 1. Der §. 17 der Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Salzburg wird außer Wirksamkeit gesetzt. — Die Ausschließung .... (wie N.-Öst. §. 17) .... nicht wählbar (§. 16 lit. c der L. W. O.). —

Schles. §. 18. Von dem Wahlrechte für die eigene Person, wie auch von der Ausübung des Wahlrechtes als Vertreter einer Corporation oder Gesellschaft im Sinne des §. 12 oder als Bevollmächtigter im Sinne der §§. 11 und 16, und von der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen: 1. Alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen; 2. diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben; 3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung; 4. diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6, Zahl 1—10 des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafgerichtlicher Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die

---

[1]) Diese Textierung des §. 18 erfolgte durch Gesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 10.

nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Landtag zu gelten.

Steierm. §. 17. An die Stelle dieses Paragraphen tritt das Gesetz v. 13. Jänner 1869, L.G.B. Nr. 7, welches lautet: §. 1. Der §. 17 der Landtags-Wahlordnung für Steiermark wird außer Wirksamkeit gesetzt. — Die Ausschließung .... (wie N.-Öst. §. 17).... nicht wählbar (§. 16 lit. c der L.W.O.).

Tirol §. 17. An Stelle des §. 17 tritt das Gesetz v. 13. Jänner 1869, L.G.B. Nr. 6, welches lautet: §. 1. Der §. 17 der Landtags-Wahlordnung für Tirol wird außer Wirksamkeit gesetzt, und an dessen Stelle haben auch in Ansehung der Folgen früherer strafrechtlicher Erkenntnisse folgende Bestimmungen zu treten. §. 2. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6 unter Zahl 1—10 des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer mindestens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. §. 3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Concurs- oder Ausgleichsverhandlung als Landtagsabgeordnete nicht wählbar (§. 16 lit. c der L.W.O.).

Vorarlb. §. 11. An die Stelle dieses Paragraphen tritt das Gesetz v. 13. Jänner 1869, L.G.B. Nr. 8, welches lautet: §. 1. Der §. 11 der Landtags-Wahlordnung für Vorarlberg wird aufgehoben. Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ist in Hinkunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafrechtlicher Erkenntnisse nur mehr nach diesen folgenden Bestimmungen zu beurtheilen. §. 2. Von dem Wahlrechte .... (wie N.-Öst. §. 17) .... nicht wählbar (§. 10 lit. c der L.W.O.). —

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters (vgl. §. 40 der L.O.), welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben. Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, dass alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

Böhm. Buk., Kr., Küst., Mähr. und **Schles.** §. 19; **Dalm., Gal., Kärnt., O.-Öst., Salzb., Steierm.** und **Tirol** §. 18; **Vorarlb.** §. 12.

§. 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und dass die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.[1])

[1]) Diese Textierung des §. 19 gründet sich auf das Gesetz v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.

Böhm. §. 20. An dessen Stelle tritt der §. 16 des Gesetzes v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, welcher lautet: Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Städte und Industrialorte, dann jene der Handels- und Gewerbekammern, endlich die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes gewählt werden, und dass die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Abgeordneten der Städte und Industrialorte, dann jene der Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern im ganzen Lande je an demselben Tage beginnen.

Buk. §. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und dass die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

Schles. §. 20. wie Buk. §. 20.

Dalm. §. 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten der Höchstbesteuerten gewählt, und dass die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

Gal. §. 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und dass die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

Mähr. §. 20 wie Gal. §. 19.

Kärnt. §. 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und dass die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

Kr. §. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und dass die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

Salzb. §. 19 wie Kr. §. 20.

Küst. §. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und dass die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

O.-Öst. §. 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbe-

kammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und dass die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

Steierm. §. 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und dass die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

Tirol §. 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten des adeligen großen Grundbesitzes gewählt, und dass die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

Vorarlb. §. 13. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer gewählt, und dass die Wahlen für jede dieser Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.[1])

Böhm. §. 21. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Königreiches Böhmen bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Buk. §. 21. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Herzogthums Bukowina bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Dalm. §. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse der Höchstbesteuerten durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Gal. §. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Placate in allen Gemeinden des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die

---

[1]) Diese Textierung des §. 20 gründet sich auf das Gesetz v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.

Landeszeitungen, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Kärnt. §. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Herzogthumes Kärnten bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Orte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Kr. §. 21. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Herzogthumes Krain bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Küst. §. 21. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte, Märkte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Mähr. §. 21. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren und der in Schlesien gelegenen mährischen Enclaven bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

O.-Öst. §. 20. Die Ausschreibungen allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Erzherzogthums Österreich ob der Enns bekannt zn machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Salzb. §. 20. Die Ausschreibuug allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Herzogthums Salzburg bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Schles. §. 21. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Steierm. §. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Herzogthums Steiermark bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Tirol §. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landes-

zeitungen und durch Placate in allen Gemeinden der gefürsteten Grafschaft Tirol bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitungen, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Orte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Vorarlb. §. 14. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen. Die Ausschreibungen einzelner Wahlen ist durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen. Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

Böhm. §. 22; **Buk.** §. 22; **Dalm.** §. 21; **Gal.** §. 21; **Kärnt.** §. 21; **Küst.** §. 22; **Mähr.** §. 22; **O.-Öst.** §. 21; **Salzb.** §. 21; **Schles.** §. 22; **Steierm.** §. 21; **Tirol** §. 21; **Vorarlb.** §. 15.

Kr. §. 22. Die Wahlberechtigen aller Wählerclassen sind in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind mit den nachfolgenden Ausnahmen in eine Wählerliste einzutragen. In der Wählerclasse der Städte und Märkte sind die Wahlberechtigten eines jeden nach §. 3 in diese Wählerclasse eingereihten Ortes in einer Wählerliste einzutragen. In den Landgemeinden sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen. Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen. Wählen die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in Einem Wahlorte, so haben die nach Gerichtsbezirken verfassten Wahlmännerlisten als Theillisten an einander gereiht die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 38) zu bilden. Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.[1])

§. 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Wiener Zeitung, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

Böhm. §§. 23, 24. An deren Stelle tritt der §. 17 des Gesetzes v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, welcher lautet: Die Wählerlisten für die beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes sind durch den Statthalter anzufertigen und durch die Landeszeitung zu verlautbaren. Gegen diese Listen können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers innerhalb der in der Kundmachung anzuberaumenden, vom Tage der letzteren zu berechnenden vierzehntägigen Präclusivfrist Reclamationen wegen Weglassung von Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme von nicht Wahlberechtigten bei dem Statthalter eingebracht werden. Der Statthalter hat über die Reclamation endgiltig zu entscheiden und auch etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von amtswegen bis zum Wahltermine vorzunehmen.

---

[1]) Diese Textierung des §. 22 erfolgte durch Gesetz v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

Buk. §. 23. Die Wählerliste für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes, sowie das Verzeichnis derjenigen Personen, welche nach den Bestimmungen des §. 15 in einem Wahlbezirke der Landgemeinden zur Theilnahme an der Wahl der Landtagsabgeordneten als Wahlmänner berechtigt sind, ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

Dalm. §. 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper der Höchstbesteuerten ist in jedem Kreise von dem Kreishauptmanne anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

Gal. §. 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes, sowie das Verzeichnis derjenigen Personen, welche nach der Bestimmung des §. 14 in Einem Wahlbezirke der Landgemeinden zur Theilnahme an der Wahl des Landtagsabgeordneten als Wahlmänner berechtigt sind, ist vom Statthalter kreisweise anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitungen unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

Kärnt. §. 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

Kr. §. 23 wie Kärnt. §. 22.

Küst. §. 23. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

Steierm. §. 22 wie Küst. §. 23.

Mähr. §. 23. Die Wählerliste für jeden der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Brünner und Troppauer Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

O.-Öst. §. 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Linzer Zeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

Salzb. §. 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Salzburger Zeitung, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

Schles. §. 23. Die Anfertigung: a) der Wählerlisten des großen Grundbesitzes obliegt dem Landeschef; b) der Wählerlisten der Städte, dann der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde

dem Gemeindevorsteher. Bei Verfassung der Wählerlisten b) haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtig gestellten Listen der Gemeindewähler unter genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13, 15 und 18 als Basis zu dienen. Die Listen a) hat der Landeschef durch die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Die Listen b) hat der Gemeindevorsteher im Amtslocale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen und diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen. Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Landeschef mit der Entscheidung der Reclamationen beauftragt worden ist (§. 24).

Tirol §. 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper des adeligen großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitungen unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23. Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter (vgl. §. 40 der L. O.) zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von amtswegen vorzunehmen.

Böhm. s. oben §. 23. **Buk.** §. 24; **Gal.** §. 23; **Kärnt.** §. 23; **Küst.** §. 24; **O.-Öst.** §. 23; **Salzb.** §. 23; **Steierm.** §. 23.

Dalm. §. 23. Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Kreishauptmann zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste der Höchstbesteuerten von amtswegen vorzunehmen.

Kr. §. 24. Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden, und bis vierundzwanzig Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von amtswegen vorzunehmen.[1])

Mähr. §. 24. Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von amtswegen vorzunehmen. Ein Recurs gegen die Entscheidung des Statthalters ist nicht zulässig. Die Wählerlisten sind bei der Statthalterei zur Einsicht der Wahlberechtigten aufzulegen.[2])

Schles. §. 24. Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten, und zwar: gegen die Liste a) bei der Landesbehörde, gegen die Liste b) bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden. Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reclamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen,

---

[1]) Diese Textierung des §. 24 gründet sich auf das Gesetz v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[2]) Diese Textierung des §. 24 erfolgte durch Gesetz v. 14. April 1894, L. G. B. Nr. 42.

welchen der Landeschef mit der Reclamationsentscheidung beauftragt. Über die rechtzeitig einlangenden Reclamationen entscheidet bezüglich der Listen a) der Landeschef, bezüglich der Listen b) der Vorsteher der landesfürstlichen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann. In den die Listen b) betreffenden Fällen kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Landeschef eingebracht werden. Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgiltig. Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen. Der zur Reclamationsentscheidung berufene Beamte hat bis vierundzwanzig Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von amtswegen vorzunehmen.

Tirol §. 23. Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des adeligen großen Grundbesitzes von amtswegen vorzunehmen.

§. 24. Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtig gestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten, welche im Lande Österreich unter der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Österreich unter der Enns wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Wiener Zeitung aufzufordern.

Böhm. §. 25. An die Stelle dieses Paragraphen tritt der §. 18 des Gesetzes v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, durch welchen auch der §. 4 des Gesetzes v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, aufgehoben wurde. Der §. 18 lautet: Für die in der richtig gestellten Wählerliste des großen Grundbesitzes eingetragenen Wähler sind Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses zur Abgabe der Stimmzettel zu enthalten haben. Die Wähler sind unter Verlautbarung der richtig gestellten Wählerlisten zur Erhebung der Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Buk. §. 25. Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern. Aus dem richtiggestellten Verzeichnisse der nach §. 15 berufenen Wahlmänner hat der Landeschef Auszüge den Bezirksvorstehern der bezüglichen Wahlorte zur Aufnahme in die Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes (§. 34) und zur Ausfertigung und Zustellung der Legitimationskarten mitzutheilen.

Dalm. §. 24. Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers der Höchstbesteuerten des Kreises nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde

der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Gal. §. 24. Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers des großen Grundbesitzes und das Verzeichniß der nach §. 14 berufenen Wahlmänner nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, hat der Statthalter Auszüge aus denselben den Kreisvorstehern, bezw. den Bezirksvorstehern in den Wahlorten, mitzutheilen. Von diesen sind für die einzelnen Wähler, bezw. Wahlmänner, Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitungen aufzufordern.

Kärnt. §. 24. Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten, welche im Herzogthume Kärnten wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Kärntens wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Kr. §. 25. Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wähllerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten, welche im Herzogthume Krain wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Küst. §. 25. Sobald die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten, welche im Küstenlande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Küstenlandes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Mähr. §. 25. Sobald die Wählerlisten der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten, welche im Lande Mähren oder in den in Schlesien gelegenen mährischen Enclaven wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Mährens oder der Enclaven wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Brünner und Troppauer Zeitung aufzufordern.

O.-Öst. §. 24. Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten, welche im Lande Österreich ob der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Österreich ob der Enns wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Linzer Zeitung aufzufordern.

Salzb. §. 24. Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten, welche im Lande Salzburg wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Salzburg wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Salzburger Zeitung aufzufordern.

Schles. §. 25. Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes, sowie jene der Städte nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben. In den Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden. Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung der Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern. Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden. Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

Steierm. §. 24. Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Tirol §. 24. Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers des adeligen großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die ämtlichen Landeszeitungen aufzufordern.

§. 25. Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen. Die Listen hat der Gemeindevorsteher im Amtslocale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen. Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reclamationen beauftragt worden ist. Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden. Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reclamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Reichshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reclamationsentscheidung beauftragt. Über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welchem die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, und kann gegen diese Entscheidung innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter eingebracht werden. Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgiltig. Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen. Der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis vierundzwanzig Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von amtswegen vorzunehmen.[1])

Böhm. §. 26. Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 L. W. O. angeführten Städte und Industrialorte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen des §. 13 des Landesgesetzes v. 18. April 1869, Nr. 46 (die Textierung dieses §. ist geändert worden durch Gesetz v. 20. Mai 1886, L. G. B. Nr. 52 — s. §. 13 L. W. O. —), und §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes (s. §. 18 L. W. O.) in doppelter Ausfertigung zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt oder der Industrialort untersteht, nach Vergleichung mit den als Grundlage dienenden, bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen. Die eine der ausgefertigten Listen ist sofort dem Vorstande jener politischen Behörde vorzulegen, welcher die Stadt oder der Industrialort unmittelbar untersteht. Die zweite Ausfertigung dieser Listen ist unter Anberaumung einer vierzehntägigen Präclusivfrist zur Einbringung von Einwendungen in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen und dies zu verlautbaren. Über die in dieser Frist eingebrachten Reclamationen entscheidet der Vorstand der politischen, unmittelbar vorgesetzten Behörde. Derselbe ist auch berechtigt, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste von amtswegen vorzunehmen. Jede erfolgte Richtigstellung ist auf der Wählerliste von dem Vorstande der betreffenden politischen Behörde zu bestätigen und ist auf Grundlage der richtig gestellten Wählerliste sofort von demselben jedem eingetragenen Wähler eine Legitimationskarte auszufertigen und in die Wohnung des Wahlberechtigten zuzustellen. Die Legitimationskarte muß den Namen und den Wohnort des

---

[1]) Diese Textierung des §. 25 erfolgte durch Gesetz v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.

Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfangs der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses zur Abgabe der Stimmzettel enthalten.[1])

Buk. §. 26. Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 18 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Dalm. §. 25. Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Gal. §. 25. Die Wählerliste in jeder von den im §. 2 angeführten Städten ist vom Gemeindevorstande, unter genauer Beobachtung der Bestimmungen des §. 11 und des Landesgesetzes v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 13 (s. oben bei §. 17 L. W. O.), über die Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage zu verfassen, und spätestens vierzehn Tage vor dem Termine der Wahl des Abgeordneten im Amtslocale des Gemeindevorstandes zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist die Auflage der Wählerlisten in der Gemeinde, unter Festsetzung einer unüberschreitbaren Frist von acht Tagen, zur Einbringung von Reclamationen kund zu machen. Eine aus dem Gemeindevorsteher und aus vier vom Gemeinderathe aus seiner Mitte hiezu gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Commission hat binnen vierundzwanzig Stunden über die vor Ablauf des festgesetzten Termines eingebrachten Reclamationen zu entscheiden und in der Wählerliste sogleich die Berichtigungen vorzunehmen, welche von ihr als gesetzlich begründet erkannt werden. Gegen den abschlägigen Beschluss der Commission steht dem Reclamierenden das Recht der Berufung an den Vorstand jener politischen Behörde zu, welcher die Stadt untersteht. Eine solche Berufung ist binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Verständigung des Reclamierenden von dem abschlägigen Beschlusse bei der Commission einzubringen, welche dieselbe unaufgehalten dem Vorstande der betreffenden politischen Behörde vorzulegen hat. Die Entscheidung desselben ist endgiltig für die im Zuge befindliche Wahl. Der Gemeindevorstand hat die in dieser Art endgiltig berichtigte Wählerliste unaufgehalten dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, vorzulegen, und dieser hat die Liste mit der Bestätigung deren richtiger Verfassung zu fertigen.[2])

Kärnt. §. 25. Die Liste der Wähler in jedem der im §. 2 angeführten Orte ist von dem Gemeindevorsteher mit genauer Beachtung der §§. 12, 15 und 17 dieser Wahlordnung in zwei gleichlautenden Ausfertigungen in alphabetischer Ordnung zu verfassen. Die eine Ausfertigung hat der Gemeindevorsteher im Amtslocale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen und diese Auflegung sofort unter Anberaumung einer achttägigen Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig hat der Gemeindevorsteher die zweite Ausfertigung dem unmittelbar vorgesetzten Bezirkshauptmanne oder im Falle die Gemeinde keinem solchen untersteht, dem Landespräsidenten vorzulegen.[3]) §. 26. Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten sowohl wegen Aufnahme von nicht Wahlberechtigten, als auch wegen Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden. Der Gemeindevorsteher hat die ein-

---

[1]) Diese Textierung des §. 26 erfolgte durch §. 5 des Gesetzes v. 17. Jänner 1870 L. G. B. Nr. 8.

[2]) Diese Textierung des §. 25 erfolgte durch Gesetz v. 6. October 1869, L. G. B. Nr. 31.

[3]) Diese Textierung des §. 25 erfolgte durch Gesetz v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

gelangten Reclamationen innerhalb dreier Tage an den im §. 25 erwähnten landesfürstlichen Beamten vorzulegen. Derselbe hat die Reclamationen, welche nach Ablauf der Frist eingebracht worden sind, als verspätet zurückzuweisen, über die rechtzeitig eingebrachten aber zu entscheiden. Der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von amtswegen vorzunehmen. Gegen die Entscheidungen des k. k. Bezirkshauptmannes ist die binnen drei Tagen einzubringende Berufung an den Landespräsidenten zulässig. Die Entscheidung des Landespräsidenten ist in jedem Falle endgiltig.[1])

Kr. §. 26. Die Wählerlisten der im §. 3 angeführten Städte und Märkte, dann die Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden hat in jeder Gemeinde der Gemeindevorsteher mit genauer Beachtung der §§. 10, 13, 15 und 18 zu verfassen und im Amtslocale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen. Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde vorzulegen. Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtig gestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen. §. 27. Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten, oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher mündlich oder schriftlich eingebracht werden, welcher dieselben innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde vorzulegen hat. Über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar untersteht. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Landeschef eingebracht werden. Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgiltig. Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen. Der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von amtswegen vorzunehmen.[2])

Küst. §. 26. Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte, Märkte und Industrialorte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Gemeinde untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen. Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

Mähr. §. 26. In jeder der im §. 3 bezeichneten Städte ist die Landtagswählerliste mit Zuhilfenahme der Gemeindewählerliste vom Gemeindevorsteher zu verfassen. Zunächst sind in die Landtagswählerliste aus jener Gemeindewählerliste, welche der letztvollzogenen Wahl der Gemeinderepräsentanz zum Grunde lag, alle diejenigen einzutragen, welchen nach §. 13 dieser Landtagswahlordnung das Landtagswahlrecht zukommt, wenn sie das active Gemeindewahlrecht nicht mittlerweile verloren haben, oder ihnen nicht ein im §. 18 normierter Ausschließungs-

---

[1]) Diese Textierung des §. 26 erfolgte durch Gesetz v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

[2]) Diese Textierung der §§. 26 und 27 erfolgte durch Gesetz v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

grund entgegensteht. Unter denselben Voraussetzungen sind jene hinzuzufügen, welche seit der letzten Gemeindewahl das Gemeindewahlrecht in der betreffenden Gemeinde neu erwarben. Dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, liegt es ob, diese Landtagswählerliste mit den Gemeindewählerlisten, Steuerlisten und sonstigen Behelfen zu vergleichen, zu ergänzen und richtig zu stellen und zum Beweise dessen mit seiner Unterschrift zu versehen. Die in solcher Weise richtiggestellte Wählerliste ist bei dem Vorstande dieser Behörde spätestens acht Tage vor dem Wahlacte zu jedermanns Einsicht aufzulegen, und ist dies unter Einem durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Allfällige Reclamationen, für welche unmittelbar nach dem Publicationstage eine dreitägige Präclusivfrist läuft, sind bei dem Vorstande derjenigen politischen Behörde, bei welcher die Liste aufliegt, einzubringen und von diesem ohne Zulassung eines Recurses zu entscheiden. In einer Stadt mit eigenem Statute, Brünn ausgenommen, kann sowohl die Vornahme der Wahlvorarbeiten, als auch die Entscheidung über Reclamationen vom Statthalter jenem Bezirkshauptmanne übertragen werden, welcher in dieser Stadt seinen Wohnsitz hat.[1])

O.-Öst. §. 25. Die Liste der Wähler in jedem der in §. 2 angeführten Orte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen. Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Grundlage zu dienen und sind die seitherigen Veränderungen zu berücksichtigen. Die Listen hat der Gemeindevorsteher im Amtslocale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Diese Auflegung ist unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekanntzumachen. Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reclamationen beauftragt worden ist. Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden. Die bei den Gemeindevorstehern einlangenden Reclamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reclamations-Entscheidung beauftragt. Über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welchem die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann und kann gegen diese Entscheidung innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter eingebracht werden. Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgiltig. Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen. Der zur Reclamations-Entscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von amtswegen vorzunehmen.[2])

Salzb. §. 25. Die Liste der Wähler in jeder der in §. 2 angeführten Ortschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Ortschaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die

---

[1]) Diese Textierung des §. 26 erfolgte durch Gesetz v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.

[2]) Diese Textierung des §. 25 gründet sich auf das Gesetz v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6.

Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen. Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

Steierm. §. 25. Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte und Märkte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher der Ort untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen. Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.[1])

Tirol §. 25. Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte und Orte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt oder der Ort untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen. Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

Vorarlb. §. 16. Die Anfertigung der Wählerlisten der im §. 1 aufgeführten Städte und des Marktes Dornbirn mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 6 und 11 (bezüglich des letzteren, Landesgesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 8), dann der Wählerlisten behufs Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden nach den Bestimmungen der §§. 8 und 11 (bezüglich des letzteren, Landesgesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 8), obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher. Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtig gestellten Listen der Gemeindewähler unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen und Ausscheidung der bei Verfassung der Gemeinde-Wählerlisten einbezogenen Vermögenssteuer als Basis zu dienen.[2]) §. 17. Die Listen der Landtags-Wähler sind in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen. Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde vorzulegen. §. 18. Reclamationen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten können beim Gemeindevorsteher eingebracht werden, welche von ihm innerhalb drei Tagen an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind. Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde kann innerhalb drei Tagen die Berufung an die Statthalterei eingebracht werden. Die Entscheidung der Statthalterei ist in jedem Falle endgiltig. Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen. Die zur Reclamationsentscheidung berufene politische Behörde hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerlisten von amtswegen vorzunehmen.[3])

---

[1]) Im Sinne der steiermärkischen Landtags-Wahlordnung sind alle zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder, daher auch die dazu gehörigen Minderjährigen und Frauenspersonen in die Landtagswählerlisten aufzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Wahlrecht zum Landtage ausüben können (R. G. E. v. 22. October 1890, Z. 130, Hye Nr. 494).

[2]) Diese Textierung des §. 16 erfolgte durch Gesetz v. 13. November 1894, L. G. B. Nr. 33.

[3]) Diese Textierung der §§. 17 und 18 erfolgte durch Gesetz v. 19. März 1885, L. G. B. Nr. 11.

§. 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphen zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtags-Wählerlisten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben. Wenn mehrere Städte (Märkte, Industrialorte, Orte), welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Hauptwahlort gehört, die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung zu ertheilen. In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden. Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden. Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens vierundzwanzig Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.[1])

Böhm. s. §. 26 auf S. 363.

Buk. §. 27. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Gal. §. 26 wie Buk. §. 27.

Dalm. §. 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.[2])

Kärnt. §. 27. Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern vom Bezirkshauptmanne und in Klagenfurt vom Landespräsidenten zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung zu enthalten haben. Der Landespräsident kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten für die Wähler der Stadt Klagenfurt den Bürgermeister beauftragen.[3])

Kr. §. 28. Sobald die Wählerliste für die Städte und Märkte nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtig gestellt ist, sind den Wählern von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben. In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt

---

[1]) Diese Textierung des §. 26 erfolgte durch Gesetz v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.

[2]) Diese Textierung des §. 26 gründet sich auf das Gesetz v. 22. August 1875, L. G. B. Nr. 40.

[3]) Diese Textierung des §. 27 erfolgte durch Gesetz v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

werden. Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden. Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.[1])

Küst. §. 27. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte, Märkte und Industrialorte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Die Wählerlisten jener Städte, Märkte und Industrialorte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

Mähr. §. 27. Sobald die Wählerliste der Städte nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtig gestellt ist, sind den Wählern von der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde Legitimationskarten zur Wahl des Landtagsabgeordneten auszufertigen und im amtlichen Wege rechtzeitig zustellen zu lassen. Die Legitimationskarten müssen den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung enthalten. In den Städten mit eigenen Statuten, Brünn ausgenommen, kann auch zu diesen Verfügungen der Bezirkshauptmann delegiert werden. §. 28. Die Wählerlisten dürfen in den letzten 24 Stunden vor der Wahlnicht mehr geändert werden.[2])

O.-Öst. §. 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Industrialorte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben. Wenn mehrere Städte und Industrialorte, welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Hauptwahlort gehört, die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung zu ertheilen. In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden. Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden. Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.[3])

Salzb. §. 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den

[1]) Diese Textierung des §. 28 erfolgte durch Gesetz v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[2]) Diese Textierung der §§. 27 und 28 erfolgte durch Gesetz v. 14. April 1894, L. G. B. Nr. 42.
[3]) Diese Textierung des §. 26 gründet sich auf das Gesetz v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6.

Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.[1])

Schles. s. §. 25 auf Seite 362.

Steierm. §. 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. §. 27. In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.[2])

Tirol §. 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Orte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.[3])

Vorarlb. §. 19. Sobald die Wählerlisten der Städte und des Marktes Dornbirn nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtig gestellt sind, hat die vorgesetzte politische Bezirksbehörde den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. Die Zustellung der Legitimationskarten kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.[4])

§. 27. Die richtig gestellten Wählerlisten jedes Wahlortes sind in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.[5])

Böhm. s. §. 26 auf Seite 363.

Dalm. §. 27. Dieser Paragraph wurde zufolge Artikel II des Gesetzes vom 22. August 1875, L. G. B. Nr. 40, außer Kraft gesetzt.

Küst. §. 28. Wenn zwei oder mehrere Städte, Märkte und Industrialorte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

O.-Oest. §. 27. Die richtiggestellten Wählerlisten jedes Wahlortes sind in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.[6])

Salzb. §. 27. Wenn mehrere Städte und Märkte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Märkte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.[7])

---

[1]) Vgl. hiezu den Zusatz zu §. 3 auf S. 312.

[2]) Diese Textierung der §§. 26 und 27 erfolgte durch Gesetz v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7.

[3]) Der ursprüglich bestandene zweite Absatz dieses Paragraphes hat nach dem Gesetze v. 17. April 1866, L. G. B. Nr. 44, zu entfallen.

[4]) Diese Textierung des §. 19 erfolgte durch Gesetz v. 19. März 1885, L. G. B. Nr. 11.

[5]) Diese Textierung des §. 27 erfolgte durch Gesetz v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

[6]) Diese Textierung des §. 27 gründet sich auf das Gesetz v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6.

[7]) Vgl. hiezu den Zusatz zu §. 3 auf S. 312.

Schles. §. 26. Die richtiggestellten Wählerlisten sind in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

Tirol. §. 27. Wenn mehrere Städte und Orte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, ist dem Vorstande des politischen Amtes am Vororte eine Ausfertigung der Wählerlisten der übrigen Orte behufs der Zusammenstellung und seinerzeitigen Ermittelung des Gesammtergebnisses der Wahlen einzusenden.[1])

§. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte, Märkte, Industrialorte, Orte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, das Verzeichnis der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen. Bezüglich der Richtigstellung der Wählerlisten, sowie der Ausübung des Reclamationsrechtes der Wahlberechtigten haben dieselben Bestimmungen wie bei der Richtigstellung der Wählerlisten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) zu gelten.[2])

Böhm: §§. 27—32. An deren Stelle treten die §§. 6—9 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, welche lauten: §. 6. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Behörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 L. W. O. aufgeführten Städte und Industrialorte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung nach Vorschrift des §. 27 dieses Gesetzes[3]) die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande bekannt zu geben.[4]) Der Gemeindevorstand hat sofort auf Grundlage der bei der letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichnis der nach den Bestimmungen des §. 15 des Landesgesetzes vom 18. April 1869, Nr. 46[5]) und §. 3 des gegenwärtiges Gesetzes[6]) zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder in doppelter Ausfertigung zu verfassen, die eine Ausfertigung unter Anberaumung einer vierzehntägigen präclusiven Reclamationsfrist in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen und dies zu verlautbaren, die andere aber der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen. Der Vorstand dieser Behörde entscheidet über die innerhalb der anberaumten Frist eingebrachten Reclamationen; auch steht ihm das Recht zu, bis zum Wahltermine Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vorzunehmen. Die erfolgte Berichtigung ist auf dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen. §. 7. Der Vorstand der politischen Behörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder auf Grund der gepflogenen Richtigstellung dieses Verzeichnisses sofort jedem eingetragenen Wähler eine den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, sowie die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Anfangs der Wahlhandlung, sowie der Stunde des Schlusses zur Abgabe der Stimmzettel enthaltende Legitimationskarte in die Wohnung des Wahlberechtigten zuzustellen, denselben zur Wahl

---

[1]) Diese Textierung des §. 27 erfolgte durch Gesetz v. 17. April 1866, L. G. B. Nr. 44.
[2]) Diese Textierung des §. 28 erfolgte durch Gesetz v. 22. December 1884, L. G. B. Nr. 35.
[3]) Vgl. §. 14 L. W. O. für Böhmen auf S. 336.
[4]) An Stelle des ersten Satzes des §. 6 des Gesetzes v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, ist der §. 28 des Gesetzes v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, getreten, welcher die obige Fassung hat.
[5]) Vgl. §. 15 L. W. O. für Böhmen auf S. 337.
[6]) Vgl. §. 18 L. W. O. für Böhmen auf S. 350.

einzuladen und das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindemitglieder sammt dem Zustellungsausweise dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem vom Vorstande der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Wahlcommissär die Wahlcommission bildet. §. 8. Zum Vollzuge der Wahl der Wahlmänner, als auch der Landtagsabgeordneten hat, und zwar für die Wahl im Großgrundbesitze der Statthalter, für jene in den Städten und Industrialorten, dann der Handelskammern, sowie in den Landgemeinden die unmittelbar vorgesetzte politische Behörde den Wählern gedruckte Stimmzettel (Wahlzettel) mit den Legitimationskarten zuzustellen, welche Stimmzettel auf die Zahl der zu wählenden Personen eingerichtet, mit dem Amtssiegel der genannten Behörde und der Bemerkung versehen sein müssen, daß ein anderer Stimmzettel bei der Abstimmung nicht gezählt wird. In Verlust gerathene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel sind von der politischen Behörde auf Verlangen des Wahlberechtigten durch neue zu ersetzen. §. 9. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der §§. 39, 40 und 46 der Landtags-Wahlordnung für Böhmen, sowie die §§. 12 bis 16 dieses Gesetzes[1]) in analoge Anwendung zu bringen. Die Stimmgebung ist eine geheime und geschieht durch Abgabe der Stimmzettel, auf welche so viele Namen wählbarer Gemeindeglieder zu verzeichnen sind, als Wahlmänner gewählt werden sollen. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 der Landtags-Wahlordnung für Böhmen weiter vorzugehen.

Buk. §. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde des Herzogthums Bukowina für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, das Verzeichnis der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

Dalm. §. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, das Verzeichnis der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

Gal. §. 27. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des §. 12 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der aus jeder Gemeinde des Wahlbezirkes (mit Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte) zu wählenden Wahlmänner festzusetzen. Von der auf jede Gemeinde entfallenden Anzahl der Wahlmänner hat die politische Bezirksbehörde den Gemeindevorstand zu verständigen und ihn zur Verfassung und Vorlage des Verzeichnisses der nach den Bestimmungen der §§. 13 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder anzuweisen.[2])

---

[1]) Sieh die §§. 41, 42, 44, 45, 47, 51 L. W. O. auf S. 392, 395, 398, 408.

[2]) Diese Textierung des §. 27 erfolgte durch Gesetz v. 17. December 1884, L. G. B. Nr. 1 f. 1885.

Kärnt. §. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede Bezirkshauptmannschaft für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 angeführten Städte und Orte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, die Listen der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen unter Beobachtung der §. 14, 15 und 17 dieser Wahlordnung zu verfassen und vorzulegen. Bezüglich der Verfassung, Vorlage und Richtigstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, sowie der Behandlung der Reclamationen haben die Bestimmungen der §§. 25 und 26 zu gelten.[1])

Kr. §. 29. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des §. 14 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.[2])

Küst. §. 29. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde der beiden Landesgebiete für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte, Märkte und Industrialorte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichnis der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

Mähr. §. 29. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde der Markgrafschaft Mähren für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichnis der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen. Den gleichen Vorgang haben jene politischen Bezirksbehörden Schlesiens, in deren Bezirke sich Gemeinden befinden, die als Enclaven zu Mähren gehören, bezüglich dieser Gemeinden zu beobachten.

O.-Öst. §. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Behörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekanntzugeben, das Verzeichnis der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner

---

[1]) Diese Textierung des §. 28 erfolgte durch Gesetz v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12
[2]) Diese Textierung des §. 29 erfolgte durch Gesetz v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10

berechtigten männlichen Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen. Bezüglich der Richtigstellung und Auflegung der Wählerlisten, sowie der Ausübung des Reclamationsrechtes der Wahlberechtigten haben dieselben Bestimmungen wie bei der Richtigstellung der Wählerlisten der Städte und Industrialorte zu gelten (§. 25).[1])

Salzb. §. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichnis der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

Ad Salzb. §. 28. Wenn Landbewohner mit den Einwohnern von Städten und Märkten zu Einer Ortsgemeinde vereinigt sind, so steht die Bestimmung der Zahl der Wahlmänner für dieselben dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde zu (Ges. v. 14. October 1870, L.G.B. Nr. 37).

Schles. §. 27. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Behörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande bekannt zu geben, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamations-Entscheidung richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorstand von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Gemeindevorstand hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen.[2])

Steierm. §. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des §. 13 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichnis der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.[3])

Tirol §. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Ge-

---

[1]) Diese Textierung des §. 28 gründet sich auf das Gesetz v. 5. Februar 1861, L. G. B. Nr. 6.

[2]) Diese Textierung des §. 27 erfolgte durch Gesetz v. 25. November 1884, L. G. B. Nr. 30.

[3]) Diese Textierung des §. 28 erfolgte durch Gesetz v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7.

meindewähler das Verzeichnis der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

Vorarlb. §. 20. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des §. 7 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in die Kenntnis zu setzen. Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen. Die Wahlcommission besteht aus dem Wahlcommissär und dem Gemeindevorstande.[1])

§. 29. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl festzusetzen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.[2])

Böhm. s. §. 27 auf Seite 371.

Buk. §. 29. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

Dalm. §. 29, **Gal.** §. 28, **Kärnt.** §. 29, **Küst.** §. 30, **O.-Oest.** §. 29, **Salzburg** §. 29 und **Steierm.** §. 29 wie Buk. §. 29.

Kr. §. 30. Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen.[3])

Mähr. §. 30. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat das Verzeichnis der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu prüfen und richtig zu stellen, den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.[4])

Schles. s. §. 27 auf Seite 374.

Tirol §. 29. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Ge-

---

[1]) Diese Textierung des §. 20 erfolgte durch Gesetz v. 19. März 1885, L. G. B. Nr. 11.
[2]) Diese Textierung des §. 29 erfolgte durch Gesetz v. 24. April 1874, L. G. B. Nr. 25.
[3]) Diese Textierung des §. 30 erfolgte durch Gesetz v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[4]) Diese Textierung des §. 30 erfolgte durch Gesetz v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.

meindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen. Diese Einladung hat mit dem Beisatze zu erfolgen, dass jeder Wähler das zur Stimmgabe nach §. 31 erforderliche Couvert bis zum Tage der Wahl in der Gemeindekanzlei abholen oder aber dasselbe am Tage der Wahl von der Wahlcommission in Empfang nehmen kann. Auch ist mit dieser Einladung die Bekanntgabe der Schlussstunde der Wahl zu verbinden.[1])

Vorarlb. s. §. 20 auf Seite 375.

§. 30. Der Wahlcommissär hat das Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, so wie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichnis der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

Buk. §. 30; **Dalm.** §. 30; **Gal.** §. 29; **Kärnt.** §. 30; **Küst.** §. 31; **Mähr.** §. 31; **O.-Oest.** §. 30; **Salzb.** §. 30; **Schles.** §. 28; **Steierm.** §. 30. **Böhm.** s. §. 27.

Kr. §. 31. Die Wahlcommission besteht aus dem Wahlcommissär und dem Gemeindevorstande.[2])

Tirol §. 30. Der Wahlcommissär hat das Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.[3])

Vorarlb. s. §. 20 auf Seite 375.

§. 31. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind hiebei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließlich 46 in analoge Anwendung zu bringen. Jeder Wähler hat in seinem Stimmzettel so viele Namen zu verzeichnen als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 49, 50 und 51 weiter vorzugehen.[4])[5])

Böhm. s. §. 27 auf Seite 371.

Buk. §. 31. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen. Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

Dalm. §. 31 und **Steierm.** §. 31 wie **Buk.** §. 31.

Gal. §. 30. Die Wahl der Wahlmänner bat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf

---

[1]) Diese Textierung des §. 29 erfolgte durch Gesetz v. 19. März 1870, L. G. B. Nr. 26.
[2]) Diese Textierung des §. 31 erfolgte durch Gesetz v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[3]) Diese Textierung des §. 30 erfolgte durch Gesetz v. 19. März 1870, L. G. B. Nr. 26.
[4]) Diese Textierung des §. 31 erfolgte durch Gesetz v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.
[5]) Sieh den Aufsatz von Th. Rinaldini: „Einige Fragen aus den Landtags-Wahlordnungen" in der Zeitschr. f. Verwaltung, Jahrg. 1870, Nr. 31, S. 121.

die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 37, 38, 39, dann 41 bis einschließig 45 in analoge Anwendung zu bringen. Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 46, 47 und 48 weiter vorzugehen.

Kärnt. §. 31. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen. Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47 und 48 weiter vorzugehen.[1])

Kr. §. 32. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der §§. 39 bis einschließlich 47 in analoge Anwendung zu bringen. Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.[2])

Küst. §. 32. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen. Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

Mähr. §. 32 wie Küst. §. 32.

O.-Oest. §. 31. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind hiebei die Bestimmungen der §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließlich 46 in analoge Anwendung zu bringen. Die Wahl der Wahlmänner ist eine geheime und hat mittelst Stimmzettel zu erfolgen. Jeder Wähler hat in seinem Stimmzettel so viele Namen zu verzeichnen, als Wahlmänner zu wählen sind. Es dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen, welche den Wählern zugleich mit der nach §. 29 vorzunehmenden Einladung zur Vornahme der Wahl zuzustellen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen. Anstatt verloren gegangener und unbrauchbar gewordener

---

[1]) Diese Textierung des §. 31 gründet sich auf das Gesetz v. 26. December 1884, L. G. B. Nr. 3 f. 1885.

[2]) Diese Textierung des § 32 erfolgte durch Ges v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen. Dieselben sind als Duplicate zu bezeichnen.[1])

Salzb. §. 31. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, dann 41 bis einschließlich 46 in analoge Anwendung zu bringen. Jeder Wähler hat auf den Stimmzettel so viele Namen zu schreiben, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.[2])

Schles. §. 29. Die Wahl der Wahlmänner hat zur festgesetzten Zeit und in dem bestimmten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Abgeordneten in den §§. 40, 42, 43 bis 47 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen. Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen. Den abgeschlossenen Wahlact hat der Wahlcommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmanne zu übergeben.

Tirol §. 31. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließlich 46 in analoge Anwendung zu bringen. Jeder Wähler hat einen im vorgeschriebenen Couvert befindlichen Stimmzettel, auf welchem so viele Namen verzeichnet stehen, als Wahlmänner zu wählen sind, der Wahlcommission zu übergeben. Die gedachten Couverts müssen von undurchsichtigem Papier, gleichem Format und gleicher Farbe sein. Stimmzettel ohne dieses Couvert werden nicht angenommen. Enthält ein Couvert mehr als Einen Stimmzettel, so sind alle darin befindlichen Stimmzettel ungiltig. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.[3])

Vorarlb. §. 21. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage, zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 28, 29, 30, dann 32 bis einschließig 36 in analoge Anwendung zu bringen. Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 37, 38 und 39 weiter vorzugehen.

§. 32. Der Bezirkshauptmann hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatieren und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die

---

[1]) Diese Textierung des §. 31 gründet sich auf das Ges. v. 5. Febr. 1891, L.G.B. Nr. 6.
[2]) Diese Textierung des §. 31 erfolgte durch Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.
[3]) Diese Textierung des §. 31 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1870, L. G. B. Nr. 26.

Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner jedes einzelnen Gerichtsbezirkes einzutragen.[1])

Böhm. §. 33. Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatieren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

Buk. §. 32, **Dalm.** §. 32, **Gal.** §. 31, **Küst.** §. 33, **Mähr.** §. 33, **O.-Oest.** §. 32, **Salzb.** §. 32, **Steierm.** §. 32 und **Tirol** §. 32 wie Böhm. §. 33.

Kärnt. §. 32. Der Bezirkshauptmann hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatieren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des betreffenden Gerichtsbezirkes einzutragen.[2])

Kr. §. 33. Der Bezirkshauptmann hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatieren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die gewählten Wahlmänner in die nach §. 22 zu verfassenden Wählerlisten einzutragen.[3])

Schles. §. 30. Der Bezirkshauptmann hat die Legalität des Wahlactes in jeder Gemeinde seines Bezirkes zu constatieren, und wenn sich die Nothwendigkeit einer Neuwahl ergibt, diese sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen. Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl sind alle gewählten Wahlmänner in, mit Berücksichtigung der Wahlbezirke doppelt auszufertigende Listen der Wahlmänner einzutragen, und sind ihnen nach Weisung des §. 25 eingerichtete Legitimationskarten zur Wahl der Abgeordneten zuzustellen. Die Zustellung der Legitimationskarten kann durch die Gemeindevorsteher eingeleitet werden. Ist der Wahlort in einem anderen politischen Bezirke gelegen, so sind die Listen der Wahlmänner nebst den Acten über die Wahl derselben an den Bezirkshauptmann des Wahlortes (der Umgebung des Wahlortes) einzusenden, und von ihm auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen.

Vorarlb. §. 22. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatieren, und wenn sich die Nothwendigkeit einer Neuwahl ergibt, dieselbe sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.[4])

§. 33. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Gerichtsbezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der Bezirkshauptmann den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl der Landtagsabgeordneten zu enthalten haben. Wenn ein Theil des Wahlbezirkes nicht zu der im §. 7 bezeichneten Bezirkshauptmannschaft gehört, so sind die Listen der Wahlmänner jenes Theilbezirkes nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande der Bezirkshauptmannschaft des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.[5])

---

[1]) Diese Textierung des §. 32 erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

[2]) Diese Textierung des §. 32 gründet sich auf das Ges. v. 26. Dec. 1884, L. G. B. Nr. 3 f. 1885.

[3]) Diese Textierung des §. 33 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

[4]) Diese Textierung des § 22 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1885, L. G. B. Nr. 11.

[5]) Diese Textierung des §. 33 erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

Böhm. §. 34. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der Vorsteher der politischen Behörde den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, Tag und die Stunde des Anfanges der Wahl des Landtagsabgeordneten, sowie die Stunde des Schlusses zur Abgabe der Stimmzettel zu enthalten haben. Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande der politischen Behörde am Sitz des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.[1])

Buk. §. 33. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben. Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

Dalm. §. 33. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der Vorstand der politischen Bezirksbehörde den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben. Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

Gal. §. 32. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirks die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, sowie den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.[2])

Kärnt. §. 33. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Wahlbezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der Bezirkshauptmann den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner (§. 32), den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben. Die Listen der Wahlmänner jener Gerichtsbezirke, deren Wahlort in einem anderen

---

[1]) Diese Textierung des §. 34 erfolgte durch §. 10 des Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.

[2]) Diese Textierung des §. 32 erfolgte durch Ges. v. 17. Dec. 1884, L. G. B. Nr. 1 f. 1885.

politischen Bezirke gelegen ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Bezirkshauptmanne am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.[1])

Kr. §. 34. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der Bezirkshauptmann den gewählten Wahlmännern nach Weisung des §. 28 eingerichtete Legitimationskarten zur Wahl der Abgeordneten auszufertigen und zuzustellen. Die Zustellung der Legitimationskarten kann durch die Gemeindevorsteher eingeleitet werden. Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Bezirkshauptmanne des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen. Der Bezirkshauptmann am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.[2])

Küst. §. 34. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben. Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

Mähr. §. 34, **O.-Öst.** §. 33, **Salzb.** §. 33 und **Steierm.** §. 33 wie **Küst.** §. 34.

Schles. §. 31. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern, mit Ausnahme der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitze, und den Wahlmännern der Landgemeinden mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für Wahlen der Gemeinden mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§. 25), ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, dass jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird. Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen. Der Wahlcommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.

Tirol §. 33. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirks die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der

---

[1]) Diese Textierung des §. 33 gründet sich auf das Ges. v. 26. Dec. 1884, L. G. B. Nr. 3 f. 1885.

[2]) Diese Textierung des §. 34 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

Vorstand des politischen Amtes den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben. Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen. In den im §. 7 Absatz 2 erwähnten Wahlbezirken ist dem Vorstande des politischen Amtes am Vororte eine Ausfertigung der Liste der in den dort genannten Wahlorten zur Wahl berufenen Wahlmänner behufs der Zusammenstellung und seinerzeitigen Ermittlung des Gesammtergebnisses der Wahlen einzusenden.[1])

Vorarlb. §. 23. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat die vorgesetzte politische Bezirksbehörde den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.[2])

§. 34. Der Vorstand der Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der für den Wahlbezirk bestimmte Wahlort gehört, hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten Gerichtsbezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.[3])

Böhm. §. 35. Der Vorstand der politischen Behörde des in einem Wahlbezirke der Landgemeinden bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.[4])

Buk. §. 34. Der Vorstand des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der gewählten und der nach §. 15 berufenen Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

Dalm. §. 34. Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

Küst. §. 35, **Mähr.** §. 35, **O.-Öst.** §. 34, **Salzb.** §. 34 und **Steierm.** §. 34 wie Dalm. §. 34.

Gal. §. 33. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat die Listen der gewählten und der nach §. 14 zur Wahl berufenen Wahlmänner in Eine Hauptliste der Wahlmänner des Bezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.[5])

---

[1]) Diese Textierung des §. 33 gründet sich auf das Ges. v. 21. März 1887, L. G. B. Nr. 17.
[2]) Diese Textierung des §. 23 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1885, L. G. B. Nr. 11.
[3]) Diese Textierung des §. 34 erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.
[4]) Diese Textierung des §. 35 erfolgte durch §. 11 des Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.
[5]) Diese Textierung des §. 33 erfolgte durch Ges. v. 17. Dec. 1884, L. G. B. Nr. 1 f. 1885.

Ad Gal. §. 33. Alle in der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861 vorgeschriebenen Amtshandlungen, betreffend die Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen und das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten und bezw. der Wahlmänner, haben auch bei jeder Wahl eines Abgeordneten stattzufinden, welcher an die Stelle eines, im Laufe der Landtagsperiode in Abfall gekommenen Abgeordneten gewählt werden soll. Wenn jedoch der gewählte Abgeordnete die Wahl nicht angenommen hat, und dieser Umstand binnen neunzig Tagen nach vollzogener Wahl zur Kenntnis des Statthalters oder des Landesausschusses gelangt, oder wenn die Wahl innerhalb dieses Termines vom Landtage lediglich nur wegen Abganges der Qualification des gewählten Abgeordneten, oder wegen der beim eigentlichen Acte der Abgeordnetenwahl begangenen Unförmlichkeit oder Ungesetzlichkeit für ungiltig erklärt wird; so hat der Statthalter unverweilt eine neue Wahl auszuschreiben, zu welcher dieselben Wähler berufen sind, welche zur vorausgegangenen Wahl berufen waren (Gesetz v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 25).

Kärnt. §. 34. Der Bezirkshauptmann am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinigten Gerichtsbezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammen zu stellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.[1])

Kr. §. 35. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten des großen Grundbesitzes und der Städte und Märkte sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes und der Handelskammer mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für Wahlen der Städte und Märkte mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörden (§. 28), ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere, nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird. Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen. Der Wahlcommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§. 50) erforderlichen Stimmzettel.[2])

Tirol §. 34. Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinigten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten. In den im §. 7 Absatz 2 erwähnten Wahlbezirken hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze der Wahlorte die Liste der in denselben zur Wahl berufenen Wahlmänner in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.[3])

Vorarlb. §. 24. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat alle gewählten Wahlmänner des Bezirkes in eine Liste einzutragen und letztere in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.[4])

---

[1]) Diese Textierung des §. 34 gründet sich auf das Ges. v. 26. Dec. 1884, L. G. B. Nr. 3 f. 1885.

[2]) Diese Textierung des §. 35 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

[3]) Diese Textierung des §. 34 erfolgte durch Ges. v. 21. März 1887, L. G. B. Nr. 17.

[4]) Diese Textierung des §. 24 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1885, L. G. B. Nr. 11.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 35. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern; 2. für jeden Wahlkörper in Wien aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen und drei vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten der Stadt Wien; im Bedarfsfalle können auch für jeden Wahlkörper mehrere nach der vorstehenden Anordnung zusammengesetzte Wahlcommissionen bestellt werden. Diese Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister unter gleichzeitiger Bestimmung einer dieser Commissionen zur Hauptwahlcommission und Zutheilung der Wähler in die einzelnen Commissionen; 3. für jede der im §. 2 aufgeführten Ortschaften aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten; 4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.[1])

Böhm. §. 36. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: An die Stelle der Absätze 1 und 2 des §. 36 tritt der §. 19 des Gesetzes v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, welcher lautet: Die Wahlcommission besteht im ersten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus fünf, und im zweiten Wahlkörper aus sieben Mitgliedern; sie wird aus den Wählern der betreffenden Wahlkörper gebildet. — 3. Für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertreter des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern; 4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers. — Hier ist der §. 20 des Gesetzes v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, einzuschalten, welcher lautet: Zwei der Mitglieder der Wahlcommission des ersten und drei der Mitglieder der Wahlcommission des zweiten Wahlkörpers werden von den Wahlberechtigten gewählt. Nach deren Wahl werden ebensoviele Mitglieder der Wahlcommission vom landesfürstlichen Wahlcommissär benannt. Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des landesfürstlichen Wahlcommissärs von den beim Beginne dieses Wahlactes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind. Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlacte bloß dem landesfürstlichen Wahlcommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen. Diejenigen, welche bei dieser Stimmenabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen. Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom landesfürstlichen Wahlcommissär zu ziehende Los. Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten vier, bezw. sechs Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das fünfte, bezw. das siebente Mitglied, der Wahlcommission. Kommt eine solche Stimmen-

[1]) Diese Textierung des §. 35 erfolgte durch Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 13.

mehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zustande, so wird dieses Mitglied vom landesfürstlichen Wahlcommissär benannt.

Buk. §. 35. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus drei von den Wahlberechtigten und aus zwei vom Landeschef ernannten Mitgliedern; 2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern; 3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

Dalm. §. 35. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. für den Wahlkörper der Höchstbesteuerten aus vier von den Wahlberechtigten und drei von dem landesfürstlichen Commissär ernannten Gliedern; 2. für jeden Wahlort der im §. 2 angeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern; 3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.[1])

Gal. §. 34. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. für jeden Wahlkörper der großen Grundbesitzer aus drei von den Wahlberechtigten und zwei vom Kreisvorsteher ernannten Gliedern; 2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern; 3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

Kärnt. §. 35. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Gliedern; 2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes, und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern; 3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

Kr. §. 36. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlcommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Gliedern; 2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom

[1]) Diese Textierung des §. 35 erfolgte durch Ges. v. 22. Aug. 1875, L. G. B. Nr. 40.

Wahlcommissär ernannten Gliedern; 3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers. Die Wahl der von den Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes und der Städte und Märkte zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des Wahlcommissärs von den beim Beginne dieses Wahlactes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind. Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlacte dem Wahlcommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen. Diejenigen, welche bei dieser Stimmabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen. Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Wahlcommissär zu ziehende Los.[1])

Küst. §. 36. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter ernannten Gliedern; 2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte, Märkte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern; 3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

ad Küst. §. 36. Die zur Leitung der Wahl der Landtagsabgeordneten für den Wahlbezirk Pinguente mit Isola und Muggia berufene Wahlcommission hat aus den drei Gemeindevorstehern von Pinguente, Isola und Muggia, oder deren je von dem betreffenden Gemeindevorsteher bestellten Stellvertretern, dann aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern des Wahlkörpers zu bestehen (Gesetz v. 15. December 1872, L. G. B. Nr. 1 für 1873).

Mähr. §. 36. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. Für den Wahlkörper der Fideicommissbesitzer aus zwei nur von den persönlich anwesenden Wahlberechtigten ohne Berücksichtigung der von ihnen vertretenen Vollmachtstimmen zu wählenden Mitgliedern und einem dritten vom Statthalter ernannten Mitgliede; 2. für den Wahlkörper der übrigen Großgrundbesitzer aus vier nur von den persönlich anwesenden Wahlberechtigten ohne Berücksichtigung der von ihnen vertretenen Vollmachtsstimmen zu wählenden und drei vom Statthalter ernannten Mitgliedern; 3. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder seinem gemäß der Gemeindeordnung fungierenden Stellvertreter und zwei von der Gemeinderepräsentanz gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes, dann aus vier vom Wahlcommissär ernannten Mitgliedern; 4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär ernannten Wahlmännern und aus vier von den Wahlmännern aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.[2])

O.-Öst. §. 35. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. für den Wahlkörper des großen Grund-

[1]) Diese Textierung des §. 36 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[2]) Diese Textierung des §. 36 erfolgte durch Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.

besitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Gliedern; 2. für jeden Wahlkörper in Linz und Steyer aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Gemeinderäthen und aus drei anderen vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten dieser Städte; 3. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten; 4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

Salzb. §. 35. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef aus der Mitte derselben ernannten Gliedern; 2. für den Wahlkörper der Stadt Salzburg aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Gemeinderäthen und aus drei anderen vom Landeschef bestimmten Wahlberechtigten dieser Stadt; 3. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten; 4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

Schles. §. 32. Außer den Fällen des §. 10, al. 1 und des §. 53 wird die Leitung der in Gegenwart eines Wahlcommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung einer aus den Wählern gebildeten Wahlcommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat. Der Wahlcommissär wird vom Landeschef, für die außerhalb der Landeshauptstadt in der städtischen und in der Wählerclasse der Landgemeinden vorzunehmenden Wahlen aber von jenem Bezirkshauptmanne bestimmt, in dessen Bezirk die Wahl vorzunehmen ist, oder der vom Landeschef mit der Bestimmung des Wahlcommissärs beauftragt wird. Jeder Wahlcommission wird von dem Wahlcommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlcommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat. §. 33. Für die von dem zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes und von den Wahlmännern der Landgemeinden zu vollziehenden Wahlhandlungen werden drei Mitglieder der Wahlcommission von den Wahlberechtigten gewählt. Nach deren Wahl werden ebenso viel Mitglieder der Wahlcommission vom Wahlcommissär benannt. Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des Wahlcommissärs von den beim Beginne dieses Wahlactes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind. Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlacte dem Wahlcommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen. Diejenigen, welche bei dieser Stimmabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen. Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Wahlcommissär zu ziehende Los. Für die von den Städten zu vollziehenden Wahlhandlungen werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlcommissär je drei Mitglieder der Wahlcommission aus den

Wählern bestimmt. Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente Mitglied der Wahlcommission. Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zustande, so wird dieses Mitglied vom Wahlcommissär benannt.

Steierm. §. 35. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. Für den Wahlkörper der großen Grundbesitzer aus vier von den Wahlberechtigten und aus drei vom Statthalter ernannten Gliedern; 2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern; 3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

Tirol §. 35. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. Für den Wahlkörper des adeligen großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter ernannten Gliedern; 2. für jede der im §. 2 aufgeführten Städte und Ortschaften aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern; 3. für jeden Wahlort (§. 7) der Landgemeinden aus vier von den dort zur Wahl berufenen Wahlmännern aus deren Mitte, und aus drei in gleicher Weise von dem Wahlcommissär ernannten Gliedern.[1])

Vorarlb. §. 25. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. Für jeden Wahlkörper der im §. 1 aufgeführten Städte und des Marktes Dornbirn aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten; 2. für jeden Wählkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Böhm. §. 37; **Buk.** §. 36; **Dalm.** §. 36; **Gal.** §. 35; **Kärnt.** §. 36; **Kr.** §. 37; **Küst.** §. 37; **O.-Öst.** §. 36; **Salzb.** §. 36; **Schles.** §. 38; **Steierm.** §. 36; **Tirol** §. 36; **Vorarlb.** §. 26.

Mähr. §. 37. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten allein berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.[2])

§. 37. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den

---

[1]) Diese Textierung des §. 35 erfolgte durch Ges. v. 21. März 1887, L. G. B. Nr. 17.
[2]) Diese Textierung des §. 37 erfolgte durch Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.

vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt. In Wien sind der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Stellvertreter Vorsitzende der Wahlcommissionen.

Böhm. §. 38. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt. Hier ist einzuschalten der §. 21 des Ges. v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, welcher lautet: Die Mitglieder der Wahlcommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem landesfürstlichen Wahlcommissär zu ziehende Los.

Bukl. §. 37, **Dalm.** §. 37, **Gal.** §. 36, **Kärnt.** §. 37, **Küst.** §. 38, **O.-Öst.** §. 37, **Salzb.** §. 37, **Steierm.** §. 37 und **Vorarlb.** §. 27 wie Böhm. §. 38.

Kr. §. 38. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit ernennt und die Wählerlisten nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse übernimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlcommissär zu ziehende Los.[1])

Mähr. §. 38. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt. Ist selbst die zur Constituierung der Wahlcommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so wird zur Vornahme der Wahlhandlung ein anderer Tag vom Statthalter festgesetzt und in gesetzlicher Weise verlautbart.[2])

Schles. §. 34. Die Mitglieder der Wahlcommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlcommissär zu ziehende Los. §. 39. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen, welche die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt. Ist die zur Constituierung der Wahlcommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Functionen der Wahlcommission von dem Wahlcommissär ausgeübt.

Tirol §. 37. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten übernimmt.[3])

§. 38. Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

---

[1]) Diese Textierung des §. 38 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[2]) Diese Textierung des §. 38 erfolgte durch Ges. v. 1. Mai 1870, L. G. B. Nr. 29.
[3]) Diese Textierung des §. 37 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1870, L. G. B. Nr. 26.

Dalm. §. 38; **Gal.** §. 37; **Kärnt.** §. 38; **O.-Öst.** §. 38; **Salzb.** §. 38; **Steierm.** §. 38; **Tirol** §. 38.

Böhm. §. 39. Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung, ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

Buk. §. 38, **Kr.** §. 39, **Küst.** §. 39, **Mähr.** §. 39 und **Schles.** §. 40 wie Böhm. §. 39.

Vorarlb. §. 28. Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 10 und 11 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, dass bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

Buk. §. 39; **Dalm.** §. 39; **Gal.** §. 38; **Kärnt.** §. 39; **Küst.** §. 40; **O.-Öst.** §. 39; **Salzb.** §. 39; **Steierm.** §. 39; **Tirol** §. 39; **Vorarlb.** §. 39.

Böhm. §. 40. Dieser Paragraph wurde durch das Gesetz v. 9. Jän. 1873, L. G. B. Nr. 1, aufgehoben, dessen hieher gehörige §§. 22, 23 und 24 lauten: §. 22. Die Beschlüsse der Wahlcommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt. Der Vorsitzende der Wahlcommission stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag. §. 23. Die Wahlcommission hat die Wahlhandlung zu leiten. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen steht ihr nur dann zu: a) wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, b) wenn die formelle Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner abgegebener Stimmzettel oder Vollmachten und Widerrufe der letzteren in Frage kommt, und c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird. Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, dass bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen sei. Die Entscheidungen der Wahlcommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlactes erfolgen. Ein Recurs gegen dieselben ist unzulässig. §. 24. Der landesfürstliche Commissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlcommission hat derselbe nicht zuzulassen.

Kr. §. 40. Die Beschlüsse der Wahlcommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen gefasst. Der Vorsitzende der Wahlcommission stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag. Eine Entscheidung über die

Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlcommission nur dann zu: a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben; b) wenn die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird. Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, dass bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen sei. Die Entscheidungen der Wahlcommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlactes erfolgen. Ein Recurs gegen dieselben ist unzulässig.[1])

Mähr. §. 40. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, dass bei ihr seit der Feststellung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden. Die Aufnahme neuer Wähler in die Wählerliste steht der Wahlcommission nicht zu. Der landesfürstliche Wahlcommissär hat überhaupt für die Aufrechthaltung der Ordnung beim Wahlacte Sorge zu tragen und die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung wahrzunehmen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlcommission hat derselbe nicht zuzulassen.[2])

Schles. §. 35. Die Beschlüsse der Wahlcommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefasst. Der Vorsitzende der Wahlcommission stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen und gibt in solchen Fällen mit seiner Stimme den Ausschlag. §. 36. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlcommission nur dann zu, a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des Wählers Anstände ergeben; b) wenn die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt; c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird. Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, dass bei dieser Person seit Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen sei. Die Entscheidungen der Wahlcommission müssen in jedem Falle vor Fortsetzung des Wahlactes erfolgen. Ein Recurs gegen dieselben ist unzulässig. §. 37. Der Wahlcommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlcommission hat derselbe nicht zuzulassen. Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlcommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllocale nicht zu gestatten.

§. 40. Die Abstimmung selbst beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf haben die übrigen Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.[3])

---

[1]) Diese Textierung des §. 40 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[2]) Diese Textierung des §. 40 erfolgte durch Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.
[3]) Diese Textierung des §. 40 erfolgte durch Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 13.

Böhm. §§. 41, 42. An deren Stelle tritt der §. 12 des Gesetzes v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, welcher lautet: Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Die Abstimmung selbst beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler. Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzeln in die Wahlurne und wacht darüber, dass nicht anstatt Eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte abzugeben.

Buk. §. 40. Die Abstimmung selbst beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

Dalm. §. 40, **Gal.** §. 39, **Kärnt.** §. 40, **Küst.** §. 41, **O.-Öst.** §. 40, **Steierm.** §. 40 und **Vorarlb.** §. 30 wie Buk. §. 40.

Kr. §. 41. Die Abstimmung erfolgt in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes, dann in der städtischen Wählerclasse ausnahmslos mittels Stimmzettel, in den Landgemeinden aber mündlich. Bei der Wahl mittels Stimmzettel dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen (§. 35). Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler, zu welchem Ende dieselben durch ein Mitglied der Wahlcommission in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, aufgerufen werden. Wahlberechtigte, welche nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihren Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden. Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen in die Wahlurne und wacht darüber, dass nicht anstatt Eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.[1])

Mähr. §. 41. Die Abstimmung selbst beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.[2])

---

[1]) Diese Textierung des §. 41 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[2]) Diese Textierung des §. 41 erfolgte durch Ges. v. 14. April 1894, L. G. B. Nr. 42.

Salzb. §. 41. Zuerst haben die Mitglieder der Wahlcommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abzugeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, aufgerufen und es haben die Anwesenden ihre Stimmzettel, jedoch jeder einzeln, abzugeben. Sobald die Wählerliste einmal durchgelesen ist, können die noch übrigen Wähler, ohne an eine Reihenfolge gebunden zu sein, ihre Stimmzettel abgeben. Zugleich mit dem Stimmzettel wird von jedem Wähler die Legitimationskarte übergeben, dieselbe jedoch abgesondert von dem Stimmzettel hinterlegt. Der Umstand, dass ein der Commission bekannter Wähler die ihm ordnungsmäßig zugestellte Legitimationskarte nicht vorweisen kann, macht des Wahlrechtes nicht verlustig.[1])

Schles. §. 42. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler, zu welchem Ende dieselben durch ein Mitglied der Wahlcommission in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen werden. Wahlberechtigte, welche nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden. Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von letzterem zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzeln in die Wahlurne und wacht darüber, dass nicht statt Eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Tirol §. 40. Die Abstimmung selbst beginnt damit, dass jedes Mitglied der Wahlcommission, insofern es wahlberechtigt ist, seinen in dem vorgeschriebenen Couvert befindlichen Stimmzettel in die Wahlurne legt. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, aufgerufen, damit sie ihre Stimmzettel in die Hände des Vorsitzenden übergeben, welcher die uneröffneten Couverte sofort in die Wahlurne legt. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.[2])

§. 41. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Vorweisung seiner Legitimationskarte seinen Stimmzettel, auf welchem der von ihm Gewählte namentlich zu bezeichnen ist, der Wahlcommission zu übergeben. Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Abgeordnete zu wählen sind.[3])

Böhm. s. §. 41 auf Seite 392.

Buk. §. 41. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll. Entfallen auf Einen Wahlkörper mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

Kärnt. §. 41 wie Buk. §. 41.

---

[1]) Diese Textierung des §. 41 erfolgte durch Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.
[2]) Diese Textierung des §. 40 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1870, L. G. B. Nr. 26.
[3]) Diese Textierung des §. 41 erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

Dalm. §. 41. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll. Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

Gal. §. 40, **Küst.** §. 42, **Mähr.** §. 42, **Steierm.** §. 41 und **Vorarlb.** §. 31 wie Dalm. §. 41.

Kr. s. §. 41 auf Seite 392.

O.-Öst. §. 41. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Vorweisung seiner Legitimationskarte seinen Stimmzettel, auf welchem der von ihm Gewählte namentlich zu bezeichnen ist, der Wahlcommission zu übergeben. Es dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur die behördlich ausgestellten Stimmzettel in Anwendung kommen, welche den Wählern, bezw. Wahlmännern mit der Legitimationskarte auszufolgen sind. Anstatt verloren gegangener und unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen. Dieselben sind als Duplicate zu bezeichnen.[1])

Salzb. §. 40. Die Abstimmung geschieht mit Stimmzetteln, auf denen so viele Namen zu verzeichnen sind, als Abgeordnete gewählt werden sollen.[2])

Schles. §. 41. Die Abstimmung erfolgt mittelst Stimmzetteln. Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur behördlich erfolgte Stimmzettel in Anwendung kommen. Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

Tirol §. 41. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte und der allfälligen Vollmacht einen mit dem genauen Namen der Person, welche nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll, versehenen, in dem vorgeschriebenen Couvert befindlichen Stimmzettel dem Vorsitzenden zu übergeben, der denselben sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Stimmzettel so viele Namen zu enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind. Bei Überschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.[3])

§. 42. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

Buk. §. 42; **Dalm.** §. 42; **Gal.** §. 41; **Kärnt.** §. 42; **Küst.** §. 43; **Mähr.** §. 43; **O.-Öst.** §. 42; **Steierm.** §. 42; **Tirol** §. 42; **Vorarlb.** §. 32.

Böhm. §. 43. An die Stelle dieses Paragraphes tritt der bei §. 40 bereits angeführte §. 23 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1.

Kr. s. §. 40 auf Seite 390.

Salzb. §. 42. Wenn sich bei Abgabe des Stimmzettels über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.[4])

---

[1]) Diese Textierung des §. 41 gründet sich auf das Ges. v. 5. Febr. 1891, L. G. B. Nr. 6.
[2]) Diese Textierung des §. 40 erfolgte durch Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.
[3]) Diese Textierung des §. 41 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1870, L. G. B. Nr. 26.
[4]) Diese Textierung des §. 42 erfolgte durch Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.

Schles. s. §. 36 auf Seite 391.

§. 43. Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das von der Wahlcommission zweifach zu führende Wahlprotokoll eingetragen.[1])

Böhm. §§. 44, 45. An deren Stelle treten die §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.G.B. Nr. 8, welche lauten: §. 13. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers zu bemerken; die Stimmzettel selbst sind bis zur Stimmzählung in der Wahlurne aufzubehalten. Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet. §. 14. Andere als die behördlich ausgegebenen Wahlzettel sind ungiltig. Ist auf einem Wahlzettel die Zahl der zu wählenden Personen überschritten, so gelten nur die ersten der erforderlichen Zahl entsprechend verzeichneten Namen. Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.[2])

Buk. §. 43. Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen. Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

Dalm. §. 43, **Gal.** §. 42, **Kärnt.** §. 43, **Küst.** §. 44, **Mähr.** §. 44, **Steierm.** §. 43 und **Vorarlb.** §. 33 wie Buk. §. 43.

Kr. §. 42. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Colonne ersichtlich zu machen. Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlcommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben, und bei Wahlen im Vollmachtswege in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes diejenigen Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertretern namentlich anzuführen sind. Das Abstimmungsverzeichnis bildet die Controle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in die Wählerliste.[3])

O.-Öst. §. 43. Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das von der Wahlcommission zweifach zu führende Abstimmungsverzeichnis eingetragen.[4])

Salzb. §. 43. Die Namen der erscheinenden Wähler werden in dem zweifachen Verzeichnisse eingetragen, die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt. Die Eintragung der Namen der Wähler besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beigegebene Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches die Controle bildet.[5])

Schles. §. 43. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Colonne ersichtlich zu machen. Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlcommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben und bei Wahlen im Vollmachtswege diejenigen

---

[1]) Diese Textierung des §. 43 erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

[2]) Vgl. zu §. 14 den bei §. 40 L. W. O. für Böhmen auf Seite 390 abgedruckten §. 23, lit. b. des Ges. v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1.

[3]) Diese Textierung des §. 42 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

[4]) Diese Textierung des §. 43 gründet sich auf das Ges. v. 5. Febr. 1891, L. G. B. Nr. 6.

[5]) Diese Textierung des §. 43 erfolgte durch Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.

Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertretern namentlich anzuführen sind. Das Abstimmungsverzeichnis bildet die Controle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in die Wählerliste.

Tirol §. 43. Die geschehene Abgabe jedes Stimmzettels ist neben dem Namen des betreffenden Wählers in der Wählerliste sogleich vorzumerken. Diese Vormerkung besorgt der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beigegebene Schriftführer unter Controle eines Mitgliedes der Wahlcommission.[1])

§. 44. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig. Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

Buk. §. 44; **Dalm.** §. 44; **Gal.** §. 43; **Kärnt.** §. 44; **Küst.** §. 45; **O.-Öst.** §. 44; **Steierm.** §. 44; **Vorarlb.** §. 34.

Kr. §. 43. Auch bei der mündlichen Abstimmung gilt die Anordnung des §. 41 über Beginn und Fortgang der Stimmgebung und über Vorweisung der Legitimationskarten. Jeder aufgerufene Wähler hat mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter werden soll. Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind. In der Wählerliste ist neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Rubrik von dem Schriftführer ersichtlich zu machen, daß der Wähler seine Stimme abgegeben hat. Gleichzeitig führt ein Mitglied der Wahlcommission das Abstimmungsverzeichnis und ein anderes Mitglied die Stimmliste. In dem Abstimmungsverzeichnisse sind die Wähler, welche die Stimme abgeben, und bei jedem derselben die Person, für welche die Stimme abgegeben worden ist, namentlich anzuführen. In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen.[2])

Mähr. §. 45. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig. Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit solcher Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.[3])

Salzb. §. 44. Stimmzettel, die mit Beifügung von Bedingungen oder Aufträgen an die zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig. Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Stimmzettels entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.[4])

Schles. s. §. 36 auf Seite 391.

Tirol §. 44. Wurden einer Wahlstimme im Stimmzettel Aufträge oder Bestimmungen beigefügt, so sind selbe nicht als vorhanden anzusehen. Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet die Wahlcommission bei der Scrutinierung ohne Zulassung des Recurses.[5])

§. 45. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag

---

[1]) Diese Textierung des §. 43 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1870, L. G. B. Nr. 26.
[2]) Diese Textierung des §. 43 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[3]) Diese Textierung des §. 45 erfolgte durch Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.
[4]) Diese Textierung des §. 44 erfolgte durch Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.
[5]) Diese Textierung des §. 44 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1870, L. G. B. Nr. 26.

verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

Böhm. §. 46; **Buk.** §. 45; **Dalm.** §. 45; **Gal.** §. 44; **Kärnt.** §. 45; **Küst.** §. 46; **Mähr.** §. 46; **O.-Öst.** §. 45; **Salzb.** §. 45; **Steierm.** §. 45; **Vorarlb.** §. 35.

Kr. §. 44. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllocale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann diese von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen. Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlacten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.[1])

Schles. §. 44. Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllocale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf die ortsübliche Weise zu geschehen. Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen gehabt, so sind die Wahlacten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

Tirol §. 45. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung hierüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen. In dem Falle einer Unterbrechung der Wahl ist die Wahlurne unter ämtlichen Verschluß der Wahlcommission zu legen.[2])

§. 46. Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären und sohin nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der im Wahlprotokolle eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmzählung zu schreiten. Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlcommission in die Stimmlisten derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben, und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird. Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlcommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste ver-

[1]) Diese Textierung des §. 44 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[2]) Diese Textierung des §. 45 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1870, L. G. B. Nr. 26.

zeichnet. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet. Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungiltig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlcommission zu, und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.[1])

Böhm. §. 47. Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher vom Vorsitzenden der Wahlcommission bekannt zu machen ist, und noch vor der Scrutinierung werden von demselben die Stimmzettel aus der Wahlurne herausgenommen und gezählt. Ihre Zahl muß der Zahl der Wähler, welche gestimmt haben, gleich sein, widrigens der Wahlact ungiltig und zu wiederholen ist. Bei der auf die Constatierung der richtigen Zahl der Stimmzettel folgenden Scrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlcommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Commissionsmitglieder weiter reicht. Hiebei ist eine Stimmliste und eine Gegenliste zu führen und von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterfertigen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission in allen Fällen, wo es sich nicht um die Wahl in, zu einem Wahlbezirke vereinigten Städten und Industrialorten, handelt, sogleich bekanntzugeben. Bei Wahlen in den zu einem Wahlbezirke vereinigten Städten und Industrialorten, in welchen die Wahl an mehreren Orten vorgenommen wird, sind die Wahlacten und Stimmzettel sofort nach geschlossener Stimmgebung durch die Wahlcommission zu versiegeln und es haben sich der Vorsitzende und je zwei gewählte Mitglieder der einzelnen Wahlcommissionen an dem unmittelbar darauffolgenden Tage in dem in §. 3 L. W. O. bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst genannten Orte zu versammeln, und das Scrutinium gemeinschaftlich vorzunehmen, worauf das Ergebnis in allen Wahlorten bekannt zu geben ist.[2])

Buk. §. 46. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmengebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichnis von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinierung sogleich zu beginnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

Dalm. §. 46, **Gal.** §. 45, **Küst.** §. 47 und **Vorarlb.** §. 36 wie Buk. §. 46.

Kärnt. §. 46. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichnis von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinierung sogleich zu beginnen. Das Resultat der Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht beendet ist, beizufügen, daß das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.[3])

Kr. §. 45. Nach Abschluss der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden

---

[1]) Diese Textierung des §. 46 gründet sich auf das Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

[2]) Diese Textierung des §. 47 erfolgte durch §. 15 des Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.

[3]) Diese Textierung des §. 46 erfolgte durch Ges. v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

der Wahlcommission auszusprechen ist, und noch vor der Scrutinierung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne untereinandergemengt, sodann herausgenommen und gezählt. Bei der hierauf folgenden Scrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlcommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Commissionsmitglieder weiterreicht. Hiebei ist von zwei Mitgliedern der Wahlcommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine nach §. 43 eingerichtete Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämmtlichen Mitgliedern der Commission und dem Wahlcommissär zu unterfertigen sind. §. 46. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt. Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des §. 18 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt. §. 47. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben, und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.[1])

Mähr. §. 47. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichnis von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinierung sogleich zu beginnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben. Der Wahlcommissär hat den Wahlact, falls die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einem Wahlorte stattfindet und der Wahlort nicht zugleich der Hauptwahlort ist, an den Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes einzusenden, welcher aus den einzelnen eingelangten Wahlacten das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen hat.[2])

O.-Öst. §. 46. Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllocale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende hat nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmzählung zu schreiten. Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlcommission in die Stimmlisten derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1,

---

[1]) Diese Textierung der §§. 45, 46 und 47 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

[2]) Diese Textierung des §. 47 erfolgte durch Ges. v. 14. April 1894, L. G. B. Nr. 42.

bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird. Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlcommissions-Mitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimme nur einmal gerechnet. Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind nicht zu rechnen. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlcommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen. Nachdem das zweifache Abstimmungsverzeichnis unterfertigt, die Scrutinierung vorgenommen und das Resultat der vollendeten Stimmenzählung von dem Vorsitzenden der Wahlcommission bekanntgegeben worden ist, wird in dem Falle, als das Gesammtergebnis der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen an einem Hauptwahlorte zu ermitteln ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsacten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, dem landesfürstlichen Commissär übergeben, welcher die Acten an den Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft einzusenden hat, zu welcher der Hauptwahlort gehört. In den im vorigen Absatze vorausgesetzten Fällen obliegt, nachdem die Abstimmung in den Wahlcommissionen eines Wahlkörpers in allen an demselben Wahlacte theilnehmenden Städten und Industrialorten beendigt ist, die Ermittlung und Kundgebung des Gesammtergebnisses aller Abstimmungsacte der Wahlcommission des Hauptwahlortes, welche zu diesem Ende die von den einzelnen Wahlcommissionen eingesendeten Acten zu übernehmen hat. Jeder Wahlberechtigte des Wahlbezirkes hat auch Zutritt in das Local der Hauptwahlcommission.[1])

Salzb. §. 46. Nachdem alle Stimmzettel abgegeben worden sind, wird vom Vorsitzenden der Wahlcommission die Abstimmung für beendet erklärt und dann das Scrutinium in der Art vorgenommen, daß die in jedem Stimmzettel verzeichneten Namen in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses eingetragen werden. Wenn auf einem Stimmzettel mehr Namen verzeichnet sind, als Abgeordnete gewählt werden sollen, so werden nur diejenigen Namen von Wählbaren gezählt, welche zuerst geschrieben stehen. Über die gänzliche oder theilweise Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Wahlzettels entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses. Nach Vollendung des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses wird dasselbe von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär unterzeichnet, und vom Vorsitzenden der Wahlcommission das Resultat der Abstimmung sogleich bekannt gegeben.[2])

Schles. §. 45. Nach Abschluss der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden der Wahlcommission auszusprechen ist, und noch vor der Scrutinierung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt. Bei der hierauf folgenden Scrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlcommission jeden Stimmzettel und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Commissionsglieder reicht. Hiebei ist von zwei Mitgliedern der Wahlcommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben,

[1]) Diese Textierung des §. 46 gründet sich auf das Ges. v. 5. Febraur 1891, L. G. B. Nr. 6.
[2]) Diese Textierung des §. 46 erfolgte durch Ges v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.

je eine Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämmtlichen Mitgliedern der Commission und dem Wahlcommissär zu unterfertigen sind. In dieser Stimmliste ist neben dem Namen eines jeden, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen. §. 46. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt. Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des §. 18 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person fallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt. §. 47. Das Resultat der Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, dass das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

Steierm. §. 46. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichnis von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen, und mit der Scrutinierung sogleich zu beginnen. Das Resultat der vollendeten Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben, und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, dass das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird. Der Wahlcommissär hat den Wahlact, falls die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittelung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt. In jenen Fällen, in welchem die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte (§. 3) von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlacten das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen. Diese Amtshandlung obliegt am Sitze der politischen Landesbehörde dem vom Statthalter damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirke dieser Ort liegt oder der vom Statthalter hiezu angewiesen worden ist. Kommt es auf die Entscheidung durch das Los an (§§. 47, 49), so hat der zur obigen Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichenfalls (§§. 48, 49) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesammtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.[1])

Tirol §. 46. Sobald alle bis zur Schlußstunde vor der Commission erschienenen Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Hierauf ist sogleich

---

[1]) Diese Textierung des §. 46 erfolgte durch Ges. v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7.

die Scrutinierung vorzunehmen, indem der Vorsitzende jeden Stimmzettel unter Einsichtnahme zweier Mitglieder der Wahlcommission aus dem Couverte entfaltet und die darauf befindlichen Namen herabliest und den Stimmzettel zur Aufbewahrung hinterlegt. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist sofort von dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei den Wahlen der Städte und Orte (§. 2), wenn deren mehrere zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, sind die von den einzelnen Commissionen unterzeichneten Stimmzählungs-Protokolle, Stimmzettel und Wählerlisten an den Vorstand des politischen Amtes des Vorortes zu senden, welcher dieselben unverzüglich der dort befindlichen Wahlcommission zur Bekanntmachung des Gesammtresultates mitzutheilen hat. Zu dem gleichen Zwecke sind bei den Wahlen der Landgemeinden in den im §. 7 Absatz 2 erwähnten Wahlorten sämmtliche Wahlbehelfe an den Vorstand des politischen Amtes des Vorortes zu senden.[1])

§. 47. Nachdem das Abstimmungsverzeichnis unterfertigt, die Scrutinierung vorgenommen, und das Resultat der vollendeten Stimmenzählung von dem Vorsitzenden der Wahlcommission bekannt gegeben worden ist, wird in dem Falle, als das Gesammtergebnis der in mehreren Wahlcommissionen eines Wahlkörpers in Wien in einer Hauptwahlcommission oder der in den einzelnen Wahlorten außer Wien vollzogenen Wahlhandlungen an einem Hauptwahlorte zu ermitteln ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsacten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, in Wien dem landesfürstlichen Commissär übergeben, welcher die Acten an den Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft einzusenden hat, zu welcher der Hauptwahlort gehört.[2])

§. 48. In den im vorigen Paragraphe vorausgesetzten Fällen obliegt, nachdem die Abstimmung in den Wahlcommissionen eines Wahlkörpers in Wien und in allen an demselben Wahlacte theilnehmenden Städten (Märkten, Industrieorten, Orten) außer Wien beendigt ist, die Ermittlung und Kundgebung des Gesammtergebnisses aller Abstimmungsacte einer Hauptwahlcommission, welche zu diesem Ende die von den einzelnen Wahlcommissionen eingesendeten Acten zu übernehmen hat. In Wien erfolgt diese Ermittlung und Kundgebung des Gesammtergebnisses aller Abstimmungsacte durch die für den betreffenden Wahlkörper von dem Bürgermeister als Hauptwahlcommission bestimmte Commission in ihrer im §. 35, Absatz 2 bestimmten Zusammensetzung. Außer Wien versammelt sich die Hauptwahlcommission in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs in dem Hauptwahlorte und hat aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus vier vom Wahlcommissär ernannten, an der Wahl betheiligten Wahlberechtigten zu bestehen. Der Vorsitzende der Hauptwahlcommission wird von den Commissionsmitgliedern aus ihrer Mitte ernannt. In beiden Fällen hat jeder an der Wahl betheiligte Wahlberechtigte Zutritt in das Local der Hauptwahlcommission.[3])

§. 49. Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.[4])

---

[1]) Diese Textierung des §. 46 erfolgte durch Ges. v. 21. März 1887, L. G. B. Nr. 17.

[2]) Diese Textierung des §. 47 gründet sich auf das Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 13.

[3]) Diese Textierung des §. 48 gründet sich auf das Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 13.

[4]) Diese Textierung des §. 49 erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

Bukt. §. 47; **Dalm.** §. 47; **Gal.** §. 46; **Küst.** §. 48; **Mähr.** §. 48; **O.-Öst.** §. 47; **Salzb.** §. 47; **Tirol** §. 47; **Vorarlb.** §. 37.

Böhm. §§. 48, 49, 50. An die Stelle dieser Paragraphe treten die §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, welche lauten: §. 25. Bei der Abgeordnetenwahl ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen (die absolute Stimmenmehrheit) für sich hat. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei. Die Entscheidung durch das Los erfolgt in gleicher Weise, wenn für einen oder mehrere zu wählende Abgeordnete die absolute Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, jedoch sämmtliche Stimmen zwischen zwei oder mehreren Personen derart gleich getheilt sind, daß jeder von ihnen die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat. Insofern keiner dieser Fälle eintritt, wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten eine zweite Wahl vorgenommen, und falls auch diese die nöthige Stimmenzahl nicht ergibt, zur engeren Wahl geschritten. §. 26. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem zweiten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei. Jede Stimme, welche bei dem dritten Scrutinium auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Tritt der im dritten Absatze des vorangehenden Paragraphes vorgesehene Fall bei der engeren Wahl ein, so hat das Los darüber zu entscheiden, wer als gewählt zu betrachten sei.

Kärnt. §. 47. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen für sich hat. Wenn mehr Personen als zu wählen sind die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen ist. Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.[1])

Kr. §. 48. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl, oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.[2])

Schles. §. 48. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl, oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei. Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

Steierm. §. 47. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher

---

[1]) Diese Textierung des §. 47 erfolgte durch Ges. v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.
[2]) Diese Textierung des §. 48 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl, oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.[1])

§. 50. Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zustande, so wird eine zweite Wahl vorgenommen und falls auch bei dieser nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten. Zeigt sich der Mangel der erforderlichen Stimmenmehrheit in den Fällen des §. 48 bei der durch die Hauptwahlcommissionen vorgenommenen Ermittlung des Gesammtergebnisses, so veranlasst in Wien der Statthalter und außer Wien der Bezirkshauptmann in allen betreffenden Wahlorten die zweite Wahl und erforderlichenfalls die engere Wahl, deren Gesammtergebnis gleichfalls aus den Abstimmungsacten der einzelnen Wahlcommissionen durch die Hauptwahlcommission zu ermitteln ist.[2])

Böhm. s. §. 48 auf Seite 403.

Buk. §. 48. Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zustande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

Dalm. §. 48, **Gal.** §. 47, **Küst.** §. 49 und **Vorarlb.** §. 38 wie **Buk.** §. 48.

Kärnt. §. 48. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Wahlgange nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämmtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so dass jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei. Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Theilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welchem letzteren Falle schließlich das Los entscheidet. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie in einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.[3])

Kr. §. 49. Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engern Wahl geschritten.[4])

Mähr. §. 49. Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so wird ein zweiter Wahlgang vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten. Der Bezirkshauptmann, in dessen Bezirke der Hauptwahlort liegt, hat im erforderlichen Falle auch diese

---

[1]) Diese Textierung des §. 47 erfolgte durch Ges. v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7.

[2]) Diese Textierung des §. 50 gründet sich auf das Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 13.

[3]) Diese Textierung des §. 48 erfolgte durch Ges. v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

[4]) Diese Textierung des §. 49 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

Wahlen in allen betreffenden Wahlorten zu veranlassen und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesammtergebnisses in der im §. 47 angegebenen Weise vorzugehen.[1])

O.-Öst. §. 48. Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine absolute Majorität zustande, so wird zur engeren Wahl geschritten. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.[2])

Salzb. §. 48. Kommt bei dem ersten Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so wird zu der engeren Wahl geschritten.[3])

Schles. s. §. 48 auf Seite 403.

Steierm. §. 48. Kommt bei dem Abstimmungsacte keine solche Stimmenmehrheit zustande, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.[4])

Tirol §. 48. Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zustande, so wird ein zweites Scrutinium vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten. Dasselbe hat auch an jedem Wahlorte der Städte und Orte zu geschehen, wenn das Gesammtresultat (§. 46) keine absolute Stimmenmehrheit nachweist. In diesem Falle hat der Vorstand des politischen Amtes des Vorortes die zweite, sowie die allenfalls nöthige engere Wahl für die einzelnen Wahlorte auszuschreiben, und hiezu die Wähler zeitlich vorzuladen. In gleicher Weise hat der Vorstand des politischen Amtes des Vorortes vorzugehen, wenn bei den Wahlen der Landgemeinden in den im §. 7 Absatz 2 erwähnten Wahlbezirken das Gesammtresultat (§. 46) keine absolute Stimmenmehrheit ergibt. In Betreff der Einsendung der Wahlacten, Vornahme der Scrutinierung und Bekanntgebung des Resultates haben auch für die zweite und engere Wahl die vorangeführten Bestimmungen (§. 46) zu gelten.[5])

§. 51. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der zweiten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Jede Stimme, welche beim dritten Wahlgange auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.[6])

Böhm. s. §. 48 auf Seite 403.

Buk. §. 49. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

---

[1]) Diese Textierung des §. 49 gründet sich auf das Ges. v. 14. April 1894, L. G. B. Nr. 42.
[2]) Diese Textierung des §. 48 gründet sich auf das Ges. v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6.
[3]) Diese Textierung des §. 48 erfolgte durch Ges. v. 7. Februar 1886, L. G. B. Nr. 12.
[4]) Diese Textierung des §. 48 erfolgte durch Ges. v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7.
[5]) Diese Textierung des §. 48 erfolgte durch Ges. 21. März 1887, L. G. B. Nr. 17.
[6]) Diese Textierung des §. 51 erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr 33.

Dalm. §. 49, **Gal.** §. 48, **Mähr.** §. 50, **Tirol** §. 49 und **Vorarlb.** §. 39 wie Buk. §. 49.

Küst. §. 50 wie Buk. §. 49. Ad Küst. §. 50: Für Istrien bestimmt Art. II des Ges. vom 1. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 7, Folgendes: In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, hat der Vorsitzende der Commission sofort nach vollzogener Wahl und durchgeführtem Scrutinium (§. 47 L. W. O.) das Resultat den anwesenden Wählern mit dem Beifügen bekannt zu geben, dass das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird und es hat der Wahlcommissär das Resultat selbst unverzüglich dem die Wahl am Hauptwahlorte leitenden politischen Beamten mitzutheilen, welchem die Ermittlung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt. Das Gesammtergebnis ist schleunigst in allen einzelnen Wahlorten bekannt zu machen. Die §§. 48 und 49 (L. W. O.) bestimmen, wer als gewählt anzusehen ist. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den zwei beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichen Falles die engere Wahl in allen betreffenden Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesammtergebnisses in der obenangegebenen Weise vorzugehen. Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen den zwei in die Wahl gebrachten Personen gleichgetheilt, so dass jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet die am Hauptwahlorte nach den obigen Vorschriften vorzunehmende Losung, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie beim ersten Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, beim folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen. Sobald das gesammte Endergebnis ermittelt ist, sind sowohl der darüber aufgenommene Act, sowie alle anderen von den einzelnen Wahlcommissionen eingelangten Wahlacte unverweilt an den Statthalter einzusenden.

Kärnt. s. §. 48 auf Seite 404.

Kr. §. 50. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämmtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so dass jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei. Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Theilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch letzterem Falle schließlich das Los entscheidet. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.[1])

[1]) Diese Textierung des §. 50 erfolgte auf Grund des Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.

O.-Öst. §. 49. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei dem ersten Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei der engeren Wahl von der Ausübung ihres Rechtes nicht ausgeschlossen.[1])

Salzb. §. 49. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Jede Stimme, welche beim zweiten Scrutinium auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.[2])

Schles. §. 49. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Scrutinierung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämmtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so dass jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei. Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Theilung zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch letzterem Falle schließlich das Los entscheidet. Wahlberechtigte, welche bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, sind deshalb bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

Steierm. §. 49. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämmtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so dass jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen ist.[3])

§. 52. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mit-

[1]) Diese Textierung des §. 49 gründet sich auf das Ges. v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6.
[2]) Diese Textierung des §. 49 erfolgte durch Ges. v. 7. Februar 1886, L. G. B. Nr. 12.
[3]) Diese Textierung des §. 49 erfolgte durch Ges. v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7.

gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss aller Stimmzettel — und bei den Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden unter gleichzeitiger Beilegung des Protokolles und der Stimmzettel über die Wahl der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben. Das Protokoll, welches von der Hauptwahlcommission in den Fällen des §. 48 über die Ermittlung des Gesammtergebnisses der einzelnen Wahlhandlungen aufgenommen wurde, ist von allen Mitgliedern der Hauptwahlcommission zu unterfertigen und mit allen im §. 47 bezeichneten Acten zu versehen und versiegelt dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter zu übergeben.[1])

Böhm. §. 51. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlverhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Stimmzählungslisten, Stimmzettel und Legitimationskarten, bei Wahlen des Großgrundbesitzes auch der Vollmachten und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten über die Wahl der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.[2]) Aus dem Gesetze vom 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, ist hier noch einzuschalten: §. 17. In Städten, welche in mehrere Wahlbezirke getheilt sind, können von der politischen Behörde in jedem dieser Wahlbezirke mehrere Wahllocalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler des Bezirkes zur Wahl dahin nach alphabetischer Theilung verfügt werden. Hiebei finden die §§. 11 bis 15 dieses Gesetzes[3]) analoge Anwendung und ist das gemeinschaftliche Scrutinium in der von der politischen Behörde zuerst benannten Wahllocalität vorzunehmen. §. 18. Unter der in vorstehender Wahlordnung bezogenen politischen Behörde ist die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde zu verstehen.

Buk. §. 50. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten, — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef (vgl. §. 40 der n. ö. L. O.) übergeben.

Gal. §. 49, **Küst.** §. 51 und **Vorarlb.** §. 40 wie **Buk.** §. 50.

Dalm. §. 50. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, sammt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlcommission, dem Wahlcommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der Stimmzählungslisten, wie auch der etwaigen Vollmachten und bei Wahlen der Landgemeinden unter Anschluss der Wahlacten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlcommissär übergeben. Der Wahlcommissär hat den Wahlact, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef einzusenden. In jenen Fällen

[1]) Diese Textierung des §. 52 gründet sich auf das Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 13.
[2]) Diese Textierung des §. 51 erfolgte durch §. 16 des Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8.
[3]) S. die §§. 35, 41, 42, 44, 45, 47 L. W. O. für Böhmen auf Seite 382, 392, 395, 398.

jedoch, in welchen die Wahl in mehreren Wahlorten der Städte (§. 3) vorgenommen wird, hat der Wahlcommissär die Wahlacten an den Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes einzusenden, welchem obliegt, das Gesammtergebnis aller Abstimmungen zu ermitteln, kundzumachen und schriftlich darzustellen. Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmt der §. 47. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der Bezirkshauptmann zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Der Bezirkshauptmann hat erforderlichen Falles das zweite Scrutin und eventuell auch die engere Wahl (§. 48) in allen bezüglichen Wahlorten einzuleiten und zur Ermittlung des Gesammtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen. Nach Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlusśact sammt allen von den Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Landeschef zu leiten. Dies gilt auch, falls ein zweites Scrutin oder die engere Wahl angeordnet werden musste, von den diese Verfügung begründenden Acten.[1])

Kärnt. §. 49. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, sammt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlcommission, dem Wahlcommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, bei Wahl des großen Grundbesitzes unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden, und bei Wahl der Landgemeinden unter Anschluss der Wahlacten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlcommissär übergeben. Der Wahlcommissär hat den Wahlact, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmenabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt (§. 50). Werden die Wahlacten nicht von allen Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen. §. 50. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlacten (§. 49) das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen. Diese Amtshandlung obliegt jenem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirke sich der Hauptwahlort befindet, oder dem vom Landeschef damit beauftragten Beamten. Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§. 47 und 48. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichen Falles (§. 47) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesammtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen. Nach Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlusśact sammt allen von den Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Landeschef zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden musste, von den diese Verfügung begründenden Acten.[2])

Kr. §. 51. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Pro-

---

[1]) Diese Textierung des §. 50 erfolgte durch Ges. v. 22. August 1875, L. G. B. Nr. 40.
[2]) Diese Textierung der §§. 49 u. 50 erfolgte durch Ges. v. 25. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12.

tokoll geschlossen, sammt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlcommission, dem Wahlcommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der giltigen wie auch der für ungiltig erkannten Stimmzettel, bei Wahlen des großen Grundbesitzes unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden, und bei Wahlen der Landgemeinden unter Anschluss der Wahlacten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlcommissär übergeben. Der Wahlcommissär hat den Wahlact, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt (§. 52). Werden die Wahlacten nicht von allen Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen. §. 52. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte aus den eingelangten Wahlacten (§. 51) das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen von dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirke dieser Ort liegt, oder von jenem Beamten, der vom Landeschef hiezu angewiesen worden ist, zu ermitteln und schriftlich darzustellen. Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§. 48 und 50. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichenfalls (§. 49) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesammtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen. Nach Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlussact sammt allen von den Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Landeschef zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden musste, von den diese Verfügung begründenden Acten.[1])

Mähr. §. 51. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben. Ebenso hat bei den in mehr als einem Wahlorte vorgenommenen Wahlen in den Städtewahlbezirken der Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes nach Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses der Wahl den darüber aufgenommenen Schlussact sammt allen von den einzelnen Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Statthalter zu leiten.[2])

O.-Öst. §. 50. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugs-

[1]) Diese Textierung der §§. 51 u. 52 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[2]) Diese Textierung des §. 51 erfolgte durch Ges. v. 14. April 1894, L. G. B. Nr. 42.

acten, sowie aller Stimmzettel — und bei den Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten über die Wahl der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben. Das Protokoll, welches von der Hauptwahlcommission in den Fällen des §. 46 alinea 8 über die Ermittlung des Gesammtergebnisses der einzelnen Wahlhandlungen aufgenommen wurde, ist von allen Mitgliedern der Hauptwahlcommission zu unterfertigen und mit allen im §. 46 alinea 7 bezeichneten Acten zu versehen und versiegelt dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter zu übergeben.[1])

Salzb. §. 50. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Abstimmungsverzeichnisse, der Stimmzählungslisten und der Stimmzettel, und bei Wahlen von Abgeordneten der Landgemeinden unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.[2])

Schles. §. 50. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, sammt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlcommission, dem Wahlcommissär und Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der giltigen, wie auch der für ungiltig erklärten Stimmzettel unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden und bei Wahlen der Landgemeinden unter Anschluss der Wahlacten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlcommissär übergeben. Der Wahlcommissär hat den Wahlact, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt (§. 51). Werden die Wahlacten nicht von allen Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen. §. 51. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlacten (§. 50) das Ergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen. Diese Amtshandlung obliegt am Sitze der politischen Landesbehörde dem vom Landeschef damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirk dieser Ort liegt oder der vom Landeschef hiezu angewiesen worden ist. Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§. 48 und 49. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichen Falls (§. 48) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung

---

[1]) Diese Textierung des §. 50 gründet sich auf das Ges. v. 5. Februar 1891, L. G. B. Nr. 6.

[2]) Diese Textierung des §. 50 erfolgte durch Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8. — Vgl. hiezu jedoch den Zusatz zu §. 3 auf Seite 312.

derselben zur Ermittlung ihres Gesammtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen. Nach Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlussact sammt allen von den Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Landeschef zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden musste, von dem diese Verfügung begründenden Acten. §. 52. Wer auf Grund der von den Mitgliedern des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes gemäß §. 10 einzusendenden Stimmzettel als gewählt zu betrachten ist, ist vom Landeschef oder seinem Stellvertreter nach den Bestimmungen der §§. 48 und 49 zu constatieren. Erforderlichen Falles sind von ihm die Wähler zur engeren Wahl aufzufordern. Das Los ist, wenn es darauf ankommt, durch einen vom Landeschef hiezu bestellten Commissär zu ziehen. §. 53. Die Handels- und Gewerbekammer vollzieht die Wahl in Gegenwart des vom Landeschef bestimmten Wahlcommissärs in einer Versammlung ihrer wahlberechtigten Glieder mittels Stimmzettel nach den über ihre Geschäftsführung bestehenden Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Protokoll über die Wahlhandlung ist vom Secretär der Kammer zu führen und sammt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlcommissär zu übergeben, welcher damit nach §. 50 vorzugehen hat.

Steierm. §. 50. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Wählerlisten, der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben. Ebenso wird in Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, von dem zur Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses berufenen Beamten (§. 46) der darüber aufgenommene Schlussact sammt allen von den Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Statthalter geleitet. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden musste, von den diese Verfügung begründenden Acten.[1])

Tirol §. 50. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben. Zugleich sind die mit der Vorbemerkung über die Abgabe der Stimmzettel versehene Wählerliste, die Stimmzettel, etwaigen Vollmachten und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch die Wahlacten der Wahlmänner versiegelt mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter zu übergeben.[2])

§. 53. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im Gesetze v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 16, normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen. Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag, und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.[3])

---

[1]) Diese Textierung des §. 50 erfolgte durch Ges. v. 6. Mai 1884, L. G. B. Nr. 7.
[2]) Diese Textierung des §. 50 erfolgte durch Ges. v. 19. März 1870, L. G. B. Nr. 26.
[3]) Diese Textierung des §. 53 gründet sich auf das Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

Böhm. §. 52. Der Statthalter (vgl. §. 40 der n. ö. L. O.) hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen. Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

Buk. §. 51 und **Küst.** §. 52 wie Böhm. §. 52.

Dalm. §. 51. Der Landeschef (vgl. §. 40 der n. ö. L. O.) hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen. Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

Gal. §. 50, **Kärnt.** §. 51, **O.-Öst.** §. 51, **Salzb.** §. 51, **Steierm.** §. 51 und **Tirol** §. 51 wie Dalm. §. 51.

Kr. §. 53. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen und zustellen zu lassen. Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist. Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Landesausschuss zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).[1]

Mähr. §. 52. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen. Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist. Durch die Annahme des Wahlcertificates verpflichtet sich der gewählte Abgeordnete zugleich zur Annahme und wirklichen Ausübung des Mandates. Wenn das Certificat zurückgelegt wird, was binnen längstens acht Tagen, vom Tage des Empfanges, geschehen kann, so verliert der vorgenommene Wahlact seine Wirksamkeit und ist sofort zu erneuern.[2])

Schles. §. 54. Der Landeschef hat nach Einsicht in die nach §§. 50, 51 und 53 an ihn gelangten Wahlacten, sowie auch auf Grund der in Gemäßheit des §. 10, al. 1, vollzogenen Wahl jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im §. 18 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Certificat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag berechtigt. Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn der Landtag die Wahl als ungiltig erklärt. Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Landesausschuss zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung des

---

[1]) Diese Textierung des §. 53 erfolgte durch Ges. v. 29. Mai 1884, L. G. B. Nr. 10.
[2]) Diese Textierung des §. 52 erfolgte durch Ges. v. 1. Mai 1870, L. G. B. Nr. 29.

Gewählten zusteht (§. 31 Landesordnung). §. 55. Insolange der Landtag die Wahl eines mit dem Wahlcertificate versehenen Abgeordneten nicht für ungiltig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme im Landtage. Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung eines Wahlcertificates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe durch den Landeshauptmann zum Eintritte in den Landtag aufzufordern. §. 56. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach der Verificierung seiner Wahl im Landtage zu erklären, welche Wahl er annimmt. Bezüglich des Wahlbezirkes, für welchen er die Wahl nicht annimmt, ist eine Neuwahl auszuschreiben. §. 57. Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Nothwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letzt vorangegangenen Wahl benützten Wähler-(Wahlmänner-) Listen vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen Unrichtigkeit dieser Listen für ungiltig erklärt worden ist.

Vorarlb. §. 41. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 11 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen. Dieses Certificat berechtiget den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 54. Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter (vgl. §. 40 der L. O.) an den Landesausschuss zu leiten, welcher dieselben zu prüfen, und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).[1])

Böhm. §. 53; **Kärnt.** §. 52; **Mähr.** §. 53; **O.-Öst.** §. 52; **Steierm.** §. 52; **Tirol** §. 52.

Buk. §. 52. Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef (vgl. §. 40 der n. ö. L. O.) an den Landesausschuss zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesordnung). Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden Wahl sind die sämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem Landtage behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

Dalm. §. 52, **Salzb.** §. 52 und **Vorarlb.** §. 42 wie **Buk.** §. 52.

Gal. §. 51. Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuss zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesordnung).

Kr. s. §. 53 auf Seite 413.

Küst. §. 53. Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuss zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung). Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden Wahl sind die sämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem Landtage behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

Schles. s. §. 54 auf Seite 413.

V. Schlussbestimmung.

§. 55. Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmen-

---

[1]) Diese Textierung des §. 54 erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

mehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Auch während der Dauer der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.[1])

Böhm. §. 54. Bis Ende des Jahres 1876 können Änderungen der Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für das Königreich Böhmen durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf des Jahres 1876 ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.[2])

Ad Böhm. §. 54: Änderungen der Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für das Königreich Böhmen, welche sich infolge der Neubildung, Auflösung oder Umgestaltung der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung angeführten Gerichtsbezirke ergeben, können mit absoluter Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. (Gesetz v. 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 72.) Bis Ende des Jahres 1878 können Änderungen der Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für das Königreich Böhmen durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf des Jahres 1878 ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich. Von der letzteren Bestimmung sind jedoch die im Gesetze v. 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 72, erwähnten Änderungen ausgenommen, welche sich infolge der Neubildung, Auflösung oder Umgestaltung der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung angeführten Gerichtsbezirke ergeben. (Gesetz v. 1. Juli 1877, L. G. B. Nr. 44.)

Buk. §. 53. Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Ad Buk. §. 53: Die Bestimmung des ersten Absatzes des §. 53 L. W. O., wonach während der Dauer der ersten Landtagsperiode Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser L. W. O. durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden können, hat auch für die Dauer der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode zu gelten. (Gesetz v. 1. Februar 1866, L. G. B. Nr. 2.) Anträge auf Änderung der Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861 können

[1]) Diese Textierung des früheren §. 53, jetzt 55, erfolgte durch Ges. v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 33.

[2]) Diese Textierung des §. 54 erfolgte durch Ges. v. 24. März 1874, L. G. B. Nr. 23.

bis zum Schlusse des Jahres 1874 durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. (Gesetz v. 2. März 1873, L. G. B. Nr. 15.)

Dalm. §. 53 und **Salzb.** §. 53 wie **Buk.** §. 53.

Gal. §. 52. Während der Dauer der laufenden ersten Landtagsperiode, sowie während der, auf diese erste Periode folgenden sechs Landtagssessionen, ist zur Beschlussfassung über Änderungen der Landtags-Wahlordnung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl der Landtagsmitglieder erforderlich, und können diese Änderungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Nach Ablauf dieser sechs Landtagssessionen können die erwähnten Änderungen nur in Gegenwart von wenigstens drei Viertheilen der Gesammtzahl der Landtagsmitglieder und mit Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.[1])

Kärnt. §. 53. Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Ad Kärnt. §. 53: Anträge auf Änderung der Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung können auch während der Dauer der zweiten Landtagsperiode durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf dieser zweiten Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich. (Gesetz v. 20. Februar 1867, L. G. B. Nr. 11.)

Küst. §. 54 wie Kärnt. §. 53. Ad Küst. §. 54: Für Istrien wurde der §. 54 durch Gesetz v. 19. Februar 1867, L. G. B. Nr. 9, folgendermaßen textiert: Während der ganzen Dauer der zweiten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist zu einem derartigen Beschlusse des Landtages die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Landtagsmitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

O.-Öst. §. 53 wie Kärnt. §. 53. Ad O.-Öst. §. 53: Auch während der Dauer der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich. (Gesetz v. 2. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 3.)

Steierm. §. 53 wie Kärnt. §. 53. Ad Steierm. §. 53: Auch während der Dauer der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark durch absolute Stimmen-

[1]) Diese Textierung des §. 52 erfolgte durch Ges. v. 20. September 1866, L. G. B. Nr. 26.

mehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich (Gesetz v. 18. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5).

Kr. §. 54. Während der Dauer der ersten und zweiten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der ersten und zweiten Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.[1])

Mähr. §. 54. Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Landtags-Wahlordnung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen der im §. 3 der Landesordnung festgesetzten Gesammtzahl der Landtagsmitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.[2])

Schles.[3]) Änderungen dieser Wahlordnung können nur in Anwesenheit von drei Viertheilen aller Landtagsmitglieder und mit Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden giltig beschlossen werden. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Tirol §. 53. Während der Dauer der ersten und zweiten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der ersten und zweiten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.[4])

Voralb. §. 43. Während der Dauer der ersten und zweiten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der ersten und zweiten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.[5])

Ad Vorarlb. §. 43: Wenn während der Dauer der sechsjährigen Landtagsperiode die Nothwendigkeit einer Ersatzwahl herantritt, so ist dieselbe auf Grund der vorhandenen, bei inzwischen erfolgtem Abgang von Wahlmännern zu ergänzenden Wahlmännerlisten vorzunehmen (Art. I des Gesetzes v. 6. Mai 1882, L. G. B. Nr. 13).

Die Anhänge zu den Landesordnungen sind durch Gesetz v. 2. April 1875, R. G. B. Nr. 40, außer Wirksamkeit getreten.

---

[1]) Diese Textierung des §. 54 erfolgte durch Ges. v. 1. Mai 1867, L. G. B. Nr. 15.
[2]) Diese Textierung des §. 54 erfolgte durch Ges. v. 2. April 1873, L. G. B. Nr. 33.
[3]) Im L. G. B. ohne Paragraphen-Zeichen und Nummer.
[4]) Diese Textierung des §. 53 erfolgte durch Ges. v. 17. April 1866, L. G. B. Nr. 45.
[5]) Diese Textierung des §. 43 erfolgte durch Ges. v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 14.

Drittes Hauptstück.

Die Gemeindeverfassung.

I. Historische Einleitung.

Entsprechend den heterogenen Elementen in Land und Volk, aus welchen die Monarchie historisch emporgewachsen ist, bietet der ältere Rechtszustand gerade des Gemeindelebens in den einzelnen Ländern des heutigen Österreich ein schwer zu überblickendes, außerordentlich buntes Bild. Erst der Anbruch der durch die Bewegung v. J. 1848 eingeleiteten Ära, deren Ideen über die künftige Stellung der Gemeinde im Staate sofort im kais. Patente v. 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, ihren Ausdruck fanden, leitet die Ausgleichung der vielfältigen Verschiedenheiten ein, an deren Stelle allmählich das principiell gleichmäßige System getreten ist, welches als derzeit giltig im pragmatischen Theile dieses Hauptstückes zur Darstellung gelangt. Zwei große Gruppen von Ländern lassen sich immerhin für die Betrachtung des älteren Gemeinderechtes auseinanderhalten, deren eine mit jenen Ländern zusammenfällt, in welchen nachmals das schon berührte kais. Patent v. J. 1849 auch thatsächlich — wenngleich nicht für lange — zur Durchführung kam, die zweite dagegen mit jenen, in welchen dies nicht der Fall gewesen ist.[1])

In den Ländern, in welchen später das provisorische Gemeindegesetz v. 17. März 1849 in Anwendung kam, d. i. in Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien, fällt die ältere Gemeindegeschichte mit der Geschichte der deutschen Gemeinde großentheils zusammen. So wie in Deutschland überhaupt, so auch in diesen Ländern, erhielt das Gemeindewesen erst im Mittelalter Form und Ausbildung. In diesem Zeitalter bildeten die feudale Land- und die freie Stadtgemeinde die äußersten Gegensätze, zu deren einem jede Gemeinde sich hinneigte. In der Landgemeinde war der Grundherr der Mittelpunkt des Socialverbandes seiner Grundholden und Hörigen; sein Interesse war mehr oder weniger das vorwiegende. Die Städte unterstanden entweder unmittelbar dem Landesherrn oder geistlichen oder weltlichen Grundherren, denen die Gerichtsbarkeit über selbe lehenweise verliehen worden war. Handel und Gewerbefleiß machten die Städte reich, die organisch gebildeten Körper der Zünfte, die Wiege des Bürgerthums, verliehen ihnen Kraft und Stärke; im Gefühle ihrer Macht strebten sie nach Unabhängigkeit; sie suchten das Stadtregiment an sich zu bringen und die ihnen bestellten Beamten zu beseitigen; es geschah dies nicht immer im friedlichsten Wege. Während jedoch

[1]) In den 1850er Jahren wurden im Sinne der Bestimmungen des a. h. Cabinetschreibens v. 31. December 1851, R. G. B. Nr. 4 ex 1852, (sieh hierüber S. 431), im Ministerium des Innern im Auftrage des Ministers Frh. v. Bach neue „Anträge über die Regelung des Gemeindewesens“ ausgearbeitet und 1856 nebst ausführlichen „Erläuterungen“ in Druck gelegt; sie decken sich übrigens — wie in parenthesi bemerkt sei — nicht mit dem nachmaligs, in Erledigung eines a. u. Vortrages v. 7. Jänner 1857, Z. 224/M. J., erflossenen Gemeindegesetze v. 24. April 1859, R. G. B. Nr. 59. In den gedachten „Erläuterungen“ ist nun auf 183 Seiten (Groß-Quart-Format, halbbrüchig gedruckt) eine eingehende Darstellung der Geschichte des österr. Gemeindewesens enthalten und es ist die oben folgende Skizze, soweit sich dieselbe auf die älteren Perioden des Gemeinderechts bezieht, im wesentlichen als eine auszugsweise Mittheilung dieses Elaborates zu betrachten.

die Grundherren ihre Rechte gegen die Bestrebungen der Städte mit Eifer zu bewahren suchten, waren es die Landesfürsten, welche, im Bürgerthum ein Gegengewicht gegen die Macht des Adels erkennend, die Städte mit Freiheiten aller Art, mit unabhängiger Gerichtsbarkeit, mit Markt- und Münzrecht, mit Stapelrecht, Zöllen, Freiheit der Person und des Gutes und sogar mit dem Blutbanne ausstatteten und sie zur Theilnahme an den Landesversammlungen beriefen.[1]) Die Städte erhielten nun auch eigene Stadtrechte. Diese begriffen nicht nur Vorschriften, die sich auf die eigentliche Städteverfassung bezogen, sondern auch und zwar vorzüglich polizeiliche Anordnungen und Bestimmungen über materielles und formelles Straf- und Civilrecht in sich.[2]) Mit der Macht und dem Ansehen der Städte wuchs deren Bevölkerung. Durch Handel und Gewerbe angelockt, strömten Fremde von allen Gegenden in die Städte, viele nahmen dort ihren Aufenthalt, um in jener Zeit des Faustkampfes und der Unsicherheit ihre Person und ihre Habe zu schützen; Hörige und Leibeigene flüchteten vor den Bedrückungen ihrer Herren dahin, und fanden ungeachtet des Gesetzes, welches entflohene Leibeigene ihren Herren auszuliefern befahl, willige Aufnahme. In solcher Weise bildete sich neben den Bürgern, d. i. den Mitgliedern der vom Landesfürsten mit besonderen Rechten begnadigten Genossenschaft, in die man nur durch ausdrückliche Aufnahme eintreten konnte, die Classe der Pfahlbürger oder Schutzverwandten. Nach und nach aber stiegen die Städte von dem Höhepunkte ihres Glanzes und ihrer Macht herab; sie überhoben sich, die frühere Treue gegen den Landesfürsten ging vielfach verloren, der wahre Bürgersinn ermattete. Inzwischen lebte sich die Zeit der mittelalterlichen Staatlosigkeit aus: die Regierungsgewalt erstarkte, zog die lose gewordenen Zügel straffer an und trat dem Eigenwillen des Adels und der Städte mit Festigkeit entgegen. Während die Landgemeinde in ihrem gedrückten Verhältnisse zum Grundherrn durch die Regierungsgewalt einige Erleichterungen erhielt, verlor die Stadtgemeinde ihre politische Bedeutung. Indem aber die Regierung die Beziehungen der Gemeinde zum Staate ihrer Regelung und Beaufsichtigung unterwarf und dieselbe vom Felde der politischen Thätigkeit entfernte, zog sie auch die Verwaltung der socialen Aufgabe der Gemeinde an sich. Mit ihrem hauptsächlich durch den dreißigjährigen Krieg herbeigeführten ökonomischen Verfalle ward die Gemeinde gänzlich unselbständig und in allen Beziehungen einem Minderjährigen gleichgeachtet. Damit kam aber auch der Gemeinsinn abhanden. Es blieb

---

[1]) In solcher Weise erlangten (vgl. die nächstfolgende Anmkg.) Wien, Brünn, Prag und andere Städte im 13. und 14. Jahrhunderte ihre eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung. An der Spitze des Stadtrathes stand allgemein ein Stadtrichter und ihm zur Seite der kleine Ausschuss von mehreren geschwornen Bürgern (cives jurati, consules) und der große Ausschuss der Genannten (in Wien 100 an der Zahl). Die Besetzung des Stadtrathes erfolgte in verschiedener Weise, theils durch Wahl aus den stadtangesessenen Bürgern ohne Beschränkung, theils durch Selbstergänzung. In einigen Städten waren es anfänglich nur einige bevorzugte Geschlechter, wie z. B. in Prag die ältesten und reichsten Kaufmannsfamilien, in deren Händen das Amt der Schöffen und Genannten lag. Sowie aber diese Geschlechter nachmals ihre Macht nahezu zur Gewaltherrschaft steigerten, traten ihnen die Zünfte mit Kraft und Erfolg entgegen und der Stadtrath gieng seiner aristokratischen Grundlage verlustig.

[2]) Wien erhielt im Jahre 1221, Brünn im Jahre 1243, Znaim im Jahre 1314 ein eigenes Stadtrecht. Aber auch andere, gegenwärtig minder bedeutende Städte wie z. B. Enns, Kremsier, Müglitz, Leobschitz, Deutschbrod kamen in den Besitz eigener Stadtrechte. Überhaupt wurde das Stadtrecht größerer Städte zum Vorbilde und Mutterrechte für kleinere; einige Städte wurden Oberhof in Rechtssachen, von welchen andere Städte und selbst Dörfer (so war Brünn Oberhof über 60 Dörfer) die Rechtssprüche einholten, und in dieser Eigenschaft machten sie sich zu Beschützern der ihnen zugewiesenen Dörfer gegen willkürliche Handlungen der Grundherren.

nicht aus, daß die Regierungen die üblen Folgen eines solchen Zustandes fühlen lernten, und man schritt daran, durch Gemeindeordnungen Abhilfe zu treffen. So ward dann das gegenwärtige Jahrhundert das Zeitalter der Gemeindeordnungen. Preußen erließ i. J. 1808 eine Gemeindeordnung, die übrigen deutschen Staaten folgten bald diesem Beispiele nach, Österreich erst i. J. 1849, im Jahre der liberalsten Gemeindepolitik.

Die Gemeindeverfassung nun, wie sie in den obgenannten Ländern vom provisorischen Gemeindegesetze vom Jahre 1849 angetroffen wurde, war die folgende:[1])

Man unterschied Stadt- und Landgemeinden. Zwischen Markt und Dorf bestand in gemeindlicher Beziehung in der Regel kein Unterschied; nur einige Märkte hatten städtische Einrichtungen erhalten. In den Ländern, in welchen das Unterthänigkeitsverhältnis eingeführt war, bildete jedoch die Eintheilung der Gemeinden in Stadt- und Landgemeinden nicht die oberste. In diesen Ländern lag vielmehr der oberste Eintheilungsgrund in der Unterordnung der Gemeinden entweder unter einem Dominium oder unter l. f. Behörden. Die Unterordnung unter einem Dominium war eine doppelte. Die Gemeinde war nämlich entweder mit den in ihrem Gebiete liegenden Realitäten, mit der Gerichtsbarkeit, mit der Polizei und mit der ökonomischen Verwaltung, oder aber nur in der letzteren Beziehung einem Grundherrn unterworfen. Die Gemeinden der ersten Art hieß man unterthänige. Es gab unterthänige Dörfer und Märkte, aber auch unterthänige Städte. Diese letzteren unterschieden sich von unterthänigen Dörfern fast nur darin, dass sie den Vorzug genossen, Städte genannt zu werden. Waren sie selbst durch Privilegien in den Besitz gewisser Vorrechte gelangt, welche die Befugnisse der Grundobrigkeit beschränkten, so mußten sie sich doch bei der Ausübung dieser Rechte von der letzteren überwachen lassen. Die Gemeinden der zweiten Art nannte man Schutzgemeinden. Sie waren ursprünglich unterthänig, wurden aber nachmals von der Grundobrigkeit aus der Unterthänigkeit entlassen, verblieben jedoch in oeconomicis unter der Aufsicht ihres früheren Grundherrn.[2]) Die Schutzgemeinden entrichteten in der Regel ihrer Schutzobrigkeit ein Schutzgeld, oder nach Maßgabe der bestehenden Verträge, Privilegien, oder des verjährten Besitzstandes auch andere Abgaben; ihre Bewohner und deren Besitzungen waren aber nicht unterthänig.[3]) In der unterthänigen, wie in der Schutzgemeinde stand die Grundherrschaft über und außer der Gemeinde, und gehörte daher nicht zum Verbande derselben. Hieraus folgte, dass die Grundherrschaft, wenn nicht

---

[1]) Die Quellen für die nachfolgende Darstellung liegen in vereinzelten Gesetzen, in Anordnungen und Entscheidungen der bestandenen Hofkanzlei und der Landesstellen. Nur über einzelne Materien der Gemeindegesetzgebung, insbesondere über die Verwaltung und Verrechnung des Gemeindevermögens (vgl. Anmkg. 3 auf Seite 426) waren vollständige Normen und Instructionen erlassen worden. Einer systematischen Behandlung des Gemeindewesens nach allen Abzweigungen desselben wich man jedoch aus. Selbst das mit a. h. Entschließung v. 14. August 1819 für Tirol und Vorarlberg erflossene Gemeinderegulativ ließ viele Fragen unbeantwortet, deren Lösung von einer vollständigen Gemeindeordnung verlangt wird.

[2]) Bei einigen mag das diesfällige Schutzverhältnis darin seinen Ursprung haben, dass sie in den Zeiten des durch Bürgerkriege und innere Fehden häufig gestörten Landfriedens den Schutz eines mächtigen benachbarten Grundherrn suchten und sich demselben freiwillig unterwarfen.

[3]) Manchmal übte die Schutzobrigkeit nebst der Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinde auch noch andere Rechte, wie z. B. die Gewerbsverleihung, die Aburtheilung polizeilicher Übertretungen u. s. w. Bei Widerspruch der Gemeinde musste sie aber beweisen, dass ihr aus Verträgen oder durch Ersitzung diese Rechte zustanden.

durch besondere Rechtstitel verpflichtet, zur Befriedigung der aus dem Gemeindeverbande sich ergebenden Bedürfnisse nichts beizutragen hatte.[1]) Nicht jede Grundobrigkeit hatte übrigens über ihre Unterthanen die orts- oder dorfobrigkeitlichen Rechte, mit welchen die Aufsicht über die Gemeinden verbunden war. Befanden sich nämlich in dem Gebiete einer Gemeinde mehrere Grundobrigkeiten, so war durch Vertrag oder Herkommen oder auch durch Vermittlung der Behörden bestimmt, welche von ihnen diese Rechte auszuüben und dieses die unterthänige Gemeinde zu überwachen habe. Manchmal wechselten sogar dieselben mit der Ausübung der Ortsobrigkeit. In einigen Ländern wieder war die Ortsobrigkeit durch administrative Verfügungen in die Hände bloß einiger Dominien gelegt worden.[2]) Gemeinden dagegen, welche zu einem Dominium weder im Unterthänigkeits- noch im Schutzverhältnisse sich befanden, waren regelmäßig[3]) der unmittelbaren Aufsicht landesfürstlicher Behörden unterstellt. Zu den Gemeinden dieser Kategorie gehörten nicht bloß Städte, sondern auch Märkte und selbst Dörfer. Dieselben führten nach gewissen Merkmalen verschiedene Benennungen.[4]) Was jene Länder betrifft,

---

[1]) Die besonderen Concurrenzen der Grundherrschaft bei Kirchen- und Schulbaulichkeiten waren durch die Gesetze normiert, und es kam bei denselben nicht die Orts- oder politische Gemeinde, sondern die Pfarr- und Schulgemeinde zur Sprache.

[2]) In Steiermark und Kärnten wurden, weil sich daselbst solche Dominien befanden, deren Unterthanen und unterthänige Realitäten in mehreren Pfarren, selbst in verschiedenen Kreisen zerstreut waren, einige Dominien designiert, welche anfänglich nur zur besseren Führung des Conscriptions- und Recrutierungswesens bestimmt waren, nach und nach aber die gesammte politische Administration, mithin auch die Aufsicht über die Gemeinden erhielten. Diese Dominien hießen Bezirksobrigkeiten. Durch diese Einrichtung wurden die Dominien, welche nicht zu Bezirksobrigkeiten bestimmt worden waren, lediglich auf die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen und unterthänigen Realitäten beschränkt. Die gleiche Maßregel kam in Österreich ob der Enns zur Ausführung. Dort hießen die mit der politischen Administration betrauten Dominien Districtcommissariate. Die Gemeinden des Innviertels übrigens unterstanden überhaupt landesfürstlichen Pflegegerichten. In Krain, dann in dem ehemaligen kärntnischen Villacher und im Görzer Kreise hatte der Einrichtungs-Hofcommissär Graf Saurau im Jahre 1814, obgleich in diesen Ländern und Landestheilen nach deren Reacquirierung der nexus subditelae wieder hergestellt wurde, nach dem Beispiele des in Steiermark und in den übrigen Theilen Kärntens bestandenen bezirksobrigkeitlichen Systems ebenfalls einige Dominien als Bezirksobrigkeiten aufgestellt, an welche er nicht nur die politische Geschäftsführung, somit auch die Aufsicht über die Gemeinden, sondern auch, abweichend von dem erwähnten Systeme, die Justizverwaltung mit Ausnahme der Criminaljustiz wies. Im Laufe der Zeit wurden jedoch mehrere Herrschaften über ihre Bitte von den bezirksobrigkeitlichen Geschäften enthoben und es waren bis zum Jahre 1848 von den in den erwähnten Ländern bestandenen 99 Bezirksobrigkeiten bereits 30 in die landesfürstliche Verwaltung übergegangen. In solcher Weise ergab sich die Abweichung von den Einrichtungen anderer Länder, in welchen gleichfalls das Unterthänigkeitsverhältnis bestand, dass selbst unterthänige Gemeinden unter die unmittelbare Aufsicht l. f. Behörden kamen. Eine andere der vorigen gerade entgegengesetzte Abweichung lag schon in der ursprünglichen Einrichtung des Grafen Saurau, indem nach der Organisationsverordnung v. 23. Juni 1814 selbst nicht unterthänige Gemeinden mit Ausnahme von Laibach und Görz den Bezirksobrigkeiten, somit eigentlichen Grundherrschaften unmittelbar untergeordnet wurden.

[3]) Sieh den Schlusspassus der unmittelbar vorhergehenden Anmerkung.

[4]) So gab es in Niederösterreich, in Oberösterreich, in Steiermark, Schlesien und Kärnten landesfürstliche Städte und Märkte. Zu den Rechten der landesfürstlichen Ortschaften gehörten in der Regel: 1. die Landmannschaft, 2. das Recht, ein Wappen zu führen, 3. ein privilegierter Gerichtsstand, 4. die obrigkeitlichen Gerechtsame in ihrem Burgfrieden, 5. die Gerichtsbarkeit. Einige l. f. Ortschaften befanden sich im Genusse aller dieser Rechte, anderen kamen nur einige hievon zu. So z. B. nahmen die l. f. Städte Wr. Neustadt und St. Pölten an dem Rechte der Landmannschaft nicht theil. In Böhmen nannte man die Städte, welche in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zu irgend einer Grundherrschaft standen, Justiz- und politische Verwaltung hatten und bezüglich ihrer ökonomischen Gebarung unmittelbar unter der Leitung und Controle landesfürstlicher oder land-

in welchen ein eigentliches Unterthänigkeitsverhältnis nicht bestand, nämlich: Tirol mit Vorarlberg, Salzburg und das exvenetianische Istrien, so versteht es sich von selbst, dass in diesen Ländern der Unterschied zwischen unterthänigen und nicht unterthänigen Gemeinden nicht gemacht werden konnte.[1][2])

ständischer Behörden standen, königliche. Von diesen Städten hießen Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg königlich privilegierte Städte, weil sie das Vorrecht der Landstandschaft besaßen. Sie standen unmittelbar unter der Leitung und Controle der politischen Landesstelle, welcher die Buchhaltung der k. privilegierten Städte als Rechnungs-Censurbehörde beigegeben war. Diese vier Städte, sowie die königlichen Städte Saaz, Komotau und Kaaden, genossen auch den Vorzug, nicht nur, dass sie als Gemeinden, sondern auch, dass ihre eingebornen und hausansässigen (bei der Stadt Pilsen der katholischen Religion zugethanen) Bürger landtafelfähig waren. Von den übrigen königlichen Städten hatte nur die Stadt Brüx als solche die Landtafelfähigkeit. Von den königlichen Städten wurden einige königliche Bergstädte genannt. Sie verdanken ihre Benennung dem dort betriebenen Bergbau und den in dieser Rücksicht erlangten, durch die maximilianische Bergwerksordnung aufrecht erhaltenen Begünstigungen. In Mähren hießen die unmittelbar unter l. f. Aufsicht stehenden Städte: Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, Gaya und Mährisch-Neustadt königliche Städte. Sie hatten das Recht der Landstandschaft und das Privilegium, als Gemeinden Landtafelgüter zu besitzen, welches Privilegium auch den Schutzstädten Proßnitz, Wischau, Littau und Zwittau zukam.

Andere unter der unmittelbaren Aufsicht der l. f. Behörden, nämlich der Kreisämter stehende Gemeinden waren in Niederösterreich die sogenannten freien Ortschaften, welche als Gemeinden im Besitze gutsherrlicher Rechte sich befanden, deren Mitglieder jedoch gegenüber der Gemeinde allen Verpflichtungen des unterthänigen Bauernstandes unterlagen. Zu diesen Ortschaften gehören die Märkte: Aspang, Himberg, Hohenruppersdorf, Pulkau, Röschitz, Stockerau und Gars, dann die Dörfer: Dietmannsdorf, Zausenberg, Großmugel, Ottendorf, Matzelsdorf, Stiefern, Thürneustift und Weinzierl nächst Krems. Es bilden diese freien Gemeinden in der Geschichte des österreichischen Gemeindewesens jedenfalls eine ganz eigenthümliche Erscheinung, weil sie, obgleich nur Märkte und Dörfer, Rechte und Befugnisse genossen, die selbst den größten Städten nicht zukamen, so in Bezug auf die Vermögensverwaltung größere Rechte, als selbst die Residenzstadt Wien hatten, und geradezu die einzigen wirklich selbständigen Gemeinden ihrer Zeit darstellen, wie dies weiter unten des Nähern auseinander gesetzt wird: vgl. Anmkg. 3 auf Seite 425, 2 und insbesondere 3 auf Seite 426.

[1]) Gleichwohl wurden wenigstens in Tirol und Vorarlberg und im exvenetianischen Istrien nicht alle Gemeinden der unmittelbaren Aufsicht landesfürstlicher Behörden untergeordnet. Denn als Tirol mit Vorarlberg wieder an Österreich kam, wurde den sogenannten Dynasten, wenn sie darum binnen der festgesetzten Frist einschritten, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit wieder zurückgegeben. In solcher Weise entstanden neben 54 l. f. Landgerichten 52 Patrimonialgerichte, die in ihren Bezirken die Justiz- und politische Verwaltung hatten, und denen daher auch die Gemeinden ihrer Bezirke untergeordnet waren. Nach und nach aber hatten sämmtliche Dynasten ihre Gerichtsbarkeit zurückgelegt; schon vor dem Jahre 1848 war im Lande kein Patrimonialgericht mehr vorhanden und sämmtliche Gemeinden waren unter die unmittelbare Aufsicht l. f. Behörden gekommen. Salzburg war unter erzbischöflicher, kurfürstlicher und unter der ersten österreichischen Regierung in l. f. Pfleggerichte eingetheilt, deren jedes in seinem Bezirke nicht nur die Justiz, die Polizei und alle administrativen Geschäfte, sondern auch die landesherrlichen Realitäten und Gefälle verwaltete. Wenn schon die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in diesem Lande nicht unbekannt war, so war sie doch nur von ganz geringem Umfange. Die Gemeinden blieben jederzeit unmittelbar l. f. Behörden untergeordnet. Ebenso hat es im exvenetianischen Istrien keine eigentlichen Grundobrigkeiten gegeben.

[2]) Eine Gemeindeform ganz eigenthümlicher Natur war die Gemeinde der Freisassen in Böhmen. Die Freisassen waren, wie sich die böhm. Landesordnung Ferdinands II. ausdrückt, „solche Landeseinwohner, welche unter keinem Stande begriffen, doch eigene und ohne Mittel unter Uns (König) liegende Höfe, Gründe und Feldgebäu haben". Sie waren bezirksweise nach sogen. Vierteln eingetheilt und vereinigt. Jedem Viertel stand ein Viertelältester vor, den früher die Freisassen aus ihrer Mitte wählten, der aber später vom Landrechte im Einvernehmen mit dem Kreisamte ernannt wurde. Einer der Viertelältesten war zugleich Oberältester aller Freisassen. Zu den Geschäften der Viertelältesten gehörten: Militär-

Über den Begriff der Gemeinde-Mitgliedschaft herrschte wenig Klarheit. Bald war es der Aufenthalt, bald das Domicil, bald die Conscription, bald die Geburt, bald der Grund- und Hausbesitz, bald der Gewerbsbetrieb, bald waren es mehrere dieser Kriterien zusammen, wonach man jenen Begriff ermaß.[1]) Unter den Gemeindegliedern in Städten und Märkten nahmen die Bürger eine bevorzugte Stellung ein. Es stand jedoch nicht allen Städten und Märkten die Befugnis zu, das Bürgerrecht zu verleihen, sondern nur jenen, die mit einem organisierten Magistrate versehen waren.[2])

Zu den Rechten der Gemeindeglieder gehörten: 1. die Versorgung im Falle der Verarmung; 2. insoweit die Gemeinderepräsentanz durch Wahl bestellt wurde, das active und passive Wahlrecht; 3. die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens. In Gemeinden, die eine Bürgerschaft hatten, stand jedoch das sub 2 erwähnte Recht nur dieser zu. In den übrigen Gemeinden waren Inleute und Ausgedinger und in Mähren und Schlesien selbst Häusler und Dominicalgrundbesitzer von diesem Rechte ausgeschlossen. Das sub 3 angeführte Recht kam in der Regel nur den behausten Gemeindemitgliedern zu. Die Art und Weise der diesfälligen Benützung war größtentheils durch Herkommen oder Übereinkunft geregelt; in manchen Gemeinden, insbesondere in Tirol, bestanden hierüber förmliche Statute.[3]) Die Bürger hatten außer der ausschließenden

---

stellungssachen, Polizei-Aufsicht und -Strafgewalt, Acte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und stellten sich dieselben überhaupt als Vorsteher förmlicher — den Kreisämtern untergeordneter — politischer Gemeinden dar, die den politischen Behörden gegenüber alle jene Amtsgeschäfte zu verrichten hatten, welche bei Dominien von den obrigkeitlichen Ämtern und bei Städten von den Magistraten gefordert wurden.

Endlich muss noch der Judengemeinden gedacht werden. Insoweit sich in den hier zur Sprache kommenden Ländern überhaupt Juden aufhalten durften, waren die Judengemeinden nur Vereinigungen derselben für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke. Bloß in Mähren und zwar bei den Städten gab es Judengemeinden, die als eigentliche Ortsgemeinden angesehen und behandelt wurden und der Grundobrigkeit untergeordnet waren. Eine gleiche Ausnahme machte die Judengemeinde in Prag, die mittelst des dortigen Magistrates der Landesstelle unterstand.

[1]) Nur für Tirol und Vorarlberg bestand eine positive gesetzliche Bestimmung über die Frage, wer Gemeindemitglied war. Es wurden nämlich in dem Allerhöchst genehmigten Gemeinderegulativ vom Jahre 1819 als Mitglieder einer Gemeinde, welche auch zu den Gemeindelasten beizutragen hatten, alle diejenigen erklärt, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe oder Häuser oder Grundzinse u. dgl. eigenthümlich oder pachtweise besaßen und diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe oder einen Erwerb ausübten. Zugleich wurde beigefügt, dass der Umstand, ob die Gemeindeglieder in der Gemeinde wohnen oder nicht, keinen Unterschied begründe und die bloße Einwohnung die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervorbringe.

[2]) Die Verleihung des Bürgerrechtes stand dem Magistrate zu, und es konnte dieses Recht nur durch ausdrückliche Verleihung erworben werden. Wurde das Bürgerrecht vom Magistrate verweigert, so konnte zwar dagegen bei der Landesstelle Beschwerde geführt werden; dieselbe war aber angewiesen, der Beschwerde nicht leicht Folge zu geben, weil der Magistrat die Verhältnisse des Bürgerrechtswerbers am besten kennen und ihm an der Aufrechthaltung des Bürgerstandes am meisten gelegen sein müsse. Der aufgenommene Bürger hatte den Bürgereid zu leisten und die Bürgertaxe zu entrichten. Bezüglich dieser letzteren waren die Städte in Classen abgetheilt und für jede Classe war der Betrag vorgeschrieben, der als Bürgerrechtstaxe entrichtet werden musste.

[3]) Über das erwähnte Recht ergaben sich zwischen den Bauern und Kleinhäuslern viele Streitigkeiten. In den hierüber erflossenen Entscheidungen wurde anerkannt, dass die Kleinhäusler, so wie sie als behauste Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten verhältnismäßig beitragen mussten, in dieser Eigenschaft auch einen verhältnismäßigen Antheil an dem Gemeindevermögen zu nehmen hatten. Allein nicht jede Realität, wenn sie auch unter dem Namen einer Gemeinderealität vorkomme, gehöre deshalb schon zum Gemeindevermögen. Befinde sich die Classe der Bauern im Besitze einer solchen Realität und berufe sich dieselbe für diesen Besitz auf rechtliche Titel, so sei die Angelegenheit gegen sie im Rechtswege auszutragen,

activen und passiven Wahlfähigkeit — was schon oben erwähnt wurde — noch andere besondere Rechte, die jedoch nicht in allen Städten die nämlichen waren.

Was die Organisation der Gemeindegewalt betrifft, so bestand in den Landgemeinden die Gemeindevorstehung aus einem Gemeindevorsteher (Richter, Dorfmeister, Bauernmeister) und aus zwei oder mehreren Ausschüssen (Geschworenen). Die Wahl des Gemeindevorstehers musste jedoch der vorgesetzten Obrigkeit zur Bestätigung vorgelegt werden. Wurde die Bestätigung nicht ertheilt, so stand der Gemeinde der Recurs an das Kreisamt offen. In mehreren Kronländern musste auch die Wahl der Geschworenen der Bestätigung der Obrigkeit unterzogen werden; für andere Kronländer, wie z. B. Krain, war dies nicht vorgeschrieben. In der Regel[1]) war jedes Gemeindeglied, welches einen Haus- oder Grundbesitz in der Gemeinde hatte, wahlfähig. Wählbar zu dem Amte eines Gemeindevorstehers oder Geschworenen waren nur die Wahlfähigen.[2]) Neben der Gemeindevorstehung (Richter und Geschworene) bestand hie und da noch ein Ausschuss. Dieser Ausschuss war jedoch nur eine Verstärkung der Gemeindevorstehung; er hatte dieser gegenüber nicht einen besondern Wirkungskreis. Was die Wirkungssphäre des Gemeindevorstehers betrifft, so war dieselbe eine doppelte, nämlich eine ökonomische und eine politische; die Geschworenen hatten den Gemeindevorsteher in der Ausübung seiner Amtsobliegenheiten zu unterstützen und zu vertreten. Die ökonomische Wirkungssphäre des Gemeindevorstehers bezog sich auf die Verwaltung des Gemeindevermögens unter der Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Obrigkeit.[3]) Was dagegen die politische Wirkungssphäre der Gemeindevorsteher betrifft, so waren dieselben überhaupt die executiven Organe ihrer Obrigkeiten. In dieser Stellung hatten sie die obrigkeitlichen Verordnungen und Aufträge ihren Gemeinden kundzumachen und zur Vollziehung derselben und der Gesetze überhaupt in der Gemeinde theils durch beständige genaue Aufsicht und Anzeige aller Gesetzwidrigkeiten an die vorgesetzte Obrigkeit, theils durch Selbsthandeln mitzuwirken. Insbesondere waren die Gemeindevorsteher verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Handhabung der Polizei in ihren Gemeinden zu richten. In dieser Beziehung bestand ihre Verpflichtung

---

da die Frage des Eigenthums vor den Civilrichter gehöre und nur die Verwaltung des unbestrittenen oder von dem Civilrichter bereits als solches anerkannten Gemeindevermögens Gegenstand der politischen Amtssphäre sei. In der That kam es nicht selten vor, dass gewisse Realitäten oder Gerechtsame nur der Classe der Bauern und nicht der Gemeinde als solcher angehörten. Dieses abgesonderten Eigenthums ungeachtet, bildeten aber die Bauern und die Kleinhäusler doch nur Eine Gemeinde, und waren auch die Leistungen und Verpflichtungen dieser beiden Classen der Grundherrschaft gegenüber verschieden, so ließ doch diese Verschiedenheit den gemeindlichen Verband unberührt.

[1]) Vgl. oben den unmittelbar vorhergehenden Absatz.

[2]) Der Vorsteher und die Geschwornen wurden auf drei Jahre, in Tirol und Vorarlberg auf Ein Jahr gewählt, und jeder Wahlfähige war verpflichtet, das Amt, zu welchem er gewählt und von der Obrigkeit bestätigt wurde, durch diese Zeit zu führen. Das Amt des Richters und der Geschwornen war in der Regel unentgeltlich. Die Richter hatten jedoch in einigen Kronländern besondere Begünstigungen, die aber nicht überall gleich waren. So genossen die Gemeindevorsteher in Krain, im Villacher Kreise, in Oberösterreich und Salzburg die Befreiung von der Militär-Einquartierung, von der Vorspann und von den Gemeinderoboten. In Schlesien waren sie von den Botengängen, in Mähren vormals von der herrschaftlichen Robot befreit.

[3]) Über die Frage, wie weit das Mandat des Gemeindevorstehers und der ihm zur Seite stehenden Ausschüsse in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten reiche, bestanden in den verschiedenen Kronländern Ansichten und Übungen, die einander diametral entgegengesetzt waren, ohne dass es möglich wäre, diesen Gegensatz aus inneren Gründen zu erklären. In Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark hielt man die Gemeindevorstehung nur zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung berechtigt, in einigen anderen Kronländern hatten ihre Befugnisse etwas größeren Spielraum.

im allgemeinen darin, darüber zu wachen, dass Zucht und Ordnung in den Gemeinden eingehalten und alles entfernt werde, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit, das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum der Menschen oder die Sittlichkeit und Religion zu gefährten, anzugreifen oder zu verletzen geeignet war. Umständliche Instructionen zeichneten den Gemeindevorstehern die ihnen diesfalls obliegenden Verpflichtungen vor.[1]) In den Städten, dann in den l. f. und freien Märkten bildete der Magistrat die Gemeindevertretung. Ihm zur Seite stand ein Ausschuss von Bürgern (bürgerlicher Ausschuss, Wirtschaftsausschuss, bürgerliche Repräsentanten, Municipalrath), in Wien der äußere Rath. Der Magistrat bestand aus einem Bürgermeister (in Märkten auch Marktrichter genannt), dem in Wien und Prag Vice-Bürgermeister zur Seite standen, dann aus Magistratsräthen und aus dem erforderlichen Hilfs- und Dienstpersonale; dabei unterschied man zwischen geprüften und ungeprüften Magistratualen.[2]) Bis zum Jahre 1808 wurden die sämmtlichen Magistratualen von der Bürgerschaft gewählt. In diesem Jahre kam es aber von der Wahl der geprüften Bürgermeister und der geprüften Räthe ab. Die Bürgermeister der Hauptstädte wurden seither überall von Seiner Majestät ernannt.[3]) Dies galt auch bezüglich der Vice-Bürgermeister in Wien, während der Vice-Bürgermeister in Prag von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte ernannt wurde. Die Magistratsräthe in den Hauptstädten überhaupt, sowie die geprüften Bürgermeister und die geprüften Magistratsräthe in den übrigen Orten

---

[1]) Bei der Conscription hatten die Gemeinderichter, solange ihre Gemeinden behandelt wurden, gegenwärtig zu sein und die von ihnen geforderten Auskünfte zu ertheilen, zu welchem Behufe sie auf alle Veränderungen des Bevölkerungsstandes aufmerksam zu sein hatten. Die Vorspann hatten sie, wo dieselbe verpachtet war, durch die Contrahenten pünktlich stellen zu lassen, sonst aber nach der strengen Ordnung unter die Vorspannspflichtigen zu vertheilen. Insoferne dem Gemeindevorsteher das Militär-Bequartierungsgeschäft in seiner Gemeinde übertragen war, hatte er sich dabei an eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Quartierlast zu halten. In einigen Gemeinden von Tirol und Vorarlberg hatten die Gemeindevorsteher auch noch gerichtliche Functionen zu versehen. Jedenfalls erhellt aus obigem das Vorhandensein eines sog. übertragenen Wirkungskreises des Gemeindevorstehers schon für diese älteren Zeitepochen und erscheint die spätere Statuierung desselben im kais. Pat. v. J. 1849 nicht wohl als eine Neuerung, wie vielfach behauptet wurde und auch gegenwärtig noch behauptet wird.

[2]) Die Bürgermeister und die Magistratsräthe waren entweder geprüft, d. i. mit den erforderlichen Studien und Richteramtsprüfungen versehen, oder sie waren ungeprüft. In den Hauptstädten, selbst in jenen, deren Magistrate bloß politisch-ökonomische waren, wie in Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach und Salzburg, mussten die Bürgermeister, und in jenen Hauptstädten, deren Magistrate nebst der polit. Geschäftsführung die Justizverwaltung hatten, auch sämmtliche Magistratsräthe geprüft sein. Die Vicebürgermeister mussten ebenfalls geprüft sein. Bei den übrigen Magistraten, welche die politische Geschäftsführung allein oder nebst dieser auch die Justizverwaltung hatten, musste wenigstens ein geprüfter Magistratsrath vorhanden sein, der gewöhnlich den Namen Syndikus führte. War aber der Magistrat bloß auf die ökonomische Verwaltung und auf die Handhabung der Polizei beschränkt, so war weder ein geprüfter Bürgermeister, noch ein geprüfter Magistratsrath nothwendig.

[3]) Nur Wien behielt insoferne ein Wahlrecht, dass hier von den innern und äußern Räthen des Magistrats unter Intervenierung eines Regierungs- und eines Apellationsrathes durch Mehrheit der Stimmen mittelst Wahlzettel sechs vollkommen qualificierte Individuen vorgeschlagen und diese mittelst allerunterthänigsten Vortrages der Hofkanzlei, welche sich dieserwegen mit der obersten Justizstelle ins Einvernehmen zu setzen hatte, zur a. h. Ernennung des Bürgermeisters angezeigt wurden.

Auch den freien Ortschaften, weil sie die Rechte der Dominien hatten, verblieb die Wahl ihrer geprüften Magistratualen, die sie jedoch der Bestätigung der Landesregierung und des Appellationsgerichtes unterziehen mussten.

wurden von den Magistraten, wo die Stellen erledigt waren, der Landesstelle vorgeschlagen und von dieser im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte ernannt. Bezüglich der ungeprüften Bürgermeister und Räthe blieb es bei dem Wahlsysteme.[1]) Wie schon aus dem Obigen hervorgeht, war der Wirkungskreis der Magistrate nicht in allen Orten gleich. Überall stand zwar dem Magistrate die ökonomische Verwaltung und die Handhabung der Ortspolizei zu. Einige Magistrate waren aber bloß auf diesen Wirkungskreis beschränkt; andere hatten nebst der Vermögensverwaltung auch noch die politische Amtsführung und waren daher in dem Weichbilde der Gemeinde politische Obrigkeit erster Instanz; wieder andere Magistrate hatten überdies die Civil- und Criminal-Justizpflege oder doch die erstere.[2])[3])

---

[1]) Der durch Mehrheit der Stimmen Gewählte war vom Kreisamte sogleich in sein Amt einzusetzen und darüber Bericht an die Landesstelle zu erstatten, welche, wenn der Wahl nichts Ordnungswidriges im Wege stand, dieselbe zu bestätigen hatte. Die meisten Bürgermeister und Räthe wurden auf drei oder vier Jahre gewählt.

[2]) Der bürgerliche Ausschuss, der, wie oben erwähnt, den Magistraten zur Seite stand, wurde von der Bürgerschaft unter der Leitung des Magistrats gewählt und von diesem bestätigt. Sein Einfluss erstreckte sich bloß auf eigentliche Gemeindeangelegenheiten, alle übrigen Angelegenheiten des Magistrats hatten ihm fremd zu bleiben. Seine besondere Aufmerksamkeit hatte er auf die zweckmäßige Verwaltung des Gemeindevermögens zu richten, und jede Gelegenheit, um dessen Gedeihen zu befördern oder dessen Verkürzung abzuwenden, sorgfältig wahrzunehmen. In allen diesen Fällen war der Ausschuss berechtigt, die Wünsche, Bitten und Beschwerden der Gemeindeglieder bei dem Magistrate, jedoch „mit Anstand und Gelassenheit", vorzutragen, welcher darüber eine Berathung einzuleiten und den Beschluss nach der Stimmenmehrheit des Magistrates und des Ausschusses zu fassen hatte. Speciell in Wien verlor sich der Wirkungskreis des „äußeren Rathes" mehr und mehr; die ständischen Geschäfte, die früher in den Händen der Bürger lagen, giengen ohne Unterschied, ob hiezu Rechts- und Gesetzeskenntnisse erforderlich waren oder nicht, in die Verwaltung der städtischen Beamten unter der Aufsicht und Oberleitung der Regierungsbehörden über und der äußere Rath war schließlich lediglich auf die Theilnahme an der Wahl des Bürgermeisters und auf die Befugnis beschränkt, bei gewissen Feierlichkeiten mit dem Magistrate zu erscheinen. Wirtschaftsausschüsse bestanden auch in den freien Dorfgemeinden in Niederösterreich, wenn sie gleich keine Magistrate, sondern nur Amtsverwaltungen hatten, die durch einen eigenen oder delegierten geprüften politischen und Justizbeamten und einen Orts- oder Amtsrichter nebst den Geschwornen besorgt wurden.

[3]) Wie unselbständig die Gemeinden in allem waren, wie sehr thatsächlich die Behörden alles in der Gemeinde leiteten und ordneten, erhellt am allerdeutlichsten aus einer Darlegung der Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Für Stadt-, wie für Landgemeinden hatte fast jede Landesstelle umständliche Instructionen in dieser Materie erlassen. Ueber das Vermögen jeder Gemeinde musste ein Inventar aufgenommen werden, was in unterthänigen Gemeinden von der Obrigkeit unter Zuziehung des Gemeindevorstehers und der Geschworenen, in anderen Gemeinden von den Magistraten, Marktgerichten zu geschehen hatte. Das Inventar sollte von Zeit zu Zeit erneuert werden. Die Verwaltung und Verrechnung des Gemeindevermögens in Landgemeinden führte der Gemeindevorsteher mit Hilfe der Geschwornen unter der Aufsicht und Leitung der Obrigkeit. In den Städten lag die Verwaltung und Verrechnung des Gemeindevermögens in den Händen des Magistrats, der hiebei, wenn die Stadt einer Schutzobrigkeit unterstand, von dieser, wenn sie aber unmittelbar der l. f. politischen Behörde untergeordnet war, von letzterer überwacht wurde. In jeder Gemeinde sollte jährlich ein Präliminar über die Einnahmen und Ausgaben verfasst werden. In unterthänigen Gemeinden hatte die Herrschaft dasselbe unter Zuziehnung der Gemeindevorstehung und des allenfalls bestehenden Ausschusses festzusetzen. In Stadtgemeinden war dies Sache des Magistrats, der sich hiebei mit dem bürgerlichen Ausschusse ins Einvernehmen zu setzen hatte; das Präliminar musste der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden; die Präliminarien der l. f. (königl.) Städte und Märkte waren von der Landesstelle zu genehmigen. Am Schlusse des Jahres musste die Rechnung über die Vermögensverwaltung gelegt werden. In unterthänigen Gemeinden hatte die Herrschaft mit Zuziehung des Gemeindevorstehers, der Geschworenen und des allfälligen Ausschusses die Rechnung zu prüfen und zu bestätigen oder nach Umständen das Amt zu handeln. An das Kreisamt mussten summarische Rechnungsextracte eingesendet

werden; aus diesen Extracten hatte das Kreisamt eine Übersicht des ganzen Kreises zusammenzustellen und dieselbe der Landesstelle vorzulegen. In den Städten musste über die gelegte Rechnung zunächst der bürgerliche Ausschuss vernommen werden; die Schutzstädte mussten ihre Rechnungen sohin der Schutzobrigkeit zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, wofür dieselbe hie und da eine gewisse Gebür bezog; die Rechnungen der l. f. oder königl. Städte und Märkte (in Böhmen der königl. privilegierten und der Bergstädte, dann der königl. Städte Eger, Ellbogen und Karlsbad) unterlagen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

Die freien Ortschaften in Niederösterreich (sieh Anmkg. 4, 2. Absatz, auf S. 421) hatten weder förmliche Rechnungen an irgend eine landesfürstliche Behörde zu legen, noch unterstanden sie der buchhalterischen Rechnungs-Controle. Sie waren nur verpflichtet, sechs Wochen nach Verlauf des Verwaltungsjahres einen summarischen Rechnungsextract sammt einem Vermögens-Inventare der Landesstelle vorzulegen.

Bei der Vermögensverwaltung war der Grundsatz maßgebend, dass die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen lediglich die Bestimmung haben, daraus die Kosten der Gemeindebedürfnisse zu bestreiten, und dass das, was nach Bestreitung dieser Bedürfnisse hieran erübriget, für die Gemeinde fruchtbringend gemacht werde. Jede Verwendung zu andern, als zu Gemeindezwecken war untersagt. Bezüglich der Verwendung der Gemeinde-Einkünfte waren die Gemeinden angewiesen, sich genau an das Präliminare zu halten und dasselbe unter keinem Vorwande zu überschreiten. Überdies hatten die Gemeinden beinahe zu allen Verausgabungen die Passierung der unmittelbar vorgesetzten oder der höheren Behörde anzusuchen, und es gab nur wenige Acte der Vermögensverwaltung, wozu es der behördlichen Bewilligung nicht bedurft hätte. Zahllos waren die Verordnungen über die Competenz der Behörden und Obrigkeiten in Fragen der Gemeindevermögens-Verwaltung. Die Masse dieser Vorschriften erschwerte die Übersichtlichkeit derselben nnd da sie nicht selten untereinander nicht recht im Einklange standen, so gab es in diesem Zweige reichlichen Stoff zu Zweifeln und Verhandlungen. In den Landgemeinden durfte der Gemeindevorsteher Auslagen, die einen gewissen Betrag (in Niederösterreich 25 fl. WW., in Böhmen 5 fl. CM. u. s. f.) überstiegen, ohne Zustimmung der Obrigkeit, und wenn dieselben einen gewissen höhern Betrag überschritten (in Niederösterreich 100 fl. WW., in Böhmen 25 fl. CM. u. s. w.), ohne Genehmigung des Kreisamtes nicht machen. Veräußerungen von Gemeinderealitäten oder Gerechtsamen waren den Gemeinden ohne behördliche Genehmigung unbedingt untersagt. Ebenso war zur Aufnahme von Darlehen die behördliche Erlaubnis erforderlich, welche die Landesstelle ohne Beschränkung auf einen Betrag zu ertheilen ermächtigt war.

Auch hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung nahmen die freien Ortschaften in Niederösterreich eine ganz exceptionelle Stellung ein. Sie unterlagen allen jenen Beschränkungen und behördlichen Beaufsichtigungen, die soeben erwähnt wurden, nicht. Wie die mit dem Hofstzld. v. 7. September 1827, Z. 23238, genehmigte Instruction verordnete, gebürte den freien Ortschaften in Rücksicht aller Einnahms- und Ausgabsquellen, welche nicht in unveränderlichen Gebüren bestanden, oder die nicht durch besondere Taxordnungen oder andere Gesetze bestimmt waren, das unbeschränkte Schaltungsrecht. Es blieb ihrer eigenen Bestimmung und Beurtheilung überlassen, auf welche Art sie ihre Einkünfte benützen und für ihre Ausgaben sorgen wollten. Es blieb denselben unbenommen, den Weg der eigenen Regie oder der Verpachtung und in letztem Falle die Versteigerung oder die Verpachtung aus freier Hand zu wählen. Sie waren nicht verpflichtet, die Verpachtungs- oder Versteigerungs-Ergebnisse einer höheren Genehmigung zu unterziehen. Für ganz außerordentliche, besonders wichtige Fälle, vorzüglich wo es sich um die Veräußerung des Stammvermögens, um die Anlegung von Capitalien, um den Ankauf von Realitäten handelte, war die Versammlung eines von den Gemeinden für solche Fälle zu wählenden verstärkten Ausschusses zu veranstalten und der Beschluss nach der Stimmenmehrheit dieses verstärkten Ausschusses und des Magistrates oder Ortsgerichtes zu fassen. Nur zu dem Ende, damit die Staatsverwaltung in der steten Kenntnis von der Vermögensgebarung der freien Orte erhalten werde, und, um in Fällen einer verschwenderischen, zweckwidrigen Verwaltung, insoferne dieselbe durch eine unredliche Amtsführung des Marktrathes oder durch eine Pflichtvernachlässigung des Gemeinde-Ausschusses stattfinden sollte, zum Schutze der Gemeinde das Nöthige verfügen zu können, war die jährliche Vorlage eines summarischen Rechnungs-Extractes sammt einem Vermögens-Inventar vorgeschrieben.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass in einigen Kronländern mehrere Gemeinden zusammen eine Association für gewisse Zwecke bildeten. So waren in Steiermark, Salzburg, Krain, im Villacher Kreise und im Küstenlande die sämmtlichen Gemeinden des poli-

Alles bisher Angeführte bezog sich auf jene eingangs genannten Kronländer, in welchen nachmals das provisor. Gemeindegesetz v. J. 1849 zur Durchführung gelangte. Was die andere Ländergruppe betrifft, in welcher dies nicht der Fall war, so kann zunächst hinsichtlich Galiziens und der Bukowina mit Bezug auf die Zeit, als diese Länder an Österreich kamen, von der Entwickelung eines Gemeindelebens überhaupt keine Rede sein. Erst nachdem unter der österreichischen Regierung die Wege angebahnt worden waren, um für Land-, wie Stadtgemeinden eine sichere wirtschaftliche Existenz zu ermöglichen, konnte dem Gemeindewesen allmählich — nach dem Vorbilde der in den deutschen Kronländern bestandenen Institutionen — Form und Einrichtung gegeben werden, so dass das Jahr 1848 das Gemeindewesen hier annähernd auf demselben Stande, wie in den bisher besprochenen Kronländern antraf. Ein Eingehen in das diesfällige Detail, auf die besonderen Verhältnisse der „Judengemeinden", auf den selbständigen Gang der Entwickelung im Krakauer-Gebiete u. s. w. würde den Rahmen dieser historischen Skizze weit überschreiten.[1]) In Dalmatien endlich hatten Gemeindeeinrichtungen deutschen Ursprungs, wie z. B. das Bürgerthum, der mit einer Jurisdiction bekleidete Magistrat u. dgl. niemals Fuß gefasst; nachdem es vordem statt eines Gemeindelebens überhaupt nur die Thätigkeit einzelner Interessentenkreise (Corporationen) innerhalb der Gemeinden gegeben hatte, organisierte das erstemal die französische Regierung im Jahre 1811 politische Gemeinden mit Podestá's oder Sindachi an der Spitze. Von der österr. Regierung wurde, hieran anknüpfend, das Gemeindewesen neu geregelt: in den wenig zahlreichen, daher räumlich sehr ausgedehnten Gemeinden stand dort, wo gleichzeitig der Sitz eines Kreisamtes oder einer Prätur war, ein Podestá mit mehreren Adjuncten und einem 9- bis 15gliedrigen Consilio communale, anderwärts ein Sindaco, der zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten mit Bewilligung der Landesstelle die Familienhäupter der Gemeinde zusammenrufen konnte, an der Spitze. Jedem Orte der, wie erwähnt, sehr ausgedehnten Gemeinden war ein von der bezüglichen Gemeindeverwaltung abhängiger Capovilla vorgesetzt. Die Ernennung der Gemeindeverwaltung lag überall in den Händen der Regierung.

Betrachten wir im Überblick den allgemeinen Zustand des Gemeindewesens in Österreich vor 1848, so nehmen wir wahr, dass — mit den wenigen Ausnahmen, wie sie die freien Landgemeinden in Niederösterreich darboten — die

---

tischen Bezirkes, in Tirol und Vorarlberg die sämmtlichen Gemeinden desselben Gerichtes und in Oberösterreich die Gemeinden des Pfarrbezirkes für gewisse Concurrenzen zu Einer Gemeinde vereinigt und bildeten gewissermaßen die Bezirks-, rücksichtlich Gerichts- oder Pfarrbezirks-Gemeinde. Diese Concurrenzen betrafen in der Regel: Bezirksboten-Auslagen, Recrutierungskosten, Sanitäts-Auslagen, wohin die Hebammenkosten sowohl für den Unterricht, als auch für die Instrumente und die Sustentationsbeiträge, dann die Auslagen bei epidemischen Krankheiten gehörten, Armenversorgungs-Auslagen zur Deckung der Bezirks-Armenfonde, Polizei-Auslagen zur Erhaltung einer Polizeiwache, Anschaffung von Feuerlöschrequisiten, Errichtung von Leichenkammern u. dgl., Auslagen zur Erhaltung der Bezirksstraßen, Brücken u. s. w. Jeder Bezirk hatte zur Bestreitung dieser Concurrenzen seine Casse. Reichte das eigene Vermögen dieser Casse dazu nicht aus, so wurde der Abgang durch Umlagen auf die directen Steuern des ganzen Bezirks aufgebracht. Auch die Dominicalbesitzungen waren von diesen Umlagen nicht ausgenommen; die Instruction über die Bezirks-Auslagen und deren Verrechnung in Steiermark schrieb vor, dass die Dominien zu allen Concurrenzlasten, von welchen sie nicht ausdrücklich vom Gesetz befreit waren, beizutragen hatten. Die Bezirksobrigkeit (Pfleggericht, Landgericht) hatte über die Einnahmen und Ausgaben jährlich ein Präliminare zu verfassen, und jährlich Rechnung zu legen. Das Präliminare, wie die Rechnung musste dem Ausschusse (welcher in den verschiedenen Ländern verschieden zusammengesetzt war) zur Einsicht, Beurtheilung und Unterfertigung vorgelegt werden.

[1]) Das in Anm. 1 auf S. 418 erwähnte Regierungselaborat handelt hierüber a. a. O. auf S. 96—136.

Selbstbestimmung der Gemeinde auf dem Felde ihrer socialen Interessen auf ein Minimum reduciert war, dass dasjenige, was ihr frommte oder schadete, weniger ihrer, als der Beurtheilung der Grundherren oder der Regierungsbehörden anheimgegeben war, von welchen die Gemeinde nicht bloß controliert, sondern in allem und jedem reglementiert wurde und deren vollziehende Organe die Gemeinde-Richter, -Geschworenen u. s. f. weit mehr gewesen sind, als Repräsentanten der Gemeinde. Für ein Erwachen des Gemeinsinns, der, aus dem Kreise der bloß persönlichen Interessen heraustretend, sich die Förderung gemeinsamer Zwecke angelegen sein lässt, war hienach thatsächlich wenig Raum gegeben.

Mit diesen Mängeln und Gebrechen trat das Gemeindewesen in das Jahr 1848 hinein, dessen Tendenzen auch das Gemeindeleben aus dem Geleise brachten, um vielfach mit einem Rucke an die Stelle der früheren Beschränkungen die ungebundene Willkür, an die Stelle der früheren Unselbständigkeit schrankenloses Selbstregiment zu setzen. Insbesondere hatten sich in den Städten theils mit, theils ohne Zuthun der Behörden Ausschüsse gebildet, welche die Gemeindeverwaltung in ihre Hände nahmen, und, wie es nicht selten vorkam, die früheren Gemeindevertreter verdrängten. Unter solchen Verhältnissen musste das Erscheinen des provisorischen Gemeindegesetzes (kais. Patentes) v. 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, mit Befriedigung aufgenommen werden als ein Mittel, durch welches dem gesetzlosen Zustande in einem der wichtigsten Zweige der Administration Schranken gesetzt wurden. Das Gesetz war „für die nachbenannten Kronländer des österreichischen Kaiserstaates, nämlich für Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Illirien, bestehend aus Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Istrien und Triest mit seinem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau, Bukowina und Dalmatien", nicht auch für die Länder der ungarischen Krone, erlassen. An die Spitze des Patentes war dessen leitender Grundgedanke: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde" (Art. I) gestellt. In 3 Hauptstücken handelt sodann das Gesetz: 1. von der Orts-, 2. von der Bezirks- und 3. von der Kreisgemeinde. Die Bezirksgemeinde sollte von sämmtlichen in einem Bezirke liegenden Ortsgemeinden und die Kreisgemeinde von sämmtlichen im Kreisgebiete liegenden Bezirksgemeinden gebildet werden. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Bezirks- und Kreisgemeinden kamen jedoch nicht zur Durchführung, weshalb sich die gegenwärtige Darstellung lediglich auf die Ortsgemeinde beschränkt.

Das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 macht im allgemeinen zwischen Land- und Stadtgemeinde keinen Unterschied; nach §. 6 des Gesetzes sollen nur Landeshaupt- und Kreisstädte, eventuell über besonderes Einschreiten auch andere bedeutende Städte eigene Verfassungen erhalten. §. 1 und ff. regeln den Begriff der Ortsgemeinde: Unter der Ortsgemeinde versteht man in der Regel die als selbständiges Ganze vermessene Catastral-Gemeinde, insoferne nicht mehrere derselben bereits factisch eine einzige selbständige Ortsgemeinde bilden (§. 1). Mit dem Nachsatze wurde hier der in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 15. März 1849 als oberster Grundsatz anerkannten Idee, dass nämlich die Ortsgemeinde, wie sie factisch bestand, eben durch ihren Bestand ein gegründetes gutes Recht habe, ihre individuelle Existenz anzusprechen, Geltung verschafft. Um aber zugleich den wichtigen Vortheil des geschlossenen Gebietes zu gewinnen, wurde im ersten Satze auf die Catastral-Gemeinde in der Richtung hingewiesen, dass sich bei Bildung der neuen Ortsgemeinden innerhalb der durch den Cataster gezogenen Grenzen gehalten werden müsse. §. 2 bestimmt: Vorstädte haben mit der eigentlichen Stadt immer eine einzige Ortsgemeinde zu bilden; §. 3: Einzelnen Steuer- oder Catastralgemeinden

steht das Recht zu, sich mit anderen zu Einer Ortsgemeinde zu vereinigen.[1]) Die Bewohner der Ortsgemeinde sind Gemeindeglieder oder Fremde, die ersteren Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige.[2]) Die Repräsentanz in der Ortsgemeinde ist der Gemeinde-Ausschuss, der von der Gemeinde frei gewählt wird und seinerseits aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Gemeindevorstand, bestehend aus einem Bürgermeister und mindestens zwei Gemeinderäthen, wählt;[3]) nach der Min. Vdg. v. 7. März 1850, R. G. B. Nr. 116, mit welcher einige Erläuterungen und nähere Bestimmungen zum provisor. Gemeindegesetze v. J. 1849 erteilt wurden, konnte die politische Behörde bei diesen Wahlhandlungen intervenieren und dieselben leiten. Der Wirkungskreis der Ortsgemeinden ist nach Art. II. des Gesetzes a) ein natürlicher, b) ein übertragener. Der natürliche Wirkungskreis umfasst nach Art. III. alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist; er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesammtwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen. Der übertragene Wirkungskreis umfasst die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.[4]) Der natürliche Wirkungskreis der Gemeinde ist wieder ein beschließender und überwachender, der vom Gemeinde-Ausschusse, und ein vollziehender, der vom Bürgermeister geübt wird. Nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 sind die Gemeinden in allen Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises autonom. In dem alleruntertänigsten Vortrage vom 15. März 1849 wurde bemerkt, es müsse Autonomie der Gemeinde in allem, was ihr Interesse berührt und nicht in eine fremde Sphäre eingreift, der oberste leitende Grundsatz bei Organisierung des Gemeindewesens sein. Nur dort, wo die Wahrung höherer Staatszwecke, die Wahrung von Interessen, die über den Standpunkt der einzelnen Gemeinden hinausreichen, wo die Unterordnung unter das Gesammtwohl es verlange, müsse der Einfluss der Gemeinden höherer Ordnung oder des Staates gewahrt bleiben. Während daher das Gemeindegesetz v. J. 1849 die Gemeinden in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises durchaus den staatlichen Behörden unterordnet, räumt es den letzteren in eigentlichen Gemeinde-

---

[1]) Die Bestimmungen des kais. Pat. v. J. 1849 über das Gemeindegebiet sind häufig auch gegenwärtig für die Entscheidung der Frage über Bestand und Umfang von Ortsgemeinden wichtig, weil sowohl im späteren Gemeindegesetze v. J. 1859 (vgl. Anm. 2 auf S. 432), als auch in den jetzt geltenden Gemeindeordnungen (sieh §. 1 derselben) der Grundsatz ausgesprochen ist, dass die zur Zeit des Erscheinens dieser Gesetze bestandenen Ortsgemeinden als solche fortzubestehen hatten.

[2]) Sieh die an dieser Stelle des kais. Patents erflossenen, als Quelle zahlreicher geltender Heimatrechte auch heute noch maßgebenden „Gemeindezuständigkeits"-Bestimmungen in dem weiter unten folgenden Capitel „Das Heimatrecht".

[3]) Da die Benennung des Gemeindevorstehers mit dem früher in Landgemeinden nicht üblichen Namen „Bürgermeister" zur Meinung Anlass gab, dass das Gemeindegesetz es auf den Aufbau eines kostspieligen Organismus abgesehen habe, so wurde mit der Min. Vdg. v. 12. Februar 1850 erklärt, dass nichts entgegenstehe, „dass nur die Gemeindevorsteher der Städte und Märkte ‚Bürgermeister' genannt, dagegen für die Gemeindevorsteher in allen übrigen Orten die bisher landesüblichen Benennungen beibehalten werden".

[4]) Sieh hierüber auch Bd. I., S. 8, dieses Handbuches. Interessant ist in der zuletzt erwähnten Beziehung, dass, insolange die Strafprocessordnung v. 17. Jänner 1850 bestand, der Gemeindevorsteher am Sitze des betreffenden Bezirks-Einzelngerichtes oder sein Stellvertreter zufolge der M. V. v. 22. Juli 1850, R. G. B. Nr. 301, auch die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in Übertretungsfällen zu besorgen hatte, soferne sich an Ort und Stelle keine Staatspolizeibehörde befand.

angelegenheiten nur einen negativen Einfluss, nämlich das Recht ein, gesetzwidrige Beschlüsse zu sistieren.[1])

Nachdem die Durchführung des Gemeindegesetzes mit der Min. Vdg. v. 29. October 1849, R. G. B. Nr. 440, vorübergehend, nämlich bis zur Einführung der neuen politischen Behörden sistiert worden war, wurde sie, nachdem die letzteren ins Leben gerufen waren, im Jahre 1850 umso energischer in Angriff genommen. Die Behörden entwickelten bei dem Geschäfte der Gemeinde-Constituierung eine seltene Thätigkeit; in wenigen Monaten war dasselbe — mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina, sowie von Dalmatien — größtentheils beendet. Einige Gemeinden wurden zusammengelegt, andere — insbesondere in Oberösterreich — wurden getrennt; Reclamationen und Recurse kamen verhältnismäßig wenige vor, und der bei weitem größere Theil der großen Grundbesitzer trat, ohne in behördlichem Wege dagegen Beschwerde zu führen, in die Gemeinde ein. Einige vormals herrschaftliche Gutscomplexe, wie z. B. in Niederösterreich, Bruck a. d. Leitha, Glaswein, blieben jedoch vom Gemeindeverbande ausgeschieden. Nachdem die Gemeinden constituiert waren, wurde zur Wahl der Ausschüsse und Vorstände geschritten, wozu die Behörden mit Ministerial-Erlass vom 8. April 1850 eine umständliche Instruction erhalten hatten. Endlich wurde auch eine Reihe von Städten im Grunde des §. 6 des Gesetzes mit eigenen Gemeindestatuten ausgestattet.[2])

Allein bald wurde die mit dem provisorischen Gemeindegesetze betretene Bahn wieder verlassen und in dem a. h. Cabinetschreiben vom 31. December 1851, R. G. B. Nr. 4 ex 1852, betreffend die Grundsätze für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, die Rückkehr zu einem System der Abhängigkeit der Gemeinde von der Regierung inauguriert. Der Inhalt dieses a. h. Cabinetschreibens wurde bereits an anderer Stelle dieses Handbuchs[3]) dargestellt, auf welche daher hier lediglich verwiesen sei. Insoweit es thunlich war, wurden die diesen neuen Grundsätzen entsprechenden Änderungen in den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 und der Städte-Statute sogleich verfügt. So wurde infolge a. h. Entschließung vom 7. Jänner 1852 mit Min. Vdg. v. 15. Jänner 1852, R. G. B. Nr. 17, die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte überall abgestellt. Mit der a. h. Entschließung vom 13. März 1852 (Min. Vdg. v. 19. März 1852, R. G. B. Nr. 67) wurde weiters angeordnet, dass die Vorstände für die Landgemeinden von der politischen Bezirksbehörde, jene für die Stadtgemeinden aber, insoweit

---

[1]) Sieh §§. 126 und ff. l. c. einerseits, §§. 110 und 111 l. c. andrerseits. Eine entschieden weitergehende Ingerenz der Staatsbehörden auf dem speziellen Gebiete der (in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden) Ortspolizei wurde mit der bereits oben citierten Min. Vdg. v. 7. März 1850, R. G. B. Nr. 116, „Ad §. 119 et sequentes", eingeführt.

[2]) Es waren dies: Wien, Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz, Troppau, Linz, Steier, Salzburg, Innsbruck, Bozen, Trient, Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest und Graz. Diese Städtestatute sind das Resultat von Berathungen, welche mit Zuziehung von Abgeordneten aus den genannten Städten stattgefunden hatten. Das Gemeindegesetz v. 17. März 1849 diente bei ihrer Abfassung als Leitfaden. Sie beruhen im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen, besondere Unterschiede treten in Absicht auf den Census für die Wahlberechtigung, auf die Bildung der Wahlkörper und auf die Constituierung der Gemeinderepräsentanz hervor. Größere Abweichungen von den übrigen Statuten bietet die Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest, da in den Bestimmungen dieser Verfassung die doppelte Eigenschaft jener Stadt, als Ortsgemeinde und als selbständiges Glied des Kaiserreiches in der Reihe der Kronländer, ihren ensprechenden Ausdruck zu finden hatte.

[3]) I. Bd., S. 9, Anmkg. 1; die hier in Betracht kommenden Bestimmungen enthalten Punkt 7 bis einschl. 16.

ihre Bestätigung nicht nach den besonderen Statuten der a. h. Genehmigung unterlag, von der Kreis- oder in deren Ermanglung von der Landesbehörde zu bestätigen seien, und dass sie aus Anlass ihrer Bestätigung bei der bestätigenden Behörde den Eid dahin abzulegen haben, dem Landesfürsten treu und gehorsam zu sein und ihre Pflichten gegen die Gemeinden gewissenhaft erfüllen zu wollen. Da ferner im Jahre 1854 die erste Wahlperiode abgelaufen war, und daher in den Gemeinden zur Neuwahl hätte geschritten werden müssen, die Vornahme einer solchen Wahl aber im Grunde der Wahlvorschriften des Gemeindegesetzes und der besonderen Statute nicht angemessen schien, wurden mit der a. h. Entschließung vom 19. Februar 1854 (Min. Vdg. v. 23. Februar 1854, R. G. B. Nr. 46) bestimmt, dass die nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 oder besonderen Städteordnungen gewählten Gemeindevertretungen und bezw. Gemeindevorstände bis zur Wirksamkeit des neuen Gemeindegesetzes ihre gesetzliche Wirksamkeit fortzusetzen hatten; wo aber die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes oder Ausschusses sich durch gerechtfertigte Umstände in dem Maße verminderte, dass es (durch Einberufung schon gewählter Ersatzmänner nicht behebbaren) Schwierigkeiten unterlag, beschlussfähige Versammlungen zu halten, blieb es dem Minister des Innern vorbehalten, den nothwendigen Ersatz über Vorschlag des Landeschefs unmittelbar selbst zu ernennen; wenn ferner ein Gemeindevorstand aus erheblichen Gründen seine Stelle zurücklegte, war die Einleitung zu treffen, dass der Gemeinderath oder -Ausschuss mit Beobachtung der Anordnungen des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 aus seiner Mitte einen Gemeindevorsteher für die Dauer der Zeit bis zur Wirksamkeit des in Aussicht genommenen neuen Gemeindegesetzes wähle und der mit a. h. Entschließung vom 13. März 1852 angeordneten Bestätigung unterziehe. In Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien war das oben citierte a. h. Cabinetschreiben vom 31. December 1851 der Ausführung des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 überhaupt zuvorgekommen, letztere unterblieb hienach gänzlich und es verblieb in diesen Kronländern zunächst unverändert bei den früheren Verhältnissen. Speciell in Galizien wurde, als mit der im Jahre 1855 durchgeführten Activierung der Bezirksämter die politisch-administrative Thätigkeit der Dominien überhaupt, mithin auch in den Angelegenheiten der früher unterthänigen Gemeinden ihr Ende erreichte, die hiedurch auf dem Gebiete des Gemeindewesens entstandene Lücke durch den neuen organischen Einrichtungen entsprechende Statthalterei-Verfügungen vom 10. Mai 1856 provisorisch ausgefüllt.

Während dieser Übergangszeit ward im Sinne des mehrcitierten a. h. Cabinetschreibens vom Jahre 1851 ein neues Gemeindegesetz auf den dort angegebenen principiellen Grundlagen ausgearbeitet. Mit kais. Patente vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 59, wurde dasselbe mit Wirksamkeit „für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und des Militärgrenzlandes“ publiciert. Allein mit Ausnahme der im Gesetze mitenthaltenen, sofort in Kraft getretenen heimatrechtlichen Bestimmungen ist diese Gemeindeordnung überhaupt nicht zur Wirksamkeit gelangt;[1]) eine

[1]) I. Bd. S. 18, Anmkg. 2. Mit Beziehung auf die Anm. 1 auf Seite 430 (des vorliegenden Bandes) werden hier die grundsätzlichen Anordnungen dieses Gesetzes über den Bestand der Gemeinden an sich angeführt: „In den Ländern, in denen das Gemeindegesetz v. 17. März 1849 zur Ausführung gelangt ist, haben die infolge desselben als Ortsgemeinden anerkannten Gemeinden fortan als Ortsgemeinden zu bestehen (§. 2). In den übrigen unter dem gegenwärtigen Gesetze begriffenen Ländern haben die Gemeinden, welche bisher als Dörfer, Marktorte, Städte oder unter anderen Ortschaftsbenennungen eine eigene Gemeindeverwaltung haben, als Ortsgemeinden fortzubestehen (§. 3). Jede Ortsgemeinde behält diejenige Benennung, als: Stadt, Marktgemeinde, Dorf u. s. w., welche sie bisher ordnungsmäßig führt (§. 8).

Skizzierung ihrer Principien und wesentlichen Bestimmungen kann an dieser Stelle umsomehr entfallen, als selbe in diesem Handbuche bereits an anderem Orte besprochen sind. Im Geiste der anbrechenden constitutionellen Ära wurden bereits mit Min. Vdgn. vom 26. November 1860, R. G. B. Nr. 261, und vom 29. März 1861, R. G. B. Nr. 38, neue Bestimmungen, die wesentlich auf das provisorische Gemeindegesetz vom Jahre 1849 zurückgriffen, getroffen.[1]) Auf Grund der Competenzbestimmungen der Verfassung vom Jahre 1861 sodann (kais. Patent vom 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 20, u. zw.: Grundgesetz über die Reichsvertretung §. 11 und Landesordnungen §§. 18, bezw. [für das Küstenland] §. 19) wurde der im Kerne noch heute giltige Rechtszustand geschaffen: es wurden zunächst mit Reichsgesetz vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, „die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens" und mit Landesgesetzen der unmittelbar folgenden Jahre in allen heute im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern concrete Gemeindeordnungen erlassen; dann folgten auf Grund des Art. XVII des Reichsgesetzes in einzelnen Kronländern Landesgesetze, mit denen Bezirksvertretungen[2]) geschaffen wurden, und auf Grund des Art. XXII l. c. weitere Landesgesetze, durch welche an im Sinne dieser Gesetzesstelle hervorragende Orte eigene Statuten verliehen wurden. Im Punkte der Competenz hat aber die gegenwärtig geltende Verfassung vom Jahre 1867 die einschneidende Änderung gebracht, dass die Competenz des Reiches in Gemeindeangelegenheiten mangels deren Aufnahme in die taxative Aufzählung des §. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, überhaupt entfallen ist, vielmehr seither die Landesgesetzgebung gemäß der Generalclausel des §. 12 ibid. in Gemeindesachen ausschließend competent ist, ohne hiebei noch weiter an die „Grenzen der allgemeinen [scil. Reichs-] Gesetze"[3]) gebunden zu sein; Grenzen, die ihr die aus dem Jahre 1861 stammenden Landesordnungen (§§. 18, bezw. [für das Küstenland] §. 19) zu einer Zeit gezogen hatten, als umgekehrt die taxativ normierte Competenz bei den Ländern, die generelle Competenz beim Reiche stand.[4]).

Unter Berücksichtigung der im Vorstehenden skizzierten historischen Entwicklung des österreichischen Gemeindewesens wurde für die nun unter II. folgende Darstellung der jetzt geltenden Gemeindegesetzgebung folgende Eintheilung getroffen: A. Das Reichsgemeindegesetz; B. Die Landesgesetze über das Gemeindewesen (mit Ausschluss der Gesetze über die Bezirksvertretungen und der besonderen Gemeindestatute); C. Die Landesgesetze über die Bezirksvertretungen; D. Die besonderen Gemeindestatute. — Die Abth. B. enthält a) ein Verzeichnis der Landesgesetze, betreffend die Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen; b) die Einführungs-

---

[1]) Sieh den Inhalt dieser beiden Min. Vdgn. auf S. 20 im I. Bde. dieses Handbuchs (Haupttext und Anmkg. 1).

[2]) „Gemeinden höherer Ordnung" (Bezirks- und Kreisgemeinden) hatte als allgemeine Einrichtung das provisorische Gemeindegesetz v. J. 1849 vorgesehen, ohne dass sie jedoch zur Ausführung gekommen wäre; vgl. hierüber vorne S. 429. Die Gemeindeordnung v. J. 1859 hatte das Institut übergangen, Art. XVII des Gemeindegesetzes v. J. 1862 dessen Einführung der Landesgesetzgebung anheimgegeben.

[3]) — also auch nicht mehr an die Bestimmungen des Reichs-Gemeindegesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, ohne dass letzteres jedoch darum als aufgehoben zu erachten wäre, insoweit seinen Bestimmungen nicht eben durch abweichende Landesgesetze in deren Geltungsbereiche derogiert ist —

[4]) Sieh hinsichtlich einer interessanten einschlägigen Ausnahme die einleitenden Ausführungen in dem später folgenden Capitel „Das Heimatrecht".

gesetze zu den Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen; c) die Gemeindeordnungen; d) die Gemeindewahlordnungen; e) die Gesetze über die Gutsgebiete — in ihrer gegenwärtigen Fassung.

II. Die geltende Gemeindegesetzgebung.

A. Das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18.

Dieses Gesetz (womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet wurden) lautet:

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zur Regelung des Gemeindewesens die nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen vorzuzeichnen: Art. I. Jede Liegenschaft muss zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen. Das Landesgesetz bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen der Großgrundbesitz von dem Verbande einer Ortsgemeinde geschieden behandelt werden könne. Jedenfalls darf diese Behandlung nur unter der Bedingung platzgreifen, dass der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde übernimmt, ohne dass ihm eine andere Amtswirksamkeit, als zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen nothwendig ist, zugewiesen werden kann. — Art. II. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Die Heimatverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt. — Art. III. Über das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatrechtes entscheidet die Gemeinde. Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, dass sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen. — Art. IV. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter: a) ein selbständiger, und b) ein übertragener. — Art. V. Der selbständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfasst überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. In diesem Sinne gehören hieher insbesondere: 1. die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; 2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums; 3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Fluren-Polizei; 4. die Lebensmittel-Polizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht; 5. die Gesundheits-Polizei; 6. die Gesinde- und Arbeiter-Polizei und die Handhabung der Dienstboten-Ordnung; 7. die Sittlichkeits-Polizei; 8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten; 9. die Bau- und die Feuer-Polizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen; 10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate; 11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde

gewählte Vertrauensmänner; 12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden. — Art. VI. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. — Art. VII. Den einzelnen Gemeinden bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbständigen (Art. V) als auch des übertragenen Wirkungskreises (Art. VI) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (Art. VI) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind, für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. Ebenso können durch das Landesgesetz Gemeinden, welche infolge des Gesetzes vom 17. März 1849[1]) mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituiert werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (Art. VI) erwachsenden Verpflichtungen besitzt. — Art. VIII. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuss und einen Gemeindevorstand vertreten. Die Gemeinde wählt periodisch ihre Vertretung. Das Landesgesetz bestimmt, ob und inwieferne auch ohne Wahl Gemeindemitglieder, sei es persönlich oder durch Stellvertreter, an der Gemeindevertretung theilnehmen können. — Art. IX. Um zur Wahl für die Gemeindevertretung oder zur Theilnahme an derselben berechtigt zu sein, ist nothwendig, dass man ein Gemeindemitglied sei. Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straf-Erkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei. Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen: a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt; b) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert; c) Personen, welche der Übertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Übertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 des Strafgesetzbuches). — Art. X. Unerlässliche Eigenschaften zur Wählbarkeit sind das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr und der Vollgenuss der bürgerlichen Rechte. Wer nicht wahlberechtigt ist, ist nicht wählbar. Außerdem sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen: a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens, b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des Strafgesetzbuches enthaltenen Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind; c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist; d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. Die in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen beziehen sich auch auf die etwa ohne Wahl in den Ausschuss eintretenden Gemeindemitglieder. — Art. XI. Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gemeindevertretung durch eine Wahlordnung mit gebürender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Be-

[1]) Ergänzungsband des R. G. B. v. J. 1849, Nr. 170.

steuerten. — Art. XII. Der Gemeindeausschuss ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ. — Art. XIII. Der Gemeindevorstand ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. — Art. XIV. In allen Gemeindeangelegenheiten entscheidet die absolute Majorität der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Vertreter. Die Ausschussitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder einer gewissen Anzahl von Ausschussmännern beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden. Letztere sind zur Einsicht öffentlich aufzulegen. — Art. XV. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindeeigenthume nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann die Gemeinde die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, oder die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen. Das Landesgesetz wird bestimmen, inwieferne die Gemeinde hiebei mit Rücksicht auf ein bestimmtes Ausmaß dieser Zuschläge an die Genehmigung der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung, oder des Landtages, oder an die Erwirkung eines besonderen Landesgesetzes gebunden ist. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich. Die Art, in welcher, und das Maß, nach welchem die einzelnen Gemeindemitglieder zu den Auslagen der Gemeinde concurrieren sollen, bestimmt die Gemeinde innerhalb der durch ein Landesgesetz festzusetzenden Grenzen. — Art. XVI. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, dass dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Sie hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach Art. XVIII c) an die höhere Gemeindevertretung zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. — Art. XVII. Zwischen die Gemeinde und den Landtag kann durch das Landesgesetz eine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung eingefügt werden. Dieselbe tritt in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen oder über Berufung ihres Vorstandes zusammen. Ihre ständigen Angelegenheiten werden durch einen Ausschuss und Vorsteher besorgt. — Art. XVIII. In den Wirkungskreis der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung, insoferne solche constituiert wird, gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes, Gaues, Kreises und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten. Außerdem können der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung durch das Landesgesetz rücksichtlich der Gemeinden zugewiesen werden: a) die Überwachung, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde, b) die Genehmigung wichtiger, insbesondere den Gemeindehaushalt betreffender Acte; c) die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Wo keine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung errichtet wird, oder insoweit diese Geschäfte der Be-

zirks-, Gau- oder Kreisvertretung nicht zugewiesen werden, hat der Landtag dieselben durch seinen Ausschuss zu besorgen. In den vom Staate den Gemeinden übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung an die Staatsbehörde. — Art. XIX. Die Bezirks-, Gau- und Kreisvertretung hat aus Vertretern folgender Interessengruppen zu bestehen: a) des großen Grundbesitzes, b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und d) der Landgemeinden. Jede Interessengruppe wählt periodisch die nach den Bestimmungen des Landesgesetzes auf sie entfallende Zahl von Vertretern. Für den Fall, als die eine oder andere dieser Interessengruppen nicht vorhanden wäre, steht es dem Landtage zu, die Wahl der Vertreter im Wege der Landesgesetzgebung in einer die Interessen aller vorhandenen Gruppen gleichmäßig sichernden Weise zu regeln. — Art. XX. Die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung wählt aus ihrer Mitte periodisch den Ausschuss und Vorsteher. Die Wahl des Vorstehers bedarf der kaiserlichen Bestätigung. — Art. XXI. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung Zuschläge zu den directen Steuern bis zu einem bestimmten Maße umlegen und einheben. Zuschläge über dieses Maß oder andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes. — Art. XXII. Landeshauptstädte und über ihr Einschreiten auch andere bedeutendere Städte, sowie bedeutende Curorte, erhalten durch Landesgesetze eigene Statute, soferne sie solche noch nicht besitzen. Abänderungen und Ergänzungen dermal bestehender Städtestatuten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Wahl der Gemeindevorsteher in Städten und Curorten, die ein eigenes Statut besitzen, bedarf der kaiserlichen Bestätigung. — Art. XXIII. Die mit einem eigenen Statute versehenen Städte und Curorte besorgen ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung; sie stehen unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle. — Art. XXIV. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen der Bezirke, Gaue oder Kreise, sowie der Städte und Curorte, welche mit eigenen Statuten versehen sind, und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. An seine Genehmigung sind wichtigere, insbesondere den Haushalt betreffende Acte gebunden. Die Landesvertretung entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung in den nach Art. XVIII zum Wirkungskreise der letzteren gehörigen Angelegenheiten, sowie über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Curorte. — Art. XXV. Die sub Art. IX, X, XIII, XIV und XVI aufgestellten Grundsätze finden auch auf die Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen Anwendung. — Art. XXVI. Auf Grundlage der voranstehenden grundsätzlichen Bestimmungen sind für die im Eingange dieses Gesetzes genannten Königreiche und Länder Gemeindeordnungen durch Landesgesetze zu erlassen. Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

B. Die Landesgesetze über das Gemeindewesen.

(Mit Ausschluss der Gesetze über die Bezirksvertretungen und der besonderen Gemeindestatute.)

Der Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich auf ein weites Feld; es gibt nur wenige Gebiete der Verwaltung, von welchen die Thätigkeit der Gemeinden ganz ausgeschlossen ist. Diese Thätigkeit in allen ihren Zweigen zu beleuchten, bildet nicht den Gegenstand der folgenden Darstellung, die sich auf das engere Gebiet der eigentlichen Gemeinde-Organisation beschränkt, wie selbe in den Gemeinde-

Ordnungen und Wahlordnungen und in den zu diesen Gesetzen erflossenen Novellen, Verordnungen und Kundmachungen geregelt erscheint. Die Aufgaben der Gemeinden in den einzelnen Zweigen der Verwaltung kommen bei Behandlung derselben in den betreffenden Partien dieses Handbuches ohnedies zur Sprache. Allein die diesfällige Scheidelinie ist oft schwer zu ziehen, da die Gemeindeordnungen nicht nur formale, sondern zum Theile auch meritale Bestimmungen enthalten, die verschiedene Verwaltungszweige berühren. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wurde in der folgenden Darstellung an dem Grundsatze festgehalten, in der Regel nur jene mit den Gemeindeordnungen im engeren oder entfernteren Zusammenhange stehenden Vorschriften hervorzuheben, welche nicht zum Stoffe anderer Partien dieses Handbuches gehören. Es wurden also z. B. die Vorschriften über das Heimatwesen, die Armenpflege und die Pfarrarmeninstitute, über den Sanitätsdienst der Gemeinden, über die Bau-, Feuer-, Fluren-, Spectakel-Polizei u. dgl. in die folgende Darstellung nicht aufgenommen, weil sie in den betreffenden Abtheilungen dieses Handbuches ohnedies eingehend besprochen werden. Auch die in diesen hier nicht behandelten Vorschriften zu Gunsten der Gemeinden geschaffenen Normen über die Zulässigkeit der Einhebung von Taxen und Gebüren, wie z. B. von Gebüren für die Aufnahme in den Heimatverband, von Todtenbeschautaxen, Bautaxen, Musiklicenzgebüren u. s. f. werden hier nicht erwähnt, desgleichen nicht die Bestimmungen über jene Taxen, Gebüren und Auflagen, welche ursprünglich in besonderen Gesetzen der Gemeinde schlechthin zugedacht waren, später aber durch andere Gesetze bestimmten Zwecken (z. B. Zwecken der Armenpflege) gewidmet wurden. Solche Gesetze hingegen, welche die Zulässigkeit der Einhebung verschiedenartiger Gebüren zu Gunsten der Gemeinden normieren (wie z. B. die sog. Gemeindetaxgesetze) sind hier berufen, und zwar auch in dem Falle, als einige Arten dieser Gebüren laut anderer Gesetze besonderen Zwecken zugewendet erscheinen.

Noch eine weitere Abweichung von dem oben erwähnten Grundsatze war erforderlich, nämlich die Aufnahme aller jener Novellen, welche zwar eine Materie betreffen, die an einer anderen Stelle dieses Handbuches behandelt wird, aber dennoch den Text einer Gemeindeordnung abändern oder modificieren. So enthält z. B. der §. 30 der steiermärkischen Gemeindeordnung in seiner ursprünglichen Fassung die Bestimmung, es seien die Eheconsense, insoferne solche gesetzlich vorgeschrieben sind, dem Gemeindeausschusse vorbehalten. Es musste daher das Landesgesetz v. 20. Sept. 1868, Nr. 16, wodurch der politische Eheconsens in Steiermark aufgehoben wurde, hervorgehoben werden, während die analogen Gesetze anderer Kronländer nicht berufen erscheinen. Eine Modification der Gemeindeordnung wurde jedoch dort nicht supponiert, wo bloß die Ausübung einer in derselben vorgesehenen Verpflichtung oder Berechtigung der Gemeinde (unter Aufrechthaltung dieser grundsätzlichen Verpflichtung oder Berechtigung) durch ein anderes Organ statuiert erscheint, wie z. B. im n. ö. Landesgesetze v. 13. Oct. 1893, Nr. 53, über die Armenpflege (vgl. den §. 8 dieses Ges.).

Das Strafrecht der Gemeinden ist schon im ersten Bande dieses Handbuches auf S. 412 u. ff. abgehandelt; die dort angeführten Normen und Entscheidungen — selbstverständlich abgesehen von den bezüglichen Paragraphen der Gemeindeordnungen selbst — werden hier nicht wiederholt.

Endlich ist betreffs der in den Subabtheilungen c und d abgedruckten Judicate zu bemerken, dass dieselben in der Regel den Paragraphen der Gemeinde-Ordnungen und Wahlordnungen jener Länder fußnotenweise beigefügt wurden, auf welche sie sich beziehen. Maßgebend für diese Reihung waren die oft wesentlichen Verschiedenheiten in den analogen Bestimmungen der einzelnen Gemeinde-

Ordnungen und Wahlordnungen, sowie der leichtere Überblick über die Judicate bei dieser Disposition. —

Es wird sich bei Benützung der folgenden Partie empfehlen, den in dieser Vorbemerkung zum Ausdrucke gebrachten Gesichtspunkten gehörige Beachtung zu schenken.

a. Verzeichnis der Landesgesetze, betreffend die Gemeindeordnungen, Gemeindewahlordnungen und die Gutsgebiete. [1])

1. **Böhmen:** Gef. v. 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Kundm. der k. k. Statthalterei v. 6. Juni 1864, L. G. B. Nr. 21, betr. einige Druckfehler in der neuen G. O.

Kundm. der k. k. Statthalterei v. 13. März 1866, L. G. B. Nr. 16, betr. die Berichtigung des §. 87 der neuen G. O. im böhmischen Texte.

Ges. v. 22. April 1866, L. G. B. Nr. 19, betr. die Hereinbringung der aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonde für öffentliche Bauten (an Bezirksvertretungen, einzelne Gemeinden oder Concurrenzgruppen) bewilligten Vorschüsse.

Ges. v. 12. October 1868, L. G. B. Nr. 31, wodurch der §. 1 der G. W. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 11. November 1868, L. G. B. Nr. 39, nach welchem eine Änderung des §. 87 des Gemeindegesetzes v. 16. April 1864 einzutreten hatte.

Ges. v. 18. April 1869, L. G. B. Nr. 44, womit der §. 15 der G. W. O. v. 16. April 1864 abgeändert wurde.

Ges. v. 18. April 1869, L. G. B. Nr. 45, betr. die Abänderung des §. 10 der G. O.

Ges. v. 29. März 1873, L. G. B. Nr. 24, mit welchem die Gemeinden zur Einführung einer Hundesteuer ermächtigt wurden.

Ges. v. 27. Juli 1874, L. G. B. Nr. 46, womit ein Zusatz dem §. 89 der G. O. angefügt wurde.

Ges. v. 26. November 1874, L. G. B. Nr. 87, womit die §§. 3 und 94 der G. O. v. 16. April 1864 abgeändert wurden.

Ges. v. 26. November 1874, L. G. B. Nr. 88, womit das Ges. v. 11. November 1868, L. G. B. Nr. 39, bezw. der letzte Absatz des §. 87 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 14. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 3, betr. die Ausdehnung des Ges. v. 22. April 1866, L. G. B. Nr. 19, über die Hereinbringung der (an Bezirksvertretungen, einzelne Gemeinden oder Concurrenzgruppen) aus dem Landes- oder Straßenbaufonde für öffentliche Bauten bewilligten Vorschüsse.

Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. Nr. 74, enthaltend die Erläuterung und theilweise Abänderung einzelner Bestimmungen der G. O. und G. W. O. v. 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, dann des Ges. über die Bezirksvertretungen v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, betr. die Anrechnung der Zuschläge zu den directen Steuern.

Ges. v. 19. September 1883, L. G. B. Nr. 51, betr. die Ausschreibung von Gemeinde-, bezw. Bezirkszuschlägen durch die vorgesetzten autonomen Behörden.

---

[1]) In dieses Verzeichnis wurden unter Beobachtung des in der Vorbemerkung zur Abth. A zum Ausdrucke gebrachten Grundsatzes alle die G. O. und G. W. O. betreffenden Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen in chronologischer Reihe ohne Rücksicht auf den Umstand aufgenommen, ob sie noch in Kraft stehen oder nicht.

Ges. v. 25. März 1889, L. G. B. Nr. 28, womit die §§. 42 und 87 der G. O., bezw. das Landesgesetz v. 11. November 1868, L. G. B. Nr. 39, und das Landesgesetz v. 26. November 1874, L. G. B. Nr. 88, abgeändert wurden.

Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 50, betr. die Befreiung der Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Ges. v. 19. August 1893, L. G. B. Nr. 59, womit der mit dem Ges. v. 26. November 1874, L. G. B. Nr. 87, abgeänderte §. 3 der G. O. v. 16. April 1864 und der §. 4 dieser G. O. abgeändert wurden.

Ges. v. 19. August 1893, L. G. B. Nr. 60, womit das Ges. v. 27. Juli 1874, L. G. B. Nr. 46, außer Wirksamkeit gesetzt und dem §. 89 der G. O. v. 16. April 1864 ein Zusatz angefügt wurde.

2. **Bukowina:** Ges. v. 14. November 1863, L. G. B. Nr. 9, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Ges. v. 14. November 1863, L. G. B. Nr. 10, betr. die Gutsgebiete.

Ges. v. 27. September 1868, L. G. B. Nr. 14, wodurch der §. 6 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 24. December 1868, L. G. B. Nr. 23, wodurch die §§. 8, 15, 19, 20, 21, 22 des Ges. betr. die Gutsgebiete abgeändert wurden.

Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 25, betr. eine Zusatzbestimmung zum §. 32 der G. W. O.

Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870, womit mehrere Bestimmungen der G. O. abgeändert wurden.

Verordnung des Landesausschusses v. 10. Februar 1873, L. G. B. Nr. 11, betr. die genaue Durchführung der auf den Gemeindehaushalt bezugnehmenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 28, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes- und Gemeindeumlagen verfügt wurde.

Verordnung der Landesregierung v. 11. Juni 1883, L. G. B. Nr. 9, betr. die Beeidigung der von den Gemeinden aufgestellten Sicherheitswachorgane (Polizeidiener) durch die k. k. polit. Bezirksbehörden.

Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 19, betr. die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen.

Ges. v. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 3, betr. die Änderung des §. 33 der G. W. O. v. 14. November 1863.

Ges. v. 24. April 1886, L. G. B. Nr. 17, womit die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie deren Angehörige von der Entrichtung der zu Gunsten des Grundentlastungsfondes und für Landes-, Bezirks- und Gemeindezwecke eingehobenen Zuschläge zur Einkommensteuer befreit wurden.

Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, betr. die Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Gemeindesecretäre in den Städten ohne eigenes Statut, sowie in den Markt- und Landgemeinden.

Ges. v. 8. Juni 1891, L. G. B. Nr. 13, betr. die Befreiung der neuentstehenden Gewerbsanlagen von allen Steuerzuschlägen (also auch Gemeindezuschlägen) mit Ausnahme der landesfürstlichen.

Verordnung der k. k. Landesregierung v. 18. September 1891, L. G. B. Nr. 19, womit auf Grund des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, im

Einvernehmen mit dem Landesausschusse eine Vorschrift über die Prüfung von Candidaten für Gemeindesecretärstellen erlassen wurde.

Kundm. der k. k. Landesregierung v. 4. November 1891, L. G. B. Nr. 22, betr. die Activierung der zur Prüfung von Candidaten für einen Gemeindesecretärsposten berufenen Prüfungscommission.

Verordnung der k. k. Landesregierung v. 5. December 1891, L. G. B. Nr. 25, womit auf Grund des §. 12 des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse eine Eidesformel für den Diensteid der Gemeindesecretäre vorgezeichnet wurde.

Ges. v. 5. December 1892, L. B. G. Nr. 24, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (Landes- und Gemeindezuschlägen) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Verordnung der k. k. Landesregierung v. 22. Juli 1894, L. G. B. Nr. 17, womit auf Grund des §. 12 des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse Bestimmungen über den Erlag von Cautionen seitens der Gemeindesecretäre erlassen wurden.

Verordnung des Landesausschusses v. 3. August 1894, L. G. B. Nr. 18, womit im Einvernehmen mit der Landesregierung im Grunde des §. 9 des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, eine Disciplinarordnung für die Gemeindesecretäre erlassen wurde.

Kundm. der k. k. Landesregierung v. 1. November 1895, L. G. B. Nr. 30, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die §§. 7, 8 und 9, der mit der Landesregierungs-Verordnung v. 18. September 1891, L. G. B. Nr. 19, erlassenen Vorschrift über die Prüfung von Candidaten für Gemeindesecretärsstellen abgeändert wurden.

3. **Dalmatien:** Ges. v. 30. Juli 1864, L. G. B. Nr. 1 f. 1865, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Ges. v. 19. März 1866, L. G. B. Nr. 5, womit einige Nachtragsbestimmungen zur G. O. und G. W. O. v. 30. Juli 1864 erlassen wurden.

Ges. v. 27. October 1866, L. G. B. Nr. 16, betr. die Abänderung der Verordnung v. 24. September 1845, Gesetzsammlung für Dalmatien Nr. 140, über die Gemeindewachen.

Kundm. der k. k. Statthalterei v. 14. November 1866, L. G. B. Nr. 19, betr. die a. h. genehmigte Berichtigung des deutschen und des illirischen Textes des §. 24 der G. O. v. 30. Juli 1864 im Sinne des bezüglichen Paragraphes des italienischen Textes.

Ges. v. 8. October 1868, L. G. B. Nr. 10, wodurch der §. 6 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 28. October 1868, L. G. B. Nr. 15, womit der §. 86 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 13. December 1868, L. G. B. Nr. 21, womit einige Nachtragsbestimmungen zur G. W. O. v. 30. Juli 1864 erlassen wurden.

Ges. v. 13. October 1870, L. G. B. Nr. 24, enthaltend eine Novelle zur G. O. in Betreff der Bewilligung der Gemeindezuschläge seitens des Landesausschusses.

Ges. v. 19. October 1871, L. G. B. Nr. 31, womit der Art. 3 des Ges. v. 19. März 1866, L. G. B. Nr. 5 (betr. Nachtragsbestimmungen zur G. O. und G. W. O.), abgeändert wurde.

Ges. v. 8. April 1872, L. G. B. Nr. 19, enthaltend einige Bestimmungen

über die Art der Zahlung jener Forderungen, welche die Gemeinden an den Landesfond zu berichtigen haben.[1])

Gef. v. 23. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 10, womit die Gemeinden zur Einführung und Einhebung einer Hundetaxe ermächtigt wurden.

Gef. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18, womit einige Paragraphe der G. O. abgeändert wurden.

Gef. v. 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19, womit die mit dem Gef. v. 30. Juli 1864 kundgemachte G. W. O. theilweise abgeändert wurde.

Gef. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3, f. 1875, über die Disciplinargewalt des Landesausschusses gegenüber gewesenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Gef. v. 21. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 7, womit der Absatz d des §. 11 der G. W. O. außer Kraft gesetzt wurde.

Gef. v. 27. Mai 1876, L. G. B. Nr. 43, in Betreff der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe.

Verordnung der Statthalterei v. 28. October 1876, L. G. B. Nr. 44, mit welcher bestimmt wird, dass das Gef. v. 27. Mai 1876, L. G. B. Nr. 43, betr. die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe, auf jene Gemeindegründe im Narentathale, welche zur Entsumpfung bestimmt sind, keine Anwendung findet.

Gef. v. 6. October 1880, L. G. B. Nr. 55, betr. die Bestellung einer provisorischen Gemeindevertretung für das mit dem Gef. v. 15. April 1879, R. G. B. Nr. 59, dem Königreiche Dalmatien einverleibte Gebiet von Spizza (Spič).

Gef. v. 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57, womit der §. 18 der G. W. O. v. 30. Juli 1864 abgeändert wurde.

Gef. v. 17. November 1880, L. G. B. Nr. 62, betr. die Einführung einer selbständigen Auflage auf die Einfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die verzehrungssteuerpflichtigen Orte zur Bedeckung der Landes- und Gemeindeerfordernisse.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues und des Innern v. 12. November 1880, L. G. B. Nr. 3 f. 1881, in Betreff der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe.

Kundm. der Statthalterei v. 14. Februar 1881, L. G. B. Nr. 8, betr. die in Durchführung des Gef. v. 6. October 1880, L. G. B. Nr. 55, vorzunehmende Bestellung der provisorischen Gemeindevertretung für die Ortsgemeinde Spizza, sowie die Ernennung der Organe für die Besorgung der örtlichen Geschäfte in den zu dieser Ortsgemeinde gehörigen Dörfern.

Circulare der Landescommission für die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe v. 23. Juni 1881, L. G. B. Nr. 21, an die Gemeindevorstände und an die Localcommissionen, womit eine Instruction in Betreff des Vorganges bei der Auftheilung der Gemeindegründe erlassen wurde.

Gef. v. 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32, womit die §§. 21, 24, 32 und 33 der G. W. O. abgeändert wurden.

Gef. v. 4. September 1883, L. G. B. Nr. 39, betr. die Sicherstellung der Zahlung von Gemeindeschulden (unter Außerkraftsetzung des Gef. v. 8. April 1872, L. G. B. Nr. 19, und vom 15. April 1874, L. G. B. Nr. 13).

Gef. v. 6. October 1883, L. G. B. Nr. 41, womit der §. 86 der G. O. v. 30. Juli 1864 abgeändert wurde.

---

[1]) Die Wirksamkeit dieses Gef. wurde mit jenem v. 15. April 1874, L. G. B. Nr. 13, auf den Schulbeitrag der Gemeinden an den Landesschulfonds ausgedehnt. Beide Gesetze wurden jedoch durch das spätere Gef. v. 4. September 1883, L. G. B. Nr. 39 (folgt in den Regesten in der chronologischen Ordnung), aufgehoben.

Ges. v. 24. Februar 1884, L. G. B. Nr. 8, betr. die Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung der Gemeinden.

Ges. v. 27. October 1889, L. G. B. Nr. 16, womit der durch das Ges. v. 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32, abgeänderte §. 33 der G. W. O. weiter abgeändert wurde.

Ges. v. 5. August 1892, L. G. B. Nr. 19, über die Vorkehrungen zur Beschaffung des Wassers zum Trinken, für die häuslichen und landwirtschaftlichen Bedürfnisse (Verpflichtung der Gemeinden zur Wasserversorgung).

Ges. v. 13. November 1894, L. G. B. Nr. 22, betr. die Verwendung der Geldbußen, welche nach den §§. 16, 37, 44, 62 und 104 der G. O. und nach den an Stelle der §§. 34, 35 und 36 der G. W. O. getretenen Bestimmungen des Ges. v. 13. December 1868, L. G. B. Nr. 21, verhängt werden.

Ges. v. 9. Jänner 1895, L. G. B. Nr. 5, womit die §§. 1 und 4 des Ges. v. 27. Mai 1876, L. G. B. Nr. 43, betr. die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe, abgeändert wurden.

Ges. v. 28. April 1895, L. G. B. Nr. 13, womit der §. 44 der G. O. abgeändert wurde.

4. **Galizien:** Ges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, über die Einrichtung der Gemeinden und über die G. W. O.

Ges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 20, über die Gutsgebiete.

Ges. v. 14. März 1867, L. G. B. Nr. 8, womit für die Stadt Brody die §§. 15 und 28 der G. W. O. v. 12. August 1866 abgeändert wurden.

Ges. v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 30, betr. einige Abänderungen des Gemeindegesetzes aus Anlass der Beseitigung der die Theilnahme der nichtchristlichen Gemeindemitglieder an der Gemeindevertretung beschränkenden Bestimmungen (auch Aufhebung des Ges. v. 14. März 1867, L. G. B. Nr. 8).

Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 48, durch welches die Bestimmungen des §. 51 des Gemeindegesetzes v. 12. August 1866 abgeändert wurden.

Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 49, durch welches die Bestimmungen der §§. 102 und 108 des Gemeindegesetzes v. 12. August 1866 abgeändert wurden.

Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 50, wodurch die Bestimmungen des §. 99 des Gemeindegesetzes v. 12. August 1866 abgeändert wurden.

Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 51, mit welchem die Bestimmungen des §. 80 des Gemeindegesetzes v. 12. August 1866 abgeändert wurden (auch Abänderung des Bezirksvertretungsgesetzes).

Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 52, mit welchem die Bestimmungen des §. 70 des Gemeindegesetzes v. 12. August 1866 abgeändert wurden (auch Abänderung des Bezirksvertretungsgesetzes).

Ges. v. 18. Februar 1875, L. G. B. Nr. 14, über die Änderung der Bestimmungen des §. 98 der G. O. v. 12. August 1866.

Ges. v. 15. Februar 1883, L. G. B. Nr. 59, womit die Bestimmungen des §. 98 der G. O. in der ihm mit dem Ges. v. 18. Februar 1875 verliehenen Fassung abgeändert wurden.

Ges. v. 6. December 1883, L. G. B. Nr. 76, betr. die Disciplinargewalt über den Gemeindevorstand und das Aufsichtsrecht der Oberbehörden über die Beamten der Dorfgemeinden.

Ges. v. 2. Jänner 1884, L. G. B. Nr. 8, betr. die Verlängerung der Wahlperiode der Gemeindevertretung auf sechs Jahre.

Ges. v. 22. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 16, betr. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügungen des Gemeindevorstandes.

Ges. v. 20. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 17, betr. die Befreiung der neu entstehenden Gewerbsanlagen von allen Steuerzuschlägen (also auch Gemeindezuschlägen) mit Ausnahme der landesfürstlichen.

Ges. v. 18. März 1888, L. G. B. Nr. 36, womit die §§. 80 und 81 der G. O. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, beziehungsweise der Art. I des Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 51, abgeändert wurden.

Ges. v. 21. März 1888, L. G. B. Nr. 40, womit die Bestimmungen des §. 16 der G. O. abgeändert wurden.

Ges. v. 21. März 1888, L. G. B. Nr. 41, womit einige Bestimmungen des Ges. über die Gutsgebiete v. 12. August 1866 abgeändert und Bestimmungen über die Vertheilung der öffentlichen Ausgaben und Lasten des Gutsgebietes auf die im Bereiche desselben gelegenen Besitzungen erlassen wurden.

Ges. v. 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, womit die G. O. für die Städte: Biała, Bochnia, Brody, Brzeżany, Buczacz, Drohobycz, Gorlice, Grodek bei Lemberg, Jaroslau, Jasło, Jaworów, Kolomea, Krosno, Neu-Sandec, Podgórze, Przemyśl, Rzeszów, Sambor, Sanok, Sniatyn, Sokal, Stanislau, Stryj, Tarnopol, Tarnów, Trembowla, Wadowice, Wieliczka, Złoczów, Żołkiew (unter Außerkraftsetzung der G. O. v. 12. August 1866 für diese Städte) erlassen wurde.

Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 21, betr. eine Zusatzbestimmung zum §. 1 der G. W. O.

Ges. v. 19. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 9, betr. die Umlage der Gemeindeauflagen auf den Besitz der Hunde in jenen Stadtgemeinden, auf welche das Ges. v. 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, sich bezieht.

Verordnung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei v. 29. Mai 1891, L. G. B. Nr. 67, betr. die Feststellung der Befähigung der bei den Magistraten derjenigen Städte, für welche das Ges. v. 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, erlassen wurde, anzustellenden Beamten.

Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 54, betr. die Befreiung der für Arbeiterwohnungen bestimmten Neubauten von sämmtlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen zu den staatlichen Steuern, von welchen die gedachten Neubauten auf Grund des Reichsgesetzes v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, befreit werden.

Ges. v. 11. April 1893, L. G. B. Nr. 21, betr. die Befreiung der gewerblichen Anlagen und Genossenschaften und der gewerblichen Actien-Gesellschaften von Steuerzuschlägen (mit Ausnahme der landesfürstlichen, daher tritt auf Grund dieses Ges. auch die Befreiung von Gemeindezuschlägen ein; Außerkraftsetzung des Ges. v. 20. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 17).

5. **Görz und Gradisca**: Ges. v. 7. April 1864, L. G. B. Nr. 8, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.[1])

Ges. v. 11. November 1868, L. G. B. Nr. 13, wodurch der §. 7 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 14. November 1868, L. G. B. Nr. 14, womit die Gemeinden zur Einhebung einer Hundesteuer ermächtigt wurden.

Ges. v. 20. December 1868, L. G. B. Nr. 25, betr. die Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden in eine Ortsgemeinde.

Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 32, womit angeordnet wird, dass die Einkommensteuer aus zeitlich von der Gebäudesteuer befreiten Gebäuden nicht mit Landes-, Bezirks- oder Gemeindezuschlägen belastet werden darf.

Ges. v. 21. Juli 1875, L. G. B. Nr. 16, betr. die Hereinbringung der

---

[1]) Berichtigung des italienischen Textes siehe L. G. B. Nr. 22 v. 13. December 1889.

vom Landesfonds den Gemeinden oder anderen gesetzlichen Concurrenz-Verbänden gemachten Vorschüsse.

Ges. v. 6. Juli 1877, L. G. B. Nr. 12, womit dem §. 78 der G. O. ein neuer Absatz beigefügt wurde.

Ges. v. 7. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 3, womit die §§. 59 und 89 der G. O. v. 7. April 1864 abgeändert wurden.

Ges. v. 20. Mai 1882, L. G. B. Nr. 14, betr. die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindeschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur.

Ges. v. 2. März 1887, L. G. B. Nr. 15, womit dem §. 61 der G. O. ein neuer Absatz beigefügt wurde.

Ges. v. 15. Juni 1888, L. G. B. Nr. 17, womit der §. 78 der G. O. in seiner durch das Ges. v. 6. Juli 1877, L. G. B. Nr. 12, ergänzten Fassung abgeändert wurde.

Ges. v. 15. Juni 1888, L. G. B. Nr. 18, womit dem §. 80 der G. O. einige neue Zusätze beigefügt wurden.

Ges. v. 13. September 1892, L. G. B. Nr. 27, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

6. Istrien: Ges. v. 10. Juli 1863, L. G. B. Nr. 13, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Ges. v. 14. November 1864, L. G. B. Nr. 18, über die Versorgung mit dem für die Bedürfnisse des Lebens und der Landwirtschaft erforderlichen Wasser.

Ges. v. 14. October 1868, L. G. B. Nr. 6, wodurch der §. 6 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 25. October 1868, L. G. B. Nr. 8, womit Abänderungen der G. O. v. 10. Juli 1863 bezüglich auf die Vereinigung oder Trennung von Ortsgemeinden und die Verwaltung des Vermögens der Steuergemeinden getroffen wurden.

Ges. v. 9. November 1868, L. G. B. Nr. 10, wodurch die Ortsgemeinden zur Einführung und Einhebung einer Hundesteuer ermächtigt wurden.

Ges. v. 23. November 1868, L. G. B. Nr. 18, womit in Ausführung des Ges. v. 25. October 1868 und des neuen politischen Organismus neue Ortsgemeinden gebildet wurden.

Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 28, womit die §§. 78, 82, 87, 92, 94 und 95 der G. O. v. 10. Juli 1863 abgeändert wurden.

Ges. v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2, wodurch die §§. 3, 10, 17, 20 und 24 der G. W. O. v. 10. Juli 1863 abgeändert wurden und der §. 11 derselben außer Kraft gesetzt wurde.

Ges. v. 25. November 1871, L. G. B. Nr. 16, wodurch die Wahlberechtigung nach §. 1 Punkt 2 der G. W. O. auf die mit Patent versehenen Capitäne von Handelsschiffen weiter Fahrt ausgedehnt wurde.

Ges. v. 10. Februar 1873, L. G. B. Nr. 10, betr. die Abänderung des Punktes 1 des §. 10 des Ges. v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2 (betr. die Wählbarkeit der Bediensteten der Gemeinden).

Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 33, womit verfügt wird, dass die Einkommensteuer aus zeitlich zinssteuerfreien Gebäuden nicht mit Steuerzuschlägen zu Gemeinde-, Straßen- und Landeszwecken belastet werden darf.

Ges. v. 19. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, betr. die Einführung von Gemeindetaxen.

Ges. v. 25. December 1874, L. G. B. Nr. 4 f. 1875, betr. die Herein-

bringung der aus dem Landesfonds an Gemeinden oder an andere gesetzliche Concurrenz-Verbände gemachten Vorschüsse.

Ges. v. 29. November 1881, L. G. B. Nr. 24, betr. die Einführung selbständiger fixer Landes- und Gemeindeauflagen auf den Kleinverschleiss und Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier.

Ges. v. 7. November 1882, L. G. B. Nr. 26, betr. die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindeschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur.

Ges. v. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 5, womit die §§. 40, 45 und 47 der G. O. v. 10. Juli 1863 abgeändert wurden.

Ges. v. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 6, womit die §§. 29, 33, 35 und 37 der G. W. O. abgeändert wurden.

Ges. v. 27. März 1888, L. G. B. Nr. 11, womit der §. 78 der G. O. in seiner durch das Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 28, festgestellten Fassung abgeändert wurde.

Ges. v. 27. März 1888, L. G. B. Nr. 12, womit der Art. III des Ges. v. 29. November 1881, L. G. B. Nr. 24, betr. die Einführung selbständiger fixer Landes- und Gemeindeauflagen auf den Kleinverschleiß und Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier, theilweise abgeändert wurde.

Ges. v. 8. Mai 1890, L. G. B. Nr. 17, wodurch die §§. 2 und 3 des Ges. v. 9. November 1868, L. G. B. Nr. 10, betr. die Einführung und Einhebung einer Hundesteuer, abgeändert wurden.

Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 22, betr. die Befreiung von Neubauten für Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Verordnung der k. k. Statthalterei v. 11. Mai 1893, L. G. B. Nr. 18, womit die im Ges. v. 19. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, betr. die Einführung von Gemeindetaxen enthaltenen Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht umgewandelt wurden.

7. **Kärnten:** Ges. v. 15. März 1864, L. G. B. Nr. 5, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurden.

Ges. v. 18. October 1868, L. G. B. Nr. 26, wodurch der §. 6 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 31. October 1868, L. G. B. Nr. 28, wodurch der §. 2 der G. O. abgeändert wurde und Bestimmungen über die zwangsweise Zusammenlegung von Gemeinden erlassen wurden.

Ges. v. 7. December 1868, L. G. B. Nr. 33, wodurch der §. 89 der G. O. abgeändert und neue Bestimmungen bezüglich der Disciplinargewalt des Landesausschusses über Mitglieder des Gemeindevorstandes erlassen wurden.

Ges. v. 7. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, womit der §. 80 der G. O. theilweise abgeändert wurde.

Ges. v. 27. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 12, betr. die Abänderung der §§. 78 und 80 der G. O. v. 15. März 1864.

Ges. v. 6. Juli 1875, L. G. B. Nr. 26, womit die Bestimmung des §. 1, Absatz 2 lit. f., der G. W. O. abgeändert wurde.

Kundmachung der Landesregierung v. 15. März 1881, L. G. B. Nr. 7, betr. den von Seite der Gemeindevorstehungen zu beobachtenden Vorgang bei dem Einschreiten um Einhebung der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern durch die k. k. Steuerämter, eventuell in Verbindung mit dem Ansuchen um höhere Genehmigung dieser Zuschläge.

Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 15, betr. die Ausschreibung von Gemeindeumlagen durch den Landesausschuss.

Ges. v. 1. April 1882, L. G. B. Nr. 9, betr. die Einführung von Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Ges. v. 2. Juli 1884, L. G. B. Nr. 15, betr. die Einhebung von Taxen für Dienstverrichtungen der Gemeinden.

Ges. v. 1. Juni 1886, L. G. B. Nr. 20, womit der §. 80 der G. O. v. 15. März 1864 und das Ges. v. 7. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, theilweise abgeändert wurden.

Ges. v. 11. April 1887, L. G. B. Nr. 17, betr. die Abänderung des §. 78 der G. O. v. 15. März 1864 und des Ges. v. 27. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 12.

Ges. v. 7. Mai 1888, L. G. B. Nr. 16, womit der §. 80 der G. O. abgeändert und das Ges. v. 7. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, sowie das Ges. v. 1. Juni 1886, L. G. B. Nr. 20, insoweit sich dieses auf den §. 80 der G. O. bezieht, außer Wirksamkeit gesetzt wurde.[1])

Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 20, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (Landes- und Gemeindezuschläge) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Verordnung der Landesregierung, der Finanzdirection und des Landesausschusses v. 17. August 1893, L. G. B. Nr. 26, betr. die Vorschreibung, Einhebung, Verrechnung und Evidenzhaltung der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern.

8. **Krain:** Ges. v. 17. Februar 1866, L. G. B. Nr. 2, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Ges. v. 15. October 1868, L. G. B. Nr. 13, wodurch der §. 6 der G. O. v. 17. Februar 1866 abgeändert wurde.

Ges. v. 3. December 1868, L. G. B. Nr. 17, betr. die Einführung von Gemeindetaxen.

Ges. v. 13. December 1868, L. G. B. Nr. 4 f. 1869, betr. die Einführung einer Hundesteuer.

Ges. v. 2. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, womit die §§. 1 bis 4 der G. O. v. 17. Februar 1866 abgeändert wurden.

Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 5 f. 1875, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse verfügt wird.

Kundmachung der Landesregierung v. 12. April 1876, L. G. B. Nr. 9, womit die Umwandlung der im Ges. v. 3. December 1868, L. G. B. Nr. 17, betr. die Einführung von Gemeindetaxen vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht verfügt und bekannt gegeben wurde.

Ges. v. 23. August 1876, L. G. B. Nr. 15, wodurch der §. 92 der G. O. v. 17. Februar 1866 abgeändert und neue Bestimmungen bezüglich der Disciplinargewalt des Landesausschusses über Mitglieder des Gemeindevorstandes erlassen wurden.

Kundmachung des Landespräsidenten v. 20. October 1877, L. G. B. Nr. 20, betr. die Berichtigung des Textes der G. W. O. v. 17. Februar 1866.

Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 6, betr. die zwangsweise Einbringung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Landes-, Bezirks- oder Concurrenzfonds gegen Gemeinden, Bezirke und Concurrenzen.

Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 7, womit der §. 66 der G. O. v. 17. Februar 1866 abgeändert wurde.

---

[1]) Durch dieses Gesetz ist auch die auf den §. 80 bezügliche Bestimmung des Ges. v. 27. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 12, außer Kraft gesetzt worden.

Ges. v. 5. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 8, wodurch der §. 79 der G. O. v. 17. Februar 1866 abgeändert wurde.

Ges. v. 26. März 1885, L. G. B. Nr. 9, betr. die Einführung einer Gemeindetaxe für die vor Ausstellung der Viehpässe vorzunehmende Beschau eines jeden Thieres (Ergänzung des Tarifes zum Gemeindetaxges. v. 3. December 1868, L. G. B. Nr. 17).

Ges. v. 11. Mai 1888, L. G. B. Nr. 14, womit das Ges. v. 5. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 8, aufgehoben und die §§. 78, 79 und 81 der G. O. v. 17. Februar 1866 abgeändert wurden.

Ges. v. 21. August 1888, L. G. B. Nr. 23, womit das Ges. v. 2. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

Ges. v. 13. September 1892, L. G. B. Nr. 13, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (auch Gemeindezuschlägen) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

9. **Mähren:** Ges. v. 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Ges. v. 15. October 1868, L. G. B. Nr. 19, wodurch der §. 6 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 24. März 1874, L. G. B. Nr. 30, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse verfügt wird.

Ges. v. 1. October 1880, L. G. B. Nr. 37, betr. die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungszuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen.

Ges. v. 8. December 1881, L. G. B. Nr. 1 f. 1882, betr. die Auftheilung der Bezirksstraßen- und Gemeindezuschläge zu den directen Steuern.

Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 23, womit die §§. 77, 78 und 80 der G. O. v. 15. März 1864 abgeändert wurden.

Kundmachung des k. k. Statthalters v. 28. März 1883, L. G. B. Nr. 53, betr. die Berichtigung des böhmischen Textes des §. 17 alin. 4 der G. W. O. v. 15. März 1864.

Verordnung des mährischen Landesausschusses v. 17. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 15, in Betreff der Gebarung mit dem Gemeindevermögen.

Ges. v. 26. October 1888, L. G. B. Nr. 104, womit der §. 78 der G. O. abgeändert wurde.

Verordnung des mährischen Landesausschusses v. 29. December 1888, L. G. B. Nr. 7 f. 1889, in Betreff der Vorkehrungen bei der Ausführung von Gemeindeunternehmungen und kostspieligen Gemeindebauten, dann bezüglich der Gemeindeumlagen.

Ges. v. 21. December 1889, L. G. B. Nr. 2 f. 1890, womit die §§. 34 und 36 der G. W. O. v. 15. März 1864 abgeändert wurden.

Ges. v. 21. Februar 1890, L. G. B. Nr. 26, womit der §. 82 der G. O. v. 15. März 1864 abgeändert wurde.

Ges. v. 16. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 11, womit der §. 96 der G. O. v. 15. März 1864 abgeändert wurde.

Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 66, betr. die Gewährung von Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen (auch Befreiung von Gemeindezuschlägen).

Gesetz v. 29. April 1894, L. G. B. Nr. 53, betr. die zwangsweise Einbringung von Forderungen an **Gemeinden** und an öffentliche Concurrenzen.

Ges. v. 29. April 1895, L. G. B. Nr. 48, womit der §. 14 der G. O. v. 15. März 1864 abgeändert wurde.

Ges. v. 29. April 1895, L. G. B. Nr. 49, womit der §. 13 der G. W. O. v. 15. März 1864 abgeändert wurde.

10. **Österreich ob der Enns:** Ges. v. 28. April 1864, L. G. B. Nr. 6, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Kundm. der k. k. Statthalterei v. 13. December 1864, L. G. B. Nr. 16, über den Zeitpunkt, mit welchem die G. O. v. 28. April 1864 in den einzelnen Gemeinden zur vollen Anwendung gekommen ist.

Ges. v. 4. October 1868, L. G. B. Nr. 16, wodurch der §. 7 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 12. October 1868, L. G. B. Nr. 19, betr. die Vereinigung von Ortsgemeinden.

Ges. v. 31. October 1868, L. G. B. Nr. 20, betr. die Beseitigung des bisher üblichen Eheconsenses (Abänderung des §. 31 der G. O.).

Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, betr. **Gemeinde-Umlagen** (Abänderung des §. 76 der G. O.).

Ges. v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 20, betr. die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Landes- und **Gemeinde-Umlagen**.

Ges. v. 5. August 1880, L. G. B. Nr. 9, betr. die Einhebung einer **Gemeinde-Umlage** für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Ges. v. 26. December 1882, L. G. B. Nr. 3 f. 1883, betr. die Umlegung der **Gemeindezuschläge** auf die directen Steuern.

Ges. v. 29. Juni 1893, L. G. B. Nr. 18, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von der Entrichtung aller Landeszuschläge, sowie von der Hälfte der **Gemeindezuschläge** zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Ges. v. 23. Juni 1893, L. G. B. Nr. 19, womit der zweite Absatz des §. 10 der G. O. v. 28. April 1864 abgeändert wurde.

Ges. v. 14. Juli 1893, L. G. B. Nr. 21, womit der §. 4 der G. O. v. 28. April 1864 abgeändert wurde.

Ges. v. 25. Juli 1893, L. G. B. Nr. 21 (recte 22), wodurch die §§. 21, 23, 24, 26, 27, 30 und 31 der G. W. O. für Österreich ob der Enns, mit Ausnahme der Städte Linz und Steyr, v. 28. April 1864 abgeändert wurden.

Ges. v. 16. August 1893, L. G. B. Nr. 29, betr. die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Landes- und **Gemeinde-Umlagen** (Außerkraftsetzung des Ges. v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 20).

Verordnung der k. k. Statthalterei v. 10. October 1893, L. G. B. Nr. 31, betr. die Festsetzung des Zeitraumes für die Stimmabgabe bei den Gemeindeausschuss-Wahlen (§. 18 der G. W. O. v. 28. April 1864 und §§. 24 und 27 des Ges. v. 25. Juli 1893, L. G. B. Nr. 22).

Ges. v. 13. März 1894, L. G. B. Nr. 13, wodurch die §§. 1 und 12 der G. W. O. für Österreich ob der Enns, mit Ausnahme der Städte Linz und Steyr, v. 28. April 1864 abgeändert wurden.

11. **Österreich unter der Enns:** Ges. v. 31. März 1864, L. G. B. Nr. 5, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Ges. v. 5. October 1868, L. G. B. Nr. 11, wodurch der §. 6 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 20, wodurch der §. 38 der G. W. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 16. April 1874, L. G. B. Nr. 26, über die Errichtung von Verwaltungsgemeinden (Außerkraftsetzung des sechsten Hauptstückes der G. O. v. 31. März 1864, betr. die Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung).

Ges. v. 6. Juli 1877, L. G. B. Nr. 18, betr. die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeinde-Umlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Mietzinskreuzern.

Ges. v. 1. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 5, betr. die Einführung von Gemeinde-Umlagen für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Ges. v. 15. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 17, womit der §. 24 der G. W. O. v. 31. März 1864 abgeändert wurde.

Ges. v. 21. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 23, womit der §. 80 der G. O. v. 31. März 1864 abgeändert wurde.

Ges. v. 21. December 1882, L. G. B. Nr. 12 f. 1883, betr. die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen.

Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33, womit mehrere Bestimmungen der G. O. v. 31. März 1864 abgeändert wurden.

Ges. v. 3. Juni 1892, L. G. B. Nr. 31, womit die §§. 20 und 21 der G. O. v. 31. März 1864 und der §. 41 der dazugehörigen G. W. O. abgeändert wurden.

Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 54, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (auch von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern).

12. **Salzburg:** Ges. v. 2. Mai 1864, L. G. B. Nr. 7, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Erl. des k. k. Landeschefs vom 3. Juni 1864, L. G. B. Nr. 9, in Betreff der Durchführung des neuen Gemeindegesetzes.

Ges. v. 15. October 1868, L. G. B. Nr. 26, wodurch der §. 6 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 4, betr. die Vereinigung von Ortsgemeinden.

Erl. des k. k. Landes-Präsidenten v. 20. Juli 1871, L. G. B. Nr. 19, in Betreff Einrechnung des außerordentlichen Zuschlages in die Steuer bei Verfassung der Wählerlisten.

Ges. v. 8. November 1880, L. G. B. Nr. 13, betr. die Einhebung von Hundetaxen.

Ges. v. 5. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 3, betr. die Abänderung des im §. 79 des Gemeindegesetzes v. 2. Mai 1864 festgesetzten Procent-Ausmaßes für die Einhebung und Bewilligung von Gemeinde-Zuschlägen.

Ges. v. 9. April 1888, L. G. B. Nr. 16, womit die §§. 79 und 81 der G. O. v. 2. Mai 1864 abgeändert wurden.

Ges. v. 9. April 1888, L. G. B. Nr. 17, betr. die Einhebung von Mietzinskreuzern.

Ges. v. 9. April 1888, L. G. B. Nr. 18, betr. die Einführung von Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband und die Verleihung des Bürgerrechtes.

Ges. v. 26. December 1888, L. G. B. Nr. 1 f. 1889, betr. die zeitliche

Befreiung von Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von den Landes- und Gemeinde-Umlagen zur Gebäudesteuer.[1])

Ges. vom 21. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 7, betr. die Abänderung des §. 1 der G. W. O. v. 2. Mai 1864.

Ges. v. 18. Mai 1892, L. G. B. Nr. 13, betr. die Aufhebung, beziehungsweise Abänderung der §§. 2, 3 und 86 des Gemeindegesetzes v. 2. Mai 1864, L. G. B. Nr. 7, und des Landesgesetzes v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 4.

Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 25, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (Landes- und Gemeinde-Zuschlägen) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Ges. v. 15. Mai 1894, L. G. B. Nr. 18, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit des Ges. v. 26. December 1888, L. G. B. Nr. 1 f. 1889, betr. die zeitliche Befreiung der Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von den Landes- und Gemeinde-Umlagen zur Gebäudesteuer.

13. **Schlesien:** Ges. v. 15. November 1863, L. G. B. Nr. 17, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Kundm. des Landesausschusses v. 18. Juli 1865, L. G. B. Nr. 4 f. 1866, betr. eine Belehrung der Gemeindevorstände über die Behandlung der, der höheren Genehmigung bedürfenden Gemeindevoranschläge.

Kundm. des Landesausschusses v. 5. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 6, betr. eine Belehrung aller Gemeindevorstände über den Vorgang bei dem unmittelbaren Geschäftsverkehre zwischen dem Landesausschusse und den hiezu ermächtigten Landesämtern einerseits und den Gemeinden anderseits.

Ges. v. 20. September 1868, L. G. B. Nr. 15, wodurch der §. 6 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 20. September 1868, L. G. B. Nr. 16, betr. eine Abänderung des §. 87 der G. O.

Ges. v. 27. September 1868, L. G. B. Nr. 19, betr. die Abänderung des §. 74 der G. O. v. 15. November 1863.

Ges. v. 22. October 1868, L. G. B. Nr. 24, womit die allgemeinen Grundzüge einer Hundesteuerordnung vorgezeichnet wurden.

Ges. v. 12. November 1868, L. G. B. Nr. 27, wodurch der §. 77 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 46, womit den einzelnen Gemeinden die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes bewilligt wurde (unter Aufhebung des Ges. v. 22. October 1868, L. G. B. Nr. 24).

Kundm. des Landespräsidenten v. 26. October 1870, L. G. B. Nr. 53, betr. die Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse.

Ges. v. 17. December 1871, L. G. B. Nr. 1 f. 1872, betr. die Umlagen auf die directen Steuern.

Ges. v. 8. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 2, betr. die Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Beischaffung des Landesgesetz- und Verordnungsblattes auf eigene Kosten.

Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 52, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Ein-

---

[1]) Dieses Gesetz trat für einen beschränkten (durch das Ges. L. G. B. Nr. 18 ex 1894 verlängerten) Zeitraum in Wirksamkeit. Gesetze gleichen Inhaltes für beschränkte Zeiträume wurden früher unter L. G. B. 1. v. J. 1870, 15. v. J. 1874, 15. v. J. 1880 u. 9. v. J. 1887 publiciert.

commensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse verfügt wurde.

Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 15, womit der durch das Ges. v. 12. November 1868, L. G. B. Nr. 27, abgeänderte §. 77 der G. O. neuerlich abgeändert wurde.

Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16, betr. die Einhebung von Auflagen auf den Consum von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 35, betr. die facultative Einführung der schriftlichen Abstimmung bei den Wahlen in die Gemeindevertretung.

Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 36, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der G. W. O. v. 15. November 1863.

Ges. v. 15. März 1888, L. G. B. Nr. 29, mit welchem der §. 77 der G. O. in seiner durch das Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 15, festgestellten Fassung abgeändert wurde.

Ges. v. 15. März 1888, L. G. B. Nr. 30, mit welchem der §. 3 des Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16, betr. die Einhebung von Gemeindeauflagen auf den Consum von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten abgeändert wurde.

Ges. v. 18. December 1889, L. G. B. Nr. 11 f. 1890, betr. eine rechtsgiltige Auslegung des §. 74 der G. O. nach dem Abänderungsgesetze v. 27. September 1868, L. G. B. Nr. 19.

Ges. v. 6. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 11, betr. die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen.

Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 55, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von der Entrichtung der Zuschläge (hat auch auf Gemeinde-Zuschläge Bezug) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

14. **Steiermark:** Ges. v. 2. Mai 1864, L. G. B. Nr. 5, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Kundm. der Statthalterei v. 22. August 1865, L. G. B. Nr. 24, betr. die Einhebung von Steuerzuschlägen (für Gemeinde-Erfordernisse) durch die k. k. Steuerämter.

Ges. v. 12. April 1866, L. G. B. Nr. 12, womit im Nachhange zu dem §. 87 der G. O. v. 2. Mai 1864 Bestimmungen bezüglich der Gemeindevorsteher erlassen wurden.

Ges. v. 24. September 1868, L. G. B. Nr. 19, womit der §. 6 der G. O. v. 2. Mai 1864 abgeändert wurde.

Ges. v. 26. September 1868, L. G. B. Nr. 22, betr. die Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Amtshandlungen.

Ges. v. 11. December 1869, L. G. B. Nr. 5 f. 1870, womit zu §. 92 der G. O. v. 2. Mai 1864 nachträgliche Bestimmungen erlassen wurden.

Erl. des Statthaltereileiters v. 12. April 1870, L. G. B. Nr. 27, betr. die von den Steuerämtern bei Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern zu beachtenden Vorsichten.

Ges. v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6, betr. die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeindeumlagen.

Kundm. des Landesausschusses v. 24. Mai 1873, L. G. B. Nr. 33, in Betreff der Behebung der Gemeinde- und Bezirksumlagen.

Kundm. des Statthalters v. 4. August 1873, L. G. B. Nr. 39, betr. die

Einhebung von Steuerzuschlägen (für Bezirks- und Gemeindeerfordernisse) durch die k. k. Steuerämter.

Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, betr. die Behandlung der in der G. O. v. 2. Mai 1864 einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten.

Ges. v. 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24, wodurch die Vorschriften der G. O. v. 2. Mai 1864 über den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten geändert wurden.

Kundm. des Statthalters v. 5. Mai 1875, L. G. B. Nr. 23, betr. die Einhebung der Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer, welche im Wege der Verpachtung eingehoben wird.

Kundm. des Landesausschusses v. 21. Mai 1875, L. G. B. Nr. 25, betr. das den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten abändernde Ges. v. 1. April 1875.[1])

Verordnung des Statthalters v. 22. Mai 1875, L. G. B. Nr. 26, wegen Durchführung des Ges. v. 1. April 1875, betr. den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten.

Ges. v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, betr. die Hereinbringung von Forderungen des steierm. Landesfonds gegen Gemeinden und Bezirke.

Ges. v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27, betr. die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke an Gemeinden.

Ges. v. 5. Mai 1882, L. G. B. Nr. 25, enthaltend Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung bei den Gemeinde- und Bezirksvertretungen.

Kundm. des Landesausschusses v. 14. Juli 1882, L. G. B. Nr. 30, enthaltend eine Anleitung zur Verwaltung des Gemeindvermögens nach den Bestimmungen der G. O. v. 2. Mai 1864.

Ges. v. 24. August 1882, L. G. B. Nr. 35, betr. die Einführung von Gebüren für die Aufnahme in den Heimatverband und von Hundesteuern.

Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 36, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (auch Gemeindezuschlägen) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, womit Bestimmungen bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen wurden. (Abänderung des Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875 und Aufhebung des Ges. v. 24. August 1882, L. G. B. Nr. 35).

15. **Tirol:** Ges. v. 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Ges. v. 10. April 1867, L. G. B. Nr. 37, betr. einen Zusatz zum §. 13 der G. W. O.

Verordnung der k. k. Statthalterei v. 21. Juni 1867, L. G. B. Nr. 47, in Betreff der Competenz zu Executionsführungen nach §. 81 der G. O.

Ges. v. 11. November 1868, L. G. B. Nr. 51, wodurch ein Anhang zum Gemeindegesetze vom 9. Jänner 1866 in Wirksamkeit trat.

Ges. v. 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12, wodurch die §§. 18, 23, 24, 26, 27, 30 und 37 der G. W. O. abgeändert wurden.

---

[1]) Berichtigung eines Versehens im Texte dieser Kundmachung auf S. 31 des L. G. B. für 1875.

Ges. v. 10. Juni 1875, L. G. B. Nr. 26, die Einführung einer jährlichen Hundesteuer durch die Gemeinden betr.

Ges. v. 5. Juni 1880, L. G. B. Nr. 24, betr. eine Ergänzung der §§. 1 und 14 der G. W. O. v. 9. Jänner 1866.

Ges. v. 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, womit Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Gemeindeeinkünfte, dann über Maßregeln zur diesfälligen Überwachung der Gemeinden erlassen wurden.

Ges. v. 25. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 7, betr. die Umlegung der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern.

Ges. v. 6. März 1886, L. G. B. Nr. 15, betr. das Wahlrecht der diplomierten Techniker.

Ges. v. 28. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 5, womit die §§. 25 und 26 des L. G. v. 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, abgeändert wurden.

Verordnung des k. k. Statthalters v. 18. Juli 1890, L. G. B. Nr. 17, womit eine Durchführungsvorschrift in Betreff der Einhebung der den Gemeinden in Deutschtirol auf Grundlage des Ges. v. 28. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 5, bewilligten Bierauflage erlassen wurde.

Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 16, betr. die Abänderung des §. 2 der G. O.

Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, womit Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Gemeindeeinkünfte, dann über die Maßregeln zur diesfälligen Überwachung der Gemeinden erlassen wurden. (Die dadurch abgeänderten Bestimmungen der G. O. v. 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, sowie das Ges. v. 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, treten außer Kraft.) [1])

Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 21, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Ges. v. 1. August 1893, L. G. B. Nr. 23, betr. die Wahl der Gemeindevertretung.

Ges. v. 14. October 1893, L. G. B. Nr. 32, betr. Bestimmungen über die Vertretung der Fractionen in den Gemeinden.

Verordnung des k. k. Statthalters v. 24. Jänner 1895, L. G. B. Nr. 11, betr. die Ausführung des Ges. v. 14. October 1893, L. G. B. Nr. 32, über die Vertretung der Fractionen in den Gemeinden.

Ges. v. 15. April 1895, L. G. B. Nr. 24, wodurch der §. 23 des L. G. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, abgeändert wurde.

16. **Vorarlberg:** Ges. v. 22. April 1864, L. G. B. Nr. 22, womit eine G. O. und eine G. W. O. erlassen wurde.

Ges. v. 27. October 1866, L. G. B. Nr. 78, betr. einen Zusatz zum §. 13 der G. W. O.

Ges. v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 13, betr. die Abänderung der §§. 23, 24, 26, 27 und 30 der G. W. O.

---

[1]) Nach dem Inhalte des Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, unterliegt es keinem Zweifel, dass durch dasselbe auch jene Bestimmungen des Ges. v. 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2 (§§. 25 und 26), außer Kraft gesetzt wurden, welche zwischenzeitig durch das Ges. v. 28. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 5, eine neue Textierung erhalten hatten, obgleich dieses letztere Ges. — nämlich jenes v. 28. Jänner 1888 — in dem Ges. v. 8. Juni 1892 nicht ausdrücklich erwähnt wird. Desgleichen ist das Ges. v. 25. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 7, betr. die Umlegung der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern durch den §. 20 des Ges. v. 8. Juni 1892 überholt.

Ges. v. 12. October 1868, L. G. B. Nr. 44, wodurch die G. O. und die G. W. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 27. September 1877, L. G. B. Nr. 49, betr. die Abänderung des §. 7 der G. W. O.

Ges. v. 27. December 1882, L. G. B. Nr. 7 f. 1883, wodurch der §. 33 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 27. December 1882, L. G. B. Nr. 8 f. 1883, betr. die Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Gemeindeeinkünfte, dann über die Maßregeln zur diesfälligen Überwachung der Gemeinde.

Ges. v. 18. November 1883, L. G. B. Nr. 37, wodurch der §. 12 der G. W. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 21. November 1883, L. G. B. Nr. 38, wodurch der Pkt. 3 des §. 1 der G. W. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 23. April 1885, L. G. B. Nr. 13, wodurch die §§. 13 und 15 der G. W. O. abgeändert wurden.

Ges. v. 3. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 2, betr. die Abänderung des §. 79 der G. O.

Ges. v. 13. März 1887, L. G. B. Nr. 18, wodurch der §. 14 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 15. Mai 1887, L. G. B. Nr. 25, womit der §. 1 der G. W. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 15. Mai 1887, L. G. B. Nr. 26, womit der §. 14 der G. W. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 15. Mai 1887, L. G. B. Nr. 27, wodurch die §§. 23, 24, 26, 27, 28, 29 und 30 der G. W. O. abgeändert wurden.

Ges. v. 21. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 8, womit die §§. 37, 39 und 40 der G. W. O. abgeändert wurden.

Ges. v. 21. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 9, womit der §. 17 der G. W. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 21. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 10, wodurch der §. 18 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 15. Februar 1888, L. G. B. Nr. 12, womit der §. 78 der G. O. v. 22. April 1864 abgeändert wurde.

Ges. v. 20. November 1888, L. G. B. Nr. 40, womit der §. 33 der G. O. abgeändert wurde.

Ges. v. 29. Juni 1890, L. G. B. Nr. 20, womit eine **(neue)** G. W. O. erlassen wurde.

Ges. v. 8. December 1890, L. G. B. Nr. 26, wodurch die §§. 21, 22, 27, 40, 41, 45, 90 und 96 der G. O. abgeändert wurden.

Kundm. des k. k. Statthalters v. 20. September 1891, L. G. B. Nr. 38, betr. die Verlautbarung des Ges. v. 29. Juni 1890, womit eine G. W. O. erlassen wurde. (Berichtigung der bei der Drucklegung bei den §§. 12 und 15 unterlaufenen Fehler).

Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 26, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

b) Die Einführungsgesetze zu den Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen.

Die im Verzeichnisse sub a aufgeführten Gesetze, womit Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen erlassen wurden, enthalten vor den Texten derselben noch Einführungsbestimmungen, die folgendermaßen lauten:

Böhm. Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich auf Grundlage des Ges. v. 5. März 1862, Z. 18, R. G. B., die angeschlossene Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Buk. . . . Herzogthumes Bukowina . . .
Dalm. . . . Königreiches Dalmatien . . .
Gal. . . . Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau . . . Gemeindeordnung und die mit derselben im Zusammenhange stehende Gemeindewahlordnung . . .
Görz und Grad. . . . Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca . . .
Istr. . . . Meiner Markgrafschaft Istrien . . .
Kärnt. . . . Herzogthumes Kärnten . . .
Krain . . . Herzogthumes Krain . . .
Mähr. . . . Meiner Markgrafschaft Mähren . . .
O.-Öst. . . . Erzherzogthumes Österreich ob der Enns . . .
N.-Öst. . . . Erzherzogthumes Österreich unter der Enns . . .
Salzb. . . . Herzogthumes Salzburg . . .
Schles. . . . Herzogthumes Schlesien . . .
Steierm. . . . Herzogthumes Steiermark . . .
Tirol . . . Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol . . .
Vorarlb. Mit Zustimmung des vorarlbergischen Landtages finde . . .

Artikel I.

Böhm. Diese Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Königreiches Böhmen, welche ein eigenes Statut nicht besitzen. (XXII Art. des Ges. v. 5. März 1862, Nr. 18.)
Buk. . . . Herzogthumes Bukowina, welche nicht ein eigenes Statut besitzen.
Dalm. . . . Königreiches Dalmatien . . . nicht erhalten.
Gal. Die gegenwärtige Gemeindeordnung und die mit derselben im Zusammenhange stehende Gemeindewahlordnung . . . Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, ausgenommen die Hauptstadt Lemberg, die Stadt Krakau und jene Gemeinden, für welche besondere Statuten erlassen werden.[1])
Görz und Grad. . . . Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca . . . nicht besitzen.
Istr. . . . Meiner Markgrafschaft Istrien, welche nicht ein eigenes Statut erhalten.
Kärnt. . . . Herzogthumes Kärnten . . . nicht besitzen.
Krain. . . . Herzogthumes Krain . . . nicht besitzen.
Mähr. . . . Meiner Markgrafschaft Mähren . . . nicht besitzen.
O.-Öst. . . . Erzherzogthumes Österreich ob der Enns . . . nicht besitzen.
N.-Öst. . . . Erzherzogthumes Österreich unter der Enns . . . nicht besitzen.
Salzb. . . . Herzogthumes Salzburg . . . nicht besitzen.
Schles. . . . Herzogthumes Schlesien . . . nicht besitzen.
Steierm. . . . Herzogthumes Steiermark . . . nicht besitzen.
Tirol. . . . Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol . . . nicht besitzen.
Vorarlb. . . . Landes Vorarlberg, welche nicht ein eigenes Statut erhalten.

---

[1]) Vergl. die Fußnote 2 auf Seite 458.

Artikel II.

Böhm. Die Bestimmungen des ersten und zweiten Hauptstückes der Gemeindeordnung treten sofort in Kraft.

Mähr., Schles. wie Böhm.

Buk. Beide Ordnungen treten binnen 60 Tagen nach Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.

Gal. Das Gemeindegesetz und die Gemeindewahlordnung treten nach Ablauf von 60 Tagen vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Dalm. Die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung treten sofort in Kraft.

Görz und Grad., Istr., Kärnt., Krain, O.-Öst. N.-Öst., Salzb., Steierm., Tirol, Vorarlb. wie Dalm.

Artikel III.

Böhm. Nach fünf und vierzig Tagen von der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, ist auf Grundlage der Gemeinde-Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung die Bestellung neuer Gemeindevertretungen zu veranlassen.

Mähr., Schles. wie Böhm.

Dalm. Auf Grundlage der Gemeindewahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung ist die Bestellung neuer Gemeindevertretungen unverzüglich zu veranlassen.

Görz und Grad., Ist., Kärnt., Krain, O.-Öst., N.-Öst., Salzb., Steierm., Tirol, Vorarlb. wie Dalm.

Buk. und **Gal.** fehlt diese Bestimmung.

Artikel IV.

Böhm. Sobald in einer Gemeiude die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeindeordnung zur vollen Anwendung zu kommen.

Mähr., Schles. wie Böhm.

Dalm. Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeindeordnung, insoweit sie nicht schon nach Artikel II in Kraft getreten ist, zur vollen Anwendung zu kommen.

Görz und Grad., Istr., Kärnt., Krain, O.-Öst., N.-Öst., Salzb., Steierm., Tirol, Vorarlb. wie Dalm.

Buk. und **Gal.** fehlt diese Bestimmung.

Artikel V.

Böhm. Bis zur Einsetzung der Bezirksvertretung hat der Landesausschuss die der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse in der Gemeindeordnung vorbehaltenen Befugnisse zu üben.

Mähr., Schles., Tirol wie Böhm.

Gal. Artikel III. Bis zur Einsetzung der Bezirksvertretung hat der Landesausschuss die dem Bezirksrathe und dem Bezirksausschusse in der Gemeindeordnung vorbehaltenen Rechte zu üben.

Buk., Dalm., Görz und Grad., Istr., Kärnt., Krain, O.-Öst., N.-Öst., Salzb., Steierm., Vorarlb. fehlt diese Bestimmung.

Artikel VI.

Böhm. Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Buk. Artikel III, **Gal.** Artikel IV, **Dalm.**, **Görz** und **Grad.**, **Istr.**, **Kärnt.**, **Krain**, **O.-Öst.**, **N.-Öst.**, **Salzb.**, **Steierm.**, **Vorarlb.** Artikel V, **Mähr.**, **Schles.**, **Tirol** Artikel VI wie Böhm.

c. Die Gemeindeordnungen in ihrer gegenwärtigen Fassung.[1][2]

Erstes Hauptstück. Von der Ortsgemeinde überhaupt.[3]

§. 1. Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Änderung eintritt.

So: **Istr.** §. 1.
Mähr. §. 1.[4]
O.-Öst. §. 1.
N.-Öst. §. 1.
Salzb. §. 1.
Schles. §. 1.
Tirol §. 1.[5]

---

[1]) In dieser Compilation wird (aus technischen Rücksichten) der Text der Gemeindeordnung für Kärnten als Grundtext an die Spitze gestellt; die Texte der übrigen Gemeindeverordnungen werden nur insoweit gebracht, als deren Wortlaut von jenem der G. O. f. Kärnten abweicht. Weiters wird erwähnt, dass die einzelnen Paragraphen der G. O. für Böhmen, Galizien, Niederösterreich und Steiermark im Originaltexte besondere Aufschriften haben, die jedoch wegen ihrer Entbehrlichkeit und der Raumersparnis wegen weggelassen wurden.

[2]) Durch das in den Regesten (Seite 444) angeführte galizische Landesgesetz v. 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, wurde für die Städte Biala, Bochnia, Brody, Brzeżany, Buczacz, Drohobycz, Gorlice, Grodek bei Lemberg, Jaroslau, Jasło, Jaworów, Kolomea, Krosno, Neu-Sandec, Podgórze, Przemyśl, Rzeszów, Sambor, Sanok, Sniatyn, Sokal, Stanislau, Stryj, Tarnopol, Tarnów, Trembowla, Wadowice, Wieliczka, Złoczów und Żołkiew eine besondere Gemeindeordnung erlassen, deren Text jedoch hier aus räumlichen Rücksichten nicht wiedergegeben werden konnte. Mit der einvernehmlich mit der Statthalterei erflossenen Verordnung des galizischen Landesausschusses v. 29. Mai 1891, L. G. B. Nr. 67, wurde in Ausführung der §§. 28 und 51 des citierten Gesetzes das Maß der Befähigung festgestellt, welches die bei den Magistraten der gedachten Stadtgemeinden anzustellenden Beamten nachzuweisen haben. Mit dem Ges. v. 19. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 9, wurden die vorgenannten Stadtgemeinden ermächtigt, mit Genehmigung des Landesausschusses Hundeauflagen bis zur Höhe von 5 fl. für jeden Hund einzuheben.

[3]) In den G. O. f. Dalmatien und Galizien lautet die Aufschrift des ersten Hauptstückes: „Von der Gemeinde überhaupt."

[4]) (Mähr.) Eine Ortsgemeinde kann nicht ohne physisch abgegrenztes Territorium bestehen (V. G. H. 8. März 1877, Z. 317, B. 50). — Eine sog. Israelitengemeinde, welche kein eigenes, territorial abgeschlossenes Gebiet besitzt, kann auch nicht als eine selbständige Ortsgemeinde mit dem dieser durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreise, sondern nur als Cultusgemeinde angesehen werden (V. G. H. 8. März 1877, Z. 317, B. 50).

[5]) (Tirol) Der topographische Zusammenhang der Gemeindegebietstheile ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen der G. O. v. 26. October 1819 keine Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Gemeindegebiete (V. G. H. 11. Febr. 1892, Z. 483, B. 6425). — Durch das Gemeindegesetz vom Jahre 1866 sind nur jene Territorien als Ortsgemeindegebiete anerkannt worden, welche nach den früheren Gesetzen als solche rechtlich und gesetzlich anzusehen waren (V. G. H. 3. Mai 1893, Z. 1574, B. 7242). — Auch im Sinne des Gemeindegesetzes v. 26. October 1819, Nr. 168, Prov. G. S. sollte das Gebiet einer Gemeinde ein zusammenhängendes und räumlich abgegrenztes sein. Behauptet eine Gemeinde die Zugehörigkeit eines räumlich abgetrennten Gebietes, so obliegt ihr der Beweis, welcher in Ermanglung eines behördlichen Actes über die Bildung des Gebietes durch den Nachweis der thatsächlichen und behördlich anerkannten Ausübung der Administrativverwaltung zu führen ist. Die Einbeziehung des Territoriums in das (alte) Kataster-Transportobuch ist nicht ent-

Vorarlb. §. 1.[1])

Böhm. §. 1: . . . solange nicht auf dem durch dieses Gesetz vorgezeichneten Wege eine Änderung eintritt.[2])

Buk. §. 1. Jede dermalen mit einer eigenen Verwaltung bestehende Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde wird als Ortsgemeinde angesehen.

Dalm. §. 1. Die dermaligen administrativen Gemeinden haben als Gemeinden fortzubestehen, solange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Änderung erfolgt.

Gal. §. 1. **Eine** Ortschaft (Dorf, Markt, Stadt), welche dermalen eine eigene Gemeinde-Verwaltung hat, bildet eine Gemeinde.[3])

Görz und Grad. §. 1: . . . eintritt. Doch wird jede Steuergemeinde die Verwaltung ihres Eigenthums und ihrer Renten übernehmen können (VIII. Hauptstück, §. 98).

Krain §. 1: . . . solange nicht auf Grundlage dieser Gemeindeordnung eine Änderung eintritt.[4])

Steierm. §. 1. Die dermaligen infolge des Gemeindegesetzes v. 17. März 1849 gebildeten Ortsgemeinden . . . eintritt.

§. 2. Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Fonds in eine kleinere Zahl von Ortsgemeinden oder in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.[5]) Wenn einzelne Ortsgemeinden die Kräfte und Mittel nicht besitzen, um den ihnen gesetzlich obliegenden

---

scheidend (V. G. H. 3. Mai 1893, Z. 1571, B. 7242 u. 2. Mai 1894, Z. 1728, B. 7878). — Nach der älteren Gesetzgebung war es zulässig, dass die Gemeindegebiete nicht ein einheitlich geschlossenes Ganze bildeten und zu einer Gemeinde zugehörige Grundstücke von dem Gebiete einer andern enclaviert wurden. Die Beseitigung solcher Irregularitäten hat auf dem durch §. 5 der Gemeindeordnung vorgezeichneten Wege unter Beachtung der in §§. 3 und 6 ibid. aufgestellten Grundsätze zu erfolgen (V. G. H. 29. December 1893, Z. 4468, B. 7623).

[1]) (Vorarlb.) Die Staatsbehörden sind competent bez. der Frage, ob eine Israeliten- oder Judengemeinde eine selbständige Gemeinde oder nur einen integrierenden Theil einer solchen bilde (R. G. E. 24. Jänner 1878, Z. 11, Hye 149). — Eine sog. Israelitengemeinde, welche kein eigenes, territorial abgeschlossenes Gebiet besitzt, kann auch nicht als eine selbständige Ortsgemeinde mit dem dieser durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreise, sondern nur als Cultusgemeinde angesehen werden (V. G. H. 4. April 1878, Z. 518, B. 244). — Vereinbarungen zwischen der Christen- und Israelitengemeinde, welche dem obigen Grundsatze zuwiderlaufen, sowie die zur Aufrechterhaltung solcher Vereinbarungen ergangenen behördlichen Verfügungen sind rechtsunwirksam (V. G. H. 4. April 1878, Z. 518, B. 244).

[2]) (Böhm.) Durch die Anordnung des §. 1 des G. Ges. v. J. 1849 sind die Grenzen der Catastralg. für die Grenzen der Ortsg. maßgebend geworden (V. G. H. 3. Oct. 1883, Z. 2273, B. 1855).

[3]) (Gal.) Unter dem Ausdrucke „Ortschaft" (gebraucht im Hofdecret v. 23. August 1784, Pillers G. S. LXXV) kann nicht das ganze Gebiet der Ortsgemeinde auch in ihrem häuserfreien Theile verstanden werden. Ob ein Friedhof im concreten Falle als „inner dem Umfange der Ortschaft" gelegen anzusehen ist, ist eine Thatbestandsfrage (V. G. H. 23. April 1885, Z. 950, B. 2521).

[4]) Der im Ges. v. 17. Februar 1866, L. G. B. Nr. 2, enthaltene Text des §. 1 der G. O. f. Krain erfuhr durch das Ges. v. 2. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, eine wesentliche Abänderung, ist aber, nachdem dieses letztere Ges. mit dem Ges. v. 21. August 1888, L. G. B. Nr. 23, außer Wirksamkeit gesetzt wurde, in der obigen ursprünglichen Fassung wieder in Kraft getreten.

[5]) Die G. O. f. Kärnt. v. 15. März 1864 enthielt an dieser Stelle noch die Bestimmung „Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden." Mit dem Ges. v. 31. October 1868, L. G. B. Nr. 28, wurde diese Bestimmung außer Wirksamkeit gesetzt und der §. 2 durch die oben angeführten weiteren Bestimmungen ergänzt.

Pflichten nachzukommen, so können dieselben mit Nachbargemeinden desselben Gerichtsbezirkes durch ein Landesgesetz zu einer Ortsgemeinde vereinigt werden. Bei einer solchen Vereinigung darf jedoch das Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden wider ihren Willen nicht zusammengezogen werden. In Ermanglung eines Übereinkommens bezüglich der Verwendung der Einkünfte des gesonderten Eigenthums hat die Bestimmung des §. 69 der Gemeindeordnung in Anwendung zu kommen.

Böhm. §. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, auf Grundlage eines nach §. 85 gefassten Gemeindebeschlusses, mit Bewilligung der Bezirksvertretung[1]) nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Buk. §. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören. Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

Dalm. §. 2. Zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthums in eine einzige politische Gemeinde vereinigen, so dass sie als eigene und selbständige Gemeinden zu bestehen aufhören. Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.[2])

Gal. §. 2. Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich mit Bewilligung des Bezirksrathes[3]) in eine Gemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Gemeinden zu bestehen aufhören, soferne die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt. Die zu vereinigenden Gemeinden haben jedoch vorher über den Besitz und Genuss ihres Eigenthums, sowie ihrer Anstalten und Fonds ein Übereinkommen zu treffen.

Görz und Grad. §. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.[4])

Istr. §. 2, wie Görz u. Grad. §. 2.[5])

---

[1]) Vergl. §. 65 des böhm. Bezirksvertretungsges. v. 25 Juli 1864, L. G. B. Nr. 27.

[2]) Der §. 2 der dalm. G. O. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

[3]) Vergl. §. 36 des gal. Bezirksvertretungsges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

[4]) Der im ursprünglichen Texte dieses Paragraphen der G. O. f. Görz u. Grad. noch enthaltene Schlussabsatz, wonach eine Vereinigung von Gemeinden wider deren Willen nicht stattfinden durfte, wurde aufgehoben durch den §. 4 des Ges. v. 20. December 1868, L. G. B. Nr. 25. Vergl. auch den §. 1 dieses Ges. bei §. 85 G. O.

[5]) Der ursprüngliche Text dieses Paragraphen der G. O. f. Istr. enthielt noch einen Schlussabsatz, wonach eine Vereinigung von Gemeinden wider deren Willen nicht stattfinden

Krain §. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden können sich, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören. Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.[1])

Mähr. §. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung der Bezirksvertretung[2]) nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinde zu bestehen aufhören. Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.[3])

O.-Öst. §. 2, wie Görz u. Grad. §. 2.[4])

N.-Öst. §. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz- und Genuss ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören. Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

Salzb. §. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben Gerichtsbezirkes können sich, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landes-Ausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören. Wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten nachzukommen, oder wenn andere wichtige öffentliche Rücksichten es erfordern, so können dieselben mit anderen Gemeinden durch ein Landesgesetz zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt werden. Bei einer solchen Vereinigung darf jedoch das Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden wider ihren Willen nicht zusammengelegt werden.[5])

---

durfte. Dieser Schlussabsatz wurde aufgehoben durch den §. 1 des Ges. v. 25. October 1868, L. G. B. Nr. 8. Vergl. auch den §. 2, dann die §§. 3 bis 9 (Schluss) dieses Ges. bei §. 85, beziehungsweise §. 3 der G. O.

[1]) Der §. 2 der G. O. f. Krain wurde rücksichtlich des Schlussabsatzes durch das Ges. v. 2. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, abgeändert, jedoch durch das Ges. v. 21. August 1888, L. G. B. Nr. 23, in seiner ursprünglichen Fassung wiederhergestellt.

[2]) Bezirksvertretungen wurden in Mähren nicht errichtet, sieh demnach die einschlägigen Bestimmungen des Reichsgemeindegesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, Art. XVIII, und des Einführungsgesetzes v. 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, Art. V.

[3]) (Mähr.) Wenn zwei, vordem selbständige G. zur Zeit der Geltung des provisorischen G. Ges. v. J. 1849 zu einer politischen Ortsg., ohne eine ausdrückliche Erklärung zur Zusammenlegung des beiderseitigen Vermögens, vereinigt worden sind, so ist auch unter der Wirksamkeit des neuen G. Ges. deren Vermögen als ein Sondervermögen anzusehen und zu behandeln (V. G. H. 27. April 1878, Z. 685, B. 255).

[4]) Der im ursprünglichen Texte dieses Paragraphen der G. O. f. O.-Öst. noch enthaltene Schlussabsatz, wonach eine Vereinigung von Gemeinden wider deren Willen nicht stattfinden durfte, wurde aufgehoben durch den §. 1 des Ges. v. 12. October 1868, L. G. B. Nr. 19. Vergl. auch den §. 2 (Schluss) dieses Ges. bei §. 83 der G. O.

[5]) Nachdem der ursprüngliche Text dieses Paragraphen der G. O. f. Salzb. zuerst durch das Ges. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 4, eine Abänderung erfahren hatte, wurde derselbe unter Aufhebung dieses Gesetzes mit obigem Wortlaute neu textiert durch das Ges. v. 18. Mai 1892, L. G. B. Nr. 13. Vergl. auch die betreffenden Fußnoten bei den §§. 3 und 86 den G. O.

Schlef. §. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung der Bezirksvertretung[1]) nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören. Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

Steierm. §. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses (jetzt Bezirksvertretung)[2]) nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören. Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

Tirol. §. 2. Zwei oder mehrer Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landtages, und wenn dieser nicht versammelt ist, des Landesausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören. Eine solche Vereinigung von Gemeinden kann wider deren Willen nur durch ein Landesgesetz erfolgen.[3])

Vorarlb. §. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthumes (§. 69), ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so dass sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören. Eine solche Vereinigung darf wider deren Willen nicht stattfinden. Zu einem solchen Gemeindebeschlusse wird die Zustimmung von zwei Drittheilen der in der Gemeinde zur Wahl des Ausschusses Stimmberechtigten erfordert, welche zwei Drittheile der Höchstbesteuerten, directe und Vermögenssteuer zusammengenommen, in sich begreifen.

§. 3. Gemeinden, welche infolge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituiert werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862). Dieser Trennung muss jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemein-

---

[1]) Schlesien erhielt zwar ein Gesetz über Bezirksvertretungen v. 15. November 1863, L. G. B. Nr. 18, die Activierung der Bezirksvertretungen wurde jedoch infolge a. h. genehmigter Landtagsbeschlüsse laut Kundm. der Landesregierung v. 21. April 1866, L. G. B. Nr. 18, bis zur Durchführung der neuen polit. Organisation, laut jener v. 16. November 1868, L. G. B. Nr. 30, bis zu der in Aussicht genommenen Revision des obigen Bezirksvertretungsgesetzes, endlich laut jener v. 15. December 1869, L. G. B. Nr. 45, bis auf weiteres verschoben. Sieh demnach die einschlägigen Bestimmungen des Reichsgemeindegesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, Art. XVIII, und das Einführungsgesetz v. 15. November 1863, L. G. B. Nr. 17, Art. V.

[2]) In den Wirkungskreis der Bezirksvertretung überwiesen durch Pkt. 2 des §. 57 des Bezirksvertretungsgesetzes für Steierm. v. 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19. Sieh dieses Ges. und vergl. den §. 66 desselben, sowie auch das in der Fußnote zu §. 84 der G. O. abgedruckte Ges. v. 26. September 1868, L. G. B. Nr. 22.

[3]) Der §. 2 der G. O. f. Tirol erhielt unter Aufhebung der ursprünglichen, obige nur im Schlussabsatze neue Textierung durch das Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 16.

schaftlichen Lasten vorhergehen. Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

So: **Schles.** §. 3.

Görz u. Grad. §. 3.

Ad §. 3 Görz u. Grad.: Jede Steuergemeinde kann innerhalb der Grenzen ihres Gebietes die auf ihr ausschließliches Interesse bezüglichen Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises selbständig besorgen. In diesen Angelegenheiten wird eine solche Gemeinde von einem Verwaltungsrathe vertreten und haben die Bestimmungen der §§. 99—104 der G. O. v. 7. April 1864 hierauf Anwendung zu finden (§. 2). Im Falle eines Competenzstreites zwischen der Vertretung einer Ortsgemeinde und jener einer Steuergemeinde steht die Entscheidung dem Landesausschusse zu, welchem daher unmittelbar die bezüglichen Beschlüsse zu überreichen sein werden. Unverschiebliche Verfügungen gehören jedenfalls zur Competenz der Ortsgemeinde, insolange der Landesausschuss nicht etwas anderes verfügt hat (§. 3 — Ges. v. 20. December 1868, L. G. B. Nr. 25).[1]

Böhm. §. 3. Eine Ortsgemeinde kann in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise (§§. 28 und 29) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. Über die Zulässigkeit der Trennung entscheidet der Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei. Wenn zwischen dem Landesausschusse und der Statthalterei das Einverständnis nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit dem Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen. Ein Landtagsbeschluss, durch welchen die Trennung bewilligt wird, bedarf der kaiserlichen Genehmigung. In jedem Falle ist vor der diesfälligen Entscheidung die zuständige Bezirksvertretung[2]) einzuvernehmen. Dieser Trennung muss eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten, sowie der Zuständigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen vorhergehen.[3])

Buk. §. 3. Durch das Landesgesetz können Ortschaften, welche bisher zu einer Ortsgemeinde vereinigt waren, abgetrennt und als selbständige Ortsgemeinden constituiert werden, wenn jede der in solcher Weise entstehenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. Dieser Trennung muss jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

Dalm. §. 3. Durch das Landesgesetz kann eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden zertheilt werden, wenn jede derselben für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem selbständigen und dem übertragenen Wirkungskreise (§§. 30, 31) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. Dieser Trennung muss jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.[4])

---

[1]) Den §. 1 dieses Ges., welcher von der zwangsweisen Vereinigung von Gemeinden handelt, sieh bei §. 85 der G. O. f. Görz u. Grad.

[2]) Vergl. §. 65 des böhm. Bezirksvertretungsgesetzes v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27.

[3]) Der §. 3 der G. O. f. Böhmen, dessen ursprünglicher Wortlaut schon durch das Gesetz v. 26. November 1874, L. G. B. Nr. 87, eine Abänderung erfahren hatte, erhielt obige neue Textierung durch das Gesetz v. 19. August 1893, L. G. B. Nr. 59.

[4]) (Dal.) Ist bei der Trennung einer Gemeinde in zwei Ortsgemeinden die vorgeschriebene Vereinbarung über eine Concurrenzleistung der vorbestandenen Gemeinde unterblieben, so ist die Auftheilung der schuldigen Concurrenzquote auf beide Gemeinden nach dem Steuergulden gesetzlich zulässig (B. G. H. 22. December 1893, Z. 4361, B. 7608).

Gal. §. 3. Die in eine Gemeinde vereinigten Ortschaften können nur kraft eines Landesgesetzes getrennt werden.

Istr. §. 3. Gemeinden, welche .... aufgelöst werden. Ebenso können eine oder mehrere Catastralgemeinden im Wege eines Landesgesetzes von einer gegenwärtig bestehenden Ortsgemeinde des gleichen politischen Bezirkes ausgeschieden werden.

Ad §. 3 Istr. Die im §. 3 der Gemeindeordnung vom 10. Juli 1863 vorgesehene Trennung einer vereinigten Gemeinde ist nur dann zulässig, wenn jede der auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht nur des selbständigen, sondern auch des übertragenen Wirkungskreises besitzt (§. 3). — Jede Steuergemeinde behält ihr Eigenthum, sowie die Benützung und den Genuss ihrer Gemeindegüter. Über Einwilligung des Landesausschusses besorgt die Steuergemeinde außerdem selbst die Verwaltung ihres Eigenthumes und ihrer Renten, vorausgesetzt, dass ein Drittheil der Wahlberechtigten darum einschreitet, und dieses Einschreiten durch die zustimmende Äußerung der mehr als die Hälfte der directen Steuern der Steuergemeinde zahlenden Wähler bekräftigt würde. Zu diesem Behufe wählt sie einen eigenen Verwaltungsrath, welcher in Gemeinden mit weniger als 100 Wahlberechtigten aus 6, und mit weniger als 200 Wahlberechtigten aus 9, mit 200 oder mehr Wahlberechtigten aus 12 Mitgliedern (Verwaltern) besteht. Die Verwalter wählen aus ihrer Mitte den Obmann (Gemeindeagenten), welcher in Fällen der Verhinderung durch einen der Verwalter in der im §. 18 der Gemeindeordnung bestimmten Reihenfolge vertreten wird. Jedem Wähler der Steuergemeinde bleibt es freigestellt, gegen die vom Landesausschusse bewilligte oder verweigerte Selbstverwaltung des Gemeindeeigenthums den Recurs an den Landtag, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu ergreifen (§. 4). — Den Gemeindeagenten und den Verwaltern kommen bezüglich des Eigenthums der Steuergemeinde die nämlichen Rechte und Verpflichtungen zu, welche dem Gemeindevorsteher und dem Gemeindeausschusse bezüglich des Eigenthums der Ortsgemeinde zukommen. Es kann jedoch der Verwaltungsrath Zuschläge nur nach Bedeckung des der Ortsgemeinde schuldigenden Antheiles und nur insoweit mit Inbegriff des letzteren das gesetzliche Maß nicht überschritten ist, umlegen (§. 78 der Gemeindeordnung). Die Nutzungen des besonderen Eigenthums der Steuergemeinde kommen ihr selbst zu gute, sowie ihr die Kosten für Zwecke, die ihr ausschließendes Interesse betreffen, zur Last fallen (§§. 11, 69, 70, 71 der Gemeindeordnung). Dies darf jedoch ihre Concurrenzpflicht gegen die Ortsgemeinde, welcher sie zugewiesen ist, in Angelegenheiten von gemeinschaftlichem Interesse nicht beirren (§. 5). — Zur Versehung der Geschäfte kann sich der Verwaltungsrath des Amtspersonales der Ortsgemeinde bedienen und ebenso kann seinerseits der Gemeindevorsteher in Geschäften, welche die Ortsgemeinde angehen, die Unterstützung des Gemeindeagenten innerhalb der Grenzen der Steuergemeinde in Anspruch nehmen (§. 51 der Gemeindeordnung) (§. 6). — Der Vorsteher der Ortsgemeinde (Podestà) hat das Recht, den Versammlungen des Verwaltungsrathes der Einzelngemeinde beizuwohnen, oder hiezu ein Mitglied der Gemeindevertretung oder einen Gemeindebeamten zu delegieren, zu welchem Zwecke der Gemeindeagent oder sein Stellvertreter den Gemeindevorsteher rechtzeitig von dem Tage und der Stunde jeder Versammlung in Kenntnis zu setzen haben wird. In jedem Falle hat der Obmann (Gemeindeagent) die Pflicht, innerhalb acht Tagen die vom Verwaltungsrathe in jeder Versammlung gefassten Beschlüsse dem Vorsteher der Ortsgemeinde mitzutheilen, welch letzterer die Ausführung eines Beschlusses, den er den bestehenden Gesetzen widerstreitend, oder der Gemeinde nachtheilig erachtet, unverzüglich zu sistieren und gleichzeitig darüber die Entscheidung des Landesausschusses einzuholen hat. Jeder

Beschluss, der dem Gemeindevorsteher in dieser Weise nicht zur Kenntnis gebracht worden ist, kann nicht zur Ausführung kommen, insolange diese Unterlassung entgegensteht (§. 7). — Alle in der Gemeinde- und in der Gemeindewahlordnung vom 10. Juli 1863 enthaltenen Vorschriften und Normen gelten auch für die Steuergemeinden, insoweit sie auf diese anwendbar sind (§. 8). — Die nämlichen Bestimmungen haben auch für den Fall der im §. 2 der Gemeindeordnung vorgedachten freiwilligen Vereinigung zweier oder mehrerer Ortsgemeinden in eine Ortsgemeinde Anwendung zu finden, insoweit nicht in dem vorausgegangenen Übereinkommen in Ansehung des Vermögens und Einkommens der Einzelngemeinde etwas anderes verabredet worden ist (§. 9 — Ges. v. 25. October 1868, L. G. B. Nr. 8).[1])

Krain §. 3. Gemeinden, welche infolge des Gesetzes v. 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können über ihr Ansuchen durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituiert werden, wenn jede dieser auseinanderzulegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 29) erwachsenen Verpflichtungen besitzt, oder durch Zusammenlegung mit einer anderen Gemeinde erlangt. Unter denselben Bedingungen kann auch eine Ortsgemeinde, welche mit andern bisher nicht vereinigt war, durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst oder mit solchen vereinigt werden. Bei einer solchen Auseinander- oder Zusammenlegung ist thunlichst die Abgrenzung nach Pfarrsprengeln zu berücksichtigen. Einer jeden Trennung muss jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.[2])

Mähr. §. 3. Gemeinden, welche infolge des Ges. v. 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch ein Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituiert werden, wenn jede dieser auseinanderzulegenden Gemeinden für sich allein oder infolge der Verbindung mit einer anderen Ortsgemeinde die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen besitzt. (Art. VII des Ges. v. 5. März 1862.) Dieser Trennung muss jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.[3])

O.-Öst. §. 3. Gemeinden, welche infolge des Ges. v. 17. März 1849 mit

---

[1]) Vgl. die Fußnote 5 zu §. 2 der G. O. f. Istr. auf Seite 460 und den §. 2 des Ges. v. 25. October 1868, L. G. B. Nr. 8 ad §. 84 dieser G. O. — Unter Berufung auf das Gesetz v. 25. October 1868, L. G. B. Nr. 8, wurden mit Ges. v. 23. Nov. 1868, L. G. B. Nr. 18, im ganzen Lande neue Ortsgemeinden gebildet.

[2]) Der §. 3 der G. O. f. Krain wurde durch das Ges. v. 2. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, abgeändert, jedoch durch das Ges. v. 21. August 1888, L. G. B. Nr. 23, in seiner ursprünglichen Fassung wiederhergestellt.

[3]) Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen fanden auf Grund des Ges. v. 18. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 6, Veränderungen im Bestande mährischer Ortsgemeinden in großer Anzahl statt. In Gemäßheit des Art. VII dieses Gesetzes wurde für die Übergabe des Gemeinde-Vermögens und Gutes, dann der Gemeindeanstalten an die neuen Gemeindevertretungen, sowie bezüglich der Auseinandersetzung der Ansprüche der bisher vereint gewesenen Gemeinden anlässlich der gemeinschaftlichen Geschäftsführung eine Instruction zwischen dem Landesausschusse und der Statthalterei vereinbart und unterm 28. August 1867, L. G. B. Nr. 21, publiciert. Weitere derartige Änderungen erfolgten unter Berufung auf die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen auf Grund a. h. genehmigter Landtagsbeschlüsse, die jedoch hier nicht besonders aufgeführt werden.

anderen in eine Gemeinde vereiniget wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituiert werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 26) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. (Art. VII des Ges. v. 5. März 1862.) Dieser Trennung muss jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.[1])

N.-Öst. §. 3. Gemeinden, welche infolge des Gesetzes v. 17. März 1849 mit anderen in eine Ortsgemeinde vereinigt wurden, können durch ein Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituiert werden, wenn jede dieser auseinanderzulegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 27) erwachsenden Verpflichtungen besitzt. Dieser Trennung muss jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Gemeindeeigenthums und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem eingangs erwähnten Falle durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

Salzb. §. 3. Gemeinden, welche infolge des Ges. v. 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können mit ihrer Zustimmung durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituiert werden, wenn jede dieser auseinanderzulegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt (Art. VII des Ges. v. 5. März 1862). Außerdem kann gegen den Willen der zu trennenden Theile eine solche Trennung nur aus wichtigen öffentlichen Rücksichten durch ein Landesgesetz verfügt werden. Dieser Trennung muss auch ein Übereinkommen der auseinandergehenden Theile über eine vollständige Auseinandersetzung des Besitzes und Genusses des gemeinschaftlichen Eigenthumes, der Anstalten und Fonds und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so entscheidet darüber der Landesausschuss.[2])

Steierm. §. 3. Eine Ortsgemeinde kann durch einen vom Kaiser genehmigten Beschluss des Landtages in zwei oder mehrere Ortsgemeinden getrennt werden, wenn jede der auseinanderzulegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der aus ihrem gesetzlichen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen besitzt. Dieser Trennung muß eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.[3])

Tirol §. 3. Gemeinden, welche infolge des Ges. v. 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können auf Ansuchen durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituiert werden, wenn jede dieser auseinanderzulegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. (Art. VII des Ges. v. 5. März 1862.) Dieser Trennung

---

[1]) Bei der Trennung zwangsweise vereinigter G. in O.-Öst. bedarf es einer besonderen Vermögensauseinandersetzung dann nicht, wenn die beiderseitigen Vermögensbestände rechtlich nicht vereinigt waren (V. G. H. 24. September 1886, Z. 1856, B. 3175).

[2]) Der §. 3 der G. O. f. Salzb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 18. Mai 1892, L. G. B. Nr. 13.

[3]) Der §. 3 der G. O. f. Steierm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875.

muſs jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem im Eingange dieses Paragraphes erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden. — §. 4. Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 finden auch Anwendung bei der Trennung der Parcellen von Gemeinden und deren Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Vorarlb. §. 3. Gemeinden, welche infolge des Ges. v. 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituiert werden, wenn jede dieser auseinanderzulegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. (Art. VII des Ges. v. 5. März 1862.) Dieser Trennung muſs jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden. Zu einem solchen Gemeindebeschlusse wird die Zustimmung von zwei Drittheilen der in der Gemeinde zur Wahl des Ausschusses Stimmberechtigten erfordert, welche zugleich zwei Drittheile der Höchstbesteuerten, directe und Vermögenssteuer zusammengenommen, in sich begreifen.

§. 4. Zu Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der politischen Landesstelle, daſs dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.[1])

So: **Buk.** §. 4.
Istr. §. 4. . . Erklärung der Statthalterei . . .
Krain §. 4.[2])
Mähr. §. 4. . . . Erklärung der Statthalterei . . . Bewilligung der Bezirksvertretung[3]) erforderlich.[4])
N.-Öst. §. 4. . . . Erklärung der Statthalterei . . .
Schlef. §. 4. . . . Bewilligung der Bezirksvertretung[5]) erforderlich.
Steierm. §. 4. . . . Erklärung der Statthalterei . . .[6])

---

[1]) (Kärnt.) Die Ertheilung zur Bewilligung der Grenzänderung ist von dem Einverständnisse beider betheiligten G. nicht abhängig (V. G. H. 18. Februar 1885, Z. 146, B. 2414; — sieh übrigens B. 7621, Mähr. §. 4 u. B. 8475, Steierm. §. 4). — Die Bewilligung zur Änderung der Gemeindegrenzen liegt im freien Ermessen der Behörde (V. G. H. 18. Februar 1885, Z. 140, B. 2414). — Eine verhältnismäßige Auftheilung der Gebarungsdeficite aus Anlaſs von Grenzregulierungen ist nicht vorgeschrieben (V. G. H 18. Februar 1885, Z. 140, B 2414). — Wenn ein Fluſs die Grenze von Gemeindegebieten bildet, so ist, dafern eine andere ausdrückliche Bestimmung rücksichtlich der Grenzlinie nicht getroffen ist, die Mitte des Flusses als Grenzlinie anzusehen (V. G. H. 16. November 1893, Z. 3810, B. 7520).

[2]) Der §. 4 der G. O. f. Krain wurde durch das Ges. v. 2. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, abgeändert, jedoch durch das Ges. v. 21. August 1888, L. G. B. Nr. 23, in seiner ursprünglichen Fassung wiederhergestellt.

[3]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf Seite 461.

[4]) (Mähr.) Die Competenz des Landesausschusses zur Veranlassung von Grenzänderungen ist dadurch nicht bedingt, daſs ein einverständliches Ansuchen der an der Grenzänderung betheiligten Gemeinden vorliegen müſſe (V. G. H. 29. December 1893, Z. 4046, B. 7621; — sieh übrigens V. G. H. 18. Februar 1885, Z. 140, B. 2414, Kärnten, §. 4).

[5]) Sieh die Fußnote 1 zu §. 2 der G. O. f. Schlef. auf Seite 462.

[6]) (Steierm.) Die nothwendige Unterlage für eine Änderung der Gemeindegrenzen

Görz und Grad. §. 4. . . . Erklärung der Statthalterei . . . — §. 5. Anträge auf Vereinigung oder Trennung von Gemeinden oder deren Fractionen, die entweder von den Gemeindevertretungen oder von Wahlberechtigten, auf welche ein Drittheil der directen Steuern der zu vereinigenden oder auseinanderzulegenden Gemeinden oder Fractionen entfällt, ausgehen, werden durch Beistimmung von wenigstens zwei Wahlkörpern angenommen. (§. 13 der Wahlordnung.) Ebenso wird der von den ein Drittheil der directen Steuern repräsentierenden Wahlberechtigten einer Steuergemeinde ausgehende Antrag, dieser die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Renten zu überweisen (§. 1), durch Beistimmung der mehr als die Hälfte der directen Steuern zahlenden Wahlberechtigten angenommen, vorbehaltlich der im §. 4 vorbezeichneten Erfordernisse.

Böhm. §. 4. Zu Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der Statthalterei, dass dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung der Bezirksvertretung[1]) erforderlich. Sind nicht alle betheiligten Gemeinden mit diesen Änderungen in den Grenzen einverstanden, so entscheidet darüber der Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei. Wenn zwischen dem Landesausschusse und der Statthalterei das Einverständnis nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit dem Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen. Ein Landtagsbeschluss, durch welchen die Grenzänderung bewilligt wird, bedarf der kaiserlichen Genehmigung. In jedem Falle ist vor der diesfälligen Entscheidung die zuständige Bezirksvertretung[1]) einzuvernehmen.[2])[3])

---

ist im Sinne des §. 4 zunächst ein einverständlicher Beschluss der beiden durch die Grenzänderung betroffenen Gemeinden bezw. deren Vertretungen; eben darum erscheinen auch die Genehmigungsacte der Statthalterei und des Landesausschusses von den congruenten Beschlüssen der betheiligten Gemeinden abhängig (B. G. H. 6. März 1895, Z. 1191, B. 8475; — sieh übrigens B. G. H. 18. Februar 1885, Z. 140, B. 2414, Kärnten §. 4).

[1]) Vergl. §. 65 des böhm. Bezirksvertretungsgesetzes v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27.

[2]) Der §. 4 der böhm. G. O. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 19. August 1893, L. G. B. Nr. 59.

[3]) (Böhm.) Im Falle eines Streites über die Zugehörigkeit von Liegenschaften zu dieser oder jener Ortsg. ist, wenn durch den Constituierungsact die beiderseitigen Grenzen nicht festgestellt worden sind, entscheidend, ob seit Wirksamkeit des G. Ges. v. 17. März 1849, bezw. v. 16. April 1864, die durch die G. O. der G. gegenüber den Gemeindeangehörigen und diesen gegenüber der G. eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten bezüglich der fraglichen Liegenschaften und ihrer Besitzer für diese oder jene G. statthatten (B. G. H. 15. Jänner 1883, Z. 2427, B. Erk. nach §. 6, 188). — Die Änderung der Grenzen einer Ortsgemeinde kann nur durch die gesetzlich vorgesehenen Acte der Staatsgewalt rechtswirksam erfolgen (B. G. H. 1. April 1886, Z. 946, B. 2991; 11. März 1887, Z. 738, B. 3433, und 19. Jänner 1888, Z. 217, B. 3886). — Der böhm. Landesausschuss sprach in einem concreten Falle unter Berufung auf §. 28, P. 1 der G. O., nach welchem die Gemeinde die freie Verwaltung ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zusteht, die Ansicht aus, dass über die Frage, welcher Ortsgemeinde eine Liegenschaft thatsächlich zugehöre, im autonomen Instanzenzuge abzusprechen sei, während die Statthalterei unter Berufung auf den §. 24, Abs. 2, der Abth. A (Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter) der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, und auf die im Grunde der a. h. Entschließung v. 19. October 1862 nach dem Reichsgemeindegesetze erflossenen Min. Vdg. v. 13. October 1862, R. G. B. Nr. 73, die Competenz zur Entscheidung in dieser Frage für die politischen Behörden in Anspruch nahm. Das Min. d. J. erklärte jedoch mit dem Erl. v. 4. September 1889, Z. 15426, es sei kein ausreichender Grund vorhanden, der Ansicht des Landesausschusses entgegen zu treten. (Diese Erklärung des M. d. J. steht mit der sonstigen Praxis desselben und mit den Entscheidungen des B. G. H. nicht im Einklange, welcher wiederholt die politischen Behörden zur Entscheidung in Gemeindegrenzstreitigkeiten als competent anerkannt hat. Vergl. z. B. E. d. B. G. H. 6. Februar 1892, Z. 421, B. 6414; 2. Mai 1894, Z. 1728; B. 7878; 24. October 1894, Z. 3900, B. 8112, und 21. December 1894, Z. 5012, B. 8269, in der Fußnote zu §. 5 Tirol). — Die aus Anlass der Trennung zweier Gemeinden für die beiden Gemeinde-

Dalm. §. 4. Zu Änderungen in den Grenzen zweier oder mehrerer Gemeinden, jedoch in der Weise, dass sie dadurch als solche zu bestehen nicht aufhören, oder zu Verlegung des Sitzes des Gemeindeamtes von einem Orte in einen andern, ist nebst der Erklärung der Statthalterei, dass dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.[1])

Gal. §. 4. Zu Änderungen in den Grenzen einer Gemeinde ist die Bewilligung des Bezirksrathes[2]) erforderlich, welche nur nach vorausgegangener Erklärung der politischen Landesstelle, dass dieselbe dagegen aus öffentlichen Rücksichten nichts einzuwenden findet, ertheilt werden kann.

O.-Öst. §. 4. Zu Änderungen der Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der Statthalterei, dass dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich, ohne Unterschied, ob ein Einverständnis der an einer solchen Grenzänderung betheiligten Gemeinden erzielt wurde oder nicht.[3])

Salzb. §. 4. Zu Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist außer dem Einverständnisse der betreffenden Gemeinden und der Erklärung der politischen Landesstelle, dass dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich. Wenn zwischen zwei oder mehreren Gemeinden die Grenzen streitig sind, so hat darüber nach Einvernehmen der betreffenden Gemeinden und nach eingeholter Erklärung der politischen Landesstelle, dass dagegen kein Anstand obwaltet, der Landesausschuss zu entscheiden.

Tirol §. 5. Zu Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der Statthalterei, dass dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landtages, und wenn dieser nicht versammelt ist, des Landesausschusses erforderlich.[4])

---

gebiete festgestellten Grenzen können nur durch die gesetzlich vorgesehenen Acte der Staatsgewalt geändert werden (V. G. H. 23. April 1891, Z. 1210, B. 5907). — Änderungen an der durch den Constituierungsact festgestellten Gemeindegrenze durch eine abweichende Aussteckung und Einzeichnung derselben sind für den Rechtsbestand der Abgrenzung ohne Bedeutung (V. G. H. 23. April 1891, Z. 1210, B. 5907).

[1]) Der §. 4 der dalm. G. O. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

[2]) Vergl. §. 36 des galizischen Bezirksvertretungsgesetzes v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

[3]) Der §. 4 der G. O. f. O.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 14. Juli 1893, L. G. B. Nr. 21.

[4]) (Tirol) Diese Bestimmung in der G. Ordnung passt ihrem Wortlaute nach nur auf Fälle, in welchen die Änderung von den dabei betheiligten Gemeinden gewünscht wird; sie findet aber keine Anwendung, wenn über die Begrenzung zwischen den Gemeinden Streitigkeiten entstehen, da in einem solchen Falle nicht von einer Bewilligung, sondern nur von einer Entscheidung der gegenseitigen, collidierenden Ansprüche die Rede sein kann, welche Entscheidung auf Grund der M. V. 19. Jänner 1853, §. 30, R. G. B. Nr. 10 und 24. März 1860, R. G. B. Nr. 80, dann des Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44, den politischen Behörden überwiesen erscheint (Entsch. des Min. des Inn. 14. Juni 1874, Z. 8305). — Der Fall der Ausscheidung von zu einem Gemeindegebiete unzweifelhaft gehörigen Grundstücken aus diesem und die Zuweisung derselben in das Gebiet einer anderen Gemeinde ist von dem Falle eines Streites über die Grenzen des Gebietes zweier Gemeinden unterschieden. Bis zum Eintritte der Wirksamkeit der auf Grund des Ges. v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., erlassenen Gemeindeordnungen war zur Entscheidung der letzteren Streitfrage die Kreisbehörde competent (V. G. H. 1. Mai 1890, Z. 1409, B. 5286). — In die Competenz der politischen Behörden fällt nur der Streit über die Grenzen der Ortsgemeinden, nicht aber der Streit über die Grenzen zweier (zur selben Ortsgemeinde gehörigen) Catastralgemeinden. Letzterer gehört zum Wirkungskreise der staatlichen Finanzbehörden (V. G. H. 6. Febr. 1892, Z. 421, B. 6414). — Welchen Umfang das Gebiet einer G. besitzt,

Vorarlb. §. 4. Zu Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist über bezügliche Einigung der betreffenden Gemeinden, nebst der Erklärung der Statthalterei, dass dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

§. 5. Jede Liegenschaft muss zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazugehörigen Gärten und Parkanlagen (Art. I des Ges. v. 5. März 1862).

So: **Böhm.** §. 5. . . . . Ausgenommen hievon sind nur die . . . .[1])
Dalm. §. 5. . . . Verbande einer Gemeinde. . . .
Görz und **Grad.** §. 6.
Istr. §. 5.
Krain §. 5. . . . und Parkanlagen.
Mähr. §. 5. . . . des Kaisers oder des . . . . und Parkanlagen.[2])

---

ist eine Thatfrage. Werden die Gebietsgrenzen streitig, so haben die politischen Behörden von amtswegen alle maßgebenden Momente und insbesondere festzustellen, in welcher Weise das streitige Territorium in Sachen des Gemeindewesens bislang administriert wurde (V. G. H. 5. April 1888, Z. 324, B. 4024 u. 11. Februar 1892, Z. 483, B. 6425). — Catastralzuschreibungen sind für die Frage der Begrenzung und des Umfanges einer Ortsgemeinde ohne Belang (V. G. H. 31. October 1892, Z. 3889 ex 1891, B. 6843). — Wie die Bestimmung und Vormerkung der Gemeindegebietsgrenzen im Falle der Neuconstituierung von Gemeinden, so fällt auch die Richtigstellung des durchgeführten Abgrenzungsactes in die Competenz der politischen Behörden (V. G. H. 16. Novbr. 1893, Z. 3813, B. 7519). — Wenn nicht die Abänderung bestehender Grenzen einer Ortsgemeinde im Sinne des §. 5 der G. O. in Frage steht, sondern vielmehr über die Feststellung streitiger Gebietsgrenzen und über die Zuweisung streitiger Gebietstheile zu erkennen ist, sind die politischen Behörden zur Entscheidung berufen (V. G. H. 2. Mai 1894, Z. 1728, B. 7878). — Durch die mittelst richterlichen Urtheiles erfolgte Theilung eines das gemeinsame Eigenthum mehrerer Gemeinden bildenden Territoriums wird die öffentlich-rechtliche Frage der Gemeindezugehörigkeit der nach der Theilung Sondereigenthum gewordenen Gebietstheile nicht berührt. Diese Frage kann nur aus den Gesetzen über die G. O. gelöst werden (V. G. H. 24. Octbr. 1894, Z. 3900, B. 8112). — Zur Austragung von Gemeindegebietsstreitigkeiten sind ausschließlich die politischen Behörden berufen und selbst zu einem diesbezüglichen amtswegigen Vorgehen berechtigt (V. G. H. 21. Decbr. 1894, Z. 5012, B. 8269).

[1]) (Böhm.) Die Umconscribierung von Häusern einer Ortsgemeinde zu einer anderen ist nur zulässig, wenn dadurch eine Änderung der beiderseitigen Gemeindegrenzen thatsächlich nicht platzgreift (V. G. H. 15. Jänner 1883, Z. 2427, B. Erk. nach §. 6 188). — Die „Bestimmung" eines Gebäudes zum Aufenthalte des Kaisers und des a. h. Hofes ist, wenn aus den thatsächlichen Verhältnissen auf dieselbe nicht geschlossen werden kann, durch die Erklärung des Obersthofmeisteramtes festzustellen (V. G. H. 16. Jänner 1885, Z. 60, B. 2370 u. 15. Jänner 1886, Z. 89, B. 2870). — Durch eine irrthümliche Conscribierung von Häusergruppen (Rotten) können die Ortsgemeindegrenzen nicht beirrt werden (V. G. H. 1. April 1886, Z. 946, B. 2991 u. 25. Februar 1891, Z. 766, B. 5776). — Als Gebiet der Ortsgemeinde ist jenes Territorium anzusehen, auf welchem diese zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der G. O. vom Jahre 1864 die Agenden des selbständigen Wirkungskreises verwaltete, mag auch dieses Territorium eine Catastralgemeinde nicht gebildet und ohne bestimmte geometrische Grenzen bestanden haben (V. G. H. 11. März 1887, Z. 738, B. 3433 u. 19. Jänner 1888, Z. 217, B. 3886). — Über ein Begehren um Richtigstellung der Catastralzuschreibungen sind nur die Finanzbehörden zu entscheiden berufen. Eine Competenz der autonomen Behörden greift auch dann nicht platz, wenn das Motiv für die Richtigstellung mit Fragen der Gemeindeverwaltung im Zusammenhange steht (V. G. H. 2. April 1891, Z. 1202, B. 5856). — In Fällen, wo das Wohngebäude über die Orts- resp. Gemeindegrenzen gelagert, also im Territorium zweier Gemeinden gelegen ist und demzufolge beiden zugehört, ist das Gebäude in beiden Orten resp. Gemeinden zu conscribieren (V. G. H. 15. Mai 1891, Z. 1607, B. 5962).

[2]) (Mähr.) Der Besitzstand der ehemaligen Herrschaften ist vom Gemeindeverbande nicht ausgenommen (V. G. H. 22. April 1885, Z. 1126, B. 2519).

O.-Öst. §. 5.
N.-Öst. §. 5. . . . und Parkanlagen.
Salzb. §. 5.
Schles. §. 5.
Steierm. §. 5.
Tirol §. 6.[1])
Vorarlb. §. 5.

Buk. §. 5. Jede Liegenschaft muss zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind: 1. die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazugehörigen Gärten und Parkanlagen; 2. nach Maßgabe des Ges. v. 14. November 1863 das Gutsgebiet (Art. I des Ges. v. 5. März 1862).

Gal. §. 5. Jede Liegenschaft muss zum Verbande einer Gemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder bloß zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude, nebst den dazugehörigen Gärten und Parkanlagen. Die Verhältnisse der gutsherrlichen Gebiete werden im Ges. v. 12. August 1866 über die Gutsgebiete bestimmt.[2])

Zweites Hauptstück. Von den Gemeindemitgliedern.[3])

§. 6. Zu den Gemeindemitgliedern werden gezählt: a) die Gemeindeangehörigen, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann b) die Gemeindegenossen, das sind diejenigen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt. Die Gemeinde hat über alle Gemeindemitglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.[4])

---

[1]) (Tirol) Durch die seitens der Catastralvermessungsorgane erfolgte Eintragung einer Realität in den Cataster einer bestimmten Gemeinde wird die rechtliche Zugehörigkeit dieser Realität zum Gebiete jener Gemeinde ebensowenig bewirkt, als Änderungen in den Vorschreibungen seitens der Steuerbehörden irgend welche Rechtsfolgen für den bestehenden Gemeindeverband rücksichtlich der fraglichen Liegenschaft haben (V. G. H. 16. October 1889, Z. 2558, B. 4880; 11. Febr. 1892, Z. 483, B. 6425 u. 31. Octbr. 1892, Z. 3889 ex 1891, B. 6843).

[2]) (Gal.) Der Umstand allein, dass eine gewisse Liegenschaft in die Catastralmappe einer G. aufgenommen erscheint, kann noch nicht als entscheidend dafür angenommen werden, dass diese Liegenschaft auch zum Verbande der betreffenden G., beziehungsweise zum Territorium derselben gehört, da es möglich ist, dass die Aufnahme in die Catastralmappe nur in Catastralbeziehung wegen besonderer topographischer Lage der Liegenschaft erfolgte (V. G. H. 16. Decbr. 1878, Z. 2021, B. Erk. nach §. 6, 62). — Die Catastralgemeindegrenzen müssen sich mit jenen der Ortsg. nicht decken (V. G. H. 15. Jänner 1883, Z. 2427, B. Erk. nach §. 6, 188). — Bei der Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit eines Grundstückes beim Abgange anderer, vollkommen glaubwürdiger Behelfe ist die josefinische Grenzbeschreibung als einzig verlässliche und maßgebende Grundlage anzusehen (V. G. H. 23. Mai 1883, Z. 1186, B. 1774).

[3]) Die Aufschrift des zweiten Hauptstückes lautet bei Böhm. und Tirol: „Von den Personen in der Gemeinde", bei O.-Öst. „Von den Gemeindemitgliedern und Auswärtigen", bei Salzb. und Schles. „Von den Gemeindegliedern", bei allen übrigen wie oben.

[4]) Der §. 6 der G. O. f. Kärnt. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 18. October 1868, L. G. B. Nr. 26.

Böhm. §. 6. In der Gemeinde unterscheidet man Gemeindemitglieder und Auswärtige. Zu den Gemeindemitgliedern gehören: 1. die Gemeindeangehörigen, das sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann 2. die Gemeindegenossen, das sind jene daselbst nicht heimatberechtigten Personen, a) welche in der Gemeinde einen Realbesitz haben, b) welche in der Gemeinde von einem selbständig betriebenen Gewerbe oder von einem Einkommen eine directe Steuer entrichten und daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Auch Corporationen, Gewerkschaften und Actiengesellschaften gehören zu den Gemeindegenossen, wenn sie in der Gemeinde einen Realbesitz haben, oder selbst eine Erwerbs- oder Einkommensteuer entrichten. Alle übrigen Personen in der Gemeinde, welche nicht Gemeindemitglieder sind, werden Auswärtige genannt.

Buk. §. 6. In der Ortsgemeinde unterscheidet man: 1. Gemeindemitglieder; 2. Auswärtige. Gemeindemitglieder sind: a) Gemeindeangehörige, das sind diejenigen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind; b) Gemeindegenossen, das sind diejenigen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gemeindegebiete einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Auswärtige sind diejenigen, welche in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ohne Gemeindemitglieder zu sein.[1])

Dalm. §. 6. Zu Gemeindemitgliedern werden: 1. die Gemeindeangehörigen, dann 2. diejenigen gezählt, welche im Gebiete der Gemeinde entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.[2])

Gal. §. 6. Zu den Gemeindemitgliedern gehören: a) Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind (Gemeindeangehörige); b) die Gemeindegenossen, d. i. in der Gemeinde nicht heimatberechtigte Personen, wenn dieselben innerhalb der Grenzen der Gemeinde einen Realbesitz haben, oder wenn sie von einer selbständig betriebenen Erwerbsunternehmung oder von einem Einkommen eine directe Steuer in der Gemeinde entrichten. Unter diesen Bedingungen gehören zu den Gemeindegenossen auch Corporationen, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen. Alle übrigen Personen in der Gemeinde sind Auswärtige.

Görz und **Grad.** §. 7. Zu den Gemeindemitgliedern werden die Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann diejenigen gezählt, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.[3])

Istr. §. 6. Als Gemeindemitglieder werden angesehen: a) Die Gemeindeangehörigen, nämlich diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind; b) diejenigen Personen, welche, ohne heimatberechtigt zu sein, von einem im Gemeindegebiete gelegenen Haus- oder Grundbesitze, oder von einem in der Ge-

---

[1]) Der §. 6 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 27. September 1868, L. G. B. Nr. 14.

[2]) Der §. 6 der G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 8. October 1868, L. G. B. Nr. 10.

[3]) Der §. 7 der G. O. f. Görz u. Grad. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 13. November 1868, L. G. B. Nr. 13.

meinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe einen jährlichen Betrag an directer Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.[1])

Krain §. 6. Die Gemeindemitglieder sind entweder: a) Gemeindeangehörige, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, oder b) Gemeindegenossen, das sind jene, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.[2])

Mähr. §. 6. In der Gemeinde unterscheidet man Gemeindemitglieder und Fremde (Auswärtige). Die Gemeindemitglieder sind: 1. Gemeindeangehörige, 2. Gemeindebürger, 3. Gemeindegenossen. Gemeindeangehörige sind jene, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind. Gemeindebürger sind jene, welche dermal das Gemeindebürgerrecht in der Gemeinde besitzen, oder welchen solches in der Folge von der Gemeinde verliehen wird. Gemeindegenossen sind jene, welche, ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger zu sein, a) von ihrem Realbesitze, b) von ihrem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde den nach der Gemeinde-Wahlordnung zur Wahlberechtigung erforderlichen Jahresbeitrag an directen Steuern entrichten und überdies, wenn sie unter die sub lit. b genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Fremde (Auswärtige) genannt.[3])[4])

O.-Öst. §. 7. Die Mitglieder einer Gemeinde sind: a) Gemeindeangehörige, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind; b) Gemeindegenossen, das sind solche Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Auswärtige werden alle übrigen Personen genannt, welche sich in der Gemeinde aufhalten, ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindegenossen zu sein.[5])

N.-Öst. §. 6. Gemeindemitglieder sind: a) die Gemeindeangehörigen, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann b) die Gemeindegenossen, das sind diejenigen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.[6])

---

[1]) Der §. 6 der G. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. October 1868, L. G. B. Nr. 6.

[2]) Der §. 6 der G. O. f. Krain erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 15. October 1868, L. G. B. Nr. 13.

[3]) Der §. 6 der G. O. f. Mähren erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 15. Octbr. 1868, L. G. B. Nr. 19.

[4]) (Mähr.) Das Moment des „Wohnsitzes" wird durch ein durch dienstliche Verhältnisse herbeigeführtes Übergangsstadium, das einen wechselnden Aufenthalt des Gemeindemitgliedes zur Folge hat, nicht beirrt (V. G. H. 19. Juni 1886, Z. 1647, B. 3115).

[5]) Der §. 7 der G. O. f. O.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 4. October 1868, L. G. B. Nr. 16.

[6]) Der §. 6 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 5. October 1868, L. G. B. Nr. 11.

Salzb. §. 6. Zu den Gemeindegliedern werden die Gemeindeangehörigen, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann diejenigen nicht in der Gemeinde heimatberechtigten Personen gezählt, welche im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.[1])

Schles. §. 6. Zu den Gemeindegliedern werden die Gemeindeangehörigen, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann die Gemeindegenossen, nämlich diejenigen gezählt, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.[2])

Steierm. §. 6. In jeder Gemeinde unterscheidet man: 1. Gemeindemitglieder und 2. Auswärtige (Fremde). Die Gemeindemitglieder sind entweder: a) Gemeindeangehörige oder b) Gemeindegenossen. Gemeindeangehörige sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind. Gemeindegenossen sind jene, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, a) im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder b) von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder c) in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Alle übrigen Personen in der Gemeinde heißen Auswärtige (Fremde). Die Gemeinde hat über alle Gemeindemitglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.[3])

Tirol §. 7. In der Gemeinde unterscheidet man: 1. Gemeindemitglieder; 2. Auswärtige (Fremde). Gemeindemitglieder sind jene, welche a) die Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes dermalen schon besitzen; b) das Eigenthum unbeweglicher Güter von einem Gemeindemitgliede in auf- oder absteigender Verwandtschaftslinie erwerben; c) von der Gemeinde als Gemeindemitglieder aufgenommen werden; d) in der Gemeinde heimatberechtigt (Gemeindeangehörige) sind. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige (Fremde) genannt.[4])

Vorarlb. §. 6. Gemeindeglieder sind: 1. die Gemeindebürger, welchen auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung das Bürgerrecht zusteht; 2. diejenigen, welche, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, das Heimatrecht in der Gemeinde erworben haben; dann 3. diejenigen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen eigenthümlichen Haus- oder Grund-

---

[1]) Der §. 6 der G. O. f. Salzb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 15. October 1868, L. G. B. Nr. 26.

[2]) Der §. 6 der G. O. f. Schles. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 20. Sept. 1868, L. G. B. Nr. 15.

[3]) Der §. 6 der G. O. f. Steierm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 24. September 1868, L. G. B. Nr. 19.

[4]) (Tirol) Aus der Aufnahme in das vormals bestandene Vicinatverhältnis kann für die Descendenten des Erwerbers nicht die Aufnahme in den Gemeindeverband gefolgert werden (B. G. H. 9. Jänner 1889, Z. 3502, B. 4453). — Ein Erwerb des Eigenthums unbeweglicher Güter in auf- oder absteigender Verwandtschaftslinie (§. 7, Punkt 2, lit. b der G. O.) liegt nicht vor, wenn ein Descendent oder Ascendent des Besitzers der Realität diese im Wege eines gerichtlichen Zwangsverkaufes erwirbt (B. G. H. 7. März 1889, Z. 911, B. 4555).

besitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen, den ständigen Aufenthalt in derselben bedingenden Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder von der Gemeinde zur Vermögenssteuer (§. 79) einbezogen werden, oder endlich in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.[1][2])

§. 7. Die Heimatverhältnisse sind durch das Ges. v. 3. December 1863 (R. G. B. Nr. 105) bestimmt.

So: **Böhm.** §. 7. . . . 1863, Z. 105 R. G. B., bestimmt.
Görz und Grad. §. 8. . . . 1863 bestimmt.
Krain §. 7. . . . 1863 bestimmt.
Mähr. §. 8. . . . 1863, Z. 105 R. G. B., bestimmt.
O.-Öst. §. 6. . . . 1863 bestimmt.
N.-Öst. §. 7. . . . 1863, Nr. 105 R. G. B., bestimmt.
Salzb. §. 7. . . . 1863 bestimmt.
Steierm. §. 9. . . . 1863 bestimmt.
Tirol §. 8. . . . 1863 bestimmt.
Vorarlb. §. 7. . . . 1863 bestimmt.

Buk. §. 7. Jeder österreichische Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Die Heimatverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt. (Art. II des Ges. v. 5. März 1862.) Bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes verbleiben die gegenwärtig bestehenden Heimatvorschriften mit der Beschränkung aufrecht, dass über das Ansuchen um Bewilligung des Heimatrechtes nur die Gemeinde zu entscheiden hat.

Dalm. §. 7. Die Verhältnisse der Gemeindeangehörigkeit sind durch das Ges. v. 3. December 1863 bestimmt.[3])

Gal. §. 7. Die Verhältnisse des Heimatrechtes in der Gemeinde sind durch das Ges. v. 3. December 1863 (R. G. B. Nr. 105) bestimmt. Für die Verleihung des Heimatrechtes in der Gemeinde (Aufnahme in den Heimatverband) darf die Gemeinde eine den Betrag von zehn Gulden öst. W. nicht übersteigende Gebür einheben.

Istr. §. 7. Jeder österreichische Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Die Heimatverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt. (Art. II des Ges. v. 5. März 1862.) Bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes verbleiben die gegenwärtig bestehenden Heimatvorschriften aufrecht.

Schles. §. 7. Jeder österreichische Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Die Heimatverhältnisse werden durch ein besonderes Reichs-

---

[1]) Der §. 6 der G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 12. October 1868, L. G. B. Nr. 44.

[2]) (Vorarlb.) Wenn jemand seinen Anspruch auf die Angehörigkeit zur (politischen) Gemeinde von einem mit derselben abgeschlossenen Übereinkommen (Vertrag, Privatrechtstitel) ableitet, sind zur Entscheidung des darüber entstehenden Streites die Gerichte competent (R. G. E. 26. October 1870, Z. 233, Hye. 119). — Im Falle der Verehelichung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger ist für dieselbe die für Frauen übliche Bürgereinkaufstaxe ausnahmslos zu zahlen. Der diesbezügliche, in einem speciellen Falle über allerhöchste Genehmigung erflossene, nicht kundgemachte Erl. des Min. des Inn. v. 2. März 1870, Z. 3061, kann nicht als normative Anordnung angesehen werden (V. G. H. 10. Juni 1880, Z. 1076, B. 797). — Die Verpflichtung zur Zahlung der Bürgereinkaufstaxe nach dem L. G. für Vorarlberg vom 27. December 1882, Nr. 7 ex 83 ist nicht davon abhängig, ob der Betreffende resp. seine Gattin von den mit der Eigenschaft eines Bürgers verbundenen Vortheilen Gebrauch machen kann oder will (V. G. H. 24. September 1884, Z. 2097, B. 2225).

[3]) (Dalm.) Der Beschluss des G. Ausschusses auf Verleihung des Heimatrechtes unterliegt meritorisch keinerlei Anfechtung (V. G. H. 26. Juni 1886, Z. 1814, B. 3131).

gesetz bestimmt. (Art. II des Ges. v. 5. März 1862.) Bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes verbleiben die gegenwärtig bestehenden Heimatvorschriften aufrecht.[1])

§. 8. In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebür, die jedoch den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen. Österreichische Staatsbürger, welche sich besonders verdient gemacht haben, können von Stadt- und Marktgemeinden zu Ehrenbürgern, von Landgemeinden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Böhm. §. 8. In Städten und Märkten sind Bürger diejenigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, und in der Folge jene Gemeindeangehörigen, welche es in gleicher Weise erwerben. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebür abnehmen, deren Höhe wenigstens auf ein Jahr in vorhinein zu bestimmen ist.[2]) — §. 9. Jeder Gemeinde steht es frei, verdiente Männer, welche österreichische Staatsbürger sind, zu Ehrenbürgern oder Ehrenmitgliedern zu ernennen. Zu einer solchen Ernennung ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämmtlicher Ausschussmitglieder erforderlich, und sie darf nur durch geheime Abstimmung erfolgen.[3])

Buk. §. 8. In Städten werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebür, die jedoch den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen. Die Städte können österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Dalm. fehlen derartige Bestimmungen.

Gal. §. 8. Bürger sind diejenigen, welchen die Stadtgemeinde das Bürgerrecht verliehen hat. Das Bürgerrecht darf nur an Gemeindeangehörige verliehen werden. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebür einheben. Stadtgemeinden können Personen, welche österreichische Staatsbürger sind, in Anerkennung öffentlicher Verdienste das Ehrenbürgerrecht verleihen.[4])

---

[1]) (Schles.) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebür für die Verleihung des Heimatrechtes ist dadurch bedingt, dass die Gemeinde die Entrichtung der Gebür dem Aufgenommenen ausdrücklich auferlegt (V. G. H. 23. Mai 1891, Z. 1863, B. 5978).

[2]) (Böhm.) Nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 schloss das Gemeindebürgerrecht die Gemeindeangehörigkeit nicht in sich (V. G. H. 10. April 1885, Z. 934, B. 2496).

[3]) (Böhm.) Den Gemeindevertretungen ist die Befugnis zum Widerrufe der verliehenen Berechtigung (Verleihung des Ehrenbürgerrechtes) weder ausdrücklich eingeräumt worden, noch kann diese Befugnis auch stillschweigend aus dem Geiste und Sinne der G. O. gefolgert werden. Das einmal verliehene Ehrenbürgerrecht einer Gemeinde kann demnach nicht wieder durch Gemeindebeschluss entzogen werden, es ist vielmehr der Verlust von dem Willen und Beschluss einer G. ganz unabhängig und hat infolge der Bestimmungen f. die Wahlordnungen nur als eine Folge strafgerichtlicher Urtheile platzzugreifen (M. J. 2. Juli 1871, Z. 8090, Z. f. V. IV. J., Nr. 34). — Im Falle der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes seitens einer Gemeinde steht es der politischen Behörde nicht zu, in eine Prüfung der Verdienstlichkeit des zum Ehrenbürger Ernannten oder in eine Prüfung der Motive, aus welchen das Ehrenbürgerrecht überhaupt verliehen worden ist, einzugehen bezw. die Vollziehung des betreffenden Beschlusses kraft des Staatsaufsichtsrechtes zu untersagen, insoferne durch diesen Beschluss weder der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten, noch gegen die bestehenden Gesetze vergangen wurde (M. J. v. 12. April 1889, Z. 5726). — Zu Zwecken der Ernennung eines ungarischen Staatsangehörigen zum Ehrenbürger einer diesseitigen Gemeinde ist der Nachweis erforderlich, dass derselbe das österreichische Staatsbürgerrecht erworben habe (V. G. H. 11. December 1891, Z. 3976, B. 6305).

[4]) (Gal.) Im Falle der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes seitens einer Gemeinde steht es der politischen Behörde nicht zu, den betreffenden Beschluss kraft des Staatsaufsichtsrechtes

Görz und Grad. §. 9. Jede Gemeinde kann österreichische Staatsbürger, welche sich besonders verdient gemacht haben, in ihren Verband als Ehrenmitglieder aufnehmen.

Istr. §. 8. Stadtgemeinden können österreichische Staatsbürger, welche sich besonders verdient gemacht haben, in ihren Verband als Ehrenmitglieder aufnehmen.

Krain §. 8. In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebür abnehmen. Die Stadt- und Marktgemeinden können österreichischen Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen, andere Ortsgemeinden können sie zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Mähr. §. 7. In der Regel steht es der Gemeinde frei, dem Ansuchen um Verleihung des Gemeindebürgerrechtes zu willfahren, oder es abzuweisen. Die Gemeinde kann aber Gemeindeangehörigen, welche einen in der Gemeindegemarkung gelegenen Haus- oder Grundbesitz von einem Gemeindebürger erwerben oder erben, die Verleihung des Gemeindebürgerrechtes nicht verweigern, wenn der das Gemeindebürgerrecht Begehrende a) mit dem Vorbesitzer der Realität in dem Verhältnisse eines Ehegatten oder in der Verbindung der Verwandtschaft ist oder war, und b) sich eines unbescholtenen Rufes erfreut.[1]) — §. 9. Die in den einzelnen Gemeinden ortsüblichen Benennungen der Gemeindebürger werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebür, die jedoch den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen. Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche sich um das Reich, das Land oder die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.[2])

O.-Öst. §. 10. In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebür nehmen, die jedoch den Betrag von vierzig Gulden nicht übersteigen darf; zur Einhebung einer Gebür von mehr als zwanzig Gulden ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich. Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten. Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne die Verpflichtungen mit ihnen zu theilen.[3])

N.-Öst. §. 8. Gemeindeangehörige, welche bisher das Bürgerrecht erhalten haben, oder es in der Folge durch Verleihung der Gemeinde erwerben, werden Bürger genannt. Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche um den Staat oder die Gemeinde sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. — §. 9. Die Gemeinde hat über die Angehörigen der Gemeinde eine Matrikel zu führen, deren Einsicht jedermann freisteht.

---

zu beheben, insoferne durch denselben weder der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten, noch gegen die bestehenden Gesetze vergangen wurde (M. J. 12. Februar 1892, Z. 485).

[1]) (Mähr.) Die Verleihung des Bürgerrechtes hat eine Änderung des Heimatrechtes nicht zur Folge (V. G. H. 3. December 1891, Z. 3446, B. 6288).

[2]) (Mähr.) Ob die formellen gesetzlichen Erfordernisse für die Giltigkeit des Beschlusses auf Ernennung von Ehrenbürgern zutreffen oder nicht, darüber zu entscheiden, ist der Landesausschuss competent (V. G. H. 2. December 1885, Z. 3153, B. 2801 u. 4. Juli 1889, Z. 2426, B. 4788). — Die Gemeindevertretung ist legitimiert, wegen Annullierung der von ihr vollzogenen Ernennung von Ehrenbürgern vor dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde zu führen (V. G. H. 2. December 1885, Z. 3153, B. 2801).

[3]) Der §. 10 der G. O. f. O.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 23. Juni 1893, L. G. B. Nr. 19.

Salzb. §. 8. In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebür, die jedoch den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen. — §. 9. Österreichische Staatsbürger, welche sich besonders verdient gemacht haben, können von Stadt- und Marktgemeinden zu Ehrenbürgern und von anderen Gemeinden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ad §. 8 Salzb. Jede politische Gemeinde ist berechtiget, auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses für die ausdrückliche Aufnahme einer Person in den Gemeindeverband eine Taxe im Betrage von höchstens 30 fl. und für die Verleihung des Bürgerrechtes eine Taxe im Betrage von höchstens 50 fl. einzuheben. Zur Einhebung höherer solcher Taxen ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. (Art. II des Ges. v. 9. April 1888, L. G. B. Nr. 18.)

Schles. §. 8. In Städten und, insoweit es bisher üblich war, auch in Märkten werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine vom Gemeindeausschusse zu normierende Gebür abnehmen. Diese Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Steierm. §. 7. In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindemitglieder, welche bisher das Bürgerrecht durch Realbesitz oder durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebür, die jedoch den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen. Die Stadt- und Marktgemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Ebenso können Landgemeinden besonders verdienstvolle österreichische Staatsbürger zu Ehrenmitgliedern ernennen.[1])

Tirol §. 9. Insoferne in manchen Gemeinden, meist in Städten und Märkten, die rechtsbeständige Übung oder Einrichtung besteht, dass gewissen Gemeindemitgliedern auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung der Name „Bürger“ zukommt, wird hieran nichts geändert. Diese Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Auch anderen Gemeinden steht es frei, solche österreichische Staatsbürger zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.[2])

Vorarlb. §. 8. Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

---

[1]) (Steierm.) Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Bürgerrechtes gehören zur Competenz der Gerichte, wenn es sich nicht um die Angehörigkeit zur politischen Gemeinde im heutigen Sinne des Wortes, sondern nach für die Entscheidung maßgebenden Urkunden um die Mitgliedschaft einer gewissen sonderberechtigten Classe der Gemeindeangehörigen (Bürger in einem ganz specifischen Sinne) und um die Antheilnahme an dem dieser Classe zustehenden, von dem allgemeinen Communalvermögen gesonderten Consortialvermögen handelt (R. G. E. 30. April 1871, Z. 54, Hye. 14).

[2]) (Tirol) Im Falle der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes seitens einer Gemeinde steht es der politischen Behörde kraft des Staatsaufsichtsrechtes nicht zu, in eine Prüfung der „Verdienstlichkeit“ des zum Ehrenbürger Ernannten oder in eine Prüfung der Motive, aus welchen das Ehrenbürgerrecht überhaupt verliehen worden ist, einzugehen (M. J. 16. Juni 1875, Z. 19341 ex 1874, Z. f. V. 1874).

§. 9. Die Gemeindeglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil. Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit. Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten. Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder der Gemeinde haben die Rechte der Gemeindeglieder, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

Buk. §. 9. Die Gemeindemitglieder .... Bedürftigkeit, das Betteln ist jedoch in dem Herzogthume Bukowina ganz untersagt. Den Bürgern ..... Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindemitglieder ohne aber in ihrer Eigenschaft als Ehrenbürger die Pflichten und Lasten der Gemeindemitglieder zu theilen.

Görz u. Grad. §. 10. Die Gemeindemitglieder .... Bedürftigkeit. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Gemeindemitglieder ohne, ... theilen.

Istr. §. 9, wie Görz u. Grad.

Krain. §. 9. Die Gemeindemitglieder .... vorbehalten. Die Ehrenbürger und die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Gemeindegenossen, ohne .... theilen.

Salzb. §. 10. .... nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit. Den Bürgern .... vorbehalten. Die Ehrenbürger und die Ehrenmitglieder der Landgemeinden haben .... theilen.

Schles. §. 9. Die Gemeindemitglieder .... vorbehalten. Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindemitglieder ohne .... theilen.

Böhm. §. 10. Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil. Die Gemeindeangehörigen haben überdies im Falle ihrer Bedürftigkeit den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe der betreffenden Gesetze. Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.[1] [2]

Dalm. §. 8. Die Gemeindemitglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil. Die Gemeindeangehörigen nehmen überdies an dem Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit theil.

Gal. §. 9. Die Gemeindemitglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil. Die Gemeindeangehörigen haben überdies im Falle der Verarmung und Arbeitsunfähigkeit den Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. December 1863 (R. G. B. Nr. 105). Den Bürgern bleibt der Anspruch auf Theilnahme an den für sie besonders errichteten Stiftungen und Anstalten vorbehalten. Das Ehrenbürgerrecht gewährt die Rechte der Gemeindegenossen, legt jedoch die Theilnahme an deren Verpflichtungen nicht auf.

Mähr. §. 10. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch: 1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen

[1]) Der §. 10 der G. O. f. Böhm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 18. April 1869, L. G. B. Nr. 45.

[2]) (Böhm.) Ein einzelnes Gemeindemitglied kann eine besondere Benützungsart eines Gemeindeeigenthumsobjectes (Wasserleitung) für sich nicht in Anspruch nehmen (B. G. H. 10. November 1892, Z. 3358, B. 6872). — Die Entscheidung über Ansprüche der Gemeindemitglieder auf Benützung eines Ortsplatzes steht den autonomen Behörden zu, dagegen gehört der über den Gemeingebrauch hinausgehende auf einen privatrechtlichen Titel gestützte Benützungsanspruch zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte (B. G. H. 8. Februar 1894, Z. 553, B. 7713).

Eigenthums, und 2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen. Alle Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil. Die Gemeindeangehörigen und Gemeindebürger haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit. Den Gemeindebürgern oder einzelnen Classen derselben bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten. Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindemitglieder, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

O.-Öst. §. 8. Die Gemeindeangehörigen haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde; nur sie haben Anspruch auf Armenversorgung aus Gemeindemitteln nach Maßgabe der Bedürftigkeit. Außerdem nehmen Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, sowie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil.

N.-Öst. §. 10. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch: 1. auf Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthumes; 2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen. — §. 11. Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil, und haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit. Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten, wenn sie den für die Verleihung des Bürgerrechtes bisher üblichen Leistungen, welche in Zukunft den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen dürfen, nachgekommen sind, oder die Verleihung taxfrei erfolgt ist. Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

Steierm. §. 8. Jedermann in der Gemeinde hat Anspruch: a) auf den polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthumes; b) auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtung. Die Gemeindemitglieder haben überdies das Recht: a) des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde; b) auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen; c) das active und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Wahlordnung. Den Gemeindeangehörigen kommt noch außerdem der Anspruch auf die Armenversorgung nach Maß der Dürftigkeit zu. Alle Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil. Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten. Die Ehrenbürger haben die Rechte der Bürger, die Ehrenmitglieder die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

Tirol. §. 10. Die Gemeindemitglieder und unter den Auswärtigen diejenigen, welche Besitzer oder lebenslängliche Nutznießer einer innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen unbeweglichen versteuerten Sache sind, oder welche von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil. Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit. Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten. Die Ehrenbürger und

Ehrenmitglieder haben als solche die Rechte der Gemeindemitglieder, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.[1])

Vorarlb. §. 9. 1. Die Gemeindeglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil. 2. Die im §. 6 sub 1 und 2 bezeichneten Gemeindeglieder haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit. 3. An dem Vermögen der Bürger, an deren besonderen Rechten, sowie an den für sie bestehenden Stiftungen und Anstalten haben nur diese Antheil. Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindemitglieder, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 10. Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, dass sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862). Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.[2])

So: **Istr.** §. 10.

Salzb. §. 11.

Buk. §. 10. .... Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen. Fühlt sich .... wenden.[3])

Dalm. §. 9. .... über ihre Angehörigkeit zu einer anderen Gemeinde ausweisen oder .... wenden.

Görz u. Grad. §. 11. Über das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatrechtes entscheidet die Gemeinde. Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche .... Fühlt sich ein Auswärtiger im letzteren Falle durch eine Verfügung .... wenden.

Krain §. 10. .... Last fallen. Fühlt sich ein Auswärtiger, welchem zur Beibringung dieses Nachweises von der Gemeinde ein angemessener Termin gestellt werden kann, durch eine Verfügung derselben gedrückt, ... wenden.[4])

Mähr. §. 11. Die Gemeinde darf Personen, wenn sie auch nicht Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sind, welche sich .... 1862). Fühlt sich jemand in dieser Beziehung .... wenden.[5])

---

[1]) (Tirol) Die in §. 10 der G. O. normierte gleiche Theilnahme an den Gemeindevortheilen erleidet durch die Bestimmung des §. 63 bezüglich des Rechtes zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes eine Einschränkung (V. G. H. 30. December 1887, Z. 3379, B. 3848).

[2]) (Kärnt.) Die Gemeinde ist nicht berechtigt auf die Unterlassung der Nachweisung der Heimatberechtigung eines Auswärtigen eine Straffanction auszusprechen, bezw. den Nachweis mittelst Strafverhängung zu erzwingen (M. J. 12. Juni 1870, Z. 8277, Z. f. V. 1870, u. 7. Juni 1879, Z. 6661).

[3]) Der §. 10 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. Decbr. 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

[4]) (Krain) Eine der G. angehörige Person kann selbst wegen Bescholtenheit des Lebenswandels aus derselben nicht ausgewiesen werden (V. G. H. 19. Mai 1882, Z. 1085, B. 1412).

[5]) (Mähr.) Die Beurtheilung, ob die gegen einen wegen bescholtenen Lebenswandels aus einer G. Auszuweisenden vorhandenen objectiven Bedenken zureichend seien, um den Mangel seiner Unbescholtenheit zu constatieren, steht zunächst den Verwaltungsbehörden zu, und entzieht sich der richterlichen Cognition (R. G. E. 19. October 1881, Z. 181, Hye 250). — Nur gegenüber von Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern darf die G. von dem Ausweisungsrechte nicht Gebrauch machen. Gemeindegenossen unterliegen dem Ausweisungsrechte (V. G. H. 14. April 1886, Z. 1065, B. 3014). — Einem wegen schuldbarer Crida Verurtheilten kommt die Eigenschaft der Unbescholtenheit nicht zu, zumal nach den Bestimmungen der G. W. O., als auch nach §. 246 b, c der Concursordnung eine Ehrenverminderung mit dem Concurse, mit

N.-Öst. §. 12. .... Last fallen. Fühlt sich .... der Gemeinde beschwert, so kann .... wenden.

Steierm. §. 10. .... der Gemeinde beschwert so .... wenden.[1])

Tirol §. 11. .... Last fallen. Wer sich in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert erachtet, kann sich .... wenden.[2])

Vorarlb. §. 10. .... 5. März 1862). Das Gleiche gilt auch von den im §. 6, sub 3, bezeichneten Gemeindegliedern. Wer sich durch eine bezügliche Verfügung der Gemeinde gedrückt fühlt, kann sich .... wenden.

Böhm. §. 11. Die Gemeinde darf Gemeindegenossen und Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, dass sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, so lange dieselben der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen, und letztere mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern (Art. III des Ges. vom 5. März 1862). Fühlt sich jemand in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die politische Behörde wenden.[3])

---

der Verurtheilung wegen schuldbarer Crida verbunden ist (V. G. H. 14. April 1886, Z. 1065, B. 3014). — Die Bestimmung des §. 6 des Ges. v. 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B., steht der Ausweisung nicht entgegen. Die Ausweisung ist keine gesetzliche Folge der Verurtheilung, die letztere ist vielmehr nur die thatsächliche Unterlage für eine Verfügung, welche die Gemeindevertretung treffen kann, aber nicht treffen muß (V. G. H. 14. April 1886. Z. 1065, B. 3014). — Unbescholten ist nach gewöhnlichem Sprachgebrauche nur derjenige, der sich von öffentlichem, entsprechendem Tadel frei erhielt (V. G. H. 14. April 1886, Z. 1065, B. 3014). — Das Recht der Ausweisung steht nach der G. O. auch Gemeindegenossen gegenüber zu, wenn diese einen bescholtenen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen (R. G. E. 21. October 1895, Z. 267, Z. f. V. Nr. 49 ex 1895). — Die Verurtheilung wegen der Übertretung des verbotenen Spieles kann nur unter erschwerenden Umständen zum Verluste der Unbescholtenheit führen und eben darum nicht immer eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Ausweisung bilden (R. G. E. 13. Juli 1895, Z. 175, Z. f. V. Nr. 34 ex 1895).

[1]) (Steierm.) Auswärtige aus ihrem Gebiete auszuweisen, ist die G. nicht nur dann berechtigt, wenn sich dieselben solcher Handlungen schuldig machen, welche durch das Strafgesetz verpönt und mit entehrender Strafe belegt sind, sondern auch dann, wenn das öffentliche Verhalten des Auswärtigen in der G. ein solches ist, dass es als ein unehrenhaftes bezeichnet werden kann und zu öffentlichem Tadel Anlass gibt (V. G. H. 19. Jänner 1888, Z. 220, B. 3885). — Das im Art. III des Ges. v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., der G. eingeräumte Ausweisungsrecht ist durch den §. 8 der G. O. dahin eingeschränkt worden, dass die G. von diesem Rechte nur gegenüber von Personen, welche nicht Gemeindemitglieder sind, Gebrauch machen darf (V. G. H. 6. December 1888, Z. 3791, B. 4388). — Wegen des Verhaltens der Mietparteien eines Auswärtigen kann gegen diesen von dem Ausweisungsrechte nicht Gebrauch gemacht werden (V. G. H. 6. März 1889, Z. 891, B. 4552). — Insolange ein dem Sittengesetze nicht entsprechendes Verhältnis (Concubinat) nicht öffentlich Ärgernis gegeben, die öffentliche Sittlichkeit gefährdet oder Anlass zu gerichtlicher oder polizeilicher Bestrafung gegeben wird, kann ein unbescholtener Lebenswandel im Sinne des §. 10 der G. O. nicht angenommen werden (V. G. H. 6. März 1889, Z. 891, B. 4552).

[2]) (Tirol) Wird durch ein Concubinatsverhältnis constatiertermaßen öffentliches Ärgernis erregt, so kann die G. gegen den betheiligten Auswärtigen wegen Mangels der Unbescholtenheit von dem Ausweisungsrechte Gebrauch machen (V. G. H. 6. October 1888, Z. 2046, B. 4268). — Wegen des Verhaltens der Mietparteien eines Auswärtigen kann gegen diesen von dem Ausweisungsrechte nicht Gebrauch gemacht werden (V. G. H. 6. October 1888, Z. 2046, B. 4268). — Das Ausweisungsrecht auszuüben steht nur der Gemeindevertretung zu. Wurde eine Ausweisungsverfügung des Gemeindevorstandes vom Gemeindeausschusse ratihabiert, entfällt für die Staatsbehörde der Anlass zu einem Einschreiten im Staatsaufsichtswege (V. G. H. 28. November 1889, Z. 3203, B. 4986).

[3]) (Böhm.) Die Gemeinde ist zur Ausweisung eines Auswärtigen aus dem Gemeindegebiete nur dann berechtigt, wenn die eine Ausweisung begründenden Momente während des Aufenthaltes des betreffenden Individuums in der Gemeinde hervortreten (Entsch. des Min. des Inn. v. 23. Februar 1870, Z. 15243 ex 1878, Z. f. V. 1879, S. 115,

Gal. §. 10. Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihr Heimatrecht in einer bestimmten Gemeinde ausweisen, oder wenigstens darthun, daſs sie behufs Nachweisung ihrer Heimatberechtigung die erforderlichen Schritte gemacht

und 16. Juli 1894, Z. 15106). — Eine G. darf einem zu ihr nicht Heimatberechtigten den Aufenthalt in derselben wegen Mangel unbescholtenen Lebenswandels nur dann verwehren, wenn ihm ein bescholtener Lebenswandel während seines Aufenthaltes in dieser G. nachgewiesen werden kann (R. G. E. 25. April 1878, Z. 86, Hye 159). — Aus dem Umstande, daſs jemand das Schulgeld für seine Kinder nicht bezahlen kann, läſst sich nicht die Annahme begründen, daſs derselbe im Sinne der Gemeindeordnung der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last falle (Entsch. des Min. des Inn. v. 18. März 1876, Z. 1664, Z. f. V. 1876, S. 159). — Die Gemeinde ist nicht berechtigt, auf die Unterlassung der Nachweisung der Heimatberechtigung eines Auswärtigen eine Strafe anzudrohen (M. J. 9. November 1876, Z. 14644). — Mit dem Erlöschen der nachtheiligen gesetzlichen Folgen eines Strafurtheiles sind auch die in den G. Ges. festgestellten nachtheiligen Folgen der Bemaklung des Lebens erloschen (R. G. E. 25. April 1878, Z. 86, Hye 159). — Durch die Verurtheilung einer Person wegen Uebertretung des Pressgesetzes und des Gesetzes über das Versammlungsrecht erscheint bezüglich dieser Person die Voraussetzung der Bescholtenheit behufs Ausweisung aus dem Gemeindeverbande nicht gegeben (Entsch. des Min. des Inn. v. 8. Juli 1878, Z. 8979, Z. f. V. 1878, S. 128). — Das, der G. zuerkannte Ausweisungsrecht kann nicht durch den Gemeindevorstand, sondern nur durch den Gemeindeausschuſs als das beschlieſsende Organ der G. mit dem Recurszuge an die politischen Behörden ausgeübt werden (V. G. H. 11. März 1883, Z. 576, B. 1695). — Die Rechtmäßigkeit des gegen einen nicht Heimatberechtigten einer G. (Fremden, Auswärtigen) geschöpften Ausweisungs- oder Abschaffungs-Erkenntnisses ist in Beziehung auf die Frage seiner Gemeindeangehörigkeit nur nach den zur Zeit der Schöpfung des Erkenntnisses vorgelegenen und nicht nach später eingetretenen, wenn auch zur Zeit der Vollziehung schon vorhandenen Daten zu beurtheilen (R. G. E. 20. April 1885, Z. 76, Hye 326). — Für die Gesetzlichkeit des Ausweisungsbeschlusses ist nur maßgebend, daſs im Zeitpunkte der Beschluſsfassung die Voraussetzungen dafür vorhanden waren. Nach der Beschluſsfassung eingetretene Änderungen in den Statutsverhältnissen beirren die Wirksamkeit des Ausweisungsbeschlusses nicht (V. G. H. 12. März 1886, Z. 722, B. 2961). — Der vom Ges. geforderte, der Partei obliegende Zuständigkeitsnachweis wird durch die von der Staatsbehörde eingeleiteten Schritte wegen Rückübernahme eines fremden Staatsangehörigen nicht ersetzt (V. G. H. 29. December 1886, Z. 3536, B. 3321). — Die Ausübung des Ausweisungsrechtes ist an die Bedingung der sofortigen Anwendung nach Eintritt des Verlustes der Unbescholtenheit des Auszuweisenden nicht geknüpft. Daſs die Bestätigung des Ausweisungs-Erkenntnisses nach Ablauf der Frist des §. 6 des Ges. v. 15. Nov. 1867, R. G. B. Nr. 131, erfolgt ist, beirrt die Wirksamkeit desselben nicht (V. G. H. 27. Mai 1887, Z. 1167, B. 3556). — Von Ordnungswidrigkeiten, welche auf das Innere der Familie beschränkt bleiben, kann nicht behauptet werden, daſs durch dieselben öffentliches Ärgernis erregt oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet wird (V. G. H. 10. Juni 1887, Z. 1654, B. 3575). — Im Falle der Ausweisung eines Auswärtigen, welcher weder seine Heimatberechtigung nachgewiesen, noch dargethan hat, daſs er die erforderlichen Schritte zur Erlangung eines solchen Nachweises gemacht habe, erscheint die Ausdehnung des Ausweisungserkenntnisses auf die Ehegattin des Auswärtigen gerechtfertigt, weil dieselbe selbständig ein Heimatrecht nicht besitzen kann und weil rücksichtlich der Standesverhältnisse bei nicht gerichtlich geschiedenen Ehegatten nur der Mann in Betracht kommt (M. J. 4. November 1888, Z. 18354). — Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, hat im §. 11 der G. O. eine Einschränkung dahin erfahren, daſs das Recht zum Aufenthalte allerdings bei Auswärtigen, nicht aber bei Gemeindegenossen von der Führung eines unbescholtenen Lebenswandels abhängig gemacht wurde (V. G. H. 20. März 1889, Z. 441, B. 4583). — Nur gegenüber von Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern darf die G. von dem Ausweisungsrechte nicht Gebrauch machen; Gemeindegenossen unterliegen dem Ausweisungsrechte (V. G. H. 20. März 1889, Z. 441, B. 4583). — Die Legalität der Ausweisung eines Ortsfremden aus dem Gemeindegebiete wird durch die nachträgliche Erwerbung eines Realeigenthums in der Gemeinde nicht alteriert (M. J. 24. Mai 1892, Z. 9962, Z. f. V. Nr. 42 ex 1893). — Die Verurtheilung wegen des Vergehens des §. 486 St. G. führt nicht ausnahmslos zum Verluste der Unbescholtenheit und ist eben darum nicht immer geeignet die von der Gemeinde verfügte Ausweisung gegründet erscheinen zu lassen (R. G. E. 10. Juli 1895, Z. 169, Z. f. V. Nr. 34 ex 1895). — Das gegen eine von der Gemeinde verfügte Ausweisung dem Ausgewiesenen zustehende Recht, sich um Abhilfe an die politische Behörde zu wenden, ist als ein Rechtsmittel im Instanzenzuge anzusehen (R. G. E. 21. October 1895, Z. 268, Z. f. V. Nr. 49 ex 1895).

haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange sowohl dieselben, wie auch die mit ihnen wohnenden Familienglieder einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen. Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so steht ihm das Recht der Berufung an die polizeiliche Bezirksbehörde offen.[1])

O.-Öst. §. 9. Die Gemeinde darf Auswärtigen, wenn sie sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, dass sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gethan haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange sie und ihre Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen. Die Gemeinde darf Gemeindegenossen, wenn sie sich in gleicher Weise über ihre Heimatberechtigung ausweisen, den Aufenthalt nur in dem Falle verweigern, wenn sie der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, oder wenn sie wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht, oder der Übertretung des Diebstahles, begangen im Gemeindebezirke, schuldig erkannt worden sind. Hält sich ein Auswärtiger oder ein Gemeindegenosse in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.[2])

Schles. §. 10. Über das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatrechtes entscheidet die Gemeinde. Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, dass sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862). Für die Verleihung des Heimatrechtes kann die Gemeinde eine Gebür, die jedoch den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen. Fühlt sich ein Auswärtiger betreffs seines Aufenthaltsrechtes durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.[3])

---

[1]) (Gal.) Als Auswärtiger ist derjenige Nichtheimatberechtigte anzusehen, der zur Zeit, als der Ausweisungsbeschluss gefasst wurde, innerhalb der Grenzen der G. weder einen Realbesitz hatte, noch in der G. mit einer Steuer vorgeschrieben war. Im Streitfalle sind diese Thatbestandsmomente zu erheben (V. G. H. 11. Juni 1887, Z. 1485, B. Erk. nach §. 6, 343 und 11. October 1888, Z. 3139, B. 4277). — Das Recht eines Auswärtigen zum Aufenthalte in einer G. ist von dem Zutreffen beider Voraussetzungen d. i. sowohl des unbescholtenen Lebenswandels, als auch davon bedingt, dass der Betroffene der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last falle (V. G. H. 11. October 1888, Z. 3139, B. 4277). — Das Ausweisungsrecht der G. ist durch die Art. 4 und 6 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., unberührt geblieben, da §. 2 des Ges. v. 7. Juli 1871 Nr. 88 R. G. B., welches die Aufgabe hatte, angesichts der citierten Artikel die polizeiliche Ausweisung zu regeln, dasselbe aufrecht erhalten hat (V. G. H. 11. October 1888, Z. 3139, B. 4277).

[2]) (O.-Öst.) Mit der Ausweisung eines Auswärtigen wegen bescholtenen Lebenswandels kann nur dann vorgegangen werden, wenn die betreffende Person wegen einer gerichtlichen oder polizeilichen Bestrafung mit Rücksicht auf die Art der betreffenden strafbaren Handlung oder aber wegen eines unsittlichen Verhältnisses durch Hervorrufung von öffentlichem Ärgernis den Charakter der Unbescholtenheit eingebüßt hat. So lange jedoch ein, wenn auch nicht dem Sittenges. entsprechendes Verhältnis nicht durch öffentliches Ärgernis oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit störend in das Gemeindeleben eingreift und eine Angelegenheit des Privatlebens bleibt, entzieht es sich der Competenz der Behörden (V. G. H. 17. October 1879, Z. 2003, B. 590).

[3]) (Schles.) Auswärtige können auf ungestörten Aufenthalt in einer Gemeinde nur unter der Bedingung Anspruch erheben, wenn sie über ihre Heimatberechtigung sich ausweisen oder doch darthun, dass sie Schritte zur Erlangung eines solchen Nachweises gemacht haben. Diese Bedingung ist eine so stricte, dass, wenn dieselbe nicht erfüllt wird, die Ausweisung auch dann erfolgen kann, wenn die weiteren Voraussetzungen des §. 10 für den ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde zutreffen sollten (V. G. H. 6. März 1895, Z. 1179, B. 8474).

§. 11. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

So: **Buk.** §. 11.
Görz u. Grad. §. 12.
Istr. §. 11.
Krain §. 11.
Mähr. §. 12.
O.-Öst. §. 11.[1])
Salzb. §. 12.
Steierm. §. 11.
Tirol §. 12.
Vorarlb. §. 11.[2])
Böhm. §. 12. . . . . Nutzungsrechte einzelner Ortschaften, ganzer Classen . . . . unverändert.[3])
Schles. §. 11. . . . . bleiben unberührt.

Dalm. §. 10. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte einzelner Fractionen der Gemeinde, sowie ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben auch in dem Falle der Ausscheidung einer Fraction der Gemeinde aus dem Gemeindeverbande ungeändert.

Gal. §. 11. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die den einzelnen Gemeindemitgliedern oder einzelnen Oertlichkeiten, Theilen der Gemeinde oder auch ganzen Einwohnerclassen zustehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte nicht berührt.[4])

N.-Öst. fehlen derartige Bestimmungen.

---

[1]) (O.-Öst.) Aus der Entrichtung eines Entgeltes für die Benützung des Gemeindegutes durch Angehörige der G. kann auf die Existenz eines privatrechtlichen Verhältnisses (einer Pachtung) nicht geschlossen werden. Allerdings ist bei Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit einer solchen Benützung die Frage von Belang, ob der Genuss nicht bloß von Fall zu Fall, auf bestimmte Zeitdauer und unter jedesmaliger Bestimmung des Entgeltes in veränderlichen Beträgen eingeräumt worden sei, ob daher eine „unangefochtene Übung" im Sinne der G. O. bestehe (V. G. H. 11. Mai 1878, Z. 773, B. 265).

[2]) (Vorarlb.) Sobald „Erträgnisse", „Überschüsse" von Vermögenheiten in die Gemeindecasse eingeflossen und für Gemeindezwecke verwendet worden sind, ist ein privatrechtliches Eigenthum einzelner Classen (Bürger) an solchen Vermögenheiten ausgeschlossen und kann es sich nur noch um die Frage handeln, ob diese Vermögenheiten ein Gemeindegut im engeren Sinne (§. 63) bilden (V. G. H. 4. December 1885, Z. 3162, B. 2805).

[3]) (Böhm.) Insoferne in Bezug auf Nutzungsverhältnisse einzelner Gemeindegenossen und ganzer Classen derselben an dem Gemeindeeigenthume privatrechtliche Verhältnisse ersichtlich sind, haben die autonomen Verwaltungsbehörden sich diesfalls jedweder Verfügung zu enthalten. Sind dagegen solche Verhältnisse, namentlich Titel und Erwerbsart, nicht erkennbar, so reicht weder die bloße Behauptung der Partei, noch das Factum des Besitzes an und für sich hin, um das Verhältnis zu einem privatrechtlichen zu stempeln; selbes ist vielmehr als öffentlich-rechtlicher Natur anzusehen und sind die autonomen Behörden verpflichtet für die Erhaltung und Fructificierung des Stammvermögens und Gutes der G. und die den Ges. entsprechende Verwendung der Nutzungen in Gemäßheit der G. O. Sorge zu tragen (V. G. H. 11. December 1876, Z. 419, B. 13; 16. October 1879, Z. 1550, B. 589 u. 29. Jänner 1880, Z. 2461, B. 633).

[4]) (Gal.) Insoferne in Bezug auf Nutzungsverhältnisse einzelner Gemeindegenossen und ganzer Classen derselben an dem Gemeinde-Eigenthume privatrechtliche Verhältnisse ersichtlich sind, haben die autonomen Verwaltungsbehörden sich diesfalls jedweder Verfügung zu enthalten. Sind dagegen solche Verhältnisse, namentlich Titel und Erwerbsart, nicht erkennbar, so reicht weder die bloße Behauptung der Partei, noch das Factum des Besitzes an und für sich hin, um das Verhältnis zu einem privatrechtlichen zu stempeln; selbes ist vielmehr als öffentlich-rechtlicher Natur anzusehen und sind die autonomen Behörden verpflichtet für die Erhaltung

Drittes Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.[1])

§. 12. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuss und einen Gemeindevorstand vertreten. (Art. VIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

So: **Böhm.** §. 13.[2])
Buk. §. 12.
Dalm. §. 11 . . . einen Gemeinderath und . . . vertreten.[3])
Gal. §. 12 . . . durch den Gemeinderath und den Gemeindevorstand vertreten.[4])
Görz u. Grad. §. 13. . . . durch einen Gemeinderath und einen . . .
Istr. §. 12.
Krain §. 12 . . . vertreten.
Mähr. §. 13.[5])
O.-Öst. §. 12.

---

und Fructificierung des Stammvermögens und Gutes der G. und die den Ges. entsprechende Verwendung der Nutzungen in Gemäßheit der G. O. Sorge zu tragen (V. G. H. 11. Nov. 1881, Z. 1665, B. 1206). — Die Veränderlichkeit der für die Benützung des Gemeindegutes geforderten Gebür ist noch nicht als charakteristisches Moment eines Privatverhältnisses oder eines Vertrages anzusehen (V. G. H. 9. Juni 1882, Z. 1198, B. 1436).

¹) Über die Frage, ob Gemeindevertretungen als öffentliche Behörden anzusehen sind, hat aus Anlass einer Beleidigung einer Gemeindevertretung der Oberste Gerichtshof als Cassationshof mit Plenarentscheidung v. 12. Juli 1878, Z. 5574, erkannt: Nach Art. V des Ges. v. 17. Dec. 1868, R. G. B. Nr. 8, sind die in §§. 487—491 dann 496 Strafgesetz bestimmten Vergehungen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre von amtswegen auch dann zu verfolgen, wenn sie gegen eine öffentliche Behörde begangen werden. Dass aber Gemeindevertretungen im Sinne des Gesetzes als öffentliche Behörden anzusehen sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn schon ihr selbständiger Wirkungskreis betrifft vielfach Gegenstände, welche zu dem öffentlichen Interesse gehören, so die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, die Ausübung der Polizei in ihren verschiedenen Richtungen, die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und überhaupt für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern. Den Gemeinden, beziehungsweise ihren Vertretungen liegt aber überdies kraft des ihnen übertragenen Wirkungskreises die Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung ob und sie fungieren in dieser Beziehung ausschließlich im öffentlichen Interesse. Deshalb gewährt auch das Strafgesetz den Gemeindevertretungen den gleichen Schutz wie den Staatsbehörden. Dies geht insbesondere hervor aus §. 300 St. G., wo bezüglich des Vergehens der Aufwieglung die Gemeindebehörden den Staatsbehörden gleichgestellt werden, dann aus §. 320, lit. a. St. G., wo bezüglich der Übertretung der Falschmeldung das Gleiche der Fall ist, endlich aus §. 181 St. G., wo als Verbrechen der Veruntreuung erklärt wird, wenn jemand ein vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält oder sich zueignet (Z. f. V. 1878, S. 202).

²) (Böhm.) Einer Gemeinde kann in gesetzlicher Vertretung der ihr Gebiet bewohnenden Katholiken, die Legitimation zur Recursführung in Kirchenconcurrenzsachen nicht abgesprochen werden (V. G. H. 31. December 1892, Z. 4055, B. 6981). — Die politischen Behörden sind in Fällen, in denen die Gemeindevertretungen in einer schriftlichen und wirklich überreichten Eingabe beleidigt werden, zu einer Strafamtshandlung nicht competent, weil die Bestimmung des §. 12, lit. c der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, zu Gunsten von Gemeindevorständen und Gemeindevertretungen keine Anwendung findet (M. J. 6. April 1895, Z. 3797).

³) In Betreff der Bestellung einer provisorischen Gemeindevertretung für das mit dem Ges. v. 15. April 1879, R. G. B. Nr. 59, dem Königreiche Dalmatien einverleibte Gebiet von Spizza (Spič), dann wegen Ernennung der Organe für die Besorgung der örtlichen Geschäfte in den zu dieser Ortsgemeinde gehörigen Dörfern sieh das Ges. v. 6. October 1880, L. G. B. 55, dann die Kundm. der Statthalterei v. 14. Febr. 1881, L. G. B. Nr. 8.

⁴) (Gal.) Die Bestimmung des §. 12, lit. c der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, findet zu Gunsten von Gemeindevorstehern keine Anwendung (M. J. 19. September 1895, Z. 29027 ex 1894).

⁵) (Mähr.) Im Gesetze ist hinsichtlich des Charakteristikons der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten eine Unterscheidung zwischen dem selbständigen und dem übertragenen

N.-Öst. §. 13 . . . vertreten.
Salzb. §. 13.
Schles. §. 12.
Steierm. §. 12.[1])
Tirol §. 13. . . . Gemeindeausschuss und eine Gemeindevorstehung vertreten . . . .[2])[3])
Vorarlb. §. 12.

§. 13. Der Gemeindeausschuss besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, jenachdem drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100—300 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 12, mit 301—600 aus 18, mit 601—1000 aus 24 und mit mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 30 Mitgliedern. In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschussmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Ausschussmitglieder zu betragen hat. Ist diese Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muss dieselbe auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.

So: **Buk.** §. 13.
O.-Öst. §. 13.
Schles. §. 13.
Steierm. §. 13.
Istr. §. 13 . . . 30 Mitgliedern. — §. 14. In jeder Gemeinde . . . erhöht werden.
Salzb. §. 14 . . . weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus . . . 30 Mitgliedern. — §. 15. In jeder Gemeinde . . . erhöht werden.
Tirol §. 14 . . . 100—300 wahlberechtigten Gemeindegliedern . . . mehr als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 30 Mitgliedern.[2]) — §. 15. In jeder Gemeinde . . . erhöht werden.

Görz u. Grad. §. 14. Der Gemeinderath besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 mit 100—300 . . . 30 Mitgliedern. — §. 15. In jeder Gemeinde . . . abgängiger Gemeinderathsmitglieder Ersatzmänner . . . Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes zu betragen hat. Ist . . . erhöht werden.

Böhm. §. 14. Der Gemeindeausschuss besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, jenachdem 3 oder 2 Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100—200 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 12, mit 201—400 aus 18, mit 401—600 aus 24, mit 601—1000 aus 30 und über 1000 aus 36 Mitgliedern. In jeder

---

Wirkungskreise der Gemeinden nicht enthalten, und genügt es, dass die betreffende Person (Gemeindevorsteher bezw. Gemeinderath), damit ihr im Sinne des §. 104 St. G. die Beamteneigenschaft zukomme, Geschäfte der Regierung, das sind solche, welche die Angelegenheiten der Gesammtheit oder eines gewissen Kreises der Staatsbürger berühren, zu besorgen hat (Plenarentsch. des O. G. H. als Cassationshofes 5. Dec. 1885, Z. 11272, Band 8, Nr. 856).

[1]) (Steierm.) Gemeindeämter können den Behörden im Sinne des §. 12, lit. a (beleidigende Schreibweise) der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 nicht zugezählt werden (M. J. 23. Dec. 1888, Z. 18793).

[2]) Vergl. den §. 1 des Ges. v. 14. October 1893, L. G. B. Nr. 32, betr. die Vertretung der Fractionen in den Gemeinden bei §. 13 der G. W. O. für Tirol.

[3]) (Tirol) Für die ganze Ortsg. gibt es nur eine Vertretung, nämlich den Gemeindeausschuss als beschließendes und überwachendes, und die Gemeindevorstehung als verwaltendes und vollziehendes Organ. Gemeinde-Fractionen haben keine eigene gesetzliche Vertretung und können bei Verträgen als Vertragschließender Theil nicht intervenieren. Den nach §. 51 der G. O. für einzelne Theile der G. bestellten Organen oder den, da und dort bestehenden sogenannten Fractions-Vorstehern kommt eine gesetzliche Vertretung der Fraction nicht zu (V. G. H. 9. März 1882, Z. 523, V. 1336).

Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschussmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Ausschussmitglieder zu betragen hat. Ist diese Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muss dieselbe auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden. Ist eine Ortschaft, welche einen Ortsausschuss hat (§. 108), im Gemeindeausschusse durch kein Mitglied vertreten, so steht es ihrem Ortsvorsteher frei, in den Ausschussitzungen mit berathender Stimme zu erscheinen.[1])

Dalm. §. 12. Der Gemeinderath besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 12 Mitgliedern, in Gemeinden mit 100—300 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 18, mit 301—600 aus 24, mit 601—1000 aus 30 und mit mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 36 Mitgliedern.

Gal. §. 13. Der Gemeinderath besteht aus gewählten Mitgliedern und aus Mitgliedern, welche ohne Wahl demselben angehören (Gemeinderäthe). In Städten besteht jedoch der Gemeinderath nur aus gewählten Mitgliedern. — §. 14. In Gemeinden, in welchen die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder 50 nicht übersteigt, werden 8 Gemeinderäthe, dagegen in Gemeinden mit 51 bis 200 wahlberechtigten Mitgliedern 12, 201 bis 400 wahlberechtigten Mitgliedern 18, 401 bis 600 wahlberechtigten Mitgliedern 24, 601 bis 1000 wahlberechtigten Mitgliedern 30 und mit über 1000 wahlberechtigten Mitgliedern 36 Gemeinderäthe gewählt. Zur Vertretung der abgängigen oder zur Theilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderathes verhinderten Gemeinderäthe werden Ersatzmänner gewählt, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Gemeinderäthe zu betragen hat.

Krain §. 13. Der Gemeindeausschuss besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100—300 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 12, mit 301—600 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 18, mit 601—1000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 24 und mit mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 30 Mitgliedern. Dieser Ausschuss wird in Gemeinden, welche zwei oder mehrere bis zum Jahre 1850 bestandene Untergemeinden in sich fassen, oder künftighin umfassen werden, derart zusammengesetzt, dass zunächst sämmtliche Wahlberechtigten jeder dieser Untergemeinden je ein Mitglied in den Ausschuss wählen. Die mit Rücksicht auf diese Wahl zur Vollzahl des Ausschusses noch abgängigen Mitglieder sind von sämmtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern in den Ausschuss zu berufen. Ist die Zahl dieser noch abgängigen Mitglieder durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muss sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden. Zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschussmitglieder sind in jeder Gemeinde Ersatzmänner mindestens in der halben Anzahl der Ausschussmitglieder zu bestellen. Jede der erwähnten Untergemeinden wählt einen Ersatzmann. Die sonach noch erforderliche Restzahl der Ersatzmänner — falls aber die Gemeinde nicht aus Unterabtheilungen besteht, die Gesammtzahl derselben — ist von sämmtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern zu wählen. Wäre die Anzahl der so zu wählenden Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so ist sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl zu erhöhen. — §. 14. In jenen Fällen, in welchen eine früher bestandene Untergemeinde auf Grund des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 in zwei oder mehrere selb-

---

[1]) (Böhm.) Die Completierung des Gemeindeausschusses bei Ausscheidung von gewählten Ausschussmitgliedern nach abgeschlossenem Wahlacte aus der neugewählten Gemeindevertretung erfolgt durch den Eintritt in den Ausschuss der zu Ersatzmännern gewählten Gemeindemitglieder (V. G. H. 9. Juli 1890, Z. 2256, B. 5416).

ständige Ortsgemeinden getheilt worden ist, tritt jede solche Ortsgemeinde, falls sie sich mit einer oder mit mehreren Gemeinden zu einer Ortsgemeinde vereinigt, in die im vorigen Paragraphe und in diesem Gesetze überhaupt den ehemaligen Untergemeinden besonders gewahrten Rechte ein.

Mähr. §. 14. Der Gemeindeausschuss besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 oder 8 oder 7 Mitgliedern, jenachdem drei oder zwei oder nur ein Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100—200 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 12, mit 201—400 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 18, mit 401—600 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 24, und mit mehr als 600 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 30 Mitgliedern. In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschussmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Ausschussmitglieder zu betragen hat. Ist diese Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muss dieselbe auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.[1])

N.-Öst. §. 14. Der Gemeindeausschuss besteht in Gemeinden mit weniger als 500 Seelen aus 8 oder 9 Mitgliedern, jenachdem zwei oder drei Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden von 500—1000 Seelen aus 12, von 1000—2000 aus 15, von 2000—3000 aus 18, von 3000—4000 aus 21, von 4000—5000 aus 24, von 5000—6000 aus 27, von 6000 Seelen an aus 30 Mitgliedern. Ist die Anzahl der Ausschussmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muss dieselbe auf die nächste hiedurch theilbare Anzahl erhöht werden. Außerdem ist für je drei einem Wahlkörper angehörige Ausschussmitglieder ein Ersatzmann und für jede im Wahlkörper allfällig noch erübrigende geringere Zahl von Ausschussmännern ebenfalls ein Ersatzmann zur Vertretung ausgeschiedener Ausschussmitglieder zu bestellen.

Vorarlb. §. 13. Der Gemeindeausschuss besteht in Gemeinden von weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, jenachdem drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100—300 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 12, mit 301—600 aus 18, mit 601—1000 aus 24 und mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 30 Mitgliedern. Bei jenen Gemeinden, welche bisher eine größere Zahl von Ausschussmitgliedern hatten, als es nach der Classification dieses Paragraphes auf sie treffen würde, kann, wenn die Majorität der Wahlberechtigten sich dafür ausspricht, die bisher bestandene Anzahl der Ausschussmänner beibehalten werden. — §. 14. In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschussmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl jener der Ausschussmitglieder gleichkommt.[2])

§. 14. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, der auch den Titel „Bürgermeister" führen kann, und aus mindestens zwei Gemeinderäthen. Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Ausschuss die Zahl der Gemeinderäthe entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschussmitglieder nicht überschreiten. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschussmitglieder begriffen.

So: **Böhm.** §. 15 . . . Gemeindevorsteher und aus mindestens . . .

Istr. §. 15 . . . Gemeindevorsteher und aus mindestens . . . nicht überschreiten. — §. 16. Die Mitglieder . . . begriffen.

Krain §. 15 . . . Gemeindevorsteher und aus mindestens . . .

---

[1]) Der §. 14 der G. O. f. Mähr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 29. April 1895, L. G. B. Nr. 48.

[2]) Der §. 14 der G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 13. März 1887, L. G. B. Nr. 18.

Mähr. §. 15 . . . Gemeindevorsteher und aus mindestens . . .
O.-Öst. §. 14 . . . Gemeindevorsteher und aus mindestens . . ..
N.-Öst. §. 15 . . . Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäthen. Übt die Gemeinde auch den übertragenen Wirkungskreis selbst aus, so wird der Gemeindevorsteher Bürgermeister genannt. Wo es die Geschäfte . . . begriffen.
Salzb. §. 16 . . . Gemeindevorsteher und aus mindestens . . . nicht überschreiten. — §. 17. Die Mitglieder . . . begriffen.
Schles. §. 14 . . . Gemeindevorsteher und aus mindestens . . .
Steierm. §. 14 . . . Gemeindevorsteher und aus mindestens . . .
Tirol §. 16. Die Gemeindevorstehung besteht aus dem Gemeindevorsteher (in Städten und Märkten Bürgermeister) und aus mindestens . . . nicht überschreiten. Die Mitglieder der Gemeindevorstehung gehören auch . . .
Vorarlb. §. 15 . . . Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und aus mindestens . . . nicht überschreiten. — §. 16. Die Mitglieder . . . begriffen.

Buk. §. 14. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Beigeordneten, welche in den Städten Beisitzer und in den Märkten und Dörfern Geschworne genannt werden. Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Ausschuss die Zahl der Beigeordneten entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschussmitglieder nicht überschreiten. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschussmitglieder begriffen.

Dalm. §. 13. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Beisitzern. Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Gemeinderath die Zahl der Beisitzer entsprechend erhöhen. Die Zahl derselben darf jedoch sechs nicht überschreiten. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Gemeinderathe an, und es ist deren Anzahl in jener der Gemeinderathsmitglieder begriffen.

Gal. §. 18. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Ortsrichter) und aus mindestens zwei demselben beigegebenen Gemeinderäthen (Beisitzer, Geschworne). Wo es der Umfang der Geschäfte und die Verhältnisse nothwendig machen, kann der Gemeinderath die Zahl der Beisitzer oder Geschwornen entsprechend erhöhen, jedoch nur insoweit, dass deren Zahl ein Drittheil der Anzahl der Gemeinderäthe nicht überschreite. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Gemeinderathe an, und sind in der Zahl der Mitglieder des letzteren begriffen.

Görz u. Grad. §. 16. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und aus mindestens zwei Gemeinderäthen als Abgeordneten. Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Gemeinderath die Zahl der Abgeordneten entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Mitglieder des Gemeinderathes nicht überschreiten.

§. 15. Die Ausschuss- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeindewahlordnung.

So: **Böhm.** §. 16.
Buk. §. 15.
Istr. §. 17.
Mähr. §. 16.
O.-Öst. §. 15.
N.-Öst. §. 16.
Salzb. §. 18.
Schles. §. 15.
Steierm. §. 15.

Tirol §. 17.
Vorarlb. §. 17.
Dalm. §. 14. Die Gemeinderäthe werden . . .
Görz u. Grad. §. 17. Die Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner . . .
Krain §. 16 . . . in der Gemeinde im Sinne der §§. 13 und 14 gewählt. Die näheren . . .

Gal. §. 15. Die Gemeinderäthe und deren Ersatzmänner (§. 14) werden von den Wahlberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

§. 16. Diejenigen nach den §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Gemeindemitglieder, welche von den gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern wenigstens den zehnten Theil entrichten, haben das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindeausschuss als Mitglieder desselben einzutreten. Dieselben werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschussmitglieder nicht eingerechnet. Militärpersonen in der activen Dienstleistung, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — alle anderen zum Eintritte in den Ausschuss berechtigten Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen. Der Bevollmächtigte kann nur einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören.

Böhm. §. 17. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied, welches von den gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern[1]) wenigstens ein Sechstheil entrichtet, hat, insolange dies der Fall ist und insoferne ihm ein Ausschließungsgrund nach §. 12 der Gemeindewahlordnung nicht entgegensteht, das Recht, auch ohne Wahl Mitglied des Gemeindeausschusses zu sein. Diese Mitglieder werden in die im §. 14 festgesetzte Zahl der Ausschussmitglieder nicht eingerechnet. — Militärpersonen in der activen Dienstleistung und Frauenspersonen, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — andere zum Eintritte in den Ausschuss berechtigte Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Wer bloß wegen Abgangs des freien Vermögensverwaltungsrechtes nicht wählbar ist, verliert dieses Recht zum Eintritte in den Ausschuss nicht, muss es aber durch seinen ordentlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten ausüben lassen. Der Übernehmer einer solchen Vertretung im Ausschusse muss österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 11 und 12 der Gemeindewahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen. Auch darf er nur einen vertreten. Gehört ein solcher Bevollmächtigter schon für seine Person der Gemeindevertretung an, so wird bei Abstimmungen seine Stimme doppelt gezählt. Mitglieder des Gemeindevorstandes können jedoch eine solche Bevollmächtigung nicht übernehmen.[2])

---

[1]) Laut Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. f. Böhm. Nr. 74, sind unter den in dieser Gesetzesbestimmung angeführten directen Steuern auch alle vom Staate eingehobenen Zuschläge mitbegriffen.

[2]) (Böhm.) Bei Veränderungen in der Person des Besitzers eines zur Abgabe einer Virilstimme im Gemeindeausschusse berechtigten Gutes ist es Sache des Stimmberechtigten rechtzeitig die G. zu verständigen, wen er zur Ausübung seiner Virilstimme bevollmächtige, oder doch solche Vorkehrungen zu treffen, dass bei voller Beachtung der gesetzlichen Formalitäten die Vertretung der Virilstimme platzgreifen könne (V. G. H. 8. November 1880, Z. 2207, B. 923). — Steht das Virilstimmrecht einer brauberechtigten Bürgerschaft zu, so kann, soferne nicht statutarische Bestimmungen dem entgegenstehen, der Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechtes durch den Brauausschuss (Gub.-Verordn. v. 11. April 1824, Nr. 105 Prov. G. S.) bestellt werden (V. G. H. 6. Februar 1890, Z. 376, B. 5137).

Buk. §. 16. Wird das ganze vormals herrschaftliche Gut oder ein einen besonderen Landtafelkörper bildender Gutsantheil in den Verband einer Markt- oder Dorfgemeinde einverleibt, so ist der Besitzer dieses Gutes und rücksichtlich Gutsantheiles berechtigt, auch ohne Wahl in den Gemeindeausschuss als Mitglied desselben einzutreten, wenn er 1. von dem, dem Gemeindeverbande einverleibten Grundbesitze einen Betrag von wenigstens 100 fl. an Realsteuer ohne Zuschläge entrichtet, oder ohne Rücksicht auf die Realsteuergebür das in der Ortsgemeinde einzig bestehende vormals herrschaftliche Gut besitzt; 2. österreichischer Staatsbürger ist; 3. das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und wenn ihm 4. keiner der in den §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung angegebenen Ausschließungsgründe entgegensteht. Militärpersonen in der activen Dienstleistung, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — alle anderen zum Eintritte in den Ausschuss berechtigten Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen. Der Bevollmächtigte kann nur einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören.

Dalm. fehlen derartige Bestimmungen.

Gal. §. 16. Jedes Gemeindemitglied, welches wenigstens den sechsten Theil des gesammten in der Gemeinde zur Zahlung vorgeschriebenen Steuerbetrages entrichtet, gleichwie jeder Besitzer eines der Gemeinde einverleibten einen besonderen Grundbuchskörper bildenden landtäflichen Grundbesitzes, von welchem die Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern, das ist an Haus- und Grundsteuer, sich mindestens auf den Betrag von 25 Gulden österreichischer Währung beläuft, ist berechtigt, ohne Wahl als Mitglied in den Gemeinderath einzutreten, wenn er österreichischer Staatsbürger ist, und ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung angegebenen Ausschließungs- oder Ausnahmsgründe entgegensteht. Für eine nicht eigenberechtigte Person übt dieses Recht der gesetzliche Vertreter oder dessen Bevollmächtigter aus. Militärpersonen in der activen Dienstleistung und Frauenspersonen, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — alle anderen dieses Recht besitzenden Personen dagegen können dasselbe durch Bevollmächtigte ausüben. Die Mitbesitzer einer Realität bevollmächtigen zum Eintritte in den Gemeinderath einen aus ihrer Mitte oder einen Dritten. Den Gemeinderath ohne Wahl darf niemand vertreten, der nicht österreichischer Staatsbürger und nicht eigenberechtigt ist, oder gegen welchen die in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung angegebenen Ausschließungs- oder Ausnahmsgründe obwalten. Der Vertreter darf nur eine Person vertreten. Wenn der Vertreter bereits für seine Person dem Gemeinderathe angehört, so wird seine Stimme bei der Abstimmung doppelt gezählt.[1])

Görz u. Grad., Istr. fehlen derartige Bestimmungen.

Krain §. 17. Jene wahlberechtigten Gemeindemitglieder, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Realbesitze mindestens 100 fl., oder von ihrem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 200 fl., an den dermal bestehenden directen Steuern ohne Einrechnung der Zuschläge[2]) entrichten, haben, insoferne sie

[1]) Der §. 16 der G. O. für Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. März 1883, L. G. B. Nr. 40.

[2]) (Krain) Das Erfordernis, welches für die Ausübung einer Virilstimme gesetzlich normiert ist, nämlich die vorgeschriebene Jahressteuer ohne Zuschläge, muss in dem Zeitpunkte vorhanden sein, in welchem der Eintritt in den Gemeindeausschuss verlangt wird (V. G. H. 23. October 1889, Z. 3421, B. 4898).

nicht nach §. 11 der Gemeindewahlordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindeausschuss als Mitglieder desselben einzutreten. Dieselben werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschussmitglieder nicht eingerechnet. Militärpersonen in der activen Dienstleistung und Frauenspersonen, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — andere zum Eintritte in den Ausschuss berechtigte Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Nicht eigenberechtigte Personen üben das Recht zum Eintritte in den Ausschuss durch ihren Vertreter oder dessen Bevollmächtigten aus. Der Bevollmächtigte oder Vertreter muss österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen. Derselbe kann nur einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören.

Mähr. § 17. Jeder Höchstbesteuerte, welcher von den gesammten in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen Steuern wenigstens den sechsten Theil entrichtet, muss ohne Rücksicht darauf, ob er ein Gemeindemitglied ist oder nicht, wenn er nicht schon in Folge der Wahl dem Gemeindeausschusse angehört, zu jeder Sitzung des letzteren eingeladen werden, in welcher a) eine Verfügung über das Stammvermögen oder Stammgut der Gemeinde, eine Vertheilung der Jahresüberschüsse beschlossen; b) der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben festgesetzt; c) eine auch ihn betreffende Gemeindeumlage aufgetheilt; d) die Jahresrechnung erledigt werden soll. Er hat das Recht der betreffenden Sitzung des Gemeindeausschusses mit berathender[1]) Stimme beizuwohnen und übt die in §§. 20, 76 und 78 vorbehaltenen Rechte. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf nur einen vertreten, und nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören. Er muss eigenberechtigt sein, und wenn er in den Gemeindeausschuss nicht wählbar ist, muss er mindestens ein Jahr in der Gemeinde oder doch als Bevollmächtigter eines Großgrundbesitzers auf dem land- oder lehentäflichen Gute, beziehungsweise in einer der dasselbe betreffenden Gemeinden wohnen. Um die vorangeführten Rechte üben zu können, darf überdies weder dem Höchstbesteuerten noch dessen Bevollmächtigten einer der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen.[2])

---

[1]) (Mähr.) Der in den Gemeindeausschuss ohne Wahl eintretende Höchstbesteuerte ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung (V. G. H. 18. Mai 1893, Z. 1765, B. 7269).

[2]) Gemäß des §. 17 der G. O. f. Mähr. muss zu jeder Sitzung des Gemeindeausschusses, in welcher a) eine Verfügung über das Stammvermögen oder Stammgut der Gemeinde, eine Vertheilung der Jahresüberschüsse beschlossen; b) der Gemeindevoranschlag festgesetzt; c) eine allgemeine Gemeindeumlage aufgetheilt; d) die Jahresrechnung erledigt werden soll, der Höchstbesteuerte in der Gemeinde, d. i. jener, welcher von den gesammten in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen Steuern wenigstens den sechsten Theil entrichtet (zumeist der Großgrundbesitzer), eingeladen werden. In Beachtung dieser gesetzlichen Anordnung wird sonach der Landesausschuss jeglichen Gemeindebeschluss in den citierten Gemeindeangelegenheiten als ungiltig betrachten und behandeln, wenn nicht nachgewiesen wird, dass zu der betreffenden Sitzung des Gemeindeausschusses der Höchstbesteuerte oder sein legaler Bevollmächtigter unter Bekanntgabe des bezüglichen, der Beschlussfassung zu unterziehenden Gegenstandes, rechtzeitig eingeladen worden ist. Insoferne derartige Gemeindebeschlüsse dem Landesausschusse zur Genehmigung oder Entscheidung (§§. 78, 79, 80, 97 und 98 der G. O.) zu unterbreiten sind, muss daher mit den betreffenden Gesuchen und Berichten der Gemeinden der obige Nachweis beigebracht oder andererseits und zwar mittelst eines steueramtlichen Ausweises über die in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern dargethan werden, dass ein solcher Höchstbesteuerter in der Gemeinde nicht besteht (Pkt. 2 der Vdg. des Landesausschusses v. 17. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 15, betr. die Gebarung mit dem Gemeindevermögen).

O.-Öst. fehlen derartige Bestimmungen.

N.-Öst. §. 17. Jedes Gemeindemitglied, welches von den gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Zuschlägen wenigstens den fünften Theil entrichtet, hat, insoferne es nicht nach den §§. 3, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist, das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindeausschuss als Mitglied desselben einzutreten. Solche Mitglieder werden in die im §. 14 festgesetzte Zahl der Ausschussmitglieder nicht eingerechnet. Alle zum Eintritte in den Ausschuss ohne Wahl berechtigten Personen können — die im §. 4 der Gemeindewahlordnung Punkt 1 und 2 genannten wahlberechtigten Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 2, 3, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen. Wohnt weder das erwähnte Ausschussmitglied noch dessen Bevollmächtigter in der Gemeinde, so hat dasselbe dem Gemeindevorstande eine in der Gemeinde wohnhafte Person zur Entgegennahme der Verständigungen namhaft zu machen. Der Bevollmächtigte kann nur ein Ausschussmitglied vertreten, auch darf er nicht zugleich für seine Person der Gemeindevertretung angehören.

Salzb. fehlen derartige Bestimmungen.

Schles. §. 16. Diejenigen nach der Gemeindewahlordung wahlberechtigten Gemeindemitglieder, welche von den gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern wenigstens den sechsten Theil entrichten, haben das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindeausschuss als Mitglieder desselben einzutreten, insoferne ihnen der Artikel X des Gesetzes vom 5. März 1862 nicht entgegensteht. Militärpersonen in der activen Dienstleistung, ferner die in den §§. 4, 5, 6 und 7 der Gemeindewahlordnung bezeichneten eigenberechtigten Gemeindeglieder, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — alle anderen zum Eintritte in den Ausschuss berechtigten Personen können durch einen Stellvertreter an der Gemeindevertretung theilnehmen. Der Stellvertreter muss österreichischer Staatsbürger, eigenberechtigt und in der Gemeinde wählbar sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen. Der Stellvertreter darf nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören und kann nur einen vertreten. Weder die eingangs dieses Paragraphen erwähnten Gemeindemitglieder, noch auch ihre Stellvertreter werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschussmitglieder eingerechnet.

Steierm., Tirol und **Vorarlb.** fehlen derartige Bestimmungen.

§. 17. Wird ein nach den vorstehenden Paragraphen zum Eintritte in den Gemeindeausschuss berechtigtes Gemeindemitglied auch durch die Wahl in den Ausschuss berufen, so hat es entweder diese Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen. Zwei Stimmen im Ausschusse können ihm deshalb nicht zukommen.

So: **Krain** §. 18.

Böhm. §. 18. . . . nach dem vorstehenden Paragraphe zum . . . berufen, so hat dasselbe zu erklären, ob es diese Wahl annehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch machen wolle. Zwei . . .

N.-Öst. §. 18. . . . nach dem vorstehenden Paragraphe . . .

Buk. §. 17. Die nach den vorstehenden Paragraphen zum Eintritte in den Gemeindeausschuss berechtigten Gutsbesitzer werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschussmitglieder nicht eingerechnet. Werden sie auch durch die Wahl in den Ausschuss berufen, so haben sie entweder diese Wahl anzunehmen, oder von

ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen. Zwei Stimmen im Ausschusse können ihnen deshalb nicht zukommen.

Dalm. fehlen derartige Bestimmungen.

Gal. §. 17. Die Gemeinderäthe ohne Wahl werden in die im §. 14 festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe nicht eingerechnet. Ein Gemeinderathsmitglied ohne Wahl, welches auch durch die Wahl in den Gemeinderath berufen wird, hat entweder diese Wahl anzunehmen, oder von dem ihm nach §. 16 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

Görz u. Grad., **Istr.** fehlen derartige Bestimmungen.

Mähr. §. 18. Wird ein nach dem vorstehenden Paragraphe zum Erscheinen im Gemeindeausschusse berechtigtes Gemeindemitglied auch durch Wahl in den Ausschuss berufen, so hat es entweder diese Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen.

O.-Öst., **Salzb.** fehlen derartige Bestimmungen.

Schles. §. 17. Wird ein nach den vorstehenden Paragraphen zum Eintritte in den Gemeindeausschuss berechtigtes Gemeindemitglied auch durch die Wahl in den Ausschuss berufen, so hat es entweder diese Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen und binnen acht Tagen, vom Tage als ihm die Wahl bekannt wurde, die Annahme derselben der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Zwei Stimmen im Ausschusse können ihm deshalb nicht zukommen.

Steierm., **Tirol** und **Vorarlb.** fehlen derartige Bestimmungen.

§. 18. Der Gemeindeausschuss wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe. Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen. Die Gemeinderäthe werden nach der Zahl der Stimmen, mit welchen sie gewählt wurden, gereiht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über den Vorzug in der Reihenfolge. In dieser Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

So: **Krain** §. 19.
Mähr. §. 19.
O.-Öst. §. 16.
Salzb. §. 19.
Schles. §. 18.
Steierm. §. 16.
Buk. §. 18. ... Gemeindevorsteher und die Beigeordneten. Die Gemeindewahlordnung ... Bestimmungen. Die Beigeordneten werden ... mit welcher sie gewählt werden, gereiht. Bei ... vertreten.
Dalm. §. 15. Der Gemeinderath wählt ... Gemeindevorsteher und die Beisitzer. Die Gemeindewahlordnung ... Bestimmungen. Die Beisitzer ... vertreten.
Istr. §. 18. ... Zahl der Stimmen, mit welcher sie gewählt wurden, ...

Böhm. §. 19. Der Gemeindeausschuss wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe. Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Gal. §. 19. Den Gemeindevorsteher, sowie die Beisitzer oder Geschworenen wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte. Den Stellvertreter des Gemeindevorstehers wählt der Gemeinderath aus der Mitte der Beisitzer oder Geschworenen. Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Görz u. Grad. §. 18. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister und die Abgeordneten. Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen. Die Abgeordneten werden nach der Zahl der Stimmen, mit welcher sie gewählt wurden, gereiht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über den Vorzug in der Reihenfolge. In dieser Reihenfolge haben sie den Bürgermeister in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

N.-Öst. §. 19. Der Gemeindeausschuſs wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe. Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Tirol §. 18. Der Gemeindeausschuſs wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe. Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen. Die Gemeinderäthe haben in jener Reihenfolge, in welcher sie gewählt wurden, den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

Vorarlb. §. 18. Der Gemeindeausschuſs wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe. Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber, sowie auch über die Reihenfolge der Gemeinderäthe die näheren Bestimmungen. In der daselbst festgesetzten Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.[1])

§. 19. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist mit Ausnahme des Falles im §. 17 verpflichtet, die Wahl zum Ausschuſs- oder Ersatzmanne, jedes Mitglied des Gemeindeausschusses ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht die Wahl abzulehnen haben nur: 1. Geistliche und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche sich im Dienste der Gemeinde befinden (§. 29 der Wahlordnung). Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die politische Bezirksbehörde über Einschreiten der Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

Böhm. §. 20. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuſs oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur: 1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, so lange sie in wirklicher Dienstleistung stehen; 3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind; 8. diejenigen, welche nach §. 17 zum Eintritt in den Gemeindeausschuſs ohne Wahl berechtigt sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund, ungeachtet wiederholter Aufforderung, die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verliert für die laufende und die nächstfolgende Wahlperiode die Wahlberechtigung. Auch kann die Gemeindevertretung denselben in eine Geldbuße bis zu 100 fl. verfällen.[2])

---

[1]) Der §. 18 der G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 10. — Vergl. auch den §. 39 der G. W. O. f. Vorarlb.

[2]) (Böhm.) Die Geldbußen wegen Weigerung der Annahme des Gemeindeausschuſsmandates sind als Disciplinarstrafen der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes entrückt (V. G. H. 24. September 1890, Z. 2937, B. 5454).

Buk. §. 19. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur: 1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in activer Dienstleistung; 3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind; 8. diejenigen, welche nach §. 16 zum Eintritte in den Gemeindeausschuss ohne Wahl berechtigt sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die Gemeindevertretung bis 10 fl. und über ihr Einschreiten der Landesausschuss bis 100 fl. bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

Dalm. §. 16. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Gemeinderathsmitgliede oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur: 1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Landesausschuss über Einschreiten der Gemeindevertretung nach vorläufigem Vernehmen des Gewählten bis 100 fl. bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.[1])

Gal. §. 20. Jedes vorschriftmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes oder dessen Ersatzmanne, oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht, die Annahme der Wahl abzulehnen, haben nur: a) Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer; b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Instituts- und Fondsbeamte und Diener, so lange sie in wirklicher Dienstleistung stehen; c) Militärpersonen, wenn sie auch nicht in activer Dienstleistung stehen; d) Personen, die über 60 Jahre alt sind; e) diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode versehen haben, jedoch nur für die unmittelbar folgende Wahlperiode; f) diejenigen, denen ihre Körpergebrechen oder eine bedeutend und anhaltend angegriffene Gesundheit die Ausübung der Amtspflichten nicht gestatten; g) Personen, welche aus Anlass ihrer ordentlichen Beschäftigung in jedem Jahre häufig oder durch längere Zeit aus der Gemeinde abwesend sind; h) die im Privatdienste stehenden Personen, wenn sie durch die Annahme der Wahl in ihrem dienstlichen Verhält-

[1]) Nach Vorschrift des Ges. v. 13. November 1894, L. G. B. f. Dalm. Nr. 22 haben die nach diesem Paragraphen verhängten Geldbußen nicht mehr der Gemeindecasse, sondern der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt des Ortes zuzufallen, wo die Übertretung begangen worden ist.

nisse einen Abbruch erleiden würden; i) diejenigen, welche nach §. 16 zum Eintritte in den Gemeinderath ohne Wahl berechtigt sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis zur Höhe von fünfzig Gulden bemessen kann. Gegen ein solches Erkenntnis des Gemeinderathes steht der Recurs an den Bezirksausschuss offen. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

Görz u. Grad. §. 19. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Gemeinderathsmitgliede oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht die Wahl abzulehnen haben nur: 1. Geistliche und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, sowie jene, welche schon durch drei aufeinanderfolgende Wahlperioden im Gemeinderathe gewesen sind, für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis 100 fl. unter Offenhaltung des Recurses an die politische Bezirksbehörde bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

Istr. §. 19. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht die Wahl abzulehnen haben nur: 1. Geistliche und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die politische Bezirksbehörde über Einschreiten der Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

Krain. §. 20. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht die Wahl abzulehnen haben nur: 1. Geistliche und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, welche in activer Dienstleistung stehen; 3. Militärpersonen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind; 8. diejenigen nach den §§. 9 und 11 der Gemeindewahlordnung

wählbaren Mitglieder, welche kraft der in den §§. 17 und 18 ihnen eingeräumten Berechtigung ohne Wahl in den Ausschuss eingetreten sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Landesausschuss über Einschreiten der Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

Mähr. §. 20. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht die Wahl abzulehnen haben nur: 1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 3. Militärpersonen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind; 8. diejenigen Höchstbesteuerten, denen das im §. 17 bezeichnete Recht zusteht. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, kann in eine Geldbuße bis zur Höhe von 100 fl. verfällt werden. Das Erkenntnis über das Eintreten dieser Folge wird über Ansuchen der Gemeindevertretnng von dem Bezirksausschusse[1]) geschöpft.

O.-Öst. §. 17. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur: 1. Geistliche und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode; Personen, welche in drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden als Ausschuss- oder Ersatzmänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Landesausschuss über Einschreiten der Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

N.-Öst. fehlen derartige Bestimmungen in der G. O., dieselben sind jedoch im §. 41 der G. W. O. enthalten.

Salzb. §. 20. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht die Wahl abzulehnen haben nur: 1. Geistliche und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der

---

[1]) Sieh die Fußnote 2 zum §. 2 der G. O. f. Mähr. auf Seite 461.

Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeindeausschuss bis 100 fl. bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Armencasse der Gemeinde. Über Beschwerden gegen die Gesetzmäßigkeit der verhängten Geldbuße entscheidet die politische Behörde.

Schles. §. 19. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur: 1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind; 8. diejenigen, welche nach §. 16 zum Eintritte in den Gemeindeausschuss ohne Wahl berechtigt sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die politische Bezirksbehörde über Einschreiten der Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

Steierm. §. 17. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewähle Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur: 1. Geistliche; 2. öffentliche Lehrer; 3. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 4. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 5. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 6. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, oder welche als Ausschussmänner durch zwei nacheinanderfolgende Wahlperioden wirksam waren, für die nächste Wahlperiode; 7. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 8. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

Tirol. §. 19. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede der Gemeindevorstehung anzunehmen. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur: 1. Geistliche und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 3. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 4. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder an einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden. Das Recht, die Wahl zum Mitgliede der Gemeindevorstehung für die nächste Wahlperiode abzulehnen haben Personen, welche während der letzten drei Jahre Mitglieder der Gemeindevorstehung oder in zwei aufeinanderfolgenden Wahl-

perioden als Ausschussmänner wirksam waren. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die politische Bezirksbehörde über Einschreiten der Gemeindevertretung von 50 bis 300 fl. bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.[1])

Vorarlb. §. 19. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. a) Das Recht die Wahl nach beiden Richtungen abzulehnen haben nur: 1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche in drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden als Ausschuss- oder Ersatzmänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode; 6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. diejenigen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind. b) Das Recht die Wahl in den Gemeindevorstand abzulehnen haben diejenigen, welche die Stelle eines Gemeindevorstehers durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, ist schuldig, auf Verlangen der Gemeindevertretung eine Geldbuße von 100 fl. in den Gemeinde-Armenfond zu bezahlen.

§. 20. Die Ausschuss- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

So: **Böhm.** §. 21.[2])
Buk. §. 20.
Görz u. Grad. §. 20. Die Gemeinderäthe und Ersatzmänner . . .
Istr. §. 20.
Krain. §. 21.
Mähr. §. 21. Die Ausschuss- . . . gewählt; sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung . . .
O.-Öst. §. 18.
Schles. §. 20.
Vorarlb. §. 20.

Dalm. §. 17. Die Gemeinderäthe, sowie die Mitglieder der Gemeindeverwaltung werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte. Die Mitglieder der Gemeindeverwaltung sind auch nach Überreichung ihrer Verzichtleistung so lange im Amte zu verbleiben verpflichtet, bis ihre Substitution erfolgt ist. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder

---

[1]) Der §. 19 der G. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 1. August 1893, L. G. B. Nr. 23.

[2]) (Böhm.) Die Neuwahlen sollen so rechtzeitig eingeleitet werden, dass nach Ablauf der Wahlperiode des fungierenden Ausschusses die neue Vertretung ihre Wirksamkeit beginnen kann. Der Ablauf der Functionsdauer muss nicht abgewartet werden (V. G. H. 17. März 1887, Z. 823, B. 3447).

gewählt werden, jedoch nicht innerhalb des Trienniums, in welchem sie auf den Posten Verzicht geleistet haben.[1])

Gal. §. 21. Die Mitglieder des Gemeinderathes und ihre Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden auf sechs Jahre gewählt. Sie verbleiben jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Constituierung der neuen Gemeindevertretung im Amte. Die Abtretenden können von neuem gewählt werden, wenn kein gesetzliches Hindernis obwaltet.[2])

N.-Öst. §. 20. Die Ausschuss- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf sechs Jahre gewählt. Vor Ablauf des sechsten Jahres ist eine neue Wahl vom Gemeindevorstande auszuschreiben. Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleiben Ausschuss- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Amte. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.[3])

Salzb. §. 21. Die Ausschuss- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren muss eine Neuwahl vorgenommen werden; die bisherige Gemeindevertretung bleibt auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen im Amte. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

Steierm. §. 18. Die Ausschuss- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Längstens sechs Wochen vor Ablauf des dritten Jahres ist von dem Gemeindevorstande eine neue Wahl auszuschreiben. Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleibt die bisherige im Amte. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

Tirol §. 20. Die Ausschuss- und Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt, die Mitglieder der Gemeindevorstehung auf drei Jahre. Dieselben verbleiben aber bis zur erfolgten Neuwahl im Amte und sind auch wieder wählbar.[4])

§. 21. Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuss binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen. Wird die Stelle eines Ausschussmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher jenen Ersatzmann in den Ausschuss zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschussmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Sollte jedoch der Abgang von Ausschussmännern derart sein, dass die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschussmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

So: **Böhm.** §. 22.
Istr. §. 21.
O.-Öst. §. 19.
Schles. §. 21.

---

[1]) Der §. 17 der G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

[2]) Der §. 21 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 2. Jänner 1884, L. G. B. Nr. 8.

[3]) Der §. 20 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. Juni 1892, L. G. B. Nr. 31.

[4]) Der §. 20 der G. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 1. August 1893, L. G. B. Nr. 23.

Tirol §. 21.

Buk. §. 21 . . . Gemeindevorstehers oder eines Beigeordneten im Laufe . . . auf Grundlage der letzten nach §. 3 der Wahlordnung rectificierten Wählerliste . . . vorzunehmen.

Mähr. §. 22 . . . Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen. Die Bestimmungen dieses Paragraphes über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschussmannes.[1])

N.-Öst. §. 21 . . . im Laufe der sechs Jahre erledigt . . . Ausschuss zu berufen, der . . . Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.[2])

Salzb. §. 22 . . . in welchem der abgängige Ausschuss gewählt worden war . . . Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

Steierm. §. 19 . . . Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen. Diese Bestimmungen über die Berufung des Ersatzmannes gelten auch für den Fall, wenn ein Ausschussmann durch längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Dalm. §. 18. Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Beisitzers im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Gemeinderath binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen. Wird der vierte Theil der Gemeinderathsmitglieder erledigt, so ist auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

Gal. §. 22. Wird im Laufe der sechsjährigen Periode die Stelle des Gemeindevorstehers, dessen Stellvertreters, eines Beisitzers oder Geschworenen erledigt, so hat der Gemeinderath an dessen Stelle längstens binnen 14 Tagen einen anderen für die noch übrige Zeit zu wählen. An die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderathes, welches vor dem Schlusse der Periode in Abgang kommt, oder zeitweilig an den Verhandlungen des Gemeinderathes nicht theilnehmen kann, hat der Gemeindevorsteher jenen Ersatzmann in den Gemeinderath zu berufen, welcher in demselben Wahlkörper, in welchem der zu vertretende Gemeinderath gewählt worden war, die größte Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Sollten jedoch so viele Gemeinderäthe abgehen, dass die Zahl der von einem Wahlkörper Gewählten selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner aus diesem Wahlkörper nicht ergänzt werden könnte, so hat dieser Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die weitere Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.[3])[4])

Görz u. Grad. §. 21. Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeindeabgeordneten im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Gemeinderath binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen. Wird die Stelle eines Gemeinderathsmitgliedes erledigt, so hat der Bürgermeister jenen Ersatzmann in den Gemeinderath zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem das abgängige Mitglied gewählt worden war, die mehreren Stimmen

---

[1]) (Mähr.) In den neu gewählten Ausschuss hat an Stelle des infolge Resignation Austretenden der bei der Wahl gewählte Ersatzmann einzutreten (V. G. H. 1. Dec. 1886, Z. 3174, B. 3279).

[2]) Der §. 21 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. Juni 1892, L. G. B. Nr. 31.

[3]) Der §. 22 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 2. Jänner 1884, L. G. B. Nr. 8.

[4]) (Gal.). In eine noch vor Constituierung des Gemeinderathes erledigte Stelle hat der gewählte Ersatzmann, nicht aber derjenige einzurücken, welcher in dem betreffenden Wahlkörper die nächstmeisten Stimmen erhalten hat (V. G. H. 5. Juni 1884, Z. 1276, B. 2156 und 30. October 1885, Z. 2692, B. 2749).

erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Sollte jedoch der Abgang von Gemeinderathsmitgliedern derart sein, dass die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Mitglieder selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

Krain §. 22. Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuss binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen. Wird die Stelle eines Ausschussmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher, wenn der abgängige Ausschussmann aus der Wahl einer ehemaligen Unter-, bezüglich Ortsgemeinde (§§. 13 u. 14) hervorgegangen ist, den für ihn bestimmten Ersatzmann, wenn derselbe aber von der Gesammtgemeinde gewählt worden ist, jenen Ersatzmann in den Ausschuss zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschussmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Kann das abgängige Ausschussmitglied auf diese Art nicht ersetzt werden, so ist in der bezüglichen Unter-, rücksichtlich Ortsgemeinde (§§. 13 u. 14) oder dem betreffenden Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

Vorarlb. §. 21. Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuss binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen. Wird die Stelle eines Ausschussmannes erledigt, so ist jener Ersatzmann, der in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschussmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat, als wirkliches Mitglied in den Ausschuss zu berufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.[1])

§. 22. Die Bestimmungen des §. 21 über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschussmannes.

So: **Buk.** §. 22.
Istr. §. 22.
Schles. §. 22.
Tirol §. 22.[2])
Böhm. §. 23 . . . des §. 22 über die . . .
Görz u. Grad. §. 22 . . . Verhinderung eines Mitgliedes des Gemeinderathes.
O.-Öst. §. 20. . . . des §. 19 über die . . . einer bloß zeitweiligen Verhinderung . . .
Salzb. §. 23. . . . des §. 22 über die . . .

Krain §. 23. Über die Einberufung eines Ersatzmannes bei einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschussmannes haben gleichfalls die auf diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des §. 22 zu gelten.

Vorarlb. §. 22. Ist ein Ausschussmann vorübergehend verhindert, an den Sitzungen des Ausschusses theilzunehmen, so ist der Ersatzmann für die Zeit der Verhinderung jedesmal zur Sitzung einzuberufen.[1])

Dalm. Gal. N.-Öst. fehlt diese Bestimmung.

Mähr. Steierm. kommt diese Bestimmung schon im §. 22, beziehungsweise 19 vor.

---

[1]) Die §§. 21 und 22 der G. O. f. Vorarlberg erhielten obige Textierung durch das Ges. v. 8. Dec. 1890, L. G. B. Nr. 26.

[2]) (Tirol) Über Beschwerden wegen Unterlassung der Einberufung der Ersatzmänner bei nur zeitweiser Verhinderung von Gemeindeausschussmitgliedern hat die politische Behörde zu entscheiden (V. G. H. 15. Februar 1889, Z. 401, B. 4511).

§. 23. Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben.

So: **Istr.** §. 23.
O.-Öst. §. 21.
N.-Öst. §. 22.
Schles. §. 23.
Steierm. §. 20.
Tirol §. 23.[1])
Görz u. Grad. §. 23. Der Bürgermeister und die Gemeindeabgeordneten haben . . .
Krain §. 24. Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben . . . in Gegenwart des Gemeindeausschusses nach den bezüglichen im Anhange enthaltenen Formeln an Eidesstatt zu geloben.[2])
Salzb. §. 24. Der Gemeindevorsteher . . . Eidesstatt zu geloben, jedoch darf dadurch für die Gemeinde keine neue Auslage erwachsen.[3])
Vorarlb. §. 23. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und die Gemeinderäthe haben . . .

---

[1]) (Tirol) Die Weigerung, das Gelöbnis als Mitglied der Gemeindevorstehung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzulegen, ist als Weigerung zur Erfüllung einer zur Amtsführung unerlässlichen Bedingung, eine indirecte Weigerung gegen die Amtsführung selbst und somit der Weigerung der Amtsannahme gleich zu halten und es verfällt der sich Weigernde, wenn kein gesetzlich zulässiger Grund für die Verweigerung vorhanden ist, in die für letztere gesetzten Geldbußen (M. J. 5. August 1870, Z. 11862, Z. f. V. 1870).

[2]) Dieser Anhang lautet: I. Angelobungsformeln. a) Für den Gemeindevorsteher. Sie werden an Eidesstatt bei Gott, dem Allmächtigen, bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Sr. Majestät, unserem Allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich u. s. w., Herzog von Krain u. s. w., jederzeit getreu und gehorsam zu sein, Sr. Majestät Ehre, Nutzen und Dienst besonders zu befördern, Nachtheil und Schaden, soviel an Ihnen ist, hintanzuhalten und zu verhüten. Sie werden weiters geloben, das Ihnen übertragene Amt des Gemeindevorstehers der Gemeinde N. N. treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die Ihnen durch das Gemeindegesetz vom 17. Februar 1866 und die nachfolgenden Gesetze auferlegten Pflichten, sowohl des selbständigen als des übertragenen Wirkungskreises, genau und gewissenhaft nach ihrem vollen Umfange zu erfüllen, und mit allen Kräften dahin zu wirken, dass das Beste der Gemeinde befördert und dem Gesetze Achtung und Gehorsam geleistet werde. Was mir soeben vorgelesen worden, und was ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreulich nachkommen, was ich hiemit an Eidesstatt gelobe. b) Für die Gemeinderäthe. Sie werden an Eidesstatt bei Gott, dem Allmächtigen, bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Sr. Majestät, unserem Allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich u. s. w., Herzog von Krain u. s. w., jederzeit getreu und gehorsam zu sein, Sr. Majestät Ehre, Nutzen und Dienst besonders zu befördern, Nachtheil und Schaden, soviel an Ihnen ist, hintanzuhalten und zu verhüten. Sie werden insbesondere geloben, das Ihnen übertragene Amt eines Gemeinderathes der Gemeinde N. N. treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die Ihnen durch das Gemeindegesetz vom 17. Februar 1866 und die nachfolgenden Gesetze auferlegten Pflichten genau und gewissenhaft nach ihrem vollen Umfange zu erfüllen, dem Herrn Gemeindevorsteher Gehorsam und die schuldige Achtung zu bezeigen, die Ihnen von ihm übertragenen Geschäfte eifrig und treu zu besorgen, denselben in der Erfüllung seiner Pflichten mit allen Ihren Kräften zu unterstützen und überhaupt dahin zu wirken, dass das Beste der Gemeinde befördert, und dem Gesetze Achtung und Gehorsam geleistet werde. Was mir soeben vorgelesen worden, und was ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreulich nachkommen, was ich hiemit an Eidesstatt gelobe.

[3]) (Salzb.) Nach §. 24 der G. O. und nach dem Erl. des Min. d. J. v. 11. Juli 1864, Z. 4065/M. J. sind die durch die Abnahme der Angelobung auflaufenden Reisekosten vom Staatsschatze zu tragen und somit von der Bezirkshauptmannschaft aus ihrem Reisepauschale zu bestreiten (M. J. 3. April 1877, Z. 366, Z. f. V. 1878).

Böhm. §. 24. Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Sr. k. k. Apostolischen Majestät Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben.

Buk. §. 23. Der Gemeindevorsteher und die Beigeordneten haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie der übrigen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde oder seines Stellvertreters in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben. Diese Angelobung hat im Wahlorte stattzufinden.[1])

Dalm. §. 19. Der Gemeindevorsteher und die Beisitzer haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeinderathes an Eidesstatt zu geloben.

Gal. §. 23. Der Gemeindevorsteher, sowie die Beisitzer oder Geschworenen haben bei dem Antritte ihres Amtes in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart eines Abgeordneten des Bezirksausschusses und der Abgeordneten des Gemeinderathes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben.

Mähr. §. 23. Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben. Der Gemeindevorsteher hat dieses Gelöbnis in die Hände des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde, die Gemeinderäthe haben es vor dem versammelten Ausschusse in die Hände des Gemeindevorstehers oder des ältesten Ausschussmitgliedes abzulegen. Die Urkunde über das Gelöbnis der Gemeinderäthe ist dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Auch ist derselbe von dem zur Leistung des Gelöbnisses bestimmten Zeitpunkte drei Tage zuvor in Kenntnis zu setzen.

§. 24. Das Amt eines Ausschuss- und Ersatzmannes ist unentgeltlich. Durch Beschluss des Gemeindeausschusses ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben. Allen Gemeindevertretern gebürt die Vergütung aus der Gemeindecasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen.

So: **Buk.** §. 24 . . . unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist festzusetzen
. . . der Gemeindevorsteher und die Beigeordneten aus Gemeindemitteln . . .
Istr. §. 24. . . . unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist . . .[2])
Krain §. 25 . . . unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist . . .
Mähr. §. 24 . . . unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist . . .[3])

— —

[1]) Der §. 23 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. Dec. 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

[2]) (Istr.) Hat die Gemeindevertretung für den Vorsteher eine jährliche Entlohnung votiert, verweigert sie aber die Einstellung des Betrages in das Präliminare, so ist der Landesausschuss über Beschwerde des Vorstehers berechtigt, die Einstellung des Betrages in das Präliminare zu verfügen (V. G. H. 25. Mai 1888, Z. 1774, B. 4126).

[3]) Da gemäß der Bestimmungen des §. 24 der G. O. f. Mähr. das Amt eines Gemeindevertreters als ein unentgeltliches Ehrenamt zu betrachten ist und den Gemeindevertretern nur für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen die Vergütung aus der Gemeindecasse gebürt, haben die Gemeindeausschüsse auch bei der Beschlussfassung über die gesetzlich zulässige Entlohnung der Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe und über die Höhe

O.-Öst. §. 22 . . . unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist . . .
N.-Öst. §. 23 . . . unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist . . .
Salzb. §. 25 . . . unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist . . .[1])
Schles. §. 24 . . . unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist . . .[2])
Steierm. §. 21 . . . unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist . . .[3])
Tirol §. 24 . . . unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist . . . Geschäftsführung verbundenen Auslagen.[4])
Vorarlb. §. 24 . . . unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist . . .

Böhm. §. 25. Das Amt eines Ausschuss- oder Ersatzmannes ist unentgeltlich. Die Gemeindevertretung setzt fest, ob und welche Vergütung der Gemeindevorsteher während seiner Functionsdauer aus Gemeindemitteln zu erhalten hat. Jedenfalls gebürt ihm und allen Gemeindevertretern der Ersatz für die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen.[5])

---

dieser Entlohnung den obigen Grundsatz und insbesondere die verfügbaren Gemeindemittel sich vor Augen zu halten. Als gesetzlich vollständig unstatthaft muss aber die leider noch in manchen Gemeinden übliche Bewirtung der Gemeindevertreter auf Gemeindekosten bezeichnet werden. Der Landesausschuss wird in jedem wahrgenommenen Falle die Dawiderhandelnden strenge zur Verantwortung ziehen und unnachsichtlich zum Ersatze verhalten (Pkt. 4 der Vdg. des Landesausschusses v. 17. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 15, betr. die Gebarung mit dem Gemeindevermögen). — Welche Entlohnung der Gemeindevorsteher aus Gemeindemitteln erhalten soll, darüber entscheiden die autonomen Organe nach freiem Ermessen (V. G. H. 24. September 1891, Z. 2372, B. 6126).

[1]) (Salzb.) Die für den Gemeindevorsteher festgesetzte „Entlohnung" ist, dafern nicht bestimmte Anfallstage festgesetzt sind, als ein Entgelt der Function nach Maßgabe der Dauer derselben zu verabfolgen. Einem Vorsteher, welcher über die gesetzliche Amtsdauer pflichtmäßig fungiert, gebürt für die längere Zeit die entsprechende Quote (V. G. H. 26. März 1887, Z. 391, B. 3459).

[2]) (Schles.) Die Wahlmänner zur Landtagswahl sind Vertreter der zum Landtage Wahlberechtigten, nicht aber Gemeindevertreter und dürfen die Reiseauslagen derselben zur Landtagswahl nicht in die Gemeinderechnung eingestellt werden (V. G. H. 13. Jänner 1893, Z. 162, B. 7006).

[3]) (Steierm.) Das Min. des Inn. hat in einer Recursentscheidung v. 25. Jänner 1880, Z. 414 ausgesprochen, dass die Gemeinde nach §. 3 der kais. Vdg. 20. April 1854 zur Mitwirkung bei der executiven Einbringung von Strafgeldern verpflichtet erscheine, und hiefür, da kein besonderes Gesetz den Gemeinden für die Vornahme derartiger Amtshandlungen eine Vergütung zuweist, eine solche nicht in Anspruch nehmen könne (Z. f. V. 1880, S. 73).

[4]) (Tirol) Den Gemeindevertretern gebürt aus der Gemeindecasse nur insoferne eine Vergütung, als Auslagen wirklich gemacht worden sind und der Erweis darüber vorliegt, als es sich ferner um solche Auslagen handelt, welche aus der Natur der Geschäftsführung für jeden mit derselben betrauten Gemeindevertreter nothwendig folgen. Dagegen bilden jene Auslagen, welche mit der Geschäftsführung an sich nichts zu thun haben und nur wirklich anlässlich derselben gemacht werden, oder nur zufällig sich für einen oder den anderen der Functionäre wegen seiner besonderen persönlichen Verhältnisse ergeben, keinen Gegenstand einer Vergütung (V. G. H. 29. März 1879, Z. 596, B. 462). — Die Vergütung der baren Auslagen gebürt nicht bloß den ständigen Ausschussmitgliedern, sondern auch Gemeindemitgliedern, wenn sie mittelst besondern Auftrages zur Besorgung von Gemeindegeschäften berufen werden (V. G. H. 23. Sept. 1887, Z. 1509, B. 3662). — Nur Barauslagen sind als Gemeindevertretungskosten zu vergüten, nicht aber auch Verzugszinsen (V. G. H. 24. April 1891, Z. 1491, B. 5910).

[5]) (Böhm.) Eine Entlohnung aus Gemeindemitteln kann nur dem Gemeindevorsteher, nicht aber den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (den Gemeinderäthen) gewährt werden. Dieselben haben gleich den Ausschussmitgliedern nur auf den Ersatz ihrer baren Auslagen Anspruch (V. G. H. 15. Mai 1878, Z. 793, B. 269). — Eine Vergütung für die Dienstleistung (Functionsgebür) darf der Gemeindeausschuss „den Gemeinderäthen" nicht votieren. Ein solcher Beschluss kann von jedem Gemeindemitgliede angefochten werden (V. G. H. 30. November 1888, Z. 3687, B. 4375). — Ein von der Gemeindevertretung betreffs der Entlohnung des Gemeindevorstehers gefasster Beschluss hat nur für die Functionsdauer dieser Gemeindevertretung Geltung (V. G. H. 10. Mai 1889, Z. 868, B. 4678). — Erfolgt die Anweisung einer Entlohnung an den Gemeindevorsteher und die

Dalm. §. 20. Alle Gemeindeämter sind unentgeltlich. In jenen Gemeinden, in welchen eigene Güter für die Gemeindeämter bestehen, wird deren Genuss fortan den betreffenden Gemeindeämtern gebüren, bis nicht von dem Gemeinderathe in anderer Weise verfügt wird. Den Gemeindevertretern gebürt die Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen, welche von der betreffenden Gemeinde über Zustimmung oder Genehmigung des Gemeinderathes, wo selbe vorgeschrieben, zu leisten ist. Für die Theilnahme an den Gemeinderathssitzungen gebürt den Mitgliedern der Gemeindevertretung keine Vergütung.[1])

Gal. §. 24. Das Amt eines Gemeinderathes und dessen Ersatzmannes ist unentgeltlich. Durch Gemeinderathsbeschluss ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter und die Beisitzer oder Geschworenen von der Gemeinde zu erhalten haben. Allen Mitgliedern des Gemeinderathes und des Gemeindevorstandes gebürt von der Gemeinde die Vergütung für alle mit ihrer Geschäftsführung verbundenen Auslagen.

Görz u. Grad. §. 24. Das Amt eines Gemeinderathsmitgliedes und Ersatzmannes ist unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluss ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Bürgermeister und die Abgeordneten aus Gemeindemitteln zu erhalten haben. Allen Gemeindevertretern gebürt die Vergütung aus der Gemeindecasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen.

§. 25. Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuss- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert, oder dessen nach §. 16 erfolgten Eintritt in den Ausschuss nach den Bestimmungen der §§. 9 und 11 der Gemeindewahlordnung unzulässig gemacht hätte. Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuss- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

So: **Schles.** §. 25.

Böhm. §. 26. Ein Mitglied . . . bekannt wird, welcher dessen Wählbarkeit gehindert, oder dessen nach §. 17 erfolgten Eintritt in den Ausschuss unzulässig gemacht hätte. Verfällt ein Mitglied . . . wegen einer in den §§. 3, 4 sub b und 12 der Gemeindewahlordnung . . .

Gal. §. 25. Mit Bewilligung des Gemeinderathes kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung sein Amt niederlegen. Ein Mitglied der Gemeindevertretung oder dessen Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, . . . dessen Wählbarkeit oder dessen Berechtigung zum Eintritte ohne Wahl in den Gemeinderath gehindert hätte. Verfällt ein Mitglied der Gemeindevertretung oder dessen Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer der in den §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, oder wird . . .

Istr. §. 25. Ein Mitglied . . . dessen Wählbarkeit gehindert hätte. Verfällt ein Mitglied . . .

Einstellung des betreffenden Betrages in die Gemeinderechnungen im Widerspruche mit einer diesfalls gefällten rechtskräftigen Entscheidung des Landesausschusses, dann ist derselbe berechtigt, die Ausscheidung des Entlohnungsbetrages zu veranlassen (V. G. H. 12. März 1891, Z. 832, B. 5818). — Zuwendungen aus Gemeindemitteln an Gemeindefunctionäre für die Mühewaltung bei Einhebung der Steuern sind, wenn sie über die Vergütung nachgewiesener, factischer Auslagen hinausgehen, gesetzwidrig (M. J. 1. September 1892, Z. 19627, Z. f. V. 30 ex 1893).

[1]) Der §. 20 der G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

Krain §. 26. Ein Mitglied . . . gehindert oder dessen nach §. 17 erfolgten Eintritt in den Ausschuss unzulässig gemacht hätte. Verfällt ein Mitglied . . .

O.-Öst. §. 23. Ein Mitglied . . . gehindert oder dessen Eintritt in den Ausschuss . . . hätte. Verfällt ein Mitglied . . .

N.-Öst. §. 24. Ein Mitglied . . . bekannt wird, welcher nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert oder dessen nach §. 17 der Gemeindeordnung erfolgten Eintritt in den Ausschuss unzulässig gemacht hätte. Verfällt ein Mitglied . . . eingeleitet, so kann derselbe, so lange das . . .

Salzb. §. 26. Ein Mitglied . . . dessen Wählbarkeit gehindert hätte. Verfällt ein Mitglied . . . eingeleitet, so kann derselbe, so lange das . . .

Steierm. §. 22. Ein Mitglied . . . dessen Wählbarkeit nach den Bestimmungen der §§. 9 und 11 . . . gemacht hätte. Verfällt ein Mitglied . . .

Tirol §. 25. Ein Mitglied der Vorstehung, ein Ausschuss- oder . . . dessen Wählbarkeit gehindert hätte. Verfällt ein Mitglied der Vorstehung, ein Ausschuss- oder . . .

Vorarlb. §. 25. Ein Mitglied . . . dessen Wählbarkeit gehindert hätte. Verfällt ein Mitglied . . .

Bukowina §. 25. Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuss- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit oder dessen ohne Wahl erfolgten Eintritt in den Ausschuss gehindert hätte. Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuss- oder Ersatzmann wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464, St. G.) in eine Untersuchung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder der Concurs oder die Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben. Tritt einer der im vorhergehenden Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Fälle bei sämmtlichen Mitgliedern des Gemeindevorstandes ein, dann hat der Ausschuss für die Dauer der Verhinderung derselben Stellvertreter zu wählen, zu welchem Behufe die Mitglieder des Ausschusses, sowie die nöthige Anzahl der Ersatzmänner durch das an Jahren älteste Ausschussmitglied sogleich einzuberufen sind. Bezüglich der Vornahme der Wahl der Stellvertreter haben die Vorschriften der §§. 33—41 der Gemeindewahlordnung in Anwendung zu kommen.[1])

Görz u. Grad. §. 25. Sowohl die Mitglieder des Vorstandes, als jene des Gemeinderathes oder deren Ersatzmänner werden ihres Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich deren Wählbarkeit gehindert hätte. Verfallen dieselben in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so können sie, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, ihr Amt nicht ausüben.

Mähr. §. 25. Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuss- oder Ersatzmann wird seines Amtes, ein im §. 17 bezeichneter Höchstbesteuerter seines Rechtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert oder dessen nach §. 17 gestattetes Erscheinen im Ausschusse unzulässig gemacht hätte. Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuss- oder Ersatzmann, oder ein im §. 17 angeführter Höchstbesteuerter in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung genannten

---

[1]) Der §. 25 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

strafbaren Handlung, oder wird über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so können sie, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, ihr Amt oder beziehungsweise ihr Recht nicht ausüben.

Dalm. §. 21. Die Mitglieder der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderathes werden ihres Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich ihre Wählbarkeit gehindert hätte. — Verfallen dieselben in eine Untersuchung wegen einer jener strafbaren Handlungen, mit denen im Falle der Verurtheilung der Verlust der Wählbarkeit verbunden ist (Gesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131) oder wird über ihr Vermögen der Concurs eröffnet, so können dieselben, so lange das Strafverfahren oder die Concursverhandlung dauert, ihr Amt nicht ausüben.[1]) — §. 22. Jede Gemeindefraction, welche bisher einen Ortsrichter (Capovilla) hatte, wird solchen auch in Hinkunft als Organ der Gemeindeverwaltung zur Besorgung ortspolizeilicher und anderer örtlicher Geschäfte haben. Der Gemeinderath kann für zwei oder mehrere nahe aneinanderliegende gering bevölkerte Gemeindefractionen die Bestellung eines gemeinschaftlichen Ortsrichters beschließen oder, wenn eine und dieselbe Gemeindefraction aus mehreren Ortschaften besteht, für jede dieser letzteren einen Ortsrichter bestellen.[1])[2]) — §. 23. Dem Ortsrichter werden ein oder mehrere Adjuncten zur Unterstützung und zur Vertretung in Verhinderungsfällen beigegeben. — §. 24. Der Ortsrichter und die Adjuncten müssen zur Gemeindevertretung wählbar sein und in der Gemeindefraction oder in der Ortschaft, für welche sie bestellt werden, den bleibenden Wohnsitz haben. Sie werden über Ternovorschlag des Convocates der betreffenden Gemeindefraction oder Ortschaft vom Gemeinderathe ernannt.[1])[3]) — §. 25. Das Amt eines Ortsrichters und eines Adjunkten dauert durch drei Jahre. — Bezüglich der Verpflichtung zur Annahme und Fortführung dieses Amtes gelten die Bestimmungen der §§. 16 und 17. Außer den im §. 16 genannten Personen haben auch diejenigen das Recht der Ablehnung, welche das Amt eines Ortsrichters oder Adjuncten durch drei Jahre versehen haben, jedoch nur für die folgenden drei Jahre.[1])[3]) — §. 26. Das Amt eines Ortsrichters und eines Adjuncten ist unentgeltlich. Jedenfalls gebürt ihnen die Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen. — §. 27. Die Bestimmungen des §. 21 finden auch auf die Ortsrichter und deren Adjuncten Anwendung. — §. 28. In den Gemeindefractionen, welche einen Dorfrichter (§. 22) haben, finden für Angelegenheiten, die für die betreffenden Fractionen von speciellem Interesse sind, Convocate statt, welche aus den Ortsrichtern, den Adjuncten und dem vierten Theile der in die Gemeindevertretung wählbaren Wähler der betreffenden Fraction zu bestehen haben. Dieser vierte Theil der Wähler wird aus den Höchstbesteuerten der oben erwähnten Wähler gebildet. Sind in einer Gemeindefraction zwei Ortsrichter zu wählen, so haben an der Bildung des Ternovorschlages der Ortsrichter, der Adjunct und der vierte Theil der höchstbesteuerten Wähler der betreffenden Ortschaft theilzunehmen.[1])

---

[1]) Die §§. 21, 22, 24, 25 und 28 der G. O. f. Dalm. erhielten obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

[2]) (Dalm.) Der „Ortsrichter“ ist nur ein Hilfsorgan des Gemeindevorstehers, dessen er sich bedienen kann, aber soweit eine besondere Vorschrift nicht besteht, zu einer besonderen Amtshandlung nicht bedienen muss (V. G. H. 19. November 1892, Z. 3477, B. 6885).

[3]) Die §§. 24 und 25 des Gemeindegesetzes f. Dalm. v. 30. Juli 1864 finden auch auf die Wahl der Rondenführer und ihrer Gehilfen Anwendung und werden sonach diesbezüglich die §§. 16 und 17 der Vdg. v. 24. September 1845 (G. S. f. Dalm. Nr. 140) über den Dienst der Gemeindewachen außer Kraft gesetzt. Die Rondare werden wie die Claus von dem Gemeindevorstande ernannt (Ges. v. 27. October 1866, L. G. B. Nr. 16).

Viertes Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.[1])

Erster Abschnitt. Von dem Umfange des Wirkungskreises.[2])

§. 26. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter: a) ein selbstständiger und b) ein übertragener. (Art. IV des Gesetzes v. 5. März 1862.)

So: **Böhm.** §. 27.
Buk. §. 26.
Dalm. §. 29.
Görz u. Grad. §. 26.
Istr. §. 26.
Mähr. §. 26.
O.-Öst. §. 24.
Salzb. §. 27.
Schles. §. 26.
Steierm. §. 23.
Tirol §. 26.
Vorarlb. §. 26.
Krain §. 27 . . . b) ein übertragener.
N.-Öst. §. 25 . . . b) ein übertragener.
Gal. §. 26. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist: a) ein selbständiger und b) ein übertragener.

§. 27. Der selbständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. In diesem Sinne gehören hieher insbesondere: 1. die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; 2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes; 3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei; 4. die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht; 5. die Gesundheitspolizei; 6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung; 7. die Sittlichkeitspolizei; 8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten; 9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen; 10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate; 11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner; 12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden. (Art. V des Gesetzes v. 5. März 1862.)

So: **Buk.** §. 27.
Dalm. §. 30.[3])

---

[1]) In der G. O. f. Gal. lautet diese Aufschrift „Von dem Wirkungskreise der Gemeinde".

[2]) In der G. O. f. Gal. lautet diese Aufschrift „Von dem Wirkungskreise der Gemeinde im allgemeinen".

[3]) Durch das in der Fußnote zu §. 75 der G. O. f. Dalm. abgedruckte Ges. v. 5. August 1892, L. G. B. Nr. 19, wurde (unter Umständen) auch die Wasserversorgung als eine Verpflichtung der Gemeinden erklärt.

Görz u. Grad. §. 27.[1])
Istr. §. 27.[2])[3])
Mähr. §. 27.[4])
Schles. §. 27.
Steierm. §. 24.
Tirol §. 27.[5])
Salzb. §. 28. . . . innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und . . .[6])
Böhm. §. 28 . . . 1. Die freie . . . Angelegenheiten. Besitzt eine oder die andere von mehreren zu einer Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften ein abgesondertes Vermögen, so steht die selbständige Verwaltung und Gebarung mit demselben einer jeden einzelnen zu. 2. Die Sorge . . .[7])

---

[1]) (Görz u. Grad.) Die Bestimmung des Amtssitzes der Gemeindeverwaltung ist eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der G. (V. G. H. 11. Juni 1886, Z. 1223, B. 3104.)

[2]) Durch das in der Fußnote zu §. 75 der G. O. f. Istr. abgedruckte Ges. v. 14. November 1864, L. G. B. Nr. 18, wurde (unter Umständen) auch die Wasserversorgung als eine Verpflichtung der Gemeinden erklärt.

[3]) (Istr.) Die Handhabung der Gesundheitspolizei und bezw. der sanitäts- und ortspolizeilichen Rücksichten gehört zum selbständigen Wirkungskreise der G. und resp. der höheren autonomen und nicht der politischen Verwaltungsbehörden; daher insbesondere auch die Entscheidung darüber, ob jemandem aus solchen Rücksichten in Betreff der Ausübung eines freien Gewerbes gewisse Beschränkungen auferlegt werden können und sollen (R. G. E. 14. Juli 1871, Z. 92, Hye 16).

[4]) (Mähr.) Verfügungen, durch welche einem Gewerbebetriebe, wenn auch nur in Bezug auf den Umfang der Betriebsanlage, Einschränkungen auferlegt werden, liegen nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der Gewerbebehörden (V. G. H. 24. April 1891, Z. 1500, B. 5912).

[5]) (Tirol) Im Sinne der derzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehört die Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden, daher unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung in allen Sanitätsangelegenheiten, zur Competenz der autonomen Behörden (R. G. E. 10. Juli 1874, Z. 131, Hye 62). — Die Ertheilung von polizeilichen Baubewilligungen gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden, daher — unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Staatsbehörde, sowie ihres Rechtes zur Sistierung gesetzwidriger Beschlüsse — zur Competenz der autonomen Behörden (R. G. E. 30. October 1874, Z. 190, Hye 64). — Unbeschadet der ausschließlichen Competenz der autonomen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung darüber, ob ein bereits vorhandener Gehweg als ein öffentlicher (G.) Weg anzusehen sei, sowie zu der Anordnung, dass ein solcher Weg aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder der Verkehrserleichterung erweitert werden müsse, steht die Entscheidung von Besitzstörungsstreitigkeiten, welche aus den von den Verwaltungsbehörden zur Ausführung solcher Anordnungen angeblich erfolgenden Eingriffen in fremden Besitz entstehen, den Gerichten zu (R. G. E. 20. October 1880, Z. 195, Hye 227). — Die Gemeindebehörden sind berechtigt, Handlungen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Gemeindestraßen und Wegen zu behindern geeignet sind, zu untersagen und hintanzuhalten und die Verkehrshindernisse zu beseitigen (V. G. H. 8. Jänner 1881, Z. 2446, B. 980). — Das Recht der Staatsverwaltung zur Erlassung sanitätspolizeilicher Vorschriften in Betreff der Vieh- und Fleischbeschau wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass diese Agenden zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehören. Die Gemeinden haben in Ausübung ihres Wirkungskreises diese Verordnungen zu beachten (V. G. H. 20. September 1888, Z. 2047, B. 4233). — Bei Handhabung der Sittlichkeitspolizei ist die Gemeinde auf jene Fälle beschränkt, welche der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung zuwiderlaufen, keineswegs erscheint aber die Gemeinde berufen, in das Innere des häuslichen Lebens einzugreifen und allfällige Ordnungswidrigkeiten und Unsittlichkeiten, welche auf das Innere eines Haushaltes beschränkt bleiben, zum Anlasse polizeilicher Maßregeln zu nehmen (V. G. H. 12. April 1889, Z. 1402, B. 4630).

[6]) (Salzb.) Der Auftrag zur Hinwegräumung des Humus von einem Grundstücke als straßenpolizeiliche Verfügung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass diesem Grundstücke zweifellos die Eigenschaft eines öffentlichen Weges zukommt (V. G. H. 9. April 1895, Z. 1832, B. 8568).

[7]) (Böhm.) Die G. ist berechtigt eine der bestehenden Landessprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen und von den unterstehenden Organen zu verlangen, dass sie sich im Ver-

Krain §. 28 ... 7. die Sittlichkeitspolizei; 8. die Ertheilung der Ehemeldzettel im Sinne der Gubernialverordnung vom 1. März 1832, Z. 4264; 9. das Armenwesen ... 10. die Bau- und Feuerpolizei, die ... 11. die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme ... 12. der Vergleichsversuch ...[1]) 13. die

kehre mit derselben dieser Sprache bedienen. Durch einen solchen Beschluss werden aber Personen, welche in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse zur G. nicht stehen, nicht behindert in Eingaben und Zuschriften an die G. einer anderen landesüblichen Sprache sich zu bedienen (V. G. H. 15. April 1885, Z. 1031, B. 2504). — Jede G. kann in die Lage kommen, auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, eine Thätigkeit zu entwickeln, die, insolange sie den bestehenden Ges. nicht zuwiderläuft, nicht beanständet werden kann. Zu diesem neutralen Gebiete zählt auch das Recht der freien Meinungsäußerung in öffentlichen Angelegenheiten in der gesetzlich statthaften Form (V. G. H. 16. November 1887, Z. 3118, B. 3762). — Zu dem Pflichtenkreise der Ortsg. zählt die Sorge für die Gemeindestraßen und Wege, besonders für die Verbindungswege von Ort zu Ort und für die darauf vorkommenden Bauobjecte, und ist der für diese Zwecke erforderliche Aufwand von der Ortsg. zu bestreiten (V. G. H. 13. November 1879, Z. 1873, B. 615). — Die für den Verkehr auf Gemeindestraßen und Wegen nöthige Vorsorge fällt in die Competenz der autonomen Organe, speciell in jene des Gemeindevorstandes (V. G. H. 12. December 1884, Z. 2800, B. 2324 u. 7. Jänner 1893, Z. 3922 ex 1892, B. 6997). — Eine allgemeine Bestimmung wegen Beseitigung offener Verkaufsplätze kann nur im Wege der Marktordnung getroffen werden, kann also von der G. nur mit Genehmigung der politischen Landesstelle verfügt werden (V. G. H. 20. Mai 1885, Z. 1311, B. 2568). — Die Bestimmung der Marktstandorte gehört nicht in den selbständigen Wirkungskreis, die Entscheidung in der Sache steht vielmehr bei der Gewerbebehörde (V. G. H. 16. April 1886, Z. 1085, B. 3018). — Die Einführung des Schlachthauszwanges liegt außerhalb der Competenz der G. (V. G. H. 27. September 1888, Z. 2996, B. 4249). — Die Sorge für die Instandhaltung und für die Bauherstellungen von Friedhöfen gehört ohne Rücksicht darauf, ob dieselben confessionelle sind oder nicht, zum selbständigen Wirkungskreise der Sanitätspolizei der Gemeinden, daher gehört auch die Entscheidung über die Beitragsleistung der Gemeindemitglieder zu den Kosten für solche Bauherstellungen zur Competenz der autonomen Behörden (R. G. E. 10. April 1880, Z. 66, Hye 210). — Verfügungen, durch welche einem concreten Gewerbebetriebe (aus sanitätspolizeilichen Gründen) Beschränkungen auferlegt, insbesondere eine bestimmte, bisher geübte Betriebsweise untersagt werden soll, liegen nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der Gewerbebehörden (V. G. H. 17. September 1884, Z. 2042, B. 2215). — Die Benützung öffentlicher Gewässer zu Gewerbebetriebszwecken aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu untersagen, liegt nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der politischen Behörden (V. G. H. 17. September 1884, Z. 2042, B. 2215). — Der autonomen Behörde steht nicht zu, in Handhabung der Gesundheitspolizei die Benützung der gewerblichen Betriebsanlagen und ihrer Einrichtungen zu versagen (V. G. H. 15. December 1892, Z. 3853, B. 6946). — Die Pflicht der G. zur Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden Communicationsobjecte ist nicht dadurch bedingt, dass diese Objecte in der Erhaltung der G. stehen (V. G. H. 27. April 1894, Z. 1667, B. 7869). — Die Überwachung der Einhaltung der Polizeistunde bei Schankgewerben gehört allerdings zu der der G. überwiesenen Sittlichkeitspolizei. Die Festsetzung der Polizeistunde ist aber als eine Einschränkung des Gewerbebetriebes außerhalb des selbständigen Wirkungskreises der G. gelegen (V. G. H. 13. April 1888, Z. 1287, B. 4044). — Die Bezirkshauptmannschaft scheint zur Ausstellung von Sitten- und Leumundszeugnissen überhaupt nicht berufen, weil die Handhabung der Sittlichkeitspolizei nach §. 28 al. 7 der G. O. in den selbständigen Wirkungskreis der G. gehört (V. G. H. 24. März 1893, Z. 1105, B. 7165). — Die durch die M. V. v. 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, begründete Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung des Armenprocentes ist durch die Bestimmungen der G. O. aufgehoben worden und ist die Zuweisung des Armenprocentes den Agenden des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden zuzuzählen (V. G. H. 7. December 1892, Z. 3723, B. 6929). — Ein Rechtsanspruch der G., für ihr Gebiet eine nach den Bestimmungen des Schulerrichtungsgesetzes nicht nothwendige Schule zu errichten, besteht nicht (V. G. H. 4. December 1884, Z. 2722, B. 2313).

[1]) (Krain.) In der Beschränkung des Verkehrs mit Lebensmitteln darf die G. über das vom Ges. in Aussicht genommene Maß nicht hinausgehen. Was insbesondere den Verkehr mit Fleisch anbelangt, muss die G. auf jene Maßnahmen sich beschränken, welche nach der Vdg. v. 17. August 1839, Prov. G. S. Nr. 71, und nach §. 28 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, zur Constatierung der Brauchbarkeit des Genussmittels geboten er-

Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher, und freiwilliger versteigerungsweiser Verpachtungen unbeweglicher Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten können ... zugewiesen werden.

O.-Öst. §. 25 ... 3. Die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, -Wege, -Plätze, -Brücken, -Stege, die Überwachung der Ortswege und ihrer Brücken, sowie die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, ferner die Flurenpolizei; 4. die Lebensmittelpolizei ... 8. das Armenwesen und die Sorge für Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten; 9. die Hintanhaltung des Bettelns; 10. die Bau- und Feuerpolizei, die ... 11. die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme ... 12. der Vergleichsversuch ... 13. die Vornahme ... (Art. V des Gesetzes v. 5. März 1862.)[1])

N.-Öst. §. 26 ... 12. die Vornahme ... Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten ... zugewiesen werden.[2])

Vorarlb. §. 27 ... 2. die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums ... 7. die Sittlichkeitspolizei, insbesondere die Überwachung der Wirts- und Schankgewerbe und der Sperrstunde; 8. das Armenwesen ...[3])[4])

Gal. §. 27. Der selbständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfasst überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. In diesem Sinne gehören zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde insbesondere: a) die freie Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; b) die Sorge für die Sicherheit der Personen und deren Eigenthums; c) die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, Brücken, Gässen und Plätze, nicht minder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern; d) die Feldpolizei; e) die polizeiliche Aufsicht auf Lebensmittel, auf Märkte, auf Maß und Gewicht; f) die Gesundheitspolizei; g) die Gesinde- und Arbeiterpolizei, nicht minder die Handhabung der Dienstboten-Ordnung; h) die polizeiliche Überwachung der öffentlichen Sittlichkeit; i) das Armenwesen, die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten, die Hintanhaltung der Bettelei; k) die Feuer-, die Baupolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung

---

scheinen (V. G. H. 27. März 1884, Z. 657, B. 2070). — Die aus öffentlichen Rücksichten getroffenen Verfügungen (Öffentlichkeitserkärung eines Weges) der autonomen Behörden können nur im vorgeschriebenen Instanzenzuge und nicht mit einer Besitzstörungsklage angefochten werden (O. G. H. 25. September 1888, Z. 11178, Band 26, Nr. 12360).

[1]) (O.-Öst.). Eine ortspolizeiliche Anordnung des die G. nach außen repräsentierenden Vorstandes muss als ein politisches Erkenntnis angesehen werden, über dessen Rechtswirksamkeit abzusprechen nicht Sache des Richters ist. Die Durchführung der bezüglichen Anordnung erscheint als eine politische Execution, welche auf dem Wege der Besitzstörungsklage nicht angefochten werden kann (O. G. H. 12. September 1883, Z. 10489, Band 22, Nr. 10355). — Die Subventionierung einer Privatschule durch die G. ist als im Interesse der G. und darum als berechtigt dann anzusehen, wenn auf diese Weise die sonst nothwendige Erweiterung der öffentlichen Volksschule vermieden wird (V. G. H. 12. März 1884, Z. 480, B. 2053).

[2]) (N.-Öst.). Die Vertheilung der gesundheitspolizeilichen Agenden zwischen der G. und der Staatsverwaltung ist nach dem Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes zu beurtheilen. Die Bewilligung zur Errichtung von Krankenanstalten fällt in den Wirkungskreis der Staatsverwaltung (V. G. H. 19. Juli 1882, Z. 1448, B. 1485).

[3]) Die G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 8. December 1890, L. G. B. Nr. 26.

[4]) (Vorarlb.). Freiwillige Zusagen einer G., welche auf Verpflichtungen, die den Gemeinden auf Grund der Gesetze oder verwaltungsbehördlicher Entscheidungen obliegen sich nicht beziehen, können lediglich vor dem Civilrichter geltend gemacht werden 15. Februar 1888, Z. 252, B. 3936).

der polizeilichen Baubewilligung; l) die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen; die Sorge für die Errichtung, Dotierung und Erhaltung der Volksschulen mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate und die Schulconcurrenz-Vorschriften; m) der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner; n) die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.[1])

§. 28. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Gesetzes v. 5. März 1862.)

So: **Böhm.** §. 29.[2])
Buk. §. 28.
Dalm. §. 31.[3])
Görz u. Grad. §. 28.[4])
Istr. §. 28.
Mähr. §. 28.[5])
O.-Öst. §. 26.
Salzb. §. 29.
Schles. §. 28.
Steierm. §. 25.

---

[1]) (Gal.). Die Handhabung der orts- und sanitätspolizeilichen Vorschriften überhaupt, namentlich auch in Betreff der fließenden und stehenden Gewässer sowie des Trink- und Nutzwassers gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden resp. der höheren autonomen Behörden (R. G. E. 1. Mai 1874, Z. 65, Hye 56). — Zur Entscheidung des Streites, ob ein Platz ein öffentlicher (G.) Platz sei, sind ausschließlich die autonomen Verwaltungsbehörden competent (R. G. E. 19. Jänner 1881, Z. 9, Hye 233).

[2]) (Böhm.). Dermalen besteht weder ein Reichs- noch ein Landesges., welches die G. mit der Einhebung der Steuern betraut und diese als zum übertragenen Wirkungskreise gehörig erklärt (V. G. H. 31. October 1884, Z. 2369, B. 2271). Mit diesem Judicate des V. G. H., betreffend die Mitwirkung der Gemeinden bei der Steuereinhebung, nicht im Einklange steht der früher erflossene Erl. des Min. des Inn. v. 16. Mai 1879, Z. 191, Z. f. V. S. 178, welcher die Gemeinden zur Mitwirkung bei der Steuereinhebung im übertragenen Wirkungskreise verpflichtet erklärt. — Die Einhebung der Bezirksumlagen zählt nicht zu dem gesetzlichen Wirkungskreise der G. Erfolgt dieselbe durch einen Gemeindebeamten, aber nicht auf Grund eines Gemeindeausschussbeschlusses, so ist die G. verwaltungsrechtlich für die von ihrem Bediensteten unterschlagenen Gelder nicht haftpflichtig (V. G. H. 25. September 1885, Z. 2436, B. 2687). — Zur Besorgung gerichtlicher Zustellungen sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise verpflichtet (V. G. H. 25. November 1886, Z. 3082, B. 3266).

[3]) (Dalm.). Die Durchführung der Gemeindevertretungswahlen gehört zu den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises (V. G. H. 17. April 1885, Z. 1034, B. 2508; 5. Februar 1887, Z. 109, B. 3378 u. 14. November 1887, Z. 2993, B. 3760).

[4]) (Görz u. Grad.). Der mit dem übertragenen Wirkungskreise der G. verbundene Aufwand ist, wenn nicht in Betreff einzelner solcher Kosten ein besonderer Rechtstitel nachgewiesen werden kann, wonach dieselben vom Staate oder sonst jemand anderem zu tragen sind, von den Gemeinden selbst zu bestreiten (R. G. E. 24. October 1872, Z. 144, Hye 34).

[5]) (Mähr.). Da die Steuereinhebung weder durch allgemeine noch durch Landesges. den Gemeinden überwiesen erscheint, so gehört sie auch nicht zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden, und ist der Gemeindevorsteher, wenn er über Auftrag einer landesfürstlichen Behörde bei der Einhebung der Steuern thatsächlich mitwirkt, als staatliches, nicht aber als Gemeindeorgan anzusehen. Demgemäß findet in dieser Beziehung für die, durch eine mangelhafte Geschäftsgebahrung der Gemeindeorgane veranlassten Schäden nnd Nachtheile eine Haftungs- und Ersatzpflicht der G. nicht statt (V. G. H. 14. März 1883, Z. 577, B. 1696 u. 11. April 1883, Z. 501, B. 1727). — Die Durchführung der Gemeindevertretungswahlen gehört zu den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises (V. G. H. 16. Mai 1884, Z. 1047, B. 2132).

Tirol §. 28.[1])
Vorarlb. §. 28.
Krain §. 29 . . . derselben die Landesgesetze.
N.-Öst. §. 27 . . . derselben die Landesgesetze.

Gal. §. 28. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die Gesetze.

Zweiter Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.[2])

§. 29. Der Gemeindeausschuss ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

So: Böhm. §. 30.[3])
Buk. §. 29.
Istr. §. 29.
Mähr. §. 29.
O.-Öst.. §. 27.
Salzb. §. 30.
Schles. §. 29.
Steierm. §. 26.
Tirol §. 29.
Vorarlb. §. 29.
Krain §. 30. . . . überwachende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm in seiner Gesammtheit nicht zu (§. 49).
N.-Öst.. §. 28. . . . überwachende Organ.
Görz u. Grad. §. 29. Der Gemeinderath ist . . .

Dalm. §. 32. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und die Interessen und den Vollzug seiner Beschlüsse überwachende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

Gal. §. 29. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§. 30. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlussfassung des Ausschusses: 1. jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde; 2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben; 3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges; 4. die Erledigung der Jahresrechnung; 5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

So: Buk. §. 30.
Istr. §. 30.
Krain §. 31.
Mähr. §. 30.
Salzb. §. 31.
Schles. §. 30.

---

[1]) (Tirol.) Nach den derzeit giltigen Gesetzen sind die Gemeinden zur Einhebung der landesfürstlichen Steuern und zur Vornahme der hiermit verbundenen Zustellungen nicht verpflichtet (V. G. H. 21. December 1894, Z. 5011, B. 8268).

[2]) In der G. O. f. Dalm., Gal. und Görz u. Grad. lautet diese Überschrift „Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes."

[3]) (Böhm.) Einzelnen Gemeindeausschussmitgliedern als solchen kommt ein Recht auf Mittheilung interner Amtsacte nicht zu (V. G. H. 2. Juli 1890, Z. 1835, B. 5404).

Steierm. §. 27.[1])

Tirol §. 30.[2])

Böhm. §. 31. . . . unterliegen der Berathung und Beschlussfassung des Ausschusses: 1. Jede . . . 5. überhaupt . . . gehören. Endlich steht ihm zu: 6. Die Überwachung der Gebarung mit dem Gemeindevermögen, entweder unmittelbar oder durch Commissionen.[3])

Dalm. §. 33. . . . Schlussfassung des Gemeinderathes: 1. Jede . . .

Görz und Grad. §. 30. . . . . . . Schlussfassung des Gemeinderathes: 1. Jede . . .

O.-Öst. §. 28. . . . unterliegen der Berathung und Beschlussfassung des Ausschusses: 1. jede . . .

Vorarlb. §. 30. . . . unterliegen der Berathung und Beschlussfassung des Ausschusses: 1. Jede . . .

Gal. §. 30. In Angelegenheiten des Haushaltes der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlussfassung des Gemeinderathes: a) alle Verfügungen über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde; b) die Bestimmung über die Art der Benützung und Verwaltung dieses Vermögens und Gutes, die Verpachtung, Vermiethung und die Capitalsanlegung; c) die Feststellung des Jahresvoranschlages, die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges; d) die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen; e) die Bewilligung zur Anstrengung von Rechtsstreiten und zur Abstehung von denselben; die Bestätigung der Vergleiche zur Beilegung von Rechtsstreiten; die Bestellung von Rechtsvertretern; f) überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören, sowie diejenigen, welche sich der Gemeinderath bezüglich dieser Verwaltung vorbehält.

N.-Öst. §. 29. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlussfassung des Ausschusses: 1. jede Verfügung über das Gemeindeeigenthum (Gemeindevermögen, Gemeindegut); 2. die Bestimmung über

---

[1]) (Steierm.) Der Gemeindeausschuss ist berufen das Ortsvermögen zu verwalten (V. G. H. 22. März 1889, Z. 1102, B. 4588). —

[2]) (Tirol). Da zufolge der seinerzeit bestandenen staatsrechtlichen Verhältnisse durch einen Act der allerhöchsten Machtvollkommenheit über die Mittel einzelner Gemeinden verfügt werden konnte, so sind die, durch solche Acte für die betreffende G. begründeten, Verpflichtungen insolange als rechtsgiltig bestehend anzusehen, als sie nicht auf legalem Wege wieder behoben werden. Die der G. später eingeräumte Selbstverwaltung ihres Vermögens kann nicht von selbst das Wegfallen einer derartigen Verpflichtung zur Folge haben (V. G. H. 15. September 1881, Z. 1433, B. 1154).

[3]) (Böhm.) Die Gemeindevertretung ist nicht lediglich zur Verwaltung des eigentlichen Gemeindevermögens, sondern auch — zumal wenn dies der bisherigen Übung entspricht — zur Verwaltung von Vermögensmassen berufen, welche besonderen, die G. nahe berührenden Zwecken zu dienen haben. Über die Berechtigung entgegenstehender Ansprüche dritter Personen kann endgiltig nur der ordentliche Richter entscheiden (V. G. H. 13. März 1878, Z. 354, B. 231). — Bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens ist die G., soweit nicht in dem Aufsichtsrechte der übergeordneten autonomen Organe eine Beschränkung gelegen ist, frei und jedem Privaten gleich gehalten. Acte, durch welche Privatpersonen sich verletzt erachten, können ordnungsmäßig nur vor dem Civilrichter angefochten werden (V. G. H. 12. März 1885, Z. 612, B. 2449). — In Angelegenheiten der Verwaltung des Gemeindeigenthums greift die Competenz des Gemeindeausschusses selbstverständlich nur platz bezüglich solcher Objecte, in deren Eigenthum, oder doch thatsächlichem Besitze die G. sich befindet (V. G. H. 7. December 1887, Z. 3391, B. 3807). — Der Gemeindeausschuss ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Schulbehörden einem Lehrer an der Volksschule eine Gehaltszulage aus den Gemeinderenten zuzuwenden (V. G. H. 10. December 1885, Z. 3245, B. 2815 u. 5. Juli 1889, Z. 2437, B. 4792). — Die Zuwendung eines Betrages für Auslagen zu Cultuszwecken liegt außerhalb des Wirkungskreises einer Gemeindevertretung (V. G. H. 13. Mai 1892, Z. 1578, B. 6611). — Die Unterfertigung des Recurses durch den Gemeindevorsteher und die Mehrheit der Ausschussmitglieder kann den Mangel eines zur Rechtsführung erforderlichen eigenen Gemeindeausschuss-Beschlusses nicht ersetzen (V. G. H. 14. Juli 1893, Z. 2471, B. 7389). —

die Art der Benützung und Verwaltung desselben; 3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges; 4. die Bestimmung über die Art der Beischaffung von Erfordernissen zu Gemeindezwecken; 5. die Erledigung der Jahresrechnung; 6. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 31. Der Ausschuss hat dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben. Erkennt der Ausschuss zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

So: **Buk.** §. 31.[1])

---

[1]) Mit der Verordnung der Bukowinaer Landesregierung vom 11. Juni 1883, L. G. B. Nr. 9, wurde angeordnet, dass die von den Gemeinden aufgestellten Sicherheitsorgane (Polizeidiener) auf Beschluss des Gemeindeausschusses und über Einschreiten des Gemeindevorstandes von der politischen Bezirksbehörde zu beeidigen seien und wurde auch die bezügliche Eidesformel festgesetzt. — Die Bestellung qualificierter Gemeindesecretäre wurde den Gemeinden in der Buk. zur Pflicht gemacht mit dem Gesetze vom 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, betr. die Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Gemeindesecretäre in den Städten ohne eigenes Statut, sowie in den Markt- und Landgemeinden, welches Gesetz folgendermaßen lautet: §. 1. Jede Gemeinde hat einen Gemeindesecretär zu bestellen, welcher dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte als Hilfsorgan beigegeben wird. (§. 31 G. O..) Es können sich jedoch auch zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindesecretärs vereinigen. Die diesbezüglichen Beschlüsse der betreffenden Gemeindevertretungen bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung. Mit Zustimmung der Gemeindevertretung, beziehungsweise der Gemeindevertretungen, kann der Gemeindesecretär auch das Amt eines Gutsgebiets-Geschäftsführers für benachbarte Gutsgebiete übernehmen. — §. 2. Die Bestimmung der Höhe des in monatlichen Anticipativraten auszuzahlenden Gehaltes eines Gemeindesecretärs ist der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorbehalten. Haben sich mehrere Gemeinden zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindesecretärs vereinigt (§. 1), so haben dieselben eine Vereinbarung über die Höhe und über die Theilbeträge des festgesetzten Gehaltes zu treffen, welche von jeder einzelnen Gemeinde zu berichtigen sind. Kommt eine Vereinbarung in dieser Beziehung nicht zustande, so wird die Höhe des Gehaltes des Gemeindesecretärs, sowie das Verhältnis, nach welchem dieser Gehalt auf die betreffenden Gemeinden aufzutheilen ist, vom Landesausschusse festgesetzt. Der geringste Gehalt eines Gemeindesecretärs muss 300 fl. jährlich betragen. — §. 3. Der Gemeindesecretär muss seinen Wohnsitz innerhalb des Territoriums der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden nehmen. Im Falle sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, dass ein für zwei oder mehrere Gemeinden bestellter Gemeindesecretär aus öffentlichen Rücksichten seinen Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde nehmen müsste, so entscheidet hierüber der Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung nach Anhörung der Gemeinden. — §. 4. Als Gemeindesecretär kann nur derjenige bestellt werden, welcher nachweist: 1. ein Alter von nicht unter 24 Jahren; 2. den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft; 3. einen unbescholtenen Lebenswandel; 4. die Kenntnis der deutschen Sprache und jener Landessprachen, die in den Gemeinden üblich sind, für welche die Bestellung erfolgen soll; 5. Die Ablegung einer mit gutem Erfolge vor der nach diesem Gesetze (§. 11) bestellten Prüfungscommission bestandenen Prüfung. — §. 5. Zur Besetzung einer erledigten Gemeindesecretärsstelle ist von dem Gemeindevorstande eine Concursausschreibung zu erlassen. In der Concursausschreibung sind die im §. 4 geforderten Nachweisungen und der zugestandene Gehalt anzuführen. Für Stellen eines, mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Gemeindesecretärs, wird der Concurs vom Landesausschusse ausgeschrieben. — §. 6. Die Wahl des Gemeindesecretärs unter den infolge der Concursausschreibung sich meldenden Bewerbern steht über Vorschlag des Gemeindevorstehers der Gemeindevertretung zu. Handelt es sich um die Besetzung der Stelle eines, mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Gemeindesecretärs, so wird der Vorschlag an die Gemeindevertretungen von den Gemeindevorstehern derselben erstattet. Der Vorschlag ist jedesmal, wenn es sich um Besetzung der Gemeindesecretärsstelle in einer Gemeinde handelt, binnen spätestens 14 Tagen nach Ablauf des Concurstermines, wenn aber eine, mehreren Gemeinden gemeinschaftliche Gemeindesecretärsstelle besetzt werden soll, binnen spätestens 14 Tagen nach Einlangen der Competenzgesuche beim betreffenden Gemeindevorsteher zu erstatten. Wenn der Gemeindeausschuss binnen Monats-

frist nach Erstattung des Besetzungsvorschlages über die Wahl des Gemeindesecretärs keinen Beschluss fasst, beziehungsweise wenn sich die betheiligten Gemeindevertretungen binnen derselben Frist nach Erstattung des Besetzungsvorschlages über die Wahl des Gemeindesecretärs nicht einigen, so bestellt der Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung einen solchen aus der Mitte der Bewerber. Wird in diesem Falle keiner von den Bewerbern befähigt befunden, so ist ein neuerlicher Concurs auszuschreiben. — §. 7. Jede mit Außerachtlassung der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgte Bestellung eines Gemeindesecretärs ist vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung außer Kraft zu setzen. — §. 8. Mit jedem Gemeindesecretär ist bei seiner Bestellung ein Dienstvertrag abzuschließen, in welchem die Bestimmungen über dessen Rechte und Pflichten aufzunehmen sind. Die Genehmigung dieses Dienstvertrages ist dem Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung vorbehalten. Wenn der Dienstvertrag binnen Monatsfrist nach erfolgter Bestellung des Gemeindesecretärs aus welchem Grunde immer nicht zustande kommt, so hat an Stelle des Dienstvertrages ein mit dem Gemeindesecretär aufzunehmender Bestallungsact zu treten, welcher vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung errichtet wird. Der Gemeindesecretär hat einen Diensteid bei der politischen Bezirksbehörde abzulegen. Er ist für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihm übertragenen Geschäfte der Gemeinde, und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung mit verantwortlich. — §. 9. Die Entlassung eines Gemeindesecretärs kann nur auf Grund einer Disciplinaruntersuchung und nur vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung ausgesprochen werden. Durch eine vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung zu erlassende Disciplinarordnung wird die Disciplinarbehandlung der Gemeindesecretäre und das bezügliche Disciplinarverfahren geregelt werden. Ebenso steht auch die Suspension eines Gemeindesecretärs nur dem Landesausschusse einvernehmlich mit der k. k. Landesregierung zu. — §. 10. Ein Gemeindesecretär wird seines Amtes verlustig, wenn er wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Übertretungen, ferner wenn er wegen eines Vergehens aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen, oder endlich wegen einer Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §§. 501, 504, 512 und 516 St. G. B. schuldig erkannt worden ist. — §. 11. Die Prüfung von Candidaten für einen Gemeindesecretärsposten wird durch eine Prüfungscommission vorgenommen, bei welcher der Landespräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt, und die aus zwei Delegierten des Landesausschusses und zwei Delegierten der k. k. Landesregierung als stimmführenden Mitgliedern, dann aus einem Rechnungsbeamten der Landesregierung und einem steuerbehördlichen Beamten zu bestehen hat, welche der Landespräsident beruft. Die beiden letzteren fungieren als Prüfungscommissäre ohne Stimmführung. Über den Umfang der Prüfungsmaterien, dann über die Art der Prüfungsvornahme und der Feststellung der Prüfungsergebnisse hat die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse regelnde Bestimmungen zu treffen. — §. 12. Zur vollständigen Durchführung dieses Gesetzes in den Gemeinden wird ein Zeitraum von drei Jahren bestimmt. Doch kann der Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung, falls geeignete Personen vorhanden sind, in jenen Gemeinden, wo die sonstigen Vorbedingungen zutreffen, auch früher die Bestellung von Gemeindesecretären anordnen. Die näheren Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetze bleiben der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse überlassen. — §. 13. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 14. November 1863 (L. G. B. Nr. 9 vom Jahre 1864), welche mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, treten hiemit außer Kraft. — §. 14. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt. — Zu diesem Gesetze erschienen folgende ausführende Vorschriften: 1. Die Verordnung der Landesregierung vom 18. September 1891, L. G. B. Nr. 19, womit auf Grund des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse eine Vorschrift über die Prüfung von Candidaten für Gemeindesecretärstellen erlassen wurde; 2. Die Kundmachung der Landesregierung v. 4. November 1891, L. G. B. Nr. 22, betr. die Activierung der zur Prüfung von Candidaten für einen Gemeindesecretärposten berufenen Prüfungscommission; 3. die Verordnung der Landesregierung v. 5. December 1891 L. G. B. Nr. 25, womit auf Grund des §. 17 des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse eine Eidesformel für den Diensteid der Gemeindesecretäre vorgezeichnet wurde; 4. die Verordnung der Landesregierung v. 22. Juli 1894, L. G. B. Nr. 17, womit auf Grund des §. 12 des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse Bestimmungen über den Erlag von Cautionen seitens der Gemeindesecretäre erlassen wurden; 5. die Verordnung des Landesausschusses v. 3. August 1894, L. G. B. Nr. 18, womit im Einvernehmen mit der Landesregierung im Grunde des §. 9 des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, eine Disciplinarordnung für die Gemeindesecretäre erlassen wurde; 6. die Verordnung der

Istr. §. 31.
Krain. §. 32.
Salzb. §. 32.
Schles. §. 31.
Vorarlb. §. 31.

Böhm. §. 32. ... Art ihrer Ernennung und Beeidigung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.[1])

Dalm. §. 34. Der Gemeinderath hat ... beizugeben. Erkennt der Gemeinderath ... Ruhe- und Versorgungsgenüsse, sowie auch über die Zahl der den Ortsrichtern für den executiven Dienst beizugebenden Dorfboten (Ciaus).

Görz u. Grad. §. 31. Der Gemeinderath hat ... beizugeben. Erkennt der Gemeinderath zu diesem Behufe ...[2])

Mähr. §. 31. ... Art ihrer Ernennung und Entlassung, dann über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

O.-Öst. §. 29. ... entsprechende Personale, insbesondere zur Besorgung der Localpolizei beizugeben. Erkennt der Ausschuss ...

N.-Öst. §. 30. ... über die Zahl und Bezüge derselben, sowie über ihre Ruhe und Versorgungsgenüsse. Der Ausschuss ernennt und entlässt die Beamten oder überlässt dieses dem Gemeindevorsteher. Das Recht der Ernennung oder Entlassung der Diener steht dem Gemeindevorsteher zu. — §. 31. Insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte er-

---

Landesregierung v. 1. November 1895, L. G. B. Nr. 30, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die §§. 7, 8 und 9 der mit der Landesregierungs-Verordnung v. 19. December 1891, L. G. B. Nr. 19, erlassenen Vorschrift über die Prüfung von Candidaten für Gemeindesecretärstellen abgeändert wurden. — Die Zugestehung der Pension an einen Gemeindebeamten ist eine privatrechtliche Angelegenheit, deren Ordnung der G. allein zukommt, wobei die Ingerenz des Landesausschusses zur instanzmäßigen Entscheidung ausgeschlossen ist (V. G. H. 9. October 1890, Z. 3119, B. 5485). — Eine meritorische Überprüfung solcher Beschlüsse der Gemeindevertretung, durch welche die Rechtsverhältnisse angestellter Gemeindebediensteter (Gewährung einer Pension) festgestellt werden, steht den übergeordneten autonomen Organen weder in Ausübung des Aufsichtsrechtes, noch im Instanzenzuge zu (V. G. H. 9. Oct. 1890, Z. 3119, B. 5485).

[1]) (Böhm.) Das auf einem Vertrage beruhende Dienstverhältnis eines, behufs Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes aufgenommenen Arztes zur G. ist ein öffentlich-rechtliches, dagegen ist der darauf gegründete Besoldungsanspruch privatrechtlicher Natur (V. G. H. 14. Mai 1879, Z. 923, B. 489). — Die mit der dauernden Besorgung gewisser Gemeindegeschäfte beauftragten und hiefür entlohnten Personen sind nur dann als wirkliche Gemeindebedienstete oder Gemeindebeamte anzusehen, wenn sie die gedachten Geschäfte nach den speciellen oder allgemeinen Anordnungen (Instructionen) des Vorstandes auszuführen verpflichtet sind, der Disciplinargewalt des letzteren unterliegen und — falls der Gemeindeausschuss, um diesen Rechtsbeziehungen einen formellen Ausdruck zu geben, die Beeidigung beschlossen hat — den Diensteid abgelegt haben (V. G. H. 9. December 1881, Z. 1980, B. 1231). — Alle Competenzbestimmungen, welche hinsichtlich der „Anstellung" von Beamten gelten, gelten auch für „Definitiverklärungen". Die Berechtigung des Landesausschusses zur Reformierung der im freien Ermessen der Gemeindevertretung gelegenen Anstellung von Beamten kann nur in Frage kommen, wenn die in der G. O. geregelten Competenzen platzgreifen, nicht aber, wenn es sich um Anstellungen auf Grund rechtskräftiger, für eine G. erlassener Ausnahmsbestimmungen handelt (V. G. H. 26. Jänner 1887, Z. 24, B. 3359). — Über die Amtskleidung der Gemeindewachen bestimmt der Gemeindeausschuss im selbständigen Wirkungskreise (V. G. H. 17. Juni 1887, Z. 1706, B. 3590). In Betreff der Adjustierung und Bewaffnung der Gemeinde-Polizeiorgane vgl. auch den I. Band, S. 500 und 501. — Für die Eigenschaft eines Gemeindebediensteten ist die Nichtablegung des Diensteides irrelevant, wenn nicht vorliegt, dass nach Maßgabe von Beschlüssen des Gemeindeausschusses die Erlangung einer Beamtenstelle in der Verwaltung der G. von der Ablegung eines Diensteides abhängig gemacht worden ist (V. G. G. 14. Juni 1888, Z. 1984, B. 4164).

[2]) (Görz u. Grad.) Eine wirkliche Bedienstung, ein Beamtenverhältnis im Sinne der §§. 31 u. 50 G. O. liegt nur dann vor, wenn ein Individuum über Beschluss des Gemeinderathes gegen Entlohnung zur dauernden Besorgung von Gemeindegeschäften berufen und der Disciplinargewalt des Bürgermeisters untergeordnet wird (V. G. H. 16. December 1892, Z. 3881, B. 6950).

forderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode.[1])

Gal. §. 31. Der Gemeinderath hat dem Gemeindevorstande das zur Besorgung der aus dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise herrührenden Geschäfte erforderliche Personale beizugeben. Erkennt der Gemeinderath die Bestellung von Beamten oder Dienerposten für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge der Beamten und Diener, bestimmt die Bedingungen und Art ihrer Ernennung und ihre Versorgungsgenüsse.[2])

Steierm. §. 28. Der Ausschuss hat zur Besorgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte dem Gemeindevorstande das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben. Erkennt der Ausschuss zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung, über ihre Pensionirung und Entlassung, sowie über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.[3])

Tirol. §. 31. Der Ausschuss hat der Gemeindevorstehung zur Besorgung der ihr im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben. Erkennt der Ausschuss zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl, über die Art ihrer Ernennung und Bezüge derselben.[4])

---

[1]) (N.-Öst.) Mit der Führung von einzelnen Gemeindegeschäften betraute, dem Vorstande nicht angehörige Functionäre können auch im Laufe der Wahlperiode ihres Amtes enthoben werden (V. G. H. 12. December 1890, Z. 3191, B. 5608).

[2]) (Gal.) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Rechtsbestand einer von einem Gemeinderathe einem ehemaligen Gemeindebediensteten (oder auch Bürgermeister) bewilligten Alimentation (Pension) sind nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte competent (R. G. E. 23. October 1878, Z. 212, Hye. 169). — Das lediglich auf Beschlüssen der Gemeinderepräsentanz beruhende Dienstverhältnis der Gemeindebeamten zur G. ist privatrechtlicher Natur und können insbesondere die, von der G. bezüglich der Pensionierung eingegangenen Rechtsacte nicht als öffentliche Amtsacte, sondern nur als privatrechtliche Handlungen in Betracht kommen. Dies gilt selbst dann, wenn der betreffende Beamte vor dem Inslebentreten der neuen G. O. bei einem organisierten Stadtmagistrate in Galizien gedient hat, wenn ihm auch bei Übernahme in die Gemeindedienste sein früherer öffentlich rechtlicher Charakter nicht ausdrücklich benommen und wenn auch mittelst Gemeindebeschlusses festgesetzt wurde, dass die Bestimmungen über die Dienstesentlassung, Pensionierung, Ausmaß der Ruhegenüsse und Versorgung der Staatsbeamten auch auf die Communalbeamten Anwendung zu finden haben (V. G. H. 24. November 1881, Z. 1756, B. 1217). — Über Ansprüche von Gemeindebeamten an die G. hat diese selbst, eventuell, vermöge des diesem Dienstverhältnisse jetzt zukommenden privatrechtlichen Charakters, der Richter zu erkennen (V. G. H. 14. Mai 1886, Z. 1282, B. 3059). — Vermöge der öffentlichrechtlichen Natur der ehemaligen magistratischen Bedienstungen in Galizien und der die richterliche Competenz über solche Dienstansprüche ausschließenden Bestimmungen haben über erhobene Pensions- oder Alimentationsansprüche dermal die autonomen Behörden zu entscheiden. Da derlei Forderungen auf einen öffentlich-rechtlichen Titel sich gründen, haben auf sie die Bestimmungen des §. 1480 a. b. G. B. keine Anwendung (V. G. H. 14. Mai 1886, Z. 1282, B. 3059). — Über die meritale Frage der vom Gemeinderathe verfügten Entlassung eines Gemeindebeamten, kann nur der ordentliche Richter und nicht die obere autonome Behörde entscheiden (V. G. H. 28. September 1894, Z. 3545, B. 8062). — Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche ein durch Disciplinarerkenntnis entlassener Gemeindebediensteter gegen die G. aus dem Titel der ungerechtfertigten Entlassung ableitet, sind die ordentlichen Gerichte zuständig (O. G. H. 23. Jänner 1895, Z. 15529 ex 1894, Z. f. V. Nr. 23 ex 1895).

[3]) (Steierm.) Die Beeidigung von Gemeindedienern liegt nicht in der Competenz der politischen Verwaltung (M. J. 12. Jänner 1893, Z. 143, Z. f. V. Nr. 13 ex 1893).

[4]) (Tirol). Die Beschlussfassung über die aus Gemeindemitteln zu leistende Entlohnung der Functionäre der G. sowie ihrer Anstalten und Fonds, liegt, insoferne durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, zunächst im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses. Ohne eine solche Beschlussfassung kann eine instanzmäßige Entscheidung der vorgesetzten auto-

Görz u. Grad. §. 27.[1])
Istr. §. 27.[2])[3])
Mähr. §. 27.[4])
Schles. §. 27.
Steierm. §. 24.
Tirol §. 27.[5])
Salzb. §. 28. . . . innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und . . .[6])
Böhm. §. 28 . . . 1. Die freie . . . Angelegenheiten. Besitzt eine oder die andere von mehreren zu einer Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften ein abgesondertes Vermögen, so steht die selbständige Verwaltung und Gebarung mit demselben einer jeden einzelnen zu. 2. Die Sorge . . .[7])

---

[1]) (Görz u. Grad.) Die Bestimmung des Amtssitzes der Gemeindeverwaltung ist eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der G. (V. G. H. 11. Juni 1886, Z. 1223, B. 3104.)

[2]) Durch das in der Fußnote zu §. 75 der G. O. f. Istr. abgedruckte Ges. v. 14. November 1864, L. G. B. Nr. 18, wurde (unter Umständen) auch die Wasserversorgung als eine Verpflichtung der Gemeinden erklärt.

[3]) (Istr.) Die Handhabung der Gesundheitspolizei und bezw. der sanitäts- und ortspolizeilichen Rücksichten gehört zum selbständigen Wirkungskreise der G. und resp. der höheren autonomen und nicht der politischen Verwaltungsbehörden; daher insbesondere auch die Entscheidung darüber, ob jemandem aus solchen Rücksichten in Betreff der Ausübung eines freien Gewerbes gewisse Beschränkungen auferlegt werden können und sollen (R. G. E. 14. Juli 1871, Z. 92, Hye 16).

[4]) (Mähr.) Verfügungen, durch welche einem Gewerbebetriebe, wenn auch nur in Bezug auf den Umfang der Betriebsanlage, Einschränkungen auferlegt werden, liegen nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der Gewerbebehörden (V. G. H. 24. April 1891, Z. 1500, B. 5912).

[5]) (Tirol) Im Sinne der derzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehört die Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden, daher unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung in allen Sanitätsangelegenheiten, zur Competenz der autonomen Behörden (R. G. E. 10. Juli 1874, Z. 131, Hye 62). — Die Ertheilung von polizeilichen Baubewilligungen gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden, daher — unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Staatsbehörde, sowie ihres Rechtes zur Sistierung gesetzwidriger Beschlüsse — zur Competenz der autonomen Behörden (R. G. E. 30. October 1874, Z. 190, Hye 64). — Unbeschadet der ausschließlichen Competenz der autonomen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung darüber, ob ein bereits vorhandener Gehweg als ein öffentlicher (G.) Weg anzusehen sei, sowie zu der Anordnung, dass ein solcher Weg aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder der Verkehrserleichterung erweitert werden müsse, steht die Entscheidung von Besitzstörungsstreitigkeiten, welche aus den von den Verwaltungsbehörden zur Ausführung solcher Anordnungen angeblich erfolgenden Eingriffen in fremden Besitz entstehen, den Gerichten zu (R. G. E. 20. October 1880, Z. 195, Hye 227). — Die Gemeindebehörden sind berechtigt, Handlungen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Gemeindestraßen und Wegen zu behindern geeignet sind, zu untersagen und hintanzuhalten und die Verkehrshindernisse zu beseitigen (V. G. H. 8. Jänner 1881, Z. 2446, B. 980). — Das Recht der Staatsverwaltung zur Erlassung sanitätspolizeilicher Vorschriften in Betreff der Vieh- und Fleischbeschau wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass diese Agenden zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehören. Die Gemeinden haben in Ausübung ihres Wirkungskreises diese Verordnungen zu beachten (V. G. H. 20. September 1888, Z. 2047, B. 4233). — Bei Handhabung der Sittlichkeitspolizei ist die Gemeinde auf jene Fälle beschränkt, welche der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung zuwiderlaufen, keineswegs erscheint aber die Gemeinde berufen, in das Innere des häuslichen Lebens einzugreifen und allfällige Ordnungswidrigkeiten und Unsittlichkeiten, welche auf das Innere eines Haushaltes beschränkt bleiben, zum Anlasse polizeilicher Maßregeln zu nehmen (V. G. H. 12. April 1889, Z. 1402, B. 4630).

[6]) (Salzb.) Der Auftrag zur Hinwegräumung des Humus von einem Grundstücke als straßenpolizeiliche Verfügung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass diesem Grundstücke zweifellos die Eigenschaft eines öffentlichen Weges zukommt (V. G. H. 9. April 1895, Z. 1832, B. 8568).

[7]) (Böhm.) Die G. ist berechtigt eine der bestehenden Landessprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen und von den unterstehenden Organen zu verlangen, dass sie sich im Ver-

Krain §. 28 . . . 7. die Sittlichkeitspolizei; 8. die Ertheilung der Ehemeldzettel im Sinne der Gubernialverordnung vom 1. März 1832, Z. 4264; 9. das Armenwesen . . . 10. die Bau- und Feuerpolizei, die . . . 11. die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme . . . 12. der Vergleichsversuch . . .[1]) 13. die

---

kehre mit derselben dieser Sprache bedienen. Durch einen solchen Beschluss werden aber Personen, welche in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse zur G. nicht stehen, nicht behindert in Eingaben und Zuschriften an die G. einer anderen landesüblichen Sprache sich zu bedienen (V. G. H. 15. April 1885, Z. 1031, B. 2504). — Jede G. kann in die Lage kommen, auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, eine Thätigkeit zu entwickeln, die, insolange sie den bestehenden Ges. nicht zuwiderläuft, nicht beanständet werden kann. Zu diesem neutralen Gebiete zählt auch das Recht der freien Meinungsäußerung in öffentlichen Angelegenheiten in der gesetzlich statthaften Form (V. G. H. 16. November 1887, Z. 3118, B. 3762). — Zu dem Pflichtenkreise der Ortsg. zählt die Sorge für die Gemeindestraßen und Wege, besonders für die Verbindungswege von Ort zu Ort und für die darauf vorkommenden Bauobjecte, und ist der für diese Zwecke erforderliche Aufwand von der Ortsg. zu bestreiten (V. G. H. 13. November 1879, Z. 1873, B. 615). — Die für den Verkehr auf Gemeindestraßen und Wegen nöthige Vorsorge fällt in die Competenz der autonomen Organe, speciell in jene des Gemeindevorstandes (V. G. H. 12. December 1884, Z. 2800, B. 2324 u. 7. Jänner 1893, Z. 3922 ex 1892, B. 6997). — Eine allgemeine Bestimmung wegen Beseitigung offener Verkaufsplätze kann nur im Wege der Marktordnung getroffen werden, kann also von der G. nur mit Genehmigung der politischen Landesstelle verfügt werden (V. G. H. 20. Mai 1885, Z. 1311, B. 2568). — Die Bestimmung der Marktstandorte gehört nicht in den selbständigen Wirkungskreis, die Entscheidung in der Sache steht vielmehr bei der Gewerbebehörde (V. G. H. 16. April 1886, Z. 1085, B. 3018). — Die Einführung des Schlachthauszwanges liegt außerhalb der Competenz der G. (V. G. H. 27. September 1888, Z. 2996, B. 4249). — Die Sorge für die Instandhaltung und für die Bauherstellungen von Friedhöfen gehört ohne Rücksicht darauf, ob dieselben confessionelle sind oder nicht, zum selbständigen Wirkungskreise der Sanitätspolizei der Gemeinden, daher gehört auch die Entscheidung über die Beitragsleistung der Gemeindemitglieder zu den Kosten für solche Bauherstellungen zur Competenz der autonomen Behörden (R. G. E. 10. April 1880, Z. 66, Hye 210). — Verfügungen, durch welche einem concreten Gewerbebetriebe (aus sanitätspolizeilichen Gründen) Beschränkungen auferlegt, insbesondere eine bestimmte, bisher geübte Betriebsweise untersagt werden soll, liegen nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der Gewerbebehörden (V. G. H. 17. September 1884, Z. 2042, B. 2215). — Die Benützung öffentlicher Gewässer zu Gewerbebetriebszwecken aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu untersagen, liegt nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der politischen Behörden (V. G. H. 17. September 1884, Z. 2042, B. 2215). — Der autonomen Behörde steht nicht zu, in Handhabung der Gesundheitspolizei die Benützung der gewerblichen Betriebsanlagen und ihrer Einrichtungen zu versagen (V. G. H. 15. December 1892, Z. 3853, B. 6946). — Die Pflicht der G. zur Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden Communicationsobjecte ist nicht dadurch bedingt, dass diese Objecte in der Erhaltung der G. stehen (V. G. H. 27. April 1894, Z. 1667, B. 7869). — Die Überwachung der Einhaltung der Polizeistunde bei Schankgewerben gehört allerdings zu der der G. überwiesenen Sittlichkeitspolizei. Die Festsetzung der Polizeistunde ist aber als eine Einschränkung des Gewerbebetriebes außerhalb des selbständigen Wirkungskreises der G. gelegen (V. G. H. 13. April 1888, Z. 1287, B. 4044). — Die Bezirkshauptmannschaft scheint zur Ausstellung von Sitten- und Leumundszeugnissen überhaupt nicht berufen, weil die Handhabung der Sittlichkeitspolizei nach §. 28 al. 7 der G. O. in den selbständigen Wirkungskreis der G. gehört (V. G. H. 24. März 1893, Z. 1105, B. 7165). — Die durch die M. V. v. 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, begründete Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung des Armenprocentes ist durch die Bestimmungen der G. O. aufgehoben worden und ist die Zuweisung des Armenprocentes den Agenden des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden zuzuzählen (V. G. H. 7. December 1892, Z. 3723, B. 6929). — Ein Rechtsanspruch der G., für ihr Gebiet eine nach den Bestimmungen des Schulerrichtungsgesetzes nicht nothwendige Schule zu errichten, besteht nicht (V. G. H. 4. December 1884, Z. 2722, B. 2313).

[1]) (Krain.) In der Beschränkung des Verkehrs mit Lebensmitteln darf die G. über das vom Ges. in Aussicht genommene Maß nicht hinausgehen. Was insbesondere den Verkehr mit Fleisch anbelangt, muss die G. auf jene Maßnahmen sich beschränken, welche nach der Vdg. v. 17. August 1839, Prov. G. S. Nr. 71, und nach §. 28 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, zur Constatierung der Brauchbarkeit des Genussmittels geboten er-

Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher, und freiwilliger versteigerungsweiser Verpachtungen unbeweglicher Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten können ... zugewiesen werden.

O.-Öst. §. 25 ... 3. Die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, -Wege, -Plätze, -Brücken, -Stege, die Überwachung der Ortswege und ihrer Brücken, sowie die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, ferner die Flureupolizei; 4. die Lebensmittelpolizei ... 8. das Armenwesen und die Sorge für Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten; 9. die Hintanhaltung des Bettelns; 10. die Bau- und Feuerpolizei, die ... 11. die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme ... 12. der Vergleichsversuch ... 13. die Vornahme ... (Art. V des Gesetzes v. 5. März 1862.)[1])

N.-Öst. §. 26 ... 12. die Vornahme ... Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten ... zugewiesen werden.[2])

Vorarlb. §. 27 ... 2. die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums ... 7. die Sittlichkeitspolizei, insbesondere die Überwachung der Wirts- und Schankgewerbe und der Sperrstunde; 8. das Armenwesen ...[3])[4])

Gal. §. 27. Der selbständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfasst überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. In diesem Sinne gehören zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde insbesondere: a) die freie Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; b) die Sorge für die Sicherheit der Personen und deren Eigenthums; c) die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, Brücken, Gässen und Plätze, nicht minder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern; d) die Feldpolizei; e) die polizeiliche Aufsicht auf Lebensmittel, auf Märkte, auf Maß und Gewicht; f) die Gesundheitspolizei; g) die Gesinde- und Arbeiterpolizei, nicht minder die Handhabung der Dienstboten-Ordnung; h) die polizeiliche Überwachung der öffentlichen Sittlichkeit; i) das Armenwesen, die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten, die Hintanhaltung der Bettelei; k) die Feuer-, die Baupolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung

---

scheinen (V. G. H. 27. März 1884, Z. 657, B. 2070). — Die aus öffentlichen Rücksichten getroffenen Verfügungen (Öffentlichkeitserklärung eines Weges) der autonomen Behörden können nur im vorgeschriebenen Instanzenzuge und nicht mit einer Besitzstörungsklage angefochten werden (O. G. H. 25. September 1888, Z. 11178, Band 26, Nr. 12360).

[1]) (O.-Öst.). Eine ortspolizeiliche Anordnung des die G. nach außen repräsentierenden Vorstandes muss als ein politisches Erkenntnis angesehen werden, über dessen Rechtswirksamkeit abzusprechen nicht Sache des Richters ist. Die Durchführung der bezüglichen Anordnung erscheint als eine politische Execution, welche auf dem Wege der Besitzstörungsklage nicht angefochten werden kann (O. G. H. 12. September 1883, Z. 10489, Band 22, Nr. 10355). — Die Subventionierung einer Privatschule durch die G. ist als im Interesse der G. und darum als berechtigt dann anzusehen, wenn auf diese Weise die sonst nothwendige Erweiterung der öffentlichen Volksschule vermieden wird (V. G. H. 12. März 1884, Z. 480, B. 2053).

[2]) (N.-Öst.). Die Vertheilung der gesundheitspolizeilichen Agenden zwischen der G. und der Staatsverwaltung ist nach dem Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes zu beurtheilen. Die Bewilligung zur Errichtung von Krankenanstalten fällt in den Wirkungskreis der Staatsverwaltung (V. G. H. 19. Juli 1882, Z. 1448, B. 1485).

[3]) Die G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 8. December 1890, L. G. B. Nr. 26.

[4]) (Vorarlb.). Freiwillige Zusagen einer G., welche auf Verpflichtungen, die den Gemeinden auf Grund der Gesetze oder verwaltungsbehördlicher Entscheidungen obliegen würden, sich nicht beziehen, können lediglich vor dem Civilrichter geltend gemacht werden (V. G. H. 15. Februar 1888, Z. 252, B. 3936).

der polizeilichen Baubewilligung; l) die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen; die Sorge für die Errichtung, Dotierung und Erhaltung der Volksschulen mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate und die Schulconcurrenz-Vorschriften; m) der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner; n) die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.[1])

§. 28. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Gesetzes v. 5. März 1862.)

So: **Böhm.** §. 29.[2])
Buk. §. 28.
Dalm. §. 31.[3])
Görz u. Grad. §. 28.[4])
Istr. §. 28.
Mähr. §. 28.[5])
O.-Öst. §. 26.
Salzb. §. 29.
Schles. §. 28.
Steierm. §. 25.

---

[1]) (Gal.). Die Handhabung der orts- und sanitätspolizeilichen Vorschriften überhaupt, namentlich auch in Betreff der fließenden und stehenden Gewässer sowie des Trink- und Nutzwassers gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden resp. der höheren autonomen Behörden (R. G. E. 1. Mai 1874, Z. 65, Hye 56). — Zur Entscheidung des Streites, ob ein Platz ein öffentlicher (G.) Platz sei, sind ausschließlich die autonomen Verwaltungsbehörden competent (R. G. E. 19. Jänner 1881, Z. 9, Hye 233).

[2]) (Böhm.). Dermalen besteht weder ein Reichs- noch ein Landesges., welches die G. mit der Einhebung der Steuern betraut und diese als zum übertragenen Wirkungskreise gehörig erklärt (V. G. H. 31. October 1884, Z. 2369, B. 2271). Mit diesem Judicate des V. G. H., betreffend die Mitwirkung der Gemeinden bei der Steuereinhebung, nicht im Einklange steht der früher erflossene Erl. des Min. des Inn. v. 16. Mai 1879, Z. 191, Z. f. V. S. 178, welcher die Gemeinden zur Mitwirkung bei der Steuereinhebung im übertragenen Wirkungskreise verpflichtet erklärt. — Die Einhebung der Bezirksumlagen zählt nicht zu dem gesetzlichen Wirkungskreise der G. Erfolgt dieselbe durch einen Gemeindebeamten, aber nicht auf Grund eines Gemeindeausschussbeschlusses, so ist die G. verwaltungsrechtlich für die von ihrem Bediensteten unterschlagenen Gelder nicht haftpflichtig (V. G. H. 25. September 1885, Z. 2486, B. 2687). — Zur Besorgung gerichtlicher Zustellungen sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise verpflichtet (V. G. H. 25. November 1886, Z. 3082, B. 3266).

[3]) (Dalm.). Die Durchführung der Gemeindevertretungswahlen gehört zu den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises (V. G. H. 17. April 1885, Z. 1034, B. 2508; 5. Februar 1887, Z. 109, B. 3378 u. 14. November 1887, Z. 2993, B. 3760).

[4]) (Görz u. Grad.). Der mit dem übertragenen Wirkungskreise der G. verbundene Aufwand ist, wenn nicht in Betreff einzelner solcher Kosten ein besonderer Rechtstitel nachgewiesen werden kann, wonach dieselben vom Staate oder sonst jemand anderem zu tragen sind, von den Gemeinden selbst zu bestreiten (R. G. E. 24. October 1872, Z. 144, Hye 34).

[5]) (Mähr.). Da die Steuereinhebung weder durch allgemeine noch durch Landesges. den Gemeinden überwiesen erscheint, so gehört sie auch nicht zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden, und ist der Gemeindevorsteher, wenn er über Auftrag einer landesfürstlichen Behörde bei der Einhebung der Steuern thatsächlich mitwirkt, als staatliches, nicht aber als Gemeindeorgan anzusehen. Demgemäß findet in dieser Beziehung für die, durch eine mangelhafte Geschäftsgebahrung der Gemeindeorgane veranlassten Schäden und Nachtheile eine Haftungs- und Ersatzpflicht der G. nicht statt (V. G. H. 14. März 1883, Z. 577, B. 1696 u. 11. April 1883, Z. 501, B. 1727). — Die Durchführung der Gemeindevertretungswahlen gehört zu den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises (V. G. H. 16. Mai 1884, Z. 1047, B. 2132).

Tirol §. 28.[1])
Vorarlb. §. 28.
Krain §. 29 . . . derselben die Landesgesetze.
N.-Öst. §. 27 . . . derselben die Landesgesetze.

Gal. §. 28. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die Gesetze.

Zweiter Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.[2])

§. 29. Der Gemeindeausschuss ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

So: Böhm. §. 30.[3])
Buk. §. 29.
Istr. §. 29.
Mähr. §. 29.
O.-Öst.. §. 27.
Salzb. §. 30.
Schles. §. 29.
Steierm. §. 26.
Tirol §. 29.
Vorarlb. §. 29.
Krain §. 30. . . . überwachende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm in seiner Gesammtheit nicht zu (§. 49).
N.-Öst.. §. 28. . . . überwachende Organ.
Görz u. Grad. §. 29. Der Gemeinderath ist . . .

Dalm. §. 32. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und die Interessen und den Vollzug seiner Beschlüsse überwachende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

Gal. §. 29. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§. 30. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlussfassung des Ausschusses: 1. jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde; 2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben; 3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges; 4. die Erledigung der Jahresrechnung; 5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

So: Buk. §. 30.
Istr. §. 30.
Krain §. 31.
Mähr. §. 30.
Salzb. §. 31.
Schles. §. 30.

---

[1]) (Tirol.) Nach den derzeit giltigen Gesetzen sind die Gemeinden zur Einhebung der landesfürstlichen Steuern und zur Vornahme der hiermit verbundenen Zustellungen nicht verpflichtet (V. G. H. 21. December 1894, Z. 5011, B. 8268).

[2]) In der G. O. f. Dalm., Gal. und Görz u. Grad. lautet diese Überschrift „Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes."

[3]) (Böhm.) Einzelnen Gemeindeausschussmitgliedern als solchen kommt [illegible] Mittheilung interner Amtsacte nicht zu (V. G. H. 2. Juli 1890, Z. 1835, [illegible]

Steierm. §. 27.[1])

Tirol §. 30.[2])

Böhm. §. 31. . . . unterliegen der Berathung und Beschlussfassung des Ausschusses: 1. Jede . . . 5. überhaupt . . . gehören. Endlich steht ihm zu: 6. Die Überwachung der Gebarung mit dem Gemeindevermögen, entweder unmittelbar oder durch Commissionen.[3])

Dalm. §. 33. . . . Schlussfassung des Gemeinderathes: 1. Jede . . .

Görz und Grad. §. 30. . . . . . . Schlussfassung des Gemeinderathes: 1. Jede . . .

O.-Öst. §. 28. . . . unterliegen der Berathung und Beschlussfassung des Ausschusses: 1. jede . . .

Vorarlb. §. 30. . . . unterliegen der Berathung und Beschlussfassung des Ausschusses: 1. Jede . . .

Gal. §. 30. In Angelegenheiten des Haushaltes der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlussfassung des Gemeinderathes: a) alle Verfügungen über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde; b) die Bestimmung über die Art der Benützung und Verwaltung dieses Vermögens und Gutes, die Verpachtung, Vermiethung und die Capitalsanlegung; c) die Feststellung des Jahresvoranschlages, die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges; d) die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen; e) die Bewilligung zur Anstrengung von Rechtsstreiten und zur Abstehung von denselben; die Bestätigung der Vergleiche zur Beilegung von Rechtsstreiten; die Bestellung von Rechtsvertretern; f) überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören, sowie diejenigen, welche sich der Gemeinderath bezüglich dieser Verwaltung vorbehält.

N.-Öst. §. 29. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlussfassung des Ausschusses: 1. jede Verfügung über das Gemeindeeigenthum (Gemeindevermögen, Gemeindegut); 2. die Bestimmung über

---

[1]) (Steierm.) Der Gemeindeausschuss ist berufen das Ortsvermögen zu verwalten (V. G. H. 22. März 1889, Z. 1102, V. 4588). —

[2]) (Tirol). Da zufolge der seinerzeit bestandenen staatsrechtlichen Verhältnisse durch einen Act der allerhöchsten Machtvollkommenheit über die Mittel einzelner Gemeinden verfügt werden konnte, so sind die, durch solche Acte für die betreffende G. begründeten, Verpflichtungen insolange als rechtsgiltig bestehend anzusehen, als sie nicht auf legalem Wege wieder behoben werden. Die der G. später eingeräumte Selbstverwaltung ihres Vermögens kann nicht von selbst das Wegfallen einer derartigen Verpflichtung zur Folge haben (V. G. H. 15. September 1881, Z. 1433, V. 1154).

[3]) (Böhm.) Die Gemeindevertretung ist nicht lediglich zur Verwaltung des eigentlichen Gemeindevermögens, sondern auch — zumal wenn dies der bisherigen Übung entspricht — zur Verwaltung von Vermögensmassen berufen, welche besonderen, die G. nahe berührenden Zwecken zu dienen haben. Über die Berechtigung entgegenstehender Ansprüche dritter Personen kann endgiltig nur der ordentliche Richter entscheiden (V. G. H. 13. März 1878, Z. 354, V. 231). — Bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens ist die G., soweit nicht in dem Aufsichtsrechte der übergeordneten autonomen Organe eine Beschränkung gelegen ist, frei und jedem Privaten gleich gehalten. Acte, durch welche Privatpersonen sich verletzt erachten, können ordnungsmäßig nur vor dem Civilrichter angefochten werden (V. G. H. 12. März 1885, Z. 612, V. 2449). — In Angelegenheiten der Verwaltung des Gemeindeigenthums greift die Competenz des Gemeindeausschusses selbstverständlich nur platz bezüglich solcher Objecte, in deren Eigenthum, oder doch thatsächlichem Besitze die G. sich befindet (V. G. H. 7. December 1887, Z. 3391, V. 3807). — Der Gemeindeausschuss ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Schulbehörden einem Lehrer an der Volksschule eine Gehaltszulage aus den Gemeinderenten zuzuwenden (V. G. H. 10. December 188[illegible] 2810 u. 6. Juli 1889, Z. 2437, V. 4792). — Die Zuwendung eines [illegible] zu Cultuszwecken liegt außerhalb des Wirkungskreises einer Ge[illegible] 1892, Z. 1578, V. 6611). — Die Unterfertigung [illegible] und die M[illegible]heit der Ausschussmitglieder kön[illegible]lichen [illegible]einbeausschuss-Beschlusses [illegible] B.

die Art der Benützung und Verwaltung desselben; 3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges; 4. die Bestimmung über die Art der Beischaffung von Erfordernissen zu Gemeindezwecken; 5. die Erledigung der Jahresrechnung; 6. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 31. Der Ausschuss hat dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben. Erkennt der Ausschuss zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

So: Buk. §. 31.[1])

---

[1]) Mit der Verordnung der Bukowinaer Landesregierung vom 11. Juni 1883, L. G. B. Nr. 9, wurde angeordnet, dass die von den Gemeinden aufgestellten Sicherheitsorgane (Polizeidiener) auf Beschluss des Gemeindeausschusses und über Einschreiten des Gemeindevorstandes von der politischen Bezirksbehörde zu beeidigen seien und wurde auch die bezügliche Eidesformel festgesetzt. — Die Bestellung qualificierter Gemeindesecretäre wurde den Gemeinden in der Buk. zur Pflicht gemacht mit dem Gesetze vom 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, betr. die Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Gemeindesecretäre in den Städten ohne eigenes Statut, sowie in den Markt- und Landgemeinden, welches Gesetz folgendermaßen lautet: §. 1. Jede Gemeinde hat einen Gemeindesecretär zu bestellen, welcher dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte als Hilfsorgan beigegeben wird. (§. 31 G. O..) Es können sich jedoch auch zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindesecretärs vereinigen. Die diesbezüglichen Beschlüsse der betreffenden Gemeindevertretungen bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung. Mit Zustimmung der Gemeindevertretung, beziehungsweise der Gemeindevertretungen, kann der Gemeindesecretär auch das Amt eines Gutsgebiets-Geschäftsführers für benachbarte Gutsgebiete übernehmen. — §. 2. Die Bestimmung der Höhe des in monatlichen Anticipativraten auszuzahlenden Gehaltes eines Gemeindesecretärs ist der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorbehalten. Haben sich mehrere Gemeinden zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindesecretärs vereinigt (§. 1), so haben dieselben eine Vereinbarung über die Höhe und über die Theilbeträge des festgesetzten Gehaltes zu treffen, welche von jeder einzelnen Gemeinde zu berichtigen sind. Kommt eine Vereinbarung in dieser Beziehung nicht zustande, so wird die Höhe des Gehaltes des Gemeindesecretärs, sowie das Verhältnis, nach welchem dieser Gehalt auf die betreffenden Gemeinden aufzutheilen ist, vom Landesausschusse festgesetzt. Der geringste Gehalt eines Gemeindesecretärs muss 300 fl. jährlich betragen. — §. 3. Der Gemeindesecretär muss seinen Wohnsitz innerhalb des Territoriums der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden nehmen. Im Falle sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, dass ein für zwei oder mehrere Gemeinden bestellter Gemeindesecretär aus öffentlichen Rücksichten seinen Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde nehmen müsste, so entscheidet hierüber der Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung nach Anhörung der Gemeinden. — §. 4. Als Gemeindesecretär kann nur derjenige bestellt werden, welcher nachweist: 1. ein Alter von nicht unter 24 Jahren; 2. den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft; 3. einen unbescholtenen Lebenswandel; 4. die Kenntnis der deutschen Sprache und jener Landessprachen, die in den Gemeinden üblich sind, für welche die Bestellung erfolgen soll; 5. Die Ablegung einer mit gutem Erfolge vor der nach diesem Gesetze (§. 11) bestellten Prüfungscommission bestandenen Prüfung. — §. 5. Zur Besetzung einer erledigten Gemeindesecretärsstelle ist von dem Gemeindevorstande eine Concursausschreibung zu erlassen. In der Concursausschreibung sind die im §. 4 geforderten Nachweisungen und der zugestandene Gehalt anzuführen. Für Stellen eines, mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Gemeindesecretärs, wird der Concurs vom Landesausschusse ausgeschrieben. — §. 6. Die Wahl des Gemeindesecretärs unter den infolge der Concursausschreibung sich meldenden Bewerbern steht über Vorschlag des Gemeindevorstehers der Gemeindevertretung zu. Handelt es sich um die Besetzung der Stelle eines, mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Gemeindesecretärs, so wird der Vorschlag an die Gemeindevertretungen von den Gemeindevorstehern derselben erstattet. Der Vorschlag ist jedesmal, wenn es sich um Besetzung der Gemeindesecretärsstelle in einer Gemeinde handelt, binnen spätestens 14 Tagen nach Ablauf des Concurstermines, wenn aber eine, mehreren Gemeinden gemeinschaftliche Gemeindesecretärsstelle besetzt werden soll, binnen spätestens 14 Tagen nach Einlangen der Competenzgesuche beim betreffenden Gemeindevorsteher zu erstatten. Wenn der Gemeindeausschuss binnen Monats-

frist nach Erstattung des Besetzungsvorschlages über die Wahl des Gemeindesecretärs keinen Beschluss fasst, beziehungsweise wenn sich die betheiligten Gemeindevertretungen binnen derselben Frist nach Erstattung des Besetzungsvorschlages über die Wahl des Gemeindesecretärs nicht einigen, so bestellt der Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung einen solchen aus der Mitte der Bewerber. Wird in diesem Falle keiner von den Bewerbern befähigt befunden, so ist ein neuerlicher Concurs auszuschreiben. — §. 7. Jede mit Außerachtlassung der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgte Bestellung eines Gemeindesecretärs ist vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung außer Kraft zu setzen. — §. 8. Mit jedem Gemeindesecretär ist bei seiner Bestellung ein Dienstvertrag abzuschließen, in welchem die Bestimmungen über dessen Rechte und Pflichten aufzunehmen sind. Die Genehmigung dieses Dienstvertrages ist dem Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung vorbehalten. Wenn der Dienstvertrag binnen Monatsfrist nach erfolgter Bestellung des Gemeindesecretärs aus welchem Grunde immer nicht zustande kommt, so hat an Stelle des Dienstvertrages ein mit dem Gemeindesecretär aufzunehmender Bestallungsact zu treten, welcher vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung errichtet wird. Der Gemeindesecretär hat einen Diensteid bei der politischen Bezirksbehörde abzulegen. Er ist für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihm übertragenen Geschäfte der Gemeinde, und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung mit verantwortlich. — §. 9. Die Entlassung eines Gemeindesecretärs kann nur auf Grund einer Disciplinaruntersuchung und nur vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung ausgesprochen werden. Durch eine vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung zu erlassende Disciplinarordnung wird die Disciplinarbehandlung der Gemeindesecretäre und das bezügliche Disciplinarverfahren geregelt werden. Ebenso steht auch die Suspension eines Gemeindesecretärs nur dem Landesausschusse einvernehmlich mit der k. k. Landesregierung zu. — §. 10. Ein Gemeindesecretär wird seines Amtes verlustig, wenn er wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Übertretungen, ferner wenn er wegen eines Vergehens aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen, oder endlich wegen einer Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §§. 501, 504, 512 und 516 St. G. B. schuldig erkannt worden ist. — §. 11. Die Prüfung von Candidaten für einen Gemeindesecretärsposten wird durch eine Prüfungscommission vorgenommen, bei welcher der Landespräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt, und die aus zwei Delegierten des Landesausschusses und zwei Delegierten der k. k. Landesregierung als stimmführenden Mitgliedern, dann aus einem Rechnungsbeamten der Landesregierung und einem steuerbehördlichen Beamten zu bestehen hat, welche der Landespräsident beruft. Die beiden letzteren fungieren als Prüfungscommissäre ohne Stimmführung. Über den Umfang der Prüfungsmaterien, dann über die Art der Prüfungsvornahme und der Feststellung der Prüfungsergebnisse hat die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse regelnde Bestimmungen zu treffen. — §. 12. Zur vollständigen Durchführung dieses Gesetzes in den Gemeinden wird ein Zeitraum von drei Jahren bestimmt. Doch kann der Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung, falls geeignete Personen vorhanden sind, in jenen Gemeinden, wo die sonstigen Vorbedingungen zutreffen, auch früher die Bestellung von Gemeindesecretären anordnen. Die näheren Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetze bleiben der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse überlassen. — §. 13. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 14. November 1863 (L. G. B. Nr. 9 vom Jahre 1864), welche mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, treten hiemit außer Kraft. — §. 14. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt. — Zu diesem Gesetze erschienen folgende ausführende Vorschriften: 1. Die Verordnung der Landesregierung vom 18. September 1891, L. G. B. Nr. 19, womit auf Grund des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse eine Vorschrift über die Prüfung von Candidaten für Gemeindesecretärstellen erlassen wurde; 2. Die Kundmachung der Landesregierung v. 4. November 1891, L. G. B. Nr. 22, betr. die Activierung der zur Prüfung von Candidaten für einen Gemeindesecretärposten berufenen Prüfungscommission; 3. die Verordnung der Landesregierung v. 5. December 1891 L. G. B. Nr. 25, womit auf Grund des §. 17 des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse eine Eidesformel für den Diensteid der Gemeindesecretäre vorgezeichnet wurde; 4. die Verordnung der Landesregierung v. 22. Juli 1894, L. G. B. Nr. 17, womit auf Grund des §. 12 des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse Bestimmungen über den Erlag von Cautionen seitens der Gemeindesecretäre erlassen wurden; 5. die Verordnung des Landesausschusses v. 3. August 1894, L. G. B. Nr. 18, womit im Einvernehmen mit der Landesregierung im Grunde des §. 9 des Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, eine Disciplinarordnung für die Gemeindesecretäre erlassen wurde; 6. die Verordnung der

Istr. §. 31.
Krain. §. 32.
Salzb. §. 32.
Schles. §. 31.
Vorarlb. §. 31.

Böhm. §. 32. . . . Art ihrer Ernennung und Beeidigung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.[1])

Dalm. §. 34. Der Gemeinderath hat . . . beizugeben. Erkennt der Gemeinderath . . . Ruhe- und Versorgungsgenüsse, sowie auch über die Zahl der den Ortsrichtern für den executiven Dienst beizugebenden Dorfboten (Ciaus).

Görz u. Grad. §. 31. Der Gemeinderath hat . . . beizugeben. Erkennt der Gemeinderath zu diesem Behufe . . .[2])

Mähr. §. 31. . . . Art ihrer Ernennung und Entlassung, dann über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

O.-Öst. §. 29. . . . entsprechende Personale, insbesondere zur Besorgung der Localpolizei beizugeben. Erkennt der Ausschuss . . .

N.-Öst. §. 30. . . . über die Zahl und Bezüge derselben, sowie über ihre Ruhe und Versorgungsgenüsse. Der Ausschuss ernennt und entlässt die Beamten oder überlässt dieses dem Gemeindevorsteher. Das Recht der Ernennung oder Entlassung der Diener steht dem Gemeindevorsteher zu. — §. 31. Insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte er-

---

Landesregierung v. 1. November 1895, L. G. B. Nr. 30, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die §§. 7, 8 und 9 der mit der Landesregierungs-Verordnung v. 19. December 1891, L. G. B. Nr. 19, erlassenen Vorschrift über die Prüfung von Candidaten für Gemeindesecretärstellen abgeändert wurden. — Die Zugestehung der Pension an einen Gemeindebeamten ist eine privatrechtliche Angelegenheit, deren Ordnung der G. allein zukommt, wobei die Ingerenz des Landesausschusses zur instanzmäßigen Entscheidung ausgeschlossen ist (B. G. H. 9. October 1890, Z. 3119, B. 5485). — Eine meritorische Überprüfung solcher Beschlüsse der Gemeindevertretung, durch welche die Rechtsverhältnisse angestellter Gemeindebediensteter (Gewährung einer Pension) festgestellt werden, steht den übergeordneten autonomen Organen weder in Ausübung des Aufsichtsrechtes, noch im Instanzenzuge zu (B. G. H. 9. Oct. 1890, Z. 3119, B. 5485).

[1]) (Böhm.) Das auf einem Vertrage beruhende Dienstverhältnis eines, behufs Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes aufgenommenen Arztes zur G. ist ein öffentlichrechtliches, dagegen ist der darauf gegründete Besoldungsanspruch privatrechtlicher Natur (B. G. H. 14. Mai 1879, Z. 923, B. 489). — Die mit der dauernden Besorgung gewisser Gemeindegeschäfte beauftragten und hiefür entlohnten Personen sind nur dann als wirkliche Gemeindebedienstete oder Gemeindebeamte anzusehen, wenn sie die gedachten Geschäfte nach den speciellen oder allgemeinen Anordnungen (Instructionen) des Vorstandes auszuführen verpflichtet sind, der Disciplinargewalt des letzteren unterliegen und — falls der Gemeindeausschuss, um diesen Rechtsbeziehungen einen formellen Ausdruck zu geben, die Beeidigung beschlossen hat — den Diensteid abgelegt haben (B. G. H. 9. December 1881, Z. 1980, B. 1231). — Alle Competenzbestimmungen, welche hinsichtlich der „Anstellung" von Beamten gelten, gelten auch für „Definitiverklärungen". Die Berechtigung des Landesausschusses zur Reformierung der im freien Ermessen der Gemeindevertretung gelegenen Anstellung von Beamten kann nur in Frage kommen, wenn die in der G. O. geregelten Competenzen platzgreifen, nicht aber, wenn es sich um Anstellungen auf Grund rechtskräftiger, für eine G. erlassener Ausnahmsbestimmungen handelt (B. G. H. 26. Jänner 1887, Z. 24, B. 3359). — Über die Amtskleidung der Gemeindewachen bestimmt der Gemeindeausschuss im selbständigen Wirkungskreise (B. G. H. 17. Juni 1887, Z. 1706, B. 3590). In Betreff der Adjustierung und Bewaffnung der Gemeinde-Polizeiorgane vgl. auch den I. Band, S. 500 und 501. — Für die Eigenschaft eines Gemeindebediensteten ist die Nichtablegung des Diensteides irrelevant, wenn nicht vorliegt, dass nach Maßgabe von Beschlüssen des Gemeindeausschusses die Erlangung einer Beamtenstelle in der Verwaltung der G. von der Ablegung eines Diensteides abhängig gemacht worden ist (B. G. H. 14. Juni 1888, Z. 1984, B. 4164).

[2]) (Görz u. Grad.) Eine wirkliche Bedienstung, ein Beamtenverhältnis im Sinne der §§. 31 u. 50 G. O. liegt nur dann vor, wenn ein Individuum über Beschluss des Gemeinderathes gegen Entlohnung zur dauernden Besorgung von Gemeindegeschäften berufen und der Disciplinargewalt des Bürgermeisters untergeordnet wird (B. G. H. 16. December 1892, Z. 3881, B. 6950).

forderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode.[1])

Gal. §. 31. Der Gemeinderath hat dem Gemeindevorstande das zur Besorgung der aus dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise herrührenden Geschäfte erforderliche Personale beizugeben. Erkennt der Gemeinderath die Bestellung von Beamten oder Dienerposten für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge der Beamten und Diener, bestimmt die Bedingungen und Art ihrer Ernennung und ihre Versorgungsgenüsse.[2])

Steierm. §. 28. Der Ausschuss hat zur Besorgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte dem Gemeindevorstande das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben. Erkennt der Ausschuss zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung, über ihre Pensionirung und Entlassung, sowie über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.[3])

Tirol. §. 31. Der Ausschuss hat der Gemeindevorstehung zur Besorgung der ihr im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben. Erkennt der Ausschuss zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl, über die Art ihrer Ernennung und Bezüge derselben.[4])

---

[1]) N.-Öst.) Mit der Führung von einzelnen Gemeindegeschäften betraute, dem Vorstande nicht angehörige Functionäre können auch im Laufe der Wahlperiode ihres Amtes enthoben werden (V. G. H. 12. December 1890, Z. 3191, B. 5608).

[2]) (Gal.) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Rechtsbestand einer von einem Gemeinderathe einem ehemaligen Gemeindebediensteten (oder auch Bürgermeister) bewilligten Alimentation (Pension) sind nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte competent (R. G. E. 23. October 1878, Z. 212, Hye. 169). — Das lediglich auf Beschlüssen der Gemeinderepräsentanz beruhende Dienstverhältnis der Gemeindebeamten zur G. ist privatrechtlicher Natur und können insbesondere die, von der G. bezüglich der Pensionierung eingegangenen Rechtsacte nicht als öffentliche Amtsacte, sondern nur als privatrechtliche Handlungen in Betracht kommen. Dies gilt selbst dann, wenn der betreffende Beamte vor dem Inslebentreten der neuen G. O. bei einem organisierten Stadtmagistrate in Galizien gedient hat, wenn ihm auch bei Übernahme in die Gemeindedienste sein früherer öffentlich rechtlicher Charakter nicht ausdrücklich benommen und wenn auch mittelst Gemeindebeschlusses festgesetzt wurde, dass die Bestimmungen über die Dienstesentlassung, Pensionierung, Ausmaß der Ruhegenüsse und Versorgung der Staatsbeamten auch auf die Communalbeamten Anwendung zu finden haben (V. G. H. 24. November 1881, Z. 1756, B. 1217). — Über Ansprüche von Gemeindebeamten an die G. hat diese selbst, eventuell, vermöge des diesem Dienstverhältnisse jetzt zukommenden privatrechtlichen Charakters, der Richter zu erkennen (V. G. H. 14. Mai 1886, Z. 1282, B. 3059). — Vermöge der öffentlich-rechtlichen Natur der ehemaligen magistratischen Bedienstungen in Galizien und der die richterliche Competenz über solche Dienstansprüche ausschließenden Bestimmungen haben über erhobene Pensions- oder Alimentationsansprüche dermal die autonomen Behörden zu entscheiden. Da derlei Forderungen auf einen öffentlich-rechtlichen Titel sich gründen, haben auf sie die Bestimmungen des §. 1480 a. b. G. B. keine Anwendung (V. G. H. 14. Mai 1886, Z. 1282, B. 3059). — Über die meritale Frage der vom Gemeinderathe verfügten Entlassung eines Gemeindebeamten, kann nur der ordentliche Richter und nicht die obere autonome Behörde entscheiden (V. G. H. 28. September 1894, Z. 3545, B. 8062). — Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche ein durch Disciplinarerkenntnis entlassener Gemeindebediensteter gegen die G. aus dem Titel der ungerechtfertigten Entlassung ableitet, sind die ordentlichen Gerichte zuständig (O. G. H. 23. Jänner 1895, Z. 15529 ex 1894, Z. f. V. Nr. 23 ex 1895).

[3]) (Steierm.) Die Beeidigung von Gemeindedienern liegt nicht in der Competenz der politischen Verwaltung (M. J. 12. Jänner 1893, Z. 143, Z. f. V. Nr. 13 ex 1893).

[4]) (Tirol). Die Beschlussfassung über die aus Gemeindemitteln zu leistende Entlohnung der Functionäre der G. sowie ihrer Anstalten und Fonds, liegt, insoferne durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, zunächst im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses. Ohne eine solche Beschlussfassung kann eine instanzmäßige Entscheidung der vorgesetzten auto-

§. 32. Die Bestimmungen der §§. 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

So: **Böhm.** §. 33 . . . §§. 31 und 32 gelten . . .
Buk. §. 32.
Dalm. §. 35 . . . §§. 33 und 34 gelten . . .
Gal. §. 39 . . . §§. 30, 31 und 38 gelten . . .
Görz u. Grad. §. 32.
Istr. §. 32.
Krain §. 33 . . . §§. 31 und 32 gelten . . .
Mähr. §. 32.
O.-Öst. §. 30 . . . §§. 28 und 29 gelten . . .
Salzb. §. 33.
Schles. §. 32.
Steierm. §. 29 . . . §§. 27 und 28 gelten . . .
Tirol §. 32 . . . Anstalten und Fonds der Gemeinde . . .
Vorarlb. §. 32.

N.-Öst. §. 32. Die Bestimmungen der §§. 29, 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, sowie auch für das besondere Eigenthum einzelner zur Ortsgemeinde gehöriger Catastralgemeinden und Dorfschaften, insoweit hierüber nicht ein besonderes Übereinkommen besteht.

§. 33. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes; 2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862), in Städten und Märkten die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes und in Landgemeinden die Ernennung der Ehrenmitglieder; 3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Böhm. §. 34. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. Die Wahl des Vorstandes; 2. Die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes, sowie die Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrenmitgliedern; 3. Die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes oder des Verleihungs-

---

nomen Behörde nicht erfolgen (B. G. H. 23. November 1881, Z. 1791, B. 1215). — Die Rechte der Gemeindebeamten gegenüber der G. sind nach dem Dienstvertrage zu beurtheilen, und dieser ist privatrechtlicher Natur (B. G. H. 1. Juli 1887, Z. 1234, B. 3617 u. 18. Juni 1891, Z. 2175, B. 6043). — Zur Entlassung eines Gemeindebeamten und zum Vorbehalte der Bestätigung des neu zu Ernennenden ist der Landesausschuss nicht berechtigt (B. G. H. 28. September 1888, Z. 3016, B. 4252 und 16. November 1889, Z. 3738, B. 4957). — Bewerber um Gemeindebedienstungen sind angesichts des der G. zustehenden Rechtes der freien Wahl wegen ihrer Abweisung nicht recursberechtigt. Zu einem Einschreiten von amtswegen ist der Landesausschuss in derlei Angelegenheiten nicht berechtigt (B. G. H. 13. April 1888, Z. 803, B. 4043). — Eine von der Gemeindevertretung vollzogene *Ernennung eines Gemeindebeamten* kann durch die übergeordneten Organe aus Opportunitätsgründen *nicht* behoben werden (B. G. H. 16. November 1889, Z. 3738, B. 4957). — Unter dem Ausdrucke *„Bedienstete der Gemeinde“* sind alle in einem Dienstverhältnisse stehenden, der Disciplinargewalt des Gemeindevorstehers unterworfenen Personen inbegriffen, *ohne Unterschied*, ob ihre Dienste in geistigen (*Beamte*) oder mechanischen Arbeitsleistungen (*Diener*) bestehen (B. G. H. 17. Februar 1892, Z. 531, B. 6438). — *Ersatzansprüche* des Gemeinderechnungsführers aus der gelegten Rechnung sind privatrechtlicher Natur und es kann eben darum die übergeordnete Behörde die G. zur Leistung des Ersatzes nicht verpflichten (B. G. H. 5. Mai 1892, Z. 823, B. 6587). — Die Entscheidung über die rein civilrechtliche Frage, ob und welche Rechte eine Partei aus einem mit der G. eingegangenen Vertrage gegen die G. ableiten kann, kommt nicht den autonomen Organen, sondern dem Civilrichter zu (B. G. H. 8. Juni 1895, Z. 2944).

rechtes von Stiftungen;[1]) 4. Die Bestellung eines Vertreters der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten; 5. Die Schlussfassung über Änderungen in den Grenzen der Gemeinde; endlich hat derselbe 6. alljährlich aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien zu wählen.

Buk. §. 33. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes; 2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862) und in den Städten die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes; 3. unbeschadet der durch confessionelle Verhältnisse begründeten Rechte die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Dalm. §. 36. Zur Wirksamkeit des Gemeinderathes gehört ferner: 1 die Wahl des Vorstandes; 2. die Ernennung der Ortsrichter und deren Adjuncten; 3. die Verleihung der Gemeindeangehörigkeit (Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862); 4. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen; 5. die Verleihung des Gemeinde-Ehrenbürgerrechtes.

Gal. §. 40. Zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehört ferner: a) die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes; b) die Verleihung des Heimatrechtes in der Gemeinde; die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes; die Bestimmung der Gebüren für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes (§§. 7 und 8); c) die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes; die Verleihung von Stiftungsplätzen, jedoch unbeschadet der durch confessionelle Verschiedenheit begründeten Rechte; d) die Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche sich auf das von der Gemeinde mit anderen Gemeinden oder mit Besitzern der Gutsgebiete getroffene Übereinkommen hinsichtlich der in den §§. 2, 3, 4, 95, 96, 97 dieses Gesetzes, und in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 12. August 1866 über die Gutsgebiete bezeichneten Verhältnisse beziehen; e) die Wahl der Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen den Parteien (§. 27 lit. m).

Görz u. Grad. §. 33. Zur Wirsamkeit des Gemeinderathes gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes; 2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862) und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern; 3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Istr. §. 33. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes; 2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862) und in Städten die Aufnahme von Ehrenmitgliedern; 3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen, ohne damit das Recht anderer zur Präsentation und Verleihung von kirchlichen Pfründen zu beirren.

Krain §. 34. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes; 2. die Verleihung des Heimat- und Ehrenmitgliederrechtes und in den Städten und Märkten auch des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes (§. 8); 3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Mähr. §. 33. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes; 2. die Verleihung des Heimatrechtes, des Gemeindebürger- und Ehrenbürgerrechtes; 3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

---

[1]) (Böhm.) Präsentationsrechte, welche die ehemals bestandenen Magistrate stiftungsgemäß ausübten, sind an den Gemeindeausschuss übergegangen (V. G. H. 22. December 1886, Z. 2840, B. 3314).

O.-Öst. §. 31. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes; 2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862); 3. die Entscheidung über das Aufenthaltsrecht der Gemeindegenossen und Auswärtigen (§. 9 der G. O.) und die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, sowie in Städten und Märkten die Verleihung des Bürgerrechtes; 4. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.[1])

N.-Öst. §. 33. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes; 2. die Verleihung des Heimatrechtes und die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes; 3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes oder des ihr zustehenden Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Salzb. §. 34. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes; 2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862) und des Bürgerrechtes und die Ernennung der Ehrenbürger und Gemeinde-Ehrenmitglieder; 3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen; 4. die Ertheilung des politischen Eheconsenses. Beschwert sich der Ehewerber gegen die von seiner Heimatgemeinde erfolgte Verweigerung des Eheconsenses, so entscheidet die politische Behörde.

Schles. §. 33. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes; 2. die Verleihung des Heimatrechtes und in den im §. 8 gedachten Gemeinden die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes; 3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Steierm. §. 30. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes; 2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862), in den Städten und Märkten die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes und in den Landgemeinden die Verleihung des Ehrenmitgliederrechtes; 3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen; 4. die Ertheilung der Eheconsense, insoferne solche gesetzlich vorgeschrieben sind. Über Berufungen gegen die Verweigerung des Eheconsenses entscheidet die politische Behörde.[2])

Tirol §. 33. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl der Vorstehung; 2. die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes, die Aufnahme als Gemeindemitglied, sowie die Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrenmitgliedern; 3. die Ausübung des Verleihungsrechtes von Stiftungen. Das kirchliche Patronats- oder Präsentationsrecht übt der Ausschuss nur dann aus, wenn dasselbe nicht der ganzen Gemeinde, sondern vermöge Stiftung oder Herkommen der Gemeindevertretung zukömmt.

Vorarlb. §. 33. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. die Wahl des Vorstandes. 2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862). 3. die Verleihung des Bürgerrechtes gegen Entrichtung der ortsüblichen Bürgereinkaufstaxe, dann die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Im Falle der Verehelichung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger ist für dieselbe die für Frauen ortsübliche Bürgereinkaufstaxe zu entrichten. Bis zu 50 fl. ist

---

[1]) Die G. O. f. O.-Öst. enthielt im §. 31 noch einen Punkt 5, derselbe betraf die Ertheilung des Eheconsenses und wurde durch das Ges. v. 31. October 1868, L. G. B. Nr. 20, betr. die Beseitigung des bisher üblichen Eheconsenses, aufgehoben.

[2]) Der politische Eheconsens in Steiermark wurde durch das Ges. v. 20. September 1868, L. G. B. Nr. 16 aufgehoben.

zur Abänderung bisher ortsüblich bestandener oder zur Einführung neuer Einkaufstaxen die Bewilligung des Landesausschusses einverständlich mit der Statthalterei, über 50 fl. aber ein Landesgesetz erforderlich (§. 80). 4. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen. Eine Ausnahme hievon findet nur statt bei der Wahl der selbständigen Seelsorger und der Kapläne an den Orten, wo das Präsentationsrecht für diese Stellen der eigenen Gemeinde zusteht.[1])

§. 34. Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuss innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen. Der Ausschuss ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.[2])

So: **Mähr.** §. 34.

Salzb. §. 35.[3])

Tirol §. 34.[4])

Buk. §. 34. . . . Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis . . .

Dalm. §. 37 . . . zugewiesen ist, kann der Gemeinderath innerhalb . . , Geldstrafe bis zum Betrage von 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von je einem Tage für 5 fl. androhen. Der Gemeinderath ist verpflichtet . . .[5])

---

[1]) Der §. 33 der G. O. f. Vorarlb. v. 22. April 1864 wurde zuerst durch das Ges. v. 27. December 1882, L. G. B. Nr. 7 f. 1883 abgeändert und erhielt seine obige Textierung durch das Ges. v. 20. November 1888, L. G. B. Nr. 40.

[2]) (Kärnt.). Das von einem Gemeindeausschusse unter Strafandrohung erlassene Verbot des „Bierkegelns“ und des Haltens von Tanzmusiken in Privathäusern schließt einen unberechtigten Eingriff in das Privatleben einzelner Gemeindeinsassen in sich und überschreitet daher den Wirkungskreis der G. (M. J. 11. Mai 1894, Z. 3031, Z. f. V. Nr. 50 ex 1894).

[3]) (Salzb.). Wenn die Ausführung bestehender Vorschriften (z. B. über Ertheilung von Tanzmusiklicenzen) dem Gemeindevorsteher überwiesen ist, darf der Gemeindeausschuss durch Erlassung allgemeiner Verhaltungsnormen der instanzmäßigen Entscheidung nicht vorgreifen. In derlei Fällen hat der Gemeindeausschuss sich auf die Entscheidung über allfällige Beschwerden zu beschränken (V. G. H. 20. September 1888, Z. 2950, B. 4235). — Ein allgemeines Verbot von Tanzmusiken zu erlassen, ist der Gemeindeausschuss nicht berechtigt, er ist vielmehr verpflichtet, diesfalls an die Regierungsverordnung v. 8. Juni 1827, Prov. G. S. Bd. 9, S. 221, sich zu halten (V. G. H. 20. September 1888, Z. 2950, B. 4235).

[4]) (Tirol.) Weideordnungen zu erlassen, ist die G. nur dann competent, wenn der Weidegrund Gemeindeeigenthum ist, oder doch das Weiderecht eine Gerechtsame der G. bildet. Aus dem Umstande, dass die G. bei einem Servitutenregulierungsvergleiche als Vertreter der Interessenten intervenierte, kann eine Erweiterung ihrer Competenz nicht abgeleitet werden (V. G. H. 26. März 1886, Z. 418, B. 2979). — Nach §. 2 des Ges. v. 20. December 1884, L. G. B. Nr 1 f. 1885, haben die Gemeinden das Recht der Wahl, ob sie der ihnen im §. 1 auferlegten Verpflichtung durch Bestellung von Gemeindeärzten für sich allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden erfüllen wollen. Dieses Recht darf den Gemeinden nicht entzogen werden (V. G. H. 9. März 1888, Z. 553, B. 3978). — Durch die G. O., welche die Fluren- und Straßenpolizei der G. zuweist, ist die Statth. Vdg. v. 5. März 1852, L. G. B. Nr. 47, soferne dieselbe die Ingerenz der politischen Behörden in Angelegenheiten des Viehtriebes auf nicht ärarischen Straßen normiert, derogiert worden (V. G. H. 9. Februar 1893, Z. 529, B. 7071).

[5]) Nach Vorschrift des Ges. v. 13. November 1894, L. G. B. f. Dalm. Nr. 22, haben die nach diesem Paragraphen verhängten Geldbußen nicht mehr der Gemeindecassa, sondern der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt des Ortes zuzufallen, wo die Übertretung begangen worden ist.

Görz u. Grad. §. 34 ... zugewiesen ist, kann der Gemeinderath innerhalb ... androhen. Der Gemeinderath ist verpflichtet ...[1])

Istr. §. 34 ... Geldstrafe bis zum Betrage von 50 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 10 Tagen ...

Krain §. 35 ... Gesetze ortspolizeiliche, für den ganzen Umfang oder für einzelne Theile der Gemeinde giltige Vorschriften ... androhen (§. 58). Der Ausschuss ist verpflichtet ...

O.-Öst. §. 32 ... 48 Stunden androhen. Die als Polizeiorgane bestimmten Individuen (§. 29) sind in Eid und Pflicht zu nehmen, genießen die Rechte einer öffentlichen Wache und sind befugt Waffen zu tragen. Der Ausschuss ist verpflichtet ...

Schles. §. 34. In Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuss ... Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl. androhen, welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden zu verwandeln ist. Der Ausschuss ist verpflichtet ...

Vorarlb. §. 34. Insoweit die Handhabung bestimmter Geschäfte der Ortspolizei aus höheren Staatsrücksichten nicht landesfürstlichen Organen ...[2])

Böhm. §. 35. Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuss innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldbuße bis zum Betrage von 10 fl. und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 48 Stunden androhen. — §. 36. Der Ausschuss ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich. — §. 37. Wird die Ortspolizei durch die Gemeinde ausgeübt, so ist die Gemeinde in Fällen, wo durch Vernachlässigungen in den ihr diesfalls obliegenden Verpflichtungen (§. 36) jemand zu Schaden kommt, diesem ersatzpflichtig. Insbesondere ist dieselbe für den innerhalb ihrer Grenzen durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentliche Gewaltthätigkeit entstandenen Schaden dem Beschädigten Ersatz zu leisten verbunden, wenn ein Thäter nicht zustande gebracht wird und der Gemeinde eine Vernachlässigung in Betreff der Verhinderung dieser Gewaltthätigkeit zur Last fällt. Das Erkenntnis über die Verpflichtung zum Ersatze ist von der politischen Behörde nach vorläufiger Einvernahme des Bezirksausschusses zu fällen. Wird über das Maß der Entschädigung kein Einverständnis erzielt, so ist selbe im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.[3])

---

[1]) (Görz u. Grad.). Anordnungen, welche auf bereits legal bestehende Gebäude zurückwirken sollen und die Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränken, insbesondere allgemein verpflichtende Regeln über die Herstellung von Baulichkeiten (speciell Senkgruben), können nicht zu den in den Wirkungskreis der Gemeinderepräsentanz fallenden ortspolizeilichen Vorschriften gerechnet werden, fallen vielmehr in das Bereich der Gesetzgebung (V. G. H. 10. Juli 1880, Z. 1283, B. 832).

[2]) (Vorarlb.). Vorschriften über die Schließung der Gast- und Schankgewerbe zu einer bestimmten Zeit (speciell während des Gottesdienstes), wobei es sich um eine Einschränkung des Gewerbebetriebes handelt, fallen nicht unter jene Vorschriften, welche vom Standpunkte der Sitten- und der Ortspolizei überhaupt vom Gemeindeausschusse erlassen werden können (V. G. H. 11. März 1881, Z. 354, B. 1042). — Die Festsetzung von „Preissatzungen“, „Maximaltarifen“ für Lebensmittel fällt als eine Beschränkung des Gewerbebetriebes in den Wirkungskreis der politischen, als Gewerbebehörden, und nicht in den Wirkungskreis der autonomen, als Ortspolizeibehörden (V. G. H. 2. April 1890, Z. 1067, B. 5235).

[3]) (Böhm.). In Fällen, wo nicht — wie im §. 37 der G. O. — die Haftungspflicht der G. für das Verschulden ihrer Vertreter in gewissen Richtungen ausdrücklich

Gal. §. 32. Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Gemeinderath innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung derselben eine Geldstrafe bis zur Höhe von fünfzehn Gulden oder im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu fünf Tagen androhen. — §. 33. Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Geldmittel für die Erhaltung der ortspolizeilichen Anstalten und Einrichtungen zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich. — §. 34. Wenn jemand aus Anlass der Vernachlässigungen der Gemeinde in den ihr hinsichtlich der Ortspolizei obliegenden Verpflichtungen zu Schaden kommt, so ist die Gemeinde zum Ersatze des erlittenen Schadens verpflichtet. Insbesondere ist die Gemeinde für denjenigen Schaden, welcher innerhalb ihrer Grenzen durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentliche Gewaltthätigkeit zugefügt wurde, Ersatz zu leisten verbunden, wenn nicht ein einziger Thäter zustande gebracht wird, und der Gemeinde eine Vernachlässigung in Betreff der Verhinderung dieser Gewaltthätigkeit zur Last fällt. Das Erkenntnis über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens ist von der politischen Bezirksbehörde nach vorläufiger Einvernahme des Bezirksausschusses zu fällen. Kommt über das Maß der Entschädigung zwischen der Gemeinde und dem Beschädigten kein Einverständnis zustande, so ist diese Entschädigung im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

N.-Öst. §. 34. Der Ausschuss ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich. — §. 35. Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuss innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von einem Tage für je fünf Gulden androhen.[1])

Steierm. §. 31. In Handhabung der Ortspolizei kann der Ausschuss innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde

---

und speciell ausgesprochen erscheint und es sich auch nicht um privatrechtliche Verhältnisse, wie z. B. um die Nichteinhaltung eines zwischen der G. und einem dritten geschlossenen Vertrages handelt, ist die G. weder direct noch subsidiarisch für jene Nachtheile ersatzpflichtig, die durch ein gesetzwidriges, schuldbares Vorgehen ihrer Vertretung veranlasst werden (V. G. H. 1. März 1879, Z. 369, B. 435). — Den Fall des §. 37 der G. O. und privatrechtliche Verhältnisse ausgenommen, trifft die G. weder eine directe, noch eine subsidiäre Ersatzpflicht rücksichtlich jener Nachtheile, welche durch ein gesetzwidriges schuldbares Vorgehen ihrer Vertretung herbeigeführt werden, denn durch die für Böhmen erlassene G. O. wird eine Haftungs- und Ersatzpflicht der G. nur für den Fall (§. 37) statuiert, dass jemand durch die wegen Nichtbewilligung der nöthigen Geldmittel mangelhafte Handhabung der Ortspolizei zu Schaden kommt. Daraus, dass die G. O. die Haftungspflicht der G. für das Verschulden ihrer Vertreter nur auf diesen Fall einschränkt, muss gefolgert werden, dass nach Absicht des Gesetzes, soweit es sich nicht um privatrechtliche Verhältnisse, wie z. B. um die Nichteinhaltung eines zwischen der G. und einem dritten geschlossenen Vertrages handelt, die G. weder eine directe, noch eine subsidiäre Ersatzpflicht rücksichtlich jener Nachtheile treffen soll, die durch ein gesetzwidriges, schuldbares Vorgehen ihrer Vertretung veranlasst wurden. Wird ja doch die G. selbst im Falle des §. 36 nicht schon dann ersatzpflichtig, wenn jemand durch die mangelhafte Handhabung der Ortspolizei zu Schaden kommt, sondern nur dann, wenn die für die Anstalten und Einrichtungen nöthigen Geldmittel nicht bewilligt worden sind, so dass auch in diesem Falle eigentlich dort, wo das Verschulden des Vorstandes beginnt, die Ersatzpflicht der Gemeinde aufhört (V. G. H. 1. März 1879, Z. 369, B. 435).

[1]) Der §. 35 der G. O. f. N. Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33.

giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl. oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen. Der Ausschuss ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Ad §. 31 Steierm. Ges. v. 1. April 1875, L. G. B. N. 24, wodurch die Vorschriften der G. O. über den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten geändert werden. Artikel I. Beschwerden über ortspolizeiliche Anordnungen, welche der Gemeindeausschuss nach §. 31 G. O. erlassen hat, sind an die politische Bezirksbehörde zu richten, welche nach Anhörung des Gemeindevorstehers entscheidet. Artikel II. Über Beschwerden (Recurse) gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstehers entscheidet die politische Bezirksbehörde. Solche Beschwerden sind binnen 14 Tagen nach der amtlichen Verständigung bei dem Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an die politische Bezirksbehörde einzubringen.[1])

[1]) Zur Durchführung des Ges. v. 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24, erschien die Verordnung des Statthalters f. Steierm. v. 22. Mai 1875, L. G. B. Nr. 26, welche lautet: In Durchführung des Landesgesetzes v. 1. April 1875, Nr. 24, wodurch die Vorschriften der G. O. v. 2. Mai 1864 über den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten geändert werden, finde ich nachfolgende Weisungen zu erlassen: 1. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt im Sinne des §. 9 des kais. Patentes v. 27. December 1852, R. G. B. Nr. 260, mit dem 15. Juni 1875. 2. Durch dieses Gesetz bleiben aus dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden unberührt, und sind also auch weiterhin in der bisher vorgeschriebenen Weise zu behandeln: a) alle die freie Vermögensverwaltung der Gemeinde betreffenden und auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten, b) die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, -Wege, -Plätze, -Brücken, c) das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohlthätigkeitsanstalten. In allen übrigen im §. 24 der G. O. v. 2. Mai 1864 angeführten, den ortspolizeilichen Wirkungskreis der Gemeinde bildenden Angelegenheiten sind Beschwerden oder Recurse gegen Anordnungen, welche der Gemeindeausschuss nach §. 31 der G. O. erlassen hat, nicht mehr an den Landesausschuss (§. 86), sondern an die politische Bezirksbehörde zu leiten, und es wird daher, so oft der Gemeindeausschuss eine derartige, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschrift beschließt, von derselben von Fall zu Fall sogleich eine Abschrift der politischen Bezirksbehörde zu ihrem Gebrauche vorzulegen sein. 3. Mit 15. Juni d. J. erlischt ferner das Recht des Gemeindeausschusses, nach §. 35 der G. O. über Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Gemeindevorstehers in ortspolizeilichen Angelegenheiten zu entscheiden, und sind derlei Berufungen von diesem Zeitpunkte angefangen der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche über dieselben unter Freilassung des weiteren Recurses an die k. k. Statthalterei entscheiden wird. 4. In allen Fällen, in welchen der Gemeindeausschuss bis einschließlich den 14. Juni d. J. noch im Sinne des §. 35 entschieden hat, geht die weitere Berufung binnen 14 Tagen noch an den Landesausschuss. Dagegen sind alle bereits vorliegenden derlei Beschwerden und Recurse, über welche der Gemeindeausschuss bis einschließlich den 14. Juni eine Entscheidung selbst noch nicht gefällt haben sollte, am 15. Juni d. J. in einem Verzeichnisse der politischen Bezirksbehörde zur weiteren Behandlung nach dem neuen Gesetze zu übergeben. 5. Sämmtlichen Gemeinden wird bei diesem Anlasse wiederholt empfohlen, sich die eifrigste Besorgung der localpolizeilichen Geschäfte angelegen sein zu lassen, da die politischen Bezirksbehörden angewiesen sind, in Fällen von Vernachlässigung dieses wichtigen Geschäftszweiges von den in den §§. 87 und 92 der G. O. vorgesehenen Zwangsmitteln den ausgedehntesten Gebrauch zu machen. — Den gleichen Gegenstand behandelt die Kundmachung des Landesausschusses v. 21. Mai 1875, L. G. B. Nr. 25, welche lautet: Durch das im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Steiermark unter Zahl 24 enthaltene, am 15. Juni 1875 in Wirksamkeit tretende Landesgesetz v. 1. April 1875 werden die Vorschriften der G. O. v. 2. Mai 1864 über den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten abgeändert. Es hat nämlich fortan die politische Bezirksbehörde (die k. k. Bezirkshauptmannschaft) sowohl über Beschwerden wegen der von einem Gemeindeausschusse nach §. 31 der G. O. getroffenen ortspolizeilichen Anordnungen als auch über Beschwerden wegen der vom Gemeindevorsteher getroffenen ortspolizeilichen Verfügungen als Recursinstanz zu entscheiden, daher Beschwerden der einen oder anderen Art an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu richten sind. Da die Änderung des Instanzenzuges sich nur auf die ortspolizeilichen Angelegenheiten bezieht, und da es rücksichtlich aller anderen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Ge-

meinden bei den früheren Anordnungen zu verbleiben hat, so ist für die richtige Anwendung des neuen Gesetzes und zur Vermeidung von Competenzconflicten vor allem nothwendig, den Begriff und Umfang der nach dem neuen Gesetze zu beurtheilenden ortspolizeilichen Angelegenheiten genau zu bestimmen. Deshalb sieht sich der Landesausschuss veranlasst, im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei allen Ortsgemeinden des Landes mit Ausnahme der mit einem besonderen Statute bedachten Städte Graz, Marburg und Cilli die nachstehende Belehrung zu ertheilen: Die ortspolizeilichen Angelegenheiten gehören nach wie vor zu dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden (§. 24 G. O.) und umfassen a) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums (§. 24 Pkt. 2); b) die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei (§. 24 Pkt. 3) und Straßenpolizeiordnung v. 18. September 1870 (L. G. und V. B. Nr. 52); c) die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht (§. 24 Pkt. 4); d) die Gesundheitspolizei (§. 24 Pkt. 5); e) die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung (§. 24 Pkt. 6) sowie die Handhabung der Winzerordnung v. 1. April 1863; f) die Sittlichkeitspolizei (§. 24 Pkt. 7); g) die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen (§. 24 Pkt. 9); h) die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen (§. 24 Pkt. 12). In allen diesen Angelegenheiten kann der Gemeindeausschuss laut des §. 31 der G. O. auch künftig für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften innerhalb der bestehenden Gesetze erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl. oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen. Andererseits bleibt aber der Gemeindeausschuss auch verpflichtet, für die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und ist derselbe für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich. Wer immer sich durch derlei vom Gemeindeausschusse erlassene Vorschriften beschwert erachtet, kann seine Beschwerde nicht, wie bisher, an den Landesausschuss, sondern an die k. k. Bezirkshauptmannschaft richten, welche nach Anhörung des Gemeindevorstehers entscheidet. Die Handhabung der Ortspolizei ist auch fortan eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers, welcher sich hierbei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen und die erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen hat (§§. 52 und 55 G. O.). Allein über Beschwerden gegen die in den oben bezeichneten ortspolizeilichen Angelegenheiten getroffene Verfügungen bezw. Entscheidungen des Gemeindevorstehers hat nicht mehr, wie laut §. 35 G. O. der Gemeindeausschuss, sondern laut Art. II des neuen Gesetzes v. 1. April 1875 die politische Bezirksbehörde zu entscheiden. Hiebei macht es keinen Unterschied, aus welchen Gründen, ob z. B. wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung eines Gesetzes oder wegen unrichtiger Auffassung von Thatsachen u. dgl. Beschwerde geführt wird . Und solche Beschwerden (Recurse) sind bei dem Gemeindevorsteher einzubringen und von diesem mit Bericht an die k k. Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen. Hieraus ergibt sich, dass über Beschwerden in ortspolizeilichen Angelegenheiten künftig nicht von dem Landesausschusse zu entscheiden sein wird. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen gegen eine in ortspolizeilichen Angelegenheiten getroffene Entscheidung der k. k. Bezirksbehörde eine weitere Berufung an die k. k. Statthalterei zulässig sei, muss nach den für das Verfahren der k. k. politischen Behörden geltenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen beantwortet werden. Alle anderen, d. h. die nicht ortspolizeilichen Angelegenheiten der Gemeinden sind in dem bisher vorgeschriebenen Instanzenzuge nach der G. O. v. 2. Mai 1864 und nach den betreffenden Specialgesetzen zu behandeln und zu erledigen. Angelegenheiten dieser Art sind: 1. die freie Verwaltung des Vermögens der Gemeinde und die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten (§. 24 Pkt. 1); 2. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, -Wege, -Plätze und -Brücken (§. 24 Pkt. 3 und L. G. v. 23. Juni 1866, L. G. und V. B. Nr. 22, und v. 9. Jänner 1870, L. G. und V. B. Nr. 20); 3. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohlthätigkeitsanstalten (§. 24 Pkt. 8 und L. G. über die öffentliche Armenpflege v. 12. März 1873, L. G. und V. B. Nr. 19). In allen diesen Angelegenheiten behält der Gemeindeausschuss den ihm bisher zugewiesenen Wirkungskreis und er hat insbesondere laut des §. 35 G. O. über Beschwerden gegen die in solchen Angelegenheiten getroffenen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, wie denn aber auch die weitere Berufung laut des §. 86 G. O. an den Landesausschuss sowie den k. k. politischen Behörden der gesetzlich gebürende Einfluss vorbehalten und andererseits der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse der Einfluss auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und auf das Straßenwesen nach den bestehenden Gesetzen vollständig gewahrt bleibt. Was aber die im §. 24 G. O. unter Pkt. 10 und 11 gleichfalls als Gegenstände des selbständigen Wirkungskreises angeführten Schulangelegenheiten und Vergleichsversuche anbelangt, so wird daran erinnert, dass in der ersteren Beziehung die seit der Einführung der G. O. erlassenen besonderen Schulgesetze maßgebend sind, und dass ein die

§. 35. Der Ausschuss hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuss den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.[1])

So: **Buk.** §. 35.
Istr. §. 35.
Krain §. 36.
Mähr. §. 35.
O.-Öst. §. 33.
Salzb. §. 36.
Schles. §. 35.
Tirol §. 35.
Vorarlb. §. 35.
N.-Öst. §. 36. . . . ausreichen, so hat der Ausschuss für die weitere Unterstützung der Armen Sorge zu tragen.
Steierm. §. 32. . . . Mittel der für die Gemeinde bestehenden . . .[2])

Dalm. §. 38. Der Gemeinderath hat . . . ausreichen, hat der Gemeinderath die Bedeckung zu beschaffen.

Görz u. Grad. §. 35. Der Gemeinderath hat . . . ausreichen, hat der Gemeinderath den erforderlichen . . .

Böhm. §. 38. Wenn zur Armenversorgung die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat nach Maßgabe der bestehenden Gesetze der Ausschuss den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu schaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.[3])

Vergleichsversuche regelndes Gesetz noch nicht erlassen worden ist. Schließlich wird noch bemerkt, dass durch das neue Ges. v. 1. April 1875 an den bestehenden Vorschriften über die Besorgung des übertragenen Wirkungskreises überhaupt und über die Ausübung des Strafrechtes insbesondere (§. 54 und 91 G. O.) nichts geändert wird. — Verfügungen einer Ortspolizeibehörde zur Abwendung von Feuersgefahr zählen zu jenen Maßnahmen, welche die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu treffen berufen sind. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist eben darum nur insoweit zulässig, als der Betroffene darzuthun vermag, dass die concrete Verfügung mit einer gesetzlichen Norm sich in Widerspruch setzt und zugleich sein Recht verletzt (V. G. H. 11. Juni 1887, Z. 1655, B. 3580).

[1]) (Kärnt.) Die Entscheidung über Regressansprüche an eine G. auf Ersatz von Verpflegskosten für einen Armen, deren Bestreitung der G. obgelegen wäre, gehört zur Competenz der Gerichte (R. G. E. 13. October 1884, Z. 175, Hye 303).

[2]) (Steierm.) Die auf der Heimatsgemeinde ruhende Last der Armenversorgung hat auch bei dem sog. Einlegersystem nicht bloß die einen eigenen Haushalt führenden Einwohner zu treffen, sondern es sind hiezu nach Maßgabe der Steuerleistung, der Zahl der Einleger und der per Tag festgestellten Verpflegstaxe alle Steuerträger heranzuziehen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Äquivalentes für die Verköstigung des Einlegers ist eine unbedingte, sobald der Verpflichtete die Naturalverpflegung nicht besorgt (V. G. H. 15. Juni 1889, Z. 2179, B. 4750 u. 22. Juni 1890, Z. 1704, B. 5332). — Der Aufwand für die Armenversorgung ist von der ganzen Ortsgemeinde und nicht von den einzelnen Catastralgemeinden zu tragen. Ein bei der Vereinigung mehrerer Catastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde geschlossenes Übereinkommen, dass jede dieser Catastralgemeinden sich die Versorgung ihrer Armen vorbehält, ist ohne Rechtswirkung (V. G. H. 28. December 1894, Z. 5150, B. 8279).

[3]) (Böhm.) Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden in Vertretung ihrer Armeninstitute über die Zuständigkeit des Anspruches auf den gesetzlichen Armenerbtheil eines Weltgeistlichen gehören zur Competenz der Gerichte (R. G. E. 26. Jänner 1872, Z. 9, Hye 23). — Die Entscheidung über Regressansprüche an eine G. auf Ersatz von Verpflegskosten für einen Armen, deren Bestreitung der G. obgelegen wäre, gehört zur Competenz der Gerichte (R. G. E. 15. October 1883, Z. 137, Hye 281). — Unter der „politischen Gemeinde", welche durch das Landesgesetz vom 3. December 1868, Nr. 59 L. G. B. zur Armenpflege berufen wird, ist die „Ortsgemeinde" zu verstehen. Die Verpflichtungen der Ortsgemeinde können durch Vereinbarungen unter den Vertretungen der einzelnen Ortschaften den Anspruchs-

Gal. §. 35. Der Gemeinderath hat darüber zu wachen, dass die Armen nach Maßgabe der Gesetze versorgt werden. Wenn die für diesen Zweck bestimmten Anstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Gemeinderath die erforderlichen Mittel zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung derselben bestimmen.

§. 36. Der Ausschuss wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien. Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

So: **Buk.** §. 36.
Istr. §. 36.
Krain §. 37.
O.-Öst. §. 34.
N.-Öst. §. 37.
Salzb. §. 37.
Schles. §. 36.
Steierm. §. 33.
Tirol §. 36.
Vorarlb. §. 36. . . . aus den Gemeindegliedern . . .
Mähr. §. 36. . . . streitenden Parteien.

Dalm. §. 39. Der Gemeinderath wählt . . .

Görz u. Grad. §. 36. Der Gemeinderath wählt . . .

Böhm., sieh §. 34, Pkt. 6.

Gal., sieh §. 40, Pkt. e.

§. 37. Der Ausschuss ist verpflichtet, die von der politischen Bezirksbehörde oder in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landesausschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

So: **Istr.** §. 37.
Krain §. 38.
Salzb. §. 38.
Vorarlb. §. 37.
Böhm. §. 39. . . . . der Gemeinde von der Bezirksvertretung abgeforderten . . .
Buk. §. 37. . . . Bezirksbehörde, und in Angelegenheiten . . .
Mähr. §. 37. . . . . der Gemeinde von der Bezirksvertretung[1]) abgeforderte . . .
O.-Öst. §. 35. . . . Wirkungskreises der Gemeinden von dem . . .
N.-Öst. §. 38. . . . , die von den politischen Behörden oder von dem Landesausschusse abgeforderten Gutachten und Auskünfte abzugeben.
Schles. §. 37. . . . der Gemeinde von der Landes- oder Bezirksvertretung[2]) abgeforderten . . .
Steierm. §. 34. . . . Bezirksbehörde oder von dem Landesausschusse abgeforderten Äußerungen abzugeben.
Tirol §. 37. . . . . verpflichtet, die ihm von der politischen . . . . der Gemeinde von der Bezirksvertretung[3]) oder dem Landesausschusse . . .

---

berechtigten gegenüber weder aufgehoben, noch eingeschränkt werden (V. G. H. 19. December 1888, Z. 3945, B. 4414). — Die Gemeinde ist nicht berechtigt ein dauernd für die Versorgung verarmter Bürger gewidmetes Vermögen zu der ihr obliegenden Armenversorgung, bezw. zur Errichtung einer unter ihrer autonomen Verwaltung stehenden Gemeindeanstalt zu verwenden (V. G. H. 8. Mai 1895, Z. 2380, B. 8648).

[1]) Sieh die Fußnote 2 zum §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

[2]) Sieh die Fußnote 1 zum §. 2 der G. O. f. Schles. auf S. 462.

[3]) Tirol erhielt zwar ein Bezirksvertretungsgesetz v. 29. November 1868, L. G. B. Nr. 56, welches mit dem Ges. v. 29. Juni 1871, L. G. B. Nr. 57 (rücksichtlich der §§. 3 u. 27 der Wahlordnung) abgeändert wurde, jedoch wurden bisher Bezirksvertretungen in

Dalm. §. 40. Der Gemeinderath ist . . . Bezirksbehörde oder von dem Landesausschusse abgeforderten . . .

Görz u. Grad. §. 37. Der Gemeinderath ist . . .

Gal. §. 36. Der Gemeinderath ist verpflichtet, über Verlangen der politischen Bezirksbehörde, des Bezirksrathes[1]) oder des Bezirksausschusses sein Gutachten abzugeben.

§. 38. Der Ausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 93.

So: **Istr.** §. 38.

Schles. §. 38.

Böhm. §. 40. . . . Wirkungskreises der Gemeinde. Unter welchen Voraussetzungen über derlei Beschwerden ...... bestimmt der §. 103.[2])

Krain §. 39. . . . bestimmt der §. 96.

Mähr. §. 38. . . . bestimmt der §. 104.

O.-Öst. §. 36. . . . Wirkungskreises der Gemeinden.

Salzb. §. 39. . . . bestimmt der §. 94.

Steierm. §. 35. . . . Wirkungskreises der Gemeinde. Inwieferne über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 91.[3])

Tirol §. 38. . . . Verfügungen der Gemeindevorstehung . . .

Vorarlb. §. 38. . . . bestimmt der §. 94.[4])

Görz u. Grad. §. 38. Der Gemeinderath . . .

Buk. §. 38. Der Ausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Derlei Beschwerden sind binnen der vom Tage der Kundmachung oder Verständigung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher einzubringen, welcher solche dem Gemeindeausschusse unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen hat.[5])

Tirol nicht activiert. Sieh demnach die einschlägigen Bestimmungen des Reichsgemeindegesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, Art. XVIII, lit. c al. 2 und das Einführungsgesetz v. 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, Art. V.

[1]) Vergl. §. 36 des gal. Bezirksvertretungsges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

[2]) (Böhm.) Wenn die Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindevorstehers binnen der vom Tage der Verständigung hievon laufenden 14 tägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher einzubringen sei, so erscheint die als Fallfrist bezeichnete Recursfrist offenbar nur dann gewahrt, wenn innerhalb der kritischen Zeit der Recurs am rechten, vorgeschriebenen Orte einlangt. Der recurrierenden Partei fällt ein Versäumnis zur Last, wenn sie ihren Recurs nicht an richtiger Stelle überreicht und sie muss die Consequenzen dieses Verschuldens tragen (V. G. H. 1. Mai 1886, Z. 1195, B. 3037). — Die G. O. (§. 40) enthält keinerlei Frist für die Anbringung von Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises. Der Gemeindeausschuss ist darum, soweit specielle gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, nicht behindert, in die meritorische Erledigung von derlei Beschwerden wann immer einzugehen (V. G. H. 5. April 1889, Z. 1020, B. 4615).

[3]) Vergl. das zu §. 31 auf S. 528 abgedruckte Ges. v. 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24, wodurch die Vorschriften der G. O. f. Steierm. v. 2. Mai 1864 über den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten geändert wurden.

[4]) (Vorarlb.) Über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes, bezw. Vorstehers, hat, je nach Beschaffenheit des Falles, entweder der Gemeindeausschuss, oder die politische Behörde, nicht aber (wenigstens nicht unmittelbar) der Landesausschuss zu entscheiden (V. G. H. 11. März 1881, Z. 354, B. 1042).

[5]) Der §. 38 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

Dalm. §. 41. Der Gemeinderath entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. — Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen einzubringen. In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 107[1])

Gal. §. 37. Der Gemeinderath entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises. Die Beschwerde ist binnen der vom Tage der Verlautbarung oder Zustellung der Verfügung laufenden 14tägigen Fallfrist beim Gemeindevorstande einzubringen, welcher die Beschwerde dem Gemeinderathe vorzulegen hat. In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 106.[2])

N.-Öst. fehlen derartige Bestimmungen.

§. 39. Der Ausschuss überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Überwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Ausschuss wählt jährlich aus sich eine Commission, welcher die Verpflichtung gegeben wird, öfters im Laufe des Jahres die Gemeindecasse zu untersuchen und bei der nächsten Ausschussversammlung über das Ergebnis zu berichten.

So: **Böhm.** §. 41. . . . des Gemeindevorstandes und der Verwaltung der Gemeindeanstalten . . . berufen. Der Ausschuss ist verpflichtet, öfter im Laufe des Jahres die Cassen untersuchen zu lassen.[3])

Istr. §. 39. . . . berufen. Der Ausschuss ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Casse untersuchen zu lassen.

Mähr. §. 39, wie Istr. §. 39.

O.-Öst. §. 37, wie Istr. §. 39.

Salzb. §. 40, wie Istr. §. 39.

Schles. §. 39, wie Istr. §. 39.[4])

Steierm. §. 36, wie Istr. §. 39.

Vorarlb. §. 39, wie Istr. §. 39.

Tirol §. 39 . . . die Geschäftsführung der Gemeindevorstehung und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten und Fonde. Er ist berechtigt, hiezu, . . . wie Istr. §. 39.

Görz u. Grad. §. 39. Der Gemeinderath überwacht . . . berufen. Der Gemeinderath ist verpflichtet, öfter im Laufe des Jahres die Casse untersuchen zu lassen.

---

[1]) Der §. 41 der G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

[2]) Der §. 37 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 22. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 16 (Art. I). — Die 14 tägige Frist zur Einbringung derlei Beschwerden gegen die vor Kundmachung dieses Ges. verlautbarten oder zugestellten Verfügungen wird vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes an gerechnet (Art. II). — Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit (Art. III, Ges. v. 22. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 16).

[3]) (Böhm.) Der Gemeindausschuss ist berechtigt, dem Gemeindevorstande zu seiner Unterstützung im Bedarfsfalle einen Advocaten beizugeben (V. G. H. 26. October 1892, Z. 3137, B. 6832).

[4]) (Schles.) Dem Gemeindeausschusse steht unzweifelhaft das Recht zu, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Cassencontrole geübt werden soll, nur darf durch die Einführung dieser Controle der Gemeindevorsteher in der ihm nach der G. O. zustehenden Führung der Verwaltung des Gemeindevermögens nicht beirrt werden (Entsch. der schles. Landesreg., bestätigt mit Erl. des M. J. 24. Juni 1877, Z. 5646, Z. f. V. S. 172).

Bukowina. §. 39. Der Ausschuss überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen des Gemeindevermögens, sowie auch der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Überwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen aus seiner Mitte zu bestellen. Wer einer solchen Bestellung nachzukommen unterläßt, ohne diese Unterlassung zu rechtfertigen, verfällt in eine in die Gemeindecassa fließende Geldbuße, welche die Gemeindevertretung bis 10 fl. ö. W. bemessen kann. Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Ausschuss ist verpflichtet, wenigstens viermal des Jahres die Cassa untersuchen zu lassen.[1])

Dalm. §. 42. Der Gemeinderath überwacht die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt hiezu, sowie zur Überwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen, zu welchen er Vertrauensmänner auch außer seiner Mitte berufen kann. Der Gemeinderath ist verpflichtet, eigene Vorschriften festzusetzen, nach welchen die Verwaltung der Fonds und die Führung der Casse gehalten werden muss. Derselbe ist verpflichtet alljährlich in der Sitzung, in welcher über den Jahresvoranschlag verhandelt wird, aus seiner Mitte einen Ausschuss von drei zur Gemeindeverwaltung nicht gehörigen Personen zu wählen. Dieser Ausschuss hat, so oft er es für gut findet, jedoch wenigstens einmal in jedem Trimester die Scontrierung der Casse vorzunehmen und hierüber unmittelbar dem Gemeinderathe, welcher über sein Verlangen allsogleich einberufen werden muss, Mittheilung zu machen. Kommt im Laufe des Jahres ein Mitglied dieses Ausschusses in Abgang, so ist dasselbe ohne Aufschub zu ersetzen. Der Vorsteher des Ausschusses ist zur Untersuchung der Casse im Vereine mit einem einzigen Mitgliede ermächtiget. Dieser Ausschuss hat noch überdies die Jahresrechnung zu prüfen, ehe dieselbe dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorgelegt wird.[2])

Gal. §. 38. Der Gemeinderath überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes. Der Gemeinderath ist berechtigt, sowohl zu diesem Zwecke als auch zur Überwachung von Gemeindeunternehmungen, nicht minder zur Abgabe von Gutachten und Erstattung von Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann der Gemeinderath auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Gemeinderath ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Untersuchung der Casse zu verfügen.

Krain §. 40. Der Ausschuss überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten, sowie jener der allfälligen Unterabtheilungen (§§. 13 und 14). Er ist berechtigt hiezu, sowie zur Überwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Ausschuss ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Casse untersuchen zu lassen.

N.-Öst. §. 39. Der Ausschuss überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten und kann Verfügungen des Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde abändern oder aufheben. Der Ausschuss ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Casse untersuchen zu lassen. — §. 40. Der Ausschuss ist be-

[1]) Der §. 39 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

[2]) Der §. 42 der G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

rechtigt, zur Überwachung der gesammten Verwaltung und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen und zu denselben auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte zu berufen.

§. 40. Der Ausschuſs tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen. Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter. Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaſsten Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muſs den Ausschuſs berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde, oder in einer den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.

So: **Krain** §. 41.
O.-Öst. §. 38.
Salzb. §. 41.
Buk. §. 40 . . . durch dessen Stellvertreter. Von jeder bevorstehenden Sitzung sind sämmtliche in der Gemeinde anwesenden Ausschuſsmitglieder zu verständigen und es hat die Berufung, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 24 Stunden vor Abhaltung der Sitzung stattzufinden. Jede Versammlung der . . . ungiltig. Der Gemeindevorsteher muſs den Ausschuſs berufen, wenn es wenigstens von einem Viertheile der Mitglieder . . .[1])
Mähr. §. 40 . . . betreffender Angelegenheit von der Bezirksvertretung verlangt wird.[2])
Schlef. §. 40 . . . Der Gemeindevorsteher muſs den Ausschuſs spätestens innerhalb 14 Tagen berufen, wenn . . . Angelegenheit von der Landes- oder Bezirksvertretung[3]) verlangt wird.
Tirol §. 40 . . . betreffenden Angelegenheit von dem Bezirksausschusse[4]) verlangt wird.[5])

Böhm. §. 42. Der Ausschuſs ist nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammenzuberufen. Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher, oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter. Die Verständigung hievon hat an alle Ausschuſsmitglieder, im Falle der Abwesenheit aber bei demjenigen, welcher durch Wahl Ausschuſsmitglied ist, an einen erwachsenen Hausgenossen desselben, und bei demjenigen, welcher nach §. 17 der Gemeindeordnung dem Gemeindeausschusse angehört, an dessen hiezu von ihm eigens zu bestellenden Stellvertreter schriftlich zu geschehen. Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zugrunde liegt, sowie jede Versammlung, zu welcher nicht alle Ausschuſsmitglieder eingeladen wurden, ist ungesetzlich und es sind die in derselben gefaſsten Beschlüsse ungiltig. Die Berufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgebung der zur Verhandlung bestimmten Gegenstände und, dringende Fälle ausgenommen, mindestens drei Tage vor Abhaltung der Versammlung zu erfolgen. Der Gemeindevorsteher muſs den Ausschuſs berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile seiner Mitglieder

---

[1]) Der §. 40 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.
[2]) Sieh die Fußnote 2 zum §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.
[3]) Sieh die Fußnote 1 zum §. 2 der G. O. f. Schlef. auf S. 462.
[4]) Sieh die Fußnote 3 zum §. 37 der G. O. f. Tirol auf S. 531.
[5]) (Tirol.) Ein Beschluſs, bei welchem außer den Mitgliedern der Gemeindevertretung noch andere Personen als Stimmführer mitwirkten, ist kein Gemeindeausschuſsbeschluſs im Sinne der G. O. (V. G. H. 10. November 1881, Z. 1799, B. 1204).

oder von der politischen Bezirksbehörde oder in einer den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von der Bezirksvertretung oder von dem Bezirksausschusse verlangt wird.[1])[2])

Dalm. §. 43. Der Gemeinderath tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen. Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter. Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefassten Beschlüsse ungiltig. Dringende Fälle ausgenommen macht der Gemeindevorsteher die zu verhandelnden Gegenstände allen im Gemeindebezirke anwesenden Gemeinderathsmitgliedern wenigstens drei Tage vor der Versammlung bekannt. Der Gemeindevorsteher muss den Gemeinderath berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde, oder in einer den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.

Gal. §. 41. Der Gemeinderath versammelt sich zu Sitzungen, so oft hiezu die Nothwendigkeit eintritt, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal. Der Gemeinderath wird zu den Sitzungen durch den Gemeindevorsteher oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter berufen; jede Sitzung, der eine solche Berufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die in derselben gefassten Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muss den Gemeinderath berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder des Gemeinderathes,

---

[1]) Der §. 42 der G. O. f. Böhm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 25. März 1889, L. G. B. Nr. 28. Vergl. ferner §. 65 des böhm. Bezirksvertretungsges. v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27.

[2]) (Böhm.) Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, eine in gesetzmäßiger Weise durch ein Drittheil der Ausschussmitglieder begehrte Einberufung des Gemeindeausschusses dann zu verweigern, wenn das von den Einberufungswerbern für die gewünschte Sitzung vorgeschlagene Berathungsprogramm Gegenstände betrifft, welche zum Wirkungskreise der Gemeinde nicht gehören (Entsch. d. Min. des Inn. v. 22. Nov. 1874, Z. 17146). — Wenn bei Einberufung zur Gemeindeausschussitzung nicht alle im §. 42 des Gemeindeges. vorkommenden Bestimmungen beobachtet worden sind, so tritt die Ungiltigkeit der in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse ein (V. G. H. 22. September 1882, Z. 1799, B. 1498). — In mehrsprachigen Gemeinden ist der Ausschuss berechtigt, eine der landesüblichen Sprachen als Verhandlungssprache zu bestimmen; es müssen jedoch zugleich Anordnungen bezüglich des Gebrauches der andern landesüblichen Sprachen in einer dem Art 19 des Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 142, entsprechenden Weise getroffen werden. Insbesondere darf das jedem Mitgliede des Gemeindeausschusses zustehende Recht, bei den Ausschussverhandlungen nach seiner freien Wahl in der einen oder der anderen der in der G. anerkannt, landesüblichen Sprachen, zu sprechen, keine Einschränkung erleiden (V. G. H. 28. Februar 1883, Z. 385, B. 1678). — Wurde die Ordnungsmäßigkeit der Ladung in der Sitzung ohne Widerspruch constatiert, so sind nachträgliche Einwendungen wegen mangelhafter Ladung nicht zu berücksichtigen (V. G. H. 16. März 1887, Z. 818, B. 3444). — Die Einberufung ist nur dann gesetzlich erfolgt, wenn sämmtliche Ausschussmitglieder, und zwar mit besonderer Ladung, zur Sitzung berufen wurden (V. G. H. 18. Mai 1887, Z. 1415, B. 3538). — Haben an einem Beschlusse dem Ausschuss nicht angehörige Personen mit entscheidender Stimme mitgewirkt, so ist der gefasste Beschluss wegen ungesetzlicher Zusammensetzung der Versammlung ungiltig (V. G. H. 10. Februar 1888, Z. 457, B. 3924). — Es genügt, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in dem Programme so gekennzeichnet ist, dass eine allgemeine Information der Ausschussmitglieder über den Gegenstand der Berathung ermöglicht ist. Einzelnheiten der beabsichtigten Beschlussfassung (z. B. die Namen der zu wählenden Ehrenbürger) müssen nicht mitgetheilt werden (V. G. H. 23. Mai 1889, Z. 1891, B. 4701). — Der §. 42 der G. O. gestattet im Falle der Dringlichkeit eines Berathungsgegenstandes nur die Abkürzung der Frist zur Einberufung der betreffenden Sitzung, nicht aber auch die Unterlassung der Mittheilung der Tagesordnung und Beschlussfassung über nicht auf das Programm der Sitzung gesetzte und den Ausschussmitgliedern vor der Sitzung auch nachträglich nicht mitgetheilte Gegenstände (V. G. H. 6. December 1894, Z. 4687, B. 8228).

oder von der politischen Bezirksbehörde, oder auch von dem Bezirksrathe[1]), oder von dem Bezirksausschusse verlangt wird. Der Gemeindevorsteher hat von der bevorstehenden Sitzung in jedem Falle sämmtliche in der Gemeinde anwesende Gemeinderäthe zu verständigen.

Görz u. Grad. §. 40. Der Gemeinderath tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen. Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Bürgermeister oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter. Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefassten Beschlüsse ungiltig. Der Bürgermeister muss den Gemeinderath berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde (in welchem Falle sie gleichzeitig den zu verhandelnden Gegenstand anzugeben hat), oder in einer den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.

Istr. §. 40. Der Gemeindeausschuss tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses und wenigstens viermal im Jahre innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Vierteljahres zusammen. Die Berufung zu einer jeden Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder im Falle der Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter. Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefassten Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muss den Ausschuss berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde, oder in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird. Mit der Einladung zur Sitzung des Gemeindeausschusses ist das Programm der zu behandelnden Geschäfte mitzutheilen. Die Verhandlung über Gegenstände, die im Programme nicht aufgenommen sind, ist unzulässig, außer im Falle der Dringlichkeit, welche vorerst vom Gemeindeausschusse beschlossen werden muss. Die Einladung ist den Gemeindevertretern wenigstens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen, ausgenommen die Fälle gerechtfertigter Dringlichkeit.[2])

N.-Öst. §. 41. Der Ausschuss beschließt nach Maßgabe des Bedürfnisses die Zahl seiner ordentlichen Sitzungen im Jahre; derselbe muss aber wenigstens in jedem Vierteljahre einmal zusammentreten. Die Einberufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter unter Angabe der Berathungsgegenstände.[3]) Die Verständigung von der Berufung hat an die Ausschussmitglieder oder in deren Abwesenheit an ihre Hausleute zu geschehen. Jede Versammlung, welche nicht von dem Gemeindevorsteher oder in seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Versammlung, zu welcher nicht alle Ausschüsse eingeladen wurden, ist ungesetzlich und es sind die in derselben gefassten Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muss den Ausschuss längstens binnen acht Tagen berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Behörde, oder in einer den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.

Steierm. §. 37. Der Ausschuss tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen. Die Berufung zu einer Ver-

---

[1]) Vergl. §. 36 des galizischen Bezirksvertretungsgesetzes v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

[2]) Der §. 40 der G. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 5.

[3]) (N.-Öst.) Der Gemeindeausschuss ist durch die Bestimmungen des §. 41 nicht gehindert, auch einen bei der Einberufung nicht ausdrücklich bezeichneten Gegenstand in Verhandlung zu nehmen (V. G. H. 12. December 1890, Z. 3191, B. 5608).

sammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter. Die Einberufung hat schriftlich und in der Art zu geschehen, dass dieselbe in der Regel wenigstens 24 Stunden vor der anberaumten Versammlung jedem Ausschussmitgliede zukommen soll. In der Einberufung sind zugleich die Gegenstände der Berathung den Ausschussmitgliedern bekanntzugeben. Jede Versammlung, welche nicht vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter berufen wurde, ist ungesetzlich, und es sind die gefassten Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muss den Ausschuss berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder verlangt wird.

Vorarlb. §. 40. Der Ausschuss tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen. Die Berufung zu einer Versammlung hat durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter rechtzeitig schriftlich zu erfolgen. Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefassten Beschlüsse ungiltig. Jedes Mitglied des Ausschusses hat im Falle der Verhinderung zur Theilnahme an der Sitzung den Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu verständigen, damit derselbe nach §. 22 die Ersatzmänner einberufen kann. Der Gemeindevorsteher muss den Ausschuss berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde, oder in einer den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.[1])

§. 41. Der Ausschuss kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweitenmale zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind, und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten Zusammenberufung gleichzeitig vorzuladenden Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann. Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschussmänner und bezüglich der Vorladung der Ersatzmänner muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienenen Ausschuss- und Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen. Über die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

So: **Istr.** §. 41.

Salzb. §. 42.

Buk. §. 41 . . . nicht ergänzt werden kann. In diesem Falle ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl der Ausschussmitglieder genügend. Der Gemeindevorsteher ist berechtigt . . .

Mähr. §. 41 . . . nicht ergänzt werden kann. In einem solchen Falle genügt zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Bei der zweiten Zusammenberufung . . . hingewiesen werden. Über die Beschlußfähigkeit . . .

Böhm. §. 43. Der Ausschuss ist in der Regel beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn es sich um Beschlussfassungen handelt, zu welchen eine höhere Genehmigung erforderlich ist, dann bei Sitzungen, in welchen der Voranschlag festgesetzt werden soll, ist die Anwesenheit von zwei

---

[1]) Der §. 40 der G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 8. December 1890, L. G. B. Nr. 26.

Drittheilen der Mitglieder nothwendig. — §. 44. Kommt zu einer Ausschussitzung die beschlussfähige Anzahl nicht zusammen, so hat der Gemeindevorsteher die Mitglieder zur Berathung über dieselben Gegenstände abermals und unter Androhung einer Geldbuße von 1 bis 10 fl. für den Fall nicht genügender Entschuldigung des Ausbleibens zusammenzuberufen und gleichzeitig die Ersatzmänner einzuladen.[1]) Wird auch dann die beschlussfähige Anzahl nicht erreicht, so ist die Berathung zum drittenmale in derselben Weise anzuberaumen, bei welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl berechtigt sind, giltig Beschluss zu fassen.[2]) Bei der zweiten und dritten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Ob das Ausbleiben genügend entschuldigt oder die Geldbuße verwirkt ist, darüber hat der Gemeindevorsteher zu erkennen.

Dalm. §. 44. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner durch das Gesetz (§. 12) bestimmten Mitglieder anwesend ist. Wenn jedoch eine Sitzung des Gemeinderathes zweimal nacheinander mangels der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erfolglos geblieben ist, kann der Gemeinderath in der dritten, über dieselben Gegenstände einberufenen Sitzung rechtsgiltig beschließen, wenn auch bloß ein Drittel seiner obbezeichneten Mitglieder anwesend ist. Bei der dritten Einberufung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, gegen die nicht erschienenen Gemeinderathsmitglieder, welche ihr Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermögen, eine der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt des Hauptortes der Gemeinde zufallende Geldbuße bis zu 5 fl. zu verhängen. Der Recurs gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung, womit eine Geldbuße auferlegt wird, ist binnen 14 Tagen von der Zustellung im Wege der Gemeindeverwaltung dem Landesausschusse zu überreichen. Wegen der Einbringung der Geldbuße ist die Gemeindeverwaltung ermächtiget, im summarischen Executionswege vorzugehen. Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes zur Wahl der Gemeindeverwaltung sind in der Wahlordnung enthalten.[3])

Gal. §. 42. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Gemeinderäthe in der Sitzung anwesend sind. Zu einem den Voranschlag feststellenden Beschlusse, sowie zu einem einer höheren Bestätigung unterliegenden Beschlusse ist die Gegenwart von zwei Drittheilen der Gemeinderäthe erforderlich. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Gemeinderathsmitglieder nicht erschienen ist, hat der Gemeindevorsteher den Gemeinderath zum zweitenmale zu berufen und zugleich die Ersatzmänner vorzuladen. Gegen jeden Gemeinderath und Ersatzmann, welcher zu dieser zweiten Sitzung nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht rechtfertigt, kann der Gemeindevorsteher eine Geldbuße bis zur Höhe von zehn Gulden verhängen und dieselbe zu Gunsten der Gemeinde einbringen. Gegen eine derartige Verfügung des Gemeinde-

---

[1]) (Böhm.) In jedem Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes (selbstverständlich, wenn diese Verhinderung dem Vorsitzenden rechtzeitig bekannt wurde) ist der Ersatzmann einzuberufen. Die Ansicht, dass die Einberufung von Ersatzmännern nur in Ermangelung der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Präsenz stattfinden dürfe, ist ganz unrichtig (V. G. H. 20. November 1885, Z. 2954, B. 2785).

[2]) (Böhm.) Wenn wegen Nichterscheinens der zur Beschlussfassung nöthigen Zahl von Ausschussmitgliedern die Anberaumung einer Ausschussitzung zum drittenmale nöthig wird, gehört die Ladung der Ersatzmänner zu den wesentlichen Formen des Verfahrens (V. G. H. 6. Juli 1885, Z. 1799, B. Erk. nach §. 6, 278).

[3]) Nachdem der ursprüngliche Text dieses Paragraphen der G. O. f. Dalm. zuerst durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18, (sieh auch das Ges. v. 13. November 1894, L. G. B. Nr. 22), eine Abänderung erfahren hatte, erhielt derselbe obige Textierung durch das Ges. v. 28. April 1895, L. G. B. Nr. 13.

vorstehers steht die Berufung an den Bezirksausschuss[1]) offen. Über die Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes zur Wahl des Gemeindevorstandes bestimmt die Gemeindewahlordnung.

Görz u. Grad. §. 41. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Gemeinderathes zum zweitenmale zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind, und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten Zusammenberufung gleichzeitig vorzuladenden Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann. Bei der zweiten Zusammenberufung der Gemeinderathsmitglieder und bezüglich der Vorladung der Ersatzmänner muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. In diesem Falle wird der Beschluss giltig sein, wenn die Zahl der Anwesenden nicht geringer ist als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderathes. Der Bürgermeister ist berechtigt, gegen jedes bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienene Gemeinderathsmitglied und jeden Ersatzmann, so sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen. Über die Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen (§. 37).

Krain §. 42. Der Ausschuss kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Erscheint zu einer angeordneten Sitzung nicht die beschlussfähige Anzahl Ausschussmitglieder, so ist der Gemeindevorsteher berechtigt, gegen jeden nicht erschienenen Ausschuss- und Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen. Über die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

O.-Öst. §. 39. Der Ausschuss kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Wird eine Sitzung durch Ausbleiben mehrerer Ausschussmitglieder vereitelt, so sind bei der zweiten Zusammenberufung gleichzeitig die Ersatzmänner vorzuladen, und es ist durch dieselben die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl des Ausschusses nach §. 19 und 20 zu ergänzen. Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung nicht erscheinenden Ausschuss- und Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen. Über die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

N.-Öst. §. 42. Der Ausschuss kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweitenmale zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Falle genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder. Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschussmänner muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Musste über einen Gegenstand eine zweite Sitzung angeordnet werden, weil bei der ersten Sitzung nicht die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend war, so ist der Gemeindevorsteher berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienenen Ausschussmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Armencasse der Gemeinde fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen, wogegen die Berufung an die politische Bezirksbehörde er-

[1]) Vergl. §. 36 des gal. Bezirksvertretungsges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

griffen werden kann. Über die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

Schles. §. 41. Der Ausschuss kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Den Gemeindeausschüssen bleibt freigestellt, im Wege der Geschäftsordnung auf das ungerechtfertigte Ausbleiben der Ausschussmitglieder eine Strafe bis zur Höhe von 5 fl. österr. Währ. festzusetzen. Über die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

Steierm. §. 38. Der Ausschuss kann nicht beschließen, wenn nicht sämmtliche Ausschussmitglieder ordnungsmäßig einberufen wurden und nicht wenigstens zwei Drittheile derselben anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses, zum zweitenmale zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschussmänner muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. In einer solchen wiederholt einberufenen Versammlung muss wenigstens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sein, und es kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, welche für die zuerst anberaumte Sitzung auf der Tagesordnung waren. Der Gemeindevorsteher hat gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienenen Ausschussmann, dessen Ausbleiben vom Ausschusse nicht für gerechtfertigt erkannt wird, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen. Über die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

Tirol §. 41. Der Ausschuss kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweitenmale zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind, und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten Zusammenberufung gleichzeitig vorzuladenden Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann. Selbst in diesem Falle ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte der Mitgliederzahl des Ausschusses erforderlich. Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschussmänner und bezüglich der Vorladung der Ersatzmänner muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden bei dieser Sitzung nicht erschienenen Ausschuss- und Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen. Über die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zur Wahl der Vorstehung enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.[1])

Vorarlb. §. 41. Der Ausschuss kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses und die nach §§. 22 und 40 vorgeladenen Ersatzmänner zum zweitenmale zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschuss- und Ersatzmänner muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung vorgeladenen aber nicht erschienenen Ausschuss- oder Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Armencasse fließende Geldbuße von 2 bis 10 fl. zu verhängen. Die gleiche Strafe kann über

[1]) (Tirol.) Die unterlassene Einberufung eines Ersatzmannes für ein Ausschussmitglied, das zur Sitzung ordnungsmäßig geladen wurde, aber ohne Entschuldigung von derselben fern geblieben ist, beirrt die Legalität der Beschlussfassung nicht (B. G. H. 7. Juni 1889, Z. 1517, B. 4733).

solche Mitglieder der Gemeindevertretung verhängt werden, die an zwei aufeinander folgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund fern bleiben, oder die Anzeige über ihre Verhinderung an den Gemeindevorsteher (§. 40) zweimal nacheinander unterlassen haben. Über die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.[1])

§. 42. Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlussfassung bildet, haben die Betheiligten der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen, jedoch sich der Abstimmung zu enthalten und müssen auch, wenn es gefordert wird, vor der Abstimmung abtreten.

Böhm. §. 45. Wenn die Gebarung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlussfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung von Aufklärungen beiwohnen.

Buk. §. 42. Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlussfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

Dalm. §. 45. Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Gemeinderathes den Gegenstand . . . wie Buk. §. 42.

Gal. §. 43. Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlussfassung bildet, so hat sich dieses Mitglied der Abstimmung zu enthalten und auf Verlangen des Gemeinderathes sich vor der Abstimmung zu entfernen; es muss jedoch über Aufforderung des Gemeinderathes zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte erscheinen.

Görz u. Grad. §. 42. Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Gemeinderathes den Gegenstand . . . wie Buk. §. 42.

Istr. §. 42, wie Buk. §. 42.

Krain. §. 42, wie Buk. §. 42.

Mähr. §. 43, wie Buk. §. 42.

O.-Öst. §. 40, wie Buk. §. 42.

N.-Öst. §. 43. Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlussfassung bildet, müssen die Betheiligten, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen, haben jedoch vor der Abstimmung abzutreten.

Salzb. §. 43, wie Buk. §. 42.

Schles. §. 42, wie Buk. §. 42.

Steierm. §. 39. Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlussfassung bildet, haben die Betheiligten zwar, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen, müssen sich jedoch vor der Abstimmung entfernen.

Tirol. §. 42 . . . eines Mitgliedes der Vorstehung oder des Ausschusses . . . wie Buk. §. 42.[2])

---

[1]) Der §. 41 der G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 8. December 1890, L. G. B. Nr. 26.

[2]) (Tirol). In Gemeinden, welche Curorte sind und Curcommissionen bestellt haben, werden Ausschussmitglieder von der Beschlussfassung über die curörtliche Interessen berühenden Angelegenheiten deshalb nicht ausgeschlossen, weil sie an den Beschlüssen der Curcommission theilgenommen haben (V. G. H. 9. April 1885, Z. 602, B. 2494). — Mitglieder einer Sparcassenverwaltung können in ihrer Eigenschaft als Gemeindeausschussmitglieder an der Berathung und Beschlussfassung darüber, ob die Sparcasse in die Verwaltung der G. zu übernehmen sei, theilnehmen (V. G. H. 26. Juni 1885, Z. 1738, B. 2635). — Die Be-

Vorarlb. §. 42, wie Buk. §. 42.

§. 43. Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlussfassung seine privatrechtlichen Interessen, oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade oder seiner Mündel oder Curanden betrifft.

So: **Böhm.** §. 46 . . . zweiten Grade betrifft.[1])

Buk. §. 43 . . . zweiten Grade betrifft.

Dalm. §. 46 . . . Vorstandes und Gemeinderathes hat abzutreten . . . dritten Grade oder einer von ihm vertretenen Person betrifft.

Görz u. Grad. §. 43 . . . Vorstandes und Gemeinderathes hat abzutreten . . . zweiten Grade betrifft.

Istr. §. 43 . . . zweiten Grade betrifft; der Vormund oder Curator, wenn es sich um Interessen ihrer Mündel und Curanden handelt.

Krain §. 44 . . . zweiten Grade betrifft.

Mähr. §. 43 . . . zweiten Grade betrifft.[2])

O.-Öst. §. 41 . . . zweiten Grade betrifft.

Salzb. §. 44 . . . zweiten Grade, oder einer Person, die er zu vertreten übernommen hat, betrifft.

Schles. §. 43 . . . zweiten Grade betrifft.

Steierm. §. 40 . . . zweiten Grade betrifft.

Vorarlb. §. 43 . . . zweiten Grade betrifft.

Tirol §. 43 . . . Mitglied der Vorstehung und des Ausschusses . . . zweiten Grade betrifft.[3])

Gal. §. 44. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes darf der Sitzung nicht beiwohnen, wenn der Gegenstand der Berathung oder

---

fangenheit eines Ausschussmitgliedes tritt nur dann ein, wenn es sich bei der Beschlussfassung um das eigene (privatrechtliche) Interesse des Ausschussmitgliedes oder seiner im §. 43 angeführten Verwandten handelt. Mitglieder einer Wassergenossenschaft, die zugleich Gemeindeausschussmitglieder sind, sind von der Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche beide Corporationen berühren, nicht ausgeschlossen (V. G. H. 7. Juni 1889, Z. 1517, B. 4733).

[1]) (Böhm.) Die auf Grund des §. 70 der G. O. in Anspruch genommenen Nutzungsrechte lassen sich unter die privatrechtlichen Interessen, welche die Ausschließung der Betheiligten von der Berathung und Beschlussfassung begründen, nicht subsummieren (V. G. H. 12. December 1889, Z. 4075, B. 5018). — Die Theilnahme eines befangenen Ausschussmitgliedes an der Beschlussfassung macht den Beschluss überhaupt und ohne Rücksicht, ob die eine Stimme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war, ungiltig (V. G. H. 18. December 1890, Z. 4035, B. 5622). — Die Wahl eines Gemeindebeamten (Protokollisten) ist ungesetzlich, wenn sich an derselben ein Verwandter oder Verschwägerter betheiligt (V. G. H. 18. December 1890, Z. 4035, B. 5622). — Betrifft die Beschlussfassung die Angelegenheit eines Actienunternehmens, so können Ausschussmitglieder, welche Actionäre sind, nicht als befangen ausgeschlossen werden (V. G. H. 26. October 1893, Z. 3550, B. 7479).

[2]) (Mähr.) Ausschussmitglieder, welche zu Ehrenbürgern ernannt werden sollen, können an der diesbezüglichen Beschlussfassung der Gemeindevertretung nicht theilnehmen (V. G. H. 2. December 1885, Z. 3153, B. 2801).

[3]) (Tirol.) Ausschussmitglieder, welche wegen Obwaltens privatrechtlicher Interessen bei der Berathung und Beschlussfassung des Gemeindeausschusses abzutreten haben, dürfen nicht einmal zu informativen Äußerungen vor dem versammelten Ausschusse zugelassen werden (V. G. H. 17. December 1877, Z. 1575, B. Erk. nach §. 6, 24). — Betrifft der Gegenstand der Beschlussfassung das Interesse der G. als solcher (Öffentlichkeit eines Weges), so greift eine Befangenheit der Ausschussmitglieder aus dem Grunde, dass dieselben wegen des Objectes Privatrechtsstreite geführt haben, nicht platz (V. G. H. 27. September 1893, Z. 3232, B. 7413).

Schlussfassung seine privatrechtlichen Interessen, oder jene seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten des ersten oder zweiten Grades betrifft.

N.-Öst. §. 44. Wenn der Gegenstand der Berathung und Schlussfassung nicht allgemeine Interessen oder Leistungen sämmtlicher Gemeindemitglieder, sondern nur die besonderen privatrechtlichen Interessen eines Mitgliedes des Vorstandes oder Ausschusses oder solcher seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließig zum zweiten Grade betrifft, so hat ein solches Mitglied abzutreten. Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Ausschusses befangen, dass derselbe keinen giltigen Beschluss fassen kann, und kann aus denselben Gründen auch durch die ausnahmsweise Einberufung der Ersatzmänner an die Stelle der befangenen Ausschussmänner die Beschlussfähigkeit nicht erzielt werden, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landesausschuss zu leiten, welcher hierüber Beschluss zu fassen hat.

§. 44. Der Gemeindevorsteher, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Ausschusse und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

So: **Böhm.** §. 47.[1])
Buk. §. 44.
Dalm. §. 47 . . . führt den Vorsitz im Gemeinderathe . . .
Görz u. Grad. §. 44. Der Bürgermeister . . . führt den Vorsitz im Gemeinderathe . . .
Istr. §. 44.
Krain §. 45 . . . im Ausschusse. Jede Sitzung . . .
Mähr. §. 44.
N.-Öst. §. 45.
Salzb. §. 45.
Schles. §. 44.
Tirol §. 44.
Vorarlb. §. 44.

Gal. §. 45. In den Sitzungen führt der Gemeindevorsteher und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter den Vorsitz. Jede Sitzung, welche mit Außerachtlassung dieser Vorschrift abgehalten wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

O.-Öst. §. 42. Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Wenn es sich um eine Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes handelt (§. 36), darf kein Mitglied des letzteren den Vorsitz im Ausschusse führen und es ist der Vorsitz an den Ältesten der übrigen Gemeindeausschüsse abzutreten. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Steierm. §. 41. Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder bei Befangenheit des ganzen Gemeindevorstandes (§. 35) der an

---

[1]) (Böhm.) Die Verhinderung des Gemeindevorstehers, den Vorsitz zu führen, ist im Sitzungsprotokolle klarzustellen (V. G. H. 18. Mai 1887, Z. 1415, B. 3538). — Ein den Bestimmungen der Geschäftsordnung widerstreitender Vorgang des Gemeindevorstehers begründet keine Nullität der Beschlussfassung, sobald die in der G. O. für die Giltigkeit eines Beschlusses aufgestellten Bedingungen erfüllt worden sind (V. G. H. 12. Februar 1890, Z. 476, B. 5148).

Jahren älteste Ausschussmann führt den Vorsitz im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 45. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und gibt mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung ist mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen und Besetzungen können nach Beschluss des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

So: **Mähr.** §. 45.[1])

Buk. §. 45. . . . Ermessen des Vorsitzenden kann solche durch Aufstehen und . . .

Görz u. Grad. §. 45. . . . anwesenden Gemeinderathsmitglieder . . . Sitzenbleiben und nach Beschluss des Gemeinderathes durch Ballotage, oder wenn es sich um Wahlen und Besetzungen handelt, durch Stimmzettel stattfinden.

Krain §. 46. . . . gleichgetheilten Stimmen und gibt im Anschlusse an eine derselben mit seiner Stimme . . .

O.-Öst. §. 43. . . . den Ausschlag. Die Abstimmung geschieht mündlich oder auf Verlangen des dritten Theiles der anwesenden Ausschussmitglieder durch Stimmzettel.

Salzb. §. 46. . . . kann solche auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben . . .

Steierm. §. 42. . . . Aufstehen und Sitzenbleiben oder nach Beschluss des Ausschusses auch in anderer Weise stattfinden. Wahlen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

Böhm. §. 48. Zu einem giltigen Beschlusse ist, insoweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt bei Wahlen, Ernennungen und Besetzungen, sonst nur bei gleichgetheilten Stimmen, und gibt im letzten Falle mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung ist öffentlich. Wahlen, Ernennungen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.[2])

Dalm. §. 48. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderathsmitglieder erforderlich, und zwar mit Einschluss des Vorsitzenden, welcher ebenfalls mitzustimmen berechtigt ist. Jene Anträge, welche eine gleichgetheilte Anzahl von Stimmen erhalten, müssen als zurückgewiesen angesehen werden. Die Stimmgebung ist mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder nach Beschluss des Gemeinderathes durch geheime Abstimmung stattfinden. Wahlen und Be=

---

[1]) (Mähr.) Haben an einem Beschlusse dem Ausschusse nicht angehörige Personen mit entscheidender Stimme mitgewirkt, so ist der gefasste Beschluss wegen ungesetzlicher Zusammensetzung der Versammlung ungiltig (V. G. H. 4. Juli 1889, Z. 2426, B. 4788).

[2]) (Böhm.) Mittelst Rollarabstimmung kann ein giltiger Beschluss des Gemeindeausschusses nicht zustande kommen (V. G. H. 1. Juli 1878, Z. 1064, Exel 877.) — Die Legalität einer geheimen Abstimmung (durch Stimmzettel) wird dadurch nicht beirrt, dass die einzelnen Ausschussmitglieder bereits vorbereiteter Stimmzettel sich bedienen (V. G. H. 23. Mai 1889, Z. 1891, B. 4701). — Die Bestellung eines Gemeindearztes durch die Gemeindevertretung kann als Ernennung gesetzlich nur mittelst Stimmzetteln erfolgen (V. G. H. 2. Juli 1892, Z. 2152, B. 6713). — Die im §. 48 al. 3 enthaltene Vorschrift „die Stimmgebung ist öffentlich" ist eine imperative, welche, den Ausnahmsfall des §. 48 al. 4 ausgenommen, jederzeit beobachtet werden muss und von der in einem einzelnen Falle abzugehen keineswegs dem Gemeindeausschusse freigestellt bleibt (V. G. H. 18. Mai 1895, Z. 2497, B. 8679).

setzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen. Bezüglich dieser letzteren entscheidet das Los bei gleichgetheilten Stimmen.[1])

Gal. §. 46. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderäthe erforderlich. Der Vorsitzende stimmt bei den Wahlen. Außerdem stimmt derselbe nur bei Stimmengleichheit, und alsdann wird jene Meinung zum Beschlusse, welche mit Hinzuzählung seiner Stimme die absolute Mehrheit erhalten hat. Die Abstimmung ist öffentlich, dem Gemeinderathe steht jedoch frei, eine geheime Abstimmung zu beschließen.

Istr. §. 45. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung nothwendig, zu welchen auch der Vorsitzende zu rechnen ist, der gleichfalls stimmberechtigt ist. Die Stimmgebung ist mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Bei der Berechnung der Anwesenden werden jene nicht berücksichtiget, die nach §. 42 verpflichtet sind, sich von der Abstimmung zu enthalten. In allen übrigen Fällen der Enthaltung werden die Stimmen derjenigen, welche erklären, sich von der Abstimmung zu enthalten, der Zahl jener zugezählt, welche gegen den in Verhandlung stehenden Gegenstand stimmen. Anträge, welche nur gleichgetheilte Stimmen erhalten haben, sind als abgelehnt zu betrachten. Wahlen und Besetzungen können über Beschluss des Gemeindeausschusses durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit der Anwesenden vorgenommen werden. Wird diese beim ersten und zweiten Scrutinium nicht erreicht, so wird zur engeren Wahl zwischen jenen Zweien allein geschritten, welche die größere Zahl von Stimmen erhalten haben; wenn aber in diesem Falle Stimmengleichheit sich ergibt, so entscheidet das Los.[2])

N.-Öst. §. 46. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende, der jedenfalls mitzustimmen hat, gibt bei gleichgetheilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung ist mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Es bleibt jedoch dem Ausschusse überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Stimmgebung zu beschließen. Wahlen und Besetzungen sind nur durch Stimmzettel vorzunehmen.

Schles. §. 45. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (§. 41) erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und gibt in diesem Falle mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder mündlich. Wahlen und Besetzungen können nach Beschluss des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

Tirol §. 45. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Stellt er dadurch Stimmengleichheit her, so wird die Abstimmung wiederholt, und zeigt sich auch dort noch Stimmengleichheit, so gilt das als beschlossen, wofür der Vorsitzende stimmt. Die Stimmgebung ist mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen und Besetzungen können nach Beschluss des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

---

[1]) Der §. 48 der G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

[2]) Der §. 45 der G. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 5.

Vorarlb. §. 45. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesender Gemeindevertreter erforderlich. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Auch kann dieselbe infolge Beschlusses des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden, außer es würden sich die anwesenden Gemeindevertreter ausnahmslos für einen anderen Modus aussprechen.[1])

§. 46. Die Ausschussitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschussmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden. (Art. XIV des Ges. v. 5. März 1862.) Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, die Berathung des Ausschusses zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer entfernen, oder erforderlichen Falles den Zuhörerraum leeren zu lassen.

So: **Böhm.** §. 49. . . . März 1862). Sollten die Zuhörer die Berathung des Ausschusses stören oder ihre Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, sie nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung entfernen zu lassen.[2])

N.-Öst. §. 47. . . . Gemeindepräliminar verhandelt werden. Sollten die Zuhörer in die Berathung des Ausschusses störend eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nöthigenfalls auch sämmtliche Zuhörer aus dem Sitzungslocale entfernen zu lassen.

Buk. §. 46. . . . März 1862). Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

Istr. §. 46. . . . März 1862). Sollten sich . . . wie Buk. §. 46.
Krain §. 47. . . . Gemeindepräliminare verhandelt werden. Sollten sich . . . wie Buk. §. 46.
Mähr. §. 46. . . . März 1862). Sollten sich . . . wie Buk. §. 46.
O.-Öst. §. 44. . . . März 1862). Sollten sich . . . wie Buk. §. 46.
Salzb. §. 47. . . . März 1862). Sollten sich . . . wie Buk. §. 46.
Schles. §. 46. . . . März 1862). Sollten sich . . . wie Buk. §. 46.
Steierm. §. 43. . . . März 1862). Sollten sich . . . wie Buk. §. 46.
Tirol §. 46. . . . März 1862). Sollten sich . . . wie Buk. §. 46.
Vorarlb. §. 46. . . . März 1862). Sollten sich . . . wie Buk. §. 46.

Gal. §. 47. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann der Gemeinderath ausnahmsweise eine geheime Sitzung beschließen. Sitzungen, in welchen der Voranschlag oder die Rechnungen den Gegenstand der Berathung bilden, sind in jedem Falle öffentlich. Sollten die Zuhörer sich in die Berathungen einmengen, oder auf eine andere Art die Berathungen beirren, so ist der Vorsitzende

---

[1]) Der §. 45 der G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 8. December 1890, L. G. B. Nr. 26.

[2]) (Böhm.) Die öffentliche Verlautbarung von Ausschussbeschlüssen, den Fall des §. 90 G. O, ausgenommen, erscheint gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben (V. G. H. 24. Februar 1893. Z. 706, B. 7101).

Schlussfassung seine privatrechtlichen Interessen, oder jene seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten des ersten oder zweiten Grades betrifft.

N.-Öst. §. 44. Wenn der Gegenstand der Berathung und Schlussfassung nicht allgemeine Interessen oder Leistungen sämmtlicher Gemeindemitglieder, sondern nur die besonderen privatrechtlichen Interessen eines Mitgliedes des Vorstandes oder Ausschusses oder solcher seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließig zum zweiten Grade betrifft, so hat ein solches Mitglied abzutreten. Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Ausschusses befangen, dass derselbe keinen giltigen Beschluss fassen kann, und kann aus denselben Gründen auch durch die ausnahmsweise Einberufung der Ersatzmänner an die Stelle der befangenen Ausschussmänner die Beschlussfähigkeit nicht erzielt werden, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landesausschuss zu leiten, welcher hierüber Beschluss zu fassen hat.

§. 44. Der Gemeindevorsteher, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Ausschusse und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

So: **Böhm.** §. 47.[1])
Buk. §. 44.
Dalm. §. 47 . . . führt den Vorsitz im Gemeinderathe . . .
Görz u. Grad. §. 44. Der Bürgermeister . . . führt den Vorsitz im Gemeinderathe . . .
Istr. §. 44.
Krain §. 45 . . . im Ausschusse. Jede Sitzung . . .
Mähr. §. 44.
N.-Öst. §. 45.
Salzb. §. 45.
Schles. §. 44.
Tirol §. 44.
Vorarlb. §. 44.

Gal. §. 45. In den Sitzungen führt der Gemeindevorsteher und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter den Vorsitz. Jede Sitzung, welche mit Außerachtlassung dieser Vorschrift abgehalten wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

O.-Öst. §. 42. Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Wenn es sich um eine Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes handelt (§. 36), darf kein Mitglied des letzteren den Vorsitz im Ausschusse führen und es ist der Vorsitz an den Ältesten der übrigen Gemeindeausschüsse abzutreten. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Steierm. §. 41. Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder bei Befangenheit des ganzen Gemeindevorstandes (§. 35) der an

---

[1]) (Böhm.) Die Verhinderung des Gemeindevorstehers, den Vorsitz zu führen, ist im Sitzungsprotokolle klarzustellen (V. G. H. 18. Mai 1887, Z. 1415, B. 3538). — Ein den Bestimmungen der Geschäftsordnung widerstreitender Vorgang des Gemeindevorstehers begründet keine Nullität der Beschlussfassung, sobald die in der G. O. für die Giltigkeit eines Beschlusses aufgestellten Bedingungen erfüllt worden sind (V. G. H. 12. Februar 1890, Z. 476, B. 5148).

Jahren älteste Ausschussmann führt den Vorsitz im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 45. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und gibt mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung ist mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen und Besetzungen können nach Beschluss des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

So: **Mähr.** §. 45.[1])

Buk. §. 45. . . . Ermessen des Vorsitzenden kann solche durch Aufstehen und . . .

Görz u. Grad. §. 45. . . . anwesenden Gemeinderathsmitglieder . . . Sitzenbleiben und nach Beschluss des Gemeinderathes durch Ballotage, oder wenn es sich um Wahlen und Besetzungen handelt, durch Stimmzettel stattfinden.

Krain §. 46. . . . gleichgetheilten Stimmen und gibt im Anschlusse an eine derselben mit seiner Stimme . . .

O.-Öst. §. 43. . . . den Ausschlag. Die Abstimmung geschieht mündlich oder auf Verlangen des dritten Theiles der anwesenden Ausschussmitglieder durch Stimmzettel.

Salzb. §. 46. . . . kann solche auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben . . .

Steierm. §. 42. . . . Aufstehen und Sitzenbleiben oder nach Beschluss des Ausschusses auch in anderer Weise stattfinden. Wahlen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

Böhm. §. 48. Zu einem giltigen Beschlusse ist, insoweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt bei Wahlen, Ernennungen und Besetzungen, sonst nur bei gleichgetheilten Stimmen, und gibt im letzten Falle mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung ist öffentlich. Wahlen, Ernennungen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.[2])

Dalm. §. 48. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderathsmitglieder erforderlich, und zwar mit Einschluss des Vorsitzenden, welcher ebenfalls mitzustimmen berechtigt ist. Jene Anträge, welche eine gleichgetheilte Anzahl von Stimmen erhalten, müssen als zurückgewiesen angesehen werden. Die Stimmgebung ist mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder nach Beschluss des Gemeinderathes durch geheime Abstimmung stattfinden. Wahlen und Be-

---

[1]) (Mähr.) Haben an einem Beschlusse dem Ausschusse nicht angehörige Personen mit entscheidender Stimme mitgewirkt, so ist der gefasste Beschluss wegen ungesetzlicher Zusammensetzung der Versammlung ungiltig (V. G. H. 4. Juli 1889, Z. 2426, B. 4788).

[2]) (Böhm.) Mittelst Rollarabstimmung kann ein giltiger Beschluss des Gemeindeausschusses nicht zustande kommen (V. G. H. 1. Juli 1878, Z. 1064, Exel 877.) — Die Legalität einer geheimen Abstimmung (durch Stimmzettel) wird dadurch nicht beirrt, dass die einzelnen Ausschussmitglieder bereits vorbereiteter Stimmzettel sich bedienen (V. G. H. 23. Mai 1889, Z. 1891, B. 4701). — Die Bestellung eines Gemeindearztes durch die Gemeindevertretung kann als Ernennung gesetzlich nur mittelst Stimmzetteln erfolgen (V. G. H. 2. Juli 1892, Z. 2152, B. 6713). — Die im §. 48 al. 3 enthaltene Vorschrift „die Stimmgebung ist öffentlich" ist eine imperative, welche, den Ausnahmsfall des §. 48 al. 4 ausgenommen, jederzeit beobachtet werden muss und von der in einem einzelnen Falle abzugehen keineswegs dem Gemeindeausschusse freigestellt bleibt (V. G. H. 18. Mai 1895, Z. 2497, B. 8679).

setzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen. Bezüglich dieser letzteren entscheidet das Los bei gleichgetheilten Stimmen.[1])

Gal. §. 46. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderäthe erforderlich. Der Vorsitzende stimmt bei den Wahlen. Außerdem stimmt derselbe nur bei Stimmengleichheit, und alsdann wird jene Meinung zum Beschlusse, welche mit Hinzuzählung seiner Stimme die absolute Mehrheit erhalten hat. Die Abstimmung ist öffentlich, dem Gemeinderathe steht jedoch frei, eine geheime Abstimmung zu beschließen.

Istr. §. 45. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung nothwendig, zu welchen auch der Vorsitzende zu rechnen ist, der gleichfalls stimmberechtigt ist. Die Stimmgebung ist mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Bei der Berechnung der Anwesenden werden jene nicht berücksichtiget, die nach §. 42 verpflichtet sind, sich von der Abstimmung zu enthalten. In allen übrigen Fällen der Enthaltung werden die Stimmen derjenigen, welche erklären, sich von der Abstimmung zu enthalten, der Zahl jener zugezählt, welche gegen den in Verhandlung stehenden Gegenstand stimmen. Anträge, welche nur gleichgetheilte Stimmen erhalten haben, sind als abgelehnt zu betrachten. Wahlen und Besetzungen können über Beschluss des Gemeindeausschusses durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit der Anwesenden vorgenommen werden. Wird diese beim ersten und zweiten Scrutinium nicht erreicht, so wird zur engeren Wahl zwischen jenen Zweien allein geschritten, welche die größere Zahl von Stimmen erhalten haben; wenn aber in diesem Falle Stimmengleichheit sich ergibt, so entscheidet das Los.[2])

N.-Öst. §. 46. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende, der jedenfalls mitzustimmen hat, gibt bei gleichgetheilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung ist mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Es bleibt jedoch dem Ausschusse überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Stimmgebung zu beschließen. Wahlen und Besetzungen sind nur durch Stimmzettel vorzunehmen.

Schles. §. 45. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (§. 41) erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und gibt in diesem Falle mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder mündlich. Wahlen und Besetzungen können nach Beschluss des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

Tirol §. 45. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Stellt er dadurch Stimmengleichheit her, so wird die Abstimmung wiederholt, und zeigt sich auch dort noch Stimmengleichheit, so gilt das als beschlossen, wofür der Vorsitzende stimmt. Die Stimmgebung ist mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen und Besetzungen können nach Beschluss des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

---

[1]) Der §. 48 der G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

[2]) Der §. 45 der G. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 5.

Vorarlb. §. 45. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesender Gemeindevertreter erforderlich. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Auch kann dieselbe infolge Beschlusses des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden, außer es würden sich die anwesenden Gemeindevertreter ausnahmslos für einen anderen Modus aussprechen.[1])

§. 46. Die Ausschussitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschussmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden. (Art. XIV des Ges. v. 5. März 1862.) Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, die Berathung des Ausschusses zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer entfernen, oder erforderlichen Falles den Zuhörerraum leeren zu lassen.

So: **Böhm.** §. 49. ... März 1862). Sollten die Zuhörer die Berathung des Ausschusses stören oder ihre Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, sie nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung entfernen zu lassen.[2])

N.-Öst. §. 47. ... Gemeindepräliminar verhandelt werden. Sollten die Zuhörer in die Berathung des Ausschusses störend eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nöthigenfalls auch sämmtliche Zuhörer aus dem Sitzungslocale entfernen zu lassen.

Buk. §. 46. ... März 1862). Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

Istr. §. 46. ... März 1862). Sollten sich ... wie Buk. §. 46.

Krain §. 47. ... Gemeindepräliminare verhandelt werden. Sollten sich ... wie Buk. §. 46.

Mähr. §. 46. ... März 1862). Sollten sich ... wie Buk. §. 46.

O.-Öst. §. 44. ... März 1862). Sollten sich ... wie Buk. §. 46.

Salzb. §. 47. ... März 1862). Sollten sich ... wie Buk. §. 46.

Schles. §. 46. ... März 1862). Sollten sich ... wie Buk. §. 46.

Steierm. §. 43. ... März 1862). Sollten sich ... wie Buk. §. 46.

Tirol §. 46. ... März 1862). Sollten sich ... wie Buk. §. 46.

Vorarlb. §. 46. ... März 1862). Sollten sich ... wie Buk. §. 46.

Gal. §. 47. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann der Gemeinderath ausnahmsweise eine geheime Sitzung beschließen. Sitzungen, in welchen der Voranschlag oder die Rechnungen den Gegenstand der Berathung bilden, sind in jedem Falle öffentlich. Sollten die Zuhörer sich in die Berathungen einmengen, oder auf eine andere Art die Berathungen beirren, so ist der Vorsitzende

---

[1]) Der §. 45 der G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 8. December 1890, L. G. B. Nr. 26.

[2]) (Böhm.) Die öffentliche Verlautbarung von Ausschussbeschlüssen, den Fall des §. 90 G. O, ausgenommen, erscheint gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben (V. G. H. 24. Februar 1893. Z. 706, B. 7101).

berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Entfernung der Zuhörer vom Sitzungsorte anzuordnen. In Schankhäusern dürfen keine Sitzungen des Gemeinderathes stattfinden.

Dalm. §. 49. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden oder dreier Gemeinderathsmitglieder beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden. (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862.) Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Gemeinderathes störend einzugreifen oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

Görz u. Grad. §. 46. Die Gemeinderathssitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Bürgermeisters oder dreier Gemeinderathsmitglieder beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden. (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862.) Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Gemeinderathes störend einzugreifen, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 47. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Ausschussmännern und dem Schriftführer zu fertigen ist. Jedem Gemeindemitgliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

So: **Böhm.** §. 50.[1])
Buk. §. 47.
Salzb. §. 48.
Schles. §. 47.
Steierm. §. 44.
Tirol §. 47.
Görz u. Grad. §. 47. . . von zwei Gemeinderathsmitgliedern und . . .
O.-Öst. §. 45. . . . fertigen ist. Jedem Gemeindegliede steht . . .

Gal. §. 48. Die Beschlüsse des Gemeinderathes von jeder Sitzung werden in die Beschlussprotokolle eingetragen. Diese Eintragung ist mit der Fertigung des Vorsitzenden, zweier Gemeinderäthe und des Schriftführers zu bekräftigen. Jedem Gemeindemitgliede steht die Einsicht in dieses Protokoll frei. — §. 49. Der Gemeinderath ist berechtigt, innerhalb der Grenzen der Gesetze für sich und für die Gemeindeämter die Geschäftsordnung und die Instructionen zu beschließen.

Istr. §. 47. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Gemeindeausschussmännern, welche vom Gemeindeausschusse hiezu eigens zu bestimmen sind, und dem Schriftführer zu fertigen und im Gemeindearchive aufzubewahren ist. Die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen und die in geheimen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind überdies in ein eigenes Buch einzutragen, welches im Gemeindeamte stets zur freien Einsicht jedes einzelnen Gemeindemitgliedes aufzuliegen hat. Jedes Gemeindemitglied kann davon entweder

---

[1]) (Böhm.) Das Protokoll hat über die Formalitäten und Vorgänge in der Sitzung Aufschluss zu geben; Behauptungen, welche mit den Angaben des Protokolles nicht im Einklange stehen, haben auf nachträgliche Berücksichtigung keinen Anspruch (V. G. H. 18. Mai 1887, Z. 1415, B. 3538). — Das in der G. O. normierte Recht jedes Gemeindemitgliedes, in das Sitzungsprotokoll des Gemeindeausschusses Einsicht zu nehmen, ist nicht auf das letzte Sitzungsprotokoll beschränkt (M. J. 2. März 1893, Z. 4266, Z. f. V. Nr. 39 ex 1893).

selbst Abschrift nehmen oder sich eine solche vom Gemeindeamte auf seine Kosten aushändigen lassen.[1])

Dalm. §. 50. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern des Gemeinderathes und von dem Schriftführer zu fertigen ist. Eine durch dieselben Unterschriften beglaubigte Abschrift ist durch acht Tage in der Vorhalle des Gemeindeamtes zu jedermanns Einsicht anzuheften. Der Gemeinderath kann beschließen, dass die ohne Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse durch eine bestimmte Zeit geheim zu bleiben haben.

Krain §. 48. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Ausschussmännern und dem Schriftführer zu fertigen ist. Jedem Gemeindemitgliede steht es frei, die Einsicht in dasselbe zu nehmen und Abschriften davon auf seine Kosten zu verlangen. Im übrigen bleibt es jedem Gemeindeausschusse vorbehalten, seine und seines Gemeindevorstandes Geschäftsthätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Mähr. §. 47. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Ausschussmännern und dem Schriftführer zu fertigen ist. Jedem, dem eine directe Steuer in der Gemeinde vorgeschrieben ist, steht die Einsicht in dasselbe frei.

N.-Öst. §. 48. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat, vom Vorsitzenden und mindestens zwei anwesenden Ausschussmitgliedern zu fertigen und aufzubewahren ist. Jedem Gemeindmitgliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

Vorarlb. §. 47. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorsitzenden, einem vom Ausschusse zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten. Wenn besondere Erklärungen zu Protokoll gegeben werden, so sind diese gleichfalls in dasselbe aufzunehmen.

Dritter Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.[2])

§. 48. Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862).

So: **Böhm.** §. 51.[3])
Buk. §. 48.
Dalm. §. 51.
Görz u. Grad. §. 48.
Istr. §. 48.
Mähr. §. 48.
O.-Öst. §. 46.
Salzb. §. 49.

---

[1]) Der §. 47 der G. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 5.

[2]) In der G. O. f. Tirol lautet die Aufschrift des dritten Abschnittes „Von dem Wirkungskreise der Gemeindevorstehung".

[3]) (Böhm.) Der Gemeindevorsteher ist zur Einholung von informativen Beschlüssen des Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der G. berechtigt. Durch die Fassung eines solches Beschlusses wird die Eigenschaft des Gemeindevorstandes als verwaltendes und vollziehendes Organ der G. nicht alteriert (M. J. 5. Juli 1892, Z. 11194, Z. f. V. Nr. 1 ex 1893.)

Schles. §. 48.
Steierm. §. 45.
Vorarlb. §. 48.
Gal. §. 50. . . . vollziehende Organ.
Krain §. 49. . . . vollziehende Organ.
N.-Öst. §. 49. . . . vollziehende Organ.
Tirol. §. 48. Die Gemeindevorstehung ist . . .[1])

§. 49. Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäthe haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweiset, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

So: **Istr.** §. 49.
Krain. §. 50.
Mähr. §. 49.
O.-Öst. §. 47.
Salzb. §. 50.
Schles. §. 49.
Steierm. §. 46.
Vorarlb. §. 49.
Böhm. §. 52. . . . Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen. Der Gemeindevorsteher wird im Verhinderungsfalle von den Gemeinderäthen nach der Reihenfolge, in welcher sie gewählt wurden, vertreten.[2])
Buk. §. 49. . . . obliegenden Geschäfte. Die Beigeordneten haben ihn . . .

Dalm. §. 52. Der Gemeindevorstand verwaltet das Gemeindevermögen und Gemeindegut und leitet die Benützung desselben; er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen; er leitet und überwacht die Gemeindeunternehmungen; er verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehören; er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen und ernennt über Vorschlag der Ortsrichter die Dorfboten (Ciaus). In dringenden Fällen fasst der Gemeindevorstand unter seiner Verantwortlichkeit Beschlüsse in Angelegenheiten, die sonst zu dem Wirkungskreise des Gemeinderathes gehören, und erstattet demselben hierüber Bericht in der nächsten Versammlung. — §. 53. Der Gemeindevorsteher führt den Vorsitz bei der Gemeindeverwaltung, vertheilt die Geschäfte unter die Beisitzer und überwacht deren regelmäßige und rasche Erledigung, bewahrt einen der Casseschlüssel auf und übergibt den andern demjenigen der Beisitzer, welcher hiezu von der Gemeindeverwaltung erwählt wurde. Die Vertheilung der Geschäfte und die Übergabe des Casseschlüssels ist in einem von sämmtlichen bei der Sitzung gegenwärtigen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung zu unterfertigenden Protokolle ersichtlich zu machen.[3]) — §. 54. Dem Gemeindevorstande unterstehen die Ortsrichter

---

[1]) Die Vereinigung der Stelle des Gemeindevorstehers mit der des Gemeindecassiers ist nur mit Genehmigung des Landesausschusses zulässig (aus dem §. 25 des Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. f. Tirol Nr. 17, betr. die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Gemeindeeinkünfte. Die §§. 2 bis 51 dieses Ges. sich bei den §§. 60, 65 und 85 der G. O. f. Tirol.)

[2]) (Böhm.) Es besteht kein Gesetz, welches den Gemeindevorstand verpflichten würde, die an die politischen Behörden im Grunde des §. 103 gerichteten Beschwerden entgegenzunehmen und selbe an die politischen Behörden zu leiten (V. G. H. 31. October 1889, Z. 3525, B. 4919.)

[3]) Der §. 53 der G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

und deren Adjunkten. Dieselben haben ihn bei Besorgung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäften zu unterstützen, wobei sie sich nach den Weisungen des Gemeindevorstandes zu benehmen haben.

Gal. §. 51. Der Gemeindevorsteher leitet die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und beaufsichtigt dieselbe. Die Beisitzer oder Geschworenen sind verpflichtet, den Gemeindevorsteher in der Geschäftsführung zu unterstützen, und haben nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben die Geschäfte, welche er ihnen zuweist, zu vollziehen. Wenn der Gemeindevorsteher aus was immer für einer Ursache sein Amt zu üben verhindert ist, so übergehen alle Rechte und Pflichten desselben auf seinen Stellvertreter. In dem Falle, wenn weder der Gemeindevorsteher noch dessen Stellvertreter das Amt üben kann, vertritt sie für die Dauer der Verhinderung der in Jahren älteste Beisitzer oder Geschworene.[1])

Görz u. Grad. §. 49. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Die Gemeindeabgeordneten haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuweist, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

N.-Öst. §. 50. Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Bei seiner Verhinderung haben ihn die Gemeinderäthe in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt sind, zu vertreten. Sie haben den Gemeindevorsteher in seiner Amtsführung zu unterstützen und diejenigen Geschäfte, welche er ihnen zuweiset, nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortlichkeit zu vollziehen. Ebenso haben die nach §. 31 bestellten Personen bei der Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers sich zu benehmen.

Tirol §. 49. Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle der Gemeindevorstehung obliegenden Geschäfte. In wichtigen nicht dringenden Geschäften hat er im Einvernehmen mit den Gemeinderäthen zu handeln. Die Gemeinderäthe haben ihn zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweiset, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.[2])

§. 50. Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet, und er übt über sie die Disciplinargewalt. Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuss vorbehalten hat, vom Dienste suspendieren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

So: **Böhm.** §. 53.
Istr. §. 50.
Krain §. 51.
Mähr. §. 50.
O.-Öst. §. 48.
Salzb. §. 51.
Schles. §. 50.
Steierm. §. 47.
Tirol §. 50.
Vorarlb. § 50.

---

[1]) Der §. 51 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 48.

[2]) (Tirol.) Die Gemeindebehörden haben die bei ihnen in einer der in der G. landesüblichen Sprachen überreichten Eingaben in dieser Sprache auch dann zu erledigen, wenn sie eine andere Sprache als Amtssprache bestimmt haben (V. G. H. 1. Mai 1890, Z. 1280, B. 5287).

Buk. §. 50. . . . . Bediensteten der Gemeinde untergeordnet und er übt über sie . . .[1])

Dalm. §. 55. . . . deren Ernennung sich der Gemeinderath vorbehalten . . . Entlassung derselben kommt jedoch dem Gemeinderathe zu.

Gal. §. 52. Dem Gemeindevorsteher sind die Beamten und Diener der Gemeinde untergeordnet, er übt über dieselben die Disciplinargewalt aus. Der Gemeindevorsteher kann selbst solche Beamte und Diener, deren Ernennung der Gemeinderath sich vorbehalten hat, vom Dienste suspendieren; das Recht der Dienstesentlassung kommt jedoch bloß dem Gemeinderathe zu. Eine Ausnahme bilden die im §. 102 vorgesehenen Fälle.[2])

Görz u. Grad. §. 50. Dem Bürgermeister sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet, und er übt über sie die Disciplinargewalt. Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Gemeinderath vorbehalten hat, vom Dienste suspendieren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Gemeinderathe zu.

N.-Öst. §. 51. Dem Gemeindevorsteher sind die sämmtlichen Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet und es steht ihm über dieselben die Disciplinargewalt zu. Er kann jeden Beamten und Diener vom Dienste suspendieren.

§. 51. Insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode. Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 19. Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

So: Schles. §. 51.

Böhm. §. 54 . . . Vorschriften des §. 20 . . .

Buk. §. 51 . . . Vorschlag des Gemeindevorstehers längstens für die Dauer . . .

Istr. §. 51. . . . ortspolizeilichen und anderen öffentlichen Geschäfte erforderlich ist . . .

O.-Öst. §. 49 . . . Vorschriften des §. 17 . . .

Salzb. §. 52 . . . Vorschriften des §. 20 . . .

Vorarlb. §. 51 . . . Vorschlag des Gemeindevorstehers höchstens auf die Dauer . . .

Tirol §. 51.

Ad §. 51 Tirol. Dieser Paragraph erscheint modificiert durch den §. 2 des Gesetzes vom 14. October 1893, L. G. B. Nr. 32, betr. die Vertretung der Fractionen in den Gemeinden, welcher lautet: In jeder solchen Fraction (§. 1) ist, über Vorschlag des Gemeindevorstehers durch den Gemeindeausschuss, die Besorgung der im §. 51 der Gemeindeordnung bestimmten Geschäfte einem in dieser Fraction wohnenden wählbaren Gemeindemitgliede, als Fractionsvorsteher, zu über-

---

[1]) Vergl. hiezu das zu §. 31 der G. O. f. d. Buk. (S. 518) gebrachte Ges. v. 19. December 1889, L. G. B. Nr. 24, betr. die Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Gemeindesecretäre in den Städten ohne eigenes Statut, sowie in den Markt- und Landgemeinden, und die dort citierten Durchführungsvorschriften.

[2]) Die G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. December 1883, L. G. B. Nr. 76.

tragen. Dieser Fractionsvorsteher ist in der Regel den aus dieser Fraction gewählten Ausschussmitgliedern zu entnehmen.[1])

Gal. §. 53. Zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen oder anderer örtlichen Geschäfte kann der Gemeinderath für einzelne Theile der Gemeinde aus der Mitte der dort wohnenden, in den Gemeinderath wählbaren Gemeindeglieder Delegierte bestellen, welche den Gemeindevorsteher bei Besorgung dieser Geschäfte zu unterstützen haben. Der Gemeinderath ernennt die Delegierten über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Gemeinderäthe. Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 20. Die Delegierten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

Görz u. Grad. §. 51. Insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Gemeinderath für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Bürgermeisters bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Wahlperiode und die Ernennung findet über Vorschlag des Bürgermeisters statt. Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 19. Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Bürgermeisters zu benehmen.

Mähr. §. 51. Insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperioden. Sowohl zu dem Vorschlage, als zur Bestellung ist die Zustimmung des zu Bestellenden erforderlich. Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

Krain. §. 52. Insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und andern örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen. Dieses hat jedenfalls bei Gemeinden, die aus mehreren der in den §§. 13 und 14 erwähnten Unterabtheilungen bestehen, rücksichtlich jeder einzelnen derselben zu geschehen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode. Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 20. Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

Steierm. §. 48. Insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderer örtlicher Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers. Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

N.-Öst. hat derartige Bestimmungen im §. 31 (Zweiter Abschnitt).

Dalm. fehlen derartige Bestimmungen.

---

[1]) Den §. 1 des citierten, aus vier Paragraphen bestehenden Gesetzes sieh bei §. 13 der G. O. f. Tirol, den §. 3 bei §. 52 der G. W. O. f. Tirol. Der §. 4 lautet: Soweit auf Grund dieses Gesetzes keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindewahlordnung aufrecht, an welche sich auch der Fractionsvorsteher in seiner Amtsthätigkeit genau zu halten hat.

§. 52. Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen zu und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen werden. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muss überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschussmännern ersichtlich gemacht werden.*)

So: **Böhm.** §. 55 ... nach außen und vermittelt ... unterfertigt werden. Betrifft ...[1])

Buk. §. 52 ... nach außen hin und vermittelt ... Gemeindevorsteher und einem Beigeordneten ...

Istr. §. 52 ... Gemeinderathe unterfertigt werden. Betrifft ...

Krain §. 53 ... Gemeinderathe unterfertigt werden. Betrifft ...

Mähr. §. 52 ... nach außen und vermittelt ... unterfertigt werden. Betrifft ...[2])

O.-Öst. §. 50 ... Gemeinderathe unterfertigt werden. Betrifft ...

N.-Öst. §. 52 ... nach außen und vermittelt ... unterfertigt werden. Betrifft ...[3])

---

*) (Für alle Länder.) Die von den Gemeindeämtern zu Zwecken der Strafrechtspflege zu ertheilenden Leumundsauskünfte haben jene unbedingte Verlässlichkeit zu besitzen, welche für eine irrthumsfreie Beurtheilung nothwendig ist (M. J. 30. Jänner 1882, Z. 1549 an alle Länderstellen).

[1]) (Böhm.) Das Recht des Gemeindevorstehers zur Processführung namens der G. basiert auf dem Gesetze und ist durch keine besondere Ermächtigung bedingt (Erk. des O. G. H. 27. November 1878, Z. 9699, Z. f. V. 1879, S. 147). — Eine namens der G. abgegebene Erklärung, welche weder in einer vorschriftsmäßig einberufenen und beschlussfähigen Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen wurde, noch Beschlüsse beinhaltet, welche vom Gemeindeausschusse ordnungsmäßig gefasst worden sind, ist nicht geeignet, eine der G. obliegende Verpflichtung zu constituieren oder über die anderweitig erfolgte Übernahme derselben einen Beweis zu erbringen (V. G. H. 14. Juli 1880, Z. 1399, B. 836). — Die zu einer Concurrenzverhandlung abgeordneten Vertreter einer betheiligten G. sind als berechtigt anzusehen, bindende Erklärungen für die G. soweit abzugeben, als dies durch die Natur des Geschäftes bedingt ist, es wäre denn, dass eine Beschränkung ihrer Vollmacht ausgewiesen ist oder dass sie für ihre Erklärungen die Genehmigung der G. vorbehalten (V. G. H. 5. Juni 1884, Z. 1270, B. 2155). — Für die in den Wählerlisten eingetragene G. ist, soferne durch Beschluss des Gemeindeausschusses das Vertretungsrecht des Gemeindevorstehers nicht beschränkt wurde, dieser zur Stimmabgabe berechtigt (V. G. H. 27. Jänner 1888, Z. 320, B. 3900; sieh auch Erk. in der Fußnote zu §. 7 der G. W. O. f. Böhm.) — Erklärungen der Vertreter von Gemeinden bei Concurrenzverhandlungen verpflichten diese nur dann, wenn dieselben auf Grundlage eines die Bevollmächtigung und ihren Umfang präcisierenden Gemeindebeschlusses abgegeben worden sind (V. G. H. 1. Juni 1889, Z. 1920, B. 4720).

[2]) (Mähr.) Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, durch welche der Gemeindevorsteher verhalten wäre, Moralitätszeugnisse mit bestimmtem Inhalte oder in bestimmter Form, oder je nach Wunsch einer Partei auszustellen (M. J. 14. Mai 1889, Z. 4421). — Ein Heimatschein muss in jener Form ausgefertigt werden, welche für die G. verpflichtende Urkunden vorgezeichnet ist (V. G. H. 15. März 1893, Z. 981, B. 7144).

[3]) (N.-Öst.) Die Ausfertigung gemeindeämtlicher Leumunds- und Sittenzeugnisse (in Handhabung der Sittenpolizei) liegt nicht im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses, sondern steht dem Gemeindevorsteher allein zu (M. J. 4. Februar 1872, Z. 665, Z. f. V. V. J. S. 136.) — In der Verweigerung der Ausstellung eines Sittenzeugnisses seitens eines Gemeindevorstehers kann, wenn der Zeugniswerber nach den gepflogenen Erhebungen ein der Sittlichkeit nicht entsprechendes Leben führt, weder eine Gesetzwidrigkeit, noch eine fehlerhafte Anwendung der bestehenden Gesetze erblickt werden (M. J. 20. September 1880, Z. 12028/12363).

Salzb. §. 53 . . . Gemeinderathe unterfertigt werden. Betrifft . . .

Schles. §. 52 . . . Gemeinderathe unterfertigt werden. Betrifft . . .

Steierm. §. 49 . . . nach außen und vermittelt . . . unterfertigt werden. Betrifft . . ., so muss überdies diese Zustimmung in der Urkunde ersichtlich gemacht werden, und zwar im ersteren Falle durch Mitfertigung zweier Ausschussmänner, im letzteren durch ämtliche Fertigung des Landesausschusses.

Vorarlb. §. 52 . . . nach außen und vermittelt . . . unterfertigt werden. Betrifft . . .

Tirol. §. 52 . . . nach außen und vermittelt . . . unterfertigt werden. Betrifft . . .

Ad §. 52. Tirol. Die Fractionen werden nach außen durch den Gemeindevorsteher vertreten (§. 52 der Gemeindeordnung). Handelt es sich um besondere Fractionsangelegenheiten, welche zwischen den einzelnen Fractionen unter sich, oder zwischen der Fraction und der Gesammtgemeinde streitig sind, so werden die Fractionen durch ihren Fractionsvorsteher vertreten. Derselbe hat sich in wichtigeren Angelegenheiten des Beirathes der übrigen aus dieser Fraction gewählten Ausschussmitglieder zu bedienen. Was die innere Vermögensverwaltung anbelangt, hat der Fractionsvorsteher unter genauer Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, den Theilvoranschlag und die Theilrechnung vorzubereiten und sie dann dem Gemeindeausschusse zur weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung vorzulegen (§. 3 des Gesetzes vom 14. October 1893, L. G. B. Nr. 32).[1])

Dalm. §. 56. Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen und alle anderen Schriften des ämtlichen Geschäftsverkehrs müssen vom Gemeindevorsteher und einem Beisitzer unterfertigt werden. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderathes oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muss überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Gemeinderathes ersichtlich gemacht werden.[2])

Gal. §. 54. Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen. Urkunden, mittelst welchen die Gemeinde Verbindlichkeiten gegen dritte Personen übernimmt, müssen von dem Gemeindevorsteher und einem Beisitzer oder Geschworenen unterfertigt werden. Eine Urkunde, welche ein Geschäft betrifft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderathes oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, muss überdies von zwei Gemeinderäthen gefertigt, und in derselben muss diese Zustimmung oder Genehmigung ersichtlich gemacht werden. In jedem Falle muss eine im Namen der Gemeinde ausgestellte Urkunde mit dem Gemeindesiegel versehen werden.[3])

Görz u. Grad. §. 52. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen

---

[1]) Vergl. den Zusatz zu §. 51 der G. O. f. Tirol und die dazu gehörige Fußnote.

[2]) (Dalm.) Zur Ausstellung der Vollmacht für eine Gemeinde ist der Gemeindevorsteher für sich allein berechtigt (V. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848). — Zur Vertretung einer Fraction nach außen ist der Ortsvorsteher nicht berechtigt (V. G. H. 21. April 1886, Z. 1155, B. 3027).

[3]) (Gal.) Einer Verpflichtungsurkunde, welche mit allen formellen gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, ist in Beziehung auf dritte Personen volle Rechtswirkung beizumessen. Es ist Sache der Interessenten, Beschlüsse der Gemeindevertretung, auf welchen die Urkunde beruht und welche aus formellen oder materiellen Gründen dem Gesetze etwa nicht entsprechen, vor den competenten Organen anzufechten und deren Außerkraftsetzung zu erwirken (V. G. H. 30. December 1885, Z. 3369, B. 2846).

zu und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und einem Gemeindeabgeordneten unterfertigt werden. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderathes oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muss überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Gemeinderathsmitgliedern ersichtlich gemacht werden.

§. 53. Der Gemeindevorsteher bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor. Er hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefassten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen. Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, dass ein gefasster Beschluss den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.

So: **Istr.** §. 53.
Krain §. 54.
O.-Öst. §. 51.
Salzb. §. 54.
Schlef. §. 53.
Steierm. §. 50.
Vorarlb. §. 53.
Böhm. §. 56 ... ist er verpflichtet, mit dem Vollzuge eines solchen ...[1])
Buk. §. 53 ... der Frage, ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, sogleich und längstens binnen 3 Tagen von der politischen ...
Dalm. §. 57 ... bereitet die dem Gemeinderathe vorbehaltenen ... vor. Er hat die vom Gemeinderathe gesetzmäßig ... gefaßter Beschluss den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite, oder gegen ....
Görz u. Grad. §. 53. Der Bürgermeister bereitet die dem Gemeinderathe vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor. Er hat die vom Gemeinderathe gesetzmäßig gefaßten .... diese Genehmigung einzuholen. Glaubt jedoch der Bürgermeister, dass ein gefasster Beschluss den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite, oder...
Mähr. §. 53 ... Bezirksbehörde einzuholen. In den Fällen, in welchen es sich um den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde handelt, ist der Gemeindevorsteher auch zur Anzeige an den Vorsteher der Bezirksvertretung[2]) verbunden.
Tirol §. 53 ... ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, unter gleichzeitiger Verständigung der Bezirksvertretung[3]) von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.[4])

---

[1]) (Böhm.) Zur selbständigen Anbringung von Recursen ist der Gemeindevorstand legitimiert, sobald es sich um die Durchführung von Gemeindeausschussbeschlüssen handelt (V. G. H. 16. März 1887, Z. 818, B. 3444 und 7. Februar 1891, Z. 450, B. 5733). — Der Gemeindevorsteher ist legitimiert, zu Gunsten der Aufrechthaltung eines von der Gemeindevertretung gefassten Beschlusses, falls derselbe von der Oberinstanz beanständet wird, den Recurs an die höhere Instanz einzulegen (V. G. H. 12. Februar 1890, Z. 476, B. 5148 und 22. September 1893, Z. 3189, B. 7402).

[2]) Sieh die Fußnote 2 zum §. 3 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

[3]) Sieh die Fußnote 3 zum §. 37 der G. O. f. Tirol auf S. 531.

[4]) (Tirol) Eine mittelst Gemeindebeschlusses dem Gemeindevorsteher übertragene Geschäftsführung (z. B. die Durchführung eines Baues in eigener Regie) begründet ein öffentlich-rechtliches Verhältnis und nur in dem Falle und insoferne ein Verhältnis des Privatrechtes,

Gal. §. 55. Der Gemeindevorsteher bereitet die zur Verhandlung im Gemeinderathe bestimmten Gegenstände vor. Der Gemeindevorsteher hat die gesetzmäßig gefasten Beschlüsse des Gemeinderathes in Vollzug zu setzen, falls aber eine höhere Genehmigung derselben erforderlich ist, vorher diese Genehmigung einzuholen. Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, dass ein gefasster Beschluss den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite, oder gegen die Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung desselben innezuhalten, und die Entscheidung der Frage, ob der gefasste Beschluss den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite, oder gegen die Gesetze verstoße, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen. — (§. 105.) Die politische Bezirksbehörde hat diese Entscheidung binnen 8 Tagen hinauszugeben, und falls die Angelegenheit zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, von der Entscheidung gleichzeitig den Bezirksausschuss zu verständigen.

N.-Öst. §. 53. Der Gemeindevorsteher hat die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zu dessen Berathung vorzubereiten. Er hat die von dem Ausschusse gesetzmäßig gefassten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, bei Beschlüssen aber, welche an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher dieselbe einzuholen. Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, dass ein gefasster Beschluss den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde binnen 8 Tagen einzuholen, welche dieselbe, wenn sie die Sistierung nicht gegründet erachtet, dem Gemeindevorsteher längstens binnen weiterer 8 Tage bekanntzugeben, falls sie aber den Beschluss gleichfalls zu beanständen findet, nach §. 96 vorzugehen und hievon den Gemeindevorsteher zu verständigen hat. Würde ein Beschluss des Ausschusses der Gemeinde einen wesentlichen Nachtheil zufügen, so hat der Gemeindevorsteher ebenfalls mit der Vollziehung des Beschlusses innezuhalten und denselben binnen 8 Tagen mit seinen Bedenken dem Landesausschusse vorzulegen, der hierüber nach §. 92 G. O. zu entscheiden hat.[1])

§. 54. Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, er verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören, er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen. Der Gemeindevorsteher ordnet die Vornahme der von der competenten Behörde bewilligten freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen an, und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

So: Buk. §. 54 . . . Einrichtungen. Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für . . .

Istr. §. 54, wie Buk. §. 54.

Mähr. §. 54, wie Buk. §. 54.

---

als es sich um die vermögensrechtlichen Wirkungen solcher Handlungen und solcher Verfügungen handelt, bei denen der gesetzliche Wirkungskreis des Gemeindevorstehers überschritten wurde. Zur Beurtheilung, ob letzeres stattgefunden habe oder nicht, sind nur die Verwaltungsbehörden, und zwar in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der G. die autonomen Organe berufen (V. G. H. 16. Mai 1877, Z. 657, B. 81).

[1]) Der §. 53 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33.

O.-Öst. §. 52, wie Buk. §. 54.
Salzb. §. 55, wie Buk. §. 54.
Schles. §. 54, wie Buk. §. 54.
Steierm. §. 51, wie Buk. §. 54.
Vorarlb. §. 54, wie Buk. §. 54.
Tirol §. 54 ... verwaltet die Gemeindeanstalten und Fonds und beaufsichtigt ... Einrichtungen. Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für ...
Görz u. Grad. §. 54. Der Bürgermeister führt ... Wirkungskreise des Gemeinderathes ... Einrichtungen. Der Bürgermeister bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für ...
Krain §. 55 ... Einrichtungen (§. 36). Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher und freiwilliger versteigerungsweiser Verpachtungen unbeweglicher Sachen und sorgt für ...

Böhm. §. 57. Der Gemeindevorsteher führt innerhalb der Beschlüsse des Ausschusses die Verwaltung des Gemeindevermögens, er übt die Aufsicht über die Benutzung und Erhaltung des Gemeindegutes, verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen; er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, insofern sie nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören, und besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen.[1]) — §. 58. Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen, und sorgt für die genaue Beobachtung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Dalm. §. 58. Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Gal. §. 56. Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens, beaufsichtigt die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, leitet die Gemeindeunternehmungen und überwacht deren Ausführung; er besorgt das Armenwesen gemäß den Gesetzen und Einrichtungen, und verfügt in den Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehören. Der Gemeindevorsteher verwaltet die Gemeindeanstalten, und beaufsichtigt die mit eigenen Verwaltungen versehenen Anstalten, insoferne im Stiftungsacte oder durch Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen, und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

N.-Öst. §. 54. Der Gemeindevorsteher besorgt die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und beaufsichtigt die Benützung desselben, er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen und verfügt in allen

---

[1]) (Böhm.) Verwaltungseinrichtungen, welche durch die G. O. selbst vorgeschrieben sind, können weder von der Gemeindevertretung, noch auch von den übergeordneten autonomen Organen eine Änderung erfahren. Ebendarum ist die Übertragung der Verwaltung des Gemeindeeigenthums an ein von dem Gemeindeausschusse unabhängiges Organ unstatthaft (V. G. H. 16. April 1890, Z. 1263, B. 5260 und 23. September 1892, Z. 2849, B. 6762).

Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören.[1]) Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger, nicht der gerichtlichen Bewilligung unterliegenden Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 55. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§. 27), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind. Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen. Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geldmittel zu sorgen. In allen Fällen, wo, wie z. B. bei Epidemien, zum Schutze des öffentlichen Wohles bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

So: **Istr.** §. 55.

Görz u. Grad. §. 55. . . . Aufgaben des Bürgermeisters ist die Handhabung . . . zugewiesen sind. Der Bürgermeister hat sich hiebei . . . die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige . . . .

Krain. §. 56. . . . Handhabung der Ortspolizei (§. 28), insoferne . . . Geldmittel zu sorgen. In allen Fällen, wo, wie z. B. bei Seuchen, zum Schutze des öffentlichen Wohles . . . an die politische Bezirksbehörde und an den Landesausschuss zu erstatten.

Dalm. §. 59. . . . Handhabung der Ortspolizei (§. 30), insoferne . . .

O.-Öst. §. 53. . . . Handhabung der Ortspolizei (§. 25), insoferne . . .

Salzb. §. 56. . . . Handhabung der Ortspolizei (§. 28), insoferne . . .

Steierm. §. 52. . . . Handhabung der Ortspolizei (§. 24) insoferne . . . Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen. (§. 31.) In allen Fällen, wo, . . .

Schles. §. 55. . . . Geldmittel zu sorgen. In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen . . .

Tirol. §. 55. . . . Geldmittel zu sorgen. In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen . . . Anzeige an die politische Bezirksbehörde und an die Bezirksvertretung[2]) zu machen.

Vorarlb. §. 55. . . . insofern nicht einzelne Geschäfte derselben aus höheren Staatsrücksichten landesfürstlichen Organen . . . . Geldmittel-

---

[1]) (N.-Öst.) Der Bürgermeister ist formell befugt, die erforderlichen Anschaffungen in Sachen der G. zu machen und die Preise dafür zu vereinbaren. Zwar ist er der G. dafür verantwortlich, daß er dabei ihr Interesse möglichst wahre und sich deshalb an die besonderen Beschlüsse des Ausschusses halte, aber eine von Seite desjenigen, welcher für die G. Waren und Arbeiten geliefert hat, mit dem Bürgermeister redlich getroffene Preisvereinbarung kann hinterher jenem Gewerbsmanne gegenüber von der G. lediglich aus dem Grunde, weil der Bürgermeister dabei irgend eine im allgemeinen ihm obliegende Vorsicht vernachlässigt oder eine besondere Bestimmung des Gemeindeausschusses außeracht gelassen habe, nicht angefochten werden (Entsch. des O. G. H. v. 27. Juli 1864, Z. 5244, Gl. Ung. Band 4, 1864).

[2]) Siehe die Fußnote 3 zum §. 37 der G. O. f. Tirol auf S. 531.

zu sorgen. In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder zur Abwendung von Gefahren . . .

Böhm. §. 59. Dem Gemeindevorsteher obliegt die Handhabung der Ortspolizei, insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind (§. 28). Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen. Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und die hierzu nöthigen Geldmittel von dem Gemeindeausschusse anzusprechen.[1]) Bei plötzlichen Unglücksfällen, z. B. Feuersbrünsten, Hochwässern u. dgl., ist der Gemeindevorsteher berechtigt, die Leistung von Notharbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr nothwendig sind, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindemitglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten. — §. 60. In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.[2])

Buk. §. 55. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§. 27), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind. Er hat die Maßregeln zur Hintanhaltung des Bettelns zu handhaben und die Abschiebung fremder Bettler an den Ort ihrer Zuständigkeit zu veranlassen (§. 9). Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen. Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln zu treffen, und für die Aufbringung der hiezu nötigen Geldmittel im gesetzlichen Wege (§. 34) zu sorgen. In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

Gal. §. 57. Dem Gemeindevorsteher liegt die gesetz- und vorschriftsmäßige Handhabung der Ortspolizei ob (§. 27), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind. Er ist verpflichtet, alles was die Handhabung der Ortspolizei erfordert, zu verfügen und die hiezu nöthigen Geldmittel zu besorgen. Bei plötzlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten oder Hochwässern u. dgl., ist der Gemeindevorsteher berechtigt, die Ausführung von Notharbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr unerläßlich nothwendig sind, anzuordnen, und jedes zu

---

[1]) (Böhm.) Dem Rechte der G. in erster Reihe darüber zu entscheiden, in welcher Weise den zu Tage tretenden ortspolizeilichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden soll, entspricht auch die Pflicht, anerkannten Bedürfnissen in einer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise abzuhelfen (V. G. H. 12. December 1877, Z. 1602, B. 175). — Störungen privatrechtlicher Besitzverhältnisse durch ortspolizeiliche Acte können nur auf dem Verwaltungswege beseitigt werden. Die übergeordneten Organe haben in derlei Fällen nicht nur die Verfügung, sondern auch den Vollzug derselben rückgängig zu machen (V. G. H. 5. Februar 1886, Z. 374, B. 2903).

[2]) (Böhm.) Der Umstand, dass zur Ausführung einer, der G. gesetzlich obliegenden Vorkehrung auch Acte außerhalb des Gemeindegebietes (z. B. die Erwerbung einer auswärtigen Grundfläche zur Fortleitung eines Canals) erforderlich sind, kann eine Befreiung der G. von der ihr obliegenden Pflicht nicht zur Folge haben (V. G. H. 12. December 1877, Z. 1602, B. 175).

diesen Arbeiten taugliche Gemeindemitglied und selbst Auswärtige hiezu anzuhalten. In Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles (z. B. bei Epidemien) ortspolizeiliche Maßregeln in der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung drohender Gefahren die eigenen Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich der politischen Bezirksbehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

Mähr. §. 55. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§. 27), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind. Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen. Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und dem Ausschusse die Bewilligung und die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geldmittel in Antrag zu bringen. In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen, welche sogleich die nöthigen Vorkehrungen trifft und sich mit der Bezirksvertretung[1]) in das Einvernehmen darüber setzt.

N.-Öst. §. 55. Dem Gemeindevorsteher obliegt die Handhabung der Ortspolizei (§. 26), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind. Der Gemeindevorsteher hat sich bei Handhabung der Ortspolizei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen und ist verpflichtet, die hiezu erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen. In jenen Fällen, in welchen bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde zum Schutze des öffentlichen Wohles ungenügend sind, wie beispielsweise bei Epidemien, oder wenn die Kräfte der Gemeinde zur Abwendung von Gefahren nicht ausreichen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.[2])

§. 56. Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde. Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen. Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluss des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluss des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muss jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken. Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

So: **Istr.** §. 56.
Krain §. 57.
Mähr. §. 56.
O.-Öst. §. 54.[3])
Salzb. §. 57.

[1]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

[2]) (N.-Öst.) Eine Verpflichtung der G. zur Beseitigung von Gefahren, welche infolge von Elementarereignissen durch Naturobjecte selbst herbeigeführt werden, kann aus den bestehenden Gesetzen nicht abgeleitet werden. Die Beseitigung von derlei Gefahren hat unter Mitwirkung und Veranlassung der Behörde durch die Interessenten zu erfolgen (V. G. H. 22. Januar 1890, Z. 4287 ex 1889, B. 5100).

[3]) (O.-Öst.) Eine Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Besorgung der Todfallsaufnahmen besteht derzeit nicht zu Recht (V. G. H. 27. Februar 1884, Z. 441, B. 2036).

Schlef. §. 56.
Tirol §. 56.
Vorarlb. §. 56.
Böhm. §. 61 . . . Genehmigung des Ausschusses sich erwirken. Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz und theilweise durch ihre Organe und auf ihre Kosten versehen lassen.[1])
Buk. §. 56 . . . durch das Gesetz oder die Behörde innerhalb des Gesetzes vorgezeichneten Weise . . . eigenem Ermessen handeln, muss jedoch unverzüglich und längstens binnen acht Tagen die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses . . .
Dalm. §. 60 . . . in dieser Beziehung an den Beschluss des Gemeinderathes gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluss des Gemeinderathes ohne Schaden oder Gefahr . . . nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken. Die Regierung kann . . .
N.-Öst. §. 56 . . . übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und hat diese Geschäfte . . . des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen, wo ein solcher Beschluss des Ausschusses ohne Schaden . . .[2])
Steierm. §. 53 . . . die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises. Er hat dieselben in der durch das Gesetz . . . unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken. Die Regierung kann . . .

Gal. §. 58. Der Gemeindevorsteher besorgt alle zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehörigen Geschäfte in der durch das Gesetz vorgeschriebenen oder durch die Behörde vorgezeichneten Weise. Wird die Bestimmung derart der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist der Gemeindevorsteher in dieser Beziehung an den Beschluss des Gemeinderathes gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluss des Gemeinderathes ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muss jedoch in möglichst kürzester Zeit die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken. Die Regierung kann die zum übertragenen Wirkungskreise gehörigen Geschäfte ganz oder theilweise auf eigene Kosten durch ihre Organe versehen lassen.

Görz u. Grad. §. 56. Der Bürgermeister besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde. Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen. Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluss des Gemeinderathes gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluss des Gemeinderathes ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Bürgermeister nach eigenem Ermessen handeln, muss jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken. Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

---

[1]) (Böhm.) Das Geschäft der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen zu autonomen Vertretungskörpern durch Gemeinde-Organe findet im übertragenen Wirkungskreise statt (V. G. H. 27. September 1879, Z. 1563, B. 569).

[2]) (N.-Öst.) Wenn auch dem Gemeindevorstande nicht verwehrt ist, zu seiner Richtschnur auch in Angelegenheiten des ihm vorbehaltenen Wirkungskreises Gemeindebeschlüsse zu provocieren, so kann doch einem solchen Vorgehen nicht die Wirkung beigemessen werden, dass hiedurch die Angelegenheit aus der Competenz des Gemeindevorstandes in die der Gemeindevertretung übertragen worden und wie eine der letzteren durch das Ges. zugewiesene zu behandeln sei (V. G. H. 21. Juni 1883, Z. 1415, B. 1807).

§. 57. Insoweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen und insoweit die Übertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Übertretungsfällen zu. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Andere Strafen als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden.

So: **Istr.** §. 57.
Schles. §. 57.
Tirol §. 57.
Vorarlb. §. 57.
Krain §. 58. . . . Wirkungskreise der Gemeinde (§. 28) gehörige . . .
O.-Öst. §. 55. . . . Wirkungskreise der Gemeinde (§. 25) gehörige . . .
Salzb. §. 58. . . . Wirkungskreise der Gemeinde (§. 28) gehörige . . .
Steierm. §. 54. . . . Wirkungskreise der Gemeinde (§. 24) gehörige . . .
Böhm. §. 62. . . . Gesetze und Vorschriften über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 28) gehörigen Zweige der Ortspolizei eine Strafsanction aussprechen, und . . . in derlei Übertretungsfällen zu. Andere Strafen als Geldstrafen . . .
Dalm. §. 61. . . . Wirkungskreise der Gemeinde (§. 33) gehörige . . . verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern das Strafrecht in . . .
Görz u. Grad. §. 57. . . . verpönt sind, steht dem Bürgermeister in Gemeinschaft mit zwei Gemeindeabgeordneten das Strafrecht in . . .
Mähr. §. 57. . . . Strafrecht in derlei Übertretungsfällen zu. Gegen ein diesfälliges Straferkenntnis steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Andere Strafen als Geldstrafen . . .

Buk. §. 57. Insoweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen, und insoweit die Übertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beigeordneten das Strafrecht in derlei Übertretungsfällen zu. Das Straferkenntnis erfolgt durch Stimmenmehrheit, und ist dabei das durch die Vdg. des Min. des Inn. v. 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34, vorgezeichnete Verfahren zu beobachten. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Andere Strafen als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden. Die Geldstrafen fließen in den Ortsarmenfond.[1])

Gal. §. 60. Insoweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen, und insoweit die Übertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern oder Geschwornen das Strafrecht in derlei Übertretungsfällen zu. In gleicher Weise sind auch die durch den Gemeinderath (§. 32) oder durch den Gemeindevorsteher (§. 59) angedrohten Strafen zu verhängen. Es darf nur auf Geldstrafen oder im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung derselben auf Arreststrafen erkannt werden. Das Straferkenntnis erfolgt durch Stimmen-

---

[1]) Der §. 57 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Gesetz v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

mehrheit. In dringenden Fällen kann auch der Gemeindevorsteher allein die Strafe, jedoch nur eine Geldbuße, verhängen. Alle Straferkenntnisse sind in ein besonderes Buch einzutragen[1]). — §. 61. Gegen die nach §. 60 gefällten Erkenntnisse steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Wenn die Erkenntnisse Geistliche anerkannter Religionsbekenntnisse, öffentliche Lehrer, Staats- oder Landesbeamte in activer Dienstleistung, Mitglieder des Landtages oder die mit Virilstimmen (§. 16) in den Gemeinderath tretenden Personen betreffen, so hat der Gemeindevorsteher ein solches Erkenntnis der politischen Bezirksbehörde zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung vorzulegen. — §. 62. Die nach den §§. 60, 61 verhängten Geldstrafen fließen zu Gunsten der Ortsarmen oder in den Unterstützungsfond der Gemeinde ein. — §. 63. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes darf an der Erledigung einer Angelegenheit, welche seine privatrechtlichen Interessen, oder die Interessen seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten des ersten oder zweiten Grades betrifft, keinen Antheil zu nehmen.

N.-Öst. §. 57. Wenn die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 26) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen, und insoweit die Übertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Übertretungsfällen zu. Das Erkenntnis ist nach Stimmenmehrheit zu schöpfen und ist hierüber ein eigenes Register zu führen. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Andere Strafen als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

§. 58. Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Straffanction nothwendig macht. Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.

So: **Istr.** §. 58.
Mähr. §. 58.
Schles. §. 58.
Tirol §. 58.
Vorarlb. §. 58.
Krain §. 59. . . . Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 58.
O.-Öst. §. 56. . . . Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 55.
Salzb. §. 59. . . . Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 58.
Buk. §. 58. . . . Geldstrafe bis zu 10 fl. und bei Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis . . .
Dalm. §. 62. . . . Geldstrafe bis zu 20 fl. oder eine Arreststrafe von je einem Tage für fünf Gulden androhen, wenn . . . nothwendig macht. Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 61.[2])

[1]) (Gal.) Gemeindevorsteher sind zur Erlassung von Vorführungsbefehlen gegen fruchtlos Vorgeladene nicht befugt, sondern haben unter Nachweisung der Nothwendigkeit des Erscheinens und der gehörig geschehenen Vorladung bei der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde darum anzusuchen (M. J. 6. Juli 1872, Z. 9934). — Die mit der Handhabung der Ortspolizei betrauten autonomen Behörden dürfen die Straffanction der über die Gegenstände der Polizei bestehenden Ges. und Vorschriften nicht überschreiten (V. G. H. 20. Jänner 1881, Z. 134, B. 994).

[2]) Nach Vorschrift des Ges. v. 13. November 1894, L. G. B. Nr. 22, haben die nach

Steierm. §. 55. . . . Geldstrafe bis zu 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen und verhängen, wenn die Vollziehung . . . nothwendig macht. Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 54.

Böhm. §. 63. Jedermann in der Gemeinde ist dem Gemeindevorsteher in der Ausübung seines Amtes Achtung und Folgsamkeit schuldig. Ist zur Durchführung einer in den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes gehörigen Maßregel die Anwendung von Zwangsmitteln nothwendig, so hat der Gemeindevorsteher dabei nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen. Wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen vorübergehenden ortspolizeilichen Maßregel es nothwendig macht, ist der Gemeindevorsteher ausnahmsweise auch berechtigt, eine Geldbuße bis zu 5 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 24 Stunden anzudrohen.[1]) — §. 64. Die in den Fällen des §. 35 von dem Gemeindeausschusse oder nach §. 63 von dem Gemeindevorsteher angedrohte Geldbuße oder Haft ist in der Regel in gleicher Weise, wie im §. 62 vorgeschrieben ist, zu verhängen. In dringlichen Fällen kann eine Geldbuße auch von dem Gemeindevorsteher allein verhängt werden. — §. 65. Beschwerden gegen Erkenntnisse nach den §§. 62 und 64 gehen an die politische Bezirksbehörde. Auch sind derselben solche Erkenntnisse (§§. 62, 64) von dem Gemeindevorsteher zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung dann vorzulegen, wenn dieselben Geistliche oder Seelsorger anerkannter Religionsbekenntnisse, öffentliche Lehrer, Staats- oder Landesbeamte in activer Dienstleistung, Mitglieder des Reichsrathes oder Landtages, oder die mit Virilstimmen im Gemeindeausschusse vertretenen Personen betreffen.

Gal. §. 59. Wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen vorübergehenden ortspolizeilichen Maßregel es nothwendig macht, ist der Gemeindevorsteher ausnahmsweise (§. 32) berechtigt, eine Geldbuße bis drei Gulden oder im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung dieser Strafe eine Arreststrafe bis 24 Stunden anzudrohen.

Görz u. **Grad.** §. 58. Der Bürgermeister kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Strafsanction nothwendig macht. Die Einhebung der Geldstrafe findet nach Vorschrift des §. 82 statt. Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.

N.-Öst. §. 58. Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von einem Tage für je fünf Gulden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Strafsanction nothwendig macht. Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.[2]) — §. 59. Der Vollzug der nach §§. 57 und 58 geschöpften rechtskräftigen Straferkenntnisse steht dem Gemeindevorsteher zu. Die Geldstrafen haben in die Armencasse der Gemeinde zu fließen.

§. 59. Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde

---

diesem Paragraphe verhängten Geldstrafen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt des Ortes zuzufallen, wo die Übertretung begangen worden ist.

[1]) (Böhm.) Gemeindevorsteher haben die Erlassung von Vorführungsbefehlen gegen fruchtlos Vorgeladene unter Nachweisung der Nothwendigkeit des Erscheinens und der gehörig geschehenen Vorladung, bei der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde nachzusuchen (M. J. 23. Jänner 1876, Z. 17954 ex 1875, Z. f. V. 1876; vergl. auch die Ausführungen auf S. 413 des ersten Bandes). —

[2]) Der §. 58 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33.

und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Ges. v. 5. März 1862.) Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäthe und der nach §. 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

So: **Istr.** §. 59.[1])

Schles. §. 59.

Tirol §. 59.[2])

Vorarlb. §. 59.

Buk. §. 59. . . . 5. März 1862). Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Beigeordneten und der nach §. 51 bestellten . . .

Krain. §. 60. . . . auch der Regierung verantwortlich. Durch diese . . . der Gemeinderäthe und der nach §. 52 bestellten Personen . . .

---

[1]) (Istr.) Über die Schadenersatzansprüche einzelner durch pflichtwidrige Amtsführung des Gemeindevorstehers beschäftigten Personen, beziehungsweise über die Verpflichtung des ersteren zum Schadenersatze ist nicht von den autonomen Behörden, sondern von dem Gerichte zu entscheiden (V. G. H. 13. Juni 1879, Z. 1162, B. 512). — Dem Gemeindeausschusse und dem übergeordneten autonomen Organe steht die Beschlussfassung darüber zu, ob und wegen welcher pflichtwidriger Acte von dem Gemeindevorsteher ein Ersatz in Anspruch zu nehmen ist; dagegen kommt die endgiltige executionsfähige Judicatur darüber, ob der Gemeindevorsteher für das pflichtwidrige Gebaren mit den Gemeindegeldern einen Ersatz zu leisten habe oder nicht, nur dem ordentlichen Richter zu. Um den Umfang der den Bürgermeister treffenden Haftung zu bestimmen, kommt es nicht bloß auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Gemeindeauslagen an, sondern seine Verantwortlichkeit muss nach Maßgabe aller seiner Befugnisse und Verpflichtungen von amtswegen festgestellt werden (V. G. H. 2. März 1891, Z. 548, B. 5793).

[2]) (Tirol.) Den autonomen Organen steht nach §. 65, G. O. wohl die Prüfung und Erledigung der Gemeinderechnung zu; die Entscheidung aber über die eventuelle Ersatz- und Zahlungspflicht des Gemeindevorstehers gehört, insoweit nicht durch besondere Normen Ausnahmen begründet werden, zur Competenz des ordentlichen Richters (V. G. H. 3. April 1880, Z. 588, B. 741 u. 8. Februar 1883, Z. 320, B. 1657). — Ein incompetentes Erkenntnis über die Zahlungspflicht eines Gemeindevorstehers ist auch schon dann als vorhanden anzusehen, wenn der Landesausschuss dem Gemeindevorsteher einen Ersatz „auferlegt" und ihm den „Auftrag" ertheilt, den betreffenden Betrag an die Gemeindecasse abzuführen (V. G. H. 8. Februar 1883, Z. 320, B. 1657). — Die Entscheidung über die Ersatzpflicht des Gemeindevorstehers kann, wenn derselbe eine zur vorschriftsmäßigen ämtlichen Behandlung geeignete Rechnung gelegt hat, nur auf Grundlage dieser Rechnung, nicht aber auf Grundlage einer von einem dritten verfassten Rechnung erfolgen (V. G. H. 7. Juni 1886, Z. 1552, B. Erk. nach §. 6, 308). — Der Gemeindevorsteher haftet für den der G. durch Vernachlässigung seine Amtspflicht zugefügten Schaden. Die Frage, ob die betreffende Verpflichtung (Einbringung der Fassion zur Gebürenäquivalentbemessung) dem Gemeindevorsteher amtlich obliegt, kann jedoch nicht von dem Gerichte, sondern nur von den übergeordneten autonomen Behörden entschieden werden, und kann die richterliche Entscheidung über die Ersatzpflicht nicht erfolgen, insolange nicht der Ausspruch der autonomen Behörde über die Vernachlässigung der Amtspflicht vorliegt (O. G. H. 30. März 1887, Z. 2511, Band 25, Nr. 11521). — Die Überreichung des Bekenntnisses behufs Bemessung des Gebürenäquivalentes obliegt dem Gemeindevorsteher und trägt derselbe allein die Verantwortung für die Folgen eines Versäumnisses (V. G. H. 23. December 1887, Z. 3277, B. 3839). — Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstaustritte kann ein säumiger Gemeindevorsteher nur noch auf dem Rechtswege zur Legung der Rechnung verhalten werden. Eine nach dieser Fallfrist gefällte Entscheidung ist incompetent, und kann darum nicht in Rechtskraft erwachsen (V. G. H. 16. Mai 1888, Z. 1650, B. 4110 u. 15. October 1890, Z. 2960, B. 5494). — Die Verwendung von Jahresüberschüssen zur Deckung currenter Auslagen des folgenden Verwaltungsjahres begründet keine Haftpflicht des Gemeindevorstehers (V. G. H. 15. October 1890, Z. 2960, B. 5494). — Der Gemeindevorsteher kann für den Schaden aus einem Processe, in welchen er in Ausführung eines Gemeindebeschlusses und in Vertretung der belangten G. eintreten musste, nicht für verantwortlich erklärt werden (V. G. H. 18. Juni 1891, Z. 2174, B. 6042).

Mähr. §. 59. . . . für seine Amtshandlung der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises . . .[1])

O.-Öst. §. 57. . . . Haftung der Gemeinderäthe und der nach §. 49 bestellten Personen . . .[2])

Salzb. §. 60. . . . Haftung der Gemeinderäthe und der nach §. 52 bestellten Personen . . .

Steierm. §. 56. . . . Haftung der Gemeinderäthe und der nach §. 48 bestellten Personen . . .

Böhm. §. 66. Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Die Gemeinderäthe und die nach §. 54 bestellten Personen sind der Gemeinde gegenüber für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen übertragenen Geschäfte haftungs- und ersatzpflichtig. Ersatzansprüche der Gemeinde aus der in diesem Paragraphe ausgesprochenen Verantwortlichkeit und Haftung sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.[3])

[1]) (Mähr.) In Fällen, wo die Ersatzpflicht der Gemeinde-Organe für eine missbräuchliche Verwendung des Gemeindeeigenthumes vorausgesehen werden kann, beschränkt sich die Ingerenz und das Recht der autonomen Organe, und zwar zunächst und in erster Reihe des Gemeindeausschusses, nur auf den Beschluss, ob und inwieweit die Geschäftsführung des Gemeindevorstehers als den Anordnungen des Ges. und den Beschlüssen des Gemeindeausschusses entsprechend zu genehmigen oder aber im gegentheiligen Falle zu beanständen und derselbe für den der G. zugefügten Nachtheil verantwortlich zu machen sei (V. G. H. 24. September 1880, Z. 1488, B. 865). — Die endgiltige executionsfähige Entscheidung darüber, ob der Gemeindevorsteher für das pflichtwidrige Gebaren mit den Gemeindegeldern einen Ersatz an die Gemeindekasse zu leisten habe oder nicht, kann nur dem ordentlichen Richter zustehen; dem Gemeindeausschusse und den übergeordneten autonomen Organen steht aber die Beschlussfassung über die Frage zu, ob und wegen welcher pflichtwidrigen Acte von dem Gemeindevorsteher ein Ersatz in Anspruch zu nehmen sei (V. G. H. 24. September 1880, Z. 1488, B. 865). — Die Kosten der durch die Pflichtverletzung des Gemeindevorstehers nöthig gewordenen Amtshandlungen — wie Liquidationscomissionen — bilden einen Theil des der G. aus dem pflichtwidrigen Gebaren des Vorstehers erwachsenen Schadens und es kann die Gutmachung derselben nicht im administrativen Executions-, sondern nur im Rechtswege erzwungen werden (V. G. H. 24. September 1880, Z. 1488, B. 865). — Die durch die Überprüfung der Rechnungsgebarung des Gemeindevorstehers erwachsenen Kosten stellen sich nur als ein Theil jenes Schadens dar, welcher einer G. aus dem ordnungswidrigen Gebaren des Vorstehers erwächst, und der Ersatz derselben kann nur im Rechtswege geltend gemacht werden (V. G. H. 7. December 1888, Z. 3031, B. 4391). — Commissionskosten, welche in Handhabung des Aufsichtsrechtes den übergeordneten autonomen Organen erwachsen, zählen, soweit die Ersatzleistung nicht aus dem Titel der Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht des Gemeindevorstehers eventuell diesem gegenüber geltend gemacht werden kann, zu den Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörde (V. G. H. 13. December 1889, Z. 4095, B. 5022). — Aus der im Sinne des §. 59 G. O. liegenden Bestimmung, dass die im administrativen Wege festgestellten Ersatzansprüche der G. gegen den Gemeindevorsteher eventuell im Rechtswege geltend zu machen sein werden, kann eine Incompetenz des Landesausschusses zur Revision der Gemeinderechnungen nicht gefolgert werden. Eine Executionsandrohung darf die betreffende Entscheidung nicht enthalten und die materielle Berechtigung des Ersatzanspruches ist vom Verwaltungsgerichtshofe nicht zu überprüfen (V. G. H. 27. October 1892, Z. 3209, B. 6836).

[2]) (O.-Öst.) Vermögensrechtliche Ansprüche einer G. an einen ehemaligen Gemeindevorstand aus dessen Gebarung mit dem Vermögen sind vor den Gerichten auszutragen (R. G. E. 16. Jänner 1888, Z. 2, Hye 420).

[3]) (Böhm.) In Fällen, wo die Ersatzpflicht der Gemeinde-Organe für eine missbräuchliche Verwendung des Gemeindeeigenthums vorausgesehen werden kann, ist schon anlässlich der Erhebung der bestandenen Übung zu constatieren, inwieweit die Benachtheiligungen der G. sich auf ein gesetzwidriges Gebaren der jeweiligen Gemeindevorstände gründen (V. G. H. 24. Februar 1879, Z. 60, B. Erk. nach § 6, 70). — Die Einhebung der Bezirksumlagen gehört nicht zu den Amtspflichten und dem Wirkungskreise des Gemeindevorstehers als solchen. Hat die Bezirksvertretung diese Einhebung einem Gemeindevorsteher überlassen, so besorgt derselbe das Einhebungsgeschäft als ein von der Bezirksvertretung gewählter Mandatar und

Gal. §. 64. Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde verantwortlich. Bezüglich des übertragenen Wirkungskreises ist er auch der Regierung verantwortlich. Neben dieser Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers bleibt gegenüber der Gemeinde die Haftung der anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Delegierten (§. 53) für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte unberührt. Entschädigungsansprüche der Gemeinde, welche aus der in diesem Paragraphe ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden, sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.[1])

---

es kann wegen des, aus dem pflichtwidrigen Gebaren dieses Mandatars erwachsenen Schadens wohl dieser, nicht aber die G. zur Verantwortung gezogen werden (V. G. H. 1. März 1879, Z. 369, B. 435). — Durch die Bestimmung, dass Ersatzansprüche im Rechtswege geltend zu machen sind, sind die übergeordneten autonomen Behörden nicht behindert, die einzelnen dem Gemeindevorsteher zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten, wegen welcher der Ersatz in Anspruch zu nehmen sein wird, im Entscheidungswege festzustellen (V. G. H. 22. October 1884, Z. 2277, B. 2260; 7. Mai 1886, Z. 1213, B. 3047 u. 16. October 1889, Z. 3317, B. 4883). — Eine Executionsandrohung darf eine derlei Entscheidung nicht enthalten (V. G. H. 7. Mai 1886, Z. 1213, B. 3047). — Die materielle Berechtigung eines von dem Gemeindeausschusse gegen den Vorsteher erhobenen Ersatzanspruches ist vom Verwaltungsgerichtshofe nicht zu überprüfen, da der Ersatzanspruch im Rechtswege geltend zu machen ist (V. G. H. 20. Februar 1885, Z. 484, B. 2421). — Die Geltendmachung eventueller Ersatzansprüche der G. gegen den Vorsteher im Civilrechtswege setzt voraus, dass diese Ansprüche bereits vorhanden sind. Darum muss die Vorfrage des Ersatzanspruches unter allen Umständen vorher durch die auf Grund der Prüfung der Rechnung zu treffende Entscheidung der autonomen Behörden gelöst sein (O. G. H. 12. Juli 1887, Z. 7998, Band 25, Nr. 11671). — Wenn der Gemeindevorsteher nicht präliminierte Ausgaben macht, für welche die Voraussetzung „äußerster Dringlichkeit" nicht streitet, kann der Gemeindeausschuss durch Versagung der nachträglichen Genehmigung die Verantwortlichkeit des Vorstehers zur Geltung bringen (V. G. H. 7. Januar 1888, Z. 64, B. 3864). — Die Nichtbeachtung der Vorschriften der für eine Anzahl von Stadtgemeinden erlassenen Cassainstruction v. J. 1837 ist dem Gemeindevorsteher als Verschulden anzurechnen (V. G. H. 16. October 1889, Z. 3317, B. 4883). — Der aus der Untersuchung der Gebarung eines Gemeindevorstehers erwachsene Aufwand bildet einen Theil jenes Nachtheiles, für welchen der Gemeindevorsteher eventuell ersatz- und haftungspflichtig ist und kann der bezügliche Ersatzanspruch nur im Rechtswege geltend gemacht werden (V. G. H. 22 November 1889, Z. 3131, B. 4971 u. 13. December 1893, Z. 4251, B. 7585). — Die civilrechtliche Verantwortlichkeit und Haftpflicht des Gemeindevorstehers für irrige Aufstellungen der Rechnung wird durch die Genehmigung der letzteren nicht behoben (V. G. H. 12. Februar 1890, Z. 475, B. 5147). — Die Competenz der autonomen Behörden ist auf die bloße Constatierung beschränkt, ob und inwieweit nach dem Resultate der geprüften und erledigten Rechnung die G. gegen den rechnungslegenden Gemeindevorsteher, oder dieser gegen die G. eine Ersatzforderung zu erheben berechtigt sei. In keinem Falle liegt es in der Competenz der autonomen Behörden, einem oder dem andern Theile die Verpflichtung zur Ersatzleistung selbst aufzuerlegen, also mit der Fällung eines Ersatzerkenntnisses vorzugehen, zumal nach §. 66 G. O. Ersatzansprüche aus der in dieser Gesetzesstelle ausgesprochenen Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindevorstehers im Rechtswege geltend zu machen sind und aus dieser Gesetzesbestimmung a contrario gefolgert werden muss, dass auch Ersatzansprüche des Gemeindevorstehers, eventuell der Erben desselben, in eben diesem Wege auszutragen seien (V. G. H. 12. Juli 1894, Z. 2704, B. 8031).

[1]) (Gal.) Nach §. 64 des Gemeindegesetzes ist zwar der Gemeindevorsteher für seine Amtshandlungen verantwortlich, und zu denselben gehört allerdings die Überwachung des ihm zugewiesenen Amtspersonales (§. 52 des Gemeindegesetzes), allein der obbezogene §. 64 des Gemeindegesetzes kann nicht in jener Weise ausgelegt werden, dass der Gemeindevorsteher auch den materiellen Schaden zu ersetzen habe, welcher durch die gesetzwidrigen Handlungen der ihm untergeordneten Beamten, insoferne der Gemeindevorsteher nicht unmittelbar an denselben betheiligt erscheint, verursacht worden ist (Entsch. des O. G. H. v. 17. Mai 1877, Z. 9658, J. f. V. 1878, S. 32). — Die Nichterfüllung der Amtspflichten eines Gemeindevorstehers und die Verantwortlichkeit desselben gegenüber der G. als gesetzliche Folge dieser Nichterfüllung müssen zunächst im administrativen Wege von den vorgesetzten autonomen Behörden festgestellt werden (V. G. H. 13. October 1882, Z. 1970, B. 1526). — Die Nichtbeachtung der Vorschriften der für eine Anzahl von Stadtgemeinden erlassenen Cassainstruction v. J. 1837 ist dem Gemeindevorsteher als Verschulden anzurechnen (V. G. H. 13. October 1882, Z. 1970, B. 1526). —

Görz u. Grad. §. 59. Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Durch diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters wird aber die Haftung der Gemeindeabgeordneten und der nach §. 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben. Alle diese Personen können auch nach dem Aufhören ihres Amtes oder nach dem Erlöschen ihres Mandates nach §. 89 verhalten werden, die Rechnungen über ihre Gebarung zu legen und die in ihrem Besitze befindlichen, den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Acten, Documente und andere Gegenstände zu übergeben.[1])

N.-Öst. §. 60. Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. Ebenso haften die Gemeinderäthe und die nach §. 31 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte, ohne dass hiedurch die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers aufgehoben wird.[2])

Dalm. §. 63. Der Gemeindevorstand ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und der Gemeindevorsteher bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers und des Gemeindevorstandes wird aber die Haftung der Beisitzer, der Ortsrichter und deren Adjuncten für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben. — §. 64. Die in Betreff der Dorfwachen (Ronde villiche) bestehenden Vorschriften bleiben bis zu ihrer Abänderung im Wege der Gesetzgebung in Wirksamkeit. — Vierter Abschnitt. Von den Convocaten. §. 65. Die

---

Die endgiltige executionsfähige Judicatur darüber, ob und in welchem Maße der Gemeindevorsteher einen von der G. angesprochenen Ersatz zu leisten habe, insoweit diesfalls nicht durch besondere Normen Ausnahmen begründet werden, gehört zur Competenz des ordentlichen Richters. Diesem allein steht es zu, darüber abzusprechen, ob und inwieweit die civilrechtlichen Voraussetzungen gegeben seien, um den liquidierten Schadensbetrag dem Functionär zum Ersatze aufzuerlegen (V. G. H. 13. October 1882, Z. 1970, B. 1526). — Den autonomen Organen steht das Recht zu, die Verwaltung eines Gemeindevorstehers zu beanständen und denselben für den der G. zugefügten Nachtheil verantwortlich zu machen; die Entscheidung aber über dessen Ersatz- und Zahlungspflicht ist dem ordentlichen Richter vorbehalten (V. G. H. 15. Februar 1889, Z. 615, B. 4512). — Der Landesausschuss ist in Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die G. erforderlichenfalls — also ausnahmsweise — auch berechtigt, die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers für die aus seiner Geschäftsführung der G. entstandenen Schäden und Verluste mit Übergehung des Instanzenzuges auszusprechen. Die aus dieser Verantwortlichkeit abgeleiteten Entschädigungsansprüche gehören auf den ordentlichen Rechtsweg und ist der Gemeindevorsteher auch für die Kosten der durch sein Verschulden nothwendig gewordenen commissionellen Prüfung und Liquidation der Gemeinderechnungen und Fonde verantwortlich (V. G. H. 12. Juli 1894, Z. 2692, B. 8034).

[1]) Dem §. 59 der G. O. f. Görz u. Grad. wurden obige Bestimmungen von „Alle diese" bis „zu übergeben" durch das Gesetz v. 7. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 3, beigegeben.

[2]) (N.-Öst.) Ein vom Amte bereits abgetretener Gemeindevorsteher, welcher für die Zeit seiner Amtsführung bereits Rechnung gelegt hat, ist berechtigt die Genehmhaltung oder Bemänglung binnen einer angemessenen Frist zu fordern und die G. hierauf gerichtlich zu belangen (Note des M. J. 1. September 1872, Z. 10543 an den Obersten Ger.-Hof, Z. f. V. VI. Jahrg. Nr. 1). — Der Anspruch einer G. wider ihren (ehemaligen) Bürgermeister auf Zahlung eines von demselben für die G. in Empfang genommenen, von ihm aber an die G. weder abgeführten noch verrechneten Betrages ist ein privatrechtlicher Anspruch und die Entscheidung darüber steht daher dem Civilrichter zu (R. G. E. 25. October 1878, Z. 217, Hye 173). — Über die Schadenersatzansprüche einzelner durch pflichtwidrige Amtsführung des Gemeindevorstehers beschädigten Personen, beziehungsweise über die Verpflichtung des Ersteren zum Schadenersatze ist von dem ordentlichen Gerichte zu entscheiden (M. J. 20. Februar 1893,

Convocate in den Gemeindefractionen finden statt, um über Angelegenheiten, wo dieselben speciell betheiligt sind, namentlich, wenn es sich um Errichtung von Schulen oder Straßen, um Bäche, Wasserbecken, Seedämme, Standplätze für Kähne (Mandracchi), Wege, Plätze, Brücken und überhaupt um Auslagen, Beiträge und Leistungen zu Lasten der betreffenden Fraction handelt. Die Convocate finden auch statt, um über die Zweckmäßigkeit der Führung eines Rechtsstreites gegen eine andere Fraction derselben Gemeinde, sowie über die Person zu beschließen, welcher sie die Vertretung zu übertragen Willens wären, und in diesem Falle haben ihre Beschlüsse entscheidende Kraft. In ähnlichen passiven Rechtsstreiten ist der Ortsrichter als der Vertreter der Fraction anzusehen, bis der betreffende Convocat, welcher über Veranlassung der Gemeindeverwaltung in der Sache ohne Verzug zu hören ist, hierüber im Sinne des vorstehenden Absatzes entschieden haben wird.[1]) — §. 66. Die Convocate können jedoch nur über Initiative oder über Ermächtigung seitens des Gemeindevorstandes und unter Beisein und Vorsitz eines Abgeordneten desselben stattfinden. Die Beschlüsse erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, müssen aus einem ordnungsmäßigen Protokolle ersichtlich sein und haben einrathende Kraft in den Beschlussfassungen des Gemeinderathes.[1]) — §. 67. Die Ermächtigung zur Abhaltung eines Convocates kann nicht verweigert werden, wenn solche von dem Ortsrichter, oder, wenn in der betreffenden Fraction die Zahl der zur Berufung in die Versammlung Berechtigten kleiner ist, als Hundert, von sechs derselben, und wenn sie größer ist, von zwölfen begehrt wird. In diesem Falle muss die Versammlung binnen einem Monate vom Tage des gestellten Ansuchens abgehalten werden. — §. 68. Der Tag der Versammlung ist in der betreffenden Gemeindefraction mittelst Kundmachung, welche auf dem Hausthore des Ortsrichters oder an einem anderen öffentlichen von dem Convocate zu bestimmenden Orte durch acht Tage angeheftet bleiben und die zu berathenden Gegenstände bezeichnen muss, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Aus dringenden Ursachen kann die Anheftung unterbleiben, in welchem Falle jedoch alle nicht abwesenden Mitglieder des Convocates von dem Tage der Versammlung und von den zu verhandelnden Gegenständen schriftlich zu verständigen sind.[1])

Fünftes Hauptstück. Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.[2])

§. 60. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Übersicht zu halten. Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

So: **Buk.** §. 60.
Görz u. Grad. §. 60.
Istr. §. 60.
O.-Öst. §. 58.
Salzb. §. 61.

Z. 29319). — Bei Verhandlungen, welche darauf abzielen, die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers gegenüber der G. festzustellen, steht dem Gemeindeausschusse zu, in 1. Instanz zu entscheiden und hat erst über Berufung die Ingerenz des Landesausschusses einzutreten (V. G. H. 26. Juni 1893, Z. 4063 ex 1892, B. 7342).

[1]) Die §§. 65, 67 und 68 der G. O. f. Dalm. erhielten obige Textierung durch das Ges. v. 21. Febr. 1873, L. G. B. Nr. 18.

[2]) Diese Aufschrift lautet in der G. O. f. Böhm. „Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeauslagen“, ferner in den G. O. f. Gal. und Mähr. „Von dem Gemeindehaushalte und den Gemeindeumlagen“.

Schlef. §. 60. [1])
Steierm. §. 57. [2])

---

[1]) Vergl. die Fußworte 1 zu § 66 der G. O. f. Schlef. auf S. 608.

[2]) Die Gemeindeinventarien bilden auch zum Theile den Gegenstand des Gef. v. 5. Mai 1882, L. G. B. f. Steierm. Nr. 25, enthaltend Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung bei den Gemeinde- und Bezirksvertretungen, sowie der Kundm. des Landesausschusses v. 14. Juli 1882, L. G. B. Nr. 30, enthaltend eine Anleitung zur Verwaltung des Gemeindevermögens. Diese beiden Vorschriften werden des Zusammenhanges wegen an dieser Stelle wiedergegeben. Das Gef. v. 5. Mai 1882 lautet: Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen: §. 1. Der Gemeindevorstand hat die Rechnungsabschlüsse der G. und ihrer Anstalten mit der Nachweisung, in welchem Umfange von dem Besteuerungsrechte Gebrauch gemacht wurde, und wie das Stammvermögen und die Einkünfte der G. verwendet worden sind, alljährlich binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Bezirksausschusse vorzulegen. — §. 2. Der Bezirksausschuss hat die Rechnungsabschlüsse sämmtlicher Gemeinden seines Bezirkes in eine Bezirksübersicht zusammen zu stellen und sie sammt dieser Übersicht dem Landesausschusse bis 1. Juni des auf das betreffende Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. — §. 3. der Landesausschuss hat die Rechnungsabschlüsse zu prüfen. Er kann, wenn sich Anstände ergeben, die Vorlage der Rechnungen von den betreffenden Gemeinden, Aufklärungen und Ergänzungen verlangen, Erhebungen an Ort und Stelle durch Absendung von Commissionen anordnen, und hat auf Grund dieser Nachweisungen und der darüber allfällig gepflogenen Erhebung jene Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, eine der gesetzlichen Widmung öffentlicher Gelder entsprechende Verwendung und Verrechnung derselben für die Zukunft anzubahnen. — §. 4. In Ausübung dieses Verfügungsrechtes ist der Landesausschuss auf die Anwendung der ihm vom Gesetze zur Verfügung gestellten Mittel gegen gesetzwidrige Vorgänge, dann auf Belehrung und Anleitung der Gemeindeorgane, wie sie für die Zukunft vorzugehen haben, beschränkt. — §. 5. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Inventarien über das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Ortsgemeinde, sowie der etwa bestehenden Theilgemeinden nach dem Stande vom Jahresabschlusse 1881 dem Bezirksausschusse bis längstens 1. Juni 1882 vorzulegen. — §. 6. Der Bezirksausschuss hat die vorgelegten Inventarien zu prüfen und zugleich zu erheben, ob in der G. nicht noch andere, einer Gemeinschaft gehörige Eigenthumsobjecte und beziehungsweise Nutzungsrechte vorhanden sind, die nach ihrer rechtlichen Eigenschaft, nach ihrer Widmung und Verwendung ein Eigenthum der G. oder einer Theilgemeinde bilden. — §. 7. Der Bezirksausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. — §. 8. Der Bezirksausschuss hat die Gemeindeinventarien und die diesfalls gepflogenen Erhebungen mit seinen Anträgen der Bezirksvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. — §. 9. Die Bezirksvertretung hat in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes über das Stammvermögen der Gemeinden die Vollständigkeit des Inventars und der Theilinventarien zu constatieren oder deren Ergänzung anzuordnen und daher auf Grund des Vorlagsberichtes des Bezirksausschusses zu bestimmen: a) welche der vorkommenden Eigenthums- oder anderer Rechte nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom Gemeindeausschusse bisher unbestritten verwaltet wurden und daher in das Inventar der Ortsgemeinde einzutragen sind; b) welche Nutzungen von fremden Objecten bisher in die Gemeindecasse einflossen, deren Bezug daher gleichfalls als ein Recht der Gemeinde zu behandeln ist; c) welche Nutzungen und Einkünfte bisher für Gemeindezwecke nur eines Theiles der G. oder einer Ortschaft verwendet wurden und daher in das Inventar dieser Theilgemeinde gehören; endlich d) bezüglich welcher Eigenthumsobjecte oder Rechte die von der G. darauf erhobenen Ansprüche — sei es auf das Eigenthum oder auf die Verwaltung — wenn sie von einer Theilgemeinde oder dritten Personen streitig gemacht werden, dennoch, und zwar als streitig in die einschlägigen Inventarien einzutragen sind. — §. 10. Von dem gefassten Beschlusse hat der Bezirksausschuss die G. und eventuell die Interessenten mit dem Anhange zu verständigen, dass ihnen dagegen die Berufung an den Landesausschuss binnen 14 Tagen offen steht. — §. 11. Durch diese Bestimmung wird der Austragung der Ansprüche Dritter gegen die Gemeinden im Rechtswege nicht vorgegriffen. — §. 12. Nach Maßgabe des rechtskräftigen oder des im Recurswege vom Landesausschusse gefassten Beschlusses hat der Gemeindevorstand die Inventarien richtig zu stellen und in zwei Ausfertigungen dem Bezirksausschusse vorzulegen, wovon eine bei der Bezirksvertretung aufzubewahren, die zweite, mit der Genehmigungsclausel versehen, der G. zurückzustellen ist. — §. 13. Der Bezirksausschuss hat eine summarische Übersicht sämmtlicher Inventarien der Gemeinden seines Bezirkes dem Landesausschusse vorzulegen. — §. 14. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Inventarien zu revidieren, die vorgekommenen Änderungen ersichtlich zu machen und der Bezirksvertretung

zur Prüfung, Genehmigung und Eintragung in das bei ihr aufbewahrte Inventar anzuzeigen. — §. 15. Der Bezirksausschuss hat jährlich binnen fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Landesausschusse eine Übersicht seiner Gebarung vorzulegen. — §. 16. Gegen Gemeindevorstände und Bezirksausschüsse, welche die ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegebenen Aufträge nicht erfüllen, kann der Landesausschuss Geldbußen bis zu 100 fl. verhängen und Commissionen zur Besorgung der vorgeschriebenen Amtshandlungen auf Kosten der Schuldtragenden abordnen. Die verwirkten Geldbußen sind von den Schuldtragenden auf Ansuchen des Landesausschusses durch die politische Bezirksbehörde einzubringen und fließen in den betreffenden Ortsarmenfond. — §. 17. Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt. — Die Kundmachung v. 14. Juli 1882, L. G. B. Nr. 30, lautet: I. Allgemeine Grundsätze. §. 1. Alles was der Gemeinde zugehört, alle ihre Sachen und Rechte heißen das Gemeindeeigenthum. Das Gemeindeeigenthum ist entweder Gemeindevermögen oder Gemeindegut. — §. 2. Unter Gemeindevermögen begreift man alle der Gemeinde eigenthümlichen Sachen und alle auf fremde Sachen zustehenden Rechte, soferne deren Ertrag ganz oder theilweise für Zwecke der Gemeinde bestimmt ist. — §. 3. Dagegen bilden alle der Gemeinde eigenthümlichen Sachen und Rechte a) die entweder zum Gebrauche eines jeden in der Gemeinde, oder b) ausschließlich nur zum Gebrauche der Gemeindeglieder dienen, das Gemeindegut. Zum Gemeindegut der ersteren Art gehören z. B. die Gemeindewege, zu der letzteren Art z. B. die Gemeindeweiden. — §. 4. Gewisse Theile des Gemeindevermögens haben eine bestimmte Widmung, der sie nicht entzogen werden dürfen, z. B. das Rathhaus in den Stadt- oder Marktgemeinden, wenn es als Amtslocale gewidmet ist, oder das Spital, wenn es die Bestimmung hat, den Armen einer Gemeinde oder einer bestimmten Classe von Armen zur Versorgung und Unterkunft zu dienen. — §. 5. Wohl zu unterscheiden ist das Eigenthum der ganzen Ortsgemeinde und das Eigenthum von Theilgemeinden, welche vor dem Inslebentreten des Gemeindegesetzes vom Jahre 1864 selbständige Ortsgemeinden gebildet, und sich bei ihrer Vereinigung mit der Ortsgemeinde ihr Eigenthum vorbehalten haben. §. 66 G. O. — §. 6. Zum Gemeindeeigenthume sind jene Sachen und Rechte nicht zu zählen, welche einer bestimmten Classe von Gemeindegliedern zu bestimmten Antheilen gehören. Dagegen sind Nutzungsrechte auf ein solches Sondereigenthum ein Gemeindeeigenthum, wenn sie wie z. B. das Recht des Bezuges des zu Brücken und Stegen erforderlichen Holzes, der ganzen Ortsgemeinde oder einer Theilgemeinde im Sinne des §. 66 G. O. zustehen. — II. Inventare. §. 7. Über das gesammte Eigenthum jeder Gemeinde ist ein Inventar, welches die Grundlage für den Haushalt der Gemeinde bildet, zu errichten und durch zeitweilige Erneuerung stets in Übersicht zu erhalten. In das Inventar sind insbesondere einzutragen: 1. Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde; 2. das bewegliche Vermögen derselben, als angelegte Capitalien, allfällige Gerechtsame, Rechte der Gemeinde auf Nutzungen und Einkünfte aus fremden Vermögen und Vorräthe in natura, endlich 3. die Schulden und Lasten der Gemeinde. — §. 8. Die Realitäten und Gerechtsame der Gemeinde sind genau zu beschreiben. Die öffentlichen oder Privatcapitalien der Gemeinde sind im Inventare mit allen ihren Merkmalen, die öffentlichen Papiere mit Datum, Nummer, Betrag, Percentfuß, Name, auf den sie lauten, und Ankaufspreis, die Privatforderungen mit Angabe des Schuldners, der Hypothek, des Betrages und des Zinsfußes einzutragen. — §. 9. Die Vorräthe, z. B. Bauholz, Ziegel, dann die Geräthschaften, z. B. Feuerlöschgeräthe, Straßenwerkzeuge sind, soferne nicht eigene Rechnungen darüber geführt werden, nach Gegenständen geordnet, in das Inventar einzustellen. — §. 10. Bei Nutzungen und Rechten, welche der Gemeinde auf fremdes Eigenthum zustehen, ist nicht nur das Object, auf welches der Gemeinde Rechte zustehen, und deren Eigenthümer, sondern auch das Recht selbst nach seiner Entstehung, Beschaffenheit, seinem Umfange und den Bedingungen, unter welchen es ausgeübt werden darf, genau zu bezeichnen, ebenso ist anzuführen, ob und welche Urkunden darüber vorhanden sind, und falls es sich lediglich auf Übung und Herkommen gründet, seit welcher Zeit dasselbe unbestritten ausgeübt wird. So ist z. B. insbesondere das Recht der Gemeinde aus den Gemeinwaldungen der Bauern das nöthige Bauholz für Gemeindebrücken und Stege in der Gemeinde oder für ein bestimmtes Object zu beziehen, oder das Recht zu einer öffentlichen Straße, zu Brücken u. dgl. von einem Privaten bestimmte Beiträge oder Leistungen zu verlangen, in das Inventar einzutragen. — §. 11. Das Inventar hat auch das Gemeindegut, sowie das zu bestimmten Zwecken gewidmete oder gestiftete Vermögen und zwar in besonderen Abtheilungen zu umfassen, sowie auch das Eigenthum jener Gemeinden, welche ehemals selbständige Gemeinden waren und nun durch Vereinigung Theile einer größeren Ortsgemeinde geworden sind, im Falle sie das Eigenthumsrecht bei der Vereinigung nicht an die Ortsgemeinde überlassen haben (§. 66 G. O.) als ein ihnen gehöriges Gemeindeeigenthum im Inventare ersichtlich zu machen ist. — §. 12. Sind Eigenthumsrechte der Ge-

meinde streitig, so ist dieser Umstand im Inventare ersichtlich zu machen. — §. 13. Zur Aufnahme des Inventars oder wo ein solches schon besteht, zu dessen Revision, beziehungsweise Ergänzung und Richtigstellung hat der Gemeindeausschuss aus seiner Mitte eine Commission zu bestimmen, welche dasselbe nach dem Formulare Nr. 1 (wird wegen Raumersparnis nicht abgedruckt) zusammenzustellen und dem Gemeindeausschusse vorzulegen hat. Damit dieses Inventar eine verlässliche Grundlage für den Haushalt der Gemeinde zu bilden geeignet erscheint, muss der von der Commission nach dem Formulare 1 angefertigte Entwurf desselben mit der nächsten Jahresrechnung und als Bestandtheil derselben gemäß §. 62 G. O. wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss beim Gemeindevorsteher öffentlich zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufgelegt werden und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen. — §. 14. Das vom Ausschusse geprüfte und richtiggestellte Inventar soll gemäß §. 49 G. O. vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt und mit der von zwei Ausschüssen mitgefertigten ämtlichen Bestätigungen versehen werden, dass es in einer Gemeindeausschussſitzung die Genehmigung des Gemeindeausschusses erhalten habe. — §. 15. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Inventarien über das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Ortsgemeinde, sowie der etwa bestehenden Theilgemeinden nach dem Stande vom Jahresabschlusse 1881 dem Bezirksausschusse vorzulegen. — §. 16. Der Bezirksausschuss hat die vorgelegten Inventarien zu prüfen und zugleich zu erheben, ob in der Gemeinde nicht noch andere einer Gemeinschaft gehörige Eigenthumsobjecte und beziehungsweise Nutzungsrechte vorhanden sind, die nach ihrer rechtlichen Eigenschaft, nach ihrer Widmung und Verwendung ein Eigenthum der Gemeinde oder einer Theilgemeinde bilden. Der Bezirksausschuss hat die Gemeindeinventarien und die diesfalls gepflogenen Erhebungen mit seinen Anträgen der Bezirksvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. — §. 17. Nach Maßgabe des darüber gefassten Beschlusses hat der Gemeindevorstand die Inventarien richtig zu stellen und in zwei Ausfertigungen dem Bezirksausschusse vorzulegen, wovon eine bei der Bezirksvertretung aufzubewahren, die zweite, mit der Genehmigungsclausel versehen, der Gemeinde zurückgestellt wird. — §. 18. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Inventarien alljährlich zu revidieren, die vorgekommenen Änderungen in Zuwachs- und Abfallsverzeichnissen ersichtlich zu machen, und der Bezirksvertretung zur Prüfung, Genehmigung und Eintragung in das bei ihr aufbewahrte Inventar anzuzeigen. Eine summarische Übersicht sämmtlicher Inventarien der Gemeinde seines Bezirkes hat der Bezirksausschuss jährlich dem Landesausschusse vorzulegen. — III. Verwaltung des Gemeindeeigenthums. §. 19. Der Gemeindevertretung obliegt es, das gesammte Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten, wie es durch das Inventar erhoben wurde, zu erhalten und soweit es überhaupt ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. (§. 59 G. O.) Wenn der Gemeinde auch die Selbständigkeit bei Verwaltung des Gemeindeeigenthums und Gemeindegutes gesetzlich zugesichert und gewährleistet ist, so darf diese Selbständigkeit doch nur innerhalb des ihr durch das Gesetz gezogenen Wirkungskreises ausgeübt werden. Sind es fremde, sind es öffentliche Gelder und Vermögenschaften, welche der Gemeindevertretung zur Verwaltung anvertraut wurden, so ergibt sich aus dieser Begrenzung der Selbständigkeit einerseits die Pflicht der Gemeindevertretung, diese Gelder und Vermögenschaften nur ihrer Widmung gemäß zu verwenden, andererseits aber auch die Verantwortlichkeit für die widmungsmäßige Verwendung und die Pflicht über diese Verwendung Rechenschaft zu geben. — §. 20. Das Gesetz verlangt daher a) eine Zusammenstellung des Erfordernisses an Geldmitteln zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden, aus der Gemeindeordnung fließenden Pflichten und Leistungen, deren Deckung für das nächste Verwaltungsjahr — den Voranschlag — und b) eine Nachweisung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Jahr — die Jahresrechnung. — IV. Voranschlag. §. 21. Die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinde und die Gemeindeanstalten sind alljährlich für das nächstfolgende Verwaltungsjahr durch den Gemeindevorsteher zu verfassen. In dem Voranschlage sind überhaupt nur jene Einnahmen und Ausgaben aufzuführen, welche voraussichtlich im nächsten Verwaltungsjahre vorkommen werden. — §. 22. Bei Verfassung des Voranschlages hat sich der Gemeindevorsteher an das Formular Nr. 2 (wird wegen Raumersparnis nicht abgedruckt) zu halten, und sowohl die Einnahmen als auch Ausgaben nach ihren gemeinschaftlichen Merkmalen in Rubriken zusammenzuziehen. Bei jeder einzelnen Post, die ihm bei der Aufstellung des Voranschlages vorkommt, wird er zuerst zu erwägen haben, ob sie überhaupt eine Gemeindeangelegenheit sei, zweitens ob sie die ganze Ortsgemeinde oder endlich ob sie nur einen Theil der Ortsgemeinde oder einzelne Gemeindemitglieder betrifft. Nur die Angelegenheiten, welche die ganze Ortsgemeinde betreffen, gehören in den Voranschlag derselben. — §. 23. Abgesonderte sogenannte Theilpräliminarien sind aufzustellen in folgenden Fällen: 1. Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben

---

ein besonderes gewidmetes Vermögen, z. B. für ein Bürgerspital, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden. §. 65 G. O. 2. Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, so sind die Einkünfte ihres gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Übereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden. §. 66 G. O. 3. Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Cultuskosten sind, insoweit die vom Gemeindegute in die Gemeindecassa einfließenden Nutzungen (§. 60 G. O.) nicht hinreichen, diese Auslagen zu decken von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen. §. 67 G. O. 4. Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl. bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen. §. 68 G. O. 5. Ebenso können Ausgaben für Einrichtungen, die nur einer Ortschaft innerhalb der Gemeinde und ihren Bewohnern nützen, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen einer Ortschaft, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w., ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, wie z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf jene directen Steuern aufgetheilt werden, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitze, von den im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und von den Einkommen der Ortsbewohner (also mit Ausschluss der Grundsteuer) entrichtet werden. §. 72 G. O. 6. Endlich sind die im §. 24 des Armengesetzes aufgeführten Einnahmen des Localarmenfondes in eine besonders zu verwaltende Armencasse zu verrechnen, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind. — §. 24. Ergibt sich aus diesen Theilpräliminarien, bei einzelnen derselben ein Abgang, der aus den Einkünften der ganzen Ortsgemeinde und namentlich durch Besteuerung gedeckt werden müsste, wie dies z. B. bezüglich des Localarmenfondes wohl durchgehends der Fall sein wird, so ist dieser Abgang als Ausgabepost in das Gesammtpräliminare aufzunehmen; sowie andererseits Überschüsse in den Theilpräliminarien, soferne sie der ganzen Gemeinde zugute kommen, wie z. B. die Überschüsse aus den Nutzungen des Gemeindegutes (§. 60 G. O.) als Einahmsposten in das Gesammtpräliminare aufzunehmen sind. — §. 25. Die nach diesen Grundsätzen zusammengestellten Präliminarien sind sammt den dazu gehörigen Beilagen und Behelfen für das nächstfolgende Verwaltungsjahr alljährlich von dem Gemeindevorsteher dem Gemeindeausschusse vorzulegen, welcher sie längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres, in jenen Fällen aber, wo wegen erhöhter Umlagen eine höhere Genehmigung eingeholt werden muss, in einer solchen Frist festzustellen hat, dass diese Genehmigung rechtzeitig erfolgen kann. §. 62 G. O. — §. 26. Die Voranschläge müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt und es muss der Tag, von welchem angefangen diese Einsicht gestattet ist, durch öffentlichen Anschlag kundgemacht werden. — §. 27. Jedem Gemeindemitgliede steht das Recht zu, gegen die Ansätze in den Präliminarien Erinnerungen bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, welche derselbe bei der Prüfung der Präliminarien mit seinem Gutachten zur Kenntnis des Gemeindeausschusses zu bringen, und welche dieser bei Feststellung der Voranschläge in Erwägung zu ziehen hat. — §. 28. Ist das Gesammtpräliminare der Ortsgemeinde mit den einschlägigen Theilpräliminarien in allen einzelnen Theilen durch den Ausschuss berichtigt, ergänzt und festgestellt, so sind die vom Ausschusse angenommenen Ziffern der Einnahmen und Ausgaben abzusummiren und die Präliminarien abzuschließen. Der Abschluss besteht in der Vergleichung der Gesammtsumme des Erfordernisses mit der Gesammtsumme der Bedeckung und in der Berechnung des daraus sich ergebenden Überschusses oder Abganges. — V. Deckung des Abganges durch öffentliche Leistungen. §. 29. Zeigt sich aus diesem Abschlusse ein Abgang, so hat der Gemeindevorsteher die Art der Deckung desselben vorzuschlagen. Zur Bestreitung der nach §. 64 G. O. nicht bedeckten Ausgaben für Gemeindezwecke kann der Ausschuss die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. Die Arten dieser Umlagen sind: 1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer. 2. Dienste für Gemeindeerfordernisse. 3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören. §. 69 G. O. — §. 30. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art (unter Zurechnung aller landesfürstlichen Zuschläge) und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen. Ausnahmen von dieser Regel bestehen bezüglich der in den §§. 72 und 68 G. O. bezeichneten Leistungen. Ebenso sind die im §. 71 G. O. bezeichneten Personen von der Entrichtung von Gemeindezuschlägen, wie von Gemeindeumlagen überhaupt befreit. — §. 31. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht

---

die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. §. 73 G. O. Zuschläge zur Verzehrungssteuer, welche von dem Erzeuger der steuerbaren Gegenstände zu entrichten sind, dürfen daher für Gemeindezwecke nicht umgelegt werden. — §. 32. Zuschläge, welche 20% der directen Steuern (sammt l. f. Zuschlägen) oder 15% der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung der Bezirksvertretung gebunden. (Der weitere Inhalt des §. 32 ist durch nachgefolgte Gesetzesbestimmungen absolet geworden.) — §. 33. Beabsichtigt der Gemeindeausschuss, solche die höhere Genehmigung erfordernde Zuschläge zu verfügen, oder beabsichtigt er Steuerzuschläge überhaupt für neue Erwerbungen, Unternehmungen und Bauführungen, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen und Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens auszuschreiben, so müssen bezüglich des diesfalls zu fassenden Beschlusses und der Einvernehmung sämmtlicher wohlberechtigten Gemeindemitglieder noch überdies die Vorschriften der §§. 75 und 76 G. O. eingehalten werden.— §. 34. Bezüglich der Dienste für Gemeindeerfordernisse, sowie bezüglich der Einführung neuer oder Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben, welche nicht in die Kategorie der Zuschläge gehören, gelten die Bestimmungen der §§. 77 und 78 der G. O., dann das L. G. vom 17. December 1874. — §. 35. Da die Einhebung der Gemeindezuschläge überhaupt erst dann erfolgen darf, wenn die Gesetzlichkeit des Gemeindezuschlages durch den Bezirksausschuss bescheinigt wird, so ist ihm der vom Gemeindeausschusse genehmigte Voranschlag jedesmal vorzulegen und der Nachweis über die Beobachtung der in der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 über die Gesetzlichkeit des Gemeindezuschlages bestehenden Vorschriften zu liefern. (L. G. v. 15. Januar 1873, Z. 6.) Der Bezirksausschuss hat also das Recht und die Pflicht, vor der Bescheinigung das Präliminare zu prüfen und insbesondere sich Gewissheit zu verschaffen, dass in dasselbe alle Einnahmen der Ortsgemeinde richtig und vollständig aufgenommen sind, dass die präliminierten Ausgaben Angelegenheiten betreffen, welche gesetzlich in den Wirkungskreis der Gemeinde gehören und im betreffenden Verwaltungsjahre nothwendig sind, endlich dass die von der Gemeinde beschlossene Höhe und Gattung der Zuschläge zur Deckung des Abganges im betreffenden Jahre erforderlich sei. Zu diesem Ende kann der Bezirksausschuss die Vorlage früherer Präliminarien und Jahresrechnungen, der bezüglichen Sitzungsprotokolle und Actenstücke verlangen. Er ist endlich berechtigt und verpflichtet, die verlangte Bescheinigung auch zu versagen, wenn sich Anstände ergeben, auf deren Behebung die Gemeinde nicht eingeht. — §. 36. Die Höhe der vom Bezirksausschusse bescheinigten Gemeindezuschläge hat der Gemeindevorsteher für jedes Verwaltungsjahr dem k. k. Steueramte in der Regel bis 15. December des vorhergehenden Jahres behufs Durchführung der Repartition bekannt zu geben. Zuschläge zur Verzehrungssteuer sind schon bis 30. September des betreffenden Vorjahres der k. k. Finanzlandesdirection anzuzeigen. Da Gemeindezuschläge überhaupt nur durch jene Organe, welche die Einhebung der Landesumlage besorgen, eingehoben werden dürfen, so ist deren unmittelbare Einhebung durch Gemeindeorgane untersagt. — §. 37. Die von den k. k. Steuerämtern eingehobenen Gemeindezuschläge sind bei denselben allmonatlich, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des nächstfolgenden Monates zu beheben. — §. 38. Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten. Bildet der Voranschlag daher die Grundlage für die Verwaltung des Gemeindeeigenthums in dem betreffenden Jahre, so dürfen nicht nur überhaupt Auslagen aus der Gemeindecasse nicht gemacht werden, welche Angelegenheiten betreffen, die nicht zum Wirkungskreise der Gemeinde gehören oder nicht im Präliminare vorkommen, sondern es ist auch unzulässig, in solchen Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen, die im Voranschlage dafür angesetzte Ziffer zu überschreiten. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluss des Ausschusses einzuholen. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muss jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken. §. 63 G. O. — VI. Rechnungsführung und Rechnungslegung. §. 39. In jeder Gemeinde ist für die Casse- und Rechnungsführung ein Cassier vom Ausschusse zu bestellen. Der Gemeindevorsteher darf nicht zugleich Cassier sein. — §. 40. Über die Einnahmen ist eine Vormerkung der Termine zu führen, in welchen sie einzugehen haben. Der Cassier ist für die rechtzeitige Eintreibung der Einnahmen verantwortlich und hat Rückstände dem Gemeindevorsteher zur Einbringung anzuzeigen. — §. 41. Ausgaben aus der Gemeindecasse dürfen nur über schriftliche Anweisung des Gemeindevorstehers bestritten werden. Bei jeder Anweisung hat der Gemeindevorsteher zu prüfen, ob sie gesetzlich aus der Gemeindecasse bestritten werden darf, ob die Ausgabe im Präliminare vorgesehen, ob sie nothwendig und ob sie fällig ist. — §. 42. Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse hat der Cassier ein Tagebuch

(Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben in der Reihenfolge, in der sie vorkommen, einzutragen sind. Bestehen abgesonderte Vermögenszweige und Anstalten in der Gemeinde, für welche besondere Theilpräliminarien aufgestellt worden sind, so empfiehlt es sich besonders, wenn die Geldgebarung eine umfangreichere ist, eigene Journale dafür zu führen. — §. 43. In größeren Gemeinden wird empfohlen, ein Hauptbuch anzulegen, in welches die einzelnen Posten des Tagebuches zu übertragen sind. — §. 44. In jeder Gemeinde ist die Jahresrechnung aufzustellen, welche der Gemeindevorsteher längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres dem Ausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen hat. — §. 45. Diese Rechnung muss gehörig belegt sein. In derselben sind die gleichen Rubriken aufzuführen, welche bereits in dem dazu gehörigen Präliminare für die verschiedenen Gattungen von Einnahmen und Ausgaben aufgestellt worden sind. — §. 46. Um beurtheilen zu können, ob der Rechnungsleger das Präliminare eingehalten oder in einzelnen Zweigen der Verwaltung überschritten hat, muss aus der Rechnung die Schuldigkeit, welche nach dem Präliminare im Laufe des Jahres hätte eingehen oder ausgegeben werden sollen, die Abstattung, d. i. der Betrag, der wirklich darauf eingegangen oder bezahlt worden ist, und der Rückstand, endlich der Zuwachs oder Abfall, der sich aus der Vergleichung der präliminierten Gebür mit der wirklichen Schuldigkeit ergiebt, für jede einzelne Post zu ersehen sein. — §. 47. Die Summe der Rechnung muss mit der Endsumme des Tagebuches übereinstimmen, und aus der Entgegenhaltung der Einnahmen und Ausgaben auch der Cassarest oder das Guthaben des Rechnungslegers für das nächste Verwaltungsjahr gezogen werden. Für die Rechnung wird das Formular 2 vorgeschrieben. — §. 48. In ähnlicher Weise, wie für die ganze Ortsgemeinde die Gesammtrechnung, sind auch die Theilrechnungen für besondere Vermögenszweige in Übereinstimmung mit den bezüglichen Präliminarien und Theil-Tagebüchern zu legen. — §. 49. Da die Rechnungen nur die Geldgebarung allein zum Gegenstande haben, so sind über die Wertpapiere, über die Naturalvorräthe und das Inventar, wenn darin Veränderungen vorkamen, besondere Rechnungen anzufertigen. — §. 50. Wie der Voranschlag müssen auch die Rechnungen, wenn sie abgeschlossen sind, wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss bei dem Gemeindevorsteher zur Einsicht öffentlich aufliegen und die Gemeindeglieder davon durch öffentlichen Anschlag verständigt werden. — §. 51. Jedem Gemeindemitgliede steht es frei, gegen die aufgelegte Rechnung seine Erinnerungen zu machen. — §. 52. Bei der Sitzung, die zur Prüfung der Rechnung gehalten wird, und welche nach §. 43 G. O. immer eine öffentliche sein muss, hat der Ausschuss die allenfalls gemachten Erinnerungen in Erwägung zu ziehen. Er hat die Einnahmen womöglich Post für Post mit Zuhilfenahme des Inventars, der früheren Jahresrechnungen und des Präliminares zu prüfen oder prüfen zu lassen und darauf zu sehen, ob der Cassarest und die Activrückstände aus den Vorjahre richtig übertragen, endlich ob alle Einnahmen und ob insbesondere die Steuerzuschläge für die Gemeinde richtig und vollständig in Empfang gestellt worden sind. Die Ausgaben sind ebenfalls mit dem Inventare und dem Voranschlage zu vergleichen und es ist zu untersuchen, ob in jeder Rubrik der Präliminar-Ansatz eingehalten und, wenn er überschritten wurde, ob dafür die im §. 63 G. O. vorgeschriebene Zustimmung des Gemeindeausschusses eingeholt wurde. Jede nicht vom Ausschusse bewilligte Überschreitung ist zu rechtfertigen und, wenn die Rechtfertigung nicht als genügend erkannt würde, zum Ersatze zu schreiben. Dasselbe gilt für Ausgaben, die, wenn auch im Präliminare vorgesehen, nicht nothwendig gewesen sind. Es ist sich zu überzeugen, ob die in Ausgabe verrechneten Beträge wirklich zu dem angegebenen Zwecke verwendet wurden; ob die Zwecke wirklich Gemeindeangelegenheiten betreffen; ob die Ausgabe die ganze Ortsgemeinde trifft oder nicht und ob sie daher in die Hauptrechnung oder in eine der oben bezeichneten Theilrechnungen gehört; endlich ob die Belege, insbesondere die Quittungen richtig, recht und gehörig angewiesen sind. — §. 53. Nach jedem diesfalls gestellten Antrage steht es dem Rechnungsleger frei, seine Gegenäußerung darüber abzugeben, wonach zur Abstimmung zu schreiten ist. Bei der Berathung über die Rechnungsprüfung hat der Gemeindevorsteher als Rechnungsleger den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben, er soll bei der Abstimmung nicht zugegen sein. — §. 54. Die gefassten Beschlüsse sind — wo es nothwendig, mit ihrer Begründung — in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Nach Maßgabe der Beschlüsse ist dem Rechnungsleger eine Rechnungs-Erledigung hinauszugeben. Wurde die Rechnung nicht in allen Posten richtig befunden, so hat die Erledigung die Posten zu bezeichnen, welche bemängelt wurden, und die Ursache anzugeben, weshalb sie beanständet worden sind. Dem Rechnungsleger ist zugleich aufzutragen, seine Erläuterungen binnen vier Wochen zu erstatten. Nach Ablauf dieser Frist hat der Ausschuss die allfällig eingebrachten Erläuterungen zu prüfen und in der Enderledigung jene Posten genau zu bezeichnen, welche definitiv dem Rechnungsleger zum Ersatze auferlegt werden. Ergibt sich aus der Rechnung kein Anstand oder sind sämmtliche Anstände beglichen, so ist dem Rechnungsleger

Böhm. §. 67. . . . Einsicht in dasselbe gestattet. Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das gesammte unbewegliche Vermögen der Gemeinde und der Gemeindeanstalten in die öffentlichen Bücher eingelegt werde.[1])

---

das Absolutorium für das betreffende Rechnungsjahr hinauszugeben. — §. 55. Gegen die Enderledigung der Rechnung, durch welche dem Rechnungsleger ein Ersatz auferlegt wird, steht ihm die Berufung an den Landesausschuss zu. — §. 56. Wenn der Gemeindevorsteher es unterläst, die Rechnung in dem vorgeschriebenen Termine zu legen, so steht es nach dem Gesetze vom 12. April 1866 dem Landesausschusse zu, die geeigneten Aufträge an den Gemeindevorsteher zu erlassen und bei Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu verhängen oder Commissionen auf Kosten des Schuldtragenden abzuordnen. Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse auch gegen ausgetretene Gemeindevorsteher zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe und zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausständigen Gemeinderechnung zu verhalten. (L. G. v. 12. April 1866.) — §. 57. Der Gemeindeausschuss überwacht die Cassegebarung, sowie die Vermögensverwaltung überhaupt, er ist berechtigt, hiezu eine eigene Commission zu bestellen und ist verpflichtet, die Casse öfters im Jahre untersuchen zu lassen. §. 36 G. O. — VII. Überwachung der Vermögensgebarung der Gemeinden. §. 58. Zur Handhabung dieser Vorschriften wird angeordnet, dass sämmtliche Gemeinden a) ihre Voranschläge für das nächste Jahr bis 1. December des Vorjahres; b) einen Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr, aus welchem die Einnahmen und ihre Verwendung rubrikenweise zu ersehen sind, jedesmal bis längstens 1. April des darauffolgenden Jahres dem Bezirksausschusse vorzulegen haben. — §. 59. Der Bezirksausschuss hat alljährlich die Ergebnisse der Gemeinderechnungen des Bezirkes in eine Übersicht zusammenzustellen und dieselbe sammt den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden dem Landesausschusse längstens bis 1. Juni des auf das betreffende Rechnungsjahr folgenden Jahres zur Verfassung der Landesübersicht und Vorlage derselben an den Landtag einzusenden. Der Landesausschuss kann über einzelne Gemeinden Auskünfte verlangen und zur Behebung wahrgenommener Gebrechen Commissionen abordnen oder sonst die geeigneten Verfügungen treffen. — §. 60. Zur Handhabung der in dieser Anleitung den Gemeinden in Bezug auf die Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gemeindeeinkünfte gegebenen Vorschriften werden vom Landesausschusse Commissäre bestellt, welche von ihm Fall für Fall in die Gemeinden entsendet werden. — §. 61. Der Landesausschuss ist ermächtigt, einen solchen Commissär in eine bestimmte Gemeinde zu entsenden, insbesondere a) wenn vorliegt, dass das Inventar, die Präliminarien oder Rechnungen in der Gemeinde überhaupt noch nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig gelegt oder geprüft worden sind; b) wenn aus Beschwerden der Parteien oder Mittheilungen der Behörden Thatsachen zu entnehmen sind, welche mit Grund auf wesentliche Mängel oder Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung der Gemeinde schließen lassen; c) wenn die Gemeinde trotz erfolgter Betreibung die in dieser Instruction vorgeschriebenen Jahresübersichten über ihre Gebarung und ihr Vermögen vorzulegen unterläst oder verweigert; d) wenn sich aus den bezüglichen Vorlagen der Gemeinde die Nothwendigkeit von Aufklärungen, Ergänzungen oder Verbesserungen des Inventars, der Voranschläge oder der Rechnung ergibt, die im Wege der schriftlichen Correspondenz nicht behoben werden konnten, endlich e) wenn die Gemeinde selbst zur Aufstellung oder Richtigstellung ihrer Gebarung um Abordnung eines Commissärs ansucht. — §. 62. Der Auftrag an den Commissär hat den Gegenstand seiner Amtshandlung zu enthalten und ist dem Gemeindevorsteher von dem Commissär vorzuweisen. — §. 63. Der Gemeindevorsteher ist schuldig, dem Commissär die verlangten Auskünfte zu geben und die verlangten Actenstücke zur Einsicht vorzulegen. Der abgeordnete Commissär ist ermächtigt, im Wege der Belehrung auf Behebung der wahrgenommenen Gebrechen hinzuwirken, doch nicht ermächtigt Weisungen zu ertheilen. — §. 64. Der Commissär erstattet über die gemachten Wahrnehmungen ein Relation an den Landesausschuss, welcher darüber entweder unmittelbar oder in den Fällen, in denen es sich zugleich um das Stammvermögen der Gemeinde handelt, im Wege des Bezirksausschusses an die Gemeinde die entsprechenden Weisungen veranlasst.

[1]) (Böhm.) Durch nichts bewährte, dem im Administrativverfahren festgestellten Thatbestande widerstreitende, privatrechtliche Ansprüche auf das Gemeindeeigenthum können von den Verwaltungsbehörden nicht berücksichtigt werden, und muss den Parteien, welche derlei Ansprüche erheben, überlassen bleiben, die Rechtsbeständigkeit derselben „in gesetzlicher Weise" darzuthun (V. G. H. 9. Jänner 1878, Z. 21, B. 189). — Der Umstand, dass eine Liegenschaft im Cataster der G. zugeschrieben erscheint, ist ein bei Beurtheilung der Eigenthumsfrage „nicht irrelevantes" Moment (V. G. H. 9. Jänner 1878, Z. 21, B. 189). — Zum Gemeindegute sind nicht nur in Gemäßheit des bürgerlichen Gef. B. solche Sachen zu zählen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes der G. dienen, sondern auch jene, rücksichtlich welcher übungsgemäß auch nur einzelne Mitglieder nutzungs-

Dalm. §. 69. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde, der Gemeindeanstalten und der einzelnen Fractionen sind mittelst eines genauen Inventars in Übersicht zu halten, von welchem ein Exemplar bei der Gemeinde und ein zweites bei dem Landesausschusse aufzubewahren ist. Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.[1])

Gal. §. 65. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum, nicht minder sämmtliche Gerechtsamen und Privilegien der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in steter Übersicht zu halten. Dieses Inventar ist im Laufe des ersten Jahres nach Einführung des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmen, jede nachfolgende Änderung ist in demselben ersichtlich zu machen. Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dieses Inventar gestattet.

Krain §. 61 Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind, sowie jene der Unterabtheilungen (§§. 13 und 14) mittelst eines genauen Inventars in Übersicht zu halten. Jedem Mitgliede der Gemeinde oder rücksichtlich einer Unterabtheilung ist die Einsicht in das betreffende Inventar gestattet.

Mähr. §. 60. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Übersicht zu halten. Jedem, dem eine directe Steuer in der Gemeinde vorgeschrieben ist, ist die Einsicht in dasselbe gestattet.[2])

N.-Öst. §. 61. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum, einschließlich der Gerechtsame der Gemeinde (Gemeindevermögen und Gemeindegut), ihrer Theile, Anstalten und Fonde ist ungeschmälert zu erhalten. Zur Vertheilung desselben ist ein Landesgesetz erforderlich.[3])

---

berechtigt erscheinen (V. G. H. 16. März 1881, Z. 417, B. 1045). — Unerwiesene, dem Grundbuche, dem Cataster und den Ergebnissen der Adminiſtativverhandlung gleichmäßig widersprechende Behauptungen privatrechtlicher Ansprüche auf das Gemeindeeigenthum können die der G. O. entsprechenden Dispositionen der Verwaltungsbehörde nicht behindern (V. G. H. 5. November 1885, Z. 2847/6, B. 2758/9; 8. Jänner 1886, Z. 72, B. 2858 u. 22. November 1889, Z. 3814, B. 4973). — Wurden mittelst rechtskräftiger Acte Gemeinderealitäten einzelnen Gemeindemitgliedern unter der Auflage „alle Gemeindelasten zu bestreiten", ins Privateigenthum überlassen, so sind Streitigkeiten über Besitz- und Nutzungsrechte auf diese Realitäten im Rechtswege auszutragen (V. G. H. 18. November 1885, Z. 2958, B. 2781). — Zur Entscheidung über den von irgend jemanden erhobenen Anspruch eines vermeintlichen Eigenthumsrechtes auf einen Theil eines von den Verwaltungsbehörden zum öffentlichen Gute eingezogenen Grundstückes sind die Gerichte competent (R. G. E. 3. Juli 1889, Z. 97, Hye 466). — Für den formalrechtlichen Nachweis des Eigenthums einer Ortschaft an Realitäten ist einzig die grundbücherliche Eintragung maßgebend (V. G. H. 12. Juli 1894, Z. 2709, B. 8032).

[1]) Sieh auch die Fußnote zu §. 101 der G. O. f. Dalm.

[2]) Die Gemeinden werden verpflichtet, Inventare über ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Eigenthum und über ihre sämmtlichen Gerechtsame, einschließlich des Schuldenstandes, dem Landesausschusse vorzulegen. Jene Gemeinden, in denen die neuen Grundbücher bereits angelegt sind, haben diese Inventare spätestens bis Ende Juni 1885, alle übrigen aber binnen drei Monaten nach Anlegung der neuen Grundbücher zur Vorlage zu bringen. Nach Vorlage der Inventare haben die Gemeinden alljährlich, und zwar spätestens bis Ende Mai eines jeden Jahres, alle bei dem Stammvermögen, resp. Stammgute und bei dem Schuldenstande im letztverflossenen Jahre vorgekommenen Veränderungen mittelst besonderer Ausweise dem Landesausschusse anzuzeigen. Außerdem haben die Gemeinden alljährlich innerhalb der letzterwähnten Frist summarische Extracte aus den vom Gemeindeausschusse geprüften und erledigten Gemeinderechnungen dem Landesausschusse für statistische Zwecke einzusenden (Pkt. 1 der Verordnung des mähr. Landesausschusses v. 17. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 15, betr. die Gebarung mit dem Gemeindevermögen). Als Anhang zur Verordnung v. 17. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 15, erschien eine Instruction für die Anlegung der Inventarien über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden, dann bezüglich der Verfassung der alljährlich vorzulegenden Veränderungsausweise und von Auszügen aus den Gemeinderechnungen.

[3]) Der §. 61 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Mai 1888 L. G. B. Nr. 33.

Tirol §. 60. An Stelle dieses Paragraphes treten die §§. 2 bis 11 des Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17 (betreffend die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Gemeindeeinkünfte, dann die Maßregeln zur diesfälligen Überwachung der Gemeinden), welche folgendermaßen lauten: §. 2. Über das gesammte Eigenthum jeder Gemeinde ist, als Grundlage für den Haushalt der Gemeinde, ein Inventar zu errichten und durch zeitweise Erneuerung stets in Übersicht zu erhalten. In das Inventar aufzunehmen sind: das unbewegliche und bewegliche Vermögen, sowie die Schulden und die Lasten: 1. der Ortsgemeinde als solcher, 2. der einzelnen Theile dieser Gemeinde, der sogenannten Fractionen, 3. der unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden, öffentlichen Zwecken dienenden Fonde und Anstalten, wie z. B. Spitäler, Armenfond u. dgl.[1]) — §. 3. Die Realitäten und Gerechtsamen der Gemeinde sind genau zu beschreiben. Die öffentlichen oder Privatcapitalien der Gemeinde sind im Inventar mit allen ihren Merkmalen (die öffentlichen Papiere in ihrem Nennwerte) einzutragen. — §. 4. Die Vorräthe und Geräthschaften sind nach ihrer Bestimmung und nach Gegenständen geordnet in das Inventar einzustellen. — §. 5. Rechte, welche der Gemeinde auf fremdes Eigenthum zustehen, sind im Inventar ausführlich zu beschreiben. — §. 6. Zur Aufnahme des Inventars oder, wo ein solches schon besteht, zu dessen Überprüfung, Richtigstellung und Ergänzung hat der Gemeindeausschuss aus seiner Mitte eine Commission zu bestimmen, welche dasselbe nach einem vom Landesausschusse hinauszugebenden Formulare zusammenzustellen und dem Gemeindeausschusse vorzulegen hat. — §. 7. Der von der Commission nach obigem Formulare angefertigte Entwurf des Inventars muss vom Gemeindeausschusse geprüft und richtig gestellt, dann vom Gemeindevorsteher, einem Gemeinderathe und zwei Ausschussmännern gefertigt und mit der amtlichen Bestätigung versehen werden, dass dieser Entwurf in einer Sitzung die Genehmigung des Gemeindeausschusses erhalten habe. — §. 8. Das so zustande gekommene Inventar ist gleich den Urkunden und Wertsachen der Gemeinde an einem dazu geeigneten Orte unter sicherem Verschlusse zu verwahren. Jeder Steuerpflichtige kann die Einsicht in dasselbe verlangen. — §. 9. Das Inventar bildet die Grundlage einer jeden Jahresberechnung und muss, sowie diese, jährlich durch mindestens 14 Tage bei der Gemeindevorstehung zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Bei der darauffolgenden Rechnungsprüfung durch den Gemeindeausschuss müssen etwa vorgebrachte Erinnerungen gegen die Richtigkeit des Inventars gebürend in Betracht gezogen werden. — §. 10. Änderungen im Gemeindeeigenthume sind im Inventare selbst als Anhang ersichtlich zu machen. Das Inventar ist, unter Berücksichtigung dieser Veränderungen, alle drei Jahre, und zwar vor der Neuwahl der Gemeindevertretung, vom Gemeindeausschusse zu überprüfen, und wenn nöthig, neu zu verfassen. Dieses bildet sodann die Grundlage der Amtsübergabe und wird vom neuen Gemeindevorsteher zum Zeichen der Amtsübernahme unterzeichnet. — §. 11. Abschriften des Inventars sind dem Landesausschusse vorzulegen, welcher die Inventare sämmtlicher Gemeinden zu sammeln hat, und welchem nach Ablauf der drei Jahre ein Ausweis über die mittlerweile eingetretenen Veränderungen vorzulegen ist.[2])

---

[1]) (Tirol) Die Auszeichnung einer israelitischen Cultusgemeinde als Eigenthümerin des der früher bestandenen Judengemeinde eigenthümlich gewesenen israelitischen Armenfondes im Inventar der Ortsgemeinde, in welche die frühere Judengemeinde einbezogen wurde, ist ungesetzlich. Wohl aber ist dieser Fond als gesondertes Vermögen jenes Gemeindetheiles, welcher ehemals als Judengemeinde bestand, im Inventar abgesondert ersichtlich zu machen (V. G. H. 16. December 1886, Z. 2758, B. 3304).

[2]) Der §. 1 des Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. f. Tirol Nr. 17 lautet: Behufs einer ordentlichen Gebarung mit dem Gemeindevermögen ist erforderlich: a) das Inventar, b) der

Vorarlb. §. 60. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Übersicht zu halten. Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

Ad §. 60 Vorarlb. Durch das Gef. v. 27. December 1882, L. G. B. Nr. 8 f. 1883, betr. die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Gemeindeeinkünfte, dann die Maßregeln zur diesfälligen Überwachung der Gemeinden, ist hinsichtlich der Gemeindeinventare folgendes angeordnet: §. 1. Über das gesammte Eigenthum jeder Gemeinde ist ein Inventar, welches die Grundlage für den Haushalt der Gemeinde bildet, zu errichten und durch zeitweise Erneuerung stets in Übersicht zu erhalten. In das Inventar sind einzutragen: 1. das unbewegliche Vermögen der Gemeinde; 2. das bewegliche Vermögen derselben, als: angelegte Capitalien, allfällige Vorräthe und Geräthschaften, dann Gerechtsame und Rechte der Gemeinden auf Nutzungen und Einkünfte aus fremden Vermögen; 3. die Schulden und Lasten der Gemeinde. — §. 2. Die Realitäten und Gerechtsame der Gemeinde sind genau zu beschreiben. Die öffentlichen oder Privatcapitalien der Gemeinde sind im Inventare mit allen ihren Merkmalen, die öffentlichen Papiere mit Datum, Nummer, Betrag, Percentfuß, Name auf den sie lauten, und Ankaufspreis, die Privatforderungen mit Angabe des Schuldners, der Hypothek, des Betrages und des Zinsfußes einzutragen. — §. 3. Die Vorräthe, z. B. Bauholz, Ziegel und dergl., dann die Geräthschaften, z. B. Feuerlöschgeräthe, Straßenwerkzeuge u. s. w., sind nach Gegenständen geordnet in das Inventar einzustellen. — §. 4. Bei Nutzungen und Rechten, welche der Gemeinde auf fremdes Eigenthum zustehen, ist nicht nur das dienstbare Object und dessen Eigenthümer genau zu bezeichnen, sondern auch das Recht selbst, nach seiner Entstehung, Beschaffenheit, seinem Umfange und den Bedingungen, unter welchen es ausgeübt werden darf, genau zu beschreiben; ebenso ist anzuführen, ob und welche Urkunden darüber vorhanden sind, und falls es sich lediglich auf Übung und Herkommen gründet, seit welcher Zeit dasselbe unbestritten ausgeübt wird. So ist z. B. insbesondere das Recht der Gemeinde, aus den Gemeindetheil- oder Privatwaldungen das nöthige Bauholz für Gemeindebrücken und Stege in der Gemeinde, oder für ein bestimmtes Object zu beziehen, oder das Recht, zu einer öffentlichen Straße, zu Brücken und dergl., von einem Privaten bestimmte Beiträge oder Leistungen zu verlangen, in das Inventar ausführlich einzutragen. — §. 5. Das einzelnen Theilen (Gemeindefractionen, Parcellen) gehörige, gesonderte Vermögen ist im Inventar abgesondert ersichtlich zu machen. — §. 6. Das Inventar hat auch das Gemeindegut, so wie das zu bestimmten Zwecken gewidmete oder gestiftete Vermögen, und zwar in besonderen Abtheilungen zu umfassen. — §. 7. Zur Aufnahme des Inventars, oder wo ein solches schon besteht, zu dessen Revision, beziehungsweise Ergänzung und Richtigstellung, hat der Gemeindeausschufs aus seiner Mitte eine Commission zu bestimmen, welche dasselbe nach einem vom Landesausschusse hinauszugebenden Formulare zusammenzustellen und dem Gemeindeausschusse vorzulegen hat. — §. 8. Der von der Commission nach obigem Formulare angefertigte Entwurf des Inventars muss mit jeder Jahresrechnung, als Bestandtheil derselben, wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschufs, in der Gemeindekanzlei öffentlich zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufgelegt werden, und es sind die von denselben, sowie von den bestellten Revisoren

jährliche Voranschlag, c) die Jahresrechnung. — Die §§. 12 bis 19, dann 25 bis 41 dieses Gef. sieh bei §. 65, den §. 20 bei §. 72, den §. 21 bei §. 76, den §. 22 bei §. 77, den §. 23 bei §. 79, den §. 24 bei den §§. 86 und 87 und die §§. 42 bis 51 (Schluss) bei §. 85 der G. O. f. Tirol.

etwa hierüber abgegebenen Erinnerungen in Erwägung zu ziehen (§. 65 G. O.). — §. 9. Das vom Ausschusse geprüfte und richtig gestellte Inventar muss vom Gemeindevorsteher, einem Gemeinderathe und zwei Ausschüssen gefertigt und mit der amtlichen Bestätigung versehen werden, dass es in einer Sitzung die Genehmigung des Gemeindeausschusses erhalten habe. — §. 10. Das genehmigte Inventar ist gleich den Urkunden und Wertsachen der Gemeinde an einem dazu geeigneten Orte unter sicherem Verschlusse zu verwahren. Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet. — §. 11. Über den Zuwachs und Abfall am Gemeindeeigenthume sind jährlich mit den Rechnungen und in Übereinstimmung mit diesen Zuwachs- und Abfallsverzeichnisse anzulegen, nach welchen das Inventar mindestens von fünf zu fünf Jahren richtig zu stellen ist. — §. 12. Abschriften des Inventars, sowie der Zuwachs- und Abfallsverzeichnisse (§. 11) sind dem Landesausschusse vorzulegen, welcher die Inventare sämmtlicher Gemeinden zu sammeln hat.[1])

§. 61. Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten. Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeindemitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

So: **Istr.** §. 61.
Salzb. §. 62.
Schles. §. 61.
Vorarlb. §. 61.
Böhm. §. 68. . . . das Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten ... Vertheilung des Stammvermögens oder des Stammgutes unter die Gemeindemitglieder ist ein Landtagsbeschluss nothwendig.[2])
Buk. §. 61 . . . das Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten . . . ist ein Landtagsbeschluss erforderlich.[3])
Dalm. §. 70 . . , das Stammgut der Gemeinde, der Gemeindeanstalten und der einzelnen Fractionen ist ungeschmälert . . .[4])

---

[1]) Die §§. 13 bis 20, dann 25 bis 41 dieses Ges. sieh bei §. 65, den §. 21 bei §. 73, den §. 22 bei §. 74, den §. 23 bei §. 77, den §. 24 bei §. 88, die §§. 42 bis 51 (Schluss der meritalen Bestimmungen) bei §. 87 der G. O. f. Vorarlb.

[2]) (Böhm.) Die bloße Behauptung von Privatpersonen, dass ein nach der ganzen Actenlage sich als Eigenthum der G. darstellendes Grundstück ihnen eigenthümlich gehöre, ist wirkungslos und kann den Ausspruch der autonomen Behörden über den Verkauf des Grundstückes und die Behandlung des Kaufpreises als Stammvermögen der G. nicht hindern (V. G. H. 12. December 1879, Z. 2299, B. 642). — Darüber, ob eine bleibende Belastung und Verpfändung von Gemeindeeigenthum zu genehmigen oder nicht zu genehmigen ist, haben die übergeordneten autonomen Organe nach freiem Ermessen zu entscheiden (V. G. H. 1. December 1887, Z. 3275, B. 3794).

[3]) Der §. 61 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

[4]) Durch das Ges. v. 27. Mai 1876, L. G. B. f. Dalm. Nr. 43, dessen §§. 1 und 4 durch das Ges. v. 9. Jänner 1895, L. G. B. Nr. 5 eine neue Textierung erhalten haben, wurde erklärt, es seien die culturfähigen Grundstücke einer Gemeinde oder Gemeindefraction, welche ein Stammgut derselben bilden und deren Nutzungen den Mitgliedern der Gemeinde oder der Gemeindefraction im Sinne des §. 72 der G. O. f. Dalm. durch gemeinschaftliche Benutzung zugute kommen, unter die bisherigen Nutzungsberechtigten zu vertheilen, sobald der Gemeinderath einen diesfälligen Beschluss gefasst habe und derselbe vom Landesausschusse genehmigt worden sei. Des weiteren enthält das Ges. Bestimmungen über den Maßstab der Vertheilung (Wert der Nutzungen — der sohin verbleibende Rest fällt der Gemeinde [Fraction] als Stammvermögen zu) und das hiebei zu beobachtende Verfahren. Auf Grund des §. 9 dieses Ges. erließ die Dalmat. Statthalterei mit ministerieller Ermächtigung die Verordnung v. 28. October 1876, L. G. B. Nr. 44, mit welcher erklärt wurde, dass das Ges. auf jene Gemeindegründe im Narentathale, welche in Ausführung des Reichsgesetzes v. 22. März 1875, R. G. B. Nr. 35, betreffend die Regulierung des Narentaflusses und die Entsumpfung des

Mähr. §. 61. . . . erhalten. Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes ist ein Landesgesetz erforderlich.[1])

Gal. §. 66. Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten sind ungeschmälert und im guten Stande zu erhalten. Zur Vertheilung des Stammvermögens oder des Stammgutes unter die Gemeindemitglieder ist ein Landtagsbeschluss erforderlich.

Görz. u. Grad. §. 61. Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten. Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeindemitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich. In den Perioden der Vertagung des Landtages ist der Landesausschuss ermächtigt, den Gemeinden die Bewilligung zur Vertheilung von Gemeindegründen zu ertheilen und hiefür die Allerhöchste Sanction zu erwirken.[2])[3])

Krain § 62. Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten, sowie jenes der Unterabtheilungen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Umtausch eines Eigenthumsobjectes gegen ein anderes, wodurch der Wert des Stammvermögens nicht erheblich geschmälert wird, kann mit Zustimmung des Landesausschusses erfolgen. Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Mitglieder der Gemeinde oder bezüglich einer Unterabtheilung ist ein Landtagsbeschluss erforderlich.

O.-Öst. §. 59. Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeindemitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

N.-Öst. § 62. Über alle im §. 61 erwähnten Vermögenschaften (Activstand) und alle Schulden der Gemeinde, Gemeindetheile und Gemeindeanstalten (Passivstand) sind Inventare zu errichten und alle im Verlaufe der Zeit eintretenden Veränderungen daselbst ersichtlich zu machen. Über die Einrichtung der Inventare und den Vorgang bei ihrer Anlegung und Evidenzhaltung hat der Landesausschuss den Gemeinden die erforderliche Anleitung zu geben. Die ersten nach dieser Anleitung zu errichtenden Inventare haben die Vermögenschaften und Schulden nach dem Stande vom 31. December 1888 festzustellen. Sie sind dem Landesausschusse in doppelter Ausfertigung einzusenden. Der Landesausschuss hat dieselben zu prüfen, wenn sich Bedenken ergeben, nach dem Erfolge der etwa nöthig befundenen Erhebungen richtigzustellen, sohin zu bestätigen und eine Ausfertigung der Gemeinde zur Aufbewahrung zurückzustellen. Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in die Inventare gestattet. Durch den Inhalt der Inventare

---

Narentathales, zur Entsumpfung bestimmt sind, keine Anwendung zu finden habe. Mit der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues und des Innern v. 12. November 1880, L. G. B. Nr. 3, f. 1881, wurde zu dem in Rede stehenden Ges. eine Durchführungsvorschrift und auf Grund dieser letzteren von der Landescommission für die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe mit Circulare v. 23. Juni 1881, L. G. B. Nr. 21 an die Gemeindevorstände und Localcommissionen eine Instruction in Betreff des Vorganges bei der Auftheilung der Gemeindegründe erlassen. Mit dem Ges. v. 27. Mai 1876, R. G. B. Nr. 115, wurden in die Competenz der Reichsgesetzgebung fallende Normen hinsichtlich der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien erlassen.

[1]) Vergl. die Fußnote 2 zu §. 17 der G. O f. Mähr. auf S. 493.

[2]) Dem §. 61 der G. O. f. Görz u. Grad. wurde obiger Absatz von „In den Perioden" bis „zu erwirken" durch das Ges. v. 2. März 1887, L. G. B. Nr. 15, beigefügt.

[3]) (Görz u. Grad.) Die Geltendmachung des Anspruches auf das Privateigenthum an Grundstücken, welche als Gemeindegründe, nach dem Gesetze vom 26. Juli 1889, Nr. 20 L. G. B., zur Vertheilung zugewiesen wurden, ist nicht ausgeschlossen und auf dem Civilrechtswege auszutragen (V. G. H. 11. Jänner 1890, Z. 107, B. 5080). — Bei Vertheilung von Gemeindegründen kann der Umstand, dass nach dem Ableben eines Theilnehmers, die in seiner Hand vereinigt gewesenen Grundwirtschaften getrennt an dessen Erben übergegangen sind, eine Änderung in den Rechtsformen des Theilnehmerverzeichnisses und des bezüglichen Vertheilungsoperates nicht herbeiführen (V. G. H. 20. October 1893, Z. 3473, B. 7464).

wird weder einer späteren Richtigstellung, noch der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter vorgegriffen.[1])

Steierm. §. 58. Da das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als solcher und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist, so ist jede Veräußerung des Gemeindevermögens und Gutes und jede Vertheilung desselben untersagt und nur ausnahmsweise kann unter gehöriger Begründung die Bewilligung hiezu von dem Landtage durch den Landesausschuss (jetzt Bezirksvertretung)[2]) ertheilt werden.

Tirol §. 61. Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten und Fonde ist ungeschmälert zu erhalten. Ein vorzügliches Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflege ihrer Waldungen zu richten, und sie hat die forstpolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen und befolgen zu machen. Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes oder eines Theiles desselben unter die Gemeindemitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.[3])

§. 62. Das gesammte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, dass die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insoferne sie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen. Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, dass sämmtliche Gemeindeerfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und dass dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 87).

So: **Görz u. Grad.** §. 62.

Salzb. §. 63 . . . ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 88).

Schles. §. 62 . . . ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 89).[4])

---

[1]) Der §. 62 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33.

[2]) In den Wirkungskreis der Bezirksvertretung überwiesen durch Pkt. 4 des §. 57 des Bezirksvertretungsges. f. Steierm. v. 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19 (sieh dieses Ges. und vergl. auch den §. 66 desselben, vergl. endlich auch das in der Fußnote zu §. 84 der G. O. abgedruckte Ges. v. 26. September 1868, L. G. B. Nr. 22). Der Bezirksvertretung bleibt es in Fällen, die ihr von besonderer Wichtigkeit zu sein scheinen, vorbehalten den Gegenstand dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen (Schluss des §. 57 des Bezirksvertretungsges.).

[3]) (Tirol.) Grundstücke, welche aus „Jahresüberschüssen", mögen diese aus erübrigten Nutzungen des Gemeindegutes oder aus andern Quellen geflossen sein, angeschafft werden, sind fortan als Stammvermögen zu verwalten. Nutzungsansprüche im Sinne des §. 63 der G. O. können rücksichtlich solcher Grundstücke nicht bestehen (V. G. H. 9. Mai 1889, Z. 1164, B. 4677). — Aus Überschüssen angekaufter Realitäten sind als Gemeindevermögen und nicht als Gemeindegut zu verwalten (V. G. H. 6. Februar 1891, Z. 4236, ex 1890, B. 5731). — Jeder neue Erwerb der G. an Grundstücken aus Jahresüberschüssen bildet eine Vermehrung des Stammvermögens und muss als solches behandelt werden (V. G. H. 13. Juni 1894, Z. 2319, B. 7959).

[4]) (Schles.) Eine Änderung in der Verwaltung und Verwendung des Ortschaftsvermögens wird dadurch nicht herbeigeführt, dass durch behördliche Entscheidungen die Zugehörigkeit bestimmter Realitäten zur Ortschaft anerkannt wird. Insbesondere kann die Verrechnung der Einkünfte bloß zur Deckung der Concurrenzquoten der früher zur Ortschaft gezählten Bewohner nicht platzgreifen (V. G. H. 27. November 1890, Z. 3760, B. 5578).

Steierm. §. 59 ... ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 85).[1][2])

Vorarlb. §. 62 ... ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 88).[3])

Böhm. §. 69 ... gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, dass nachhaltig die thunlichst größte Rente daraus ... nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen. Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse ... ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 97).[4])

---

[1]) Vergl den §. 19 der in der Fußnote 2 zu §. 57 der G. O. f. Steierm. auf S. 572 abgedruckten Kundm. des Landesausschusses v. 14. Juli 1882, L. G. B. Nr. 30.

[2]) (Steierm.) Ist in der G. O. keine ausdrückliche Bestimmung darüber, durch wen die Verwaltung des einzelnen Ortschaften gehörigen Vermögens zu besorgen ist, getroffen, so kann nach der gesetzlichen Regel die Verwaltung nur dem Gemeindeausschusse zukommen (V. G. H. 22. März 1889, Z. 1102, B. 4588).

[3]) (Vorarlb.) In ökonomischen Angelegenheiten der Gemeindewirtschaft haben die autonomen Organe im gesetzlichen Instanzenzuge nach freiem Ermessen zu entscheiden (V. G. H. 4. December 1885, Z. 3162, B. 2805). — Gefälle vom Gemeindegute haben in die Gemeinde-(Ortschafts-)Casse zu fließen; die Bildung besonderer Fonde aus solchen Gefällen ist nach §. 63, auch wenn sie übungsgemäß wäre, nicht gerechtfertigt (V. G. H. 3. Jänner 1890, Z. 4310 ex 1889, B. 5061).

[4]) (Böhm.) Die Wahrnehmung und Anerkennung der „besonders rücksichtswürdigen Umstände" bei deren Vorhandensein eine Vertheilung der Jahresüberschüsse des Gemeindevermögens unter die Gemeindeglieder stattfinden darf, ist in das freie Ermessen der vorgesetzten autonomen Behörden gestellt (V. G. H. 8. October 1877, Z. 1166, Exel 413). — Die seitens einer G. den Gemeindeangehörigen oder einzelnen Classen derselben als solche für Producte eines Gemeindegutes gewährten Preisnachlässe stellen sich als eine Vertheilung von Erträgnissen des Gemeindevermögens dar, sind daher nur unter jenen Bedingungen zulässig, an welche nach der G. O. die Vertheilung der Jahresüberschüsse des Gemeindevermögens geknüpft erscheint (V. G. H. 30. Jänner 1879, Z. 214, B. 412). — Eine Einrichtung für Cultuszwecke wird darum, weil sie im Eigenthum einer G. sich befindet, nicht zu einer Gemeindeanstalt (V. G. H. 11. März 1885, Z 668, B. 2448). — Ein Eigenthumsobject, das stets das Mittel zur Bedeckung des Gemeindeerfordernisses gebildet hat, ist als „Gemeindevermögen" zu verwalten. Ist dasselbe von einzelnen Gemeindemitgliedern gegen das Entgelt, sämmtliche Gemeindeauslagen zu bedecken, benutzt worden, so ist die Aufsichtsbehörde behufs Erzielung eines besseren Ertrages berechtigt, eine andere Verwendung zu verfügen (V. G. H. 14. Juli 1887, Z. 1967, B. 3644). — Ein an einem Grundstücke allenfalls bestehendes Miteigenthumsrecht Dritter beschränkt selbstverständlich das freie Dispositionsrecht der autonomen Verwaltungsorgane (V. G. H. 24. October 1887, Z. 2409, B. Erk. nach §. 6, 353). — Rücksichtlich der Verwaltung von „Sondervermögen" können auch besondere Bestimmungen bestehen und durch Verträge statuirt werden (V. G. H. 16. Februar 1888, Z. 550, B. 3938). — Durch eine wenn auch jahrelang erfolgte Vertheilung der Ertragsüberschüsse des Gemeindeeigenthumes unter eine Classe von Gemeindemitgliedern wird das Gemeindevermögen nicht zum „Gemeindegute" und der Bezug nicht zu einem „Nutzungsrechte am Gemeindegute" mag auch die Vertheilung mit behördlicher Bewilligung erfolgt sein (V. G. H. 5. Juli 1888, Z. 2145, B. 4205). — Übereinkommen, welche zwischen der G. und einer Classe von Gemeindemitgliedern wegen der Benützung von Gemeindegrundstücken abgeschlossen werden und dem öffentlichen Rechte angehörende Leistungen zum Gegenstande haben, unterliegen der Judicatur der Administrativbehörden (Landesausschuss) und nicht jener der Civilgerichte (V. G. H. 29. März 1889, Z. 1183, B. 4600). — Die gesetzlichen Vorschriften über die Art und Weise der Verwaltung des Gemeindeeigenthums sind ungeachtet entgegengesetzter Übung im Vollzug zu setzen (V. G. H. 17. Jänner 1890, Z. 185, B. 5092). — Über die Zugehörigkeit einzelner Weiler zu einer Ortschaft in Absicht ihrer Theilnahme an dem Ortschaftseigenthum sind im Streitfalle die maßgebenden Daten zu erheben. Zu den letzteren zählt auch das Moment, ob die einzelnen Weiler zur Bestreitung des Aufwandes für das Ortschaftseigenthum concurrierten und bislang an den Einkünften participiert haben (V. G. H. 18. Juni 1890, Z. 2019, B. 5380). — Bei Entscheidung über die Frage, ob gewisse Grundstücke als Gemeindevermögen oder als Gemeindegut zu verwalten sind, ist, sobald die Ortsgemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, zugleich festzustellen, ob die Verwaltung zu Gunsten der Gesammtgemeinde oder einer einzelnen Ortschaft zu erfolgen hat

Buk. §. 62 ... Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden oder fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen. Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse ... ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 87).

Dalm. §. 71 ... Vermögen der Gemeinden, der Gemeindeanstalten und der einzelnen Fractionen ist derart zu verwalten, dass ... fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.[1])

Istr. §. 62 ... Stammvermögen zu schlagen. Eine theilweise oder vollständige Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die dürftigen Gemeindemitglieder kann nur ... ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 87).

Krain §. 63 ... Vermögen der Gemeinden, sowie der Unterabtheilungen und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, dass die thunlichst größte nachhaltige Rente ... fruchtbringend anzulegen; derlei Ersparnisse können für allfällige künftige Erfordernisse vorbehalten bleiben, außerdem sind sie zum Stammvermögen zu schlagen. Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse ... ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 90).

Mähr. §. 62 ... erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, dass die thunlichst größte nachhaltige Rente ... fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zuzuschlagen. Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse kann nur bei besonders ... ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. Auch ist hiezu die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich.[2])[3])

O.-Öst. §. 60 ... rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingnis stattfinden, dass ... ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 85).

Tirol §. 62 ... nachhaltige Rente daraus erzielt werde. Zurückbezahlte Capitalien sind sobald wie möglich wieder sicher und fruchtbringend anzulegen. Die Jahresüberschüsse sind ... ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 87).[4])

(V. G. H. 9. Mai 1891, Z. 1604, B. 5951). — An der characteristischen Eigenschaft des Gemeindevermögens, dass es ein Zweckvermögen ist, bestimmt die Ausgaben für Gemeindezwecke zu bestreiten und an der daraus sich ergebenden Rechtsfolge, dass eine Belastung der Gemeindemitglieder durch Umlagen zur Deckung der Gemeindeerfordernisse nur dann und insoweit einzutreten hat, als hiefür die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht zureichen, ändert der Umstand nichts, dass eine Vermögensmasse das Sondereigenthum einer Ortschaft ist (V. G. H. 6. November 1891, Z. 3505, B. 6228). — Bei der Vermögensverwaltung und bei Erledigung der Jahresrechnungen ist die Gemeindevertretung an die Vorschriften der G. O. gebunden, weshalb denn auch ihre diesfälligen Acte der meritorischen Prüfung und Entscheidung der höheren autonomen Organe u. zw. nicht bloß im Instanzenzuge, sondern auch im Aufsichtswege unterliegen (V. G. H. 26. October 1892, Z. 3138, B. 6833).

[1]) (Dalm.) Die Auslagen, welche mit der Benützung der zweien Gemeinde-Fractionen zum gemeinschaftlichen Genusse zuerkannten Gemeindegüter verbunden sind, müssen von beiden Fractionen getragen werden und sind die Einkünfte dieser Communalien zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwandes beider Fractionen zu verwenden (V. G. H. 10. September 1878, Z. 1124, B. 311).

[2]) Vergl. Fußnote 2 zu §. 17 der G. O. f. Mähr. auf S. 493.

[3]) (Mähr.) Die Competenz der autonomen Behörden über die Art und Weise der Verwaltung von im Besitze der G. befindlichen Grundstücken zu bestimmen, wird dadurch nicht beirrt, dass einzelne Privatrechtsansprüche auf derlei Grundstücke erheben (V. G. H. 26. September 1888, Z. 2982, B. 4247). — Das Sondereigenthum von Ortschaften oder Fractionen kann durch Verfügungen der Behörden nicht zu einem Gesammteigenthum verschmolzen werden, sondern ist abgesondert in Evidenz zu halten und zu verrechnen (V. G. H. 15. April 1889, Z. 904, B. Erk, nach §. 6, 405).

[4]) (Tirol) Außer dem Falle der nach einigen G. O. unter den daselbst festgesetzten Bedingungen zulässigen Vertheilung von Jahresüberschüssen kann eine Vertheilung von Gemeindeeinkommen unter die Mitglieder der G. nicht stattfinden (V. G. H. 1. April 1880, Z. 589, B. 739; 4. November 1880, Z. 2041, B. 910 u. 25. October 1883, Z. 2457, B. 1884). —

Gal. §. 67. Das erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, dass dasselbe die thunlichst größte nachhaltige Rente trage. Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse des folgenden Jahres zu verwenden, und insoferne sie für diesen Zweck nicht benöthigt werden, sind sie fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.[1])

N.-Öst. §. 63. Das gesammte erträgnisfähige Eigenthum der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, dass der thunlichst größte nachhaltige Vortheil für die Gemeinde daraus erzielt werde. Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder oder deren Verwendung zu Privatzwecken derselben kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, dass sämmtliche Gemeindeerfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und dass dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. (§. 91.)

§. 63. In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Übung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, dass, soferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist. Wenn und insoweit eine solche unangefochtene Übung nicht besteht, hat der Ausschuss mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die, die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen. Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden. Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebürenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindecasse abzuführen.

So: **Buk.** §. 63.
Istr. §. 63.
O.-Öst. §. 61.
Salzb. §. 64.
Böhm. §. 70. . . . Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist. Insoweit eine solche Übung nicht besteht, hat der Ausschuss . . .[2])

Die Vertheilung von Jahresüberschüssen d. i. der nach Deckung aller Auslagen am Schlusse des Verwaltungsjahres sich ergebenden Barbestände, kann vom Landesausschusse nur von Fall zu Fall bewilligt werden (B. G. H. 6. Februar 1891, Z. 4237 ex 1890, B. 5730). — Die autonomen Behörden sind über die Verwaltung von im Besitze der G. befindlichen Grundstücken zu bestimmen dadurch nicht beirrt, dass einzelne Privatrechtsansprüche auf solche erheben (B. G. H. 18. September 1891, Z. 2965, B. 6112). — Der Erlös aus der Schlägerung eines der G. gehörigen Waldes stellt nur einen der Gemeindecasse zufallenden Jahresüberschuss dar (B. G. H. 13. Juni 1894, Z. 2319, B. 7959). — Der Ausspruch, ob und unter welchen Modalitäten eine G. als Schuldnerin eines Capitales zur Zinsenentrichtung verpflichtet sei, kommt ausschließlich dem ordentlichen Richter zu (B. G. H. 4. Jänner 1895, Z. 50, B. 8297).

[1]) (Gal.) Die für die Lösung der Frage, ob ein bestimmtes Grundstück als „Gemeindevermögen" oder als „Gemeindegut" zu verwalten sei, maßgebenden Thatbestandsmomente sind im Streitfalle erschöpfend festzustellen (B. G. H. 9. Juli 1888, Z. 2097, B. Erk. nach §. 6, 383).

[2]) (Böhm.) Bei zwischen einer G. und Gemeindemitgliedern über die Gemeindegrundstücke entstandenen Streitigkeiten bilden die Constatierung der rücksichtlich jedes Grundstückes bestandenen übungsgemäßen Nutzungsweise, sowie jeder Abweichung von dieser Übung und der Vergleichsversuch wesentliche Formen des Administrativverfahrens (B. G. H. 24. Februar 1879, Z. 60, B. Erk. nach §. 6, 70). — Für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, soweit eine solche nicht allen, sondern nur einzelnen Gemeindemitgliedern zukommt, ist die im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der G. O. bestandene, giltige Übung in aller und jeder Beziehung maßgebend (B. G. H. 10. Juli 1884, Z. 1592, B. 2206; so auch:

B. 2151, 2269, 2279, 2333/4, 2358, 2463, 3333, 3520, 3742, 4601, 4791, 5409, 6057, 6834 u. 8320). — Eine Übung, welche der nachhaltigen Pflege der Gemeindewälder zuwiderläuft, kann nicht als eine giltige angesehen werden. In einem solchen Falle ist es nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht des Gemeindeausschusses, insoweit die Übung gesetzlichen Anordnungen zuwiderläuft, diese Übung zu beseitigen (V. G. H. 30. September 1885, Z. 2476, B. 2697). — Die Antheilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist durch den Besitz eines Gutes oder Hauses nicht bedingt; übungsgemäß kann eine solche auch für den Bedarf des „Hauswesens" platzgreifen (V. G. H. 7. October 1885, Z. 2560, B. 2708). — Den nach der giltigen Übung nur zum Bezuge der Waldnutzungen Berechtigten steht keinerlei Anspruch auf die Zwischennutzungen des Bodens nach erfolgter Rodung zu (V. G. H. 5. Februar 1886, Z. 393, B. 2904). — Die Giltigkeit der Übung wird dadurch, dass ihr Ausgangspunkt ein nicht rechtsförmiger Gemeindebeschluss war, nicht beirrt (V. G. H. 15. December 1886, Z. 3374, B. 3302). — Eine übungsgemäße Benützung des Gemeindeeigenthums im Sinne des §. 70 der G. O. erleidet in ihrem Wesen dadurch keine Änderung, dass ihre Ersichtlichmachung im Grundbuche erfolgt ist (V. G. H. 29. März 1889, Z. 1183, B. 4600). — Die Übung ist nicht bloß bezüglich des Vortheiles, sondern auch bezüglich der Gegenleistungen maßgebend (V. G. H. 29. März 1889, Z. 1183, B. 4600; 22. November 1889, Z. 3814, B. 4973; 8. Mai 1890, Z. 1531, B. 5301; 28. November 1890, Z. 3766, B. 5580 u. 30. October 1891, Z. 3179, B. 6211). — Durch die Bestimmungen der G. O. sind nicht alle Übungen, welche bezüglich der Verwaltung und Verwendung von (Ortschafts-) Gemeindeeigenthum bestanden haben, aufrecht erhalten worden, es können vielmehr Sonderrechte nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, also nur solche Vergünstigungen, welche durch den §. 70 gedeckt sind, in Anspruch genommen werden (V. G. H. 13. December 1889, Z. 4094, B. 5021 und 8. Mai 1890, Z. 1531, B. 5301). — Thatsächliche und im maßgebenden Zeitpunkte übungsgemäße Theilnahme des Besitzvorgängers an den Gemeindenutzungen ist ausschlaggebend für die Anspruchsberechtigung des Besitznachfolgers (V. G. H. 26. October 1892, Z. 3197, B. 6834). — Die Angabe des Gemeindevorstandes allein reicht nicht hin, um den Bestand der Übung zum Bezuge von Gemeindegutsnutzungs-Antheilen im Falle der Theilung der Realitäten festzustellen (V. G. H. 26. Jänner 1894, Z. 397, B. 7684). — Das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes setzt eine zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der G. O. bestandene und seither in aller und jeder Beziehung vollständig unverändert gebliebene Übung voraus. Auf die Ersitzung gestützte Benützungsrechte gehören auf den Civilrechtsweg (V. G. H. 7. December 1894, Z. 4710, B. 8231). — Die Verwendung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten, welche lediglich einer Mehrheit von Gemeindemitgliedern zugute kommen, kann nicht als Theilnahme dieser Gemeindemitglieder an den Nutzungen des Gemeindegutes angesehen werden. Die übungsgemäße Benützung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten begründet kein Sonderrecht (V. G. H. 9. Jänner 1885, Z. 72, B. 2359; 19. Februar 1885, Z. 472, B. 2418; 10. December 1885, Z. 3244, B. 2817; 3. December 1886, Z. 3216, B. 3285; 16. April 1891, Z. 1205, B. 5891; 17. September 1891, Z. 2958, B. 6108; 23. September 1892, Z. 2849, B. 6762 u. 23. Jänner 1895, Z. 435, B. 8355). — Die übungsgemäße Benützung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten begründet kein Sonderrecht. Sie ist, wo sie besteht, als dem Gesetze nicht entsprechend außer Wirkung zu setzen (V. G. H. 8. Jänner 1891, Z. 8, B. 5660). — Die Hintangabe von Gemeindeeigenthum als Entlohnung für gewisse einzelnen Gemeindemitgliedern zugute kommende Dienste bildet nicht einen solchen Nutzungsbezug, hinsichtlich dessen die bestehende Übung durch die Bestimmungen der G. O. aufrecht erhalten wird (V. G. H. 20. Juni 1894, Z. 2374, B. 7978). — Selbst eine berechtigte und ausschließliche Nutzung des Gemeindeeigenthums soll, insoferne nicht specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, nur insolange und insoweit aufrecht erhalten werden, als der Haus- und Gutsbedarf der zur Nutzung Berechtigten dies erheischt (V. G. H. 25. Juni 1879, Z. 1215, B. 522). — Der Gemeindeausschuss ist berechtigt, auch eine bestehende giltige Übung, welche der Beschränkung der Nutzungen auf den Haus- und Gutsbedarf nicht entspricht, zu ändern (V. G. H. 26. November 1884, Z. 2637, B. 2302 und 30. September 1885, Z. 2476, B. 2697). — Nur jene übungsgemäße Nutzung des Gemeindegutes, welche dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten unmittelbar dient, ist durch die G. O. aufrecht erhalten worden (V. G. H. 9. Jänner 1885, Z. 72, B. 2359; 3. December 1886, Z. 3216, B. 3285; 21 Novbr. 1887, Z. 2398, B. Erk. nach §. 6, 358; 8. Mai 1890, Z. 1531, B. 5301; 8. Jänner 1891, Z. 8, B. 5660 u. 27. Mai 1893, Z. 1903, B. 7285). — Die übungsgemäße Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist nur unter der Voraussetzung aufrecht erhalten worden, dass der Haus- und Gutsbedarf der nutzungsberechtigten Realitäten den Fortbezug der Nutzung rechtfertige (V. G. H. 9. November 1887, Z. 3031, B. 3752 u. 24. Mai 1888, Z. 1626, B. 4123). — Eine Nutzungsweise, welche nicht den Wirtschaftsbedürfnissen der bezugsberechtigten Realitäten dient, ist durch die G. O. nicht aufrecht erhalten worden

V. G. H. 10. Mai 1889, Z. 1769, V. 4680; 18. October 1894, Z. 3796, V. 8099 u. 23. Jänner 1895, Z. 435, V. 8355). — Dass der §. 70 auf jene Fälle einzuschränken wäre, in welchen als bezugsberechtigtes Subject eine Realität erscheint, lässt sich nicht behaupten, da aus dem Maßstabe für die Benützung, welcher durch den „Haus"- und „Guts"-Bedarf gekennzeichnet wird, hervorgeht, dass das nutzungsberechtigte Subject nicht immer eine Realität (Gutsbedarf) sein muss, sondern auch ein solches Rechtssubject sein kann, bei welchem bloß ein Hausbedarf platzgreift (V. G. H. 21. Februar 1890, Z. 581, V. 5169). — Durch die G. O. sind die übungsgemäßen Nutzungen und mit der Beschränkung auf Haus- und Gutsbedarf und unter der Voraussetzung des Bestandes der Übung vor Wirksamkeit der G. O. aufrecht erhalten worden. Eine Vertheilung des Gelderlöses für Erzeugnisse des Gemeindeeigenthums ist nicht zulässig (V. G. H. 13. Juli 1893, Z. 2500, V. 7385). — Eine Vertheilung des Gelderlöses für Erzeugnisse des Gemeindeeigenthums ist nicht zulässig, weil nach den Bestimmungen des §. 70 der G. O. die Nutzungen aus dem Gemeindegute auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkt sind (V. G. H. 13. Juli 1893, Z. 2500, V. 7385). — Die in Absicht auf die Erhebung des Haus- und Gutsbedarfes einer nutzungsberechtigten Realität nothwendige Feststellung ihrer Bewirtschaftungsweise kann nicht einseitig vom Gemeindevorsteher erfolgen, sondern es muss auch dem Eigenthümer zur Wahrung seines Rechtsstandpunktes die Gelegenheit geboten werden (V. G. H. 10. Jänner 1895, Z. 155, V. 8313). — Die Veräußerung von aus Gemeindegrundstücken gewonnenen Thon, die Überlassung von Weidenutzungen an den Stierhälter gegen dessen Gegenleistungen, sowie die Verpachtung der Nutzungsgrundstücke können nicht jener durch die G. O. allein aufrecht erhaltenen übungsmäßigen Benützung von Gemeindeeigenthum zugezählt werden, welche dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten entspricht und von diesen unmittelbar ausgeübt wird (V. G. H. 15. März 1895, Z. 1352, V. 8504). — Mit Zustimmung der competenten autonomen Organe ist eine Regelung bestehender Benützungsverhältnisse des Gemeindegutes auch in der Weise statthaft, dass unbewegliches Gemeindeeigenthum den Nutzungsberechtigten gegen dem überlassen wird, dass sie rücksichtlich anderer Objecte auf die Nutzungsrechte verzichten (V. G. H. 30. October 1884, Z. 2362, V. 2270). — Der Gemeindeausschuss ist nicht berechtigt, über die Bestimmungen des §. 70 hinaus Rechte auf die Benützung des Gemeindegutes einzuräumen und die Übertragung übungsgemäßer Nutzungsrechte auf andere Realitäten zu gestatten (V. G. H. 5. Jänner 1889, Z. 42, V. 4446). — Zur Feststellung von Bestimmungen, welche die übungsgemäße Theilnahme an den Gemeindenutzungen nur näher präcisieren sollen, ist der Gemeindeausschuss berechtigt (V. G. H. 20. September 1893, Z. 3153, V. 7396). — Der Landesausschuss ist berechtigt die Anordnungen rücksichtlich der Gemeindewirtschaft (Nutzungstheilnahme) auch von amtswegen zu treffen (V. G. H. 24. Jänner 1895, Z. 448, V. 8358). — Bei erwiesenem Nichtbestande eines Privatrechtstitels für die Nutznießung von Gemeindegrundstücken sind die Abgaben, welche die Nutzungsberechtigten als Gegenleistung an die G. zu prästieren haben, nach den Vorschriften der G. O. zu regeln und einzubringen (V. G. H. 22. November 1894, Z. 4122, V. 8184). — Die von Gemeindeangehörigen über das ihnen gebürende Maß ohne Beanständung seitens der G. bezogenen Nutzungen aus dem Gemeindevermögen können nicht als geschenkt angesehen, dürfen vielmehr zurückgefordert werden (V. G. H. 26. Juni 1878, Z. 1001, V. 292). — Erträgnisse des Sondergutes, welche für den Haus- und Gutsbedarf der Nutzungsberechtigten nicht nöthig sind, sollen zu Gunsten der Gemeindecasse eingezogen werden (V. G. H. 9. November 1887, Z. 3031, V. 3752 u. 24. Mai 1888, Z. 1626, V. 4123). — Wenn das Nutzungsrecht am Gemeindegute übungsgemäß den Besitzern bestimmter, je ein wirtschaftliches Ganzes bildenden Realitäten zustand und eine derselben parcelliert wird, so können die Besitzer der Trennstücke weder einzeln noch zusammen ein Nutzungsrecht geltend machen, es wäre denn, dass bereits zur Zeit der Inwirksamkeittretung der G. O. eine entgegengesetzte Übung bestanden hätte (V. G. H. 16. März 1881, Z. 417, V. 1045; 12. October 1882, Z. 1584, V. 1525 u. 9. Jänner 1889, Z. 44, V. 4452). — Wird eine nutzungsberechtigte Realität in Parcellenpacht vergeben, so ist die zeitweise Einstellung der Gemeindegutsnutzungen für diese Realität gerechtfertigt, da sohin von einem Gutsbedarfe keine Rede sein kann (V. G. H. 10. Juli 1884, Z. 1591, V. 2205 u. 29. Mai 1895, Z. 2764, V. 8703). — Wenn nach der giltigen Übung im Falle der Parcellierung nutzungsberechtigter Realitäten die Erwerber der Trennstücke verhältnismäßig zur Theilnahme an den Nutzungen zugelassen wurden, so gebürt diesen der Anspruch auf die Gemeindegutsnutzungen in dem der Übung entsprechenden Maße (V. G. H. 27. Juni 1884, Z. 1474, V. 2188; 10. Juni 1885, Z. 1592, V. 2603; 22. März 1886, Z. 825, V. Erk. nach §. 6, 298; 19. Dezember 1890, Z. 3793, V. 5627; 9 Juli 1891, Z. 2328, V. 6091 u. 6. Februar 1892, Z. 422, V. 6416). — Wenn infolge Parcellierung jenes wirtschaftliche Ganze, dessen Besitz übungsgemäß zum Nutzungsbezuge berechtigte, nicht mehr existiert, so ist mit dem berechtigten Subjecte das Bezugsrecht selbst erloschen (V. G. H. 6. November 1884, Z. 2414, V. 2279; 26. November 1884, Z. 2637, V. 2302; 9. Jänner

1885, Z. 58, B. 2358; 27. März 1885, Z. 864, B. 2479 u. 7. Jänner 1887, Z. 87, B. 3333). — Eine bleibende Umwandlung des Gemeindegutes in eine andere die übungsgemäße Nutzung nicht mehr gewährende Culturgattung beweist den Mangel des Haus- und Gutsbedarfes und macht die Nutzungsrechte erlöschen (B. G. H. 9. Jänner 1885, Z. 72, B. 2359 u. 9. November 1887, Z. 3031, B. 3752). — Ein Erlöschen der Nutzung und eine Einziehung des Ertrages zu Gunsten der Gemeinderenten fand nur statt, wenn und insoweit die Überflüssigkeit der concreten Nutzungen für den Haus- und Gutsbedarf außer Zweifel gestellt ist. Eine zeitweise, dem §. 70 nicht entsprechende Benützungsweise hat den Heimfall der Nutzungen an die G. nicht zur Folge (B. G. H. 8. Jänner 1886, Z. 72, B. 2858 u. 15. Juni 1893, Z. 2137, B. 7322). — Die durch Wegfall des bezugsberechtigten Subjectes frei gewordenen Nutzungen fallen der Gemeindecasse zu (B. G. H. 7. Jänner 1887, Z. 87, B. 3333 u. 30. April 1891, Z. 1213, B. 5926). — Sind die Nutzungen bei Theilung der Realität getheilt worden, so fällt der Nutzungsantheil des Trennstückes im Falle der Erlöschung des Bezugsrechtes an die Stammwirtschaft nicht zurück, wenn für einen solchen Vorgang eine giltige Übung nicht nachgewiesen wird (B. G. H. 18. November 1887, Z. 3134, B. 3770). — Eine dauernde Culturänderung kann in Fällen, wo ein Wald abgetrieben wurde und zeitweilig die Bodenfläche anderweitig benützt wird, nicht sofort angenommen werden. Es ist vielmehr festzustellen, ob die Rodung mit behördlicher Bewilligung erfolgte, oder ob die Forstbehörde der anderweitigen Verwendung des Waldbodens für die Dauer zustimmt (B. G. H. 16. Jänner 1888, Z. 3154 ex. 1887, B. Erk. nach §. 6, 365 u. 29. Decbr. 1890, Z. 3562, B. Erk. nach §. 6, 449). — Die Verpachtung von Grundstücken, von welchen Gemeindemitglieder übungsgemäß die Nutzungen bezogen haben, schließt den Beweis in sich, dass die Naturalerträgnisse dieser Grundstücke für die Wirtschaftsbedürfnisse der nutzungsberechtigten Realitäten nicht erforderlich sind (B. G. H. 10. Mai 1889, Z. 1769, B. 4680 u. 6. Juli 1893, Z. 2411. B. 7367). — Aus dem bloßen Abverkaufe einzelner Parcellen von einer Realität kann die Erlöschung des Rechtssubjectes nicht abgeleitet werden, wenn ein wirthschaftliches Ganze fortbesteht, bei welchem ein gleichartiger Haus- und Gutsbedarf vorhanden ist, wie bei jenem Besitze, welcher vor dem Abverkaufe bestanden hat, sobald nach der herrschenden Übung neuentstandene, gleichartige, wirtschaftliche Ganze nutzungsberechtigt erscheinen (B. G. H. 22. November 1889, Z. 3814, B. 4973 u. 18. April 1890, Z. 1291, B. 5265). — Die bloß factische, wegen Mangels des Erträgnisses eingetretene Unterbrechung des Nutzungsbezuges beirrt den Rechtsbestand der Nutzungsansprüche auch dann nicht, wenn diese Unterbrechung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der G. O. statthatte (B. G. H. 21. Februar 1890, Z. 581, B. 5169). — Wurden Gemeinderealitäten, an welchen Nutzungsrechte (§. 70) bestanden haben, veräußert, so steht den Nutzungsberechtigten ein Anspruch auf den Kaufschilling und dessen Zinsen nicht zu (B. G. H. 30. April 1891, Z. 1213, B. 5926). — In einem freiwilligen durch wirtschaftliche Gründe motivierten Verzichte auf den zeitweisen Gemeindegutsnutzungsbezug ist eine Unterbrechung der bestandenen Übung nicht gelegen (B. G. H. 30. October 1891, Z. 3179, B. 6211). — Die Umwandlung der Hutweide in Ackerparcellen kann, wenn dieselbe nicht darauf zurückzuführen ist, dass die bestandene Nutzung für die Grundwirtschaft unnöthig sei, nicht als ein Erlöschungsgrund der vorbestandenen Nutzungsrechte an diesen Parcellen anerkannt werden (B. G. H. 15. Juni 1893, Z. 2137, B. 7322). — Ein zeitweiser Verzicht auf die Nutzungen des Gemeindegutes hat noch nicht den Heimfall derselben an die G. zur Folge (B. G. H. 13. Oct. 1893, Z. 3393, B. 7452). — Der Nutzungsantheil einer durch Abverkauf ihrem Umfange nach herabgeminderten Stammwirtschaft ist nach Maßgabe der giltigen Übung, bezw. des verringerten Haus- und Gutsbedarfes zu reducieren und der hiedurch erledigte Antheil an die G. und nicht an das Trennstück zuzuweisen (B. G. H. 24. Jänner 1895, Z. 448, B. 8358). — In Fragen der Erhöhung der Zinsungen für die Theilnahme am Gemeindegute ist ein amtswegiges Vorgehen des Landesausschusses ausgeschlossen. Die übungsgemäßen Zinsungen für die Theilnahme am Gemeindegute können durch den Gemeindeausschuss nicht erhöht werden (B. G. H. 14. November 1890, Z. 3552, B. 5551). — Die aus dem Titel der Gemeindemitgliedschaft entspringenden, auf der Gemeindeverfassung beruhenden Nutzungsverhältnisse am Gemeindeeigenthum sind öffentlich-rechtlicher Natur; es bedarf daher beim Bestande einer unangefochtenen Übung keineswegs noch der Angabe eines giltigen Titels oder einer rechtlichen Erwerbungsart im Sinne des Privatrechtes und ist die Einwendung, dass die Übung eine precäre war, ohne Belang (B. G. H. 18. October 1877, Z. 1066, B. 137; 24. October 1878, Z. 1674, B. 342; 29. Jänner 1880, Z. 2464, B. 683; 25. November 1880, Z. 2182, B, 931; 1. Februar 1881, Z. 158, B. 998 u. 21. December 1883, Z. 2937, B. 1955). — Die in der Gemeindemitgliedschaft wurzelnden Nutzungsrechte an dem Gemeindeeigenthume sind unübertragbar (B. G. H. 1. März 1878, Z. 293, B. 222; so auch: B. 537 565, 589, 891, 1104, 1306, 1314, 1537, 1955, 1956, 1971, 2149, 2333, 2827, 3926, 3937 u. 6. Juli 1893, Z. 2411, B. 7367). — Der aus dem Röhrenstrange einer städtischen Wasser-

leitung seitens einzelner Gemeindemitglieder mittelst separater Leitungen bezogene Wassergenuss ist als Benutzung eines Gemeindegutes anzusehen. Wenn diese Benutzung von der Gemeindevertretung nur gegen dem bewilligt worden ist, dass die Sonderleitungen auf Verlangen beseitigt werden sollen, so kann in der Anordnung dieser Beseitigung eine Verletzung der bisherigen unangefochtenen Übung nicht erblickt werden. (V. G. H. 11. Juni 1879, Z. 1117, B. 511). — Wenn nach der bisherigen unangefochtenen Übung eine von den Gemeindegenossen benützte Gemeindehutweide zeitweilig zu Gunsten der Gemeindecasse verwertet wurde und angenommen werden kann, dass die erstere Benutzungsweise dann und insolange platzgegriffen hat, als nicht die Gemeindebedürfnisse eine einen Ertrag abwerfende Benutzungsweise erheischten, so kann auch eine neuerliche zeitweise Verwertung der Weide zu Gunsten der Gemeindecasse nicht als gesetzwidrig angesehen werden (V. G. H. 25. Juni 1879, Z. 1215, B. 522). — Der Umstand, dass die Besitzer einer Realität eine von anderen Gemeindemitgliedern benützte Gemeindehutweide durch einige Jahre factisch nicht benützt haben, ist insolange irrelevant, als nicht eine den allgemeinen Normen der G. O. widerstreitende Übung erwiesen wird, durch welche die gedachten Besitzer ungeachtet ihrer Gemeindemitgliedschaft von der Theilnahme an den Nutzungen ausgeschlossen waren (V. G. H. 3. October 1883, Z. 2273, B. 1855). — Dadurch, dass ein Gemeindegenosse durch allmäligen Ankauf von Grundstücken eine Realität von solchem Ausmaße constituiert, welches für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nach der herrschenden Übung entscheidend ist, erwirbt derselbe kein Anrecht auf die Theilnahme, soferne nicht erwiesen wird, dass nach der giltigen Übung auch derlei neu gebildete Realitäten theilnahmsberechtigt wurden (V. G. H. 30. Mai 1884, Z. 1224, B. 2150). — Unter der im §. 70 der G. O. erwähnten Bezeichnung „Gemeindegut" ist im Hinblick auf das VIII. Hauptstück dieser G. O. auch das Gemeindegut der Ortschaft zu verstehen (V. G. H. 9. Jänner 1885, Z. 58, B. 2358). — Die Bestimmung des §. 70 ist als eine Ausnahmsbestimmung von der allgemeinen Regel, dass alles ertragsfähige Eigenthum zu Gunsten der Gemeinderenten bestmöglich zu verwalten sei, strenge auszulegen (V. G. H. 9. Jänner 1885, Z. 72, B. 2359). — Ein für die Theilnahme an den Nutzungen von Gemeindegrundstücken bestehender besonderer Rechtstitel wird durch die Vertauschung dieser Grundstücke gegen andere nicht aufgehoben. Das Nutzungsrecht geht vielmehr auf die neuerworbenen Grundstücke über (V. G. H. 23. Jänner 1885, Z. 241, B. 2380). — Verfügungen, welche die politische Behörde aus forstpolizeilichen Rücksichten bezüglich der Benützung eines Gemeindewaldes getroffen hat, gestalten die diesfalls bestehende Übung nicht zu einer „bestrittenen" (V. G. H. 20. März 1885, Z. 757, B. 2463). — Die im §. 70 begründeten Rechtsgrundsätze können durch Vereinbarungen der Interessenten nicht abgeändert werden (V. G. H. 10. Juni 1885, Z. 1592, B. 2603). — Durch die Bestimmung des §. 70 G. O. ist ein besonderes, von dem im §. 288 a. b. G. B. gekennzeichneten, unterschiedenes „Gemeindegut" gebildet worden (V. G. H. 7. Jänner 1887, Z. 87, B. 3333). — Die Nichtbeachtung von der Partei zur Darthuung der giltigen Übung angebotener Beweismittel begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (V. G. H. 11. Februar 1886, Z. 290, B. 2912). — Das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes kann durch private Vereinbarungen nicht erworben werden (V. G. H. 23. März 1888, Z. 944, B. 4005 u. 5. Jänner 1889, Z. 42, B. 4446). — Die Nutzungsrechte sind dadurch bedingt und beschränkt, dass das Gemeindegut jenes Erträgnis (jene Naturalnutzung) liefert, welches zur Deckung der übungsgemäßen Nutzungsansprüche erforderlich ist. Eine Entschädigung für einen allfälligen, aus welchem Grunde immer eintretenden, Entgang hat nicht statt (V. G. H. 10. Februar 1888, Z. 448, B. 3925). — Der Streit darüber, ob eine Realität ein Gemeindegut oder Privateigenthum eines andern ist, muss als ein Privatrechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden (R. G. E. 16. April 1888, Z. 67, Hye 431). — Der Gemeindeausschuss wird in der freien Verfügung über ein Gemeindegrundstück durch die bisherige Benützung desselben nur dann behindert, wenn diese Benützung in einer vor Wirksamkeit der G. O. bestandenen unangefochtenen Übung, durch welche der Anspruch anderer Gemeindemitglieder auch die gleiche Benützung eine Einschränkung erfahren hat, ihren Grund hat (V. G. H. 19. April 1888, Z. 533, B. 4056). — Der zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen Berechtigte erwirbt das Anrecht auf Ausfolgung vom Zeitpunkte des erhabenen Anspruches. Die nachträgliche Zuweisung bereits percipierter Nutzungen kann nicht gefordert werden (V. G. H. 5. Juli 1888, Z. 2146, B. 4204). — Die Benützung von Gemeindegrundstücken durch Gemeindemitglieder nach alther bestehender Übung schließt das Eigenthum der G. an diesen Grundstücken nicht aus und schafft auch keinen privatrechtlichen Besitz (V. G. H. 7. December 1888, Z. 3811, B. 4392). — Die Nutzungsansprüche an das Gemeindegut sind als öffentlichrechtlicher Natur von der Privatdisposition der Eigenthümer der nutzungsberechtigten Realitäten ausgeschlossen (V. G. H. 5. Jänner 1889, Z. 42, B. 4446 u. 24. Jänner 1895, Z. 448, B. 8358). — Die Auftheilung der Wälder zum Nutzungsbezuge unter die einzelnen Nutzungsberechtigten ist keine durch den §. 70 der G. O. gedeckte Nutzungsweise (V. G. H. 22. November 1889, Z. 3814, B. 4973). — Die Bestreitung der Umlagen aus dem Er-

Görz und Grad. §. 63. . . . unangefochtene Übung nicht besteht, hat der Gemeinderath mit Beachtung . . . [1])

Krain §. 64. . . . Nutzungen des Gemeindegutes, sowie jenes der Unterabtheilungen ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Übung . . . Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen und kann in diesem Falle die Theilnahme von der Entrichtung . . . Einkaufsgeldes abhängig machen. Dieses Einkommen, sowie diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute oder dem einer Unterabtheilung, welche nach Deckung allen rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Casse der Gemeinde, bezüglich der Unterabtheilung, abzuführen.[2])

---

trägnisse des Gemeindeeigenthums für eine Classe der Gemeindemitglieder ist keine Antheilsnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes (V. G. H. 13. December 1889, Z. 4094, B. 5021). — Aus der G. O. abgeleitete Nutzungsansprüche sind von „Einforstungen" durchaus verschieden; über letztere steht den autonomen Behörden keinerlei Competenz zu (V. G. H. 13. März 1890, Z. 835, B. 5207). — Waldnutzungen, über welche ein Regulierungserkenntnis geschöpft oder ein Regulierungsvergleich abgeschlossen wurde, sind fortan als Forstservituten zu behandeln (V. G. H. 13. März 1890, Z. 835, B. 5207). — Die Disposition über das Gemeindegut steht dem Gemeindeausschusse, also auch den übergeordneten autonomen Organen, nicht aber dem Verwaltungsausschusse der Nutzungsberechtigten zu (V. G. H. 23. September 1892, Z. 2849, B. 6762). — Die politischen Behörden sind berechtigt, eine dem Charakter eines Friedhofes als Cultusanstalt widersprechende Art und Weise der Ausübung von Nutzungsrechten am Friedhofsgrunde zu untersagen (V. G. H. 21. Februar 1895, Z. 931, B. 8435). — Die Entscheidung über Nutzungsrechte, sowie über die Qualification eines Eigenthumsobjectes als Gemeindegut oder als Gemeindevermögen gehört ausschließlich zur Competenz der autonomen Organe (V. G. H. 21. März 1895, Z. 1438, B. 8519).

[1]) (Görz u. Grad.) Unter der für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen maßgebenden „bisherigen unangefochtenen Übung" ist nicht bloß der zufolge derselben in einem bestimmten Zeitpunkte erwachsene Stand der Dinge, sondern der Inbegriff der Rechtsanschauungen und Gewohnheiten, welche diesen Stand der Dinge herbeigeführt haben, zu verstehen (V. G. H. 15. Febr. 1882, Z. 352, B. 1302). — Zur Entscheidung über einen auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen erhobenen Anspruch ist die bloße Constatierung, dass im Momente des Inslebentretens der G. O. und überhaupt in neuerer Zeit an den Nutzungen nicht theilgenommen wurde, noch nicht hinreichend; es muss vielmehr erhoben werden, an welche Momente überhaupt und ob speciell an die von dem Petenten geltend gemachten Momente der Anspruch auf die Gemeindenutzungen übungsgemäß geknüpft war (V. G. H. 15. Februar 1882, Z. 352, B. 1302). — Ob bei mehrfachem Hausbesitze der Gutnutzungsanspruch nur einmal oder für jedes Anwesen, namentlich auch für das nicht bewirtschaftete, angesprochen werden kann, ist nur nach Maßgabe der in der G. bestandenen bisherigen unangefochtenen Übungen zu beurtheilen (V. G. H. 18. September 1889, Z. 3077, B. 4823). — Ob in einer G. die Theilnahme an den Gemeindenutzungen von der Gemeindemitgliedschaft oder gar von der Heimatberechtigung der Theilnehmer abhängt, ist durch Erhebungen von amtswegen festzustellen (V. G. H. 19. Mai 1891, Z. 1477, B. 5966). — In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist die beim Beginne der Wirksamkeit der G. O. bestandene unangefochtene Übung maßgebend. In Streitfällen ist eventuell von amtswegen diese Übung vollständig zu erheben (V. G. H. 22. Juni 1892, Z. 2002, B. 6690 u. 26. Mai 1894, Z. 2007, B. 7923). — Aus der G. O. abgeleitete Nutzungsansprüche sind von „Einforstungen" durchaus verschieden; über letztere steht den autonomen Behörden keinerlei Competenz zu (V. G. H. 1. März 1886, Z. 150, B. Erk. nach §. 6, 294). — Die Gemeindegutsvertheilung nach der Verordnung vom 9. Mai 1888, Nr. 13 L. G. B., hat nach „Familien" und nicht nach der Zahl der Anwesenden zu erfolgen (V. G. H. 15. März 1889, Z. 1011, B. 4572).

[2]) (Krain.) Selbst eine berechtigte und ausschließliche Nutzung des Gemeindeeigenthums soll, insoferne nicht specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, nur insolange und soweit aufrecht erhalten werden, als der Haus- und Gutsbedarf der zur Nutzung Berechtigten dies erheischt (V. G. H. 15. Juni 1883, Z. 1455, B. 1801). — Insoferne die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes den Bedarf übersteigt, kann sie auch von der Entrichtung einer Abgabe abhängig gemacht werden. Die Einführung einer solchen Abgabe hat nicht im legislativen Wege, sondern durch Beschluss des Gemeindeausschusses zu erfolgen (V. G. H. 15. Juni 1883, Z. 1455, B. 1801).

Mähr. §. 63. ... Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge Berechtigter aus dem Gemeindegute ...[1])

Steierm. §. 60. ... Ausnahmen begründen, keinem zum Bezuge berechtigten Gemeindemitgliede aus dem Gemeindegute ein größerer Nutzen gebüre, als zur Deckung ...[2])

Tirol §. 63. ... Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisherigen giltigen Übung zu benehmen, ... Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge Berechtigter aus dem Gemeindegute ... Wenn und insoweit eine solche giltige Übung nicht besteht ...[3])

---

[1]) (Mähr.) In Bezug auf die Benützung des Gemeindegutes ist die unangefochtene Übung nur für die Frage, wer und in welchem Verhältnisse an den Nutzungen theilnehmen könne, entscheidend. Demzufolge ist ein Gemeindegut dadurch, dass es von Gemeindeangehörigen benützt wird, keineswegs jeder, insbesondere wirtschaftlichen Ingerenz des Gemeindeausschusses entzogen; vielmehr ist letzterer berechtigt, behufs Sicherung des Bestandes des Gutes und einer nachtheiligen Bewirtschaftung desselben die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, z. B. im Interesse des Schutzes der auf einem Grundstücke zum Zwecke der Ufersicherung angelegten Weidepflanzungen den Gemeindegenossen das weitere Weiden daselbst zu untersagen und ihnen dafür andere Weideplätze anzuweisen (V. G. H. 25. Jänner 1879, Z. 102, B. 408). — Im Falle eingerissener Missbräuche ist sowohl die zur Zeit der Einführung der gegenwärtigen G. O. rücksichtlich des Gemeindegutes bestandene, übungsgemäße, unangefochtene Nutzungsweise als auch die eingetretene Abweichung von dieser gesetzlichen Übung zu erheben. Überhaupt muss erhoben und entschieden werden, ob und inwieweit die derzeitige Benutzungsweise des Gemeindeeigenthums als eine durch die Gemeindegesetzgebung als berechtigt anerkannte anzusehen sei, ob daher und inwieweit den von den Parteien erhobenen Ansprüchen Rechnung getragen werden soll (V. G. H. 26. Mai 1879, Z. 852, B. Erk. nach §. 6, 80). — Die auf der Gemeindemitgliedschaft gegründeten Nutzungsrechte am Gemeindegute sind öffentlich-rechtlicher Natur und das Recht zur Theilnahme ist durch die G. O. geregelt (V. G. H. 1. October 1886, Z. 2507, B. 3188). — Mit Beachtung der eventuell bestehenden giltigen Übung und der gesetzlichen Bestimmungen ist der Gemeindeausschuss berechtigt, Bestimmungen, welche die Theilnahme am Gemeindegute regeln, zu erlassen (V. G. H. 1. October 1886, Z. 2507, B. 3188). — Solche Änderungen der Culturgattung eines Gemeindegutes, welche zu dem gleichen wirtschaftlichen Zwecke, denselben Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Realität zu decken geeignet sind, welchem vordem die übungsgemäße Nutzung diente, sind im Interesse einer nachhaltigeren, ertragsreicheren Bewirtschaftung statthaft und beirren den Anspruch der Berechtigten auf Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nicht (V. G. H. 26. September 1888, Z. 2982, B. 4247). — Die Benützung von Gemeindegrundstücken durch Gemeindemitglieder nach alther bestehender Übung schließt das Eigenthum der G. an diesen Grundstücken nicht aus und schafft auch keinen privatrechtlichen Besitz (V. G. H. 7. December 1888, Z. 3812, B. 4390). — Der Abspruch über die Benützungsart von Gemeindegrundstücken ohne Erhebung der diesbezüglichen bestandenen unangefochtenen Übung involviert einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (V. G. H. 20. Juni 1892, Z. 901, B. 6684). — Im Interesse einer den Forstgesetzen entsprechenden Waldbehandlung können die übergeordneten Organe Einschränkungen bestehender Gemeindegutsnutzungen verfügen (V. G. H. 21. Juni 1893, Z. 2227, B. 7335). — Die Nichterhebung der rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse der Mitbenützung begründet ein mangelhaftes Verfahren (V. G. H. 12. November 1894, Z. 582, B. 8154).

[2]) (Steierm.) Der Gemeindeausschuss ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Ausübung der übungsgemäßen Nutzung der Waldweide in den zur Aufforstung bestimmten Waldtheilen zu untersagen (V. G. H. 27. Februar 1885, Z. 424, B. 2328). — Die Bestimmung des §. 10 des Forstgesetzes über die Ausübung der Waldweide ist auch gegenüber in der G. O. begründeten Nutzungsrechten in Ausführung zu bringen (V. G. H. 27. Februar 1885, Z. 424, B. 2428). — Der durch die G. O. für die Verwendung des Gemeindegutes aufrecht erhaltene Titel der Übung beirrt die Bestimmungen der G. O. betreff der zur Verwaltung des Gemeindegutes berufenen Organe nicht (V. G. H. 22. März 1889, Z. 1102, B. 4588).

[3]) (Tirol.) In Fällen, wo es sich um Ermittlung der bisherigen giltigen Übung in Benützung des Gemeindegutes handelt, soll in Ermanglung anderer hinreichender Beweise die Einvernahme von Gedenkmännern aus an dem Streite nicht betheiligten Gemeinden veranlasst werden (V. G. H. 9. Juli 1877, Z. 844, B. Erk. nach §. 6, 13; 11. Juni 1878, Z. 878, B. Erk. nach §. 6, 45 u. 3. Februar 1879, Z. 169, B. Erk. nach §. 6, 68). — Von der Er-

mittlung der über die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes entscheidenden bisherigen Übung kann nicht aus dem Grunde Umgang genommen werden, weil schon in anderen, analoge Ansprüche auf denselben Gegenstand betreffenden Fällen, zumal vor Erlassung des neuen Gemeindegesetzes, administrativbehördliche Entscheidungen in einer gewissen Richtung ergangen waren (V. G. H. 16. Februar 1880, Z. 2332, B. Erk. nach §. 6, 107). — Eine einem Gesetze zuwiderlaufende Übung in der Benutzung des Gemeindegutes ist wegen ihrer Ungesetzlichkeit ungiltig und kann nicht als durch die G. O. aufrecht erhalten angesehen werden (V. G. H. 16. Februar 1882, Z. 265, B. 1304 u. 3. October 1889, Z. 2402/2495, B. 4859/4860). — Eine Entscheidung, mit welcher jene Gemeindeglieder, welche ihren Holzbedarf aus ihren eigenen Privatwäldern hinreichend zu decken vermögen, von dem Holzbezuge aus den Gemeindewaldungen ausgeschlossen wurden, ist, wenn sie auch der bisherigen Übung zuwiderliefe, mit Hinblick auf die Bestimmungen des II. Theiles der Waldordnung vom Jahre 1839 nicht gesetzwidrig (V. G. H. 16. Februar 1882, Z. 265, B. 1304). — Eine Übung, welche der nachhaltigen Pflege der Gemeindewälder zuwiderläuft, kann nicht als eine giltige angesehen werden. In einem solchen Falle ist es nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht des Gemeindeausschusses, insoweit die Übung gesetzlichen Anordnungen zuwiderläuft, diese zu beseitigen (V. G. H. 13. Februar 1884, Z. 329, B. 2016). — Für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, soweit eine solche nicht allen, sondern nur einzelnen Gemeindemitgliedern zukommt, ist die im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der G. O. bestandene, giltige Übung in aller und jeder Beziehung maßgebend (V. G. H. 5. April 1886, Z. 936, B. Erk. nach §. 6, 303; 9. December 1887, Z. 3215, B. 3811; 20. Juni 1890, Z. 1891, B. 5383; 18. Juni 1891, Z. 2173, B. 6041; 9. Juli 1891, Z. 2394, B. 6088; 9. Juli 1891, Z. 2326, B. 6089 u. 10. Juni 1892, Z. 1882, B. 6664). — Aus der Thatsache der Nichtanmeldung und Nichtanweisung der Nutzung an einzelne kann gegen die Bezugsberechtigung dieser ein Grund dann nicht abgeleitet werden, wenn übungsgemäß eine Anweisung der Nutzungen an die einzelnen Berechtigten nicht statthatte (V. G. H. 22. März 1889, Z. 1045, B. 4589). — In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist die unangefochtene Übung maßgebend (V. G. H. 3. October 1889, Z. 2402, B. 4859). — Die giltige Übung ist für jedermann, also auch für diejenigen maßgebend, welche in den Nutzungsbezug erst eintreten (V. G. H. 9. Juli 1891, Z. 2394, B. 6088 u. 29. September 1892, Z. 2851, B. 6773). — Der Bedarf der aus dem Titel des Realbesitzes in der G. nutzungsberechtigten Auswärtigen ist nach dem Bedarfe ihrer in der Gemeindemarkung gelegenen Realitäten zu beurtheilen; es kommt daher, wenn das Haus des Berechtigten außerhalb der G. liegt, nur der Guts- (nicht auch der Haus-) Bedarf in Betracht (V. G. H. 30. Juni 1881, Z. 1143, B. 1132 u. 8. März 1882, Z. 513, B. 1334). — Als regelmäßige Basis der Vertheilung der Nutzungen des Gemeindewaldes unter die Nutzungsberechtigten ist — von dem Bestande specieller Rechtstitel abgesehen — nicht der Grundbesitz der Theilnehmer oder die von ihnen entrichtete Grundsteuer, sondern der Haus- und Gutsbedarf anzusehen (V. G. H. 16. Februar 1882, Z. 265, B. 1304 u. 27. März 1890, Z. 613, B. 5226). — Das Maß des Bezuges, der Haus- und Gutsbedarf, ist im Streitfalle durch Sachverständige zu erheben (V. G. H. 14. November 1887, Z. 2541, B. Erk. nach §. 6, 356). — Die übungsgemäße Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist nur unter der Voraussetzung aufrecht zu erhalten, dass der Haus- und Gutsbedarf der nutzungsberechtigten Realität den Fortbezug der Nutzung rechtfertige (V. G. H. 4. Juni 1890, Z. 1698, B. 5357). — Das Gemeindegut dient nach der G. O. vom Jahre 1849 — §. 75, sowie nach jener des Jahres 1866 — §. 63 — zur Deckung des Bedarfes der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht der Viehweide hat den Besitz von Vieh und von zur Viehhaltung geeigneten Realitäten in der G. zur nothwendigen Voraussetzung, weil andernfalls ein durch das Gemeindegut zu deckender Bedarf, welchen die G. O. vom Jahre 1866 direct als Haus- und Gutsbedarf präcisiert, nicht vorhanden sein könnte. Hieraus folgt, dass die Nutzungen des Gemeindegutes nicht dazu zu dienen haben, um Anforderungen bestimmter Personen in der G. zu entsprechen, d. h. um rein persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, sondern dass der Verwendungszweck ein wirtschaftlicher sein muss, der darauf gerichtet ist, den Haus- und Gutsbedarf der Nutzungsberechtigten zu decken (V. G. H. 6. Oktober 1894, Z. 3634, B. 8077). — Kein zum Bezuge Berechtigter darf aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen beziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist. Dieser Bedarf ändert weder Natur noch Umfang durch den Umstand, dass die zum Bezuge berechtigenden Grundstücke mit einem anderen, in einer anderen G. gelegenen Besitze zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden sind und vom letzteren Besitze aus bewirtschaftet werden (V. G. H. 6. März 1895, Z. 1187, B. 8477). — Individuelle Verständigungen von einem Gemeindeausschussbeschlusse, betreffend der Festsetzung einer Weidenutzungsgebühr, sind bei allgemein erfolgter Kundmachung nicht erforderlich (V. G. H. 19. December 1889, Z. 3205, B. 5036). — Die Feststellung der Nutzungsrechte am Ge-

Vorarlb. §. 63. . . . Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Ge-

---

meindegute (Holzbezug aus dem Gemeindewalde) in subjectiver und objectiver Richtung liegt ausschließlich in der Competenz der autonomen Organe. Bevor die Feststellung instanzmäßig erfolgt ist, sind die politischen Behörden nicht berechtigt, aus eventuellen Ertragsüberschüssen Schlägerungsbewilligungen und Holzauszeigen zu Gunsten der Gemeindecasse oder zu Gunsten jener Personen zu ertheilen, welchen von der G. ein Befugnis eingeräumt worden ist (B. G. H. 30. März 1895, Z. 1666, B. 8539). — Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Vicinatsrechtes an der communità generale in Flaims (fiemme) hat der Civilrichter zu entscheiden (R. G. E. 24. October 1872, Z. 143, Hye 33 u. 28. April 1874, Z. 61, Hye 52). — Nutzungsrechte an Gemeindegründen können nicht nur von den Gemeindeangehörigen, sondern gleich ihnen auch von jenen Auswärtigen angesprochen werden, welche innerhalb der Gemeindemarkung eine versteuerte unbewegliche Sache besitzen oder von einem in der G. selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten (B. G. H. 4. December 1880, Z. 2248, B. 940 u. 15. März 1880, Z. 288, B. Erk. nach §. 6, 111). — Wenn „Auswärtige" (§. 10) nicht übungsgemäß von der Theilnahme an den Gemeindenutzungen ausgeschlossen sind, ist der Gemeindeausschuss nicht berechtigt Maßnahmen, welche die Gleichstellung verletzen, zu treffen (B. G. H. 13. Februar 1884, Z. 329, B. 2016; 11. März 1886, Z. 414, B. 2959; 5. April 1886, Z. 936, B. Erk. nach §. 6, 303; 26. Mai 1887, Z. 642, B. 3552; 12. October 1887, Z. 1817, B. 3698; 30. December 1887, Z. 3379, B. 3848 u. 10. Juni 1892, Z. 1882, B. 6664). — Die Entscheidungen über die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zählen nicht zu den Angelegenheiten, in welchen die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen ermächtigt sind (B. G. H. 13. Februar 1884, Z. 329, B. 2016). — Die Zuständigkeit der autonomen Behörden zur Entscheidung über die Frage, welche Nutzungsansprüche jemandem am Gemeindegute zustehen, hat zur Voraussetzung, dass es sich um Gemeindegut handle. Im Zweifel ist dieser Umstand zu erheben und zu constatieren (B. G. H. 24. März 1884, Z. 396, B. Erk. nach §. 6, 223 u. 3. April 1888, Z. 432 B. Erk. nach §. 6, 373). — Aus einer zeitweisen Nichtausübung der Nutzung kann auf die Erlöschung des Bezugsrechtes so wenig geschlossen werden, als auf den Bestand einer giltigen Übung aus Nutzungsacten, welche lange vor Wirksamkeit der G. O. vorgefallen sind (B. G. H. 11. März 1886, Z. 414, B. 2959). — Die Nichtbeachtung von der Partei zur Darthuung der giltigen Übung angebotener Beweismittel begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (B. G. H. 23. December 1889, Z. 4156, B. Erk. nach §. 6, 421 und 11. April 1894, Z. 1459, B. 7830). — Eine Gemeindewasserleitung ist kein Sondergut im Sinne des §. 63 der G. O. Besondere Befugnisse zur Ableitung des Wassers aus einer solchen Wasserleitung mittelst besonderer Vorrichtungen zu ertheilen, steht im freien Ermessen der G. (B. G. H. 30. Mai 1890, Z. 1628, B. 5347). — Eine Naturalnutzung durch die Gemeindeberechtigten kann nur beim Gemeindegute, nicht aber beim Gemeindevermögen platzgreifeu (B. G. H. 6. Februar 1891, Z. 4237 ex 1890, B. 5730). — Den Parteien muss die Gelegenheit geboten werden ihren Rechtsstandpunkt zu wahren und für ihre Ansprüche die Belege zu erbringen (B. G. H. 9. März 1891, Z. 430, B. 5810). — In einer Entscheidung, dass die angeordnete gleichmäßige Behandlung der Auswärtigen und der Gemeindeglieder so lange zu gelten habe bis die G. auf unzweifelhafte Art die von ihr behauptete Übung nachgewiesen haben werde, liegt noch nicht eine definitive rechtskräftige Entscheidung darüber, dass die G. den Auswärtigen die Theilnahme an den Gemeindenutzungen in gleicher Weise wie den Gemeindegliedern zu gewähren habe (B. G. H. 7. März 1892, Z. 148, B. 6476). — Der Landesausschuss ist nicht berechtigt, aus Anlass eines speciellen Streitfalles über das Recht zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen über derlei Fälle aller Art im allgemeinen zu erkennen (B. G. H. 22. Juni 1892, Z. 2003, B. 6691). — Nur bei Ansprüchen auf Gemeindenutzungen im Sinne der G. O. nicht auch bei solchen auf Grund einer Einfrostung, steht dem Landesausschusse als autonomer Behörde die Entscheidung zu (B. G. H. 3. Mai 1893, Z. 1572, B. 7243). — Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Gemeindevorstandes über die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen ist der Recurs zunächst an die Gemeindevertretung zu richten und ist der Landesausschuss nicht befugt mit Außerachtlassung dieses Instanzenzuges meritorisch zu entscheiden (B. G. H. 14. Juni 1893, Z. 2128, B. 7318). — In Angelegenheiten der Theilnahme am Gemeindegute ist der Landesausschuss berechtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes Verfügungen auch von amtswegen zu treffen, ohne an die Ordnungsmäßigkeit oder Rechtzeitigkeit des Recurses gegen den Gemeindeausschussbeschluss gebunden zu sein, wo dann von der Rechtskraft eines solchen Gemeindeausschussbeschlusses nicht die Rede sein kann. Der Landesausschuss kann über Nutzungsrechte einzelner aber nicht meritorisch entscheiden, sobald eine Entscheidung des Gemeindeausschusses hierüber nicht vorliegt (B. G. H. 28. Februar 1894, Z. 816, B. 7756).

meindegutes ist sich nach der bisher giltigen Übung zu benehmen . . . Wenn und insoweit eine solche giltige Übung nicht besteht . . . [1])

Dalm. §. 72. Nutzungen der Gemeindegüter (wie Wälder, Hutweiden) der einzelnen Gemeindefractionen kommen ausschließlich den betreffenden Fractionen zuguten, in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an diesen Nutzungen ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Übung zu benehmen, . . . unangefochtene Übung nicht besteht, hat der Gemeinderath mit Beachtung . . . nach Deckung aller rechtmäßig gebürenden Ansprüche erübrigen, sind zuguten der betreffenden Gemeindefraction in die Gemeindecasse abzuführen. [2]) [3])

Gal. §. 68. In Bezug auf den Umstand, wem und in welchem Maße die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zusteht, ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Übung zu benehmen. Wenn und insoferne eine solche unangefochtene

---

[1]) (Vorarlb.) In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist in erster Linie die zur Zeit des Inslebentretens der G. O. bestandene unangefochtene Übung maßgebend. In Streitfällen ist bei sonst mangelhaftem Verfahrem vor allem diese Übung zu erheben (V. G. H. 12. October 1883, Z. 2325, B. 1866). — Eine Entscheidung mit welcher jene Gemeindeglieder, welche ihren Holzbedarf aus ihren eigenen Privatwäldern hinreichend zu decken vermögen, von dem Holzbezuge aus den Gemeindewaldungen ausgeschlossen werden, ist, wenn sie auch der bisherigen Übung zuwiderliefe, mit Hinblick auf die Bestimmungen des II. Theiles der für Tirol und Vorarlberg erlassenen Waldordnung vom Jahre 1839 nicht gesetzwidrig (V. G. H. 12. October 1883, Z. 2325, B. 1866 und 3. October 1889, Z. 2495, B. 4860). — Für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, soweit eine solche nicht allen, sondern nur einzelnen Gemeindemitgliedern zukommt, ist die im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der G. O. bestandene, giltige Übung in aller und jeder Beziehung maßgebend (V. G. H. 9. Mai 1887, Z. 1300, B. Erk. nach §. 6, 337). — Beim Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels findet die Einschränkung des Benützungsrechtes auf das Maß des Haus- und Gutsbedarfes nicht statt (V. G. H. 18. December 1879, Z. 2327, B. 648). — Ein Holzbezug zum Betriebe eines Gewerbes kann nur aus speciellen Rechtstiteln, nicht aber aus der Bestimmung des §. 63 beansprucht werden (V. G. H. 9. März 1887, Z. 694, B. 3429). — Die G. kann einen über den Bedarf gehenden Bezug jederzeit einstellen. Auch ein Gemeindemitglied, selbst wenn es Realitätenbesitzer und Steuerzahler ist, kann die Mitbenützung des Gemeindegutes nicht ansprechen, solange es nicht einen abgesonderten Haus- und Gutsbedarf nachzuweisen vermag (V. G. H. 23. October 1879, Z. 2070, B. 596). — Nach §. 63 ist für das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes die zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung bestandene giltige Übung maßgebend, mit der Beschränkung jedoch, dass kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied, insoferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, einen größeren Nutzen aus dem Gemeindegute ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nöthig ist (V. G. H. 12. October 1883, Z. 2325, B. 1866). — Eine in Rechtskraft erwachsene Entscheidung in Betreff eines die Benutzung von Gemeindegründen regelnden Statutes präjudiciert auch den Anwärtern (V. G. H. 13. November 1885, Z. 2574, B. 2774). — Die Grundsätze des Privatrechtes über die Wahrung von Ansprüchen der Anwärter haben auf die dem öffentlichen Rechte angehörigen Nutzungen an Gemeindegründen keine Anwendung (V. G. H. 13. November 1885, Z. 2574, B. 2774). — Steht nicht die Theilnahme an den Gemeindegutnutzungen in Frage, sondern liegt ein Anspruch der Pfarrpfründe auf eine bestimmte Leistung seitens der G. zu Gunsten der Pfründe vor, so betrifft dieser Anspruch eine Leistung für Cultuszwecke, über welche die Entscheidung den autonomen Organen nicht zukommt (V. G. H 9. Februar 1894, Z. 583, B. 7715).

[2]) Vergl. die Fußnote 5 zu §. 70 der G. O. f. Dalm. auf S. 581.

[3]) (Dalm.) Gegen einen die Art der Vertheilung der mit dem Besitze und der Benützung von Gemeindegütern verbundenen Auslagen und die Art der Verwendung der Einkünfte dieser Güter betreffenden Beschluss des Gemeinderathes sind außer dem „Convocato“ auch die einzelnen sich beschwert erachtenden, nutzungsberechtigten Gemeindeglieder Beschwerde zu führen berechtigt (V. G. H. 10. September 1878, Z. 1124, B. 311). — Durch die Ausscheidung einer Fraction aus dem Gemeindeverbande werden die Rechte auf die Theilnahme an den Nutzungen des Fractionsgutes jener Gemeindemitglieder, welche in den neuen Gemeindeverband nicht eintreten, nicht berührt (V. G. H. 19. November 1884, Z. 2499, B. 2294). — Die Theilnahme an den Vortheilen der G. ist nicht von der Gemeindemitgliedschaft allein abhängig (V. G. H. 16. April 1895, Z. 3600 ex 1894, B. 8572).

Übung nicht besteht, hat der Gemeinderath mit Beachtung der bestehenden speciellen Rechtstitel die diese Theilnahme regelnden Bestimmungen zu treffen; hiebei kann derselbe für die Benützung des Gemeindegutes eine Gebür festsetzen. Der Überschuss des Einkommens aus dem Gemeindegute, welcher nach der Befriedigung aller berechtigten Personen erübrigt, fließt in die Gemeindecasse.[1])

N.-Öst. §. 64. In Bezug auf die Theilnahme an den Erträgnissen und Nutzungen des Gemeindeeigenthumes und auf das Maß derselben ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Übung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, dass, soferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, keinem einen Naturalgenuss beziehenden Gemeindemitgliede ein größerer Nutzen zukomme, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist. Wenn und insoweit eine solche unangefochtene Übung nicht besteht oder eine bestehende Übung angefochten wird, hat der Ausschuss mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die die Benützung des Gemeindeeigenthumes regelnden Bestimmungen zu treffen. Hiebei kann diese Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindeeigenthumes von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe abhängig gemacht werden. Diejenigen Erträgnisse aus dem Gemeindeeigenthume, welche nach Deckung aller gebürenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindecasse abzuführen.[2])

---

[1]) (Gal.) In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist in erster Linie die zur Zeit des Inslebentretens der G. O. bestandene unangefochtene Übung maßgebend (B. G. H. 9. November 1888, Z. 3442, B. 4337 und 29. Jänner 1892, Z. 335, B. 6402). — Die der Übung entsprechende Theilnahme am Gemeindegute kann der Partei darum nicht entzogen werden, weil die Steuer des bezugsberechtigten Besitzers für eine andere G. vorgeschrieben ist (B. G. H. 22. Februar 1889, Z. 737, B. 4528). — Der Besitzer einer Realität kann in Absicht auf seinen Gemeindenutzungsanspruch mit Erfolg nicht geltend machen, dass seinem Vorbesitzer — mag dieser auch der Vater gewesen sein — die Nutzungsrechte in der G. rechtskräftig zuerkannt worden waren (B. G. H. 5. Jänner 1891, Z. 2276 ex 1890, B. 5651). — Die zur Zeit des Inslebentretens der G. O. bestandene giltige Übung in Betreff der Theilnahme an Gemeindegutnutzungen ist durch Gedenkmänner festzustellen, welche an der Sache kein Interesse haben (B. G. H. 16. März 1892, Z. 898, B. 6494). — Die Regelung der, auf dem öffentlich-rechtlichen Titel der Gemeindemitgliedschaft beruhenden Nutzungsansprüche an das Gemeindeeigenthum in Gemäßheit der G. O. steht nicht den Gerichten, sondern den Gemeindevertretungen und den denselben übergeordneten autonomen Verwaltungsbehörden zu (B. G. H. 11. November 1881, Z. 1665, B. 1206). — Principielle, den maßgebenden Verfügungen des Gemeindeausschusses vorgreifende Verfügungen über die Art der Benützung des Gemeindegutes sind die übergeordneten autonomen Organe zu treffen nicht berechtigt (B. G. H. 12. April 1888, Z. 1246, B. 4041). — Die Beurtheilung der bei Regelung der Benützung des Gemeindegutes in Betracht kommenden ökonomischen Verhältnisse liegt im freien Ermessen der Behörden (B. G. H. 14. Juni 1889, Z. 2170, B. 4748). — Bei dem Nichtbestande einer im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der G. O. giltigen Übung hat der Entscheidung des Gemeinderathes über specielle Ansprüche und über das Ausmaß der Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen ein diese Theilnahme allgemein regelnder Gemeinderathsbeschluss vorauszugehen (B. G. H. 27. Februar 1895, Z. 1052, B. 8454). — Die vorgesetzte autonome Behörde ist als Berufungsinstanz berechtigt, die vom Gemeindeausschusse beschlossene Erhöhung der von der Benutzung des Gemeindegutes zu entrichtenden Gebür, in billiger Berücksichtigung der Localverhältnisse, nach freiem Ermessen herabzusetzen (B. G. H. 9. Juni 1882, Z. 1198, B. 1436). — Will der Gemeindeausschuss die bestehende Culturgattung eines Gemeindegutes ändern, so ist zunächst festzustellen, ob das Maß der bisherigen übungsweisen Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen dadurch beeinträchtigt würde (B. G. H. 8. October 1887, Z. 2617, B. 3692). — Die im Zeitpunkte des Eintrittes der G. O. bestandene unmittelbare Benützung von Gemeindegrundstücken durch die Gemeindemitglieder für ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse, qualificiert diese Realitäten als Gemeindegut (B. G. H. 11. Februar 1891, Z. 588, B. 5742). — Die Frage, ob jemand kraft des Grundlastenablösungs-Erkenntnisses bezüglich des Ablösungsäquivalentes als nutzungsberechtigt erscheint, gehört nicht zur Competenz der autonomen Behörden, sondern zu der der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landescommissionen (B. G. H. 21. October 1891, Z. 3307, B. 6185).

[2]) (N.-Öst.) Für die Ansprüche einzelner auf ein zwar nicht der G. eigenthümlich

Schles. §. 63. Kein Gemeindeglied darf aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist. Jede nach der Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeindecasse zu bilden.

§. 64. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

So: **Böhm.** §. 71.
Buk. §. 64.
Görz u. Grad. §. 64.
Istr. §. 64.
Krain §. 65.
Mähr. §. 64.
N.-Öst. §. 65.
Salzb. §. 65.
Schles. §. 64.
Steierm. §. 61.
Tirol §. 64.
Vorarlb. §. 64.

Gal. §. 69. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde beginnt und endigt gleichzeitig mit dem Verwaltungsjahre des Staates.

O.-Öst. §. 62. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Landes zusammen.

Dalm. fehlt eine derartige Bestimmung.

§. 65. Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen. Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Die Voranschläge sowohl, wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862) und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

So: **Istr.** §. 65 . . . Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das . . .[1])

Böhm. §. 72. . . . Voranschläge der Einnahme und Ausgabe der Gemeinde und Gemeindeanstalten für das nachfolgende Verwaltungsjahr vom . . . Voranschläge sowohl, wie die Jahresrechnung müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich beim Gemeindevorsteher aufgelegt werden (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862). Der Zeitpunkt der Auflegung ist kundzumachen und es sind die von den Ge-

---

gehöriges, aber mit Leistungen für Gemeindezwecke belastetes Vermögen ist ebenfalls die bestehende unangefochtene Übung maßgebend (V. G. H. 9. November 1883, Z. 2247, B. 1903). — Wenn Bestandtheile des Gemeindevermögens zweifellos in Privatbesitz übergegangen sind und nur durch Entkräftung der an ihnen thatsächlich geübten Privatrechte im Rechtswege für die G. revindiciert werden können, so sind die autonomen Verwaltungsbehörden nicht competent, über die dieses Vermögen belastenden Leistungen zu Gemeindezwecken abzusprechen (V. G. H. 9. November 1883, Z. 2247, B. 1903).

[1]) (Istr.) Die Jahresvoranschläge sind für die ganze G., nicht aber für die in dieselbe einbezogenen Steuergemeinden abgesondert festzustellen (V. G. H. 9. Juni 1880, Z. 1024, B. 795).

meindemitgliedern gemachten Bemerkungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.[1][2])

Buk. §. 65. . . . Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für . . . vor der Prüfung durch den Ausschuss beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindemitglieder . . . [3])

---

[1]) Vergl. das Ges. v. 22. April 1866, L. G. B. f. Böhm. Nr. 19, betr. die Hereinbringung der aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonds für öffentliche Bauten bewilligten Vorschüsse, ferner das Ges. v. 14. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 3, betr. die Ausdehnung des Ges. v. 22. April 1866 auf alle Fälle, in welchen an Gemeinden oder Bezirke oder unter deren Haftung Vorschüsse aus dem Landesfonds ertheilt werden, endlich das in der Fußnote zum §. 80 der G. O. f. Böhm. berufene Ges. v. 19. September 1883, L. G. B. Nr. 51, betr. die Ausschreibung von Gemeinde-, beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch die vorgesetzten autonomen Behörden.

[2]) (Böhm.) Die den Gemeindemitgliedern zur Einsicht und Bemängelung zukommende Frist „von wenigstens 14 Tagen" kann erweitert werden (V. G. H. 11. April 1885, Z. 1008, B. 2499). — Wurden gegen das Präliminare weder Einwendungen, noch Erinnerungen eingebracht, so ist der Voranschlag als nicht beanständet auch dann zu behandeln, wenn Beschlüsse, deren finanzielle Rückwirkung im Voranschlage zum Ausdrucke kam, besonders in Beschwerde gezogen wurden (V. G. H. 2. December 1885, Z. 3159, B. 2802). — Vom Gemeindeausschusse seinerzeit mittelst giltigen Beschlusses rechtskräftig genehmigte Ausgabeposten können nachträglich nicht beanständet werden (V. G. H. 7. Mai 1886, Z. 1213, B. 3047). — Das Recht zur Einsicht in die Voranschläge und Jahresrechnungen steht den Gemeindemitgliedern nicht zu jeder Zeit, sondern nur innerhalb der kundgemachten, mindestens 14 tägigen Fristen zu. Ein auf einen Privatrechtstitel (auf das Dienstverhältnis als Rechnungsführer) gestützter Anspruch auf Einsicht und Abschriftnahme ist im Civilrechtswege geltend zu machen (V. G. H. 16. November 1889, Z. 3390, B. 4958). — Beschlüsse des Gemeindeausschusses über das Präliminare und die Gemeinderechnungen sind im Instanzenzuge auch dann anfechtbar, wenn die Anbringung der im §. 72 vorgesehenen Einwendungen unterblieben ist (V. G. H. 23. Mai 1890, Z. 1706, B. 5334). — Rechtsgiltiger Weise können Gemeinderechnungen nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erledigt, beziehungsweise genehmigt werden. Eine nur von — wenn auch vom Gemeindeausschusse bestellten — Revisoren vorgenommene Prüfung ist zur Finalisierung der Rechnung nicht ausreichend (V. G. H. 30. Mai 1891, Z. 1937, B. 5995). — Die Recursfrist gegen Gemeindeausschussbeschlüsse wegen Genehmigung beanständeter Gemeinderechnungen ist vom Tage der bezüglichen Beschlussfassung zu berechnen (V. G. H. 10. April 1895, Z. 1821, B. 8571). — Die Rechtsgiltigkeit eines Gemeindeausschussbeschlusses überhaupt oder eines solchen über die Genehmigung von Gemeinderechnungen insbesondere ist im allgemeinen von der Kundmachung des Beschlusses oder von der separaten Verständigung desjenigen, der zu den Gemeinderechnungen Bemerkungen überreicht hat, nicht bedingt (V. G. H. 10. April 1895, Z. 1821, B. 8571).

[3]) Da nach den Bestimmungen des §. 30, Abs. 3 G. O. f. d. Buk., die Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben in der Gemeinde, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges nicht bloß der Berathung und Schlussfassung des Ausschusses unterliegen, sondern auch im Hinblicke auf einen geordneten Gemeindehaushalt eine der wesentlichsten Aufgaben desselben bilden, so wird der Gemeindevorstand eindringlichst erinnert, der ihm nach §. 65 der G. O. obliegenden Pflicht der Verfassung und Vorlage des Voranschlages für die Gemeinde an den Gemeindeausschuss, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, allsogleich nachzukommen und derselbe wird hiebei auf die Anordnung des §. 65, al. 3 G. O. verwiesen, wornach der Voranschlag wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeindeausschuss beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden muss, und die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen sind. Auch wird dem Gemeindevorstande und dem Gemeindeausschusse bezüglich der Auftheilung der zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken nach §§. 69 und 72 G. O. zulässigen Gemeindeumlagen empfohlen, sich die Bestimmungen der §§. 73 und 75 G. O. genau gegenwärtig zu halten, wornach Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen sind, und die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen hat. Weiters wird dem Gemeindevorstande bedeutet, dass zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben bloß die im §. 72 G. O. sub 1, 2, 3 genannten Umlagen in Anwendung gebracht werden dürfen, und

Mähr. §. 65. . . . Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für . . . zu verfassen und von dem Gemeindeausschusse längstens einem Monat vor . . . vor der Prüfung durch den Ausschuss beim Gemeindevorsteher zur Einsicht aller, welchen in der Gemeinde eine directe Steuer vorgeschrieben ist, öffentlich aufgelegt werden (Art. XIV des Gesetzes . . . [1]) [2])

O.-Öst. §. 63. . . . Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeinanstalten für . . . Erledigung vorzulegen. Die Voranschläge und Jahresrechnungen müssen wenigstens . . . durch den Ausschuss in der Gemeindekanzlei zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden (Art. XIV des Gesetzes . . . abgegebenen Erinnerungen in Erwägung zu ziehen.

Salzb. §. 66. . . . vor der Prüfung durch den Ausschuss beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindemitglieder . . . in Erwägung zu ziehen.

Schles. §. 65. . . . vor der Prüfung durch den Ausschuss beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindemitglieder . . .

Steierm. §. 62. . . . Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für . . . längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres, in jenen Fällen aber, wo wegen erhöhten Umlagen eine höhere Genehmigung eingeholt werden muss, in einer solchen Frist, dass diese Genehmigung rechtzeitig erfolgen kann, festzustellen. Längstens zwei Monate nach Beendigung . . . vor der Prüfung durch den Ausschuss beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindemitglieder . . .[3])

---

jede andere Repartition, sei es nach Hausnummern, nach dem Besitzstande oder nach den Vermögensverhältnissen ungesetzlich ist, und ganz unstatthaft erscheint. Ebenso wird dem Gemeindevorsteher zur Pflicht gemacht, im Sinne des §. 65 G. O. die Jahresrechnung über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das abgelaufene Verwaltungsjahr zu verfassen, öffentlich durch 14 Tage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und sodann dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung zu übermitteln. (Aus der Verordnung des Landesausschusses v. 10. Februar 1873, L. G. B. Nr. 11.)

[1]) Vergl. auch die Fußnoten 2 zu §. 17 G. O. für Mähren auf S. 493 und 1 zu §. 60 dieser G. O. auf S. 578.

[2]) (Mähr.) Die vierzehntägige Fallfrist für Einwendungen gilt nur für Beschwerden, welche wegen der Höhe der Umlage, wegen der durch sie getroffenen Steuergattungen und wegen der Zwecke der Umlage angebracht werden wollen, aber nicht für Fragen der individuellen Repartition und insbesondere nicht für die Frage, ob einer Partei ein gesetzlicher Befreiungstitel zur Seite steht. Beschwerden in letzterer Richtung sind gegen den Zahlungsauftrag nach Anordnung des §. 98 anzubringen (V. G. H. 20. März 1885, Z. 755, B. 2466). — Rechte der Gemeindemitglieder können wohl durch gesetzlich nicht gerechtfertigte Verausgabungen und durch Nichteinstellung effectiver Einkünfte, niemals aber durch Nichtpräliminierung bloßer Durchgangsposten verletzt werden (V. G. H. 23. October 1885, Z. 2701, B. 2737). — Durch die Einbeziehung von Cultusauslagen in das Gemeindepräliminare wird ein Nichtconcurrenzpflichtiger bezüglich der Beitragspflicht dadurch nicht präjudiciert, dass er gegen das Präliminare keine Einwendungen erhoben hat. Die Präjudicierung hat vielmehr zur Voraussetzung, dass gleichzeitig mit der Präliminierung der Auslage ein die Concurrenz der Partei einbeziehender Beschluss wegen der Bedeckung der Auslage (Repartition) gefasst wird (V. G. H. 27. October 1886, Z. 2447, B. 3224). — Gegen Gemeindepräliminarposten, welche nicht in der gesetzlichen Frist angefochten worden sind, können Einwendungen aus Anlass von Jahresrechnungen nicht erhoben werden (V. G. H. 17. September 1891, Z. 2959, B. 6109). —

[3]) Vergl. die §§. 1, 2, 3, 4 u. 16 des in der Fußnote 2 zu §. 57 der G. O. f. Steierm. auf S. 571 abgedruckten Ges. v. 5. Mai 1882, L. G. B. Nr. 25 und die §§. 20 bis 28, dann 39 bis 64 der in der gleichen Fußnote auf S. 572 abgedruckten Kundm. des Landesausschusses v 14. Juli 1882, L. G. B. Nr. 30.

Dalm. §. 73. Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, der Gemeindeanstalten und der einzelnen Fractionen für das nächstfolgende Jahr vom Gemeindevorstande zu verfassen und vom Gemeinderathe längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen. Längstens zwei Monate nach Beendigung des Jahres hat der Gemeindevorstand die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde, der Gemeindeanstalten und der einzelnen Fractionen dem Gemeinderathe zur Prüfung vorzulegen. Die Voranschläge sowohl, wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862) und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen. Gegen den Gemeindevorsteher und gegen die mit der Verfassung der Gemeinderechnungen beauftragten Mitglieder der Gemeindeverwaltung, welche die zur Vorlage des Voranschlages festgesetzte Frist durch zwei Monate und jene der Vorlage der Jahresrechnung durch sechs Manate verstreichen lassen und überdies zweimal mit Geldbußen ohne Erfolg betrieben worden sind, ist als einer schweren Verletzung schuldig die Entsetzung von ihrem Amte auszusprechen (§. 104 G. O.).[1])

Ad §. 73 Dalm. Die im §. 89 der G. O. f. Dalm. behufs der Verständigung der Gemeindemitglieder vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auch in dem im dritten Absatze des §. 73 vorgesehenen Falle Anwendnng, wo den Gemeindemitgliedern das Recht eingeräumt ist, innerhalb des Zeitraumes von vierzehn Tagen die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse beim Gemeindevorsteher einzusehen und hierüber ihre Erinnerungen abzugeben (Art. II des Ges. v. 19. März 1866, L. G. B. Nr. 5).[2])

Gal. §. 70. Der Gemeindevorsteher hat alljährlich den Voranschlag der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr zu verfassen. Der Gemeinderath hat diesen Voranschlag spätestens einen Monat vor Eintritt des Jahres festzustellen. Die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten hat der Gemeindevorsteher spätestens zwei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Gemeinderathe zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Sowohl der Voranschlag, als auch die Jahresrechnungen müssen, bevor dieselben dem Gemeinderathe zur Prüfung mitgetheilt werden, vorläufig wenigstens durch zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufgelegt werden und es sind die Bemerkungen der letzteren bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen. Wenn der Gemeinderath in den Voranschlag jene Gebüren einzustellen unterläßt, welche die Gemeinde, sei es auf Grund eines Urteiles oder eines in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften executionsfähigen Documentes, zu leisten verpflichtet ist, so ist der Bezirksrath[3]) berechtigt und verpflichtet, diese Gebüren in den Gemeindevoranschlag einzustellen und zur Bedeckung derselben Zuschläge zu den Steuern aufzulegen.[4])[5])

[1]) Der §. 73 G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

[2]) Der in diesem Gesetzartikel citierte dritte Absatz des §. 73 der G. O. f. Dalm. beginnt mit den Worten „Die Voranschläge sowohl u. s. f. und endet mit den Worten „in Erwägung zu nehmen." — Vergl. zu diesem Paragraphe auch die Fußnoten zu den §§. 83 und 101 der G. O. f. Dalm.

[3]) Vergl. den §. 36 des gal. Bezirksvertretungsges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

[4]) Der §. 70 der G. O. für Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 52.

[5]) (Gal.) Die Verfassung eines besonderen Voranschlages für die G. und für die christliche (jüdische) Bevölkerung derselben ist nur dann zulässig, wenn der Nachweis der

Görz u. Grad. §. 65. Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Bürgermeister zu verfassen und vom Gemeinderathe längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen. Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Bürgermeister die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeinderathe zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden (Art. XIV des Ges. v. 5. März 1862) und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.[1])

Krain §. 66. An dessen Stelle tritt das Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 7, welches lautet: §. 1. Der §. 66 der G. O. für Krain v. 17. Februar 1866, L. G. Nr. 2, wird außer Wirksamkeit gesetzt; an dessen Stelle hat folgende Bestimmung zu treten: — §. 2. Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gesammtgemeinde und ihrer Anstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen. Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Säumige Gemeindevorsteher sind hiezu durch den Landesausschuss gemäß dem Gesetze v. 23. August 1876, L. G. B. Nr. 15, zu verhalten. Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen. Wenn der Gemeindeausschuss in den Voranschlag jene Gebüren einzustellen unterläßt, welche die Gemeinde, sei es auf Grund eines Urtheils oder eines in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften executionsfähigen Documentes zu leisten verpflichtet ist, so ist der Landesausschuss berechtigt und verpflichtet, diese Gebüren in den Gemeindevoranschlag einzustellen und zur Bedeckung derselben im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung Zuschläge zu den Steuern aufzulegen, wofür die sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich ist. Jedem Gemeindemitgliede sind auf dessen Verlangen und Kosten Abschriften der Voranschläge und Rechnungen auszufolgen.[2])

N.-Öst. §. 66. Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und spätestens zwei Monate vor Eintritt dieses Jahres dem Gemeindeausschusse vorzulegen, der dieselben längstens einen Monat vor Beginn des neuen Jahres festzustellen hat. Spätestens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die

---

Ausschließlichkeit des Eigenthums, Besitzes oder der Benützung irgend welcher Vermögensobjecte für dieses oder jenes Rechtssubject vorliegt (V. G. H. 9. Juni 1892, Z. 1461, B. 6658).

[1]) (Görz u. Grad.) Beschwerden der umlagepflichtigen Parteien gegen Aufstellung der Gemeindevoranschläge können entweder im Wege von Erinnerungen zum Präliminare (§. 65 G. O.), oder über den hierüber gefassten und kundgemachten Gemeinderathsbeschluss (§. 81 ibid.) angebracht werden (V. G. H. 4. Jänner 1893, Z. 18, B. 6989).

[2]) Vergl. auch das Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. f. Krain Nr. 6, betr. die zwangsweise Einbringung öffentlich rechtlicher Forderungen der Landes-, Bezirks- oder Concurrenzfonds in der Fußnote zu §. 74 der G. O. f. Krain.

Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Die Voranschläge sowohl, wie die Jahresrechnungen müssen 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von letzteren hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.[1])

Tirol §. 65. An dessen Stelle treten die §§. 12 bis 19, dann 25 bis 41 des oben auf S. 579 erwähnten Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, welche folgendermaßen lauten: §. 12. Die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinde und die Gemeindeanstalten sind alljährlich für das nächstfolgende Verwaltungsjahr durch den Gemeindevorsteher zu verfassen. — §. 13. Bei Verfassung des Voranschlages hat sich der Gemeindevorsteher an ein vom Landesausschusse hinauszugebendes Formular zu halten und sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben nach ihren gemeinschaftlichen Merkmalen in Rubriken zusammen zu stellen.[2]) — §. 14. Abgesonderte, sogenannte Theilvoranschläge sind in folgenden Fällen aufzustellen: 1. für Gemeindetheile (Fractionen), die ein gesondertes Vermögen haben (§. 65, G. O.),[3]) 2. für Gemeindeanstalten, die ein besonderes Vermögen besitzen, z. B. Spitäler, Armenfonds u. dgl.[4])[5]) — §. 15. Ergibt sich aus diesen Theilvoranschlägen bei einzelnen ein Abgang, der aus den Einkünften der ganzen Ortsgemeinde und namentlich durch Besteuerung gedeckt werden müsste, so ist dieser Abgang als Ausgabepost in den Gesammtvoranschlag aufzunehmen, sowie anderseits Überschüsse in den Theilvoranschlägen, soferne die Gesammtgemeinde darauf berechtigten Anspruch hat, in den Gesammtvoranschlag als Einnahmspost aufzunehmen sind. — §. 16. Die Voranschläge müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeindeausschuss bei der Gemeindevorstehung öffentlich aufliegen, und es muss der Tag, von welchem angefangen diese Einsicht gestattet ist, sowie der Tag der Überprüfung durch den Gemeindeausschuss durch öffentlichen Anschlag kundgemacht werden. — §. 17. Erinnerungen gegen die Ansätze in den

---

[1]) (N.-Öst.) Für Berufungen gegen die Vorschreibung von Gemeindeanlagen gilt die Frist des Ges. v. 19. März 1876 R. G. B. Nr. 28 nicht (B. G. H. 24. Februar 1888, Z. 567, B. 3950). — Da Pfarrgemeinde und Ortsgemeinde nach den Gesetzen wesentlich von einander verschiedene Corporationen sind, mit verschieden umschriebenen Rechten und Pflichten, so kann für die Bedeckung der Bedürfnisse zu kirchlichen Zwecken nicht durch die Ortsgemeinde im Wege des Gemeindepräliminares vorgesorgt werden (B. G. H. 16. Jänner 1889, Z. 192. B. 4470).

[2]) (Tirol) Cultusauslagen liegen nicht der politischen Orts- sondern der Pfarrgemeinde ob, sind daher in den Jahresvoranschlag der G. nicht einzubeziehen und kann das, der Ortsgemeinde nur zu Ortsgemeindezwecken eingeräumte Besteuerungsrecht nicht zu Cultuszwecken in Anwendung gebracht werden (B. G. H. 7. Februar 1880, Z. 2292, B. 692; 9. März 1883, Z. 396, B. 1691 u. 15. Juni 1895, Z. 3069).

[3]) (Tirol) Unter den abgesonderten Bedürfnissen der Fractionen können jene Bedürfnisse nicht verstanden werden, für welche nach der G. O. oder zufolge specieller Gesetze die G. aufzukommen hat. Insbesondere existiert hinsichtlich der Straßen nur eine Concurrenz- und Erhaltungspflicht der G., nicht aber der einzelnen Fractionen (B. G. H. 7. Febr. 1880, Z. 2292, B. 692).

[4]) Obgleich im §. 14 des Ges. v. 8. Juni 1892 der §. 65 der G. O. f. Tirol noch ausdrücklich berufen wird, ist der Inhalt desselben desungeachtet durch die §§. 12 bis 19 und 25 bis 41 des Ges. v. 8. Juni 1892 vollkommen überholt. Die gedachte Berufung des §. 65 der G. O. erfolgte lediglich im Hinblicke auf den Umstand, dass dort der Gemeindefractionen Erwähnung gethan wird, was jedoch im Hinblicke auf das Ges. v. 14. October 1893, L. G. B. Nr. 32 (vergl. die folgende Fußnote) gegenwärtig von keiner Bedeutung mehr ist.

[5]) Vergl. hiezu den §. 3 des Ges. v. 14. October 1893, L. G. B. Nr. 32 f. Tirol, betr. die Vertretung der Fractionen in den Gemeinden auf S. 555 (bei §. 52 G. O.).

Voranschlägen sind bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, welcher dieselben bei der Prüfung der Voranschläge mit seinem Gutachten zur Kenntnis des Gemeindeausschusses zu bringen hat. Diese Erinnerungen hat der Gemeindeausschuss bei Festsetzung der Voranschläge in Erwägung zu ziehen. — §. 18. Die nach diesen Grundsätzen zusammengestellten Voranschläge sind alljährlich von dem Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt des Jahres, auf welches sich der Voranschlag bezieht, festzustellen. In jenen Fällen aber, wo wegen erhöhter Umlagen eine höhere Genehmigung eingeholt werden muss, hat dies in einer solchen Frist zu geschehen, dass die Genehmigung rechtzeitig erfolgen kann. — §. 19. Zeigt sich aus dem Voranschlage ein Abgang, so hat der Gemeindevorsteher die Art der Bedeckung in Antrag zu bringen. In Bezug auf die Bestreitung der nicht bedeckten Auslagen für Gemeindezwecke muss nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung mit den in diesem Gesetze enthaltenen Änderungen, vorgegangen werden. — §. 25. In jeder Gemeinde ist vom Gemeindeausschusse für die Cassa- und Rechnungsführung ein Cassier zu bestellen. Die Vereinigung der Stelle des Gemeindevorstehers mit der des Gemeindecassiers ist nur mit Genehmigung des Landesausschusses zulässig. — §. 26. Über die Verfallstermine der Einnahmen ist eine Vormerkung zu führen. Der Cassier ist verpflichtet, für das rechtzeitige Eingehen der Einnahmen zu sorgen und hat Rückstände dem Gemeindevorsteher zur Eintreibung anzuzeigen. Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht, die Geschäftsgebarung des Cassiers zu überwachen. Dieser ist für seine richtige Amtsführung dem Gemeindevorsteher verantwortlich. — §. 27. Der Gemeindeausschuss überwacht die Vermögensverwaltung, insbesondere die Cassagebarung. Er ist berechtigt, hiezu eine eigene Commission zu bestellen, welche auch zeitweise die Casse zu untersuchen hat. Die Mitglieder dieser Überwachungscommission müssen nicht nothwendig zugleich auch Mitglieder des Gemeindeausschusses sein. — §. 28. Ausgaben aus der Gemeindecasse dürfen nur über Anweisung des Gemeindevorstehers bestritten werden. — §. 29. Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse hat der Cassier ein Tagebuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben in der Reihenfolge, in der sie vorkommen, einzutragen sind. Jede Ausgabe muss belegt sein. Bestehen in der Gemeinde abgesonderte Vermögenszweige und Anstalten, für welche besondere Theilvoranschläge aufgestellt worden sind, so sind auch hiefür eigene Tagebücher zu führen. — §. 30. Die Jahresrechnung, welche aus dem Tagebuche zusammenzustellen ist, hat der Gemeindevorsteher zu verfassen und längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres dem Ausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Tritt jedoch der Gemeindevorsteher im Laufe des Verwaltungsjahres aus dem Amte, so ist er verpflichtet, für die Zeit vom Beginne des Verwaltungsjahres bis zu seinem Austritte sofort nach erfolgter Amtsübergabe Rechnung zu legen, und hat diese sammt Belegen dem neuen Gemeindevorsteher zur Prüfung und Erledigung durch den Gemeindeausschuss zu übergeben. — §. 31. Jede Rechnung muss gehörig belegt sein und hat die gleichen Rubriken zu enthalten, welche bereits in dem dazu gehörigen Voranschlage für die verschiedenen Gattungen von Einnahmen und Ausgaben aufgestellt worden sind. — §. 32. Aus der Rechnung muss zu entnehmen sein: a) die Gebür, d. h., was eingehoben oder ausgegeben werden soll, b) die Abstattung, d. h., was wirklich eingenommen oder ausgegeben worden ist, c) der sich aus der Vergleichung der Gebür und Abstattung ergebende Activ- oder Passivrest für jede einzelne Rubrik. — §. 33. Die Gesammtsumme der Abstattungen in der Rechnung muss mit der Endsumme des Tagebuches übereinstimmen, und aus der Entgegenhaltung der Einnahmen und Ausgaben muss auch der Cassarest oder das Guthaben des Rechnungslegers für das nächste Verwaltungsjahr gezogen werden. Für die Rechnung wird vom Landesausschusse ein bestimmtes Formular

vorgeschrieben. — §. 34. In ähnlicher Weise wie für die ganze Ortsgemeinde die Gesammtrechnung, sind auch die Theilrechnungen für Gemeindetheile und für besondere Vermögenszweige, in Übereinstimmung mit den bezüglichen Voranschlägen und Theiltagebüchern zu legen.[1]) — §. 35. Die abgeschlossenen Rechnungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeindeausschuss bei der Gemeindevorstehung öffentlich aufliegen und es muss der Tag, von welchem angefangen diese Einsicht gestattet ist, sowie der Tag der Überprüfung durch den Gemeindeausschuss durch öffentlichen Anschlag kundgemacht werden. — §. 36. Jedem Steuerpflichtigen steht es frei, gegen die aufgelegte Rechnung seine Erinnerungen zu machen. — §. 37. Bei der Sitzung, die zur Prüfung der Rechnung gehalten wird und welche immer eine öffentliche sein muss, hat der Ausschuss die allenfalls von den bestellten Rechnungsrevisoren oder von Steuerpflichtigen gemachten Erinnerungen in Erwägung zu ziehen. Er hat die Einnahmen Post für Post mit Zuhilfenahme des Inventars der früheren Jahresrechnungen und des Voranschlages zu prüfen und darauf zu sehen, ob der Cassarest und die Activrückstände richtig übertragen, ob die nöthigen Schritte zur Einbringlichmachung der Activrückstände eingeleitet worden sind und ob in dieser Beziehung dem Gemeindevorsteher eine Versäumnis zur Last falle, endlich ob alle Einnahmen und ob insbesondere die Steuerzuschläge für die Gemeinde richtig und vollständig in Empfang gestellt worden sind. Die Ausgaben sind ebenfalls mit dem Inventar und Voranschlag zu vergleichen und es ist zu untersuchen, ob in jeder Rubrik der Ansatz des Voranschlages eingehalten, und wenn er überschritten wurde, ob dafür die im §. 66 G. O. vorgeschriebene Zustimmung des Gemeindeausschusses eingeholt wurde. Jede nicht vom Ausschusse bewilligte Überschreitung ist zu rechtfertigen, und wenn die Rechtfertigung nicht als genügend anerkannt wird, zum Ersatze vorzuschreiben. Dasselbe gilt für die Ausgaben, die, wenn auch im Voranschlage vorgesehen, nicht als nothwendig erkannt werden. Man muss sich überzeugen, ob die in Ausgabe verrechneten Beträge wirklich zu dem angegebenen Zwecke verwendet wurden, ob die Zwecke wirklich Gemeindeangelegenheiten betreffen, ob die Ausgabe die ganze Ortsgemeinde trifft oder nicht, und ob sie daher in die Hauptrechnung oder in eine der oben bezeichneten Theilrechnungen gehöre, endlich ob die Belege, insbesondere die Quittungen richtig, echt und gehörig angewiesen seien. — §. 38. Nach jedem diesfalls gestellten Antrage steht es dem Rechnungsleger frei, seine Gegenäußerung abzugeben, wonach zur Abstimmung zu schreiten ist. Bei der Berathung über die Rechnungslegung hat der Gemeindevorsteher als Rechnungsleger den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben und darf bei der Abstimmung nicht zugegen sein. — §. 39. Die gefassten Beschlüsse sind — wo es nothwendig, mit ihrer Begründung — in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.[2]) Nach Maßgabe der Beschlüsse ist dem Rechnungsleger eine Erledigung auszufertigen. Wurde die Rechnung nicht in allen Punkten richtig befunden, so hat die Erledigung die Posten zu bezeichnen, welche bemängelt wurden und die Ursachen anzugeben, weshalb sie beanständet wurden. Der Ausschuss hat für die Einbringung der Erläuterungen einen Termin zu bestimmen, diese nach ihrem Einlangen zu prüfen und in der Erledigung jene Posten genau zu bezeichnen, welche endgiltig dem Rechnungsleger zum Ersatze aufgetragen werden. Ergibt sich aus der Rechnung kein Anstand oder sind sämmtliche Anstände beglichen, so ist dem Rechnungsleger das Absolutorium

---

[1]) Identisch das, was zu §. 14 dieses Ges. auf S. 602 in der Fußnote 4 angeführt ist.

[2]) (Tirol) Eine öffentliche Kundmachung des über eine Rechnungsliquidierung gefassten Gemeindeausschussbeschlusses ist durch die G. O. nicht vorgeschrieben (V. G. H. 27. Mai 1893, Z. 1917, B. 7283).

zu ertheilen. — §. 40. Gegen die Erledigung der Rechnung, durch welche dem Rechnungsleger ein Ersatz aufgetragen wird, steht ihm die Berufung an den Landesausschuss zu. — §. 41. Wenn Mitglieder der Gemeindevorstehung oder des Gemeindeausschusses mit der Legung einer Rechnung oder mit einer andern auf die Vermögensgebarung der Gemeinde sich beziehenden Verbindlichkeit im Rückstande geblieben sind, so hat der Gemeindeausschuss sie ohne Verzug, jedenfalls aber vor Ablauf der nächsten sechs Monate schriftlich aufzufordern, dieser ihrer Verpflichtung nachzukommen, unter Festsetzung einer angemessenen Frist und unter gleichzeitiger Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 fl. für eine etwaige Fristversäumnis. Bei beharrlich fortgesetzter Weigerung kann der Landesausschuss die Strafe bis auf 20 fl. erhöhen, bei der Statthalterei die Amtsentsetzung des Schuldtragenden in Vorschlag bringen, oder erforderlichenfalls im Sinne des §. 47 (siehe bei §. 85 der G. O.) auf deren Kosten einen Commissär entsenden. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses, welche es unterlassen haben sollten, rechtzeitig eine derartige Aufforderung zu ertheilen, sind der Gemeinde gegenüber für allen daraus entstandenen Nachtheil, insbesondere für die daraus erwachsenen Processkosten, solidarisch verantwortlich.

Vorarlb. §. 65. Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen. Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Die Jahresvoranschläge sowohl, wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss in der Magistrats- oder Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von den eigens durch den Ausschuss zu bestellenden Revisoren, sowie die von anderen Gemeindegliedern hierüber gemachten Erinnerungen bei dem endlichen Abschlusse in Erwägung zu ziehen. Dem Landesausschusse sind alljährlich die Gemeindevoranschläge und die Auszüge der Jahresrechnungen einzusenden.[1])

Ad §. 65 Vorarlb. Hinsichtlich der Gemeindevoranschläge, der Cassengebarung und der Rechnungen verfügen die §§. 13 bis 20, dann 25 bis 41 des oben auf S. 580 erwähnten Ges. v. 27. December 1882, L. G. B. Nr. 8 f. 1883, folgendes: §. 13. Behufs einer ordentlichen Gebarung mit dem Gemeindevermögen ist erforderlich: a) eine Zusammenstellung des Erfordernisses an Geldmitteln zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden, aus der Gemeindeordnung fließenden Pflichten und Leistungen, sowie deren Deckung für das nächste Verwaltungsjahr — der Voranschlag — und b) eine Nachweisung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Jahr — die Jahresrechnung. — §. 14. Bei Verfassung des Voranschlages hat sich der Gemeindevorsteher an ein vom

---

[1]) (Vorarlb.) Ein nicht zur Pfarrgemeinde gehörendes Mitglied der Ortsgemeinde kann wegen der in das Präliminare der letzteren einbezogenen Cultusauslagen nicht mehr Beschwerde führen, wenn es wider das gehörig kundgemachte Präliminare und die Ausschreibung der Umlage zur Deckung des präliminarmäßigen Erfordernisses nicht rechtzeitig Berufung eingelegt hat, vorausgesetzt, dass aus letzterer Ausschreibung die Heranziehung auch der nicht zur Pfarrgemeinde gehörenden Ortsgemeindemitglieder zu entnehmen war (V. G. H. 30. Novbr. 1887, Z. 2755, B. 3790). — Sind die Beschlüsse einer Ortsgemeindevertretung auf Übernahme einer Kirchenbauschuld in Rechtskraft erwachsen, so können die in die Jahrespräliminarien eingestellten Amortisationsquoten und Zinsbeträge dieser Schuld nicht mehr beanständet werden (V. G. H. 13. December 1889, Z. 4126, B. 5023).

Landesausschusse hinauszugebendes Formular zu halten und sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben nach ihren gemeinschaftlichen Merkmalen in Rubriken zusammenzustellen. Bei jeder einzelnen Post, die ihm bei der Aufstellung des Voranschlages vorkommt, wird er in Erwägung zu ziehen haben: 1. ob dieselbe überhaupt eine Gemeindeangelegenheit betrifft; 2. ob sie die ganze Ortsgemeinde, oder nur einen Theil derselben, oder einzelne Gemeindemitglieder berührt; 3. ob sie im nächsten Verwaltungsjahre voraussichtlich vorkommen werde. Nur die Angelegenheiten, welche die ganze Ortsgemeinde betreffen, gehören in den Voranschlag derselben. — §. 15. Abgesonderte, sogenannte Theilpräliminare sind in folgenden Fällen aufzustellen: 1. für Gemeindeanstalten, die ein besonderes Vermögen besitzen; 2. für Fractionen, die ein gesondertes Vermögen haben. — §. 16. Ergibt sich aus diesen Theilpräliminarien bei einzelnen derselben ein Abgang, der aus den Einkünften der ganzen Ortsgemeinde und namentlich durch die Besteuerung gedeckt werden müsste, so ist dieser Abgang als Ausgabepost in das Gesammtpräliminare aufzunehmen, sowie anderseits Überschüsse in den Theilpräliminarien, soferne die ganze Gemeinde darauf berechtigten Anspruch hat, wie z. B. die Überschüsse aus den Nutzungen des Gemeindegutes als Einnahmspost in das Gesammtpräliminare aufzunehmen sind. — §. 17. Die nach diesen Grundsätzen zusammengestellten Präliminare sind sammt den dazu gehörigen Beilagen und Behelfen für das nächstfolgende Verwaltungsjahr alljährlich von dem Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres, in jenen Fällen aber, wo wegen erhöhter Umlagen eine höhere Genehmigung eingeholt werden muss, in einer solchen Frist, dass die Genehmigung rechtzeitig erfolgen kann, festzustellen. — §. 18. Die Voranschläge müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss in der Gemeindekanzlei zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt, und es muss der Tag, von welchem angefangen diese Einsicht gestattet ist, öffentlich kundgemacht werden. — §. 19. Jedem Gemeindemitgliede, sowie den bestellten Revisoren steht das Recht zu, gegen die Ansätze in den Präliminaren Erinnerungen bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, welche derselbe bei der Prüfung der Präliminare mit seinem Gutachten zur Kenntnis des Gemeindeausschusses zu bringen, und welche dieser bei Feststellung der Voranschläge in Erwägung zu ziehen hat. — §. 20. Sind das Gemeindepräliminare der Ortsgemeinde und die einschlägigen Theilpräliminare in allen einzelnen Theilen durch den Ausschuss berichtigt, ergänzt und festgestellt, so sind die vom Ausschusse angenommenen Ziffern der Einnahmen und Ausgaben zu summieren und die Präliminare abzuschließen. Der Abschluss besteht in der Vergleichung der Gesammtsumme des Erfordernisses mit der Gesammtsumme der Bedeckung, und in der Berechnung des daraus sich ergebenden Überschusses oder Abganges. — §. 25. In jeder Gemeinde ist für die Casse und Rechnungsführung ein Cassier zu bestellen. Der Cassier ist aus allen für die Gemeindevertretung wählbaren Gemeindemitgliedern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, durch den Gemeindeausschuss zu wählen. Für die Annahme oder Ablehnung dieser Wahl finden die im §. 19 der Gemeindeordnung für die Stelle eines Gemeindevorstehers geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. — §. 26. Über die Einnahmen ist eine Vormerkung der Termine zu führen, in welchen sie einzugehen haben. Der Cassier hat für die rechtzeitige Eintreibung der Einnahmen zu sorgen und die Rückstände dem Gemeindevorsteher zur Einbringung anzuzeigen. Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht, die Geschäftsgebarung des Cassiers zu überwachen. — §. 27. Ausgaben aus der Gemeindecasse dürfen nur über schriftliche Anweisung des Gemeindevorstehers bestritten werden. Bei jeder Anweisung hat der Gemeindevorsteher zu prüfen, ob die Aus-

gabe gesetzlich aus der Gemeindecasse bestritten werden darf, ob sie im Präliminare vorgesehen, ob sie nothwendig und ob sie fällig ist. — §. 28. Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse hat der Cassier ein Tagebuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben in der Reihenfolge, in der sie vorkommen, einzutragen sind. Jede Ausgabe muss belegt sein. Bestehen abgesonderte Vermögenszweige und Anstalten in der Gemeinde, für welche besondere Theilpräliminare aufgestellt worden sind, so sind auch hiefür eigene Journale zu führen. — §. 29. Die Jahresrechnung, welche aus dem Tagebuche zusammenzustellen ist, hat der Gemeindevorsteher längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. — §. 30. Diese Rechnung muss gehörig belegt sein. Dieselbe hat die gleichen Rubriken zu enthalten, welche bereits in dem dazu gehörigen Präliminare für die verschiedenen Gattungen von Einnahmen und Ausgaben aufgestellt worden sind. — §. 31. Aus der Rechnung muss die Schuldigkeit, welche im Laufe des Jahres hätte eingehen, oder hätte ausgegeben werden sollen, ferner die Abstattung, das ist der Betrag, der wirklich darauf eingegangen oder bezahlt worden ist, endlich der Rückstand für jede einzelne Rubrik zu ersehen sein. — §. 32. Die Summe der Rechnung muss mit der Endsumme des Tagebuches übereinstimmen, ebenso muss aus der Entgegenhaltung der Einnahmen und Ausgaben sich der Cassereſt oder das Guthaben des Rechnungslegers für das nächste Verwaltungsjahr ergeben. Für die Rechnung wird vom Landesausschusse ein bestimmtes Formulare vorgeschrieben. — §. 33. So wie für die ganze Ortsgemeinde die Gesammtrechnung, so sind auch die Theilrechnungen für besondere Vermögenszweige in Übereinstimmung mit den bezüglichen Präliminaren und Theiltagebüchern zu legen. — §. 34. Sind die Rechnungen abgeschlossen, so werden sie, wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss, in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und die Gemeindemitglieder davon durch öffentliche Kundmachung verständigt. — §. 35. Jedem Gemeindemitgliede steht es frei, gegen die aufgelegte Rechnung seine Erinnerungen zu machen. — §. 36. Bei der Sitzung, die zur Prüfung der Rechnung gehalten wird, und welche immer eine öffentliche sein muss, hat der Ausschuss die allenfalls von den bestellten Rechnungsrevisoren, oder von Gemeindemitgliedern gemachten Erinnerungen in Erwägung zu ziehen. Er hat die Einnahmen Post für Post mit Zuhilfenahme des Inventars, der früheren Jahresrechnungen und des Präliminares zu prüfen und darauf zu sehen, ob der Casserest und die Activrückstände aus dem Vorjahre richtig übertragen, ob die nöthigen Schritte zur Einbringlichmachung der Activrückstände eingeleitet wurden, und ob in dieser Beziehung dem Gemeindevorsteher oder dem Cassier ein Versäumnis zur Last falle, endlich ob alle Einnahmen und ob insbesondere die Steuerzuschläge für die Gemeinde richtig und vollständig in Empfang gestellt worden sind. Die Ausgaben sind ebenfalls mit dem Inventare und Voranschlage zu vergleichen und es ist zu untersuchen, ob in jeder Rubrik der Präliminaransatz eingehalten, und wenn er überschritten wurde, ob dafür die im §. 66 G. O. vorgeschriebene Zustimmung des Gemeindeausschusses eingeholt wurde. Jede nicht vom Ausschusse bewilligte Überschreitung ist zu rechtfertigen und wenn die Rechtfertigung als nicht genügend erkannt würde, zum Ersatze vorzuschreiben. Dasselbe gilt für Ausgaben, die, wenn auch im Präliminare vorgesehen, nicht nothwendig gewesen sind. Es ist sich zu überzeugen, ob die in Ausgabe verrechneten Beträge wirklich zu dem angegebenen Zwecke verwendet wurden, ob die Zwecke wirklich Gemeindeangelegenheiten betreffen, ob die Ausgabe die ganze Ortsgemeinde trifft oder nicht, und ob sie daher in die Hauptrechnung oder in eine der obbezeichneten Theilrechnungen gehört, endlich ob die Belege, ins-

besondere die Quittungen richtig, echt und gehörig angewiesen sind. — §. 37. Nach jedem diesfalls gestellten Antrage steht es dem Rechnungsleger frei, seine Gegenäußerung darüber abzugeben, wornach zur Abstimmung zu schreiten ist. — §. 38. Die gefassten Beschlüsse sind — wo es nothwendig — mit ihrer Begründung in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Nach Maßgabe der Beschlüsse ist dem Rechnungsleger eine Rechnungserledigung hinauszugeben. Wurde die Rechnung nicht in allen Posten richtig befunden, so hat die Erledigung die Posten zu bezeichnen, welche bemängelt, und die Ursachen anzugeben, weshalb sie beanständet wurden. Der Ausschuss hat die allfällig eingebrachten Erläuterungen zu prüfen und in der Erledigung jene Posten genau zu bezeichnen, welche definitiv dem Rechnungsleger zum Ersatze auferlegt werden. Ergibt sich aus der Rechnung kein Anstand, oder sind sämmtliche Anstände beglichen, so ist dem Rechnungsleger das Absolutorium für das betreffende Rechnungsjahr hinauszugeben. — §. 39. Gegen die Erledigung der Rechnung, durch welche dem Rechnungsleger ein Ersatz auferlegt wird, steht ihm die Berufung an den Landesausschuss zu. Lässt sich der Rechnungsleger zu dem Ersatze nicht herbei, so ist die Angelegenheit im ordentlichen Rechtswege auszutragen. — §. 40. Wenn Mitglieder der Gemeindevorstehung oder des Gemeindeausschusses oder der Cassier mit der Legung einer Rechnung oder einer anderen auf die Vermögensgebarung der Gemeinde sich beziehenden Verbindlichkeit im Rückstande geblieben sind, finden die Bestimmungen des §. 90 der Gemeindeordnung Anwendung. — §. 41. Der Gemeindeausschuss überwacht die Cassegebarung, sowie die Vermögensverwaltung überhaupt, er ist berechtigt, hiezu eine eigene Commission zu bestellen, und ist verpflichtet, die Casse öfters im Jahre untersuchen zu lassen.

§. 66. Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluss des Ausschusses einzuholen. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muss jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

So: **Istr.** §. 66.
Krain §. 67.
Mähr. §. 66.
O.-Öst. §. 64.
Salzb. §. 67.
Schles. §. 66.[1])
Tirol §. 66.
Vorarlb. §. 66.
Buk. §. 66. . . . . Auslage bestreiten, muss jedoch unverzüglich und längstens binnen acht Tagen die nachträgliche Genehmigung . . . . .
Görz u. Grad. §. 66. . . . . aber unverschieblich sind, so hat der Bürgermeister hierüber den Beschluss des Gemeinderathes einzuholen. In Fällen . . . . . ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die nothwendige Auslage . . . . . nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

---

[1]) Mit der Kundmachung v. 18. Juli 1865, L. G. B. f. Schles. Nr. 4 f. 1866, erließ der Landesausschuss eine ausführliche Belehrung über die Behandlung der der höheren Genehmigung (hinsichtlich der Zuschläge) bedürfenden Gemeindevoranschläge, in welcher Belehrung Fingerzeige über die Verfassung der Voranschläge, Jahresrechnungen, Inventarien u. dgl. enthalten sind.

N.-Öst. §. 67. . . . . genau an den festgesetzten Voranschlag zu halten. Kommen im Laufe . . . . .

Steierm. §. 63. . . . nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken.

Böhm. §. 73. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche . . . einzuholen. In Fällen äußerster Dringlichkeit, wo . . . nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken.[1])

Dalm. §. 74. Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten. — Ergibt sich im Laufe des Jahres die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Auslagen, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so hat die Gemeindeverwaltung hierüber die Beschlüsse des Gemeinderathes einzuholen. Im Falle der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden oder Gefahr nicht möglich ist, kann die Gemeindeverwaltung die nothwendige Auslage bestreiten, muss jedoch längstens binnen eines Monates die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes einholen. Die Nichteinhaltung dieser Frist ist als eine schwere Übertretung in der Erfüllung der Amtspflichten zu betrachten.[2]) — §. 75. Die Einkünfte des einer Gemeindefraction gehörigen besonderen Vermögens haben derselben ausschließlich zum Vortheile zu dienen. Auslagen für Anstalten und Einrichtungen, welche nur einzelnen Fractionen der Gemeinde nützen können, wie z. B. für Straßenbeleuchtung und Pflasterung, für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen u. s. w., müssen von diesen getragen werden.[3]) — §. 76. Auslagen für Zwecke der ganzen Gemeinde und für die amt-

---

[1]) (Böhm.) Wenn der Gemeindevorsteher nicht präliminierte Ausgaben macht, für welche die Voraussetzung „äußerster Dringlichkeit" nicht streitet, kann der Gemeindeausschuss durch Versagung der nachträglichen Genehmigung die Verantwortlichkeit des Vorstehers zur Geltung bringen (V. G. H. 7. Jänner 1888, Z. 64, B. 3864).

[2]) Der §. 74 der G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18.

[3]) Die Verpflichtung zur Wasserversorgung in Dalm. wurde durch das Ges. v. 5. August 1892, L. G. B. Nr. 19, über die Vorkehrungen zur Beschaffung des Wassers zum Trinken, für die häuslichen und landwirtschaftlichen Bedürfnisse der Gemeindefractionen unter Mitwirkung der Gesammtgemeinde auferlegt. Dieses Gesetz lautet: §. 1. Wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen wirtschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschen nöthigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht, und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder übersteigt, ist die Wasserversorgung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine Verpflichtung der Gemeinden. — §. 2. Was die eventuelle Enteignung von Privatgewässern oder Wasserbenützungsrechten für Zwecke der Wasserversorgung, sowie die Begründung von Servituten oder Abtretung von Liegenschaften zur Leitung des Wassers oder zur Errichtung der erforderlichen Anlagen und andere wasserrechtliche Fragen anbelangt, gelten die Bestimmungen der §§. 36, 37, 38 und kraft dieses letzteren auch jene der §§. 27, 28, 31, 32 und 33 des Wasserrechtsgesetzes v. 9. März 1873, L. G. B. Nr. 32. — §. 3. Es ist Pflicht der Gemeinde, einen Evidenzstand für jede einzelne Ortschaft ihres Gebietes zu führen, welcher constatiert, ob und was für öffentliche Anlagen zur Beschaffung des nöthigen Wassers (Wasserleitungen, Wasserreservoirs, Brunnen, Cisternen, Tränken ꝛc.) daselbst bestehen, und in welchem Zustande der Erhaltung sie sich befinden, sowie ob deren Wasserdotation und Beschaffenheit des Wassers für den betreffenden Gebrauch entspricht, oder ob endlich eine Ortschaft derartiger Anlagen gänzlich entbehre und Mangel an Wasser für den Haus- und Wirtschaftsbedarf leide. Die Quantität und Qualität des Trinkwassers hat auch den Gegenstand besonderer Sorgfalt der Gemeindeärzte und der betreffenden Gesundheitscommissionen zu bilden. Den erwähnten Evidenzstand haben die Gemeinden mit 1. Jänner jeden Jahres dem Landesausschusse im Wege der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen. — §. 4. Auf Grund der von den Gemeinden eingelangten Ausweise (§. 3) und des sonst bekannten Bedarfes bestimmt der Landesausschuss die in jedem Jahre auszuführenden Arbeiten und die Reihenfolge derselben. — §. 5. Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen obliegen der betheiligten Gemeindefraction im Sinne des §. 75 der Gemeindeordnung. Doch hat die betreffende ganze Gemeinde mit mindestens zehn Procent der

liche Gebarung derselben sind von allen Fractionen der Gemeinde zu bestreiten. Der Gemeinderath wird von Fall zu Fall festsetzen, wie Auslagen für solche Zwecke bestritten werden sollen, bei welchen mehrere Fractionen betheiligt sind.

Ad §. 76 Dalm. Der Theilbetrag, mit welchem die Gemeindefractionen im Sinne des §. 76 der Gemeindeordnung zu den Auslagen für Zwecke der

---

Gesammtkosten zu concurrieren. Über 20 Procent der Gesammtkosten darf der Gemeinderath ohne Genehmigung von Seite des Landesausschusses nicht der ganzen Gemeinde zur Last legen. — §. 6. Behufs Ausführung solcher Arbeiten zu Wasserversorgungszwecken kann der Gemeinderath sowohl den betreffenden Fractionen für Rechnung der ihnen nach §. 5, Absatz 1 zufallenden Kosten, als auch der ganzen Gemeinde für Rechnung des von ihr im Sinne des zweiten und dritten Absatzes des citierten Paragraphes zu leistenden Beitrages Realleistungen auflegen. Hiebei darf eine Anrechnung der der Fraction als Theil der ganzen Gemeinde auferlegten Realleistungen, auf jene Realleistungen, welche ihr auf Grund des §. 5, Absatz 1 auferlegt sind, nicht stattfinden. Die Auflegung der Realleistung hat in der Weise und nach den Bestimmungen der §§. 14, 15, 16 und 17 des Landesgesetzes v. 7. April 1873, L. G. B. Nr. 24 (über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen), zu erfolgen, wobei, wenn der nach dem dritten Absatze des §. 15 des Gesetzes v. 7. April 1873, L. G. B. Nr. 24, nothwendige Gemeindezuschlag 50 Procent übersteigt, das Landesgesetz v. 6. October 1883, L. G. B. Nr. 41 (womit der §. 86 der Gemeindeordnung abgeändert wird), in Anwendung zu bringen ist. Die Realleistungen im Sinne des §. 16 des Gesetzes v. 7. April 1873, L. G. B. Nr. 24, sind in der Weise aufzulegen, dass die Anzahl der Arbeitstage für Wasserarbeiten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes v. 25. Juli 1885, L. G. B. Nr. 22, nebst jenen für Straßenarbeiten die Zahl von fünf Arbeitstagen jährlich für jede hiezu verpflichtete Person nicht übersteigen darf. — §. 7. Die betheiligte Gemeindefraction ist befugt, die für die projectierte Arbeit erforderlichen geeigneten Materialien (Stein, Sand, rothe Erde, Kalk u. dgl.) in natura beizustellen. — §. 8. Wenn den Gemeinden oder Gemeindefractionen zur Bestreitung des erforderlichen Geldaufwandes Subventionen aus Staats- oder Landesmitteln gewährt werden, ist bei der Ausführung der Wasserversorgungsanlagen nach jenen Bestimmungen vorzugehen, welche von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bezüglich des bei Errichtung solcher Anlagen zugrunde zu legenden Ausmaßes des Verbrauches für den täglichen Wasserbedarf der Menschen und Thiere, sowie bezüglich der Typen für die Construction von Cisternen, offenen Reservoirs und Viehtränken im Verordnungswege werden erlassen werden. Im Falle eines Ansuchens um Gewährung eines Staatsbeitrages ist das betreffende Operat im Wege der Statthalterei dem Ackerbau-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, welches im Falle der Gewährung der Subvention die Oberleitung der Arbeit der Staatsverwaltung vorbehalten kann. Die gleiche Befugnis steht dem Landesausschusse bezüglich jener Arbeiten zu, welche ausschließlich aus Landesmitteln subventioniert werden, sowie bezüglich jener vom Staate und vom Lande subventionierten Arbeiten, deren Oberleitung von der Staatsverwaltung nicht in Anspruch genommen wird. — §. 9. Sobald das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, hat das Land einen besonderen Fonds für Vorschüsse an Gemeinden zu Zwecken von Wasserversorgungs-Arbeiten zu errichten. Dieser Fond ist dazu bestimmt, denjenigen Gemeindefractionen oder Gemeinden entgegenzukommen, welche nicht imstande wären, den erforderlichen Geldaufwand auf einmal beizusteuern, und zwar mittelst in Jahresraten rückzahlbarer Vorschüsse. Solche Vorschüsse werden nur gegen Rückzahlung mittelst Rückbehalt von den Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern der betreffenden Gemeindefractionen und überdies gegen Haftung der ganzen Gemeinde gewährt werden, und auf die Einbringung der Vorschüsse hat das Landesgesetz vom 4. September 1883, L. G. B. Nr. 39, (betreffend die Sicherstellung der Zahlung von Gemeindeschulden) Anwendung zu finden. — §. 10. Wenn die Gemeindevertretung es unterlässt oder verweigert, die Leistungen und Verpflichtungen, die der Gemeinde, beziehungsweise den Gemeindefractionen kraft des gegenwärtigen Gesetzes obliegen, zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde einstweilen die erforderliche Abhilfe zu treffen, und die Statthalterei hat über Einvernehmen des Landesausschusses in merito zu entscheiden. Da es sich übrigens um einen Gegenstand des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, so steht dasselbe Recht auch dem Landesausschusse zu. — §. 11. Auch in den im vorhergehenden §. 10 vorgesehenen Fällen kann der erforderliche Aufwand aus dem im §. 9 vorgesehenen Fonds vorgeschossen werden, und zwar gegen nachherigen Rückersatz mittelst zwangweiser Auflegung des erforderlichen Zuschlages zu den directen Steuern zur Last der betheiligten Gemeindefractionen in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. September 1883, L. G. B. Nr. 39, über die Sicherstellung der Zahlung von Gemeindeschulden.

ganzen Gemeinde und für die ämtliche Gebarung derselben beizutragen verpflichtet sind, hat im Ebenmaße zu jenem Theilbetrage der gesammten directen Ararialsteuern zu stehen, welchen jede Gemeindefraction entrichtet (Art. III des Ges. v. 19. März 1866, L. G. B. Nr. 5, neu textiert durch das Ges. v. 19. October 1871, L. G. B. Nr. 31).

Gal. §. 71. Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten. Zu Auslagen, welche unverschieblich sind, und in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, ist die Genehmigung des Gemeinderathes nothwendig. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Genehmigung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muss jedoch unter eigener Verantwortung binnen acht Tagen die Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

§. 67. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecassa einfließenden Einkünften zu bestreiten.

So: **Böhm.** §. 74.[1])
Buk. §. 67.
Dalm. §. 77.
Görz u. Grad. §. 67.
Istr. §. 67.
Krain. §. 68.
Mähr. §. 67.[2])
O.-Öst. §. 65.
N.-Öst. §. 68.
Salzb. §. 68.
Schles. §. 67.
Steierm. §. 64.
Tirol §. 67.[3])

---

[1]) (Böhm.) Die Verwendung der Erträgnisse des Gemeindeeigenthums für Cultuszwecke (Holzbeistellung aus dem Gemeindewalde für einen Capellenbau) ist als eine indirecte Heranziehung der nichtkatholischen Gemeindemitglieder für Cultuszwecke (Art. 9 des Ges. v. 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B.) nicht statthaft (V. G. H. 11. März 1885, Z. 668, B. 2448). — Die in besondern Titeln begründeten Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde für Cultuszwecke bestehen aufrecht (V. G. H. 1. März 1888, Z. 753, B. 3961). — Die auf das Gemeindegut entfallende Quote des Jagdpachtschillings und die der G. heimgefallenen Nutzungsantheile parcellierter Realitäten sind zunächst zur Deckung der Auslagen für das Gemeindegut zu verwenden (V. G. H. 29. März 1888, Z. 1080, B. 4020). — Die Subventionierung von Einrichtungen zur Förderung landwirtschaftlicher Interessen der G. liegt in der Competenz der Gemeindvertretung. Ihre Beschlüsse unterliegen jedoch der Anfechtung in der durch die G. O. vorgeschriebenen Weise (V. G. H. 27. April 1888, Z. 1384, B. 4072 u. 10. Mai 1889, Z. 869, B. 4679). — Der Ausdruck „Gemeindeauslagen" kann an und für sich auch eine engere Bedeutung, nämlich die haben, dass darunter nur der Aufwand für die im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gelegenen Agenden (Ausgaben für Gemeindezwecke §. 74), im Gegensatze zu dem Aufwande, welcher durch besondere Concurrenzen (§. 92) zu bedecken ist, inbegriffen erscheint (V. G. H. 29. März 1889, Z. 1183, B. 4600). — Die Entscheidung über die Aufbringung des Aufwandes für die sachlichen Schulbedürfnisse innerhalb der Ortsgemeinde fällt in die Competenz der höheren autonomen Organe und nicht in die der Schulbehörden (V. G. H. 13. Juli 1893, Z. 2469, B. 7386).

[2]) (Mähr.) Das Halten einer nichtamtlichen Zeitung ist keine Gemeindeangelegenheit (V. G. H. 23. October 1885, Z. 2701, B. 2737 u. 18. November 1887, Z. 3135, B. 3769). — Das Ges. erachtet Cultusangelegenheiten und Cultusbedürfnisse als außerhalb des Wirkungskreises der G. O. gelegen, eben darum fallen Ausgaben für hl. Messen nicht unter den Begriff einer Ausgabe für Gemeindezwecke (V. G. H. 23. October 1885, Z. 2701, B. 2737). — Die in besonderen Titeln begründete Verbindlichkeit einer Ortsgemeinde für Cultuszwecke besteht aufrecht und ist die Aufnahme der bezüglichen Auslage in das Präliminare berechtigt (V. G. H. 4. Jänner 1893, Z. 36, B. 6988).

[3]) (Tirol.) Ist eine Ortschaft (G.) Curort, so ist die Förderung der auf diese Eigen-

Vorarlb. §. 67.

Gal. §. 72. Die Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den Einkünften der Gemeinde zu bedecken.[1])

§. 68. Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

So: **Böhm.** §. 75.
Buk. §. 68.
Dalm. §. 78.
Görz u. Grad. §. 68.
Istr. §. 68.
Krain §. 69.
Mähr. §. 68.
O.-Öst. §. 66.
Salzb. §. 69.
Schles. §. 68.
Steierm. §. 65.[2])
Tirol §. 68.
Vorarlb. §. 68.
N.-Öst. §. 69. . . . Bedeckung gewisser Auslagen ein besonders gewidmetes . . .

Gal. §. 73. Ist zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonderes Vermögen gewidmet, so sind zu diesem Zwecke vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Die Widmung dieser Einkünfte darf nicht geändert werden.

§. 69. Wenn Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthumes in eine kleinere Zahl von Ortsgemeinden oder in eine Ortsgemeinde sich vereinigt haben, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthumes nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Übereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

Buk. §. 69. Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums . . . .

Görz u. Grad. §. 69, wie Buk. 69.

Istr. §. 69, wie Buk. 69.

Mähr. §. 69, wie Buk. §. 69.[3])

---

schaft begründeten Interessen im Wirkungskreise der Gemeindevertretung gelegen (V. G. H. 9. April 1885, Z. 602, B. 2494). — Die Bestreitung eines Aufwandes für Wasserregulierungsbauten aus Gemeindemitteln liegt nicht außerhalb des Wirkungskreises der G., sobald feststeht, dass hiedurch Interessen der G. gewahrt, insbesondere für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes gesorgt werden soll (V. G. H. 30. März 1887, Z. 268, B. 3464). — Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen sind aus der Gemeinde- (Fractions-) Casse eventuell durch allgemeine Umlagen auch dann zu decken, wenn rücksichtlich des Gemeindegutes Nutzungsrechte einzelner bestehen (V. G. H. 20. Juni 1890, Z. 1892, B. 5384).

[1]) (Gal.) Auslagen für Cultuszwecke können von der Gemeindevertretung nicht als solcher, sondern nur namens der Pfarrgemeinde beschlossen werden (V. G. H. 1. Februar 1884, Z. 175, B. 2007).

[2]) Vergleiche den §. 4 der in der Fußnote 2 zu §. 57 der G. O. f. Steierm. auf S. 572 abgedruckten Kundm. des Landesausschusses v. 14. Juli 1882, L. G. B. Nr. 30.

[3]) (Mähr.) Die Einkünfte aus dem gesonderten Eigenthum einer Ortschaft sind lediglich zur Bedeckung der auf diese Ortschaft entfallenden Concurrenzquote zu verwenden. In solchen Fällen hat die Repartierung der Gemeindeauslagen nach Verhältnis der Steuer dieser Ortschaften zu erfolgen und sind die Einkünfte aus dem gesonderten Vermögen zur Deckung der Quote der betreffenden Ortschaft zu verwenden (V. G. H. 3. Februar 1887, Z. 379, B. 3376 u. 6. April 1888, Z. 1161, B. 4027).

O.-Öst. §. 67, wie Buk. §. 69.
N.-Öst. §. 70, wie Buk. §. 69.
Salzb. §. 70, wie Buk. §. 69.
Schles. §. 69, wie Buk. §. 69.
Steierm. §. 66, wie Buk. §. 69.[1])
Tirol §. 69, wie Buk. §. 69.[2])
Vorarlb. §. 69, wie Buk. §. 69.

Dalm. §. 79. Wenn zwei oder mehrere Gemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Gemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums . . . .

Krain §. 70. Wenn zwei oder mehrere Unter- rücksichlich Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthumes . . . Bestreitung des Aufwandes, der auf jede jener Unterabtheilungen entfällt, zu verwenden.

Böhm. §. 76. Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthumes zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des . . . . zur Bestreitung jenes Aufwandes zu verwenden, der auf die betreffende früher selbständige Gemeinde entfällt. Ergibt sich für eine oder die andere ein Überschuss, bleibt dieser ein ausschließliches Eigenthum derselben.[3])

Gal. §. 74. In den aus zwei oder mehreren Ansiedlungen oder Ortschaften zusammengelegten Gemeinden sind die auf eine solche Ansiedlung oder Ortschaft, welche ihr gesondertes Eigenthum besitzt, entfallenden Ausgaben aus den Einkünften des ihr gehörigen gesonderten Eigenthums zu bestreiten, und der Überschuss dieser Einkünfte verbleibt ihr ausschließliches Eigenthum. Diese Vorschriften können jedoch die auf specielle Rechtstitel gegründeten Rechte nicht berühren.

§. 70. Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Culturkosten, sind, insoweit die vom Gemeindegute in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen (§. 63) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.

So: Buk. §. 70.
Görz und Grad. §. 70.
Istr. §. 70.
Mähr. §. 70.
Vorarlb. §. 70.
Dalm. §. 80. . . . in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen (§. 69) nicht hinreichen . . . .
O.-Öst. §. 68. . . . in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen (§. 61) nicht hinreichen . . . .
Salzb. §. 71. . . . in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen (§. 64) nicht hinreichen . . .

---

[1]) Vergl. die §§. 5 und 6 der in der Fußnote 2 zu §. 57 der G. O. f. Steierm. auf S. 571 abgedruckten Kundm. des Landesausschusses v. 14. Juli 1882, L. G. B. Nr. 30.

[2]) (Tirol.) Das Sondereigenthum von Ortschaften oder Fractionen kann durch Verfügungen der Behörden nicht zu einem Gesammteigenthum verschmolzen werden (V. G. H. 4. Mai 1888, Z. 1022, B. 4088).

[3]) (Böhm.) Bei den zu einer G. vereinigten Ortschaften greift die selbständige abgesonderte Verwaltung jedes Ortschaftsvermögens ein, wenn nicht ein positives Übereinkommen auf gemeinsame Verwaltung getroffen und erwiesen vorliegt (V. G. H. 17. Jänner 1890, Z. 185, B. 5092).

Steierm. §. 67. . . . in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen (§. 60) nicht hinreichen . . . .

Böhm. §. 77. . . . in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen (§. 70) zur Deckung dieser Auslagen nicht hinreichen, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.[1])

Gal. §. 75. . . . Culturkosten, sind, insoweit zu deren Bedeckung die vom Gemeindegute in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen (§. 68) nicht hinreichen, von den Theilnehmern an den Nutzungen . . .

Krain §. 71. . . . Benützung des Gemeindegutes oder jenes einer Unterabtheilung verbundenen Auslagen an Steuern . . . . Culturkosten, sind, insoweit die von denselben in die Casse der Gemeinde, rücksichtlich Unterabtheilung, einfließenden Nutzungen (§. 64) nicht hinreichen . . . . Theilnehmern an den Nutzungen des betreffenden Gutes nach dem Verhältnisse . . . .

N.-Öst. §. 71. . . . und der Benützung des Gemeindeeigenthumes verbundenen Auslagen . . . Culturkosten sind, insoweit nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindeeigenthumes nach dem Verhältnisse . . .

Schles. fehlen derartige Bestimmungen.

Tirol fehlen derartige Bestimmungen.

§. 71. Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl., bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen, und ist sich bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die bestehenden Vorschriften zu halten.

So: **Tirol** §. 70.[2])

Krain §. 72. . . . im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die besonderen Vorschriften über derlei Bauführungen zu halten.

Schles. §. 70. . . . unternommen werden, an die zeitweilig bestehende Vorschrift zu halten.

Buk. §. 71. . . . Grundbesitzer betreffen, von dem Betheiligten zu tragen, und ist . . . im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die Vorschrift vom 10. November 1830 zu halten.

Dalm. §. 81. wie Buk. §. 71.

Istr. §. 71. wie Buk. §. 71.

Vorarlb. §. 71. Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen und giltige Übungen bestehen, sind Auslagen, welche, wie z. B. . . . im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die Vorschrift vom 10. November 1830 zu halten. — §. 72. Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w., ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, wie z. B. für den Nachtwächter im Orte,

---

[1]) (Böhm.) Die Frage, ob unter den von den Nutzungsberechtigten für Benützung der Gemeindegrundstücke zu tragenden Gemeindeauslagen, die Schulauslagen inbegriffen waren oder nicht, ist eine Thatbestandsfrage (B. G. H. 17. October 1890, Z. 3213, B. 5500).

[2]) (Tirol.) Kosten für die Volksschule betreffen nicht bloß das Interesse einzelner (B. G. H. 10. Jänner 1889, Z. 3715 ex 1888, B. 4455). — Insoferne eine Wasserleitung bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer oder einer Ortschaft betrifft, haben die Betheiligten und nicht die Gesammtgemeinde die Kosten zu tragen (B. G. H. 22. März 1893, Z. 1064, B. 7160).

sind auf die Ortsbewohner aufzutheilen. Personen, welche im Orte nicht wohnen, daselbst aber ein Haus besitzen oder ein Gewerbe betreiben, haben zu diesen Ausgaben nach Verhältnis ihres Hausbesitzes oder Gewerbsbetriebes beizutragen.

Böhm. §. 78. Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Classen der Gemeindemitglieder oder einzelner Abtheilungen des Gemeindegebietes oder endlich einzelner Besitzer treffen, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl., von den Betheiligten zu tragen.[1])

Gal. §. 76. Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Örtlichkeiten, Theile der Gemeinde, Einwohnerclassen oder einzelner Grund- oder Hausbesitzer betreffen, sind, insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, von den betheiligten Parteien allein zu tragen.

Görz u. Grad. §. 71. Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl., bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen. Der Gemeinde bleibt jedoch dabei jene Einflussnahme vorbehalten, welche durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten oder in einer besonderen gesetzlichen Bestimmung gegründet ist. Bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, ist sich an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Mähr. §. 75. In gleicher Weise sind, insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, Auslagen, welche, wie die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl., bloß das Interesse einzelner Abtheilungen des Gemeindegebietes, oder einzelner Grundbesitzer oder ganzer Classen derselben betreffen, nur von den Betheiligten zu tragen. Bezüglich der Concurrenz

---

[1]) (Böhm.) Vermöge des Wesens der Gemeindeeinrichtung hat für alles, was in den Kreis der öffentlichen Aufgaben der G. fällt, in der Regel die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen, d. i. die G. aufzukommen, und zwar ohne Rücksicht auf ihr unmittelbares Interesse an den einzelnen Gemeindeanstalten, sowie darauf, wie weit in einem gegebenen Falle das Individualinteresse des einzelnen reicht (V. G. H. 9. November 1883, Z. 2381, B. 1904). — Die Kosten für die Aufstellung eines Nachtwächters sind Auslagen für die Sicherheitspolizei, welche die Gesammtgemeinde treffen und nicht Sonderauslagen (V. G. H. 24. Jänner 1884, Z. 2820 ex 1883, B. 1998 u. 28. Juni 1888, Z. 2141, B. 4194). — Das Gemeindegesetz nimmt, was die Heranziehung der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten anbelangt, nicht den Standpunkt ein, dass die Gemeindemitglieder nur zu jenen Auslagen beitragspflichtig sind, aus welchen sie unmittelbar Nutzen ziehen; es gestattet vielmehr eine Ausnahme von der dem Gemeindeorganismus entsprechenden Regel nur für den Fall, dass eine Einrichtung erweislich bloß einem engeren Kreise von Nutzen sein kann (V. G. H. 28. Juni 1888, Z. 2141, B. 4194). — Eine Verpflichtung der G. zur Beseitigung von *Gefahren*, welche infolge von *Elementarereignissen* durch *Naturobjecte* selbst herbeigeführt werden, kann aus den bestehenden Gesetzen *nicht* abgeleitet werden. Die Beseitigung von derlei Gefahren hat unter Mitwirkung und Veranlassung der Behörden durch die *Interessenten* zu erfolgen (V. G. H. 4. Juni 1890, Z. 1858, B. 5358). — Aus dem Umstande, dass eine *Überfuhrsanstalt*, welche als die weitere Fortsetzung einer öffentlichen Communication sich darstellt, ein concessioniertes Privatunternehmen ist, kann an und für sich ein Verpflichtungstitel des Unternehmers zur *Beleuchtung der öffentlichen Zugänge* nicht abgeleitet werden und ist vielmehr die Beleuchtung dieser öffentlichen Gemeindewege durch die G. zu besorgen (V. G. H. 12. März 1891, Z. 831, B. 5817). — Der Gemeindeausschuss ist berechtigt die *Concurrenz* für die Herstellung von Gemeindestraßen, vorausgesetzt dass die gesetzlich erforderlichen Bedingungen für die Anwendung der §§. 76, 78, 82 der G. O. zutreffen, auf einen engeren Kreis — den der *Interessenten* — einzuschränken (V. G. H. 3. März 1893, Z. 774, B. 7121). — Die *Gemeindewage* ist eine öffentliche Verwaltungseinrichtung, für deren Aufwand alle Steuerträger der G. aufzukommen haben (V. G. H. 14. December 1893, Z. 4274, B. 7589).

zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, ist sich an die Vorschrift vom 10. November 1830 zu halten.[1])

O.-Öst. §. 69. Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Ortsplätze, Wege, Brücken, der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl., bloß das Interesse einzelner Ortschaften, Grund- und Werksbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen, und ist sich bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grund- und Werksbesitzer unternommen werden, an die Vorschrift vom 10. November 1830 zu halten.

N.-Öst. §. 72. Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten für Flurschutz, zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben, Canäle, Stierhaltung u. dgl., bloß das Interesse einzelner Grund-, Haus- oder Viehbesitzer betreffen, sind, insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, von den Betheiligten nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme zu tragen.[2])

Salzb. §. 72. Die Herhaltung von Feldwegen, Abzugsgräben u. dgl., welche bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, muss, insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, den Betheiligten nach Maßgabe ihres Bedarfes überlassen werden. Bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer übernommen werden, ist sich an die Vorschrift vom 10. November 1830 zu halten.

Steierm. §. 68. Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl., bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen.

§. 72. Zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuss die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. Die Arten dieser Umlagen sind: 1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer; 2. Dienste für Gemeindeerfordernisse; 3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862).

---

[1]) (Mähr.) Die Bestellung und Entlohnung eines Glöckners kann auch in ortspolizeilichen Rücksichten ihren Anlass und Grund haben und bildet alsdann eine Gemeinde- und nicht eine Cultusauslage (V. G. H. 26. September 1888, Z. 2982, B. 4247). — Die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Anrepartierung nach §. 74, Abs. 2 u. 3 und §. 75 der G. O. treffen bei einer Vorkehrung nicht zu, welche bestimmt ist, ganze Gebietstheile der G., das Eigenthum und die Personen, die sich dort befinden, vor Wassergefahren zu schützen (V. G. H. 30. December 1893, Z. 4484, B. 7628).

[2]) (N.-Öst.) Damit eine Auslage als Sonderauslage einzelner Grund-, Haus- oder Viehbesitzer betrachtet und ihnen auferlegt werde, muss sie ausschließlich („bloß") und nicht lediglich vorwiegend ihr Interesse betreffen (V. G. H. 1. Juni 1878, Z. 893, B. 278). — Die Kosten für die Stiererhaltung und den Viehhirten fallen nicht der G. als solcher, sondern den einzelnen Viehbesitzern nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme zur Last, ohne Rücksicht auf eine gegentheilige, wenn auch langjährige Gepflogenheit (V. G. H. 16. Juni 1880, Z. 1369, B. 838). — Jede Norm, derzufolge eine in den Kreis der Gemeindeaufgaben fallende Veranstaltung nicht als Gemeindeangelegenheit und durch gemeinschaftliche Mittel, sondern als Sonderangelegenheit der an der Veranstaltung unmittelbar Interessierten und auf ausschließliche Kosten derselben bewerkstelligt werden soll, ist als Ausnahme anzusehen, welche nur insoweit zugelassen werden darf, als dies die klare und unzweifelhafte Anordnung des Ges. ist (V. G. H. 22. September 1881, Z. 1202, B. 1163). — Die im §. 76, G. O. enthaltene Ausnahmsbestimmung ist nur bei dem Bestande eigener Ortschaften innerhalb der G. anwendbar. Die Auslage für Beleuchtung einer Ortsstrecke kann, da diese Einrichtung auch den Passanten dient und überhaupt die öffentliche Sicherheit bezweckt, nicht allgemein den Auslagen beigezählt werden, welche nur einem einzelnen Gemeindetheile oder dessen Bewohnern nützen (V. G. H. 22. September 1881, Z. 1202, B. 1163).

So: Istr. §. 72.

O.-Öst. §. 70. . . . der nach §. 65 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuss Gemeindeumlagen beschließen. Die Arten dieser Umlagen sind: 1. . . . .

Salzb. §. 73. . . . der nach §. 68 nicht bedeckten Ausgaben . . .

Steierm. §. 69. . . . der nach §. 64 nicht bedeckten Ausgaben . . .[1])

Böhm. §. 79. . . . der nach §. 74 nicht bedeckten Ausgaben . . . von Gemeindeumlagen beschließen. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.) Die Arten dieser Umlagen sind: 1. . . . Steuerzuschläge nicht gehören.[2])

Buk. §. 72. . . . Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. Die Arten dieser Umlagen sind: 1. . . . oder zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein; 2. Dienste für Gemeindeerfordernisse; 3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.[3])

Dalm. §. 82. . . . der nach §. 77 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. (Art XV des Gesetzes vom 5. März 1862.) Die Arten dieser Umlagen sind: 1. . . . . Verzehrungssteuer; 2. Realdienstleistungen für Gemeindeerfordernisse; 3. . . . . in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

Krain §. 73. . . . der nach §. 68 nicht bedeckten Ausgaben . . . . in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

Görz u. Grad. §. 72. . . . Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeindeumlagen . . .

Mähr. §. 71. . . . der nach §. 67 nicht bedeckten Auslagen zu Gemeindezwecken . . . . Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. (Art. XV des Ge-

---

[1]) (Steierm.) Das Recht zur Ausschreibung von Gemeindeumlagen (Steuerzuschlägen) ist lediglich von der Thatsache eines nicht bedeckten Erfordernisses abhängig, und besteht ohne Rücksicht auf die Veranlassung des Deficits sowie auf die constante oder vorübergehende Natur desselben (V. G. H. 30. November 1881, Z. 1633, B. 1222).

[2]) (Böhm.) Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, bilden nur eine anders gestaltete Form der Ausübung des Besteuerungsrechtes der G., sind aber nicht dem Wesen nach davon verschieden (V. G. H. 22. Mai 1878, Z. 834, B. 273). — Die Gemeinden haben das ihnen eingeräumte Besteuerungsrecht entweder durch Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, durch Dienste für die Gemeindeerfordernisse, oder durch Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie von Steuerzuschlägen nicht gehören, auszuüben. Diese Arten zulässiger Umlagen sind in der G. O. taxativ aufgeführt, und wird durch sie der Inhalt des Besteuerungsrechtes der G. erschöpft (V. G. H. 26. Februar 1879, Z. 262, B. 432). — Die autonomen Verwaltungsbehörden sind nur competent zu entscheiden, wer nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes zur Entrichtung einer Abgabe verpflichtet sei, nicht aber, ob und inwieweit einen Dritten die privatrechtliche Verpflichtung treffe, die bezügliche Auflage für den Abgabepflichtigen zu prästieren (V. G. H. 28. November 1883, Z. 2567, B. 1927 u. 12. Februar 1892, Z. 489, B. 6428). — Das Vorhandensein eines Deficits im Gemeindebudget ist die gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung des Besteuerungs- (Umlage-) Rechtes (V. G. H. 1. Juli 1886, Z. 1843, B. 3135). — Die Auswahl unter den verschiedenen Modalitäten für die Bedeckung der Gemeindebedürfnisse ist eine Angelegenheit des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden (V. G. H. 1. Juli 1886, Z. 1843, B. 3135 u. 10. November 1892, Z. 3357, B. 6871). — In Gemeinden, welche Curorte sind, fällt die Förderung der auf die Curorteigenschaft basierten Interessen nach §. 28 in den Wirkungskreis der G., und es ist der Aufwand für solche Zwecke nach der Regel auf alle Steuerpflichtigen aufzutheilen, sofern von einer oder der anderen Auslage nicht erwiesen werden kann, dass sie nur Einzelinteressen diene. — Von Auslagen, welche auf die Hebung der Frequenz abzielen, und welche den Verkehr im Orte zu ermöglichen und zu erleichtern bestimmt sind, läst sich dies aber nicht behaupten (V. G. H. 28. Juni 1888, Z. 2141, B. 4194).

[3]) Der §. 72 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870. Vergl. auch die Fußnote 1 zu §. 65 der G. O. auf S. 598.

setzes vom 5. März 1862.) Die Arten dieser Umlagen sind: 1. . . . . in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.[1] [2])

N.-Öst. §. 73. . . . der nach §. 68 nicht bedeckten Ausgaben . . . in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.[3])

Schles. §. 71. . . . Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. (Art XV des Gesetzes vom 5. März 1862.) Die Arten dieser Umlagen sind: 1. . . . in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

Tirol §. 71. . . . Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.) Die Arten dieser Umlagen sind: 1. . . . . 2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören; 3. Dienste für Gemeindeerfordernisse.[4])

Vorarlb. §. 73. . . . Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.) Die Arten dieser Umlagen sind: 1. . . . Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören; 3. Dienste für Gemeindeerfordernisse.[5])

Ad §. 73 Vorarlb. Zeigt sich aus diesem Abschlusse (des Gemeindevoranschlages) ein Abgang, so hat der Gemeindevorsteher die Art der Deckung desselben vorzuschlagen. In Bezug auf die Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben für Gemeindezwecke ist sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung mit den in diesem Gesetze enthaltenen Änderungen zu benehmen (§. 21 des oben auf S. 580. Ad §. 60 der G. O. f. Vorarlb. erwähnten Ges. v. 27. December 1882, L. G. B. Nr. 8, f. 1883).

Gal. §. 77. Insoferne die im §. 72 angegebenen Einkünfte zur Bestreitung der Ausgaben zu Gemeindezwecken nicht auslangen, kann der Gemeinderath auflegen: a) Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer; b) andere

---

[1]) Vergl. die Fußnote 2 zu §. 17 der G. O. f. Mähr. auf S. 493.

[2]) (Mähr.) Die gesetzlichen Anordnungen über die Bedeckung des der G. obliegenden Aufwandes für öffentliche (insbesondere auch für Schul-) Zwecke können durch Privatdispositionen nicht geändert werden, und ist die Gemeindevertretung nicht befugt, Befreiungen von der diesbezüglichen gesetzlichen Beitragspflicht zu gewähren und für alle Zukunft auszusprechen (V. G. H. 15. April 1880, Z. 725, B. 752). — Das Besteuerungsrecht des Gemeindeausschusses ist gesetzlich begrenzt; es steht ihm nicht zu, beliebige Ausgaben zu votieren. Nur „für Gemeindezwecke" hat er das Besteuerungsrecht, und diese sind durch das Gesetz bestimmt (V. G. H. 23. October 1885, Z. 2701, B. 2737 u. 18. November 1887, Z. 3135, B. 3769). — Die Auswahl unter den nach der G. O. zulässigen Besteuerungsarten zur Deckung des Deficites im Gemeindehaushalte, ebenso die Erwägung der Rückwirkungen der einen oder der anderen Besteuerung auf die Einzelinteressen im Gemeindegebiete, ist Sache des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden (V. G. H. 23. März 1893, Z. 1081, B. 7164).

[3]) (N.-Öst.) Vereinbarungen im Innern der G., wodurch der vom Gesetz festgestellte Kreis der Verpflichteten eingeschränkt und die Tragung der Gemeindelasten nur von einem Theile der gesetzlich hiezu verpflichteten Gemeindeglieder übernommen wird, sind rechtsunwirksam (V. G. H. 10. Juni 1882, Z. 1095, B. 1438).

[4]) (Tirol.) Zum Zwecke der Bildung von Fonds ist der Gemeindeausschuss nicht berechtigt, Umlagen auszuschreiben (V. G. H. 7. Juni 1884, Z. 999, B. 2159). — Zur Bestreitung einer Ausgabe zu Gemeindezwecken, welche in dem bereits vollständig gedeckten Jahresvoranschlage angesetzt vorkommt, kann der Gemeindeausschuss eine weitere Umlage nicht beschließen (V. G. H. 7. Juni 1884, Z. 999, B. 2159). — Die Ausschreibung einer höheren, als der durch das strenge Bedürfnis gebotenen Umlage ist nicht ungesetzlich. Vom Verwaltungsstandpunkte ist vielmehr vorzusorgen, dass die Einnahmen die Ausgaben jedenfalls übersteigen. Das richtige Maß hiefür ist Sache des Ermessens. Auf die Rückerstattung von Überschüssen besteht kein Rechtsanspruch (V. G. H. 1. Juli 1887, Z. 1864, B. 3618).

[5]) (Vorarlb.) Zur Einführung von Gemeindeumlagen an Stelle der Vermögenssteuer bedarf es ungeachtet des Art. XXXI. des Statutes v. 13. December 1844 nicht eines Beschlusses der Gemeindemitglieder, sondern nur des Gemeindeausschusses (V. G. H. 19. November 1886, Z. 2651, B. 3257 u. 4. Jänner 1890, Z. 4044 ex 1889, B. 5065).

Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören; c) Dienste und Arbeiten für Gemeindeerfordernisse.

§. 73. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.[1])

So: **Dalm.** §. 83.[2])

---

[1]) Die im Ges. vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, bezeichneten Neubauten mit Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und der 5 %igen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landeszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit (§. 1). — Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im §. 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Theil jener Zuschläge ausgesprochen werden (§. 2). — Falls die durch das Ges. vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, gewährten Begünstigungen auf Grund des §. 6 des bezeichneten Gesetzes vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von den Zuschlägen (§. 3, Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. f. Kärnt. Nr. 20). — Die zwangsweise Einhebung von Gemeindezuschlägen wurde vorgesehen im Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 15, betr. die Ausschreibung von Gemeindeumlagen durch den Landesausschuss, welches lautet: §. 1. Jede Gemeindevertretung ist verpflichtet, für die Bedeckung aller Geldschuldigkeiten, welche im Verwaltungsjahre zur Zahlung fällig werden, Vorsorge zu treffen, und die etwa erforderlichen Umlagen zu beschließen. — §. 2. Gelangt der Landesausschuss in die Kenntnis einer wider §. 1 verstoßenden Unterlassung, so hat er die Gemeindevertretung zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. — §. 3. Leisten Gemeinden diesem Auftrage keine Folge und sind sie: a) mit einer an den kärntnerischen Landesfonds abzuführenden Zahlung, b) mit der Rückzahlung eines aus Landesmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder gegebenen Darleihens, c) mit der Vergütung eines für öffentliche Zwecke aus Landesmitteln gesetzmäßig auf ihre Kosten gemachten Aufwandes, oder d) mit der Abstattung einer bereits executionsfähigen Geldforderung im Rückstande, so ist der Landesausschuss berechtigt und verpflichtet, im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung den Schuldbetrag ganz oder theilweise, je nach den Kräften der G., in den Voranschlag einzustellen, zur Bedeckung Zuschläge zu den Steuern aufzulegen oder zu erhöhen und deren Einhebung durch die gesetzlich berufenen Organe zu veranlassen. In solchen Fällen ist die zur Einhebung von Umlagen sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich. — §. 4. Zur Einbringung der im §. 3, lit. a) b) c) erwähnten Schuldigkeiten ist gegen Gemeinden auch die politische Execution zulässig. — §. 5. Auf die Landeshauptstadt Klagenfurt finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung. — Vergl. auch die Verordnung der Landesregierung, der Finanzdirection und des Landesausschusses v. 17. August 1893, L. G. B. Nr. 26, betr. die Vorschreibung, Einhebung, Verrechnung und Evidenzhaltung der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern.

[2]) Die zwangsweise Einhebung von Gemeindezuschlägen auf die directen Steuern ist vorgesehen im Ges. v. 4. September 1883, L. G. B. f. Dalm. Nr. 39, betr. die Sicherstellung der Zahlung von Gemeindeschulden, welches lautet: §. 1. Der Gemeinderath hat im Voranschlage eines jeden Jahres die zu den in dem betreffenden Jahre fälligen Zahlungen für von der G. aufgenommene Darlehen, die Interessen und die Amortisation inbegriffen, dann für aus dem Landesfonds oder aus anderen öffentlichen Fonds erhaltene Vorschüsse und für sonstige an den Landesfonds oder an den Landesschulfonds abzustattende Schuldigkeiten und schließlich für die durch ein Urtheil oder durch eine andere executionsfähige Urkunde anerkannten fälligen Schulden der Gemeinde an physische oder moralische Personen erforderlichen Beträge einzustellen und zur Deckung durch Gemeindezuschläge zu den directen Steuern oder in einer andern in der G. O. vorgesehenen Weise zu sorgen. — §. 2. Unterläßt der Gemeinderath das zu thun, was im §. 1 vorgeschrieben ist, so hat der Landesausschuss von Amtswegen im Einverständnisse mit der Statthalterei im Voranschlage der G. die erforderlichen Beträge einzustellen, zur Deckung desselben den entsprechenden Zuschlag zu den directen Steuern aufzulegen und deren Einhebung zu veranlassen, und zwar zur Last der ganzen G., oder einer oder mehrerer Gemeindefractionen, je nachdem die zu zahlende Schuld die ganze G. oder nur einzelne Fractionen derselben betrifft. — §. 3. Der Landesausschuss ist ermächtigt die nöthigen Maßnahmen zu treffen, damit die schuldigen von dem Gemeinderathe regelrecht veranschlagten, oder vom Landesausschusse auferlegten Beträge zu der

Görz u. Grad. §. 73. [1][2])

in dem Voranschlage ihnen zugewiesenen Bestimmung gelangen. — §. 4. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, mit welchem Zeitpunkte die Landesgesetze v. 8. April 1872, L. G. B. Z. 19, und v. 15. April 1874, L. G. B. Z. 13, außer Wirksamkeit treten. Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister des Innern beauftragt.

[1]) Die Steuer, welche kraft der geltenden Finanzgesetze die Besitzer der im ganzen oder theilweise zeitlich von der Gebäudesteuer, sei es Hausclassensteuer, sei es Hauszinssteuer, befreiten Gebäude von dem Jahreseinkommen dieser Gebäude zu entrichten haben, darf nicht mit Landes-Bezirks- oder Gemeindezuschlägen belastet werden (Art. I des Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. f. Görz u. Grad. Nr. 32, womit angeordnet wird, dass die Einkommensteuer aus zeitlich von der Gebäudesteuer befreiten Gebäuden nicht mit Landes-Bezirks- oder Gemeindezuschlägen belastet werden darf). — Vergl. auch das Ges. v. 13. September 1892, L. G. B. Nr. 27, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage, welches folgendermaßen lautet: §. 1. Die im Gesetze vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, bezeichneten Neubauten mit Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und der 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landes- und Bezirkszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit. — §. 2. Durch Beschluss der Gemeindevertretungen kann die Ausdehnung der im §. 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Theil jener Zuschläge ausgesprochen werden. — §. 3. Falls die durch das Gesetz vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, gewährten Begünstigungen auf Grund des §. 6 desselben Gesetzes vorzeitig erlöschen, erlischt gleichzeitig auch die Befreiung von den Zuschlägen. — Mit dem Ges. v. 21. Juli 1875, L. G. B. Nr. 16, betr. die Hereinbringung der vom Landesfonds den Gemeinden oder anderen gesetzlichen Concurrenzverbänden gemachten Vorschüsse, wurden folgende Anordnungen getroffen: §. 1. Die Vertretung einer G. oder eines gesetzlichen Concurrenzverbandes (Straßencomité und dergleichen), welche zu öffentlichen, gemeinnützigen, in ihrem Wirkungskreise gelegenen Zwecken einen Vorschuss aus dem Landesfonds erhalten hat, oder für welche der Landesfonds eine vorschussweise Auslage gemacht hat, ist verpflichtet, im Jahresvoranschlage eventuell auch durch einen entsprechenden Zuschlag zu den öffentlichen Abgaben für die pünktliche Rückzahlung innerhalb des festgesetzten Termines und der festgesetzten Raten Vorsorge zu treffen und hat daher diesen Voranschlag dem Landesausschusse noch früher vorzulegen, als derselbe, sofern dies vom Gesetze vorgeschrieben ist, in der betreffenden G. kundgemacht und angeschlagen wird. — §. 2. Wenn im Voranschlage auf die festgesetzte Rückzahlung nicht Bedacht genommen, oder hiefür nur in unzureichender Weise vorgesorgt worden wäre, so hat der Landesausschuss der betreffenden Vertretung die Umlegung eines Zuschlages auf die öffentlichen Abgaben aufzutragen, welche die Einhebung des zu ersetzenden Betrages im Laufe jenes Jahres zu sichern geeignet ist, auf welches sich der Voranschlag bezieht. — §. 3. Unterläßt oder verweigert die Vertretung die Umlegung oder die Abfuhr der zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses bestimmten Beträge, so hat der Landesausschuss das Recht, im Einvernehmen mit der Statthalterei die erforderliche Umlage auf die öffentlichen Abgaben zu veranlassen und wie diese einheben zu lassen, oder auch andere Verfügungen zu treffen, welche zur Sicherstellung der schuldigen Rückzahlung an den Landesfonds auf Kosten und Gefahr der säumigen Vertretung nöthig sind (dieses Ges. enthält noch einen §. 4, welcher jedoch bei der gegenwärtigen Fassung des §. 78 der G. O. absolet ist). — Ähnliche Verfügungen wurden getroffen mit dem Ges. v. 20. Mai 1882, L. G. B. Nr. 14, betr. die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindeschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur, dessen §. 1 lautet: In jenen Fällen, wo eine Gemeindevertretung es vernachlässigt oder sich weigert, die zur Zahlung einer mittelst richterlichen Urtheiles liquid erkannten oder auf einer executionsfähigen Urkunde beruhenden Gemeindeschuld privatrechtlicher Natur nothwendigen Geldmittel zu beschaffen, hat der Landesausschuss in Ausübung seines Aufsichtsrechtes über die Gemeinden, einvernehmlich mit der Statthalterei in der betreffenden G. einen angemessenen Zuschlag zu den landesfürstlichen Steuern aufzuerlegen und behufs Einhebung dieses Zuschlages, sowie wegen Verwendung der eingehobenen Beträge zur Tilgung der bezüglichen Schuld das Geeignete zu verfügen. (Dieses Gesetz enthält noch einen §. 2, welcher jedoch bei der gegenwärtigen Fassung des §. 78 der G. O. absolet ist).

[2]) (Görz u. Grad.) Steuerzuschläge für Gemeindezwecke sind von der staatlichen Steuer durchaus unterschieden und stellen eine selbständige, für sich bestehende, von eigenen Bedingungen abhängige Besteuerung dar, welche nur nach der Form, nicht aber nach dem Wesen ein Accessorium der Staatssteuer bilden; nach der Bestimmung des §. 73 der G. O. steht der

Istr. §. 73. [1])
Krain §. 74. [2])

G. das Recht zur Besteuerung rücksichtlich aller in der G. vorgeschriebenen Steuern zu. Hieraus folgt, dass in Fällen, wo nur ein Nachlass an der bestehenden Steuerschuldigkeit, eine Abschreibung von Steuerbeträgen für eine bestimmte Zeit im Nachsichtswege erfolgt, die G. zur Einhebung des Zuschlages von der vorgeschriebenen Steuer berechtigt bleibt, insolange nicht durch eine gesetzliche Anordnung das im §. 73 G. O. begründete Recht eine Einschränkung erfährt (V. G. H. 30. Mai 1894, Z. 2061, B. 7928).

[1]) Die Einkommensteuer, welche im Sinne der Reichsgesetze von den Eigenthümern der ganz oder theilweise zeitlich von der Zinssteuer befreiten Gebäude entrichtet wird, darf nicht mit Zuschlägen zu Gemeindestraßen und Landeszwecken belastet werden (Art. I). Diese Bestimmung findet Anwendung auf alle zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht eingehobenen Zuschläge solcher Art (Art. II des Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. f. Istr. Nr. 33, womit verfügt wird, dass die Einkommensteuer aus zeitlich zinssteuerfreien Gebäuden nicht mit Steuerzuschlägen zu Gemeindestraßen- und Landeszwecken belastet werden darf). — Vergl. auch das Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 22, betr. die Befreiung von Neubauten für Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage, welches folgendermaßen lautet: §. 1. Die im Gesetze vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, bezeichneten Neubauten für Arbeiterwohnungen bleiben für den ganzen Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und von der 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden ist, auch von der Entrichtung der Landes- und Bezirkszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit. — §. 2. Durch Beschluss der Gemeindevertretungen kann die theilweise oder gänzliche Befreiung auch von der zweiten, den Gemeinden im §. 1 vorbehaltenen Hälfte der Zuschläge bewilligt werden. — §. 3. Falls die durch §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, gewährten Begünstigungen vorzeitig auf Grund des §. 6 desselben Gesetzes erlöschen, hört gleichzeitig auch die Befreiung von den Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen auf. — Mit dem Ges. v. 25. December 1874, L. G. B. f. Istr. Nr. 4 f. 1875, betr. die Hereinbringung der aus dem Landesfonds an Gemeinden oder an andere gesetzliche Concurrenzverbände gemachten Vorschüsse wurden folgende Anordnungen getroffen: §. 1. Die Vertretung einer Gemeinde oder eines gesetzlichen Concurrenzverbandes (Straßencomité u. dgl.), welche zu öffentlichen gemeinnützigen, in ihrem Wirkungskreise gelegenen Zwecken einen Vorschuss aus dem Landesfonds erhalten hat, oder für welche der Landesfonds eine vorschussweise Auslage gemacht hat, ist verpflichtet, im Jahresvoranschlage eventuell auch durch einen entsprechenden Zuschlag auf die öffentlichen Abgaben für die pünktliche Rückzahlung innerhalb des festgesetzten Termines und der festgesetzten Raten, Vorsorge zu treffen und hat daher dem Landesausschusse diesen Voranschlag noch früher vorzulegen, als derselbe, sofern dies vom Gesetze bestimmt ist, in der betreffenden Gemeinde kundgemacht und angeschlagen wird. — §. 2. Wenn im Voranschlage auf die festgesetzte Rückzahlung nicht Bedacht genommen, oder hiefür nur in unzureichender Weise vorgesorgt worden wäre, so hat der Landesausschuss der betreffenden Vertretung die Umlegung eines Zuschlages auf die öffentlichen Abgaben aufzutragen, welche die Einhebung des zu ersetzenden Betrages im Laufe jenes Jahres zu sichern geeignet ist, auf welches sich der Voranschlag bezieht. — §. 3. Unterlässt oder verweigert die Vertretung die Umlage oder die Abfuhr der zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses bestimmten Beträge, so hat der Landesausschuss das Recht, im Einvernehmen mit der Statthalterei die erforderliche Umlage auf die öffentlichen Abgaben zu veranlassen und nun diese einheben zu lassen, oder auch andere Verfügungen zu treffen, welche zur Sicherstellung der schuldigen Rückzahlung an den Landesfonds auf Kosten und Gefahr der säumigen Vertretung nöthig sind. — (Dieses Gesetz enthält noch einen §. 4, welcher jedoch bei der gegenwärtigen Fassung des §. 78 G. O. gegenstandslos ist.) — Ähnliche Verfügungen wurden getroffen mit dem Ges. v. 7. November 1882, L. G. B. Nr. 26, betr. die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindeschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur, dessen §. 1 lautet: In jenen Fällen, wo eine Gemeindevertretung es vernachlässigt oder sich weigert, die zur Zahlung einer mittelst richterlichen Urtheiles liquid erkannten oder auf einer executionsfähigen Urkunde beruhenden Gemeindeschuld privatrechtlicher Natur nothwendigen Geldmittel zu beschaffen, hat der Landesausschuss in Ausübung seines Aufsichtsrechtes über die Gemeinden, einvernehmlich mit der Statthalterei in der betreffenden Gemeinde einen angemessenen Zuschlag zu den landesfürstlichen Steuern aufzuerlegen und behufs Einhebung dieses Zuschlages, sowie wegen Verwendung der eingehobenen Beträge zur Tilgung der bezüglichen Schuld das Geeignete zu verfügen. — (Dieses Gesetz enthält noch einen §. 2, welcher jedoch bei der gegenwärtigen Fassung des §. 78 G. O. gegenstandslos ist.)

[2]) Die Einkommensteuer, welche die Besitzer der im ganzen oder theilweise zeitlich

Mähr. §. 72. [1])

---

zinssteuerfreien Gebäude von dem reinen Jahreseinkommen aus diesen Objecten nach den jeweiligen Finanzgesetzen zu entrichten haben, darf durch Steuerzuschläge für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse nicht getroffen werden (Art. I des Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. f. Krain Nr. 5 f. 1875, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird). — Vergl. auch das Ges. v. 13. September 1892, L. G. B. Nr. 13, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (§§. 1—3 übereinstimmend mit den auf S. 620 in der Fußnote 1 zur G. O. f. Görz u. Grad. abgedruckten, denselben Gegenstand behandelnden §§. 1—3 des Ges. v. 13. Sept. 1892, L. G. B. f. Görz u. Grad. Nr. 27). — Die zwangsweise Einbringung von Gemeindezuschlägen ist vorgesehen im Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 6, betr. die zwangsweise Einbringung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Landes-, Bezirks- oder Concurrenzfonds, welches lautet: §. 1. Gegen Gemeinden, gegen Bezirke und gegen Concurrenzen, welche mit dem Rechte zur Einführung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind, ist in den Fällen, wenn sie mit der Rückzahlung eines für öffentliche Zwecke aus Landes-, aus Bezirks- oder aus Concurrenzmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens im Rückstande bleiben, die politische Execution zulässig und von den k. k. Behörden über Ansuchen des Landesausschusses durchzuführen. — §. 2. Übrigens kann zur Hereinbringung solcher Forderungen (§. 1), wie auch einer anderen für öffentliche Zwecke an Landes-, Bezirks- oder Concurrenzfonds zu leistenden Geldzahlung, beziehungsweise Erstattung eines auf Kosten jener Körperschaften gemachten Leistungsaufwandes der Landesausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung für die zahlungspflichtigen Gemeinden, Bezirke oder Concurrenzen Umlagen mittelst eines entsprechenden Zuschlages zu den directen oder indirecten Steuern anordnen oder erhöhen und die Einhebung derselben für Rechnung des Landes, des Bezirks-, beziehungsweise Concurrenzfonds durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe verlangen. In solchen Fällen ist die zur Einhebung solcher Umlagen sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich. — Vergl. auch das an Stelle des §. 66 der G. O. getretene Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 7 auf S. 601.

[1]) Vergl. auch das ad §. 74 der G. O. f. Mähr. auszugsweise gebrachte Ges. v. 8. December 1881, L. G. B. Nr. 1 f. 1882, betr. die Auftheilung der Bezirksstraßen- und Gemeindezuschläge zu den directen Steuern. — Die Einkommensteuer, welche die Besitzer der im ganzen oder theilweise zeitlich zinssteuerfreien Gebäude von dem reinen Jahreseinkommen aus diesen Objecten nach den jeweiligen Finanzgesetzen zu entrichten haben, darf durch Steuerzuschläge für Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse nicht getroffen werden (Art. I). Diese Bestimmung hat bezüglich aller zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht eingehobenen Steuerzuschläge obiger Art in Anwendung zu kommen (Art. II des Ges. v. 24. März 1874, L. G. f. Mähr. Nr. 30, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird). — Vergl. auch das Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 66, betr. die Gewährung von Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen (§§. 1—3, übereinstimmend mit den auf S. 620 in der Fußnote 1 zur G. O. f. Görz u. Grad. abgedruckten, denselben Gegenstand behandelnden §§. 1—3 des Ges. v. 13. Sept. 1892, L. G. B. f. Görz u. Grad. Nr. 27. — Die zwangsweise Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern ist vorgesehen im Ges. v. 29. April 1894, L. G. B. Nr. 53, betr. die zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden und an öffentliche Concurrenzen, welches lautet: §. 1. Gegen Gemeinden, welche a) mit einer an den mährischen Landesfonds zu leistenden Zahlung, b) mit der Zurückzahlung eines aus Landesmitteln oder aus einem Creditinstitute des Landes Mähren oder aus einem unter der Aufsicht des Landes Mähren stehenden Creditinstitute an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens, oder c) mit der Vergütung eines für öffentliche Zwecke aus Landesmitteln gesetzmäßig auf ihre Kosten gemachten Aufwandes, im Rückstande bleiben, ist die politische Execution zulässig und von den k. k. Behörden über Ansuchen des Landesausschusses durchzuführen. — §. 2. Der Landesausschuss ist auch berechtigt, zur Hereinbringung solcher Forderungen (§. 1), ferner zur Hereinbringung von bereits executionsfähigen anderen Geldforderungen privatrechtlicher Natur, mit deren Abstattung Gemeinden im Rückstande bleiben, im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde Zuschläge zu den in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern in der Procenthöhe, welche zur Deckung der Forderung nothwendig ist, aufzulegen oder zu erhöhen und deren Einhebung durch die zur Einhebung von Landeszuschlägen berufenen Organe zu veranlassen. — §. 3. Der Landesausschuss hat die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die nach Maßgabe des Gesetzes durch

N.-Öst. §. 74.[1])

die berufenen Organe eingehobenen Beiträge ihrer Bestimmung zugeführt werden, zu welchem Zwecke der Landesausschuss die Mitwirkung der Einhebungsorgane in Anspruch nehmen kann. — § 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch sinngemäße Anwendung auf solche öffentliche Concurrenzen, welche mit dem Rechte zur Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind.

(Mähr.) Gemeindezuschläge können nicht bloß vom Steuerordinarium, sondern von den directen Steuern überhaupt, daher auch von dem die Einkommensteuer vertretenden, eine directe Staatssteuer bildenden Eindrittelzuschusse zu der Grund- und Hauszinssteuer eingehoben werden (V. G. H. 15. April 1880, Z. 725, B. 752). — Die im Ges. vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, bezeichneten Tangenten der von Eisenbahnunternehmungen entrichteten Erwerb- und Einkommensteuer bilden in denjenigen Gemeinden, in denen sie vorgeschrieben sind, einen Theil der der Bahngesellschaft vorgeschriebenen directen Steuerschuldigkeit und können demzufolge Gegenstand von Gemeindezuschlägen werden (V. G. H. 21. Juni 1883. Z. 1368. B. 1806). — Das Recht zur unmittelbaren Abfuhr der Steuer seitens des Steuerpflichtigen an das Steueramt ist für dessen Verpflichtung zur Zahlung der Gemeindezuschläge irrelevant. Es genügt, dass in den Steuerbüchern die Steuer als auf die betreffende G. entfallend ausgewiesen wird (V. G. H. 22. September 1886, Z. 2429, B. 3170). — Soweit für die Einhebung eines Zuschlages zu den directen Steuern eine besondere Norm erlassen wurde (a. h. Entschl. f. die G. Wischau v. 2. Jänner 1875), ist für den Inhalt und Umfang des Besteuerungsrechtes der G. die Specialnorm maßgebend (V. G. H. 15. December 1892, Z. 3854, B. 6947).

[1]) Sieh das Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. f. N.-Öst. Nr. 54, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage. — §. 1. Die im Gesetze vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, bezeichneten Neubauten mit Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landeszuschläge, von der Entrichtung der Zuschläge für die Bezirksschul- und Bezirksstraßenfonds, von der Entrichtung der Zuschläge für sonstige öffentliche Concurrenzen, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit. — (§§. 2 und 3 dieses Ges. übereinstimmend mit den auf S. 619 in der Fußnote 1 zur G. O. f. Kärnten abgedruckten §§. 2 und 3 des denselben Gegenstand betreffenden Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. f. Kärnt. Nr. 20.) — Werden die Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern oder an Mietzinskreuzern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Gemeinden anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die Gesammtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zugrunde liegenden ordentlichen Steuergebür sammt Staatszuschlägen oder bei Mietzinskreuzern die Gesammtschuldigkeit der ordentlichen Steuergebür sammt Staatszuschlägen von der Hauszinssteuer des den Mietzinskreuzern zugrunde liegenden Mietzinserträgnisses für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt (§. 1). — Mit Beginn jeden Jahres ist in jeder Gemeinde eine Kundmachung in der ortsüblichen Weise zu affichieren, in welcher die erwähnten Einzahlungstermine mit den aus der Nichtzuhaltung derselben sich ergebenden Folgen ersichtlich zu machen sind. Außerdem ist beim Herannahen jedes Zahlungstermines die entsprechende Mahnung zur rechtzeitigen Einzahlung öffentlich kundzumachen (§. 2). — Die Verzugszinsen sind für je 100 fl. und für jeden Tag mit $1^1/_2$ Kreuzer von dem nach Ablauf der vierzehntägigen Frist (§. 1) nächstfolgenden Tage bis zur Abstattung der Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben (§. 3). — Bei zwangsweiser Einbringung der vorgenannten Gemeindeumlagen sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen und genießen diese letzteren bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte, wie die Umlage, auf welche sie entfallen (§. 4 des Ges. v. 6. Juli 1877 L. G. B. Nr. 18, betr. die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Mietzinskreuzern). — Rücksichtlich der zwangsweisen Auflegung, Erhöhung und Einhebung von Gemeindezuschlägen sieh das Ges. v. 21. December 1882, L. G. B. Nr. 12 f. 1883, betr. die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen, welches folgendermaßen lautet: §. 1. Wenn eine niederösterreichische Gemeinde a) mit einer an den niederösterreichischen Landesfonds abzuführenden Zahlung, b) mit der Rückzahlung eines aus Landesmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder gegebenen Darlehens, c) mit der Vergütung eines für öffentliche Zwecke aus Landesmitteln gesetzmäßig auf ihre Kosten gemachten Aufwandes säumig ist, oder d) wenn der Landesausschuss zur Kenntnis gelangt, dass sie mit der Abstattung einer bereits executionsfähigen Geldforderung im Rückstande haftet, so ist der Landesausschuss berechtigt und verpflichtet, im Einverständnisse mit der k. k. nieder-

Schles. §. 72.[1])

Vorarlb. §. 74.[2])

Ad §. 74 Vorarlb. Bei den Zuschlägen auf die directen Steuern hat die ganze Schuldigkeit an directen Staatssteuern, also mit Zurechnung aller Staats-

---

österreichischen Statthalterei zur sofortigen oder ratenweisen Deckung des Schuldbetrages je nach den Kräften der Gemeinde Zuschläge zu den in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern in der Procenthöhe, welche zur Deckung der Forderung nothwendig ist, aufzulegen oder zu erhöhen und deren Einhebung durch die gesetzlich berufenen Organe zu veranlassen. — §. 2. Zur Einbringung der im §. 1, a), b), c) erwähnten Schuldigkeiten ist gegen Gemeinden auch politische Execution zulässig. — §. 3. Der Landesausschuss ist berechtigt und verpflichtet, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die nach Maßgabe dieses Gesetzes durch die gesetzlich berufenen Organe eingehobenen Beträge ihrer Bestimmung zugeführt werden, zu welchem Zwecke der Landesausschuss die Mitwirkung der Einhebungsorgane in Anspruch nehmen kann. — §. 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf solche öffentliche Concurrenzen, welche mit dem Rechte zur Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind.

[1]) Umlagen durch Zuschläge auf die directen Steuern sind auf diese Steuern mit Einschluss des außerordentlichen Steuerzuschlages aufzulegen (§. 1 des Ges. v. 17. December 1871, L. G. B. f. Schles. Nr. 1 f. 1872). — Die Einkommensteuer, welche die Besitzer der im ganzen oder theilweise zeitlich zinssteuerfreien Gebäude von dem reinen Jahreseinkommen aus diesen Objecten nach den jeweiligen Finanzgesetzen zu entrichten haben, darf durch Steuerzuschläge für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse nicht getroffen werden (Art. I). Diese Bestimmung hat bezüglich aller zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht eingehobenen Steuerzuschläge obiger Art in Anwendung zu kommen (Art. II des Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 52), womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Verschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird). — Vergl. auch das Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 55, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von der Entrichtung aller Landes- und Bezirkszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer und 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (§§. 1—3, übereinstimmend mit den auf S. 620 in der Fußnote 1 zum §. 73 der G. O. f. Görz u. Grad. abgedruckten, denselben Gegenstand betreffenden §§. 1—3 des Ges. v. 13. Sept. 1892, L. G. B. f. Görz u. Grad. Nr. 27). Die zwangsweise Ausschreibung und Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern ist vorgesehen im Ges. v. 6. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 11, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen, welches lautet: §. 1. Wenn eine Gemeinde a) mit einer an den schlesischen Landes- und Domesticalfonds oder an einen anderen in der Verwaltung der Landesvertretung stehenden öffentlichen Fonds abzuführenden Zahlung, b) mit der Rückzahlung eines aus Landesmitteln an diese Gemeinde oder für dieselbe geleisteten Vorschusses oder gegebenen Darlehens, c) mit der Vergütung eines für öffentliche Zwecke aus Landesmitteln gesetzmäßig auf ihre Kosten gemachten Aufwandes säumig ist, oder d) wenn der Landesausschuss zur Kenntnis gelangt, dass eine Gemeinde mit der Abstattung einer in gesetzmäßiger Weise aufgenommenen und bereits executionsfähigen Geldschuld im Rückstande haftet, so ist der Landesausschuss berechtigt und verpflichtet, im Einverständnisse mit der k. k. schlesischen Landesregierung zur sofortigen oder ratenweisen Deckung des Schuldbetrages je nach den Kräften der Gemeinde Zuschläge zu den in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern in der Procenthöhe, welche zur Deckung der Forderung nothwendig ist, aufzulegen oder zu erhöhen und deren Einhebung durch die gesetzlich berufenen Organe zu veranlassen. — §. 2. Zur Einbringung der im §. 1, a), b), c) erwähnten Schuldigkeiten ist gegen Gemeinden auch politische Execution zulässig. — §. 3. Der Landesausschuss ist berechtigt und verpflichtet, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die nach Maßgabe dieses Gesetzes durch die gesetzlich berufenen Organe eingehobenen Beträge ihrer Bestimmung zugeführt werden, zu welchem Zwecke der Landesausschuss die Mitwirkung der Einhebungsorgane in Anspruch nehmen kann. — §. 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf solche öffentliche Concurrenzen Anwendung, welche mit dem Rechte der Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind.

[2]) (Vorarlb.). Die Anwendung verschiedener Besteuerungssysteme für Heimatberechtigte und Nichtheimatberechtigte (Steuerzuschläge für letztere, Vermögenssteuer für erstere) widerstreitet den Grundsätzen der G. O. in Bezug auf die gleichmäßige Umlagspflicht und ist eben darum nicht zulässig (V. G. H. 29. Mai 1884, Z. 920, B. 2147).

zuschläge, die Umlagsbasis zu bilden (§. 22 des oben auf S. 580 ad §. 60 der G. O. f. Vorarlb. erwähnten Gesetzes v. 27. December 1882, L. G. B. Nr. 8 f. 1883.)[1])

Böhm. §. 80. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern[2]) dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und insoferne nicht gemäß §. 84 etwas anderes bestimmt wird, auf alle Gattungen dieser Steuer gleichmäßig umzulegen.[3])

---

[1]) Vergl. auch das Ges. v. 31 Juli 1892, L. G. B. f. Vorarlb. Nr. 26, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5 %igen Steuer vom reinen Zinsertrage, welches lautet: §. 1. Die im Gesetze vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, bezeichneten Neubauten mit Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und der 5 %igen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landeszuschläge, sowie von zwei Drittheilen der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit. — §. 2. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im §. 1 festgesetzten Befreiung von zwei Drittheilen der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Theil jener Zuschläge ausgesprochen werden. — §. 3. Falls die durch das Gesetz vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, gewährten Begünstigungen auf Grund des §. 6 des bezeichneten Gesetzes vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von den Zuschlägen.

[2]) Laut Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. f. Böhm. Nr. 74, sind unter den in dieser Gesetzesbestimmung angeführten directen Steuern auch alle vom Staate eingehobenen Zuschläge mitbegriffen.

[3]) Sieh das Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 50, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5procentigen Steuer vom reinen Zinsertrage, welches lautet: §. 1. (Übereinstimmend mit dem auf S. 620 in der Fußnote 1 zur G. O. f. Görz u. Grad. abgedruckten §. 1 des denselben Gegenstand betreffenden Ges. v. 13. Sept. 1892, L. G. B. f. Görz u. Grad. Nr. 27). — §. 2. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im §. 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Theil jener Zuschläge ausgesprochen werden. Zu einem solchen Beschlusse ist die im §. 84 der Gemeindeordnung vom 16. April 1864, L. G. u. B. Bl. Nr. 7, angeordnete Zustimmung der Bezirksvertretung nicht erforderlich. Bei Gemeinden mit eigenen Statuten bedarf ein nach dem ersten Absatze dieses Paragraphes gefasster Beschluss keiner höheren Genehmigung. — §. 3. (Übereinstimmend mit §. 3 des oben bei §. 1 berufenen Ges. v. 13. Sept. 1892, L. B. G. f. Görz u. Grad. Nr. 27).

Die zwangsweise Einführung von Gemeindezuschlägen ist vorgesehen im Ges. v. 19. September 1883, L. G. B. Nr. 51, betr. die Ausschreibung von Gemeinde- beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch die vorgesetzten autonomen Behörden, welches lautet: §. 1. In allen Fällen, wo eine Gemeindevertretung es unterläſst, die der Gemeinde nach dem Gesetze kraft eines competenten Ausspruches obliegenden öffentlichen Leistungen oder auf einem Privatrechtstitel beruhende exequierbare Geldzahlungen in den Gemeindevoranschlag einzustellen, ist der Bezirksausschuss berechtigt und verpflichtet, im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei solche liquide Forderungen in den Gemeindevoranschlag einzustellen und nach Maßgabe des diesfälligen Erfordernisses Zuschläge zu den directen Steuern der Gemeinde aufzulegen. — §. 2. In allen Fällen, wo ein Bezirksausschuss oder eine Bezirksvertretung es unterläſst, die dem Bezirke nach dem Gesetze kraft eines competenten Ausspruches obliegenden öffentlichen Leistungen oder auf einem Privatrechtstitel beruhende exequierbare Geldzahlungen in den Bezirksvoranschlag einzustellen, ist der Landesausschuss berechtigt und verpflichtet, im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei solche liquide Forderungen in den Bezirksvoranschlag einzustellen und nach Maßgabe des diesfälligen Erfordernisses Zuschläge zu den directen Steuern des Bezirkes aufzulegen. — §. 3. In beiden Fällen (§§. 1 und 2) ist die zur Einhebung von Gemeinde- und Bezirkszuschlägen sonst gesetzlich vorgeschriebene höhere Genehmigung nicht erforderlich. — §. 4. Die Repartierung und Einhebung solcher von einem Bezirks- oder dem Landesausschusse in Gemäßheit der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes beschlossenen Gemeinde- oder Bezirkszuschläge hat durch die k. k. Steuerämter zu erfolgen. — §. 5. Der Bezirks-, beziehungsweise Landesausschuss ist berechtigt und verpflichtet, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die eingehobenen Beträge dieser Umlagen ihrer Bestimmung zugeführt werden, zu welchem Zwecke sie die Mitwirkung der Einhebungsorgane

Buk. §. 73. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen. Der Besitzer eines Gutsgebietes kann beim Eintritte in die Ortsgemeinde mit derselben bezüglich der von seinem Besitzthume zu entrichtenden Gemeindelasten ein Übereinkommen treffen.[1])

(§. 4) in Anspruch nehmen können. — Vergl. auch das Ges. v. 22. April 1866, L. G. B. Nr. 19, betr. die Hereinbringung der aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonds für öffentliche Bauten bewilligten Vorschüsse, welches lautet: §. 1. Die Vertretung eines jeden Bezirkes, welcher aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonds zu Straßen oder sonstigen öffentlichen Bauten einen Vorschuss erhalten hat, ist verpflichtet, im Jahres-Präliminare nöthigenfalls durch eine Umlage für die pünktliche Einhaltung der dem Bezirke zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses gewährten Raten die entsprechende Vorsorge zu treffen und hat der Ausschuss das diesfällige Bezirks-Präliminare noch vor der im §. 59 des Gesetzes über Bezirksvertretungen angeordneten öffentlichen Auflegung desselben dem Landesausschusse zur Einsicht vorzulegen. — §. 2. Ist in dem Präliminare für die Rückzahlung der Vorschüsse entweder gar nicht oder doch nicht ausreichend vorgesorgt worden, so hat der Landesausschuss der Bezirksvertretung die Umlegung jenes Betrages aufzutragen, welcher zur bedungenen Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses erforderlich ist. — §. 3. Unterlässt oder verweigert die Bezirksvertretung die Umlegung oder Abfuhr der zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses oder einzelner Raten bestimmten Beträge, so hat der Landesausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei die Umlage des erforderlichen Betrages oder die Eintreibung der Rückstände gleich anderen Steuerrückständen zu veranlassen, oder sonst auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die erforderliche Abhilfe zu treffen. — §. 4. Die zur Rückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Umlagen bedürfen auch dann nicht eines besonderen Landesgesetzes, wenn infolge derselben die Bezirkszuschläge sich über 10 Procent erhöhen sollten, deren Umlegung der Bezirksvertretung gesetzlich zusteht (§. 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen). — §. 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Vorschüsse, welche zu gleichem Zwecke an einzelne Gemeinden oder Concurrenzgruppen verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden, analoge Anwendung. — Sieh endlich das Ges. v. 14. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 3, womit die Wirksamkeit des Ges. v. 22. April 1866, L. G. B. Nr. 19, über die Hereinbringung der aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonds für öffentliche Bauten bewilligten Vorschüsse in der Art ausgedehnt wird, dass dasselbe überhaupt auf alle Fälle Anwendung zu finden habe, in welchen an Gemeinden oder Bezirke oder unter deren Haftung Vorschüsse aus dem Landesfonds ertheilt werden.

(Böhm.) Von Steuern, von denen der Steuerpflichtige gesetzlich losgezählt erscheint, kann selbst im Falle einer, der Evidenzhaltung halber vorgenommenen Steuerbemessung oder einer irrthümlich erfolgten Vorschreibung kein Gemeindezuschlag eingehoben werden (V. G. H. 13. April 1877, Z. 410, B. 64). — Ein Steuerzuschlag hat eine Steuer zur Voraussetzung, kann daher, wenn nicht besondere Normen etwas anderes bestimmen, rechtlich nur dort und insoweit gefordert werden, als eine Steuer besteht. Wo eine Ärarialsteuer-Schuldigkeit nicht vorhanden ist, fehlt es an der Bedingung und Grundlage für die Bemessung eines Gemeindezuschlages. Zur Abnahme von Zuschlägen zu einer Steuer, welche wegen zeitlicher Steuerbefreiung nicht eingehoben wird, ist eine ganz specielle gesetzliche Ausnahmsbestimmung erforderlich (V. G. H. 27. November 1879, Z. 1957, B. 627). — Befreiungen, welche für die correspondierende Staatssteuer bestehen, können nicht sofort auch auf die Pflicht zur Leistung der Gemeindeauflage ausgedehnt werden (V. G. H. 8. Mai 1890, Z. 1532, B. 5302). — Die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern nur der nicht heimatberechtigten Gemeindemitglieder ist unstatthaft auch dann, wenn sie vor Wirksamkeit der G. O. schon in Übung war (V. G. H. 18. December 1890, Z. 4036, B. 5623). — Ein Recursrecht gegen eine Entscheidung über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Steuerschuldigkeit steht niemandem andern, als dem Steuerpflichtigen und insbesondere auch nicht der Gemeinde zu, ungeachtet des Einflusses der Steuerbemessung und Vorschreibung auf die Bemessung und Einhebung der Umlage für Gemeindezwecke (V. G. H. 18. Februar 1893, Z. 221, B. 7089).

[1]) Vergl. die Fußnote 3 zu §. 65 der G. O. f. d. Buk. auf S. 598. Die Einkommensteuer, welche die Besitzer der im ganzen oder theilweise zeitlich zinssteuerfreien Gebäude von dem reinen Jahreseinkommen aus dessen Objecten nach den jeweiligen Finanzgesetzen zu entrichten haben, darf durch Steuerzuschläge für Landes- und Gemeindeerfordernisse nicht getroffen werden (Art. I des Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 28, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes- und Gemeindeumlagen verfügt wird).

Gal. §. 78. Die Zuschläge zu den directen Steuern sind in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern, und zwar auf alle gleichmäßig (nach demselben Procentsatze) umzulegen. Diese Zuschläge sind im ganzen Umfange der Gemeinde gleichmäßig umzulegen. Die Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in den §§. 83, 84 und 85 enthalten.[1])

— Vergl. auch das Ges. v. 8. Juni 1891, L. G. B. Nr. 13, betr. die Befreiung der neu entstehenden Gewerbsanlagen von allen Steuerzuschlägen (also auch Gemeindezuschlägen), mit Ausnahme der landesfürstlichen. — Vergl. ferner das Ges. v. 5. December 1892, L. G. B. Nr. 24, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5procentigen Steuer vom reinen Zinsertrage, welches lautet: §. 1. Die im Gesetze vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, bezeichneten Neubauten mit Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und der 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landeszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit. — §§. 2 und 3 sind übereinstimmend mit den §§. 2 und 3 des auf S. 619 in der Fußnote 1 zu §. 73 der G. O. f. Kärnten abgedruckten, denselben Gegenstand betreffenden Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. f. Kärnten Nr. 20. — Die zwangsweise Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern regelt das Ges. v. 24. Sept. 1883, L. G. B. Nr. 19, betr. die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen, welches folgendermaßen lautet: §. 1. Wenn eine Gemeinde des Herzogthumes Bukowina a) mit einer an den Bukowinaer Landesfonds abzuführenden Zahlung, b) mit der Rückzahlung eines aus Landesmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder gegebenen Darlehens, c) mit der Vergütung eines für öffentliche Zwecke aus Landesmitteln gesetzmäßig auf ihre Kosten gemachten Aufwandes säumig ist oder d) wenn der Landesausschuss zur Kenntnis gelangt, dass sie mit der Abstattung einer bereits executionsfähigen Geldforderung im Rückstande haftet, so ist der Landesausschuss berechtigt und verpflichtet, im Einverständnisse mit der Bukowinaer k. k. Landesregierung zur sofortigen oder ratenweisen Deckung des Schuldbetrages je nach Kräften der Gemeinde Zuschläge zu den in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern in der Procenthöhe, welche zur Deckung der Forderung nothwendig ist, aufzulegen oder zu erhöhen, und deren Einhebung durch die gesetzlich berufenen Organe zu veranlassen. — §. 2. Zur Einbringung der im §. 1 a), b) und c) erwähnten Schuldigkeiten ist gegen Gemeinden auch die politische Execution zulässig und von den k. k. Behörden über Ansuchen des Landesausschusses durchzuführen. — §. 3. Der Landesausschuss ist berechtigt und verpflichtet die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die nach Maßgabe dieses Gesetzes durch die gesetzlich berufenen Organe eingehobenen Beträge ihrer Bestimmung zugeführt werden, zu welchem Zwecke der Landesausschuss die Mitwirkung der landesfürstlichen Finanzorgane in Anspruch nehmen kann. — §. 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf solche öffentliche Concurrenzen, welche mit dem Rechte zur Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind.

(Buk.). Gemeindezuschläge zu den directen Steuern können nur auf die in der G. vorgeschriebenen, nicht aber auch auf die beim Steueramte unmittelbar (weil ein ausgeschiedenes Gutsgebiet betreffend) in Vorschreibung stehenden Steuern aufgetheilt werden (V. G. H. 19. Juli 1879, Z. 1415, B. 548 u. 20. Mai 1882, Z. 1052. B. 1413). — Für die Umlagepflicht eines Grund- und Hausbesitzes ist entscheidend, ob derselbe zum Verbande der Ortsgemeinde gehört, ob sonach die Steuer in der G. vorgeschrieben ist (V. G. H. 17. Dec. 1888, Z. 2702, B. Erk. nach §. 6, 391; 14. November 1889, Z. 3715, B. 4955 u. 27. Dec. 1890, Z. 4197, B. 5637).

[1]) Sieh das Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. f. Gal. Nr. 54, betr. die Befreiung der für Arbeiterwohnungen bestimmten Neubauten von sämmtlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen zu den staatlichen Steuern, von welchen die gedachten Neubauten auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, befreit werden. Dieses Gesetz lautet: §. 1. Die für Arbeiterwohnungen bestimmten und auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, Stück XVI, von den staatlichen Steuern befreiten Gebäude werden von sämmtlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen zu denjenigen staatlichen Steuern befreit, rücksichtlich welcher ihnen auf Grund des bezogenen Reichsgesetzes die Steuerbefreiung zugestanden wird. — §. 2. Die im §. 1 dieses Gesetzes ausgesprochene Befreiung von Steuerzuschlägen dauert solange, als die bezügliche Befreiung von den staatlichen Steuern in Kraft erhalten bleibt. — Vergl. auch das Ges. v. 11. April 1893, L. G. B. Nr. 21, betr. die Befreiung der gewerblichen Anlagen und Genossenschaften und der gewerblichen Actiengesellschaften von Steuerzuschlägen. Durch den §. 7 dieses Ges. wurde das den gleichen Gegenstand betreffende Ges. v. 20. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 17, zwar außer

O.-Öst. §. 71. Zuschläge zu den directen Steuern sind auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.[1][2])

Kraft gesetzt, doch wurde gleichzeitig erklärt, dass die auf Grund des aufgehobenen Gesetzes bereits zuerkannten Befreiungen von Zuschlägen in ihrer Gänze in Kraft bleiben. In Betreff der zwangsweisen Auflegung von Gemeindezuschlägen sieh den Schlussſatz des durch das Gef. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 52, neu textierten §. 70 der G. O. f. Gal.

(Gal.) Der einer G. ohne ausdrückliche Einschränkung auf das bestehende Ausmaß der Steuer gesetzlich bewilligte Procentsatz ihrer Steuerzuschläge bleibt ungeachtet einer mittlerweile erfolgten Erhöhung der betreffenden Staatssteuer aufrecht, hat also auch von der erhöhten Steuer zu gelten (V. G. H. 6. Juli 1877, Z. 903, B. 107). — Für die Auftheilung der Gemeindezuschläge nach §. 78, G. O., ist der Thatbestand allein entscheidend, ob die bezügliche directe Steuer in der G. in Vorschreibung steht (V. G. H. 2. Juli 1887, Z. 1876, B. 3620). — Die Gemeindeumlagenvorschreibung kann nicht bezüglich der Realitäten platzgreifen, die außerhalb des Gemeindegebietes liegen; im Zweifel muss vorerst die Frage des Gebietsumfanges der politischen G. im competenten Wege gelöst werden (V. G. H. 29. Oct. 1888, Z. 2384, B. Erk. nach §. 6, 387 u. 28. März 1890, Z. 1021, B. 5228).

[1]) Vergl. auch das Gef. v. 29. Juni 1893, L. G. B. f. O.-Öst. Nr. 18, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von der Entrichtung aller Landeszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Einkommensteuer vom reinen Zinsertrage. — §. 1. Dieses Gef. lautet: Die im Gesetze vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, bezeichneten Neubauten mit Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezogenen Reichsgesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und von der 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landeszuschläge sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge von den genannten Staatssteuern befreit. — §§. 2 und 3 sind übereinstimmend mit den §§. 2 und 3 des auf S. 619 in der Fußnote 1 zu §. 73 der G. O. f. Kärnten abgedruckten, denselben Gegenstand betreffenden Gef. v. 31. Juli 1892, L. G. B. f. Kärnt. Nr. 20. — Vergl. ferner nachstehenden Auszug aus dem Gef. v. 16. August 1893, L. G. B. Nr. 29, betr. die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Landes- und Gemeindeumlagen: §. 3. Die Gemeinden sind berechtigt, von Rückständen an jenen Gemeindeumlagen, welche mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auf die directen, landesfürstlichen Steuern als Grund-, Hauszins- und Hausclassensteuer, Erwerb- und Einkommensteuer auferlegt und bezüglich ihres Verfallstages ordentlich kundgemacht worden sind, nach Ablauf einer 14tägigen, von diesem Tage zu berechnenden Frist 4% des Rückstandes nicht übersteigende Verzugszinsen einzuheben, wenn die Jahresschuldigkeit der landesfürstlichen Steuer, auf welche die Umlage entfällt, sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. ö. W. und die Jahresschuldigkeit der Gemeindeumlage 10 fl. ö. W. übersteigt. — §. 4. Die von Landes- und Gemeinde-Umlagen nach diesem Gesetze entfallenden Verzugszinsen genießen bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte wie die Umlagen, auf welche sie entfallen. — §. 5. Das Landesgesetz vom 25. Mai 1875 (L. G. u. V. B. Nr. 20) tritt außer Kraft.

[2]) (O.-Öst.) Steuerzuschläge für Gemeindezwecke sind sowohl im Rechtsgrunde der Forderung und Leistung, wie nach den Subjecten von der staatlichen Steuer unterschieden; sie sind eine selbständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen Bedingungen gestellte Besteuerung und nur der Form, nicht dem Wesen nach ein Accessorium der Steuer (V. G. H. 23. Febr. 1884, Z. 2436, B. 2032 u. 13. Jänner 1887, Z. 22, B. 3342). — Für die Anforderung kommt nur die im Zeitpunkte ihrer Ausschreibung legal bemessene Steuerziffer in Betracht; nachfolgende Änderungen im Rechtsgrunde, welche auf die Steuerziffer zurückwirken, haben auf die Umlage keinen Einfluss (V. G. H. 23. Februar 1884, Z. 2436, B. 2032). — Die rechtliche Voraussetzung der Einforderung einer in der Form des Steuerzuschlages auferlegten Gemeindeabgabe ist die Thatsache der Vorschreibung einer Staatssteuer in der G. Ist die Vorschreibung einer Steuer widergesetzlich unterblieben, oder die vorgeschriebene Steuer abgeschrieben worden, so hat die G. die Vorschreibung bei der competenten Finanzbehörde zu verlangen und gegen die Verweigerung derselben die rechtlichen Wege zu betreten. Ohne solche Vorschreibung geht es nicht an, einen Gemeindezuschlag einzufordern (V. G. H. 13. Jänner 1887, Z. 22, B. 3342). — Erfolgt die Ausschreibung der Umlage zu einer Zeit, wo die Staatssteuer für das betreffende Verwaltungsjahr noch nicht vorgeschrieben ist, so bildet die Steuervorschreibung des Vorjahres die gesetzliche Unterlage unter dem selbstverständlichen Vorbehalte der nachträglichen Richtigstellung nach Maßgabe der Steuerschuldigkeit des Ver-

Ad §. 71. O.-Öst. Die zur Deckung der Gemeindeauslagen erforderlichen Zuschläge zu den directen Steuern müssen vom Jahre 1883 an nach einem einheitlichen Procentsatze für alle Gattungen der directen Steuern auf Grund der Gesammtschuldigkeit jeder Steuergattung, somit bei jenen directen Steuern, für welche noch ein Staatszuschlag besteht, mit Einrechnung dieses Zuschlages umgelegt werden (Ges. v. 26. December 1882, L. G. B. Nr. 3 f. 1883).

Salzb. §. 74. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.[1])

---

waltungsjahres (V. G. H. 13. Jänner 1887, Z. 22, B. 3342). — Gemeindeumlagen auf Grund der Steuervorschreibung des Vorjahres können (§. 5 des Ges. v. 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23) nur von jenen Steuerpflichtigen eingehoben werden, welchen die Staatssteuer (im Vorjahre) vorgeschrieben war. Hat eine Änderung im Besitze der erwerb- und einkommensteuerpflichtigen Unternehmung stattgefunden, kann der Erwerber, soferne die Steuerumschreibung nicht durchgeführt wurde, zur Zahlung der Umlage nicht verhalten werden (V. G. H. 29. November 1889, Z. 3883, B. 4988).

[1]) Vergl. auch die Ges. v. 26. December 1888, L. B. f. Salzb. Nr. 1 f. 1889 und v. 15. Mai 1894, L. G. B. Nr. 18, betr. die zeitliche Befreiung der Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von den Landes- und Gemeindeumlagen zur Gebäudesteuer, sowie das Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 25, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage. Letzteres Gesetz lautet folgendermaßen: §. 1. Jene Wohngebäude, welche dem im Reichsgesetze v. 9. Februar 1892 (R. G. B. Nr. 37) aufgestellten Bedingungen entsprechend zu dem Zwecke errichtet werden, um ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten und zwar wenn solche a) von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten für Arbeiter, b) von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften, für ihre Mitglieder, c) von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden und welchen auf Grund des citierten Reichsgesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und von der 5%igen Steuer des reinen Zinsertrages zugestanden wird, sind auch von der Entrichtung aller Landeszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern für die Dauer der staatlichen Steuerbefreiung befreit. — §. 2. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann die im §. 1 festgesetzte Befreiung von der Entrichtung der Hälfte der Gemeindezuschläge auch noch weiter ausgedehnt oder die gänzliche Befreiung ausgesprochen werden. — §. 3. Die in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes ausgesprochene Befreiung erstreckt sich auf die Dauer von 24 Jahren vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes (§. 2, Ges. v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37) und kommt nur jenen Neubauten zu statten, welche bis zum Ablauf des 10. Jahres nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes fertiggestellt sind (§. 7, Ges. v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37). — §. 4. Ausgeschlossen von der in den §§. 1 und 2 ausgesprochenen Befreiung sind Gebäude: a) welche Wohnungen enthalten, deren Fußboden unter der Straßenoberfläche liegt (§. 3, Ges. v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37); b) in welchen der bewohnbare Raum bei einer einzelnen Wohnung, wenn dieselbe nur ein einziges Gelass enthält, weniger als 15 oder mehr als 30 m^2 und bei Wohnungen, welche aus mehreren Räumen bestehen, wenn dieselben weniger als 40 oder mehr als 75 m^2 betragen (§. 4 des citierten Reichsgesetzes). Werden aber die vorstehenden in diesem Paragraphe unter a und b aufgeführten Bedingungen den Erbauern ganz oder theilweise erlassen, und wird die staatliche Steuerbefreiung infolge dessen ausgesprochen, so hat auch in Betreff der Befreiung von Landes- u. Gemeindezuschlägen die Bestimmung des §. 1, bezw. §. 2 dieses Gesetzes in Anwendung zu kommen. — §. 5. Der jährliche Mietzins für 1 m^2 bewohnbaren Raumes darf höchstens betragen: a) in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern 1 fl. 15 kr., b) in allen anderen Orten 80 kr. ö. W. (§. 5 des Ges. v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37). — Überschreitet der geforderte Mietzins die in diesem Paragraphe festgesetzte Höhe, so treten die im §. 6 des Ges. v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, vorgesehenen Straffolgen und bezw. das Erlöschen der gewährten Begünstigung ein. — §. 6. Die Befreiung von den Zuschlägen hört mit dem gleichen Zeitpunkte auf, mit welchem die gewährten Begünstigungen auf Grund des §. 6 des Ges. v. 9. Febr. 1892, R. G. B. Nr. 37, vorzeitig erlöschen. — §. 7. Durch dieses Gesetz wird das Landesgesetz v. 26. December 1888, Stück 1, Nr. 1 f. 1889, betr. die zeitliche Befreiung von Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von den Landes- und Gemeindeumlagen zur Gebäudesteuer nicht berührt. —

Steierm. §. 70. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.[1][2])

Ad. §. 70. Steierm. Ges. v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6, betr. die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeindeumlagen: Artikel I. Vom 1. Jänner 1873 an dürfen die Zuschläge zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben für Bezirks- und Gemeindezwecke nur von der Gesammthöhe der landesfürstlichen directen Steuern, d. h. von allen directen Steuern unter Zurechnung aller landesfürstlichen Zuschläge, bemessen und eingehoben werden. — Artikel II. Für Gemeinden, welche kein eigenes Statut besitzen, dürfen die Gemeindezuschläge nur durch jene Organe eingehoben werden, welche die Einhebung der Landesumlagen besorgen. — Artikel III. Diese Einhebung darf nur dann erfolgen, wenn die Gesetzlichkeit des Gemeindezuschlages durch den Bezirksausschuss bescheinigt wird, welchem zu dem Ende der Nachweis über die Beobachtung der in der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 darüber bestehenden Vorschriften zu liefern ist.

Tirol §. 72. An dessen Stelle tritt der §. 20 des oben auf S. 579 bei §. 60 der G. O. erwähnten Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, welcher folgendermaßen lautet: Bei den Zuschlägen auf die directen Steuern hat die ganze ärarische Steuerschuldigkeit die Grundlage zu bilden, jedoch mit Ausschluss der

---

[1]) Vergl. das Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. f. Steierm. Nr. 36, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5 %igen Steuer vom reinen Zinsertrage (§§. 1—3 dieses Ges. übereinstimmend mit den auf S. 620 in der Fußnote 1 zu §. 73 der G. O. f. Görz u. Grad. abgedruckten §§. 1—3 des denselben Gegenstand betreffenden Gesetzes v. 13. Sept. 1892, L. G. B. f. Görz u. Grad. Nr. 27). Die zwangsweise Ausschreibung und Einhebung von Gemeindezuschlägen ist vorgesehen in den Gesetzen v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, betr. die Hereinbringung von Forderungen des steiermärkischen Landesfonds gegen Gemeinden und Bezirke und v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27, betr. die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden. Das Ges. v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, lautet: Artikel I. Gegen Gemeinden und Bezirke, welche mit einer an den steiermärkischen Landesfonds für öffentliche Zwecke zu leistenden Zahlung oder mit der Zurückzahlung eines aus Landesmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens im Rückstande bleiben, ist die politische Execution zulässig und von den k. k. Behörden über Ansuchen des Landesausschusses durchzuführen. — Artikel II. Zur Hereinbringung solcher Forderungen (Artikel I) ist der Landesausschuss auch berechtigt, im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei für die zahlungspflichtigen Gemeinden oder Bezirke Umlagen mittelst eines entsprechenden Zuschlages zu den directen oder indirecten Steuern anzuordnen oder zu erhöhen und die Einhebung derselben für Rechnung des Landesfonds durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe zu verlangen. In solchen Fällen ist die zur Einhebung solcher Umlagen sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich. — Das Ges. v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27 lautet: Artikel I. Gegen eine G., welche mit einer an den Bezirk für öffentliche Zwecke zu leistenden Zahlung oder mit der Zurückzahlung eines aus Bezirksmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens im Rückstande bleibt, ist die politische Execution zulässig und von den k. k. Behörden über das mit Zustimmung des Landesausschusses gestellte Ansuchen des Bezirksausschusses durchzuführen. — Artikel II. Zur Hereinbringung solcher Forderungen (Artikel I) kann über Antrag des Bezirksausschusses der Landesausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei für die zahlungspflichtige G. Umlagen mittelst eines entsprechenden Zuschlages zu den directen oder indirecten Steuern anordnen oder erhöhen und die Einhebung derselben für Rechnung des Bezirkes durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe verlangen. In solchen Fällen ist die zur Einhebung der Umlagen sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich. — Vergl. auch die auf S. 572 in der Fußnote 2 zum §. 57 der G. O. f. Steierm. abgedruckte Kundmachung des Landesausschusses v. 14. Juli 1882, L. G. B. Nr. 30, enthaltend die Anleitung zur Verwaltung des Gemeindevermögens (Abth. V, Deckung des Abganges durch öffentliche Leistungen).

[2]) (Steierm.) Privatrechtliche Verabredungen über die Zahlung der Gemeindezuschläge sind für die Umlagepflicht irrelevant (V. G. H. 11. Juni 1887, Z. 1656, B. 3579).

von der Gemeinde als solcher zu entrichtenden Steuern. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und sind, insoferne nicht berücksichtigungswürdige Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.[1][2])

§. 74. Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden: 1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse; 2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua; 3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

So: **Dalm.** §. 84.

Görz u. Grad. §. 74.

Krain §. 75.

Salzb. §. 75.

Istr. §. 74 . . . Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse; 2. Würdenträger und Domherren der Kathedral- und Conkathedral-Kirchen; Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua; 3. Personen, welche . . .[3])

O.-Öst. §. 72 . . . können nicht getroffen werden: Hof-, Staats-, und . . . Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse. Auch darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden.

N.-Öst. §. 75 . . . können nicht getroffen werden: Hof-, Staats-, Landes- und . . . Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse; Personen,

---

[1]) Vergl. auch das Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. f. Tirol Nr. 21, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5 %igen Steuer vom reinen Zinsertrage (§§. 1—3, übereinstimmend mit den auf S. 620 in der Fußnote 1 zu §. 73 der G. O. f. Görz u. Grad. abgedruckten, denselben Gegenstand betreffenden §§. 1—3 der Ges. v. 13. Sept. 1892, L. G. B. f. Görz u. Grad. Nr. 27).

[2]) (Tirol.) Der Steuerzuschlag kann, wenn nicht besondere Normen etwas anderes bestimmen, rechtlich nur dort und insoweit gefordert werden, als eine Steuerpflicht besteht. Von Steuern, von welchen der Steuerpflichtige gesetzlich losgezählt ist, kann ein Gemeindezuschlag nicht eingehoben werden (V. G. H. 7. Juli 1886, Z. 1438/9, B. 3146/7). — Ist zwischen zwei Gemeinden das Recht zur Einhebung der Umlagen von der Steuer bestimmter Parcellen streitig, so haben die autonomen Behörden die Entscheidung der politischen Behörde über die Grenzen der beiderseitigen Gemeindegebiete zur Richtschnur zu nehmen (V. G. H. 29. November 1886, Z. 2396, B. Erk. nach §. 6, 318 u. 16. October 1889, Z. 2558, B. 4880). — Über die Umlagepflicht eines unbeweglichen Steuergutes kann nicht entschieden werden, sofern nicht klar gestellt ist, ob das Object Privaten oder der Gemeindefraction gehört (V. G. H. 5. October 1888, Z. 2045, B. 4267). — Der Ausdruck „in der G. vorgeschriebenen Steuern" ist auf jene Steuern zu beziehen, welche von in der G. gelegenen Steuerobjecten zu entrichten sind, nicht aber auf die zu rein steuerämtlichen Zwecken erfolgten Auszeichnungen der Steuerobjecte in den steuerämtlichen Acten (V. G. H. 16. October 1889, Z. 2558, B. 4880). — Das Umlagerecht und die Umlagepflicht beziehen sich nur auf die im Gemeindegebiete liegenden Steuerobjecte und werden von einer Änderung der Vorschreibung bloß in den Steuerbüchern nicht berührt (V. G. H. 16. Oct. 1889, Z. 2558, B. 4880). — Bei Bemessung des Gemeindezuschlages von der ideellen Hauszinssteuer kann nur jene Steuerziffer zu Grunde gelegt werden, welche von den Steuerbehörden festgestellt worden ist (V. G. H. 2. December 1891, Z. 3844, B. 6285).

[3]) (Istr.) Nicht den Finanzbehörden, sondern den autonomen Organen steht die Entscheidung über den Bestand eines Befreiungstitels von Gemeindeumlagen zu (V. G. H. 4. Februar 1891, Z. 510, B. 5722).

welche in der Gemeinde nicht wohnen . . . Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens. Auch darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden.[1])

Schles. §. 73 . . . aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse; 2. Seelsorger und . . .[2])

Steierm. §. 71 . . . 2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua.[3])

Tirol §. 73 . . . Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse. 2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich ihres Gehaltes und ihrer Pensionen, nicht aber hinsichtlich ihres Grundbesitzes, insofern das Erträgnis desselben mit Zurechnung des Gehaltes die Congrua übersteigt. 3. Personen, welche . . .[4])

Vorarlb. §. 75 . . . 2. Seelsorger und öffentliche Lehrer bezüglich ihres Gehaltes.[5])

Böhm. §. 81. Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden: 1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Militärpersonen, dann deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse; 2. das Einkommen der Seelsorger bis zum Betrage von 600 fl. und jenes der öffentlichen Schullehrer bis zum Betrage von 400 fl.; 3. das weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließende Einkommen von Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, endlich 4. ein nicht in der Gemeinde zur Steuer vorgeschriebenes Einkommen.

Buk. §. 74. Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von

---

[1]) (N.-Öst.) Die Beamten und Ärzte der Wiener städtischen Versorgungsanstalt (in Mauerbach) sind nicht „öffentliche Fondsbeamte" (V. G. H. 6. März 1885, Z. 664, B. 2442).

[2]) (Schles.) Die Volksschullehrer sind von den Gemeindezuschlägen zur Staatssteuer von ihren Dienstesbezügen nicht befreit. Die Bestimmung, dass öffentliche Schullehrer bezüglich der „Congrua" von den Gemeindeumlagen befreit sind, kann nach der zur Zeit geltenden Gesetzgebung überhaupt nicht mehr berufen werden. Auch können die Volksschullehrer die Befreiung aus dem den „öffentlichen Fondsbeamten" zukommenden Titel nicht in Anspruch nehmen (V. G. H. 28. April 1887, Z. 1226, B. 3506).

[3]) (Steierm.) Den Bezirksvertretungsbeamten kommt eine Befreiung von Gemeindeumlagen nicht zu (V. G. H. 6. Februar 1885, Z. 333, B. 2395).

[4]) (Tirol.) Diejenigen, welchen ein gesetzlicher Befreiungstitel von der Zahlung der Gemeindeumlagen zur Seite steht, haben innerhalb der betreffenden Präliminar- und Rechnungsperiode gegen eine ungebührliche Auflage im administrativen Instanzenzuge Abhilfe zu suchen. Nachträgliche Befreiungsbegehren sind unzulässig (V. G. H. 26. April 1889, Z. 1518, B. 4652). — Die Bestimmung der G. O., dass von den Pfarrbeneficialeinkünften, soweit dieselben die Congrua nicht übersteigen, Gemeindezuschläge nicht zu zahlen sind (§. 73 ad 2 G. O.), ist durch das Congruagesetz vom 19. April 1885 (§. 3 ad 2a) nicht abgeändert worden (V. G. H. 26. April 1889, Z. 1518, B. 4652). — Von der Umlagepflicht sind nur jene Einkünfte geistlicher Beneficien befreit, welche einen integrirenden Bestandtheil der Dotation des Seelsorgers ausmachen (V. G. H. 28. März 1890, Z. 1008, B. 5229).

[5]) (Vorarlb.) Die Befreiung von Zuschlägen zu den directen Steuern kommt jedem Seelsorger zu, gleichviel in welcher Ortsgemeinde derselbe seinen Wohnsitz hat, und ob letzterer mit dem Sitze der Pfarrgemeinde und mit der Ortslage des Steuerobjectes zusammenfällt oder nicht (V. G. H. 22. März 1893, Z. 1073, B. 7159). — Unter dem Ausdrucke „Gehalt des Seelsorgers" im Sinne der G. O. sind alle jene vermögensrechtlichen Emolumente anzusehen, welche dem Seelsorger in dieser seiner Eigenschaft und wegen dieser zukommen (V. G. H. 22. März 1893, Z. 1073, B. 7159).

Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden: 1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, sowie die in der Gemeinde angestellten Gemeindebeamten und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse; 2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua; 3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

Ad §. 74. Buk. Die Einkommensteuer, welche die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie deren Angehörige von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen nach den jeweiligen Finanzgesetzen zu entrichten haben, darf durch Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfonds, dann für die Bezirks- und Gemeindeerfordernisse nicht getroffen werden (Art. I des Ges. v. 24. April 1886, L. G. B. Nr. 17, womit die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie deren Angehörige von der Entrichtung der zu Gunsten des Grundentlastungsfonds und für Landes-, Bezirks- und Gemeindezwecke eingehobenen Zuschläge zur Einkommensteuer befreit werden).

Gal. §. 83. Von Zuschlägen zu den directen Steuern, sowie von Diensten und Arbeiten können nicht getroffen werden: a) Beamte und Diener des k. k. Hofes, des Staates, des Landes, der Gemeinde und der Landes- und Gemeindeanstalten, öffentliche Lehrer, Militärpersonen, sowie die Witwen und Waisen dieser Personen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Unterstützungen und andere Genüsse; b) Seelsorger, bezüglich deren Congrua.

Mähr. §. 73. Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden: 1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse; 2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich eines Einkommens, das 600 fl. nicht übersteigt; 3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

Ad §. 73. Mähr. Die Einkommensteuer, welche die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie deren Angehörige von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen nach den jeweiligen Finanzgesetzen zu entrichten haben, darf durch Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfonds, dann für die Bezirks- und Gemeindeerfordernisse nicht getroffen werden (Art. I des Ges. v. 1. October 1880, L. G. B. Nr. 37, betr. die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungszuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen).

§. 75. Insoferne der §. 69 nicht zur Anwendung kommt, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen. Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w.; ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf jene directen Steuern aufgetheilt werden, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitze, von den

im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und von dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden.

So: **Buk.** §. 75.[1])

Görz u. Grad. §. 75.

Istr. §. 75 . . . nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen. Es dürfen jedoch Ausgaben für Einrichtungen . . .[2])

---

[1]) Vergl. die Fußnote 3 zu §. 65 der G. O. f. d. Buk. auf S. 598.

[2]) Die Verpflichtung zur Wasserversorgung wurde den Gemeinden in Istr. auferlegt durch das Ges. v. 14. November 1864, L. G. B. Nr. 18, über die Versorgung mit dem für die Bedürfnisse des Lebens und der Landwirtschaft erforderlichen Wasser. Dieses Ges. lautet: §. 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, das ihren Insassen nothwendige Trink- und Nutzwasser sowohl für den Haus- als Landwirtschaftsgebrauch beizuschaffen. — §. 2. Zu diesem Behufe sind dort, wo öffentliche Brunnen fehlen, Central- und Landcisternen, dann Wasserbehälter in genügender Anzahl herzustellen. — §. 3. In jeder Ortschaft, wo ein Brunnen fehlt, hat eine Centralcisterne mit einem dem Bedarfe entsprechenden Fassungsraume zu bestehen. — §. 4. Das Wasser der Centralcisterne ist ausschließlich zum Trinkbedarfe der Insassen bestimmt. Dasselbe wird ihnen deshalb täglich in der vom Gemeindevorsteher zu bestimmenden Tageszeit und Menge mit Rücksicht auf die Belassung eines Theiles für den Fall einer Feuersbrunst zugetheilt werden. — §. 5. Bei der Wahl des Standortes der Centralcisterne ist die Nähe der Kirche, des Pfarrhofes oder anderer öffentlicher Gebäude, jedoch bei gebürender Rücksichtsnahme auf die Bequemlichkeit der Insassen zu wählen. — §. 6. Dort, wo Wasserquellen fehlen, hat die Gemeinde nebst der Centralcisterne an entsprechenden, von dem Gemeindeausschusse zu bestimmenden Orten Landcisternen anzulegen, deren Wasser sowohl zum Trink- als zum sonstigen Hausbedarfe bestimmt ist. — §. 7. Bei Neubauten hat die Gemeinde als Baubehörde zur Verringerung des Mangels an Trinkwasser darüber zu wachen, dass öffentliche Gebäude mit einer Cisterne versehen werden, und zu trachten, dass in Privatgebäuden ein Wasserbehälter zur Ansammlung und Aufbewahrung des Regenwassers hergestellt werde. — §. 8. In jeder Gemeinde haben Wasserbehälter in solcher Anzahl zu bestehen, dass selbst bei der längst andauernden Dürre der Bevölkerung der Wasserbedarf zum Tränken des Viehes gesichert sei. — §. 9. In jeder Gemeinde haben kleinere Wasserbehälter, welche ausschließlich zur Wäsche zu benützen sind, in der Art zu bestehen, dass daselbst das nöthige Wasser nie fehle. — §. 10. Gemeinden, welche Wasserquellen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass die den Ortschaften nächstgelegenen und in Bezug auf Menge und Beschaffenheit des Wassers vorzüglicheren Quellen zu gut angelegten Brunnen umgewandelt werden. Auch ist nicht zu unterlassen, das Wasser einer ergiebigen Quelle in die Ortschaft zu leiten, wenn die Bodenverhältnisse und die ökonomische Lage der Insassen es gestatten. — §. 11. Die Gemeinde ist verpflichtet, selbst in jenen Städten oder Ortschaften, wo Privatcisternen in ziemlicher Anzahl vorhanden sind, durch Herstellung von Central- oder Landcisternen, sowie durch Instandhaltung der Wasserbehälter jenen ärmeren Insassen das Wasser zu verschaffen, welche desselben ermangeln. — §. 12. An jenen Orten, wo Quellen am Meeresufer entspringen, bleibt es dem Gemeindeausschusse vorbehalten, zu bestimmen, ob mittelst Wasserbauten Versuche behufs ihrer Abschließung, ihrer Herrichtung zu Brunnen und ihrer Leitung in die Ortschaft anzustellen seien. — §. 13. Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Central- und Landcisternen, der Brunnen, Wasserleitungen und Wasserbehälter, sowie der bezüglichen Hand- und Zugarbeiten sind unter Anwendung der Bestimmungen der §§. 75 und 79 des Gemeindegesetzes von jener Ortschaft zu leisten, deren Insassen zunächst berufen sind, dieselben zu benützen. — §. 14. Kann das Erfordernis weder durch die Mittel der Gemeindecassa, noch durch die Einkünfte und Mittel der Ortschaft gedeckt werden, so kann unter Befolgung der im Gesetze festgestellten Anordnungen entweder ein Vorschuss aus dem Landesfonds verlangt oder eine Anleihe abgeschlossen, oder auch ein entsprechender Theil der Gemeindegründe der Ortschaft selbst veräußert werden. — §. 15. Die Ausführung dieser Arbeiten wird in jeder Gemeinde von einem Kunstverständigen geleitet. — §. 16. Der Fassungsraum der Centralcisternen und der Wasserbehälter ist derart zu berechnen, dass bezüglich der ersteren auf jeden Insassen, der eine solche Cisterne benützt, mit Rücksichtsnahme des Falles einer Feuersbrunst durch drei Monate täglich zwei Maß Wasser, und dass bezüglich der letzteren auf jedes Stück Hornvieh oder Lastthier, das an einem bestimmten Wasserbehälter getränkt wird, mit Berücksichtigung des Bedarfes für sonstiges kleineres Vieh, durch drei Monate täglich 60 Maß Wasser entfallen können. — §. 17. Die Arbeiten sind in der Art vorzunehmen und zu vertheilen, dass sämmtliche Gemeinden im Lande in thunlichst kurzer Frist mit dem für ihre Bedürfnisse erforderlichen Wasser versehen sein können. — §. 18. Um die nöthigen Arbeiten vornehmen zu können, hat

O.-Öst. §. 73. Insoferne der §. 67 nicht zur Anwendung kommt ...
Salzb. §. 76. Insoferne der §. 70 nicht zur Anwendung kommt ...
Steierm. §. 72. Insoferne der §. 66 nicht zur Anwendung kommt ...[1])

Böhm. §. 82. Insofern die §§. 76 und 78 nicht zur Anwendung kommen, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern[2]) im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen. Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen oder für Dienstverrichtungen, die nur einer Ortschaft zugute kommen, nur dieser Ortschaft aufgetheilt werden, insofern nicht ein Übereinkommen etwas anderes bestimmt. Auch können Ausgaben für Einrichtungen oder für Dienstverrichtungen, welche bloß den Ortsbewohnern nützen können, nur auf jene directen Steuern aufgetheilt werden, welche von dem im Orte gelegenen Hausbesitze, von den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und von dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden. — §. 83. Über Beschwerden gegen einen auf Grundlage der §§. 76, 78 und 82 gefassten Beschluss des Gemeindeausschusses entscheidet die Bezirksvertretung.[3]) — §. 84. Außer dem Falle des §. 82 ist zu einem auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern[2]) mit verschiedenen Procenten umzulegenden Gemeindezuschlage die Zustimmung der Bezirksvertretung[3]) erforderlich.[4])

---

jeder Gemeindevorsteher innerhalb zwei Monaten, von der Kundmachung dieses Gesetzes an, einen genauen Ausweis über die in der Gemeinde bestehenden Quellen, Brunnen, Cisternen, Ziehbrunnen und Wasserbehälter unter Angabe ihres Fassungsraumes dem Landesausschusse zu überreichen, und hiebei auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses die Anträge über die auszuführenden Arbeiten unter Vorlage des Kostenanschlages und Nachweisungen über die Art der Kostenbedeckung zu erstatten. — §. 19. Der Landesausschuss bestimmt über diese Anträge die vorzunehmenden Arbeiten und die Reihenfolge ihrer Ausführung, ertheilt die zweckdienlichen Belehrungen an die Gemeinden, überwacht die schleunige und regelmäßige Ausführung der Arbeiten, und erstattet an den Landtag Bericht über den Stand und Fortgang der Wasserbauten bis zu ihrer Vollendung. — §. 20. Der Gemeindevorsteher zeigt dem Landesausschusse den Beginn und die Beendigung jeder derlei Arbeit an, übt die Überwachung aus und sorgt für die Instandhaltung der Wasserleitungen, Brunnen, Cisternen und Wasserbehälter. Demselben steht in Gemäßheit der §§. 57 und 58 des Gemeindegesetzes das Strafrecht bezüglich der diesfalls verübten Schäden in soweit zu, als letztere nicht unter die Sanction des Strafgesetzes fallen.

(Istr.) Insoferne nicht die Ausnahmsbestimmuug des §. 75, al. 2 G. O. platzgreift, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der G. (in allen in dieselbe einbezogenen Steuergemeinden) nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen (V. G. H. 9. Juni 1880, Z. 1024, B. 795). — Die Kosten für die sachlichen Bedürfnisse der Schulen sind in Gemäßheit des diesbezüglichen Landesges. v. 3. November 1874 nicht von der Ortsgemeinde als solcher, sondern von der Schulgemeinde d. i. von dem, aus den einer Schule zugewiesenen Ortschaften, Ortsfractionen und Häusern gebildeten Sprengel zu tragen (V. G. H. 9. Juni 1880, Z. 1024, B. 795).

[1]) (Steierm.) Für den Aufwand, betreffend die der Gesammtgemeinde obliegenden Verwaltungsaufgaben (Bestreitung der Gemeinde- und Armenauslagen), hat die Gesammtgemeinde, und zwar unter gleichmäßiger Betheiligung aller beitragspflichtigen Gemeindemitglieder aufzukommen (V. G. H. 9. Jänner 1891, Z. 112, B. 5661).

[2]) Laut Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. f. Böhm. Nr. 74, sind unter den in dieser Gesetzesbestimmung angeführten directen Steuern auch alle vom Staate eingehobenen Zuschläge mitbegriffen.

[3]) Vergl. §. 65 des böhm. Bezirksvertretungsges. v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27.

[4]) (Böhm.) Auch in jenen Ländern, wo die G. O. die ausnahmsweise Belegung der einzelnen Gattungen der directen Steuern mit verschiedenen Procenten gestattet, ist es unzulässig, eine und dieselbe Steuergattung nicht nach dem gleichen Ausmaße heranzuziehen (V. G. H. 26. Februar 1879, Z. 262, B. 432). — Sollte auch die Nachtwache effectiv nur in einem Theile des Gemeindegebietes zur Ausführung kommen, so gehört sie doch als Maßregel der allgemeinen Sicherheitspolizei nicht zu jenen Einrichtungen, welche nur einer Ortschaft oder einzelnen Abtheilungen des Gemeindegebietes zunutzen wären; der diesbezügliche Aufwand ist daher nicht im Wege einer partiellen Umlage, sondern aus allgemeinen Gemeindemitteln, bezw. durch auf das ganze Gemeindegebiet umgelegte Steuerzuschläge aufzubringen (V. G. H.

19. Juli 1879, Z. 1154, B. 547). — Da der Anspruch auf Armenversorgung ein Ausfluss des Heimatrechtes in der G. ist und das Heimatrecht sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes erstreckt, so ist das Armenwesen, die Armenversorgung und die Herbeischaffung der fehlenden Bedeckung des bezüglichen Aufwandes eine Angelegenheit der ganzen politischen G., nicht aber einzelner Theile derselbe oder der zur G. gehörigen Ortschaften und Katastralgemeinde (V. G. H. 10. März 1880, Z. 421, B. 725). — Die Kosten der Anschaffung von Fahrfeuerspritzen und anderen Löschanstalten, welche für die ganze Ortsgemeinde bestimmt und innerhalb des ganzen Umfanges derselben verwendbar sind, müssen von der ganzen politischen Ortsgemeinde bestritten, eventuell durch Umlagen aufgebracht werden (V. G. H. 16. März 1881, Z. 298, B. 1046). — Es sind für jene freiwilligen Feuerwehren, welche zu der G. in dem durch §. 39 der Feuerwehrpolizeiordnung bestimmten Verhältnisse stehen, die nothwendigen Lösch- und Rettungsgeräthe auf Kosten der ganzen Ortsgemeinde beizustellen (V. G. H. 16. März 1881, Z. 298, B. 1046). — Von der Verpflichtung der Beitragsleistung zu diesen Kosten werden die einzelnen, zur Ortsgemeinde gehörigen Ortschaften weder durch die selbständige Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräthen, noch durch Organisierung einer eigenen Feuerwehr befreit (V. G. H. 16. März 1881, Z. 298, B. 1046). — Einrichtungen, welche einem ganz allgemeinen Zweck dienen, können nicht als Sonderauslagen behandelt werden. Insbesondere ist die Wasserbeschaffung nur dann als Sonderauslage einer einzelnen Ortschaft zu behandeln, wenn es nach der Natur der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint, dass die betreffenden Anstalten von dem anderen Gemeindegebiete außerhalb der Ortschaft benützt werden können (V. G. H. 9. November 1883, Z. 2381, B. 1904). — Ausnahmsweise sind im Grunde des §. 46 der Feuerpolizeiordnung die Kosten der Löschanstalten dann nicht von der G., sondern von der einzelnen Ortschaft zu bestreiten, wenn sie nur von dieser Ortschaft benützt werden können, d. h. eine Benützung dieser Anstalten von dem andern Gemeindegebiete außerhalb der Ortschaft nach der Natur der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint. In keinem Falle können die Kosten solcher Anstalten als Sonderauslage einzelner Besitzer angesehen werden (V. G. H. 9. November 1883, Z. 2381, B. 1904). — Die gesetzlichen Concurrenzregeln über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse können durch Vereinbarungen nicht geändert werden. Auch zwischen einzelnen Theilen einer Ortsgemeinde geschlossene Übereinkommen sind rechtsunwirksam, mögen sie unter der Geltung des Ges. v. J. 1849 oder zur Zeit der Wirksamkeit der G. O. v. J. 1864 abgeschlossen worden sein (V. G. H. 10. Februar 1887, Z. 458, B. 3385). — Die Ausnahmen von der Regel der gleichmäßigen Umlegung sind im Gesetze taxativ aufgezählt. Eine dem Ges. widerstreitende Übung ist rechtsungiltig (V. G. H. 10. Februar 1887, Z. 458, B. 3385). — Die Beleuchtung einer Ortschaft ist zwar als eine sicherheitspolizeiliche Maßregel aufzufassen, allein in Anbetracht ihrer räumlich beschränkten Wirkung jenen Einrichtungen beizuzählen, welche nur einer Abtheilung des Gebietes zugute kommen können. Für die Wasserleitung trifft der gleiche Gesichtspunkt zu. Für beide Ausgabsposten ist unter der Voraussetzung, dass die G. nicht aus einer Ortschaft besteht, eine abgesonderte Präliminierung und ortschaftsweise Umlegung zulässig (V. G. H. 23. März 1888, Z. 946, B. 4006 u. 28. Juni 1888, Z. 2141, B. 4194). — Der Aufwand für Volksschulen ist von der Ortsgemeinde als solcher, also auch von zu anderen Schulen zugeschulten Theilen derselben zu bestreiten (V. G. H. 7. Febr. 1891, Z. 452, B. 5735; 13. Juli 1893, Z. 2469, B. 7386; 22. Febr. 1894, Z. 739, B. 7744; 5. Juli 1894, Z. 2620, B. 8013 u. 4. Jänner 1895, Z. 49, B. 8295). — Die Vorschreibung der Umlage muss der Vorschreibung der Staatssteuer durchaus entsprechen; wenn also diese mehreren Personen zur ungetheilten Hand vorgeschrieben ist, darf auch die Umlage nicht bloß einem der Steuerzahler vorgeschrieben werden (V. G. H. 25. September 1891, Z. 3042, B. 6128). — Die Regel, dass die Deckung der Ausgaben durch Umlagen zu geschehen hat, welche auf die Steuern nach gleichem Ausmaße aufzutheilen sind, hat nur dann Anwendung, wenn die Ausgaben nach §. 74 der G. O. nicht bedeckt sind. Eine Deckung im Sinne der letzteren Bestimmung ist aber auch dann vorhanden, wenn kraft eines Übereinkommens anlässlich der Überlassung von Gemeindeeigenthum eine Classe von Gemeindemitgliedern die Bestreitung des Aufwandes für die Gemeinderforderniſſe auf sich genommen hat (V. G. H. 3. Juni 1893, Z. 1968, B. 7300). — Die Kosten der Errichtung eines Friedhofes, als einer rechtskräftig anerkannten Gemeindeanstalt, bilden keine Sonderauslage, sind vielmehr — soweit die Einkünfte der Gemeindecasse nicht hinreichen — im Wege einer Umlage auf alle in der G. vorgeschriebenen directen Steuern zu bedecken (V. G. H. 19. September 1894, Z. 3469, B. 8042). — Ein lediglich Auslagen für Zwecke der Gesammtgemeinde betreffendes Gebarungsdeficit ist gleichmäßig auf alle in der G. vorgeschriebenen directen Steuern aufzutheilen. Besitzen die diese G. bildenden Ortschaften besondere, selbständig zu verwaltende Vermögenschaften, deren reine Erträgnisse vor allem zur Deckung der auf diese Orte entfallenden Gemeindeauslagen zu verwenden sind, so ist zu ermitteln, welche Quote der directen Steuern in jeder der betheiligten Ortschaften entrichtet wird, damit hienach die Tangente, mit welcher diese Ortschaften zur

Gal. §. 84. In einer aus zwei oder mehreren Ansiedlungen oder Ortschaften zusammengelegten Gemeinde sind die Leistungen für die speciellen Erfordernisse einer dieser Ansiedlungen nur auf die Verpflichteten in dieser Ansiedlung umzulegen. Zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben einer solchen Gemeinde können Zuschläge zu den directen Steuern nur insoferne auf eine Ansiedlung oder Ortschaft, welche ihr gesondertes Eigenthum besitzt, umgelegt werden, als das Einkommen der letzteren den auf eine solche Ansiedlung oder Ortschaft entfallenden Theil der erwähnten Ausgaben nicht deckt. Durch diese Vorschrift können jedoch die auf speciellen Rechtstiteln gegründeten Rechte nicht berührt werden. — §. 85. Zu einem auf die directen Steuern mit verschiedenen Procenten umzulegenden Zuschlage ist, wenn nicht der im §. 84 bezeichnete Fall eintritt, die Zustimmung des Bezirksrathes[1]) erforderlich.

Krain. §. 76. Insoferne der §. 70 nicht zur Anwendung kommt, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen.

Mähr. §. 74. Insoferne der §. 69 nicht zur Anwendung kommt, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen. Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w., ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf jene directen Steuern aufgelegt werden, welche von den im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden. Ebenso sind Einrichtungen, welche nur im Interesse einzelner oder ganzer Classen von Personen im Orte bestehen, nur von diesen zu erhalten.[2])[3])

Ad §. 74. **Mähr.** In theilweiser Abänderung der §§. 12 und 33 des Straßengesetzes vom 30. September 1877, L. G. B. Nr. 38, und der §§. 72 und 74 der mit dem Gesetze vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, kundgemachten Gemeindeordnung wird bestimmt, dass vom Jahre 1882 an für die Auftheilung der zur Bestreitung der den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen, dann der Auslagen zu Gemeindezwecken erforderlichen Zuschläge zu den directen Steuern dieselbe Steuergrundlage zu gelten hat, welche jeweilig für das betreffende Jahr in Ansehung der Auftheilung der Landeszuschläge zu diesen Steuern fest-

---

Bedeckung der Gemeindeauslagen beizutragen haben, festgestellt werden könne (V. G. H. 17. October 1894, Z. 3797, B. 8095).

[1]) Vergl. §. 36 des galiz. Bezirksvertretungsges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

[2]) Die im §. 74 der G. O. f. Mähr. bezeichneten Ausgaben sind, wenn in der Gemeinde überhaupt Gemeindeumlagen nöthig sind, aus dem allgemeinen Gemeindevoranschlage auszuscheiden, in ein besonderes Präliminar einzustellen und lediglich auf die Hauszins-, resp. Hausclassensteuer der im Orte selbst befindlichen Gebäude, auf die Erwerbsteuer von den im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen, und auf die Einkommensteuer der im Orte selbst wohnenden Steuerträger aufzutheilen. Dieser besondere Steuerzuschlag bedarf, wenn er an sich oder im Vereine mit dem allgemeinen Gemeindezuschlage 15% der directen Steuern übersteigt, gemäß der Bestimmungen des §. 78 der G. O. der höheren Bewilligung, welche daher vor der bezüglichen Auftheilung rechtzeitig eingeholt werden muss. In ähnlicher Weise ist bei der Auftheilung der Auslagen für Einrichtungen vorzugehen, welche nur im Interesse einzelner oder ganzer Classen von Personen im Orte bestehen und von der Gemeinde verwaltet werden (Pkt. 4 der Verordnung des Landesausschusses v. 17. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 15, betr. die Gebarung mit dem Gemeindevermögen).

[3]) (Mähr.) Die Anschaffungskosten für eine Fahrfeuerspritze, welche nicht nur in der Ortschaft, sondern allenthalben in der Ortsgemeinde von Nutzen sein kann, sind auf die directen Steuern der ganzen Ortsgemeinde umzulegen (V. G. H. 18. Februar 1880, Z. 342, B. 703). —

gesetzt wird (Art. I des Ges. v. 8. December 1881, L. G. B. Nr. 1 f. 1882, betr. die Auftheilung der Bezirksstraßen- und Gemeindezuschläge zu den directen Steuern).

N.-Öst. §. 76. Die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern hat, insoferne der §. 70 nicht zur Anwendung kommt, im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen. Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w.; ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf die Hausclassen- und Hauszinssteuer der im Orte selbst gelegenen Gebäude, auf die Erwerbsteuer der im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und auf die Einkommensteuer der Ortsbewohner aufgetheilt werden. Die Erträgnisse des Eigenthumes der Ortschaft sind vor allem zur Bedeckung dieser örtlichen Auslagen, dann erst zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindeauslagen zu verwenden.[1]) — §. 77. Bei Auftheilung von Umlagen ist es, wenn nicht der §. 76 oder specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, nicht gestattet, die in die Casse der Ortschaft oder Gemeinde fließenden Erträgnisse nur zu Gunsten einzelner Classen oder Gemeindemitglieder zum Behufe der Bedeckung ihrer Umlage zu verwenden. Diese Erträgnisse sind vielmehr vor allem zur Bestreitung der Gemeindeauslagen zu verwenden und nur der hiedurch nicht bedeckte Theil derselbe durch Umlagen zu decken.

Schles. §. 74. Insofern der §. 69 nicht zur Anwendung kommt, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen.[2])[3])

---

[1]) (N.-Öst.) Die Bestimmung des §. 76 Abs. 2 der G. O., derzufolge Ausgaben für die Einrichtungen, die bloß einem Orte und seinen Bewohnern nützen, nur auf die im Orte entrichteten directen Steuern aufgetheilt werden können, bezieht sich bloß auf eigentliche Ortschaften, d. i. auf solche Abtheilungen der G., welche relativ selbständige locale Verbände darstellen und als solche vermögensfähig sind, nicht aber auf jede beliebige Abtheilung der G. und insbesondere nicht auf eine, wenn auch stark abseits gelegene Straße (V. G. H. 22. September 1881, Z. 1202, B. 1163). — Die Beleuchtung einer Ortsstraße könnte „kaum vollständig" zu jenen Auslagen gerechnet werden, welche nur einem einzelnen Gemeindetheile oder dessen Bewohnern nützen können; vielmehr gehört selbe zu den gemeinsamen Angelegenheiten der G., für welche durch die allgemeinen Geldmittel vorzusorgen ist (V. G. H. 22. September 1881, Z. 1202, B. 1163). — Die Friedhofserrichtung aus Sanitätsrücksichten liegt im selbständigen Wirkungskreise der G. und ist keine Sonderausgabe (V. G. H. 15. Jänner 1891, Z. 3290 ex 1890, B. 5674).

[2]) Durch das Ges. v. 27. September 1868, L. G. B. Nr. 19, erhielt der §. 74 der G. O. f. Schles. obigen Inhalt, ohne dass jedoch eine Neutextierung erfolgte. In authentischer Interpretation des Ges. v. 27. September 1868 nun wurde dem §. 74 durch das Ges. v. 18. December 1889, L. G. B. Nr. 11 f. 1890, obige Fassung gegeben. — Es sei hier noch erwähnt die Kundm. des Landespräsidenten v. 26. October 1870, L. G. B. Nr. 53, betr. die Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeindeerfordernisse, welche folgendermaßen lautet: Aus Anlass mehrerer specieller Fälle, betr. die Bewilligung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeindeerfordernisse hat das k. k. Finanzministerium dem k. k. Ministerium des Innern gegenüber den Wunsch ausgesprochen, dass künftig von der Umlegung solcher Zuschläge auf die Steuergebür abgelaufener Jahre, wie dies so häufig von den Gemeinden beantragt und von den Landesvertretungen genehmigt wird, abgegangen werden möge. Mit Rücksicht auf die zu Tage liegenden Unzukömmlichkeiten solcher Umlagen und auf die unausbleiblichen Schwierigkeiten ihrer Einhebung, welche bei eingetretener Abschreibung der Steuerpflichtigen häufig sogar unmöglich wird, wurde mit Erlass des Herrn k. k. Minsters des Innern v. 3. October 1870, Z. 9992 bedeutet, dass die zur Bedeckung des Gemeindehaushaltes beschlossenen Steuerzuschläge stets nach der Steuergebür der laufenden, eventuell künftigen Jahre aufzutheilen seien.

[3]) (Schles.) Vereinbarungen zwischen den einzelnen, eine politische G. bildenden Katastralgemeinden, wonach jede derselben nur für ihre Armen aufzukommen hätte, können, als der

Tirol §. 74. Insoferne die §§. 65 und 69 nicht zur Anwendung kommen oder nicht andere auf rechtlichen Verhältnissen beruhende Gepflogenheiten bestehen, hat die Zutheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen.[1])

Vorarlb. hat derartige Bestimmungen im §. 72 (auf S. 614).

Dalm. fehlen derartige Bestimmungen.

§. 76. Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuss Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens drei Viertheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Viertheile der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, sich dafür erklären. Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

So: **Buk.** §. 76.
Istr. §. 76.
Krain §. 77.[2])
Mähr. §. 76.[3])

Natur des Heimatrechtes widerstreitend, nicht als rechtsgiltig angesehen werden (V. G. H. 1. Februar 1881, Z. 147, B. 997). — Da der Anspruch auf Armenversorgung ein Ausfluss des Heimatrechtes in der G. ist und das Heimatrecht sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes erstreckt, so ist das Armenwesen, die Armenversorgung und die Herbeischaffung der fehlenden Bedeckung des bezüglichen Aufwandes eine Angelegenheit der ganzen politischen G., nicht aber einzelner Theile derselben oder der zur G. gehörigen Ortschaften und Katastralgemeinden (V. G. H. 8. November 1878, Z. 1766, B. 356 u. 1. Februar 1881, Z. 147, B. 997).

[1]) (Tirol.) Die Bestreitung des Aufwandes für Sanitätsanstalten und Gemeindebedienstete liegt nicht den Gemeindetheilen (Fractionen), in deren Bereiche sie sich befinden, sondern der Ortsgemeinde als solcher ob (V. G. H. 12. Juni 1878, Z. 980, B. 282). — Der Aufwand für die, innerhalb des Gemeindebereiches bestehenden Volksschulen liegt grundsätzlich der Ortsgemeinde ob, ohne Unterschied, ob die Schule für die ganze G., oder nur für die Angehörigen einer einzelnen Fraction, Ortschaft u. s. w. besteht (V. G. H. 12. Juni 1878, Z. 980, B. 282 u. 7. Februar 1880, Z. 2292, B. 692). — Die Deckung der Kosten für Armenversorgung ist laut des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, ausdrücklich als Aufgabe der [ganzen polit.] G., nicht aber einzelner Theile derselben erklärt (V. G. H. 7. Februar 1880, Z. 2292, B. 692). — Auslagen für die öffentliche Gesundheitspflege sind, als die ganze Ortsgemeinde belastend, in das Gemeindepräliminare aufzunehmen und die Fonds dafür gleich den übrigen Auslagen der G. aus den gesetzlich hiezu bestimmten Mitteln zu bestreiten, eventuell durch Gemeindeumlagen aufzubringen, in keinem Falle jedoch nach der Bevölkerungsziffer zu vertheilen (V. G. H. 9. März 1882, Z. 523, B. 1336). — Die im Entscheidungswege für das Verwaltungsjahr festgestellte Art der Auftheilung des Gemeindeerfordernisses kann nachträglich im Laufe desselben Verwaltungsjahres nicht geändert werden (V. G. H. 21. Februar 1884, Z. 392, B. 2030). — Eine ungleichmäßige Umlegung ist nur in den Fällen der §§. 65, 69, 70, 73 statthaft (V. G. H. 2. Juli 1885, Z. 1739, B. 2645). —

[2]) (Krain.) Da ein Adaptierungsbau, welchen die G. auf ihre Kosten zu dem Behufe unternimmt, um für eine neu zu errichtende öffentliche Volksschule Unterkunft zu schaffen, zunächst nicht die Vermehrung der Einkünfte bezweckt, so ist eine Einvernehmung der Wahlberechtigten wegen Zustimmung zu den aus diesem Anlasse auszuschreibenden Gemeindeumlagen nicht erforderlich (V. G. H. 23. Jänner 1880, Z. 2367, B. 678). —

[3]) Zu den im §. 76 der G. O. f. Mähr. behandelten Erwerbungen und Unternehmungen gehört auch die neue Erwerbung oder Unternehmung von Wirtshäusern, Ziegeleien, Steinbrüchen u. dgl. seitens der G. Es muss daher, wenn der Kaufschilling für eine zu solchem Zwecke zu erwerbende Realität oder das für eine solche Erwerbung oder Unternehmung aufzunehmende Darlehen nicht aus den frei verfügbaren Gemeindemitteln bedeckt werden könnte und mittelst Gemeindeumlagen bestritten, beziehungsweise getilgt werden müsste, noch vor der Realisierung der Erwerbung oder Unternehmung die im §. 76 der G. O. angeordnete Abstimmung der Wahlberechtigten hierüber eingeleitet werden. Erst dann, wenn die Wahlberechtigten in der im §. 76 festgesetzten Zahl und Weise sich für die neue Erwerbung oder Unternehmung erklärt

N.-Öst. §. 74.[1])
Salzb. §. 77.

haben, darf der Gemeindeausschuss die hiefür erforderliche Gemeindeumlage beschließen, für welche selbstverständlich, wenn zu ihrer Einhebung gemäß der §§. 78 und 80 der G. O. eine höhere Bewilligung erforderlich ist, überdies noch letztere vorher zu erwirken ist. Beschlussfassungen des Gemeindeausschusses über die Realisierung derartiger neuer Erwerbungen oder Unternehmungen ohne Beachtung der Bestimmungen des §. 76 der G. O. wird der Landesausschuss als gesetzlich ungiltig behandeln (Pkt. 5). — Da vielfach die Wahrnehmung gemacht wurde, dass der Ankauf von Realitäten für Gemeindezwecke behufs Bestreitung des Kaufschillings die Entäußerung, Verpfändung oder Belastung eines Bestandtheiles des Stammvermögens der G. oder die Aufnahme eines Darlehens oder die Auftheilung einer Gemeindeumlage zur Folge hatte und dass zu letzteren Verfügungen erst nachhinein die gesetzlich erforderliche Genehmigung oder Bewilligung des Landesausschusses eingeholt worden ist, werden die Gemeinden mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 97 der G. O. angewiesen, ihre jeweiligen Beschlüsse über den Ankauf von Realitäten für Gemeindezwecke dem Landesausschusse unverzüglich anzuzeigen und hiebei nebst dem im Absatze 2 dieser Verordnung behandelten Ausweise über die rechtzeitige Einladung des in der G. vorhandenen Höchstbesteuerten zu der betreffenden Sitzung, in welcher der Gemeindeausschuss den die Vermehrung des Stammvermögens bezweckenden, daher eine Verfügung über das letztere (§. 17 G. O.) in sich schließenden Ankauf der Realität beschloss, näher darzulegen, auf welche Weise die mit der Erwerbung der Realität verbundenen Kosten und insbesondere der Kaufpreis für dieselbe bedeckt werden sollen. Diese Anzeigepflicht hat den Zweck, damit der Landesausschuss kraft des ihm über die Gemeinden gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechtes rechtzeitig in die Lage versetzt werde, die Vor- oder Nachtheile der Erwerbung für die G. zu erwägen und die ihm zukommende Einflussnahme auf die hieraus etwa erwachsende Belastung der G. oder ihrer Steuerträger zu wahren (Pkt. 6 der Vdg. des Landesausschusses v. 17. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 15, betr. die Gebarung mit dem Gemeindevermögen).

Infolge der vielfach gemachten Wahrnehmungen, dass sich die Gemeinden in allerhand Unternehmungen einlassen, insbesondere Käufe von Realitäten vollziehen, Gemeindewirtshäuser errichten und kostspielige Schulbauten ausführen, bevor sie sich über die Art der Bedeckung der Mittel, welche für diese Unternehmungen nothwendig sind, und über ihre eigene materielle Fähigkeit zur Tragung der hieraus für die Gemeinden und für ihre Steuerträger erwachsenden Belastung ein klares Bild gemacht haben, hat der Landtag anlässlich der Berathung der gegenwärtig bereits im Landesgesetz- und Verordnungsblatte ai. 1888 Nr. 104 kundgemachten Gesetznovelle vom 26. October 1888, womit der §. 78 der Gemeindeordnung für Mähren abgeändert wird, den folgenden Beschluss gefasst: „Der Landesausschuss wird aufgefordert in geeigneter Weise dahin zu wirken, dass Unternehmungen der Gemeinden, welche eine namhafte Erhöhung der Gemeindeumlagen zur Folge haben, insbesondere kostspielige Bauten nicht früher thatsächlich ins Werk gesetzt werden, als bis für die Bedeckung der hiezu nöthigen Auslagen in gesetzlicher Weise Vorsorge getroffen sein wird.“ Auf Grund dieses Landtagsbeschlusses findet der Landesausschuss zu verordnen wie folgt: „Die Gemeindevertretungen haben, bevor sie für die Gemeinden Unternehmungen und insbesondere kostspielige Bauten ausführen, die etwaigen Vortheile sowohl, als auch andererseits die gesammten Kosten, welche hieraus den Gemeinden erwachsen, der gründlichsten Erwägung zu unterziehen, über die Art der Bedeckung der Kosten der betreffenden Unternehmung, beziehungsweise des Baues, ein thunlichst verlässliches Programm festzustellen, und, falls für die Bedeckung Theile des Stammvermögens oder Stammgutes der G. entäußert, bei Ankäufen Kaufschillingsreste haften bleiben, Darlehen aufgenommen, oder 18% übersteigende Steuerzuschläge oder sonstige, eine höhere Bewilligung erheischende Gemeindeauflagen oder Abgaben eingehoben werden sollen, den um die diesfällige Bewilligung beim Landesausschusse einzubringenden Gesuchen den das Unternehmen bezw. den Bau betreffenden Verhandlungsact sammt dem Bedeckungsprogramm beizulegen. Vor endgiltiger Genehmigung der bezeichneten Art der Bedeckung der bezüglichen Auslagen dürfen die beabsichtigten Unternehmungen und bezw. Bauten nicht ins Werk gesetzt werden. Im übrigen wird in Ansehung der im §. 76 der Gemeindeordnung behandelten Erwerbungen und Unternehmungen, dann rücksichtlich des Ankaufes von Realitäten für Gemeindezwecke, auf die im Landesgesetz vom Jahre 1885, Nr. 15, kundgemachte Verordnung des Landesausschusses vom 17. Jänner 1885, Absätze 5 und 6, verwiesen.“ (Aus der Verordnung des Landesausschusses v. 29. December 1888, L. G. B. Nr. 7 f. 1889, in Betreff der Vorkehrungen bei der Ausführung von Gemeindeunternehmungen und kostspieligen Gemeindebauten, dann bezüglich der Gemeindeumlagen).

[1]) (N.-Öst.) Unter die Bestimmung des §. 74 fallen nur Unternehmungen zum Zwecke der Vermehrung der eigenen Einkünfte der G. als solcher, also nicht Straßenbauten (V. G. H. 4. December 1885, Z. 2953, B. 2807). —

Böhm. §. 85 . . . Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Drittheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Viertheile . . . in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften. Zu einem solchen Beschlusse ist die Genehmigung durch einen Landtagsbeschluss nothwendig.[1])

Görz u. Grad. §. 76 . . . aufzunehmenden Darlehens kann der Gemeinderath Steuerzuschläge und überhaupt . . .

N.-Öst. §. 78 . . . sich dafür erklären. Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Es kann jedoch auf Verlangen von wenigstens zehn Wahlberechtigten die Abstimmung auch mittelst Stimmzettel geschehen, auf welchen der Steuerantrag des Abstimmenden einzutragen ist. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten . . .

Schles. §. 75 . . . die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte oder des Gemeindestammvermögens oder Gemeindegutes zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung . . .

Tirol §. 75 . . . beschließen, wenn wenigstens drei Viertheile der Steuerpflichtigen, welche zugleich mindestens drei Viertheile . . . directen Steuern entrichten, ihre Zustimmung geben. Zu diesem Behufe sind dieselben unter Bekanntgebung des Gegenstandes und mit dem ausdrücklichen Beisatze vorzuladen, dass die Nichterscheinenden als zustimmend werden angesehen werden. Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Zu denjenigen, welche mit Ja stimmen, sind auch die Vorgeladenen, aber Nichterschienenen zu zählen. Bezüglich der Vertretung der Steuerpflichtigen gelten die für die Ausübung . . .[2])

Steierm. §. 75. Beabsichtigt der Ausschuss eine Veräußerung oder Vertheilung des Stammvermögens oder Stammgutes, oder die Aufnahme eines Darlehens oder die Übernahme einer Haftung, wovon der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde, rücksichtlich Gemeindeanstalten übersteigt, oder beabsichtigt er die höhere Genehmigung erfordernde Zuschläge zu verfügen, so müssen vorerst sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde vom Gemeindevorsteher zu einer Versammlung einberufen werden, um darüber abzustimmen, ob der Ausschussantrag zur höheren Genehmigung vorzulegen ist. Die Einberufung der Wahlberechtigten hat unter Bekanntgebung des Ausschussantrages mit dem Beisatze zu geschehen, dass die Nichterscheinenden als mit dem Ausschussantrage einverstanden anzusehen sind. Die Abstimmung geschieht mündlich mit Ja oder Nein, und es entscheidet die Stimmenmehrheit sämmtlicher Wahlberechtigten. Über die Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von sämmtlichen erschienenen Wahlberechtigten zu unterfertigen ist. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten im allgemeinen die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften. Überdies können am persönlichen Erscheinen verhinderte Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen hiezu mit einer in gesetzlicher Form ausgefertigten Vollmacht versehenen Bevollmächtigten abgeben. Der Bevollmächtigte muss selbst wahlberechtigt sein und darf nur einen Wahlberechtigten als Bevollmächtigten vertreten. — §. 76. Für neue Erwerbungen, Unternehmungen und Bauführungen, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen und Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuss Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann be-

[1]) (Böhm.) Die Abstimmung der Wähler hat nur statt, wenn es sich um Unternehmungen handelt, welche die Erzielung eines den Gemeinderenten zuzuführenden Gewinnes zum unmittelbaren Zwecke haben. Die Errichtung einer Sparcasse zählt nicht dazu (V. G. H. 1. December 1887, Z. 3275, B. 3794).

[2]) (Tirol.) Die Abstimmung der Gemeindewähler hat nur statt, wenn es sich um die Begründung eines auf die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte unmittelbar abzielenden Unternehmens handelt (V. G. H. 9. April 1885, Z. 602, B. 2494).

schließen, wenn wenigstens drei Viertheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Viertheile der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, sich dafür erklären. Im übrigen haben bezüglich der Einberufung und Abstimmung die Bestimmungen des §. 75 zu gelten.[1])

Vorarlb. §. 76. Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens, kann der Ausschuss Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Drittheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens zwei Drittheile der gesammten Gemeindesteuern entrichten, sich dafür erklären. Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Die Nichterscheinenden werden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigezählt. Die Ausschreibung der Gemeindeversammlung ist auf die ortsübliche Weise drei Wochen vorher kundzumachen, Dringlichkeitsfälle ausgenommen. In diese Ausschreibung ist die Bestimmung des unmittelbar vorhergehenden Absatzes ausdrücklich aufzunehmen. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die §§. 4—8 der Gemeinde-Wahlordnung.[2])

Dalm. und **Gal.** fehlen derartige Bestimmungen.

§. 77. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)[3])[4])

So: **Böhm.** §. 86.[5])

---

[1]) (Steierm.) Die in der G. O. vorgesehene Einberufung der Wahlberechtigten braucht nicht individuell zu geschehen und es ist die Form derselben in das Ermessen der Gemeindeverwaltung gestellt (V. G. H. 30. November 1881, Z. 1633, B. 1222).

[2]) (Vorarlb.) Die im §. 76 der G. O. vorgesehene Abstimmung der Wahlberechtigten über die, aus Anlass neuer Erwerbungen oder Unternehmungen zu beschließenden Steuerzuschläge und Gemeindeumlagen hat nur in dem Falle stattzufinden, wenn diese Erwerbungen oder Unternehmungen zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben (V. G. H. 19. September 1878, Z. 1474, B. 312).

[3]) Vergl. das Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. f. Kärnten Nr. 15, betr. die Ausschreibung von Gemeindeumlagen durch den Landesausschuss, in der Fußnote 1 zu §. 73 der G. O. f. Kärnt. auf S. 619.

[4]) (Kärnt.) Unter einer procentweisen Umlage zur Verzehrungssteuer von Bier kann nur ein Zuschlag zu der im Gemeindegebiete vorgeschriebenen, also nur zur Verzehrungssteuer von dem daselbst erzeugten Biere verstanden werden (V. G. H. 14. Juli 1882, Z. 1480, B. 1482).

[5]) (Böhm.) Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer von den in der G. erzeugten und daselbst consumierten Getränken ohne gleichmäßige Belastung der von außen eingebrachten und in der G. consumierten Getränke sind, als die Production des einheimischen Erzeugnisses und dessen Verkehr treffend, unzulässig (V. G. H. 20. Jänner 1877, Z. 67, B. 27). — Bei Anlagen, durch welche nur der Verbrauch getroffen werden soll, „versteht es sich von selbst“, dass die Einhebungsbewilligung nicht rückwirkend sein darf (V. G. H. 2. October 1880, Z. 1688, B. 874). — Durch die Erhöhung einer Abgabe für den Verbrauch von Getränken werden auch die bereits eingekellerten und versteuerten Getränkevorräthe getroffen (V. G. H. 8. Oct. 1885, Z. 2549, B. 2710). — Eine Beschränkung des Handelsverkehrs ist darin nicht gelegen, dass die Getränkeerzeuger und Verschleißer zur Anmeldung der erzeugten oder bezogenen Quantitäten verpflichtet werden (V. G. H. 14. October 1887, Z. 2683, B. 3703). — Sobald die Rückvergütung der Umlagen, welche allenfalls von den im Gemeindegebiete nicht verbrauchten und wieder zur Ausfuhr gelangenden Getränken gezahlt worden sind, gewahrt erscheint, kann die geforderte Versteuerung nur eine vorläufige sein und widerstreitet dem Gesetze nicht (V. G. H. 14. October 1887, Z. 2683, B. 3703). — Bewilligungsacte des Landesausschusses zur Einhebung von Abgaben vom Verbrauche geistiger Getränke nach dem Gesetze v. 27. Juli 1874, Nr. 46 L. G. B., sind von der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen und es können die Gemeinden gegen ihnen auferlegte Beschränkungen nur beim Landtage Abhilfe begehren (V. G. H. 17. Jänner 1889, Z. 203, B. 4471). — Getränkeauflagen für Gemeindezwecke sind selbständige, auf eigene Bedingungen gestellte Gemeindesteuern: Für die Einhebung derselben sind die Be-

Buk. §. 77.
Görz u. Grad. §. 77.[1])
Istr. §. 77.[2])
Salzb. §. 78.
Schles. §. 76.[3])
Dalm. §. 85.

Ad §. 85. Dalm. Ges. v. 17. November 1880, L. G. B. Nr. 62, betr. die Einführung einer selbständigen Auflage auf die Einfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die verzehrungssteuerpflichtigen Orte zur Bedeckung der Landes- und Gemeindeerfordernisse: §. 1. Zur Bedeckung der Landeserfordernisse ist der Landtag berechtigt, an Stelle der bis Ende des Jahres 1879 eingehobenen Zuschläge zur Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten eine selbständige Auflage auf die Einfuhr dieser Artikel in die verzehrungssteuerpflichtigen Orte umzulegen. Der Betrag der Auflage ist für jedes Jahr und für jeden Artikel der kaiserlichen Genehmigung zu unterziehen. — §. 2. Zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse sind die Gemeinderäthe berechtigt, eine gleichartige Auflage im eigenen, verzehruugssteuerpflichtigen Gebiete an Stelle der bis

---

stimmungen des Bewilligungsactes, nicht aber jene Regeln maßgebend, welche für die staatlichen Abgaben von derlei Steuerobjecten gelten (B. G. H. 13. Juni 1890, Z. 1953, B. 5374.) — Es ist Sache der Parteien dafür zu sorgen, dass jene umlagepflichtigen Getränkemengen, welche bereits versteuert worden sind, nicht wieder der Besteuerung unterzogen werden (B. G. H. 12. März 1891, Z. 833, B. 5819). — Unterwirft der Bewilligungsact den Verbrauch von Spiritus überhaupt der Abgabe, so ist auch der Verbrauch für gewerbliche Zwecke abgabepflichtig (B. G. H. 12. März 1891, Z. 833, B. 5819). — Die Bestimmung der G. O. (§. 86), dass die Umlage den Handel und die Production nicht treffen darf, bezieht sich auf Zuschläge zur Verzehrungssteuer und nicht auf die auf einem besondern Titel basierenden Communalauflagen (B. G. H. 12. März 1891, Z. 833, B. 5819). — Die G. ist verpflichtet, die von umlagepflichtigen und im veränderten Zustande ausgeführten Flüssigkeiten eingehobene Umlage ohne alle Beschränkung und in dem Maße zurückzuerstatten, in welchem die ausgeführten Producte sich selbst noch als umlagepflichtige Flüssigkeiten darstellen (B. G. H. 3. März 1892, Z. 741, B. 6472). — Die vom Landesausschusse und der Statthalterei ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Getränkeauflage ist nach dem Gesetze v. 27. Juli 1874, L. G. B. Nr. 46, stets dahin zu verstehen, dass die Abgabe nur von einer der Verzehrungssteuer unterliegenden Flüssigkeit und nur vom Verbrauche in der Gemeinde bewilligt werden wollte (B. G. H. 21. October 1892, Z. 3136, B. 6822). — Ein über Einführung einer Abgabe seitens der Statthalterei und des Landesausschusses einverständlich zustande gekommener Bewilligungsact, in welchem das Umlageobject „Spiritus und Spirituosen" als „Getränke" bezeichnet werden, berechtigt zur Einhebung der Umlage nur von jenen Spirituosen, welche nach ihrer chemischen Beschaffenheit als „Getränke" verwendet werden; denaturierter Spiritus gehört nicht zu denselben (B. G. H. 6. Juli 1893, Z. 2409, B. 7365 u. 19. April 1894, Z. 1545, B. 7849).

[1]) Vergl. auch die Gesetze f. Görz u. Grad. u. zw. v. 21. Juli 1875, L. G. B. Nr. 16, betr. die Hereinbringung der vom Landesfonds den Gemeinden oder anderen gesetzlichen Concurrenzverbänden gemachten Vorschüsse und v. 20. Mai 1882, L. G. B. Nr. 14, betr. die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindeschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur, in der Fußnote 1 zum §. 73 der G. O. f. Görz u. Grad. auf S. 620.

[2]) Vergl. auch die Art. II und III des Ges. v. 29. November 1881, L. G. B. f. Istr. Nr. 24, bezw. das Ges. v. 27. März 1888, L. G. B. Nr. 12, betr. die Einführung selbständiger fixer Landes- und Gemeindeauflagen auf den Kleinverschleiß und Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier, in der Fußnote 2 zum §. 80 der G. O. f. Istr. auf S. 658. — Vergl. ferner die Gesetze u. zw. v. 25. December 1874, L. G. B. Nr. 4 f. 1875, betr. die Hereinbringung der aus dem Landesfonds an Gemeinden oder an andere gesetzliche Concurrenzverbände gemachten Vorschüsse und v. 7. November 1882, L. G. B. Nr. 26, betr. die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindeschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur, in der Fußnote 1 zum §. 73 der G. O. f. Istr. auf S. 621.

[3]) (Schles.) Im Sinne des Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16, sind Steuerobjecte nur jene Mengen geistiger Flüssigkeiten, welche als „Getränke" zum Verbrauche gelangen. Für Gewerbezwecke verbrauchte geistige Flüssigkeiten unterliegen den Auflagen nicht (B. G. H. 6. Jänner 1891, Z. 113, B. 5662).

Ende des Jahres 1879 im Sinne der Bestimmungen der §§. 82 und 86 der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes vom 28. October 1868 (L. G. Bl. Nr. 15)[1]) eingehobenen Zuschläge zur Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten umzulegen. In Übereinstimmung mit der Anordnung des letztbezogenen Gesetzes ist hiezu die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich, wenn die Auflage für den Metercentner und zwar bei Bier den Betrag von 22½ kr., bei Weingeist und nicht versüßten Brantweinen den Betrag von 75 kr. und bei den unter Z. 4 des dalmatinischen Verzehrungssteuertarifes (Gesetz v. 18. Mai 1875, L. G. Bl. Nr. 51) angeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten den Betrag von 1 fl. 12½ kr. überschreitet. Übersteigt die Auflage für den Metercentner bei Bier den Betrag von 90 kr., bei Weingeist und nicht versüßten Brantweinen den Betrag von 3 fl. und bei den anderen vorerwähnten gebrannten geistigen Flüssigkeiten den Betrag von 4 fl. 50 kr., so bedarf dieselbe der kaiserlichen Genehmigung. — §. 3. Die Bemessung und Einhebung dieser Auflagen hat durch die k. k. Zollämter nach den für die Einhebung der Verzehrungssteuer in Dalmatien bestehenden Vorschriften zu geschehen. — §. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf die Dauer der für Dalmatien dermalen bestehenden besonderen Verzehrungssteuernormen zu gelten.

Steierm. §. 73.[2])[3])

Ad §. 73. Steierm. Hinsichtlich der Zuschläge zu den Verzehrungssteuern wurde im §. 5 des Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, noch folgendes angeordnet: Zuschläge zu den Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung der steuerbaren Gegenstände, beziehungsweise bei deren Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager, eingehoben werden, wie zum Beispiel zur Verzehrungssteuer von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten u. dgl., dürfen nicht umgelegt werden. Ebenso hat Brantwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von den staatlichen Steuern nach §. 6 des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. B. Nr. 95) gewährt wird, auch von der Entrichtung der Gemeindeauflage frei zu bleiben.

Gal. §. 79. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete getroffen werden; die Production und der Handelsverkehr dürfen dadurch nicht getroffen werden.[4])

Krain §. 78. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. Es dürfen daher Zuschläge zu Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung der steuerbaren Gegenstände eingehoben werden, wie z. B. zu der Verzehrungssteuer von Bier, gebrannten geistigen Getränken u. dgl., nicht umgelegt werden.[5])

---

[1]) Dieses Gesetz gab dem §. 86 der G. O. f. Dalm. einen neuen Text und wurde durch das Ges. v. 6. October 1883, L. G. B. Nr. 41, durch welches eine abermalige neue Textierung des §. 86 der G. O. erfolgte, aufgehoben. Zu bemerken ist noch, dass durch den Art. II des Ges. v. 6. October 1883, L. G. B. Nr. 41, auch das Ges. v. 13. October 1870, L. G. B. Nr. 24, enthaltend eine Novelle zur G. O. in Betreff der Bewilligung der Gemeindezuschläge seitens des Landesausschusses außer Kraft gesetzt wurde.

[2]) Vergl. auch die auf S. 630 in der Fußnote 1 zum §. 70 der G. O. f. Steierm. abgedruckten Ges. v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, betr. die Hereinbringung von Forderungen des steierm. Landesfonds gegen Gemeinden und Bezirke und v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27, betr. die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden.

[3]) (Steierm.) Über Gemeindezuschläge zur Fleischverzehrungssteuer haben nicht die Finanzbehörden, sondern die autonomen Organe zu entscheiden (V. G. H. 2. Dec. 1889, Z. 3005, B. Erk. nach §. 6, 418).

[4]) Vergl. auch in Betreff der zwangsweisen Auflegung von Gemeindezuschlägen den Schlussſatz des §. 70 der G. O. f. Gal. auf S. 600.

[5]) Der §. 78 der G. O. f. Krain erhielt unter gleichzeitiger Aufhebung des Ges. v.

Mähr. §. 77. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. Es dürfen daher Zuschläge zu Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung der steuerbaren Gegenstände eingehoben werden, wie z. B. zu der Verzehrungssteuer von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten u. dgl., nicht umgelegt werden.[1])

O.-Öst. §. 75. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. (Art. XV des Ges. v. 5. März 1862.) Es dürfen jedoch die auf die Verzehrungssteuer umzulegenden Procente nie die Hälfte jener auf die directen Steuern übersteigen.

N.-Öst. §. 79. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. Das Procent des Verzehrungssteuerzuschlages darf die Hälfte des bei den directen Steuern in derselben Gemeinde bestehenden Zuschlagprocentes nicht übersteigen.[2])

Tirol §. 76. An dessen Stelle tritt der §. 21 des oben auf S. 579 Ad §. 60 der G. O. erwähnten Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, welcher lautet: Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Erzeugung oder der Handelsverkehr getroffen werden; daher dürfen Zuschläge zu Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung der steuerbaren Gegenstände eingehoben werden, wie z. B. zu der Verzehrungssteuer von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten u. dgl., nicht umgelegt werden.

Vorarlb. §. 77. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden (Art. XV des Ges. v. 5. März 1862), und es können solche Zuschläge überhaupt in jenen Gemeinden nicht ausgeschrieben werden, in denen die Vermögenssteuer eingeführt ist.

Ad. §. 77. Vorarlb. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete, und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden, und dürfen daher Zuschläge zu den Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung der steuerbaren Gegenstände eingehoben werden, wie z. B. zu der Verzehrungssteuer von Bier, gebrannten Flüssigkeiten u. dergl., nicht eingehoben werden (§. 23 des oben auf S. 580 Ad §. 60 der G. O. erwähnten Gesetzes v. 27. December 1882, L. G. B. Nr. 8 f. 1883).

§. 78. Beschlüsse des Gemeindeausschusses, durch welche im Grunde des §. 72 der Gemeindeordnung Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Ver-

---

5. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 8, obige Textierung durch das Ges. v. 11. Mai 1888, L. G B. Nr. 14. — Vergl. auch das auf S. 621 u. ff. in der Fußnote 2 zu §. 74 der G. O. f. Krain abgedruckte Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 6, betr. die zwangsweise Einbringung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Landes-, Bezirks- oder Concurrenzfonds; vergl ferner das an Stelle des §. 66 der G. O. getretene Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 7, auf S. 601.

[1]) Der §. 77 der G. O. f. Mähr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 23.

[2]) (N.-Öst.) Durch die gesetzliche Bestimmung, dass Communalzuschläge zur Verzehrungssteuer nicht die Production oder den Handelsverkehr belasten dürfen, ist nicht jede vorübergehende Behinderung der einen oder des anderen — z. B. durch die Pflicht zur Anmeldung und vorläufigen Versteuerung aller Vorräthe des steuerbaren Artikels — sondern nur das ausgeschlossen, dass durch den Communalzuschlag der Preis der im Gemeindegebiete nicht verbrauchten Vorräthe zu Gemeindezwecken erhöht wird (V. G. H. 7. März 1888, Z. 567, B. 3974).

zehrungssteuer eingeführt werden, bedürfen: a) Wenn die Zuschläge 50 Procent der directen oder 15 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, der Zustimmung des Landesausschusses; b) wenn die Zuschläge 100 Procent der directen oder 30 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, der einvernehmlichen Zustimmung des Landesausschusses und der k. k. Landesregierung; c) wenn die Zuschläge 200 Procent der directen oder 50 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, der Zustimmung des Landtages und der Allerhöchsten Genehmigung und im Falle der Landtag nicht versammelt ist, der Zustimmung des Landesausschusses und der Allerhöchsten Genehmigung.[1])[2])

Böhm. §. 87. Zur Einhebung von Zuschlägen, welche 15 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, ist die Bewilligung des Bezirksausschusses nothwendig. Auf Verlangen eines dem Gemeindeausschusse nach §. 17 G. O. angehörigen Mitgliedes muss diese Bewilligung auch dann eingeholt werden, wenn die Zuschläge 5 Procent der directen Steuern übersteigen. Dieses Verlangen ist von dem in der Sitzung des Gemeindeausschusses, in welcher die Einhebung des Zuschlages beschlossen wurde, anwesenden Mitgliede sogleich zu stellen, sonst acht Tage nach der Sitzung beim Gemeindevorsteher einzubringen. Die Einhebung des Zuschlages bis einschließlich 5 Procent wird jedoch hiedurch nicht beirrt. Zur Einhebung von Zuschlägen, welche 30 Procent der directen Steuern oder 20 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, ist die Bewilligung des Landesausschusses nothwendig. Überschreiten aber diese Zuschläge 50 Procent der directen Steuern oder 30 Procent der Verzehrungssteuer, so ertheilt diese Bewilligung der Landesausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei. Die Abweisung der Gesuche um Bewilligung solcher Zuschläge setzt jederzeit einen Landtagsbeschluss voraus.[3])

---

[1]) Der §. 78 der G. O. f. Kärnt. erhielt unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung seiner durch das Ges. v. 27. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 12, festgesetzten Fassung, obige Textierung durch das Ges. v. 11. April 1887, L. G. B. Nr. 17. — Vergl. auch das auf S. 619 in der Fußnote 1 zum §. 73 der G. O. f. Kärnt. gebrachte Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 15, betr. die Ausschreibung von Gemeindeumlagen durch den Landesausschuss.

[2]) (Für alle Länder.) Laut Erlasses des Ministers des Innern v. 3. September 1867, Z. 14047, hat das Finanzministerium die Rücksichten bei den Verhandlungen wegen Bewilligung von Gemeinde-Steuerzuschlägen in Folgendem zusammengefasst: 1. Dass bei Feststellung der Gemeinde- und Bezirksumlagen jede nicht nothwendige Auslage sorgsamst beseitigt werde, dass die Auslagen überhaupt auf das absoluteste Bedürfnis eingeschränkt und soweit dies objectiv zulässig ist, dass in die präliminierten Auslagen, zu deren Bedeckung ein Abgang durch Steuerzuschläge aufgebracht werden soll, alle allgemeinen Auslagen einbezogen und hiedurch die mannigfachen Abgaben der Zahl nach verringert werden, was zur Vereinfachung und besseren Controlierung des Gemeindehaushaltes wesentlich beizutragen geeignet wäre, wobei zu wesentlichen Ersparungen in den Gemeindehaushaltungen durch Verminderung der Administrationskosten auch die Zusammenlegung mehrerer Ortsgemeinden zu einer politischen Gemeinde mit gemeinsamer Vertretung anzustreben sein dürfte; 2. dass die bezüglichen Verhandlungen thunlichst beschleunigt und derartig rechtzeitig in Vorlage gebracht werden, dass die zur Bedeckung erforderlichen Steuerzuschläge noch vor Beginn des Verwaltungsjahres, für welches sie bestimmt sind, festgestellt, nicht auf eine Reihe von Jahren, sondern nur auf ein Jahr proponiert, nachträgliche Zuschläge für abgelaufene Jahre aber in der Regel nicht gestattet und die bewilligten Zuschläge nur für jene Zwecke, für welche sie präliminiert wurden, verwendet werden; 3. dass der durch die eigenen Einkünfte nicht bedeckte Abgang nicht lediglich auf die directen Steuern umgelegt, sondern zur Schonung der durch die letzteren und durch die nach ihrem Ausmaße auferlegten Nebenabgaben ohnehin sehr in Anspruch genommenen Contribuenten theilweise in anderer Art, durch Umlegung auf andere Objecte oder auf die durch die erstbezeichneten Abgaben nicht berührte Bevölkerung, eingebracht werden.

[3]) Der durch die Ges. v. 11. November 1868, L. G. B. Nr. 39 u. v. 26. November 1874, L. G. B. Nr. 88, abgeänderte §. 87 der G. O. f. Böhm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 25. März 1889, L. G. B. Nr. 28. — Durch das Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. Nr. 74, wurde unter anderen auch der durch die vorberufenen Ges. v. 11. November 1868 und v. 26. November 1874 abgeänderte §. 87 der G. O. dahin erläutert, dass unter der in

Buk. §. 78. Zuschläge, welche 50 Procent der directen Steuern oder 75 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Zuschläge, welche 75 Procent der directen Steuern oder 100 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden. (Art. XV des Ges. v. 5. März 1862.)[1])

Dalm. §. 86. Zuschläge, welche 15 Procent der directen Steuern oder 25 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Zuschläge zu den directen Steuern, welche 50 Procent übersteigen, können bis zu 300 Procent vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei bewilligt werden. Zuschläge, welche 300 Procent der directen Steuern oder 100 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes umgelegt werden. Wenn die Voranschläge jener Gemeinden, deren Zuschläge das Ausmaß von 300 Procent bei den directen Steuern und von 100 Procent bei der Verzehrungssteuer übersteigen, wegen Sessionsschlusses der Genehmigung des Landtages nicht unterzogen werden können, ist der Landesausschuss ermächtigt, die Allerhöchste Genehmigung der das obige Ausmaß überschreitenden Gemeindezuschläge einzuholen, mit der Verpflichtung jedoch, von seinem Operate dem Landtage in der nächsten Session Rechenschaft zu geben.[2])

Gal. §. 80. Zur Auflage von Zuschlägen in der Höhe von mehr als 20 Procent bis 50 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer ist die Bewilligung des Bezirksrathes[3]) nothwendig. Diese Bewilligung ist selbst zur Auflage von Zuschlägen, welche 5 Procent der directen Steuern übersteigen, erforderlich, wenn dies ein dem Gemeinderathe nach §. 16 angehörendes Mitglied (Gemeinderath ohne Wahl) verlangt. Dieses Verlangen muss jedoch bei dem Gemeinderathe in derselben Sitzung, in welcher der Zuschlag beschlossen wurde oder auch bei dem Gemeindevorstande spätestens binnen acht Tagen nach dieser Sitzung eingebracht werden. Zuschläge in der Höhe von mehr als 50 Procent bis 100 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer können vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde, jedoch nur auf die Dauer von längstens fünf Jahren, bewilligt werden. Kommt das Einverständnis zwischen diesen beiden Behörden bis zur nächsten Landtagssession nicht zustande, so ist die Angelegenheit dem Landtage zur Schlussfassung vorzulegen. Zuschläge auf die Dauer von mehr als fünf Jahren oder solche, welche 100 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur auf Grund eines Landtagsbeschlusses und mit Allerhöchster Genehmigung umgelegt werden.[4])

---

diesen Gesetzesbestimmungen (im §. 87 der G. O.) angeführten directen Steuern auch alle vom Staate eingehobenen Zuschläge mitbegriffen sind. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass diese Erläuterung auch bezüglich der im obigen, durch das nachgefolgte Ges. v. 25. März 1889 festgesetzten Wortlaute des §. 87 der G. O. angeführten directen Steuern zu gelten hat. — (Böhm.) Der Zeitpunkt der Inwirksamkeittretung einer, vom Landesausschusse einverständlich mit der Statthalterei bewilligten Erhöhung einer Communalauflage kann nicht von dem Landesausschusse allein geändert werden (V. G. H. 2. October 1880, Z. 1688, B. 874). — Gegen eine, in Gemäßheit der G. O. vom Landesausschusse einverständlich mit der Statthalterei ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Communalauflagen findet ein Recurszug an das Ministerium nicht statt (V. G. H. 14. October 1880, Z. 1896, B. 892).

[1]) Vergl. auch das auf S. 626 in der Fußnote 1 zu §. 73 der G. O. f. d. Buk. gebrachte Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 19, betr. die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen.

[2]) Vergl. den Zusatz zum §. 85 der G. O. f. Dalm. sowie auch die dazugehörige Fußnote 1 auf S. 644. — Vergl. ferner das auf S. 619 in der Fußnote 2 zum §. 83 der G. O. f. Dalm. gebrachte Ges. v. 4. September 1883, L. G. B. Nr. 39, betr. die Sicherstellung der Zahlung der Gemeindeschulden.

[3]) Vgl. den §. 36 des galiz. Bezirksvertretungsges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

[4]) Der §. 80 der G. O. f. Gal. erhielt unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung seiner durch

Görz u. Grad. §. 78. Zuschläge, welche 15 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Überschreiten aber solche Zuschläge 50 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer, so kann der Landesausschuss diese Bewilligung nur im Einverständnisse mit der Statthalterei ertheilen.[1])

Istr. §. 78. Zuschläge, welche 25 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Überschreiten aber solche Zuschläge 50 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer, so kann der Landesausschuss diese Bewilligung nur im Einverständnisse mit der Statthalterei ertheilen.[2])

Krain. §. 79. Zuschläge, welche 15 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Genehmigung des Landesausschusses, Zuschläge, welche 50 Procent der directen oder 30 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, an die Genehmigung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesbehörde gebunden. Zur Einhebung von Zuschlägen von mehr als 100 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.[3])

Mähr. §. 78. Die Einhebung von Zuschlägen, welche 18 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht übersteigen, kann von den Gemeinden im eigenen Wirkungkreise beschlossen werden. Auf Verlangen eines zum Erscheinen im Ausschusse nach §. 17 berechtigten Höchstbesteuerten muss jedoch die Bewilligung der Bezirksvertretung[4]) selbst zu jenen Zuschlägen eingeholt werden, welche 13 Procent der directen Steuern übersteigen, dieses Verlangen muss jedoch sogleich bei der bezüglichen Ausschusssitzung gestellt oder längstens acht Tage nach derselben beim Gemeindevorsteher angebracht werden. Zuschläge, welche 18 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung der Bezirksvertretung[4]) (Art. V des Kundmachungsgesetzes zur Gemeindeordnung) gebunden. Zuschläge, welche 25 Procent der directen Steuern oder 30 Procent der Verzehrungssteuer überschreiten, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der politischen Landesbehörde.[5])

---

das Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 51, festgestellten Fassung, obige Textierung durch das Ges. v. 18. März 1888, L. G. B. Nr. 36. — Vergl. auch in Betreff der zwangsweisen Auflegung von Gemeindezuschlägen den Schlussſatz des §. 70 der G. O. auf S. 600.

[1]) Der §. 78 der G. O. f. Görz u. Grad. erhielt unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung seiner durch das Ges. v. 6. Juli 1877, L. G. B. Nr. 12, ergänzten Fassung, obige Textierung durch das Ges. v. 15. Juni 1888, L. G. B. Nr. 17.

[2]) Der §. 78 der G. O. f. Istr. erhielt unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung seiner durch das Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 28, festgestellten Fassung, obige Textierung durch das Ges. v. 27. März 1888, L. G. B. Nr. 11.

[3]) Der §. 79 der G. O. f. Krain erhielt unter gleichzeitiger Aufhebung seiner durch das Ges. v. 5. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 8, festgestellten Fassung, obige Textierung durch das Ges. v. 11. Mai 1888, L. G. B. Nr. 14. — Vergl. auch das auf S. 621 in der Fußnote 2 zu §. 74 der G. O. f. Krain gebrachte Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 6, betr. die zwangsweise Einbringung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Landes-, Bezirks- oder Concurrenzfonds. Vergl. ferner das auf S. 601 gebrachte, an Stelle des §. 66 der G. O. getretene Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 7.

[4]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

[5]) Der §. 78 der G. O. f. Mähr. erhielt — nachdem er gleichzeitig in seiner durch das Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 23, festgestellten Fassung aufgehoben wurde — obige Textierung durch das Ges. v. 26. October 1888, L. G. B. Nr. 104. — „Zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen, welche aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften nicht bedeckt sind, kann der Gemeindeausschuss die Einhebung von Gemeindeumlagen beschließen. Insoferne diese Umlagen sich als Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer darstellen, bedürfen sie keiner höheren Bewilligung, wenn sie 18 Procent der genannten Steuern nicht übersteigen. Auf Verlangen eines zum Erscheinen im Gemeindeausschusse nach

§. 17 der Gemeindeordnung berechtigten Höchstbesteuerten muss jedoch, wenn das Verlangen vom Höchstbesteuerten entweder sogleich bei der bezüglichen Ausschussitzung gestellt, oder längstens 8 Tage nach derselben beim Gemeindevorsteher angebracht wird, die Bewilligung der Bezirksvertretung (beziehungsweise, insolange Bezirksvertretungen nicht bestehen, des Landesausschusses) selbst zu jenen Zuschlägen eingeholt werden, welche 13 Procent der directen Steuern übersteigen. Zuschläge, welche 18 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen der Bewilligung der Bezirksvertretung, bezw. des Landesausschusses, Zuschläge, welche 25 Procent der directen Steuern oder 30 Procent der Verzehrungssteuer überschreiten, bedürfen nunmehr ohne weitere Beschränkung der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der politischen Landesstelle. In Ansehung der Zuschläge zu der Verzehrungssteuer ist jedoch im Hinblicke auf die Zusatzbestimmungen der Gesetznovelle vom 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 23, zum §. 77 der Gemeindeordnung zu bemerken, dass solche Zuschläge nicht umgelegt werden dürfen zu Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung der steuerbaren Gegenstände eingehoben werden, wie z. B. zu der Verzehrungssteuer von Bier, von gebrannten geistigen Flüssigkeiten u. dgl. Dagegen können von dem Verbrauche solcher, der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten für Gemeindezwecke Abgaben abgenommen werden, welche in fixen Beträgen, u. z. nach dem Maße (Hectoliter oder Liter), eventuell auch nach der Gradhältigkeit der betreffenden geistigen Flüssigkeit zu bestimmen sind. Die Bewilligung zur Einführung solcher Verbrauchsabgaben oder, insoferne sie schon bestehen, zur Erhöhung derselben ertheilt auf die Dauer von längstens 10 Jahren der Landesausschuss mit Zustimmung der politischen Landesbehörde und auf eine längere Zeitdauer der Landtag mit Allerhöchster Genehmigung. Zur Einführung aller anderen Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, wie z. B. von Mietzinskreuzern, Hundetaxen u. dgl., sowie zur Erhöhung solcher schon bestehender Auflagen und Abgaben ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich. Um die Bewilligung von Gemeindeumlagen aller Arten, welche von den Gemeinden nicht im eigenen Wirkungskreise beschlossen und eingehoben werden können, haben die Gemeinden ihre Gesuche an den Landesausschuss zu richten, welcher, insoferne zu ihrer Bewilligung die Zustimmung der politischen Landesbehörde erforderlich ist, diese einholen, bezw. wenn die Bewilligung dem Landtage zusteht, die entsprechende Vorlage bei demselben einbringen und den Landtagsbeschluss der Allerhöchsten Sanction unterbreiten wird. Die Gesuche der Gemeindevertretungen um die Bewilligung von Gemeindeumlagen, welche Gesuche zufolge der Tarifpost 75 lit. b) des Gebürengesetzes der Stempelgebür nicht unterliegen, sind mit folgenden Belegen zu versehen: 1. mit dem Nachweise, dass der Höchstbesteuerte, welcher von den gesammten, in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen Steuern wenigstens den sechsten Theil entrichtet (zumeist der Großgrundbesitzer), gemäß der Anordnung des §. 17 des Gemeindegesetzes zu der betreffenden Sitzung des Gemeindeausschusses, in welcher der Gemeindevoranschlag festgestellt und die Gemeindeumlage beschlossen worden ist, rechtzeitig eingeladen wurde. Dieser Nachweis kann am zweckentsprechendsten mittelst der schriftlichen Bestätigung der erhaltenen Einladung oder, falls der Höchstbesteuerte bei der betreffenden Ausschussitzung anwesend war mit seiner Unterschrift auf dem Sitzungsprotokolle geliefert werden. Ist ein solcher Höchstbesteuerter in der G. nicht vorhanden, so ist dies im Gesuche um die Umlagenbewilligung ausdrücklich zu bemerken; 2. mit dem durch den Gemeindeausschuss festgestellten Detailpräliminare der sämmtlichen Gemeindeerfordernisse und aller zu ihrer Deckung vorhandenen Gemeindeeinkünfte für das bezügliche Jahr und mit der vom Gemeindeausschusse genehmigten Gemeinderechnung des Vorjahres oder mit einem Auszuge aus derselben (§. 65 der G. O.); 3. mit dem nach §. 47 der G. O. ausgefertigten Protokolle über die Sitzung des Gemeindeausschusses, in welcher das Gemeindepräliminare endgiltig festgestellt und die Gemeindeumlage, wie auch u. z. bei Steuerzuschlägen ihre Procenthöhe, und bei anderweitigen Auflagen und Abgaben deren ziffermäßiger Ansatz beschlossen worden ist; 4. mit dem schriftlichen Nachweise, dass und zu welcher Zeit der Beschluss des Gemeindeausschusses über die betreffende Gemeindeumlage gemäß der Bestimmung des §. 81 der G. O. öffentlich kundgemacht worden ist, und mit den gegen diesen Beschluss innerhalb der gesetzlich bestimmten 14tägigen Frist etwa eingebrachten Erinnerungen; endlich 5. bei Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern mit dem steuerämtlichen Ausweise über die im Gemeindegebiete in dem, dem Präliminarjahre nächst vorangegangenen Jahre vorgeschriebenen directen Steuern, wobei die Bestimmung des Landesgesetzes vom 8. December 1881, L. G B. ai. 1882 Nr. 1, zu beachten ist, dass für die Auftheilung der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern dieselbe Steuergrundlage zu gelten hat, welche jeweilig für das betreffende Jahr in Ansehung der Auftheilung der Landeszuschläge zu diesen Steuern festgesetzt wird. Damit die Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Erfordernisse, zu deren Deckung Umlagen dienen sollen, welche an eine höhere Bewilligung gebunden sind, zur gehörigen Zeit zu bestreiten, ist es nöthig, dass die Gesuche um die Bewilligung

O.-Öst. §. 76. Zuschläge, welche 20 Procent der directen Steuern oder 10 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.[1])

N.-Öst. §. 80. Die Einhebung von Zuschlägen, welche 20 Procent der directen Steuern oder 10 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, ist an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden, der dieselbe, wenn die Zuschläge 50 Procent der directen Steuern oder 25 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, nur mit Zustimmung der Statthalterei ertheilen kann. Wird ein solches Gesuch abgewiesen, so ist es auf Verlangen der Gemeinde dem Landtage zur Erwirkung eines Landesgesetzes vorzulegen. Zuschläge, welche 100 Procent der directen Steuern oder 50 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, können immer nur kraft eines Landesgesetzes eingehoben werden. Alle Zuschläge sind auf die Gesammtsumme der Staatssteuern ohne Unterscheidung des Ordinariums und der Staatszuschläge umzulegen.[2])

Salzb. §. 79. Zuschläge, welche 20 Procent der gesammten directen Staatssteuern oder 15 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Überschreiten diese Zuschläge 40 Procent der gesammten directen Staatssteuern oder 20 Procent der Verzehrungssteuer, so entscheidet über das betreffende Gesuch der Landtag. Ein Landtagsbeschluss, durch welchen die Bewilligung ausgesprochen wird, bedarf der kaiserlichen Genehmigung. Ist der Landtag nicht versammelt, so kann der Landesausschuss im Einverständnisse mit der Landesregierung diese Bewilligung ertheilen. — Die Abweisung von derlei Gesuchen setzt jederzeit einen Landtagsbeschluss voraus.[3])

Schles. §. 77. Zuschläge, welche 20 Procent der directen Steuer oder 20 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses, welcher diese Bewilligung, wenn es sich um Zuschläge über 60 Procent der directen Steuer oder über 35 Procent der Verzehrungssteuer handelt, nur mit Zustimmung der Landesregierung ertheilen kann.[4])

---

solcher Umlagen rechtzeitig d. i. noch vor Beginn jenes Jahres eingebracht werden, für welches die bezügliche Gemeindeumlage gelten soll. Dies ist insbesondere geboten in Ansehung der Zuschläge zu der Verzehrungssteuer und der Abgaben auf den Verbrauch der, der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten, weil die Einhebung solcher Zuschläge und bezw. Abgaben stets erst von dem Zeitpunkte der Kundmachung der Bewilligung in der Gemeinde zulässig erscheint" (aus der Verordnung des Landesausschusses v. 29. December 1888, L. G. B. Nr. 7 f. 1889, in Betreff der Vorkehrungen bei der Ausführung von Gemeindeunternehmungen und kostspieligen Gemeindebauten, dann bezüglich der Gemeindeumlagen). — Vergl. endlich auch die Fußnote 2 zu §. 17 der G. O. f. Mähr. auf S. 493.

[1]) Der §. 76 des G. O. f. O.-Öst. enthielt in seiner ursprüglichen Fassung noch ein zweites Alinea, das lautete „Zuschläge, welche 50% der directen Steuern oder 25% der Verzehrungssteuer übersteigen können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden (Art. XV des Ges. v. 5. März 1862)." Dieses Alinea wurde durch das Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, eliminiert.

[2]) Der §. 80 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 23. — Vergl. auch das auf S. 623 in der Fußnote 1 zu §. 74 der G. O. gebrachte Ges. v. 6. Juli 1877, L. G. B. Nr. 18, betr. die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Mietzinskreuzern, dann das in derselben Fußnote gebrachte Ges. v. 21. December 1882, L. G. B. Nr. 12 f. 1883, betr. die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen.

[3]) Der §. 79 der G. O. f. Salzb. erhielt unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des denselben abändernden Ges. v. 5. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 3, obige Textierung durch das Ges. v. 9. April 1888, L. G. B. Nr. 16.

[4]) Der §. 77 der G. O. f. Schles. erhielt unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung seiner durch das Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 15 (Abänderung der durch das Ges. v. 12. November 1868, L. G. B. Nr. 27, geänderten ursprünglichen Fassung des §. 77 der G. O.), festgestellten Fassung, obige Textierung durch das Ges. v. 15. März 1888, L. G. B. Nr. 29. — Vergl. auf S. 608 die Fußnote 1 zu §. 66 der G. O.

Steierm. §. 74. Zuschläge, welche 20 Procent der directen Steuern oder 15 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses (jetzt der Bezirksvertretung)[1]) gebunden.

Ad §. 74 Steierm. An Stelle des Schlussſatzes des §. 74, welcher in seiner ursprünglichen Fassung gelautet hat: „Zuschläge, welche 60 Procent der directen Steuern oder 20 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden" — sind durch §. 1 des Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, andere Bestimmungen getroffen worden, welche lauten: „Zur Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, welche laut des §. 74 der Gemeindeordnung für Steiermark vom 2. Mai 1864 (L. G. und V. B. Nr. 5) einem Landesgesetze vorbehalten erscheinen, ist, insofern die Zuschläge 60 Procent der directen Steuern oder 20 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, aber 100 Procent der directen Steuern oder 25 Procent der Verzehrungssteuer nicht erreichen, fortan die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.[2]) Zuschläge von 100 Procent der directen Steuern oder von 25 Procent der Verzehrungssteuer oder darüber hinaus bedürfen auch fernerhin[3]) eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses. Wird ein solches Gesuch um höhere Gemeindezuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer oder um Einführung, beziehungsweise Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Auflagen und Abgaben für Gemeindezwecke vom Landesausschusse, beziehungsweise einvernehmlich von dem Landesausschusse und der Statthalterei abgewiesen, so ist es auf Verlangen der Gemeinde dem Landtage zur Erwirkung eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses vorzulegen. Ebenso kann der Landesausschuss das Gesuch einer Gemeinde vermöge der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes dem Landtage zur Bewilligung vorlegen."[4])

Tirol §. 77. An dessen Stelle tritt der §. 22 des oben auf S. 579 erwähnten Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, welcher folgendermaßen lautet: „Zuschläge, die 100 Procent der directen Steuern oder 10 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses. Zuschläge, welche 300 Procent der directen Steuern oder 30 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, bewilligt der Landesausschuss mit Zustimmung der Statthalterei."[5])

---

[1]) Durch den §. 57 des steierm. Bezirksvertretungsgesetzes v. 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19, sind mehrere, durch die G. O. dem Landesausschusse übertragene Amtshandlungen der Bezirksvertretung zugewiesen worden u. a. durch Pkt. 3 des citierten Paragraphen auch „die durch die G. O. an die Bewilligung des Landesausschusses gebundene Ausschreibung und Erhebung von Zuschlägen". — Vergl. auch den §. 66 des obigen Bezirksvertretungsgesetzes und das auf S. 687 u. ff. in der Fußnote 6 zu §. 84 der G. O. abgedruckte Ges. v. 26. September 1868, L. G. B. Nr. 22, betr. die Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Amtshandlungen.

[2]) Nach §. 3 des oben ad §. 74 Steierm. berufenen Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, hat der Landesausschuss alljährlich dem Landtage über die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung ertheilten Bewilligungen Bericht zu erstatten.

[3]) Der Ausdruck „fernerhin" beruht darauf, dass die ursprüngliche Fassung des §. 74 der G. O. f. Steierm. schon durch Art. III des Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, dahin geändert worden war, dass an Stelle eines Landesgesetzes ein kaiserlich genehmigter Landtagsbeschluss zu treten hatte. Der Art. III des Ges. v. 17. December 1874 erhielt durch das oben berufene Ges. v. 18. Mai 1894 seine jetzt giltige Fassung.

[4]) Vergl. auch das auf S. 630 in der Fußnote 1 zum §. 70 der G. O. f. Steierm. gebrachte Ges. v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, betr. die Hereinbringung von Forderungen des steierm. Landesfonds gegen Gemeinden und Bezirke, dann das in derselben Fußnote gebrachte Ges. v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27, betr. die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden.

[5]) Vergl. den auf S. 689 bei §. 85 der G. O. f. Tirol gebrachten §. 43 des Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17.

Vorarlb. §. 78. Zuschläge, welche 150 Procent der directen Steuern oder 15 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 150 Prozent der directen Steuern überschreitet, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Zuschläge, welche 400 Procent der directen Steuern oder 20 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 400 Procent der directen Steuern überschreitet, bewilligt der Landesausschuss einverständlich mit der k. k. Statthalterei.[1] — §. 79. Den Gemeinden bleibt fernerhin freigestellt, zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben die Vermögenssteuer nach Maßgabe des Gubernial-Circulares vom 10. April 1837, Z. 6309, einzuheben. In Hinkunft hat aber der Landesausschuss die in den §§. 7 und 30 dieses Circulares vorbehaltene Genehmigung zu erteilen, und über Beschwerden gegen den Ausspruch des Steuerrathes endgiltig zu entscheiden. In den Gemeinden des Landes, in welchen die Vermögenssteuer besteht oder eingeführt wird, und in welchen vom Ausschusse nach Zulass des §. 73 zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken Zuschläge zu den directen Steuern beschlossen werden, kann der Ausschuss zugleich beschließen, dass jener Theil der Gesammtsumme der Zuschläge zu den directen Steuern, welcher den zur Vermögenssteuer nach §. 4 des Gubernial-Circulares vom 10. April 1837 verpflichteten Personen und jenen Personen, welche in Anwendung des §. 5 desselben Circulares von der Gemeinde bezüglich der im letztgenannten Paragraphen erwähnten Vermögenssteuerobjecte zur Vermögenssteuer einbezogen werden, vorgeschrieben ist, auf die Vermögenssteuerpflichtigen nach der Vermögenssteuer umzulegen ist, und dass in einem solchen Falle die beschlossenen Zuschläge als solche nur auf jene directen Steuern umgelegt werden, welche den der Vermögenssteuer nicht unterliegenden Personen in der Gemeinde vorgeschrieben sind.[2][3]

---

[1] Der §. 78 der G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 15. Februar 1888, L. G. B. Nr. 12.

[2] Der §. 79 der G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 2.

[3] (Vorarlb.) Die Gemeindevermögenssteuer von dem gesammten beweglichen und unbeweglichen, wo immer befindlichen Vermögen darf nur den in der G. heimatberechtigten Personen auferlegt werden. Bei anderwärts zuständigen, wenn auch in der G. wohnhaften Personen können nur deren im Gemeindebezirke liegenden Realitäten und die diesen gleichkommenden Renten oder Rechte der Vermögenssteuer unterzogen werden. Die Advocatursbefugnis gehört nicht zu den, der Vermögenssteuer unterliegenden Rechten (V. G. H. 7. März 1878, Z. 409, B. 226). — Es ist Sache der Partei, der G. jene Objecte, welche in fremden Gemeinden gelegen sind und dort versteuert werden, zu bezeichnen, wenn sie aus diesem Umstande eine mindere Bemessung der Vermögenssteuer in Anspruch nehmen will (V. G. H. 20. Juni 1884, Z. 1402, B. 2178). — Die nachträgliche Bemessung der Vermögenssteuer wegen unrichtiger Fatierung kann durch die Behauptung der Zahlung der Steuer in einer anderen G. nicht aufgehalten werden (V. G. H. 27. April 1887, Z. 525, B. 3503). — Die Theilung der vom Steuerrathe für Ehegatten gemeinschaftlich bemessenen Vermögenssteuergebür (Ges. v. 3. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 2) ist der Gemeindevorsteher auch nicht für Wahlzwecke vorzunehmen berechtigt (V. G. H. 9. Mai 1889, Z. 1046, B. 4676). — Hat der Gemeindeausschuss den ihm zustehenden Beschluss auf Einhebung der Vermögenssteuer gefasst, so kann diese nur nach Maßgabe des Gub. Circulars vom 14. April 1837 vor sich gehen und es ist insbesondere die Wahl des Steuerrathes durch die Gemeindeangehörigen in der vorgeschriebenen Weise zu vollziehen (V. G. H. 4. Jänner 1890, Z. 4044 ex 1889, B. 5065). — Anordnungen über die Veranlagung der Vermögenssteuer, also Bestimmungen über die Steuerobjecte, über das Maß der Steuer, über deren Relation zu den Zuschlägen, gehören in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung. In die Competenz des Steuerrathes fällt die Einschätzung nach Maßgabe der für die Vermögenssteuer erlassenen Bestimmungen (V. G. H. 28. Jänner 1892, Z. 321, B. 6398). Die Entscheidung über Erhöhung oder Verminderung der Vermögenssteuergrundlage steht dem Steuerrathe zu. Die Gemeindevertretung ist aber berechtigt, Verfügungen

§. 79. Durch Beschluss des Gemeindeausschusses können für Gemeindeerfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden. Die Dienste sind in Geld abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 73—76 nach dem Maßstabe der directen Steuern. Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlt werden. Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Wert der Dienste entweder für sich allein oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Procent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuss selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 78 zur Anwendung zu kommen. In Nothfällen, wo ein schleuniges, gemeinschaftliches Zusammenwirken aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.[1])

So: **Istr.** §. 79.[2])

Böhm. §. 88. ... (Hand- und Zugdienste) gefordert werden. Diese Dienste sind gleichzeitig von ihm abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 80—85 nach dem Maßstabe ... jenes Procent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuss ohne höhere Genehmigung bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 87 zur Anwendung zu kommen.[3])

Buk. §. 79. ... jenes Procent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuss ohne höhere Genehmigung bewilligen kann, so haben ...

Görz u. **Grad.** §. 79. Durch Beschluss des Gemeinderates können ... ... jenes Procent dieser Steuern übersteigt, welches der Gemeinderath selbst bewilligen kann ...

Mähr. §. 79. ... mit Beachtung der Vorschriften der §§. 72—76 nach dem Maßstabe ... jenes Procent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuss ohne höhere Genehmigung bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 78 zur Anwendung zu kommen.[4])

Salzb. §. 80. ... geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 74—77 nach dem Maßstabe ... so haben die Vorschriften des §. 79 zur Anwendung zu kommen. In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinsames Zusammenwirken ...

Schles. §. 78. ... geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 71—74 nach dem Maßstabe ... jenes Procent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuss ohne höhere Genehmigung bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 77 zur Anwendung zu kommen.

Steierm. §. 77. ... geschieht mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 70—73 nach dem Maßstabe ... an die Gemeindecasse gezahlt

---

zu treffen, um von den Veränderungen, die bei der Vermögenssteuergrundlage eintreten, Kenntnis zu erlangen (V. G. H. 28. Jänner 1892, Z. 332, B. 6399). — Die Entscheidung des Steuerrathes darüber, welches Vermögen der einzelne zu versteuern hat, ist förmlich auszufertigen und der Partei, wie der G. zu intimieren (V. G. H. 28. Jänner 1892, Z. 321, B. 6398).

[1]) (Kärnt.) Bei der Leistung der Dienste für Gemeindeerfordernisse kann die G. die Contribuenten nicht verschieden, die einen zur Naturalleistung, die anderen zur Zahlung des Schätzwertes heranziehen (V. G. H. 20. April 1894, Z. 1574, B. 7854).

[2]) Vergl. den §. 13 des auf S. 634 in der Fußnote 2 zum §. 75 der G. O. f. Istr. gebrachten Ges. v. 14. November 1864, L. G. B. Nr. 18, über die Versorgung mit dem für die Bedürfnisse des Lebens und der Landwirtschaft erforderlichen Wasser.

[3]) (Böhm.) Von den Gemeindebehörden rechtskräftig auferlegte, von den Verpflichteten unterlassene Arbeits- und Naturalleistungen sind in Anwendung des §. 5 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, von den politischen Behörden zu exequieren (V. G. H. 2. Juni 1893, Z. 1954, B. 7295).

[4]) Vergl. auch die Fußnote 2 zum §. 17 der G. O. f. Mähr. auf S. 493.

werden. In Nothfällen, wo ein schleuniges, gemeinschaftliches Zusammenwirken . . .[1])

Tirol §. 78. . . . geschieht mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 72—75 nach dem Maßstabe . . . jenes Procent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuss ohne höhere Genehmigung bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 77 zur Anwendung zu kommen. In Nothfällen, wo ein schleuniges, gemeinschaftliches Zusammenwirken . . .

Vorarlb. §. 81. . . . geschieht nach dem Maßstabe der Vermögenssteuer oder in deren Ermanglung nach dem Maßstabe der directen Steuern insoferne nicht andere giltige Übungen diesfalls bestehen. Die Dienste können . . . bezahlt werden. In Nothfällen, wo ein schleuniges, gemeinschaftliches Zusammenwirken . . .

Dalm. §. 87. Nur in Fällen der Nothwendigkeit können durch Beschluss des Geimeinderathes für Gemeindeerfordernisse Realleistungen gefordert werden. Diese Leistungen sind in Geld abzuschätzen; die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der directen Steuern. Dieselben können nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlt werden. Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Wert der Realleistungen entweder für sich allein oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Procent dieser Steuern übersteigt, welches der Gemeinderath selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 86 zur Anwendung zu kommen. Nur in Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Verrichtung von Personal- und Realleistungen verpflichtet.[2])

Gal. §. 82. Durch Beschluss des Gemeinderathes können sowohl Hand- als Zugdienste und Arbeiten gefordert werden. Der Gemeinderath hat alljährlich für das nächstfolgende Verwaltungsjahr den Preis für die täglichen Dienste und Arbeiten festzusetzen. Die Dienste und Arbeiten werden reihenweise gefordert. Die im §. 57 angegebenen dringenden Fälle ausgenommen steht jedermann frei, die von ihm geforderten Dienste oder Arbeiten entweder persönlich oder durch einen tauglichen Stellvertreter zu leisten, oder auch sich von denselben loszukaufen, indem er den nach dem vom Gemeinderathe bestimmten Preise ermittelten Wert derselben an die Gemeindecasse erlegt.

Krain §. 80. Der Gemeindeausschuss kann für Gemeindezwecke Naturalarbeitsleistungen fordern und zu diesem Behufe den Vertheilungs- und insoweit eine Reluierung zulässig erscheint, auch den Reluierungsmaßstab festsetzen. Die Naturalarbeiten können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach dem Reluierungsmaßstabe an die Gemeindecasse bezahlt werden. In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Naturalarbeiten verpflichtet.[3])

---

[1]) (Steierm.) Die für die Gemeindezwecke geforderten Dienste unterliegen in Bezug auf ihr Maß keiner gesetzlichen Beschränkung (V. G. H. 4. September 1878, Z. 1386, B. 310). — Der Zeitpunkt, wann und die Zeit, innerhalb welcher Naturalleistungen für die Gemeindeerfordernisse zu prästieren sind, ist von der G. mit Rücksicht auf die zu bewirkende Arbeit nach freiem Ermessen zu bestimmen (V. G. H. 21. Februar 1894, Z. 735, B. 7741).

[2]) Vergl. den §. 6 des auf S. 609 in der Fußnote 3 zu §. 75 der G. O. f. Dalm. gebrachten Ges. v. 5. August 1892, L. G. B. Nr. 19, über die Vorkehrungen zur Beschaffung des Wassers zum Trinken, für die häuslichen und landwirtschaftlichen Bedürfnisse.

[3]) (Krain.) Naturallieferungen (z. B. Schotterlieferungen) können nur unter der Voraus-

O.-Öst. §. 77. Durch Beschluss des Gemeindeausschusses können für Gemeindeerfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden. Die Dienste sind in Geld abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 71—74 nach dem Maßstabe der directen Steuern. Die durch die Abschätzung der Dienste sich herausstellenden Geldbeträge sind zwar in das Gemeindepräliminare einzustellen; die Vorschriften des §. 76 haben aber auf dieselben keine Anwendung. Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse gezahlt werden. In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.[1])

N.-Öst. §. 81. Durch Beschluss des Gemeindeausschusses können für nachfolgende Gemeindeerfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden: Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, Schneeschaufelungen und Hilfe bei Unglücksfällen. Die Dienste sind in Geld abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 74—78 nach dem Maßstabe der directen Steuern. Die Dienste können nach Wahl der Verpflichteten entweder persönlich oder durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlt werden. Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Wert der Dienste entweder für sich allein oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Procent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuss selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 80 zur Anwendung zu kommen.

§. 80. An dessen Stelle treten die Bestimmungen des Ges. v. 7. Mai 1888, L. G. B. Nr. 16, welche folgendermaßen lauten: 1. Die Gemeinde ist berechtigt, für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband unter Beobachtung des §. 81 der Gemeindeordnung eine Gebür bis 25 fl. für Inländer und bis zu 50 fl. für Ausländer einzuheben. Die Einhebung von Gebüren für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband, welche für Inländer den Betrag von 25 fl. und für Ausländer den Betrag von 50 fl. übersteigen, ist an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden, welche derselbe nur im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung ertheilen kann. 2. Die Gemeinde ist berechtigt, auf den Besitz von Hunden eine Auflage bis zu dem Höchstbetrage von 5 fl. per Hund und Jahr, jedoch nur insoferne einzuheben, als dieselbe Auflage für alle im Gemeindegebiete gehaltenen Hunde ohne Ausnahme und Einschränkungen eingeführt wird. Wenn aber bei der Einhebung Ausnahmen festgesetzt werden, oder die Auflage auf gewisse Gattungen Hunde, oder in sonstiger Beziehung eingeschränkt, oder der Höchstbetrag von 5 fl. überschritten wird, so ist hiefür die Bewilligung des Landesausschusses einzuholen, welche derselbe nur im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung ertheilen kann. 3. Die Gemeinde ist berechtigt, von den in der Gemeinde bestehenden Mietzinsen, Mietzinskreuzer bis zu 2 kr. von jedem Mietzinsgulden selbständig einzuheben. Bei höherer Belastung ist bis zu 5 kr. und mit der Einschränkung auf die Dauer von fünf Jahren die Bewilligung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung und über dieses Maß oder über fünf Jahre hinaus ein Landtagsbeschluss und die kaiserliche Genehmigung erforderlich.

---

setzung, dass ihre Einhebung durch ein Landesgesetz bewilligt wurde, eingefordert werden (B. G. H. 21. October 1885, Z. 2687, B. 2733).

[1]) (O.-Öst.) Nicht bloß für die Erhaltung der Gemeindestraßen, sondern auch für einen Straßenneubau können Hand- und Zugdienste und zwar ohne höhere Genehmigung seitens des Landesausschusses mittelst Beschlusses des Gemeindeausschusses gefordert werden (B. G. H. 4. December 1885, Z. 2953, B. 2807).

4. Zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landtagsbeschluss und die kaiserliche Genehmigung erforderlich.[1])

Böhm. §. 89. Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Gesetzes v. 5. März 1862.)[2])[3])

---

[1]) Der §. 80 der G. O. f. Kärnten wurde zuerst durch das Ges. v. 7. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, darauf zugleich mit dem §. 78 der G. O. durch das Ges. v. 27. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 12, weiters unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des Ges. v. 7. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, durch das Ges. v. 1. Juni 1886, L. G. B. Nr. 20, abgeändert, endlich aber durch das Ges. v. 7. Mai 1888, L. G. B. Nr. 16, womit auch das Ges. v. 7. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17 (zum zweitenmale) und das Ges. v. 1. Juni 1886, L. G. B. Nr. 20, insoweit sich dieses auf den §. 80 der G. O. bezog, außer Wirksamkeit gesetzt wurde, mit obigem Wortlaute festgestellt. — Vergl. das Ges. v. 1. April 1882, L. G. B. Nr. 9, betr. die Einführung von Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten und das Ges. v. 2. Juli 1884, L. G. B. Nr. 15, betr. die Einhebung von Taxen für Dienstesverrichtungen der Gemeinden.

[2]) Mit dem Ges. v. 29. März 1873, L. G. B. Nr. 24, wurden die Gemeinden in Böhm. unter gewissen formalen Bedingungen zur Einhebung einer Hundesteuer in Stadtgemeinden von nicht mehr als vier — in Landgemeinden von nicht mehr als zwei Gulden jährlich ermächtigt.

[3]) (Böhm.) Das Min. d. Inn. hat mit Erl. v. 25. Jänner 1875, Z. 19075 ex 1874, in einem speciellen Falle entschieden, dass eine G. das Recht nicht hat, auf die Verkürzung des städtischen Gefälles bestimmte Strafen festzusetzen und zu verhängen, zumal die Berufung auf §. 62 G. O. nicht zulässig ist, weil nach §. 35 G. O. der Gemeindeausschuss innerhalb der bestehenden Gesetze nur ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Strafen androhen kann, und nach §. 62 der G. eine Ausübung der Strafgewalt nur in Absicht auf die Ortspolizei eingeräumt ist, die Einhebung der Bierauflage aber als eine ortspolizeiliche Angelegenheit nicht angesehen und behandelt werden kann, und in solchen Übertretungsfällen in Gemäßheit der Ministerialverordnung v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61, die Competenz der politischen Behörden begründet und die Strafe der Ministerialverordnung v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, anzuwenden ist (Z. f. V. S. 23). — Mit dem gleichfalls an die Statthalterei gerichteten Erlasse v. 27. Jänner 1879, Z. 13884 ex 1878 (Z. f. V. S. 163), eröffnete das Min. d. Inn., es habe mit dem obcitierten Erl. v. 25. Jänner 1875 die Berechtigung der Gemeindevertretung nicht beanständet, die nöthigen Maßregeln betreffs der Art der Anmeldung, Sicherstellung und Controlierung der der Gemeindeauflage unterliegenden Getränke, sowie in Betreff der Entrichtung und Einhebung dieser Gemeindeauflage festzusetzen und die Nichtbeachtung dieser von der Gemeindevertretung erlassenen Anordnungen im allgemeinen als strafbar zu erklären, und habe dagegen nichts zu erinnern, wenn die Gemeindevertretung in den für die Getränkeauflagen erlassenen Einhebungsmodalitäten die Bestimmung aufnimmt, dass die Außerachtlassung der bezüglichen Anordnungen nach Maßgabe der Ministerialverordnung v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61 und v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, der Untersuchung und Bestrafung durch die politische Behörde unterliegt. — Das einer G. im Landesgesetzgebungswege eingeräumte Recht zur Einhebung einer Abgabe vom unbeweglichen Vermögen ihrer Angehörigen bezieht sich — den Fall einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung ausgenommen — nicht auf die außerhalb des Gemeindegebietes und desto weniger auf die in einem anderen Königreiche oder Lande gelegenen unbeweglichen Sachen (V. G. H. 22. Mai 1878, Z. 834, B. 273). — Der für Zuschläge zur Verzehrungssteuer geltende Grundsatz, dass dadurch die Production und der Handelsverkehr nicht getroffen werden dürfen, kann auf andere, nicht in die Kategorie von Steuerzuschlägen gehörige Communalauflagen nicht angewendet werden, und ist die Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Einhebungsmodalitäten in erster Reihe nach dem, die Auflage bewilligenden Specialgesetz zu beurtheilen. Die aus der Einhebung der Auflage für den einzelnen möglicherweise entspringenden Härten und Unbequemlichkeiten involvieren an und für sich noch keine Gesetzwidrigkeit (V. G. H. 3. Februar 1881, Z. 79, B. 999). — Nur zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich; dagegen dürfen

Ad §. 89. Böhm. Durch das Ges. v. 19. August 1893, L. G. B. Nr. 60, wurde das Ges. v. 27. Juli 1874, L. G. B. Nr. 46 (betr. einen Zusatz zum §. 89 der G. O.), außer Wirksamkeit gesetzt und dem §. 89 der G. O. ein Zusatz angefügt, der folgendermaßen lautet: Über die Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten entscheidet der Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei. Die Bewilligung zur Einführung dieser Abgaben auf die Dauer von mehr als zehn Jahren kann nur durch einen Landtagsbeschluss ertheilt werden. Der Landtagsbeschluss, durch welchen diese Bewilligung ausgesprochen wird, bedarf der kaiserlichen Genehmigung. Zur Einführung von Umlagen zu den Mietzinsen von den der Hauszinssteuer unterworfenen Gebäuden in der Gemeinde ist die Bewilligung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der Statthalterei erforderlich. Diese Umlagen sind von dem einbekannten und von der Steuerbehörde berechtigten Mietzinse, beziehungsweise von dem von amtswegen sichergestellten und der Steuer unterworfenen Mietzinse einzuheben. Wenn die Mietzinsumlage fünf Kreuzer von einem jeden Gulden übersteigt, oder wenn die Zeitdauer, während welcher diese Umlage in der Gemeinde eingehoben werden soll, 10 Jahre übrschreitet, so ist ein Landtagsbeschluss, welcher der kaiserlichen Genehmigung unterliegt, erforderlich. Zur Einhebung von Abgaben in der Gemeinde von den Hausbesitzern für die Einmündung der Hauscanäle in die Gemeindecanäle ist die Bewilligung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der Statthalterei erforderlich. Die Bestimmungen, nach denen diese Abgabe in der Gemeinde eingehoben werden soll, müssen vom Landesausschusse im Einverständ-

---

Gemeindeauflagen, welche (zur Zeit der Einführung der neuen G. O.) bereits rechtlich bestanden, ohne ein Landesgesetz weiter eingehoben werden (V. G. H. 28. September 1882, Z. 1800, B. 1506). — Wenn in einer G. eine nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehörige Abgabe factisch eingehoben und dieser Zustand mittelst eines, in der vorconstitutionellen Zeit erlassenen Hofdecretes als rechtlich bestehend anerkannt wurde, so darf das Einhebungsrecht, selbst wenn dasselbe eine Zeitlang außer Übung gekommen war, auch dermalen ausgeübt werden (V. G. H. 28. September 1882, Z. 1800, B. 1506). — Kundmachungen der vom Gemeindeausschusse beschlossener Durchführungsbestimmungen können nur von diesem oder vom Gemeindevorstande, nicht aber vom Pächter der Auflage rechtswirksam erfolgen (V. G. H. 14. October 1887, Z. 2683, B. 3703). — Controlsmaßregeln zur Sicherung der Einbringung einer bewilligten (Getränke-) Auflage zu verfügen, fällt, wenn nicht durch Specialbestimmungen etwas anderes angeordnet ist, in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung (V. G. H. 14. Oct. 1887, Z. 2683, B. 3703). — Die für den gewerblichen Verkehr nothwendigen Manipulationen dürfen durch die Controlsmaßregeln nicht behindert werden; insbesondere steht der Gemeinde keine Bestimmung darüber zu, welche Gefäße und wie viele Gefäße ein Gewerbsmann in seinen Verkaufslocalitäten halten darf. Nur die Controle der aufgestellten Gefäße darf die Gemeinde für sich in Anspruch nehmen (V. G. H. 13. Juni 1890, Z. 1953, B. 5374). — Bei Beurtheilung der gesetzlichen Zulässigkeit der von Gemeinden für die Einhebung von Getränkeauflagen erlassenen Durchführungsvorschriften ist, soweit nicht durch specielle gesetzliche Vorschriften die Einhebung geregelt wurde, daran festzuhalten, dass die Durchführungsvorschriften über ihren Zweck nicht hinausgehen und mit allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung nicht in Widerspruch treten (V. G. H. 13. Juni 1890, Z. 1953, B. 5374). — Die Bestimmungen für die staatlichen Getränkesteuern haben auf die Getränkeauflagen der G. keine Anwendung; für diese sind die Bestimmungen des Bewilligungsactes maßgebend (V. G. H. 13. Juni 1890, Z. 1953, B. 5374). — Eine Sperrstunde für die Verkaufslocalitäten als Controlsmaßregel festzusetzen, ist die Gemeinde nicht competent (V. G. H. 13. Juni 1890, Z. 1953, B. 5374). — Sobald die Berechtigung zur Einhebung der Communalauflage nur auf jene geistigen Flüssigkeiten lautet, welche sich als „Getränke“ qualificieren, stellt sich die Einhebung einer solchen Auflage auch vom „denaturierten Spiritus“ als Einführung einer neuen, in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehörigen Abgabe dar, welche nur im Grunde eines Landesgesetzes erfolgen kann (V. G. H. 7. Februar 1894, Z. 531, B. 7707).

nisse mit der Statthalterei genehmigt werden. Wenn zwischen dem Landesausschusse und der Statthalterei das Einverständnis rücksichtlich der Bewilligung der in diesem Zusatze zum Artikel 89, G. O., angeführten Abgaben nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit dem Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen. Auch für einen diesbezüglichen Landtagsbeschluss ist die kaiserliche Genehmigung erforderlich.

Buk. §. 80. Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Ges. v. 5. März 1862.)

Dalm. §. 88, wie Buk. §. 80.[1])

Istr. §. 80, wie Buk. §. 80.[2])

O.-Öst. §. 78, wie Buk. §. 80.[3])

---

[1]) Mit dem Ges. v. 23. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 10, wurden die Gemeinden in Dalm. ermächtigt, die Einhebung einer Hundetaxe von höchstens vier Gulden für jeden Hund zu beschließen. — Vergl. auch den Zusatz zu §. 85 der G. O. auf S. 643.

[2]) Mit dem in den §§. 2 und 3 durch das Ges. v. 8. Mai 1890, L. G. B. f. Istr. Nr. 17, abgeänderten Ges. v. 9. Nov. 1868, L. G. B. Nr. 10, wurden die Gemeinden zur Einhebung einer Hundesteuer von höchstens 6 und mindestens 2 fl. in den Städten und Märkten und von höchstens 1 fl. und mindestens 50 kr. (in Form einer Einschreibgebür) auf dem Lande und in anderen Orten, wo die Hunde zur Bewachung der Herden oder der Wohnungen, Landgüter und Schiffe unentbehrlich sind, ermächtigt. — Mit dem Ges. v. 19. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, wurden die Gemeinden ermächtigt, alle oder einige der in dem, dem Ges. beigeschlossenen Tarife bezeichneten Gemeindetaxen einzuführen (die Maß- und Gewichtssätze dieses Gemeindetaxgesetzes wurden mit der Statth. Vdg. v. 11. Mai 1893, L. G. B. Nr. 18, in metrisches Maß und Gewicht umgewandelt). — Mit dem Ges. v. 29. November 1881, L. G. B. Nr. 24, wurde die Einführung selbständiger fixer Landes- und Gemeindeauflagen auf den Kleinverschleiß und Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier gestattet. Der Art. I dieses Ges. bezieht sich auf die Landesauflagen. Die Art. II und III — letzterer neu textiert durch das Ges. v. 27. März 1888, L. G. B. Nr. 12 — lauten folgendermaßen: Art. II. In gleicher Weise sind die Gemeindevertretungen und bezw. die Gemeinde-Verwaltungsräthe (§. 5 des Landesges. v. 25. October 1868) berechtigt, an Stelle der bestandenen Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier selbständige fixe, auf Grundlage der Tarifsätze des Reichsges. v. 18. Mai 1875, R. G. B. Nr. 84, nach dem Hektolitermaßstabe berechnete Auflagen auf den Kleinverschleiß und Verbrauch dieser Artikel in den einzelnen Gemeindegebieten umzulegen. — Art. III. Im Einklange mit den durch das Landesges. v. 27. März 1888, L. G. B. Nr. 11, abgeänderten Bestimmungen des §. 78 der G. O. f. Istr. v. 10. Juli 1863, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses jene selbständigen fixen Auflagen, welche bei den im Artikel I, B II, Absatz I, des Ges. v. 18. Mai 1875, R. G. B. Nr. 84, bezeichneten geistigen Flüssigkeiten erster Kategorie das Ausmaß von 2 fl. 50 kr. für den Hektoliter, bei den im Absatze 2 desselben Gesetzartikels erwähnten geistigen Flüssigkeiten das Ausmaß von 1 fl. 67 kr. für den Hektoliter und beim Biere das Ausmaß von 55 kr. für den Hektoliter übersteigen. Übersteigen aber diese selbständigen fixen Auflagen bei den gebrannten geistigen Flüssigkeiten erster Kategorie (Art. I, B II, Absatz I, des Ges. v. 18. Mai 1875) das Ausmaß von 5 fl. 1 kr. für den Hektoliter, bei solchen Flüssigkeiten zweiter Kategorie (Abs. 2 des obigen Gesetzartikels) das Ausmaß von 3 fl. 34 kr. für den Hektoliter und beim Biere das Ausmaß von 1 fl. 10 kr. für den Hektoliter, oder sollen die Auflagen auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren eingeführt oder weiter bewilligt werden, so kann der Landesausschuss diese Bewilligung nur im Einverständnisse mit der Statthalterei ertheilen.

[3]) Sieh auch das Ges. v. 5. August 1880, L. G. B. f. O.-Öst. Nr. 9, betr. die Einhebung neuer Gemeindeumlagen für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten, welches folgendermaßen lautet: §. 1. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Bestreitung der nach §. 65 der G. O. v. 28. April 1864 nicht bedeckten Auslagen zu Gemeindezwecken eine Gemeindeumlage von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten mit einem bestimmten, von der Verzehrungssteuer und Gradhältigkeit unabhängigen Betrage nach der Menge dieser Getränke einzuheben. — §. 2. Durch die Umlage darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden und es darf neben der Umlage ein

Schles. §. 79, wie Bul. §. 80.[1])

Gal. §. 81. Zur Einführung von Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich. Die Bewilligung zur Weitereinhebung derartiger Abgaben nach Ablauf der Giltigkeitsdauer des Gesetzes, mittelst welchen dieselben eingeführt wurden, kann vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde, jedoch jeweilig nicht in einem höheren Ausmaße und nicht auf eine längere Zeitdauer, als es bisher durch das bezügliche Gesetz bestimmt wurde, ertheilt werden. Die Ablehnung von derlei Ansuchen kann nur auf Grund eines Landtagsbeschlusses erfolgen. Die Einhebung von Gemeindetaxen für einzelne von der Gemeindevertretung innerhalb deren Competenzbereiches ertheilte Berechtigungen, sowie für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und für die sonstigen im Interesse der Parteien von den Gemeindeorganen vorgenommenen Amtshandlungen kann jedoch unbeschadet der für einzelne derlei Leistungen etwa bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde bewilligt werden.[2])[3])

Verzehrungssteuerzuschlag der G. auf Bier und gebrannte Flüssigkeiten nicht bestehen. — §. 3. Der die Einhebung einer solchen Umlage betreffende Beschluss des Gemeindeausschusses ist an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Übersteigt jedoch die Umlage 50 kr. vom Hektoliter Bier und 2 fl. vom Hektoliter gebrannter geistiger Flüssigkeiten, so ist hiezu ein Landesgesetz erforderlich.

[1]) Durch das Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. f. Schles. Nr. 46, wurden unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des Ges. v. 22. October 1868, L. G. B. Nr. 24, womit die allgemeinen Grundzüge einer Hundesteuerordnung vorgezeichnet wurden, die Gemeinden zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden pro jährlich höchstens 5 fl. für jeden Hund ermächtigt. — Mit dem Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16 — im §. 3 neu textiert durch das Ges. v. 15. März 1888, L. G. B. Nr. 30 — wurde hinsichtlich der Auflagen auf den Consum von Bier und Brantwein Folgendes angeordnet: §. 1. Die Gemeinden sind berechtigt, zu Gemeindezwecken eine Auflage auf den Consum von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten mit einem bestimmten, von der Verzehrungssteuer und Gradhältigkeit unabhängigen Betrage nach der Menge dieser Getränke einzuheben. — §. 2. Durch diese Auflage darf nur der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden und es darf neben der Auflage ein Verzehrungssteuerzuschlag der Gemeinde auf Bier und gebrannte Flüssigkeiten nicht bestehen. — §. 3. Der die Einhebung einer solchen Auflage betreffende Beschluss des Gemeindeausschusses ist an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Übersteigt die Auflage 50 kr. vom Hektoliter Bier oder zwei Gulden vom Hektoliter gebrannter geistiger Flüssigkeiten, so bedarf der Beschluss auch der Zustimmung der Landesregierung. Zur Einführung oder Erhöhung dieser Auflage auf die Dauer von mehr als zehn Jahren ist ein Landesgesetz erforderlich.

[2]) Der §. 81 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 18. März 1888, L. G. B. Nr. 36.

[3]) (Gal.) Eine als Zuschlag zur Verzehrungssteuer eingeführte Gemeindeauflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten und Bier, welche sich nach den Ortsverhältnissen einzig und allein nur auf importierte Getränke beziehen kann und deren Einhebung als Zuschlag, d. i. mit der Steuer, unthunlich, vielmehr nur bei der Einfuhr in die G. oder beim Ausschanke möglich erscheint, ist nicht als Steuerzuschlag, sondern als eine der Bewilligung im Landesgesetzgebungswege vorbehaltenen Auflage anzusehen (V. G. H. 16. October 1877, Z. 1279, B. 136). — Der Umstand, dass die höheren autonomen Behörden die Einhebung einer, nur im Wege der Landesgesetzgebung zulässigen Communalauflage ohne Bewilligung derselben durch ein Landesgesetz dulden oder gestatten, behebt nicht die Gesetzwidrigkeit dieser Auflage (V. G. H. 16. Oct. 1877, Z. 1279, B. 136). — Zur Forterhebung der in einer G. bereits bestehenden Abgabe während der Giltigkeit des neuen Gemeindegesetzes muss jedenfalls der fortwirkende Bestand einer zureichenden Berechtigung jener Abgabe erwiesen vorliegen (V. G. H. 8. Juni 1883, Z. 1399, B. 1793). — Durch die bewilligte Erhöhung einer schon bestehenden besonderen Auflage werden die für die Einhebung und Rückvergütung dieser Auflage etwa bestandenen Normen weder aufgehoben noch geändert. Nach der Gub. Vdg. v. 12. März 1836 (Nr. 41 galiz. Prov. G. S.) besteht ein Anspruch auf Rück-

Görz u. Grad. §. 80. Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Ad §. 80. Görz u. Grad. Diesem Paragraphe wurden mit dem Ges. v. 15. Juni 1888, L. G. B. Nr. 18, folgende Zusätze beigefügt: Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer vom Biere und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten kann der Gemeinderath nicht einführen (§. 72, 3); wohl aber nach dem Hektolitermaßstabe berechnete selbständige fixe Auflagen auf den Kleinverschleiß und Verbrauch von Bier und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, soferne sie beim Biere das Ausmaß von 55 kr. für den Hektoliter, bei Rum, Arrak, Punschessenz, Liqueur und anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten, dann Brantweingeist mit einem Alkoholgehalte von 55 Alkoholmetergraden und darüber das Ausmaß von 2 fl. 50 kr. für den Hektoliter und bei Brantwein unter 55 Alkoholmetergraden das Ausmaß von 1 fl. 67 kr. für den Hektoliter nicht übersteigen. Übersteigen solche Auflagen das obige Ausmaß, so bedürfen sie der Bewilligung des Landesausschusses. Übersteigen aber solche selbständige fixe Auflagen beim Biere das Ausmaß von 1 fl. 10 kr. für den Hektoliter, bei Rum, Arrak, Punschessenz, Liqueur und anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten, dann Brantweingeist mit einem Alkoholgehalte von 55 Alkoholmetergraden und darüber das Ausmaß von 5. fl. 1. kr. für den Hektoliter und bei Brantwein unter 55 Alkoholmetergraden das Ausmaß von 3 fl. 34 kr. für den Hektoliter oder soll deren Einführung oder Weiterbewilligung auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren erfolgen, so kann der Landesausschuss die Bewilligung nur im Einverständnisse mit der Statthalterei ertheilen.[1])

Krain §. 81. Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens 10 Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesbehörde erforderlich. Zur Einführung oder Erhöhung der gedachten Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als 10 Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche unter die, durch das Ges. v. 3. December 1868, L. G. B. Nr. 17, beziehungsweise jenes v. 26. März 1885, L. G. B. Nr. 9, festgesetzten Gemeindetaxen und in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon be-

---

vergütung der Auflage von geistigen Getränken und von Bier dann nicht, wenn das Getränke bereits „eingekellert“ war (V. G. H. 3. Jän. 1884, Z. 2535, B. 1969). — Die Bestimmungen des Hofdecr. v. 27. April 1844, betr. die Abgabefreiheit ausländischer Biere, finden keine Anwendung in Fällen, wo Getränkeauflagen mittelst besonderer Landesgesetze eingeführt worden sind (V. G. H. 23. April 1885, Z. 948, B. 2520). — Zur Forterhebung bereits bestehender Abgaben bedarf es keines Landesgesetzes (V. G. H. 27. Mai 1886, Z. 1521, B. 3078). — Abgaben, deren Einhebung nur auf eine bestimmte Zeit gestattet war, dürfen nach Ablauf des Termins nicht mehr gefordert werden (V. G. H. 27. Mai 1886, Z. 1521, B. 3078). — Die Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von dem durch Privatparteien zu ihrem eigenen Gebrauche eingeführten, der staatlichen Verzehrungssteuer nicht unterliegendem Fleische, ist beim Mangel eines die Einhebung einer solchen — in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen — Abgabe bewilligenden Landesgesetzes unzulässig (V. G. H. 12. Jänner 1894, Z. 170, B. 7649).

[1]) Mit dem Ges. v. 14. November 1868, L. G. B. Nr. 14, wurden die Gemeinden in Görz u. Grad. ermächtigt, für jeden Hund ohne Unterschied der Gattung und des Geschlechtes, welcher ein Alter von vier Monaten überschritten hat, und sich seit mehr als vier Wochen im Gemeindebezirke befindet, eine Steuer bis zu zwei Gulden ö. W. jährlich vom bezüglichen Besitzer einzuheben.

stehender Auflagen und Abgaben der letzteren Art, ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.[1]) — §. 82. Steuerzuschläge sowohl (§. 74), als andere Auflagen und Abgaben (§. 81), sowie die Naturalarbeitsleistungen (§. 80) können entweder für das ganze Gemeindegebiet oder nur für einzelne Theile desselben beschlossen und rücksichtlich bewilligt werden, je nachdem die zu bedeckenden Auslagen die Gesammtheit der Gemeinde oder, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterungen u. s. w., nur einzelne Theile derselben berühren.

Mähr. §. 80. Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der, der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens zehn Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer, ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesbehörde erforderlich. Zur Einführung oder Erhöhung der obigen Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.[2])

N.-Öst. §. 82. Die Einhebung von Gebüren für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband, welche für Inländer den Betrag von 50 fl. und für Ausländer den Betrag von 100 fl. übersteigen, ist bis zur Höhe von 100 fl. im ersteren Falle und von 200 fl. in dem zweiten Falle an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden, welche derselbe nur im Einverständnisse mit der Statthalterei ertheilen kann. Für eine diese Beträge übersteigende Gebür ist ein Landesgesetz erforderlich. Die Gemeinde ist berechtigt, auf den Besitz von Hunden eine Auflage bis zu dem Höchstbetrage von 2 fl. per Hund und Jahr einzuheben, jedoch nur insofern als dieselbe Auflage für alle im Gemeindegebiete gehaltenen Hunde ohne Ausnahme und Einschränkungen eingeführt wird. Wenn aber bei der Einhebung Ausnahmen festgesetzt werden, oder die Auflage auf gewisse Gattungen Hunde oder in sonstiger Beziehung eingeschränkt oder der Höchstbetrag von 2 fl. überschritten wird, so ist für eine Gebür bis zur Höhe von 4 fl. die Bewilligung des Landesausschusses einzuholen, welche derselbe nur im Einverständnisse mit der Statthalterei ertheilen kann. Für eine diesen Betrag übersteigende Gebür ist ein Landesgesetz erforderlich. Die Gemeinde ist berechtigt, von den in der Gemeinde bestehenden Mietzinsen Mietzinskreuzer bis zu 2 Kreuzern von jedem Mietzinsgulden selbständig einzuheben; bei höherer Belastung ist bis zu 5 Kreuzern und mit der Einschränkung auf die Dauer von fünf Jahren die Bewilligung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der Statthalterei und über dieses Maß oder über fünf Jahre hinaus ein Landesgesetz erforderlich. Zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Er-

---

[1]) Der §. 81 der G. O. f. Krain erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 11. Mai 1888, L. G. B. Nr. 14. — Die in dem, im §. 81 der G. O. berufenen Ges. v. 3. Dec. 1868, L. G. B. Nr. 17, vorkommenden Maß- und Gewichtssätze wurden mit Kundm. der Landesregierung v. 12. April 1876, L. G. B. Nr. 9, in metrisches Maß und Gewicht umgewandelt. — Mit dem Ges. v. 13. December 1868, L. G. B. Nr. 4 f. 1869, wurden die Gemeinden zur Einhebung einer Hundesteuer mit dem Betrage von 1 bis 3 fl. jährlich für jeden Hund (ausgenommen die zur Bewachung einschichtig gelegener Besitzungen unbedingt notwendigen Hunde) ermächtigt. —

[2]) Der §. 80 der G. O. für Mähr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 23. — Vergl. auch die Fußnote 2 zu §. 17 der G. O. auf S. 493 und die Fußnote 5 zu §. 78 der G. O. auf S. 648.

höhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.[1])[2])

Salzb. §. 81. Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens zehn Jahren, sowie zur Erhöhung schon bestehender Abgaben dieser Art für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Zur Einführung oder Erhöhung der obigen Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.[3])

Steierm. §. 78. An Stelle desselben wurden durch §. 1 des Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, neue Bestimmungen getroffen, welche lauten: Zur Einführung von Gemeindeabgaben von dem Verbrauche der, der Verzehrungssteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Bier auf die Dauer von längstens drei Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für die gleiche Zeitdauer ist fortan die Bewilligung des Landsausschusses und die Zustimmung der k. k. Statthalterei erforderlich. Der gleichen Bewilligung und Zustimmung ist die Einhebung von sogenannten Zinskreuzern als Gemeindeauflage vorbehalten, wenn die Einhebung auf die Dauer von längstens drei Jahren bewilligt werden soll. Wenn die Einhebung der in den vorangeführten zwei Absätzen genannten Abgaben für

---

[1]) Der §. 82 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33. — Vergl. auch das auf S. 623 in der Fußnote 1 zu §. 74 der G. O. gebrachte Ges. v. 6. Juli 1877, L. G. B. Nr. 18, betr. die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Mietzinskreuzern. Sieh ferner das Ges. v. 1. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 5, betr. die Einführung von Gemeindeumlagen für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten (wirksam für N.-Öst. mit Ausnahme von Wien), welches folgendermaßen lautet: §. 1. Die Gemeinden sind berechtigt, zu Gemeindezwecken eine Gemeindeumlage von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten mit einem bestimmten, von der Verzehrungssteuer und Gradhältigkeit unabhängigen Betrage nach der Menge dieser Getränke einzuheben. — §. 2. Durch diese Umlage darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden, und es darf neben der Umlage ein Verzehrungssteuerzuschlag der Gemeinde auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten nicht bestehen. — §. 3. Der die Einhebung einer solchen Umlage betreffende Beschluss des Gemeindeausschusses ist an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Übersteigt jedoch die Umlage fünfzig Kreuzer vom Hektoliter Bier und zwei Gulden vom Hektoliter gebrannter geistiger Flüssigkeiten, so ist hiezu ein Landesgesetz erforderlich.

[2]) (N.-Öst.) Es liegt weder im Terminus „Mietzinskreuzer", noch erscheint es in irgend einer positiven Vorschrift ausgesprochen, dass „Zinskreuzer" nicht von dem Mietzinse schlechthin zu entrichten sind. Ist daher Object der Miete zugleich ein Garten, so ist die Umlage auch von dem Gartenmietzinse zu entrichten. Die Abschließung abgesonderter Verträge ändert die Umlagepflicht nicht (V. G. H. 28. April 1887, Z. 1214, B. 3505).

[3]) Der §. 81 der G. O. f. Salzb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. April 1888, L. G. B. Nr. 16. — Mit dem Ges. v. 8. November 1880, L. G. B. Nr. 13, wurden die Gemeinden zur Einhebung einer Hundetaxe von jährlich höchstens fünf Gulden für einen Hund ermächtigt. — Mit dem Ges. v. 9. April 1888, L. G. B. Nr. 17, wurde jede politische Gemeinde für berechtigt erklärt, auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses (Gemeinderathes) zur theilweisen Deckung ihrer Gemeindebedürfnisse eine Umlage von fünf Kreuzern von jedem Gulden fatierten und steuerbehördlich richtiggestellten Mietzinses, sowie jenes Mietzinsanschlages, welcher von den Steuerbehörden für die vom Eigenthümer selbst bewohnten Räume anerkannt wird, unter Freilassung der zufolge ihrer Widmung von der Gebäudesteuer dauernd befreiten Gebäude und der Anschläge der steuerfreien Naturalwohnungen und mit Freilassung der Mietzinse des k. k. Militärs und der Militärbeamten einzuheben, und wurde beigefügt, es sei zur Einhebung einer höheren Umlage die Bewilligung des Landtages und die kaiserliche Genehmigung erforderlich.

eine längere Zeit beabsichtigt wird, so ist hiezu ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluss erforderlich. Den Gemeinden steht es frei, eine Gebür für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband bis zum Betrage von 40 fl., sowie eine Auflage auf den Besitz von Hunden bis zum Höchstbetrage von 4 fl. jährlich von jedem Hunde zu beschließen und einzuheben. Der diesfällige Gemeindebeschluss bedarf jedoch der Genehmigung des Landesausschusses. Eine höhere Aufnahmsgebür, beziehungsweise Auflage auf den Besitz von Hunden bedarf der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der Statthalterei. Ebenso können Gemeinden Gebüren für die Todtenbeschau beschließen, welche in die Gemeindecasse fließen, gleich den übrigen Einnahmen der Gemeinde zu verrechnen sind und zur theilweisen Bedeckung der Kosten für die Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes zu dienen haben. Die diesbezüglichen Gemeindeausschussbeschlüsse bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Landesausschusses. Zur Einhebung anderer, hier nicht genannter Auflagen und Abgaben ist ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluss erforderlich . . . Wenn in den in diesem Artikel bezeichneten Fällen das Einverständnis zwischen Landesausschuss und der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, so bedarf es zur Einhebung der fraglichen Umlagen, beziehungsweise Auflagen und Abgaben, eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages. Wird ein solches Gesuch um . . . Einführung, beziehungsweise Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Auflagen und Abgaben für Gemeindezwecke vom Landesausschusse, beziehungsweise einvernehmlich von dem Landesausschusse und der Statthalterei abgewiesen, so ist es auf Verlangen der Gemeinde dem Landtage zur Erwirkung eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses vorzulegen. Ebenso kann der Landesausschuss das Gesuch einer Gemeinde vermöge der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes dem Landtage zur Bewilligung vorlegen.[1][2])

Tirol §. 79. An Stelle desselben tritt der durch das Ges. v. 15. April 1895, L. G. B. Nr. 24, neutextierte §. 23 des oben auf S. 579 erwähnten Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, welcher lautet: Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens zehn Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer, sowie zur Einhebung von Brotauflagen im Höchstausmaße von 20 Procent, bezw. zur Erhöhung schon bestehender Auflagen dieser Art bis zu obigem Procentsatze auf die Dauer von längstens fünf Jahren, ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der Statthalterei erforderlich. Zur Einführung oder Erhöhung der Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren, dann zur Einhebung von Brotauflagen von mehr als

---

[1]) Nach §. 3 des oben berufenen Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. B. f. Steierm. Nr. 41, hat der Landesausschuss alljährlich dem Landtage über die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung ertheilten Bewilligungen Bericht zu erstatten. — Zu erwähnen ist hier noch, dass nach §. 4 des Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, das Ges. v. 24. August 1882, L. G. B. Nr. 35, betr. die Einführung von Gebüren für die Aufnahme in den Heimatverband und von Auflagen auf den Besitz von Hunden außer Kraft zu treten hat.

[2]) (Steierm.) Die vom Bierproducenten an seine Bediensteten unentgeltlich, als sog. „Haustrunk" verabreichten Quantitäten sind von der mit Landtagsbeschluss v. 5. Oct. 1880 eingeführten besonderen Landesauflage vom Bierverbrauche nicht ausgenommen (B. G. H. 6. Juli 1887, Z. 1232, B. 3626). — Ein von der G. errichteter Friedhof zählt nicht zu den erträgnisfähigen Vermögensobjecten, rücksichtlich derer die Verwaltung nach freier Selbstbestimmung (§. 59 G. O.) platz zu greifen hat. Eben darum steht der G. nicht das Recht zu, Gebüren für die Benützung (Grabstellgebüren) selbständig festzustellen und können derlei Gebüren nur in der für besondere Auflagen vorgeschriebenen Weise (Art. XV des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 und §§. 69 und 78 der G. O.) eingeführt werden (B. G. H. 23. Juni 1892, Z. 2044, B. 6692).

20 Procent, bezw. zur Erhöhung schon bestehender Auflagen dieser Art auf mehr als 20 Procent, sowie zur Einhebung, bezw. Erhöhung von Brotauflagen auf eine Zeitdauer von über fünf Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein allerhöchst genehmigter Landtagsbeschluss und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, ein allerhöchst genehmigter Beschluss des Landesausschusses erforderlich.[1][2])

Vorarlb. §. 80. Der Bestimmung des §. 70 unbeschadet ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Gesetzes v. 5. März 1862.) Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen und Abgaben jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden. Beschwerden und Berufungen hierüber sind nach den §§. 79 und 89 zu behandeln.

§. 81. Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden. Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher anzubringen. Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluss des Ausschusses einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 88), im entgegengesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

So: **Buk.** §. 81.

Istr. §. 81.

Tirol §. 80.[3])

Görz u. Grad. §. 81. Beschlüsse des Gemeinderathes über Gemeindeumlagen ... vierzehntägigen Fallfrist beim Bürgermeister anzubringen. Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluss des Gemeinderathes einer weiteren Genehmigung ...

Krain §. 83 ... nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 91), im entgegengesetzten Falle ...

Mähr. §. 81 ... nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 98), im entgegengesetzten Falle ...

O.-Öst. §. 79 ... nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 86), im entgegengesetzten Falle ...

Salzb. §. 82 ... nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 89), im entgegengesetzten Falle ...

---

[1]) Nach Bestand des §. 79 der G. O. f. Tirol in seiner ursprünglichen Fassung wurde mit Ges. v. 10. Juni 1875, L. G. B. Nr. 26, der Landesausschuss ermächtigt, den Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung einer jährlichen Steuer bis zur Höhe von 3 fl. für jeden innerhalb des betreffenden Gemeindegebietes gehaltenen über sechs Monate alten Hund, beziehungsweise die Bewilligung zur Erhöhung einer schon bestehenden Hundesteuer bis auf den gedachten Betrag zu ertheilen. — Mit Vdg. v. 18. Juli 1890, L. G. B. Nr. 17, erließ der Statthalter eine Durchführungsvorschrift in Betreff der Einhebung der den Gemeinden in Deutschtirol auf Grundlage des Ges. v. 28. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 5, bewilligten Bierauflage. Da die auf solche Auflagen bezüglichen Bestimmungen der diesfälligen Novellen (vergl. die Regesten) im Gegenstande dieser Verordnung keine Änderung herbeigeführt haben, besitzt die Verordnung noch gegenwärtig actuelle Bedeutung.

[2]) (Tirol.) Das von den, zur G. nicht gehörigen Inwohnern zu entrichtende Beisitzgeld bildet in den Grenzen der vor Einführung der neuen G. O. bestandenen, unangefochtenen Gepflogenheit eine rechtsbeständige Communalauflage (V. G. H. 8. April 1881, Z. 486, B. 1067).

[3]) (Tirol.) Ein nach der G. O. öffentlich kundzumachender Beschluss über Gemeindeumlagen kann nicht deshalb schon als kundgemacht angesehen werden, weil er von den Mitgliedern der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung und unter Zuziehung einer beschränkten Zahl von Gutsbesitzern gefaßt wurde (V. G. H. 10. Nov. 1881, Z. 1799, B. 1204).

Schles. §. 80 ... nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 90), im entgegengesetzten Falle ...

Steierm. §. 79 ... nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 86), im entgegengesetzten Falle ...

Böhm. §. 90. Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden. Ist zu einem solchen Beschlusse eine höhere Genehmigung erforderlich, so steht den Gemeindemitgliedern frei, binnen 8 Tagen Erinnerungen hiezu einzubringen, welche sowie die etwa nach §. 72 gemachten Bemerkungen bei der Einholung der höheren Genehmigung vorzulegen sind.[1])

Dalm. §. 89. Beschlüsse des Gemeinderathes über Gemeindeumlagen jeder Art müssen mittelst Anschlag, der durch acht Tage am Sitze des Gemeinderathes und in allen Gemeindefractionen angeheftet bleiben muss, kundgemacht werden. Auf diesem Anschlage ist der Tag der Kundmachung anzumerken. Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden zweiundzwanzigtägigen Fallfrist beim Gemeindevorstande anzubringen. Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluss des Gemeinderathes einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln, im entgegengesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.[2])

Gal. §. 86. Ein Beschluss des Gemeinderathes über Gemeindeleistungen muss in der Gemeinde kundgemacht werden. Ist zu einem solchen Beschlusse die höhere Genehmigung erforderlich, so steht jedem Gemeindemitgliede frei, über denselben binnen acht Tagen Bemerkungen einzubringen, welche bei der Einholung der höheren Genehmigung vorzulegen sind.

N.-Öst. §. 83. Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden. Bedarf ein solcher Beschluss des Gemeindeausschusses einer höheren Genehmigung, so hat jeder, der sich durch denselben beschwert erachtet, seine Einwendungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher anzubringen. Diese Einwendungen sind dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

Vorarlb. hat derartige Bestimmungen im §. 80.

§. 82. Steuerzuschläge sind entweder vom Gemeindevorsteher durch seine Organe oder über dessen Ansuchen durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch

---

[1]) (Böhm.) Wenn gegen die Anrepartierung einer ungebürlich abverlangten Gemeindeumlage binnen der in der G. O. festgesetzten Fallfrist eine Einsprache beziehungsweise Berufung nicht erhoben, die Umlage vielmehr eingezahlt wurde, so kann später die Rückstellung des Gezahlten nicht verlangt werden (V. G. H. 27. Nov. 1879, Z. 1957, B. 627). — Da Beschwerden einzelner Umlagepflichtiger gegen Aufstellungen des Präliminars im Wege von Erinnerungen und Bemerkungen zum Präliminare anhängig zu machen und auf diese Weise der Erledigung zuzuführen sind, so ist, wenn die Anbringung solcher Erinnerungen unterlassen wurde, gegen den den Steuerzuschlag einführenden Beschluss, beziehungsweise gegen die Aufforderung zur Zahlung der Umlage eine Berufung nur noch insoweit zulässig, als eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Höhe oder innerhalb derselben eine unrichtige Repartition stattgefunden hat (V. G. H. 16. Dec. 1881, Z. 2013, B. 1238).

[2]) (Dalm.) Bei einem Gesetze rein localer Natur, welches nur für das Gebiet einer G. und nur zur Deckung der dortigen Gemeindebedürfnisse geschaffen worden ist, ist die an Ort und Stelle vollzogene Kundmachung als hinreichend anzusehen und bildet die Unterlassung der Aufnahme des Gesetzes in das Landesgesetzblatt keinen solchen Mangel in der Form der Kundmachung, um die Einhebung einer auf diesem Gesetze beruhenden Auflage als gesetzwidrig erscheinen zu lassen (V. G. H. 29. März 1894, Z. 906, B. 7801).

die Mobilar-Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.[1])[2])

Böhm. §. 91. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilar-Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so ist der nach der Abschätzung (§. 88) hiefür entfallende Betrag wie andere Geldleistungen einzubringen.[3])

---

[1]) Vergl. hiezu die Kundmachung der Kärntner Landesregierung v. 15. März 1881, L. G. B. Nr. 7, betr. den von Seite der Gemeindevorstehungen zu beobachtenden Vorgang bei dem Einschreiten um Einhebung der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern durch die k. k. Steuerämter, eventuell in Verbindung mit dem Ansuchen um höhere Genehmigung dieser Zuschläge.

[2]) (Kärnt.) Ein Contribuent kann die Rückerstattung der von ihm gezahlten Umlagebeträge nicht aus dem Grunde ansprechen, weil von anderen Umlagepflichtigen die nach dem Beschlusse auf sie entfallenden Umlagen nicht eingehoben wurden (V. G. H. 14. Juli 1882, Z. 1480, B. 1482).

[3]) (Böhm.) Die von einer G. gestellte Anforderung, daß auch Bierverschleißer und Bräuer, welche sich mit dem Detailverkaufe (Ausschanke) nicht befassen, die eingelagerten Bierquantitäten anzeigen und hievon die entfallende Bierauflage im vorhinein gegen Rückvergütung der exportierten Biermengen berichtigen, ist nicht gesetzwidrig (V. G. H. 3. Febr. 1881, Z. 79, B. 999). — Durch den Umstand, dass eine Getränkeauflage den Consumenten zu treffen hat, wird die G. nicht behindert, behufs Erleichterung der Einhebung die Vermittlung der Verschleißer in Anspruch zu nehmen (V. G. H. 28. Nov. 1883, Z. 2567, B. 1927). — Eine zum Bezuge einer Bierauflage befugte G. ist berechtigt, zum Zwecke der sicheren Einbringung derselben die Einhebungs- und Controlsmodalitäten überhaupt und insbesondere auch gegen die Verwaltungen der im Gemeindegebiete gelegenen Bräuhäuser (gegen die Producenten) zu erlassen und können letztere die Mitwirkung zu Controlmaßregeln, durch welche die Abgabepflicht auf sie nicht überwälzt wird, nicht verweigern (V. G. H. 21. Juni 1882, Z. 1255, B. 1453 u. 23. Nov. 1883, Z. 2437, B. 1923). — Die G. O. enthält keine Bestimmungen über die condictio indebiti, wohl aber Anordnungen (§. 99), aus welchen gefolgert werden muss, daß eine Rückerstattung indebite gezahlter Gemeindegiebigkeiten und zwar jeder Art nur dann und insoweit platz zu greifen hat, als der Verpflichtete durch Betretung des Beschwerdeweges die Befreiung von der Abgabe erwirkt hat (V. G. H. 7. Oct. 1887, Z. 2631, B. 3688). — Die Einforderung von Verzugszinsen für nicht rechtzeitig gezahlte Gemeindeumlagen und Abgaben ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann durch Gemeindeausschussbeschlüsse nicht statuiert werden (V. G. H. 14. Oct. 1887, Z. 2683, B. 3703). — Erfolgte die Einhebung der Gemeindeumlage auf Grund der Steuervorschreibung des Vorjahres, so kann wegen Herabminderung des Steuersatzes bei der endlichen Steuerbemessung die Rückerstattung des an Zuschlägen gezahlten Mehrbetrages nicht gefordert werden (V. G. H. 3. April 1891, Z. 1237, B. 5860). — Die Bestellung eines eigenen Curators zur Erhebung der von den übergeordneten Organen in Anwendung des Gesetzes vom 19. Sept. 1883, Nr. 51 L. G. B., ausgeschriebenen Zuschläge ist unstatthaft (V. G. H. 18. Septbr. 1891, Z. 2964, B. 6111). — Weder die G. O., noch auch die nachfolgenden Gesetze, enthalten eine Bestimmung, aus welcher abgeleitet werden könnte, dass die Einforderung eines rechtlich begründeten Gemeindezuschlages nach Ablauf einer bestimmten Frist durch Verjährung erlösche (V. G. H. 9. Oct. 1891, Z. 3171, B. 6166). — Auflagen, die von dem Verbrauche einer Flüssigkeit im Gemeindegebiete eingehoben werden, sind bei der Ausfuhr in dem Maße zurückzuerstatten, in welchem die ausgeführten Producte sich noch als umlagepflichtige Flüssigkeiten darstellen. — Eine Einschränkung dieser Rückerstattungspflicht durch Vollzugsverordnungen ist nicht zulässig (V. G. H. 3. März 1892, Z. 741, B. 6472). — Die Vereitlung einer von der politischen Bezirksbehörde angeordneten Execution von Umlagerückständen seitens eines Gemeindevorstehers ist eine Verletzung seiner Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises (Min. d. Inn. 8. October 1892 Z. 20958).

Buk. §. 82. Steuerzuschläge und andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die vom Gemeindevorsteher im selbständigen Wirkungskreise zu verhängende Mobilar-Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läſst sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.[1][2]

Dalm. §. 90. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorstande durch seine Organe eingehoben und im Falle der Saumseligkeit durch die Mobilar-Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Verrichtung von Personal- (§. 87) oder Realleistungen, so läſst sie der Gemeindevorstand auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.[3]

Gal. §. 87. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe einzuheben und durch dieselben Mittel einzutreiben wie die l. f. Steuern. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeinderaths-Beschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, ebenso die nach dem gegenwärtigen Gesetze verhängten Geldstrafen hebt der Gemeindevorsteher durch seine Organe ein, und im Falle der Nichtzahlung treibt er dieselben mittelst der Mobilar-Execution in gleicher Art wie die Steuerrückstände ein. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten oder Arbeiten, ohne sich hievon losgekauft zu haben, so läſst der Gemeindevorsteher die gedachten Dienste oder Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen, und treibt die Kosten auf die für die Einbringung anderer Geldleistungen vorgeschriebene Art ein. In den im §. 57 bezeichneten dringenden Fällen können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung der Dienste oder Arbeiten angehalten werden.[4]

---

[1]) Der §. 82 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. Dec. 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

[2]) (Buk.) Bei Leistungen öffentlich rechtlicher Natur, zu welchen auch Gemeindeumlagen gehören, greift die Verjährung nur dann und insoweit platz, als dieses durch ein specielles Gesetz ausdrücklich normiert wird. Die Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches sind nicht anwendbar (V. G. H. 27. Dec. 1890, Z. 4197, B. 5637).

[3]) (Dalm.) Gemeindezuschläge können nur zur präliminarmäßigen Bestreitung der durch die Einkünfte der Gemeindecasse nicht bedeckten Ausgaben für Gemeindezwecke beigetrieben und verwendet werden. Demzufolge ist eine zur Deckung einer privatrechtlichen Ärarialforderung vorgenommene Zurückhaltung der durch die landesfürstlichen Steuerorgane für die G. eingehobenen Steuerzuschläge unstatthaft und die vertragsmäßige Einräumung des diesbezüglichen Rechtes rechtsunwirksam (V. G. H. 1. Juni 1882, Z. 1022, B. 1425).

[4]) (Gal.) Die Gemeindezuschläge zu landesfürstlichen Steuern (insbesondere zur Verzehrungssteuer) müssen in Fällen, wo die Steuer von landesfürstlichen Organen im Orte selbst eingehoben wird, durch eben diese Organe und nicht durch die G. oder den allfälligen Pächter des Zuschlages eingehoben werden. Der Verpachtung des Bezugsrechtes der G. steht diese Beschränkung nicht im Wege (V. G. H. 6. Juli 1877, Z. 903, B. 107). — Bezüglich der Einhebung des Verzehrungssteuerzuschlages ist die Partei berechtigt zu fordern, daſs sie an das zur Einhebung der landesfürstlichen Steuer berufene Organ gewiesen werde. Als dieses Organ ist auch der Pächter der Fleischsteuer anzusehen (V. G. H. 2. März 1888, Z. 760, B. 3964). — Die Rückforderung von bezahlten Gemeindeumlagen ist vom Nachweise abhängig, daſs mit der nach der Steuervorschreibung bemessenen Umlage ein indebitum bezahlt wurde

Görz u. Grad. §. 82. Steuerzuschläge sind in der Regel durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Bürgermeister durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle mit der Mobilar-Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, durch die nämlichen Organe eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Bürgermeister auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

Istr. §. 82. Steuerzuschläge sind, soferne die Gemeinde es beschließt und darum nachsucht, durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuheben. Im gegentheiligen Falle werden sie, wie andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben, und im Weigerungsfalle durch die Mobilar-Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.[1])

Krain §. 84. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch dieselben mittelst jener Executionsarten, wie sie für Steuerrückstände bestehen, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Naturalarbeiten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen, und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

Mähr. §. 82. Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzubringen. Andere Auflagen, Abgaben und Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilar-Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten (§. 79), so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Wenn zur sicheren und gerechten Bemessung von Auflagen, Abgaben und anderen Geldleistungen für Gemeindezwecke (al. 2) besondere Erhebungs- oder Controlsmaßregeln nothwendig sind, kann der Gemeindeausschuß durch Beschluß solche Vorschriften erlassen. Bei Nichtbefolgung derselben kann eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Gulden verfügt werden. Die Amtshandlung hier-

---

(V. G. H. 28. März 1890, Z. 1021, B. 5228). — Der Umstand, daß die Repartition und Einhebung einer Umlage durch die Organe der Finanzverwaltung besorgt wird, gibt diesen letzteren noch kein Dispositionsrecht über die Anlagen, also auch nicht das Recht in strittigen Fällen zu entscheiden, bezw. eine gezahlte, aber als ungebürlich bezeichnete Umlage rückzuerstatten (V. G. H. 28. Juni 1895, Z. 3268, B. 8779).

[1]) Der §. 82 der G. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. Dec. 1869, L. G. B. Nr. 28.

über steht der politischen Bezirksbehörde zu. Die verhängten Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Gemeinde.[1][2])

O.-Öst. §. 80. Steuerzuschläge sind über Verlangen der Gemeinden durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben, sonst werden sie wie andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilar-Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so lässt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.[3])

N.-Öst. §. 84. Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzubringen. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben, und im Weigerungsfalle durch die Mobilar-Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so hat der Gemeindevorsteher von demselben den nach der Abschätzung (§. 81) sich ergebenden Geldwert dieser Dienste gleich wie andere Geldleistungen einzutreiben. Wenn zur sicheren und gerechten Bemessung solcher Geldleistungen besondere Erhebungs- oder Controlmaßregeln nothwendig sind, kann der Gemeindeausschuss durch Beschluss solche Vorschriften erlassen. Bei Nichtbefolgung derselben kann eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Gulden verfügt werden. Die Amtshandlung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde zu. Die verhängten Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Gemeinde.[4][5]) — §. 85. Zur Aufnahme von Darlehen oder zur Veräußerung von Gemeindeeigenthum behufs Bestreitung von Gemeindebedürfnissen darf nur ausnahmsweise dann geschritten werden, wenn es sich um nicht wiederkehrende Auslagen handelt und Zuschläge oder Auflagen oder deren Erhöhung nicht räthlich erscheinen. In welchen Fällen hiezu eine höhere Genehmigung einzuholen ist, bestimmen die §§. 62 und 91. — §. 86. Bei Verwaltung des Eigenthumes einzelner zur Ortsgemeinde gehöriger Catastralgemeinden und Dorfschaften kommen die in diesem Hauptstücke aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

---

[1]) Der §. 82 der G. O. f. Mähr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Febr. 1890, L. G. B. Nr. 26.

[2]) (Mähr.) Den Bestimmungen der G. O. widerstreitet es nicht, dass die Gemeindevertretung die Feststellung der näheren Bestimmungen für die Einhebung einer beschlossenen Getränkeauflage dem Gemeinderathe (Vorstande) überlässt (V. G. H. 23. März 1893, Z. 1081, B. 7164).

[3]) (O.-Öst.) Die Rückforderung von bezahlten Gemeindeumlagen enthält eine condictio indebiti, ist darum von dem Nachweise abhängig, dass, warum und inwieweit mit der nach der Steuervorschreibung bemessenen Umlage ein indebitum bezahlt worden (V. G. H. 23 Febr. 1884, Z. 2436, B. 2032). — Durch das Ges. v. 23. Dec. 1881, Nr. 141 R. G. B., ist ungeachtet der rückwirkenden Kraft desselben für die k. k. priv. Elisabeth-Westbahn ein Rückforderungsanspruch auf die nach der früheren höheren Steuervorschreibung bemessenen und eingezahlten Gemeindeumlagen nicht constituiert worden (V. G. H. 23. Febr. 1884, Z. 2436/5, B. 2032/3).

[4]) Der §. 84 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33. — Vergl. auch die Fußnote 1 zu §. 74 der G. O. auf S. 623.

[5]) (N.-Öst.) Die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Auflage von erzeugten oder bezogenen Getränkequantitäten widerstreitet dem Gesetze nicht, sobald die Rückvergütung der Auflage von den im Gemeindegebiete nicht verbrauchten Getränken gewahrt erscheint (V. G. H.

Salzb. §. 83. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuheben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilar-Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so lässt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmitelbar zur Leistung angehalten werden.

Tirol §. 81, wie Salzb. §. 83.[1])[2]).

---

7. März 1888, Z. 557, B. 3974). — Die Einhebung der Gemeindeabgaben vom Verbrauche geistiger Getränke ist auch im Wege der Verpachtung zulässig. Darüber, ob diese Einhebungsart platz greifen kann, hat in Berufungsfällen der Landesausschuss nach freiem Ermessen zu entscheiden (B. G. H. 2. Nov. 1889, Z. 3554, B. 4923). — Bei Beurtheilung der gesetzlichen Zulässigkeit der von Gemeinden für die Einhebung von Getränkeauflagen erlassenen Durchführungsvorschriften ist, soweit nicht durch specielle gesetzliche Vorschriften die Einhebung geregelt wurde, daran festzuhalten, dass die Durchführungsvorschriften über ihren Zweck nicht hinausgehen und mit allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung nicht in Widerspruch treten (B. G. H. 2. Nov. 1889, Z. 3554, B. 4923).

[1]) Sieh die Verordnung der Statthalterei vom 21. Juni 1867, L. G. B. Nr. 47, welche folgendermaßen lautet: Aus Anlass von Zweifeln, welche mit Rücksicht auf §. 81 der tirolischen Gemeindeordnung in Betreff der Kompetenz zu Executionsführungen in Anregung gekommen sind, hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 26. April d. J., Nr. 5003, Nachstehendes erklärt: Die Ansicht, dass die executive Einhebung der directen Steuerzuschläge den Bezirksbehörden obliege, ist in den bestehenden Normen begründet; hingegen steht nach dem Wortlaute des §. 81 der tirolischen Gemeindeordnung sowohl die Einhebung als auch die Eintreibung durch die Mobilarexecution hinsichtlich anderer Geldleistungen für Gemeindezwecke dem Gemeindevorsteher durch seine Organe im selbständigen Wirkungskreise zu, was auch von den Kosten für verweigerte, durch einen dritten vollzogene Dienste gilt, welche Kosten der Gemeindevorsteher, wie andere Geldleistungen einzutreiben berufen ist. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

[2]) (Tirol.) Die Forderungen der G. aus einem über die Verpachtung des Brotappalto geschlossenen, wenn auch behördlich bestätigten Vertrage sind privatrechtlicher Natur und können ungeachtet einer ausdrücklichen Vertragsstipulation nicht im Wege der politischen Execution eingetrieben werden (B. G. H. 21. December 1881, Z. 2014, B. 1242). — Die von den thatsächlich vorgeschriebenen Steuern eingehobenen Gemeindeumlagen können nicht aus dem Grunde zurückgefordert werden, weil die Staatssteuer nachträglich ganz oder theilweise nachgelassen wurde. Der im gegentheiligen Sinne ergangene F. M. E. v. 26. Februar 1871, Z. 34202 (B. Bl. ex 71, S. 28) hat nicht die Kraft einer giltigen Verordnung (B. G. H. 15. Februar 1889, Z. 619, B. 4510). — Die Rückvergütung gezahlter Gemeindezuschläge zur Grundsteuer kann — das Zutreffen der formellen Erfordernisse vorausgesetzt — wohl bei zeitlichen Grundsteuerfreilassungen, nicht aber bei Grundsteuernachlässen in Anspruch genommen werden (B. G. H. 15. Februar 1889, Z. 619, B. 4510. — In Fällen, wo nur ein Nachlass an der bestehenden Steuerschuldigkeit, eine Abschreibung von Steuerbeträgen für eine bestimmte Zeit im Nachsichtswege erfolgt, wie z. B. bei Steuerabschreibungen wegen Elementarschäden nach dem Gesetze v. 6. Juni 1888, Nr. 81 R. G B., bleibt die G. zur Einhebung des Zuschlages von der vorgeschriebenen Steuer berechtigt und kann ein Rückforderungsanspruch auf die von der nachgesehenen Steuerschuldigkeit gezahlten Umlagen mit Grund nicht gestellt werden (B. G. H. 21. Februar 1890, Z. 583, B. 5168. — Die in competenter Weise (im Recurszuge) erfolgte Richtigstellung der Staatssteuer wirkt auch auf die Gemeindezuschläge zurück und begründet den Anspruch auf Rückersatz der nachgezahlten Umlage (B. G. H. 10. Jänner 1891, Z. 4231 ex 1890, B. 5664). — Erfolgt die Zahlung der Verzehrungssteuer im Abfindungswege, so darf der Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer nur von der Abfindungssumme eingehoben werden (B. G. H. 6. März 1891, Z. 4230 ex 1890, B. 5806 u. 21. December 1892, Z. 3965, B. 6960). — Die Rückforderung von bezahlten Gemeindeumlagen enthält eine condictio indebiti und ist darum von dem Nachweise abhängig, dass, warum und inwieweit mit der nach der Steuervorschreibung bemessenen Umlage ein indebitum bezahlt worden ist (B. G. H 23. December 1891, Z. 4152, B. 6332). — Dem Landesausschusse steht eine Ingerenz auf das Executionsverfahren zur Hereinbringung der Gemeindezuschläge

Vorarlb. §. 82, wie Salzb. §. 83.[1])

Schles. §. 81. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilar-Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läſst sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein.[2])

Steierm. §. 80. Steuerzuschläge sind über Verlangen des Gemeindeausschusses durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben. Den betreffenden Organen sind zu dem Ende die Steuerzuschläge, insbesondere aber der Finanzbehörde, welche eine Verpachtung der Verzehrungssteuer ausgeschrieben hat, die Zuschläge zu dieser Steuer rechtzeitig bekanntzugeben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, sowie die nach den §§. 31, 54 und 55 verhängten Geldstrafen werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läſst sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen, und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.[3])[4])

---

nicht zu (V. G. H. 12. Jänner 1893, Z. 145, B. 7005). — Eine Rückerstattung von indebite gezahlten Verzehrungssteuerzuschlägen kann nur dann stattfinden, wenn innerhalb der 14tägigen Fallfrist der Steuerzahler seine Nichtverpflichtung geltend macht (V. G. H. 14. Februar 1894, Z. 634, B. 7725). — Das Verlangen der Rückstellung von indebite entrichteten Gemeindezuschlägen betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechtes, deren Austragung gemäß §. 27 G. O. in den selbständigen Wirkungskreis der G. fällt. Demnach sind auch nur die autonomen Organe, d. h. der Gemeindeausschuſs und der Landesausschuſs (§§. 30 u. 88 G. O.) zur instanzmäßigen Entscheidung in einer solchen Angelegenheit berufen (V. G. H. 24. April 1895, Z. 2085, B. 8600).

[1]) (Vorarlb.) Die für die Verschweigung eines steuerpflichtigen Vermögens zum Behufe der Bemessung der Communalvermögenssteuer eintretende zwanzigfache Erhöhung hat die Natur einer Strafe und findet nicht statt, wenn der Fatent vor der Verhängung der Strafe mit Tod abgegangen ist (V. G. H. 6. December 1879, Z. 2328, B. 636 u. 3. März 1881, Z. 209, B. 1031).

[2]) (Schles.) Die von den thatsächlich vorgeschriebenen Steuern eingehobenen Gemeindeumlagen können nicht aus dem Grunde zurückgefordert werden, weil die Staatssteuer nachträglich ganz oder theilweise nachgelassen wurde. Der im gegentheiligen Sinne ergangene F. M. E. v. 26. Februar 1871, Z. 34202 (V. B. v. J. 1871, S. 28) hat nicht die Kraft einer giltigen Verordnung (V. G. H. 20. Oktober 1881, Z. 1310, B. 1186).

[3]) Vgl. das auf S. 630 im Anhange zu §. 70 der G. O. f. Steiermark abgedruckte Gesetz v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6, betr. die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeindeumlagen, ferner die §§. 35, 36 und 37 der auf S. 571 in der Fußnote 2 zu §. 57 der G. O. abgedruckten Kundmachung des Landesausschusses v. 14. Juli 1882, L. G. B. Nr. 30, enthaltend die Anleitung zur Verwaltung des Gemeindevermögens. — In Betreff der Einhebung und Behebung der Gemeindezuschläge sind noch erflossen: Die Statth.-Kundm. v. 22. August 1865, L. G. B. Nr. 24, der Statth.-Erlaſs v. 12. April 1870, L. G. B. Nr. 27, die Statth.-Kundm. v. 4. August 1873, L. G. B. Nr. 39, die Statth.-Kundm. vom 5. Mai 1875, L. G. B. Nr. 23 und die Kundm. des Landesausschusses v. 24. Mai 1873, L. G. B. Nr. 33. — Diese Vorschriften wurden, soweit sie nicht obsolet geworden sind, ihrem wesentlichen Inhalte nach in die citierte Kundmachung des Landesausschusses v. 14. Juli 1882, L. G. B. Nr. 30, aufgenommen.

[4]) (Steierm.) Über die Abschreibung von Gemeindeumlagen ist im autonomen Instanzenzuge zu entscheiden; den Staatsbehörden steht diesfalls keine Competenz zu (V. G. H. 21. Mai 1886, Z. 870, B. 3069). — Die Steuerzahler sind nicht berechtigt, die an die G. abgestatteten

§. 83. Die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen verbleiben aufrecht.

So: **Buk.** §. 83.
Dalm. §. 91.
Görz u. Grad. §. 83.
Istr. §. 83. [1])
Mähr. §. 83. [2])
O.-Öst. §. 81.
N.-Öst. §. 87.
Salzb. §. 84.
Schles. §. 82. [3])
Tirol §. 82. [4])
Vorarlb. §. 83. . . . besonderer Gesetze. Die für besondere Erfordernisse bestehenden, . . .[5])
Steierm. §. 81. . . . Kirchen- und Pfarrhof-, Schul-, Wasser- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand . . .

Böhm. §. 92. Die Concurrenz in Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann zu Straßen- und Wasserbaulichkeiten, sowie im Armenwesen, ist Gegenstand besonderer Gesetze. Insofern diese Gesetze für einzelne Fälle keine Bestimmungen enthalten, haben die Grundsätze dieser Gemeindeordnung in Anwendung zu kommen. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen verbleiben aufrecht.[6])

Krain §. 85. Die Concurrenz zu Kirchen-, Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen verbleiben aufrecht. — §. 86. Das Vermögen, welches Unterabtheilungen (§§. 13 und 14) oder

---

Umlagebeträge zurückzufordern, wenn sie nicht in der gesetzlichen Frist und vor den competenten Organen ihre Nichtverpflichtung zur Zahlung geltend gemacht haben (V. G. H. 21. October 1892, Z. 3157, B. 6823).

[1]) (Istr.) Über die Berechtigung des Anspruches der Ortsgemeinde auf die für gemeinsame Auslagen ordnungsmäßig auferlegten und rechtskräftigen Concurrenzbeiträge der Steuergemeinden und über die Art und Weise der Hereinbringung ihrer Forderungen ist nicht nach civilrechtlichen Bestimmungen und vom ordentlichen Richter, sondern nach den Bestimmungen der G. O. von den autonomen Oberbehörden zu entscheiden (V. G. H. 30. Mai 1894, Z. 2062, B. 7929).

[2]) (Mähr.) Soweit es sich nicht um einen durch gesetzliche Vorschriften der G. auferlegten Aufwand handelt, können Fractionen einer G. zur Concurrenz für bestimmte Herstellungen (Rathhausbau) nur auf Grundlage von die Gesammtgemeinde verbindenden Ausschussbeschlüssen verhalten werden (V. G. H. 21. December 1888, Z. 3966, B. 4418).

[3]) (Schles.) Über die Concurrenz zur Bedeckung des Aufwandes für die Herstellung eines Zuganges zur Kirche und zum (confessionellen) Friedhofe haben die staatlichen Cultusbehörden und nicht die autonomen Organe zu entscheiden (V. G. H. 13. Jänner 1893, Z. 163, B. 7007).

[4]) (Tirol.) Die Betheiligung der G. an der Concurrenz für eine zu errichtende Pfarrexpositur, kann der Gemeindeausschuss nur namens der Pfarrgemeinde beschließen. Die Entscheidung hierüber ist sowohl in formeller, als materieller Richtung der Cognition der autonomen Organe entzogen (V. G. H. 22. December 1893, Z. 4406, B. 7610).

[5]) (Vorarlb.) Hat die Ortsgemeinde civilrechtliche Verpflichtungen für eine Cultusgemeinde übernommen, ohne dass die diesfälligen Beschlüsse angefochten worden wären, so kann von Angehörigen anderer Religionsgesellschaften die Concurrenz zur Deckung des Erfordernisses nicht abgelehnt werden (V. G. H. 10. März 1893, Z. 903, B. 7137).

[6]) (Böhm.) Die übungsgemäß mit der Benützung des Gemeindegutes verbundene Verpflichtung zur Erhaltung der Gemeindewege zählt zu den im §. 13 des Ges. v. 12. August 1864 vorgesehenen besonderen Concurrenztiteln (V. G. H. 26. Juni 1890, Z. 2113, B. 5395).

Ortschaften als solchen gehört, ist nach den bezüglichen Bestimmungen des diesem Gesetze angeschlossenen Anhanges zu behandeln.[1])

Gal. §. 88. Die Concurrenz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, sowie zum Straßenbaue ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen verbleiben aufrecht. — VI. Hauptstück. Von der Besorgung der speciellen Angelegenheiten der christlichen und der israelitischen Bevölkerung. §. 89. In den aus einer christlichen und einer israelitischen Bevölkerung bestehenden Gemeinden verbleibt sowohl die christliche als auch die israelitische Bevölkerung im Eigenthume, Besitze und in der Benützung der ausschließlich für ihre eigenen Religions-, Lehr- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten und Fonds, und bestreitet aus eigenen Mitteln die Auslagen für solche Anstalten und andere Religions-, Lehr- und Wohlthätigkeitszwecke, an welchen die ausschließliche Theilnahme nur ihr allein zukommt. Insoferne jedoch diese Ausgaben bisher aus

---

[1]) Dieser Anhang lautet: II. Bestimmungen über die Verwaltung des Ortschaftsvermögens. 1. In Rücksicht auf das, Unterabtheilungen oder Ortschaften (§§. 13, 14 und 86 G. O.) in einer G. als solchen gehörige Vermögen und Gut, bildet jede Unterabtheilung oder Ortschaft eine für sich bestehende Körperschaft. — 2. Zur Verwaltung ihres Vermögens hat eine solche Körperschaft auf Grund einer im Sinne des §. 17 G. W. O. für sie anzufertigenden Wählerliste unter Leitung des Gemeindevorstehers mit Beobachtung der §§. 9, 10 und 11, sowie unter analoger Befolgung des dritten Abschnittes der Gemeindewahlordnung, jedoch ohne sich in Wahlkörper zu theilen, drei Männer aus ihrer Mitte auf drei Jahre zu wählen, welche unter sich einen Obmann bestimmen. Die Wahl des in der Ortschaft allenfalls wohnhaften, nach §. 13 G. O. und §. 21 G. W. O. gewählten Ausschuss-, sowie seines Ersatzmannes ist nicht nur statthaft, sondern unter sonst gleichen Umständen im Interesse der Körperschaft gelegen. — 3. Für den Fall des Abganges oder der zeitweiligen Verhinderung unmittelbar Gewählter sind zwei Ersatzmänner zu wählen. Wenn das Verwaltungsorgan des Ortschaftsvermögens im Laufe der Wahlperiode auch durch Beiziehung der Ersatzmänner die beschlussfähige Anzahl von drei Mitgliedern nicht mehr erreicht, so ist durch den Gemeindevorsteher eine Nachwahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich zu veranlassen. Die Bestimmungen der §§. 37, 41 und 43 G. W. O. sind bei diesen Wahlen in analoger Weise zu berücksichtigen. — 4. Die zur Verwaltung des Ortschaftsvermögens berufenen Männer haben die getreue Erfüllung der in diesem Berufe ihnen obliegenden Pflichten in die Hände des Gemeindevorstehers zu geloben. — 5. Dieses Verwaltungsorgan hat in Absicht auf das Vermögen und Gut der Unterabtheilung, bezüglich Ortschaft, über jene Geschäfte des Haushaltes, welche der §. 31 G. O. in Betreff der ganzen G. der Ausschussberathung und Schlussfassung zuweiset, gleichfalls in gemeinsamer Sitzung zu berathen und zu beschließen, und es haben für diese Sitzungen die Anordnungen der §§. 45—48 G. O. mit dem Unterschiede zu gelten, dass die über die Beschlüsse verfassten Protokolle von allen drei Mitgliedern zu unterfertigen sind. — 6. Zur Berathung und Schlussfassung über die Jahresrechnung ist statt des Rechnungslegers ein Ersatzmann als Stimmführer beizuziehen. — 7. Die von diesem Verwaltungsorgane gefassten Beschlüsse sind, falls eine höhere Genehmigung zu ihrer Giltigkeit nöthig ist (§§. 90—93 G. O.), dem Gemeindevorsteher zum Behufe der Vermittlung derselben, und sonst jederzeit auf sein Verlangen zur Kenntnisnahme mitzutheilen. — 8. Für die von diesem Verwaltungsorgane des Ortschaftsvermögens gefassten und wo es nöthig ist, höheren Ortes bestätigten Beschlüsse, ist der Obmann und in seiner Verhinderung der an Jahren ältere der beiden sonst noch unmittelbar Gewählten das vollziehende, sowie für die gewöhnlichen Geschäfte der Vermögensverwaltung das verfügende Organ, und es haben rücksichtlich seines Berufes die Anordnungen der Gemeindeordnung überhaupt und insbesondere jene der §§. 50, 51, 53—55, 60—71 und 79 in analoge Anwendung zu kommen. — 9. Unterabtheilungen und Ortschaften bleibt es unbenommen, Organe, welche sie auf Grund unangefochtener Übung zur Verwaltung ihres Vermögens besitzen, beizubehalten, wenn letztere auch den, in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 gegebenen Normen nicht entsprechen. Ein solches Organ muss jedoch mindestens aus drei Mitgliedern bestehen, und sonst so beschaffen sein, daß es den übrigen, in diesem Anhange normierten Obliegenheiten eines Verwaltungsorganes zu entsprechen vermag. (Der Anhang I ist bei §. 24 der G. O. für Krain auf S. 505 abgedruckt.)

den allgemeinen Einkünften der Gemeinde bestritten wurden, sind dieselben auch fernerhin aus diesen Einkünften zu bestreiten. — §. 90. Die speciellen Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung (§. 91) werden, insoferne die Verwaltung derselben gesetzmäßig der Gemeindevertretung zukommt, durch diese Vertretung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, jedoch mit der Beschränkung behandelt, dass die israelitischen Mitglieder der Gemeindevertretung (des Gemeinderathes und des Gemeindevorstandes) an der Abstimmung über diese Angelegenheiten und an der Erledigung dieser Angelegenheiten im allgemeinen nicht theilzunehmen haben. Falls jedoch die christlichen Gemeinderathsmitglieder nicht wenigstens die Hälfte sämmtlicher Mitglieder ausmachen, so haben die christlichen Wähler in der Gemeinde, in der, in der Gemeindewahlordnung bezeichneten Weise, behufs Besorgung der Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung, soviel Christen zu wählen, als es bis zur Ergänzung dieser Hälfte nothwendig sein wird. Zur Giltigkeit der Beschlüsse in Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung ist die Gegenwart von mehr als der Hälfte der christlichen Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden erforderlich. Ist der Gemeindevorstand kein Christ, so wählt der christliche Theil des Gemeinderathes, nach Bedarf nach erfolgter Ergänzung, den Vorsteher aus seiner Mitte, welchem in Betreff der Besorgung der speciellen Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung dieselben Rechte und Pflichten zukommen werden, welche auf Grund des Gesetzes dem Gemeindevorstande zustehen.[1]) — §. 91. Zu den speciellen Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung gehören: a) die Angelegenheiten der Kirchen und anderer religiösen Orte; die Angelegenheiten des Cultus, die Ausübung des Patronatsrechtes, die Präsentation oder die Ernennung der Seelsorger, Religionslehrer und Kirchendiener; b) die Angelegenheiten der für Christen oder für Zwecke, an welchen bloß Christen theilnehmen, bestimmten Anstalten, Stiftungen, Stipendien und anderen Fonds; c) die Angelegenheiten des, ein ausschließliches Eigenthum der christlichen Bevölkerung bildenden, oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmten, oder auch in deren ausschließlicher Benützung stehenden Vermögens. — §. 92. Die Verwaltung der speciellen Angelegenheiten der israelitischen Bevölkerung verbleibt bei dem bisherigen Cultusvorstande dieser Bevölkerung. Zu diesen Angelegenheiten gehören: a) die Angelegenheiten der Bethäuser, der Friedhöfe, die Angelegenheiten des Cultus, die Bestellung der Rabbiner, Prediger, Religionslehrer und Religionsdiener; b) die Angelegenheiten der für Israeliten oder für Zwecke, an welchen bloß Israeliten theilnehmen, bestimmten Anstalten, Stiftungen, Stipendien und anderen Fonds; c) die Angelegenheiten des, ein ausschließliches Eigenthum der israelitischen Bevölkerung bildenden oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmten, oder auch in deren ausschließlicher Benützung stehenden Vermögens. — §. 93. Das Aufsichtsrecht der Gemeindevertretung, insoweit ihr dasselbe überhaupt gesetzmäßig zusteht, bleibt auch rücksichtlich der in den §§. 91 und 92 bezeichneten Gegenstände unberührt. — §. 94. Die Auflage von Steuerzuschlägen, sowie anderer Leistungen (§. 77) auf die Gemeindeglieder zu den in den §§. 91 und 92 angegebenen Zwecken kann, insoferne specielle Gesetze nicht anders bestimmen, nur mit Bewilligung des Gemeinderathes stattfinden. Befinden sich jedoch im Gemeinderathe nicht Zweidrittheile Christen, so kann die Auflage von Steuerzuschlägen, sowie anderer Leistungen, auf die christlichen Gemeindemitglieder zu den im §. 91 bezeichneten Zwecken (Art. II) nur mit Bewilligung des Bezirksausschusses erfolgen. Gegen

---

[1]) Der §. 90 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 30.

die diesfälligen Beschlüsse des Gemeinderathes und des Bezirksausschusses dienen eben dieselben Rechtsmittel wie gegen die sonstigen Beschlüsse dieser Behörden.[1])

Sechstes Hauptstück. Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.[2])

§. 84. Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbständigen (§. 27) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 28) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der politischen Landesstelle zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzulegen.

So: **Buk.** §. 84.

Böhm. §. 93. . . . in Betreff des selbständigen (§. 28) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 29) oder einzelner Zweige desselben zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung . . . getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit der Bezirksvertretung vorzulegen.[3])

Dalm. §. 92. . . . in Betreff des selbständigen (§. 30) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 31) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung . . . getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der . . .

Istr. §. 84. . . . Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der . . .

Krain §. 87. . . . Gemeinden bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbständigen (§. 28) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 29) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist dem Landesausschusse zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle vorzulegen.

Mähr. §. 93. . . . getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit der Bezirksvertretung[4]) vorzulegen.

O.-Öst. §. 82. . . . in Betreff des selbständigen (§. 25) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 26) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung . . . getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der . . .

---

[1]) Der §. 94 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 30; dieses Gesetz enthält vier Artikel, davon betreffen: Art. I Abänderungen an der G. W. O.; Art. II die Neutextierung des §. 90 der G. O.; Art. III die Neutextierung des §. 94 der G. O. und Art. IV die Durchführungsclausel.

[2]) Die Aufschrift des sechsten Hauptstückes lautet in der G. O. f. Böhm., f. Mähr. und f. Schles.: „Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zu gemeinschaftlichen Anstalten“, in der G. O. f. Vorarlb.: „Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten“, in allen übrigen Gemeindeordnungen wie oben. In der G. O. f. Gal. hat dieses Hauptstück die Nummer VII; das VI. Hauptstück der Gal. G. O. betr. die Besorgung der speciellen Angelegenheiten der christlichen und der israelitischen Bevölkerung und ist auf S. 673 u. ff. abgedruckt. Desgleichen hat in der G. O. f. Mähr. dieses Hauptstück die Nummer VII; das sechste Haupt stück: „Von der besonderen Geschäftsführung auf den land- oder lehentäflichen Gütern und anderen größeren Realitäten ist in der Subabtheilung e „die Gesetze über die Gutsgebiete“ (sieh die Eintheilung auf S. 433) abgedruckt.

[3]) Vergl. den §. 65 des böhm. Bezirksvertretungsges. v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27.

[4]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

Salzb. §. 85. . . . in Betreff des selbständigen (§. 28) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 29) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. (Art. VII . . .

Schles. §. 83. . . . Geschäftsführung getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung der politischen Landesstelle, welche vor Ertheilung derselben die Bezirksvertretung zu vernehmen hat.[1])

Steierm. §. 82. . . . in Betreff des selbständigen (§. 24) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 25) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung . . . getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der . . .

Tirol §. 83. . . . Geschäftsführung getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Statthalterei, welche vor Ertheilung derselben den Landesausschuss zu vernehmen hat.[2])

Vorarlb. §. 84. . . . Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Genehmigung im Einverständnisse . . .

---

[1]) Sieh die Fußnote 1 zu §. 2 der G. f. Schles. auf S. 462.

[2]) (Tirol.) Die in Tirol bestehenden Generalgemeinden sind politische Gemeinden im Sinne der früheren Gesetze, im Sinne der gegenwärtigen Gesetzgebung aber eine Vereinigung einzelner Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung in gewissen den Ortsgemeinden durch politische Gesetze zugewiesenen Angelegenheiten (V. G. H. 26. Juni 1885, Z. 1737, B 2634 u. 12. December 1889, Z. 4105, B. 5017). — Die Auflösung einer Generalgemeinde ist von der Zustimmung der Staatsverwaltung abhängig; der Landesausschuss ist nicht berechtigt eine solche Vereinigung für illegal und aufgelöst zu erklären (V. G. H. 26. Juni 1885, Z. 1737, B. 2634). — Im Falle der Auflösung von zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden (einer Generalgemeinde) erscheinen bis zur formellen Auseinandersetzung als Träger der von den vereinigten Gemeinden (der Generalgemeinde) erworbenen Rechte (Marktprivilegium) und der damit verbundenen Verpflichtungen die sämmtlichen einzelnen Gemeinden (V. G. H. 28. September 1888, Z. 3017, B. 4253). — Eine communità generale (Primör) stellt sich als ein Verband im Sinne des §. 83 dar. Sie ist in ihrem Rechtsbestande durch das Gesetz insoweit geschützt, als sie sich nicht mit den bestehenden Gesetzen überhaupt und mit der G. O. insbesondere in Widerspruch befindet. Die Auflösung des Verbandes aus dem Titel des staatlichen Aufsichtsrechtes hat zur Voraussetzung die Constatierung, dass die Einrichtungen der Generalgemeinde jenen Widerspruch mit den Gesetzen und der G. O. in sich schließen (V. G. H. 25. October 1888, Z. 3111, B. 4306 u. 12. December 1889, Z. 4105, B. 5017). — Die Auflösung einer communità generale ist der Staatsverwaltung anheimgestellt, sobald einzelne Gemeinden den Verband nicht weiter fortsetzen wollen (V. G. H. 12. December 1889, Z. 4105, B. 5017). — Im Falle der Auflösung einer communità generale ist über den Fortbestand der innerhalb derselben stattfindenden besonderen Concurrenzen von Fall zu Fall zu entscheiden (V. G. H. 12. December 1889, Z. 4105, B. 5017). — Die private Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit der Generalgemeinde (Fleims) behindert Vereinbarungen der (eilf) selbständigen Ortsgemeinden dieser Generalgemeinde zu Zwecken gemeinschaftlicher Geschäftsführung nicht (V. G. H. 6. November 1886, Z. 2726, B. 3238). — Da die Generalgemeinde Fleims mit reichsgerichtlichem Erkenntnisse als eine private Rechtsgemeinschaft erklärt wurde, haben über Ansprüche auf die Mitgliedschaft und auf die Einkünfte aus ihren Vermögenheiten nicht die autonomen Behörden, sondern die Civilgerichte zu entscheiden (V. G. H. 6. Februar 1891, Z. 4236, B. 5731). — Im Streite zwischen zwei Ortsgemeinden über das Concurrenzverhältnis für die Aufbringung des Aufwandes zur Besorgung der Angelegenheiten gemeinschaftlicher Geschäftsführung greift, soweit es sich um Agenden des selbständigen Wirkungskreises handelt, die Competenz des Landesausschusses platz (V. G. H. 13. März 1893, Z. 1717, B. 7260). — Von Vereinbarungen über die Concurrenzquote zur Aufbringung des Aufwandes für Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Geschäftsführung, welche — obschon unter Wirksamkeit der G. O. geschlossen — der oberbehördlichen Genehmigung nicht unterzogen worden sind, können die betheiligten Gemeinden auch einseitig zurücktreten (V. G. H. 13. Mai 1893, Z. 1717, B. 7260). — Die zwischen Gemeinden getroffene Vereinbarung auf gemeinschaftliche Geschäftsführung kann gegen den Willen der betreffenden Gemeinden nicht aufrecht erhalten werden. Eine Auflösung der Vereinigung ist zulässig, sie muss aber unter Mitwirkung und Zustimmung der zur Genehmhaltung einer solchen Vereinigung berufenen staatlichen und autonomen Factoren erfolgen (V. G. H. 13. Mai 1893,

Gal. §. 95. Den zu demselben politischen Bezirke gehörigen Gemeinden bleibt freigestellt, sich mit anderen Gemeinden oder auch mit Gutsgebieten zur gemeinschaftlichen Führung aller oder nur einiger Geschäfte, sowohl des selbständigen (§. 27), als auch des übertragenen (§. 28) Wirkungskreises zu vereinigen. Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung der politischen Landesstelle, welche diese Genehmigung im Einverständnisse mit dem Bezirksrathe ertheilt.[1])

Görz u. Grad. §. 84. Aufgehoben durch §. 4 des Gesetzes v. 20. December 1868, L. G. B. Nr. 25.

N.-Öst. §. 88. Dieser §. und der §. 89 der G. O. wurden durch das Gesetz v. 16. April 1874, L. G. B. Nr. 26, über die Verwaltungsgemeinden außer Kraft gesetzt. Dieses Gesetz lautet: Art. I. Das sechste Hauptstück der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns v. 31. März 1864, L. G. B. Nr. 5, betreffend die Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, wird außer Kraft gesetzt. — Art. II. An Stelle der in dem sechsten Hauptstücke der Gemeindeordnung vom 31. März 1864 getroffenen gesetzlichen Bestimmungen haben die nachfolgenden Anordnungen über die Errichtung von Verwaltungsgemeinden zu treten. — §. 1. Die Vereinigung einzelner Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung, sowohl in Betreff des selbständigen (§. 26) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 27 der Gemeindeordnung), kann auf dem Wege der freiwilligen Vereinbarung jederzeit in der in dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Art und Weise erfolgen. Die getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzulegen. — §. 2. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der im selbständigen Wirkungskreise gelegenen polizeilichen Aufgaben (§. 26, al. 2, 4, 5, 6, 7 und 9 der Gemeindeordnung), sowie der aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenen Verpflichtungen nicht besitzen, können mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch ein Landesgesetz vereinigt werden. — §. 3. Bei der zwangsweisen Vereinigung mehrerer Gemeinden erstreckt sich die gemeinschaftliche Geschäftsführung rücksichtlich des selbständigen Wirkungskreises nur auf nachstehende Angelegenheiten: a) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums; b) die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewicht; c) die Gesundheitspolizei; d) die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung; e) die Sittlichkeitspolizei; f) die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung. — §. 4. Die zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden bilden, insoweit es sich um die gemeinschaftlich zu besorgenden Angelegenheiten handelt, eine Verwaltungsgemeinde, welcher bezüglich dieser Angelegenheiten alle Rechte und Pflichten einer Ortsgemeinde zustehen, insoweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme begründet wird. In allen nicht gemeinschaftlich zu besorgenden Angelegenheiten bleibt den Einzelngemeinden ihre volle Sebständigkeit gewahrt. — §. 5. Die Verwaltungsgemeinde wird in ihren Angelegenheiten gleich einer Ortsgemeinde durch einen Ausschuss und einen Vorstand vertreten. (§. 13,

---

Z. 1717, B. 7260). — Auf Vereinigungen von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung haben die Grundsätze der G. O. über dieses Rechtsverhältnis (§. 83) auch dann Anwendung zu finden, wenn die Vereinigung vor Wirksamkeit der G. O. stattgefunden hat (B. G. H. 13. Mai 1893, Z. 1717, B. 7260).

[1]) Vgl. §. 36 des galizischen Bezirksvertretungsgesetzes v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

Gemeindeordnung.) Jede der Einzelngemeinden, aus denen die Verwaltungsgemeinde besteht, behält jedoch ihre eigene Vertretung, das ist: ihren eigenen Ausschuss und Vorstand. — §. 6. In den Ausschuss entsendet jede Einzelngemeinde bis zu einer Einwohnerzahl von 500 Seelen zwei Mitglieder und für je weitere 250 Seelen ein Mitglied. — §. 7. Der Vorsteher der Einzelngemeinde ist kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses, wird jedoch in die auf die betreffende Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern (§. 6) eingerechnet; die übrigen nach obiger Bestimmung auf jede Einzelngemeinde entfallenden Mitglieder des Ausschusses werden von den betreffenden Ortsgemeindeausschüssen gewählt. Befinden sich unter den Ortsgemeindeausschüssen Mitglieder, welche ohne Wahl in dieselben einzutreten berechtigt sich (§. 17, G. O.), so haben dieselben, insoferne deren Zahl nicht zwei übersteigt, gleichfalls ohne Wahl in den Ausschuss einzutreten. Ist deren Zahl größer als zwei, so haben sie aus sich zwei Ausschussmitglieder zu wählen. Sollte aber unter denselben sich einer befinden, der ein Fünftel der Steuer der gesammten Verwaltungsgemeinde bezahlt, so tritt derselbe ohne Wahl ein und ist nur mehr der zweite zu wählen. Zahlen zwei, jeder ein Fünftel der Gesammtsteuer, so haben diese beiden mit Ausschluss der übrigen ohne Wahl einzutreten. Dieselben sind in die oben festgesetzte Zahl der Mitglieder des Ausschusses nicht einzurechnen. Bezüglich ihrer Stellvertretung gelten die Bestimmungen des §. 17, Gemeindeordnung. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses hat in der für die Wahl der Gemeinderäthe durch die Gemeindewahlordnung vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. — §. 8. Der Vorstand der Gemeinde besteht aus einem Vorsteher, dessen Stellvertreter und aus den Vorstehern der Einzelngemeinden. Letztere und der Stellvertreter des Vorstehers haben die Functionen der Gemeinderäthe zu versehen, wodurch sie jedoch von den Functionen als Vorsteher der Einzelngemeinde nicht enthoben sind, sondern für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses der Verwaltungsgemeinde zu sorgen haben. Der Vorsteher und sein Stellvertreter können nur aus der Mitte des Ausschusses gewählt werden, und haben die im §. 22, Gemeindeordnung, vorgeschriebene Angelobung zu leisten. Für die Vornahme der Wahl derselben gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Wahl des Vorstandes der Ortsgemeinde. — §. 9. Falls der Vorsteher einer Einzelngemeinde aufhört, Vorsteher derselben zu sein, hat derselbe aus dem Ausschusse auszuscheiden. Im übrigen gelten in Betreff der Amtsdauer des Ausschusses und Vorstandes der Verwaltungsgemeinde die Bestimmungen des §. 20, Gemeindeordnung, und bezüglich einer Ersatzwahl die rücksichtlich der Ersatzwahl für den Gemeindevorstand bestehenden Bestimmungen des §. 21, Gemeindeordnung, endlich bezüglich des Rechtes, die Wahl abzulehnen, die Bestimmungen des §. 41 der Gemeindewahlordnung. — §. 10. In den Wirkungskreis des Ausschusses gehört: 1. die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters; 2. die Festsetzung des Voranschlages für die gemeinsamen Auslagen und die Erledigung der Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinde; 3. die Erlassung von polizeilichen Vorschriften innerhalb der durch den §. 35, Gemeindeordnung, festgesetzten Beschränkungen; 4. die Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, welche im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes als gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden erklärt worden sind. Die für die Verwaltungsgemeinde erforderlichen Geldmittel werden, falls dieselbe nicht ein eigenes Vermögen besitzt, in der Art aufgebracht, dass die nach dem Beschlusse des Ausschusses sich ergebende Summe auf die Einzelngemeinden im Verhältnisse des directen Steuerguldens repartiert wird. — §. 11. Dem Vorstande der Verwaltungsgemeinde gebüren alle Rechte und obliegen alle Pflichten eines Vorstandes einer Ortsgemeinde. — §. 12. Für die Art der Geschäftsführung des Ausschusses und Vorstandes der Verwaltungsgemeinde, dann die Aufsicht über dieselbe, gelten die-

selben Bestimmungen, welche für den Vorstand, den Ausschuss einer Ortsgemeinde und die Aufsicht über dieselbe maßgebend sind. — §. 13. Über die Bestimmung des Ortes, wo das Verwaltungsamt seinen Sitz hat (Amtsort), hat Folgendes zu gelten: a) Ist unter den zu vereinigenden Gemeinden eine, welche für sich allein das Mittel zur Ausübung des ganzen übertragenen Wirkungskreises besitzt, so ist dieselbe kraft des Gesetzes der Amtsort; b) befindet sich unter den zu vereinigenden Gemeinden keine, welche die Mittel zur Ausübung des ganzen übertragenen Wirkungskreises besitzt, und einigen sich die Gemeinden nicht freiwillig über den Amtsort, so entscheidet die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, wobei aber darauf zu achten ist, dass jener Ort zum Amtsorte gewählt werde, von welchem aus die Verbindung mit den übrigen Ortschaften die leichteste und sicherste ist; c) befindet sich unter den zu vereinigenden Gemeinden eine Stadt oder ein Markt, so ist dieser Ort in der Regel als Amtsort zn bestimmen. Die Gemeinde, welche zum Amtsorte bestimmt wurde, hat das Amtslocale beizustellen. Die Verwaltungsgemeinde führt den Namen des Amtsortes. — §. 14. Der Vorsteher ist nicht verpflichtet, im Amtsorte zu wohnen, hat aber, wenn er in einer anderen Gemeinde wohnt, an bestimmten Tagen und Stunden im Amtslocale der Verwaltungsgemeinde anwesend zu sein.[1])

§. 85. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Landesausschuss hierüber zu entscheiden.

So: **Buk.** §. 85.

Tirol §. 84.[2])

Steierm. §. 83. . . . übertragenen Wirkungskreise (§. 25) erwachsenden Verpflichtungen . . . Landesausschuss hierüber zu entscheiden, wobei in der Regel die von den einzelnen Ortsgemeinden zu entrichtende directe Steuer als Maßstab der Vertheilung zu gelten hat.

Böhm. §. 94. Die Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem natürlichen und übertragenen Wirkungskreise erwachsenen Verpflichtungen nicht besitzen, sind für solange, als dies der Fall ist, mit anderen zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. Über die Nothwendigkeit der Vereinigung entscheidet der Landtag. Ein Landtagsbeschluss, durch welchen die Vereinigung ausgesprochen wird, bedarf der kaiserlichen Genehmigung. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat die Bezirksvertretung[3]) hierüber zu entscheiden. Das Verzeichnis der im Laufe des Jahres bewilligten Trennungen und Vereinigungen von Gemeinden wird durch das Landgesetzblatt veröffentlicht.[4]) —

---

[1]) Derzeit bestehen in N.-Öst. keine Verwaltungsgemeinden.

[2]) (Tirol.) Die Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden in Sachen des selbständigen Wirkungskreises zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung kann, wenn nicht in einzelnen Beziehungen specielle Gesetze dies gestatten, im Verwaltungswege nicht angeordnet werden (B. G. H. 7. Juli 1880, Z. 1211, B. 827).

[3]) Vgl. den §. 65 des böhm. Bezirksvertretungsgesetzes v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27.

[4]) Der §. 94 der G. O. f. Böhm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 26. November 1874, L. G. B. Nr. 87.

Anstalten vereinigt sind, oder wenn sich in Hinkunft Gemeinden zu derlei gemeinsamen Anstalten vereinigen, so bleibt es den Betheiligten überlassen, die Organe für die Verwaltung solcher Anstalten zu bestellen. Können sich die Gemeinden hierüber nicht einigen, so trifft der Bezirksausschuss[1]) die entsprechende Bestimmung. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Gemeindeanstalten gelten auch für derlei gemeinsame Anstalten.

Schles. §. 84[2]) und §. 85[2]), wie Mähr. §. 94 beziehungsweise §. 95.

O.-Öst. §. 83. An Stelle dieses Paragraphes haben in Gemäßheit des §. 2 des Ges. v. 12. October 1868, L. G. B. Nr. 19, folgende Bestimmungen zu treten: Wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten nachzukommen, so können dieselben mit anderen Gemeinden durch ein Landesgesetz zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt werden. Bei einer solchen Vereinigung darf jedoch das Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden wider ihren Willen nicht zusammengezogen werden.[3])

Vorarlb. §. 85. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Landesausschuss hierüber zu entscheiden. — §. 86. Die Besorgung der aus dem bisherigen Gerichtsverbande herrührenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Gemeinden und die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens hat durch einen von den betheiligten Gemeinden zu bestellenden Ausschuss zu geschehen. Können sich die Gemeinden über die Art und Weise der Zusammensetzung dieses Ausschusses nicht einigen, so hat der Landesausschuss die entsprechende Bestimmung zu treffen. Die auf das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf das gemeinschaftliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Anstalten mehrerer Gemeinden Anwendung.

N.-Öst. §. 89. Aufgehoben; vergl. das bei §. 88 der G. O. auf S. 677 abgedruckte Gesetz v. 20. December 1868, L. G. B. Nr. 25, über die Verwaltungsgemeinden.

Salzb. §. 86. Aufgehoben durch die Gesetze v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 4 und v. 18. Mai 1892, L. G. B. Nr. 13.[4])

Siebentes Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinden.[5])

§. 86. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden

---

[1]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.
[2]) Sieh die Fußnote 1 zu §. 2 der G. O. f. Schles. auf S. 462.
[3]) Vgl. die Fußnote 4 zu §. 2 der G. O. f. O.-Öst. auf S. 461.
[4]) Vgl. die Fußnote 5 zu §. 2 der G. O. f. Salzb. auf S. 461.
[5]) Dieses Hauptstück hat in den G. O. für Gal. und für Mähr. die Nummer VIII; sieh auch die Fußnote 2 zur allgemeinen Aufschrift des VI. Hauptstückes der Gemeindeordnungen auf S. 675.

verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

So: **Buk.** §. 86. [1])
Görz u. Grad. §. 86.[2])
O.-Öst. §. 84.
Dalm. §. 101. . . . Stammgut der Gemeinden, der Gemeindeanstalten und ihrer einzelnen Fractionen ungeschmälert erhalten . . .[3])
Istr. §. 86. . . . vom 5. März 1862). Jede Ortsgemeinde hat, und zwar bei jedem Wechsel ihrer Vertretung, dem Landesausschusse ein genaues Inventar des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinde vorzulegen. Der Landesausschuss kann Aufklärungen und Rechtfertigungen . . . Absendung von Commissionen oder Delegierung eines oder mehrerer Ausschussmitglieder einer anderen Ortsgemeinde diesfalls Erhebungen an Ort und Stelle . . .

---

[1]) (Buk.) Durch den im Art. X des Gesetzes vom 17. Juni 1887, Nr. 82 R. G. B., für die Gemeinden gemachten Vorbehalt der Zustimmung zur Benützung einer Gemeindestraße für die Anlage einer Schleppbahn ist die Competenz der übergeordneten autonomen Organe zur Abänderung der diesfälligen Gemeindeausschussbeschlüsse nicht beirrt worden (V. G. H. 2. November 1889, Z. 3541, B. 4922).

[2]) (Görz u. Grad.) Der Landesausschuss ist zur Entscheidung, sofern es sich nicht um Agenden handelt, bezüglich welcher ihm aus dem Titel der Oberaufsicht ein Vorgehen von amtswegen obliegt (§. 86), nur im Falle einer ordnungsmäßig eingebrachten Berufung berechtigt. Über eine bei den Staatsbehörden eingebrachte Berufung hat der Landesausschuss eine Entscheidung in der Sache nicht zu treffen (V. G. H. 11. Juni 1886, Z. 1223, B. 3104).

[3]) Das Überwachungsrecht des Landesausschusses wurde erweitert durch das Ges. v. 24. Februar 1884, L. G. B. Nr. 8, betr. die Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung der Gemeinden, welches lautet: §. 1. Sowohl für die Zusammenstellung des Gemeindeinventars (§. 69 G. O.) als auch für die Verfassung der Gemeindevoranschläge und Gemeindejahresrechnungen (§. 73 G. O.), dann für die Führung der Gemeindecassejournale sind vom Landesausschusse bestimmte Formularien vorzuschreiben, an welche sich die Gemeinden zu halten haben. — §. 2. Behufs Überwachung der Gemeinden in Bezug auf die den Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Vermögensgebarung kann der Landesausschuss Commissäre bestellen, welche von ihm Fall für Fall in die Gemeinden entsendet werden. Die Abordnung solcher Commissäre hat insbesonders stattzufinden: a) wenn sich ergibt, dass das Gemeindeinventar, der Voranschlag oder die Jahresrechnung überhaupt noch nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig gelegt oder geprüft worden ist; b) wenn aus Beschwerden der Parteien oder Mittheilungen der Behörden Thatsachen zu entnehmen sind, welche mit Grund auf wesentliche Mängel oder Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung schließen lassen; c) wenn der Landesausschuss im Wege der Correspondenz die Daten und Aufklärungen, welche ihm innerhalb der Grenzen seiner Wirksamkeit nothwendig wären, nicht erlangen könnte; d) wenn die Gemeinde selbst zur Aufstellung oder Richtigstellung ihrer Vermögensgebarung um Absendung eines Commissärs ansucht. — §. 3. Der Auftrag an den Commissär hat den Gegenstand seiner Amtshandlung genau zu enthalten und ist dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter von dem Commissär vorzuweisen. — §. 4. Der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Commissär des Landesausschusses die begehrten Auskünfte zu ertheilen, und die verlangten Acten zur Verfügung zu stellen. Der Commissär des Landesausschusses ist ermächtigt, im Wege der Belehrung auf Behebung der wahrgenommenen Gebrechen hinzuwirken, er ist jedoch nicht berechtigt, Verfügungen zu treffen. — §. 5. Der Commissär erstattet über die gemachten Wahrnehmungen Bericht an den Landesausschuss, welcher darüber an die Gemeinde die entsprechende Weisung erlässt und hierüber dem Landtage berichtet. Zur Durchführung dieser Weisungen des Landesausschusses kann erforderlichen Falles die gesetzliche Mitwirkung der politischen Behörde in Anspruch genommen werden. — §. 6. Der Landesausschuss kann Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes, wenn ihnen in Bezug auf die Gemeindevermögensverwaltung die Unterlassung einer aus ihrem Amte herrührenden Obliegenheit oder eine pflichtwidrige Gebarung zur Last fällt, den vollen oder theilweisen Ersatz der Reisekosten und der Taggelder des Commissärs auferlegen.

Krain §. 89. . . . Anstalten ungeschmälert erhalten werde. Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen von den Gemeinden verlangen und . . .

Salzb. §. 87. . . . Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Jede Gemeindevorstehung hat alljährlich längstens bis letzten März den Extract der letzten Jahresrechnung sammt dem Stammvermögensausweise dem Landesausschusse einzusenden. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes . . .

Böhm. §. 96. Die Bezirksvertretung überwacht die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten. (Art. XVIII des Ges. vom 5. März 1862.)[1])

---

[1]) (Böhm.) Die höheren autonomen Behörden sind vermöge ihrer Pflicht über die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der G. zu wachen, auch competent als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes in Ausführung des §. 67 der G. O. die Verbücherung des Eigenthumsrechtes der G. auf die derselben gehörigen Liegenschaften zu veranlassen (V. G. H. 13. December 1877, Z. 1652, B. 176). — Wenn auch der Gemeindeausschuss, beziehungsweise die Mehrheit desselben, unbegründete Ansprüche einzelner auf das Gemeindeeigenthum anzuerkennen beschließt und dieser Beschluss nicht schon aus dem Grunde ungiltig ist, weil sich an demselben privatrechtlich interessierte Mitglieder betheiligt haben, so sind doch die höheren autonomen Behörden kraft ihres Aufsichtsrechtes befugt, das betreffende Object als Gemeindeeigenthum behandeln zu lassen und hinsichtlich der nutzbringenden Verwaltung desselben das Geeignete zu verfügen (H. G. H. 9. Jänner 1878, Z. 21, B. 189). — Ein von den übergeordneten autonomen Behörden übertragenes Mandat zur Vornahme bestimmter, dem Aufsichtsrechte dieser Behörden entstammender Amtshandlungen, wie z. B. zur Zusammenstellung und Liquidierung der Gemeinderechnungen, kann nach freiem Ermessen der Behörde widerrufen werden (V. G. H. 10. Februar 1879, Z. 247, Exel Nr. 424). — Wenn der Bezirksausschuss in Ausübung seines Aufsichtsrechtes die Verfassung rückständiger Gemeinderechnungen durch einen Sachverständigen veranlasst, so ist der Aufwand hiefür von der G. gegen allfälligen Regress an die Schuldtragenden zu bestreiten, eventuell insoferne er vorschussweise aus dem Bezirksfonds bestritten wurde, demselben zu ersetzen (V. G. H. 9. October 1879, Z. 1518, B. 582). — Die übergeordneten autonomen Organe sind berechtigt, eventuell von amtswegen die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der Gemeindewirtschaft, d. i. zur Wahrung des Gemeindeeigenthumes und seiner gesetzlichen Benützung, zu treffen (V. G. H. 9. Jänner 1885, Z. 58, B. 2358; 16. Jänner 1885, Z. 172, B. 2371; 9. November 1887, Z. 3031, B. 3752; 16. April 1890, Z. 1263, B. 5260; 30. April 1891, Z. 1213, B. 5926 u. 30. April 1891, Z. 1214, B. 5927). — Eben darum sind dieselben nicht gehindert, ungesetzliche Verfügungen der unteren Organe in Bezug auf die Gebarung mit dem Gemeindeeigenthum auch zu Ungunsten der recurrierenden Partei zu ändern (V. G. H. 9. Jänner 1885, Z. 58, B. 2358 u. 10. Juni 1885, Z. 1592, B. 2603). — Ein Beschluss der Gemeindevertretung auf Subventionierung landwirtschaftlicher Zwecke kann von den übergeordneten autonomen Organen nur im ordentlichen Instanzenzuge, nicht aber in Ausübung des Aufsichtsrechtes von amtswegen außer Kraft gesetzt werden (V. G. H. 10. Mai 1889, Z. 869, B. 4679). — Die mit der Überwachung der Gemeinden in Absicht auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes beauftragten Organe sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, welche diese Überwachung wirksam zu machen geeignet sind, also insbesondere auch zur Bestellung eines Organes zum Zwecke einer ausreichenden Aufsicht (Curator) (V. G. H. 23. Mai 1889, Z. 935, B. 4702). — In Ausübung des Aufsichtsrechtes können die übergeordneten autonomen Organe, die G. nicht verpflichten, Privatbetheiligten die Einsicht und Abschriftnahme von Actenstücken der G. zu gewähren (V. G. H. 16. November 1889, Z. 3390, B. 4958). — Durch die Berufung der Bezirksvertretung zur Überwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Gemeindeeigenthums sollte für dieselbe keineswegs eine ausschließliche Competenz geschaffen werden, es sollte vielmehr nur eine die Geschäftsführung erleichternde Zwischeninstanz eingerichtet werden, durch welche aber die Befugnisse des Landesausschusses als oberster Instanz in Gemeindeangelegenheiten nicht beirrt werden (V. G. H. 16. April 1890, Z. 1263, B. 5260). — Zu einem Einschreiten von amtswegen ist der Landesausschuss nur berechtigt, wenn es sich um allgemeine, durch die G. O. vorgeschriebene Maßnahmen in Betreff der Verwaltung und Verwendung des Gemeindeeigenthums handelt, nicht aber gegenüber Anordnungen, welche von den Gemeindeorganen auf Grund bloß permissiver Ge-

Gal. §. 98. Der Bezirksrath[1]) und in dessen Vertretung der Bezirksausschuss wacht darüber, dass das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und der Gemeindeanstalten ungeschmälert erhalten werden. Der Bezirksausschuss hat auch darüber zu wachen, dass die von den Gerichts- und politischen Behörden und von den Gemeindevorständen verhängten Geldstrafen, welche nach den bestehenden Gesetzen den Ortsarmen oder dem Armenfonds der Gemeinde zufallen, ihrer Bestimmung zugeführt werden, und hat derselbe zu diesem Ende die erforderliche Controle zu üben und nach Umständen die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, namentlich auch zu verlangen, dass diese Geldstrafen durch Vermittlung der Bezirksausschüsse zufließen. Der Landtag und in dessen Vertretung der Landesausschuss führt die Oberaufsicht über die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinden und der Gemeindeanstalten. Der Landesausschuss kann zu diesem Ende bei anerkannter Nothwendigkeit von der Gemeindevertretung im Wege des Bezirksausschusses Aufklärungen und Rechtfertigungen verlangen; ausnahmsweise aber, im Falle dringender Nothwendigkeit, derlei Aufklärungen unmittelbar abfordern, nicht minder kann er auch durch Entsendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle anordnen. In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ist der Landesausschuss ermächtigt, erforderlichenfalls entsprechende Abhilfsmaßregeln zu treffen.[2])

Mähr. §. 96. Die Bezirksvertretung[3]) wacht mittelst ihres Ausschusses, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Der Bezirksausschuss[3]) kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalles die entsprechende Abhilfe zu treffen.[4])

---

setzesbestimmungen (z. B. §. 70, Abs. 3) getroffen werden (B. G. H. 14. November 1890, Z. 3552, B. 5551). — In Ausübung des Überwachungsrechtes ergangene Verfügungen können von der übergeordneten Instanz nach freiem Ermessen behoben werden. Auf die Anwendung des Aufsichtsrechtes haben die Gemeindemitglieder keinen Rechtsanspruch, zur Wahrung ihrer Rechte sind sie auf die durch die G. O. bestimmten Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindeverwaltungsorgane gewiesen (B. G. H. 14. November 1890, Z. 3553, B. 5552). — Ohne Zustimmung der Gemeindevertretung können die übergeordneten autonomen Organe zur Deckung einer fälligen Gemeindeschuld nicht die Contrahierung eines Darlehens, sondern in Anwendung des Ges. v. 19. Septbr. 1883, L. G. B. Nr. 51, nur die Erhebung der erforderlichen Umlagen verfügen (B. G. H. 18. Septbr. 1891, Z. 2964, B. 6111). — Welche Maßnahme im concreten Falle zur Erhaltung der Ordnung im Gemeindehaushalte zur Durchführung gelangen soll, ist insoferne nicht im freien Ermessen der übergeordneten Organe gelegen, als dieselben immer an die durch die G. O. und die Nachtragsgesetze gegebenen Vorschriften gebunden sind (B. G. H. 18. Septbr. 1891, Z. 2964, B. 6111). — Verfügungen im Aufsichtswege in Absicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindevermögens zu treffen, ist auch der Bezirksausschuss competent (B. G. H. 26. October 1892, Z. 3138, B. 6833). — Die Kundmachung von Beschlüssen des Ausschusses, welche das Stammvermögen und das Stammgut betreffen, sind die Aufsichtsbehörden zu verfügen berechtigt (B. G. H. 24. Febr. 1893, Z. 706, B. 7101). — Die Handhabung des Aufsichtsrechtes hat nur im allgemeinen Interesse, nicht aber zum Zwecke der Entscheidung concreter Rechtsstreitigkeiten statt (B. G. H. 3. Juni 1893, Z. 1968, B. 7300).

[1]) Vgl. §. 36 des galizischen Bezirksvertretungsges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

[2]) Der in seiner ursprünglichen Fassung durch das Ges. v. 18. Febr. 1875, L. G. B. Nr. 14, abgeänderte §. 98 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Gesetz v. 15. Febr. 1883, L. G. B. Nr. 59.

[3]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

[4]) Die Gemeinden (in Mähr.) werden schließlich aufgefordert, in ihrem Haushalte die strengste Ordnung und thunlichste Sparsamkeit walten zu lassen und bei der Gebarung mit

Ad §. 96. Mähr. In Ergänzung dieses Paragraphes wurde mit dem Gesetze v. 16. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 11, als Schlussabsatz folgende Bestimmungen eingeschaltet: Kosten, welche durch die im zweiten Absatze erwähnten Maßregeln erwachsen, fallen in der Regel der Gemeinde zur Last. Der Landesausschuss kann jedoch den Ersatz dieser Kosten auch demjenigen, der die Maßregel durch sein Verschulden veranlasst hat, auferlegen oder in rücksichtswürdigen Fällen die Kosten ganz oder theilweise auf den Landesfonds übernehmen. Die Einbringung dieser Kosten erfolgt über Ansuchen des Landesausschusses durch die politische Bezirksbehörde.

N.-Öst. §. 90. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Eigenthum (Vermögen und Gut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Kosten, welche durch die im zweiten Absatze erwähnten Maßregeln erwachsen, fallen in der Regel der Gemeinde zur Last. Der Landesausschuss kann jedoch den Ersatz dieser Kosten auch demjenigen, der die Maßregel durch sein offenbares Verschulden veranlasst hat, auferlegen oder die Kosten ganz oder theilweise in rücksichtswürdigen Fällen auf den Landesfonds übernehmen. Die Einbringung dieser Kosten erfolgt, wenn der Ersatz von der Gemeinde zu leisten ist, nach dem Landesgesetze vom 21. December 1882, L. G. B. Nr. 12 ex 1883, in anderen Fällen über Ansuchen des Landesausschusses durch die politische Bezirksbehörde. Dem Landesausschusse kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalls die entsprechende Abhilfe zu treffen. Er kann zu diesem Behufe der Gemeinde einen besonderen Verwalter mit bestimmten Aufträgen auf Kosten der Gemeinde bestellen. Dieser bleibt es vor-

---

dem Gemeinde-Vermögen die gesetzlichen Vorschriften und die vorstehenden Weisungen des Landesausschusses genau zu beobachten. Der Landesausschuss wird, um sich hievon die Überzeugung zu verschaffen, seine Organe in unvermutheter Weise in einzelnen Gemeinden zur Prüfung der Gemeinde-Inventare und Gemeinderechnungen und zur Untersuchung der gesammten Vermögens-Gebarung absenden. Bei allfällig wahrgenommenen Anordnungen und Gesetzwidrigkeiten wird der Landesausschuss die Schuldtragenden strenge zur Verantwortung und zur Ersatzleistung heranziehen (Punkt 7 der Verordnung des Landesausschusses v. 17. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 15, betreffend die Gebarung mit dem Gemeindevermögen. — Die übrigen Punkte dieser Verordnung sind in den Fußnoten zu den §§. 17, 24, 60, 74 und 76 auf S. 493, 506, 578, 637 und 639 abgedruckt. (Mähr.) Vermöge des Rechtes, behufs Erhaltung des Stammvermögens der G. erforderlichen Falls „die entsprechende Abhilfe zu treffen", ist der Bezirksausschuss, beziehungsweise der Landesausschuss berechtigt, nach freiem Ermessen giltig und selbständig an Stelle der Gemeindevertretung jene Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, die Interessen der G. zu wahren, insbesondere auch ohne Beschluss der Gemeindevertretung durch eigenen Beschluss auf, wenn auch streitige, Rechte der G. und speciell auf das Eigenthum am Stammgut und Stammvermögen mit Rechtswirkung Verzicht zu leisten (V. G. H. 6. October 1882, Z. 1556, B. 1517). — Zu einem Einschreiten von amtswegen ist der Landesausschuss nur in Fragen der Vermögensverwaltung, nicht aber berufen, wenn in einer anderen Angelegenheit die Legalität des Beschlusses und die Competenz des Gemeindeausschusses zu demselben in Frage gestellt wird (V. G. H. 20. October 1887, Z. 2777, B. 3713). — Wenn der Landesausschuss aus Anlass der Revision der Gemeinderechnungen eine nicht correcte Gebarung mit dem Ortsschulfondsvermögen gewahr wird, kann derselbe darüber nicht absprechen, sondern nur den Schulbehörden davon Mittheilung machen (V. G. H. 27. October 1892, Z. 3209, B. 6836). — Im Streitfalle, ob ein Fonds oder dessen Erträgnisse der G. oder einzelnen Personen gehöre, ist der Landesausschuss kraft des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes die Sequestration desselben zu verfügen nicht berechtigt, wenn sich der Fonds im Privatbesitze und nicht in jenem der G. befindet (V. G. H. 10. December 1892, Z. 3769, B. 6934). — Über Eigenthumsobjecte und Vermögensschriften, welche im Privatbesitze sich befinden (Miegl itzer bürgerl. Hutweidefonds), steht dem Landesausschusse aus dem Titel des Aufsichtsrechtes keinerlei Verfügung zu (V. G. H. 10. December 1892, Z. 3769, B. 6934).

behalten, den Ersatz dieser Kosten gegen den Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.[1])

Ad §. 90. N.-Öst. Der Landesausschuss ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und jenen Mitgliedern des Gemeindeausschusses, welche mit der Besorgung bestimmter Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde betraut sind, sowie von den im §. 31 G. O. erwähnten Personen Auskünfte und Nachweisungen zu fordern, ihnen die erforderlichen Aufträge zu geben und bei Nichterfüllung der Aufträge Geldstrafen bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden aufzuerlegen. Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse gegen diese Personen auch nach Erlöschung ihrer Mandate innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zu dem Ende zu, um sie zur Amtsübergabe und Rechnungslegung zu verhalten. Diese Geldstrafen, sowie diejenigen, welche vom Landesausschusse auf Grund des §. 62 des Gesetzes vom 15. December 1882, L. G. B. Nr. 13 ex 1883[2]), verhängt wurden, sind auf Ansuchen des Landesausschusses von der politischen Bezirksbehörde einzubringen und fließen, gleichwie die von der letzteren nach §. 99 G. O. aufgelegten Geldstrafen, in den Landesarmenfonds (Art. II des Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33).[3])

Schles. §. 86. Die Bezirksvertretung[4]) wacht mittelst ihres Ausschusses, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Der Bezirksausschuss[4]) kann zu diesem Ende Aufklärungen, Nachweisungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen, und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalles die entsprechende Abhilfe zu treffen.[5])

Steierm. §. 84. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles eine entsprechende Abhilfe zu treffen.[6])

---

[1]) (N.-Öst.) Der Landesausschuss ist nicht berechtigt, sich in eine Prüfung oder Bewilligung der von der Gemeindevertretung nomine der Pfarrgemeinde beschlossenen pfarrlichen Umlage einzulassen. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges der Gemeindevertretung steht in solchen Fällen nur den politischen Behörden zu (V. G. H. 16. Jänner 1889, Z. 192, B. 4470). — In welcher Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Landesausschuss das Aufsichtsrecht ausüben will, ist seinem Ermessen überlassen (V. G. H. 20. November 1890, Z. 3655, B. 5563).

[2]) Dieses Gesetz betrifft die öffentliche Armenpflege der Gemeinden in N.-Öst. und wurde durch jenes v. 13. October 1893, L. G. B. Nr. 53, außer Kraft gesetzt. Dieses letztere Gesetz gelangt in der Partie „Armen- und Unterstützungswesen" zur Besprechung.

[3]) Durch den Art. I. dieses Gesetzes wurden mehrere Paragraphe der G. O. f. N.-Öst. — darunter auch der §. 90 — abgeändert und sind selbstverständlich hier in dieser abgeänderten Fassung unter entsprechendem Vermerke abgedruckt.

[4]) Sieh die Fußnote 1 zu §. 2 der G. O. f. Schles. auf S. 462.

[5]) (Schles.) In Angelegenheiten, welche den Gemeindehaushalt betreffen, hat die vorgesetzte autonome Behörde, sobald sie zur Kenntnis einer abnormen Sachlage gelangt, kraft des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechtes jene Erhebungen und Verhandlungen vorzunehmen, welche zur Ordnungsherstellung mit Vermeidung des Rechtsweges erforderlich sind (V. G. H. 27. Mai 1882, Z. 1025, B. 1420).

[6]) Durch Punkt 3 des §. 57 des steierm. Bezirksvertretungsgesetzes v. 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19 (vergl. auch den §. 66 dieses Ges.) wurde die Überwachung der Gemeinden in Bezug auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden und

Tirol §. 85. Die Bezirksvertretung[1]) wacht mittelst ihres Ausschusses, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Der Bezirksausschuss[1]) kann zu diesem Ende die Vorlage der Rechnungsextracte, Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.[2])

---

ihren Anstalten in den Wirkungskreis der Bezirksvertretung überwiesen. Nach Inhalt des auf S. 571 in der Fußnote 2 zu §. 57 der G. O. abgedruckten Ges. v. 5. Mai 1882, L. G. B. Nr. 25, insbesondere des §. 3 desselben, bleibt jedoch dem Landesausschusse die Oberaufsicht über die gesammte Vermögensverwaltung der Gemeinden gewahrt. In Betreff der Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten zugewiesenen Amtshandlungen erfloss das Ges. v. 26. September 1868, L. G. B. Nr. 22, welches lautet: §. 1. Die Bezirksausschüsse sind berechtigt, in dem den Bezirksvertretungen durch den §. 57 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L. G. B., Z. 19, übertragenen, gewisse Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Wirkungskreise Erhebungen und Untersuchungen zu pflegen, an die Gemeindevorsteher Aufträge und Weisungen zu erlassen, die Erfüllung derselben durch Geldstrafen bis 50 fl. Ö. W. zu sichern, und durch Wiederholung dieser, sowie durch Abordnung von Commissionen auf Kosten des Schuldtragenden die Erfüllung ihrer Aufträge und Weisungen zu bewirken. — §. 2. Gegen die von den Bezirksausschüssen den Gemeindevorstehern ertheilten Aufträge und Weisungen, sowie gegen die verhängten Geldstrafen geht die Berufung an den Landesausschuss. Die Berufung ist binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an, beim Bezirksausschusse zu überreichen und von diesem, mit den eigenen Bemerkungen versehen, ungesäumt an den Landesausschuss zu leiten. Zu spät überreichte Berufungen sind mit Beziehung auf diesen Umstand zurückzuweisen. — §. 3. Geldstrafen, welche in Anwendung dieses Gesetzes verhängt werden, verfallen der Bezirkscasse. Der Bezirksausschuss bringt dieselben, sowie die für abgeordnete Commissionen (§. 1) auflaufenden Kosten, nachdem die diesfällige Verfügung rechtskräftig ist, nach den Vorschriften über die politische Execution herein. Die einschlägigen Behörden und Ämter sind verpflichtet, allfälligen, auf diese Einbringung sich beziehenden Ansuchen des Bezirksausschusses schleunige Folge zu geben. — (Steierm.) Das Überwachungsrecht ist dem Begriffe nach dem unmittelbaren Entscheidungsrechte entgegengesetzt und hat zur Voraussetzung, dass zur unmittelbaren Entscheidung eine andere Behörde berufen sei, deren Verfügungen der Controle der überwachenden Behörde unterliegen (V. G. H. 2. März 1882, Z. 399, B. 1324). — Der Landesausschuss ist berechtigt, die zur Regelung der Vermögensverwaltung der Gemeinden geeigneten Verfügungen jederzeit von amtswegen zu treffen (V. G. H. 9. Jänner 1891, Z. 112, B. 5661).

[1]) Bezirksvertretungen wurden in Tirol nicht activiert; sieh auf S. 531 die Fußnote 4 zu §. 37 der G. O.

[2]) (Tirol.) Auf die der Gemeindeverwaltung zugewiesenen Stiftungen steht nicht dem Landesausschusse, sondern ausschließlich den staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden eine Einflussnahme zu (V. G. H. 23. November 1881, Z. 1791, B. 1215). — Wurde aus Ursachen, welche in der Person des Gemeindevorstehers gelegen waren, für alle Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises ein eigener Verwalter vom Landesausschusse bestellt, so hat dieser nach erfolgter Neuwahl der Gemeindevertretung und des Vorstandes die Geschäfte der neuen Repräsentanz zu übergeben. Der neugewählten Vertretung gegenüber darf eine derlei Maßregel nicht aufrecht erhalten werden (V. G. H. 12. October 1888, Z. 2110, B. 4282 u. 10. Jänner 1890, Z. 43, B. 5079). — Die dem tirolischen Landesausschusse durch das L. G. v. 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, gegenüber den Verfügungen und Beschlüssen der Gemeinden eingeräumten außerordentlichen Befugnisse sind auf die in den §§. 40—55 dieses Gesetzes aufgezählten Angelegenheiten der Verwaltung des Gemeindevermögens eingeschränkt und steht daher in allen anderen Fällen dem Landesausschusse auch in Tirol keineswegs das nur dem Staate vorbehaltene Befugnis zu, als gesetzwidrig erkannte Verfügungen der Gemeinden von amtswegen zu sistieren oder aufzuheben (R. G. E. 1. Juli 1889, Z. 94, Hye 463). — Die autonomen Organe und insbesondere der Landesausschuss sind berechtigt, bei Streitigkeiten, welche in die eigene Competenz fallen, Provisorialverfügungen zu erlassen, welche die einstweilige Regelung des zwischen den Streittheilen bestehenden Zustandes bis zur definitiven Austragung der Streitsache bezwecken (V. G. H. 6. Octbr. 1893,

Ad §. 85. Tirol. Hinsichtlich der überwachenden Gewalt des Landesausschusses über die Vermögensverwaltung der Gemeinden enthält das oben bei §. 60 der G. O. auf S. 579 erwähnte Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, in den §§. 42 bis 51 (Schluss) folgende Bestimmungen: §. 42. Jede Gemeinde hat längstens bis Ende Jänner die Anzeige über die Verfassung und Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr, sowie der nothwendigen Umlagsprocente zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, dann bis längstens Ende Mai die Anzeige über die erfolgte Prüfung und Erledigung der Gemeinderechnung des abgelaufenen Jahres an den Landesausschuss zu erstatten. Dieser kann die Vorlage der Voranschläge und der belegten Rechnungen, sowie überhaupt beliebige Auskünfte verlangen und zur Behebung wahrgenommener Gebrechen die geeigneten Verfügungen treffen. — §. 43. Wenn die politische Behörde zur Kenntnis gelangt, dass die von Seite einer Gemeindevertretung innerhalb ihrer Befugnis beschlossenen Zuschläge nicht gerechtfertigt sind, hat sie dem Landesausschusse hievon Mittheilung zu machen; findet dieser aus den an ihn gelangenden Verhandlungen, dass die Höhe solcher Umlagen nicht gerechtfertigt ist, so hat er darüber die angemessene Verfügung zu treffen, erforderlichenfalls die Zuschläge auf die entsprechende Gebür herabzusetzen. — §. 44. Gelangt der Landesausschuss zur Kenntnis, dass eine Gemeindevertretung es unterlassen habe, für die Bedeckung aller Geldschuldigkeiten, welche im Verwaltungsjahre zur Zahlung fällig werden, Vorsorge zu treffen und die etwa erforderlichen Umlagen zu beschließen, so hat er dieselbe zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. — §. 45. Leistet die Gemeindevertretung diesem Auftrage keine Folge, so hat der Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei den Abgang ganz oder theilweise, je nach den Kräften der Gemeinde, zwangsweise in den Jahresvoranschlag einzustellen, zu dessen Bedeckung Zuschläge zu den Steuern aufzulegen oder zu erhöhen, deren Einhebung durch die gesetzlich berufenen Organe zu veranlassen und dafür zu sorgen, dass die derart eingehobenen Beträge auch ihrem festgestellten Zwecke zugeführt werden. — §. 46. Zur Handhabung der in diesem Gesetze den Gemeinden in Bezug auf die Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gemeindeeinkünfte gegebenen Vorschriften entsendet der Landesausschuss nach Bedarf von Fall zu Fall Commissäre, beziehungsweise Vertrauensmänner in die einzelnen Gemeinden. — §. 47. Eine solche Entsendung hat insbesondere dann zu erfolgen: a) wenn der Landesausschuss zur Kenntnis gelangt, dass das Inventar, die Voranschläge oder Rechnungen in der Gemeinde überhaupt noch nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder geprüft worden seien; b) wenn aus Beschwerden Steuerpflichtiger oder Mittheilung der Behörden Thatsachen zu entnehmen sind, welche mit Grund auf wesentliche Mängel und Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung der Gemeinde schließen lassen; c) wenn sich die Nothwendigkeit von Aufklärungen, Ergänzungen oder Verbesserungen des Inventars, des Voranschlages oder der Rechnung ergibt, die im Wege der schriftlichen Correspondenz nicht erreicht werden konnten; d) wenn die Gemeinde selbst zur Aufstellung oder Richtigstellung ihrer Gebarung um Abordnung eines Commissärs ansucht. — §. 48. Der Auftrag an den Commissär, beziehungsweise Vertrauensmann, hat den Gegenstand seiner Amtshandlung genau zu enthalten

---

Z. 3336, B. 7435). — Für die Aufhebung eines Gemeindeausschuss-Beschlusses durch den Landesausschuss von amtswegen in Handhabung seines Aufsichtsrechtes ist die gesetzliche Voraussetzung nicht gegeben, wenn nach Inhalt dieses Beschlusses eine Schmälerung des Stammgutes oder Vermögens der G. ausgeschlossen ist (B. G. H. 13. Juni 1894, Z. 2318, B. 7958). — Das Aufsichtsrecht des Landesausschusses beschränkt sich nur auf die Überwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der G. sowie ihrer Anstalten (B. G. H. 29. Dec. 1894, Z. 5170, B. 8284).

§. 95. Wenn Gemeinden für einzelne Zwecke ihres Wirkungskreises zu gemeinsamen Anstalten vereinigt sind, oder wenn sich in Hinkunft Gemeinden zu derlei gemeinsamen Anstalten vereinigen, so bleibt es den Betheiligten überlassen, die Organe für die Verwaltung solcher Anstalten zu bestellen und deren Wirkungskreis zu regeln. Können sich die Gemeinden über diesfällige Verfügungen nicht einigen, so trifft der Bezirksausschuss die entsprechende Bestimmung.

Dalm. §. 93. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für solange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Landesausschuss hierüber zu entscheiden. — §. 94. Zwei oder mehrere Gemeinden desselben Kreises können sich nach vorläufiger Ermächtigung des Landesausschusses und der Statthalterei zur gemeinschaftlichen Behandlung bestimmter, dem eigenen Wirkungskreise (§. 30) zugehöriger Angelegenheiten vereinigen. — §. 95. Gemeinden, die sich zur gemeinschaftlichen Behandlung der im vorigen Paragraphen angeführten Angelegenheiten vereinigen wollen, müssen sich von Fall zu Fall unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände und des Ortes, in welchem die Versammlung stattfinden soll, an den Landesausschuss behufs der im Einverständnisse mit der Statthalterei zu ertheilenden Ermächtigung wenden. — §. 96. Nach erhaltener Ermächtigung entsendet ein jeder der betheiligten Gemeinderäthe aus seiner Mitte zwei in der im §. 48 vorgeschriebenen Art gewählte Abgeordnete an den zur Versammlung festgesetzten Ort. — §. 97. In dieser Versammlung führt ein Landesausschuss-Beisitzer oder ein Abgeordneter des Ausschusses den Vorsitz. — §. 98. Die Berathung und Beschlussfassung finden in Gemäßheit der für die Gemeinderäthe (§§. 47, 48, 49, 50, 105, 106) vorgeschriebenen Weise statt. Die Beschlüsse benöthigen zu ihrer Giltigkeit und Ausführung der Genehmigung des Landesausschusses. — §. 99. Gegen die Entscheidungen des Landesausschusses und der Statthalterei wegen verweigerter Ermächtigung zur Vereinigung und gegen jene des Landesausschusses wegen verweigerter Genehmigung der Beschlüsse ist den Gemeinden der Recurs an den Landtag und beziehungsweise an das Staatsministerium offen. — §. 100. Die Versammlung kann durch die Statthalterei oder durch den Landesausschuss aufgelöst werden. Den Gemeinden bleibt der Recurs im ersten Falle an das Staatsministerium, im zweiten Falle an den Landtag, in beiden Fällen jedoch ohne aufschiebende Wirkung vorbehalten.

Gal. §. 96. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind zu diesem Ende für so lange, als dieser Zustand dauert, mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. Die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung wird durch das Landesgesetz bestimmt. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten eine Vereinbarung zwischen den vereinigten Parteien nicht zustande, so hat der Bezirksrath[1]) hierüber zu entscheiden. — §. 97. Wenn sich Gemeinden mit anderen Gemeinden oder mit Gutsgebieten zu gemeinsamen Anstalten für specielle Zwecke ihres Wirkungskreises vereinigen, so steht den betheiligten Parteien frei, die für die

[1]) Vgl. §. 36 des galizischen Bezirksvertretungsges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

Verwaltung solcher Anstalten nothwendigen Organe zu bestellen und den Wirkungskreis dieser Organe zu bestimmen. Können sich die betheiligten Parteien in dieser Beziehung nicht einigen, so trifft der Bezirksausschuss die entsprechende Bestimmung. Die, die Gemeindeanstalten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für derlei gemeinsame Anstalten.

Görz u. Grad. §. 85. An dessen Stelle tritt der §. 1 des Ges. v. 20. December 1868, L. G. B. Nr. 25, welcher lautet: Gemeinden, welche für sich die nöthigen Mittel zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht besitzen, können mittelst eines Landesgesetzes mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes in eine Ortsgemeinde vereinigt werden. Die Zusammenlegung des Eigenthums der einzelnen vereinigten Gemeinden, der Verwaltung und des Genusses der Renten des Eigenthums darf wider den Willen der Gemeinden nicht stattfinden.[1])

Istr. §. 85. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für solange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Landesausschuss hierüber zu entscheiden.

Ad §. 85. Istr. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden, welche einzeln die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem selbständigen oder übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, können im Wege eines Landesgesetzes auch ohne ihre Zustimmung in eine Ortsgemeinde vereiniget werden (§. 2 des Ges. v. 25. October 1868, L. G. B. Nr. 8).[2])

Krain §. 88. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 29) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit andern Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Landesausschuss hierüber zu entscheiden.

Mähr. §. 94. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit andern Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Bezirksausschuss[3]) hierüber zu entscheiden. — §. 95. Wenn Gemeinden für einzelne Zwecke ihres Wirkungskreises zu gemeinsamen

---

[1]) Die §§. 2 und 3 dieses Ges. sieh ad §. 3 der G. O. f. Görz u. Grad. auf S. 463.

[2]) Sieh die §§. 3 bis 9 dieses Ges. ad §. 3 der G. O. f. Istr. auf S. 464 u. 465; vgl. auch die Fußnote 5 zu §. 2 der G. O. auf S. 460.

[3]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

Anstalten vereinigt sind, oder wenn sich in Hinkunft Gemeinden zu derlei gemeinsamen Anstalten vereinigen, so bleibt es den Betheiligten überlassen, die Organe für die Verwaltung solcher Anstalten zu bestellen. Können sich die Gemeinden hierüber nicht einigen, so trifft der Bezirksausschuss[1]) die entsprechende Bestimmung. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Gemeindeanstalten gelten auch für derlei gemeinsame Anstalten.

Schles. §. 84[2]) und §. 85[2]), wie Mähr. §. 94 beziehungsweise §. 95.

O.-Öst. §. 83. An Stelle dieses Paragraphes haben in Gemäßheit des §. 2 des Ges. v. 12. October 1868, L. G. B. Nr. 19, folgende Bestimmungen zu treten: Wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten nachzukommen, so können dieselben mit anderen Gemeinden durch ein Landesgesetz zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt werden. Bei einer solchen Vereinigung darf jedoch das Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden wider ihren Willen nicht zusammengezogen werden.[3])

Vorarlb. §. 85. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Landesausschuss hierüber zu entscheiden. — §. 86. Die Besorgung der aus dem bisherigen Gerichtsverbande herrührenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Gemeinden und die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens hat durch einen von den betheiligten Gemeinden zu bestellenden Ausschuss zu geschehen. Können sich die Gemeinden über die Art und Weise der Zusammensetzung dieses Ausschusses nicht einigen, so hat der Landesausschuss die entsprechende Bestimmung zu treffen. Die auf das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf das gemeinschaftliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Anstalten mehrerer Gemeinden Anwendung.

N.-Öst. §. 89. Aufgehoben; vergl. das bei §. 88 der G. O. auf S. 677 abgedruckte Gesetz v. 20. December 1868, L. G. B. Nr. 25, über die Verwaltungsgemeinden.

Salzb. §. 86. Aufgehoben durch die Gesetze v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 4 und v. 18. Mai 1892, L. G. B. Nr. 13.[4])

Siebentes Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinden.[5])

§. 86. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden

---

[1]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

[2]) Sieh die Fußnote 1 zu §. 2 der G. O. f. Schles. auf S. 462.

[3]) Vgl. die Fußnote 4 zu §. 2 der G. O. f. O.-Öst. auf S. 461.

[4]) Vgl. die Fußnote 5 zu §. 2 der G. O. f. Salzb. auf S. 461.

[5]) Dieses Hauptstück hat in den G. O. für Gal. und für Mähr. die Nummer VIII; sieh auch die Fußnote 2 zur allgemeinen Aufschrift des VI. Hauptstückes der Gemeindeordnungen auf S. 675.

verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

So: **Buk.** §. 86. [1])
Görz u. Grad. §. 86.[2])
O.-Öst. §. 84.
Dalm. §. 101. . . . Stammgut der Gemeinden, der Gemeindeanstalten und ihrer einzelnen Fractionen ungeschmälert erhalten . . .[3])
Istr. §. 86. . . . vom 5. März 1862). Jede Ortsgemeinde hat, und zwar bei jedem Wechsel ihrer Vertretung, dem Landesausschusse ein genaues Inventar des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinde vorzulegen. Der Landesausschuss kann Aufklärungen und Rechtfertigungen . . . Absendung von Commissionen oder Delegierung eines oder mehrerer Ausschussmitglieder einer anderen Ortsgemeinde diesfalls Erhebungen an Ort und Stelle . . .

---

[1]) (Buk.) Durch den im Art. X des Gesetzes vom 17. Juni 1887, Nr. 82 R. G. B., für die Gemeinden gemachten Vorbehalt der Zustimmung zur Benützung einer Gemeindestraße für die Anlage einer Schleppbahn ist die Competenz der übergeordneten autonomen Organe zur Abänderung der diesfälligen Gemeindeausschussbeschlüsse nicht beirrt worden (V. G. H. 2. November 1889, Z. 3541, B. 4922).

[2]) (Görz u. Grad.) Der Landesausschuss ist zur Entscheidung, sofern es sich nicht um Agenden handelt, bezüglich welcher ihm aus dem Titel der Oberaufsicht ein Vorgehen von amtswegen obliegt (§. 86), nur im Falle einer ordnungsmäßig eingebrachten Berufung berechtigt. Über eine bei den Staatsbehörden eingebrachte Berufung hat der Landesausschuss eine Entscheidung in der Sache nicht zu treffen (V. G. H. 11. Juni 1886, Z. 1223, B. 3104).

[3]) Das Überwachungsrecht des Landesausschusses wurde erweitert durch das Ges. v. 24. Februar 1884, L. G. B. Nr. 8, betr. die Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung der Gemeinden, welches lautet: §. 1. Sowohl für die Zusammenstellung des Gemeindeinventars (§. 69 G. O.) als auch für die Verfassung der Gemeindevoranschläge und Gemeindejahresrechnungen (§. 73 G. O.), dann für die Führung der Gemeindecassejournale sind vom Landesausschusse bestimmte Formularien vorzuschreiben, an welche sich die Gemeinden zu halten haben. — §. 2. Behufs Überwachung der Gemeinden in Bezug auf die den Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Vermögensgebarung kann der Landesausschuss Commissäre bestellen, welche von ihm Fall für Fall in die Gemeinden entsendet werden. Die Abordnung solcher Commissäre hat insbesonders stattzufinden: a) wenn sich ergibt, dass das Gemeindeinventar, der Voranschlag oder die Jahresrechnung überhaupt noch nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig gelegt oder geprüft worden ist; b) wenn aus Beschwerden der Parteien oder Mittheilungen der Behörden Thatsachen zu entnehmen sind, welche mit Grund auf wesentliche Mängel oder Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung schließen lassen; c) wenn der Landesausschuss im Wege der Correspondenz die Daten und Aufklärungen, welche ihm innerhalb der Grenzen seiner Wirksamkeit nothwendig wären, nicht erlangen könnte; d) wenn die Gemeinde selbst zur Aufstellung oder Richtigstellung ihrer Vermögensgebarung um Absendung eines Commissärs ansucht. — §. 3. Der Auftrag an den Commissär hat den Gegenstand seiner Amtshandlung genau zu enthalten und ist dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter von dem Commissär vorzuweisen. — §. 4. Der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Commissär des Landesausschusses die begehrten Auskünfte zu ertheilen, und die verlangten Acten zur Verfügung zu stellen. Der Commissär des Landesausschusses ist ermächtigt, im Wege der Belehrung auf Behebung der wahrgenommenen Gebrechen hinzuwirken, er ist jedoch nicht berechtigt, Verfügungen zu treffen. — §. 5. Der Commissär erstattet über die gemachten Wahrnehmungen Bericht an den Landesausschuss, welcher darüber an die Gemeinde die entsprechende Weisung erlässt und hierüber dem Landtage berichtet. Zur Durchführung dieser Weisungen des Landesausschusses kann erforderlichen Falles die gesetzliche Mitwirkung der politischen Behörde in Anspruch genommen werden. — §. 6. Der Landesausschuss kann Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes, wenn ihnen in Bezug auf die Gemeindevermögensverwaltung die Unterlassung einer aus ihrem Amte herrührenden Obliegenheit oder eine pflichtwidrige Gebarung zur Last fällt, den vollen oder theilweisen Ersatz der Reisekosten und der Taggelder des Commissärs auferlegen.

§. 95. Wenn Gemeinden für einzelne Zwecke ihres Wirkungskreises zu gemeinsamen Anstalten vereinigt sind, oder wenn sich in Hinkunft Gemeinden zu derlei gemeinsamen Anstalten vereinigen, so bleibt es den Betheiligten überlassen, die Organe für die Verwaltung solcher Anstalten zu bestellen und deren Wirkungskreis zu regeln. Können sich die Gemeinden über diesfällige Verfügungen nicht einigen, so trifft der Bezirksausschuss die entsprechende Bestimmung.

Dalm. §. 93. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für solange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Landesausschuss hierüber zu entscheiden. — §. 94. Zwei oder mehrere Gemeinden desselben Kreises können sich nach vorläufiger Ermächtigung des Landesausschusses und der Statthalterei zur gemeinschaftlichen Behandlung bestimmter, dem eigenen Wirkungskreise (§. 30) zugehöriger Angelegenheiten vereinigen. — §. 95. Gemeinden, die sich zur gemeinschaftlichen Behandlung der im vorigen Paragraphen angeführten Angelegenheiten vereinigen wollen, müssen sich von Fall zu Fall unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände und des Ortes, in welchem die Versammlung stattfinden soll, an den Landesausschuss behufs der im Einverständnisse mit der Statthalterei zu ertheilenden Ermächtigung wenden. — §. 96. Nach erhaltener Ermächtigung entsendet ein jeder der betheiligten Gemeinderäthe aus seiner Mitte zwei in der im §. 48 vorgeschriebenen Art gewählte Abgeordnete an den zur Versammlung festgesetzten Ort. — §. 97. In dieser Versammlung führt ein Landesausschuss-Beisitzer oder ein Abgeordneter des Ausschusses den Vorsitz. — §. 98. Die Berathung und Beschlussfassung finden in Gemäßheit der für die Gemeinderäthe (§§. 47, 48, 49, 50, 105, 106) vorgeschriebenen Weise statt. Die Beschlüsse benöthigen zu ihrer Giltigkeit und Ausführung der Genehmigung des Landesausschusses. — §. 99. Gegen die Entscheidungen des Landesausschusses und der Statthalterei wegen verweigerter Ermächtigung zur Vereinigung und gegen jene des Landesausschusses wegen verweigerter Genehmigung der Beschlüsse ist den Gemeinden der Recurs an den Landtag und beziehungsweise an das Staatsministerium offen. — §. 100. Die Versammlung kann durch die Statthalterei oder durch den Landesausschuss aufgelöst werden. Den Gemeinden bleibt der Recurs im ersten Falle an das Staatsministerium, im zweiten Falle an den Landtag, in beiden Fällen jedoch ohne aufschiebende Wirkung vorbehalten.

Gal. §. 96. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind zu diesem Ende für so lange, als dieser Zustand dauert, mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. Die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung wird durch das Landesgesetz bestimmt. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten eine Vereinbarung zwischen den vereinigten Parteien nicht zustande, so hat der Bezirksrath[1]) hierüber zu entscheiden. — §. 97. Wenn sich Gemeinden mit anderen Gemeinden oder mit Gutsgebieten zu gemeinsamen Anstalten für specielle Zwecke ihres Wirkungskreises vereinigen, so steht den betheiligten Parteien frei, die für die

[1]) Vgl. §. 36 des galizischen Bezirksvertretungsges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

Verwaltung solcher Anstalten nothwendigen Organe zu bestellen und den Wirkungskreis dieser Organe zu bestimmen. Können sich die betheiligten Parteien in dieser Beziehung nicht einigen, so trifft der Bezirksausschuss die entsprechende Bestimmung. Die, die Gemeindeanstalten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für derlei gemeinsame Anstalten.

Görz u. Grad. §. 85. An dessen Stelle tritt der §. 1 des Ges. v. 20. December 1868, L. G. B. Nr. 25, welcher lautet: Gemeinden, welche für sich die nöthigen Mittel zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht besitzen, können mittelst eines Landesgesetzes mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes in eine Ortsgemeinde vereinigt werden. Die Zusammenlegung des Eigenthums der einzelnen vereinigten Gemeinden, der Verwaltung und des Genusses der Renten des Eigenthums darf wider den Willen der Gemeinden nicht stattfinden.[1])

Istr. §. 85. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für solange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Landesausschuss hierüber zu entscheiden.

Ad §. 85. Istr. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden, welche einzeln die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem selbständigen oder übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, können im Wege eines Landesgesetzes auch ohne ihre Zustimmung in eine Ortsgemeinde vereiniget werden (§. 2 des Ges. v. 25. October 1868, L. G. B. Nr. 8).[2])

Krain §. 88. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 29) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit andern Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Landesausschuss hierüber zu entscheiden.

Mähr. §. 94. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit andern Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Bezirksausschuss[3]) hierüber zu entscheiden. — §. 95. Wenn Gemeinden für einzelne Zwecke ihres Wirkungskreises zu gemeinsamen

---

[1]) Die §§. 2 und 3 dieses Ges. sieh ad §. 3 der G. O. f. Görz u. Grad. auf S. 463.

[2]) Sieh die §§. 3 bis 9 dieses Ges. ad §. 3 der G. O. f. Istr. auf S. 464 u. 465; vgl. auch die Fußnote 5 zu §. 2 der G. O. auf S. 460.

[3]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

Anstalten vereinigt sind, oder wenn sich in Hinkunft Gemeinden zu derlei gemeinsamen Anstalten vereinigen, so bleibt es den Betheiligten überlassen, die Organe für die Verwaltung solcher Anstalten zu bestellen. Können sich die Gemeinden hierüber nicht einigen, so trifft der Bezirksausschuss[1]) die entsprechende Bestimmung. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Gemeindeanstalten gelten auch für derlei gemeinsame Anstalten.

Schles. §. 84[2]) und §. 85[2]), wie Mähr. §. 94 beziehungsweise §. 95.

O.-Öst. §. 83. An Stelle dieses Paragraphes haben in Gemäßheit des §. 2 des Ges. v. 12. October 1868, L. G. B. Nr. 19, folgende Bestimmungen zu treten: Wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten nachzukommen, so können dieselben mit anderen Gemeinden durch ein Landesgesetz zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt werden. Bei einer solchen Vereinigung darf jedoch das Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden wider ihren Willen nicht zusammengezogen werden.[3])

Vorarlb. §. 85. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zustande, so hat der Landesausschuss hierüber zu entscheiden. — §. 86. Die Besorgung der aus dem bisherigen Gerichtsverbande herrührenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Gemeinden und die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens hat durch einen von den betheiligten Gemeinden zu bestellenden Ausschuss zu geschehen. Können sich die Gemeinden über die Art und Weise der Zusammensetzung dieses Ausschusses nicht einigen, so hat der Landesausschuss die entsprechende Bestimmung zu treffen. Die auf das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf das gemeinschaftliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Anstalten mehrerer Gemeinden Anwendung.

N.-Öst. §. 89. Aufgehoben; vergl. das bei §. 88 der G. O. auf S. 677 abgedruckte Gesetz v. 20. December 1868, L. G. B. Nr. 25, über die Verwaltungsgemeinden.

Salzb. §. 86. Aufgehoben durch die Gesetze v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 4 und v. 18. Mai 1892, L. G. B. Nr. 13.[4])

Siebentes Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinden.[5])

§. 86. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden

---

[1]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.
[2]) Sieh die Fußnote 1 zu §. 2 der G. O. f. Schles. auf S. 462.
[3]) Vgl. die Fußnote 4 zu §. 2 der G. O. f. O.-Öst. auf S. 461.
[4]) Vgl. die Fußnote 5 zu §. 2 der G. O. f. Salzb. auf S. 461.
[5]) Dieses Hauptstück hat in den G. O. für Gal. und für Mähr. die Nummer VIII; sieh auch die Fußnote 2 zur allgemeinen Aufschrift des VI. Hauptstückes der Gemeindeordnungen auf S. 675.

verlangen und durch Abſendung von Commiſſionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlaſſen. Ihm kommt es in Handhabung dieſes Aufſichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entſprechende Abhilfe zu treffen.

So: **Buk.** §. 86. [1])

Görz u. Grad. §. 86.[2])

O.-Öſt. §. 84.

Dalm. §. 101. . . . Stammgut der Gemeinden, der Gemeindeanſtalten und ihrer einzelnen Fractionen ungeſchmälert erhalten . . .[3])

Iſtr. §. 86. . . . vom 5. März 1862). Jede Ortsgemeinde hat, und zwar bei jedem Wechſel ihrer Vertretung, dem Landesausſchuſſe ein genaues Inventar des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinde vorzulegen. Der Landesausſchuſs kann Aufklärungen und Rechtfertigungen . . . Abſendung von Commiſſionen oder Delegierung eines oder mehrerer Ausſchuſsmitglieder einer anderen Ortsgemeinde diesfalls Erhebungen an Ort und Stelle . . .

---

[1]) (Buk.) Durch den im Art. X des Geſetzes vom 17. Juni 1887, Nr. 82 R. G. B., für die Gemeinden gemachten Vorbehalt der Zuſtimmung zur Benützung einer Gemeindeſtraße für die Anlage einer Schleppbahn iſt die Competenz der übergeordneten autonomen Organe zur Abänderung der diesfälligen Gemeindeausſchuſsbeſchlüſſe nicht beirrt worden (V. G. H. 2. November 1889, Z. 3541, B. 4922).

[2]) (Görz u. Grad.) Der Landesausſchuſs iſt zur Entſcheidung, ſofern es ſich nicht um Agenden handelt, bezüglich welcher ihm aus dem Titel der Oberaufſicht ein Vorgehen von amtswegen obliegt (§. 86), nur im Falle einer ordnungsmäßig eingebrachten Berufung berechtigt. Über eine bei den Staatsbehörden eingebrachte Berufung hat der Landesausſchuſs eine Entſcheidung in der Sache nicht zu treffen (V. G. H. 11. Juni 1886, Z. 1223, B. 3104).

[3]) Das Überwachungsrecht des Landesausſchuſſes wurde erweitert durch das Geſ. v. 24. Februar 1884, L. G. B. Nr. 8, betr. die Beſtimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung der Gemeinden, welches lautet: §. 1. Sowohl für die Zuſammenſtellung des Gemeindeinventars (§. 69 G. O.) als auch für die Verfaſſung der Gemeindevoranſchläge und Gemeindejahresrechnungen (§. 73 G. O.), dann für die Führung der Gemeindecaſſejournale ſind vom Landesausſchuſſe beſtimmte Formularien vorzuſchreiben, an welche ſich die Gemeinden zu halten haben. — §. 2. Behufs Überwachung der Gemeinden in Bezug auf die den Vorſchriften der Gemeindeordnung entſprechende Vermögensgebarung kann der Landesausſchuſs Commiſſäre beſtellen, welche von ihm Fall für Fall in die Gemeinden entſendet werden. Die Abordnung ſolcher Commiſſäre hat insbeſonders ſtattzufinden: a) wenn ſich ergibt, daſs das Gemeindeinventar, der Voranſchlag oder die Jahresrechnung überhaupt noch nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig gelegt oder geprüft worden iſt; b) wenn aus Beſchwerden der Parteien oder Mittheilungen der Behörden Thatſachen zu entnehmen ſind, welche mit Grund auf weſentliche Mängel oder Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung ſchließen laſſen; c) wenn der Landesausſchuſs im Wege der Correſpondenz die Daten und Aufklärungen, welche ihm innerhalb der Grenzen ſeiner Wirkſamkeit nothwendig wären, nicht erlangen könnte; d) wenn die Gemeinde ſelbſt zur Aufſtellung oder Richtigſtellung ihrer Vermögensgebarung um Abſendung eines Commiſſärs anſucht. — §. 3. Der Auftrag an den Commiſſär hat den Gegenſtand ſeiner Amtshandlung genau zu enthalten und iſt dem Gemeindevorſteher oder deſſen Stellvertreter von dem Commiſſär vorzuweiſen. — §. 4. Der Gemeindevorſteher oder deſſen Stellvertreter iſt verpflichtet, dem Commiſſär des Landesausſchuſſes die begehrten Auskünfte zu ertheilen, und die verlangten Acten zur Verfügung zu ſtellen. Der Commiſſär des Landesausſchuſſes iſt ermächtigt, im Wege der Belehrung auf Behebung der wahrgenommenen Gebrechen hinzuwirken, er iſt jedoch nicht berechtigt, Verfügungen zu treffen. — §. 5. Der Commiſſär erſtattet über die gemachten Wahrnehmungen Bericht an den Landesausſchuſs, welcher darüber an die Gemeinde die entſprechende Weiſung erläſst und hierüber dem Landtage berichtet. Zur Durchführung dieſer Weiſungen des Landesausſchuſſes kann erforderlichen Falles die geſetzliche Mitwirkung der politiſchen Behörde in Anſpruch genommen werden. — §. 6. Der Landesausſchuſs kann Mitgliedern des Gemeindevorſtandes oder des Gemeinderathes, wenn ihnen in Bezug auf die Gemeindevermögensverwaltung die Unterlaſſung einer aus ihrem Amte herrührenden Obliegenheit oder eine pflichtwidrige Gebarung zur Laſt fällt, den vollen oder theilweiſen Erſatz der Reiſekoſten und der Taggelder des Commiſſärs auferlegen.

Krain §. 89. . . . Anstalten ungeschmälert erhalten werde. Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen von den Gemeinden verlangen und . . .

Salzb. §. 87. . . . Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Jede Gemeindevorstehung hat alljährlich längstens bis letzten März den Extract der letzten Jahresrechnung sammt dem Stammvermögensausweise dem Landesausschusse einzusenden. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes . . .

Böhm. §. 96. Die Bezirksvertretung überwacht die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten. (Art. XVIII des Ges. vom 5. März 1862.)[1])

---

[1]) (Böhm.) Die höheren autonomen Behörden sind vermöge ihrer Pflicht über die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der G. zu wachen, auch competent als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes in Ausführung des §. 67 der G. O. die Verbücherung des Eigenthumsrechtes der G. auf die derselben gehörigen Liegenschaften zu veranlassen (V. G. H. 13. December 1877, Z. 1652, B. 176). — Wenn auch der Gemeindeausschuss, beziehungsweise die Mehrheit desselben, unbegründete Ansprüche einzelner auf das Gemeindeeigenthum anzuerkennen beschließt und dieser Beschluss nicht schon aus dem Grunde ungiltig ist, weil sich an demselben privatrechtlich interessierte Mitglieder betheiligt haben, so sind doch die höheren autonomen Behörden kraft ihres Aufsichtsrechtes befugt, das betreffende Object als Gemeindeeigenthum behandeln zu lassen und hinsichtlich der nutzbringenden Verwaltung desselben das Geeignete zu verfügen (H. G. H. 9. Jänner 1878, Z. 21, B. 189). — Ein von den übergeordneten autonomen Behörden übertragenes Mandat zur Vornahme bestimmter, dem Aufsichtsrechte dieser Behörden entstammender Amtshandlungen, wie z. B. zur Zusammenstellung und Liquidierung der Gemeinderechnungen, kann nach freiem Ermessen der Behörde widerrufen werden (V. G. H. 10. Februar 1879, Z. 247, Exel Nr. 424). — Wenn der Bezirksausschuss in Ausübung seines Aufsichtsrechtes die Verfassung rückständiger Gemeinderechnungen durch einen Sachverständigen veranlasst, so ist der Aufwand hiefür von der G. gegen allfälligen Regress an die Schuldtragenden zu bestreiten, eventuell insoferne er vorschussweise aus dem Bezirksfonds bestritten wurde, demselben zu ersetzen (V. G. H. 9. October 1879, Z. 1518, B. 582). — Die übergeordneten autonomen Organe sind berechtigt, eventuell von amtswegen die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der Gemeindewirtschaft, d. i. zur Wahrung des Gemeindeeigenthumes und seiner gesetzlichen Benützung, zu treffen (V. G. H. 9. Jänner 1885, Z. 58, B. 2358; 16. Jänner 1885, Z. 172, B. 2371; 9. November 1887, Z. 3031, B. 3752; 16. April 1890, Z. 1263, B. 5260; 30. April 1891, Z. 1213, B. 5926 u. 30. April 1891, Z. 1214, B. 5927). — Eben darum sind dieselben nicht gehindert, ungesetzliche Verfügungen der unteren Organe in Bezug auf die Gebarung mit dem Gemeindeeigenthum auch zu Ungunsten der recurrierenden Partei zu ändern (V. G. H. 9. Jänner 1885, Z. 58, B. 2358 u. 10. Juni 1885, Z. 1592, B. 2603). — Ein Beschluss der Gemeindevertretung auf Subventionierung landwirtschaftlicher Zwecke kann von den übergeordneten autonomen Organen nur im ordentlichen Instanzenzuge, nicht aber in Ausübung des Aufsichtsrechtes von amtswegen außer Kraft gesetzt werden (V. G. H. 10. Mai 1889, Z. 869, B. 4679). — Die mit der Überwachung der Gemeinden in Absicht auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes beauftragten Organe sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, welche diese Überwachung wirksam zu machen geeignet sind, also insbesondere auch zur Bestellung eines Organes zum Zwecke einer ausreichenden Aufsicht (Curator) (V. G. H. 23. Mai 1889, Z. 935, B. 4702). — In Ausübung des Aufsichtsrechtes können die übergeordneten autonomen Organe, die G. nicht verpflichten, Privatbetheiligten die Einsicht und Abschriftnahme von Actenstücken der G. zu gewähren (V. G. H. 16. November 1889, Z. 3390, B. 4958). — Durch die Berufung der Bezirksvertretung zur Überwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Gemeindeeigenthums sollte für dieselbe keineswegs eine ausschließliche Competenz geschaffen werden, es sollte vielmehr nur eine die Geschäftsführung erleichternde Zwischeninstanz eingerichtet werden, durch welche aber die Befugnisse des Landesausschusses als oberster Instanz in Gemeindeangelegenheiten nicht beirrt werden (V. G. H. 16. April 1890, Z. 1263, B. 5260). — Zu einem Einschreiten von amtswegen ist der Landesausschuss nur berechtigt, wenn es sich um allgemeine, durch die G. O. vorgeschriebene Maßnahmen in Betreff der Verwaltung und Verwendung des Gemeindeeigenthums handelt, nicht aber gegenüber Anordnungen, welche von den Gemeindeorganen auf Grund bloß permissiver Ge-

Gal. §. 98. Der Bezirksrath[1]) und in dessen Vertretung der Bezirksausschufs wacht darüber, dafs das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und der Gemeindeanstalten ungeschmälert erhalten werden. Der Bezirksausschufs hat auch darüber zu wachen, dafs die von den Gerichts- und politischen Behörden und von den Gemeindevorständen verhängten Geldstrafen, welche nach den bestehenden Gesetzen den Ortsarmen oder dem Armenfonds der Gemeinde zufallen, ihrer Bestimmung zugeführt werden, und hat derselbe zu diesem Ende die erforderliche Controle zu üben und nach Umständen die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, namentlich auch zu verlangen, dafs diese Geldstrafen durch Vermittlung der Bezirksausschüsse zufließen. Der Landtag und in dessen Vertretung der Landesausschufs führt die Oberaufsicht über die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinden und der Gemeindeanstalten. Der Landesausschufs kann zu diesem Ende bei anerkannter Nothwendigkeit von der Gemeindevertretung im Wege des Bezirksausschusses Aufklärungen und Rechtfertigungen verlangen; ausnahmsweise aber, im Falle dringender Nothwendigkeit, derlei Aufklärungen unmittelbar abfordern, nicht minder kann er auch durch Entsendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle anordnen. In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ist der Landesausschufs ermächtigt, erforderlichenfalls entsprechende Abhilfsmaßregeln zu treffen.[2])

Mähr. §. 96. Die Bezirksvertretung[3]) wacht mittelst ihres Ausschusses, dafs das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Der Bezirksausschufs[3]) kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalles die entsprechende Abhilfe zu treffen.[4])

---

setzesbestimmungen (z. B. §. 70, Abs. 3) getroffen werden (V. G. H. 14. November 1890, Z. 3552, B. 5551). — In Ausübung des Überwachungsrechtes ergangene Verfügungen können von der übergeordneten Instanz nach freiem Ermessen behoben werden. Auf die Anwendung des Aufsichtsrechtes haben die Gemeindemitglieder keinen Rechtsanspruch, zur Wahrung ihrer Rechte sind sie auf die durch die G. O. bestimmten Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindeverwaltungsorgane gewiesen (V. G. H. 14. November 1890, Z. 3553, B. 5552). — Ohne Zustimmung der Gemeindevertretung können die übergeordneten autonomen Organe zur Deckung einer fälligen Gemeindeschuld nicht die Contrahierung eines Darlehens, sondern in Anwendung des Ges. v. 19. Septbr. 1883, L. G. B. Nr. 51, nur die Erhebung der erforderlichen Umlagen verfügen (V. G. H. 18. Septbr. 1891, Z. 2964, B. 6111). — Welche Maßnahme im concreten Falle zur Erhaltung der Ordnung im Gemeindehaushalte zur Durchführung gelangen soll, ist insoferne nicht im freien Ermessen der übergeordneten Organe gelegen, als dieselben immer an die durch die G. O. und die Nachtragsgesetze gegebenen Vorschriften gebunden sind (V. G. H. 18. Septbr. 1891, Z. 2964, B. 6111). — Verfügungen im Aufsichtswege in Absicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindevermögens zu treffen, ist auch der Bezirksausschufs competent (V. G. H. 26. October 1892, Z. 3138, B. 6833). — Die Kundmachung von Beschlüssen des Ausschusses, welche das Stammvermögen und das Stammgut betreffen, sind die Aufsichtsbehörden zu verfügen berechtigt (V. G. H. 24. Febr. 1893, Z. 706, B. 7101). — Die Handhabung des Aufsichtsrechtes hat nur im allgemeinen Interesse, nicht aber zum Zwecke der Entscheidung concreter Rechtsstreitigkeiten statt (V. G. H. 3. Juni 1893, Z. 1968, B. 7300).

[1]) Vgl. §. 36 des galizischen Bezirksvertretungsges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

[2]) Der in seiner ursprünglichen Fassung durch das Ges. v. 18. Febr. 1875, L. G. B. Nr. 14, abgeänderte §. 98 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Gesetz v. 15. Febr. 1883, L. G. B. Nr. 59.

[3]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

[4]) Die Gemeinden (in Mähr.) werden schließlich aufgefordert, in ihrem Haushalte die strengste Ordnung und thunlichste Sparsamkeit walten zu lassen und bei der Gebarung mit

Ad §. 96. Mähr. In Ergänzung dieses Paragraphes wurde mit dem Gesetze v. 16. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 11, als Schlussabsatz folgende Bestimmungen eingeschaltet: Kosten, welche durch die im zweiten Absatze erwähnten Maßregeln erwachsen, fallen in der Regel der Gemeinde zur Last. Der Landesausschuss kann jedoch den Ersatz dieser Kosten auch demjenigen, der die Maßregel durch sein Verschulden veranlasst hat, auferlegen oder in rücksichtswürdigen Fällen die Kosten ganz oder theilweise auf den Landesfonds übernehmen. Die Einbringung dieser Kosten erfolgt über Ansuchen des Landesausschusses durch die politische Bezirksbehörde.

N.-Öst. §. 90. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Eigenthum (Vermögen und Gut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Kosten, welche durch die im zweiten Absatze erwähnten Maßregeln erwachsen, fallen in der Regel der Gemeinde zur Last. Der Landesausschuss kann jedoch den Ersatz dieser Kosten auch demjenigen, der die Maßregel durch sein offenbares Verschulden veranlasst hat, auferlegen oder die Kosten ganz oder theilweise in rücksichtswürdigen Fällen auf den Landesfonds übernehmen. Die Einbringung dieser Kosten erfolgt, wenn der Ersatz von der Gemeinde zu leisten ist, nach dem Landesgesetze vom 21. December 1882, L. G. B. Nr. 12 ex 1883, in anderen Fällen über Ansuchen des Landesausschusses durch die politische Bezirksbehörde. Dem Landesausschusse kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalls die entsprechende Abhilfe zu treffen. Er kann zu diesem Behufe der Gemeinde einen besonderen Verwalter mit bestimmten Aufträgen auf Kosten der Gemeinde bestellen. Dieser bleibt es vor-

---

dem Gemeinde-Vermögen die gesetzlichen Vorschriften und die vorstehenden Weisungen des Landesausschusses genau zu beobachten. Der Landesausschuss wird, um sich hievon die Überzeugung zu verschaffen, seine Organe in unvermutheter Weise in einzelnen Gemeinden zur Prüfung der Gemeinde-Inventare und Gemeinderechnungen und zur Untersuchung der gesammten Vermögens-Gebarung absenden. Bei allfällig wahrgenommenen Anordnungen und Gesetzwidrigkeiten wird der Landesausschuss die Schuldtragenden strenge zur Verantwortung und zur Ersatzleistung heranziehen (Punkt 7 der Verordnung des Landesausschusses v. 17. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 15, betreffend die Gebarung mit dem Gemeindevermögen. — Die übrigen Punkte dieser Verordnung sind in den Fußnoten zu den §§. 17, 24, 60, 74 und 76 auf S. 493, 506, 578, 637 und 639 abgedruckt. (Mähr.) Vermöge des Rechtes, behufs Erhaltung des Stammvermögens der G. erforderlichen Falls „die entsprechende Abhilfe zu treffen", ist der Bezirksausschuss, beziehungsweise der Landesausschuss berechtigt, nach freiem Ermessen giltig und selbständig an Stelle der Gemeindevertretung jene Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, die Interessen der G. zu wahren, insbesondere auch ohne Beschluss der Gemeindevertretung durch eigenen Beschluss auf, wenn auch streitige, Rechte der G. und speciell auf das Eigenthum am Stammgut und Stammvermögen mit Rechtswirkung Verzicht zu leisten (V. G. H. 6. October 1882, Z. 1556, B. 1517). — Zu einem Einschreiten von amtswegen ist der Landesausschuss nur in Fragen der Vermögensverwaltung, nicht aber berufen, wenn in einer anderen Angelegenheit die Legalität des Beschlusses und die Competenz des Gemeindeausschusses zu demselben in Frage gestellt wird (V. G. H. 20. October 1887, Z. 2777, B. 3713). — Wenn der Landesausschuss aus Anlass der Revision der Gemeinderechnungen eine nicht correcte Gebarung mit dem Ortsschulfondsvermögen gewahr wird, kann derselbe darüber nicht absprechen, sondern nur den Schulbehörden davon Mittheilung machen (V. G. H. 27. October 1892, Z. 3209, B. 6836). — Im Streitfalle, ob ein Fonds oder dessen Erträgnisse der G. oder einzelnen Personen gehöre, ist der Landesausschuss kraft des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes die Sequestration desselben zu verfügen nicht berechtigt, wenn sich der Fonds im Privatbesitze und nicht in jenem der G. befindet (V. G. H. 10. December 1892, Z. 3769, B. 6934). — Über Eigenthumsobjecte und Vermögensschriften, welche im Privatbesitze sich befinden (Mieglitzer bürgerl. Hutweidefonds), steht dem Landesausschusse aus dem Titel des Aufsichtsrechtes keinerlei Verfügung zu (V. G. H. 10. December 1892, Z. 3769, B. 6934).

behalten, den Ersatz dieser Kosten gegen den Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.[1])

Ad §. 90. N.-Öst. Der Landesausschuss ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und jenen Mitgliedern des Gemeindeausschusses, welche mit der Besorgung bestimmter Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde betraut sind, sowie von den im §. 31 G. O. erwähnten Personen Auskünfte und Nachweisungen zu fordern, ihnen die erforderlichen Aufträge zu geben und bei Nichterfüllung der Aufträge Geldstrafen bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden aufzuerlegen. Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse gegen diese Personen auch nach Erlöschung ihrer Mandate innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zu dem Ende zu, um sie zur Amtsübergabe und Rechnungslegung zu verhalten. Diese Geldstrafen, sowie diejenigen, welche vom Landesausschusse auf Grund des §. 62 des Gesetzes vom 15. December 1882, L. G. B. Nr. 13 ex 1883[2]), verhängt wurden, sind auf Ansuchen des Landesausschusses von der politischen Bezirksbehörde einzubringen und fließen, gleichwie die von der letzteren nach §. 99 G. O. aufgelegten Geldstrafen, in den Landesarmenfonds (Art. II des Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33).[3])

Schles. §. 86. Die Bezirksvertretung[4]) wacht mittelst ihres Ausschusses, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes v. 5. März 1862.) Der Bezirksausschuss[4]) kann zu diesem Ende Aufklärungen, Nachweisungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen, und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalles die entsprechende Abhilfe zu treffen.[5])

Steierm. §. 84. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles eine entsprechende Abhilfe zu treffen.[6])

---

[1]) (N.-Öst.) Der Landesausschuss ist nicht berechtigt, sich in eine Prüfung oder Bewilligung der von der Gemeindevertretung nomine der Pfarrgemeinde beschlossenen pfarrlichen Umlage einzulassen. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges der Gemeindevertretung steht in solchen Fällen nur den politischen Behörden zu (V. G. H. 16. Jänner 1889, Z. 192, B. 4470). — In welcher Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Landesausschuss das Aufsichtsrecht ausüben will, ist seinem Ermessen überlassen (V. G. H. 20. November 1890, Z. 3655, B. 5563).

[2]) Dieses Gesetz betrifft die öffentliche Armenpflege der Gemeinden in N.-Öst. und wurde durch jenes v. 13. October 1893, L. G. B. Nr. 53, außer Kraft gesetzt. Dieses letztere Gesetz gelangt in der Partie „Armen- und Unterstützungswesen" zur Besprechung.

[3]) Durch den Art. I. dieses Gesetzes wurden mehrere Paragraphe der G. O. f. N.-Öst. — darunter auch der §. 90 — abgeändert und sind selbstverständlich hier in dieser abgeänderten Fassung unter entsprechendem Vermerke abgedruckt.

[4]) Sieh die Fußnote 1 zu §. 2 der G. O. f. Schles. auf S. 462.

[5]) (Schles.) In Angelegenheiten, welche den Gemeindehaushalt betreffen, hat die vorgesetzte autonome Behörde, sobald sie zur Kenntnis einer abnormen Sachlage gelangt, kraft des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechtes jene Erhebungen und Verhandlungen vorzunehmen, welche zur Ordnungsherstellung mit Vermeidung des Rechtsweges erforderlich sind (V. G. H. 27. Mai 1882, Z. 1025, B. 1420).

[6]) Durch Punkt 3 des §. 57 des steierm. Bezirksvertretungsgesetzes v. 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19 (vergl. auch den §. 66 dieses Ges.) wurde die Überwachung der Gemeinden in Bezug auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden und

Tirol §. 85. Die Bezirksvertretung[1]) wacht mittelst ihres Ausschusses, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Der Bezirksausschuss[1]) kann zu diesem Ende die Vorlage der Rechnungsextracte, Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.[2])

---

ihren Anstalten in den Wirkungskreis der Bezirksvertretung überwiesen. Nach Inhalt des auf S. 571 in der Fußnote 2 zu §. 57 der G. O. abgedruckten Ges. v. 5. Mai 1882, L. G. B. Nr. 25, insbesondere des §. 3 desselben, bleibt jedoch dem Landesausschusse die Oberaufsicht über die gesammte Vermögensverwaltung der Gemeinden gewahrt. In Betreff der Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten zugewiesenen Amtshandlungen erfloss das Ges. v. 26. September 1868, L. G. B. Nr. 22, welches lautet: §. 1. Die Bezirksausschüsse sind berechtigt, in dem den Bezirksvertretungen durch den §. 57 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L. G. B., Z. 19, übertragenen, gewisse Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Wirkungskreise Erhebungen und Untersuchungen zu pflegen, an die Gemeindevorsteher Aufträge und Weisungen zu erlassen, die Erfüllung derselben durch Geldstrafen bis 50 fl. Ö. W. zu sichern, und durch Wiederholung dieser, sowie durch Abordnung von Commissionen auf Kosten des Schuldtragenden die Erfüllung ihrer Aufträge und Weisungen zu bewirken. — §. 2. Gegen die von den Bezirksausschüssen den Gemeindevorstehern ertheilten Aufträge und Weisungen, sowie gegen die verhängten Geldstrafen geht die Berufung an den Landesausschuss. Die Berufung ist binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an, beim Bezirksausschusse zu überreichen und von diesem, mit den eigenen Bemerkungen versehen, ungesäumt an den Landesausschuss zu leiten. Zu spät überreichte Berufungen sind mit Beziehung auf diesen Umstand zurückzuweisen. — §. 3. Geldstrafen, welche in Anwendung dieses Gesetzes verhängt werden, verfallen der Bezirkscasse. Der Bezirksausschuss bringt dieselben, sowie die für abgeordnete Commissionen (§. 1) auflaufenden Kosten, nachdem die diesfällige Verfügung rechtskräftig ist, nach den Vorschriften über die politische Execution herein. Die einschlägigen Behörden und Ämter sind verpflichtet, allfälligen, auf diese Einbringung sich beziehenden Ansuchen des Bezirksausschusses schleunige Folge zu geben. — (Steierm.) Das Überwachungsrecht ist dem Begriffe nach dem unmittelbaren Entscheidungsrechte entgegengesetzt und hat zur Voraussetzung, dass zur unmittelbaren Entscheidung eine andere Behörde berufen sei, deren Verfügungen der Controle der überwachenden Behörde unterliegen (V. G. H. 2. März 1882, Z. 399, B. 1324). — Der Landesausschuss ist berechtigt, die zur Regelung der Vermögensverwaltung der Gemeinden geeigneten Verfügungen jederzeit von amtswegen zu treffen (V. G. H. 9. Jänner 1891, Z. 112, B. 5661).

[1]) Bezirksvertretungen wurden in Tirol nicht activiert; sieh auf S. 531 die Fußnote 4 zu §. 37 der G. O.

[2]) (Tirol.) Auf die der Gemeindeverwaltung zugewiesenen Stiftungen steht nicht dem Landesausschusse, sondern ausschließlich den staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden eine Einflussnahme zu (V. G. H. 23. November 1881, Z. 1791, B. 1215). — Wurde aus Ursachen, welche in der Person des Gemeindevorstehers gelegen waren, für alle Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises ein eigener Verwalter vom Landesausschusse bestellt, so hat dieser nach erfolgter Neuwahl der Gemeindevertretung und des Vorstandes die Geschäfte der neuen Repräsentanz zu übergeben. Der neugewählten Vertretung gegenüber darf eine derlei Maßregel nicht aufrecht erhalten werden (V. G. H. 12. October 1888, Z. 2110, B. 4282 u. 10. Jänner 1890, Z. 43, B. 5079). — Die dem tirolischen Landesausschusse durch das L. G. v. 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, gegenüber den Verfügungen und Beschlüssen der Gemeinden eingeräumten außerordentlichen Befugnisse sind auf die in den §§. 40—55 dieses Gesetzes aufgezählten Angelegenheiten der Verwaltung des Gemeindevermögens eingeschränkt und steht daher in allen anderen Fällen dem Landesausschusse auch in Tirol keineswegs das nur dem Staate vorbehaltene Befugnis zu, als gesetzwidrig erkannte Verfügungen der Gemeinden von amtswegen zu sistieren oder aufzuheben (R. G. E. 1. Juli 1889, Z. 94, Hye 463). — Die autonomen Organe und insbesondere der Landesausschuss sind berechtigt, bei Streitigkeiten, welche in die eigene Competenz fallen, Provisorialverfügungen zu erlassen, welche die einstweilige Regelung des zwischen den Streittheilen bestehenden Zustandes bis zur definitiven Austragung der Streitsache bezwecken (V. G. H. 6. Octbr. 1893,

Ad §. 85. Tirol. Hinsichtlich der überwachenden Gewalt des Landesausschusses über die Vermögensverwaltung der Gemeinden enthält das oben bei §. 60 der G. O. auf S. 579 erwähnte Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, in den §§. 42 bis 51 (Schluss) folgende Bestimmungen: §. 42. Jede Gemeinde hat längstens bis Ende Jänner die Anzeige über die Verfassung und Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr, sowie der nothwendigen Umlagsprocente zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, dann bis längstens Ende Mai die Anzeige über die erfolgte Prüfung und Erledigung der Gemeinderechnung des abgelaufenen Jahres an den Landesausschuss zu erstatten. Dieser kann die Vorlage der Voranschläge und der belegten Rechnungen, sowie überhaupt beliebige Auskünfte verlangen und zur Behebung wahrgenommener Gebrechen die geeigneten Verfügungen treffen. — §. 43. Wenn die politische Behörde zur Kenntnis gelangt, dass die von Seite einer Gemeindevertretung innerhalb ihrer Befugnis beschlossenen Zuschläge nicht gerechtfertigt sind, hat sie dem Landesausschusse hievon Mittheilung zu machen; findet dieser aus den an ihn gelangenden Verhandlungen, dass die Höhe solcher Umlagen nicht gerechtfertigt ist, so hat er darüber die angemessene Verfügung zu treffen, erforderlichenfalls die Zuschläge auf die entsprechende Gebür herabzusetzen. — §. 44. Gelangt der Landesausschuss zur Kenntnis, dass eine Gemeindevertretung es unterlassen habe, für die Bedeckung aller Geldschuldigkeiten, welche im Verwaltungsjahre zur Zahlung fällig werden, Vorsorge zu treffen und die etwa erforderlichen Umlagen zu beschließen, so hat er dieselbe zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. — §. 45. Leistet die Gemeindevertretung diesem Auftrage keine Folge, so hat der Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei den Abgang ganz oder theilweise, je nach den Kräften der Gemeinde, zwangsweise in den Jahresvoranschlag einzustellen, zu dessen Bedeckung Zuschläge zu den Steuern aufzulegen oder zu erhöhen, deren Einhebung durch die gesetzlich berufenen Organe zu veranlassen und dafür zu sorgen, dass die derart eingehobenen Beträge auch ihrem festgestellten Zwecke zugeführt werden. — §. 46. Zur Handhabung der in diesem Gesetze den Gemeinden in Bezug auf die Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gemeindeeinkünfte gegebenen Vorschriften entsendet der Landesausschuss nach Bedarf von Fall zu Fall Commissäre, beziehungsweise Vertrauensmänner in die einzelnen Gemeinden. — §. 47. Eine solche Entsendung hat insbesondere dann zu erfolgen: a) wenn der Landesausschuss zur Kenntnis gelangt, dass das Inventar, die Voranschläge oder Rechnungen in der Gemeinde überhaupt noch nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder geprüft worden seien; b) wenn aus Beschwerden Steuerpflichtiger oder Mittheilung der Behörden Thatsachen zu entnehmen sind, welche mit Grund auf wesentliche Mängel und Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung der Gemeinde schließen lassen; c) wenn sich die Nothwendigkeit von Aufklärungen, Ergänzungen oder Verbesserungen des Inventars, des Voranschlages oder der Rechnung ergibt, die im Wege der schriftlichen Correspondenz nicht erreicht werden konnten; d) wenn die Gemeinde selbst zur Aufstellung oder Richtigstellung ihrer Gebarung um Abordnung eines Commissärs ansucht. — §. 48. Der Auftrag an den Commissär, beziehungsweise Vertrauensmann, hat den Gegenstand seiner Amtshandlung genau zu enthalten

---

Z. 3336, B. 7435). — Für die Aufhebung eines Gemeindeausschuss-Beschlusses durch den Landesausschuss von amtswegen in Handhabung seines Aufsichtsrechtes ist die gesetzliche Voraussetzung nicht gegeben, wenn nach Inhalt dieses Beschlusses eine Schmälerung des Stammgutes oder Vermögens der G. ausgeschlossen ist (B. G. H. 13. Juni 1894, Z. 2318, B. 7958). — Das Aufsichtsrecht des Landesausschusses beschränkt sich nur auf die Überwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der G. sowie ihrer Anstalten (B. G. H. 29. Dec. 1894, Z. 5170, B. 8284).

und ist von demselben dem Gemeindevorsteher vorzuweisen. — §. 49. Der Gemeindevorsteher ist schuldig, die verlangten Auskünfte zu geben und die verlangten Actenstücke zur Einsicht vorzulegen. Der Abgeordnete des Landesausschusses ist ermächtigt, im Wege der Belehrung auf Behebung der wahrgenommenen Gebrechen hinzuwirken, es ist ihm jedoch nicht gestattet, selbst Anordnungen zu treffen. — §. 50. Der Abgeordnete des Landesausschusses erstattet über die gemachten Wahrnehmungen Bericht an den Landesausschuss, welcher darüber an die Gemeinde die entsprechenden Weisungen ertheilt. Zur Durchführung dieser Weisungen kann erforderlichenfalls die gesetzliche Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch genommen werden. — §. 51. Wenn Mitgliedern der Gemeindevorstehung oder des Gemeindeausschusses in Bezug auf die Gemeindevermögensverwaltung die Unterlassung einer aus ihrem Amte herrührenden Obliegenheit oder eine pflichtwidrige Gebarung zur Last fällt, kann ihnen der Landesausschuss den Ersatz der Reisekosten und Diäten des landschaftlichen Abgeordneten ganz oder theilweise auferlegen.

Vorarlb. §. 87. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen, und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.[1])

Ad §. 87. Vorarlb. Die überwachende Gewalt des Landesausschusses über die Vermögensverwaltung der Gemeinden wurde erweitert durch die §§. 42 bis 51 (Schluss) des oben bei §. 60 der G. O. auf S. 580 erwähnten Ges. v. 27. December 1882, L. G. B. Nr. 8 f. 1883, welche lauten: §. 42. Jede Gemeinde hat längstens bis Ende Mai des darauffolgenden Jahres die Anzeige über die erfolgte Prüfung und Erledigung ihrer Jahresrechnung an den Landesausschuss zu erstatten. Dieser kann die Vorlage der Voranschläge und der belegten Rechnungen, sowie überhaupt Auskünfte verlangen und hat zur Behebung wahrgenommener Gebrechen die geeigneten Verfügungen zu treffen. — §. 43. Wenn die politische Bezirksbehörde in Fällen, wo sie zur Kenntnis gelangt, dass die von Seite der Gemeindevertretungen innerhalb ihrer Competenz beschlossenen Zuschläge nicht gerechtfertigt sind, die Angelegenheit dem Landesausschusse vorlegt, oder wenn derselbe aus den an ihn gelangenden Verhandlungen die Höhe solcher bestehenden Umlagen für nicht gerechtfertiget findet, hat er hierüber die angemessene Verfügung zu treffen und eventuell die Zuschläge auf die entsprechende Gebür herabzusetzen. — §. 44. Gelangt der Landesausschuss zur Kenntnis, dass eine Gemeindevertretung unterlassen hat, für die Bedeckung aller Geldschuldigkeiten, welche im Verwaltungsjahre zur Zahlung fällig werden, Vorsorge zu treffen und die etwa erforderlichen Umlagen zu beschließen, so hat er dieselbe zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. — §. 45. Leistet die Gemeindevertretung diesem Auftrage keine Folge, und ist für die Bedeckung der Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem natürlichen oder übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen, oder der schuldigen Concurrenzbeiträge, oder der den Landesfonds aus was immer für einem Titel, oder

[1]) (Vorarlb.) Das officiöse Überwachungsrecht steht dem Landesausschusse nur in Absicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinden zu; dagegen wird das Aufsichtsrecht in der Richtung, dass die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, nicht von den autonomen Behörden, sondern von der Staatsverwaltung geübt (V. G. H. 14. Dec. 1877, Z. 1718, B. 177).

der sonstigen, auf Grund eines Urtheils oder einer anderen executionsfähigen Urkunde im Verwaltungsjahre zu leistenden Zahlungen, keine Vorsorge getroffen — so ist der Landesausschuss berechtigt und verpflichtet, im Einverständnisse mit der Statthalterei den Abgang ganz oder theilweise, je nach den Kräften der Gemeinde, in den Voranschlag einzustellen, zur Bedeckung Zuschläge zu den Steuern aufzulegen oder zu erhöhen, deren Einhebung durch die gesetzlich berufenen Organe zu veranlassen und dafür zu sorgen, dass die derart eingehobenen Beträge auch ihrem präliminarmäßig festgestellten Zwecke zugeführt werden. — §. 46. Zur Handhabung der in dieser Instruction den Gemeinden in Bezug auf die Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gemeindeeinkünfte gegebenen Vorschriften werden vom Landesausschusse Commissäre bestellt, welche von ihm Fall für Fall in die Gemeinden entsendet werden. — §. 47. Der Landesausschuss ist ermächtigt und verpflichtet, einen solchen Commissär in eine bestimmte Gemeinde zu entsenden, insbesondere a) wenn vorliegt, dass das Inventar, die Präliminare oder Rechnungen in der Gemeinde überhaupt noch nicht vorhanden, oder nicht rechtzeitig gelegt oder geprüft worden sind; b) wenn aus Beschwerden der Parteien oder Mittheilung der Behörden Thatsachen zu entnehmen sind, welche mit Grund auf wesentliche Mängel und Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung der Gemeinde schließen lassen; c) wenn sich die Nothwendigkeit von Aufklärungen, Ergänzungen oder Verbesserungen des Inventars, der Voranschläge oder der Rechnung ergibt, die im Wege der schriftlichen Correspondenz nicht behoben werden konnten; endlich d) wenn die Gemeinde selbst zur Aufstellung oder Richtigstellung ihrer Gebarung um Abordnung eines Commissärs ansucht. — §. 48. Der Auftrag an den Commissär hat den Gegenstand seiner Amtshandlung genau zu enthalten und ist dem Gemeindevorsteher von dem Commissär vorzuweisen. — §. 49. Der Gemeindevorsteher ist schuldig, dem Commissär die verlangten Auskünfte zu geben und die verlangten Actenstücke zur Einsicht vorzulegen. Der abgeordnete Commissär ist ermächtigt, im Wege der Belehrung auf Behebung der wahrgenommenen Gebrechen hinzuwirken, doch nicht ermächtigt, Weisungen zu ertheilen. — §. 50. Der Commissär erstattet über die gemachten Wahrnehmungen Bericht an den Landesausschuss, welcher darüber an die Gemeinde die entsprechenden Weisungen ertheilt. Zur Durchführung dieser Weisungen kann erforderlichen Falles die gesetzliche Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch genommen werden. — §. 51. Der Landesausschuss kann Mitgliedern der Gemeindevorstehung oder des Gemeindeausschusses, wenn ihnen in Bezug auf die Gemeindevermögensverwaltung die Unterlassung einer aus ihrem Amte herrührenden Obliegenheit oder eine pflichtwidrige Gebarung zur Last fällt, den vollen oder theilweisen Ersatz der Reisekosten und Diäten der Commissäre auferlegen.

§. 87. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 78 und 84) bezeichneten:
1. die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;
2. die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder (§. 62);
3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Übernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

So: **Buk.** §. 87.

Görz u. Grad. §. 87 . . ., in welchen die Beschlüsse des Gemeinderathes der Genehmigung des Landesausschusses . . .

Krain §. 90 . . . an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 62, 79 und 87) bezeichneten: 1. . . . 2. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder (§. 63); 3 . . . bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt.

O.-Öst. §. 85. . . . . an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 76 und 82) bezeichneten: 1. . . . 2. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder (§. 60); 3. . . .

Salzb. §. 88. . . . an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 79 und 85) bezeichneten: 1. . . . 2. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder (§. 63); 3. . . .

Schles. §. 89. . . . Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung der Landesvertretung unterzogen werden müssen, sind: 1. . . .

Steierm. §. 85. . . . der Genehmigung des Landesausschusses (jetzt Bezirksvertretung)[1]) unterzogen werden . . . an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4[2]), 74 und 82)[2]) bezeichneten: 1. . . . . 2. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder (§. 58); 3. . . . bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt. Dem Landesausschusse bleibt es überlassen, bei besonderer Wichtigkeit der in 1—3 bezeichneten Fälle den Gegenstand dem Landtage (jetzt Bezirksvertretung)[3]) zur Entscheidung vorzulegen.

Vorarlb. §. 88. . . . an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 78, 79, 84 und 86) bezeichneten: 1. . . . bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt.

Ad §. 88. Vorarlb. So oft die Aufnahme eines Darlehens nothwendig wird, hat der Gemeindeausschuss auch die Art und Weise der Tilgung desselben zu berathen und zu beschließen. Bei der Begebung von Arbeiten für die Gemeinde, so wie bei Veräußerung oder Verpachtungen ist in der Regel der Weg der Versteigerung, sei es der öffentlichen oder mittelst schriftlicher Offerte, einzuhalten. (§. 24 des oben bei §. 60 der G. O. auf Seite 580 erwähnten Ges. v. 27. December 1882, L. G. B. Nr. 8 f. 1883).

Böhm. §. 97. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung der Bezirksvertretung[4]) unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 84, 87[5]), 93) bezeichneten: 1. die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache; 2. die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder (§. 69); 3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Übernahme einer Haftung mit Ausnahme des Falles, wo einerseits die Rückzahlung des Darlehens oder Er-

---

[1]) In den Wirkungskreis der Bezirksvertretung überwiesen durch die Punkte 4, 5 und 6 des §. 57 des steierm. Bezirksvertretungsgesetzes v. 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19. Sieh dieses Ges. und vergl. auch den §. 66 desselben; vergl. endlich auch das auf S. 687 u. ff. in der Fußnote 6 zu §. 84 abgedruckte Ges. v. 26. September 1868, L. G. B. Nr. 22.

[2]) Die in den §§. 4 und 82 der G. O. f. Steierm. vorgesehenen Genehmigungen stehen noch gegenwärtig dem Landesausschusse (nicht der Bezirksvertretung) zu.

[3]) „. . . wenn der Gegenstand der Bezirksvertretung von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint, bleibt es derselben vorbehalten, den Gegenstand dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen" (Schlussabsatz des §. 57 des steierm. Bezirksvertretungsgesetzes v. 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19).

[4]) Vergleiche den §. 65 des böhm. Bezirksvertretungsgesetzes v. 25. Juli 1864, Nr. 27 L. G. B.

[5]) Der §. 87 der G. O. f. Böhm. (sieh denselben auf S. 646) beinhaltet zwar ein Genehmigungsrecht des Bezirksausschusses, aber kein solches der Bezirksvertretung mehr.

füllung der Haftung ausschließend aus dem ordentlichen Einkommen der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten zugesichert wird, und andererseits der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte von dem Vermögen der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten nicht übersteigt; (Art. XVIII des Ges. vom 5. März 1862.) 4. Verpachtungen über 12 Jahre oder außer dem Wege der öffentlichen Feilbietung; 5. wenn aus den Gemeindewäldern ein größerer Holzertrag entnommen werden soll, als die Systemisierung des Waldes gestattet.[1]) — §. 98. Gemeindebeschlüsse, zu deren Giltigkeit die Genehmigung des Landtages erforderlich ist, sind an die Bezirksvertretung[2]) zu leiten, und von dieser mit ihrem Gutachten weiter vorzulegen.

Dalm. §. 102. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderathes der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 86 und 92) bezeichneten: 1. die Veräußerung, der Tausch, die Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder zum Stammgute der Gemeinde, der Gemeindeanstalten oder der einzelnen Fractionen gehörigen Sache; 2. die Aufnahme eines Darlehens oder die Übernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten oder der einzelnen Fractionen übersteigt.[3])

Gal. §. 99. Zu den Angelegenheiten, in denen die Beschlüsse des Gemeinderathes dem Bezirksrathe[4]) zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, gehören außer den in den §§. 2, 4, 80, 85 und 95 bezeichneten auch nachstehende: a) Die Veräußerung, Vertauschung, Umstaltung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache; b) die Aufnahme eines Darlehens oder die Übernahme einer Verpflichtung, wenn der Betrag des Darlehens oder des Wertes der aus der Verpflichtung entspringenden Last mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und beziehungsweise der Gemeindeanstalten über-

---

[1]) (Böhm.) Bei Ertheilung der Zustimmung zu einer entgeltlichen Veräußerung des Gemeindevermögens, beziehungsweise bei Feststellung der Veräußerungsbedingungen sind die übergeordneten autonomen Organe nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt (V. G. H. 15. April 1878, Z. 622, Exel Nr. 414). — Verfügungen in Handhabung des Überwachungsrechtes und im Zwecke seiner Geltendmachung können nicht soweit reichen, dass Acte, welche nach dem Ges. einer höheren Genehmigung nicht bedürfen, dem Genehmigungsrechte der übergeordneten Behörde unterstellt und rücksichtlich derselben das gesetzlich festgestellte freie Verwaltungsrecht zu einem beschränkten umgestaltet wird (V. G. H. 6. Mai 1885, Z. 1250, B. 2542). — In der Bestimmung einer Abgabe für die Benutzung des Gemeindegutes ist ein Verpachtungsact nicht gelegen und auf einen derlei Beschluss also die Anordnung des §. 97 ad 4 nicht anwendbar (V. G. H. 30. November 1888, Z. 3686, B. 4372). — Die übergeordneten autonomen Organe können bei Handhabung des ihnen vorbehaltenen Genehmigungsrechtes nach freiem Ermessen vorgehen (V. G. H. 16. April 1890, Z. 1262, B. 5259). — Das Genehmigungsrecht hat nur die Wirkung, dass für die betreffende Verwaltungsangelegenheit das Recht der freien Selbstbestimmung dahin beschränkt wird, dass die Rechtswirksamkeit des Actes von der Zustimmung der übergeordneten Behörde abhängig gemacht wird; an Stelle des nicht bestätigten Actes andere Maßnahmen selbständig zu treffen, sind die Behörden darum nicht befugt (V. G. H. 18. November 1892, Z. 3469, B. 6883).

[2]) Vergleiche den §. 65 des böhm. Bezirksvertretungsgesetzes v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27.

[3]) Vergl. auf S. 581 die Fußnote 4 zu §. 70 der G. O. f. Dalm.

[4]) Vergl. den §. 36 des galizischen Bezirksvertretungsgesetzes v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

steigt; c) die zur gewöhnlichen Verwaltung nicht gehörigen Erwerbungen und Unternehmungen, wenn zur Deckung der hieraus entspringenden Auslagen die Aufnahme eines Darlehens oder die Belastung der Gemeinde mit Umlagen nothwendig wird; d) Verpachtungen oder Vermietungen auf eine längere Dauer als auf sechs Jahre oder auf andere Weise als im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden; e) gänzlicher oder theilweiser Nachlaß des Miet- oder Pachtzinses.[1][2]) — §. 100. Beschlüsse des Gemeinderathes, zu deren Giltigkeit die Genehmigung des Landtages erforderlich ist, sind an den Bezirksrath[3]) zu leiten, welcher dieselben mit seinem Gutachten im Wege des Landesausschusses dem Landtage vorzulegen hat.

Istr. §. 87. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieser Gemeindeordnung (§§. 2, 4, 78 und 84) bezeichneten: 1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache; 2. die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder (§. 62); 3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Übernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt. Gegen die in diesen Angelegenheiten erflossenen Entscheidungen des Landesausschusses kann der Gemeindeausschuſs und im allgemeinen jedes Gemeindemitglied den Recurs an den Landtag in der nächsten Session einbringen. Die Recursanmeldung hat jedoch innerhalb der Fallfrist von 30 Tagen, vom Tage der Eröffnung der bezüglichen Entscheidung, bei dem Landesausschusse zu erfolgen.[4])

Mähr. §. 97. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung der Bezirksvertretung[5]) unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 78 und 93) bezeichneten: 1. die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder zum Stammgut der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache; 2. die Aufnahme eines Darlehens oder die Übernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)[6])

N.-Öst. §. 91. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind

---

[1]) Der §. 99 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 50.

[2]) (Gal.) Bei Entscheidung über die Genehmigung einer nicht licitatorischen Verpachtung, beziehungsweise bei Beurtheilung der Frage, ob das Resultat der über die Verpachtung gepflogenen Offertverhandlung zum Vortheile der G. gereiche, dürfen die vorgesetzten autonomen Behörden nach freiem Ermessen vorgehen (V. G. H. 4. December 1876, Z. 393, Exel Nr. 425). — Der Landesausschuſs ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine von dem Bezirksausschusse bestätigte Veräußerung eines Gemeindegrundstückes aufzuheben (V. G. H. 20. Febr. 1877, Z. 243, Exel Nr. 420).

[3]) Vergl. den §. 36 des galizischen Bezirksvertretungsgesetzes v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21.

[4]) Der §. 87 der G. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 28.

[5]) Sieh auf S. 461 die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr.

[6]) Vergl. die Fußnote 2 zum §. 17 der G. O. f. Mähr. auf S. 493 und die Fußnote 3 zu §. 76 derselben G. O. auf S. 639.

außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4 und 80) bezeichneten: 1. Die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung einer der Gemeinde oder ihren Anstalten gehörigen unbeweglichen Sache, insbesondere die Bestellung einer Hypothek, einer Servitut oder einer Reallast, ebenso die Veräußerung oder Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen. 2. Der Ankauf von unbeweglichen Sachen, wenn der Kaufpreis ganz oder zum Theile gestundet oder durch Übernahme von Satzposten berichtigt wird. 3. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verzichtleistung auf eine zu Gunsten der Gemeinde oder ihrer Anstalten eingeräumte oder haftende Hypothek, Servitut oder Reallast, sowie die Ausstellung einer Nachstehungserklärung, bezüglich der bücherlichen Rangordnung. 4. Die Antretung einer Erbschaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars und die Annahme eines mit einer Auflage beschwerten Legats oder einer solchen Schenkung. 5. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse oder deren Verwendung zu Privatzwecken unter und für die Gemeindemitglieder (§. 63). 6. Die Aufnahme eines Darlehens, worunter auch die sogenannten schwebenden Schulden zu verstehen sind, oder die Übernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte aus dem Eigenthume der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten unter Hinzurechnung von 15 Procent der in der Gemeinde vorgeschriebenen Gesammtschuldigkeit an directer Steuer übersteigt.[1])

Tirol §. 86. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung der Bezirksvertretung[2]) unterzogen werden müssen, sind außer dem im §. 77 bezeichneten Falle ferner: 1. die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache bis zum Werte von 500 fl.; 2. Die Aufnahme eines Darlehens oder die Übernahme einer Haftung bis zum doppelten Betrage des nach zehnjährigem Durchschnitte ermittelten jährlichen Bedarfes.[3]) — §. 87. Beschlüsse des Gemeindeausschusses, welche in den im §. 86 bezeichneten Angelegenheiten das im Punkte 1 und 2 festgesetzte Ausmaß überschreiten, sowie auch die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder bedürfen der Genehmigung des Landtages oder in dringenden Fällen des Landesausschusses.

Ad §. 86 und 87. **Tirol.** Bei der Vergebung von Arbeiten für die Gemeinde, sowie bei Veräußerungen oder Verpachtungen, ist in der Regel der Weg der Versteigerung, sei es der öffentlichen, mündlichen oder mittelst schriftlicher Offerte, einzuhalten. Sollte zur Deckung des Abganges eine Belastung oder Verminderung des Gemeindevermögens nothwendig fallen, sei es durch die Aufnahme eines Darlehens, sei es durch den Verkauf von Theilen des unbeweglichen oder beweglichen Gemeindevermögens, so ist hiezu von Fall zu Fall die Genehmigung des Landesausschusses einzuholen (§. 24 des oben auf S. 579 bei §. 60 der G. O. erwähnten Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17).

§. 88. Der Landesausschuss entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung

---

[1]) Der §. 91 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33.

[2]) Sieh auf S. 531 die Fußnote 3 zu §. 37 der G. O. f. Tirol.

[3]) (Tirol.) Die Veräußerung einer zum Stammgute der G. gehörigen Sache (eines Theiles des Trinkwassers) bedarf zur Giltigkeit der Genehmigung des Landesausschusses, deren Ertheilung oder Verweigerung diesem nach freiem Ermessen zukommt (V. G. H. 14. Juni 1893, Z. 2129, B. 7319).

hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landesausschuss einzubringen.

So: **O.-Öst.** §. 86.[1])

Salzb. §. 89.

Steierm. §. 86.[2])

Vorarlb. §. 89.

Dalm. §. 103. . . . Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde . . . laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorstande zur weiteren Vorlage . . .[3])

Görz u. Grad. §. 88. . . . Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde . . . laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Bürgermeister zur weiteren Vorlage . . .[4])

Istr. §. 88. . . . des Gesetzes vom 5. März 1862). Die Anmeldung der Berufung muss beim Gemeindevorsteher überreicht werden. Die Berufung selbst ist nach Belieben der Partei entweder unmittelbar beim Landesausschusse oder im Wege des Gemeindevorstehers binnen der vom Tage der Kundmachung . . . laufenden vierzehntägigen Fallfrist einzubringen.

Krain §. 91. . . . nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Die Berufung ist binnen der vom Tage . . .

Schles. §. 90. . . . Vorlage an den Landesausschuss einzubringen und hat aufschiebende Wirkung, wenn aus der Sistierung kein unwiederbringlicher Nachtheil zu besorgen ist.[5])

Böhm. §. 99. Mit Ausnahme der der Entscheidung der Bezirksvertretung vorbehaltenen Beschwerden hat über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten der Bezirksausschuss zu entscheiden. (Art. XVIII des Ges. vom 5. März 1862.)[6])

---

[1]) (O.-Öst.) Auf die Nichteinhaltung der Förmlichkeit der Überreichung des Recurses beim Gemeindevorstande ist im Gesetze nicht ausdrücklich die Nullität des Actes gesetzt (V. G. H. 5. Mai 1887, Z. 808, B. 3518).

[2]) Vergl. hiezu das zu §. 31 der G. O. f. Steierm. auf S. 528 abgedruckte Ges. v. 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24 und sieh auch die dortselbst in der Fußnote 1 abgedruckte Verordnung des Statthalters v. 22. Mai 1875, L. G. B. Nr. 26, und die eben dort abgedruckte Kundmachung des Landesausschusses v. 21. Mai 1875, L. G. B. Nr. 25.

[3]) (Dalm.) Durch das in der G. O. begründete Entscheidungsrecht der übergeordneten autonomen Organe ist der Bestimmung des §. 8 des Heimatgesetzes nicht derogiert, und materiell hat gegen einen Beschluss auf Verleihung des Heimatrechtes eine Berufung nicht statt (V. G. H. 26. Juni 1886, Z. 1814, B. 3131).

[4]) (Görz u. Grad.) In Sachen, welche nicht eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises betreffen, sind die Gemeinden dem Landesausschusse nicht untergeordnet, und kann eine höhere Entscheidung nur bei der Staatsaufsichtsbehörde provociert werden (V. G. H. 8. März 1882, Z. 400, B. 1333). — Zur Recursführung in Fällen, wo es sich um die Entscheidung widerstreitender rechtlicher Interessen zwischen der Ortsgemeinde als solcher und ihren einzelnen Fractionen handelt, sind, sofern für jede der streitenden Parteien ein besonderer Vertreter nicht bestellt wurde, die Betheiligten, das sind diejenigen legitimiert, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung in Frage gestellt werden (V. G. H. 28. Juni 1888, Z. 2192, B. 4192). — Die formale Giltigkeit des Beschlusses ist von der oberen Instanz auch dann zu prüfen, wenn es sich um einen Verwaltungsact des freien Ermessens handelt (V. G. H. 13. December 1888, Z. 3880, B. 4401).

[5]) (Schles.) Einer beim Landesausschusse unmittelbar überreichten Berufung gegen einen Gemeindeausschussbeschluss (Ernennung von Ehrenbürgern) kann eine die Rechtskraft hemmende Wirkung nicht zuerkannt werden, sobald nicht nachgewiesen ist, dass die Berufung innerhalb der Recursfrist dem Gemeindevorsteher zugekommen ist (V. G. H. 6. November 1889, Z. 3590, B. 4929).

[6]) Vergl. den §. 65 des böhmischen Bezirksvertretungsgesetzes v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27.

Gegen Steuerzuschläge ist eine Berufung nur insofern zulässig, als eine Überschreitung der gesetzlich bestimmten Höhe oder innerhalb derselben eine unrichtige Repartition stattgefunden hat. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlegung einzubringen.[1])

Buk. §. 88. Der Landesausschuss entscheidet über Berufungen gegen Be-

---

[1]) (Böhm.) In allen Gemeindeangelegenheiten, in welchen der Bezirksausschuss entschieden hat, ist der Landesausschuss in letzter Instanz zu entscheiden berufen (V. G. H. 21. Jänner 1885, Z. 229, B. 2376). — Die Frist zur Beschwerdeführung kann durch behördliche Verfügungen nicht erstreckt werden (V. G. H. 11. April 1885, Z. 1008, B. 2499). — Die instanzmäßige Entscheidung über Verfügungen der G. in Curangelegenheiten steht nicht den autonomen, sondern den landesfürstlichen Behörden zu (V. G. H. 20. Mai 1885, Z. 1311, B. 2568). — Steht die Rechtsgiltigkeit eines Gemeinderealitäten betreffenden Verpachtungsactes, beziehungsweise die Gesetzlichkeit des diesem Acte zu Grunde liegenden Gemeindeausschussbeschlusses in Frage, dann ist die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung der administrativen Entscheidung durch die Bestimmung des §. 3 lit. e des Ges. v. 22. October 1875 nicht ausgeschlossen (V. G. H. 14. September. 1886, Z. 1980, B. Erk. nach §. 6, 310). — Die Competenz des Landesausschusses und Bezirksausschusses ist in Gemeindeangelegenheiten sachlich nicht verschieden. Eben darum darf der Landesausschuss die Entscheidung über eine Verfügung des Bezirksausschusses aus Competenzgründen nicht ablehnen (V. G. H. 29. September 1887, Z. 2576, B. 3675). — Nach der G. O. ist die Fallfrist zum Recurse als gewahrt anzusehen, sobald bis zum Ablaufe des letzten Tages derselben der Recurs dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem an seinerstatt amtierenden Organe übergeben wird (V. G. H. 30. Jänner 1890, Z. 290, B. 5122). — Die Recursfrist ist gewahrt, sobald innerhalb derselben, d. i. bis zum Ablaufe des letzten Tages derselben, der Recurs dem Gemeindevorstande oder dem an seinerstatt amtierenden Organe übergeben wird. Eine Zurückweisung des Recurses als verspätet kann darum, weil die Übergabe desselben nach Ablauf der Amtsstunden stattgefunden, dann jedenfalls nicht erfolgen, wenn nicht vorliegt, dass die Amtsstunden in förmlicher und bindender Weise festgesetzt wurden (V. G. H. 30. Jänner 1890, Z. 290, B. 5122). — Sind Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche durch Vermehrung der Ausgaben eine Mehrbelastung der Gemeindemitglieder zur Folge haben können, öffentlich nicht kundgemacht worden, so steht den Gemeindemitgliedern frei, gegen die Ausgabspost aus Anlass der Gemeinderechnungen Beschwerde zu führen (V. G. H. 12. März 1891, Z. 832, B. 5818). — Wenn eine Ortsvertretung als Interessent zu einer Bemänglung der Gemeinderechnungen sich veranlasst sieht, kann dieselbe nicht eine besondere Übergabe der Rechnungen an sie begehren, sondern sie ist, gleich einem einzelnen Gemeindemitgliede an die durch die G. O. vorgesehenen Formen (§§. 72, 99) gewiesen. Auf eine weitergehende, nach der G. O. den übergeordneten Organen aber zustehende Verfügung besteht kein Rechtsanspruch (V. G. H. 2. April 1891, Z. 1201, B. 5858). — Gegen kundgemachte Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche einen Aufwand zur Folge haben, kann die Berufung nur innerhalb der Fallfrist des §. 99, nicht aber anlässlich der Beschlüsse, mit welchen die Ausschreibung der zur Bedeckung erforderlichen Zuschläge erfolgt, angebracht werden (V. G. H. 5. Febr. 1892, Z. 409, B. 6413). — Die Ausübung des instanzmäßigen Entscheidungsrechtes ist davon abhängig, dass der Recurs rechtswirksam angebracht wird (V. G. H. 22. Septbr. 1892, Z. 2896, B. 6757). — Beschlüsse der Gemeindevertretung darüber, welche Art der gesetzlich vorgesehenen Umlagen zur Anwendung zu kommen hat, und ob und inwieweit die Auflassung bestehender Einkommensquellen (z. B. einer Getränkeauflage) statt haben soll, sind im autonomen Instanzenzuge anfechtbar (V. G. H. 10. Novbr. 1892, Z. 3357, B. 6871). — Ein Einschreiten der übergeordneten autonomen Organe als Recursinstanz und eine Änderung der unterinstanzlichen Entscheidung ist durch die Anbringung eines Recurses seitens einer legitimierten Partei bedingt (V. G. H. 6. December 1893, Z. 4155, B. 7573). — Ist die Höhe und Repartition eines von der G. beschlossenen Steuerzuschlages erst aus dem einer Partei zugekommenen Zahlungsauftrage zu entnehmen, so kann dem gegen diesen Zahlungsauftrag eingelegten Recurse der Partei, nicht die Rechtskraft des unangefochten gebliebenen Gemeindebeschlusses entgegengesetzt werden (V. G. H. 5. Juli 1894, Z. 2620, B. 8013). — Die eigenhändige Unterfertigung eines von den Repräsentanten mehrerer Gemeinden im Administrativverfahren eingebrachten Recurses durch die Vertreter (Vorsteher) aller recurrierenden Gemeinden, beziehungsweise die Mitfertigung des Recurses durch den mit der Abfassung des Recurses betrauten Advocaten bildet, — insoferne ausreichend sichergestellt ist, dass der Recurs mit Wissen und Willen der Repräsentanten aller

schlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landesausschuss einzubringen. Die Berufung kann auch innerhalb derselben Fallfrist unmittelbar beim Landesausschusse eingebracht werden; in diesem Falle ist zugleich dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten.[1])

Gal. §. 101. Der Bezirksausschuss entscheidet über die Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten. Gegen Steuerzuschläge ist eine Berufung nur insoferne zulässig, als diese Zuschläge die gesetzlich bestimmte Höhe überschreiten sollten, oder als innerhalb dieser Höhe eine unrichtige Umlage stattgefunden hat. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher einzubringen.[2])

Mähr. §. 98. Die Bezirksvertretung[3]) und soweit sie es dem Bezirksausschusse[3]) überträgt, dieser, entscheidet über die Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Die Berufung ist binnen 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung, vom demselben beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Bezirksausschuss einzubringen.[4])[5])

N.-Öst. §. 92. Der Landesausschuss entscheidet über Berufungen gegen Be-

---

betroffenen Gemeinden überreicht wurde, — keine Voraussetzung für die Rechtsförmigkeit des Recurses (V. G. H. 27. März 1895, Z. 1586, B. 8533).

[1]) Der §. 88 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

[2]) (Gal.) Ein — statt beim Gemeindevorsteher — unmittelbar beim Bezirksausschusse überreichter Recurs ist nicht etwa als unstatthaft zurückzuweisen, sondern entweder der Partei sofort zur gehörigen Überreichung zurückzustellen, oder an den Gemeindevorsteher zur Berichterstattung zu leiten (V. G. H. 11. Mai 1885, Z. 1090, B. Erk. nach §. 6, 271). — Falls die Bestimmung der Geschäftsordnung oder eine Instruction des Gemeinderathes nicht etwas anderes feststellt, ist die Art und Weise der Kundmachung oder Verständigung von Beschlüssen des Gemeinderathes Sache des Ermessens des Gemeindevorstandes, wenn eine individuelle Verständigung nicht geboten oder nicht durchführbar erscheint. Die 14tägige Recursfrist des §. 101 der G. O. beginnt erst vom Tage der vollendeten Kundmachung oder Verständigung zu laufen. Eine Kundmachung, welche nicht in einem einzigen Acte ihren Abschluss findet, sondern eine weitere Fortsetzung erfährt, ist erst mit Ablauf des letzten Kundmachungsactes als vollendet zu betrachten (V. G. H. 26. Mai 1884, Z. 1016, B. Erk. nach §. 6, 230 und 14. September 1885, Z. 1743, B. Erk. nach §. 6, 280). — Die schriftliche Einbringung des Recurses ist nicht vorgeschrieben. In Gegenwart des Gemeindevorstehers angemeldete, protokollarisch aufgenommene Proteste, in welchen die Einholung der Entscheidung der höheren Instanz angesucht wird, sind als ordnungsmäßig überreichte Berufungen zu behandeln (V. G. H. 14. Juni 1889, Z. 2170, B. 4748). — Der Bezirksausschuss ist nicht berechtigt, über die bloße Anzeige der politischen Behörde, ohne dass eine Berufung vorliegen würde, die Abschreibung der Gemeindezuschläge zum Nachtheile der G. zu verfügen (V. G. H. 7. Juni 1893, Z. 2001, B. 7307).

[3]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

[4]) Vgl. die Fußnote 2 zu §. 17 der G. O. f. Mähr. auf S. 493.

[5]) (Mähr.) Ein innerhalb der 14tägigen Frist direct beim Landesausschusse überreichter Recurs gegen einen Gemeindeausschussbeschluss ist nicht zurückzuweisen, wenn seitens des Gemeindevorstandes die Annahme des an denselben stilisierten Recurses verweigert wurde (V. G. H. 24. September 1891, Z. 2372, B. 6126). — Eine Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses über Voranschläge und Jahresrechnungen ist dadurch bedingt, dass die Gemeindemitglieder zunächst Erinnerungen gegen die aufgelegten Rechnungen und das Präliminare einbringen (V. G. H. 7. April 1893, Z. 1253, B. 7181). — Zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Angelegenheiten der Pfarrgemeinde sind nur die politischen Behörden berufen (§. 98) (V. G. H. 8. April 1893, Z. 1071, B. 7187).

schlüsse des Gemeindeausschusses, sowie über Berufungen gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Gemeindevorstandes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung oder Verständigung laufenden vierzehntägigen Fallfrist bei dem Gemeindevorsteher zur alsogleichen Vorlage an den Landesausschuss oder bei dem letzteren unmittelbar einzubringen.[1])[2])

Tirol §. 88. Die Bezirksvertretung[3]) oder in dringenden Fällen der Bezirksausschuss entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes. Dahin gehören insbesondere: 1. Berufungen gegen Bestimmungen über die Verwaltung und die Art der Benützung des Stammvermögens außer dem Falle, als wegen Verletzung von privatrechtlichen Verhältnissen oder wegen stiftungswidriger Gebarung Beschwerde geführt wird; 2. Berufungen gegen Beschlüsse über Gemeindeauslagen, dann über die Bedeckung derselben durch Umlagen, durch Darlehen[4]) und durch Dienste bis zum Betrage, welche der Gemeindeausschuss ohne höhere Genehmigung beschließen kann; 3. alle gegen Verfügungen des Gemeindeausschusses bezüglich der Armenversorgung und Wohlthätigkeitsanstalten vorkommenden Berufungen. Alle übrigen Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in den nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten sind der Entscheidung des Landesausschusses vorbehalten. Jede Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Bezirksausschuss[3]) einzubringen. Der Bezirksausschuss hat die der Entscheidung des Landesausschusses vorbehaltenen Berufungen mit seinen allfälligen Bemerkungen an diesen zu leiten. Die Erledigungen sind durch denselben Weg den Betheiligten zuzumitteln.[5])

---

[1]) Der §. 92 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Gesetz v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33.

[2]) (N.-Öst.) Die Bestimmung, dass, falls der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, die Frist sich auf den nächstfolgenden Tag verlängert, gilt für Recurse an den Landesausschuss gegen Gemeindeausschussbeschlüsse nicht (V. G. H. 25. April 1888, Z. 1285, B. 4067).

[3]) Sieh die Fußnote 3 zu §. 37 der G. O. f. Tirol auf S. 531.

[4]) Vgl. den Zusatz zu den §§. 86 und 87 der G. O. f. Tirol auf S. 695.

[5]) (Tirol.) Der Landesausschuss ist nicht competent, gegen Gemeindefunctionäre oder Functionäre der Armenfondsverwaltung einer G. Schadenersatzaussprüche zu fällen. Die diesfälligen Ansprüche sind vor dem ordentlichen Richter anzubringen (V. G. H. 20. November 1878, Z. 1841, B. 365 und 8. Februar 1883, Z. 320, B. 1657). — Über privatrechtliche, durch einen Vertrag begründete Verhältnisse zwischen zwei Gemeinden, betreffend die Art und Weise der Benützung des Gemeindevermögens, sowie über die aus einem derartigen Rechtsverhältnisse sich ergebenden Schadenersatzansprüche, steht dem Landesausschusse kein Entscheidungsrecht zu (V. G. H. 13. Februar 1880, Z. 93, B. 698). — Den in der Minorität gebliebenen Mitgliedern des Gemeindeausschusses kann „in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der G." das Recht der Beschwerde (Berufung) gegen die in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises gefassten Ausschussbeschlüsse nicht abgesprochen werden (V. G. H. 20. Mai 1880, Z. 880, B. 778). — Die vorgesetzte autonome Behörde ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der G. und insbesondere auch in solchen, welche im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses liegen und einer höheren Genehmigung nicht bedürfen, über die gegen die diesbezüglichen Ausschussbeschlüsse eingebrachten Berufungen zu entscheiden, es wäre denn, dass in einem speciellen Falle jede Berufung ausgeschlossen sein sollte. Darin allein, dass der Landesausschuss einen Gemeindebeschluss, welchen er als den Interessen der G. zuwiderlaufend erkennt, im Berufungswege außer Kraft setzt, kann eine Beschränkung des freien Selbstbestimmungsrechtes der G. und überhaupt eine Gesetzwidrigkeit noch nicht gefunden werden (V. G. H. 20. Mai 1880, Z. 880, B. 778). — Der Landesausschuss ist nicht competent, über Privatrechtsstreite zwischen Gemeinden zu entscheiden. Über den Rechtsbestand eines, von einer G. mit anderen Gemeinden geschlossenen privatrechtlichen Vertrages und die aus demselben abzuleitenden Rechte und Verpflichtungen der Paciscenten kann nur der ordentliche Richter erkennen (V. G. H. 23. October 1880,

§. 89. An Stelle dieses Paragraphes treten die Bestimmungen des Gesetzes v. 7. December 1868, L. G. B. Nr. 33, welche lauten wie folgt: Art. I. der §. 89 der Gemeindeordnung vom 15. März 1864 wird außer Wirksamkeit gesetzt. An dessen Stelle haben folgende Bestimmungen zu treten: Art. II. Bei Vernachlässigung der den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises obliegenden Verpflichtungen steht es dem Landesausschusse zu, die geeigneten Aufträge an dieselben zu erlassen und bei Nichtbefolgung dieser Aufträge Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Gulden zu verhängen. Die verwirkten Geldstrafen fließen für die Armenpflege in die Gemeindecasse, und sind über Ansuchen des Landesausschusses von der politischen Bezirksbehörde wie andere Geldbußen einzubringen. — Art. III. Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse auch gegen ausgetretene Mitglieder des Gemeindevorstandes zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe, zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausständigen Gemeinderechnungen und zur Erfüllung der ihnen sonst aus ihrem Amte auferlegten Verpflichtungen zu verhalten. — Art. IV. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

Böhm. §. 100. Der Bezirksausschuss kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

Buk. §. 89. Der Landesausschuss kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl., welche in die Gemeindecasse fließen, belegen, oder Commissionen auf Kosten des Schuldtragenden abordnen. Bei grober Verletzung

---

Z. 1943, B. 900). — Der Landesausschuss ist zur Entscheidung, sofern es sich nicht um Agenden handelt, bezüglich welcher ihm aus dem Titel der Oberaufsicht ein Vorgehen von amtswegen obliegt (§. 86), nur im Falle einer ordnungsmäßig eingebrachten **Berufung** berechtigt. Über eine bei den Staatsbehörden eingebrachte Berufung hat der Landesausschuss eine Entscheidung in der Sache nicht zu treffen (V. G. H. 2. März 1887, Z. 655, B. 3421 u. 4. Mai 1888, Z. 1021, B. 4089). — Die Versäumnis der Recursfrist kann nur geltend gemacht werden, wenn der Tag der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung nachgewiesen ist (V. G. H. 9. März 1887, Z. 694, B. 3429). — Die übergeordneten autonomen Organe sind zur Entscheidung im Berufswege auch in solchen Angelegenheiten competent, in welchen der Gemeindeausschuss nach freiem Ermessen befunden hat (V. G. H. 11. Mai 1888, Z. 1250, B. 4100 u. 27. Jänner 1892, Z. 280, B. 6396). — Gegen Gemeindebeschlüsse in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises steht dem Landesausschusse eine Entscheidung in höherer Instanz nur über eine dagegen innerhalb der gesetzlichen 14tägigen Präclusivfrist ergriffene Berufung zu (R. G. E. 1. Juli 1889, Z. 94, Hye 463). — Dem Landesausschuss steht selbst dann, wenn vermöge ausnahmsweise bestehender Bestimmung der G. O. v. 9. Jänner 1866 (§. 95) eine Competenzstreitigkeit zwischen der Statthalterei und dem Landesausschusse bereits vom (Staats-)Ministerium des Innern entschieden worden ist, nach den Staatsgrundgesetzen vom 21. December 1867, noch immer das Recht zu, darüber die endgiltige Entscheidung des Reichsgerichtes zu begehren (R. G. E. 1. Juli 1889, Z. 94, Hye 463). — Über Angelegenheiten, welche nicht erst der Genehmigung einer höheren autonomen Behörde bedürfen, ist der Landesausschuss jedenfalls im Recurswege meritorisch zu entscheiden berechtigt (V. G. H. 27. Jänner 1892, Z. 280, B. 6396). — Der Landesausschuss kann über eine Verfügung der Gemeindevorsteher betreffs Anerkennung der Gemeindemitgliedschaft nicht erkennen, ohne dass ein Beschluss des als Instanz zunächst berufenen Gemeindeausschusses vorliegt (V. G. H. 14. Juni 1893, Z. 2128, B. 7318). — Der gesetzliche Instanzenzug erscheint verletzt, wenn der Landesausschuss über eine ihm zugekommene Beschwerde (betreffend die Entrichtung der Gemeindezuschläge von Beneficialgrundstücken) meritorisch entscheidet, ohne dass der Gemeindeausschuss in der Sache einen ihm zustehenden Beschluss gefasst hat (V. G. H. 18. März 1895, Z. 2462 ex 1894, B. 8508).

oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden. Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse auch gegen ausgetretene Mitglieder des Gemeindevorstandes zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe und zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausständigen Gemeinderechnungen zu verhalten.[1])

Dalm. §. 104. Der Landesausschuss kann Mitglieder der Gemeindeverwaltung, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen. Die politischen Behörden müssen bei der Eintreibung der im Ordnungswege auferlegten Geldbußen dem Ersuchschreiben des Landesausschusses willfahren. In Fällen schwerer Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können die Mitglieder der Gemeindeverwaltung von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden.[2])

Ad §. 104. Dalm. Der Landesausschuss kann Disciplinarstrafen bis zu 20 fl. gegen jene Mitglieder eines bestandenen Gemeindevorstandes verhängen, welche sich weigern, die Amtsacten zu übergeben oder die ausständigen auf ihre Gebarung bezüglichen Gemeinderechnungen zu legen. Die politischen Bezirksbehörden haben auf Verlangen des Landesausschusses die Einhebung der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen für die Gemeindecasse zu veranlassen. Den politischen Behörden bleiben die ihnen in dieser Beziehung auf Grund der bestehenden Gesetze zukommenden Befugnisse vorbehalten (§. 1 des Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875).

Gal. §. 102. In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises kann der Bezirksausschuss den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Mahnungen ertheilen und sie mit Geldstrafen bis zur Höhe von 20 Gulden österr. Währ. belegen. Diese Strafen fließen in die Casse des Bezirksrathes. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten kann ein Mitglied des Gemeindevorstandes über Antrag des Bezirksausschusses von der politischen Bezirksbehörde vom Amte suspendiert werden. Wenn diese Behörden nicht einig sind, so entscheidet die politische Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse. Nach Durchführung der Untersuchung kann die politische Landesstelle mit Zustimmung des Landesausschusses ein Mitglied des Gemeindevorstandes des Amtes entsetzen und dasselbe sogar für eine Zeitdauer, welche drei Jahre nicht überschreiten darf, zur Versehung dieses Amtes für unfähig erklären. Das für schuldig erkannte Mitglied des Gemeindevorstandes trägt die Kosten der Untersuchung. Die dem Bezirksausschusse zustehende Disciplinargewalt dauert noch durch drei Jahre nach Erlöschung des Mandats eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und dies zu dem Ende, um dasselbe zur Übergabe der Amtsgeschäfte und zur Rechnungslage aus der Zeit seiner Amtsführung zu verhalten. Ergibt sich aus einer durch den Bezirksausschuss oder die politische Bezirksbehörde gepflogenen Erhebung, dass der Beamte, Schreiber oder sonstige Functionär dieser Kategorie in einer Dorfgemeinde durch sein vorschriftswidriges Verfahren im Amte zur Überschreitung oder Vernachlässigung der Pflichten durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder durch den Gemeinderath Veranlassung gibt, oder dass er überhaupt auf eine für die Ge-

---

[1]) Der §. 89 der G.O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

[2]) Der §. 104 der G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18. — Nach Vorschrift des Ges. v. 13. November 1894, L. G. B. Nr. 22 haben die nach diesem Paragraphe verhängten Geldbußen nicht mehr der Gemeindecasse, sondern der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt des Ortes zuzufallen, wo die Übertretung begangen worden ist.

meinde schädliche Weise seines Amtes waltet und wenn der Gemeindevorsteher, beziehungsweise Gemeinderath, dessen Amtsentsetzung ungeachtet der Aufforderung des Bezirksausschusses verweigert, so kann er durch die politische k. k. Bezirksbehörde über Antrag des Bezirksausschusses seines Amtes entsetzt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit dieser Behörden, im Falle der Berufung gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde, oder wenn die Schuld des Beamten, Schreibers oder sonstigen Functionärs dieser Kategorie in einer Dorfgemeinde bei einer unmittelbar vom Landesausschusse durchgeführten Erhebung constatiert wurde, entscheidet hierüber endgiltig die politische Landesbehörde über Antrag oder mit Zustimmung des Landesausschusses. Ein im Grunde obiger Bestimmung entlassener Dorfgemeindebeamter, Schreiber oder sonstiger Functionär dieser Kategorie kann über Antrag des Bezirks-, beziehungsweise Landesausschusses, zur Versehung des Postens eines Dorfgemeindebeamten, Schreibers oder sonstigen Functionärs dieser Kategorie in anderen Gemeinden des Landes bis auf eine dreijährige Zeitdauer für unfähig erklärt werden. In derselben Gemeinde aber, in welcher er des Dienstes entsetzt wurde, darf er nur mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde über Antrag des Bezirksausschusses, beziehungsweise der politischen Landesbehörde über Antrag oder mit Zustimmung des Landesausschusses, neuerlich in den Dienst aufgenommen werden.[1])

Görz u. Grad. §. 89. An dessen Stelle treten nachstehende Bestimmungen: Der Landesausschuss kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 100 fl. belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von dem Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei ihres Amtes entsetzt werden (Art. II des Ges. v. 7. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 3).

Istr. §. 89. Der Landesausschuss kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

Krain §. 92. An Stelle dieses Paragraphes treten die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. August 1876, L. G. B. Nr. 15, welche folgendermaßen lauten: Artikel I.' Der §. 92 der Gemeindeordnung vom 17. Februar 1866 wird außer Wirksamkeit gesetzt. An dessen Stelle haben folgende Bestimmungen zu treten: Artikel II. Bei Vernachlässigung der den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises obliegenden Verpflichtungen steht es dem Landesausschusse zu, die geeigneten Aufträge an dieselben zu erlassen und bei Nichtbefolgung dieser Aufträge Geldstrafen bis zum Betrage von Einhundert Gulden zu verhängen. Die verwirkten Geldstrafen fließen für die Armenpflege in die Gemeindecasse und sind über Ansuchen des Landesausschusses von der politischen Bezirksbehörde wie andere Geldbußen einzubringen. — Artikel III. Bei fortgesetzter Weigerung kann der Landesausschuss nebst Wiederholung der Geldstrafe Commissionen auf Kosten des Schuldtragenden abordnen oder auch in Analogie des §. 5 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96) — Personen bestellen, welche auf Kosten und Gefahr der säumigen Mitglieder des Gemeindevorstandes die rückständige Obliegenheit erfüllen, insbesondere die rückständige Rechnung legen. — Artikel IV. Die nämlichen Befugnisse stehen dem

[1]) Der in seiner ursprünglichen Fassung durch das Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 49, abgeänderte §. 102 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Gesetz vom 6. December 1883, L. G. B. Nr. 76.

Landesausschusse auch gegen ausgetretene Mitglieder des Gemeindevorstandes zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe, zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausständigen Gemeinderechnungen und zur Erfüllung der ihnen sonst aus ihrem Amte auferlegten Verpflichtungen zu verhalten. — Artikel V. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

Mähr. §. 99. Der Bezirksausschuss[1]) kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen im Gelde belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

O.-Öst. §. 87. Der Landesausschuss kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

N.-Öst. §. 93. Wenn Mitglieder des Gemeindevorstandes trotz wiederholter Mahnung sich eine grobe Verletzung oder anhaltende Vernachlässigung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, oder wenn schon der erste Fall pflichtwidriger Amtsführung von der Art ist, dass sie ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht weiter in ihrer Stellung zu belassen sind, so können dieselben über Einvernehmen des Gemeindeausschusses von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes enthoben werden, in welchem Falle eine neue Wahl durch den Gemeindeausschuss anzuordnen ist. Das enthobene Mitglied kann in den folgenden drei Jahren nicht in den Gemeindevorstand gewählt werden.[2])

Salzb. §. 90. Der Landesausschuss kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. zum Besten des betreffenden Gemeindearmenfonds belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

Schles. §. 87. Der Bezirksausschuss[3]) kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse nach vorher abgeführter Disciplinaruntersuchung ihres Amtes entsetzt werden.

Ad §. 87. Schles. Der Landesausschuss kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse nach vorher abgeführter Disciplinaruntersuchung ihres Amtes entsetzt werden (§. 1). Das im Absatze 1 des vorstehenden Paragraphen festgestellte Befugnis steht dem Landes-

[1]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.
[2]) Der §. 93 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Gesetz v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33.
[3]) Sieh die Fußnote 1 zu §. 2 der G. O. f. Schles. auf S. 462.

ausschusse auch gegen ausgetretene Gemeindevorsteher zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe und zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausständigen Gemeinderechnungen zu verhalten (§. 2 des Ges. v. 20. September 1868, L. G. B. Nr. 16).

Steierm. §. 87. Wenn Mitglieder des Gemeindevorstandes in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises sich grobe Verletzungen oder fortdauernde Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, so können sie durch die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von ihrem Amte entsetzt werden.

Ad §. 87. Steierm. Ges. v. 12. April 1866, L. G. B. Nr. 12, womit im Nachhange zum §. 87 der G. O. v. 2. Mai 1864 Bestimmungen bezüglich der Gemeindevorsteher erlassen wurden: Art. I. Bei Vernachlässigung der dem Gemeindevorsteher in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises obliegenden Verpflichtungen steht es dem Landesausschusse zu, die geeigneten Aufträge an den Gemeindevorsteher zu erlassen, und bei Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Gulden zu verhängen, oder Commissionen auf Kosten des Schuldtragenden abzuordnen. Die verwirkten Geldstrafen sind auf Ansuchen des Landesausschusses von der politischen Bezirksbehörde einzubringen, und fließen in den Armenfonds der Gemeinde. — Art. II. Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse auch gegen ausgetretene Gemeindevorsteher zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe und zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausständigen Gemeinderechnungen zu verhalten.

Tirol §. 89. Der Landesausschuss kann Mitglieder der Gemeindevorstehung, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

Ad §. 89. Tirol. In Absicht auf die Verhaltung von säumigen Mitgliedern des Gemeindeausschusses und der Gemeindevorstehung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten im selbständigen Wirkungskreise erfloss das Ges. v. 11. November 1868, L. G. B. Nr. 51, demzufolge als Anhang zum Gemeindegesetze vom 9. Jänner 1866 folgende Bestimmungen aufzunehmen sind: 1. Sowohl die Gemeindevorstehung als der Gemeindeausschuss sind berufen, Mitglieder der Gemeindevorstehung oder des Gemeindeausschusses, welche während ihrer Amtsführung oder beim Austritte aus dem Amte mit der Legung einer Rechnung oder mit der Erfüllung einer anderen, aus dem Amte herrührenden Obliegenheit, welche sich auf den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gründet, im Rückstande geblieben sind, binnen sechs Monaten aufzufordern, ihre Obliegenheit binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 fl. zu erfüllen. Gegen die Aufforderung und gegen die Bemessung der zur Erfüllung der Obliegenheit festgesetzten Frist, ist der Recurs an die Bezirksvertretung zulässig, welcher binnen 3 Tagen zu überreichen ist. Wird durch die Geldstrafe die Erfüllung der Obliegenheit nicht erreicht, so ist der Fall ohne Verzug der Bezirksvertretung anzuzeigen. 2. Die Bezirksvertretung kann die Strafe bis zu 20 fl. erhöhen und bei fortgesetzter Verweigerung in Analogie des §. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 Personen bestellen, welche auf Kosten, Wag und Gefahr der säumigen Mitglieder der Gemeindevorstehung oder des Gemeindeausschusses die Rechnung legen oder die Obliegenheit erfüllen. 3. Ist die Aufforderung innerhalb 6 Monaten vom Tage, an welchem die Obliegenheit hätte erfüllt werden sollen, oder vom Tage des Austrittes vom Amte an, nicht erfolgt, so können säumige Mitglieder der Gemeindevorstehung oder des Gemeindeausschusses nur noch auf dem Rechtswege zur Erfüllung rückständiger Amtsobliegenheiten verhalten werden.

4. In einem solchen Falle sind die Mitglieder der Gemeindevorstehung und des Gemeindeausschusses, welchen die Unterlassung zur Aufforderung zur Last fällt, für den der Gemeinde verursachten Schaden, sowie für die Kosten der Processführung solidarisch verantwortlich. — Hinsichtlich der Versäumnisse, welche auf die Legung von Rechnungen und die Erfüllung anderer die Vermögensgebarung der Gemeinde betreffenden Verbindlichkeiten sich beziehen, wurden neue Bestimmungen getroffen durch den oben bei §. 65 der G. O. auf S. 605 abgedruckten §. 41 des Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17.

Vorarlb. §. 90. Der Landesausschuss kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. belegen, welche in den Localarmenfonds zu fließen haben. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden. In diesem Falle verlieren die ihres Amtes Enthobenen die Wählbarkeit in den Gemeindevorstand auf die Dauer von drei Jahren.[1])

§. 90. Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Landesausschuss, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zustande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von amtswegen bestellen.

So: **Istr.** §. 90.
N.-Öst. §. 94.
Salzb. §. 91.
Steierm. §. 88.
Krain §. 93. . . . . zwischen der Gemeinde und einer Unterabtheilung derselben, oder einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder . . .
Tirol §. 90. . . . bei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Bezirksausschuss[2]), falls eine gütliche Ausgleichung . . .[3])
Vorarlb. §. 91. . . . . Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so hat bei Befangenheit des Gemeindeausschusses . . .

Böhm. §. 101. Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so hat im Falle einer Befangenheit des Gemeindeausschusses der Bezirksausschuss zunächst einen gütlichen Ausgleich zu versuchen, und wenn dieser nicht zustande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege zu bestellen.[4])

Gal. §. 103. Wenn in einer privatrechtlichen Angelegenheit, welche zwischen der Gemeinde und einer gewissen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelnen dieser Mitglieder streitig ist, der Gemeinderath mit Rücksicht auf das Privatinteresse der Gemeinderäthe nicht unbefangen wäre, so hat der Bezirksausschuss die Erzielung eines gütlichen Ausgleichs zu versuchen, und wenn dieser nicht zu-

---

[1]) Der §. 90 der G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 8. December 1890, L. G. B. Nr. 26.

[2]) Sieh die Fußnote 3 zu §. 37 der G. O. f. Tirol auf S. 531.

[3]) (Tirol.) Die Bestellung von Vertretern im Sinne des §. 90 der G. O. ist nur in Streitigkeiten privatrechtlicher, nicht aber in solchen öffentlicher Natur zulässig (V. G. H. 11. Mai 1892, Z. 1560, B. 6604).

[4]) (Böhm.) In Angelegenheiten privatrechtlicher Natur, welche zwischen der G. und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig sind, und wegen Befangenheit des Gemeindeausschusses durch einen der G. bestellten Curator auf dem Rechtswege ausgetragen werden sollen, bildet der vorherige Vergleichsversuch eine wesentliche Form des Administrativverfahrens (V. G. H. 24. Februar 1879, Z. 60, B. Erk. nach §. 6, 70).

stande kömmt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege zu bestellen.

Görz u. Grad. §. 90. Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so hat bei Befangenheit des Gemeinderathes der Landesausschufs, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zustande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von amtswegen zu bestellen. Ereignet sich ein solcher Fall zwischen der Ortsgemeinde und einzelnen zu derselben gehörigen Steuergemeinden, die keine eigene Vertretung haben, oder zwischen diesen Gemeinden selbst, so wird ein besonderer Vertreter für jede der streitenden Parteien bestellt.

Mähr. §. 100. Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Bezirksausschufs[1]), falls eine gütliche Ausgleichung nicht zustande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege oder vor den hiezu berufenen Behörden von amtswegen bestellen. — §. 101. Gemeindebeschlüsse, zu deren Wirksamkeit die Genehmigung der Landesvertretung erforderlich ist, sind durch die Bezirksvertretung[1]) mit dem Gutachten derselben an den Landesausschufs vorzulegen.

O.-Öst. §. 88. Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so hat bei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Landesausschufs die Rechte der Gemeinde zu wahren und zu vertreten.

Schles. §. 88. Bei Befangenheit des Gemeindeausschusses wegen des Privatinteresses seiner Mitglieder (§§. 41 bis 43), ebenso dann, wenn eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelner derselben streitig ist und eine gütliche Ausgleichung nicht zustande kommt, kann der Bezirksausschufs[2]) einen Vertreter für die Gemeinde zur Wahrung ihrer Rechte von amtswegen bestellen.

Dalm. und **Buk.** fehlen derartige Bestimmungen.

§. 91. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, dafs dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt. Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen. Auch haben der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeindeausschusses beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur theil, wenn sie Mitglieder des Ausschusses sind.

So: **Buk.** §. 90.
Istr. §. 91.
Salzb. §. 92.
Dalm. §. 105. . . . zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen . . . das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen und das Wort jedoch nur dann zu ergreifen, wenn der Gemeinderath seinen Wirkungskreis zu überschreiten oder die bestehenden Gesetze zu verletzen im Begriffe wäre.

Görz u. Grad. §. 91. . . . zu diesem Ende die Mittheilung der Be-

---

[1]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.
[2]) Sieh die Fußnote 1 zu §. 2 der G. O. f. Schles. auf S. 462.

schlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen. Der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneten haben das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen und jederzeit . . . wenn sie Mitglieder des Gemeinderathes sind. Dies darf der Gemeinde keine Kosten verursachen.

Krain §. 94. . . . nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst . . .

Mähr. §. 102. . . . von der politischen Bezirksbehörde geübt. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, derselben die zu diesem Ende abverlangten Gemeindebeschlüsse mitzutheilen und die nothwendigen Aufklärungen zu erstatten.

N.-Öst. §. 95. . . . nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst . . . verlangen. Auch hat der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde oder dessen Abgeordneter das Recht, allen Sitzungen des Gemeindeausschusses beizuwohnen, ohne jedoch an der Verhandlung und Abstimmung theilzunehmen.

O.-Öst. §. 89. . . . die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Schlef. §. 91, . . . geübt. Dieselbe kann zu diesem Ende von Fall zu Fall die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.[1])

Steierm. §. 89, . . . die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Tirol §. 91. . . . geübt. Dieselbe kann zu diesem Ende Fall für Fall die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.[2])

Vorarlb. §. 92. . . . geübt. Dieselbe kann zu diesem Ende von Fall zu Fall die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.[3])

Böhm. §. 102. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, dass dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. (Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862.) Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt. Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen, und ist, wenn der Gemeindeausschuss Beschlüsse gefasst hat, durch welche der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wird, berechtigt und ver-

---

[1]) (Schlef.) Staatsbürgerliche, d. i. die den österreichischen Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte stehen allerdings auch Gemeinden zu, und es sind daher auch diese juristischen Personen berechtigt (legitimiert), wegen Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechtes Beschwerde beim Reichsgericht einzubringen (R. G. E. 18. April 1887, Z. 51, Hye 393. — Vgl. auch die bei §. 92 abgedruckten Judicate S. 709 u. 710).

[2]) (Tirol) Bezüglich wirtschaftlicher Institutionen ist die politische Behörde nicht berechtigt, in die Entscheidung solcher Fragen sich einzulassen, welche die Stellung des Einzelnen gegenüber der Gemeinde und die Art und Weise der inneren Verwaltung zum Gegenstande haben (V. G. H. 11. März 1886, Z. 413, B. 2958 u. 30. März 1887, Z. 268, B. 3464).

[3]) (Vorarlb.) Das officiöse Überwachungsrecht steht dem Landesausschusse nur in Absicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden zu; dagegen wird das Aufsichtsrecht in der Richtung, dass die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, von der Staatsverwaltung geübt (V. G. H. 14. December 1877, Z. 1718, B. 177).

pflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an die Statthalterei offensteht.[1])

Gal. §. 104. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, dass dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, und nicht

---

[1]) (Böhm.) Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, einen Beschluss des Gemeindeausschusses, womit eine nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehörige Gemeindeauflage ohne Erwirkung eines Landesgesetzes eingeführt wurde, als gegen das Gesetz verstoßend zu sistieren und hat sie sich keineswegs nur auf die Aufhebung des im Grunde dieses Beschlusses gegen einen einzelnen Beschwerdeführer erlassenen Zahlungsauftrages zu beschränken (V. G. H. 26. Februar 1879, Z. 262, B. 432). — Der Beschluss, die zwischen den Gemeindeausschussmitgliedern streitige Frage einer „höheren Behörde" zur Entscheidung vorzulegen, ist für sich allein zur Aufhebung nach §. 102 G. O. nicht geeignet (V. G. H. 24. December 1883, Z. 2931, B. Erk. nach §. 6, 219). — Die Ausübung des Sistierungsrechtes nach §§. 102, 103 der G. O. wird dadurch nicht beirrt, dass gegen eine Entscheidung des Gemeindevorstandes die Berufung an den Gemeindeausschuss zulässig ist (V. G. H. 13. März 1884, Z. 553, B. 2055 u. 12. März 1887, Z. 737, B. 3434). — Wenn die politischen Behörden sich nicht bewogen finden, kraft des Staatsaufsichtsrechtes den Beschluss einer G. zu beanständen, so sind die übergeordneten autonomen Organe dadurch nicht an der meritorischen Prüfung der Angelegenheit behindert, denn „derlei Verfügungen der politischen Behörden sind keine Entscheidungen in der Sache" (V. G. H. 16. Jänner 1885, Z. 172, B. 2371). — Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung bezieht sich nur auf die Einhaltung der Verwaltungsgesetze, nicht auf Verletzungen der Privatrechtsgesetze (V. G. H. 12. März 1885, Z. 612, B. 2449). — Die unrichtige Citation gesetzlicher Bestimmungen ist für die Frage der Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses (Entscheidung) nicht von Bedeutung (V. G. H. 12. März 1886, Z. 722, B. 2961). — Gegen Entscheidungen der politischen Behörden, durch welche in Handhabung des nach der G. O. ihnen eingeräumten Aufsichtsrechtes Verfügungen der Gemeindebehörden aufgehoben werden, steht den Gemeinden das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu (V. G. H. 11. März 1887, Z. 737, B. 3434). — Durch die von einer Gemeindevertretung mittelst Beschluss ausgesprochene förmliche Verwahrung und Einsprache gegen einen Erlass der Regierung werden die Grenzen einer gesetzlich zulässigen freien Meinungsäußerung überschritten (R. G. E. 18. April 1887, Z. 52, Hye 394 b). — Das Recht der freien Meinungsäußerung steht im Sinne der Staatsgrundgesetze nicht bloß Einzelnpersonen, sondern auch den Gemeinden und deren Vertretungen zu, insoferne weder der Inhalt noch die Form einer solchen Meinungsäußerung einem Gesetze widerstreitet (R. G. E. 18. April 1887, Z. 52, Hye 394 a; 19. April 1887, Z. 53, Hye 395 a u. 19. April 1887, Z. 55, Hye 397 a). — Durch die von Seite einer Gemeindevertretung geschehene freie Meinungsäußerung über irgend eine, wenn auch öffentliche Angelegenheit, wird an und für sich noch keineswegs der selbständige Wirkungskreis der G. überschritten, da damit noch in keiner Weise eine Anordnung oder Verfügung getroffen, daher keineswegs der amtliche Wirkungskreis der G., sondern ein von demselben ganz unabhängiges Gebiet berührt wird (R. G. E. 19. April 1887, Z. 53, Hye 395 b u. 19. April 1887, Z. 55, Hye 397 b). — Das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden ist auch für Gemeindewahlen wirksam und ist die politische Behörde die Gesetzlichkeit des Wahlactes überhaupt und nicht bloß dann und insoweit wahrzunehmen berechtigt, als Parteieinwendungen vorgebracht wurden. Der Abgang von Parteieinwendungen ist nur bezüglich der Einhaltung jener gesetzlichen Bestimmungen, welche auf den Schutz der Einzelnrechte abzielen, von Bedeutung (V. G. H. 3. Mai 1888, Z. 1483, B. 4085 u. 7. December 1892, Z. 3725, B. 6928). — Durch das Aufsichts- und Sistierungsrecht der Staatsbehörden soll das den autonomen Organen zugewiesene Recht der instanzmäßigen meritorischen Entscheidung in keiner Weise beeinträchtigt werden (V. G. H. 20. December 1888, Z. 3957, B. 4416). — Der §. 3 der G. O. statuiert auch für die Agenden des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden neben den ordentlichen Rechtsmitteln und neben dem autonomen Instanzenzuge zur Wahrung des Gesetzes noch das Recht der Staatsbehörde, Verfügungen des Vorstandes auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen (V. G. H. 31. October 1889, Z. 3525, B. 4919 u. 6. Februar 1890, Z. 376, B. 5137). — Die Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes über die Gemeinden ist zeitlich nicht eingeschränkt, und ist die politische Bezirksbehörde daher jederzeit berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung von Beschlüssen des Gemeindeausschusses zu untersagen, durch welche der Wirkungskreis der G. überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze vergangen wurde (V. G. H. 4. Juli 1895, Z. 3374, B. 8793). — Das Recht der Staatsbehörde zur Prüfung der gesetzlichen Giltigkeit eines Gemeindeausschussbeschlusses wird durch den Umstand nicht gehemmt, dass in der Streitsache mittlerweile bereits Urtheile der Gerichtsinstanzen erflossen sind, da die in der Competenz

gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Dieses Aufsichtsrecht wird von der politischen Bezirksbehörde ausgeübt. Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nöthigen Aufklärungen verlangen. Der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter hat auch das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen, kann jedoch das Wort nur dann ergreifen, wenn der Gemeinderath die Gesetze zu verletzen oder seinen Wirkungskreis zu überschreiten im Begriffe wäre.

§. 92. Wenn der Gemeindeausschuss Beschlüsse fasst, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an die politische Landesstelle offensteht.

So: **Krain** §. 95.

Salzb. §. 93.

Schles. §. 92.[1])

Dalm. §. 106. . . . der Gemeinderath Beschlüsse fasst, welche . . . wogegen der Recurs an die Statthalterei offensteht.

N.-Öst. §. 90. . . . wogegen der Recurs an die Statthalterei offensteht.

Steierm. §. 90. . . . wogegen der Recurs an die Statthalterei offensteht.[2])

Tirol §. 92. . . . wogegen der Recurs an die Statthalterei offensteht.

Buk. §. 91. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse des Gemeindeausschusses oder Verfügungen des Gemeindevorstandes, durch welche der gesetzliche Wirkungskreis dieser Organe überschritten oder gegen bestehende Gesetze verstoßen wird, zu sistieren, wogegen der Recurs an die politische Landesstelle offensteht, welche hierüber jedoch, wenn der Gegenstand den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft, erst nach vorläufiger Einvernahme des Landesausschusses zu entscheiden hat.[3])

Gal. §. 105. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung eines vom Gemeinderathe gefassten Beschlusses zu untersagen, wenn dieser Beschluss den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreitet oder gegen die Gesetze verstößt. Gegen eine solche Untersagung steht der Recurs an die politische Landesstelle offen. Wenn die Angelegenheit zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, hat die politische Bezirksbehörde von dem erlassenen Verbote gleichzeitig den Bezirksausschuss zu verständigen.[4])

---

der politischen Behörde gelegene eventuelle Sistierung des Ausschussbeschlusses in die richterliche Sphäre nicht eingreift und die allenfalls hieraus in Bezug auf den abgeführten Rechtsstreit sich ergebenden Consequenzen von den Betheiligten im Rechtswege auszutragen sind (V. G. H. 4. Juli 1895, Z. 3374, B. 8793).

[1]) (Schles.) Durch die von Seite einer Gemeindevertretung geschehene freie Meinungsäußerung über irgend eine, wenn auch öffentliche Angelegenheit wird an und für sich noch keineswegs der selbständige Wirkungskreis der G. überschritten, da damit noch in keiner Weise eine Anordnung oder Verfügung getroffen, daher keineswegs der amtliche Wirkungskreis der G., sondern ein von demselben ganz unabhängiges Gebiet berührt wird (R. G. E. 18. April 1887, Z. 51, Hye 393 b).

[2]) (Steierm.) Vorstellungen gegen die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft innerhalb ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen an die übergeordneten Instanzen zu beschließen, ist die Gemeindevertretung, soferne ihr nicht gegen die concrete Verfügung ein Beschwerderecht zusteht, nicht competent, die Sistierung eines solchen Beschlusses also gesetzlich (V. G. H. 12. November 1890, Z. 3539, B. 5547).

[3]) Der §. 91 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. Dec. 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

[4]) (Gal.) Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt nur im öffentlichen Interesse. Ein Recht der Partei darauf, dass die Behörde concreten Falles von ihrem Sistierungsrechte zum Schutze von Parteirechten Gebrauch mache, besteht nicht. Die Geltendmachung von Parteirechten hat im ordentlichen Instanzenzuge zu erfolgen (V. G. H. 17. November 1888, Z. 3550, B. 4348).

Görz u. Grad. §. 92. Wenn der Gemeinderath Beschlüsse fasst, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so kann die politische Bezirksbehörde die Vollziehung solcher Beschlüsse sistieren; sie hat aber den Sachverhalt unmittelbar der Statthalterei anzuzeigen, welche nach Einvernehmung des Landesausschusses die geeigneten Vorkehrungen trifft.

Istr. §. 92. Wenn der Gemeindeausschuss Beschlüsse fasst, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu sistieren, und den Gegenstand unmittelbar der Statthalterei vorzulegen, welche nach Einvernehmung des Landesausschusses darüber nach Maßgabe der Gesetze entscheidet.[1])

Mähr. §. 103. Wenn der Gemeindeausschuss Beschlüsse fasst, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an die Statthalterei offensteht. Sie hat aber in den Fällen, in welchen es sich um den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde handelt, gleichzeitig von der getroffenen Entscheidung die Mittheilung an die Bezirksvertretung[2]) zu machen.[3])

N.-Öst. §. 96. Wenn der Gemeindeausschuss Beschlüsse fasst, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen und die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, welche hierüber, jedoch wenn der Gegenstand den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft, erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden hat.

Vorarlb. §. 93. Wenn der Gemeindeausschuss Beschlüsse fasst, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an die Statthalterei offensteht, welche, insoferne es sich hiebei um den selbständigen Wirkungskreis handelt, vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu pflegen hat.[4])

Böhm. hat derartige Bestimmungen im vorhergehenden §. 102.

---

[1]) Der §. 92 der G. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. Dec. 1869, L. G. B. Nr. 28.

[2]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

[3]) (Mähr.) Durch die von Seite einer Gemeindevertretung geschehene freie Meinungsäußerung über irgend eine, wenn auch öffentliche Angelegenheit wird an und für sich noch keineswegs der selbständige Wirkungskreis der G. überschritten, da damit noch in keiner Weise eine Anordnung oder Verfügung getroffen, daher keineswegs der amtliche Wirkungskreis der G., sondern ein von demselben ganz unabhängiges Gebiet berührt wird (R. G. E. 19. April 1887, Z. 54, Hye 396 b). — Das im Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 „Jedermann" gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung kann prinzipiell auch den Gemeinden und deren Vertretungen nicht abgesprochen werden, insoferne weder der Inhalt noch die Form einer solchen Meinungsäußerung einem bestehenden Gesetze widerstreitet (R. G. E. 19. April 1887, Z. 54, Hye 396 a).

[4]) (Vorarlb.) Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, in Wahrung des öffentlichen Interesses, gegen Gemeindeausschussbeschlüsse, welche den Wirkungskreis der G. überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, von amtswegen einzuschreiten; davon unabhängig besteht aber das Recht der betheiligten Parteien, gegen derartige Beschlüsse, wenn sie in einer nicht vom Staate übertragenen Angelegenheit gefasst wurden, die Abhilfe im gesetzlichen Instanzenzuge der autonomen Behörden zu suchen und der Landesausschuss ist gesetzlich ermächtigt, über Berufungen gegen derlei Beschlüsse des Gemeindeausschusses zu entscheiden (V. G. H. 4. Jänner 1890, Z. 4044 ex 1889, B. 5065).

§. 93. Die politische Bezirksbehörde hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 88 an den Landesausschuss zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. (Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862.) In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde. (Art. XVIII des Ges. v. 5. März 1862.)

So: **Istr.** §. 93.

Böhm. §. 103. . . . gegen welche die Berufung nach §. 83 an die Bezirksvertretung oder nach §. 99 an den Bezirksausschuss zu richten ist, über Beschwerden . . .[1])

Dalm. §. 107. . . . um solche Beschlüsse des Gemeinderathes handelt, gegen welche die Berufung nach §. 103 an den Landesausschuss zu richten ist, . . .

Görz u. Grad. §. 93. . . . um solche Beschlüsse des Gemeinderathes handelt, gegen welche die Berufung nach §. 88 an den Landesausschuss zu richten ist, . . .

Krain §. 96. . . . gegen welche die Berufung nach §. 91 an den Landesausschuss zu richten ist, . . . fehlerhaft angewendet werden. In den vom Staate der Gemeinde . . . an die politische Landesbehörde.

Mähr. §. 104. . . . gegen welche die Berufung nach §. 98 an den Bezirksausschuss[2]) zu richten ist, . . .

O.-Öst. §. 91. . . . gegen welche die Berufung nach §. 86 an den Landesausschuss zu richten ist, . . .

Salzb. §. 94. . . . gegen welche die Berufung nach §. 89 an den Landesausschuss zu richten ist, . . .

Schles. §. 93. . . . gegen welche die Berufung nach §. 90 an den Landesausschuss zu richten ist, . . .

Steierm. §. 91. . . . gegen welche die Berufung nach §. 86 an den Landesausschuss zu richten ist, . . .[3])

Tirol §. 93. . . . gegen welche die Berufung nach §. 88 an die Bezirksvertretung,[4]) beziehungsweise an den Bezirks- oder Landesausschuss zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindevorstehung zu entscheiden, durch welche . . .

Vorarlb. §. 94. . . . gegen welche die Berufung nach §. 89 an den Landesausschuss zu richten ist, . . .

Buk. §. 92. In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung an die politische Bezirksbehörde.[5])

---

[1]) (Böhm.) Es besteht kein Gesetz, welches den Gemeindevorstand verpflichten würde, die an die politische Behörde im Grunde des §. 103 der G. O. gerichteten Beschwerden entgegenzunehmen und selbe an die politische Behörde zu leiten (V. G. H. 31. October 1889, Z. 3525, B. 4919).

[2]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

[3]) Vergl. hiezu das zu §. 31 der G. O. f. Steierm. auf S. 528 abgedruckte Ges. v. 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24 und sieh auch die dortselbst in der Fußnote 1 abgedruckte Verordnung des Statthalters v. 22. Mai 1875, L. G. B. Nr. 26 und die eben dort abgedruckte Kundmachung des Landesausschusses v. 21. Mai 1875, L. G. B. Nr. 25.

[4]) Sieh die Fußnote 3 zu §. 37 der G. O. f. Tirol auf S. 531.

[5]) Der §. 92 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. Dec. 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

Gal. §. 106. Die politische Bezirksbehörde hat auch über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche die Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, insoferne diese Verfügungen nicht auf solche Beschlüsse des Gemeinderathes gegründet sind, rücksichtlich welcher die Entscheidung über Berufungen dem Bezirksausschusse zusteht (§. 101). In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ist die Berufung in jedem Falle bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

N.-Öst. §. 97. Die politische Bezirksbehörde hat auch, insofern es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 92 an den Landesausschuss zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung oder der Verständigung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur alsogleichen Vorlage an die politische Bezirksbehörde oder unmittelbar bei der letzteren anzubringen; in diesem Falle ist zugleich dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu machen.[1])

§. 94. Wenn der Gemeindeausschuss es unterlässt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

So: **Mähr.** §. 106.
Schles. §. 94.
Böhm. §. 104. . . . die der Gemeinde kraft besonderer Gesetze obliegenden Leistungen und Verpflichtungen . . .[2])
Görz u. Grad. §. 94. . . . der Gemeinderath es unterlässt oder verweigert . . .
Salzb. §. 95. . . . der Gemeindeausschuss unterlässt oder verweigert . . .

Buk. §. 93. Wenn der Gemeindeausschuss es unterlässt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Wenn die Angelegenheit zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, und nicht der Fall einer dringenden Gefahr eintritt, hat die politische Bezirksbehörde vor Einleitung der Abhilfsmaßregeln sich mit dem Landesausschusse ins Einvernehmen zu setzen.[3])

---

[1]) Der §. 97 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33.

[2]) (Böhm.) Zur Entscheidung über den Anspruch auf Vergütung der Leistung einer Gemeindeverpflichtung, welche nämlich — sei es auch zu einem öffentlichen (Kriegs-) Zwecke — der G. obgelegen wäre, aber über Ersuchen der letzteren von einem einzelnen Gemeindeangehörigen vollzogen worden ist, sind die Gerichte competent (R. G. E 29. Nov. 1869, Z. 30, Hye 1). — In Fällen, wo die politischen Behörden nach der G. O. berechtigt sind, auf Gefahr und Kosten der G. Abhilfe zu schaffen, können sie ihr auch die von ihr unterlassene oder verweigerte Leistung dieser Abhilfe auftragen und ist in einem diesfälligen Auftrage eine Verletzung des freien Selbstbestimmungsrechtes der G. nicht enthalten (V. G. H. 12. Dec. 1877, Z. 1602, B. 175). — Die Feststellung der materiellrechtlichen Verpflichtung einer G. zur Bestreitung gewisser Straßenherstellungskosten liegt in der Competenz der autonomen Organe. Im Falle der Nichterfüllung muss die Executionsverfügung bei der politischen Behörde erwirkt werden, deren Sache es ist, die formellen Erfordernisse für eine zwangsweise Verhaltung der G. zu prüfen (V. G. H. 10. Dec. 1885, Z. 3243, B. 2816).

[3]) Der §. 93 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. Dec. 1869 L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

Dalm. §. 108. Wenn der Gemeinderath es unterläſst oder verweigert, die der Gemeinde geſetzlich obliegenden Leiſtungen und Verpflichtungen zu erfüllen, ſo hat die politiſche Bezirksbehörde auf Koſten und Gefahr der Gemeinde einſtweilen die erforderliche Abhilfe zu treffen, und die Statthalterei hat über Einvernehmen des Landesausſchuſſes in merito zu entſcheiden. Betrifft die Unterlaſſung oder die Verweigerung einen Gegenſtand des ſelbſtändigen Wirkungskreiſes der Gemeinde, ſo ſteht dasſelbe Recht auch dem Landesausſchuſſe zu.[1])

Gal. §. 107. Wenn der Gemeinderath es unterläſst oder verweigert, die der Gemeinde geſetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, ſo hat die politiſche Bezirksbehörde auf Koſten und Gefahr der Gemeinde die Abhilfsmaßregeln zu verfügen. Wenn die Angelegenheit zum ſelbſtändigen Wirkungskreiſe der Gemeinde gehört und nicht der Fall einer dringenden Gefahr eintritt, hat die politiſche Bezirksbehörde vor Einleitung der Abhilfsmaßregeln ſich mit dem Bezirksausſchuſſe ins Einvernehmen zu ſetzen.

Iſtr. §. 94. Wenn der Gemeindeausſchuſs es unterläſst oder verweigert, die der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreiſe obliegenden Leiſtungen und Verpflichtungen zu erfüllen, ſo hat die politiſche Bezirksbehörde auf Koſten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Bezieht ſich die Unterlaſſung oder Verweigerung auf eine Angelegenheit des ſelbſtändigen Wirkungskreiſes der Gemeinde, ſo ſteht dieſes Recht dem Landesausſchuſſe und in Dringlichkeitsfällen auch der politiſchen Bezirksbehörde zu, welche davon den Landesausſchuſs in Kenntnis zu ſetzen hat.[2])

Krain §. 97. Wenn der Gemeindeausſchuſs es unterläſst oder verweigert, die der Gemeinde kraft eines Geſetzes obliegenden Leiſtungen und Verpflichtungen zu erfüllen, ſo hat die politiſche Bezirksbehörde, wenn es ſich um Gegenſtände des übertragenen Wirkungskreiſes handelt, auf Koſten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Eben dasſelbe hat im erwähnten Falle auch in Angelegenheiten des ſelbſtändigen Wirkungskreiſes zu geſchehen, wenn Gefahr am Verzuge iſt, außerdem iſt hiezu die politiſche Landesſtelle u. z. über Einvernehmen des Landesausſchuſſes berufen.

O.-Öſt. §. 92. Wenn der Gemeindeausſchuſs es unterläſst oder verweigert, die der Gemeinde geſetzlich obliegenden Leiſtungen und Verpflichtungen zu erfüllen, ſo hat die politiſche Bezirksbehörde, wenn dieſe Leiſtungen oder Verpflichtungen zum ſelbſtändigen Wirkungskreiſe der Gemeinde (§. 25 der Gemeindeordnung) gehören, und wenn keine Gefahr am Verzuge iſt, nach Einvernehmung des Landesausſchuſſes, wenn ſie aber im übertragenen Wirkungskreiſe liegen, auch ohne ſolches Einvernehmen auf Gefahr und Koſten der Gemeinde mit möglichſter Schonung der Gemeindemittel die erforderliche Abhilfe zu treffen.

N.-Öſt. §. 98. Wenn der Gemeindeausſchuſs es unterläſst oder verweigert, die der Gemeinde geſetzlich obliegenden Leiſtungen und Verpflichtungen zu erfüllen, ſo hat die politiſche Bezirksbehörde, wenn es ſich um Gegenſtände des übertragenen Wirkungskreiſes handelt, auf Koſten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Ebendasſelbe hat im erwähnten Falle in Angelegenheiten des ſelbſtändigen Wirkungskreiſes zu geſchehen, wenn Gefahr am Verzuge iſt. Iſt Gefahr am Verzuge nicht vorhanden, ſo hat die politiſche Bezirksbehörde den Fall der Statthalterei anzuzeigen, welche hierüber erſt nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausſchuſſes zu entſcheiden hat. In Angelegenheiten des ſelbſtändigen

[1]) Der §. 108 der G. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Geſ. v. 21. Febr. 1873, L. G. B. Nr. 18.

[2]) Der §. 94 der G. O. f. Iſtr. erhielt obige Textierung durch das Geſ. v. 9. Dec. 1869, L. G. B. Nr. 28.

Wirkungskreises ist auch der Landesausschuss berechtigt, die erforderliche Abhilfe auf Kosten der Gemeinde zu treffen. Bezüglich der Einbringung dieser Kosten ist nach dem Landesgesetze vom 21. December 1882, L. G. B. Nr. 12 ex 1883, vorzugehen.[1])

Steierm. §. 92. Wenn der Gemeindeausschuss es unterlässt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn diese Leistungen oder Verpflichtungen zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde (§. 24 der Gemeindeordnung) gehören, und wenn keine Gefahr am Verzuge ist, nach Einvernehmen des Landesausschusses, wenn sie aber im übertragenen Wirkungskreise liegen, auch ohne solches Einvernehmen auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Ad §. 92. Steierm. Wenn der Gemeindevorsteher in Besorgung der der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise auf Grund der bestehenden allgemeinen oder besonderen Gesetze obliegenden Verpflichtungen zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung die ihm diesfalls obliegenden Amtshandlungen vernachlässigt, so ist der Bezirkshauptmann berechtigt, die zur Ausführung der Gesetze nothwendig erscheinenden Aufträge unter Berufung auf die betreffenden gesetzlichen Vorschriften an den Gemeindevorsteher zu erlassen, und bei Nichtbefolgung gegen denselben eine Ordnungsbuße bis zu 100 fl. zu verhängen, oder die vernachlässigte Amtshandlung durch ein eigenes Organ oder durch eine abzuordnende Commission auf Kosten des Schuldtragenden besorgen zu lassen. Die verwirkten Geldbußen, deren zwangsweise Einbringung dem Bezirkshauptmanne zusteht, fließen in den Armenfonds der Gemeinde (Ges. v. 11. December 1869, L. G. B. Nr. 5 f. 1870.)

Tirol §. 94. Wenn der Gemeindeausschuss es unterlässt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Dasselbe hat im erwähnten Falle auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises unter gleichzeitiger Verständigung des Landesausschusses zu geschehen, wenn Gefahr am Verzuge ist. Ist letztere nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde den Fall der Statthalterei anzuzeigen, welche nach Einvernehmung des Landesausschusses das Entsprechende zu verfügen hat.[2])

Vorarlb. §. 95. Unterlässt oder verweigert der Gemeindausschuss die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 95. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen. Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, dass die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem

---

[1]) Der §. 98 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33.

[2]) (Tirol.) Wenn der Gemeindeausschuss es unterlässt oder verweigert, die der G. gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat nicht der Landesausschuss, sondern die Staatsbehörde auf Kosten der G. die erforderliche Abhilfe zu treffen, wobei sie nur in den, in der G. O. bezeichneten Fällen vorläufig den Landesausschuss einzuvernehmen hat (V. G. H. 23. Oct. 1880, Z. 1943, B. 900). — Forderungen aus der Übernahme der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (Militärbequartierung) an Stelle der berufenen Concurrenten sind gegen diese im Civilrechtswege geltend zu machen (V. G. H. 27. Jänner 1886, Z. 3417, B. 2888).

Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und muss deshalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, auch kann in diesem Falle über Ansuchen des Ausschusses der Gemeindevorsteher von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse seines Amtes entsetzt werden.

So: **Mähr.** §. 105 ... Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen im Gelde zu belegen. Sind diese Pflichtverletzungen ... die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.

Salzb. §. 96 ... Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu Gunsten der Gemeindearmencasse zu belegen. Sind diese Pflichtverletzungen ... die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.

Schles. §. 95 ... Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen. Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen ... die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen. In einem solchen Falle bleibt es dem Gemeindeausschusse überlassen, die Entsetzung des Gemeindevorstehers zu begehren (§. 87).

Tirol §. 95 ... öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, so hat die Gemeinde, wenn sich die Besorgung dieser Geschäfte keinem anderen Mitgliede der Vorstehung oder des Ausschusses übertragen läßt und deshalb hiezu ein anderes Organ bestellt werden muss, die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.[1])

Böhm. §. 105. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. zu belegen. Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, dass die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Gemeindeausschuss über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen. Gegen die Verfügungen der politischen Bezirksbehörden nach §§. 104 und 105 steht die Berufung an die Statthalterei frei, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat und binnen vierzehn Tagen bei der politischen Bezirksbehörde zu überreichen ist.

Buk. §. 94. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, die Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl., welche in die Gemeindecasse fließen, zu belegen. Sind die Pflichtverletzungen so beschaffen, dass die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiter überlassen werden kann, und trifft der Gemeindeausschuss über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann alsdann die politische Bezirksbehörde für die Dauer dieses Zustandes zur Besorgung der gedachten Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen. Sowohl in

---

[1]) (Tirol.) Disciplinaramtshandlungen der politischen Behörde gegen Gemeindevorsteher sind nach §. 3 lit. g des Gesetzes vom 22. October 1875, von der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen (V. G. H. 20. September 1888, Z. 2047, B. 4233). — In Betreff der Frage, inwieweit die kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, gegen Gemeindevorstandsmitglieder in Anwendung gebracht werden kann, vergl. S. 362 u. 363 des ersten Bandes.

diesem Falle als auch in den im §. 93 angegebenen Fällen ist mit aller thunlichen Sparsamkeit derart vorzugehen, dass die Gemeinde über das unumgängliche Bedürfnis nicht belastet werde.[1])

Dalm. §. 109. Wenn der Gemeindevorsteher seine Pflichten im übertragenen Wirkungskreise verletzt, und diese Pflichtverletzungen so beschaffen sind, dass die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und deshalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden muss, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen. Die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers der Gemeinde gegenüber bleibt aufrecht.

Gal. §. 108. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, den Gemeindevorsteher, welcher seine Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzt, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 fl. zu belegen. Die Strafe fließt in die Casse des Bezirksrathes. Wenn die Pflichtverletzung so beschaffen ist, dass die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und wenn der Gemeinderath über Aufforderung dagegen keine Abhilfe schafft, so kann alsdann die politische Bezirksbehörde für die Dauer dieses Zustandes zur Besorgung der gedachten Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen. Sowohl in diesem Falle, als auch in den im §. 107 angegebenen Fällen, ist mit aller thunlichen Sparsamkeit derart vorzugehen, dass die Gemeinde nicht mehr belastet werde, als es unumgänglich nothwendig erscheint.[2])[3])

Görz u. Grad. §. 95. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Bürgermeister, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen. Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, dass die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Bürgermeister ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und muss deshalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, jedoch nur in dem Falle und von dem Zeitpunkte an, als der Gemeinderath über Aufforderung der Statthalterei, welche gleichzeitig den Fall dem Landesausschusse anzuzeigen hat, binnen einer angemessenen und auf nicht weniger als 14 Tage anzusetzenden Frist nicht die nöthige Abhilfe getroffen hätte, sei es dadurch, dass er einen andern Bürgermeister gewählt, oder dadurch, dass er die Geschäftsführung des übertragenen Wirkungskreises einem Mitgliede des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes anvertraut hat. Gegen eine solche Verfügung der politischen Behörde bleibt der Gemeinde jedenfalls der Recurs vorbehalten.

Istr. §. 95. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen,

---

[1]) Der §. 94 der G. O. f. d. Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. Dec. 1869, L. G. B. Nr. 2 f. 1870.

[2]) Der §. 108 der G. O. f. Gal. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 49.

[3]) (Gal.) Auf Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Gemeindevorsteher nach den Bestimmungen der G. O. haben die im §. 3 der Ministerialverordnung v. 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31, enthaltenen Bestimmungen über Recurse in Strafsachen keine Anwendung, weil diese Bestimmungen sich auf die unter die Competenz der politischen Behörden fallenden Polizeiübertretungen (die Vdg. lautet: zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Übertretungen) nicht beziehen, und nur bei diesen bei gleichlautenden Straferkenntnissen ein Recurs nicht zulässig ist (Entsch. des Min. des Inn. vom 18. Oct. 1870, Z. 13782, Z. f. V. 1870, S. 173).

mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen. Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, dass die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und muss deshalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, soferne sie über Aufforderung der Statthalterei, welche hievon gleichzeitig den Landesausschuss zu verständigen hat, innerhalb 14 Tagen nicht die erforderliche Abhilfe, sei es durch die Wahl eines anderen Gemeindevorstehers, sei es durch die Übertragung der obenbezeichneten Geschäfte an ein anderes ihrer Mitglieder getroffen hätte. Gegen solche Verfügungen der politischen Behörde bleibt jedoch der Gemeinde der Recurs an das Ministerium des Innern vorbehalten.[1])

Krain §. 98. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, unter Freilassung der Beschwerde an die politische Landesstelle mit in die Gemeindecasse fließenden Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen. Sind wiederholte Pflichtverletzungen dieser Art so beschaffen, dass die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Gemeindeausschuss über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.[2])

O.-Öst. §. 93. Wenn Pflichtverletzungen des Gemeindevorstandes im übertragenen Wirkungskreise vorkommen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. vorzugehen. Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, dass die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Ausschuss über ergangene Aufforderung keine Vorsorge oder Abhilfe, so kann die politische Behörde zur Besorgung dieser Geschäfte, bis die Hindernisse behoben sind, ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde mit möglichster Schonung der Gemeindemittel bestellen.[3])

N.-Öst. §. 99. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihren in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises oder in Ausübung der staatlichen Oberaufsicht erlassenen Aufträgen nicht nachkommen, mit Ordnungsstrafen bis zu fünfundzwanzig Gulden zu belegen. Macht sich der Gemeindevorsteher so schwerer Pflichtverletzungen schuldig, dass die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises demselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Ausschuss über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.[4])

---

[1]) Der §. 95 der G. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 9. Dec. 1869, L. G. B. Nr. 28.

[2]) Vergl. auch den Art. V des an Stelle des §. 92 der G. O. f. Krain getretenen Ges. v. 23. August 1876, L. G. B. Nr. 15 auf S. 702 u. ff.

[3]) (O.-Öst.) Pflichtverletzungen der Gemeindevorstände, welche disciplinärer Natur und nach der G. O. zu behandeln sind (M. V. v. 17. April 1876, Z. 4309) können auch nicht nach den Bestimmungen der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 geahndet werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 1. März 1869, Z. 1249).

[4]) Der §. 99 der G. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33. — Vergl. auch den Zusatz zu §. 90 der G. O. auf S. 687.

Steierm. §. 93. Macht sich der Gemeindevorsteher in Handhabung des ihm übertragenen Wirkungskreises einer solchen Pflichtverletzung schuldig, dass ihm die Besorgung der Geschäfte desselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin belassen werden kann, und trifft der Ausschuss über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte auf Kosten der Gemeinde ein anderes Organ bestellen.

Vorarlb. §. 96. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 100 fl., vorbehaltlich des Recurses an die politische Landesbehörde, zu belegen, welche in den Localarmenfonds fließen. Sind die Pflichtverletzungen so beschaffen, dass die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Ausschuss über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellen. Die Gemeinde hat die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, hat aber den Regress gegen den Vorsteher. Es kann aber gegen einen solchen Vorsteher auch nach §. 90. Abs. 2, vorgegangen werden.[1])

§. 96. Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862.) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

So: **Buk.** §. 95.
Salzb. §. 97.
Istr. §. 96. . . . kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs . . . Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit . . .[2])
Krain §. 99. . . . muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte . . .
N.-Öst. §. 100. . . . kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs . . . muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit . . .
Schles. §. 96. . . . bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse[3]) die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

---

[1]) Der §. 96 der G. O. f. Vorarlb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 8. Dec. 1890, L. G. B. Nr. 26.

[2]) (Istr.) Im Falle der Auflösung der Gemeindevertretung fällt ausschließlich in die Competenz der Landesbehörden nicht nur die Bestellung der Personen, welche die Geschäfte einstweilen zu besorgen haben, sondern auch die Feststellung der Modalitäten, unter welchen die bestellten Personen die Geschäftsführung zu übernehmen haben, also insbesondere der ihnen gebührenden Entlohnung. Der bestellte Verwaltungsausschuss ist nicht berechtigt, die Entlohnung festzusetzen (V. G. H. 27. Mai 1891, Z. 1890, B. 5990). — Die Feststellung der Entlohnung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte einer aufgelösten Gemeindevertretung bestellten Gemeindegeranten fällt in die Competenz der politischen Landesbehörde einvernehmlich mit dem Landesausschusse. Die Höhe dieser Entlohnung wird nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörden bestimmt (V. G. H. 17. Jänner 1895, Z. 264, B. 8333).

[3]) Sieh die Fußnote 1 zu §. 2 der G. O. f. Schles. auf S. 462.

Steierm. §. 94. . . . kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs . . . Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit . . .

Vorarlb. §. 97. . . . kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs . . . Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit . . .

Gal. §. 109. Der Statthalter kann die Gemeindevertretung auflösen. Der Gemeinde steht der Recurs an das betreffende Ministerium offen. Dieser Recurs hat keine aufschiebende Wirkung. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung soll eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Die Statthalterei hat im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse die zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung erforderlichen Maßregeln zu treffen.[1])

Dalm. §. 110. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862.) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen. — §. 111. Alle in diesem Gesetze festgestellten Fristen sind fortlaufend. Die Recurse werden an dem Tage als eingebracht angesehen, an welchem sie der Post aufgegeben oder der Behörde überreicht werden.[2])

Mähr. §. 107. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862.) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse[3]) die erforderlichen Maßregeln zu treffen.[4]) — §. 108. Die Vorschriften dieses Hauptstückes haben, soweit sie anwendbar sind, auch rücksichtlich der im VI. Hauptstück enthaltenen Geschäftsführung zu gelten.

Tirol §. 96. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862.) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-

---

[1]) (Gal.) Aus dem allgemeinen Wortlaute des §. 109 der G. O. v. 12. August 1866, Nr. 19 L. G. B., ergibt sich, dass der Regierungscommissär an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, ohne Ausnahme, zu führen hat, somit alle Functionen auszuüben berechtigt ist, welche in die Competenz des Gemeindevorstehers, des Gemeindevorstandes und des Gemeinderathes fallen (V. G. H. 25. Mai 1894, Z. 1988, B. 7921).

[2]) (Dalm.) Der Regierungscommissär hat an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ohne Ausnahme zu führen, und ist somit berechtigt, alle Functionen auszuüben, welche in die Competenz des Gemeindevorstehers, des Gemeindevorstandes und des Gemeinderathes fallen (V. G. H. 25. April 1890, Z. 1371, B. 5278).

[3]) Sieh die Fußnote 2 zu §. 2 der G. O. f. Mähr. auf S. 461.

[4]) (Mähr.) Sind zur Zeit der erfolgten Auflösung der Gemeindevertretung die Wahlen für die neue Gemeindevertretung bereits vollzogen, dann sind Neuwahlen nicht auszuschreiben (V. G. H. 19. Jänner 1893, Z. 189, B. 7023).

ausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.[1]) — §. 97. Über Competenz-Streitigkeiten in Gemeindeangelegenheiten zwischen der politischen Bezirksbehörde einerseits und der Gemeinde- oder Bezirksvertretung[2]) andererseits entscheidet die Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse. Kann ein solches Einverständnis nicht erzielt werden, so entscheidet, sowie über Competenz-Streitigkeiten zwischen der Statthalterei und der Landesvertretung, das k. k. Staatsministerium.

Böhm. §. 106. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862.) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.[3]) — Achtes Hauptstück. Von der Vertretung einzelner Ortschaften, die ein abgesondertes Vermögen besitzen. §. 107. In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, bleibt jedem einzelnen Orte (Ortschaft) die selbständige Verwaltung seines Vermögens, insoweit nicht ein anderweitiges Übereinkommen getroffen wurde, vorbehalten. Dasselbe gilt von Ortstheilen (Theildörfern), insofern sie ein eigenes Gemeindevermögen besitzen.[4]) — §. 108. Zu diesem Behufe wird in einem jeden solchen Orte unter Anwendung der Vorschriften des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung, dann der Gemeindewahlordnung eine eigene Vertretung gebildet, auf welche die angerufenen Vorschriften ihre volle Anwendung finden, insofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist. Zur Begegnung von Missverständnissen sind jedoch die Benennungen: Ortsvertretung, Ortsausschuss, Ortsrath und Ortsvorsteher zu gebrauchen.[5]) — §. 109. Zur Bildung der Ortsvertretung

---

[1]) (Tirol) Für das Gebiet des selbständigen Wirkungskreises der G. kann die Beseitigung der gesetzlichen Functionen der Gemeindevertretung nur im Wege der Auflösung durch die Statthalterei erfolgen und es hat eben darum die Übertragung dieser Geschäfte an irgend ein anderes Organ die Auflösung zur Voraussetzung (V. G. H. 11. Jänner 1890, Z. 43, B. 5079).

[2]) Sieh die Fußnote 3 zu §. 37 der G. O. f. Tirol auf S. 531.

[3]) (Böhm.) Die Auflösung der Gemeindevertretung kann die polit. Behörde erst nach erfolgter Bestellung, d. i. nachdem der Gemeindevorstand die Angelobung geleistet hat, verfügen (V. G. H. 27. Febr. 1889, Z. 797, B. 4538).

[4]) (Böhm.) Die Zusammenziehung mehrerer Ortschaften in eine Katastralgemeinde ist für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Ortschaften ohne rechtliche Bedeutung (V. G. H. 14. März 1884, Z. 564, B. 2057). — Die Bestimmung des §. 107 ist eine Ausnahmsbestimmung von der allgemeinen Regel, dass Vermögensobjecte, welche zur Förderung der den Gemeinden zugewiesenen öffentlichen Verwaltungszwecke bestimmt sind und dienen, durch die Gemeindevertretung verwaltet werden sollen. Diese Ausnahmsbestimmung hat nur zu Gunsten solcher Gemeindetheile platzzugreifen, welche ein Vermögen besitzen, das ausschließlich zu ihrem Besten verwendet wurde oder für ihre Zwecke bestimmt ist (V. G. H. 31. Oct. 1884, Z. 2370, B. 2272 u. 21. Juni 1886, Z. 1219, B. Erk. nach §. 6, 309.) — Die Daten der Landeseintheilung sind für die Frage, ob zwei Orte von einander unterschieden sind, entscheidend (V. G. H. 3. Oct. 1888, Z. 3056, B. 4263). — Das Moment der territorialen Zusammengehörigkeit mehrerer Theile einer G., ja einer Ortschaft ist für die Frage, ob eine abgesonderte Vermögensverwaltung für die einzelnen Theile platzzugreifen hat, ohne Bedeutung (V. G. H. 3. October 1888, Z. 3056, B. 4263). — Wenn eine Ortschaft das ihr im §. 107 G. O. vorbehaltene Recht der selbständigen Vermögensverwaltung geltend macht und die Bildung einer Ortsvertretung verlangt, so handelt es sich um die Schaffung von Verwaltungseinrichtungen und obliegt den autonomen Organen, das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Einrichtungen von amtswegen zu prüfen (V. G. H. 12. Juli 1894, Z. 2709, B. 8032).

[5]) (Böhm.) Die Vorbereitung und Vornahme der Wahl der Ortsvertretung hat nicht durch den Orts-, sondern durch den Gemeindevorsteher zu geschehen (V. G. H. 27. Sept. 1879,

sind in solchen Orten nur zwei Wahlkörper zu bilden, und wahlberechtigt sind bloß diejenigen Gemeindemitglieder des Ortes, welche österreichische Staatsbürger sind, und von ihrem innerhalb des Ortsgebietes gelegenen Realbesitze seit wenigstens einem Jahre oder von einem daselbst betriebenen Gewerbe oder bezogenen Einkommen seit wenigstens drei Jahren eine in diesem Orte oder doch in der Gemeinde vorgeschriebene directe Steuer entrichten. Der Ausschuss hat in Orten mit weniger als 100 Wahlberechtigten aus 8, sonst aus 12 Mitgliedern zu bestehen. Sollte der Ort nur 12 oder weniger Wahlberechtigte zählen, so bilden diese die Vertretung. Ein Eintritt in den Ausschuss auf Grund des §. 17 der G. O. findet nicht statt.[1]) — §. 110. Bestehen besondere Anstalten im Orte und für denselben, so hat die Ortsvertretung, insoweit nicht Stiftungen und Verträge entgegenstehen, das Vermögen und die Geschäfte derselben nach §. 33 zu besorgen. — §. 111. Die Ortsvertretung hat sich bei der ihr überlassenen Verwaltung des Ortsvermögens und der für den Ort bestehenden Anstalten an die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung zu halten.[2]) — §. 112. Das reine Erträgnis des Ortsvermögens ist im Sinne des §. 76 vor Allem zur Deckung der auf den Ort entfallenden Gemeindeauslagen zu verwenden.[3]) — §. 113. Die zur Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Ortsvertretung erforderliche Zustimmung der Bezirks- oder Landesvertretung ist stets durch den Gemeindevorstand einzuholen. — §. 114. Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Ortsvorstehers und der Ortsvertretung gehen zunächst an den Gemeindeausschuss und gegen die Entscheidungen des letzteren an die Bezirksvertretung. — Neuntes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen. §. 115. In allen Fällen, wo sich in dieser Gemeindeordnung auf besondere Gesetze berufen wird, haben bis zu dem Zeitpunkte, wo derlei Gesetze im verfassungsmäßigen Wege zustande kommen, die derzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu kommen. — §. 116. Die nach dieser Gemeindeordnung verhängten Geldbußen (Ordnungsstrafen) haben in die Gemeindecasse einzufließen.

Görz. u. Grad. §. 96. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862.) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem

---

Z. 1563, B. 569). — Ortschaftsvertretungen sind nicht schon dann zu bilden, wenn bezüglich eines Theiles des Gemeindeeigenthums Nutzansprüche Einzelner bestehen (B. G. H. 7. Febr. 1891, Z. 449, B. 5734).

[1]) (Böhm.) Die Constituirung einer Ortsvertretung zur Verwaltung des Ortschaftseigenthumes wird dadurch nicht behindert, dass einzelne Insassen privatrechtliche Ansprüche auf dieses Eigenthum erheben (B. G. H. 7. Dec. 1888, Z. 3811, B. 4392).

[2]) (Böhm.) In Gemeinden, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, darf der Wirkungskreis der Ortsvertretung nicht über das Maß dessen ausgedehnt werden, was zur Vermögensverwaltung im strengen Sinne nothwendig gehört. Das Recht der Besteuerung steht der Ortsvertretung nicht zu. Die Beschlussfassung über Umlagen behufs Deckung der präliminierten Abgänge einer Ortschaft gehört in den Wirkungskreis des Gemeindeausschusses (B. G. H. 11. Dec. 1878, Z. 1891, B. 379).

[3]) (Böhm.) Unter „Ortschaft" ist nicht etwa ein Verband bestimmter Persönlichkeiten, sondern das örtliche Ganze zu verstehen und es ist auch nur dieses der Träger, der Eigenthümer des Ortschaftsvermögens. Eben darum ist die Meinung, dass die ehemalige Obrigkeit (das Dominium) dermal nicht als Bewohner (Mitglied) der Ortschaft anzusehen und verpflichtet sei, für die Gemeindebedürfnisse ohne Rücksicht auf deren Bedeckung durch die Einkünfte des Ortschaftsvermögens zu concurrieren, irrig (B. G. H. 6. Nov. 1891 Z. 3505, B. 6228).

Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen. — Achtes Hauptstück. Von den Steuergemeinden und der Verwaltung ihres Eigenthums.[1]) §. 97. Die Steuergemeinde ist in der Regel untheilbar (§. 4). — §. 98. Jede Steuergemeinde behält ihr Eigenthum und besorgt selbst die Verwaltung ihres Eigenthums und ihrer Renten (§. 1). — §. 99. Zu diesem Behufe wählt sie einen eigenen Verwaltungsrath, welcher in Gemeinden mit weniger als 100 Wahlberechtigten aus 6, mit weniger als 200 Wahlberechtigten aus 9, mit 200 oder mehr Wahlberechtigten aus 12 Mitgliedern (Verwaltern) besteht. — §. 100. Die Verwalter wählen aus ihrer Mitte den Obmann (Gemeindeagenten), welcher in Fällen der Verhinderung durch einen der Verwalter in der im §. 18 bestimmten Reihenfolge vertreten wird. — §. 101. Dem Gemeindeagenten und den Verwaltern kommen bezüglich des Eigenthumes der Steuergemeinde die nämlichen Rechte und Verpflichtungen zu, welche dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe bezüglich des Eigenthumes der Ortsgemeinde zukommen. Es kann jedoch der Verwaltungsrath Zuschläge nur nach Bedeckung des der Ortsgemeinde schuldigen Antheiles und nur insoweit mit Inbegriff des letzteren das gesetzliche Maß nicht überschritten ist, umlegen (§. 78). — §. 102. Die Nutzungen des Eigenthumes der Steuergemeinde kommen ihr selbst zu gute, sowie ihr die Kosten für Zwecke, die ihr ausschließendes Interesse betreffen, zur Last fallen (§§. 12, 69, 70, 71).

Dies darf aber ihre Concurrenzpflichten gegen die betreffende Ortsgemeinde in Angelegenheiten von gemeinschaftlichem Interesse nicht beirren. — §. 103. Zur Versehung der Geschäfte kann sich der Verwaltungsrath des Amtspersonales der Ortsgemeinde bedienen, und so kann seinerseits der Bürgermeister in Geschäften, welche die Ortsgemeinde angehen, die Unterstützung des Gemeindeagenten innerhalb der Grenzen der Steuergemeinde in Anspruch nehmen (§. 51). — §. 104. Alle in dieser Gemeindeordnung und in der Gemeindewahlordnung enthaltenen Vorschriften und Normen gelten auch für die Steuergemeinden, insoferne sie auf diese anwendbar sind.

O.-Öst. §. 94. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862.) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen. — Anhang über die Verwaltung des Sondervermögens. Vermögenschaften jener Gemeinden, welche infolge des Gesetzes v. 17. März 1849 mit andern in eine Ortsgemeinde vereinigt wurden (§. 67), dann ganzer Classen oder einzelner Glieder einer Ortsgemeinde (§. 11), sind, insoferne dieselben eine Bestimmung zu öffentlichen Gemeindezwecken haben, dieser Widmung gemäß zu verwenden. Dem Gemeindeausschusse steht demnach, unbeschadet der Privatrechte, ein Aufsichtsrecht dahin zu, dass das Stammvermögen seiner Widmung für Gemeindezwecke erhalten und dessen Einkünfte diesem Zwecke entsprechend verwendet werden. Wo der Gemeindeausschuss gegenwärtig die Verwaltung eines solchen Vermögens besorgt, hat er dieselbe insolange fortzuführen, als von den Theilnehmern nicht die Einsetzung einer selbständigen Verwaltung begehrt wird. Der Gemeindeausschuss hat dieses Sondervermögen abgesondert zu verrechnen, in Evidenz zu halten und zu jenen Zwecken zu verwenden, welche der Beschaffenheit und besonderen Widmung desselben ent-

---

[1]) Sieh das ad §. 3 der G. O. f. Görz u. Grad. auf S. 463 erwähnte Gesetz vom 20. December 1868, L. G. B. Nr. 25.

sprechen (§. 63). Den Theilnehmern an einem solchen Sondervermögen bleibt es unbenommen, eine abgesonderte Verwaltung desselben zu verlangen. Ueber die Art dieser Verwaltung ist ein eigenes Statut dem Landesausschusse zur Genehmigung vorzulegen, welcher hiebei Sorge zu tragen hat, dass das allfällige Aufsichtsrecht der Gemeinde, soweit es nöthig ist, gewahrt bleibe. Zur Vertheilung eines solchen Sondervermögens unter die Theilnehmer ist ein Landesgesetz erforderlich.

d. Die Gemeindewahlordnungen in ihrer gegenwärtigen Fassung.[1][2]

Erstes Hauptstück. Von der Wahl des Gemeindeausschusses.[3]

Erster Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.[4]

§. 1. Wahlberechtigt sind: 1. Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder. 2. Unter den Gemeindeangehörigen: a) die Bürger; b) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Rabbiner

---

[1] In dieser Compilation wird (aus technischen Rücksichten) der Text der Gemeindewahlordnung für Böhmen als Grundtext an die Spitze gestellt; die Texte der übrigen Gemeindewahlordnungen werden nur insoweit gebracht, als deren Wortlaut von jenem der G. W. O. f. Böhmen abweicht. Weiters wird erwähnt, dass die einzelnen Paragraphen der G. W. O. für Böhmen, Galizien, Niederösterreich und Steiermark im Originaltexte besondere Aufschriften haben, die jedoch wegen ihrer Entbehrlichkeit und der Raumersparnis wegen weggelassen wurden.

[2] Der Artikel III des auf S. 444 erwähnten Gesetzes (Einführungsgesetzes) v. 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, mit welchem für einige Städte in Galizien eine besondere Gemeindeordnung erlassen wurde, bestimmt hinsichtlich der Gemeindewahlordnung für diese Städte Folgendes: „Die Gemeindewahlordnung v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, sammt dem Gesetze v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 30, hat auch fortan in den im Art. I namhaft gemachten Städten (S. 444 u. 458) jedoch mit folgenden Abänderungen in Kraft zu verbleiben: a) jeder Wahlkörper wählt ohne Rücksicht auf die Anzahl der in demselben stimmenden Wähler 12 Gemeinderäthe und 6 Ersatzmänner (§. 15 der Gemeindewahlordnung); b) §. 40 der Gemeindewahlordnung hat in den im Art. I namhaft gemachten Städten außer Kraft zu treten; c) wo in der Gemeindewahlordnung vom Gemeindevorsteher oder vom Gemeindevorstande die Rede ist, hat die Bezeichnung Bürgermeister beziehungsweise Magistrat zu gelten.“ Das in diesem Gesetzesartikel bezogene galizische Landesgesetz v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 30, wurde bei der Wiedergabe der Texte der galizischen G. W. O. entsprechend berücksichtigt.

[3] In der G. W. O. f. Galizien lautet die Aufschrift des ersten Hauptstückes: „Von der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes“ und in jener für Görz und Gradisca: „Von der Wahl des Gemeinderathes“.

[4] Der Verwaltungsgerichtshof hat in wiederholten Entscheidungen — so z. B. in jenen v. 7. März 1889, Z. 911, B. 4555; 25. April 1889, Z. 1525, B. 4648; 10. April 1890, Z. 801, B. 5240 — den Grundsatz aufgestellt, es sei durch den Art. IV, Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, nicht das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung an sich, sondern nur die Gleichstellung der Nichtgemeindeangehörigen mit den Gemeindeangehörigen in Ansehung des Gemeindewahlrechtes gewährleistet worden, und es erscheine somit die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes durch jene des Reichsgerichtes in Gemeindewahlrechtssachen nur insoweit beschränkt, als eine Beschwerde von einem Nichtgemeindeangehörigen wegen Verletzung dieser Gleichstellung, also deshalb erhoben wird, weil ihm das Wahlrecht aus Gründen verkürzt werden will, welche für das Wahlrecht der Gemeindeangehörigen ohne Bedeutung sind. Abweichend von diesem Grundsatze hat der nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 37, zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe zusammengesetzte Senat in dem Erkenntnisse v. 8. Februar 1892, Z. 14/pr. O. G. H. (Hye Nr. VI, Anhang, S. 354) der Rechtsanschauung Ausdruck gegeben, es sei zur Entscheidung über Beschwerden wegen behaupteter Verletzung des activen und passiven Gemeindewahlrechtes der Beschwerdeführer (ohne Unterschied) das Reichsgericht und nicht der Verwaltungsgerichtshof competent. Ungeachtet dieser, für den betreffenden speciellen Fall maßgebend gewesenen

der jüdischen Glaubensgenossen; c) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; d) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; e) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; f) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, Patrone und Magister der Chirurgie; g) bleibend angestellte Vorsteher, Lehrer und Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und ordentlichen Lehrer. 3. Diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind, und von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Gewerkschaften, Stiftungen, Actiengesellschaften und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 3 eintritt.[1][2])

Buk. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten; 2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen; b) Hof-, Staats-Landes- und öffentliche Fondsbeamte; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad, und Personen, welche das Magisterium an einer

---

Rechtsanschauung des Competenzsenates hält jedoch der Verwaltungsgerichtshof, wie später erflossene Entscheidungen desselben — so jene v. 5. Juli 1893, Z. 2392, B. 7362; 20. December 1893, Z. 4359, B. 7602; 28. September 1894, Z. 3543, B. 8060; 20. December 1894, Z. 4961, B. 8265 — erkennen lassen, an seinem oben dargelegten Grundsatze auch gegenwärtig fest.

[1]) Punkt 3 des §. 1 der G. W. O. f. Böhm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 12. October 1868, L. G. B. Nr. 31.

[2]) (Böhm.) Zu Punkt 2c: Den Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, den pensionierten Officieren und Militärparteien kommt das Wahlrecht überhaupt und das bevorzugte Wahlrecht im ersten Wahlkörper aus dem Titel des Beamten- und Officierscharakters nur unter der Voraussetzung zu, dass sie Angehörige der Wahlgemeinde sind (B. G. H. 19. Jänner 1887, Z. 216, B. 3352). — Zu Punkt 2f: Den graduierten Districtsärzten kommt das bevorzugte Wahlrecht in einem höheren Wahlkörper nur unter der Voraussetzung zu, dass sie Angehörige der Wahlgemeinde sind (B. G. H. 8. November 1894, Z. 4102, B. 8146). — Als der ständige Amtssitz eines k. k. Universitätsprofessors ist der Ort, in welchem sich die Universität, nicht aber der Ort, wo eine ihm unterstehende Hilfsanstalt (botanischer Garten) sich befindet, anzusehen (B. G. H. 19. Jänner 1887, Z. 216, B. 3352). — Zu Punkt 2g: Das bevorzugte Wahlrecht „der Lehrer" ist nur den männlichen Lehrpersonen, nicht aber auch den weiblichen Mitgliedern des Lehrstandes eingeräumt (B. G. H. 18. December 1890, Z. 4032, B. 5619). — Zu Punkt 3: Aus dem Titel der Steuerleistung kann das active Wahlrecht nur von den Eigenthümern oder Besitzern des besteuerten Reales, Erwerbes oder Einkommens in Anspruch genommen werden, keineswegs aber von Jemandem, der, aus welchem privatrechtlichen Titel immer, als Fruchtnießer, Pächter u. s. w., die Last der Steuerzahlung trägt (B. G. H. 21. Februar 1889, Z. 338, B. 4524). — Die Virilstimmberechtigten sind von der Ausübung des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen (B. G. H. 2. Juli 1891, Z. 1254, B. 6070). — Der Besitz einer Virilstimme nach §. 17 der G. O. schließt den Träger derselben von dem activen Wahlrechte nicht aus (R. G. E. 11. Juli 1895, Z. 170).

inländischen Universität erhalten haben; f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer; 3. die Ehrenbürger und Bürger in den Städten. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

Dalm. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und eine directe Steuer, sei es unmittelbar oder wie die Coloni und Contadini mittelbar im Wege der Rückvergütung, in der Gemeinde entrichten; 2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die Weltgeistlichen, die Diener der übrigen christlichen Confessionen, die in der Seelsorge verwendeten Klostergeistlichen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen; b) die Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, ohne Unterschied, ob sie wirklich dienen oder im Ruhestande sich befinden; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doctoren und diejenigen, welche Universitätsstudien oder die höheren technischen Studien zurückgelegt haben; f) die Vorsteher und Lehrer der Volksschulen, sowie die Vorsteher, Professoren und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Lehranstalten; g) die Seecapitäns und Seelieutenants (Schiffsschreiber) der weiten Seefahrt, dann die Schiffsdirectoren der großen Küstenfahrt bis zur äußersten Grenze (esteso limite). — Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt. Die Gemeinden können im eigenen Bezirke für die in demselben entrichteten Steuern das Wahlrecht nicht ausüben.[1][2])

---

[1]) Der §. 1 der G. W. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19.

[2]) (Dalm.) Zu Punkt 1: Der Besitz der Wahlberechtigung in mehreren Gemeinden ist nach der G. W. O. nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern es tritt eine solche Cumulierung des Wahlrechtes regelmäßig in allen Fällen ein, wo ein Staatsbürger in mehreren Gemeinden Steuern entrichtet (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1161, B. 1769 ad 22). — Für die im Titel der Steuerzahlung begründete Wahlberechtigung ist nur die Steuerpflicht allein maßgebend, nicht aber die bezüglich der Steuerobjecte bestehenden, von der Steuervorschreibung unabhängigen, privatrechtlichen Verhältnisse (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1161, B. 1769 ad 16). — Für das auf der Steuerleistung beruhende Wahlrecht ist nur die Jahresschuldigkeit an Staatssteuer, nicht aber auch maßgebend, dass von dieser Steuerschuldigkeit die Gemeindeumlagen bemessen werden können (V. G. H. 31. December 1886, Z. 3417, B. 3326). — Eine nach Ablauf des Reclamationstermines erfolgte Steuervorschreibung begründet das Wahlrecht auch dann nicht, wenn die Vorschreibung rückwirkend ist (V. G. H. 31. December 1886, Z. 3417, B. 3326). — Zu Punkt 2a: Den Canonici residentiales gebührt aus dem Titel des definitiven geistlichen Amtes das Wahlrecht (V. G. H. 31. December 1886, Z. 3417, B. 3326). — Durch eine bloß provisorische Anstellung im Seelsorgerdienste verliert der Geistliche das Wahlrecht in seiner Heimatgemeinde nicht (V. G. H. 31. December 1886, Z. 3417, B. 3326). — Zu Punkt 2b: Minderjährige Beamte sind zur Ausübung aller von ihrer Beamteneigenschaft abhängenden Rechte, daher auch des Wahlrechtes, befugt und in dieser Hinsicht eigenberechtigt (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1161, B. 1769). — Praktikanten (Steueramts- und Statthaltereiconcepts-Praktikanten), welche den Diensteid abgelegt haben, sind als Beamte wahlberechtigt (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1161, B. 1769). — Einem pensionierten Staatsbeamten, welcher von seiner Pension in einer G. die Einkommensteuer entrichtet, kann das Wahlrecht in dieser G. nicht deshalb verweigert werden, weil er in einer anderen G. heimatberechtigt ist (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1161, B. 1769 ad 22). — Zu Punkt 2f: Den Lehrern im Pensionsstande gebürt aus dem Titel des Amtes das Wahlrecht

Gal. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindemitglieder, welche von ihrem Realbesitze, von einer Erwerbsunternehmung oder vom Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, wenn sie österreichische Staatsbürger sind; 2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) Bürger; b) Seelsorger und andere weltliche Geistliche christlicher Confessionen und die Vorstände der Klöster; c) Rabbiner, israelitische Prediger; d) Hof-, Staats-, Landes-, dann öffentliche Instituts- und Fondsbeamte; e) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Vorbehalt des Militärcharakters quittiert haben; f) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne sowohl die ersteren als auch die letzteren in den Stand eines bestimmten Truppenkörpers nicht gehören; g) Advocaten, Notare, Doctore der Facultäten, welche den akademischen Grad an einer österreichischen Universität erhalten haben, die Magister der Chirurgie und Pharmacie; h) die Vorsteher, Professoren und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Schulen und anderer öffentlichen Lehranstalten; 3. in den Städten die Ehrenbürger; 4. der Staat, das Land, die Corporationen, Vereine, Gesellschaften, Anstalten und Fonds, wenn dieselben seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine der im Punkte 1 bezeichneten Steuern entrichten.

Ad §. 1. Gal. Das Wahlrecht für die Gemeinderäthe ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung steht außer den im Absatze 2 des §. 1 der Gemeinde-Wahlordnung v. 12. August 1866, L. G. B., Nr. 19 angeführten Personen noch folgenden von den Gemeindeangehörigen zu: a) Technikern, welche ihre Studien an einer der österreichischen technischen Hochschulen absolviert und dortselbst die Diplomprüfung oder die Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben; b) Notariats-Candidaten, welche sämmtlichen für die Erlangung einer Notariatsstelle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. (Ges. v. 30. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 21.)[1])

nicht (B. G. H. 31. December 1886, Z. 3417, B. 3326). — Zum Schlussſatz: Der Umstand, dass ein Convent zu den Mendicantenorden gehört, entzieht ihm nicht die Wahlberechtigung (B. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1161, B. 1769 ad 11). — Für Beneficien üben das Wahlrecht die Beneficiaten, eventuell die Administratoren als gesetzliche Vertreter aus. Die von den Ordinariaten ausgestellten Ausweise sind Legitimationsdocumente, nicht aber Vollmachten (B. G. H. 7. October 1891, Z. 3165, B. 6158).

[1]) (Gal.) Zu Punkt 1: Der Ausdruck: „welche seit wenigstens einem Jahre in der G. eine directe Steuer entrichten" ist nicht dahin auszulegen, dass die physische Einzahlung in der G. erfolgen müsse, sondern nur von der Verpflichtung zur Zahlung einer directen Steuer zu verstehen (B. G. H. 12. November 1884, Z. 2462, B. 2286). — Für die Berechnung der Dauer der Steuerleistung ist der Zeitpunkt der Anlegung der Wählerlisten entscheidend (B. G. H. 7. April 1885, Z. 338, B. Erk. nach §. 6, 267). — Soweit das active Wahlrecht von der Zuständigkeit abhängig ist, muss die Partei der Wahlbehörde gegenüber das Zutreffen dieser Voraussetzung bescheinigen (B. G. H. 4. März 1886, Z. 632, B. 2949). — Für die im Titel der Steuerzahlung begründete Wahlberechtigung ist nur die Steuerpflicht allein maßgebend, nicht aber die bezüglich der Steuerobjecte bestehenden, von der Steuervorschreibung unabhängigen privatrechtlichen Verhältnisse (B. G. H. 7. April 1886, Z. 1002, B. 3000 u. 9. November 1894, Z. 4118, B. 8148). — Für die Wahlberechtigung ist es nicht entscheidend, ob das versteuerte Gewerbe auch betrieben wird (B. G. H. 18. März 1887, Z. 3518, B. 3448). — Nicht der Tag, an welchem jemand in ein der Besteuerung unterliegendes Verhältnis tritt, sondern der Inhalt der thatsächlichen Steuervorschreibung ist für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes maßgebend (B. G. H. 12. März 1890, Z. 836, B. 5202). — Für das active Wahlrecht auf Grund der Steuerleistung sind die steuerämtlichen Vorschreibungen maßgebend und sind die Wahlbehörden nicht verpflichtet, diese auf die Richtigkeit und Gesetzlichkeit zu prüfen (B. G. H. 7. Mai 1890, Z. 1528, B. 5298). — Ob die für die Wahlberechtigung erforderliche Steuerleistung durch ein Jahr in einer und derselben directen Steuer oder in verschiedenen

Görz und Grad. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten;[1] 2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen; b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben; f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer; 3. die Ehrenmitglieder. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

Istr. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer im Betrage von wenigstens 1 fl. mit Ausschluss der Zuschläge entrichten; 2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) alle Weltgeistlichen sämmtlicher christlicher Confessionen, welche in der Gemeinde ihr Amt ausüben, sowie die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen des Ortes; b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich in definitivem Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;[2] e) Doctoren, welche ihren

---

Steuergattungen präftiert wurde, ist irrelevant (B. G. H. 20. December 1893, Z. 4359, B. 7602). — Zu Punkt 2: Das Zutreffen der gesetzlichen Erfordernisse für das bevorzugte Wahlrecht ist im Streitfalle von den zur Entscheidung berufenen Organen festzustellen (B. G. H. 25. October 1893, Z. 3508, B. 7474). — Zu Punkt 2b resp. h: Der Vorsteherin eines Klosters, sowie den Oberlehrerinnen ist gesetzlich kein von der Steuerzahlung unabhängiges bevorzugtes Wahlrecht eingeräumt (B. G. H. 25. October 1893, Z. 3509, B. 7473). — Zu Punkt 2c: Die Zuständigkeit des Rabbiners in der G. muss im Zweifel bescheinigt werden (B. G. H. 30. December 1886, Z. 3516, B. 3324). — Zu Punkt 2d: Pensionierte Beamte werden deshalb, weil sie die Steuer nicht im Orte ihres Wohnsitzes entrichten, des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung dieses Ortes nicht verlustig (B. G. H. 12. November 1884, Z. 2462, B. 2286). — Die Staatsbeamten sind wahlberechtigt, gleichviel, ob dieselben noch im activen Dienste stehen oder im Ruhestande sich befinden (B. G. H. 19. December 1890, Z. 4091, B. 5625). — Den israelitischen Matrikenführern und ihren Stellvertretern kommt als Beamten einer öffentlichen Anstalt die Wahlberechtigung zu (B. G. H. 15. März 1883, Z. 581, B. 1698 u. 30. December 1886, Z. 3516, B. 3324). — Zu Punkt 2g: „Notare“ können das bevorzugte Wahlrecht nur unter der Voraussetzung ihrer Heimatzuständigkeit in der Wahlgemeinde, welche sie aber durch ihre Ernennung zum Notar nicht erlangen, in Anspruch nehmen (B. G. H. 19. December 1890, Z. 4092, B. 5626). — Zu Punkt 3: Die Wahlberechtigung auf Grund des Ehrenbürgerrechtes kann nur in Städten platzgreifen (B. G. H. 15. December 1887, Z. 2707, B. 3821).

[1] (Görz u. Grad.) Für die im Titel der Steuerzahlung begründete Wahlberechtigung ist nur die Steuerpflicht allein maßgebend, nicht aber die bezüglich der Steuerobjecte bestehenden, von der Steuervorschreibung unabhängigen privatrechtlichen Verhältnisse (B. G. H. 20. October 1893, Z. 3472, B. 7463).

[2] (Istr.) Die k. k. Marinemaschinisten sind als Militär- bezw. Marinebeamte wahlberechtigt (B. G. H. 19. April 1883, Z. 932, B. 1736).

akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben; f) die Vorsteher und bleibend angestellten Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer; g) die mit Patent versehenen Capitäne von Handelsschiffen weiter Fahrt;[1]) 3. die Ehrenmitglieder. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

Kärnt. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten; 2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge oder in einem anderen Amte verwendeten Geistlichen; b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Advocaten und k. k. Notare; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doctoren aller Facultäten, dann Magister der Chirurgie und Pharmacie, welche ihren akademischen Grad oder ihr Diplom an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben, und Wundärzte, die ihre Praxis selbständig ausüben; f) die definitiv angestellten Lehrer an den in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Volksschulen und die an den höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;[2]) 3. die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder der Gemeinde. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

Krain §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten;[3]) 2. unter den Gemeindemitgliedern ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge angestellten Geistlichen; b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, sowie im Inlande diplomierte Wundärzte; f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer; 3. die nach §. 8 des Gemeindegesetzes ernannten Bürger und Ehrenbürger, sowie Ehrenmitglieder. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

---

[1]) Die Bestimmung sub 2g des §. 1 der G. W. O. f. Jstr. wurde mit dem Ges. v. 25. November 1871, L. G. B. Nr. 16, beigefügt.

[2]) Punkt 2f des §. 1 der G. W. O. f. Kärnt. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. Juli 1875, L. G. B. Nr. 26.

[3]) (Krain.) Die physische Großjährigkeit ist nicht Voraussetzung und Bedingung für das active Wahlrecht (V. G. H. 26. Jänner 1893, Z. 354, B. 7036).

Mähr. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. die Ehrenbürger; 2. die Gemeindebürger und die Gemeindeangehörigen, welche von ihren Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde den unten bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern entrichten; 3. die Gemeindegenossen. Der Jahresbetrag, welcher von den sub 2 und 3 bezeichneten Personen zu entrichten ist, wird auf den Mindestbetrag pr. 1 fl. an directen Steuern ohne Zuschläge festgesetzt. Wenn bei Annahme dieses mindesten Steuersatzes in einer Gemeinde nicht mindestens dreimal so viel Wahlberechtigte vorhanden sind, als Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen sind, so ist die Zahl der Wahlberechtigten aus den zunächst minder Besteuerten bis auf dieses Verhältnis zu ergänzen. 4. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen; b) die Hof-, Staats-, Landes- oder öffentlichen Fondsbeamten; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne die Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben; f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an den Mittelschulen und höheren Lehranstalten angestellten Directoren, Professoren und Lehrer. Um wahlberechtigt zu sein, müssen die sub 1 bis 4 genannten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Den einzelnen wahlberechtigten Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen, soferne sie eine Liegenschaft in der Gemeinde besitzen, die Bedingung sub 2, sonst aber die Bedingungen wie bei den sub 3 Genannten eintreten.[1])

---

[1]) (Mähr.) Zu Punkt 2: Das active Wahlrecht steht den in der G. wohnhaften Steuerzahlern auch in dem Falle zu, wenn sie nebstdem auch einen andern Wohnsitz haben (V. G. H. 26. April 1878, Z. 531, B. 254). — Insoweit das Wahlrecht von der Steuer abhängt, können nur jene Steuern in Betracht gezogen werden, welche der Steuerpflichtige wirklich zu entrichten hat.. Demzufolge kann den Besitzern zinssteuerfreier Häuser die in Evidenz geführte ideale Hauszinssteuer bei der Einreihung in das Wählerverzeichnis nicht angerechnet werden (V. G. H. 18. October 1883, Z. 2375, B. 1875). — Für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes ist nur die im entscheidenden Zeitpunkte amtlich und rechtskräftig festgestellte Steuerschuldigkeit ohne Rücksicht auf allfällige, dieser Feststellung widerstreitende thatsächliche Verhältnisse maßgebend und ist es Sache der Parteien, die Herstellung einer dem thatsächlichen Zustande entsprechenden Ordnung rechtzeitig selbst herbeizuführen (V. G. H. 18. October 1883, Z. 2374, B. 1874; 10. April 1890, Z. 802, B. 5241 u. 28. October 1891, Z. 3386, B. 6206). — Für die Geltendmachung des auf die einjährige Steuerleistung gestützten Wahlrechtes und für die Berechnung der hiebei in Betracht kommenden Termine ist der Tag der Auflegung der Wählerlisten maßgebend (V. G. H. 23. October 1891, Z. 3338, B. 6192). — Die Dauer der Entrichtung einer Realsteuer ist ohne Rücksicht auf die bücherliche Vorschreibung von dem Steuerentrichtungstermine an zu rechnen, welcher unmittelbar dem Zeitpunkte der Nachweisung des Erwerbes des Steuerobjectes vor der Steuerbehörde nachgefolgt und amtlich ersichtlich gemacht worden ist (V. G. H. 23. October 1891, Z. 3338, B. 6192 u. 28. October 1891, Z. 3384, B. 6204). — Das active Wahlrecht steht den Steuerzahlern in der G. nur dann zu, wenn sie zugleich Gemeindemitglieder sind (V. G. H. 28. October 1891, Z. 3385, B. 6205). — In Absicht auf die Begründung des Wahlrechtes kann unter der „entrichteten Steuer" nur jene verstanden werden, welche dem betreffenden Gemeindemitgliede in der G. vorgeschrieben ist, — nicht aber diejenige, welche dasselbe lediglich im Grunde privatrechtlicher Abmachungen entrichtet (V. G. H. 8. März 1893, Z. 858, B. 7131). — Witwen oder minderjährigen Erben einer Person, welche ein freies Gewerbe betrieben hat, kommt das Wahlrecht nach der Steuer des Verstorbenen nicht zu, weil sie gesetzlich das Gewerbe nur auf Grund

einer neuen Anmeldung, bezw. neuen Steuervorschreibung fortführen können (B. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016). — Das Domicil, der Aufenthalt in der G. bildet nach §. 1 der G. W. O. eine Bedingung des Wahlrechtes bei Gemeindeangehörigen nicht (B. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016). — Zu Punkt 3: Denjenigen Gemeindegenossen, welche in einer bestimmten G. eine Realität besitzen, von welcher sie die vorgeschriebene Realsteuer zahlen, steht das Wahlrecht zur Gemeindevertretung selbst dann zu, wenn sie in dieser G. nicht wohnen (R. G. E. 23. April 1891, Z. 79, Hye 516). — Das active Wahlrecht aus dem Titel der Steuerleistung „von einem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen" — gebürt nur jenen Gemeindegenossen, welche in der G. ihren ordentlichen Wohnsitz haben (B. G. H. 28. October 1891, Z. 3385, B. 6205). — Zu Punkt 4: Der §. 1, Abs. 4, G. W. O., welcher von der Wahlberechtigung der Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung handelt, bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass das Domicil, der Aufenthalt in der G., eine Bedingung des Wahlrechtes bilde (B. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016). — Zu Punkt 4a: Cooperatoren sind als Gemeindeangehörige zur Gemeindevertretung wahlberechtigt (R. G. E. 17. October 1882, Z. 204, Hye 266). — Ein von seinem Diöcesanbischofe zum Cooperator bei einer Pfarrkirche eines bestimmten Ortes, womit der titulus mensae verbunden ist, ernannter Weltgeistlicher, ist daselbst heimatberechtigt und als bleibend in der Seelsorge verwendeter Geistlicher, daher als Angehöriger des bezüglichen Ortes und als wahlberechtigt zur Gemeindevertretung anzusehen (R. G. E. 17. October 1882, Z. 204, Hye 266). — Zu Punkt 4b: Die Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten sind wahlberechtigt, gleichviel, ob dieselben noch im activen Dienste stehen oder im Ruhestande sich befinden (B. G. H. 10. Jänner 1884, Z. 35, B. 1980). — Die Beamten der a. h. k. k. Privat- und Familienfonds und der diesfälligen Gutsverwaltungen sind nicht Hofbeamte und deshalb aus dem Titel des Amtes auch nicht wahlberechtigt (R. G. E. 20. October 1890, Z. 127, Hye 491 u. 12. Jänner 1891, Z. 1, Hye 503). — Zu Punkt 4e: Doctoren sind ohne Rücksicht auf Steuerzahlung nur dann zur Gemeindevertretung wahlberechtigt, wenn sie Gemeindeangehörige sind (R. G. E. 16. October 1884, Z. 181, Hye 309 u. B. G. H. 1. December 1894, Z. 4588, B. 8214). — Zu Punkt 4f: Der in der G. W. O. v. 15. Mai 1864 gebrauchte Ausdruck: „Oberlehrer" ist im Geiste der damals noch in Rechtskraft bestandenen politischen Schulverfassung vom 11. August 1805 und der sie ergänzenden und erläuternden Novellen, somit nicht im Sinne des späteren Reichsvolksschulgesetzes v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62 (§. 12), aufzufassen, daher gleichbedeutend mit „wirklich angestellten Lehrern", und es steht sonach das active Wahlrecht zur Gemeindevertretung allen wirklich (mit Decret) angestellten Lehrern der allgem. Volks- und Bürgerschulen zu (R. G. E. 16. April 1883, Z. 391, Hye 270; 15. October 1884, Z. 179, Hye 307; 15. October 1884, Z. 180, Hye 308; 27. April 1892, Z. 97, Hye 552 u. 27. April 1892, Z. 98, Hye 553). — Das in der G. W. O. den Oberlehrern der Volksschule ausnahmsweise ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung eingeräumte Wahlrecht zur Gemeindevertretung kann nicht auf die Lehrerinnen ausgedehnt werden (R. G. E. 13. October 1884, Z. 176, Hye 304). — Das bevorzugte Wahlrecht aus dem Titel des §. 1, 4 ad f der G. W. O. kommt nur den definitiv angestellten Directoren, Professoren und Lehrern, nicht aber Supplenten zu (B. G. H. 10. April 1890, Z. 801, B. 5240). — Lehrer an Mittelschulen sind in Beziehung auf das Wahlrecht zur Gemeinde-, Landes- und Reichsvertretung nicht als Beamte anzusehen und haben demnach, weil sie als Lehrer das Wahlrecht nur so lange haben, als sie angestellt, d. h. activ thätig sind, dieses Wahlrecht nicht mehr als pensionierte Mittelschullehrer (R. G. E. 23. April 1891, Z. 78, Hye 515). — Zum vorletzten Satze: Im Sinne der Staatsgrundgesetze sind österr. Staatsbürger zu Beschwerden über behauptete Verletzung von activen und passiven Wahlrechten zur Gemeindevertretung vor dem Reichsgerichte nur dann legitimiert, wenn sie nachzuweisen vermögen, dass die ihnen persönlich zukommenden Wahlrechte verletzt worden seien, keineswegs aber auch über andere, wenngleich gesetzwidrige Wahlvorgänge, wodurch jedoch nur die Wahlrechte anderer Personen verletzt oder Nichtwahlberechtigte zur Wahl zugelassen worden sind (R. G. E. 27. April 1877, Z. 95, 96, 97, Hye 133, 134 u. 135). — Die erforderliche Bescheinigung des Heimatrechtes wird durch einen für den Vater des Wahlberechtigten ausgestellten Heimatschein erbracht, sobald eine selbständige Heimaterwerbung des Letzteren nicht in Frage kommt (B. G. H. 10. April 1890, Z. 803, B. 5242). — Zum Schlusssatze: Städtische Sparcassen, welche ein selbständiges, von dem Gemeindevermögen getrenntes Vermögen besitzen und unabhängig von der Gemeindevertretung von einer selbständigen Repräsentanz verwaltet werden, sind nicht als Gemeindeanstalten anzusehen und es steht ihnen daher beim Zutreffen der übrigen Erfordernisse nach Maßgabe der G. W. O. allerdings das active Wahlrecht zur Gemeindevertretung zu (R. G. E. 21. October 1890, Z. 128, Hye 492). — Die Zuerkennung des Wahlrechtes an eine Gesellschaft hängt von dem noch wirklichen Bestande derselben und nicht bloß von der unterbliebenen Löschung im Handelsregister ab (B. G. H. 1. December 1894, Z. 4585, B. 8211).

O.-Öst. §. 1. Wahlberechtigt sind folgende Gemeindemitglieder: 1. diejenigen, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten; 2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen; b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, und dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) die Lehrer und Oberlehrer an den in der Gemeinde befindlichen allgemeinen Volksschulen, sowie die Lehrer und die Directoren an den Bürgerschulen in der Gemeinde, ferner die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Lehrer, Professoren und Directoren; f) die Patrone und Magister der Chirurgie und der Geburtshilfe, sowie die Magister der Pharmacie, insofern sie ihr Diplom an einer inländischen Anstalt erlangt haben; g) die diplomierten Techniker, welche ihr Diplom an einer inländischen technischen Hochschule erlangt haben, und mit der gleichen Beschränkung hinsichtlich der Staatsprüfungen behördlich autorisierte Privattechniker und behördlich autorisierte Bergingenieure; 3. die Ehrenbürger; 4. die Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die sub 1 angeführte Bedingung zutrifft.[1])

N.-Öst. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten; 2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge nicht bloß aushilfsweise verwendeten, sowie alle höheren Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen; b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Advocaten, Notare, Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben; ferner die von einer inländischen Universität oder inländischen Anstalt approbierten Magister und Patrone der Chirurgie und die Magister der Pharmacie; f) die Vorsteher und Oberlehrer, sowie die mit Decret angestellten Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer; g) die Ehrenbürger und Bürger. Den Wahlberechtigten einzelner Gemeindemitglieder sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

Salzb. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten; 2. unter den Gemeindeangehörigen (Zuständigen) ohne Rücksicht auf eine

[1]) Der §. 1 der G. W. O. f. O.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 13. März 1894, L. G. B. Nr. 13.

Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen; b) die wirklich angestellten, pensionierten oder quiescierten Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen dem Stande eines Truppenkörpers nicht angehören; e) die Doctoren aller Facultäten und Männer, welche von einer inländischen Lehranstalt ein Diplom erlangt haben, sowie diejenigen Personen, welche eine Hochschule absolviert und die zum Richteramte, zum Concepts- oder technischen Dienste vorgeschriebene praktische Prüfung oder die Lehramtsprüfung abgelegt haben; f) die wirklich angestellten pensionierten oder quiescierten Lehrpersonen der öffentlichen vom Staate oder vom Lande unterhaltenen Lehranstalten. 3. die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.[1])

Schles. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten; 2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) und Religionslehrer der jüdischen Glaubensgenossen; b) Hof-, Staats-, Landes- oder öffentliche Fondsbeamte; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, oder deren an einer ausländischen Universität erworbener akademischer Grad hierlands habilitiert ist; f) die Leiter der in der Gemeinde befindlichen Volks- und Bürgerschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer; g) die definitiv angestellten Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volks- und Bürgerschulen; 3. die Ehrenbürger. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.[2])[3])

Steierm. §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe und Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten: 2. unter den

---

[1]) Der §. 1 der G. W. O. f. Salzb. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 7.

[2]) Der §. 1 der G. W. O. f. Schles. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 36.

[3]) (Schles.) Zu Punkt 1: Die Dauer der Steuerentrichtung ist nicht nach dem Tage der Anmeldung zur Steuerzahlung, sondern nach dem Zeitraume zu berechnen, für welchen die Steuer effectiv entrichtet worden ist (V. G. H. 29. Jänner 1886, Z. 274, B. 2891). — Das active Wahlrecht steht den in der G. wohnhaften Steuerzahlern auch in dem Falle zu, wenn sie nebst dem auch einen anderen Wohnsitz haben (V. G. H. 5. Mai 1880, Z. 861, B. 765 und 6. November 1889, Z. 3590, B. 4931). — Zu Punkt 2 f. u. g. Das bevorzugte Wahlrecht „der Lehrer" ist nur den männlichen Lehrpersonen, nicht aber auch den weiblichen Mitgliedern des Lehrstandes eingeräumt (V. G. H. 28. December 1888, Z. 4007/8, B. 4427).

Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen; b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Advocaten, Notare, sowie Personen, welche einen akademischen Grad erhalten haben; f) öffentliche Lehrer; 3. die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

Tirol §. 1. Wahlberechtigt sind: 1. diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind, und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten; 2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen, wozu auch die mit Ordinariatsdecret auf einen ständigen Hilfspriesterposten in der Gemeinde definitiv angestellten Geistlichen gehören;[1] b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten, und Techniker, welche die strengen (Diplom-) Prüfungen an einer inländischen technischen Hochschule bestanden haben;[2] f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer; 3. die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn sie seit wenigstens einem Jahre eine directe Steuer entrichten.[3]

---

[1] Punkt 2a des §. 1 der G. W. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 5. Juni 1880, L. G. B. Nr. 24.

[2] Punkt 2e des §. 1 der G. W. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. März 1886, L. G. B. Nr. 15.

[3] (Tirol.) Im Sinne der Staatsgrundgesetze sind österr. Staatsbürger zu Beschwerden über behauptete Verletzung von activen und passiven Wahlrechten zur Gemeindevertretung vor dem Reichsgerichte nur dann legitimiert, wenn sie nachzuweisen vermögen, dass die ihnen persönlich zukommenden Wahlrechte verletzt worden seien, keineswegs aber auch über andere, wenngleich gesetzwidrige Wahlvorgänge, wodurch jedoch nur die Wahlrechte anderer Personen verletzt oder Nichtwahlberechtigte zur Wahl zugelassen worden sind (R. G. E. 28. Jänner 1876, Z. 12, Hye 102). — Zu Punkt 1: Den Gemeindegenossen ist das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung durch das Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 (Art. 4), unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen als ein unmittelbar wirksames Recht endgiltig zugesichert und gewährleistet (R. G. E. 16. Juli 1875, Z. 190, Hye 90 u. 16. April 1876, Z. 83, Hye 106). — Die Bestimmung des Artikels IV des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B Nr. 142, ist eine dispositive, welche, weil sie nur gewisse Beschränkungen des Wahlrechtes beseitigt, keines weiteren Ausführungsgesetzes bedurfte (V. G. H. 4. März 1887, Z. 664, B. 3425). — Gemeindegenossen sind an dem Orte, in dem sie ein landwirtschaftliches Gut besitzen und die hierauf entfallende Steuer entrichten, auch dann wählbar zur Gemeindevertretung, wenn sie daselbst zwar nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben, aber doch alljährlich durch einige Zeit wohnen (R. G. E. 17. October 1888, Z. 157, Hye 449). — Zu Punkt 2a: Aus Anlass des bei einer Gemeindevertretungswahl vorgekommenen Falles, dass ein Ortsseelsorger den Anspruch erhob, ein doppeltes Wahlrecht ausüben zu können, erstens in seiner Eigenschaft

Vorarlb. §. 1. Wahlberechtigt sind nachstehende Gemeindemitglieder, insoferne sie österreichische Staatsbürger sind: 1. die im §. 6 der Gemeindeordnung, Z. 1, aufgeführten Bürger, wenn sie eine directe Steuer zahlen, oder von der Gemeinde zur Vermögenssteuer einbezogen werden, und die Ehrenbürger; 2. von den im §. 6 der Gemeindeordnung, Z. 2, bezeichneten (heimatberechtigten) Gemeindemitgliedern folgende: a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen; b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben; f) von den definitiv angestellten Lehrpersonen die Oberlehrer, Leiter und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und in gleicher Weise die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde vom Staate oder von der Gemeinde selbst angestellten Directoren, Professoren und Lehrer; g) endlich diejenigen, welche eine directe Steuer bezahlen, oder in die Vermögenssteuer einbezogen werden; 3. die im §. 6 der Gemeindeordnung, Z. 3, aufgeführten Gemeindeglieder, insoferne sie in der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt haben, oder an directer Steuer oder Vermögenssteuer jährlich wenigstens 2 fl. entrichten. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.[1][2])

§. 2. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, insofern dieselben nicht zu den im §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindegliedern gehören, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

So: **Mähr.** §. 2.

Schles. §. 2. . . . nicht zu den im §. 16 der Gemeindeordnung . . .

Bук. §. 2. . . . nicht zu den im §. 16 der Gemeindeordnung . . .

---

als Ortsseelsorger, zweitens als Vertreter des Kirchenvermögens hat die k. k. Statthalterei entschieden, dass demselben die Ausübung des Gemeindewahlrechtes in Vertretung des Kirchenvermögens nicht zustehe, welche Entscheidung vom k. k. Ministerium des Innern im Recurswege unterm 1. November 1873, Z. 15442, bestätigt wurde (L. G. B. Nr. 76 f. 1873).

[1]) Wie auf S. 455 hervorgehoben erscheint, wurde für Vorarlberg mit Ges. v. 29. Juni 1890, L. G. B. Nr. 20, eine in allen Bestimmungen neue G. W. O. erlassen.

[2]) (Vorarlb.) Zu Punkt 1: Unter dem Ausdrucke: „directe Steuern", welche für die Wahlberechtigung maßgebend sind, ist — wenn in der G. W. O. in Betreff der in Zuschlagform erfolgenden Erhöhung des Steuersatzes eine besondere Bestimmung nicht getroffen wird — die dem Einzelnen vorgeschriebene Gesammtsteuer, d. i. das Ordinarium sammt Zuschlägen zu verstehen (B. G. H. 23. März 1892, Z. 976, B. 6508). — Zu Punkt 2f: Das bevorzugte Wahlrecht aus dem Titel des §. 1 der G. W. O. kommt nur den definitiv angestellten Directoren, Professoren und Lehrern, nicht aber Supplenten zu. (B. G. H. 9. Mai 1889, Z. 1046, B. 4676). — Für die Frage der definitiven oder provisorischen Anstellung einer Lehrkraft ist nicht der für bestimmte oder unbestimmte Dauer gesicherte Bestand der betreffenden Schule, sondern nur die Art und Weise der Anstellung der betreffenden Lehrperson maßgebend (B. G. H. 9. Mai 1889, Z. 1046, B. 4676). — Hat ein Communal-Realschuldirector in dem mit der G. abgeschlossenen Vertrage auf seine Stabilerklärung verzichtet, so kann er auf Grund seiner Amtseigenschaft das Wahlrecht nicht beanspruchen (B. G. H. 9. Mai 1889, Z. 1046, B. 4676).

Kärnt. §. 2. . . . nicht zu den im §. 16 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindemitgliedern gehören, dann . . .

Krain §. 2. . . . erwähnten Gemeindemitgliedern gehören, dann . . .[1])

N.-Öst. §. 2, wie Krain §. 2.

Dalm. §. 2. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Görz u. Grad. §. 2,
Istr. §. 2,
O.-Öst. §. 2,
Salzb. §. 2,
Steierm. §. 2,
Tirol §. 2,
Vorarlb. §. 2,
} wie Dalm. §. 2.

Gal. §. 2. Ausgenommen von der Wahlberechtigung sind im activen Dienste stehende a) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, insofern dieselben nicht zu den im §. 16 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindemitgliedern gehören; b) zum Mannschaftsstande gehörige Militärpersonen und Militärunterparteien, jedoch mit Ausschluss der nicht einberufenen Reservemänner.

§. 3. Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen,[2]) ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen

[1]) (Krain.) Die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen sind auch dann nicht berechtigt, sich an den Gemeindeausschusswahlen zu betheiligen, wenn sie zu den virilstimmberechtigten Gemeindemitgliedern gehören (V. G. H. 26. Jänner 1893, Z. 354, B. 7036).

[2]) (Für alle Länder.) Vergl. hiezu die Bestimmungen der §§. 6, 7 u. 8 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen, welche lauten: §. 6. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes soll ferner der nach dem Strafgesetze v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurtheilung zu einer Strafe verbundene Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden, Staats- und anderer öffentlichen Landes- oder Gemeindeämter und Dienste, der Advocatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteienvertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen, und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge nur mehr bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz) eintreten. Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hat bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines der in den nachfolgend bezogenen Gesetzesstellen bestimmten Verbrechen, nämlich: 1. §. 58 Strafgesetz, lit. b) und c), und Artikel I des Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. vom Jahre 1863, Nr. 8; 2. §§. 60 und 61 Strafgesetz, insoferne sich diese Handlungen nicht auf den Fall des §. 58, lit. a) beziehen, und Ministerial-Verordnung v. 27. April 1854, R. G. B. Nr. 107; 3. §. 65 Strafgesetz, insoferne sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Artikel II des vorbezeichneten Ges. v. 17. December 1862; 4. §. 66 Strafgesetz; 5. §§. 68, 69, 73 und 81 Strafgesetz, insoferne die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen; 6. §§. 76, 78 und 80; 7. §. 143, Satz 2 und §. 157, Satz 2; 8. §§. 158, 163 und 164, und 9. §§. 212, 214, 217, insoferne das darin bezeichnete Verbrechen der Vorschubleistung mit der Rücksicht auf eines der von 1 bis 8 angeführten Verbrechen begangen wurde, und 10. §. 220 des Strafgesetzes für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören. Dagegen haben die übrigen nachtheiligen Folgen, welche noch außer der Haupt- und den Nebenstrafen und außer dem durch das Pressgesetz v. 17. December 1862, R. G. B. vom Jahre 1863, Nr. 6, festgesetzten Cautionsverfalle mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden und insoferne dieselben daher nicht insbesonders von dem Richter zu verhängen sind, für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen, sowie bei Vergehen und bei Übertretungen außer den Fällen der oben berufenen §§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz, gar nicht mehr einzutreten. Bei

und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei. Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen: a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt; b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert; c) Personen, welche der Übertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Übertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 St. G. B.) (Artikel IX des Gesetzes vom 5. März 1862).[1])

So: **Buk.** §. 3.[2])
Dalm. §. 3.[3])
Görz u. Grad. §. 3.
Kärnt. §. 3.
Mähr. §. 3.
O.-Öst. §. 3.
Salzb. §. 3.
Schles. §. 3.
Steierm. §. 3.
Tirol §. 3.
Krain §. 3. . . . worden sind (§§. 460, 461, 464 St. G. B.).

Gal. §. 3. So lange durch das Strafgesetz nicht bestimmt wird, ob und auf wie lange in dem Straferkenntnisse auch der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit auszusprechen sei, bleibt von dem Wahlrechte ausgeschlossen: a) derjenige, welcher wegen eines Verbrechens schuldig erkannt; b) derjenige, welcher wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurde, so lange die Untersuchung dauert; c) derjenige, welcher der Übertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Übertretungen schuldig erkannt worden ist (§§. 460, 461, 464 St. G. B.).[4])

N.-Öst. §. 3. Bis das Strafgesetz die Bestimmungen festsetzt, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei, bleiben von dem Wahlrechte

---

Verurtheilungen zur Strafe wegen anderer als der in dem zweiten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Verbrechen hören die Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen im zweiten Absatze dieses Paragraphes gedachten nachtheiligen Folgen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Verurtheilungen wegen der oben angeführten Übertretungen (§§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz), jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf. §. 7. Es werden daher alle Gesetze und Verordnungen, vermöge welcher die Unfähigkeit zur Erlangung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen daselbst gedachten nachtheiligen Folgen bisher lebenslänglich zu dauern hatten, oder auch mit Verurtheilungen wegen anderer als der in dem bezogenen Paragraphen aufgezählten strafbaren Handlungen oder selbst mit solchen Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne dass der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, hiemit außer Kraft gesetzt. §. 8. Die im §. 6 erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, insoferne sie nach diesem Paragraphen auch für die Zukunft in Folge strafrechtlicher Verurtheilungen verloren gehen, werden weder durch das Ende der Strafe, noch durch den Ablauf der in dem bezogenen Paragraphen, Absatz 3 gedachten Zeiträume wieder erlangt.

[1]) (Böhm.) Die Verurtheilung wegen der Übertretung des §. 411 Strafgesetz ist kein Ausschließungsgrund (V. G. H. 12. November 1886, Z. 2921, B. 3246).

[2]) (Buk.) Derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung in Untersuchung steht, kann deshalb vom activen und passiven Wahlrechte nicht ausgeschlossen werden (V. G. H. 14. Februar 1894, Z. 641, B. 7724).

[3]) (Dalm.) Die Suspendierung vom Amte hindert einen wahlberechtigten Beamten nicht an der Ausübung des Wahlrechtes (V. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848).

[4]) Ob die Rechtsfolge des Verlustes des Wahlrechtes durch Verjährung erloschen ist, ist im Zweifel von amtswegen sicherzustellen (V. G. H. 7. April 1885, Z. 338, B. Erk. nach §. 6, 267).

ausgeschlossen: a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt; b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert; c) Personen, welche der Übertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Übertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 St. G. B.).

Istr. §. 3. Insolange nicht das künftige Strafgesetz die Folgen einer Verurtheilung bestimmt haben wird, bleiben ausgeschlossen: a) vom Wahlrechte und der Wählbarkeit: Personen, welche wegen eines Verbrechens oder der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G. B.) schuldig erkannt worden sind, auf die ganze vom Strafgesetze vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B., festgesetzte Ausschließungsdauer; b) von der Wählbarkeit: Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert.[1])

Vorarlb. §. 3. Alle diejenigen Personen, denen nach §. 11 dieses Gesetzes das passive Wahlrecht entzogen ist, sind für die dortselbst festgesetzte Zeit auch vom activen Wahlrechte ausgeschlossen.

§. 4. Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen: a) jene, welche mit einer ihnen obliegenden Gemeindegiebigkeit seit mehr als einem Jahre im Rückstande sind; b) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erkannt worden ist; c) Personen, welche über die aufgehabte Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.[2])

Bei allen übrigen Kronländern fehlen derartige Bestimmungen.

§. 5. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon be-

---

[1]) Der §. 3 der G. W. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2, und wurde durch die Bestimmungen dieses Paragraphes der §. 11 der G. W. O. f. Istr. außer Wirksamkeit gesetzt.

[2]) (Böhm.) Zu a): Wer mit den ihm obliegenden Gemeindegiebigkeiten seit mehr als einem Jahre im Rückstande aushaftet, ist weder wahlberechtigt, noch — selbst wenn er irrigerweise in die Wählerlisten eingetragen worden wäre, in die Gemeindevertretung wählbar (B. G. H. 27. September 1882, Z. 1842, B. 1504). — Als eine Gemeindegiebigkeit, deren Nichtzahlung vom Wahlrechte ausschließt, sind auch die Abgaben für die Benützung des Gemeindegutes anzusehen. Darin, dass die Behörden, anlässlich der Entscheidung in Wahlsachen, sich an die Qualificierung der rückständigen Abgabe durch die autonomen Organe gehalten haben, ist ein Mangel des Verfahrens nicht gelegen (B. G. H. 5. December 1888, Z. 3766, B. 4385). — Die Verfassung und Auflegung eines Verzeichnisses der Restanten an Gemeindegiebigkeiten kann, wenngleich dieselbe dem Zwecke des §. 4 G. W. O. entsprechen würde, nicht gefordert werden (B. G. H. 8. März 1893, Z. 859, B. 7132). — Für das Zutreffen des Ausschließungsgrundes des §. 4, lit. a der G. W. O. ist im Falle Widerspruches seitens des aus den Wählerlisten zu streichenden, in dem bezüglichen Beschlusse der Reclamationscommission die nähere Bezeichnung der rückständigen Gemeindegiebigkeit notwendig (B. G. H. 24. April 1893, Z. 1386, B. 7219). — Wenn der Ausschließungsgrund nach §. 4, lit. a der G. W. O. Anwendung finden soll, dann muss die Liquidität der rückständigen Gemeindegiebigkeit außer Frage stehen (B. G. H. 20. December 1894, Z. 4961, B. 8265). Zu c): Bloße Verspätung und Incorrectheit in der Gemeinderechnungslegung bildet keinen Ausschließungsgrund (B. G. H. 7. Jänner 1887, Z. 85, B. 3331 u. 9. Jänner 1892, Z. 77, B. 6351). — Nur Personen, welche die Gemeinderechnungen überhaupt nicht, aber nicht auch jene, welche solche Rechnungen mangelhaft gelegt haben, sind vom Gemeindewahlrechte ausgeschlossen (B. G. H. 1. Februar 1894, Z. 471, B. 7693). — Die Revision und Bemängelung der vom Gemeindevorsteher bereits gelegten Gemeinderechnung bildet keinen Ausschließungsgrund vom Wahlrechte (B. G. H. 20. December 1894, Z. 4961, B. 8265).

stehen folgende Ausnahmen: 1. nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus; 2. dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zu den im §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindegliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben; 3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können 4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.[1])

Buk. §. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus; 2. dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zu den im §. 16 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindegliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben; 3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder von öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können 4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

Dalm. §. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus; 2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können 3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, einen Bevollmächtigten oder ihren in der Gemeinde bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen bestellen.[2])

---

[1]) (Böhm.) Zu Punkt 1: Zur Ausübung des Wahlrechtes der eigenberechtigten Gattin bedarf auch der Ehegatte einer Vollmacht, es wäre denn, dass es sich um das Wahlrecht aus dem Titel des Mitbesitzes handelt (V. G. H. 13. Juni 1889, Z. 1213, B. 4743). — Zu Punkt 3: Hat der Wähler nach der Anforderung seines öffentlichen Dienstes den bleibenden Wohnsitz außerhalb der Wahlgemeinde, so wird er des Rechtes zur Bevollmächtigung deshalb nicht verlustig, weil er zeitweise (zur Zeit der Wahl) durch private Umstände (Curgebrauch) den öffentlichen Dienst auszuüben behindert war (V. G. H. 30. Juni 1887, Z. 1859, B. 3613). — Die Eisenbahntransport-Geschäfte sind auch dann als „öffentliche Geschäfte" anzusehen, wenn die Eisenbahnunternehmung eine Privatunternehmung ist. In Ausübung des Dienstes abwesende Eisenbahnbedienstete sind berechtigt, mittelst Vollmacht zu wählen (V. G. H. 13. Juni 1889, Z. 1213, B. 4743). — Ehrenbürger, welche in öffentlichen Geschäften von der G. abwesend sind, können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben (V. G. H. 13. Mai 1886, Z. 1427, B. 3058 u. 12. Februar 1891, Z. 456, B. 5743). — Zu Punkt 4: Besitzer von Realitäten und Gewerbsunternehmungen werden wegen bloß zeitweiliger Abwesenheit von ihrem Wohnsitze in der Wahlgemeinde zur Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte nicht berechtigt (V. G. H. 25. November 1891, Z. 3785, B. 6265).

[2]) (Dalm.) Zu Punkt 1: Die im Namen eines Minderjährigen von seiner Mutter oder Vormünderin ausgefertigte Wahlvollmacht bedarf zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des

Steierm. §. 4. ... wie Dalm. §. 4 ... Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften ..... ansässig sind, ihren bestellten Verwalter .... ermächtigen.[1])

Gal. §. 4. Die Wahlberechtigten stimmen persönlich. Von diesem Grundsatze bestehen folgende Ausnahmen: 1. für nicht eigenberechtigte Personen stimmen deren gesetzliche Vertreter; 2. für die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin stimmt ihr Ehegatte, für andere Frauenspersonen stimmen die Bevollmächtigten derselben; 3. Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, wenn sie zu den im §. 16 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindemitgliedern gehören, können ihre Stimme, so lange sie in der Dienstleistung stehen, nur durch Bevollmächtigte abgeben; 4. Personen, welche aus Anlass der ihnen überwiesenen Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäfte von der Gemeinde abwesend sind, können durch Bevollmächtigte stimmen; 5. die Besitzer einer Realität oder einer Erwerbsunternehmung können, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.[2])

Kärnt. §. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, eigenberechtigte Frauenspersonen durch ihren Ehegatten oder einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus; 2. dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zu den im §. 16 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindemitgliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben; 3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können 4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen einen Bevollmächtigten bestellen.

Mitvormundes nicht (B. G. H. 20. September 1882, Z. 1471, B. 1495 und 19. Mai 1883, Z. 1162, B. 1770). — Würde der in der Wählerliste als minderjährig Eingetragene in der Zwischenzeit bis zur Wahlhandlung eigenberechtigt, so ist er persönlich, und nicht der gesetzliche Vertreter zur Stimmabgabe zuzulassen (B. G. H. 28. Februar 1889, Z. 799, B. 4540). — Wenn der Ehegatte einer Wählerin wegen Abwesenheit in öffentlichen Geschäften das Wahlrecht in ihrem Namen nicht ausüben kann, so ist die Vollmacht für einen Dritten von ihm auszustellen oder doch mitzuunterzeichnen (B. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1162, B. 1770). — Zu Punkt 2: Soweit durch die Wahlacten die Unstichhältigkeit des Einspruches, dass der durch Vollmacht wählende Beamte dienstlich nicht verhindert gewesen sei oder dass das Wahlrecht desselben durch Versetzung vom Dienstposten erloschen sei, nicht constatiert erscheint, ist die Constatierung nachträglich vorzunehmen (B. G. H. 27. December 1888, Z. 4017, B. 4425).

[1]) (Steierm.) Insolange die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht durch rechtsförmige Acte dargethan erscheint, ist zur Ausübung des Wahlrechtes der Ehefrau nur der Ehegatte berufen, mag auch factisch die eheliche Gemeinschaft aufgehoben sein (B. G. H. 6. März 1889, Z. 902, B. 4553).

[2]) (Gal.) Zu Punkt 2: Bei Ehen bloß nach mosaischem Ritus, mit Außerachtlassung der Vorschriften des a. b. G. B., können für die Ehegattinnen auch Bevollmächtigte zur Stimmabgabe zugelassen werden (B. G. H. 30. November 1887, Z. 3262, B. 3788). — Zu Punkt 4: Bei Gemeindewahlen darf eine Abstimmung durch einen Bevollmächtigten im Sinne der G. W. O. von denjenigen Wahlberechtigten, denen Gemeinde- oder andere öffentliche Geschäfte zugewiesen sind, nur dann vorgenommen werden, wenn sie am Wahltage in dienstlicher Verhinderung vom Wahlorte abwesend sind (R. G. E. 25. October 1879, Z. 202, Hye 201). — Die Bediensteten einer, wenn auch nur einer Privatunternehmung gehörigen Eisenbahn sind im Falle dienstlicher Abwesenheit als in einem öffentlichen Geschäfte abwesend anzusehen und können demzufolge zur Ausübung ihres Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen (B. G. H. 22. Jänner 1880, Z. 138, B. 677).

Krain §. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus; 2. dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zu den im §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindemitgliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben; 3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können 4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

Mähr. §. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. Sollte der zur Vertretung der Gattin berufene Ehegatte die hiezu nach §. 8 erforderliche Eignung nicht besitzen, so kann die Gattin einen anderen Bevollmächtigten bestellen; 2. dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zu den im §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Höchstbesteuerten gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben; 3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können 4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.[1])

O.-Öst. §. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus; 2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können 3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

N.-Öst. §. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin

---

[1]) (Mähr.) Zu Punkt 1: Die ges. Bestimmung, wonach die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin ihr Wahlrecht nur durch ihren Ehegatten ausüben darf, findet, ohne Rücksicht auf eine bloß factische Trennung der Gatten, in allen Fällen Anwendung, wo die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht durch rechtsförmige Acte dargethan erscheint (V. G. H. 10. Juli 1878, Z. 990, B. 301). — Das mit einer steuerpflichtigen Realität, welche im Mitbesitze von in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sich befindet, verbundene Wahlrecht steht nur dem Ehegatten und zwar dergestalt ausschließlich zu, dass eine Bevollmächtigung, wie sie in anderen Fällen des Mitbesitzes statt hat, nicht platzgreift (V. G. H. 19. Oct. 1883, Z. 2377, B. 1877). — Zu Punkt 4: Eine, als Besitzerin einer in der G. gelegenen Realität wahlberechtigte, jedoch in einer anderen G. ansässige Frauensperson kann, wenn sie in ehelicher Gemeinschaft lebt, nur im Einverständnisse mit ihrem Gatten einen dritten zur Ausübung ihres Wahlrechtes bevollmächtigen (V. G. H. 17. Juli 1880, Z. 1314, B. 840).

hat ihr Wahlrecht stets durch ihren Ehegatten, eigenberechtigte andere Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten, nicht eigenberechtigte Personen durch ihre Vertreter auszuüben; 2. dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zu den im §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindemitgliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben; 3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können 4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

Salzb. §. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus; 2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend, oder welche durch Krankheit gehindert sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können 3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

Schles. §. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus; 2. dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zu den im §. 16 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindegliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben; 3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können 4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Görz u. Grad. §. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus; 2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können 3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

Istr. §. 4, wie Görz u. Grad. §. 4.

Tirol §. 4, wie Görz u. Grad. §. 4.[1])

---

[1]) (Tirol.) Dass der bei der Wahl intervenierende Bevollmächtigte thatsächlich „Verwalter oder Geschäftsleiter" ist, muss im Zweifel von der Partei ausgewiesen werden, der Gebrauch dieser Bezeichnung in der Wahlvollmacht genügt nicht (V. G. H. 12. Mai 1886, Z. 1046, B. 3055).

Vorarlb. §. 4, wie Görz u. Grad. §. 4.

§. 6. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonds werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

So: **Buk.** §. 5.
Dalm. §. 5.
Görz u. Grad. §. 5.
Istr. §. 5.
Kärnt. §. 5.
Mähr. §. 5.
O.-Öst. §. 5.
N.-Öst. §. 5.
Salzb. §. 5.
Schles. §. 5.
Tirol §. 5.
Vorarlb. §. 5.
Krain §. 5. . . . durch die von den bezüglichen Verwaltungsorganen bestellte Person vertreten.
Steierm. §. 5. . . . durch die zur Verwaltung oder Leitung dieses Grund- oder Hausbesitzes oder dieser Gewerbsunternehmung bestellten Personen vertreten.

Gal. §. 5. Der Staat, das Land, die öffentlichen Anstalten und Fonds stimmen durch jene Personen, welche die bezügliche Verwaltungsbehörde hiezu ermächtigt.

§. 7. Moralische Personen üben das ihnen zustehende Wahlrecht durch diejenigen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.[1])

So: **Buk.** §. 6. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche . . .
Dalm. §. 6.[2]) } wie Buk. §. 6.
Istr. §. 6. } wie Buk. §. 6.
Kärnt. §. 6. } wie Buk. §. 6.
Krain §. 6. } wie Buk. §. 6.
Mähr. §. 6.[3]) } wie Buk. §. 6.

---

[1]) (Böhm.) Anstalten kommt das Wahlrecht nur insoferne zu, als sie von der G. verschiedene juristische Personen sind. Als „städtisch" in den Wählerlisten bezeichneten Anstalten kann das Wahlrecht nur durch die Richtigstellung der Listen gewahrt werden (V. G. H. 9. Nov. 1887, Z. 3029, B. 3750). — Den Bevollmächtigten zur Ausübung des Wahlrechtes einer G. zu bestellen, ist nur der Gemeindeausschuss und nicht der Gemeindevorsteher berechtigt (V. G. H. 11. Jänner 1890, Z. 4233 ex 1889, B. 5078).

[2]) (Dalm.) Da bei Ausübung des Wahlrechtes eine juristische Persönlichkeit sich von ihrem Vertreter nicht trennen läſst, so kann in einem Falle, wo bereits der Bischof (der Beneficiat) als Wähler erscheint, nicht noch dem bischöflichen Ordinariate (dem Beneficium) eine besondere, wenn auch auf dem Titel der Steuerzahlung beruhende Wahlberechtigung zuerkannt werden (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1161, B. 1769 ad 17). — Bei Vollmachten von Corporationen hat die Wahlcommission nur das Vorhandensein der äußeren gesetzlichen und statutarischen Förmlichkeiten zu beachten (V. G. H. 31. Dec. 1885, Z. 3437, B. 2848). — Die vom bischöflichen Ordinariate zur Vertretung des Beneficiums ausgestellten Urkunden sind als Legitimationsdocumente und nicht als Wahlvollmachten zu behandeln (V. G. H. 7. Oct. 1891, Z. 3165, B. 6158).

[3]) (Mähr.) Unter dem Ausdrucke „Gesellschaften" sind keineswegs bloß „Handelsgesellschaften" im technischen Sinne zu verstehen (V. G. H. 19. Juni 1886, Z. 1649, B. 3116). — Spar- und Vorschussvereine, welche zur Zeit der Anlegung der Wählerlisten mangels des steuerpflichtigen Minimaleinkommens eine Steuer nicht entrichten, haben kein Wahlrecht (V. G. H. 19. Juni 1886, Z. 1646, B. 3117). — Einer Sparcasse, welche

O.-Öst. §. 6.
N.-Öst. §. 6.
Salzb. §. 6. } wie Buk. §. 6.
Schles. §. 6.
Steierm. §. 6.[1]
Tirol §. 6.[2]

Vorarlb. §. 6. . . . wie Buk. §. 6 . . . aus. Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung üben indessen nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Gewerbsunternehmung gezahlten Steuer jeder für sich das Wahlrecht aus. Ist ein solcher Gesellschafter infolge separater Steuerleistung ohnedem wahlberechtigt, so ist bei Anfertigung des nach §. 12 vorgesehenen Verzeichnisses die auf ihn aus der gemeinsamen Erwerbsunternehmung entfallende Steuerquote der ihm selbst vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern zuzurechnen.[3]

Gal. §. 6. Für Corporationen, Vereine und Gesellschaften stimmen ihre nach den gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen berufenen Vertreter oder die von ihnen ernannten Bevollmächtigten.[4]

Görz u. Grad. §. 6. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder

---

als eine von der G. verschiedene juristische Person anzusehen ist, kommt das active Wahlrecht in der G. zu (V. G. H. 28. Oct. 1891, Z. 3383, B. 6203). — Einer Corporation, welche nur eine juristische Person darstellt, kommt nur eine Wahlstimme zu, wenn auch die Steuervorschreibung auf zwei verschiedene Namen lautet (V. G. H. 31. Mai 1893, Z. 1951, B. 7291).

[1] (Steierm.) Das Wahlrecht einer Ortschaft als Eigenthümerin steuerpflichtiger Realitäten ist durch den sogenannten Ortsrichter bezw. durch seinen Stellvertreter auszuüben (V. G. H. 6. März 1889, Z. 902, B. 4553).

[2] (Tirol.) Stiftungen haben das Wahlrecht ebenso wie öffentliche und private juristische Personen entweder durch die regelmäßige Vertretung oder durch ad hoc Bevollmächtigte auszuüben (V. G. H. 26. Febr. 1886, Z. 212, B. 2940.)

[3] (Vorarlb.) Der Pfarrer kann als Nutznießer des Pfarrpfründenvermögens kein besonderes Wahlrecht beanspruchen, denn dem Pfarrer als Nutznießer dieses Vermögens kann nur jenes Wahlrecht eingeräumt werden, welches ihm nach §. 1, Punkt 2, lit. a der G. W. O. v. 22. April 1864 mit Rücksicht auf sein Ortsseelsorgeramt, mit welchem der Genuss des Pfründenvermögens verbunden ist, zusteht (Min. d. Inn. 27. Juni 1877, Z. 5834, Z. f. V. S. 138). — Anstalten und Institutionen, welche schon durch ihre Bezeichnung in den Wählerlisten als Gemeindeanstalten qualificiert wurden, ohne dass dagegen vom berechtigten Vertreter eine Einwendung erhoben worden wäre, steht bei Gemeindewahlen ein Wahlrecht nicht zu (V. G. H. 19. Mai 1886, Z. 927, B. 3066).

[4] (Gal.) Unter dem Ausdrucke „Gesellschaften" sind nicht alle vertragsmäßig begründeten Gesellschaftsverhältnisse, sondern nur solche Gesellschaften gemeint, welchen, wie den in demselben Paragraphen genannten Corporationen und Vereinen, eine selbständige Persönlichkeit und als solcher ein Wahlrecht zukommt (V. G. H. 1. Oct. 1884, Z. 1663, B. 2235). — Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, sobald sie in der G. selbst ansässig sind, haben das Wahlrecht persönlich auszuüben (V. G. H. 1. Oct. 1884, Z. 1663, B. 2235). — Eine Handelsfirma ist eine selbständige juristische Persönlichkeit und besitzt als solche das Wahlrecht für sich. Öffentlichen Gesellschaftern derselben kommt für den besonders versteuerten Privatbesitz selbständig das Wahlrecht zu (V. H. G. 7. April 1886, Z. 1002, B. 3000). — Juristischen Personen kommt das Wahlrecht nur unter der Voraussetzung ihrer inländischen Eigenschaft zu (V. G. H. 2. Juli 1886, Z. 1863, B. 3140). — Eine G. als juristische Person kann bei der Wahl ihrer eigenen Vertretung nicht wahlberechtigt sein (V. G. H. 30. Dec. 1886, Z. 3516, B. 3324). — Die gesetzliche oder gesellschaftliche (statutarische) Bestimmung für die Vertretung einer Kirchenbruderschaft ist im Zweifel auszuweisen (V. G. H. 16. Mai 1889, Z. 1823, B. 4690).

durch einen Bevollmächtigten aus, der aus der Mitte der Vertretung, wenn sie aus mehreren Personen besteht, gewählt wird.

§. 8. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sie haben Einen aus ihnen oder einen dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus.[1])

Buk. §. 7. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

Dalm. §. 7,[2])
Istr. §. 7,
Kärnt. §. 7,
Krain §. 7,
Mähr. §. 7,[3]) } wie Buk. §. 7.
N.-Öst. §. 7,
Salzb. §. 7,
Schles. §. 7,
Tirol §. 7,[4])

Steierm. §. 7 . . . wie Buk. §. 7 . . . Wahlrecht aus. Sonst können sie Einen aus . . .

---

[1]) (Böhm.) Der Ehemann ist zur Ausübung des ihm und seiner Gattin als gemeinschaftlichen Besitzern einer Realität zustehenden Wahlrechtes auch dann befugt, wenn er gleichzeitig das ihm persönlich zustehende Wahlrecht ausübt (V. G. H. 13. April 1894, Z. 1491, B. 7834).

[2]) (Dalm.) Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme und ist die abgesonderte Eintragung der einzelnen Mitbesitzer in die Wählerliste, bezw. die Zuerkennung einer Wahlstimme an jeden Einzelnen unzulässig (V. G. H. 1. Dec. 1882, Z. 2190, B. 1576 und 19. Mai 1883, Z. 1162, B. 1770). — Durch den Umstand, dass von mehreren, zusammen zur Abgabe einer Stimme berechtigten Personen einige durch Tod, activen Militärdienst und dgl. entfallen sind, kann die Wahlberechtigung der übrigen Theilnehmer nicht beeinträchtigt werden (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1162, B. 1770).

[3]) (Mähr.) Das Vertretungsrecht des Ehegatten dauert so lange, bis durch rechtsförmige Acte die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft dargethan wird (V. G. H. 6. April 1887, Z. 1014, B. 3479). — Kommen materielle Theile eines Hauses mehreren Personen als selbständige Grundbuchsobjecte eigenthümlich zu, ist aber die Steuer allen gemeinschaftlich vorgeschrieben, so kommt ihnen auch nur eine Wahlstimme zu (V. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016). — Da die durch die maßgebende steuerämtliche Vorschreibung als Mitbesitzer qualificierten Theilhaber nach §. 7 G. W. O. eine selbständige wahlberechtigte Person darstellen, so folgt daraus, dass, insoferne ein einzelner Besitzer noch weiters entweder nach der Steuer oder nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist, er deshalb, weil er als Mitbesitzer an dem mit anderen gemeinschaftlichen Wahlrechte theilnimmt, des ihm persönlich zustehenden Wahlrechtes nicht verlustig wird (V. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016).

[4]) (Tirol.) Mitbesitzern einer steuerbaren Realität ist die Bezeichnung der zur Ausübung ihres gemeinschaftlichen Wahlrechtes zu bestellenden Person überlassen (V. G. H. 26. Febr. 1886, Z. 212, B. 2940). — Daraus, dass der Vertrag, durch welchen die Mitbesitzer die Realität erworben haben, außer denjenigen Personen, welche den Vertrag thatsächlich eingegangen sind und denselben gefertigt haben, noch einen dritten als Miterwerber bezeichnet, kann nicht gefolgert werden, dass die Giltigkeit einer Wahlvollmacht durch die Mitfertigung dieses dritten bedingt wäre (V. G. H. 12. Mai 1886, Z. 1046, B. 3055). — Die abgesonderte Eintragung resp. die Abgabe von zwei Wahlstimmen für zwei besondere Steuerobjecte ist gesetzlich, sobald die Besitzer des einen Objectes nicht auch alle Besitzer des anderen Objectes sind (V. G. H. 12. Juli 1888, Z. 1687, B. 4220).

Görz u. Grad. §. 7. . . . wie Buk. §. 7 . . . Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

O.-Öst. §. 7. Die Mitbesitzer eines der im §. 1, Absatz 1 bezeichneten steuerpflichtigen Objecte haben nur eine . . . (wie Buk. §. 7) . . . bevollmächtigen.

Vorarlb. §. 7. . . . wie Buk. §. 7 . . . einen dritten zur Ausübung des Wahlrechtes durch Stimmenmehrheit nach Zahl, oder bei Verschiedenheit der Antheile nach Verhältnis derselben zu bevollmächtigen.

Gal. §. 7. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben alle zusammen nur Eine Stimme und ermächtigen zur Ausübung des Wahlrechtes entweder Einen aus ihnen oder einen dritten. Wenn in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute Mitbesitzer sind, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus.[1])

§. 9. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 und 4 angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten, und muss eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.[2])

Buk. §. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a, b und c angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muss eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

Görz u. Grad. §. 8,
Istr. §. 8,
Mähr. §. 8,[3])
O.-Öst. §. 8,
Salzb. §. 8,
Tirol §. 8,[4])
} wie Buk. §. 8.

---

[1]) (Gal.) Ein Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität darf nur gegen Vorlage einer Vollmacht von seiten der übrigen Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechtes zugelassen werden (V. G. H. 16. Oct. 1880, Z. 1877, B. 895). — Dass der Name eines der Mitbesitzer einer steuerbaren Realität in den Wählerlisten nicht in der Hauptcolonne der Wahlberechtigten, sondern nur in der Anmerkung ausgezeichnet wurde, beirrt das Wahlrecht dieses Mitbesitzers nicht und es muss daher die Vollmacht auch von ihm gefertigt werden (V. G. H. 9. Oct. 1889, Z. 3253, B. 4867).

[2]) (Böhm.) Der zur Stimmabgabe bei den Wahlen Bevollmächtigte muss nicht selbst Wahlberechtigter und insbesondere auch nicht Steuerzahler, sondern nur vom Wahlrechte nicht gesetzlich ausgeschlossen sein (V. G. H. 13. Mai 1886, Z. 1427, B. 3058; 12. Jänner 1888, Z. 94, B. 3871 und 8. Nov. 1888, Z. 3416, B. 4334). — Die Wahlcommission, vor die Thatsache des Vorliegens zweier von einem Wähler ausgestellten Vollmachten gestellt, von denen keine unzweifelhaft giltig erscheint, hat beide zurückzuweisen (V. G. H. 26. Febr. 1890, Z. 644, B. 5176 und 25. November 1891, Z. 3785, B. 6265). — Insoweit die Wahlordnungen über den Vollmachtsausweis keinerlei Anordnung treffen, haben die nach bürgerlichem Recht für Vollmachten giltigen Bestimmungen Anwendung. Eine im Ausland ausgestellte Wahlvollmacht muss darum legalisiert sein (V. G. H. 18. März 1891, Z. 838, B. 5838). — Eine im Auslande ausgefertigte Wahlvollmacht ist in gesetzlicher Form nur dann ausgestellt, wenn sie legalisiert erscheint (V. G. H. 18. März 1891, Z. 838, B. 5838). — Bei Wahlvollmachten ist die Substitutionsclausel zulässig und rechtswirksam (V. G. H. 11. December 1891, Z. 3977, B. 6306).

[3]) (Mähr.) Die gesetzliche Beschränkung der Stimmabgabe nun für einen Wahlberechtigten bezieht sich nur auf die Bevollmächtigten eigenberechtigter Wähler, keineswegs aber auf gerichtliche und gesetzliche Vertreter, wie Vormünder, Curatoren, Väter und Ehegatten (V. G. H. 9. November 1877, Z. 1321, B. 149 nnd 17. Juli 1880, Z. 1314, B. 840). — Die Beauftragung einer Person zur Verwaltung eines Gutes schließt die Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes und der damit verbundenen weiteren Rechte nicht in sich (V. G. H. 1. Juni 1889, Z. 1767, B. 4719).

[4]) (Tirol.) Zur Stimmabgabe für die Gemeinde bedarf der Gemeindevorsteher

Dalm. §. 8. Nur eigenberechtigte ... (wie Buk. §. 8) ... in gesetzlicher Form ausgestellte, von der zuständigen Behörde legalisierte oder auch von der Gemeindebehörde vidimierte Vollmacht vorweisen.[1])

Kärnt. §. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a, b und c angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, und welche, wenn ihnen ein Wahlrecht zusteht, dasselbe in Person auszuüben berechtigt sind, können . . . (wie Buk. §. 8) . . . vorweisen.

Krain §. 8. Nur eigenberechtigte . . . (wie Buk. §. 8) . . . vorweisen. Die Annahme einer solchen steht der Ausübung seines eigenen Wahlrechtes nicht im Wege.[2])

Steierm. §. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 angeführten . . . (wie Buk. §. 8) . . . vorweisen.[3])

Vorarlb. §. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 11 sub a und b angeführten . . . (wie Buk. §. 8) . . . vorweisen.

Gal. §. 8. Ein Vertreter oder Bevollmächtigter darf niemand sein, wer nicht österreichischer Staatsbürger oder nicht eigenberechtigt ist, oder wer von der Wahlberechtigung ausgenommen oder ausgeschlossen ist (§§. 2 und 3). Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muss eine Vollmacht vorweisen.[4])

N.-Öst. §. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a, b und c angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten

---

keiner Ermächtigung (V. G. H. 9. Oct. 1885, Z. 2392, B. 2711). — Einwendungen, welche den Umfang eines gesetzlichen Vertretungsrechtes zum Inhalte haben, wie z. B. die Behauptung, dass einzelne in der Wählerliste als minderjährig geführte Mitbesitzer großjährig geworden sind, müssen von der protestierenden Partei erwiesen werden (V. G. H. 26. Februar 1886, Z. 212, B. 2940).

[1]) (Dalm.) Die bloße Vidimierung der Vollmacht durch den Gemeindevorsteher genügt nicht (V. G. H. 4. Juli 1884, Z. 1547, B. 2198). — Eine mündliche Vollmachtsertheilung vor der Wahlcommission ist nicht zulässig (V. G. H. 4. Juli 1884, Z. 1547, B. 2198). — Zur Ausstellung der Vollmacht für eine G. ist der Gemeindevorsteher für sich allein berechtigt (V. G. H. 31. Dec. 1885, Z. 3437, B. 2848). — Der Machthaber darf vom Wahlrechte nur nicht ausgeschlossen sein, dagegen ist nicht erforderlich, dass er thatsächlich wahlberechtigt ist (V. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848). — Für die Vidimierung ist die Formel „coram me“ und die Unterschrift des Gemeindevorstehers genügend (V. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848). — Mit Namen gefertigte Vollmachten bedürfen keiner Mitfertigung von Zeugen und die Unterschriften der letzteren nicht der Vidimierung (V. G. H. 31. Dec. 1885, Z. 3437, B. 2848).

[2]) (Krain.) Die Einschränkung betreffs der Bevollmächtigten kann nicht ohneweiters auf gesetzliche Vertreter von Minderjährigen angewendet werden (V. G. H. 8. April 1892, Z. 1134, B. 6539). — Gesetzliche Vertreter (Vormünder), deren Vertretungsrecht der Wahlcommission bekannt ist, können von derselben ohne schriftlichen Ausweis des Vertretungsrechtes zur Stimmabgabe zugelassen werden (V. G. H. 8. April 1892, Z. 1134, B. 6539).

[3]) (Steierm.) Activ dienende Militärpersonen sind durch die Bestimmung des §. 2 der G. W. O. von der Vertretung eines Wahlberechtigten nicht ausgeschlossen (V. G. H. 6. März 1889, Z. 902, B. 4553).

[4]) (Gal.) Die Bevollmächtigten selbständiger Frauenspersonen müssen sich mit schriftlichen Vollmachten ausweisen und kann die mündliche Erklärung der Frauensperson, jemanden zur Stimmabgabe in ihrem Namen ermächtigt zu haben, den Mangel einer schriftlichen Vollmacht nicht ersetzen (V. G. H. 19. Jänner 1882, Z. 125, B. 1272). — Die G. W. O. schreibt nicht vor, dass der Bevollmächtigte selbst auch wahlberechtigt sein müsse (V. G. H. 16. Mai 1889, Z. 1823, B. 4690). — Bei dem notorischen Bestande eines gesetzlichen Vertretungs-(Vormundschafts)verhältnisses kann die Wahlcommission von der Vorweisung des Vormundschaftsdecretes absehen (V. G. H. 27. Juni 1894, Z. 2485, B. 7995.)

und muſs eine von dem Vollmachtgeber unterfertigte, auf den Wahlact im allgemeinen lautende Vollmacht vorweisen, welche während des Wahlactes nicht widerrufen werden darf. Die Vollmacht ist dem Wahlacte beizuschließen.

Schleſ. §. 8. Nur eigenberechtigte, österreichische Staatsbürger, denen kein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht, können als Vertreter und, wenn sie selbst wahlberechtigt sind, auch als Bevollmächtigte das Wahlrecht eines anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muſs eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.[1])

§. 10. Wählbar als Ausschuſs- oder Ersatzmann sind nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden (Art. X des Ges. v. 5. März 1862).

So: **Iſtr.** §. 9. . . . als Ausschuſs- oder Ersatzmänner sind . . .

Mähr. §. 9. . . . als Ausschuſs- oder Ersatzmänner sind . . .[2])

Schleſ. §. 9. . . . als Ausschuſs- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeindeglieder . . .

Vorarlb. §. 9. . . . als Ausschuſs- oder Ersatzmänner sind . . .

Dalm. §. 9. Wählbar zu Mitgliedern des Gemeinderathes sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen . . .

Görz u. Grad. §. 9. Wählbar als Gemeinderathsmitglieder oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen . . .

Krain. §. 9. Wählbar als Ausschuſs- oder Ersatzmänner sind . . . sich befinden.

N.-Öſt. §. 9. Wählbar als . . . sich befinden.

Buk. §. 9. . . . als Ausschuſs- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen . . .[3])

Kärnt. §. 9,
Salzb. §. 9,
Steierm. §. 9,
Tirol §. 9, } wie Buk. §. 9.

Gal. §. 9. Jedes Gemeindemitglied, mit Ausnahme der Frauenspersonen, ist zum Mitgliede des Gemeinderathes oder zum Ersatzmanne wählbar, wenn es wahlberechtigt ist, das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet.[4])

O.-Öſt. §. 9. Unerläſsliche Eigenschaften zur Wählbarkeit in die Gemeindevertretung (§. 15 der Gemeindeordnung) sind das zurückgelegte 24. Lebensjahr und

---

[1]) Der §. 8 der G. W. O. für Schleſ. erhielt obige Textierung durch das Ges. vom 24. September 1883, L. G. B. Nr. 36.

[2]) (Mähr.) Die Einbeziehung in die Wählerliste zieht nicht die Anerkennung der Wählbarkeit des Einbezogenen nach sich (V. G. H. 8. März 1893, Z. 858, B. 7131).

[3]) (Buk.) Die passive Wahlfähigkeit wird durch das bloß formelle Moment der Eintragung in die Wählerliste weder erlangt, noch gesichert, ist vielmehr selbständig zu beurtheilen (V. G. H. 30. Juni 1892, Z. 2132, B. 6706). — In der Anerkennung des Vorhandenseins des activen Wahlrechtes liegt zugleich die Entscheidung über das passive Wahlrecht, insoferne die active Wahlberechtigung für das passive Wahlrecht maßgebend erscheint und das letztere eben nur wegen angeblichen Abganges der ersteren bestritten wurde (V. G. H. 14. Febr. 1894, Z. 641, B. 7724). — Durch die Nichteintragung einer Person in die Wählerlisten erscheint nur das active Wahlrecht dieser Person, keineswegs aber das Recht der Wähler, derselben ihre Stimme zuzuwenden, verletzt (V. G. H. 18. April 1895, Z. 1908, B. 8580).

[4]) (Gal.) Für die Anerkennung der Wählbarkeit ist nicht das formelle — lediglich zur Stimmabgabe berechtigende — Moment der rechtskräftigen Eintragung in die Wählerliste, sondern der Nachweis der materiellen Wahlberechtigung erforderlich (V. G. H. 24. Jänner 1895, Z. 425, B. 8356).

der Vollgenuss der bürgerlichen Rechte. Wer nicht wahlberechtigt ist, ist nicht wählbar.

§. 11. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1. die Beamten der vorgesetzten politischen Behörden und der im Orte befindlichen Polizeibehörden; 2. die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden, und nach Austritt aus demselben, so lange sie in Ansehung der ihnen obgelegenen Verrechnung oder des zu leistenden Ersatzes mit der Richtigkeitspflege im Rückstande sind. Bezüge, welche Geistliche, Ärzte, Lehrer und Rechtsanwälte von der Gemeinde erhalten, machen sie der Wählbarkeit nicht verlustig. 3. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder, wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen, einen selbständigen Erwerb nicht haben.[1])

Buk. §. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1. die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden; 2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbständigen Erwerb nicht haben.

Krain §. 10,
Mähr. §. 10,
O.-Öst. §. 10,
Salzb. §. 10,
Schles. §. 10,
Steierm. §. 10,
} wie Buk. §. 10.

---

[1]) (Böhm.) Zu Punkt 1: Weder ein Districtsarzt noch auch ein Bezirksvertretungs-Secretär sind als Landes- oder als öffentliche Fondsbeamte anzusehen; beide sind in die Gemeindevertretung wählbar (V. G. H. 8. März 1894, Z. 946, B. 7774). — Zu Punkt 2: Stadtärzte sind als Gemeindebedienstete in die Gemeindevertretung nicht wählbar (V. G. H. 30. März 1887, Z. 962, B. 3465). — Professoren an Gemeindemittelschulen sind als Gemeindebeamte nicht wählbar (V. G. H. 14. Juni 1888, Z. 1984, B. 4164 u. 9. April 1891, Z. 1321, B. 5873). — Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung v. 14. Juni 1888, Z. 1984, (B. 4164) einem Gemeindearzte das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung aberkannt, weil die Bestimmung des §. 11, al. 2 „dass Bezüge, welche Ärzte von der G. erhalten, sie der Wählbarkeit nicht verlustig machen" nur jene Fälle trifft, wo Ärzte, ohne Gemeindebedienstete im technischen Sinne des Wortes zu sein, von der G. ein Entgelt für ihre Dienstleistungen erhalten, und weil im Sinne der §§. 32 u. 53 der G. O. eine wirkliche Bedienstung, ein Beamtenverhältnis dann vorliegt, wenn der mit der dauernden Besorgung der Sanitätsgeschäfte beauftragte und dafür entlohnte Arzt, diese Agenden nach den Anordnungen des Gemeindevorstandes auszuführen verpflichtet ist und der Disciplinargewalt des Gemeindevorstandes unterliegt, ferner weil die Nichtleistung eines Diensteides irrelevant ist, wenn nicht vorliegt, dass die Erlangung einer Beamtenstelle in der Verwaltung der G. von der Ablegung eines Diensteides abhängig gemacht worden ist. — Dagegen hat das k. k. Reichsgericht in derselben Angelegenheit, über die von dem betreffenden Gemeindearzte wegen Verletzung seines passiven Wahlrechtes eingebrachte Beschwerde, sich mit Beschluss vom 17. Oct. 1888, Z. 158 (Hye 450) für competent erklärt und unterm 23. Jänner 1889, Z. 10 (Hye 456), erkannt, dass dem Beschwerdeführer die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung nach §. 11, al. 2 der G. W. O. nicht abgesprochen werden könne, denn wenn derselbe auch mit Decret zum provisorischen Gemeindearzte mit einer fixen jährlichen Entlohnung erwählt worden sei, so könne er deshalb schon nach dem Wortlaute dieser Bestellung noch keineswegs als ein Bediensteter der G. angesehen werden, da er gegenüber der G. weder einen Diensteid noch ein Dienstgelöbnis abgelegt habe und in jedem Augenblicke wieder seiner Function enthoben werden kann. Das Gesetz selbst statuiere im zweiten Absatze des §. 11, dass Ärzte der erwähnten Kategorie nicht unter den im ersten al. des §. 11 genannten Bediensteten zu subsumieren, sondern dass sie wählbar sind. Dessenungeachtet aber konnte dem Begehren des Beschwerdeführers vom Reichsgerichte keine Folge gegeben werden, weil die Statthalterei die angefochtene Verfügung, nach Maßgabe des §. 7 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 für 1876, nur in Durchführung des vorerwähnten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes v. 14 Juni 1888, Z. 1984, (B. 4164) getroffen hat, dieselbe ihr sohin nicht im Sinne des §. 17 des Ges. v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44 „zur Last gelegt werden" kann. — Sparcassenbeamte und Diener von solchen Sparcassen, welche in einer G. als ganz selbständige Anstalten mit einem von dem Gemeindevermögen getrennten Vermögen

Tirol §. 10,[1]) wie Buk. §. 10.

Görz u. Grad. §. 10. Ausgenommen . . . (wie Buk. §. 10) . . . Erwerb nicht haben; 3. jene Personen, welche mit der Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt im Rückstande sind.

Dalm. §. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1. die eine Besoldung genießenden Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden; 2. Personen, welche eine Versorgung aus der Armencasse genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder, wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen, keinen selbständigen Erwerb haben; 3. Functionäre der Regierung, welche die Gemeinde zu überwachen haben, und die Beamten ihrer Ämter; 4. Personen, welche der Gemeinde über eine vorhergehende Verwaltung keine Rechnung gelegt haben.[2])

Gal. §. 10. Es können nicht gewählt werden: 1. die Beamten der vorgesetzten politischen Behörden und der in der Gemeinde bestellten landesfürstlichen Polizeibehörden; 2. die Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeindeanstalten, so lange sie sich im Dienste befinden, und nach ihrem Austritte aus dem Dienste, so lange die von ihnen infolge ihres Dienstverhältnisses gelegten Rechnungen nicht erledigt sind; 3. Arme, welche eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds beziehen, das Dienstgesinde, Personen, welche als vom Taglohn lebend oder als gewerbliche Gehilfen keinen selbständigen Unterhalt haben.[3])

Istr. §. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1. die Bediensteten der Gemeinde im Sinne der §§. 31 und 32 der Gemeindeordnung, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden; Bezüge, welche Ärzte, Geistliche, Lehrer, dann Rechtsanwälte der Gemeinde aus der Gemeindecasse beziehen, bilden jedoch keinen Grund, sie von der Wählbarkeit auszunehmen. 2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder, wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen, einen selbständigen Erwerb nicht haben.[4])

Kärnt. §. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1. Militärpersonen in activer Dienstleistung; 2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder, wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen, einen selbständigen Erwerb nicht haben.

N.-Öst. §. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1. die Beamten der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde; 2. die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten besoldeten Beamten und Diener der Gemeinde, so

---

bestehen, und deren Ernennung und dienstliche Stellung auch nicht von der Gemeindevertretung abhängt, sind nicht als Gemeindebedienstete anzusehen, daher zur Gemeindevertretung wählbar (M. G. E. 29. Jänner 1889, Z. 6, Hye 152). — Die nach dem Sanitätsgesetze angestellten Stadtärzte sind „Bedienstete der G." und als solche in den Gemeindeausschuss nicht wählbar (V. G. H. 21. Mai 1891, Z. 1834, B. 5971). —

[1]) (Tirol.) Der ricevitore comunale (Eincassierer der Gemeindeumlagen) ist zum Gemeindeausschussmitgliede wählbar (V. G. H. 13. November 1885, Z. 2575, B. 2773). — Unter dem Ausdrucke „Bedienstete der G." sind alle in einem Dienstverhältnisse stehenden, der Disciplinargewalt des Gemeindevorstehers unterworfenen Personen inbegriffen, ohne Unterschied, ob ihre Dienste in geistigen (Beamte) oder mechanischen Arbeitsleistungen (Diener) bestehen (V. G. H. 17. Februar 1892, Z. 531, B. 6438).

[2]) Der §. 10 der G. W. O. für Dalm. erhielt obige Textierung durch das Gesetz v. 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19.

[3]) (Gal.) Zu Pkt. 2: Gemeindeärzte sind nicht wählbar, wenn sie als Gemeindebeamte anzusehen sind. Dies ist der Fall, wenn der Gemeindearzt der Disciplinargewalt des Gemeindevorstehers unterstellt und eventuell, nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeindeausschusses, zur Ablegung des Diensteides verpflichtet wird (V. G. H. 1. October 1891, Z. 3106, B. 6146).

[4]) Der §. 10 der G. W. O. für Istr. erhielt obige Textierung durch die Gesetze v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2 u. v. 10. Februar 1873, L. G. B. Nr. 10.

lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden; 3. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder, wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen, einen selbständigen Erwerb nicht haben; 4. diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

Vorarlb. §. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1. Bedienstete der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden; 2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, im Gesindeverbande stehen, Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen ohne Grundbesitz.

§. 12. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind: a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens; b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;[1]) c) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind (Art. X des Ges. v. 5. März 1862).

Buk. §. 11. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 sub a, b und c Genannten: a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens; b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind; c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist; d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind (Art. X des Ges. v. 5. März 1862).[2])

Görz u. Grad. §. 11,
Kärnt. §. 11,
Mähr. §. 11,
O.-Öst. §. 11,
Salzb. §. 11,
Schles. §. 11,
Tirol §. 11,
} wie Buk. §. 11.

Steierm. §. 11. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 Genannten: a) Personen, . . . wie Buk. §. 11.

Krain §. 11. Ausgeschlossen . . . (wie Buk. §. 11) . . . oder Dienstes entsetzt worden sind.

N.-Öst. §. 11, wie Krain §. 11.

Dalm. §. 11. Ausgeschlossen . . . (wie Buk. §. 11) . . . Vergehens schuldig erklärt worden ist.[3])

---

[1]) (Für alle Länder.) Vergl. hiezu die in der Fußnote 2 zu §. 3 der G. W. O. für Böhm. auf S. 735 wiedergegebenen §§. 6, 7 u. 8 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen.

[2]) (Buk.) Durch das Reichsgesetz vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, sind wohl die Bestimmungen des §. 11 a, b, c der G. W. O. (Ausschließung von der Wählbarkeit wegen strafgerichtlicher Verurtheilung), nicht aber jene des §. 11 d (Ausschließung wegen Disciplinarvergehen) abgeändert worden (V. G. H. 5. Juli 1893, Z. 2392, B. 7362).

[3]) Der §. 11 der G. W. O. f. Dalm. enthielt in seiner ursprünglichen Fassung noch einen Pkt. d, wonach von der Wählbarkeit ferner ausgeschlossen waren: „Personen, welche

Gal. §. 11. Außer den im §. 3 bezeichneten Personen sind überdies von der Wählbarkeit ausgeschlossen: Personen, a) welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens schuldig erkannt worden sind; b) welche einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind; c) über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder rücksichtlich deren Vermögen das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, so lange die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung einer solchen Verhandlung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist; d) welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres Amtes entsetzt oder aus dem öffentlichen Dienste entlassen worden sind.[1])

Vorarlb. §. 11. Bis zu dem Zeitpunkte, wo durch das künftige Strafgesetz die Bestimmungen über die Folgen einer Verurtheilung festgestellt sein werden, sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen: a) Personen, welche eines Verbrechens oder der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 des St. G.) oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden sind, welche bezüglich der mit der Verurtheilung verbundenen nachtheiligen Folgen nach dem Gesetze der Übertretung des Betruges gleich zu halten sind (Ges. v. 28. Mai 1881, R. G. B. Nr. 47; Ges. v. 25. Mai 1883, R. G. B. Nr. 78), auf die in der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, festgesetzte Zeitdauer; b) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung.

Istr. §. 11. Die bezüglichen Bestimmungen sind derzeit im §. 3 der G. W. O. dieses Kronlandes enthalten.[2])

Zweiter Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.*)

§. 13. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder anzufertigen. Darin sind zuoberst die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder, dann die nach §. 1 sub 2 und 3 wahlberechtigten, zu einer directen Steuer vorgeschriebenen Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht anzusetzen, und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeiträge ersichtlich zu machen; endlich jene von den nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, welche zu keiner directen Steuer vorgeschrieben sind, anzureihen. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor,

---

wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind." Diese Bestimmung wurde aber mit Ges. v. 21. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 7, außer Kraft gesetzt.

[1]) (Gal.) Damit die Amtsentsetzung wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich ziehe, muss sie durch ein rechtskräftiges Erkenntnis ausgesprochen worden sein (V. G. H. 2. November 1882, Z. 2091, B. 1544).

[2]) Die ursprünglichen Anordnungen des §. 11 der G. W. O. f. Istr. wurden durch den Art. 1 des Ges. v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2, außer Wirksamkeit gesetzt; sieh den §. 3 der G. W. O. dieses Kronlandes und die betreffende Fußnote S. 737.

*) In der G. W. O. für Gal. lautet die Aufschrift: „Von der Vorbereitung zur Wahl" in allen übrigen G. W. O. wie oben.

so ist der an Jahren ältere dem jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe der Steuerjahresschuldigkeiten aller Wahlberechtigten zu ziehen.[1][2])

Buk. §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, dass darin zuoberst die Ehrenbürger, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht, angesetzt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.[3])

Schles. §. 12, wie Buk. §. 12.

Kärnt. §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, dass darin zuoberst die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder der Gemeinde, dann die im §. 1 sub 2 . . . wie Buk. §. 12 . . .

Mähr. §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, dass darin zuoberst die Ehrenbürger, dann die im §. 1 sub 4 bezeichneten . . . wie Buk. §. 12 . . .[4])

---

[1]) Laut Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. Nr. 74, sind unter den in dieser Gesetzesbestimmung angeführten directen Steuern auch alle vom Staate eingehobenen Zuschläge mitbegriffen.

[2]) (Böhm.) Den Besitzern zinssteuerfreier Häuser kann die in Evidenz geführte ideale Hauszinssteuer bei der Einreihung in das Wählerverzeichnis nicht angerechnet werden (B. G. H. 29. October 1890, Z. 3335, B. 5521). — Der Steuerschuldigkeit eines Wählers sind jene Steuern, welche er zwar factisch zahlt, welche jedoch einer anderen Person vorgeschrieben sind, nicht zuzurechnen (B. G. H. 29. October 1890, Z. 3335, B. 5521). — Nur die zur effectiven Entrichtung vorgeschriebenen, nicht aber auch die bloß bemessenen Steuern (Idealsteuer) sind bei der Einreihung in das Wählerverzeichnis zu berücksichtigen (B. G. H. 3. Juni 1891, Z. 1992, B. 6005).

[3]) (Buk.) Die Bedingungen für das active und passive Wahlrecht sind bei jeder Neuwahl selbständig ohne Rücksicht auf die bei früheren Wahlen erfolgten Judicate in Erörterung zu ziehen (B. G. H. 5. Juli 1893, Z. 2392, B. 7362).

[4]) (Mähr.) Das Moment der Steuerleistung seit wenigstens einem Jahre ist wohl für den ersten Erwerb, für den Eintritt der Wahlberechtigung, keineswegs aber für die Frage maßgebend, mit welcher Steuerschuldigkeit der bereits Wahlberechtigte in die Wählerlisten einzutragen ist. Der einmal schon Wahlberechtigte ist mit der ganzen, zur Zeit der Anlage der Wählerlisten ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern einzutragen, ohne Rücksicht darauf, wie lange die Steuer in dieser Ziffer entrichtet wird (B. G. H. 26. April 1878, Z. 531, B. 254). — Da seit Erlassung der Ges. v. 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, und v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, bei der Grund- und Gebäudesteuer zwischen dem Ordinarium der Steuerschuldigkeit und dem außerordentlichen Zuschlage zu derselben nicht mehr unterschieden wird, so sind in dem Verzeichnisse der wahlberechtigten Gemeindemitglieder die denselben in der G. vorgeschriebenen Steuern der obengenannten zwei Kategorien mit dem vollen Betrage, die Erwerb- und Einkommensteuer dagegen mit dem Betrage des Ordinariums ohne den außerordentlichen Zuschlag anzusetzen (B. G. H. 22. December 1882, Z. 2480, B. 1602). — In Hinsicht auf die Höhe der, in die Wählerliste einzubeziehenden, Jahresschuldigkeit an directen Steuern sind die steuerämtlichen Vorschreibungen maßgebend und liegt den mit der Durchführung der Wahlen betrauten Organen nicht ob, diese Vorschreibungen nach deren Richtigkeit und Gesetzlichkeit zu überprüfen; vielmehr ist es Sache der Parteien, rechtzeitig dafür vorzusorgen, dass die gedachten Vorschreibungen und die ihnen darüber ausgefolgten Belege den jeweiligen thatsächlichen und

Salzb. §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anzufertigen, dass darin zuoberst die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Angabe ihrer in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe . . . wie Buk. §. 12 . . .[1])

Tirol §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, dass darin zuoberst die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder, dann die im §. 1 Punkt 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, hierauf die übrigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe . . . wie Buk. §. 12 . . .[2])[3])

Dalm. §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, dass darin zuoberst die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeinde-

---

rechtlichen Verhältnissen entsprechen, beziehungsweise danach richtig gestellt werden. — [Vergl. auch Entsch. zu §. 1.] — (V. G. H. 17. October 1883, Z. 2370, B. 1870; 18. October 1883, Z. 2373, B. 1873 u. 19. Juni 1886, Z. 1649, B. 3116). — Der Steuerschuldigkeit eines Wählers sind jene Steuern, welche er zwar factisch zahlt, welche jedoch einer anderen Person vorgeschrieben sind, nicht zuzurechnen (V. G. H. 18. October 1883, Z. 2374, B. 1874). — Der den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft von ihrem eigenen Vermögen vorgeschriebene Steuerbetrag kann der Steuerschuldigkeit der Gesellschaft als einer selbständigen juristischen Person nicht hinzugerechnet werden (V. G. H. 18. October 1883, Z. 2374, B. 1874). — Die Steuern, welche die aus dem Titel ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigten Personen von ihren Gehalten und Pensionen entrichten, wenn sie auch sofort vom Steueramte in Abzug gebracht werden, sind als in der G. des Wohnortes der Steuerpflichtigen vorgeschrieben anzusehen und bei den Namen derselben in die Wählerliste anzusetzen (V. G. H. 18. October 1883, Z. 2375, B. 1875). — Nur die zur effectiven Entrichtung vorgeschriebenen, nicht aber auch die bloß bemessenen Steuern (Idealsteuer) sind in Gemeindewahlrechtssachen zu berücksichtigen (V. G. H. 18. October 1883, Z. 2375, B. 1875; 10. Jänner 1884, Z. 35, B. 1980 u. 20. März 1891, Z. 1073, B. 5842). — Betreffs des Momentes der Steuerleistung sind im Zweifel die steueramtlichen Vorschreibungen maßgebend (V. G. H. 19. Juni 1886, Z. 1647, B. 3115 u. 15. October 1886, Z. 2615, B. 3210). — Die mit der Durchführung des Wahlgeschäftes betrauten Behörden haben bei Veranlagung der Wählerlisten rücksichtlich der Frage nach den für die einzelnen Wähler aufrecht bestehenden Steuervorschreibungen, sowie der Dauer derselben, sich an die steueramtlichen Auskünfte zu halten (V. G. H. 16. Jänner 1890, Z. 58, B. 5089). — Für die in die Wählerliste einzubeziehende Jahresschuldigkeit an directen Steuern sind die steueramtlichen Vorschreibungen maßgebend (V. G. H. 10. April 1890, Z. 803, B. 5242; 10. April 1890, Z. 804, B. 5243; 10. April 1890, Z. 806, B. 5245 u. 20. März 1891, Z. 1073, B. 5842). — Die von der Unternehmung einer Gesellschaftsfirma entfallende Steuer kann nur dieser, nicht aber einem Gesellschafter zugerechnet werden (V. G. H. 23. October 1891, Z. 3338, B. 6192).

[1]) Laut Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Salzburg v. 22. Juli 1871, Z. 636/Pr., L. G. B. Nr. 19, hat das Min. d. Inn. mit Erlaß v. 16. Juli 1871, Z. 3011/M. J. bekannt gegeben, dass, insofern nicht eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Einrechnung des Zuschlages ausschließt, unter dem in den Gemeindewahlordnungen vorkommenden Ausdrucke „directe Steuern" nicht nur das Steuer-Ordinarium, sondern auch alle vom Staate eingehobenen Zuschläge mitbegriffen sind.

[2]) (Tirol.) Im Zweifel sind für die in das Wahlverzeichnis einzutragende Steuerschuldigkeit die steueramtlichen Vorschreibungen maßgebend (V. G. H. 2. December 1891, Z. 3844, B. 6285).

[3]) Vergleiche den Zusatz zu §. 13.

mitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht, angesetzt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Bei dieser Einreihung sind den Colonen und Contadinen die Grundsteuerbeträge, welche sie den Grundherren zu vergüten haben, diesen letzteren aber die volle Grundsteuerschuldigkeit ohne Abzug dieser Beträge zugute zu rechnen. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerschuldigkeiten zu ziehen.[1])

Gal. §. 12. Vor den Wahlen in den Gemeinderath hat der Gemeindevorsteher ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindemitglieder anzufertigen. In diesem Verzeichnisse sind zuoberst die Ehrenbürger anzusetzen; dann jene Gemeindeangehörigen, welche nach §. 14 dem ersten Wahlkörper angehören; sodann die Gemeindemitglieder (§. 1, sub 1, 2 und 4), welche in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten und zwar in jener Ordnung, in welcher die von denselben gezahlten Steuerbeträge nach deren Höhe, von dem höchsten angefangen, aufeinanderfolgen; endlich jene nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, welche in der Gemeinde keine Steuer entrichten und zum ersten Wahlkörper nicht gehören. Neben dem Namen eines jeden Wahlberechtigten ist die demselben in der Gemeinde vorgeschriebene jährliche Steuerschuldigkeit ersichtlich zu machen. Wenn mehrere Wahlberechtigte eine gleiche Steuerquote entrichten, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Gesammtsumme der durch alle Wahlberechtigten gezahlten Steuerschuldigkeiten zu ziehen.[2])

Görz u. Grad. §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeinderathes ist vom Bürgermeister ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, dass darin zuoberst die Ehrenmitglieder, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht, angesetzt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.

---

[1]) (Dalm.) Da der *Fruchtnießer* eines Nachlasses bezüglich desselben als Steuerpflichtiger, beziehungsweise als Nachlass-Repräsentant angesehen werden muss, so ist eine Eintragung des Fruchtnießers in die Wählerliste nicht gesetzwidrig (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1161, B. 1769 ad 19). — Die steuerämtlichen Vorschreibungen sind für die in das Wählerverzeichnis einzutragenden Jahresschuldigkeiten an directen Steuern maßgebend (V. G. H. 31. December 1886, Z. 3417, B. 3326).

[2]) (Gal.) Bei Verfassung des Wählerverzeichnisses ist nicht nur bei den, durch ihre Steuerleistung berechtigten Wählern, sondern auch bei jenen, die das Wahlrecht infolge ihrer *persönlichen Qualification* ausüben, die jedem derselben vorgeschriebene *Steuerschuldigkeit* einzustellen und in die Gesammtsteuersumme einzubeziehen, sonach auch bei der Abtheilung der Wahlkörper mitzurechnen (V. G. H. 31. Mai 1883, Z. 1188, B. 1783). — Nur die zur *effectiven Entrichtung* vorgeschriebenen, *nicht aber auch* die bloß bemessenen Steuern (Idealsteuer) sind in Gemeindewahlrechtssachen zu berücksichtigen (V. G. H. 7. April 1886, Z. 1002, B. 3000). — Bei Anlage der Wählerlisten ist derjenige *Steuerbetrag*, welcher von im *Gutsgebiete* gelegenen Realitäten und Unternehmungen entfällt, *auszuscheiden* (V. G. H. 7. April 1886, Z. 1002, B. 3000).

Ist. §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis . . . wie Görz u. Grad. §. 12.

Krain §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, dass darin zuoberst die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindemitglieder unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht angesetzt, und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses sind die nach §. 6 der Gemeindeordnung ernannten, keine Steuer zahlenden Bürger aufzuführen, und ist die Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten zu ziehen.

O.-Öst. §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller Wahlberechtigten in der Art anzufertigen, dass darin zuoberst die Ehrenbürger, dann die im §. 1 sub 2 a) und 4, dann sub 2 f und g bezeichneten Wähler unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern verzeichnet werden. Hierauf sind die im §. 1 sub 2 lit. b), c), d), und e) aufgeführten Wahlberechtigten nach der Höhe und unter Beisetzung ihrer Besoldungen und Ruhegenüsse, und endlich die übrigen Wähler nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht anzusetzen und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich zu machen. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleichen Bezügen und Steuerschuldigkeiten vor, so ist im ersteren Falle der an Rang höhere oder an Dienstjahren ältere, im letzteren Falle der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse sind sowohl die Bezüge, als auch die Steuerschuldigkeiten abgesondert zu summieren.[1])

N.-Öst. §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, dass darin zuerst unter Angabe ihrer diesfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Zuschlägen von den im §. 1 sub 1 und 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen: a) die Ehrenbürger; b) die Pfarrer und höheren Geistlichen sämmtlicher christlichen Confessionen, die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen; c) die Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von der IX. Diätenclasse im Range aufwärts; d) die pensionierten k. k. Officiere vom Hauptmann und Rittmeister aufwärts, und e) Advocaten und Notare, die Doctoren der inländischen Universitäten, dann die übrigen im §. 1 sub 2 angeführten Gemeindeangehörigen, endlich alle anderen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Zuschlägen in absteigender Ordnung gereiht angesetzt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist

---

[1]) Der §. 12 der G. W. O. f. O.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 13. März 1894, L. G. B. Nr. 13.

die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen. — §. 13. Zeigt sich, dass auf ein wahlberechtigtes Gemeindemitglied das Fünftel oder noch mehr von der Gesammtsteuersumme als Jahresschuldigkeit entfällt und selbes daher ohne Wahl in den Gemeindeausschuss als Mitglied desselben einzutreten das Recht hat (§. 17 der Gemeindeordnung), so ist dies in dem Verzeichnisse bei dem Namen des betreffenden Gemeindemitgliedes anzumerken, zugleich aber seine Jahressteuerschuldigkeit von der Gesammtsumme in Abzug zu bringen. Der Rest bildet die richtiggestellte Gesammtsteuersumme.

Steierm. §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, dass darin sämmtliche wahlberechtigte Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht angesetzt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so sind dieselben in alphabetischer Ordnung einzureihen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.[1])

Vorarlb. §. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anzufertigen, dass darin zuoberst die Ehrenbürger, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeglieder unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern und Vermögenssteuer, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern und Vermögenssteuer in absteigender Ordnung gereiht angesetzt werden. Neben den Namen sind die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich zu machen. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.[2])

§. 14. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden (§. 16). Zu diesem Behufe ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei gleiche Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersummen entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Lässt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erfordernis theilen, ohne dass die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muss, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, in welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müsste.

Buk. §. 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen

---

[1]) (Steierm.) Betreffs des Momentes der Steuerleistung sind im Zweifel die steuerämtlichen Vorschreibungen maßgebend (V. G. H. 1. Juli 1886, Z. 1852, B. 3136).

[2]) Mit Kundmachung des k. k. Statthalters v. 20. September 1891, Z. 22299, L. G. B. Nr. 38, erfolgte eine Berichtigung der bei Drucklegung des Ges. v. 29. Juni 1890, betreffend die neue G. W. O. f. Vorarlb., beim §. 12 unterlaufenen Fehler, welche im obigen Texte bereits berücksichtigt erscheint.

den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden. Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde zu. Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei, beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesammtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Läſst sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erfordernis theilen, ohne daſs die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muſs, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem gröſseren Theile nach gezogen werden müſste.

Istr. §. 13,
Kärnt. §. 13,
Schles. §. 13,[1]
Steierm. §. 13,
} wie Buk. §. 13.

Dalm. §. 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden. Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde zu. Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsumme der jährlichen Steuerschuldigkeit, mit Ausschluſs jedoch der von den Gemeindeangehörigen (§. 1, Nr. 2) gezahlten Steuersummen in drei, beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen, jenachdem 2 oder 3 Wahlkörper gebildet werden. Die Wahlberechtigten, auf welche nach der fortlaufenden Zahl des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entfällt, gehören in den ersten, jene, auf welche das zweite Drittel dieser Summe entfällt, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, auf welche nach der fortlaufenden Zahl des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesammtsteuersumme entfällt, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Läſst sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erfordernis theilen, ohne daſs die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getheilt werden müſste, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem gröſseren Theile nach gezogen werden müſste.[2]

Gal. §. 13. Auf Grundlage des Wählerverzeichnisses werden Wahlkörper gebildet. In Gemeinden, in welchen die Anzahl der Wähler 50 nicht übersteigt, werden zwei, in allen übrigen Gemeinden drei Wahlkörper gebildet. Zu diesem Behufe ist die im Verzeichnisse ausgewiesene Gesammsteuersumme im ersten Falle in drei gleiche Theile zu theilen. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören jene wahlberechtigten Gemeindemitglieder, welche nach der Ordnung, in welcher sie verzeichnet sind, die erste Hälfte der Gesammt-

[1] (Schles.) Gegen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft über die Zahl der Wahlkörper steht der Recursзug bis an das k. k. Ministerium offen (V. G. H. 9. Mai 1884, Z. 965, B. 2122).

[2] Der §. 13 der G. W. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19.

steuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Werden drei Wahlkörper gebildet, so gehören diejenigen Wähler, welche nach der Ordnung, in welcher sie in dem Verzeichnisse eingetragen sind, das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, in den ersten, diejenigen, welche das zweite Drittel entrichten, gehören in den zweiten, diejenigen endlich, welche das letzte Drittel entrichten, gehören in den dritten Wahlkörper. Läſst sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erfordernis theilen, derart, dass der von einem einzelnen Wahlberechtigten gezahlte Betrag einem der Theile nicht ganz zugezählt werden kann, so ist ein solcher Wahlberechtigter demjenigen Wahlkörper beizuzählen, auf welchen der größere Theil der von ihm gezahlten Schuldigkeit entfällt.[1])

Görz u. Grad. §. 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung dreier Wahlkörper zu schreiten. Behufs der Bildung derselben ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei gleiche Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Läſst sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erfordernis theilen, ohne dass die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muss, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müſste.

Krain. § 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden; nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden. Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde nach Einvernehmung des Gemeindeausschusses zu, in Recursfällen hat die politische Landesstelle nach Anhörung des Landesausschusses zu entscheiden. Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei, beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesammtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Läſst sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erfordernis theilen, ohne dass die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muss, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müſste.

Salzb. §. 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. Wenn die Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder 300 übersteigt, sind drei Wahlkörper zu bilden, wenn sie aber nur 300 oder

---

[1]) (Gal.) Bei der Steuertheilung zum Zwecke der Bildung der Wahlkörper sind die den bevorzugten Wählern (§. 1 ad 2) vorgeschriebenen Steuerschuldigkeiten in die Steuersumme ihres (ersten) Wahlkörpers einzurechnen und in diesen Wahlkörper also nur noch jene Wähler einzurechnen, deren Steuerschuldigkeit die Theilungsziffer (Drittel, Hälfte) ergänzt (V. G. H. 2. Juli 1887, Z. 1862, B. 3621).

weniger beträgt, so werden zwei Wahlkörper gebildet. Die Abtheilung in Wahlkörper hat jedoch ganz zu unterbleiben, wenn die Zahl der Mitglieder eines Wahlkörpers nicht einmal das Dreifache der durch sie zu wählenden Gemeindevertreter betragen würde. Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei, beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Werden . . . wie Krain §. 13 . . .

Tirol. §. 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, jedoch können, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, nach dem Ermessen des Gemeindeausschusses und mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde zwei Wahlkörper gebildet werden. Sollte die Zahl der Wahlberechtigten so gering sein, dass die Vorschrift des §. 15 der Gemeindewahlordnung, wonach der erste Wahlkörper wenigstens aus zweimal so viel Wahlberechtigten bestehen soll, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, gar nicht oder nur unter der Folge durchgeführt werden können, dass der folgende Wahlkörper weniger Wahlberechtigte als der erste hätte, so kann die Wahl mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auch nur in einem Wahlkörper vorgenommen werden. Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei, beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten . . . wie Krain §. 13 . . .[1])

Ad §. 13. **Tirol:** Bei Gemeinden, welche aus mehreren selbständigen Theilen (Fractionen) bestehen, insbesondere, wenn diese einzelnen Gemeindetheile ein abgesondertes Vermögen besitzen, kann über Ansuchen oder infolge von Beschwerden einer oder mehrerer Fractionen die Anzahl der auf die Gesammtgemeinde nach §. 14 der Gemeindeordnung entfallenden Ausschussmitglieder und Ersatzmänner unter eben diesen Gemeindefractionen aufgetheilt werden. Ob und in welcher Art diese Auftheilung und wie die Vornahme der Wahl zu geschehen habe, bestimmt die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, wobei folgende Grundsätze zu beobachten sind: Die Gesammtzahl der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner ist unter die zur selbständigen Wahl berufenen Fractionen nach Verhältnis des Gesammtbetrages der Steuer-Jahresschuldigkeit (§. 12 der Gemeindewahlordnung) zu der Summe der Steuer-Jahresschuldigkeiten der einzelnen Fractionen zu vertheilen. Wenn die Summe der Steuer-Jahresschuldigkeiten einer Fraction nicht jene Ziffer erreicht, welche sich aus der Theilung der für die Gemeinde ermittelten Gesammtsumme der Steuer-Jahresschuldigkeiten durch die Zahl der Gemeinde-Ausschussmitglieder ergiebt, so ist diese Fraction mit einer benachbarten Fraction zu vereinigen. Jede zur Wahl auch nur eines Gemeinde-Ausschussmitgliedes berufene Fraction, beziehungsweise jeder zur Wahl auch nur eines Gemeinde-Ausschussmitgliedes berufene Wahlkörper einer Fraction hat auch einen Ersatzmann zu wählen und ist sonach die Zahl der Ersatzmänner (§. 15 G. O.) in der betreffenden Gemeinde nach Bedarf zu erhöhen. Fractionen, welche nur ein Gemeinde-Ausschussmitglied zu wählen haben, haben diese Wahl nur in

[1]) Dem §. 13 der G. W. O. f. Tirol wurde mit Ges. v. 10. April 1867, L. G. B. Nr. 37, der Passus von: „Sollte die Zahl . . . (bis) . . . vorgenommen werden." eingefügt.

einem Wahlkörper zu vollziehen; Fractionen, welche zwei oder mehr Gemeinde-Ausschussmitglieder zu wählen haben, wählen in zwei oder drei nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung zu bildenden Wahlkörpern (§. 1 des Ges. v. 14. October 1893, L. G. B. Nr. 32, betreffend die Vertretung der Fractionen in den Gemeinden).[1]) — In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung erließ der Statthalter einverständlich mit dem Landesausschusse die Vdg. v. 24. Jänner 1895, L. G. B. Nr. 11, welche lautet: §. 1. Ansuchen um Auftheilung der nach §. 14 Gemeindeordnung auf die Gesammtgemeinde entfallenden Ausschussmitglieder und Ersatzmänner auf die einzelnen Fractionen sind spätestens sechs Monate vor Ablauf der Functionsdauer der im Amte befindlichen Gemeindevertretung im Wege der zuständigen Bezirksbehörde der k. k. Statthalterei einzureichen. — §. 2. Nach ertheilter Bewilligung zur Auftheilung der auf die Gesammtgemeinde entfallenden Mitglieder der Gemeindevertretung auf die einzelnen Fractionen sind die Wählerlisten, unter Beobachtung der Bestimmungen der §§. 13, 14 und 15 G. W. O., für jede Fraction und für so viele Wahlkörper, als in dem Bewilligungsdecrete von der k. k. Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse für die einzelnen Fractionen festgestellt wurden, zu verfassen und gemäß §. 17 G. W. O., unter gleichzeitiger Anberaumung einer achttägigen Reclamationsfrist in der Kanzlei der Gesammtgemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und sind hievon die Wahlberechtigten mittelst ortsüblicher Kundmachung rechtzeitig zu verständigen. — §. 3. Die Festsetzung der Anzahl der von jeder Fraction zu wählenden Ausschussmitglieder und Ersatzmänner wird nach Rechtskraft der Wählerlisten und vor Ausschreibung der Wahl von der k. k. Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesausschusse stattfinden. — §. 4. Bezüglich der Aufnahme der Wahlberechtigten in die Wählerlisten der einzelnen Fractionen haben folgende Anordnungen zu gelten: a) Die auf Grnnd ihrer Steuerleistung Wahlberechtigten (§. 1. P. 1 G. W. O. bezw. Art. IV des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142) sind in die Liste jener Fraction aufzunehmen, in welcher das steuerpflichtige Object gelegen ist, oder die steuerpflichtige Unternehmung betrieben wird, oder endlich, soweit die Einkommensteuer in Betracht kommt, in welcher die einkommensteuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Ein in mehreren Fractionen der Gesammtgemeinde steuerpflichtiger Wähler ist in die Liste jener Fraction aufzunehmen, in welcher er die größte Steuersumme zahlt und bei gleicher Steuersumme in die Liste seines Wohnortes. Zahlt ein außerhalb der Gemeinde wohnhafter Wahlberechtigter in mehreren Fractionen der Gesammtgemeinde eine gleich hohe Steuersumme, so entscheidet bezüglich seiner Aufnahme in die Liste einer dieser Fractionen das vom Gemeindevorsteher in Gegenwart eines Gemeinderathes zu ziehende Los. Von dem Tage, der Stunde und dem Orte der Losziehung ist in einem solchen Falle der betreffende Wahlberechtigte zur eventuellen persönlichen Intervention oder Entsendung eines Bevollmächtigten zu verständigen. Zur Feststellung seines Ranges in der Wählerliste ist einem in mehreren Fractionen steuerpflichtigen Wähler die ganze von ihm in der Gesammtgemeinde zu zahlende Steuer zuzurechnen. Die Aufnahme desselben Wählers in die Liste zweier oder mehrerer Fractionen derselben Gemeinde ist unzulässig. b) Die auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaft Wahlberechtigten (§. 1, P. 2 G. W. O.) sind ohne Rücksicht auf ihre etwaige Steuerzahlung in die Liste jener Fraction aufzunehmen, in welcher der Sitz ihres Amtes ist, beziehungsweise in welcher sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Falls sich solche Wahlberechtigte nicht mehr in der Gemeinde aufhalten

---

[1]) Das Ges. v. 14. October 1893 besteht aus 4 Paragraphen, die §§. 2 u. 4 sieh bei §. 51 der G. O. f. Tirol auf S. 552 u. 553, den §. 3 bei §. 52 der G. O. f. Tirol auf S. 555.

sollten, ist der Sitz des von ihnen zuletzt bekleideten Amtes, beziehungsweise ihr letzter Wohnsitz maßgebend, und wird, wenn alle diese Momente zur Bestimmung ihrer Fractionszugehörigkeit nicht herangezogen werden könnten, dieselbe von der Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesausschusse in jedem einzelnen Falle bestimmt werden. c) Ehrenbürger und Ehrenmitglieder (§. 1, P. 3 G. W. O.) sind in erster Linie in die Fraction ihres Wohnortes, in zweiter Linie in jene Fraction, welche als Hauptort der Gemeinde anzusehen ist und in dritter Linie in jene Fraction, in welcher der Sitz des Gemeindeamtes sich befindet, einzureihen. d) Die inländischen Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten (§. 1 letzter Absatz G. W. O.) sind bezüglich der Aufnahme in die Fractionswählerlisten in gleicher Weise zu behandeln, wie die auf Grund ihrer Steuerleistung wahlberechtigten Einzelpersonen. e) Die Gesammtgemeinde ebenso wie die einzelnen Fractionen sind für die Wahl des eigenen Ausschusses nicht wahlberechtigt und sind daher in die Wählerlisten nicht aufzunehmen, bei Fractionen ohne Rücksicht darauf, ob das steuerpflichtige Object im Gebiete der eigenen oder einer anderen Fraction derselben Gemeinde gelegen ist. — §. 5. Zur Entscheidung über Reclamationen gegen die Wählerlisten aller Fractionen einer Gemeinde ist eine Reclamations-Commission gemäß §. 17 G. W. O. zu bilden. — §. 6. Die Reclamations-Commissionen, sowie die k. k. Bezirkshauptmannschaften sind bei ihren Entscheidungen über eingebrachte Reclamationen an die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, soweit dieselben nicht durch das Gesetz v. 14. October 1893, L. G. B. Nr. 32, abgeändert wurden, gebunden und haben sich in Auslegung des letzteren Gesetzes an die gegenwärtige Verordnung zu halten. — §. 7. Die für eine Gemeinde bewilligte Auftheilung der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner auf die einzelnen Fractionen der Gemeinde hat bis auf Widerruf in Wirksamkeit zu bleiben. Es sind jedoch vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode, beziehungsweise vor der Auflage der Wählerlisten dieselben der Statthalterei vorzulegen, welche einvernehmlich mit dem Landesausschusse die etwa nöthigen Aenderungen der bei der ersten Wahl getroffenen Anordnungen verfügen wird.

Vorarlb. §. 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können nach dem Ermessen der Gemeindevertretung zwei Wahlkörper gebildet werden. Sollte die Zahl der Wahlberechtigten so gering sein, dass die Vorschrift des §. 15 der Gemeindewahlordnung, wonach der erste Wahlkörper wenigstens aus drei-, beziehungsweise vier-, fünf- oder sechsmal so viel Wahlberechtigten bestehen soll, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, gar nicht, oder nur unter der Folge durchgeführt werden könnte, daß der folgende Wahlkörper weniger Wahlberechtigte als der erste hätte, so kann die Wahl nur in einem Wahlkörper vorgenommen werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Landesausschusse zu. Behufs Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei, beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten . . . wie Krain §. 13 . . .[1])

---

[1]) (Vorarlb.) Das der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Landesausschusse im Landesges. v. 23. April 1885, L. G. B. Nr. 13, eingeräumte Recht, die Bildung von nur zwei Wahlkörpern zu bestimmen, ist durch die positiven gesetzlichen Voraussetzungen einer geringen Zahl von Wählern und eines unbedeutenden Abstandes der Steuerschuldigkeiten bedingt. Die erstere Voraussetzung trifft nicht zu bei einer Wählerzahl, welcher durch die G. O. eine höhere als die geringste Anzahl von Gemeindeausschussmitgliedern zuerkannt ist (V. G. H. 18. März 1886, Z. 416, B. 2971).

Mähr. §. 13. Auf Grund dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten; in der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden. Sollte die Zahl der Wahlberechtigten so gering sein, dass die Vorschrift des §. 15 der Gemeindewahlordnung, wonach der erste Wahlkörper wenigstens aus zweimal so viel Wahlberechtigten bestehen soll, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, gar nicht oder nur unter der Folge durchgeführt werden könnte, dass der folgende Wahlkörper weniger Wahlberechtigte als der erste hätte, so kann die Wahl auch nur in einem Wahlkörper vorgenommen werden. Die Entscheidung darüber, ob zwei oder nur ein Wahlkörper gebildet werden sollen, steht über Antrag des Gemeindevorstehers dem Bezirksausschusse im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu. Behufs der Bildung dreier oder zweier Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Steuersumme in drei, beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesammtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Lässt sich bei der Bildung der drei oder zwei Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erfordernis theilen, ohne dass die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muss, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müsste.[1][2])

O.-Öst. §. 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können durch Gemeindebeschluss zwei Wahlkörper gebildet werden. Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu. Behufs der Bildung der Wahlkörper sind die im obigen Verzeichnisse ausgewiesenen Summen der Bezüge und der Steuer abgesondert in drei, beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen. Diejenigen Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen das erste Drittel der sämmtlichen Besoldungen und Ruhegenüsse beziehen, und jene, welche das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel beziehen und rücksichtlich entrichten, in den zweiten,

---

[1]) Der §. 13 der G. W. O. f. Mähr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 29. April 1895, L. G. B. Nr. 49.

[2]) (Mähr.) Ungleichheiten in der Steuerziffer der einzelnen Wahlkörper (§. 13), welche wegen der durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Besonderheiten für die Bildung des ersten und zweiten Wahlkörpers entstehen, fallen nicht weiter ins Gewicht und beirren die nach der Steuerziffer durchgeführte Eintheilung nicht (V. G. H. 10. April 1890, Z. 807, B. 5244; 9. Mai 1891, Z. 1603, B. 5949 u. 18. October 1894, Z. 3808, B. 8100). — Sobald in einer G. die vorhandene Anzahl der Wahlberechtigten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bestimmungen des §. 14 G. O. und des §. 15 G. W. O. zum wenigsten die Formirung zweier Wahlkörper ausführbar macht, ist die Errichtung bloß eines Wahlkörpers gesetzlich überhaupt, somit auch mit Genehmigung des Landesausschusses nicht zulässig und darf und muss eben darum selbstverständlich nur dann platzgreifen, wenn die Anzahl der Wahlberechtigten nicht einmal die Bildung zweier Wahlkörper ermöglicht (V. G. H. 18. October 1894, Z. 3808, B. 8100).

und alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Bezüge genießen und die Hälfte der Steuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Läſst sich bei der Bildung der Wahlkörper die Besoldungs- und Steuersumme nicht nach Erfordernis theilen, ohne daſs die Besoldungs- und Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muſs, so ist letzterer dem höheren Wahlkörper beizuzählen.

N.-Öst. §. 14. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten; in der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden. Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde zu.

§. 15. Die Ortsseelsorger, dann jene Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fondsbeamte, Officiere und Militärparteien mit Officierscharakter, welche in der 8. oder einer höheren Diätenclasse stehen, gehören in den ersten Wahlkörper. Die im §. 1 sub 2 c) bis g) der Gemeinde-Wahlordnung genannten Personen sind, wenn sie eine directe Steuer entrichten, insofern sie nach dieser Steuerleistung nicht in den ersten Wahlkörper gehören, in den zweiten, sonst aber in den dritten Wahlkörper einzureihen. Bürger üben, wenn ihnen nicht schon vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft (§. 1 sub 2 b bis g der Gemeinde-Wahlordnung) oder Steuerleistung die Einreihung in den ersten oder zweiten Wahlkörper zukommt, das Wahlrecht in dem dritten Wahlkörper selbst dann aus, wenn sie keine Steuern zahlen.[1] [2])

Buk. §. 14. Die Ehrenbürger und die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gehören in den ersten Wahlkörper. Die Bürger in den Städten, wenn sie vermöge ihrer Steuerschuldigkeit nicht in einen höheren Wahlkörper gehören, wählen jedenfalls im letzten Wahlkörper.

Dalm. §. 14. Die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen sind in den ersten Wahlkörper einzureihen.

Gal. §. 14. Die Ehrenbürger und unter den im §. 1 sub 2 angeführten Gemeindeangehörigen: die Weltgeistlichen der christlichen Confessionen, die Vorsteher der Klöster, die israelitischen Rabbiner, die Vorsteher der Lehranstalten und die Professoren, Advocaten, Notare, Personen mit einem akademischen Grade, sowie die zur IX. oder zu einer höheren Diätenclasse gehörigen Hof-, Staats-, Landes-, öffentlichen Instituts- und Fondsbeamten, Officiere und Militär-

---

[1]) Der §. 15 der G.W.O. f. Böhm. erhielt obige Textierung durch das Gef. v. 18. April 1869, L.G.B. Nr. 44.

[2]) (Böhm.) Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder sind wahlberechtigt und können stets nur dem I. Wahlkörper zufallen (V.G.H. 3. November 1883, Z. 2498, B. 1895 u. 25. Februar 1891, Z. 764, B. 5777). — Unter dem Ausdruck „Ortsseelsorger“ ist der Pfarrer, der Vorstand des Seelsorgeramtes, nicht aber die ihm beigegebenen Capläne zu verstehen. Das bevorzugte Wahlrecht im ersten Wahlkörper steht nur dem ersteren zu (V.G.H. 12. December 1884, Z. 2801, B. 2325 u. 8. März 1893, Z. 859, B. 7132). — Als selbständiger Seelsorger im Sinne des §. 15 kann nur derjenige angesehen werden, welcher in seinem Bezirke die ganze geistliche Jurisdiction im eigenen Namen auszuüben das Recht hat. Der Militärcurat eines Garnisonsspitales hat darum kein Anrecht auf die Einreihung in den I. Wahlkörper (V.G.H. 22. April 1891, Z. 1470, B. 5906). — Bei Einreihung der Honoratioren in die einzelnen Wahlkörper ist auch deren Steuerschuldigkeit zum Zwecke der Bildung der Wahlkörper mit zu berücksichtigen (V.G.H. 2. Juli 1891, Z. 1254, B. 6070).

parteien mit Officierstitel gehören in den ersten Wahlkörper, die übrigen im §. 1 sub 2 angeführten Personen sind dem letzten Wahlkörper beizuzählen, soferne dieselben mit Rücksicht auf den gezahlten Steuerbetrag nicht einem der höheren Wahlkörper angehören.

Görz u. Grad. §. 14. Die Ehrenmitglieder und die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gehören in den ersten Wahlkörper.

Istr. §. 14, wie Görz u. Grad. §. 14.

Kärnt. §. 14. Die Ehrenbürger, die Ehrenmitglieder der Gemeinden und die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gehören in den ersten Wahlkörper.

Krain §. 14. Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder, sowie die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindemitglieder gehören in den ersten Wahlkörper.

Mähr. §. 14. Die Ehrenbürger und die nach §. 1 sub 4 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gehören in den ersten Wahlkörper. Wenn aber auf diese Personen eben so viele oder noch mehr Stimmen entfallen würden, als auf die nach ihrer Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper einzureihenden Wahlberechtigten, so sind hievon so viele in den zweiten Wahlkörper einzureihen, dass die Zahl der zurückbleibenden weniger als die Hälfte der schon nach ihrer Steuerzahlung im ersten Wahlkörper eingereihten Wahlberechtigten zu betragen hat. Hiebei sind von den einen bestimmten Jahresgehalt genießenden Personen zunächst die den minderen Gehalt beziehenden in den zweiten Wahlkörper zu versetzen. Von denjenigen, welche, ohne einen Jahresgehalt zu beziehen, dem ersten Wahlkörper angehören, ist eine dem Verhältnisse, in welchem sie zu den früher genannten Personen im Wahlkörper vorkommen, entsprechende Zahl durch das Los in den zweiten Wahlkörper zu reihen.[1])

O.-Öst. §. 14. Die Ehrenbürger und die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen (§. 1 sub 2 a) und Doctoren (§. 1 sub 4) gehören in den ersten Wahlkörper.

N.-Öst. §. 15. Für jeden Wahlkörper ist vom Gemeindevorsteher eine abgesonderte Liste zu verfassen. In die Liste des ersten Wahlkörpers sind aus dem

---

[1]) (Mähr.) Wenn nach §. 14 der G. W. O. die Einreihung einer Anzahl der, ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung, wahlberechtigten Gemeindeangehörigen in den zweiten Wahlkörper nach der Höhe der von ihnen bezogenen Gehalte erfolgen soll und die Gehalte der betreffenden Personen gleich sind, so hat die Versetzung derselben in den zweiten Wahlkörper durch das Los stattzufinden (V. G. H. 18. October 1883, Z. 2375, B. 1875). — Unter „Jahresgehalt" im Sinne des §. 14 sind die zur Bemessung des Ruhegehaltes wahrnehmbaren Bezüge zu verstehen (V. G. H. 10. Jänner 1884, Z. 35, B. 1980). — Das Beneficialeinkommen eines Pfarrers ist kein Gehaltsbezug im Sinne des §. 14, al. 2 der G. W. O., die eventuelle Einreihung desselben in den I. oder II. Wahlkörper hat darum im Wege der Auslosung zu geschehen (V. G. H. 24. October 1889, Z. 2389, B. 4902). — Unter mehreren einen gleichen Jahresgehalt genießenden Wählern des I. Wahlkörpers hat die Versetzung in den II. Wahlkörper (§. 14) durch Auslosung zu geschehen (V. G. H. 10. April 1890, Z. 807, B. 5244). — Die Auslosung zum Zwecke der Einreihung der Wähler in den I. oder II. Wahlkörper (§. 14) muss nicht öffentlich geschehen (V. G. H. 10. April 1890, Z. 807, B. 5244). — Bezüge eines Wählers aus einer Bedienstung, welche das bevorzugte Wahlrecht nicht gewährt, sind nicht ein „Jahresgehalt" im Sinne des §. 14 (V. G. H. 10. April 1890, Z. 807, B. 5244 u. 1. December 1894, Z. 4587, B. 8213). — Wähler, welche dem I. Wahlkörper sowohl aus dem Titel der Steuerleistung, als auch aus dem Titel des bevorzugten Wahlrechtes angehören (§. 14), können wegen der Erzielung des in §. 14 vorgeschriebenen Verhältnisses zwischen den Wahlberechtigten beider Kategorien aus dem ersten Wahlkörper nicht ausgeschieden werden (V. G. H. 10. April 1890, Z. 807, B. 5244). — Ehrenbürger genießen vor den übrigen Honoratioren hinsichtlich ihrer Einreihung in den I. Wahlkörper kein Vorrecht (V. G. H. 1. December 1894, Z. 4587, B. 8213).

Wählerverzeichnisse zuerst die im §. 12 sub a) bis einschließig e) aufgeführten Gemeindeangehörigen mit Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeiten sammt Zuschlägen an directen Steuern, sodann die zum Eintritte in den Gemeindeausschuss ohne Wahl Berechtigten (§. 13 der Wahlordnung), jedoch ohne Angabe ihrer Steuerschuldigkeit aufzunehmen und von allen anderen Wahlberechtigten mit Einschluss der übrigen im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen, wie sie nach der Höhe ihrer Jahressteuerschuldigkeit gereiht aufeinanderfolgen, noch so viele zu übertragen, als zur Ergänzung des Drittels der im Wählerverzeichnisse ausgewiesenen Gesammtsteuersumme erforderlich ist. Die in diese Liste aufgenommenen Wahlberechtigten bilden den ersten Wahlkörper. — §. 16. In die Liste des zweiten Wahlkörpers sind zuvörderst die im §. 1 sub 2 genannten Gemeindeangehörigen, welche nicht bereits in die Liste des ersten Wahlkörpers eingetragen sind, mit Angabe ihrer allfälligen Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Zuschlägen aufzuführen, und denselben aus dem Wählerverzeichnisse, nach der absteigenden Ziffer ihrer Jahressteuerschuldigkeit gereiht, so viele Wahlberechtigte anzuschließen, als nöthig sind, um das zweite Drittel der Gesammtsteuersumme zu erschöpfen. Diese bilden den zweiten Wahlkörper. — §. 17. Alle übrigen im Verzeichnisse aufgeführten Wahlberechtigten haben den dritten Wahlkörper zu bilden und sind in die dritte Liste zu übertragen. — §. 18. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so sind in die erste Liste zuoberst die Ehrenbürger, sodann sämmtliche im §. 1 sub 2 bezeichnete Gemeindeangehörigen unter Beisetzung ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeiten an directen Steuern sammt Zuschlägen, sodann die zum Eintritte in den Gemeindeausschuss ohne Wahl Berechtigten (§. 13 der Wahlordnung), jedoch ohne Angabe ihrer Steuerschuldigkeit, aufzunehmen, an diese aber aus dem Wählerverzeichnisse nach den fortlaufenden Zahlen desselben so viele Wahlberechtigte zu reihen, als nöthig sind, um die Hälfte der rectificierten Gesammtsteuersumme zu erschöpfen. Alle diese zusammen bilden den ersten Wahlkörper. Die übrigen im Wählerverzeichnisse aufgeführten Wahlberechtigten bilden den zweiten Wahlkörper und sind in die zweite Liste zu reihen. — §. 19. Lässt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammsteuersumme nicht nach Erfordernis theilen, ohne dass die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden müsste, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden würde. Bei gleichen Theilen wird er dem höheren Wahlkörper angereiht.

Salzb. §. 14. Die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder der Gemeinde, sodann die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gehören in den ersten Wahlkörper.

Schles. §. 14. Die Ehrenbürger und die nach §. 1 sub 2a bis f wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gehören in den ersten Wahlkörper mit Ausnahme der Hof- und Staatsbeamten der 11. Rangclasse, falls sie nicht juridisch-politische oder höhere technische Studien zurückgelegt haben, dann der Landes- und öffentlicher Fondsbeamten, falls bei ihnen nicht die gleiche Bedingung eintritt. Sämmtliche in den ersten Wahlkörper nicht gehörigen, ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigten Personen üben ihr Wahlrecht im zweiten Wahlkörper aus.[1])

Steierm. fehlen derartige Bestimmungen.

Tirol. §. 14. In den ersten Wahlkörper gehören die Ehrenbürger und

[1]) Der §. 14 der G. W. O. f. Schles. erhielt obige Textierung durch das Ges r 24. September 1883, L. G. B. Nr. 36.

Ehrenmitglieder und von den nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen: a) die in der Seelsorge bleibend verwendeten Geistlichen, wozu auch die mit Ordinariatsdecret auf einem ständigen Hilfspriesterposten in der Gemeinde definitiv angestellten Geistlichen gehören[1]); b) Hof-, Staats-, Militär-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, welche sich in den 9 ersten Diätenclassen befinden; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel vom Hauptmann und Rittmeister aufwärts, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben; d) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten und Techniker, welche die strengen (Diplom-) Prüfungen an einer inländischen technischen Hochschule bestanden haben[2]); e) die Vorsteher der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen, die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer. Die übrigen nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen sind in den zweiten Wahlkörper aufzunehmen.[3])

Vorarlb. §. 14. Die Ehrenbürger und die nach §. 1, Z. 2 lit. a bis f bezeichneten Personen gehören in den ersten Wahlkörper. Diese Personen dürfen jedoch in die für den ersten Wahlkörper vorgeschriebene Minimalzahl der Wahlberechtigten (§. 15) nur dann eingerechnet werden, wenn dieselben ohnedem als Steuerpflichtige Aufnahme in diesen Wahlkörper finden würden.

§. 16. Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§. 13) nächstfolgenden Besteuerten bis auf diese Zahl zu ergänzen. Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. — Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen mit den zu keiner directen Steuer vorgeschriebenen den dritten Wahlkörper. — Hiebei findet auch die Schlussbestimmung des §. 14 ihre Anwendung. Wenn infolge dieses Verfahrens der zweite Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist auch bei ihm in oberwähnter Art die Ergänzung aus den nächstfolgenden Besteuerten vorzunehmen. Würden in diesem Falle für den dritten Wahlkörper nicht wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigte erübrigen, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, so sind nur zwei Wahlkörper zu bilden, und es gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des im §. 13 erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesammtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Sollte bei diesem Verfahren der gleiche Fall auch schon rücksichtlich des zweiten Wahlkörpers eintreten, so ist die Wahl von sämmtlichen Wahlberechtigten in einem Wahlkörper vorzunehmen.[4])

---

[1]) Pkt. a des §. 14 der G. W. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 5. Juni 1880, L. G. B. Nr. 24.

[2]) Pkt. d des §. 14 der G. W. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 6. März 1886, L. G. B. Nr. 15.

[3]) Vergl. den Zusatz zu §. 13.

[4]) (Böhm.) Die Ergänzung der Wahlkörper auf die gesetzliche Mindestzahl der Wähler muss durchgeführt werden, auch wenn in der Steuerquote der einzelnen Wahlkörper Ungleichheiten entstehen; diese fallen weiter nicht ins Gewicht (V. G. H. 3. Mai 1888, Z. 1483, B. 4085). — In die in einen Wahlkörper einzureihende Mindestzahl von Wählern (§. 16) sind auch die bloß vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht kraft der Steuerleistung in den (ersten) Wahlkörper Aufgenommenen (Ehrenbürger) einzurechnen (V. G. H. 2. Juli 1891, Z. 1254, B. 6070). — Die Vorschrift des §. 16 G. W. O.,

Buk. §. 15. Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§. 12) nächstfolgenden Besteuerten bis auf diese Zahl zu ergänzen. Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hiebei findet auch die Schlussbestimmung des §. 13 ihre Anwendung. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.

Istr. §. 15,
Kärnt. §. 15,
Krain §. 15,
Mähr. §. 15,[1]
O.-Öst. §. 15,
Salzb. §. 15,
Schles. §. 15,
Steierm. §. 14,
} wie Buk. §. 15.

Dalm. §. 15. Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen hat, so ist . . . (wie Buk. §. 15) . . . getheilt. Jene Wahlberechtigten, auf welche die erste Hälfte dieses Restes entfällt, bilden den zweiten, die übrigen . . .

Görz u. Grad. §. 15. Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist . . . (wie Buk. §. 15) . . . des §. 13 ihre Anwendung.

Tirol. §. 15. Wenn der erste . . . (wie Buk. §. 15) . . . dieses Restes entrichten, bilden nebst den am Schluss des vorigen Paragraphen erwähnten Gemeindeangehörigen den zweiten, die übrigen den dritten . . .[2])

Gal. fehlen derartige Bestimmungen.

N.-Öst. §. 20. Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Wählerverzeichnisse (§. 12) nächstfolgenden Besteuerten bis auf diese Zahl zu ergänzen. Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen rectificierten Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, einschließig der im §. 1 sub 2 aufgezählten

---

betreffend die Zahl der Wähler jedes Wahlkörpers, ist nur für die Bildung der Wahlkörper maßgebend; verringert sich im Zuge der Wahl diese Zahl durch Nichtzulassung eines eingetragenen Wählers, so begründet dieser Umstand keine Nullität, wenn die Stimme des ausgeschlossenen Wählers das Wahlergebnis nicht alterieren konnte (V. G. H. 13. April 1894, Z. 1491, B. 7834).

[1]) (Mähr.) Die Herstellung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen den Ehrenbürgern und den nach §. 1, Punkt 4, Wahlberechtigten einerseits und den nach der Steuerzahlung in den I. Wahlkörper einzureihenden Wählern hat im Falle, dass dieser Wahlkörper nicht die zweifache Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder umfasst, erst nach der gesetzlich vorgesehenen Ergänzung der Wählerzahl (§. 15) zu erfolgen (V. G. H. 14. October 1892, Z. 3091, B. 6807 u. 17. Mai 1893, Z. 1747, B. 7267). — Die Completierung des (ersten) Wahlkörpers (§. 15) hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes des §. 14 der Art platzzugreifen, dass der Classe der bevorzugten Wähler weniger als die Hälfte der besteuerten Wähler angehören (V. G. H. 17. Mai 1893, Z. 1747, B. 7267).

[2]) Vergl. den Zusatz zu §. 13.

Gemeindeangehörigen, insoferne sie nicht bereits im ersten Wahlkörper eingereiht wurden, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hiebei findet auch die Bestimmung des §. 19 ihre Anwendung. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.

Vorarlb. §. 15. Wenn der erste Wahlkörper in Gemeinden mit 300 oder weniger wahlberechtigten Gemeindemitgliedern nicht aus wenigstens dreimal, in Gemeinden mit 301—600 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern nicht aus wenigstens viermal, in Gemeinden mit 601—1000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern nicht aus wenigstens fünfmal, endlich in Gemeinden mit mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern nicht aus wenigstens sechsmal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§. 12) nächstfolgenden Besteuerten bis auf diese Zahl zu ergänzen. Dasselbe gilt, wo drei Wahlkörper bestehen, auch vom zweiten Wahlkörper. Die Steuerquote, die Vermögenssteuer mit inbegriffen, aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hiebei findet auch die Schlussbestimmung des §. 13 ihre Anwendung. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.[1])

§. 17. Die nach §. 14 der Gemeindeordnung entfallende Anzahl von Ausschuss- und Ersatzmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

So: **Mähr.** §. 16.
Salzb. §. 16.
N.-Öst. §. 21. . . . Anzahl von Ausschussmännern wird . . .
Vorarlb. §. 16. Die nach §. 13 Gemeindeordnung . . .
Buk. §. 16. Die nach §. 13 der Gemeindeordnung . . .
Istr. §. 16, **Kärnt.** §. 16, **O.-Öst.** §. 16, **Schles.** §. 16, **Steierm.** §. 15, **Tirol** §. 16,[2]) — wie Buk. §. 16.

Dalm. §. 16. Die nach §. 12 der Gemeindeordnung entfallende Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderathes wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt. — §. 17. Gemeinden von größerer Ausdehnung und Bevölkerung können in Wahlsectionen eingetheilt werden. Die Statthalterei setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes die Anzahl und die Grenzen der Wahlsectionen und mit Rücksicht auf die Wählerzahl die Anzahl der von jeder Wahlsection in den verschiedenen Wahlkörpern zu wählenden Gemeinderathsmitglieder fest. Bei der Frage der Angehörigkeit eines Wählers zu einer Wahlsection entscheidet das Domicil und in Abgang eines solchen der Ort, wo das besteuerte Object, und wenn der

---

[1]) Mit Kundmachung des k. k. Statthalters v. 20. September 1891, Z. 22299, L. G. B. Nr. 38, erfolgte eine Berichtigung der bei Drucklegung des Ges. v. 29. Juni 1890, betr. die neue G. W. O. für Vorarlb., beim §. 15 unterlaufenen Fehler, welche im obigen Texte bereits berücksichtigt erscheint.

[2]) Vergl. den Zusatz zu §. 13.

Wähler in mehreren Wahlsectionen besteuert ist, das höherbesteuerte Object sich befindet.[1])

Gal. §. 15. Jeder Wahlkörper wählt ohne Rücksicht auf die Anzahl der in demselben stimmenden Wähler bei zwei Wahlkörpern die Hälfte, und wenn drei Wahlkörper vorhanden sind, den dritten Theil der im §. 14 der Gemeindeordnung festgesetzten Zahl von Gemeinderäthen und Ersatzmännern.[2])

Görz u. Grad. §. 16. Die nach §. 14 der Gemeindeordnung entfallende Anzahl von Gemeinderathsmitgliedern und Ersatzmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

Krain §. 16. Die nach §. 13 der Gemeindeordnung von sämmtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählende Anzahl von Ausschuss- und Ersatzmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

§. 18. Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen. Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von 8 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen. Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muss binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. — Gegen das Erkenntnis der politischen Bezirksbehörde ist der Recurs an die Statthalterei zulässig. Acht Tage vor der Wahl dürfen, den Fall einer Recurserledigung ausgenommen, in den Wählerlisten keine Veränderungen mehr stattfinden.[3])

---

[1]) (Dalm.) Die Eintheilung größerer Gemeinden in Wahlsectionen ist dem freien Ermessen der Statthalterei überlassen und kann selbst gegen den erklärten Willen der Gemeinden und ungeachtet einer, bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden getroffenen Übereinkunft, resp. Verzichtleistung auf die Eintheilung in Wahlsectionen angeordnet werden. Eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten kann aus einem solchen Anlasse nur dann vorliegen, wenn die Auftheilung der von jeder Wahlsection in den Wahlkörper zu wählenden Gemeinderäthe nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes geschehen wäre (V. G. H. 7. September 1877, Z. 1171, B. 119). — Die Bildung von Wahlsectionen ist auch nur für einzelne Wahlkörper zulässig (V. G. H. 29. December 1887, Z. 3656, B. 3843). — Die Bildung von Wahlsectionen gehört in das Wahlvorbereitungsverfahren. Der Instanzenzug für Recurse ist in dieser Frage nicht beschränkt (V. G. H. 29. December 1887, Z. 3656, B. 3843).

[2]) Der §. 15 der G. W. O. für Gal. enthielt in seiner ursprünglichen Fassung noch einen Zusatz, welcher lautete: „Wenigstens zwei Drittheile der von einem jeden Wahlkörper gewählten Gemeinderäthe und Ersatzmänner müssen der christlichen Religion angehören." Diese Bestimmung wurde aber durch den Art. I. des Ges. v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 30, aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.

[3]) (Böhm.) Die Auflegung der Wählerlisten durch volle vier Wochen, bezw. die Auflegung derselben nach Ablauf des Reclamationstermines ist im Gesetz nicht angeordnet (V. G. H. 7. Juni 1882, Z. 1173, B. 1435). — Beschwerden über die Verweigerung der Einsichtnahme in die Wählerlisten bilden einen Gegenstand des Verfahrens zur Vorbereitung der Wahl (des Reclamationsverfahrens) und nicht des Wahlverfahrens (V. G. H. 7. Juni 1882, Z. 1173, B. 1435). — Die Beschränkung der Publicität der Wählerlisten dadurch, dass deren Einsicht nicht „jedermann", sondern nur den „Wahlberechtigten" gestattet wird, ist unzulässig und begründet eine Nullität (V. G. H. 10. October 1884, Z. 2193, B. 2247 und 8. Februar 1888, Z. 446, B. 3921). — Die Verkümmerung des Rechtes der Einsichtnahme in die Wählerlisten und hiermit auch des Rechtes und der Möglichkeit der Reclamation berechtigt die Behörde zur Annullierung des Wahlactes (V. G. H. 28. Mai 1885,

---

Z. 1415, B. 2580). — Beschwerden wegen mangelhafter Affichierung der Wählerlisten gehören in das Reclamations- und nicht in das Wahlverfahren (B. G. H. 13. April 1892, Z. 1191, B. 6550). — Unter der „G.", in welcher die Auflegung der Wählerlisten kundzumachen ist, kann nur die Wahlgemeinde, d. i. diejenige G. verstanden werden, in welcher die Wahlvornahme in Aussicht genommen und bezw. eingeleitet wird. Jede hievon abweichende Gepflogenheit ist nicht rechtsverbindlich (B. G. H. 8. März 1895, Z. 1230, B. 8483). — Das Stadium der Wahlvorbereitung (des Reclamationsverfahrens) ist von jenem des eigentlichen Wahlactes (des Wahlverfahrens) strenge zu unterscheiden. Für jedes dieser beiden Stadien ist der Rechtszug selbständig normiert. Demzufolge können Unrichtigkeiten oder Ungesetzlichkeiten, welche in der Anlegung des Wählerverzeichnisses, in der Verfassung der Wählerlisten oder in anderen dem Reclamationsverfahren angehörenden Acten vorgefallen sind, nur im Wege dieses Verfahrens und in dem in der G. W. O. diesfalls festgesetzten administrativen Rechtszuge, sowie innerhalb der für die Einbringung diesbezüglicher Reclamationen festgesetzten Präclusivfrist, nicht aber erst anlässlich der Entscheidung über den vollzogenen Wahlact, in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren geltend gemacht werden (B. G. H. 12. März 1885, Z. 610, B. 2450). — Die in der Kundmachung getroffene Bestimmung, dass „nur Wahlberechtigte Einwendungen erheben können", ist gesetzlich, eine Annullierung der Wahl wegen dieses Beisatzes darum unstatthaft (B. G. H. 29. April 1887, Z. 1215, B. 3507 und 13. October 1887, Z. 2682, B. 3701). — Für die Frage der Frist zur Anbringung von Einwendungen ist es gleichgiltig, ob die Einwendung gegen einen ursprünglichen Mangel oder gegen eine Unrichtigkeit sich richtet, welche durch eine Entscheidung der Reclamationscommission entstanden ist (B. G. H. 31. December 1887, Z. 3699, B. 3849). — Die Festsetzung einer besonderen, an die vierwöchentliche Frist zur Einsicht der Wählerlisten sich anschließenden achttägigen Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen ist zulässig (B. G. H. 29. September 1892, Z. 2850, B. 6772 und 6. Juli 1893, Z. 2410, B. 7366). — Eine Schranke für die Festsetzung der Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen ist nur dahin gegeben, dass die Fristbestimmung zugleich mit der Auflegung der Wählerlisten zu erfolgen hat und dass eine solche Festsetzung der Frist ausgeschlossen ist, welche die Verletzung der Bestimmung: „8 Tage vor der Wahl dürfen, den Fall einer Recurserledigung ausgenommen, in den Wählerlisten keine Veränderungen stattfinden", zur Folge haben würde (B. G. H. 29. September 1892, Z. 2850, B. 6772). — Einwendungen gegen Eintragungen in die Wählerlisten können nur im Reclamationsverfahren, nicht aber im Wahlverfahren geltend gemacht werden (B. G. H. 12. März 1885, Z. 610, B. 2450; 13. Mai 1891, Z. 1735, B. 5956; 16. October 1891, Z. 3257, B. 6180; 11. December 1891, Z. 3977, B. 6306; 25. Februar 1892, Z. 649, B. 6457 und 12. Juli 1893, Z. 2468, B. 7379). — Auf die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der zur Entscheidung über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerlisten berufenen Commission, finden die entsprechenden Grundsätze der G. O. Anwendung (B. G. H. 8. März 1878, Z. 302, B. 227). — Die Wahl der Reclamationscommission ist nicht durch Acclamation, sondern durch Stimmzettel vorzunehmen (B. G. H. 16. October 1890, Z. 3131, B. 5496). — Zu nachträglichen Eintragungen in die Wählerlisten ist der Gemeindevorsteher für sich allein nicht berechtigt (B. G. H. 8. Mai 1884, Z. 1001, B. 2121). — Hat die Reclamationscommission über angebrachte Einwendungen eine Entscheidung nicht getroffen, so sind für die deshalb angebrachten Beschwerden nicht die Bestimmungen des §. 18 G. W. O., sondern jene der §§. 102 und 103 G. O. maßgebend (B. G. H. 18. Juni 1885, Z. 2959, B. 2779). — Über rechtsförmig angebrachte Einwendungen muss die Reclamationscommission meritorisch entscheiden. Ein Beschluss, die Entscheidung der höheren Behörde zu überlassen, ist unzulässig (B. G. H. 18. November 1885, Z. 2959, B. 2779). — Eine meritorische Entscheidung liegt nur dann vor, wenn dieselbe besagt, ob der Reclamation Folge gegeben wird oder nicht (B. G. H. 18. Nov. 1885, Z. 2959, B. 2779). — Entscheidungen der Reclamationscommission, welche den Einwendungen Folge geben, sind nur im Wege der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, nicht aber mittelst Recurses an die politische Behörde anfechtbar (B. G. H. 3. März 1887, Z. 666, B. 3422; 28. December 1889, Z. 3764, B. 5048; 9. Juli 1890, Z. 2258 und 2259, B. 5418; 3. Februar 1891, Z. 202, B. 5720 und 2. Juli 1891, Z. 1254, B. 6070). — Eine Berichtigung der Wählerlisten von amtswegen vorzunehmen ist die Reclamationscommission nicht berechtigt; dieselbe hat nur über förmlich eingebrachte Einwendungen zu entscheiden (B. G. H. 27. Juni 1889, Z. 2315, B. 4773). — Für die Berichtigung der Wählerlisten muss eine solche Form gewählt werden, aus welcher zweifellos und deutlich entnommen werden kann, dass die Berechtigung des Wählers, welche durch die Eintragung in die Wählerliste erworben wurde, in rechtsförmiger Weise aufgehoben worden ist. Bloße Anmerkungen wie: „wählt

nicht", „ist nicht wahlfähig", genügen nicht (V. G. H. 27. Juni 1889, Z. 2315, B. 4773). — Andere Entscheidungen als über angebrachte Einwendungen ist die Reclamationscommission zu schöpfen nicht berechtigt; sie kann insbesondere nicht über die Zulässigkeit der vom Bürgermeister verwehrten Abschriftnahme der Wählerlisten absprechen (V. G. H. 3. Juni 1891, Z. 1992, B. 6005). — Die Reclamationscommission ist nur zur Entscheidung über Einwendungen wegen concreter Unrichtigkeiten der Eintragungen in die Wählerlisten, nicht aber berufen, die Revision und Umarbeitung der Listen wegen angeblicher Unrichtigkeiten der verwiesenen Gesammtsteuern vorzunehmen (V. G. H. 8. März 1893, Z. 859, B. 7132). — Die Berechtigung des Reclamationsbegehrens ist von dem Reclamanten darzuthun. Beweislos hingestellte Behauptungen — z. B. dass eine bestimmte Zahl von Wählern mit der Zahlung von Gemeindegiebigkeiten im Rückstande sei — kann für die politische Behörde kein Anlass sein, weitgreifende Untersuchungen zu pflegen (V. G. H. 13. April 1893, Z. 1322, B. 7196). — Die Entscheidung der Reclamationscommission, durch welche die Streichung eines Wählers aus den Listen wegen rückständiger Gemeindegiebigkeiten verfügt wird, muss den Rückstand genau bezeichnen. Die Unterlassung der genauen Angabe der rückständigen Giebigkeit begründet einen wesentlichen Mangel (V. G. H. 24. April 1893, Z. 1386, B. 7219). — Die Eintragung in die Gemeindewählerliste auf Grund der Erwerbsteuerpflicht kann dann nicht begehrt werden, wenn die Steuer zur Zeit der Reclamationsfrist noch nicht vorgeschrieben und daher auch nicht entrichtet ist (R. G. E. 5. Juli 1894, Z. 163, Z. f. V. Nr. 30 ex 1894). — Für die Eintragung der steuerpflichtigen Wähler in die Wählerlisten sind ausschließlich die steueramtlichen Vorschreibungen maßgebend; falls diese den obwaltenden Rechtsverhältnissen nicht entsprechen, ist es Sache der Parteien, zunächst die Richtigstellung dieser Vorschreibungen bei der Steuerbehörde zu veranlassen (V. G. H. 16. Jänner 1895, Z. 3965 ex 1894, B. 8330). — Gegen Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft im Reclamationsverfahren steht der Recurs an die k. k. Statthalterei ohne die für Entscheidungen der Reclamationscommission statuierte Beschränkung offen (V. G. H. 3. Februar 1891, Z. 202, B. 5720 und 13. April 1893, Z. 1322, B. 7196). — Gegen die im Reclamationsverfahren ergangene Statthaltereientscheidung ist ein weiterer Recurszug unzulässig (V. G. H. 10. Juli 1878, Z. 991, B. 302). — Die Entscheidung der Statthalterei im Reclamationsverfahren ist auch dann endgiltig, wenn dieselbe einen in den Einwendungen nicht relevierten Nichtigkeitsgrund zur Geltung bringt (V. G. H. 28. September 1892, Z. 2850, B. 6772). — Eine unzulässige Änderung der Wählerlisten ist es nicht, wenn in denselben bei Wählern, welche in die Liste mit der Bemerkung aufgenommen wurden, dass sie mit Gemeindegiebigkeiten im Rückstande sind, die Zahlung des Rückstandes ersichtlich gemacht wird (V. G. H. 13. Mai 1886, Z. 1427, B. 3058). — Eine unstatthafte Änderung der Wählerlisten liegt vor, wenn innerhalb der letzten acht Tage Wähler, welche in den Listen mit dem Beisatze, dass sie wegen Rückständen an Gemeindegiebigkeiten nicht zu wählen haben, eingetragen waren, gestrichen wurden (V. G. H. 15. März 1888, Z. 529, B. 3989). — Die Änderung der Wählerlisten innerhalb der 8 Tage vor der Wahl begründet die Nullität des ganzen Wahlactes ohne Rücksicht darauf, ob das Wahlergebnis durch die Änderung alteriert worden ist, oder nicht (V. G. H. 5. Mai 1894, Z. 1762, B. 7882; sieh aber B. 7410, Mähr., Fußn. Nr. 2, S. 772 ff.). — Wegen Außerachtlassung der Vorschriften über das Wahlvorbereitungsverfahren kann die Behörde die Annullierung der Wahl auch mit der Entscheidung über das Wahlverfahren verfügen (V. G. H. 29. April 1887, Z. 1215, B. 3507). — Die Wahlcommission ist berechtigt, so lange ein anderes nicht erwiesen wird, die Angaben der Wählerlisten über die Verhältnisse der einzelnen Wähler als zutreffend anzunehmen (V. G. H. 26. April 1883, Z. 977, B. 1745). — Die Wahlberechtigung einer in die endgiltig festgesetzte Wählerliste eingetragenen Person kann bei der Wahl selbst oder nach derselben nicht mehr bestritten werden (V. G. H. 11. December 1891, Z. 3977, B. 6306). — Eine Gemeindewahlrechtsangelegenheit erscheint nur soweit als im administrativen Wege ausgetragen, als über den Grund des behaupteten Wahlrechtes instanzmäßig entschieden worden ist (R. G. E. 5. Juli 1894, Z. 163, Z. f. V. Nr. 30 ex 1894). — Bei der Wahlhandlung sind die zur Einsicht aufgelegten, durch das Reclamationsverfahren richtig gestellten Wählerlisten zu gebrauchen. Die Verwendung anderer, nicht identischer Listen begründet die Nullität des Wahlactes. Den politischen Behörden steht das Recht zu, einen auf die Erneuerung des Wahlvorverfahrens abzielenden Beschluss des Gemeindeausschusses zu sistieren (V. G. H. 10. October 1884, Z. 2193, B. 2247 und 28. November 1894, Z. 4561, B. 8199). — Die Durchführung der Wahlen auf Grundlage von Wählerlisten, welche den im Reclamationsverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen und den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der Wahlkörper nicht entsprechen, hat die Nichtigkeit der Wahl zur Folge (V. G. H. 13. Mai 1886, Z. 1426, B. 3057).

So: **Kärnt.** §. 17. . . . ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntnis der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig. Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.[1])

Mähr. §. 17, wie Kärnt. §. 17.[2])

---

[1]) (Kärnt.) Wenn auch nicht gefordert werden kann, dass die Listen wenigstens durch vier Wochen vor der Wahl ununterbrochen öffentlich aufgelegt bleiben, so darf nicht nur während des Reclamationstermines, sondern auch in der übrigen Zeit bis zur Wahl und insbesondere in den letzten acht Tagen vor derselben keinem Wahlberechtigten die Einsicht in die Listen verweigert werden (V. G. H. 20. September 1883, Z. 2180, B. 1838).

[2]) (Mähr.) Das Stadium der Wahlvorbereitung (des Reclamationsverfahrens) ist von jenem des eigentlichen Wahlactes (des Wahlverfahrens) strenge zu unterscheiden. Für jedes dieser beiden Stadien ist der Rechtszug selbständig normiert. Demzufolge können Unrichtigkeiten oder Ungesetzlichkeiten, welche in der Anlegung des Wählerverzeichnisses, in der Verfassung der Wählerlisten oder in anderen dem Reclamationsverfahren angehörenden Acten vorgefallen sind, nur im Wege dieses Verfahrens und in dem in der G. W. O. diesfalls festgesetzten administrativen Rechtszuge, so wie innerhalb der für die Einbringung diesbezüglicher Reclamationen festgesetzten Präclusivfrist, nicht aber erst anlässlich der Entscheidung über den vollzogenen Wahlact in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren geltend gemacht werden (V. G. H. 15. Juli 1880, Z. 1263, B. 837). — Beschwerden wegen des Verfahrens mit den Wählerverzeichnissen und wegen Nichterfüllung der dem Gemeindevorstande diesfalls obliegenden Pflichten sind im Wahlvorbereitungs- und nicht im Wahlverfahren zu erheben (V. G. H. 16. Mai 1884, Z. 1047, B. 2132). — Über Beschwerden, dass die Wählerlisten vom Gemeindevorsteher nicht ordnungsmäßig aufgelegt wurden, entscheidet die Bezirkshauptmannschaft nicht endgiltig, es ist vielmehr der Instanzenzug über diese Streitfrage nicht beschränkt (V. G. H. 10. Jänner 1884, Z. 35, B. 1980 und 16. Mai 1884, Z. 1047, B. 2132). — Auflegung der Listen in einem Wirtshause ist nicht öffentlicher Anschlag (V. G. H. 4. December 1889, Z. 3391, B. 4997). — Der Tag, an welchem die Auflegung der Wählerlisten verlautbart worden ist, ist in die Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht einzurechnen (V. G. H. 17. December 1885, Z. 3046, B. 2830 und 25. Mai 1887, Z. 1510, B. 3550). — Jeder Wähler ist befugt und legitimiert, gegen das anderen Personen zugesprochene Wahlrecht (die Eintragung Unberufener in die Wählerlisten) sich zu beschweren (V. G. H. 8. März 1877, Z. 317, B. 50 und 1. December 1894, Z. 4584, B. 8210). — Mängel in der Wählerliste können dem Einzelnen, wenn anders die Identität seiner Person außer Zweifel steht, nicht zum Nachtheile gereichen, zumal wenn für ihn ein Anlass zur Reclamation füglich nicht bestand (V. G. H. 6. Mai 1878, Z. 693, B. Erk. nach §. 6, 43). — Bei der ganz allgemeinen Fassung des §. 17 der G. W. O. kann es keinem Zweifel unterliegen, dass jeder Wahlberechtigte nicht bloß sein eigenes, sondern auch das Wahlrecht anderer im Wege der Einwendungen reclamieren kann (V. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016). — Bei der Verfassung der Wählerlisten ist bei den einzelnen Wählern die Steuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer nur mit dem Ordinarium ausschließlich des a. o. Zuschlages einzustellen (V. G. H. 3. Juni 1891, Z. 1986, B. 6004; 1. December 1894, Z. 4584, B. 8210; 1. December 1894, Z. 4585, B. 8211 und 1. December 1894, Z. 4586, B. 8212). — Für das Wahlrecht nach der Steuer sind die Daten der Steuertabelle maßgebend. Wenn behauptet wird, dass ein in der Steuertabelle nicht Erscheinender grundbücherlicher Eigenthümer einer das Wahlrecht vermöge der Steuer verleihenden Realität sei, so muss der diesbezügliche Nachweis erbracht werden und genügt nicht die Berufung auf die Thatsache als eine amtswegig bekannte (V. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016). — Die anlässlich einer Reclamation innerhalb des Reclamationstermines von amtswegen vorgenommene, der factischen Steuervorschreibung entsprechende Berichtigung der den einzelnen Wählern vorgeschriebenen Steuerquote begründet keine Gesetzwidrigkeit (V. G. H. 19. October 1883, Z. 2378, B. 1878). — Die Administrativbehörden sind nicht verpflichtet, aus Anlass von Reclamationen zu untersuchen, ob ein einbekanntes und versteuertes Einkommen auch factisch dem Steuerträger zufließe und ob von diesem die Steuer mit eigenem Gelde berichtigt werde, oder aber die Einbekennung der Steuer sich als Wahlmanöver herausstelle (V. G. H. 26. April 1878, Z. 531, B. 254). — Es ist nicht Sache der mit dem Wahlvorbereitungsverfahren betrauten Gemeindeorgane, eine behauptete Ungenauigkeit oder Gesetzwidrigkeit in der steuerämtlichen Steuervorschreibung zu sanieren; es muss vielmehr den betreffenden Interessenten überlassen bleiben, im geeigneten Wege bei der Steuerbehörde eine Änderung in der unrichtig oder gesetzwidrig erfolgten Art der Steuervorschreibung rechtzeitig zu erwirken (V. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016). — Wenn auch die Entscheidung über streitige Zuständigkeitsfragen nicht

Sache der Wahlbehörden ist, so genügt doch die einfache Bestreitung der urkundlich bescheinigten Gemeindeangehörigkeit einer Person noch nicht, um derselben die Eintragung in die Wählerlisten zu verweigern; diese Angehörigkeit kann vielmehr nur dann in Zweifel gezogen werden, wenn in glaubwürdiger Weise bescheinigt wird, dass das von dem Betreffenden erworbene Heimatrecht durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen G. erloschen ist (B. G. H. 17. October 1883, Z. 2371, B. 1871). — Das Moment der Steuerleistung seit wenigstens einem Jahre ist nur für den Eintritt in den Kreis der Wahlberechtigten, nicht aber für die Frage maßgebend, mit welcher Steuerschuldigkeit der bereits Wahlberechtigte in die Wählerliste einzutragen ist. Für die Einreihung ist die zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten vorgeschriebene Steuer entscheidend (B. G. H. 6. November 1889, Z. 3590, B. 4931). — Durch die in Rechtskraft erwachsene Eintragung in die Wählerliste wird der Wähler zur Ausübung seines formell anerkannten Wahlrechtes berechtigt, und es geht nicht an, selbst wenn dessen Theilnahme an der Wahl materiell nicht berechtigt gewesen sein sollte, dessen Stimme im Wahlverfahren zu beanständen (B. G. H. 13. Mai 1891, Z. 1736, B. 5957 und 13. April 1893, Z. 1319, B. 7197). — Das im Reclamationsverfahren nicht angefochtene Wahlrecht eines Wählers ist im Wahlverfahren selbst überhaupt nicht mehr zu beanständen (B. G. H. 27. September 1893, Z. 3237, B. 7410). — Das im Reclamationsverfahren gestellte Begehren um Zurechnung eines einem andern Wähler vorgeschriebenen Steuerbetrages hat, wenn der Reclamation Folge gegeben wird, die Abschreibung des unrichtig vorgeschriebenen Steuerbetrages zur selbstverständlichen Folge (B. G. H. 28. October 1891, Z. 3384, B. 6204). — Die Verschiedenheit der Benennung einer und derselben juristischen Person in den Steuerlisten (Lipniker Schankbürgerschaft, brauberechtigte Bürgerschaft L.) rechtfertigt nicht deren zweifache Eintragung in die Wählerlisten (B. G. H. 31. Mai 1893, Z. 1951, B. 7291). — Betheiligt sich an der Reclamationsentscheidung der Reclamant selbst, so ist die Entscheidung nur dann richtig, wenn die Stimme des Reclamanten ausschlaggebend war (B. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016). — Die in der Wählerliste eingestellte Steuerziffer kann über eine darauf bezügliche Reclamation nach Maßgabe der factischen, vom Steueramte bekannt gegebenen Steuervorschreibung auch zu Ungunsten des Reclamanten von amtswegen herabgemindert werden (B. G. H. 17. October 1883, Z. 2370, B. 1870). — Eine Berichtigung der Wählerlisten von amtswegen vorzunehmen ist die Reclamationscommission, bezw. die Bezirkshauptmannschaft nicht berechtigt (B. G. H. 1. December 1894, Z. 4583, B. 8209). — Entscheidungen der Reclamationscommission, welche den Einwendungen Folge geben, sind nur im Wege der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, nicht aber mittelst Recurses an die politische Behörde anfechtbar (B. G. H. 8. Jänner 1886, Z. 71, B. 2859; 19. Juni 1886, Z. 1648, B. 3114; 19. Juni 1886, Z. 1646, B. 3117; 15. October 1886, Z. 2615, B. 3210; 6. Juni 1889, Z. 1566, B. 4730 und 16. October 1890, Z. 3129, B. 5498). — Gegen die Streichung einer Wahlstimme im Reclamationswege, die sonst keine Änderungen in der Wählerliste zur Folge hatte, sind dritte Personen zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshofe nicht berechtigt (B. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016). — Auch in Gemeindewahlsachen hat der gesetzliche Instanzenzug platzzugreifen, wenn derselbe nicht ausdrücklich durch das Gesetz beschränkt ist (B. G. H. 16. Mai 1884, Z. 1047, B. 2132). — Da die Einzelnfirma eine von dem Inhaber verschiedene Person nicht darstellt, sind die der Firma und dem Inhaber derselben vorgeschriebenen Steuerbeträge in den Wählerlisten in eine Post zusammenzuziehen (B. G. H. 23. October 1891, Z. 3338, B. 6192). — Ist eine in der Steuerliste eingetragene Person gestorben, so können an seinerstatt seine „Erben" in die Wählerliste eingetragen werden. Mit Namen dürfen jedoch die Erben in der Wählerliste nur dann bezeichnet werden, wenn der diesbezügliche Nachweis erbracht ist (B. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016). — Die Steuervorschreibung ist sowohl rücksichtlich der Person als auch der Steuer selbst für die Eintragung in die Wählerliste maßgebend (B. G. H. 6. Juli 1894, Z. 2644, B. 8016). — Nur gegen die von der Reclamationscommission verweigerte, nicht auch gegen die von ihr bewilligte Berichtigung der Wählerlisten ist eine Berufung an die politische Behörde zulässig (B. G. H. 8. März 1877, Z. 334, B. 51). — Wenn ein für das Wahlrecht des in die Wählerliste Eingetragenen maßgebender Umstand in der Reclamation nicht bestritten wurde, so ist die bezügliche, erst im Recurse an die Bezirkshauptmannschaft aufgestellte Behauptung der verspäteten Geltendmachung eines Reclamationsgrundes gleich zu achten (B. G. H. 19. October 1883, Z. 2376, B. 1876). — Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ist endgiltig nur in Betreff der Berufungen gegen die von der Reclamationscommission verweigerte Berichtigung der Wählerlisten (B. G. H. 10. Jänner 1884, Z. 35, B. 1980). — Dem im Reclamationsverfahren ergangenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse wird Rechnung getragen, sobald der Einfluss, welchen die einzelnen Wählern zu- oder aberkannte Wahlberechtigung auf das Wahlergebnis zu üben vermochte, in Anschlag gebracht

Schles. §. 17,[1]) } wie Kärnt. §. 17.
Tirol §. 17,[2])[3]) }

Istr. §. 17. . . . zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor. Im Falle der nach §. 96 der Gemeindeordnung erfolgten Auflösung der Gemeindevertretung hat die erwähnte Commission aus der in Gemäßheit desselben Paragraphen mit der Leitung der Gemeindegeschäfte betrauten Person als Vorsitzenden und aus 4 vom Landesausschusse erwählten Wahlberechtigten der Gemeinde zu bestehen. Wird die begehrte Berichtigung der Wählerlisten bewilliget oder verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde jedermann frei, der sich dadurch beschwert fühlt. Die Berufung muss binnen längstens drei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung bei der Commission angemeldet und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. . . . wie Kärnt. §. 17 . . .[4])[5])

O.-Öst. §. 17. . . . ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntnis derselben ist für die im Zuge . . . wie Kärnt. §. 17 . . .

---

wird (B. G. H. 9. December 1886, Z. 3286, B. 3290). — Auch die bloß aus formalen Gründen erfolgte Abweisung der Einwendung durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft ist endgiltig (B. G. H. 25. Mai 1887, Z. 1510, B. 3550). — Eine innerhalb der 8 Tage vor der Wahl erfolgte Änderung der Wählerliste durch Streichung eines Wählers hat die Nullität des Wahlactes nicht zur Folge, sobald die Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlresultates ausgeschlossen ist (B. G. H. 27. September 1893, Z. 3237, B. 7410; sieh aber B. 2175, Istr., Fußn. Nr. 5 S. 774; B. 7882, Böhm., Fußn. Nr. 3, S. 769 ff.; B. 3541 u. 3822, Gal., Fußn. Nr. 1, S. 777 ff. u. B. 3909, Krain, Fußn. Nr. 4, S. 775).

[1]) Einwendungen gegen Eintragungen in die Wählerlisten können nur im Reclamationsverfahren, nicht aber im Wahlverfahren geltend gemacht werden (B. G. H. 6. November 1889, Z. 3591, B. 4930).

[2]) Vgl. den Zusatz zu §. 13.

[3]) (Tirol.) Beschwerden wegen des Verfahrens mit den Wählerverzeichnissen und wegen Nichterfüllung der dem Gemeindevorstande diesfalls obliegenden Pflichten sind im Wahlvorbereitungs- und nicht im Wahlverfahren zu erheben (B. G. H. 9. October 1885, Z. 2392, B. 2711). — Unrichtigkeiten, welche in den Wählerlisten schon zur Zeit der Auflegung bestanden haben, können nur im Reclamationsverfahren, nicht aber im Wahlverfahren geltend gemacht werden, mag auch die Entdeckung erst nachträglich erfolgt sein (B. G. H. 26. Februar 1886, Z. 212, B. 2940). — Der Ausweis über die Wahlberechtigung eines in den Wählerlisten angezeigten aber nicht benannten Mitbesitzers kann bei dem Wahlacte selbst giltigerweise vorgebracht werden (B. G. H. 12. Juli 1888, Z. 1687, B. 4220).

[4]) Der §. 17 der G. W. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2.

[5]) (Istr.) Das Stadium der Wahlvorbereitung (des Reclamationsverfahrens) ist von jenem des eigentlichen Wahlactes (des Wahlverfahrens) strenge zu unterscheiden. Für jedes dieser beiden Stadien ist der Rechtszug selbständig normiert. Demzufolge können Unrichtigkeiten oder Ungesetzlichkeiten, welche in der Anlegung des Wählerverzeichnisses, in der Verfassung der Wählerlisten oder in anderen dem Reclamationsverfahren angehörenden Acten vorgefallen sind, nur im Wege dieses Verfahrens und in dem in der G. W. O. diesfalls festgesetzten administrativen Rechtszuge, sowie innerhalb der für die Einbringung diesbezüglicher Reclamationen festgesetzten Präclusivfrist, nicht aber erst anlässlich der Entscheidung über den vollzogenen Wahlact in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren geltend gemacht werden (B. G. H. 12. Mai 1881, Z. 750, B. 1095 u. 11. Juni 1887, Z. 1672, B. 3578). — Die Festsetzung der Präclusivfrist zur Einbringung von Einwendungen gegen die Wählerlisten auf die ersten acht Tage des vierwöchentlichen zur Einsichtnahme in die Wählerlisten bestimmten Termines ist gesetzlich zulässig (B. G. H. 2. November 1894, Z. 4024, B. 8130). — Die Überschreitung der dreitägigen Frist zur Erledigung der Einwendungen begründet an und für sich nicht die Ungiltigkeit der Wahl (B. G. H. 18. Juni 1884, Z. 1106, B. 2175). — Die Änderung der Wählerlisten innerhalb der 8 Tage vor der Wahl begründet eine Nullität des Wahlactes an und für sich und ohne Rücksicht darauf, dass diese Änderungen in Consequenz von Entscheidungen über Einwendungen erfolgt sind, und dass dieselben das Wahl-

Salzb. §. 17. . . . dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden . . . zulässig erkannte Berichtigung sogleich mittelst Protokoll vor. Wird die begehrte . . . ungesäumt vorgelegt werden . . . wie Kärnt. §. 17 . . .

Steierm. §. 16. . . . offen. Die Berufung muss binnen drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission eingebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. . . . wie Kärnt. §. 17 . . .[1])

Buk. §. 17. Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen. Die Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen und es ist dies durch öffentlichen Anschlag, sowie auch in sonst ortsüblicher Weise in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen. Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor. Für die erste Wahl besteht diese Commission aus dem Gemeindevorsteher und aus vier von ihm mit Berücksichtigung aller Wahlkörper zugezogenen Vertrauensmännern. Wird die begehrte . . . wie Kärnt. §. 17 . . .[2])

Görz u. Grad. §. 17. Der Bürgermeister hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen. Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen. Eine Commission, welche aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeinderathe gewählten . . . wie Kärnt. §. 17 . . .

Krain §. 17. Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper und außerdem in Gemeinden, welche aus Unterabtheilungen (§§. 13 und 14 G. O.) bestehen, für jede solche abgesonderte Wählerlisten beizustellen. Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor . . . wie Kärnt. §. 17 . . .[3])[4])

---

resultat nicht beeinflussen (V. G. H. 18. Juni 1884, Z. 1106, B. 2175; sieh aber B. 7410, Mähren, Fußn. Nr. 2, S. 772 ff.). — Wegen Correcturen der Wählerlisten, von welchen nicht erwiesen ist, dass sie innerhalb der letzten acht Tage vor der Wahl geschehen sind und die das Wahlergebnis in keiner Weise beirren, darf die Behörde den Wahlact nicht annullieren (V. G. H. 11. Juni 1887, Z. 1672, B. 3578).

[1]) (Steierm.) Die Beschwerde wegen Erschleichung des Gemeindewahlrechtes seitens eines Unberufenen kann nicht auf die angebliche Notorietät der bezüglichen Verhältnisse, sondern nur auf bewiesene Thatsachen gestützt werden (R. G. E. 11. Juli 1895, Z. 171, Nr. 34 ex 1895).

[2]) (Buk.) Einwendungen gegen die Wählerlisten können nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist im Reclamationsverfahren erhoben werden. Das eventuelle Versäumnis kann im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren gemäß §. 32 der G. W. O. nicht nachgeholt werden, und ebensowenig ist das Begehren berechtigt, dass eine behauptete Unrichtigkeit von amtswegen ihre Remedur erfahre (V. G. H. 10. November 1894, Z. 4189, B. 8151). — Die Anberaumung der achttägigen Reclamationsfrist innerhalb der vierwöchentlichen Frist zur Einsicht in die Wählerlisten ist gesetzlich nicht ausgeschlossen (V. G. H. 18. April 1895, Z. 1908, B. 8580). — Dass bei der Zusammensetzung der Reclamationscommission alle Wahlkörper zu berücksichtigen sind, ist — abgesehen von der ersten Wahl — in der G. W. O. nicht vorgesehen (V. G. H. 18. April 1895, Z. 1908, B. 8580).

[3]) Der ursprünglich verlautbarte Text des §. 17 der G. W. O. für Krain wurde mit Kundmachung des k. k. Landespräsidenten v. 20. October 1877, Z. 2463/pr., L. G. B. Nr. 20, auf Grund des a. h. sanctionierten Originalgesetzes auf die obige Fassung richtig gestellt.

[4]) (Krain.) Die Änderung der Wählerlisten innerhalb der 8 Tage vor der Wahl begründet eine Nullität des Wahlactes an und für sich und ohne Rücksicht darauf, dass diese

Dalm. §. 18. Der Gemeindevorstand hat nach Wahlkörpern und beziehungsweise nach Wahlsectionen abgesonderte Wählerlisten zu verfassen. Diese Wählerlisten sind zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde und in den betreffenden Fractionen für den Zeitraum von vierzehn Tagen aufzulegen, binnen welcher die Einwendungen anzubringen sind. Dies ist durch öffentlichen Anschlag kundzumachen, mit welchem die Auflegung der Wählerlisten zu verbinden ist. Der Gemeindevorstand entscheidet ehethunlichst und längstens binnen acht Tagen über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen und verständigt die Reclamanten von den gefällten Entscheidungen. Binnen drei Tagen nach der Entscheidung über die sämmtlichen erhobenen Einwendungen hat der Gemeindevorstand die Wählerlisten unter Ersichtlichmachung der von ihm für zulässig erkannten Berichtigungen in der Gemeinde und in den betreffenden Fractionen neuerlich aufzulegen. Gegen die nach dem dritten Absatze dieses Paragraphes gefällten Entscheidungen des Gemeindevorstandes, mit welchen die begehrten Berichtigungen für zulässig erkannt oder verweigert worden sind, kann die Berufung an die politische Bezirksbehörde binnen acht Tagen vom Tage der neuerlichen Auflegung der Wählerlisten ergriffen werden. Wurde die angesuchte Berichtigung vom Gemeindevorstand verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde nur demjenigen zu, der die Berichtigung begehrt hat. Die Berufung muss beim Gemeindevorstande eingebracht und von diesem der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntnis der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig. Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung vorgenommen werden.[1][2])

Änderungen in Consequenz von Entscheidungen über Einwendungen erfolgt sind, und dass dieselben das Wahlresultat nicht beeinflussten (V. G. H. 1. Februar 1888, Z. 380, B. 3909; sieh aber V. G. H. 27. September 1893, Z. 3237, B. 7410, Mähr., Fußn. Nr. 2, S. 772 ff.).

[1]) Der §. 18 der G. W. O. für Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. vom 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57.

[2]) (Dalm.) Das Stadium der Wahlvorbereitung (Reclamationsverfahren) und jenes des eigentlichen Wahlactes (Wahlverfahren) ist gesetzlich unterschieden. Für jedes dieser Stadien ist der Rechtszug selbständig normiert und können, sobald den Parteien die Gelegenheit zur Geltendmachung des Rechtsmittels der Reclamation geboten war, Einwendungen, welche auf das Reclamationsverfahren sich beziehen, im Wahlverfahren nicht geltend gemacht werden (V. G. H. 23. December 1880, Z. 2364, B. 964 u. 14. März 1889, Z. 984, B. 4569). — Beschwerden wegen mangelhafter Affichierung der Wählerlisten gehören in das Reclamations- und nicht in das Wahlverfahren (V. G. H. 13. Juli 1882, Z. 1392, B. 1480). — Beschwerden über die Verweigerung der Einsichtnahme in die Wählerlisten bilden einen Gegenstand des Verfahrens zur Vorbereitung der Wahl (des Reclamationsverfahrens) und nicht des Wahlverfahrens (V. G. H. 13. Juli 1882, Z. 1392, B. 1480). — Der Tag der Auflegung der Wählerlisten ist in die zur Einsichtnahme und zur Anbringung von Einwendungen festgesetze Frist einzurechnen, vorausgesetzt, dass die Einsichtnahme schon an diesem Tage möglich war (V. G. H. 29. Jänner 1891, Z. 395, B. 5711). — Die infolge von Reclamationen von dem Gemeindevorstande berichtigten Wählerlisten sind in der G. und in den Fractionen zu publicieren. Die Publication derselben in den Ortschaften ist im Gesetz nicht vorgeschrieben (V. G. H. 13. Juni 1882, Z. 1392, B. 1480). — Eine in der G. wohnhafte Person, welche bei früheren Wahlen als aus dem Titel der Gemeindeangehörigkeit wahlberechtigt behandelt wurde, kann im Falle der Nichterweislichkeit eines anderweitigen Heimatrechtes für den Zweck der Anlegung der Wählerlisten auch weiterhin als Angehörige der G. behandelt werden, unbeschadet einer eventuellen instanzmäßigen Entscheidung über das ihr wirklich zukommende Heimatrecht (V. G. H. 1. December 1882, Z. 2189, B. 1575). — Die Wahlberechtigung einer in die endgiltig festgestellte Wählerliste eingetragenen Person darf bei der Wahl nicht mehr bestritten werden (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1162, B. 1770). — Die anlässlich einer Reclamation innerhalb des Reclamationstermines von amtswegen vorgenommene, der factischen Steuervorschreibung entsprechende Berichtigung der den einzelnen Wählern vorgeschriebenen Steuerquote begründet keine Gesetzwidrigkeit (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1161, B. 1769 ad 5). —

Gal. §. 16. Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper einen abgesonderten Ausweis über die in diesen Körper gehörenden Wähler, d. i. eine Wählerliste zu verfassen. Diese Wählerlisten sind sammt dem Wählerverzeichnisse (§. 12) spätestens vier Wochen vor den Wahlen im Amtslocale des Gemeindevorstandes aufzulegen; jedem Gemeindemitgliede steht die Einsicht in dieselben frei. Die Auflegung der Listen zur Einsicht ist gleichzeitig in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Einbringung von Reclamationen kundzumachen. Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, hat über die vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist eingebrachten Reclamationen binnen drei Tagen zu entscheiden und die von derselben für zulässig erkannten Berichtigungen der Wählerlisten ungesäumt vorzunehmen. Gegen einen abweisenden Commissionsbeschluss steht dem Reclamierenden das Recht der Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Eine solche Berufung muss binnen drei Tagen nach der Verständigung des Reclamierenden von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht werden, welche dieselbe der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorzulegen hat. Das Erkenntnis der politischen Bezirksbehörde ist für die eben im Zuge befindliche Wahl endgiltig. In der letzten Woche vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden. Bei der ersten Wahl nach dem Inslebentreten der gegenwärtigen Wahlordnung wird in jenen Gemeinden, in welchen kein Gemeinderath besteht, die Commission aus dem Gemeindevorsteher und aus vier vom Gemeindevorsteher zu berufenden wählbaren Gemeindemitgliedern gebildet.[1])

Aus der Löschung von in die Wählerliste eingetragenen Personen kann, auch wenn sie gesetzwidrig erfolgt wäre, eine Verletzung von Rechten anderer Wähler nicht abgeleitet werden, wenn nicht vorliegt, dass erstere ihr Wahlrecht auszuüben willens waren (B. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848). — Unrichtigkeiten, welche in den Wählerlisten schon zur Zeit der Auflegung bestanden haben, können nur im Reclamationsverfahren, nicht aber im Wahlverfahren geltend gemacht werden, mag auch die Entdeckung erst nachträglich erfolgt sein (B. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848). — Eine nach Ablauf des Reclamationstermines erfolgte Steuervorschreibung begründet das Wahlrecht auch dann nicht, wenn die Vorschreibung rückwirkend ist (B. G. H. 31. December 1886, Z. 3417, B. 3326). — Die Behörde hat über Reclamationen meritorisch auch dann zu entscheiden, wenn wegen eines Thatbestandmomentes eine Formalentscheidung des Landesausschusses in Mitte liegt (B. G. H. 31. December 1886, Z. 3417, B. 3326). — Die in der Wählerliste nicht eingetragenen Erben eines nach Abschluss des Reclamationsverfahrens verstorbenen Wählers sind zur Stimmabgabe nicht berechtigt (B. G. H. 14. November 1887, Z. 2993, B. 3760). — Beschwerden wegen des Verfahrens mit den Wählerverzeichnissen und wegen Nichterfüllung der dem Gemeindevorstande diesfalls obliegenden Pflichten sind im Wahlvorbereitungs- und nicht im Wahlverfahren zu erheben (B. G. H. 27. December 1888, Z. 4017, B. 4425). — Einwendungen gegen Eintragungen in die Wählerlisten können nur im Reclamationsverfahren, nicht aber im Wahlverfahren geltend gemacht werden (B. G. H. 26. April 1893, Z. 1477, B. 7227). — Die Bestimmung der G. W. O., derzufolge die Entscheidung der Bezirksbehörde für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig ist, bezieht sich nur auf wirkliche Entscheidungen, keineswegs aber auf eine Incompetenzerklärung, gegen welche der Recurs an die Statthalterei frei steht (B. G. H. 13. Juli 1882, Z. 1392, B. 1480). — Die Giltigkeitsdauer der Wählerlisten ist im Gesetze nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, sie haben vielmehr bis zum Ablaufe der Functionsdauer des auf Grund derselben gewählten Gemeinderathes in Kraft zu bleiben (B. G. H. 28. Februar 1889, Z. 799, B. 4540).

[1]) (Gal.) Die Nichteinhaltung der Frist zur Einsicht in die Wählerlisten berechtigt die Behörde zur Annullierung des Wahlactes an und für sich und ohne weitere Rücksichtnahme darauf, ob die zu frühe Vornahme der Wahl auf das Ergebnis Einfluss nehmen konnte (B. G. H. 20. Mai 1886, Z. 1417, B. 3068). — Nur die Wählerlisten, nicht aber ihre Grundlage, die steuerämtlichen Ausweise, müssen zur Einsicht aufgelegt werden (B. G. H. 15. December 1887, Z. 2707, B. 3821). — Die Abkürzung der Reclamations-

N.-Öst. §. 22. Die Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen. — §. 23. Erklärt innerhalb dieser Frist das zum Eintritte in den Gemeindeausschuss ohne Wahl berechtigte Gemeindemitglied, von seinem gesetzlichen Rechte keinen Gebrauch zu machen, so ist dies bei dem Namen desselben im Wählerverzeichnisse anzumerken, daselbst sowohl bei dem Ansatze seiner Jahresschuldigkeit als auch bei der Gesammtsteuersumme die Steuer dieses Gemeindemitgliedes im vollen Betrage in Anrechnung zu bringen und sohin diese Summe der Einreihung in den Wahlkörper zugrunde zu legen. — §. 24. Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen

---

frist muss im Reclamationsverfahren beanständet werden. Ist dies nicht geschehen, so darf wegen dieses Mangels die Wahl nicht annulliert werden (V. G. H. 20. Mai 1886, Z. 1417, B. 3068). — Durch das Versäumnis der in der G. W. O. zugestandenen Reclamation gegen die Wählerliste zur Gemeindevertretung, wird diese Wählerliste gegenüber den Saumseligen endgiltig, und die in diese Wählerliste nicht aufgenommenen, wenngleich nach der Wahlordnung zur Aufnahme in dieselben Berechtigten, können für den concreten Wahlact nicht mehr als wahlberechtigt angesehen werden (R. G. E. 17. October 1881, Hye 245). — Die im Reclamationsverfahren gefällten Entscheidungen sind unbedingt in Vollzug zu setzen (V. G. H. 1. April 1885, Z. 881, B. 2488). — Die im Wahlverfahren vorgebrachte, von der Behörde nicht berücksichtigte Einwendung, dass die Wahl einer Reclamationscommission unterlassen wurde, ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die das Wahlverfahren betreffende administrative Entscheidung kein zulässiger Beschwerdepunkt (V. G. H. 27. Mai 1885, Z. 1418, B. 2577). — Gegen eine bewilligte Berichtigung der Wählerliste seitens der Reclamationscommission ist ein Recurs an die politische Bezirksbehörde nicht mehr zulässig (V. G. H. 27. Mai 1886, Z. 1484, B. 3079; 15. December 1887, Z. 2707, B. 3821; 10. Februar 1892, Z. 461, B. 6422 u. 9. November 1894, Z. 4118, B. 8148). — Entscheidungen der Reclamationscommission, welche den Einwendungen Folge geben, sind nur im Wege der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, nicht aber mittelst Recurses an die politische Behörde anfechtbar (V. G. H. 27. Mai 1886, Z. 1484, B. 3079 u. 15. December 1887, Z. 2707, B. 3821). — Einwendungen gegen Eintragungen in die Wählerlisten können nur im Reclamationsverfahren, nicht aber im Wahlverfahren geltend gemacht werden (V. G. H. 24. Februar 1887, Z. 593, B. 3409). — Die Einwendung der mangelnden Unterschrift des Gemeindevorstehers auf den Wählerlisten betrifft nicht das Wahl-, sondern das Reclamationsverfahren (V. G. H. 27. Mai 1885, Z. 1418, B. 2577). — Unrichtigkeiten, welche in den Wählerlisten schon zur Zeit der Auflegung bestanden haben, können nur im Reclamationsverfahren, nicht aber im Wahlverfahren geltend gemacht werden, mag auch die Entdeckung erst nachträglich erfolgt sein (V. G. H. 15. Juni 1887, Z. 1681, B. 3584). — Gegen die Eintragung einer unrichtigen Steuerziffer steht jedem Wähler das Beschwerderecht zu (V. G. H. 15. December 1887, Z. 2707, B. 3821). — Da das Gesetz über die Zulässigkeit der Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten keine Vorschrift enthält, so ist in der Verweigerung der Abschriftanfertigung eine Gesetzwidrigkeit nicht gelegen (V. G. H. 15. December 1887, Z. 2707, B. 3821). — Der administrative Instanzenzug ist versäumt, wenn die Einwendung, dass über die Wahlreclamationen gar nicht entschieden wurde, im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurde (V. G. H. 5. April 1895, Z. 1706, B. 8556). — Die Änderung der Wählerlisten innerhalb der 8 Tage vor der Wahl begründet eine Nullität des Wahlactes an und für sich und ohne Rücksicht darauf, dass diese Änderungen in Consequenz von Entscheidungen über Einwendungen erfolgt sind, und dass dieselben das Wahlresultat nicht beeinflussten (V. G. H. 20. Mai 1887, Z. 1468, B. 3541 u. 15. December 1887, Z. 2708, B. 3822; sieh aber V. G. H. 27. September 1893, Z. 3237, B. 7410, Mähr., Fußn. Nr. 2, S. 772 ff.). — Die Durchführung der Wahlen auf Grundlage von Wählerlisten, welche den im Reclamationsverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen und den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der Wahlkörper nicht entsprechen, hat die Nichtigkeit der Wahl zur Folge (V. G. H. 1. April 1885, Z. 881, B. 2488 u. 26. April 1888, Z. 1401, B. 4070).

längstens acht Tagen. Der Gemeindevorsteher verständigt die Reclamanten von den gefällten Entscheidungen, läſst binnen drei Tagen nach der Entscheidung über die sämmtlichen erhobenen Einwendungen die Wählerlisten unter Hervorhebung der für zulässig erkannten Berichtigungen in der Gemeinde neuerlich auflegen und durch Anschlag bekannt geben, dass gegen diese Entscheidungen der Commission, mit welchen die begehrten Berichtigungen für zulässig erkannt oder verweigert worden sind, die Berufung an die politische Bezirksbehörde binnen acht Tagen vom Tage der neuerlichen Auflegung der Wählerlisten ergriffen werden kann. Soweit die Commission eine begehrte Berichtigung verweigert hat, steht die Berufung nur demjenigen zu, der die verweigerte Berichtigung begehrt hat. Soweit aber die Commission die begehrte Berichtigung bewilligt hat, steht die Berufung nur jenen Wahlberechtigten zu, deren Wahlrechte dadurch berührt erscheinen, dass in den Wahlkörpern, welchen sie angehören, Berichtigungen wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten oder wegen unrichtiger Einreihung in die Wahlkörper vorgenommen wurden. Die Berufung muss bei der Commission eingebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde, von der jeder, der eine Berufung eingebracht hat, zu verständigen ist, hat durch acht Tage zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzuliegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit dem Beifügen kundzumachen, dass innerhalb einer Präclusivfrist von acht Tagen Beschwerden dagegen bei der Commission eingebracht werden können. Nach Ablauf dieser Frist sind die eingelaufenen Beschwerden durch die politische Bezirksbehörde der Statthalterei vorzulegen. Gegen eine solche Entscheidung der politischen Bezirksbehörde, wodurch die ergriffene Berufung abgewiesen wurde, steht nur dem Berufungswerber, gegen eine solche Entscheidung dagegen, wodurch in Stattgebung der Berufung die von der Commission bewilligte Berichtigung wieder aufgehoben wurde, nur demjenigen die Beschwerde zu, der diese Berichtigung von der Wahlcommission begehrt hat. Gegen alle anderen Entscheidungen steht die Beschwerde nur jenen Wahlberechtigten zu, deren Wahlrechte dadurch berührt erscheinen, dass in den Wahlkörpern, welchen sie angehören, Berichtigungen wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten oder wegen unrichtiger Einreihung in die Wahlkörper vorgenommen wurden. Das Erkenntnis der Statthalterei ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig[1]. — §. 25. Ist die Reclamationsfrist verstrichen und über die angebrachten Einwendungen endgiltig entschieden worden, so sind die richtiggestellten Wählerlisten als solche vom Gemeindevorstande zu bestätigen. In den richtiggestellten Wählerlisten darf keine Veränderung mehr stattfinden und hat bis zur Vornahme der Wahl vom Tage der Richtigstellung mindestens eine Frist von acht Tagen zu verstreichen.

Vorarlb. §. 17. Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen. Die Wählerlisten sind mindestens fünf Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. In Gemeinden, die eigene Organe für ihre Kundmachungen besitzen, hat diese Kundmachung außerdem auch in diesen zu erfolgen. Reclamationen gegen die Wählerlisten sind in den ersten drei Wochen nach erfolgter Kundmachung über das Aufliegen derselben schriftlich in der Gemeindekanzlei einzureichen. Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse

---

[1]) Der §. 24 der G. W. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 15. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 17.

gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muss binnen längstens drei Tagen nach der erfolgten schriftlichen Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Gegen das Erkenntnis der Bezirksbehörde steht binnen drei Tagen der Recurs an die politische Landesbehörde offen, welcher jedoch keine die Wahl aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde steht keine weitere Berufung offen. Acht Tage vor der Wahl dürfen in den Wählerlisten nur noch solche Veränderungen vorgenommen werden, die durch Entscheidungen der politischen Bezirks- oder Landesbehörde über rechtzeitig eingebrachte Reclamationen verfügt werden.[1])

§. 19. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginne von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekanntzumachen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.[2])

---

[1]) (Vorarlb.) Die Entscheidung der Statthalterei ist im Recurszuge überhaupt nicht anfechtbar. Für die Ansicht, dass der Recurs zwar principiell zulässig und nur für den concreten Wahlact ohne Rechtswirkung sei, bietet das Gesetz nicht den geringsten Anhalt (V. G. H. 19. Mai 1886, Z. 895, B. 3065). — Entscheidungen über die Wahlberechtigung einer Partei im Reclamationsverfahren sind nur für den jeweiligen Wahlact, in dessen Laufe sie erfolgen, wirksam (V. G. H. 9. Mai 1889, Z. 1046, B. 4676).

[2]) (Böhm.) Ein Mangel der Kundmachung liegt darum nicht vor, weil die Kundmachungstafel nicht an einem freiliegenden Orte angebracht ist. Die Publicität wird durch die Festhaltung des üblichen, allen bekannten Kundmachungsortes verbürgt (V. G. H. 5. Mai 1884, Z. 848, B. Erk. nach §. 6, 228 u. 29. October 1891, Z. 3408, B. 6209). — Die Unterlassung der Angabe der Stunden, zu welchen die einzelnen Wahlkörper sich zu versammeln haben, begründet eine Nullität, soferne nicht vorliegt, dass diese Unregelmäßigkeiten das Wahlresultat nicht beeinflussen konnten (V. G. H. 10. October 1884, Z. 2193, B. 2247). — Die individuelle Ladung der Wähler, die Versehung derselben mit Wahllegitimationen und ihre Betheilung mit amtlichen Stimmzetteln ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (V. G. H. 19. Mai 1885, Z. 1693, B. 2621). — Die politischen Behörden sind, außer in jenen Fällen, für welche, wie für die Reclamationen gegen den Inhalt der Wählerlisten, ein bestimmtes Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben ist, berechtigt, von amtswegen die Gesetzlichkeit des Vorgehens der Gemeindeorgane bei der Vorbereitung der Wahlen zu überwachen und diese wegen ungesetzlicher Vorgänge außer Kraft zu setzen (V. G. H. 8. Februar 1888, Z. 446, B. 3921). — Die rechtzeitige Kundmachung der Wahl soll durch die Wahlacten selbst constatiert sein. Weist die Wahlkundmachungsurkunde eine verspätete Verlautbarung nach, ist die Annullierung des Wahlactes begründet (V. G. H. 10. Juli 1889, Z. 2492, B. 4805). — Einwendungen gegen die Rechtzeitigkeit der Wahlkundmachung ist ein Gewicht nicht beizumessen, wenn die Daten des Wahledictes die Einhaltung der gesetzlichen Frist ausweisen und bei der Wahl ein Protest wegen verspäteter Wahlkundmachung nicht erhoben worden ist (V. G. H. 2. October 1889, Z. 2672, B. 4857). — Die Unterlassung der Kundmachung in den einzelnen Ortschaften begründet keinen Mangel (V. G. H. 6. November 1889, Z. 3515, B. 4933). — Mängel der Kundmachung ziehen die Ungiltigkeit des Wahlactes nicht nach sich, wenn dieselben weder einen Irrthum über den Wahlvorgang bei den Wählern hervorgerufen, noch auch den Ausgang der Wahl beeinflusst haben (V. G. H. 22. Jänner 1890, Z. 56, B. 5102). — Die in der Wahlkundmachung unterlassene Festsetzung einer bestimmten Stunde des Beginnes der Wahlhandlung für jeden einzelnen Wahlkörper kann, wenn nicht hiedurch ein Wähler in Irrthum geführt und der Ausgang der Wahl selbst nicht beeinflusst erscheint, die Giltigkeit der Wahlhandlung nicht in Frage stellen (V. G. H. 22. Jänner 1890, Z. 56, B. 5102). — Nur die gesetzlich vorgeschriebene, nicht aber die zur Bequemlichkeit der Wähler geübte Ver-

So: Istr. §. 18.[1]) — §. 19. Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, dass alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, dass mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

Kärnt. §. 18.
Krain §. 18.[2])
Mähr. §. 18.[3])
O.-Öst. §. 18.[4])
N.-Öst. §. 26.
Salzb. §. 18.
} — §. 19 bezw. für N.-Öst. §. 27, wie Istr. §. 19.

lautbarungsweise ist für die Frage der Gesetzlichkeit der Wahlkundmachung entscheidend (V. G. H. 21. Mai 1890, Z. 1671, B. 5325). — Der Tag der Kundmachung der Wahl ist in die achttägige Frist einzurechnen (V. G. H. 13. Mai 1891, Z. 1735, B. 5956 und 29. October 1891, Z. 3408, B. 6209). — Individuelle Ladung zur Wahl ist ebensowenig vorgeschrieben, wie die Feststellung besonderer Wahltage und Wahlstunden für jeden Wahlkörper (V. G. H. 29. October 1891, Z. 3408, B. 6209). — Die Feststellung der Abschlussstunde für die Stimmgebung in der Kundmachung der Wahlvornahme ist nicht zulässig (V. G. H. 8. October 1892, Z. 3029, B. 6792).

[1]) (Istr.) Die Anordnung der Wahltage ist eine dem Wahlverfahren angehörende Verfügung (V. G. H. 16. November 1887, Z. 2504, B. 3763). — Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann ein Wahlkörper auch abtheilungsweise zur Wahl berufen werden (V. G. H. 16. November 1887, Z. 2504, B. 3763). — Bei der Bestimmung der Wahltage ist der Absicht des Gesetzes, durch Festsetzung einer angemessenen Zeit für die Stimmgebung die Möglichkeit für alle Wahlberechtigten zu schaffen, zur Stimmabgabe zu gelangen, zu entsprechen. Ob dies durch die Festsetzung mehrerer Wahltage oder dadurch geschieht, dass nur der Tag für den Beginn der Wahlhandlung bestimmt und der Wahltag für den nächsten Wahlkörper nach Bedarf hinausgerückt wird, ist gleichgiltig (V. G. H. 16. November 1887, Z. 2504, B. 3763). — Die Unterlassung der Kundmachung in den einzelnen Fractionen begründet keinen Mangel (V. G. H. 29. December 1887, Z. 3021, B. 3844). — Die individuelle Ladung der Wähler, die Versehung derselben mit Wahllegitimationen und ihre Betheilung mit amtlichen Stimmzetteln ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (V. G. H. 29. December 1887, Z. 3021, B. 3844).

[2]) (Krain.) Die öffentliche Kundmachung für Wahlen durch den üblichen Anschlag in der Hauptgemeinde entspricht der Vorschrift des §. 18 der G. W. O. (V. G. H. 8. April 1892, Z. 1135, B. 6540). — Ist die Frist zur Anbringung der Einwendungen (ohne nähere Bestimmung des Termines) auf 8 Tage zugleich mit der Publication der Wählerlisten festgesetzt worden, dann entspricht die Anberaumung der Wahl nach 4 Wochen vom Zeitpunkte der Auflegung der Wählerlisten dem Gesetze (V. G. H. 8. April 1892, Z. 1134, B. 6539).

[3]) (Mähr.) Für den Anschlag ist der für gemeindeämtliche Publicationen sonst übliche Anschlagsort zu wählen (V. G. H. 5. December 1884, Z. 2737, B. 2315). — Dass für jeden Wahlkörper besondere Wahltage und Wahlstunden festgesetzt werden, ist nicht vorgeschrieben (V. G. H. 18. November 1886, Z. 3005, B. 3253). — Wurde in der Kundmachung die Gesammtzahl der zu wählenden Ausschüsse bekannt gegeben, so liegt ein wesentlicher Mangel darin nicht, dass der Zahl der von jedem Wahlkörper zu Wählenden nicht insbesondere Erwähnung geschah (V. G. H. 9. December 1886, Z. 3286, B. 3290). — Bei Wahlkundmachungen ist das Erfordernis der „Öffentlichkeit“ im Sinne einer freien, von allen Nebenumständen unabhängigen Zugänglichkeit zu verstehen. Der Anschlag der Edicte in Wirtshausstuben genügt, auch wenn er üblich ist, nicht (V. G. H. 4. December 1889, Z. 3391, B. 4997). — Die Nichteinhaltung, resp. Verschiebung der für die Wahlvornahme der einzelnen Wahlkörper in der Wahlkundmachung festgesetzten Termine begründet eine Nullität des ganzen Wahlactes (V. G. H. 24. November 1894, Z. 4400, B. 8188). — Die in §. 18 G. W. O. normierte Frist ist nicht als eine Präclusivfrist zur Ergreifung von Rechtsmitteln wie z. B. die Reclamationsfrist oder die Einwendungsfrist der §§. 17 u. 33 G. W. B. anzusehen und kann, da die im §. 18 gebrauchte Diction „wenigstens 8 Tage vor dem Beginne der Wahl“ nur den Wahltag von der Berechnung ausschließt, sowohl der Tag, an welchem die Wahlkundmachung öffentlich angeschlagen, als auch der Tag, an welchem dieser Anschlag wieder beseitigt wird, in die achttägige Frist immerhin eingerechnet werden (V. G. H. 19. Juni 1895, Z. 3131, B. 8751).

[4]) (O.-Öst.) Nach §. 18 der G. W. O. für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns vom 28. April 1864 (L. G. u. V. B. Nr. 6) ist die Vornahme der Wahl wenigstens 8 Tage

Schlef. §. 18.[1]) — §. 19, wie Istr. §. 19.

Buk. §. 18. . . . durch öffentlichen Anschlag und in sonst ortsüblicher Weise mit der Angabe . . .[2]) — §. 19, wie Istr. §. 19.

Görz u. Grad. §. 18. . . . vor deren Beginn von dem Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe . . . — §. 19, wie Istr. §. 19.

Steierm. §. 17. . . . . . ist wenigstens vierzehn Tage vor deren Beginne . . . — §. 18, wie Istr. §. 19.

Tirol. §. 18. . . . . . mit der Angabe, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln, und welche Zahl Ausschüsse und Ersatzmänner sie zu wählen haben, dann mit dem Beisatze bekannt zu machen, dass jeder Wähler das im §. 23 vorgeschriebene Couvert bis zum Tage der Wahl in der Gemeindekanzlei abholen oder an jenem Tage von der Wahlcommission in Empfang nehmen könne. Gleichzeitig ist auch die Schlussstunde der Wahl bekannt zu geben und von allen diesen Verfügungen an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.[3])[4]) — §. 19, wie Istr. §. 19.

Vorarlb. §. 18. . . . durch öffentlichen Anschlag, sowie in Gemeinden, die eigene Kundmachungsorgane besitzen (§. 17), auch durch diese mit der Angabe . . . — §. 19, wie Istr. §. 19.

Dalm. §. 19. Die Aufforderung zur Wahl ist wenigstens acht Tage vor der Vornahme derselben vom Gemeindevorstande durch öffentlichen Anschlag

---

vor deren Beginne von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekanntzumachen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Da nun in den §§. 24 u. 27 des Ges. v. 25. Juli 1893 (L. G. u. V. B. Nr. 22), womit einige Bestimmungen der G. W. O. für O.-Öst. mit Ausnahme der Städte Linz und Steyr vom 28. April 1864 abgeändert werden, von einem für die Stimmabgabe festgesetzten Zeitraume die Rede ist, ohne dass zugleich bestimmt wurde, wann und wie dieser Zeitraum festzusetzen ist, wird hiemit angeordnet, dass die Gemeindevorsteher mittelst der im §. 18 der G. W. O. vorgeschriebenen Kundmachung auch den Zeitraum für die Stimmabgabe in den einzelnen Wahlkörpern im Sinne der §§. 24 und 27 des vorcitierten Gesetzes festzusetzen und zur Kenntnis der Wähler zu bringen haben (Statth.-Vdg. v. 10. October 1893, Z. 13767/II, L. G. B. Nr. 31).

[1]) (Schlef.) Der Mangel, dass die Kundmachung bezüglich der Zeit, zu welcher ein Wahlkörper sich zu versammeln hat, überhaupt nichts enthält, wird durch die Notorietät des angeblich gewöhnlichen Vorganges nicht behoben (V. G. H. 28. Mai 1886, Z. 1548, B. 3082).

[2]) (Buk.) Wenn wegen der geringen Zahl der Wähler die Wahlen in sämmtlichen Wahlkörpern am nämlichen Tage und sofort hintereinander stattfinden sollen, so genügt in der diesbezüglichen Kundmachung die Angabe der Stunde für den Zusammentritt des zuerst zur Stimmenabgabe gelangenden Wahlkörpers (V. G. H. 10. Mai 1883, Z. 1063, B. 1761). — Die Kundmachung muss bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl zweifellos entnehmen lassen, wann die einzelnen Wahlkörper zu erscheinen haben (V. G. H. 2. April 1886, Z. 938, B. 2994). — Eine nur allgemeine, keine thatsächlichen Feststellungen enthaltende Bestätigung im Wahlprotokoll über die Ordnungsmäßigkeit der Wahlkundmachung enthebt die Behörde nicht der Verpflichtung, die Stichhaltigkeit der Einwendung wegen mangelhafter Kundmachung zu erheben (V. G. H. 22. Juni 1892, Z. 2042, B. 6689).

[3]) Der §. 18 der G. W. O. für Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. Februar 1870, L. G. N. Nr. 12.

[4]) (Tirol.) Eine Correctur der Wahlkundmachung innerhalb der acht Tage vor der Wahl beirrt die Gesetzlichkeit des Verfahrens nicht (V. G. H. 26. September 1889, Z. 2400, B. 4839). — Die undeutliche Angabe des Wahllocales in der Kundmachung begründet die Nichtigkeit des Wahlactes, sobald durch die stattgehabte Irreführung der Wähler die Richtigkeit des Wahlergebnisses in Frage gestellt erscheint (V. G. H. 16. October 1889, Z. 2557, B. 4881).

mit der Angabe bekannt zu machen, an welchem Orte, Tage und Stunde sich die einzelnen Wahlkörper zn versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen. Der Wahlact hat in der Regel im Orte, wo das Gemeindeamt seinen Sitz hat, stattzufinden. Aus Rücksicht für die öffentliche Ordnung und in Absicht der größeren Bequemlichkeit der Mehrzahl der Wahlberechtigten, kann die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse einen anderen, immer jedoch in dem Umkreise der Gemeinde befindlichen Ort als Wahlort bestimmen.[1][2]) — §. 20, wie Istr. §. 19.

Gal. §. 17. Spätestens acht Tage vor den Wahlen ist vom Gemeindevorsteher der Zeitpunkt des Beginnes derselben mit der Angabe bekanntzumachen, an welchen Orten, Tagen und zu welchen Stunden sich jeder Wahlkörper zu versammeln, und welche Anzahl Gemeinderäthe und Ersatzmänner jeder Wahlkörper zu wählen habe. Gleichzeitig hat der Gemeindevorsteher hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.[3]) — §. 18. Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, dass die Vorbereitungen zur Wahl . . . wie Istr. §. 19.

---

[1]) Der §. 19 der G. W. O. für Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19.

[2]) (Dalm.) Die individuelle Ladung der Wähler, die Versehung derselben mit Wahllegitimationen und ihre Betheilung mit amtlichen Stimmzetteln ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (V. G. H. 5. Juli 1882, Z. 1413, B. 1469 u. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848). — Der Mangel einer Affichierungsclausel auf der Kundmachung ist kein Beweis für eine vorzeitige Abnahme der letzteren (V. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848). — Geschäftszahl und Amtssiegel sind keine wesentlichen Erfordernisse der Kundmachung (V. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848). — Die Rechtsförmigkeit der Wahlkundmachung wird dadurch nicht beirrt, dass der Gemeindevorstand sich zur Verlautbarung derselben in einzelnen Gemeindetheilen nicht der für diese bestellten Functionäre (Ortsrichter) bedient (V. G. H. 19. November 1892, Z. 3477, B. 6885).

[3]) (Gal.) Die unrichtige Angabe der Zahl der zu wählenden Ausschuss- und Ersatzmänner berechtigt die Behörde zur Annullierung des Wahlactes (V. G. H. 6. Juni 1885, Z. 1468, B. 2596). — Der Tag der Kundmachung der Wahl ist in die achttägige Frist einzurechnen (V. G. H. 7. April 1886, Z. 1003, B. 3001 u. 20. December 1888, Z. 3947, B. 4415). — Die Anordnung der Wahltage ist eine dem Wahlverfahren angehörende Verfügung (V. G. H. 20. Mai 1886, Z. 1417, B. 3068). — Die Bekanntgabe der Zahl der zu Wählenden muss erfolgen, die Außerachtlassung dieser Anordnung wird durch die Behauptung, dass der Mangel der Kundmachung zu Irrungen nicht geführt, keineswegs gerechtfertigt (V. G. H. 8. October 1887, Z. 2565, B. 3691). — Legitimationskarten für die Stimmgebung sind nach der G. W. O. nicht vorgesehen; daher bleibt es irrelevant ob solche Legitimationskarten ertheilt werden oder nicht (V. G. H. 1. Mai 1891, Z. 1570, B. 5928). — Die Kundmachung der Wahltermine durch öffentlichen Anschlag, ohne besondere weitere Verlautbarung, muss nach §. 17 G. W. O. als genügend angesehen werden (V. G. H. 24. März 1892, Z. 982, B. 6510). — Die Vornahme der Wahl in einem andern, als dem in der Kundmachung angegebenen Wahllocale ist ein Nichtigkeitsgrund dann nicht, wenn aus den Umständen sich ergibt, dass eine Irreführung und Abhaltung der Wähler vom Wahlacte nicht platzgreifen konnte (V. G. H. 2. December 1892, Z. 3449, B. 6916). — Für die ordnungsmäßige Kundmachung der Wahl genügt der Anschlag auf dem für die gemeindeämtlichen Publicationen sonst übliche Anschlagsorte (V. G. H. 25. Mai 1893, Z. 1871, B. 7279). — Die Bekanntgabe des Wahllocales durch öffentlichen Anschlag ist genügend (V. G. H. 23. Februar 1894, Z. 738, B. 7746). — Die politische Landesbehörde ist berechtigt, wegen ungesetzlicher Kundmachung des Wahltermines, die durchgeführten Wahlen in allen drei Wahlkörpern zu annullieren, wenngleich nur die Wahlen im II. u. I. Wahlkörper angefochten wurden (V. G. H. 18. Mai 1894, Z. 1881, B. 7906). — Der Tag, an welchem die Affichierung der Wahlkundmachung erfolgt, ist in die im §. 17 G. W. O. normierte Frist einzurechnen (V. G. H. 14. Juni 1895, Z. 2986, B. 8738).

Dritter Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.

§. 20. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern. Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.[1])

So: **Kärnt.** §. 20.
Krain §. 20.
Salzb. §. 20.
Schles. §. 20.[2])
Steierm. §. 19.
Tirol §. 20.[3])
Bukow. §. 20. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Beigeordneten als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher mit Berücksichtigung aller Wahlkörper als Vertrauensmänner . . .[4])
Dalm. §. 21. Die Wahlhandlung wird in jedem Wahlkörper durch eine Wahlcommission geleitet, bestehend aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, und aus vier von den anwesenden Wählern des betreffenden Wahlkörpers nach relativer Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet

---

[1]) (Böhm.) Deshalb, weil die Wahlcommission noch vor dem Wahlacte in Absicht und zum Zwecke, die Lösung ihrer Aufgabe vorzubereiten, zusammengetreten ist, wird der Wahlact nicht ungiltig (B. G. H. 1. December 1887, Z. 3298, B. 3791). — Darin, dass der landesfürstliche Commissär Acte, welche der Vorsitzende der Wahlcommission zu vollziehen hätte, im Einverständnisse mit der Wahlcommission selbst vornimmt, ist eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahl nicht gelegen (B. G. H. 14. November 1888, Z. 3510, B. 4343). — Gegen die Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft, womit in zweiter Instanz die Verfügungen einer Wahlcommission in Gemeindeangelegenheiten abgeändert werden, ist ein Recurs des Bürgermeisters als Vorsitzenden der Wahlcommission, auch wenn er selbst Wahlberechtigter ist, nicht zulässig, und die Zurückweisung eines solchen Recurses ist daher keine Verletzung des persönlichen Wahlrechtes des Recurrenten (R. G. E. 27. April 1892, Z. 99, Hye 554). — Die Mitglieder des früheren, bezw. des zur Zeit fungierenden Gemeindeausschusses sind von der Berufung in die Wahlcommission nicht ausgeschlossen (B. G. H. 1. Februar 1893, Z. 56, B. 7052 und 11. Juli 1894, Z. 2686, B. 8028 u. 8029). — Die Wahlcommission ist zur Änderung der rechtskräftig festgestellten Wählerliste nicht berechtigt (B. G. H. 13. April 1894, Z. 1491, B. 7834).

[2]) (Schles.) Die Berufung eines Nichtwahlberechtigten in die Wahlcommission zieht die Ungiltigkeit des ganzen Wahlactes nach sich (B. G. H. 28. Mai 1886, Z. 1548, B. 3082).

[3]) (Tirol.) Dass der in die Wahlcommission Berufene auch in den Wählerlisten eingetragen sei, ist nicht erforderlich, denn die G. W. O. fordert nur die Wählbarkeit (B. G. H. 12. Mai 1886, Z. 1046, B. 3055). — Die Berufung des Gemeindesecretärs (eines Gemeindebediensteten) in die Wahlcommission zieht die Ungiltigkeit des Wahlactes nach sich (B. G. H. 17. Februar 1892, Z. 531, B. 6438 und 22. November 1893, Z. 3909, B. 7533). — In der Auswahl der in die Wahlcommission zu berufenden Vertrauensmänner ist der Gemeindevorsteher insoweit beschränkt, dass nur wählbare Gemeindemitglieder in die Commission berufen werden können (B. G. H. 6. April 1892, Z. 1122, B. 6535). — Durch das ordnungswidrige Nichterscheinen eines in die Wahlcommission berufenen Vertrauensmannes wird die Gesetzmäßigkeit des Wahlactes selbst nicht beirrt, sobald die Commissionsmitglieder in der vorgeschriebenen Anzahl berufen worden sind und ein Mehrheitsbeschluss seitens der Erschienen thatsächlich noch möglich war (B. G. H. 24. April 1895, Z. 2084, B. 8599).

[4]) (Buk.) Im Falle als wegen verfügter Auflösung der Gemeindevertretung ein Gemeindevorsteher zur Zeit der Wahl nicht vorhanden, ist die Leitung der Gemeindeausschusswahlen durch den zur Wahlhandlung abgeordneten Regierungscommissär nicht gesetzwidrig (B. G. H. 14. Februar 1894, Z. 641, B. 7724).

das Los. In gleicher Weise ist auch vorzugehen, wenn die Wahl nach Wahlsectionen im Sinne des §. 17 der Gemeindewahlordnung vorgenommen wird. Jedoch hat in diesem Falle, wenn in einer Wahlsection von einem Wahlkörper nicht mehr als zwei Gemeinderathsmitglieder zu wählen sind, die Wahlcommission für diesen Wahlkörper aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter und aus nur zwei von den anwesenden Wählern des Wahlkörpers nach relativer Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern zu bestehen. Die politische Bezirksbehörde . . .[1][2])

Gal. §. 19. Die Wahl wird durch eine Wahlcommission geleitet, welche aus dem Gemeindevorsteher oder einem der Beisitzer oder Geschworenen als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher zugezogenen, die Bedingungen der Wählbarkeit besitzenden Wählern besteht. Die politische Bezirksbehörde . . .[3])

---

[1]) Der §. 21 der G. W. O. f. Dalm. erhielt unter Aufhebung seiner durch das Ges. v. 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19, geänderten Fassung obige Textierung durch das Ges. v. 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32.

[2]) (Dalm.) Für jede Wahlsection ist von den derselben angehörenden Wählern eine eigene Wahlcommission einzusetzen (B. G. H. 23. December 1880, Z. 2364, B. 964). — Wegen eines durch die obwaltende Sachlage gerechtfertigten Aufschubes in der Wahl der Wahlcommission kann der Wahlact nicht angefochten werden (B. G. H. 13. April 1882, Z. 794, B. 1371). — Die einem Bevollmächtigten übertragene Befugnis zur Ausübung des Wahlrechtes begreift in sich auch das Recht zur Theilnahme an der Wahl der Wahlcommission (B. G. H. 13. Juli 1882, Z. 1392, B. 1480 und 19. Mai 1883, Z. 1162, B. 1770). — Die Wahl der Wahlcommission durch Acclamation ist gesetzlich nicht ausgeschlossen und erscheint zulässig, zumal wenn dagegen keine Einwendung erhoben wurde (B. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1162, B. 1770). — Die Beurtheilung, ob und in welchem Maße aus Anlass von Gemeindewahlen die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in Anspruch zu nehmen sei, ist dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgestellt (B. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1162, B. 1770). — Die Leitung der Wahl durch einen Regierungscommissär an Stelle des Gemeindevorstehers ist zulässig (B. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848 und 5. Februar 1887, Z. 109, B. 3378). — Eine Sistierung des Wahlactes durch den landesfürstlichen Commissär kann wegen einer nach seiner Meinung incorrecten Ausführung solcher Acte, für welche das zur Wahrung des Gesetzes bestimmte Verfahren durch specielle gesetzliche Anordnungen geregelt ist, wie z. B. wegen Zurückweisung von Wählern, nicht erfolgen (B. G. H. 14. November 1887, Z. 2992, B. 3759). — Für die Mitglieder der Wahlcommission ist die Wahlberechtigung gesetzlich nicht erforderlich (B. G. H. 28. Februar 1889, Z. 799, B. 4540). — Ordnungswidrige Äußerungen des Vorsitzenden der Wahlcommission sind nicht geeignet, die Wahlfreiheit zu beeinflussen (B. G. H. 3. October 1889, Z. 3214, B. 4858). — Die gesetzmäßige Constituierung der Wahlcommission muss amtlich constatiert sein; erfolgt dieselbe durch Wahl, so muss über diese ein Abstimmungsprotokoll geführt werden (B. G. H. 22. Mai 1890, Z. 1653, B. 5330).

[3]) (Gal.) Der zur Wahrnehmung der Befolgung des Gesetzes und der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zur Wahlhandlung entsendete politische Commissär ist berechtigt, eventuell mit der Sistierung der Wahlhandlung vorzugehen. Die gegen diese Verfügung vom Gemeindevorsteher vorgenommene Fortsetzung und Durchführung der Wahlhandlung ist ungesetzlich und kann von der Statthalterei von amtswegen als ungiltig erkannt werden (B. G. H. 22. Februar 1883, Z. 373, B. 1671). — Die Vertretung des Gemeindevorstehers bei der Leitung der Wahlen ist zulässig (B. G. H. 1. October 1884, Z. 1663, B. 2235). — Hat der landesfürstliche Wahlcommissär die Wahlacten ohne Einspruch gefertigt, so ist seinen, bloß in den Berichten an die vorgesetzte Behörde enthaltenen Beanständigungen des Wahlvorganges kein Gewicht beizumessen (B. G. H. 27. December 1884, Z. 2948, B. 2343 und 19. October 1885, Z. 1968, B. Erk. nach §. 6, 283). — Die Legalität der Zusammensetzung der Wahlcommission wird durch ein zwischen dem landesfürstlichen Commissär und einem Mitgliede der Wahlcommission bestehendes Schwägerschaftsverhältnis nicht in Frage gestellt (B. G. H. 21. October 1886, Z. 2669, B. 3217). — Die Berufung eines Nichtwahlberechtigten in die Wahlcommission zieht die Ungiltigkeit des ganzen Wahlactes nach sich (B. G. H. 30. November 1887, Z. 3281, B. 3789). — Der Umstand, dass jemand des Lesens und Schreibens nicht kundig ist, ist kein gesetzlicher Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit in die Wahlcommission (B. G. H. 16. Mai 1889, Z. 1823, B. 4690). — Die Giltigkeit einer durchgeführten Wahl ist davon abhängig, dass die Wahlcommission in

Görz u. Grad. §. 20. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus vier von ihm als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern. Die politische Bezirksbehörde . . .[1])

Istr. §. 20. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden und aus vier vom Vorsitzenden als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern. Im Falle der erfolgten Auflösung der Gemeindevertretung ist die im vorhergehenden §. 17 diesfalls gegebene Bestimmung zu beobachten. Die politische Bezirksbehörde . . .[2])

Mähr. §. 20. . . . und aus vier vom Gemeindeausschusse als Vertrauensmänner . . .[3])

O.-Öst. §. 20. . . . und aus vier vom Gemeindeausschusse als Vertrauensmänner . . .

N.-Öst. §. 28. . . . mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

Vorarlb. §. 20. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus fünf wählbaren Gemeindemitgliedern, welche von der Gemeindevertretung gewählt werden. Diese erwählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die politische Bezirksbehörde . . .

§. 21. Die Wahl wird nach Wahlkörpern abgesondert vorgenommen. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper. Vor der Wahl des zweiten Wahlkörpers ist das Wahlergebnis des dritten und vor jener des ersten auch das Wahlergebnis des zweiten Wahlkörpers mit der Erinnerung bekanntzugeben, dass die Gewählten nicht weiter zu wählen sind. Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

---

einer gesetzlichen Weise zusammengesetzt war (V. G. H. 10. Februar 1893, Z. 512, B. 7075). — Ist dem Gemeindevorsteher und nicht dem Gemeinderathe die Berufung der Mitglieder der Wahlcommission eingeräumt, so begründet die Berufung von dem Gemeinderathe angehörigen Wahlberechtigten in die Commission keine Nullität (V. G. H. 2. December 1892, Z. 3449, B. 6916 und 5. Jänner 1893, Z. 44, B. 6990). — Die Mitglieder des Gemeinderathes sind von der Berufung in die Wahlcommission nicht ausgeschlossen (V. G. H. 5. Jänner 1893, Z. 44, B. 6990). — Darin, dass der Wahlcommissär die Wahlcommission bei sich ergebenden Zweifeln auf die Bestimmungen der Wahlordnung aufmerksam macht, kann eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahlcommission nicht erblickt werden (V. G. H. 10. Februar 1893, Z. 512, B. 7075). — Die pflichtwidrige Absentierung eines Mitgliedes der Wahlcommission beirrt die Gesetzmäßigkeit des Wahlactes nicht (V. G. H. 10. November 1893, Z. 3725, B. 7508 und 5. April 1895, Z. 1705, B. 8555).

[1]) (Görz u. Grad.) Eine Einwendung gegen die Constituierung der Wahlcommission kann daraus nicht abgeleitet werden, dass der Gemeindevorsteher durch eine Belehrung des k. k. Wahlcommissärs sich bestimmen ließ, in die Commission andere, als die zunächst in Aussicht genommenen Personen zu berufen (V. G. H. 3. März 1893, Z. 795, B. 7119).

[2]) Der §. 20 der G. W. O. f Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2.

[3]) (Mähr.) Den mit der Durchführung der Wahlhandlung betrauten Organen steht es frei, zur Aufrechthaltung der Ordnung sich der Organe der öffentlichen Sicherheit zu bedienen. In der Anwesenheit der Gendarmerie ist ein die Wahlfreiheit beeinflussendes Moment nicht gelegen (V. G. H. 5. December 1884, Z. 2737, B. 2315). — Deshalb, weil ein Mitglied der Wahlcommission pflichtwidrigerweise sich absentiert, wird die Gesetzmäßigkeit des Wahlactes nicht beirrt. Insolange ein Mehrheitsbeschluss der Commission möglich ist, bleibt dieselbe berufen, den Wahlact zu Ende zu führen (V. G. H. 6. April 1887, Z. 1014, B. 3479 und 9. Mai 1891, Z. 1603, B. 5949). — Mitglieder des Gemeindeausschusses, einschließlich der Ersatzmänner, dürfen in die Wahlcommission nicht berufen werden (V. G. H. 10. März 1886, Z. 724, B. 2956; 5. Juni 1886, Z. 1576, B. 3096 und 7. Juni 1888, Z. 1049, B. 4148).

Buk. §. 21. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper. Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

Dalm. §. 22,
Görz u. Grad. §. 21
Istr. §. 21,
Kärnt. §. 21,
Mähr. §. 21,
N.-Öst. §. 29, } wie Buk. §. 21.
Salzb. §. 21,
Schles. §. 21,
Steierm. §. 20,
Tirol §. 21,
Vorarlb. §. 21.

Gal. §. 20. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper. Jeder Wähler kann aus der Gesammtheit der wählbaren Gemeindemitglieder wählen, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Wahlkörper sie gehören.

Krain §. 21. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. In Gemeinden, welche im Sinne der §§. 13 und 14 G. O. aus Unterabtheilungen bestehen, wird jede Unterabtheilung bei der Wahl des betreffenden Ausschuss- und Ersatzmannes als ein Wahlkörper angesehen. Der Wahlact dieser Unterabtheilungen hat dem Wahlacte der übrigen von sämmtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählenden Ausschuss- und Ersatzmänner vorauszugehen, und ist erst nach dessen Beendigung zur Wahl der noch abgängigen Ausschuss- und Ersatzmänner nach den eigentlichen Wahlkörpern zu schreiten. Von letzteren wählt zuerst der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper. Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

O.-Öst. §. 21. Die Wahl wird nach Wahlkörpern abgesondert vorgenommen. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper in angemessenen Zwischenräumen, mithin nöthigenfalls an verschiedenen Tagen. Vor der Wahl des zweiten Wahlkörpers ist das Wahlergebnis des dritten, und vor jener des ersten auch das Wahlergebnis des zweiten Wahlkörpers nicht bloß mündlich, sondern auch durch öffentlichen Anschlag mit der Erinnerung bekannt zu geben, daß die Gewählten nicht weiter zu wählen sind. Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindeangehörigen und Genossen ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.[1][2]

§. 22. Der Wahlact ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 10—12 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeindewohl am zuträglichsten halten.[3]

[1]) Der §. 21 der G. W. O. f. O.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 25. Juli 1893, L. G. B. Nr. 21 recte 22.

[2]) (O.-Öst.) Die Wahlkörper sind in der Wahl unter den wählbaren Gemeindegliedern nicht beschränkt (B. G. H. 8. November 1888, Z. 3416, B. 4334).

[3]) (Böhm.) Dem Gemeindevorstande und der Wahlcommission liegt die Pflicht ob, sowohl bei der Bestimmung des Wahllocales als auch bei den anderweitig nöthigen Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass jedem Wähler die Möglichkeit der unbehinderten und rechtzeitigen Ausübung des Wahlrechtes gewahrt werde. Aus der bloßen

So: Dalm. §. 23. . . . den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung . . .[1])

Görz u. Grad. §. 22,
Istr. §. 22,[2])
Kärnt. §. 22,
Krain §. 22,[3])
Mähr. §. 22,[4])
O.-Öst. §. 22,
Salzb. §. 22,
Schles. §. 22,[5])
Steierm. §. 21,
Vorarlb. §. 22,
} wie Dalm. §. 23.

Unzulänglichkeit des Wahllocales kann jedoch, insoferne nicht gehörig constatierte Thatsachen vorliegen, die Behinderung in der freien Ausübung des Wahlrechtes nicht deduciert werden (V. G. H. 26. April 1883, Z. 977, B. 1745). — Zur Wahrung der Öffentlichkeit des Wahlactes ist es erforderlich, dass jede Änderung in den kundgemachten Modalitäten der Wahlvornahme zur Kenntnis der Wähler gebracht werde. Ohne eine solche Kundmachung begründet auch die Vornahme der Stimmzählung in einem anderen Locale eine Nullität des Wahlactes (V. G. H. 12. März 1885, Z. 610, B. 2450). — Die Beeinflussung der Wähler durch Wahlaufrufe ist nicht geeignet, die Gesetzmäßigkeit der Wahlhandlung in Frage zu stellen (V. G. H. 13. Mai 1886, Z. 1427, B. 3058). — In der Vertheilung von Stimmzetteln ist eine Beeinflussung der Wahlfreiheit nicht gelegen (V. G. H. 18. November 1886, Z. 3005, B. 3253 u. 2. Juli 1890, Z. 1836, B. 5403). — Die Wahlfreiheit wird durch Androhung persönlicher Nachtheile nicht aufgehoben (V. G. H. 12. Jänner 1888, Z. 94, B. 3871 u. 13. Mai 1891, Z. 1735, B. 5956). — Das Sammeln und Vertheilen der Vollmachten begründet keine Nullität (V. G. H. 8. November 1888, Z. 3416, B. 4334). — Die Bewirtung der obsiegenden Partei durch einen Parteigenossen ist keine die Wahlfreiheit ausschließende oder nur beschränkende Thathandlung (V. G. H. 10. Juli 1889, Z. 1706, B. 4804. — In der Avisierung eines Wählers über den Beginn der Abstimmung liegt eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit nicht (V. G. H. 12. Juli 1893, Z. 2468, B. 7379).

[1]) (Dalm.) In der vom Bezirkshauptmanne an seine untergeordneten Beamten und an die Chefs anderer Behörden gemachten Eröffnung, dass er unbeschadet der Wahrung der Wahlfreiheit die Stimmabgabe von Beamten für gewisse Candidaten nicht für opportun halten würde, ist eine die Wahlfreiheit aufhebende Beeinflussung der dem Beamtenstande angehörenden Wähler und ein Grund zur Annullierung der Wahl nicht zu erkennen (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1162, B. 1770). — Zur Begründung des Vorwurfes der Beschränkung der Öffentlichkeit bei Gemeindewahlen genügen nicht allgemeine Behauptungen, welche keinen Anhaltspunkt zur Prüfung dieses Vorwurfes bieten (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1162, B. 1770). — Dadurch, dass im Wahllocale selbst nur die Commission platznimmt, und dass die Wähler einzeln zur Stimmabgabe vorgerufen werden, wird ein gesetzwidriger Ausschluss der Öffentlichkeit nicht begründet, wenn die Anordnungen so getroffen sind, dass die Wähler den Vorgang bei der Stimmabgabe beobachten können (V. G. H. 4. Juli 1884, Z. 1547, B. 2198). — Die Ausführung der Vorschrift über die Öffentlichkeit ist selbstverständlich durch die Wahrung der Rücksichten auf den verfügbaren Raum und die öffentliche Ordnung bedingt. Eine Verletzung der Vorschrift hat die Absicht, die Öffentlichkeit auszuschließen, zur Voraussetzung (V. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848).

[2]) (Istr.) Die Einwendung, dass wegen einer vis major des Unwetters die Betheiligung an der Wahl unmöglich war, ist bedeutungslos, sobald nicht die Unterbrechung jeglichen Verkehres mit dem Wahlorte erwiesen ist (V. G. H. 25. October 1888, Z. 3295, B. 4305).

[3]) (Krain.) Darin, dass den zur Wahl erschienenen Wählern Stimmzettel eingehändigt und die Namen der Candidaten zugerufen werden, ist eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit nicht gelegen (V. G. H. 1. Februar 1888, Z. 380, B. 3909).

[4]) (Mähr.) Die Unterlassung der Belehrung der Wähler hat die Richtigkeit des Wahlactes nicht zur Folge (V. G. H. 9. Mai 1891, Z. 1603, B. 5949).

[5]) (Schles.) Eine unrichtige Information der Wähler durch die Wahlcommission über die Nichtwählbarkeit eines Candidaten enthält eine gesetzwidrige Beeinflussung der Wahl (V. G. H. 21. Jänner 1886, Z. 227, B. 2880). — Die dem Vorsitzenden der Wahlcommission obliegende Erinnerung ist nicht als eine die Giltigkeit der Wahl bedingende Förmlichkeit anzusehen (V. G. H. 21. Jänner 1886, Z. 227, B. 2880). — Die Vertheilung von

Buk. §. 22. . . . den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung . . . . . . Überzeugung ohne alle Nebenrücksichten so . . .[1])

Tirol §. 22. . . . den Inhalt der §§. 9—14 dieser Wahlordnung . . .

Gal. §. 21. Die Wahlen finden öffentlich statt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern die in den §§. 9, 10 und 11 dieser Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Bedingungen der Wählbarkeit gegenwärtig zu halten, ihnen die Vorschriften über die Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Überzeugung und unabhängig von allen Nebenrücksichten so abzugeben, wie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen das Gemeindewohl erfordert.[2])

N.-Öst. § 30. Der Wahlact ist öffentlich und hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat der Vorsitzende

---

Stimmzetteln vor der Wahl ist keine unzulässige Agitation (V. G. H. 7. Jänner 1893, Z. 77, B. 6994).

[1]) (Buk.) Der formelle Mangel einer Unterlassung der Belehrung der Wähler erscheint nicht von solcher Wesenheit, dass deswegen das ganze Wahlverfahren annulliert werden müsste (V. G. H. 2. Juli 1887, Z. 1853, B. 3619). — Das Princip der Öffentlichkeit des Wahlactes wird durch die Vornahme der Wahl in einem Privatlocale nicht verletzt, sobald der Zutritt zu demselben allen Wählern freisteht (V. G. H. 4. Februar 1888, Z. 412, B. 3914).

[2]) (Gal.) Der formelle Mangel der im §. 21 G. W. O. vorgeschriebenen Belehrung seitens des Vorsitzenden der Wahlcommission ist nicht von solcher Wesenheit, dass deswegen allein das ganze Wahlverfahren annulliert werden müsste (V. G. H. 16. October 1880, Z. 1877, B. 895). — Eine Wahlhandlung, bei welcher die Abgabe der Stimmen nach freier Überzeugung der Wähler durch Agitation und Unordnungen im Wahllocale gehindert wurde, oder wo die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmzählung aus dem Wahllocale verschwunden sind, ist nicht als ordnungsmäßig anzusehen und es kann in der Annullierung derselben eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden (V. G. H. 29. April 1881, Z. 746, B. 1086). — Die Einwendung, dass außerhalb des Wahllocales eine Wahlagitation stattgefunden habe, durch welche die Wahlfreiheit beeinträchtigt und insbesondere der Zutritt von Wählern zum Wahllocale verhindert worden sei, muss, um deshalb zur Annullierung der Wahlen zu schreiten, durch genaue Erhebungen constatiert werden (V. G. H. 5. December 1883, Z. 2730, B. 1936). — Erreicht die Agitation innerhalb des Wahllocales eine die Wahlfreiheit beeinträchtigende Höhe, so ist es Sache des landesfürstlichen Wahlcommissärs, dagegen einzuschreiten und nöthigenfalls die Wahlhandlung zu sistieren. Wurde dies unterlassen, so kann nicht (bloß auf Grund eines vom Wahlcommissär erstatteten Berichtes) angenommen werden, dass durch die gedachten Agitationen die Wahlfreiheit beeinträchtigt gewesen sei (V. G. H. 5. December 1883, Z. 2730, B. 1936). — Die Wahlfreiheit ist nicht gewahrt, sobald erwiesen vorliegt, dass Wählern der Zutritt zum Wahllocale in gesetzwidriger Weise erschwert wird (V. G. H. 27. December 1884, Z. 2948, B. 2343). — Aus der bloßen Unzulänglichkeit des Wahllocales kann, insoferne nicht gehörig constatierte Thatsachen vorliegen, die Behinderung in der freien Ausübung des Wahlrechtes nicht deduciert werden (V. G. H. 20. November 1885, Z. 2939, B. 2784). — Auf concrete Facta gestützte Beschwerden wegen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit müssen durch am Wahlacte unbetheiligte Functionäre amtlich erhoben werden. Die Unterlassung der amtlichen Erhebung begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (V. G. H. 9. Februar 1887, Z. 417, B. 3382). — Jede Änderung in den kundgemachten Modalitäten der Wahlvornahme ist zur Kenntnis der Wähler zu bringen und gilt auch für die Stimmzählung die Bestimmung des §. 21 al. 1 der G. W. O. (V. G. H. 9. Februar 1887, Z. 417, B. 3382). — Die Wahlfreiheit wird durch Agitationen außerhalb des Wahllocales nicht aufgehoben (V. G. H. 29. April 1892, Z. 1411, B. 6576). — Agitationen und Unordnungen, durch welche die Wähler gehindert werden, ihr Stimmrecht frei auszuüben (Entreißen von Stimmzetteln, Hinausdrängen der Wähler aus dem Wahllocale) rechtfertigen die Annullierung des Wahlactes (V. G. H. 2. December 1892, Z. 3448, B. 6915). — In der bloßen Vertheilung von Stimmzetteln kann eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit nicht erblickt werden (V. G. H. 2. December 1892, Z. 3449, B. 6916). — Durch die Vertheilung von Stimmzetteln und die Androhung persönlicher Nachtheile wird die rechtliche Wahlfreiheit nicht aufgehoben, wenn dargethan ist, dass die Abstimmung der Wähler ohne jede Einflussnahme vor sich ging (V. G. H. 22. März 1895, Z. 1418, B. 8521).

der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten.

§. 23. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen jene Personen, welche nach dem Wunsche der Abstimmenden Ausschussmänner und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu verzeichnen sind, als der Wahlkörper, dem der Abstimmende angehört, Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat. Bei Überschreitung dieser Zahl sind die überzähligen, auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.[1])

Gal. §. 23. Jedem Wähler steht frei, seine Stimmen mündlich oder schriftlich abzugeben. Ein Wähler, welcher mündlich stimmt, hat die Personen, welche er zu Gemeinderäthen, sowie jene, welche er zu Ersatzmännern wählt, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, welche die Zahl der durch den betreffenden Wahlkörper zu wählenden Gemeinderäthe und Ersatzmänner nicht übersteigt. Ein Wähler, welcher seine Stimmen schriftlich abgibt, hat auf einem Zettel verzeichnet abgesondert die Namen der Personen, welche nach seinem Wunsche Gemeinderäthe, und abgesondert die Namen der Personen, welche Ersatzmänner werden sollen, in entsprechender Anzahl anzugeben. Die Namen, welche die auf den betreffenden Wahlkörper entfallende Anzahl Gemeinderäthe und Ersatzmänner übersteigen, werden bei der Stimmzählung nicht gezählt.[2])

---

[1]) (Böhm.) Stimmzettel, welche bei der Existenz von zwei Personen desselben Namens den Candidaten undeutlich bezeichnen, sind ungiltig (V. G. H. 6. November 1889, Z. 3593, B. 4932). — Das Princip der geheimen Wahl wird durch die Verwendung äußerlich erkennbarer Stimmzettel nicht beirrt (V. G. H. 13. April 1892, Z. 1191, B. 6550).

[2]) (Gal.) Die Verhaltung eines Wählers, nur mündlich zu stimmen, ist ungesetzlich (V. G. H. 19. Jänner 1882, Z. 125, B. 1272). — Ein Wähler kann nicht zur zweimaligen Stimmabgabe, und insbesondere nach der einmal erfolgten Entgegennahme seines Stimmzettels nicht unter Vernichtung dieses Zettels zur mündlichen Abstimmung zugelassen werden (V. G. H. 19. Jänner 1882, Z. 125, B. 1272). — Einem von der Wahlcommission wenn auch gesetzwidrig zurückgewiesenen, daher nicht ordnungsmäßig entgegengenommenen Stimmzettel kann die Giltigkeit nicht zuerkannt, beziehungsweise das in diesem Zettel enthaltene Votum den betreffenden Candidaten nicht zugute gezählt werden. Sollte die bei der Zurückweisung des Wahlzettels unterlaufene Unregelmäßigkeit geeignet sein, das Wahlergebnis zu alterieren, so ist die Erneuerung der Wahlhandlung in Bezug auf die zweifelhaft gewordenen Wahlen zu verfügen (V. G. H. 18. Jänner 1882, Z. 2226, B. 1271). — Wenn auch die in einzelnen Gemeinden übliche Zustellung von Legitimationskarten nicht an alle Wähler erfolgt ist, jedoch auch Wähler, die ohne Legitimationskarten erschienen, zur Stimmabgabe zugelassen wurden, daher durch die unterbliebene Zustellung der Karten die Theilnahme der betreffenden Wähler an der Wahl nicht verhindert worden ist, so ist dieser Vorgang für die Frage der Giltigkeit der Wahl ohne Bedeutung (V. G. H. 5. December 1883, Z. 2730, B. 1936). — Das Recht der Wähler, mündlich oder schriftlich zu stimmen, darf von der Wahlcommission nicht beschränkt werden (V. G. H. 20. Mai 1886, Z. 1417, B. 3068). — Es ist unzulässig, die Annahme des Stimmzettels von der Beantwortung irgendwelcher an den Wähler gestellten Fragen abhängig zu machen (V. G. H. 20. Mai 1886, Z. 1417, B. 3068 u. 21. October 1886, Z. 2670, B. 3216). — Die Nichtzustellung von Legitimationskarten an einzelne Wähler begründet keinen Mangel des Wahlverfahrens, sobald vorliegt, dass die ohne Legitimationskarten Erschienenen zur Wahl zugelassen wurden (V. G. H. 4. Juni 1886, Z. 1610, B. 3093 u. 24. März 1892, Z. 982, B. 6510). — Eine das Wahlgeheimnis wahrende Controle, dass ein Wähler nicht mehrere Stimmzettel einlege, ist zulässig (V. G. H. 21. October 1886, Z. 2669, B. 3217; 29. April 1892, Z. 1410, B. 6575 u. 5. October 1893, Z. 3309, B. 7432). — Die Behandlung der Stimmgebung mittelst Stimmzettel gleich einer mündlichen Stimmung ist ungesetzlich (V. G. H. 29. April 1892, Z. 1411, B. 6576). — Die sofortige Verlesung des Stimmzettels durch die Wahlcommission widerstreitet dem Principe der schriftlichen Wahl und begründet eine Nullität auch dann, wenn die Stimmgebung mündlich oder schriftlich zulässig ist (V. G. H. 29. April 1892, Z. 1411, B. 6576). — Es ist Sache der Wähler, von mehreren in der Wählerliste eingetragenen Personen gleichen Vor- und Zunamens diejenige, welche sie wählen, deutlich zu bezeichnen (V. G. H. 22. März 1895, Z. 1417, B. 8520).

N.-Öst. §. 23. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen der Wähler jene Personen, welche nach seinem Wunsche für die Gemeindevertretung gewählt werden sollen, ohne Unterscheidung, ob er sie als Ausschuss- oder Ersatzmänner gewählt wissen will, in solcher Zahl zu verzeichnen hat, als der Wahlkörper, welchem der Abstimmende angehört, Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat. Bei Überschreitung dieser Zahl sind die überzähligen, auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Es dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur gemeindeämtlich ausgestellte, gleichförmige Stimmzettel in Anwendung kommen, welche den Wählern, nach Wunsch auch in mehreren Exemplaren, vom Zeitpunkte der Wahlausschreibung im Gemeindeamte und bei der Wahl überdies auch im Wahllocale selbst zur Verfügung zu stellen sind.[1])

N.-Öst. §. 32. Auf dem Stimmzettel sind jene wählbaren Personen, welche nach dem Wunsche des Wählers Ausschussmitglieder werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu bezeichnen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschussmitglieder zu wählen hat.

Tirol §. 23. Die Ausübung des Wahlrechtes erfolgt mittelst Abgabe von Stimmzetteln, welche sich in dem vorgeschriebenen Couvert befinden. Die Mitglieder der Wahlcommission, insoferne sie wahlberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht zuerst aus. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung einzeln aufgerufen. Die Wahlcommission hat jedem aufgerufenen Wähler auf sein Verlangen aus den von derselben hiezu vorbereiteten Couverten, welche von undurchsichtigem Papier, gleichem Formate und von gleicher Farbe sein müssen, ein Stück zu übergeben, in welches der Aufgerufene seinen Stimmzettel hineinlegt. Das den Stimmzettel enthaltende Couvert nebst allfälliger Vollmacht übergibt er dem Vorsitzenden der Wahlcommission, welcher das erstere uneröffnet sofort in die Urne legt und die Vollmacht aufbewahrt. Die geschehene Abgabe jedes Stimmzettels ist neben dem Namen des betreffenden Wählers in der Wählerliste sogleich vorzumerken. Diese Vormerkung wird von einem Mitgliede der Wahlcommission unter Controle des Vorsitzenden besorgt. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wählerversammlung kommen, haben erst wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben, und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden. Stimmzettel, welche in das vorgeschriebene Couvert nicht hineingelegt wurden, dürfen nicht angenommen werden.[2])[3]) — §. 24. Jeder Stimmzettel hat die Namen jener Personen, welche nach dem Wunsche des Wählers Ausschussmänner und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu enthalten, als der Wahlkörper, dem der Wähler angehört, Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.[4])

---

[1]) Der §. 23 der G. W. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 25. Juli 1893, L. G. B. Nr. 21 recte 22.

[2]) Der §. 23 der G. W. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12.

[3]) (Tirol.) Wenn für einen Wahlberechtigten zwei Stimmzettel abgegeben wurden, so sind beide, und wenn sie auf das Wahlresultat von entscheidendem Einflusse gewesen sein konnten, auch der ganze Wahlact ungiltig (V. G. H. 22. April 1879, Z. 753, B. 475). — Die Herausnahme eines in die Wahlurne bereits eingelegten Stimmzettels ist geeignet, die Gesetzmäßigkeit des erzielten Wahlergebnisses zu beheben (V. G. H. 9. October 1885, Z. 2392, B. 2711). — Der Ausweis über die Wahlberechtigung eines in den Wählerlisten angezeigten, aber nicht benannten Mitbesitzers kann bei dem Wahlacte selbst giltigerweise vorgebracht werden (V. G. H. 12. Juli 1888, Z. 1687, B. 4220).

[4]) Der §. 24 der G. W. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12.

Baden. [illegible] § 25 [illegible]

Hessen [illegible]

Braunschw. [illegible]

Für alle übrigen Staaten [illegible] Bestimmungen zufolge [illegible]

§ 24. [illegible] beginnt in den einzelnen Stadtbezirken damit, daß die Mitglieder der [illegible], welche in den betreffenden Stadtbezirken wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf werden [illegible] ein Mitglied der [illegible] in der Wähler-liste [illegible] Stimmzettel [illegible] Stadtbezirken [illegible], aber erst, wenn die ganze [illegible] und sich [illegible] zu [illegible].

[illegible] § [illegible] Stimmzettel [illegible] Jeder zur [illegible] Stimmzettel in die [illegible].

[illegible] § [illegible] daß die Mitglieder der [illegible], welche in dem betreffenden Stadtbezirk wahlberechtigt … ganze [illegible] und …

[illegible] § [illegible] in den einzelnen Stadtbezirken damit, daß die Mitglieder der [illegible], welche in dem betreffenden Stadtbezirk

---

[illegible]

[illegible]

wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.[1])

Istr. §. 23,[2]) }
Kärnt. §. 23, }
Krain §. 23, } wie Buk. §. 23.
Schles. §. 23,[3]) }
Steierm. §. 22, }

Dalm. §. 24. Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf . . . wie Buk. §. 23 . . .[4])[5])

Görz u. Grad. §. 23. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission, welche in den bezüglichen Wahlkörpern wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben. Hierauf . . . wie Buk. §. 23 . . .

Mähr. §. 23 . . . wie Buk. §. 23 . . . ganze Wählerliste des Wahlkörpers, dem sie angehören, durchgelesen . . .[6])

---

[1]) (Buk.) Eine Umgehung der mündlichen Abstimmung ist darin nicht gelegen, dass Wähler ihre Candidaten aus mitgebrachten Zetteln ablesen (V. G. H. 2. Juli 1887, Z. 1853, B. 3619). — Der Vorgang, wonach ein k. k. Wahlcommissär die von den Wählern beigebrachten Stimmzettel zur Vorlesung bringt und auf Grund der Zustimmung der Wähler die auf den Zetteln ersichtlichen Personen in die Abstimmungsverzeichnisse eintragen lässt, entspricht nicht dem Gesetze (V. G. H. 10. November 1894, Z. 4189, B. 8151).

[2]) (Istr.) In dem Umstande, dass eine Anzahl von Wählern wegen Nichtübereinstimmung ihrer Namen mit der Wählerliste zur Stimmenabgabe nicht zugelassen wurde und in der Möglichkeit, dass derartige Unrichtigkeiten und Mängel auch bei zugelassenen Wahlstimmen vorgekommen sein können, kann „ohne Constatierung von Thatsachen" ein gesetzlicher Grund zur Annullierung der Wahl nicht gefunden werden (V. G. H. 12. Mai 1881, Z. 750, B. 1095). — Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann ein Wahlkörper auch abtheilungsweise zur Wahl berufen werden (V. G. H. 16. November 1887, Z. 2504, B. 3763).

[3]) (Schles.) Die gesetzliche Bestimmung über die mündliche Wahl verlangt die „Namensnennung" durch den einzelnen Wähler (V. G. H. 7. Jänner 1893, Z. 77, B. 6994).

[4]) Der §. 24 der G. W. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32.

[5]) (Dalm.) Es ist Sache jener Wähler, welche angeblich beim Vorlesen der Liste übergangen wurden, gegen einen solchen Vorgang sofort zu reclamieren. Ist dies nicht geschehen, so kann auf die Behauptung einer solchen Unterlassung eine Einwendung gegen den Wahlact nicht begründet werden (V. G. H. 4. Juli 1884, Z. 1547, B. 2198). — Auch für eine und dieselbe juristische Persönlichkeit ist eine Vervielfältigung des Stimmrechtes dadurch, dass die Zusammenrechnung der Steuer unterlassen wird, unzulässig. Wird die Identität zweier besonders eingetragener Wahlstimmen bei der Wahlhandlung offenbar, so ist die Erhebung der Einwendung dagegen zulässig (V. G. H. 31. December 1886, Z. 3417, B. 3326).

[6]) (Mähr) Die Vornahme des Namensaufrufes durch den Vorsitzenden der Wahlcommission ist gesetzlich nicht ausgeschlossen (V. G. H. 9. November 1877, Z. 1321, B. 149). — Sache der Wähler ist es, die Person, welche sie wählen wollen, deutlich zu bezeichnen. Der Wahlcommission kann nicht zugemuthet werden, ja dieselbe ist nicht einmal berechtigt, aus ähnlich klingenden Namen Schlüsse auf die Person des Gewählten zu ziehen und demgemäß etwa zur Fragestellung an den Wähler zu schreiten (V. G. H. 9. November 1877, Z. 1321, B. 149). — Die Unterlassung der Aufrufung und Namensverlesung eines in der Wählerliste Eingetragenen begründet keinen wesentlichen Mangel des Wahlverfahrens, es wäre denn, dass der betreffende Wähler sich zur Stimmabgabe gemeldet hätte, jedoch von der Wahlcommission zurückgewiesen worden wäre (V. G. H. 17. Juli 1880, Z. 1314, B. 840). — Ein und derselbe Wähler darf zur zweimaligen Stimmabgabe nicht zugelassen werden; allein die Zurückweisung darf nur stattfinden, wenn durch die Wählerlisten oder in sonst glaubhafter Weise die Personenidentität dargethan ist (V. G. H. 10. December 1887, Z. 2627, B. 3813)

Gal. §. 22. In jedem Wahlkörper stimmen zuerst jene Mitglieder der Wahlcommission, welche in diesem Körper wahlberechtigt sind. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie sie in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Ein bei dem Aufrufe seines Namens abwesender Wähler darf erst nach Verlesung der ganzen Wählerliste die Stimme abgeben, und hat sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

Salzb. §. 23. Die Abstimmung findet durch Stimmzettel statt und beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Abgabe ihrer Stimmzettel aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden. — §. 24. Jeder Wähler hat auf seinem Stimmzettel jene Personen zu verzeichnen, welche nach seinem Wunsche Ausschussmänner und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat. Diesen Stimmzettel hat der Wähler nach erfolgtem Aufruf seines Namens abzugeben.

Tirol: sieh oben §. 23 auf S. 791.

Vorarlb. §. 23. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in die Wahlurnen legen. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 25. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat seinen Stimmzettel in die dazu aufgestellte Urne persönlich abzugeben. Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 5—9 zugelassen werden.[1])

---

[1]) (Böhm.) Nur die Abgabe des Stimmzettels, nicht aber dessen Ausfertigung, muss von dem Wähler persönlich geschehen. Die Benützung von durch Dritte geschriebenen Stimmzetteln ist weder unzulässig, noch schließt dieselbe eine Incorrectheit in sich (V. G. H. 28. Februar 1880, Z. 351, B. 714). — In dem Umstande, dass die Wahlcommission beim Vorliegen zweier auf verschiedene Namen lautenden Wahlvollmachten über die Giltigkeit derselben nach Maßgabe des Inhaltes dieser Urkunden und der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entscheidet, kann eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, wenn auch nachgefolgte Erhebungen einen der Commission unbekannt gewesenen, von dem aus den Vollmachten ersichtlichen abweichenden Sachverhalt ergeben (V. G. H. 4. Februar 1881, Z. 78, B. 1002). — Durch das spätere Erscheinen eines zweiten Vollmachtsträgers wird die Giltigkeit einer bereits abgegebenen Stimme nicht in Frage gestellt (V. G. H. 26. September 1888, Z. 2331, B. 4246). — Wahlvollmachten müssen ausdrücklich auf die Ausübung des Wahlrechtes lauten (V. G. H. 30. Juni 1887, Z. 1859, B. 3613). — Den Anordnungen des Gesetzes über die Abgabe und Aufbewahrung der Stimmzettel wird dann genügt, wenn diese in einer Weise erfolgt, die jeden Zweifel darüber ausschließt, dass man es mit frei abgegebenen Stimmen der Wähler und nur mit diesen zu thun hat (V. G. H. 1. December 1887, Z. 3298, B. 3791). — Der Gebrauch gedruckter Stimmzettel ist zulässig (V. G. H. 8. November 1888, Z. 3416, B. 4334). — Die Einlegung des Stimmzettels durch ein Mitglied der Wahlcommission beirrt die Gesetzlichkeit des Wahlactes nicht, sobald dieselbe nicht gegen den Willen des Wählers und nicht in einer Weise erfolgt, durch welche die Wahlfreiheit, weil das Wahlgeheimnis

Buk. §. 24. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschussmänner und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat. — §. 25. Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimiere.

Steierm. §. 23, wie Buk. §. 24. — §. 24, wie Buk. §. 25.[1])

Görz u. Grad. §. 24. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Gemeinderathsmitglieder und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner zu wählen hat.[2]) — §. 25, wie Buk. §. 25.

Istr. §. 24. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschussmänner, und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat. Der Gebrauch von Stimmzetteln ist unter der Bedingung gestattet, dass der lesensunkundige Wahlberechtigte vor der Commission die Erklärung abgebe, den Inhalt des Stimmzettels zu kennen, und bei der durch ein Mitglied der Commission vorzunehmenden Vorlesung der aufgezeichneten Namen gegen letztere keine Einwendung erhebe.[3])[4]) — §. 25, wie Buk. §. 25.

Kärnt. §. 24. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat so viele Personen zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat. Es steht jedoch dem Wähler frei, die Namen dieser Personen geschrieben der Wahlcommission zu übergeben. In diesem Falle hat die letztere diese Namen dem Wähler vorzulesen, und diejenigen davon, die er als seinem Willen gemäß aufgeschrieben bestätigt, als von ihm benannt anzusehen. Für den hienach sich allfällig zeigenden Abgang an Ausschuss- und Ersatzmännern hat der Wähler die erforderliche Zahl von Personen zu benennen. — §. 25, wie Buk. §. 25.

Krain §. 24. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschussmänner werden sollen, jedoch nur in

---

verletzt wird (V. G. H. 2. October 1889, Z. 2672, B. 4857). — Die in der Wählerliste nicht eingetragenen Erben eines nach Abschluss des Reclamationsverfahrens verstorbenen Wählers sind zur Stimmabgabe nicht berechtigt (V. G. H. 6. November 1889, Z. 3515, B. 4933). — Der Beschluss der Wahlcommission, von den für einen und denselben Wähler mit zwei gleichen und bezüglich der Zeit der Ausstellung identischen Vollmachten sich meldenden Bevollmächtigten keinem die Ausübung des Wahlactes zu gestatten, ist nicht gesetzwidrig (V. G. H. 26. April 1883, Z. 977, B. 1745 u. 25. November 1891, Z. 3785, B. 6265).

[1]) (Steierm.) Wahlvollmachten müssen ausdrücklich auf die Ausübung des Wahlrechtes lauten (V. G. H. 24. Mai 1884, Z. 1104, B. 2142). — Lautet die Eintragung der Wählerliste auf „Erben", so muss, wenn die Vollmacht von einer Einzelnperson ausgestellt ist, vor der Wahlcommission dargethan werden, dass der Aussteller „Alleinerbe" ist (V. G. H. 24. Mai 1884, Z. 1104, B. 2142).

[2]) (Görz u. Grad.) Der Verpflichtung des Wählers, die Personen seiner Wahl zu „nennen", wird nur durch die Anführung des Namens der Candidaten genügt (V. G. H. 3. März 1893, Z. 795, B. 7119).

[3]) Der §. 24 der G. W. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2.

[4]) (Istr.) Der Gebrauch gedruckter Stimmzettel ist zulässig (V. G. H. 29. December 1887, Z. 3021, B. 3844).

solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschussmänner zu wählen hat. — §. 25, wie Buk. §. 25.

Mähr. §. 24, wie Krain §. 24. — §. 25, wie Buk. §. 25.[1])

Tirol §. 25, wie Buk. §. 25.

O.-Öst. §. 25 . . . wie Buk. §. 25 . . . gehörig ausweise.

Salzb. §. 25. Ein Dritter darf zur Abgabe des Stimmzettels im Namen . . . wie Buk. §. 25.

Dalm. §. 25. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Mitglieder des Gemeinderathes werden sollen, in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Gemeinderathsmitglieder zu wählen hat. Der Wähler kann seine Stimme mündlich oder schriftlich abgeben. In diesem letzten Falle läſst die Wahlcommission jeden Stimmzettel laut in Gegenwart des Wählers verlesen, um sich zu versichern, dass der Stimmzettel die von dem Wähler auserlesenen Personen enthalte.[2]) — §. 26. Ein Dritter ist zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten nur in den §§. 4, 5, 6, 7 bezeichneten Fällen und unter der Bedingung zugelassen, dass er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig ausweise. Im Falle der Nichtzulassung ist die Commission verpflichtet, in dem Abstimmungsprotokolle den Namen des Stimmenden, des Wahlberechtigten, sowie die in Vorschlag gebrachten Gemeinderathsmitglieder, sowie auch die Gründe anzuführen, warum diese Abstimmung nicht eingerechnet wird, und die Documente, welche der Stimmende beigebracht hätte, beizuschließen.[3])[4])

---

[1]) (Mähr.) Inwieferne nicht die G. W. O. specielle Bestimmungen über die Rechtswirkung von Vollmachten trifft, kommen bei Wahlvollmachten die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung (V. G. H. 10. Juli 1878, Z. 990, B. 301). — Die Wahlcommission ist berechtigt, in Fällen, wo über die Berechtigung zur Stimmabgabe (z. B. über die Giltigkeit einer Vollmacht) Zweifel entstehen, die Entscheidung zu treffen (V. G. H. 10. Juli 1878, Z. 990, B. 301). — Zur Giltigkeit einer von der Vormünderin ausgestellten Vollmacht ist Fertigung des Mitvormundes nicht erforderlich (V. G. H. 6. April 1887, Z. 1014, B. 3479). — Eine Wahlvollmacht muss bei sonstiger Ungiltigkeit mit der Eintragung in der Wählerliste genau übereinstimmen (V. G. H. 5. Mai 1894, Z. 1765, B. 7881).

[2]) Der §. 25 der G. W. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19.

[3]) Der §. 26 der G. W. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19.

[4]) (Dalm.) Wenn auch in der Wählerliste bei dem Namen der wahlberechtigten Partei jemand als derjenige angeführt erscheint, der diese Partei vorstellt und zu vertreten hat, so ist doch bei der Stimmabgabe die diesbezügliche Berechtigung des angeblichen Vertreters zu prüfen (V. G. H. 5. Juli 1882, Z. 1413, B. 1469). — Die Bestimmung des §. 26 al. 2 (Ges. v. 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19), über die Protokollierung der zur Stimmabgabe nicht zugelassenen Wähler, verfolgt bloß die Absicht, die Behörde über die Tragweite der vorgenommenen Nullitäten und über ihren Einfluss auf das Wahlergebnis zu informieren; es läſst sich aber aus derselben keine Berechtigung der Behörde ableiten, an Stelle des proclamierten Wahlresultates ein anderes nach Maßgabe der protokollierten Stimmen der nicht zugelassenen Wähler festzustellen (V. G. H. 16. Mai 1884, Z. 1093, B. 2131 u. 26. Juni 1886, Z. 1824, B. 3129). — Soll die Vollmacht eines Mitbesitzers durch einen Abtretungsvertrag suppliert werden, muss dieser mit den für die Vollmacht vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sein (V. G. H. 14. November 1887, Z. 2993, B. 3760). — Die Vollmacht muss mit der Eintragung in die Wählerliste genau übereinstimmen (V. G. H. 14. November 1887, Z. 2993, B. 3760; 7. October 1891, Z. 3165, B. 6158 u. 26. April 1893, Z. 1477, B. 7227). — Die in der Wählerliste nicht eingetragenen Erben eines nach Abschluss des Reclamationsverfahrens verstorbenen Wählers sind zur Stimmabgabe nicht berechtigt (V. G. H. 14. November 1887, Z. 2993, B. 3760). — Die zur Legitimation beigebrachten Urkunden müssen bezüglich der Benennung der Wähler mit den Eintragungen in der Wählerliste genau übereinstimmen. Ein Mangel dieses Erfordernisses kann durch Notorietät oder durch mündliche

Gal. §. 24. Bei der mündlichen Stimmgebung hat der Schriftführer in die Stimmliste sogleich in Gegenwart des Wählers neben dessen Namen die von ihm angegebenen Namen einzutragen. Gleichzeitig werden die durch die Stimmenden angegebenen Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, dass der zum erstenmal genannte Name in dieselbe eingetragen, und mit jeder folgenden Nennung dieses Namens demselben die fortlaufende Zahl 2, 3 u. s. f. beigesetzt wird. Bei der Stimmgebung mittelst Stimmzettel hat der Schriftführer in der Stimmliste neben dem Namen des Wählers anzumerken, dass von demselben der Stimmzettel abgegeben wurde. Die Stimmzettel sind bis zur Stimmzählung in dem Gefäße, in welches dieselben von den Wählern hineingelegt werden, aufzubewahren.[1])

N.-Öst. §. 33. Der Wahlberechtigte muss vor der Wahlcommission persönlich erscheinen und darf nur einen Stimmzettel abgeben. Vertreter und Bevollmächtigte dürfen nur in den Fällen der §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie sich über ihre Berechtigung hiezu gehörig legitimieren. Erkennt die Wahlcommission, dass die gesetzlichen Erfordernisse bei erschienenen Vertretern oder Bevollmächtigten nicht vorhanden sind, so ist denselben die Abstimmung zu verweigern und dieses im Wahlprotokolle anzumerken.

Aussage nicht ersetzt werden (V. G. H. 14. November 1887, Z. 2993, B. 3760 u. 7. October 1891, Z. 3165, B. 6158). — Die Ausschließung eines Wählers mangels des die Paternität bezeichnenden Beisatzes in der Liste ist nicht gerechtfertigt, sobald die Personenidentität nicht bestritten, d. i. nicht behauptet wird, dass eine zweite Person gleichen Namens und gleicher Paternität existiert (V. G. H. 27. December 1888, Z. 4017, B. 4425).

[1]) (Gal.) Bei der Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl und speciell bei der Beurtheilung des Einflusses der als ungiltig angefochtenen Stimmen auf das Wahlergebnis sind die unter Aufsicht der Gemeindewahl-Commission zustande gekommenen, hinsichtlich ihrer Authenticität nicht anzweifelbaren Anmerkungen in der Stimmliste mit in Betracht zu ziehen (V. G. H. 12 Februar 1877, Z. 139, B. Erk. nach §. 6, 4). — Wo nach den Bestimmungen der G. W. O. dem Principe der Abgabe von Stimmzettel der Gedanken zu Grunde liegt, dass die von einem Wähler gemachte Wahl der Wahlcommission unbekannt bleibe, begründet die auf den Stimmzetteln oder auf der Stimmliste erfolgte Beisetzung von Bemerkungen, welche die Provenienz der Stimmzettel sicherstellen sollen, einen gesetzwidrigen Vorgang (V. G. H. 4. Juli 1877, Z. 874, B. 105). — Eine gleiche Gesetzwidrigkeit liegt in der gegen das Princip der geheimen schriftlichen Wahl verstoßenden Anheftung der Stimmzettel neben den Namen der Wähler, welche dieselben abgegeben, sowie in der Eintragung der Namen aus den Stimmzetteln in die Stimmliste (V. G. H. 22. Februar 1883, Z. 373, B. 1671). — Der Umstand, dass Wählern Stimmzettel entrissen und andere Stimmzettel durch dritte Personen in die Urne gelegt wurden, begründet eine, einen „wesentlichen Punkt" des Wahlverfahrens betreffende Gesetzwidrigkeit (V. G. H. 14. Juli 1881, Z. 1197, B. 1146). — In der Einsichtnahme in die Stimmzettel seitens des bei der Ausschusswahl vorsitzenden Gemeindevorstehers ist ein der Natur und dem Zwecke der von den Wählern gewollten geheimen Wahl und den Bestimmungen der G. W. O. zuwiderlaufender, bei der Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen zu berücksichtigender Vorgang enthalten (V. G. H. 14. Juli 1881, Z. 1197, B. 1146 u. 10. Februar 1893, Z. 512, B. 7075). — Die persönliche Einlegung des Stimmzettels durch den Wähler in die Wahlurne ist nicht vorgeschrieben. Erfolgt aber die Einlegung durch ein Mitglied der Wahlcommission, so muss dies in einer die Geheimhaltung der Wahl sichernden Weise geschehen (V. G. H. 22. Jänner 1885, Z. 232, B. 2378 u. 27. Juni 1894, Z. 2485, B. 7995). — Die Wähler sind berechtigt, die persönliche Einlegung der Stimmzettel in die Urne zu fordern. Gegen den Willen der Wähler darf eine Einschränkung dieses Befugnisses nicht stattfinden (V. G. H. 10. Juni 1885, Z. 1566, B. 2601; 25. Juni 1885, Z. 1681, B. 2632; 4. Juni 1886, Z. 1610, B. 3093 u. 28. Juni 1888, Z. 2173, B. 4193). — Stimmzettel, welche bei der Existenz von zwei Personen gleichen Namens den Candidaten undeutlich bezeichnen, sind ungiltig (V. G. H. 4. Juni 1886, Z. 1610, B. 3093 u. 27. Februar 1891, Z. 795, B. 5786). — Der G. W. O. gemäß darf die Führung der Stimm- und Gegenliste nur durch Mitglieder der Wahlcommission erfolgen (V. G. H. 25. Mai 1892, Z. 1725, B. 6633).

Schlef. §. 24. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat so viel Personen, als in diesem Wahlkörper zu Ausschussmännern und Ersatzmännern zu wählen sind, zu benennen.[1][2][3]) — §. 25, wie Buk. §. 25.

Ad §. 24 Schlef. (facultativ). Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat auf einen gemeindeämtlich ausgefertigten Zettel so viel Personen, als in diesem Wahlkörper zu Ausschussmännern und Ersatzmännern zu wählen sind, mit Vor- und Zuname, Charakter und Wohnung zu verzeichnen. Die Namen, welche die auf den betreffenden Wahlkörper entfallende Zahl von Ausschuss- und Ersatzmännern übersteigen, werden bei der Stimmzählung nicht gezählt. Der Wahlzettel darf weder mit einer Nummer, noch mit einer Namensbezeichnung des Wählers versehen sein. Die Stimmzettel vertheilt der Gemeindevorstand (§. 1 des Art. II. des Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 35).[2]

Vorarlb. §. 24. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat dem Vorsitzenden der Wahlcommission zwei Stimmzettel zu übergeben. Der erste hat die Namen so vieler Personen, als der betreffende Wahlkörper Ausschussmänner, der zweite aber die Namen so vieler Personen zu enthalten, als der betreffende Wahlkörper Ersatzmänner zu wählen hat. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich. Der Vorsitzende legt die Stimmzettel unentfaltet in die betreffende Wahlurne. An jeder Wahlurne muss ersichtlich gemacht sein, ob sie für die Aufnahme der Stimmzettel für die Ausschuss- oder die Ersatzmänner bestimmt sei. In jenen Gemeinden, in denen Gebrauch der Couverts bei der Stimmabgabe eingeführt ist, hat schon bei der Ausgabe derselben durch Aufschrift die genaue Bezeichnung angebracht zu werden, ob dieselben für die Ausschuss- oder Ersatzmännerwahlen bestimmt seien. — §. 25, wie Buk. §. 25.

§. 26. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers zu bemerken; die Stimmzettel selbst sind bis zur Stimmzählung in der Urne aufzubehalten.[4]

Buk. §. 26. Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben dem Namen des Wählers einzutragen. Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, dass bei der ersten Stimme, die jemand als Ausschuss- oder Ersatz-

---

[1]) Der §. 24 der G. W. O. für Schlef. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 36.

[2]) Mit den Art. I und II des Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 35, betr. die facultative Einführung der schriftlichen Abstimmung bei den Wahlen in die Gemeindevertretung wurde angeordnet: Art. I. Über vorgängiges Einschreiten kann von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse Städten und anderen Ortsgegemeinden die schriftliche Abstimmung bei der Wahl der Ausschussmänner und Ersatzmänner bewilligt werden. Dies Einschreiten kann nur auf Grund eines Ausschussbeschlusses erfolgen, welcher mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen gefasst wurde. — Art. II. Für dieses schriftliche Verfahren haben die Bestimmungen des III. Abschnittes des I. Hauptstückes der G. W. O. v. 15. November 1863, L. G. B. Nr. 17, mit den nachfolgenden, abändernden Bestimmungen zu gelten. — Diese Bestimmungen (§§. 1—4) werden hier als Zusätze zu den §§. 24, 26, 27 u. 30 der G. W. O., welchen sie entsprechen, wiedergegeben.

[3]) (Schlef.) Das Gesetz verlangt die Bezeichnung der Candidaten mit Namen, die Namensnennung durch den einzelnen Wähler und es muss angenommen werden, dass das Gesetz in der Erfüllung dieser Formalität die Garantie dafür erkennt, dass die Wahl von jedem einzelnen den Intentionen der G. W. O. entsprechend vorgenommen werde (V. G. H. 7. Jänner 1893, Z. 77, B. 6994).

[4]) (Böhm.) Der Vorgang, dass nach vollständiger Anfüllung der Urne diese unter allen gebotenen Vorsichten ausgeleert und sodann zur Entgegennahme weiterer Stimmzettel verwendet wird, die abgegebenen Stimmzettel aber in einer versperrten Cassette bis zum Scrutinium aufbewahrt bleiben, enthält keine die Giltigkeit des Wahlactes vernichtende Formwidrigkeit (V. G. H. 1. December 1887, Z. 3298, B. 3791).

mann erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.[1])

Istr. §. 26, wie Buk. §. 26.

Schles. §. 26, wie Buk. §. 26.

Ad §. 26 Schles. (facultativ): Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt den vom Wähler zusammengefalteten Stimmzettel und legt denselben in die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne. Das hiemit betraute Mitglied der Wahlcommission oder ein von der Wahlcommission zugezogener Schriftführer hat bei der Stimmgebung sofort in Gegenwart des Wählers die Abgabe des Stimmzettels in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Columne ersichtlich zu machen (§. 2 des Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 35).[2])

Dalm. §. 27 ... wie Buk. §. 26 ... ersten Stimme, die jemand als Gemeinderathsmitglied erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn fällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.[3])

Görz u. Grad. §. 26 ... wie Buk. §. 26 ... ersten Stimme, die jemand als Gemeinderathsmitglied oder Ersatzmann erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn fällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

Kärnt. §. 26 ... wie Buk. §. 26 ... ersten Stimme, die jemand erhält, dessen ...

Krain. §. 26 ... wie Buk. §. 26 ... ersten Stimme, die jemand als Ausschussmann erhält, dessen Name in ...

Mähr. §. 26 ... wie Buk. §. 26 ... ersten Stimme, die jemand als Ausschussmann erhält, dessen Namen in ...[4])

Steierm. §. 25 ... wie Buk. §. 26 ... genannten Namen in einer Gegenliste derart ...

Gal. sieh oben §. 24 auf S. 797.

Salzb. sieh unten §. 26 auf S. 803.

Tirol sieh unten §. 26 auf S. 803.

O.-Öst. §. 26. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers zu bemerken; die Stimmzettel selbst dürfen erst nach Schluss der Stimmenabgabe eingesehen werden und sind bis zur Stimmenzählung in der Urne aufzubehalten.[5])

N.-Öst. §. 34. Die Namen der Wähler, welche Stimmzettel abgegeben haben, sind mit fortlaufender Zahl in das von einem Mitgliede der Wahl-

---

[1]) (Buk.) Die Führung der Stimm- und Gegenliste muss so erfolgen, dass der Abstimmende von der richtigen Eintragung seiner Abstimmung sich überzeugen kann (V. G. H. 4. Februar 1888, Z. 412, B. 3914).

[2]) Vergl. Fußnote 2 zu §. 24 G. W. O. auf S. 798.

[3]) (Dalm.) Da keine bestimmten gesetzlichen Vorschriften darüber bestehen, welche Personen mit der Führung der Stimm- und Gegenlisten, sowie der Wahlprotokolle betraut werden sollen, so entbehrt die Einwendung, dass diese Schriften an der Wahl interessierte Personen geführt haben, der gesetzlichen Unterlage (V. G. H. 14. März 1889, Z. 984, B. 4569).

[4]) (Mähr.) Von einer Verletzung des Rechtes des Wählers, die Eintragung seiner Abstimmung zu controlieren, kann nur gesprochen werden, wenn dem Wähler die Möglichkeit der Controlierung rücksichtlich der Stimmliste entzogen wird (V. G. H. 5. December 1884, Z. 2737, B. 2315).

[5]) Der §. 26 der G. W. O. für O.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 25. Juli 1893, L. G. B. Nr. 21 recte 22.

commission zu führende Wahlprotokoll zu verzeichnen. Bei Vertretern und Bevollmächtigten sind auch die Namen derjenigen, welche durch sie beim Wahlacte vertreten werden, im Wahlprotokolle aufzuführen und die Vollmachten demselben beizuschließen.

Vorarlb. §. 26. Die geschehene Abgabe der Stimmzettel ist neben dem Namen des Wählers in der Wahlliste sogleich vorzumerken. In dem Falle einer Unterbrechung der Wahl sind die Wahlurnen unter amtlichen Verschluss der Wahlcommission zu legen.

§. 27. Sobald alle bei der ersten Verlesung der Wählerliste anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist die Wählerliste behufs der Stimmgebung der etwa später sich meldenden Wähler (§. 24) zum zweitenmal zu verlesen, worauf von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären ist. Die Wahlcommission hat sofort die Zahl der Stimmzettel mit jener der Abstimmenden zu vergleichen, hierauf die Stimmzählung vorzunehmen, wobei eine Stimm- und Gegenliste zu führen und von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterfertigen ist.[1])

Buk. §. 27. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Die Wahlcommission hat sofort das Ergebnis, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sohin die Stimmlisten zu unterfertigen und die Stimmzählung vorzunehmen.

Istr. §. 27,
Kärnt. §. 27, } wie Buk. §. 27.
Krain §. 27,[2])

Dalm. §. 28. Der Vorsitzende der Wahlcommission erklärt die Stimmgebung am Wahltage eine Stunde vor Sonnenuntergang, oder wenn alle Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, für geschlossen. Die Wahlcommission hat sofort . . . wie Buk. §. 27 . . .[3])

---

[1]) (Böhm.) Eine zweite Verlesung der Wählerlisten ist nicht erforderlich, wenn nach der ersten Lesung kein Wähler mehr sich meldet (V. G. H. 22. Jänner 1890, Z. 56, B. 5102). — Die Festsetzung einer Abschlussstunde für die Stimmabgabe ist gesetzlich nicht zulässig. Es ist vielmehr die Stimmgebung für abgeschlossen zu erklären, sobald die Wählerliste zum zweitenmal verlesen worden ist (V. G. H. 8. October 1892, Z. 3029, B. 6792).

[2]) (Krain.) Durch die Bestimmung einer Schlussstunde für den Wahlact wird die G. W. O. nicht verletzt, sobald alle Wähler, die zur Schlussstunde zugegen sind, zur Stimmabgabe zugelassen werden (V. G. H. 1. Februar 1888, Z. 380, B. 3909).

[3]) (Dalm.) Die Gesetzesanordnung, derzufolge für den Fall, wenn nicht alle Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, die Stimmgebung erst eine Stunde vor Sonnenuntergang geschlossen werden soll, findet nicht bloß für den in der Kundmachung bestimmten Wahltag, sondern im Falle der Fortsetzung der Wahlhandlung an einem folgenden Tage auch für diesen Tag Anwendung (V. G. H. 23. December 1880, Z. 2364, B. 964). — Die Anordnung des §. 28, dass die Stimmgebung eine Stunde vor Sonnenuntergang zu schließen ist, ist eine kategorische und muss bei sonstiger Nullität der Wahl auch dann beobachtet werden, wenn die Stimmliste noch nicht vollständig zur Verlesung kam (V. G. H. 19. November 1884, Z. 2491, B. 2293). — Stimmen, welche zu Gunsten von zur Zeit der Wahl nicht in die Wählerlisten eingetragenen Personen abgegeben wurden, sind nicht als ungiltig anzusehen, soferne den Gewählten die Wählbarkeit gleichwohl zukommt (V. G. H. 14. November 1887, Z. 2992, B. 3759). — Muss die Fortsetzung des Wahlactes auf den nächstfolgenden Tag verschoben werden, so genügt zur entsprechenden Kundmachung die Bekanntgabe hievon an die anwesenden Wähler. Die Verfügung, dass zur weiteren Stimmabgabe nur die zur angegebenen Stunde erschienenen Wähler zugelassen werden, enthält keine gesetzwidrige Einschränkung der Wahl (V. G. H. 14. November 1887, Z. 2993, B. 3760). — Wird der Wahlact an den hiefür bestimmten Tagen nicht beendet, so ist dessen Fort-

Görz u. Grad. §. 27. . . . wie Buk. §. 27 . . . geschlossen zu erklären, wenn die zu diesem Ende in der Kundmachung festgesetzte Zeit verstrichen ist (§. 18). Die Wahlcommission hat sofort . . .

Gal. §. 25. Sobald von allen anwesenden Wählern, welche dem eben wählenden Wahlkörper angehören, ihre Stimmen entgegengenommen wurden, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, worauf die Commission bezüglich der mündlichen Stimmgebung die beiden geführten Listen miteinander, bezüglich der Stimmgebung durch Zetteln die Zahl der abgegebenen Stimmzetteln mit der Stimmliste zu vergleichen hat. Die Commission hat sogleich über die durch allenfalls wahrgenommene Irrungen entstandenen Zweifel zu entscheiden und schreitet sodann zur Stimmzählung. Behufs Zählung der schriftlich abgegebenen Stimmen hat ein Mitglied der Commission die auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen zu verlesen; ein zweites Mitglied dagegen hat den zum ersten Male genannten Namen einzutragen und bei jeder folgenden Nennung desselben Namens die fortlaufende Zahl 2, 3 u. s. f. beizusetzen. Das Ergebnis der Stimmzählung ist auf der Stimmliste ersichtlich zu machen und die Liste ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Commission zu unterfertigen.[1])

Mähr. §. 27. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimme abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Die Wahlcommission hat sonach das Ergebnis, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen

---

setzung am nächstfolgenden Tage gesetzlich gerechtfertigt und die Kundmachung dieser Fortsetzung an die anwesenden Wähler genügend (V. G. H. 7. October 1891, Z. 3165, B. 6158).

[1]) (Gal.) Die Schließung des Wahlactes ungeachtet der im Zuge der Wahlhandlung abgegebenen Erklärung des Vorsitzenden der Wahlcommission, dass die Stimmabgabe am nächsten Tage zulässig sein sollte, ist geeignet, die Wahl zu einer nichtigen zu machen (V. G. H. 27. December 1884, Z. 2948, B. 2343). — Ist in der Kundmachung der Wahltermine der Schluss der Stimmgebung nicht von dem Einhalten einer bestimmten Stunde abhängig gemacht, so ist die Schließung der Abstimmung, sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, gesetzlich. Anmeldungen der Wähler, dass sie zu einer bestimmten Stunde erscheinen und an der Wahl sich betheiligen wollen, hindern die Vorsitzenden nicht an der Schließung des Wahlactes (V. G. H. 13. Mai 1885, Z. 1288, B. 2560). — Im Falle der Unterbrechung des Wahlactes ist für eine die Möglichkeit eines ordnungswidrigen Vorganges ausschließende Verwahrung der Stimmzettel und Wahlacten Sorge zu tragen (V. G. H. 27. Mai 1885, Z. 1418, B. 2577). — Wurde für die Stimmgebung in einem Wahlkörper der „Vormittag" bestimmt, so ist die Schließung des Wahlactes um 12 Uhr Mittags gesetzlich (V. G. H. 27. Mai 1885, Z. 1418, B. 2577). — Die Nichteinhaltung der für die einzelnen Wahlkörper festgesetzten Schlussstunden zur Stimmabgabe ist geeignet, die Wahlhandlung zu einer nichtigen zu machen (V. G. H. 15. Jänner 1885, Z. 136, B. 2368). — Eine das Wahlresultat beeinflussende Differenz zwischen den beiden Stimmlisten ist ein ausreichender Grund zur Annullierung der Wahl (V. G. H. 10. März 1887, Z. 711, B. 3431). — Die Unterbrechung des Wahlactes erscheint geeignet, das Wahlresultat in einer nicht zu ermessenden Weise zu beeinträchtigen, wenn die Wahlkundmachung eine solche Unterbrechung nicht vorgesehen hat und eine ausreichende Verständigung der Wähler über diesen, die Wahlzeit offenbar beeinflussenden Act nicht dargethan erscheint (V. G. H. 17. Mai 1888, Z. 1627, B. 4112 u. 10. Februar 1893, Z. 512, B. 7075). — Eine zur Kenntnis der Wähler gebrachte Vertagung des Scrutiniums ist durch die G. W. O. nicht ausgeschlossen (V. G. H. 1. Mai 1891, Z. 1570, B. 5928). — Die Stimmliste muss nach §§. 24, 25 der G. W. O. bei sonstiger Nullität durch ein Mitglied der Wahlcommission geführt werden; die Verwendung eines dritten (Magistratsbeamten) zu dieser Schriftführung ist ungesetzlich (V. G. H. 25. Mai 1892, Z. 1725, B. 6633). — Der Umstand, dass mehr Stimmzettel abgegeben wurden, als die Zahl der Stimmgebenden betrug, beirrt die Giltigkeit der Wahl nicht, wenn diese ungiltigen Stimmen das Wahlergebnis nicht beeinflussen (V. G. H. 10. Februar 1893, Z. 512, B. 7075).

zu berichtigen, sohin die Stimmlisten zu unterfertigen und die Stimmenzählung vorzunehmen.[1])

Schles. §. 27, wie Mähr. §. 27.

Ad §. 27 Schles. (facultativ): Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Die Stimmzettel sind hierauf vom Vorsitzenden in der Wahlurne untereinanderzumengen, sodann herauszunehmen und zu zählen. Die Wahlcommission hat die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Wählerliste zu vergleichen und die Stimmzählung vorzunehmen. Behufs dieser Zählung hat ein Mitglied der Wahlcommission die auf den Wahlzetteln verzeichneten Namen vorzulesen, ein zweites Mitglied aber, oder der hiemit von der Wahlcommission betraute Schriftführer in der Stimmliste die zum ersten Male genannten Namen einzutragen, und bei jeder folgenden Nennung desselben Namens die fortlaufende Zahl 2, 3 u. s. f. beizusetzen. Das Ergebnis der Stimmzählung ist in dieser Liste unter Bezeichnung derjenigen, welche außer den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, ersichtlich zu machen. Die Wählerliste und die Stimmliste sind von dem Vorsitzenden, den anderen Mitgliedern der Wahlcommission und dem eventuell beigezogenen Schriftführer zu unterschreiben (§. 3 des Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 35).[2])

O.-Öst. §. 27. Präcise nach Ablauf des für die Stimmabgabe festgesetzten Zeitraumes hat der Vorsitzende der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären; die in diesem Zeitpunkte im Wahllocale noch anwesenden Wähler sind jedenfalls zur Stimmgebung noch zuzulassen. Die Wahlcommission hat sofort die Zahl der Stimmzettel mit jener der Abstimmenden zu vergleichen, hierauf die Stimmenzählung vorzunehmen, wobei zwei Stimmlisten zu führen und von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterfertigen sind. Beide Stimmlisten werden in der Art geführt, dass bei der Ablesung der Stimmzettel bei der ersten Stimme, welche jemand erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik der Liste eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.[3])

N.-Öst. §. 35. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimme abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, und sohin nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der im Wahlprotokolle eingetragenen Wähler mit den vorhandenen Stimmzetteln zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmenzählung zu schreiten. — §. 36. Die in jedem Stimmzettel zu Ausschussmitgliedern bezeichneten Namen sind vom Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlcommission in die Stimmliste derart einzutragen, dass bei der ersten Stimme, die jemand als Ausschussmitglied erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird. Gleichzeitig werden die genannten Namen auf

[1]) (Mähr.) Eine ungerechtfertigte Ausdehnung der Dauer des Wahlactes ist geeignet, die Wahlhandlung zu beinflussen (V. G. H. 5. December 1884, Z. 2737, B. 2315). — Wird der Schluss der Wahlhandlung auf eine bestimmte Stunde festgesetzt, so ist die Stimmgebung erst dann für geschlossen zu erklären, wenn alle zu dieser Stunde noch anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben (V. G. H. 5. December 1884, Z. 2737, B. 2315). — Stimm- und Gegenlisten, welche entgegen der Vorschrift von den Mitgliedern der Wahlcommission nicht gefertigt wurden, sind, weil nicht rechtsgiltig verfasst, nicht beweiswirkend (V. G. H. 4. März 1892, Z. 746, B. 6473).

[2]) Vergl. Fußnote 2 zu §. 24, G. W. O. auf S. 798.

[3]) Der §. 27 der G. W. O. f. O.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 25. Juli 1893, L. G. B. Nr. 21 recte 22; vergl. auch Fußnote 4 zu §. 18, G. W. O. auf S. 781.

dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlcommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet. — §. 37. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als der Wahlkörper Ausschussmitglieder zu wählen hat, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet. Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungiltig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlcommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

Salzb. §. 26. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmzettel abgegeben haben, wird von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Abstimmung für geschlossen erklärt und dann das Scrutinium vorgenommen in der Art, dass bei der ersten Stimme, die jemand als Ausschuss- oder Ersatzmann erhält, dessen Name in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird. — §. 27. Wenn auf einem Stimmzettel mehr Namen verzeichnet sind, als Ausschuss- oder Ersatzmänner zu wählen sind, so werden nur diejenigen Namen von Wählbaren gezählt, welche zuerst geschrieben stehen. Bedingungen und Aufträge, welche auf Wahlzetteln ausgedrückt erscheinen, sind ungiltig. Über die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines Wahlzettels entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses. Nach Vollendung des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden das Resultat der Abstimmung sogleich bekanntzugeben.

Steierm. §. 26. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Die Wahlcommission hat sofort das Erbgebnis, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sohin die Stimmlisten zu unterfertigen und die Stimmzählung vorzunehmen und das Ergebnis der Wahl sogleich durch Anschlag im Wahllocale kundzumachen.[1])

Tirol §. 26. Sobald alle bis zur Schlussstunde vor der Wahlcommission erschienenen Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Hierauf eröffnet derselbe die Stimmzettel, liest die darauf befindlichen Namen unter Einsichtnahme zweier Mitglieder der Wahlcommission deutlich ab, und bewahrt die Stimmzettel auf. Die verlesenen Namen werden durch zwei Mitglieder der Wahlcommission in ein hiezu vorbereitetes doppeltes Verzeichnis eingetragen. Wurde in den Stimmzetteln die im §. 24 erwähnte Zahl überschritten, so sind die auf denselben zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen; wird aber in einem und demselben Couvert mehr als ein Stimmzettel vorgefunden, so sind alle darin befundenen Stimmzettel ungiltig. Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses. Wenn auf dem Wahlzettel Bedingungen oder Aufträge an den zu

---

[1]) (Steierm.) Das Recht der Stimmabgabe bleibt jedem Wähler bis zum Schlusse der Abstimmung gewahrt. Insbesondere wird der Wähler dieses Rechtes darum nicht verlustig, weil er, zur Abstimmung aufgerufen, zunächst bereits gewählte Ausschussmitglieder nominierte und darauf aufmerksam gemacht, ohne die Stimme abzugeben, sich entfernt hat (V. G. H. 6. März 1889, Z. 902, B. 4553).

Wählenden vorkommen, so sind dieselben als nicht beigesetzt zu betrachten.[1])[2]) — §. 27. Nachdem alle Namen verlesen und verzeichnet wurden, ist deren Zählung sogleich vorzunehmen und das Ergebnis zu verkünden.[3])

Vorarlb. §. 27. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Hierauf ist durch Entfaltung der für die Ausschussmännerwahl bestimmten Stimmzettel mit der Scrutinierung zu beginnen und das Resultat der vollendeten Stimmzählung von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben. Sonach hat der gleiche Vorgang bezüglich der für die Wahl der Ersatzmänner abgegebenen Stimmzettel stattzufinden.

§. 28. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschussmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ausschussmänner, und jene, welche unter den als Ersatzmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ersatzmänner anzusehen. Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschuss- oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Buk. §. 28. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschussmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ausschussmänner, und jene, welche unter den als Ersatzmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ersatzmänner anzusehen. Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschuss- oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschuss- oder Ersatzmann einzutreten hat.

Istr. §. 28.
Steierm. §. 27. } wie Buk. §. 28.
Tirol §. 28.

O.-Öst. §. 28. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ausschussmänner und die mit den nächstmeisten Stimmen Genannten als gewählte Ersatzmänner anzusehen. Haben mehrere Personen . . . wie Buk. §. 28 . . .

Salzb. §. 28. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschussmänner Verzeichneten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ausschussmänner, und jene, welche unter den als Ersatzmänner Verzeichneten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ersatzmänner anzusehen. Haben mehrere Personen, . . . wie Buk. §. 28 . . .

Schles. §. 28. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den Genannten die meisten Stimmen erhalten haben, in der Zahl der zu wählenden Ausschussmänner als Ausschussmänner, und jene, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben, in der Zahl der zu wählenden Ersatzmänner als Ersatzmänner anzusehen. Haben mehr Personen . . . (wie Buk. §. 28) . . . entfallenden Ausschuss- und Ersatzmänner erforderlich . . .[4])

Dalm. §. 29. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Gemeinderathsmitglieder Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählt an-

---

[1]) Der §. 26 der G. W. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12.

[2]) (Tirol.) Die Annahme von Stimmen seitens solcher Wähler, welche zur festgesetzten Schlussstunde im Wahllocale nicht anwesend waren, ist geeignet, die Richtigkeit des Wahlactes herbeizuführen (V. G. H. 9. October 1885, Z. 2392, B. 2711).

[3]) Der §. 27 der G. W. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12.

[4]) Der §. 28. der G. W. O. f. Schles. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 36.

zusehen. Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Gemeinderathsmitglieder erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Gemeinderathsmitglied einzutreten hat.

Gal. §. 26. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche zu Gemeinderäthen die meisten Stimmen erhalten haben, als Gemeinderäthe, und jene, welche zu Ersatzmännern die meisten Stimmen erhielten, als Ersatzmänner anzusehen. Wenn bei gleicher Anzahl der erhaltenen Stimmen ein Zweifel entsteht, wer als Gemeinderath oder Ersatzmann anzusehen sei, so entscheidet das Los.[1])

Görz u. Grad. §. 28. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Gemeinderathsmitglieder Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Gemeinderathsmitglieder, und jene, welche unter den als Ersatzmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ersatzmänner anzusehen. Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Gemeinderathsmitglieder oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Gemeinderathsmitglied oder Ersatzmann einzutreten hat.

Kärnt. §. 28. In jedem Wahlkörper sind aus denjenigen, welche unter den Genannten die meisten Stimmen haben, so viele, als der Wahlkörper Ausschussmänner zu wählen hat, als gewählte Ausschussmänner, und aus denjenigen, die nach ihnen die meisten Stimmen haben, so viele, als der Wahlkörper Ersatzmänner zu wählen hat, als gewählte Ersatzmänner anzusehen. Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschuss- oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschuss- oder Ersatzmann einzutreten hat.

Krain §. 28. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschussmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ausschussmänner anzusehen. Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschussmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschussmann einzutreten hat.

Mähr. §. 28. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den Genannten die meisten Stimmen . . . wie Krain §. 28 . . .[2])

N.-Öst. §. 38. In jedem Wahlkörper sind diejenigen als Ausschussmitglieder gewählt zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Wird durch die erste Abstimmung eine solche Mehrheit nicht erzielt, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, welche sich nur auf jene Personen zu beschränken hat, die in der früheren Wahl (nach den mit absoluter Mehrheit Gewählten) die relativ meisten Stimmen erhielten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet immer das Los.[3]) — §. 39. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist ins Wahlprotokoll einzutragen und vom Vorsitzenden zu verkünden. Die Stimm-

---

[1]) (Gal.) Wenn durch die im Instanzenzuge erfolgte Annullierung von Wahlstimmen Stimmengleichheit zwischen als gewählt Proclamierten und den in der Minorität gebliebenen Candidaten entsteht, ist es nicht ungesetzlich, wenn die Behörde die Neuwahl und nicht die Losung verfügt (V. G. H. 9. October 1889, Z. 3253, B. 4867).

[2]) (Mähr.) Als „Abstimmung" im Sinne des Artikels VI des Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 8 ex 1863, gilt auch die in der Wahlordnung vorgesehene Losung (O. G. H. 7. October 1892, Z. 7523, Z. f. V. Nr. 6 ex 1893).

[3]) Der §. 38 der G. W. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 20.

zettel werden von dem Vorsitzenden an einen Faden gereiht, versiegelt und dem Wahlacte beigeschlossen. — §. 40. Sind die Ausschussmänner eines Wahlkörpers gewählt, so ist auf dieselbe Weise zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten.

Vorarlb. §. 28. In jedem Wahlkörper sind jene, welche in den aus der für die Ausschussmännerwahl bestimmten Urne erhobenen Stimmzetteln die meisten Stimmen erhalten, nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl, so viel als nöthig, als gewählte Ausschussmänner, jene aber, welche in den für die Ersatzmänner bestimmten Stimmzetteln die meisten Stimmen auf sich vereinen, in gleicher Weise als Ersatzmänner anzusehen. Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschussmänner erforderlich sind, im betreffenden Wahlacte die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als gewählt zu betrachten sei. Das Gleiche geschieht bezüglich des Wahlactes der Ersatzmänner und hat hiebei außerdem bei Stimmengleichheit auch die Reihenfolge derselben durch das Los festgesetzt zu werden. Das Wahlresultat des dritten Wahlkörpers ist bekannt zu geben, bevor der zweite Wahlkörper wählt, und jenes des zweiten Wahlkörpers, bevor der erste zur Wahl schreitet.

§. 29. Ist die Wahl auf jemanden gefallen, der nicht wählbar ist oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Ausschuss- oder beziehungsweise Ersatzmann einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Ausschussmännern oder beziehungsweise nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat. Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 20 der Gemeindeordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.[1])

So: **Salzb.** §. 29.

Buk. §. 29. . . . unbeschadet der nach §. 19 der Gemeindeordnung . . .[2])

Dalm. §. 30. Ist die Wahl auf jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Gemeinderathsmitglied einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Gemeinderathsmitgliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 16 der Gemeindeordnung . . .

Görz u. Grad. §. 29. Ist die Wahl auf jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Enschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Gemeinderathsmitglied oder beziehungsweise Ersatzmann einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Gemeinderathsmitgliedern oder beziehungsweise nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat. Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 19 der Gemeindeordnung . . .

Istr. §. 29. . . . unbeschadet der nach §. 19 der Gemeindeordnung . . . Geldstrafe . . . verweigert, oder wenn er es sonst wiederholt unterläßt, bei den für die Wahl des Gemeindevorstandes anberaumten

---

[1]) (Böhm.) Eine Einrückung derjenigen, welche die nächstmeisten Stimmen erhalten haben, an Stelle der Gewählten hat nur in den Fällen des §. 29, also dann statt, wenn dem Gewählten die Wählbarkeit mangelt oder derselbe ohne gesetzliche Entschuldigung die Wahl ablehnt, nicht aber dann, wenn das Wahlergebnis unrichtig festgestellt wurde (B. G. H. 6. November 1889, Z. 3593, B. 4932).

[2]) (Buk.) Die Wahl eines zwar rechtskräftig in die Wählerliste eingetragenen, jedoch activ nicht wahlberechtigten Gemeindegliedes in den Gemeindeausschuss ist unzulässig (B. G. H. 30. Juni 1892, Z. 2132, B. 6706).

Sitzungen zu erscheinen oder sich vor Beendigung der Wahl entfernt, ohne sein Ausbleiben oder seine Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen (§. 33).[1])

Kärnt. §. 29. . . . unbeschadet der nach §. 19 der Gemeindeordnung . . . verweigert. Fällt die Wahl auf einen Bediensteten der Gemeinde und erklärt er die Wahl anzunehmen, so gilt diese Erklärung auch zugleich als Verzichtleistung auf seine Bedienstung.

Krain §. 29. . . . derjenige als Ausschussmann einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Ausschussmännern die meisten Stimmen . . . — §. 30. Ist die Wahl der Ausschussmänner vollendet, und deren Ergebnis bekanntgemacht worden, so ist die Wahl der Ersatzmänner in der vorstehend vorgeschriebenen Weise (§§. 23-29) vorzunehmen.

Mähr. §. 29. . . . derjenige als Ausschussmann einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper die meisten Stimmen . . .[2]) — §. 30. Nach vollzogener Wahl der Ausschussmänner ist zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten, welche auf gleiche Art wie jene der Ausschussmänner vorzunehmen ist.

O.-Öst. §. 29. . . . unbeschadet der nach §. 17 der Gemeindeordnung . . .

Schles. §. 29. . . . unbeschadet der nach §. 19 der Gemeindeordnung . . .

Tirol §. 29. . . . unbeschadet der nach §. 19 der Gemeindeordnung . . .

Gal. §. 27. Wenn der gewählte Gemeinderath oder Ersatzmann die Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzt oder die Wahl nicht annimmt, so hat an seine Stelle derjenige einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den gewählten Gemeinderäthen oder beziehungsweise nach den gewählten Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat. Durch eine solche Vertretung wird jedoch derjenige, welcher die Wahl ablehnt, von der Geldbuße nicht befreit, sobald auf ihn die Bestimmung des §. 20 der Gemeindeordnung Anwendung findet.[3])

N.-Öst. §. 41. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur: 1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 3. Militärpersonen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste

---

[1]) Der §. 29 der G. W. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 6.

[2]) (Mähr.) Erfolgt die Resignation gewählter Ausschussmitglieder zum Zwecke der Verhinderung der Constituierung der Gemeindevertretung, so hat für die Ergänzung des Ausschusses nach Maßgabe des Ges. v. 21. December 1889, L. G. B. Nr. 2 ex 1890, die Bestimmung des §. 29 der Gemeindeordnung platzzugreifen. — Für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung ist die Belegung der renitenten Ausschussmitglieder mit Geldstrafen keine unerlässliche Voraussetzung (V. G. H. 19. Jänner 1893, Z. 189, V. 7023). — Die Einbeziehung in die Wählerliste zieht nicht die Anerkennung der Wählbarkeit des Einbezogenen nach sich (V. G. H. 8. März 1893, Z. 858, V. 7131).

[3]) Der §. 28 der G. W. O. f. Gal., welcher lautete: „Wenn die Zahl der in einem Wahlkörper gewählten, dem christlichen Glaubensbekenntnisse nicht angehörigen Gemeinderäthe oder deren Ersatzmänner ein Drittheil der Anzahl aller auf diesen Wahlkörper entfallenden Gemeinderäthe oder Ersatzmänner übersteigt, so haben unter den dem christlichen Glaubensbekenntnisse nicht angehörenden Gewählten diejenigen in Abfall zu kommen, welche die wenigsten Stimmen erhielten, und an deren Stelle haben diejenigen der Christen einzutreten, welche nach den gewählten Christen die meisten Stimmen erhielten“ wurde durch Art. I das Ges. v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 30, aufgehoben.

Wahlperiode; 6. Personen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Wahlperioden als Ausschüsse wirksam waren, für die nächste Wahlperiode; 7. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder an einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 8. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind; 9. diejenigen, welche nach §. 17 zum Eintritte in den Gemeindeausschuss ohne Wahl berechtigt sind; 10. diejenigen, welche in einem Privatdienste stehen, insoweit es sich um eine Wahl in den Gemeindevorstand handelt. In den sub 1 bis 10 angeführten Fällen, wenn sie erst nach erfolgter Annahme eines Amtes eintreten, darf dieses Amt zurückgelegt werden. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeindeausschuss bis 100 fl. bemessen kann, wogegen die Beschwerde an die politische Behörde offen steht.[1]) — §. 42. Die Vorschriften des §. 41 haben auch bezüglich der nach §. 31 der Gemeindeordnung zu bestellenden Personen zu gelten. — §. 43. . . . wie Böhm. §. 29 . . . unbeschadet der nach §. 41 der Wahlordnung . . .

Steierm. §. 28. Ist die Wahl auf jemanden gefallen, der nicht wählbar ist oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder hat der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert, so ist unbeschadet der im letzteren Falle nach §. 19 der Gemeindewahlordnung zu verhängenden Geldbuße sogleich eine Neuwahl vorzunehmen.

Vorarlb. §. 29. Ist die Wahl als Ausschussmann auf jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat der Ersatzmann, der die meisten Stimmen auf sich vereinte, als Ausschussmitglied einzutreten. Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 19 der Gemeindeordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert. Für in gleicher Weise oder durch Vorrückung zu Ausschussmitgliedern in Abgang kommende Ersatzmänner haben jene Personen als solche beigezogen zu werden, die nach den ursprünglich gewählten, sei es im Wahlacte der Ausschuss- oder der Ersatzmänner die relativ meisten Stimmen erhielten. Hiebei dürfen jedoch nur die in einem der Wahlgänge erhaltenen Stimmen in Betracht gezogen werden.

§. 30. Ist jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschussmann gewählt, so werden die ihm etwa von dem später wählenden Wahlkörper zufallenden Stimmen nicht gezählt. Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschussmanne gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

So: **O.-Öst.** §. 30.[2])

Buk. §. 30. Ist jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschussmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden. Geschieht dies dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, dass eine solche Stimme nicht gezählt wird. Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits Gewählter von einem später wählenden Wahl-

---

[1]) Der §. 41 der G. W. O. f. N.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. Juni 1892, L. G. B. Nr. 31.

[2]) Der §. 30 der G. W. O. f. O.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 25. Juli 1893, L. G. B. Nr. 21 recte 22.

körper zum Ausschussmann gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

Istr. §. 30,
Kärnt. §. 30,
Krain §. 31,
Mähr. §. 31,
Steierm. §. 29,
} wie Buk. §. 30.

N.-Öst. §. 44. . . . wie Buk. §. 30 . . . dennoch, so wird eine solche Stimme nicht gezählt. Wird dagegen . . .

Salzb. §. 30. . . . wie Buk. §. 30 . . . zugewendet werden. Die Wähler sind darauf aufmerksam zu machen, dass eine solche Stimme nicht gezählt wird. Wird dagegen . . .

Schles. §. 30. . . . wie Buk. §. 30 . . . erhalten hat. Wenn jemand in mehreren Wahlkörpern als Ersatzmann gewählt erscheint, so gilt seine Wahl für denjenigen Wahlkörper, in welchem er der Wahl in den Ausschuss näher steht und bei gleicher Stellung für jenen Wahlkörper, in welchem er zuerst aus der Wahl hervorgieng.[1])

Ad §. 30 Schles. (facultativ): Die Namen der in einem Wahlkörper, welcher bereits gestimmt hat, Gewählten sind in dem Wahlkörper, welcher später zu stimmen hat, vor Beginn der Abstimmung bekannt zu geben. Stimmen, welche auf einen in einem anderen Wahlkörper bereits gewählten Ausschussmann fallen, werden nicht gezählt. Wird ein bereits gewählter Ersatzmann von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschussmann gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat. Wenn jemand in mehreren Wahlkörpern als Ersatzmann gewählt erscheint, so gilt seine Wahl für denjenigen Wahlkörper, in welchem er nach der Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen der Wahl in den Ausschuss näher steht und bei gleicher Stellung für jenen Wahlkörper, in welchem er aus der Wahl zuerst hervorgieng (§. 4 des Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 35).[2])

Tirol §. 30. Ist jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschussmann gewählt, so darf ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weitere Stimme zugewendet werden. Geschieht dies dennoch, so sind solche Stimmen ungiltig. Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschussmanne gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.[3])

Dalm. §. 31. Ist jemand von einem Wahlkörper bereits als Gemeinderathsmitglied gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden. Zu diesem Ende hat der Vorsitzende der Wahlcommission sogleich, wenn die Wahl in einem Wahlkörper vollzogen ist, mittelst Anschlag im Wahlsaale die Namen der etwa schon Gewählten kundzumachen. Geschieht es dennoch, dass ein Wähler ein bereits gewähltes Gemeinderathsmitglied wählt, so ist der Abstimmende aufmerksam zu machen, dass eine solche Stimme nicht gezählt wird.

---

[1]) Der §. 30 der G. W. O. f. Schles. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 36.

[2]) Vergl. Fußnote 2 zu §. 24, G. W. O. auf S. 798.

[3]) Der §. 30 der G. W. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12.

Gal. §. 29. Die Namen der in einem Wahlkörper, welcher bereits gestimmt hat, Gewählten sind in dem Wahlkörper, welcher erst zu stimmen hat, vor dem Beginne der Abstimmung bekanntzugeben. Stimmen, welche auf einen in einem anderen Wahlkörper bereits gewählten Gemeinderath, ebenso die Stimmen, welche bei der Abstimmung zu Ersatzmännern auf einen in einem anderen Wahlkörper bereits gewählten Ersatzmann fallen, werden nicht gezählt. Wird ein bereits gewählter Ersatzmann von einem später stimmenden Wahlkörper zum Gemeinderathe gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem betreffenden Wahlkörper die meisten der für Ersatzmänner abgegebenen Stimmen erhalten hat.[1])

Görz u. Grad. §. 30. Ist jemand von einem Wahlkörper bereits als Gemeinderathsmitglied gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden. Geschieht dies dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, dass eine solche Stimme nicht gezählt wird. Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Gemeinderathsmitgliede gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

Vorarlb. §. 30. Ist jemand von einem Wahlkörper als Ausschussmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden. Wäre dieses dennoch geschehen, so sind solche Stimmen als ungiltig anzusehen. Wird dagegen jemand, der nach der ursprünglichen Zahl der Ausschussmänner nur als gewählter Ersatzmann anzusehen war, von einem später wählenden Wahlkörper als Ausschuss gewählt, so tritt für Ausfüllung seiner Stelle die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 29 in Anwendung.

§. 31. Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Gliedern der Wahlcommission unterfertigt. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst den Stimmzetteln und allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen. Derselbe verkündet das Gesammtergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde. Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an die Statthalterei als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.[2])

---

[1]) (Gal.) Die Unterlassung einer Verlautbarung des Wahlresultates der Wahlkörper, in welchen bereits abgestimmt worden war vor Beginn der Abstimmung in den später wählenden Wahlkörpern, kann im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 29 G. W. O. nur dann einen ausreichenden Grund für die Annullierung der vollzogenen Wahlen abgeben, wenn vorliegt, dass die Wähler eines später wählenden Wahlkörpers über das Resultat der Wahl in dem Vorhergehenden Kenntnis nicht erlangt und infolge dessen ihre Stimmen solchen Personen zugewendet haben, die früher bereits gewählt worden sind, ohne dass sie nach Maßgabe der Bestimmung des §. 29 galiz. G. W. O. ein Verschulden trifft (V. G. H. 24. März 1892, Z. 982, B. 6510).

[2]) (Böhm.) Über die Wählbarkeit des Gewählten hat nur die politische Bezirksbehörde zu entscheiden und ist die Wahlcommission zu einer derartigen Entscheidung und zur Ungiltigkeitserklärung der vollzogenen Wahl nicht berechtigt (V. G. H. 3. Februar 1882, Z. 232, B. 1288; vgl. hiezu die Fußnote 1 zu §. 31, Bukl. auf S. 811). — Aus der Einbeziehung eines nicht Wahlberechtigten in die Wählerlisten resultiert bloß das nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht mehr anfechtbare Recht zur Stimmabgabe bei der Wahl, keineswegs aber kann dadurch die jederzeit zulässige Prüfung der Wählbarkeit desselben in die Gemeindevertretung behindert werden (V. G. H. 27. September 1882, Z. 1842, B. 1504). — Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt und berufen, Wahlen, welche auf von der Wählbarkeit oder von dem die Vorbedingung derselben bildenden Wahlrechte ausgeschlossene Personen ge-

So: Buk. §. 31. . . . unterfertigt. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung . . . Recurses an die politische Landesstelle als ungesetzlich . . .[1])

Kärnt. §. 31, Salzb. §. 31, Schles. §. 31, } wie Buk. §. 31.

Görz u. Grad. §. 31. . . . unterfertigt. Der Bürgermeister hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung . . .

Istr. §. 31. . . . unterfertigt. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung . . .[2])

Mähr. §. 32. . . . unterfertigt. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen. Derselbe verkündet das Gesammtergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde, welche es dem Bezirksausschusse mitzutheilen hat. Die politische Bezirksbehörde hat Wahlen, welche . . .[3])

O.-Öst. §. 31. . . . unterfertigt. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe

---

fallen sind, von amtswegen außer Kraft zu setzen, ohne bei der Fällung einer solchen Entscheidung an eine Frist gebunden zu sein (V. G. H. 27. September 1882, Z. 1842, B. 1504). — Das Wahlprotokoll hat insbesondere auch die Bestimmung zur Constatierung des von der Wahlcommission beobachteten Vorganges und der diesbezüglich von den Wählern erhobenen Einsprachen. In zweifelhaften Fällen sind die Daten desselben von maßgebender Bedeutung (V. G. H. 8. Mai 1884, Z. 1001, B. 2121 und 6. November 1889, Z. 3515, B. 4933). — Im Zweifel, ob eine Eintragung vor oder nach der Wahl vollzogen wurde, sind die Daten des Wahlprotokolles entscheidend (V. G. H. 8. Mai 1884, Z. 1001, B. 2121). — Von der Wahlcommission gefasste und in dem Wahlprotokolle beurkundete Beschlüsse können nur mehr im Wege der Einwendungen abgeändert werden. Die Wahlcommission ist insbesondere nicht berechtigt, die protokollierten Beschlüsse über das Wahlergebnis nachträglich zu ändern (V. G. H. 6. November 1889, Z. 3593, B. 4932). — Die Streitsache über die passive Wahlfähigkeit eines Gewählten kann in zweifacher Weise, u. zw. durch Einschreiten der polit. Behörde von amtswegen (§. 31) und als Einwendung gegen den Wahlact zur Judicatur der Administrativbehörden gelangen. Nur im letzten Falle ist die Entscheidung der Statthalterei endgiltig (V. G. H. 11. December 1889, Z. 4074, B. 5014; 9. April 1891, Z. 1321, B. 5873; 21. Mai 1891, Z. 1834, B. 5971; 19. Jänner 1894, Z. 283, B. 7665 und 3. November 1894, Z. 4043, B. 8134. — Vgl. hiezu Fußnote 1 zu §. 31, Buk. auf dieser Seite.)

[1]) (Buk.) Einwendungen, durch welche das passive Wahlrecht eines gewählten Ausschussmitgliedes bestritten wird, sind von der politischen Landesbehörde zu entscheiden. Die Bezirkshauptmannschaft hat nach §. 31 nur dann einzuschreiten, wenn es sich um Personen handelt, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind (V. G. H. 10. April 1891, Z. 1338, B. 5876).

[2]) (Istr.) Die Unterlassung der Verkündigung des Gesammtergebnisses der Wahl ist für die Giltigkeit der Wahlhandlung ohne Bedeutung, wohl aber für die Berechnung der Frist zur Anbringung von Einwendungen von Einfluss (V. G. H. 18. Juni 1884, Z. 1106, B. 2175). — Die Unterlassung einer besonderen förmlichen Publication des Wahlresultates in den einzelnen Wahlkörpern kann einen für die Annullierung der Wahl ausreichenden Grund nur abgeben, wenn vorliegt, dass die Wähler des später wählenden Wahlkörpers wegen Unkenntnis des Resultates bereits gewählten Personen ihre Stimme zugewendet haben (V. G. H. 11. Juni 1887, Z. 1672, B. 3578).

[3]) (Mähr.) Die Bekanntgabe der Namen der in der Minderheit gebliebenen Candidaten und der von ihnen erreichten Stimmenzahl ist nicht vorgeschrieben (V. G. H. 5. December 1884, Z. 2737, B. 2315). — Zur Führung des Wahlprotokolles kann die Wahlcommission auch eines ihr nicht angehörigen Schriftführers sich bedienen (V. G. H. 6. April 1887, Z. 1014, B. 3479). — Die Entscheidung der Statthalterei über die von der politischen Behörde 1. Instanz verfügte Außerkraftsetzung von Wahlen nicht wählbarer Personen ist nicht endgiltig (V. G. H. 27. September 1888, Z. 2999, B 4250).

nebst allen Wahlacten, sowie Stimmzetteln, letztere mit dem Gemeindesiegel verschlossen, in Aufbewahrung . . .[1])

N.-Öst. §. 45. . . . geführte Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung . . .[2])

Steierm. §. 30. . . . unterfertigt. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrnng . . .

Tirol §. 31. . . . unterfertigt. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen. Derselbe verkündet das Gesammtergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde, des Bezirks- und Landesausschusses. Die politische Bezirksbehörde hat Wahlen, welche . . .

Vorarlb. §. 31. . . . unterfertigt. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen. Derselbe verkündet das Gesammtergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde und des Landesausschusses. Erstere hat Wahlen, welche . . .

Dalm. §. 32. Nach vollendeter Wahl in jedem Wahlkörper ist das über die Wahlhandlung geführte Protokoll zu schließen und von den Mitgliedern der Commission zu unterfertigen. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe sammt den Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen und gestattet den Wahlberechtigten während der zur Anbringung von Einwendungen festgesetzten achttägigen Frist (§. 33) die Einsichtnahme in dieselben. Der Gemeindevorstand verkündet das Gesammtergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahlen mittelst Anschlag nnd bringt dasselbe zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde. Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind (§§. 9, 10, 11) unter Offenlassung des Recurses an die Statthalterei und im weiteren Wege an das Ministerium des Innern, als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.[3])[4])

Gal. §. 30. Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so hat die Wahlcommission die Stimmlisten sammt den Stimmzetteln, falls solche abgegeben wurden, dem Gemeindevorstande zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Gemeindevorsteher kündet in der Gemeinde die Namen der Gewählten und legt ein Verzeichnis dieser Namen der politischen Bezirksbehörde vor. Die politische Bezirksbehörde hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die die Bedingungen der Wählbarkeit §§. 9, 10 und 11 nicht besitzen, als gesetzwidrig binnen 14 Tagen unter Offenlassung des Recurses an die Statthalterei außer Kraft zu setzen.[5])

---

[1]) Der §. 31 der G. W. O. f. O.-Öst. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 25. Juli 1893, L. G. B. Nr. 21 recte 22.

[2]) (N.-Öst.) Wiewohl gegen die von der Bezirksbehörde ausgesprochene Außerkraftsetzung von Wahlen, welche auf von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Personen gefallen sind, nach dem Wortlaute des Gesetzes nur ein Recurs an die Statthalterei (politische Landesstelle) offengelassen erscheint, so ist doch die über einen solchen Recurs ergehende Statthaltereientscheidung nicht endgiltig, vielmehr im Wege des Ministerialrecurses anfechtbar (V. G. H. 14. Februar 1883, Z. 355, B. 1663).

[3]) Der §. 32 der G. W. O. f. Dalm. erhielt, unter Aufhebung seiner durch das Ges. v. 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19, geänderten Fassung, obige Textierung durch das Ges. v. 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32.

[4]) (Dalm.) Behufs rechtzeitiger Constatierung einer in dem Wahlverfahren vorgefallenen Unregelmäßigkeit ist ein in das Wahlprotokoll aufgenommener Protest der Wähler von Belang (V. G. H. 13. April 1882, Z. 794, B. 1371). — Der Mangel der Wählbarkeit eines Gewählten ist nicht im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren, sondern in einem besonderen Verfahren (nach §. 32) auszutragen (V. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848 u. 14. November 1887, Z. 2993, B. 3760; vergl. hiezu die Fußnote 1 zu §. 31 Buk. auf S. 811).

[5]) (Gal.) Die Wahl einer in dem definitiv festgestellten Wählerverzeichnisse, beziehungs-

Krain §. 32. Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Gliedern der Wahlcommission unterfertigt. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen. Derselbe verkündet das Gesammtergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntnis des Landesausschusses und der politischen Bezirksbehörde. Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an die politische Landesstelle als ungesetzlich außer Kraft zu setzen. Von dem endgiltigen Beschlusse ist der Landesausschuss in Kenntnis zu setzen.

§. 32. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben binnen drei Tagen durch die politische Bezirksbehörde der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat. Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder werden die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.[1])

---

weise in der Wählerliste eingetragenen Person, bezüglich welcher die gesetzlichen Ausnahmen und Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit nicht zutreffen, kann nicht deshalb annulliert werden, weil dieser Person die Bedingungen der Wahlberechtigung fehlen, weil sie z. B. nicht mehr besteuert ist. Die Bestimmung der G. O. über den Verlust des Amtes eines Ausschussmitgliedes wegen Eintretens oder Bekanntwerdens eines die Wählbarkeit hindernden Umstandes, kann die Ungiltigkeit der Wahl nicht begründen (V. G. H. 11. Juni 1881, Z. 1025, B. 1120). — Wenn nach dem Inhalt des Wahlprotokolls der Abschluss des Wahlactes in einer dem Gesetze conformen Weise erfolgt ist und dieses Protokoll vom l. f. Wahlcommissär ohne Erhebung eines Einspruches unterfertigt wurde, so kann ein später erstatteter Bericht des Wahlcommissärs, demzufolge die Wähler von der Wahlcommission von der Fortsetzung der Stimmabgabe am folgenden Tage in Irrthum geführt worden sein sollen, für sich allein nicht als beweiskräftig angesehen werden (V. G. H. 5. December 1883, Z. 2730, B. 1936). — In dem Wahlprotokolle sind alle bedeutsamen Vorkommnisse, insbesondere auch solche, welche für die Frage der steten Wahrung der Wahlfreiheit von Bedeutung sind, anzuführen (V. G. H. 9. Februar 1887, Z. 417, B. 3382). — Gegen die Entscheidung der Statthalterei über die von der politischen Behörde I. Instanz verfügte Außerkraftsetzung von Wahlen nicht wählbarer Personen, steht der Instanzenzug bis an das k. k. Ministerium des Innern offen (V. G. H. 16. Mai 1889, Z. 1823, B. 4690).

[1]) (Böhm.) Eine Neu-, beziehungsweise Ergänzungswahl ist nur für jene Gewählten zu verfügen, welchen ein Nichtigkeitsgrund entgegensteht (V. G. H. 3. Februar 1882, Z. 232, B. 1288). — Die Frist zur Erhebung der Einwendungen ist eine Präclusivfrist, welche nur dann eingehalten ist, wenn die Eingabe rechtzeitig bei der vom Gesetze bezeichneten Behörde (Gemeindevorsteher) eingebracht wird (V. G. H. 6. Februar 1884, Z. 259, Z. 2013). — Nachträge zu Einwendungen, welche andere meritorische Beschwerdepunkte enthalten, sind als eine selbständige Eingabe zu behandeln (V. G. H. 6. Februar 1884, Z. 259, B. 2013). — Die partielle Aufhebung des Wahlactes (Wahlen des 3. Wahlkörpers und einzelner Wahlen im 2. Wahlkörper) rücksichtlich einer Anzahl von Gewählten unter Aufrechthaltung der Giltigkeit der Wahlen der übrigen ist gesetzlich zulässig (V. G. H. 8. Mai 1884, Z. 1003, B. 2120 u. 20. März 1891, Z. 551, B. 5843). — Die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Wahlvorganges erstreckt sich nicht weiter, als der Nichtigkeitsgrund, nämlich die unterlaufenen Mängel dies erfordern. Dieser Rechtssatz bezieht sich sowohl auf einzelne Gewählte, als auf ganze Wahlkörper (V. G. H. 8. Mai 1884, Z. 1003, B. 2120; 6. November 1889, Z. 3515, B. 4933; 18. September 1890, Z. 2382, B. 5436; 11. December 1891, Z. 3977, B. 6306; 25. Februar 1892, Z. 649, B. 6457 u. 15. Juni 1892, Z. 1949, B. 6676). — In den Einwendungen gegen das Wahlverfahren können nicht Acte der Wahlvorbereitung angefochten, sondern nur Verletzungen der die Vornahme der Wahl betreffenden Vorschriften geltend gemacht werden (V. G. H. 12. März 1885, Z. 610, B. 2450). — Ordnungswidrigkeiten, welche das Wahlergebnis nicht beeinflussen, begründen keine Nichtigkeit des Wahlactes. Handelt es sich um die Ungiltigkeit einzelner das Wahlresultat nicht beirrender Stimmen, so besteht für den Verwaltungsgerichtshof kein Anlass, in die Erörterung der Streitpunkte einzugehen (V. G. H. 8. Juli

Istr. §. 32. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat. Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.[1])

1885, Z. 1838, B. 2654; 25. Mai 1887, Z. 1414, B. 3551; 13. Mai 1891, Z. 1735, B. 5956; 16. October 1891, Z. 3258, B. 6179 u. 25. Februar 1892, Z. 649, B. 6457). — Allgemeine, durch concrete Fälle nicht belegte Behauptungen, dass die Ausübung der den Wählern nach der G. W. O. zustehenden Rechte erschwert wurde, sind nicht zu berücksichtigen (V. G. H. 13. Mai 1886, Z. 1427, B. 3058). — Wurden die Wahlen der früher zur Wahl berufenen Wahlkörper in ihrer Gänze für ungiltig erklärt, so entspricht die Annullierung der wenn auch anstandslosen Wahl des nachgefolgten (1.) Wahlkörpers dem Zwecke des Wahlgesetzes (V. G. H. 10. Februar 1887, Z. 457, B. 3384 u. 11. December 1891, Z. 3977, B. 6306). — Die politische Behörde ist bei der Prüfung des Wahlvorganges nicht auf die Untersuchung der Sachlichkeit angebrachter Einwendungen beschränkt, sondern überhaupt berechtigt, die Gesetzmäßigkeit des Vorganges zu prüfen (V. G. H. 10. Februar 1887, Z. 457, B. 3384). — Die organischen Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindevertretung müssen unbedingt zur Geltung kommen. Verletzungen dieser Vorschriften sind von amtswegen wahrzunehmen (V. G. H. 3. Mai 1888, Z. 1483, B. 4085). — Eine neuerliche Auflegung der Wählerlisten kann bei der Richtigerklärung des Wahlverfahrens dann angeordnet werden, wenn zur Herstellung eines vollständig correcten Vorganges bei Erneuerung der Gemeindevertretung auch die neuerliche gesetzmäßige Durchführung des Reclamationsverfahrens gehört (V. G. H. 10. Juli 1889, Z. 2492, B. 4805). — Die Behörde ist nicht gehalten, Einwendungen deshalb, weil in denselben Vorkommnisse behauptet werden, welche den Thatbestand des in Art. 6 des Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 8 ex 1863 bezeichneten Vergehens bilden, zur Amtshandlung der Staatsanwaltschaft abzutreten (V. G. H. 10. Juli 1889, Z. 1706, B. 4804). — Wird die Wahl eines Ausschussmannes annulliert, muss die Nachwahl für diesen, nicht aber für einen Ersatzmann ausgeschrieben werden (V. G. H. 18. September 1890, Z. 2382, B. 5436). — In die achttägige Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren (§. 32) ist der Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses nicht einzurechnen (V. G. H. 25. November 1891, Z. 3785, B. 6265). — Eine bloß verschiedene Schreibung der Namen der als gewählt Proclamierten mit den in der Wählerliste verzeichneten Personen, vermag einen Zweifel an der durch die übrigen Momente außer Frage gestellten Personenidentität nicht zu begründen (V. G. H. 25. Februar 1892, Z. 649, B. 6457). — Vor Beginn der Präclusivfrist angebrachte Einwendungen sind darum nicht unstatthaft, also meritorisch zu erledigen (V. G. H. 27. April 1892, Z. 1384, B. 6570). — Wenn das Ergebnis der Wahl des früher wählenden Wahlkörpers in seiner Gänze annulliert wird, dann sind die, wenn auch anstandslosen, Wahlen der später zur Wahlübung gelangten Wahlkörper gleichfalls aufzuheben (V. G. H. 8. October 1892, Z. 3029, B. 6792). — Die politischen Behörden sind berechtigt zur amtswegigen Außerkraftsetzung einer vollzogenen Gemeindeausschuss- und Gemeindevorstandswahl wegen gesetzwidrig erfolgter Bildung der Wahlkörper (V. G. H. 7. December 1892, Z. 3725, B. 6928). — Ein das Wahlergebnis alterierender Einfluss durch Nichtzulassung eines Wählers zur Stimmabgabe kann nur dann behauptet werden, wenn nachweisbar durch die Stimme des ausgeschlossenen Wählers dem einen oder anderen Candidaten die gleiche oder eine größere Stimmenzahl wie dem Gewählten zufallen konnte (V. G. H. 13. April 1894, Z. 1491, B. 7834). — Die Berechtigung der politischen Behörden zum amtswegigen Einschreiten in Gemeindewahlsachen gibt den Parteien keinen Anspruch auf ein solches (V. G. H. 14. November 1894, Z. 4236, B. 8162). — Darin, dass über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einwendungen lediglich auf Grund der Wahlacten, des Wahlprotokolles und der Angaben der Wahlcommission erkannt wird, ohne dass die Beschwerdeführer selbst oder die von ihnen benannten Zeugen vernommen werden, kann weder ein Mangel des Verfahrens, noch eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer erkannt werden, weil ein bestimmtes Verfahren in dieser Richtung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und den Beschwerdeführern der Anspruch auf ein amtswegiges Einschreiten der Behörde gegen von ihnen vermeinte, jedoch nicht durch Anführung bestimmter Thatsachen concretierte Ungesetzlichkeiten des Wahlverfahrens überhaupt nicht zur Seite steht (V. G. H. 7. Februar 1895, Z. 678, B. 8393).

[1]) (Istr.) Es braucht bei der Entscheidung über die gegen eine Wahl eingebrachten

Mähr. §. 33, wie Istr. §. 32.[1])

Einwendungen, auf ungiltige Stimmenabgabe und sonstige im Wahlacte unterlaufene Ordnungswidrigkeiten, welche auf das Wahlergebnis keinen entscheidenden Einfluss geübt haben, nicht eingegangen zu werden; vielmehr ist die Statthalterei berechtigt, die Einwendungen nur insofern meritorisch zu prüfen, als die darin gerügten Vorgänge auf das Wahlresultat von entscheidendem Einflusse waren (V. G. H. 10. September 1880, Z. 1480, B. 851). — In den Einwendungen gegen das Wahlverfahren können nicht Acte der Wahlvorbereitung, sondern nur Verletzungen der die Vornahme der Wahl betreffenden Vorschriften geltend gemacht werden (V. G. H. 12. Mai 1881, Z. 750, B. 1095). — Wurden die Wahlen der früher zur Wahl berufenen Wahlkörper in ihrer Gänze für ungiltig erklärt, so entspricht die Annullierung der wenn auch anstandslosen Wahl des nachgefolgten (1.) Wahlkörpers dem Zwecke des Wahlgesetzes (V. G. H. 21. October 1885, Z. 2691, B. 2732). — Ordnungswidrigkeiten, welche das Wahlergebnis nicht beeinflussen, begründen keine Nichtigkeit des Wahlactes. Handelt es sich um die Ungiltigkeit einzelner das Wahlresultat nicht beirrender Stimmen, so besteht für den Verwaltungsgerichtshof kein Anlass, in die Erörterung der Streitpunkte einzugehen (V. G. H. 11. Juni 1887, Z. 1672, B. 3578). — Das Rechtsmittel der Einwendungen gegen das Wahlverfahren muss im Interesse der Sicherung der Wahl auf Fälle beschränkt bleiben, welche Verletzungen der Vorschriften des Wahlverfahrens in sich schließen (V. G. H. 11. Juni 1887, Z. 1672, B. 3578).

[1]) (Mähr.) Der Umstand, dass das im §. 15 der G. W. O. vorgezeichnete Verhältnis zwischen der Anzahl der Wahlberechtigten des ersten Wahlkörpers und der von denselben zu wählenden Ausschuss- und Ersatzmänner zwar bei der ursprünglichen Anfertigung der Wählerlisten gewahrt war, jedoch nach der Hand infolge der Entscheidung über Reclamationen verrückt und nicht von amtswegen durch Ergänzung des ersten Wahlkörpers auf das Doppelte der zu wählenden Gemeindevertreter wiederhergestellt wurde, begründet nicht die Nichtigkeit des Wahlverfahrens (V. G. H. 6. April 1877, Z. 466, B. 62). — In den Einwendungen gegen das Wahlverfahren können nicht Acte der Wahlvorbereitung angefochten, sondern nur Verletzungen der die Vornahme der Wahl betreffenden Vorschriften geltend gemacht werden (V. G. H. 9. November 1877, Z. 1321, B. 149 u. 15. Juli 1880, Z. 1263, B. 837). — Agitationsacte einzelner, zumal wenn sie auf das Wahlresultat ohne Einfluss geblieben sind, bilden keinen zureichenden Grund, um ihretwegen die Annullierung der Wahl auszusprechen (V. G. H. 15. Juli 1880, Z. 1263, B. 837). — Ordnungswidrigkeiten, welche das Wahlergebnis nicht beeinflussen, begründen keine Nichtigkeit des Wahlactes. Handelt es sich um die Ungiltigkeit einzelner das Wahlresultat nicht beirrender Stimmen, so besteht für den Verwaltungsgerichtshof kein Anlass, in die Erörterung der Streitpunkte einzugehen (V. G. H. 5. December 1884, Z. 2737, B. 2315 u. 10. Juli 1889, Z. 1704, B. 4803). — Mit dem Momente des Ablaufes der Präclusivfrist, beziehungsweise mit dem Momente der endgiltigen Entscheidung über allfällige Einwendungen, ist der Wahlact rechtlich abgeschlossen und der Ausschuss als neu zusammengesetzt und als zur Ausübung seiner Function berufen anzusehen (V. G. H. 1. December 1886, Z. 3174, B. 3279). — Die Entscheidung der Statthalterei über die von der politischen Behörde 1. Instanz verfügte Außerkraftsetzung von Wahlen nicht wählbarer Personen ist nicht endgiltig (V. G. H. 27. September 1888, Z. 2999, B. 4250). — Nichtwahlberechtigte müssen mit einer Vollmacht zur Ausübung dieses Rechtes sich ausweisen (V. G. H. 1. Juni 1889, Z. 1767, B. 4719). — Nachträge zu Einwendungen, welche andere meritorische Beschwerdepunkte enthalten, sind als eine selbständige Eingabe zu behandeln (V. G. H. 10. Juli 1889, Z. 1704, B. 4803). — Eine Rechtsverletzung können die Parteien daraus nicht ableiten, dass die Behörde sich darauf beschränkte, über die von ihnen angebrachten Einwendungen zu entscheiden, und nicht von amtswegen angeblich vorgefallene Unregelmäßigkeiten wahrnahm (V. G. H. 10. Juli 1889, Z. 1704, B. 4803). — Der Natur der Sache und dem Wesen einer Berufung entsprechend steht das Recht zur Einbringung von Einwendungen jenen Personen zu, welche durch den Act in ihren Rechten betroffen werden. Durch die Annahme nicht giltiger Stimmen wird das Einzelnwahlrecht der Mitwähler beeinträchtigt (V. G. H. 19. December 1889, Z. 4193, B. 5035). — Wurden die Wahlen der früher zur Wahl berufenen Wahlkörper in ihrer Gänze für ungiltig erklärt, so entspricht die Annullierung der, wenn auch anstandslosen Wahl des nachgefolgten Wahlkörpers dem Zwecke des Wahlgesetzes (V. G. H. 18. Februar 1891, Z. 654, B. 5757; 5. Mai 1894, Z. 1765, B. 7881 und 28. November 1894, Z. 4558, B. 8198). — Abkürzungen der Aufzeichnung in der Stimmliste, sobald dieselben mit Vorwissen und unter Zustimmung des Wählers selbst erfolgen, begründen keine Nichtigkeit des Wahlactes (V. G. H. 9. Mai 1891, Z. 1603, B. 5949). — In der Frage der Beschränkung der Wahlfreiheit sind die Aussagen jener Personen entscheidend, auf welche die angeblich widerrechtlichen Agitationsacte sich bezogen haben

O.-Öst. §. 32,
N.-Öst. §. 46,[1]
Vorarlb. §. 32,[2] } wie Istr. §. 32.

Görz u. Grad. §. 32. . . . wie Istr. §. 32 . . . Wahlacte bei dem Bürgermeister einzubringen, welcher . . .

Kärnt. §. 32. . . . wie Istr. §. 32 . . . dieselben der politischen Landesstelle zur endgiltigen . . .

Krain §. 33,
Salzb. §. 32,
Schles. §. 32,[3] } wie Kärnt. §. 32.

Steierm. §. 31. . . . wie Istr. §. 32 . . . Statthalterei vorzulegen hat. Dieselbe entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Im Falle dieselben sich hierüber nicht einigen, hat der Staatsminister die endgiltige Entscheidung zu treffen. Werden binnen . . .[4]

(V. G. H. 9. Mai 1891, Z. 1603, B. 5949). — Die Unterlassung der Entscheidung über die Giltigkeit einer angefochtenen Stimme begründet einen wesentlichen Mangel nicht, sobald das Wahlergebnis hiedurch nicht in Frage gestellt wird (V. G. H. 9. Mai 1891, Z. 1603, B. 5949). — Ist aus den Stimm- und Gegenlisten die Aufklärung über das erzielte Abstimmungsverhältnis nicht zu erlangen, so ist die k. k. Statthalterei berechtigt, über die gegen das Wahlverfahren eingebrachten Einwendungen die Erneuerung der ganzen Wahlhandlung zuverfügen (V. G. H. 4. März 1892, Z. 746, B. 6473). — Abgegebene Stimmen von Wählern, deren Eintragung in die Wählerliste in Rechtskraft erwachsen ist, können auch dann nicht im Wege der Einwendungen gegen den Wahlact beanständet werden, wenn die Stimmabgabe materiell nicht berechtigt gewesen sein sollte (V. G. H. 13. April 1893, Z. 1319, B. 7197). — Die politische Behörde ist nicht berufen im Zwecke der Beurtheilung einer Wahlvollmacht, eine Mittheilung des Gerichtes hinsichtlich der Erben auf ihre Richtigkeit zu prüfen (V. G. H. 5. Mai 1894, Z. 1765, B. 7881). — Bei Annullierung einer Gemeindeausschusswahl wegen mangelhaften Wahlverfahrens sind für die Neuwahl neue Wählerlisten nicht zu verfassen, da die Nichtigkeitserklärung sich nicht weiter erstreckt, als der Nichtigkeitsgrund, nämlich der unterlaufene Mangel dies erfordert (V. G. H. 5. Mai 1894, Z. 1765, B. 7881). — In dem Umstande, dass der mit der Vornahme von Erhebungen über die Stichhältigkeit gegen das Wahlverfahren eingebrachten Einwendungen betraute Beamte bei der angefochtenen Wahl als Wahlcommissär fungiert hatte, liegt kein gesetzlich festgestellter Grund der Befangenheit dieses Functionärs (V. G. H. 21. November 1894, Z. 4426, B. 8179).

[1] (N.-Öst.) Eine Verletzung des activen Gemeindewahlrechtes durch Annahme von gesetzlich als ungiltig zu betrachtenden Stimmen seitens der Wahlcommission liegt nur dann vor, wenn diese Annahme nach dem Abstimmungsverhältnisse auf das Wahlergebnis einen nachweisbaren Einfluss übt (V. G. H. 6. Februar 1880, Z. 110, B. 691).

[2] (Vorarlb.) In Wahlsachen hat der Instanzenzug nur insoweit statt, als er in der Wahlordnung ausdrücklich normiert ist. Die Absicht des Gesetzes, den Wahlact abzukürzen, schließt jede analoge Anwendung anderer Bestimmungen aus (V. G. H. 19. Mai 1886, Z. 895, B. 3065).

[3] (Schles.) Lässt sich nicht feststellen, welche Personen von jedem einzelnen Wähler Stimmen erhielten, dann kann bei der Annullierung wenn auch nur einer Wahlstimme, nicht angenommen werden, dass diese Annullierung das Wahlergebnis nicht zu beeinflussen vermag (V. G. H. 4. März 1889, Z. 3963 ex 1888, B. Erk. nach §. 6, 402).

[4] (Steierm.) Das in einem Wahlkörper erzielte, nicht angefochtene Wahlresultat kann durch Vorgänge in einem anderen Wahlkörper nicht in Frage gestellt werden (V. G. H. 20. Juli 1880, Z. 1380, B. 842). — Über die Einwendungen gegen das Wahlverfahren wird entweder von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, oder, wenn diese beiden Behörden sich nicht einigen können, vom Minister des Innern, in beiden Fällen aber endgiltig entschieden. Es findet daher gegen eine von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse getroffene Entscheidung ein Ministerialrecurs nicht statt (V. G. H. 20. Juli 1880, Z. 1380, B. 842). — Die Formulierung des Petites in den Einwendungen enthebt die Behörde nicht der Verpflichtung, über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit von Wahlstimmen zu entscheiden, sobald durch die in den Einwendungen beanständeten Verfügungen der Wahlcommission das Wahlresultat beeinflusst werden konnte (V. G. H. 17. April 1890, Z. 1285, B. 5262). — Zur Einbringung der Einwendungen gegen das Wahlverfahren erscheinen nur die Wahlberechtigten oder ihre zur Ausübung dieses Rechtes sich ausweisenden Bevollmächtigten legitimiert (V. G. H. 5. December 1890, Z. 7386, B. 5596).

Tirol. §. 32. . . . wie Istr. §. 32 . . . zur Wahl der Gemeindevorstehung zu schreiten.[1])

Buk. §. 32. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben sogleich und längstens binnen drei Tagen der politischen Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen hat. Werden binnen der obigen achttägigen Frist keine Einwendungen eingebracht oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten. Die Entscheidung des Landespräsidenten über Einwendungen gegen das Wahlverfahren ist endgiltig.[2])[3])

Dalm. §. 33. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat. Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unbegründet zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten. Die theilweise oder gänzliche Annullierung der Wahl eines Wahlkörpers bildet an und für sich noch keinen Grund zur Annullierung der später, jedoch im Zuge derselben Gemeindevertretungswahl erfolgten Wahl eines anderen Wahlkörpers; dieser Grundsatz wird insbesondere auch durch die Bestimmungen der §§. 22 und 31 der Gemeindewahlordnung nicht berührt. Im Falle als der Wahlact gänzlich oder theilweise für ungiltig erklärt wird, ist zur Wahl neuer Wahlcommissionen zu schreiten.[4])[5])

---

[1]) (Tirol.) Zu den im §. 32 erwähnten Einwendungen gehören auch jene, welche sich gegen die Annahme einzelner Wahlstimmen richten. Der Statthalterei und nicht der Wahlcommission steht die endgiltige administrative Entscheidung zu (V. G. H. 24. September 1885, Z. 2428, B. 2684). — Die Beschränkung der Einsicht in die Wahlacten nach der Wahl kann nur den Gegenstand einer selbständigen Recursführung bilden und nur auf den Beginn der Frist zur Einbringung der Einwendungen Einfluss üben (V. G. H. 9. October 1885, Z. 2392, B. 2711). — Die bei einem Wahlacte vorgefallenen Ungesetzlichkeiten, welche das Wahlergebnis in der Wesenheit zu alterieren nicht geeignet sind, machen die Wahl als solche noch nicht ungiltig (V. G. H. 26. Februar 1886, Z. 212, B. 2940).

[2]) Der Schlussſatz des §. 32 der G. W. O. für die Buk. betr. die Endgiltigkeit der Entscheidung des Landespräsidenten beruht auf dem Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 25.

[3]) (Buk.) Allgemeine, durch concrete Fälle nicht belegte Behauptungen, dass die Ausübung der den Wählern nach der Wahlordnung zustehenden Rechte erschwert wurde, sind nicht zu berücksichtigen (V. G. H. 8. October 1887, Z. 2564, B. 3690). — Die Frist zur Erhebung der Einwendungen gegen die Wahlacte gilt nur dann als eingehalten, wenn die Eingabe rechtzeitig bei der vom Gesetze bezeichneten Behörde (Gemeindevorsteher) eingebracht wird (V. G. H. 24. April 1890, Z. 1349, B. 5275). — Wird durch Verschulden der Gemeindeorgane die Partei außer Stand gesetzt, die innerhalb der gesetzlichen Frist ordnungsmäßig versuchte Überreichung der Einwendungen zu bewerkstelligen, so kann eine Versäumung des Rechtszuges der Partei nicht zur Last gelegt werden, soferne sie wegen des ordnungswidrigen Vorganges unverzüglich Beschwerde bei der politischen Behörde (§. 91 G. O.) erhebt. Durch die bloße Einsendung des Schriftstückes an die politische Bezirksbehörde wird das Rechtsmittel für die Partei nicht gewahrt (V. G. H. 3. October 1890, Z. 3039, B. 5474). — Die seitens der Gemeindeverwaltungsorgane erfolgte Behinderung der Partei an der ordnungsgemäßen Überreichung der Einwendungen gegen das Wahlverfahren beim Gemeindevorsteher berechtigt dieselbe nicht ohne weiteres zur ordnungswidrigen Überreichung dieser Einwendung an einer anderen Stelle (V. G. H. 3. October 1890, Z. 3039, B. 5474). — Ein unmittelbares Eingreifen des Abgeordneten der Behörde bei der Wahlhandlung selbst zu Gunsten oder Ungunsten einer Partei erscheint geeignet, die Wähler zu beeinflussen und begründet die Nichtigkeit der Wahl (V. G. H. 10. November 1894, Z. 4189, B. 8151).

[4]) Der §. 33 der G. W. O. für Dalm. erhielt unter Aufhebung seiner durch das Ges. v. 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32, geänderten Fassung obige Textierung durch das Ges. v. 27. October 1889, L. G. B. Nr. 16.

[5]) (Dalm.) Mittelst der nach §. 33 G. W. O. zulässigen Einwendungen gegen das

Gal. §. 31. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen acht Tagen nach Beendigung der Wahlen bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben binnen drei Tagen der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat. Werden binnen acht Tagen keine Einwendungen eingebracht oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so hat der neugewählte Gemeinderath zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.[1])

Wahlverfahren können die nach §. 18 vorgenommenen Eintragungen in die Wählerliste nicht mehr angefochten werden (V. G. H. 23. December 1880, Z. 2364, B. 964). — Die bei einem Wahlacte vorgefallenen Ungesetzlichkeiten, welche das Wahlergebnis in der Wesenheit zu alterieren nicht geeignet sind, machen die Wahl als solche noch nicht ungiltig (V. G. H. 5. Juli 1882, Z. 1413, B. 1469). — Wenn in dem nach der G. W. O. zuerst zur Stimmabgabe gelangenden Wahlkörper die gesetzmäßige Durchführung der Wahlhandlung unmöglich und eine neue Anordnung der Wahltage für alle Wahlkörper unerläſslich geworden war, so kann, falls dem nicht entsprochen wurde, die Ungesetzlichkeit der Wahlen in dem zuerst abstimmenden Wahlkörper auch die Ungiltigkeit derselben in den später zur Abstimmung gelangenden Wahlkörpern nach sich ziehen (V. G. H. 13. Juli 1882, Z. 1392, B. 1480). — Die Abweichung der definitiven, bei der Wahl benützten Wählerliste von den im Reclamationsverfahren festgesetzten Eintragungen kann zur Begründung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren geltend gemacht werden (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1161, B. 1769 u. 26. Februar 1889, Z. 799, B. 4540). — Die Entscheidungen der Statthalterei über die Anzahl und die Grenzen der Wahlsectionen, sowie über die Anzahl der, von jeder Wahlsection in den einzelnen Wahlkörpern zu wählenden Gemeinderathsmitglieder bilden keinen Gegenstand der Einwendungen gegen das Wahlverfahren (V. G. H. 19. Mai 1883, Z. 1162, B. 1770). — Die Sachlichkeit der erhobenen Einwendungen ist von der Behörde festzustellen, und zwar auch dann, wenn die aus den gleichen Anläſsen erhobene strafgerichtliche Anklage verworfen wurde (V. G. H. 4. Juli 1884, Z. 1547, B. 2198). — Die Stimmabgabe einzelner Wähler kann im Wahlverfahren nicht mehr wegen des angeblichen Mangels der Wahlberechtigung, sondern nur dann beanständet werden, wenn nachträglich, in gesetzwidriger Weise die Eintragung dieser Wähler in die Wählerlisten erfolgt wäre (V. G. H. 4. Juli 1884, Z. 1547, B. 2198). — Aus einem für nichtig erklärten Wahlacte können präjudicierliche Folgen für die Rechte der Wähler überhaupt und für das Recht, Einwendungen gegen den wiederholten Act zu erheben, insbesondere nicht abgeleitet werden (V. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848). — Die Beschränkung der Einsicht in die Wahlacten nach der Wahl kann nur den Gegenstand einer selbständigen Recursführung bilden und nur auf den Beginn der Frist zur Einbringung der Einwendungen Einfluſs üben (V. G. H. 31. December 1885, Z. 3437, B. 2848). — Allgemeine, durch concrete Fälle nicht belegte Behauptungen, daſs die Ausübung der den Wählern nach der Wahlordnung zustehenden Rechte erschwert wurde, sind nicht zu berücksichtigen (V. G. H. 27. December 1888, Z. 4017, B. 4425 u. 14. März 1889, Z. 984, B. 4569). — Die Annullierung der Wahl eines Wahlkörpers durch ein verwaltungsgerichtliches Erkenntnis beirrt die Giltigkeit der Wahl jener Wahlkörper nicht, auf welche das Erkenntnis sich nicht bezieht, und es hat auch anläſslich der Neuwahl eine Neueintheilung der Wahlkörper nicht statt (V. G. H. 28. Februar 1889, Z. 799, B. 4540). — Abgegebene Stimmen von Wählern, deren Eintragung in die Wählerliste in Rechtskraft erwachsen ist, können auch dann nicht im Wege der Einwendungen gegen den Wahlact beanständet werden, wenn die Stimmabgabe materiell nicht berechtigt gewesen sein sollte (V. G. H. 13. April 1893, Z. 1319, B. 7197).

[1]) (Gal.) Wenn „keine volle Sicherheit" darüber erlangt werden kann, welche Personen als Gemeinderäthe und als Ersatzmänner in einem Wahlkörper die meisten giltigen Stimmen erhalten haben, sowie überhaupt wegen gesetzwidriger Vorgänge, welche für das Wahlresultat von Bedeutung sein können, ist die k. k. Statthalterei berechtigt, über die gegen das Wahlverfahren eingebrachten Einwendungen dieses Verfahren als nichtig zu behandeln und die Erneuerung der Wahlhandlung zu verfügen (V. G. H. 4. Juli 1877, Z. 874, B. 105). — Bei Wahlacten verschiedener Wahlkörper ist jeder für sich als eine selbständige, abgesonderte Amtshandlung zu beurtheilen, und es kann daher nach Umständen der eine von ihnen als ungiltig erklärt und der andere als giltig anerkannt werden (R. G. E. 25. October 1879, Z. 202, Hye 201). — Wegen Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren von Gemeindewahlen kann im Sinne der G. W. O. die ganze Wahlhandlung für ungiltig erklärt werden, ohne sich in die Beurtheilung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der einzelnen Wahlen einzulassen (R. G. E. 25. October 1879, Z. 202, Hye 201). — Ungeachtet der Nichtigkeitserklärung eines Wahlvorganges haben die, dem mangelhaften Verfahren vorangegangenen

tadellosen Amtshandlungen aufrecht und unberührt zu bleiben (V. G. H. 22. Jänner 1880, Z. 138, B. 677 u. 20. December 1883, Z. 2921, B. 1954). — Die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Wahlvorganges erstreckt sich nicht weiter, als die unterlaufenen Mängel dies erfordern. Dieser Rechtssatz bezieht sich sowohl auf einzelne Gewählte, als auf ganze Wahlkörper (V. G. H. 22. Jänner 1880, Z. 138, B. 677; 8. Juli 1880, Z. 1341, B. 829; 17. Mai 1888, Z. 1627, B. 4112; 2. December 1892, Z. 3449, B. 6916 u. 18. Mai 1894, Z. 1881, B. 7906). — Bei unterlaufenen Unregelmäßigkeiten (wie z. B. bei obwaltender Ungiltigkeit einiger abgegebenen Stimmen oder bei ungenügender Bezeichnung des Gewählten) sind nur die dadurch wirklich zweifelhaft gewordenen Wahlen für ungiltig zu erklären; keineswegs aber dürfen, mit Hinausgehung über den Nichtigkeitsgrund, auch jene Wahlen außer Kraft gesetzt werden, auf welche die Unregelmäßigkeit keinen Einfluss hat ausüben können (V. G. H. 22. Jänner 1880, Z. 138, B. 677 u. 8. Juli 1880, Z. 1341, B. 829). — Die Bestimmung des 27 der G. W. O., dass in dem Falle, wenn das gewählte Ausschussmitglied die Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzt oder die Wahl nicht annimmt, an seine Stelle derjenige einzutreten hat, auf welchen in dem betreffenden Wahlkörper nach den gewählten Ausschussmitgliedern, bezw. Ersatzmännern die meisten Stimmen entfallen waren, findet keine Anwendung in Fällen, wo eine Wahl aus einem anderen Grunde annulliert werder muss (V. G. H. 8. Juli 1880, Z. 1341, B. 829). — In den Einwendungen gegen das Wahlverfahren können nicht Acte der Wahlvorbereitung, sondern nur Verletzungen der die Vornahme der Wahl betreffenden Vorschriften geltend gemacht werden (V. G. H. 11. Juni 1881, Z. 1025, B. 1120; 19. Jänner 1882, Z. 125, B. 1272 u. 24. Februar 1887, Z. 593, B. 3409). — Die bei einem Wahlacte vorgefallenen Ungesetzlichkeiten, welche das Wahlergebnis in der Wesenheit zu alterieren nicht geeignet sind, machen die Wahl als solche noch nicht ungiltig (V. G. H. 19. Jänner 1882, Z. 125, B. 1272). — Einwendungen gegen das Wahlverfahren, welche zwar unmittelbar bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht, von dieser jedoch dem Gemeindevorsteher mitgetheilt worden und innerhalb der gesetzlichen Präclusivfrist bei demselben eingelangt sind, müssen als rechtzeitig und gehörig eingebracht angesehen werden (V. G. H. 22. Februar 1883, Z. 373, B. 1671). — Über die gegen das Wahlverfahren angebrachten Einwendungen ist die Statthalterei berechtigt, den Wahlact mit Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen der G. W. O. zu prüfen, daher auch auf solche Unregelmäßigkeiten, welche in den Einwendungen nicht geltend gemacht worden sind, Bedacht zu nehmen, zumal wenn durch die Wahlacten der Anlass dazu geboten erscheint (V. G. H. 22. Februar 1883, Z. 373, B. 1671). — Die Nichterledigung der Einwendung, dass Änderungen in der Wählerliste innerhalb der 8 Tage vor der Wahl vorgenommen wurden, begründet eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens (V. G. H. 15. Mai 1883, Z. 1056, B. Erk. nach §. 6, 200). — Eine für ungiltig erklärte Wahl kann, da sie keine rechtliche Existenz erlangte, auch keinerlei rechtliche Folgen nach sich ziehen. Insbesondere können Wähler, welche rechtzeitig reclamiert und eine endgiltige Entscheidung zu ihren Gunsten erwirkt haben, der Ausübung ihres Wahlrechtes bei der erneuerten Wahlhandlung nicht deshalb verlustig werden, weil die auf sie bezügliche Berichtigung der Wählerlisten erst in der letzten Woche vor den annullierten Wahlen stattgefunden hat (V. G. H. 20. December 1883, Z. 2921, B. 1954). — Wenn das Wahlverfahren aus einem Grunde annulliert worden ist, der mit der Verfassung des Wählerverzeichnisses und der Wählerlisten in keinem Zusammenhange steht, so braucht zu Zwecken der neuerlichen Wahlhandlung die Verfassung eines neuen Wählerverzeichnisses und neuer Wählerlisten nicht stattzufinden; vielmehr hat die Erneuerung der Wahlhandlung auf Grund der letzten Wählerlisten zu erfolgen (V. G. H. 20. December 1883, Z. 2921, B. 1954). — Allgemeine, durch concrete Fälle nicht belegte Behauptungen, dass die Ausübung der den Wählern nach der Wahlordnung zustehenden Rechte erschwert wurde, sind nicht zu berücksichtigen (V. G. H. 27. Mai 1885, Z. 1418, B. 2577; 25. Juni 1885, Z. 1727, B. 2633; 20. November 1885, Z. 2939, B. 2784; 20. Mai 1886, Z. 1398, B. 3067; 4. Juni 1886, Z. 1610, B. 3093; 21. October 1886, Z. 2669, B. 3217; 30. December 1886, Z. 3517, B. 3325; 24. Februar 1887, Z. 594, B. 3410; 15. Juni 1887, Z. 1681, B. 3584; 30. November 1887, Z. 3262, B. 3788; 20. December 1888, Z. 3947, B. 4415; 16. Mai 1889, Z. 1823, B. 4690; 1. October 1891, Z. 3105, B. 6145; 2. December 1892, Z. 3449, B. 6916; 7. Juli 1893, Z. 2391, B. 7370; 23. Februar 1894, Z. 738, B. 7746; 25. Mai 1894, Z. 1987, B. 7919 u. 27. Juni 1894, Z. 2485, B. 7995). — Die Wiederholung der Wahlvorbereitungsacte kann mit der Entscheidung über das Wahlverfahren dann jedenfalls verfügt werden, wenn der anerkannte Nichtigkeitsgrund mit Acten der Wahlvorbereitung im Zusammenhange steht (V. G. H. 6. Juni 1885, Z. 1468, B. 2596). — Die Sachlichkeit der erhobenen Einwendungen ist von der Behörde festzustellen,

Zweites Hauptstück. Von der Wahl des Gemeindevorstandes.[1] [2])

§. 33. Über Berufung des bisherigen Gemeindevorstehers haben sich sämmtliche Mitglieder des neugewählten Ausschusses am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln. Jene Ausschussmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe

---

und zwar auch dann, wenn die aus den gleichen Anlässen erhobene strafgerichtliche Anklage verworfen wurde (V. G. H. 24. Februar 1887, Z. 594, B. 3410). — Die Beschränkung der Einsicht in die Wahlacten nach der Wahl kann nur den Gegenstand einer selbständigen Recursführung bilden und nur auf den Beginn der Frist zur Einbringung von Einwendungen Einfluss üben (V. G. G. 21. October 1886, Z. 2669, B. 3217). — Besteht nach den Daten des Wählerverzeichnisses über die Persönlichkeit, welcher die Wahlstimmen zugefallen sind, kein Zweifel, so kann deren Giltigkeit deshalb nicht bestritten werden, weil andere Wahlberechtigte den gleichen Namen führen (V. G. H. 24. März 1887, Z. 884, B. 3457 u. 1. October 1891, Z. 3105, B. 6145). — Die Ungiltigkeitserklärung einzelner Wahlstimmen darf nur in Betreff jener gewählten Gemeindeausschussmitglieder in Betracht kommen, deren Wahl durch den Abzug dieser ungiltigen Stimmen in Frage gestellt wird (V. G. H. 2. December 1892, Z. 3450, B. 6917). — Zur Beschwerdeführung wegen Nichtzulassung zur Stimmgebung sind nur diejenigen legitimiert, um deren Stimmrecht es sich handelt (V. G. H. 2. December 1892, Z. 3449, B. 6916). — Die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage der Einwendungen (§. 31) beirrt das Recht der Oberbehörde zur Prüfung des Wahlactes nicht (V. G. H. 2. December 1892, Z. 3448, B. 6915). — Der politischen Behörde kann die Berechtigung nicht bestritten werden, die Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei einer angefochtenen Wahl überhaupt zu untersuchen (V. G. H. 2. December 1892, Z. 3448, B. 6915). — Kleine Unregelmäßigkeiten, wie der Aufschub des Beginnes der Wahlen um 45 Minuten u. dgl., welche offenbar nicht unter allen Umständen, sondern nur dann die Ungiltigkeit der Wahlen nach sich zu ziehen vermögen, wenn die Unregelmäßigkeit nach ihrer Beschaffenheit irgend einen Einfluss auf den Ausgang der Wahl zu nehmen geeignet war, sind nur in diesem letzteren Falle zu berücksichtigen (V. G. H. 7. Juli 1893, Z. 2391, B. 7370). — Wenn die der Wahl zu Grunde gelegten Wählerlisten mit den zur Einsicht aufgelegenen constatiertermaßen nicht identisch sind, so ist die Annullierung der Wahl und die Vornahme der Neuwahlen auf Grund eines neu zu verfassenden Wählerverzeichnisses und neuer Wählerlisten gerechtfertigt (V. G. H. 27. Juni 1894, Z. 2486, B. 7996). — In die Prüfung der Giltigkeit einer Wahlstimme ist nicht einzugehen, wenn die Stimme für das Wahlresultat unentscheidend ist (V. G. H. 27. Juni 1894, Z. 2484, B. 7994). — Die Annullierung einer Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes, wegen erst in späterer Zeit aufgekommenen Hindernisse der Wählbarkeit, kann von der Staatsbehörde im Aufsichtswege jederzeit erfolgen (V. G. H. 28. September 1894, Z. 3543, B. 8060).

[1]) In der G. W. O. f. Mähr. lautet die Aufschrift des zweiten Hauptstückes: „Von der Wahl der Gemeindevorstände" und in jener f. Tirol: „Von der Wahl der Gemeindevorstehung."

[2]) Das Min. d. Inn. hat mit dem Erlasse v. 4. März 1871, Z. 1102, der Statthalterei für Böhmen eröffnet, dass eine analoge Anwendung der nur auf das Verfahren bei der Wahl des Gemeindeausschusses Bezug habenden Bestimmungen des §. 32 G. W. O. (Dalmat., Krain, Mähren, §. 33; Galiz., Steierm., §. 31; N.-Öst., §. 46 2c.), als einer Ausnahme von den sonstigen allgemeinen Bestimmungen über die Competenz im administrativen Verfahren und über die Zulässigkeit von Beschwerden, auf das Verfahren bei Neu- oder Ergänzungswahlen der Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht zulässig erscheine und dass zu einem Einschreiten der politischen Behörden gegenüber einem gesetzwidrigen Vorgange bei Gemeindevorstandswahlen die Bestimmungen des §. 102 der G. O. (Dalmat., §. 105; Krain, §. 94; Mähren, §. 102; Galiz., §. 104; Steierm., §. 89; N.-Öst., §. 95; 2c.) die gesetzliche Grundlage bilden, somit hiebei auch der in diesem Paragraphen normierte Instanzenzug einzutreten habe. — Bei dem Mangel specieller gesetzlicher Normen über ein amtswegiges Einschreiten sowie über die Zulässigkeit und den Instanzenzug von Beschwerden wegen gesetzwidriger Vorgänge bei Gemeindevorstandswahlen (mit Ausnahme von Dalmatien, vergl. den unten bei §. 41 G. W. O. f. Dalm. folgenden Art. I des Ges. v. 19. März 1866, L. G. B. Nr. 5) wird bisher die im vorberufenen Min.-Erlasse enthaltene Weisung in Anwendung gebracht.

zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Ausschuss bis 20 fl. bemessen kann.[1])

Kärnt. §. 33. Über Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neuzusammengesetzten Ausschusses haben sich sämmtliche Mitglieder des letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln. Jene Ausschussmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Ausschuss bis 20 fl. bemessen kann.

O.-Öst. §. 33, **Schles.** §. 33,[2]) } wie Kärnt. §. 33.

N.-Öst. §. 47. . . . wie Kärnt. §. 33 . . . entschuldigen, verfallen in eine an die Armencasse der Gemeinde zu entrichtende Geldbuße, welche . . .

Salzb. §. 33. Über Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neugewählten Ausschusses haben sich sämmtliche . . . wie Kärnt. §. 33 . . .

Steierm. §. 32. Über Berufung des bisherigen Gemeindevorstehers haben sich sämmtliche Mitglieder des neugewählten Ausschusses am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln, welche unter der Leitung des an Jahren ältesten Ausschussmannes zu geschehen hat. Jene . . . wie Kärnt. §. 33 . . .

Tirol §. 33. Über Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neugewählten Ausschusses haben sich sämmtliche . . . zur Wahl der Gemeindevorstehung zu . . . wie Kärnt. §. 33 . . .

Vorarlb. §. 33. Über Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neugewählten Ausschusses haben sich sämmtliche . . . (wie Kärnt. §. 33) . . . zu entschuldigen, verfallen in eine in den Armenfonds der Gemeinde fließende Geldbuße, welche der Ausschuss bis 20 fl. bemessen kann.

Buk. §. 33. Über Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neu zusammengesetzten Ausschusses haben sich sämmtliche Mitglieder des letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln. Jene Ausschussmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Ausschuss bis 20 fl. bemessen kann. Für den Fall, wenn binnen Monatsfrist nach rechtskräftig erfolgter Neuwahl des Gemeindeausschusses die Wahl des Gemeindevorstandes aus immer welchem Grunde nicht vollzogen sein sollte, hat die Berufung des neu zusammengesetzten Ausschusses durch die politische Bezirksbehörde zu geschehen, und haben sich über diese Berufung sämmtliche Ausschussmitglieder am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln. Jene Ausschussmitglieder, die über eine solche Berufung entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche die politische Bezirksbehörde bis 20 fl. und im Wiederholungsfalle bis 40 fl. bemessen kann. Überdies sind diejenigen Mitglieder des Gemeindeausschusses, welche zu wiederholten Malen ihre Pflicht der Theilnahme an der Wahl des Gemeindevorstandes verabsäumt haben,

---

[1]) Die Constituirung des Ausschusses steht dem nachträglichen Eintritte jener Mitglieder, deren Wahl erst durch Erkenntnisse der Gerichtshöfe für das öffentliche Recht zur Anerkennnng gelangt, nicht entgegen (V. G. H. 31. December 1890, Z. 4009, B. 5644).

[2]) (Schles.) Die Vorstandswahl ist ungiltig, wenn nicht alle Ausschüsse also auch der Virilstimmberechtigte geladen sind (V. G. H. 2. October 1890, Z. 3009, B. 5471).

als die auf sie gefallene Wahl ablehnend anzusehen und ist wegen Ersatzes derselben im Sinne des §. 29 der Gemeindewahlordnung vorzugehen.[1])

Dalm. §. 34. An Stelle dieses §. und der §§. 35 und 36 treten die Art. I, II und III des Ges. v. 13. December 1868, L. G. B. Nr. 21, welche lauten: Art. I. In Abänderung der §§. 34, 35 und 36 des II. Hauptstückes der Wahlordnung wird mit diesem und den folgenden zwei Artikeln II und III Nachstehendes angeordnet: Alle Mitglieder des neuen Gemeinderathes haben sich am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln. Zu diesem Ende hat an diesem Tage, wenn mehr als die Hälfte der Einberufenen versammelt ist, die Mehrheit der Anwesenden unter einstweiliger Leitung des an Jahren Ältesten von ihnen aus ihrer Mitte einen zur Leitung der Wahlen und zwei zu dessen Unterstützung zu wählen. Jede Einberufung des Gemeinderathes zum Behufe der Wahl des Gemeindevorstandes hat von der politischen Bezirksbehörde auszugehen. Die Mitglieder des Gemeinderathes, welche bei der Wahl nicht erscheinen oder vor deren Beendigung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu rechtfertigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist, andern Falls aber die politische Bezirksbehörde bis 20 fl. und im Wiederholungsfalle bis 40 fl. bemessen kann. Die Einbringung der Geldbußen erfolgt in jedem Falle durch die politische Bezirksbehörde, und zwar, wenn thunlich, spätestens innerhalb des Zeitraumes von acht Tagen. — Art. II. Jene Mitglieder des Gemeinderathes, welche vor dem Tage der Wahl des Gemeindevorstandes ihre Pflicht, hieran theilzunehmen, wiederholt verabsäumt haben, werden überdies als die auf sie gefallene Wahl ablehnend angesehen und ist wegen Ersatzes derselben im Sinne des §. 30 der Wahlordnung vorzugehen. (Art. III sieh §. 36 der G. W. O. für Dalm. auf S. 824.)

Ad §. 34. Dalm. Die in der . . ., sowie auch in den mit Ges. v. 13. December 1868, L. G. B. Stück V, Nr. 21, abgeänderten §§. 34 und 36 der Wahlordnung für die dalmatinischen Gemeinden vorgesehenen Geldbußen fallen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt des Ortes zu, wo die Übertretung begangen worden (Art. I). Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in kraft und mit demselben Tage hört die Wirksamkeit jener . . . in den §§. 34 und 36 der Gemeindewahlordnung enthaltenen Bestimmungen auf, welche vorschreiben, dass die betreffenden Geldbußen in die Gemeindecassa fließen (Art. II — Ges. v. 13. November 1894, L. G. B. Nr. 22).[2])

Gal. §. 32. Über Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neugewählten Gemeinderathes haben sich die Mitglieder des Letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln. Jene Mitglieder des Gemeinderathes, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihre Abwesenheit hinreichend zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis zur Höhe von 20 fl. bemessen kann. Gegen die Verhängung dieser Strafe steht der

---

[1]) Der §. 33 der G. W. O. für die Buk. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 3.

[2]) Der Passus im Art. I des Ges. v. 13. November 1894 „Die . . . . in den abgeänderten §§. 34 u. 36 der Wahlordnung vorgesehenen Geldbußen", sowie der Passus im Art. II „jener in den §§. 34 u. 36 der Gemeindewahlordnung enthaltenen Bestimmungen" ist augenscheinlich auf ein stilistisches Versehen zurückzuführen. Es wollte dem Sinne nach offenbar gesagt werden: „Die in dem an Stelle der §§. 34 bis 36 G. W. O. getretenen Gesetze vom 13. December 1868 vorgesehenen Geldbußen bezw. jener in dem an Stelle der §§. 34 bis 36 G. W. O. getretenen Gesetze vom 13. December 1868 enthaltenen Bestimmungen u. s. f."

Recurs an den Bezirksausschuss offen. Die verhängten Geldstrafen fließen zu Gunsten der Ortsarmen oder in den Unterstützungsfonds der Gemeinde.

Görz u. Grad. §. 33. Über Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neugewählten Gemeinderathes haben sich sämmtliche Mitglieder des letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln. Jene Gemeinderathsmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis 20 fl. bemessen kann.

Istr. §. 33. Acht Tage nach beendigtem Wahlverfahren beruft der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter in der Gemeindeverwaltung mittelst öffentlichen Anschlages und besonderer Aufforderung alle Mitglieder der neugewählten Gemeindevertretung zu einer Versammlung behufs Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes. Wenn wegen Abganges der gesetzlichen Zahl (§. 37) in der ersten Versammlung nicht zur Wahl des Gemeindevorstandes geschritten oder dieselbe nicht beendigt werden könnte, hat der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter nach den obenwähnten Vorschriften eine neue Versammlung, welche innerhalb der Frist von 14 Tagen vom Tage der ersten Versammlung abzuhalten ist, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Folgen des §. 29 der Gemeindewahlordnung einzuberufen. Jene Ausschussmitglieder, welche bei den für die Wahl des Gemeindevorstandes anberaumten Sitzungen entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche bis zu 50 fl. bemessen werden kann (§. 29). Die Verhängung der Geldbußen und der Ausspruch über den Mandatsverlust (§. 29) steht der politischen Bezirksbehörde zu, gegen deren Erkenntnis der Recurs innerhalb 8 Tagen an die Statthalterei offen steht, welche in beiden Beziehungen endgiltig entscheidet. Wenn aber auch eine dritte Einberufung bei Heranziehung der nach §. 29 Eintretenden erfolglos bleiben sollte, so ist von der politischen Landesstelle die Auflösung des neugewählten Gemeindeausschusses auszusprechen und die Vornahme der Neuwahlen innerhalb der Frist von 14 Tagen auf Grund der letzten Wählerlisten, welche nicht wieder aufzulegen und gegen welche keine Berufungen zulässig sind, anzuordnen.[1][2]

Krain §. 34. Das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses hat sämmtliche Mitglieder des letzteren zur Wahl des Gemeindevorstandes zu berufen. Jene Ausschussmitglieder, die zu der von ihm hiezu festgesetzten Zeit entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeindeausschuss bis 20 fl. bemessen kann.

Mähr. §. 34. Über Aufforderung des Gemeindevorstehers hat das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Ausschusses sämmtliche Mitglieder des letzteren zur Wahl des Gemeindevorstandes zu berufen und hiezu Tag und Stunde festzusetzen. Jene Ausschussmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche

---

[1]) Der §. 33 der G. W. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 6.

[2]) (Istr.) Verweigert der Podesta die Einberufung des neugewählten Ausschusses, so kann die Behörde die Berufung durch ein von ihr bestelltes Organ veranlassen. Gegen eine derartige Verfügung steht der Gemeinde ein Recursrecht auch dann nicht zu, wenn ihr durch diese Bestellung Kosten erwachsen (V. G. H. 29. Februar 1888, Z 284, B. 3957).

der neugewählte Ausschuss durch mit absoluter Stimmenmehrheit gefassten Beschluss seiner, wenigstens zur Hälfte anwesenden Mitglieder bis 20 fl. bemessen kann. Für den Fall, wenn binnen der Frist von 30 Tagen nach rechtskräftig erfolgter Neuwahl des Gemeindeausschusses die Wahl des Gemeindevorstandes aus welchem Grunde immer nicht vollzogen sein sollte, hat die Berufung des neugewählten Ausschusses durch die politische Bezirksbehörde zu geschehen und haben sich über diese Berufung sämmtliche Mitglieder des neugewählten Ausschusses am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln. Jene Ausschussmitglieder, die über eine solche Berufung entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche die politische Bezirksbehörde bis 20 fl. und im Wiederholungsfalle bis 40 fl. bemessen kann. Überdies sind diejenigen Mitglieder des neu gewählten Ausschusses, welche im Wiederholungsfalle ihre Pflicht der Theilnahme an der Wahl des Gemeindevorstandes ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund verabsäumt haben, als die auf sie gefallene Wahl ablehnend anzusehen und ist wegen des Ersatzes derselben im Sinne des §. 29 der Gemeindewahlordnung vorzugehen.[1][2])

§. 34. Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahlacte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges anzuwohnen. Zu diesem Ende muss derselbe rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

So: **Buk.** §. 34.
Görz u. Grad. §. 34.
Istr. §. 34.
Kärnt. §. 34.
Krain §. 35.
Mähr. §. 35.
O.-Öst. §. 34.
N.-Öst. §. 48.
Salzb. §. 34.
Schles. §. 34.
Steierm. §. 33. Der Vorstand der politischen . . . muss derselbe durch den bisherigen Gemeindevorsteher rechtzeitig . . .
Tirol §. 34.
Vorarlb. §. 34.

Dalm. §. 36. An Stelle dieses §. tritt der Art. III des Ges. v. 13. December 1868, L. G. B. Nr. 21, welcher lautet: Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde hat das Recht zum Behufe der Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens entweder selbst zu erscheinen oder sich durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

---

[1]) Der §. 34 der G. W. O. f. Mähr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. December 1889, L. G. B. Nr. 2 für 1890.

[2]) (Mähr.) Wenn Ausschussmitglieder von den Sitzungen zur Vornahme der Vorstandswahl sich absentieren, so kann darin eine Resignation auf das Ausschussmandat nicht erkannt und darum auch von der Behörde die Ergänzung des Ausschusses nach §. 22 der G. O. nicht verfügt werden (V. G. H. 25. Jänner 1888, Z. 293, B. 3894). — Erfolgt die Resignation gewählter Ausschussmitglieder zum Zwecke der Verhinderung der Constituierung der Gemeindevertretung, so hat für die Ergänzung des Ausschusses nach Maßgabe das Ges. v. 21. December 1889, L. G. B. Nr. 2 v. J. 1890, die Bestimmung des §. 29 der G. O. platzzugreifen. Für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung ist die Belegung der renitenten Ausschussmitglieder mit Geldstrafen keine unerläßliche Voraussetzung (V. G. H. 19. Jänner 1893, Z. 189, B. 7023).

Gal. §. 33. Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, zur Wahrnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges entweder selbst dem Wahlacte beizuwohnen oder hiezu seinen Abgeordneten zu entsenden. Der Gemeindevorsteher hat daher dem Vorsteher dieser Behörde von dem Tage und der Stunde des Wahlactes rechtzeitig die Anzeige zu erstatten.

§. 35. Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder der Versammlung geleitet.

So: **Buk.** §. 35.
Schles. §. 35.
Tirol §. 35. . . . Mitglied des neugewählten Ausschusses . . .
Vorarlb. §. 35. . . . Mitglied des neugewählten Ausschusses . . .

Dalm. sieh oben §. 34 auf S. 822.

Gal. §. 34. Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu gewählten Gemeinderathes unter Zuziehung zweier von ihm berufenen Mitglieder geleitet.

Görz u. Grad. §. 35. . . . wie Gal. §. 34 . . . Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.

Istr. §. 35. Das an Jahren älteste unter den bei der Sitzung erschienenen Gemeindeausschufsmitgliedern leitet die Wahl unter Zuziehung zweier anderer Ausschufsmitglieder.[1])

Kärnt. §. 35. Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.

Krain §. 36,
O.-Öst. §. 35, } wie Kärnt. §. 35.
N.-Öst. §. 49,

Salzb. §. 35. . . . wie Kärnt. §. 35 . . . Mitglied des neugewählten Ausschusses . . .

Mähr. §. 36. Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Ausschusses, unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder dieses Ausschusses geleitet. Bei Berufung des neu gewählten Ausschusses durch die politische Bezirksbehörde hat diese Behörde selbst ein Mitglied dieses Ausschusses zur Leitung des Wahlactes und zur Benennung der anderen beiden Mitglieder der Wahlcommission zu bestimmen.[2])

Steierm. sieh oben §. 32 auf S. 821.

§. 36. Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschufsmitglieder. Ausgenommen hievon sind: 1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung; 3. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer. Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.[3])

So: **Mähr.** §. 37.[4])

---

[1]) Der §. 35 der G. W. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 6.

[2]) Der §. 36 der G. W. O. f. Mähr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. December 1889, L. G. B. Nr. 2 für 1890.

[3]) (Böhm.) Die nach §. 26 Abs. 2 der G. O. eintretende zeitweise Suspension eines Ausschufsmitgliedes behindert nicht dessen Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeindevorstandes (V. G. H. 21. Februar 1884, Z. 372, B. 2029).

[4]) (Mähr.) Bildet die Ortsgemeinde nur ein bestimmter Stadttheil, so muss der Gewählte in dem betreffenden Stadttheile seinen Wohnsitz haben. Das Wohnen in derselben Katastralgemeinde reicht nicht aus (V. G. H. 1. Juli 1886, Z. 1851, B. 3137).

Schles. §. 36.

Buk. §. 36. . . . Confessionen. Auch können Verwandte . . .

Görz u. Grad. §. 36. . . . nur die wirklichen Gemeinderathsmitglieder. Ausgenommen . . . Geistliche. Auch können Verwandte . . .

Istr. §. 36. . . . Geistliche. Auch können Verwandte . . .

Kärnt. §. 36. . . . Geistliche. Auch können Verwandte . . .

Krain §. 37. . . . Wohnsitz haben, wenn sie nicht binnen Monatsfrist nach stattgehabter Wahl ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen; 2. Hof-, . . . Geistliche. Auch können Verwandte . . .

O.-Öst. §. 36. . . . Geistliche. Auch können Verwandte . . .

N.-Öst. §. 50. . . . Confessionen. Auch können Verwandte . . .

Salzb. §. 36. . . . Geistliche. Auch können Verwandte . . .

Steierm. §. 34. . . . Geistliche. Auch können Verwandte . . .

Tirol §. 36. Wählbar zu Mitgliedern der Gemeindevorstehung sind . . . nicht in der Gemeinde oder deren nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben; 2. Hof-, . . . Geistliche. Auch können Verwandte . . . zugleich Mitglieder der Gemeindevorstehung sein.

Dalm. §. 37. Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Gemeinderathes. Ausgenommen hievon sind: 1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung; 2. Geistliche aller Confessionen; ferner sind ausgeschlossen: 3. während des Trienniums diejenigen, gegen welche auf Grund eines Disciplinarverfahrens die Entsetzung vom Amte ausgesprochen worden ist (§. 104 G. O.). Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.[1])

Gal. §. 35. Nur Mitglieder des Gemeinderathes sind zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes wählbar. Es kann jedoch nicht gewählt werden: 1. Wer in der Gemeinde nicht den bleibenden Wohnsitz hat. 2. Wer als Hof-, Staats-, Landes- oder öffentlicher Instituts- oder Fondsbeamter und Diener in activer Dienstleistung steht. 3. Wer mit einem bereits gewählten Mitgliede des Gemeindevorstandes im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist. 4. Geistliche welch immer Confession, und Lehrer der Ortsschulen.[2])

Vorarlb. §. 36. Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschussmitglieder. Ausgenommen hievon sind: 1. Personen, welche nicht in der Gemeinde oder deren nächsten Umgebung ihren Wohnsitz haben; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung; 3. Geistliche aller Confessionen; 4. Personen, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung durch die Statthalterei ihres Amtes als Mitglied der Gemeindevorstehung entsetzt wurden, auf die Dauer von 3 Jahren. Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§. 37. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Ausschussmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

---

[1]) Der §. 37 der G. W. O. f. Dalm. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19.

[2]) Der §. 35 der G. W. O. f. Gal. enthielt in seiner ursprünglichen Fassung noch einen Zusatz, welcher lautete: „Zum Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer nicht einer christlichen Confession angehört.“ Diese Bestimmung wurde aber durch den Art. I das Ges. v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 30, aufgehoben und außer kraft gesetzt.

So: N.-Öst. §. 51. . . . der Wahl sind die Anwesenheit . . . mittelst Stimmzetteln vorzunehmen.

Vorarlb. §. 37. . . . mittelst Stimmzetteln vorzunehmen.

Tirol §. 37. . . . mittelst Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen. Der Leiter der Wahl hat die auf den gesammelten Stimmzetteln verzeichneten Namen zu verlesen, welche in das zu führende Abstimmungsverzeichnis sofort einzutragen sind.[1][2].

O.-Öst. §. 37. . . . erforderlich. Die Wahl wird mittelst Stimmzetteln vorgenommen. Aus den gesammelten Stimmzetteln sind die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

Salzb. §. 37. . . . der Wahl sind die Anwesenheit . . . mittelst Stimmzetteln vorzunehmen. Aus den gesammelten Stimmzetteln sind die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

Steierm. §. 35. . . . erforderlich. Ist die Zahl der Ausschufsmitglieder durch vier nicht theilbar, so ist für den Bruchtheil die Anwesenheit eines weiteren Ausschufsmitgliedes erforderlich. Die Wahl ist mittelst Stimmzetteln vorzunehmen. Nach Einsammlung der Stimmzetteln sind die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

Buk. §. 37. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Ausschufsmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Wahl kann nach Beschlufs des Ausschusses mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden. Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 26 zur Anwendung, im zweiten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

Kärnt. §. 37,
Krain §. 38,
Mähr. §. 38,
Schles. §. 37, } wie Buk. §. 37.

Görz u. Grad. §. 37. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Wahl kann nach Beschlufs des Gemeinderathes mündlich . . . wie Buk. §. 37 . . .

Dalm. §. 38. An Stelle desselben tritt der Art. IV des Ges. v. 13 December 1868, L. G. B. Nr. 21, welcher lautet: In Abänderung des §. 38 der Wahlordnung wird Nachstehendes angeordnet: Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des neuen Gemeinderathes und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Wahl kann nach Beschlufs des Gemeinderathes mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden. Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 27 in Anwendung, im zweiten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

Gal. §. 36. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Gemeinderath bestimmt, ob die Ab-

[1]) Der §. 37 der G. W. O. f. Tirol erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12.

[2]) (Tirol.) Für die Vorstandswahl ist nicht wie bei der Gemeindeausschufswahl die persönliche Abgabe des Stimmzettels vorgeschrieben (V. G. H. 8. März 1894, Z. 951, B. 7773).

stimmung mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden soll. In jedem Falle steht einem des Schreibens nicht kundigen Gemeinderathsmitgliede frei, seine Stimme mündlich abzugeben. Bei der Eintragung und Zählung der Stimmen haben die in den §§. 24 und 25 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Istr. §. 37. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Gemeindeausschussmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei der Berechnung der drei Viertheile ist, wenn die verdreifachte Zahl der Gemeindeausschussmitglieder, durch vier getheilt, einen Bruchtheil ergibt, dieser erübrigende Bruchtheil als ein Ganzes anzusehen, welches die gesetzliche Zahl von drei Viertheilen ergänzt. Die Wahl kann nach Beschluss des Gemeindeausschusses mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden. Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 26 zur Anwendung, im zweiten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen.[1])

§. 38. Zuerst ist die Wahl des Gemeindevorstehers vorzunehmen. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. — Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

So: **Buk.** §. 38. . . . der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen . . .

Dalm. §. 39,
Istr. §. 38,
Kärnt. §. 38,
Krain §. 39,
Mähr. §. 39,
O.-Öst. §. 38,
Salzb. §. 38,
Schles. §. 38,
Steierm. §. 36,
Tirol §. 38,[2])
Vorarlb. §. 38,
} wie Buk. §. 38.

Görz u. Grad. §. 38. Zuerst ist die Wahl des Bürgermeisters vorzunehmen. Kommt . . . wie Buk. §. 38 . . .

N.-Öst. §. 52. Zuerst findet die Wahl des Gemeindevorstehers statt. Kommt . . . wie Buk. §. 38 . . .

Gal. §. 37. Zuerst ist die Wahl des Gemeindevorstehers vorzunehmen. Erhält bei der ersten Abstimmung niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und wird auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht erzielt, so ist zur Wahl zwischen Zweien zu schreiten. Bei der Wahl zwischen Zweien darf nur für jene zwei Gemeinderathsmitglieder

---

[1]) Der §. 37 der G. W. O. f. Istr. erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 7. Februar 1885, L. G. B. Nr. 6.

[2]) (Tirol.) Wenn der bei gleicher Stimmenanzahl durch das Los zum Gemeindevorstande Gewählte nach beendeter Wahl das erhaltene Mandat aus gesetzlichen Gründen ablehnt, so kann auf den abgeschlossenen Wahlact nicht zurückgegriffen werden, sondern es ist für die erledigte Stelle eine neue Wahl einzuleiten (V. G. H. 8. März 1894, Z. 951, B. 7773).

gestimmt werden, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Gleichheit der erhaltenen Stimmen entscheidet das Los, welcher von ihnen in die Wahl zwischen Zweien einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf ein in die engere Wahl nicht gebrachtes Mitglied fällt, ist ungiltig. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Wahl zwischen Zweien entscheidet das Los.

§. 39. Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten. — Die Wahl geschieht für jeden Gemeinderath einzeln, nach den im §. 38 enthaltenen Bestimmungen.

Buk. §. 39. Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Beigeordneten zu schreiten. Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als Beigeordnete zu wählen sind. Die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt. Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 38, wenn für den einen oder den andern keine absolute Stimmenmehrheit zustande kommt. Hiebei hat sich die engere Wahl auf jene Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Beigeordneten.

Dalm. §. 40. Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Beisitzer zu schreiten. Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als Beisitzer zu wählen sind. Die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt. Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 39, wenn für . . . (wie Buk. §. 39) . . . noch zu wählenden Beisitzer.

Görz u. Grad. §. 39. Nach Beendigung der Wahl des Bürgermeisters ist zur Wahl der Gemeindeabgeordneten zu schreiten. Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als Gemeindeabgeordnete zu wählen sind. Die über diese Zahl . . . (wie Buk. §. 39) . . . noch zu wählenden Gemeindeabgeordneten.

Istr. §. 39. Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten. Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als Gemeinderäthe zu wählen sind. Die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt. Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 38, wenn für den einen oder den andern keine absolute Stimmenmehrheit zustande kommt. Hiebei hat sich die engere Wahl auf jene Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Gemeinderäthe.

Kärnt. §. 39, } wie Istr. §. 39.
Salzb. §. 39, }

Krain §. 40. . . . wie Istr. §. 39 . . . Vorschriften des §. 39, wenn für . . .

Mähr. §. 40. . . . wie Istr. §. 39 . . . zu wählen sind. Die über die Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt. Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 39, wenn für . . .

O.-Öst. §. 39. . . . wie Istr. §. 39 . . . Vorschriften der §§. 37 und 38. Die engere Wahl hat sich auf jene Personen . . .

Schles. §. 39. . . . wie Istr. §. 39 . . . Vorschriften der §§. 37 und 38, des letzteren, wenn für den Einen oder den Andern keine absolute . . .

Steierm. §. 37. Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten. Zu diesem Ende hat der Ausschuss vorerst nach §. 14 der Gemeindeordnung die Zahl der zu wählenden Gemeinderäthe

zu bestimmen. Jeder Wähler zeichnet so viele Namen, als Gemeinderäthe zu wählen sind. Die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt. Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 36, wenn für . . . wie Istr. §. 39 . . .

Gal. §. 38. Sobald der Gemeindevorsteher gewählt ist, hat der Gemeinderath zur Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes zu schreiten. Die Abstimmung für jedes einzelne Mitglied des Vorstandes erfolgt abgesondert auf die im §. 37 vorgeschriebene Art.

N.-Öst. §. 53. Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten, und zwar ist jeder Gemeinderath in einer besonderen Wahl zu wählen. Kommt keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so gelten auch bei dieser Wahl die Vorschriften des §. 52.

Tirol §. 39. Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers werden in gleicher Weise die Gemeinderäthe einer nach dem andern gewählt.

Vorarlb. §. 39. Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten. Jeder Gemeinderath ist im separaten Wahlgange zu wählen. Hiebei haben die Bestimmungen des §. 38 sinngemäße Anwendung zu finden. Die Reihenfolge der Gemeinderäthe richtet sich nach der Reihenfolge der vorgenommenen Wahl. Bei Nach- oder Ergänzungswahlen tritt der Gewählte in die Reihe des abgegangenen Gemeinderathes.

§. 40. Wird in den Gemeindevorstand jemand gewählt, der nach §. 36 von der Wahl ausgenommen ist, so ist die Wahl in Ansehung dieser Person ungiltig und eine neue Wahl vorzunehmen.

Buk. §. 40. Wird jemand als Beigeordneter gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muss für die hiedurch offen gewordene Beigeordnetenstelle eine neue Wahl vorgenommen werden. Werden zwei oder mehrere Personen als Beigeordnete gewählt, die in der angegebenen Weise untereinander verwandt oder verschwägert sind, so ist derjenige, für den sich die größere Stimmenzahl erklärte, und bei gleicher Stimmenzahl derjenige, für den das Los entscheidet, als gewählt beizubehalten. Die Stellen der übrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen.

Dalm. §. 41. Wird jemand als Beisitzer gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muss für die hiedurch offen gewordene Beisitzerstelle eine neue Wahl vorgenommen werden. Werden zwei oder mehrere Personen als Beisitzer gewählt, die in der angegebenen Weise . . . wie Buk. §. 40 . . .

Ad §. 41. Dalm. Nach Analogie des §. 33 ersten Hauptstückes der Gemeinde-Wahlordnung sind auch die Einwendungen gegen das nach den Bestimmungen des zweiten Hauptstückes der Gemeinde-Wahlordnung behufs der Wahl des Gemeindevorstandes stattgehabte Verfahren binnen der Präclusivfrist von acht Tagen beim Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat (Art. I des Ges. v. 19. März 1866, L. G. B. Nr. 5). — In Erläuterung des Art. I des Landesgesetzes v. 19. März 1866 wird schließlich Nachstehendes verfügt: Einwendungen während des Verfahrens zur Wahl des Gemeindevorstandes, wie solche in Fällen der Verhängung von Geldbußen und anderer derartiger Beschlüsse der politischen Bezirksbehörde oder des neuen Gemeinderathes vorkommen können, sind zwar vor der Wahl des neuen Gemeindevorstandes und des neuen Gemeindevorstehers zulässig, dieselben müssen aber innerhalb der Präclusivfrist von acht Tagen bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden, welche sie der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat. Die Anhängigkeit solcher Einwendungen

hindert nicht die Einsetzung des neuen Gemeindevorstandes und des neuen Gemeinderathes (Art. V des Ges. v. 13. December 1868, L. G. B. Nr. 21).

Görz u. Grad. §. 40. Wird jemand als Gemeindeabgeordneter gewählt, der mit dem gewählten Bürgermeister im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muss für die hiedurch offen gewordene Gemeindeabgeordnetenstelle eine neue Wahl vorgenommen werden. Werden zwei oder mehrere Personen als Gemeindeabgeordnete gewählt, die in der angegebenen Weise . . . wie Buk. §. 40 . . .

Istr. §. 40. Wird jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muss für die hiedurch offen gewordene Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden. Werden zwei oder mehrere Personen als Gemeinderäthe gewählt, die in der angegebenen Weise untereinander verwandt oder verschwägert sind, so ist derjenige, für den sich die größere Stimmenzahl erklärte, und bei gleicher Stimmenzahl derjenige, für den das Los entscheidet, als gewählt beizubehalten. Die Stellen der übrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen.

Kärnt. §. 40,
Mähr. §. 41,
Salzb. §. 40,
Schles. §. 40, } wie Istr. §. 40.

Krain §. 41. . . . wie Istr. §. 40 . . . muss für die durch diesen Ausnahmsgrund offen . . .

O.-Öst. §. 40. Wird jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so ist diese Wahl ungiltig. Werden zwei . . . (wie Istr. §. 40) . . . beizubehalten. Die noch unbesetzten Stellen sind durch Neuwahl auszufüllen.

Steierm. §. 38. . . . wie Istr. §. 40 . . . Grade verwandt oder verschwägert ist, so muss anstatt desselben eine neue Wahl vorgenommen werden. Werden zwei . . .

Tirol §. 40. . . . wie Istr. §. 40 . . . untereinander verwandt oder verschwägert sind, so ist der früher gewählte beizubehalten. Die Stellen . . .

Vorarlb. §. 40. . . . wie Istr. §. 40 . . . untereinander verwandt oder verschwägert sind, so ist der von diesen zuerst Gewählte als Gemeinderath beizubehalten. Die Stellen . . .

Gal. §. 39. Wird zum Mitgliede des Gemeindevorstandes ein solches Gemeinderathsmitglied gewählt, welches nach §. 35 nicht gewählt werden darf, so ist dessen Wahl ungiltig und sogleich eine neue Wahl vorzunehmen. — §. 40. Nach vollzogener Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes hat der Gemeinderath zur Wahl des Stellvertreters des Gemeindevorstehers aus der Mitte der Beisitzer oder Geschwornen auf die im §. 37 vorgeschriebene Art unverzüglich zu schreiten.

N.-Öst. §. 54. Wird jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher oder mit einem bereits gewählten Gemeinderathe im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muss für die hiedurch erledigte Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 41. Über die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Ausschussmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten bei der Gemeinde zu hinter-

legen ist. Das Ergebnis der Wahl des Gemeindevorstandes ist der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Dalm. §. 42. Über die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Gemeinderathsmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

Görz u. Grad. §. 41, wie Dalm. §. 42.

Buk. §. 41. Über die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Ausschussmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

Istr. §. 41,
Kärnt. §. 41,
Krain §. 42,
Mähr. §. 42, } wie Buk. §. 41.
Salzb. §. 41,
Schles. §. 41,
Vorarlb. §. 41,

O.-Öst. §. 41. . . . wie Buk. §. 41 . . . Leiter der Wahl und den übrigen Ausschussmitgliedern zu . . .

N.-Öst. §. 55. . . . wie Buk. §. 41 . . . Leiter der Wahl und mindestens drei Ausschussmitglieder zu . . .

Steierm. §. 39. . . . wie Buk. §. 41 . . . hinterlegen ist. Die Namen der gewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes sind von dem Gemeindevorsteher in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Tirol §. 41. Ueber die Vornahme der Wahl der Gemeindevorstehung ist . . . wie Buk. §. 41 . . .

Gal. §. 41. Das Ergebnis der Wahl des Gemeindevorstandes ist in das Beschlussprotokoll einzutragen, und daselbst mit den Unterschriften des Leiters der Wahl, sowie aller stimmenden Gemeinderäthe zu bekräftigen, und sofort sowohl der politischen Bezirksbehörde, als auch dem Bezirksausschusse bekanntzugeben.

§. 42. Die Vorschriften der §§. 33—41 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemeinderathes oder des Vorstehers zu besetzen ist. Im ersten Falle hat der Gemeindevorsteher und im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten.

Buk. §. 42. Die Vorschriften der §§. 33—41 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Beigeordneten oder des Vorstehers zu besetzen ist. Nur haben im ersten Falle der Gemeindevorsteher und im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Auch trifft der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

Dalm. §. 43. Die Vorschriften der §§. 34 bis einschließlich 42 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Beisitzers oder des Vorstehers . . . wie Buk. §. 42 . . .

Görz u. Grad. §. 42. Die Vorschriften der §§. 33—41 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemeindeabgeordneten oder des Bürgermeisters zu besetzen ist. Nur haben im ersten Falle

der Bürgermeister und im zweiten Falle dessen Stellvertreter die Versammlung ... wie Bukt. §. 42 ...

Istr. §. 42. Die Vorschriften der §§. 33—41 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemeinderathes oder des Vorstehers zu besetzen ist. Nur haben im ersten Falle der Gemeindevorsteher und im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Auch trifft der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

Kärnt. §. 42,
O.-Öst. §. 42,
Salzb. §. 42, } wie Istr. §. 42.
Tirol §. 42,
Votarlb. §. 42,

Krain §. 43. Die Vorschriften der §§. 34—42 kommen ... wie Istr. §. 42 ...

Mähr. §. 43. Die Vorschriften der §§. 34—42 kommen ... wie Istr. §. 42 ...

Schles. §. 42, wie Istr. §. 42. — §. 43. Im Wege der Landesgesetzgebung können bedeutenderen Städten, die kein besonderes Statut begehren, über ihr Einschreiten eigene Wahlordnungen bewilligt werden.

Steierm. §. 40. Die Vorschriften der §§. 32—29 kommen ... wie Istr. §. 42 ...

Gal. §. 42. Die in den §§. 32—39 enthaltenen Vorschriften kommen auch bei den Wahlen in Anwendung, welche im Laufe der Wahlperiode infolge der Erledigung der Stelle des Gemeindevorstehers oder eines anderen Mitgliedes des Gemeindevorstandes vorgenommen werden. Im ersten Falle hat der Stellvertreter des Gemeindevorstehers, im zweiten Falle der Gemeindevorsteher den Gemeinderath zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten.

N.-Öst. §. 56. Wenn im Laufe der Wahlperiode an die Stelle eines Gemeinderathes ein neuer zu wählen oder die Stelle des Vorstehers zu besetzen ist, so hat im ersten Falle der Gemeindevorsteher, im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Eine Vorrückung findet nicht statt. Übrigens kommen auch bei diesen Wahlen die §§. 47 bis 55 zur Anwendung. Der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft trifft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

e. Die Gesetze über die Gutsgebiete.

Nach Artikel I des Reichsgemeindegesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 (vgl. denselben auf Seite 434), war durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen der Großgrundbesitz von dem Verbande einer Ortsgemeinde geschieden behandelt werden könne. Auf Grund dieser (vor der gänzlichen Überweisung des Gemeindewesens in die Competenz der Länder — vergl. S. 433 — maßgebend gewesenen) reichsgesetzlichen Bestimmung wurden im sechsten Hauptstücke der Gemeindeordnung für Mähren Vorschriften über die besondere Geschäftsführung auf den land- oder lehentäflichen Gütern und anderen größeren Realitäten erlassen und sind in der Bukowina und in Galizien eigene Gesetze über die Gutsgebiete erflossen, welche sammt den abändernden Novellen auf

S. 440, bezw. 443 und 444 verzeichnet erscheinen. In den übrigen Ländern unterließ es die Gesetzgebung, vom Gemeindeverbande ausgeschiedene Gutsgebiete in irgendwelcher Form zu bilden, bezw. solche Bildungen für gesetzlich zulässig zu erklären.

Im Nachstehenden geben wir das erwähnte sechste Hauptstück der mährischen Gemeindeordnung im Wortlaute, sowie die Gutsgebietsgesetze für die Bukowina und für Galizien in ihrer gegenwärtigen Fassung.

a. Sechstes Hauptstück der Gemeindeordnung für Mähren.

(Von der besonderen Geschäftsführung auf den land- oder lehentäflichen Gütern und anderen größeren Realitäten.)

§. 84. Jedem Besitzer eines land- oder lehentäflichen Gutes, dann einem sonstigen Realitätenbesitzer, welcher in einer oder mehreren unmittelbar an einander grenzenden Gemeinden einen durch Straßen und Wege zusammenhängenden und zur selbständigen und gemeinschaftlichen Bewirthschaftung geeigneten Grundbesitz von mindestens 200 Joch besitzen, ist über deren Verlangen von der Bezirksvertretung die Besorgung jenes Theiles des selbständigen Wirkungskreises (§. 27) zu übertragen, welcher zur ungehinderten Verwaltung ihres Besitzes und jener Einrichtungen, deren Kosten von denselben allein zu tragen sind, erforderlich ist, und zwar: 1. die Sorge für die Erhaltung der auf diesem Besitze gelegenen Wege (mit Ausnahme der Ärarial-, Landes- und Bezirksstraßen) sowie für die Leichtigkeit des Verkehres auf denselben und die Flurpolizei;[1]) 2. der zur obigen Besorgung nothwendige Theil der Bau- und Feuerpolizei, mit Ausschluss der Baubewilligungen, und 3. die Anberaumung und Vornahme freiwilliger Feilbietungen der eigenen Producte und Gegenstände des Wirtschaftsbetriebes. — §. 85. Der Besitzer eines solchen Gutes oder einer solchen Realität kann die Besorgung dieser Angelegenheiten, wenn er die hiezu erforderliche, im §. 86 angeführte Eignung hat, selbst übernehmen; sonst aber hat er diese Besorgung unter seiner Haftung an eine dritte hiezu befähigte Person als seinen Bevollmächtigten zu übertragen. Die Mitbesitzer eines solchen Gutes haben Einen von ihnen oder einen Dritten als Bevollmächtigten zu bestellen. — §. 86. Wer die im §. 84 angeführten Angelegenheiten und Geschäfte selbst besorgen will, sowie der Bevollmächtigte, muss österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung verzeichneten Ausschließungsgründe entgegenstehen. Er muss einen den Erfordernissen der Geschäftsführung entsprechenden Wohnsitz haben. — §. 87. Der Besitzer eines solchen Gutes oder einer solchen Realität oder dessen Bevollmächtigter hat in die Hände des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde dieselbe Angelobung an Eidesstatt zu leisten, wie ein Gemeindevorsteher. — §. 88. Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, vertritt er den Besitzer nach außen in allen demselben nach diesem Gesetze obliegenden Angelegenheiten. — Handelt es sich aber um die Übernahme bleibender Leistungen oder Verpflichtungen, so ist hierüber die Erklärung des Besitzers einzuholen. — §. 89. Infolge eines Übereinkommens zwischen dem Besitzer und der Gemeindevertretung kann durch Beschluss des Gemeindeausschusses diesem Besitzer oder dessen Bevollmächtigten außer den ihm nach §. 84 zustehenden Angelegenheiten und Geschäften zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen oder anderen örtlichen Geschäfte rücksichtlich des erwähnten Besitzes die Besorgung einiger der gedachten Geschäfte auf. die Dauer der Wahl-

[1]) Der Großgrundbesitz ist von einer ihn als Gemeindemitglied treffenden Concurrenzpflicht nicht befreit (V. G. H. 22. September 1886, Z. 2429, B. 3170).

periode überlassen werden. — §. 90. Diese Bestellung geschieht unter Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers. Es gelten für dieselbe die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 51, dann §. 59. Sie ist der Bezirksvertretung und der politischen Bezirksbehörde zur Kenntnis zu bringen. — §. 91. Der Besitzer oder dessen Bevollmächtigter ist rücksichtlich der Besorgung der ihm nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes übertragenen Geschäfte der Bezirksvertretung und der politischen Bezirksbehörde ebenso verantwortlich wie jeder Gemeindevorsteher und liegt dem Besitzer die Haftung ob. — §. 92. Alle Auslagen, welche mit den, dem Besitzer obliegenden Verpflichtungen verbunden sind, müssen, soweit sie das Gesetz nicht anderen Personen auferlegt, von diesem allein getragen werden.

β. Landesgesetz für die Bukowina v. 14. November 1863, L. G. B. Nr. 10, betreffend die Gutsgebiete (mit Novelle).

§. 1. Ein gegenwärtig außerhalb des Gemeindeverbandes stehender vormals herrschaftlicher Grundbesitz ist von diesem Verbande gesondert zu belassen, wenn: 1. derselbe für sich allein oder in Verbindung mit einem andern gleichgearteten und angrenzenden Grundbesitze bedeutend genug ist, um für die Erfüllung der infolge der gesonderten Behandlnng zu übernehmenden Verbindlichkeiten eine zureichende Sicherheit zu bieten, und wenn 2. der Besitzer die Einverleibung in die Ortsgemeinde nicht binnen der vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes laufenden Frist von 30 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde verlangt. Jeder solcher geschieden behandelte Grundbesitz wird Gutsgebiet genannt. Dasselbe muss genau beschrieben und in einer Mappe ersichtlich gemacht werden.[1]) — §. 2. Zwei oder mehrere aneinander grenzende vormals herrschaftliche Grundbesitzungen können sich im Einverständnisse der Besitzer und mit Bewilligung der politischen Landesstelle und des Landesausschusses zu einem gemeinschaftlichen Gutsgebiete vereinigen. — §. 3. Kein Gutsgebiet darf sich über die Grenzen eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken. — §. 4. Der von der Gemarkung einer Stadtgemeinde umschlossene vormals herrschaftliche Grundbesitz ist in den Verband der Stadtgemeinde einzubeziehen. Ebenso müssen die innerhalb der Gemarkung einer Markt- oder Dorfgemeinde liegenden vormals herrschaftlichen Wirts- und Schankhäuser dem Verbande derselben einverleibt werden. — §. 5. Die politische Landesstelle hat im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Einverleibung eines vormals herrschaftlichen Grundbesitzes in den Verband einer oder mehrerer Ortsgemeinden zu verfügen, wenn nach den von amtswegen zu pflegenden Erhebungen diesem Grundbesitze die im §. 1 sub 1 festgesetzte Bedingung mangelt, oder wenn der Besitzer binnen der im §. 1 sub 2 vorgeschriebenen Frist die Einverleibung in die Ortsgemeinde verlangt. In letzterem Falle ist die Zustimmung der betreffenden Ortsgemeinde erforderlich. — §. 6. Den Hypothekargläubigern eines Grundbesitzes oder den Anwärtern auf denselben steht kein Einfluss auf die Frage zu, ob solcher von dem Gemeindeverbande gesondert zu belassen oder demselben einzuverleiben sei. — §. 7. Das Gutsgebiet hat alle Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde zu übernehmen. Zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen tritt dasselbe in die Amtswirksamkeit eines Gemeindevorstehers und in Betreff der Ortspolizei auch in das dem Ausschusse nach §. 34 der Gemeindeordnung zukommende Recht ein. Das Strafrecht eines Gemeindevorstehers kommt ihm jedoch nicht zu. Dasselbe wird von der politischen Bezirksbehörde geübt. — §. 8. Betreffend die Unterordnung

---

[1]) Der Fortbestand des Gutsgebietes als selbständigen Verwaltungsbezirkes ist dadurch nicht bedingt, dass im Grunde des Ges. v. 14. November 1863 ein besonderer, förmlicher Constituierungsact platzgegriffen hat (V. G. H. 12. November 1891, Z. 3580, B. 6240).

des Gutsgebietes unter die l. f. Behörden und unter die Landes- oder Bezirksvertretung, sowie in Ansehung der Berufungen gegen seine Verfügungen und Entscheidungen finden nach der Analogie die Bestimmungen der Gemeindeordnung ihre Anwendung.[1]) — §. 9. In jedem Gutsgebiete hat für die Besorgung der demselben nach dem Gesetze obliegenden Geschäfte ein Geschäftsführer zu bestehen. Der Besitzer des Gutsgebietes kann das Amt des Geschäftsführers, wenn er hiezu geeignet ist (§. 11), selbst übernehmen, oder dasselbe unter seiner Haftung an eine dritte hiezu befähigte Person übertragen. Die Mitbesitzer eines Gutsgebietes haben einen von ihnen oder einen Dritten als Geschäftsführer zu bestellen. — §. 10. Mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde kann für zwei oder mehrere naheliegende Gutsgebiete desselben politischen Bezirkes ein gemeinschaftlicher Geschäftsführer bestellt werden. — §. 11. Geschäftsführer kann nur derjenige sein, welcher österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt ist, und welchem keiner der in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung verzeichneten Ausschließungsgründe entgegensteht. Derselbe muss im Gutsgebiete oder in einem den Erfordernissen der Geschäftsführung entsprechenden Orte seinen bleibenden Wohnsitz haben. — §. 12. Der Geschäftsführer muss unter Nachweisung der nach §. 11 erforderlichen Eigenschaften der politischen Bezirksbehörde namhaft gemacht werden. Wenn derselbe diese Eigenschaften nicht besitzt, so hat die politische Bezirksbehörde den Besitzer des Gutsgebietes zur Bestellung eines andern geeigneten Geschäftsführers aufzufordern, und wenn dieser Aufforderung ungeachtet wiederholter Mahnung nicht entsprochen wird, durch Aufstellung eines geeigneten Stellvertreters des Geschäftsführers auf Kosten und Gefahr des Gutsgebietes Vorsorge zu treffen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Besitzer des Gutsgebietes binnen der hiezu anberaumten Frist einen Geschäftsführer nicht namhaft macht. — §. 13. Der Geschäftsführer hat in die Hände des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde oder dessen Stellvertreters dieselbe Angelobung an Eidesstatt zu leisten wie ein Gemeindevorsteher. — §. 14. Der Geschäftsvertreter vertritt das Gutsgebiet nach außen in allen dem letzteren nach dem Gesetze obliegenden Geschäften. Handelt es sich aber um die Übernahme bleibender Leistungen oder Verpflichtungen, so ist hierüber die Erklärung des Besitzers, falls er nicht selbst Geschäftsführer ist, einzuholen. — §. 15. Der Geschäftsführer wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der ursprünglich seine Bestellung gehindert hätte. Verfällt der Geschäftsführer wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 St. G.) in eine Untersuchung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann derselbe, so lange das Strafverfahren, oder der Concurs oder die Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben. Der Geschäftsführer kann aber auch wegen grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung seiner Pflichten von der politischen Bezirksbehörde nach vorausgegangener Warnung suspendiert und über deren Antrag von der politischen Landesstelle seines Amtes entsetzt werden.[2]) — §. 16. Alle Auslagen, welche mit den dem Gutsgebiete obliegenden Verpflichtungen verbunden sind, müssen, soweit sie das Gesetz nicht anderen Personen auferlegt, von diesem allein getragen werden. Die bleibenden und zeitlichen Bewohner des Gutsgebietes dürfen wegen dieser Auslagen, der auf privatrechtlichen Titeln sich gründenden Verbindlichkeiten unbeschadet, mit Abgaben und Leistungen nicht beschwert werden. — §. 17. Für die

---

[1]) Der §. 8 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 24. December 1868, L. G. B. Nr. 23.

[2]) Der §. 15 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 24. December 1868, L. G. B. Nr. 23.

Erfüllung aller nach dem Gesetze das Gutsgebiet treffenden Obliegenheiten liegt diesem die gesetzliche Haftung ob. Das Erkenntnis über die aus dieser Haftung herzuleitenden Ansprüche und der Vollzug solcher Erkenntnisse stehen den politischen Behörden zu. — §. 18. Wenn der Besitzer des Gutsgebietes es unterläßt oder verweigert, die dem Gutsgebiete gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr desselben die entsprechenden Vorkehrungen von amtswegen zu treffen. — §. 19. Wenn Theile des Gutsgebietes in den Besitz dritter Personen übergehen, oder infolge einer geänderten territorialen Eintheilung des Landes in mehrere Bezirke fallen, und diese Theile nicht als selbständige Gutsgebiete fortbestehen, oder mit anderen Gutsgebieten vereinigt werden können, so hat die politische Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Einbeziehung derselben in den Verband einer oder mehrerer Ortsgemeinden zu verfügen. Dasselbe hat mit dem Gutsgebiete zu geschehen, wenn es nach einer solchen Abtrennung der im §. 1 sub 1 festgesetzten Bedingung nicht mehr zu entsprechen und diese Bedingung auch nicht durch Vereinigung mit einem andern Gutsgebiete sicherzustellen vermag.[1]) — §. 20. Die Einverleibung eines Gutsgebietes oder einzelner Theile desselben in eine oder mehrere Ortsgemeinden kann über Einschreiten des Besitzers und im Einverständnisse der bezüglichen Gemeinden, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, vom Landesausschusse bewilligt werden. Unter denselben Bedingungen können einzelne im Gemeindeverbande befindliche Grundstücke in das ausgeschiedene Gutsgebiet einverleibt werden.[2])[3]) — §. 21. Der Besitzer eines Gutsgebietes kann beim Eintritte in die Ortsgemeinde mit derselben bezüglich der von seinem Besitzthume zu entrichtenden Gemeindelasten (§. 73 Gemeindeordnung), sowie auch bezüglich aller übrigen gegenseitigen Verbindlichkeiten ein Übereinkommen treffen. Zur Giltigkeit eines solchen Übereinkommens ist die Bestätigung der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erforderlich.[4]) — §. 22. Die Ausscheidung eines in den Gemeindeverband einmal einbezogenen, vormals herrschaftlichen Grundbesitzes, behufs Constituierung desselben zu einem Gutsgebiete, kann nur im Wege eines Landesgesetzes erfolgen.[5])

γ. Landesgesetz für Galizien vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 20, betreffend die Gutsgebiete (mit Novelle).

§. 1. Die vormals herrschaftlichen, gegenwärtig nicht zum Gemeindeverbande gehörigen Grundbesitze, welche schon vor dem Inslebentreten des Ges. v. 1. November 1868, R. G. B. Nr. 25, das heißt vor dem 8. December 1868 als selbständige landtäfliche Besitzungen bestanden, werden auch fernerhin von dem Gemeindeverbande gesondert belassen. Von den Besitzungen, welche auf vormals herrschaftlichen Gründen nach dem Inslebentreten des bezogenen Gesetzes entstanden, bleiben auch fernerhin jene aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden, deren

[1]) Der §. 19 erhielt obige Textierung durch des Ges. v. 24. December 1868, L. G. B. Nr. 23.

[2]) Der §. 20 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 24. December 1868, L. G. B. Nr. 23.

[3]) Die Zuweisung eines zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung außerhalb des Gemeindeverbandes gestandenen vormals herrschaftlichen Grundbesitzes zur G. erfolgt durch einen besonderen Einverleibungsact und nicht ex lege (V. G. H. 12. November 1891, Z. 3580, B. 6240).

[4]) Der §. 21 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 24. December 1868, L. G. B. Nr. 23.

[5]) Der §. 22 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 24. December 1868, L. G. B. Nr. 23.

Jahresschuldigkeit an den landesfürstlichen Realsteuern, das heißt an Grund- und Hausssteuer mindestens 25 Gulden österreichischer Währung beträgt. Bei der Berechnung des obigen Realsteuerbetrages von 25 Gulden werden die im Bereiche einer Ortschaft liegenden, einem und demselben Besitzer gehörenden vormals herrschaftlichen Besitzungen als ein Ganzes betrachtet. Die aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen und im Bereiche einer und derselben Ortschaft liegenden Besitzungen bilden zusammen ein Gutsgebiet. Alle sonstigen auf vormals herrschaftlichen Gründen befindlichen, und zwar sowohl die gegenwärtig bestehenden als auch jene Besitzungen, welche in Hinkunft entstehen werden, sind in den Verband der Ortsgemeinde einzuverleiben. Die innerhalb einer Stadt gelegenen vormals herrschaftlichen Besitzungen gehören jedenfalls in den Gemeindeverband dieser Stadt.[1][2]) — §. 2. Eine im Sinne des §. 1 in den Gemeindeverband nicht einbezogene Besitzung kann über Verlangen des Besitzers mit Zustimmung der Gemeinde nach Anhörung der übrigen Besitzer der in den Bereich des Gutsgebietes fallenden Besitzungen in den Gemeindeverband einverleibt werden, wenn gegen ein derartiges Verlangen weder die politische Landesbehörde noch der Landesausschuss eine Einwendung erhebt.[3]) — §. 3. Der die Einverleibung verlangende Besitzer eines Gutsgebietes oder einer Theilbesitzung von demselben kann über das Ausmaß der Lasten und über die Art der Leistung der aus dem Gemeindeverbande auf seine Besitzung entfallenden Verpflichtungen mit der Gemeinde ein Übereinkommen treffen. Zur Giltigkeit eines solchen Übereinkommens ist die Bestätigung der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erforderlich.[3]) — §. 4. Die in den §§. 1 und 2 vorgesehene Einverleibung in den Ge-

---

[1]) Der §. 1 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 21. März 1888, L. G. B. Nr 41.

[2]) Durch den Abverkauf oder überhaupt die Abtretung einzelner Theile des dem bestehenden Gutsgebiete angehörenden, vormals herrschaftlichen Grundbesitzes an dritte Personen können zwar für dieselben allenfalls Mitbesitzrechte im Sinne des §. 8, Abs. 3 des Landesgesetzes v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 20, begründet werden, keineswegs aber wird dadurch die Existenz des Gutsgebietes überhaupt in Frage gestellt oder dasselbe von den ihm nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen befreit. An der Existenz eines solchen Gutsgebietes in seinem vollen Umfange muss so lange festgehalten werden, bis nicht eine Änderung seines bisherigen Bestandes in der im Gesetze vorgesehenen formellen Art und Weise (durch Einverleibung in die G.) durchgeführt wurde (V. G. H. 11. November 1881, Z. 1666, B. 1207). — Über die Frage, ob irgendwo ein Gutsgebiet bestehe, haben nicht die autonomen, sondern die politischen Behörden zu entscheiden (V. G. H. 19. October 1882, Z. 2015, B. 1531). — Da der innerhalb der Gemarkung einer Stadt gelegene herrschaftliche Besitz nach dem Gesetze in den Gemeindeverband dieser Stadt einzubeziehen ist, so kann, soweit es sich um das Gemeindegebiet einer Stadt handelt, von einem Gutsgebiete daselbst nicht die Rede sein (V. G. H. 16. November 1883, Z. 2572, B. 1910). — Die Qualität des Gutsgebietes haftet an dem Grund und Boden selbst, und kann selbe durch Theilung und Abverkauf einzelner Complexe des vormals herrschaftlichen Grundbesitzes nicht verloren gehen (V. G. H. 18. September 1885, Z. 2380, B. 2677). — Auf die Existenz eines Gutsgebietes kann aus dem Umstande, dass ein Grundcomplex eine landtäfliche Einlage besitzt, nicht geschlossen werden (V. G. H. 5. April 1886, Z. 730, B. Erk. nach §. 6, 302). — Die Behörden sind verpflichtet, die für die Lösung der Frage, ob ein landtäflicher Besitz ein Gutsgebiet bilde, maßgebenden Momente von amtswegen ins Klare zu stellen (V. G. H. 28. Jänner 1887, Z. 196, B. 3364). — Gutsgebiete können nur ehemals jurisdictionsberechtigte, zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Ges. v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 20, vom Gemeindeverbande ausgeschiedene landtäfliche Güter bilden (V. G. H. 28. Jänner 1887, Z. 196, B. 3364). — Durch den Act der Abtrennung eines Gutsgebietscomplexes und durch die Bildung eines besonderen Landtafelkörpers hiefür entsteht weder ipso jure ein besonderes Gutsgebiet, noch erlangt der Besitzer des Trennstückes ein Recht, von der Staatsverwaltung die Anerkennung und Constituierung seines Besitzes als besonderes Gutsgebiet zu begehren (V. G. H. 28. Jänner 1887, Z. 195/6, B. 3363/4).

[3]) Die §§. 2 und 3 erhielten obige Textierung durch das Ges. v. 21. März 1888, L. G. B. Nr. 41.

meindeverband wird die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse verfügen. Das Entstehen neuer Besitzungen, welche im Sinne des §. 1 in den Gemeindeverband einzuverleiben sind, wird das k. k. Steueramt im Wege der politischen Bezirksbehörde der politischen Landesbehörde bekannt geben. Nach zustande gekommener Einverleibung in den Gemeindeverband erlangen die Besitzer der einverleibten Besitzungen die Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder, ohne jedoch durch die Einverleibung selbst das Nutzungsrecht bezüglich des Gemeindegutes zu erwerben.[1]) — §. 5. Die Ausscheidung eines in den Gemeindeverband einverleibten, vormals herrschaftlichen Grundbesitzes, kann nur im Wege eines Landgesetzes erfolgen. — §. 6. Den Gläubigern, welche auf dem Grundbesitze ein Hypothekarrecht haben, oder den Personen, auf welche dieser Grundbesitz im Wege der Anwartschaft übergehen soll, steht kein Einfluss auf die Entscheidung der Frage zu, ob dieser Grundbesitz von dem Gemeindeverbande gesondert zu belassen, oder demselben einzuverleiben, oder auch ob der der Gemeinde einverleibte Grundbesitz aus derselben auszuscheiden sei. — §. 7. Das Gutsgebiet hat innerhalb seines Umfanges alle Pflichten und Leistungen einer Gemeinde zu erfüllen. In Wirts- und Schankhäusern jedoch, welche sich auf den mit dem übrigen Complexe des Gutsgebietes nicht angrenzenden Parcellen befinden, gehört die Ausübung der Ortspolizei zur Gemeinde.[2]) — §. 8. Auf jedem Gutsgebiete besteht ein Vorsteher für die Besorgung der den Gutsgebieten durch die Gesetze zugewiesenen Geschäfte. Der Besitzer des Gutsgebietes kann das Amt des Vorstehers entweder selbst übernehmen oder unter seiner Haftung dieses Amt auf eine dritte Person übertragen. Die Mitbesitzer, gleichwie die Besitzer der selbständige Landtafelkörper bildenden Theile des Gutsgebietes ernennen einen aus ihrer Mitte oder eine andere Person zum Vorsteher. Beim Abgange des Einverständnisses ist derjenige als ernannt anzusehen, für den sich jener Theil der Mitbesitzer oder Theilbesitzer erklärt, auf welchen mehr als die Hälfte der auf dem Gutsgebiete vorgeschriebenen landesfürstlichen Realsteuern entfällt. Für nichteigenberechtigte Personen übt die obigen Rechte der gesetzliche Vertreter derselben aus.[1])[3]) — §. 9. Es kann für mehrere Gutsgebiete ein Vorsteher bestellt werden, wenn dieselben in einem und demselben politischen Bezirke liegen. Befindet sich der Besitzer eines Gutsgebietes in einer demselben politischen Bezirke angehörenden Nachbarschaft im Besitze einer, einen Theil eines anderen Gutsgebietes bildenden Besitzung, so ist ihm gestattet, diese Besitzung unter Erstattung der Anzeige an die politische Bezirksbehörde und an den Bezirksausschuss der Verwaltung des Vorstehers seines Gutsgebietes zu unterstellen. Die vereinigte Besitzung wird bei der Ernennung des Vorstehers für jenes Gutsgebiet, in dessen Bereiche dieselbe liegt, nicht in Betracht gezogen werden (§. 8, Absatz 3).[1]) — §. 10. Vorsteher darf nur derjenige sein, welcher österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt ist, und welchem keiner der in den §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung bezeichneten Ausschließungsgründe entgegensteht. Der Vorsteher muss in einem den Erfordernissen der Geschäftsführung entsprechenden Orte seinen bleibenden Wohnsitz haben.

---

[1]) Die §§. 4, 8 und 9 erhielten obige Textierung durch das Ges. v. 21. März 1888, L. G. B. Nr. 41.

[2]) Die gesetzliche Vorschrift, wonach das Gutsgebiet innerhalb seines Umfanges alle Pflichten und Leistungen einer G. zu erfüllen hat, ist nicht nur auf die Handhabung der Polizei, sondern auf alle der G. obliegenden Verpflichtungen zu beziehen (V. G. H. 22. April 1881, Z. 536, B. 1077).

[3]) Die Bestellung eines besonderen Gutsgebietsvorstehers für die physisch und grundbücherlich abgetrennten, jedoch niemals selbständig jurisdictionsberechtigt gewesenen Gutsantheile eines Grundbesitzes, ist unzulässig (V. G. H. 24. Jänner 1894, Z. 356, B. 7678).

— §. 11. Der Name und der bleibende Wohnsitz des Vorstehers ist der politischen Bezirksbehörde und dem Bezirksausschusse anzuzeigen. Wenn der Vorsteher die nach §. 10 erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, so hat die politische Bezirksbehörde den Besitzer des Gutsgebietes, beziehungsweise die auf dem Gutsgebiete befindlichen, zur Ernennung des Vorstehers berufenen Besitzer zur Bestellung eines anderen Vorstehers aufzufordern, und wenn die Aufgeforderten ungeachtet wiederholter Mahnung dieser Aufforderung nicht entsprechen, oder überhaupt in der von der Behörde festgesetzten Frist aus welchen Gründen immer den Vorsteher nicht namhaft machen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Besitzer einen Vorsteher zu bestellen.[1]) — §. 12. Der Vorsteher hat in die Hände des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde die für die Gemeindevorsteher (§. 23 Gemeindegesetz) vorgeschriebene Angelobung an Eidesstatt zu leisten. — §. 13. Im Zwecke der Besorgung der dem Gutsgebiete zugewiesenen Angelegenheiten tritt der Vorsteher in den Wirkungskreis des Gemeindevorstehers und hinsichtlich der Ortspolizei auch in die dem Gemeinderathe nach §. 32 des Gemeindegesetzes zustehenden Rechte ein. Das dem Gemeindevorsteher durch das Gemeindegesetz zuerkannte Strafrecht kommt jedoch dem Vorsteher des Gutsgebietes nicht zu; dieses Recht wird von der politischen Bezirksbehörde geübt. — §. 14. Der Vorsteher vertritt das Gutsgebiet nach außen in allen den Gutsgebieten nach den Gesetzen zugewiesenen Angelegenheiten. Ist jedoch der Vorsteher nicht zugleich der Besitzer des ganzen, das Gutsgebiet bildenden landtäflichen Gutes, so kann er ohne Einwilligung sämmtlicher Besitzer keine bleibende Verpflichtung für das Gutsgebiet übernehmen.[1]) — §. 15. Der Besitzer, beziehungsweise die Besitzer des Gutsgebietes können denjenigen, welcher an ihrer Stelle das Amt des Vorstehers versieht, jederzeit hievon entheben, haben jedoch davon der politischen Bezirksbehörde und dem Bezirksausschusse die Anzeige zu erstatten. Der Vorsteher wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, wegen welchem derselbe zur Übernahme des Amtes nicht hätte zugelassen werden können, er kann jedoch nach Behebung des Hindernisses das Amt wieder übernehmen. Wegen grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten kann der Vorsteher von der politischen Behörde im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse vom Amte suspendiert und von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse seines Amtes entsetzt werden.[1]) — §. 16. Das Gutsgebiet hat alle mit seinen Verpflichtungen verbundenen Auslagen zu tragen, insoweit die Gesetze diese Auslagen nicht anderen Personen auferlegen. Die bleibenden oder zeitlichen Bewohner des Gutsgebietes dürfen wegen dieser Auslagen nur insoferne zu Ausgaben und Leistungen verhalten werden, als sie hiezu aus privatrechtlichen Titeln oder kraft specieller Gesetze verpflichtet erscheinen. — Ad §. 16. In Fällen, wo das Gutsgebiet aus zwei oder mehreren selbständigen besondere Landtafelkörper bildenden Besitzungen besteht, haben die Besitzer dieser selbständigen Besitzungen sowohl die eigentlichen Verwaltungsauslagen des Gutsgebietes, als auch die im Grunde specieller Gesetze auf das Gutsgebiet entfallenden Abgaben und Leistungen, insoferne diese Gesetze kein anderes Verhältnis der Vertheilung bestimmen, nach dem Verhältnisse der Höhe des von jedem Besitzer entrichteten Jahresbetrages der directen Steuern zu tragen (Art. II des Ges. v. 21. März 1888, L. G. B. Nr. 41, womit einige Bestimmungen des Ges. über die Gutsgebiete v. 12. August 1866 abgeändert und die Bestimmungen über die Vertheilung der öffentlichen Ausgaben und Lasten des Gutsgebietes auf die im Bereiche derselben gelegenen

---

[1]) Die §§. 11, 14 und 15 erhielten obige Textierung durch das Ges. v. 21. März 1888, L. G. B. Nr. 41.

Besitzungen erlassen wurden).[1]) — §. 17. Das Gutsgebiet ist für die Erfüllung der nach den Gesetzen demselben obliegenden Verpflichtungen verantwortlich. Über die gegenüber dem Gutsgebiete aus dem Titel dieser Haftung hergeleiteten Ansprüche erkennt die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse und in zweiter und letzter Instanz die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Die rechtskräftigen Erkenntnisse werden im administrativen Wege vollzogen.[2]) — §. 18. Wenn der Vorsteher sich weigert, oder ungeachtet erfolgter Mahnung es unterläßt, die dem Gutsgebiete gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr des Gutsgebietes die zur Abhilfe entsprechenden Maßregeln zu treffen. — §. 19. In Ansehung der Unterstellung des Gutsgebietes unter die landesfürstlichen Behörden und unter die Bezirks- oder Landesvertretung, sowie in Ansehung der Berufungen gegen seine Verfügungen und Entscheidungen finden nach der Analogie die Bestimmungen der Gemeindeordnung ihre Anwendung.[3])

C. Die Landesgesetze über die Bezirksvertretungen.

Die Institution der Bezirksvertretungen gründet sich auf das Reichsgemeindegesetz v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18. Vergl. die bezüglichen Artikel desselben auf S. 436 und 437. An der Hand dieser (vor gänzlicher Überweisung der Competenz in Gemeindeangelegenheiten an die Länder — vergl. S. 433 — maßgebend gewesenen) reichsgesetzlichen Bestimmungen erflossen Landesgesetze über Bezirksvertretungen in der Bukowina, in Schlesien, Tirol, Böhmen, Galizien und Steiermark. In Mähren war nach Inhalt der Gemeindeordnung die Errichtung von Bezirksvertretungen zwar in Aussicht genommen; allein ein diesbezügliches Gesetz ist nicht erflossen, und es wird demzufolge der durch die mährische Gemeindeordnung für die Bezirksvertretungen in Aussicht genommene Wirkungskreis vom Landesausschusse gehandhabt (vergl. Fußnote 2 auf S. 461).

Das für die Bukowina erflossene Bezirksvertretungsgesetz v. 12. December 1869, L. G. B. Nr. 7, wurde mit dem Gesetze v. 31. December 1872, L. G. B. Nr. 2 ex 1873, außer Wirksamkeit gesetzt und somit in der Bukowina die Institution der Bezirksvertretungen wieder aufgehoben. Die zur Durchführung dieser Aufhebung erforderlichen Maßnahmen wurden mit der Verordnung des Landespräsidenten v. 16. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 4, getroffen.

In Schlesien wurde das Gesetz über die Bezirksvertretungen unter dem 15. November 1863, L. G. B. Nr. 18, verlautbart. Allein, nachdem schon laut der Kundmachungen der Landesregierung v. 21. April 1866, L. G. B. Nr. 18, und 16. November 1868, L. G. B. Nr. 30, die Errichtung der Bezirksvertretungen vertagt worden war, wurde durch den mit A. H. Entschließung v. 9. December 1869 genehmigten Beschluss des Landtages v. 29. October 1869 — verlautbart mit Kundmachung der Landesregierung v. 15. December 1869, L. G. B. Nr. 45 — die Activierung der Bezirksvertretungen in Schlesien bis auf weiteres verschoben. Eine diesen Beschluss abändernde Verfügung ist bis zur Zeit nicht erflossen und

---

[1]) Durch den Art. I der Novelle v. 21. März 1888, L. G. B. Nr. 41, wurden einige Paragraphe des Gesetzes über die Gutsgebiete neu textiert und sind hier unter Berufung auf diese Novelle in der jetzt giltigen Fassung wiedergegeben.

[2]) Eine auf gesetzliche Bestimmungen gegründete Forderung an ein Gutsgebiet zu einer Leistung (Brückenherstellung) ist an den Vorsteher des Gutsgebietes zu richten und die Recursfrist vom Tage der Zustellung der Anforderung (Bezirksausschussentscheidung) an diesen zu berechnen (B. G. H. 12. October 1894, Z. 3686, B. 8089).

[3]) Vergl. §. 36 des gal. Bezirksvertretungsges. auf S. 861.

demnach die Institution der Bezirksvertretungen in Schlesien thatsächlich nicht in das Leben getreten.

Für Tirol wurde das Gesetz über die Bezirksvertretungen unter dem 29. November 1868, L. G. B. Nr. 56, erlassen und mit Novelle v. 29. November 1871, L. G. B. Nr. 57, theilweise abgeändert. Jedoch sind in Tirol Bezirksvertretungen thatsächlich niemals und nirgends activiert worden.

Die Institution der Bezirksvertretungen ist somit nur in Böhmen, Galizien und Steiermark in das praktische Leben getreten. Es werden demnach auch nur die Bezirksvertretungsgesetze für diese drei Länder nachfolgend in Betracht gezogen.

a. Das Bezirksvertretungsgesetz für Böhmen.[1])

Das Gesetz für Böhmen, betreffend die Bezirksvertretungen, datiert vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27. Es wurde durch nachgefolgte Gesetze in mehreren Punkten abgeändert und in anderen ergänzt. Im Nachstehenden geben wir unter Berufung auf die abändernden und ergänzenden Novellen den Text des böhmischen Bezirksvertretungsgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung.[2])

Erstes Hauptstück. Von der Bestellung und Errichtung der Bezirksvertretungen.

§. 1. Im Königreiche Böhmen haben Bezirksvertretungen zu bestehen. — §. 2. Den Umfang der Vertretungsbezirke bestimmt das Landesgesetz und es kann derselbe nur durch ein Landesgesetz geändert werden. Bis die Organisierung der politischen Behörden im verfassungsmäßigen Wege erfolgt, sind die dermaligen politischen Bezirke auch die Gebiete für die Vertretungsbezirke. Erreicht ein politischer Bezirk nicht die Bevölkerungszahl von 10000 Seelen, so ist derselbe behufs der Bezirksvertretung mit einem benachbarten Bezirke zu vereinigen. Der Ausspruch hierüber, sowie die Entscheidung, mit welchem Bezirke derselbe zu vereinigen ist, steht nach Einvernehmung der Gemeindevorsteher des einzuverleibenden Bezirkes der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse zu. Wenn zwei oder mehrere Bezirksvertretungen ihre Vereinigung zu einer Bezirksvertretung beschließen, so kann, insofern dies im Laufe des ersten Jahres nach ihrer Constituierung erfolgt, diese Vereinigung durch die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, weiterhin aber nur durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.[3]) — §. 3. Die Wirksamkeit der Bezirksvertretung erstreckt sich auf alle Gemeinden des Bezirkes. Diejenigen Gemeinden, welche ein eigenes Statut haben, stehen zwar in ihren Gemeindeangelegenheiten unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei, in allen anderen zum Wirkungskreise der Bezirksvertretung

---

[1]) Im Originaltexte dieses Gesetzes enthalten die einzelnen Paragraphe besondere Aufschriften, die jedoch hier weggelassen werden.

[2]) Hiebei wird von der Wiedergabe des Einführungsgesetzes abgesehen.

[3]) Nach Theilung eines Bezirkes in zwei selbständige Bezirke ist der neu entstandene Bezirk verpflichtet, einen Theil der, für den früheren Gesammtbezirk von der Vertretung desselben rechtskräftig contrahierten Schulden zu übernehmen, wobei die Art und Weise der Verwendung des betreffenden Darlehens völlig gleichgiltig ist (V. G. H. 22. November 1882, Z. 2261, B. 1565). — Die einzelnen Gemeinden sind so wie an den Rechten und Vortheilen, so auch an den Lasten des Bezirkes von gesetzeswegen nur durch den Bezirksverband betheiligt. Eine G., die aus dem Bezirksverbande ausgeschieden wird, ohne dass aus diesem Anlasse über die Haftung für die bestehenden Verbindlichkeiten des Bezirkes eine Bestimmung getroffen wurde, kann zur Concurrenz für die Verbindlichkeiten des Bezirkes nicht mehr herangezogen werden (V. G. H. 18. Mai 1888, Z. 1556, B. 4114).

gehörigen Angelegenheiten sind sie jedoch im Bezirksverbande begriffen. Nur die Landeshauptstadt Prag ist in jeder Beziehung vom Bezirksverbande ausgenommen. — §. 4. Die den Wirkungskreis der Bezirksvertretung bildenden Befugnisse werden entweder durch diese selbst oder durch den Bezirksausschuſs ausgeübt. — §. 5. Bis zu dem im §. 2 gedachten Zeitpunkte ist der Amtsort des politischen Bezirkes zugleich der Sitz der Bezirksvertretung und des Ausschusses derselben. Bei vereinigten Bezirken (§. 2), wenn die Vereinigung kraft des Gesetzes eintritt, ist es der Amtsort des volkreicheren Bezirkes, sonst ist derselbe durch die Vereinbarung zu bestimmen. — §. 6. Die Bezirksvertretung ist aus Vertretern der Interessengruppen: a) des großen Grundbesitzes; b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels; c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und d) der Landgemeinden, insoweit diese Gruppen im Bezirke vorhanden sind, zusammengesetzt. — §. 7. Zur Gruppe des großen Grundbesitzes (§. 6, sub a) gehört der im Bezirke liegende land- und lehentäfliche Grundbesitz. Zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (§. 6, sub b) gehören alle Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie- und Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von dieser Unternehmung und von den dazu gewidmeten Realitäten an directen Steuern wenigstens 100 fl. entrichten. Die im Bezirke liegenden Städte und Märkte und die im §. 3 der Landtagswahlordnung angeführten Industrialorte bilden die Gruppe der Städte und Märkte (§. 6, sub c), alle übrigen Gemeinden des Bezirkes bilden die Gruppe der Landgemeinden (§. 6, sub d).[1]) — §. 8. Die Bezirksvertretung besteht in Bezirken, deren anwesende Bevölkerung 20000 nicht übersteigt, aus 18, in Bezirken von mehr als 20000 bis einschließlich 30000 Seelen aus 24, von mehr als 30000 bis einschließlich 40000 aus 30, von mehr als 40000 Seelen aus 36 Mitgliedern.[2]) — §. 9. Die Gesammtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung ist unter die vorhandenen Gruppen nach Verhältnis des Gesammtbetrages der directen Steuern[3]) im Bezirke zu der Steuersumme der einzelnen Gruppen zu vertheilen, wobei Nachstehendes zu beachten ist: 1. Bei dem land- und lehentäflichen Grundbesitze sind nicht nur die auf demselben lastenden Realsteuern, sondern auch die Erwerbs- und Einkommensteuer von den auf denselben betriebenen Industrial- und Bergwerksunternehmungen in Anschlag zu bringen. 2. Wenn die Steuerquote der zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels gehörigen Personen nicht zwei Drittel jener Steuerziffer erreicht, welche sich aus der Theilung der Gesammtsumme der directen Steuern im Bezirke durch die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung ergibt, so hat die Vertretung dieser Gruppe zu entfallen, und es sind die von derselben zu entrichtenden Steuern je nach dem Standorte der Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung bei der Gruppe der Städte und Märkte oder bei jener der Landgemeinden zu veranschlagen. Dagegen hat 3. die im Bezirke vorhandene Gruppe der Städte und Märkte, wenn auch die Steuerquote derselben das sub 2 bezeichnete Maß nicht erreicht, jedenfalls einen Vertreter zu erhalten. 4. In der Gruppe der Städte und Märkte, sowie in jenen der Landgemeinden hat jener Betrag als Steuerquote zu gelten, der nach Abrechnung der Steuerschuldigkeiten in den beiden anderen Gruppen erübrigt. 5. Die auf jede der zwei

---

[1]) Der §. 7 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. Nr. 74.

[2]) Der §. 8 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 23. November 1882, L. G. B. Nr. 62.

[3]) Unter den in dieser Gesetzesbestimmung angeführten directen Steuern sind laut Art. I. des Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. Nr. 74, auch alle vom Staate eingehobenen Zuschläge mitbegriffen.

ersten Interessengruppen entfallende Zahl von Vertretern kann niemals größer sein als der vierte Theil, wenn aber eine oder die andere Interessengruppe gar nicht vorhanden wäre, als der dritte Theil aller Mitglieder der Bezirksvertretung.[1]) — §. 10. Die auf die Gruppe der Städte und Märkte entfallende Zahl der Vertreter ist, wenn im Bezirke zu dieser Gruppe mehrere Gemeinden gehören, unter dieselben nach Verhältnis ihrer Steuerzahlung, stets jedoch in der Art zu vertheilen, dass, soweit es möglich ist, jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter erhält. Ist die Zahl dieser Gemeinden größer als die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Vertreter, so haben die mindest besteuerten Gemeinden einen gemeinschaftlichen Vertreter zu erhalten. — §. 11. Im Falle das Gebiet der Bezirksvertretung mehrere politische Bezirke umfasst, ist die auf die Gruppe der Landgemeinden entfallende Zahl von Vertretern unter die politischen Bezirke, aus welchen das Gebiet für die Bezirksvertretung besteht, nach Verhältnis jener Summen an directen Steuern[2]) zu vertheilen, welche jeder dieser Bezirke nach Abzug der auf die übrigen in demselben vorhandenen Gruppen entfallenden directen Steuern entrichtet. Bei dieser Vertheilung hat jeder der gegenwärtigen politischen Bezirke wenigstens einen Vertreter zu erhalten. — §. 12. Auf Grund der Bestimmungen der §§. 9—11 hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse für jede Wahlperiode im voraus die Vertheilung der auf jeden Bezirk entfallenden Zahl der Vertreter vorzunehmen. Wo ein solches Einverständnis nicht erzielt wird, entscheidet das Staatsministerium.[3]) — §. 13. Wahlberechtigt in der Gruppe des großen Grundbesitzes sind die dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer solcher im Bezirke gelegenen land- oder lehentäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an directen Steuern wenigstens 100 fl. beträgt. In diese Jahresschuldigkeit sind auch alle directen Steuern von den auf den Gütern betriebenen Industrial- und Bergwerksunternehmungen einzurechnen.[4]) — §. 14. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigten Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Stadtgemeinden, welche einen zur Wahl berechtigten land- oder lehentäflichen Besitz haben, üben ihr Wahlrecht durch den Bürgermeister aus. Der Besitz zweier oder mehrerer im Bezirke gelegenen land- oder lehentäflichen Güter, von welchen zusammen der im §. 13 bezeichnete Steuerbetrag entrichtet wird, berechtigt ebenfalls zur Wahl. — §. 15. Wahlberechtigt in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie sind jene dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von dieser Unternehmung

---

[1]) Die Vertheilung der zu wählenden Bezirksvertretungsmitglieder auf die einzelnen Interessengruppen hat nach dem Gesammtbetrage der effectiv zu leistenden Steuern der einzelnen Interessengruppen, ausschließlich der Idealsteuern zu erfolgen (V. G. H. 20. März 1889, Z. 4071, B. 4584). — Der Ausnahmsfall, in welchem nach §. 9 ad 5 des Bezirksvertretungsgesetzes v. 25. Juli 1864 den Interessentengruppen des Großgrundbesitzes, des Handels und der Industrie eine Vertretung bis zu einem Drittel der Gesammtzahl der Bezirksvertretungsmitglieder zufallen kann, trifft nur dann zu, wenn eine dieser beiden Gruppen nicht vorhanden ist (V. G. H. 4. Jänner 1893, Z. 35, B. 6987 und 1. Juni 1894, Z. 2105, B. 7934).

[2]) Unter den in dieser Gesetzesbestimmung angeführten directen Steuern sind laut Art. I des Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. Nr. 74, auch alle vom Staate eingehobenen Zuschläge mitbegriffen.

[3]) Die von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse vorgenommene Vertheilung der Zahl der Vertreter für jede Wahlperiode kann im administrativen Instanzenzuge nicht weiter angefochten werden (V. G. H. 10. März 1886, Z. 723, B. 2955).

[4]) Der §. 13 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. Nr. 74.

und von den dazu gewidmeten Realitäten an directen Steuern wenigstens 100 fl. entrichten.[1]) — §. 16. Die Wahlberechtigten in der Gruppe des großen Grundbesitzes können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Dasselbe gilt von den Wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie, wenn sie vom Bezirke abwesend sind. Auch kommen bei der Ausübung des Wahlrechtes in diesen beiden Gruppen die Bestimmungen des §. 5, sub 1, dann der §§. 6 und 7 der Gemeindewahlordnung in Anwendung. Bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte oder Vertreter gilt der §. 9 der Gemeindewahlordnung. Wenn in der Gruppe des großen Grundbesitzes oder der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie die Zahl der wahlberechtigten Personen ebenso groß oder geringer ist, als die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Bezirksvertreter, so ist jeder von ihnen berechtigt, ohne Wahl an der Bezirksvertretung theilzunehmen; im letzteren Falle ist eine Wahl nur bezüglich der noch übrigen auf die Gruppe entfallenden Mitglieder vorzunehmen. — §. 17. Wahlberechtigt in der Gruppe der Städte und Märkte sind die Mitglieder der Gemeindevertretungen der zu dieser Gruppe gehörigen Orte. — §. 18. Wahlberechtigt in der Gruppe der Landgemeinden sind die Gemeindevorsteher, dann von jeder Gemeinde wenigstens ein Abgeordneter, welchen der Ausschuss aus seiner Mitte wählt. Hat die Gemeinde eine anwesende Bevölkerung von mehr als 500 Seelen, so ist vom Ausschusse für je 500 Seelen ein Abgeordneter aus seiner Mitte zu wählen.[2]) — §. 19. Wer in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, kann das Wahlrecht nur in jener Gruppe ausüben, welche im §. 6 vor den andern gereiht ist. Wer in mehreren zur Gruppe der Städte und Märkte gehörigen Gemeinden Mitglied der Gemeindevertretung ist, kann, wenn er in einer dieser Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, nur in dieser, sonst aber nur in jener Gemeinde, in welcher er am höchsten besteuert ist, das Wahlrecht ausüben. Wird jemand von mehreren Landgemeinden, deren Vertretungen er als Mitglied angehört, nach §. 18 als Abgeordneter gewählt, so kann er, wenn er in einer dieser Landgemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, nur für diese, sonst aber nur für jene Landgemeinde, in welcher er am höchsten besteuert ist, das Mandat annehmen. — §. 20. Wählbar in die Bezirksvertretung ist jeder, welcher a) österreichischer Staatsbürger ist, b) das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und d) in der Gruppe des großen Grundbesitzes oder in jener der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels wahlberechtigt ist, oder in den Ausschuss einer Gemeinde des Bezirkes gewählt werden kann. — §. 21. Dieselben Gründe, welche von dem Wahlrechte und von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen oder ausnehmen, schließen oder nehmen auch von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Bezirksvertretung aus. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zur Gruppe des großen Grundbesitzes gehören, sind zwar wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar und können ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.[3]) — §. 22. Die Wahlberechtigten in der Gruppe des großen Grund-

[1]) Der §. 15 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. Nr. 74.

[2]) Der §. 18 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 23. November 1882, L. G. B. Nr. 62.

[3]) Jene, welche mit einer ihnen obliegenden Gemeindegiebigkeit seit mehr als einem Jahre im Rückstande aushaften, sind von dem Wahlrechte und folgerichtig auch von der Wählbarkeit in die Bezirksvertretung ausgeschlossen (V. G. H. 27. September 1882, Z. 1841, B. 1503). — Die Ausnahmen von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit für die Bezirksvertretung greifen überall dort platz, wo nach den Verhältnissen der Einzelnperson und ihrer möglichen Rückwirkung auf die Aufgaben der Institution der Bezirksvertretung, für die

besitzes wählen in einem Wahlkörper. Der Wahlort ist der Sitz der Bezirksvertretung. Dieselben Bestimmungen gelten für die Wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels. — §. 23. Haben nach §. 10 zwei oder mehrere Gemeinden zusammen einen Vertreter zu wählen, so bilden die Mitglieder der Vertretung dieser Gemeinden zusammen einen Wahlkörper. Die Bezeichnung und Bekanntgebung des Wahlortes in diesem Falle geschieht durch die Statthalterei. In Gemeinden, welche für sich Vertreter zu wählen haben, ist die Wahl am Sitze der Gemeindevertretung vorzunehmen. — §. 24. Für die Wahl der Vertreter der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke die Wahlbezirke und jeder Wahlbezirk wählt die nach §. 11 auf ihn entfallende Zahl Vertreter. Die Wahlberechtigten in jedem Bezirke bilden einen Wahlkörper, die Amtssitze der politischen Behörden sind die Wahlorte. — §. 25. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl vorzunehmen ist, zu enthalten haben. Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß die nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendigt werden können. — §. 26. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für die Bezirksvertretung hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Vertreter der Landgemeinden, dann die Vertreter der Städte und Märkte, hierauf jene der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels und endlich die Vertreter des großen Grundbesitzes gewählt werden. — §. 27. Die Ausschreibung der Wahlen ist durch Placate in allen Gemeinden des Bezirkes bekanntzumachen.[1]) — §. 28. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes, dann für jenen der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels hat die politische Bezirksbehörde die Wählerlisten anzufertigen, dieselben zu jedermanns Einsicht aufzulegen, und dies durch öffentlichen Anschlag unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen. Über rechtzeitig angebrachte Einwendungen hat die politische Bezirksbehörde binnen längstens drei Tagen zu entscheiden, und die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vorzunehmen. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die Statthalterei offen. Die Berufung muss binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der politischen Bezirksbehörde angebracht und von dieser der Statthalterei ungesäumt vorgelegt werden, welche darüber endgiltig zu erkennen hat. — §. 29. Sobald diese Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen richtig gestellt sind, hat die politische Bezirksbehörde den einzelnen Wählern Legitimationskarten, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben, sowie nach §. 8 des Gesetzes v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, verfasste Stimmzettel auszufertigen und zuzustellen.[2]) — §. 30. Bezüglich der in der Gruppe der Städte und Märkte

---

Ausschließung vom Wahlrechte die gleichen Gründe obwalten, welche das Gesetz zur Statuierung der Ausnahmen vom Wahlrecht und der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung bestimmten (V. G. H. 1. Februar 1893, Z. 55, B. 7051). — Die Districtsärzte müssen als Beamte des Bezirkes angesehen werden und mangelt denselben ebendarum die Wählbarkeit in die Bezirksvertretung (V. G. H. 1. Februar 1893, Z. 55, B. 7051). — Stadtärzte, als Bedienstete der G., sind in die Bezirksvertretung nicht wählbar (V. G. H. 15. Februar 1995, Z. 821, B. 8418).

[1]) Wahlausschreibungen für die Bezirksvertretung sind nur durch Placatierung in den Gemeinden des Bezirkes zu verlautbaren und soweit es sich um die Wahlberechtigten einzelner Interessengruppen handelt, diesen durch Zustellung der Wahldocumente bekannt zu geben (V. G. H. 17. Februar 1893, Z. 615, B. 7086).

[2]) Der §. 29 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 13. März 1888, L. G. B. Nr. 32.

zur gemeinschaftlichen Wahl eines Vertreters vereinigten Ortschaften hat die politische Bezirksbehörde die Mitglieder der Gemeindevertretungen dieser Ortschaften in eine Liste zusammenzustellen und hat denselben, ebenso wie den Mitgliedern der Gemeindevertretungen in den Gemeinden, welche in der Gruppe der Städte und Märkte für sich Vertreter zu wählen haben, Legitimationskarten und Stimmzettel des im §. 29 bestimmten Inhaltes durch die Gemeindevorsteher zuzustellen.[1]) — §. 31. Behufs der Wahl der Vertreter der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde für jede im Wahlbezirke gelegene, zu dieser Gruppe gehörige Gemeinde die Anzahl der auf Grundlage des §. 18 von jedem Gemeindeausschusse zu wählenden Abgeordneten dem Gemeindevorsteher mit der Aufforderung bekannt zu geben, die Wahl der Abgeordneten durch den Gemeindeausschuss zu veranlassen. Für diese Wahl gelten die in den §§. 42 bis 44, 47, 48 und 50 der Gemeindeordnung und im §. 38 der Gemeindewahlordnung vorgezeichneten Bestimmungen. Das Wahlprotokoll ist der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen.[2])[3]) — §. 32. Die politische Bezirksbehörde hat die Gesetzlichkeit des Wahlactes in jeder Gemeinde zu constatieren und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten, sowie die Gemeindevorsteher in die Liste der Wahlberechtigten für die Gruppe der Landgemeinden des ganzen Wahlbezirkes einzutragen. — §. 33. Sobald diese Liste durch geschehene Wahl der Abgeordneten in allen Landgemeinden des Wahlbezirkes vollständig ist, hat die politische Bezirksbehörde den Wahlberechtigten Legitimationskarten und Stimmzettel des im §. 29 bestimmten Inhaltes auszufertigen und zuzustellen.[4]) — §. 34. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht: 1. Für die Gruppe des großen Grundbesitzes und für jene der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels aus je drei von den Wahlberechtigten gewählten Vertrauensmännern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen. 2. Für die Gruppe der Städte und Märkte u. zw.: a) für jede Ortschaft, die für sich Vertreter zu wählen hat, aus dem Gemeindevorsteher dieser Ortschaft als Vorsitzenden und zweien von ihm beigezogenen Mitgliedern des Ausschusses; b) für zwei oder mehrere Ortschaften, die zusammen einen Vertreter zu wählen haben, aus dem Gemeindevorsteher des Wahlortes als Vorsitzenden und zweien von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. 3. Für jeden Wahlbezirk in der Gruppe der Landgemeinden aus dem ältesten Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und vier von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Der Wahlhandlung hat ein landesfürstlicher Commissär beizuwohnen, um die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.[5]) — §. 35. Bei der Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung sind die Bestimmungen der §§. 37, 39 und 46 der Landtagswahlordnung, dann der §§. 12 bis 15 des Ges. v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, und der §§. 22, 23, 25 und 26 des Ges. v. 9. Jänner 1873, L. G. B.

---

[1]) Der §. 30 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 13. März 1888, L. G. B. Nr. 32.

[2]) Der §. 31 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 30. April 1887, L. G. B. Nr. 35.

[3]) Die Ausübung der amtlichen Befugnis durch das Mitglied einer Gemeindevertretung für die G. einen Abgeordneten in die Bezirksvertretung zu wählen, ist nicht ausgeschlossen, wenn dieses Gemeindemitglied ein persönliches Wahlrecht in einer anderen Interessengruppe auszuüben berechtigt ist (V. G. H. 11. Jänner 1894, Z. 163, B. 7644).

[4]) Der §. 33 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 13. März 1888, L. G. B. Nr. 32.

[5]) Aus dem verspäteten Beginn der Wahlhandlung kann die Ungiltigkeit des Wahlactes nicht gefolgert werden (V. G. H. 17. Februar 1893, Z. 615, B. 7086).

Nr. 1, in analoge Anwendung zu bringen.[1]) — §. 36. Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den in diesem Gesetze gestatteten Fällen und nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimiert.[2]) — §. 37. Wenn die erforderliche Anzahl Vertreter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben und mit allen Belegen dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde übergeben. — §. 38. Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde hat nach Einsichtnahme der Wahlacten jedem gewählten Vertreter, gegen den nicht ein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen. Dieses Wahlcertificat berechtigt den Gewählten zum Eintritte in die Bezirksvertretung und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist. — §. 39. Sämmtliche Wahlacten, wozu auch die im §. 31 bezogenen gehören, hat der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde der Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter zur Prüfung und zur Entscheidung über die Zulassung der Gewählten mitzutheilen.[3]) — §. 40. Die Bezirksvertretung wird auf drei Jahre gewählt; den Fall des §. 81 ausgenommen, hat dieselbe ihre Wirksamkeit bis zum Eintritte der neu gewählten Vertretung fortzusetzen. Wenn im Laufe der Wahlperiode einzelne Vertreter ausscheiden, so ist für die noch übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl in denjenigen Wahlkörpern vorzunehmen, in welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. — §. 41. Die Bezirksvertretung wählt für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode aus ihrer Mitte ihren Obmann und ihren Ausschuss. Die Wahl des Obmannes bedarf der kaiserlichen Bestätigung.[4]) — §. 42. Die

---

[1]) Der §. 35 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 30. April 1887, L. G. B. Nr. 35. — Die oben berufenen Landesgesetze v. 17. Jänner 1870 und v. 9. Jänner 1873 enthalten Abänderungen der böhm. Landtagswahlordnung; vergl. auf S. 304 u. ff. „Die Landtagswahlordnungen".

[2]) Zur Ausübung des Wahlrechtes für eine Industrialunternehmung bedarf der Director derselben einer besonderen Vollmacht seitens seiner Dienstgeber (V. G. H. 30. Jänner 1885, Z. 262, B. 2388).

[3]) Ein durch das Wahlprotokoll bei der Wahl constatierter Mangel der Legitimation des erschienenen Wählers kann durch später — nach vollzogener Wahl — beigebrachte Belege nicht saniert werden (V. G. H. 30. Jänner 1885, Z. 262, B. 2388). — Die Theilnahme von einigen Nichtstimmberechtigten an der Agnoscierung des Wahlactes hat die Nullität des Agnoscierungsactes nicht zur Folge, wenn dieselbe nach dem actenmäßigen Stimmenverhältnisse auf das Ergebnis offenbar ohne Einfluss war (V. G. H. 20. November 1885, Z. 2954, B. 2785). — Von der Betheiligung an der Beschlussfassung über die Agnoscierung der Wahlen sind die Mitglieder der Bezirksvertretung, deren Wahl in Frage steht, nicht ausgeschlossen (V. G. H. 20. November 1885, Z. 2954, B. 2785). — Wegen Formverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes die Ungiltigkeit des Wahlactes nach sich ziehen, kann derselbe nur dann als nichtig erklärt werden, wenn und insoweit mit Grund anzunehmen ist, dass das Wahlergebnis dadurch beeinflusst werden konnte (V. G. H. 20. November 1885, Z. 2954, B. 2785). — Der Beschluss der Bezirksvertretung auf Zulassung eines Gewählten zum Eintritte in die Bezirksvertretung ist für den administrativen Bereich endgiltig und kann nur innerhalb der Frist des §. 14 des Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, beim Verwaltungsgerichtshofe angefochten werden (V. G. H. 12. April 1888, Z. 1240, B. 4040).

[4]) Insolange die Wahl der Vertreter aller Interessengruppen giltig nicht vollzogen ist, kann nicht zur Wahl des Obmannes und des Ausschusses der Bezirksvertretung geschritten werden (V. G. H. 9. Mai 1879, Z. 614, B. 486 u. 16. October 1890, Z. 3130, B. 5495). — Insolange als die Wahl in einem Wahlkörper ausständig ist, kann zur Constituierung der Bezirksvertretung nicht geschritten werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wahlkörper die Wahl vorsätzlich und absichtlich nicht vollzieht (V. G. H. 15. December 1886, Z. 3375, B. 3303). — Die zur Bezirksvertretung Gewählten werden schon vor dem Constituierungsacte vom Gesetze als „Bezirksvertretung" angesehen und als solche zur Wahl des Obmannes und

Wahl des Obmannes geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. — §. 43. Der Bezirksausschuss besteht aus dem Obmanne und sechs Mitgliedern. Für jede der vorhandenen Gruppen wählen die Vertreter derselben ein Ausschussmitglied, die übrigen Mitglieder sind einzeln von der Gesammtheit der Vertreter zu wählen. Jede dieser Wahlen geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist nach den Bestimmungen des §. 42 vorzugehen.[1]) — §. 44. Wenn ein Ausschussmitglied mit Tod abgeht, austritt oder an der Besorgung der Ausschussgeschäfte bleibend verhindert ist, so hat die Bezirksvertretung bei ihrer nächsten Versammlung eine neue Wahl vorzunehmen. — §. 45. Der Obmann ernennt für Verhinderungsfälle seinen Stellvertreter aus der Mitte der Ausschussmitglieder. Kommt der Obmann bleibend in Abgang, so hat die Bezirksvertretung für die noch übrige Dauer der Wahlperiode eine neue Wahl binnen längstens vierzehn Tagen vorzunehmen. — §. 46. Der Obmann der Bezirksvertretung hat Treue und Gehorsam Sr. kaiserlich-königlichen apostolischen Majestät, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Statthalters oder dessen Abgeordneten an Eidesstatt zu geloben. Die Mitglieder des Bezirksausschusses haben dieselbe Angelobung in die Hände des Obmannes zu leisten. — §. 47. Das Amt eines Mitgliedes der Bezirksvertretung ist unentgeltlich. Der Obmann und die Mitglieder des Bezirksausschusses sind nur berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen. Über die Art und das Maß dieser Vergütung entscheidet die Bezirksvertretung. — §. 48. Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat auszuscheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. Verfällt ein Mitglied der Bezirksvertretung in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3, 4 (sub b) und 12 der Gemeindewahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben. Der Austritt aus der Bezirksvertretung hat das Austreten aus dem Bezirksausschusse zur Folge. — §. 49. Jene Großgrundbesitzer oder Höchstbesteuerten der Industrie und

der Ausschüsse berufen (B. G. H. 12. April 1888, Z. 1240, B. 4040). — Der Constituierungsact der Bezirksvertretung, d. i. die Wahl des Obmannes und Ausschusses, kann durch die Bestreitung des Wahlrechtes oder des Rechtes zum Eintritte ohne Wahl eines Bezirksvertretungsmitgliedes nicht angefochten werden. Die Bestreitung der Wahlberechtigung und des Rechtes zum Eintritte ohne Wahl muss vielmehr selbständig im Zuge des Wahlverfahrens erfolgen (B. G. H. 12. April 1888, Z. 1240, B. 4040). — Die Staatsverwaltung ist berechtigt, Acte der Bezirksvertretung — so auch die Giltigkeit der Wahlen des Bezirksobmannes und Bezirksausschusses — auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Die neuerliche Vornahme der Bezirksvertretungswahl infolge Abänderung der früheren Wahlausschreibung, hat auch die Wiederholung der Wahlmännerwahl zur Folge (B. G. H. 16. October 1890, Z. 3130, B. 5495).

[1]) In den Bezirksausschuss sind nur jene Mitglieder der Bezirksvertretung wählbar, welche derselben für ihre Person angehören, also nicht Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter eines Bezirksvertretungsmitgliedes (B. G. H. 14. Juni 1888, Z. 1986, B. 4162 und 26. April 1888, Z. 1413, B. 4069).

des Handels, welche im Bezirke ihren bleibenden Wohnsitz nicht haben, sind als Mitglieder der Bezirksvertretung ausnahmsweise berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte muss wählbar sein, und es darf ihm kein Ausnahms- oder Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit entgegenstehen. Der Bevollmächtigte kann nur einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Bezirksvertretung angehören.[1])

Zweites Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses.

§. 50. In den Wirkungskreis der Bezirksvertretung gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten. Die Bezirksvertretung ist in diesen Angelegenheiten das berathende und beschließende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihr nicht zu. — §. 51. Zu den Angelegenheiten der Bezirksvertretung gehört insbesondere der Haushalt des Bezirkes. Derselbe umfasst das gemeinsame Vermögen und die gemeinsamen Bedürfnisse des Bezirkes und seiner Anstalten. Als Bezirksanstalten sind alle jene gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen anzusehen, welche kraft des Gesetzes oder infolge eines von der Bezirksvertretung innerhalb der bestehenden Gesetze gefasšten Beschlusses aus Mitteln des Bezirkes bestritten werden. Dahin gehören insbesondere die aus Bezirksmitteln dotierten Anstalten für Landescultur, Gesundheitspflege, Armenversorgung und für andere Wohlthätigkeitszwecke.[2]) — §. 52. Die Bezirksvertretung ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, in welchen sie von der Regierung oder von der Landesvertretung zu Rathe gezogen wird, ihr Gutachten abzugeben; sie ist berechtigt, im Interesse des Bezirkes Anträge an die Regierung oder an die Landesvertretung zu stellen.[3]) — §. 53. Die Bezirksvertretung berathet und beschließt in allen Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes, soferne solche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

---

[1]) Das Recht, in der Bezirksvertretung durch einen Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen, ist dadurch bedingt, dass die Person, welche über die wahlberechtigten Güter oder Industrialunternehmungen dispositionsberechtigt ist, nicht im Bezirke ihren Wohnsitz hat (B. G. H. 12. April 1888, Z. 1240, B. 4040). — Ein Mitglied des Bezirksausschusses kann sich in diesem Ausschusse durch einen Bevollmächtigten nicht vertreten lassen (B. G. H. 22. Jänner 1891, Z. 288, B. 5693).

[2]) Die Zustimmung zur Legung von Röhren für eine Gemeindewasserleitung durch eine Bezirksstraße kann, da es sich um die bleibende Belastung des Bezirkseigenthumes mit einem Servitut handelt, nur von der Bezirksvertretung beschlossen werden, soferne instructionsmäßig der Wirkungskreis des Bezirksausschusses nicht eine Erweiterung erfahren hat (B. G. H. 3. Juni 1887, Z. 1578, B. 3564). — Bei einer allgemein, auf den ganzen politischen Bezirk lautenden Militär-Dislocationsverfügung ist die Bezirksvertretung jedenfalls berechtigt, für die Gemeinden des Bezirkes und seine Angehörigen und in ihrem Interesse mit den politischen Behörden wegen Ableistung der Bequartierung in Verhandlung zu treten und Verpflichtungen zu übernehmen. Die übernommenen Verpflichtungen sind Concurrenzleistungen für öffentliche Zwecke und als solche im politischen Wege executierbar (B. G. H. 26. November 1890, Z. 3744, B. 5575). — In der seitens einer Bezirksvertretung vorgenommenen Votierung einer Ausgabe für einen Zweck, auf welchen die in §. 50 des Bezirksvertretungsgesetzes angegebenen Merkmale des Bezirksinteresses nicht zutreffen, liegt eine Überschreitung des Wirkungskreises der Bezirksvertretung (B. G. H. 18. Februar 1891, Z. 655, B. 5758).

[3]) Das Recht der Bezirksvertretung, im Interesse des Bezirkes aus eigener Initiative Anträge an die Regierung oder an die Landesvertretung zu stellen, ist auf die inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten beschränkt. Die Bezirksvertretung kann daher von dem Rechte der Antragstellung nicht schon dann Gebrauch machen, wenn eine Angelegenheit das Interesse eines oder einzelner der Bezirksbewohner berührt oder bloß mittelbar auf das Interesse des Bezirkes rückzuwirken geeignet ist (B. G. H. 6. Juni 1883, Z. 1379, B. 1790).

Ihr obliegt die Prüfung und Feststellung des Voranschlages, sowie die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bezirkes und der Bezirksanstalten. Das Verwaltungsjahr des Bezirkes fällt mit jenem des Staates zusammen.[1]) — §. 54. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Auslagen kann die Bezirksvertretung Zuschläge zu den directen Steuern[2]) bis auf fünfzehn Procent derselben umlegen und einheben. Zuschläge, welche fünfzehn Procent der directen Steuern übersteigen, können bis zu dem Maße von dreißig Procent derselben von dem Landesausschusse bewilligt werden. Übersteigen diese Zuschläge dreißig Procent, so entscheidet über das betreffende Gesuch der Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei. Andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes.[3])[4]) — §. 55. Die Bezirksvertretung ist berechtigt, im Interesse des Bezirkes Darlehen aufzunehmen oder Haftungen zu übernehmen, wenn die Summe des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden fünf Procente von den im Bezirke vorgeschriebenen directen Steuern nicht übersteigt. Über dieses Maß hinaus ist die Bezirksvertretung an die Genehmigung des Landesausschusses gebunden. Zu anderen Creditoperationen ist ein Landesgesetz erforderlich. — §. 56. Die Bezirksvertretung sorgt für die Erhaltung des Vermögens des Bezirkes und der Bezirksanstalten und überwacht die Gebarung mit demselben. Beschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses. — §. 57. Die Bezirksvertretung beschließt über die Zahl und die Bezüge der dem Ausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener, bestimmt die Art ihrer Ernennung und

---

[1]) Vergl. das zu §. 80 der G. O. f. Böhm. auf S. 625 in der Fußnote 3 abgedruckte Ges. v. 19. September 1883, L. G. B. Nr. 51, betr. die Ausschreibung von Gemeinde-, bezw. Bezirkszuschlägen durch die vorgesetzten autonomen Behörden, sowie das zu §. 80 der G. O. f. Böhm. auf S. 625 in der Fußnote 3 abgedruckte Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 50, betr. die Befreiung der Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage. Vergl. auch auf S. 852 die Fußnote 1 zu §. 59.

[2]) Unter den in dieser Gesetzesbestimmung angeführten directen Steuern sind laut Art. I des Ges. v. 28. September 1880, L. G. B. Nr. 74, auch alle vom Staate eingehobenen Zuschläge mitbegriffen.

[3]) Der §. 54 erhielt unter Außerkraftsetzung der durch das Ges. v. 13. März 1888, L. G. B. Nr. 32, abgeänderten Fassung, die obige Textierung durch das Ges. v. 24. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 9. Sieh die Fußnote 1 zu §. 53 auf dieser S.; vergl. auch die Fußnote 1 zu §. 59 auf S. 852.

[4]) Nach dem Wortlaute des §. 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen gehört zu den Amtspflichten und dem Wirkungskreise des Gemeindevorstehers als solchen die Einhebung der Bezirksumlagen nicht, da die Bezirksvertretung berufen ist, die Bezirkszuschläge einzuheben. Hat die Bezirksvertretung diese Einhebung einem Gemeindevorsteher überlassen, so hat derselbe nur als ein von der Bezirksvertretung gewählter Mandatar das Einhebungsgeschäft besorgt und es kann die Bezirksvertretung wegen des ihr aus dem pflichtwidrigen Gebaren ihres Mandatars erwachsenen Schadens, wohl diesen, nicht aber die G. zur Verantwortung ziehen (V. G. H. 1. März 1879, Z. 369, B. 435). — Da die Bezirksvertretungen als höhere Organe der Gemeindeverwaltung anzusehen sind, so finden die in der G. O. angeordneten Befreiungen von Gemeindesteuerzuschlägen auch auf die Bezirksumlagen Anwendung (V. G. H. 3. Juni 1880, Z. 1062, B. 790). — Die Beschlagnahme von Bezirksumlagen zum Zwecke der Hereinbringung von Bequartierungskosten ist nach dem Gesetze nicht zulässig (V. G. H. 26. November 1890, Z. 3744, B. 5575). — Die Bezirksvertretungen dürfen die ihnen eingeräumten Machtbefugnisse nur für die Lösung ihrer gesetzlich bestimmten Verwaltungsaufgaben in Anwendung bringen. Insbesondere kann das den Bezirksvertretungen eingeräumte Besteuerungsrecht nur für Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung, welche kraft des geschaffenen Bezirksverbandes dem Bezirke gemeinsam sind, ausgeübt werden (V. G. H. 18. Februar 1891, Z. 655/6, B. 5758/9).

Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen. — §. 58. Die Wirksamkeit der Bezirksvertretung in Gemeindeangelegenheiten bestimmt die Gemeindeordnung. — §. 59. Der Bezirksausschuss ist in den Angelegenheiten des Bezirkes das verwaltende und vollziehende Organ. Er besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Bezirksvermögens und beaufsichtigt, leitet und verwaltet die Bezirksanstalten. Er verfasst die Jahresvoranschläge und die Jahresrechnungen und legt dieselben wenigstens 14 Tage vor ihrer Prüfung durch die Bezirksvertretung zur Einsicht der Bezirksangehörigen öffentlich auf.[1]) Der Zeitpunkt der Auflegung ist kundzumachen, und es sind die von den Bezirksangehörigen vorgebrachten Erinnerungen bei der Prüfung der Jahresvoranschläge und der Jahresrechnungen in Erwägung zu nehmen. — §. 60. Der Bezirksausschuss macht die nöthigen Vorbereitungen und Vorarbeiten für die Verhandlungen der Bezirksvertretung und bringt die Beschlüsse derselben zur Ausführung. — §. 61. Der Bezirksausschuss repräsentiert die Bezirksvertretung nach außen und in allen Rechtsangelegenheiten und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Die im Namen der Bezirksvertretung auszustellenden Urkunden sind vom Obmanne und zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses zu fertigen. — §. 62. Dem Bezirksausschusse sind die ihm beigegebenen oder für einzelne Verwaltungsobjecte bestellten Beamten und Diener untergeordnet, und er übt über dieselben nach Maßgabe des ihm eingeräumten Befugnisses (§. 57) eine Disciplinargewalt.[2]) — §. 63. Der Bezirksausschuss ist für seine Amtshandlungen der Bezirksvertretung verantwortlich und verpflichtet, derselben hierüber Rechenschaft zu geben. — §. 64. Die näheren

---

[1]) Ges. v. 22. April 1866, L. G. B. Nr. 19, betr. die Hereinbringung der aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonds für öffentliche Bauten (an Bezirksvertretungen einzelne Gemeinden oder Concurrenzgruppen) bewilligten Vorschüsse: §. 1. Die Vertretung eines jeden Bezirkes, welcher aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonds zu Straßen- oder sonstigen öffentlichen Bauten einen Vorschuss erhalten hat, ist verpflichtet, im Jahres-Präliminare nöthigenfalls durch eine Umlage für die pünktliche Einhaltung der dem Bezirke zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses gewährten Raten die entsprechende Vorsorge zu treffen und hat der Ausschuss das diesfällige Bezirks-Präliminare noch vor der im §. 59 des Gesetzes über Bezirksvertretungen angeordneten öffentlichen Auflegung desselben dem Landesausschusse zur Einsicht vorzulegen. — §. 2. Ist in dem Präliminare für die Rückzahlung der Vorschüsse entweder gar nicht oder doch nicht ausreichend vorgesorgt worden, so hat der Landesausschuss der Bezirksvertretung die Umlegung jenes Betrages aufzutragen, welcher zur bedungenen Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses erforderlich ist. — §. 3. Unterlässt oder verweigert die Bezirksvertretung die Umlegung oder Abfuhr der zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses oder einzelner Raten bestimmten Beträge, so hat der Landesausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei die Umlage des erforderlichen Betrages oder die Eintreibung der Rückstände gleich anderen Steuerrückständen zu veranlassen, oder sonst auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die erforderliche Abhilfe zu treffen. — §. 4. Die zur Rückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Umlagen bedürfen auch dann nicht eines besonderen Landesgesetzes, wenn infolge derselben die Bezirkszuschläge sich über 10 Procent erhöhen sollten, deren Umlegung der Bezirksvertretung gesetzlich zusteht (§. 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen). — §. 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Vorschüsse, welche zu gleichem Zwecke an einzelne Gemeinden oder Concurrenzgruppen verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden, analoge Anwendung. — Die Wirksamkeit dieses Ges. wurde in der Art ausgedehnt, dass dasselbe überhaupt auf alle Fälle Anwendung zu finden habe, in welchen an Gemeinden oder Bezirke oder unter deren Haftung Vorschüsse aus dem Landesfonds ertheilt werden (Ges. v. 14. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 3). — Vergl. auch das auf S. 625 in der Fußnote 3 zu §. 80 der G. O. f. Böhm. abgedruckte Ges. v. 19. September 1883, L. G. B. Nr. 51, betr. die Ausschreibung von Gemeinde-, bezw. Bezirkszuschlägen durch die vorgesetzten autonomen Behörden.

[2]) Zur Entscheidung über Pensionsansprüche von Bezirksvertretungsbeamten, die im Disciplinarwege entlassen wurden, sind die Civilgerichte nicht competent (O. G. H. 8. Mai 1879, Z. 4141, Z. f. V. 1879, S. 170).

Weisungen über die dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der von der Bezirksvertretung zu ertheilenden Instruction vorbehalten. — §. 65. Den Wirkungskreis des Bezirksausschusses in Gemeindeangelegenheiten bestimmt die Gemeindeordnung. Ist eine nach der Gemeindeordnung der Genehmigung der Bezirksvertretung vorbehaltene Angelegenheit so dringender Natur, dass die Erledigung hierüber ohne Schaden der Gemeinde nicht bis zum Zusammentritte der Bezirksvertretung aufgeschoben werden kann, so tritt der Bezirksausschuss auch in die Befugnisse der Bezirksvertretung ein, der er seinerzeit Rechenschaft über den gefassten Beschluss zu geben hat.[1])

Drittes Hauptstück. Von der Geschäftsbehandlung.

§. 66. Die Bezirksvertretung tritt über Einberufung ihres Obmannes alle Vierteljahre einmal zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. In wichtigen und dringenden Fällen, oder über Verlangen des Statthalters hat der Obmann eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, er ist auch hiezu verpflichtet, wenn es wenigstens von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksvertretung, unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes, begehrt wird, und hat diese Einberufung binnen 8 Tagen zu erfolgen. Jede Versammlung, der eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefassten Beschlüsse ungiltig.[2]) — §. 67. Die über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Bezirksvertretung hat die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen unter dem Vorsitze des Obmannes zu verhandeln und zu erledigen. Die Sitzungen werden vom Obmanne der Bezirksvertretung angeordnet, eröffnet und geschlossen.[3]) — §. 68. Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit, über Antrag des Obmannes oder von fünf Mitgliedern der Bezirksvertretung, beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Bezirksrechnungen oder das Bezirkspräliminare verhandelt werden. Sollten die Zuhörer die Berathung der Bezirksvertretung stören oder ihre Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, sie nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung entfernen zu lassen. — §. 69. Der Obmann der Bezirksvertretung bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. Angelegenheiten, welche außerhalb des Geschäftskreises der Bezirksvertretung liegen, hat derselbe von der Berathung auszuschließen. Über Beschwerden gegen eine solche Ausschließung entscheidet die Statthalterei, welche sich vorerst mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen hat. — §. 70. Zur Beschlussfähigkeit der Bezirksvertretung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte

---

[1]) Der Aufwand für die vom Bezirksausschusse in Ausübung seines Aufsichtsrechtes angeordnete Verfassung rückständiger Gemeinderechnungen ist aus Gemeindemitteln zu bedecken (V. G. H. 9. October 1879, Z. 1518, B. 582). — Die dem Bezirksausschusse ertheilte gesetzliche Befugnis, in dringlichen Fällen Angelegenheiten, welche der Competenz der Bezirksvertretung vorbehalten sind, selbst zu erledigen, bezieht sich nur auf Gemeindeangelegenheiten und kann als eine Ausnahme nicht auf andere Agenden ausgedehnt werden (V. G. H. 3. Juni 1887, Z. 1578, B. 3564). — Für Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses in Gemeindeangelegenheiten ist nicht der §. 99 der G. O., sondern §. 77 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 26. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, maßgebend (V. G. H. 2. Juni 1893, Z. 1953, B. 7296).

[2]) Der §. 66 erhielt obige Textierung durch das Gesetz vom 28. October 1868, L. G. B. Nr. 37.

[3]) Der Obmann einer Bezirksvertretung ist bei Einberufung derselben bei einer Sitzung nicht verpflichtet, in der Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sich irgend einer besonderen Form oder Ausführlichkeit zu befleißigen (V. G. H. 16. September 1881, Z. 1314, B. 1156).

ihrer Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Vorsitzende stimmt bei Wahlen und Besetzungen, sonst nur bei gleichgetheilten Stimmen und gibt im letzten Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.[1]) — §. 71. Die Stimmgebung ist öffentlich. Wahlen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen. — §. 72. Wenn der Vorsitzende glaubt, dass ein Beschluss der Bezirksvertretung den Wirkungskreis derselben überschreite oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe, so ist er verpflichtet, den Beschluss zu sistieren und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, im Wege der politischen Bezirksbehörde von der Statthalterei einzuholen, welche sich mit dem Landesausschusse hierüber in das Einvernehmen zu setzen hat. — §. 73. Über die Verhandlungen der Bezirksvertretung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dasselbe kann von jedermann eingesehen werden. — §. 74. Der Bezirksausschuss hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und von wenigstens drei Ausschussmitgliedern, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Abwesenden erforderlich. Auch auf die Beschlüsse des Bezirksausschusses findet der §. 72 seine Anwendung. — §. 75. Der Bezirksausschuss darf nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Viertes Hauptstück. Von der Aufsicht über die Bezirksvertretung.

§. 76. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen des Bezirkes und der Bezirksanstalten ungeschmälert erhalten werde. Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Bezirksvertretung verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalls die entsprechende Abhilfe zu treffen.[2]) — §. 77. Der Landesausschuss entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses, insoferne nicht der Fall des §. 79

---

[1]) In die zur Beschlussfähigkeit der Bezirksvertretung nöthige Zahl von Mitgliedern sind auch die Bevollmächtigten des §. 49 einzurechnen (V. G. H. 30. November 1888, Z. 3688, B. 4374). — Eine analoge Anwendung der Bestimmungen der G. O. über die Erfordernisse einer giltigen Beschlussfassung ist durch die Bestimmung des Gesetzes, dass „die Art der Geschäftsbehandlung“ durch eine Geschäftsordnung zu regeln ist, ausgeschlossen. Insbesondere haben die Bestimmungen über die „Befangenheit“ einzelner Mitglieder keine Anwendung zu finden (V. G. H. 30. November 1888, Z. 3688, B. 4374 u. 9. November 1892, Z. 1665, B. 6868). — Durch den Umstand, dass Mitglieder der Bezirksvertretung von den Berathungen und Beschlussfassungen dieser Körperschaft sich vorsätzlich ferne halten, wird die Giltigkeit der Beschlüsse nicht beirrt (V. G. H. 30. November 1888, Z. 3688, B. 4374).

[2]) Zur Entscheidung über das Begehren eines Bezirksausschusses um Aufhebung einer Verfügung des Landesausschusses, womit der Ersatz der Kosten, welche infolge einer vom Landesausschusse angeordneten Erhebung aufgelaufen sind, dem Bezirksfonds zur Last gelegt wurde, ist nicht das Reichsgericht, sondern der Verwaltungsgerichtshof competent (Erk. des durch das Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 37 f. 1876, zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe zusammengesetzten Senates v. 22. October 1883, Z. 272 praes. o. G. H.). — Der Landesausschuss als Aufsichtsbehörde ist competent, die civilgerichtliche Geltendmachung eines Ersatzanspruches gegen den Bezirksobmann wegen Pflichtverletzung zu verfügen (V. G. H. 11. December 1884, Z. 2803, B. 2323). — Ein Aufsichtsrecht mit der Befugnis zum Einschreiten von amtswegen steht dem Landesausschusse in Betreff der Vermögensgebarung zu, in allen übrigen Beziehungen kann der Landesausschuss nur als Instanz über Berufungen einschreiten (V. G. H. 27. Mai 1892, Z. 1737, B. 6636).

eintritt. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist bei dem Bezirksausschusse zur weiteren Vorlage einzubringen.[1][2]) — §. 78. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Bezirksvertretung und den Bezirksausschuſs dahin, daſs dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Dieses Aufsichtsrecht übt die Statthalterei durch die am Sitze der Bezirksvertretung befindliche politische Bezirksbehörde. Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse und die nothwendigen Aufklärungen verlangen. Auch haben der Vorsteher dieser Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen der Bezirksvertretung beizuwohnen und jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu ergreifen; an den Abstimmungen nehmen sie nur theil, wenn sie Mitglieder der Bezirksvertretung sind.[3]) — §. 79. Die Statthalterei entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. (Art. XVI und XXV des Ges. v. 5. März 1862.) Wenn die Bezirksvertretung oder der Bezirksausschuſs Beschlüsse fasst, wodurch ihr Wirkungskreis überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, so ist die am Sitze der Bezirksvertretung befindliche politische Bezirksbehörde berechtigt und

---

[1]) Der §. 77 erhielt obige Textierung durch das Gesetz vom 25. October 1868, L. G. B. Nr. 36.

[2]) Die Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung ist ohne jede Einschränkung auf gewisse Kategorien von Beschlüssen ausnahmslos freigestellt, der Landesausschuſs daher berechtigt, über jeden Beschluſs die Entscheidung nach der Sach- und Rechtspflege zu fällen (V. G. H. 12. December 1885, Z. 2893, B. 2771). — Zur Anbringung von Recursen und darum auch zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung sind Bezirksangehörige, welche die finanziellen Consequenzen zu tragen haben, legitimiert (V. G. H. 30. Nov. 1888, Z. 3688, B. 4374). — Da eine gesetzliche Bestimmung, welche eine fortgesetzte Beschluſsfassung der Bezirksvertretung in Angelegenheiten, in welchen gegen einen Vorbeschluſs ein Recurs anhängig ist, für unzulässig erklärt würde, nicht besteht, so kann die Aufhebung des Vorbeschlusses wohl die materielle Rechtsunwirksamkeit des nachgefolgten Beschlusses bewirken, nicht aber die formale Correctheit desselben beirren (V. G. H. 30. November 1888, Z. 3688, B. 4374). — Eine Einschränkung der Competenz des Landesausschusses im Instanzenzuge und Berufungswege über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung zu entscheiden, kann daraus nicht gefolgert werden, daſs die staatlichen Behörden zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung der Gesetze berufen sind (V. G. H. 7. April 1893, Z. 1255, B. 7183). — Eine Berufungsfallfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der kritischen Zeit am vorgeschriebenen Orte einlangt (V. G. H. 2. Juni 1893, Z. 1953, B. 7296). — Für Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses ist nur die im Bezirksvertretungsgesetze und nicht jene in der G. O. präcisierte Frist maßgebend (V.-G. H. 2. Juni 1893, Z. 1953, B. 7296). — Eine analoge Anwendung der Bestimmung des §. 92 der für die politische Bezirksbehörde erlassenen Amtsinstruction (Min. Vdg. vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52) auf die Berechnung der Frist zur Berufung gegen Entscheidungen des Bezirksausschusses ist ausgeschlossen und erscheint die Fallfrist nur dann gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der 14 Tage beim Bezirksausschusse eingelangt ist (V. G. H. 17. Mai 1895, Z. 2530, B. 8675).

[3]) Das Min. des Inn. ist berechtigt, incompetente oder gesetzwidrige Beschlüsse der Bezirksvertretungen nicht nur im Recurswege, sondern auch selbständig und unmittelbar außer Kraft zu setzen (V. G. H. 9. Mai 1879, Z. 614, B. 486). — Auch den Bezirksausschüssen, als gesetzlich anerkannten Körperschaften, kann das im Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, „jedermann“ gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung nicht abgesprochen werden, insoferne weder der Inhalt noch die Form einer solchen Meinungsäußerung einem bestehenden Gesetze widerstreitet (R. G. E. 17. October 1887, Z. 159, Hye 404). — Die Staatsverwaltung ist allgemein berechtigt, Acte der Bezirksvertretung rücksichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Eben darum sind die politischen Behörden competent, über die Giltigkeit der Wahlen des Bezirksobmannes und Bezirksausschusses zu entscheiden (V. G. H. 12. April 1888, Z. 1240, B. 4040).

verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse zu sistieren und die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, sofort von der Statthalterei einzuholen, welche sich hierüber mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen hat. Gegen Entscheidungen der Statthalterei steht der Recurs an das Staatsministerium offen.[1]) — §. 80. Wenn die Bezirksvertretung es unterläßt oder verweigert, die dem Bezirke kraft besonderer Gesetze obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die entsprechende Abhilfe zu treffen. — §. 81. Die Bezirksvertretung kann durch die Statthalterei vertagt oder aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Bezirksvertretung vorbehalten. Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Bezirksvertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

b. Das Bezirksvertretungsgesetz für Galizien.[2])

Das Bezirksvertretungsgesetz für Galizien datiert vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21, zerfällt in das Einführungsgesetz, in das eigentliche Gesetz über die Bezirksvertretung und in die Bezirkswahlordnung und wurde durch nachgefolgte Gesetze in mehreren Punkten abgeändert und in anderen ergänzt. Im nachstehenden geben wir unter Berufung auf die abändernden und ergänzenden Novellen den Text des galizischen Bezirksvertretungsgesetzes (Bezirksvertretungsgesetz im engeren Sinne und Bezirkswahlordnung) in seiner gegenwärtigen Fassung:

I. Gesetz über die Bezirksvertretung.

Erstes Hauptstück. Von der Bestellung der Bezirksvertretung.

§. 1. Im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau werden Bezirksvertretungen bestellt. Die Bezirksvertretung besteht aus dem Bezirksrathe und dem Bezirksausschusse. — §. 2. Der Wirkungskreis der Bezirksvertretung erstreckt sich auf alle im Bezirke befindlichen Gemeinden und Gutsgebiete. Diejenigen Gemeinden, welche eigene Statuten haben, stehen zwar in ihren Gemeindeangelegenheiten unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und rücksichtlich des übertragenen Wirkungskreises unter der politischen Landesstelle, in allen anderen, in den Wirkungskreis der Bezirksvertretung gehörigen Angelegenheiten sind sie jedoch im Bezirksverbande begriffen. Die Landeshauptstadt Lemberg und die Stadt Krakau sind in jeder Beziehung von diesem Verbande ausgenommen. — §. 3. Nach Ablauf dreier Jahre seit der Einführung der Bezirksvertretungen kann das Gebiet, auf welches sich der Wirkungskreis dieser Vertretungen erstreckt, nur im Wege eines Landesgesetzes geändert werden.[3]) — §. 4.

---

[1]) Entscheidungen der Statthalterei über die Vollziehbarkeit eines Beschlusses (§. 79) sind nicht endgiltig, auch wenn sie im Einvernehmen mit dem Landesausschusse gefällt worden sind (V. G. H. 10. October 1889, Z. 3264, B. 4870). — Gegen Beschlüsse der nach §. 39 des Bezirksvertretungsgesetzes einberufenen Versammlung ist die Beschwerde an die k. k. Statthalterei nach §. 79 dieses Gesetzes zulässig (V. G. H. 17. Februar 1893, Z. 615, B. 7086).

[2]) Im Originaltexte dieses Gesetzes enthalten die einzelnen Paragraphe besondere Aufschriften, die jedoch hier weggelassen werden.

[3]) Nach Inhalt der Gesetze v. 13. Februar 1879, L. G. B. Nr. 78 und v. 15. November 1882, L. G. B. Nr. 87, war die Regierung ermächtigt, Änderungen in den Territorien der Bezirksvertretungen bis Ende 1895 einverständlich mit dem Landesausschusse im

Der Amtsort der politischen Bezirksbehörde ist auch der Sitz der Bezirksvertretung. — §. 5. Der Bezirksrath besteht aus Vertretern der nachstehenden nach Interessen gebildeten Gruppen: a) des großen Grundbesitzes; b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels; c) der Stadtgemeinden; d) der Landgemeinden, insoweit diese Gruppen im Bezirke vorhanden sind. — §. 6. Zur ersten Gruppe (§. 5a) gehört der im Bezirke liegende landtäfliche Grundbesitz. Zur zweiten Gruppe (§. 5b) gehören diejenigen Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von dieser Unternehmung und von den dazu gewidmeten Realitäten an directen Steuern ohne außerordentlichen (Kriegs-) Zuschlag wenigstens Einhundert Gulden entrichten. Zur dritten Gruppe (§. 5c) gehören alle im Bezirke gelegenen Städte und Märkte, welche gegenwärtig als solche gesetzlich anerkannt sind. Zur vierten Gruppe (§. 5d) gehören alle übrigen Gemeinden des Bezirkes. — §. 7. Der Bezirksrath besteht aus 26 Mitgliedern. — §. 8. Die Gesammtzahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirksrathes ist unter die im Bezirke vorhandenen Gruppen nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem der Gesammtbetrag der directen Steuern im Bezirke zu der von jeder einzelnen Gruppe entrichteten directen Steuersumme steht. Hiebei sind jedoch nachstehende Regeln zu beobachten: a) Bei der Gruppe des großen Grundbesitzes sind nicht nur die auf demselben lastenden directen Steuern (von Grundstücken, Gebäuden, der Propination u. dgl.), sondern auch die directen Steuern von den auf diesen Besitzungen betriebenen Industrie-, Bergwerks- und anderen Unternehmungen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Steuern in Anschlag zu bringen, welche von dritten Personen gezahlt und in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels veranschlagt werden. b) Wenn die Steuerquote der zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels gehörigen Personen nicht die Hälfte jener Quote erreicht, welche sich aus der Theilung der Gesammtsumme der directen Steuern im Bezirke durch die im §. 7 angegebene Mitgliederzahl des Bezirksrathes ergibt, so hat diese Gruppe kein besonderes Mitglied des Bezirksrathes zu wählen, und es sind die von derselben entrichteten Steuern nach den Orten, in welchen die Unternehmungen betrieben werden, bei der Gruppe der Städte und Märkte, oder bei der Gruppe der Landgemeinden, oder auch bei der Gruppe des großen Grundbesitzes zu veranschlagen. c) Die Gruppe der Städte und Märkte hat ohne Rücksicht auf die von derselben entrichtete Steuerquote wenigstens einen Vertreter zu wählen, wenn auch nur eine einzige Stadt oder nur ein einziger Markt im Bezirk vorhanden ist. d) In der Gruppe der Städte und Märkte, sowie in der Gruppe der Landgemeinden sind nur jene Steuerquoten zu veranschlagen, welche nicht schon in den Gruppen des großen Grundbesitzes und der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels in Rechnung gebracht worden sind. e) Die auf eine Gruppe entfallende Anzahl von Mitgliedern des Bezirksrathes darf niemals zwölf übersteigen. Wenn aber nur zwei wahlberechtigte Gruppen im Bezirke vorhanden sind, so hat jede von ihnen die Hälfte der Mitglieder des Bezirksrathes zu wählen. — §. 9. Befindet sich unter den Stadtgemeinden im Bezirke eine Stadt, welche für sich einen Landtagsabgeordneten wählt, so ist die auf die Gruppe der Stadtgemeinden entfallende Anzahl von Mitgliedern des Bezirksrathes unter diese Stadt und die übrigen Stadtgemeinden nach dem Verhältnisse der directen Steuersumme zu vertheilen, welche durch die gedachte Stadt einerseits und die übrigen Stadtgemeinden andererseits entrichtet wird. —

Verordnungswege vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermächtigung wurden solche Änderungen angeordnet und im L. G. B. kundgemacht. Später erfolgten noch Änderungen an den Territorien der Bezirksvertretungen im Wege specieller Landesgesetze.

§. 10. Auf Grund der Bestimmungen der §§. 8 und 9 hat der Statthalter im Einverständnisse mit dem Landesausschusse für jede Wahlperiode im voraus die Vertheilung der Anzahl der Mitglieder des Bezirksrathes zu bewirken. — §. 11. Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Bezirksrathes sind in der Bezirkswahlordnung enthalten. — §. 12. Die dem Bezirksrathe angehörenden Großgrundbesitzer und Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, welche im Bezirke den bleibenden Wohnsitz nicht haben, können sich in diesem Rathe durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann nur eine Person vertreten. Bevollmächtigter darf niemand sein, wer nicht wählbar ist, oder wer bereits dem Bezirksrathe angehört. — §. 13. Der Bezirksausschuss besteht aus dem Präses und mit Inbegriff des Präses-Stellvertreters aus sechs anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses haben Ersatzmänner zu erhalten. Die Bestimmungen über die Wahl des Präses, der Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Ersatzmänner sind in der Bezirkswahlordnung enthalten. Die Wahl des Präses und dessen Stellvertreters bedarf der kaiserlichen Bestätigung. — §. 14. Der Bezirksrath wird auf sechs Jahre gewählt. Den im §. 53 vorgesehenen Fall ausgenommen, hat der Bezirksrath seine Wirksamkeit bis zum Eintritte des neugewählten Rathes fortzusetzen. Der Bezirksausschuss wird auf die ganze Wahlperiode des Bezirksrathes gewählt und verbleibt in der Amtswirksamkeit bis zum Eintritte des neuen Ausschusses.[1]) — §. 15. An Stelle eines Mitgliedes des Bezirksrathes, welches vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, ist unverzüglich aus der Gruppe, welcher dasselbe angehörte, für die übrige Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied in den Bezirksrath zu wählen. — §. 16. Wenn ein Ausschussmitglied mit Tod abgeht, oder durch längere Zeit in der Erfüllung der Pflichten verhindert ist, so wird dasselbe durch seinen eigentlichen Ersatzmann vertreten. An die Stelle eines durch den ganzen Bezirksrath gewählten Mitgliedes kann der Ausschuss, im Falle der eigentliche Ersatzmann die Vertretung nicht übernimmt, einen andern von den durch den ganzen Bezirksrath gewählten Ersatzmännern berufen (§. 33 der Bezirkswahlordnung). Ein bleibend abgängiges Ausschussmitglied hat der Bezirksrath bei der nächsten Versammlung durch eine Neuwahl für die übrige Dauer der Wahlperiode zu ersetzen. Kommt der Präses oder dessen Stellvertreter bleibend in Abgang, so hat der Bezirksrath längstens binnen 30 Tagen für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen. — §. 17. Der Präses und dessen Stellvertreter haben in die Hände des Statthalters oder dessen Abgeordneten an Eidesstatt zu geloben: „dass sie Sr. k. k. apostolischen Majestät treu und gehorsam sein, die Gesetze beobachten und ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen werden.“ Dieselbe Angelobung haben auch die übrigen Mitglieder des Ausschusses in die Hände des Präses zu leisten. — §. 18. Das Amt eines Mitgliedes der Bezirksvertretung ist unentgeltlich. Der Präses und die Mitglieder des Bezirksausschusses sind jedoch berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen. Über die Art und das Maß dieser Vergütung entscheidet der Bezirksrath. — §. 19. Jedes Mitglied der Bezirksvertretung verliert sein Amt, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich seiner Wählbarkeit oder seiner Berechtigung zum Eintritte in den Bezirksrath hindernd entgegengestanden wäre. Verfällt ein Mitglied der Bezirksvertretung in eine Untersuchung wegen einer der in den §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung genannten strafbaren Handlungen, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so kann

---

[1]) Der §. 14 erhielt obige Textierung durch das Gesetz vom 2. Jänner 1884, L. G. B. Nr. 9.

dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.[1])

Zweites Hauptstück. Vom Wirkungskreise der Bezirksvertretung.

A. Vom Wirkungskreise des Bezirksrathes. §. 20. In den Wirkungskreis des Bezirksrathes gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten. Der Bezirksrath ist in diesen Angelegenheiten das berathende und beschließende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu. — §. 21. Zu den Angelegenheiten des Bezirksrathes gehört insbesondere der Haushalt des Bezirkes. Dieser Haushalt umfasst das gemeinsame Vermögen und die gemeinsamen Bedürfnisse des Bezirkes und seiner Anstalten. Bezirksanstalten sind alle jene gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen, welche kraft des Gesetzes oder infolge eines von dem Bezirksrathe innerhalb der Gesetze gefassten Beschlusses aus Mitteln des Bezirkes bestritten werden. Dahin gehören insbesondere die aus den Bezirksmitteln dotierten Anstalten für Landescultur, Gesundheitspflege, Armenversorgung und für andere Wohlthätigkeitszwecke, sowie innerhalb der Gesetze die Einrichtungen und Vorkehrungen zur Hebung der Volksbildung. Zur leichteren Erreichung der hier angegebenen Zwecke können zwei oder mehrere Bezirksvertretungen sich behufs Einführung gemeinsamer Einrichtungen oder Einleitung gemeinsamer Vorkehrungen vereinigen.[2]) — §. 22. Der Bezirksrath berathet und beschließt in allen Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören. Ihm obliegt die Prüfung und Feststellung des Jahresvoranschlages, sowie die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben des Bezirkes und der Bezirksanstalten. Wenn der Bezirksrath in seinen Voranschlag jene Gebüren einzustellen unterlässt, welche der Bezirk, sei es auf Grund eines Gesetzes, sei es auf Grund eines Urtheiles oder eines in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften executionsfähigen Documentes, zu entrichten verpflichtet ist, so ist der Landesausschuss berechtigt und verpflichtet, diese Gebüren in den Bezirksvoranschlag einzustellen und zur Bedeckung derselben Steuerzuschläge aufzulegen. Das Verwaltungsjahr des Bezirkes beginnt und endigt mit dem Verwaltungsjahre des Staates.[3]) — §. 23. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann der Bezirksrath Zuschläge zu den directen Steuern bis zu 20 Procent dieser Steuern auflegen und einheben. Zuschläge über 20 Procent zu den directen Steuern können über einen Beschluss des Bezirksrathes mit Bewilligung des Landesausschusses aufgelegt werden. Zuschläge zu den Steuern, welche 40 Procent übersteigen, sowie andere Abgaben und Umlagen können nur kraft eines Landtagsbeschlusses und mit kaiserlicher Genehmigung aufgelegt werden. Die Bezirkszuschläge zu den Steuern sind durch dieselben Organe einzuheben und mit denselben Mitteln einzutreiben, wie die Steuern.[4]) — §. 24. Der Bezirksrath kann im Interesse

---

[1]) Die Entsetzung vom Amte eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes wegen eines in eigennütziger Absicht verübten Disciplinarvergehens hat den Verlust des Bezirksvertretungsmandates zur Folge (V. G. H. 2. März 1888, Z. 781, B. 3963).

[2]) Die Errichtung einer Bezirkscasse gehört zu den Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes und fällt in den Wirkungskreis des Bezirksrathes (V. G. H. 20. December 1888, Z. 3953, B. 4417).

[3]) Der §. 22 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 52.

[4]) Der §. 23 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 51. — Vergl. auch das Ges. v. 13. April 1878, L. G. B. Nr. 35, betr. die Befreiung der Bezüge der autonomen Functionäre und Beamten von der Entrichtung der Grund-

des Bezirkes Darlehen aufnehmen oder Haftungen übernehmen, wenn die Summe des Darlehens oder der Wert der aus der Haftung entspringenden Last, mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden, fünf Procente von den im Bezirke vorgeschriebenen directen Steuern nicht übersteigt. Zur Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Haftungen, welche dieses Maß überschreiten, jedoch fünfzig Procente der gedachten Steuern nicht übersteigen, ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich. Zu höheren Darlehen, sowie zu anderen Creditoperationen wird ein Landesgesetz erfordert. — §. 25. Der Bezirksrath ist verpflichtet, für die Erhaltung des Vermögens des Bezirkes und der Bezirksanstalten zu sorgen, und die Gebarung mit diesem Vermögen zu überwachen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Bezirksrathes, welcher eine Veräußerung, Vertauschung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens betrifft, ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich. — §. 26. Der Bezirksrath beschließt über die Zahl, die Bezüge und die Versorgung der für den Bezirksausschuss oder für einzelne Verwaltungsobjecte erforderlichen Beamten und Diener; bestimmt ferner die Bedingungen und die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, und beschließt nicht minder die Grundzüge der Dienstinstruction für diese Beamten und Diener. — §. 27. Die Gesetze bestimmen den Wirkungskreis des Bezirksrathes in den Angelegenheiten der Gemeinden und der Gutsgebiete. — §. 28. Der Bezirksrath ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, in welchen derselbe von der Regierung, vom Landtage oder vom Landesausschusse zu Rathe gezogen wird, sein Gutachten abzugeben. Er ist berechtigt, im Interesse des Bezirkes Anträge an die Regierung, an den Landtag oder den Landesausschuss zu stellen. B. Von dem Wirkungskreise des Bezirksausschusses. §. 29. Der Bezirksausschuss ist in den Angelegenheiten des Bezirkes das verwaltende und vollziehende Organ. §. 30. Der Ausschuss besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Bezirksvermögens, er leitet und verwaltet die Bezirksanstalten und beaufsichtigt jene Bezirksanstalten, welche ihre eigene Verwaltung haben. Der Bezirksausschuss verfasst die Jahresvoranschläge und die Jahresrechnungen. Mindestens 14 Tage vor der Prüfung durch den Bezirksrath müssen sowohl die Voranschläge als auch die Rechnungen beim Ausschusse zur Einsicht der Besteuerten des Bezirkes aufgelegt werden. Der Zeitpunkt dieser öffentlichen Auflegung ist kundzumachen. Die von den Besteuerten vorgebrachten Erinnerungen sind bei der Prüfung der Jahresvoranschläge und der Jahresrechnungen in Erwägung zu nehmen. — §. 31. Der Bezirksausschuss hat die Gegenstände für die Verhandlungen des Bezirksrathes vorzubereiten und die Beschlüsse des Bezirksrathes in Ausführung zu bringen. §. 32. Der Bezirksausschuss repräsentiert den Bezirksrath nach außen und in allen Rechtsangelegenheiten und vermittelt den Geschäftsverkehr desselben. Die im Namen der Bezirksvertretung ausgestellten Urkunden sind vom Präses oder dessen Stellvertreter und von zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses zu fertigen.

---

entlastungsfonds-, der Landes- und Bezirks-Steuerzuschläge; vergl. ferner das auf S. 627, in der Fußnote 1 zu §. 78 der G. O. f. Gal. abgedruckte Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 54, betr. die Befreiung der für Arbeiterwohnungen bestimmten Neubauten von sämmtlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen zu den staatlichen Steuern, von welchen die gedachten Neubauten auf Grund des Reichsgesetzes v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, befreit werden; vergl. endlich auch das Ges. v. 11. April 1893, L. G. B. Nr. 21, betr. die Befreiung der gewerblichen Anlagen und Genossenschaften und der gewerblichen Actiengesellschaften von Steuerzuschlägen (mit Ausnahme der landesfürstlichen). Durch den §. 7 dieses Gesetzes wurde das den gleichen Gegenstand betr. Ges. v. 20. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 17, zwar außer Kraft gesetzt, doch wurde gleichzeitig erklärt, dass die auf Grund des aufgehobenen Gesetzes bereits zuerkannten Befreiungen von Zuschlägen in ihrer Gänze in Kraft blieben.

§. 33. Dem Bezirksausschusse sind die ihm beigegebenen oder für einzelne Verwaltungsobjecte bestellten Beamten und Diener untergeordnet. Der Ausschuss übt über dieselben nach Maßgabe des ihm eingeräumten Befugnisses (§. 26) die Disciplinargewalt.[1]) — §. 34. Der Bezirksausschuss ist für seine Amtshandlungen dem Bezirksrathe verantwortlich und verpflichtet, demselben hierüber Rechenschaft zu geben. — §. 35. Der Bezirksrath ist berechtigt, über die dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung besondere Instructionen zu erlassen. — §. 36. Die Gesetze bestimmen den Wirkungskreis des Bezirksausschusses in den Angelegenheiten der Gemeinden und der Gutsgebiete. Ist eine Angelegenheit, für welche nach dem Gesetze die Genehmigung des Bezirksrathes erfordert wird, so dringender Natur, dass die Erledigung hierüber ohne Schaden der Gemeinde oder des Gutsgebietes nicht bis zum Zusammentritte des Bezirksrathes aufgehoben werden kann, so tritt der Bezirksausschuss in die Befugnisse des Bezirksrathes ein, dem er seinerzeit über den gefassten Beschluss Rechenschaft zu geben hat.[2]) [3]) — §. 37. Der Bezirksausschuss kann unter eigener Verantwortung einzelne Angelegenheiten Specialcommissionen oder auch einzelnen Personen zuweisen.

Drittes Hauptstück. Von der Geschäftsbehandlung.

§. 38. Der Bezirksrath tritt über Einberufung des Präses alle Vierteljahre zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. In wichtigen und dringenden Fällen oder über Verlangen der politischen Landesstelle oder des Landesausschusses hat der Präses eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Jede Versammlung, welche nicht durch den Präses oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen worden ist, ist ungesetzlich und die in derselben gefassten Beschlüsse sind ungiltig.[4]) — §. 39. Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Bezirksrath hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen. Der Präses und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des Bezirksrathes; er ordnet an, eröffnet und schließt die Sitzungen. — §. 40. Die Sitzungen des Bezirksrathes sind öffentlich. Ausnahmsweise jedoch kann der Bezirksrath, über Antrag des Vorsitzenden oder von fünf Mitgliedern des Rathes, eine geheime Sitzung beschließen. Sitzungen, in welchen die Bezirksvoranschläge oder Bezirksrechnungen Gegenstand der Berathung sind, müssen öffentlich sein. Sollten die Zuhörer die Berathung stören oder ihre Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, sie nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung entfernen zu lassen.

---

[1]) Ohne ihr Verschulden entlassene Beamte der Bezirksvertretung sind berechtigt Schadenersatz zu verlangen (O. G. H. 3. December 1879, Z. 12117, Z. f. V. 1880, S. 89). — Dem Bezirksausschusse steht eine Disciplinargewalt über Mitglieder des Gemeindeausschusses nicht zu, auch dann nicht, wenn diese als Delegierte des Gemeindeausschusses fungierten (Min. des Inn. 1. Februar 1873, Z. 20196).

[2]) Vergl. auch das Ges. v. 19. Juni 1887, L. G. B. Nr. 44, betr. die Übernahme der Gemeinde-Vorschusscassen in die zeitweilige Verwaltung der Bezirksvertretungen und die vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei erlassene Instruction v. 11. März 1888, L. G. B. Nr. 32, betr. die Art und Weise der zeitweiligen Leitung der Gemeinde-Vorschusscassen durch die Bezirksvertretungen.

[3]) In Fällen, wo es sich um Handhabung öffentlicher, in den selbständigen Wirkungskreis der G. gehörigen Polizeirücksichten handelt (z. B. bei Demolierung feuergefährlicher Gebäude) ist der Bezirksausschuss unter eintretenden besonderen Umständen auch zur Entscheidung in erster Instanz berechtigt (V. G. H. 28. Juni 1878, Z. 1037, B. 293).

[4]) Die Einberufung der Bezirksausschussmitglieder und Ersatzmänner zu den Sitzungen ist keine Angelegenheit des freien Ermessens (V. G. H. 2. März 1888, Z. 781, B. 3963).

— §. 41. Der Vorsitzende des Bezirksrathes bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, und hat Angelegenheiten, welche außerhalb des Geschäftskreises des Bezirksrathes liegen, von der Berathung auszuschließen. Über Beschwerden gegen eine solche Ausschließung entscheidet die politische Landesstelle nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Landesausschusse. — §. 42. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Bezirksrathes erforderlich. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Vorsitzende stimmt bei Wahlen; außerdem stimmt derselbe nur im Falle der Stimmengleichheit, wo dann jede Meinung zum Beschlusse wird, welche mit Hinzurechnung seiner Stimmen die absolute Mehrheit erhält. — §. 43. Die Stimmgebung ist öffentlich. Bei Wahlen und bei Besetzung der Stellen wird mittelst Stimmzetteln abgestimmt. — §. 44. Wenn der Vorsitzende glaubt, dass der Beschluss des Bezirksrathes oder des Bezirksausschusses den Wirkungskreis derselben überschreite oder den Gesetzen zuwiderlaufe, so ist er verpflichtet, den Beschluss zu sistieren und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, im Wege der politischen Bezirksbehörde von der politischen Landesstelle einzuholen, welche sich vor der Entscheidung mit dem Landesausschusse ins Einvernehmen zu setzen hat.[1]) — §. 45. Die Beschlüsse des Bezirksrathes sind im Protokolle einzutragen. Das Protokoll einer jeden Sitzung wird vom Vorsitzenden und vom Secretär unterzeichnet. Die Einsicht in die Protokolle ist jedermann gestattet. — §. 46. Der Präses des Bezirksrathes führt den Vorsitz im Bezirksausschusse und leitet dessen Verhandlungen. Im Falle der Verhinderung des Präses tritt sein Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein. Der Bezirksausschuss erledigt seine Geschäfte in der Regel in Collegial-Berathungen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Präses oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreters und von wenigstens drei Mitgliedern des Ausschusses erforderlich. Zur Giltigkeit des Beschlusses ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Vorschriften des §. 45 finden auch auf die Beschlüsse des Ausschusses Anwendung. Der Bezirksrath kann einzelne Geschäfte bezeichnen, welche der Präses current erledigen darf.[2]) — §. 47. Der Bezirksausschuss darf nur in den zu seinem Wirkungskreise gehörigen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Viertes Hauptstück. Von der Aufsicht über die Bezirksvertretung.

§. 48. Der Landtag wacht mittelst des Landesausschusses, dass das Stammvermögen des Bezirkes und der Bezirksanstalten ungeschmälert erhalten, das Rechnungs- und Cassewesen hinsichtlich der in der Verwaltung der Bezirksvertretungen befindlichen Fonds ordnungsmäßig geführt werden, und dass die Bezirksvertretungen die Aufsicht über das Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten, sowie über die Amtsführung der Gemeindevorstände im selbständigen Wirkungskreise wirksam ausüben. Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Bezirksvertretungen verlangen und durch Entsendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. In Handhabung dieses Aufsichtsrechtes ist der Landesausschuss ermächtigt, erforderlichenfalls die ent-

[1]) Der §. 44 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 47.

[2]) Der Bezirksausschuss ist verpflichtet, zu den Collegialberathungen der Bezirksvertretung alle hiezu nach dem Gesetze Berufenen einzuladen. Eben darum ist die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes über Beschwerden von Bezirksvertretungs-Mitgliedern wegen unterbliebener Ladung weder nach §. 3 lit. e, noch nach §. 3 lit. g des Ges. v. 22. Oktober 1875 ausgeschlossen (B. G. H. 2. März 1888, Z. 781, B. 3963).

sprechende Abhilfe zu treffen.[1] [2]) — §. 49. Über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes und des Bezirksausschusses) entscheidet, mit Ausnahme der im §. 51 vorgesehenen Fälle, der Landesausschuss. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist bei dem Bezirksausschusse einzubringen, welcher dieselbe dem Landesausschusse vorzulegen hat.[3]) — §. 50. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Bezirksvertretung dahin, dass diese Vertretung ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. Dieses Aufsichtsrecht übt die politische Landesstelle durch die am Sitze der Bezirksvertretung befindliche politische Bezirksbehörde. Die politische Bezirksbehörde kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse und die nothwendigen Aufklärungen verlangen. Der Vorsteher dieser Behörde oder dessen Abgeordnete hat auch das Recht, den Sitzungen des Bezirksrathes beizuwohnen, und jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nimmt er jedoch nur dann theil, wenn er Mitglied des Bezirksrathes ist. — §. 51. Die politische Landesstelle entscheidet über Berufungen gegen solche Beschlüsse der Bezirksvertretung, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. Wenn die Bezirksvertretung einen Beschluss fasst, welcher ihren Wirkungskreis überschreitet oder gegen die Gesetze verstößt, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Ausführung desselben zu sistieren; sie hat jedoch die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, ohne Verzug von der politischen Landesstelle einzuholen, welche sich hierüber vor der Entscheidung mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen hat. Gegen die Entscheidung der politischen Landesstelle steht der Recurs an das betreffende Ministerium offen. — §. 52. Wenn der Bezirksrath es unterläßt oder verweigert, die dem Bezirke kraft besonderer Gesetze obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Landesstelle auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die entsprechende Abhilfe zu treffen. — §. 53. Der Statthalter kann den Bezirksrath auflösen. Dem Bezirksrathe steht der Recurs an das betreffende Ministerium offen. Dieser Recurs hat keine aufschiebende Wirkung. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung des Bezirksrathes muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Die politische Landesstelle hat im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung des neuen Bezirksrathes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

II. Bezirkswahlordnung.

Erstes Hauptstück. Von der Wahl der Mitglieder des Bezirksrathes.

§. 1. Das Recht zur Wahl von Mitgliedern des Bezirksrathes haben in der Gruppe des großen Grundbesitzes diejenigen österreichischen Staatsbürger, welche im Bezirke landtäfliche Güter besitzen, und hievon jährlich an directen Steuern,

---

[1]) Der §. 48 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 7. April 1886, L. G. B. Nr. 48.

[2]) Bezirksvertretungen (Bezirksausschüsse) sind dem Landesausschusse nicht überhaupt untergeordnet. Die Unterordnung besteht vielmehr nur rücksichtlich der durch das Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und durch das Bezirksvertretungsgesetz vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21, bezeichneten Agenden (V. G. H. 25. Mai 1884, Z. 1041, B. 2129).

[3]) Die gesetzliche Vorschrift, wonach Recurse gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses bei diesem einzubringen sind, ist unabhängig davon, ob die recurrierte Entscheidung des Bezirksausschusses der Partei von diesem selbst oder vom Gemeindeamte intimiert worden ist (V. G. H. 27. Februar 1895, Z. 1054, B. 8453).

mit Ausnahme des außerordentlichen (Kriegs-)Zuschlages, mindestens einhundert Gulden entrichten. In diese Steuern sind auch die im §. 8, lit. a des Gesetzes über die Bezirksvertretung gedachten Steuern einzurechnen. Der Besitz zweier oder mehrerer im Bezirke gelegenen landtäflichen Güter, von welchen zusammen der bezeichnete Steuerbetrag entrichtet wird, berechtigt ebenfalls zur Wahl. — §. 2. Die Wahlberechtigten in der Gruppe des großen Grundbesitzes können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Für Gemeinden als Besitzern von Gütern, deren Besitz zur Wahl in der Gruppe des großen Grundbesitzes berechtigt, übt das Wahlrecht der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter aus. Für nicht eigenberechtigte Personen üben das Wahlrecht deren gesetzliche Vertreter oder die durch diese ernannten Bevollmächtigten aus. Für die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin übt dieses Recht der Ehegatte, für andere Frauenspersonen üben es die Bevollmächtigten derselben aus. Bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes, sowie bezüglich der Vertreter und der Bevollmächtigten finden die §§. 5 bis 8 der Gemeinde-Wahlordnung ebenfalls Anwendung. — §. 3. Wenn in der Gruppe des großen Grundbesitzes die Zahl der wahlberechtigten Personen ebenso groß oder geringer ist als die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Mitglieder des Bezirksrathes, so ist jede dieser Personen, welche die Wählbarkeit besitzt, berechtigt, ohne Wahl in den Bezirksrath einzutreten, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§. 12 des Gesetzes über die Bezirksvertretung). Sollte auf diese Art die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Mitglieder des Bezirksrathes nicht erschöpft werden, so haben die Wahlberechtigten dieser Gruppe die obige Zahl durch Wahl anderer Personen zu ergänzen. — §. 4. Wahlberechtigt in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie sind jene österreichischen Staatsbürger, welche Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- und Handelsunternehmung, sowie von den dazu gewidmeten Realitäten an directen Steuern, ohne außerordentlichen Zuschlag, wenigstens einhundert Gulden entrichten. Die Wahlberechtigten dieser Gruppe können, wenn sie vom Bezirke abwesend sind, ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Bezüglich des Wahlrechtes und dessen Ausübung gelten hier die Bestimmungen des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie §. 4 sub 1 und 2, und die §§. 5, 6 und 8 der Gemeindewahlordnung. — §. 5. Eine Stadt, welche für sich einen eigenen Landtagsabgeordneten wählt, wählt auch abgesondert die auf dieselbe entfallenden Mitglieder des Bezirksrathes (§. 9 des Gesetzes über die Bezirksvertretung). Diese Wahl nimmt der Gemeinderath vor. Ist im Bezirke nur eine zur Gruppe der Stadtgemeinden gehörige Gemeinde vorhanden, so wählt deren Gemeinderath die auf diese Gruppe entfallenden Mitglieder des Bezirksrathes. — §. 6. Die anderen Stadtgemeinden wählen gemeinsam die Mitglieder des Bezirksrathes. Wahlberechtigt in diesen Gemeinden sind die Gemeindevorsteher und aus jeder Gemeinde wenigstens zwei vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählte Abgeordnete. In Gemeinden mit einer einheimischen Bevölkerung von mehr als 500 Seelen wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte für je 250 Seelen einen Abgeordneten. — §. 7. Wahlberechtigt in der Gruppe der Landgemeinden sind die Gemeindevorsteher, dann aus jeder Gemeinde wenigstens ein Abgeordneter, welchen der Gemeinderath aus seiner Mitte wählt. In Gemeinden mit einer einheimischen Bevölkerung von mehr als 500 Seelen wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte für je 500 Seelen einen Abgeordneten. — §. 8. Das Recht zur Wahl von Mitgliedern des Bezirksrathes in der Gruppe der Landgemeinden haben auch diejenigen österreichischen Staatsbürger, welche im Bezirke landtäfliche Güter besitzen und jährlich einen nicht unter 25 Gulden österreichischer Währung fallenden, die volle Höhe von 100 Gulden österreichischer Währung aber nicht erreichenden Betrag an directen Steuern ent-

richten. Bezüglich der Ausübung dieses Rechtes haben die Bestimmungen des §. 2 in Anwendung zu kommen.[1])[2]) — §. 9. Wer in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, kann das Wahlrecht nur in jener Gruppe ausüben, welche im §. 5 des Gesetzes über die Bezirksvertretung vor den anderen angeführt erscheint. Wer in mehreren Stadtgemeinden Mitglied des Gemeinderathes ist, kann nur in jener Gemeinde, in welcher er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und soferne er in keiner von ihnen seinen ordentlichen Wohnsitz hätte, nur in jener Gemeinde, in welcher er am höchsten besteuert ist, das Wahlrecht ausüben. Diese Bestimmung findet auch in der Gruppe der Landgemeinden Anwendung. — §. 10. Wählbar zum Mitgliede des Bezirksrathes ist mit Ausnahme der Frauenspersonen jeder österreichische Staatsbürger, welcher a) das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat; b) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet und c) entweder in der Gruppe des großen Grundbesitzes, oder in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, oder auf Grund des §. 8 wahlberechtigt, oder in den Gemeinderath einer Gemeinde des Bezirkes wählbar ist, oder welcher Vorsteher eines der im Bezirke gelegenen Gutsgebiete ist, oder wenigstens seit einem Jahre was immer für eine directe Steuer im Bezirke entrichtet. — §. 11. Dieselben Gründe, welche von dem Wahlrechte oder von der Wählbarkeit in den Gemeinderath ausnehmen oder ausschließen, nehmen oder schließen auch von dem Wahlrechte oder von der Wählbarkeit in den Bezirksrath aus (§§. 2, 3, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung). Dienende Officiere und andere in der Dienstleistung stehende Militärpersonen mit Officierstitel, welche zur Gruppe des großen Grundbesitzes gehören, sind zwar wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar, und können ihr Wahlrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben. — §. 12. Die Wahlberechtigten in der Gruppe des großen Grundbesitzes wählen in einem Wahlkörper. Der Wahlort ist der Sitz der Bezirksvertretung. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels. — §. 13. In einer Stadtgemeinde, welche für sich abgesondert Mitglieder des Bezirksrathes zu wählen hat, ist die Wahl in dieser Gemeinde vorzunehmen. Die Wähler zweier oder mehrerer zur gemeinsamen Wahl vereinigten Stadtgemeinden bilden einen Wahlkörper. Der Wahlort ist der Sitz des Bezirksrathes. — §. 14. Die Wahlberechtigten in der Gruppe der Landgemeinden (§§. 7 und 8) bilden einen Wahlkörper. Der Wahlort ist der Sitz des Bezirksrathes. — §. 15. Der Statthalter schreibt die Wahlen für den Bezirksrath aus und setzt zugleich den Wahltag derart fest, dass die nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt dieses Tages beendet werden können. Die allgemeinen Wahlen werden in der Art ausgeschrieben, dass zuerst die Mitglieder des Bezirksrathes aus der Gruppe der Landgemeinden, dann aus der Gruppe der Stadtgemeinden, hierauf aus der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, endlich aus der Gruppe des großen Grundbesitzes gewählt werden. Die Ausschreibung der Wahlen ist durch Placate in allen Gemeinden des Bezirkes bekannt zu machen und zur Kenntnis der Vorsteher der Gutsgebiete zu bringen. — §. 16. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes, sowie für den Wahlkörper der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels hat die politische Bezirksbehörde die Wählerlisten anzufertigen, dieselben zu jedermanns Einsicht aufzulegen und dies durch öffentlichen Anschlag, unter Festsetzung einer Fallfrist von vierzehn Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen, kundzumachen. — §. 17. Über recht-

[1]) Der §. 8 erhielt obige Textierung durch das Ges. v. 26. Juni 1887, L. G. B. Nr. 47.

[2]) Den Besitzern individueller Antheile einer ehemaligen Dominicalbesitzung steht unter der Voraussetzung, dass die Steuerschuldigkeit ihres Besitzes weniger als 100 fl. beträgt, die Abgabe abgesonderter Stimmen im Wahlkörper der Landgemeinden zu (V. G. H. 18. März 1885, Z. 778, B. 2458).

zeitig angebrachte Einwendungen hat die politische Bezirksbehörde binnen drei Tagen zu entscheiden, und die für zulässig erkannten und dem Gesetze entsprechenden Berichtigungen unverzüglich vorzunehmen. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Landesstelle offen. Die Berufung muss binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden, welche dieselbe der politischen Landesstelle ungesäumt zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat. — §. 18. Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen endgiltig richtiggestellt sind, hat die politische Bezirksbehörde den einzelnen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. — §. 19. Die politische Bezirksbehörde hat dem Vorsteher einer jeden zur gemeinsamen Wahl mit anderen Gemeinden vereinigten Stadtgemeinde die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten mit der Weisung bekanntzugeben, dass derselbe deren Wahl durch den Gemeinderath veranlasse. Bezüglich der Bedingungen zur Giltigkeit dieser Wahl, sowie bezüglich des Verfahrens bei der Wahl und bei der Abstimmung gelten die §§. 36 und 37 der Gemeindewahlordnung. Das Wahlprotokoll ist der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Diese Behörde hat die Gesetzlichkeit des Wahlactes für jede Gemeinde zu constatieren, und die gewählten Abgeordneten und die Gemeindevorsteher in die Liste der Wahlberechtigten einzutragen. Zeigt sich dagegen die Nothwendigkeit einer Neuwahl von Abgeordneten, so ist dieselbe sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen. — §. 20. Sobald die Liste der Wahlberechtigten (§. 19) durch Wahl der Abgeordneten in allen Gemeinden dieser Gruppe ergänzt ist, hat die politische Bezirksbehörde allen Wahlberechtigten die im §. 18 bezeichneten Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen. — §. 21. Die Bestimmungen des §. 19 gelten auch für die Wahlen in den Landgemeinden. — §. 22. Die politische Bezirksbehörde hat das Verzeichnis der auf Grund des §. 8 in der Gruppe der Landgemeinden wahlberechtigten Personen anzufertigen, dieses Verzeichnis zu jedermanns Einsicht aufzulegen, und dies durch öffentlichen Anschlag, unter Festsetzung einer Fallfrist von vierzehn Tagen zur Einbringung von Einwendungen dagegen, kundzumachen. Die Bestimmungen des §. 17 finden hier Anwendung. Nach erfolgter Entscheidung über die Einwendungen hat die politische Bezirksbehörde das Verzeichnis dieser Wähler festzustellen und dieselben in die Wahlmännerliste für die Gruppe der Landgemeinden einzutragen. — §. 23. Sobald die Wahlmännerliste durch Wahl der Abgeordneten in allen Landgemeinden und durch Eintragung in dieselbe der im §. 22 bezeichneten Wähler ergänzt ist, hat die politische Bezirksbehörde allen Wählern die im §. 18 bezeichneten Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen. — §. 24. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet, welche nachstehend zusammengesetzt ist: 1. Für die Gruppe des großen Grundbesitzes besteht die Commission aus drei von den Wählern aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmännern. Diese Vertrauensmänner wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. 2. Auf dieselbe Art ist die Wahlcommission für die Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels zusammengesetzt. 3. Für eine Stadtgemeinde, welche für sich abgesondert Mitglieder des Bezirksrathes zu wählen hat, besteht die Wahlcommission aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. 4. Für die zur gemeinsamen Wahl vereinigten Stadtgemeinden besteht diese Commission aus fünf von den Wahlmännern aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmännern. Diese Vertrauensmänner wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. 5. Für die

Gruppe der Landgemeinden ist die Wahlcommission auf die sub 4 angegebene Art zusammengesetzt. Der Wahlhandlung hat ein landesfürstlicher Commissär beizuwohnen, um die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ordnung wahrzunehmen. — §. 25. In einer Stadtgemeinde, welche für sich Mitglieder des Bezirksrathes zu wählen hat, ist die Wahl nach den in den §§. 36 und 37 der Gemeindewahlordnung enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen. Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Bezirksrathes haben an den hiezu bestimmten Tagen, Stunden und Orten ohne Rücksicht auf die Anzahl der versammelten Wähler stattzufinden. Bei diesen Wahlen sind die Bestimmungen der §§. 35 und 37 bis einschließlich §. 48 der Landtagswahlordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch kann die Wahlcommission auch die Abstimmung mittelst Stimmzetteln verfügen. — §. 26. Ein Bevollmächtigter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten nur in den in diesem Gesetze gestatteten Fällen und nur dann zugelassen werden, wenn sich derselbe mit einer gehörigen Vollmacht ausweist. — §. 27. Über jede Wahlhandlung wird ein Protokoll geführt. Wenn die erforderliche Anzahl Mitglieder des Bezirksrathes gewählt ist, wird das Wahlprotokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär gefertigt, und mit allen Belegen dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde übergeben. — §. 28. Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde hat nach Einsichtnahme der Wahlacten jedem gewählten Mitgliede des Bezirksrathes, gegen welches nicht ein in den §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung angeführter Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen. Dieses Wahlcertificat berechtigt den Gewählten zum Eintritte in den Bezirksrath und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis von dem Bezirksrathe nicht das Gegentheil erkannt wird. — §. 29. Sämmtliche Wahlacten, wozu auch die Acten über die Wahl der Abgeordneten aus den Gemeinden gehören, hat der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde der Versammlung der gewählten und mit Wahlcertificaten versehenen Mitglieder des Bezirksrathes mitzutheilen. Diese Versammlung hat unter dem Vorsitze eines aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedes die Wahlacten zu prüfen und über die Zulassung der Gewählten zu entscheiden. Sobald die Wahlen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Bezirksrathes geprüft sind, ist der Bezirksrath als constituiert anzusehen. Die Wahlacten über die Ergänzungswahlen werden von dem Bezirksrathe geprüft, welcher auch über die Zulassung der Gewählten entscheidet.

Zweites Hauptstück. Von der Wahl des Bezirksausschusses.

§. 30. Der Bezirksrath wählt unter dem Vorsitze eines durch sich gewählten Mitgliedes aus eigener Mitte den Präses, dessen Stellvertreter und den Ausschuss. — §. 31. Die Wahl des Präses erfolgt durch die absolute Mehrheit der Stimmenden. Wenn bei der ersten und zweiten Abstimmung niemand die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so ist die Wahl zwischen jenen zwei Mitgliedern vorzunehmen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Wahl zwischen Zweien einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine in die Wahl nicht gebrachte Person fällt, ist ungiltig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. In gleicher Weise wird der Präses-Stellvertreter gewählt. — §. 32. Für jede der im Bezirksrathe repräsentierten Interessengruppen haben die aus dieser Gruppe gewählten Mitglieder aus der Mitte des Bezirksrathes ein Ausschussmitglied zu wählen. Die übrigen Ausschussmitglieder werden einzeln vom ganzen Bezirksrathe gewählt. Jede dieser

Wahlen geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist nach den Bestimmungen des §. 31 vorzugehen. — §. 33. Für jedes Ausschussmitglied wird auf die im §. 32 bestimmte Art ein Ersatzmann gewählt.

C. Das Bezirksvertretungsgesetz für Steiermark.[1])

Das Gesetz für Steiermark betreffend die Bezirksvertretungen datiert vom 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19. Es wurde durch nachgefolgte Gesetze in einem Punkte (§. 53) abgeändert, in anderen Punkten aber ergänzt und erläutert. Im Nachstehenden geben wir unter Berufung auf die abändernden und ergänzenden Novellen, Verordnungen und Kundmachungen den Text des steiermärkischen Bezirksvertretungsgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung:

Erstes Hauptstück. Von der Errichtung und Bestellung der Bezirksvertretungen.

§. 1. Im Herzogthume Steiermark haben zwischen den Gemeinden und dem Landtage Bezirksvertretungen zu bestehen. — §. 2. Jeder dermalige politische Bezirk bildet in der Regel das Gebiet einer Bezirksvertretung, und es kann der Umfang derselben nur durch ein Landesgesetz geändert werden. Ausnahmsweise kann wegen zu großer Ausdehnung des Bezirkes auch die Bildung zweier oder mehrerer Bezirksvertretungen in dem Umfange eines gegenwärtigen Bezirkes im Wege der Landesgesetzgebung ausgesprochen werden. Wenn zwei oder mehrere Bezirksvertretungen ihre Vereinigung zu einer Bezirksvertretung beschließen, so kann, insoferne dies während der Dauer der ersten Wahlperiode erfolgt, diese Vereinigung durch die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ausgesprochen werden. Bei Änderungen in dem Umfange der Bezirksvertretungen sind die nothwendigen Vereinbarungen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Fonds, sowie in Bezug auf allfällig vorhandene Forderungen und Schulden gleichzeitig zu treffen.[2]) — §. 3. Die Wirksamkeit der Bezirksvertretung erstreckt sich über alle Gemeinden ihres Gebietes. Gemeinden, welche ein eigenes Statut haben, stehen in ihren Gemeindeangelegenheiten unmittelbar unter dem Landesausschusse, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei; in allen anderen zum Wirkungskreise der Bezirksvertretung gehörigen Angelegenheiten bleiben sie im Bezirksverbande begriffen. Die Landeshauptstadt Graz ist in jeder Beziehung vom Bezirksverbande ausgenommen. — §. 4. Die den Wirkungskreis der Bezirksvertretung bildenden Befugnisse werden entweder durch diese selbst oder durch den Bezirksausschuss ausgeübt. — §. 5. Der Amtsort des gegenwärtigen politischen Bezirkes ist auch der Sitz der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses. Bei der Vereinigung

---

[1]) Im Originaltexte dieses Gesetzes enthalten die einzelnen Paragraphe besondere Aufschriften, die jedoch hier nicht gebracht werden.

[2]) Die nachbezeichneten, bisher laut der §§. 2, 5 und 50 des Ges. v. 14. Juni 1866 (L. G. u. V. B. Nr. 19) einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten bedürfen fortan eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages: a) die Änderung des Umfanges des Gebietes einer Bezirksvertretung; b) die Bildung zweier oder mehrerer Bezirksvertretungen in dem Umfange eines gegenwärtigen Bezirkes und die Bestimmung des Amtsortes dieser Bezirksvertretungen; c) die Vereinigung zweier oder mehrerer Bezirke zu gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen für specielle Zwecke, wenn ein Übereinkommen der betreffenden Bezirksvertretungen nicht vorliegt (II. Artikel des Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 2 f. 1875, betr. die Behandlung der im Ges. v. 14. Juni 1866 über die Bezirksvertretungen einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten).

oder Theilung von Bezirken wird der Amtsort der Bezirksvertretung durch das Gesetz, beziehungsweise (§. 2) durch Vereinbarung bestimmt.[1]) — §. 6. Die Bezirksvertretung ist aus Vertretern der Interessengruppen: a) des großen Grundbesitzes; b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels; c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte; d) der Landgemeinden, insoweit diese Gruppen im Bezirke verhanden sind, zusammengesetzt (Art. XIX des Gesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18).[2]) — §. 7. Zur Gruppe des großen Grundbesitzes (§. 6 a) gehört der im Bezirke liegende Grundbesitz, dessen Jahresschuldigkeit an Grund- und Haussteuer mit Ausnahme des Kriegszuschlages mindestens 60 fl. österr. Währ. beträgt. Zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (§. 6 b) gehören alle Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von dieser Unternehmung an directen Steuern ohne Kriegszuschlag wenigstens 60 fl. entrichten. Die Feldmassengebür ist als directe Steuer zu behandeln. Die im Bezirke liegenden Städte und Märkte bilden die Gruppe der Städte und Märkte (§. 6 c), alle übrigen Gemeinden des Bezirkes bilden die Gruppe der Landgemeinden (§. 6 d).[3]) — §. 8. Die Bezirksvertretung besteht in Bezirken, deren einheimische Bevölkerung 10000 Seelen nicht übersteigt, aus 24, in Bezirken von mehr als 10000 bis einschließlich 20000 Seelen aus 30—32, von mehr als 20000 bis einschließlich 30000 Seelen aus 36, von mehr als 30000 Seelen aus 40—42 Mitgliedern. — §. 9. Die Gesammtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung ist unter die im Bezirke vorhandenen Gruppen in der Weise zu vertheilen, dass auf jede Gruppe die gleiche Anzahl von Vertretern fällt. Wenn in der Gruppe des großen Grundbesitzes oder der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels die Zahl der wahlberechtigten Personen ebenso groß oder geringer ist, als die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Bezirksvertreter, so ist jeder von ihnen berechtigt, ohne Wahl an der Bezirksvertretung theilzunehmen. Im letzteren Falle sind die in der Gruppe des großen Grundbesitzes fehlenden Mitglieder der Gruppe der Landgemeinden, die in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels Fehlenden aber möglichst zu gleichen Theilen der Gruppe der Städte und Märkte und jener der Landgemeinden zuzuschlagen. — §. 10. Die auf die Gruppe der Städte und Märkte entfallende Zahl der Vertreter ist, wenn im Bezirke zu dieser Gruppe mehrere Städte und Märkte gehören, unter dieselben nach Verhältnis ihrer Steuerzahlung, stets jedoch in der Art zu vertheilen, dass, soweit es möglich ist, jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter erhält. Ist die Zahl dieser Gemeinden größer als die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Vertreter, so haben die mindest besteuerten Gemeinden einen gemeinschaftlichen Vertreter zu erhalten. Von der Steuersumme der Städte und Märkte sind jene Steuerbeträge in Abzug zu bringen, welche von den in andere Gruppen gehörigen Wählern bezahlt werden. — §. 11. Auf Grund der Bestimmungen der §§. 9 und 10 hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse

[1]) Sieh den auf S. 868 in der Fußnote 2 zu §. 2 abgedruckten II. Artikel des Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 2 f. 1875, betr. die Behandlung der im Ges. v. 14. Juni 1866 über die Bezirksvertretungen einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten.

[2]) Unter „Grundbesitz“ ist nach dem gemeinen und juristischen Sprachgebrauche, wie auch nach dem dem Bezirksvertretungsgesetze zu Grunde liegenden Principe der Interessenvertretung nicht der Besitz von Häusern, sondern der von liegenden Gütern zu verstehen (V. G. H. 25. November 1886, Z. 2545, B. 3267 u. 19. Juni 1889, Z. 2229, B. 4758).

[3]) Die innerhalb des Gebietes einer Bezirksvertretung vorhandenen Interessengruppen haben auch in der Zusammensetzung der Bezirksvertretung unbedingt ihren Ausdruck zu finden (V. G. H. 21. Mai 1884, Z. 917, B. 2136).

für jede Wahlperiode im voraus die Vertheilung der auf jeden Bezirk entfallenden Zahl der Vertreter vorzunehmen. Wo ein solches Einverständnis nicht erzielt wird, entscheidet das Staatsministerium.[1]) — §. 12. Wahlberechtigt in der Gruppe des großen Grundbesitzes sind die dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer solcher im Bezirke gelegener unbeweglicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an Grund- und Haussteuer mit Ausnahme des Kriegszuschlages mindestens 60 fl. österr. Währ. beträgt.[2]) — §. 13. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer im Bezirke gelegener unbeweglicher Güter, von welchen zusammen der im §. 12 bezeichnete Steuerbetrag entrichtet wird, berechtigt ebenfalls zur Wahl.[3]) §. 14. Wahlberechtigt in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels sind jene dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von diesen Unternehmungen an directen Steuern ohne Kriegszuschlag wenigstens 60 fl. entrichten. Der Besitz zweier oder mehrerer im Bezirke gelegenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmungen, von denen zusammen 60 fl. an directen Steuern entrichtet werden, berechtigt ebenfalls zur Wahl. — §. 15. Die Wahlberechtigten in den beiden ersten Gruppen können, insoferne sie nicht im Bezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonds werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die zur Verwaltung oder Leitung dieses Grund- oder Hausbesitzes, oder dieser Gewerbsunternehmung bestellten Personen vertreten. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den be-

---

[1]) Gegen von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse getroffene Entscheidungen über die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung und deren Vertheilung auf die Interessengruppen, hat der Recurs an das k. k. Ministerium nicht statt (V. G. H. 13. Jänner 1892, Z. 143, B. 6362).

[2]) Die Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung in der Gruppe des Großgrundbesitzes ist von dem Besitze eines der gesetzlichen Qualification entsprechenden Gutes, nicht aber von der Steuervorschreibung für die Person des Besitzers abhängig (V. G. H. 25 Jänner 1894, Z. 381, B. 7680). — Der Umstand, dass Stadthäuser mit den in der Stadt liegenden Grundstücken in einer Grundbuchseinlage verzeichnet sind, verschafft diesen Häusern noch nicht die Pertinenzqualität einer landwirtschaftlichen Liegenschaft und dem sonst geringfügigen Grundbesitze nicht die Eigenschaft eines großen Grundbesitzes; solche Realitäten sind bei der Bezirksvertretungswahl nicht wahlberechtigt (V. G. H. 22. Februar 1894, Z. 757, B. 7743). — Eine Zusammenziehung der Steuer und die Einräumung des Wahlrechtes wegen Besitzes zweier im Bezirke liegender Güter kann nur stattfinden, wenn bei beiden Realitäten das Merkmal eines landwirtschaftlichen Gutes zutrifft (V. G. H. 22. Februar 1894, Z. 757, B. 7743). — Das Wahlrecht in der Interessengruppe des „großen Grundbesitzes“ richtet sich nach der Eigenschaft des Besitzes, welcher großer „Grundbesitz“ sein muss. Der Steuerbetrag „von 60 fl.“ hat die Bestimmung, die Grenze zu bezeichnen, wenn der „Grundbesitz“ als ein „großer“ anzusehen ist, mit der Maßgabe, dass auch eine vom Großgrundbesitzer mitbezahlte Haussteuer in Anrechnung zu bringen ist. Die Zahlung einer Gebäudesteuer (Hauszinssteuer) in diesem Betrage gewährt das Wahlrecht in dieser Interessengruppe nicht (V. G. H. 25. November 1886, Z. 2545, B. 3267; 17. Juni 1887, Z. 1638, B. 3591; 13. Februar 1888, Z. 329, B. Erk. nach §. 6, 370 u. 19. Juni 1889, Z. 2229, B. 4758).

[3]) Das Gesetz sieht Mitbesitzer für eine einzige Person an. Es geht daher nicht an, jene Steuer, welche jemand nach seinem ideellen Antheile an einer Realität zu leisten hätte, in Absicht auf das Wahlrecht zur Bezirksvertretung zur Steuerschuldigkeit von seinem Alleinbesitze hinzuzuschlagen (V. G. H. 1. Februar 1888, Z. 3453 ex 1887, B. 3907).

stehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus. Sind Gemeinden im Besitze eines zu besonderer Wahl berechtigenden Gutes oder einer derlei Industrie-, Handels- oder Bergwerksunternehmung, so wird ihr Wahlrecht durch den Bürgermeister, beziehungsweise Gemeindevorsteher, ausgeübt. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, welchen keiner der Ausschließungsgründe des §. 3 der Gemeindewahlordnung entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten, und muss eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zur Gruppe des großen Grundbesitzes oder der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels gehören, sind wahlberechtigt, können ihr Wahlrecht aber nur durch einen Bevollmächtigten ausüben. — §. 16. Wahlberechtigt in der Gruppe der Städte und Märkte sind die Mitglieder der Gemeindevertretungen der zu dieser Gruppe gehörigen Orte. — §. 17. Das Wahlrecht wird in der Gruppe der Landgemeinden durch die Gemeindevorsteher, und in jeder Gemeinde, welche eine einheimische Bevölkerung bis zu 1000 Seelen hat, noch durch einen Wahlmann, welchen der Ausschuss wählt, ausgeübt. Hat die Gemeinde eine einheimische Bevölkerung von mehr als 1000, aber bis 2000 Seelen, so hat der Ausschuss zur Ausübung des Wahlrechtes einen Wahlmann mehr und sofort für je weitere 1000 Seelen immer einen Wahlmann mehr zu wählen. — §. 18. Wer innerhalb des Gebietes der Bezirksvertretung in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, kann das Wahlrecht nur in einer derselben ausüben. Wer in mehreren zur Gruppe der Städte und Märkte gehörigen Gemeinden Mitglied der Gemeindevertretung ist, kann, wenn er in einer dieser Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, nur in dieser, sonst aber nur in jener Gemeinde, in welcher er am höchsten besteuert ist, das Wahlrecht ausüben. Wird jemand von mehreren Landgemeinden nach §. 17 als Wahlmann gewählt, so kann er, wenn er in einer dieser Landgemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, nur für diese, sonst aber nur für jene Landgemeinde, in welcher er am höchsten besteuert ist, das Mandat annehmen.[1]) — §. 19. Wählbar in die Bezirksvertretung ist jeder, welcher in den Ausschuss einer der Gemeinden ihres Gebietes gewählt werden kann. (§§. 9, 10 und 11 Gemeindewahlordnung.) — §. 20. Die Wahlberechtigten in der Gruppe des großen Grundbesitzes wählen in einem Wahlkörper. Der Wahlort ist der Sitz der Bezirksvertretung. Dieselben Bestimmungen gelten für die Wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels. — §. 21. Haben nach §. 10 zwei oder mehrere Städte oder Märkte zusammen einen Vertreter zu wählen, so bilden die Mitglieder der Vertretungen dieser Gemeinden zusammen einen Wahlkörper. Die Bezeichnung und Bekanntgebung des Wahlortes in diesem Falle geschieht durch die Statthalterei. In Städten oder Märkten, welche für sich Vertreter zu wählen haben, ist die Wahl am Sitze der Gemeindevertretung vorzunehmen. — §. 22. Für die Wahl der Vertreter der Landgemeinden bildet das Gebiet der Bezirksvertretung den Wahlbezirk. Die Wahlberechtigten bilden in demselben einen Wahlkörper. Der Amtsort der Bezirksvertretung (§. 5) ist auch der Wahlort. — §. 23. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl vorzunehmen ist, zu enthalten haben. Die Feststellung des Wahltages hat derart zu geschehen,

[1]) Ein Wahlberechtigter kann nicht nach seinem Ermessen und Belieben die Gruppe, in welcher er das Wahlrecht ausüben will, bestimmen, besonders wenn dadurch die vom Gesetze vorgesehene Zusammensetzung der Bezirksvertretung in Frage gestellt werden würde (V. G. H. 21. Mai 1884, Z. 917, B. 2136).

daß die nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendigt werden können. — §. 24. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für die Bezirksvertretung hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Vertreter des großen Grundbesitzes, dann jene der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, hierauf die Vertreter der Städte und Märkte, endlich die Vertreter der Landgemeinden gewählt werden. — §. 25. Die Ausschreibung der Wahlen ist durch Placate in allen Gemeinden des Bezirkes bekanntzumachen. — §. 26. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes, dann für jenen der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels hat die politische Bezirksbehörde die Wählerlisten anzufertigen, dieselben zu jedermanns Einsicht aufzulegen, und dies durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Gebietes der Bezirksvertretung unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen. Über rechtzeitig angebrachte Einwendungen hat die politische Bezirksbehörde binnen längstens drei Tagen zu entscheiden, und die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vorzunehmen. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die Statthalterei offen. Die Berufung muss binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der politischen Bezirksbehörde angebracht und von dieser der Statthalterei ungesäumt vorgelegt werden, welche darüber endgiltig zu erkennen hat.[1]) — §. 27. Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen richtig gestellt sind, hat die politische Bezirksbehörde den einzelnen Wählern Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben. — §. 28. Bezüglich der in der Gruppe der Städte und Märkte zur gemeinschaftlichen Wahl eines Vertreters vereinigten Ortschaften stellt die politische Bezirksbehörde die Mitglieder der Gemeindevertretungen dieser Ortschaften in eine Liste zusammen und lässt denselben Legitimationskarten des im §. 27 bezeichneten Inhaltes durch die Gemeindevorsteher einhändigen. — §. 29. Behufs der Wahl der Vertreter der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde für jede im Wahlbezirke gelegene, zu dieser Gruppe gehörige Gemeinde die Anzahl der auf Grundlage des §. 17 von jedem Gemeindeausschusse zu wählenden Wahlmänner dem Gemeindevorsteher mit der Weisung bekanntzugeben, die Wahl der Wahlmänner durch den Gemeindeausschuss zu veranlassen. Für diese Wahl gelten die in den §§. 35, 36 und 37 der Gemeindewahlordnung vorgezeichneten Bestimmungen. Das Wahlprotokoll ist der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen. — §. 30. Die politische Bezirksbehörde hat die Gesetzlichkeit des Wahlactes in jeder Gemeinde zu constatieren und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten, sowie die Gemeindevorsteher in die Liste der Wahlberechtigten für die Gruppe der Landgemeinden des ganzen Wahlbezirkes einzutragen. — §. 31. Sobald diese Liste durch geschehene Wahl der Wahlmänner

[1]) Das Wahlrecht und das Reclamationsrecht gegen die Wählerlisten betreffend die steiermärkische Bezirksvertretung sind zwar politische, keineswegs aber auch durch die Verfassung gewährleistete Rechte (R. G. E. v. 15. Jänner 1884, Z. 4, Hye 292.) — Aufgabe der mit der Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten betrauten Organe ist es, zu constatieren, ob im concreten Falle ein versteuerter Besitz vorhanden ist, welcher überhaupt als „Grundbesitz" und nach dem dem Gesetz zugrunde liegenden Principe der Interessenvertretung als ein zur Vertretung des „großen Grundbesitzes" berufener Grundbesitz angesehen werden kann (V. G. H. 17. Juni 1887, Z. 1638, B. 3591; 13. Februar 1888, Z. 329, B. Erk. nach §. 6, 370 und 16. December 1889, Z. 2813, B. Erk. nach §. 6, 419). — Die Zusammensetzung der Wählerlisten ist auf Grund der ämtlichen Steuervorschreibung vorzunehmen und es ist Sache der Partei, die Berichtigung allfälliger Irrthümer rechtzeitig zu erwirken (V. G. H. 1. Februar 1888, Z. 3453 ex 1887, B. 3907).

in allen Landgemeinden des Wahlbezirkes vollständig ist, hat die politische Bezirksbehörde den Wahlberechtigten Legitimationskarten des im §. 27 bezeichneten Inhaltes auszufertigen und zuzustellen. — §. 32. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht: 1. Für die Gruppe des großen Grundbesitzes, sowie für jene der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels aus je drei von den Wahlberechtigten gewählten Vertrauensmännern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen. 2. Für die Gruppe der Städte und Märkte u. zw.: a) für jede Ortschaft, die für sich Vertreter zu wählen hat, aus dem Gemeindevorsteher dieser Ortschaft als Vorsitzenden und zweien von ihm beigezogenen Mitgliedern des Ausschusses; b) für zwei oder mehrere Ortschaften, die zusammen einen Vertreter zu wählen haben, aus dem Gemeindevorsteher des Wahlortes (§. 21) als Vorsitzenden und zweien von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. 3. Für jeden Wahlbezirk in der Gruppe der Landgemeinden aus dem an Jahren ältesten Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und vier von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die politische Behörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten absenden, welcher die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen hat. — §. 33. Die Wahl der in der Gruppe der Städte und Märkte einer Ortschaft allein zugewiesenen Vertreter ist nach den in den §§. 35, 36 und 37 der Gemeindewahlordnung vorgezeichneten Bestimmungen vorzunehmen. Bei der Wahl der übrigen Vertreter sind die Bestimmungen der §§. 36 und 38 bis incl. 49 der Landtagswahlordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch ist die Wahl mittelst Stimmzetteln vorzunehmen. — §. 34. Zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten darf ein Dritter bloß in den in diesem Gesetze gestatteten Fällen und nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimiert. — §. 35. Wenn die erforderliche Anzahl Vertreter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär (§. 32) unterschrieben und mit allen Belegen dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde übergeben. — §. 36. Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde hat nach Einsichtnahme der Wahlacten jedem gewählten Vertreter, gegen den nicht ein Ausschließungsgrund vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen. Dieses Wahlcertificat berechtigt den Gewählten zum Eintritte in die Bezirksvertretung und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil entschieden ist. — §. 37. Sogleich nach beendeter Wahl hat der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde die mit Wahlcertificaten versehenen Mitglieder der Bezirksvertretung zu einer Versammlung einzuberufen, derselben sämmtliche Wahlacten, wozu auch die im §. 30 bezogenen gehören, zur Prüfung und zur Entscheidung über die Zulassung der Gewählten mitzutheilen und die Versammlung aufzufordern, nach vollendeter Wahlprüfung die Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters und des Bezirksausschusses vorzunehmen (§. 39). — §. 38. Die Bezirksvertretung wird auf drei Jahre gewählt; den Fall des §. 81 ausgenommen, hat dieselbe ihre Wirksamkeit bis zum Eintritte der neu gewählten Vertretung fortzusetzen. Wenn im Laufe der Wahlperiode einzelne Vertreter ausscheiden, so ist für die noch übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl in denjenigen Gruppen und Wahlkörpern vorzunehmen, in welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. — §. 39. Die Bezirksvertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte ihren Obmann, dessen Stellvertreter und ihren Ausschuss. Die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters bedarf der kaiserlichen Bestätigung.[1]) —

---

[1]) Auch nach vollzogenem Constituierungsacte der neugewählten Bezirksvertretung hat

§. 40. Die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. — §. 41. Der Bezirksausschuß besteht außer dem Obmanne aus vier Mitgliedern. Die Bezirksvertretung (§. 37) wählt aus jeder der vorbezeichneten Gruppen ein Ausschußmitglied; die noch übrigen Mitglieder des Ausschusses sind sodann aus der Gesammtheit der Mitglieder der Bezirksvertretung zu wählen. Der Obmann der Bezirksvertretung ist zugleich der Vorsitzende des Bezirksausschusses. Zur Giltigkeit einer Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist nach den Bestimmungen des §. 40 vorzugehen. — §. 42. Wenn ein Ausschußmitglied vor der Zeit austritt, oder an der Besorgung der Ausschußgeschäfte bleibend gehindert ist, so hat die Bezirksvertretung eine neue Wahl unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 41 vorzunehmen. — §. 43. Der Obmann ernennt für den Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines der Mitglieder des Bezirksausschusses zu seinem Stellvertreter im Bezirksausschusse. Kommt der Obmann bleibend in Abgang, so hat die Bezirksvertretung für die noch übrige Dauer der Wahlperiode eine neue Wahl binnen längstens vierzehn Tagen vorzunehmen, und [illegible] dem Bezirksausschusse [illegible] die nöthigen Einleitungen zu treffen (§. 66). — §. 44. Der Obmann der Bezirksvertretung und dessen Stellvertreter (§. 39) haben Treue und Gehorsam Sr. k. k. apostolischen Majestät, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Statthalters oder dessen Abgeordneten an Eidesstatt zu geloben. Die Mitglieder des Bezirksausschusses haben dieselbe Angelobung in die Hände des Obmannes zu leisten. — §. 45. Das Amt eines Mitgliedes der Bezirksvertretung ist ein Ehrenamt. Nur der Obmann und die Mitglieder des Bezirksausschusses sind berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen. Über die Art und das Maß dieser Vergütung entscheidet die Bezirksvertretung. — §. 46. Das Recht, die Wahl zum Mitgliede der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses abzulehnen, haben nur: 1. Geistliche; 2. öffentliche Lehrer; 3. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 4. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen; 5. Personen, die über 60 Jahr alt sind; 6. diejenigen, welche eine Stelle im Bezirksausschusse bereits durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, oder welche als Mitglieder der Bezirksvertretung oder aber als Gemeindevorstände durch zwei nacheinanderfolgende Wahlperioden wirksam waren, für die nächste Wahlperiode; 7. diejenigen, welche an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 8. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung durch lange Zeit in jedem Jahre aus dem Bezirke abwesend sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, oder das angenommene, oder das auf ihn ohne Wahl (§. 9) fallende Amt zu führen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die Bezirksvertretung bis zu 100 fl. bemessen

---

die im Amte befindliche die Geschäfte des Bezirkes so lange noch fortzuführen, bis die Bestätigung der Wahl des Obmannes erfolgt ist (V. G. H. 15. Juni 1888, Z. 1564, B. 4167.)

kann. Die Geldbuße fällt in die Casse der Bezirksvertretung. Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat auszuscheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. Verfällt ein Mitglied der Bezirksvertretung in eine Untersuchung wegen einer der in den §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung genannten strafbaren Handlungen, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, solange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben. Der Austritt aus der Bezirksvertretung hat das Austreten aus dem Bezirksausschusse zur Folge. — §. 47. Jene Großgrundbesitzer oder Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, welche im Bezirke ihren bleibenden Wohnsitz nicht haben, sind als Mitglieder der Bezirksvertretung ausnahmsweise berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte muss in die Bezirksvertretung wählbar sein, und es darf ihm kein Ausnahms- oder Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit entgegenstehen. Der Bevollmächtigte kann nur einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Bezirksvertretung angehören.

Zweites Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses.

§. 48. In den Wirkungskreis der Bezirksvertretung gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten (Art. XVIII des Gesetzes v. 5. März 1862). Die Bezirksvertretung ist in diesen Angelegenheiten das berathende und beschließende Organ. — §. 49. Zu den Angelegenheiten der Bezirksvertretung gehört insbesondere der Haushalt des Bezirkes. Derselbe umfasst das gemeinsame Vermögen und die gemeinsamen Bedürfnisse des Bezirkes und seiner Anstalten. Als Bezirksanstalten sind alle jene gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen anzusehen, welche kraft des Gesetzes oder infolge eines von der Bezirksvertretung innerhalb der bestehenden Gesetze gefassten Beschlusses aus Mitteln des Bezirkes bestritten werden. Dahin gehören insbesondere die aus Bezirksmitteln dotierten Anstalten für Landescultur, Gesundheitspflege, Armenversorgung und Wohlthätigkeitszwecke, sowie innerhalb der bestehenden Reichs- und Landesgesetze: Anstalten und Vorkehrungen zur Erleichterung der Gemeinden in Bezug auf Militäreinquartierung, Schubbesorgung und Vorspannsleistung, dann die Sorge für die Hebung der Volksbildung. — §. 50. Zur besseren Erreichung der im vorigen Paragraphen angedeuteten Zwecke können zwei oder mehrere Bezirksvertretungen über Errichtung von ihnen gemeinsamen Anstalten oder zu gemeinsamen Vorkehrungen sich vereinigen. Für specielle Zwecke kann auch durch ein Landesgesetz die Vereinigung zweier oder mehrerer Bezirke zu denselben gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen vorgeschrieben werden.[1]) — §. 51. Die Bezirksvertretung ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, in welchen sie von der Statthalterei oder von der Landesvertretung zu Rathe gezogen wird, ihr Gutachten abzugeben; sie ist berechtigt, Anträge, welche sich auf die besonderen Interessen des Bezirkes beziehen, an die Statthalterei oder an die Landesvertretung zu stellen. — §. 52. Die Bezirksvertretung berathet und beschließt in allen Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes, sofern solche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören (§. 59). Ihr obliegt die Prüfung und Erledigung der Voranschläge und der Jahresrechnungen

[1]) Sieh den auf S. 868 in der Fußnote 2 zu §. 2 abgedruckten II. Artikel des Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 2 f. 1875, betr. die Behandlung der im Ges. v. 14. Juni 1866 über die Bezirksvertretungen einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten.

über die Einnahmen und Ausgaben des Bezirkes und der Bezirksanstalten. Das Verwaltungsjahr des Bezirkes fällt mit dem Sonnenjahre zusammen. — §. 53. Diesem Paragraph wurde durch den Artikel I des Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 2 f. 1875, folgende Fassung gegeben: „Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben mit Inbegriff der Auslagen für die Volksschulen kann die Bezirksvertretung Zuschläge zu den directen Steuern[1]) bis zu 27 Procenten derselben umlegen und einheben. Höhere Zuschläge bis zu 35 Procenten bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses, und Zuschläge über 35 Procent, sowie andere Umlagen bedürfen eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages.[2]) Die Steuerzuschläge werden von denselben Organen, welche die Landesumlagen einzuheben haben, und auf dieselbe Weise eingehoben; sie genießen die gleichen Vorrechte wie die landesfürstlichen Steuern."[3]) — Durch das Ges. v. 15. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36 (§. 1),

---

[1]) Vom 1. Jänner 1873 an dürfen die Zuschläge zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben für Bezirks- und Gemeindezwecke nur von der Gesammthöhe der landesfürstlichen directen Steuern, d. h. von allen directen Steuern unter Zurechnung aller landesfürstlichen Zuschläge, bemessen und eingehoben werden (Art. I des Ges. v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6).

[2]) Die zwangsweise Ausschreibung und Einhebung von Bezirksumlagen ist vorgesehen in dem auf S. 630 in der Fußnote 1 zu §. 70 der G. O. f. Steierm. abgedruckten Ges. v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, betr. die Hereinbringung von Forderungen des steierm. Landesfonds gegen Gemeinden und Bezirke. Vergl. auch das ebendort erwähnte Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 36, betr. die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5 procentigen Steuer vom reinen Zinsertrage.

[3]) In Betreff der Einhebung und Behebung der Bezirksumlagen sind folgende Vorschriften erflossen: 1. Kundmachung der Statthalterei v. 8. Februar 1868, L. G. B. Nr. 3, in Betreff der Amtshandlungen der Steuerämter rücksichtlich der Bezirkscassengelder; dieselbe lautet: Da die Gebarung mit dem Bezirksvermögen den Bezirksvertretungen obliegt und somit die Cassen- und Rechnungsgeschäfte über Bezirksgelder nicht mehr, wie im Laufe der Übergangsperiode, Sache der k. k. Steuerämter bleiben können, so fand die k. k. Finanzlandesdirection im Einvernehmen mit dem k. k. Statthaltereipräsidium zu verfügen, dass sich die künftige Mitwirkung der k. k. Steuerämter auf die diesen nach §. 53 des Ges. v. 14. Juni 1866 obliegende Einhebung der in gesetzlicher Weise ausgeschriebenen Bezirkskostenzuschläge und deren Ausfolgung an die Bezirksvertretung zu beschränken habe. Diese Ausfolgung hat in der Regel beim Abschlusse der Empfangsregister für die directen Steuern mit Ende jedes Monates einzutreten, und es hat mit der cassamäßigen Separation und Verausgabung der Bezirksgelder die weitere steuerämtliche Manipulation mit denselben in der Regel gänzlich zu entfallen. Nur in besonderen rücksichtswürdigen Fällen können die Gelder der Bezirksvertretung nach erfolgter cassenmäßigen Abfuhr derselben, in den steuerämtlichen Localitäten in Verwahrung bleiben, wenn zur Hinterlegung dieser Gelder und Effecten eigene Geldbehältnisse von Seite der Bezirksvertretung beigestellt werden. Auch kann in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen vereinbart werden, dass von der durch die k. k. Steuerämter an Bezirksumlagen eingehobenen Gesammtsumme nur ein Theilbetrag an den Bezirksausschuss zum Bedarfe ausgefolgt, der Rest aber bis zur weiteren Disposition hierüber beim Steueramte zurückbehalten werde, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass die Rechnungsführung über die aus dem erhobenen Theilbetrage bestrittenen einzelnen Ausgabsposten nicht dem k. k. Steueramte, sondern nur dem Bezirksausschusse obliegen würde. — 2. Verordnung des Statthalters v. 9. November 1871, L. G. B. Nr. 38, betr. die rechtzeitige Bekanntgabe der einzuhebenden Bezirksumlagen; dieselbe lautet: Laut des §. 53 des Ges. v. 14. Juni 1866 über die Bezirksvertretungen in Steiermark, sind die Bezirksumlagen zur Bestreitung der, durch die Einkünfte des Stammvermögens nicht bedeckten Ausgaben durch dieselben Organe, welche die Landesumlagen einzuheben haben, und auf diese Weise wie diese, einzuheben. Zur rechtzeitigen Durchführung der Repartition dieser Umlagen durch die k. k. Steuerämter werden nun die Bezirksvertretungen im Einvernehmen mit dem steierm. Landesausschusse angewiesen, die im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Umlagen, welche einer höheren Genehmigung nicht bedürfen, für das nächste Verwaltungsjahr, bis längstens 15. December des vorausgehenden Verwaltungsjahres den k. k. Steuerämtern bekannt zu geben, so wie es bezüglich der Gemeindeumlagen schon mit der Verordnung v. 22. August 1865, L. G. B.

wurde jedoch die nachstehende abändernde Bestimmung getroffen: Die in Gemäßheit des Artikels I des Ges. v. 17. December 1874 (L. G. u. V. B. Nr. 2 ex 1875), einem vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusse vorbehaltene Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirkserfordernisse im Ausmaße von über 35 Procent ist, wenn die Zuschläge 60 Procent nicht übersteigen, fortan an die Bewilligung des Landesausschusses und der k. k. Statthalterei gebunden. Wenn zwischen dem Landesausschusse und der k. k. Statthalterei das Einverständnis nicht erzielt wird, so kann die Einhebung von derlei Zuschlägen nur dann stattfinden, wenn hiefür ein vom Kaiser genehmigter Beschluss des Landtages eingeholt wurde. Wird ein solches Gesuch um höhere Zuschläge zu den directen Steuern für Bezirkserfordernisse einvernehmlich vom Landesausschusse und von der k. k. Statthalterei abgewiesen, so ist es auf Verlangen des Bezirkes behufs Erwirkung eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses dem Landtage vorzulegen. Ebenso kann der Landesausschuss das Gesuch eines Bezirkes vermöge der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes dem Landtage zur Bewilligung vorlegen. Der Landesausschuss hat alljährlich dem Landtage über die auf Grund der vorerwähnten Bestimmung ertheilten Bewilligungen zur Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirkserfordernisse Bericht zu erstatten. Zuschläge zu den directen Steuern, welche das Ausmaß von 60 Procent übersteigen, sowie andere Umlagen bedürfen auch fernerhin eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages. Ebenso bleiben die übrigen Bestimmungen des Artikels I des Ges. v. 17. December 1874 (L. G. u. V. B. Nr. 2 ex 1875), sowie die weiteren Bestimmungen des genannten Gesetzes unberührt.[1]) —

Nr. 24, angeordnet ist. — 3. Kundmachung des steierm. Landesausschusses v. 24. Mai 1873, L. G. B. Nr. 33, in Betreff der Behebung der Gemeinde- und Bezirksumlagen; dieselbe lautet: Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, dass bei den k. k. Steuerämtern mitunter nicht unbedeutende Barschaften an Bezirks- und Gemeindegeldern verwahrt werden, welche als Steuerzuschläge zur Bestreitung der Bezirks- und Gemeindeerfordernisse mit den Steuern vereint eingehoben und mit Schluss eines jeden Monates von der Gesammteinzahlungssumme nach dem Verhältnisse der betreffenden Procente zwar ausgeschieden, aber von den betheiligten Bezirks- und Gemeindevertretungen in der Regel nicht Monat für Monat, sondern nach längeren Intervallen und auch dann nicht immer ganz, sondern nur in Theilbeträgen erhoben werden, werden die Gemeinde- und beziehungsweise Bezirksvertretungen über das diesfällige Ersuchen der k. k. Statthalterei angewiesen, die nach dem Präceptionsergebnisse mit Schluss eines jeden Monates entfallenden Gemeinde- beziehungsweise Bezirksumlagen, bei den betreffenden Steueramte allmonatlich und zwar jedes Mal in den ersten Tagen des nächstfolgenden Monates zu beheben, wobei den Gemeinden und Bezirken für den Fall, dass ihnen feuer- und einbruchsichere Cassen nicht zu Gebote stehen, die Anlegung der behobenen und nicht sogleich zur Verwendung kommender Cassabestände in den bestehenden Sparcassen empfohlen wird. — 4. Kundmachung des Statthalters v. 4. August 1873, L. G. B. Nr. 39, betr. die Einhebung von Steuerzuschlägen durch die k. k. Steuerämter; dieselbe lautet: Im Einvernehmen mit dem steierm. Landesausschusse wird verordnet, dass die Steuerzuschläge zur Bestreitung von Gemeinde- und Bezirksauslagen für ein bestimmtes Verwaltungsjahr in der Regel bis längstens 15. December des vorausgehenden Jahres den k. k. Steuerämtern behufs der Durchführung der Repartition bekannt zu geben sind. Mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt werden die nothwendigen vorbereitenden Schritte zur Einhebung der jedes Mal auf die gesammte landesfürstliche Steuer umzulegenden Zuschläge rechtzeitig zu veranlassen sein. Wenn dagegen zur Einhebung höherer Zuschläge die Erwirkung eines Landesgesetzes nothwendig ist, welche die Einhaltung des obigen Termines nicht immer möglich macht, so sind mit Rücksicht darauf die betreffenden Gemeindebeschlüsse schon in einem Zeitpunkte zustande zu bringen, welcher noch die rechtzeitige Vorlage zur Erwirkung des erforderlichen Landesgesetzes ermöglicht.

[1]) Die Einhebung der Bezirksumlagen, folglich auch deren Abfuhr an den Bezugsberechtigten beruht auf Vorschriften des öffentlichen Rechtes und das hiedurch begründete Rechtsverhältnis erscheint als ein dem öffentlichen Rechte angehöriges. Da nun die Verbindlichkeit der mit der Einhebung und Abfuhr der Bezirksumlagen beauftragten Organe dem öffentlichen Recht angehört, können die daraus sich ergebenden Folgen für sich allein ein privatrechtliches

§. 54. Die Bezirksvertretung ist berechtigt, im Interesse des Bezirkes Darlehen aufzunehmen oder Haftungen zu übernehmen, wenn die Summe des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden zehn Procente von den im Bezirke vorgeschriebenen directen Steuern nicht übersteigt. Über dieses Maß hinaus ist die Bezirksvertretung an die Genehmigung des Landesausschusses gebunden. Zu anderen Creditoperationen ist ein Landesgesetz erforderlich. — §. 55. Die Bezirksvertretung sorgt für die Erhaltung des Vermögens des Bezirkes und der Bezirksanstalten und überwacht die Gebarung mit denselben. Beschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens des Bezirkes oder seiner Anstalten mit sich bringen, bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses. — §. 56. Die Bezirksvertretung beschließt über die Zahl und die Bezüge der dem Ausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener, bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen. — §. 57. An die Bezirksvertretung gehen die nachstehenden, durch die Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 dem Landesausschusse zugewiesenen Amtshandlungen über: 1. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Ortsgemeinden zu einer einzigen (§. 2 G. O.). 2. Die Überwachung der Gemeinden in Bezug auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten (§. 84 G. O.). 3. Die durch die Gemeindeordnung bisher an die Bewilligung des Landesausschusses gebundene Ausschreibung und Erhebung von Zuschlägen, welche 20 Procent der directen Steuern oder 15 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen (§. 74 G. O.). 4. Die Bewilligung zur Veräußerung, Verpfändung oder bleibenden Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache, dann zur Vertheilung des Gemeindevermögens und Gutes (§§. 58 und 85, 1. G. O.). 5. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder (§. 85, 2 G. O.). 6. Die Aufnahme eines Darlehens oder die Übernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt (§. 85, 3 G. O.). Die Gemeinden haben ihre diesfälligen Gesuche an den Bezirksausschuss zu richten, welcher dieselben mit seinen Anträgen der Bezirksvertretung bei ihrer nächsten Versammlung zur Entscheidung vorzulegen hat. In den sub 4, 5 und 6 angeführten Fällen, und wenn der Gegenstand der Bezirksvertretung von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint, bleibt es derselben vorbehalten, den Gegenstand dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.[1]) — §. 58. Von der Wirksamkeit der Bezirksvertretung

---

Verhältnis zwischen dem Bezugsberechtigten und jenen Organen, beziehungsweise dem Ärar nicht begründen und ist hiemit die höhere Verwaltungsinstanz zur Erledigung der Anstände berufen, welche in Ansehung der Ausfolgung eingehobener Umlagen zwischen den hiezu verpflichteten Organen und der Bezirksvertretung sich ergeben (O. G. H. 28. November 1877, Z. 8760, Z. f. V. 1879, S. 227). — Über die Abschreibung von Bezirksumlagen hat die Bezirksvertretung zu entscheiden. Die Entscheidung ist nur im autonomen Instanzenzuge anfechtbar; den Staatsbehörden steht diesfalls keine Competenz zu (V. G. H. 21. Mai 1886, Z. 870, B. 3069).

[1]) Vergl. das auf S. 687 ff. in der Fußnote 6 zu §. 84 der steierm. G. O. abgedruckte Ges. v. 26. September 1868, L. G. B. Nr. 22, betr. die Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Amtshandlungen, dann das auf S. 571 in der Fußnote 2 zu §. 57 der steierm. G. O. abgedruckte Ges. v. 5. Mai 1882, L. G. B. Nr. 25, enthaltend Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung bei den Gemeinde- und Bezirksvertretungen. Sieh auch das auf S. 630 in der Fußnote 1 zu §. 70 der steierm. G. O. abgedruckte Ges. v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27, betr. die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke an Gemeinden.

bleiben ausgeschlossen: 1. Alle Entscheidungen über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in den der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten (§. 86 G. O.). 2. Die Suspendierung und Entsetzung eines Gemeindevorstandes (§. 87 G. O.). 3. Alle jene Angelegenheiten, in welchen die Gemeindeordnung das Zusammenwirken des Landesausschusses mit der Statthalterei oder der politischen Bezirksbehörde vorschreibt (§§. 4, 82, 92 und 94 G. O.), 4. oder für welche dieselbe ein Landesgesetz oder die Bewilligung des Landtages fordert (§§. 3, 74, 78, 83 G. O.).[1] — §. 59. Der Bezirksausschuss ist in den Angelegenheiten des Bezirkes das verwaltende und vollziehende Organ. Er besorgt hinsichtlich des Bezirksvermögens die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte und beaufsichtigt, leitet und verwaltet die Bezirksanstalten. Er verfasst die Jahresvoranschläge und die Jahresrechnungen und legt dieselben wenigstens 14 Tage vor ihrer Prüfung durch die Bezirksvertretung zur Einsicht der Bezirksangehörigen öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflegung ist kundzumachen, und es sind die von den Bezirksangehörigen vorgebrachten Erinnerungen bei der Prüfung der Jahresvoranschläge und der Jahresrechnungen in Erwägung zu nehmen. — §. 60. Der Bezirksausschuss macht die nöthigen Vorbereitungen und Vorarbeiten für die Verhandlung der Bezirksvertretung und bringt die Beschlüsse derselben zur Ausführung. — §. 61. Der Bezirksausschuss repräsentiert die Bezirksvertretung nach außen und in allen Rechtsangelegenheiten und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Die im Namen der Bezirksvertretung auszustellenden Urkunden sind vom Obmanne und zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses zu fertigen. — §. 62. Dem Bezirksausschusse sind die ihm beigegebenen oder für einzelne Verwaltungsobjecte bestellten Beamten und Diener untergeordnet, und er übt über dieselben nach Maßgabe des ihm eingeräumten Befugnisses (§. 56 u. 65) die Disciplinargewalt. — §. 63. Der Bezirksausschuss ist für seine Amtshandlungen der Bezirksvertretung verantwortlich und verpflichtet, derselben hierüber Rechenschaft zu geben. — §. 64. Der Bezirksausschuss ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, in welchen er von der Statthalterei oder der Landesvertretung zu Rathe gezogen wird, sein Gutachten abzugeben; er ist berechtigt, Anträge, welche sich auf die besonderen Interessen seines Bezirkes beziehen, an die Statthalterei oder an die Landesvertretung zu stellen. — §. 65. Die näheren Weisungen über die dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der von der Bezirksvertretung zu ertheilenden Instruction vorbehalten. — §. 66. Ist eine der Genehmigung der Bezirksvertretung vorbehaltene Angelegenheit so dringender Natur, dass die Erledigung hierüber ohne Schaden der Gemeinde nicht bis zum Zusammentritte der Bezirksvertretung aufgeschoben werden kann, so tritt der Bezirksausschuss auch in die Befugnisse der Bezirksvertretung ein, welcher er seinerzeit Rechenschaft über den gefassten Beschluss zu geben hat.

Drittes Hauptstück. Von der Geschäftsbehandlung.

§. 67. Die Bezirksvertretung tritt über Einberufung ihres Obmannes im Jahre wenigstens zweimal zu einer ordentlichen Versammlung zusammen; der Obmann eröffnet und schließt dieselbe. In wichtigen und dringenden Fällen, oder wenn wenigstens ein Drittheil der Mitglieder der Bezirksvertretung es schriftlich

---

[1]) Die in diesem Paragraphe bezogenen Bestimmungen der G. O. wurden mehrfach abgeändert und ergänzt. Die Änderungen und Ergänzungen sind bei den betreffenden Paragraphen der G. O. ersichtlich gemacht.

begehrt, oder über Verlangen des Statthalters oder des Landes-Ausschusses hat der Obmann eine außerordentliche Versammlung zu berufen. Mit der Einberufung sind zugleich die Gegenstände der Verhandlung bekannt zu geben. Jede Versammlung, der nicht eine Einberufung durch den Obmann oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefassten Beschlüsse ungiltig. — §. 68. Die über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Bezirksvertretung hat die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen unter dem Vorsitze des Obmannes zu verhandeln und zu erledigen. Die Sitzungen werden vom Obmanne oder dessen Stellvertreter angeordnet, eröffnet und geschlossen. — §. 69. Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit, über Antrag des Vorsitzenden oder von fünf Mitgliedern der Bezirksvertretung, beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Bezirksrechnungen oder das Bezirkspräliminare verhandelt werden. Sollten die Zuhörer die Berathung der Bezirksvertretung stören, oder ihre Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, sie nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung entfernen zu lassen. — §. 70. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. Angelegenheiten, welche außerhalb des Geschäftskreises der Bezirksvertretung liegen, hat derselbe von der Berathung auszuschließen. Über Beschwerden gegen eine solche Ausschließung entscheidet die Statthalterei, welche sich vorerst mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen hat. — §. 71. Zur Beschlussfähigkeit der Bezirksvertretung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Im Falle, daß die zur Beschlussfähigkeit nothwendige Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, findet der §. 38 der Gemeindeordnung analoge Anwendung. Die Abstimmung ist öffentlich. Wahlen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen. — §. 72. Wenn der Vorsitzende glaubt, dass ein Beschluss der Bezirksvertretung den Wirkungskreis derselben überschreite oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe, so ist er verpflichtet, den Beschluss zu sistieren und die Entscheidung der Frage: ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, im Wege der politischen Bezirksbehörde von der Statthalterei einzuholen, welche sich mit dem Landesausschusse hierüber in das Einvernehmen zu setzen hat. — §. 73. Über die Verhandlungen der Bezirksvertretung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dasselbe kann von jedermann eingesehen werden. — §. 74. Der Bezirksausschuss hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes (§. 43) oder seines Stellvertreters und von wenigstens vier Ausschussmitgliedern, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Auch auf die Beschlüsse des Bezirksausschusses finden die §§. 72 und 73 ihre Anwendung. — §. 75. Der Bezirksausschuss darf nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Viertes Hauptstück. Von der Aufsicht über die Bezirksvertretung.

§. 76. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen des Bezirkes und der Bezirksanstalten ungeschmälert erhalten werde. Der Landesausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Bezirksvertretung verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses

Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalls die entsprechende Abhilfe zu treffen.[1]) — §. 77. Über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses entscheidet der Landesausschuss. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist bei dem Bezirksausschusse zur weiteren Vorlage an den Landesausschuss einzubringen. — §. 78. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Bezirksvertretung und den Bezirksausschuss dahin, dass dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Dieses Aufsichtsrecht übt die Statthalterei durch die politische Bezirksbehörde. Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse und die nothwendigen Aufklärungen verlangen. Auch hat der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen der Bezirksvertretung beizuwohnen und jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu ergreifen; an den Abstimmungen nehmen sie nur theil, wenn sie Mitglieder der Bezirksvertretung sind.[2]) — §. 79. Wenn die Bezirksvertretung oder der Bezirksausschuss Beschlüsse fasst, wodurch ihr Wirkungskreis überschritten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, so ist die politische Bezirksbehörde berechtiget und verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse zu sistieren und die Entscheidung über die Frage: ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, sofort von der Statthalterei einzuholen, welche sich hierüber mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen hat. Gegen Entscheidungen der Statthalterei steht der Recurs an das Staatsministerium offen. — §. 80. Wenn die Bezirksvertretung über an sie ergangene Aufforderung unterlässt oder verweigert, die dem Bezirke kraft besonderer Gesetze obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die entsprechende Abhilfe zu treffen. — §. 81. Die Bezirksvertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Bezirksvertretung vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Bezirksvertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen. — §. 82. Der Staatsminister ist mit dem Vollzuge und der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

D. Die besonderen Gemeindestatute.

Die Institution der besonderen Gemeindestatute nach heutigem Recht gründet sich auf den Art. XXII des Reichsgemeindegesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18. Nach Inhalt dieses Artikels (vgl. denselben auf S. 437) wurden die zur Zeit des Erscheinens des Reichsgemeindegesetzes auf Grund früherer Normen bereits in Wirksamkeit gestandenen besonderen Statute aufrecht erhalten, Abänderungen derselben sowie die Erlassung neuer Statute aber der Landesgesetzgebung vorbehalten. Seither sind im Wege der Landesgesetzgebung — an welche die aus-

[1]) Vergl. die §§. 15 und 16 des in der Fußnote 2 zu §. 57 der steierm. G. O. auf S. 571, 572 und 573 abgedruckten Ges. v. 5. Mai 1882, L. G. B. Nr. 25, enthaltend Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung bei den Gemeinde- und Bezirksvertretungen.

[2]) Auch den Bezirksvertretungen, welche gesetzlich anerkannte Körperschaften sind, kann das im Art 13 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. „Jedermann" gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung nicht abgesprochen werden, insofern weder der Inhalt noch die Form einer solchen Meinungsäußerung einem bestehenden Gesetze widerstreitet (R. G. E. 21. October 1887, Z. 167, Hye 412).

schließliche Competenz in Gemeindesachen mittlerweile (vgl. S. 433) übergegangen ist — thatsächlich ältere Statute theils ganz durch neue ersetzt, theils abgeändert und ergänzt, sowie Städte, die früher keine besonderen Statute besaßen, mit solchen ausgestattet worden. Die Wiedergabe der Texte aller dieser Statute in diesem Handbuche hätte den Umfang desselben in das Ungemessene erweitert und musste daher unterbleiben. Jedoch wird im Nachfolgenden ein genaues, nach Kronländern gereihtes Verzeichnis aller **derzeit in Kraft stehenden** besonderen Gemeindestatute und der dieselben ergänzenden und modificierenden, derzeit noch actuellen Gesetze und Verordnungen geboten. Auch jene in Gemeindeangelegenheiten für ein Kronland erflossenen Gesetze, welche ihre Wirksamkeit auf alle, also auch auf die Statutargemeinden erstrecken, wurden in das Verzeichnis aufgenommen. Im allgemeinen wurde jedoch bei dieser Zusammenstellung der Grundsatz eingehalten, jene auf die Geschäftsführung der Gemeinden Einfluss nehmenden Gesetze und Verordnungen, welche in eine andere Partie dieses Handbuches einschlagen (z. B. Bauordnungen, Feuerlöschordnungen, Armengesetze, u. s. f.) hier nicht zu registrieren. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze schien nur hinsichtlich jener Vorschriften räthlich, welche sich lediglich auf speciell für jede der Statutargemeinden bewilligte Umlagen, Auflagen und Gebüren aller Art beziehen, weil eine erschöpfende Berufung dieser rein finanziellen Specialvorschriften an anderen Stellen des Handbuches nicht durchwegs möglich ist. Es sind demnach bei jeder Statutargemeinde die in dem betreffenden Landesgesetzblatte verlautbarten Vorschriften, mit welchen derselben die Einhebung von Umlagen, Auflagen und Gebüren bewilligt wurden (mit Ausschluss von Gebüren nicht eigentlich communalen Charakters, wie Mautgebüren u. dgl., dann der Gebüren für sanitäre Amtshandlungen), vollzählig angegeben.[1]) Die wichtigeren verwaltungs- und reichsgerichtlichen Judicate, welche auf Grund der einzelnen Gemeindestatute (auch auf Grund der nicht mehr in Kraft stehenden, soferne die Rechtssätze noch Actualität besitzen) erflossen sind, werden in den Fußnoten in chronologischer Reihenfolge berufen.

1. **Böhmen.** a. Prag: Kundm. des k. k. Statthalters v. 1. Mai 1850, enthaltend die laut Erl. des Min. des Inn. v. 27. April 1850, Z. 2285 a. h. genehmigte provisorische Gemeindeordnung[2]); Kundm. der k. k. Finanzlandesdirection für Böhmen v. 12. Februar 1866, Z. 6913, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Regulierung der Prager Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer von Wein und Weinmost, dann von versüßten gebrannten geistigen Getränken, von Rum und Arrak, Branntwein und Branntweingeist und Bier; Ges. v. 22. April 1866, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Hereinbringung der aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonds für öffentliche Bauten (auch an Gemeinden) bewilligten Vorschüsse (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt Prag); Ges. v. 12. October 1868, L. G. B. Nr. 33, wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Prag v. 27. April 1850 abgeändert wird (betrifft die Eintheilung der Bewohner, die Bedingungen für das active und passive Wahlrecht der Gemeindegenossen und die Einreihung derselben in die Wahlkörper); Ges. v. 29. März 1873,

---

[1]) Um Missverständnissen zu begegnen, wird ausdrücklich hervorgehoben, dass hier nur rein finanzielle Vorschriften gemeint sind, dass also solche Vorschriften, welche in eine andere Partie des Handbuches einschlagen und unter anderem auch Gebürenbestimmungen enthalten (wie z. B. die Armengesetze, Vorschriften über Regelung der Polizeistunde u. dgl.) hier nicht berücksichtigt wurden.

[2]) Sieh die Kundm. des k. k. Statthalterei-Präsidiums v. 8. Februar 1868, Z. 414 prs., L. G. B. Nr. 5, womit die Grundsätze betr. die Regelung des polizeilichen Wirkungskreises der k. k. Polizeidirection in Prag und der Communalvertretung der königl. Hauptstadt Prag bekannt gemacht werden.

L. G. B. Nr. 24, mit welchem die Gemeinden zur Einführung einer Hundesteuer ermächtigt werden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 14. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 3, betreffend die Ausdehnung des Ges. v. 22. April 1866, L. G. B. Nr. 19, über die Hereinbringung der aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonds für öffentliche Bauten (auch an Gemeinden) bewilligten Vorschüsse (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt Prag); Kundm. der k. k. Finanzlandesdirection für Böhmen v. 2. December 1875, Z. 56289, L. G. B. Nr. 83, betreffend das Ausmaß des Prager Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Stadt Prag, sowie den auf das neue Maß und Gewicht umgerechneten Verzehrungssteuertarif bei der Einfuhr von Verbrauchsgegenständen in die Hauptstadt Prag; Kundm. der k. k. Finanzlandesdirection für Böhmen v. 8. Februar 1876, Z. 4876, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Gebürenrückvergütung für Mehl, Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten bei der Ausfuhr aus Prag; Ges. v. 4. April 1881, L. G. B. Nr. 25, mit welchem die zwischen der Stadtgemeinde der königl. Hauptstadt Prag und der Stadtgemeinde der königl. Weinberge vereinbarte Grenzänderung und der hierdurch bedingte Grundaustausch zwischen den genannten Stadtgemeinden bewilligt wird; Ges. v. 25. December 1881, L. G. B. Nr. 74, womit die infolge Erbauung der neuen Prag-Smichower Brücke notwendige Ausscheidung von zwei Grundantheilen aus dem Stadtgebiete Smichow nach Prag bewilligt wird; Ges. v. 26. September 1883, L. G. B. Nr. 48, betreffend die Ausscheidung der königl. Bergstadt Višehrad aus dem Gebiete der Bezirksvertretung königl. Weinberge und Vereinigung der königl. Bergstadt Višehrad mit Prag zu einer Ortsgemeinde.[1]) Ges. v. 26. September 1883, L. G. B. Nr. 49, wodurch einige Paragraphe der Gemeindeordnung der Stadt Prag v. 27. April 1850 geändert werden (betrifft die Neufeststellung des Gebietsumfanges der Gemeinde Prag §. 1, die Qualificierung der Gemeindebürger §. 17 al. 1, die Wahlberechtigung §. 38 al. 2 lit. a) b), die Abtheilung in Wahlkörper §. 43 al. 2 u. 3, die Eintheilung in Wahlbezirke §. 44 und die Dauer der Amtsführung der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums §. 56 al. 2); Ges. v. 18. November 1884, L. G. B. Nr. 48, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Holešovic-Bubna aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Karolinenthal und Vereinigung der Gemeinde Holešovic-Bubna mit der königl. Hauptstadt Prag zu einer Ortsgemeinde[2]); Ges. v. 18. November 1884, L. G. B. Nr. 49, wodurch einige Paragraphe der Gemeindeordnung der Stadt Prag v. 27. April 1850 geändert werden (betrifft die Neufeststellung des Gebietsumfanges der Gemeinde Prag §. 1 und die Eintheilung in Wahlbezirke §. 44); Ges. v. 14. December 1885, L. G. B. Nr. 57, womit die Regulierung der Grenze zwischen der Gemeinde der königl. Hauptstadt Prag und der Gemeinde der Stadt Smichow nächst dem Oujezder Thore bewilligt wird; Ges. v. 30. Mai 1886, L. G. B. Nr. 53, womit der zweite Absatz des §. 106 der Gemeindeordnung für die königl. Hauptstadt Prag v. 27. April 1850, L. G. und R. Bl. Zl. 85, abgeändert wird (betrifft die Festsetzung des Procentsatzes von Gemeindezuschlägen und Mietzinsumlagen, von welchem an die Einhebung nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden kann); Ges. v. 20. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 3, womit einige Paragraphe der Prager Gemeindeordnung v. 27. April 1850, beziehungsweise das Ges. v. 26. Sep-

---

[1]) Sieh die Kundm. des k. k. Statthalters v. 21. October 1883, Z. 8845 prs., L. G. B. Nr. 55, betreffend die Unterstellung der kgl. Bergstadt Višehrad unter den Magistrat von Prag.

[2]) Sieh die Kundm. des k. k. Statthalters v. 25. November 1884, Z. 9691 prs., L. G. B. Nr. 51, betreffend die Unterstellung der Gemeinde Holešovic-Bubna unter den Magistrat von Prag.

tember 1883, L. G. B. Nr. 49, abgeändert werden (betrifft die Wahlberechtigung §. 38, al. 2, lit. a), die Ausschließung von der Ausübung des activen Wahlrechtes §. 40, lit. d) und die Dauer der Amtsführung der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums §. 56, al. 2); Ges. v. 20. März 1888, L. G. B. Nr. 27, womit die Gemeindeabgaben der königl. Hauptstadt Prag von gebrannten geistigen Flüssigkeiten geregelt werden; Ges. v. 19. November 1888, L. G. B. Nr. 66, womit der Gemeinde der königl. Hauptstadt Prag die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeabgabe für die Verbindung der Hauscanäle oder Röhren mit den Gemeindecanälen ertheilt wird; Ges. v. 4. December 1888, L. G. B. Nr. 74, womit die Grenze zwischen den Gemeinden Prag und Karolinenthal geändert wird; Ges. v. 22. März 1889, L. G. B. Nr. 20, womit einige Paragraphe der Gemeindeordnung v. 27. April 1850 beziehungsweise das Gesetz v. 26. September 1883, L. G. B. Nr. 49 und 18. November 1884, L. G. B. Nr. 49 geändert werden (betrifft die Festsetzung der Gebür für Verleihung des Heimatrechtes §. 12, die Festsetzung der Gebür für Verleihung des Bürgerrechtes §. 19, die Eintheilung in Wahlbezirke §. 44 al. 1, die Bekanntgabe der Auflegung der Wählerlisten §. 46 al. 2, die Feststellung der Wählerlisten §. 46 al. 5, die Vornahme der Wahlhandlung §. 50 al. 3, §. 51 al. 1, §. 52 al. 2, §. 53, die Wahl der Bürgermeisterstellvertreter §. 58, die Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters §§. 59 und .60, die Genüsse des Bürgermeisters §. 63, die Wahl des Stadtrathes §. 67 und die Ordnung des städtischen Haushaltes §§. 105, 107 und 109); Ges. v. 6. Februar 1890, L. G. B. Nr. 13, womit die Gemeindegrenzen zwischen der königl. Hauptstadt Prag und der Stadt königl. Weinberge in dem Theile zwischen dem Blinden Thore und dem Karlshofe geregelt werden; Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 50, betreffend die Befreiung der Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für Prag); Ges. v. 11. Februar 1893, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Befreiung der Bauten im Assanierungsrayon der königl. Hauptstadt Prag von der Gemeinde- und Schulumlage; Ges. v. 17. März 1894, L. G. B. Nr. 20, womit die Grenzen zwischen den Gemeinden Prag und Weinberge geändert werden; Ges. v. 18. März 1894, L. G. B. Nr. 21, womit die Grenzen zwischen den Gemeinden Prag und Karolinenthal geändert werden; Kundm. der k. k. Finanzlandesdirection für Böhmen v. 23. Februar 1895, Z. 15377, L. G. B. Nr. 20, betreffend die Vorgung des bei der Erzeugung von Bier in der geschlossenen Stadt Prag zu entrichtenden Gemeindezuschlages; Ges. v. 13. April 1895, L. G. B. Nr. 35, womit die Grenzen zwischen den Gemeinden Prag und königl. Weinberge geändert werden.[1])

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Prag; G. O.:** Verfügungen und Entscheidungen in Sachen wegen Freihaltung einer öffentlichen Communication, u. z. eines Gemeindeweges, durch welche selbstverständlich nicht über die Eigenthumsfrage erkannt wird, gehören dem selbständigen Wirkungskreise der G. an (V. G. H. 23. Juni 1880, Z. 1065 u. 1066, B. 812 u. 21. September 1881, Z. 1523, B. 1161). — Aus den Bestimmungen der G. O., wonach den Gemeinden die Obsorge für die Communicationsmittel obliegt, kann das Überfuhrsrecht, als in die Kategorie der Gewerberechte gehörig, nicht als ein ausschließliches Recht der G. abgeleitet und für dieselbe kraft des Gesetzes in Anspruch genommen werden (V. G. H. 5. April 1882, Z. 521, B. 1365). — Eine städtische Verbrauchsauflage von Mineralöl kann nicht mit einfachem Gemeindevertretungsbeschlusse, sondern nur durch ein Landesgesetz eingeführt werden (V. G. H. 15. October 1884, Z. 2223, B. 2252). — Die Intimation einer behördlichen Entscheidung an den Magistrat gilt als Zustellung derselben an die G. (V. G. H. 29. Mai 1885, Z. 1449, B. 2583 u. 9. Juli 1885, Z. 1875, B. 2659). — Ist die Steuervorschreibung im gesetzlichen Recurszuge als rechtsunwirksam und nichtig befunden worden, so

kann die G. aus der Rechtskraft der Formalacte, der Feststellung des Präliminares und der Ausschreibung des Zuschlages, kein Recht zur Einhebung der Umlage von jener Steuerquote ableiten (V. G. H. 10. März 1886, Z. 725, B. 2957). — Die Mietzinsumlage ist eine communale Auflage, für welche die besonderen gesetzlichen Vorschriften und im Rahmen derselben die Beschlüsse der Stadtvertretung maßgebend sind (V. G. H. 3. December 1886, Z. 3218, B. 3283). — Die Zusammenrechnung der Zinswerte sämmtlicher Mietobjecte eines und desselben Rechtssubjectes entspricht der Natur der Mietzinsumlage (V. G. H. 3. December 1886, Z. 3218, B. 3283). — Steuerzuschläge für Gemeindezwecke sind sowohl im Rechtsgrunde der Forderung und Leistung, wie nach den Subjecten von der staatlichen Steuer unterschieden; sie sind eine selbständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen Bedingungen gestellte Besteuerung und nur der Form, nicht dem Wesen nach ein Accessorium der Steuer (V. G. H. 23. Februar 1887, Z. 28, B. 3407). — Unternehmungen, welche nur für einen Theil des Jahres erwerbs- und einkommensteuerpflichtig waren, können auch nur für diesen Theil des Jahres zu den Gemeindezuschlägen von der Erwerbs- und Einkommensteuer herangezogen werden. Hieran wird durch die Ausschreibung der Gemeindeumlage für das ganze Jahr nichts geändert (V. G. H. 23. Februar 1887, Z. 28, B. 3407). — Die rechtliche Voraussetzung der Einforderung einer in der Form des Steuerzuschlages auferlegten Gemeindeabgabe ist die Thatsache der Vorschreibung einer Staatssteuer in der G. Ist die Vorschreibung einer Staatssteuer widergesetzlich unterblieben oder die vorgeschriebene Steuer abgeschrieben worden, so hat die G. die Vorschreibung bei der competenten Finanzbehörde zu verlangen und gegen die Verweigerung derselben die rechtlichen Wege zu betreten. Ohne solche Vorschreibung geht es nicht an, einen Gemeindezuschlag einzufordern (V. G. H. 23. Februar 1887, Z. 28, B. 3407). — Die Ansprüche der Einzelnen auf die Benützung eines Gassengrundes, welche nicht auf specielle Privatrechtstitel gestützt, sondern aus der gesetzlichen Bestimmung dieses öffentlichen Gutes abgeleitet werden, gehören dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an, und es haben hierüber die nach der Bauordnung competenten Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte meritorisch zu entscheiden (V. G. H. 21. October 1887, Z. 2818, B. 3717). — Zur Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverbande zwischen Gemeinden und ihren Angestellten entstehen, sind die Gerichte competent (R. G. E. 16. Jänner 1888, Z. 1, Hye 419). — Der Umstand, dass der Gemeindezuschlag (zur Linienverzehrungssteuer) durch Organe der Finanzverwaltung eingehoben wird, verleiht dieser letzteren noch kein Dispositionsrecht über diesen Zuschlag und ist insbesondere die k. k. Finanzverwaltung nicht berechtigt, in strittigen Fällen über das Ausmaß des Zuschlages zu entscheiden (V. G. H. 6. April 1889, Z. 861, B. 4618). — Für die Einlegung des Recurses gegen Entscheidungen des Magistrates in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises bestimmt das Statut keine Frist. Es ist darum, falls in den Gesetzen, nach welchen die Angelegenheit zu entscheiden ist, die Recursfrist nicht besonders geregelt ist, eine Zurückweisung des Recurses als verspätet nicht zulässig (V. G. H. 19. März 1890, Z. 931, B. 5215). — Verfügungen auf Freihaltung eines öffentlichen Weges gehören in den selbständigen Wirkungskreis der G. (V. G. H. 19. März 1890, Z. 931, B. 5215). — Eine allgemeine und grundsätzliche Befreiung der Gemeinde-Sanitätsorgane von der Mitwirkung bei Amtshandlungen der k. k. Polizeidirection zu verfügen, ist der Stadtrath nicht berechtigt (V. G. H. 23. April 1891, Z. 1492, B. 5908). — Da die Auflassung eines öffentlichen Durchganges rechtlich nichts anderes ist, als die eventuell unentgeltliche Veräußerung der desfalls bestehenden Gerechtsame, so kann dieselbe ohne den Willen des Stadtverordneten-Collegiums (durch den übergeordneten Landesausschuss) nicht verfügt werden (V. G. H. 30. December 1891, Z. 4219, B. 6339). — Die Besorgung des sanitätspolizeilichen Inspectionsdienstes in den im Rayon der k. k. Polizeidirection gelegenenen Theatern gehört zu dem Wirkungskreise der k. k. Polizeibehörde und obliegt dieser und nicht der G. die Obsorge für diesen Dienst und die Bestellung der Organe hiefür (V. G. H. 17. Juni 1892, Z. 1966, B. 6679). — Das dem Stadtverordneten-Collegium in Prag im §. 148 der G. O. gewährleistete Recht, dem Prager Magistrate eine Geschäftsordnung hinauszugeben, kann nicht als ein durch die Verfassung gewährleistetes Recht angesehen werden (R. G. E. 28. October 1892, Z. 335, Hye 590). — Nach §. 92 des Statutes steht der Staatsverwaltung in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises das Recht zu, bindende Anordnungen über die Art und Weise, also auch über die Geschäftssprache, in welcher diese Angelegenheiten verwaltet werden sollen, zu treffen (V. G. H. 13. Juli 1893, Z. 2328, B. 7383). — **G. W. O.:** Zur Ausübung des Wahlrechtes für eine Corporation ist jenes Vorstandsmitglied berufen, welches die Corporation nach außen zu vertreten hat (V. G. H. 19. September 1884, Z. 2057, B. 2220). — Unregelmäßigkeiten in der Zustellung der Stimmzettel, welche, soweit erwiesene Thatsachen vorliegen, den Erfolg der Wahl nicht beirren, sind kein Grund zur Annullierung der Wahlhandlung (V. G. H. 19. September 1884, Z. 2057, B. 2220). — Die Ausübung des Wahlrechtes ist nicht nur durch die voll-

b. Reichenberg: Ges. v. 28. Juni 1889, L. G. B. Nr. 43, womit eine neue Gemeindeordnung für die Stadt Reichenberg erlassen wird; Ges. v. 22. April 1866, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Hereinbringung der aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonds für öffentliche Bauten (auch an Gemeinden) bewilligten Vorschüsse (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Reichenberg); Ges. v. 29. März 1873, L. G. B. Nr. 24, mit welchem die Gemeinden zur Einführung einer Hundesteuer ermächtigt werden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Reichenberg); Ges. v. 14. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 3, betreffend die Ausdehnung des Ges. v. 22. April 1866, L. G. B. Nr. 19, über die Hereinbringung der aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonds für öffentliche Bauten (auch an Gemeinden) bewilligten Vorschüsse (giltig für alle Gemeinden, also für die Stadt Reichenberg); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 50, betreffend die Befreiung der Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen

---

ständige Entrichtung des als Census aufgestellten Betrages der Staatssteuer, sondern auch davon bedingt, dass alle fälligen Gemeindeabgaben, sowohl in dem der Wahl vorausgegangenen Jahre, als auch im laufenden Jahre von dem Wähler entrichtet werden (V. G. H. 25. November 1885, Z. 2812 u. 2813, B. 2792). — Innerhalb der letzten 14 Tage vor der Wahl dürfen Änderungen in den Wählerlisten überhaupt, also auch nicht infolge geleisteter Zahlungen von Steuern und Umlagen stattfinden. Dass der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag fiel, ist irrelevant (V. G. H. 25. November 1885, Z. 2812 u. 2813, B. 2792). — Die Wählerlisten müssen durch sechs Wochen aufliegen; es ist aber nicht vorgeschrieben, dass sie bis zum Wahltage zu jedermanns Einsicht aufliegen (V. G. H. 25. November 1885, Z. 2812 u. 2813, B. 2792). — Ist die Rectificierung der Listen nicht innerhalb des erst festgesetzten Termines und zugleich 14 Tage vor dem Wahltage durchgeführt worden, so ist eine abermalige Auflegung der rectificierten Listen durch 14 Tagen u. z. unter Beobachtung aller jener Formalitäten zu veranlassen, welche für die erste Auflegung vorgeschrieben sind (V. G. H. 25. November 1885, Z. 2812 u. 2813, B. 2792). — Auch bei der engeren Wahl entscheidet nur die absolute Majorität der giltig abgegebenen Stimmen. Als giltig für den Wahlact ist jede Stimme anzusehen, welche auf eine in die engere Wahl gebrachte Person fällt. Bei der Berechnung der absoluten Majorität ist jede Stimme in Anschlag zu bringen, auch wenn sie nicht auf die volle Zahl der zu Wählenden lautet (V. G. H. 23. Juni 1886, Z. 1806, B. 3126). — Die Wahlhandlung muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise insolange fortgesetzt werden, bis die dem Gesetze entsprechende Zahl der Vertreter gewählt ist. Solange dies nicht der Fall, ist die engere Wahl zu wiederholen (V. G. H. 23. Juni 1886, Z. 1806, B. 3126 und 13. Juni 1887, Z. 1957, B. 3642). — Die eigentliche Entscheidung in Wahlsachen kommt dem Stadtverordneten-Collegium zu. Dasselbe ist insbesondere berufen, bei nicht vollständig durchgeführtem Wahlacte die erforderliche Verfügung zu treffen (V. G. H. 29. December 1886, Z. 3535, B. 3323). — Wahlberechtigt sind nur die im Gemeindegebiete Wohnenden; außerhalb des Gemeindegebietes Wohnende sind auch dann nicht wahlberechtigt, wenn sie heimatberechtigt sind und von einer Realität Steuern zahlen (V. G. H. 25. April 1889, Z. 1525, B. 4648). — Nur jene Steuerleistung, welche die Wähler von ihren eigenen Realitäten, Gewerben, Einkommen entrichten, ist für das auf der Steuerleistung beruhende Wahlrecht maßgebend. Eben darum kann jene Steuer, welche die Canonici des Prager Domcapitels von den ihnen zugewiesenen, jedoch dem Prager Metropolitancapitel bücherlich zugeschriebenen Residenzhäusern entrichten, diesen nicht zugerechnet werden (V. G. H. 16. October 1891, Z. 3255, B 6177). — Die Einwendung wegen unrichtiger Einreihung eines Wählers in den Wahlkörper muss innerhalb der Reclamationsfrist und insbesondere erhoben werden und ist von dieser Einwendung jene der Bestreitung des Wahlrechtes dieses Wählers überhaupt sachlich unterschieden (V. G. H. 16. October 1891, Z. 3256, B. 6178). — Zur Beschwerdeführung wegen Nichtzustellung der Wahldocumente sind nur die betreffenden Wähler legitimiert (V. G. H. 17. November 1893, Z. 3812, B. 7523). — Die Vertheilung der Mandate unter die einzelnen Wahlkörper hat nach der Zahl der Wähler der rechtskräftigen Wählerlisten zu erfolgen (V. G. H. 30. November 1893, Z. 3615, B. 7554). — Die Entscheidung des Stadtverordneten-Collegiums in Wahlsachen ist endgiltig (V. G. H. 30. November 1893, Z. 3615, B. 7554).

Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Reichenberg).[1])

2. **Bukowina.** Czernowitz: Ges. v. 8. März 1864, L. G. B. Nr. 3, womit ein Gemeindestatut für die Landeshauptstadt erlassen wird; Ges. v. 26. März 1866, L. G. B. Nr. 6, betreffend die Einführung einer Gebür für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband der Stadtgemeinde Czernowitz; Ges. v. 7. April 1866, L. G. B. Nr. 9, womit der Landeshauptstadt Czernowitz die Einhebung einer Auflage (ein Kreuzer von jedem Wiener Pfund) auf rohes Fleisch bewilligt wird (laut Ges. v. 15. März 1894, L. G. B. Nr. 7, wurde die mit Ges. v. 22. März 1894, L. G. B. Nr. 17[2]), auf 10 Jahre bewilligte Erhöhung dieser Auflage auf zwei Kreuzer von jedem Kilogramm auf weitere 10 Jahre, d. i. bis incl. 8. April 1904 bewilligt); Ges. v. 11. Mai 1867, L. G. B. Nr. 15, womit der Landeshauptstadt Czernowitz die Einhebung eines erhöhten Verbrauchsaufschlages auf Wein bewilligt wird (weitere Erhöhung auf 10 Jahre mit Ges. v. 22. März 1884, L. G. B. Nr. 16, und Belassung dieser Erhöhung bis incl. 8. April 1904 mit Ges. v. 15. März 1894, L. G. B. Nr. 6); Ges. v. 20. September 1868, L. G. B. Nr. 13, womit das Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Czernowitz v. 8. März 1864 abgeändert wird (betrifft die Eintheilung der Bewohner §. 1, das active und passive Wahlrecht der Gemeindegenossen §. 14

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Reichenberg; G. O.:** Der Landesausschuss ist Berufungsinstanz auch gegenüber den vor Wirksamkeit des Ges. v. 5. März 1862 mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden (V. G. H. 15. April 1885, Z. 1031, B. 2504). — Die G. ist berechtigt, eine der bestehenden Landessprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen und von den unterstehenden Organen zu verlangen, dass sie sich im Verkehre mit derselben dieser Sprache bedienen. Durch einen solchen Beschluss werden aber Personen, welche in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse zur G. nicht stehen, nicht behindert, in Eingaben und Zuschriften an die G. einer anderen landesüblichen Sprache sich zu bedienen (V. G. H. 15. April 1885, Z. 1031, B. 2504). — Die Intimation einer behördlichen Entscheidung an den Magistrat gilt als Zustellung derselben an die G. (V. G. H. 15. Mai 1885, Z. 1096, B. 2562). — In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises darf die Staatsverwaltung auch jenen Gemeinden gegenüber, welche die politischen Geschäfte erster Instanz führen, nur dann und insoweit einschreiten, als durch das Vorgehen der G. gesetzliche Bestimmungen verletzt werden (V. G. H. 17. Juni 1887, Z. 1706, B. 3590). — Durch die von einer Gemeindevertretung mittelst Beschluss ausgesprochene förmliche Verwahrung und Einsprache gegen einen Erlass der Regierung werden die Grenzen einer gesetzlich zulässigen freien Meinungsäußerung überschritten (R. G. E. 18. April 1887, Z. 52, Hye 394). — Die übergeordneten Organe der Staatsverwaltung sind im Interesse der Wahrung des gesetzlichen Vorgehens der Gemeinden berufen, die Vollziehung eines ihnen ungesetzlich erscheinenden Beschlusses oder einer solchen Verfügung der G., ohne diesfalls an einen Instanzenzug gebunden zu sein, zu untersagen (V. G. H. 9. Mai 1895, Z. 2393, B. 8650). — Bei Erlassung allgemeiner Vorschriften in Bezug auf den Verkehr mit Lebensmitteln sind seitens der Gemeinden die bestehenden Reichs- und Landesgesetze zu beobachten und kann in der Beschränkung des Verkehres mit Lebensmitteln daher nicht über das grundsätzlich vom Gesetzgeber vorgesehene Maß hinausgegangen werden (V. G. H. 9. Mai 1895, Z. 2393, B. 8650). — **G. W. O.:** Gemeindegenossen sind nach dem Staatsgrundgesetze und nach der Gemeindeordnung für die Stadt Reichenberg in Beziehung auf das Wahlrecht zur Gemeindevertretung nur den steuerzahlenden Gemeindeangehörigen gleichgestellt, daher auch ihre Einreihung in einen der drei Wahlkörper nur nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Gesammtsteuer zu erfolgen hat (R. G. E. 16. October 1888, Z. 156, Hye 448). — Der von der G. O. der Stadt Reichenberg als Rechtsfolge des Rückstandes der Gemeinderechnungen aufgestellte Verlust des Wahlrechtes trifft den Bürgermeister und Vicebürgermeister in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Stadtrathes. Der zur Zeit der Auflösung des Stadtrathes vorhandene Rechnungsrückstand wirkt als Ausschließungsgrund vom Wahlrechte auch nach der Auflösung wenigstens solange fort, als der Rechnungsrückstand noch besteht (R. G. E. 18. April 1993, Z. 133, Z. f. V. Nr. 19 ex 1890).

[2]) Die in diesem Gesetz enthaltene Berufung auf das Ges. v. 2. März 1872, L. G. B. Nr. 6, statt auf jenes v. 7. April 1866, L. G. B. Nr. 9, beruht offenbar auf einem Irrthume.

und die Einreihung derselben in die Wahlkörper §. 25); Ges. v. 15. October 1869, L. G. B. Nr. 23, womit mehrere Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Czernowitz v. 8. März 1864 abgeändert werden (betrifft die Qualification und Rechte der Auswärtigen §. 10, den Recursweg gegen Verfügungen des Magistrates oder des Bürgermeisters §. 71, die Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes §§. 74 und 78 und den Recurszug in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises); Ges. v. 2. März 1872, L. G. B. Nr. 6, betreffend die Erhöhung der in der Landeshauptstadt Czernowitz auf den Verbrauch von Bier, Branntwein und versüßten Getränken schon bestehenden Auflagen (weitere Erhöhung dieser Auflagen auf die Dauer von 10 Jahren mit Ges. v. 22. März 1884, L. G. B. Nr. 15 und Belassung dieser Erhöhung bis incl. 8. April 1904 mit Ges. v. 15. März 1894, L. G. B. Nr. 5); Ges. v. 1. März 1874, L. G. B. Nr. 5, womit mehrere Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Czernowitz v. 8. März 1864 abgeändert werden (betrifft die Bestellung der Vicebürgermeister §. 42, die Ausnahmen von der Wählbarkeit zum Bürgermeister und Vicebürgermeister §. 43, die Bestätigung des Bürgermeisters und die Angelobung desselben sowie der beiden Vicebürgermeister §. 44, die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderathes, des Bürgermeisters und der beiden Vicebürgermeister §. 45, die Zusammensetzung des Magistrates §. 47, die Wahl der Stadträthe §. 48, den Wirkungskreis des Gemeinderathes §. 66, die Sitzungen des Gemeinderathes §. 73 und den Vorsitz bei denselben §. 77); Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 28, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes- und Gemeindeumlagen verfügt wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 28. November 1881, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden in der Stadtgemeinde Czernowitz; Ges. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 24. April 1886, L. G. B. Nr. 17, womit die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie deren Angehörige von der Entrichtung der zu Gunsten des Grundentlastungsfondes und für Landes-, Bezirks- und Gemeindezwecke eingehobenen Zuschläge zur Einkommensteuer befreit werden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 12. März 1888, L. G. B. Nr. 12, womit der Landeshauptstadt Czernowitz die Bewilligung zur Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Mietzinskreuzern ertheilt wird; Ges. v. 8. Juni 1891, L. G. B. Nr. 13, betreffend die Befreiung der neu entstehenden Gewerbsanlagen von allen Steuerzuschlägen (also auch Gemeindezuschlägen) mit Ausnahme der landesfürstlichen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 5. December 1892, L. G. B. Nr. 24, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (Landes- und Gemeindezuschlägen) zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 24. Juli 1893, L. G. B. Nr. 20, betreffend die Abänderung des Ges. v. 12. März 1888, L. G. B. Nr. 12 (betrifft den Procentsatz und den Anfallstag der Verzugszinsen von Gemeindeumlagen, §. 3 des vorcitierten Gesetzes); Ges. v. 20. September 1893, L. G. B. Nr. 30, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Mietzinse behufs Deckung der Kosten für die Wasserleitung sowie einer Wasserverbrauchsabgabe in der Landeshauptstadt; Ges. v. 11. November 1893, L. G. B. Nr. 34, betreffend die Durchführung der Canali-

sierung und die Einhebung einer Canalgebür in der Landeshauptstadt; Ges. v. 13. Juni 1894, L. G. B. Nr. 16, womit der Landeshauptstadt Czernowitz die Bewilligung zur Einhebung der Abgabe von Mietzinskreuzern auf die Dauer von weiteren 10 Jahren vom 1. Jänner 1895 an verlängert wird.[1])

3. **Galizien.** a. Krakau: Ges. v. 1. April 1866, L. G. B. Nr. 7, womit für die königl. Stadt Krakau ein provisorisches Gemeindestatut erlassen wird; Ges. v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 30, betreffend einige Abänderungen des Gemeindegesetzes aus Anlass der Beseitigung der, die Theilnahme der nichtchristlichen Gemeindeglieder an der Gemeindevertretung beschränkenden Bestimmungen (Aufhebung des 3. Absatzes des §. 46 des Statutes v. 1. April 1866, wonach ein Nichtchrist zum Gemeindevorsteher (Präsidenten) oder dessen Stellvertreter nicht gewählt werden darf); Ges. v. 19. Juli 1878, L. G. B. Nr. 48, womit der königl. Hauptstadt Krakau die Erhebung von Gemeindeauflagen von den in die Stadt eingeführten oder in der Stadt erzeugten und dortselbst verbrauchten geistigen Getränken bewilligt wird; Ges. v. 19. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Umlage der Gemeindeauflagen auf den Besitz von Hunden; Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 54, betreffend die Befreiung der für Arbeiterwohnungen bestimmten Neubauten von sämmtlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen zu den staatlichen Steuern, von welchen die gedachten Neubauten auf Grund des Reichsgesetzes v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, befreit werden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Krakau); Ges. v. 11. April 1893, L. G. B. Nr. 21, betreffend die Befreiung der gewerblichen Anlagen und Genossenschaften und der gewerblichen Actiengesellschaften von (allen) Steuerzuschlägen (mit Ausnahme der landesfürstlichen); Ges. v. 12. April 1894, L. G. B. Nr. 32, betreffend eine Zusatzbestimmung zu den §§. 22 und 32 des provisorischen Statutes der königl. Hauptstadt Krakau (Erweiterung des Wahlrechtes §. 22 und Bildung des ersten Wahlkörpers §. 32); Ges. v. 21. März 1895, L. G. B. Nr. 17, betreffend die Abänderung des §. 10 des provisorischen Statutes der königl. Hauptstadt Krakau (Neufestsetzung der Gebür für die Aufnahme in den Gemeindeverband)[2].)

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Czernowitz:** Bei Handhabung der Gesundheitspolizei und bei Erlassung diesbezüglicher, für den Umfang der G. giltiger Vorschriften hat sich die Gemeindevertretung innerhalb der bestehenden Reichs- und Landesgesetze zu halten. So ist es ihr z. B. nicht gestattet, aus Rücksichten der Ortspolizei das Canalräumer-, das Baumeister- oder ein anderes, im §. 55 der G. O. nicht angeführtes Gewerbe innerhalb der G. an eine bestimmte Persönlichkeit mit Ausschluss aller anderen zur Ausübung zu übertragen (V. G. H. 4. December 1879, Z. 2145, B. 634). — Die Frage, ob eine G. wegen Verkürzung ihres Aufschlagegefälles ein Multiplum des Aufschlages als Strafe verfügen kann, betrifft den Wirkungskreis der G. und ist eben darum keine Polizeistrafsache (V. G. H. 22. December 1887, Z. 3567, B. 3835). — Die Vorschrift für die Verpachtung der städtischen Realitäten und Gefälle v. 13. März 1813, Pillersche G. S. Nr. VIII und die Gub. Vdg. v. 5. April 1834, Prov. G. S. Nr. 48, bestehen noch zu Recht (V. G. H. 22. December 1887, Z. 3567, B. 3835). — In den Befugnissen der politischen Behörden ist es gelegen, dann, wenn über die streitige Frage des Charakters eines Weges als Gemeindeweg der betreffende Beschluss der Gemeindevertretung ablehnend lautet, in Wahrung der öffentlichen Verkehrsinteressen die Entscheidung der höheren Instanz zu provocieren; ein solcher Einspruch ist einem Recurse gleichzuachten (V. G. H. 15. März 1893, Z. 984, B. 7145).

[2]) **Judicate zum Statute der Stadt Krakau:** Vermöge der den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtung zur Durchführung der örtlichen Vorkehrungen behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und deren Weiterverbreitung kann eine G. zur Schaffung eines eigenen Spitales zum Zwecke der Unterbringung der von einer Epidemie Ergriffenen verpflichtet werden (V. G. H. 26. Februar 1881, Z. 360, B. 1026). — In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises wird der Instanzenzug dadurch nicht

b. Lemberg: Ges. v. 14. October 1870, L. G. B. Nr. 79, womit für die königl. Hauptstadt Lemberg ein Gemeindestatut erlassen wird; Ges. v. 11. December 1872, L. G. B. Nr. 74, betreffend die Änderung der Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 35 lit. b. des Gemeindestatutes der königl. Hauptstadt Lemberg v. 14. October 1870, über die zur Giltigkeit der Beschlüsse in den in diesem Gesetze angeführten Angelegenheiten nothwendige Anzahl der anwesenden Gemeinderathsmitglieder; Ges. v. 19. März 1874, L. G. B. Nr. 20, mit welchem der Gemeinde der königl. Hauptstadt Lemberg die Bewilligung zur Erhebung eines Gemeindezuschlages zu der Verzehrungssteuer von Wein ertheilt wird; Ges. v. 18. December 1881, L. G. B. Nr. 48 f. 1883, betreffend die Aufhebung des Propinationsrechtes und die Einführung städtischer Verbrauchsabgaben ... in der Landeshauptstadt Lemberg; Kundm. des k. k. Statthalterei-Präsid. v. 26. Juni 1883, Z. 6394, womit mehrere bei der Drucklegung des im XV. Stücke des L. G. B. Nr. 48 f. 1883 kundgemachten Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Propinationsrechtes und die Einführung städtischer Verbrauchsabgaben ... in der Landeshauptstadt Lemberg, unterlaufene Druckfehler berichtigt werden; Verordnung des Min. des Inn. und der Fin. v. 10. Juni 1883, Z. 1462 M. J., mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Landesgesetze v. 18. December 1881, L. G. B. Nr. 48 f. 1883, betreffend die Aufhebung des Propinationsrechtes und die Einführung städtischer Verbrauchsabgaben ... in der Landeshauptstadt Lemberg, erlassen werden; Ges. v. 22. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 15, womit eine Frist zur Einbringung der Beschwerden an den Gemeinderath gegen die Verfügungen des Präsidenten, des Magistrates und anderer Gemeindeorgane der königl. Hauptstadt Lemberg bestimmt wird (Abänderung des §. 39 des Statutes v. 14. October 1870, L. G. B. Nr. 79); Ges. v. 19. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Umlage der Gemeindeauflagen auf den Besitz der Hunde; Kundm. der k. k. Finanzlandesdirection v. 4. Juli 1891, Z. 48752, L. G. B. Nr. 66, betreffend die Einhebung eines 40%igen Gemeindezuschlages zur Linienverzehrungssteuer von den sub Post 5 und 6 des Linienverzehrungssteuertarifes der geschlossenen Stadt Lemberg v. 15. November 1875, Z. 50.405, L. G. B. Nr. 3 f. 1876, angeführten Getränke; Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 54, betreffend die Befreiung der für Arbeiterwohnungen bestimmten Neubauten von sämmtlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen zu den staatlichen Steuern, von welchen die gedachten Neubauten auf Grund des Reichsgesetzes v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, befreit werden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Lemberg); Ges. v. 11. April 1893, L. G. B. Nr. 21, betreffend die Befreiung der gewerblichen Anlagen und Genossenschaften und der gewerblichen Actiengesellschaften von (allen) Steuerzuschlägen (mit Ausnahme der landesfürstlichen); Ges. v. 12. April 1894, L. G. B. Nr. 31, betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 1 der Gemeindewahlordnung der königl. Hauptstadt Lemberg (Erweiterung der Wahlberechtigung).[1])

---

beirrt, dass eine competenzmäßige Entscheidung des Magistrates aus Anlass eines Beschlusses des Gemeinderathes ergangen ist (V. G. H. 29. Jänner 1886, Z. 273, B. 2892). — Zur Entscheidung der Frage, ob die Befreiung eines städtischen Beamten vom Dienstverbande zulässig war, ist nur der ordentliche Richter berufen (V. G. H. 15. Mai 1895, Z. 2474, B. 6670).

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Lemberg; G. O.:** Die Verpflichtung zur Leistung der Gemeindezinssteuer wird durch den Umstand, dass der Hauseigenthümer die Anzeige von der Saumsal seines Bestandnehmers verspätet erstattet, noch nicht ohneweiters von dem Inwohner auf den Hauseigenthümer übertragen; vielmehr wird letzterer dadurch bloß für den vom Bestandnehmer uneinbringbaren Rückstand subsidiarisch haftungspflichtig (V. G. H. 13. Juli 1878, Z. 1121, B. 303). — Die Erhaltung und Reinigung öffentlicher Hauptcanäle, welche ihrer ganzen Anlage nach nicht bloß dem Interesse einzelner Örtlich-

4. **Kärnten.** Klagenfurt: Ges. v. 20. April 1895, L. G. B. Nr. 15, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt erlassen werden; Ges. v. 7. Februar 1869, L. G. B. Nr. 8, wodurch die Stadtgemeinde Klagenfurt berechtigt wird, eine Auflage auf Mietzinse zu Schulzwecken einzuheben; Ges. v. 6. Jänner 1871, L. G. B. Nr. 6, wodurch die Bestimmungen des Landesges. v. 7. Februar 1869, L. G. B. Nr. 8, abgeändert werden (Einhebung der Mietzinsumlage zur Deckung von Gemeindeerfordernissen); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 20, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5 %igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 8. März 1895, L. G. B. Nr. 8, betreffend die Einhebung einer Auflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten (bis Ende 1900); Verordnung der k. k. Landesregierung v. 15. November 1895, Z. 13700, L. G. B. Nr. 31, betreffend die Durchführungsvorschrift nach welcher die mit dem Ges. v. 8. März 1895, L. G. B. Nr. 8, genehmigte

---

keiten, Theile der Gemeindeeinwohnerclassen oder einzelner Hausbesitzer, sondern den öffentlichen Zwecken der G. insbesondere in sanitärer Hinsicht zu dienen haben, fällt der G. zur Last und sind die damit verbundenen Kosten wie andere Ausgaben für Gemeindezwecke aus den Einkünften der G. zu bedecken (V. G. H. 24. Mai 1879, Z. 873, B. 498). — Insofern in der G. O. der Instanzenzug an die höheren autonomen Behörden nicht nur auf die Fälle von Gesetzesverletzungen und Competenzüberschreitungen eingeschränkt, sondern vielmehr diesen Behörden ganz allgemein das Recht zur Entscheidung über Berufungen in Sachen des selbstständigen Wirkungskreises der G. eingeräumt erscheint, sind dieselben berechtigt, in Angelegenheiten, wo es sich um das Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs oder um die Verwaltung des Gemeindegutes handelt, nach freiem Ermessen vorzugehen (V. G. H. 9. Februar 1883, Z. 275, B. 1658). — Die Anbringung von Beschwerden gegen Magistratsverfügungen, über welche der Gemeinderath zu entscheiden hat, ist an keine Frist gebunden. Die Frist für Beschwerden an den Landesausschuss kann eine analoge Ausdehnung auf die obbezeichneten Beschwerden nicht finden (V. G. H. 23. October 1884, Z. 2239, B. 2262). — Die G. Lemberg ist nicht berechtigt, zur Deckung der Kosten des Hauptcanals Einmündungsgebüren von den Hauseigenthümern einzuheben (V. G. H. 9. October 1888, Z. 3200, Z. 4289). — Ersatzansprüche an die G. für aus der Amtsgebarung ihrer Organe entstandene Schäden sind im Gesetze nur für die Fälle des §. 62 (Gemeindestatut v. 14. October 1870, L. G. B. Nr. 79) vorgesehen (V. G. H. 28. März 1892, Z. 2805 ex 1891, B. 6517). — Innerhalb einer und derselben Steuergattung ist die Anwendung verschiedener Umlageprocentsätze unzulässig (V. G. H. 27. Juni 1894, Z. 2510, B. 7997). — Gemeinderathsbeschlüsse auf Einhebung neuer Gebüren für die Benutzung von Hauptcanälen können nicht als Entscheidungen oder Verfügungen angesehen werden, sie sind vielmehr Verordnungen, deren Giltigkeit erst bei Anwendung auf einen concreten Fall zu prüfen ist (V. G. H. 23. November 1894, Z. 4397, B. 8185). — **G. W. O.**: Ein incorrectes Vorgehen der Reclamationscommission ist die Behörde von amtswegen wahrzunehmen berechtigt (V. G. H. 26. Juni 1889, Z. 2305, B. 4772). — Die schriftliche Wahl schließt gedruckte Stimmzettel nicht aus (V. G. H. 29. November 1889, Z. 3898, B. 4989). — Die Leitung der Wahl im Ganzen von einer und derselben Commission ist durch den §. 15 der Wahlordnung nicht vorgeschrieben. Die Bestellung mehrerer Commissionen unter dem Vorsitze von mit Zustimmung des Gemeinderathes berufenen städtischen Delegierten als Stellvertreter des Stadtpräsidenten ist zulässig (V. G. H. 29. November 1889, Z. 3898, B 4989). — Die Frage der Ausfolgung der Legitimationskarten und die Art der Stimmabgabe kann nicht im Reclamations-, sondern nur im Wahlverfahren erörtert werden (V. G. H. v. 14. März 1894, Z. 1048, B. 7786). — Die Mitwirkung von Beamten des Magistrates erscheint lediglich bei der Stimmenzählung, nicht auch bei der Eintragung der Stimmen ausgeschlossen. Eine diesbezügliche Beschwerde stellt sich sohin als im Gesetze nicht gegründet dar (V. G. H. 14. März 1894, Z. 1049, B. 7787). — Löst sich der neugewählte Gemeinderath auf, so sind die abermaligen Neuwahlen nicht durch den aufgelösten, sondern durch den vorbestandenen Gemeinderath einzuleiten und durchzuführen (V. G. H. 14. März 1894, Z. 1049, B. 7787).

Auflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt Klagenfurt einzuheben ist.[1])

5. **Krain.** Laibach[2]): Ges. v. 5. August 1887, L. G. B. Nr. 22, mit welchem eine Gemeindeordnung und eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Laibach erlassen wird; Ges. v. 14. August 1866, L. G. B. Nr. 13, betreffend die Einführung von Taxabgaben für Augenscheinsvornahmen aus Anlass von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden innerhalb des Pomöriums der Stadt Laibach; Ges. v. 3. December 1868, L. G. B. Nr. 17, betreffend die Einführung von Gemeindetaxen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 13. December 1868, L. G. B. Nr. 4 f. 1869, betreffend die Einführung einer Hundesteuer (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 5 f. 1875, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Zuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Kundm. der k. k. Landesregierung v. 12. April 1876, Z. 2526, L. G. B. Nr. 9, womit die Umwandlung der im Landesges. v. 3. December 1868, L. G. B. Nr. 17, betreffend die Einführung von Gemeindetaxen, vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht verfügt und bekannt gegeben wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 10. April 1881, L. G. B. Nr. 6, betreffend die zwangsweise Einbringung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Landes-, Bezirks- oder Concurrenzfonds (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 26. März 1885, L. G. B. Nr. 9, betreffend eine Ergänzung des Tarifes zum Gemeindetaxges. v. 3. December 1868 (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Kundm. der k. k. Landesregierung v. 31. December 1888, L. G. B. Nr. 3 f. 1889, betreffend die Erhöhung der Mietzinsauflage in der Landeshauptstadt Laibach für die Jahre 1889 bis 1898; Ges. v. 4. April 1890, L. G. B. Nr. 8, betreffend die Wasserleitungsauflage für die Landeshauptstadt Laibach; Ges. v. 12. Februar 1892, L. G. B. Nr. 2, mit welchem die Grenzen der im politischen Bezirke Laibach Umgebung gelegenen Ortsgemeinde Unterschischka und der Stadt Laibach (Steuergemeinde Kapuzinervorstadt) geändert werden; Ges. v. 13. September 1892, L. G. B. Nr. 13, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5 %igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt).[3])

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Klagenfurt:** Selbst in den vom Gemeinderathe zu handhabenden Polizeiangelegenheiten ist der Gemeinderath zwar nicht als Behörde, wohl aber als das zur Wahrung der Gemeindeinteressen berufene Organ berechtigt, gegen oberbehördliche Entscheidungen, welche die Interessen der G. als solcher berühren, den Recurs zu ergreifen (V. G. H. 28. November 1878, Z. 1909, B. 371). — Die als politische Behörde erster Instanz bestellte G. ist in Agenden der politischen Verwaltung nicht legitimiert, Beschwerde gegen eine Verfügung der Oberbehörde zu führen, welche die G. verpflichtet, eine Parteieingabe, die in einer anderen als der Amtssprache der Gemeindebehörden abgefasst ist, der meritorischen Behandlung zu unterziehen (V. G. H. 4. Juli 1891, Z. 2358, B. 6076).

[2]) Die auf die Cultur des Laibacher Moorgrundes sich beziehenden Gesetze sind als nicht lediglich communale Angelegenheiten betreffend hier nicht aufgenommen.

[3]) **Judicate zum Statute der Stadt Laibach:** Durch die Umwandlung einer Krankenanstalt aus einer Gemeinde-(Local-)Anstalt in eine Landesanstalt und durch die sofortige Vertheilung der Lasten für dieselbe auf alle Gemeinden des Landes (Landesconcurrenz) sind die rechtlich (positiv) begründeten besonderen Verbindlichkeiten der einzelnen G. in Beziehung auf

6. **Küstenland.** a. Triest: Kaiserl. Patent v. 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139, wodurch die Verfassung für die reichsunmittelbare Stadt Triest erlassen und verkündet wird; Ges. v. 10. Februar 1882, L. G. B. Nr. 7, womit dem §. 119 lit. d der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest ein dritter und vierter Absatz beigefügt wird (betrifft die Entsch. über Beschwerden gegen vom Magistrate verhängte Geld- und Arreststrafen); Ges. v. 1. April 1882, L. G. B. Nr. 8 f. 1885, womit die Umfangsgrenze der Stadt Triest festgestellt und der §. 41 der Verfassung abgeändert wird (betrifft die Wahl der Vertretung im Gebiete); Ges. v. 9. Juni 1885, L. G. B. Nr. 15, mit welchem eine Gebür für die Verleihung und Zusicherung des Heimatrechtes in der Gemeinde Triest eingeführt wird; Ges. v. 27. Juli 1892, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Höhe der Verzugszinsen von Gemeindezuschlägen zu den ärarischen directen Steuern, giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest; Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 21, betreffend die Befreiung von Neubauten für Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5 %igen Steuer vom reinen Zinsertrage; Ges. v. 3. August 1892, L. G. B. Nr. 23, betreffend die für einige Amtshandlungen des Stadtmagistrates zu entrichtenden Taxen; Kundm. der Statthalterei v. 27. October 1893, L. G. B. Nr. 31, betreffend die Übertragung der zwangsweisen Eintreibung der directen Steuern sammt Zuschlägen und der sonstigen öffentlichen Abgaben im Gebiete der Stadt Triest an die k. k. Steueradministration in Triest; Kundm. der Statthalterei v. 4. December 1893, L. G. B. Nr. 33, betreffend die Auflassung des Zapfendazes in Triest . . .; Ges. v. 9. November 1895, L. G. Nr. 27, betreffend eine selbständige Gemeindeauflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten; Verordnung der Statthalterei v. 28. December 1895, L. G. B. Nr. 29, zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend eine selbständige Auflage der Gemeinde Triest auf gebrannte geistige Flüssigkeiten im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete; Kundm. der Statthalterei v. 31. December 1895, L. G. B. Nr. 31, betreffend die Gemeindezuschläge und selbständigen Auflagen für die Gemeinde Triest (pro 1896).[1])

---

dieselbe noch nicht ipso facto erloschen (R. G. E. 26. Juli 1870, Z. 81, Hye 4). — Zahlungen, welche die G. mit dem Bewusstsein ihrer Ungebürlichkeit vorbehaltlos geleistet hat, können nicht zurückgefordert werden (R. G. E. 29. April 1872, Z. 41, Hye 24). — Nach dem (früheren) Laibacher Statute erlangten die Zuständigkeit aus dem Titel des öffentlichen Amtes nur Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte, nicht Diener, also auch nicht Finanzwachoberaufseher (V. G. H. 19. November 1891, Z. 3619, B. 6254). — In Consequenz der durch das Staatsgrundgesetz anerkannten Gleichberechtigung der Volksstämme steht den Angehörigen des betreffenden Volksstammes das Recht der Selbstbethätigung und darum auch das Recht des Gebrauches der Sprache des Volksstammes — deren Landesüblichkeit vorausgesetzt — im Amt und öffentlichen Leben zu und muss dieses Recht auch von den Verwaltungsorganen respectiert werden (V. G. H. 29. December 1893, Z. 4265, B. 7622). — Gesetzliche Normen, welche das Selbstbestimmungsrecht der G. in Betreff der Benennung der Plätze und Gassen beschränken würden, bestehen nicht, und kann insbesondere weder aus dem Volkszählungsgesetze, noch aus dem Art. XIX des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dezember 1867, Nr. 142 R. G. B., eine Einschränkung der G. abgeleitet werden (V. G. H. 29. Dezember 1893, Z. 4265, B. 7622). — Nach der G. O. für Laibach ist die Berufung an den Landesausschuss im allgemeinen auch gegen die das öffentliche Interesse betreffenden Beschlüsse der Gemeindevertretung zulässig (V. G. H. 8. Mai 1895, Z. 2362, B. 8647). — Die Bestimmung der Sprache bei der Gassenbezeichnung liegt im freien Ermessen der hiezu berufenen autonomen Organe u. zw. auch im Ermessen des über Berufung zur Entscheidung competenten Landesausschusses (V. G. H. 8. Mai 1895, Z. 2362, B. 8647).

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Triest; G. O.:** Die Staatsgrundgesetze sind mit dem Tage ihrer Gesetzeskraft im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ohneweiters zur Geltung und Wirksamkeit gelangt, und es kann daher die Wirksamkeit eines Staatsgrundgesetzes nicht als erst noch von der Erlassung eines Landesgesetzes abhängig angesehen werden (R. G. E. 24. April 1873, Z. 37, Hye 42; 20. October

b. Görz: Gemeindeordnung für die Stadt Görz (sanctioniert mit a. h. Entschließung v. 2. November 1850, Min. des Inn. v. 28. November 1850, Z. 25896/4142, kundgemacht vom k. k. Statthalter in Triest unterm 12. December 1850); Ges. v. 11. November 1868, L. G. B. Nr. 12, wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Görz vom 28. November 1850 abgeändert wird (betrifft die Eintheilung der Bewohner §. 5, die Bedingungen für das active und passive Wahlrecht der Gemeindegenossen §. 31, Einreihung derselben in die Wahlkörper §. 35, Aufhebung der Bestimmungen des zweiten Absatzes zu lit. a des §. 31 und jener der lit. b des §. 32); Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 32,

---

1885, Z. 235, Hye 343; 20. October 1885, Z. 236, Hye 344; 20. October 1885, Z. 237, Hye 345; 20. October 1885, Z. 238, Hye 346; 20. October 1885, Z. 239, Hye 347; 20. October 1885, Z. 240, Hye 348 und 20. October 1885, Z. 241, Hye 349). — Ein Steuerzuschlag hat eine Steuer zur Voraussetzung, kann daher, wenn nicht besondere Normen etwas anderes bestimmen, rechtlich nur dort und insoweit gefordert werden, als eine Steuer besteht. Wo eine Ärarialsteuerschuldigkeit nicht vorhanden ist, fehlt es an der Bedingung und Grundlage für die Bemessung eines Gemeindezuschlages. Zur Abnahme von Zuschlägen zu einer Steuer, welche wegen zeitlicher Steuerbefreiung nicht eingehoben wird, ist eine ganz specielle gesetzliche Ausnahmsbestimmung erforderlich (V. G. H. 17. Juni 1879, Z. 1208, B. 515 und 19. September 1879, Z. 1816, B. 559). — Streitigkeiten aus einem Titel des öffentlichen Rechtes über Ansprüche wider eine einzelne G. gehören nicht zur Competenz des Reichsgerichtes (R. G. E. 19. April 1880, Z. 67, Hye 211). — Die der G. eingeräumte Freiheit in der Verwaltung ihres Vermögens kann nicht als eine unbegrenzte Berechtigung zur Verwendung dieses Vermögens oder seiner Erträgnisse zu allen beliebigen, gesetzlich nicht absolut unzulässigen Zwecken aufgefaßt werden; sie ist vielmehr auf die, in den Wirkungskreis der G. fallenden Zwecke beschränkt (V. G. H. 13. Mai 1881, Z. 749, B. 1096). — Die Bestimmung des Art. 3, Absatz 2 des Triester Gemeindestatuts v. 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139, mittelst dessen dieser reichsunmittelbaren Stadt ihre Selbständigkeit gewährleistet wurde, betrifft nur die staatsrechtliche Stellung der Stadt Triest zum Reiche und nicht das in Verwaltungsangelegenheiten bestehende Verhältnis der Gemeinde zu den Amtsbehörden, weshalb denn diesen Behörden das, auf dem Gesetze v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, gegründete Überwachungsrecht nicht abgesprochen werden kann (V. G. H. 13. Mai 1881, Z. 749, B. 1096). — Der Triester Stadtrath entscheidet in der Regel über Beschwerden gegen die, von dem städtischen Verwaltungsausschusse ausgegangenen Verfügungen, gegen jene Entscheidungen jedoch, welche vom Verwaltungsausschusse über Beschwerden gegen Amtshandlungen des Magistrates bezüglich des natürlichen Wirkungskreises der G. gefällt werden, ist eine weitere Berufung unzulässig (V. G. H. 10. Mai 1882, Z. 936, B. 1403). — Beschlüsse, welche den organischen Bestimmungen über die Schulaufsicht zuwiderlaufen, enthalten eine gesetzwidrige Überschreitung des Wirkungskreises der G. (V. G. H. 8. Juli 1886, Z. 1929, B. 3148). — Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der G. hat auf dem administrativen Wege und nicht im Wege einer gerichtlichen Klageführung zu erfolgen (V. G. H. 18. December 1889, Z. 4169, B. 5034). — Eine Befreiung der zur Steuereinhebung verpflichteten G. von der Haftung für die durch ihre Organe eingehobenen Steuerbeträge kann nur dann eintreten, wenn die Abfuhr der eingehobenen Steuerbeträge ohne Verschulden der G. unmöglich war. Darin jedoch, dass die Gemeindeorgane eine pflichtwidrige Handlungsweise sich zu Schulden kommen lassen, ist ein Befreiungsgrund nicht gelegen, vielmehr hat die G. die Gebarung ihrer Organe zu vertreten (V. G. H. 18. December 1889, Z. 4169, B. 5034). — Zur Erlassung einer Feuerlöschordnung ist der Stadtrath, nicht aber der Magistrat competent; die vom Magistrate unter Genehmigung der Statthalterei erlassene Feuerlöschordnung v. 23. October 1854 ist ebendarum keine giltige Verordnung (V. G. H. 25. Juni 1890, Z. 4305, B. 5391). — G. W. O.: Den Gemeindegenossen ist das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen durch das Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, endgiltig und unmittelbar wirksam zugesichert und gewährleistet (R. G. E. 20. October 1885, Z. 235, Hye 343; 20. October 1885, Z. 236, Hye 344; 20. October 1885, Z. 237, Hye 345; 20. October 1885, Z. 238, Hye 346; 20. October 1885, Z. 239, Hye 347; 20. October 1885, Z. 240, Hye 348; 20. October 1885, Z. 241, Hye 349 und 2. Juli 1889, Z. 95, Hye 464). — Das Sistierungsrecht des Statthalters erstreckt sich auch auf Wahlangelegenheiten und insbesondere auch auf die dem Stadtrathe zugewiesenen, Recursentscheidungen in Wahlsachen (§. 44) (V. G. H. 3. Jänner 1890, Z. 4311 ex 1889 B. 5062).

womit angeordnet wird, dass die Einkommensteuer aus zeitlich von der Gebäudesteuer befreiten Gebäuden nicht mit Landes-, Bezirks- oder Gemeindezuschlägen belastet werden darf (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Görz); Ges. v. 21. Juli 1875, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Hereinbringung der vom Landesfonds den Gemeinden . . . gemachten Vorschüsse (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Görz); Ges. v. 20. Mai 1882, L. G. B. Nr. 14, betreffend die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindeschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Görz); Ges. v. 16. August 1883, L. G. B. Nr. 11, betreffend die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung der Zinsen und Amortisierungsraten des Gemeindeanlehens v. J. 1879 im Betrage von 500 000 fl. und die Überwachung der Gemeinde Görz in Vermögensbeziehung; Ges. v. 23. März 1887, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung der Zinsen und Amortisationsraten des im Landtagsbeschlusse v. 16. December 1885 vorgesehenen Gemeindeanlehens; Ges. v. 13. September 1892, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur $5^0/_0$igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Görz); Ges. v. 1. October 1893, L. G. B. Nr. 30, betreffend die Einführung einer Taxe auf den Besitz von Hunden.[1])

c. Rovigno: Ges. v. 30. December 1869, L. G. B. Nr. 4 f. 1870, womit ein besonderes Gemeindestatut für die Stadt und Steuergemeinde Rovigno erlassen wird[2]); Ges. v. 9. November 1868, L. G. B. Nr. 10, wodurch die Gemeinden in Istrien zur Einführung und Einhebung einer Hundesteuer ermächtigt werden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Rovigno); Ges. v. 24. März 1874, L. G. B. Nr. 9, womit der §. 73 des Gemeindestatutes für die Stadt Rovigno abgeändert wird (betrifft den Wirkungskreis des Gemeinderathes); Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 33, womit verfügt wird, dass die Einkommensteuer aus zeitlich zinssteuerfreien Gebäuden nicht mit Steuerzuschlägen zu Gemeindestraßen- und Landeszwecken belastet werden darf (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Rovigno); Ges. v. 19. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, betreffend die Einführung von Gemeindetaxen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Rovigno); Ges. v. 25. December 1874, L. G. B. Nr. 4 f. 1875, betreffend die Hereinbringung der aus dem Landesfonds an Gemeinden . . . gemachten Vorschüsse (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Rovigno); Ges. v. 7. November 1882, L. G. B. Nr. 26, betreffend die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindeschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Rovigno); Ges. v. 8. Mai 1890, L. G. B. Nr. 17, wodurch die §§. 2 und 3 des Ges. v. 9. November 1868, L. G. B. Nr. 10, abgeändert werden (Erhöhung der Hundesteuer — giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Rovigno); Verordnung der k. k. Statthalterei v. 11. Mai 1893, L. G. B. Nr. 18, womit die im Landesgesetze v. 19. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, betreffend die Einführung von Gemeindetaxen, enthaltenen Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht umgewandelt werden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Rovigno); Ges. v.

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Görz:** Das Entscheidungsrecht des Landesausschusses ist nicht auf die Fälle der Überschreitung des Wirkungskreises und fehlerhafter Anwendung des Gesetzes beschränkt. Die Bestimmung der niederösterreichischen Gemeindeordnung §. 92 läßt als Specialvorschrift keine analoge Anwendung zu (B. G. H. 27. October 1886, Z. 2650, B. 3225).

[2]) Sieh die Kundmachung der k. k. Statthalterei v. 20. Mai 1870, L. G. B. Nr. 38, betreffend die Activierung des Stadtmagistrates von Rovigno.

9. Juni 1894, L. G. B. Nr. 19, womit der §. 110 des Gemeindestatutes für die Stadt Rovigno abgeändert wird (betrifft die Genehmigung höherer Zuschläge).

7. **Mähren a. Brünn:** Provisorische Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Brünn v. 6. Juli 1850, L. G. B. Nr. 126; Ges. v. 15. October 1868, L. G. B. Nr. 20, wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Brünn v. 6. Juli 1850 abgeändert wird (betrifft die Eintheilung der Bewohner §. 7, das active und passive Wahlrecht der Gemeindegenossen §§. 38—40 und die Einreihung derselben in die Wahlkörper §§. 43 und 44); Ges. v. 24. März 1874, L. G. B. Nr. 30, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt Brünn); Ges. v. 1. October 1880, L. G. B. Nr. 37, betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungszuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt Brünn); Ges. v. 8. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 5, betreffend die Einhebung einer Canaleinschnittsgebür in der Landeshauptstadt Brünn; Ges. v. 25. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 26, womit in der Landeshauptstadt Brünn eine Umlage zur Bedeckung des Aufwandes für die vorübergehende Militäreinquartierung eingeführt wird; Ges. v. 31. December 1889, L. G. B. Nr. 9 f. 1890, mit welchem der Landeshauptstadt Brünn die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage für die Haltung von Hunden ertheilt wird; Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 66, betreffend die Gewährung von Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen (auch Befreiung von Gemeindezuschlägen — giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt Brünn); Kundm. des k. k. Statthalters v. 16. Februar 1894, L. G. B. Nr. 25, betreffend die a. h. genehmigte Einhebung des bestehenden 50%igen Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer auf Steinkohlen in der Stadtgemeinde Brünn v. 1. Jänner 1894 auf die Dauer weiterer fünf Jahre; Ges. v. 21. April 1894, L. G. B. Nr. 46, betreffend die Einhebung einer Abgabe zur theilweisen Deckung der Kosten der Verlegung der ärarischen Pulvermagazine in Brünn; Ges. v. 29. April 1894, L. G. B. Nr. 53, betreffend die zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden und an öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt Brünn); Ges. v. 31. März 1895, L. G. B. Nr. 35, womit die §§. 13 und 19 der provisorischen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Brünn [in ihrer inzwischen durch das Ges. v. 16. Juni 1875, L. G. B. Nr. 33, abgeänderten Fassung aufgehoben und neuerlich] abgeändert werden (betrifft die Gebüren für die Aufnahme in den Gemeindeverband und für die Verleihung des Bürgerrechtes).[1])

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Brünn:** Die Functionsgebüren eines Bürgermeisters und Bürgermeisterstellvertreters unterliegen der Gebür nach Tarifpost 40 des Ges. v. 13. December 1862 (V. G. H. 2. April 1878, Z. 539, B. 243). — In Gemäßheit des Brünner Gemeindestatutes tritt die stillschweigende Erwerbung des Heimatrechtes nur dann ein, wenn der Fremde innerhalb des vierjährigen Aufenthaltes in Brünn mindestens zweimal in die Brünner Conscriptionsliste, ohne entsprechende Verwahrung der G., aufgenommen worden ist (V. G. H. 22. Juni 1878, Z. 988, B. 290). — Die im §. 3 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, enthaltene Aufzählung der, aus dem Titel der Gesundheitspolizei entspringenden, in den selbständigen Wirkungskreis der G. fallenden Maßnahmen ist nicht taxativ sondern bloß demonstrativ (V. G. H. 13. Juni 1883, Z. 1234, B. 1798). — Die an die G. gerichtete Aufforderung, beim Auftreten einer bedrohlichen Epidemie nach Maßgabe des Bedarfs Epidemiespitalslocalitäten behufs isolierter Behandlung der in der

b. Iglau: Ges. v. 24. November 1874, L. G. B. Nr. 64, womit ein abgeändertes Gemeindestatut für die königl. Stadt Iglau erlassen wird; Ges. v. 24. März 1874, L. G. B. Nr. 30, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Stadt Iglau); Ges. v. 1. October 1880, L. G. B. Nr. 37, betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungszuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Stadt Iglau); Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 25, womit die §§. 77, 78 und 121 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Iglau v. 24. November 1874 abgeändert werden (betrifft die Einhebung von Gemeindezuschlägen, Auflagen und Abgaben); Ges. v. 13. November 1888, L. G. B. Nr. 107, womit der §. 6 des Statutes für die königl. Stadt Iglau abgeändert wird (betrifft die Gebür für die Aufnahme in den Heimatverband); Ges. v. 27. November 1888, L. G. B. Nr. 120, betreffend die Einhebung einer Canaleinschnittsgebür in der königl. Stadt Iglau; Ges. v. 21. Februar 1890, L. G. B. Nr. 31, womit der zweite, zugleich Schlussabsatz des durch das Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 25, geänderten §. 77 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Iglau v. 24. November 1874 abgeändert wird (betrifft die Einhebung von Gemeindezuschlägen, Auflagen und Abgaben, sowie die Erlassung von Erhebungs- oder Controlsmaßregeln); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 66, betreffend die Gewährung von Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen (auch Befreiung von Gemeindezuschlägen — giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Stadt Iglau); Ges. v. 29. April 1894, L. G. B. Nr. 53, betreffend die zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden und an öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Stadt Iglau); Ges. v. 27. April 1895, L. G. B. Nr. 47, mit welchem der königl. Stadt Iglau die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird.[1])

c. Kremsier: Ges. v. 18. Februar 1870, L. G. B. Nr. 25, womit ein Gemeindestatut für die Stadt Kremsier erlassen wird; Ges. v. 13. October 1870, L. G. B. Nr. 66, betreffend die Richtigstellung des §. 34 des Gemeindestatutes für die Stadt Kremsier (Bildung der Wahlkörper); Ges. v. 24. März 1874, L. G. B. Nr. 30, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadtgemeinde Kremsier); Ges. v. 18. Juli 1875, L. G. B. Nr. 34, womit die Stadt Kremsier rücksichtlich der in ihrem Gebiete befindlichen Bezirksstraßen zu einem selbständigen Straßenconcurrenzbezirke erklärt wird (Änderung im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses beziehungsweise Gemeinderathes); Ges. v. 1. October 1880, L. G. B. Nr. 37, betreffend die Befreiung

---

allgemeinen Landeskrankenanstalt nicht mehr zu unterbringenden, unterstands- und pflegelosen Epidemiekranken beizustellen, ist als Verpflichtung zu einer gesundheitspolizeilichen Maßregel nicht gesetzwidrig (B. G. H. 13. Juni 1883, Z. 1234, B. 1798).

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Iglau:** Die Einrichtung eines größeren Dampfkessels und die Erhöhung des Schlotes einer Betriebsanlage sind Änderungen, welche des gewerbebehördlichen Consenses bedürfen. Eben darum ist auch die Baubewilligung von der Gewerbebehörde, nicht aber von der Gemeindebehörde zu ertheilen (B. G. H. 9. Juli 1886, Z. 1918, B. 3151).

der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungszuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadtgemeinde Kremsier); Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 28, womit der §. 76, al. 1 und Schlussalinea, dann der §. 112 des Gemeindestatutes für die Stadt Kremsier v. 18. Februar 1870 abgeändert werden (betrifft die Einhebung von Gemeindezuschlägen, Auflagen und Abgaben); Ges. v. 21. März 1887, L. G. B. Nr. 60, womit die §§. 26, 53 und 95 des Gemeindestatutes für die Stadt Kremsier abgeändert werden (betrifft die Zusammensetzung des Gemeinderathes, die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderathes und die Beschlussfähigkeit bei Sitzungen des Gemeinderathes); Ges. v. 20. November 1888, L. G. B. Nr. 108, womit die §§. 7 und 9 des Gemeindestatutes für die Stadt Kremsier abgeändert werden (betrifft die Gebüren für die Aufnahme in den Heimatverband und für die Verleihung des Bürgerrechtes); Ges. v. 21. Februar 1890, L. G. B. Nr. 29, womit der durch das Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 28, abgeänderte §. 112 des Gemeindestatutes für die Stadt Kremsier ergänzt wird (betrifft die Einbringung von Gemeindezuschlägen, Auflagen und Abgaben, sowie die Erlassung von Erhebungs- oder Controlsmaßregeln hiefür); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 66, betreffend die Gewährung von Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen (auch Befreiung von Gemeindezuschlägen — giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadtgemeinde Kremsier); Ges. v. 27. April 1894, L. G. B. Nr. 52, womit der Stadtgemeinde Kremsier die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage für die Haltung von Hunden ertheilt wird; Ges. v. 29. April 1894, L. G. B. Nr. 53, betreffend die zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadtgemeinde Kremsier).[1])

d. Olmütz: Ges. v. 24. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 6, womit ein Gemeindestatut für die königl. Hauptstadt Olmütz erlassen wird; Ges. v. 15. October 1868, L. G. B. Nr. 21, womit der §. 14 des Gemeindestatutes für die königl. Hauptstadt Olmütz abgeändert wird (betrifft die Eintheilung der Bewohner); Ges. v. 13. November 1868, L. G. B. Nr. 2 f. 1869, womit der Commune der königl. Hauptstadt Olmütz die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird; Ges. v. 24. März 1874, L. G. B. Nr. 30, womit die Ausschließung der, vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Hauptstadt Olmütz); Ges. v. 1. October 1880, L. G. B. Nr. 37, betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungszuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Hauptstadt Olmütz); Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B.

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Kremsier:** Die Canonici curati des Collegiatcapitals zu Sct. Mauriz in Kremsier sind allerdings als Gemeindeangehörige der Stadtgemeinde von Kremsier und als daselbst heimatberechtigt und in der Ortsseelsorge bleibend verwendete Geistliche, daher auch als wahlberechtigt zur Gemeindevertretung anzusehen (R. G. E. 23. Jänner 1879, Z. 13, Hye 179). — Ein von seinem Diöcesanbischofe zum Cooperator bei einer Pfarrkirche in Kremsier, womit der titulus mensae verbunden ist, ernannter Weltpriester erwirbt hiedurch das Heimatrecht, ist als ein an diesem Orte bleibend in der Ortsseelsorge verwendeter Geistlicher und daher nach dem Gemeindestatute von Kremsier als Gemeindeangehöriger dieser G. anzusehen (R. G. E. 24. October 1879, Z. 198, Hye 197).

Nr. 24, womit die §§. 72, 73, 74 und 76 des Gemeindestatutes für die königl. Hauptstadt Olmütz v. 24. Jänner 1866 abgeändert werden (betrifft den Wirkungskreis des Stadtverordnetencollegiums); Ges. v. 18. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Einleitung des Wassers aus der Wasserleitung in das Innere der Häuser der königl. Hauptstadt Olmütz (Einführung einer Wasserbezugsabgabe); Ges. v. 29. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 38, betreffend die Einhebung einer Canaleinschnittsgebür in der königl. Hauptstadt Olmütz; Ges. v. 9. Februar 1888, L. G. B. Nr. 42, womit die §§. 6 [inzwischen abgeändert durch das Ges. v. 27. April 1874, L. G. B. Nr. 22] und 8 des Gemeindestatutes für die königl. Hauptstadt Olmütz v. 24. Jänner 1866 abgeändert werden (betrifft die Gebüren für die Verleihung der Gemeindeangehörigkeit und für die Verleihung des Bürgerrechtes); Ges. v. 21. Februar 1890, L. G. B. Nr. 30, womit der Schlussabsatz des durch das Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 24, geänderten §. 73 des Gemeindestatutes für die königl. Hauptstadt Olmütz abgeändert wird (betrifft die Einbringung von Gemeindezuschlägen, Auflagen und Abgaben, sowie die Erlassung von Erhebungs- oder Controlsmaßregeln hiefür); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 66, betreffend die Gewährung von Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen (auch Befreiung von Gemeindezuschlägen — giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Hauptstadt Olmütz); Ges. v. 29. April 1894, L. G. B. Nr. 53, betreffend die zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Hauptstadt Olmütz); Ges. v. 3. April 1895, L. G. B. Nr. 36, betreffend die Behandlung der auf Grund des Ges. v. 14. Juni 1894, R. G. B. Nr. 117, von der Hauszinssteuer befreiten Neu- und Umbauten im Gebiete der Stadtgemeinde Olmütz in Bezug auf die Landes- und Gemeindeumlagen.

e. Ung.-Hradisch: Ges. v. 9. Mai 1867, L. G. B. Nr. 18, womit ein Gemeindestatut für die königl. Stadt Ung.-Hradisch erlassen wird; Ges. v. 15. October 1868, L. G. B. Nr. 24, wodurch die §§. 5 und 27 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Ung.-Hradisch abgeändert werden (betrifft die Eintheilung der Bewohner und die Wahlberechtigung derselben); Ges. v. 17. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 9, womit die königl. Stadt Ung.-Hradisch rücksichtlich der in ihrem Gebiete befindlichen Bezirksstraßen zu einem selbständigen Straßenconcurrenzbezirke erklärt wird (Änderung im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses beziehungsweise Gemeinderathes); Ges. v. 24. März 1874, L. G. B. Nr. 30, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Stadt Ung.-Hradisch); Ges. v. 1. October 1880, L. G. B. Nr. 37, betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungszuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Stadt Ung.-Hradisch); Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 27, womit der §. 76, al. 1 und Schlussatz, dann der §. 112 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Ung.-Hradisch abgeändert werden (betrifft die Abnahme von Gemeindezuschlägen, Auflagen und Abgaben); Ges. v. 21. Februar 1890, L. G. B. Nr. 28, womit der durch das Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 27, abgeänderte §. 112 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Ung.-Hradisch ergänzt wird (betrifft die Einbringung von Zuschlägen, Auflagen und Abgaben, sowie die Erlassung von Erhebungs- oder Controlsmaßregeln hiefür); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 66, betreffend die Gewährung von Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen (auch Befreiung von

Gemeindezuschlägen — giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Stadt Ung.-Hradisch); Ges. v. 29. April 1894, L. G. B. Nr. 53, betreffend die zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden und an öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Stadt Ung.-Hradisch).[1])

f. Znaim: Ges. v. 20. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5, womit ein Gemeindestatut für die königl. Stadt Znaim erlassen wird; Ges. v. 15. October 1868, L. G. B. Nr. 22, wodurch die §§. 5 und 27 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Znaim abgeändert werden (betrifft die Eintheilung der Bewohner und die Wahlberechtigung derselben); Ges. v. 8. April 1873, L. G. B. Nr. 34, womit die §§. 26 und 48 des Gemeindestatutes der Stadt Znaim v. 20. Jänner 1867 abgeändert werden (betrifft die Zusammensetzung des Gemeinderathes und die Wiederbesetzung erledigter Ausschussstellen); Ges. v. 24. März 1874, L. G. B Nr. 30, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Stadt Znaim); Ges. v. 31. Mai 1877, L. G. B. Nr. 22, womit die königl. Stadt Znaim rücksichtlich der in ihrem Gebiete befindlichen Bezirksstraßen zu einem selbständigen Straßenconcurrenzbezirke erklärt wird (Änderung im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses beziehungsweise Gemeinderathes); Ges. v. 8. Juli 1877, L. G. B. Nr. 29, womit mehrere Paragraphe des Gemeindestatutes der königl. Stadt Znaim v. 20. Jänner 1867 abgeändert werden (betrifft die Neufestsetzung des Gebietes der Stadt Znaim §. 1, die Wahlberechtigung der Bewohner §. 27, die Ausnahmen von der Ausübung des activen Wahlrechtes §. 28, die Ausschließung von der Wählbarkeit §. 31, die Eintheilung in Wahlkörper §. 32, die Einwendungen gegen die Wahlvorbereitungen §. 36, die Ausübung des Wahlrechtes §. 40, die Einwendungen gegen das Wahlverfahren §. 47, die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderathes §§. 49, 50 und 55, die Bezüge des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und Ausschussmitglieder §. 56, das Recht zur Ablehnung der Wahl als Bürgermeister oder Gemeinderath §. 59, den Wirkungskreis des Gemeindeausschusses §§. 68, 73, 74, 76, 77 und 83, den Wirkungskreis des Gemeinderathes §§. 84, 89, 90, 91, 92 und 94, den Wirkungskreis des Bürgermeisters §. 100, die Aufsicht über die Gemeinde §§. 109, 111, 113 und 115); Ges. v. 1. October 1880, L. G. B. Nr. 37, betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungszuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die königl. Stadt Znaim); Ges. v. 24. December 1881, L. G. B. Nr. 14 f. 1882, betreffend die Einhebung von Gebüren für commissionelle Acte durch Organe der Stadtgemeinde Znaim); Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 26, womit der §. 73, al. 1 und Schlussalinea, dann der §. 109 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Znaim abgeändert werden (betrifft

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Ung.-Hradisch:** Die Rechtmäßigkeit eines gegen ein Nichtmitglied der G. (einen Auswärtigen oder Fremden) geschöpften Ausweisungserkenntnisses ist in Beziehung auf die Frage seiner Gemeindeangehörigkeit danach zu beurtheilen, ob er zur Zeit des wider ihn geschöpften Erkenntnisses ein Angehöriger der G. oder ein Auswärtiger war (R. G. E. 19. October 1891, Z. 181, Hye 250). — Die Behauptung, ob die gegen einen wegen bescholtenen Lebenswandels aus der G. Auszuweisenden vorhandenen objectiven Bedenken zureichend seien, um den Mangel seiner Unbescholtenheit zu constatieren, steht zunächst den Verwaltungsbehörden zu und entzieht sich der richterlichen Cognition (R. G. E. 19. October 1891, Z. 181, Hye 250).

die Abnahme von Gemeindezuschlägen, Auflagen und Abgaben); Ges. v. 10. December 1883, L. G. B. Nr. 2 f. 1884, womit der Absatz 16 des §. 68 und der §. 107 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Znaim v. 20. Jänner 1867, beziehungsweise des Landesgesetzes v. 8. Juli 1877, L. G. B. Nr. 29, abgeändert werden (betrifft den Wirkungskreis des Gemeindeausschusses bezüglich der Beamten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten, dann die Competenz des Gemeinderathes und des Bürgermeisters hinsichtlich der Beamten und Diener); Ges. v. 29. December 1889, L. G. B. Nr. 4 f. 1890, womit die §§. 7 und 9 des Gemeindestatutes für die Stadt Znaim abgeändert werden (betrifft die Gebüren für die Verleihung der Gemeindeangehörigkeit und für die Verleihung des Bürgerrechtes); Ges. v. 21. Februar 1890, L. G. B. Nr. 27, womit der durch das Ges. v. 14. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 26, abgeänderte §. 109 des Gemeindestatutes für die Stadt Znaim ergänzt wird (betrifft die Einbringung der Gemeindezuschläge, Auflagen und Abgaben, sowie die Erlassung von Erhebungs- oder Controlsmaßregeln hiefür); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 66, betreffend die Gewährung von Begünstigung für Neubauten mit Arbeiterwohnungen (auch Befreiung von Gemeindezuschlägen — giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Znaim); Ges. v. 29. April 1894, L. G. B. Nr. 53, betreffend die zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Znaim); Ges. v. 9. April 1895, L. G. B. Nr. 39, womit der Stadt Znaim die Einhebung einer Auflage für das Halten von Hunden im Stadtgebiete bewilligt wird.

8. **Oberösterreich.** a. Linz: Ges. v. 12. April 1884, L. G. B. Nr. 10, betreffend das Gemeindestatut der Landeshauptstadt Linz; Ges. v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 22, betreffend die Einhebung von Abgaben für Haltung von Hunden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 26. December 1882, L. G. B. Nr. 3 f. 1883, betreffend die Umlegung der Gemeindezuschläge auf die directen Steuern (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 28. November 1884, L. G. B. Nr. 23, womit für Neubauten und Zubauten in canalisierten Straßen der Landeshauptstadt Linz eine Taxe festgesetzt wird; Kundm. des k. k. Statthalters v. 12. Februar 1886, Z. 385 praes., L. G. B. Nr. 6, betreffend die Erhöhung der Gebüren für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadtgemeinde Linz; Kundm. des k. k. Statthalters v. 30. März 1887, Z. 878 praes., L. G. B. Nr. 11, betreffend die Einhebung von Schaustellungsgebüren seitens der Stadtgemeinde Linz; Ges. v. 29. Juni 1893, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von der Entrichtung aller Landeszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer und zur 5 procentigen Einkommensteuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt): Ges. v. 16. August 1893, L. G. B. Nr. 29, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Landes- und Gemeindeumlagen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 13. April 1894, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Ges. v. 6. Februar 1888, L. G. B. Nr. 7, über die der Stadt Linz bewilligte Erhöhung der Mietzinskreuzer; Ges. v. 13. April 1894, L. G. B. Nr. 17, betreffend die Verlängernng der Wirksamkeit des Gesetzes v. 2. März 1888, L. G. B. Nr. 11, über die der Stadt Linz bewilligte Erhöhung der Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer und sonstiger Auflagen; Ges. v. 25. April 1894, L. G. B. Nr. 20, womit für Gebäude in nicht canalisierten Straßen der Landeshauptstadt Linz bei Herstellung des Straßencanales die

Erlangung einer Taxe festgesetzt wird; Kundm. der k. k. Statthalterei v. 12. März 1895, Z. 4226, L. G. B. Nr. 10, betreffend die Einhebung einer Gebür zu Gunsten des Armenfondes der Stadt Linz für den an Radfahrer auszustellenden Erlaubnisschein.[1])

b. Steyr: Ges. v. 18. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 8, betreffend das Gemeindestatut für die Stadtgemeinde Steyr; Ges. v. 4. October 1868, L. G. B. Nr. 18, wodurch der §. 2 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr abgeändert wird (betrifft die Eintheilung der Bewohner); Ges. v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 22, betreffend die Einhebung von Abgaben für Haltung von Hunden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Steyr); Ges. v. 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, betreffend Gemeindeumlagen (Abänderung des §. 50 des Statutes); Ges. v. 26. December 1882, L. G. B. Nr. 3 f. 1883, betreffend die Umlegung der Gemeindezuschläge auf die directen Steuern (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Steyr); Ges. v. 7. Juni 1892, L. G. B. Nr. 14, womit der Stadtgemeinde Steyr die Einhebung einer Umlage von 80 Kreuzern von jedem Hektoliter des im Gemeindegebiete verbrauchten Bieres für fünf Jahre bewilligt wird; Ges. v. 29. Juni 1893, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von der Entrichtung aller Landeszuschläge sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer und zur 5procentigen Einkommensteuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Steyr); Ges. v. 16. August 1893, L. G. B. Nr. 29, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Landes- und Gemeindeumlagen.

9. **Niederösterreich.** a. Waidhofen an der Ybbs: Ges. v. 6. Februar 1869, L. G. B. Nr. 24, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeindewahlordnung für die Stadt Waidhofen an der Ybbs erlassen wird[2]); Ges. v. 19. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Einhebung von Bautaxen (giltig für alle Gemeinden mit Ausnahme von Wien, somit auch für die Stadt Waidhofen an der Ybbs); Ges. v. 6. Juli 1877, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Mietzinskreuzern (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Waidhofen an der Ybbs); Ges. v. 1. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 5, betreffend die Einführung von Gemeindeumlagen für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten (giltig für alle Gemeinden mit Ausnahme von Wien, somit auch für die Stadt Waidhofen an der Ybbs); Kundm. des k. k. Statthalters v. 19. Jänner 1882, Z. 2466, L. G. B. Nr. 15, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Gebür für die Aufnahme

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Linz**: Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer vertragsmäßig herzustellenden Wasserleitung hat die autonome Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen zu beurtheilen (V. G. H. 12. Jänner 1882, Z. 5, B. 1263). — Steuerzuschläge für Gemeindezwecke sind sowohl im Rechtsgrunde der Forderung und Leistung, wie nach den Subjecten von der staatlichen Steuer unterschieden; sie sind eine selbständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen Bedingungen gestellte Besteuerung und nur der Form, nicht dem Wesen nach ein Accessorium der Steuer (V. G. H. 23. Februar 1884, Z. 2436, B. 2032 u. 13. Jänner 1887, Z. 22, B. 3342). — Die rechtliche Voraussetzung der Einforderung einer in der Form des Steuerzuschlages auferlegten Gemeindeabgabe ist die Thatsache der Vorschreibung einer Staatssteuer in der G. Ist die Vorschreibung einer Steuer widergesetzlich unterblieben, oder die vorgeschriebene Steuer abgeschrieben worden, so hat die G. die Vorschreibung bei der competenten Finanzbehörde zu verlangen und gegen die Verweigerung derselben die rechtlichen Wege zu betreten. Ohne solche Vorschreibung geht es nicht an, einen Gemeindezuschlag einzufordern (V. G. H. 14. April 1887, Z. 21, B. 3482).

[2]) Sieh die Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei v. 14. August 1869, L. G. B. Nr. 36, betreffend das Inslebentreten dieses Gemeindestatutes.

in den Gemeindeverband für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs; Ges. v. 15. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 19, womit der §. 21 der Gemeindewahlordnung für die Stadt Waidhofen an der Ybbs abgeändert wird (betrifft die Einwendungen gegen die Wählerlisten); Ges. v. 21. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 25, womit der §. 90 des Gemeindestatutes für die Stadt Waidhofen an der Ybbs abgeändert wird (betrifft die Einhebung von Zuschlägen); Ges. v. 21. December 1882, L. G. B. Nr. 12 f. 1883, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden mit Ausnahme von Wien, somit auch für die Stadt Waidhofen an der Ybbs); Ges. v. 24. April 1887, L. G. B. Nr. 25, betreffend die Festsetzung von Bestimmungen über die Beerdigungsgebüren (giltig für alle Gemeinden mit Ausnahme von Wien, somit auch für die Stadt Waidhofen an der Ybbs); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 54, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5procentigen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Waidhofen an der Ybbs); Kundm. des k. k. Statthalters v. 29. Juni 1894, Z. 47847, L. G. B. Nr. 48, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 1 Gulden 70 Kreuzer von jedem Hektoliter im Gemeindegebiete der Stadt Waidhofen an der Ybbs consumierten Bieres in der Zeit vom 1. Jänner 1895 bis Ende December 1899.[1])

b. Wien: Ges. v. 19. December 1890, L. G. B. 45, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für diese; Ges. v. 15. März 1866, L. G. B. Nr. 5, betreffend die Aufhebung der Wiener Bürgerlasten-Reluitionstaxe und Bewilligung eines Zuschlages zu den bei Besitzveränderungen von Realitäten in Wien zu zahlenden Staatsgebüren für die Gemeinde Wien; Kundm. der k. k. Statthalterei v. 31. December 1868, L. G. B. Nr. 1 f. 1869, in Betreff der Einführung einer Gemeindeauflage auf den Besitz von Hunden in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . .; Ges. v. 26. December 1874, L. G. B. Nr. 4 f. 1875, betreffend die Regulierung der von der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzuhebenden Kanzleitaxen; Ges. v. 6. Juli 1877, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Mietzinskreuzern (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Wien); Ges. v. 10. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 32, betreffend die Entrichtung der Landes- und Gemeindeumlagen von der Hauszins-(Gebäude-)Steuer der aus dem Titel der Bauführung zeitlich steuerfreien Gebäude in Wien; Kundm. des k. k. Statthalters v. 25. März 1888, L. G. B. Nr. 20, betreffend die der Gemeinde Unter-Sievering ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebüren für im Gemeindegebiete verstorbene Personen; Ges. v. 19. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 9, wodurch das Recht der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebür geregelt wird; Ges. v. 19. December 1891, L. G. B. Nr. 58, betreffend die Einhebung eines 100%igen städtischen Zuschlages zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage; Ges. v. 19. December 1891, L. G. B. Nr. 51, betreffend die Einhebung einer

---

[1]) **Judicat zum Statute der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs**: Wider Beschlüsse von Gemeinderäthen, wenn sie gesetzwidrig befunden werden, kommt den staatlichen Behörden allerdings das Sistierungsrecht, dagegen über den dagegen ergriffenen Recurs das Recht der meritalen Entscheidung dem Landesausschusse zu (R. G. E. 21. April 1880, Z. 72, Hye 216).

communalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten; Kundm. des k. k. Statthalters v. 9. December 1891, L. G. B. Nr. 60, betreffend den Beginn der Thätigkeit der magistratischen Bezirksämter in Wien, dann die Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter; Verordnung der k. k. Statthalterei v. 28. December 1891, L. G. B. Nr. 68, zur Vollziehung des Landesgesetzes v. 19. December 1891, L. G. B. Nr. 59, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten; Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 54, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Wien); Ges. v. 20. März 1893, L. G. B. Nr. 13, betreffend einige Änderungen an dem Gemeindestatute für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (betrifft die der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Angelegenheiten §. 52, die Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes §. 56 und die Beschlussfassung desselben §. 59); Ges. v. 9. April 1894, L. G. B. Nr. 14, betreffend die Abänderung des §. 7 des Ges. v. 19. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 9, wodurch das Recht der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebür geregelt wurde; Ges. v. 16. April 1894, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Einhebung von Canaleinmündungsgebüren hinsichtlich der von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausgeführten beziehungsweise auszuführenden Sammelcanäle.[1])

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Wien; G. O.:** Die G. ist, abgesehen von den ihr aus dem Titel der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und von der Verpflegung der heimatberechtigten armen Kranken, wohl zur Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen, daher zur Bestellung des nöthigen, nicht etwa ohnehin bereits zu Gebote stehenden Sanitätspersonales in einer für die Einwohner der G. erreichbaren Weise verpflichtet; dagegen kann sie zur Errichtung beziehungsweise Bereithaltung von Heil- (und Irren-) Anstalten nicht verhalten werden (V. G. H. 9. November 1878, Z. 1777, B. 357). — Das an die Stadtgemeinde Wien als Gemeindeauflage zu entrichtende Zehntheil der von dem Staate für Eigenthumsübertragungen unbeweglicher Sachen im Wiener Gemeindegebiete nach Procentsätzen eingehobenen Gebüren bezieht sich nicht nur auf die Gebüren von $1^1/_2$ und $3^1/_2$ Procent, sondern auch auf die 1-, 4- und 8procentigen Gebüren, welche von einem Werte der unentgeltlichen Erwerbung durch Erbschaft oder Schenkung entfallen (V. G. H. 10. Juni 1879, Z. 1139, B. 510). — Die Einleitung von Sammlungen für Nothleidende außerhalb des Gemeindegebietes ist nicht eine die Interessen der G. zunächst berührende Maßregel, gehört daher nicht zum selbständigen (natürlichen) Wirkungskreise der G. sondern zur Competenz der politischen Behörden, u. z. wenn die Nothleidenden sich außerhalb des Bezirkes befinden, zur Competenz der Landesstelle (V. G. H. 17. Juli 1880, Z. 1373, B. 841). — Vermöge des Wesens der Gemeindeeinrichtung hat für alles, was in den Kreis der öffentlichen Aufgaben der G. fällt, in der Regel die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen d. i. die G. aufzukommen, und zwar ohne Rücksicht auf ihr unmittelbares Interesse an den einzelnen Gemeindeanstalten, sowie darauf, wie weit in einem gegebenen Falle das Individualinteresse des Einzelnen reicht (V. G. H. 14. December 1882, Z. 2286, B. 1592). — Der gesammte Aufwand für feuerpolizeiliche Vorkehrungen, ohne Unterschied, ob es sich um Maßregeln zur Verhütung oder zur Unterdrückung von Bränden handelt, fällt dem Gemeindesäckel zur Last, es wäre denn, dass ein besonderer Rechtsgrund für die Ueberwälzung dieses Aufwandes auf einzelne direct Betheiligte nachweisbar wäre. Wegen der größeren Feuergefährlichkeit gewisser Objecte, wie Theater und dgl. und der dadurch veranlassten erhöhten Aufmerksamkeit und Bethätigung der communalen Organe und Feuerwehrmannschaften können die unmittelbar Interessierten nicht zu einem Kostenersatze herangezogen werden (V. G. H. 14. December 1882, Z. 2286, B. 1592). — „Es lässt sich nicht allgemein behaupten," dass die Giltigkeit eines Beschlusses der Gemeindevertretung davon abhängig sei, dass der Gegenstand desselben vorher auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung gesetzt und dies den Mitgliedern des Gemeindeausschusses vor der Sitzung bekannt gegeben werde (V. G. H. 19. December 1883, Z. 2547, B. 1951). — Da administrative Körperschaften in der Regel nur über den Gegenstand und nicht auch über die Gründe der ihnen vorliegenden Anträge Beschluss zu fassen haben, so kann von dem Gemeindeausschusse die Begründung seiner Beschlüsse nicht verlangt werden,

außer wenn dies in einem besonderen Falle gesetzlich vorgeschrieben wäre (V. G. H. 19. December 1883, Z. 2547, B. 1951). — Eine Enuntiation des Magistrates, welche derselbe nicht im eigenen Namen sondern lediglich als Vollzugsorgan des Gemeinderathes und Namens desselben hinausgab, kann die Staatsbehörde nicht aufheben, sie kann vielmehr nur gegen den Gemeinderathsbeschluss selbst das ihr zustehende Sistierungsrecht geltend machen (V. G. H. 6. November 1884, Z. 2198, B. 2278). — Die Staatsaufsicht über die Gemeinden gliedert sich nicht nach den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, sondern ist ausschließlich dem Ministerium des Innern anvertraut (V. G. H. 6. November 1884, Z. 2198, B. 2278). — Die Beamten der Wiener städtischen Versorgungsanstalt gehören als Gemeindebeamte nicht zu den von den Gemeindeumlagen befreiten Personen (V. G. H. 6. März 1885, Z. 664, B. 2442). — Der Beschluss, die Ausführung einer instanzmäßig erflossenen Entscheidung zu inhibieren, ist gesetzwidrig (V. G. H. 12. Juni 1885, Z. 1620, B. 2608). — Gemeindestraßen stehen, von speciellen Rechtsverhältnissen, wie z. B. bei Ärarialpoststraßen, öffentlichen Durchgängen abgesehen, im Eigenthum der G.; durch den Gemeingebrauch wird dieses Eigenthum nur beschränkt, nicht aufgehoben (V. G. H. 12. Juni 1885, Z. 1619, B. 2607). — Die Disposition über die Straßenbenützung gehört zur Competenz der Gemeindeverwaltung; nur wo eine solche Angelegenheit durch andere Gesetze ausdrücklich der Staatsverwaltung überwiesen erscheint, muss die Gemeindeverwaltung die letztere gelten lassen (V. G. H. 12. Juni 1885, Z. 1619, B. 2607). — Unter dem Gemeingebrauche ist eine Benützung des Objectes zu verstehen, welche der Bestimmung des Objectes entspricht und den gleichen Gebrauch seitens aller anderen Berechtigten nicht hindert, also ein keinerlei Vorrecht in sich schließender Gebrauch. Eben darum liegt die Benützung der Straßen für Zwecke des Pferdebahnbetriebes außerhalb des Gemeingebrauches (V. G. H. 12. Juni 1885, Z. 1619, B. 2607). — Der Gemeingebrauch eines öffentlichen Gutes ist kein Privatrecht irgend eines Einzelnen, sondern ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, welches nach den Verwaltungsvorschriften beurtheilt werden muss (V. G. H. 12. Juni 1885, Z. 1619, B. 2607). — Das Sistierungsrecht kann nur von der Staatsaufsichtsbehörde, nicht aber von einem Ressortamte (Handelsministerium) ausgeübt werden (V. G. H. 12. Juni 1885, Z. 1619, B. 2607). — Der Gemeindeausschuss kann mit der im §. 364 a. b. G. B. vorgesehenen Rechtswirkung Verordnungen erlassen, durch welche in Absicht auf die Verhütung von Feuersgefahr eine bestimmte Art und Weise der Benützung des Eigenthumes untersagt wird (V. G. H. 4. Februar 1888, Z. 185, B. 3915). — Juristische Personen haben den mit Landesgesetz v. 15. März 1866, Nr. 5 eingeführten städtischen Zuschlag auch von den an den Staat entrichteten Übertragungsgebüren und nicht bloß von der Äquivalentgebür zu entrichten (V. G. H. 15. December 1888, Z. 3895, B. 4407). — Für den Begriff der Amtsbezüge ist keineswegs entscheidend von wem dieselben bestritten werden, sondern nur, dass dieselben dem Beamten auf Grund seines Amtes zukommen. Die Collegiengelder der Universitätsprofessoren sind als Amtsbezüge von Gemeindeumlagen frei (V. G. H. 28. März 1890, Z. 1010, B. 5227). — Nach Maßgabe der verlautbarten Gemeindeanordnungen über den Modus der Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung ist die G. verpflichtet, die Hausleitungen solange mit Hochquellwasser zu speisen, als nicht der Bedarf des Wassers geändert oder die Zulässigkeit der Leitung aus in der Hochquellenleitung selbst begründeten Umständen aufgehoben ist. Die Sperrung der Hausleitung zum Zwecke der Einbringung rückständiger Wassergebüren ist nicht zulässig (V. G. H. 14. Mai 1890, Z. 1602, B. 5313). — Zur Einbringung rückständiger Gemeindeumlagen kann die G. sich nur der gesetzlichen Zwangsmaßregeln bedienen (V. G. H. 14. Mai 1890, Z. 1602, B. 5313). — Allgemein verlautbarte Anordnungen über die Benützung einer Gemeindewasserleitung sind verwaltungsbehördliche Verfügungen, an welche auch die G. im concreten Falle gebunden ist (V. G. H. 14. Mai 1890, Z. 1602, B. 5313). — Jene Hausbesitzer in den mit Wien nach dem Landesgesetze v. 19. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 9, vereinigten Vororten, welche durch Erfüllung der in den zuvor in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften gestellten Bedingungen das Recht bereits erworben haben, öffentliche Anstalten und Einrichtungen (den städtischen Hauptcanal) zu benützen, können zu weiteren Leistungen für das bereits erworbene Recht auf Grund des vorcitierten Landesgesetzes nicht herangezogen werden (V. G. H. 29. September 1893, Z. 3268, B. 7419.) — Die G. ist berechtigt in Handhabung der Sanitätspolizei die Benützung von Küchenräumen als Schlafstätten zu untersagen (V. G. H. 29. September 1893, Z. 3269, B. 7421). — Ein Abtheilungsvorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich ist nicht als öffentlicher Fondsbeamter im Sinne der G. O. der Stadt Wien anzusehen (R. G. E. 13. Juli 1895, Z. 174, Z. f. V. Nr. 32 ex 1895). — **G. W. O.:** Volks- und Bürgerschullehrer sind keineswegs als Gemeindebeamte jener Commune anzusehen, in welcher die Schule sich befindet, und daher namentlich in Wien aus diesem Grunde vom passiven Wahlrechte zur Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen (R. G. E. 8. Juli 1884, Z. 90, Hye 302). — Lehrer und Professoren an den Wiener mittleren Communallehranstalten sind keineswegs als Gemeindebeamte jener Commune anzusehen, in

c. Wiener-Neustadt: Ges. v. 8. August 1866, L. G. B. Nr. 17, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeindewahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt erlassen wird[1]); Ges. v. 8. August 1866, L. G. B. Nr. 18, betreffend eine Abänderung der Grenzen der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt und mehrerer anliegender Gemeinden; Ges. v. 5. October 1868, L. G. B. Nr. 13, wodurch der §. 3 des Gemeindestatutes für die Stadt Wiener-Neustadt abgeändert wird (betrifft die Eintheilung der Bewohner); Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphe des Gemeindestatutes der Stadt Wiener-Neustadt (betrifft die Verleihung des Bürgerrechtes §§. 5 und 8, die Dauer Amtsführung und die Besetzung erledigter Stellen in der Gemeindevertretung §§. 22 u. 23, den Wirkungskreis des Gemeinderathes bezüglich des Hilfspersonales §. 35, die Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes §. 49 und das Sitzungsprotokoll §. 55); Ges. v. 19. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Einhebung von Bautaxen (giltig für alle Gemeinden mit Ausnahme von Wien, also auch für die Stadt Wiener-Neustadt); Ges. v. 6. Juli 1877, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht ein-

---

welcher die Schule sich befindet, und daher aus diesem Grunde vom passiven Wahlrechte zur Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen (R. G. E. 5. Juli 1887, Z. 93, Hye 402 u. 15. Juli 1890, Z. 82, Hye 489). — Ordnungswidrigkeiten, welche das Wahlergebnis nicht beeinflussen, begründen keine Nichtigkeit des Wahlactes. Handelt es sich um die Ungiltigkeit einzelner das Wahlresultat nicht beirrender Stimmen, so besteht für den Verwaltungsgerichtshof kein Anlass in die Erörterung der Streitpunkte einzugehen (V. G. H. 27. Jänner 1886, Z. 3126, B. 2887). — Die Giltigkeit der Wahlen wird nur durch solche Unregelmäßigkeiten beeinflusst, welche entweder die Legalität des Wahlactes im Ganzen in Zweifel stellen beziehungsweise das Wahlresultat in einer nicht genau zu berechnenden Weise zu beeinflussen geeignet erscheinen (V. G. H. 27. Jänner 1886, Z. 3126, B. 2887). — Wegen nicht nachweisbarer Unregelmäßigkeiten, auf bloße Vermuthungen hin darf dem aus dem Gesetze fließenden Rechte des mit einer absoluten Majorität giltiger Stimmen Gewählten auf Eintritt in den Gemeinderath, sowie dem entsprechenden Rechte seiner Wähler nicht Abbruch geschehen (V. G. H. 27. Jänner 1886, Z. 3126, B. 2887). — Unter „Wohnsitz" ist das ordentliche Domicil zu verstehen. Durch die Aufnahme eines Zimmers in einem Gasthause in der Absicht den Wohnsitz in einem Bezirke nicht aufzugeben, wird der Forderung des Gesetzes nicht entsprochen (V. G. H. 16. Februar 1887, Z. 29, B. 3396). — Der zum Bezirksausschusse Gewählte muss im Momente der Wahl seinen Wohnsitz im Bezirke haben. Dadurch, dass derselbe nach der Wahl im Bezirke seinen Wohnsitz nimmt, wird der Anforderung des Gesetzes nicht Genüge gethan (V. G. H. 16. Februar 1887, Z. 29, B. 3396). — Lehrer an den Communalmittelschulen werden von den Gemeindebeamten unterschieden und sind eben darum in die Gemeindevertretung und in den Bezirksausschuss wählbar (V. G. H. 16. Februar 1887, Z. 30, B. 3397). — Der Gemeinderath hat nicht zu entscheiden, ob der Wahlprotest begründet, sondern ob die Wahl gesetzlicher Weise zu Stande gekommen ist. Er ist eben darum bei seiner Entscheidung durch die Formulierung der Protestpunkte in keiner Weise beschränkt (V. G. H. 16. Februar 1887, Z. 29, B. 3396). — Als „Angestellte der G." im Sinne des §. 7, Abs. 2 sind Personen zu verstehen, deren Rechtsstellung zur G. in Betreff der Unterordnung zwar nicht in jener Weise gebunden erscheint, wie jene der Beamten und Diener, die aber doch zur Besorgung von der G. gesetzlich obliegenden Aufgaben gegen im Vorhinein fix bestimmte Entlohnung und insoweit bleibend aufgenommen werden, als die Lösung des Verhältnisses nur über Kündigung erfolgen kann (V. G. H. 5. Mai 1892, Z. 1481, B. 6591). — Die Beamten der Wiener Handels- und Gewerbekammer können nicht als öffentliche Fondsbeamte im Sinne der Wiener G. W. O. angesehen werden (R. G. E. 24. October 1895, Z. 275, Z. f. V. Nr. 50 ex 1895). — Das Recht über die unrichtige Einreihung in einen Gemeindewahlkörper Wiens bei dem Reichsgerichte Beschwerde zu führen, steht nur jenem Staatsbürger zu, der durch diese Einreihung in einem ihm zustehenden Rechte verletzt worden ist (R. G. E. 24. October 1895, Z. 276, Z. f. V. Nr. 50 ex 1895).

[1]) Sieh die Kundmachung der k. k. Statthalterei v. 14. Februar 1868, L. G. B. Nr. 4, betreffend das Inslebentreten des Gemeindestatutes für die Stadt Wiener-Neustadt.

gezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Mietzinskreuzern (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Wiener-Neustadt); Ges. v. 1. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 5, betreffend die Einführung von Gemeindeumlagen für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten (giltig für alle Gemeinden mit Ausnahme von Wien, also auch für die Stadt Wiener-Neustadt); Ges. v. 15. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 18, womit der §. 21 der Gemeindewahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt abgeändert wird (betrifft die Einwendungen gegen die Wählerlisten); Ges. v. 21. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 24, womit der §. 90 des Gemeindestatutes für die Stadt Wiener-Neustadt abgeändert wird (betrifft die Einhebung von Zuschlägen); Ges. v. 21. December 1882, L. G. B. Nr. 12 f. 1883, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden mit Ausnahme von Wien, also auch für die Stadt Wiener-Neustadt); Kundm. des k. k. Statthalters v. 9. December 1884, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebüren in den Gemeinden . . . und Wiener-Neustadt; Ges. v. 24. April 1887, L. G. B. Nr. 25, womit Bestimmungen über die Beerdigungsgebüren festgesetzt werden (giltig für alle Gemeinden mit Ausnahme von Wien, also auch für die Stadt Wiener-Neustadt); Kundm. des k. k. Statthalters v. 1. April 1891, Z. 18080, L. G. B. Nr. 23, betreffend die der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Gebüren für die Aufnahme in den Gemeindeverband; Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 54, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5 %igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Wiener-Neustadt).[1])

10. **Salzburg.** Salzburg: Ges. v. 8. December 1869, L. G. B. Nr. 41, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt erlassen werden; Erlass des k. k. Landespräsidenten v. 22. Juli 1871, Z. 636 praes., L. G. B. Nr. 19, in Betreff Einrechnung des außerordentlichen Zuschlages in die Steuer bei Verfassung der Wählerlisten (giltig für alle Städte und Landgemeinden und für die Landeshauptstadt); Ges. v. 8. November 1880, L. G. B. Nr. 13, betreffend die Einhebung von Hundetaxen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 5. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 4, betreffend die Abänderung der im ersten Absatze des §. 40 des Gemeindestatutes der Landeshauptstadt, beginnend mit den Worten: „Die Einhebung" bis „bewilligt werden" festgesetzten Procentausmaße für die Bewilligung und Einhebung von Gemeindezuschlägen; Ges. v. 26. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 11, betreffend die Einhebung einer Armentaxe von den Velocipedfahrern; Ges. v. 3. Februar 1888, L. G. B. Nr. 6, betreffend die Abänderung des §. 11 der Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt; Ges. v. 26. December 1888, L. G. B. Nr. 1 f. 1889, betreffend die zeitliche Befreiung von Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Gebäudesteuer

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Wiener-Neustadt: G. O.:** Die Berechtigung eines Stadtrathes, Vorschriften über die Modalitäten der Einhebung von Umlagen auf den Consum im Gemeindegebiete zu erlassen, schließt die Berechtigung nicht in sich, für die Außerachtlassung dieser Vorschriften andere Strafen, als jene nach der Min. Vdg. v. 30. September 1887, R. G. B. Nr. 198, zu normieren (Min. des Inn. 20. Februar 1892, Z. 23815 ex 1891, Z. f. V. Nr. 27 ex 1893) — **G. W. O.:** Die durch Art. 4, Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistete Gleichstellung der Gemeindegenossen und Gemeindeangehörigen im Punkte des Gemeindewahlrechtes erstreckt sich nicht auf die von der Steuerleistung absehenden besonderen Wahlberechtigungen der Gemeindeangehörigen (R. G. E. 9. April 1894, Z. 71, Z. f. V. Nr. 17 ex 1894).

(giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt)[1]); Ges. v. 21. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 6, betreffend die Abänderung der §§. 1 und 5 der Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt (Wahlberechtigung und Eintheilung in Wahlkörper); Ges. v. 28. December 1890, L. G. B. Nr. 2 f. 1891, betreffend die Einhebung von Gebüren für den Stadtarmenfond der Stadtgemeinde Salzburg anläßlich von Musikproductionen, Schaustellungen, Tanzmusiken, Kegelschieben 2c.; Ges. v. 10. März 1891 L. G. B. Nr. 9, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband; Ges. v. 28. April 1892, L. G. B. Nr. 7, betreffend die Einhebung einer selbständigen Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Jahre 1892 bis einschließlich 1896; Kundm. der k. k. Landesreg. v. 7. Mai 1892, Z. 587 praes., L. G. B. Nr. 8, betreffend die Durchführungsvorschrift, nach welcher die mit dem Ges. v. 28. April 1892 für die Jahre 1892 bis einschließlich 1896 genehmigte selbständige Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt einzuheben ist; Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 25, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen (Landes- und Gemeindezuschlägen) zur Hauszinssteuer und zur 5 %igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 15. Mai 1894, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Verlängerung (bis Ende 1904) der Wirksamkeit des Gesetzes v. 26. December 1888, L. G. B. Nr. 1 f. 1889, über die zeitlich Befreiung der Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von den Landes- und Gemeindeumlagen zur Gebäudesteuer (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt).[2])

11. **Schlesien.** a. Bielitz: Ges. v. 8. December 1869, L. G. B. Nr. 3 f. 1870, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeindewahlordnung für die Stadt Bielitz erlassen wird[3]); Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 46, womit den einzelnen Gemeinden die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes bewilligt wird; Ges. v. 17. December 1871, L. G. B. Nr. 1 f. 1872, betreffend die Umlagen auf die directen Steuern (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Bielitz); Ges. v. 8. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 2, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Beischaffung des Landesgesetz- und Verordnungsblattes auf eigene Kosten (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Bielitz); Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 52, womit

---

[1]) Dieses Gesetz trat nur für einen beschränkten (durch das Ges. L. G. B. Nr. 18 für 1894 verlängerten) Zeitraum in Wirksamkeit. Gesetze gleichen Inhaltes für beschränkte Zeiträume wurden unter L. G. B. Nr. 1 v. J. 1870, Nr. 15 v. J. 1874, Nr. 15 v. J. 1880 und Nr. 9 v. J. 1887 publiciert.

[2]) **Judicate zum Statute der Stadt Salzburg; G. O.:** Anordnungen betreffs der Controle des Handels und Verkehrs mit dem auflagepflichtigen Getränke sind Gegenstand der Durchführungsvorschriften für die Einhebung der Auflage (V. G. H. 6. October 1887, Z. 1622, B. 3685). — Entscheidungen (Zahlungsaufträge) der Gemeindeorgane sind nur dann executionsfähig und können nur dann in Rechtskraft erwachsen, wenn sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Art durch den Gemeindevorstand ausgefertigt sind; Ausfertigungen der Hilfsämter der G. verpflichten die Parteien nicht (V. G. H. 29. Februar 1892, Z. 2753 ex 1891, B. 6460). — **G. W. O.:** Nach der G. W. O. für die Stadt Salzburg ist bei der engeren Wahl wohl die Identität der Wähler, nicht aber die Identität der Bevollmächtigten mit den betreffenden Personen bei der Hauptwahl erforderlich. Als Nachweis der Wahlbevollmächtigung genügt die einfache Vollmacht auch ohne Beibringung der Wahleinladung (R. G. E. 24. October 1893, Z. 302, Z. f. V. Nr. 49 ex 1893).

[3]) Sieh die Kundmachung des k. k. Landespräsidenten v. 27. Juni 1870, Z. 4778, L. G. B. Nr. 32, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des für die Stadt Bielitz erlassenen Gemeindestatutes.

die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Bielitz); Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Einhebung von Auflagen auf den Consum von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Bielitz); Ges. v. 13. März 1888, L. G. B. Nr. 30, mit welchem der §. 3 des Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Einhebung von Gemeindeauflagen auf den Consum von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, abgeändert wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Bielitz); Ges. v. 16. November 1888, L. G. B. Nr. 63, mit welchem der §. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Bielitz in der durch das Ges. v. 14. November 1882, L. G. B. Nr. 35, geänderten Fassung wieder außer Kraft gesetzt und neu textiert wird (betrifft die Gebüren für Verleihung des Heimatrechtes); Ges. v. 24. November 1890, L. G. B. Nr. 74, mit welchem der 1. und 2. Absatz des §. 39 der Gemeindeordnung für die Stadt Bielitz, betreffend die Genehmigung höherer Umlagen, abgeändert wird; Ges. v. 6. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 11, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Bielitz); Ges. v. 17. Juni 1894, L. G. B. Nr. 58, womit der Stadtgemeinde Bielitz die Einhebung einer Canalanschlussgebür bewilligt wird; Kundm. des k. k. Landespräsidenten v. 18. April 1895, Z. 6614, L. G. B. Nr. 28, betreffend die Einhebung einer 4 %igen Mietzinsumlage (pro 1896—1898) in der Stadtgemeinde Bielitz.[1])

b. Friedek: Ges. v. 8. December 1869, L. G. B. Nr. 4 f. 1870, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeindewahlordnung für die Stadtgemeinde Friedek erlassen wird[2]); Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 46, womit den einzelnen Gemeinden die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes bewilligt wird; Ges. v. 17. December 1871, L. G. B. Nr. 1 f. 1872, betreffend die Umlagen auf die directen Steuern (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Friedek); Ges. v. 8. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 2, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Beischaffung des Landesgesetz- und Verordnungsblattes auf eigene Kosten (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Friedek); Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 52, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Friedek); Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Einhebung von Auflagen auf den Consum von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Friedek); Ges. v. 13. März 1888, L. G. B. Nr. 30, mit welchem der §. 3 des Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Einhebung von Gemeindeauflagen auf den Consum von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, ab-

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Bielitz:** Die in Bielitz bestehende 4%ige Mietzinsumlage ist ohne Rücksicht auf Privatvereinbarungen nicht von den Hausbesitzern, sondern von den Mietparteien zu bezahlen (V. G. H. 12. Juli 1881, Z. 1139, B. 1144). — Die Gemeindeverwaltung kann dem Grundeigenthümer außer den Fällen, bei welchen derselbe zur Abtretung von Theilen seines Grundes an die G. nach Maßgabe der Bauordnung verpflichtet ist, auch nicht im Wege einer eigenen Verordnung (Trottoirordnung) zu einer Grundüberlassung verhalten (V. G. H. 18. Jänner 1893, Z. 247, B. 7020).

[2]) Sieh die Kundmachung des k. k. Landespräsidenten v. 13. Juni 1870, Z. 4435 betreffend den Beginn der Wirksamkeit des für die Stadt Friedek erlassenen Gemeindestatutes.

geändert wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Friedek); Verordnung des k. k. Landespräsidenten v. 19. Mai 1888, Z. 6476, L. G. B. Nr. 39, betreffend die Übergabe eines Theiles der Geschäftsführung des Magistrates in Friedek an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen; Ges. v. 17. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 26, womit die §§. 20, 21, 22, 32 und 47 der Gemeindeordnung, dann die §§. 13 und 36 der Gemeindewahlordnung für die Stadtgemeinde Friedek abgeändert werden (betrifft die Zahl der Magistratsräthe und der Mitglieder des Gemeinderathes und die Competenz des Landesausschusses hinsichtlich der Bewilligung von Zuschlägen); Ges. v. 6. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 11, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Friedek); Ges. v. 25. Juni 1892, L. G. B. Nr. 48, betreffend die Abänderung des §. 6 des Landesges. v. 8. December 1869, L. G. B. Nr. 4 f. 1870, über die Gemeindeordnung der Stadt Friedek (Neufestsetzung der Gebüren für Verleihung des Heimatrechtes).

c. Troppau: Ges. v. 20. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 10, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Troppau erlassen werden; Ges. v. 20. September 1868, L. G. B. Nr. 14, wodurch der §. 4 der für die Landeshauptstadt Troppau erlassenen Gemeindeordnung abgeändert wird (betrifft die Eintheilung der Bewohner); Ges. v. 17. December 1871, L. G. B. Nr. 1 f. 1872, betreffend die Umlagen auf die directen Steuern (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 8. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 2, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Beischaffung des Landesgesetz- und Verordnungsblattes auf eigene Kosten (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 52, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse verfügt wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Einhebung von Auflagen auf den Consum von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Kundm. des k. k. Landespräsidenten v. 20. Februar 1888, Z. 1777, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Erhöhung der Gebür für Verleihung des Heimatrechtes in der Stadt Troppau; Ges. v. 13. März 1888, L. G. B. Nr. 30, mit welchem der §. 3 des Ges. v. 31. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Einhebung von Gemeindeauflagen auf den Consum von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten abgeändert wird (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 26. März 1888, L. G. B. Nr. 34, mit welchem der erste Absatz des §. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Troppau, betreffend die Genehmigung höherer Umlagen abgeändert wird; Ges. v. 31. December 1890, L. G. B. Nr. 9 f. 1891, womit der Landeshauptstadt Troppau die Einhebung einer höheren als im Ges. v. 7. December 1869 bewilligten Auflage auf den Besitz von Hunden zugestanden wird; Ges. v. 6. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 11, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt)[1].

---

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Troppau:** Durch die von Seite einer Gemeindevertretung geschehene freie Meinungsäußerung über irgend eine, wenn auch öffentliche Angelegenheit, wird an und für sich noch keineswegs der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde überschritten, da damit noch in keiner Weise eine Anordnung oder Verfügung getroffen, daher keineswegs der amtliche Wirkungskreis der Gemeinde, sondern ein von demselben ganz unabhängiges Gebiet berührt wird (R. G. E. 18. April 1887, Z. 51, Hye 393). — Eine nothwendige Consequenz der Scheidung zwischen dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise ist die, dass eine in einem oder dem andern Wirkungs-

1. **Steiermark.** a. Cilli: Ges. v. 21. Juni 1867, L. G. B. Nr. 7, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeindewahlordnung für die Stadt Cilli erlassen wird; Ges. v. 24. September 1868, L. G. B. Nr. 21, wodurch der §. 4 des Gemeindestatutes für die Stadt Cilli abgeändert wird (betrifft die Eintheilung der Bewohner); Ges. v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6, betreffend die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeindeumlagen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Cilli); Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, betreffend die Behandlung der . . . . in den Statuten für . . . Cilli einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. II betrifft die Modalitäten für Änderungen in der Begrenzung des Gemeindegebietes); Ges. v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des steiermärkischen Landesfonds gegen Gemeinden . . . (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Cilli); Ges. v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Cilli); Kundm. des k. k. Statthalters v. 4. December 1881, L. G. B. Nr. 25, betreffend die der Stadtgemeinde Cilli ertheilte Bewilligung zur Erhöhung der für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband derzeit bestehenden Gebür . . . .; Kundm. des k. k. Statthalters v. 8. December 1889, L. G. B. Nr. 16, betreffend die der Stadtgemeinde Cilli ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden Objecte für die Jahre 1890 bis incl. 1899; Ges. v. 2. December 1890, L. G. B. Nr. 34, betreffend die Abänderung des §. 26 Absatz 4 und §. 47 Absatz 2 des Gemeindestatutes für die Stadt Cilli (Strafrecht der Gemeinde in Handhabung der Ortspolizei); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 36, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Cilli); Kundm. des k. k. Statthalters v. 5. März 1894, L. G. B. Nr. 8, betreffend die Einhebung von Grabstellengebüren für die Gemeindefriedhöfe in Cilli; Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, womit Bestimmungen bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen werden (Abänderung des §. 58 des Gemeindestatutes beziehungsweise Neutextierung des Art. III des Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, — Ergänzung des §. 59 des Gemeindestatutes); Kundm. des steierm. Landesausschusses v. 13. Jänner 1895, L. G. B. Nr. 11, betreffend die Bewilligung einer Erhöhung der Hundesteuer in Cilli von 4 Gulden auf 5 Gulden Ö. W.; Kundm. des steierm. Landesausschusses v. 18. März 1895, L. G. B. Nr. 41, betreffend die Einhebung von Abgaben von Bier und Spirituosen im Gebiete der Stadtgemeinde Cilli für die Jahre 1895, 1896 und 1897.

---

kreise getroffene Entscheidung oder Verfügung in eben dem für diesen Wirkungskreis vorgeschriebenen Instanzenzuge ihre vollständige Austragung finden, also bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden muss. Es geht nicht an, die von der ersten Instanz formell im übertragenen Wirkungskreise geschöpfte Entscheidung dadurch aufrecht zu belassen, dass bloß die Entscheidung der zweiten Instanz wegen Incompetenz aufgehoben wird (V. G. H. 6. Juni 1889, Z. 1970, B. 4731). — Die Bestimmung des §. 4 lit. a des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870 ist nur auf die Durchführung solcher Vorkehrungen zu beziehen, welche von den politischen Behörden in Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten im allgemeinen getroffen worden sind. Die Beseitigung concreter, sanitätswidriger Unzukömmlichkeiten ist eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden (V. G. H. 9. Juni 1889, Z. 1970, B. 4731).

b. Graz: Ges. v. 8. December 1869, L. G. B. Nr. 47, womit eine Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird[1]); Ges. v. 23. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 4, womit die Veränderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Graz und der Ortsgemeinde Eggenberg bewilligt wird; Ges. v. 23. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 5, betreffend das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Graz (Ergänzung des §. 47 der Gemeindeordnung); Ges. v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6, betreffend die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeindeumlagen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 25. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des steiermärkischen Landesfonds gegen Gemeinden . . . (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Kundm. des k. k. Statthalters v. 29. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 4, über die Erhöhung der Abgabe für den Besitz von Hunden in der Stadtgemeinde Graz; Ges. v. 29. October 1888, L. G. B. Nr. 49, womit die Aufschriften der §§. 22, 25, 26 und die §§. 23, 25, 26, 27, 28, 30, 52, 54, 61 und 64 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert werden (betrifft die Wahl der Bürgermeisterstellvertreter, die Beeidigung des Bürgermeisters und der Stellvertreter die Dauer der Amtsführung dieser Functionäre, die Gebüren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters, den Verlust des Amtes eines Gemeinderathes, die Zusammensetzung des Magistrates, die Sitzungen des Gemeinderathes, die Vertretung des Bürgermeisters im Falle seiner Verhinderung und den Wirkungskreis des Stadtrathes); Kundm. des k. k. Statthalters v. 6. Juni 1892, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Erhöhung des Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 33 1/3 % auf 40 % für die Jahre 1893 bis incl. 1897 in Graz; Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 36, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Kundm. des k. k. Statthalters v. 26. August 1893, L. G. B. Nr. 40, betreffend Einhebung von Grabstellengebüren für den Gemeindefriedhof in Graz[2]); Verordnung der k. k. Finanzlandesdirection v. 26. August 1893, L. G. B. Nr. 41, wegen Regelung des Verfahrens bei der mit dem Anspruche auf Gebüren-(auch Gemeindeauflage-)rückvergütung stattfindenden Ausfuhr von Bier aus dem Grazer Linienverzehrungssteuergebiete; Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, womit Bestimmungen bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen werden (Neutextierung des Art. III des Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, Abänderung des §. 47 lit. i der Gemeindeordnung v. 8. December 1869 beziehungsweise des Art. I des Ges. v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 5); Ges. v. 14. Juni 1894, L. G. B. Nr. 42, betreffend . . . die Einführung einer Gebür für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die öffentlichen Straßencanäle; Ges. v. 13. Juli 1895, L. G. B. Nr. 85, womit einige Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz v. 8. December 1869 abgeändert werden und eine neue Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (betrifft die Eintheilung der Bewohner §. 5, und die Auflösung des Gemeinderathes §. 29).[3])

---

[1]) Sieh die Kundmachung des k. k. Statthalters v. 2. October 1882, L. G. B. Nr. 41, wegen Berichtigung eines Druckfehlers im Texte (§. 47 lit. k) dieser Gemeindeordnung.

[2]) Diese Kundmachung dürfte mit Rücksicht auf die derzeitigen Friedhofsverhältnisse in Graz der Actualität entbehren.

[3]) **Judicate zum Statute der Stadt Graz:** Der Beschluss einer Gemeindevertretung

c. **Marburg**: Ges. v. 23. December 1871, L. G. B. Nr. 2 f. 1872, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeindewahlordnung für die Stadt Marburg erlassen wird; Ges. v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6, betreffend die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeindeumlagen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Marburg); Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, betreffend die Behandlung der in den Statuten für . . . Marburg . . . einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. II betrifft die Modalitäten für Änderungen in der Begrenzung des Gemeindegebietes); Ges. v. 27. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des steiermärkischen Landesfonds gegen Gemeinden und Bezirke (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Marburg); Ges. v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Marburg); Ges. v. 18. August 1882, L. G. B. Nr. 31, betreffend die Abänderung der §§. 21 und 27 der Gemeindeordnung für die Stadt Marburg (Dauer der Amtsführung der Mitglieder des Gemeinderathes, des Bürgermeisters, dessen Stellvertreters und der Stadträthe); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 36, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Marburg); Kundm. des k. k. Statthalters v. 4. April 1894, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Einhebung erhöhter Zinskreuzerabgaben von jedem Gulden des einbekannten Gebäudezinsertrāgnisses in der Stadtgemeinde Marburg pro 1894 bis incl. 1896; Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, womit Bestimmungen bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen werden (Neutextierung des Art. III des Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 f. 1875, Abänderung der §§. 73 und 75 des Gemeindestatutes); Kundm. des steiermärkischen Landesausschusses v. 29. December 1894, L. G. B. Nr. 4 f. 1895, betreffend die Einhebung von Abgaben von Bier und Spirituosen im Gebiete der Stadtgemeinde Marburg für die Jahre 1895 bis incl. 1897.[1])

d) **Pettau**: Ges. v. 4. October 1887, L. G. B. Nr. 45, womit ein Ge-

an einer kirchlichen Feierlichkeit sich nicht zu betheiligen beinhaltet weder eine Gesetzesverletzung, noch eine Überschreitung des Wirkungskreises (V. G. H. 30. April 1886, Z. 1216, B. 3035). — Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der G. hat auf dem administrativen Wege und nicht im Wege einer gerichtlichen Klageführung zu erfolgen (V. G. H. 7. November 1888, Z. 3435, B. 4331). — Aus der im Statute (§. 39) ausgesprochenen Verpflichtung, die Einhebung der directen Steuern in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu besorgen, folgt die Verantwortlichkeit der G. für die Erfüllung dieser Verpflichtung und für die Folgen einer Außerachtlassung derselben (V. G. H. 7. November 1888, Z. 3435, B. 4331). — Die Bewilligung zur Errichtung einer Privatheilanstalt steht der Staatsverwaltung ohne Ingerenz der Gemeindevertretung zu, dagegen obliegt der letzteren über das Bauproject mit der Ertheilung oder Verweigerung der Baubewilligung vorzugehen (V. G. H. 12. Jänner 1893, Z. 142, B. 7003).

[1]) **Judicate zum Statute der Stadt Marburg**: Die Herstellung von Hauptcanälen in bereits bestehenden Gassen fällt der G. und nicht den Besitzern der anstoßenden Parcellen zur Last (V. G. H. 19. September 1877, Z. 1216, B. 121). — Der Umfang der vor Einführung der neuen G.O. bereits bestandenen speciellen Gemeindeabgaben ist nach dem Inhalte der betreffenden Bewilligung und nicht nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche für Verzehrungssteuerzuschläge gelten (V. G. H. 15. März 1878, Z. 453, B. 232). — Aus dem im §. 42 dem Gemeinderathe eingeräumten Rechte in allen Gemeindeangelegenheiten allgemein verbindliche Beschlüsse zu fassen, folgt für denselben nicht die Berechtigung gesetzlich festgestellte Lasten der Gemeindemitglieder zu erweitern (V. G. H. 12. December 1888, Z. 3869, B. 4398). — Unter der Haftung von Gemeinden errichtete Sparcassen sind keine Gemeindeanstalten (V. G. H. 23. Mai 1890, Z. 1719, B. 5336).

meindestatut und eine Gemeindewahlordnung für die Stadt Pettau erlassen wird[1]); Ges. v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6, betreffend die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeindeumlagen (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Pettau); Ges. v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des steiermärkischen Landesfonds gegen Gemeinden ... (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Pettau); Ges. v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Pettau); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 36, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Pettau); Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, womit Bestimmungen bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen werden (Abänderung der §§. 58 und 59 des Gemeindestatutes für Pettau); Kundm. des steierm. Landesausschusses v. 9. Jänner 1895, L. G. B. Nr. 10, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen im Gebiete der Stadt Pettau für die Jahre 1895, 1896 und 1897.

13. **Tirol.** a. Bozen: Ges. v. 19. Juli 1882, L. G. B. Nr. 23, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeindewahlordnung für die Stadt Bozen erlassen werden; Ges. v. 10. Juni 1875, L. G. B. Nr. 26, die Einführung einer jährlichen Hundesteuer durch die Gemeinden betreffend (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Bozen); Ges. v. 6. März 1886, L. G. B. Nr. 15, betreffend das Wahlrecht der diplomierten Techniker (Abänderung des §. 1 Z. 2 e der Wahlordnung); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 21, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Bozen.)[2])

b) Innsbruck: Ges. v. 14. April 1874, L. G. B. Nr. 28, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wird; Ges. v. 23. October 1875, L. G. B. Nr. 66, wodurch der §. 2 der Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck abgeändert wird (betrifft das Wahlrecht der Corporationen, Vereine etc. und der Mitbesitzer); Ges. v. 28. November 1881, L. G. B. Nr. 37, betreffend eine Erweiterung der Wahlberechtigung der Seelsorgegeistlichkeit in den mit eigenen Statuten versehenen Städten Tirols (Abänderung des §. 1 Z. 1 d der Wahlordnung); Ges. v. 6. März 1886, L. G. B. Nr. 15, betreffend das Wahlrecht der diplomierten Techniker (Abänderung des §. 1 Z. 2 e der Wahlordnung; Kundm. des k. k. Statthalters v. 23. October 1885, L. G. B. Nr. 35, betreffend die Erhöhung der Hundesteuer für die k. k. Landeshauptstadt Innsbruck; Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 21, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig

[1]) Sieh die Kundmachung des k. k. Statthalters v. 7. März 1888, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Bestellung der Gemeindevertretung in der Stadt Pettau.

[2]) **Judicate zum Statute der Stadt Bozen:** Die von einer G. in einem Rechtsstreite vor den Gerichten erhobene Einwendung der Incompetenz der letzteren kann nicht als eine förmliche Inanspruchnahme der eigenen Competenz als Verwaltungsbehörde anerkannt werden (R. G. E. 14. Jänner 1891, Z. 5, Hye 507 und 6. Juli 1891, Z. 110, Hye 518). — Die Amtscorrespondenzen eines Stadtmagistrates in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz sind portofrei (V. G. H. 5. Juni 1891, Z. 1998, B. 6010).

für alle Gemeinden, also auch für die Landeshauptstadt); Ges. v. 18. Juni 1893, L. G. B. Nr. 17, betreffend die Einführung von Verzugszinsen von Gemeindeumlagen in der Landeshauptstadt Innsbruck; Ges. v. 11. März 1895, L. G. B. Nr. 31, betreffend die Einhebung einer Auflage auf den Verbrauch von Wein, Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und anderen Verbrauchsgegenständen in der Landeshauptstadt Innsbruck (giltig bis Ende December 1899); Verordnung des k. k. Statthalters v. 1. Juni 1895, L. G. B. Nr. 32, zur Durchführung des vorbezeichneten Landesgesetzes.[1])

c) Rovereto: Ges. v. 12. December 1869, L. G. B. Nr. 1 f. 1870, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeindewahlordnung für die Stadt Rovereto erlassen wird[2]); Ges. v. 10. Juni 1875, L. G. B. Nr. 26, die Einführung einer jährlichen Hundesteuer durch die Gemeinden betreffend (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Rovereto); Ges. v. 19. December 1878, L. G. B. Nr. 2 f. 1879, womit einige Bestimmungen des Gemeindestatutes und der Gemeindewahlordnung für die Stadt Rovereto abgeändert werden (betrifft: bezüglich des Gemeindestatutes die Zusammensetzung des Bürgerausschusses §. 11, die Dauer der Amtsführung §. 14, die Erledigung der Stellen §. 18, die Entlohnung der Magistratsmitglieder §. 26, die Form der Verhandlungen des Ausschusses §. 36, die Bestimmungen über die Tagesordnung der Sitzungen §. 37, die Beschlussfähigkeit des Ausschusses §. 39, — bezüglich der Gemeindewahlordnung die Wahl von Ausschussmännern §. 15, die Zustellung von Stimmzetteln §. 17, den Wahlact §§. 20, 22, 24, 25, 26, 27 und 28, die Bekanntmachung der Wahl §. 29 und die Ausnahmen von der Wahl zu Magistratsmitgliedern §. 34); Ges. v. 28. November 1881, L. G. B. Nr. 37, betreffend eine Erweiterung der Wahlberechtigung der Seelsorgegeistlichkeit in den mit eigenen Statuten versehenen Städten Tirols (Abänderung des §. 1 Z. 2 a der Wahlordnung); Ges. v. 25. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 7, betreffend die Umlegung der Gemeindezuschläge (Abänderung des §. 67 der Gemeindeordnung); Ges. v. 6. März 1886, L. G. B. Nr. 15, betreffend das Wahlrecht der diplomierten Techniker (Abänderung der §§. 1 Z. 2 e und 14 e der Gemeindewahlordnung); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 21, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Rovereto).[3])

---

[1]) **Judicat zum Statute der Stadt Innsbruck:** Die in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der G. mittelst der G. O. oder specieller Gemeindestatute den autonomen Behörden eingeräumte Competenz äußert ihre Wirksamkeit auch dann, wenn ältere Specialgesetze, denen zufolge der Instanzenzug an die politischen Behörden gieng, nicht ausdrücklich aufgehoben sind (V. G. H. 3. Mai 1882, Z. 712, B. 1390).

[2]) Sieh die Kundmachung des k. k. Statthalters v. 30. Juli 1870, L. G. B. Nr. 56 betreffend die volle Wirksamkeit des Gemeindestatutes von Rovereto.

[3]) **Judicate zum Statute der Stadt Rovereto:** Beschlüsse der Gemeindevertretungen über Ansprüche der Gemeindebeamten aus dem Dienstverhältnisse sind, dafern nicht specielle gesetzliche Vorschriften ein Anderes bestimmen, als bloße Parteierklärungen im administrativen Rechtszuge nicht anfechtbar (V. G. H. 25. September 1890, Z. 2963, B. 5458). — Durch die Bestimmung eines Gemeindestatutes, dass bei Anstellung, Suspendierung, Entlassung und Pensionierung der Gemeindebeamten die für die politischen (Staats-)Beamten geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen, wird nur die Grundlage für die Modalitäten der Behandlung und für das Maß der Ansprüche festgestellt, nicht aber die privatrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses und darum auch nicht die Zuständigkeit zur Entscheidung in Streitfällen geändert (V. G. H. 25. September 1890, Z. 2963, B. 5458). — Die Herstellung von Ablagerungsgruben zur Deponierung des Unrathes und Kehrichtes fällt als eine sanitätspolizeiliche Angelegenheit in den selbständigen Wirkungskreis der autonomen Organe (V. G. H. 6. April 1892, Z. 847, B. 6534).

d. Trient: Ges. v. 7. December 1888, L. G. B. Nr. 1 f. 1889, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeindewahlordnung für die Stadt Trient erlassen werden; Ges. v. 10. Juni 1875, L. G. B. Nr. 26, die Einführung einer jährlichen Hundesteuer durch die Gemeinden betreffend (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Trient); Ges. v. 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 21, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage (giltig für alle Gemeinden, also auch für die Stadt Trient).[1])

Nachtrag zur Gemeindeverfassung: Während der Drucklegung der Partie „Gemeindeverfassung", d. i. in der Zeit vom 1. Jänner bis 10. Juni 1896 sind in Gemeindeangelegenheiten folgende Landesgesetze und Verordnungen erschienen, welche in obiger Zusammenstellung nicht mehr untergebracht werden konnten und daher hier nachtragsweise angeführt werden:

Landesgesetze f. Böhmen: v. 13. April 1896, L. G. B. Nr. 40, mit welchem die Grenzen zwischen der königl. Hauptstadt Prag und der Stadtgemeinde Smichow geändert werden und v. 22. April 1896, L. G. B. Nr. 43, womit in den §. 89 der Gemeindeordnung v. 16. April 1864 und den Art. I des Gesetzes v. 19. August 1893, L. G. B. Nr. 60, ein neuer Absatz eingefügt wird (betrifft die Genehmigung zur Einhebung besonderer Gemeindeabgaben).

Landesgesetz f. Galizien v. 11. April 1896, L. G. B. Nr. 23, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes v. 14. October 1870, L. G. B. Nr. 79, mit welchem für die königl. Hauptstadt Lemberg ein Gemeindestatut erlassen wurde, abgeändert werden (betrifft die Zusammensetzung, Wahl des Gemeinderathes und dessen Wahlperiode §. 20, die Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der städtischen Delegierten §. 21, die Functionsdauer des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Delegierten §. 23, die Ergänzungswahlen §. 24, die Bestätigung und den Eid des Präsidenten und der Vicepräsidenten §. 25, die Entlohnung §. 26, das Domicil der Genannten §. 27, den Austritt aus dem Amte §. 28, die zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehörigen Angelegenheiten §. 42, die Gewalt des Präsidenten und seiner Stellvertreter im allgemeinen §. 53, die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Magistrates und anderer Gemeindeämter §. 63, die Ernennung der Beamten §. 72, die Auflösung des Gemeinderathes §. 112, die Wahl des zweiten Vicepräsidenten und die Constituierung des Gemeinderathes §§. 22 u. 25 der Wahlordnung).

Nachtragsverordnung der k. k. Landesregierung, der k. k. Finanzdirection und des Landesausschusses f. Kärnten v. 2. Jänner 1896, L. G. B. Nr. 5, betreffend die Vorschreibung, Einhebung, Verrechnung und Evidenzhaltung der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern.

Landesgesetze f. Mähren: v. 6. April 1896, L. G. B. Nr. 40, betreffend die Erhöhung der Gemeindeabgaben von Bier, Wein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Landeshauptstadt Brünn (bis incl. 1899) und v. 26. April 1896, L. G. B. Nr. 48, betreffend die Einhebung einer Mietzinsabgabe durch die königl. Landeshauptstadt Brünn anlässlich Aufnahme einer Anleihe zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben.

[1]) **Judicat zum Statute der Stadt Trient:** Der Bemessung der Gemeindezuschläge ist jene Ärarialsteuer zu Grunde zu legen, welche für das betreffende Jahr nach Vorschrift des Gesetzes einzuheben ist. Die Bemessung nach Maßgabe der Steuer eines außer Kraft getretenen Steuersystems ist unzulässig (V. G. H. 16. December 1886, Z. 2757, B. 3305).

Landesgesetz f. Niederösterreich v. 18. April 1896, L. G. B. Nr. 23, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern (bis incl. 1900) und Kundm. des k. k. Statthalters v. 20. Mai 1896, L. G. B. Nr. 36, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Ybbs ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer erhöhten Beerdigungsgebür.

Landesgesetz für Oberösterreich v. 17. April 1896, L. G. B. Nr. 18, wegen Abänderung des §. 2 des Gesetzes v. 5. August 1880 (G. u. V. Bl. Nr. 9), betreffend die Einhebung einer Gemeindeumlage für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Landesgesetze f. Schlesien: v. 28. März 1896, L. G. B. Nr. 28, womit Bestimmungen über die Einführung einer Gemeindeauflage auf den Privatconsum von Wein und weinähnlichen Getränken erlassen werden; v. 18. April 1896, L. G. B. Nr. 30, womit der Stadtgemeinde Friedek eine Weinauflage bewilligt wird (bis incl. 1898) und v. 5. Mai 1896, L. G. B. Nr. 32, womit der Landeshauptstadt Troppau die Einhebung einer Weinauflage für den Privatverbrauch bewilligt wird (auf 10 Jahre).

Kundm. des k. k. Statthalters in Steiermark v. 15. April 1896, L. G. B. Nr. 29, betreffend die Einhebung einer dem 20%igen Verzehrungssteuerzuschlage gleichkommenden, selbständigen Auflage auf das aus auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch für die Jahre 1896, 1897 und 1898.

Kundm. des k. k. Statthalters in Tirol v. 7. Februar 1896, L. G. B. Nr. 13, betreffend die Forterhebung einer Abgabe von den der Hauszinssteuer unterliegenden oder nur zeitlich davon befreiten Objecten in der Landeshauptstadt Innsbruck (bis incl. 1900); Ges. v. 6. März 1896, L. G. B. Nr. 17, womit der §. 39 des Landesgesetzes v. 19. Juli 1882, L. G. B. Nr. 23, betreffend die Gemeindeordnung der Stadt Bozen abgeändert wird (betrifft die Genehmigung höherer Zuschläge, Auflagen und Abgaben); Kundm. des k. k. Statthalters v. 17. März 1896, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Forterhebung einer Abgabe von den der Hauszinssteuer unterliegenden oder nur zeitlich davon befreiten Objecten in der Stadt Bozen (bis incl. 1900).

Außerdem wurde die A. h. Sanction ertheilt: Laut Wiener-Zeitung Nr. 115 v. 19. Mai 1896 dem vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe, womit der königl. Hauptstadt Ölmütz die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird; laut Wiener-Zeitung Nr. 126 v. 31. Mai 1896 dem vom Landtage des Herzogthumes Salzburg beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Einhebung einer selbständigen Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt Salzburg für die Jahre 1897 bis einschließlich 1901 und laut Wiener-Zeitung Nr. 130 v. 6. Juni 1896 dem vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend . . . die Entrichtung einer Gebür für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die städtischen Canäle zu Marburg.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsgesetzkunde.

Begreift man unter der Bezeichnung „Verfassung“ die Organisation der Staatsgewalt, so stellt sich diesem Begriffe die „Verwaltung“ als die Thätigkeit der organisierten Staatsgewalt gegenüber. Die Verfassungsgesetze bestimmen den staatlichen Organismus — die Verwaltungsgesetze die Functionen desselben. In diesem weitesten Sinne des Wortes umfaßt die Verwaltungsgesetzkunde alle Normen, welche sich auf die verwaltende Thätigkeit des Staates beziehen. Eine soweit gehende Darstellung der österreichischen Verwaltungsvorschriften würde jedoch den Rahmen eines speciell dem politischen Verwaltungsdienste gewidmeten Handbuches überschreiten, welches sich seinem Zwecke gemäß nur mit jenen Normen zu befassen hat, zu deren Handhabung die politischen Behörden ausschließlich oder in Cooperation mit anderen staatlichen und autonomen Organen berufen sind.

Der Wirkungskreis der politischen Behörden ist auf die innere Verwaltung beschränkt. Die innere Verwaltung bezweckt sowohl die Sicherung des Staatsbestandes als die Wohlfahrt der Staatsgenossen.[1]) Wie diese beiden Zwecke ineinander greifen, so kommen sie auch in den Normen, welche der staatlichen Administration zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgaben die Richtschnur geben, zumeist ungeschieden zum Ausdrucke und bethätigen sich dann beide an den factischen Verhältnissen des Lebens im Staate. Nach Maßgabe dieser Verhältnisse theilen sich die einschlägigen Verwaltungsvorschriften in solche, welche das persönliche physische, in solche, welche das persönliche geistige, in solche, welche das gesellschaftliche und endlich in solche, welche das wirtschaftliche Leben ausschließlich oder vorwiegend zum Gegenstande haben. Die Verwaltungsvorschriften, welche sich auf das persönliche physische Leben beziehen, umfassen: das Bevölkerungswesen, das Sanitätswesen[2]) und das Polizeiwesen; jene, welche sich auf das persönliche geistige Leben beziehen: das Cultus-, das Bildungs-, und das Sittenwesen: jene, welche sich auf das gesellschaftliche Leben beziehen: das Familienwesen, das Ständewesen, das Stiftungswesen, das

---

[1]) Wir gebrauchen die Bezeichnung „Innere Verwaltung“ im Sinne neuerer Staatsrechtslehrer, welche in der Verwaltung die Gruppen innere Verwaltung, äußere Verwaltung, Militärverwaltung, Finanzverwaltung und Justizverwaltung (verwaltende Thätigkeit zur Ermöglichung der Rechtspflege) unterscheiden.

[2]) mit Ausschluss des Veterinärwesens, welches zwar mit dem Sanitätswesen Berührungspunkte hat, aber vorwiegend das wirtschaftliche Leben betrifft und mit der Thierzucht im engen Zusammenhange steht, daher auch anschließend an die diesbezüglichen Vorschriften behandelt wird.

Armen- und Unterstützungswesen, das Vereins- und das Versicherungswesen; jene endlich, welche sich auf das wirtschaftliche Leben beziehen: das Wege- und Bauwesen- das Bergwesen, das Wasserrecht, das Landesculturwesen und die Thierzucht, das Handels- und Gewerbewesen. Diese Gebiete der Verwaltung bilden in erster Linie das Feld für die Wirksamkeit der politischen Behörden. Allein die Thätigkeit dieser Behörden erstreckt sich auch auf jene Zweige der Verwaltung, in welchen die Sicherung der staatlichen Existenz den fast bis zur Ausschließlichkeit prävalierenden Zweck bildet: auf die Militärverwaltung und auf die Finanzverwaltung. Es werden daher auch diese beiden Verwaltungszweige, insoweit sie die Ingerenz der politischen Behörden in Anspruch nehmen (also die Finanzverwaltung hinsichtlich der directen Steuern), in einem Handbuche für den politischen Verwaltungsdienst zur Darstellung gelangen müssen.

Diesen Erwägungen entsprechend theilen wir den Stoff des zweiten Abschnittes (Verwaltungsgesetzkunde) in folgende Hauptstücke: 1. Das Bevölkerungswesen, 2. das Sanitätswesen, 3. das Polizeiwesen, 4. das Cultuswesen, 5. das Bildungswesen, 6. das Sittenwesen, 7. das Familienwesen, 8. das Ständewesen, 9. das Stiftungswesen, 10. das Armen- und Unterstützungswesen, 11. das Vereinswesen, 12. die Arbeiterversicherung, 13. das Wege- und Bauwesen, 14. das Bergwesen, 15. das Wasserrecht, 16. das Landesculturwesen und die Thierzucht, 17. das Handels- und Gewerbewesen, 18. das Militärwesen (soweit es für die politischen Behörden in Betracht kommt), 19. die directen Steuern.

Erstes Hauptstück.

Das Bevölkerungswesen.

Das Bevölkerungswesen umfaſst: I. Die administrative Ordnung der Bevölkerung; II. die Verwaltungsstatistik (Zählungswesen und Statistik).

I. Die administrative Ordnung der Bevölkerung.

Die administrative Ordnung der Bevölkerung beruht auf der Angehörigkeit des Einzelnen zum Staate, zur Gemeinde und zur Familie, beziehungsweise auf die Evidenthaltung dieser Angehörigkeit. Auf die administrative Ordnung der Bevölkerung beziehen sich daher die Vorschriften über 1. das Staatsbürgerrecht, 2. das Heimatrecht und 3. die Standesregister.

1. Das österreichische Staatsbürgerrecht.[1])

Die grundlegende Bestimmung über das österr. Staatsbürgerrecht ist im Art. I des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, enthalten. Dieser Artikel lautet: „Für

[1]) Aus der nicht sehr umfangreichen Literatur, welche sich mit dem österr. Staatsbürgerrecht befaſst, seien hier folgende Werke und Abhandlungen angeführt: Barth-Barthenheim, Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österr. Kaiserstaate, Wien 1815; Vesque v. Püttlingen, die Behandlung der Ausländer, Wien 1842, internationales Privatrecht, 1875; Buschmann, über die österr. Staatsbürgerschaft, Wien 1833; Dr. Burckhard, über die Staatsbürgerschaft nach österr. Recht, Z. f. V. 1884, Nr. 15 u. 16 (mit einer Literaturnotiz); Dr. Krainz, System des österr. allgem. Privatrechtes, Wien 1885; Dr. Karminski, zur Codification des österr. Staatsbürgerschaftsrechtes, Wien 1887; Ulbrich, Handbuch der österr. polit. Verwaltung, Wien 1888, und österr. Staatsrecht, Freiburg i. B. 1892.

alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.[1]) Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird."[2])

Ein einheitliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft ist jedoch bisher nicht erflossen; die diesfälligen Rechtsquellen sind zerstreut in zahlreichen Vorschriften aus älterer und jüngerer Zeit zu finden. Desgleichen mangelt eine einheitliche gesetzliche Bestimmung über den Umfang und die Ausübung der durch die Staatsbürgerschaft begründeten Rechte und Pflichten[3]); der Inhalt derselben ergibt sich aus den einzelnen Zweigen der gesammten österr. Gesetzgebung. Eine negative Illustration der staatsbürgerlichen Rechte kann jedoch durch Betrachtung der Rechte der Fremden im österr. Staate gewonnen werden.

Die dualistische Structur der Monarchie bringt es mit sich, dass das Verhältnis der österreichischen Reichshälfte zur ungarischen in Staatsbürgerrechtsfragen eine Rolle spielt; aber auch die internationalen Verhältnisse sind nicht ohne Einfluss auf den Erwerb und den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft und die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.[4])

---

[1]) Die Bezeichnungen „Staatsbürger" und „Staatsangehöriger" sind gleichbedeutend: sieh Erl. des M. G. v. 1. Mai 1874, Z. 64, Hye Nr. 55.

[2]) Zur Entscheidung über die Frage, ob eine Person das österr. Staatsbürgerrecht besitze oder nicht, sind in der Regel die politischen Behörden berufen: vergl. Z. f. V. 1868, S. 43, u. 1887, S. 54. Hinsichtlich der Instanzen schwankt die Competenz zwischen der Landesstelle als erster (vergl. u. a. Z. f. V. 1868, S. 43) und dem Min. des Innern als einziger Instanz. (Mit dem Erl. v. 8. März 1892, Z. 4692, eröffnete das M. d. J. der böhm. Statthalterei, es habe in einer an das Justizminist. gerichteten Note erkannt, dass ein gewisser Emil Josef D. die österr. Staatsbürgerschaft erworben habe. Derlei Aussprüche des M. d. J. haben allerdings weniger den Charakter einer Entscheidung, als jenen einer Anerkennung). Auch dass die Bezirksbehörde als erste Instanz eintritt, ist nach der Praxis nicht ganz ausgeschlossen. Incidenter entscheiden übrigens auch die Gerichte über den Besitz der Staatsbürgerschaft (vergl. Entsch. des O. G. H. v. 16. Mai 1876, Z. 4663, Gl.-Ung. Nr. 6141).

[3]) In privatrechtlicher Beziehung bestimmt der §. 28 a. b. G. B., dass man „den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte" durch die Staatsbürgerschaft erwerbe. — Die dem österr. Staatsbürger als Rechtssubject zukommenden und durch das österr. Gesetz bestimmten persönlichen Eigenschaften bleiben demselben überall anhaftend. Er bleibt in allen Handlungen und Geschäften, die er im Auslande vornimmt, an die österr. Gesetze gebunden, insoweit als seine persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in Österreich rechtliche Folgen hervorbringen sollen (sieh a. b. G. B. §. 4; Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 55).

[4]) Behufs Vereinfachung der diplomatischen und behördlichen Correspondenz mit dem Auslande wegen Constatierung von Staatsangehörigkeiten haben die Verwaltungsbehörden in ihren an die Ämter des anderen Staates gerichteten Frageschreiben gleich beim Beginne über jene Punkte Klarheit zu verbreiten, auf deren Basis die Nachforschungen mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet zu werden vermöchten; diese sind: 1. Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens und des Geburtsortes. 2. Der Name der Eltern. 3. Die Bezeichnung jener Behörde, die dem Inhaftierten, Vaganten etc. eine Reiselegitimation, Wanderbuch, Dienstbuch u. dgl. ausgefolgt hat, unter Angabe des diesfälligen Datums. 4. Die Angabe, ob und wo der Betreffende seiner Militärpflicht nachgekommen ist, sowie 5. an welchem Orte innerhalb des anderen Staates der Betreffende zuletzt ansässig war, schließlich 6. die Einsendung aller jener in seinem Besitze befindlichen Papiere, die ihrer Natur nach Fingerzeige zur Entdeckung der Heimatangehörigkeit zu enthalten scheinen (Erl. d. M. d. J. v. 4. October 1880, Z. 6781). — Verhandlungen über die Anerkennung der ausländischen Staatsangehörigkeit, bei welchen die Intervention des Minist. des Äußern angesprochen wird, sind im Wege des Minist. des Innern vorzulegen (Min. des Inn. 24. Jänner 1884, Z. 1065). — In Fällen, wo es sich nicht um eine im Zuge befindliche Verhandlung wegen Anerkennung des Staatsbürgerrechtes, sondern bloß um die Vermittlung des Ministeriums des Äußern bei Übersendung von Actenstücken oder Zuschriften, die sich auf die Staatsangehörigkeit im Auslande befindlicher Personen beziehen, an die betreffenden auswärtigen Vertretungsbehörden handelt, wo daher eine Intervention seitens des Ministeriums des Innern nicht erforderlich ist, hat die

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend erörtern wir im Folgenden: A. die allgemeinen Vorschriften über die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft, B. die allgemeinen Vorschriften über den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft, C. die besonderen Verhältnisse hinsichtlich der Staatsbürgerschaft, die sich aus den staatsrechtlichen Beziehungen zu Ungarn ergeben, D. die Beziehungen zum Auslande in Staatsbürgerrechtsangelegenheiten, E. das Fremdenrecht im österr. Staate.[1])

A. Allgemeine Vorschriften über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Die Vorschriften über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind in den §§. 28 bis 31 des a. b. G. B.[2]) und in zahlreichen späteren Vorschriften enthalten. In Gemäßheit dieser Normen wird die österr. Staatsbügerschaft erworben: a) durch die Geburt, b) durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst, c) durch förmliche Verleihung, d) durch Wiederaufnahme in den österreichischen Staatsverband, e) im Wege der Rechtsfolge.

a) Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch die Geburt. Den ehelichen Kindern eines österr. Staatsangehörigen ist die österr. Staatsbürgerschaft laut §. 28 a. b. G. B. durch die Geburt eigen, wobei der Ort der Geburt nicht entscheidend ist. Auch uneheliche Kinder einer österr. Staatsangehörigen erlangen die österr. Staatsbürgerschaft durch die Geburt.[3]) Findelkinder im eigentlichen Sinne des Wortes, nämlich solche, deren Eltern unbekannt sind, haben, wenn sie auf österr. Boden geboren wurden, die Vermuthung der Eigenschaft österreichischer Staatsbürger für sich.[4])

Vorlage derartiger, auf das Staatsbürgerrecht bezüglicher Acten, welche eine besondere Erörterung des Gegenstandes vom Standpunkte des Ministeriums des Innern nicht erheischen, an das Ministerium des Äußern direct, selbstverständlich jedoch mit einem entsprechenden Einbegleitungsberichte zu erfolgen (Erl. des Min. des Inn. v. 3. Jänner 1888, Z. 20345). — Die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft ist, falls die Partei sich im politischen Verfahren darauf beruft, von der Partei selbst standhältig nachzuweisen (Entsch. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1872, Z. 6698, Z. f. V. 1873, S. 10).

[1]) Hinsichtlich der statistischen Nachweise über Aus- und Einbürgerungen vgl. die Partie: Verwaltungsstatistik (Zählungswesen und Statistik).

[2]) Die erwähnten Paragraphe des a. b. G. B. lauten: §. 28. Den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen. §. 29. Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande notwendig macht durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, dass der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe. §. 30. Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden. §. 31. Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

[3]) Nach §. 2 des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, können das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde nur Staatsbürger erwerben. Nach §. 6 desselben Gesetzes sind uneheliche Kinder in jener G. heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht. Folglich erlangen uneheliche Kinder einer österreichischen Staatsbürgerin die österreichische Staatsangehörigkeit durch die Geburt. Dieser Grundsatz steht auch im Einklange mit §. 165 a. b. G. B. und wurde in dem Erlasse des Min. des Inn. v. 6. December 1850, Z. 25418 (kundgemacht mit Erlass der niederösterr. Statth. v. 14. Februar 1851, L. G. B. Nr. 42) ausdrücklich als zutreffend bezeichnet.

[4]) Argum. ex §. 19, 3, des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105. — Diese Rechtsvermuthung erstreckt sich jedoch keineswegs auf andere Heimatlose, deren Staats-

b) Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst. Von den im §. 29 des a. b. G. B. vorgesehenen drei Arten der Erwerbung der österr. Staatsangehörigkeit kommt nur mehr der Eintritt in einen öffentlichen Dienst in Betracht. Die Bestimmung des gedachten Paragraphen, laut welcher die österr. Staatsbürgerschaft auch durch den Antritt eines Gewerbes erlangt werden konnte, ist durch die kais. Vdg. v. 27. April 1860, R. G. B. Nr. 108, ausdrücklich aufgehoben worden. Hinsichtlich der Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz ist durch das auf Grund der a. h. Entschließung vom 5. Februar 1833 erflossene Hofkanzleidecret vom 1. März 1833 (J. G. S. Nr. 2597 und Polit. G. S., Band 61, Nr. 28) eine Modification geschaffen worden, welche dieser Erwerbungsart ihren specifischen Charakter gänzlich benommen hat. Während nämlich nach §. 29 a. b. G. B. der zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft ipso facto zur Folge hatte,[1]) traf das berufene Hofkanzleidecret die Anordnung, „dass durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österr. Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben sein soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst, oder bei dem zuständigen Kreisamte (gegenwärtig Bezirksbehörde) den Unterthanseid geleistet und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat. Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle Überzeugung verschafft hat, dass er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesittet betragen, und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem gegründeten Verdacht oder Beschwerde Anlass gegeben habe."[2]) Durch diese Bestimmung ist es dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, ob ein Fremder, der im österr. Staatsgebiete zehn Jahre hindurch ununterbrochen gewohnt hat, in den Staatsverband aufzunehmen sei oder nicht. Der zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz[3]) gibt also nur mehr eine billigerweise zu berück-

---

bürgerschaft nicht erweislich ist. Vergl. die E. des V. G. H. v. 22. September 1882, Z. 1454, Budw. Nr. 1497, v. 4. Mai 1883, Z. 1035, Budw. Nr. 1752, 2. Jänner 1886, Z. 2511, Budw. Nr. 2850, 24. October 1887, Z. 2309, Budw. Erk. nach §. 6, Nr. 352, und v. 12. October 1894, Z. 3684, Budw. Nr. 8087, welche auf dem Grundsatze beruhen, dass der Zuweisung eines Heimatlosen zu einer Gemeinde die Constatierung der österr. Staatsbürgerschaft des Zuzuweisenden vorausgehen muss, falls dieselbe nicht von Anfang an außer Zweifel steht. Vergl. auch Entsch. des Min. des Inn. v. 21. September 1884, Z. 12281 (Z. f. V. S. 205 u. 206) u. v. 11. März 1888, Z. 3457 (Z. f. V. S. 55 u. 56). — Sieh auch Erk. des V. G. H. v. 27. März 1895, Z. 1524, Budw. Nr. 8531, und die Fußnote zu §. 18 des Heimatgesetzes unten in der Partie „Heimatrecht".

[1]) Die österreichische Staatsbürgerschaft wurde kraft des vom 1. Jänner 1812 bis zum Gesetze vom 1. März 1833, J. G. S. Nr. 2597, in voller Geltung gestandenen §. 29 a. b. G. B. durch einen innerhalb dieses Zeitraumes ununterbrochen festgesetzten 10-jährigen Wohnsitz in den österreichischen Staaten ipso facto erworben (R. G. E. v. 14. October 1884, Z. 178, Hye Nr. 306).

[2]) Auf Grund dieser Vorschrift wurden Beschwerden wegen Nichtzulassung zur Ablegung des Staatsbürgereides nach 10-jährigem ununterbrochenem Wohnsitz vom V. G. H. nach §. 3 e des Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 (freies Ermessen), a limine zurückgewiesen mit den Beschlüssen vom 16. Februar 1880, Z. 249, Exel Nr. 549; 26. Jänner 1885, Z. 162, Exel Nr. 551; 23. Februar 1885, Z. 527, Exel Nr. 550, u. 9. Jänner 1893, Z. 37.

[3]) Als ordentlicher Wohnsitz kann nach §. 16 der Civil-Jur. Norm (kaiserl. Patent vom 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251 — vgl. auch den §. 66 der neuen Jurisdictionsnorm v. 1. August 1895, R. G. B. Nr. 111) nur jener Ort angesehen werden, wo sich jemand in der erweislichen oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht eines bleibenden Aufenthaltes niedergelassen hat. Wenn nun auch nicht ganz ausgeschlossen erscheint, dass jemand

sichtigende Anwartschaft auf Verleihung der Staatsbürgerschaft, hat aber als selbständige Erwerbungsart zu bestehen aufgehört.

Nach dem Erscheinen des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wurde auch die Rechtsbeständigkeit der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst in Frage gestellt. Das gedachte Staatsgrundgesetz verfügt nämlich im Art. III: „Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österr. Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.“ Diese staatsgrundgesetzliche Bestimmung wurde vielfach als absolute Derogierung der in Rede stehenden Vorschrift des §. 29 a. b. G. B. aufgefasst. Allein maßgebende Judicate und behördliche Aussprüche haben diese Auffassung als irrig hingestellt und die fragliche Vorschrift des a. b. G. als noch in Kraft und im Einklange mit dem Staatsgrundgesetze stehend erklärt.[1])

---

in einem Gasthause seinen bleibenden Aufenthalt nehme, so ist doch auch klar, dass aus der Miete eines Zimmers in einem Gasthause regelmäßig nicht die Absicht eines bleibenden Aufenthaltes hervorleuchten wird, am allermindesten dann, wenn der Mieter dieses Zimmers eine andere Wohnung in demselben Orte (aber einem andern Stadtbezirke) beibehält und daselbst seine Familie und seine Fahrhabe unterbringt (V. G. H. 16. Februar 1887, Z. 29, Budw. Nr. 3396).

[1]) „Im Art. 3 des St. Gr. Ges. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, ist für Ausländer der Eintritt in die öffentlichen Ämter von der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht, welche gesetzliche Bestimmung mit der Anordnung des §. 29 a. b. G. B., mit Art. II des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und §. 2 al. 1 u. §. 10 des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, im Einklange steht. Dieses Staatsbürgerrecht ist aber und kann kein anderes sein, als das für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie Art. 1 des St. Gr. G. v. 21. December 1867 ausdrücklich bestimmt. Das dieser Gesetzesstelle zu Grunde liegende Princip ist dasselbe, auf welchem auch die Anordnung des §. 4 a. b. G. B. beruht. Aus den citierten Gesetzesstellen folgt aber mit Nothwendigkeit, dass derjenige, der im Geltungsgebiete des St. Gr. Ges. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, in welchem auch ausnahmslos das a. b. G. B. gesetzliche Geltung hat, ein öffentliches Amt erwirbt, unbedingt auch Staatsangehöriger dieses Gebietes und heimatberechtigt in der Gemeinde des ihm zugewiesenen Amtssitzes ist und sein muss, und dass er, wenn er es vorher noch nicht gewesen oder durch ausdrückliche Aufnahme in den Staatsverband geworden sein sollte, durch die Verleihung des öffentlichen Amtes es von selbst wird.“ (Aus der Entsch. des O. G. H. v. 6. November 1883, Z. 12854, Glas.-Ung. XXI. B. Nr. 9638, S. 484). — „Die Annahme der angefochtenen Entscheidung, dass Anton St. zur Zeit seines Ablebens (29. März 1890) nicht österr. Staatsbürger gewesen sei, trifft sammt den daraus hinsichtlich seiner Witwe und seiner Kinder gezogenen Consequenzen nicht zu. Unter dem 15. Jänner 1877 wurde nämlich Anton St. zum definitiven Gefangenaufseher bei der k. k. Strafanstalt in Suben ernannt. Wenn nun auch die erwähnte Anstellung insofern in incorrecter Weise erfolgt ist, als eine Entlassung des Genannten aus dem ungarischen Staatsverbande nicht stattgefunden hat, so kann es gleichwohl, insbesondere im Hinblicke darauf, dass die königl. ungar. Regierung seither den Verlust seines ungar. Staatsbürgerrechtes constatiert hat, keinem Zweifel unterliegen, dass Anton St. mit Rücksicht auf die durch Art. III des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, nicht berührte und durch das Hfd. v. 12. April 1828, J. G. S. Nr. 2338 (Pol. G. S. Band 56, Nr. 32, S. 94), näher erläuterte Bestimmung des §. 29 a. b. G. B. (Eingang) durch die gedachte Anstellung die österr. Staatsbürgerschaft erlangt hat.“ (Aus der Recursentsch. des Min. des Inn. v. 26. October 1893, Z. 20096, Z. f. V. Jahrg. 1894, S. 151). — Der gleichen Anschauung ist u. a. Ausdruck gegeben in den Acten des Min. des Inn. Z. 1001/M. J. ex 1868, 790/M. J. ex 1875, 14465, 15441 u. 16689 ex 1875 u. 6332/M. J. ex 1883. — Anlässlich eines Falles, wonach ein Ausländer zum wirklichen Lehrer ernannt worden ist, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 30. Nov. 1883, Z. 21425, erklärt, dass, nachdem die fragliche Lehrerstelle als ein wirklicher Staatsdienst anzusehen sei, der Betreffende mit dieser Stelle im Grunde des §. 29 a. b. G. B. und des Hofkzld. v. 15. April 1828, J. G. S. Nr. 2338, sowie des Art. III des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, die österr. Staatsbürgerschaft erlangt habe; derselbe sei nur anzuweisen, um die Entlassung aus seinem früheren Staats-

Laut des auf Grund der a. h. Entschließung vom 15. März 1828 erflossenen Hofkanzleidecretes vom 15. April 1828, Z. 8740, J. G. S. Nr. 2338, Pol. G. S. 56. Band, Nr. 32, S. 94, ist unter einem öffentlichen Dienst, durch dessen Antritt Fremde nach §. 29 die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, bloß ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen. Durch die Verleihung einer bloßen Würde, z. B. der geheimen Raths- und der Kämmererswürde (Hofkzld. v. 6. April 1833, Z. 7039, Pol. G. S. Band 61, Nr. 54, S. 101), durch die Erlangung von bloßen Titeln und Würden überhaupt, Rathstitel u. s. w., Doctordiplomen (Studienhofcomiss. Decret v. 30. Jänner 1819, J. G. S. Nr. 1541, Pol. G. S. Bd. 47, S. 24), durch Verleihung des Adels[1]) wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.[2])

---

verbande einzuschreiten, und werde bei Vorweisung der Entlassungsurkunde zu beeidigen sein. — Über eine Anfrage hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass v. 5. December 1874, Z. 10746, eröffnet, dass, da im Grunde des §. 48 des Reichs-Volksschulgesetzes v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft nur zur Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erforderlich sei, und im §. 70 desselben Gesetzes dieses Erfordernis bezüglich der Vorsteher und Lehrer an Privatanstalten nicht normiert erscheine, von den Leitern und Lehrern der Privat-Volks- und Bürgerschulen der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht verlangt werden könne (L. G. B. für Tirol v. 1874, Nr. 73). — Es ist wahrgenommen worden, dass an verschiedenen öffentlichen Lehranstalten, insbesondere an Volks- und Bürgerschulen, Ausländer in aushilfsweise Verwendung genommen werden. Da nun derselbe Grund, aus welchem nach Art. 3 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und §. 48 des Reichs-Volksschulgesetzes v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, die definitive Erlangung einer öffentlichen Lehrstelle an das Requisit der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft ist, offenbar auch gegen eine aushilfsweise Verwendung ausländischer Individuen im öffentlichen Schuldienste spricht, so fand das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass v. 29. Juni 1877, Z. 422, anzuordnen, dass auch eine aushilfsweise Verwendung im öffentlichen Schuldienste nur Inländern anvertraut werden kann. Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich solcher Ausländer zuzulassen, welche bis zu dem angegebenen Termine den Nachweis zu erbringen vermögen, dass sie behufs ihrer Einbürgerung bereits die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer inländischen Ortsgemeinde erlangt haben. In diesem Falle ist das Ergebnis der Einbürgerungs-Verhandlung abzuwarten, und können die betreffenden Individuen bis dahin, längstens aber bis zum Ablauf des Schuljahres 1877/78 in ihrer aushilfsweisen Lehrerverwendung belassen werden (L. G. B. für Tirol v. J. 1877, Nr. 39, V. B. des Min. für C. und U. v. J. 1877, S. 96). — Aus Anlass eines Falles fand das Ministerium für Cultus und Unterricht v. 7. November 1877, Z. 18436, auszusprechen, dass die Bestellung von Ausländern als Adjuncten an den theologischen Facultäten, oder als Assistenten an den medicinischen und philosophischen Facultäten zwar nicht unbedingt ausgeschlossen ist, dass aber eine solche Bestellung stets nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht zulässig ist, und die betreffenden Anträge der Professoren-Collegien stets im Wege der politischen Landesstelle vorzulegen sind, welche über die moralische und politische Haltung der betreffenden Candidaten die geeigneten Erhebungen zu pflegen hat (L. G. B. für Tirol v. 1877, Nr. 59).

[1]) Auch der Besitz eines österr. Adelsgrades begründet keinen gesetzlichen Anspruch, durch welchen das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden bei Verleihung der Staatsbürgerschaft beschränkt würde (Beschl. des V. G. H. v. 16. Februar 1880, Z. 249, Exel Nr. 549).

[2]) Bezüglich des Militärdienstes bestimmen die §§. 19 und 20 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, dass zum Eintritte in das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie, beziehungsweise in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erforderlich ist. Eine Ausnahme hievon statuiert §. 22 des Wehrgesetzes, wonach Ausländer nur mit Bewilligung Sr. Majestät auf die gesetzliche Liniendienstzeit ausnahmsweise in das Heer (die Kriegsmarine) aufgenommen werden können, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubnis ihrer Regierung hiezu ausweisen. — Aus den älteren diesbezüglichen Vorschriften wird Nachstehendes hervorgehoben: Durch das Hofdecret v. 29. September 1818 (J. G. S. Nr. 1505 u. Pol. Ges. Samml. Band 46, S. 238) wurde verfügt, dass bloß durch den bekleideten Officierscharakter außer den Militärpflichten die übrigen Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft noch

c) Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch förmliche Verleihung. Die österr. Staatsbürgerschaft wird förmlich nur über ausdrückliches Ansuchen (§. 30 a. b. G. B.) verliehen.[1]) Für minderjährige Personen können deren gesetzliche Vertreter dieses Ansuchen stellen.[2]) Der Einbürgerungswerber muss sittlich wohlverhalten und hinreichend erwerbsfähig (eventuell hinreichend vermöglich) sein[3]); auch in politischer Beziehung muss das Verhalten

---

nicht übernommen werden, sondern dass Ausländer, die in der österreichischen Armee als Officiere dienen, nach ihrer etwa erfolgten Quittierung erst dann dieser Verpflichtung unterliegen, wenn sie auf eine in dem a. b. G. B. bezeichnete Art in die vollen Rechte und Pflichten der österreichischen Staatsbürger eintreten. Die minderjährigen Kinder der dienenden und ausgetretenen Ausländer-Officiere folgen in der Regel der Nationalität des Vaters, die Gattinnen dieser Officiere waren jedoch nur dann als Ausländerinnen zu betrachten, wenn sie im Auslande geboren waren und vor ihrer Verehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangt hatten. — „Von diesem allgemeinen Grundsatze (dass Soldatenkinder der Staatsbürgerschaft ihres Vaters folgten) ist dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Sohn eines Ausländers in ein Regiments-Erziehungshaus aufgenommen wird, da derselbe auf diese Art vom Staate gleichsam adoptiert wurde; derlei Individuen sind daher ebenfalls als Inländer zu behandeln" (aus der Hofkriegsrathsvdg. v. 8. Jänner 1812, Z. 24 — k. u. k. Kriegsarchiv). — Da Ausländer durch ihren Eintritt in den Militärdienst nicht zugleich die Staatsbürgerschaft erwarben, so wurden sie auch noch nicht Staatsangehörige lediglich aus dem Grunde, weil ihnen im Militärverbande eine Versorgung von Staatswegen zutheil ward. Ausländer, die im Militärdienst invalid geworden waren, genossen zwar gleichen Anspruch auf die Invalidenversorgung wie die Inländer, konnten aber in den k. k. Erblanden nur dann außerhalb der Invalidenhäuser verpflegt werden, wenn sie von dem Orte ihres angegebenen Aufenthaltes ein glaubwürdiges Zeugnis beibrachten, dass sie allda gelitten wurden (§. 1 der Instruction für die respicierenden Kriegscommissäre in den Invalidenhäusern; Beilage der Circ.-Vdg. v. 14. Mai 1828, D, Z. 1948, Mil. Ges. S. Bd. 11, Nr. 45). Jenen Ausländern, welche die vorgeschriebene Capitulationszeit in den österreichischen Militärdiensten vollstreckt hatten, war die Niederlassung in den österreichischeu Staaten, wenn sie darum ansuchten und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität noch in sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltete, zu gestatten; auch konnte ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie darum baten und die erforderlichen Eigenschaften nachwiesen, ertheilt werden. Wurden derlei Ausländer in der Folge erwerbsunfähig, so waren sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungsvorschriften zu behandeln. Hatte ein Ausländer, der bereits in der Invalidenversorgung wirklich gestanden hatte, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzukehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen musste, so war er wieder in die frühere Invalidenversorgung zu übernehmen (Hofkzld. v. 23. Jänner 1830, Z. 1728, P. G. S. Bd. 58, Nr. 14, S. 28). — Das Militärversorgungs-Ges. v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158, und die bezügliche Vollzugsvorschrift v. 31. desselben Monats, R. G. B. 1876, Nr. 2, unterscheiden nicht zwischen In- und Ausländern.

Zur Aufnahme in die k. k. Gendarmerie ist ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich (§. 19 des Ges. v. 25. December 1894, R. G. B. Nr. 1 ex 1895). — Der Landsturm besteht aus gewissen Kategorien wehrpflichtiger Staatsbürger (§. 2 des Ges. v. 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90).

[1]) Ein solches Ansuchen muss selbstverständlich mit den gehörigen Personalausweisen belegt sein und unterliegt nach Tarifpost 43, C, 3 des Gebürengesetzes einer Stempelgebür von 2 fl. vom ersten Bogen (50 kr. von jedem weiteren Bogen). Die Beilagen unterliegen nach Tarifpost 20 der Stempelgebür von 15 kr. von jedem Bogen.

[2]) „Nachdem die gesetzlich berufenen Vertreter minderjähriger Personen für letztere vertragsmäßige Rechte aller Art erwerben und vertragsmäßige Verbindlichkeiten übernehmen können, so sind sie auch befugt, für ihre Pflegebefohlenen die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu erwirken" (Aus dem Hofkzld. vom 31. März 1831, Z. 7357, niederösterr. Prov. G. S. 13. Theil, Nr. 54, S. 111).

[3]) „Zur Einbürgerung nach dem §. 30 des a. b. G. B. ist ein gutes sittliches Betragen und eine hinreichende Erwerbsfähigkeit unumgänglich nothwendig; der Ausweis eines besonderen Vermögens aber, welches zur Ernährung einer Familie hinreicht, wohl sehr zweckdienlich, jedoch kein absolutes Erfordernis. Zum Erweise des sittlichen Betragens und der hinreichenden Erwerbsfähigkeit des bittstellenden Einwanderers genügen die von dem Dienstherrn, Meister oder Fabrikanten, wo sich derselbe in Arbeit befindet, hierüber ausgestellten Zeugnisse nicht allein, sondern dieselben müssen auch von der Ortsgemeinde und Obrigkeit bestätigt sein (Hofkzld. für Mähren, Schlesien u. Oberösterr. v. 12. April 1816, J. G. S.

des Einbürgerungswerbers correct gewesen sein.[1]) Der Einbürgerungswerber muss sich endlich in der Regel mit der Zusicherung einer inländischen Gemeinde ausweisen, dass er für den Fall der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes in den Verband derselben werde aufgenommen werden.[2]) Der Nachweis

---

Nr. 1228, Pol. G. S. Nr. 41; mit Hofkzld. v. 30. Jänner 1824, Pol. G. S. Bd. 52, Nr. 12, S. 25, an alle Länderstellen erlassen).

[1]) „Es muß sich auch über die Haltung des Bewerbers in politischer Beziehung eine beruhigende Gewissheit verschafft werden, und es ist daher nothwendig, dass bei derlei Anlässen auch hierüber die erforderlichen Nachweisungen geliefert und von den Unterbehörden verlässliche Auskünfte gegeben werden. In allen Fällen, in welchen die Gesuchsteller schon durch längere Zeit sich im Inlande aufhalten, kann es nicht schwer werden, über ihre politische Haltung verlässliche Daten zu sammeln. Schwieriger ist dies allerdings, wenn dieselben stets im Auslande waren, wo wohl nichts anderes erübrigt, als sich diesfalls an jene politischen Behörden des Auslandes zu wenden, unter deren Augen der Gesuchsteller im Verlaufe der letzten drei Jahre gelebt hat. Niemals darf aber die österreichische Staatsbürgerschaft einem Ausländer verliehen oder auf deren Verleihung eingerathen werden, solange nicht über sein Vorleben auch in politischer Beziehung vollkommen verlässliche und befriedigende Nachweise vorliegen" (Erl. des M. d. J. v. 31. Juli 1851, Z. 3876 M. J.).

[2]) „Wenngleich das der Staatsverwaltung zustehende Recht der Aufnahme von Ausländern in die österreichische Staatsbürgerschaft nicht durch die Berechtigung der Gemeinden zur Aufnahme von Gemeindemitgliedern beschränkt werden kann, so liegt es übrigens doch in der Natur der Sache, daß in der Regel die Voraussetzung gestellt werde: der Bewerber um die österreichische Staatsbürgerschaft habe sich zuvor die eventuelle Zusicherung der Aufnahme in eine österreichische Gemeinde verschafft (Erl. des Min. des Inn. v. 30. August 1850, Z. 18515, n. ö. L. G. B. Nr. 63). Der Erl. des Min. des Inn. v. 19. December 1851, Z. 26508, fordert unter allen Umständen den Nachweis dieser Aufnahmszusicherung als Voraussetzung der Verleihung des österr. Staatsbürgerrechtes. Gestützt auf die im Art. II. des Reichsgemeindegesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und im §. 2 des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, enthaltene Anordnung, dass jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein soll (nicht sein muss), hat jedoch die Praxis die starre Vorschrift des M. E. v. 19. December 1851 durchbrochen. So wurde mit der Sp.-Entscheidung des Minist. des Innern vom 22. Jänner 1886, Z. 18107 ex 1885 (Z. f. V. S. 72), einem gar keine Staatsbürgerschaft besitzenden Petenten das österr. Staatsbürgerrecht „bei den vorwaltenden ausnahmsweisen Verhältnissen" trotz mangelnder Aufnahmszusicherung einer Gemeinde verliehen und die Zuweisung desselben und seiner Familie nach den Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes angeordnet.

Es ist nicht erforderlich, dass in die Aufnahmszusicherungsurkunde einer Gemeinde auch jene Familienmitglieder ausdrücklich einbezogen werden, welche schon vermöge des Gesetzes dem Heimatrechte des Aufzunehmenden folgen, da nach §. 8, al. 3, des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 die Aufnahme in den Heimatverband nicht unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden darf, eine diesbezügliche Zusicherung also überflüssig wäre (Entsch. des Min. des Inn. v. 6. März 1881, Z. 2661; Z. f. V. S. 102). — Gemeinden haben an Ausländer, welche sich um Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft bewerben, bloß das Document über die für den Fall der höheren Orts erfolgten Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft bedingte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband auszustellen (M. E. v. 30. August 1850, Z. 18515; n. ö. Statth.-Vdg. v. 8. September 1850, Z. 35540, L. G. B. Nr. 63). — In der bedingten Zusicherung der Aufnahme von Ausländern in den Gemeindeverband ist sich stets auf den Beschluss des Gemeindeausschusses zu berufen (Erl. der n. ö. Statth. v. 12. December 1850, L. G. B. Nr. 110). Vgl. auch die Gemeindeordnungen. — Mit M. E. v. 25. Jänner 1854, Z. 1379, wurde bemerkt, dass in den von den Gemeindevorstehern ausgefertigten Aufnahmsurkunden zur Aufnahme eines Fremden in ihren Gemeindeverband die Berufung auf den Gemeindebeschluss öfters mangle, und dass eine definitive Aufnahme in den Gemeindeverband vor erlangter österr. Staatsbürgerschaft an einen Ausländer nicht ertheilt werden dürfe, was indirect auch durch den §. 2 des Heimatgesetzes vom 31. December 1863, R. G. B. Nr. 105, vorgeschrieben ist. — Urkunden, durch welche die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband behufs Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft ausgesprochen wird, und zu deren Ausstellung nach §. 33 der Gemeindeordnung die Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses erforderlich ist, müssen im Sinne des §. 52, Abs. 2, der Gemeindeordnung nicht nur mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers und eines Gemeinderathes, sondern auch mit der Fertigung zweier Aus-

der erfolgten Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ist kein allgemeines Erfordernis zur Aufnahme in den österr. Staatsverband[1]); inwieweit einzelnen Staaten gegenüber Abweichungen von dieser Regel platzgreifen, ist aus den nachfolgenden Partien C und D zu entnehmen.

Die Gesuche um Verleihung der Staatsbürgerschaft sind bei den polit. Behörden erster Instanz einzubringen, welche die nöthigen Erhebungen zu pflegen haben.[2]) Die Verleihung selbst steht den polit. Landesbehörden zu, doch ist hinsichtlich politisch bedenklicher Ausländer die Schlussfassung des Ministeriums des Innern einzuholen.[3]) Nach erfolgter Aufnahme in den österr.

---

schussmänner versehen sein (n. ö. Statth. Erl. v. 7. Juni 1877, Z. 15868). — Nach dem Erl. des Min. des Inn. v. 12. Mai 1858, Z. 7673, welcher auch dem §. 8, al. 2, des jetzt geltenden Heimatgesetzes entspricht, steht den Ausländern gegen die Verweigerung der bedingten Aufnahme in den Gemeindeverband kein Recursrecht zu, da über die Aufnahme in den Heimatverband und somit auch über die Aufnahmszusicherung mit Ausschluss jeder Berufung lediglich die betreffende Gemeinde entscheidet. — Die einem fremden Staatsangehörigen unter der Bedingung seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande ertheilte Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband, kann von der betreffenden Gemeinde nicht beliebig widerrufen werden (Erl. des Min. des Inn. vom 21. Nov. 1894, Z. 24271, Z. f. V. 1895 S. 6). — In einem speciellen Falle wurde vom Min. des Inn. die Entscheidung der politischen Landesstelle, mit welcher die einem Ausländer bereits ertheilte Zusicherung der Aufnahme in den österr. Staatsverband widerrufen worden war, behoben und dem Betreffenden die österr. Staatsbürgerschaft in der Erwägung verliehen, dass derselbe die Zusicherung der Aufnahme in den österr. Staatsverband auf Grund der Heimatzusicherung der Gemeinde erhalten und seither die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande erlangt habe, somit die Voraussetzung, unter welcher allein ihm die Zusicherung der Aufnahme in den österr. Staatsverband ertheilt worden war, eingetreten sei (Erl. des Min. des Inn. v. 7. Febr. 1895, Z. 28444 ex 1894). — Zur Anfechtung des Actes der Anerkennung der Staatsbürgerschaft einer Person sind die Gemeinden nicht competent (Erk. d. V. G. H. v. 19. Mai 1892, Z. 1636, Budw. Nr. 6623).

[1]) Das Hofkanzleidecret v. 28. August 1817 (P. G. S. Band 45, Nr. 125, S. 326) ordnet an, es seien jene Einwanderer, welche den Willen und die Eigenschaften haben, die Staatsbürgerschaft zu erlangen, — ohne ihnen die Beibringung der landesherrlichen Entlassung zur Bedingung der Einwanderung zu machen — bloß darauf aufmerksam zu machen, dass sie, um nicht in der Folge in ihren Ansprüchen auf Erfolgung von Erb- oder sonstigem Vermögen einen Nachtheil zu erleiden, um die landesherrliche Entlassung bei Zeiten einzuschreiten haben. — Bezüglich jener militärpflichtigen Ausländer, mit deren respectiven Regierungen „besondere Cartelle zu ihrer Auslieferung“ bestehen, wurde mit Hofkzld. v. 22. März 1832, Pol. G. S. Band 60, Nr. 24, S. 35, Folgendes verordnet: „Die positiven Bestimmungen des österr. bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft für Fremde können den tractatmäßigen somit staatsrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Cartelle mit auswärtigen Regierungen keinen Eintrag thun; diese enthalten aber keine Zeitbeschränkung, bis wann ein Deserteur oder Militärpflichtiger reclamiert werden kann, sie setzen vielmehr, namentlich das Bundes-Cartell (der deutschen Staaten), ausdrücklich fest, daß der Deserteur, auch wenn er sich im fremden Staate ansässig gemacht hätte, auf die erste Requisition ausgeliefert werden müsse. Der Übertreter eines Cartells ist sowohl gegen den Staat, welchen er verläßt, als gegen jenen, in welchen er sich flüchtet, als im Zustande der Schuld zu betrachten und dadurch nicht geeignet, staatsbürgerliche Rechte zu erwerben. Es wird daher erforderlich und zur allgemeinen Richtschnur für die politischen Behörden vorgeschrieben, dass bei Verleihung des Bürger- und Meisterrechts an solche der Militärpflicht unterliegende Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartells-Conventionen bestehen, vorläufig die Beibringung des Auswanderungs-Consenses oder einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht gefordert werden müsse.“ — Eine Zusammenstellung der Deserteurscartelle enthält der Erl. des Min. f. Ldv. v. 17. Juli 1872, Z. 5313/1427 II.

[2]) „Die Staatsbürgerschaft ist ... bei den unteren polit. Behörden anzusuchen, welche die diesfalls nöthigen Erhebungen einzuleiten haben . . .“ (aus dem Punkte 2 des Hofkzld. v. 12. April 1816, bezw. 30. Jänner 1824, Pol. G. S. Band 52, Nr. 12, S. 25).

[3]) „Die bisher dem Min. des Inn. zustehende Verleihung des Rechtes der österr. Staatsbürgerschaft wird von nun an den polit. Landesbehörden (Statthaltereien, Landes-

Staatsverband hat der Aufgenommene bei der polit. Behörde erster Instanz in feierlicher Weise den Staatsbürgereid zu leisten, wobei er über die Bedeutung der ihm zutheil gewordenen Verleihung zu belehren ist. Über die Eidesablegung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem in Eid Genommenen ein Certificat auszufertigen.[1]) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist übrigens auch ohne die Eidesablegung, welche bei Unmündigen ganz unterbleiben oder verschoben werden kann, rechtswirksam.[2]) Auch bei Frauenspersonen kann von der Abnahme des Staatsbürgereides abgesehen werden.[3])

---

regierungen) übertragen. Nur die Aufnahme politisch bedenklicher Ausländer in den österr. Staatsverband bleibt nach wie vor der Schlussfassung des Ministeriums vorbehalten." (Punkt 1 der mit a. h. Genehmigung v. 23. Octob. 1859 erflossenen M. V. v. 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196). — In Betreff der Ermächtigung zur Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an Personen, welche dem geistlichen Stande angehören, sieh Erl. des Min. des Inn. v. 27. December 1874, Z. 4937/M. J.; bezüglich der Aufnahme fremder Ordenspersonen in den Staatsverband sieh auch Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 11. Oct. 1859, Z. 1351, 25. Nov. 1873, Z. 15323, 15. Febr. 1882, Z. 1428, und 17. April 1883, Z. 395 (Z. f. V. 1883, S. 72). — Zur Frage, welche Landesstelle zur Verleihung der Staatsbürgerschaft competent sei, wenn der Einbürgerungswerber bereits im Inlande domiciliert, ist zu erwähnen, dass es constante Praxis des Min. des Inn. ist, die Landesstelle jenes Landes, in dessen Gebiete die die Aufnahmszusicherung ertheilende Gemeinde liegt, zur Entscheidung in derlei Fällen als competent anzusehen (Act des Min. des Inn. Z. 20176 ex 1887).

[1]) „Die Feierlichkeit bei der wirklichen Aufnahme zum Staatsbürger hat darin zu bestehen, dass der neue Staatsbürger ohne Unterschied, ob er von Adel sei oder nicht, zu der betreffenden politischen Behörde vorgeladen, ihm daselbst die Wichtigkeit der erhaltenen Wohlthat und der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Vorzüge lebhaft vorgestellt, ihm gleicher Schutz mit den Eingebornen zugesichert, derselbe an die nunmehrigen Pflichten als wirklicher Staatsunterthan erinnert, und von ihm über die genaue Befolgung derselben der Unterthanseid nach der beiliegenden Formel abgenommen, alles dieses aber in ein eigenes, von dem neuen Staatsbürger zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen und letzterem hierüber ein eigenes Certificat ausgefertigt werde" (Punkt 3 des Hofkzld. v. 12. April 1816, bezw. 30. Jänner 1824, Pol. G. S. Band 52, Nr. 12, S. 25). Im Hofkzld. v. 1. März 1833, Pol. G. S. Band 61, Nr. 28, S. 57, wird das über die Eidesablegung auszufolgende Instrument „Beglaubigungsurkunde" genannt. Die im Hofkzld. v. 12. April 1816, resp. 30. Jänner 1824 berufene Eidesformel lautet in den Originalausdrücken: „Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Eurer Ehre und Treue geloben, dass Ihr von nun an als ein Unterthan dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn . . . . . , Kaiser von Österreich, als Eurem rechtmäßigen Erblandesfürsten und Herrn, nach demselben den aus seinem Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben treu, gehorsam und gewärtig sein, die bestehenden Gesetze genau beobachten und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen k. k. österr. Unterthans pünktlich erfüllen sollet und wollet." — Mit Erl. des Min. des Inn. v. 18. März 1888, Z. 2424 (Z. f. V. 1888, S. 70) wurde es für statthaft erklärt, dass ein in den österr. Staatsverband aufgenommener Officier den Staatsbürgereid bei seiner vorgesetzten Militärbehörde in Ungarn ablege; jedoch sei das über die Eidesleistung zu erfolgende Certificat von der polit. Bezirksbehörde in S. (wo der Fall in Verhandlung stand) auszufertigen.

[2]) „Bei Unmündigen kann zwar die persönliche Ablegung des Unterthanseides nicht stattfinden, allein dieser Eid, sowie die in dem Normativ vom 30. Jänner 1824 (d. i. in dem mehrcitierten Hofkzld. v. 12. April 1816, resp. 30. Jänner 1824, Pol. G. S. Band 52, Nr. 12, S. 26) vorgeschriebene Vorhaltung der Unterthanspflichten ist bloß eine zur Bekräftigung der eingegangenen Verbindlichkeiten eingeführte Feierlichkeit, das Unterthansverhältnis selbst aber wird nicht durch den Eid, sondern durch den zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Partei, welche die Staatsbürgerschaft ansucht, eintretenden Aufnahmsvertrag begründet. Die Unfähigkeit eines Unmündigen zur Ablegung des Unterthanseides kann daher an und für sich seiner Aufnahme in die Staatsbürgerschaft, sobald letztere für ihn von seinen berufenen Vertretern angesucht wird, nicht hinderlich sein, und es kann eben aus dem Grunde, weil der Unterthanseid als eine bloße Feierlichkeit, nicht als eine wesentliche und unerlässliche Bedingung erscheint, keinem Anstande unterliegen, davon in solchen Fällen zu dispensieren, oder dessen Ablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters zu verschieben." (Aus dem Hofkzld. v. 31. März 1831, Z. 7357, n. ö. Prov. G. S. 13. Theil, Nr. 54, S. 111).

[3]) Hofkzld. v. 30. April 1824, Z. 12057, tirol. Prov. G. S. Band 11, S. 285.

Im Falle zur Zeit des Einschreitens eines Ausländers um die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft nicht alle hiezu erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Verleihung gegen Erfüllung der nöthigen Bedingungen vorläufig zugesichert werden, worauf nach Erfüllung dieser Bedingungen die definitive Verleihung erfolgt.[1] Es liegt übrigens im freien Ermessen der Behörde, die Aufnahme in den österr. Staatsverband zu bewilligen oder zu verweigern.[2] Verweigert eine Landesstelle die nachgesuchte Aufnahme, so ist die Berufung an das Ministerium des Innern zulässig.[3])

Bei Verleihung des Staatsbürgerrechtes an einen Ausländer, welcher dem Adelsstande anzugehören behauptet, ist der Nachweis des behaupteten Adels zu fordern und zu prüfen.[4])

Wer im wehrpflichtigen Alter einwandert und das Staatsbürgerrecht erwirbt, hat die seinem Lebensalter entsprechende Wehrpflicht zu erfüllen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seiner früheren Heimat nachgekommen ist.[5])

d) Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Wiederaufnahme in den Staatsverband. Dieser Fall der Erwerbung tritt ein, wenn eine Person, welche die österr. Staatsbürgerschaft verloren hat, infolge von Staatsverträgen wieder übernommen werden muss, oder wenn jemand, der früher österr. Staatsbürger war, in den österr. Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehrt und seine Übernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden kann.[6]) Vergl. hiezu die nachfolgenden Partien B und D.

---

[1]) Laut Erl. des Min. des Inn. v. 16. Juni 1885, Z. 28701, ist der Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen unmittelbar bei der Landesstelle zu überreichen, welche die definitive Aufnahme in den Staatsverband bewilligt. Die niederösterreichische Statthalterei hat jedoch mit dem Erl. v. 6. October 1892, Z. 66301, die politischen Bezirksbehörden ermächtigt, Personen, welchen die Statthalterei die Aufnahme in den Staatsverband gegen Nachweis der Erfüllung bestimmter Bedingungen zugesichert hat, nach Erbringung dieses Nachweises im Namen der Statthalterei die Staatsbürgerschaft definitiv zu verleihen, ihnen sonach den Staatsbürgereid abzunehmen und die erfolgte Eidesablegung auf dem Verleihungsdecrete zu bestätigen, das Eidesprotokoll aber der Statthalterei vorzulegen.

[2]) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft vor Ablauf von zehn Jahren (gegenwärtig auch nach Ablauf von zehn Jahren — vgl. S. 922) ist Gnadensache (Hofkzld. v. 29. Juli 1813, Pol. G. S. Bd. 41, S. 41).

[3]) Erl. des Min. des Inn. v. 7. Juli 1868, Z. 1723.

[4]) Bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an adelige Ausländer obliegt der Landesstelle die Pflicht, „immer zugleich den Ausweis des behaupteten Adels zu fordern und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Acten hieher zur Entscheidung vorzulegen, damit nicht jemand für adelig angesehen werde, der es nicht ist; doch muss der Adel solcher Individuen von Regierern ordentlicher Staaten, von Kurfürsten oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals vom Reichsoberhaupte das Recht zu adeln (die sogenannte Comitiva major) verliehen war" (aus dem auf Grund der a. h. Entschl. v. 6. Februar 1838 erflossenen Hofkzld. v. 12. Juni 1838, Pol. G. S. Band 66, Nr. 77, S. 230).

[5]) Vergl. §. 10 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, und §§. 10 und 17 der M. V. v. 15. April 1889, R. G. B. Nr. 45 (Wehrvorschriften 1. Theil).

[6]) Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, infolge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österr. Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren und kann deren Übernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das Heimatrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte (§. 16 des Heimatges. v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105). — Dieser Fall der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft tritt auch dann ein, wenn eine Inländerin durch Verehelichung mit einem Ausländer die österr. Staatsangehörigkeit verloren, aber keine andere Staatsbürgerschaft erlangt hatte (weil der Gatte kein nachweisbares Staatsbürgerrecht besaß) und nach dem Tode des Gatten ihr früheres österr. Heimatrecht reclamiert. Das eheliche Kind der reclamierenden Witwe kann jedoch in diesem Falle als österr. Staatsbürger nicht anerkannt werden (sieh praktischen Fall in der Z. f. V., Jahrg. 1888, S. 55).

e. Erwerbung der Staatsbürgerschaft im Wege der Rechtsfolge.

Im Wege der Rechtsfolge erwirbt die österr. Staatsbürgerschaft:

α) eine Ausländerin, welche einen österr. Staatsangehörigen ehelicht [1];

β) die Ehegattin eines Ausländers, welcher das österr. Staatsbürgerrecht erwirbt [2], wenn die Ehe nicht gerichtlich geschieden (oder getrennt) ist [3];

γ) das minderjährige eheliche Kind eines Ausländers, welcher das österr. Staatsbürgerrecht erwirbt [4], falls dem Kinde nicht die fremde Staats-

[1] „Seine k. k. Majestät haben nachträglich zu den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzten Arten, die österr. Staatsbürgerschaft zu erwerben, und in Übereinstimmung mit dem §. 32 desselben, und mit dem §. 19 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 durch a. h. Entschl. v. 26. Jänner 1833 zu bestimmen geruht, daß die österr. Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem österr. Staatsbürger erworben werde" (Hofkzld. v. 23. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2557, Pol. G. S. Band 61, Nr. 20, S. 27). — Die Frau kann sich die frühere ausländische Staatsbürgerschaft nicht vorbehalten (Hofd. v. 10. Juni 1835, Z. 14886, J. G. S. Nr. 31, und Galiz. Prov. G. S. Bd. 18, S. 488). — Eine von einem österr. Unterthan im Auslande mit einer Ausländerin (Schweizerin) geschlossene, nach den dortigen Gesetzen giltige Civilehe ist auch für Österreich giltig und hat die Rechtsfolge der Erwerbung des Heimatrechtes durch die Frau, da nach §. 37 a. b. G. B. Rechtsgeschäfte, welche österr. Staatsbürger mit Ausländern im Auslande eingehen, nach dem Gesetze des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen sind, und die Beschränkung des §. 4 nur die persönliche Handlungsfähigkeit des österr. Staatsbürgers betrifft, welche, wenn die Rechtshandlung in den österr. Ländern rechtliche Folgen hervorbringen soll, nach dem österr. Rechte zu beurtheilen ist (Erk. d. V. G. H. v. 13. December 1882, Z. 2472, Budw. Nr. 1590).

[2] Arg. aus §. 92 a. b. G. B. u. §. 11, al. 1, des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105.

[3] Die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an einen Ausländer erstreckt sich nicht auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin (Erl. des Min. des Inn. vom 19. Februar 1876, Z. 531). Der mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 19. Februar 1876, Z. 531, erfolgte Ausspruch, wonach die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an einen Fremden sich auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin nicht erstreckt, hat auch auf Akatholiken Anwendung zu finden (Erl. des Min. des Inn. v. 31. Mai 1876, Z. 6359, Z. f. V. 1876, S. 141).

[4] „Sobald ein Ausländer auf was immer für eine Art die österr. Staatsbürgerschaft erhält, müssen auch alle seine Kinder als Inländer betrachtet . . . werden" (aus dem Hofkzld. v. 17. December 1817, Pol. G. S. Band 45, Nr. 161, S. 389). — Mit dem Erl. v. 14. October 1869, Z. 16603 (Z. f. V. 1869, S. 186), gab das Min. des Inn. einem Recurse wegen Verweigerung der Aufnahme in den österr. Staatsverband keine Folge, „weil sich der Recurrent, der sich aus der Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft nothwendigerweise ergebende Folge, dass auch die minderjährigen Kinder an der Staatsbürgerschaft des ehelichen Vaters theilnehmen, nicht unterziehen will". Mit dem Erl. v. 5. December 1869, Z. 17311 (Z. f. V. 1870, S. 18), erklärte das Ministerium des Innern: „Allein ebenso ausgemacht ist der Grundsatz, dass bei Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft durch einen Ausländer dessen minderjährige eheliche Kinder gleichfalls Österreicher werden. Dieser Grundsatz steht so fest, dass, wenn ein Ausländer bei dem Ansuchen um Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft seine minderjährigen Kinder ausnehmen wollte, einem solchen Ansuchen keine Folge gegeben werden könnte (vergl. übrigens diesbezüglich die folgende Fußnote). — Dem Albert L. und seinen minderjährigen Kindern mit Ausnahme des Sohnes Alfons, den sein Vater bei Bewerbung um die österr. Staatsbürgerschaft nicht namhaft gemacht hatte, wurde das österr. Staatsbürgerrecht verliehen. Später kam die Staatsangehörigkeit des Alfons L. zur Frage. Laut einer der n. ö. Statthalterei mit Tergale v. 13. Mai 1889, Z. 2845, mitgetheilten Note an das Min. für L. V. erklärte das Ministerium des Innern, es erachte den Alfons L. im Hinblicke auf den Grundsatz, dass bei Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft durch einen Ausländer dessen minderjährige ehelichen Kinder gleichfalls Österreicher werden, als österr. Staatsangehörigen. — „Über die Anfrage einer Landesstelle hat die vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen die einstimmige Erklärung zu erlassen befunden: dass in dem Falle, wo ein Ausländer die österr. Staatsbürgerschaft nach der Vorschrift des §. 29 oder des §. 30 des bürgerl. Gesetzbuches erlanget, die zur Zeit der Bewerbung bereits großjährigen Kinder desselben Ausländers dadurch die österr. Staatsbürgerschaft nicht zugleich erlangen" (Hofkzld. v. 30. August 1832, Pol. G. S. Band 60, Nr. 122, S. 239).

bürgerschaft vorbehalten wird, bezw. kraft bestehender Staatsverträge vorbehalten bleiben muss[1]);

δ) das minderjährige uneheliche Kind einer Ausländerin und eines österr. Staatsangehörigen, wenn es legitimiert wird.[2])

Das eheliche Kind einer ausländischen Witwe, welche durch Wiederverehelichung mit einem Österreicher oder selbständig die österr. Staatsbürgerschaft erwirbt, folgt der Mutter nicht in dieselbe[3]); desgleichen nicht das uneheliche Kind einer Ausländerin, welche durch Verehelichung mit einem Österreicher, der nicht der Vater des Kindes ist, oder selbständig die österr. Staatsbürgerschaft erwirbt.[4])

---

[1]) Die Zulässigkeit eines solchen Vorbehaltes, bezw. einer solchen Ausnahme hat das Min. des Inn. in Fällen (Acte Z. 1638/M. J. ex 1889 u. Z. 6085 ex 1889) anerkannt, in welchen minderjährige Söhne des in den österr. Staatsverband Aufzunehmenden, bezw. Aufgenommenen kraft bestehenden Staatsvertrages zur Erlangung des österr. Staatsbürgerrechtes, die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande hätte nachweisen müssen. Vgl. diesbezüglich die nachfolgende Partie D.

[2]) „Der Fall, dass dasselbe (das Kind) durch Verehelichung des unehelichen inländischen Vaters mit der ausländischen Mutter legitimiert und dadurch auch österreichischer Staatsbürger werde, ist nur eine nothwendige Folge des Grundsatzes, dass solche legitimierte den ehelich geborenen Kindern gleichgehalten werden, und letztere als Österreicher angesehen werden müssen, wenn ihre Mutter auch eine Ausländerin war" (aus dem Erl. des Min. des Inn. v. 6. December 1850, Z. 25418, kundgemacht mit Erl. der n. ö. Statth. v. 14. Februar 1851, L. G. B. Nr. 42). — Mit dem Erl. v. 8. März 1892, Z. 4692, eröffnete das Min. des Inn. der böhm. Statthalterei, es habe in einer an das Justizministerium gerichteteten Note erkannt, dass ein gewisser Emil Josef D., unehelich geborener Sohn einer sächsischen Staatsangehörigen und eines Österreichers durch die in Sachsen giltig geschlossene Ehe der Eltern legitimiert wurde und somit die österr. Staatsbürgerschaft erwarb.

Laut Actes des Min. des Inn., Z. 10980 ex 1886 wurde das uneheliche Kind einer Österreicheriu und eines italienischen Staatsangehörigen per rescriptum Seiner Majestät des Kaisers von Österreich legitimiert. Hiebei wurde von allen betheiligten Ministerien übereinstimmend constatiert, dass der Legitimierte durch die erfolgte Legitimation die österr. Staatsbürgerschaft verloren und (dem auch die kgl. ital. Regierung zugestimmt hatte) das italienische Staatsbürgerrecht erworben habe. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass der Fall auch umgekehrt die analoge Wirkung hervorgerufen hätte, wofern die Legitimation per rescriptum principis nach österr. Recht als giltig anerkannt worden wäre. Vergl. übrigens auch den §. 6, al. 3 des Heimatgesetzes. — Der Übergang der österr. Staatsbürgerschaft auf den Legitimierten im Falle der Legitimation nach §. 160 a. b. G. B. dürfte außer Frage stehen.

[3]) Durch die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an eine ausländische Witwe entsteht kein anderes Verhältnis, als wenn dieselbe sich mit einem Österreicher verehelichen würde, in welchem Falle sie die österr. Staatsbürgerschaft erlangen würde und jene ihrer minderjährigen Kinder aus der früheren Ehe unberührt bliebe (Entsch. des Min. des Inn. v. 24. April 1877, Z. 2904, Z. f. V. 1877, S. 130).

[4]) „Die k. bayrische Regierung hat an das k. k. Ministerium des Äußern die Frage gestellt, inwieferne nach der bisherigen österr. Gesetzgebung das minderjährige uneheliche Kind einer Ausländerin in den österr. Staatsverband tritt, wenn dessen Mutter erst nach seiner Geburt die österr. Staatsbürgerschaft erwirbt. Das k. k. Min. des Inn. hat sich nun laut Erl. v. 6. December 1850, Z. 25418, im Einklange mit jenem der Justiz, nach Erwägung der Bestimmungen des Art. (recte §.) 28 und darauf folgenden, dann 155, 165—171 des Civilgesetzbuches (a. b. G. B.) bewogen gefunden, der k. bayrischen Regierung in Beantwortung obiger Anfrage erklären zu lassen: dass nach der bestehenden Gesetzgebung uneheliche Kinder einer Ausländerin fremde, einer Inländerin aber österr. Staatsbürger sind, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des unehelichen Vaters und auf den Ort der Geburt. Da der Art. (recte §.) 28 des C. G. B. (a. b. G. B.) die Erwerbung dieses Staatsbürgerrechtes an die Geburt knüpft, und uneheliche Kinder nicht gleiche Rechte mit den ehelichen genießen, so kann andererseits auch das durch die uneheliche Geburt ihnen erworbene Staatsbürgerrecht nicht bloß durch einen späteren Übertritt ihrer unehelichen Mutter in eine andere Staatsangehörigkeit verloren gehen. Die Staatsbürgerschaft der Mutter zur Zeit der Geburt ist daher entscheidend, und das uneheliche Kind kann somit eine neue Staatsbürgerschaft nur durch eigene Erwerbung erlangen" (Erl. der n. ö. Statth. v. 14. Februar 1851, L. G. B. Nr. 42 — der Schluss dieses Erl. ist in der Fußnote 2 auf

Durch Adoption wird die österreichische Staatsangehörigkeit nicht begründet.[1])

B. Allgemeine Vorschriften über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Nach §. 32 des a. b. G. B. wird „der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer durch die Auswanderungsgesetze bestimmt." An dieser in begrifflicher Beziehung grundlegenden Bestimmung ist seither eine Änderung nicht eingetreten. Sonach sind nach österreichischem Recht die Begriffe „Verlust der Staatsbürgerschaft" und „Auswanderung" so enge miteinander verknüpft, dass die Fälle, in welchen das österr. Staatsbürgerrecht verloren geht, nur an der Hand der über die Auswanderung bestehenden Vorschriften construiert werden können.

Das Wesen und die Folgen der Auswanderung wurden mit dem Patente v. 24. März 1832, J. G. S. Nr. 2557 (Hofkzld. v. 2. April 1832, Pol. G. S. Band 60, Nr. 34, S. 71) festgesetzt. Die in diesem Patente normierten Grundregeln wurden jedoch sehr wesentlich alteriert durch den Art. IV des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 (über die allgem. Rechte der Staatsbürger), welcher im dritten Absatze erklärt: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt." Soweit indessen die Bestimmungen des Patentes v. 24. März 1832 zu diesem staatsgrundgesetzlich proclamierten Principe nicht im Widerstreite stehen, sind sie bei Abgang eines neueren Gesetzes über die Auswanderung noch heute als maßgebend zu betrachten.[2])

Das Patent v. 24. März 1842 setzt im I. Hauptstücke den Begriff der Auswanderung fest[3]), handelt im II. Hauptstücke von der gesetzlichen Auswanderung, im III. Hauptstücke von der unbefugten Auswanderung, im IV. Hauptstücke von den Wirkungen der Auswanderung, im V. Hauptstücke von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten, im VI. Hauptstück von den mit einem Ausländer verheirateten Unterthaninnen.[4])

S. 931 enthalten). — Ungeachtet dieser damals im Hinblick auf den §. 1, lit. b (sieh I. Band, S. 276) des allgemeinen Wirkungskreises der Ministerien und den J. M. E. v. 30. Juni 1852, Z. 7752, als authentisch anzusehenden Interpretation ist in der Theorie die Frage streitig, ob eine Ausländerin bei Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft dieselbe auf ihre minderjährigen unehelichen Kinder übertrage oder nicht. Vergl. Dr. Burckhard in der Z. f. V. 1884, S. 63.

[1]) Arg. §§. 182 und 183 a. b. G. B. und §. 6, Schlussalinea des Heimatgesetzes: „Durch Annahme an Kindesstatt . . . wird das Heimatrecht nicht begründet". Vergl. übrigens Hfkzld. v. 5. November 1814, J. G. S. Nr. 1108, welches besagt: „. . . . wenn in dem §. 183 a. b. G. B. Wahlkinder den ehelichen gleichgestellt werden, gilt dieses nach dem ausausdrücklichen Inhalte dieses Paragraphen nur von dem rechtlichen Verhältnisse des Adoptiv-Vaters zu dem angenommenen Kinde . . . ." — In der Note des Staatsministeriums an das Min. des Äußern v. 3. December 1862, Z. 24693, wurde ausdrücklich betont, dass die österr. Staatsbürgerschaft durch Adoption nicht begründet werde.

[2]) Art. IV des St. G. G. v. 21. December 1867 setzt ein Gesetz voraus über die Bedingungen des Erwerbs, der Ausübung und des Verlustes der Staatsbürgerschaft. Da ein solches Gesetz bisher nicht erflossen ist, so muß noch immer das Patent v. 24. März 1832, insoweit es eben mit dem Art. IV des St. G. G. im Einklange steht, als maßgebend betrachtet werden (aus dem Erk. des Ob. Ger.- u. Cass.-Hofes v. 16. Mai 1876, Z. 4663, Glas.-Ung. 6141).

[3]) I. Hauptstück. §. 1. Als ein Auswanderer ist derjenige anzusehen, der aus den österreichischen Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren. Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche, oder eine unbefugte.

[4]) Die übrigen Hauptstücke des Patentes (VII bis XII), welche von der Rehabilitierung,

Zur gesetzlichen Auswanderung war die Entlassung aus der österr. Staatsbürgerschaft erforderlich[1]); die Auswanderung wurde perfect und hatte den Verlust des österr. Staatsbürgerrechtes zur Folge, wenn der Auswanderungswerber von der erhaltenen Bewilligung Gebrauch gemacht und seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hatte.[2]) War der Auswanderungswerber nicht eigenberechtigt, so war das Gesuch um die Auswanderungsbewilligung durch seinen gesetzlichen Vertreter einzubringen.[3]) Hatte der Auswanderer Familie, so waren die Mitglieder derselben, welche mit auswandern sollten, in dem Gesuche (u. bezw. in dem Consense) zu bezeichnen.[4])

Als unbefugter Auswanderer war derjenige anzusehen, welcher sich ohne Auswanderungsbewilligung in das Ausland begab und hiebei durch ausdrückliche Erklärung oder durch bestimmte taxativ (nicht demonstrativ) aufgezählte Acte den Vorsatz zu erkennen gab, nicht mehr nach Österreich zurückzukehren.[5]) Der un-

---

der unbefugten Abwesenheit, von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte und unbefugt Abwesende handeln und mit „Vorübergehenden Anordnungen" schließen, sind völlig obsolet geworden. — Mit dem Erl. des Minist. des Innern v. 28. Mai 1890, Z. 2430 (an die Statthalterei in Lemberg) wurden die Erkenntnisse der unteren Instanzen, betreffend die Auferlegung von Geldstrafen wegen der durch das passlose Überschreiten der Reichsgrenze begangenen Übertretung des §. 24 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 sowie des §. 3 der Passvorschriften v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, nur hinsichtlich der Übertretung der Passvorschriften aufrecht erhalten. Zur Begründung bemerkte das Ministerium: „Vorerst konnte in dem Thatbestande nicht neben der Übertretung des §. 3 der M. K. v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, zugleich auch noch eine Übertretung des §. 24 des Auswanderungspatentes angenommen werden, weil es mit Rücksicht auf den Art. 4 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 142, infolge dessen der Aufenthalt im Auslande im allgemeinen an keine besondere behördliche Bewilligung mehr gebunden erscheint, dermal eine unbefugte Abwesenheit in dem Sinne, wie sie im Auswanderungspatente gemeint ist, nicht mehr gibt; dagegen wäre sich umsomehr nur auf eine Verfällung wegen Außerachtlassung der M. K. v. 10. Mai 1867 zu beschränken gewesen, als in dieser Kundmachung, wie bereits der Eingang derselben ausdrücklich hervorhebt, die derzeit bestehenden passpolizeilichen Vorschriften zusammengefasst sind, weshalb es auch schon aus diesem Grunde unstatthaft war, die Passlosigkeit des Grenzübertrittes auch noch mit anderen Bestimmungen zu verfolgen." — Sieh übrigens auch Erk. des Reichsgerichtes v. 14. Jänner 1890, Z. 4, Hye Nr. 479, wonach in der Verweigerung eines Reisepasses in das Ausland eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes der Freizügigkeit nicht enthalten ist.

[1]) II. Hauptst. §. 2. Wer auswandern will, muss die Bewilligung um die Entlassung aus der öster. Staatsbürgerschaft . . . bei der Landesstelle ansuchen. . . .

[2]) IV. Hauptst. §. 9. Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österr. Unterthanen und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

Nach §. 1 des Patentes v. 24. März 1832 ist als Auswanderer nur derjenige österr. Unterthan anzusehen, der sich aus dem österr. Staate in einen auswärtigen Staat mit dem Vorsatze begibt, nicht wieder zurückzukehren. Dass unter diesem „sich begeben" in einen auswärtigen Staat nicht etwa eine bloß vorübergehende Reise dahin, sondern wenigstens das Aufschlagen des ordentlichen Wohnsitzes oder das Erwerben der Staatsbürgerschaft daselbst verstanden werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, weil ja eben nur das Aufschlagen des ordentlichen Wohnsitzes im Auslande, beziehungsweise das Erwerben einer anderen Staatsbürgerschaft, den Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren, erkennen lässt (Erk. des O. G. H. v. 16. Mai 1876, Z. 4663, Gl.-Ung. Nr. 6141).

[3]) II. Hauptst. §. 3. Das Gesuch muss enthalten: a) den Beweis, dass die bittstellende Person selbständig ist und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen. . . .

[4]) II. Hauptst. §. 3. Das Gesuch muss enthalten: a) . . . b) wenn sie (die bittstellende Person) eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienmitglieder beiderlei Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen; . . .

[5]) III. Hauptst. §. 6. Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, sind als unbefugte Auswanderer an-

befugte Auswanderer wurde des österr. Staatsbürgerrechtes erst dann verlustig, wenn gegen ihn ein Schuldspruch wegen unbefugter Auswanderung erflossen war.[1])

Die minderjährigen, vor dem Urtheilsspruch geborenen Kinder eines unbefugt Ausgewanderten verloren die österr. Staatsbürgerschaft nicht ipso jure, sondern nur dann, wenn sie ein anderes Staatsbürgerrecht erlangten oder wenn sie binnen bestimmten Fristen nach erreichter Großjährigkeit nicht erklärten, ihr Domicil wieder in Österreich nehmen zu wollen und dies dann auch wirklich thaten.[2])

Eine Inländerin, welche einen Ausländer ehelichte, verlor das österr. Staatsbürgerrecht.[3])

Untersucht man, inwieweit die erörterten, in den Hauptstücken I bis VI des

---

zusehen. §. 7. Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt: a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militärstellen ohne besondere hiezu erhaltene Bewilligung; b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut, oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert; c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes an zu rechnen; d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze lit. c angeführten Bedingungen nicht eintreten; e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen, auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte oder mit einem individuellen und kundgemachten Decrete, unter Bestimmung einer verfänglichen Frist, und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied statt.

[1]) IV. Hauptst. §. 10. Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen; . . . — Nach dem Auswanderungspatente vom 24. März 1832 trat der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen unbefugter Auswanderung nur bei jenen ein, welche mittelst Erkenntnisses der unbefugten Auswanderung schuldig erkannt worden waren (E. d. V. G. H. v. 11. Dec. 1884, Z. 2788, Budw. Nr. 2322).

[2]) V. Hauptst. §. 16. Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österr. Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österr. Staatsbürgerschaft und ihre erblichen Rangs- und Standesverhältnisse nicht. Diese Rechte werden ihnen auch noch durch 10 Jahre nach erreichter Großjährigkeit, solange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen 10 Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die österr. Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurückkehren, und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen. §. 18. Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

[3]) VI. Hauptst. §. 19. Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheiraten, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hiedurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen. §. 20. Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin, wieder erwerben.

Gegen eine gesetzliche Bestimmung, wie jene ist, daß die Gattin dem Stande des Mannes zu folgen habe, findet kein Vorbehalt statt; daher kann eine österr. Unterthanin, welche einen Ausländer heiratet, sich die österr. Staatsbürgerschaft auf keine Weise vorbehalten (a. h. Entschl. v. 3. Juni 1835, Hofkzd. v. 10. Juni 1835, J. G. S. Nr. 31).

Auswanderungspatentes enthaltenen Bestimmungen noch gegenwärtig zu Recht bestehen, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

Durch das Staatsgrundgesetz über die allgem. Rechte der Staatsbürger wurde die Auswanderungsfreiheit als Regel und als einzige Ausnahme dieser Regel die Beschränkung der neu gewährten Freiheit durch die Wehrpflicht proclamiert. Wer jedoch dieser Beschränkuug zuwiderhandelt, vergeht sich nicht gegen die Auswanderungsvorschriften, sondern gegen die Wehrvorschriften.[1]) Eine „unbefugte Auswanderung“ im Sinne des Patentes vom 24. März 1832 besteht daher nicht mehr, und es kann somit folgerichtig auch von einer „befugten“ Auswanderung keine Rede mehr sein. Allein Correlate dieser beiden Arten der Expatriierung sind einerseits in der Auswanderung, welche unter Anmeldung bei der Behörde und unter Bescheinigung von Seite dieser letzteren über den erfolgten Austritt aus dem österr. Staatsverband vor sich geht[2]),

---

[1]) „Wehrpflichtige Civilpersonen, die ohne Bewilligung auswandern, handeln zwar ihren staatsbürgerlichen Pflichten entgegen, aber nur dadurch, dass sie sich der Wehrverpflichtung entziehen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann gegen sie mit einem Erkenntnisse wegen unbefugter Auswanderung und mit der Einleitung des dahin abzielenden Verfahrens nicht mehr vorgegangen, und es darf nicht übersehen werden, dass durch die Anerkennung der fremdländischen Staatsangehörigkeit deren Einreihung in das Heer, im Falle ihrer Betretung, rechtlich unmöglich würde, dass daher eine derartige Verurtheilung im öffentlichen Interesse nicht gelegen wäre. Solche Auswanderer treffen daher nicht mehr die Rechtsfolgen des Auswanderungspatentes v. 24. März 1832, sondern die Folgen des Heeresergänzungs- (Wehr)-Gesetzes“ (aus dem Erl. des Min. des Inn. v. 3. Juni 1868, Z. 7201).

[2]) Das Patent v. 24. März 1832 über die Auswanderung kann allerdings nunmehr, nachdem die Freiheit der Auswanderung für österreichische Staatsbürger von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist (St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, Art. 4), in vielen seiner wesentlichen Bestimmungen nicht mehr zur Anwendung kommen und es macht sich das Bedürfnis geltend, im Wege des Gesetzes zu bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren werde. Insolange aber die in der Vorbereitung befindliche Regelung dieser Angelegenheit im Wege des Gesetzes nicht erfolgt ist, kann es keinem Anstande unterliegen, dass darum nachsuchenden Staatsbürgern, wenngleich ihre Auswanderungsfreiheit von Staatswegen nicht beschränkt ist, die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft von der hiezu competenten Landesstelle ertheilt werde, weil in einer derartigen Bewilligung eine Beschränkung der ihnen gewährleisteten Freiheit der Auswanderung nicht gefunden werden kann, es für dieselben aber sehr wertvoll, ja nothwendig sein mag, die erfolgte Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande zu erweisen (Entsch. des Min. des Inn. v. 19. März 1868, Z. 1088, L. G. B. für Tirol Nr. 29, Z. f. V. S. 78). — Aus Anlass einer Anfrage über den Einfluss des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, wonach die Freiheit zur Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, auf die Wirksamkeit des Auswanderungspatentes v. 24. März 1832, wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 3. Juni 1868, Z. 7201, L. G. B. für Tirol Nr. 38, Folgendes eröffnet: Die angeführte Bestimmung des Staatsgrundgesetzes ist allerdings derzeit schon von Organen der Regierung zur Anwendung zu bringen, und es folgt hieraus, daß die Bestimmungen des Auswanderungspatentes als vielfältig abgeändert angesehen werden müssen. Nachdem das Gesetz jedem nicht wehrpflichtigen Staatsbürger die Freiheit einräumt, aus dem Rechtsverhältnisse der Staatsbürgerschaft auszuscheiden, so ist der Satz des §. 2 des Auswanderungspatentes in seiner Allgemeinheit nicht mehr zu Recht bestehend. Nicht wehrpflichtige Personen männlichen Geschlechts und Frauenspersonen, welche auswandern wollen, können zwar durch andere als staatsrechtliche Gründe hierin rechtlich behindert sein; aber die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft anzusuchen, sind sie nicht mehr verpflichtet, und wenn sie von der ihnen eingeräumten Freiheit Gebrauch machen, so sind sie nicht als unbefugte Auswanderer zu behandeln und können von den Folgen, welche das Auswanderungspatent auf die unbefugte Auswanderung verhängt, nicht mehr getroffen werden. Wenn aber ein österreichischer Staatsbürger, dessen Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht beschränkt ist, um den Auswanderungsconsens sich bewirbt, so ist ihm in der Erwägung, dass in mehreren Staaten die Aufnahme in den Staatsverband von der Entlassung aus der bis-

und andererseits in der Auswanderung ohne vorherige Anmeldung noch zur Zeit vorhanden. Es liegt im Gesetze kein Grund zur Annahme vor, dass die erstgedachte dieser beiden Auswanderungsarten, nämlich die vorher angemeldete und

herigen Staatsangehörigkeit abhängt, dieser Consens nicht zu verweigern, sondern in der Form zu ertheilen, dass gesagt wird, der betreffende Auswanderer sei aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden. — Nach Art. IV des Staatsgrundgesetzes über die allgem. Rechte der Staatsbürger ist die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Österr. Staatsbürger, welche nicht wehrpflichtig sind, bedürfen daher, wenn sie auswandern wollen, hiezu keiner förmlichen Bewilligung, und es ist denselben über ihr Ansuchen bloß eine Bescheinigung in der Form zu ertheilen, dass der betreffende Auswanderer aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden sei. Zur Ausfertigung solcher Bescheinigungen im Namen des Statthalters (Landeschefs) werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften ermächtigt. Bezüglich jener mit eigenen Statuten versehenen Orte jedoch, in welchen die Geschäfte der polit. Behörden erster Instanz von der Gemeinde besorgt werden, bleibt die Ausstellung der erwähnten Bescheinigung dem Statthalter (Landeschef) vorbehalten (Erl. des Min. des Inn. v. 5. Sept. 1868, Z. 4131/M. J., in der Form, wie derselbe von der galiz. Statthalterei sub L. G. B. Nr. 23 ex 1869 bekanntgemacht wurde). — Das Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlasses v. 22. Nov. 1877, Z. 14359, mit Zustimmung des Ministeriums des Innern angeordnet, dass in den von nicht wehrpflichtigen Personen behufs der Auswanderung angesuchten Entlassscheinen, für den Fall, wenn solche Personen bereits im wehrpflichtigen Alter stehende Söhne haben, welchen nicht zugleich die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande bewilligt wird, stets die Ausnahme solcher Söhne ersichtlich zu machen sei. — Mit dem Erlasse des k. k. Min. des Inn. vom 3. Juni 1868, Z. 7201, wurde die Form der Entlassungscertificate für jene österr. Staatsbürger, deren Auswanderungsfreiheit nicht durch die Wehrpflicht beschränkt ist, dahin festgesetzt, dass in dem Certificate gesagt werde, der betreffende Auswanderer sei aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden. Nachdem diese Fassung der Entlassungscertificate auch für alle jene Fälle vollkommen ausreichend ist, in welchen ein wehrpflichtiger Auswanderer zum Behufe der Auswanderung einer besonderen Bewilligung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und beziehungsweise des Reichskriegsministeriums bedarf, da die Ausfertigung der Entlassungscertificate ohnehin von der vornerwähnten Auswanderungsbewilligung abhängig ist, so wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) angewiesen, auch für wehrpflichtige Auswanderer, wenn sie sich über die vom k. k. Min. für Landesvertheidigung und beziehungsweise vom Reichskriegsministerium erhaltene besondere Bewilligung ausgewiesen haben werden, die Entlassungscertificate in der gleichen Fassung wie für nicht wehrpflichtige Auswanderer auszufertigen. Entlassungscertificate haben selbstverständlich nur für jene Personen Giltigkeit, welche in denselben namentlich und mit Angabe ihres Geburtsjahres angeführt sind (Erl. des Min. für Ldvthdg. v. 3. August 1880, Z. 2839/579 II). — Aus Anlass einer Anfrage in Betreff der Form der Certificate, die in Fällen der Auswanderung österreichischer Staatsangehöriger in das deutsche Reich auszufertigen sind, wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) in Abänderung der in dem h. o. Erl. v. 13. Mai 1877, Z. 5954, rücksichtlich des Wortlautes dieser Certificate ertheilten Weisung zur Darnachachtung eröffnet, dass die mit den hierortigen Erlässen v. 3. Juni 1868, Z. 7201, und v. 5. September 1868, Z. 4131 M. J., festgestellte Fassung der Certificate für die nicht wehrpflichtigen Auswanderer, nach welcher zu erklären ist: „der betreffende Auswanderer sei aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden“ — ohne Unterschied des Staates, wohin die Auswanderung erfolgt, zu gelten und daher diese Fassung auch bei Auswanderungen in das deutsche Reich zur Anwendung zu kommen hat. Eine gleiche Fassung derartiger Certificate wurde mit dem Erl. des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 3. August 1880, Z. 2839, auch für die wehrpflichtigen Auswanderer, wenn sich dieselben mit der vom genannten Ministerium, beziehungsweise vom k. und k. Reichskriegsministerium erhaltenen besonderen Bewilligung ausgewiesen haben, angeordnet und hat nunmehr hinsichtlich der in Rede stehenden Certificate nur die oberwähnte Form für alle, sowohl wehrpflichtige als nicht wehrpflichtige Auswanderer in das gesammte Ausland zu gelten (Erl. des Min. des Inn. v. 15. Nov. 1881, Z. 7190). — Infolge eines vorgekommenen Falles, in welchem eine Bezirkshauptmannschaft anlässlich der Ausstellung eines Entlassungscertificates für einen Auswanderer irrthümlich auf die im h. o. Erlasse vom 13. Mai 1877, Z. 5954, angedeutete Form „dass dem Austritte des Entlassungswerbers aus dem österr. Staatsverbande kein Hindernis im Wege stehe“ — zurückgriff, findet das Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem k. k. Min. für Landesvertheidigung die k. k. Statthalterei (Landesregierung) aufzufordern, den Unterbehörden die in dem Erlasse

unter Bescheinigung des erfolgten Austrittes aus dem Staatsverbande vollzogene Auswanderung, nicht von den gleichen Folgen begleitet sein sollte, wie solche die befugte Auswanderung nach §. 9 (sieh Fußnote 2 auf S. 933) des Patentes v. 24. März 1832 nach sich zog. Aus dieser Erwägung ergibt sich der Schluss: Wer die Auswanderung bei der Behörde anmeldet, sich den Austritt aus dem österr. Staatsverbande bescheinigen läßt und sonach sein Domicil thatsächlich in das Ausland verlegt, verliert das österr. Staatsbürgerrecht, und zwar auch dann, wenn er keine andere Staatsbürgerschaft erwirbt und

---

des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. August 1880, Z. 2839, und in den h. o. Erl. v. 14. September 1883, Z. 11755, beziehungsweise v. 15. November 1881, Z. ad 7190, gegebenen Weisungen in Erinnerung zu bringen, wonach die Fassung des Entlassungscertificates ohne Unterschied des Staates, wohin die Auswanderung erfolgt, zu lauten hat: „der betreffende „Auswanderer sei aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden". Demzufolge hat die vorstehende Form auch unterschiedslos zur Anwendung zu kommen, wenn es sich um die Auswanderung einer Person handelt, welche hierin einer gesetzlichen Beschränkung nicht unterworfen ist oder um die Auswanderung einer den bezüglichen Beschränkungen des Wehrgesetzes unterworfenen Person, welche die erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht hat (Erl. des Min. des Inn. v. 12. December 1888, Z. 20309). — Bezüglich der Bescheinigungen zur Auswanderung nach den Ländern der ungar. Krone sieh Schluss der Partie C. — Das k. u. k. Ministerium des Äußern hat an das k. k. Ministerium des Innern das Ansinnen gerichtet, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Hinkunft den im Auslande sich aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen, welche aus dem österreichischen Staatsverbande ausscheiden, die angesuchte bezügliche Entlassungsurkunde im Wege der k. u. k. Missionen auszufolgen wäre, damit die letzteren in die Lage kommen, von dem Ausscheiden eines solchen österreichischen Staatsbürgers aus dem österr. Staatsverbande Kenntnis zu erlangen und die erloschenen Pässe und sonstigen Legitimations-Documente behufs Hintanhaltung von Missbräuchen mit denselben einzuziehen. Aus diesem Anbetrachte und nachdem auch die königl. ungar. Regierung bereits die Verfügung getroffen hat, dass in gleichen Fällen die Entlassungsurkunden den ungar. Staatsangehörigen im Wege der k. u. k. Missionen zukommen, findet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung bestimmt, anzuordnen, dass den auswandernden, im Auslande sich aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen, mögen diese im wehrpflichtigen Alter stehen oder nicht, das Certificat über ihr Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverbande in Hinkunft stets im Wege der betreffenden k. u. k. Missionen (Gesandtschaften oder Consulate) auszufolgen und daher an die k. u. k. Missionen mit einem auf die Aushändigung der Urkunden gerichteten Ersuchen zu senden ist (Erl. des Min. des Inn. v. 9. Jänner 1886, Z. 11985). — Entlassungscertificate sind unmittelbar an die betreffende k. u. k. Mission zu senden (Erl. des Min. des Inn. v. 23. August u. 3. Sept. 1887, Z. 14731 u. 15338, an die böhm. Statthalterei — Statth.-Erl. v. 14. Sept. 1887, Z. 78042, Norm.-Smlg. Nr. 321, S. 314). — Laut Erlasses des Min. des Inn. vom 13. März 1890, Z. 13476, wurde im Einvernehmen mit dem Min. für Landesvertheidigung zum Zwecke der Hintanhaltung einer missbräuchlichen Verwendung der Legitimationspapiere jener Individuen, welche aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden sind, Nachstehendes angeordnet: Die Reisepässe, Passkarten, Legitimationskarten und Heimatscheine derjenigen Personen, welche aus dem österreichischen Staatsverbande ausscheiden, sind bei Einhändigung des Certificates über ihr Ausscheiden aus dem österr. Staatsverbande oder, falls sich diese Personen im Auslande befinden, bei der Absendung desselben an die betreffende k. u. k. Mission zurückzubehalten und bei den Acten aufzubewahren. Auf jene Documente dagegen, welche den aus dem österr. Staatsverbande Ausscheidenden zurückzustellen sind, wie die Militär- (Landwehr-) Abschiede und Austritts-Certificate, Geburts- und Trauungsscheine, dann Arbeits- und Dienstbotenbücher, ist seitens der das Certificat über das Ausscheiden aus dem österr. Staatsverbande einhändigenden oder an die k. u. k. Mission einsendenden österr. politischen Behörde vorerst unter gleichzeitiger Abstempelung mit der Stampiglie dieser Behörde an einer ins Auge fallenden, möglichst schwer zu entfernenden Stelle die Clausel zu setzen: „Ist aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden." — Wenn einem Staatsbeamten oder Personen, welche ein nach den bestehenden Vorschriften nur österr. Staatbürgern zugängliches öffentliches Amt bekleiden, die Bescheinigung über den Austritt aus dem österr. Staatsverbande ausgefertigt wird, ist hievon stets auch gleichzeitig die Dienstbehörde des Auswanderungswerbers zu verständigen (Erl. des Min. des Inn. an alle Landesstellen vom 20. Mai 1894, Z. 6264).

später wieder in Österreich seinen Wohnsitz nimmt.[1] Dieser Verlust behindert nicht die Wiedererlangung des österr. Staatsbürgerrechtes unter den Voraussetzungen des §. 16 des Heimatgesetzes. Vergl. diesbezüglich S. 929 „Erwerb der österr. Staatsbürgerschaft durch Wiederaufnahme.“

---

[1] Der Erlass des Min. des Inn. v. 17. Juli 1870, Z. 3086, constatiert, es seien Fälle vorgekommen, dass minderjährige Personen vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters mit Zustimmung ihrer Eltern die Erklärung abgegeben haben, aus dem österreichischen Staatsverbande treten zu wollen, dass sie jedoch auch nach Abgabe dieser Erklärung und deren behördlicher Entgegennahme fortan in ihrem früheren österreichischen Domicile verblieben und eine andere Staatsbürgerschaft leither nicht erworben haben. Erklärungen dieser Art, sowie deren behördliche Entgegennahme können an und für sich nicht genügen, um die betreffenden Personen als Auswanderer zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht in Österreich zu befreien, wenn sie factisch nicht auswandern. Es kann vielmehr die bei der Behörde erklärte Auswanderung nur dann wirksam und daher die Ausscheidung aus dem Staatsverbande nur dann als erfolgt angesehen werden, wenn die Auswanderung wirklich erfolgt ist, in welcher Beziehung auf den §. 1 des Patentes v. 24. März 1832 hingewiesen wird, wonach als ein Auswanderer derjenige Unterthan Sr. Majestät zu betrachten ist, der aus den österr. Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren. Wenn daher die betreffenden Personen in Österreich verbleiben und überdies den Nachweis über die Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft nicht beibringen, so kann davon keine Rede sein, dass die Thatsache der Auswanderung und damit auch die Wirksamkeit derselben eingetreten sei. Unter solchen Umständen muss auch die Befreiung von der Erfüllung der Wehrpflicht in Österreich entfallen. Es kann in dieser Beziehung keinen Unterschied machen, wenn den Betreffenden eine Erledigung des Inhaltes gegeben wurde, dass sie (die Auswanderer) aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden seien, weil diese Erklärung nur wirkliche Auswanderer im Auge haben kann. Würde nicht an diesem Grundsatz festgehalten, so wäre damit nur eine Gelegenheit zur Umgehung der Wehrpflicht gegeben, der Bedenken nicht zu erwähnen, welche dagegen obwalten würden, minderjährige, durch das bürgerliche Gesetz unter einen besonderen Schutz gestellte Personen unter den angeführten thatsächlichen Verhältnissen schon als ausgewandert anzusehen. (Aus diesem Erlasse geht hervor, dass die angemeldete und behördlich bestätigte Auswanderung jedenfalls durch Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft, aber auch ohne solchen durch factische Niederlassung im Auslande perfect wird und den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft nach sich zieht. Vgl. übrigens die Bestimmungen des unten im Haupttext wiedergegebenen §. 64 des jetzt geltenden Wehrgesetzes v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41. — „Mit der Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes über die allg. Rechte der Staatsbürger, welches die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt, werden eigentliche Entlassungsurkunden an nichtwehrpflichtige Personen nicht mehr ausgestellt, sondern nur über Ansuchen der Partei eine Bestätigung der angemeldeten Auswanderung ertheilt. . . . Es sind jedoch seit dem Bestande des vorerwähnten Staatsgrundgesetzes wiederholte Fälle vorgekommen, dass von in Österreich domicilierenden Inländern Auswanderungs-Erklärungen abgegeben wurden, ohne dass dieselben das österr. Territorium verlassen hatten. Derlei Vorgänge haben zu Missbräuchen geführt, denen auch vom Standpunkte des citierten Staatsgrundgesetzes umsomehr begegnet werden muss, als nach §. 1 des Patentes vom J. 1832 nur jener Inländer als wirklich ausgewandert zu betrachten ist, welcher aus den österr. Staaten sich in das Ausland begibt mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren d. h. seinen bleibenden Wohnsitz außerhalb Österreichs zu nehmen. Mit Rücksicht darauf findet sich die österr. Regierung zu dem Vorbehalte veranlasst, von Fall zu Fall zu erkennen, ob Personen unter den angedeuteten Verhältnissen als wirklich ausgewandert anzusehen sind“ aus der Note des Min. des Inn. an das Min. des Auß. v. 30. März 1874, Z. 3729 u. 3946 — Erl. an die Statth. in Triest gleichen Datums u. gleicher Zahl). — Vergl. auch das auf S. 933 Fußnote 2 mitgetheilte Erk. des O. G. H. v. 16. Nov. 1876, Z. 4663, Gl. Ung. Nr. 6141, und das Erk. des V. G. H. v. 4. Mai 1883, Z. 1035, Budw. Nr. 1752, welches das Moment des Verlustes der österr. Staatsbürgerschaft von jenem des Erwerbes einer anderen Staatsangehörigkeit strenge scheidet.

Die Erwirkung der Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande unter dem Vorbehalte der Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft ist zulässig und hat im Falle der Verweigerung dieser letzteren nicht den Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes zur Folge, sondern diese Rechtsfolge tritt erst mit der Erwerbung der fremden Staats-

Wie schon oben erwähnt wurde, zog nach dem Patente vom 24. März 1832 die unbefugte Auswanderung den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft nicht unmittelbar, sondern erst kraft eines diesbezüglichen Urtheilsspruches nach sich. Ein solcher kann nach heutigem Recht nicht mehr erfolgen, da selbst der ohne Bewilligung auswandernde Wehrpflichtige sich nicht einer Übertretung der Auswanderungsvorschriften, sondern des Dawiderhandelns gegen die Wehrvorschriften schuldig macht.[1]) Demzufolge ist die Analogie zwischen der unbefugten Auswanderung nach dem Patente vom 24. März 1832 und der Auswanderung ohne Anmeldung und Austrittsbescheinigung nach jetzt geltendem Recht weniger prägnant als jene zwischen der ehemaligen consentierten und der jetzigen angemeldeten und bescheinigten Auswanderung. Desungeachtet machen von den im §. 7 des Patentes v. 1832 (sieh denselben auf S. 934) aufgezählten Handlungen die sub lit. a bezeichneten (Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder ausländischer Civil- oder Militärstellen) auch heute noch die Auswanderung perfect und haben demnach den Verlust des österr. Staatsbürgerrechtes zur Folge. In Betreff der Erwerbung einer anderen Staatsangehörigkeit — sofern dieselbe nach österr. Recht anzuerkennen ist, also ohne Verstoß gegen die Wehrvorschriften erlangt wurde oder ungeachtet eines solchen Verstoßes kraft eines Staatsvertrages (vgl. die nachfolgende Partie D: Vertrag mit den Ver. Staaten) nicht angefochten werden kann — bedarf diese These wohl keiner näheren Begründung[2]); hinsichtlich des freiwilligen Eintrittes in fremden Staatsdienst ohne besondere hiezu erhaltene Bewilligung constatieren behördliche Aussprüche den daran geknüpften Verlust des österr. Staatsbürgerrechtes.[3]) Die übrigen im §. 7 des Patentes v. 1832 sub lit. b bis e bezeichneten Acte bedingen nach heutigem Recht nicht mehr den Verlust der österr. Staatsangehörigkeit.[4])

---

bürgerschaft ein (Entsch. des Min. des Inn. v. 27. Juni 1886, Z. 8147). Aus dieser Entscheidung wird in der Z. f. V. (Jahrg. 1886, S. 171: Zur rechtlichen Natur der Entlassungsurkunden) der unrichtige Schluss gezogen, dass die österr. Staatsbürgerschaft im Falle des bescheinigten (und durch Niederlassung im Auslande vollzogenen) Austrittes aus den österr. Staatsverbande immer erst dann verloren gehe, wenn die betreffende Person eine andere Staatsbürgerschaft erlangt hat. Aus den Motiven der Entscheidung („In der Erwägung, dass S. L. um die Entlassung aus dem österr. Staatsverbande nur unter dem Vorbehalte der Erlangung der preußischen Staatsbürgerschaft angesucht hatte, könnte die Bescheinigung ... nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn S. L. thatsächlich die preußische Staatsbürgerschaft erworben hätte“) geht unzweifelhaft hervor, dass nach der Anschauung des Ministeriums nur der Vorbehalt, den S. L. bei der Anmeldung zur Auswanderung gemacht hatte, denselben vor dem unbedingten Verluste der österr. Staatsbürgerschaft bewahrte. Vergl. eine der obigen analoge unrichtige Deduction in der Z. f. V. Jahrg. 1894, S. 219 u. ff.

[1]) Vergl. Fußnote 1 auf S. 935.

[2]) Vergl. Fußnote 2 auf S. 933 und Fußnote 1 auf S. 938.

[3]) Im Jahre 1878 gelangte an das Min. des Inn. im Wege des Min. des Äuß. eine Anfrage der russischen Botschaft, ob gegen den vom österr. Staatsbürger St. M. D., welcher auch der Reserve eines Inf.-Regimentes angehörte, unter Beibehalt seiner österr. Staatsbürgerschaft erbetenen Eintritt im kais. russ. Dienste kein Anstand obwalte. Das Min. des Inn. leitete den Gegenstand unter dem 30. October 1878, Z. 12232, an das Min. für Landesvertheidg. mit dem Bemerken, St. M. D. habe zu dem beabsichtigten Eintritte in den russischen Civilstaatsdienst sowohl nach Maßgabe des in dieser Beziehung nicht aufgehobenen §. 7 lit. a des Auswanderungspatentes — um nämlich seine Absicht, ungeachtet des Antrittes eines ausländischen Dienstes die bisherige österr. Staatsbürgerschaft zu behalten, darzuthun — sowie als Reservist eine Bewilligung einzuholen, gegen deren Ertheilung vom Standpunkte des Min. des. Inn. kein Anstand obwalte.

[4]) Zweifelhaft ist dies nur hinsichtlich des Eintrittes, „in ein religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert“ (Punkt 6 des §. 7). Doch dürfte diese Gesetzesbestimmung (welche durch den Erl. des Min. des Inn. v. 15. Febr. 1859, Z. 7005/M. J. dahin erläutert wurde, dass erst die Ablegung der Profess, nicht schon das Noviziat als Eintritt in ein religiöses

Was die Wirkungen der Ausbürgerung des Vaters auf seine Nachkommenschaft betrifft, so ist dies heute [illegible] eine ungleich wichtigere Frage, als dieselbe es vor dem Erscheinen des Staatsgrundgesetzes über die allgem. Rechte der Staatsbürger war, weder durch dieses Grundgesetz, noch durch eine andere positive Vorschrift geändert worden. Nach dem Patente v. 1832 erstreckte sich nun der Verlust der österr. Staatsbürgerschaft auf das eheliche minderjährige Kind eines Ausgewanderten, auch wenn es dem Vater in sein ausländisches Domicil folgte, nicht schlechterdings; vielmehr trat dieser Verlust für das minderjährige Kind — wie aus dem oben Gesagten hervorgeht — nach dem Patente v. 1832 nur dann ein, wenn es in den Auswanderungsconsens miteinbezogen worden war (§. 3 a) oder wenn es eine fremde Staatsbürgerschaft gleichgiltig ob originär oder derivativ erwarb (§. 15). Demgemäß wird auch nach heutigem Rechte das minderjährige eheliche Kind eines Auswanderers von dem diesen treffenden Verluste des österr. Staatsbürgerrechtes an sich nicht ipso jure mitbetroffen. Wird jedoch das minderjährige Kind in die Anmeldung zur Auswanderung und in die Auswanderungsbewilligung einbezogen und folgt es dem Vater in sein ausländisches Domicil oder erwirbt der Vater eine andere Staatsangehörigkeit, ohne dem minderjährigen Kinde das österr. Staatsbürgerrecht ausdrücklich vorzubehalten, so verliert auch das Kind die österr. Staatsbürgerschaft[1] — immer vorausgesetzt, dass die Ausbürgerung des Kindes nach den Wehrvorschriften zulässig ist oder ungeachtet der Unzulässigkeit infolge eines Staatsvertrages (vgl. jenen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Beilage D) nicht beanständet werden kann.

[illegible] bei den gegenwärtigen [illegible] und internationalen Verhältnissen eine Anwendung kaum mehr besitzen, weshalb dieser Punkt im Zuge der folgenden Erörterungen [illegible] Betracht bleiben musste, als ein [illegible] Anspruch zur Lösung der Frage nicht [illegible] war. — Als Beleg, dass die Punkte c und d des §. 7 (Aufenthalt im Auslande durch 5, resp. 10 Jahre — s. den §. 7 auf S. 934) nicht mehr in Kraft stehen, möge folgendes dienen: In einer Verlassenschaftssache hat das Justizministerium über Anfragen des Min. des Inn. in einer Antwortsnote d. d. 13. August 1894, Z. 17091, ausgesprochen: „In Österreich besteht kein Gesetz, demzufolge die österr. Staatsbürgerschaft bloß durch den Aufenthalt im Auslande, wenn derselbe auch mit der Wohnsitznahme im Auslande verbunden sein und auch noch so lange dauern sollte, verloren gienge" (Act des Min. des Inn. Z. 2868 M. J. ex 1894). — Der Punkt e des §. 7 (Nichtbefolgung der Einberufung) ist erklärtermaßen als aufgehoben anzusehen, da es eine Einberufung im Sinne des Auswanderungspatentes nicht mehr gibt.

[1] „Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgen eheliche minderjährige Kinder ihren Eltern, sie bilden keine selbständigen Rechtssubjecte, und dies gilt solange, als nicht irgend etwas anderes durch das Gesetz oder besondere administrative Verfügungen bestimmt ist. Sigmund G. hat allerdings in seinem Gesuche um die Auswanderungsbewilligung den Vorbehalt rücksichtlich seines Sohnes Bernhard der österr. Regierung gegenüber gemacht; allein in der Entlassungsurkunde ist davon keine Rede; Sigmund G. ist factisch mit seinem Sohne Bernhard ausgewandert, und die k. preußische Regierung in Oppeln hat die Naturalisationsurkunde sowohl für Sigmund als für Bernhard G. ausgefertigt, ohne dass von ersterem Einsprache erhoben wurde. . . . Es ist somit Bernhard G. als preußischer Staatsangehöriger anzusehen und zu behandeln" (Special-Entsch. des Min. des Inn. v. 30. October 1874, Z. 16253). — Die angesuchte Ausstellung einer Entlassungsurkunde in der Weise, dass darin die Ausnahme minderjähriger Kinder, welchen das Staatsbürgerrecht erhalten bleiben soll, ausdrücklich ersichtlich gemacht werde, unterliegt keinem Anstande (Entsch. des Min. des Inn. v. 28. Jänner 1885, Z. 1769, und v. 28. Sept. 1885, Z. 13735, Z. f. V. 1886, S. 59).

Die competenten politischen Behörden sind befugt, die angesuchte Bescheinigung der Erklärung der Auswanderung und der hieraus folgenden Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande eines unter der väterlichen Gewalt stehenden Minderjährigen zu verweigern, wenn nicht auch eine Entscheidung der hiezu allein competenten Pflegschaftsbehörde des Minderjährigen vorliegt, womit entweder auch sie zur Auswanderungserklärung des Minderjährigen ihre Einwilligung (Genehmigung) ertheilt oder ausspricht, dass zur Rechtswirksamkeit

Dass das Kind eines Auswanderers nach erlangter Eigenberechtigung die österr. Staatsbürgerschaft nur kraft eigenen Handelns einbüßen kann, ist wohl selbstverständlich; desgleichen die Möglichkeit, dass auch ein Minderjähriger kraft eines supplierenden oder ergänzenden Willensactes des gesetzlichen Vertreters unter obiger Voraussetzung ein fremdes Staatsbürgerrecht originär erwirbt und damit das österreichische verliert.

Auf das Staatsbürgerrecht des unehelichen Kindes einer Österreicherin und auf jenes des ehelichen Kindes einer österreichischen Witwe übt die Ausbürgerung der Mutter, in welcher Art immer sie erfolgt, keinen Einfluss.[1]) Das uneheliche minderjährige Kind einer Inländerin und eines Ausländers erlangt durch Legitimation, sofern diese nach österreichischem Gesetz als giltig anzuerkennen ist und das Gesetz des betreffenden fremden Staates diese Wirkung normiert, das Staatsbürgerrecht des Vaters und verliert somit das österreichische.[2])

Die Bestimmung des §. 19 des Patentes v. 1832 (sieh Fußnote 3 auf S. 934), laut welcher eine Österreicherin durch Verehelichung mit einem Ausländer die österr. Staatsbürgerschaft verliert, ist noch heute in voller Kraft.[3]) Die einen Ausländer ehelichende Inländerin kann sich das österr. Staatsbürgerrecht auch nicht vorbehalten.[4]) Desgleichen kann es im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 92 a. b. G. B.[5]) kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Ausbürgerung des Ehegatten, in welcher Art immer sie erfolgt, sich auch auf die Ehegattin erstrecke[6]), sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt

---

einer solchen Erklärung des Minderjährigen die Zustimmung des ehelichen Vaters genüge (R. G. E. 21. October 1880, Z. 197, Hye Nr. 228). — Es genügt die Einwilligung des Vaters zur Auswanderung des minderjährigen Sohnes (Act des Min. des Inn. Z. 9288 ex 1871).

[1]) Vergl. hinsichtlich der unehelichen Kinder Fußnote 4 auf S. 931.

[2]) Vergl. Fußnote 2 auf S. 931.

[3]) Eine Frauensperson verliert durch Verehelichung mit einem das österreichische Staatsbürgerrecht nicht besitzenden Manne Staatsbürgerschaft und Gemeindeheimatsrecht (§§. 7 und 15 des Heimatsges. v. 3. Dec. 1883, R. G. B. Nr. 105, §. 32 a. b. G. B., §§. 19 und 20 des Ausw.-Pat. v. 24. März 1832, J. G. S. Nr. 2557); ob der Mann zur Zeit der Verehelichung ein anderes Staatsbürgerrecht besessen, die Frau demnach ein solches erworben hat oder nicht, ändert hieran nichts, weil der Verlust der österr. Staatsbürgerschaft eine zweifellose gesetzliche Folge der Verehelichung mit einem Nichtösterreicher ist. Es kann in diesem Falle nur eine Wiedererlangung im Sinne des §. 16 des Heimatsges. (vgl. hiezu den praktischen Fall in der Z. f. V. 1888, S. 55) eintreten (Erk. d. V. G. H. v. 4. Mai 1883, Z. 1035, Budw. Nr. 1752).

[4]) Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 3. Juni l. J. über die gemachten Anfragen: a) . . . b) ob auch diejenigen Inländerinnen, welche um die Bewilligung zur Verehelichung mit einem Ausländer, dann um die Beibelassung der österr. Staatsbürgerschaft ansuchen, und sich nicht in das Ausland begeben, die österr. Staatsbürgerschaft verlieren? allerhöchst zu befehlen geruht dem (galizischen) Gubernium zu bedeuten: ad a. . . . ad b. dass gegen eine gesetzliche Bestimmung, wie jene ist, dass die Gattin dem Stande des Mannes zu folgen habe, kein Vorbehalt stattfinde; dass daher eine österr. Unterthanin, welche sich mit einem Ausländer verheiratet, das österr. Staatsbürgerrecht sich auf keine Weise vorbehalten könne (Hofkzld. v. 10. Juni 1835, J. G. S. Nr. 31).

[5]) Derselbe lautet: „Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen."

[6]) Gegen diese Anschauung spricht die Circular-Vdg. der ehemaligen lombardischen Statthalterei v. 11. Juni 1852 (L. G. B. für die Lombardei, Nr. 256, S. 574), welche folgendermaßen lautete: „Nach dem Wortlaute der a. h. Entschließung v. 29. Dec. 1850 sind nur diejenigen als ausgewandert anzusehen, welche die k. k. Staaten wegen ihrer Theilnahme an den revolutionären Ereignissen der Jahre 1848 u. 1849 verlassen und der wiederholten Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge geleistet haben. Da Ausnahmsverfügungen

ist[1]; außer Frage steht dies in dem Falle, wenn der Ehegatte ein anderes Staatsbürgerrecht erlangt.[2]

Fasst man das oben Gesagte unter Abstrahierung von der die Ausbürgerung beschränkenden Wehrpflicht zusammen, so gelangt man zu folgenden Fällen, in welchen der Verlust der österr. Staatsbürgerschaft eintritt:

a) Unter vorheriger Anmeldung der Auswanderung und behördlicher Bescheinigung des Austrittes aus dem österr. Staatsverbande vollzogene Niederlassung im Auslande;

b) Freiwilliger Eintritt in fremden Staatsdienst ohne hiezu erhaltene besondere Bewilligung;

c) Selbständiger oder vom ehelichen Vater abgeleiteter Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft[3];

d) Legitimation eines unehelich geborenen minderjährigen Inländers durch den ausländischen Vater (unter den oben näher bezeichneten Voraussetzungen);

e) Verehelichung einer Inländerin mit einem Ausländer;

f) Ausbürgerung des Ehegatten hinsichtlich der mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegattin.

Wie schon eingangs hervorgehoben und im Zuge der obigen Darstellung berücksichtigt wurde, ist die Ausbürgerung eines österr. Staatsangehörigen in Gemäßheit des Artikels IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, nur dann unbedingt gestattet, wenn sie ohne Verstoß gegen die Wehrpflicht erfolgt[4]. Unter welchen Bedingungen und Modalitäten In-

---

keine über den Wortlaut derselben ausgedehnte Auslegung zulassen, so kann auch keine Rede davon sein, dass Gattinnen (Kinder) als ausgewandert angenommener Individuen, wenn sie nach diesem Principe für ihre Person nicht selbst in diese Kategorie gehören, ebenfalls als Ausgewanderte gleich ihren Ehemännern angesehen werden. Dieselben sind noch wie früher österr. Staatsangehörige und sind immer als solche zu behandeln. Diese Auslegung ist vom Min. des Inn. laut ... Erlasses v. 13. Mai 1852, Z. 3339 M. I. ... als vollständig richtig anerkannt worden." Gegen die erwähnte Anschauung verwerthbar wäre ferner die Special-Entsch. des Min. des Inn. v. 19. Dec. 1855, Z. 27538, laut welcher sowohl Gattinnen als Kinder der als ausgewandert erklärten Flüchtlinge aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche österr. Staatsangehörige bleiben, „wie dies auch für die Gattinnen und Kinder von unbefugt Ausgewanderten gilt." Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Verfügungen hinsichtlich der lombardisch-venetianischen Flüchtlinge ganz exceptionelle waren, die auf die jetzigen Verhältnisse in keiner Weise mehr passen, und dass es in der Natur der Sache lag, die nichtschuldige Gattin nicht mit dem der unbefugten Auswanderung schuldig erkannten und zum Verluste der Staatsbürgerschaft verurtheilten Gatten mitzubestrafen. Gegenwärtig aber gibt es eine unbefugte Auswanderung im Sinne des Patentes von 1832 nicht mehr. Die Gattin, welche ihren auswandernden Gatten begleitet, begeht daher nicht nur kein Delict, sondern erfüllt vielmehr eine ihr nach österr. Recht obliegende Verpflichtung; sie erleidet auch keine Strafe, wenn sie als mitverlustig der österr. Staatsbürgerschaft behandelt wird, sondern trägt nur eine vollkommen natürliche Consequenz des ehelichen Verhältnisses. — Für diese Anschauung spricht auch das in der Fußnote 4 auf S. 941 mitgetheilte Hofkzld. v. 10. Juni 1835, J. G. S. Nr. 31.

[1]) Dass eine von ihrem Ehegatten gerichtlich geschiedene Frau das Recht habe, selbständig aus dem österr. Staatsverbande auszutreten, hat das Min. des Inn. in mehreren Recursentscheidungen, so in jenen v. 18. Oct. 1869, Z. 14862, 21. Sept. 1878, Z. 10742, 7. Sept. 1885, Z. 12962 u. a. anerkannt.

[2]) Die Rechtsumstände sind in diesem Falle nahezu gleich denjenigen, welche bei der Verehelichung mit einem Ausländer obwalten. Vgl. übrigens das vorstehend citierte und in der Fußnote 4 auf S. 941 mitgetheilte Hofkzld. v. 10. Juni 1835, J. G. S. Nr. 31, welches den Grundsatz, dass die Gattin dem Stande des Mannes zu folgen habe, auch hinsichtlich der Staatsbürgerschaft als ausnahmslos rechtswirksam erklärt.

[3]) Eine Ausnahme kann bei dem stillschweigenden Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft eintreten. Vergl. diesbezüglich die nachfolgende Partie C.

[4]) Mit dem Erlasse des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicher-

dividuen, welche ihrer Wehrpflicht noch nicht oder noch nicht vollständig genügegeleistet haben, sich ausbürgern können, ist im §. 64 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, bestimmt, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann den Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) vor vollendeter Dienstpflicht vom Reichskriegsminister ertheilt werden. — Die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung ab. — Dem Liniendienstpflichtigen, dann demjenigen, der noch nicht stellungspflichtig ist, oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen genügegeleistet hat, kann die Auswanderungsbewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebenden Elterntheil) auswandert.[1]) — Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist.[2]) Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär-(Landwehr-)Verbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen. — Während

heit v. 7. Juli 1868, Nr. 1723/pr. wurde (auf Grund einer diesfälligen Mittheilung des Min. des Inn. v. 3. Juli 1868, Z. 2776/M. J.) eröffnet, dass, nachdem zufolge des Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger v. 21. December 1867 die Freiheit der Auswanderung von Staatsbürgern nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, österreichische Staatsbürger, welche nicht wehrpflichtig sind, wenn sie auswandern wollen, hiezu keiner Bewilligung bedürfen, und die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an wehrpflichtige Personen zum Wirkungskreise des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit gehört. Die Competenz des Ministeriums des Innern hat nur in dem Falle einzutreten, wenn eine nichtwehrpflichtige Person, obwohl an einen Auswanderungsconsens nicht gebunden, einen derartigen Consens doch begehrte, ihr derselbe von den Unterbehörden in der allein zulässigen Form einer Bestätigung, dass der betreffende Auswanderer aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei, verweigert werden würde, und sie den Weg der Berufung an das Ministerium beträte.

[1]) Denjenigen Staatsbürgern, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, ist seit dem Gesetze (Wehrgesetznovelle) vom 2. October 1882, R. G. B. Nr. 155 (an dessen Stelle das W. G. v. 11. April 1889 getreten ist), die Auswanderung nur mit Bewilligung des Ministeriums gestattet, und diese Bewilligung ist nur dann zu ertheilen, wenn sie mit ihren Eltern oder mit einem Elterntheile auswandern (R. G. E. 21. October 1890, Z. 129, Hye Nr. 493). — Laut der in einem speciellen Falle erflossenen Entscheidung des Min. f. L. V. v. 27. Februar 1893, Z. 2998/686 II^{b} (der tirol. Statthalterei mitgetheilt mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 10. Juni 1893, Z. 5150) kann die Bestimmung des §. 64 W. G., wonach demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist oder seiner Stellungspflicht noch nicht vollkommen genügegeleistet hat, die Auswanderungsbewilligung nur in dem Falle ertheilt werden kann, wenn er mit seinen Eltern, bezw. dem überlebenden Elterntheile auswandert, durch die Scheidung der Ehe der Eltern nicht alteriert werden, weil das Auswanderungshindernis, welches hiedurch für den unmündigen oder minderjährigen Sohn geschaffen wird, von jenen hervorgerufen wurde, denen nach dem Gesetze die Vertretung der Interessen ihres Kindes obliegt.

[2]) Anlässlich vorgekommener Fälle, dass österreichische Staatsangehörige, welche vor Erfüllung der Wehrpflicht ausgewandert und nach Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft vor Erreichung des für die Nachholung versäumter Stellungspflicht im §. 33 (jetzt §. 38) des Wehrgesetzes festgesetzten Maximalalters nach Österreich zum dauernden Aufenthalte rückgekehrt sind, hiedurch die gesetzliche Wehrpflicht in augenscheinlicher Weise umgangen, öffentliches Ärgernis und Anregung zu gleichem abträglichen Vorgehen geboten, daher die öffentliche Ordnung beeinträchtigt und gestört haben, hat das Landesvertheidigungs-Ministerium nach gepfl. Einv. mit dem Min. des Inn. mit dem Erlasse v. 8. October 1885, Z. 1227 praes., auf den fünften Absatz des §. 2 des Gesetzes v. 27. Juni 1871, R. G. Nr. 88, betr. die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, für solche Fälle hingewiesen, insofern nicht die Behandlung nach den strengeren Bestimmungen des Wehrgesetzes zulässig ist.

behörde an das Ministerium für Landesvertheidigung fallweise gelangenden Auswanderungsgesuche und beziehungsweise Recurse sind, entsprechend documentiert, mit gutächtlichem Einbegleitungsberichte vorzulegen. 10. Die nach §. 54 ertheilten Auswanderungsbewilligungen sind von den politischen Bezirksbehörden in besonderen Ausweisen evident zu halten.[1]) Bis Ende Jänner jedes Jahres hat jede politische

---

der „Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht im Heere und in der Kriegsmarine“ auch für die k. k. Landwehr sinngemäße Anwendung zu finden, jedoch mit den im Anhange bezeichneten Modificationen. Zu den oben im Text citierten §. 59 der Wehrvorschriften II. Theil ist im Anhange ein Zusatz hinsichtlich der Behandlung der Gesuche landwehrdienstpflichtiger Mannschaft um Entlassung aus der Landwehr zum Zwecke der Auswanderung nach Ungarn enthalten. Mit diesem Zusatze ist demnach der mehrerwähnte §. 59 auch auf Gesuche um Entlassung aus der Landwehr behufs Auswanderung sinngemäß anzuwenden. Der berufene §. 59 lautet: 1. Gesuche um Entlassung aus dem Heere (Kriegsmarine) zum Zwecke der Auswanderung sind von den Entlasswerbern oder deren Eltern, Vormündern oder sonstigen Bevollmächtigten, bei der zuständigen Bezirksbehörde (Jurisdiction) einzubringen. Diese Behörde bewirkt die etwa nöthigen Erhebungen und leitet den Act, mit dem eigenen Gutachten versehen, an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando. Letzteres hat das Gutachten des Standeskörpers und eine Abschrift des Grundbuchblattes des Mannes einzuholen und sodann den Act mit der eigenen Wohlmeinung zurückzusenden. 2. Wurde in erster Instanz sich übereinstimmend für die Abweisung des Gesuches ausgesprochen, so ist der Entlasswerber hienach durch die politische Behörde zu bescheiden; im Gegenfalle oder bei Berufungen, welche innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, diesen abgerechnet, einzubringen sind, ist der Verhandlungsact der politischen Landesstelle vorzulegen. Letztere übersendet den Act mit dem eigenem Gutachten an das Militärterritorial-Commando. Spricht sich dieses in Übereinstimmung mit der Landesstelle für die Abweisung aus, so hat diese politischerseits zu erfolgen; im Gegenfalle oder bei Berufungen, welche binnen vier Wochen einzubringen sind, ist der Act vom Militärterritorial-Commando dem Reichs-Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen. Die Entlassung ist von der Entrichtung der für die restliche Dienstpflicht entfallenden Militärtaxe abhängig. 3. Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann nur dann bewilligt werden: a) wenn ein Liniendienstpflichtiger mit seinen Eltern (überlebenden Elterntheil) auswandert; b) wenn die Auswanderung eines Angehörigen der Reserve, Ersatzreserve oder Seewehr zur Gewinnung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich oder seine Familie geboten ist. 4. Von der Bewilligung der Entlassung aus dem Militärverbande wird der Standeskörper zur Durchführung derselben verständigt. Wird die Entlassung verweigert, so wird die Partei hievon im Wege der politischen Behörden in Kenntnis gesetzt. Die zum Zwecke der Auswanderung bewilligte Entlassung ist vom Standeskörper im Wege des zuständigen Ergänzungsbezirks-Commandos der im Punkte 1 bezeichneten Behörde mitzutheilen. 5. Der Entlassene erhält als Legitimationsdocument einen Entlassungsschein nach dem Muster 15. 6. Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres — vom Tage der Entlassung aus dem Heere (Kriegsmarine) an gerechnet — aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die Auswanderung, so hat die zuständige Bezirksbehörde (Bezirksbeamte) im Wege des zuständigen Ergänzungsbezirks-Commandos den Standeskörper hievon zu verständigen. Ein solcher Wehrpflichtiger ist in der niedersten Charge und Löhnungsgebür wieder in Stand zu nehmen, und hat den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militärverbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen, bezw. auch den Rest des nicht vollständig abgeleisteten Präsenzdienstes nachzudienen. Er ist demnach, falls er den Präsenzdienst nicht vollständig abgeleistet hat, unverzüglich zur nachträglichen Ableistung desselben heranzuziehen. 7. Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden; ebenso darf zu diesem Zwecke auch eine Entlassung nicht stattfinden. — Den Anhang zu §. 59 sieh in der nachfolgenden Partie C.

[1]) Mit dem Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 14. October 1872, Z. 10231/2544 II, wurde u. a. eröffnet, dass von Seite des R.-Kriegs-Min. sämmtliche Militärterritorial-Behörden angewiesen wurden, den unterstehenden Ergänzungsbezirks-Commandanten zu erinnern, die Militärentlassungscertificate zum Zwecke der Auswanderung stets — wenn es etwa nicht immer geschehen sein sollte — der betreffenden politischen Bezirksbehörde zu übermitteln und sich nicht bloß auf die Mittheilung der erfolgten Militärentlassung zu beschränken, weil es den politischen Behörden obliege, auf Grund dieser Certificate die weitere Verfügung wegen Entlassung aus dem österr. Staatsverbande zu treffen. — Gemäß Erlasses des Landesvertheidigungsministeriums v. 29. März 1873, Z. 4674, hat der mit Erlass v. 14. October

Bezirksbehörde einen summarischen Ausweis über die Anzahl der im Vorjahre im Grunde der nach §. 54 ertheilten Bewilligung stattgefundenen Auswanderungen der Landesbehörde vorzulegen." [1])

Mit dem Erlasse vom 7. November 1889, Z. 12686/2040 II a, wurde vom Ministerium für Landesvertheidigung mit Bezug auf den §. 64 des Wehrgesetzes eröffnet, dass die Auswanderung eines nur mehr der Landsturmpflicht unterliegenden Wehrpflichtigen, welcher das 33. Lebensjahr vollstreckt hat, im Frieden einer Beschränkung nicht unterworfen wird, dass jedoch während der Mobilität und im Kriege die Auswanderung eines Landsturmpflichtigen unter allen Umständen unstatthaft ist.

Hinsichtlich der Einhebung der Militärtaxe von auswandernden Taxpflichtigen vergl. die Militärtaxvorschriften, insbesondere die §§. 2, lit c, und 9 des Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, sowie die Durchführungsverordnung v. 20. März 1881, R. G. B. Nr. 26, ad §. 9.

Obgleich in Österreich die Freiheit der Auswanderung staatsgrundgesetzlich nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, so verhält sich die Staatsverwaltung dennoch zu dem Complexe von Fragen, welche sich hinsichtlich der Auswanderung ergeben, nicht gleichgiltig, macht vielmehr ihre Fürsorge auch dort geltend, wo sie gegen leichtsinniges Auswandern nicht unmittelbar zwingend auftreten kann. Sie richtet hiebei ihr Augenmerk hauptsächlich auf die richtige Information derjenigen, welche auszuwandern beabsichtigen, sowie auf die Eindämmung der systematischen Aneiferung zur Auswanderung.

Hinsichtlich der entsprechenden Information der Bevölkerung über die Verhältnisse und Zustände in den überseeischen Ländern, welche zumeist das Ziel der Auswanderer sind, werden seitens der k. u. k. Missionen und Consulate in jenen Ländern im Wege des Ministeriums des Äußern erschöpfende Berichte an das Ministerium des Innern geleitet, welches den Inhalt derselben den Unterbehörden behufs entsprechender Verlautbarung in den Gemeinden mittheilt.

Was die Hintanhaltung der Verleitung zur Auswanderung anbelangt, ist vor allem das Verbot der Aufstellung von Auswanderungsagenturen zu erwähnen, welches mit dem einvernehmlich mit dem Ministerium des Äußern, dem Handelsministerium und der bestandenen Obersten Polizeibehörde erflossenen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. October 1852, Z. 25748, statuiert wurde. In diesem Erlasse wurde ausgesprochen, es sei die Errichtung von Agenturen, welche die Auswanderung österreichischer Staatsbürger begünstigen, mit dem Geiste der Auswanderungsgesetze nicht vereinbarlich, daher sei die Aufstellung solcher Auswanderungsagenturen nicht zu gestatten, jede etwa von einzelnen Behörden hiezu gegebene Concession sogleich einzuziehen und jede ohne Concession bestehende derlei Agentur unverzüglich aufzuheben. Was übrigens die Thätigkeit der berechtigten öffentlichen Agenten (Hofkzld. v. 16. April 1833, P. G. S. Bd. 61, Nr. 59) und Privatgeschäftsführer (Staats-Ministerial-Erlass

---

1872, Z. 10231, festgesetzte Vorgang auch bezüglich der Ausfolgung der Landwehrentlassungscertificate an auswandernde Landwehrmänner analoge Anwendung zu finden. Zu diesem Ende werden seitens des Ministeriums von Fall zu Fall die Landwehrbehörden angewiesen, das Landwehrentlassungscertificat dem auswandernden Landwehrmanne stets nur im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen. — Bezüglich der Fassung der Bescheinigung über den Austritt wehrpflichtiger Personen aus dem österr. Staatsverbande nach Beibringung der hiezu erforderlichen besonderen Bewilligung vgl. Fußnote 2 auf Seite 935 u. ff.

[1]) Hinsichtlich der statistischen Nachweisungen über Auswanderungen sieh die Partie „Verwaltungsstatistik."

v. 28. Februar 1863, Z. 2306) anbelange, so könne ihnen zwar nicht verwehrt werden, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskunft zu ertheilen; ihre concessionierte Geschäftsthätigkeit habe sich aber eben nur darauf zu beschränken, und sie haben sich jeder Geschäftsverbindung mit Handelshäusern oder Agenturen des Auslandes in Betreff einer Vermittlung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten (L. G. B. Böhmen Nr. 381 ex 1852).

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1868, Z. 8307, wurde ein Recurs gegen die Verweigerung der Bewilligung zur Errichtung einer Agentur behufs Vermittlung von Überfahrtsgelegenheiten nach Amerika mit der Begründung abgewiesen, dass der oberwähnte Minist.-Erlass vom 23. October 1852, Z. 25748, noch in Geltung stehe.[1])

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 27. November 1873, Z. 5337, wurde aus Anlass eines speciellen Falles die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Bestrebungen der Auswanderungsagenten gelenkt und empfohlen, insbesondere das unerfahrene Landvolk vor unbesonnener Auswanderung in überseeische Länder in geeigneter Weise zu warnen. Zugleich wurden die Behörden aufgefordert, gegen Agenten und deren Organe bei ihrem allfälligen Erscheinen nach den bestehenden Gesetzen vorzugehen. Ähnliche Weisungen ergiengen mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1876, Z. 8288. In diesem Erlasse wurde auch darauf hingewiesen, dass gegen Auswanderungsagenten unter Umständen nach Alinea 5 des §. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schulwesens, vorzugehen sei, und dass alle Fälle, in welchen gegen Auswanderungsagenten ein Verfahren eingeleitet wurde, zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen seien.

Mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 13. October 1887, Z. 17843, und 20. December 1892, Z. 31097, wurden die Unterbehörden aufgefordert, auf die Hintanhaltung der Auswanderung (insbesondere nach Amerika) mit allen zugebote stehenden Mitteln hinzuwirken, insbesondere aber die Bevölkerung in geeigneter Weise und, soweit dies ausführbar sei, auch im Wege der Presse unter Hinweis auf die für Auswanderer so ungünstige Aussicht auf Verdienst und Fortkommen vor der Auswanderung und den falschen Vorspiegelungen der Auswanderungsagenten zu warnen, und gegen solche Personen, die sich der Anwerbung der Auswanderung schuldig machen, auf Grund des (oben mitgetheilten) Minist.-Erlasses vom 23. October 1852, Z. 25748, und der Minist.-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, das Strafverfahren einzuleiten.[2])

Mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 29. Mai und 18. Juni 1888, Z. 6833 und 2633/M. J., wurde die strenge Überwachung von ausländischen, zum Geschäftsbetriebe in Österreich zugelassenen Schiffahrtsgesellschaften im Interesse der Hintanhaltung von Auswanderungen angeordnet.

Auf die Auswanderung nach einzelnen fremden Staaten beziehen sich zahlreiche Erlässe, welche vornehmlich die Thätigkeit der Auswanderungsagenten und die Schwierigkeiten zum Gegenstande haben, welchen die Auswanderer begegnen.[3])

---

[1]) Laut Erk. des V. G. H. v. 12. Juni 1893, Z. 2014, liegt die Entscheidung über die Ertheilung oder Verweigerung der Concession zur Beförderung von Auswanderern aus Österreich im freien Ermessen der Administrativbehörden.

[2]) Wegen der Behandlung unbefugter Werber sieh §. 92 a. St. G. und §§. 306 bis 513 des Militär-Strafgesetzes v. 15. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 19.

[3]) So erflossen: bezüglich Russlands der Erl. des Min. des Inn. v. 14. Sept. 1871, Z. 4215; bezüglich Rumäniens der Erl. des Handelsminist. v. 8. März 1875, Z. 4118;

C. Die besonderen Verhältnisse hinsichtlich der Staatsbürgerschaft, welche sich aus den staatsrechtlichen Beziehungen zu Ungarn ergeben.

Durch den Ausgleich v. J. 1867 wurde zwischen dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete und den Ländern der ungarischen Krone ein staatsrechtliches

bezüglich Brasiliens die Erlässe des Min. des Inn. v. 9. Juni 1887, Z. 2257/M. J., 11. Oct. 1890, Z. 4258/M. J., 20. Jänner 1891, Z. 5356/M. J, 18. Nov. 1892, Z. 26912 u. 16. Sept. 1894, Z. 2006/M. J.; bezüglich Buenos Aires der Erl. des Min. des Inn. v. 8. Juli 1883, Z. 1623/M. J.; bezüglich Englands der Erl. des Min. des Inn. v. 12. Juni 1887, Z. 2261/M. J.; bezüglich Indiens der Erl. des Min. des Inn. v. 24. Juli 1891, Z. 14695; bezüglich der britischen Colonien in Australien der Erl. des Min. des Inn. v. 5. Febr. 1887, Z. 23231 ex 1886, u. a. m.

Mit dem Erl. v. 14. März 1885, Z. 919/M. J., eröffnete das Min. des Inn., dass Personen, welche in die Vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern beabsichtigen und sich zu diesem Zwecke um Reisepässe bewerben, im Sinne des §. 13 der Minist.-Kundmachung von 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, zur Nachweisung der erforderlichen Unterhaltsmittel zu verhalten seien. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gelten rücksichtlich der Einwanderung laut der Erlässe des Min. des Inn. Z. 396/M. J. ex 1892, 831/M. J. ex 1893 u. 8657 ex 1893 gegenwärtig folgende gesetzliche Bestimmungen: I. Bill vom 3. August 1882, betreffend die Einführung einer von den Schiffahrts-Gesellschaften zu zahlenden Abgabe von 50 Cents per Kopf jedes Passagiers. — II. Bill vom 26. Februar 1885, betreffend das Verbot der Einwanderung von Personen unter Arbeits- oder Dienstcontract, wovon besonders geschickte Arbeiter gewisser Industriezweige ausgenommen sind. — III. Bills vom 23. Februar 1887 und 19. October 1888, betreffend die Controle über die Schiffe und Vorschriften hinsichtlich des Rücktransportes von unbefugt gelandeten Passagieren. — IV. Bill vom 3. März 1891, betreffend die Beschränkung der Einwanderung. Durch diese Bill wurde Folgendes bestimmt: 1. Können Fremde, ausgenommen die sub 3 angeführten, einwandern, wenn sie ein von einem amerikanischen Consul oder einem hiezu autorisierten Beamten ausgestelltes Certificat vorzeigen, in welchem bestätigt wird, dass der Träger des Certificates den Vorschriften des Gesetzes entsprochen habe. 2. Derartige Fremde sind seitens der amerikanischen Consule (autor. Beamten) eidlich über ihre Qualification zur Einwanderung vor Ausstellung des Erlaubnis-Certificates zu verhören. 3. Von dem Eintritte in die Ver. Staaten sind ausgeschlossen: a. alle contractlich zur Ausführung einer Arbeit in den Ver. Staaten gedungenen Personen. (Ausgenommen von diesem Verbote sind: die Dienerschaft oder Begleitung eines zeitweise in den V. St. wohnenden Fremden (Reisenden), Dienstboten, professionsmäßige Schauspieler, Sänger, Künstler 2c., Geistliche, Lehrer, in einer neuen Industrie sehr geübte Arbeiter, Arbeiter einer ganz besonderen Profession); b. alle Handarbeiter (Schreiber, Mechaniker,) die nicht Bürger der V. St. werden wollen; c. alle Personen, welche die Mittel zur Überfahrt nicht besitzen, dann Idioten, Wahnsinnige, Arme und der öffentl. Mildthätigkeit zur Last fallende Personen, solche, die an einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit leiden; Personen, die des Hochverrathes, eines nicht polit. Verbrechens oder eines die persönliche Unehrenhaftigkeit begründenden Vergehens überführt sind, Polygamisten und Gewohnheitstrinker. 4. Beim Eintreffen in amerik. Häfen werden die Certificate von den amer. Beamten an Bord der Schiffe geprüft und Personen, die mit Certificaten nicht versehen sind, auf Unkosten des Schiffsherrn zurückgewiesen. — Sollen Eruirungen von nach Amerika Ausgewanderten Aussicht auf ein günstiges Resultat bieten, so ist die Angabe folgender Details unerlässlich: 1. Jahr der Auswanderung, 2. mit welchem Dampfer oder wenigstens aus welchem Hafen der Auswanderer Europa verlassen hat, 3. über das erste Ziel der Reise, und 4. Datum des letzten Briefes, den die Anverwandten erhalten haben (Erl. d. Min. des Inn. v. 8. Mai 1885, Z. 1868).

Schließlich sei hier anhangsweise der Ansiedlung in Bosnien u. der Herzegovina gedacht. Diesfalls wurde mit dem Circulare der Landesregierung in Sarajewo v. 23. Sept. 1882, Z. 809, Folgendes bekanntgegeben: Die von Tag zu Tag sich mehrenden Anfragen in Betreff der Colonisations-Verhältnisse in Bosnien und der Herzegovina, veranlassen die Landesregierung zu einer kurzen Zusammenstellung jener diesbezüglichen Daten, welche schon kraft ihrer allgemeinen Natur als Richtschnur für jene Personen dienen können, welche in diesen Ländern sich anzusiedeln gedenken. Fremde Ansiedlungen können in den occupierten Ländern gedeihen, wenn die betreffenden Einwanderer über ein entsprechendes Capital verfügen und jene Arbeitslust, Ausdauer und Energie mit sich bringen, die nothwendig ist, um in einem fremden, der abendländischen Cultur bis jetzt ganz verschlossenen Lande ein neues Heim zu gründen. Die Landesregierung ist vorläufig nicht in der Lage, Staatsgründe den Ansiedlern anzuweisen,

v. 28. Februar 1863, Z. 2306) anbelange, so könne ihnen zwar nicht verwehrt werden, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskunft zu ertheilen; ihre concessionierte Geschäftsthätigkeit habe sich aber eben nur darauf zu beschränken, und sie haben sich jeder Geschäftsverbindung mit Handelshäusern oder Agenturen des Auslandes in Betreff einer Vermittlung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten (L. G. B. Böhmen Nr. 381 ex 1852).

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1868, Z. 8307, wurde ein Recurs gegen die Verweigerung der Bewilligung zur Errichtung einer Agentur behufs Vermittlung von Überfahrtsgelegenheiten nach Amerika mit der Begründung abgewiesen, dass der oberwähnte Minist.-Erlass vom 23. October 1852, Z. 25748, noch in Geltung stehe.[1])

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 27. November 1873, Z. 5337, wurde aus Anlass eines speciellen Falles die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Bestrebungen der Auswanderungsagenten gelenkt und empfohlen, insbesondere das unerfahrene Landvolk vor unbesonnener Auswanderung in überseeische Länder in geeigneter Weise zu warnen. Zugleich wurden die Behörden aufgefordert, gegen Agenten und deren Organe bei ihrem allfälligen Erscheinen nach den bestehenden Gesetzen vorzugehen. Ähnliche Weisungen ergiengen mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1876, Z. 8288. In diesem Erlasse wurde auch darauf hingewiesen, dass gegen Auswanderungsagenten unter Umständen nach Alinea 5 des §. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schulwesens, vorzugehen sei, und dass alle Fälle, in welchen gegen Auswanderungsagenten ein Verfahren eingeleitet wurde, zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen seien.

Mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 13. October 1887, Z. 17843, und 20. December 1892, Z. 31097, wurden die Unterbehörden aufgefordert, auf die Hintanhaltung der Auswanderung (insbesondere nach Amerika) mit allen zugebote stehenden Mitteln hinzuwirken, insbesondere aber die Bevölkerung in geeigneter Weise und, soweit dies ausführbar sei, auch im Wege der Presse unter Hinweis auf die für Auswanderer so ungünstige Aussicht auf Verdienst und Fortkommen vor der Auswanderung und den falschen Vorspiegelungen der Auswanderungsagenten zu warnen, und gegen solche Personen, die sich der Anwerbung der Auswanderung schuldig machen, auf Grund des (oben mitgetheilten) Minist.-Erlasses vom 23. October 1852, Z. 25748, und der Minist.-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, das Strafverfahren einzuleiten.[2])

Mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 29. Mai und 18. Juni 1888, Z. 6833 und 2633/M. J., wurde die strenge Überwachung von ausländischen, zum Geschäftsbetriebe in Österreich zugelassenen Schiffahrtsgesellschaften im Interesse der Hintanhaltung von Auswanderungen angeordnet.

Auf die Auswanderung nach einzelnen fremden Staaten beziehen sich zahlreiche Erlässe, welche vornehmlich die Thätigkeit der Auswanderungsagenten und die Schwierigkeiten zum Gegenstande haben, welchen die Auswanderer begegnen.[3])

---

[1]) Laut Erk. des V. G. H. v. 12. Juni 1893, Z. 2014, liegt die Entscheidung über die Ertheilung oder Verweigerung der Concession zur Beförderung von Auswanderern aus Österreich im freien Ermessen der Administrativbehörden.

[2]) Wegen der Behandlung unbefugter Werber sieh §. 92 a. St. G. und §§. 306 bis 513 des Militär-Strafgesetzes v. 15. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 19.

[3]) Es erflossen: bezüglich Russlands der Erl. des Min. des Inn. v. 14. Sept. 1871, Z. 4215; bezüglich Rumäniens der Erl. des Handelsminist. v. 8. März 1875, Z. 4113;

C. Die besonderen Verhältnisse hinsichtlich der Staatsbürgerschaft, welche sich aus den staatsrechtlichen Beziehungen zu Ungarn ergeben.

Durch den Ausgleich v. J. 1867 wurde zwischen dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete und den Ländern der ungarischen Krone ein staatsrechtliches

---

bezüglich Brasiliens die Erlässe des Min. des Inn. v. 9. Juni 1887, Z. 2257/M. J., 11. Oct. 1890, Z. 4258/M. J., 20. Jänner 1891, Z. 5356/M. J., 18. Nov. 1892, Z. 26912 u. 16. Sept. 1894, Z. 2006/M. J.; bezüglich Buenos Aires der Erl. des Min. des Inn. v. 8. Juli 1883, Z. 1628/M. J.; bezüglich Englands der Erl. des Min. des Inn. v. 12. Juni 1887, Z. 2261/M. J.; bezüglich Indiens der Erl. des Min. des Inn. v. 24. Juli 1891, Z. 14695; bezüglich der britischen Colonien in Australien der Erl. des Min. des Inn. v. 5. Febr. 1887, Z. 23231 ex 1886, u. a. m.

Mit dem Erl. v. 14. März 1885, Z. 919/M. J., eröffnete das Min. des Inn., dass Personen, welche in die Vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern beabsichtigen und sich zu diesem Zwecke um Reisepässe bewerben, im Sinne des §. 13 der Minist.-Kundmachung von 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, zur Nachweisung der erforderlichen Unterhaltsmittel zu verhalten seien. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gelten rücksichtlich der Einwanderung laut der Erlässe des Min. des Inn. Z. 396/M. J. ex 1892, 831/M. J. ex 1893 u. 8657 ex 1893 gegenwärtig folgende gesetzliche Bestimmungen: I. Bill vom 3. August 1882, betreffend die Einführung einer von den Schiffahrts-Gesellschaften zu zahlenden Abgabe von 50 Cents per Kopf jedes Passagiers. — II. Bill vom 26. Februar 1885, betreffend das Verbot der Einwanderung von Personen unter Arbeits- oder Dienstcontract, wovon besonders geschickte Arbeiter gewisser Industriezweige ausgenommen sind. — III. Bills vom 23. Februar 1887 und 19. October 1888, betreffend die Controle über die Schiffe und Vorschriften hinsichtlich des Rücktransportes von unbefugt gelandeten Passagieren. — IV. Bill vom 3. März 1891, betreffend die Beschränkung der Einwanderung. Durch diese Bill wurde Folgendes bestimmt: 1. Können Fremde, ausgenommen die sub 3 angeführten, einwandern, wenn sie ein von einem amerikanischen Consul oder einem hiezu autorisierten Beamten ausgestelltes Certificat vorzeigen, in welchem bestätigt wird, dass der Träger des Certificates den Vorschriften des Gesetzes entsprochen habe. 2. Derartige Fremde sind seitens der amerikanischen Consule (autor. Beamten) eidlich über ihre Qualification zur Einwanderung vor Ausstellung des Erlaubnis-Certificates zu verhören. 3. Von dem Eintritte in die Ver. Staaten sind ausgeschlossen: a. alle contractlich zur Ausführung einer Arbeit in den Ver. Staaten gedungenen Personen. (Ausgenommen von diesem Verbote sind: die Dienerschaft oder Begleitung eines zeitweise in den V. St. wohnenden Fremden (Reisenden), Dienstboten, professionsmäßige Schauspieler, Sänger, Künstler rc., Geistliche, Lehrer, in einer neuen Industrie sehr geübte Arbeiter, Arbeiter einer ganz besonderen Profession); b. alle Handarbeiter (Schreiber, Mechaniker,) die nicht Bürger der V. St. werden wollen; c. alle Personen, welche die Mittel zur Überfahrt nicht besitzen, dann Idioten, Wahnsinnige, Arme und der öffentl. Mildthätigkeit zur Last fallende Personen, solche, die an einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit leiden; Personen, die des Hochverrathes, eines nicht polit. Verbrechens oder eines die persönliche Unehrenhaftigkeit begründenden Vergehens überführt sind, Polygamisten und Gewohnheitstrinker. 4. Beim Eintreffen in amerik. Häfen werden die Certificate von den amer. Beamten an Bord der Schiffe geprüft und Personen, die mit Certificaten nicht versehen sind, auf Unkosten des Schiffsherrn zurückgewiesen. — Sollen Eruirungen von nach Amerika Ausgewanderten Aussicht auf ein günstiges Resultat bieten, so ist die Angabe folgender Details unerlässlich: 1. Jahr der Auswanderung, 2. mit welchem Dampfer oder wenigstens aus welchem Hafen der Auswanderer Europa verlassen hat, 3. über das erste Ziel der Reise, und 4. Datum des letzten Briefes, den die Anverwandten erhalten haben (Erl. d. Min. des Inn. v. 8. Mai 1885, Z. 1863).

Schließlich sei hier anhangsweise der Ansiedlung in Bosnien u. der Herzegovina gedacht. Diesfalls wurde mit dem Circulare der Landesregierung in Sarajewo v. 23. Sept. 1882, Z. 809, Folgendes bekanntgegeben: Die von Tag zu Tag sich mehrenden Anfragen in Betreff der Colonisations-Verhältnisse in Bosnien und der Herzegovina, veranlassen die Landesregierung zu einer kurzen Zusammenstellung jener diesbezüglichen Daten, welche schon kraft ihrer allgemeinen Natur als Richtschnur für jene Personen dienen können, welche in diesen Ländern sich anzusiedeln gedenken. Fremde Ansiedlungen können in den occupierten Ländern gedeihen, wenn die betreffenden Einwanderer über ein entsprechendes Capital verfügen und jene Arbeitslust, Ausdauer und Energie mit sich bringen, die nothwendig ist, um in einem fremden, der abendländischen Cultur bis jetzt ganz verschlossenen Lande ein neues Heim zu gründen. Die Landesregierung ist vorläufig nicht in der Lage, Staatsgründe den Ansiedlern anzuweisen,

Verhältnis geschaffen, dessen Wesenheit von der Theorie verschiedenartig gedeutet wird. Während man auf der einen Seite die österreichisch-ungarische Monarchie

und wird dies erst dann stattfinden können, wenn die Vermessung und Catastrierung vorgeschritten sein wird, und die Besitztitel der einzelnen Parcellen ins reine gebracht sein werden. Es werden nämlich derzeit Staatsgründe vielfach von Privaten bestritten, und hat dieser Umstand bisher nachtheilig auf die Entwicklung einiger auf Staatsgründen schon angesiedelten Colonien gewirkt. Fremde Ansiedler können sich unter folgenden Modalitäten auf Privat-Gründe niederlassen: I. Die benöthigte Grundfläche kann entweder den Eigenthümern abgekauft werden, in welchem Falle der Preis per 1 österr. Joch je nach der Lage und Beschaffenheit des Bodens zwischen 10 bis 50 in der Posavina auch bis 100 fl. ö. W. variiert; hiebei muss jedoch bemerkt werden, dass die grösseren Grundcomplexe zumeist mit daran haftenden Besitzansprüchen der Kmeten belastet sind, was bei kleineren Gründen selten eintrifft. Der Ankauf von Gründen, die frei von Kmeten, sogenannten „Erbpächtern" oder Grundholden, sind, ist den Ansiedlern besonders zu empfehlen. II. Privatgründe können auch in Pacht genommen werden, wobei der jährliche Pachtzins per 1 österr. Joch auf 1 bis 10 fl. ö. W. zu stehen kommt. III. Schließlich können Privatgrundstücke gegen Entrichtung der sogenannten Tretina, das ist des dritten Theiles des jährlichen Bodenentwürfnisses von Seite der Eigenthümer an Fremde überlassen werden. Es haben sich mehrere Grundbesitzer übrigens schon bereit erklärt, für den Fall der Abschließung eines solchen Abkommens den fremden Ansiedlern die Grundstücke sammt den darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu übergeben, nöthigenfalls die letzteren aus eigenen Mitteln aufzuführen, und sogar einige Jahre hindurch von der Entrichtung der Tretina abzusehen, im Falle von den neuen Besitzern Ausrodungen, Entwässerungen und dgl. behufs Bebauung des Bodens vorgenommen werden sollten. Es lassen sich jedoch für alle diese Fälle die näheren Bedingungen, unter welchen die betreffenden Kauf- und Pacht-Verträge stipuliert werden könnten, in den Rahmen dieser Darstellung nicht fassen, da dieselben von den verschiedenartigsten Factoren abhängig sind. Hier sei nur bemerkt, dass, wie dies schon die Natur der Sache mit sich bringt, bessere, günstiger gelegene Gründe, wenn sie nicht bloß in Pacht überlassen werden, nur zu höheren Preisen zu erwerben sind, während Bodenflächen, welche derzeit uncultiviert sind, und erst nach vorgenommener Entwässerung respect. Ausrodung zum Feld- eventuell Weinbau verwendet werden können, um relativ geringere Summen anzukaufen sind. Die Landesregierung wird jedenfalls bestrebt sein, den Einwanderern die thunlichste moralische Unterstützung angedeihen zu lassen; andererseits muss aber ausdrücklich hervorgehoben werden, dass dieselbe mit Rücksicht auf die Landesfinanzen trotz des besten Willens nicht in der Lage ist, Investitionen zu Colonisationszwecken vorzunehmen oder den Ansiedlern materielle Unterstützungen zu gewähren. Sollten Personen, die sich in Bosnien niederzulassen gedenken, nähere und in diesem Circulare nicht enthaltene Umstände in Erfahrung zu bringen wünschen, so wollen sich dieselben directe an die politische Behörde jenes Kreises respective Bezirkes in Bosnien und der Herzegovina wenden in dessen Bereiche sie sich niederzulassen beabsichtigen. — Das vorstehende Circulare der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina, betreffend die Niederlassung von fremden Auswanderern in diesen Provinzen, wurde mit Erl. des Min. des Inn. vom 27. Juni 1883, Z. 3163, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Abreise von Auswanderungswerbern nach Bosnien, insolange dieselben von den politischen Behörden im Occupationsgebiete nicht die entsprechenden Auskünfte erhalten haben, nach Thunlichkeit hintanzuhalten. — Es ist in jüngster Zeit im Occupationsgebiete wiederholt vorgekommen, dass Einwanderer in größerer Anzahl und in ganzen Familien daselbst eintrafen mit der erklärten Absicht, sich in diesem Gebiete ansiedeln zu wollen, dass aber diese Leute sich weder vorher um die Zusicherung der Erlangung von Colonistengründen bekümmert hatten, noch dass sie auch mit den nöthigen Geldmitteln versehen waren, um die an sich nicht unbeträchtlichen Kosten der ersten Einrichtung eines Wirtschaftsanwesens zu bestreiten und um ihre eigene Existenz weiterhin fristen zu können. Es steht zu besorgen, dass diese unerwarteten Ankömmlinge wegen Subsistenzlosigkeit dort nicht länger werden verweilen können, und dass daher eventuell ihre Heimsendung veranlasst werden müsste. Da die Anwesenheit solcher Individuen im Occupationsgebiete selbstverständlich nicht erwünscht sein und hiedurch die gange Ansiedlungsfrage compromittiert werden kann, sind zufolge Erlasses des Min. des Inn. v. 4. März 1884, Z. 815, die Gemeindevorstände des Amtsbezirkes zu belehren, diejenigen, welche die Absicht hätten, sich zum Zwecke der Ansiedlung nach Bosnien und der Herzegovina zu begeben, im Sinne des Circulares der bosnisch-herzegovina'schen Landesregierung, betreffend die Niederlassung von Fremden in den genannten Ländern, entsprechend zu instruieren, damit den Betreffenden von voreiligen Schritten in ihrem eigenen Interesse dringend abgerathen und sie auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, denen sie sich aussetzen würden, wenn sie ein solches Vorhaben unvorbereitet und ohne genügende Mittel ausführen wollten. Dazu ist

als einen „Bundesstaat“ auffasst und demzufolge eine „Reichsangehörigkeit“ mit den Kriterien einer einheitlichen Staatsangehörigkeit annimmt, wird von anderer Seite das Verhältnis zwischen der diesseitigen und der ungarischen Reichshälfte als eine „Staatenverbindung“ qualificiert, welche den Begriff einer einheitlichen Staatsangehörigkeit ausschließt.

In der Praxis ist hinsichtlich der Frage, ob gegenwärtig eine gemeinsame österreichisch-ungarische Staatsangehörigkeit bestehe, kein Zwiespalt von Bedeutung zu Tage getreten. Dem Auslande gegenüber wird an dem Begriff der „Reichsangehörigkeit“ als einer einheitlichen Staatsangehörigkeit festgehalten;[1]) im wechselseitigen Verkehr zwischen den beiden Staaten der Monarchie kommt dieser Begriff praktisch nicht zur Geltung. Belangreicher auch für die Praxis ist die streitige Frage, ob in der Periode von 1849 bis 1867 eine besondere ungarische oder nur eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft bestanden habe.[2]) Von Seite der ungarischen Regierung wurde diese Frage von Anbeginn die einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft verneinend beantwortet, während die hierseitige Praxis in diesem Punkte zu keiner entschiedenen Stellungnahme gelangt ist.[3]) Indessen ist in einer der wesentlichsten Consequenzen dieser Streitfrage hierseits eine Accommodierung an den ungarischen Standpunkt zu verzeichnen. Es wurde nämlich österreichischerseits concediert, dass während der Periode von 1849—1867 in Ungarn bedienstet gewesene k. k. Beamte, welche vor ihrer Bedienstung in Ungarn im jetzigen österreichischen Ländergebiete heimatberechtigt waren, als österreichische Staatsangehörige anzusehen sind.[4]) Hingegen lehnt es die

---

noch die nicht unwesentliche Kostenfrage zu berücksichtigen, die sich in dem Falle, als die Heimsendung der nicht Unterkunft Findenden verfügt werden müsste, ergeben würde, daher es auch in dieser Hinsicht geboten erscheint, die Einwanderung unbemittelter Colonisten in das Occupationsgebiet thunlichst hintanzuhalten. — Eine Darstellung der Bedingungen für die Ansiedlung in Bosnien u. der den Ansiedlern zu gewährenden Erleichterungen enthält der Erl. des Min. des Inn. v. 11. Juli 1894, Z. 2078/M. J.

[1]) Aus Anlass eines vorgekommenen Falles wird hiemit in Erinnerung gebracht, dass bei dem Umstande, als die österreichische und die ungarische Staatsbürgerschaft, entsprechend der internationalen einheitlichen Stellung der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie solche durch das Ges. v. 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und namentlich durch dessen §. 1 lit. a gegeben ist, im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind, und dass daher Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche außerhalb der österr.-ungar. Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden können (Erl. des Justizminist. v. 28. Jänner 1877, Z. 966, Z. f. V. 1877, S. 56).

[2]) Dass vor dem Jahre 1849 eine besondere ungarische Staatsbürgerschaft bestand, ist unbestritten. Vgl. u. a. das Erk. des Reichsgerichtes v. 14. Oct. 1884, Z. 178, Hye Nr. 306, in welchem es heißt: „dabei kommt nicht in Betracht . . . dass . . . vor dem Jahre 1848 (richtiger 1849) auch ein abgesondertes ungarisches Staatsbürgerrecht bestanden hat. . . .“ Doch fanden die Bestimmungen des Auswanderungspatentes v. Jahre 1832 über unbefugte Abwesenheit und unbefugte Auswanderung auf den Aufenthalt in Ungarn keine Anwendung. Vgl. diesbezüglich Buschmann, über die österr. Staatsbürgerschaft, Wien 1833, S. 94, §. 85.

[3]) Vgl. u. a. den praktischen Fall in der Z. f. V. 1888, S. 78, in welchem in der Recursentsch. einer Landesstelle die Ansicht vertreten wird, es habe auch vor der Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 142, ein besonderes ungarisches Staatsbürgerrecht bestanden, und als Gegenstück des Erk. des V. G. H. v. 11. Dec. 1891, Z. 3976, Budw. Nr. 6305, in welchem die Annahme, „dass weil nach den früheren Gesetzen ein beide Reichshälften umfassendes Staatsbürgerrecht bestanden hat, dieses für alle diejenigen, welche es zur Zeit der Geltung jener Gesetze besaßen, dergestalt fortwirke, dass diese Personen als Staatsbürger beider Staatsgebiete anzusehen sind“, als unrichtig bezeichnet wird.

[4]) Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat über die in mehreren Fällen ge-

österreichische Regierung ab, die Erlangung der (einheitlichen) österreichischen Staatsbürgerschaft in der Periode 1849—1867 durch Eintritt in ein Amt, welches dermal zu den gemeinsamen Ämtern gehört, als Erwerb der gegenwärtig auf das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet beschränkten österreichischen Staatsbürgerschaft anzuerkennen.[1]) Desgleichen wird der Bestand der jetzigen österreichischen Staatsangehörigkeit nicht anerkannt, wenn das vormalige (einheitliche) österreichische Staatsbürgerrecht durch ausdrückliche Verleihung unter Aufnahme der betreffenden Person in den Verband einer ungarischen Gemeinde erworben worden ist.[2]) Anerkannt wird jedoch die Erwerbung der österreichischen (beschränkten) Staatsbürgerschaft von Seite eines Individuums ungarischer Provenienz, welches in den Jahren 1849—1867 das Heimatrecht in einer Gemeinde der jetzt im Reichsrathe vertretenen Länder erlangt hat.[3]) Als offen muss die Frage bezeichnet werden, wie im Punkte des Staatsbürgerrechtes eine Person zu behandeln sei, welche kraft des Rechtszustandes vor 1867 zweifellos der österreichisch-ungarischen Monarchie angehört, aber kein nachweisbares Heimatrecht besitzt.[4]) Dagegen ist einerseits durch

---

pflogenen Verhandlungen, in welchen es sich um Geltendmachung des Heimatrechtes für k. k. aus den nichtungarischen Ländern nach Ungarn übersetzte und dort im Staatsdienste verwendete Beamte gehandelt hat, erklärt, dass das Gemeindegesetz v. 17. März 1849 und die nachfolgenden Gesetze, in deren Grunde für Beamte der gedachten Kategorien das Heimatrecht in Ungarn beansprucht wird, keine Gesetzeskraft daselbst erlangt haben. Demgemäß ist dem k. k. Ministerium des Innern auch nichts erübrigt, als in den gedachten Fällen von dem Begehren um Anerkennung der ungarischen Zuständigkeit abzustehen und nach der Analogie des §. 16 des Heimatgesetzes v. 3. Dec. 1863 davon auszugehen, dass die betreffenden Individuen durch ihre Staatsbedienstung in Ungarn allein das Heimatrecht am Anstellungsorte nicht erwarben, daher jenes Heimatrecht beibehalten haben, welches sie vor ihrer Anstellung in den Ländern der ungarischen Krone anderwärts besaßen (Erl. des Min. des Inn. v. 17. Sept. 1868, Z. 13618, Z. f. V. 1888, S. 78). Vgl. hiezu praktischen Fall in der Z. f. V. 1869, S. 55.

[1]) In einer Note an das Ministerium des Äußern v. 18. August 1893, Z. 19150, hat das Min. des Inn. ausgesprochen, dass einer Person, welche nach den zur Zeit ihrer Ernennung zum effectiven Staatsbeamten bei einem k. k. Consularamte vor dem Jahre 1867 in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen die damalige österr. Staatsbürgerschaft erworben hat, das nach Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 142, räumlich auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeschränkte allg. österr. Staatsbürgerrecht aus dem Grunde nicht zuerkannt werden könne, weil keine Momente vorliegen, die den Erwerb dieser letzteren Staatbürgerschaft begründen würden.

[2]) Dem Grafen H. wurde über Zusicherung der in Ungarn gelegenen Gemeinde T., er werde in den Verband derselben aufgenommen werden, im Jahre 1852 vom damaligen Min. des Inn. das österr. Staatsbürgerrecht verliehen. Im Jahre 1872 kam die Staatsbürgerschaft des Grafen H. zur Frage. Diesbezüglich eröffnete das k. k. Min. des Inn. dem ungar. Min. des Inn. mit Note v. 11. Mai 1873, Z. 6540, dass es dem Grafen H. den Besitz des nach Art. I des St. G. G. v. 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 142, für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden „allgem. österr. Staatsbürgerrechtes“ nicht zuzuerkennen vermöge, weil ihm von der Gemeinde T. in Ungarn schon im Jahre 1852 für den Fall seiner Aufnahme in den österr. Staatsverband die Aufnahme in den Gemeindeverband zugesichert worden sei und derselbe daher nicht als ein Angehöriger irgend einer diesseitigen Gemeinde erscheine (Z. f. V. 1873, S. 186).

[3]) Ungarische Staatsangehörige, welche in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder während der Periode v. Jahre 1849—1867 ein Heimatrecht erworben haben, sind als österr. Staatsbürger anzusehen und bedürfen einer weiteren Aufnahme in den österreichischen Staatsverband nicht (sieh n. ö. Statth. Erl. v. 4. März 1880, Z. 7863, Z. f. V., S. 61).

[4]) Der Rechtssatz, welchen Budwinski aus dem Erk. der V. G. H. v. 14. Februar 1889, Z. 557, B. Nr. 4508, extrahiert („Tritt in Absicht auf die Zuweisung eines Heimatlosen die Vorfrage der ungar. Staatsangehörigkeit des Zuzuweisenden in den Vordergrund, dann genügt zur Lösung dieser Vorfrage die Entscheidung des competenten ungarischen Ministeriums“) entspricht dem Falle, der zur Entscheidung kam, nicht vollkommen, denn es

den §. 36 des ungar. Gesetzartikels L v. J. 1879, betreffend den Erwerb und Verlust der ungar. Staatsbürgerschaft,[1]) und andererseits durch Aussprüche der

war in diesem Falle nur das formale Moment, ob zur Aberkennung der ungarischen Staatsangehörigkeit ein instanzenmäßiges Erkenntnis der ungarischen Behörden oder lediglich ein ministerieller Ausspruch erforderlich sei, Beschwerdengegenstand, nicht aber das meritale Moment, ob ein Heimatloser, der vor 1867 zweifellos die (einheitliche) österreichische Staatsbürgerschaft besaß, einer österr. Gemeinde ohneweiters zugewiesen werden könne, wenn von competenter ungarischer Seite erklärt wird, der Betreffende sei nicht ungarischer Staatsbürger.

[1]) Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzartikels sind folgende: §. 1. In sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone ist die Staatsbürgerschaft eine und dieselbe. §. 2. Die ungar. Staatsbürgerschaft kann nur erworben werden 1. durch Abstammung, 2. durch Legitimierung, 3. durch die Ehe, 4. durch Einbürgerung (Naturalisierung). §. 3. Durch Abstammung erwerben die ungar. Staatsbürgerschaft die legitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers und die illegitimen Kinder einer ungarischen Staatsbürgerin, in beiden Fällen auch dann, wenn dieselben im Auslande geboren worden sind. §. 4. Durch Legitimierung erwerben die Staatsbürgerschaft die von einer Ausländerin geborenen illegitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers. §. 5. Durch die Ehe erwirbt die ungar. Staatsbürgerschaft jene Ausländerin, die einen ungar. Staatsbürger heiratet. §. 6. Durch Einbürgerung erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft jener Ausländer, der von einer der im §. 11 genannten Behörden ein Incolatsdocument oder im Sinne des §. 17 von Sr. Majestät ein Incolatsdiplom erhält und den ungar. Staatsbürgereid oder das entsprechende Gelöbnis leistet. §. 7. Die durch Einbürgerung erworbene ungar. Staatsbürgerschaft des Mannes erstreckt sich auf dessen Gattin und seine unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. §. 8. Ein Incolatsdocument über die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung kann nur jener Ausländer erhalten, welcher 1. Eigenberechtigung besitzt oder den bezüglichen Mangel durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ersetzt; 2. in den Verband einer inländischen Gemeinde aufgenommen ist, bezw. dessen Aufnahme durch die Gemeinde in Aussicht gestellt wird; 3. seit fünf Jahren ununterbrochen im Lande wohnt; 4. unbescholtenes Vorleben hat; 5. so viel Vermögen oder eine solche Erwerbsquelle besitzt, wovon er nach Umständen seines Wohnortes sich und seine Familie erhalten kann; 6. seit fünf Jahren in die Contribuentenliste eingetragen ist. Bei der Einbürgerung eines durch einen ungar. Staatsbürger gesetzlich adoptierten Ausländers kann von den in den Punkten 3, 5 und 6 dieses §. enthaltenen Bedingungen abgesehen werden, wenn der Adoptierende den Bedingungen der Punkte 5 und 6 genüge geleistet hat. §. 11. Verleihungsbehörde: ungar. Minister des Innern und Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien. §. 12. Im Incolatsdocumente sind auch die Gattin und jene Kinder zu erwähnen, auf welche das Incolat sich erstreckt. §. 13. Der Gesuchsteller hat den Eid (Gelöbnis) vor dem ersten Beamten des Municipiums zu leisten. §. 15. Der Eidestag ist auf dem Incolatsdocumente zu verzeichnen und dieses dem Eingebürgerten zu übergeben. Von diesem Tage ist der in den Staatsverband Aufgenommene ungarischer Staatsbürger. §. 16. Wenn derjenige, für den das Incolatsdocument ausgestellt wurde, binnen einem Jahre von der Einhändigung der Vorladung zur Ableistung des Eides an gerechnet, zu diesem Zwecke nicht erscheint und den Eid nicht leistet, verliert das Incolatsdocument seine Giltigkeit. §. 17. Das Ministerium kann bei Sr. Majestät die Naturalisierung solcher Ausländer in Vorschlag bringen, die sich um die Länder der ungar. Krone außerordentliche Verdienste erworben haben und entweder im Inlande wohnen, oder erklären, dass sie sich hier niederlassen werden, wenn sie auch den in den Punkten 2, 3, 6 des §. 8 aufgezählten Erfordernissen nicht entsprechen. Wenn der in solcher Weise Naturalisierte noch nicht um die Aufnahme in den Verband einer inländischen Gemeinde angesucht hat, wird seine Zuständigkeitsgemeinde vorläufig Budapest sein. §. 19. So lange nicht ihre fremde Nationalität bewiesen wird, sind als ungar. Staatsbürger zu betrachten: 1. jene, die auf dem Ländergebiete der ungar. Krone geboren wurden; 2. jene, die auf diesem Gebiete als Findlinge aufgefunden und erzogen werden oder erzogen worden sind. §. 20. Die ungar. Staatsbürgerschaft erlischt 1. durch Entlassung, 2. durch Behördebeschluss, 3. durch Abwesenheit, 4. durch Legitimierung, 5. durch die Ehe. §. 21. Entlassungsbehörde: ungar. Minister des Innern und Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien. §. 22. Bei wehrpflichtigen Personen bewilligt der gemeins. Kriegsminister bezw. der Landesvertheidigungsminister die Entlassung aus dem Verbande der Wehrkraft. Individuen, die zwar nicht unter der Wehrpflicht der Reserve und Ersatzreserve des Heeres bezw. der Honved's stehen, derselben aber nicht definitiv enthoben sind, können, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Verbande des ungar. Staates nur dann entlassen werden, wenn sie mit einem Zeugnisse der betr. Jurisdiction

hierseitigen Gerichtshöfe für Sachen des öffentlichen Rechtes die Möglichkeit anerkannt, das eine und dieselbe Person sowohl das ungarische als das öster-

---

nachweisen, dass sie hiedurch nicht eine Entziehung von der Wehrpflicht beabsichtigen. §. 23. Unter Bedingung der Reciprocität sind Ausnahmen von den in §. 22 enthaltenen Vorschriften bezüglich solcher Personen gestattet, denen das österr. Staatsbürgerrecht in Aussicht gestellt worden ist. Diese sind aus dem ungar. Staatsverbande zu entlassen, wenn sie nachweisen, dass sie den in §. 24 aufgestellten Erfordernissen entsprechen. Dieser Beschluss ist jedoch im Falle des §. 22 dem österr. Ministerium mitzutheilen. §. 24. Die Entlassung aus dem ungar. Staatsverbande kann zur Friedenszeit aus anderen als den in §. 22 enthaltenen Gründen demjenigen nicht verweigert werden, der nachweist, 1. dass er eigenberechtigt ist oder dass der Vater, Vormund, Curator seinem Gesuche die Zustimmung ertheilt; 2. dass er mit keiner staatlichen noch communalen Steuer im Rückstande ist; 3. dass gegen ihn in dem Ländergebiete der ungar. Krone weder eine strafgerichtliche Untersuchung verhängt noch ein strafgerichtl. Urtheil gefällt worden ist, das noch nicht vollzogen ist. §. 26. Die Entlassung erstreckt sich auf die Gattin des entlassenen Mannes und im Falle, dass keine Ausnahme im Sinne des §. 22 stattfindet, auf dessen unter väterlicher Gewalt stehende minderjährige Kinder, wenn diese mit dem Vater, resp. Gatten aus dem Lande ziehen. §. 28. Im Falle des §. 26 sind in der Entlassungsurkunde auch die Gattin und jene Kinder des Entlassenen zu erwähnen, auf welche die Entlassung sich erstreckt. §. 29. Die Entlassungsurkunde zieht vom Tage der Einhändigung angefangen den Verlust der ungar. Staatsbürgerschaft nach sich. Doch wird die Entlassung ungiltig, wenn sich betreffs der Person des Entlassenen nach Erlangung der Entlassungsurkunde bis zum Zeitpunkte der Auswanderung eines der in den Punkten 2 und 3 des §. 24 erwähnten Hindernisse ergibt, oder auch sonst, wenn die Auswanderung binnen Jahresfrist nach Einhändigung der Entlassungsurkunde nicht stattfindet. §. 30. Die Verleihungsbehörden können den Verlust der Staatsbürgerschaft bezüglich solcher in ihrem Verwaltungsgebiete Gemeindezuständigkeit besitzenden Staatsbürger beschließen, die ohne ihre Bewilligung in den Dienst eines anderen Staates getreten sind, wenn selbe auf ihre Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist diesen Dienst nicht verlassen haben. §. 31. Der ungar. Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungar. Regierung oder der österr.-ungar. gemeinsamen Minister zehn Jahre hindurch ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Ländergebietes der ungar. Krone sich aufhält, verliert dadurch seine ungar. Staatsbürgerschaft. Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenzen des Gebietes der ungar. Krone verlassend sich entfernt hat, ohne die Aufrechterhaltung seines ungar. Staatsbürgerrechtes der im §. 9 bezeichneten competenten Behörden anzumelden; oder, wenn er einen Pass besitzt, von jenem Tage, an welchem dieser abgelaufen ist. Die Continuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Betreffende die Aufrechterhaltung seiner ungar. Staatsbürgerschaft der competenten Behörde anmeldet, oder sich einen neuen Pass oder von einem k. u. k. Consularamte einen Aufenthaltsschein erwirbt oder sich in die Matrikel einer österr.-ungar. Consulargemeinde eintragen lässt. §. 32. Der auf solche Weise erfolgte Verlust der ungar. Staatsbürgerschaft erstreckt sich auch auf die mit dem Betreffenden zusammenlebende Gattin und seine bei ihm befindlichen unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. §. 33. Die ungar. Staatsbürgerschaft verlieren jene Kinder, welche nach dem Gesetze des Vaterlandes ihres natürlichen Vaters ausländischer Nationalität legitimiert werden, ausgenommen, wenn sie durch diese Legitimierung die Staatsbürgerschaft ihres Vaters nicht erlangt haben und auch nachher in dem Ländergebiete der ungar. Krone wohnen. §. 34. Ihre ungar. Staatsbürgerschaft verliert jene Frau, welche sich mit einem nichtungarischen Staatsbürger verehelicht. §. 35. Ihre ungar. Staatsbürgerschaft verliert jene Ausländerin nicht, die nachdem sie einen ungar. Staatsbürger geheiratet, Witwe wird, oder sich von ihrem Manne gerichtlich scheiden lässt, oder deren Ehe aufgelöst worden ist. §. 36. Jeder ungar. Staatsbürger, der zugleich Bürger eines anderen Staates ist, wird insolange als ungar. Staatsbürger zu betrachten sein, bis er nicht seine ungar. Staatsbürgerschaft im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes verloren hat. §. 37. Jene Frau, die sich mit einem Ausländer verehelicht hat, erlangt ihre Staatsbürgerschaft wieder, wenn ihre Ehe vom competenten Gerichte für ungiltig erklärt wird. §. 38. Für die Wiederaufnahme in den ungar. Staatsverband von Personen, welche der ungar. Staatsbürgerschaft verlustig geworden sind, gelten die allg. Bestimmungen, insofern die folgenden Paragraphe keine Ausnahme statuieren. §. 39. Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungar. Staatsbürgerschaft verloren und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, kann in den ungar. Staatsverband auch dann wieder aufgenommen werden, wenn er in das Ländergebiet der ungar. Krone nicht zurückgekehrt ist. Im letzteren Falle erlangt er seine frühere Gemeindezuständigkeit wieder. §. 40. Wer durch Entlassung oder Abwesenheit die ungar.

reichische Staatsbürgerrecht besitze.[1]) Doch kann sich der Fall einer der-

Staatsbürgerschaft verloren hat und, in das Ländergebiet der ungar. Krone zurückgekehrt, in den Verband einer inländischen Gemeinde aufgenommen, bezw. wenn ihm die Aufnahme in Aussicht gestellt wird, ist auf sein Ansuchen in den ungar. Staatsverband wieder aufzunehmen. §. 41. Dasselbe gilt für eine Frau, die infolge Entlassung oder Abwesenheit des Gatten oder zufolge ihrer mit einem Ausländer eingegangenen Ehe die ungar. Staatsbürgerschaft verloren hat, wenn sie gerichtlich geschieden oder ihre Ehe aufgelöst oder wenn sie Witwe wird und in den Verband einer ungar. Gemeinde aufgenommen, bezw. wenn ihr diese Aufnahme in Aussicht gestellt wurde. §. 42. Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seines legitimen Vaters als minderjährig seine ungar. Staatsbürgerschaft verloren hat, ist nach dem Tode seines Vaters oder nachdem er im Sinne der Gesetze seines Vaterlandes die Großjährigkeit erreicht hat und nachdem er in beiden Fällen in den Verband irgend einer Gemeinde in dem Ländergebiete der ungar. Krone aufgenommen wurde, bezw. ihm eine solche Aufnahme in Aussicht gestellt wurde, auf sein Ansuchen (ev. mit Zustimmung des Vormundes) unter die ungar. Staatsbürger wieder aufzunehmen. §. 47. Ausnahmen von diesem Gesetze sind jenen Staaten gegenüber zulässig, mit denen in dieser Beziehung Verträge geschlossen worden sind. §. 48. Durch dieses Gesetz bleibt die ungar. Staatsbürgerschaft jener, die bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes ein Incolatsdocument erworben haben, unberührt. Als ungar. Staatsbürger sind auch jene zu betrachten, die in dem Ländergebiete der ungar. Krone bis zum Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes wenigstens seit fünf Jahren ununterbrochen — wenn auch an verschiedenen Orten — wohnten, und in einer inländischen Gemeinde in die Contribuentenliste aufgenommen sind; wenn sie nicht binnen eines vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes gerechneten Jahres von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzes nachweisen, dass sie ihre fremde Staatsbürgerschaft beibehalten haben.

Erwähnenswert ist, dass früher Frauenspersonen, welche nur durch Verehelichung das ungar. Staatsbürgerrecht erlangt hatten, desselben durch Scheidung oder Trennung der Ehen verlustig giengen, welcher Abnormität der §. 35 des Gesetzartikels L v. Jahre 1879 ein Ende gemacht hat (vgl. Z. f. V. 1880, S. 92).

Mit dem Erl. v. 26. Juli 1893, Z. 4647, eröffnete das Min. des Inn. der n. ö. Statthalterei, dass die mit der königl. ungar. Regierung eingeleitete Verhandlung wegen Behandlung derjenigen Individuen, welche nach §. 31 des ungar. Gesetz-Artikels L vom Jahre 1879 die ungar. Staatsbürgerschaft verloren, die österreichische oder eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben haben, noch nicht zum Abschlusse gelangt sei. Gleichzeitig bemerkte das Min. des Inn. Folgendes: „In Fällen, in denen die königl. ungarischen Behörden die Anerkennung der ungar. Staatsbürgerschaft ehemaliger ungar. Staatsangehöriger mit der Begründung verweigern, dass dieselben ihre Staatsbürgerschaft in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 31, bezw. des §. 32 des Gesetzartikels L vom Jahre 1879 verloren haben, wird, wie dies auch bisher schon dann geschah, wenn die Austragung der Frage der Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit von solchen Personen geboten erschien, im Wege der k. k. Statthalterei die definitive Entscheidung des königl. ungar. Min. des Inn. einzuholen sein. Sobald seitens des letzteren die Anerkennung der ungar. Staatsbürgerschaft solcher Individuen abgelehnt wird und keine besonderen Umstände erhoben vorliegen, welche allenfalls noch einen Erfolg von der Intervention des k. k. Ministeriums des Innern anhoffen lassen, wird die im speciellen Falle entsprechende Verfügung zu treffen sein. In vielen Fällen wird es sich empfehlen, den betreffenden Personen nahezulegen, die Wiederaufnahme in den ungar. Staatsverband, worüber die §§. 38—44 des bezogenen Gesetz-Artikels die näheren Bestimmungen enthalten, oder die Verleihung des österr. Staatsbürgerrechtes, falls überhaupt zur Erlangung des letzteren die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sein sollten, zu erwirken, wobei dieselben insbesondere darauf hinzuweisen wären, dass ihnen anderen Falles von den h. l. Gemeinden im Sinne der Gemeindegesetze der Aufenthalt im Gemeindegebiete verweigert werden könnte." (Die obenerwähnte Verhandlung mit der ungar. Regierung ist auch gegenwärtig noch nicht abgeschlossen).

[1]) Weder vor Erlassung der Ausgleichsgesetze, noch nachher hat je ein österreichisches Gesetz die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft als Verlust des österreichischen Staatsbürgerrechtes erklärt, noch jemals festgesetzt, dass jemand nicht gleichzeitig österreichischer und ungarischer Staatsbürger sein könne. Im Gegentheile ist die rechtliche Möglichkeit des gleichzeitigen Vorhandenseins dieser beiden Staatsbürgerschaften auch nach dem Inslebentreten der sogenannten Ausgleichsgesetze von beiden Gesetzgebungen angenommen worden. In der diesseitigen Reichshälfte durch das Gesetz vom 26. März 1869, R. G. B. Nr. 36, welches die von dem k. k. Finanzministerium — und zwar infolge einer mit dem k. ungar. Ministerium getroffenen Vereinbarung und kraft einer ihm von einem vorausgegangenen Gesetze ertheilten Genehmigung — erlassene Verordnung v. 2. December 1868, R. G. B. Nr. 135, nachträglich

artigen doppelten Staatsbürgerschaft nur ausnahmsweise ergeben,[1]) weil vereinbarungsgemäß die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an ein Individuum der anderen Reichshälfte sowohl hierseits als in Ungarn nur dann stattfinden kann, wenn dasselbe aus dem früheren Staatsverbande entlassen worden ist.[2])

---

auch von Seite der Gesetzgebung genehmigt hat. In dieser Verordnung ist nämlich im §. 5, lit. b, angenommen worden, dass jemand in beiden Reichshälften die Staatsbürgerschaft besitzen könne. In Ungarn aber geschah diese gesetzliche Anerkennung des rechtlichen Bestandes der gedachten Doppelstaatsbürgerschaft durch den Gesetzartikel vom Jahre 1879, §. 48, al. 2 (richtiger wäre der §. 36 zu berufen gewesen) (Erk. des R. G. v. 14. October 1884, Z. 178, Hye Nr. 306). — Die in Beschwerde gezogene Entscheidung folgert den Mangel, bezw. den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers aus der von demselben in seiner Reclamation gemachten Angabe, dass er nach Warasdin in Kroatien, wo er zuletzt als Gerichtsrath activ war, heimatzuständig und somit auch ungarischer Staatsbürger sei. Aus den beigebrachten Behelfen ergibt sich nun, dass der Beschwerdeführer, damals k. k. Hauptmann-Auditor, mit a. h. Entschl. v. 21. November 1872 zum prov. Beisitzer für den k. k. Gerichtshof in Petrinia, mit a. h. Entschließung v. 31. December 1875 zum definitiven Gerichtsbeisitzer bei dem k. k. Gerichtshofe in Semlin und mit a. h. Entschl. v. 15. August 1883 zum Gerichtsrathe in Warasdin ernannt und als solcher mit der a. h. Entschl. v. 11. November 1888 in den dauernden Ruhestand versetzt worden ist. Da, wie eben bemerkt wurde, alle diese Ernennungen durch a. h. Entschließungen Seiner Majestät erfolgt sind, so könnten dieselben, selbst wenn im vorliegenden Falle das Auswanderungspatent v. 24. März 1832 Anwendung zu finden hätte, doch nicht den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft auf Grund des §. 7 a obigen Patentes zur Folge haben; es besteht aber auch keine andere gesetzliche Bestimmung, auf Grund welcher ausgesprochen werden müsste, dass der Beschwerdeführer infolge der oberwähnten dienstlichen Verwendungen die ihm durch die Geburt zustehende österr. Staatsbürgerschaft verloren habe, wenngleich er auf Grund derselben die ungar. Staatsbürgerschaft erworben haben mag (Erk. d. R. G. v. 12. Jänner 1891, Z. 2, Hye Nr. 504).

[1]) Allerdings wird in dem Gesetzartikel L ex 1879, betreffend den Erwerb der ungar. Staatsbürgerschaft (§. 36) und ebenso in dem Ges. v. 26. März 1869, R. G. B. Nr. 36, bezw. in der Vdg. v. 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135, die Möglichkeit des Besitzes beider Staatsbürgerrechte vorausgesetzt; allein die Möglichkeit einer solchen, gewiss nur ausnahmsweisen Verhältnisses gestattet an und für sich den Schluss nicht, dass in einem concreten Falle jenes Rechtsverhältnis auch thatsächlich zutreffe, es muss vielmehr der Beweis erbracht sein, dass die Staatsbürgerschaft, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, von dem betreffenden Subjecte auch erworben wurde (Erk. des V. G. H. v. 11. December 1891, Z. 3976, Bud. Nr. 6305).

[2]) Laut Erl. des Min. des Inn. v. 7. December 1870, Z. 15115, hat bei Verleihung des Heimatrechtes an einen Staatsangehörigen der Länder der ungarischen Krone der Grundsatz, wonach nur österr. Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde des österr. Ländergebietes erwerben können, zur vollen Geltung zu kommen. Das zur Aufnahme eines Auswärtigen in den Verband einer österr. Gemeinde erforderliche österr. Staatsbürgerrecht kann jedoch an ungarische Staatsangehörige nur unter vorheriger Nachweisung der Entlassung aus dem ungarischen Unterthansverbande erfolgen. Da gegenseits auch die ungarische Regierung im Falle der Aufnahme eines diesseitigen Angehörigen in den ungarischen Staatsverband die Entlassung aus dem österr. Staatsverbande verlangt, ist sich in solchen Fällen nach Weisung der Erlässe des Ministeriums des Innern v. 3. Juni und 5. September 1868, Z. 7201 und Z. 4131/M. J. (sieh S. 935 u. 936 zu benehmen, sohin seitens der betreffenden Behörde sich auf die Erklärung zu beschränken, dass dem Austritte des Entlassungswerbers aus dem österr. Staatsverbande kein Hindernis im Wege steht. (Vgl. die folgende Fußnote.)

Nach der Vereinbarung mit der ungarischen Regierung (M. E. 7. December 1870, Z. 15115) ist nur die Verleihung des Staatsbürgerrechtes einer Reichshälfte an die vorherige Entlassung aus dem Staatsverbande der anderen Reichshälfte geknüpft. Der §. 48 al. 3 des ungarischen G. A. L v. J. 1879, demzufolge als ungarische Staatsbürger jene zu betrachten sind, die auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone bis zum Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes seit fünf Jahren ununterbrochen wohnten und in einer ungarischen Gemeinde in die Contribuentenliste aufgenommen worden sind, begreift dagegen keine Verleihung, sondern die Erwerbung des ungarischen Staatsbürgerrechtes ex lege in sich; demnach ist die Entlassung aus dem österr. Staatsverbande für solche Personen nicht erforderlich (Erl. des Min. des Inn. v. 10. Juni 1886, Z. 2714/M. J.).

Die Entlassungsurkunden wurden zufolge Erl. des Min. des Inn. v. 10. Jänner 1871, Z. 18824 ex 1870 (L. G. B. für Tirol Nr. 9 ex 1871) an ungarische Staatsbürger früher nur dann ausgefolgt, wenn dieselben nachwiesen, dass ihnen die von ihnen erbetene Verleihung

Die Entlassungscertificate für Personen, welche nach den Ländern der ungarischen Krone auszuwandern beabsichtigen, sind in der für solche Bescheinigungen allgemein vorgeschriebenen Fassung auszufertigen.[1])

In Bezug auf die Auswanderung wehrpflichtiger österreichischer Staatsbürger in die andere Reichshälfte wurden besondere Bestimmungen getroffen mit den Erlässen des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. Mai 1891, Z. 981/pr. IIa; vom 29. Juli 1892, Z. 12596; vom 9. December 1893, Z. 25987, und mit dem Anhange zu den Wehrvorschriften II. Theil ad §. 59.[2])

---

des österr. Staatsbürgerrechtes und die Aufnahme in den Verband einer österr. Gemeinde in Aussicht gestellt war. Gegenwärtig dürfte diese Beschränkung nicht mehr platzgreifen, da die §§. 22 bis 24 des Gesetzartikels L v. J. 1879 (vgl. S. 953 u. 954) eine ausnahmsweise Behandlung der Auswanderer nach Österreich nur insoweit vorsehen, als die Wehrpflicht in Frage kommt. Hierseits wird von Auswanderern nach Ungarn der Nachweis, dass ihnen die Aufnahme in den Verband des ungarischen Staates und bezw. einer ungarischen Gemeinde zugesichert wurde, nicht verlangt. Eine diesbezügliche Recursentscheidung des Min. des Inn. v. 16. November 1887, Z. 18734, lautet: „Das Min. des Inn. findet dann Recurse des E. D. gegen die Entscheidung der Staathalterei (für Böhmen) . . ., mit welcher der Genannte unter Bestätigung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft . . . anlässlich der beabsichtigten Auswanderung nach Ungarn und des zu diesem Zwecke gestellten Ansuchens um die Entlassungsbescheinigung vorerst zur Beibringung des Nachweises über die ihm in Aussicht gestellte Aufnahme in den ungarischen Staatsverband angewiesen wurde, Folge zu geben und unter Behebung der Entscheidungen 1. und 2. Instanz auszusprechen, dass nach den in Betreff der Auswanderung bestehenden Vorschriften die Ausfertigung der vom Recurrenten begehrten Bescheinigung über seine Entlassung aus dem österr. Staatsverbande, von der Beibringung des erwähnten Nachweises nicht abhängig gemacht werden kann.“ Ähnliche Entsch. des Min. des Inn. v. 14. November 1887, Z. 18735, gleichfalls an die böhm. Statthalterei, u. a. m.

[1]) Infolge einer vorgekommenen Anfrage hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 14. September 1883, Z. 11755, eröffnet, dass bei der Bescheinigung der Auswanderung nach den Ländern der ungarischen Krone, die in dem Erlasse v. 15. November 1881, Z. 7190 (vgl. S. 936), sowie in den dort bezogenen Weisungen v. 3. Juni 1868, Z. 7201, und 5. September 1868, Z. 4131/M. J., für Auswanderungen ohne Unterschied des Staates, wohin dieselben erfolgen, vorgezeichnete Fassung der Entlassungscertificate, wonach zu erklären ist: „der betreffende Auswanderer sei aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden“, zur Anwendung zu kommen hat. — Es unterliegt keinem Bedenken, auf eine Anfrage des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern, ob gegen die Entlassung einer Person aus dem diesseitigen Staatsverbande ein Anstand obwaltet, beim Zutreffen der erforderlichen Voraussetzungen die Antwort in der Form zu ertheilen, dass gegen die Ausscheidung der betreffenden Person aus dem österr. Staatsverbande ein Hindernis nicht bestehe (Erl. des Min. des Inn. v. 23. Jänner 1892, Z. 21425 ex 1891).

[2]) Zufolge Erlasses des Min. für Landesvertheidigung v. 5. Mai 1891, Z. 981/pr. IIa, haben in den Fällen von Auswanderungen österr. Staatsangehöriger nach Ungarn die Bestimmungen des Ministerialerlasses v. 1. November 1882, Z. 1465/pr. (sieh denselben auf S. 944 u. ff., mit folgenden Modificationen Anwendung zu finden: Zu Punkt 2. Die daselbst enthaltenen Bestimmungen werden auf Jünglinge vom 14. bis zum einschließlich 17. Lebensjahre ausgedehnt. Zu Punkt 3. Nach vollendetem 17. Lebensjahre ist bei den Auswanderungswerbern von der im Punkte 3 vorgesehenen Bedingung, bezw. angeordneten Untersuchung auf die Militärdiensttauglichkeit abzusehen; die Ertheilung aller derartiger Auswanderungsbewilligungen fällt in die Competenz der politischen Landesbehörden. Zu Punkt 5. Aus Absatz a sind die Stellungspflichtigen, welche nunmehr nach den Bestimmungen zu Punkt 3 zu behandeln sind, auszuscheiden; dagegen sind auch die Auswanderungsgesuche der Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine der Entscheidung des Ministeriums für Landesvertheidigung vorbehalten. Absatz b entfällt. Zu Punkt 6. Zum 2. Absatze wird bemerkt, dass Gesuche um Bewilligung zur selbständigen Auswanderung nach Ungarn nach vollendetem 14. Lebensjahre derselben Behandlung wie jene Ansuchen unterworfen werden, welche die Auswanderung mit den Eltern oder dem überlebenden Elterntheile anstreben — vor vollendetem 14. Lebensjahre aber von der Constatierung solcher Gebrechen, welche die bleibende Dienstuntauglichkeit bedingen, oder der Nothwendigkeit für den Lebensunterhalt des Betreffenden, abhängig sind. Es hat demnach die im 1. Absatze vorgesehene

Im Falle der Auswanderung eines militärtaxpflichtigen Angehörigen einer Reichshälfte in die andere erlischt die Taxpflicht des Auswanderers in jenem Staatsgebiete, aus welchem er ausgewandert ist. Die erfolgte Aufnahme eines militärtaxpflichtigen Auswanderers aus einer der beiden Reichshälften in den Staatsverband der anderen ist der früheren heimatlichen Bezirksbehörde zu notificieren.[1])

Hinsichtlich der Auswanderer nach Ungarn wurde eine besondere statistische Nachweisung vorgeschrieben.[2])

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 17. April 1888, Z. 5945, wurden die Unterbehörden angewiesen, in Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber Ungarn sich stets an die Bürgermeister der mit dem Jurisdictionsrechte bekleideten Städte und bezüglich der übrigen Stadt- und Landgemeinden an die Comitatsvicegespäne als die zur Entscheidung in I. Instanz berufenen Amtspersonen zu wenden.

D. Die Beziehungen zum Auslande in Staatsbürgerrechtsangelegenheiten.

Durch das Princip der Freizügigkeit, welches in fast allen Culturstaaten die legislative Sanction erhalten hat, durch die modernen Verkehrsmittel, welche eine Änderung des Wohnsitzes und Erwerbes von Tag zu Tag leichter machen, ist das Individuum in seiner wirtschaftlichen Existenz unabhängiger von der Geburtsscholle geworden, als dies noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts

---

a limine Abweisung nicht einzutreten; Absatz b hat, nach dem früher Gesagten nur bis zum vollendeten 17. Lebensjahre Geltung. Zu Punkt 7 und 8. Auswanderungsgesuche von Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind nach Einholung einer Abschrift des Grundbuchsblattes, entsprechend documentiert, mit gutächtlichem Einbegleitungsberichte im Wege der politischen Behörden dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen. Der für Liniendienstpflichtige geforderte Nachweis, dass auch beide Eltern oder der überlebende Elterntheil auswandern, hat mit Rücksicht auf die Bemerkung zu Punkt 6 zu entfallen (L. G. B. für Tirol 1891, Nr. 20).

Das Ministerium für Landesvertheidigung fand mit Erlass v. 29. Juli 1892, Z. 12596, betreffend die Behandlung der Fälle von Auswanderungen österr. Staatsangehöriger nach Ungarn, zu verfügen, dass es in den Fällen der Punkte 2 und 3 des Erlasses des genannten Ministeriums v. 1. November 1882, Z. 1465/pr., in Hinkunft auf die Einleitung von Untersuchungen bezüglich eventueller Kriegsdiensttauglichkeit von Auswanderungswerbern nach Ungarn nicht anzukommen hat, und die Gesuche solcher, welche nach obiger Verordnung nicht schon von den Unterbehörden zu bewilligen wären, dem Ministerium für Landesvertheidigung zur Entscheidung vorzulegen sind (L. G. B. für Tirol 1892, Nr. 23).

Laut Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 9. December 1893, Z. 25987, ist bei Ansuchen von dem Heeresverbande angehörigen Personen um die Bewilligung zur Auswanderung nach Ungarn die Einholung eines Gutachtens des betreffenden Militärterritorial-Commandos, da der Auswanderungswerber im Heeresverbande bleibt, nicht erforderlich.

Anhang zu den Wehrvorschriften II. Theil ad §. 59 (vgl. S. 945 u. 946): Zu Punkt 2, letzter Absatz, der linken Spalte beizufügen: Gesuche landwehrdienstpflichtiger Mannschaft um Entlassung aus dem Verbande der Landwehr behufs Auswanderung nach Ungarn sind in zweiter Instanz, nach Begutachtung seitens des Landwehrterritorial-Commandos, an die betreffende politische Landesstelle rückzusenden, durch welch letztere sodann die Vorlage an das Ministerium für Landesvertheidigung zu erfolgen hat. Auf Grund der sodann von der bisher zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Truppenkörper zukommenden Mittheilung über das erlangte ungarische Staatsbürgerrecht und über die Bezeichnung der neuen Heimat-(Zuständigkeits-)Gemeinde des Entlassenen sind vom Truppenkörper die Standesdocumente eines solchen Mannes an das betreffende kgl. ung. Landwehrergänzungs-Commando zu übersenden.

[1]) Vgl. §. 6, Punkt 3, des Militärtaxgesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, dann die Durchführungsverordnung v. 20. März 1881, R. G. B. Nr. 26, ad §. 6, und den Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 6. Juli 1881, Z. 9728/2588 IIa.

[2]) u. zw. mit dem Erl. des Min. für Landesvertheid. v. 27. Juni 1891, Z. 1101/pr. IIa.

der Fall war. Die Niederlassung in der Fremde ist infolgedessen in der jüngeren und jüngsten Zeit eine viel häufigere Erscheinung als vormals, und da ein solcher Domicilswechsel zumeist entweder ganz ohne obrigkeitliche Intervention von hüben und drüben oder doch unter einer weit weniger beengenden Form dieser Intervention, als in der Periode der Auswanderungs- und Reisebeschränkungen, erfolgen kann, so ergeben sich nicht selten Fälle, in welchen die Frage nach der Staatsangehörigkeit eines Individuums nur mit Schwierigkeit zu lösen ist. Diese Schwierigkeiten erhöhen sich noch dadurch, dass in Bezug auf den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsätze nicht bestehen und daher jeder der an einem solchen Falle betheiligten Staaten (wofern er nicht durch eine specielle Vereinbarung gebunden ist) denselben lediglich nach eigenem Recht beurtheilt, was für die Interessen der in Frage kommenden Persönlichkeit oft von sehr abträglichen Folgen begleitet ist. Um derlei Unzukömmlichkeiten möglichst zu begegnen (sowie im Hinblick auf die Wehrpflicht) wurden einerseits zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und einzelnen Staaten das Staatsbürgerrecht betreffende Conventionen abgeschlossen, andererseits aber von unseren Ministerien Erläuterungen und Belehrungen über die Tragweite dieser Vereinbarungen und über die in einigen Staaten hinsichtlich der Staatsbürgerschaft bestehenden Normen hinausgegeben — Enunciationen, welche den Behörden die Klarstellung zweifelhafter Fälle erleichtern und an deren Hand sich auch der einzelne über die Consequenzen seiner Dispositionen mit seiner eigenen Person und mit seiner Familie klarwerden kann.

Im Nachstehenden gelangen die erwähnten Conventionen und Eröffnungen zur kurzen Besprechung.

Was zunächst das **deutsche Reich** betrifft, so besteht mit demselben das Übereinkommen, dass keinem deutschen Reichsangehörigen die österreichische und umgekehrt keinem österreichischen Staatsangehörigen die Staatsbürgerschaft in einem deutschen Staate zu verleihen sei, bevor derselbe die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat.[1]) Des weiteren wurde zwischen

---

[1]) Diese Observanz bestand schon zu Beginn der 1860er Jahre in den deutschen Bundesstaaten und wurde mit Preußen ausdrücklich stipuliert (Staatsministerialact Z. 11745 ex 1864). Im Jahre 1877 wurde die mit Preußen getroffene Vereinbarung auf das ganze deutsche Reich ausgedehnt. Demzufolge wurde mit dem Erlasse des Min. d. Inn. v. 13. Mai 1877, Z. 5954, angeordnet, es sei in Hinkunft die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Angehörigen des deutschen Reiches von der vorläufigen Beibringung des Nachweises der Entlassung des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen. — Mit dem Erlasse des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 20. September 1877, Z. 12984, wurde im Nachhange zu dem Erlasse des Ministeriums des Innern v. 13. Mai 1877, Z. 5954, eröffnet, daß laut Mittheilung des Ministeriums des Äußern im deutschen Reiche auf Grund des Beschlusses des deutschen Bundesrathes v. 14. Juni 1877 an die deutschen Bundesregierungen das Ersuchen gerichtet worden sei, die mit der Ausfertigung von Naturalisations-Urkunden beauftragten Verwaltungsbehörden anzuweisen, österreichischen Staatsbürgern die Naturalisation im deutschen Reiche nur dann zu ertheilen, wenn der Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen habe. — Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 31. December 1887, Z. 21288, unterliegt es grundsätzlich keinem Anstande, preußischen Unterthanen, welche die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft anstreben, vor der Ausfertigung der Aufnahmsurkunde, welche von der Beibringung der Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande abhängig ist, über ihr Einschreiten Aufnahmszusicherungen dann zu ertheilen, wenn die Gesuchsteller mit Ausnahme der Entlassungsurkunde alle erforderlichen Nachweisungen beigebracht und überhaupt alle Bedingungen, von welchen den bestehenden Vorschriften gemäß die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband abhängt, erfüllt haben. — Vergl. bezüglich der Textierung der Entlassungscertificate für nach Deutschland auswandernde österr. Staatsangehörige den Erl. d. Min. d. Inn. v.

Österreich-Ungarn und dem deutschen Reiche die Vereinbarung getroffen, dass jeder Theil auf Verlangen des anderen seine Angehörigen wieder übernimmt, falls dieselben nicht die Staatsbürgerschaft im anderen Lande nach dortigem Gesetz erworben haben.[1]) In Ansehung bayrischer Staatsangehöriger wurden schon

---

15. November 1881, Z. 7190, auf S. 936. — Mit dem Erlasse vom 17. September 1890, Z. 12420, hat das Ministerium des Innern, behufs ordnungsmäßiger Legalisierung der Entlassungscertificate für nach Deutschland auswandernde österr. Staatsangehörige auf die Bestimmungen des Legalisierungsvertrages mit dem deutschen Reiche v. 25. Februar 1880, R. G. B. Nr. 85, aufmerksam gemacht.

[1]) Die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches sind durch Austausch gleichlautender Erklärungen v. 26. Juli 1875 und 4. Juli 1875 übereingekommen, für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und des deutschen Reiches andererseits bezüglich der Übernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, dass jeder der contrahierenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären. Denselben Gegenstand betreffende frühere Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben und einzelnen deutschen Staaten oder Theilen des deutschen Reiches werden hiemit als erloschen betrachtet (Vdg. des Min. des Inn. v. 18. August 1875, R. G. B. Nr. 112). — Das Min. des Inn. fand mit Erl. v. 3. September 1877, Z. 12583, rücksichtlich des Geschäftsganges in Angelegenheiten des zwischen den Regierungen der österr.-ungar. Monarchie und des deutschen Reiches im Juli 1875, R. G. B. Nr. 112, getroffenen Übereinkommens wegen Übernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen, insoweit dieselben dem anderen Staate noch nicht angehörig geworden sind, aus Anlass einer vom Ministerium des Äußern mitgetheilten Anregung des deutschen auswärtigen Amtes anzuordnen, dass die Anträge der hierseitigen politischen Landesbehörden auf Übernahme früherer preußischer Angehöriger der vorbezeichneten Kategorie unmittelbar an die preußischen Landespolizeibehörden (Regierungen, Polizei-Präsidium zu Berlin und Landdrosteien in der Provinz Hannover) zu richten seien, ohne die Vermittlung des Ministeriums des Äußern oder der Botschaft in Berlin in Anspruch zu nehmen. Die Vorlage an das Ministerium des Innern behufs der weiteren Behandlung der Angelegenheit würde nur dann einzutreten haben, wenn die Ablehnung der Übernahme von Seite der preußischen Landespolizeibehörde der hierseitigen politischen Landesbehörde nicht begründet erscheint. — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 4. Juni 1878, Z. 6852, wurde in Erinnerung gebracht, dass die Behörden wegen Übernahme ursprünglicher Staatsangehöriger des deutschen Reiches sich an die dortigen Landespolizeibehörden und nicht an die Ortsbehörden zu wenden haben. — Mit dem Erl. des Min. d. Inn. v. 2. Juli 1879, Z. 1712, wurde ein Verzeichnis jener Behörden in den Staaten des deutschen Reiches, an welche sich die politischen Landesstellen in Angelegenheit der Übernahme ursprünglicher Staatsangehöriger im Grunde des im Jahre 1875 zwischen Österreich-Ungarn und dem deutschen Reiche getroffenen Übereinkommens zu wenden haben, mitgetheilt. Weiters hat das Ministerium des Innern die politischen Landesstellen mit dem Erl. v. 15. December 1879, Z. 17233, angewiesen, in diesfälligen Verhandlungen mit Bayern die Anträge anstatt an die in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführten unmittelbaren Städte und Bezirksämter in Hinkunft unmittelbar an die (im Erlasse namhaft gemachten) kgl. Regierungen (Kammer des Innern) zu richten. — Die in Angelegenheit der Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen deutschen Behörden sind in dem Aufsatze Z. f. V. 1894, S. 222, aufgeführt.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1885, Z. 8072, wurde eröffnet: „Anlässlich wiederholt vorgekommener Fälle, dass Individuen, welche ehemals die deutsche Reichs- und insbesondere die preußische Staatsangehörigkeit besessen, dieselbe in der Folge nach den dortseitigen Gesetzen meist wegen längerer Abwesenheit von der Heimat ohne Ausweis verloren, die österreichische Staatsbürgerschaft aber nicht erworben haben, bei ihrem hierlands erfolgtem Ableben Angehörige in hilfsbedürftiger Lage hinterließen, hat das Ministerium des Innern über Anrufung der betheiligten Landesstellen nicht unterlassen, im Grunde des Übereinkommens vom Jahre 1875 die von den ausländischen Unterbehörden verweigerte Übernahme der Hinterbliebenen durch Vermittlung des k. k. Ministeriums des Äußern bei den respectiven ausländischen Regierungen anzustreben. In den meisten Fällen sind jedoch die Versuche erfolglos geblieben. Insbesondere hat die königl. preußische Regierung die Übernahme von

im Jahre 1855 besondere Modalitäten der Aufnahme in den österr. Staatsverband festgesetzt.[1]) Die Folgen, welche früher die von einem bayrischen

---

nach ehemals preußischen Unterthanen hinterbliebenen Witwen und Waisen abgelehnt, wenn die betreffenden Eheschließungen und Geburten zu einer Zeit stattgefunden haben, in welcher das Familienoberhaupt nach preußischen Gesetzen die preußische Staatsangehörigkeit bereits verloren hatte. Sie hat erklärt, dass auf solche Witwen und Waisen das Übereinkommen vom Jahre 1875, betreffend die Übernahme ehemaliger Angehöriger der vertragschließenden Staaten keine Anwendung finde, weil dieselben niemals die dortseitige Staatsangehörigkeit besessen haben (siehe praktischen Fall in der Z. f. V. 1888, S. 55). Infolge dieser im Wortlaute allerdings begründeten Auffassung des mehrerwähnten Übereinkommens seitens der preußischen, beziehungsweise der deutschen Reichsregierung hat sich das Ministerium des Innern veranlasst gesehen, eine Revision desselben beziehungsweise dessen Ausdehnung auf solche Individuen zu beantragen, welche, ohne selbst jemals ein Staatsbürgerrecht erworben zu haben, von Personen abstammen, die ehedem Angehörige der Vertragsstaaten gewesen sind. Die königl. preußische Regierung hat jedoch auch diesen Antrag abgelehnt, weil die hier besprochenen Fälle nach ihrer Ansicht nur selten vorkommen und daher zum Abschlusse eines besonderen Übereinkommens keinen Anlass bieten. Bei dieser Sachlage erübrigt nichts anderes, als Vorkehrungen zu treffen, welche den Eintritt solcher, in letzterer Zeit, wie eingangs erwähnt, thatsächlich wiederholt vorgekommener Fälle zu verhindern geeignet sind. Zu diesem Behufe ist insbesondere den Gemeindevorstehern nahezulegen, dass es für sie von Interesse ist, darüber zu wachen, dass die in ihren Gebieten sich aufhaltenden, insbesondere die aus dem deutschen Reiche stammenden Ausländer mit giltigen Ausweisdocumenten über ihre Staats- und Heimatangehörigkeit fortdauernd versehen sind, und überhaupt alle jene Schritte thun, welche zur Erhaltung ihres ursprünglichen ausländischen Staatsbürgerrechtes erforderlich sind. Gegen Ausländer, welche sich hierlands aufhalten und über ihre Staats- und Heimatangehörigkeit nicht ausweisen, ist mit aller Strenge vorzugehen und sind die Gemeinden entsprechend zu belehren, welche Mittel ihnen gegen solche Individuen zu Gebote stehen, und dass und unter welchen Umständen sie das Recht haben, derlei Personen den Aufenthalt in der Gemeinde zu verweigern. Hiebei ist den Gemeinden gegenwärtig zu halten, dass eine Außerachtlassung der gebotenen Vorsicht immer in erster Linie den Gemeinden selbst empfindliche Nachtheile resp. Lasten auferlegen würde, weil im Falle des Eintrittes der Hilfsbedürftigkeit ausländischer Individuen und der Unmöglichkeit, deren Übernahme von einem anderen Staate zu erzielen, zunächst die Aufenthaltsgemeinden zur Unterstützung herangezogen werden müssten." — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 22. August 1889, Z. 9813, wurde bemerkt, dass die Übernahme einer auf Grund des Übereinkommens ex 1875 aus dem deutschen Reiche heimzuschaffenden Person, deren Angehörigkeit zu dem einen oder anderen Staatsgebiete der österr.-ung. Monarchie außer Zweifel steht, nicht durch eine vorhergehende Feststellung ihres Heimatrechtes aufzuhalten, sondern ohne Verzug an jenem Grenzorte, in welchen die Person von der deutschen Regierung überstellt wird, ins Werk zu setzen sei.

[1]) Über die Modalitäten der Aufnahme bayrischer Unterthanen in den österreichischen Staatsverband enthält der Min. Erl. v. 29. December 1854, R. G. B. 1855, Nr. 3, Folgendes: Es hat die kgl. bayrische Regierung Anträge gestellt, in der Absicht, um Bestimmtheit und Gleichförmigkeit in den Modalitäten der Aufnahme bayrischer Unterthanen in den österreichischen Staatsverband zu erzielen und dem Missbrauche zu begegnen, dass bayrische Unterthanen, welche über erlangte Zusicherung der letzteren die unbedingte heimatliche Entlassung erwirkt hatten, sich dieser Urkunde zu verschiedenen Zwecken bedienten, ohne ferner den wirklichen Übertritt in die österreichische Staatsbürgerschaft anzusuchen. Man ist demnach übereingekommen, dass den bayrischen Unterthanen, welche nach dem diesfälligen Übereinkommen der Regierungen und den darüber erlassenen Anordnungen die Zusicherung der österreichischen Behörde erlangt haben, im Falle der heimatlichen Entlassung hierlands als Staatsbürger aufgenommen zu werden, von der bayrischen Behörde, woferne diese ihre Auswanderung nicht zu beanständen findet, die Zustimmung in einem Documente nach folgendem Formulare bedingt ausgedrückt werden wird. „Dem Vorhaben des . . . . . aus . . . . ., sich in den k. k. österreichischen Staaten niederzulassen und die Eigenschaft eines Staatsbürgers alldort zu erwerben, steht ein Hindernis nicht entgegen. Die Urkunde über die förmliche Entlassung aus dem bayrischen Staatsverbande wird aber erst nach beigebrachtem Nachweise über die stattgefundene wirkliche Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband verabfolgt werden, und der Betheiligte bleibt bis zu dem Zeitpunkte dieser seiner Aufnahme allen seinen Verpflichtungen als bayrischer Unterthan unterworfen, sonach darf er insbesondere eine Ehe im Auslande nicht ohne Bewilligung der zuständigen bayrischen Behörde bei Vermeidung der Ungiltigkeit der Ehe (vergl. den unten folgenden Min. Erl. v. 2. November 1892, Z. 9576) und

Staatsangehörigen ohne Ehefähigkeitszeugnis mit einer Ausländerin geschlossene Ehe nach sich zog, erscheinen zur Zeit hinsichtlich des Staatsbürgerrechtes behoben.[1])

---

dreimonatlicher Arreststrafe eingehen. Die Dauer der Giltigkeit gegenwärtigen Zeugnisses wird auf drei Monate beschränkt." — Die bedingte heimatliche Entlassung bayrischer Unterthanen — vorausgesetzt, dass selbe nach Vorschrift der Verordnung v. 29. December 1854, R. G. B. 1855, Nr. 3, erfolgt ist — genügt vollkommen, um die bayrischen Einwanderungswerber nach ihrer definitiven Aufnahme in den österreichischen Staatsverband ohneweiters zur Ablegung des Unterthanseides zuzulassen, und erst nach Erfüllung dieser Förmlichkeit ist die definitive Entlassung derselben aus dem bayrischen Unterthansverbande einzuleiten (Erl. des Min. des Inn. v. 25. März 1859, Z. 539/M. I., L. G. B. für Tirol Nr. 23). — Laut Min. Erl. v. 21. April 1853, Z. 3196 (L. G. B. für Dalm. Nr. 76) hat die kgl. bayrische Regierung erklärt, dass in Hinkunft die Frauenspersonen bayrischer Staatsangehörigkeit bei ihrer Verheiratung mit Ausländern einer Auswanderungsbewilligung nicht mehr bedürfen, da eine solche Verheiratung als eine selbständige legale Art der Auswanderung betrachtet wird.

[1]) Auf die Eheschließungen bayrischer Staatsangehöriger ohne Ehefähigkeitszeugnis beziehen sich folgende Normalien: Mit dem Erl. v. 9. März 1882, Z. 17461 ex 1881, wurde vom Min. des Inn. einvernehmlich mit dem Min. der Justiz und mit jenem für Cult. u. Unterr. erinnert, dass nach den bestehenden Vorschriften Ausländer, welche in den im Reichsrathe vertretenen Ländern sich verehelichen wollen, bei den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe gesetzlich berufenen Functionären (§§. 75 und 127 a. b. G. B., Gesetz v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, Art. II. des Gesetzes v. 31. December 1868, R. G. B. 1869, Nr. 4, Gesetz v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51) sich über die persönliche Fähigkeit, nach den Gesetzen ihres Landes eine giltige Ehe zu schließen, auszuweisen haben, — und dass insbesondere die Verehelichung bayrischer Staatsangehöriger nach dem bayr. Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und der hiezu gehörigen Gesetzes-Novelle vom 23. Februar 1872 überhaupt nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hindernis besteht, erfolgen darf. Zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses ist in Bayern nur die Districts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde berufen, in welcher der Mann heimatberechtigt ist. Die Districts-Verwaltungsbehörden sind die k. k. Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte. Solche Magistrate sind im Königreiche Bayern, und zwar: 1. Kreis Oberbayern: Freising, München, Ingolstadt. 2. Kreis Niederbayern: Landshut, Passau, Straubing. 3. Kreis Oberpfalz: Amberg, Regensburg. 4. Kreis Oberfranken: Bamberg, Bayreuth, Hof. 5. Kreis Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a. T., Schwabach, Weißenburg. 6. Kreis Unterfranken: Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg. 7. Kreis Schwaben und Neuburg: Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. D., Nördlingen. Alle übrigen Gemeinden sind dagegen zur eigenen Ausstellung eines solchen Verehelichungs-Zeugnisses nicht berufen. Eine im Widerspruche mit diesen Bestimmungen eingegangene Ehe war so lange, als die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, in Bayern bürgerlich ungiltig, und sohin im Falle der Verehelichung eines Bayern mit einer Ausländerin auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Gattin und Kinder ohne Wirkung. Die nachträgliche Ausstellung eines Verehelichungs-Zeugnisses war aber nach der constanten Rechtsprechung des bayrischen Verwaltungs-Gerichtshofes insbesondere dann unzulässig, wenn die fragliche Ehe wegen bereits erfolgten Ablebens des einen Ehegatten factisch nicht mehr bestand. Was die erforderliche Beglaubigung solcher Zeugnisse betrifft, so sind in dieser Beziehung nunmehr die Bestimmungen des Legalisierungs-Vertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R. G. B. Nr. 85, Art. IV, und der Just. Min. Vdg. v. 12. Februar 1881, R. G. B. Nr. 13, maßgebend, und genügt sohin die Legalisierung der Urkunde durch die betreffende kgl. bayrische Kreisregierung (L. G. B. f. Tirol 1882, Nr. 8). Laut Erlasses des Min. des Inn. v. 2. November 1892, Z. 9576, sind durch das neue bayrische Gesetz vom 17. März 1892 einige Bestimmungen der bayrischen Gesetze v. 16. April 1868 und v. 23. Februar 1872 abgeändert, bezw. aufgehoben worden, und sind in Absicht auf die Verehelichung an Stelle der bisherigen die nachstehenden Vorschriften getreten: „Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses (d. i. des oben erwähnten Verehelichungs-Zeugnisses) ohne Einfluss; die Ehe hat aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen

Zwischen Italien und Österreich-Ungarn besteht keine Vereinbarung hinsichtlich der Einbürgerung,[1]) wohl aber ein Übereinkommen wegen Wiederübernahme jener Staatsangehörigen des einen Theiles, welche der andere Theil aus seinem Gebiete ausweist.[2]) Von Belang in Fragen des Staatsbürgerrechtes zwischen Österreich-Ungarn und Italien sind auch die Artikel XII und XIII des zwischen Österreich und Frankreich in Zürich abgeschlossenen Friedensvertrages vom 10. November 1859 (R. G. B. Nr. 214) und die Artikel XIV und XV des zwischen

der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheiratung die bayrische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes . . . Vorstehende Bestimmungen sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach dem Gesetze vom 16. April 1868 resp. vom 23. Februar 1872, oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungiltig zu behandeln waren.“ Aus diesen neuen in Bayern ins Leben getretenen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die Vorschriften betreffend die Nothwendigkeit der Beibringung des erwähnten Verehelichungszeugnisses zwar unberührt bleiben, dass jedoch der Mangel dieses Zeugnisses nicht mehr die Rechtsungiltigkeit der Ehe bewirkt. Es wird daher auch eine von einem bayrischen Staatsangehörigen mit einer österreichischen Staatsbürgerin abgeschlossene Ehe ungeachtet des Mangels erwähnten Zeugnisses — wenn nicht etwa ein anderes trennendes Ehehindernis obwaltet — sich als rechtsgiltig darstellen, und werden somit auch im Falle einer solchen Ehe die Ehefrau, sowie die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder die bayrische Staatsangehörigkeit erlangen. Da hiernach der Bestimmung des Gesetzes v. 17. März 1892, welche sich auf die Wirkung des Mangels des mehrerwähnten Verehelichungszeugnisses bezieht, rückwirkende Kraft zuerkannt wurde, werden — unbeschadet erworbener Rechte Dritter — die gleichen Grundsätze auch auf jene zwischen bayrischen Staatsangehörigen und österreichischen Staatsbürgerinnen geschlossenen Ehen anzuwenden sein, welche nach den bisher in Bayern in Geltung gestandenen Vorschriften oder nach den bezüglichen älteren Normen wegen des Mangels des erwähnten Zeugnisses als ungiltig zu behandeln waren. Die übrigen im Min. Erl. v. 9. März 1882, Z. 17461 ex 81, erwähnten Bestimmungen bleiben auch weiterhin aufrecht (L. G. B. für Tirol 1892, Nr. 39).

[1]) Die kgl. italienische Regierung stellt ihren Staatsangehörigen, welche in einen anderen Staatsverband treten wollen, keine Entlassungscertificate aus, und verlangt auch von Österreichern, welche sich um die italienische Staatsbürgerschaft bewerben, keine solchen Bestätigungen, oder auch nur den Nachweis über die Erfüllung der Wehrpflicht, weshalb auch die österreichischen Behörden bei Einbürgerung von Italienern von der Beibringung des Nachweises über die Entlassung aus dem italienischen Staatsverband abzusehen haben (Note des Min. des Inn. v. 4. April 1876, Z. 4172, Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht S. 98). — Vergl. über die Unterschiede zwischen dem italienischen und dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrechte den Artikel in der Z. f. V. Jahrg. 1893, S. 95.

[2]) Zwischen der österreichisch-ungarischen und der italienischen Regierung ist rücksichtlich der Wiederaufnahme früherer Staatsangehöriger im Falle ihrer Ausweisung aus dem Gebiete des anderen contrahierenden Staates mittels Austausches gleichlautender Ministerialerklärungen der Grundsatz vereinbart worden, dass jeder der beiden contrahierenden Theile sich verpflichtet, seine ursprünglichen Staatsangehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Verlangen des anderen Staates wieder in sein Gebiet aufzunehmen, vorausgesetzt, dass sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen Gesetzen angehörig geworden sind (Erl. des Min. des Inn. v. 1. September 1874, R. G. B. Nr. 117). Mit Erl. des Min. des Inn. v. 1. September 1874, Z. 3533/M. I. (L. G. B. für Tirol, Nr. 60), wurde bemerkt, dass sich das vorstehende Übereinkommen von den zwischen Österreich-Ungarn einerseits und Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg andererseits bestandenen (nunmehr infolge des mit dem deutschen Reiche abgeschlossenen, auf S. 960 erwähnten Übereinkommens v. J. 1875 erloschenen) ähnlichen Vereinbarungen (R. G. B. 1849, Nr. 3, 1853, Nr. 88, und 1871, Nr. 101) dadurch unterscheidet, dass dasselbe über ausdrücklichen Wunsch der italienischen Regierung auf jene Fälle beschränkt wurde, wo es sich um die factische Übernahme eines im Gebiete des einen Staates nicht Geduldeten (Ausgewiesenen) von Seite des anderen Staates handelt, und dass mit dieser Übernahme nicht die legale Wiederaufnahme in den früheren Staatsverband, sondern nur die factische Zulassung solcher heimatlos gewordenen Individuen auf das Gebiet des Staates, dem sie früher angehört haben, gemeint sei.

Österreich und Italien in Wien abgeschlossenen Friedensvertrages vom 3. October 1866 (R. G. B. Nr. 116).[1])

---

[1]) Die Artikel XII und XIII des Züricher Vertrages v. J. 1859 lauten: Art. XII. Die auf dem durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Gebiete domicilierenden lombardischen Unterthanen sollen während des Zeitraumes eines Jahres vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an, und auf Grundlage einer bei der competenten Behörde abzugebenden vorläufigen Erklärung, die volle und unbeschränkte Freiheit genießen, ihr bewegliches Eigenthum abgabenfrei außer Land zu bringen, und sich mit ihren Familien in die Staaten Sr. k. k. Apost. Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft gewahrt bleibt. Es soll ihnen freistehen, ihr auf lombardischem Gebiete liegendes unbewegliches Eigenthum zu behalten. — Dieselbe Freiheit wird gegenseitig den aus dem abgetretenen Gebiete der Lombardei gebürtigen und in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Österreich ansässigen Individuen zugestanden. — Diejenigen Lombarden, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen Gebrauch machen werden, dürfen aus Anlass ihrer Wahl von keiner Seite an ihrer Person oder ihrem in den betreffenden Staaten gelegenen Eigenthume behelliget werden. — Der Termin Eines Jahres wird für jene aus dem abgetretenen Gebietstheile der Lombardei gebürtigen Unterthanen, welche sich zur Zeit der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractates außerhalb des Gebietes der österreichischen Monarchie befinden, auf zwei Jahre ausgedehnt. Ihre Erklärung kann von der nächsten österreichischen Mission oder von der Landesstelle was immer für einer Provinz der Monarchie entgegengenommen werden. Art. XIII. Die im Verbande der österreichischen Armee stehenden lombardischen Unterthanen, mit Ausnahme der aus jenem Theile des lombardischen Gebietes Gebürtigen, welcher Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich durch gegenwärtigen Tractat vorbehalten ist, sollen sofort vom Militärdienste entlassen und in ihre Heimat zurückgeschickt werden. — Es versteht sich, dass diejenigen von ihnen, welche erklären werden, im Dienste Sr. k. k. Apost. Majestät verbleiben zu wollen, deshalb weder an ihrer Person noch an ihrem Eigenthume behelliget werden sollen. — Dieselben Bürgschaften werden jenen aus der Lombardei gebürtigen Civilbeamten zugesichert, welche die Absicht kundgeben werden, die Functionen, die sie im Dienste Österreichs bekleiden, beizubehalten.

Die Artikel XIV und XV des Wiener Vertrages v. J. 1866 lauten: Art. XIV. Die Bewohner oder Eingebornen des abgetretenen Gebietes sollen, während des Zeitraumes eines Jahres, vom Tage des Austausches der Ratificationen angefangen, und auf Grundlage einer bei der competenten Behörde abzugebenden vorläufigen Erklärung, die volle und unbeschränkte Freiheit genießen, ihr bewegliches Eigenthum abgabefrei auszuführen und sich mit ihren Familien in die Staaten Sr. k. k. Apost. Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle denselben die österreichische Staatsbürgerschaft gewahrt bleibt. Es soll ihnen freistehen, ihr in dem abgetretenen Gebiete liegendes unbewegliches Eigenthum zu behalten. Dieselbe Freiheit wird gegenseitig den aus dem abgetretenen Gebiete gebürtigen Individuen, welche in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Österreich ansässig sind, zugestanden. — Jenen Individuen, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen Gebrauch machen, kann, aus Grund der von ihnen getroffenen Wahl, weder von einer noch der anderen Seite an ihrer Person oder ihrem in den betreffenden Staaten liegenden Eigenthum irgend eine Behelligung verursacht werden. — Die Frist eines Jahres wird für jene Individuen, welche aus dem abgetretenen Gebiete gebürtig sind, jedoch im Momente des Austausches der Ratificationen des vorliegenden Vertrages sich außerhalb des Gebietes der österreichischen Monarchie befinden, auf zwei Jahre ausgedehnt. — Die Erklärung derselben kann von der nächsten österreichischen Mission oder von der Landesstelle was immer für einer Provinz der Monarchie entgegengenommen werden. Art. XV. Die in der österreichischen Armee dienenden lombardo-venetianischen Unterthanen werden sogleich vom Militärdienste entlassen und in ihre Heimat zurückgeschickt. — Es wird ausdrücklich bestimmt, dass denjenigen von ihnen, welche erklären, im Dienste Sr. k. k. Apost. Majestät verbleiben zu wollen, dies frei stehe, und dass dieselben aus diesem Grunde weder an ihrer Person noch an ihrem Eigenthume behelligt werden sollen. — Dieselben Bürgschaften werden den aus dem lombardo-venetianischen Königreiche gebürtigen Civilbeamten zugesichert, welche die Absicht an den Tag legen werden, in österreichischen Diensten zu bleiben. — Die aus dem lombardo-venetianischen Königreiche gebürtigen Civilbeamten werden die Wahl haben, entweder in österreichischen Diensten zu bleiben oder in die italienische Administration einzutreten, in welchem Falle die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien sich verpflichtet, dieselben entweder in analogen Anstellungen mit denjenigen, welche sie inne hatten, unterzubringen, oder ihnen Pensionen auszusetzen, deren Betrag nach den in Österreich giltigen Gesetzen und Bestimmungen festgesetzt werden soll. — Es versteht sich, dass solche Beamte den Gesetzen und Disciplinar-Vorschriften der italienischen Verwaltung unterworfen sein werden.

Laut Erl. des Min. des Inn. v. 30. März 1890, Z. 5363, haben die kgl. italienische Regie-

Mit **Frankreich** bestehen keine Vereinbarungen in Staatsbürgerrechtsangelegenheiten[1]); desgleichen nicht mit **England**.[2])

---

rung und die k. k. Regierung hinsichtlich der Frage der Staatsbürgerschaft der aus der Lombardei und Venetien stammenden Personen, welche nach der Abtretung dieser Provinzen im österr. Militärdienste verblieben sind, in der Anschauung geeinigt, dass alle jene Personen, welche von dem im Abs. 2 und 3 des Art. XIII des Züricher Vertrages (10. November 1859, R. G. B. Nr. 214), bezw. im Abs. 2 und 3 des Art. XV des Wiener Vertrages (3. October 1866, R. G. B. Nr. 116) vorbehaltenen Rechte Gebrauch gemacht haben, den Vorschriften des Art. XII des Züricher, bezw. des Art. XIV des Wiener Vertrages, über die Bedingungen, unter welchen ihnen die österr. Staatsbürgerschaft gewahrt bleibt, vollauf entsprochen haben, ohne dass es diesfalls einer ausdrücklichen Optionserklärung bedürfe. (Im Hinblicke auf diese Vereinbarung dürfte das Erk. des V. G. H. v. 26. Mai 1887, Z. 1446, Budw. Nr. 3554, keine actuelle Bedeutung mehr besitzen).

Nach Art. XIV des Vertrages v. J. 1866 sind diejenigen Personen, welche zur Zeit des Friedensschlusses „habitants" von Lombardo-Venetien waren, nicht als österreichische Staatsbürger zu betrachten, wenn sie nicht die Erklärung abgegeben haben, in die österreichischen Staaten sich zurückziehen zu wollen (Entsch. des Min. des Inn. v. 1. März 1871, Z. 1464, 18. November 1870, Z. 17091, Z. f. V. IV. Jahrg., S. 114). — Zur Wahrung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Art. XIV des österreichisch-italienischen Friedensvertrages v. 3. October 1866 genügt übrigens nicht die lediglich Erklärung, österreichischer Staatsbürger bleiben zu wollen, sondern es ist hiezu auch die Ergreifung des Wohnsitzes in den österreichischen Staaten erforderlich (Entsch. des Min. des Inn. v. 4. Juli 1871, Z. 8898, Z. f. V. IV. Jahrg., S. 131). — Wenn jemand die Heimatberechtigung in einer österreichischen Gemeinde außerhalb Lombardo-Venetiens niemals erlangt hat, kann er auf Grund des Art. XIV des Friedenstractates v. 3. October 1866 die österreichische Staatsbürgerschaft stillschweigend nicht beibehalten (Entsch. des Min. des Inn. v. 2. Mai 1869, Z. 5736, Z. f. V. S. 186). — Eine Supplierung der nach Art. XIV des österreichisch-italienischen Friedenstractates v. 3. October 1866 geforderten Erklärung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch concludente Handlungen kann übrigens stattfinden. Um ein specielles Beispiel hervorzuheben, kann einem Patentalinvaliden gegenüber, welcher sowohl durch sein auch nach dem Friedensschlusse mit Italien vom Jahre 1866 fortgesetztes Verbleiben in Österreich, als durch den Fortbezug seines Patentalgehaltes die Absicht, österreichischer Staatsbürger bleiben zu wollen, unzweideutig an den Tag gelegt hat, der formelle Mangel einer ausdrücklichen Erklärung im Sinne des Art. XIV des Friedenstractates mit Italien v. 3. October 1866, R. G. B. Nr. 116, nicht als entscheidend betrachtet werden, und ist daher der Obige als österr. Staatsbürger anzusehen und zu behandeln (Entsch. des Min. des Inn. v. 30. April 1870, Z. 6102, Z. f. V. 1870, S. 111). — Ein aus dem österr. Staatsgebiete stammendes im früheren Venetien heimatzuständig gewordenes Individuum, welches schon vor der Abtretung Venetiens wieder in das jetzige österr. Staatsgebiet zu bleibendem Aufenthalte zurückgekehrt ist, ist, wenn es auch nach der Rückkehr sich hierlands keine neue Zuständigkeit erworben hat, eo ipso als österr. Staatsbürger zu betrachten, und findet auf eine solche Person der Art. XIV des österreichisch-italienischen Friedensvertrages v. 3. October 1866 keine Anwendung (Erk. des R. G. v. 21. October 1887, Z. 168, Hye Nr. 413). — „In der Anerkennung der österr. Staatsbürgerschaft für H. R. kann eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil derselbe nach Inhalt der gepflogenen Erhebungen in seinem zweiten Lebensjahre, also im J. 1858, von Italien fortgekommen war, seither sich stets in Österreich aufgehalten, daselbst auch die Erziehung in öffentlichen Anstalten genossen hat, für seine österr. Staatsbürgerschaft daher die Vermuthung aus dem Art. XIV des Friedenstractates v. 3. October 1866, R. G. B. Nr. 116, streitet, wogegen von der Gemeinde... irgend ein Nachweis für eine fremde Staatsangehörigkeit des H. R. oder auch nur ein Anhaltspunkt für Erhebungen in dieser Richtung nicht beigebracht worden ist" (V. G. H. E. v. 12. October 1894, Z. 3684, Bud. Nr. 8087).

[1]) Französische Unterthanen bedürfen zur Aufnahme in den österreichischen Staatsverband einer vorherigen Entlassung aus dem Heimatverbande nicht, wobei bemerkt wird, dass sich die Staaten im allgemeinen, bindende Staatsverträge abgerechnet, bei Aufnahme von Ausländern ziemlich freie Hand zu wahren pflegen, und dass insbesondere von Seite Frankreichs bei der Aufnahme diesseitiger Angehöriger auf eine frühere heimatliche Entlassung nicht gedrungen wird (Erl. des Min. des Inn. an den Statthalter in Niederösterreich v. 24. Jänner 1872, Z. 18293 ex 1871).

[2]) Nach Art. III und IV des „Naturalization-Act" ex 1870 ist ein im Auslande geborenes Kind eines englischen Staatsangehörigen englischer Staatsbürger; ein von ausländischen Eltern auf englischem Territorium geborenes Kind wird gleichfalls als englischer Staatsangehöriger betrachtet, hat jedoch bei erlangter Großjährigkeit das Recht der Option (Min. d. Inn. Z. 2905 ex 1893).

Zwischen Österreich-Ungarn und der **Schweiz** besteht ein Übereinkommen wegen Wiederübernahme Auszuweisender.[1])

Dänemark, mit welchem ein Übereinkommen in Staatsbürgerrechtssachen nicht besteht, ist erwähnenswert wegen seiner diesfälligen Gesetzgebung, welche zu Complicationen in einzelnen Fällen unschwer Veranlassung geben kann.[2])

In **Rumänien** gab es früher sogenannte österreichisch-ungarische Unterthanen de facto; dieses Schutzverhältnis hat jedoch mit 1. Jänner 1888 aufgehört.[3])

Mit **Russland** besteht in Staatsbürgerrechtssachen kein Übereinkommen, jedoch wurden hinsichtlich der Aufnahme russischer Staatsangehöriger in den österr. Staatsverband mit Rücksicht auf die russische Gesetzgebung Weisungen erlassen.[4])

Auch zwischen der **Türkei** und Österreich-Ungarn besteht hinsichtlich der Einbürgerung keine Vereinbarung, doch sind auch in Bezug auf die Aufnahme türkischer Unterthanen in den österr. Staatsverband mit Rücksicht auf das türkische

---

[1]) Laut Erl. des Min. des Inn. v. 9. November 1887, R. G. B. Nr. 130, sind die Regierungen der österr.-ungar. Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft durch Austausch gleichlautender Erklärungen v. 28. October 1887 und 21. October 1887 übereingekommen, bezüglich Wiederübernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, dass jeder der contrahierenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, soferne sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären. — Hinsichtlich der Einwanderung in die Schweiz ist zu erwähnen, dass hiezu die Beibringung der Zusicherung der eventuellen Aufnahme in eine schweizerische Gemeinde erforderlich ist (Erl. des Min. des Inn. v. J. 1855, Z. 17517).

[2]) Laut Actes d. Min. des Inn. Z. 35145 ex 1895 besteht in Dänemark das Gesetz v. 15. Jänner 1776 über das Indigenat noch zu Recht, wonach im Auslande geborene Kinder von das dänische Indigenat besitzenden Eltern die dänische Nationalität nicht erlangen, wenn der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes seinen Wohnsitz im Auslande hatte. Der Vater verliert nämlich durch die Thatsache seiner Ansässigkeit im Auslande die Eigenschaft eines dänischen Unterthans, behält dagegen das dänische Indigenat, welches überhaupt nicht verloren werden kann. In Dänemark geborene Kinder werden ipso facto als dänische Unterthanen angesehen und reclamiert, es sei denn dass das Kind (Söhne vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre) seine Rechte auf die Nationalität des Vaters geltend macht.

[3]) Laut Erl. des Min. des Inn. an alle Landes-Chefs v. 6. Juni 1887, Z. 2128/M. I, ist mit der kgl. rumänischen Regierung ein Übereinkommen dahin abgeschlossen worden, dass für Österreich-Ungarn mit 1. Jänner 1888 das Schutzverhältnis der sog. Unterthanen de facto in Rumänien überhaupt zu bestehen aufhört. Den österr.-ungar. Unterthanen de facto, welche in Rumänien sesshaft waren, wurde freigestellt, bis 31. December 1887 um die Aufnahme in den österr. oder ungar. Staatsverband einzuschreiten. — Laut Erl. d. Min. des Inn. v. 4. Februar 1896, Z. 918, sind jene ehemaligen österr.-ungar. Unterthanen de facto in Rumänien oder deren Nachkommen, welche erst nach dem 31. December 1887 um die Verleihung der Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ansuchen, bezüglich der bei diesem Anlasse beizubringenden Nachweise gleich allen anderen Einbürgerungswerbern aus Rumänien zu behandeln, da das de facto Unterthanen-Verhältnis in Rumänien mit 1. Jänner 1888 für Österreich-Ungarn überhaupt aufgehört hat, zu Recht zu bestehen.

[4]) Laut Erlasses des Min. des Inn. v. 28. Mai 1890, Z. 8391, darf ein russischer Unterthan nur nach vorgängig eingeholter specieller Ermächtigung des Kaisers von Russland seine Staatsangehörigkeit wechseln. Die Vermittlung der k. u. k. Botschaft behufs Erlangung von Informationen über Bewerber um Aufnahme in die österr. Staatsbürgerschaft ist seitens der Landesstellen nur dann unmittelbar anzusprechen, wenn der Bewerber ein Entlassungscertificat der russischen Regierung beibringt. Kann der Bewerber ein solches Certificat nicht vorweisen, so ist wegen Erlangung der Auskünfte an das Min. des Inn. zu berichten. Bei Gewährung des Gesuches ist — gleichwie dies für türkische Unterthanen vorgeschrieben ist — den Bewerbern bekanntzugeben, dass sie bei der Rückkehr auf russisches Gebiet als unbefugt Ausgewanderte würden behandelt werden.

Gesetz mehrfache Weisungen erflossen.[1]) Die in der Türkei befindlichen Individuen, welche als österreichische Staatsbürger oder Schutzgenossen anerkannt sind, genießen besondere Privilegien.[2])

---

[1]) Der Erlass des Min. des Inn. v. 5. November 1869, Z. 16216, ordnet an, den türkischen Unterthanen, welche sich um die diesseitige Staatsbürgerschaft bewerben, bei Gewährung ihres Gesuches zugleich bekanntzugeben, dass sie von den türkischen Behörden auf ottomanischem Gebiete solange als Unterthanen des Sultans betrachtet und behandelt werden würden, als sie nicht die Erlaubnis der Pforte zum Wechsel der Unterthanschaft erlangt haben. Der ottomanische Unterthan, der mit Zustimmung der kais. Regierung eine fremde Nationalität erlangt hat, wird nämlich als fremder Unterthan betrachtet und behandelt; wenn er aber im Gegentheil sich ohne vorhergehende Erlaubnis der kais. Regierung als Ausländer naturalisieren lässt, so wird seine Naturalisation als null und nichtig betrachtet, und er wird fortan in jeder Hinsicht als ottomanischer Unterthan angesehen und behandelt. — Nach dem Erl. des Min. des Inn. v. 2. September 1869, Z. 13275, ist vor Aufnahme eines türkischen Unterthans in den österr. Staatsverband das Einvernehmen mit dem Min. des Äußern dann zu pflegen, wenn der Betreffende den Nachweis der Entlassung aus dem türkischen Staatsverbande nach dem türkischen Nationalitätsgesetze v. 19. Jänner 1869 nicht erbracht hat. — Laut Zuschrift des Min. des Äußern an die n. ö. Statthalterei v. 16. September 1893, Z. 37782/7, muss, wenn der türkische Einbürgerungswerber eine Entlassungsurkunde nicht beibringt, vor dem Einvernehmen mit dem Min. des Äußern festgestellt werden, ob derselbe keine Immobilien in der Türkei besitze, keine verwandtschaftliche oder sonstige Beziehung dort habe, dann ob er nicht in einen in der Türkei anhängigen Rechtsstreit verwickelt sei. —

Das türkische Nationalitäts-Gesetz v. 19. Jänner 1869 wurde auch in Ägypten promulgiert, und es verweigert die ägyptische Regierung ebenfalls ihren Landesangehörigen, im Sinne des türkischen Auswanderungs-Systems, die unbedingte Auswanderungs-Bewilligung (Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 105). Vesque v. Püttlingen (S. 104—110) hebt noch hervor, dass die ottomanische Frau, die einen Ausländer geheiratet hat, wenn sie Witwe wird, ihr ottomanisches Unterthansrecht wieder erlangen kann, indem sie darüber ihre Erklärung in den drei auf den Tod ihres Gatten folgenden Jahren abgibt. Das unmündige Kind eines ottomanischen Unterthans, der sich zum Ausländer naturalisieren ließ oder seine Nationalität verloren hat, tritt nicht in die Staatsbürgerschaft seines Vaters ein und bleibt ottomanischer Unterthan.

In Ansehung der Wirkung des Übertrittes eines in der Türkei domicilierenden österr. Staatsangehörigen zum Islam auf dessen Staatsbürgerschaft collidiert das österreichische mit dem ottomanischen Recht. Laut Note des Min. des Inn. v. 10. December 1878, Z. 3543/M. J., an das Min. des Äußern zieht ein solcher Übertritt den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft nicht nach sich, während laut Note des Min. des Äußern an das Min. des Inn. v. 26. Juli 1888, Z. 17791, der türkische Staatsrath dahin entschieden hat, dass der Übertritt eines in der Türkei lebenden Fremden zum Islam die Aufnahme desselben in den ottomanischen Staatsverband zur selbstverständlichen Folge habe. Actualität kann diese Collision nur hinsichtlich wehrpflichtiger Österreicher gewinnen. Laut Z. 13841/2269 IIa ex 1888 des Min. für Landesvertheidg. werden Individuen, welche vor Erfüllung der Wehrpflicht die ottomanische Staatsbürgerschaft ohne Entlassung aus dem österr. Staatsverbande erlangt haben, selbstverständlich noch als österr. Staatsangehörige angesehen und im Betretungsfalle demgemäß behandelt.

Anlässlich der Aufnahme eines in Smyrna ansässigen persischen Unterthans während seines vorübergehenden Aufenthaltes in den österr. Staatsverband hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 14. September 1894, Z. 9815, allen Landesstellen eröffnet, dass die Einbürgerung von Personen, die hierlands nie sesshaft waren und auch in der Folge hierlands sich niederzulassen nicht beabsichtigen, sondern in der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft nur das Mittel finden, um sich des österr.-ungar. Consularschutzes in der Türkei zu versichern, nicht wünschenswert ist und nur eine Umgehung des Grundsatzes, dass neue Unterthanen de facto nicht mehr aufgenommen werden sollen, bedeutet. Jedenfalls ist vor Verleihung der Staatsbürgerschaft in derlei Fällen dem Min. des Inn. zu berichten.

[2]) Die den österreichisch-ungarischen Staatsbürgern und Schutzgenossen in der Türkei zukommenden Privilegien sind: Das Recht auf den Schutz der österreichisch-ungarischen Consulate hinsichtlich ihrer Person und ihrer Familie, ihres Eigenthums und des ungestörten Betriebes erlaubter Geschäfte (mit Steuerfreiheit für Person und Geschäft); das Recht auf die österreichisch-ungarische Consular-Jurisdiction in Civil- und Strafsachen; das Recht, sich an beliebigen Orten der Türkei niederlassen und sich von einem Orte zum anderen frei begeben zu dürfen; endlich das Recht des freien Cultus (Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 49).

Mit den **Vereinigten Staaten von Nordamerika** sind durch den Staatsvertrag vom 20. September 1870, R. G. B. Nr. 74 ex 1871 (wegen Regelung

---

Zur Regulierung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen, sowie zur genaueren Normierung ihrer durch die bestehenden Tractate und Gesetze festgesetzten Stellung gegenüber der kais. Regierung und deren Vertretungsorganen wurden mit M. E. v. 2. December 1857, R. G. B. Nr. 234, besondere, mit a. h. Entschl. v. 3. September 1857 genehmigte Vorschriften vorgezeichnet. Aus diesen Vorschriften wird (unter Hinweis auf den Umstand, dass dieselben infolge geänderter Verhältnisse nicht mehr in allen Einzelheiten actuell sind) hier Nachstehendes wiedergegeben: §. 1. Die kais. Unterthanschaft muss in der Türkei vor den kais. Consularämtern nachgewiesen werden, entweder a) durch das regelmäßige von der competenten österreichischen Behörde ausgestellte Reisedocument für die nach Maßgabe der österreichischen Heimatgesetze einem Gemeindeverbande im Kaiserstaate angehörigen Personen, oder b) durch den gehörig registrierten kais. Internuntiaturspass für den in der Levante lebenden und keiner inländischen, sondern bloß der Consulargemeinde angehörigen bisher sogen. Unterthan de facto. §. 2. In Bezug auf den Aufenthalt an einem bestimmten Orte der Türkei sind die kais. Unterthanen entweder a) bloß zeitlich an einem Orte anwesend, oder b) in dem Orte sesshaft geworden. §. 3. Als bloß zeitlich an einem bestimmten Orte der Türkei anwesend wird in der Regel jeder betrachtet, der mit einer auf die Dauer von höchstens einem Jahre lautenden Reiseurkunde versehen ist. Personen, welche der activen Armee angehören, oder als zur österreichischen Handelsmarine gehörig mit einer Schiffsmatrikel versehen sind, können jederzeit nur als zeitlich anwesend betrachtet werden. §. 4. In Betreff der zum österreichischen Schiffer- und Matrosenstande gehörigen Individuen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Nachweisung und Evidenzhaltung ihrer kais. Unterthanschaft und ihrer Befugnisse zum zeitlichen Aufenthalte in der Türkei unverändert. Jeder andere nicht zur kais. Handelsmarine gehörige Ankömmling an einem Orte der Türkei, wo sich ein kais. Consularamt befindet, hat sich längstens binnen drei Tagen nach seiner Ankunft bei diesem Consularamte zu melden und auszuweisen. Das Consularamt behält, nach genommener Überzeugung von der Identität der Person, das Reisedocument, insoferne es nicht bloß zu sofortiger Weiterreise vidiert wird, in ämtlicher Verwahrung und fertigt dem Betreffenden eine Aufenthaltskarte aus, welche ihm für die Zeit seines vorübergehenden Aufenthaltes im Orte zur Legitimation als kais. Unterthan dient. §. 5. Die Aufenthaltskarte wird auf längstens drei Monate ausgestellt und muss von drei zu drei Monaten erneuert werden. Die erste Ausfertigung geschieht unentgeltlich, die Erneuerung unterliegt einer Consulargebür für eine jede Ausstellung. §. 6. Als sesshaft wird jeder kais. Unterthan angesehen, der an einem Orte der Türkei einen ordentlichen Wohnsitz genommen hat, oder ohne die Dauer seines Aufenthaltes durch eine bestimmte Zeit festzusetzen, sich daselbst auf eine länger als ein Jahr dauernde Zeit niederlässt, wozu die Bewilligung von dem Consularamte, wenn nicht entscheidende Gründe dagegen obwalten, ertheilt wird. §. 7. In der Regel bilden die im Amtsbezirke einer Consularbehörde ansässigen k. k. Unterthanen die Consulargemeinde. §. 8. Die Mitgliedschaft in der Consulargemeinde wird durch die Eintragung in die nach besonderen Vorschriften zu führenden Unterthansmatrikeln constatiert. Diese Eintragung findet nach den Bestimmungen der Consular-Gemeindeordnung statt: a) für die am Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschriften in der Türkei bereits sesshaften kais. Unterthanen bei der ersten Aufnahme des Unterthansstatuts; b) späterhin von Fall zu Fall für jeden, welcher am Orte seines Aufenthaltes sesshaft wird. §. 11. Der Matrikelschein, welcher zur Legitimation als kais. Unterthan dient, ist von Jahr zu Jahr zu erneuern. Bei dieser Erneuerung ist jede mittlerweile vorgekommene Veränderung im Familienstande dem Consularamte anzuzeigen, damit die gehörige Vormerkung in der Matrikel vorgenommen werde. Die erste Ausfertigung dieses Matrikelscheines geschieht unentgeltlich; für jede Erneuerung wird die Consulargebür eingehoben. §. 12. Wenn ein österreichischer Unterthan in der Türkei eine Ehe schließen will, so hat er dazu die Bewilligung des betreffenden Consularamtes anzusuchen. Wer sich nur zeitlich daselbst aufhält, hat um Erwirkung dieser Bewilligung sich mit dem Eheconsense der competenten österreichischen Behörde, insoweit ein solcher nach den bestehenden Gesetzen für ihn im Inlande erforderlich wäre, auszuweisen. Die geschlossene Ehe wird sodann, mit ausdrücklicher Berufung auf die Bewilligung, am Reisedocumente angemerkt. Handelt es sich um die Ehe eines in einer Consulargemeinde sesshaft gewordenen kais. Unterthans, so hat er selber die Bewilligung zur Eheschließung von dem Consularamte des Bezirkes einzuholen, in welchem er sesshaft ist. Ist derselbe zugleich nach einer österreichischen Gemeinde zuständig, so kann diese Bewilligung nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass der Eheconsens der competenten österreichischen Behörde, insoweit ein solcher für ihn im Inlande erforderlich wäre, vorgewiesen werde. —

der Staatsbürgerschaft der aus der österr.-ungar. Monarchie nach den Vereinigten Staaten von Amerika und aus diesen nach Österreich-Ungarn auswandernden gegen-

---

Das Consulat ist berechtigt, sich vorerst mit der betreffenden geistlichen Obrigkeit ins Einvernehmen zu setzen; es ist ferner verpflichtet, bei der Ertheilung der Erlaubnis sich in Bezug auf die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung die österreichischen Ehegesetze genau gegenwärtig zu halten, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers und seine Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, besonders aber bei Eheschließungen zwischen Österreichern und ottomanischen Unterthanen mit aller Vorsicht vorzugehen. Die mit Bewilligung geschlossene Ehe ist sodann bei der nächsten Matrikelerneuerung anzumelden und zu registrieren. §. 13. Übrigens bleibt es auch hinsichtlich der in der Türkei sich aufhaltenden kais. Unterthanen bei der in den allgemeinen österreichischen Gesetzen begründeten Vorschrift, dass Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle in der Regel durch die Zeugnisse und Registerauszüge der Seelsorger derjenigen Religionsgemeinden, denen die betreffenden angehören, bewiesen werden. Damit aber solche von kirchlichen Behörden in der Türkei ausgestellte Zeugnisse und Registerauszüge von kais. österreichischen Behörden des Innern anerkannt werden und zugleich zum Beweise der Abstammung von kais. österreichischen Unterthanen dienen können, ist erforderlich, dass selbe von dem betreffenden Consularamte mit ausdrücklicher Berufung auf die Unterthansmatrikel, in welcher die Person, um die es sich handelt, eingetragen ist, nach deren vollem Inhalte als giltig bestätigt und legalisiert werden, zu welchem Zwecke dasselbe auch befugt sein soll, vorläufige Erhebungen über die Richtigkeit der bezeugten Daten zu pflegen. §. 14. Ein kais. Unterthan, der sich nach diesen Bestimmungen hinsichtlich der Nachweisung und Evidenthaltung der kais. Unterthanschaft in die Regel gesetzt hat, steht in dem vollen Genusse der österreichischen staatsbürgerlichen Rechte und wird in allen seinen Beziehungen zum österreichischen Inlande als legal von Österreich abwesend angesehen. §. 15. Dagegen unterliegen die kais. Unterthanen in der Türkei den allgemeinen Pflichten österreichischer Staatsbürger. Sie sind Sr. k. u. k. apostol. Majestät Unterthanstreue, den österreichischen Gesetzen und Behörden, insbesondere ihren vorgesetzten Consularämtern, Gehorsam schuldig. Sie nehmen theil an den Lasten des Staates nach Maßgabe des allerhöchst sanctionierten Consulargebüren-Tarifs und an den Lasten der Consulargemeinde nach Maßgabe der zu erlassenden Consulargemeinde-Ordnung. Insoferne in der Türkei befindliche kais. Unterthanen zugleich einem inländischen Gemeindeverbande angehören, haben sie auch die aus diesem Verhältnisse entspringenden Lasten gleich den aus der Gemeinde abwesenden Gemeindemitgliedern fortzutragen. — Inwieferne in der Türkei befindliche Österreicher der Militärpflicht unterzogen werden, bestimmt die diesfällige besondere Assentierungsvorschrift. [Unterthanen de facto im Orient, welche keinem inländischen Gemeindeverbande angehören, können nur auf die regelmäßige Liniendienstpflicht assentiert werden (§. 6 der Wehrvorschriften, I. Theil, Normal-Verordnungsblatt f. d. k. u. k. Heer 1889, Stück 11, R. G. B. Nr. 45). Vergl. ferner den Erl. des Min. f. Landesvthg. im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. v. 3. März 1878, Z. 2637/500 II, demzufolge die sog. Unterthanen de facto in der Türkei dermalen den im Sinne des Wehrgesetzes (1868) wehrpflichtigen österr. Staatsbürgern nicht beigezählt werden können.] §. 16. Kraft der zwischen Österreich und der ottomanischen Pforte bestehenden Tractate haben die in der Türkei sich aufhaltenden kais. Unterthanen insbesondere das Recht auf den Consularschutz hinsichtlich ihrer Person, ihres Eigenthums und des ungestörten Betriebes erlaubter Geschäfte, das Recht auf die österreichische Consularjurisdiction, das Recht, sich an beliebigen Orten der Türkei niederzulassen und sich von einem Orte zum anderen frei zu begeben. §. 17. Die Art und Weise der Ausübung des Consularschutzes und der Handhabung der Jurisdiction wird durch die besonderen, den Consularämtern ertheilten Vorschriften bestimmt. §. 19. Welche Geschäfte in der Türkei mit den Privilegien österreichischer Unterthanen betrieben werden können, wird nach den zwischen dem Kaiserstaate und der hohen Pforte bestehenden Tractaten beurtheilt... §. 22. Wenn ein Consulargemeindemitglied eine Reise nach den österreichischen Staaten unternehmen will, so erhält es einen Reisepass der kais. Internuntiatur für die Hin- und Rückreise. In dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, sind die leitenden Consularämter zur Ertheilung von Passierscheinen zu derlei Reisen gegen Erstattung der diesfälligen Anzeige an die kais. Internuntiatur ermächtigt. §. 24. Wenn ein Consulargemeindemitglied seinen bleibenden Aufenthalt in einer anderen Consulargemeinde aufschlagen will, so hat sich dasselbe bei seinem vorgesetzten Consularamte zu melden, welches seinen Namen in der Gemeindematrikel löscht und ihm das Legitimationsdocument, auf welches sich seine Aufnahme in den Gemeindeverband gegründet hatte, einhändigt. Dieses Document wird von dem Consularamte nach dem neuen Bestimmungsorte, mit Angabe der Zeit und Matrikelnummer, in welcher der Ausscheidende in dem Gemeindeverbande gestanden war, zum Behufe seiner Aufnahme in die neue Gemeinde vidiert. §. 25. Wenn ein Mitglied der Consulargemeinde seinen bleibenden Aufenthalt in der österreichischen Monarchie nehmen

seitigen Staatsangehörigen), hinsichtlich der Anerkennung der Naturalisation österreichischer Staatsbürger in den Vereinigten Staaten Vereinbarungen getroffen

will, so wird ihm das alte Legitimationsdocument, auf welches sich seine Aufnahme in den Gemeindeverband gegründet hat, nach Österreich mit Angabe des Umstandes, dass der Passinhaber seither Mitglied einer bestimmten Consulargemeinde war und aus diesem Verhältnisse mit dem Vorhaben, nach Österreich zu gehen, ausgetreten ist, von dem betreffenden Consularamte vidiert. Ist ein solches von der Heimatbehörde ausgestelltes Legitimationsdocument nicht vorhanden, so wird der in die Heimat Zurückkehrende mit einem Internuntiaturs- (oder Consulats-) Passe, welcher die oben erwähnten Bestimmungen enthält, versehen. §. 26. Wenn ein Mitglied der Consulargemeinde eine Reise in das Ausland, außerhalb der Türkei, unternehmen will, so ertheilt ihm die kais. Internuntiatur einen Pass. In dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, sind die leitenden Consularämter zur Ertheilung von Passierscheinen zu derlei Reisen gegen Erstattung der diesfälligen Anzeige an die kais. Internuntiatur ermächtigt. §. 27. Um den competenten inländischen Behörden die Evidenthaltung der in der Türkei befindlichen kais. Unterthanen zu ermöglichen, werden die Consularämter die vorgeschriebenen periodischen Anzeigen der consularämtlichen Passertheilungen und Passvidierungen nach dem österreichischen Inlande an die kais. Internuntiatur fortsetzen, welche am Schlusse eines jeden Jahres nicht nur die im Laufe desselben ertheilten Passverlängerungen jeder betreffenden Landesstelle, Generalcommando oder Militärgouvernemente in einem eigenem Verzeichnisse mittheilen, sondern auch jeder Landesstelle, Generalcommando oder Militärgouvernement eine Abschrift des von den Consularämtern der Internuntiatur vorzulegenden Matrikelauszuges hinsichtlich derjenigen Unterthanen, die mit Pässen des betreffenden Kronlandes versehen sich in der Türkei sesshaft gemacht haben, einsenden wird. §. 28. Die aus dem Gemeindeverhältnisse hervorgehenden Befugnisse und Verpflichtungen der Mitglieder einer Consulargemeinde als solche sind in einer besonderen Vorschrift festgestellt. §. 29. Wenn ein österreichischer Unterthan, der sich in der Türkei aufhält, innerhalb der festzusetzenden und gehörig kundzumachenden Frist bei dem Consularamte, dem er angehört, zum Behufe der Eintragung in den Unterthanstatus (§. 8a) sich nicht meldet, oder wenn sich ein kais. Unterthan in der Folge nach der Türkei begibt, und die im §. 4 oder §. 8b vorgeschriebene Anmeldung unterlässt, so wird gegen ihn nach folgenden Bestimmungen verfahren. §. 30. Werden derlei Saumselige zustande gebracht, oder melden sie sich selbst nachträglich, und sind sie im Besitze regelmäßiger und giltiger Documente der competenten inländischen Behörden, so können sie über ihr Ansuchen von der kais. Internuntiatur rehabilitiert werden; sie unterliegen aber einer Ordnungsstrafe. §. 31. Sind hingegen derlei Individuen mit erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehen, oder handelt es sich um ganz passlose Individuen von unbezweifelt österreichischer Nationalität, so werden solche Individuen, insoferne für deren Behandlung nach §. 30 nicht besondere Rücksichten sprechen, nach ihrer Heimat instradiert. Vagabunden u. dgl. von unbezweifelt österreichischer Nationalität werden unnachsichtlich nach der inländischen Heimat abgeschoben. §. 32. Haben aber Unterthanen, die in der Levante geboren sind, und keinem inländischen Gemeindeverbande angehören, den für ihre Anmeldung festzusetzenden, gehörig kundzumachenden Termin versäumt, so steht es der kais. Internuntiatur zu, entweder eine Ordnungsstrafe über sie zu verhängen, oder ihnen jeden Anspruch auf die österreichische Staatsunterthanschaft zu entziehen. §. 33. Wer die rechtzeitige Erneuerung der Aufenthaltskarte (§. 5) oder des Matrikelscheines, oder die Anmeldung der mittlerweile vorgenommenen Veränderungen im Familienstande (§. 11) unterlässt, verfällt einer Ordnungsstrafe. §. 34. Wer gegen die Bestimmungen des §. 12 eine Ehe abschließt, verfällt, unbeschadet der etwaigen übrigen Rechtsfolgen, in eine Ordnungsstrafe. §. 35. Einer Ordnungsstrafe verfällt ferner, wer die im §. 19 a, b, c festgesetzten Vorschriften außeracht lässt, und wenn er ungeachtet geschehener Aufforderung es unterlässt, sich in die Regel zu setzen, so ist die Ordnungsstrafe zu verschärfen und im Falle förmlicher Renitenz zur Veröffentlichung des Namens desselben, als eines nicht in der Regel stehenden Geschäftsmannes zu schreiten. §. 36. Die in den §§. 30—35 erwähnten Ordnungsstrafen werden von den Consularämtern verhängt. In der Regel bestehen solche in Geldbußen von 2—100 fl. Conv.-Münze; im Wiederholungsfalle der Übertretung kann bis auf 500 fl. gesprochen werden. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit tritt Arrest von Einem Tage bis vier Wochen ein. §. 37. Wenn jemand behauptet, kais. Unterthan zu sein, aber seine Legitimationsdocumente verloren zu haben, so ist zu unterscheiden, ob der Verlusttragende bereits bei einem kais. Consularamte im Passverzeichnisse oder der Unterthansmatrikel eingetragen ist oder nicht. Im ersten Falle hat das Consularamt ihm das verloren gegangene Document, wenn er dessen Verlust glaubwürdig nachzuweisen vermag, mit den vorgeschriebenen Vorsichten gegen allfälligen Missbrauch, zu erneuern oder dessen Erneuerung bei der betreffenden Behörde zu veranlassen. Im anderen Falle hat derselbe in der Regel auf den Consularschutz keinen An-

worden, welche die in Bezug auf die Ausbürgerung wehrpflichtiger österreichischer Staatsangehöriger bestehenden allgemeinen Vorschriften einigermaßen modificieren.[1])

spruch; bei rücksichtswürdigen Umständen jedoch, wenn sich die Wahrscheinlichkeit der Angabe erhärten läſst, kann einem solchen angeblichen kais. Unterthan einstweilen provisorisch eine Aufenthaltskarte ertheilt und die weitere Amtshandlung zur Constatierung des Factums und zur Erneuerung des verloren gegangenen Documentes im Wege der kais. Internuntiatur eingeleitet werden. §. 39. Außer den eigentlichen österreichischen Unterthanen stehen noch unter kais. Consularschutze: a) Unterthanen mit Österreich befreundeter dritter Mächte, welche am betreffenden Orte keine eigene Vertretung haben, und deren Unterthanen entweder kraft besonderer mit Österreich und diesen dritten Mächten bestehender Verträge unter österreichischem Consularschutze stehen, oder die aus eigenem Antriebe denselben zu genießen wünschen; b) diejenigen ottomanischen Unterthanen, die sich im Consulats- oder Internuntiatursdienste befinden, während der Dauer dieses Dienstesverhältnisses. §. 40. Der Consularschutz und die Jurisdiction wird an Schutzverwandten der Kategorie a) ihren Familien und ihrem Eigenthume, wie an österreichischen Unterthanen geübt. Dieselben werden in ein eigenes Verzeichnis eingetragen und in Bezug auf Heimats-, Pass- und Handelsverhältnisse nach den Gesetzen und Tractaten ihres Landes behandelt; sie sind jedoch in allen übrigen Verhältnissen, solange sie im Schutzverhältnisse stehen, den bei den Consulaten eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen, und leisten die Consulargebüren nach dem österreichischen Tarife, insoferne nicht etwas anderes verordnet ist. Zur österreichischen Consulargemeinde kann kein zwangsweiser Beitritt der Schutzbefohlenen stattfinden. Die Schutzbefohlenen der Kategorie b) genießen den Consularschutz nur hinsichtlich ihrer Personen und ihrer Dienstverrichtungen, und es kann derselbe niemals auf ihre Familie und Verwandten, oder auf ihre Privatgeschäfte, ihren Handel und ihr Gewerbe ausgedehnt werden. §. 41. Die erste Instanz in allen Unterthanschaftssachen in der Türkei bilden die kais. Consularämter. Die zweite Instanz in Unterthanssachen in der Türkei bildet die kais. Internuntiatur in Constantinopel. In dritter Instanz entscheidet die bezügliche Centralbehörde.

Nach dem Staatsvertrage v. 13. Juli 1878, R. G. B. Nr. 43, werden die Handels- und Schiffahrtsverträge, ebenso wie alle Conventionen und Abmachungen, die zwischen den fremden Mächten und der Pforte geschlossen worden und heute in Kraft sind, in dem Fürstenthume Bulgarien aufrecht erhalten und keine Änderung wird darin hinsichtlich einer Macht Platz finden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Die Nationalen und der Handel aller Mächte werden auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit daselbst behandelt. Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die Rechte der Jurisdiction und des Schutzes der Consuln, sowie sie durch Capitulationen und die Gebräuche festgestellt sind, bleiben in voller Kraft, solange sie nicht durch das Einverständnis der dabei interessierten Parteien modificiert worden sind. Eine ähnliche Bestimmung enthält der gedachte Staatsvertrag hinsichtlich der ottomanischen, jetzt factisch mit Bulgarien vereinigten Provinz Ostrumelien.

[1]) Die Bestimmungen des citierten Staatsvertrages lauten: Art. I. Staatsbürger der österreich-ungarischen Monarchie, welche sich ununterbrochen durch wenigstens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgehalten haben und während dieses Aufenthaltes naturalisierte Bürger der Vereinigten Staaten geworden sind, sollen von der Regierung Österreichs und Ungarns als amerikanische Bürger angesehen und als solche behandelt werden. Umgekehrt sollen Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, welche sich ununterbrochen durch wenigstens fünf Jahre in den Staatsgebieten der österreich-ungarischen Monarchie aufgehalten haben und während dieses Aufenthaltes Staatsbürger der österreich-ungarischen Monarchie geworden sind, von den Vereinigten Staaten als österreichische oder ungarische Staatsbürger angesehen und als solche behandelt werden. Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Landes zu werden, soll für keinen Theil die Wirkung der Naturalisation haben. Art. II. Ein naturalisierter Staatsangehöriger des einen Theiles bleibt bei seiner Rückkehr in das Gebiet des anderen Theiles für eine vor seiner Auswanderung begangene, nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes strafbare Handlung der Untersuchung und Bestrafung unterworfen, soferne nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist. Namentlich soll ein nach Art. I als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den daselbst bestehenden Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können: 1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Recrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war; 2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;

E. Das Fremdenrecht im österreichischen Staate.

Dem Staatsbürgerrechte als dem Inbegriff aller Rechte, welche den Mitgliedern der Staatsgemeinschaft aus dieser Mitgliedschaft zukommen, steht das Fremdenrecht als der Inbegriff der beschränkteren Rechte gegenüber, welche jenen Personen eingeräumt sind, die sich im Staatsgebiete beständig oder vorübergehend aufhalten, ohne Mitglieder der Staatsgemeinschaft zu sein.[1])

Für die rechtliche Stellung der Ausländer im österr. Staate sind in erster Linie die diesbezüglichen internationalen Verträge maßgebend, welche singuläres Recht begründen.[2]) Besteht zwischen dem Staate, dem ein in Österreich befindlicher Ausländer angehört, und der österr.-ungar. Monarchie kein die Rechte der Connationalen des einen Theiles, welche sich im Gebiete des anderen aufhalten, regelnder Staatsvertrag, so ist die rechtliche Stellung eines solchen Ausländers lediglich nach inländischem Gesetz zu beurtheilen.

Die rechtliche Stellung der Ausländer im österr. Staatsgebiete nach inländischem (durch keinen Staatsvertrag modificiertem) Gesetz ist auf den verschiedenen Rechtsgebieten eine verschiedene. Während die Fremden in privatrechtlicher Beziehung im allgemeinen den Inländern gleichgehalten und nur ausnahmsweise

---

3. wenn er, als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter oder als Reserve- oder Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war. Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienste herangezogen, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Art. III. Der Vertrag über die wechselseitige Auslieferung von der Strafjustiz durch die Flucht sich entziehenden Verbrechern, welcher zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits am 3. Juli 1856 abgeschlossen worden ist, sowie die am 8. Mai 1848 unterzeichnete Additionalconvention zu dem zwischen denselben Regierungen abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage v. 27. August 1829, und namentlich die Bestimmungen des Art. IV dieser Additionalconvention über die Auslieferung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen bleiben unverändert fortbestehen. Art. IV. Derjenige, welcher aus dem einen Staat ausgewandert und nach Art. I als Angehöriger des anderen Staates zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen jedoch wieder erwirbt und und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechtes im ursprünglichen Heimatsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthaltes in diesem Staate nicht erforderlich sein. Art. V. Der Vertrag tritt sofort nach Austausch der Ratificationen in Kraft und hat für zehn Jahre Giltigkeit. Wenn kein Theil dem anderen sechs Monate vor dem Ablaufe dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben alsdann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem einer der contrahierenden Theile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

[1]) Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass hier nur vom subjectiven Rechte die Rede ist, und dass unter Staatsbürgerrecht im obigen Sinne nicht das Recht der Staatsbürgerschaft, sondern die Gesammtheit der aus derselben entspringenden staatsbürgerlichen Rechte verstanden ist.

[2]) Diesbezügliche Staatsverträge bestehen unter anderem mit: Ägypten 1890, R.G.B. Nr. 226; Belgien 1891, R.G.B. Nr. 22 ex 1892; China 1869, R.G.B. Nr. 58 ex 1872; Dänemark 1887, R.G.B. Nr. 91; Deutsches Reich 1891, R.G.B. Nr. 15 ex 1892; Griechenland 1887, R.G.B. Nr. 95; Hawai 1875, R.G.B. Nr. 87 ex 1876; Italien 1891, R.G.B. Nr. 17 ex 1892; Liberia 1866, R.G.B. Nr. 129 ex 1867; Korea 1892, R.G.B. Nr. 156 ex 1893; Nordamerika 1848, R.G.B. Nr. 179 ex 1850; Persien 1857, R.G.B. Nr. 74 ex 1858; Rumänien 1894, R.G.B. Nr. 116; Russland 1860, R.G.B.

(d. i. wesentlich nur im Retorsionsfalle) ungünstiger behandelt werden[1]), kommt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes die entgegengesetzte Tendenz zur Geltung, d. h. hier kann die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer als die Ausnahme, die Nichtgleichstellung als die Regel angesehen werden.[2]) Am entschiedensten kommt dieses Verhältnis im Verfassungsrechte zum Ausdruck, aber auch im Verwaltungsrechte tritt dasselbe dort deutlich zu Tage, wo es sich um Institutionen rein öffentlicher Natur handelt, wo also privatrechtliche Momente keine oder nur eine völlig untergeordnete Rolle spielen.[3])

Übrigens bestimmt in jedem einzelnen Falle des öffentlichen Rechtes das einzelne Gesetz die rechtliche Stellung der Fremden, indem es dieselben entweder von gewissen Rechten ausdrücklich ausschließt (bezw. diese Rechte nur Inländern

---

Nr. 272, u. 1894, R. G. B. Nr. 142; Schweden-Norwegen 1873, R. G. B. Nr. 60 ex 1874 u. 1892, R. G. B. Nr. 122 ex 1893; Schweiz 1891, R. G. B. Nr. 18 ex 1892; Serbien 1892, R. G. B. Nr. 104 ex 1893; Siam 1873, R. G. B. Nr. 8; Zanzibar 1889, R. G. B. Nr. 29; Großbritannien 1876, R. G. B. Nr. 144, u. 1877, R. G. B. Nr. 117; Frankreich 1884, R. G. B. Nr. 27 u. 1885, R. G. B. Nr. 165.

[1]) Allg. bürgerl. Gesetzbuch: §. 33. Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingeborenen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle. §. 34. Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anderes verordnet ist. §. 35. Ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er anderen Rechte gewähret, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder andere Gesetz die Giltigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt. §. 36. Wenn ein Ausländer hierlandes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche, daferne er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei. §. 37. Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; daferne bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist und die im §. 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegen steht. — Der bezogene §. 4 lautet: Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Inwieferne die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.

[2]) Es kann überhaupt als ein Grundsatz unserer Gesetzgebung bezeichnet werden, daß auswärtige Staatsbürger den inländischen regelmäßig nur in privatrechtlicher, nicht auch in öffentlich rechtlicher Beziehung gleichstehen (V. G. H. 2. Juli 1886, Z. 1863, B. Nr. 3140). Wir geben diesen Rechtssatz mit dem Vorbehalte, daß nach unserer Anschauung von einem Grundsatz hier nur soweit die Rede sein kann, als derselbe in den einzelnen Gesetzen zum Ausdrucke kommt, nicht aber in dem Sinne, als wäre dieser Grundsatz ein allgemein, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Sanction, anwendbarer.

[3]) Ausländer haben an besonderen Institutionen des öffentlichen Rechtes sowohl im Punkte der Rechte, wie auch der Pflichten regelmäßig keinen Antheil, außer soweit das Gesetz hierüber etwas anderes bestimmt (E. d. V. G. H. v. 7. Jänner 1886. Z. 2997, Budw. Nr. 2857). Vergl. hiezu die in der vorhergehenden Fußnote enthaltene Bemerkung. Wir erwähnen hier noch, daß obige Darstellung ihrem Zwecke gemäß (vgl. S. 920) nur die Rechte, nicht auch die Pflichten der im österr. Staate lebenden Ausländer in den Kreis ihrer Betrachtung zieht.

zuspricht, was der ausdrücklichen Ausschließung der Fremden gleichkommt)[1]) oder das Gegentheil, bedingt oder unbedingt, verfügt[2]) oder endlich in seinen Bestimmungen zwischen Staatsbürgern und Fremden nicht unterscheidet. Im letztgedachten Falle kann selbstverständlich nur die völlig gleiche Behandlung der Ausländer mit den Inländern eintreten, da es nicht angeht, eine allgemeine Tendenz des öffentlichen Rechtes als Grundsatz zu betrachten, der der ausdrücklichen gesetzlichen Anerkennung nicht bedarf.[3])

Einer der markantesten Unterschiede zwischen der Rechtsstellung der Inländer und der Ausländer besteht hinsichtlich des Rechtes zum Aufenthalte im Staatsgebiete. Während dem Inländer dieses Recht unter allen Umständen gewahrt bleibt, wird der Ausländer unter den Voraussetzungen des §. 1 des Gesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, über die Grenze gewiesen und kann außerdem nach §. 2, al. 5, des citierten Gesetzes aus dem österr. Staatsgebiete auch dann abgeschafft werden, wenn sich sein Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, sowie ihm endlich auch mittels Strafurtheiles das Recht zum Aufenthalte im Staatsgebiete entzogen werden kann.[4])

2. Das Heimatrecht.[5])

Das österreichische Heimatrecht hat 1. das Recht auf bedingungslosen Aufenthalt in Einer bestimmten Gemeinde und 2. das Recht auf Versorgung im Verarmungsfalle durch eben dieselbe Gemeinde zum Inhalt. Zwei principiell heterogene und praktisch in den meisten Culturstaaten selbständig von einander gelöste Probleme sind hier in der österreichischen Gesetzgebung in

---

[1]) Ausländer können z. B. kraft positiver gesetzlicher Bestimmung nicht Notare, Advocaten, Volksschullehrer, Sensale, Handelsmäkler werden; sie sind in der Regel vom activen und passiven Wahlrecht in den Reichsrath, die Landes- und Gemeindevertretungen, von öffentlichen Ämtern, von der Mitgliedschaft bei politischen Vereinen, von der Redaction periodischer Druckschriften ausgeschlossen; können nicht Privattechniker, Gewerbeinspectoren, Vorstände einer Cultusgemeinde, Mitglieder des Vorstandes einer Hilfscasse werden und auch keine Staatsstipendien für Zöglinge von Lehrerbildungsanstalten erlangen u. s. f. — Ausländer sind (abgesehen von dem z. B. in Art. 4—6 des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, durch welches die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden, zur Anwendung kommenden Grundsatze locus regit actum) in Betreff der Ausübung der aus der väterlichen Gewalt entspringenden Befugnisse, speciell der religiösen Erziehung ihrer Kinder, nach den bezüglichen Bestimmungen ihres heimischen Rechtes zu beurtheilen (Min. f. C. u. U. 31. März 1881, Z. 2045, Z. f. V. S. 102). —

[2]) Vgl. z. B. den §. 8 der Gewerbeordnung.

[3]) So wird ein Ausländer z. B. zweifellos ein Wasserrecht, eine Jagdkarte, eine Fischerkarte, eine Productionsbewilligung u. s. f. unter den gleichen Voraussetzungen, wie ein Inländer, erlangen können.

[4]) Die Rechtsstellung der Ausländer in strafrechtlicher Beziehung fällt nach dem Zwecke obiger Darstellung nicht in den Bereich derselben. Doch sei hier auf die §§. 4, 37, 38, 39, 40, 41 und 234, dann 25 und 249, endlich 293, 294 und 295 des Strafgesetzes, welche hievon handeln, hingewiesen.

[5]) Literatur (in Österreich): F. X. Herzog, Sammlung der Gesetze über das politische Domicil, Wien, 1837; Friedr. Swiecenу, Das Heimatrecht, 2. Aufl., Wien, 1861; Fr. Gamon, Das Heimatgesetz mit Specialentscheidungen, Linz, 1861 [für Oberösterr. erflossene Entscheidungen]; J. Scheda, Das Heimatrecht, Linz, 1861 [gleichfalls oberösterr. Entscheidungsmaterial]; Ad. v. Arailza, Das österreichische Heimatrecht, Wien, 1889; J. Jegierek, Das Heimatsrecht, dann das Aufenthalts-, bezw. Abschaffungsrecht rc. in Österreich, 2. Aufl., Wien, 1894; Mischler-Ulbrich's österr. Staatswörterbuch [im Erscheinen], Artikel „Heimatsrecht“; dann außer den bezüglichen Capiteln der Lehrbücher über öffentliches Recht, eine Reihe von Aufsätzen in fachlichen Zeitschriften, insbesondere in der Zeitschr. f. Verwaltung und in der derselben vorausgegangenen Österr. Zeitschr. f. innere Verwaltung [von Stubenrauch], in Geller's Centralblatt f. Verwaltungspraxis, u. a.

Ein Rechtsinstitut verschmolzen.[1]) In der einen, wie in der anderen Richtung sind es die primitivsten Anforderungen der physischen menschlichen Existenz, um die es sich hier handelt: wo einerseits trotz der staatsgrundgesetzlich anerkannten Freizügigkeit die Polizeigewalt in den gesetzlichen Ausnahmsfällen die Macht zu Aufenthaltsbeschränkungen und -entziehungen besitzt und solange andererseits wirtschaftliches Elend und Unvermögen unter den ständigen traurigen Begleiterscheinungen des gesellschaftlichen Lebens figurieren, gilt es, der äußersten Bedrängnis in der einen, wie in der anderen Beziehung ein letztes Refugium zu bieten. In Österreich nun soll es der Staatsbürger für beide Fälle in seiner „Heimatgemeinde" finden. Allein eine so enge Beziehung zwischen Individuum und Gemeinde das österr. Heimatrecht hienach bedeutet[2]), so sehr erhellt auch, dass dasselbe mit seinen ganzen Tendenzen über den Rahmen des Gemeindewesens hinausragt; dass dieses Heimatrecht, welches mit seiner Statuierung einer unbedingten Aufenthaltsbefugnis vor allem auch der Staatspolizei imperative Schranken zieht, nicht als eine bloße Kategorie des Gemeinderechtes angesehen werden kann, vielmehr seine richtige Stelle im Rechtssysteme unserer Verfassung unter den Grundrechten der österr. Staatsbürger finden würde[3]); dass endlich dem entsprechend auch die Normierung des Heimatrechtes principiell der Staatscentralgewalt vorbehalten und vor der Möglichkeit disparater Ausgestaltung im Wege der verfassungsmäßig zur Gemeindegesetzgebung berufenen Selbstverwaltungskörper behütet bleiben muss.

Dem letzteren Postulate entspricht §. 11 lit. g) des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, indem dortselbst die Gesetzgebung über das Heimatrecht dem Wirkungskreise des Reichsrathes zugewiesen ist. Allerdings ist der eine Bestandtheil des Heimatrechtes: die Ver-

---

[1]) „. . . Ich gebe Ihnen zu, dass von dem, was zur Charakteristik des Heimatrechtes, nämlich durch Aufzählung der gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes im §. 1 [scil. der Regierungsvorlage über das Heimatrecht (des nachmaligen Heimatgesetzes v. J. 1863)] vorkommt, zwar der erste Theil, das Recht auf unbedingten Aufenthalt, eine essentielle Bestimmung des Heimatrechtes an und für sich ist. Man kann sich das Heimatrecht in seinem Begriffe nicht denken ohne das daran klebende Recht des unbedingten Wohnens, der festen Heimstätte, die man in der betreffenden Gemeinde gewonnen hat und die weder von der Möglichkeit, sich in der Gemeinde durch eigenen Erwerb oder aus eigenem Vermögen zu erhalten, noch vom Wohlverhalten in der Gemeinde, noch auch davon bedingt ist, dass man nicht in einer fremden Gemeinde seinen bleibenden Aufenthalt nimmt. Wenn ich aber sage, dass das Recht des ungestörten Aufenthaltes als eine nothwendig inhärente Bestimmung zum Begriffe des Heimatrechtes gehört, so gebe ich Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Thun dagegen das zu, dass man sich das Heimatrecht getrennt von den Bestimmungen über Armenversorgung denken kann . . . Was war nun der Grund, warum die Regierungsvorlage doch auch die Bestimmungen über Armenversorgung mit der Heimatberechtigung in Verbindung gebracht hat? Ich weise zur Motivierung dieses Umstandes auf die diesfällige Gesetzgebung in Österreich, die mehr als ein Jahrhundert alt ist, hin. Viel früher, als die Gesetzgebung Veranlassung hatte, die eigentliche Zuständigkeit zu einer Gemeinde durch positive Gesetze zu normieren, hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, die Versorgungspflicht der Gemeinden durch bestimmte Normen zu regeln" (Minister Rit. v. Lasser in der Sitzung des Herrenhauses vom 13. Juli 1863).

[2]) Diese Beziehung ist um so enger, als die Gemeindegesetzgebung an dieses im Heimatrechte liegende Statusrecht einer bestimmt qualificierten Zugehörigkeit zu einer Gemeinde überdies manche positive Vorrechte in Gemeindesachen (privilegiertes Wahlrecht in der Heimatgemeinde u. dgl.) anzuknüpfen pflegt; wobei zugleich erwähnt sei, dass die Heimatberechtigung andererseits auch von der Staatsverwaltung als maßgebendes Moment für manche staatlich-administrative Competenzen (so bei der Heeresergänzung u. a.) benützt wird.

[3]) wogegen es durchaus in den Rahmen des Gemeinderechtes fällt, wenn die meisten Gemeindeordnungen vom Standpunkte der Ausweisungsrechte der Gemeinde und demgemäß nur mit Verbindlichkeit für die Gemeinde ein unbedingtes Aufenthaltsrecht nicht nur den Heimatberechtigten, sondern darüber hinaus auch den „Gemeindegenossen" zugestehen.

sorgung im Verarmungsfalle, im Reichsgemeindegesetze v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 (Art. V), und consequent in den geltenden Gemeindeordnungen der einzelnen Kronländer als selbständige Angelegenheit der Gemeinde und in den geltenden, mit dem Februarpatente erlassenen Landesordnungen¹): die Erlassung „näherer Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze" als Landesangelegenheit erklärt; ja selbst diese letztere Einschränkung auf die „Grenzen der allgemeinen (scil. Reichs-)Gesetze" ist in der Folge und zwar gerade durch das Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, insoferne außer Geltung getreten, als die Gemeindegesetzgebung in der taxativen Aufzählung der Gegenstände der reichsräthlichen Competenz im §. 11 l. c. nicht vorkommt, laut §. 12 aber — in directem Gegensatze zum Standpunkte des Februarpatentes — die generelle Competenz, nämlich die Competenz in allen übrigen Gegenständen der Gesetzgebung, den Landtagen zusteht. Hienach schiene die gesammte Armengesetzgebung als ein Bestandtheil der Gemeindegesetzgebung vor das Forum der Landtage und nicht des Reichsrathes zu ressortieren. Betrachtet man dagegen umgekehrt die Competenzbestimmung des §. 11 g) des mehrcitierten Staatsgrundgesetzes für sich allein, so würde, da der Begriff „Heimatrecht" hier nicht anders aufgefasst werden kann, als er in dem in der österr. Heimatgesetzgebung beständig und insbesondere auch im Heimatgesetze v. J. 1863 festgehaltenen Sinne oben in den einleitenden Sätzen dieser Ausführungen entwickelt wurde, die Armengesetzgebung als ein Bestandtheil derjenigen über das Heimatrecht ausschließlich vor das Forum des Reichsrathes und nicht der Landtage gehören. Allein neben dieser Competenzbestimmung des §. 11 g) l. c. steht gleichwohl jener Passus der Landesordnungen über die Gesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten „inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze" auch heute noch in Geltung, er ist niemals ausdrücklich aufgehoben oder erweitert, sondern hinsichtlich seiner Beschränkung auf den Rahmen der Reichsgesetze nur faktisch und im allgemeinen gegenstandslos geworden, weil die Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, wie oben angedeutet, dem Reichsrathe in der December-Verfassung nicht ausdrücklich vorbehalten wurden. Für das specielle Gebiet der Armengesetzgebung nun aber besteht ein solcher Vorbehalt implicite desjenigen der Heimatrechtsgesetzgebung für den Reichsrath und neben, beziehungsweise hinter diesem Gesetzgebungsrechte des Reichsrathes in einer „Gemeindeangelegenheit" kommt sofort dasjenige der Landtage innerhalb des Rahmens der vom Reichsrathe beschlossenen Gesetze zu seinem Rechte: die Reichsgesetzgebung regelt also die Principien, die Landesgesetzgebung alle Details des heimatrechtlichen Armenwesens, und für diesen Einen Ausnahmsfall ist die Anordnung der Landesordnungen von der Gemeindegesetzgebung „inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze" noch heute eine Wahrheit.²)

---

¹) §. 18, für das Küstenland §. 19.

²) Auf dieser Grundlage sind die (Landes-) Armengesetze einzelner Kronländer erflossen; sieh dieselben im Hauptstücke über das Armen- und Unterstützungswesen an späterer Stelle des Handbuches. Über die innere Begründung für die obige Competenzvertheilung äußerte sich Minister Rit. v. Lasser in der Sitzung des Herrenhauses v. 14. Juli 1863 wie folgt: „. . . Dieser oberste Grundsatz aber [scil. der Ausspruch, dass das Gesetz die Gemeinde verhält, ihren hilflosen Angehörigen den nothwendigen Unterhalt zu gewähren], die Verpflichtung ex lege, kann nicht in dem einen Lande so, in dem anderen anders ausgesprochen, es muss vielmehr gemeinsam für alle Länder festgestellt werden, weil sich die Versorgungspflicht der Gemeinden nicht bloß auf die Versorgung derjenigen, die denselben angehören, sondern, soweit es sich um die provisorische Versorgung handelt, auch auf Angehörige anderer Länder, vorbehaltlich des Regresses an diese anderen Kronländer, erstreckt. Das kann und

Das Heimatrecht im modernen Sinne, dem als ein essentielles Moment jedenfalls das Recht des unentziehbaren Aufenthaltes inhäriert, hat in die österreichische Gesetzgebung erst durch das provisorische Gemeindegesetz v. 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, seinen Einzug gehalten. In den vorangegangenen Zeiten der Unterthänigkeitsverhältnisse und der mangelnden Freizügigkeit und bei dem gleichzeitigen Bestande zahlreicher Specialverordnungen, mit welchen Bettelei und Abschiebung, Armenwesen, Militärconscription u. s. w. geregelt waren, war für die begriffliche Erfassung und legislative Einführung des modernen Heimatrechts Bedürfnis und Boden thatsächlich nicht vorhanden. Gleichwohl bieten eben diese älteren, unter lit. D folgenden Verordnungen (die a. h. Resolution v. 16. November 1754, das Conscriptionspatent v. J. 1804 u. s. w.) bei kritischem Gebrauche berechtigte Erkenntnisquellen für die Feststellung einer unserem heutigen Heimatrechte correspondierenden Gemeindeangehörigkeit in jenen Zeiten. Auch noch das eben citierte kais. Patent (prov. Gemeindegesetz) v. J. 1849 hat übrigens das Heimatrecht im Rahmen eines Gemeindegesetzes behandeln zu sollen erachtet, ebenso die an dessen Stelle getretene Gemeindeordnung v. 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58. Erst das Heimatgesetz v. J. 1863, mit dem wieder die Zuständigkeitsbestimmungen der Gemeindeordnung v. J. 1859 aufgehoben wurden, hat das Heimatrecht auch äußerlich vom Gemeinderechte losgelöst und so, wie es im Sinne der obigen einleitenden Ausführungen gelegen ist, als vollkommen selbständiges Rechtsinstitut behandelt. Die hiemit skizzierte Kette der heimatrechtlichen Vorschriften in Österreich ist durch die auffallende Erscheinung charakterisiert, dass Schritt für Schritt mit jeder neuen Gesetzesphase der originären Erwerbsarten immer weniger werden, dass ganz insbesondere der in den älteren Vorschriften mit Liberalität gewährten Verknüpfung von Heimatrecht (Zuständigkeit) mit dem thatsächlichen Momente langjährigen Aufenthalts, der uns die dauernde Stätte unseres Leben und Wirkens zur natürlichen Heimat macht, Schritt für Schritt immer engere Grenzen gezogen werden und schließlich heute, unter der Geltung des Heimatgesetzes v. J. 1863, in Zeiten, in denen die volle Freizügigkeit zu den Grundrechten unserer Verfassung zählt, kein anderer Spielraum mehr gegeben ist, als dass bei dem Verlegenheitsauskunftsmittel der „Zuweisung" auch diese Thatsache eines längeren Aufenthaltes mit unter die maßgebenden Momente aufgenommen wurde. Der Zug der Zeit geht denn auch jetzt wieder dahin, in diesem Punkte zwischen der natürlichen und rechtlichen Heimat eine bessere Übereinstimmung zu begründen und auf diesem Wege der „Heimat" gewiss auch an ethischem Gehalte Manches zurückzugeben, wenn nicht mehr, wie jetzt in den meisten Fällen, der Heimatberechtigte mit den kritischesten Nöthen seines äußeren Lebens an ein ihm völlig fremdes Gemeinwesen sich gewiesen sieht und von diesem fremden Gemeinwesen, das auch ihn nicht kennt und dem er in nichts gedient, mit Widerstreben und Unwillen aufgenommen wird als eine von bösem Zufalle zugetragene und oft sehr harte Last. Denn umgekehrt, wie bei den originären Erwerbsarten des Heimatrechts, ist der derivative Rechtserwerb, der Übergang des Heimatrechts (der Zuständigkeit) in der Familie, in allen Phasen der Gesetzgebung, von den Details abgesehen,

---

muss ein für allemal als Grundsatz einhellig festgehalten werden ... Wenn nur der Cardinalsatz „die Gemeinde ist die durch das Gesetz Verpflichtete" intact bleibt, dann ist weiterhin die verfassungsmäßige Competenz der Landesgesetzgebung nicht beschränkt, dann ist es im Wortlaute der Verfassungsurkunde" — [die Rede wurde zur Zeit der Geltung der Februarverfassung gehalten] — „ausdrücklich bestimmt, dass in allen Gemeindeangelegenheiten die Landesgesetzgebung Thür und Thor offen hat, innerhalb der durch das Reichsgesetz gegebenen Grenzen nähere Bestimmungen zu treffen . . ."

gleichmäßig festgehalten, und da der jeweils neueren Vorschrift gegenüber der älteren keine rückwirkende Kraft zukam, die Heimatrechte der Voreltern also, auf welche heute regelmäßig zurückgegangen werden muss, nach den betreffenden, seinerzeit giltig gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, so ragt die Vergangenheit mitunter durch mehr als ein Jahrhundert bestimmend in die Gegenwart herein, indessen längst, was damals Recht war, Unrecht geworden ist und Wohlthat Plage.

Dass den Heimatrechtsnormen keine rückwirkende Kraft gegenüber ihren Vorgängern zugestanden wurde[1]), ist keine Singularität des Heimatrechts; jura quaesita werden auch anderwärts im öffentlichen Rechte geachtet, sofern sie nicht aus principiellen Gründen einem neuen Rechte weichen müssen. Aber die eben angedeuteten Momente, diese Thatsache, dass die bei jedem Heimatrechtsfalle zuerst zu stellende Frage nach etwaigem originären Rechtserwerbe nach dem jüngsten Gesetze in aller Regel alsbald verneint werden und zu derivativen Erwerbstiteln, bezw. zu den älteren Gesetzen übergegangen werden muss, bringen es mit sich, dass diese Anerkennung der Fortdauer der seinerzeit begründeten Rechtswirkungen der früheren, aufgehobenen Normen eine ungleich größere praktische Tragweite besitzt, als auf irgend einem anderen Rechtsgebiete, und dass die genaue Kenntnis jener älteren Heimatrechtsnormen, bis in das vorige Jahrhundert zurück, eine Nothwendigkeit für die politische Verwaltung bildet. Zugleich ist der räumliche Umfang der Giltigkeit dieser verschiedenzeitigen Gesetze im Einzelnen ein sehr verschiedener gewesen; so muss mit der zeitlichen Localisierung des einzelnen Heimatrechtsfalls beständig auch die räumliche Hand in Hand gehen und nicht zuletzt auch auf die staatsrechtliche und bezw. völkerrechtliche Entwickelung der Monarchie, auf die in den 1850er Jahren stattgehabte zeitweilige Unterbrechung der staatlichen Selbständigkeit der Länder der ungarischen Krone, aber auch auf den vorübergehenden Charakter dieser Unterbrechung und auf die unanfechtbare ausschließliche Competenz der ungarischen Behörde, über Bestand und Nichtbestand von Heimatrechten auf ungarischem Boden zu erkennen, Bedacht genommen werden.[2])

---

[1]) Dies ist ausdrücklich ausgesprochen im Heimatgesetze v. J. 1863 (§. 49, sieh S. 1054), in gleichem Sinne für die Gemeindeordnung v. J. 1859 aus §. 48 derselben (sieh S. 1060) zu schließen und ebenso aus der Fassung der einzelnen Bestimmungen des kais. Patentes v. J. 1849 (vgl. hierüber das Erk. des V. G. H. v. 20. April 1888, Z. 1020, Budw. 4059). Allerdings hat der V. G. H. in einem Verhandlungsfalle die heimatrechtliche Wirkung einer vor Wirksamkeit des kais. Patentes v. J. 1849 geschlossenen Ehe nach §. 12 dieses kais. Patentes (sieh denselben auf S. 1063 u. ff.) und nicht nach dem Conscriptionspatente v. J. 1804 beurtheilt, mit der ausdrücklichen Motivierung, dass „dem kais. Patente und dem damit kundgemachten Gemeindegesetze v. J. 1849 analoge, die Rückwirkung auf vorher erworbene Heimatrechte ausschließende Bestimmungen, wie solche die Anordnungen des §. 12, Abs. 3 und §. 49 des Ges. v. 3. December 1863 enthalten, fremd sind" (Erk. v. 13. November 1878, Z. 1537, Budw. Nr. 360).

[2]) Darüber, ob jemand die Zuständigkeit in einer Gemeinde der Länder der ungarischen Krone erworben habe und dieselbe besitze, sind lediglich die kgl. ungarischen Behörden zu entscheiden competent. Ein diesbezüglicher verneinender Ausspruch der competenten ungarischen Behörde, dessen Richtigkeit zu überprüfen, weder dem k. k. Ministerium des Innern, noch dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zusteht, bildet ein wesentliches Moment des der hierländigen Entscheidung im concreten Falle zugrunde liegenden Thatbestandes. Ist nun in einer derart formell nicht weiter anfechtbaren Weise festgestellt, dass ein Heimatrechtswerber die Zuständigkeit in einer ungarischen Gemeinde nicht erworben habe, dann trifft die Voraussetzung für einen Verlust der früher in einer hierländigen Gemeinde besessenen Zuständigkeit nicht zu und muss es bei der fortdauernden Geltung der letzteren sein Bewenden haben (Erk. des V. G. H. v. 17. Mai 1878, Z. 824, Budw. Nr. 270). Übereinstimmend im Resultate, abweichend in der Auffassung und Motivierung war bereits mit Entsch. des Min. des Inn. v. 20. Februar 1869, Z. 1884, Z. f. V. 1869, Nr. 14, hinsichtlich der früher in Ungarn angestellt gewesenen k. k. Beamten, deren Heimatserwerbung in

Wir beginnen somit die Darstellung mit dem geltenden Heimatgesetze v. J. 1863, um in rückläufiger Chronologie die älteren Normen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts anzuschließen. Die Compliciertheit heimatrechtlicher Fragen und die natürliche Reserve der Gemeinden, neue heimatrechtliche Lasten leichthin auf sich zu nehmen, haben auf diesem Gebiete eine besonders reiche Judicatur hervorgerufen. Wenn die folgende Darstellung von einer ziemlich reichen Auslese aus diesen Erkenntnissen begleitet ist, so geschieht dies keineswegs in der Absicht, zu deren Gebrauche als einer Cynosur für die Entscheidung ähnlicher schwebender Verhandlungen einzuladen, sondern in der Meinung, dass ihre Durchsicht, indem sie auf manche für den Gegenstand relevante Momente oder Erwägungen die Aufmerksamkeit lenken, zur Förderung einer erschöpfenden und standfesten Austragung concreter Fälle beizutragen allerdings wohlgeeignet ist.

A. Das Heimatgesetz vom 3. December 1863.

Gesetz vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse,

---

Ungarn seitens der ungarischen Behörden nicht anerkannt wurde, ausgesprochen worden, dass sohin deren frühere, „nach den bestehenden Gesetzen durch die Anstellung in Ungarn verloren gegangenen Heimatrechte wieder aufleben". — Darüber, welche Behörden in Ungarn zu Heimatrechtsentscheidungen competent sind, sowie über sonstige Fragen einschlägigen Verkehrs mit Ungarn sieh in der Anmerkung 1 auf S. 1043 u. ff. den 4. Absatz und den Schluss des 5. Absatzes, dann das Erk. des V. G. H. v. 14. Februar 1889, Z. 557, in der Anmerkung 3 auf S. 980. — Marg. M., nach ihrer Abstammung Österreicherin und in der österr. Gemeinde L. zuständig, hatte sich seit 1830 in Ungarn, Gemeinde P., aufgehalten; hiedurch kam Verlust oder Fortdauer ihrer österr. Staatsbürgerschaft, bezw. die (seitens der ungarischen Behörden abgelehnte) Eventualität des Erwerbes eines ungarischen Heimatrechtes in Frage. Hiezu ist zu bemerken, dass die Länder der ungarischen Krone von jeher eine besondere, von derjenigen der (österr., böhm. und galiz.) Erbländer, bezw. der gegenwärtig im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verschiedene Staatsbürgerschaft hatten (vgl. hiezu S. 951), deren Erwerbung nur in Gemäßheit der diesfälligen ungarischen Gesetze erfolgen konnte; wobei nebenbei bemerkt wird, dass sowohl das prov. Gemeindegesetz v. J. 1849, als auch das Conscriptionspatent ex 1804 ausdrücklich für Ungarn nicht erlassen waren. Durch die Bestimmung des §. 23 der Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich v. 4. März 1849, R. G. B. Nr. 150, ist dieser Rechtszustand nicht abgeändert worden; denn erstlich ist diese Reichsverfassung in der That niemals wirksam geworden, und dann sind alle während dieser ganzen Periode bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes v. J. 1867 erfolgten Veränderungen des ungarischen Staatsrechtes durch den Ausgleich mit Ungarn für dieses auch pro praeterito unwirksam geworden. Dagegen war Ungarn nicht als Ausland im Sinne des Auswanderungspatentes v. J. 1832 zu behandeln, weil nach §. 8 dieses Patentes dessen Bestimmungen über den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft infolge dauernden Aufenthaltes im Auslande keine Anwendung gegenüber Staaten fanden, mit welchen Freizügigkeitsverträge oder sonstige Bestimmungen dieser Art bestehen, und Ungarn, wenn es auch eine besondere Staatsbürgerschaft hatte, unzweifelhaft solchen Staaten zum mindesten gleich zu behandeln ist. Da nun Marg. M. die ungarische Staatsbürgerschaft nachweislich nicht erworben, die österr. Staatsbürgerschaft nicht verloren hat, konnte sie als österr. Staatsangehörige in einer ungarischen Gemeinde von vornherein kein Heimatrecht erwerben, ist vielmehr in ihrer österr. Heimatgemeinde L. heimatberechtigt geblieben (Entsch. der k. k. Landesregierung in X. v. 8. März 1888, Z. 15289, mitgetheilt in Z. f. V. 1888, Nr. 20). Im Gegensatze zu den in dieser Entscheidung erwähnten Patenten ex 1804 und 1849 war die Gemeindeordnung v. J. 1859 allerdings auch für Ungarn erlassen; dass auch sie aber dortselbst nie zur Wirksamkeit gelangte, darüber sieh Anmerkung 2 auf S. 1055. Beim Heimatgesetze v. J. 1863 endlich wurde an eine Einbeziehung Ungarns in den Umfang seiner Giltigkeit natürlich nicht mehr gedacht. Im übrigen aber muss der vorstehenden Entscheidung jener Standpunkt entgegengehalten werden, welchen das Reichsgericht in wiederholten, die Comptabilität österreichischer und ungarischer Staatsbürgerschaft und bezw. österr. Staatsbürgerschaft und ungar. Heimatberechtigung darlegenden Erkenntnissen (v. 14. October 1884, Z. 178, Hye 306, v. 12. Jänner 1891, Z. 2, Hye 504) eingenommen hat; sieh hierüber S. 952 u. ff.

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.[1])

In der Ausführung des Artikels II des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. B. Nr. 18) finde ich zur Regelung der Heimatsverhältnisse in den Königreichen und Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes Nachstehendes festzusetzen:

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.[2]) §. 2. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben.[3]) Jeder Staatsbürger soll in einer

---

[1]) Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes: Anfang des 24. Jänner 1864 (das betreffende [XLIII.] Stück des R. G. B. v. J. 1863 trägt die Bemerkung: „Ausgegeben und versendet am 10. December 1863"; sieh den laut kais. Patentes v. 1. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 3, wirksam verbliebenen §. 8 des kais. Patentes v 27. December 1852, R. G. B. Nr. 260, im I. Bde. des Handbuchs, S. 419).

[2]) Vgl. die einleitenden Bemerkungen auf S. 974 u. ff.

[3]) Da nach §. 2 H. G. die Staatsbürgerschaft die Voraussetzung für die Erwerbung des Heimatrechtes bildet, indem nur Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben können, so muss bevor mit der Entscheidung über das Heimatrecht einer Person vorgegangen wird, die Frage der Staatsangehörigkeit einer Person zweifellos festgestellt sein. Wenn Anhaltspunkte für die Annahme auswärtiger Staatsbürgerschaft vorliegen, so begründet die Unterlassung ihrer vollkommenen Aufhellung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (Erk. d. V. G. H. v. 14. Jänner 1895, Z. 940, Budw. Nr. 8321). — Wenn der Mangel der österr. Staatsbürgerschaft einer Heimatrechtswerberin (Zuzuweisenden) weder von der betreffenden Gemeinde, noch sonst von irgend einer Seite behauptet wurde und die Daten über dieselbe keinerlei Anhaltspunkte dafür boten, dass dieselbe einem fremden Staate angehören würde, so musste sich die politische Behörde nicht veranlasst sehen, von amtswegen eine Erhebung über die Staatsbürgerschaft einzuleiten und vermag der V. G. H. in der diesbezüglichen Unterlassung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken (Erk. d. V. G. H. v. 17. September 1890, Z. 2304, Budw. Nr. 5433). — Nachdem sich die L. W., deren Geburtsort und Staatsbürgerschaft nicht feststeht, stets in Galizien aufgehalten hat, die Behauptung, dass sie in Russland geboren und dortige Staatsangehörige sein müsse, zufolge der durch die russischen Behörden gepflogenen Erhebungen sich nicht als richtig herausgestellt hat und irgend ein Nachweis für eine fremde Staatsangehörigkeit der Genannten oder auch nur ein Anhaltspunkt für weitere Erhebungen in dieser Richtung nicht beigebracht wurden, so wurde mit Recht davon ausgegangen, dass die L. W. österreichische Staatsangehörige sei (Erk. d. V. G. H. v. 18. Jänner 1895, Z. 302, Budw. Nr. 8335). — Hinsichtlich eines Individuums, das, im Jahre 1857 in B. in der Lombardei geboren, im zweiten Lebensjahre von Italien fortgekommen war, seither sich stets in Österreich aufgehalten, daselbst auch die Erziehung in öffentlichen Anstalten genossen hat, streitet für die österr. Staatsbürgerschaft aus dem Art. XIV des Friedensvertrages v. 3. October 1866 die Vermuthung und es wurde mangels des Gegenbeweises einer fremden Staatsangehörigkeit mit Recht davon ausgegangen, dass die österr. Staatsbürgerschaft des Betreffenden außer Frage steht (Erk. d. V. G. H. v. 12. October 1894, Z. 3684, Budw. Nr. 8087). Sieh den hier citierten Art. XIV des Friedensvertrages v. 3. October 1866 auf S. 964. — Einen Fall der heimatrechtlichen Behandlung eines unbekannten Cretins betrifft die in Anm. 2, Abs. 1, auf S. 1005, bezw. 1006 mitgetheilte Entsch. des Min. d. Inn. v. 14. April 1893, Z. 7696. — Mit rechtskräftiger Entscheidung des Min. des Innern war i. J. 1889 auf die österr. Staatsbürgerschaft des L. R. erkannt worden. Dass die Rechtsfolgen dieser Entscheidung in weiterer Linie gelegentlich späterer Austragung der Heimatrechtsfrage bezüglich desselben L. R. zufälligerweise Rechtswirkungen gegenüber der Gemeinde Th. begründeten, legitimiert diese Gemeinde nicht zur Anfechtung der ersterwähnten Entscheidung, welche die Rechte dieser Gemeinde nicht berührt und gegenüber dieser Gemeinde als eine Entscheidung und Verfügung im Sinne des §. 2 des Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich nicht darstellt (Erk. d. V. G. H. v. 19. Mai 1892, Z. 1636, Budw. Nr. 6623). — Zur Lösung der Vorfrage über die etwaige unga-

Gemeinde heimatberechtigt sein.[1]) Das Heimatrecht kann ihm aber nur in Einer Gemeinde zustehen.[2]) §. 3. Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes. Wird daher eine Gemeinde mit einer anderen zu Einer Gemeinde vereinigt oder durch Einverleibung eines Theiles einer anderen Gemeinde erweitert, so wird das Heimatrecht, welches bisher nur einem Theile der in solcher Weise vergrößerten Gemeinde zustand, auf den ganzen Umfang der letzteren von selbst ausgedehnt.[3]) §. 4. Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere

---

rische Staatsangehörigkeit ist nicht eine instanzmäßige Entscheidung hierüber von Seite der ungarischen Behörden erforderlich, sondern es genügt, den Ausspruch des in Staatsbürgerrechtsfragen competenten ungarischen Ministeriums des Innern einzuholen (Erk. d. V. G. H. v. 14. Februar 1889, Z. 557, Budw. Nr. 4508). Sieh im übrigen über Heimatrechtsfragen mit Beziehung auf das staatsrechtliche und beziehungsweise völkerrechtliche Verhältnis Österreichs zu Ungarn die Entscheidungen in der Anmerkung 2 auf S. 978. — Über die Staatsangehörigkeit als Erfordernis auch für die Zuweisung eines Individuums als heimatlos sieh die Erkenntnisse des V. G. H. v. 22. September 1882, Z. 1454, Budw. Nr. 1497, und v. 22. Mai 1889, Z. 1902, Budw. Nr. 4699, in der Anmerkung 2 auf S. 1005, sowie die dort citierten Entscheidungen des Min. des Innern, ferner das Erkenntnis des V. G. H. v. 2. Jänner 1886, Z. 2511, Budw. Nr. 2850, in der Anm. 1, Abs. 2 auf S. 1014; über die richtige Auslegung des Wortes „erwerben" in der obigen Gesetzesstelle das Erkenntnis des V. G. H. v. 13. November 1878, Z. 1537, Budw. Nr. 360, in der Anmerkung 2 auf S. 1054; sodann einen weiteren Rechtsfall zu dieser Gesetzesstelle (bei Anwendung des Auswanderungspatentes v. J. 1832) im Erk. d. V. G. H. v. 11. December 1884, Z. 2788, Budw. Nr. 2322; endlich über Thema und Fragen der Staatsbürgerschaft überhaupt das unmittelbar vorhergehende Capitel dieses Handbuchs.

[1]) Wird die Staatsbürgerschaft Jemand zuerkannt, ohne dass er sich gleichzeitig ein selbständiges Heimatrecht erwirbt, so ist eine solche Person als heimatlos nach §. 19 H. G. zuzuweisen (Erk. d. V. G. H. v. 7. April 1880, Z. 518, Budw. Nr. 744). Derartige Fälle ergeben sich infolge von Gebietsabtretungen, sieh beispielsweise das im vorhergehenden Absatze mitgetheilte Erk. des V. G. H. v. 12. October 1894, Z. 3684, oder die Entsch. des Min. des Inn. v. 11. Juli 1892, Z. 14312, [Fall eines zur Zeit der Abtretung Venetiens volljährigen und im österr. Militärdienste verbliebenen Dr. Th. W., dessen Vater als evangelischer Pfarrer in Venedig gemäß §. 29 des auch in Venetien publicierten allg. bürgerl. Gesetzbuches österr. Staatsbürger und gemäß den dort in Geltung gestandenen Grundsätzen über dauernde Niederlassung in Venedig heimatberechtigt gewesen war]; oder infolge der früher in Geltung gestandenen Bestimmungen über den Staatsbürgerschaftserwerb, sieh beispielsweise Entsch. des Min des Inn. v. 5. August 1884, Z. 6081, [Erwerb der österr. Staatsbürgerschaft, nicht aber zugleich einer bestimmten Gemeindezuständigkeit durch den Eintritt des Sachsen K. R. in die österr. Militärverpflegsbranche gemäß §. 29 a. b. G. B. und Hofkd. v. 29. Jänner 1818, Z. 32985] u. dgl. —

Die Consequenz der zwei ersten Sätze des §. 2 H. G. ist eine bestimmte Succession in den Stadien des Verfahrens bei Aufnahme eines Nicht-Österreichers in den österr. Staats- und inländischen Heimatverband; sieh hierüber Anm. 1, Abs. 3, auf S. 989.

[2]) Sieh die aus §. 2 H. G. unmittelbar resultierenden Folgesätze in den §§. 15 und 17 des Gesetzes.

[3]) Die Anerkennung des Heimatrechtes für eine Ortschaft einer Ortsgemeinde muss wegen der Unstatthaftigkeit der Einschränkung des Heimatrechtes auf einen Gemeindegebietstheil auf das Heimatrecht in der Ortsgemeinde bezogen werden (Erk. d. V. G. H. v. 15. December 1893, Z. 4292, Budw. Nr. 7592; übereinstimmend Erk. d. V. G. H. v. 10. Jänner 1890, Z. 4235 ex 1889, Budw. Nr. 5077). — Von der Zuständigkeit zu einer Katastralgemeinde einer Ortsgemeinde kann nicht die Rede sein und würden etwaige Vereinbarungen (Gemeindeausschussbeschluss), wonach nur die Katastralgemeinde die Consequenzen einer solchen angeblichen Zuständigkeit zu tragen habe, als rechtsgiltig nicht angesehen werden können (Erk. d. V. G. H. v. 1. Februar 1881, Z. 147, Budw. Nr. 997; ähnlich Erk. des V. G. H. v. 19. December 1888, Z. 3945, Budw. Nr. 4414). — Durch die gesetzlichen Anordnungen der §§. 1 und 3 H. G., wonach sich das Heimatrecht, dessen Ausfluss der Anspruch auf Armenversorgung bildet, auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes erstreckt, hätte ein aus früherer Zeit — etwa von der Vereinigung mehrerer Katastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde herrührendes — Übereinkommen gegentheiligen Inhalts seine Kraft verloren (Erk.

Gemeinden getrennt oder mit einem Theile einem anderen Gemeindegebiete einverleibt, so sind die Heimatberechtigten dieser Gemeinde mit allen ihnen im Heimatrechte folgenden Personen jener Gemeinde als heimatberechtigt zuzuweisen, welche in dem Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung, beziehungsweise Einverleibung, wohnten, oder, falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufhielten, vor ihrem Abzuge aus derselben zuletzt gewohnt hatten. Insoweit die Zuweisung nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden kann, ist für dieselbe der Wohnsitz maßgebend, den derjenige, welchem die Zuzuweisenden im Heimatrechte folgten, zuletzt in der Gemeinde hatte. Heimatberechtigte, bei welchen auch dieser Anhaltspunkt fehlt, sind, insoferne nicht zwischen den betreffenden Gemeinden eine Vereinbarung zu Stande kommt, einer dieser Gemeinden durch die politische Behörde zuzuweisen.[1])

---

d. V. G. H. v. 8. November 1878, Z. 1766, Budw. Nr. 356, und v. 28. December 1894, Z. 5150, Budw. Nr. 8279). — Das Armenwesen ist auch beim Bestande eines besonderen Armenfonds einer Ortschaft Sache der politischen Gemeinde (Erk. d. V. G. H. v. 10. März 1880, Z. 421, Budw. Nr. 725). — Der Bestand besonderer Armenfonds für jede der Ortschaften [scil. einer Ortsgemeinde] kann nur zur Folge haben, dass die Erträgnisse dieser Fonds zur Bedeckung jener Quoten zu verwenden sind, welche die einzelnen Ortschaften zum gemeinsamen Aufwande, also auch zum Armenaufwande der Gemeinde beizutragen haben, verleiht aber den Ortschaften in keinem Falle jene Competenzen, welche in Absicht auf das Armen- und Heimatswesen nach den bezüglichen Gesetzen nur der Ortsgemeinde zustehen, und kann sonach auch diese letztere von den ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen den Anspruchberechtigten gegenüber nicht befreien (Erk. d. V. G. H. v. 15. December 1893, Z. 4292, Budw. Nr. 7592). — Die Kosten für die Armenversorgung sind daher in das Ortsgemeindepräliminare aufzunehmen (Erk. d. V. G. H. v. 7. Februar 1880, Z. 2292, Budw. Nr. 692).

Eine Anwendung des §. 3 auf Fälle von während der Recursverhandlung stattgehabter Vereinigung der streitenden Gemeinden zu einer Ortsgemeinde enthalten die Entscheidungen des Min. d. Inn. v. 30. Mai 1891, Z. 18703 ex 1890 u. v. 12. Juni 1892, Z. 10847.

[1]) Laut der gedruckten stenographischen Protokolle des Reichsrathes aus dem Jahre 1863 wurden die zwei ersten Absätze des §. 4 H. G. über Antrag des Abgeordneten Prof. Brinz, welcher fand, dass es sich „auch im §. 4 nicht um irgend eine obrigkeitliche Handlung, sondern um die Normierung eines Rechtes handelt, darum, zu bestimmen, in welche Situation das bisherige Recht tritt, nicht darum, was die Gemeindeobrigkeit, die politische Behörde oder sonst wer zu thun hat, dass daher das Wort ‚zuweisen' in den zwei ersten Absätzen des Paragraphs nicht am Platze sei", in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. October 1863 in dritter Lesung und übereinstimmend am 11. November 1863 vom Herrenhause gleichfalls in dritter Lesung in folgender Fassung angenommen: „Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt oder mit einem Theile einem anderen Gemeindegebiete einverleibt, so sind die Heimatberechtigten dieser Gemeinde mit allen ihnen im Heimatrechte folgenden Personen in jener Gemeinde heimatberechtigt, welche in dem Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung, beziehungsweise Einverleibung wohnten, oder, falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufhielten, vor ihrem Abzuge aus derselben zuletzt gewohnt hatten. Insoweit diese Bestimmungen nicht ausreichen, ist der Wohnsitz maßgebend, den derjenige, welchem die Heimatberechtigten im Heimatrechte folgen, zuletzt in der Gemeinde hatte." Auffälligerweise ist die Stelle im Reichsgesetzblatte in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage zur Publication gelangt.

Der imperativen Anordnung des §. 4, Abs. 1, H. G. gegenüber kann auf eine bei der selbständigen Constituierung von bis dahin vereinigten Gemeinden zwischen denselben erfolgte Abmachung in Bezug auf die Heimatrechtszuweisung keine Rücksicht genommen werden, da durch derartige Übereinkommen positiven Anordnungen des Gesetzes nicht derogiert werden kann, insoferne Letzteres nicht selbst auf ein besonderes Übereinkommen verweist. Eine solche Verweisung ist jedoch im letzten Abs. des §. 4 H. G. nur für den hier nicht zutreffenden Fall enthalten, dass für eine Heimatrechtszuweisung nach diesem Gesetzesparagraphen die in den früheren Absätzen desselben an die Hand gegebenen Anhaltspunkte fehlen, für welchen Fall übrigens offenbar ein speciell für denselben zu treffendes Übereinkommen in Aussicht genommen ist, das hier nicht vorliegt (Erk. d. V. G. H. v. 26. September 1889, Z. 2401, Budw. Nr. 4840). — Bei Vereinigigung zweier Gemeinden zu einer einzigen hatte sich die Zuständigkeit aller vorher in einer der beiden Gemeinden zuständig gewesenen Personen auf den ganzen Umfang

der nunmehr vereinigten Gemeinde ausgedehnt. Wird dieselbe nachmals wieder in die früheren zwei Gemeinden getrennt, so greift nunmehr rücksichtlich aller Personen, die vor der Trennung in der vereinigten Gemeinde zuständig waren, §. 4 H. G. Platz (Erk. des V. G. H. v. 10. März 1890, Z. 3374 ex 1889, Budw. „Erk. nach §. 6" Nr. 430). — J. S. hatte die Zuständigkeit in der Gemeinde C. besessen. 1849 wurde C. mit der Gemeinde S. und anderen Gemeinden zur Ortsgemeinde S. vereinigt. 1868 übersiedelte J. S. von C. auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde S. 1872 wurden C. und S. wieder in selbständige Ortsgemeinden getrennt, wobei der Gemeindeausschuss der vereinigten Ortsgemeinde S.-C. den Beschluss gefasst hatte, „dass die Gemeindeangehörigen jede Gemeinde für sich behalte". Trotz diesem Übereinkommen wurde J. S. — mit Recht — als in S., nicht in C., heimatberechtigt erkannt (Erk. d. V. G. H. v. 8. Juni 1883, Z. 1395, Budw. Nr. 1792). — Die Argumentation, dass die Worte „wohnen", „gewohnt haben" nicht mit dem Ausdrucke „Wohnsitz haben" identisch sind und dass gerade deshalb, weil das Gesetz vom Jahre 1863 letzteren, in dem bezüglich maßgebenden §. 35 des früher in Geltung gestandenen Ges. v. 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, enthaltenen Ausdruck nicht mehr gebraucht, angenommen werden müsse, dass nicht mehr der Wohnsitz für die Zuweisung maßgebend ist, ist nicht richtig. Das Gesetz identificiert im §. 4 die Begriffe „Wohnen" und „Wohnsitz", indem in dem zweiten al. dieses Paragraphen normiert wird, dass, „falls die Zuweisung nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen durchgeführt werden kann, der ‚Wohnsitz' maßgebend ist, den ꝛc. ꝛc. zuletzt in der Gemeinde hatte". Eben durch die Worte „wohnen", „Wohnsitz" ist gesetzlich festgestellt, dass nicht bloß der vorübergehende zufällige Aufenthalt [es handelte sich im concreten Falle um einen nur mehrwöchentlichen, anlässlich der Entbindung stattgehabten Aufenthalt], wie dies beispielsweise rücksichtlich der Zuweisung der Heimatlosen im §. 19 bestimmt wird, sondern der dauernde Aufenthalt (§§. 16 und 22 der Jurisdictionsnorm) für die Zuweisung der Heimatberechtigten in dem Falle der Trennung von Gemeinden maßgebend sein soll (Erk. d. V. G. H. v. 4. April 1889, Z. 1291, Budw. Nr. 4612). Die hier citierten Paragraphe der (Civil-)Jurisdictionsnorm v. 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, lauten: Der Ort, wo sich jemand in der erweislichen, oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, ist sein ordentlicher Wohnsitz (§. 16). Der Wohnsitz des Dienstgebers ist auch als derjenige der Dienstleute desselben, die mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, zu betrachten, sofern sie die freie Verwaltung ihres Vermögens besitzen (§. 22). — Ob es sich um minderjährige Habitanten handelt, ist für §. 4 H. G. ganz gleichgiltig (Entsch. des Min. des Innern v. 7. Februar 1893, Z. 28757 ex 1892). — J. Ph. hatte bis zu seinem Abzuge aus der Gemeinde A. in einem im Territorium dieser Gemeinde gelegenen Wohn- und Mühlgebäude gewohnt. Eben damals wurde Letzteres abgetragen, auf dem unmittelbar angrenzenden Territorium der Gemeinde T. wieder aufgebaut, sodann später anlässlich der Neuanlegung der Grundbücher (1880) zur Gemeinde T. conscribiert und es wurde sohin auch die bezügliche Richtigstellung des Classensteuerkatasters veranlasst. J. Ph. wurde mit Recht als in A. heimatberechtigt geblieben anerkannt. Denn eine solche Richtigstellung des Classensteuerkatasters, welche auch die Vorschreibung der Hausclassensteuer bei der betreffenden Gemeinde zur Folge hat, kann nicht als eine Trennung der Gemeinde A. und Einverleibung zu T. angesehen werden, weil thatsächlich durch diese Regulierung des Katasters weder eine Verminderung des Gebietes der Gemeinde A., noch eine Vergrößerung jenes der Gemeinde T. erfolgte, vielmehr dabei die Grenzen der beiden Gemeinden unverändert geblieben sind (Erk. des V. G. H. v. 23. Februar 1887, Z. 579, Budw. Nr. 3408). — Die Rotte B. war bei der Ortsgemeinde L. conscribiert. J. S. aus B. wurde gleichwohl als in der Gemeinde N. heimatberechtigt erkannt, weil die Erhebungen die Irrthümlichkeit der gedachten Conscribierung und bereits für das Jahr 1849 die factische und sohin gemäß §. 1 des prov. Gemeindegesetzes ex 1849 auch rechtliche Zugehörigkeit der Rotte B. zur Ortsgemeinde N. ergaben, in welcher Hinsicht eine spätere Änderung durch einen dem letztcitierten Gesetze oder aber der [bezüglichen] Gemeindeordnung ex 1864 entsprechenden Constituierungsact in keiner Weise erwiesen ist und weil eine irrthümlich erfolgte Conscribierung eines Ortes bei einer anderen Gemeinde die für die Constituierung einer Gemeinde und für die Änderung ihrer Grenzen vom Gesetze geforderten Acte der Staatsgewalt (§§. 1—4 der G. O. ex 1864) nicht ersetzen kann (Erk. d. V. G. H. v. 1. April 1886, Z. 946, Budw. Nr. 2991). — Analoge Anwendung des §. 4 H. G. bei Rectificierung von Gemeindegrenzen durch politische Entscheidung: A. F., für dessen Heimatrecht dasjenige seines Vaters J. F. maßgebend ist, war 1860 als nach Wn. zuständig erklärt worden. 1875 wurden auf Grund der Katastralvermessung mit bezirkshauptmannschaftlicher Entscheidung die Häuser Nr. 41 bis 48 der Ortschaft W., die früher zur Gemeinde Wn. gehörten, der Gemeinde H. zugetheilt. Hiemit hat die Gemeinde H. eine Erweiterung um einen bisherigen Theil der Gemeinde W.

II. Abschnitt. Von der Begründung, Veränderung und dem Verluste des Heimatrechtes. §. 5. Das Heimatrecht wird begründet: 1. Durch die Geburt (§. 6); 2. durch die Verehelichung (§. 7); 3. durch die Aufnahme in den Heimatverband (§§. 8—9)[1]); 4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 10).[2]) §. 6. Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht.[3]) Legitimierte Kinder, insoferne sie nicht

---

erfahren und in analoger Anwendung des §. 4 H. G. wurde nun A. F., nachdem sein Vater J. F. inzwischen nach N. abgezogen war und zuletzt vor diesem seinem Abzuge in Nr. 44 in W. gewohnt hatte, als seit 1875 in H. heimatberechtigt erklärt (Erk. d. V. G. H. v. 13. November 1879, Z. 1872, Budw. Nr. 616). — Sieh weitere Rechtsfälle zu §. 4 H. G.: Erk. d. V. G. H. v. 31. October 1883, Z. 2347, Budw. Nr. 1889, v. 6. November 1886, Z. 2621, Budw. Nr. 3239, und v. 2. Juli 1890, Z. 2080, Budw. Nr. 5406, ferner Entsch. des Min. des Inn. v. 15. December 1871, Z. 15464, Z. f. V. 1872, Nr. 13.

[1]) Die Regierungsvorlage hatte gelautet: „3. durch die ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme in den Heimatverband"; den letzteren Fall hätte §. 10 enthalten sollen: „Der in einer Gemeinde erlangte politische Eheconsens, insoferne ein solcher gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt als stillschweigende Aufnahme des Ehewerbers in die Gemeinde." Diese Bestimmung jedoch und folgeweise auch deren Erwähnung in Z. 3 des §. 5 wurden im Abgeordnetenhause als „mit dem politischen Eheconsense zugleich hinwegfallend" gestrichen und ist das Herrenhaus im Hinblick auf die eben schwebende Verhandlung der Abschaffung der politischen Eheconsense diesem Beschlusse beigetreten.

Übrigens hatten laut der gedruckten stenographischen Protokolle beide Häuser des Reichsrathes in 3. Lesung (Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 15. October 1863, des Herrenhauses v. 11. November 1863) den Gesetzentwurf in der Fassung angenommen, dass der jetzige §. 10 zwischen die jetzigen §§. 7 und 8 eingeschoben wurde und folgeweise im §. 5 die Absätze Z. 3 und Z. 4 miteinander die Stelle vertauschten, auch die hier beigerückten Paragraphencitate entsprechend verändert wurden. In dem im Reichsgesetzblatte publicierten Texte ist diesen Modificationen keine Rechnung getragen; ebensowenig an einer weiteren Stelle des Gesetzes der — allerdings gleichfalls nur formalistischen — Änderung im Texte des §. 14; vgl. hiezu auch den 1. Absatz der Anmerkung 1 auf S. 982.

[2]) §. 5, Pkt. 4, des Gesetzes kann nur im Sinne einer einfachen Determination einer Begründungsart des Heimatrechtes aufgefasst werden und keine den §. 10 etwa einschränkende Bedeutung haben, was schon zur Genüge daraus hervorgeht, dass, so wie bei §. 5, Pkt. 4, der §. 10 H. G., auch bei jeder der drei anderen im §. 5 genannten Begründungsarten des Heimatrechts die entsprechenden, diese Begründungsart speciell behandelnden Gesetzesstellen ausdrücklich citiert sind (Erk. d. V. G. H. v. 29. October 1891, Z. 3407, Budw. Nr. 6208). — Durch Ersitzung wird kein Heimatrecht begründet. Die Dauer eines in die Geltungszeit des H. G. ex 1863 fallenden Aufenthaltes des Heimatrechtswerbers ist für die Frage des Heimatrechtes durchaus irrelevant, da dieses Heimatgesetz eine stillschweigende Erwerbung der Zuständigkeit nicht kennt (Erk. d. V. G. H. v. 15. December 1893, Z. 4291, Budw. Nr. 7590). — Ebenso irrelevant für die Begründung des Heimatrechtes ist nach dem H. G. ex 1863: der Ort der Geburt, die bloße Ausfertigung eines Arbeitsbuches, die Behandlung als Angehöriger gelegentlich der Militärstellung (Erk. d. V. G. H. v. 12. October 1882, Z. 1561, Budw. Nr. 1524, und v. 18. April 1894, Z. 1541, Budw. Nr. 7844), die Ertheilung des Eheconsenses (Erk. des V. G. H. v. 9. März 1892, Z. 545, Budw. Nr. 6481, und v. 31. December 1884, Z. 2985, Budw. Nr. 2348), die Ausstellung eines wenngleich formell legalen Heimatscheins (Erk. d. V. G. H. v. 9. April 1886, Z. 894, Budw. Nr. 3005).

[3]) Von den Kriterien der ehelichen und unehelichen Abstammung handeln die §§. 138, 155—159 a. b. G. B. und das Hofd. v. 15. Juni 1835, J. G. S. Nr. 39. Im Streitfalle tritt gemäß §. 37 H. G. die Competenz der Gerichte ein. Über die Competenz der politischen Behörden zur Herstellung des diesfalls richtigen Matrikenstandes sieh das unmittelbar nächstfolgende Capitel dieses Handbuchs. — Für die politische Behörde ist im Heimatrechtsverfahren zunächst der Stand der Matrik entscheidend: Der in der Geburtsmatrik für die Gemeinde K. enthaltene Geburtsact hinsichtlich des L. S. lautete dahin, dass L. S. als ein ehelicher Sohn der israelitischen Eheleute H. S. und dessen Gattin R. H. geboren worden sei. Dagegen war weder der Geburtsact des Vaters H. S., noch auch der Trauungsact zwischen

H. S. und R. H. in irgend einer Matrik verzeichnet, wozu hinzukam, dass die angebliche Gattin des H. S. thatsächlich keine geborene H., sondern eine geborene W. war. Das wegen differenter Anschauungen der Unterbehörden zur Entscheidung gelangte Min. des Inn. entschied, dass in eine weitere Untersuchung der ehelichen Abstammung des L. S. zum Zwecke der Entscheidung seiner Heimatszuständigkeit nicht einzugehen, diese Entscheidung auch nicht von der vorhergehenden Immatrikulierung der zwischen seinen Eltern geschlossenen Ehe abhängig zu machen sei, weil L. S. in dem eine öffentliche Urkunde bildenden, legal ausgefertigten Geburtsscheine als eheliches Kind der Eheleute H. S. und R. H. bezeichnet ist, für die Administrativbehörden daher kein genügender Anlass vorliegt, die Ehelichkeit seiner Geburt in Zweifel zu ziehen. Die Acten wurden sohin der betreffenden Landesstelle mit dem Auftrage zurückgestellt, nunmehr die instanzmäßige Entscheidung über das Heimatrecht des L. S. auf dieser Grundlage zu veranlassen (Entsch. des Min. d. Inn. v. 1. December 1889, ad Z. 21427, Z. f. V. 1890, Nr. 12). — Bei der Unmöglichkeit der Beschaffung des bezüglichen Geburtsscheines wurde auf Grund der Aussagen des älteren Bruders J. des J. R. sowie mehrerer Gedenkmänner, dann durch den Trauungsschein und den Ehemeldschein mit Recht als erwiesen angenommen, dass J. R. der im Jahre X geborene eheliche Sohn des B. R. und der A., geborenen D., sei (Erk. des V. G. H. v. 10. März 1890, Z. 3374 ex 1889, Budw. „Erk. nach §. 6" Nr. 430). — Der am 6. Juni 1858 in L. geborene F. P. ist laut Auszuges aus der Taufmatrik ein ehelicher Sohn des F. P. sen. und der A., geb. T., welche beide letztgenannten laut Auszuges aus der Trauungsmatrik am 15. Februar 1858 getraut worden sind. Gegenüber diesen Matrikeneintragungen kann die einfache Behauptung des F. P. sen., dass F. P. jun. nicht sein Sohn sei und ohne sein Wissen als sein ehelicher Sohn in die Taufmatrik eingetragen wurde, dem F. P. jun. die Eigenschaft eines ehelichen Sohnes nicht entziehen, nachdem F. P. sen. es unterlassen hat, im Sinne des §. 156 a. b. G. B. durch gerichtlichen Widerspruch der Vaterschaft ein civilgerichtliches Urteil, dass F. P. jun. nicht sein ehelicher Sohn sei, zu erwirken. Es muss somit F. P. jun. als ehelicher Sohn des F. P. sen. behandelt werden und folgt diesem gemäß §. 6 H. G. im Heimatrechte (Entsch. des Min. d. Inn. v. 26. Juni 1875, Z. 7288, Z. f. V. 1875, Nr. 33). — Im Falle einer ungiltigen Ehe ergibt sich gemäß §. 160 a. b. G. B. [und der kais. Vdg. v. 3. Juni 1858, R. G. B. Nr. 92] die Unehelichkeit der Kinder noch nicht von selbst. Bei der Heimatrechtsentscheidung hat die politische Behörde, insolange über diese Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Kinder kein Streit bei den Gerichten anhängig gemacht wurde, bezw. solange nicht das Strafgericht als erwiesen angenommen hat, dass keinem Elterntheile die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt oder bis das Civilgericht über eine gegen die Kinder, rücksichtlich deren Curator erhobene Klage entschieden hat, dass die Kinder als uneheliche anzusehen seien, dem Inhalte des Taufbuches, welches auf die Ehelichkeit der Kinder lautet, die Geltung nicht zu versagen und hienach zu entscheiden (Entsch. des Min. d. Inn. v. 28. März 1877, Z. 3468, Z. f. V. 1877, Nr. 48). — J. W. ist in der Taufmatrik als unehelicher Sohn einer „angeblichen" J. W. eingetragen. Auf den in der Verhandlung versuchten Nachweis der Identität einer bereits verstorbenen sicheren J. R. mit der angeblichen Kindesmutter konnte mangels ausreichender Beweismittel [also nicht aus principiellen Gründen, der Wahrung des Namensgeheimnisses, Hfkzd. v. 18. Jänner 1814, P. G. S. Nr. 7, sieh diesfalls das nächstfolgende Capitel des Handbuchs!] nicht eingegangen und daher über das Heimatrecht des J. W. nicht nach demjenigen seiner Mutter, sondern nur nach bei J. W. selbständig eingetretenen Momenten entschieden werden (Entsch. des Min. d. Inn. v. 20. Mai 1888, Z. 2980). — Th. P. ist in der Taufmatrik als uneheliche Tochter der „angeblichen" M. P. eingetragen. Aber für die Beurtheilung der Heimatrechtsfrage hinsichtlich der Th. P. erscheinen nicht die von anderen Gesichtspunkten ausgehenden, das Verfahren in Matrikenfragen regelnden formellen Vorschriften, sondern vielmehr ausschließlich die Bestimmungen des Heimatgesetzes v. 3. December 1863 maßgebend. Nach dem Inhalte dieses Gesetzes sind aber die politischen Behörden bei Entscheidungen in solchen Fällen, in welchen die Erwerbung des Heimatrechtes durch die Geburt in Frage steht, keineswegs auf den Wortlaut des Geburtsscheines als einzig zulässiges Beweismittel angewiesen, sondern ist es vielmehr nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn der Geburts- oder Taufschein die Frage der Abstammung des Heimatwerbers offen lässt, rücksichtlich dieser Frage einen in anderer Weise erbrachten vollgiltigen Beweis als zulässig anzusehen. Im vorliegenden Falle ist ein solcher jeden Zweifel ausschließender Beweis für die Abstammung der Genannten von der aus R. stammenden, in W. verstorbenen ledigen Dienstmagd M. P. dadurch erbracht, dass der damalige Dienstgeber der M. P., in dessen Hause die außereheliche Tochter derselben von ihrem 2. Lebensjahre an auch auferzogen wurde, sowie drei Schwestern der M. P., welche über die Verhältnisse der letzteren genau informiert waren und deren

eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt.[1]) Durch

natürliche Tochter von Kindheit an kannten, aus persönlicher Überzeugung wissen und an Eidesstatt bestätigen, dass Th. P. mit dem von M. P. zur bestimmten Zeit in der Landesgebäranstalt in W. geborenen Kinde identisch ist; welcher Beweis seine Ergänzung in den übereinstimmenden Aussagen anderer Zeugen, sowie im Inhalte der von der genannten Landesgebäranstalt ausgestellten Entlassungsbestätigung findet, laut welcher die uneheliche Mutter der Th. P., namens M., zur Zeit ihrer Entbindung im Besitze eines Dienstbotenbuches ddo. N., 29. April 1868 stand, 22 Jahre alt und in N. zuständig war. Da letztere Zuständigkeit seitens der Gemeinde N. nicht bestritten ist, ist auch Th. P. als in N. heimatberechtigt zu erkennen (Entsch. d. Min. d. Inn. v. 15. März 1894, Z. 27768 ex 1893). — In einem Falle, wo es sich den Acten zufolge um eine zugereiste fremde Frauensperson handelte, wo, wie aus dem Matrikenextracte ersichtlich ist, das Kind als unehelich geboren angegeben wurde, ohne dass eines Anspruches auf Einschreibung des Namens des Vaters Erwähnung geschieht, daher die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter zu unterlassen war, kann die einfache, ohne Mitfertigung von Zeugen im Taufbuche enthaltene, obgleich nicht mit dem vorgeschriebenen Beisatze „angeblich" bezeichnete Anführung der M. L. als Kindesmutter als ein vollgiltiger Beweis dafür, dass der Name der Mutter richtig angegeben worden und sonach M. wirklich die Kindesmutter sei, nicht angenommen und daher auf das Heimatrecht des unehelichen Kindes §. 6, Abs. 2, H. G. nicht angewendet werden (Erk. des V. G. H. v. 23. März 1881, Z. 390, Budw. Nr. 1051).

[1]) Die (3) Fälle der Legitimation unehelicher Kinder sind im §. 160 a. b. G. B., ergänzt durch die kais. Vdg. v. 3. Juni 1858, R. G. B. Nr. 92 (sog. gesetzliche Legitimation), §. 161 a. b. G. B. (legitimatio per subsequens matrimonium) und §. 162 a. b. G. B. (legitimatio per rescriptum principis) normiert. Sieh' über diesen Gegenstand und insbesondere über die Action der politischen Behörde zur Durchführung in den Matriken das nächstfolgende Capitel dieses Handbuchs. — Eigenberechtigung: Gemäß §§. 21, 172 und 521 a. b. G. B. tritt die Eigenberechtigung regelmäßig und dann ipso iure mit dem zurückgelegten 24. Lebensjahre ein; eventuell früher: mit der früheren Entlassung aus der väterlichen Gewalt, bezw. Ertheilung der venia aetatis an ein Mündel (§§. 174 und 252 a. b. G. B., Hofd. v. 15. Juni 1835, J. G. S. Nr. 38, und Hofd. v. 28. October 1829, J. G. S. Nr. 2437, §. 266 des kais. Pat. v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208); eventuell später: mit der Erlöschung der nach §§. 172 und 251 a. b. G. B. verlängerten väterlichen Gewalt oder Vormundschaft, bezw. der nach §. 273 a. b. G. B. über volljährige Wahn- oder Blödsinnige oder über Verschwender verhängten Curatel.

Die Wirkungen der heimatrechtlichen Folge aus der Legitimation per subsequens matrimonium datieren vom Zeitpunkte der Eingehung der Ehe der Eltern (Entsch. des Min. d. Inn. v. 20. Februar 1871, Z. 289, Z. f. V. 1871, Nr. 31). — Die Legitimation unehelicher Kinder durch die Verehelichung ihrer Eltern tritt ex lege durch die Thatsache dieser Verehelichung ein und ist nicht von deren Durchführung in den Taufmatriken abhängig, welche vielmehr nur eine Folge und Formalisierung der bereits eingetretenen Legitimation ist, und nachdem W. K. nach seiner eigenen und nach Aussage der M. B. der leibliche Vater des A. B. ist und diese Aussage von keiner Seite bestritten wird, so ist der Umstand der wirklich erfolgten Legitimation hier, wo es sich nur um die Entscheidung der Zuständigkeit handelt, als erwiesen anzunehmen, ohne dass der §. 37 des Heimatgesetzes entgegensteht. Ebensowenig vermag die [eingestandenermaßen zur Wahrung des alten Heimatrechts erfolgte] Weigerung der Eltern, die Legitimation ihres Kindes durchführen zu lassen, hieran etwas zu ändern, weil es nicht im Belieben der Eltern liegt, das aus dem Gesetze abzuleitende Heimatrecht des Kindes von ihrer Zustimmung zur Berichtigung des Taufbuches abhängig zu machen (Entsch. des Min. d. Inn. v. 15. Mai 1875, Z. 5618, Z. f. V. 1875, Nr. 24). — Ganz gleichgiltig ist es, ob die Legitimationsvorschreibung oder die Heimatrechtsverhandlung erst stattfand, als das legitimierte Kind bereits eigenberechtigt war (Entsch. des Min. d. Inn. v. 22. Juli 1888, Z. 4704). — M. St. jun. ist in der Taufmatrik als uneheliches Kind einer M. St. sen. eingetragen. F. K., verehelichte Z., bekennt übereinstimmend mit ihrem Gatten J. Z., dass M. St. jun. ihrer beider voreheliches Kind sei und dass sie selbst den Namen St. nach ihrem eigenen unehelichen Vater gebraucht habe; beide Eheleute erklären auch, gegen die matrikenmäßige Durchführung der durch ihre nachgefolgte Verehelichung eingetretenen Legitimation der M. St. jun. nichts einzuwenden. Die Feststellung des Heimatrechtes des W. St., unehelichen Sohnes der M. St. jun., in der Heimatgemeinde des J. Z. erscheint bei Zugrundelegung dieses actengemäßen Thatbestandes begründet, weil nach §. 161 a. b. G. B. die Wirkung der Legitimation, dass das legitimierte Kind unter die ehelichen zu rechnen ist, als eine unmittelbare Folge des

Gesetzes im Momente der Eheschließung eintritt und diese Consequenz durch eine vorausgegangene Berichtigung der Matriken keineswegs bedingt ist (Erk. des V. G. H. v. 28. October 1885, Z. 2745, Budw. Nr. 2745). — Die Wirkung der Legitimation tritt allerdings als eine unmittelbare Folge des Gesetzes im Momente der Eheschließung ein und ist durch eine vorausgegangene Matrikenberichtigung nicht bedingt, zumal sich ja die Eintragung in das öffentliche Matrikenbuch lediglich als ein urkundlicher Beweis des eingetragenen Factums darstellt, welcher in der Regel den Gegenbeweis nicht ausschließt. Allein, da im concreten Falle der Beweis über die erfolgte Legitimation in nichtstreitigem Wege darum nicht mehr erbracht werden kann, weil V. O. am 10. Juni 1881 verstorben ist, ohne die Vaterschaft zu V. K. auf die den Bestimmungen des §. 164 a. b. G. B. und bezw. der Hofkanzleidecrete v. 21. October 1813 und v. 27. Juni 1835, Pol. Ges. Slg. Bd. 41, S. 95, und Bd. 63, S. 243, entsprechende Weise anerkannt zu haben, steht eine an processuale Formen gebundene Beweisführung in Frage, deren Würdigung, weil es sich um den Familienstand, also um eine Angelegenheit des Privatrechts handelt, nur dem ordentlichen Richter zusteht. Wenn nun die politischen Behörden bei Austragung der Heimatfrage auf die angebotene Beweisführung nicht eingegangen sind und auf den Abgang der rechtsgiltigen Vaterschaftserklärung hingewiesen haben, so war hierin weder die behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens, noch die vermeintliche Gesetzwidrigkeit der Entscheidung zu erblicken, da ja auch §. 37 H. G. die bei Heimatangelegenheiten mit einfließenden Fragen des Civilrechts der Entscheidung der Gerichte vorbehält (Erk. des V. G. H. v. 5. Mai 1893, Z. 1601, Budw. Nr. 7247). — A. T. wurde auf Grund von Zeugenaussagen über das wiederholte, wenn auch außergerichtliche Vaterschaftsbekenntnis des seither verstorbenen A. W. von der politischen Behörde als durch die nachgefolgte Ehe des letzteren und der Kindesmutter legitimiert erachtet und sohin als in der Heimat des A. W. heimatberechtigt erkannt. Aus den in der unmittelbar vorhergehenden Entscheidung angegebenen Gründen wurde diese Entscheidung als gesetzwidrig aufgehoben (Erk. des V. G. H. v. 16. September 1891, Z. 2950, Budw. Nr. 6103). — Die Protokollarerklärung der Kindesmutter, dass ihr verstorbener Gatte der leibliche Vater ihres außer der Ehe geborenen Kindes sei, kann die Vaterschaftserklärung nicht ersetzen und für die Anwendung des §. 6, Abs. 3, H. G., nicht genügen (Erk. des V. G. H. v. 1. Februar 1893, Z. 53, Budw. Nr. 7054). — Wenn es auch richtig ist, dass die Legitimation eines unehelich geborenen Kindes von der Durchführung der Legitimation in den Matriken nicht abhängt, so kann doch die politische Behörde bei der Heimatrechtsfrage ein unehelich geborenes Kind nur dann als durch eine nachfolgende Ehe legitimiert ansehen, wenn ein gerichtlicher Ausspruch hierüber vorliegt (§. 37 H. G.) oder wenn die Voraussetzung zur Durchführung der Legitimationsvormerkung in den Matriken im administrativen Wege, nämlich die dem §. 164 a. b. G. B. und der a. h. Entschl. v. 20. Juni 1835, (n. ö.) Prov. Ges. Slg. Nr. 66 ex 1835, entsprechende zustimmende Erklärung des angeblichen Vaters vorhanden ist, was in dem gegenwärtigen Falle nicht eintritt, da der angebliche Vater der M. N. bereits verstorben ist und diese zustimmende Erklärung durch die von der I. Instanz gepflogenen Zeugenvernehmungen nicht ersetzt werden kann (Entsch. des Min. d. Inn. v. 18. Juni 1881, Z. 8196, Z. f. V. 1881, Nr. 40; übereinstimmend bereits Entsch. des Min. d. Inn. v. 4. Jänner 1873, Z. 18461 ex 1872, Z. f. V. 1873, Nr. 20, und neuestens v. 5. März 1896, Z. 2106). — Da für die administrative Veranlassung der Legitimationsvorschreibung in den Matriken nebst der Vaterschaftserklärung des außerehelichen Vaters auch die hiemit übereinstimmende Angabe der Kindesmutter vorliegen muss, im Verhandlungsfalle aber zwar die erstere vorliegt, die letztere jedoch mangelt und wegen Ablebens der Kindesmutter auch nicht mehr eingeholt werden kann, kann das Kind [conform dem grundsätzlichen Standpunkte der unmittelbar vorangehenden Entscheidung] auch für das Heimatsrechtsverfahren als durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimiert nicht angesehen werden (Entsch. des Min. d. Inn. v. 6. Jänner 1890, Z. 20218). — Die Kinder J., H. und O. A. sind als unehelich in den Matriken eingetragen. Die Mutter, Ch. A., hat nachmals, am 31. Jänner 1885, den J. K. geehelicht, welcher am nächstfolgenden Tage gestorben ist. Es liegen vor: eine Protokollaraussage der Ch. A. vom 27. Jänner 1885 und des J. K. vom 28. Jänner 1885, abgegeben vor einem Vertreter der polit. Bezirksbehörde und einem (nicht näher bekannten) Zeugen, lautend auf die Vaterschaft des J. K. zu den „noch lebenden Kindern" der Ch. A.; ferner die vom trauenden Priester und den zwei Trauungs- (zugleich Identitäts-) Zeugen bezeugte Thatsache, dass J. K. und Ch. A. unmittelbar vor der Trauung neuerlich obige Erklärung wiederholt und um Legitimierung der Kinder J., H. und O. A. gebeten haben, welcher Wunsch sohin auch in der Trauungsmatrik als Grund der Trauung angemerkt wurde. Hiedurch erscheint die uneheliche Vaterschaft des J. K. zu den drei genannten Kindern und deren Legitimation erwiesen und haben ihm dieselben nach §. 6, Abs. 3, H. G. im Heimatrechte zu folgen (Entsch. des Min. d. Inn. v. 21. September 1889, Z. 16812; wozu bemerkt wird, dass das Min. d. Inn. unter einem auf Grund des vorstehenden Sach-

Annahme an Kindesstatt oder Übernahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet.[1]) §. 7. Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist.[2]) §. 8. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimat-

---

verhaltes sogar die Veranlassung der Legitimationsvorschreibung in den Matriken angeordnet hat.) — Gegen die Bewilligung zur Vorschreibung einer Legitimation per matrimonium subsequens in den Matriken, wodurch für den Legitimierten nach der heimatrechtlichen Folge ein neues Heimatrecht begründet wird, steht der diesfalls betroffenen Heimatgemeinde kein Recursrecht zu, da es sich bei diesem Ausspruche um die Anerkennung von Beziehungen zur Familie handelt, welche unter allen Umständen von der Einflussnahme der Gemeinde unabhängig sind (Entsch. des Min. d. Inn. v. 12. December 1868, Z. f. V. 1870, Nr. 19).

[1]) Von der Adoption handeln die §§. 179—185 a. b. G. B. nebst erläuternden Hof-, bezw. Hofkanzleidecreten v. 28. Jänner 1816, J. G. S. Nr. 1206, v. 21. April 1820, J. G. S. Nr. 1659, v. 28. Juni 1837, J. G. S. Nr. 209 und v. 14. December 1825, Z. 37252, Venet. Prov. G. S. Bd. 15, Abth. 1, S. 1, dann die §§. 257—262 des kais. Patentes v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, von der Übernahme in die Pflege §. 186 a. b. G. B.

[2]) Nach §. 37 a. b. G. B. sind Rechtsgeschäfte, welche österreichische Staatsbürger mit Ausländern im Auslande eingehen, nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen, dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zugrunde gelegt worden ist, und die im §. 4 enthaltene Vorschrift, wornach die österreichischen Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem österreichischen Staatsgebiete vornehmen, an die österreichischen Gesetze insoweit gebunden bleiben, als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in den österreichischen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen, nicht entgegensteht. Vorliegenden Falles handelt es sich um eine Ehe, welche zwischen dem Österreicher J. S. mit der Schweizerin M. F. am 15. October 1881 in Chur abgeschlossen worden ist. Nach dem schweizerischen Bundesgesetze vom 24. December 1874, „betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe" ist (Art. 1) die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft — ohne dass für Ausländer eine Ausnahme statuiert wäre — Sache der bürgerlichen Behörden. Die Civilstandesbeamten müssen weltlichen Standes sein und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Civilstandesregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen. Den Civilstandesbeamten liegt ob die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Verkündigungen und Trauungen, sowie auch die Vornahme der Verkündigungen, bezw. der Trauungen (Art. 5, 33, 37). Die in einem Cantone abgeschlossene Ehe soll im ganzen Eidgenossenschaftsgebiete als Ehe anerkannt werden (Art. 25, al. 3), ebenso die im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung geschlossene Ehe (D, Art. 25, al. 3). Durch Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes (Art. 25, al. 4). Die von den Civilstandesbeamten ausgestellten und als richtig beglaubigten Auszüge aus den Civilstandsregistern gelten als öffentliche Urkunden, welchen volle Beweiskraft zukommt, solange nicht der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist (Art. 11); die Ungiltigkeit einer Ehe kann nur vom Gerichte ausgesprochen werden (Art. 43—57). Nun befindet sich in den Acten, die vom Civilstandesamte in Chur ausgefertigte, mit der Unterschrift des Civilstandesbeamten und dem Stempel des Civilstandesamtes Chur versehene, von letzterem ämtlich an die Bezirkshauptmannschaft L. übersendete und von dieser der Gemeinde mitgetheilte Trauungsanzeige, worin bestätigt wird, dass am 15. October 1881 J. S. aus L. in Tirol mit M. F. aus Sch., Canton Glarus, vom unterzeichneten Civilstandesbeamten getraut wurde, und es ist aus den Acten zu ersehen und nicht bestritten, dass die Trauung auf Grund des von den österreichischen politischen Behörden im gesetzlichen Instanzenzuge rechtskräftig ausgefertigten Eheconsenses stattfand. Wenn die politischen Behörden im Hinblick auf die angeführten Gesetzesbestimmungen und die erwähnte ämtliche Beurkundung der erfolgten Eheschließung bei dem Bestande der §§. 97 und 99 a. b. G. B., denen zufolge die Vermuthung immer für die Giltigkeit der Ehe ist und über die Ungiltigkeit einer Ehe nur vom ordentlichen Richter verhandelt und erkannt werden darf, die M. F., da den Acten zufolge ein richterlicher Spruch wegen Ungiltigkeit der Ehe weder erfolgt noch auch nur angerufen worden ist, als Gattin des J. S. ansahen, und da dessen Heimatzuständigkeit nach L. unbestritten ist, die Gemeinde L. gemäß den §§. 7 und 34 H. G. v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, zur Ausstellung des verlangten Heimatscheines verhielten, konnte darin eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden und musste daher die

verband erworben. Über das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluss jeder Berufung lediglich die Gemeinde. Die Aufnahme in den Heimatverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden. Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten.[1])

Beschwerde (gegen die Administrativ-Entsch., betreffend das Heimatrecht der M. F.) als ungegründet abgewiesen werden (Erk. des V. G. H. v. 13. December 1882, Z. 2472, Budw. Nr. 1590). — Weitere Anwendungsfälle: Erk. des V. G. H. v. 19. Jänner 1893, Z. 3924 ex 1892, Budw. Nr. 7022, v. 15. December 1893, Z. 4291, Budw. Nr. 7590, v. 23. December 1892, Z. 3971, Budw. Nr. 6964, u. v. a. — Sieh hinsichtlich der heimatrechtlichen Folge bei Verehelichung einer Frauensperson mit einem Ausländer, genauer mit einem Nicht-Österreicher, das Erk. des V. G. H. v. 4. Mai 1883, Z. 1035, Budw. Nr. 1752, in der Anmkg. 2 auf Seite 1003.

[1]) Über die competenten Organe und über die formellen Erfordernisse der Schlussfassung über die Aufnahme in den Heimatverband sieh die einzelnen Gemeinde- und bezw. Städteordnungen. — Über die Aufnahme in den Gemeindeverband muss ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegen. Der Beweis der Nichtaufnahme, als eines non factum, kann der Gemeinde nicht aufgebürdet werden (Erk. des V. G. H. v. 22. März 1889, Z. 1089, Budw. Nr. 4587). — Die Aufnahme in den Gemeindeverband hängt lediglich von dem Beschlusse der Gemeinde ab und wird nicht durch bloße Entrichtung einer Aufnahmsgebür, geschweige denn durch eine in Absicht auf Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgte Bewirtung der Gemeindeinsassen bewirkt; der Nachweis derartiger Vorfälle ist daher nicht geeignet, den Nachweis des Gemeindebeschlusses auf Aufnahme in den Heimatsverband zu ersetzen (Erk. des V. G. H. v. 15. December 1893, Z. 4291, Budw. Nr. 7590). — Die Ausstellung eines Heimatscheines kann für sich keineswegs als eine Aufnahme in den Gemeindeverband betrachtet werden (Erk. des V. G. H. v. 9. April 1886, Z. 894, Budw. Nr. 3005). — Die im Geschäftsprotokolle einer Gemeinde ersichtliche, ganz allgemein gehaltene Eintragung, dass ein Gemeindeangehöriger die Aufnahme in den Verband einer anderen Gemeinde erhalten habe und aus dem bisherigen Verbande entlassen worden sei, genügt für sich allein noch nicht, um eine Änderung im Heimatrechte als vorhanden anzunehmen (Erk. des V. G. H. v. 26. Mai 1880, Z. 998, Budw. Nr. 784, Wolski 1004). — Wenn der Bestand eines Gemeindebeschlusses wegen Aufnahme eines Fremden in den Gemeindeverband durch ein amtliches, mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausgestelltes Document (speciell durch eine Zuschrift des Gemeindeamtes) bestätigt erscheint, so kann der gegentheiligen auf bloßer Erinnerung beruhenden Aussage der Mitglieder der Gemeindevertretungen umsoweniger ein Gewicht beigelegt werden, als hierin wegen Verlaufs einer längeren Zeit eine Irrung nicht ausgeschlossen ist (Erk. des V. G. H. v. 9. December 1882, Z. 2400, Budw. Nr. 1586, Wolski 945). — Gegen zwei im Originale vorliegende Zuschriften des Gemeindeamtes T., laut welcher dem F. G. im Jahre 1871 die nachgesuchte Aufnahme in den Verband dieser Gemeinde bewilligt wurde, worauf F. G. sammt seiner Familie auch in das dortige Zählungsbuch und sein Sohn in die dortige Stellungsliste eingetragen worden sind, kann der Abgang von Sitzungsprotokollen der Gemeinde T. aus der damaligen Zeit und die beweislose, auf bloße Erinnerung gestützte Behauptung zweier, bei der Länge der Zeit irrthumsverdächtiger Zeugen, dass es sich um keinen Gemeindeausschussbeschluss, sondern um einen willkürlichen Act des damaligen Gemeindevorstehers gehandelt habe, die Annahme der seinerzeitigen legalen Aufnahme des F. G. in den Gemeindeverband von T. ebensowenig erschüttern, als dies die im Zuge der Verhandlung von F. G. selbst vor dem Gemeindeamte von T., also vor einer befangenen Stelle und überdies im Widerspruche mit seiner früheren Aussage vor der politischen Behörde, abgegebene Erklärung, er sei 1871 vom Bürgermeister von T. in den Verband dieser Gemeinde aufgenommen worden, vermag (Entsch. des Min. des Inn. v. 25. August 1891, Z. 11032). — Die mährische Gemeindeordnung (§. 6) unterscheidet zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern. Hienach geht es nicht an, die Verleihung des Bürgerrechtes mit der Verleihung des Heimatrechtes zu identificieren und schließt das Bürgerrecht das Heimatrecht keineswegs in sich. Im §. 8 der citierten Gemeindeordnung wird das Heimatrecht als ein durch ein besonderes Gesetz geregeltes Rechtsverhältnis bezeichnet, nach §. 8 H. G. aber muss die Aufnahme in den Gemeindeverband eine ausdrückliche sein, der Beschluss der Gemeindevertretung daher auf Verleihung des Heimatrechtes lauten (Erk. des V. G. H. v. 3. December 1891, Z. 3446, Budw. Nr. 6288).

Inappellabilität des Gemeindebeschlusses. Aufhebung von amtswegen? — Mit Entscheidung des dalmat. Landesausschusses war der Beschluss des Gemeinderathes in T., wodurch 13 Personen in den Gemeindeverband von T. aufgenommen wurden, zu dem

§. 9. Zur Einführung einer Gebür für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebür ist ein

---

Ende für nichtig erklärt worden, dass der Gemeindevorstand einen etwa neu zu stellenden Antrag durch Auskünfte über die persönlichen Familien- und Vermögensverhältnisse der Aufnahmswerber vollständiger instruiere. Diese Entscheidung war gesetzlich nicht begründet. Dass materiell gegen einen Gemeindebeschluss über Verleihung des Heimatrechtes keinerlei Berufung stattfindet, steht nach §. 8 H. G. unzweifelhaft fest und es kann davon keine Rede sein, dass dieser Bestimmung durch §. 103 der dalmat. Gemeindeordnung derogiert wurde, weil die Bestimmungen der Gemeindeordnungen und jene der Heimatgesetze in der Gesetzgebung (Art. III. des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und §. 7 der dalmat. Gemeindeordnung) als verschiedene Gebiete behandelt werden, von welchen derzeit nach den §§. 11 g und 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, R. G. B. Nr. 141 ex 1867, das eine Gebiet der Landes-, das andere der Reichsgesetzgebung zugewiesen ist. Aus diesem Grunde stand es dem Landesausschusse auch nicht zu, auf die Frage, ob die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Aufnahmswerber hinlänglich erörtert wurden, einzugehen, da diese Frage offenbar den materiellen Inhalt des Beschlusses berührt (Erk. des V. G. H. v. 26. Juni 1886, Z. 1814, Budw. Nr. 3131). — Der Gemeindeausschuss in R. hat eine Familie gegen Zahlung der üblichen Einkaufstaxe und überdies unter bestimmter Fixierung ihrer Vermögenssteuer gegen Enthebung von jeder künftigen Fatierungspflicht in den Gemeindeverband aufgenommen. Der vorgesetzte Landesausschuss hat hierüber von amtswegen erklärt, dass diese Bedingungen, bzw. Beschränkungen hinsichtlich der Vermögenssteuer als die gleichmäßige gesetzliche Besteuerung beirrend nach §. 8 H. G. nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten seien. Diese Entscheidung war im Gesetze nicht begründet, weil nicht nur eine specielle Bestimmung zur Begründung eines Vorgehens von amtswegen von Seite des Landesausschusses bezüglich des erwähnten Aufnahmsbeschlusses nicht angerufen werden kann, sondern auch aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte über die Gemeinde eine diesfällige Competenz des Landesausschusses nicht abzuleiten ist. Denn nach dem VII. Hauptstück der Gemeindeordnung (von Vorarlberg) ist ein Überwachungsrecht des Landesausschusses nur in Absicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden im §. 87 statuiert; dagegen wird das Aufsichtsrecht in der Richtung, dass die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, gemäß §. 92 der Gemeindeordnung von der Staatsverwaltung geübt, welche im vorliegenden Falle allein zu einem eventuellen Einschreiten berufen war (Erk. des V. G. H. v. 14. December 1877, Z. 1718, Budw. Nr. 177). Sieh einen Fall derartigen Einschreitens der Staatsbehörde im nächstfolgenden Absatze, Entsch. der n.-ö. Statth. v. 2. Jänner 1885, Z. 60636 ex 1884. — Die Inappellabilität von Gemeindeaufnahmsbeschlüssen ist analog auch auf die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes zu beziehen (Erk. des V. G. H. v. 4. Juli 1889, Z. 2426, Budw. Nr. 4788).

Ausländische Aufnahmswerber. — Heimatscheine können, als nach §§. 2 und 32 H. G. in solchen Fällen gesetzwidrig und rechtsunwirksam, als Belege der Gesuche von Bewerbern um die österr. Staatsbürgerschaft nicht fungieren. Solchen Personen haben die Gemeinden lediglich die nach §. 52 der n.-ö. Gemeindeordnung ausgefertigte eventuelle Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband für den Fall der Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft zu erfolgen und erst, wenn sich jene mit der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausweisen, deren Eintragung in die Gemeindematrik zu veranlassen und denselben Heimatscheine auszustellen (Normalerlass der n.-ö. Statth. v. 16. Juni 1884, Z. 28660). — Die k. k. Statthalterei findet nach gepflogenem Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse den Beschluss des Gemeindeausschusses von G. v. 11. Juli 1883, mit welchem dem B. Frh. v. B., welcher die österr. Staatsbürgerschaft nicht besitzt, die Zuständigkeit in G. ertheilt wurde, zu beheben, weil durch die definitive Aufnahme des Genannten gegen die Vorschrift des §. 2 H. G. verstoßen wurde und demselben die Aufnahme höchstens für den Fall der vorherigen Erlangung der österr. Staatsbürgerrechte oder zum Zwecke derselben hätte zugesichert werden können (Entsch. der n.-ö. Statth. v. 2. Jänner 1885, Z. 60636 ex 1884). — Die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband für den Fall der Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft kommt der Verleihung des Heimatrechtes unter einer den gesetzlichen Folgen desselben nicht abträglichen, daher zulässigen Bedingung, deren Erfüllung von dem Willen der Gemeinde unabhängig ist, gleich. Da gemäß §. 8 H. G., Abs. 3, die Aufnahme in den Heimatsverband, d. i. die Verleihung des Heimatrechtes auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt werden darf, kann auch die in Rede stehende Zusicherung der Aufnahme zeitlich nicht beschränkt, also auch nicht beliebig widerrufen oder zurückgezogen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 21. November 1894, Z. 24271, Z. f. V. 1895, Nr. 2).

Landesgesetz erforderlich. Die Gebür hat in die Gemeindecasse einzufließen.[1])
§. 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte,

---

[1]) Die Landesgesetzgebung hat in einzelnen Kronländern die Einhebung von Gemeindeaufnahmsgebüren (Heimatstaxen) in Specialgesetzen des Nähern geregelt. So in Salzburg: Gesetz v. 9. April 1888, L. G. u. V. B. Nr. 18, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband und die Verleihung des Bürgerrechtes: Das Landesgesetz v. 8. November 1880, L. G. u. V. B. Nr. 14, wird hiemit außer Kraft gesetzt und tritt mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes nachstehende Bestimmung in Kraft (Art. I). Jede politische Gemeinde ist berechtigt, auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses für die ausdrückliche Aufnahme einer Person in den Gemeindeverband eine Taxe im Betrage von höchstens 30 fl. und für die Verleihung des Bürgerrechtes eine Taxe im Betrage von höchstens 50 fl. einzuheben. Zur Einhebung höherer solcher Taxen ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der Landesregierung erforderlich (Art. II). Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt (Art. III). Ebenso in Böhmen: Ges. v. 17. Februar 1889, L. G. B. Nr. 10, betreffend die Bewilligung von Gebüren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband: Zur Einhebung von Gebüren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bedürfen die Gemeinden der Bewilligung des Landesausschusses, wenn diese Gebür 50 fl. ö. W. nicht überschreitet. Überschreitet die Gebür diesen Betrag, so ertheilt die Bewilligung der Landesausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei. Soll die Gebür in verschiedenen Beträgen nach bestimmten Classen eingehoben werden, so richtet sich die Competenz der Behörden, welchen die Bewilligung derselben diesem Gesetze gemäß zusteht, nach dem höchsten Betrage, welcher entrichtet werden soll (§. 1). Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt (§. 2). Ferner in Steiermark: Ges. v. 18. Mai 1894, L. G. u. V. B. Nr. 41, womit Bestimmungen bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen werden: ... Den Gemeinden steht es frei, eine Gebür für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bis zum Betrage von 40 fl. zu beschließen und einzuheben. Der diesfällige Gemeindebeschluss bedarf jedoch der Genehmigung des Landesausschusses. Eine höhere Aufnahmsgebür bedarf der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der Statthalterei . . . Wenn in den in diesem Artikel bezeichneten Fällen das Einverständnis zwischen Landesausschuss und der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, so bedarf es zur Einhebung der fraglichen Umlagen, bezw. Auflagen und Abgaben, eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages. Wird ein solches Gesuch um Einführung, bezw. Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Auflagen und Abgaben für Gemeindezwecke vom Landesausschusse, bezw. einvernehmlich von dem Landesausschusse und der Statthalterei abgewiesen, so ist es auf Verlangen der Gemeinde dem Landtage zur Erwirkung eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses vorzulegen. Ebenso kann der Landesausschuss das Gesuch einer Gemeinde vermöge der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes dem Landtage zur Bewilligung vorlegen (§. 1). Das Ges. v. 24. August 1882, L. G. u. V. B. Nr. 35 betreffend die Einführung von Gebüren für die Aufnahme in den Heimatverband hat außer Kraft zu treten (§. 4). In Niederösterreich ist der Gegenstand derzeit im (Armen-) Gesetze vom 13. October 1893, L. G. B. Nr. 53, geregelt. In Istrien sind die in Rede stehenden Gebüren im Gemeindetaxegesetze v. 19. December 1874, L. G. B. Nr. 3 ex 1875, vorgesehen; desgleichen in Krain im Gemeindetaxegesetze v. 3. December 1868, L. G. B. Nr. 17. — Im übrigen fallen die Gemeindeaufnahmsgebüren unter jene Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnungen (in der gegenwärtig giltigen Fassung), welche im Hauptstücke „vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen“ über „Andere Auflagen und Abgaben“ (scil. als Steuerzuschläge) im allgemeinen und überdies — in einigen Gemeindeordnungen — über die in Rede stehenden Gebüren im besonderen handeln. Die allg. G. O. für Galizien enthält eine diesbezügliche Bestimmung im §. 7, dem jedoch der §. 81 entgegenzuhalten ist. Sieh diesfalls oben die „Gemeindeverfassung“. — Was endlich die mit eigenen Statuten ausgestatteten Städte betrifft, so sind die Aufnahmsgebüren zum Theile gleichfalls außerhalb des Statuts normiert, so beispielsweise laut Kundmachung der steiermärk. Statthalterei v. 4. December 1881, L. G. u. V. B. Nr. 25, die mit a. h. genehmigtem Landtagsbeschlusse v. 28. September 1881 bewilligte Aufnahmsgebür für die Stadtgemeinde Cilli von hinkünftig höchstens 200 fl., oder aber im Statut selbst (in der gegenwärtig giltigen Fassung) festgesetzt, so im Wiener Gemeindestatute vom 19. December 1890, L. G. u. V. B. Nr. 45 (§. 7) mit höchstens 200 fl. für österreichische, mit höchstens 400 fl. für

Trennung hatten. Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie

---

Behörden und Ämtern statusgemäß bestellt, sondern für das ganze Kronland ernannt sind und den einzelnen Behörden und Ämtern nach Maß des Diensterfordernisses vom Statthalter zugewiesen werden (§. 19 der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, und §. 8 des Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44) (Erk. des V. G. H. v. 24. Jänner 1889, Z. 215, Budw. 4483). — Nach §. 1 des Ges. v. 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, unterliegt es keinem Zweifel, dass die k. k. Auscultanten richterliche Beamte, also definitiv angestellte Staatsbeamte sind, als welche sie auch beeidet werden. Sind nun auch die Auscultanten nach §. 11 der Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10D, für den Oberlandesgerichtssprengel bestellt und dazu in erster Linie bestimmt, je nach Anforderung des Dienstes bei den Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels verwendet zu werden und hat auch diese ihre Verwendung einen häufigeren Wechsel ihres Amtssitzes zur Folge, so muss doch in der Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten, womit ein Auscultant einem bestimmten Gerichte zugewiesen wird, die Anweisung eines ständigen Amtssitzes erblickt werden. Denn das Moment, ob der Beamte im administrativen Wege ohne seine Zustimmung von dem Dienstposten, den er eben inne hatte, versetzt werden könne oder nicht, liefert, wie §. 48 desselben Gesetzes lehrt, keinen Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage nach seinem ständigen Amtssitze. Nach §§. 37, 48 und 49 müssen vielmehr die charakteristischen Merkmale des ständigen Amtssitzes darin erblickt werden, dass der richterliche Beamte den ihm angewiesenen Dienstposten eigenmächtig nicht verlassen (§. 37) und dass die Zuweisung zum Amte auf unbestimmte d. i. für eine Zeit verfügt werden darf, deren Maximaldauer durch das Gesetz nicht beschränkt ist (§. 49). Es steht außer Frage, dass diese beiden Momente bei der Zuweisung k. k. Auscultanten zur Dienstleistung bei einem Gerichte zutreffen, weshalb auch im Sinne des Gesetzes der Sitz des Gerichtes als ihr ständiger Amtssitz angesehen werden muss (Erk. des V. G. H. v. 31. März 1880, Z. 472, Budw. Nr. 738). — Pfarrcapläne haben am Anstellungsorte den „ständigen Amtssitz" im Sinne des §. 10 H. G. (Entsch. des Min. des Inn. v. 30. Jänner 1875, Z. 868, Z. f. V. 1875, Nr. 9). — Im Sinne sowohl des canonischen Rechtes, als auch der österreichischen kirchenrechtlichen Vorschriften erscheint einem katholischen Geistlichen durch die von seinem Diöcesanbischofe geschehene Ernennung auf einen Cooperatorsposten bei einer Pfarrkirche eines bestimmten Ortes, womit der titulus mensae verbunden ist, nicht bloß ein kirchliches Amt (officium), was wohl zu unterscheiden ist von einem kirchlichen beneficium, sondern zugleich der ständige Amtssitz dieses seines kirchlichen Amtes an diesem Orte angewiesen, wonach er das Heimatrecht an diesem Orte erlangt. Der Umstand, dass ein Cooperator von dem canonischen Rechte als ad nutum amovibilis bezeichnet wird und in jedem Augenblicke von seinem Bischofe nach seinem Ermessen abberufen werden könne, steht dem nicht entgegen, dass jeder Cooperator, solange er eben nach der Bestimmung seines Bischofs sein geistliches Seelsorgeamt an einem bestimmten Orte auszuüben hat und wirklich ausübt, auch an diesem Orte seinen ständigen Amtssitz hat (Erk. des Reichs-Ger. v. 24. October 1879, Z. 198, Hye Nr. 197; übereinstimmend Erk. desselben Gerichtshofes v. 17. October 1882, Z. 204, Hye Nr. 266). — E. Sch., als definitiver Lehrer an der Volksschule in O. angestellt, wurde wegen Geistesstörung zeitweilig beurlaubt und seine Stelle provisorisch anderweitig besetzt. Nach seiner Wiederherstellung wurde er der Volksschule in E. zur Dienstleistung vorläufig provisorisch zugetheilt und nach zwei Jahren, nachdem seinem Ansuchen um definitive Anstellung als Lehrer in E. keine Folge gegeben worden war, pensioniert. E. Sch. wurde als in O. heimatberechtigt erkannt, weil er durch seine nur vorläufig verfügte provisorische Diensteszutheilung zur Volksschule in E. das Heimatrecht in dieser Gemeinde in Gemäßheit des §. 10 H. G. mit Rücksicht auf den Umstand, dass die in dieser Gesetzesstelle ausgesprochene Heimatberechtigung nebst der Eigenschaft der definitiven Anstellung auch die Anweisung eines ständigen Amtssitzes zur nothwendigen Voraussetzung hat, nicht erlangen konnte, und da der Genannte seither auch in einer anderen Gemeinde die Zuständigkeit nach der Actenlage nicht erworben hat, das vor demselben durch seine Ernennung zum definitiven Lehrer an der Volksschule in O. erworbene Heimatrecht nach §. 17 H. G. nicht erloschen ist (Entsch. des Min. des Inn. v. 14. October 1878, Z. 12696, Z. f. V. 1879, Nr. 4). — Die strafweise Versetzung eines Lehrers ist als solche keineswegs als eine vorübergehende Maßregel verfügt und äußert daher auch in Bezug auf den Amtssitz dieselbe Wirkung, wie eine in anderer Form erfolgte Besetzung, so dass der „ständige Amtssitz" einer Strafstation im Sinne des §. 10 H. G. als gegeben zu erachten ist (Erk. des V. G. H. v. 14. Mai 1891, Z. 1751, Budw. Nr. 5961; sieh den auf das Moment der „definitiven Anstellung" bezüglichen Theil desselben Erkenntnisses im unmittelbar vorhergehenden Absatze dieser Anmerkung). — Der Militärintendant hat keinen ständigen Amtssitz: er ist somit in Betreff seines Heimatrechtes nicht nach §. 10, sondern als Militärperson nach

§. 14 H. G. zu behandeln (Entsch. des Min. des Inn. v. 2. Juli 1877, Z. 8022, Z. f. V. 1878, Nr. 14; dieselbe Entscheidung, aber aus einem vorzüglicheren Principe, ergibt sich aus dem weiter unten im Absatze „Staatsbeamte" folgenden Erk. des V. G. H. v. 4. Mai 1882, Z. 749, und übrigens direct aus der Begriffsbestimmung der „Militärperson" des §. 14 H. G.). — Die Schule der Gemeinde „Umgebung C." hat ihren Standort nicht in dieser Gemeinde, sondern in der Stadtgemeinde C.; der Oberlehrer an dieser Schule, J. L., war sonach in der Stadtgemeinde C., nicht in der Gemeinde „Umgebung C." heimatberechtigt, weil nicht die Widmung der Schule, sondern deren Standort entscheidet (Entsch. des Min. des Inn., conform derjenigen der Unterbehörde, v. 7. März 1881, Z. 20075, Z. f. V. 1881, Nr. 11, Geller's Zeitschrift f. pol. Verw., I. S. 345). Vgl. zu diesem Punkte das Erk. des V. G. H. v. 16. April 1879, Z. 733, und die Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Jänner 1877, Z. 17470 ex 1876, sowie auch das Erk. des V. G. H. v. 17. November 1887, Z. 1979, sämmtlich abgedruckt unter C. bei §. 13 des Gemeindegeś. v. J. 1849. — Als „ständiger Amtssitz" des Directors des botanischen Gartens einer Universität ist nicht der Ort, in welchem sich der botanische Garten befindet, sondern der Sitz der Universität, welcher dieser Garten als eine Hilfsanstalt der botanischen Lehrkanzel angehört, zu betrachten (Erk. des V. G. H. v. 19. Jänner 1887, Z. 216, Budw. Nr. 3352). — Vgl. zu „ständiger Amtssitz" Erk. des V. G. H. v. 24. October 1894, Z. 3901, im zweitnächsten Absatze dieser Anmerkung.

Antritt des Amtes. — J. K. wurde zwar i. J. 1876 infolge Wahl und erlangter Bestätigung derselben in der evangelischen Gemeinde A. C. zu R. als Pfarrer definitiv angestellt, allein auf dieses Amt nicht installiert und hat somit das Amt eines Pfarrers in R. auch nicht angetreten (§. 39 der evangelischen Kirchenverfassung v. 6. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 15). Durch die bloße Anstellung ohne Installierung konnte der Gedachte das Heimatrecht in R. im Sinne des §. 10 H. G. nicht erwerben (Entsch. des Min. des Inn. v. 14. October 1883, Z. 14604, Z. f. V. 1883, Nr. 50). — Eine wegen unterlaufener Gebrechen ungiltige Ernennung auf eine Lehrstelle und der factische Antritt dieses Postens begründet keinen Erwerbstitel für das Heimatrecht (Erk. des V. G. H. v. 17. Mai 1888, Z. 1658, Budw. Nr. 4111, Alter I. 1228). — F. L. zum definitiven Volksschullehrer in St. ernannt, trat diesen Dienst auch factisch an, da der betreffende Bezirksschulrath, obwohl noch vorher von der Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung wider L. verständigt, es unterließ, L. zu suspendieren und seinen Dienstantritt zu sistieren. Die Feststellung des Heimatrechtes des L. in St. war hienach gesetzlich nicht begründet, weil diese Unterlassung des Bezirksschulrathes der Gemeinde St. nicht zum Schaden gereichen, vielmehr der thatsächlich erfolgte Dienstesantritt L.'s als ein gesetzmäßig vollzogener, zur Erzeugung rechtlicher Wirkungen geeigneter nicht angesehen werden kann. Zugleich war in diesem Falle auch die Beeidigung L.'s nicht erfolgt, so dass auch eines der in den §§. 13 und 14 des (n.-ö.) Landesgesetzes v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35, bezeichneten Merkmale fehlt, welche nach §. 16 desselben Gesetzes zu der definitiven Anstellung eines Lehrers erfordert werden (Erk. des V. G. H. v. 6. April 1887, Z. 1011, Budw. Nr. 3477). — Vgl. zu „Antritt des Amtes" Erk. des V. G. H. v. 24. October 1894, Z. 3901, im unmittelbar folgenden Absatze der Anmerkung.

Zum Begriffe „Amt". — Die Erlangung des Heimatrechtes in der Gemeinde des Amtssitzes wird im Gesetze für den Staatsbeamten abhängig gemacht von der definitiven Anstellung, von der Anweisung eines ständigen Amtssitzes und von dem Antritte des Amtes. Die Anweisung eines ständigen Amtssitzes setzt nun keineswegs die definitive Anstellung voraus; denn der ständige Amtssitz hängt nicht von der provisorischen oder definitiven Bekleidung eines Dienstpostens ab, sondern wird analog dem ordentlichen Wohnsitze durch die Verpflichtung des Staatsbeamten begründet, zum Zwecke der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten in einem bestimmten Orte bleibenden Aufenthalt, d. i. Aufenthalt von unbestimmter Dauer zu nehmen, und es steht den Dienstbehörden zweifellos das Recht zu, dem Staatsbeamten nicht bloß durch die Ernennung für einen systemisierten Dienstposten, sondern auch durch seine Zutheilung zu einer Behörde zur regelmäßigen Dienstleistung einen ständigen Amtssitz anzuweisen, im Gegensatze zur Entsendung für eine bestimmte Dauer oder zur Versehung bestimmter Geschäfte. Deshalb kann unter dem Amte, mit dessen Antritt der definitiv angestellte Staatsbeamte das Heimatrecht erlangt, nicht ein mit einem bestimmten Wirkungskreise umgebener Dienstposten, sondern nur der Dienst oder die Dienstleistung des Beamten bei der Behörde, welcher er zugetheilt ist, verstanden werden und ist somit der Antritt des Dienstes als Bedingung und Zeitpunkt der Erlangung des Heimatrechtes bestimmt (Erk. des V. G. H. v. 24. October 1894, Z. 3901, Budw. Nr. 8113; im Verhandlungsfalle war der Heimatrechtswerber, vorher Kanzlist beim gemischten Bezirksamte W., i. J. 1867, da er weder im neuen Organismus der politischen Behörden, noch bei den neuen Bezirksgerichten einen systemisierten Dienstposten erhalten hatte, in seiner bisherigen Eigenschaft dem k. k. Bezirksamte Z. zur Dienstleistung zugewiesen worden).

Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.[1]) §. 11. Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt die Ehefrau, in-

---

nicht österreichische Aufnahmswerber, in der Prager Gemeindeordnung v. 27. April 1850, L. G. u. V. B. Nr. 85 (§. 12, in der Fassung des Ges. v. 22. März 1889, L. G. B. Nr. 20), mit 50 fl. bei Befugnis des Stadtrathes, aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Entrichtung dieser Gebür ganz oder zum Theile zu befreien etc. Sieh die österr. Städteordnungen im 9. Bande, 2. Abtheilung, der Manzschen Taschenausgabe der österr. Gesetze. Für Triest ist der Gegenstand mit Specialgesetz v. 9. Juni 1885, L. G. u. V. B. f. d. Küstenland Nr. 15, detailliert geregelt.

[1]) §. 10 enthält den derzeit einzigen Fall eines vom Willen der Gemeinde unabhängigen originären Heimatrechtserwerbs und selbst er ist in beiden Häusern des Reichsrathes nur wider mannigfache, namentlich aus dem Gesichtspunkte der Autonomie der Gemeinde geltend gemachte Bedenken angenommen worden. Zur Motivierung des Paragraphen wurden zahlreiche Argumente vorgebracht. „... Die Beamten sind in der Regel nicht so, wie andere Individuen in der Lage, ihren Wohnsitz frei zu wählen, sie sind nicht so in der Lage, durch Besitz oder Erwerb mit einer Gemeinde in ein so nahes Verhältnis zu treten, dass sie füglich das Heimatrecht in derselben durch ausdrückliche Aufnahme in deren Verband erlangen können. Beamte sind schuldig, ihren Stand da zu nehmen, wo er ihnen von der Staatsverwaltung angewiesen wird, es ist also auch billig, dass ihnen durch das Gesetz eine Heimat, die sie nicht selbst erwerben können, gegeben werde ... (Auch) ist es ganz gewiss in öffentlicher Beziehung sehr wünschenswert, wenn die Staatsbeamten, insbesondere auf dem Lande, der Gemeinde am engsten angehören, weil sie in der Regel daselbst zu dem intelligentesten Theile der Gemeinde gezählt werden und daher auch den wohlthätigsten Einfluss auf dieselbe üben können, was ihnen nicht in gleichem Maße zukäme, wenn sie nicht im engeren Gemeindeverbande stünden ..." (Berichterstatter Frh. v. Lichtenfels in der Sitzung des Herrenhauses am 13. Juli 1863). „... und füge ich bei, dass es politisch angemessen ist, in derlei Beziehungen den Beamten, der häufig in der Lage ist, auch den Gemeinden gegenüber auftreten zu müssen, nicht von dem guten Willen der einen oder der anderen Gemeinde abhängig zu lassen. Ich frage weiter, ob in der That den Gemeinden hiemit auch nur im entferntesten ein Unrecht oder eine Unbilligkeit zugefügt wird? Abgesehen davon, dass ja in den allermeisten Fällen eine Versorgung von Seite der Gemeinden nicht in Anspruch genommen zu werden braucht, weil jeder redlich dienende Staatsbeamte, wenn er durch actives Dienen seinen Zweck nicht mehr finden kann, sammt seinen Angehörigen vom Staate versorgt wird, wird es in den Gemeinden selbst für durchaus keinen Nachtheil angesehen, wenn Ämter dort ihren Sitz finden und mit den Ämtern Beamte hinkommen. Für die Gemeinde ist vortheilhaft nicht nur der Concflux von Personen zum Amte, ferner dass es den Ortsbewohnern leichter gemacht wird, ihre Geschäfte in der Nähe abzuthun, sondern auch der Umstand, dass das Hinkommen eines Amtes regelmäßig eine Zahl von Individuen mit sich bringt, die dort ihren Erwerb verzehren ... Eine fühlbare Belastung der Gemeinden tritt entweder gar nicht ein oder, wenn sie eintritt, wird sie durch anderweitige Vortheile, die die Beamten mit sich bringen, weit überwogen, und es ist nur billig, dass dafür die Gemeinden auch die Gemeindezuständigkeit derjenigen Beamten auf sich nehmen, welchen ihr Amt einen bleibenden Aufenthalt daselbst anweist" (Staatsminister Rit. v. Lasser in der Sitzung des Herrenhauses am 13. Juli 1863). „(Auch) musste Bedacht genommen werden, dass die Ausübung der politischen Rechte nach den Landtagswahlordnungen an das Wahlrecht in der Gemeinde geknüpft ist und dass eben dieses Wahlrecht in der Gemeinde von der Zuständigkeit abhängt, so dass die Beamten, welche an den verschiedensten Orten dislociert sind, wenn ihnen in Zukunft nicht mehr die Zuständigkeit an den Orten ihres Amtssitzes gebüren würde, in den meisten Fällen nicht mehr in der Lage wären, ihre politischen Rechte auszuüben" (Berichterstatter Dr. Berger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 10. October 1863). „Die Rücksichten übrigens, welche es zweckmäßig erscheinen lassen, den Beamten das Heimatrecht an dem Orte ihrer Anstellung zu gewähren, treten nicht auch bei Dienern ein, bei welchen zudem die Wahrscheinlichkeit der Armenversorgung in höherem Grade obwaltet." (Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses betreffend die Gesetzvorlage über das Heimatrecht ex 1863.) — Indem jedoch auch die Majorität in beiden Häusern des Reichsrathes durchaus für enge Grenzen der Ausnahmsbestimmungen des §. 10 H. G. eintrat, wurde die in einigen Petitionen angeregte Ausdehnung dieses Paragraphen auf Ärzte, dann auf Notare und Advocaten ausdrücklich abgelehnt. — Der Bestand eines Heimatrechtes nach §. 10 H. G. hindert nicht die Erwerbung des Heimatrechtes nach §. 8. Ersteres Heimatrecht erlischt sohin (§. 17 H. G.) (M. Z. 15559/1867).

soferne sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne und sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder

---

Definitive Anstellung. — Die Behauptung, dass §. 10 H. G. bei öffentlichen Lehrern zwischen einer definitiven und provisorischen Anstellung nicht unterscheide, widerstreitet dem klaren Wortlaute des Gesetzes (Erk. des V. G. H. v. 31. December 1886, Z. 3417, Budw. Nr. 3326). — Der als Zollamtscontrolor zu R. definitiv angestellt gewesene G. v. A. wurde als provisorischer Einnehmer zum Nebenzollamte zu A. berufen, ihm dort der ständige Amtssitz angewiesen und dieses Amt von ihm auch angetreten. Es genügt zur Begründung des Heimatrechtes in A., dass v. A. definitiv angestellter Staatsbeamter war und der Umstand, dass er den Staatsdienst zu A. nur provisorisch zu versehen hatte, kann der Anwendung des Gesetzes nicht im Wege stehen, wonach der definitiv angestellte Staatsbeamte mit dem Antritte seines Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde erlangt, in welcher ihm sein ständiger Amtssitz angewiesen wird (Erk. des V. G. H. v. 3. September 1880, Z. 1365, Budw. Nr. 845). — Der Fall der definitiven Anstellung eines Lehrers erscheint nicht gegeben, wenn jene Bestellungsformen, welche für eine definitive Anstellung gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht platzgegriffen haben (Erk. des V. G. H. v. 29. October 1891, Z. 3409, Budw. Nr. 6210). — Die lehramtliche Verwendung der Supplenten an Mittelschulen schließt eine definitive Anstellung nicht in sich (Erk. des V. G. H. v. 10. April 1890, Z. 801, Budw. Nr. 5240). — Bis zur Erlassung des Reichsvolksschulgesetzes v. J. 1869 war die Anstellung aller Lehrindividuen an Normal- und Hauptschulen durch 3 Jahre vom Tage ihrer Anstellung nicht eine definitive (Erk. des V. G. H. v. 15. August 1885, Z. 2632, Budw. Nr. 2726, Alter I. 1231). — Da §. 12 des ob.-österr. Landesgesetzes v. 13. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 10, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, jede Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers als eine definitive bezeichnet, so folgt hieraus, dass die Anstellung eines mit einem solchen Zeugnisse nicht versehenen, nur das Zeugnis der Reife besitzenden Unterlehrers keine definitive ist (Erk. des V. G. H. v. 21. Mai 1880, Z. 837, Budw. Nr. 779). — Der definitiv angestellte Lehrer C. B. wurde vom böhm. Landesschulrathe strafweise auf den Posten eines Unterlehrers in K. versetzt und erlangte später vom Bezirksschulrathe D. eine Lehreranstellung in Z. Mit Recht wurde C. B. als in K. heimatberechtigt erklärt, da durch die strafweise Versetzung nur der Gehalt und Dienstrang des C. B. vermindert wurde, im übrigen die strafweise Versetzung eines Lehrers einer Ernennung für den Dienstposten, auf welchen er versetzt wird, gleichzuachten ist, nach §. 16 des Ges. v. 29. December 1875, L. G. B. f. Böhm. Nr. 86, aber auch jede vom Landesschulrathe vorgenommene Anstellung eines mit einem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers eine definitive ist, wogegen umgekehrt die Wiederanstellung B.'s als Lehrer in Z. eine nur provisorische war, wie denn auch nach §. 26:8 des Ges. v. 24. Februar 1873, L. G. B. f. Böhm. Nr. 17, dem Bezirksschulrathe nur die provisorische Besetzung erledigter Lehrerstellen zukommt (Erk. des V. G. H. v. 14. Mai 1891, Z. 1751, Budw. Nr. 5961; sieh den auf das Moment des „ständigen Amtssitzes" bezüglichen Theil desselben Erkenntnisses im nächstfolgenden Absatze dieser Anmerkung). — Vgl. auch die Erkenntnisse des V. G. H. v. 6. April 1887, Z. 1011, und v. 17. Mai 1888, Z. 1658, weiter unten unter „Antritt des Amtes", v. 24. Jänner 1889, Z. 216, unter „Staatsbeamte", v. 31. December 1886, Z. 3417, unter „Geistliche", endlich das Erk. des V. G. H. v. 17. Jänner 1884, Z. 2761, und das Erk. des Reichs-Ger. v. 24. October 1895, Z. 274, unter „Öffentliche Lehrer".

Ständiger Amtssitz. — Bei Administrativbeamten kann überhaupt (im Gegensatze zu den richterlichen) von einem derart ständigen Amtssitze, der nicht jederzeit von der berufenen Oberbehörde nach Ermessen geändert werden könnte, keine Rede sein. Zum Begriffe des ständigen Amtssitzes muss als ausreichend erkannt werden, dass die Zuweisung des Beamten zur regelmäßigen Dienstleistung bei einer Behörde oder einem Amte erfolgt, im Gegensatze zu einer Entsendung behufs Abwickelung einer bestimmten Geschäftsangelegenheit oder für bestimmte Dauer, wobei die Rückkehr des Entsendeten nach beendigter Amtshandlung an den ständigen Amtssitz oder die Zuweisung an einen anderen Dienstort bereits im vorhinein feststeht (Erk. des V. G. H. v. 29. October 1891, Z. 3407, Budw. Nr. 6208). — Daher muss auch hinsichtlich Conceptspraktikanten des politischen Dienstes die durch den Statthalter verfügte Zuweisung zur regelmäßigen Dienstleistung bei einer Behörde oder einem Amte in dem soeben angedeuteten Sinne als ausreichend für die Begründung eines ständigen Amtssitzes erkannt werden, u. zw. umsomehr, als die Conceptspraktikanten nicht bei den einzelnen

Trennung hatten. Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie

---

Behörden und Ämtern statusgemäß bestellt, sondern für das ganze Kronland ernannt sind und den einzelnen Behörden und Ämtern nach Maß des Diensterfordernisses vom Statthalter zugewiesen werden (§. 19 der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, und §. 8 des Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44) (Erk. des V. G. H. v. 24. Jänner 1889, Z. 215, Budw. 4483). — Nach §. 1 des Ges. v. 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, unterliegt es keinem Zweifel, dass die k. k. Auscultanten richterliche Beamte, also definitiv angestellte Staatsbeamte sind, als welche sie auch beeidet werden. Sind nun auch die Auscultanten nach §. 11 der Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10D, für den Oberlandesgerichtssprengel bestellt und dazu in erster Linie bestimmt, je nach Anforderung des Dienstes bei den Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels verwendet zu werden und hat auch diese ihre Verwendung einen häufigeren Wechsel ihres Amtssitzes zur Folge, so muss doch in der Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten, womit ein Auscultant einem bestimmten Gerichte zugewiesen wird, die Anweisung eines ständigen Amtssitzes erblickt werden. Denn das Moment, ob der Beamte im administrativen Wege ohne seine Zustimmung von dem Dienstposten, den er eben inne hatte, versetzt werden könne oder nicht, liefert, wie §. 48 desselben Gesetzes lehrt, keinen Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage nach seinem ständigen Amtssitze. Nach §§. 37, 48 und 49 müssen vielmehr die charakteristischen Merkmale des ständigen Amtssitzes darin erblickt werden, dass der richterliche Beamte den ihm angewiesenen Dienstposten eigenmächtig nicht verlassen (§. 37) und dass die Zuweisung zum Amte auf unbestimmte d. i. für eine Zeit verfügt werden darf, deren Maximaldauer durch das Gesetz nicht beschränkt ist (§. 49). Es steht außer Frage, dass diese beiden Momente bei der Zuweisung k. k. Auscultanten zur Dienstleistung bei einem Gerichte zutreffen, weshalb auch im Sinne des Gesetzes der Sitz des Gerichtes als ihr ständiger Amtssitz angesehen werden muss (Erk. des V. G. H. v. 31. März 1880, Z. 472, Budw. Nr. 738). — Pfarrcapläne haben am Anstellungsorte den „ständigen Amtssitz" im Sinne des §. 10 H. G. (Entsch. des Min. des Inn. v. 30. Jänner 1875, Z. 868, Z. f. V. 1875, Nr. 9). — Im Sinne sowohl des canonischen Rechtes, als auch der österreichischen kirchenrechtlichen Vorschriften erscheint einem katholischen Geistlichen durch die von seinem Diöcesanbischofe geschehene Ernennung auf einen Cooperatorsposten bei einer Pfarrkirche eines bestimmten Ortes, womit der titulus mensae verbunden ist, nicht bloß ein kirchliches Amt (officium), was wohl zu unterscheiden ist von einem kirchlichen beneficium, sondern zugleich der ständige Amtssitz dieses seines kirchlichen Amtes an diesem Orte angewiesen, wonach er das Heimatrecht an diesem Orte erlangt. Der Umstand, dass ein Cooperator von dem canonischen Rechte als ad nutum amovibilis bezeichnet wird und in jedem Augenblicke von seinem Bischofe nach seinem Ermessen abberufen werden könne, steht dem nicht entgegen, dass jeder Cooperator, solange er eben nach der Bestimmung seines Bischofs sein geistliches Seelsorgeamt an einem bestimmten Orte auszuüben hat und wirklich ausübt, auch an diesem Orte seinen ständigen Amtssitz hat (Erk. des Reichs-Ger. v. 24. October 1879, Z. 198, Hye Nr. 197; übereinstimmend Erk. desselben Gerichtshofes v. 17. October 1882, Z. 204, Hye Nr. 266). — E. Sch., als definitiver Lehrer an der Volksschule in O. angestellt, wurde wegen Geistesstörung zeitweilig beurlaubt und seine Stelle provisorisch anderweitig besetzt. Nach seiner Wiederherstellung wurde er der Volksschule in E. zur Dienstleistung vorläufig provisorisch zugetheilt und nach zwei Jahren, nachdem seinem Ansuchen um definitive Anstellung als Lehrer in E. keine Folge gegeben worden war, pensioniert. E. Sch. wurde als in O. heimatberechtigt erkannt, weil er durch seine nur vorläufig verfügte provisorische Diensteszutheilung zur Volksschule in E. das Heimatrecht in dieser Gemeinde in Gemäßheit des §. 10 H. G. mit Rücksicht auf den Umstand, dass die in dieser Gesetzesstelle ausgesprochene Heimatberechtigung nebst der Eigenschaft der definitiven Anstellung auch die Anweisung eines ständigen Amtssitzes zur nothwendigen Voraussetzung hat, nicht erlangen konnte, und da der Genannte seither auch in einer anderen Gemeinde die Zuständigkeit nach der Actenlage nicht erworben hat, das vor demselben durch seine Ernennung zum definitiven Lehrer an der Volksschule in O. erworbene Heimatrecht nach §. 17 H. G. nicht erloschen ist (Entsch. des Min. des Inn. v. 14. October 1878, Z. 12696, Z. f. V. 1879, Nr. 4). — Die strafweise Versetzung eines Lehrers ist als solche keineswegs als eine vorübergehende Maßregel verfügt und äußert daher auch in Bezug auf den Amtssitz dieselbe Wirkung, wie eine in anderer Form erfolgte Besetzung, so dass der „ständige Amtssitz" einer Strafstation im Sinne des §. 10 H. G. als gegeben zu erachten ist (Erk. des V. G. H. v. 14. Mai 1891, Z. 1751, Budw. Nr. 5961; sieh den auf das Moment der „definitiven Anstellung" bezüglichen Theil desselben Erkenntnisses im unmittelbar vorhergehenden Absatze dieser Anmerkung). — Der Militärintendant hat keinen ständigen Amtssitz; er ist somit in Betreff seines Heimatrechtes nicht nach §. 10, sondern als Militärperson nach

§. 14 H. G. zu behandeln (Entsch. des Min. des Inn. v. 2. Juli 1877, Z. 8022, Z. f. V. 1878, Nr. 14; dieselbe Entscheidung, aber aus einem vorzüglicheren Principe, ergibt sich aus dem weiter unten im Absatze „Staatsbeamte" folgenden Erk. des V. G. H. v. 4. Mai 1882, Z. 749, und übrigens direct aus der Begriffsbestimmung der „Militärperson" des §. 14 H. G.). — Die Schule der Gemeinde „Umgebung C." hat ihren Standort nicht in dieser Gemeinde, sondern in der Stadtgemeinde C.; der Oberlehrer an dieser Schule, J. L., war sonach in der Stadtgemeinde C., nicht in der Gemeinde „Umgebung C." heimatberechtigt, weil nicht die Widmung der Schule, sondern deren Standort entscheidet (Entsch. des Min. des Inn., conform derjenigen der Unterbehörde, v. 7. März 1881, Z. 20075, Z. f. V. 1881, Nr. 11, Geller's Zeitschrift f. pol. Verw., I. S. 345). Vgl. zu diesem Punkte das Erk. des V. G. H. v. 16. April 1879, Z. 733, und die Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Jänner 1877, Z. 17470 ex 1876, sowie auch das Erk. des V. G. H. v. 17. November 1887, Z. 1979, sämmtlich abgedruckt unter C. bei §. 13 des Gemeindegeſ. v. J. 1849. — Als „ständiger Amtssitz" des Directors des botanischen Gartens einer Universität ist nicht der Ort, in welchem sich der botanische Garten befindet, sondern der Sitz der Universität, welcher dieser Garten als eine Hilfsanstalt der botanischen Lehrkanzel angehört, zu betrachten (Erk. des V. G. H. v. 19. Jänner 1887, Z. 216, Budw. Nr. 3352). — Vgl. zu „ständiger Amtssitz" Erk. des V. G. H. v. 24. October 1894, Z. 3901, im zweitnächsten Absatze dieser Anmerkung.

Antritt des Amtes. — J. K. wurde zwar i. J. 1876 infolge Wahl und erlangter Bestätigung derselben in der evangelischen Gemeinde A. C. zu R. als Pfarrer definitiv angestellt, allein auf dieses Amt nicht installiert und hat somit das Amt eines Pfarrers in R. auch nicht angetreten (§. 39 der evangelischen Kirchenverfassung v. 6. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 15). Durch die bloße Anstellung ohne Installierung konnte der Gedachte das Heimatrecht in R. im Sinne des §. 10 H. G. nicht erwerben (Entsch. des Min. des Inn. v. 14. October 1883, Z. 14604, Z. f. V. 1883, Nr. 50). — Eine wegen unterlaufener Gebrechen ungiltige Ernennung auf eine Lehrstelle und der factische Antritt dieses Postens begründet keinen Erwerbstitel für das Heimatrecht (Erk. des V. G. H. v. 17. Mai 1888, Z. 1658, Budw. Nr. 4111, Alter I. 1228). — F. L. zum definitiven Volksschullehrer in St. ernannt, trat diesen Dienst auch factisch an, da der betreffende Bezirksschulrath, obwohl noch vorher von der Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung wider L. verständigt, es unterließ, L. zu suspendieren und seinen Dienstantritt zu sistieren. Die Feststellung des Heimatrechtes des L. in St. war hienach gesetzlich nicht begründet, weil diese Unterlassung des Bezirksschulrathes der Gemeinde St. nicht zum Schaden gereichen, vielmehr der thatsächlich erfolgte Dienstesantritt L.'s als ein gesetzmäßig vollzogener, zur Erzeugung rechtlicher Wirkungen geeigneter nicht angesehen werden kann. Zugleich war in diesem Falle auch die Beeidigung L.'s nicht erfolgt, so dass auch eines der in den §§. 13 und 14 des (n.-ö.) Landesgesetzes v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35, bezeichneten Merkmale fehlt, welche nach §. 16 desselben Gesetzes zu der definitiven Anstellung eines Lehrers erfordert werden (Erk. des V. G. H. v. 6. April 1887, Z. 1011, Budw. Nr. 3477). — Vgl. zu „Antritt des Amtes" Erk. des V. G. H. v. 24. October 1894, Z. 3901, im unmittelbar folgenden Absatze der Anmerkung.

Zum Begriffe „Amt". — Die Erlangung des Heimatrechtes in der Gemeinde des Amtssitzes wird im Gesetze für den Staatsbeamten abhängig gemacht von der definitiven Anstellung, von der Anweisung eines ständigen Amtssitzes und von dem Antritte des Amtes. Die Anweisung eines ständigen Amtssitzes setzt nun keineswegs die definitive Anstellung voraus; denn der ständige Amtssitz hängt nicht von der provisorischen oder definitiven Bekleidung eines Dienstpostens ab, sondern wird analog dem ordentlichen Wohnsitze durch die Verpflichtung des Staatsbeamten begründet, zum Zwecke der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten in einem bestimmten Orte bleibenden Aufenthalt, d. i. Aufenthalt von unbestimmter Dauer zu nehmen, und es steht den Dienstbehörden zweifellos das Recht zu, dem Staatsbeamten nicht bloß durch die Ernennung für einen systemisierten Dienstposten, sondern auch durch seine Zutheilung zu einer Behörde zur regelmäßigen Dienstleistung einen ständigen Amtssitz anzuweisen, im Gegensatze zur Entsendung für eine bestimmte Dauer oder zur Versehung bestimmter Geschäfte. Deshalb kann unter dem Amte, mit dessen Antritt der definitiv angestellte Staatsbeamte das Heimatrecht erlangt, nicht ein mit einem bestimmten Wirkungskreise umgebener Dienstposten, sondern nur der Dienst oder die Dienstleistung des Beamten bei der Behörde, welcher er zugetheilt ist, verstanden werden und ist somit der Antritt des Dienstes als Bedingung und Zeitpunkt der Erlangung des Heimatrechtes bestimmt (Erk. des V. G. H. v. 24. October 1894, Z. 3901, Budw. Nr. 8113; im Verhandlungsfalle war der Heimatrechtswerber, vorher Kanzlist beim gemischten Bezirksamte W., i. J. 1867, da er weder im neuen Organismus der politischen Behörden, noch bei den neuen Bezirksgerichten einen systemisierten Dienstposten erhalten hatte, in seiner bisherigen Eigenschaft dem k. k. Bezirksamte Z. zur Dienstleistung zugewiesen worden).

Hofbeamte. — Die Frage, ob einer Kategorie von Beamten der Charakter von „Hofbeamten' zukommt, ist kein Gegenstand behördlicher Entscheidung, sondern einzig und allein davon abhängig, ob den betreffenden Beamten durch einen a. h. Willensact der Charakter von Hofbeamten beigelegt worden ist (Erk. des V. G. H. vom 27. September 1878, Z. 1234, Budw. „Erk. nach §. 6" Nr. 48, Wolski Nr. 183). — Die Beamten der kais. Privatdomänen sind keine eigentlichen k. k. Hofbeamten (Zuschrift des k. k. Obersthofmeisteramtes v. 26. Juni 1878, Z. 3261, citiert in dem soeben angeführten Erk. des V. G. H.). — Die Annahme, dass die Beamten der kaiserl. Privatdomänen Hofbeamte seien, kann, insoferne sie mit a. h. Entschließungen im Einklange steht, nicht als unrichtig angesehen werden (Erk. des V. G. H. v. 3. Juni 1880, Z. 1062, Budw. Nr. 790, mitgetheilt bei Wolski, Nr. 184, mit dem Beifügen, dass es ungeachtet der darüber eingeholten, in den Motiven dieses, sowie des unmittelbar vorher citierten Erkenntnisses angeführten Auskünfte noch immer ziemlich zweifelhaft zu sein scheint, ob solche a. h. Entschließungen factisch bestehen). — Hofbeamte sind nur die Beamten jener Ämter, welche zum Hofstaate Sr. Majestät des Kaisers gehören. Die Beamten der a. h. Privat- und Familienfonde und der diesfälligen Gutsverwaltungen sind Beamte Sr. Majestät des Kaisers in privatrechtlicher Beziehung und gehören als solche nicht zum a. h. Hofstaate. Es ist daher auch niemals ausgesprochen worden, dass diese Beamten Hofbeamten sind. Allerdings wurden dieselben in einzelnen Beziehungen den Hofbeamten gleichgestellt; allein es ist unzulässig, ohne gesetzliche Bestimmung diese Gleichstellung auf verfassungsmäßige politische Rechte auszudehnen (Erk. des Reichs-Ger. v. 20. October 1890, Z. 127, Hye Nr. 491; über Wahlrechts-Beschwerden erflossen). Übereinstimmend: Erk. des Reichs-Ger. v. 12. Jänner 1891, Z. 1, Hye Nr. 503. — Laut Mittheilung des k. u. k. Obersthofmeisteramtes begründet die Anstellung als Kanzlist bei der k. k. Hofburgtheaterverwaltung in Wien weder den Charakter eines Hof-, noch den eines öffentlichen Fondsbeamten (Act der n.-ö. Statth., Z. 4314 ex 1892). — Ein Hofzehrgadenofficiant bekleidet die Stelle eines Hofbeamten (der XI. Rangsclasse) (Mittheilung des k. k. Obersthofmeisteramtes, Act der n.-ö. Statth., Z. 7534 ex 1884).

Staatsbeamte. — §. 10 H. G. kann nur auf jene Beamten bezogen werden, welche Organe der eigenen Staatsverwaltung des Geltungsgebietes des Heimatgesetzes sind, das sind dermalen die im Staatsgrundgesetze v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145, §§. 12 und 13, bezeichneten Organe der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Reichshälfte. Ein Militärregistratursofficial als ein Organ der der letztgenannten Regierung nicht unterstehenden Militärverwaltung zählt nicht zu den Staatsbeamten im Sinne des §. 10 H. G., sondern ist, als zu den Militärpersonen zählend, welche infolge der Ernennung durch die Militärbehörden und des bestehenden Disciplinarverhältnisses im Militärdienste sich befinden, nach §. 14 H. G. zu behandeln (Erk. des V. G. H. v. 4. Mai 1882, Z. 749, Budw. Nr. 1392). — Es ist nicht richtig, dass unter dem Ausdrucke „Beamte" auch die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Angestellten zu verstehen sind. Im Gegentheile werden Staatsbeamte und Diener in den gesetzlichen Vorschriften unterschieden und entweder, falls von beiden Kategorien dieselbe Bestimmung gelten soll, nebeneinander hingestellt oder, falls beide Kategorien nach verschiedenen Bestimmungen zu behandeln sind, einander entgegengesetzt und auseinander gehalten. Dies geschieht z. B. in den mit der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, kundgemachten a. h. Entschließungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der politischen Behörden, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisierten Gehalte und Diätenclassen der Beamten und Diener, ferner in der k. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64, über die Disciplinarbehandlung der Beamten und Diener, ferner in der k. Vdg. v. 9. December 1866, R. G. B. Nr. 157, über das Ausmaß der Ruhebezüge der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener, in den beiden Gesetzen v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 u. 49, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten einer- und der activen Dienerschaft andererseits. Der Unterschied zwischen Staatsbeamten und Dienern wird übrigens auch in den §§. 29, 159, 167, 189 u. 282 des Gemeindeges. v. 24. April 1859 festgehalten; aus selben ist unzweifelhaft zu entnehmen, dass unter Staatsbeamten des §. 42 die Beamten im engeren Sinne, mit Ausschluss der Diener zu verstehen sind; wobei nur bemerkt wird, dass der Umstand, dass die obcit. Paragraphe nicht in Wirksamkeit getreten sind, ihre Bedeutung für die Auslegung des §. 42 nicht aufhebt. Die gleiche Absicht schwebte offenbar dem Gesetzgeber auch beim H. G. v. 1863 vor, da der §. 10 desselben in Bezug auf das Heimatsrecht der Angestellten des Staates die gleiche Fassung beibehält. Betreffend den [in der Beschwerde betonten] §. 101 des Strafgesetzes v. J. 1852 wird auf das in diesen Paragraph übergegangene Hfd. v. 9. November 1816, J. G. S. Nr. 1293, hingewiesen, welches zum 11. Hauptstück des Strafgesetzbuches über Verbrechen von 1803 in der Absicht erflossen ist, um bei Entscheidung der Frage, ob jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig gemacht habe, als Leitfaden zu dienen. Das gedachte Verbrechen kann

aber bekanntlich z. B. auch von Advocaten begangen werden, die doch sicherlich keine Staatsbeamten sind. Es darf daher die Tragweite der im Strafgesetze in dem Hauptstücke vom Missbrauche der Amtsgewalt enthaltenen Bestimmung über den Begriff „Beamter" nicht über die oben kundgegebene Absicht der Gesetzgebung ausgedehnt und kann bei Entscheidung der Frage, ob eine bei einer l. f. Behörde als Diener angestellte Persönlichkeit unter die Staatsbeamten zu zählen sei, nicht in Anwendung gebracht werden. Deshalb, weil ein als Diener Angestellter sich gleich einem Beamten des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig machen kann, lässt sich noch nicht behaupten, dass der in die Kategorie der Dienerschaft gehörige Bedienstete des Staates auch in sonstigen Dingen unter die Staatsbeamten zu reihen sei und mit ihnen äquipariere (Erk. des V. G. H. v. 20. Juni 1879, Z. 1213, Budw. Nr. 518). — Dass das Notariat ein Amt ist und dass der dem k. k. Notar angewiesene Ort seinen ständigen Amtssitz bildet, dies ist allerdings richtig und ergibt sich deutlich aus den Bestimmungen des II. und IV. Hauptstücks der Notariatsordnung v. 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75. Daraus folgt aber noch keineswegs, dass der Notar als ein „definitiv angestellter Staatsbeamter" (und nur diese Eigenschaft käme nach §. 10 H. G. in Frage) anzusehen ist. Zu den charakteristischen Merkmalen eines „definitiv angestellten Staatsbeamten" gehört nämlich nicht nur, dass er ein Amt bekleide, dass er Amtshandlungen vollziehe, dass er vom Staate bestellt und beeidet werde, sondern wesentlich auch der Umstand, dass er in eine Rangsclasse eingereiht werde und einen Gehalt vom Staate beziehe (sieh das Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47). Diese letzterwähnten Momente treffen bei einem Notar nicht zu. Er bezieht eben vom Staate keinen Gehalt und ist in keine Rangsclasse eingereiht. Und die einzelnen, den Notaren vom Gesetze in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes eingeräumten Beamteneigenschaften (wie die Amtsführung, der Amtssitz, die Beeidigung, die Titulatur: k. k., u. s. w.) sind Consequenzen der staatlichen Bestellung und öffentlichen Beglaubigung der Notare und haben lediglich zur Folge, dass die für die Amtsthätigkeit der Beamten maßgebenden Vorschriften auch auf sie Anwendung zu finden haben, ohne sie aber in allen übrigen öffentlich-rechtlichen Beziehungen den Staatsbeamten gleichzustellen. Hiezu kommt noch die in der Notariatsordnung vorgesehene Incompatibilität des Amtes eines Notars mit dem Staatsamte (sieh §§. 7 und 19 der Notariatsordnung), welche klar zum Ausdruck bringt, dass der Notar kein Staatsbeamter ist. Hienach findet §. 10 H. G. auf Notare keine Anwendung (Erk. des V. G. H. v. 19. December 1890, Z. 4092, Budw. Nr. 5626). Vgl. hinsichtlich der hiemit übereinstimmenden Absicht des Gesetzgebers den Schlusspassus im einleitenden Absatze dieser Anmerkung. — In der k. Vdg. v. 10. October 1854, R. G. B. Nr. 262, §. 1, Abs. 1, wird ausdrücklich erklärt, dass Conceptspraktikanten des politischen Dienstes nach mit Erfolg bestandener Probepraxis zur Beeidigung „als k. k. Beamte" zugelassen werden. Es kann nun nicht behauptet werden, dass der Behandlung beeideter Conceptspraktikanten als Staatsbeamte die §§. 1 und 13 des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, im Wege stehen, da dieses letztere Gesetz mit Rücksicht auf seinen Zweck überhaupt nicht als Rechtsquelle hinsichtlich der Frage, wer als Staatsbeamter anzusehen sei, angerufen werden kann und weil insbesondere der §. 1 nicht besagt, dass ein Staatsfunctionär, der in keinem Gehalte und keiner der 11 Rangsclassen steht, nicht als ein Staatsbeamter anzusehen sei und weil endlich aus der Fassung des §. 13 im Zusammenhalte mit §. 1 dieses Gesetzes eben nur wieder die Nichtparificierung der Conceptspraktikanten mit den übrigen Beamten in Bezug auf Rang und Gehalt zu folgern ist. Insoferne im gegebenen Falle G. B. die Eigenschaft eines definitiv angestellten Staatsbeamten deshalb aberkannt werden will, weil er die praktische politische Prüfung nicht mit Erfolg bestand, so ist zunächst zu bemerken, dass keines der in der angefochtenen Entscheidung berufenen Gesetze ausdrücklich besagt, dass ein Conceptspraktikant erst nach erfolgreich abgelegter praktischer politischer Prüfung als ein definitiv angestellter Beamter anzusehen sei. Das Gesetz vom 15. April 1873 enthält überhaupt keine Erwähnung dieser Prüfung. Aus dem Gesetze vom 10. October 1854 ergibt sich wohl die Folge, dass ein Conceptspraktikant, so lange er die Prüfung nicht ablegt, nicht zu höheren Dienstesstellen befördert werden kann und wenn er sie binnen 3 Jahren nach seinem Eintritte nicht mit Erfolg ablegt, sofort ohne Disciplinar-Untersuchung und Erkenntnis zu entlassen ist: es kann aber aus der dem Conceptspraktikanten auferlegten Verpflichtung, sich dieser Prüfung zu unterziehen, der Schluss nicht gezogen werden, dass bis zur erfolgreichen Ablegung der Prüfung die Dienstesstellung des Conceptspraktikanten nur eine provisorische sei, weil nach Ablegung der Prüfung nicht — wie er nach Vollendung der Probepraxis und vorgenommener Beeidigung geschieht — ein neuerlicher Ernennungs- oder Bestätigungsact vollzogen wird, wodurch die Dienstesstellung des Conceptspraktikanten eine Änderung erfahren, bezw. erst in eine definitive verwandelt würde. Auf Grund dieser Erwägungen gelangte der Verwaltungsgerichtshof zur Rechtsanschauung, dass Conceptspraktikanten des politischen Dienstes vom

Tage des in dieser Eigenschaft abgelegten Diensteides ohne Rücksicht auf Ablegung der praktischen politischen Prüfung als definitiv angestellte Beamte anzusehen seien (Erk. des V. G. H. v. 24. Jänner 1889, Z. 216, Budw. Nr. 4485). Übereinstimmend Erk. des V. G. H. v. 19. Mai 1883, Z. 1161, Budw. Nr. 1769; sieh ferner hinsichtlich des Moments des ständigen Amtssitzes Erk. des V. G. H. v. 24. Jänner 1889, Z. 215, Budw. Nr. 4483 oben unter „Ständiger Amtssitz". — Mitgliedern des Bezirksschulrathes kommt wegen dieser Eigenschaft allein die Qualification als Staatsdiener im Sinne des Art. XII des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145, nicht zu (Erk. des V. G. H. v. 27. März 1884, Z. 673, Budw. Nr. 2071, Alter I. Nr. 1660). — Ein Baueleve, als solcher im Staatsbaudienste angestellt in Tirol in der Zeit zwischen 1856 und 1866, kann nach den in diesen Jahren geltenden Bestimmungen in dieser Eigenschaft den definitiv angestellten Staatsbeamten nicht beigezählt werden (Erk. des V. G. H. v. 21. Juni 1894, Z. 2431, Budw. Nr. 7979). — Ein (v. J. 1833 bis zum J. 1869) als Katastralbeamter bei der k. k. Katastralvermessung Bediensteter (Geometer) konnte als lediglich gegen Taggeld und auf die Dauer der Katastraloperation angestellt und ohne einen ständigen Aufenthalt aus dem Titel dieser Anstellung ein Heimatsrecht in einer Gemeinde nicht erwerben. Ebenso konnte er ein solches in dieser Diensteseigenschaft durch einen qualificierten mehrjährigen Aufenthalt nicht erwerben (Entsch. d. Min. d. Inn. v. 30. December 1873, Z. 18836). — Desgleichen konnten die als Volkszählungscommissäre (im J. 1870) Bestellten aus diesem Titel ein Heimatrecht in der Gemeinde nicht erwerben (Entsch. d. Min. d. Inn. v. 30. December 1873, Z. 18836). — Die Beamten und die Unterbeamten der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien können dermalen im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen der a. h. genehmigten mit Vdg. v. 26. Februar 1882, R. G. B. Nr. 25, kundgemachten Grundzüge für die Organisation des Staatsbetriebes auf den westlichen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen (insbesondere §§. 2 und 23) und der in Ausführung dieser Grundzüge erlassenen Dienstpragmatik (§. 5) als Staatsbeamte im Sinne des §. 10 des Heimatsgesetzes nicht angesehen werden (Erl. des Handels-Min. im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. v. 19. Februar 1883, Z. 42438). Die Beamten und Unterbeamten der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen in Wien können auch dermalen als Staatsbeamte im Sinne des §. 10 H. G. nicht angesehen werden, da die Voraussetzungen des im h. o. Einvernehmen ergangenen Erlasses des Handels-Min. v. 19. Februar 1883, Z. 42438, im Wesentlichen auch derzeit beim Bestande der mit der Min.-Vdg. v. 23. Juni 1884, R. G. B. Nr. 103, kundgemachten Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und der auf Grund derselben erlassenen Dienstpragmatik zutreffen (Erl. des Min. d. Inn. im Einvernehmen mit dem Handels-Min. v. 26. Jänner 1887, Z. 176/M. J.). — Die Beamten der k. k. Bergdirection in B. sind als definitiv angestellte Staatsbeamte zu betrachten, weil ihnen in ihren Anstellungsdecreten eine bestimmte im Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, vorgesehene Rangsclasse und die entsprechenden systemmäßigen Bezüge zuerkannt werden und daraus, dass die Erwerbung von Staatsgütern nach den gesetzlichen Grundsätzen des Privatrechtes (§. 290 a. b. G. B.) zu erfolgen hat, in Hinsicht auf die öffentlich-rechtlichen Consequenzen der Staatsbeamtenqualität der Verwaltungsorgane nichts gefolgert werden kann (Erk. des V. G. H. v. 29. October 1891, Z. 3407, Budw. Nr. 6208). — Die k. k. Auscultanten waren nach den mit der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, unter lit. d) §. 11 kundgemachten Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden und dem dazugehörigen unter lit. e) kundgemachten Gehalts- und Diätenclassen-Schema definitiv angestellte Staatsbeamte der 12. Diätenclasse und blieben als solche bis zum 1. Juli 1873, mit welchem Tage das Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, in Wirksamkeit trat, welches im §. 13 den Auscultanten ohne Einreihung in eine Rangsclasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes den Charakter von Staatsbeamten einräumte. Ein vom zuständigen Oberlandesgerichte einem bestimmten Gerichte zur Dienstleistung zugewiesener Auscultant erwirbt am Sitze dieses Gerichtes nach §. 10 H. G. das Heimatrecht (Entsch. des Min. d. Inn. v. 30. Juni 1876, Z. 7429, Z. f. V. 1876, Nr. 37.) Sieh hinsichtlich des Moments des ständigen Amtssitzes Erk. des V. G. H v. 31. März 1880, Z. 472, oben unter „Ständiger Amtssitz". — Da Privatdocenten nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer sind, so wird durch die Privatdocentur keine Staatsanstellung begründet (Erk. des V. G. H. v. 13. Mai 1890, Z. 906, Budw. Nr. 772, Wolski Nr. 178). — Beeidete Finanzprocuraturs-Concipienten sind definitiv angestellte Staatsbeamte im Sinne des §. 10 H. G. (Entsch. des Min. d. Inn., in Bestätigung derjenigen der Unterbehörde, v. 14. Jänner 1892, Z. 24021). — Ein Finanzconceptspraktikant ist vom Tage des in dieser Eigenschaft abgelegten Diensteides als definitiv angestellter Staatsbeamter anzusehen und hat im Falle seiner Zuweisung zur Dienstleistung bei einer Bezirkshauptmannschaft für den directen Steuerdienst das Heimatrecht in derjenigen Gemeinde, woselbst er demgemäß seinen ständigen Amtssitz hat (Entsch. des Min. d. Inn. v. 13. Juli 1889,

Z. 9071, Z. f. B. 1889, Nr. 46). — Auch den Steueramtspraktikanten, welche den Diensteid abgelegt haben, kommt nach der Natur ihrer Stellung, welche im §. 13 des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, nur bezüglich der Einreihung in eine Rangsclasse von jener der anderen Beamten unterschieden wird, der Charakter von Staatsbeamten und demgemäß das Heimatrecht in der Gemeinde ihres Dienstortes zu (Erk. des V. G. H. v. 19. Mai 1883, Z. 1161, Budw. Nr. 1769). Sieh dagegen Erk. des V. G. H. v. 8. April 1886, Z. 983, unter B. bei §. 42 des Gemeindeges. v. J. 1859, und Erk. des V. G. H. v. 3. Juni 1891, Z. 1985, unter C. bei §. 13 des Gemeindeges. v. J. 1849. — Finanzwach-Obercommissäre sind gemäß Hstd. v. 21. April 1843 (§§. 4 und 252) Staatsbeamte und erwerben das Heimatrecht an dem ihnen angewiesenen Standorte. Wenn es im §. 27 der Dienstverfassung heißt, dass diese Beamten keinen stabilen Standpunkt haben und versetzt werden, wenn dies das Bedürfnis des Dienstes erfordert, so alteriert dies die Anwendung der §§. 5 und 10 H. G. nicht, nachdem die erwähnte Bestimmung eine solche des inneren Dienstes ist, wie gleiche Bestimmungen in Ansehung sämmtlicher Staatsdiener mit Ausschluss der eigentlichen Richter bestehen (Erk. des V. G. H. v. 9. Mai 1878, Z. 748, Budw. Nr. 262). Nicht übereinstimmend — infolge abweichender Auffassung des citierten §. 27 — hatte gelautet Entsch. des Min. d. Inn. v. 6. März 1875, Z. 260, Z. f. B. 1875, Nr. 14. — Finanzwach-Aufseher und -Oberaufseher sind nur Diener und nicht Beamte (Hstd. v. J. 1843, §§. 3, 4, 245 und 246) (Erk. des V. G. H. v. 19. November 1891, Z. 3619, Budw. Nr. 6254). — Nach dem Organisationsstatute für die k. k. Sicherheitswache in Wien bestehen rücksichtlich der Angehörigen derselben durchgreifende Unterschiede zwischen den Beamtenchargen (Central-Inspector, Ober-, Bezirks- und Revier-Inspectoren) und den Nichtbeamtenchargen (Inspectoren und Wachmänner). Es können daher letztere zwei Kategorien als Beamte (im Sinne des §. 10 H. G.) nicht betrachtet werden und behalten somit die Zuständigkeit in jener Gemeinde, in welcher sie vor ihrer Aufnahme in die Sicherheitswache heimatberechtigt waren (Erl. der n. ö. Statth. v. 15. Februar 1875, Z. 39131). — Die k. k. Postconducteure gehören (anders als vorher) seit dem Bestehen der diesfälligen Normalvorschrift (Hofkammerdecret) v. 6. August 1844, Z. 14295, nicht in die Kategorie der k. k. Staatsbeamten, sondern sind lediglich als mindere, mit einem besonderen Dienstkleide versehene, pensionsfähige Staatsdiener zu betrachten und zu behandeln (Erk. des Reichs-Ger. v. 26. Jänner 1877, Z. 15, Hye Nr. 125). Seit dem Bestehen der Normalvorschrift v. 6. August 1844 (Hstd. Z. 14295) gehören definitiv angestellte Postconducteure in die Kategorie derjenigen pensionsfähigen Staatsdiener, welche im Gegensatze zu den Staatsbeamten im engeren Sinne als Dienerschaft bezeichnet werden. Die Postconducteure sind demnach in keine der durch das Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, geschaffenen 11 Rangsclassen der activen Staatsbeamten eingereiht, sondern unter die Bestimmungen des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 49, gestellt (Erl. des Handels-Min. an die n. ö. Statth. v. 9. October 1882, Z. 32138, welcher im übrigen zur Lösung der Heimatrechtsfrage auf die erschöpfenden Ausführungen des unmittelbar vorhergehenden Erk. des Reichs-Ger. v. 26. Jänner 1877, Z. 15, verweist). — Die k. k. Marinemaschinisten sind als Militär-, bezw. Marinebeamte zu betrachten (Erk. des V. G. H. v. 19. April 1883, Z. 932, Budw. Nr. 1736, Wolski Nr. 179).

Öffentliche Fondsbeamte. — „. . . Dass aber die Gemeindefonde unter den öffentlichen Fonden, worunter man den Religionsfond, den Studienfond und ähnliche unter der öffentlichen Verwaltung stehende Fonde begreift, nicht begriffen sind, ist nach dem Stande der österreichischen Gesetzgebung für jeden Gesetzeskundigen klar" (Abg. Dr. Herbst in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 10. October 1863). „. . . Alle die Kategorien der Gemeindebeamten, der Beamten der Handelskammern u. s. w. sind aber darunter nicht verstanden. Die Terminologie ist vollständig die, wie sie bereits früher im Gemeinde- und anderen Gesetzen verstanden war" (Berichterstatter Dr. Berger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 10. October 1863). — Unter öffentlichen Fonden im Sinne dieser Gesetzesstelle können nur solche verstanden werden, welche zur Bedeckung der Bedürfnisse für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmt sind. Hierunter kann die k. k. Theresianische Damenstiftsherrschaft L. in Böhmen, resp. dieser Damenstiftsfonds nicht subsumiert werden, da es sich hier laut Stiftbriefes der Kaiserin Maria Theresia v. 28. August 1755 um eine Stiftung handelt, welche bezweckt, bis zur Versorgung . . . „einigen adelichen Fräulein eine standesmäßige Unterkunft inzwischen zu verschaffen" (Erk. des V. G. H. v. 15. October 1885, Z. 2508, Budw. Nr. 2725). — Unter „öffentlichen Fondsbeamten" können nach der Bedeutung des Wortes und dem gesetzlichen Sprachgebrauche nur Beamte, die die öffentlichen Fonde verwalten, nicht aber die aus solchen Fonden dotierten Functionäre [im concreten Falle handelte es sich um Volksschullehrer] verstanden werden (Erk. des V. G. H. v. 28. April 1887, Z. 1226, Budw. Nr. 3506). — Als öffentliche Fondsbeamte sind nach jener Gesetzgebung, aus welcher dieser in das Heimatgesetz v. 3. December 1863 und in die Gemeindeordnungen übergegangene Begriff stammt,

Beamte zu verstehen, welche nicht dem Organismus der eigentlichen Staatsbeamten im engsten Sinne angehörten, sondern welche in Dienstzweigen beschäftigt waren, deren Erfordernis nicht aus dem allgemeinen Staatsschatze, sondern aus besonderen, vom Staate dotierten und verwalteten Fonden bestritten wurde. Diese sog. Fondsbeamten waren jedoch in ihren dienstlichen Verhältnissen mit den eigentlichen Staatsbeamten in gleiche Linie gestellt. Dies geht insbesondere aus den Vorschriften hervor, durch welche Beamte dieser Art, so wie die Beamten der Staats- und Fondsherrschaften, dann die Beamten der unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates und unter dessen oberster Leitung stehenden, zum Theile auch aus dem Staatsschatze dotierten verschiedenen politischen, Humanitäts- und Sanitätsanstalten, als Versatzämter, Kranken-, Versorgungs-, Findel-, Waisen-, Arbeits- und Strafhäuser, bezüglich der Qualification der in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste, insbesondere bezüglich der Anrechnung zur Pension den eigentlichen Staatsbeamten gleichgestellt wurden. (Siehe Zusammenstellung bei Schwabe, Das allg. österr. Civil-Pensions und Provisionssystem, §. 12 d und f.) Indem §. 10 H. G. den dort erwähnten definitiv angestellten Beamten mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde zuspricht, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird, ist es klar, dass das Gesetz hiebei nur solche öffentliche Functionäre im Auge hat, welche im staatlichen Verwaltungsorganismus eine bestimmte systemisierte, auf Grund gesetzlicher Vorschriften geregelte Stellung einnehmen. Dies trifft bei Beamten der Unfallversicherung (§. 9 Unf. Vers. Ges.) nicht zu, da dieselben lediglich als Gehilfen des Vorstands der Anstalt, welchen nach §. 12 Unf. Vers. Ges. die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, betrachtet werden können und ihre dienstliche Stellung und Wirksamkeit durch das Gesetz nicht definiert ist (Erk. des Reichs-Ger. v. 13. Juli 1895, Z. 174, Z. f. V. 1895, Nr. 32). — Die Beamten der [n. ö.] Handels- und Gewerbekammer sind nicht als öffentliche Fondsbeamte anzusehen. Denn die Einkünfte der Handelskammer bilden überhaupt keinen Fonds, da sie einem steten Wechsel unterworfen sind, am allerwenigsten aber können die Einkünfte als öffentlicher Fonds betrachtet werden, da sie lediglich zu Kammerzwecken verwendet werden. Zum Charakter eines öffentlichen Fondsbeamten gehört weiters, dass er in seinen dienstlichen Beziehungen den Staatsbeamten im wesentlichen gleichgestellt sei, wie denn auch manche Gemeindewahlordnungen in Galizien, Böhmen, Mähren und Tirol ausdrücklich verlangen, dass die öffentlichen Fondsbeamten, um des privilegierten Wahlrechtes theilhaftig zu werden, in eine Rangs- und Diätenclasse eingereiht sein müssen, was alles bei den Beamten der n. ö. Handels- und Gewerbekammer nicht zutrifft (Erk. des Reichs-Ger. v. 26. October 1895, Z. 275). — Beamte der griechisch-katholischen bischöflichen Consistorien (Kanzler, Registranten, Kanzelisten, Amtsschreiber) in Galizien sind als k. k. Religionsfondsbeamte zu betrachten (Erk. des Reichs-Ger. v. 25. October 1876, Z. 232, Hye Nr. 118, v. 26. April 1877, Z. 93, Hye Nr. 131, v. 26. April 1877, Z. 94, Hye Nr. 132 und v. 23. October 1879, Z. 197, Hye Nr. 196). — Der Wiener Armenfonds ist keine juristische Person und kann daher als Fonds keine Beamten haben. Die Beamten und Ärzte der Wiener städtischen Versorgungsanstalt in M. sind Beamte der Gemeinde Wien, nicht öffentliche Fondsbeamte (Erk. des V. G. H. v. 6. März 1885, Z. 664, Budw. Nr. 2442). — Vgl. das Citat aus dem Acte der n. ö. Statth. Z. 4314 ex 1892 oben unter „Hofbeamte".

Geistliche. — Provisorische Verwendung von Geistlichen, interimistische Verwaltung einer Pfarre begründen kein Heimatrecht; wohl aber sind Canonicate, die zu den kirchlichen mit Residenzpflicht verbundenen Beneficien gehören, jedenfalls als definitive Anstellungen im Sinne des §. 10 H. G. zu betrachten, und stünde der Umstand, dass mit diesen Canonicaten keine seelsorglichen Functionen verbunden sind, nach dem citierten Gesetze der bloß von der definitiven Eigenschaft des geistlichen Amtes abhängigen Erwerbung des Heimatrechtes durch die Beneficiaten nicht entgegen (Erk. des V. G. H. v. 31. December 1886, Z. 3417, Budw. Nr. 3326). — Ein Curatcanonicus an der Collegiatkirche in K. zur stabilen Residenz in K. verbunden und in seiner Eigenschaft zugleich zur Besorgung verschiedener kirchlicher Functionen und namentlich auch zur Mitausübung der Seelsorgefunctionen in K. verpflichtet und jurisdictioniert, bekleidet hienach im Sinne des Heimatsgesetzes ein Amt mit dem ständigen Amtssitze in K. und ist als in K. heimatberechtigt zu betrachten (Erk. des Reichs-Ger. v. 23. Jänner 1879, Z. 13, Hye Nr. 179). — Vgl. Entsch. des Min. d. Inn. v. 14. October 1883, Z. 14604, oben unter „Antritt des Amtes", ferner Entsch. des Min. d. Inn. v. 30. Jänner 1875, Z. 868, und Erk. des Reichs-Ger. v. 24. October 1879, Z. 198, unter „Ständiger Amtssitz".

Öffentliche Lehrer. — Es kommt den zur Entscheidung über das Gemeindewahlrecht im ordentlichen Instanzenzuge berufenen Organen zu, zu beurtheilen, ob den Professoren an den klösterlichen theologischen Hauslehranstalten das Gemeindewahlrecht gebühr oder nicht, und insoferne hiebei die Frage über die Eigenschaft eines solchen Professors als

sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat.[1]) §. 12. Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind. Die eigenberechtigten

eines öffentlichen Lehrers in Betracht kommt, auch über diese auf Grund der durch spätere Normen hierin nicht berührten mit Studien-Hof-Commissions-Decret v. 8. Februar 1811, Pol. Ges. S. Band 36 Nr. 8, publicierten Instruction für diese Lehranstalten zu erkennen (Erl. des Min. f. Cult. u. Unt. an die n.-ö. Statth. v. 25. Juni 1882, Z. 8559). — Die theologischen Diöcesanlehranstalten sind keine öffentlichen Lehranstalten (wie allerdings die theologischen Facultäten), sondern bischöfliche Hauslehranstalten (Privatanstalten); dem an einer solchen Anstalt auch definitiv angestellten Professor kommt somit der Charakter eines „öffentlichen Lehrers" im Sinne des §. 10 H. G. nicht zu. Es mögen Lehranstalten nach ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung den Charakter von öffentlichen Lehranstalten haben und es mag ihnen von staatswegen das Öffentlichkeitsrecht eingeräumt werden, ohne dass sie doch darum „öffentliche Lehranstalten" werden (Erk. des V. G. H. v. 31. October 1883, Z. 2497, Budw. Nr. 1890). — Nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen stellt sich das Gymnasium der nordtirolischen Franciscaner-Ordensprovinz in Hall zwar nicht als ein Staatsgymnasium, wohl aber in Gemäßheit des §. 12, lit. b des Organisationsentwurfes für Gymnasien und Realschulen v. 16. September 1849, R. G. B. Nr. 393, als ein öffentliches Gymnasium dar. Professoren an diesem öffentlichen Gymnasium in Hall müssen als öffentliche Lehrer angesehen und sofern sie definitiv angestellt sind, als in Hall als ihrem Amtssitze heimatberechtigt angesehen werden, indem es für den Charakter der „definitiven Anstellung" gleichgiltig ist, dass sie vom Vorsteher der Ordensprovinz jederzeit von diesem ihrem Lehramte abberufen werden können und daher ad nutum amovibiles sind (Erk. des Reichs-Ger. v. 24. October 1895, Z. 274). — Eine Schule (böhm. Ackerbauschule in B.), deren Errichtung und innere Einrichtung auf keinem Reichs- oder Landesgesetze beruht, von einem Curatorium erhalten wird und aus Landesmitteln nur eine Subvention bezieht, hat keinen öffentlich-rechtlichen Charakter und die an derselben angestellten Beamten können mithin auch nicht als öffentliche Beamte angesehen werden (Erk. des Reichs-Ger. v. 31. October 1891, Z. 202, Hye Nr. 535). — Nach den grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche, Ges. v. 25. Mai 1868, §. 2, nach dem Reichsvolksschulgesetze v. 14. Mai 1869, §. 5, und nach dem Gesetze, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen wurde diese den verschiedenen Kirchen und Religionsgesellschaften überlassen und hat nur ausnahmsweise die Systemisierung einer Religionslehrerstelle an diesen Schulen stattzufinden. Dadurch ist die Berufung solcher Religionslehrer zu einer mehr internen Angelegenheit der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften geworden, auf welche auch die Bestimmungen über die Ernennung der anderen öffentlichen Lehrer keine Anwendung finden. Nachdem es sich nun im Verhandlungsfalle um keine systemisierte israelitische Religionslehrerstelle handelt, der Heimatrechtswerber vielmehr zweifellos als Religionslehrer nur von der israelitischen Cultusgemeinde bestellt worden ist, so kann eine solche Berufung, was ihre Rückwirkungen in öffentlich rechtlicher Beziehung und was insbesondere ihre Rückwirkung auf die Zuständigkeit des Berufenen betrifft, der Anstellung im Lehrfache durch die competente Unterrichtsverwaltung (§. 50 Reichsvolksschulgesetz) nicht gleichgestellt werden (Erk. des V. G. H. v. 15. October 1885, Z. 2632, Budw. Nr. 2726). — Die Versetzung, sowie der Diensttausch sind Formen der Besetzung von Lehrerstellen, welche bezüglich der Wirkungen auf das Heimatrecht der Ernennung gleichgestellt sind (Erk. des V. G. H. v. 17. Jänner 1884, Z. 2761, Budw. Nr. 1990, Alter I. 1232). — Das durch den Antritt einer definitiven Lehrerstelle in einer Gemeinde erworbene Heimatrecht geht durch Entlassung vom Amte noch nicht verloren (Erk. des V. G. H. v. 9. April 1886, Z. 894, Budw. Nr. 3005). Ebensowenig durch das Aufgeben der Anstellung (Erk. des V. G. H. v. 28. October 1886, Z. 2403, Budw. Nr. 3226). — Vgl. Erk. des V. G. H. v. 31. December 1886, Z. 3417, v. 29. October 1891, Z. 3409, v. 15. August 1885, Z. 2632, v. 21. Mai 1880, Z. 837, und v. 14. Mai 1891, Z. 1751, oben unter „Definitive Anstellung", Entsch. des Min. des Inn. v. 7. März 1881, Z. 20075, und v. 14. October 1878, Z. 12696, sowie Erk. des V. G. H. v. 14. Mai 1891, Z. 1751, unter „Ständiger Amtssitz", endlich Erk. des V. G. H. v. 17. Mai 1888, Z. 1658, und v. 6. April 1887, Z. 1011, unter „Antritt des Amtes".

Vgl. schließlich zum gesammten Paragraph die unten folgenden correspondierenden Bestimmungen aus den früheren Epochen und die dort beigedruckten Anmerkungen.

[1]) Auf die gerichtliche Scheidung der Ehe beziehen sich die §§. 103—110, dann §. 132 a. b. G. B., modificiert durch das Ges. v. 31. December 1868, R. G. B. Nr. 3 ex 1869, und durch §. 1, al. 3, des Ges. v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51; auf die

Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren. Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimiert werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten.[1]) §. 13. Der Tod des ehelichen Vaters oder der

---

Trennung der Ehe (im Sinne der obigen Gesetzesstelle) §. 115 u. ff., dann §§. 133—136 a. b. G. B. und §. 2 des Ges. v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51; ferner auf beide Art. II, §. 10, des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47; auf die Ungiltigkeitserklärung der Ehe beziehen sich §. 94 u. ff. a. b. G. B. Das Verfahren in allen drei Fällen ist — insoweit nicht schon die ebencitierten Gesetzesstellen Verfahrensfragen zum Gegenstande haben — durch das Hfd. v. 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, geregelt, die Gerichtscompetenz in den §§. 14 a) und 87 der Civil-Jurisdictionsnorm v. 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, festgestellt. In der Zeit vom 1. Jänner 1857 bis zur Wirksamkeit des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, haben jedoch in allen diesen Beziehungen für Ehen von Katholiken nach Maßgabe des kais. Pat. v. 8. October 1856, R. G. B. Nr. 185, bezw. der demselben beigegebenen „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Österreich in Betreff der Ehesachen" geistliches Eherecht und geistliche Gerichtsbarkeit gegolten. In den Art. I, III, IV des ebencitierten Gesetzes ex 1868, bezw. in der Durchführungsverordnung v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 80, wurden zur Restituierung des bürgerlichen Rechtes und der weltlichen Gerichtsbarkeit, so wie sie vordem gegolten hatten, die erforderlichen Bestimmungen getroffen; hienach griff zunächst auch die im kais. Pat. v. 22. December 1851, R. G. B. Nr. 255, für die dort angeführten Classen von Personen begründete Militärgerichtsbarkeit in Ehesachen wieder Platz, so wie sie vom 1. Jänner 1852 bis zum 1. Jänner 1857 in Kraft gestanden hatte; erst seit der Wirksamkeit des Ges. v. 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 78 (§. 9), d. i. seit 1. Juli 1869, ist mit dem Wegfall dieser Competenz der Militärgerichte die allgemeine Competenz der Civilgerichte begründet.

Nach §. 110, 1. Satz, a. b. G. B., steht es geschiedenen Ehegatten „frei, sich wieder zu vereinigen; doch muss die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte" [§. 87 Jur.-Norm ex 1852: „bei dem nämlichen Gerichte, welches die Scheidung auf Ansuchen der Ehegatten bewilliget oder im Falle eines Streites darüber erkannt hat"] „angezeigt werden." Von dem Momente einer derartigen vorschriftsmäßigen Anzeige an, handelt es sich nicht weiter um eine geschiedene Ehefrau und man wird sagen müssen, dass hiemit auch das im §. 11 H. G. begründete Hemmnis für die Nachfolge in ein inzwischen vom Manne neuerworbenes Heimatrecht hinwegfällt nud die mit dem Manne wiedervereinigte Ehefrau im selben Augenblicke das (neue) Heimatrecht erwirbt, welches dem Manne in eben diesem Zeitpunkte eignet.

Anwendungsfälle des §. 11 H. G.: Erk. des V. G. H. v. 3. December 1891, Z. 3877, Budw. Nr. 6289, v. 17. Jänner 1884, Z. 2761 ex 1883, Budw. Nr. 1990, v. 13. December 1883, Z. 2869, Budw. Nr. 1945, u. v. a.

[1]) Über Ehelichkeit und Unehelichkeit, Legitimation und Eigenberechtigung sieh Anm. 3 auf S. 984 und Anm. 1 auf S. 986.

Eheliche Kinder folgen nach dem Tode des Vaters nicht den Veränderungen im Heimatrechte der verwitweten Mutter (Entsch. der Statth. in P. v. 25. Juli 1873, Z. 40137, Z. f. V. 1873, Nr. 39). — Außer der Ehe geborene, durch die Verehelichung ihrer Mutter legitimierte Kinder folgen dem Heimatrechte ihres Vaters, und bewirkt die nach dessen Tode erfolgte Wiederverehelichung der Mutter in dem bis dahin anerkannten Heimatrechte der Kinder keine Veränderung (Erk. des V. G. H. v. 18. September 1884, Z. 2048, Budw. Nr. 2216). — In Fällen, wo die Kinder der Zuständigkeit der Eltern folgen, ist das Datum der Feststellung der Zuständigkeit der Eltern, bezw. der Umstand, dass diese Feststellung erst zur Zeit der Großjährigkeit der Kinder erfolgte, ohne Belang. Ausschlaggebend ist nur die Frage, ob jene Verhältnisse, welche die Erwerbung eines Heimatrechtes von Seite der Eltern zur Folge hatten, vor oder nach erlangter Eigenberechtigung der Kinder eingetreten sind (Erk. des V. G. H. v. 15. Mai 1880, Z. 803, Budw. Nr. 774, Wolski 937). — Th. S. ist am 14. Jänner 1848 als uneheliche Tochter der M. S. geboren; 1858 heiratete die M. S. den J. W., der jedoch nicht der Vater der Th. S. gewesen ist; gleichwohl erwarb hiedurch gemäß §. 14 des prov. Gemeindegesetzes ex 1849 auch die Th. S. das Heimatrecht des J. W. in der Gemeinde C. 1865 wurde J. W. in den Verband der Gemeinde W. ausdrücklich aufgenommen und es folgte ihm gemäß §. 11 H. G. in dieses neue Heimatrecht auch die M., geb. S., als seine Gattin nach. Th. S. dagegen hat hier im Sinne des 3. Absatzes des §. 12 H. G. ihr Heimatrecht in C. behalten. Denn die Bestimmung des 1. Absatzes desselben Paragraphs,

unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder. §. 14. Militärpersonen werden bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt.[1]) §. 15. Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig.[2]) §. 16. Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, infolge von Staatsverträgen wieder übernommen

---

dass bei Veränderungen in dem Heimatrechte uneheliche Kinder, wenn sie nicht eigenberechtigt sind, der Mutter folgen, kann im Zusammenhange mit der Bestimmung des 3. Absatzes nur dahin ausgelegt werden, dass uneheliche, nicht eigenberechtigte Kinder nur dann das neue Heimatrecht ihrer Mutter erlangen, wenn dieses Heimatrecht ein von der Mutter selbständig erworbenes, keineswegs aber, wenn dasselbe ein von ihrem Gatten abgeleitetes, also auf der Verehelichung beruhendes ist (Entsch. des Min. des Inn. v. 9. April 1885, Z. 3818). Übereinstimmend, mit der Formulierung, „dass nach dem im §. 12 Abs. 3 H. G. enthaltenen Grundsatze uneheliche Kinder überhaupt an jenen Rechten nicht Theil haben können, welche deren Mutter infolge Verehelichung erwerben" Entsch. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1887, Z. 8003. — Weiterer Rechtsfall: (zu Abs. 3) Erk. des V. G. H. v. 12. Mai 1882, Z. 797, Budw. Nr. 1406, u. v. a.

[1]) „[Es ergibt sich,] dass diese Heimatrechte [scil. der Militärpersonen] während der Dauer des Militärdienstes gewissermaßen ruhen, aber nicht erlöschen, wohl aber ohne Zuthun des Berechtigten (z. B. nach den §§. 6 und 13 der Regierungsvorlage [§§. 6 und 12 des Gesetzes]) Änderungen erleiden können, so dass dem aus dem Militärdienste Tretenden ein anderes Heimatrecht zukommt, als ihm beim Eintritte in denselben zustand. Stets aber ist die Frage, welches Heimatrecht ihm zusteht, nach dem allgemeinen Gesetze über die Heimatverhältnisse zu beantworten" (Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses betreffend die Gesetzvorlage über das Heimatrecht ex 1863). — Aus der Bestimmung des §. 14 H. G. darf, da nach §. 49 dem Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht zukommt, nicht gefolgert werden, dass Thatsachen, welche für die Erwerbung des Heimatrechtes von Bedeutung sind und unter der Wirksamkeit früherer Gesetze sich ereignet haben, in Betreff ihrer Rechtsfolgen nach dem H. G. vom Jahre 1863 zu beurtheilen sind. A. R. war zur Zeit seines Eintritts in den Militärdienst in der Gemeinde P. zuständig. Einige Jahre darnach änderte dessen Vater, als A. R. noch minderjährig war, unter der Geltungszeit des prov. Gemeindegesetzes ex 1859 seine Zuständigkeit. Für die Beurtheilung der Rechtswirkung dieser Veränderung im Heimatrechte auf jenes des Sohnes ist sonach das letztere Gesetz, nicht das (in diesem Punkte abweichende) Heimatgesetz ex 1863 maßgebend (Erk. des V. G. H. v. 27. September 1893, Z. 3238, Budw. Nr. 7411).

Die Praxis lässt für den Begriff „Militärperson" im Sinne des §. 14 H. G. die Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit entscheiden. Sieh hierüber für Fälle aus der Zeit vor dem 1. Juli 1869 das kais. Pat. v. 22. December 1851, R. G. B. Nr. 255, für seitherige Fälle die im I. Bande dieses Handbuchs auf Seite 888 u. ff. dargestellten Militärjurisdictionsgesetze, bezw. — hinsichtlich der Landwehr — auch das vor dem geltenden Gesetze ex 1886 in Kraft gestandene Gesetz v. 23. Mai 1871, R. G. B. Nr. 45; über die Unterstellung der Gendarmerie unter die Militärgerichtsbarkeit §. 10 des geltenden Gendarmeriegesetzes (sammt beigegebener Anmerkung) im I. Bande dieses Handbuchs auf S. 998 u. ff. — Auf Officiere des Armeestandes, welche, soviel hier bekannt, zu den activen Militärpersonen gehören, findet bezüglich der Heimatsangehörigkeit lediglich die Bestimmung des §. 14 H. G. Anwendung und treffen daher bei denselben nicht die Voraussetzungen zu, um sie im Sinne des §. 10 H. G. als Staatsbeamte ansehen und behandeln zu können. Hienach haben dieselben während ihrer Militärdienstzeit jenes Heimatrecht, welches ihnen vor dem Eintritte in den Militärdienst zustand. Ist dieses in einzelnen Fällen strittig, so muss hierüber instanzmäßig entschieden werden (Note des Min. des Inn. an das Reichs-Kriegs-Min. v. 21. Mai 1877, Z. 1550/M. J., von letzterem den [bestandenen] Generalcommanden zur Kenntnisnahme mitgetheilt). — Vgl. ferner Entsch. des Min. des Inn. v. 2. Juli 1877, Z. 8022, in Anm. 1 auf S. 992 u. ff. unter „Ständiger Amtssitz" und Erk. des V. G. H. v. 4. Mai 1882, Z. 749, ebendort unter „Staatsbeamte"; einen weiteren Rechtsfall zu §. 14 H. G. enthält Erk. des V. G. H. v. 28. Jänner 1880, Z. 92, Budw. Nr. 682.

[2]) Frauenspersonen verlieren durch Verehelichung mit einem Nicht-Österreicher — mag er welches andere Staatsbürgerrecht besessen haben oder nicht — die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht (§§. 7 und 15 H. G., §. 32 a. b. G. B., §§. 19 und 20 des Auswanderungspatentes v. 24. März 1832, J. G. S. Nr. 2557). Der Umstand, ob schon damals zweifelhaft war oder seither zweifelhaft geworden ist, welches andere Staatsbürgerrecht der Gatte besaß,

werden müssen, oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren und kann deren Übernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, so tritt sie auch in das Heimatrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte.[1]) §. 17. Das Heimatrecht in einer Ge-

---

kann an dem als zweifellose gesetzliche Folge der Verehelichung eingetretenen Verluste der österr. Staatsbürgerschaft der Gattin nichts ändern (Erk. des V. G. H. v. 4. Mai 1883, Z. 1035, Budw. Nr. 1752). Vgl. Entsch. der Landesregierung in T. v. 9. September 1887, Z. 9497, und Entsch. des Min. des Inn. v. 18. April 1886, Z. 3646, in der nächstfolgenden Anmerkung. Sieh im übrigen hinsichtlich des Verlustes der österr. Staatsangehörigkeit das unmittelbar vorhergehende Capitel dieses Handbuchs.

[1]) Sieh die Staatsverträge, betreffend die Rückübernahme vormaliger Staatsangehöriger im unmittelbar vorhergehenden Capitel des Handbuchs; hinsichtlich der Vermeidung jedes Aufenthalts durch, bezw. bei Feststellung des Heimatrechts derselben den Normalerlass des Min. des Inn. v. 22. August 1889, Z. 9813, in der Anm. auf S. 1045.

Wenn ein österr. Staatsangehöriger seine Heimatberechtigung zu einer bestimmten inländischen Ortsgemeinde infolge der Abtretung dieser Ortsgemeinde an einen auswärtigen Staat verliert, so tritt er wieder in dasjenige Heimatrecht zurück, welches ihm vor Abtretung dieses Ortes ans Ausland zukam. A. R. war Gymnasialprofessor in Udine gewesen, vor 1866 pensioniert worden und hatte im Jahre 1866 zur Zeit der Abtretung Venedigs für die österr. Staatsbürgerschaft optiert. Es ist richtig, dass für sein Heimatrecht weder sein inländischer Wohnort zur Zeit der Option, noch seine späteren Wohnorte im Inlande entscheidend sind, sondern dass er nach §. 16 H. G. in das Heimatrecht zurücktrat, welches er vor seiner Anstellung im lomb.-venet. Königreiche hatte, eventuell, wenn sein Heimatrecht nicht erweislich wäre, nach §§. 18 und 19 H. G. als heimatlos zugewiesen werde (Erk. des V. G. H. v. 1. December 1882, Z. 2189, Budw. Nr. 1575). Diese Argumentation erscheint auch in dem zur Wahrung des Gemeindewahlrechts desselben A. R. in der Gemeinde Sp. provocierten Erkenntnisse des Reichs-Gerichtes v. 21. October 1887, Z. 168, Hye Nr. 413, acceptiert. Ähnlicher Rechtsfall: Erk. des V. G. H. v. 4. Mai 1883, Z. 1035, Budw. Nr. 1752. — F. D. hatte, als Witwe nach J. D. österreichische Staatsangehörige und in Ober-E. (in Österr.) heimatberechtigt, im Jahre 1870 den seither gleichfalls verstorbenen J. K. geehelicht, der vermöge der Abstammung preußischer Staatsangehöriger gewesen war, diese Qualität aber zufolge des deutschen Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870 bereits zur Zeit der Eingehung dieser Ehe verloren hatte, ohne die österr. Staatsangehörigkeit jemals zu erwerben. Eine Übernahme der Witwe nach Preußen war hienach von den dortigen Behörden nicht zu erlangen, weil F. K., geb. D., die preußische Staatsangehörigkeit nie besessen hatte. Bei dieser Sachlage erübrigte nur, in Anwendung des §. 16 H. G. zu erkennen, dass die Genannte, die übrigens immer in Österreich verblieben war, in das vor ihrer Verehelichung mit J. K. innegehabte Heimatrecht in Ober-E. zurückzutreten habe (Entsch. der Landesregierung in T. v. 9. September 1887, Z. 9497, Z. f. V. 1888, Nr. 14). Über das Heimatrecht des ehelichen Sohnes F. K. der Ebengenannten dagegen kann überhaupt nicht — weder im Sinne einer Heimatrechtsentscheidung, noch einer Zuweisung — abgesprochen werden, da derselbe die österr. Staatsangehörigkeit weder je besessen hat, noch auch dermalen besitzt (Entsch. des Min. des Inn., in Bestätigung derjenigen der citierten Landesregierung, v. 11. März 1888, Z. 3457, Z. f. V. ebendort). — M. M. hat als österr. Staatsangehörige und heimatberechtigt in D. am 15. Juni 1873 in K. in Ungarn den bairischen Staatsangehörigen F. D. geehelicht und hiedurch die österr. Staatsangehörigkeit verloren. Die bairische Regierung hat jedoch die Giltigkeit dieser Ehe und damit die Erlangung der bairischen Staatsangehörigkeit durch M. D., geb. M., nicht anerkannt; letztere musste daher auf Grund der Staatsverträge hierseits rückübernommen und nach §. 16 H. G. von neuem als in D. heimatberechtigt erkannt werden. Dasselbe galt von ihrem, vor der Ehe mit F. D., außerehelich geborenen Sohne K. M., dessen Vater nicht F. D. gewesen war, weil K. M. infolge der Verehelichung seiner Mutter mit einem Ausländer die ihm von der Mutter überkommene österr. Staatsangehörigkeit gleichfalls verloren und nun ebenso wie seine Mutter nach §. 16 H. G. in sein ursprüngliches Heimatrecht in D. zurückzutreten hatte. Die drei, 1873, 1875 und 1878 geborenen, ehelichen Kinder der M. D. dagegen können als in einer österr. Gemeinde heimatberechtigt nicht erkannt werden, weil dieselben als eheliche Kinder eines Ausländers nach österr. Gesetze niemals die österr. Staatsangehörigkeit besessen haben und daher von der Anwendung der Bestimmungen des zwischen der Regierung der österr.-ungar. Monarchie und jener des Deutschen Reiches geschlossenen Übereinkommens vom 26. und 4. Juli 1875, R. G. B. Nr. 112, auf diese Kinder keine Rede sein kann (Entsch. des Min. des Inn. v. 18. April 1886, Z. 3646; die hinsichtlich des die

meinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde. Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, solange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat.[1])

III. Abschnitt. Von der Behandlung der Heimatlosen. §. 18. Heimatlose, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie solange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.[2]) §. 19. Die Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zu-

---

M. D. selbst betreffenden Theiles der Entscheidung erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Erk. v. 23. December 1886, Z. 3416, Budw. Nr. 3316, als unbegründet abgewiesen und der [selbständig nicht angefochtene] Ausspruch über das Heimatrecht des vorehelichen Sohnes K. M. als „gesetzliche Folge des Ausspruchs über das Heimatrecht der Mutter" bezeichnet; vgl. übrigens zu diesen Entscheidungen Anm. 4 auf S. 931 dieses Bandes des Handbuchs.) — Vgl. ferner Entsch. des Min. des Inn. v. 4. November 1867, Z. f. V. 1868, Nr. 3, in der Anm. auf S. 1012, Abs. 3, und hinsichtlich analoger Gesichtspunkte im Verhältnisse zu Ungarn für die Periode von 1848—1867 die Anm. 2 auf S. 978.

[1]) Das Heimatgesetz kennt das Erlöschen eines Heimatrechtes in einer bestimmten Gemeinde ohne Erwerbung eines Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde, insbesondere durch Entfernung vom Amte, durch dessen Antritt das Heimatrecht in einer bestimmten Gemeinde erworben wurde, nicht (Erk. des V. G. H. v. 9. April 1886, Z. 894, Budw. Nr. 3005). Vgl. hiezu das Citat aus demselben Erkenntnisse in Anm. 1, Abs. 10 auf S. 992 u. ff., und ebendort das Erk. des V. G. H. v. 28. October 1886, Z. 2403. — Die in dem Geschäftsprotokolle einer Gemeinde enthaltene Eintragung, dass ein Angehöriger derselben die Aufnahme in einer anderen Gemeinde erhalten habe und aus dem bisherigen Verbande entlassen worden sei, genügt für sich allein — ohne dass die Constatierung eines bezüglichen Aufnahmsbeschlusses der bezeichneten Gemeinde hinzutrete — nicht, um eine rechtswirksam erfolgte Änderung im Heimatrechte als vorhanden anzunehmen (Erk. des V. G. H. v. 26. Mai 1880, Z. 998, Budw. Nr. 784). Anwendungsfälle des §. 17 H. G.: Erk. des V. G. H. v. 17. Mai 1888, Z. 1658, Budw. Nr. 4111, v. 17. October 1883, Z. 2371, Budw. Nr. 1871, v. 15. Mai 1880, Z. 803, Nr. 774, u. a. m.

[2]) Voraussetzung der österr. Staatsangehörigkeit. — Der §. 2 des die Heimatverhältnisse in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern regelnden Gesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, bestimmt, dass nur Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben können, und dass jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein soll. Nach §. 18 sind heimatlose, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, einer Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen stellt sich die Zuweisung als heimatlos als eine Maßregel dar, wodurch zeitweilig gleiche Rechte und Pflichten begründet werden, wie selbe aus dem Heimatrechte selbst fließen. Da nun nach dem Gesetze jeder Staatsbürger, und nur ein solcher, in einer Gemeinde des Staatsgebietes, für welches das Gesetz erlassen wurde, heimatberechtigt sein soll und die Behandlung als heimatlos nur bei jenen Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, platzzugreifen hat, ist es sofort klar, dass ebenso wie die Erwerbung des Heimatrechtes von dem Besitze der Staatsbürgerschaft abhängig ist, dieser Besitz auch die Voraussetzung für die Zuweisung als heimatlos bilden muss (Erk. des V. G. H. v. 22. Mai 1889, Z. 1902, Budw. Nr. 4699). — Daher muss bei Personen, deren Staatsbürgerschaft in Frage gestellt ist, der Entscheidung über die Zuweisung zu einer Gemeinde der competente Ausspruch über die Staatsbürgerschaft des Zuzuweisenden vorausgehen (Erk. des V. G. H. v. 22. September 1882, Z. 1454, Budw. Nr. 1497). Übereinstimmend Erk. des V. G. H. v. 24. October 1887, Z. 2309, Budw. „Erk. nach §. 6" Nr. 352, und v. 2. Jänner 1886, Z. 2511, Budw. Nr. 2850, ebenso Entsch. des Min. des Inn. v. 21. September 1884, Z. 12281, Z. f. V. 1884, Nr. 51, und die in der Fußnote 1 auf S. 1004 angeführte Entsch. des Min. des Inn. v. 11. März 1888, Z. 3457, Z. f. V. 1888, Nr. 14, wogegen früher das Ministerium des Innern den Standpunkt einnahm, dass auch solche Personen, die weder die österreichische, noch eine fremde Staatsangehörigkeit giltig besaßen, als „heimatlos" nach §§. 18 u. ff. H. G. zu behandeln seien, so in der Entsch. v. 11. April 1869, Z. 3051, Z. f. V. 1869, Nr. 18, welche constatiert, dass A. T's Eigenschaft als österr. Staatsbürger nicht erwiesen sei, ebensowenig aber

auch das Gegentheil, und dass gerade für solche Fälle der Heimatlosigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes, wo es sich um Leute ganz unbekannter Herkunft handle, der 3. Abschnitt des Heimatgesetzes bestimmt sei. Dieser frühere Standpunkt erscheint zu Gunsten desjenigen der obcitierten Judicate auch schon in nachfolgender Entscheidung verlassen: Der ausweislose A. W. hat als seine Heimat B. in Sachsen angegeben; diese Angabe hat sich allerdings nicht bewährt; nach seiner weiteren Angabe hat er sich in Österreich nur kurze Zeit, meist im Oriente aufgehalten; ein Anhaltspunkt für die österr. Staatsbürgerschaft liegt nicht vor und es entfällt somit die Möglichkeit seiner Zuweisung nach §. 18 H. G. (Entsch. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1884, Z. 4239). So auch Ministerialentscheidungen jüngsten Datums, z. B. v. 24. März 1896, Z. 8923, u. a. — Wenn jedoch keinerlei Anhaltspunkt vorliegt, beim Heimatrechtswerber eine fremde Staatsangehörigkeit anzunehmen, so steht der Anwendung des Zuweisungsverfahrens nichts im Wege. (Entsch. des Min. des Inn. v. 15. October 1891, Z. 12072). — Gelegentlich des Falles einer Zuweisung eines unbekannten Cretins wurde in der unterlassenen Sicherstellung der Staatsbürgerschaft desselben ein wesentlicher Mangel des Verfahrens deshalb nicht erblickt, weil nach den Erhebungen ein Anhaltspunkt für die Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft des Cretins nicht vorlag (Entsch. des Min. des Inn. v. 14. April 1893, Z. 7696). — Ohne Austragung der in Frage gestellten Staatsbürgerschaft war mit der Zuweisung des A. B. zur [österr.] Gemeinde Th. vorgegangen worden. Später, anlässlich eines Verpflegskostenersatzanspruches der [österr., Aufenthalts-]Gemeinde W. wider diese [Zuweisungs-] Gemeinde Th. wurde des A. B. ungarische Staatsbürgerschaft und Zuständigkeit in einer ungarischen Gemeinde festgestellt. Da nach §§. 2 und 18 H. G. nur österr. Staatsbürger einer österr. Gemeinde zugewiesen werden können, entbehrt die obenerwähnte Zuweisung des A. B. zur Gemeinde Th. der gesetzlichen Grundlagen und es kann mit Rücksicht auf diese illegale Zuweisung und auf den Umstand, dass die ungarische Staatsbürgerschaft des Genannten und dessen Heimatrecht in der [ungarischen] Gemeinde T. ausgemittelt worden ist, derzeit eine Verpflichtung der Gemeinde Th. zum Ersatze der in Rede stehenden Verpflegskosten im Gesetze nicht begründet werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 9. Jänner 1887, Z. 20230 ex 1886). — Vgl. auch die Fußnote 3 auf S. 980.

„Nicht erweislich." — Den Acten zufolge ist M. B. am 10. October 1847 zu R. als eheliche Tochter des B. B. geboren und verblieb dortselbst bei ihren Eltern bis zu deren im April 1852 erfolgtem Tode. Hierauf kam sie von dort fort und es begann für sie nach Auflösung des Familienverbandes die Möglichkeit einer selbständigen Heimatrechtserwerbung. Seit April 1852 bis zum Zeitpunkte der behördlichen Entscheidung [1877] fehlen die Daten über die Orte ihres mittlerweiligen Aufenthaltes und über ihre Lebensverhältnisse. Dieselben wurden nicht erhoben, weil den Acten zufolge ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln und daher ihre Vernehmung nicht möglich war. Hienach ist eine selbständige Heimatrechtserwerbung seitens der M. B. nur zur Zeit nicht erweislich; keineswegs ist aber constatiert, dass die Genannte selbständig ein Heimatrecht niemals erworben hat. Daher ist der M. B. kein definitives Heimatrecht [nach ihrem ehelichen Vater] zuzuerkennen, sondern dieselbe nach dem 3. Abschnitte des H. G. als heimatlos zu behandeln (Erk. des V. G. H. v. 22. November 1877, Z. 1569, Budw. Nr. 159). — Sieh im übrigen „Unzulängliche Beweismittel" in der Anm. auf S. 1046 u. 1047.

Zum Zuweisungsverfahren. — Von der gesetzlichen Maßregel der Zuweisung ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn es sich um die Anwendung der im §. 1 H. G. erwähnten Rechtswirkungen handelt, wenn also entweder der ungestörte Aufenthalt in der Gemeinde oder die Armenversorgung in Frage ist (Entsch. der pol. Landesstelle in L. v. 23. December 1868, Z. 14260, Z. f. V. 1869, Nr. 3). — Wenngleich M. P. während der Heimatrechtsverhandlung gestorben ist, musste doch zum Zwecke der Hereinbringung von für die Genannte aufgelaufenen Verpflegskosten mit einem Zuweisungserkenntnisse vorgegangen werden (Entsch. des Min des Inn. v. 24. September 1894, Z. 29817 ex 1893). — Auch eine bereits verstorbene Person kann, — falls es sich um Einbringung der Verpflegskosten u. dgl. handelt — als im Sinne des § 18 heimatlos — nach §. 19 einer Gemeinde zugewiesen werden (Entsch. des Min. des Inn., Z. 15882/1868, 7256 und 7723/1869). Mit der Zuweisung eines Heimatlosen kann auch vorgegangen werden unter Absicht und Voraussetzung der Fortführung der Verhandlungen wegen Feststellung des Heimatrechtes, da die Zuweisung nur provisorischen Charakters ist und die Fortsetzung der eingeleiteten Erhebungen nicht ausschließt (Entsch. des Min. des Inn. v. 26. Juli 1878, Z. 8243, Z. f. V. 1878, Nr. 50). Auf demselben Standpunkte: Entsch. des Min. des Inn. v. 26. Februar 1874, Z. 110, Z. f. V. 1874, Nr. 44. — Die Zuweisung kann dadurch nicht aufgehalten werden, dass die Gemeinde die Personsidentität des Zugewiesenen bestreitet. Sache der Gemeinde ist es, einen Beweis dafür zu führen, dass der Zugewiesene eine andere Person sei, als für welche er nach dem in seinem Besitze befindlichen Geburtsscheine und nach der Namensführung gehalten wurde (Erk. des V. G. H. v. 25. September 1884, Z. 1513, Budw.

Nr. 2226, Alter I. 1250b). — Wenn der Magistrat von Wien, welcher ja als politische Behörde I. Instanz auch in Heimatrechtsfragen fungiert, in an die vorgesetzte politische Landesstelle erstattetem Berichte ausdrücklich erklärt, dass P. B. seinerseits auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Sinne des §. 19, Abs. 2 H. G. der Gemeinde Wien zugewiesen und im Kataster der Einheimischen vorgemerkt wurde, so erscheint die Zuweisungsgemeinde des Genannten nicht mehr streitig und liegt die Nothwendigkeit der Fällung eines förmlichen weiteren Zuweisungserkenntnisses nicht vor. Selbstverständlich ist der Zugewiesene von der Verfügung des Wiener Magistrates zu verständigen (Erl. des Min. des Inn. an die tirol. Statth. v. 29. October 1884, Z. 15117).

Rechtliche Wirkung der Zuweisung. — Eine Zuweisung hat nur eine zeitweise Rechtswirkung und steht einer späteren Anerkennung des Heimatrechtes nicht entgegen (Erk. des V. G. H. v. 17. Mai 1893, Z. 1746, Budw. Nr. 7266). Vgl. Entsch. des Min. des Inn. v. 26. Juli 1878, Z. 8243, im unmittelbar vorhergehenden Absatze dieser Anmerkung. — Die Rechtswirkungen eines solchen Zuweisungserkenntnisses sowohl in Beziehung auf die dadurch nach dem Gesetze der Gemeinde, als auch eventuell dem Landesfonde auferlegten rechtlichen Verpflichtungen haben naturgemäß nicht von dem Tage angefangen, an dem das Erkenntnis geschöpft worden ist, sondern vielmehr unbestreitbar von jenem Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten, von welchem angefangen die betreffende Person einer bestimmten Gemeinde zugewiesen, also, an welchem es — im Falle des §. 19, Z. 4, H. G. — in dieser Gemeinde gefunden worden ist (Erk. des Reichsgerichts v. 17. October 1883, Z. 142, Hye Nr. 286). — Die Zuweisungsgemeinde hat kein Regressrecht wider die nachträglich ermittelte Heimatgemeinde, weil nach den Bestimmungen der §§. 28 und 29 H. G. nur für die Unterstützung und Verpflegung auswärtiger Armen der Ersatz von der Heimatgemeinde angesprochen werden kann, die zugewiesenen Heimatlosen im Sinne des §. 18 desselben Gesetzes nicht zu den auswärtigen Armen zu zählen sind und nach dem zuletzt bezogenen Paragraphen (mit Ausnahme des §. 19, Abs. 1) der Zuweisungsgemeinde für die Dauer der Zuweisung der Heimatlosen auch die Armenversorgung obliegt (Entsch. des Min. des Inn. v. 8. April 1877, Z. 2815, Z. f. V. 1877, Nr. 20). — Den Gemeinden obliegen gegen die ihnen zugewiesenen Heimatlosen während der Dauer des Zuweisungsverhältnisses die gleichen Verpflichtungen wie gegen die Heimatberechtigten, sofern das Gesetz in dieser Beziehung nicht besondere abweichende Bestimmungen enthält. Solche Bestimmungen finden sich allerdings bezüglich der Versorgung von Heimatlosen im §. 27 des Gesetzes, welcher unter den dort bezeichneten Voraussetzungen die sämmtlichen Gemeinden des Stellungsbezirkes oder den Landesfonds zum Ersatze des Versorgungsaufwandes an die Zuweisungsgemeinde verpflichtet. Eine Ersatzpflicht der ermittelten Heimatgemeinde ist jedoch nicht ausgesprochen, ungeachtet bei der Frage des Versorgungsaufwandes es am nächsten lag, gerade diese Gemeinde in Betracht zu ziehen. Für die temporäre Gleichstellung des Zuweisungs- und des Heimatsverhältnisses spricht auch der Schlussſatz des §. 18 H. G., in welchem die Ermittelung des zustehenden Heimatrechtes als Erlöschungsart des Zuweisungsverhältnisses der anderweitigen Erwerbung eines Heimatrechtes vollständig coordiniert wird. Die Ersatzpflicht der ermittelten Heimatgemeinde kann endlich auch nicht aus den Bestimmungen der §§. 28 u. ff. H. G., die Unterstützung von Auswärtigen betreffend, abgeleitet werden, da die zugewiesenen Heimatlosen nach §. 18 dieses Gesetzes nicht als Auswärtige behandelt werden können. Somit hat der der Zuweisungsgemeinde nach §. 18 H. G. obliegende Versorgungsaufwand nicht den Charakter einer nur vorschussweisen Leistung gegen Regress an die eventuell ermittelte Heimatgemeinde. Aus der temporären Gleichstellung des Zuweisungs- und des Heimatverhältnisses folgt aber auch, dass die Gemeinde für die ihr zugewiesenen Heimatlosen die vor dem Zuweisungserkenntnisse erwachsenen Verpflegskosten ebenso zu vergüten hat, wie dies in jenen Fällen, in welchen es sich um die Ermittelung des Heimatrechtes selbst handelt, bezüglich der vor rechtskräftiger Feststellung des Heimatrechtes erwachsenen Kosten ohne Zweifel der Fall ist. Die Gemeinde ist dieser Kostenvergütung nur dann enthoben, wenn ein anderer Zahlungspflichtiger vorhanden ist, was allerdings in den Fällen der Ermittelung des Heimatrechtes regelmäßig dann stattfindet, wenn die betreffende Person früher einer anderen Gemeinde als heimatlos zugewiesen war (Erk. des V. G. H. v. 5. November 1879, Z. 2156, Budw. Nr. 607; [im Schlussſatze wird für „die Gemeinde . . .“ „die Heimatgemeinde . . .“ zu subintelligieren sein]). Übereinstimmend hinsichtlich der Tragung der vor einer Zuweisung erwachsenen Armenkosten: Entsch. des Min. des Inn. v. 11. April 1869, Z. 2517, Z. f. V. 1869, Nr. 21. — Die Zuweisungsgemeinde ist nicht verpflichtet, dem Zugewiesenen einen Heimatschein, sondern nur über dessen Verlangen eine Bescheinigung über seine Heimatszuweisung auszustellen (Entsch. des Min. des Inn. v. 22. August 1868, Z. 10647, Z. f. V. 1869, Nr. 29).

zuweisen[1]): 1. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben;[2]) 2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage

---

[1]) „. . . Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Geburtsort im allgemeinen kein entsprechendes Kriterium zur Überweisung heimatloser Personen an eine Gemeinde sei. Hat eine heimatlose Person ihren Geburtsort in früher Kindheit verlassen, sich durch viele Jahre von einem Orte zum anderen herumgetrieben und ist endlich alt und siech geworden, so ist sie auch in ihrem Geburtsorte von niemandem mehr gekannt und hat jedenfalls mehr Aussicht, dort Unterstützung zu finden, wo sie sich längere Zeit aufhielt, der Arbeit nachgieng und sich vielleicht Bekannte und Freunde erwarb. Mit Recht bestimmt also der Regierungsentwurf (§. 20) [Gesetz: §. 19] die Reihenfolge der provisorischen Heimat in der Art, dass zuerst der längere Aufenthalt, dann die Geburt und endlich der Ort der zufälligen Betretung entscheiden solle. Diesen drei Momenten wird jedoch im Regierungsentwurfe (§. 20 : 1) [Gesetz: §. 19 : 1] ein viertes vorangestellt, vermöge welchen Heimatlose vor allem derjenigen Gemeinde zuzuweisen sind, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben. Der Grund hiefür liegt darin, dass die Abstellung solcher Heimatloser für Rechnung jener Gemeinde und bezw. jenes Stellungsbezirkes, wo sie geschah, erfolgt (§§. 44 und 45 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres v. 29. September 1858, R. G. B. Nr. 167), daher dieser Gemeinde und respective dem Stellungsbezirke vor allem die Versorgung zugemuthet werden kann (§. 28 der Regierungsvorlage) [§. 27 des Gesetzes]. Bezüglich der Findlinge ist allerdings kein haltbarer Grund denkbar, aus welchem eine Gemeinde bloß deshalb, weil in ihrem Gebiete ein Kind weggelegt und aufgefunden wurde, oder weil es daselbst von einer Findelanstalt in Pflege gegeben wurde oder weil die Findelanstalt selbst sich in der Gemeinde befindet, zur künftigen Versorgung eines Findlings verhalten werden soll. Es ist nicht einmal richtig, dass diejenigen Städte, wo sich Findelanstalten befinden, das größte Contingent für dieselben liefern, abgesehen davon, dass bei dem großen Zusammenflusse von Fremden in solchen Städten ein großer Theil der Kinder von solchen Müttern geboren wird, die zwar am Orte der Findelanstalt domicilieren, ohne jedoch daselbst heimatberechtigt zu sein, während ihnen die Geheimhaltung ihres Namens und Wohnortes zugesichert wird. Allein bei den noch größeren Schwierigkeiten, die sich herausstellen, wenn man versucht, für die Findlinge das Heimatrecht an anderen als den Fund- oder den Orten auszumitteln, wo sich die Findelanstalten befinden, von welchen die Findlinge in Pflege gegeben wurden, bleibt eben nichts anderes übrig, als sich für ihr Heimatrecht an diesen Orten auszusprechen. Dabei mag es als ein, wenn auch nicht ganz zureichendes Motiv angesehen werden, dass dem Orte, wo sich eine Findel- oder Gebäranstalt befindet, immerhin doch auch von dieser einiger Nutzen erwächst" (Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses, betr. die Gesetzvorlage über das Heimatrecht ex 1863).

Die Reassumierung des Zuweisungsverfahrens auf Grundlage der Eruierung eines stärkeren Zuweisungsmomentes erscheint zulässig. Ph. F. war mit nichtangefochtener erstinstanzlicher Entscheidung gemäß §. 19, Z. 4 H. G. der Gemeinde C. zugewiesen worden, „insolange dessen Heimat nicht festgestellt sein werde", worüber derselben Gemeinde gleichzeitig die weitere Erhebung und Berichterstattung aufgetragen wurde. Nachdem weitere Erhebungen das Zuweisungsmoment des §. 19, Z. 1 zu Lasten einer anderen Gemeinde ergeben hatten, regte die Gemeinde C. die Zuweisung des Ph. F. zu dieser letzteren Gemeinde an und es wurde — über Recurs — der bezüglichen Landesstelle in der That die diesfällige Entscheidung aufgetragen (Entsch. des Min. des Inn. v. 4. November 1872, Z. 14400, Z. f. V. 1873, Nr. 21). — Es ist nicht zu bezweifeln, dass die im §. 19 angeführten Momente auch dann als maßgebend gelten müssen, wenn sie vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. December 1863 eingetreten sind, da §. 19 in dieser Beziehung nicht unterscheidet und §. 49, Abs. 2 H. G. nur die vor Wirksamkeit des Gesetzes bereits erworbenen Heimatrechte vorbehält (Erk. des V. G. H. v. 25. September 1884, Z. 1514, Budw. Nr. 2227).

[2]) „Abstellung oder freiwilliger Eintritt." — Nur die wirkliche Abstellung zum Militär oder der freiwillige Eintritt in dasselbe begründet das Zuweisungsmoment des §. 19, Z. 1, nicht schon der Umstand der Eintragung in die Stellungsliste einer Gemeinde (Entsch. des Min. des Inn. v. 16. April 1870, Z. 5167, Z. f. V. 1870, Nr. 20). — Sowohl die Textierung des Abs. 1 des §. 19 H. G., als auch die in der al. 1 des §. 27 desselben Gesetzes enthaltene Bestimmung lassen es als unzweifelhaft erscheinen, dass die Zuweisung nach dem obigen Absatze nur im Falle der wirklich erfolgten Abstellung zum Militär oder des freiwilligen Eintrittes in dasselbe platzgreifen kann, nicht auch in einem Falle, dass jemand zwar auf den Assentplatz gestellt, thatsächlich jedoch nicht abgestellt worden

gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden

ist (Entsch. des Min. des Inn. v. 25. Februar 1871, Z. 280, Z. f. V. 1871, Nr. 22). — §. 19, Z. 1, setzt die Assentierung voraus; auf den Fall der Classification als „derzeit untauglich" kann diese Stelle nicht angewendet werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 10. April 1874, Z. 4128, Z. f. V. 1874, Nr. 19). — Ebensowenig auf den Beschluss „Zurückstellen" (Entsch. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1890, Z. 8304 und v. 25. März 1894, Z. 483). — Bei §. 19, Z. 1 H. G. muss jener Begriffsumfang ins Auge gefasst werden, welcher zur Zeit der Erlassung des H. G. der Gesetzgebung in Ansehung des im §. 19, Z. 1, dieses Gesetzes gebrauchten Ausdruckes „Abstellung zum Militär" vor Augen geschwebt haben konnte. Offenbar muss der Umfang des Zuweisungsmomentes nach dem Inhalte und Geiste des damals bestandenen Heeresergänzungsgesetzes v. J. 1857 beurtheilt werden, welches aber nur die wirkliche Abstellung zum Militär, d. i. die Einreihung, Beeidigung und den Übertritt in den Militärkörper mit der Folge der sofortigen Dienstesantretung, keineswegs aber eine Widmung auf unbestimmte Zeit kannte. Die Einreihung in die Ersatzreserve nach dem Wehrgesetze von 1868 ist, wie sich aus den §§. 166 : 4, b) und 7, 8, 9 ergibt, nicht so viel bedeutend, als nach dem Heeresergänzungsgesetze von 1857 die Abstellung zum Militär, sondern weit geringer, da sie lediglich als Widmung für die weitere Eventualität gilt, als der Gewidmete laut §. 166 : 7 im Kriegsfalle noch die physische Eignung zum Militärdienste besitzt. Hienach kann das Zuweisungsmoment des §. 19, Z. 1 H. G. nicht auf die Widmung zur Ersatzreserve ausgedehnt werden (Entsch. der polit. Landesstelle in T. v. 4. December 1873, Z. 15081, Z. f. V. 1874, Nr. 6). — Die „Truppeneleven" waren nach der Circ.-Vdg. des Kriegsministeriums v. 28. October 1869, Nr. 2809 (A. V. B. Nr. 302 ex 1869), Jünglinge, welche — ohne assentiert zu werden — schon nach vollendetem 15. Lebensjahre von den Infanterieregimentern in militärische Verpflegung und Ausbildung übernommen werden konnten; dass aber dieser Übernahme als „Truppeneleve" nicht die Bedeutung des Eintrittes in das k. k. Heer zukam, geht mit aller Deutlichkeit aus §. 3, Abs. 1 der citierten Verordnung hervor, wonach sich jeder Bewerber um eine Truppenelevenstelle mittelst Reverses zu verpflichten hatte, dass er freiwillig in das k. k. Heer eintreten werde, sobald er in Bezug auf Alter und körperliche Eignung den hiefür maßgebenden Bestimmungen des Wehrgesetzes entspräche. Nach dem damaligen Wehrgesetze ex 1868 konnte der Eintritt ins Heer überhaupt nur im Wege der Assentierung erfolgen; der Assentierung eines derartigen Truppeneleven war sodann die Bedeutung eines freiwilligen Eintrittes in das Heer beizulegen, weil, wenn sie auch über Auftrag des zuständigen Regimentscommandos erfolgte, sie dennoch auf die seinerzeit mittelst Revers abgegebene Willenserklärung des Truppeneleven zurückzuführen war, freiwillig ins Heer eintreten zu wollen (Erk. des V. G. H. v. 12. October 1894, Z. 3684, Budw. Nr. 8087). — Nach der Tendenz des Heimatgesetzes bezüglich Behandlung der Heimatlosen muss bei der Zuweisung im Grunde des §. 19, Abs. 1, bezüglich desjenigen, der wiederholt in das Heer eingetreten ist, der letzte Eintritt als maßgebend angesehen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 1. Juli 1871, Z. 8729, Z. f. V. 1871, Nr. 43). Dagegen: A. G. wurde 1862 zur Gendarmerie reengagiert; §. 19, Z. 1 H. G. anwendend, suchte man seine damalige Aufenthaltsgemeinde festzustellen. Allein nach dem Heeresergänzungsgesetze v. 29. September 1858, Nr. 167 R. G. B., Z. 525, welches bei Erlassung des H. G. in Geltung stand, werden in den §§. 1, 11 und 39 „freiwilliger Eintritt ins Militär" und „Erneuerung der bereits erfüllten Dienstesverpflichtung" auseinandergehalten, weshalb, da §. 19, Z. 1 H. G. nur von der Abstellung zum Militär oder freiwilligem Eintritte in dasselbe spricht, die Erneuerung der erfüllten Dienstpflicht nicht als gesetzlicher Zuweisungsgrund nach §. 19, Z. 1, erkannt und daher auf selbe keine Rücksicht genommen werden kann. Somit kann ein Heimatloser nach dieser Gesetzesstelle nicht jener Gemeinde zugewiesen werden, in welcher er sich bei solcher Dienstpflichterneuerung aufgehalten hat (Erk. des V. G. H. v. 6. October 1887, Z. 1594, Budw. Nr. 3686, und v. 3. Juni 1882, Z. 1069, Budw. Nr. 1428). — Der Thatbestand des §. 19, Z. 1 H. G. — Abstellung oder freiwilliger Eintritt — muss zur Zeit, als das Heimatrecht in Frage kommt, bereits erfüllt sein (sieh Erk. des V. G. H. v. 4. Mai 1893, Z. 1594, Budw. Nr. 7244). Im Gegensatze hiezu erklärte eine Entsch. des Min. des Inn. v. 8. April 1884, Z. 4387, den Umstand, dass die Abstellung erst nach dem Zeitpunkte, in welchem das Heimatrecht zur Frage gekommen, eingetreten ist, für die Beurtheilung des Falles als unmaßgeblich, da es sich um ein thatsächliches Moment handle, rücksichtlich dessen die bei anderen Zuweisungsmomenten allerdings zutreffende Rücksichtnahme auf den Zeitpunkt des zur Frage gekommenen Heimatrechtes im Wortlaute des Gesetzes nicht begründet sei.

Ausmusterung aus einer Militärbildungsanstalt. — Nach dem Heeresergänzungsgesetze v. 29. September 1858, R. G. B. Nr. 167, dessen Bestimmungen offenbar bei

der Redaction des Heimatgesetzes dem Gesetzgeber vor Augen standen, wie auch im allgemeinen nach den früheren Heeresergänzungsvorschriften bildete die Einreihung der Zöglinge der Militärbildungsanstalten in das k. k. Heer eine besondere von dem freiwilligen Eintritte in das Heer und der Stellung nach der Reihe der Altersclassen und des Loses verschiedene Art der Heeresergänzung, für welche besondere Vorschriften maßgebend waren und die daher schon deshalb nicht unter die im §. 19, Abs. 1, allein erwähnten Kategorien der „Abstellung" und des „freiwilligen Eintrittes" mitbegriffen werden kann, welch letztere vielmehr in dem citierten Heeresergänzungsgesetze §. 1 sub lit. b, c, d, der Einreihung der Militärzöglinge sub lit. a und der freiwilligen Erneuerung der Dienstpflicht sub lit. e ausdrücklich gegenüber gestellt werden. Mit dieser Auffassung stimmt dann auch die zu Tage liegende Absicht des Gesetzes überein. Denn es wäre nicht recht verständlich, warum die in §. 19, Abs. 1 cit. vorausgesetzte Thatsache, der Aufenthalt in einer Gemeinde zur Zeit der Militärstellung, für die Zuweisung von Heimatlosen als erster und wichtigster, allen anderen Momenten: Aufenthalt (§. 19, Abs. 2), Geburt (Abs. 3) und Aufgreifung (Abs. 4) vorangehender Bestimmungsgrund gelten sollte, wenn zwischen dieser Thatsache und der mit ihr nach dem Gesetze verbundenen Consequenz gar kein Zusammenhang bestände. In der That dürfte aber dieser Zusammenhang darin zu finden sein, dass nach allen älteren und neueren Heeresergänzungsvorschriften die Abstellung zum Militär in der Regel nach Maßgabe der Zuständigkeit erfolgt und dass weiters ebenso nach allen diesen Vorschriften der an einem Orte Abgestellte auf das Stellungscontingent dieses Ortes und bezw. Bezirkes aufgerechnet wird. Hienach wurde bei der Bestimmung des §. 19, Abs. 1, offenbar darauf Rücksicht genommen: 1. dass die Abstellung an einem bestimmten Orte, da sie ja doch stets nach der Zuständigkeit erfolgen soll, eine Art Bescheinigung enthält, dass der Betreffende aus irgend welchen Gründen damals an diesem Orte für zuständig gehalten wurde, oder dass vielleicht selbst bei der Abstellung Anhaltspunkte und Beweise für diese Zuständigkeit vorlagen, welche seither verloren gegangen sind; 2. dass jedenfalls die Gemeinde, in welcher die Abstellung erfolgte, von derselben für ihr Stellungscontingent Vortheil gezogen hat. Alle diese Momente treffen bei der Einreihung der Zöglinge der Militärbildungsanstalten nicht zu, zumal diese Einreihung nie auf Rechnung des Stellungscontingentes jener Gemeinde oder jenes Bezirkes, in dessen Umkreis sich die Erziehungsanstalt befand, sondern insbesondere auch nach den für den Verhandlungsfall maßgebenden Heeresergänzungsvorschriften auf Rechnung der Zuständigkeitsgemeinde der Zöglinge erfolgte (Hofd. v. 10. März 1827, P. G. S., Bd. 55, Nr. 33). Demnach kann die Zuweisung zu einer Gemeinde lediglich auf Grund der Assentierung aus einer im Gebiete dieser Gemeinde gelegenen Militärschule nicht stattfinden (Erk. des V. G. H. v. 25. September 1884, Z. 1514, Budw. Nr. 2227; hingewiesen hatte auf diese Unterscheidungen bereits Erk. des V. G. H. vom 4. Jänner 1882, Z. 1976, Budw. Nr. 1253). — Übereinstimmend Entsch. des Min. des Inn. v. 16. August 1888, Z. 13706, mit Beifügung dieser Motivierung, dass die aus den Militärbildungsanstalten in das Heer eingereihten Inländerzöglinge auch nach §. 2 der provisorischen Amtsinstruction [es handelte sich um einen Fall aus der Geltungszeit des Heeresergänzungsgesetzes ex 1858] auf das ganze Heeresergänzungscontingent sämmtlicher Länder gutzurechnen waren, nicht für einen einzelnen Stellungsbezirk, wie dies im §. 27 des Heimatgesetzes in Betreff der Versorgung der nach §. 19, Pkt. 1, zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle vorausgesetzt wird. — Der Eintritt in das Heer im Wege der Ausmusterung als Zögling der Infanterieschulcompagnie in Hainburg war laut der diesfalls eingeholten Erklärung des k. k. Reichskriegsministeriums v. 26. Februar 1887, Nr. 859, als Einreihung eines Zöglings der Militärbildungsanstalten im Sinne des §. 1a des [zur Zeit des Verhandlungsfalles giltig gewesenen] Heeresergänzungsgesetzes v. 29. September 1858 anzusehen; daher findet [im Sinne der obigen Ausführungen] §. 19, Z. 1 H. G. auf diesen Fall keine Anwendung (Entsch. des Min. des Inn. v. 18. April 1887, Z. 3635). — Wohl aber findet §. 19, Z. 1 H. G. Anwendung auf den am 11. October 1880, während seines Aufenthaltes in der Infanterie-Cadettenschule zu Wien assentierten E. D. R., weil diese Assentierung laut Eröffnung des Reichskriegsministeriums v. 31. Jänner 1887, Nr. 534, als freiwilliger Eintritt in das Heer im Sinne des §. 14b und nicht als Einreihung eines Zöglings aus einer Militärbildungsanstalt im Sinne des §. 14a des Wehrgesetzes v. 5. December 1868 anzusehen ist, indem die Infanterie-Cadettenschule zu Wien nach §. 109 der zur Zeit der Assentierung des E. D. R. in Kraft bestandenen Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze nicht zu den Militärbildungsanstalten gezählt wurde (Entsch. des Min. des Inn. v. 13. März 1887, Z. 1969; übereinstimmend Entsch. des Min. des Inn. v. 24. December 1887, Z. 18649).

Maßgebliche Gemeinde. — Natürlich kann unter der Gemeinde, in welcher sich der Betreffende zur Zeit seiner Abstellung zum Militär oder des freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden hat, nicht der Ort dieses Ereignisses als solcher, sondern wohl nur der ordentliche Wohnsitz des Betreffenden zur Zeit dieses Ereignisses verstanden werden. Vgl. hiezu

zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben;[1]) 3. derjenigen Gemeinde, in welcher

Erk. des V. G. H. v. 7. October 1893, Z. 2488, Budw. Nr. 7437, v. 12. October 1882, Z. 1561, Budw. Nr. 1524, u. a., auch das im nächsten Absatze dieser Anmerkung mitgetheilte Erk. des V. G. H. v. 13. December 1883, Z. 2868, Budw. Nr. 1944. — Die Aufenthaltsgemeinde zur Zeit der Abstellung ist entscheidend; mag der Betreffende auch für eine andere Gemeinde abgestellt worden sein (Erk. des V. G. H. v. 12. November 1880, Z. 2167, Budw. Nr. 916). — Der heimatlose G. M., geboren in G., wurde in L., wo er sich damals befunden hatte, zum Militär abgestellt, aber nach der Assentliste für das Contingent der Gemeinde G. als Stellungsbezirkes zu Gute gerechnet. G. M. wurde nach L. zugewiesen mit der Motivierung, dass es nach dem Wortlaute des Heimatsgesetzes bei der Zuweisung nicht darauf ankommt, welchem Stellungsbezirke der Abgestellte gutgerechnet worden ist. Diese Frage könnte erst im Falle der Armenversorgung (§. 27 H. G.) zur Sprache kommen und ist mit der Zuweisung zur Gemeinde L. für den Fall, als diese Gutrechnung auf das Contingent eines anderen Stellungsbezirkes erweislich sein sollte, der Anwendung des §. 27 H. G. nicht vorgegriffen (Entsch. des Min. des Inn. v. 15. Mai 1869, Z. 7035, Z. f. V. 1869, Nr. 33). — Die fragliche Aufenthaltsgemeinde muss auch noch dermalen zum Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gehören; sonst ist auf §. 19, Z. 2 überzugehen (Erk. des V. G. H. v. 6. October 1887, Z. 1594, Budw. Nr. 3686). — Selbst dann, wenn die Ausmusterung aus einer Militärbildungsanstalt der Abstellung oder dem freiwilligen Eintritte zum Militär gleichgestellt werden könnte, dürfte es sich nicht um eine Ausmusterung aus einer außerhalb des Geltungsgebietes des Heimatsgesetzes gelegenen [auf ungar. Territorium befindlichen] Anstalt, bezw. um dortigen damaligen Aufenthalt des Zuzuweisenden handeln (Erk. des V. G. H. v. 28. September 1892, Z. 2939, Budw. Nr. 6769).

Freiwilligkeit des Aufenthaltes. — J. C. wurde 1872 in P. verhaftet, hierauf im Gefangenhause in T. mit zweimonatlicher Kerkerstrafe gefangen gehalten und nach der Entlassung aus der Strafe von der Bezirkshauptmannschaft T. sofort an das Ergänzungsbezirkscommando in N. instradiert, woselbst er dann abgestellt wurde. J. C. ist nicht der Gemeinde T. zuzuweisen, weil dessen Aufenthalt in T. ein unfreiwilliger gewesen war und als solcher nicht unter die Bestimmung des §. 19, Z. 1 H. G. subsumiert werden kann, zumal der Text des ganzen §. 19 deutlich erkennen läſst, dass bei der Zuweisung eines Heimatlosen dessen freiwilliger Aufenthalt in jener Gemeinde, welcher er zugewiesen werden soll, ein entscheidendes Moment bildet. Für diese Auffassung spricht insbesondere die Bestimmung des Pkt. 2 des §. 19 H. G., nach welcher selbst ein freiwilliger Aufenthalt erst bei einer gewissen Dauer (ein halbes Jahr) die Zuweisung zur Folge hat, während die Auslegung, dass im Falle des Abs. 1 auch ein unfreiwilliger Aufenthalt und noch dazu ohne jede Rücksicht auf die Dauer desselben die Zuweisung rechtfertigen würde, offenbar der Absicht des Gesetzes entgegen wäre (Erk. des V. G. H. v. 13. December 1883, Z. 2868, Budw. Nr. 1944). Vgl. Erk. des V. G. H. v. 17. December 1884, Z. 2854, Budw. Nr. 2331, im nächsten Absatze dieser Anmerkung.

Übergang zum Zuweisungsmomente des §. 19, Z. 2 H. G. — Wenn aus irgend einem Grunde [der Betreffende hatte in der bezüglichen Gemeinde nichtfreiwilligen Aufenthalt] diejenige Gemeinde, in welcher sich ein Heimatloser zur Zeit seiner Abstellung zum Militär wirklich befunden hat, für die Zuweisung nicht in Betracht kommen kann, so ist nicht etwa auf jene Gemeinde überzugehen, in welche der unmittelbar vorhergehende Aufenthalt des Heimatlosen fällt, sondern es ist dann der Zuweisungsgrund des §. 19, Pkt. 1, überhaupt entfallen und die Zuweisung nach den folgenden Bestimmungen dieses Paragraphen vorzunehmen (Erk. des V. G. H. v. 17. December 1884, Z. 2854, Budw. Nr. 2331). — Wenn über die Voraussetzung für die Anwendung des §. 19:1 H. G. keine verläſslichen, amtlichen Daten beschafft werden können, ist auf §. 19:2 H. G. überzugehen (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. November 1894, Z. 14085).

[1]) Wenn der Fall einer Zuweisung als Heimatloser im Sinne des §. 19, Abs. 1, H. G. nicht eintritt, so ist das betreffende Individuum nach §. 19, Abs. 2, jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher es vor dem Zeitpunkte der Fragestellung des Heimatrechtes durch wenigstens ein halbes Jahr den längsten ununterbrochenen und nicht unfreiwilligen Aufenthalt genommen hat (Erk. d. V. G. H. v. 12. October 1882, Z. 1561, Budw. Nr. 1524, Wolski 984). Vgl. den letzten Absatz der unmittelbar vorhergehenden Anmerkung.

Aufenthaltsgemeinde. — Da nach dem Wortlaute des §. 19 Pkt. 2 H. G. nur die Thatsache des relativ längsten ununterbrochenen nicht unfreiwilligen Aufenthaltes entscheidet, ist es unerheblich, ob die Gemeinde, wo der Aufenthalt stattfand, früher die Heimatsgemeinde des nun Heimatlosen war, und kann dieser Umstand nach dem Geiste des Gesetzes umsoweniger als ein Hindernis der Zuweisung angesehen werden, als das H. G. im Falle des §. 16 bei einem ehemaligen österr. Staatsbürger, der wieder in den österr. Staatsverband übernommen

werden muss, sogar das verlorene einstige Heimatrecht wieder aufleben lässt (Erk. d. V. G. H. v. 7. April 1880, Z. 518, Budw. Nr. 744). — Von den Gemeinden, die zur Zeit nicht mehr zum Geltungsgebiete des Heimatsgesetzes gehören, ist bei Vergleichung der Aufenthaltszeiten selbstverständlich zu abstrahieren (Entsch. des Min. des Inn. v. 18. April 1887, Z. 3635).

„Zur-Frage-Kommen" des Heimatrechts. — Vgl. die unter diesem Schlagworte in der Anmerkung 1 auf S. 1014 zusammengestellten Judicate.

Zeit des vollstreckten Aufenthalts. — Ein dem Zeitpunkte, in dem das Heimatrecht zur Frage kam, nachgefolgter Aufenthalt kann die Anwendung des §. 19, Z. 2, nicht begründen (Erk. d. V. G. H. v. 28. September 1892, Z. 2939, Budw. Nr. 6769). — Bei der Zuweisung eines Heimatlosen im Sinne des §. 19 Z. 2 H. G. ex 1863 kann selbstverständlich auf jene Zeit nicht mehr zurückgegangen werden, in welcher der Zuzuweisende erwiesenermaßen ein Heimatrecht besessen hat; es darf vielmehr bei Ermittlung des letzten längsten Aufenthaltes nur jener Zeitraum in Betracht gezogen werden, während dessen ein Heimatrecht des betreffenden Individuums thatsächlich nicht erweislich ist (§. 18 H. G.). Nachdem nun K. B. — welcher nach den Vorlagen dermalen allerdings als heimatlos anzusehen und zu behandeln ist — bis zum Verluste der von ihm im lombardisch-venetianischen Königreiche erworbenen Zuständigkeit nicht als heimatlos zu betrachten war, so kann dessen letzter längster Aufenthalt behufs seiner Zuweisung nach §. 19, Z. 2, H. G. erst von der Zeit des Verlustes der erwähnten Zuständigkeit an, berechnet werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 15. Februar 1870, Z. 968, Z. f. V. 1870, Nr. 19). In ähnlicher Erwägung wurde der gemäß Art. XIV des Friedenstractates mit Italien v. J. 1866 übernommene A. unter Aufhebung der Entscheidung der polit. Landesstelle, welche auf den längsten Aufenthalt des A. im Sinne des §. 19, Z 2, H. G. in der Gemeinde N. zurückgegangen war und denselben deshalb nach N. zugewiesen hatte, bei Anwendung des §. 19, Z. 4, H. G. der Gemeinde O., in der er sich (übrigens schon seit 1865) zur Zeit der Übernahme aufhielt, zugewiesen, mit Entsch. des Min. des Inn. v. 4. November 1867, Z. f. V. 1868, Nr. 3.

„Ununterbrochen." — Die zeitweilige kurze Entfernung aus dem Aufenthalts-, beziehungsweise Wohnorte in der bethätigten Absicht, denselben nicht zu verlassen, kann nicht als eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Sinne des §. 19, Abs. 2 des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, angesehen werden (Entsch. d. Min. des Inn. v. 22. October 1876, Z. 13883).

Freiwilligkeit des Aufenthalts. — Der Aufenthalt als Amts-, bezw. Gerichtsdiener ist ein nicht unfreiwilliger, weil dieser Dienst und somit auch der durch denselben bedingte Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde keinem Verhältnisse entspringt, welches nicht durch den freien Willen des Bediensteten aufgelöst werden kann (Erk. d. V. G. H. v. 6. October 1887, Z. 1594, Budw. Nr. 3686). — Der Dienstesaufenthalt einer Militärperson ist kein unfreiwilliger im Sinne des §. 19, Z. 2, H. G. (Entsch. des Min. des Inn. v. 11. Juli 1892, Z. 14312). — Der Aufenthalt eines (gleichzeitig nicht eigenberechtigten) Zöglings in der Militärakademie ist — insbesondere im Hinblick auf §. 21 Pkt. 2, H. G. — kein unfreiwilliger im Sinne des §. 19, Z. 2, H. G. (Entsch. des Min. des Inn. v. 3. December 1893, Z. 19746). Für den gleichen Ausspruch hinsichtlich eines Zöglings der Infanterie-Schul-Compagnie in Hainburg liegt auch die zustimmende Bestätigung des Reichskriegsministeriums vor (sieh Entsch. des Min. des Inn. v. 18. April 1887, Z. 3635). — Minderjährigkeit an sich lässt den Aufenthalt nicht als unfreiwilligen erscheinen (Erk. d. V. G. H. v. 7. April 1880, Z. 518, Budw. Nr. 744). — Auch nicht Unmündigkeit als solche: Wenn [nun] auch von dem Aufenthalte [des am 17. August 1871 geborenen F. J.] während der Dauer der Findelhauspflege bis 18. August 1881 in N. und der Erörterung der damit zusammenhängenden Frage, ob der Aufenthalt in einer Gemeinde als Pflegling einer Gebär- und Findelanstalt als ein „nicht unfreiwilliger" zu betrachten ist, ganz abgesehen wird, so ergibt sich doch aus den [erhobenen] Daten, dass F. J. ohne Rücksicht auf den Aufenthalt als Findling sich in der Gemeinde N. vor dem Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatrechtes [October 1889] am längsten, nämlich 2 Jahre $4^1/_2$ Monate [in der Zeit v. 18. August 1881 bis Ende December 1883] ununterbrochen aufgehalten hat. Dass derselbe während dieser Zeit noch nicht eigenberechtigt und nicht in der Lage gewesen, selbständig seinem Erwerbe nachzugehen, vermag die Unfreiwilligkeit dieses Aufenthalts umsoweniger zu begründen, als der §. 21 H. G. die Anwendung der Bestimmungen des §. 19 H. G. ausdrücklich auch auf nichteigenberechtigte, außerhalb der Gemeinschaft mit ihrem Vater, bezw. mit ihrer Mutter lebende Kindern vorschreibt (Erk. d. V. G. H. v. 4. Mai 1893, Z. 1594, Budw. Nr. 7244). Bei der Beurtheilung der Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Aufenthalts einer Person kann es nur darauf ankommen, dass die Wahl des Aufenthaltes nicht durch von der Willensmeinung dieser Person unabhängige Acte beschränkt erscheint. Da nun unmündigen Personen

sie geboren sind; oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden; oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet;[1]) 4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit

---

die selbständige Bethätigung ihres Willens mit Rechtswirkung nicht zukommt, so wird die Aufenthaltsbestimmung für derlei Personen von dem Willen jener Personen, welchen nach der gesetzlichen Bestimmung oder freiwillig übernommenen Obsorge die Disposition auch rücksichtlich des Aufenthaltes zukommt, abhängen und der Aufenthalt solcher unmündiger Personen hienach dann als ein nicht unfreiwilliger zu bezeichnen sein, wenn derselbe nach dem Willen derjenigen, welchen die Obsorge über unmündige Kinder zukommt, und nicht gegen deren Willen in einem Orte sich vollzieht. Der Aufenthalt der 1866 geborenen A. F. in M., wo sie sich von 1868 bis 1883 oder 1884, also von ihrem 2. bis zum 16. Lebensjahre als verlassenes Kind einer unbekannten Mutter in Pflege befand, stellt sich daher als ein „nicht unfreiwilliger" im Sinne des §. 19, Z. 2, H. G. dar (Erk. d. V. G. H. v. 2. März 1894, Z. 849, Budw. Nr. 7760). — Der Aufenthalt eines infans als solchen ist kein unfreiwilliger (Entsch. des Min. des Inn. v. 27. Juni 1887, Z. 9052). — Der Aufenthalt einer nicht eigenberechtigten Person wird dadurch allein, dass er von dem gesetzlichen Vertreter bestimmt worden ist [es handelte sich um den Pflegeaufenthalt eines Findelkindes in dessen 6 ersten Lebensjahren], noch nicht zu einem unfreiwilligen (Entsch. des Min. des Inn. v. 12. December 1876, Z. 16779, Z. f. V. 1877, Nr. 10). — Der relativ längste Aufenthalt der M. S. in A. als in Findelpflege gegebenes Kind begründet die Anwendung des §. 19, Z. 2, H. G. (Entsch. des Min. des Inn. v. 7. Mai 1870, Z. 6421, Z. f. V. 1870, Nr. 44). Mit Rücksicht auf die vorstehenden Erkenntnisse kann der in vereinzelten früheren Entscheidungen eingenommene entgegengesetzte Standpunkt — (Erk. d. V. G. H. v. 28. September 1892, Z. 2939, Budw. Nr. 6769: Der Aufenthalt im Zustande der Unmündigkeit beim Vater ist kein freiwilliger; Entsch. des Min. des Inn. v. 10. Jänner 1874, Z. 19247 ex 1873, Z. f. V. 1874, Nr. 16: Erst mit der Mündigkeit tritt die hier erforderliche Willensfreiheit ein) — als von der Praxis verlassen erachtet werden. — Der halbjährige Aufenthalt der M. N. in B., welcher durch bezirksamtliche Verfügung vom 6. Februar 1860, Z. 214, die M. N. bis zur Erhebung der Zuständigkeit in Versorgung zu nehmen, hervorgerufen wurde, muss als ein unfreiwilliger betrachtet werden (Entsch. der polit. Landesstelle in L. v. 27. November 1867, Z. 12077, Z. f. V. 1868, Nr. 4; ?).

Weitere Rechtsfälle zu §. 19, Z. 2: Erk. d. V. G. H. v. 31. Mai 1879, Z. 1051, Budw. Nr. 505, v. 2. Jänner 1892, Z. 6, Budw. Nr. 6340, v. 19. Mai 1892, Z. 1636, Budw. Nr. 6623.

Übergang zum Zuweisungsmomente des §. 19, Z. 3, H. G. — Wenn für die Aufenthalte im Sinne des §. 19, Z. 2, nur ungenaue oder widersprechende, einer Bekräftigung durch andere Beweismittel entbehrende Angaben vorliegen, so ist auf §. 19, Z. 3, überzugehen (Entsch. des Min. d. Inn. v. 29. November 1894, Z. 14085).

[1]) Vgl. den letzten Absatz der unmittelbar vorhergehenden Anmerkung. — Selbstverständlich muss der Geburtsort im Inlande gelegen sein; andernfalls ist auf §. 19, Z. 4, zu greifen (Erk. des V. G. H. v. 17. September 1890, Z. 2304, Budw. Nr. 5433). — Die Zuweisung eines Heimatlosen nach der Geburt setzt keine anderweitige Beziehung zum Geburtsorte voraus, es kann daher ein heimatloses Individuum in die Gemeinde gewiesen werden, in der es von seiner auf der Durchreise begriffenen Mutter geboren worden ist (Erk. des V. G. H. v. 25. September 1884, Z. 1513, Budw. Nr. 2226). — Als Findling kann ein aufgefundener 9jähriger Knabe nicht behandelt werden, da er mit Rücksicht auf sein Alter solchen Kindern nicht beigezählt werden kann, welche die Eignung zur Aufnahme in eine Findelanstalt haben (Entsch. des Min. d. Inn. v. 17. März 1869, Z. 3265, Z. f. V. 1869, Nr. 13). — Die durch das Statut einer Findelanstalt garantierte Geheimhaltung des Namens kann den wegen der Feststellung des Heimatrechtes des Kindes nothwendig werdenden amtlichen Erhebungen über die Heimatverhältnisse der Mutter nicht im Wege stehen (Entsch. des Min. d. Inn. v. 23. Februar 1868, Z. 785, Z. f. V. 1869, Nr. 26). — Das Heimatgesetz vom 3. December 1863, mit dessen Wirksamkeit alle früheren, damit nicht im Einklang stehenden Zuständigkeits-Vorschriften außer Kraft getreten sind, macht in Betreff der Begründung des Heimatrechtes zwischen in der Findelpflege gestandenen und anderen Personen keinen Unterschied, und kennt nur bei der Zuweisung Heimatloser rücksichtlich der in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, ein außerdem nicht vorhandenes Moment der Zuweisung, nämlich die Ortslage der Findelanstalt. Allein dieses Moment gelangt erst dann zur Geltung, wenn der Geburts- oder Fundort unbekannt ist. Es können daher normalalte Pfleglinge der Wiener Findelanstalt, wenn der Ort ihrer Geburt außerhalb Wien bekannt ist, bloß darum, weil für sie die

des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden.[1]) §. 20. Die

Findelaufnahmetaxe bezahlt worden, der Commune Wien zur Versorgung nicht zugewiesen werden. Solche Kinder sind vielmehr in Ermangelung eigentlicher Zuständigkeitsmomente ihren bezüglichen Geburtsgemeinden zu übergeben (Normal-Entsch. des Min. d. Inn. v. 30. Juni 1867, Z. 9886, womit die bis dahin [seit 1866] von der n. ö. Statthalterei gehegte und zur Geltung gebrachte Anschauung, dass alle in die Wiener Findelanstalt eingekauften Kinder nach Wien zuständig und dass somit Nachforschungen nach ihrer Provenienz zu unterlassen seien, als ungesetzlich behoben worden ist). Mit Erl. des Min. d. Innern v. 23. Februar 1868, Z. 785, wurde die seitens der n. ö. Statthalterei erfolgte irrige Auslegung der vorstehenden Normalentscheidung, als ob normalalte Findlinge lediglich von der Geburtsgemeinde in die weitere Pflege zu übernehmen seien, dahin berichtigt, dass dies nur in Ermanglung eigentlicher Zuständigkeitsmomente platzzugreifen habe, deren Sicherstellung bei Findlingen so gut wie bei anderen Personen vorerst zu versuchen ist.

[1]) Wenn ein Heimatloser weder nach §. 19, Abs. 1 und 2, H. G., zugewiesen werden, noch auch die Zuweisung nach Abs. 3 (mit Rücksicht auf den Geburts- oder Fundort oder die Verpflegung in einer öffentlichen Findelanstalt) erfolgen kann, so ist der Betreffende nach Abs. 4 jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher er zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen wurde (Erk. des V. G. H. v. 6. December 1878, Z. 1937, Budw. Nr. 377, Wolski 986). — Bei Nichtconstatierbarkeit der Person und des wahren Namens eines Vaganten, wonach die Voraussetzungen für eine weitere erfolgreiche Erhebung der für die Punkte 1, 2 und 3 des §. 19 H. G., wesentliche Momente nicht gegeben sind, bleibt nur übrig, den Punkt 4 des §. 19, H. G., in Betracht zu ziehen (Erk. des V. G. H. v. 12. October 1883, Z. 2298, Budw. Nr. 1865).

„Zur-Frage-Kommen" des Heimatrechts. — Die Gemeinde, in welcher jemand behufs Behandlung nach dem Schubgesetze aufgegriffen wird, ist die durch §. 19, Z. 4, getroffene Gemeinde, weil aus Anlass einer Abschiebung zum Zwecke der Feststellung des Ortes, nach welchem der Betreffende abgeschoben werden soll, dessen Zuständigkeit nach der Natur der Sache zur Frage kommen, ja nach der ausdrücklichen Vorschrift des Schubgesetzes ex 1871 vor dem Abschiebungserkenntnisse festgestellt werden muss (Erk. des V. G. H. v. 10. Juli 1891, Z. 2413, Budw. Nr. 6092). — Die K. K. wurde von der Gendarmerie in K. wegen Ausweislosigkeit aufgegriffen, zunächst nach Kl. gestellt und von hier nach ihrer vermeintlichen Heimatgemeinde A. abgeschoben; unter Anwendung des §. 19, Z. 4, H. G., wurde sie nach K. zugewiesen, weil mit ihrer Aufgreifung daselbst thatsächlich, wenn auch noch nicht in aller Form die Frage, wohin sie zuständig und abzuschieben sei, zuerst aufgetaucht ist, während hiefür weder Kl., noch A. in Betracht kommen, auf welche Orte auch das Erfordernis, dass sie dort „angetroffen worden sei" [und weiters auch das Erfordernis des freiwilligen Aufenthaltes] gar nicht zuträfe (Entsch. des Min. d. Inn. v. 25. December 1869, Z. 18282, Z. f. V. 1870, Nr. 8). — In gleicher Weise ist die Aufgreifsgemeinde die berufene Zuweisungsgemeinde, wenn das aufgegriffene Individuum zunächst an die Gerichtsbehörde eingeliefert wird (sieh Entsch. des Min. d. Inn. v. 26. December 1885, Z. 20586, und v. 31. März 1872, Z. 1773, Z. f. V. 1872, Nr. 27). Wenn solchenfalls das Gericht das (bedenkliche) Individuum nach überstandener Strafe an die politische Behörde [oder Gemeinde] zur weiteren Amtshandlung hätte überstellen sollen, kann eine diesfällige Unterlassung einer anderen Gemeinde, in der später das Heimatrecht neuerlich zur Sprache kam, nicht zum Nachtheile gereichen, sondern es ist, wenn es zur Zuweisung nach §. 19, Z. 4, H. G., kommt, auf die erstmalige Aufgreifsgemeinde zurückzugehen (Entsch. des Min. d. Inn. v. 7. Mai 1869, Z. 6799, Z. f. V. 1872, Nr. 23). — Ein ausweislos auf dem Bahnhofe in F. aufgefundener Knabe wurde gleichwohl nicht dem Gemeindevorstande in F. übergeben, sondern über Anordnung des Bahnbeamten nach G. überführt und dem dortigen Gemeindevorsteher übergeben, welcher auch die einstweilige Überwachung und Verpflegung des Knaben anordnete. Der Knabe entwich von dort, wurde nach kurzer Zeit in P. wieder aufgegriffen und endlich in dortiger vorläufiger Gemeindeversorgung behalten. In der von der Gemeinde P. angeregten Heimatrechtsverhandlung wurde auf Zuweisung des Knaben zur Gemeinde G. erkannt, da von der Anhaltung des Knaben auf dem Bahnhofe in F. der Gemeindevorstand, in dessen Gebiete dieser Bahnhof liegt, gar keine Kenntnis erlangte, dort also die Frage des Heimatrechtes amtlich nicht zur Sprache kam, während in G. der Knabe dem Gemeindevorstande übergeben und von diesem die Anordnung getroffen wurde, dass derselbe einstweilen in Pflege und Aufsicht genommen werde. Diese Verfügung, zu der der Gemeindevorstand in G. verpflichtet war, hätte, wenn sie ordnungsmäßig ausgeführt worden wäre, ohne Zweifel die weiteren Schritte rücksichtlich der Frage des Heimatrechtes des Knaben zur Folge gehabt, und es kann die Unterlassung der Ausführung der getroffenen Verfügung der Gemeinde P., wohin der Knabe später auf

Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugetheilt wird, vorausgesetzt, dass sie mit diesem in Gemeinschaft lebt.[1]

---

eine nicht sicherzustellende Weise kam, nicht zum Nachtheile gereichen (Entsch. des Min. d. Inn. v. 17. März 1869, Z. 3265, Z. f. V. 1869, Nr. 13). — Der Zeitpunkt, in welchem eine Bezirkshauptmannschaft an die der vermeintlichen Zuständigkeitsgemeinde vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft um Erfolglassung eines Passes für N. N. das Ansinnen stellt, ist derjenige, in welchem das Heimatrecht dieses N. N. „zur Frage kommt" (Erk. des V. G. H. v. 17. September 1890, Z. 2304, Budw. Nr. 5433). — Damit, dass sich eine Gemeinde an eine andere um die Ertheilung der Ermächtigung zur Ausstellung eines Dienstbotenbuches gewendet hat, erscheint das Heimatrecht der betreffenden Person in der erstgenannten Gemeinde zur Sprache gekommen (Entsch. des Min. d. Inn. v. 18. November 1891, Z. 18967). — J. Z. hat sich bei der Gemeinde S. mit dem Ansuchen um ein Reisedocument und mit der Behauptung, nach R. zuständig zu sein, gemeldet; durch einen Irrthum in der Personsidentität langte von der Gemeinde R. in der That die Anerkennung der Zuständigkeit ein und es wurde nun Z. nach R. abgeschoben. Für die nachgefolgte weitere Heimatrechtsverhandlung erscheint nichtsdestoweniger S. als die durch §. 19, Z. 4, H. G. getroffene Gemeinde, weil alle weiteren, die Sicherstellung des Heimatsrechtes betreffenden Amtshandlungen sich lediglich als eine Fortsetzung jener amtlichen Erhebungen darstellen, welche eingeleitet worden sind, nachdem das Heimatrecht des Vaganten in S. zur Sprache gekommen war (Erk. des V. G. H. v. 12. October 1883, Z. 2298, Budw. Nr. 1865). — Aus den Acten geht hervor, dass das in Rede stehende Individuum sowohl in O. als auch in E. mit einem von der Bezirkshauptmannschaft A. am 12. März 1875 ausgestellten Arbeitsbuche, lautend für den Gerbergesellen J. D., versehen war, dass es aber bei dessen Ankunft in A. von dem daselbst amtierenden Bezirkssecretär als mit J. D. nicht identisch erkannt, sich für einen holländischen Unterthan namens J. W., gebürtig in Ab., Bezirk H., ausgab, welche Angaben jedoch durch die gepflogenen Erhebungen nicht erhärtet werden konnten, dass endlich das gedachte Individuum bei der Rückabschiebung nach E. aus dem Arreste entsprungen und bis jetzt nicht zustande gebracht worden ist. Vor allem konnte bei dieser Sachlage eine Zuweisung des J. D., alias W., nach E. im Sinne des §. 19, Z. 4, H.G., schon deshalb nicht platzgreifen, weil bei der Gemeinde E. infolge des Umstandes, dass der Genannte mit einem von der k. k. Bezirkshauptmannschaft A. ausgestellten, seine Heimatzuständigkeit ausweisenden Arbeitsbuche versehen war, sein Heimatrecht nicht in Frage kommen konnte und ein Anlass nicht gegeben war, in eine Erörterung dieser Frage einzugehen (Erk. des V. G. H. v. 2. Jänner 1886, Z. 2511, Budw. Nr. 2850). — Sieh als weitere praktische Fälle: Erk. des V. G. H. v. 13. December 1883, Z. 2492, Budw. Nr. 1946, und in der Z. f. V. 1876, Nr. 29, Nr. 38 und Nr. 42 die Entsch. des Min. d. Inn. v. 21. Mai 1876, Z. 6295, v. 10. Juni 1876, Z. 5496, und v. 1. August 1876, Z. 6248.

„Angetroffen werden". — Der in Punkt 4, §. 19 H. G., gebrauchte Ausdruck „angetroffen werden" verlangt lediglich das thatsächliche Moment des wenn auch noch so kurzen wahrgenommenen Verweilens einer Person in einer bestimmten Gemeinde und in einem bestimmten Zeitpunkte, nämlich in jenem, wo ihr Heimatrecht in Frage kam (Erk. des V. G. H. v. 17. September 1890, Z. 2304, Budw. Nr. 5433). — Vgl. Entsch. des Min. d. Inn. v. 4. November 1867, Z. f. V. 1868, Nr. 3, in Anmkg. auf Seite 1012, 3 Abs., ferner Entsch. des Min. d. Inn. v. 25. December 1869, Z. 18282, im unmittelbar vorhergehenden, dann Erk. des V. G. H. v. 6. December 1878, Z. 1937, im unmittelbar folgenden Absatze der gegenwärtigen Anmerkung.

Freiwilligkeit des Aufenthaltes. — Der Landstreicher A. K., welcher von der Gendarmerie in der Gemeinde H. angetroffen, von dort nach W. escortiert und dortselbst dem Gerichte, endlich von diesem nach verbüßter Arreststrafe der Gemeinde übergeben wurde, kann keinesfalls als in W. angetroffen behandelt werden, zumal der Text des ganzen §. 19 deutlich erkennen läst, dass bei der Zuweisung eines Heimatlosen, dessen nicht unfreiwilliger Aufenthalt in jener Gemeinde, welcher er zugewiesen werden soll, ein entscheidendes Moment ist (Erk. des V. G. H. v. 6. December 1878, Z. 1937, Budw. Nr. 377). In gleichem Sinne Erk. des V. G. H. v. 8. October 1880, Z. 1835, Budw. Nr. 883, ferner Entsch. des Min. d. Inn., in Bestätigung derjenigen der Unterbehörde, v. 21. Jänner 1872, Z. 17306 ex 1871, Z. f. V. 1872, Nr. 14; abweichend Entsch. des Min. d. Inn. v. 24. August 1872, Z. 11180, Z. f. V. 1872, Nr. 42.

Sieh die Erörterung eines Falles, dass ein taubstummes Individuum in dem außerhalb jedes Gemeindeverbandes stehenden Gebiete eines kaiserlichen Lustschlosses (Schönbrunn) angetroffen wird, in der Anmkg. 1 auf Seite 1054.

[1]) Anwendungsfälle: Erk. des V. G. H. v. 14. October 1887, Z. 2332, Budw. Nr. 3705, v. 12. November 1880, Z. 2167, Budw. Nr. 916, u. a.

Dagegen sind die Ehefrauen der Heimatlosen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, sowie die Witwen derselben nach den Bestimmungen des §. 19 zuzutheilen, insoferne sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.[1]) §. 21. Die nichteigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzutheilen, welcher ihr Vater und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, dass sie mit dem Vater und bezüglich mit der Mutter in Gemeinschaft leben. Die eigenberechtigten, die mit ihrem Vater und bezüglich mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden nichteigenberechtigten, sowie die von beiden Eltern verwaisten Kinder der Heimatlosen sind nach den Bestimmungen des §. 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.[2])

IV. Abschnitt. Von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung. §. 22. In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen. Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.[3]) §. 23. Diese Obliegenheit der

---

[1]) Anwendungsfälle: Erk. des V. G. H. v. 28. Jänner 1880, Z. 92, Budw. Nr. 682, v. 28. Mai 1881, Z. 931, Budw. Nr. 1110, u. a.

[2]) „Die Bestimmungen der §§. 21 und 22 der Regierungsvorlage [§§. 20 und 21 des Gesetzes] bedürfen ihrem Inhalt nach weder einer Erläuterung, noch Rechtfertigung und da es sich nach denselben zumeist um die Zuweisung von Vagabunden handelt, denen das Familienleben fremd geworden ist, so erscheint es ganz billig, dass nichteigenberechtigte Kinder, wenn sie mit ihrem Vater oder ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft leben, nicht auch jener Gemeinde zur Last fallen, welcher der Vater oder die Mutter zugewiesen werden" (Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses betreffend die Regierungsvorlage über das Heimatrecht ex 1863).

Über „Eigenberechtigung" sieh die Anmerkg. 1 auf S. 986. Die Nicht-Eigenberechtigung (im Falle des 1. Absatzes) muss zur Zeit der Zuweisung des bezüglichen Elterntheiles bestehen (sieh Erk. des V. G. H. vom 28. September 1892, Z. 2939, Budw. Nr. 6769). — Wenn nach dem Ableben einer einer Gemeinde zugewiesenen Frauensperson die Frage der Zuweisung der nach derselben verbliebenen nichteigenberechtigten unehelichen Kinder zur Entscheidung gelangt, so können bei dem Umstande, dass zur Zeit dieser Entscheidung eine Lebensgemeinschaft zwischen Mutter und Kindern nicht mehr besteht, die Kinder nicht ohneweiters derselben Gemeinde bloß aus dem Grunde zugewiesen werden, weil die Mutter ihr zugewiesen war (Erk. des V. G. H. v. 17. September 1877, Z. 1017, Budw. „Erk. §. 6" Nr. 17, Wolski 993). — §. 21 H. G. hat offenbar den im §. 12 aufgestellten Grundsatz, wonach bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern nicht-eigenberechtigte Kinder dem Vater, bezw. uneheliche der Mutter folgen, auch für die Zuweisung der nichteigenberechtigten Kinder der Heimatlosen, jedoch mit der Beschränkung auf jene nicht-eigenberechtigten Kinder, welche im Familienverbande der Eltern leben, zur Geltung bringen wollen. Es ist daher auch bei der Zuweisung nichteigenberechtigter Kinder eines Heimatlosen der Zeitpunkt des in Frage gekommenen Heimatrechtes des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter derart maßgebend, dass die in diesem Zeitpunkte in Gemeinschaft mit dem Vater, bezw. mit der unehelichen Mutter lebenden Kinder in der Zuweisung als dem Vater, bezw. der Mutter folgend, dagegen die in diesem Zeitpunkte außer der Gemeinschaft mit dem Vater oder der Mutter lebenden nichteigenberechtigten Kinder selbständig als Heimatlose zu behandeln sind. Da die Mutter A. F. zur Zeit des zur Frage-Kommens ihres Heimatrechtes noch lebte, und ihre in Rede stehenden unmündigen Kinder in ihrer eigenen Pflege hatte, so erscheint auch die Zuweisung der Letzteren zu der Gemeinde, welcher ihre heimatlose Mutter, obwohl nach ihrem mittlerweiligen Tode, zugewiesen wurde, gesetzlich gerechtfertigt (Erk. des V. G. H. v. 2. März 1894, Z. 849, Budw. Nr. 7760).

[3]) Die diesbezügliche Darstellung bringen die Hauptstücke „Sanitätswesen" und „Armen- und Unterstützungswesen" an späteren Stellen dieses Handbuchs und ist auf die einschlägigen, die Normen des IV. Abschnittes des Heimatgesetzes vielfach ergänzenden oder

Gemeinde besteht auch nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind.[1]) Sind diese

---

näher ausführenden Bestimmungen bei Handhabung der nachfolgenden Paragraphe beständig Bedacht zu nehmen. Auch die im Folgenden zu bringende Judicatur wird an den angedeuteten Orten wesentliche Ergänzung finden, indem an gegenwärtiger Stelle grundsätzlich nur jene aufgenommen werden konnte, welche direct und in erster Linie die Auslegung und Handhabung dieser Paragraphe des Heimatgesetzes zum Gegenstande hat. Über den Begriff des „Verarmungsfalles" sieh §. 26 H. G. sammt Fußnote und das obencitierte Hauptstück über „das Armen- und Unterstützungswesen".

[1]) 1. Versorgungspflichten nach dem Civilrechte. Das österreichische Civilrecht statuiert nachfolgende Unterhaltsansprüche:

a) betreffend Ehegatten: Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten (§. 91 a. b. G. B.). — [Marg. Rubr.: zeitliche Scheidung; mit Einverständnis:] Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses [scil. des im §. 104 a. b. G. B. erwähnten] Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestätigen, dass sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung, die verlangte Scheidung bewilligen und selbe bei den Gerichtsacten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen (§. 105 l. c.). — Ein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über den Unterhalt der Ehegattin und Kinder, die Vermögensauseinandersetzung oder die gegenseitigen Ansprüche ist bei einer einverständlichen Scheidung nicht zulässig (Hfd. v. 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, §. 8). — Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Übereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, sowie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig (§. 106 a. b. G. B.). — [Marg. Rubr.: (Scheidung;) ohne Einverständnis:] Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des anderen Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten im §. 117 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe, ertheilet wird (§. 108 l. c.). [§. 117 a. b. G. B. folgt weiter unten.] — [II. Thl, XXVIII. Hauptstück. Von den Ehepacten . . .:] Ist aber auf die Scheidung durch richterliches Urtheil erkannt worden, und trägt kein Theil, oder jeder Theil Schuld an der Scheidung, so kann ein oder der andere Ehegatte verlangen, dass die Ehepacte für aufgehoben erklärt werden; worüber von dem Gerichte stets ein Vergleich zu versuchen ist (§. 108). Ist ein Theil schuldlos, so steht demselben frei, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehepacte, oder nach Umständen, den angemessenen Unterhalt zu verlangen (§. 1264 l. c.) — Bei einer aus beiderseitigem Verschulden erfolgten Scheidung steht der Gattin in der Regel ein Anspruch auf anständigen Unterhalt nicht zu, doch bleibt dem Richter überlassen, über ihr Ansuchen von Fall zu Fall mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an die Gattin zu verhalten (Hfd. v. 4. Mai 1841, J. G. S. Nr. 531). — Die aus dem Urtheile oder Vergleiche über eine Scheidung entspringende Verpflichtung zur Verabreichung des Unterhaltes hört mit dem Tode des Verpflichteten auf, und ist der allfällige weitere Anspruch auf den Nachlass insbesondere geltend zu machen (Hfkrgsr. Vdg. v. 7. Juli 1847, F. 906, Nr. 32 d. Mil. G. S.). — [Marg. Rubr.: (Gänzliche Trennung); Auseinandersetzung des Vermögens:] Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehepacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist (§. 117 a. b. G. B.). — [II. Thl., XIV. Hauptstück. Von dem Pflichttheile...:] Ein Ehegatte hat zwar kein Recht auf einen Pflichttheil, es gebürt ihm aber, wenn für den Fall des Überlebens keine Versorgung bedungen worden ist, und so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige

Unterhalt. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat darauf keinen Anspruch (§. 796 l. c.).

Auch die factisch getrennt lebende Gattin hat Anspruch auf den Unterhalt (Erk. des O. G. H. v. 4. December 1877, Z. 9202, Glaser-Unger-Walther-Slg. Nr. 6683). — Die Gattin ist nicht verpflichtet zur Alimentation des Mannes (Erk. des O. G. H. v. 18. October 1883, Z. 11392, Slg. Nr. 9607). — Während des Scheidungsprocesses kann freiwillig ein abgesonderter Wohnort (unter fortdauernder Alimentationspflicht des Gatten) zugestanden werden (Erk. des O. G. H. v. 21. October 1873, Z. 10225, Slg. Nr. 5110). — Die einverständlich geschiedene Frau kann nicht unter Berufung auf §. 91 a. b. G. B. einen höheren als den bei der Scheidung bedungenen Unterhalt fordern (Erk. des O. G. H. v. 7. October 1859, Z. 10377, Slg. Nr. 889). — Nach Annullierung des bei der Scheidung getroffenen Übereinkommens tritt wieder die gesetzliche Alimentationspflicht des Mannes in Kraft (Erk. des O. G. H. v. 21. September 1859, Z. 9682, Slg. Nr. 867). — Die gerichtlich geschiedene schuldlose Frau kann nebst Auflösung der Ehepacte (Herausgabe des Heiratsgutes) nach §. 91 a. b. G. B. den Unterhalt begehren (Erk. des O. G. H. v. 24. November 1880, Z. 11601, Slg. Nr. 8810). — Der Anspruch der gerichtlich geschiedenen Frau auf angemessenen Unterhalt ist unabhängig davon, ob sie eigenes Vermögen besitzt (Erk. des O. G. H. v. 28. Februar 1882, Z. 1270, Slg. Nr. 8901). — Die bloß wegen ihres Verschuldens geschiedene Frau hat keinerlei Anspruch, auch nicht auf nothwendigen Unterhalt (Erk. des O. G. H. v. 20. December 1877, Z. 7426, Slg. Nr. 6715). — Neben dem gesetzlichen Viertheil [sieh §§. 757 u. 758 a. b. G. B.] kann die Ehegattin nicht nach §. 796 a. b. G. B. den Unterhalt fordern (Erk. des O. G. H. v. 16. November 1876, Z. 5624, Slg. Nr. 6286);

b) betreffend Kinder: Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen (§. 139 a. b. G. B.) — Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden (§. 141 l. c.). — Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, dass die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre von der Mutter gepfleget und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden (§. 142 l. c.). — Wenn der Vater mittellos ist, muss vor allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großeltern, und nach diesen auf die Großeltern von der mütterlichen Seite (§. 143 l. c.). — Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Übrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten (§. 166 l. c.). — Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden, wenn aber dieser nicht imstande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter (§. 167 l. c.). — Solange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessenungeachtet muss er die Verpflegungskosten bestreiten (§. 168 l. c.). — Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen (§. 169 l. c.). — Es steht den Eltern frei, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes miteinander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun (§. 170 l. c.). — Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer anderen Schuld, auf die Erben der Eltern über (§. 171 l. c.). — Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die

übrigen Mitglieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältnis zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde keinen Einfluss; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht (§. 183 l. c.). Die Rechte zwischen Wahleltern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, insoferne dadurch die im §. 182 angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird (§. 184 l. c.; die hier citierte wesentliche Wirkung ist der Erwerb des Namens des Adoptivparens). — Gegen den Missbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen (§. 178 l. c.).

Mit der einmal erlangten Ernährungsfähigkeit des Kindes erlischt die Alimentationspflicht nicht gänzlich, sie tritt vielmehr wieder ein, wenn in der Folge das Kind, obwohl großjährig, ohne eigenes Verschulden zeitweise nicht imstande ist, sich selbst zu ernähren (Erk. des O. G. H. v. 1. August 1882, Z. 7472, Slg. Nr. 9067, Ger. Ztg. 1882, Nr. 97). — Die Alimentationspflicht lebt wieder auf bei Verarmung des schon erwerbsfähig gewesenen, großjährigen Kindes (Erk. des O. G. H. v. 3. April 1891, Z. 2423, Gerichtshalle Nr. 21). — Vermögensverhältnisse der Mutter kommen für die Pflicht des Vaters nicht in Betracht (Erk. des O. G. H. v. 19. April 1859, Z. 4198, Slg. Nr. 773). — Die Alimentationspflicht trifft auch den in Verpflegung seiner Eltern stehenden minderjährigen Vater (Erk. des O. G. H. v. 1. Mai 1879, Z. 3339, Slg. Nr. 7442). — Der Vertrag zwischen den Eltern über die Alimentation des Kindes bedarf nicht der obervormundschaftlichen Genehmigung (Erk. des O. G. H. v. 6. Mai 1868, Z. 2147, Slg. Nr. 3061). — Über die Alimentation ist nach §. 178 a. b. G. B. im officiosen Wege zu entscheiden (Erk. des O. G. H. v. 28. Februar 1889, Z. 1408, Centralbl. f. d. j. Praxis 1890, Nr. 181). — Obwohl nach §. 178 a. b. G. B. jedermann die Hilfe des Gerichtes gegen die unterlassene Erfüllung der väterlichen Pflichten anrufen kann, so muss doch die Gemeinde wegen ihrer subsidiarischen Versorgungspflicht hiezu in erster Linie als berufen angesehen werden. Umsomehr ist dann auch der Auftrag der politischen Behörde zur Übernahme des Heimatsberechtigten in die heimatliche Pflege vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von den hiezu civilgerichtlich Verpflichteten zu verlangen, begründet (Erk. des V. G. H. v. 12. Juli 1879, Z. 1388, Budw. Nr. 539);

c) betreffend Eltern: Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Eltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Eltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder, sie anständig zu erhalten, verbunden (§. 154 a. b. G. B.).

Die im §. 154 a. b. G. B. ausgesprochene Verpflichtung der Kinder, ihren in Dürftigkeit verfallenen Eltern den anständigen Unterhalt zu leisten, ist, wie jede Alimentationspflicht, nur so weit reichend, als dadurch nicht der eigene nothwendige Unterhalt des Verpflichteten beeinträchtigt wird (Erk. des O. G. H. v. 8. Jänner 1878, Z. 4975, Slg. Nr. 6778, Z. f. V. 1878, Nr. 16). — Die Alimentationspflicht der Kinder geht derjenigen der Heimatsgemeinde vor (ebendort). — Der §. 154 a. b. G. B., wonach Kinder ihre in Dürftigkeit verfallenen Eltern anständig zu erhalten verbunden sind, ist auch auf ein uneheliches Kind, insbesondere gegenüber seiner Mutter anwendbar (Erk. des O. G. H. v. 16. Mai 1876, Z. 4748, Slg. Nr. 6142). — Die im §. 154 a. b. G. B. den Kindern auferlegte Pflicht zur Erhaltung der Eltern (und somit zur Zahlung der Curkosten für deren Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt) ist eine untheilbare Leistung, welche alle Kinder zur ungetheilten Hand zu erfüllen haben (Erk. des O. G. H. v. 17. Jänner 1888, Z. 306, Slg. Nr. 12001);

d) als eventueller Schadenersatzanspruch: Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein (§. 1295 a. b. G. B.). — Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld (§. 1325 l. c.). — Ist die verletzte Person durch die Misshandlung verunstaltet worden, so muss zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insoferne auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann (§. 1326 l. c.). — Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden (§. 1327 l. c.). — Die Verbindlichkeit zum Ersatze des

Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzmäßigen Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen.[1]) §. 24. Die der Ge-

---

Schadens und des entgangenen Gewinnes, oder zur Entrichtung des bedungenen Vergütungsbetrages haftet auf dem Vermögen, und geht auf die Erben über (§. 1337 l. c.).

Ein Entschädigungsanspruch nach §. 1327 a. b. G. B. steht nur den ehelichen Kindern des Getödteten zu (Erk. des O. G. H. v. 24. September 1874, Z. 8511, Slg. Nr. 5477). — Unehelichen Kindern steht derselbe Anspruch zu wegen Tödtung ihrer Mutter (Erk. des O. G. H. v. 20. Mai 1863, Z. 3378, Gerichtshalle 1863, Nr. 42). — Er steht nicht zu den Eltern des Getödteten (Erk. des O. G. H. v. 24. Jänner 1883, Z. 14909, Slg. Nr. 9276). — Den Kindern ist die Alimentation nur bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit zuzusprechen (Erk. des O. G. H. v. 3. November 1881, Z. 8769, Slg. Nr. 9764);

e) Einen speciellen Alimentationsanspruch auf den nothwendigen Unterhalt gewähren §. 795 a. b. G. B. dem (gesetzmäßig) enterbten Notherben wider den bezüglichen Nachlass und §§. 947 und 954 l. c. in gewissen Grenzen dem nachmals in Dürftigkeit verfallenen, bezw. erst nachmals mit Nachkommenschaft gesegneten Geschenkgeber wider den (nicht gleichermaßen dürftigen) Beschenkten.

Zum Schlusse mögen in diesem Zusammenhange auch noch die besonderen Bevorzugungen und Cautelen civilrechtlicher Alimentationsrechte nach dem a. b. G. B. erwähnt sein: so die vorzugsweise Behandlung von Alimentationslegaten nach Rang und Fälligkeitstermin (§. 691 l. c.), die Sicherung der Einkünfte der bona adventitia für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes vor dem Zugriffe der Gläubiger des nießbrauchberechtigten Vaters (§. 150 l. c.), dann die Bestimmung des §. 950 l. c., welche lautet: Wer jemanden den Unterhalt zu reichen schuldig ist, kann dessen Recht durch Beschenkung eines Dritten nicht verletzen. Der auf solche Art Verkürzte ist befugt, den Beschenkten um die Ergänzung desjenigen zu belangen, was ihm der Schenkende nun nicht mehr zu leisten vermag. Bei mehreren Geschenknehmern ist die obige (§. 947) Vorschrift anzuwenden. [Die in den letzten Worten berufene Vorschrift des §. 947 a. b. G. B. bestimmt für den im unmittelbar vorhergehenden Absatze dieser Anmerkung berührten Fall des Widerrufs einer Schenkung wegen nachmaliger Dürftigkeit des Geschenkgebers, dass aus mehreren Geschenknehmern der frühere nur insoweit heranzuziehen ist, als die Beiträge der späteren zum Unterhalte nicht zureichen.]

2. Versorgungspflichten nach anderen (als den civilrechtlichen) Gesetzen: Die diesfällige Darstellung (Pflichten nach der Dienstbotenordnung, nach der Gewerbeordnung, nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs- und nach dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetze, nach dem Bruderladengesetze u. dgl.) muss den einschlägigen Partien dieses Handbuchs, beziehungsweise dem Abschnitte über die Krankenverpflegskosten in dem späteren Hauptstücke „Das Sanitätswesen" des Handbuchs vorbehalten bleiben

[1]) Die Bestimmung des §. 23 H. G. ist nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob das bloße Vorhandensein von nach dem Civilrechte zur Versorgung verpflichteten Personen die Inanspruchnahme der Heimatgemeinde nach dieser Richtung überhaupt und von vorneherein ausschlösse. Aus al. 2 desselben Paragraphen ist im Gegentheile zu entnehmen, dass die Verpflegung seitens der Gemeinde ohne Rücksicht auf das Vorhandensein jener hiezu verpflichteten Personen und unbeschadet des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von denselben anzusprechen, in allen Fällen einzutreten hat, wo die Übernahme der zu versorgenden Person in die Verpflegung des hiezu gesetzlich Verpflichteten aus welchem Grunde immer nicht thunlich ist, bezw. nicht erzielt werden kann. Hieraus ergibt sich auch für die bloße Aufenthaltsgemeinde die Veranlassung, bezw. Verpflichtung im Sinne des §. 28 H. G., die Versorgung eines Kindes zu übernehmen, dessen zu seiner Versorgung nach dem Civilrechte verpflichtete uneheliche Mutter ebenso, wie der uneheliche Vater, die Übernahme des Kindes in die eigene Versorgung entschieden und zwar aus dem Grunde der Unvermögenheit verweigern. Die größere oder geringere Stichhältigkeit dieses Grundes, bezw. die Berechtigung oder Unhaltbarkeit dieser Weigerung hat die Aufenthaltsgemeinde nach dem Wortlaute des §. 23 al. 2 H. G. zunächst gar nicht zu untersuchen; für die Übernahme des Kindes in die Versorgung der Gemeinde ist für dieselbe die Thatsache der Weigerung der hiezu nach dem Civilrechte verpflichteten Personen nach den wortdeutlichen Bestimmungen des bezogenen Paragraphen vollkommen hinreichend (Entsch. der k. k. Landesregierung in K. v. 18. März 1888, Z. 15970, Z. f. V. 1888, Nr. 42). — Mit Entsch. des Min. des Inn. v. 13. Juni 1885, Z. 9232, wurde in Bestätigung der Entscheidung der Unterbehörde die Über-

meinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.[1])

---

nahmspflicht der Gemeinde ausgesprochen in einem Falle, in welchem der Gatte der irrsinnig gewordenen S. W. in seiner Eigenschaft als Lohnkutscher nach seinen wenig günstigen Erwerbsverhältnissen und infolge seiner berufsmäßigen regelmäßigen localen Entfernung vom Wohnorte nicht in der Lage war, für die Wartung seiner Frau selbst zu sorgen (Z. f. V. 1885, Nr. 33).

[1]) In keinem Falle kann aus der Armenversorgungspflicht der Gemeinde die Verpflichtung abgeleitet werden, für privatrechtliche Verbindlichkeiten der zu unterstützenden Person aufzukommen (Erk. des V. G. H. v. 16. Jänner 1891, Z. 214, Budw. Nr. 5678). — §. 24 H. G. kann nicht angerufen werden für eine Verpflichtung der Heimatgemeinde (in Böhmen) zur Tragung der Verpflegskosten für ihre von amtswegen in ein Zwangsarbeitshaus eingelieferten Angehörigen (Erk. des V. G. H. v. 27. Juni 1883, Z. 1602, Budw. Nr. 1813). — Die katholische Pfarrgeistlichkeit hat Personen, welche das Armenrecht genießen, die geistlichen Functionen unentgeltlich zu administrieren, mögen diese Personen in der Gemeinde des Pfarrortes heimatberechtigt sein oder nicht; es kann daher auch aus dem Grunde einer solchen Function kein Anspruch an die Heimatgemeinde gestellt werden. Für diesen Rückgriff würde das rechtliche Substrat fehlen, indem die Heimatgemeinde nur den Aufwand zu ersetzen verpflichtet ist, welcher für einen von ihr zu versorgenden Armen nach dem Gesetze zu machen war, während die in Rede stehende Leistung gesetzlich nicht als ein solcher Aufwand erscheint, indem das Gesetz von dieser Leistung befreit (Erk. des V. G. H. v. 13. Juni 1888, Z. 1807, Budw. Nr. 4160.) — In einzelnen Ländern des Reiches obliegt der Schulgemeinde nach der Schulgesetzgebung die Verpflichtung, das Schulgeld für die armen Schulkinder zu entrichten, und steht derselben das Recht zu, den Ersatz dieser Auslage von der Heimatgemeinde der schulgeldbefreiten Kinder anzusprechen. Diese Bestimmung einzelner Landesgesetze hat in solchen Fällen, wo die Zuständigkeitsgemeinde der fraglichen Schulkinder in einen anderen Lande liegt, zu vielfachen Anfragen, Entscheidungen und Recursen den Anlass gegeben, indem selbstverständlich das Geltungsgebiet eines Landesgesetzes sich auf ein fremdes Land nicht erstreckt und das Reichsges. v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, keine Bestimmung enthält, aus welcher sich die Verpflichtung einer Heimatgemeinde ableiten ließe, der Schulgemeinde den Ersatz des für arme Schulkinder bestrittenen Schulgeldes zu leisten. Infolgedessen wurde der Ersatzanspruch der Schulgemeinde mehrseitig mit der den Heimatgemeinden nach dem Heimatgesetze v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, obliegenden Pflicht der Armenversorgung begründet und sich hiebei insbesondere auf den §. 24 dieses Gesetzes berufen. Das Min. des Inn. vermag jedoch dieser in mehrfachen Entscheidungen und Anfragen der polit. Behörden zu Tage getretenen Ansicht nicht beizupflichten und findet sich daher im Zwecke eines gleichartigen Verganges und zur Vermeidung von überflüssigen Schreibereien veranlasst im Einvernehmen mit dem Min. f. Cult. und Unterr. zu eröffnen, dass das Heimatgesetz auf die Frage der Verpflichtung einer Gemeinde zum Ersatze des von einer anderen Gemeinde für arme Schulkinder bestrittenen Schulgeldes keine Anwendung zu finden hat, weil es sich bei einer solchen Leistung nicht um eine einem Auswärtigen im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses gewährte Unterstützung nach §. 28 dieses Gesetzes handelt. In Awendung des Gesagten haben die polit. Behörden sich einer Entscheidung über derartige Ersatzansprüche, wozu sie nur im Grunde des Heimatsgesetzes competent wären, zu enthalten und dieselben vielmehr der instanzmäßigen Behandlung durch die Schulbehörden zuzuführen (Normalerlass des Min. des Inn. an alle polit. Landesstellen v. 25. April 1873, Z. 3048). Zu diesem Gegenstande hatte bereits im J. 1869 das Min. f. Cultus und Unterricht richtig hervorgehoben, dass die Bestreitung des Schulgeldes für zahlungsunfähige Schüler der Volksschulen als Armenversorgung im Sinne des Heimatgesetzes nicht angesehen und daraus ein Ersatzanspruch der Schulgemeinden an die Heimatgemeiuden nicht abgeleitet werden könne, weil die Schulgeldbefreiung nicht bloß solchen Eltern zu gewähren ist, welche der Armenversorgung verfallen sind, sondern auch solchen, denen die Zahlung des Schulgeldes allzu empfindlich wäre, und dass ein solcher Ersatzanspruch lediglich aus Billigkeitsrücksichten im Wege der Landesschulgesetzgebung statuiert werden könne, weshalb auch diese Frage in den Regierungsvorlagen zur Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes der Beschlussfassung der Landtage unterzogen worden sei (Erl. an die n. ö. Statthalterei v. 27. October 1869, Z. 3759). — Aus Anlass eines besonderen Falles ist der Zweifel rege geworden, ob die Gerichte bei der Eintreibung des Ersatzes der vorschussweise aus dem Justizfonde bestrittenen Verpflegskosten für Kinder, welche im Falle der Verhaftung ihrer Eltern bei diesen in der Haft

§. 25. Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art der Unter-

---

belassen werden, sich, wenn die Eltern mittellos sind, auch noch fernerhin nach den Bestimmungen der Ministerialerlässe v. 21. August 1857, Nr. 19120, und v. 25. Februar 1860, Z. 487, zu benehmen, sonach bei Abgang zur Zahlung berufener Verwandten und Gemeinden den Ersatz vom Findel-, beziehungsweise Landesfond in Anspruch zu nehmen haben. Da es sich hier offenbar um einen Gegenstand der Armenversorgung handelt, welcher seither durch das Gesetz v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105 geregelt wurde und §. 22 dieses Gesetzes der Landesgesetzgebung anheim gibt, Einrichtungen zu treffen, durch welche den Gemeinden die ihnen obliegende Armenversorgung erleichtert wird, hienach also auf diesem Gebiete nach der Verschiedenheit der Länder auch verschiedene Bestimmungen zur Geltung kommen werden, so findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges zu verordnen, dass die Gerichte sich fortan in allen Fällen, in welchen es sich um die Hereinbringung der Verpflegskosten für Kinder mittelloser Gefangenen handelt und in welchen die Erhebungen über das Vorhandensein zur Zahlung berufener Verwandten erfolglos geblieben sind, — an die der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde vorgesetzte politische Behörde zu dem Ende zu wenden haben, damit die Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenversorgung hereingebracht werde (Erl. des Justizministeriums v. 7. December 1869, Z. 13546; mitgetheilt den politischen Behörden mit Erl. des Min. des Inn. v. 11. December 1869, Z. 16288). Die Verhaltung der Gemeinde durch die politische Behörde zum Ersatze der von einer Gerichtsbehörde verlangten Armenverpflegskosten für im Gerichtsarreste verpflegte, daselbst [sammt dem Vater] einstweilen untergebrachte (kleine) Kinder mittelloser Gefangener ist zulässig, weil nach der mit dem h. o. Erlasse v. 11. December 1869, Z. 16288, den politischen Behörden mitgetheilten Vdg. d. Just. Min. v. 7. December 1869, 13546, die Gerichte sich in allen Fällen, in welchen es sich um die Hereinbringung der Verpflegskosten für Kinder mittelloser Gefangener handelt, und in welchen die Erhebungen über das Vorhandensein zur Zahlung berufener Verwandter erfolglos geblieben sind, an die der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde vorgesetzte politische Behörde zu wenden haben, damit die Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenversorgung hereingebracht werde (Erl. des Min. des Inn. v. 6. Juni 1878, Z. 1861). — Das Heimatgesetz spricht (IV. Abschn., §§. 24 und 29) nur von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung und verpflichtet die Gemeinde nur zur Verpflegung armer Kranker, worunter, da das Gesetz nicht unterscheidet, auch Geisteskranke zu verstehen sind. Und auch diese Verpflichtung ist nur eine bedingte und ausnahmsweise. Sie ist eine bedingte, weil sie gemäß §§. 23 und 24 H. G. nur insoweit eintritt, als diese Aufgabe die Pflichten und Mittel bestehender Anstalten übersteigt und nicht dritte Personen zur Fürsorge gesetzlich verpflichtet sind. Sie ist eine ausnahmsweise, weil eine dem Heilzwecke entsprechende Behandlung armer Irren in der Regel nur durch Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt erreicht werden kann, weshalb diese als Regel angestrebt werden muss, und die politischen Behörden und Amtsärzte in der Min. Vdg. v. 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 71, angewiesen sind, die Gemeinden und Angehörigen armer Irren in dieser Richtung zu unterstützen. Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinde, abgesehen von den ihr aus dem Titel der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben, nach dem Sanitäts- und dem H. G. nicht weiter als dahin verpflichtet werden kann, für die Bestellung des nöthigen, nicht etwa ohnehin bereits zu Gebote stehenden Sanitätspersonals in einer Weise, dass deren Hilfe in der Gemeinde allgemein erreichbar ist, zu sorgen, eine inhumane Behandlung oder ungerechtfertigte Einschränkung der in Privatpflege befindlichen Irren hintanzuhalten, die thunlichste Unterbringung armer Irren in öffentlichen Irrenanstalten zu bewerkstelligen, bis zu dieser Abgabe jedoch für die Verpflegung armer Irren in einer Weise, dass sie weder eine Schädigung an ihrer Gesundheit erleiden, noch einer inhumanen Behandlung oder ungerechtfertigten Einschränkung unterworfen werden, insolange Sorge zu tragen, bis deren Entlassung im Sinne der §§. 29 und 30 H. G. erfolgen kann (Erl. des V. G. H. v. 9. November 1878, Z. 1777, Budw. Nr. 357). Vgl. Entsch. des Min. des Inn. v. 29. Jänner 1870, Z. 657, in Anm. 1 auf S. 1029 und ff., Abs. 3. — In den Geltungsbereich des Heimatgesetzes sind jene Armen, besonders Irren, welche in öffentlichen Anstalten verpflegt werden, nicht aufgenommen. Dies ergibt sich aus dem Ges. v. 17. April 1864, R. G. B. Nr. 22, mit welchem die Verpflegungsgebüren in öffentlichen Irrenanstalten geregelt werden. Namentlich ergibt sich aus dem §. 4 cit. Gesetzes, dass der Ersatz dieser Verpflegskosten von der Heimatsgemeinde wohl durch dieses Gesetz in Aussicht genommen erschien, jedoch dies zu bestimmen erst der Landesgesetzgebung vorbehalten wurde. Für Galizien ist nun ein solches specielles Gesetz und zwar das vom 6. Jänner 1874, L. G. B. Nr. 7, erlassen worden; aber auch dieses Gesetz hat den Ersatz der Verpflegskosten der Heimatgemeinde

stützung nicht verlangen.[1]) §. 26. Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde

---

nicht auferlegt (Erk. des V. G. H. v. 21. Jänner 1891, Z. 279, Budw. Nr. 5689). — Die Heimatgemeinde kann zum Ersatze der Verpflegskosten für in eine Gebäranstalt unentgeltlich aufgenommene zahlungsunfähige Personen nicht herangezogen werden, weil §. 1 des Ges. v. 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, ganz im allgemeinen (ohne Unterscheidung zwischen verheirateten und ledigen Personen) verfügt, dass für die gedachten Personen die Verpflegskosten von den Landesfonden der Heimatgemeinden zu tragen sind, und §. 4, Abs. 2, desselben Gesetzes bestimmt, dass hinsichtlich der in die Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen eine Übertragung der Kosten an die Heimatgemeinde nicht statt hat, ja nach dem Wortlaute des §. 4, Abs. 2, cit. Ges. die Heimatgemeinde der Verpflegten, sobald diese in der Gebäranstalt unentgeltlich Aufnahme gefunden hat, selbst nicht im Wege der Landesgesetzgebung zur Zahlung der Verpflegskosten verpflichtet werden kann (Erk. des V. G. H. v. 22. October 1891, Z. 3321, Budw. Nr. 6187). — Die Aufbahrungs- und Beerdigungskosten eines auswärtigen Armen treffen als localpolizeiliche Auslagen die Aufenthaltsgemeinde, ohne Regressrecht wider die Heimatsgemeinde (sieh Entsch. des Min. des Inn. v. 16. März 1869, Z. 2694, Z. f. V. 1869, Nr. 17, v. 27. December 1872, Z. 18657, Z. f. V. 1873, Nr. 15, v. 1. September 1876, Z. 11103, Z. f. V. 1876, Nr. 48, und vgl. Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Mai 1877, Z. 4516, in Anm. 1, Abs. 1 auf S. 1039); Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel können für den Bereich ihrer Geltung durch die Landesgesetze über das Armenwesen begründet sein, sieh diesfalls das Capitel „Armen- und Unterstützungswesen" an späterer Stelle des Handbuchs. — Mit Rücksicht auf die über die Ersatzpflicht der Beerdigungskosten nach außerhalb der allg. öffentl. Krankenanstalten verstorbenen Armen in den Ländern der diesseitigen Reichshälfte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, — wornach [— damaliger Stand der Gesetzgebung! —] nur in Böhmen zufolge §. 12 Al. 3 des dortigen Armenges. v. 23. December 1868, L. G. B. Nr. 59, die Gemeinde für Arme, deren Versorgung ihr obliegt, auch die unerlässlich nötigen Begräbniskosten zu bestreiten hat, dagegen in den übrigen Ländern zufolge des §. 24 des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, die den Gemeinden obliegende Armenversorgung sich bloß auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung beschränkt, und daher die Begräbniskosten nicht zu jenen Auslagen gehören, welche der Heimatgemeinde aus dem Titel „Armenversorgung" aufgebürdet werden können, sondern unter die Kosten der Localpolizei zu subsumieren sind, welche die Gemeinde, wo der Arme gestorben ist, oder dessen Leiche gefunden wurde, selbst zu tragen hat, — hat die kgl. Landesregierung in Agram laut Eröffnung v. 9. März 1877, Z. 5693, die ihr unterstehenden Gemeinden angewiesen, den Ersatz von derlei Kosten nur für Angehörige des Königreiches Böhmen anzusprechen, für Angehörige der übrigen Königreiche und Länder aber die Kosten definitiv aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zugleich hat die genannte Landesregierung aus Rücksichten der Reciprocität die unterstehenden Gemeinden auch angewiesen, den etwa einlangenden Ersatzforderungen dieser Art mit Ausnahme jener, welche von den Behörden des Königreiches Böhmen gestellt würden, keine Folge zu geben (Normalerlass des Min. des Inn. an alle polit. Landesstellen v. 30. Juni 1877, Z. 7138). — Über den Zeitpunkt des Eintritts der Armenversorgungspflicht sieh Erk. des V. G. H. v. 6. Juni 1887, Z. 732, und v. 20. October 1887, Z. 2776, in Anm. 1, Abs. 2 auf S. 1024.

[1]) Über die Art und das Maß der Armenunterstützung hat zunächst die Gemeinde und nicht in erster (und letzter) Instanz der Landesausschuss [sieh §. 44 H. G.] zu bestimmen (Erk. des V. G. H. v. 9. März 1893, Z. 897, Budw. Nr. 7135). — §. 25, al. 1, H. G. hat aber nur den Sinn, dass der Arme eine bestimmte Art der Versorgung nicht verlangen kann, nicht aber dass die hierauf bezüglichen Verfügungen der Ortsgemeinde von der Überprüfung durch die höheren autonomen Organe ausgenommen wären, welche vielmehr hierüber in Recursfällen ohne Zweifel und zwar ebenfalls nach freiem Ermessen zu entscheiden haben (Erk. des V. G. H. v. 2. Mai 1890, Z. 1448, Budw. Nr. 5289). — Solchenfalls [im Recursfalle] hat sodann der Landesausschuss nicht nur die Unterstützung des Armen aufzutragen, sondern auch die Art und Weise derselben selbst zu bestimmen (Erk. des V. G. H. v. 17. Juni 1891, Z. 2151, Budw. Nr. 6040). — Er kann [daher] in einem Falle, wo die Gemeinde einem Armen die ortsübliche Armenversorgung zu gewähren erklärte, wenn er in seine Heimatsgemeinde zurückkehre, wogegen der Arme darauf hinweist, dass er an seinem Aufenthaltsorte, nicht aber in der Heimat, einigen Erwerb finden könne, der die Heimatgemeinde nur entlaste, die hienach angemessenen Entscheidung treffen (Erk. des V. G. H. v. 9. November 1892, Z. 3352, Budw. Nr. 6865). — Der Beschluss der Heimatgemeinde, die Armen (Waisen) in eigene Verpflegung zu übernehmen, ist für die Zeit zwischen der Stellung des Armenunterstützungsgesuches und der Erledigung desselben eine selbstverständlich sach- und zweckwidrige, welche mit Recht von der autonomen Recursinstanz in pecuniäre Armenunterstützung umgewandelt wird (Erk. des V. G. H. v. 5. October 1882, Z. 1555, Budw. Nr. 1516). —

tritt auch nur insoweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.[1]) Arbeitsfähige Bewerber um Armen-

---

Der kranke Arme hat für die Dauer der Krankheit unbedingt das Recht auf Unterstützung auch in der Aufenthaltsgemeinde und es kann eben darum die Heimatgemeinde unter Berufung auf das Recht, die Art der Armenversorgung zu bestimmen, die Leistung einer Geldunterstützung nicht ablehnen (Erk. des V. G. H. v. 3 December 1886, Z. 3217, Budw. 3284, Alter I Nr. 631). Sieh eine anderweitige Einschränkung des freien Dispositionsrechtes der Heimatgemeinde im Erk. des V. G. H. v. 17. September 1891, Z. 2957, in Anm. 1, Abs. 2, S. 1029. Dass aber andererseits der Heimatgemeinde gegenüber dem Begehren der Aufenthaltsgemeinde auf physische Übernahme des vorübergehend verpflegten auswärtigen Armen die Berufung auf §. 25 H. G. und sohin das Anbieten der weiteren Leistung einer angemessenen Geldunterstützung an Stelle der physischen Übernahme nicht zusteht, darüber vergl. Entsch. der k. k. Landesregierung X. v. 8. März 1888, Z. 15970, Z. f. V. 1888, Nr. 42, in Anm. 2, Abs. 4, auf S. 1026. — Vergl. zum ganzen Paragraphen auch die bei §. 44 mitzutheilenden Entscheidungen, ferner hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem die Armenversorgungspflicht der Gemeinde beginnt, Erk. des V. G. H. v. 6. Juni 1887, Z. 732, und v. 20. October 1887, Z. 2776, in der nächstfolgenden Anmerkung, Abs. 2.

[1]) Der Umstand, ob die Gewinnung des Unterhalts mit Leichtigkeit oder nur mit Anstrengung möglich ist, ist gesetzlich irrelevant; das Zugeständnis, um nur den nothdürftigsten Unterhalt zu gewinnen, mit äußerster Kraftanstrengung bestimmte Arbeiten verrichten zu müssen, rechtfertigt die Abweisung eines Armenunterstützungsgesuches (Erk. des V. G. H. v. 17. Juni 1891, Z. 2150, Budw. Nr. 6039). — Die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde wird dadurch nicht aufgehoben, dass der Arme, d. i. wer durch eigene Kraft und Mittel sich den unentbehrlichsten Lebensunterhalt nicht zu verschaffen vermag, im gemeinsamen Haushalte mit zu seinem Unterhalte civilrechtlich verpflichteten Personen wohnt, sobald diese eben nur den für ihre eigene Existenz erforderlichen Unterhalt besitzen (Erk. des V. G. H. v. 23. Juni 1893, Z. 2237, Budw. Nr. 7341, Alter I. Nr. 2961). — Der Inhaber eines Fideicommisses, welcher infolge Irrsinns erwerbsunfähig ist und welchem die Nutzungen des Fideicommisses auf unbestimmte Zeit zur Gänze entzogen sind (durch Sequestration und Pfändung), der endlich ein anderweitiges Vermögen nicht besitzt, ist als arm im Sinne des H. G. anzusehen (Erk. des V. G. H. v. 16. März 1894, Z. 1071, Budw. Nr. 7789). — Ein Gerichtsdiener kann nicht unter jene Armen gezählt werden, für welche allfällig auflaufende Heil- und Verpflegskosten von der Heimatsgemeinde zu tragen sind (Entsch. des Min. des Inn. v. 18. October 1869, Z. 15226, Z. f. V. 1869, Nr. 50).

Anfang und Ende der Armenversorgungspflicht. — Aus dem Wesen der Armenunterstützung ergibt sich, dass das Recht auf die Armenversorgung, wie die Pflicht zur Leistung derselben in dem Momente existent wird, sobald einerseits der Bewerber durch eigene Kraft und Mittel sich und seiner Familie den unentbehrlichsten Unterhalt zu verschaffen nicht mehr imstande war und andererseits die Organe der öffentlichen Armenpflege durch ihre Inanspruchnahme hievon in Kenntnis gelangen. Wenn daher einer Petentin eine bestimmte Armenunterstützung allgemein, ohne Fixierung eines Zeitpunktes, zugebilligt wird, so gebürt dieselbe von dem Tage ihrer Inanspruchnahme (Erk. des V. G. H. v. 6. Juni 1887, Z. 732, Budw. „Erk. nach §. 6", Nr. 342). — Die Gemeinde ist die Armenunterstützung vom Momente des eingetretenen und ihr bekannt gegebenen Bedürfnisses zu leisten schuldig. Weigert sie sich, dieser vom Tage der Anmeldung eines (begründeten) Anspruches laufenden Verpflichtung nachzukommen und muss sie erst im Instanzenzuge hiezu verhalten werden, so wird sie ihrer Verpflichtung für die Zwischenzeit nicht ledig (Erk. des V. G. H. v. 20. October 1887, Z. 2776, Budw. Nr. 3714). — Der Gemeinde kann die Verpflichtung zur Armenunterstützung nicht dauernd auferlegt werden, wenn der der Armenunterstützung Bedürftige nur für die Zeit der Krankheit als arbeitsunfähig erklärt wurde (Erk. des V. G. H. v. 3. December 1886, Z. 3217, Budw. Nr. 3284).

Rückersatzanspruch der Gemeinde wider den bloß vermeintlich Armen? wider den nachmals zu Vermögen Gelangten? — Über die Bejahung der ersten Frage besteht kein Streit; die zweite ist in einzelnen Armen-(Landes-)Gesetzen gleichfalls im Sinne der Zuerkennung des gedachten Rückersatzanspruches gelöst, sieh hierüber das spätere Capitel des Handbuchs über „das Armen- und Unterstützungswesen"; mitunter bleibt hiebei nur noch die Competenzfrage streitig, vergl. diesfalls den letzten Absatz der Anm. 1 auf S. 1039 und ff. Soweit aber eine solche positive Regelung nicht getroffen ist, gehen mehrere (und zwar von Gerichten gefällte) Entscheidungen in merito auseinander. Bejaht wurde die Frage mit folgendem Erkenntnisse: Die Unterstützungen, welche die Gemeinde vermöge der ihr im IV. Abschnitte des Heimatgesetzes auferlegten Verpflichtungen zur Versorgung ihrer Armen demjenigen zu geben hat, der keine Mittel zur Selbsterhaltung besitzt und sich auch durch Arbeit sein Brot nicht verschaffen kann (§. 26 l. c.), haben im Vor-

versorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.[1]) §. 27. Die Versorgung der nach §. 19 sub 1 zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle haben sämmtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zu Gute gerechnet wurden, zu übernehmen.[2]) Den Gemeinden gebürt

---

hinein nicht die Natur eines Almosens, d. i. eines lediglich aus Wohlthätigkeitssinn mit Verzicht auf jeden Anspruch auf Rückersatz gegebenen Geschenkes. Es ist selbstverständlich und bedarf wohl keiner gesetzlichen Bestimmung, dass Jeder, welcher sein Leben erhalten will, sich die zum Lebensunterhalte erforderlichen Bedingnisse, insoweit es ihm auf rechtliche Weise möglich ist, auch selbst verschaffen muss, und wer in Ermanglung derselben die Armenversorgung der Gemeinde anspricht und annimmt, erkennt dadurch allein an, dass sie damit für ihn einen Aufwand macht, den er selbst zu bestreiten verpflichtet gewesen wäre. Wenn daher das H. G. in den §§. 23 und 28 nur von dem Ersatzrechte gegen Dritte spricht, so geschieht es in Verbindung mit der den Gemeinden auferlegten Pflicht, einstweilen bis zur Heranziehung der Unterhaltspflichtigen statt ihrer die nöthige Versorgung zu bestreiten. Es kann aber daraus, dass nicht zugleich das Recht, von dem zu Vermögen gelangten Armen den Ersatz der ihm geleisteten Unterstützung zu begehren, ausdrücklich normiert wurde, nicht gefolgert werden, dass eine solche Verpflichtung, welche bereits aus den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes folgt, ausgeschlossen werden müsse. Allein diese Verpflichtung zum Ersatze der genossenen Armenunterstützung kann, wenn der ehemals Unterstützte zu Vermögen gelangt, offenbar nur insoweit angesprochen werden, als er ohne Beeinträchtigung seines eigenen Nahrungsstandes und des Nahrungsstandes derjenigen, für welche ihm selbst der Unterhalt obliegt, den Ersatz zu leisten in der Lage ist. Denn sowie er verpflichtet würde, das erworbene Vermögen selbst soweit herauszugeben, dass er wieder in Dürftigkeit verfallen müsste, wäre er auch berechtigt, von seiner Heimatgemeinde neuerlich die Armenversorgung anzusprechen. Es ist daher das Rückforderungsrecht der Gemeinde auch in Analogie des §. 947 a. b. G. B. jedenfalls auf jenen Vermögenszuwachs zu beschränken, welcher dem Verpflichteten nach Deckung seines Unterhaltes noch übrig bleibt (Entsch. des O. G. H. v. 25. April 1877, Nr. 12847 ex 1876, Slg. Nr. 6460, Z. f. V. 1877, Nr. 21). In gleichem Sinne wurde einer analogen Ersatzforderung einer Heimatgemeinde Folge gegeben mit Entsch. des Ob.-Lds.-Ger. in J. v. 27. October 1881, Nr. 4151, bestätigt mit Entsch. des O. G. H. v. 8. Februar 1882, Nr. 14717 ex 1881, Slg. Nr. 8874, Allg. Jur. Ztg. 1882, Nr. 13, Not. Ztg. 1882, Nr. 23. Mit einem jüngeren Erkenntnisse dagegen, dessen Argumentation auch den Vorzug zu verdienen scheint, wurde entschieden: §. 23 H. G. kann im Zusammenhalt mit §. 26 nicht anders interpretiert werden, als dass eine Ersatzpflicht nur dann eintritt, wenn ein Aufwand für Jemanden gemacht würde, der diesen Aufwand zur Zeit, als er gemacht wurde, nach seinem Vermögen und seiner Arbeitskraft selbst hätte bestreiten können. Wo die Fähigkeit, diesen Aufwand zu leisten, mangelt, sei es nun, dass der, für den der Aufwand gemacht wurde, vermögenslos ist oder bei ihm das einem normalen Menschen innewohnende Arbeitscapital, resp. Arbeitsvermögen, infolge Alters, Kränklichkeit oder Gebrechen nicht mehr vorhanden ist, fehlt auch das Substrat einer Ersatzpflicht. Im Verhandlungsfalle waren A. und J. S. bis zu einem Erbanfalle nach J. F. zugestandenermaßen erwerbsunfähig und vermögenslos, sie waren also bis dahin nicht imstande, den für sie gemachten Aufwand selbst zu bestreiten. §. 1042 a. b. G. B. kann nicht angerufen werden, da es sich hier nicht um einen „für einen Dritten gemachten Aufwand, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen", sondern um eine vom Geber nach den (politischen) Gesetzen über Armenversorgung [und im concreten Falle auch nach den besonderen Privilegien des allg. Versorgungsfonds] den Armen selbst gewährte Armenunterstützung handelt, da also mangels des Zutreffens seiner Voraussetzungen §. 1042 a. b. G. B. gar nicht anwendbar erscheint. Hienach wurde die Heimatgemeinde W. mit dem gegen die Eheleute A. und J. S. erhobenen Anspruche auf Ersatz der denselben in der Zeit bis zu dem gedachten Erbanfalle gewährten Armenunterstützungen abgewiesen. (Entsch. des städt. del. Bez. Ger. M. v. 19. Februar 1888, Z. 2971, abgeändert mit obergerichtl. Urtheile, über Revisionsbeschwerde jedoch bestätigt mit der Begründung, „dass die fraglichen Eheleute zur Zeit der genossenen Armenunterstützung vermögenslos waren und die Gemeinde mit dieser Unterstützung eben nur die der Gemeinde nach dem Heimatgesetze obliegende Pflicht der Armenversorgung erfüllt hat", vom O. G. H. unterm 24. Mai 1888, Nr. 5604, Slg. Nr. 12200, Z. f. V. 1888, Nr. 41, Jur. Bl. 1888, Nr. 30).

[1]) Sieh hierüber die einzelnen Armen-(Landes-)Gesetze im Capitel „Armen- und Unterstützungswesen" und §. 4 des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89, betreffend die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

[2]) „Was das erste Alinea [scil. des §. 27 H. G.] betrifft, so bezieht sich die Pflicht der sämmtlichen Gemeinden eben darauf, dass derjenigen Gemeinde, welche den Zugewiesenen,

aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach §. 19 sub 3 zugewiesen werden.[1]) §. 28. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.[2]) §. 29. Unter

---

zum Militär Abgestellten, zu versorgen hat, der entsprechende Ersatz von den übrigen Gemeinden des Stellungsbezirkes zu leisten ist. Zunächst und unmittelbar ruht die Last der Armenversorgung auf derjenigen Gemeinde, welcher der Heimatlose zugewiesen wurde" (Berichterstatter Dr. Berger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. October 1863). — Vergl. Entsch. des Min. des Inn. v. 15. Mai 1869, Z. 7035, in Anmkg. 2, Abs. 3 auf S. 1008 und ff.

[1]) Es ist somit durch ein Reichsgesetz angeordnet, dass der wirklich gemachte und den Verhältnissen entsprechende Aufwand für den Unterhalt dieser Personen der Gemeinde vom Lande zu vergüten sei und es kann diese Anordnung wieder nur durch ein Reichsgesetz aufgehoben oder eingeschränkt werden. Die etwaige Bestimmung eines Landesgesetzes (§. 2 des [damals in Geltung gestandenen] n.-ö. Landesgesetzes v. 1. Februar 1885, L. G. B. Nr. 24, wonach es dem Landesausschusse zusteht, in solchen Ersatzfällen die Höhe der Vergütung zu bestimmen, enthebt keineswegs der Verpflichtung zum vollen Ersatze aus Landesmitteln und kann in dem vorcitierten Landesgesetze nur die Bedeutung haben, dass der dort angeführte Landesarmenfond allenfalls nicht mit dem vollen Ersatze belastet wird, in welchem Falle aber der Rest eben aus anderweitigen Landesmitteln gedeckt werden müsste (Erk. des Reichs-Ger. v. 23. October 1890, Z. 132, Hye Nr. 496).

[2]) Auf Grund der §§. 28, 29 und 30 H. G. kann der Heimatgemeinde eines Armen der Ersatz der Kosten für dessen in einer anderen Gemeinde genossene Verpflegung nur in dem Falle auferlegt werden, wenn diese Verpflegung von der Aufenthaltsgemeinde veranlasst und bestritten worden ist. Da die M. O. in das Spital in T., welches eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt ist, ohne Intervention der Gemeinde T. aufgenommen worden ist, so handelt es sich um keine durch die Gemeinde gewährte Armenverpflegung und für die Hereinbringung der durch die Verpflegung der Genannten in jenem Krankenhause erwachsenen Kosten haben die besonderen hierauf bezugnehmenden Vorschriften zu gelten. Dass das bezügliche Spital ein Eigenthum der Gemeinde ist, kommt nicht in Betracht, weil die Persönlichkeit des Eigenthümers des Gebäudes für die Qualification eines Spitales als allgemeine öffentliche Krankenanstalt und für die durch bestimmte Vorschriften geregelte Behandlung der in diese Anstalten aufgenommenen Personen und die Bestreitung der dadurch erwachsenen Kosten ganz irrelevant ist (Erk. des V. G. H. v. 4. Juli 1890, Z. 2212, Budw. Nr. 5411).

„Auswärtige Arme." — Der Umstand, dass ein Armer im Besitze eines Heimatscheines der ihn verpflegenden Aufenthaltsgemeinde war, dessen Ungiltigkeit jedoch nachher im Entscheidungswege festgestellt wird, beirrt nicht die Qualität als „auswärtigen Armen" und die gedachte Gemeinde hat den Verpflegskostenersatzanspruch an die nachträglich ermittelte wahre Heimatsgemeinde (Erk. des V. G. H. v. 4. März 1881, Z. 383, Budw. 1033). Vergl. hiezu den in der Z. f. V. 1870, Nr. 49, S. 195 mitgetheilten Rechtsfall (irrthümliche Annahme des Auswärtigen als heimatberechtigten Armen). Dass dagegen die zugewiesenen Heimatlosen nicht zu den „auswärtigen Armen" zählen, darüber vergl. Entsch. des Min. des Inn. v. 8. April 1877, Z. 2815, u. a. in Anmkg. 2, Abs. 4, auf S. 1005 und ff. — Bei Zugrundelegung einer zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone hinsichtlich der Vergütung von Verpflegskosten bestehenden factischen Reciprocität muss daran festgehalten werden, dass dieses Reciprocitätsverhältnis nicht soweit gehen kann, dass alle von einer ungarischen Gemeinde für einen diesseitigen Staatsangehörigen oder umgekehrt von einer hierländigen Gemeinde für einen Angehörigen der ungarischen Länder bestrittenen Verpflegskosten von der Heimatgemeinde unbedingt und ohne Prüfung der Nothwendigkeit des Aufwandes ersetzt werden müssten. Nach den Grundsätzen der formellen Reciprocität, welche hier in Ermangelung eines förmlichen Übereinkommens oder sonstiger besonderer Bestimmungen allein anzuwenden sind, kann vielmehr der Heimatgemeinde zum Ersatze von Verpflegskosten für ihre Angehörigen an eine ungarische Gemeinde keine weitergehende Verpflichtung auferlegt werden, als welche ihr im gleichen Falle gegen eine hierländige Gemeinde obliegen würde. Es sind demnach bei Entscheidung über erhobene Ersatzansprüche auch der ungarischen Aufenthaltsgemeinde alle jene Momente in Anschlag zu bringen, welche nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes, insbesondere auch nach §. 30 desselben, auf

die Gesetzmäßigkeit des Anspruchs und die Höhe desselben von entscheidendem Einflusse sind (Erk. des V. G. H. v. 12. Juli 1879, Z. 1388, Budw. 539).

„Augenblickliches Bedürfnis." — „Augenblickliches Bedürfnis" ist ein solches, dessen Befriedigung keinen Aufschub zulässt. Eine länger andauernde Verpflegung, z. B. eines Kindes von 1—2 Jahren, ist nach Lage des Falles mit dem Begriffe wohlverträglich (Erk. des V. G. H. v. 12. November 1879, Z. 2215, Budw. Nr. 614). — Ungeachtet der privatrechtlichen Natur des durch Übergabe des Kindes M. B. seitens des Vaters an die Pflegepartei D. K. in K. begründeten Verhältnisses muss, wenn in der Folge der Aufenthalt des Kindesvaters außer Kenntnis kommt, die Bezahlung der Pflegekosten ausbleibt und die Pflegepartei nach ihren eigenen Verhältnissen zu einer unentgeltlichen Pflege des [1½ jährigen] Kindes nicht imstande ist, der im §. 28 H. G. vorgesehene Fall des augenblicklichen Bedürfnisses als gegeben erachtet werden (Erk. des V. G. H. v. 4. Juli 1891, Z. 2356, Budw. Nr. 6077). Vgl. Erk. des V. G. H. v. 9. Juli 1880, Z. 1262, in Anmkg. 1 auf S. 1039, Abs. 2.

Anspruch der Aufenthaltsgemeinde. — Die Aufenthaltsgemeinde eines auswärtigen Armen ist berechtigt, den gesetzlichen Ersatz für dessen Unterstützung und Verpflegung in erster Reihe und allein von der Heimatgemeinde zu begehren (Erk. des V. G. H. v. 17. März 1881, Z. 299, Budw. Nr. 1047). — Sieh hinsichtlich der Anwendung des §. 23 H. G. auf §. 28 H. G. die in Anmkg. 1 auf S. 1020 mitgetheilte Entsch. der Landesregierung in T. v. 8. März 1888, Z. 15970. Selbe enthält noch folgende Rechtssätze: Die Beurtheilung der Angemessenheit der von der Aufenthaltsgemeinde für die Armenverpflegung angesprochenen Verpflegskosten richtet sich nach den in der Aufenthaltsgemeinde herrschenden Preisverhältnissen und nicht nach denjenigen der Heimatgemeinde, welche diese Kosten zu ersetzen hat. Ferner ist die Aufenthaltsgemeinde berechtigt, die physische Übernahme des verpflegten auswärtigen Armen von der Heimatgemeinde zu verlangen. Dies erhellt zur Evidenz aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des über die den Gemeinden obliegende Armenversorgung handelnden IV. Abschnittes des Heimatgesetzes unter einander, als auch aus der Bestimmung des Art. III, al. 2, des Gemeindegrundgesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18. Nach dieser letzteren Bestimmung kann ja jede Aufenthaltsgemeinde einer der öffentlichen Mildthätigkeit, also auch jedem der Gemeindearmenversorgung zur Last fallenden, in der Aufenthaltsgemeinde nicht heimatberechtigten Person den Aufenthalt verweigern. Geschieht dies aber, so ist die Heimatgemeinde nach Maßgabe des citirten IV. Abschnittes des Heimatgesetzes zur thatsächlichen Übernahme dieser Person unzweifelhaft verpflichtet. Aber selbst davon abgesehen, erscheint die Heimatgemeinde hiezu schon deshalb verpflichtet, weil die Aufenthaltsgemeinde, wie aus dem wortdeutlichen Inhalte der §§. 28, 29 und 30 H. G. hervorgeht, gegenüber auswärtigen Pflegebedürftigen nur vorübergehend die Armenversorgung zu bestreiten hat und weil in allen diesen Fällen die Veranlassung, bezw. Ermöglichung der thatsächlichen Übernahme des zu verpflegenden Auswärtigen seitens der Heimatgemeinde den die Verpflegung vorübergehend leistenden Aufenthaltsgemeinden ausdrücklich zur Pflicht gemacht erscheint. Überdies ist die Verpflichtung zur physischen Übernahme schon in der Verpflichtung zur Übernahme in die Armenversorgung der Heimatgemeinde gelegen, was nun allerdings nicht ausschließt, dass die Heimatgemeinde die Versorgung auch außerhalb des Gemeindegebietes im Wege privatrechtlicher Vereinbarungen sicherstellen kann. Die Zulässigkeit solcher privatrechtlicher Vereinbarungen kann aber die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur physischen Übernahme der zu versorgenden Person seitens der Heimatgemeinde nicht im mindesten alterieren. Es liegt außerhalb der Competenz der politischen Behörden, die uneheliche Mutter zur Verpflegung ihres unehelichen Kindes zu verhalten, ebenso aber liegt es außer dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden, die uneheliche Mutter in irgend einer Weise zur Übernahme der Versorgung ihres unehelichen Sohnes gegen Leistung einer Armenunterstützung seitens der Heimatgemeinde zu bestimmen. Dies hängt ausschließlich von dem privatrechtlichen Übereinkommen der betheiligten Parteien ab (Z. f. V. 1888, Nr. 42). — Ähnlich war vom Min. des Inn. unterm 28. August 1870, Z. 12621, eine Entscheidung der Unterbehörde bestätigt worden, mit welcher die Heimatgemeinde zur Übernahme des F. U. im Grunde des demselben zustehenden Heimatrechtes mit dem Beisatze verpflichtet erklärt wurde, dass es der Gemeinde freigestellt bleibe, entweder die Übernahme des F. U. in die eigene Verpflegung zu bewirken oder mit einer vertrauenswürdigen Person seines dermaligen Aufenthaltsortes diesfalls ein Übereinkommen zu treffen (Z. f. V. 1870, Nr. 46). — Über die Weigerung der Zuständigkeitsanerkennung seitens der Gemeinde D. wurde die Zuständigkeitsverhandlung hinsichtlich der Aloisia H. eingeleitet und hievon auch deren Aufenthaltsgemeinde B. verständigt; die letztere nahm sohin — Anfang 1873 — die Aloisia H. wegen ihrer constatierten Armut und Hilfsbedürftigkeit „vorbehaltlich des Rückersatzes von Seite der gesetzlich Verpflichteten" in ihre Armenverwaltung. Mit rechtskräftigem Erkenntnisse v. 1. September 1874, von welchem gleichzeitig

dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder

auch die Gemeinde B. verständigt wurde, wurde das Heimatrecht der Aloisia H. in D. festgestellt. Über die nachmals erhobenen Ersatzansprüche der Gemeinde B. für die Verpflegung der Aloisia H. in der Zeit von 1873 bis April 1875, deren Befriedigung die Gemeinde D. verweigerte, weil sie von der Übernahme der Aloisia H. in die Versorgung der Gemeinde B. nicht verständigt worden sei, wurde entschieden, dass die Gemeinde D. zum Ersatze der von der Gemeinde B. der Aloisia H. gewährten Unterstützung bis zu jenem Zeitpunkte verpflichtet sei, in welchem das Erkenntnis bezüglich der Heimatangehörigkeit vom 1. September 1874 die Rechtskraft erlangt hat. Denn bis zu diesem Zeitpunkte war die Gemeinde B. nach dem Wortlaute des §. 28 H. G. verpflichtet, der Aloisia H., welche sich im Falle augenblicklichen Bedürfnisses befand, die nöthige Unterstützung vorbehaltlich des gesetzlichen Ersatzanspruches zu gewähren und kann für diese Zeit die unterlassene Anzeige an die Heimatgemeinde der Gemeinde B. nicht zur Last fallen, bezw. derselben den Ersatzanspruch gegenüber der Heimatgemeinde nicht benehmen, weil der Gemeinde B. bekannt war, dass wegen Ermittlung der Zuständigkeit der genannten Person eine Verhandlung eingeleitet war, vor dem Absprechen über die Heimatzuständigkeit aber von der Gemeinde B. eine Vorkehrung nicht getroffen werden konnte, um die genannte, wegen des augenblicklichen Bedürfnisses verpflegte Person der Verpflegung durch die Heimatgemeinde zuzuführen. Dagegen kann der Gemeinde B. der Ersatz der nach dem vorbezeichneten Zeitpunkte erwachsenen Armenverpflegskosten für die Aloisia H. seitens der Heimatgemeinde nicht zuerkannt werden, weil mit der Entscheidung über das Heimatrecht, über welche die Gemeinde B. sich rechtzeitig in Kenntnis setzen konnte, die Möglichkeit gegeben war, die Verpflegung durch die Heimatgemeinde zu bewirken, und sonach die nach diesem Zeitpunkte stattgehabte Verpflegung von Seite der Gemeinde B. nicht mehr als eine durch ein fortdauerndes augenblickliches Bedürfnis gebotene erkannt werden kann. Dass in solchen Fällen die geeignete Verständigung der Heimatgemeinde einzutreten hat, liegt in der Natur der Sache und im Gesetze, da der Aufenthaltsgemeinde nur der Ersatz für die durch sie nothwendigerweise bestrittenen Kosten zusteht (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. September 1880, Z. 14051, Z. f. V. 1882, Nr. 9). Vergl. die in diesem Sinne auf §. 28 H. G. analog anzuwendenden Grundsätze des §. 30 H. G. und die dort abgedruckten Judicate. — Die Kosten für den Transport eines auswärtigen Armen zu den zu seiner Übernahme bereiten Verwandten gehören jedenfalls zu den Kosten, welche die fremde Gemeinde gemäß §. 28 H. G. nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde anzusprechen berechtigt ist (Erk. des V. G. H. v. 23. Mai 1884, Z. 1103, Budw. 2140). — Dass die Gewährung von Reisevorschüssen, sowie von Geldunterstützungen an zugereiste auswärtige Arme leicht zu einer missbräuchlichen Belastung der Heimatgemeinden führen kann, muss als richtig anerkannt werden. Allein daraus folgt doch nur die Pflicht der Aufenthaltsgemeinde, die Unterstützung in jedem einzelnen Falle nur unter sorgfältiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und unter gewissenhafter Wahrung der Interessen der Heimatgemeinden zu gewähren. Keineswegs kann aber die bloße Möglichkeit eines Missbrauches die Aufenthaltsgemeinde bestimmen, ihre gesetzliche Pflicht, auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung zu gewähren, außer Acht zu lassen. Die Aufenthaltsgemeinden konnten auch [im Verhandlungsfalle] in der Gewährung eines Reisevorschusses die dem augenblicklichen Bedürfnisse entsprechende und darum nöthige, aber auch die Heimatgemeinde wenigst belastende Unterstützung erkennen und haben, da sie dem Armen die Unterstützung auf Grund des Originalheimatscheines ausfolgten und überdies die Heimatgemeinde sofort von dem Vorfalle in Kenntnis setzten, alles erfüllt, was ihnen zur Wahrung der Interessen der Heimatgemeinde vorzukehren oblag. Eine gesetzliche Pflicht der Gemeinden, in derlei Fällen die Stellung des Armen in die Heimatgemeinde mittels Gratisfuhren zu bewerkstelligen, besteht nicht. Die Zuerkennung des von den Aufenthaltsgemeinden angesprochenen Ersatzes erscheint daher gerechtfertigt (Erk. des V. G. H. v. 20. Februar 1885, Z. 505, Budw. Nr. 2420). — Unter Behebung des Erkenntnisses I. Instanz, welches der Heimatgemeinde L. den Ersatz von auswärts gewährten Reisevorschüssen an den Gemeindeangehörigen J. M. mit der Motivirung nicht auferlegt hatte, dass das augenblickliche Bedürfnis des §. 28 H. G. sich nur auf völlige Unterstandslosigkeit und Aussichtslosigkeit zur Erlangung eines Verdienstes beziehen kann, d. h. auf den augenscheinlich nothwendigen Schutz der Lebensfristung, nicht aber auf eine kostspielige Reise in die Heimat, in welcher der Bewerber seinen Lebensunterhalt nicht finden kann, und dass die auswärtigen Gemeinden den J. M. vielmehr zum Suchen von Arbeit oder sonstigem Verdienst hätten anweisen und ihm hiebei hätten behilflich sein sollen, wurde im Recurswege entschieden, dass die Heimatgemeinde L. zum Ersatz der gedachten Reisevorschüsse verpflichtet sei, weil sich J. M. zur Zeit der ihm erfolgten Unterstützungsbeträge zweifellos als auswärtiger Armer im Falle des augen-

anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.[1]) §. 30. Die

---

blicklichen Bedürfnisses befand, die Gemeinden daher ihm die nöthige Unterstützung, als welche sich die Reisevorschüsse darstellen, nicht versagen durften und weil die Gemeinden arbeitsfähige fremde Personen, welche eine Unterstützung ansprechen, zur Leistung geigneter Arbeit anzuhalten nicht verpflichtet sind, und weil endlich die gesetzlichen Voraussetzungen für die schubweise Instradierung des Genannten in seine Zuständigkeitsgemeinde nicht vorhanden waren (Entsch. der Statth. K. v. 22. Juni 1888, Z. 25922, bestätigt mit Entsch. des Min. des Inn. v. 2. März 1889, Z. 15739, Z. f. V. 1889, Nr. 37). — Auslagen für die Verpflegung Auswärtiger können als „Schubkosten" der Aufenthaltsgemeinde nur dann zur Last fallen, wenn die betreffenden Personen entweder der Gemeinde zum Zwecke der Abschiebung übergeben worden sind, oder wenn die Gemeinde ihre Verpflichtungen hinsichtlich des Schulwesens vernachlässigt hat (Erk. des V. G. H. v. 10. December 1886, Z. 3299, Budw. Nr. 3293, Alter I. 633). — D. H. hatte von der Aufenthaltsgemeinde G. 5 fl. erhalten, um seine während 8 Tage anerlaufene Gasthauszeche begleichen und heimreisen zu können. Die Heimatgemeinde kann zum Ersatze nicht verhalten werden, weil der unwidersprochen arbeitsfähige D. H. die fragliche Unterstützung deshalb beansprucht, beziehungsweise erhalten hat, um den Ausgang des gegen seinen früheren Dienstherrn anhängigen Rechtsstreites abwarten zu können, daher nicht jene Nothwendigkeit vorlag, um dieselbe als eine einem Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses im Sinne des §. 28 des Heimatgesetzes zu gewährende Unterstützung ansehen zu können (Entsch. des Min. des Inn. v. 25. September 1877, Z. 12271, Z. f. V. 1878, Nr. 9). Vergl. hiezu auch Erk. des V. G. H. v. 16. Jänner 1891, Z. 214, in Anmkg. 1 auf S. 1021. — Im Falle der Armenverpflegskosten-Ersatzforderung einer Gemeinde wider die Heimatgemeinde des Verpflegten kann die Einwendung der letzteren Gemeinde, dass die Gemeinde, welche den Verpflegsvorschuss geleistet hat, an der Verpflegsbedürftigkeit des Armen schuld gewesen sei [im concreten Falle: Nichtversicherung eines Brunnens am Gemeindewege] im Verwaltungsverfahren nicht in Betracht gezogen werden, weil der Umstand, dass der letzterwähnten Gemeinde oder einer anderen Person aus der unterlassenen Einplankung des Unglücksortes eine Ersatzpflicht möglicherweise erwachsen sein kann, an der der Zuständigkeitsgemeinde nach §. 28 H. G. obliegenden Verpflichtung zum Ersatze der fraglichen Kosten nichts ändert und weil über die Frage, ob und wer aus dem Titel eines Verschuldens zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet sei, nicht im Verwaltungswege entschieden werden kann (Entsch. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1875, Z. 5278, Z. f. V. 1875, Nr. 31). — Der im §. 28 H. G. vorgesehene Fall liegt nicht vor, wenn die gewährte Unterstützung nur den Charakter eines Almosens aus dem Armenfonde hatte (Entsch. des Min. des Inn. v. 5. December 1880, Z. 18804, Z. f. V. 1881, Nr. 26).

[1]) Hinsichtlich des Begriffes „Auswärtige Arme" vergl. den zweiten Absatz der unmittelbar vorhergehenden Anmerkung.

In T. besteht ein städtisches, allgemeines, öffentliches Krankenhaus. In der Folge hat die Gemeinde für Blatternkranke ein eigenes Blatternlazareth errichtet und spricht mit der Motivierung, dass dasselbe keine Beziehung zum städtischen Spitale habe, sondern ein für epidemisch-ansteckende Krankheiten errichtetes Ausnahmsspital, sohin eine Vorkehrung für den Nothbedarf zur Hilfe und Heilung für die von epidemisch-contagiösen Krankheiten befallenen Fremden und einheimischen Armen und zur Verhinderunng der Verbreitung des Contagiums durch die heimreisenden Fremden sei, also unter jene Fürsorgemaßregeln falle, welche die Aufenthaltsgemeinde auf Grund der §§. 28 und 29 H. G. zu Gunsten der armen Fremden zu treffen habe, deren Auslagen der Gemeinde vergütet werden müssen, den Kostenersatz von der Heimatgemeinde an. Dieser Anspruch ist jedoch nicht begründet, weil, wenn die Stadtgemeinde T. der dem städtischen allgemeinen öffentlichen Krankenhause als solchem unbestreitbar und unbestritten obliegenden Pflicht zur Aufnahme und Behandlung von Blatternkranken — sei es zur geeigneten Verpflegung, sei es zur Verhütung der Verbreitung des Contagiums — durch eine räumlich mehr zusagende Absonderung derselben, bezw. durch Herstellung eines eigenen Lazareths für selbe besser nachzukommen erachtete, doch eine derartige Anstalt nur als eine Erweiterung, ein Zubehör, eine besondere Abtheilung des bestehenden allgemeinen öffentlichen Krankenhauses von T. angesehen werden kann und die Aufnahme und Verpflegung der Kranken deshalb nicht aufhört, eine spitalmäßige zu sein, weil sie über Veranstaltung der Stadtgemeinde T., um deren Spital es sich handelt, räumlich abgesondert vom bisherigen Spitalgebäude stattfand, so wenig, als dies dann der Fall wäre, wenn die Stadtgemeinde, um einem stetigen Anwachsen des Krankenandrangs überhaupt Rechnung zu tragen, die Veranlassung träfe, durch Beischaffung weiterer Localitäten den Belagsraum für Kranke im allgemeinen zu erweitern. Gemäß den einschlägigen Verordnungen besteht daher ein directer Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten namens des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses nur gegenüber dem Landes-

Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimatgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche

---

fonds (Erk. des V. G. H. v. 7. Jänner 1881, Z. 2444, Budw. Nr. 978). — Die Kosten für die Verpflegung erkrankter auswärtiger Armer in Epidemiespitälern sind nicht als Sanitätsauslagen von der Aufenthaltsgemeinde, sonden als Auslagen der Armenpflege von der Heimatgemeinde zu tragen. Denn nach §. 4 ad a des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, hat allerdings die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung durchzuführen, ohne dass ihr dieses Gesetz den Ersatz des bezüglichen Aufwandes in Aussicht stellen würde. Allein unter die diesfälligen Aufgaben der Gemeinde gehört doch vor allem anderen zunächst nur die Errichtung von Epidemie-Nothspitälern, als einer auf die Isolierung der Kranken und Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten abzielenden Maßnahme, nicht aber auch die Bestreitung der Kosten für die in diesen Spitälern verpflegten Armen, denn die Krankenverpflegung der Armen, welche den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise obliegt, ist durch die Bestimmungen des Heimatgesetzes erschöpfend geregelt. Da nun die hier in Frage kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch das Sanitätsgesetz eine Änderung nicht erfahren haben und sonach im Zusammenhange mit diesem ausgelegt werden müssen, ergibt sich, dass, soweit es sich um Infectionskrankheiten handelt, die Aufenthaltsgemeinde bei Bestand eines Nothspitals den erkrankten auswärtigen Armen die nach den §§. 28 und 29 Heimatgesetz nicht versagbare Unterstützung und beziehungsweise Verpflegung im Erkrankungsfalle im Sinne des §. 4 des Sanitätsgesetzes eben nur durch die Aufnahme und Verpflegung in dem Epidemiespitale gewähren könne und dass in dieser Beziehung das der Heimatgemeinde des erkrankten Armen nach §. 25 H. G. nur innerhalb der bestehenden Gesetze zustehende Recht, die Art der Verpflegung desselben selbst zu bestimmen, folgerichtig eine Einschränkung erleide. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht in ersterer Beziehung nicht nur der Umstand, dass die Aufenthaltsgemeinde nach §. 29 H. G. durchaus nicht behindert ist, die Verpflegung erkrankter auswärtiger Armen auch in einem Spitale vorzukehren, sondern analog auch der §. 12 des im Rahmen des Heimatgesetzes erlassenen böhmischen Armengesetzes v. 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59 ex 1869, welcher die Unterbringung erkrankter Armen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind und deren Verpflegung im Orte unthunlich oder sanitätswidrig wäre, in private oder öffentliche Anstalten geradezu anordnet (Erk. des V. G. H. vom 17. September 1891, Z. 2957, Budw. Nr. 6107). — Die Isolierung an Blattern erkrankter auswärtiger Armer in Bezug auf Unterbringung und Verpflegung ist allerdings eine Maßregel, deren Durchführung der Aufenthaltsgemeinde aus Rücksichten der Sanitätspolizei gemäß dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, §. 4, Pkt. a, oblag; dagegen kommt der Aufenthaltsgemeinde die Verbindlichkeit nicht zu, auch für jene Auslagen aufzukommen, welche für Verköstigung und Bekleidung [der in Verhandlung stehenden Familie] erlaufen sind, da durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Sanitätsgesetzes v. J. 1870, wodurch die Aufgaben der Gemeinden im Bereiche der Sanitätspolizei festgestellt wurden, die im Heimatgesetz hinsichtlich der Armenversorgung erlassenen Normen nicht aufgehoben wurden. Die für Verpflegung, Kleidung etc. ausgelegten Kosten stellen sich vielmehr als eine Armenunterstützung gemäß §. 28 H. G. dar, auf deren Ersatz von der Heimatgemeinde die Aufenthaltsgemeinde gesetzlichen Anspruch hat, sofern die im §. 30 H. G. vorgeschriebene Anzeige thatsächlich erfolgt ist (Erk. des V. G. H. v. 10. Februar 1886, Z. 3416, Budw. Nr. 2909). — Vgl. auch Erk. des V. G. H. v. 9. Juli 1880, Z. 1262, in Anm. 1, Abs. 2, auf S. 1039.

Die nach Übernahme eines auswärtigen kranken Armen in die Verpflegung der Aufenthaltsgemeinde weiter obliegenden Verpflichtungen sind — wie sich aus den Bestimmungen der §§. 26, 29 und 30 H. G. in ihrem Zusammenhange ergibt — verschieden, je nachdem der Verlauf der Krankheit und die Tauglichkeit des Armen, sich den nothwendigen Unterhalt mit eigenen Kräften zu verschaffen, es statthaft erscheinen lassen, ihn „aus der Verpflegung zu entlassen", d. h. nach überstandener Krankheit sich selbst zu überlassen, oder nicht. Da das Gesetz einerseits die zulässige Dauer der Verpflegung eines auswärtigen Armen durch die Aufenthaltsgemeinde festsetzt (§. 29), andererseits der letzteren lediglich die Pflicht auferlegt, die Heimatsgemeinde von der Übernahme ihres Armen in die Pflege zu verständigen (§. 30), somit das weitere Vorgehen der Entschließung der Aufenthaltsgemeinde anheimstellt, so hat die Aufenthaltsgemeinde nur im Falle der Tauglichkeit des Armen, nach überstandener Krankheit sich den Unterhalt mit eigenen Kräften zu verschaffen, durch rechtzeitige Entlassung desselben das Interesse der Heimatgemeinde zu wahren. In allen anderen Fällen hat dagegen die Aufenthaltsgemeinde die Verpflegung solange zu bestreiten, bis die von der

Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.[1]) §. 31. Die

---

Heimatgemeinde getroffenen Verfügungen in Vollzug gesetzt werden können. Der Umstand, dass eine erkrankte auswärtige Arme in einem öffentlichen Krankenhause [in N.-Öst.] sich befunden hat, und aus diesem entlassen wurde, vermag an der im §. 29 H. G. ausgesprochenen Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur Übernahme einer solchen mit einer unheilbaren Krankheit behafteten als unheilbare Kranke aus dem Krankenhause entlassenen Person in die Verpflegung umsominder etwas zu ändern, als nach der n.-ö. Statth.-Kundmachung v. 17. August 1869, L. G. B. Nr. 25, unheilbare Kranke von der öffentlichen Krankenanstalt an die Gemeinde, in welcher sich die Anstalt befindet, abzugeben sind, so dass an Stelle der exceptionellen Verpflegung durch die Krankenanstalt, die im H. G. vorgesehene regelmäßige Verpflegung durch die Aufenthaltsgemeinde zu treten hat (Erk. des V. G. H. v. 24. November 1876, Z. 311, Budw. Nr. 6). — Die Übernahme einer aus dem allgemeinem Krankenhause wegen Unheilbarkeit der Krankheit entlassenen Person in die andauernde gemeindeämtliche Verpflegung fällt unter §. 29 H. G. (Erk. des V. G. H. v. 16. December 1880, Z. 2501, Budw. Nr. 956). — Bei der Versorgung während der Reconvalescenz nach überstandener Krankheit und Eintritt der Transportabilität handelt es sich nicht mehr um eine Verpflegung, welche eine Gemeinde einem auswärtigen Kranken auf Grund des Gesetzes angedeihen läßt, sondern lediglich um einen Vorschuss von Seite eines Privaten, rücksichtlich dessen ein Regressrecht an die Heimatgemeinde auf Grund der §§. 28 und 29 H. G. im politischen Wege nicht geltend gemacht werden kann (Entsch. der polit. Landesstelle in T., bestätigt mit Entsch. des Min. des Inn. v. 12. December 1869, Z. 18070, Z. f. V. 1870, Nr. 8). — Mit der Verwahrung, Verpflegung und Abtransportierung eines auswärtigen armen Irren in die Irrenanstalt erfüllt eine Gemeinde die ihr nach dem Heimatgesetze obliegenden Verpflichtungen und ist berechtigt, den vollen Ersatz ihrer diesfälligen Auslagen von der Heimatgemeinde anzusprechen (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. Jänner 1870, Z. 657, Z. f. V. 1870, Nr. 15). Vergl. hiezu das in der Anm. auf S. 1022 mitgetheilte Erk. des V. G. H. v. 9. November 1878, Z. 1777.

[1]) „Unverzügliche Anzeige." — Dem Ausdrucke „unverzüglich" im §. 30 H. G. kann nur der Sinn beigelegt werden, dass die Verständigung der Heimatgemeinde ohne unmotivierten Verzug, d. h. so schleunig zu geschehen hat, als dies bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erwartet werden kann (Erk. des V. G. H. v. 24. November 1876, Z. 311, Budw. Nr. 6). Ähnlich Erk. des V. G. H. v. 14. December 1881, Z. 2073, Budw. Nr. 1236. — Die Verständigung der Heimatgemeinde kann durch Vermittlung der derselben vorgesetzten politischen Bezirksbehörde erfolgen (Erk. des V. G. H. v. 27. März 1881, Z. 299, Budw. Nr. 1047). — Eine besondere Form für die Anzeige an die Heimatgemeinde ist nicht vorgeschrieben. Wenn dem in der [Aufenthalts-] Gemeinde M. gerade anwesenden Gemeinderathe und Vorstehersstellvertreter der Heimatgemeinde L. über die Erkrankung der dahin zuständigen M. T. von einem Gemeindebeamten von M., wenngleich nur gesprächweise, Mittheilung gemacht wurde, so erscheint dies für §. 30 H. G. ausreichend, wenngleich diese Form der Verständigung dem gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Verkehre zwischen Behörden nicht entspricht (Entsch. der Statth. in T., bestätigt vom Min. des Inn. unterm 23. September 1871, Z. 13240, Z. f. V. 1872, Nr. 2). — „Für die daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich . . ." — Die Aufenthaltsgemeinde darf nur denjenigen Aufwand von der Heimatgemeinde in Anspruch nehmen, welcher bei Einhaltung eines vollständig gesetzmäßigen Vorganges der Heimatgemeinde jedenfalls erwachsen wäre. Jedes Mehr des Aufwandes, wie es beispielsweise durch das Versäumnis der Einvernahme der Partei über ihre Zuständigkeit behufs sofortiger Verständigung der Heimatgemeinde begründet wird, bildet den Betrag, welcher nach Vorschrift des §. 30 H. G. nicht der Heimatgemeinde, sondern der Aufenthaltsgemeinde zur Last fällt (Erk. des V. G. H. v. 10. December 1886, Z. 3299, Budw. Nr. 3293). — Hiebei ist auch der Einfluss der Säumnis der Aufenthaltsgemeinde auf die Realisierung der Regressrechte der Heimatgemeinde gegen die civilrechtlich verpflichteten Angehörigen des Pfleglings nicht unberücksichtigt zu lassen (Erk. des V. G. H. v. 12. Juli 1879, Z. 1388, Budw. Nr. 539). — Die klare Absicht dieser Gesetzesbestimmung im Zusammenhange mit §§. 25, 28 und 29 H. G. geht dahin, die Heimatgemeinde in die Lage zu versetzen, von dem ihr zustehenden Rechte, die Armenversorgung selbst zu bestimmen, sobald als möglich Gebrauch machen zu können. Hieraus folgt, dass die Aufenthaltsgemeinde allerdings verpflichtet ist, den auf die weitere Versorgung eines kranken Armen abzielenden Requisitionen der Heimatgemeinde, soweit diese nach der Sachlage und im Sinne des Gesetzes sich als ausführbar darstellen,

Folge zu leisten. Durch ungerechtfertigte Nichtbeachtung wird die Aufenthaltsgemeinde für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich, der durch das Mehr des factischen Aufwandes im Verhältnis zu jenem Aufwande gebildet wird, der gesetzlicherweise der Heimatgemeinde jedenfalls erwachsen wäre (Erk. des V. G. H. v. 11. October 1879, Z. 1559, Budw. Nr. 584). — Es muss vorliegen, dass die Heimatgemeinde bei früherer Verständigung in der Lage gewesen wäre, die Verpflegung mit einem noch geringeren Kostenaufwande durchzuführen, als dies der Aufenthaltsgemeinde gelungen ist. Nur in diesem Falle, und wenn überdies der letzteren Gemeinde wirkliche Verzögerungen zur Last fallen, entfällt die Ersatzpflicht der Heimatgemeinde ganz oder zum Theile (Erk. des V. G. H. v. 13. November 1879, Z. 2215, Budw. Nr. 614). — Ein Versäumnis nach §. 30 H. G. schadet der säumigen Aufenthaltsgemeinde gleichwohl nicht, wenn die um Ersatz angegangene Heimatgemeinde nicht den Nachweis zu führen vermag, dass ihr bei einer früheren Verständigung und Übernahme des Verpflegten weniger, als die aufgelaufenen Kosten erwachsen wären, wobei auch zu erwägen kommt, dass der Heimatgemeinde die Kosten für den Abtransport desselben in die Heimatgemeinde, welche Kosten die letztere jedenfalls zu tragen gehabt hätte, in Ersparung gekommen sind (Entsch. des Min. des Inn. v. 1. October 1870, Z. 8474, Z. f. V. 1870, Nr. 41). — Die Requisition der Heimatgemeinde, die A. K. heimzubefördern, war der Aufenthaltsgemeinde am 26. Februar 1875 zugekommen und erst am 7. April 1875 in Amtshandlung gezogen worden, in welchem Zeitpunkte die A. K. laut ärztlichen Parerés zum Transporte geeignet, jedoch der Eintritt einer wärmeren Jahreszeit abzuwarten war. Es war sohin gerechtfertigt, nunmehr — bis 3. Mai 1875 — mit der Heimbeförderung der A. K. zuzuwarten und es kann diese wider den Willen der Aufenthaltsgemeinde eingetretene Verzögerung in der Ablieferung derselben nicht zum Nachtheile gereichen. Wohl aber erscheint die Nichtbeachtung der Requisition v. 26. Februar bis zum 7. April 1875 nicht gerechtfertigt und die Aufenthaltsgemeinde sonach für den daraus entstandenen Nachtheil nach §. 30 H. G. verantwortlich. Die in §. 30 H. G. ausgesprochene Verantwortlichkeit der Aufenthaltsgemeinde kann nämlich nicht auf den Fall der unterlassenen Benachrichtigung der Heimatsgemeinde eingeschränkt, sie muss vielmehr auch auf die hier in Frage stehende Verzögerung ausgedehnt werden, weil die klare Absicht dieser Gesetzesbestimmung offenbar dahingeht, die Heimatgemeinde in die Lage zu versetzen, von dem ihr zustehenden Rechte, die Art und Weise der Armenversorgung selbst zu bestimmen (§. 25 H. G.), sobald als möglich Gebrauch machen zu können. Dieser unzweifelhaften Absicht des Gesetzes würde es aber widerstreiten, wenn man die Aufenthaltsgemeinde von aller Verantwortung loszählen und die volle Ersatzpflicht der Heimatgemeinde aufrecht erhalten würde, wenn die Aufenthaltsgemeinde eine die weitere Versorgung des Armen bezweckende Requisition der Heimatgemeinde, welche auf die Abwendung mehreren Nachtheils eben abzielt, einfach unbeachtet lässt. Die genaue Erfüllung und Beobachtung der für die Behandlung auswärtiger Armer durch das Gesetz gegebenen Vorschriften ist demnach die Vorbedingung des Anspruches der Aufenthaltsgemeinde auf vollen Ersatz, und ist im Sinne der §§. 25, 26, 28, 29, 30 H. G. die Aufenthaltsgemeinde für die Unterstützung und Verpflegung eines auswärtigen Armen den Ersatz nur desjenigen Aufwandes von der Heimatgemeinde in Anspruch zu nehmen berechtigt, welcher bei Einhaltung eines vollständig gesetzmäßigen Vorganges der Heimatgemeinde jedenfalls erwachsen wäre. Jedes Mehr des Aufwandes bildet eben den Nachtheil, welcher nach Vorschrift des §. 30 H. G. nicht der Heimatgemeinde, sondern der Aufenthaltsgemeinde zur Last fallen soll (Erk. des V. G. H. v. 24. November 1876, Z. 311, Budw. Nr. 6). — Über die Behauptung der Heimatgemeinde, die Ablieferung des Armen verlangt zu haben, ist, wenn sie seitens der Aufenthaltsgemeinde bestritten wird, der Beweis zu erbringen (Erk. des V. G. H. v. 6. December 1882, Z. 2336, Budw. Nr. 1582, Wolski Nr. 69). — Die Heimatgemeinde kann hier auch einwenden, dass andere Personen den Armen unentgeltlich verpflegt hätten. Dies zu behaupten und zu beweisen, ist aber ihre Sache und es können nicht die Behörden verpflichtet erachtet werden, vor Fällung des Ersatzerkenntnisses ihrerseits noch weiters nachzuforschen, ob nicht die Heimatgemeinde diese Last auf andere, rechtlich oder moralisch verpflichtete Personen überwälzen konnte (Erk. des V. G. H. v. 14. December 1881, Z. 2073, Budw. Nr. 1236). — Wenn die Heimatgemeinde die Zuständigkeit des bei ihr heimatberechtigten Armen ungrundhältigerweise bestreitet oder sonst durch ihr Vorgehen zu Weitwendigkeiten Anlass gibt, fallen die Folgen ihr allein zur Last (Erk. des V. G. H. v. 16. December 1880, Z. 2501, Budw. Nr. 956, und v. 27. März 1881, Z. 299, Budw. Nr. 1047, Wolski Nr. 71). — „Nachtheile" im Sinne des §. 30 H. G. können nicht eintreten, wenn die Heimatgemeinde die Art der Verpflegung selbst zu bestimmen im concreten Falle [es handelte sich um die Unterbringung einer ansteckenden Kranken in einem Epidemiespitale] gar nicht in der Lage war; oder wenn die Heimat-

in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.[1])

V. Abschnitt. Von den Heimatscheinen. §. 32. Der Heimatschein ist die Urkunde, welche bestätigt, dass der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht.[2]) §. 33. Die Heimatscheine werden von der Heimatgemeinde nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Formulare ausgefertigt. Denselben ist das Siegel der Gemeinde aufzudrücken. Für die Ausfertigung darf eine Gebür an die Gemeinde nicht abgenommen werden.[3]) §. 34. Die Ertheilung

---

gemeinde auch im Falle ihrer rechtzeitigen Verständigung von diesem Selbstbestimmungsrechte selbst dann, wenn es ihr zugestanden wäre, gewiss keinen Gebrauch gemacht haben würde, weil sie gelegentlich des Verpflegskostenersatzanspruchs das Heimatrecht negiert und die diesfällige Entscheidung der politischen Behörde provociert hat (Erk. des V. G. H. v. 17. September 1881, Z. 2957, Budw. Nr. 6107).

Sieh als weitere Rechtsfälle zu diesem Paragraph Entsch. des Min. des Inn. v. 16. Jänner 1870, Z. 18297 [Erörterung der Relevanz eines Rechtsirrthums], in Z. f. V. 1870, Nr. 16, und Entsch. des Min. des Inn. v. 25. September 1874, Z. 14531 [Zuerkennung eines Medicamentenkostenersatzes trotz unterbliebener Anzeige an die Heimatsgemeinde], in Z. f. V. 1874, Nr. 50; endlich in Betreff der Anwendung des §. 30 auch auf Ersatzansprüche ungarischer Gemeinden Erk. des V. G. H. v. 12. Juli 1879, Z. 1388, in Anm. 2, Abs. 2, auf S. 1026.

[1]) Sieh hierüber den Abschnitt über die Krankenverpflegskosten in dem späteren Capitel „Das Sanitätswesen“ dieses Handbuches.

[2]) Durch den Heimatschein wird das Heimatrecht nicht begründet, sondern nur bestätigt. Diese Bestätigung schließt einen Gegenbeweis nicht aus (Erk. des V. G. H. v. 6. December 1877, Z. 1503, Budw. Nr. 171, Wolski 995). — Gemäß dem Wortlaute des §. 32 H. G. kann durch den Heimatschein nur der formelle Beweis des Heimatrechts jener Person, auf welche er lautet, erbracht werden (Erk. des V. G. H. v. 18. April 1894, Z. 1541, Budw. Nr. 7844). Vgl. Erk. des V. G. H. v. 12. October 1882, Z. 1561, in der Anmerkung auf S. 1046. — Der Beweis des Heimatrechts durch den Heimatschein ist ein Urkundenbeweis, welcher nach allgemein giltigen processualischen Regeln ohne die beweisende Urkunde nicht geführt werden kann. Bloße Mittheilungen über Existenz und Inhalt des Heimatscheins können deren Abgang nicht ersetzen (Erk. des V. G. H. v. 9. Juni 1886, Z. 1174, Budw. Nr. 3100, und v. 14. October 1887, Z. 2332, Budw. Nr. 3705, Alter I. 1261). — Wenn auch die seinerzeit stattgehabte Ausfolgung eines Heimatscheins constatiert, derselbe jedoch unauffindbar ist und sich nicht feststellen lässt, ob dieser Schein auf legale Weise ausgefertigt wurde, so kann die Frage, ob dadurch die Zuständigkeit zur betreffenden Gemeinde ausgewiesen erscheint, verneint werden (Erk. des V. G. H. v. 27. April 1881, Z. 731, Budw. Nr. 1084, Wolski 1000). — Wiewohl der Heimatschein für S. M. der politischen Behörde bei Fällung der angefochtenen Entscheidung nicht vorlag, so kann gegenwärtig, nachdem dieser Heimatschein von M. vorgelegt und dessen Giltigkeit von der Gemeinde C., welcher die Einsichtnahme von dem Heimatscheine freigestellt worden war, in ihrer Duplik nicht bestritten worden ist, der von der politischen Behörde angenommene Thatbestand der Ausstellung jenes Heimatscheines nicht als unrichtig oder derzeit ergänzungsbedürftig angesehen und die angefochtene Entscheidung gemäß §. 32 H. G. und mangels einer Veranlassung zu weiteren Erhebungen im Sinne des §. 35 des erwähnten Gesetzes nicht als gesetzwidrig erkannt werden (Erk. des V. G. H. v. 1. April 1882, Z. 705, Budw. Nr. 1358). — Th. K., die uneheliche Tochter der B. K., war am 12. Jänner 1863 verstorben. Die Mutter, B. K., besaß einen Heimatschein der Gemeinde L. ddo. 9. April 1863. Nachdem nicht nachgewiesen erscheint, dass B. K. durch ausdrücklichen Beschluss der Gemeinde L. erst am 9. April 1863 in den Gemeindeverband von L. aufgenommen wurde, muss angenommen werden, dass der Titel, im Grunde dessen ihr der Heimatschein damals ausgefertigt worden ist, bereits früher und auch schon zur Lebenszeit ihrer Tochter Th. vorhanden war, daher auch die letztere als nach L. zuständig anzuerkennen ist (Entsch. des Min. des Inn. v. 19. April 1874, Z. 3891, Z. f. V. 1874, Nr. 20). — Vgl. im übrigen die bei den nächstfolgenden Paragraphen, insbesondere bei §. 35 mitgetheilten Judicate, ferner bezüglich anderweitiger Ausweise über das Heimatrecht die Anmerkung auf S. 1046 und 1047.

[3]) Das dem Gesetze angeschlossene Formulare der Heimatscheine lautet:

Land . . . .
Politischer Bezirk . . . . .

Heimatschein,

womit von der Gemeinde N. N. bestätigt wird, dass
Name
Charakter oder Beschäftigung
Alter
Stand (ledig oder verheiratet)
in dieser Gemeinde das Heimatrecht besitzt.

. . . ., den . . . . . . 18 . .

Eigenhändige Unterschrift der Partei: | Für die Gemeinde (Folgen die Unterschriften.)

Über die Stempelbehandlung der Heimatscheine ist nachstehende Verordnung erflossen: Da infolge des mit kais. Vdg. v. 9. Februar 1857 und der Vollzugsvorschrift v. 15. Februar 1857 (R. G. B. Nr. 31 und 32) eingeführten neuen Passsystems die Heimatscheine nicht mehr als Reiseurkunden dienen, sondern nur als Documente zur Nachweisung der Zuständigkeit ausgefertigt werden, so können dieselben nicht mehr nach Tarifpost 85 der Gesetze v. 5. Februar und 2. August 1850 behandelt werden, sondern unterliegen der Tarifpost 116 a) und b) dieser Gesetze nach der Eigenschaft der Person, für welche die Ausstellung erfolgte, festgesetzten Gebür (Vdg. des Fin. Min. im Einverständnisse mit dem Min. des Inn. und der Obersten Polizeibehörde, v. 17. Juli 1857, R. G. B. Nr. 133, wirksam für alle Kronländer). — Nachdem gemäß §. 33 H. G. die Ausfertigung der Heimatscheine den Gemeinden selbst obliegt, so kommen hier speciell T. P. 116a) bb) und 116b) zur Anwendung. Die hienach geltende Gebürenpflicht erscheint in nachfolgender „Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck v. 21. Mai 1895, Z. 10132, betreffend die Stempelpflicht der Heimatscheine“ publiciert: Auf Grund der gemachten Wahrnehmung, dass Heimatscheine ohne Verwendung des gesetzlichen Stempels ausgefertigt werden, wird folgendes in Erinnerung gebracht: Im Sinne der Ministerial-Verordnung v. 17. Juli 1857, R. G. B. Nr. 133, unterliegen gemäß der T. P. 116 lit. b des Gebürengesetzes v. 9. Februar 1850 (bezw. v. 13. December 1862) Heimatscheine für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen, während die für alle anderen Personen ausgestellten Heimatscheine nach der Bestimmung lit. a, bb derselben Tarifpost mit dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen zu versehen sind.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 28. Juni 1879, Z. 3028/M. J., wurden die böhm. Statthalterei und unter Berufung auf diese im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium dem Statthalter für Böhmen ertheilte Ermächtigung auch die übrigen politischen Landesstellen ersucht, um den häufig vorkommenden Fälschungen von Heimatscheinen zu begegnen, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem bezüglichen Landesausschusse eine gleiche Anordnung der Beschränkung des freien Verkaufs der Blankette von Heimatscheinen für das betreffende Verwaltungsgebiet zu treffen, wie sie seinerzeit infolge Erlasses des Min. des Inn. v. 13. September 1871, Z. 4084/M. J., bezüglich der Blankette von Arbeitsbüchern und Dienstbotenbüchern ausgesprochen worden war. Die hienach in Böhmen getroffene Verfügung lautet: Im Grunde der vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justiz- und Handelsministerium mit dem Erlasse v. 28. Juni l. J., Z. 3028/M. J. ertheilten Ermächtigung finde ich behufs thunlichster Vermeidung des Missbrauchs von Heimatscheinblanketten die Anordnungen der Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhm. ddo. 29. September 1871, Z. 46721, L. G. B. Nr. 53, mit welcher eine Beschränkung des freien Verkaufs der Blankette von Arbeitsbüchern und Dienstbotenbüchern ausgesprochen worden ist, ihrem ganzen Inhalte nach auf den Verkauf der Blankette von Heimatscheinen auszudehnen. Dies wird zur genauen Darnachachtung allgemein verlautbart (Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen v. 17. September 1879, L. G. B. Nr. 39). Diese Kundmachung der böhm. Statthalterei stimmt — vermöge des Inhalts der in ihr berufenen seinerzeitigen Kundmachung v. 29. September 1871, L. G. B. Nr. 53, — inhaltlich vollständig mit derjenigen Publication überein, mit welcher dem obencitierten Min.-Erlasse in Niederösterreich, wie folgt, entsprochen wurde: Um den vorkommenden Nachahmungen und Fälschungen von Heimatscheinen im Interesse der Gemeinden und der öffentlichen Sicherheit möglichst zu begegnen, finde ich infolge Ermächtigung seitens des h. k. k. Ministerium des Innern v. 28. Juni 1879, Z. 3028/M. J., einvernehmlich mit dem n. ö. Landesausschusse, hiermit Folgendes anzuordnen: §. 1. Die Blankette für die Heimatscheine dürfen von Seite der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Anfertigung oder dem Verschleiße derselben befassen, von nun an nur mehr an die zur Ausstellung dieser Urkunden berufenen Gemeindebehörden gegen schriftliche, von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehene Bestellungen verabfolgt werden.

§. 2. Die unmittelbare Verabfolgung dieser Blankette an die Parteien ist untersagt. §. 3. Die Außerachtlassung dieser Anordnungen ist, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, mit der in der Ministerial-Verordnung v. 30. September 1857 (R. G. B. Nr. 198) festgesetzten Strafe zu ahnden (Vdg. des k. k. Statthalters in Niederösterr. v. 4. August 1879, L. G. u. V. B. Nr. 32). Dieselben Anordnungen sind endlich — theils in der von der böhm., theils in der von der niederösterr. Statthalterei gewählten Form — auch in allen übrigen Kronländern mit Verordnungen (Kundmachungen, Erlässen) der bezüglichen politischen Landesstelle getroffen worden, u. zw.: in Mähren v. 28. October 1879, L. G. B. Nr. 31, in Schlesien v. 31. August 1879, L. G. B. Nr. 29, in Galizien v. 5. Jänner 1880, L. G. B. Nr. 4, in der Bukowina v. 14. Jänner 1880, L. G. B. Nr. 4, in Oberösterreich v. 20. September 1879, L. G. B. Nr. 15, in Salzburg v. 16. August 1879, L. G. B. Nr. 17, in Steiermark v. 26. Jänner 1881, L. G. B. Nr. 3, in Kärnten v. 17. Juli 1879, L. G. B. Nr. 14, in Krain v. 29. August 1879, L. G. B. Nr. 17, im Küstenland v. 13. August 1879, L. G. B. Nr. 17, in Dalmatien v. 12. October 1879, L. G. B. Nr. 71, endlich in Tirol und Vorarlberg v. 16. August 1879, L. G. B. Nr. 43.

Was die im §. 33 erfolgte Aufnahme der Vorschriften über die Form der Heimatscheine ins Gesetz betrifft, so war dieselbe gegenüber dem Antrage (des Grafen Leo Thun), deren Festsetzung den Regierungsbehörden zu überlassen, im Herrenhause, wie folgt, vertreten worden: „... Meines Erachtens sind aber auch die Gemeinden berechtigt, zu verlangen, dass das Formular des Heimatscheins gesetzlich vorgeschrieben werde; denn der Heimatschein ist eine Urkunde, die von der Gemeinde nicht in Regierungssachen, sondern in ihren eigenen Angelegenheiten ausgestellt wird; es ist daher sachgemäß, dass die Form dieses Heimatscheins nicht durch die Administration, sondern durch ein Gemeindegesetz bestimmt werde . . . [Auch] ist es meines Erachtens beim Heimatscheine, von dem nach Umständen im ganzen Reiche Gebrauch gemacht werden muss, wesentlich, dass er überall von gleicher Form sei, dass dabei keine Abweichungen nach Ländern eintreten" (Berichterstatter Frh. v. Lichtenfels in der Sitzung des Herrenhauses am 14. Juli 1863).

Unterfertigung der Heimatscheine. — Nicht selten wird die Giltigkeit von Heimatdocumenten aus dem Grunde angefochten, weil dieselben nur von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter allein unterfertigt sind. Nachdem es keinem Zweifel unterliegt, dass derlei Documente als Urkunden zu betrachten sind, durch welche seitens der ausstellenden Gemeinde Verbindlichkeiten gegen andere Personen begründet oder bestätigt werden, so sind alle Heimatscheine, sowie die gleichfalls die Zuständigkeit documentierenden Dienstboten- und Arbeitsbücher nach §. 53 des Gemeindegesetzes v. 2. Mai 1864 vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe, beziehungsweise in der Stadt Salzburg nach §. 69 ihres Gemeindestatutes v. 8. December 1869 vom Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen zu unterfertigen. Was hiemit zur Vermeidung der erwähnten Anstände ausdrücklich in Erinnerung gebracht wird (Kundmachung der Landesregierung in Salzburg v. 24. Mai 1877, Z. 2670, L. G. B. Nr. 16). — Gemäß §. 32 des Ges. v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, ist der Heimatschein die Urkunde, welche bestätigt, dass der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht. Obwohl somit das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dass durch den Heimatschein das Heimatrecht nicht begründet, sondern nur das auf eine der im Gesetze vorgesehenen Erwerbungsarten erworbene Heimatrecht bescheinigt wird, schreibt es für denselben doch jene Ausfertigungsform vor, welche der §. 52 der Gem.-Ordg. für Mähren für jene Urkunden fordert, durch welche Verbindlichkeiten für die Gemeinde übernommen werden. Denn der §. 33 leg. cit. bestimmt, dass die Heimatscheine nach dem dem Gesetze angeschlossenen Formulare, in welchem für die ausfertigende Gemeinde eine Mehrheit von Unterschriften vorgesehen ist, auszufertigen und mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen sind. Durch die im Heimatscheinformulare gegebene Directive „folgen die Unterschriften" für die Gemeinde und durch die vom Gesetze angeordnete Beidrückung des Siegels der Gemeinde ist zweifellos ausgedrückt, dass der Heimatschein unter allen Umständen als eine rechtsverbindliche Urkunde zu betrachten und in der solchen Urkunden entsprechenden Form auszufertigen ist. Schon hieraus ergibt sich, dass die in der Beschwerde gemachte Unterscheidung zwischen Heimatscheinen als das Heimatrecht begründenden Urkunden und Heimatscheinen als bloßen Bestätigungen des Heimatrechtes im Gesetze keine Grundlage findet, weil ja nach der gesetzlichen Definition des Heimatscheines die Ausfertigung desselben stets die Anerkennung des von der betreffenden Person in der Gemeinde durch Geburt, Verehelichung, Aufnahme in den Gemeindeverband oder Erlangung eines öffentlichen Amtes erworbenen Heimatrechtes voraussetzt. Der Heimatschein soll also gegen die ausstellende Gemeinde die Erwerbung des Heimatrechtes seitens der betreffenden Person, somit einen die Gemeinde verpflichtenden Act beweisen, und musste somit für diese beweismachende Urkunde jene Form vorgeschrieben werden, welche für die Gemeinde verpflichtende Urkunden vorgezeichnet ist. Deshalb muss derjenige, welcher von

dem Heimatscheine als beweismachende Urkunde Gebrauch zu machen in die Lage kommen kann, d. i. der Heimatscheinwerber und dessen Aufenthaltsgemeinde, berechtigt erkannt werden, einen in der gesetzlichen Form ausgestellten Heimatschein zu verlangen und darf die Heimatgemeinde die Ausfertigung desselben in dieser Form nicht verweigern (Erk. des B. G. H. v. 15. März 1893, Z. 981, Budw. Nr. 7144). Zu gleichem Sinne: Erk. des B. G. H. v. 7. December 1882, Z. 2424, Budw. Nr. 1583, und v. 13. December 1883, Z. 2869, Budw. Nr. 1945, (für Böhmen), dann v. 29. October 1884, Z. 2338, Budw. Nr. 2268, (für Oberösterreich), ferner Entsch. des Min. des Inn. v. 6. Mai 1884, Z. 4561, (für Niederösterreich), v. 10. Juni 1896, Z. 38449 ex 1895, (für Mähren), und ebenso die (anläßlich eines Falles aus Krain erflossene) Entsch. des Min. des Inn. v. 25. April 1874, Z. 5432, Z. f. B. 1874, Nr. 37, welche aussprach: Nach dem Heimatscheinformulare zum Heimatgesetze ex 1863 und nach Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Unterfertigung von Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber dem Inhaber derselben begründet werden sollen, erscheinen die Unterschriften des Gemeindevorstehers und eines Gemeinderathes erforderlich. — Entgegengesetzt wurde entschieden: Wenn der Heimatschein das Heimatrecht jener Person, welcher er ertheilt wird, nicht zu begründen, sondern nur zu bestätigen hat (§. 32 H. G.), so genügt dort, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, die Unterfertigung desselben durch den Gemeindevorsteher, der [nach §. 52 der Kärntner Gemeindeordnung] die Gemeinde nach außen zu vertritt, und der Abgang der weiteren Förmlichkeiten, — die [in diesem Paragraphen] für Urkunden vorgeschrieben sind, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, — macht ihn nicht ungiltig (Erk. des B. G. H. v. 6. December 1877, Z. 1503, Budw. Nr. 171; wozu bemerkt wird, dass dieser §. 52 der Kärntner Gem.-Odg. mit dem im obigen Erk. v. 15. März 1893, Z. 981, citierten §. 52 der mähr. Gem.-Odg. übereinstimmt; nur noch des weiteren — für Urkunden der oberwähnten qualificierten Gattung — die Beirückung auch des Gemeindesiegels fordert). — Sieh die einschlägigen Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinden nach außen im allgemeinen und über die Ausfertigungen namens der Gemeinden im besonderen in den einzelnen Gemeindeordnungen (im vorliegenden Bande dieses Handbuchs und bezw. in den besonderen Statuten der mit solchen ausgestatteten Städte (im 9. Bande, 2. Abtheilung, der Manz'schen Taschenausgabe der österr. Gesetze). Von den beiden entgegengesetzten Standpunkten, welche in deu vorstehend mitgetheilten Entscheidungen Ausdruck finden, dürfte demjenigen der zuletzt angeführten Entscheidung beizupflichten sein. Darüber, dass durch die Ausfertigung eines Heimatscheins niemals das Heimatrecht begründet wird, herrscht kein Streit. Wo aber die Gemeindeordnungen für bestimmte Urkunden, unter welche die zuerst angeführten Entscheidungen auch die Heimatscheine subsumieren wollen, eine qualificierte Form der Ausfertigung verlangen, thun sie dies mit prägnantem Ausdrucke unter der Voraussetzung, dass durch die bezüglichen Urkunden „Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen" (galiz. Gem.-Odg.: dass mittels ihrer „die Gemeinde Verbindlichkeiten gegen dritte Personen übernimmt"), und es kann kaum zulässig erscheinen, begründende mit beweisenden Urkunden (oder, wie die obcitierten, Böhmen betreffenden Erkenntnisse des B. G. H. sagen: mit „Urkunden, aus welchen eine Verbindlichkeit der Gemeinde gefolgert werden kann") zu identificieren. Die Ausfertigung eines bloßen Attestes, wie es der Heimatschein ist, ist Sache des regulären Vertreters der Gemeinde nach außen, und wenn dieser hiebei durch Leichtsinn oder dolus, insbesondere mit Rücksicht auf die Präsumtion des §. 35 H. G., die Gemeinde zu Schaden bringt, so wird er den Paragraphen der Gemeindeordnungen über seine Verantwortlichkeit unterliegen, gleichwie für eine anderweitige Verletzung seiner Pflichten. Dass aber nicht etwa — (in den obcitierten Entscheidungen ist dies keineswegs behauptet) — der ebenberührte §. 35 H. G. seinerseits und mithin schließlich doch die Ausfertigung eines Heimatscheins eine „Verbindlichkeit" für die Gemeinde begründet, nämlich die eventuelle „Verbindlichkeit" zur Erbringung des dort angedeuteten Gegenbeweises, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Und was endlich die im §. 33 H. G. sammt zugehörigem Formulare angegebene äußere Form des Heimatscheins betrifft, so steht vorerst die Anwendung des Gemeindesiegels wohl außer allem principiellen Zusammenhange mit der qualificierten Ausfertigung bestimmter, rechtsverbindlicher Urkunden: manche Gemeindeordnungen lassen den letzteren in der That noch weiters das Gemeindesiegel beidrücken, die meisten nicht, die galizische hinwieder verlangt das Gemeindesiegel „in jedem Falle einer im Namen der Gemeinde ausgestellten Urkunde", und dass auch sonst die bloße Unterschrift des Gemeindevorstehers für die Beirückung des Gemeindesiegels nicht zu gering geachtet wird, dürfte gleich in dem zweitvorhergehenden Absatze dieser Anmerkung die n. ö. Statth. Vdg. v. 4. August 1879, L. G. u. V. B. Nr. 32, (§. 1), beispielsweise darthun. Der ominöse Plural „Folgen die Unterschriften" auf dem gesetzlichen Formulare aber erklärt sich vollständig aus der Genesis des Gesetzes. Die nachmals Gesetz gewordenen Entwürfe der Gemeindeordnungen waren bekannt, ihr Gesetz-Werden in der Schwebe; allein es war bereits in den Entwürfen

eines Heimatscheines darf keinem Heimatberechtigten verweigert werden.[1]) §. 35. Ein Heimatschein ist ungiltig, wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, dass der Inhaber des Heimatscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde hatte.[2])

---

hinsichtlich der Vertretung der Gemeinden nach außen und hinsichtlich ihrer Ausfertigungen manche Verschiedenheit vorhanden, und, wie die Folge auch bestätigt hat, eine Einheitlichkeit der künftigen Gesetze hierin nicht zu erwarten (sieh beispielsweise die dalmatinische Gem.-Odg. §. 56, die „auch alle anderen Schriften des amtlichen Geschäftsverkehrs vom Gemeindevorsteher und einem Beisitzer" unterfertigen lässt, u. m. a., zum Theile in Vorstehendem bereits berührte Divergenzen). Um nun allen diesen, mit Bestimmtheit im vorhinein gar nicht zu überblicken gewesenen Unterschieden gerecht zu werden, hat man im Heimatscheinformulare den weitesten Ausdruck, d. i. den Plural, gewählt, aber eben nur als eine Eventualität, als allgemeine Wendung, die alle Fälle deckt, nicht als zwingende Vorschrift, die den Singular dort ausschließen würde, wo er nach dem concreten Gemeindegesetze hinreicht. Die damalige parlamentarische Discussion des Punktes ist wohlgeeignet, diese Auslegung nur zu unterstützen. Die Regierungsvorlage hatte gelautet: „Die Heimatscheine werden von dem Vorsteher der Heimatgemeinde nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Formulare ausgefertigt"; das Formular lautete auf „Unterschrift des Gemeindevorstehers". Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses hat dem gegenüber die geltende Textierung des §. 33, 1. Satz, und des Formulares beschlossen, „wo es dann eben" — sagt der Ausschussbericht — „aus den Gemeindeordnungen der einzelnen Länder und aus den besonderen Städtestatuten sich ergibt, von wem die von einer Gemeinde ausgefertigten Urkunden, also auch die Heimatscheine, zu unterzeichnen sind." Und dem fügte der Berichterstatter Dr. Berger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. October 1863 noch hinzu: „. . . Nun war der Ausschuss überdies der Meinung, dass in so untergeordneten Dingen nicht für das ganze Reich reglementiert werden möge, da es in den einzelnen Ländern möglich ist, dass die Landesgesetze verschiedene Formalitäten für die Urkunden festsetzen, welche von Seiten der Gemeinden ausgefertigt werden. Darum wollte der Ausschuss nicht präjudicieren, dass es gerade der Gemeindevorsteher sein müsse, der den Heimatschein auszufertigen hat, und endlich schien es in materieller Beziehung, in Beziehung auf die Controle wichtig, es gerade nicht absolut hinzustellen, dass es der Gemeindevorsteher ist, welcher den Heimatschein zu unterzeichnen hat."

Der Heimatschein hat immer auf die politische Gemeinde, nicht auf eine Fraction derselben zu lauten (Entsch. des Min. des Inn., in Bestätigung derjenigen der Unterbehörde, v. 20. Mai 1876, Z. 5994, Z. f. V. 1876, Nr. 37). — Nach einem allgemein anerkannten Rechtssatze sind Formvorschriften, wo sie auf Geschäfte mit rechtsverbindlichen Folgen sich beziehen, als wesentliche Bestandtheile derselben zu betrachten und nimmt daher deren Nichtbeachtung auf die Giltigkeit des Actes selbst Bezug. Heimatscheine, die den Formvorschriften (Formular zum Gesetze ex 1863 oder früher Min. Vdg. v. 23. April 1850) nicht entsprechen oder den Namen, Alter u. dgl. unrichtig angeben, können nicht als giltig anerkannt werden (Entsch. des Min. des Inn., in Bestätigung derjenigen der Unterbehörde, v. 20. April 1872, Z. 2440, Z. f. V. 1872, Nr. 25).

[1]) Vgl. Entsch. des Min. des Inn. v. 22. August 1868, Z. 10647, am Schlusse der Anmerkung auf S. 1007 und Entsch. des Min. des Inn. v. 19. December 1876, Z. 17225, in der nächstfolgenden Anmerkung.

[2]) Sobald vorliegt, dass der Partei, deren Zuständigkeit in Frage steht, von einer Gemeinde ein Heimatschein ausgestellt wurde, ist vor allem die Giltigkeit des Heimatscheins unter Beachtung der Bestimmungen des §. 35 H. G. festzustellen (Erk. des V. G. H. v. 23. März 1889, Z. 1089, Budw. Nr. 4587, Alter I. 2489). — Ein form- und beweislos ausgestellter (nur vom Gemeidevorsteher [in Böhmen] gefertigter) Heimatschein kann die Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde nicht ändern (Erk. des V. G. H. v. 13. December 1883, Z. 2869, Budw. Nr. 1945). Vgl. hiezu denvorletzten Absatz der Anmkg. 3 auf Seite 1033 und ff. — Ein Heimatschein ist überhaupt nur ein Beweismittel, durch welches das in anderer Weise gesetzlich erworbene Heimatrecht lediglich bezeugt wird, entscheidet daher nicht, wenn die Unrichtigkeit der in demselben bezeugten Thatsache und die gesetzliche Erwerbung eines anderen als des bezeugten Heimatrechtes nachgewiesen erscheint (Erk. des V. G. H. v. 12. Mai 1882, Z. 797, Budw. Nr. 1406). — Die Gemeinde kann die Beweiskraft eines von ihr ausgestellten Heimatscheines nur dadurch beseitigen, dass sie im administrativen Verfahren den Nachweis erbringt, dass bei der Ausstellung ein Irrthum unterlaufen ist (Erk. des V. G. H. v. 21. October 1885, Z. 2510, Budw. Nr. 2734, v. 2. December 1886, Z. 2642, Budw. Nr. 3282 u. a., Alter I. 1262). — Die Darlegung, dass ein Heimatschein erschlichen wurde,

VI. Abschnitt. Von der Competenz und dem Verfahren in Heimatangelegenheiten. §. 36. Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörden.[1]) §. 37. Insoweit bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Civilrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu.[2]) §. 38. Vor das Gericht gehören auch diejenigen Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben. §. 39. Über Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. Selbst in dem Falle des §. 38 hat die politische Behörde vorerst den Betrag der

---

ist kein Ersatz für den nach §. 35 H. G. nothwendigen Beweis, dass die betreffende Person damals in einer bestimmten anderen Gemeinde heimatberechtigt gewesen ist (Entsch. des Min. d. Inn. v. 7. März 1875, Z. 12947 ex 1874, Z. f. V. 1875, Nr. 16). — Der von einer Gemeinde, für welche ein Heimatschein ausgestellt wurde, angebotene Zeugenbeweis durch die in der kritischen Zeit im Amte befindlichen Gemeindeausschussmitglieder darüber, dass eine Aufnahme in den Gemeindeverband nicht stattgefunden hat, ist, weil relevant, zuzulassen (Erk. des V. G. H. v. 1. Juli 1887, Z. 1233, Budw. Nr. 3616, Alter I. 1263). — Beweislose, durch Daten nicht weiter belegte Behauptungen über Ordnungswidrigkeiten bei Ausstellung eines Heimatscheines sind nicht weiter zu berücksichtigen (Erk. des V. G. H. v. 23. December 1886, Z. 3416, Budw. Nr. 3316, Alter I. 1264). — Ein Gemeindebeschluss, dahingehend, dass künftig bestimmten Personen keine Heimatscheine mehr ertheilt und die an dieselben bereits früher ertheilten Heimatscheine für ungiltig erklärt werden, erscheint zur Vollziehung nicht geeignet, weil im Hinblick auf die Bestimmungen des Heimatsgesetzes ex 1863 die Gemeinde nicht berechtigt ist, die von ihr ausgestellten Heimatscheine für ungiltig zu erklären (Entsch. des Min. d. Inn. v. 19. December 1876, Z. 17225, Z. f. V. 1877, Nr. 9). — Die Gemeinde R. hatte der K. E. im Jahre 1850 einen Heimatschein ausgestellt, weigerte sich sodann 1859 der Erneuerung desselben; worüber die politische Landesstelle entschied, dass K. E. nach R. zuständig sei, weil bei Ertheilung des gedachten Heimatscheines an selbe eine strafbare Handlung nicht unterlaufen und die Gemeinde zur einseitigen Aufhebung der zuständigen Heimatrechte nicht befugt ist. Im Jahre 1869 protestierte die Gemeinde R. abermals, aus Anlass der Erneuerung des Heimatscheines für die K. E., unter Berufung auf §. 35 H. G. gegen deren Zuständigkeitsanerkennung, worüber die politische Landesstelle entschied, dass die Entscheidung vom Jahre 1859, gegen welche die Gemeinde R. nicht recurrierte, längst in Rechtskraft erwachsen ist, daher jetzt nur nach §. 42 H. G. vorzugehen sei. Unter Aufhebung dieser Entscheidung hat jedoch das Min. d. Inn. erkannt, dass, da die politische Landesstelle mit der Entscheidung vom Jahre 1859 die Zuständigkeit der K. E. in der Gemeinde R. nur im Grunde des von dieser Gemeinde der genannten Person im Jahre 1850 ausgestellten Heimatscheines ausgesprochen hat, nun aber die Gemeinde R. die Giltigkeit des besagten Heimatscheines unter Berufung auf §. 35 H. G. anficht, über die Frage instanzmäßig zu entscheiden sei, ob die Gemeinde im Sinne des §. 35 H. G. den Beweis erbracht habe, dass die K. E. im Jahre 1850, d. i. zur Zeit, als ihr von der Gemeinde R. ein Heimatschein ausgestellt wurde, in einer anderen Gemeinde das Heimatrecht hatte (Entsch. des Min. d. Inn. v. 27. März 1870, Z. 3983, Z. f. V. 1870, Nr. 23).

Sieh insbesondere über die Bedeutung des §. 35 H. G. gegenüber §. 12 b des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 die Erk. des V. G. H. v. 28. Mai 1885, Z. 1414, und v. 16. Jänner 1890, Z. 181, unter C, bei §. 12 b des Gemeindeges. v. J. 1849. Weitere Rechtsfälle zu §. 35 H. G.: Erk. des V. G. H. v. 6. December 1877, Z. 1503, Budw. Nr. 171, v. 20. Februar 1880, Z. 330, Budw. Nr. 705, v. 20. December 1882, Z. 2478, Budw. Nr. 1599, v. 10. April 1885, Z. 934, Budw. Nr. 2496, v. 11. December 1886, Z. 3221, Budw. Nr. 3295, v. 17. November 1887, Z. 1982, Budw. Nr. 3765, v. 2. Juli 1890, Z. 2080, Budw. Nr. 5406, v. 19. September 1894, Z. 3468, Budw. Nr. 8040, u. a. m.

[1]) Das Verfahren in Heimatsachen betreffende Grundsätze und Judicate sind in den Anmerkungen zu den §§. 40 und 41 des Gesetzes zusammengestellt.

[2]) Sieh §. 6 des Gesetzes sammt Anmerkungen, insbesondere die dort mitgetheilten Erkenntnisse des V. G. H. v. 16. September 1891, Z. 2950, und v. 5. Mai 1893, Z. 1601.

aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden.[1]) §. 40. Die politische Bezirksbehörde

---

[1]) Die ersatzansprechende Gemeinde ist berechtigt, ihre Ansprüche sofort und ohne vorherige Intervenierung bei der belangten Gemeinde im politischen Wege geltend zu machen (Erk. des V. G. H. v. 17. September 1891, Z. 2957, Budw. Nr. 6107). — Nach §. 39 H. G. haben die Verwaltungsbehörden in jedem Falle den Betrag der Verpflegskosten zu bestimmen, d. h. das nach der Sachlage gebürende Maß der Vergütung festzustellen (Erk. des V. G. H. v. 24. November 1876, Z. 311, Budw. Nr. 6). — In einem Falle, in welchem zwischen zwei [böhmischen] Gemeinden nicht anlässlich eines concreten Ersatzanspruches, sondern generell die Frage der Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zum Ersatze der Beerdigungskosten in gegensätzlicher Weise erörtert wurde, hat der Landesausschuss, von einer Gemeinde im Berufungswege angerufen, mit Unrecht eine principielle Entscheidung der Frage hinausgegeben, da es durchaus nicht feststeht, dass über einen derlei concreten Anspruch einer Gemeinde gegen eine andere Gemeinde die autonomen Behörden und nicht etwa die politischen Behörden zu erkennen haben werden und es offenbar nicht angeht, dass durch rein principielle Entscheidungen der autonomen Behörden über bloße Rechtsfragen der Entscheidung der im concreten Streitfalle eventuell competenten politischen Behörde vorgegriffen werde, die Entscheidung vielmehr eben darum einem concreten Streitfalle vorzubehalten war (Erk. des V. G. H. v. 4. November 1887, Z. 2962, Budw. Nr. 3741). — Über den von der Gemeinde U. bei der derselben vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft W. erhobenen Anspruch auf Einbringlichmachung der für die Beerdigung einer angeschwemmten Leiche gehabten Auslagen von der Heimatgemeinde des Ertrunkenen hatte diese Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde eröffnet, dass dieser Ersatzanspruch unbegründet sei, weil solche Kosten für vermögenslose Individuen nicht zu den von der Heimatsgemeinde nach §. 24 H. G. zu tragenden und bezw. nach den §§. 28 und 29 desselben Gesetzes zu ersetzenden Kosten der Armenversorgung gehören, sondern als ortspolizeiliche Auslagen die Gemeinde des Sterbeortes treffen, dass demnach die Bezirkshauptmannschaft diesen Ersatzanspruch nicht unterstützen könne. Diese Entscheidung, von der Landesstelle wegen Incompetenz (nämlich: Competenz der der Heimatgemeinde vorgesetzten Behörde) aufgehoben, wurde vom Min. d. Inn. unterm 22. Mai 1877, Z. 4516, wiederhergestellt, weil der Bezirkshauptmann in W. dadurch, dass er mit seinem Bescheide die in seinem Amtsgebiete liegende Gemeinde U. im Sinne der gesetzlichen Vorschriften für verpflichtet erklärte, die obbezeichneten Kosten als localpolizeiliche Auslagen zu tragen, seinen Wirkungskreis nicht überschritten habe (sieh Z. f. V. 1877, Nr. 34).

Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde wider die Heimatgemeinde aus ihrerseits Pflegeparteien geleisteten Ersätzen; Incompetenz der politischen Behörde. — Nach §. 29 H. G. trifft die Verpflichtung, einen auswärtigen, kranken Armen zu verpflegen, die Aufenthaltsgemeinde „nur im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses", und es kann im Sinne des §. 23 ein solches nur dann und insoweit angenommen werden, als die Verpflegung nicht von dritten, nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung verpflichteten Personen thatsächlich geleistet wird. Nach §. 39 H. G. im Zusammenhange mit den vorcitierten Gesetzesstellen können aber im politischen Wege nur solche Ersatzansprüche realisiert werden, die auf den Titel der §§. 28 und 29 H. G. also darauf gegründet sind, dass die Aufenthaltsgemeinde einem auswärtigen Armen wegen augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Verpflegung gewährt hat. Gegebenen Falles wurde die Verpflegung des A. R. von seiner Mutter, resp. von seinen Eltern, nicht im Auftrage und für Rechnung der Aufenthaltsgemeinde, wenn auch unter Anhoffung und Vorbehalt des Ersatzes seitens der Heimatgemeinde, um dessen Erwirkung sie die Aufenthaltsgemeinde wiederholt angegangen, besorgt. Es ist daher der Aufenthaltsgemeinde ein in dem §. 29 H. G. gegründeter Anspruch gegenüber der Heimatgemeinde nicht erwachsen. Die Forderung aber, welche die Aufenthaltsgemeinde deshalb erhebt, weil sie sich veranlasst fand, den Eltern des Verpflegten den aufgewendeten Verpflegsbetrag vorschussweise zu vergüten, kann nach dem Wortlaute des §. 39 H. G. nicht im politischen Wege geltend gemacht werden (Erk. des V. G. H. v. 9. Juli 1880, Z. 1262, Budw. Nr. 830). — Der A. N. in O. war durch die Verpflegung des ihr von der K. G. in Privatpflege übergebenen Kindes L. G. ein Kostenbetrag von 45 fl. erwachsen; L. G. hatte hiebei alle nöthige Verpflegung bei der A. N. gefunden, eine diesfällige Eintrittspflicht der (Aufenthalts-)Gemeinde O. war nicht eingetreten, dieser Gemeinde sind auch in der That Zeit der Verpflegung des L. G. bei der A. N. keine bezüglichen Auslagen erwachsen. Dass aber dieselbe Gemeinde O. später der A. N. vorschussweise in Anhoffung eines der letzteren von der Heimatgemeinde des L. G. zu leistenden Verpflegskostenersatzes Ersatz für ihre Verpflegsauslagen für L. G. gewährt hat, begründet keinen vor der poli-

kann mit einer Entscheidung über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von amtswegen, zu lösende Frage des zuständigen Heimat-

tischen Behörde zu erhebenden Ersatzanspruch der Aufenthalts- wider die Heimatgemeinde (Entsch. des Min. d. Inn. v. 10. August 1885, Z. 9294). Übereinstimmend Entsch. des des Min. d. Inn. v. 30. März 1885, Z. 11270, u. v. a.

Condictio indebiti der Heimatgemeinde wider die Aufenthaltsgemeinde; Incompetenz der politischen Behörde. — Nach §. 24 H. G. hat die Heimatgemeinde [in Niederösterreich] die Beerdigungskosten für einen auswärts verstorbenen Heimatberechtigten nicht zu tragen. Thut sie dies aber gleichwohl, in der irrigen Annahme ihrer gesetzlichen Verpflichtung, so kann über ihren Rückersatzanspruch an die zahlungspflichtige Aufenthaltsgemeinde nicht im politischen Wege entschieden, sondern es muss die Heimatgemeinde auf den Civilrechtsweg verwiesen werden (Entsch. des Min. d. Inn. v. 12. Februar 1890, Z. 21220).

Ersatzansprüche Dritter (scil. nicht der Aufenthaltsgemeinde) wider die Heimatgemeinde; Incompetenz der politischen Behörde. — a) Ersatzanspruch der Pflegepartei. — J. K. in A. hatte das uneheliche Kind F. U. von dessen Mutter gegen monatlich 5 fl. in Pflege genommen; die Mutter entfernte sich von A. und leistete niemals eine Zahlung. J. K. wendete sich an die politische Behörde in A. um Erwirkung der Übernahme des Kindes und des Ersatzes der bisherigen Verpflegskosten von der Heimatgemeinde des Kindes, St. L. Aber die politische Behörde ist wohl competent, die Heimatgemeinde als zur Übernahme des Kindes verpflichtet zu erklären, nicht aber auch über den Anspruch des J. K. auf Verpflegskostenersatz zu entscheiden, weil Ansprüche Armer auf Versorgung an die Heimatgemeinde in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen sind und weil selbst der Umstand, wenn J. K. zwar an Stelle der Gemeinde St. L., jedoch nicht infolge mit derselben geschlossenen privatrechtlichen Übereinkommens den F. U. verpflegt hätte, folglich in dessen Rechte eingetreten wäre, an der Competenz zur Entscheidung über die Armenversorgungsansprüche nichts zu ändern vermöchte. Die Verhandlungsacten sind vielmehr behufs Austragung dieser Angelegenheit im Sinne des §. 44 des H. G. dem betreffenden Landesausschusse abzutreten (Entsch. des Min. d. Inn. v. 28. August 1870, Z. 12621, Z. f. V. 1870, Nr. 46). Ähnlich Entsch. des Min. des Inn. v. 15. Juni 1878, Z. 4576, Z. f. V. 1878, Nr. 30. Dass aber auch der Landesausschuss schließlich nicht die berufene Instanz ist, darüber sieh weiter unten die einschlägigen Judicate des Reichs- als obersten Competenzgerichtes. Einen abweichenden Standpunkt hatte zunächst der oberste Gerichtshof mit nachstehendem Erkenntnisse eingenommen: Über die Frage, ob und in welchem Umfange die Gemeinde B. zur Verpflegung des C. [ihres Angehörigen] verpflichtet war, kann im Rechtswege nicht entschieden werden. Diese Verpflegung betrifft nach den §§. 22 und 24 H. G. die den Gemeinden hinsichtlich ihrer Heimatberechtigten obliegende Armenversorgung, über deren Art und Weise die Gemeinde nach §. 25 H. G. zu entscheiden hat. Da nach §. 44 H. G. der Arme einen Anspruch auf Versorgung gegen die Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen kann, so kann es auch nicht angehen, dass ein dritter die Frage, ob und welche Art der Versorgung dem Heimatberechtigten von der Gemeinde zu leisten war, zur gerichtlichen Entscheidung bringe. Der §. 36 H. G. bestimmt, dass die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, mit Ausnahme der im Gesetze selbst bezeichneten Fälle, zur Competenz der politischen Behörden gehören. Zu diesen Ausnahmsfällen gehören keineswegs Ersatzansprüche solcher Art, wie sie vom Kläger geltend gemacht werden wollen. Es handelt sich nicht um eine streitige Frage des Civilrechtes, deren Entscheidung nach §. 37 H. G. dem Gerichte zusteht. Der §. 38 H. G. weist der gerichtlichen Competenz nur die Entscheidung über diejenigen Ersatzansprüche zu, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben. Selbst in diesem Falle hat nach §. 39 die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen und kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden. Ansprüche an die Gemeinde auf Armenversorgung sind nach §. 44 H. G. in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen. Diesen Weg hat der Kläger auch bereits betreten und liegen die diesbezüglichen Entscheidungen des [oberösterreichischen] Landesausschusses vom 11. Februar 1875, Z. 1268, und v. 8. April 1875, Z. 3286, vor. Die letztere hat zwar dem Kläger freigestellt, im Falle er aus irgend einem privatrechtlichen Titel gegen die Gemeinde B. weitergehende Ansprüche wegen der Verpflegung des C. erheben zu können vermeint, dieselben vor dem Civilrichter geltend zu machen. Allein der Kläger hat für seine Ansprüche keinen privatrechtlichen Titel, wie etwa einen mit der Heimatgemeinde bezüglich

rechtes nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatgemeinde erkannt wird. Erachtet jedoch dieselbe, dass derjenige, um

---

der Verpflegung ihres Angehörigen geschlossenen Vertrag. Der §. 1042 a. b. G. B., welcher bestimmt, dass, wer für einen Anderen einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, das Recht hat, den Ersatz zu fordern, begründet für den Kläger einen im Rechtswege geltend zu machenden Titel nicht, weil die Frage, ob und in welcher Weise die Heimatgemeinde verpflichtet war, ihren Angehörigen zu verpflegen, wie bereits gezeigt worden ist, der gerichtlichen Competenz nicht unterliegt (Entsch. d. O. G. H. v. 16. Juli 1879, Nr. 5026, Slg. Nr. 7543, Z. f. V. 1880, Nr. 3, G. H. 1879, S. 395). Auf demselben Standpunkte stand bereits die Entsch. d. O. G. H. v. 23. Juni 1868, Nr. 6434, Z. f. V. 1868, Nr. 36, und weiterhin die Entsch. d. O. H. G. v. 10. December 1880, Nr. 11319, Slg. Nr. 8211, G. H. 1831, S. 208, und v. 12. April 1882, Nr. 4021, Slg. Nr. 8951, G. H. 1883, S 739. In der der zuletzt genannten Entscheidung zu Grunde liegenden, sohin vor das politische Forum gebrachten Angelegenheit hat des Min. d. Inn. mit Entsch. v. 5. Mai 1883, Z. 6256, die Competenz auch der politischen Behörde abgelehnt, weil über wider Gemeinden aus dem Titel der ihnen obliegenden Armenversorgung erhobene Ansprüche auf Verpflegskostenersätze nach §. 39 H. G. nur dann im politischen Wege zu entscheiden ist, wenn diese Ansprüche von Gemeinden, keineswegs aber, wenn solche von Privatpersonen erhoben werden. Das sohin wegen dieses negativen Competenzconflictes angerufene Reichsgericht hat, wie folgt, entschieden: Zur Entscheidung über die von J. L. und G. L. wider die Gemeinde W. erhobenen Ansprüche auf Zahlung der von ihnen für die von der verstorbenen B. R. hinterlassenen zwei minorennen, unehelichen, in dieser Gemeinde heimatberechtigten armen Waisen S. und L. R. gemeinschaftlich bestrittenen Verpflegskosten ist der Civilrichter competent, weil dieser Ersatz aus dem Rechtstitel des §. 1042 a. b. G. B., also lediglich aus einem Privatrechtstitel gefordert wird, worüber nur die Gerichte zu entscheiden berufen sind, indem die Kläger durch die Begründung ihres Rechtsanspruches aus dem §. 1042 a. b. G. B. behaupten, dass sie durch die Bestreitung der Verpflegskosten ein Geschäft der geklagten Gemeinde geführt, beziehentlich einen rechtlich dieser obgelegenen Aufwand gemacht haben, wobei es sich also um Entscheidung mannigfacher rein civilrechtlicher Fragen handelt. Dem steht nicht entgegen, dass die Entscheidung über diesen Regressanspruch möglicherweise von der Prüfung von Vorfragen abhängt, die nicht civilrechtlicher Natur sind, da die richterliche Competenz zur Entscheidung der rein civilrechtlichen Hauptfrage dadurch nicht beirrt werden kann (Erk. des Reichs-Ger. v. 15. October 1883, Z. 137, Hye Nr. 281). Übereinstimmend Erk. des Reichs-Ger. v. 13. October 1884, Z. 175, Hye Nr. 303. In gleichem Sinne ist endlich die Frage mit ausdrücklicher Bedachtnahme auch auf die mögliche Competenz der autonomen Behörde in nachfolgendem Falle zur Austragung gelangt: Das am 28. Mai 1890 geborene uneheliche Kind K. O. wurde durch die Hebamme A. P. der M. M. zur Verpflegung übergeben, gegen ein Monatsgeld von 6 fl., welches von der Kindesmutter zugesandt wurde, jedoch seit 1891 ausblieb, worauf sich M. M. noch im Laufe desselben Jahres an die Heimatgemeinde mit dem Ansinnen wandte, das Kind zu übernehmen und die nicht gedeckten Auslagen monatlicher 6 fl. ihr zu ersetzen. Nachdem sich diesbezüglich die Gerichts-, wie die politische Behörde für unzuständig erklärt, dasselbe ferner — als das zur Entscheidung angerufene Reichsgericht den negativen Competenzconflict mangels vorheriger Anrufung der autonomen Behörden nicht für gegeben erachtet hatte — auch seitens des Landesausschusses geschah, erkannte das neuerlich angerufene Reichsgericht abermals auf die Competenz der Gerichte, weil die M. M. ihren Anspruch auf die von ihr behauptete Thatsache stützt, dass sie für das uneheliche Kind K. O. aus ihren Mitteln einen Aufwand gemacht habe, den zu bestreiten die Gemeinde K. verpflichtet war, ihren Anspruch also nicht auf einen öffentlich-rechtlichen, sondern ausschließlich auf einen privatrechtlichen Titel stützt, über Ansprüche aus einem solchen aber den Gerichten die Entscheidung zusteht (Erk. des Reichs-Ger. v. 8. Juli 1895, Z. 165, Z. f. V. 1895, Nr. 33). In bemerkenswerther Weise hat sich endlich auch der Verwaltungsgerichtshof, im Einklange mit der Judicatur des Reichsgerichtes, in nachstehendem Erkenntnisse mit derselben Frage beschäftigt: Die [abweisliche] Entscheidung des böhmischen Landesausschusses über den von N. N. wider die Heimatgemeinde des von demselben verpflegten minderjährigen A. H. erhobenen Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Verpflegskosten wird aufgehoben, weil der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf administrativem Wege nur in der Weise zur Austragung hätte bringen können, wenn er gleich bei Übernahme des minderjährigen A. H. in seine Verpflegung bei der zuständigen Heimatgemeinde und eventuell im Wege der Beschwerdeführung bei den der Gemeindevertretung vorgesetzten autonomen Behörden den Ausspruch erwirkt hätte, dass der Minderjährige in seiner (des Beschwerdeführers) Verpflegung zu belassen sei und dass dessenungeachtet die Heimatgemeinde die da-

dessen Heimatrecht es sich handelt, nach den gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde des Verwaltungsbereiches einer anderen politischen Bezirksbehörde heimatberechtigt sei, so hat sie sich an diese Behörde zu wenden. Stimmen beide Behörden in ihrem Erkenntnisse überein, so haben sie die Angelegenheit einverständlich zu erledigen. Kommt aber zwischen denselben eine Übereinstimmung nicht zustande,

---

durch aufgelaufenen Kosten, die auch schon im allgemeinen ziffermäßig festzusetzen gewesen wären, zu bestreiten habe; wogegen hier, wo es sich nicht mehr um die Feststellung eines Verpflegungsanspruches für eine erst künftige Zeitperiode, sondern um einen Ersatzanspruch für die Vergangenheit handelt, eine Competenz der Administrativ- und autonomen Behörden nicht mehr eintritt (Erk. des V. G. H. v. 29. November 1894, Z. 4560, Budw. Nr. 8205). Vgl. hiezu Erk. des V. G. H. v. 5. October 1882, Z. 1555, mitgetheilt im zweiten Abs. unter den Judicaten der Anmerkg. 2 auf Seite 1053. — b) Ersatzanspruch des Vorstehers der Aufenthaltsgemeinde für aus Eigenem der Pflegepartei gewährte Vorschüsse. — R. K. wurde in der Gemeinde M.-F. bei den Eheleuten J. und A. Z. verpflegt. Der Ersatz der diesen Eheleuten für diese Verpflegung vom Gemeindevorsteher in M.-F. aus Eigenem vorschussweise unter Voraussetzung der Vergütung seitens der Heimatgemeinde verabfolgten Beträge kann nicht im politischen Wege geltend gemacht werden, weil es sich um keinen Ersatzanspruch einer Gemeinde im Sinne des §. 39 H. G. handelt (Entsch. des Min. d. Inn. v. 23. Jänner 1886, Z. 21033). — c) Anspruch des behandelnden Arztes. — Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft K. v. 14. Mai 1891, Z. 1859, wird, insoweit mit derselben die Verpflichtung der Gemeinde F. zur Zahlung der Curkosten für die A. E. per 53 fl. 90 kr. an den Gemeindearzt in K. auf Grund der Bestimmungen des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, ausgesprochen wurde, wegen Incompetenz der politischen Behörden von amtswegen behoben, weil die Frage, ob und inwieweit die Gemeinde F. als Heimatgemeinde der A. E. verpflichtet werden könne, die in Rede stehenden Curkosten zu bezahlen, vom Standpunkte der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung zu beurtheilen und im Instanzenzuge der autonomen Gemeindeorgane zu entscheiden, eventuell auf Grund des besonderen Dienstvertrages mit dem Gemeindearzte zu lösen kommt, sonach die Competenz der politischen Behörden im Gegenstande unter allen Umständen ausgeschlossen erscheint (Entsch. des Min. d. Inn. v. 1. März 1892, Z. 26879 ex 1891, Z. f. V. 1892, Nr. 31; wobei hinzugefügt wird, dass die hier behobene Entscheidung infolge Versäumnis der Recursfrist bereits in Rechtskraft erwachsen war). — d) Ansprüche von Landesfonden, Krankenhausverwaltungen u. dgl., sieh im Hauptstück „Sanitätswesen" unter den Vorschriften über die Einbringung der Krankenverpflegskosten; auch im 3. Abs. der Anmkg. zu §. 42 auf Seite 1049 das Erk. des V. G. H. v. 6. Juni 1889, Z. 1564. Die politischen Behörden sind nach §. 39 H. G. bloß zum Abspruche über jene Ansprüche auf Ersatz von Krankenverpflegskosten berufen, welche von einer Gemeinde gegen die Heimatgemeinde, nicht auch, wenn sie von einer Krankenhausverwaltung [Bezirkskrankenhaus in S.] gegenüber der Heimatgemeinde beansprucht werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 4. November 1889, Z. 19705). Zur Entscheidung über Ansprüche einer Gemeinde wider die Heimatgemeinde auf Ersatz der Kosten für die Verpflegung eines kranken Individuums im nicht öffentlichen Gemeindekrankenhause sind im Sinne des H. G. v. 3. December 1863 (§§. 28, 29, 39) die politischen Behörden competent sowohl insoweit es sich um den Ausspruch über die Verpflichtung zur Zahlung, als auch insoweit es sich um die Höhe der zu ersetzenden Kosten handelt (Entsch. des Min. des Inn. v. 19. October 1868, Z. 14844). Die Verwaltung eines nicht öffentlichen städt. Krankenhauses ist nicht berechtigt, die Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die Verpflegung eines Armen wider die Heimatgemeinde bei der politischen Behörde zu erheben, da dies nur der Gemeinde selbst zusteht (Entsch. des Min. des Inn. v. 28. März 1887, Z. 23172 ex 1886). — Bei Entscheidung der hier besprochenen Competenzfragen in concreten Fällen sind übrigens die (Landes-) Armengesetze nicht zu übersehen, nach welchen in einzelnen Kronländern hierin manche über das Heimatgesetz hinausgehende Competenzen begründet sind.

Rückersatzanspruch der Heimatgemeinde wider den Verpflegten. — In einem Falle eines bejahenden Competenzconflictes zwischen den unteren Gerichts- und politischen Behörden, in welchem Falle es sich um den Ersatzanspruch der Gemeinde wider den Verpflegten selbst im Grunde des §. 15 des böhmischen Armengesetzes ex 1868 handelte, welcher bestimmt, dass, wenn sich herausstellt, dass jemand zur Zeit, als er in Armenversorgung der Gemeinde stand, bereits ein Vermögen besaß, oder wenn derselbe später zu einem solchen Vermögen gelangt, dass er in der Lage ist, ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie Nahrungsstandes oder Erwerbes die verwendeten Kosten zu ersetzen, der Gemeinde das Recht auf den Ersatz dieser Kosten zusteht, hat der oberste Gerichtshof über Antrag des die Com-

so ist die Verhandlung der vorgesetzten politischen Landesstelle vorzulegen, welche, wenn ihr beide Behörden untergeordnet sind, darüber entscheidet, wenn aber dieselben zu dem Verwaltungsgebiete verschiedener Landesstellen gehören, sich mit der Landesstelle des anderen Verwaltungsgebietes in das Einvernehmen setzt. Findet zwischen den Landesstellen ein einverständliches Erkenntnis statt, so wird dasselbe ausgefertigt, im entgegengesetzten Falle aber der Gegenstand der Entscheidung des Staatsministeriums unterzogen.[1]) §. 41. Gegen die in den Angelegenheiten dieses

---

petenz für die politische Behörde ansprechenden Min. d. Inn. in Gemäßheit der Bestimmung des §. 48 des Ges. v. 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, die unter Annahme der gerichtlichen Competenz im Gegenstande erflossenen untergerichtlichen Bescheide aufgehoben und die Zurückstellung der bezüglichen Klagen wegen Incompetenz mit der Begründung angeordnet, weil nach §. 36 H. G. die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörde gehört, zu den Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, nach dem IV. Abschnitte dieses Gesetzes auch die der Gemeinde obliegende Armenversorgung gehört und keiner der von der Competenz der politischen Behörden ausgenommenen, in den §§. 37 und 38 des Gesetzes angeführten Fälle hier eintritt; weil ferner, wenn es sich herausstellt, dass jemand zur Zeit, als er in Armenversorgung der Gemeinde gestanden, bereits ein Vermögen besaß, oder wenn derselbe später zu einem solchen Vermögen gelangt, dass er in der Lage ist, ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie Nahrungsstandes oder Erwerbes die verwendeten Kosten zu ersetzen, der Gemeinde das Recht auf den Ersatz dieser Kosten nach §. 15 des für Böhmen über die Armenpflege erlassenen Gesetzes vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, zusteht, nach §. 39 H. G. aber über Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, im politischen Wege zu entscheiden ist; weil endlich nach §. 44 H. G. darüber, ob einem Armen ein Anspruch gegen die Gemeinde auf Versorgung zustehe, nicht im Rechtswege zu entscheiden ist, dem Civilrichter daher auch die Entscheidung darüber nicht zustehen kann, ob eine solche Versorgung ungebürlich geleistet wurde und deshalb die Rückerstattung gefordert werden kann (Entsch. des O. G. H. v. 30. December 1879, Nr. 13730, Slg. Nr. 7707, Z. f. V. 1880, Nr. 39, G. H. 1880, S. 144). Allein es scheint, dass in den Bestimmungen des Heimatgesetzes an sich weder für die richterliche, noch für die administrative Competenz ein positiver Anhaltspunkt zu finden ist; wohl aber dürfte einen solchen die rechtliche Natur des Anspruchs bieten, der augenscheinlich *auf ungerechtfertigte Bereicherung* und hiemit auf einen civilrechtlichen Titel basiert ist, über den abzusprechen nur die Gerichte berufen sein können. Dass hieran das Mithereinspielen von Fragen der Armenversorgungspflicht nichts ändert, darüber vergleiche die Ausführungen im Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 15. October 1883, Z. 137, im unmittelbar vorhergehenden Absatze dieser Anmerkung unter lit. a). *Die Gerichtsbehörden und speciell der oberste Gerichtshof sind übrigens wiederholt in früheren und späteren einschlägigen Fällen auch thatsächlich mit meritorischen Entscheidungen vorgegangen*, sieh z. B. die im 3. Abs. der Anmkg. zum ersten Satze des §. 26 auf Seite 1024 u. 1025 mitgetheilten Entscheidungen des O. G. H. v. 25. April 1877, Nr. 12847 ex 1876, und v. 24. Mai 1888, Nr. 5604, und die ebendort citierte Entsch. des O. G. H. v. 8. Februar 1882, Nr. 14717 ex 1881.

[1]) *Einleitung und Förderung des Verfahrens.* — Voraussetzung für die Einleitung einer Heimatrechtsverhandlung ist, dass das Heimatrecht bezüglich *bestimmter einzelner Personen, nicht etwa bezüglich einer ganzen Kategorie von Personen* bestritten wird, und muss auch die Entscheidung immer specielle Personen, nicht eine ganze Kategorie von Personen treffen (Entsch. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1881, Z. 9607, Z. f. V. 1882, Nr. 15). — *Auch hinsichtlich eines Verstorbenen* muss eine Heimatrechtsentscheidung gefällt werden, wenn es sich um Ansprüche Dritter (z. B. Einbringung von Verpflegskosten) handelt (Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Februar 1886, Z. 2093). — Es war um Feststellung des Heimatrechtes des A. Sch. eingeschritten worden. Die politische Landesstelle hatte dessen Mutter Th. Sch. und, als deren unehelichen Sohn, auch den A. Sch., in W.-N. zuständig erkannt. Diese Entscheidung wurde aufgehoben, und zwar hinsichtlich des A. Sch., weil sich herausstellte, dass derselbe *bereits vor Fällung der Entscheidung der Landesstelle im ledigen Stande verstorben war und nach demselben auch keine Verpflegskosten aushaften, mithin die Verhandlung bezüglich seines Heimatrechtes gegenstandslos geworden ist*, und hinsichtlich der Th. Sch., weil es sich lediglich um die Feststellung des Heimatrechtes des A. Sch. gehandelt hatte, somit das

Abschnittes ergangenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen. Gegen zwei gleichlautende Ent-

---

Meritale der Entscheidung nicht auch auf das Heimatrecht seiner Mutter auszudehnen war (Entsch. des Min. des Inn. v. 7. Juli 1890, Z. 11283). — Die Eingaben und Recurse der Gemeinden in Heimatangelegenheiten sind stempelfrei (Fin. Min. Erl. v. 21. Juli 1853, Z. 24619).

Behufs Beschleunigung der Heimatrechtsverhandlungen überhaupt und in bestimmten Fällen insbesondere sind nachstehende Anordnungen ergangen: In wiederholten Fällen wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Ursache der langen Dauer vieler Heimatrechtsverhandlungen bei weitem weniger in den durch die Natur der concreten Verhandlung sich ergebenden Veranlassungen, als vielmehr in der Art und Weise der Behandlung dieser Angelegenheit gelegen erscheint. Namentlich sind es zwei Momente, welche einem rascheren Abschlusse solcher Verhandlungen sehr häufig hinderlich sind: einmal ergibt die in zahlreichen Fällen gewonnene Erfahrung, dass derlei Verhandlungen oft ganz unverhältnismäßig lange unerledigt liegen bleiben — und dann, dass häufig Erhebungen eingeleitet und Verhandlungen geführt werden, welche die erforderliche Klarheit über das angestrebte Ziel solcher Schritte vermissen lassen. Nicht selten wird die Wahrnehmung gemacht, dass seitens einzelner politischer Unterbehörden solche Verhandlungen geradezu planlos geführt werden, sowie auch, dass die ihnen aufgetragenen Erhebungen in unrichtiger oder unvollständiger Weise durchgeführt werden. Es soll keineswegs verkannt werden, dass bei Heimatrechtsverhandlungen nicht selten umfangreiche Erhebungen gepflogen werden müssen und dass diese Verhandlungen nicht immer mit der wünschenswerthen Raschheit zum Abschlusse gebracht werden können. Desto nothwendiger ist es aber, dass hiebei unmotivierte Verzögerungen, wie sie namentlich durch die angedeuteten Vorgänge veranlasst zu werden pflegen, sowie überhaupt alles, was eine Verschleppung der Verhandlung herbeiführt, unbedingt vermieden werden. Es ergeht die Aufforderung, den politischen Unterbehörden die zur Behebung dieser Mängel erforderlichen Weisungen zu ertheilen (Erl. des Min. des Inn. v. 13. März 1893, Z. 1792, an alle politischen Landesstellen). Zu dem vorstehend bekanntgegebenen Zwecke wird es sich empfehlen, bezüglich sämmtlicher in Heimatrechtsangelegenheiten zur Feststellung fraglicher Heimatrechte dienlichen Requisitionen einen Vormerk dahin zu führen, dass dieselben in Evidenz gehalten werden, in welcher Richtung die Einführung von Terminvormerkungen als am zweckentsprechendsten bezeichnet werden muss, welche es leicht ermöglichen wird, durch consequente rechtzeitige Urgierung in den Gang der Verhandlungen ein rascheres und regelmäßiges Tempo zu bringen (Erl. der n.-ö. Statth. an die unterstehenden politischen Bezirksbehörden v. 8. April 1893, Z. 19671). — Es wurde in wiederholten Fällen die Wahrnehmung gemacht, dass die zur Sicherstellung des Heimatrechtes von zur Abschiebung bestimmten Individuen nothwendigen Erhebungen und Correspondenzen nicht mit der gebotenen Raschheit gepflogen werden und dass infolge hiebei eingetretener Verzögerungen nicht nur die Verwahrungshaft solcher Personen in nicht zu rechtfertigender Weise verlängert werde, sondern auch unnöthige und oft namhafte Mehrauslagen erwachsen. Um derartigen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, ist den unterstehenden Behörden und Gemeinden [neuerlich] einzuschärfen, den zum Zwecke der Sicherstellung der Heimat von abzuschiebenden Personen an sie gelangenden Requisitionen mit aller Beschleunigung und zur Vermeidung wiederholter Anfragen und Correspondenzen auch mit möglichster Vollständigkeit zu entsprechen. Auch wird es sich empfehlen, bei diesem Anlasse die Bestimmung des §. 43 des Heimatgesetzes in Erinnerung zu bringen, welcher zufolge in dem Falle, als die Übernahme einer zur Abschiebung bestimmten Person von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert wurde, dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen hat (Erl. des Min. des Inn. an alle politische Landesstellen v. 3. März 1885, Z. 19371). Anlässlich des Falles, dass ein Schübling, bezüglich dessen keine besonderen Bedenken vorlagen, lediglich aus dem Grunde der Constatierung seiner Zuständigkeit unbillig lange in Schubhaft gehalten wurde, ergeht die Aufforderung, in allen Fällen, wo ein Anlass zur Abschiebung einer Person vorhanden ist, für die genaue Einhaltung des gesetzlichen Vorganges (§. 8 al. 2 und 3 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88) Sorge zu tragen, bezw. die unterstehenden Schubbehörden entsprechend zu belehren und anzuweisen, dass in Hinkunft stets, wenn eine Verwahrungsschaft eintritt, bei strenger Verantwortlichkeit von Monat zu Monat an die Bezirkshauptmannschaft über den Stand der Angelegenheit berichtet werde, damit von der letzteren die sich ergebenden Verfügungen im Zwecke der beschleunigten Finalisierung der Angelegenheit getroffen werden können. In den Fällen des §. 1 Abs. 2 des Ges. v. 15. December 1871, L. G. B. f. N.-Ö. Nr. 43, wird die Bezirkshauptmannschaft in den angegebenen Zeiträumen an die Statth. zu berichten haben (Erl. der n. ö. Statth.

v. 31. März 1885, Z. 4092, an alle unterstehenden politischen Bezirksbehörden [die Anordnung der periodischen Berichte nur an die Bezirkshauptmannschaften], auch Polizeidirection in Wien). — Mit der Min. Vdg. v. 18. August 1875, R. G. B. Nr. 112, wurde das Übereinkommen zwischen den Regierungen der österr.-ungar. Monarchie und des deutschen Reiches wegen gegenseitiger Übernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen verlautbart. Laut dieses Übereinkommens hat jeder der contrahierenden Theile auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären. Des Heimatrechtes der zu übernehmenden Personen wird in dem bezogenen Übereinkommen nicht besonders erwähnt und tritt daher die Verpflichtung zur Übernahme der früheren Staatsangehörigen nicht erst dann, wenn deren früheres Heimatrecht, sondern schon dann ein, wenn deren frühere Staatsangehörigkeit constatiert ist. Unter Hinweis auf diesen Umstand hat die deutsche Reichsregierung aus Anlass vorgekommener Fälle darauf gedrungen, dass die gemäß des in Rede stehenden Übereinkommens aus dem deutschen Reiche ausgewiesenen österr., bezw. ungar. Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf die etwa noch ungelöste Frage ihres Heimatrechtes in der diesseitigen Reichshälfte oder in Ungarn übernommen werden und zugleich einen conformen Vorgang bei Übernahme der hierseits auszuweisenden Angehörigen des deutschen Reiches zugesichert. Infolge dessen wird nach gepflogenem Einvernehmen mit dem kgl. ungar. Ministerium des Innern angeordnet, dass die Übernahme einer auf Grund des mehrerwähnten Staatsvertrages aus dem deutschen Reiche heimzuschaffenden Person, deren Angehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Staatsgebiete der österr. ung. Monarchie, welchem sie zugeführt werden soll, außer Zweifel steht, nicht durch eine vorhergehende Feststellung ihres Heimatrechtes aufzuhalten, sondern ohne Verzug an jenem Grenzorte, in welchem die betreffende Person von der deutschen Auslandsregierung überstellt wird, ins Werk zu setzen ist. Selbstverständlich ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, die Verhandlungen über das Heimatrecht der aus dem deutschen Reiche übernommenen österr. Staatsangehörigen so rasch als möglich und wenn irgend thunlich, schon vor der Überstellung der betreffenden Person an den Grenzort abzuwickeln, was insbesondere dadurch wesentlich gefördert werden kann, dass die auf das fragliche Heimatrecht bezüglichen Einvernahmen nicht, wie es leider noch gewöhnlich zu geschehen pflegt, im Wege der Gemeindeämter veranlasst, sondern direct bei den politischen Behörden gepflogen werden. Insofern auf diesem Wege ungarische Staatsangehörige von der betreffenden deutschen Auslandsbehörde an einen diesseitigen Grenzort überstellt werden, sind sie sofort auf dem kürzesten Wege an die nächstgelegene ungarische Grenzbehörde zu überstellen, welche solche ungar. Staatsangehörige, auch wenn ihr Heimatrecht noch nicht erwiesen ist, anstandslos zu übernehmen, von der kgl. ungar. Regierung angewiesen werden (Erl. des Min. des Inn. v. 22. August 1889, Z. 9813).

Thatbestandserhebung. — Das Vorgehen der politischen Behörden ist bei den vor ihnen anhängigen Angelegenheiten im allgemeinen und insbesondere nach dem VI. Abschnitte des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, ein solches, welches von amtswegen zu geschehen hat (Erk. des V. G. H. v. 14. Februar 1889, Z. 557, Budw. Nr. 4508). — Wenn jemand kein selbständiges Heimatrecht erworben hat, bezw. die Erwerbung desselben nicht erwiesen werden kann, so muss seine Zuständigkeit nach der seines Vaters und bei unehelichen Kindern nach jener der Mutter beurtheilt, eventuell auf entferntere Ascendenten, mitunter bis auf die Urgroßeltern, zurückgegangen werden (Erk. des V. G. H. v. 27. April 1881, Z. 731, Budw. Nr. 1084, v. 12. Mai 1882, Z. 797, Budw. Nr. 1406, Wolski 936, u. v. a.). — Wenn die Erhebungen — weil unzureichend — weder die Zuständigkeit des Heimatrechtswerbers nach einer bestimmten Gemeinde, noch die Unerweislichkeit seines Heimatrechtes mit Sicherheit entnehmen lassen, muss die auf jene Erhebungen basierte positive Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1890, Z. 8803). — Die Aufnahme der vielfach unvollständigen und undeutlichen Aussagen der Heimatrechtswerberin D. H. und die Requirierung der amtlichen Auszüge aus den Matriken erscheint unzulänglich, eine Ergänzung dieser Aussagen durch Einvernahme der übrigen im Bezirke selbst wohnhaften Familienglieder, dann solcher Personen, die mit W. H. [nach dessen Heimatrechte sich dasjenige der D. H. richtet] in dienstlichen oder gesellschaftlichen Beziehungen gestanden sind, geboten. Nicht minder hätten die Conscriptions- und Assentierungsacten gewiss Momente zur Aufklärung des Thatbestandes geliefert (Erk. des V. G. H. v. 27. März 1882, Z. 583, Budw. „Erk. nach §. 6", Nr. 169). — J. G. wurde nach §. 19 Z. 2 H. G. der Gemeinde N. als heimatlos zugewiesen, weil er sich dort vor dem Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatrechts am längsten, d. i. von Ende December 1875 bis in den Monat Juni 1876 u. zw. nicht unfreiwillig aufgehalten habe. Aus den Administrativacten ist jedoch nicht zu ersehen, dass hinsichtlich dieses

Aufenthalts durch Einsicht in die Gemeindeacten und Schulvormerke, durch Protokollarvernehmungen der Pflegeeltern P. des J. G. und anderer Personen in R. eine ordnungsmäßige Erhebung gepflogen und dass dieser Aufenthalt außer Zweifel gestellt worden wäre. Die Entscheidung musste sonach wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden (Erk. des V. G. H. v. 4. März 1878, Z. 92, Budw. „Erk. nach §. 6" Nr. 34). — Bei aufkommendem Zweifel in Betreff der Giltigkeit des Heimatscheines werden eingehende Erhebungen über die zur Verhandlung gestellte Heimatzuständigkeit nothwendig (Erk. des V. G. H. v. 27. März 1882, Z. 583, Budw. „Erk. nach §. 6" Nr. 169). — Die Aussagen von Gedenkmännern können nur dann als ordnungsmäßig abgegebene Zeugnisse gelten, wenn sie über Einvernehmung durch die zuständige Behörde erfolgt sind (Erk. des V. G. H. v. 20. December 1882, Z. 2477, Budw. Nr. 1598). — Es ist zu beachten, dass die Thatbestandserhebungen nur von einer unbefangenen Behörde, daher insbesondere nicht im Wege einer mitbetheiligten Gemeinde gepflogen werden (vergl. diesfalls Erk. des V. G. H. v. 1. Juli 1887, Z. 1233, Budw. Nr. 3616, Entsch. des Min. des Inn. v. 25. August 1891, Z. 11032, u. a. m.). — Die Unterlassung der vorgängigen Einvernahme einer betheiligten Gemeinde bildet ein wesentliches Gebrechen des Administrativverfahrens nicht, wenn derselben im weiteren Instanzenzuge die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte geboten wurde (Erk. des V. G. H. v. 6. October 1887, Z. 1594, Budw. Nr. 3686, Alter I. 1267). — Sieh im übrigen auch hinsichtlich des zur Feststellung des Thatbestandes führenden Vorganges die einzelnen nach Lage des Falls in Betracht kommenden materiellrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, wie auch der später folgenden Normen aus früheren Epochen, und die an Ort und Stelle beigerückten Bemerkungen und Judicate.

Verkehr mit Ungarn. — Darüber, ob jemand die Zuständigkeit in einer Gemeinde der Länder der ungarischen Krone erworben habe und dieselbe besitze, sind lediglich die kgl. ungarischen Behörden zu entscheiden competent (Erk. des V. G. H. v. 17. Mai 1878, Z. 824, Budw. Nr. 270; ausführlicher mitgetheilt in Anm. 2 auf S. 978). — In Heimat- und Zuständigkeitsangelegenheiten haben sich die politischen Behörden nicht an die kgl. ungar. Bezirks(Stuhl-)Gerichte, sondern an die Bezirks-Oberstuhlrichter-Ämter (járási főszolgabiró), beziehungsweise, wenn es sich nämlich um die in einer mit geregeltem Magistrat versehenen Stadtgemeinde vermuthete Zuständigkeit handelt, an die den städtischen Magistraten übergeordneten Comitatsvicegespäne, und wenn das Heimatrecht in einer mit Jurisdictionsrecht versehenen Stadtgemeinde vermuthet wird, an den städtischen Magistrat zu wenden. In Staatsangehörigkeitsfragen sind die Bürgermeister der mit Jurisdictionsrecht bekleideten Städte — und wenn es sich um in den übrigen Stadt- und Landgemeinden Beheimatete handelt — die Comitatsvicegespäne zur Entscheidung in erster Instanz berufen (Erl. des Min. des Inn. an alle politische Landesstellen v. 17. April 1888, Z. 5945). In Betreff der Frage der ungar. Staatsangehörigkeit als Vorfrage im Zuge einer Heimatrechtsverhandlung sieh jedoch Erk. des V. G. H. v. 14. Februar 1889, Z. 557, in Anm. 3 auf S. 980 u. 981. — Das kgl. ungar. Ministerium des Innern hat laut Zuschrift v. 21. December 1892, Z. 98638, die gesammten ungarischen Municipalbehörden aufgefordert, ihre auf Heimatrechtsangelegenheiten bezüglichen Requisitionen direct an die competente politische Landesbehörde [nicht, wie irriger Weise öfters vorgefallen war, an die Landesausschüsse] gelangen zu lassen (Erl. des Min. des Inn. v. 14. Jänner 1893, Z. 742).

Beweisfragen. — Der Umstand, dass jemandem über Antrag einer Gemeinde (der Gemeinde X.) der politische Eheconsens ertheilt wurde und dass in diesem Eheconsense bei dem betreffenden Individuum der Beisatz „aus X." vorkommt, ist in Betreff der Frage der Heimatzuständigkeit ganz unentscheidend (Erk. des V. G. H. v. 27. April 1881, Z. 731, B. Nr. 1084, Wolski 1001). — Auch die unmittelbar durch eine Gemeinde erfolgte Ertheilung eines Eheconsenses und der Umstand, dass bei diesem Anlasse die Gemeinde in den Ehemeldungsregistern als Heimatgemeinde der betreffenden Person angegeben wurde, ist nicht von maßgebender Bedeutung (Erk. des V. G. H. v. 9. März 1883, Z. 517, Budw. Nr. 1690, Wolski 1002). — Gleichwohl beweist die Ertheilung eines Eheconsenses durch eine Gemeinde, dass dieselbe den Träger der Urkunde als zu ihr zuständig betrachtete, und es kann durch diesen Umstand der Beweis über die anderweitig bescheinigte Zuständigkeit des betreffenden Individuums zu dieser Gemeinde vervollständigt werden (Erk. des V. G. H. v. 1. April 1882, Z. 654, B. Nr. 1359, Wolski 1003). — Für die Frage der Zuständigkeit einer Person ist der Umstand, dass den Geschwistern oder der Mutter derselben von einer Gemeinde als Zuständigkeitsgemeinde ein Dienstbotenbuch und selbst ein Heimatschein ausgefolgt worden ist, nicht von entscheidender Bedeutung (Erk. des V. G. H. v. 12. October 1882, Z. 1561, Budw. Nr. 1524, Wolski 1005). — Ein Dienstbotenbuch kann nicht als Zuständigkeitsdocument angesehen werden, hat nicht die Beweiskraft eines Heimatscheins und kann nicht zur Grundlage der Entscheidung über die Zuständigkeit dienen (Erk. des V. G. H. v. 31. Mai 1879, Z. 1061,

Budw. Nr. 505, Wolski 1006). — Arbeitsbücher dienen nicht zur Beurkundung des Heimatrechts (Erk. des V. G. H. v. 31. December 1884, Z. 2985, Budw. Nr. 2348). — Da Arbeitsbücher nicht zur Beurkundung des Heimatrechtes, sondern zu anderen Zwecken (Anhang zur Gew. Odg. v. 20. December 1859, §. 1) ausgestellt werden, so kann die Angabe einer Gemeinde als Heimatgemeinde im Arbeitsbuche an und für sich nicht als legaler Nachweis dieses Heimatrechtes angesehen werden, insbesondere aber kann dem Arbeitsbuche in Bezug auf das Heimatrecht des betreffenden Individuums, auf dessen Namen es lautet, nicht die Beweiskraft eines Heimatscheines gemäß §. 32 des Heimatgesetzes zukommen. Wenn sich in der Beschwerde auf die Min. Vdg. v. 23. April 1850 berufen wird, wonach die Ausstellung eines Wanderbuches durch die Beibringung eines giltigen Heimatscheines bedingt war, so wird hiebei übersehen, dass es sich im gegebenen Falle nicht um die Ausstellung eines Wanderbuches nach Maßgabe dieser Min. Vdg., sondern vielmehr um jene eines Arbeitsbuches, und zwar nach den Bestimmungen der Gew. Odg. v. J. 1859 handelt, und dass letztere die Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht — so wie dies früher von Wanderbüchern galt — von der Beibringung und Hinterlegung eines Heimatscheines abhängig macht (Erk. des V. G. H. v. 2. Jänner 1892, Z. 6, Budw. Nr. 6340; sieh die hier citierte Min. Vdg. v. 23. April 1850 (Z. 8143) in der Anm. 2 auf S. 1074). — Auch wenn im Arbeitsbuche, ausgestellt von der Gemeinde K., bemerkt ist, dass K. die Heimatgemeinde des Besitzers sei, ist ein gesetzmäßiger Beweis über das Heimatrecht, wie ihn der Heimatschein liefert, nicht hergestellt (Erk. des V. G. H. v. 7. Mai 1886, Z. 1214, Budw. Nr. 3048). — Die Bemerkung in der Stellungsliste und im Hauptgrundbuchsblatte des n-ten Infanterieregiments, dass F. K. in der Gemeinde N. zuständig sei, sind für dessen Heimatrecht unentscheidend (Erk. des V. G. H. v. 14. October 1887, Z. 2332, Budw. Nr. 3705; es handelte sich um einen Militärstellungsfall aus dem Jahre 1863, aber auch die einschlägigen Vorschriften der Gesetzgebung ex 1868 und ex 1889 bieten für die Beurtheilung der obberührten Frage keine andere Grundlage). — Sieh über den Heimatschein als Beweismittel den V. Abschnitt des Gesetzes und im übrigen auch hier die einzelnen, nach Lage des Falls in Betracht kommenden materiellrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes und der weiters folgenden älteren Normen sammt den an Ort und Stelle beigerückten Bemerkungen und Judicaten. — Heimatdocumente in Ungarn. Das kgl. ung. Ministerium des Innern hat laut Note v. 31. August 1882, Z. 39593, über die Anfrage, welche Heimatdocumente als stichhältige Beweismittel für die Zuständigkeit zu einer ungar. Gemeinde anzusehen sind, bekanntgegeben, dass hinsichtlich der Zuständigkeit ungar. Staatsangehöriger volle Beweiskraft ausschließlich die von den Heimatgemeinden im Sinne des §. 13 des Gesetzartikels V v. J. 1876 ausgestellten vorschriftsmäßigen Zuständigkeitscertificate (Heimatscheine) besitzen. Dienstbotenbücher können im Sinne des Gesetzartikels XIII v. J. 1876 auch für Dienstboten, deren Heimatgemeinde anderen Behörden untersteht, selbst Ausländern erfolgt werden, wenn keine gesetzlichen Anstände dagegen obwalten, unter welche der mangelnde Nachweis der Heimatberechtigung nicht gehört, nur muss in solchem Falle die competente Behörde von der erfolgten Ausstellung benachrichtigt werden. Das Gleiche, wenn auch in etwas beschränkterem Maße gilt auch für die Legitimationskarten. Diese Documente (Dienstbotenbücher und Legitimationskarten) besitzen demnach für die Constatierung der Heimatberechtigung nur mittelbar Giltigkeit, insofern dieselben nach Anhörung der Heimatgemeinde, bezw. auf Grundlage eines Heimatscheines ausgestellt worden sind. Die Ausfolgung von Wanderbüchern wurde mit der Vdg. des kgl. ungar. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel v. 11. April 1875, Nr. 6839, auf Grund des Art. VIII v. J. 1872 eingestellt, demzufolge solche als Beweismittel für die Heimatberechtigung nicht in Betracht kommen können (Erl. des Min. des Inn. v. 8. Jänner 1883, Z. 13773 ex 1882).

Unpräjudicierliche Präjudicate. — In Wahlangelegenheiten gefällte Entscheidungen über das Heimatrecht präjudicieren nicht der selbständigen, von der Partei jederzeit zu provocierenden Austragung der Heimatrechtsfrage und dem für diese normierten [mit demjenigen in Wahlangelegenheiten nicht ohne weiters identischen] Instanzenzuge (Erk. des V. G. H. v. 17. April 1885, Z. 1033, Budw. Nr. 2509), zumal ja die Zuständigkeit, von welcher im concreten Falle die Entscheidung über Wahlrechtsfragen abhängt, den Wahlbehörden, die als solche nicht berufen sind, über Zuständigkeitsfragen zu entscheiden, lediglich in entsprechender Weise zu bescheinigen ist (Erk. des V. G. H. v. 4. März 1886, Z. 632, Budw. Nr. 2949). — Dem Ausspruche eines Landesausschusses, wodurch ein Gemeindebeschluss über die Aufnahme bestimmter Personen in den Gemeindeverband wenn auch nur aus formellen Gründen als nichtig erklärt wurde, kann keine die politische Behörde bindende präjudicierliche Bedeutung beigelegt werden (Erk. des V. G. H. v. 31. December 1886, Z. 3417, Budw. Nr. 3326).

Die Entscheidung. — Vergl. die Entsch. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1881, Z. 9607, v. 22. Februar 1886, Z. 2093, und v. 7. Juli 1890, Z. 11283, im ersten Absatze dieser Anmerkung. — Es kann dem Heimatrechtswerber nicht die Berechtigung abgesprochen werden,

scheidungen findet eine Berufung an das Staatsministerium nicht statt.[1]) §. 42. Wenn die Gemeinde die Ertheilung eines Heimatscheines verweigert (§. 34), so kann sich

---

das Heimatrecht in einer bestimmten Gemeinde aus einem speciell bezeichneten Titel zu behaupten und zu begehren, es solle entschieden werden, ob ihm das auf dieser Grundlage geltend gemachte Heimatrecht gebüre oder nicht gebüre, und es liegt nicht außer dem Berufe der politischen Behörde, über dieses Begehren — das auf dieser bestimmten Grundlage angesprochene Heimatrecht — abzusprechen. Der Inhalt des §. 40, ersten Absatzes, H. G. steht dem nicht entgegen, nachdem daselbst nur ein territoriales Gebiet für die Competenz der politischen Behörde bezeichnet, nicht aber normiert ist, dass es unzulässig sei, das auf einen bestimmten Titel in Anspruch genommene Heimatrecht zu verweigern, ohne dass sofort über die bestehende Zuständigkeit erkannt wird (Erk. des V. G. H. v. 9. Mai 1878, Z. 748, Budw. Nr. 262). Dieser Standpunkt lässt eine negative Heimatrechtsentscheidung zu, die ein früheres Erkenntnis einer politischen Landesstelle (in L., v. 21. März 1867, Z. 3303, Z. f. V. 1868, Nr. 17) mit der Motivierung für unzulässig erachtet hatte, dass die politische Bezirksbehörde nach der positiven Bestimmung des §. 40 H. G. mit einer Entscheidung über die Fragen des Heimatrechtes nur insofern vorgehen kann, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatgemeinde „erkannt" wird. Nicht mehr auf diesem Standpunkte stand die Entsch. des Min. des Inn. v. 1. Juni 1872, Z. 7565, Z. f. V. 1872, Nr. 41, mit welcher über Vorlage eines Heimatrechtsstreites seitens der galizischen Statthalterei mit dem Bemerken, „dass, im Falle ausgesprochen werden sollte, J. C. habe sich in der (mähr.) Gemeinde B. das Heimatrecht nicht erworben, die Statthalterei in ihrem Wirkungskreise entscheiden wolle, in welcher Gemeinde Galiziens dieselbe heimatberechtigt sei," erkannt wurde, dass J. C. in der (mähr.) Gemeinde B. nicht heimatberechtigt sei und „dass es nunmehr der [galiz.] Satthalterei überlassen bleibe, die beabsichtigte Entscheidung zu fällen, in welcher Gemeinde Galiziens J. C. mit ihren Kindern heimatberechtigt sei." Sieh ein weiteres Beispiel negativer Heimatrechtsentscheidung in der Entsch. des Min. des Inn. v. 20. November 1888, Z. 10124, im ersten Absatze der nächstfolgenden Anmerkung. — Die von der politischen Bezirksbehörde an eine Gemeinde gerichtete bloße Aufforderung, das Heimatrecht bestimmter Personen anzuerkennen, kann bei der Formlosigkeit eines solchen Bescheides nicht als eine Entscheidung über das Heimatrecht angesehen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 7. November 1883, Z. 13197, Z. f. V. 1884, Nr. 32). Analog in einem anderen Falle, in welchem die Bezirkshauptmannschaft die betreffende Gemeinde zur Ausstellung eines Dienstbotenbuches oder eines Heimatscheines für K. Z. aufgefordert hatte und die seitens der Landesstelle „wegen verstrichener Recursfrist" erfolgte Zurückweisung des hiegegen eingebrachten Recurses wegen Abgangs einer wirklichen Heimatrechtsentscheidung 1. Instanz unter Anordnung, selbe zu veranlassen, behoben wurde (Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Juni 1885, Z. 8434); oder in einem — im übrigen gleichgelegenen — Falle, in welchem die Bezirkshauptmannschaft ihren Auftrag durch den Hinweis auf einen angeschlossenen Eheconsens verstärkt hatte (Entsch. des Min. des Inn. v. 13. April 1884, Z. 4384), u. a. m. — Entscheidung der Centralstelle [jetzt Ministerium des Innern] in erster Instanz. — Regelmäßig geht das Ministerium, sofern es nach §. 40, letzter Absatz, H. G., um Entscheidung angerufen wird, mit merital erschöpfender Entscheidung vor; so beispielsweise — aus jüngster Zeit — die Entscheidungen des Min. d. Innern v. 6. Mai 1896, Z. 14605, v. 10. Juni 1896, Z. 38449 ex 1895, u. a. Mitunter nicht; so wurde in einem Falle lediglich die controvertierte Frage des vollstreckten Quadrienniums [des kais. Pat. ex 1849, sieh S. 1061 u. ff.] gelöst und sohin die weitere Entscheidung der Unterbehörde aufgetragen (Entsch. des Min. des Inn. v. 6. Juni 1893, Z. 30315 ex 1892), in einem anderen Falle unter Austragung des zwischen den Unterbehörden bestandenen Dissenses hinsichtlich der Beweiskraft der Geburtsmatrik die gleiche Verfügung getroffen (Entsch. des Min. des Inn. v. 1. December 1889, ad Nr. 21427, mitgetheilt in der Anm. 3 auf S. 984 u. 985) u. dgl. Sieh auch die Entsch. des Min. des Inn. v. 1. Juni 1872, Z. 7565, oben im nämlichen Absatze dieser Anmerkung. Insbesondere kommt vor die Beschränkung auf den Ausspruch, dass der Heimatrechtswerber als heimatlos zu behandeln sei, mit anschließendem Auftrage zur Veranlassung des instanzmäßigen Zuweisungserkenntnisses, zu welch' letzterem sodann die politische Bezirksbehörde angewiesen wird (so in der Entsch. des Min. des Inn. v. 11. Juni 1894, Z. 16434, u. v. a.); dagegen wurde der Heimatrechtswerber als heimatlos erklärt und sofort auch einer bestimmten Gemeinde zugewiesen mit Entsch. des Min. des Inn. v. 15. October 1891, Z. 12072, u. a. Vergl. hierzu auch den Absatz „Recursentscheidung der Centralstelle" in der nächstfolgenden Anmerkung.

[1]) Recurslegitimation. — Dem mangels einer Einigung mit der zweitinteressierten Bezirksbehörde gestellten Antrage des Wiener Magistrates auf Zuweisung der dem vormaligen preußischen Staatsangehörigen J. A. nach Verlust dieser seiner Staatsangehörigkeit

die hiedurch beschwerte Partei an die politische Bezirksbehörde wenden, welche, wenn das Heimatrecht des Beschwerdeführers in der Gemeinde durch ein rechtskräftiges Erkenntnis außer Zweifel gesetzt ist, die Gemeinde zur Ausfertigung des

---

hierlands geborenen Kinder zu einer Gemeinde außerhalb Wiens hat die n.-ö. Statthalterei dem Wiener Magistrate gegenüber unterm 8. November 1887, Z. 60865, unter Offenhaltung des Recurses wegen erwiesenen Abgangs der österr. Staatsbürgerschaft der Zuzuweisenden keine Folge gegeben. Der hiegegen vom Wiener Magistrate ergriffene Recurs wurde als unstatthaft zurückgewiesen, weil durch diese Entscheidung die Gemeinde Wien nicht betroffen erscheint, folglich dieser Gemeinde, bezw. dem Wiener Magistrate, ein Beschwerderecht gegen dieselbe nicht zukommt (Entsch. des Min. des Inn. v. 20. November 1888, Z. 10124). — Zur Beschwerdeführung gegen eine Entscheidung in Heimatsangelegenheiten ist in Böhmen die Ortsgemeinde durch ihre Gemeindevertretung, nicht aber eine Ortschaft dieser Gemeinde durch die nach dem VIII. Hauptstück der G. O. nur zur Vermögensverwaltung berufene Ortsvertretung legitimiert (V. G. H. v. 20. Mai 1878, Z. 766, Jegierek, a. a. O. S. 99). — Über die Stempelfreiheit der Recurse der Gemeinden in Heimatssachen sieh den Fin.-Min.-Erl. v. 21. Juli 1853, Z. 24619, in Anmkg. 1, Abs. 1 auf S. 1043.

Recursfrist. — Der Gemeinde C. wurde das Heimatrechtserkenntnis der politischen Behörde 1. Instanz bezüglich des A. M. am 1. Mai 1887 zugestellt; der Recurs der Gemeinde ist gemäß §. 92 der Amtsinstruction für die polit. Behörden v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, rechtzeitig überreicht, sofern er am 15. Mai 1887 der Post übergeben worden ist. Um einen Recurs wegen anscheinender Verspätung zurückzuweisen, muss der Tag der Postaufgabe des Recurses amtlich constatiert werden (Erk. des V. G. H. v. 10. Jänner 1889, Z. 3501 ex 1888, Budw. Nr. 4454). — Sieh die Entsch. des Min. des Inn. v. 20. Jänner 1886, Z. 19129, und v. 3. Februar 1885, Z. 18353, im letzten Absatze dieser Anmerkung.

Beschränkter und unbeschränkter Instanzenzug. — Mit gleichlautenden Entscheidungen der polit. Bezirksbehörde und Landesstelle war die Gemeinde O. verpflichtet erkannt worden, den K. P. in die Versorgung der Gemeinde zu übernehmen und die der Gemeinde S. erwachsenen Verpflegskosten zu ersetzen. Der gegen den ersteren Ausspruch gerichtete Ministerialrecurs wurde auf Grund des §. 41 H. G. als gegen zwei gleichlautende Entscheidungen gerichtet, daher unstatthaft, zurückgewiesen. Aber §. 41 H. G. bezieht sich nur auf Entscheidungen, welche in den im VI. Abschnitte dieses Gesetzes behandelten Angelegenheiten ergangen sind. Dies sind nur jene Angelegenheiten, welche das Heimatrecht (§§. 36, 40 und 42) oder den Ersatz von Verpflegskosten (§§. 39 und 43) betreffen, welche aber im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen, da das Heimatrecht des K. P. in der Gemeinde O. überhaupt nicht bestritten und der dieser Gemeinde von der Landesregierung auferlegte Verpflegskostenersatz im Ministerialrecurse nicht angefochten wurde. Die Frage der weiteren Versorgung des Genannten, welche allein den Gegenstand der Recursführung an das Ministerium gebildet hat, kann aber den im §. 41 H. G. bezeichneten Angelegenheiten nicht beigezählt werden, da die Armenversorgung, welche im IV. Abschnitte des Gesetzes besonders geregelt ist, wohl im IV. Abschnitte unter §. 44 erwähnt ist, aber schon wegen der Hinweisung auf den in der Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezug unter die Bestimmung des §. 41 nicht subsumiert werden kann. Die angefochtene Min.-Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben, ohne dass der V. G. H. auf die in der Beschwerde angeregte Frage der Competenz der polit. Behörde zur Entscheidung in Angelegenheit der weiteren Versorgung des K. P. einzugehen hatte, weil diese Frage eben zunächst den Gegenstand der dem Ministerium obliegenden Entscheidung zu bilden hat (Erk. des V. G. H. v. 21. Februar 1889, Z. 720, Budw. Nr. 4522). — Auch in einer Verpflegskostenangelegenheit (Ersatzanspruch der Aufenthalts- gegen die Heimatgemeinde) ist der Ministerialrecurs wider zwei gleichlautende Entscheidungen nach §. 41 H. G. unstatthaft (Entsch. des Min. des Inn. v. 31. Mai 1888, Z. 8991, Z. f. V. 1888, Nr. 42). — Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden in Betreff der in öffentlichen Gebäranstalten erwachsenen Kosten, deren Ersatz aus dem Titel der Armenversorgungspflicht von der Heimatgemeinde in Anspruch genommen wird, ist der Ministerialrecurs zulässig, weil eine derlei Entscheidung weder einen Aufwand, der von einer Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen des Heimatgesetzes gemacht worden wäre, noch einen von einer Gemeinde selbst erhobenen Anspruch betrifft, vielmehr einen wesentlich verschiedenen Rechtsanspruch zum Inhalte hat, als jener ist, auf welchen sich die Bestimmung des §. 41 H. G. bezieht (Erk. des V. G. H. v. 6. Juni 1889, Z. 1564, Budw. Nr. 4729). — Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Reassumierung einer bereits entschiedenen Heimatrechtsver-

handlung auf Grund neu aufgefundener Beweismittel ist keine Entscheidung auf Grund des VI. Abschnittes des H. G. Daher ist der Ministerialrecurs auch wider gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen zulässig (Entsch. des Min. des Inn. v. 15. März 1883, Z. 535, Z. f. V. 1883, Nr. 29). — Gleichlautende Zuweisungserkenntnisse fallen unter §. 41 al. 2 H. G. (sieh Entsch. des Min. des Inn. v. 21. September 1867, Z. 15053, u. v. a.). — In einem Falle gleichlautender Entscheidungen beider Unterbehörden, welchen die Auffassung zu Grunde lag, dass ein Wanderbuch im Falle des §. 12 b) des provisor. Gemeindegesetzes v. J. 1849 die Stelle des Heimatscheines nicht vertrete, wurde gleichwohl unter Anordnung einer neuen instanzmäßigen Entscheidung in die meritorische Behandlung des Ministerialrecurses eingegangen, weil bei den Entscheidungen von einer unrichtigen Anwendung und Auffassung des Gesetzes ausgegangen worden sei (Entsch. des Min. des Inn. v. 8. April 1869, Z. 4983, Z. f. V. 1869, Nr. 24; sieh die meritorische Begründung in der Anmerkung auf Seite 1068).

„Gleichlautende Entscheidungen." — Die polit. Bezirksbehörde hatte K. H. als in Sch. heimatberechtigt erkannt, wobei sie als erwiesen annahm, dass derselbe im Jahre 1853 aus dem Familienverbande getreten sei und daher durch nachgefolgte Änderungen in der Zuständigkeit seines Vaters nicht berührt werden konnte. Die polit. Landesstelle hatte K. H. gleichfalls als nach Sch. zuständig erkannt, jedoch deshalb, weil sie denselben bis zum Jahre 1864 seinem Vater in dessen Zuständigkeit folgen ließ und als letzte Zuständigkeit des Letzteren Sch. annahm. Da also die 2. Instanz bei ihrem Ausspruche einen anderen Thatbestand und Entscheidungsgrundsatz zur Basis nahm, liegt hier kein Fall gleichlautender Entscheidungen vor, in dem ein Ministerialrecurs unstatthaft wäre (Erk. des V. G. H. v. 22. Jänner 1879, Z. 150, Budw. Nr. 404). — Die Bezirksbehörde, wie die Landesstelle erkannten F. G. [nach §. 44 des Gemeindegesetzes ex 1859] als nach O. zuständig; erstere, weil er als unehelicher Sohn dem durch Verehelichung seiner Mutter veränderten Heimatrechte folge, letztere, weil diese Folge vermöge seiner durch eben diese Verehelichung bewirkten Legitimation eingetreten sei. Hierin sind keine gleichlautenden Entscheidungen zu erblicken, so dass der Ministerialrecurs ausgeschlossen wäre (Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Juli 1888, Z. 4704). — Die I. Instanz hatte ihrer Heimatrechtsentscheidung die Annahme des letzten freiwilligen und dauernden Aufenthaltes des Heimatswerbers in der Ortschaft P. der Ortsgemeinde St. M., die II. Instanz in Bestätigung des Erkenntnisses dieselbe Annahme hinsichtlich der Ortschaft A. derselben Gemeinde zu Grunde gelegt, das Min. des Inn. über Recurs unter Behebung beider erstgenannten Entscheidungen auf das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde, H., erkannt. Aber diese Ministerial-Entscheidung war nach §. 41 H. G. unzulässig, weil in dieser Heimatrechtssache gleichlautende Entscheidungen der I. und II. Instanz vorliegen, wofür lediglich die conforme Sentenz der Entscheidungen und der in beiden Instanzen unverändert angenommene Thatbestand, nicht aber die Art der Begründung maßgebend ist, vorliegenden Falles aber aus dem Vergleiche der Entscheidungen der I. und II. Instanz sich ergibt, dass dieselben nicht bloß im Tenor der Entscheidung, sondern auch in dem derselben zu Grunde gelegten maßgebenden Thatbestande vollkommen übereinstimmen (Erk. des V. G. H. v. 10. November 1894, Z. 4192, Budw. Nr. 8152). — Die Bezirksbehörde hatte die [Heimat-] Gemeinde F. zum Verpflegskostenersatze per 170 fl. an die [Aufenthalts-] Gemeinde K. verpflichtet erklärt, die Landesstelle diese Entscheidung unter Zurückweisung des von der Gemeinde F. gegen die Bemessung der Ersatzziffer ergriffenen Recurses mit dem Bemerken bestätigt, dass der mit 170 fl. ausgesprochene Kostenersatz nach der Schlussrechnung der Armenfondsvorstehung K., einschließig der Transportkosten für die Übergabe der Verpflegten, sich auf 167 fl. 60 Kr. ermäßige. Der gegen diese Entscheidung dennoch ergriffene Recurs der Gemeinde F. wurde vom Min. des Inn. mit Bezug auf den §. 41 H. G. der Landesstelle zur Amtshandlung zurückgestellt (Entsch. des Min. des Inn. v. 17. August 1867, Z. 10764, mitgetheilt bei Gamon, a. a. O., S. 108).

Irrelevanz unrichtiger Rechtsmittelbelehrung, Nothwendigkeit correcter Intimation der recurriblen Entscheidung. — Aus dem Umstande, dass in der (gleichlautenden) Entscheidung der Landesstelle der Recurs an das Min. des Inn. offengehalten wurde, können keine Rechtsfolgerungen abgeleitet werden, da der gesetzlich bestimmte Instanzenzug durch eine unrichtige Rechtsbelehrung der Behörde nicht geändert werden kann (Erk. des V. G. H. v. 10. November 1894, Z. 4192, Budw. Nr. 8152). — Wenn auch die politische Landesbehörde in ihrer [zwar gleichlautenden, jedoch einen außerhalb des VI. Abschnittes des Heimatgesetzes fallenden Verpflegskostenersatz betreffenden] Entscheidung eine unrichtige Rechtsbelehrung dahin ertheilt hat, dass ihre Entscheidung endgiltig ist, so kann, da für das administrative Verfahren eine ähnliche Bestimmung, wie sie das Ges. v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, im §. 2 für die Ent-

scheidungen der Finanzbehörden trifft, nicht besteht, die unrichtige Rechtsbelehrung die Consequenzen des Versäumnisses [Abweisung der V. G. H.-Beschwerde wider die Entscheidung der Landesstelle wegen Versäumung des administrativen Instanzenzuges] nicht beheben (Erk. des V. G. H. v. 6. Juni 1889, Z. 1564, Budw. Nr. 4729). — Eine politische Bezirksbehörde hatte bei der Intimation einer Heimatrechtsentscheidung der Landesstelle aus Versehen einen Passus der Entscheidung nicht mitgetheilt, der Ministerialrecurs der Partei aber machte gerade diejenige rechtliche Bestimmung geltend, deren Erörterung jener Passus enthalten hatte. Das Min. des Inn. erließ hierüber den Auftrag zur Veranlassung der neuerlichen und wortgetreuen Intimation der angefochtenen Entscheidung unter Mittheilung des vorgefallenen Versehens an die Partei bei neuerlicher Offenhaltung des vierwöchentlichen Recurses gegen dieses rectificierte Erkenntnis (Entsch. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1888, Z. 5516).

Recursentscheidung der Centralstelle. — Auch als Recursinstanz hat sich die Landesstelle gegebenen Falles ins Einvernehmen mit derjenigen eines anderen Verwaltungsgebietes zu setzen und bei Ausbleiben eines Einverständnisses den bezüglichen Recurs wider die bezirksbehördliche Entscheidung dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. Sieh als Beleg hiefür die Entsch. des Min. des Inn. v. 22. October 1876, Z. 13883, Z. f. V. 1877, Nr. 1, v. 2. März 1888, Z. 20962, v. 7. October 1891, Z. 13673, u. v. a. In dem zuletzt citierten Falle hatte die bezirksbehördliche Entscheidung auf Heimatrecht (in T.) gelautet, die ministerielle Recursentscheidung aber beschränkte sich auf die Erklärung der Partei als „heimatlos" mit der Weisung, dass die Bezirksbehörde, bei welcher das Heimatrecht zuerst in Frage gekommen war, wegen der Zuweisung die instanzmäßige Entscheidung einzuleiten habe; analog die Entsch. des Min. des Inn. v. 29. März 1890, Z. 22788 ex 1889, v. 17. September 1891, Z. 10948, u. v. a.

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. — In Angelegenheiten, über welche ein Spruch des V. G. H. bereits erfolgte, kann eine nachträgliche Richtigstellung des von den Verwaltungsbehörden angenommenen und deshalb (§. 6, Abs. 1 des Ges. v. 22. October 1875) dem Erk. des V. G. H. zu Grunde gelegten, auf der Erklärung der mitbetheiligten Partei beruhenden Thatbestandes und damit eine Änderung der hiedurch begründeten Rechtslage der Parteien keinesfalls zugelassen werden, weil sich dies als eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider ein Erkenntnis des V. G. H. darstellen würde, welche nach §. 43 des citierten Gesetzes unbedingt ausgeschlossen ist (Erk. des V. G. H. v. 23. Mai 1884, Z. 1103, Budw. Nr. 2140; im Verhandlungsfalle hatte die ersatzansprechende Aufenthaltsgemeinde selbst als Zeitpunkt des ersten Schrittes zur Erforschung des Heimatrechtes des verpflegten auswärtigen Armen den 17. März 1877 angegeben; die über Aufhebung der bezüglichen Administrativentscheidung durch den V. G. H. seitens der polit. Behörde neueingeleiteten Erhebungen ergaben bereits den 29. April 1875 als den gedachten Zeitpunkt, und hatte man denselben auch der neuen Entscheidung zugrunde gelegt, weshalb selbe mit vorstehender Argumentation abermals aufgehoben wurde). Vgl. Erk. des V. G. H. v. 5. October 1882, Z. 1555, im 2. Absatze der Anmerkung 2 auf Seite 1053, ferner Erk. des V. G. H. v. 10. November 1894, Z. 4192, und v. 6. Juni 1889, Z. 1564, im zweitvorhergehenden Absatze der gegenwärtigen Anmerkung.

Res judicata und Wiederaufnahme des Verfahrens. — Die politische Behörde ist nicht befugt, ihre Heimatrechtsentscheidung unter Berufung auf die Min. Vdg. v. 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124, selbst abzuändern, weil die Voraussetzung des §. 2 dieser Verordnung, dass durch die in Beschwerde gezogene Entscheidung ein Dritter noch keine Rechte erworben hat, hier nicht eintritt (Entsch. des Min. des Inn. v. 28. December 1872, Z. 17672, Z. f. V. 1873, Nr. 18). — Mit Entsch. des Min. des Inn. v. 4. December 1894, Z. 11944, war die von der Landesstelle verfügte Zuweisung der A. W. als heimatlos zur Gemeinde P. bestätigt worden. In eine hiegegen eingebrachte Vorstellung der Gemeinde P. konnte nicht eingegangen werden, zumal durch die citierte rechtskräftige Entscheidung allen anderen Gemeinden das Recht erwachsen sei, die A. W. nicht als ihnen zugewiesen betrachten zu müssen (Entsch. des Min. des Inn. v. 9. Juli 1895, Z. 19709). — Mit gleichlautenden Entscheidungen des betreffenden Bezirksamtes und der Landesstelle aus dem Jahre 1866 war das Heimatrecht des K. F. in H. festgestellt worden. Im Jahre 1876 sprach auf Grund dessen die Gemeinde J. von der Gemeinde H. Verpflegskostenersätze an. Die bezügliche Landesstelle hat, obwohl sich am Thatbestande aus dem Jahre 1866 nicht das Mindeste geändert hatte, wegen vermeintlich irriger Anwendung des Gesetzes ihre eigene damalige Entscheidung behoben, die Zuständigkeit des K. F. in J. ausgesprochen und den Ersatzanspruch deshalb abgewiesen. Diese neue Entscheidung der Landesstelle aber und die sie bestätigende Entscheidung des Min. des Inn. müssen jedoch als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden. Nach §. 41, Abs. 2, H. G. findet gegen zwei gleichlautende Entscheidungen

Heimatscheines zu verhalten hat.[1]) §. 43. Keine Gemeinde darf gegen Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, bevor ihr Heimatrecht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes endgiltig festgestellt wurde, mit einer Abschiebung in eine andere Gemeinde, oder wenn eine solche dennoch geschehen wäre, mit einer Zurückschiebung bei Haftung für alle Schäden und Kosten vorgehen. Wurde jedoch die Übernahme von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert, so hat dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen. Sowohl über die Verpflichtung zum Ersatze, als über den Betrag desselben haben die politischen Behörden zu

---

eine Berufung an das Ministerium nicht statt, es wird demnach durch zwei gleichlautende Entscheidungen das Heimatrecht einer Person in endgiltiger Weise (§. 43) festgesetzt. Nach dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle war somit die Gemeinde H. überhaupt nicht mehr berechtigt, die der K. F. zuerkannte Zuständigkeit nach H. in Frage zu ziehen und es konnte in dieser Richtung eine Entscheidung des Ministeriums, mögen nun die Erkenntnisse der beiden unteren Instanzen im Gesetze begründet gewesen sein oder nicht, gar nicht mehr provociert werden. Aber auch zu einer amtswegigen Abänderung der längst rechtskräftig gewordenen Entscheidungen war die Statthalterei nicht mehr berechtigt, da durch Entscheidungen in Heimatrechtssachen den Gemeinden und Einzelpersonen Rechte und Pflichten erwachsen, nachdem durch die Min. Vdg. v. 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124, anerkannten Rechtsgrundsatze aber eine Administrativbehörde ihre eigene Entscheidung nur dann abändern kann, insofern dadurch einem Anderen nicht ein Recht (also nicht bloß Privatrecht) zuerkannt wurde (Erk. des V. G. H. v. 8. October 1879, Z. 1515, Budw. Nr. 580). — Die Abweisung des Begehrens um Reassumierung der Verhandlung in einer rechtskräftig ausgetragenen Zuständigkeitssache ist gerechtfertigt, wenn keine solchen neuen Daten vorgebracht werden, welche, wenn sie zur Zeit der Zuständigkeitsverhandlung vorgelegen wären, eine andere Entscheidung bedingt hätten (Erk. des V. G. H. v. 5. Mai 1886, Z. 1271, Budw. Nr. 3042). — Das Heimatrecht des A. G. wurde mit Entsch. der Bezirkshauptmannschaft R. v. 4. November 1881, Z. 7288, auf Grund des ausweislosen Aufenthaltes desselben in L. von 1850 bis 1856 nach L. sichergestellt, und ist diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen. Am 4. Mai 1882 producierte das Gemeindeamt zunächst einen am 28. Juni 1854, Z. 39, ausgestellten Heimatschein des A. G., in welchem derselbe als in R. heimatberechtigt bezeichnet wird, und ersuchte um Einleitung einer neuen Zuständigkeitsverhandlung. In Behebung der abweislichen Entscheidungen der beiden unteren Instanzen wurde die Reassumierung der Heimatrechtsverhandlung auf Grund dieses neu aufgefundenen Documentes angeordnet (Entsch. des Min. des Inn. v. 15. März 1883, Z. 535, Z. f. V. 1883, Nr. 29). — Insoweit mit einem — als verspätet zurückzuweisenden — Recurse unter Hinweis auf neues Beweismaterial um Ungiltigerklärung des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegenen Heimatscheines und Abänderung dieser Entscheidung, sonach um Wiederaufnahme des Verfahrens gebeten wird, ist über dieses Begehren instanzmäßig zu entscheiden (Entsch. des Min. des Inn. v. 20. Jänner 1886, Z. 19129). Ähnlich Entsch. des Min. des Inn. v. 3. Februar 1885, Z. 18353, u. a. m. — In einem Zuweisungsfalle, in welchem die Landesstelle das Hofkd. v. 30. April 1820 (Pol. G. S. B. 48, Nr. 50, S. 109) zu Grunde gelegt hatte, wurde die Reassumierung der Verhandlung angeordnet, weil dieses Hofkd. durch das inzwischen, nämlich nach Fällung, jedoch vor Rechtskraft der Entscheidung der Landesstelle erschienene Heimatgesetz ex 1863 aufgehoben worden sei (Entsch. des Staats-Min. v. 19. September 1864, Z. f. V. 1869, Nr. 21). — Vgl. auch Erk. des V. G. H. v. 23. Mai 1884, Z. 1103, im unmittelbar vorhergehenden Absatze dieser Anmerkung, ferner Entsch. des Min. des Inn. v. 9. Jänner 1887, Z. 20230 ex 1886, in der Anm. 2 auf S. 1005 u. 1006, v. 4. November 1872, Z. 14400, in der Anm. 1, 2. Abs. auf S. 1008, v. 27. März 1870, Z. 3983, in der Anm. zu §. 35 auf Seite 1038, v. 1. März 1892, Z. 26879 ex 1891, in der Anm. auf S. 1042 unter lit. c, endlich v. 8. April 1869, Z. 4983, im dritten Absatze der gegenwärtigen Anmerkung.

[1]) Bei zutreffendem Heimatrechte kann darin, dass die Bezirkshauptmannschaft den Auftrag zur Ausstellung der Heimatscheine ertheilte, ohne dass eine förmliche Weigerung der Gemeinde, wie sie §. 42 H. G. voraussetzt, vorhergegangen war, eine Rechtsverletzung, welche zur Grundlage einer selbständigen Beschwerdeführung gegen jenen Auftrag dienen könnte (§. 2 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) nicht erblickt werden (Erk. des V. G. H. v. 17. Mai 1888, Z. 1658, Budw. Nr. 4111). — Darüber, dass zugewiesene Heimatlose keinen Anspruch auf Heimatscheine haben, sieh die Entsch. des Min. des Inn. v. 22. August 1868, Z. 10647, am Schlusse der Anm. auf S. 1007.

erkennen.[1]) §. 44. Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen. Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.[2])

VII. Abschnitt. Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf die vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete.[3]) §. 45. Auf ausgeschiedenen Gutsgebieten kann ein Heimatrecht nicht begründet werden. §. 46. Treten die im §. 19 bezeichneten, die Zuweisung eines Heimatlosen bestimmenden Umstände in einem vom Gemeindeverbande geschiedenen Gutsgebiete ein, so ist der Heimatlose mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse einer der angrenzenden, in demselben politischen Bezirke gelegenen Gemeinden zuzuweisen. §. 47. Die

[1]) Der im Grunde der Gemeindeordnung verfügten Ausweisung des L. H., der seine vormalige bairische Staatsangehörigkeit verloren und keine andere erworben hatte, aus der Gemeinde K. steht §. 43 H. G. nicht entgegen, weil es sich hier nicht um die Abschiebung in eine andere österreichische Heimatgemeinde handelt (Erk. des V. G. H. v. 29. December 1886, Z. 3536, Budw. Nr. 3321). — Sieh die Normalweisungen wegen schleuniger Feststellung des Heimatrechtes von Schüblingen (Erl. des Min. des Inn. v. 3. März 1885, Z. 19371, Erl. der n.-ö. Statth. v. 31. März 1885, Z. 4092) in der Anm. auf S. 1044 u. 1045.

[2]) Zur Entscheidung über die auf das Heimatrecht gestützten Ansprüche auf Armenunterstützung sind die autonomen Behörden berufen (Erk. d. V. G. H. v. 5. October 1882, Z. 1555, Budw. Nr. 1516). — Armenunterstützungsgesuche an die Gemeinde sind nach §. 44 H. G. in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen, der Landesausschuss hat demnach nur als Berufungsinstanz zu entscheiden und verletzt, wenn er mit Umgehung der Gemeinde eine Entscheidung gefällt hat, welche diese in erster Instanz hätte selbst fällen sollen, wesentliche Formen des Administrativverfahrens, was die Aufhebung der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof begründet (Erk. d. V. G. H. v. 11. Jänner 1892, Z. 1836, Budw. Nr. 6354.) — Die rechtliche Natur einer Streitsache als Armenunterstützungssache kann dadurch eine Änderung nicht erfahren, dass die Gemeinde ihre Entscheidung über den vom Vormunde der unmündigen Waisen erhobenen Anspruch erst nach zwei Jahren getroffen hat. Es fällt vielmehr competenzmäßig unter §. 44 H. G. und ist auch inhaltlich begründet, dass der im Recurswege angerufene Landesausschuss auf Berichtigung der auf die Zwischenzeit zwischen Erhebung des Anspruches und Fällung der Entscheidung entfallenen Verpflegskosten an den Vormund erkannt hat (Erk. d. V. G. H. v. 5. October 1882, Z. 1555, Budw. Nr. 1516). Vgl. hiezu Erk. d. V. G. H. v. 29. November 1894, Z. 4560, im 4. Absatze der Anmkg. zu §. 39 auf S. 1041 u. 1042. — Ist die Zugehörigkeit des Aufenthaltsortes eines Armen zum Gebiete dieser oder jener Gemeinde streitig, so ist der Landesausschuss berechtigt, in Absicht auf die Armenunterstützung im Provisorialwege eine der Gemeinden zur vorläufigen Gewährung der Armenunterstützung anzuhalten (Erk. d. V. G. H. v. 9. März 1893, Z. 897, Budw. Nr. 7135, Alter I. 2967). — Sieh im übrigen §. 25 des Gesetzes und die dort in der Anmerkung mitgetheilten Entscheidungen.

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. — Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Höhe der gewährten Armenunterstützung hat nicht statt, weil in dieser Beziehung die Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (Erk. d. V. G. H. v. 20. October 1887, Z. 2776, Budw. Nr. 3714). — Mit derselben Motivierung ist der Verwaltungsgerichtshof in eine Würdigung der Einwendung einer Gemeinde, dass die ihr auferlegte jährliche Geldunterstützung bei ihrer eigenen Vermögenslosigkeit und großen Anzahl der Armen den materiellen Ruin der beitragspflichtigen Gemeindemitglieder nach sich ziehen würde, nicht eingegangen (Erk. d. V. G. H. v. 9. November 1892, Z. 3352, Budw. Nr. 6865). — Wenn die Zuständigkeit des Armen im administrativen Instanzenzuge nicht nur nicht bestritten, sondern vielmehr geradezu [durch concludente Handlungen und selbst ausdrückliche Erklärungen] anerkannt worden und sohin mit Recht auch von der autonomen Behörde (Landesausschuss) bei Erledigung der Armenunterstützungsfrage als nicht streitig behandelt worden ist, so kann diese Zuständigkeit auch vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht mehr bestritten werden und ist der diesbezügliche Beschwerdepunkt zu einer Berücksichtigung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht geeignet (Erk. d. V. G. H. v. 5. October 1882, Z. 1555, Budw. Nr. 1516).

[3]) Inwieweit das Institut der vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete derzeit noch praktisch ist, darüber sieh S. 833 u. ff. des vorliegenden Bandes dieses Handbuchs

Last der Armenversorgung der nach dem vorigen Paragraphe zugewiesenen Heimatlosen haftet auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete.[1]) §. 48. Im übrigen haben die in dem gegenwärtigen Gesetze rücksichtlich der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen, dem Artikel I des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., gemäß, auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete Anwendung zu finden.

VIII. Abschnitt. Schlussbestimmungen. §. 49. Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf die Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, alle früheren mit demselben nicht im Einklange stehenden Gesetze außer Kraft. Heimatrechte jedoch, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben insolange in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen.[2]) §. 50. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an denjenigen gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert, welche das vom Heimatverbande unabhängige Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde (Gesetz vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, Art. III), sowie zum Gewerbebetriebe in derselben (§§. 9, 45—48 der Gewerbe-

---

[1]) Das Ministerium des Innern hat gestützt auf Billigkeitsgründe, mit Note v. 12. August 1867, Z. 11059, dem k. k. Oberhofmeisteramte den Wunsch ausgedrückt, es mögen die Bestimmungen des VII. Abschnittes des Heimatgesetzes, betreffend die Anwendung dieses Gesetzes auf die vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete, und insbesondere der §. 47, wonach die Last der Armenversorgung auf dem Gutsgebiete haftet, auf die im §. 5 der n. ö. Gemeindeordnung bezeichneten Hofrealitäten angewendet werden. Das Obersthofmeisteramt ist mit diesem Vorschlage unter der Bedingung einverstanden, dass den politischen Behörden erster Instanz zur Pflicht gemacht wird, in allen Fällen, wo es sich um die Zuweisung heimatloser Individuen an eine Gemeinde und zwar mit der von dem Hofärar zu übernehmenden Last der eventuellen Armenversorgung handeln wird, noch vor der eigentlichen Entscheidung mit der betreffenden Hofadministration das Einvernehmen zu pflegen, um letztere in die Lage zu setzen, das im Interesse des Hofärars Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen. Dasselbe setzt weiter voraus, dass das k. k. Hofärar von Seite der betreffenden Gemeinden im Falle der Zuweisung erwerbs- und heimatloser ehemaliger Schlossbewohner an dieselben nur nach Maßgabe der wirklichen Benützung der Gemeindeanstalten von Seite dieser Individuen und nach den für die Armenversorgung üblichen Localpreisen werde in Anspruch genommen werden (Erl. des Min. des Inn. an die n. ö. Statth. v. 21. September 1867, Z. 15053).

[2]) Th. W., am 27. April 1839 außerehelich geboren, wurde auf Grund des §. 14 des kais. Pat. v. 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, als in W. zuständig erkannt, weil ihre Mutter durch Verehelichung mit V. K. diese Zuständigkeit erworben hatte. Die Deutung, welche in der hiegegen gerichteten Beschwerde dem im §. 49 H. G. gebrauchten Worte „erworben“ gegeben wird, wonach nur die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits erworbenen Heimatrechte in Kraft erhalten wurden, während das in Rede stehende Heimatrecht nur ein abgeleitetes, weil durch keinen eigenen Willensact angeeignetes sei, hat im Gesetze keinen Halt. Ob diese oder jene Begründungsart des Heimatrechtes platzgegriffen hat, ob der Erwerber hiebei selbst thätig war oder nicht — die Rechtsfolge ist immer die gleiche — der Erwerb des Heimatrechtes im Momente des Entstehens des rechtserzeugenden Actes. Dass die im §. 49 gebrauchten Worte „erworben waren“ durchaus synonym sind mit „begründet waren“ folgt aus §. 2 und §. 5 ad 3 ganz deutlich. Der erstere Paragraph spricht ganz allgemein vom Erwerbe der Heimatrechte und muss hiebei offenbar an alle im §. 5 angeführten Begründungsarten gedacht werden. Der §. 5 ad 3 dagegen spricht von der Begründung des Heimatrechtes durch Aufnahme, also eben von jenem Falle, dem ein eigener Willensact des Erwerbers zugrunde liegt, und für welchen der §. 8 des Ausdruckes „erworben“ sich bedient. Wäre die Auslegung des Beschwerdeführers richtig, dann wären durch den §. 49 nur jene Heimatrechte in Kraft belassen worden, welche durch Aufnahme in den Heimatverband erworben worden sind, weil nur dieser Begründungsart ein eigener selbstthätiger, auf die Erwerbung des Rechtes gerichteteter Willensact zugrunde liegt. Eine solche rückwirkende Kraft vindiciert sich das Gesetz laut Abs. 1 des §. 49 nicht, ja der angerufene Abs. 2 dieses Paragraphes verfolgt ganz offenbar den Zweck, jeden Zweifel darüber auszuschließen (Erk. d. V. G. H. v. 13. November 1878, Z. 1537, Budw. Nr. 360). — Sieh ferner Erk. d. V. G. H. v. 27. September 1893, Z. 3238, in der Anmkg. 1 auf Seite 1003 und v. 25. September 1884, Z. 1514, in der Anmkg. 1 auf Seite 1008 (zu unterst) sowie die einleitenden Bemerkungen dieses Capitels.

ordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227) betreffen.[1]) Der Staatsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

B. Das Gemeindegesetz v. J. 1859.

Kaiserl. Patent v. 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und des Militär-Grenzlandes, womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wird.[2])

I. Theil. 3. Hauptstück. II. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit zu einer Gemeinde oder einem Gutsgebiete.

I. **Allgemeine Bestimmungen.** 1. **Begriff der Zuständigkeit und des Heimatrechtes.** §. 32. Das Verhältnis, kraft dessen jemand in Absicht auf seine Person einem Gemeindeverbande bleibend angehört (§. 20, Z. 1), wird die Zuständigkeit zur Gemeinde und der Inbegriff der auf dieses Verhältnis

---

[1]) „Die Beziehung dieser Gesetze erschien deshalb zweckmäßig, um den Gedanken abzuwehren, als ob das Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde, welches auch jene Gesetze gewähren, durch das neue Heimatgesetz irgend eine Schmälerung erleiden könnte" (Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses betreffend die Gesetzvorlage über das Heimatrecht ex 1863).

[2]) Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes: 27. April 1859; das bezügliche (XIV.) Stück des Reichsgesetzblattes v. J. 1859 trägt die Bemerkung: „Ausgegeben und versendet am 27. April 1859" [eine Anzahl Exemplare allerdings: „. . . am 4. Mai 1859"; sieh hierüber die Min. Vdg. im weiteren Contexte dieser Anmkg.] und Art. XI des Kundmachungspatentes dieses Gemeindegesetzes bestimmt: Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Zuständigkeit zu einer Gemeinde (§§. 32 bis 51 und 55 bis 57) treten an dem Tage, an welchem es durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wird, in allen Kronländern, für welche dasselbe erlassen ist, ohne Unterschied der Gemeinden in Wirksamkeit, und es werden hiedurch alle früheren mit diesen Bestimmungen nicht im Einklange stehenden Gesetze und Verordnungen über die Gemeindezuständigkeit außer Kraft gesetzt. — Durch Art. XI des kaiserl. Pat. v. 24. April 1859, womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wurde, ist angeordnet worden, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit zu einer Gemeinde (§§. 32 bis 51 und 55 bis 57) an dem Tage, an welchem es durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wird, in Wirksamkeit treten, und dass hiedurch alle früheren, mit diesen Bestimmungen nicht im Einklange stehenden Gesetze und Verordnungen über die Gemeindezuständigkeit außer Kraft gesetzt werden. Dieses kaiserliche Patent und das mit demselben erlassene Gemeindegesetz sind enthalten im XIV. Stücke des R. G. B. v. J. 1859 unter Nr. 58. Als der Tag der Ausgabe und Versendung dieses Stückes des Reichsgesetzblattes, von welchem mehrere Ausgaben erforderlich wurden, ist auf einer Anzahl von Exemplaren der 27. April 1859, auf anderen Exemplaren der 4. Mai 1859 bezeichnet. Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, auch jetzt noch die oberwähnte Bestimmung des Art. XI des kaiserl. Pat. v. 24. April 1859 in Anwendung zu bringen, wurde auf Grund eingehender Erhebungen festgestellt, dass das XIV. Stück des R. G. B. v. J. 1859, enthaltend unter Nr. 58 das kaiserl. Pat. v. 24. April 1859, womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wurde, thatsächlich am 27. April 1859 ausgegeben und versendet wurde, und dass daher der 27. April 1859 in Gemäßheit der §§. 7 u. 8 des kaiserl. Pat. v. 27. December 1852 (R. G. B. Nr. 260) der Tag der gesetzlichen Kundmachung des erwähnten Gemeindegesetzes ist. Dies wird zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben (Vdg. des Min. des Inn. v. 26. December 1884, R. G. B. Nr. 202). — Nichteinführung des Gemeindeges. v. J. 1859 in Ungarn. Laut Zuschrift des ungar. Min. des Inn. v. 12. Februar 1869, Z. 2728, konnte auf Grund des Gemeindegesetzes v. 1859 in Ungarn eine Heimatberechtigung nicht erlangt werden, da dieses Gesetz in diesem Königreiche nie zu Recht bestand. Es ist dieses Gesetz zwar allerdings mit Pat. v. 27. April desselben Jahres auch für Ungarn kundgemacht, der Zeitpunkt aber, von welchem an es in Wirksamkeit zu treten habe, in demselben nicht angegeben worden. Vielmehr forderte der damalige Minister des Innern die zu der Zeit im Königreiche Ungarn bestandenen Länderstellen auf, unter dem Vorsitze der Chefs derselben und unter Beiziehung fachkundiger Männer Commissionen niederzusetzen, welche die in der Städte-

gegründeten Rechte (§§. 25, 26) das Heimatrecht in der Gemeinde genannt.[1]) §. 33. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist eine Bedingung, ohne welche weder die Zuständigkeit zu einer Gemeinde des Staatsgebietes, auf das sich dieses Gemeindegesetz bezieht, erworben, noch ein auf die Zuständigkeit gegründetes Recht ausgeübt werden kann. 3. Umfang der Zuständigkeit. §. 34. Die Zuständigkeit zu einer Ortsgemeinde erstreckt sich jederzeit auf den ganzen Umfang der Gemeindegemarkung. Werden daher Gemeinden vereinigt oder erweitert, so wird die Zuständigkeit der bisher nur einem Theile der künftigen größeren Ortsgemeinde angehörenden Personen auf den ganzen Umfang dieser größeren Gemeinde von selbst ausgedehnt.[2]) 4. Im Falle der Theilung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden. §. 35. Wird eine Ortsgemeinde in zwei oder mehrere Ortsgemeinden getrennt, so werden die zu der Gesammtgemeinde Zuständigen mit allen ihnen in der Zuständigkeit folgenden Personen zu derjenigen Ortsgemeinde für die Zukunft zuständig, in deren, aus der Trennung sich ergebenden Gemarkung sie zur Zeit der durch die dazu berufene Behörde ausgesprochenen Trennung ihren Wohnsitz haben. Bezüglich der Gemeindeangehörigen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, sind, soweit es sich um die Verpflichtung der Gemeinde zur Versorgung oder Unterstützung dieser Gemeindeangehörigen als Folge ihrer Zuständigkeit handelt, die getrennten Gemeinden, wenn nicht zwischen ihnen ein anderes Übereinkommen mit Genehmigung der Behörde zustande kommt, rücksichtlich der Erfüllung dieser Gemeindeverpflichtung noch als vereinigt zu betrachten, und zwischen ihnen die daraus entspringende Auslage nach dem Maßstabe der Summen der directen Besteuerung derselben zu vertheilen. II. Zuständigkeit zu einer Ortsgemeinde. 1. Begründung derselben. a) Durch die Geburt. §. 36. Eheliche Kinder sind zuständig zu jener Gemeinde, zu welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt die Zuständigkeit hat. Ist der Vater vor der Geburt seines ehelichen Kindes gestorben, so entscheidet die Zuständigkeit des Vaters zur Zeit seines Ablebens. Uneheliche Kinder haben die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, zu welcher ihre Mutter zur Zeit der Entbindung zuständig ist. Legitimierte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden zuständig zu jener Gemeinde, zu welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation zuständig ist. Durch Annahme an Kindesstatt oder Übernahme in die Pflege

---

und Landgemeindeordnung der besonderen Feststellung vorbehaltenen Bestimmungen zu berathen und nach Maßgabe des Erfordernisses auf der Grundlage des in Rede stehenden Gesetzes und mit Berücksichtigung der besonderen Landesverhältnisse Gemeindeordnungen zu entwerfen haben sollten. Die Einberufung dieser Commissionen zog sich in die Länge, das Pat. v. 20. October 1860 und die infolge desselben wiederhergestellten Municipien vereitelten die Einführung des angezogenen Gemeindegesetzes gänzlich (Erl. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1869, Z. 18005).

[1]) Die hier berufenen §§. 20, 25 u. 26 [u. §. 24] des Gesetzes lauten: §. 20. Gemeindeglieder, das ist: die in dem Gemeindeverbande begriffenen Personen, sind entweder 1. Gemeindeangehörige, das ist: diejenigen, die dem Gemeindeverbande in Absicht auf ihre Personen bleibend angehören; oder 2. Gemeindegenossen, . . . §. 24. Den Gemeindegliedern steht zu: a) Der ungestörte Aufenthalt in der Ortsgemeinde unter Beobachtung der politischen Anordnungen; b) die Theilnahme an der Gemeindevertretung und an der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten nach den gesetzlichen Bestimmungen. §. 25. Die Gemeinde-Angehörigen können nebstdem (§. 24), sofern ein eigenthümliches Vermögen oder besondere Stiftungen für Gemeinde-Angehörige oder deren Familienglieder bestehen, den hieran und an den Nutzungen, nach Maßgabe der darüber errichteten Urkunden, erlassenen Vorschriften oder auf andere Art gesetzmäßig gebürenden Antheil in Anspruch nehmen. §. 26. Rücksichtlich der Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Versorgung ihrer verarmten Angehörigen oder anderer Personen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Nach diesen Vorschriften sind auch die Gutsgebiete, insoweit ihnen die Armenversorgung obliegt, zu behandeln.

[2]) Sieh einen Rechtsfall zu dieser Gesetzesstelle in der Z. f. V. 1872, Nr. 13 (Entsch. des Min. des Inn. v. 15. December 1871, Z. 15464).

wird die Zuständigkeit nicht begründet.[1]) b) Durch die Verehelichung. §. 37. Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung die Zuständigkeit zu der Gemeinde, zu welcher ihr Ehegatte zuständig ist. c) Durch ausdrückliche Aufnahme in die Zuständigkeit zur Gemeinde. aa) Wie dieselbe erfolgt. §. 38. Die ausdrückliche Aufnahme in die Zuständigkeit zur Gemeinde erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.[2]) bb) Über Ansuchen. §. 39. Die Aufnahme in die Zuständigkeit zur Gemeinde ist demjenigen österreichischen Staatsbürger über dessen Ansuchen nicht zu versagen, welcher 1. die volle Befugnis hat, über sein Vermögen zu verfügen, und 2. in dem Rechte zum Aufenthalte in der Gemeinde weder durch die Polizeivorschriften, noch durch andere gesetzliche Anordnungen beschränkt ist, und 3. wenigstens vier Jahre unmittelbar vorher ununterbrochen und freiwillig in der Gemeindegemarkung seinen Wohnsitz hatte und während dieser Zeit der Armenversorgung nicht zur Last fiel; zugleich 4. sich eines unbescholtenen Rufes erfreut; wie auch 5. mit landesfürstlichen Steuern und Gemeindeabgaben an diese Gemeinde nicht im Rückstande haftet, und 6. den Besitz eines, den Unterhalt für ihn und seine Familie sichernden Vermögens, oder den wenigstens durch vier Jahre fortgesetzten selbständigen Betrieb eines Nahrungszweiges, wodurch sein und seiner Familie Unterhalt gesichert ist, nachweiset. Wird die Aufnahme von der Gemeindevertretung verweigert, so entscheidet im Falle der Berufung die der Gemeinde vorgesetzte politische Behörde.[3]) cc) Ge-

[1]) Die Taufmatrik dient als Nachweis der ehelichen Geburt eines Kindes, auf Grund deren die Zuerkennung des Heimatrechtes erfolgen soll, und es ist die Einwendung, dass rücksichtlich der Verehelichung der Eltern des Kindes ein Trauungsschein nicht vorliegt und nicht vorgefunden werden konnte, bei dem Umstande, als die bezügliche Taufmatrik das Kind als eheliches Kind der gedachten Eltern bezeichnet, belanglos, nachdem infolge der diesfalls gepflogenen Erhebungen mit der in Rechtskraft erwachsenen und nicht weiter angefochtenen Entsch. des Min. des Inn. v. 23. Jänner 1884, Z. 230, die angesuchte Rectificierung der Taufmatrik endgiltig verweigert worden ist (Erk. des V. G. H. v. 19. März 1885, Z. 614, Budw. Nr. 2460 auf Grundlage des obigen §. 36). — Nach §. 161 a. b. G. B. tritt die Wirkung der Legitimation, dass das legitimierte Kind unter die ehelichen zu rechnen ist, als eine unmittelbare Folge der Eheschließung ein, und ist diese Consequenz durch eine vorausgegangene Berichtigung der Matriken keineswegs bedingt. Demnach war im Verhandlungsfalle F. F. schon am Tage der Verehelichung seiner Eltern, d. i. am 19. Februar 1860 legitimiert worden und folgte nach §. 36 des kais. Pat. v. J. 1859 sofort der Zuständigkeit seines Vaters, welche der letztere zugestandenermaßen damals in M. besaß. Die Behauptung der Beschwerde, dass die Wirkung der Legitimation erst vom Zeitpunkte der Berichtigung der Matrik [im Verhandlungsfalle: Erl. der n. ö. Statth. v. 18. April 1891, Z. 5544] beginne, ist gesetzlich nicht gerechtfertigt, wie denn auch der Begriff der Legitimation und deren Wirkungen nach dem Civilrechte zu beurtheilen sind (Erk. des V. G. H. v. 3. Juni 1893, Z. 1654, Budw. Nr. 7297).

[2]) Ein vom Gemeindevorsteher ausgefertigtes Certificat, laut dessen jemandem „von der Gemeindevorstehung" (im J. 1860) die Aufnahme in den Gemeindeverband ertheilt wurde, ist, wenn im Certificate die Berufung auf einen Gemeindebeschluss mangelt, nicht hinreichend, die gesetzmäßige Aufnahme in den Gemeindeverband zu beweisen (Entsch. des Min. des Inn. v. 17. October 1875, Z. 14778, Z. f. V. 1875, Nr. 47).

[3]) Der Erwerb der Heimatberechtigung des St. Sch. in W., wo derselbe von 1855 bis 1866 verblieben war, kann nach dem Gemeindegesetz v. J. 1859 nicht erwiesen werden, weil es im §. 39 heißt: dass die Aufnahme in die Zuständigkeit der Gemeinde dem Petenten unter Nachweisung der dort vorgeschriebenen Erfordernisse nur über dessen Ansuchen nicht zu versagen ist, die Existenz eines solchen Ansuchens nicht erwiesen erscheint (Erk. des V. G. H. v. 27. April 1881, Z. 731, Budw. Nr. 1084). — Ein unter den Bedingungen des §. 39 des Gemeindeges. v. 1859 während der Wirksamkeit dieses Gemeindegesetzes in einer Gemeinde vollbrachter 4jähriger Aufenthalt gibt seit der Wirksamkeit des H. G. v. 1863 keinen Titel mehr, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu fordern (Entsch. d. Statth. in T. v. 21. Febr. 1866, Z. 533, Z. f. V. 1868, Nr. 1). Es ist unrichtig, dass F. K. nach dem Gemeindeges. v. J. 1859 nur durch einen Gemeindeausschussbeschluss in den Verband der Gemeinde E. [in Mähren] aufgenommen werden konnte; denn nach §. 39, Abs. 6, al. 2 des Gemeindeges.

büren für die Aufnahme. §. 40. Besondere Anordnungen setzen fest, ob und welche Gebüren für die Aufnahme in die Zuständigkeit zur Gemeinde (§. 38) an die Gemeindecasse zu entrichten sind. dd) Auf welche Dauer. §. 41. Die Aufnahme in die Zuständigkeit zur Gemeinde auf eine beschränkte Zeit ist unzulässig. Jede solche der Aufnahmsbewilligung beigesetzte Beschränkung ist nichtig und als nicht beigerückt zu betrachten. d) Infolge der Erlangung einer öffentlichen Anstellung. §. 42. Definitiv angestellte Hof- und Staatsbeamte, Geistliche und öffentliche Schullehrer erlangen mit dem Antritte ihrer Dienststelle die Zuständigkeit zu der Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset.[1]) 2. Veränderung in der Zuständigkeit. a) Der

---

konnte die Aufnahme auch im Entscheidungswege durch die politische Behörde decretiert werden. In der Note des bestandenen Bezirksamtes E. v. 5. Jänner 1862, Z. 70, an das bestandene Bezirksamt K. wird nun bezeugt, dass F. K. in den Verband der Stadtgemeinde E. aufgenommen wurde. Diese Note ist eine öffentliche, daher vollen Glauben verdienende Urkunde. Über ihre Echtheit besteht kein Zweifel; sie liegt im Originale vor. Sie ist ausgestellt von jener Behörde, welche nach den damals geltenden Gesetzen berufen war, die Heimatszuständigkeit des F. K. in E. festzustellen (§. 39, Abs. 6, al. 2 u. §. 57 des Gemeindeges. v. J. 1859) und die festgestellte Angehörigkeit zu bescheinigen (Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, §. 30 al. 2). Es wird in dieser Note nicht etwa nur gelegentlich der Zuständigkeitserwerbung K.'s Erwähnung gethan, sondern sie ist die von Seite der neuen Zuständigkeitsbehörde an die bisherige von amtswegen eigens zu dem ausdrücklich angegebenen Zwecke gemachte Mittheilung, damit in den Populationsbüchern von K. die Berichtigung hienach erfolge. Durch diese Urkunde ist sonach die erfolgte Aufnahme K.'s in den Verband von E. in vollkommen glaubwürdiger Weise nachgewiesen. Ob die Aufnahme durch Gemeindeausschussbeschluss oder durch behördliche Genehmigung erfolgte, ist allerdings nicht gesagt, aber auch unentscheidend (Erk. des V. G. H. v. 9. Juni 1877, Z. 722, Budw. Nr. 91). — Die Vidierung eines von der Gemeinde ausgestellten Aufnahmescheines seitens des Bezirksamtes stellt sich weder als Entscheidung im Sinne des §. 39 des Gemeindeges. v. J. 1859, noch als Ausfertigung eines Heimatscheines im Sinne des §. 30 der Instruction v. 19. Jänner 1853 dar (Erk. des V. G. H. v. 17. November 1887, Z. 1982, Budw. Nr. 3765).

[1]) Sieh in der Anmerkung auf S. 996 u. 997 das Erk. des V. G. H. v. 20. Juni 1879, Z. 1213, laut dessen auch für §. 42 des Gemeindeges. v. J. 1859 der Unterschied zwischen Staatsbeamten und Staatsdienern platzgreift, ein Unterschied, der auch in den §§. 29, 159, 167, 189 und 282 dieses Gesetzes festgehalten wird, aus denen unzweifelhaft zu entnehmen ist, dass unter Staatsbeamten des §. 42 die Beamten im engeren Sinne, mit Ausschluss der Diener, zu verstehen sind, wobei nur bemerkt wird, dass der Umstand, dass die obcitierten Paragraphen nicht in Wirksamkeit getreten sind, ihre Bedeutung für die Auslegung des §. 42 nicht aufhebt. [Die citierten Paragraphen enthalten Bestimmungen für die Staatsbeamten und -diener u. s. w. über Gemeindebeiträge (im allgemeinen), Wählbarkeit und Wahlexcusationsrechte in Stadtgemeinden, Ruhegenüsse von Beamten der letzteren, endlich Wahlexcusationsrechte in Landgemeinden.] — Nach §. 42 des Gemeindeges. v. J. 1859 erlangen die Zuständigkeit durch den Antritt einer Dienstesstelle, welche den Ernannten verpflichtet, seinen ständigen Aufenthalt in einer Gemeinde zu nehmen, nur „definitiv angestellte Hof- und Staatsbeamte". Zu diesen können aber nach dem Fin. Min. Erl. v. 25. October 1853, R. G. B. Nr. 225, Steueramtspraktikanten nicht gezählt werden. Lässt schon Art. 2 der citierten Vdg. entnehmen, dass zu den Steueramtsbeamten nur die Einnehmer, Controlore, Officiale und Assistenten zählen, so schließt die Fassung des Art. 10 jede Möglichkeit aus, die Steueramtspraktikanten als Steueramtsbeamte und darum als definitiv angestellte Staatsbeamte anzusehen, da sie ja zur Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses von Steueramtsbeamten, und zwar nur in einer Zahl aufgenommen werden sollen, welche dem fixierten Verhältnisse zu der Zahl der „systemisierten wirklichen Steueramtsbeamten" entspricht. Diese Ausdrucksweise des Gesetzes, welche den rücksichtlich der Beamteneigenschaft zwischen den Amtspraktikanten und dem übrigen systemisierten Personale der Steuerämter bestehenden Unterschied mit aller Schärfe hervorkehrt, lässt eine Subsumierung der Steueramtspraktikanten unter den Begriff „definitiv angestellter Staatsbeamter" offenbar nicht zu. Hiemit stimmt auch Punkt 12 des Hofd. v. 3. Juni 1835, republ. mit a. h. Entschl. v. 22. August 1841, P. G. S. Bd. 69, Nr. 110, vollkommen überein. Dass die Steueramtspraktikanten „in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes den Beamten gleichgestellt werden", hat nur die Consequenz, dass die für die Amtsthätigkeit der Beamten maßgebenden Vorschriften auch auf sie Anwendung zu finden haben, stellt sie aber keineswegs in allen übrigen öffentlich-rechtlichen

Ehegatten. §. 43. Bei Veränderungen in der Zuständigkeit folgt die Ehefrau, insofern sie nicht gerichtlich geschieden ist, der Zuständigkeit des Gatten und sie behält auch als Witwe die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens die Zuständigkeit hatte. Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten die Zuständigkeit, die sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. b) Der Eltern. §. 44. Bei Veränderungen in der Zuständigkeit der Eltern folgen eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, insolange sie nicht eigenberechtigt sind. Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber zu jener Gemeinde zuständig, zu der sie bei Erlangung der Eigenberechtigung zuständig waren. Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimiert werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, die Zuständigkeit, die sie bis dahin hatten.[1]) c) Tod der Eltern. §. 45. Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder. d) Wegen des Verlustes der Staatsbürgerschaft. §. 46. Wer die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wird seiner Zuständigkeit zu einer inländischen Gemeinde dadurch verlustig. Die gleiche Folge trifft jene Personen, die ihm gesetzlich in der Zuständigkeit folgen, nur dann, wenn auch sie der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig geworden sind. e) Im Falle der Rückkehr aus dem Auslande. §. 47. Sollte eine Person, welche die österreichische

---

Beziehungen den Beamten gleich (Erk. des V. G. H. v. 8. April 1886, Z. 983, Budw. Nr. 3003). Vergl. dagegen die Erk. des V. G. H. v. 24. Jänner 1889, Z. 216, u. 19. Mai 1883, Z. 1161, in der Anmkg. auf S. 997—999. — Mit dem H. M. Erl. v. 22. März 1859, Z. 576/H. M., wurde infolge a. h. Entschl. v. 23. Februar 1859 festgesetzt, dass die bei dem Betriebe der südlichen Staatsbahn angestellten Beamten und Diener von dem Tage, mit welchem die den Concessionären zur Aufkündigung durch die Concessionsurkunde eingeräumte Frist abläuft, als verfügbar und von der Staatsdienstleistung enthoben zu betrachten sind. Der Termin, von welchem ab die nach §. 20 der Concessionsurkunde der Südbahn-Gesellschaft v. 23. Sept. 1858 auf sechs Monate festgesetzte Kündigungsfrist zu laufen hatte, wurde mit dem H. M. Erl. v. 15. October 1859 auf den 21. August 1859 fixiert, und lief somit die Kündigungsfrist mit 20. Februar 1860 ab (Erl. des H. M. v. 2. September 1866, Z. 14000). — Unter §. 42 sind auch Cooperatoren zu subsumieren (Entsch. d. Min. d. Inn. v. 12. April 1873, Z. 5123, Z. f. V. 1873, Nr. 31). — Betreffs der Lehrgehilfen sieh die Entsch. d. Min. d. Inn. v. 11. Juni 1885, Z. 17991, in der Anm. auf S. 1071. — Nach §. 42 des Gemeindeges. v. J. 1859 erlangen definitiv angestellte Staatsbeamte die Zuständigkeit in der Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweist, mit dem Antritte ihrer „Dienststelle", also, da sonst die letztcitierten Worte ganz überflüssig wären, nicht schon durch die Ernennung auf das Amt, sondern erst durch die thatsächliche Übernahme der mit dem Amte verbundenen Functionen. Nach dieser ganz klaren gesetzlichen Bestimmung hat F. B., der nach actenmäßigen Angaben bei dem mit 1. Juli 1860 in F. activierten Finanzwachcommissariate nie fungierte, da er noch vor diesem Zeitpunkte durch Krankheit dienstunfähig wurde und wenige Wochen nachher, ohne seine Dienstfähigkeit wieder erlangt zu haben, verstorben ist, die Zuständigkeit in der Gemeinde F. nie erworben und folgerichtig auch die bis dahin nach eben den citierten Gesetzesstellen in der Gemeinde O. erworbene nie verloren. Die Einwendung, dass es sich nicht um eine neue Dienststelle des F. B. handelte, da nur der Sitz des Finanzwachcommissariates, bei dem derselbe fungierte, von O. nach F. übertragen worden, ist nicht stichhältig, da es bei der Frage nach der aus einer amtlichen Stellung sich ergebenden Gemeindeangehörigkeit offenbar nicht auf die Competenz und den Wirkungskreis, sondern auf den Sitz der Ämter ankommt und daher eine Veränderung auch nur des Amtssitzes allerdings auch eine Veränderung in der Gemeindeangehörigkeit der Beamten zur Folge haben kann (Erk. d. V. G. H. v. 2. Juli 1881, Z. 1138, Budw. Nr. 1135).

Vergl. überhaupt §. 10 des Heimatgesetzes v. J. 1863 und §. 13 des prov. Gemeindegesetzes v. J. 1849 sammt den dort beigefügten Judicaten.

[1]) Sieh einen Rechtsfall zu dem Schlusssatze des Paragraphen im Erk. des V. G. H. v. 1. Febr. 1893, Z. 53, Budw. Nr. 7054.

Staatsbürgerschaft verloren hat, infolge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren, und kann deren Übernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in die Zuständigkeit zurück, die sie vor dem Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft hatte. f) **Bei Veränderung der Zuständigkeit.** §. 48. Durch Veränderung der Zuständigkeit hört die bisherige Zuständigkeit auf.[1]) g) **Im Falle der Erklärung der Ungiltigkeit einer Ehe.** §. 49. Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in die Zuständigkeit zurück, die sie bis zum Eingehen der Ehe hatte. Ist aber diese Zuständigkeit unbekannt, so verbleibt sie in jener, die ihr bei dem rechtsgiltigen Ausspruche über die Ungiltigkeit der Ehe zukam. h) **Verzichtleistung auf die Zuständigkeit zu einer Ortsgemeinde.** §. 50. Insofern sich die Verpflichtung einer Ortsgemeinde zur Versorgung eines zu ihr Zuständigen auf die Zuständigkeit desselben zu ihr gründet, wird diese Verpflichtung durch die von ihm ohne Erwerbung der Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde erklärte Verzichtleistung auf die Zuständigkeit nicht aufgehoben. Auch die Veräußerung der Grundbesitzungen, die der zur Gemeinde Zuständige in der Gemeindegemarkung hatte, oder das Aufhören eines Gewerbsbetriebes begründet nicht den Verlust der Zuständigkeit. 3. **Heimatlose.** §. 51. Die Heimatlosen, d. i. diejenigen, deren Zuständigkeit zu einer bestimmten Gemeinde nicht zu ermitteln ist, sind nach den darüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.[2])

---

[1]) Hiedurch erscheinen nach den älteren Normen erworbene Heimatsrechte ebenso aufrechterhalten, wie Gleiches in den §§. 17 und 42 al. 2 des Heimatgesetzes v. J. 1863 verfügt ist. Vgl. Erk. des V. G. H. v. 16. Juni 1887, Z. 879, Budw. Nr. 3586. — Anlässlich einer (in tenore allerdings bestätigenden) Recursentscheidung hat das Min. des Inn. bemerkt, dass der in der recurrierten Entscheidung allgemein aufgestellte Satz, „dass bei Beurtheilung der Zuständigkeitsfragen nunmehr die Bestimmungen des G. G. vom Jahre 1859 allein maßgebend seien“, in seiner Allgemeinheit nicht richtig sei, weil den Vorschriften des neuen Gemeindegesetzes keine rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt werden kann, dass eine auf Grundlage von Thatsachen, welche vor der Wirksamkeit dieses neuen Gemeindegesetzes bereits zum Abschlusse gelangten, erworbene Zuständigkeit nicht beachtet werden sollte (Entsch. des Staats-Min. v. 16. Novbr. 1860, Z. 33871). — Die n. ö. Statthalterei hat anlässlich der concreten Anwendung des §. 12 lit. b) das provisor. Gemeindeges. v. J. 1849 auf einen während der Wirksamkeit des letzteren und vor dem Erscheinen des neuen Gemeindegesetzes vom J. 1859 zweifellos bereits erworbene Zuständigkeit laut Actes Z. 56988 ex 1859 folgende durch eine Vorberathung im Comité empfohlene Grundsätze mit Gremialbeschluss angenommen: 1. Die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes über die Zuständigkeit können in jenen Fällen nicht zur Grundlage der Entscheidung genommen werden, wo sich aus den Erhebungen ergibt, dass nach den älteren Gesetzen, sei es nun nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 zur Zeit seiner Wirksamkeit oder nach den früheren Rescriptions- und Zuständigkeitsbestimmungen vor dem Jahre 1849 ein Heimatrecht, zweifellos als z. B. seit 1849 durch 4jährigen, früher durch 10jährigen Aufenthalt, Grund-, Gewerbebesitz, Ansässigmachung u. s. w., erworben und seither nicht in legaler Weise die Zuständigkeit gewechselt wurde. 2. Der allgemeine Grundsatz, dass wo nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird, Gesetze nicht zurückwirken, müsse in diesem Falle umsomehr aufrecht erhalten werden, als sonst eine zahllose Menge erworbener Heimatrechte mit allen Consequenzen für die betroffene Familie und Gemeinde mit einem Schlage in Frage gestellt würde. 3. Dagegen wirke das neue Gemeindegesetz insofern zurück, als es Bestimmungen enthalte, wodurch nach den früheren Gesetzen zweifelhafte oder nicht genau normierte Anordnungen erläutert werden, weil in solchen Fällen das neue Gesetz als Novelle erscheint, welche die nach den früheren Gesetzen streitigen Fragen erledigt, so bei den geschiedenen Ehegatten, bei unehelichen Kindern, bei Veränderung in der Zuständigkeit der Eltern über die eventuelle Nachfolge u. s. w., endlich bei Heimatlosen, in Betreff deren das neue Gemeindegesetz de 1859 auf die früheren darüber bestehenden Bestimmungen verweiset und die Wirksamkeit des §. 18 des Gemeindegesetzes de 1849 aufhebt.

[2]) [Das Gesetz fährt fort:] III. Zuständigkeit zu einem Gutsgebiete. 1. **Wirkung der Sonderung eines Gutsgebietes von einer Ortsgemeinde.**

C. Das provisor. Gemeindegesetz v. J. 1849 und die in den J. 1850 und 1851 erlassenen Städtestatute.

a. **Kaiserl. Patent v. 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170 des Ergänzungsbandes, giltig für Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Illyrien, bestehend aus Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Istrien und Triest mit seinem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau, Bukowina und Dalmatien, womit ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen wird.**[1])

Erstes Hauptstück. Von der Ortsgemeinde. I. Abschnitt. Consti-

---

§. 52. Die Sonderung eines Gutsgebietes von einer oder mehreren Ortsgemeinden bewirkt, dass der Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer desselben für sich und die, seiner Zuständigkeit folgenden Familienglieder, wenn er zu einer dieser Ortsgemeinden zuständig war, aus dieser Zuständigkeit tritt. Rücksichtlich aller anderen Personen hingegen, welche sich zur Zeit dieser Sonderung auf dem Gutsgebiete befinden, hat die letztere an der Zuständigkeit dieser Personen zu der gedachten oder zu andern Ortsgemeinden nichts zu ändern. 2. Erwerbung der Zuständigkeit. §. 53. Die Zuständigkeit zu einem Gutsgebiete, jedoch nur in Absicht auf die öffentlichen Beziehungen, wird erworben: 1. Durch die von dem Gutsbesitzer oder dem hiezu besonders bevollmächtigten Geschäftsleiter des Gutsgebietes amtlich ausgefertigte Urkunde, mit welcher die Aufnahme in den Verband des Gutsgebietes für jemanden, der auf dem Gutsgebiete sich bleibend niederlässt, ausdrücklich ausgesprochen wird. Dieselbe erstreckt sich stets, wenn solches auch nicht ausdrücklich in der Urkunde aufgeführt wird, auf die zur Zeit der Aufnahme lebenden, der Zuständigkeit des Familienhauptes folgenden Familienglieder, und zieht die Erlöschung der bis dahin bestandenen Zuständigkeit zu einer Ortsgemeinde oder einem anderen Gutsgebiete nach sich; 2. durch die Verehelichung eines zum Gutsgebiete Zuständigen, von dessen Ehegattin; 3. durch die Geburt von dem Kinde einer Person, nach der sich zufolge des §. 44 dessen Zuständigkeit richtet, wenn diese Person zu dem Gutsgebiete zuständig ist. 3. Wirkungen der Erwerbung der Zuständigkeit und Veränderungen in derselben. §. 54. Durch die Zuständigkeit zu einem Gutsgebiete wird in Beziehung auf dasselbe für diejenigen, denen diese Zuständigkeit zu statten kommt, weder ein gemeindliches (Communal-) Recht, noch die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Erfordernissen des Gutsgebietes begründet. Übrigens finden die in den §§. 41, 43 bis 49 und im §. 51 enthaltenen Bestimmungen auch auf die Gutsgebiete Anwendung. IV. Verfahren. 1. Von Seite der politischen Behörden. §. 55. Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit und die hierauf gegründeten Berechtigungen betreffen, gehören lediglich zum Geschäftskreise der politischen Behörden. 2. Des Civilrichters. §. 56 [deckt sich mit der Bestimmung des §. 37 des Heimatgesetzes v. J. 1863, sieh denselben auf S. 1038]. 3. Schöpfung des Erkenntnisses §. 57 [deckt sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des §. 40 des Heimatgesetzes v. J. 1863, sieh denselben auf S. 1039 u. ff.]

[1]) Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes: 20. März 1849. Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 ist bereits am 20. März 1849 im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung" publiciert worden und diese Publicationsart muss als eine gehörige Kundmachung des Gemeindegesetzes angesehen werden, weil durch die Min. Vdg. v. 2. April 1849 (Einleitung zum R. G. B.) die Einschaltung in die Zeitungsblätter als eine bis dahin übliche Kundmachungsart anerkannt wurde und weil in den über die Publication von politischen Gesetzen und Verordnungen erlassenen Bestimmungen (Hofd. v. 11. Oct. 1791, Pol. G. S. Leopold II., Bd. 3, S. 96, — v. 7. Mai 1810, Pol. G. S., Bd. 34, S. 96, Hofkzld. v. 2. Dez. 1827, Pol. G. S., Bd. 55, S. 217 — und Hofkzld. v. 29. Juli 1847, Pol. G. S., Bd. 75, S. 219) die gehörige Kundmachung der Gesetze den politischen Behörden überlassen und denselben die Wahl der Kundmachungsart unter Beobachtung der ortsüblichen Formen übertragen war. Dagegen war vor der Wirksamkeit des kais. Patents v. 4. März 1849 — wie aus den Hofkanzleidekreten v. 30. Septbr. 1807, Pol. G. S., Bd. 29, S. 105, v. 4. August 1818 (sieh Prov. G. S. des Laibacher Gouvernements, Bd. 5, S. 476) und anderen folgt — die Einschaltung des Gesetzes in die bestandenen Gesetzsammlungen nicht als die Kundmachung des Gesetzes anzusehen. Das Gemeindegesetz v. 17. März 1849 ist mit seiner, wie erwähnt, am 20. März erfolgten Kundmachung sofort in Wirksamkeit getreten, weil eine anderweite Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit in dem Gesetze selbst nicht enthalten ist. Ein späterer Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bezüglich seiner Bestimmungen über das Heimatrecht kann aber umsoweniger als zulässig angesehen werden, weil, wie der Vorgang

tnierung … b. Gemeindeglieder und Fremde.[1]) §. 7. In der Ortsgemeinde unterscheidet man: 1. Gemeindeglieder, 2. Fremde. Die Gemeindeglieder sind entweder: a) Gemeindebürger, oder b) Gemeindeangehörige.[2]) aa) Gemeindeglieder. §. 8. Gemeindebürger sind jene, welche a) dermalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz, oder von einem, den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden, Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern zahlen, oder b) von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind.[3] §. 9. Wer auf andere Art, als infolge des Erbrechtes in auf- oder absteigender Linie den Besitz von Realitäten in einer Gemeinde erwirbt, kann die Rechte eines Gemeindebürgers erst dann ausüben, wenn er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden ist. §. 10. Gemeindeangehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind.[4])

---

der Gesetzgebung bei Erlassung des Gemeindegesetzes vom Jahr 1859 beweist, die Giltigkeit der Bestimmungen über das Heimatrecht von der Constituierung der Gemeinde nach den bezüglichen Gesetzen ganz unabhängig ist (Erk. des V. G. H. v. 2. Jänner 1890, Z. 3761 ex 1889, Budw. Nr. 5056). — Die Constituierung der Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes als selbstverständliche logische Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit speciell der Anordnungen über die Gemeindeangehörigkeit anzusehen, erscheint in Anbetracht des im Art. XI des kais. Patentes v. J. 1859 eingehaltenen Vorganges nicht zulässig (Erk. des V. G. H. v. 14. October 1887, Z. 2685, Budw. Nr. 3704). Übereinstimmend auch Erk. des V. G. H. v. 27. November 1890, Z. 3406, Budw. Nr. 5576; auf demselben Standpunkt hatte bereits die Entsch. des Min. d. Inn. v. 19. September 1869, Z. 13756 (Z. f. V. 1869, Nr. 42), auf dem entgegengesetzten dagegen diejenige v. 31. October 1874, Z. 15409 (Z. f. V. 1874, Nr. 40) gestanden. — Die gleiche Argumentation hat der V. G. H. speziell auch hinsichtlich Galiziens und der Bukowina, sowie Dalmatiens, in welchen Ländern das provisor. Gemeindegesetz (vgl. vorne S. 432) überhaupt nicht zur Durchführung gelangt ist, angewendet: In Fragen der Gemeindezuständigkeit war im Jahre 1854 auch in Galizien nicht mehr das Conscriptionspatent, sondern das provisor. Gemeindegesetz vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170 maßgebend, was sich schon daraus ergibt, dass dieses Gesetz laut seines Einganges auch für Galizien wirksam erklärt wurde, diese Wirksamkeit aber nicht von der Ausführung der Bestimmungen über die Constituierung der Gemeinden und am allerwenigsten bezüglich der das Heimatrecht regelnden Bestimmungen abhängig gemacht werden kann, da diese für sich selbst bestehen und, wie Art. XI des kais. Patentes v. 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, zeigt, sehr wohl auch ohne die Durchführung der weiteren auf das Gemeindewesen bezüglichen Normen in Geltung treten können (Erk. des V. G. H. v. 6. Mai 1891, Z. 1671, Budw. Nr. 5942). Übereinstimmend hinsichtlich der Bukowina: Erk. des V. G. H. vom 24. Juni 1887, Z. 1809, Budw. Nr. 3604, hinsichtlich Dalmatiens: Erk. des V. G. H. vom 24. October 1895, Z. 5006, Budw. Nr. 8933, und hinsichtlich Galiziens und Lodomeriens sammt Herzogtümern Auschwitz und Zator, sowie Großherzogthum Krakau bereits das Erk. des V. G. H. v. 25. Februar 1881, Z. 207, Budw. Nr. 1025.

[1]) Die §§. 1 bis 6 des Gesetzes enthalten die grundsätzlichen Bestimmungen über den Bestand und die Kategorien der Gemeinden an sich; die §§. 1—3, inhaltlich auch §. 6, sind vorne auf Seite 429 mitgetheilt.

[2]) Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein (M. V. v. 7. März 1850, R. G. B. Nr. 116, „Ad §§. 7 und 8“ [scil. des provisor. Gemeindegesetzes v. J. 1849]).

[3]) Nach dem Gemeindegesetz v. J. 1849 (§§. 8 und 16) schloss das Gemeindebürgerrecht die Gemeindeangehörigkeit nicht in sich, da jemand nach §. 8 des Gesetzes in mehreren Gemeinden Bürger, nach §. 16 aber Gemeindeangehöriger nur in einer Gemeinde sein konnte, weshalb jemand nach §. 12b des Gesetzes die Gemeindeangehörigkeit in einer Gemeinde erwerben konnte, ohne deshalb das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde zu verlieren (Erk. des V. G. H. v. 10. April 1885, Z. 934, Budw. Nr. 2496).

[4]) Das provisor. Gemeindegesetz v. J. 1849 kennt nur eine Angehörigkeit zur Gemeinde, d. i. zur Ortsgemeinde (vide §§. 1 und 16 cit.) (Erk. des V. G. H. v. 26. September 1889, Z. 2401, Budw. Nr. 4840; der citierte §. 1 ist vorne auf Seite 429 abgedruckt, §. 16 folgt oben im weiteren Contexte). — Auch nach dem Gemeindegesetze v. J. 1849 wurde das Heimatrecht für den Bereich der Ortsgemeinde erworben. Wurde später eine Ortschaft ausgeschieden und als selbständige Ortsgemeinde constituiert, so geht es nicht an, sie als die Heimatgemeinde einer Person schon darum anzusehen, weil innerhalb ihrer Grenzen der

§. 11. Die Geburt begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeglieder sind.[1])

§. 12. Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder: a) durch förmlichen Gemeindebeschluss [2]), oder b) stillschweigend durch Duldung eines ohne

---

Erwerbstitel (vierjähriger Aufenthalt) wirksam geworden ist. In derlei Fällen hat vielmehr §. 4 des Heimatgesetzes v. J. 1863 [sieh denselben vorne auf S. 981] Anwendung zu finden (Erk. des V. G. H. v. 6. November 1886, Z. 2621, Budw. Nr. 3239, Alter I. 1213). — Vgl. die nächstfolgende Anmerkung.

[1]) Die Bestimmungen der (mährischen) Gemeindeordnung (v. J. 1868) über die besondere Geschäftsführung auf landtäflichen Gütern, §. 84 und ff., beziehen sich nicht auf Heimatverhältnisse; der 1847 geborene eheliche Sohn des Besitzers des aus dem Gemeindeverbande der gleichnamigen Gemeinde ausgeschiedenen Gutes L. ist als ehelicher Sohn eines Gemeindebürgers von L. gemäß §§. 8 und 11 des Gemeindegesetzes v. J. 1849 in der Gemeinde L. zuständig (Erk. des V. G. H. v. 6. November 1889, Z. 3590, Budw. Nr. 4931). — Vgl. hinsichtlich einer Anwendbarkeit des §. 11 des Gesetzes auf Thatbestände aus älteren Zeiträumen das Erk. des V. G. H. v. 13. November 1878, Z. 1537, in der Anmkg. 1 auf S. 978. — Sieh ferner einen Rechtsfall zu dieser Gesetzesstelle im Erk. des V. G. H. v. 1. Februar 1893, Z. 53, Budw. Nr. 7054.

[2]) Es liegt vor, dass B. B., welcher stets als Angehöriger der Gemeinde W.-G. behandelt wurde, eine gemeindeämtliche Bestätigung ddo. W.-G., 16. Mai 1857, Nr. 74, producirt, wonach von demselben unter Beziehung auf den Gemeinderathsbeschluss vom 4. Juni 1856 die Bürgertaxe per 8 Fl. C.M. zu Handen der Gemeindecasse erlegt worden ist. Erwägt man nun, dass das vorliegend maßgebende Gemeindegesetz v. J. 1849 nur von einem Gemeindevorstande und Gemeindeausschusse und nur an einer einzigen Stelle (§. 82) vom Gemeinderathe spricht, dass das Gesetz nur Sitzungen des Gemeindeausschusses kennt, dass ferner die Aufnahme in den Gemeindeverband zur Competenz des Gemeindeausschusses gehört — so muss man den in dem Decrete des Gemeindeamtes W.-G. v. 11. Juni 1856, Z. 145, citierten Gemeinderathssitzungsbeschluss v. 4. Juni 1856, Z. 135, zufolge dessen B. B. nach Erfüllung der Formalbedingung der Überreichung eines schriftlichen Gesuches in den Gemeindeverband als Bürger aufgenommen werde — als einen Beschluss des Gemeindeausschusses ansehen, zumal die beschwerdeführende Gemeinde nicht in der Lage ist, das Gegentheil klar zu erweisen (Erk. des V. G. H. v. 14. December 1881, Z. 2049, Budw. Nr. 1237). — Die Annahme der Erkenntnisinstanz, dass G. St. das Heimatrecht in A. durch formale Aufnahme in den Gemeindeverband erworben habe, müsste durch einen Beschluss der Gemeindevertretung (§. 12a des Gemeindegesetzes v. J. 1849) erwiesen werden. Ein solcher Beschluss liegt aber nicht vor und der Beweis dafür, dass G. St. nicht aufgenommen wurde, also der Beweis eines non factum, kann der Gemeinde A. nicht aufgebürdet werden (Erk. des V. G. H. v. 22. März 1889, Z. 1089, Budw. Nr. 4587). — Der Beweis über die Aufnahme in den Heimatverband wird durch eine Amtsbemerkung in den Acten der politischen Behörde [Acten aus dem Anfange des Jahres 1859] des Inhaltes, dass die betreffende Person von einer Gemeinde als Gemeindemitglied aufgenommen wurde, nicht hergestellt (Erk. des V. G. H. v. 17. Juni 1885, Z. 1547, Budw. Nr. 2616, Alter 1222). — Ein in formeller Beziehung den Erfordernissen des §. 108 des Gemeindegesetzes v. J. 1849 nicht entsprechendes Aufnahmecertificat, das auch nicht als Heimatschein im Sinne der M. V. v. 23. April 1850 angesehen werden kann, ist kein Beweismittel für den Erwerb der Zuständigkeit (Entsch. der Landesregierung in K., Z. f. V. 1873, Nr. 14; sieh die hier citierte M. V. v. J. 1850 auf S. 1074; §. 108 des Gesetzes lautet: Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen von dem Bürgermeister und einem Gemeinderathe unterzeichnet werden. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu deren Eingehung die Genehmigung des Gemeindeausschusses erforderlich ist, so muss überdies die von dem Ausschusse ertheilte Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschussmitgliedern ersichtlich gemacht werden). — Ein „Aufnahmeschein", der zwar vom Gemeindevorsteher und zwei Ausschussmitgliedern, nicht aber auch von einem Gemeinderathe gefertigt ist, stellt den Beweis über die erfolgte Aufnahme in den Gemeindeverband nicht her, weil er mit jenen Förmlichkeiten nicht versehen ist, welche der §. 108 des Gemeindegesetzes v. J. 1849 für Urkunden erfordert, die zu ihrem Inhalte ein Geschäft haben, welches der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses vorbehalten ist (Erk. des V. G. H. v. 17. November 1887, Z. 1982, Budw. Nr. 3765; sieh den weiteren Inhalt dieses Erkenntnisses in der Anmkg. auf S. 1058). — Durch eine vom Gemeindevorsteher in M. am 21. Mai 1858 ausgestellte Urkunde war dem J. H. die Zusicherung ertheilt worden, er werde in den Gemeindeverband aufgenommen werden, sobald er sich mit der Entlassung aus dem Verbande seiner bisherigen Heimatgemeinde St.-G.

Heimatschein, oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden[1]), endlich c) bei Frauenspersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindegliede. §. 13. Staatsdiener, Officiere, die mit

---

ausgewiesen haben werde. Allein selbst angenommen, dass das Certificat über die letztgedachte Entlassung der Gemeinde M. zugekommen sei, so kann daraus, dass die Bedingung jener Aufnahmszusicherung erfüllt worden, noch nicht gefolgert werden, dass die Aufnahme H's in den Verband der Gemeinde M. auch thatsächlich durch förmlichen Gemeindebeschluss verwirklicht worden ist. Irgend ein Act oder eine Bescheinigung darüber oder auch nur ein neuerliches Einschreiten H's wegen nunmehriger Erfüllung der am 21. Mai 1858 gegebenen Zusicherung konnte nicht ausfindig gemacht werden; ja es liegt nicht einmal vor, dass jene Aufnahmezusicherung vom 21. Mai 1858 auf einem Gemeindebeschlusse beruhe, und die darüber ausgestellte, vom Gemeindevorsteher allein unterfertigte, bezirksämtlich vidierte Urkunde bezieht sich weder auf eine vom Gemeindeausschusse ertheilte Genehmigung der Aufnahmezusicherung, noch enthält sie eine weitere Mitfertigung durch einen Gemeinderath und zwei Ausschussmitglieder, entspricht daher der Anordnung des §. 108 des Gemeindegesetzes v. J 1849 keinerdings. Hienach ist der [im Verhandlungsfalle] der Gemeinde M. obliegende Beweis, dass H. in den Verband dieser Gemeinde durch förmlichen Gemeindebeschluss nicht aufgenommen worden ist, als erbracht anzuerkennen (Erk. des V. G. H. vom 6. December 1877, Z. 1503, Budw. Nr. 171).

[1]) „Stillschweigend durch Duldung . . .“ §. 12b des Gemeindegesetzes v. J. 1849 bezeichnet die Erwerbung des Heimatrechtes als eine stillschweigende Aufnahme und setzt darnach offenbar voraus, dass die Gemeinde den ausweislosen Aufenthalt eines Fremden zu erkennen in der Lage war, gleichwohl aber diesen Aufenthalt in voller Kenntnis der sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen geduldet hat. Sobald die Gemeinde nicht behindert war, die Fortdauer des Aufenthaltes des Fremden daselbst zu unterbrechen oder mindestens zu bewirken, dass aus der Thatsache dieses Aufenthaltes ihre Zustimmung zu demselben nicht gefolgert werden könne, beides aber unterlassen hat, so wird sie die Folge der Heimatrechterwerbung zu tragen haben (Erk. des V. G. H. v. 15. Februar 1893, Z. 606, Budw. Nr. 7081). — Eine bloß mündliche Aufforderung der Gemeinde zur Beibringung des Heimatscheines genügt nicht zur Unterbrechung des Domicils, da der Gemeinde genügende Mittel zu Gebote stehen, um sich im Falle der Nichtausweisung mit einem Heimatscheine vor einer Domicilsersitzung zu verwahren (Entsch. des Min. d. Inn. v. 24. November 1857, Z. 31071, v. 4. Mai 1857, Z. 7064 u. 7. März 1858, Z. 5049, Z. f. i. V. 1858, Nr. 21; vgl. auch Entsch. des Min. d. Inn. v. 5. September 1868, Z. 12041, Z. f. V. 1868, Nr. 41). — Aufforderungen an den Fremden innerhalb des Quadrienniums, welche nur deshalb ohne Erfolg blieben und nicht zu einer Entscheidung über das Heimatrecht desselben geführt haben, weil das betreffende Bezirksamt nicht vorschriftsmäßig das Amt handelte, unterbrechen die Ersitzung (Entsch. des Min. d. Inn. v. 12. Juni 1870, Z. 8286, Z. f. V. 1870, Nr. 29). — Die vor dem Jahre 1853 unzweifelhaft zur Gemeinde F. zuständige M. L. war in diesem Jahre nach N. gezogen, aber auch in diesem Aufenthalte aus dem Armeninstitute der Gemeinde F. unterstützt worden. Sie wurde auch nach Ablauf eines in N. ohne Heimatschein verbrachten Quadrienniums als nach F. zuständig erkannt, weil sie vor 1853 unbestritten in diese Gemeinde gehörte und letztere durch die derselben während ihres Aufenthaltes in N. fortan bis zum April 1857 zugewendete Unterstützung sie als eine ihr Angehörige anerkannte (Entsch. des Min. d. Inn. v. 11. Mai 1858, Z. 10861, Z. f. i. V. 1858, Nr. 28). — Eva L. erhielt vom Pfarrarmeninstitute (nicht von der Ortsgemeinde) N. auf Grund einer Erklärung des Pfarramtes N. v. 16. Mai 1830, womit derselben auch erlaubt wurde, „sich wo immer aufzuhalten, mit dem Bedeuten, dass sie im Erkrankungs- oder sonstigen Armutsfalle dem Armeninstitute der Aufenthaltsgemeinde nicht zur Last zu fallen, sondern an das Armeninstitut in N. Anspruch zu nehmen habe“, während ihres Aufenthaltes in S. (1846—1870) eine regelmäßige monatliche Armenbetheilung und dies war der Grund der Duldung ihres ganz ausweislosen Aufenthaltes in der Gemeinde S. Dies ist als Hinderungsgrund der Ersitzung des Heimatrechtes in S. anzuerkennen (Entsch der Statth. in T., bestätigt mit Entsch. des Min. d. Inn. v. 27. Jänner 1872, Z. 46, Z. f. V. 1872, Nr. 22). Dagegen: Eine Anerkennung der Heimatzuständigkeit und ein Hindernis der Quadriennierung lässt sich daraus nicht ableiten, dass die betreffende Person vom Pfarrarmeninstitute dritter Gemeinden unterstützt wurde (Erk. des V. G. H. v. 15. Februar 1893, Z 606, Budw. Nr. 7081, Alter 3352; der Fall betraf die Unterstützung durch das Pfarrarmeninstitut einer Gemeinde in Krain in den Jahren 1847—1872). — Bei dem Aufenthalte der Pflegekinder der Gebäranstalt treffen [aber] jene Voraussetzungen nicht zu, welche die Duldung eines Fremden in der Gemeinde als eine stillschweigende Aufnahme kennzeichnen. Denn aus den Bestimmungen über die Gebär- und Findelanstalten ergibt sich, dass

den Gemeinden gegenüber solchen Kindern, welche von diesen Anstalten in auswärtige Pflege gegeben werden, keineswegs die Selbständigkeit der Entschließung über die Zulassung des Aufenthaltes und seiner formalen Bedingungen zugestanden ist. Wie aus dem Gubernial-Decrete v. 3. April 1789 und v. 30. Juli 1789, Pol. G. S. Joseph, Bd. XVII, pag. 691 u. 699ff., weiter aus den Gubernial-Verordnungen v. 3. Juli 1827, Pr. G. S. Bd. IX, pag. 331 u. v. 9. December 1829, Pr. G. S. Bd. XI, pag. 699, endlich v. 15. August 1834, Nr. 250, sich ergibt, ist die Übergabe der Findelkinder in die Pflege auswärtiger Parteien eine gesetzlich vorgesehene Verwaltungsmaßregel, welche ausschließlich von der Entschließung der betreffenden Anstaltsverwaltung abhängig erscheint. Es ist weiter durch die citierten Bestimmungen die Art und Weise des Ausweises über die Persönlichkeit des Kindes besonders, und zwar, wie aus dem Abs. 10 der erstcitierten Verordnung sich ergibt, derart geregelt, dass den Pfleglingen außer den Documenten der Anstalt selbst sonstige Ausweise nicht mitgegeben werden. Endlich wird der weltlichen, wie der geistlichen Ortsobrigkeit die Beaufsichtigung dieser Kinder zur Pflicht gemacht. Aus allen diesen Momenten muss gefolgert werden, dass, sobald ein solches Kind einer auswärtigen Partei in jener Art und Form, welche dem gesetzlich vorgesehenen Vorgange solcher Anstalten entspricht, übergeben wird, von Seite der Gemeinde weiter keinerlei Einfluss auf diesen Aufenthalt genommen werden kann. Andererseits ist es den Verwaltungsorganen solcher Anstalten zur Pflicht gemacht, die Zuständigkeit der Mütter dieser Kinder festzustellen, aus welcher Anordnung des weiteren zu folgern ist, dass die Zuständigkeit dieser Kinder ganz unabhängig von der Verwaltungsmaßregel der auswärtigen Pflege beurtheilt werden soll, wie denn auch der §. 19 des G. G. v. J. 1849 für die Bestimmung der Zuständigkeit der Findlinge besondere gesetzliche Bestimmungen in Aussicht nahm. Auf einen so qualificierten Aufenthalt kann allem Vorstehenden nach die Bestimmung des §. 12b des Gesetzes keine Anwendung finden (Erk. des V. G. H. v. 18. Februar 1891, Z. 4214 ex 1890, Budw. Nr. 5756). — Vgl. weiters Erk. des V. G. H. v. 28. Mai 1885, Z. 1414, im 4. Absatze dieser Anmkg. und Erk. des V. G. H. v. 2. December 1886, Z. 2642, u. v. 13. October 1886, Z. 2586, im 5., bzw. 6. Absatze derselben; ferner überhaupt den 3. Absatz der Anmkg.

Betroffene Gemeinde. — Die Bestätigung, dass ein Gewerbsgehilfe durch 4 Jahre bei einem Gewerbsunternehmer in einem Orte in Arbeit war, schließt keineswegs aus, dass er während dieser Zeit in einer anderen Gemeinde seinen Aufenthalt im Sinne des §. 12b. des Gemeindegesetzes v. J. 1849 gehabt habe. Denn für die Anschauung, dass der Sitz des gewerblichen Unternehmens, bei welchem ein Gewerbsgehilfe in Arbeit stand, zugleich als der Wohnort des Gewerbsgehilfen, beziehungsweise als dessen Aufenthaltsort im Sinne des §. 12, lit. b G. G. ex 1849, zu betrachten sei, fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt. Im Gegentheile geht aus den mit M. V. vom 16. Mai 1849, R. G. B. Nr. 250, für Wien erlassenen Meldungs-Vorschriften, welche im §. 7 die Anordnung enthalten, „dass alle Gesellen und sonstigen Gewerbsgehilfen oder Lehrlinge, wenn sie bei ihren Arbeitsgebern und Lehrherren in die Wohnung aufgenommen werden, auf die für die Meldung der Wohnparteien vorgeschriebene Weise zu melden seien“, hervor, dass in den Polizeivorschriften zwischen dem Wohnorte der Gewerbsgehilfen und dem Orte, wo dieselben in Arbeit stehen, ein Unterschied gemacht wird, welcher eben für die polizeiliche Evidenzhaltung der Gewerbsgehilfen und für die damit zusammenhängende Frage ihres ausweislosen Aufenthaltes im Sinne des §. 12, lit. b G. G. ex 1849 von maßgebender Bedeutung ist (Erk. des V. G. H. v. 7. October 1885, Z. 2551, Budw. Nr. 2707). — St. R. hat sich in der Zeit von 1855 bis 1859 regelmäßig, wenn auch nicht dauernd, in eigenem Hause in K. aufgehalten, gleichzeitig ist er als Maurer in B. in Arbeit gestanden, hat während der Dauer der Arbeitszeit, in den Monaten April bis October, in B. gewohnt und nur die Sonntage in K. zugebracht. Hienach kann der zeitweise, wenn auch sich regelmäßig wiederholende Aufenthalt St. R's. in K. dem im §. 12b gemeinten ununterbrochenen Aufenthalte nicht gleichgestellt werden (Erk. des V. G. H. v. 18. Mai 1881, Z. 861, Budw. Nr. 1103). — Die Jurisdiction einer Gemeinde in Bezug auf die Bewohner eines bestimmten Hauses wird zwar nicht durch die Thatsache der Conscribierung desselben zu einer Ortschaft, welche zur Gemeinde gehört, sondern nur durch die Zugehörigkeit des Hauses zum Gebiete der Gemeinde begründet. Für die Zeit aber, als ein Haus — irrthümlich — nicht bloß zur Gemeinde W.-K. conscribiert, sondern auch bei dieser Gemeinde catastriert und versteuert war, daher in jeder Beziehung amtlich als zu derselben gehörig behandelt worden war, kann ein Aufenthalt in diesem Hause nicht als ein Aufenthalt in der (richtigen) Gemeinde O. angesehen und gegen diese Gemeinde eine Rechtsfolge im Sinne des §. 12, Abs. 2 des G. G. v. 17. März 1849, nicht abgeleitet werden (Erk. des V. G. H. v. 25. Februar 1891, Z. 766, Budw. Nr. 5776).

Freiwilligkeit und Selbständigkeit des Aufenthalts. — Der durch das eheliche Verhältnis und die Dienstverpflichtung des Gatten bedingte Aufenthalt der Frau an einem Orte ist als ein unfreiwilliger Aufenthalt anzusehen (Entsch. der Statth. in T. v. 10. Juli 1867, Z. 27713, bestätigt vom Min. d. Inn. unterm 19. October 1867, Z. 16790,

Z. f. V. 1868, Nr. 8). Mit Recht wird dieser Anschauung an Ort und Stelle von der Redaction der Z. f. V. entgegengetreten und als unfreiwillig nur jener Aufenthalt bezeichnet, der in keiner Weise durch den Willen des sich Aufhaltenden bedingt erscheint, wie z. B. Anhaltung in Haft, Internierung u. dgl. Mit der Eingehung der Ehe wird die Pflicht zur Theilung des Aufenthaltes freiwillig übernommen, und ebenso ist der Aufenthalt des Beamten kein unfreiwilliger, weil er freiwillig dient; anders die dienende Militärmannschaft, die einen unfreiwilligen Aufenthalt hat, weil sie dienen muss. — Ein Staatsbediensteter, dem, wenngleich er unter die Kategorie der „Staatsdiener" nicht gezählt werden konnte [empirischer Wegmeister, der unbeeidet keinen Gehalt, sondern eine Bestallung bezog und nicht pensionsfähig war], durch seinen Dienst doch ein bestimmter Aufenthalt angewiesen war, konnte sich nach §. 12 b des Gemeindegesetzes v. J. 1849 durch vierjährige Duldung ein Heimatsrecht erwerben (Entsch. der Landesregierung in T. v. 20. Jänner 1868, Z. 5041, Z. f. V. 1868, Nr. 29). — Francisca H. erhielt kurz nach dem am 17. October 1853 erfolgten Ableben ihres Gatten, gewesenen selbständigen Schaffers im Meierhofe T., Gemeinde B., im Meierhofe M. eine unentgeltliche Wohnung nebst Pension von der Domäne Tob. angewiesen und hielt sich daselbst mit ihrem am 12. Jänner 1852 geborenen Sohne F. H. ununterbrochen durch länger als 4 Jahre ausweislos auf. Der Umstand, dass ihr die gedachte unentgeltliche Wohnung angewiesen war, machte ihren Aufenthalt in M. keineswegs zu einem unfreiwilligen, da es derselben unbenommen blieb, jederzeit anderswohin zu übersiedeln und es auch der Gemeinde M. freistand, von Francisca H. seit ihrer im Jahre 1853 in M. erfolgten Niederlassung einen Aufenthaltsausweis abzuverlangen, bzw. dieselbe zur Herbeischaffung desselben anzuhalten. Nun hat die beschwerdeführende Gemeinde nichts dergleichen gethan und gesteht die Beschwerde ausdrücklich, dass Francisca H. in M. von dieser Gemeinde geduldet wurde. Hienach ist das Heimatrecht für die Familie des F. H. in M. begründet (Erk. des V. G. H. v. 19. Jänner 1893, Z. 3924 ex 1892, Budw. Nr. 7022). — Die Minderjährigkeit schließt die Erwerbung der Zuständigkeit durch einen vierjährigen selbständigen Aufenthalt nicht aus (Erk. des V. G. H. v. 15. Februar 1893, Z. 606, Budw. Nr. 7081). — Auch minderjährige, außerhalb des Familienverbandes lebende Personen konnten unter der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes v. J. 1849 durch einen vierjährigen ausweislosen Aufenthalt in einer Gemeinde die Zuständigkeit dahin erlangen (Erk. des V. G. H. v. 16. April 1885, Z. 1063, Budw. Nr. 2505). — Bei minderjährigen, im Familienverbande lebenden (daher der Gemeindeangehörigkeit der Eltern folgenden) Kindern ist die selbständige Erwerbung der Angehörigkeit durch stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband ausgeschlossen (Erk. des V. G. H. v. 13. November 1880, Z. 2246, Budw. Nr. 918, Wolski 951). — Über den Begriff des „Lebens im Familienverbande" sieh unten Anmkg. zu §. 14. — Auch ein unmündiges, in Pflege stehendes uneheliches Kind konnte nach §. 12 b durch vierjährigen Aufenthalt in der Gemeinde stillschweigend das Heimatrecht erlangen (Erk. des V. G. H. v. 8. Juni 1877, Z. 793, Budw. Nr. 90). Dem entsprechend auch Erk. v. 31. October 1883, Z. 2347, Budw. Nr. 1889, in welchem §. 12 b des Gesetzes auf den in die Zeit von 1848 bis 1858 gefallenen, mehr als 4jährigen Aufenthalt des im Jahre 1843 geborenen, niemals im Familienverbande mit seiner unehelichen Mutter gestandenen M. M. zur Anwendung gebracht wird; ebenso folgende Entscheidung: F. L. wurde am 11. November 1845 im Gebärhause zu Graz von einer Dienstmagd, namens M. L., geboren und bald nach seiner Geburt vom Grazer Findelhause dem R. L. in H. in Privatpflege übergeben, bei welchem er nach den von der Gemeinde H. nicht widersprochenen Angaben seines Pflegevaters noch beiläufig $2^1/_2$ Jahre nach seiner am 10. November 1852 erfolgten Ausmusterung aus der Findelpflege verblieb. Der Genannte hat somit im Hinblick auf die Bestimmungen des prov. Gemeindegesetzes v. J. 1849, §. 12 b, durch mehr als 4jährigen ununterbrochenen ohne Heimatschein geduldeten Aufenthalt in der Gemeinde H. das Heimatrecht daselbst erworben, wobei der Umstand, dass F. L. sich während eines Theiles seiner Aufenthaltszeit noch in Findelhauspflege befand, der selbständigen Erwerbung des Heimatrechtes in der obenangegebenen Weise nicht entgegenstand, da hier lediglich die in der bezogenen Bestimmung des §. 12 b des Gemeindegesetzes v. J. 1849 bezeichneten thatsächlichen Verhältnisse entscheidend sind (Entsch. des Min. des Inn. v. 5. December 1879, Z. 14109, Z. f. V. 1880, Nr. 5). Sieh jedoch das Erk. des V. G. H. v. 18. Februar 1891, Z. 4214 ex 1890, im 1. Absatze dieser Anmerkung.

Ausweislosigkeit des Aufenthalts. — Im Hinblick auf den Wortlaut der Bestimmung des §. 12 b des Gemeindegesetzes v. J. 1849 steht es außer Frage, dass das Moment der Ausweislosigkeit eines Fremden für die Erwerbung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde ein wesentliches ist. Eben darum muss auch diese Ausweislosigkeit, der Nichtbesitz eines giltigen Heimatscheines, erwiesen vorliegen und es wird erst dann, wenn durch die gemäß §. 36 des Heimatgesetzes v. J. 1863 von den competenten politischen Behörden gepflogenen Erhebungen im concreten Falle sichergestellt wurde, dass der Aufenthalt des Fremden

ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine durch 4 Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde stattgefunden, die Aufnahme dieses Fremden durch dessen Duldung in dieser Gemeinde als erfolgt angesehen werden können (Erk. des V. G. H. v. 27. September 1893, Z. 3247, Budw. Nr. 7412). — Wenn eine Gemeinde gegenüber einem von ihr ausgestellten Heimatscheine im Sinne des §. 35 des Heimatgesetzes v. J. 1863 den Gegenbeweis, nämlich den Nachweis, dass der Inhaber des Heimatscheines zur Zeit der Ausstellung das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde besessen habe, zu erbringen hat und denselben auf die Bestimmung des §. 12 b des Gemeindegesetzes ex 1849 stützt, so genügt für diesen Gegenbeweis nicht der einfache Nachweis des Aufenthalts des Genannten in der Gemeinde D., sondern es musste auch nachgewiesen werden, dass der Aufenthalt ein ausweisloser gewesen war, der nach der Bestimmung des §. 12 ad b nur unter der Voraussetzung, wenn eine Gemeinde diesen ausweislosen Aufenthalt duldet, das Heimatrecht erworben wird (Erk. des V. G. H. v. 16. Jänner 1890, Z. 181, Budw. Nr. 5087). — Im Hinblick auf den Wortlaut des §. 12 b steht es außer Frage, dass das Moment der Ausweislosigkeit des Fremden für die Erwerbung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde ein wesentliches ist und dass, zumal das Gesetz diese Art der Erwerbung als stillschweigende Aufnahme bezeichnet, die Annahme der Kenntnis der Gemeinde von dem ausweislosen Aufenthalte des Fremden nach der Sachlage sich als begründet darstellen muss. Dies trifft aber in einem Falle nicht zu, wo erwiesen ist, dass die Aufnahmsgemeinde den Zugewiesenen als Fremden angesehen und auf die Beischaffung seiner Ausweisdocumente bedacht war. Wenn nun auch das gleiche Verhalten der Gemeinde aus naheliegenden Gründen nicht für die ganze Dauer des Aufenthaltes urkundlich erweisbar ist, so liegt doch die Vermuthung für ein correctes Verhalten der Aufenthaltsgemeinde näher und entspricht dem Geiste der Bestimmung des §. 12 b des G. G. v. J. 1849 und des §. 35 des H. G. gewiss mehr als die entgegengesetzte, da sonst der vom Gesetze der einen Heimatschein ausstellenden Gemeinde auferlegte Nachweis, dass der Inhaber das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde hatte, gegenüber den Aufenthaltsgemeinden kaum eine praktische Bedeutung hätte (Erk. des V. G. H. v. 28. Mai 1885, Z. 1414, Budw. Nr. 2579).

Ausweis durch Heimatscheine insbesondere. — Das Heimatrecht wird auch dann nicht erworben, wenn der Heimatschein, in dessen Besitz sich der Fremde während seines vierjährigen Aufenthaltes befunden hat, aus nicht aufscheinenden Gründen ungiltig war. Denn das Gesetz führt diese Erwerbung des Heimatrechtes auf eine stillschweigende Willenserklärung der Gemeinde zurück, welche es darin findet, dass die Gemeinde einen Fremden durch vier Jahre in dem Gemeindegebiete duldet, von welchem sie weiß oder wissen kann, dass er keinen Heimatschein besitzt, oder dass sein Heimatschein nach dem aufscheinenden Datum desselben bereits erloschen ist. Eine solche rechtliche Bedeutung kann aber der Duldung des Fremden offenbar dann nicht zuerkannt werden, wenn er im Besitze eines formell giltigen Heimatscheines sich befindet, der nur etwa aus anderen nicht aufscheinenden Gründen, also z. B. deshalb, weil er vom Bezirksamte nicht über Einvernehmen mit der Gemeinde ausgestellt worden ist, nicht rechtswirksam erscheint. In einem solchen Falle könnte ein Fremder thatsächlich durch vier Jahre ohne einen rechtswirksamen Heimatschein im Gebiete einer Gemeinde sich aufgehalten haben, es könnte aber hieraus, da das Gesetz nicht lediglich an die Thatsache eines solchen Aufenthaltes, sondern an die aus der Duldung derselben hervorleuchtende, stillschweigende Willenserklärung der Gemeinde die Wirkung des Heimatserwerbes knüpft, der Erwerb der Zuständigkeit nicht gefolgert werden (Erk. des V. G. H. v. 2. December 1886, Z. 2642, Budw. Nr. 3282). — Auch ein formell mangelhafter (nur vom Gemeindevorsteher gefertigter) Heimatschein, konnte die Ersitzung der Zuständigkeit nach §. 12 b des Gemeindegesetzes v. J. 1849 verhindern (Entsch. des Min. des Inn. v. 21. März 1874, Z. 3671, Z. f. V. 1874, Nr. 18). — Dass sich nachträglich herausstellt, dass der Heimatschein irrtümlich ausgestellt worden war, hindert nicht die Deckung des Aufenthaltes nach §. 12 b des Gemeindegesetzes ex 1849 (Entsch. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1890, Z. 3297). — Dass der Besitz des Bürgerrechtsdecretes einer Gemeinde den stillschweigenden Heimatrechtserwerb in einer anderen Gemeinde nicht hinderte, darüber vgl. Erk. des V. G. H. v. 10. April 1885, Z. 934, oben in der Anmerkung zu §. 8.

Ausweis durch Wanderbücher, durch Dienstbotenbücher u. dgl.? — Das Heimatrecht in der [mährischen] Gemeinde W. wurde durch J. K. dann nicht erworben, wenn derselbe im Besitze eines der Vdg. v. 14. Juli 1850, L. G. B. [f. Mähren] Nr. 120, entsprechenden Wanderbuches sich befunden hat, da sodann das Moment der Ausweislosigkeit gegen die Gemeinde nicht erwiesen vorläge, weil dieselbe mit Grund auf die Bestimmung des Art. 10 der citierten Verordnung sich zu berufen vermag, der gemäß die Ausfertigung eines Wanderbuches von der Beibringung eines giltigen Heimatscheines bedingt erscheint. Da das Gesetz die Erwerbung des Heimatrechtes nach §. 12 b als eine stillschweigende Aufnahme bezeichnet, so setzt dasselbe offenbar voraus, dass die Gemeinde in voller Kenntnis der gesetzlichen Voraussetzung für die Erwerbung der Heimatzuständigkeit den

Aufenthalt des Fremden gleichwohl duldete, dass sie also insbesondere auch den Aufenthalt als einen ausweislosen zu erkennen in der Lage war. Diese Voraussetzung trifft aber dann nicht zu, wenn der Fremde im Besitze eines ämtlichen Ausweises sich befindet, welcher nach den gesetzlichen Vorschriften implicite auch documentiert, dass das Heimatrecht des Inhabers durch einen der Behörde vorgelegenen Heimatschein außer Zweifel gestellt war, und wenn die Gemeinde im Vertrauen auf die Correctheit der ämtlichen Ausfertigung ihrerseits den bei ihr sich aufhaltenden Inhaber des Documentes in ihren Verzeichnissen (Fremdentabellen) als „fremd" ausweist (Erk. des V. G. H. v. 13. October 1886, Z. 2586, Budw. Nr. 3207). — M. L. erscheint in der von der Gemeinde R. [in Böhmen] geführten Fremdenmatrikel zu Anfang der 1850er Jahre unter Post 17 als mit einem Wanderbuche versehen angeführt. Da nach der im L. G. B. f. Böhmen v. J. 1850, Nr. 84, publicierten Min. Vdg. v. 23. April 1850, Z. 8143, die Ausfertigung eines Wanderbuches durch Beibringung eines giltigen Heimatscheines bedingt war, muss angenommen werden, dass sich L. im Besitze eines solchen befunden habe, und es fehlt sonach eine der wesentlichen im prov. Gemeindegesetze v. J. 1849, §. 12 b, für die Erwerbung der Zuständigkeit durch Duldung gestellten Bedingungen (Erk. des V. G. H. v. 18. October 1884, Z. 2158, Budw. Nr. 2245). — Laut Min. Vdg. v. 23. April 1850, Z. 8143, womit die Heimatscheine eingeführt wurden, Pkt. 10, ist die Ausfertigung eines Wanderbuches durch einen giltigen Heimatschein bedingt, zufolge §. 64 der mit a. h. Entschließung v. 14. April 1850 genehmigten Amtsinstruction für die politischen Behörden hatte der Bezirkshauptmann die Wanderbücher auf Grundlage des Heimatscheines auszufertigen und mit Min. Vdg. v. 22. Mai 1851, Z. 8130, wurde angeordnet, dass Heimatscheine, auf deren Grundlage Wanderbücher ausgefertigt werden, zurückzubehalten, den Verzeichnissen über die ausgefertigten Wanderbücher beizulegen und sorgfältig aufzubewahren sind. Mit Rücksicht auf diese Vorschriften war die Gemeinde M. berechtigt, anzunehmen, dass den Wanderbewilligungen für G. P. ein giltiger Heimatschein zu Grunde liegt und sich bei der Bezirksbehörde befindet; daher daraus, dass die Gemeinde den durch ein Wanderbuch gedeckten Aufenthalt des G. P. geduldet hat, dessen stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband nicht gefolgert werden kann (Entsch. des Min. des Inn. v. 8. April 1869, Z. 4983, Z. f. V. 1869, Nr. 24). Die gleiche Auffassung hinsichtlich der Ausweisqualität von im Grunde der cit. Min. Vdg. ex 1850 ausgestellten Wanderbüchern ist auch in zahlreichen Entscheidungen des M. d. J. jüngeren Datums festgehalten, so in der Entsch. v. 7. November 1887, Z. 16365, u. v. a. — Ein auf Grund des kais. Patentes v. 27. Februar 1827 (Reg. Circ. v. 3. December 1828, n. ö. Prov. G. Slg. Nr. 69) ausgestelltes Wanderbuch ist kein Ausweisdocument im Sinne des §. 12 b des Gemeindegesetzes v. J. 1849. Denn im Absatze 3 dieses Patentes ist als Zweck der Wanderbücher erklärt, einerseits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu ersetzen, andererseits die Stelle der Pässe zu vertreten. Nach den gleichzeitig als Beilage dieses Patentes bekanntgemachten Bestimmungen Nr. 3 hatte sich der Geselle oder Arbeiter bei der Obrigkeit seines Aufenthaltes um ein Wanderbuch zu melden, und nach dem Formulare war in das Wanderbuch nur der Geburts- und Wohnort des Inhabers einzutragen, welche auch nach den damaligen Vorschriften für die Zuständigkeit nicht entscheidend waren (Erk. des V. G. H. v. 1. October 1885, Z. 2462, Budw. Nr. 2699). Übereinstimmend zahlreiche Entscheidungen des M. d. J., so Entsch. v. 18. November 1891, Z. 18537. v. 10. October 1884, Z. 13009, in welch' letzterer noch bemerkt wird, dass gemäß dem cit. kais. Patente ex 1827 die Aufenthaltsbehörde jedem Handwerksgesellen, einerlei ob er wandern wollte oder nicht, ein Wanderbuch auszufertigen hatte und erst, wenn der Geselle reisen wollte, das Buch mit der Reisebewilligung zu clausulieren war, u. v. a. — Ein Wanderbuch kann als ein giltiger Ausweis für die Heimatszuständigkeit [es handelte sich um ein nach der Min. Vdg. v. 23. April 1850, Z. 8143, ausgestelltes Wanderbuch] nur dann in Betracht kommen, wenn es durch den Ablauf der Zeit, für welche es ausgestellt wurde, nicht erloschen ist (Erk. des V. G. H. v. 17. Mai 1893, Z. 1746, Budw. Nr. 7266). — Ein Dienstbotenbuch kann nicht als Zuständigkeitsdocument angesehen werden (Erk. des V. G. H. v. 7. März 1888, Z. 797, Budw. Nr. 3973). — Hinsichtlich der Frage, ob ein Fremder während seines in einer Gemeinde genommenen Aufenthaltes im Besitze eines Heimatdocumentes war, kann dem Umstande, dass ihm während dieser Zeit der Eheconsens seitens einer anderen Gemeinde ertheilt worden ist, kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden (Erk. des V. G. H. v. 3. März 1882, Z. 478, Budw. Nr. 1327, Wolski 949).

Ununterbrochener Aufenthalt. — Vgl. Erk. des V. G. H. v. 7. October 1885, Z. 2551, und v. 18. Mai 1881, Z. 861, im 2. Absatze dieser Anmerkung; sieh ferner vergleichsweise auch auf S. 1012: „Ununterbrochen". Über Unterbrechung der Ersitzung überhaupt sieh die im 1. Absatze der gegenwärtigen Anmerkung mitgetheilten Judicate.

Zeitliche Lage des Quadrienniums; Zeitpunkt der Rechtswirkung der Quadriennierung. — Die Bestimmungen des kais. Pat. ex 1849 über die Quadriennierung sind unanwendbar auf einen vor der Erlassung dieses Patentes voll-

Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset.[1])

---

streckten Aufenthalt (Erk. des V. G. H. v. 11. Juli 1894, Z. 2685, Budw. Nr. 8027). — Die nach dem provisor. Gemeindegesetze v. 17. März 1849 eintretende stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch vierjährige Duldung ohne Heimatschein ist nicht als erfolgt anzusehen, wenn seit Beginn des Aufenthaltes des Betreffenden bis zum Aufhören der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes vier Jahre noch nicht abgelaufen waren (Erk. des V. G. H. v. 27. April 1881, Z 731, Budw. Nr. 1084, Wolski 952; der hier angedeutete Endtermin ist das Ende des 26. April 1859, nicht, wie Wolski beifügt, der 4. Mai 1859, vgl. Anmerkung 2 auf S. 1055). — Die Rechtswirkung der Quadriennierung (Erwerb einer neuen Zuständigkeit, Erlöschung der früheren) ist nicht auf den Moment des Beginnes, sondern auf den des Ablaufes derselben zurückzubeziehen (Erk. des V G. H. v. 9. Juli 1890, Z. 2257, Budw. Nr. 5417).

[1]) Ständiger Amtssitz. — Der Aufenthalt ist ein ständiger im Sinne des Gesetzes, wenn der Betreffende nicht etwa auf eine bestimmte Zeitdauer oder zur Abwickelung eines bestimmten Geschäftes, sondern zur Dienstleistung auf dem betreffenden Posten überhaupt angewiesen war (Erk. des V. G. H. v. 19. März 1884, Z. 619, Budw. Nr. 2062). — Der factische Amtsstandort (also H. für die in H. untergebrachte Bezirkshauptmannschaft „L".) und nicht der nominelle ist für die Zuständigkeit eines Staatsdieners nach §. 13 des Gesetzes maßgebend (Erk. des V. G. H. v. 16. April 1879, Z. 733, Budw. Nr. 468). Übereinstimmend Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Jänner 1877, Z. 17470 ex 1876, Z. f. V. 1877, Nr. 8. — J. Cz., gewesener Leiter des k. k. Staatsbahnamtes N., ist als nach N. zuständig zu erkennen, weil das Bahnhofgebäude in der Station N.-P. im Territorium der Gemeinde N. gelegen war und die Zugehörigkeit zur Gemeinde nach der Lage dieses ehemaligen k. k. Bahnamtslocales, bezw. Bahnhofgebäudes, nicht aber nach der Lage der Wohnung des Staatsdieners zu beurtheilen ist (Erk. des V. G. H. v. 17. November 1887, Z. 1979, Budw. Nr. 3766). — Vgl. ferner Erk. des V. G. H. v. 3. Juni 1891, Z. 1985, v. 21. Jänner 1892, Z. 232, v. 26. Februar 1885, Z. 509, und v. 25. Februar 1881, Z. 207, sowie Entsch. des Min. d. Inn. v. 10. Juni 1871, Z. 7757, und v. 21. Juni 1858, Z. 14981, im 4. Abs., dann Erk. des V. G. H. v. 16. December 1880, Z. 2339 im 5. Abs. dieser Anmerkung.

Antritt des Amtes — keine Voraussetzung des Gesetzes. — Das Gesetz fordert (abweichend von den späteren Gesetzen ex 1859 und 1863) nicht den Antritt des Amtes; es genügt die Anweisung hiezu (Erk. des V. G. H. v. 19. März 1884, Z. 619, Budw. Nr. 2062).

Definitive Anstellung — keine Voraussetzung des Gesetzes. — Sieh Erk. des V. G. H. v. 3. Juni 1891, Z. 1985, im nächstfolgenden und Entsch. des Min. des Inn. v. 11. Juni 1885, Z. 17991, im letzten Absatze dieser Anmerkung.

Staatsdiener. — Es bedarf nicht der Staatsbeamten-, es genügt die Staatsdienerqualität; entgegengesetzt erst die Gesetzgebung ex 1859 u. 1863, vgl. Erk. des V. G. H. v. 20. Juni 1879, Z. 1213, im 2. Abs. der Anmerkung auf S. 996 u. 997. — Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einer provisorischen und definitiven Anstellung der Staatsdiener. Maßgebend für die Zuständigkeit eines Staatsdieners in einer Gemeinde ist nur der Umstand, dass seine amtliche Stellung ihm den ständigen Aufenthalt in dieser Gemeinde anweist (Erk. des V. G. H. v. 3. Juni 1891, Z. 1985, Budw. Nr. 6003). Übereinstimmend bereits Erk. des V. G. H. v. 22. Jänner 1879, Z. 150, Budw. Nr. 404. — Wenn auch Steueramtspraktikanten gemäß der a. h. Entschl. v. 22. August 1841, Nr. 110, P. G. S. ai. 1841, dann nach Pkt. 10 des Fin. Min. Erl. v. 25. October 1853, R. G. B. Nr. 225, und nach Pkt. 12 des Hofkmrd. v. 3. Juni 1835 (republiciert durch die P. G. S. v. J. 1841, Nr. 110) nicht als definitiv angestellte Staatsbeamte anzusehen waren, so müssen dieselben nach den obenerwähnten Vorschriften (sieh insbesondere Pkt. 2 der citierten a. h. Entschl. und Pkt. 2 des Hofkzld. ex 1835) doch den Staatsdienern im Sinne des §. 13 des Gemeindeges. v. J. 1849 beigezählt werden (Erk. des V. G. H. v. 3. Juni 1891, Z. 1985, Budw. Nr. 6003). — Da ein k. k. Finanzwach-Oberaufseher jedenfalls den Staatsdienern beizuzählen ist und da nach §. 244 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache v. 21. April 1843, P. G. S. Bd. 71, der den Mitgliedern der Finanzwache zugewiesene Stationsort als der ihnen zugewiesene ständige Aufenthalt anzusehen ist, so hat nach dem Wortlaute des §. 13 des Gemeindeges. v. J. 1849, der als Finanzwach-Oberaufseher in J. stationierte und ebenda unterm 23. Juli 1852 provisionierte J. K. die Zuständigkeit in J. erworben (Erk. des V. G. H. v. 21. Jänner 1892, Z. 232, Budw. Nr. 6382). Ähnlich Erk. des V. G. H. v. 19. November 1891, Z. 3619, Budw. Nr. 6254. — Der den Mitgliedern der Finanzwache zugewiesene Stationsort ist als der ihnen ohne Unterscheidung zwischen den Beamten und der Mannschaft angewiesene ständige Aufenthalt im Sinne des Gemeindeges. v. J. 1849 zu betrachten (Erk. des V. G. H. v. 26. Februar 1885, Z. 509,

§. 14. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder

---

Budw. Nr. 2425). Ähnlich Erk. des V. G. H. v. 11. December 1884, Z. 2759, Budw. Nr. 2321, und v. 9. März 1883, Z. 517, Budw. Nr. 1690. — J. M., von 1854 bis 1857 definitiver Actuar in V. und als solcher daselbst heimatberechtigt, hat dieses Heimatrecht durch seine 1858 erfolgte Anstellung als Adjunct der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-commission in R. nicht verloren, da er als solcher ein bleibendes Domicil nicht hatte (Entsch. der Statth. in X., bestätigt mit Entsch. des Min. des Inn. v. 10. Juni 1871, Z. 7757, Z. f. V. 1871, Nr. 33). — Die Verwendung der Bediensteten der nördlichen Staatseisenbahn ist bis 1. Juni 1855 als dem Zeitpunkte, zu welchem die k. k. Betriebsdirection in Prag aufgelöst und die Leitung des Betriebes von der k. k. pr. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft übernommen wurde, als Staatsdienstleistung zu behandeln (Erl. des Fin. Min. v. 7. Jänner 1869, Z. 41049). Sieh hinsichtlich der Bediensteten der bestandenen südlichen Staatsbahnen den Erl. des H. M. v. 22. März 1859, Z. 576/H. M., in der Anmkg. auf S. 1059. — Der in den Jahren 1856—1858 als Conducteur II. Classe bei der östlichen Staatsbahn mit dem Wohnsitze in K. in Galizien angestellt gewesene F. B. hat durch diese Anstellung nach §. 13 des Gemeindeges. v. J. 1849 das Heimatrecht in K. erworben (Erk. des V. G. H. v. 25. Februar 1881, Z. 207, Budw. Nr. 1025). — Die Stellen der Bahnwächter auf den Staatseisenbahnen sind förmliche systemisierte Dienstposten der untersten Kategorie; sie werden von der betreffenden k. k. Betriebsdirection decretmäßig verliehen, welche auch jedem einzelnen Wächter nach seiner Ernennung den Ort bestimmt, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen hat, den er sohin nicht willkürlich ändern darf. Dieser Wachpostenort ist als stabiler Aufenthalt des Wächters zu betrachten und begründet in der betreffenden Gemeinde die Heimatzuständigkeit nach §. 13 des Gesetzes (Entsch. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1858, Z. 14981, Z. f. i. V. Nr. 36). Sieh ferner Erk. des V. G. H. v. 16. April 1879, Z. 733, und v. 17. November 1887, Z. 1979, im ersten Absatze dieser Anmerkung.

Officiere und mit Officiersrang Angestellte. — Nach dem Hofkzld. v. 15. September 1808 (Kropatschek'sche Sammlung, Bd. 25, p. 121) gehörten: a) ad militiam vagam: „1. Die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrath, bei der Genie, Artillerie und Grenzdirection angestellten Generale. 2. Der Generalstab. 3. Die Festungs- und Stadtcommandanten sammt dem Platzpersonale und Garnisonsauditoriat. 4. Die gesammten Regimenter und Corps. 5. Die drei k. k. Garden und die Hofburgwache. 6. Alle Monturscommissionen. 7. Das Neustädter Cadettenhaus und die Ingenieurakademie. 8. Die Garnisonsartillerie. 9. Die bewaffnete Marine. 10. Das oberste Schiffsamt. 11. Die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrwesencorps. 12. Das Feldzeugamt. 13. Die Fortifications-Districtsdirectionen. 14. Die Feldkriegskanzleien bei den General- und Militärcommanden. 15. Die Conscriptionsdirectoren. 16. Das Stabsauditoriat mit den Gerichtsactuarien und Stabsprofoßen. 17. Das Feldkriegscommissariat. 18. Das Verpflegsamt und das Militär-Bäckerpersonale. 19. Die Kriegscassebeamten, wo eigene Kriegscassen bestehen, und also nicht mit dem Cameralzahlamte vereinigt sind. 20. Die galizischen Werbbezirke. 21. Die Cordonsabtheilungen. 22. Die Transports- und Sammelhaus-Commanden. 23. Alle Frauen, Kinder und Dienstboten der Vorbenannten. 24. Endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellenden stabilen Militärindividuen, sowie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militärgeistlichkeit anzuerkennen." Ferner (nach späteren Vdgn.): 25. Die bei dem Generalcommando, desgleichen die auf den einzelnen Posten in den Militärbezirken angestellten Feldstabsärzte. 26. Die Gendarmerie (Kriegs-Min.-Rescript v. 3. Februar 1850, Z. 398). b) ad militiam stabilem: „1. Die pensionierten und nicht angestellten Generale, wenn sie gleich Regimentsinhaber sind. 2. Alle pensionierten, quiscierenden oder mit Beibehaltung des Officierscharakters quittierten Stabs- und Oberoffiziere, Militärbeamten und Stabsparteien. 3. Die bei den Militärappellationsgerichten, dann 4. die bei den Judic. deleg. milit. vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, sofern sie nicht nach ihren anderen persönlichen Eigenschaften zur militia vaga gehören. 5. Die ungarische Kronwache. 6. Die Polizeiwache. 7. Die josephinische medizinisch-chirurgische Akademie. 8. Das Thierarzneiinstituts-Personale. 9. Die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen. 10. Das Hernalser Officierstöchterinstitut. 11. Das Gewehrfabriken-, Gußwerk- und Stückbohrer-Personale. 12. Die Patentalinvaliden. 13. Die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in den Kasernen und sonstigen Militärgebäuden. 14. Die Witwen und Waisen aller Militärpersonen. 15. Die Frauen, Kinder und Dienstboten der vorgenannten zur militia stabilis gerechneten Individuen." Ferner (nach späteren Vdgn.): 16. Die oberstfeldärztliche Direction, auch wenn solche von der Direction der medicinisch-chirurgischen Josefs-Akademie getrennt besteht (hofkriegsräthl. Rescript v. 26. April 1822, Z. 1153). 17. Die

Militärgestüte, dann die Beschäl- und Remontierungsdepartements mit ihrem gesammten Personale (hofkriegsräthl. Rescript v. 11. Jänner 1824, Z. 42). 18. Das im militärisch-geographischen Institute angestellte Personale, mit Ausnahme der daselbst zugetheilten dem activen Militärstande angehörigen Personen (K. M. Erl. v. 20. April 1851, R. G. B. Nr. 102). — Die Garnisonsspitäler gehören zwar in der Regel zu den stabilen Militärabtheilungen, daher die bei denselben angestellten Officiere und Militärparteien, wenn sie nicht für ihre Person zu dem Stande einer der in der Normalvorschrift genannten activen Militärabtheilungen gehören, der Jurisdiction der Civilgeistlichkeit unterstehen würden. Wo indessen die Staatsverwaltung bei den Garnisonsspitälern, wie dies in der Regel der Fall ist, eigene Militärcapläne bestellt oder dieselben ausdrücklich der Militärgeistlichkeit der im Orte stationierten Militärkörper zuweiset, behebt sich die Frage von selbst und versteht sich, dass die Ausübung der geistlichen Verrichtungen, mithin auch die Jurisdiction, der hiezu bestimmten Militärgeistlichkeit zusteht. Was insbesondere die Stabsfeldärzte betrifft, welche eigens bei einem Garnisonsspitale angestellt waren, so gehörten diese in Absicht der geistlichen Jurisdiction dahin, wo alle bei demselben angestellten Offiziere und Parteien hingehören (Swieceny, Heimatrecht, p. 37). — Es ist richtig, dass der §. 13 ganz allgemein von Officieren spricht; er macht aber die Gemeindeangehörigkeit aus diesem Titel von dem Umstande abhängig, dass dem Officier in derselben durch seine Stelle der ständige Aufenthalt angewiesen sei; ein Erfordernis, welches bei der militia vaga [sieh die vorstehend citierten Verordnungen] nicht zutrifft (Erk. des V. G. H. v. 16. December 1880, Z. 2339, Budw. Nr. 955). — Ein einem Infanterieregiment angehöriger Offizier konnte zufolge des Hofkzld. v. 15. September 1808, Krop. Sammlung 25. Bd., S. 121, die Gemeindeangehörigkeit nach §. 13 nicht erwerben (Erk. des V. G. H. v. 27. September 1893, Z. 3238, Budw. Nr. 7411). — Nach §. 3 ad 13 der Militär-Jurisdictionsnorm v. 22. December 1851, R. G. B. Nr. 255, sind die mit Patentalgehalt oder mit einer Versorgungs-Vorbehaltsurkunde betheilten Invaliden nicht der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und konnte daher J. W., welcher zur Zeit seiner am 15. März 1853 erfolgten Assentierung die Zuständigkeit seiner Mutter in P.-L. besessen hat, vom Zeitpunkte seiner am 25. Dec. 1853, bezw. 24. Jänner 1854 stattgefundenen Superarbitrierung und Versetzung in den Reservations-Invalidenstand gleich jeder anderen Civilperson [aus dem Militärverbande entlassen wurde J. W. über sein Ansuchen i. J. 1860] ein neues Heimatrecht, und zwar nach §. 12b des Gemeindeges. ex 1849 dasjenige in Österreich erwerben (Entsch. des Min. des Inn. v. 4. October 1886, Z. 12855).

Geistliche. — Unter den Ortsseelsorgern, welchen nach §. 28, 2 des Gemeindegesetzes v. J. 1849 das Wahlrecht zukam, waren begriffen: a) Die Priester der drei katholischen Riten, nämlich des lateinisch-, griechisch- und armenisch-katholischen Ritus, welche in der Gemeinde die pfarrliche Jurisdiction selbständig ausübten. b) Die Pastoren der im Gemeindegebiete befindlichen evangelischen Gemeinden Augsburger und helvetischer Confession. c) Die Priester der griechisch-nichtunierten Kirche, welche in der Gemeinde die pfarrliche Jurisdiction selbständig ausübten. d) Die Prediger (Rabbiner) der im Gemeindebezirke befindlichen jüdischen Glaubensgenossen (Min. Vdg. v. 7. März 1850, R. G. B. Nr. 60). Dies vorausgeschickt, bemerkt Swieceny a. a. O., S. 35, dass es, wenn auch zunächst vom Wahlrechte gesprochen werde, doch scheine, „dass auf dasselbe nur die in diesen Bestimmungen vorkommenden Beschränkungen anzuwenden, im übrigen aber die Auslegung des Begriffes geistlicher Personen im Sinne der Gemeindezuständigkeit hier zu suchen sei." Wir können diese Ansicht nicht theilen, sondern glauben, dass der Ausdruck Geistliche in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, welche weiter geht, zu nehmen sei. — Zufolge der Bestimmung des Hofkzld. v. 15. April 1828, Z. 8740, dass §. 29 des a. b. G. B. künftig nur auf einen wirklichen Staatsdienst zu beziehen sei, erwirbt ein aus dem Auslande an eine österreichische evangelische Gemeinde berufener Pastor durch seine Anstellung weder die österr. Staatsbürgerschaft, noch auch die Zuständigkeit in der betreffenden Gemeinde (Entsch. des Min. des Inn. v. 4. April 1855, Z. 6156, Z. f. i. V. 1858, Nr. 36).

Öffentliche Lehrer. — E. P. wurde mit Decret des f. b. Seckauer Ordinariates v. 4. Oct. 1858, Nr. 3006, als Lehrgehilfe in St. R. mit Decreten v. 8. Oct. 1859, 15. Oct. 1860, 16. Dec. 1863 und 29. Oct. 1864 als Lehrgehilfe in anderen Stationen angestellt. E. P. hat durch die ersterwähnte Anstellung die Zuständigkeit in St. R. erworben, weil nach dem Gemeindegesetze ex 1849 die mit Decret angestellten Lehrgehilfen als öffentliche Lehrer anzusehen und daher in jener Gemeinde zuständig sind, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweist. Er hat diese Zuständigkeit durch die späteren Anstellungen in anderen Orten nicht verloren, weil die Anstellung eines Schulgehilfen nach der durch die politische Schulverfassung normierten Stellung desselben nicht als eine definitive angesehen werden konnte, was nach dem Gemeindeges. ex 1859 und nach dem Heimatsges. ex 1863 erforderlich gewesen wäre, während nach §. 13 des Gemeindeges. ex 1849 es nicht gefordert wird, dass die Anstellung eine definitive sei (Entsch. des Min. des Inn. v. 11. Juni 1885, Z. 17991, Z. f. V. 1889,

jener der Mutter, die Frau dem Gatten.[1]) §. 15. Der Tod eines oder beider Elterntheile ändert nichts an der Zuständigkeit der Waisen. §. 16. Gemeinde-

Nr. 34). — Gymnasialsupplenten erwarben nach §. 13 des Gemeindegeſ. v. J. 1849 in der Gemeinde, in der ſie angeſtellt waren, das Heimatrecht (Entſch. des Min. des Inn. v. 13. Februar 1877, Z. 18169 ex 1876, Z. f. V. 1877, Nr. 45). — Mit a. h. Entſchl. v. 2. April 1832 wurde die Errichtung ſogenannter Nothſchulen in Gebirgsgegenden und dort, wo die Gemeinden ſich in einer zu großen Entfernung von Pfarrſchulen befanden, bewilligt und angeordnet, daſs der Unterricht in denſelben von zuverläſſigen Perſonen unter Leitung der Pfarrer und Aufſicht der Dechante ertheilt werden ſollte. Dieſe Schulen gehörten zu keiner der Arten der öffentlichen Schulen und die Anſtellung als Lehrer an einer ſolchen Nothſchule begründete daher nicht den Zuſtändigkeitserwerb nach §. 13 des Gemeindegeſ. v. J. 1849 (Entſch. des Min. des Inn. v. 17. März 1858, Z. 4015, Z. f. V. 1858, Nr. 21).

[1]) Minderjährigkeit. — Infolge der divergierenden Anſichten, nach welchen bei den Landesbehörden der Art. 14 des Gemeindegeſ. v. J. 1849 in vorkommenden Fällen zur Anwendung gekommen iſt, findet das Min. des Inn. zur Berichtigung der Ungleichförmigkeit dieſer Vorgänge zu erklären: a) Unter Minderjährigen im §. 14 des Gemeindegeſetzes ſind auch Unmündige zu verſtehen. b) Minderjährige eheliche und uneheliche Kinder ändern ihre Zuſtändigkeit dann, wenn die Eltern — reſp. wenn die Mutter — ſie ändern, ſolange dieſelben im Familienverbande leben; treten ſie aus demſelben, ſo erwerben ſie für ſich die Zuſtändigkeit. Nach dieſen Grundſätzen iſt ſich in Entſcheidung einſchlägiger Fälle künftig zu benehmen (Erl. des Min. des Inn. an alle polit. Landesſtellen v. 24. Febr 1853, Z. 28421). Daſs die Vorausſetzung der „Minderjährigkeit“ auch für uneheliche Kinder gilt, darüber ſieh auch Erk. des V. G. H. v. 14. Oct. 1887, Z. 2685, im letzten Abſ. dieſer Anmerkung. Vgl. im übrigen Anmkg. 1 auf S. 1002.

Leben im Familienverbande. — Daſs ein minderjähriges Familienglied dann, ſobald es für ſeine Exiſtenz ſelbſtändig ſorgt und nicht mehr in der und durch die Familie erhalten wird, im Sinne des §. 14 des [Heimatgeſetzes, recte:] Gemeindegeſetzes [v. J. 1849] als nicht im Familienverbande lebend angeſehen werden muſs, folgt daraus, daſs die Beſtimmung des §. 14 ja überhaupt nur auf Minderjährige Anwendung zu finden hat, die weitere Qualification „im Familienverbande lebend“ ſomit nur auf das Moment der Selbſtändigkeit oder Unſelbſtändigkeit in wirtſchaftlicher Beziehung bezogen werden kann (Erk. des V. G. H. v. 9. Juli 1890, Z. 2257, Budw. Nr. 5417.) — Auch die außerhalb des Vaterhauſes wohnhaften, z. B. in der Lehre befindlichen, minderjährigen Kinder werden als „im Familienverbande lebend“ betrachtet, ſo lange ſie von den Eltern mit allen Lebens- und Unterhaltungserforderniſſen verſehen werden (Erk. des V. G. H. v. 10. Juli 1885, Z. 934, Budw. Nr. 2496). Übereinſtimmend: J. Sch. iſt i. J. 1850 dem für ſeinen Vater damals begründeten Heimatrechte in Sp. gefolgt, weil er damals, obwohl auswärts in der Lehre befindlich, als minderjährig und mangels einer ſelbſtändigen Stellung noch nicht aus dem Familienverbande getreten erſcheint (Entſch. des Min. d. Inn. v. 4. Februar 1872, Z. 17501, Z. f. V. 1872, Nr. 20). — Ein Austritt aus dem „Familienverbande“ findet auch ſtatt, wenn der minderjährige Sohn in das Heer eingereiht wird (Entſch. des Min. des Inn. v. 8. März 1878, Z. 1030, Z. f. V. 1878, Nr. 15). — Sieh ferner die im letzten Abſatze dieſer Anmerkung mitgetheilten Judicate. Daſs insbeſondere die Vorausſetzung des „Lebens im Familienverbande“ ebenſo für uneheliche Kinder gilt, iſt auch bereits im Normalerl. des Min. des Inn. v. 24. Februar 1853, Z. 28421, ausgeſprochen; ſieh dieſen oben im erſten Abſatze der Anmerkung.

„Eltern“; Maßgeblichkeit des einen, wie des anderen überlebenden Elterntheiles. — Unter dem im §. 14 des Geſetzes gebrauchten Ausdrucke „Eltern“ ſind der Vater ſowohl, wie die Mutter zu verſtehen. Ein im Familienverbande der Mutter lebendes, minderjähriges eheliches Kind hat nach dem Ableben ſeines Vaters der in der Gemeindeangehörigkeit der Mutter eintretenden Veränderung zu folgen. Dem §. 14 kann nämlich die Deutung nicht gegeben werden, daſs nur ſolche Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit der Eltern auf die minderjährigen, im Familienverbande lebenden Kinder zurückwirken ſollen, welche beide Elterntheile gleichzeitig betreffen. Dieſer Auslegung ſteht nicht bloß die geſetzliche Bedeutung des Wortes „Eltern“, ſondern auch die aus der Fortbildung der einſchlägigen Normen hervorleuchtende Abſicht der Geſetzgebung entgegen. Wäre nämlich die gegentheilige Auffaſſung richtig, dann würden auf minderjährige Kinder, deren Mutter verſtorben iſt, Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit des überlebenden Vaters, ſoweit der §. 14 Anwendung findet, eben auch nicht haben zurückwirken können. Und doch hat die Geſetzgebung, als ſie die weitergehenden Beſtimmungen des obcit. Paragraphen einſchränkte, das in der Natur des Familienverbandes wohlbegründete Princip, daſs Veränderungen in der Heimatzuſtändigkeit der Eltern auf minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder rückwirken, gerade in der hier vertretenen Richtung aufrecht erhalten (§. 44 des Gemeindegeſ. v. 1859 u. §. 12 H. G.)

(Erk. des V. G. H. v. 11. Oct. 1882, Z. 1558, Budw. Nr. 1523, und v. 13. Juni 1889, Z. 1561, Budw. Nr. 4744). — §. 14 enthält nicht das Erfordernis, dass die „Eltern" in ehelicher Gemeinschaft lebten, und es muss die bei dem einzigen überlebenden Elterntheile, sei es der Vater oder die Mutter, eingetretene Veränderung in der Angehörigkeit auch für das minderjährige, mit dem Elterntheile gemeinsam lebende Kind als wirksam angesehen werden (Erk. des V. G. H. v. 15. Juni 1887, Z. 1686, Budw. Nr. 3586). — Übereinstimmend mit diesen Erkenntnissen auch Erk. v. 26. April 1883, Z. 992, Budw. Nr. 1744, v. 14. Jänner 1885, Z. 69, Budw. Nr. 2365, v. 2. October 1885, Z. 2490, Budw. Nr. 2702. — Veränderungen in der Zuständigkeit der ehelichen Mutter, einschließlich des Falles der Wiederverehelichung derselben, wirken auf das Heimatrecht des im Familienverbande lebenden Kindes (Erk. des V. G. H. v. 17. November 1887, Z. 1979, Budw. Nr. 3766). Ebenso: Erk. d. V. G. H. v. 11. October 1882, Z. 1558, Budw. Nr. 1523 u. a.

Betreffs unehelicher Kinder im besonderen. — Die Worte „minderjährig" und „im Familienverbande lebend" beziehen sich auch auf uneheliche Kinder. Es kann nicht eingewendet werden, dass die in dem Beisatze „im Familienverbande lebend" gelegene Einschränkung auf uneheliche Kinder keine Anwendung findet, weil nach bürgerlichem Rechte für uneheliche Kinder ein Familienverband nicht existiert (§§. 44 u. 156 a. b. G. B.) und weil der §. 14 [des Gemeindeges. v. J. 1849] bezüglich der unehelichen Kinder bestimmt, dass sie bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit der Mutter folgen. Nach der Stylisierung des citierten Gesetzesparagraphen kann nämlich nicht angenommen werden, dass durch den Beisatz „im Familienverbande lebende" Kinder eine Rechtsqualification, der Gegensatz zu unehelichen zum Ausdruck gebracht werden sollte. Es muss vielmehr darum, weil die Qualification „minderjährig" sicher auch auf die unehelichen Kinder zu beziehen ist, angenommen werden, dass beide Beschränkungen sowohl auf eheliche, wie auf uneheliche Kinder sich beziehen und dass somit durch die Beschränkung „im Familienverbande lebend" nur einem thatsächlichen und zwar jenem Verhältnisse Rechnung getragen werden sollte, dass Kinder vorhanden sind, gegenüber welchen die Eltern (vgl. §§. 139 u. 166 a. b. G. B.) die Pflicht der Erziehung erfüllen. Für diese Auslegung des §. 14 streiten nicht bloß die eben angedeuteten Gründe der grammatikalischen Interpretation, sondern gewiss auch die Erwägung, dass die gleiche Gemeindeangehörigkeit von Kindern und Eltern ihrer Rechtsfolgen wegen wohl bei den in der Versorgung der Eltern stehenden Kindern, nicht aber bei jenen mehr ins Gewicht fällt, welche entweder sich selbst versorgen oder aber durch Dritte versorgt werden (Erk. des V. G. H. 14. October 1887, Z. 2685, Budw. Nr. 3704). Übereinstimmend Erk. des V. G. H. v. 31. October 1883, Z. 2347, Budw. Nr. 1889, v. 31. December 1890, Z. 4008, Budw. Nr. 5643, v. 8. Jänner 1892, Z. 60, Budw. Nr. 6348, ferner v. 25. April 1884, Z. 859, Budw. Nr. 2104, letzteres mit dem Beisatze, dass es eine Anomalie wäre, wenn uneheliche Kinder, die außer jedem Verbande mit der Mutter leben, der Gemeindeangehörigkeit derselben und beziehungsweise [in dem hier vorgelegenen Falle ihrer Verehelichung] jener ihres Gatten folgen würden, während eheliche Kinder, die außerhalb des Familienverbandes leben, bezüglich ihrer Heimatverhältnisse selbständig zu beurtheilen sind, also einem von ihren Eltern neuerworbenen Heimatrechte nicht folgen. — Der Aufenthalt bei den Eltern der unehelichen Mutter kann nicht als ein Aufenthalt im Familienverbande angesehen werden, weil nach den Bestimmungen des österr. Familienrechtes (§§. 165, 754 u. 756 a. b. G. B.) uneheliche Kinder nur mit der Mutter in einem Familienverhältnisse stehen (Entsch. der Statth. in T., bestätigt vom Min. des Inn. unterm 20. October 1867, Z. 16419, Z. f. V. 1868, Nr. 14). — Aus dem gleichen Grunde kann auch der Aufenthalt bei dem unehelichen Vater nicht als ein solcher im Familienverbande angesehen werden (Min. Erl. v. 12. November 1858, Z. 28824, Z. f. V. 1858, S. 389). — Uneheliche Kinder, wenn für sie von der Mutter das Kostgeld außerhalb ihres Domicilortes bei Pflegeeltern gezahlt wird, werden als im Familienverbande lebend betrachtet und folgen dem Domicil der Mutter (Entsch. des Min. des Inn. v. 18. Mai 1854, Z. 10387, Z. f. i. V. 1858, Nr. 24). — Nach dem kais. Pat. v. J. 1849 wirkte die Veränderung in der Gemeindeangehörigkeit der Mutter auch auf das unmündige uneheliche Kind zurück, ohne Rücksicht darauf, ob diese Veränderung infolge der Verehelichung der Mutter eingetreten ist und ob das Kind hiebei legitimiert wurde oder nicht. Denn §. 12 des Gesetzes bestimmt ganz allgemein, dass „Frauenspersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindemitgliede" die Aufnahme in den Gemeindeverband des Gatten erlangen, dass auf diese Weise „eine Veränderung in der Gemeindeangehörigkeit" der Frau eintritt, ist zweifellos; der Eintritt einer solchen Veränderung ist aber die einzige gesetzliche Voraussetzung für die weitere Verfügung des §. 14, „dass bei solchen Veränderungen uneheliche Kinder der Mutter folgen" (Erk. des V. G. H. v. 8. November 1877, Z. 1392, Budw. Nr. 146). Übereinstimmend Erk. des V. G. H. v. 25. Februar 1880, Z. 350, Budw. Nr. 711, v. 11. September 1880, Z. 1442, Budw. Nr. 853, v. 9. Mai 1883, Z. 1080, Budw. Nr. 1760.

Angehöriger kann man nur in Einer Gemeinde sein.[1]) bb) Fremde. §. 17. Fremde in der Gemeinde sind jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten. §. 18. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben. §. 19. Waisen der im §. 18 erwähnten Personen sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie sich bei dem Ableben ihrer Eltern befinden; Findlinge sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden. Die Angehörigkeit der Findlinge in Findelhäusern, welche Staats- oder Landesanstalten sind, wird durch besondere Gesetze bestimmt werden. §. 20. Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht. [Die folgenden §§. 21—70 des Patentes handeln von den Rechten der Gemeindeglieder und Fremden, dann von der Organisation der Gemeindegewalt.] II. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde. I. Cap. Von dem natürlichen Wirkungskreise. [§§. 71 bis 125]. II. Cap. Von dem übertragenen Wirkungskreise.... §. 135. Der Bürgermeister hat auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimatscheine und den Fremden Aufenthalts- und Verhaltungszeugnisse auszufertigen. §. 136. Die Heimatscheine haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.[2])

---

[1]) J. M. war vor dem 26. Juni 1850 zu der damals selbständigen Gemeinde Sch. zuständig. Mit der in diesem Zeitpunkte erfolgten Vereinigung der Gemeinde Sch. mit anderen Gemeinden zur Gemeinde S. hat der rechtliche Bestand der Gemeinde Sch. als einer selbständigen Ortsgemeinde im Sinne des prov. Gemeindegesetzes v. J. 1849 aufgehört und es konnte von einer Zuständigkeit der J. M. nach Sch. im Sinne des Gesetzes keine Rede mehr sein, da dieses Gesetz nur eine Angehörigkeit zur Gemeinde, d. i. der Ortsgemeinde kennt (vide §§. 1 und 16 cit.). Vom Zeitpunkte der Constituierung der Ortsgemeinde S. im Jahre 1850 an musste daher J. M. als nach dieser Gemeinde S. zuständig angesehen werden (Erk. des V. G. H. v. 26. September 1889, Z. 2401, Budw. Nr. 4840; §. 1 des Gesetzes ist vorne auf Seite 429 mitgetheilt).

[2]) Die Absicht, den persönlichen Verkehr innerhalb des Reiches möglichst zu erleichtern und die Ertheilung von Reisebewilligungen nur an die für die innere Sicherheit unumgänglich nothwendigen Bedingungen zu knüpfen; ferner das Bedürfnis, bei den Gemeinden nach und nach die Ausübung des ihnen zukommenden Wirkungskreises anzubahnen, sowie die administrativen Organe in ihrer Gestion zu erleichtern, veranlassen das k. k. Ministerium des Innern bis zur Erlassung des Heimat- und Fremdengesetzes zu nachstehender prov. Anordnung: 1. Die Ausfertigung der Heimatscheine ist von nun an in denjenigen Gemeinden, wo organisierte Magistrate bestehen (mit Ausnahme des sub 4 weiter unten angeführten Falles) diesen und bei anderen Gemeinden den Vorstehern derselben übertragen. 2. Der Heimatschein ist die Bestätigung von Seite der Gemeinde, dass der Person, welcher er verabfolgt wird, das Heimatrecht (Zuständigkeit) sammt allen daraus entspringenden Rechten in der betreffenden Gemeinde zustehe. 3. Ist die Zuständigkeit an und für sich bekannt oder durch die beigebrachten Behelfe genügend nachgewiesen, so darf weder die Ausfertigung noch die Erneuerung des Heimatscheines verweigert werden. Über Beschwerden gegen die Verweigerung entscheidet im Berufungswege der Bezirkshauptmann und in letzter Instanz der Statthalter. 4. Die Form des Heimatscheines zeigt die Beilage. Derselbe ist in einer der Landessprachen für die Dauer von vier Jahren auszufertigen .... Über die ausgefolgten Heimatscheine ist ein Register zu führen und ist jeder Heimatschein mit der Nummer dieses Registers zu versehen. 5. Dem Heimatscheine ist das Siegel der Gemeinde aufzudrücken und derselbe, wo Magistrate bestehen, vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und einem Magistratsrathe, bei den übrigen Gemeinden vom Vorsteher und einem Ausschussmitgliede (Geschwornen, Gerichtsbeisitzer u. dgl.) zu fertigen. 6. Würde in einzelnen Gemeinden der letzteren Art gegenwärtig die Persönlichkeit des Vorstehers nach der Ansicht des Bezirkshauptmanns nicht die nöthige Garantie bieten, um ihm unter obiger Controle die Ausstellung des Heimatscheines anvertrauen zu können, so bleibt es dem Bezirkshauptmanne, bis die Wahl des neuen Gemeindevorstehers nach dem G. G. v. 17. März 1849 erfolgt ist, unbenommen, die Mitfertigung zweier von ihm zu benennenden Ausschussglieder vorzuschreiben. 7. Sollte sich infolge der Constituierung der Gemeinden nach dem G. G. v. 17. März 1849 die Zuständigkeit desjenigen, dem ein Heimatschein ausgefolgt wurde, ändern, so muss sich derselbe um einen neuen bewerben. 8. Der Heimatschein kann auch zur Reise im Inlande als

b. Städtestatute ex 1850 und 1851.

Die auf Grund des §. 6 des prov. Gemeindegesetzes v. J. 1849 für einzelne Städte erlassenen besonderen Gemeindestatute enthalten zugleich Zuständigkeitsbestimmungen, die für die Gemeindeangehörigkeit in der betreffenden Stadtgemeinde vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des bezüglichen Statuts bis zu derjenigen der Zuständigkeitsbestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung v. J. 1859 maßgebend waren.[1])

Reiseurkunde (Pass) benutzt werden. Um etwa als Reiseurkunde in ein anderes Kronland zu dienen, ist die Vidierung desselben erforderlich, welche gebührenfrei vom Bezirkshauptmanne, falls kein gesetzlicher Anstand dagegen obwaltet, vorgenommen werden wird. Die Vidierung geschieht durch Beifügung der Clausel „Giltig zur Reise nach . . . für die Dauer von . . .", welche zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen ist. 9. Die Vidierung des Heimatscheines darf höchstens für jenen Zeitraum geschehen, der von der vierjährigen Dauer des Heimatscheines noch übrig ist. Denjenigen Personen, die sich im stellungspflichtigen Alter befinden, darf die Vidierung höchstens auf ein Jahr ertheilt werden, selbst wenn ihr Heimatschein damals noch für längere Zeit Giltigkeit hat. 10. Auf Grundlage des Heimatscheines kann auch der Statthalter die Ausfertigung eines Passes ins Ausland bewilligen, wenn der Inhalt des Heimatscheines genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung bietet, dass dagegen kein Bedenken obwaltet. Im entgegengesetzten Falle muss das gewöhnliche Verfahren bei Ertheilung von Pässen ins Ausland beobachtet werden. Die Ausfertigung eines Wanderbuches ist gleichfalls von der Beibringung eines giltigen Heimatscheines bedingt. 11. Für diejenigen Städte, wo Stadthauptmannschaften oder Polizeidirectionen bestehen, bleiben hinsichtlich der Vidierung oder Ausfertigung von Reiseurkunden die bestehenden Vorschriften in Anwendung (Min. Vdg. v. 23. April 1850, Z. 8143, publiciert in Landesgesetzblättern, so für Niederösterreich unterm 10. Mai 1850, L. G. und R. G. B. Nr. 32.) Das sub 4 berufene Formular des Heimatscheins lautete: Kronland . . . Kreis . . . Bezirkshauptmannschaft . . . Nr. . . . (des Registers) . . .

Heimatschein

womit von dem gefertigten Gemeindevorstande bestätigt wird, dass . . . Name . . . Beschäftigung . . . Alter . . . Stand (ledig oder verheiratet) . . . Aufenthaltsort . . . in den Verband der Gemeinde . . . gehöre und in derselben das Heimatrecht besitze. Derselbe ist von Statur . . . hat Haare . . . hat Augen . . . hat besondere Kennzeichen . . . spricht . . . Dieser Schein ist auf die Dauer von vier Jahren giltig.

Datum	Unterschriften des Gemeindevorstehers und des Ausschussmitgliedes.
Eigenhändige Unterschrift der Partei.	

Hinsichtlich der den Bezirksämtern unterstellt gewesenen Gemeinden wurde jedoch bald die Competenz zur Ausfertigung der Heimatscheine den Bezirksämtern übertragen mit §. 30, al. 2, der a. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter v. 14. September 1852 (Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10), welcher lautet: Ihm [scil. dem Bezirksamte] steht in Absicht auf Gemeinden, die demselben unterstehen, über Einvernehmen der Gemeinde die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Gemeinde, sowie die Ausfertigung der Heimatscheine zu.

Aus der Thatsache, dass das prov. Gemeindegesetz v. J. 1849 in Galizien nicht in Wirksamkeit getreten ist, zog die galizische Statthalterei die Consequenz, „dass die betreffenden Ämter zur Ausstellung der durch diese Gemeindeordnung vorgeschriebenen förmlichen Heimatscheine nicht berechtigt sind, somit hiezu auch nicht verhalten werden können; dass jedoch — nachdem dort, wo diese Gemeindeordnung in Wirksamkeit steht, bezüglich der sich daselbst aufhaltenden, in einer hierländigen Gemeinde zuständigen Individuen, die Nachweisung über ihre Zuständigkeit, welche durch die Legitimationskarte nicht geliefert wird, benötigt wird, nur dieses Auskunftsmittel erübrigt, dass die Bezirksämter und der Lemberger Magistrat die Angehörigkeit solcher Personen nach hierüber geschöpfter Überzeugung ämtlich bestätigen" (Note der galiz. an die n. ö. Statth. v. 30. September 1858, Z. 6079/pr.). Ebenso wurden laut Note der Landesregierung in Krakau v. 27. März 1859, Nr. 6921, die unterstehenden Behörden angewiesen, eintretenden Falles anstatt der dortlands nicht eingeführten Heimatscheine Zuständigkeitszeugnisse auszufertigen (Act. der n. ö. Statth., Z. 16891 ex 1859).

[1]) Die besonderen Statute einzelner Städte erscheinen als spätere und specielle Gesetze dem älteren und generellen Gesetze vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, gegenüber, welches überdies im §. 6 das besondere Statutarrecht für Landeshauptstädte und Kreisstädte

Es sind dies die Statute der Stadtgemeinden

Wien, provisor. Gemeindeordnung v. 9. März 1850, L. G. B. f. N.-Österr. Nr. 21;

Prag, Gemeindeordnung v. 1. Mai 1850, L. G. u. R. B. f. Böhm., Nr. 85;

Reichenberg, Gemeindeordnung v. 21. December 1850, L. G. u. R. B. f. Böhm. Nr. 202;

Brünn, provisor. Gemeindeordnung v. 6. Juli 1850, L. G. u. R. B. f. Mähr. Nr. 126;

Olmütz, provisor. Gemeindeordnung v. 6. September 1850, L. G. u. R. B. f. Mähr. Nr. 145;

Troppau, Gemeindeordnung v. 28. September 1850, L. G. u. R. B. f. Schlesien Nr. 24;

Linz, Gemeindeordnung v. 15. Juni 1850, L. G. u. R. B. f. Ob.-Österr. Nr. 261;

Steyr, Gemeindeordnung v. 15. November 1850, L. G. u. R. B. f. Ob.-Österr. Nr. 480;

Salzburg, Gemeindeordnung v. 15. Juni 1850, L. G. u. R. B., Nr. 322

Graz, provisor. Gemeindeordnung v. 27. April 1850, L. G. u. R. B. f. Steierm. Nr. 58;

Laibach, provisor. Gemeindeordnung v. 9. Juni 1850, L. G. u. R. B. f. Krain Nr. 276;

Klagenfurt, provisor. Gemeindeordnung v. 9. Juni 1850, L. G. u. R. B. f. Kärnten Nr. 355;

Innsbruck, provisor. Gemeindegesetz v. 11. Juni 1850, L. G. u. R. B. f. Tirol Nr. 98;

Bozen, provisor. Gemeindeordnung v. 2. September 1850, L. G. u. R. B. f. Tirol Nr. 389;

Trient, provisor. Gemeindeordnung v. 29. März 1851, L. G. u. R. B. f. Tirol Nr. 61.

An diese auf Grund des kais. Patentes v. J. 1849 erflossenen Städtestatute kommt hier weiters noch anzureihen die Verfassung von

Triest, kais. Pat. v. 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139.

Die gedachten Zuständigkeitsbestimmungen aller dieser Gemeindestatute, bezw. -verfassungen sind folgende:

Gemeindeglieder und Fremde.

In der Gemeinde unterscheidet man: 1. Gemeindeglieder, 2. Fremde. Die Gemeindeglieder sind: a) Gemeindeangehörige, b) Gemeindebürger. Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein.

So: **Wien**, §. 5, und **Klagenfurt**, §. 4; **Reichenberg**, §. 3, **Troppau**, §. 4, **Linz**, §. 3, **Steyr**, §. 3, und **Graz**, §. 4, doch sagen diese fünf im Schlussſatz „Reichsbürger" statt „Staatsbürger"; **Salzburg**, §. 3, doch lautet der Schlussſatz: Nur österreichische Reichsbürger können Gemeindeglieder von Salzburg sein; **Laibach**, §. 4,

---

ausdrücklich in Aussicht nimmt, in Heimatszuständigkeitsfragen maßgebend. So für Laibach ausdrücklich ausgesprochen im Erk. des V. G. H. v. 19. November 1891, Z. 3619, Budw. Nr. 6254. — Laut Art. XI des Kundmachungspatentes des Gemeindegesetzes v. 24. April 1859 sind dessen heimatrechtliche Bestimmungen mit dem Tage der Kundmachung [cf. Anmkg. 2 auf S. 1055] „ohne Unterschied der Gemeinden", mithin sofort auch in den Städten mit eigenen Statuten, in Kraft getreten. So ausdrücklich anerkannt für Wien in Erk. des V. G. H. v. 11. Juli 1894, Z. 2685, Budw. Nr. 8027 und v. 5. December 1894, Z. 4701, Budw. Nr. 8223.

doch lautet der Schlussſatz: Nur öſterreichiſche Reichsbürger können Gemeindeglieder ſein.

Prag, §. 6: Eintheilung der Bewohner. In der Gemeinde unterſcheidet man: 1. Gemeindeglieder, 2. Fremde. Die Gemeindeglieder ſind: a) Gemeindeangehörige, b) Gemeindebürger. Nur öſterreichiſche Reichsbürger können Gemeindeglieder ſein.

Brünn, §. 7: Von den Gemeindegliedern und Fremden. In der Gemeinde unterſcheidet man: 1. Gemeindemitglieder und 2. Fremde. Die Mitglieder der Gemeinde ſind: a) Gemeindeangehörige, b) Gemeindebürger. Nur öſterreichiſche Reichsbürger können Gemeindemitglieder ſein.

Olmütz, §. 4, wie Brünn, nur mit „Gemeindeglieder" ſtatt „Gemeindemitglieder" sub Pkt. 1 und im letzten Satze.

Innsbruck, §. 5: Bewohner. In der Stadtgemeinde unterſcheidet man: 1. Gemeindeglieder, 2. Fremde. Die Gemeindeglieder ſind: a) Angehörige, b) Bürger. Nur öſterreichiſche Reichsbürger können Angehörige oder Bürger von Innsbruck ſein.

Bozen, §. 3, wie Innsbruck, mit Hinweglaſſung der Worte „von Innsbruck" im Schlussſatze.

Trient, §. 3: Bewohner. In der Gemeinde Trient unterſcheidet man: 1. Gemeindeangehörige (cittadini), 2. Fremde. Nur öſterreichiſche Reichsbürger können Angehörige von Trient ſein.

Trieſt §. 7: Von den Bewohnern. Eintheilung. Die Bevölkerung der Stadt Trieſt beſteht: a) aus Gemeindegliedern. b) aus Fremden. Die Gemeindeglieder ſind: a) Gemeindeangehörige. b) Gemeindebürger. Nur öſterreichiſche Reichsbürger können Gemeindeglieder von Trieſt ſein.

Erlangung der Gemeindeangehörigkeit.

Gemeindeangehörige ſind dermalen alle Perſonen, welche die Gemeindeangehörigkeit nach den bisher beſtandenen Heimatgeſetzen erworben haben. In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit erworben: a) durch Geburt, b) durch Aufnahme in den Gemeindeverband, c) durch beſondere perſönliche Verhältniſſe.

So: **Wien**, §. 6, **Linz**, §. 4 und **Steyr**, §. 4; **Brünn**, §. 8 und **Olmütz**, §. 5, doch dieſe mit der Aufſchrift „Gemeindeangehörige"; **Graz**, §. 5, jedoch mit „und" vor lit c.; **Klagenfurt**, §. 5, doch mit der Aufſchrift „Gemeindeangehörigkeit."

Prag, §. 7: Gemeindeangehörige. a) Dermalen. Angehörige der Gemeinde Prag ſind dermalen alle Perſonen, welche — nach den bisher beſtandenen Heimatgeſetzen — die Gemeindeangehörigkeit in einer der — nunmehr vereinigten — zwei Gemeinden erworben haben. §. 8. b) In der Folge. In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit erworben: 1. durch Geburt; 2. durch Aufnahme in den Gemeindeverband; und 3. durch beſondere perſönliche Verhältniſſe.

Reichenberg, §. 4: Gemeindeangehörige. Angehörige der Gemeinde Reichenberg ſind dermalen alle Perſonen, welche in einer der nun vereinigten Gemeinden Reichenberg und Chriſtianſtadt-Reichenberg die Gemeindeangehörigkeit nach den bisher beſtandenen Heimatgeſetzen erworben haben. In der Folge . . . [weiter wie Wien].

Troppau, §. 5: Gemeindeangehörigkeit. Gemeindeangehörige ſind dermalen: 1. alle Perſonen, welche die Gemeindeangehörigkeit von Troppau oder Karlsau nach den beſtehenden Heimatgeſetzen erworben haben. 2. Die Beſitzer der ehemals ſtändiſchen Häuſer in Troppau, wenn ſie ihr Domicil in Troppau haben. In der Folge . . . [weiter wie Wien].

Salzburg, §. 4: Erlangung der Gemeindeangehörigkeit. a) Der-

malen. Als Gemeindeangehörige sind dermalen alle Personen zu betrachten, welche nach den bisher bestandenen Heimatgesetzen die Eigenschaft eines Angehörigen von Salzburg erworben haben. b) In der Folge. In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit erworben: a) durch Geburt, b) durch Aufnahme, c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

Laibach, §. 5: Gemeindeangehörige. a) Dermalen. Als Gemeindeangehörige . . . [weiter wie Salzburg, nur mit „Laibach“ statt „Salzburg“].

Innsbruck, §. 6: Angehörige. a) Dermalen. Als Angehörige der Stadt Innsbruck sind dermalen zu betrachten alle jene, welche nach den bisher bestandenen Gemeinde- und Heimatgesetzen die Zuständigkeit zur Stadt Innsbruck erworben haben, sei es durch Geburt, durch Ehelichung, durch eigenthümlichen Besitz steuerbarer Realitäten, Rechte oder Gewerbe, durch Anstellung im öffentlichen Dienste, durch Ersitzung (10jährigen Aufenthalt) oder durch Verleihung. §. 7: b) In der Folge. In der Folge wird die Angehörigkeit erworben: a) durch Geburt, b) durch Aufnahme, c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

Bozen, §. 4: Angehörige. a) Dermalen. Als Angehörige der Gemeinde Bozen sind dermalen zu betrachten alle jene, welche nach den bisher bestandenen Gemeinde- und Heimatgesetzen die Zuständigkeit zur Gemeinde erworben haben. §. 5: In der Folge. In der Folge . . . [weiter wie Innsbruck].

Trient, §. 4: Angehörige. a) Dermalen. Als Angehörige (cittadini) der Stadt Trient sind dermalen zu betrachten alle jene, welche nach den bisher bestandenen Gesetzen die Zuständigkeit zur Gemeinde Trient erworben haben. §. 5: In der Folge. In der Folge . . . [weiter wie Innsbruck].

Triest, §. 8: Angehörige. a) Dermalen. Als Angehörige von Triest sind dermalen zu betrachten, jene österreichischen Reichsbürger, welche ohne zu einer anderen Gemeinde zu gehören, entweder: a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in Triest ihren ständigen Aufenthalt haben, oder b) seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Triest ihren ständigen Aufenthalt haben, und zugleich einer der folgenden Classen angehören: 1. Besitzer unbeweglicher Güter in der Stadt oder dem Gebiete von Triest; 2. Handelsleute, die den Handel selbständig betreiben; 3. Besitzer von Handelsschiffen für die weite Fahrt, oder für die Küstenfahrt, oder von Antheilen an solchen Schiffen; 4. Capitäne von Schiffen für die weite Fahrt; 5. Doctoren einer der vier Facultäten, welche ihren Doctorgrad an einer inländischen Lehranstalt erlangt haben; 6. Architekten, Schiffbaumeister, öffentliche Kunstverständige, Magister der Chirurgie, Eigenthümer einer Apotheke; 7. diejenigen, welche ein Gewerbe, Handwerk oder sonst einen bei der Behörde angemeldeten Industriezweig selbständig betreiben, oder c) in Triest vermöge ihres Geschäftes oder ihrer Stelle dermalen den ständigen Aufenthalt haben, und zu einer der nachfolgenden Kategorien, gehören: 1. Approbierte Großhändler und Kleinhändler, Advocaten, Notare und patentierte Sensale. 2. Staatsdiener und bleibend angestellte Gemeindebeamte, — auch wenn sie aus dieser Kategorie in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand übergetreten sind, — Officiere, Geistliche und öffentliche Lehrer. §. 9: b) In der Folge. In der Folge wird die Angehörigkeit erworben: a) durch Geburt, b) durch Aufnahme in den Gemeindeverband, c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

a) Durch Geburt.

Eheliche oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder falls er früher verstorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder bei legitimierten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte. Durch Annahme an Kindesstatt wird die Angehörigkeit nicht begründet. Uneheliche

Kinder treten in den Gemeindeverband, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung Gemeindeangehörige war. Findlinge, welche im Umfange des Gemeindebezirkes gefunden werden, sind Gemeindeangehörige, solange sich nicht ermitteln läſst, daſs sie einer anderen Gemeinde angehören. Die Angehörigkeit der Findlinge im Findelhause wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

So: **Wien**, §. 7, **Troppau**, §. 6, **Linz**, §. 5, und **Trient**, §. 6, letzteres mit Hinweglassung von „der Gemeinde" im ersten Satze; **Prag**, §. 9, und **Laibach**, §. 6, doch sagen diese beiden „Gemeindeangehörigkeit" statt „Angehörigkeit" im 2. Satze; **Reichenberg**, §. 5, **Steyr**, §. 5, **Salzburg**, §. 5, und **Klagenfurt**, §. 6, doch fehlt bei diesen der letzte Satz; **Brünn**, §. 9, und **Olmütz**, §. 6, doch sagen diese „Gemeindegebietes" statt „Gemeindebezirkes" im vorletzten Satze; **Innsbruck**, §. 8, nur fehlt „der Gemeinde" im 1. Satze; **Bozen**, §. 6, doch fehlt „der Gemeinde" im 1. Satze und überdies der letzte Satz; **Triest**, §. 10, nur lautet die Marginalrubrik aa) „Durch Geburt", und heiſst es im 1. Satze „gestorben" statt „verstorben".

Graz, §. 6: a) Durch Geburt. Eheliche oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt, oder falls er früher gestorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder bei legitimierten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte. Durch Annahme an Kindesstatt wird die Angehörigkeit nicht begründet. Uneheliche Kinder erlangen das Recht der Angehörigkeit, wenn zur Zeit ihrer Geburt die Mutter dasselbe besaß. Dieses Recht gebürt auch den Findelkindern, welche im Umkreise des Gemeindebezirkes gefunden werden, solange sich nicht ermitteln läſst, daſs sie einer anderen Gemeinde angehören. Die Angehörigkeit der Findlinge im Findelhause wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

b) Durch Aufnahme.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht: 1. ausdrücklich durch einen Gemeindebeschluſs, oder 2. stillschweigend, und zwar: a) bei Frauenspersonen durch eine giltig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen, und b) durch Duldung eines, ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre, von der Zeit seiner Eintragung in die hiesigen Conscriptionslisten an gerechnet, ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden. Diese stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch Duldung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Fremde auch bei der in den obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Conscriptionslisten in dieselben eingetragen war, und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung desselben zur Erlangnng eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung desselben in seinen Heimatort stattgefunden hat.

So: **Wien**, §. 8[1]); **Prag**, §. 10, nur fehlt bei letzterem sub Pkt. 1 „oder" und sub lit. b)

---

[1]) Wer zur Zeit der Giltigkeit des Gemeindestatuts von Wien v. J. 1850 nur einmal in die Conscriptionslisten aufgenommen wurde, kann von vornherein das Heimatrecht in Wien stillschweigend nicht erworben haben (Entsch. d. Minn. des Inn. v. 18. Jänner 1886, Z. 11200 ex 1885). — F. R., von 1853 bis zur Gegenwart in Wien im Aufenthalte, hat gleichwol unter der Geltung des Gemeindestatuts v. 9. März 1850, L. G. B. Nr. 21, in Wien das Heimatrecht nicht erworben, da er noch bei der Conscription v. J. 1857 laut des den Administrativacten beiligenden Auszuges aus der Fremdentabelle unter Anführung der ihm vom Stuhlrichteramte Papa ausgefertigten Legitimationskarte vom 14. September 1857, Z. 1380, als fremd eingetragen worden ist und von diesem Zeitpunkte an bis zum Beginn der heimatrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 14. April 1859, R. G. B. Nr. 58, eine Quadriennierung nicht mehr eintreten konnte (Erk. des V. G. H.

„bereits“ und heißt es ebendort „in die Conscriptionslisten der Stadt Prag“ statt „in die hiesigen Conscriptionslisten“, sowie „Reichsbürgerschaft“ statt „Staatsbürgerschaft“, endlich lautet der Schlusspassus: „. . . durch Anhaltung zur Erlangung eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung in seinen Heimatort stattgefunden hat“; **Reichenberg**, §. 6, **Linz**, §. 6, **Steyr**, §. 6, und **Salzburg**, §. 6, doch heißt es sub lit. b) „in die Conscriptionslisten“, statt „in die hiesigen Conscriptionslisten“, sowie „Reichsbürgerschaft“ statt „Staatsbürgerschaft“, endlich lautet der Schlusspassus: „. . . durch Anhaltung zur Erlangung eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung in seinen Heimatort stattgefunden hat“; **Brünn**, §. 10, und **Olmütz**, §. 7, doch heißt es sub lit. b) „in die Brünner“ [bezw. „Olmützer“] „Conscriptionslisten“ statt „in die hiesigen Conscriptionslisten“, sowie „Reichsbürgerschaft“ statt „Staatsbürgerschaft“ und lautet der Schlusspassus: „. . . durch Anhaltung zur Erlangung eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung in seinen Heimatort stattgefunden hat“ [1]); **Troppau**, §. 7, nur heißt es sub lit. b) „in die Troppauer Conscriptionslisten“ statt „in die hiesigen Conscriptionslisten“ und „Reichsbürgerschaft“ statt „Staatsbürgerschaft“; **Graz** §. 7, doch heißt es eingangs „erfolgt“ statt „geschieht“, ferner sub lit. b) „in die Conscriptionslisten der Stadt Graz“ statt „in die hiesigen Conscriptionslisten“ und „Reichsbürgerschaft“ statt „Staatsbürgerschaft“, endlich lautet der Schlusspassus: „. . . durch Anhaltung zur Erlangung eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung in seinen Heimatort stattgefunden hat“ [2]); **Klagenfurt**, §. 7, doch heißt es sub lit. b) „in die Conscriptionslisten der Stadt Klagenfurt“ statt „in die hiesigen Conscriptionslisten“ und „Reichsbürgerschaft“ statt „Staatsbürgerschaft“; **Laibach**, §. 7, doch heißt es eingangs lediglich „2.“ statt „oder 2.“, es fehlt ferner sub lit. b) „bereits“ und heißt ebendort „in die Conscriptionslisten der Stadt Laibach“ statt „in die hiesigen Conscriptionslisten“, sowie „Reichsbürgerschaft“ statt „Staatsbürgerschaft“, endlich lautet der Schlusspassus. „. . . durch Anhaltung zur Erlangung eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung in seinen Heimatort stattgefunden hat“.

Innsbruck, §. 9: b) Durch Aufnahme. Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt: 1. ausdrücklich durch förmlichen Gemeindebeschluss, oder 2. still-

---

v. 11. Juli 1894, Z. 2685, Budw. Nr. 8027.) — Durch den beglaubigten Auszug aus dem Volkszählungsoperate v. J. 1857 ist dargethan, dass Barbara F. bei dieser Conscription in Wien als fremd, auf Grund des Heimatscheins der Gemeinde L. v. 7. Juni 1854, Nr. 15, als nach L., Bezirk M., zuständig in die Conscriptionslisten eingetragen und der Fremdenauszug hierüber ad Z. 21661 ex 1857 dem k. k. Bezirksamte M. übersendet worden ist. Der Umstand, dass der citierte oder überhaupt ein Heimatschein der Barbara F. nicht vorliegt, kann die Beweiskraft der amtlich ausgefertigten, daher mit dem Charakter öffentlicher Urkunden ausgestatteten Conscriptionslisten nicht erschüttern und, indem es sich im Verhandlungsfalle nicht um den Beweis des Heimatrechtes durch den Heimatschein handelt, da ja die Zuständigkeit der Barbara F. zur Gemeinde L. bis zu ihrer Übersiedlung nach Wien anerkannt ist, vielmehr aus der behaupteten Nichtexistenz eines Heimatscheines der Verlust jener Zuständigkeit infolge Quadriennierung in Wien gefolgert wird, genügt die bloße Negierung der aus amtlichen Daten hervorgehenden Thatsache nicht, um der Gegenseite die Beweisführung durch Vorlage des fraglichen Heimatscheines aufzulasten (Erk. des V. G. H. v. 5. December 1894, Z. 4701, Budw. Nr. 8223).

[1]) Nach Inhalt des §. 10 des Brünner Gemeindestatutes konnte man das Heimatrecht in Brünn stillschweigend nur unter der Bedingung erwerben, dass man von der Zeit der Eintragung in die Brünner Conscriptionsliste an, ohne oder mit erloschenem Heimatscheine, durch vier Jahre sich ebenda aufgehalten hat und auch bei der in den obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Conscriptionslisten, ohne entsprechende Verwahrung der Gemeinde, in dieselben aufgenommen worden ist (Erk. d. V. G. H. v. 22. Juni 1878, Z. 988, Budw. Nr. 290).

[2]) Graz fährt weiter fort: §. 8. Über die Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband entscheidet der Magistrat. Im Falle der Verweigerung kann die Berufung an den Gemeinderath ergriffen werden.

schweigend, durch Duldung eines ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre von der Zeit seiner Eintragung in die Bevölkerungslisten der Stadt Innsbruck (23)[1]) ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Reichsbürgerschaft besitzenden Fremden. Diese stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch Duldung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Fremde auch bei der in obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Bevölkerungslisten in dieselben eingetragen war, und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung zur Erlangung eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung in seinen Heimatort stattgefunden hat; endlich 3. bei Frauenspersonen durch eine giltig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindegliede. Für die Aufnahme durch förmlichen Gemeindebeschluss ist eine Aufnahmsgebür zu entrichten, welche vom Bürgerausschusse festgestellt wird.

Bozen, §. 7, und **Trient**, §. 7, wie **Innsbruck**, nur heißt es „Bozen (§. 22)“[2]), bezw. „Trient (§. 14),[3]) statt „Innsbruck (§. 23)“, ferner bei Trient sub Pkt. 3 „Gemeindeangehörigen“ statt „Gemeindegliede“, endlich fehlt beiden der dortige letzte Satz.[4])

Triest §. 11: bb) Durch Aufnahme. Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht: 1. Ausdrücklich durch einen Gemeindebeschluss, 2. stillschweigend; bei Frauenspersonen durch Vermählung mit einem Gemeindeangehörigen.

Recht zur Aufnahme in den Gemeindeverband.

Jeder österreichische Staatsbürger hat das Recht, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er 1. die volle Befugnis hat, über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen; 2. wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines giltigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeindebezirke wohnhaft ist, 3. sich sammt seiner Familie eines unbescholtenen Rufes erfreut, und 4. den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweiset. Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Recurswege der Statthalter.

So: **Wien**, §. 9; **Reichenberg**, §. 7, doch heißt es eingangs „Reichsbürger“ statt

---

[1]) Sieh den hier citierten §. 23 auf S. 1086.
[2]) Sieh den hier citierten §. 22 auf S. 1086.
[3]) Sieh den hier citierten §. 14 auf S. 1086.
[4]) (Trient.) Es ist von der Stadtgemeinde ausdrücklich zugestanden, dass P. bei den Bevölkerungsaufnahmen 1852, 1855 und 1856/7 in die betreffenden Listen aufgenommen wurde. Weiter ist unbestritten, dass P. nach Auslaufen seines bei seiner Ankunft in Trient besessenen, am 27. October 1850 ausgestellten, auf 4 Jahre giltigen Heimatscheines der Gemeinde P. einen weiteren Heimatschein nicht beibrachte, also seit 1854, 27. October, sich mit einem bereits erloschenen Heimatscheine in Trient aufhielt. Er ist also während der 4 Jahre seit Erlöschen seines Heimatscheines zweimal in die Bevölkerungslisten von Trient eingetragen worden. Eine Verwahrung, wie sie das Gesetz fordert, hat aber seitens der Gemeinde Trient gegen seine Aufnahme nicht stattgefunden. Denn abgesehen davon, dass die Zustellung der Aufforderung an P. zur Heimatscheinsbeibringung im Jahre 1855 nicht erwiesen und das Unterbleiben einer solchen im Jahre 1856 zugegeben ist, hat die Stadtgemeinde es unterlassen, ihre Aufforderung an P. mit jenem Nachdrucke und jener Wirkung zu stellen, welche durch den gesetzlichen Ausdruck „Anhaltung“ und durch den Beisatz „oder Ausweisung“ als Zwangsmaßregel präcisiert ist, so dass, wenn der verlangte Heimatschein nicht beigebracht worden wäre, die Gemeinde, wenn sie sich gegen die Erlangung der Zuständigkeit des P. in Trient verwahren wollte, mit der Ausweisung desselben hätte vorgehen müssen. Da weder die Producierung eines neuen Heimatscheines, noch die Ausweisung des P. den Acten zufolge erfolgte, hat eine Verwahrung im Sinne des Gesetzes nicht stattgefunden und es ist die Zuständigkeitserwerbung des P. nach §. 7, Punkt 2, in Trient eingetreten (Erk. d. V. G. H. v. 19. November 1885, Z. 2623, Budw. Nr. 2782).

„Staatsbürger“, sub Z. 4 „oder den selbständigen Betrieb eines solchen Nahrungszweiges“ statt „oder Nahrungszweiges“, und lautet das Schlusswort „Bezirkshauptmann“ statt „Statthalter“; **Brünn**, §. 11, und **Olmütz**, §. 8, doch heißt es eingangs „Reichsbürger“ statt „Staatsbürger“, und lautet das Schlusswort „Kreispräsident“ statt „Statthalter“; **Linz**, §. 7, und **Salzburg**, §. 7, nur beide mit „Reichsbürger“ statt „Staatsbürger“ im Eingang; **Steyr**, §. 7, doch heißt es eingangs „Reichsbürger“ statt „Staatsbürger“, sub Z. 4 „oder den selbständigen Betrieb eines solchen Nahrungszweiges“ statt „oder Nahrungszweiges“ und „Bezirkshauptmann“ statt „Statthalter“.

Prag, §. 11: Recht zur Aufnahme. Die Aufnahme eines österreichischen Reichsbürgers in den Gemeindeverband hängt von dem freien Beschlusse der Gemeinde ab, doch hat jeder österreichische Reichsbürger das Recht, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er 1. die volle Befugnis hat, über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen; 2. wenigstens . . . [weiter wie Wien, bis:] nachweiset. Die Aufnahme wird vom Stadtrathe, und im weiteren Instanzenzuge vom Stadtverordnetencollegium ertheilt. Wird auch von diesem die Aufnahme verweigert, und glaubt der Bittwerber, das Recht zu besitzen, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verlangen, so kann er sich an den Kreispräsidenten wenden, der über dieses Recht zu erkennen hat.

Troppau, §. 8: Recht zur Aufnahme in den Gemeindeverband. Jeder österreichische Reichsbürger hat das Recht, die Aufnahme in den Gemeindeverband... [weiter wie Wien, bis:] wohnhaft ist, 3. den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweiset; 4. gegen denselben und gegen dessen in seinem Haushalte lebenden Familienglieder keiner der im §. 30 unter a), b) und c) angeführten Ausschließungsgründe vorliegt. Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Recurswege der Statthalter.[1])

Triest, §. 13: Recht zur Aufnahme. Jeder österreichische Reichsbürger hat das Recht, die Aufnahme als Angehöriger von Triest zu verlangen, wenn er 1. die volle Befugnis hat, über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen; 2. a) wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines giltigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen in dem Gemeindebezirke wohnhaft ist, oder b) seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Triest ansässig ist, und eine der im §. 8, lit. b. bezeichneten Eigenschaften besitzt, oder c) in Triest den ständigen Aufenthalt hat, und zu einer der im §. 8, lit. c. ad 1 aufgezählten Kategorien gehört; 3. sich eines unbescholtenen Rufes erfreut; 4. den Besitz eines den Unterhalt seiner Famlie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweiset. Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Berufungswege der Statthalter.[2])

Graz, Laibach, Klagenfurt, Innsbruck, Bozen und **Trient** haben keine correspondierende Bestimmung.

[Wirksamkeit der Aufnahme für die Familienglieder.][3])

Mit dem Aufgenommenen treten zugleich dessen Gattin und die zur Zeit der Aufnahme unter dessen väterlicher Gewalt stehenden Kinder in den Gemeinde-

[1]) §. 30 l. c. enthielt die Ausschließungsgründe vom activen Wahlrechte und zwar unter a) bestimmte strafgerichtliche Verurtheilungen, unter b) strafgerichtliche Untersuchungen, unter c) Crida.

[2]) Sieh die hier berufenen Bestimmungen von §. 8 lit. b) und §. 8 lit. c) ad 1) auf S. 1078.

[3]) Fingierte Marginalrubrik; in den Statuten erscheint durchwegs der hier folgende Paragraph ohne Marginalrubrik an den vorhergegangenen angeschlossen.

verband. Ebenso folgen uneheliche Kinder, so lange sie noch minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

So: **Wien**, §. 10, mit Einschaltung des Citates „(§§. 8 und 9)“ hinter die Eingangsworte „Mit dem Aufgenommenen“ [1]), **Troppau**, §. 9, **Steyr**, §. 9, **Graz**, §. 9, und **Klagenfurt**, §. 8, [diese vier ohne jedwede Abweichung], **Linz**, §. 8, und **Salzburg**, §. 8, die zwei letzten mit Einschaltung des Citates „(§§. 6 und 7)“ hinter die Eingangsworte „Mit dem Aufgenommenen“ [2]); **Reichenberg**, §. 9, mit Weglassung des Wörtchens „noch“ im Schlussſatze; **Brünn**, §. 12, und **Olmütz**, §. 9, doch sagen diese beiden am Schlusse statt „der Mutter“ „ihrer Mutter“.

Prag, §. 13: Mit dem Aufgenommenen treten zugleich seine Gattin und die zur Zeit der Aufnahme unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder in den Gemeindeverband. Ebenso folgen uneheliche Kinder, solange sie minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

Laibach, §. 8, **Innsbruck**, §. 10, **Bozen**, §. 8, **Trient**, §. 8, und **Triest**, §. 14, wie Prag, nur sagen diese fünf „noch minderjährig“ statt „minderjährig“ im Schlussſatze.

c) Durch besondere persönliche Verhältnisse.

Hof-, Staats- und Landtagsbeamte, dann Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer werden mit ihren Gattinnen und mit den unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern Angehörige der Gemeinde, wenn ihnen ihre Stelle daselbst den ständigen Aufenthalt anweist.

So: **Wien**, §. 11, mit Einschaltung der Benennung „Wien“ hinter „der Gemeinde“.

Prag, §. 14: 3. Durch besondere persönliche Verhältnisse. Hof-, Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte, dann Officiere und mit Officierrang Angestellte, Geistliche, sowie Lehrer an öffentlichen, vom Reiche, vom Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Anstalten, werden mit ihren Gattinnen . . . [weiter wie oben, mit „Stadtgemeinde Prag“ statt „Gemeinde“, bis:] anweist.

Reichenberg, §. 10: c) Durch besondere persönliche Verhältnisse. Reichs- und Landesbeamte, dann Officiere . . . [weiter wie oben, bis:] anweist.

Brünn, §. 14: c) Durch besondere persönliche Verhältnisse. Reichs- und Landesbeamte, Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche, Beamte der Communität und öffentliche Lehrer werden mit ihren Gattinnen . . . [weiter, wie oben, mit Einschaltung von „Brünn“ hinter „der Gemeinde“' bis:] anweist. [3])

Olmütz, §. 11: wie Brünn, mit Einschaltung von „Olmütz“ statt „Brünn“ hinter „der Gemeinde“.

Troppau, §. 10: c) Durch besondere persönliche Verhältnisse. Reichs- Landes- und Gemeindebeamte, Advocaten und Notare, dann Officiere, die mit

[1]) Sieh den hier citierten §. 8 auf S. 1079, §. 9 auf S. 1081.

[2]) Sieh die hier citierten §§. 6 auf S. 1080, §§. 7 auf S. 1082.

[3]) (Brünn.) Nach der Justizorganisation v. J. 1849 kann die Beamteneigenschaft der mit Diensteid angestellten und in die XII. Diätenclasse eingereihten Auscultanten nicht in Zweifel gezogen werden (kais. Vdg. v. 26. Juni 1849, R. G. B. Nr. 291, die Gerichtsorganisierung für Mähren und Schlesien betreffend). Der §. 14 der prov. Gemeindeordnung für Brünn v. 6. Juni 1850, L. G. B. Nr. 126, wird daher für solche Auscultanten, deren Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt in Brünn zuweist, volle Anwendung finden müssen. Wenn nun auch Auscultanten in erster Reihe dazu bestimmt sind, je nach der Anforderung des Dienstes bei den Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels verwendet zu werden und auch diese ihre Verwendung einen häufigeren Wechsel ihres Amtssitzes zur Folge hat, so muss doch in der Zuweisung seitens des Oberlandesgerichtes zu einem bestimmten Gerichte die Anweisung eines ständigen Amtssitzes erblickt werden (Erk. d. V. G. H. v. 2. Juli 1880, Z. 1320, Budw. Nr. 821).

Officiersrang Angestellten, Seelsorger und öffentliche Lehrer werden nebst ihren Gattinnen . . . [weiter, wie oben, mit Einschaltung von „ehelichen“ vor „Kindern“ und „Troppau“ hinter „der Gemeinde“, bis:] anweist.

Linz, §. 9: c) Durch besondere persönliche Verhältnisse. Reichs- und Landesbeamte, dann Officiere . . . [weiter, wie oben, mit Einschaltung von „Linz“ hinter „der Gemeinde“, bis:] anweist.

Steyr, §. 10: wie Linz, mit Einschaltung von „Steyr“ statt „Linz“ hinter „der Gemeinde“.

Salzburg, §. 9: c) Durch besondere persönliche Verhältnisse. Hof-, Reichs- und Landesbeamte, Officiere . . . [weiter, wie oben bis:] der Gemeinde Salzburg, wenn ihre Stellung ihnen den ständigen Aufenthalt daselbst anweist.

Graz, §. 10: c) Durch besondere persönliche Verhältnisse. Reichs-, Landtags- und Gemeindebeamte, dann Officiere . . . [weiter, wie oben, mit Einschaltung von „Graz“ hinter „der Gemeinde“, bis:] anweist.

Laibach, §. 9: c) Durch besondere persönliche Verhältnisse. Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte, Officiere . . . [weiter, wie oben, bis:] der Gemeinde Laibach, wenn ihre Stellung ihnen den ständigen Aufenthalt daselbst anweist.[1])

Klagenfurt, §. 9: c) Durch besondere persönliche Verhältnisse. Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte, dann Officiere . . . [weiter, wie oben, mit Einschaltung von „Klagenfurt“ hinter „der Gemeinde“ bis:] anweist.

Innsbruck, §. 11: c) Durch besondere persönliche Verhältnisse. Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte, Officiere, mit Officiersrang Angestellte, Geistliche und öffentliche Lehrer werden mit ihren Gattinnen und mit den unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern Angehörige der Gemeinde Innsbruck, wenn ihre Stellung ihnen den ständigen Aufenthalt daselbst anweist.[2])

Bozen, §. 9, und **Trient**, §. 9, wie Innsbruck, mit Einschaltung von „Bozen“ bezw. von „Trient“ statt „Innsbruck“ hinter „der Gemeinde“.

Triest, §. 12: cc) Durch persönliche Verhältnisse. Staatsdiener, Officiere, Geistliche, öffentliche Lehrer werden auch in der Folge Angehörige von Triest, wenn ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt daselbst anweiset.[3])

Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit.

Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige, im Familienbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau der Eigenschaft des Gatten. Der Tod eines oder beider

---

[1]) Nach dem Laibacher Gemeindestatute konnte ein Finanzwach-Oberaufseher, weil „Diener“ und nicht „Beamter“, die Zuständigkeit in der Gemeinde Laibach aus dem Titel seiner Bedienstung nicht erwerben, weil §. 9 l. c. nur des engeren Begriffes [Reichs-, Landes- und Gemeinde-] „Beamte“ und nicht, wie der §. 13 des prov. Gemeindegesetzes v. J. 1849 des weiteren Begriffes „Staatsdiener“ sich bedient. Dass aber ein Mitglied der Finanzwache nur Diener und nicht Beamter war, geht aus den §§. 3 und 4, 245 und 246 der Verfassung der Finanzwache vom 21. April 1843, Pol. G. S. Bd. 71, hervor (Erk. d. V. G. H. v. 19. November 1891, Z. 3619, Budw. Nr. 6254).

[2]) Nach dem Innsbrucker Gemeindestatute konnte ein Finanzwach-Oberaufseher die Zuständigkeit dortselbst nicht erwerben (Erk. d. V. G. H. v. 21. Jänner 1892, Z. 232, Budw. Nr. 6382; die Begründung ist identisch mit derjenigen des unmittelbar vorher, in Anm. 1, mitgetheilten Erkenntnisses).

[3]) (Triest.) Die Anstellung als Accessist, Ingrossist, Rechnungsofficial bei der küstenländischen Provinz-Staats-Buchhaltung begründete gemäß §. 8 lit. c und §. 12 des kais. Pat. v. 12. August 1850, R. G. B. Nr. 139, die Zuständigkeit in Triest (Erk. d. V. G. H. v. 17. Mai 1878, Z. 824, Budw. Nr. 270).

Elterntheile, sowie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattin.

So: **Wien**, §. 12, und **Klagenfurt**, §. 10; **Prag**, §. 15, nur heißt es hier zum Schlusse „der Gattin" statt „Gattin"; **Reichenberg**, §. 11, **Linz**, §. 10, **Steyr**, §. 11, und **Laibach**, §. 10, doch haben diese vier das Wort „minderjährige" hinter „uneheliche" [Kinder]; **Salzburg**, §. 10, nur dass die Marginalrubrik: „Veränderungen in der Angehörigkeit" lautet und im dritten Satze nach „uneheliche" das Wort „minderjährige" eingeschaltet ist; **Graz**, §. 11, doch heißt es eingangs „Bei Veränderung" statt „Bei Veränderungen" und zum Schlusse „der Gattin" statt „Gattin".

Brünn, §. 16: Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche jener der Mutter, die Frau der des Gatten. §. 17: Der Tod eines oder beider Elterntheile, sowie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändern nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattin.

Olmütz, §§. 13 und 14, wie Brünn, §. 16 und 17.

Troppau, §. 11: Veränderung in der Gemeindeangehörigkeit. Bei Veränderung in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige im Familienbande lebende Kinder in der Eigenschaft . . . [weiter, wie oben, bis:] des ehelichen Bandes oder . . . [weiter, wie oben, bis:] Gattin.

Innsbruck, §. 12, und **Bozen**, §. 10: Veränderungen in der Angehörigkeit. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft des Vaters, uneheliche minderjährige Kinder jener der Mutter . . . [weiter, wie oben, bis:] Gattin.

Trient, §. 10: Veränderungen in der Angehörigkeit. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige im Familienbande lebende Kinder der Eigenschaft des Vaters, uneheliche Kinder . . . [weiter, wie oben, bis:] Gattin.

Triest, §. 15: Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen die minderjährigen, im Familienbande lebenden Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche minderjährige Kinder jener der Mutter, die Frau... [weiter, wie oben, bis:] der Kinder und der Gattin.

Verlust der Gemeindeangehörigkeit.

Die Gemeindeangehörigkeit wird verloren: a) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, und b) durch die Erwerbung der Angehörigkeit in einer andern Gemeinde.

So **Wien**, §. 13; ferner, jedoch mit „Reichsbürgerschaft" statt „Staatsbürgerschaft: **Prag**, §. 16, **Reichenberg**, §. 12, **Brünn**, §. 15, **Olmütz**, §. 12, **Troppau**, §. 12, **Linz**, §. 11, **Steyr**, §. 12, **Graz**, §. 12, und **Klagenfurt**, §. 11, endlich, doch ebenfalls mit „Reichsbürgerschaft" statt „Staatsbügerschaft", dann mit Weglassung des Wörtchens „und" vor lit. b): **Triest**, §. 16.

Salzburg, §. 11: Verlust der Angehörigkeit. Die Gemeindeangehörigkeit wird verloren: a) durch Verlust der österreichischen Reichsbürgerschaft, b) durch Erwerbung der Angehörigkeit in einer anderen Gemeinde.

Laibach, §. 11, **Innsbruck**, §. 13, **Bozen**, §. 11, und **Trient**, §. 11, wie Salzburg.

Führung der Gemeindematrikel.

Über alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

So: **Wien**, §. 19, **Prag**, §. 25[1]), **Reichenberg**, §. 20, **Linz**, §. 17, **Steyr**, §. 18, **Salzburg**, §. 17, **Laibach**, §. 17, und **Klagenfurt**, §. 17.

Brünn, §. 25: Matrikel. Über sämmtliche Bürger und Gemeindeangehörige sind genaue Verzeichnisse zu verlegen, fortzuführen und zu jedermanns Einsicht offen zu halten . . .

Olmütz, §. 22, wie Brünn.

Troppau, §. 18: Führung der Gemeindematrikel. Über alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel und zwar für Bürger und Angehörige abgesondert geführt, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

Graz, §. 23: Bürgerrolle und Gemeindematrikel. Um den Stand der Gemeindeglieder in steter Übersicht zu erhalten, wird bei dem Magistrate ein Verzeichnis aller Bürger (eine Bürgerrolle) und aller Angehörigen (Matrikel) geführt und zu jedermanns Einsicht offen gehalten.

Innsbruck, §. 23: Bevölkerungslisten. Die Stadt Innsbruck hat über alle Einwohner nach Bürgern, Angehörigen und Fremden abgesonderte genaue Listen anzulegen, deren Einsicht jedem Gemeindegliede freisteht. Die Revision dieser Listen muss längstens alle drei Jahre stattfinden.

Bozen, §. 22, wie Innsbruck, mit „Bozen“ statt „Innsbruck“.

Trient, §. 14, wie Innsbruck, mit „Trient“ statt „Innsbruck“ und Hinweglassung von „nach Bürgern“ im ersten Satze.

Triest, §. 22: Gemeindematrikel. Die Gemeinde hat über alle Gemeindebürger und Gemeindeangehörige eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem Gemeindegliede freisteht.

Ausstellung von Heimatscheinen.

Die Ausstellung von Heimatscheinen steht der Gemeinde zu. Dieselben haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.

So: **Wien**, §. 67, und **Graz**, §. 72.

Prag, §. 26: Heimatscheine. Zum Beweise der Gemeindeangehörigkeit kann jeder Gemeindeangehörige einen auf 4 Jahre giltigen Heimatschein verlangen. §. 84. Führung der Gemeindematrikel und Ausstellung von Heimatscheinen. Die Gemeinde führt die Matrikel über alle Gemeindeglieder und stellt Heimatscheine aus. Dieselben haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.

Reichenberg, §. 100: [Geschäfte des Stadtrathes im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde . . .] Diesemnach hat der Stadtrath: . . . f) den Gemeindegliedern auf Verlangen Heimatscheine auszustellen, die jedoch nur auf vier Jahre Giltigkeit haben, . . .

Brünn, §. 120, und **Olmütz**, §. 106, wie Reichenberg, nur mit „Gemeinderath“ statt „Stadtrath“.

Troppau, §. 117: Das Bürgermeisteramt hat auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimatscheine auszufertigen. Die Heimatscheine haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.

Linz, §. 109, **Steyr**, §. 107, und **Salzburg**, §. 110, wie Troppau, doch mit „Der Bürgermeister“ statt „Das Bürgermeisteramt“ und mit der Marginalrubrik „Heimatscheine“.

Laibach, §. 120, wie Troppau, doch mit „Der Magistrat“ statt „Das Bürgermeisteramt“.

Klagenfurt, §. 117, wie Troppau, doch mit „Der Bürgermeister“ statt „Das Bürgermeisteramt“.

---

[1]) Sieh auch den folgenden §. 84 des Prager-Statuts.

Innsbruck, §. 126: Ausstellung von Heimatscheinen. Der Magistrat ist verpflichtet, den Gemeindegliedern auf Verlangen Heimatscheine auszustellen. Die Heimatscheine haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.

Bozen, §. 127, und **Trient**, §. 116: Ausstellung von Heimatscheinen. Der Magistrat stellt die Heimatscheine aus. Dieselben haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.

Triest, §. 129: [Wirkungskreis des Magistrates . . . b) bezüglich des übertragenen Wirkungskreises . . .] Zu den Geschäften des von der Staatsregierung übertragenen Wirkungskreises gehören: . . . d) die Ausstellung von Heimatscheinen für Gemeindeglieder auf die Dauer von vier Jahren und die Verlängerung derselben; . . .

[Heimatlose.][1])

Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, wenn sie sich in derselben zuletzt aufgehalten haben. Waisen solcher Personen sind nur dann Angehörige der Gemeinde, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

So: **Wien**, §. 21, **Prag**, §. 28, **Reichenberg**, §. 22, **Troppau**, §. 20, **Linz**, §. 19, **Steyr**, §. 20, **Salzburg**, §. 19, **Graz**, §. 25, **Laibach**, §. 19, und **Klagenfurt**, §. 19; **Brünn**, §. 27, und **Olmütz**, §. 24, diese zwei jedoch mit „wofern" statt „wenn" hinter „zur Last" im ersten Satze.

Innsbruck, §. 22: Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde Innsbruck zur Last, sofern sie sich zuletzt daselbst aufgehalten haben. Waisen solcher Personen sind Angehörige von Innsbruck, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

Bozen, §. 21, und **Trient**, §. 13, wie Innsbruck, mit „Bozen", bezw. „Trient", statt „Innsbruck" in beiden Sätzen des Paragraphen.

Triest, §. 24: Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Stadt Triest zur Last, sofern sie sich zuletzt daselbst aufgehalten haben. Waisen der obgenannten Personen sind Angehörige von Triest, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

D) Zuständigkeitsnormen vor dem Jahre 1849.

Wie bereits in den einleitenden Ausführungen dieses Capitels (S. 977) erwähnt, ist das Heimatrecht (die Zuständigkeit) in der allgemeinen Gesetzgebung der Zeit vor 1849 nicht ex professo, sondern lediglich im Zusammenhange mit derartigen praktischen Fragen der Staatsverwaltung behandelt worden, für welche die Verknüpfung des Individuums mit einem bestimmten Gemeinwesen, einer Gemeinde, Voraussetzung und Bedürfnis war. So figurieren als erste umfassendere Erkenntnisquellen für österreichisches Zuständigkeitsrecht[2]) die als Bettlerschub- und Verpflegsordnung erflossene a. h. Resolution v. 16. Mai 1754 (Cod. Austr. Tom. V. pag. 905), dann das Conscriptions- und Recrutierungspatent v. 25. Oktober 1804 (P. G. S.,

---

[1]) Fingierte Marginalrubrik; sämmtliche Statute bringen den hier folgenden Paragraph ohne besondere Aufschrift in der Reihe der unter der Marginalrubrik „Fremde" zusammengefassten Paragraphen.

[2]) Vereinzelte Vorläufer der a. h. Resolution v. J. 1754, welche bereits — zurückreichend bis ins Ende des 17. Jahrhunderts, doch vorwiegend mit particulärem Geltungsgebiete — von Geburtsort, Haussässigkeit, langjährigem, bezw. längstem und bezw. letztem Aufenthalte als der Grundlage von Domicil und Armenversorgungsanspruch handeln, sieh bei Herzog, Sammlung der Gesetze über das politische Domicil im Kaisertume Österreich, Wien 1837, S. 3—9.

23. Bd., Nr. 4), das zur Regelung der Heeresergänzung, als Militärconscriptionsgesetz, erlassen wurde.[1]) Wenn daher mangels einer ausdrücklichen damaligen Heimatrechtsgesetzgebung jene Bestimmungen dieser zwei grundlegenden Gesetze, welche von der Zugehörigkeit zu bestimmten Gemeinden handeln, als heimatrechtliche Normen angewendet werden, so darf doch der in ganz anderer Richtung gelegene eigentliche Zweck und Charakter der beiden Gesetze hiebei nicht außeracht gelassen werden.[2])

---

[1]) Der Zweck dieses Conscriptionspatentes erhellt aus den einleitenden Sätzen und §. 1 des Patentes: „. . . Unsere Aufmerksamkeit musste mit Vorzug auf den allgemeinen Vertheidigungsstand, und daher, da die Bevölkerung davon Maßstab und Grundlage ist, darauf gerichtet sein, den Stand der Bevölkerung Unserer Staaten im ganzen und nach seinen Unterabtheilungen in steter Übersicht zu behalten. Zu diesem Ende haben Wir nothwendig befunden, die verschiedenen, über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen sammeln und in eine den gegenwärtigen Umständen zusagende Verordnung zusammenziehen zu lassen, welche wir hiemit den Civil- und Militärbehörden in Unseren gesammten conscribierten Erblanden, bei dem Conscriptionsgeschäfte zur Richtschnur ertheilen und genau beobachtet wissen wollen. . . . §. 1: Die Conscription ist die Aufnahme der Volksmenge überhaupt und der Qualification der Einzelnen insbesondere, mit der Rücksicht, die Armee, ohne Nachtheil des Nährstandes, beständig vollzählig zu erhalten."

[2]) Wenn die [in Verhandlung schwebende] Beschwerde die Geltung des Conscriptionspatentes als Heimatgesetz bestreitet, so ist lediglich darauf hinzuweisen, dass dieses in erster Linie allerdings für die Zwecke der Recrutierung erlassene Patent eine Zusammenfassung der über die Evidenzhaltung des Standes der Bevölkerung im ganzen und nach seinen Unterabtheilungen bestandenen Verordnungen enthält und in den §§. 26 und 27 die Momente aufführt, durch welche eine Person in einem Orte im Gegensatze zu den „Fremden" „einheimisch" wird, daher die berufenen §§. als die bis zur Erlassung des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 in Geltung gestandenen Normen über die Erwerbung des Rechts der Einheimischen oder des Heimatrechtes angesehen werden müssen (Erk. des V. G. H. v. 18. November 1893, Z. 3847, Budw. Nr. 7525). — Das Conscriptionspatent trifft allerdings auch Anordnungen über solche Umstände, welche nach den später zur Regelung der Heimatverhältnisse erlassenen Gesetzen bei Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend zu sein haben und es muss sonach in Ermangelung anderer specieller Normen, sobald es sich um die rechtliche Bedeutung solcher Thatumstände handelt, welche unter der Wirksamkeit des Conscriptionspatentes eingetreten sind, auf die Bestimmungen dieses Patentes zurückgegriffen werden (Erk. des V. G. H. v. 22. April 1891, Z. 1481, Budw. Nr. 5903; ähnlich v. 10. März 1888, Z. 890, Budw. Nr. 3990). — Es ist richtig, dass das Conscriptionspatent in erster Linie andere Zwecke verfolgt, als die später erlassenen Heimatrechtsgesetze, und dass von einem Heimatrechte füglich erst seit dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 gesprochen werden kann. Allein ebenso gewiss ist es, dass das Conscriptionspatent Bestimmungen über jene Momente trifft, welche nach den vor dem Gemeindegesetze v. J. 1849 in Geltung gewesenen Normen für die Verbindlichkeit zur Versorgung verarmter erwerbsunfähiger Personen maßgebend waren. Kann daher im concreten Falle, wo es sich um die Versorgung eines Armen handelt, aus den seit 1849 über die Zuständigkeit und Armenversorgung erflossenen gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidung nicht getroffen werden, dann ist auch die Heranziehung der Bestimmungen des Conscriptionspatentes bei Feststellung der die Armenversorgungspflicht begründenden Momente gerechtfertigt (Erk. d. V. G. H. v. 1. Februar 1882, Z. 246, Budw. Nr. 1286, mit welchem die Nachfolge eines unehelichen Kindes in die von der nachmals, 1840, verheirateten Mutter infolge zehnjährigen, 1842 vollendeten Aufenthaltes ihres Gatten in R. erworbene Zuständigkeit in dieser Gemeinde R. auf Grund der §§. 6, 25, 26 Conscr.-Pat. als begründet anerkannt wurde). — Vgl. auch das nachfolgende Erkenntnis: Wenn auch von der „Zuständigkeit", von „Heimatsberechtigung" in einer Gemeinde füglich erst seit dem prov. Gemeindegesetze v. J. 1849 gesprochen werden kann, so geht doch dieses Gesetz, wie aus den §§. 10 und 11 desselben sich ergibt, von der Voraussetzung aus, dass schon nach den früheren Gemeindeverfassungen zwischen den Gemeinden und den einzelnen Personen in denselben Rechtsbeziehungen begründet worden sind, welche das Gesetz als Gemeindeangehörigkeit, als Zuständigkeit aufgefasst und behandelt sehen will. Denn nach §. 10 sollten als Gemeindeangehörige diejenigen Personen angesehen werden, welche durch Geburt oder durch Aufnahme in den Gemeindeverband zuständig geworden sind, und nach §. 11 begründet die Geburt die Zuständigkeit in jener Gemeinde, in welcher den Eltern — selbstverständlich zur Zeit der Geburt des Kindes — die Gemeindemitgliedschaft zugestanden ist. Die Anordnungen des Gemeindegesetzes v. J. 1849 sind daher nicht dahin

An sie haben sich sodann zahlreiche einzelne Decrete, Entschließungen u. s. w. angeschlossen, mit welchen Detailfragen der Zuständigkeit ihre Lösung fanden.

Die a. h. Resolution v. J. 1754 ist für alle deutschen Erbländer erlassen worden[1]), das Conscriptionspatent v. J. 1804 für Österreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Innerösterreich und Galizien, zu welchem damals auch die Bukowina gehörte (sog. „altconscribierte Provinzen")[2]). Für Tirol und Vorarlberg, wo zur Zeit der bairischen Zwischenherrschaft (Dec. 1805 bis Juni 1814) bairisches Recht (Edict v. 19. October 1808) galt, wurden nach der Revindication des Landes eigene Vorschriften erlassen, welche im nachfolgenden Contexte ihre Stelle finden werden. Ebenso galt ein eigener Rechtszustand in Dalmatien und in Triest, worüber sofort Näheres folgen wird. Die übrigen, schon erwähnten zahl-

---

aufzufassen, als ob erst durch dieselben und nach Maßgabe dieser Bestimmungen seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Zuständigkeit einer Person zu einer Gemeinde hätte erstehen können, es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass auch vor Wirksamkeit dieses Gemeindegesetzes die Gemeindeangehörigkeit, die Gemeindezuständigkeit bereits bestanden hat und dass es im concreten Falle nur auf den Beweis (§. 18) der für dieselbe nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung und nach den Grundsätzen dieses Gemeindegesetzes maßgebenden Momente ankommen kann, dass daher nur in Fällen, wo derlei Momente nicht erweislich sind, zu der lediglich als Ausnahme gedachten Verfügung der Zuweisung geschritten werden kann (Erk. des V. G. H. v. 20. April 1888, Z. 1020, Budw. Nr. 4059, mit welcher in dem bezüglichen Verhandlungsfalle, der Tirol betraf, sohin, weil für Tirol das Conscriptionspatent in Fragen der Heimatzuständigkeit keine Anwendung fand, die Bestimmungen der Gemeindeverfassung v. J. 1808 [baier. Edict vom 19. October 1808] zugrunde gelegt wurden, nachdem die nachgefolgte Gemeindeordnung v. J. 1819 keinerlei Bestimmung treffe, aus welcher gefolgert werden könnte, dass die unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes v. J. 1808 erworbenen Personenrechte als unwirksam anzusehen wären). — Nach den Bestimmungen der a. h. Resolution v. 16. November 1754 kann die Frage nach der Zuständigkeit zu einer Gemeinde am wenigsten dann beantwortet werden, wenn nach Maßgabe der Bestimmungen derselben die Gemeinde nicht gehalten gewesen wäre, jene Person, die ihr als angehörig zugewiesen werden will, im Bedarfsfalle zu unterstützen. Diese a. h. Resolution hat ein Heimatrecht in dem durch die nachgefolgten Gesetze festgestellten Umfange nicht normiert, und das ihr sowie den späteren Heimatrechtsnormen gemeinsame Moment der Unterstützungspflicht erscheint in diesen Normen insofern grundsätzlich verschieden geregelt, als die a. h. Resolution zwei verschiedenen Concurrenzfactoren — den Gemeinden und Herrschaften — selbständig die Unterstützungspflicht auferlegt. Für die Feststellung der Zuständigkeit der Nachkommen des in Diensten des Gutsherrn von St. gestandenen W. Sch. kann daher aus der a. h. Resolution nichts abgeleitet werden, weil nach Pkt. c derselben ausdrücklich jene, „so dem Herrn des Orts allein gedienet haben, von der Herrschaft ohne Beistand der Gemeinde zu versorgen" waren (Erk. des V. G. H. v. 11. December 1886, Z. 3222, Budw. Nr. 3296).

[1]) A. h. Resolution v. J. 1754: „. . . Hierüber haben allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät, um hierinfalls . . eine durchgehende gleiche Richtschnure in allen deutschen Erbländern festzustellen, . . . zu verordnen geruhet, . . ." — Seit 1749 (also auch im Jahre 1754) verstand man officiell unter der Bezeichnung „deutsche Erbländer" alle damaligen österreichischen Länder mit Ausnahme von Ungarn mit seinen Nebenländern, den österreichischen Niederlanden und der Lombardei, also Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien.

[2]) Conscriptionspatent v. J. 1804, §. 30: „Die Conscription besteht dermalen in Österreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Innerösterreich und Galizien." Zu „Innerösterreich" rechnete man (dem auch ein Vermerk im Protokolle des Archivs des Min. des Inn. entspricht, wonach das Conscriptionspatent an alle Länderstellen mit Ausnahme von Venedig, Tirol, Triest und Schwäbisch-Österreich hinausgegeben wurde) damals Steiermark, Kärnten, Krain und Görz-Gradisca. Das Gebiet, für welches das Conscriptionspatent im J. 1804 erlassen wurde, umfasste demnach die jetzigen Kronländer Oberösterreich, Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnten, Krain und Görz-Gradisca.

Im Villacher Kreise Kärntens, in Krain und in der Grafschaft Görz (illirische Provinzen), dann im Gebiete von Gradisca war die Rechtswirksamkeit des Conscriptionspatentes durch die französische bezw. italienische Zwischenherrschaft (14. Oct. 1809 bis 30. Mai 1814 [Pariser Frieden], bezw. 23. Juli 1814 [Besitznahme Illiriens, sieh Pol.

reichen Detailverordnungen sind — wie im weiteren Contexte jeweils zum Ausdrucke gelangen wird — bald an sämmtliche Landesstellen, bald nur an eine oder mehrere derselben, einige sogar mit ausdrücklicher Beschränkung auf ein noch kleineres Geltungsgebiet ergangen; manche jedoch, die in Erledigung einzelner concreter Fälle auch lediglich an die betreffende einzelne Landesstelle gerichtet waren, dürfen ihrer Natur nach, da sie nicht auf territorial, sondern auf allgemein giltigen Erwägungen beruhen, auch allgemeine Beachtung in Anspruch nehmen.

Was den erwähnten eigenartigen Rechtszustand in Dalmatien betrifft, so bestanden dort, soweit die bisherigen amtlichen Constatierungen reichen, vor der Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes v. J. 1849 keine ausgesprochenen Normen über die Gemeindeangehörigkeit. Als natürliche Consequenz dieser Thatsache ergäbe sich die Behandlung solcher Individuen, deren Zuständigkeit lediglich zu einer dalmatinischen Gemeinde in Frage kommen kann, die sich jedoch weder nach dem Gemeindegesetz v. J. 1849 noch nach dem Heimatgesetz v. J. 1863 ein Heimatrecht erworben haben, als heimatlos. In einem einzelnen Falle wurde auch in diesem Sinne entschieden.[1]) In anderen Fällen scheint jedoch vom Standpunkte ausge-

---

G. S. Bd. 42, S. 95], hinsichtlich Gradisca 10. October 1807 bis 9. Juni 1815 [Wiener Congressacte]) unterbrochen. Nach der Revindication dieser Gebiete wurde das Conscriptionspatent in denselben auf Grund der a. h. Entschl. vom 21. August 1815 (Org.-Hofcomm. Z. 15376, Archiv des Min. des Inn.) wieder eingeführt. Für den Villacher Kreis und für Krain war schon vorher die Gub.-Bdg. v. 27. Juni 1815, Z. 6688 (Sammlung der pol. Gesetze und Verordnungen für das Laibacher Gouvernementgebiet, II. Ergänzungsband, S. 331, Nr. 100) erflossen, welche lautete: „dem Kreisamte werden Abdrücke des Conscriptionspatentes vom J. 1804 zu eigenem Gebrauche und Vertheilung an die Bezirksobrigkeiten zugefertigt, damit sich hiernach benommen werde." — Vgl. auch hinsichtlich der Wirksamkeit des französischen Rechtes in den illirischen Provinzen Fußnote auf S. 1092.

In Istrien wurde das Conscriptionspatent v. J. 1804 durch die a. h. Entschl. v. 19. November 1816 (Org.-Hofcomm. Z. 39367, Archiv des Min. d. Inn.) eingeführt, welche den Passus enthielt: „Ich genehmige, dass das Conscriptionsgesetz in dem Istrianer . . . Kreise mit Anfang des Jahres 1817 so eingeführt werde, wie es in Krain, Görz und dem Villacher Kreise schon besteht".

In Ansehung Salzburgs, welches durch den Frieden von Pressburg (26. Dec. 1805) an Österreich fiel, durch den Frieden von Wien (14. Oct. 1809) an Baiern abgetreten, durch die Convention zwischen Österreich und Baiern d. d. Paris 3. Juni 1814 wieder Österreich zugesprochen und von der österreichischen Regierung infolge Tractates zwischen Österreich und Baiern d. d. München 14. April 1816 endgiltig in Besitz genommen wurde, ist folgendes zu erwähnen: Bereits ein a. u. Vortrag d. d. 31. December 1806, welcher am 17. Jänner 1807 an die a. h. Stelle gelangte, erhielt die Resolution: „dass die Militärconscription im Herzogthume Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden allsogleich auf erbländischem Fuße eingeführt und eine bedächtliche Auswahl der dabei zu verwendenden politischen und Militär-Commissäre getroffen werden müsse, und nur für den Fall, als die Regierung die Conscription in den Gerichten Windisch-Matrey, Zell, Fügen und Itters wirklich ganz unausführbar halten sollte, mögen selbe von der Conscription ausbleiben." Für das wiedererworbene Herzogthum Salzburg wurde das Conscriptionspatent v. J. 1804 mit Hofkzld. an die obderennsische Regierung v. 20. October 1816, Z. 20767 (Archiv des Min. des Inn.) wiedereingeführt, und wurde der genannten Regierung mit dem weiteren Hofkzld. v. 21. November 1816, Z. 23117 (Archiv des Min. des Inn.) die Vertheilung des Patentes an die Districtscommissariate und Landgerichte aufgetragen.

Mit den eben erwähnten Decreten wurde das Conscriptionspatent v. J. 1804 auch in jenen Districten Oberösterreichs (Innviertel und Theil des Hausruckviertels) wiedereingeführt, welche gleichzeitig mit Salzburg verloren gegangen (1809) und wiedergewonnen worden waren (1814, bezw. 1816).

[1]) Behufs Feststellung des Heimatrechtes der Maria Elisabeth N. musste auf jenes eines gewissen Peter M. zurückgegriffen werden. Peter M. wurde im J. 1805 als ehelicher Sohn des Franz M. in Zara geboren, stand v. J. 1831 bis zum J. 1845 im activen Militärdienst, kam im J. 1844 als Taglöhner nach Wien, wo er bis zu seinem im J. 1870 erfolgten Tode wohnhaft gewesen zu sein scheint. Im J. 1849 hatte Peter M. eine Aufenthaltsbewilligung, d. d. Zara 26. August vorgewiesen und im J. 1858 einen Heimatschein

gangen worden zu sein, dass die in den übrigen Kronländern vor 1849 giltig gewesenen Vorschriften über die Gemeindeangehörigkeit bezüglich Dalmatiens analoge Anwendung zu finden haben.[1]) In einem vor dem Verwaltungsgerichtshofe zum schließlichen Austrage gekommenen und von demselben unter dem Gesichtspunkte, dass das Gemeindegesetz v. J. 1849 hinsichtlich seiner Zuständigkeitsbestimmungen auch in Dalmatien Geltung erlangt hatte, entschiedenen Falle berief sich die dalmatinische Statthalterei sogar ausdrücklich auf das Conscriptionspatent v. J. 1804.[2])[3])

In der reichsunmittelbaren Stadt Triest endlich war vor dem durch das prov. Gemeindegesetz v. J. 1849, bezw. durch das kais. Patent v. 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139, geschaffenen Rechtszustande in Bezug auf die Gemeindeangehörigkeit das i. J. 1727 republicierte Statut der Stadt Triest v. J. 1550 maßgebend, dessen Rechtswirksamkeit allerdings durch die französische Zwischenherrschaft (1809—1814), während welcher die einschlägigen Bestimmungen des Code Napoleon (§§. 102—111) einige Jahre Giltigkeit hatten, unterbrochen war.[4])

von der Polizeidirection in Zara ausgestellt erhalten. Jedoch konnte nicht constatiert werden, auf Grund welcher Thatsachen diese Documente ausgestellt worden waren. Auf Grund dieses Sachverhaltes erkannte das Min. d. Inn. mit dem an die n. ö. Statthalterei gerichteten Erl. v. 5. Nov. 1895, Z. 29553, dass das Heimatrecht, welches Peter M. besessen, nicht constatierbar sei und demzufolge Maria Elisabeth N. als heimatlos erklärt werde.

[1]) Das Min. d. Inn. gieng seinerzeit, ehe das oben im Haupttext berührte, sowie in der nachfolgenden und in der Fußnote 1 auf S. 1061 u. f. citierte Erk. des V. G. H. v. 24. Octob. 1895, Z. 5006, erflossen war, von der Anschauung aus, dass auch die Zuständigkeitsbestimmungen des prov. Gemeindeges. v. J. 1849 in Dalmatien niemals zur Rechtswirksamkeit gelangt seien. Desungeachtet bestätigte das Min. d. Inn. mit Entsch. v. 26. Mai 1888, Z. 7364, das Erk. der Statthalterei für Dalmatien v. 24. Jänner 1888, Z. 22260, womit B. S. als in Zara heimatberechtigt erklärt worden war, unter ausdrücklicher Hervorhebung des Umstandes, dass sich B. S. das Heimatrecht in Zara durch ununterbrochenen Aufenthalt daselbst seit dem J. 1851 erworben habe. Das Min. d. Inn. scheint somit diesen Fall nach Analogie des G. G. v. J. 1849 entschieden zu haben, was darauf schließen lässt, dass nach der damaligen Anschauung des Min. d. Inn. die älteren Zuständigkeitsnormen für Dalmatien überhaupt analoge Anwendung zu finden haben. Ähnliche Entscheidungen des Min. d. Inn. v. 24. Aug. 1884, Z. 12403, u. v. 28. October 1881, Z. 7684.

[2]) Sieh Erk. des V. G. H. v. 24. Octob. 1895, Z. 5006, Budw. Nr. 8933.

[3]) Im Verlaufe von Heimatrechtsverhandlungen berief sich die Gemeinde Zara wiederholt auf ein Statut für Zara aus dem 16. Jahrhundert. Es wurde jedoch constatiert, dass dieses Statut, im J. 1564 in Venedig gedruckt, eine über Auftrag des Prätors von Zara Johann Franz Salamona durch dessen Rechtsbeirath Franz Fumatus im J. 1563 verfasste Sammlung der sämmtlichen damaligen öffentlichen und privaten Rechte darstellt, und somit ein juridisches Sammelwerk ist, dem eine Gesetzeskraft nicht innewohnt (Act des Min. d. Inn. Z. 12403 ex 1884).

[4]) Acten des Min. d. Inn., Z. 17807 ex 1887 u. 18922 ex 1889. Nach Inhalt des letztcitierten Actes lauten die bezüglichen Bestimmungen des Triester Statutes v. J. 1550 (I. Buch, Rubr. 35) in der Ausgabe v. J. 1625, wie folgt: „Qui sint et dicantur cives incolae vel peregrini. Rubr. 35 (Cives qui sint). Cives Tergestini sint et dicantur quicunque in Civitati Tergesti nati eam incolunt, vel per Capitaneum et majus consilium in cives recepti fuerint. At si quis in civitate natus alio domicilium transtulerit, id est ad alium locum cum familia et rebus suis habitatum ierit, per lapsum quinquennii desinet esse civis, quoad in civitatem non redierit habitatum. Peregrini, qui uxorem Tergestinam non habent, postquam in civitate domicilium per continuos decem annos habuerint et sint illis jure dominii directi in civitate vel ejus Territorio bona soli, sive immobilia valoris, sive communis aestimationis ducatorem centum, censeantur cives Tergesti, et omnis privilegiis, honoribus, muneribus et oneribus civium civitatis gaudeant, fruantur et subjaceant; excepto privilegio, de quo dicetur in proximo titulo in §: nullus possit. (Cives novi omnibus civium veterum privilegii gaudent uno excepto.) Sed si peregrinus uxorem civem Tergestinam duxerit, ex eaque prolem susceperit et continuum quinquennium in civitate suum domicilium habuerit, sit cives Tergestinus, et similiter, ut supra dictum est, omnibus civium Tergestinorum privilegiis, honoribus, muneribus et oneribus frutuatur et subiaceat, modo inveniatur habere jure dominii di-

Eine amtliche Zusammenstellung der heimatrechtlichen Normen, wie sie für ein abgeschlossenes besonderes Gebiet (Oberösterreich) und bereits überhaupt für den größten Theil Österreichs gelten, wurde von der ob.-österr. Statthalterei in dem im L. G. B. v. J. 1850, Nr. 454, enthaltenen Erlasse v. 17. October 1850, Z. 24351, unternommen, nachdem die genannte Landesstelle in der Erwägung, dass „die Frage, zu welcher Gemeinde jemand zuständig ist, sowohl für den Einzelnen als auch für die Gemeinden durch die neue Gründung der letzteren an Wichtigkeit gewonnen habe" und „unter Rücksicht der Bestimmungen des Entwurfes allgemeinen Heimatgesetzes vorläufig bezüglich auf die Verbindung des prov. Gemeindegesetzes mit den Conscriptions- und Armenversorgungsvorschriften geeigneter Regeln zur Beurtheilung der gegenwärtigen Gemeindezuständigkeit auszugeben" gefunden hat. In dieser Zusammenstellung sind in der That im wesentlichen die Normen aus der Zeit vor 1849 systematisch aneinander gereiht; die einzelnen Combinationen mit dem prov. Gemeindegesetze sind lediglich erwogen, als auch diejenigen Bestimmungen des letzteren bereits berücksichtigt erscheinen, welche ihrer Natur nach sofort — bereits 1850 — praktisch wirksam geworden waren und von den früheren Vorschriften differieren, wie beispielsweise der Zuständigkeitserwerb infolge besonderer persönlicher Verhältnisse (Officiere, Geistliche u. s. w. nach § 13 des prov. Gemeindegesetzes u. dgl. Wenn man von diesen Stellen absieht, bezw. dieselben beseitigt lässt, eignet sich die gedachte Zusammenstellung recht wohl zu einer systematischen Übersicht und Gliederung des hier zu behandelnden Stoffes. Die nachfolgende Darstellung bringt daher gleichsam als Marginalrubriken unter fortlaufenden Nummern 1—11 in gesperrter Schrift die einzelnen Sätze des mehrcitierten Statthaltereierlasses, um unter jeder einzelnen dieser Marginalrubriken, chronologisch geordnet und nach Erfordernis hinsichtlich des territorialen Geltungsgebietes charakterisiert, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu vereinigen, wobei es gewiss des Hinweises kaum bedarf, dass diese Statthaltereikundmachung an sich keineswegs geeignet ist, als Grundlage für eine concrete Entscheidung berufen zu werden, und nur insoweit benützt und respectiert werden kann, als sie mit den bezüglichen Bestimmungen der Gesetze selbst im Einklang stehend befunden wird.

Hienach lassen sich die in Verhandlung stehenden Normen, wie folgt, gruppieren:

1. Alle diejenigen, welche in einer Gemeinde ein Haus, Grundstück oder Gewerbe besitzen, und in dieser Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind durch Ansässigkeit dieser Gemeinde zuständig.

---

recti bona immobilia estimationis suprascriptae. Cives novi praestent juramentum fidelitatis.) Quos novos cives possit et debeat Capitaneus, aut judices civitatis solemni sacramento adigere eos nobis fideles futuros, ac civitatis jura et commoda defensuros. Nulli tamen alii quam supradicti censeantur cives Tergestini nec eorum privilegiis gaudeant. (Incolae qui?) Sed alii peregrini, qui domicilium habent in civitate, debent censeri et apellari solum incolae, sive habitatores civitatis. (Districtuales qui?) At qui domicilium habent in Territorio, censeantur incolae, sive districtuales Territorii. (Domicilium quid?) Domicilium autem intelligatur, quisque ibi habere ubi familiam et summam rerum suarum habet. (Forenses qui?) Qui vero domicilium nec in civitate, nec in Territorio habet censeatur et appellatur Peregrinus, sive hospes et advena.

Zu bemerken ist, dass nach dem Acte des Min. des Inn. Z. 11159 ex 1877 der Code Napoleon in Triest nicht während der ganzen französischen Zwischenherrschaft, sondern erst vom 1. Jänner 1812 ab Giltigkeit hatte, da die französischen Gesetze erst von diesem Tage ab in den illirischen Provinzen in Kraft traten (Decr. imp. v. 30. September 1811, Nr. 396—7304 Chap. V; Bulletin des lois de l'Empire français, Tome XV. Dagegen galt das französische Gesetz auch noch einige Zeit nach der Wiedergewinnung der Stadt durch die österreichische Regierung, und zwar bis zum 15. August 1814 (Kandler, Storia del Consiglio dei patrizi di Trieste, S. 153).

1754. A. h. Resolution (Bettlerschub- und Verpflegsordnung) v. 16. Mai 1754, Cod. Austr. Tom. V, pag. 905: Anzuzeigen: Ihre k. k. Majestät hätten aus der wegen Abschiebung der in den Erbländern betretenen Bettler allerhöchst deroselben unterm 22. Martii Annicurrentis alleruntertänigst gemachten Vorstellung und aus den von den übrigen gesamten Länderrepräsentationen in Sachen eingelangten gutächtlichen Meynungen umständlich ersehen und vorgefunden, dass dreyerley Gattungen solcher Leute, welche zwar in einem Ihrer Erbländer gebohren, jedoch sich in einem andern durch 10 Jahre aufgehalten, und ehrlich zu ernähren gesuchet, endlich aber in Armut verfallen und mühsälig worden, und um deren fernerweite Verpflegung es folgbar zu thun ist, in Betracht zu ziehen kömmt; und zwar Erstens: Diejenige Personen, welche sich in einem anderen Erblande ansessig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben, oder als unbehauste Innwohner ihr Gewerb oder Profession getrieben, und so gestaltig bis zur erfolgten Mühsäligkeit die gemeine Last mittragen geholfen. . . Hierüber haben allerhöchst gedacht Ihre k. k. Majestät, um hierinfalls wegen obiger drey Gattungen in Ansehung ihrer Verpflegung, oder Abschiebung eine durchgehende gleiche Richtschnure, in allen deutschen Erbländern festzustellen, unterm 16. hujus allergnädigst zu statuieren und zu verordnen geruhet: dass die unter der ersteren Gattung angemerkte Personen, es mögen nun solche 10 oder weniger Jahre an einem Orte haussässig gewesen, oder mit Einwilligung der vorgesetzten Obrigkeit zum Behufe des gemeinen Wesens als Bürger ihre Handthierung getrieben haben, in ihrem Aufenthaltungsorte wo sie vollends unkräftig worden, ab aerario communi civitatis vel Loci, oder wo Spitäler vorhanden, in solchen verpfleget werden sollen. Respectu der unbehausten, auswärts gebohrnen Innwohner hingegen. . .

1804. Conscriptionspatent v. 25. October 1804, Pol. Ges. Slg., Bd. XXIII, Nr. 4, §. 26: Die männliche [scil. Bevölkerung] hat folgende drei Unterabtheilungen: I. Die Einheimischen. Hiezu gehören: . . b) Alle, welche sich in dem Orte nationalisiert haben. Die Nationalisierung geschieht entweder durch . . . oder durch häusliche Niederlassung[1]), Ankauf von Grundstücken, Antretung des

---

[1]) Durch grundbücherliche Eintragungen ist sichergestellt, dass J. H., der eheliche Vater des W. H. in den Jahren 1826—1830 in L. die Mühle C. Nr. 75 besessen habe und ist weiter der Umstand, dass derselbe zur Zeit des Besitzes dieser Mühle in L. auch ansässig war, durch Auskunft des Pfarramtes in Au., wonach dem J. H. im Jahre 1826 und 1828 in L. die Söhne J. und M. geboren wurden, erhärtet. Hiemit erscheint nachgewiesen, dass J. H. mit seiner ehelichen, minderjährigen Descendenz in Gemäßheit des §. 26 C. P. unter die einheimische Bevölkerung des Ortes L. einzureihen war (Erk. des V. G. H. v. 19. September 1894, Z. 3468, Budw. Nr. 8040). — Der Begriff „häusliche Niederlassung" wird — im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches, nach welchem für den Begriff „Ansässigkeit" ein anderes, in allen zweifelhaften Fällen ausreichendes Merkmal, als das des ordentlichen Wohnsitzes nicht festzustellen ist — im Conscriptionspatente offenbar gleichbedeutend mit „Ansässigmachung" behandelt (Erk. des V. G. H. v. 7. November 1883, Z. 3112, Budw. Nr. 4330). — Das für die „Nationalisierung" nach dem Conscriptionspatente aufgestellte Erfordernis der „häuslichen Niederlassung" ist durch die eigenthümliche Erwerbung der Realität, auf welcher die Niederlassung erfolgt, nicht bedingt (Erk. des V. G. H. v. 15. Juli 1887, Z. 1447, Budw. Nr. 3646; übereinstimmend Erk. des V. G. H. v. 3. December 1880, Z. 2416, Budw. Nr. 939). — Die am 5. September 1848 erfolgte grundbücherliche Übertragung des Eigenthumsrechtes an dem Häuschen C. Nr. 160 a) in N. von J. O. an J. S., welche mit Zustimmung der N.er Obrigkeit geschah, schließt nach §. 432 a. b. G. B. schon an und für sich die Voraussetzung in sich, dass J. O. das Eigenthum dieses Häuschens seinerzeit erworben hat, so dass er als dessen Besitzer nach §. 26 I, b sich in N. nationalisieren konnte (Erk. des V. G. H. v. 15. Juli 1887, Z. 1200, Budw. Nr. 3647). — In dem amtlich eingeholten Matrikenauszuge des Pfarramtes T. vom 23. Jänner 1883 ist Th. St. als am 16. December 1848 geborener ehelicher Sohn des J. St., „Bauers in B.", bezeichnet worden; diese Bezeichnung spricht dafür, dass der Letztgenannte zur Zeit der Geburt seines Sohnes Th. in B. eine Grundwirtschaft

[illegible] oder [illegible], einer [illegible][1], eines Amtes[2] oder einer anderen [illegible] Verfügung[3]. § 27: Die in jedem Orte wirklich anwesende [illegible] Bevölkerung wird eingetheilt: 1. in die einheimische für Diejenigen, welche in dem Orte gebürtig sind, oder sich daselbst [illegible] haben . . .

1819 (Tirol u. Vorarlberg). [illegible] Gemeinderegulativ [illegible] 1819, Z. 25322, Prov. Ges. Slg. f. Tirol und Vorarlberg 1819, Nr. [illegible]. § 1: Als Mitglieder einer Gemeinde, welche auch zu den Gemeindelasten beizutragen haben, werden alle diejenigen erklärt, welche in dem Umfange der Gemeinde bewohnte Gründe, oder Häuser, oder Grundstücke u. dgl. eigenthümlich, oder pachtweise besitzen, und diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe oder einen Erwerb ausüben. Der Umstand, ob die Gemeindeglieder in der Gemeinde wohnen oder nicht, begründet keinen Unterschied, und die bloße Einwohnung bringt die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervor.[4]

1821. [illegible] an sämmtliche Länderstellen [illegible] Jänner 1821, Pol. Ges. Slg., Bd. XLIX, Nr. 3: . . . . Zur [illegible] dieses [illegible] soll bei der [illegible] der Juden [illegible] in einem und ihre Uebersiedlung in einen anderen Ort [illegible] Empfehlung von der [illegible], wird als Grundsatz [illegible] erklärt, dass jene Juden, die an einem Orte [illegible] beständig toleriert sind, zu dessen einheimischer Bevölkerung zu zählen, und daher gemäß § 26, lit. b des Conscriptionspatents daselbst zu conscribieren sein.

C. P. Nr. 6 besessen hat. [illegible] 1873 bei seinen Eltern in B. [illegible] § 26 des [illegible] Conscriptionspatentes v. J. 1804 die Zuständigkeit zur Gemeinde erlangt wurde, [illegible] Erk. des V. G. H. v. 15. December 1893, Z. 4291, Budw. Nr. 7560).

[1]) Das Conscriptionspatent macht keinen Unterschied zwischen der Bedienung bei einer Herrschaft oder bei einem Gemeindegute (Erk. des V. G. H. v. 30. März 1887, Z. 1467, Budw. Nr. 3540). — Da nach der Bestimmung des § 26 I, b C. P. die Nationalisierung zur Voraussetzung hat, dass der Betreffende in ein dauerndes stabiles Lebensverhältnis in der betreffenden Gemeinde getreten ist, so hat die Administrativentscheidung allerdings mit Recht Gewicht auf den Umstand gelegt, ob die Bestellung des Th. S. als Gemeindehirt in L. eine bleibende Bedienstung, Beschäftigung, gewesen war. Diese Frage konnte aber nicht bejaht werden, wenn Th. S. als Gemeindehirt nur für die Dauer eines Jahres bestellt wurde und nach Ablauf dieses Jahres stets eine Neubestellung, und zwar wieder nur für Jahresfrist, erfolgte (Erk. des V. G. H. v. 15. Juni 1892, Z. 1664, Budw. Nr. 6675). — Dass die Eltern K.'s in G. durch Nationalisierung zuständig geworden wären, ist nicht nachgewiesen, da die gepflogenen Erhebungen nur ergeben, dass dessen Vater durch kurze Zeit (etwa 9 Monate) daselbst als Schänkergehilfe in Aufenthalt war, also in einer Beschäftigung, welche die Nationalisierung im Grunde des § 26 C. P. keineswegs begründen konnte (Erk. des V. G. H. v. 2. Jänner 1892, Z. 6, Budw. Nr. 6340). — Die Beschäftigung als Dienstbote in einem Orte stellt sich nicht als eine bleibende, sondern nur als eine zeitliche Beschäftigung dar, daher ein solcher Dienstbote als solcher nicht unter die einheimische Bevölkerung einzureihen war (Erk. des V. G. H. v. 16. September 1895, Z. 4413, Budw. Nr. 8829). — Vgl. auch Entsch. des Min. d. Inn. v. 14. December 1876, Z. 17056, in Anmkg. 2 auf S. 1095.

[2]) Sieh den nächstfolgenden Absatz (Z. 2).

[3]) Vgl. die Erk. des V. G. H. v. 14. April 1880, Z. 621 u. 572, in Anmkg. 1 auf S. 1096.

[4]) Sieh Anwendungsfälle dieses Gemeinderegulativs in den Erk. des V. G. H. v. 20. April 1888, Z. 1020, Budw. Nr. 4059 (mitgetheilt in Anmkg. 2 auf S. 1088), v. 9. März 1892, Z. 545, Budw. Nr. 6381, v. 13. März 1895, Z. 1310, Budw. Nr. 8496, v. 22. Juni 1895, Z. 3186, Budw. Nr. 8760; insbesondere im letztgenannten die die Anwendbarkeit des Regulativs als Heimatrechtsquelle einschränkenden Deductionen.

Zweitens: Diejenigen hingegen, die nur eine zeitweise und periodisch zu erneuernde Tolerierung genießen, haben zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes zu gehören, wo sie selbst und ihre Familie den Besitz ihrer erhaltenen oder vorschriftmäßig beizubehaltenden Familienstelle ausweisen.

[2. Zuständigkeit von Beamten und Militärpersonen.][1])

1804. Conscriptionspatent, §. 26: [Sieh die vorstehend sub 1. angeführte Stelle].[2])

1820 (Tirol und Vorarlberg). Gubernialdecret v. 9. October 1820, Z. 20447, Herzog's Domicil S. 67, lit. b: [Sieh diese Stelle weiter unten sub 11., ferner:] d) Militärpflichtige, die ihren Aufenthalt in dem Zeitraume zwischen der Volkszählung und der Losung ändern, gehören unter jene Gerichtsbarkeit, in der sie bey der letzten Volkszählung ihren Aufenthalt hatten.

1822. Hofkzd. an alle Länderstellen mit Ausnahme Tirols v. 23. November 1822, Z. 32971, Pol. Ges. Slg., Bd. L, Nr. 127: [Es] ist darauf zu sehen, dass herrschaftliche Beamte, welche nicht in ihrem Amtsorte, sondern anderswo geboren sind, mit ihren Familien in ihrem Amtsorte mittelst eines eigenen Aufnahmsbogens conscribiert, und der einheimischen Bevölkerung dieses Ortes zugezählt werden, nachdem jeder öffentliche Beamte durch die Übernahme der öffentlichen Bedienstung aus dem Unterthansverhältnisse zu seiner Geburtsobrigkeit tritt. Ebenso ist sich in Ansehung pensionierter und dienstloser Beamten gegenwärtig zu halten, dass dieselben mit ihren Familien in ihren gewählten bleibenden Aufenthaltsorten conscribiert und soweit sie nach ihren Verhältnissen und persönlichen Eigenschaften den altconscribierten Provinzen angehören, der einheimischen Bevölkerung ihres Wohnortes zugezählt werden, weil dieselben widrigens bey dem Umstande, wo sie seit ihrer vorigen Diensteanstellung aus der Bevölkerung ihrer Geburtsorte selbst ausgeschieden sind, nirgends als einheimisch vorkommen würden.

1826. Galiz. Gubernialverordnung v. 28. November 1826, Z. 25456, galiz. Prov. Ges. Slg. 1826, Nr. 185: Nachdem die hohe Hofkanzlei über einen speciellen Fall mit hoher Verordnung v. 9. d. Mts. zu entschließen befunden hat, dass Individuen, solange sie unter der Militärjurisdiction stehen, einer Gemeinde weder durch Geburt, noch durch Decennium angehören, und die Versorgung solcher Individuen, wenn sie aus der Militärjurisdiction getreten sind, derjenigen

---

[1]) Punkt 2 des oberösterr. Statth. Erl. v. 17. Oct. 1850, Z. 24381, hatte gelautet: „2. Staatsdiener, Officiere im activen Dienste, mit Officiersrang Angestellte, Geistliche und öffentliche Lehrer sind in jener Gemeinde als ansässig, somit als zuständig zu behandeln, in welcher ihre Stelle den ständigen Aufenthalt erfordert."

[2]) Ein Gerichtsamtsdiener erwarb in der Gemeinde seiner Anstellung gemäß §. 26 I, b C. P. das Heimatrecht (Entsch. des Min. des Inn. v. 10. Juni 1896, Z. 38449 ex 1895). — Die Bedienstung als Steuereinnehmer der Herrschaft in C. begründete die Zuständigkeit in der dortigen Gemeinde (Erk. des V. G. H. v. 30. März 1887, Z. 271, Budw. Nr. 3463). — Die in der Grenzwache befindlichen Fremden sind bei der Conscriptionsrevision in die Fremdentabelle aufzunehmen (Hofkzld. v. 13. Jänner 1831, Z. 722, galiz. Prov. G. S. 1831, Nr. 16). — J. Z. hat durch seine im Jahre 1846 erfolgte, wenngleich provisorische Anstellung als (Aushilfs-)Postconducteur in W. dortselbst aus dem Titel der Antretung einer „Bedienung" nach §. 26 C. P. das Heimatrecht erlangt (Entsch. d. Min. des Inn. v. 14. December 1876, Z. 17056, Z. f. V. 1877, Nr. 12). — Das Conscriptionspatent macht keinen Unterschied, ob der Amtssitz des Staatsbeamten ein stabiler war oder nicht. Daher erwarb K. P., der noch zur Zeit der Geltung des Conscriptionspatentes im Jahre 1849 in S. als Finanzwachcommissär angestellt wurde, dortselbst die Zuständigkeit, die er durch seine späteren Diensteversetzungen in gleicher Eigenschaft nach den bezüglichen Bestimmungen des prov. Gemeindegesetzes v. J. 1849 und des Heimatsgesetzes v. J. 1863 nicht mehr verändern konnte (Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Mai 1875, Z. 5924, Z. f. V. 1875, Nr. 27; vgl. übrigens zum Schlusspassus Erk. des V. G. H. v. 9. Mai 1878, Z. 748, in Anm. auf S. 999 u. v. 26. Februar 1885, Z. 509, in Anm. 1 auf S. 1069).

Gemeinde zuständig, wo sie sich am längsten, und wo dies nicht erhoben werden kann, wo sie sich zuletzt aufgehalten haben, so wird diese Vorschrift den k. k. Kreisämtern zur Darnachachtung und Verständigung der Bezirksobrigkeiten bekanntgegeben.[1])

4.[2]) Personen, welche nirgends ansässig sind, aber vor der Bildung der Ortsgemeinden[3]), durch zehn Jahre freiwillig und ununterbrochen in dem Gebiete einer gegenwärtig bestehenden Ortsgemeinde ihren Wohnsitz hatten, sind Angehörige jener Ortsgemeinde, in welcher dieser zehnjährige Aufenthalt zuletzt stattfand, sofern sie nicht später die Entlassung und die Aufnahme in eine andere Gemeinde erwirkten, oder durch Beibringung eines Heimatscheines ihre noch bestehende Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde nachweisen[4]).

---

[1]) Die in Militärinvalidenhäusern untergebrachten Patental-Invaliden stehen und standen (laut Pat. v. 28. März 1750, Pol. G. S. Mar. Ther., Bd. 1, Nr. 96) unter Militärjurisdiction und müssen, wie auch aus anderen Vorschriften, so dem Hofd. v. 11. September 1816, Pol. G. S. Bd. 44, Nr. 124, sich ergibt, als zum Militärstande gehörige Personen angesehen und behandelt werden. Nun hat auch die ältere Gesetzgebung, Hofd. v. 9. November 1826, Z. 30675, an dem im § 14 des Heimatgesetzes ausgesprochenen Grundsatze festgehalten, dass zum Militärstande gehörige Personen jene Zuständigkeit behalten, welche sie vor dem Eintritte in den Militärstand besaßen. Bei diesen Personen soll daher nach der Absicht des Gesetzes weder die [illegible] des Militärdienstes, noch auch die damit verbundene Versorgung irgend einen Einfluss auf die Heimatverhältnisse des Einzelnen ausüben. Daraus muss gefolgert werden, dass unter der im § 26 b des Concur. Pat. gemeinten stabilen Versorgung keinesfalls eine solche verstanden werden kann, welche den Bedachten auch weiterhin als dem Militärstande angehörig erscheinen lassen (Erk. des V. G. H. v. 14. April 1880, ZZ. 621 u. 572, Budw. Nr. 750 u. 751). — K. St., Rechnungsofficial bei der Grazer Montan-Commission, konnte gemäß dem Hofkzld. v. 15. September 1808 (sieh dasselbe in der Fußnote auf S. 1070) als zur militia vaga gehörige Person aus dem Titel der Anstellung die Zuständigkeit in Graz für sich nicht begründen und behielt die ursprüngliche Zuständigkeit aus der Zeit vor seinem Eintritte in den Militärdienst (Entsch. des Min. des Inn. v. 10. März 1881, Z. 411). — Da A. E. im Jahre 1819 zum Militär assentiert wurde und bis zum Jahre 1831 im Militärverbande verblieben ist, hat derselbe bis zu dieser Zeit zweifellos das ursprünglich durch die Geburt erworbene Heimatsrecht beibehalten (Entsch. d. Min. des Inn. v. 20. Mai 1885, Z. 5915). — ... Belangend endlich die Competenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft, so habe solche für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter Civilgerichtsbarkeit zu stehen (Hofkzld. v. 31. Juli 1835, Z. 19236, n. ö. Prov. G. S. 1835, Nr. 273). — Die außer dem Militärinvalidenhause befindlichen Patental-Invaliden, folglich auch deren Weiber, unterliegen nicht der Militär-, sondern der Civiljurisdiction ihres jeweiligen Domicils sowohl in Sterb-, als sonstigen Fällen (o. ö. Reg.-Decr. v. 30. Juli 1825, Z. 18464, Prov. G. S. 1825, Nr. 105). — So wie der zehnjährige Aufenthalt in dem österreichischen Kaiserstaate von sich selbst das Staatsbürgerrecht gründet, ebenso gründet auch der zehnjährige Aufenthalt eines Patental-Invaliden an einem Orte das dortige Domicil-Recht, auch wenn er sich ohne obrigkeitlichen Consens seines Geburtsortes dort aufhält. Die sich in einem solchen Falle befindliche Local-Obrigkeit muss sich diesen Zuwachs an ihrer einheimischen Bevölkerung umsomehr gefallen lassen, als sie es sich nur selbst zuzuschreiben hat, Individuen den Aufenthalt gestattet zu haben, wozu ihnen der Consens ihrer Geburtsobrigkeit gemangelt hat (Hofkzld. v. 7. März 1822 an das böhmische Gubernium, Herzog's Domicil S. 75). — Minderjährige Kinder von Militärpersonen (diese Letzteren mögen noch am Leben oder schon gestorben sein), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civilpersonen gewinnen, sind der Civilgerichtsbarkeit unterworfen, und es tritt die Militärjurisdiction nur in Waisensachen der unter der Militärvormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bei Civilpersonen verschaffen, ein (Hofd. v. 22. October 1829, Z. 24759, n. ö. Prov. G. S. 1829, Nr. 258).

[2]) Punkt 3 des o. ö. Statth.-Erl. v. 17. October 1850, Z. 24381, hatte gelautet: „3. Sollte jemand nach den vorstehenden Bestimmungen in mehreren Gemeinden ansässig sein, so hängt die Zuständigkeit in eine dieser Gemeinden von seiner Wahl ab" — eine These, deren Unrichtigkeit einleuchtet.

[3]) Recte: vor der Wirksamkeit des provisor. Gemeindegesetzes v. J. 1849; vgl. Anmkg. 1 auf S. 1061.

[4]) Der o. ö. Statth.-Erl. v. 17. October 1850, Z. 24381, fügt hier noch bei: „Der

1754.[1]) A. h. Resolution v. 16. Mai 1754: [Sieh die einleitenden Sätze bis „mitzutragen geholfen haben" oben sub 1.; die Resolution fährt dann fort:] Zweitens: Jene, welche entweder bey einer Gemeinde, oder bey Privatis an einem Orte durch 10 Jahre in Diensten gestanden, und Drittens: Solche, die zwar ebenfalls 10 Jahre in einem andern als ihrem Geburtslande entweder durch Dienstleistung, oder auf eine andere Art ihr Brot erworben, jedoch durch eben diese Zeit nicht an einem, sondern an mehreren Orten des Lands sich aufgehalten haben. Hierüber haben . . . [sieh die Stelle oben sub 1.]. Respectu der unbehausten, auswärts gebohrnen Innwohner hingegen, welche zwar das Bürgerrecht nicht wirklich erlanget, jedoch mittelst Bewilligung der Obrigkeit, des Magistrats oder der Gemeinde sich irgendswo per Decennium innwohnungsweis aufgehalten, und der Gemeinde durch ihre Handthierung oder in andere Wege nützlich gewesen, haben Ihre Majestät der Billigkeit gemäß zu seyn befunden, dass ein solcher Innmann, wenn er sich wirklich 10 oder mehrere Jahre an einem Orte ohne Unterbruch aufgehalten und nach der Hand in eine gänzliche Mühseligkeit gerathen, ebenfalls daselbst in die Verpflegung zu nehmen, widrigen Falls aber und dafern ein solcher das ganze Decennium in uno Loco nicht erstrecket hätte, bei ausbrechender Unvermögenheit in sein Geburtsort abzuschicken sei. Was die zweyte Gattung jener, so bey einer Gemeinde oder bey Privatis durch 10 oder mehrere Jahre an einem Orte in Diensten gestanden sind, betrift; diese seyen bei etwa vollends verlohrnen Kräften in die Verpflegung desselben Orts, wo selbe so lange Zeit hindurch gedienet, folgbar entweder der Gemeinde, oder der Herrschaft, oder auch den übrigen Innwohnern und Unterthanen durch Leistung ihrer Dienste, und Daranstreckung ihrer Kräfte, so lang als sie im Stande waren, einigen Beystand und Nutzen verschafft, unweigerlich anzunehmen, und pro diversitate praestiti Servitii diejenige, welche bey einer Gemeinde, oder bey Privatis gedienet, von der Gemeinde in concreto, jene aber, so dem Herrn des Orts alleine gedienet, von der Herrschaft ohne Beytritt der Gemeinde, zu versorgen.[2]) Belangend angegen die dritte Gattung derjenigen, welche, ...

Aufenthalt ist als unterbrochen anzusehen, wenn der Wohnsitz durch mindestens sechs Monate in eine andere Ortsgemeinde verlegt war." Wir können uns der Aufstellung dieses rein formalistischen Kriteriums für die Unterbrechung des Aufenthalts ganz und gar nicht anschließen, müssen vielmehr das materielle Moment der Fortdauer oder der Aufgabe des animus figendi domicilium als das maßgebende erachten. Vgl. den 2. Absatz der Anmkg. 1 auf S. 1098.

[1]) Sieh speciell hinsichtlich des Aufkommens des Momentes langjährigen (zehn-, zwölfjährigen) Aufenthaltes als Grundlage für das Domicil vor dessen allgemein giltiger Fixierung in der a. h. Resolution v. J. 1754 die Mehrzahl der bereits in der Anm. 2 auf S. 1087 erwähnten, bei Herzog, a. a. O., S. 3—9, verzeichneten älteren Verordnungen.

[2]) Es soll zwar ein jedes Dominium nur seine eigenen Unterthanen und keine fremden Leute zu Rekrouten stellen; allein, da auch Leute, welche zwar unter dem Dominio, so selbe zu Rekrouten stellen will, nicht geboren sind; doch unter demselben durch 10 Jahre sich aufgehalten, und also Domicilium fixieret haben, mit unter die eigenen Unterthanen gerechnet werden, so wird, über die von der kön. Repräsentation und Kammer in Böhmen deshalb gemachte Vorstellung allergnädigst bewilliget, dass auch diese bey der Assentierung angenommen werden (Hofd. v. 15. Novbr. 1755, Cod. Austr. Tom. V, pag. 1080, Herzog's Domicil S. 14). — Die erarmten Personen, die sich in der Gemeinde 10 Jahre wenigstens aufgehalten haben, müssen von der Gemeinde oder der Herrschaft untergebracht und erhalten werden (Hofd. v. 12. April 1782, Herzog's Domicil S. 17). — An Orten, wo das Armeninstitut wirklich eingeleitet ist, soll allemal darauf gesehen werden, ob die Arme die 10jährige Aufenthaltsfrist, welche nicht nur für Auswärtige, sondern auch für die, in den Erbländern Gebohrne festgesetzt ist, erstreckt haben, indem sie nur solchenfalls auf Beyträge vom Armeninstitut ihre Foderung stellen können, da hingegen aber auch von Seite der Armeninstitutsanstalt die Verbindlichkeit erfüllt werden soll, jeden Armen ohne Ausnahme, der an eben dem Orte den 10jährigen Aufenthalt für sich hat, nach Zulänglichkeit des eingebrachten Almosens zu unterstützen. Da solches durchaus, wo das

1786 (Galizien). Schubpatent für Galizien v. 3. November 1786, Gesetze Joseph II. VI. Bd., Nr. 659: § 18. Als inländische Bettler und Landstreicher sind nicht nur diejenigen anzusehen, und zu behandeln, welche in Galizien geboren worden, sondern auch diejenigen, welche sich durch 10 Jahre in Galizien aufgehalten haben. § 19. Die Bettler und Landstreicher sind an den Ort ihrer Geburt, die durch einen Aufenthalt von 10 Jahren einheimisch gewordenen Bettler und Landstreicher aber an jenen Ort zu schicken, wo dieselben sich am längsten aufhielten. § 42. Für ausländische Bettler und Landstreicher sind anzusehen sowohl Unterthanen aus andern erbländischen Provinzen, die sich nicht 10 Jahre in Galizien aufgehalten haben, als Ausländer im eigentlichen Verstande.

1804. Conscriptionspatent. § 26: Die männliche (soll: Bevölkerung) hat folgende drei Unterabtheilungen: I. Die Einheimischen. Hiezu gehören: . . . b) Alle, welche sich in dem Orte naturalisiert haben. Die Naturalisierung geschieht entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt oder . . . § 27: (Sieh denselben oben unter I.)[1]

Armeninstitut eingeführt worden ist, beobachtet werden muss, weil ohnehin auch keiner Ort eine mehrere Beschwerde als den andern erleidet. Die Zurückweisung an den Geburtsort kann sofort nur in solchen Fällen stattfinden, wenn entweder der Arme den 10jährigen Aufenthalt an einem Orte nicht vollstreckt hätte, oder wenn er sich an einem solchen Orte aufhielt, wo die Armeninstitutsanstalten noch nicht eingeführt waren (Hofd. v. 18. April 1789, Gesetze Joseph II, IX. Bd., Nr. 253. — Vgl. Erk. d. V. G. H. v. 11. December 1886, Z. 3222, in Anm. 2 auf S. 1068 bezw. 1069).

[1]) Sobald jemand durch einen Zeitraum von zehn Jahren von seiner Geburtsgemeinde entfernt ist, und sich die ganze Zeit fortwährend in einem Orte aufgehalten hat, ist diese letztere Gemeinde, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften, zu dessen Versorgung verpflichtet. Der Umstand, dass ein solches Individuum mehrere Jahre in einem herrschaftlichen Gebäude wohnte, ändert nichts an dieser Verpflichtung, wenn es sich nicht in herrschaftlichen Diensten befand, und das herrschaftliche Gebäude innerhalb des Gemeindeburgfriedens gelegen ist (Hofkzld. v. 28. December 1826, Z. 36145, Herzog's Domicil S. 95). — Die Eigenschaft und das Verhältnis des Betreffenden zu dritten Personen ist ganz irrelevant (Erk. des V. G. H. v. 20. Mai 1887, Z. 1467, Budw. Nr. 3540). — Durch einen von 1841 bis 1851 währenden Aufenthalt in der Gemeinde S. konnte das Heimatrecht in dieser Gemeinde nicht erlangt werden, weil bis zum Eintritte der Wirksamkeit des prov. Gemeindeges. v. 17. März 1849 der nach dem Conscriptionspatente zur Nationalisierung in einem Orte erforderliche zehnjährige Aufenthalt nicht vollstreckt war (Erk. des V. G. H. v. 11. Juli 1894, Z. 2685, Budw. Nr. 8027).

Ununterbrochener Aufenthalt. — Vgl. das Hofkzld. v. 18. Jänner 1827, Z. 799, in der Anmerkung 1 auf Seite 1105. — Durch die einvernommenen Gedenkmänner wurde dargethan, dass J. B. im Jahre 1831 mit seiner Familie nach B. übersiedelte, dass die Familie in diesem Orte sich ununterbrochen aufhielt, dass J. B., der allem Anscheine nach von Unterstützungen der Forstämter, die er deshalb aufsuchte, lebte, die größere Zeit des Jahres auswärts zubrachte, jedoch immer wieder seine Familie aufsuchte. Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse der administrativen Erhebungen kann wohl nicht bezweifelt werden, dass J. B. in B. seinen ordentlichen Wohnsitz und darum auch seinen ordentlichen Aufenthalt genommen hat. Mag er auch durch seine Nahrungsverhältnisse genöthigt des öfteren und durch längere Zeit auswärts zugebracht haben, B. blieb sein ordentlicher Aufenthaltsort, da sein Hauswesen, seine Familie ebenda waren und seine Beziehungen zur Familie fortdauerten. Es ist nicht streitig, dass dieser Zustand seit dem Jahre 1831 bis zum Tode J. B.'s, das ist 20. December 1847, andauerte, weshalb derselbe im Sinne des §. 26 Conscr. Pat. jedenfalls durch zehnjährigen Aufenthalt in B. nationalisiert wurde (Erk. des V. G. H. v. 24. Februar 1882, Z. 425, Budw. Nr. 1315). — Unterbrechungen bilden nach der Natur der Sache mittlerweile eingetretene Abwesenheitsfälle mit Aufgebung der an den Ort bindenden Verhältnisse, wenn solche auch später wieder angeknüpft wurden, nicht aber zeitweise Reisen (Swieceny, a. a. O. S. 12).

Freiwilligkeit des Aufenthaltes. — Die während des Aufenthaltes im Untersuchungs- oder Strafarreste zugebrachte Zeit ist nicht anzurechnen (Hofkzld. v. 18. Jänner 1827, Z. 799; sieh den vollständigen Inhalt dieses Hofkanzleidecretes in der Anm. 1 auf S. 1105).

1816. Hofkmrd. an sämmtliche Länderstellen v. 1. Februar 1816, Pol. Ges. Slg., 44. Bd., Nr. 12: Die aus den deutschen Provinzen nach Ungarn oder aus Ungarn in die deutschen Provinzen eingewanderten Unterthanen, welche mit Pässen versehen sind, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellet oder durch eine beigesetzte Bedingung beschränket sind, können ohne Beibringung des vorgeschriebenen Entlassscheines von ihrer Geburtsobrigkeit, durch einen 10 jährigen ununterbrochenen Aufenthalt nicht als nationalisiert betrachtet werden; jene Unterthanen hingegen, deren Pässe nicht auf eine gewisse Zeit ausgestellet oder durch eine beigesetzte Bedingung beschränkt sind, können nach einem zehnjährigen ununter-

---

Ausweislosigkeit des Aufenthaltes. — Auch gieng und geht die Amtspraxis dahin, dass ein zehnjähriger passloser Aufenthalt nachgewiesen werden musste, denn war solcher durch einen Pass gedeckt, so lag die Thatsache beurkundet vor, dass der Passinhaber ein anderes im Pass ausgedrücktes Domicil hatte (Swieceny, a. a. O. S. 12). — Obgleich J. J. während der Giltigkeit des Conscriptionspatentes v. J. 1804 über 10 Jahre in Wien sich aufgehalten hatte, konnte er doch auf Grund dieses Aufenthaltes im Sinne des §. 26, Z. 1, b) des citierten Gesetzes das Heimatrecht in Wien nicht erwerben, weil derselbe mit einem giltigen Wanderbuche seiner Obrigkeit versehen war und nach der mit dem Hofkzld. v. 8. September 1820, Pol. G. S. Nr. 103, kundgemachten hofkriegsräthlichen Vdg. v. 20. August 1820 [siehe dieselbe in Anm. auf S. 1101] alle fremdherrschaftlichen Unterthanen, solange sie von ihren rechtmäßigen Obrigkeiten nicht förmlich aus dem Bande der Unterthänigkeit entlassen werden, allenthalben in Bezug auf Conscription als conscribierte Fremde zu behandeln und bei ihrem rechtmäßigen Dominium als zur einheimischen Bevölkerung gehörig und nur zeitlich abwesend zu conscribieren waren (Entsch. des Min. des Inn. v. 9. März 1884, Z. 3497). — A. R. war, als er sich im Jahre 1831 als Schmiedgeselle nach Wien begab, ein Angehöriger der Gemeinde Ch. Derselbe war mit einem Wanderbuche versehen, in welches ihm infolge jedesmaliger Ermächtigung seitens der Herrschaft Ch. vom Wiener Magistrate seit 1831 mehrfache Wanderbewilligungen eingetragen wurden. Wenngleich nun seit dem Ablaufe der letzten dieser Bewilligungen, d. i. seit dem 20. Jänner 1835 bis zu der unterm 10. September 1847 erfolgten neuerlichen Eintragung einer abermals von der Herrschaft Ch. ertheilten Reisebewilligung mehr als 10 Jahre verstrichen sind, so kann doch nicht behauptet werden, dass A. R. auf Grund eines passlos vollstreckten Decenniums die Zuständigkeit in Wien gemäß §. 26 C. P. erworben habe, weil — abgesehen davon, dass sein ununterbrochener Aufenthalt in Wien allein nicht nachgewiesen ist — auch die Bedingung des Hofkzld. v. 8. September 1820 [sieh diesfalls die unmittelbar vorher citierte Min.-Entschdg.!] nicht erfüllt erscheint; denn dass A. R. von der Herrschaft Ch. nicht entlassen worden war, dass sie ihn vielmehr noch nach Ablauf des erwähnten Zeitraumes als ihren Angehörigen anerkannte, ist daraus zu entnehmen, dass sie ihm noch im Jahre 1847 die obenerwähnte Wanderbewilligung ertheilte. Daraus geht hervor, dass A. R. bis zu seinem am 2. Mai 1850 in Wien erfolgten Tode seine ursprüngliche Zugehörigkeit nach Ch. beibehalten hat (Entsch. des Min. des Inn. v. 23. Februar 1885, Z. 1623). — Wenngleich A. E. bis zu seinem im Jahre 1846 erfolgten Tode in Wien ununterbrochen durch wenigstens 10 Jahre sich aufgehalten hat, so stehen doch folgende Momente seiner Nationalisierung in Wien durch einen zehnjährigen Aufenthalt gemäß §. 26 C. P. entgegen. Nach den Original-Trauungsacten wurde dem A. E. unterm 30. Juni 1836, Z. 3968, von dem k. k. l. f. Pflegegerichte in Schärding die geburtsobrigkeitliche Ehebewilligung ertheilt. Derselbe erhielt auch vom Wiener Magistrate unterm 11. October 1836, Z. 50569, auf Grund des geburtsobrigkeitlichen Eheconsenses die ortsobrigkeitliche Bewilligung mit dem ausdrücklichen Beisatze, dass er hierdurch kein Unterthan von Wien wird, und sich auch in Zukunft mit der nöthigen Reisebewilligung seiner Geburtsherrschaft zu versehen habe. Überdies stand A. E. damals noch unter Militärjurisdiction. Da nun von diesem Momente bis zum Tode nicht volle 10 Jahre verstrichen sind, konnte A. E. durch seinen Aufenthalt in Wien nicht nationalisiert werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 20. Mai 1885, Z. 5915).

Stillschweigende Duldung? — Andererseits wird aber die Zustimmung der Gemeinde oder der sie früher bevormundenden Behörde vorausgesetzt ... Was die Zustimmung der Gemeinde und ihrer Schutzbehörde anbelangt, so war solche bei den aufgezählten, das Domicil begründenden Thatsachen häufig nur eine stillschweigende, und durfte vorausgesetzt werden, weil es sich um Umstände handelte, die der Kenntnis der Gemeinde und Localbehörde nicht wohl entgehen konnten (Swieceny, a. a. O. S. 11 und 12, mit Bezug auf die Nationalisierungstitel des Conscriptionspatentes überhaupt). — Vgl. das Hofkzd. vom 7. März 1822 in der Anm. 1 auf S. 1096.

brochenen Aufenthalte des Incolats- oder Eingeburtsrechtes theilhaftig werden, ohne dass sie aus ihrem Geburtsorte den obrigkeitlichen Entlassschein beibringen dürfen, es wäre denn, dass ihr zehnjähriger Aufenthalt durch eine Reclamation, wenn dieselbe auch ohne Wirkung geblieben wäre, unterbrochen worden wäre.

1820 (Tirol und Vorarlberg).[1] Gubernialdecret v. 9. October 1820, Z. 20447, Herzog's Domicil, S. 67: [Vgl. lit. a dieses Decretes unten sub 11.; ferner:] c) Dienstboten, die sich durch zehn Jahre ununterbrochen in einem Orte aufhalten, gehören zur Gerichtsbarkeit dieses Ortes, außerdem zu ihrer Geburtsgemeinde oder der etwa späterhin erworbenen Heimath.

1831. Hofkzld. v. 27. Juni 1831, Z. 13949, Prov. Ges. Slg. f. das Laibacher Gouvernementsgebiet im Königreiche Illirien, Nr. 87: In Betreff der Conscribierung der aus nicht- oder neuconscribierten Provinzen des österr. Kaiserstaates gebürtigen Individuen wird die Erläuterung gegeben, dass derlei Individuen durch ein zehnjähriges Domicil in einer der altconscribierten Provinzen in letzterer die Nationalität erreichen und daher hinsichtlich der Conscription als einheimische Unterthanen in letzterer Provinz zu classificieren sind.

5. Personen, welche in das Gebiet einer Ortsgemeinde aufgenommen wurden, gehören dieser an, soferne sie nicht nach ihrer Aufnahme durch Ansässigkeit oder zehnjährigen Aufenthalt eine andere Heimat erwerben.

1819 (Tirol und Vorarlberg). Gemeinderegulativ v. 25. August 1819, §. 2: In Betreff der bei einigen Gemeinden Tirol's und Vorarlberg's aus alter Übung bestehenden wahlmäßigen Aufnahme und der Einkaufung der Gemeindeglieder wird nachträglich entschieden werden, ob es bei dieser Übung, wenn sie auf guten Gründen beruht, da, wo sie besteht, ferner werde belassen, oder ob sie zum Vortheile der Gemeindecassen allgemein werde gestattet werden.

1820. Hofkmrd. v. 11. Mai 1820, Z. 12182, n. ö. Prov. Ges. Slg. 1820, Nr. 132: Der Unterthan, welcher durch einen förmlichen Losbrief von einer Obrigkeit entlassen, und von einer anderen Obrigkeit in eine Gemeinde aufgenommen wird, ist der aus dem Unterthänigkeits- oder Gemeindebande entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten gegen erstere enthoben, und übernimmt die Erfüllung dieser Pflichten gegen jene Obrigkeit und gegen jene Gemeinde, der er nun angehöret, sowie seine neu erworbenen Rechte sich auch nur auf diese erstrecken. Sein Anspruch auf Unterstützung, für den Fall der Verarmung oder Erkrankung, trifft daher ebenfalls bloß die letztere.[2])

---

[1]) Sieh im übrigen hinsichtlich der andauernden Maßgeblichkeit der Decennierungsbestimmungen der a. h. Resolution v. J. 1751 für Tirol bis zum provisor. Gemeindegesetze v. J. 1849 die in der Anmkg. 4 auf S. 1094 citierte Judicatur des V. G. H., insbesondere das Erk. v. 22. Juni 1895, Z. 3136, Budw. Nr. 8763.

[2]) Erfordernis der Entlassung aus dem früheren Unterthänigkeitsbande. Wirkung der Verehelichung in Betreff männlicher Individuen.

1810. Hofkzld. an sämmtliche Länderstellen v. 19. Juli 1810, Z. 9805, Pol. Ges. Slg., 34. Bd., Nr. 28: Um die Anstände zu beheben, welche bei Classificierung der fremdherrschaftlichen Unterthanen aus anderen Regimentsbezirken oder aus dem nämlichen Regimentsbezirke sich ergeben, welche ohne eine Entlassung von ihrer Obrigkeit erhalten zu haben, sich verehelichten, findet man es nothwendig, dass die Landesstelle mit Beziehung auf die hierwegen schon bestehende Anordnung neuerdings bekannt mache, und den Behörden auftrage, dass kein fremdherrschaftlicher Unterthan, und zwar ohne Unterschied, ob er aus dem nämlichen oder aus einem anderen Regimentsbezirke, oder aus einer anderen conscribierten Provinz ist, sich irgendwo soll verehelichen können, wenn er nicht von seiner Obrigkeit die Heiratslicenz oder wirkliche Entlassung beibringt, in welchem letzteren Falle es sich sodann von

6. Bei dem Mangel der Ansässigkeit, des zehnjährigen Aufenthalts und der Aufnahme ist eine Person zu jener Ortsgemeinde zu-

---

selbst versteht, dass solche entlassene Unterthanen da, wo sie sich befinden, zur einheimischen Bevölkerung gehören, wohingegen die bloße Heiratslicenz ohne Entlassung keineswegs die Abschreibung aus dem Bevölkerungsstande zur Folge haben kann.

1831. N. ö. Regierungsdecret v. 3. November 1831, Z. 57831, Herzog's Domicil S. 127: Durch die Hofkzl.-Vdg. v. 19. Juli 1810 wird ausdrücklich bestimmt, dass die bloße Heiratsbewilligung ohne Entlassung in einen fremden Bezirk an der früheren Zuständigkeit nichts ändert.

1820. Hofkzld. an alle Länderstellen mit Ausnahme Tirols v. 8. September 1820, Z. 26106 (Vdg. des k. k. Hofkriegsrathes v. 20. August 1820, K. 2768), Pol. Ges. Slg., 48. Bd., Nr. 103: In einer der conscribierten Provinzen sind die in der Provinzialhauptstadt und in übrigen Städten sich aufhaltenden, verheirateten, fremdherrschaftlichen Unterthanen sammt ihren Angehörigen gegen die klaren und bestimmten Anordnungen des Conscriptionssystems v. J. 1804 der einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte zugezählt worden; . . . der k. k. Hofkriegsrath findet sich veranlasst, . . . zu belehren, dass künftig alle fremdherrschaftlichen Unterthanen aus den conscribierten Provinzen, ohne Rücksicht ob sie ledig oder verheiratet sind, so lange sie von ihren rechtmäßigen Obrigkeiten nicht förmlich aus dem Bande der Unterthänigkeit entlassen werden, allenthalben in Bezug auf Conscription als conscribierte Fremde zu behandeln, und bei ihrem rechtmäßigen Dominium als zur einheimischen Bevölkerung gehörig und nur zeitlich abwesend zu conscribieren sind. . . . Betreffend Dominien ist dabei insbesondere zu erinnern, dass in dem Falle, wenn die Gattin eines fremdherrschaftlichen Unterthans zu der einheimischen Bevölkerung des Aufenthalts-Dominiums früher gehört hat, auch dieselbe sammt den in dieser Ehe erzeugten Kindern in die Fremden-Tabelle aufgenommen werden muss, weil sie dem Forum des Mannes folgen, mithin gleich diesem als fremd zu behandeln sind.

1831 (Wien). N. ö. Regierungs-Vdg. v. 3. Oct. 1831, Z. 51478, (Hofkzld. v. 25. Aug. 1831, Z. 19143), n. ö. Prov. Ges. Slg. 1831, Nr. 180: Durch das Hofkzld. v. 26. Jän. 1815 ist in Absicht auf die in Wien domicilierenden Ehewerber anderer inländischer Jurisdictionen die Ertheilung der ortsobrigkeitlichen Eheconsense an solche Ehewerber den Jurisdictionen zu Wien und hinsichtlich der Handwerksbursche insbesonders dem Wiener Magistrate gegen Beibringung der Ehemeldzettel oder grundobrigkeitlichen Heiratsbewilligung von ihren Grundobrigkeiten eingeräumt worden. Da nun durch die Ertheilung des ortsobrigkeitlichen Eheconsenses von Seite der Jurisdictionen zu Wien nicht auch die Aufnahme in die betreffende Jurisdiction daselbst erfolgte, und deshalb solche Individuen, wenn selbe in der Folge erarmten, den betreffenden Jurisdictions-Obrigkeiten und Gemeinden zur Erhaltung zugewiesen wurden, so geschah es häufig, dass die Grundobrigkeiten die Ertheilung des Ehemeldzettels verweigerten, wodurch zwischen diesen und den Jurisdictionen zu Wien stets Differenzen sich ergeben haben. Zur Beseitigung dieser Differenzen ist die Regierung mit dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium aus Anlass mehrerer einzelner Fälle dahin übereingekommen, dass 1. zwar jeder Unterthan fortan berechtigt sein solle, sich zu verehelichen, dass er jedoch vorher eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und hiedurch das hinreichende Auskommen, sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen müsse; 2. dass zur Ertheilung des ortsobrigkeitlichen Eheconsenses von Seite der Jurisdiction zu Wien zwar noch ferner die Beibringung des Ehemeldzettels oder der grundobrigkeitlichen Heiratslicenz erforderlich bleibt, dass jedoch die grundobrigkeitliche Heiratslicenz in Hinkunft auch die Wirkung der ortsobrigkeitlichen Entlassung aus der Jurisdiction habe; sowie 3. andererseits die Jurisdictionen zu Wien, welche einem fremden Unterthane, ohne der hiemit vorgeschriebenen Modalität, den Eheconsens ausfertigen, gehalten seien, diesen Unterthan ohne weiters in ihre eigene Jurisdiction aufzunehmen. Dieses Übereinkommen hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret v. 25. August 1831 ausdrücklich genehmiget und der Regiernng aufgetragen, da der Verkehr zwischen Wien und den Provinzen so häufig ist, auch sämmtliche Länderstellen hievon zu verständigen. Von dieser demnach an sämmtliche Provinzen der österr. Monarchie ausgedehnten Normalvorschrift sind sämmtliche Länderstellen zur Verständigung der dortländigen Jurisdictionen, sowie auch die hierländigen k. k. Kreisämter zur Verständigung der unterstehenden Jurisdictionen mit dem Beisatze in die Kenntnis gesetzt worden, dass der Magistrat und die Dominien Wiens unter Einem, als ihnen diese Directiven zur Benehmungswissenschaft bekanntgegeben wurden, zugleich angewiesen worden sind, von einem jeden ertheilten Heiratsconsense die betreffende Grundobrigkeit in die Kenntnis zu setzen, indem diese Individuen, welche von dem Zeitpunkte ihrer Verehelichung in die Wiener Conscriptionsbücher einzutragen sind, bei ihren früheren Grundobrigkeiten zu löschen sind.

ständig, in welcher sie nach der Ansässigkeit oder dem regelmäßigen Wohnsitze der Eltern zur einheimischen Bevölkerung gehört.

1804. Conscriptionspatent, §. 6: Namen der Bewohner .... Uneheliche Kinder werden mit dem Zunamen, der ihnen im Taufregister beigelegt ist, in den Conscriptionsbogen ihrer Mutter eingetragen. Ein Findling bekommt den von Pflegeeltern ihm gegebenen Namen und wird in ihren Bogen aufgenommen. §. 24: Einen eigenen Aufnahmsbogen hat bei der Conscription zu erhalten: a) Jeder Verheiratete mit oder ohne Kinder; b) Witwer und Witwen, die Kinder haben; c) jene ledigen und verwitweten kinderlosen Personen, welche Dienstleute halten, oder allein für sich wohnen, oder vom eigenen Vermögen, Amte oder Gewerbe leben. Hier ist zu bemerken, dass die lebenden Kinder, abwesend oder nicht, immer auf dem Bogen ihrer Eltern zu erscheinen haben ... §. 25: Die Eintragung der auf einem solchen [scil. Aufnahms-] Bogen aufzuzeichnenden Menschen hat in folgender Ordnung zu geschehen: Nach einem Hausvater und dessen Ehefrau, oder nach einer Witwe, folgen die Söhne, nach dem Alter abwärts, sodann die Töchter; nach diesen die daselbst befindlichen Anverwandten männlichen und weiblichen Geschlechtes. §. 26: Die männliche [scil. Bevölkerung] hat folgende drei Unterabtheilungen. I. Die Einheimischen. Hiezu gehören: a) Alle in dem Orte Geborne. Diese werden immer, sie seien anwesend oder nicht, bei ihren noch lebenden Eltern classificiert, so lange sie sich nicht selbst für einen eigenen Aufnahmsbogen qualificiert oder anderwärts nationalisiert haben, oder auch in den Geistlichen- oder Soldatenstand übergetreten sind .... §. 27: [Sieh denselben oben unter 1.][1])

1830 (Lemberger Judenschaft). Hofkzld. v. 7. October 1830, Z. 22808, galiz. Gubernialdecret v. 19. November 1830, Z. 65711, gal. Prov. Ges. Slg. 1830, Nr. 217: Regelung der Adoptionsverhältnisse.[2])

1832 (**Wien**). Hofkzld. v. 2. Juni 1832, Z. 7756, und v. 7. September 1832, Z. 20650, Herzog's Domicil, S. 124: Diese Bestimmungen gelten aber ausschlüßlich nur für die wiener und mährisch-schlesischen Unterthanen; sie sind also weder auf die aus den nicht-, oder neu-, und auch nicht auf andere aus den alt-conscribierten Provinzen gebürtigen Staatsbürger, ja nicht einmal auf die außer Wien zuständigen Niederösterreicher auszudehnen.

Dem Magistrate wird erinnert, dass, nach den hohen Decreten der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 2. Juny 1832, Z. 7756, und v. 7. September 1832, Z. 20650, eine Ausdehnung der, mit dem hohen Hofkzld. v. 25. August 1831, Z. 19143, genehmigten Bestimmungen, über welche die Regierung mit dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium in Absicht auf die Heiratslicenzen für fremde Unterthanen übereingekommen ist, auf andere Provinzen nicht stattfindet, wenngleich jene Bestimmungen von hieraus sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt worden sind. Franz B. wird daher durch seine Verehelichung in Kl., solange er dort nicht förmlich als Unterthan aufgenommen ist, auch nicht aus der Unterthänigkeit und Zuständigkeit an seine Geburtsobrigkeit treten, wohl aber bleibt zu seiner Verehelichung in Kl., nach der hohen Normal-Vdg. v. 26. Jänner 1815, die geburtsobrigkeitliche Heiraths-Licenz erforderlich. Hiernach hat der Magistrat über das Gesuch des Fr. B. das Amt zu handeln (N. ö. Reg.-Vdg. an den Wiener Magistrat v. 31. May 1833, Z. 29068, Herzog's Domicil, S. 141).

[1]) Vgl. die in Anm. 1 auf S. 1107 mitgetheilten Judicate.

[2]) Dieses galiz. Gubernialdecret, zu welchem Swieceny, a. a. O. S. 8, mit Recht bemerkt, dass seine Grundsätze hinsichtlich des Zuständigkeitserwerbs zwar nur rücksichtlich der Lemberger Judenschaft ausgesprochen wurden, aber schon deshalb allgemeine Geltung haben dürften, weil die Motivierung von der Art ist, dass sie auf alle Adoptivkinder passt, lautet: ... 3. Ist jedoch der Fall eines Scheinvertrages nicht vorhanden, so ist das Recht des Adoptivvaters, welcher in Lemberg wohnt, sein Adoptivkind nach Lemberg zu ziehen, um daselbst für seine bessere Erziehung und den Unterhalt zu sorgen, in dem Gesetze §§. 139 und 145 gegründet, und darf nicht beeinträchtigt werden. 4. Dieses Recht des Wahlvaters, sein Wahlkind bei sich zu halten, wird jedoch einzig und allein durch die Dauer der väterlichen Gewalt und rücksichtlich in der Regel §. 172 des a. b. G. B.

1836. Hofkzld. v. 21. Jänner 1836, Z. 1374, n. ö. Prov. Ges. Slg. 1836, Nr. 25: Die Verbindlichkeit zur Versorgung verarmter erwerbsunfähiger Individuen und somit auch im Falle ihrer Erkrankung zur Berichtigung der Verpflegskosten, insofern dieselben nicht irgendwo ansässig sind, wird nach allen diesfalls erlassenen Verordnungen durch den zehnjährigen Aufenthalt an einem Orte und erst in dessen Ermanglung durch den so häufig ganz zufälligen Umstand der Geburt bedingt. Durch die a. h. Entschl. v. 24. April 1820, Hofkzld. v. 30. April 1820[1]), wurde aber auch bestimmt, dass ein Individuum, von welchem weder der Geburtsort noch der zehnjährige Aufenthaltsort bekannt ist, insolange bis diese Verhältnisse eruiert werden, dort zu versorgen sei, wo es sich bekanntermaßen am längsten aufgehalten hat. Diese Grundsätze wurden auch in den über specielle Fälle erflossenen Hofkanzlei-Entscheidungen aufrechterhalten und sich hienach benommen. Insofern die Frage entsteht, welcher Geburtsgemeinde die Versorgung einer armen erwerbsunfähigen Familie oder einzelner Glieder derselben obliegt, so ist es außer Zweifel, und wurde bereits mit dem an die ob der Enns'sche Regierung erlassenen Hofkd. v. 8. November 1827, Z. 28741,[2]) ausgesprochen,

---

durch jene der Minderjährigkeit des Wahlkindes bedingt, und wenngleich letzteres während dieser Zeit die Vortheile der Lemberger Judengemeinde genießt, so ist dasselbe doch um so weniger als ein Lemberger Gemeindeglied rechtlich zu betrachten, als dasselbe diese Vortheile nur durch seinen Wahlvater und wegen eines bestimmten Zweckes genießt, weil übrigens auch die im §. 132 ausgedrückte, wesentliche rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt, nämlich die Führung des wahlväterlichen Namens an keinen bestimmten Aufenthaltsort gebunden, der Zweck der Erziehung unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Wahlvaters bereits erreicht ist, und selbst die Erfüllung der Verbindlichkeit: die Wahlväter, wenn sie in Dürftigkeit verfallen, anständig zu erhalten, den Aufenthalt des Wahlkindes in Lemberg nicht erfordert. 5. Dieser Aufenthalt hat daher in jenem Momente aufzuhören, in welchem das Adoptivkind seine Großjährigkeit erreicht hat. Das Wahlkind hat daher nach erreichter Großjährigkeit seinen bloß zeitweiligen Aufenthalt in Lemberg sogleich zu verlassen, und zu seiner ursprünglichen Judengemeinde zurückzukehren, oder wegen Verlängerung seines Aufenthalts in Lemberg oder wegen Einverleibung einer anderen Judengemeinde sein besonderes Gesuch zur weiteren Amtshandlung zu überreichen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass davon in dem Falle eine Ausnahme stattfindet, wenn der Wahlvater sich mit Rücksicht auf den §. 173 des a. b. G. B. über die gerichtlich erwirkte Fortdauer der väterlichen Gewalt ausweiset. In einem solchen Falle wird aber die Gerichtsbehörde anzugehen sein, dass sie von dem Austritte des Wahlkindes aus der Gewalt des Wahlvaters der politischen Behörde die Eröffnung mache. 6. Auch während der Minderjährigkeit des zu einer anderen Gemeinde gehörenden jüdischen Wahlkindes haben die Vortheile des Wahlvertrages sogleich aufzuhören, wenn das durch denselben gegründete Rechtsverhältnis durch den Tod des Wahlvaters, §. 1448, oder der Wahlmutter oder auf eine andere gesetzliche Art, §. 185, erloschen ist. 7. Bei bereits großjährigen Adoptivkindern begründet der Wahlvertrag für sich allein keinen Anspruch auf einen auch nur zeitweiligen Aufenthalt in Lemberg, mithin um so weniger auf die Einverleibung zur Lemberger Judengemeinde. Es steht daher den Behörden das in den politischen Gesetzen gelegene Beschränkungsrecht jederzeit zu. 8. Um die Einschleichung der minderjährigen jüdischen Wahlkinder aus anderen Gemeinden in jene von Lemberg zu verhindern, ist es erforderlich, dass schon bei Bestätigung des Adoptionsvertrages durch die Landesstelle der Beisatz gemacht werde, dass der Aufenthalt des minderjährigen Adoptivkindes in Lemberg nur auf die Dauer der Minderjährigkeit beschränkt und dasselbe während dieser Zeit keineswegs noch als der Judengemeinde von Lemberg einverleibt zu betrachten sei, sondern ein Mitglied seiner ursprünglichen Gemeinde bleibe, und dahin nach erlangter Großjährigkeit, oder auch noch früher, zurückzukehren habe, wenn während seiner Minderjährigkeit der oben ad 6. bemerkte Fall eintreten sollte. Die k. k. Kreisämter haben diese näheren Bestimmungen in Ansehung der Folgen und Wirkungen, welche die von Lemberger Juden geschlossenen Adoptionsverträge in Beziehung auf den Aufenthalt der Wahlkinder zu Lemberg haben, allgemein kundzumachen und hievon die Judengemeinden des Kreises besonders verständigen zu lassen.

[1]) Sieh dieses Hofkzld. unten sub 8.

[2]) Sieh dieses Hofkzld. unten sub 10.

dass diese Pflicht der Geburtsgemeinde des Familienvaters, derselbe mag noch am Leben sich befinden, oder nicht, zuerkannt werden muss, da das Weib und die Kinder, insolange diese nicht selbständig sind, dem Manne und Vater in allen bürgerlichen Verhältnissen zu folgen haben.

7. Bei dem Mangel aller erwähnten Kennzeichen gehört eine Person in jene Ortsgemeinde, in welcher sie geboren ist.

1754. A. h. Resolution v. 16. Mai 1754: [Sieh die ersten Partien dieser a. h. Resolution oben sub 1 und 4; die letztere schließt sodann, wie folgt:] Belangend angegen die dritte Gattung derjenigen, welche nicht an einem Orte allein, sondern bald da, bald dort in einem Lande per decennium sich in Diensten oder sonst aufgehalten, mithin an keinem eigenen Orte animum figendi domicilium bewiesen haben: Da haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst anbefohlen, dass selbe ohne Rücksicht auf die längere, oder kürzere Zeit ihres Aufenthalts, bey erfolgender Unfähigkeit ihr Brot weiter zu suchen ganz unbedenklich in ihr Vaterland und Geburtsort weggeschoben werden sollen; es wäre denn Sache, dass die Ortschaft, oder Gemeinde, wo ein solcher Mensch mühselig geworden, dessen Verpflegung von selbst, und aus eigener Bewegnis über sich nehmen wollte . . .[1])

1804. Conscriptionspatent, §§. 26 und 27 [sieh dieselben vorstehend unter 6].

1820. Hofkzld. v. 11. Mai 1820, Z. 12791, Herzog's Domicil, S. 63: Der Zufall, wo ein uneheliches Kind geboren wird, kann bei der Bestimmung, wer die Auslagen für seine Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt bestreiten soll, nicht zur Richtschnur dienen; sondern diese Kosten hat die Mutter, und im Falle ihrer Unvermögenheit, wenn bei dem Kinde noch kein vollstrecktes Decennium platzgreift, die Gemeinde, wo die Mutter des Kindes zuletzt ununterbrochen durch zehn Jahre sich aufgehalten hat, oder wenn ihr Aufenthalt nirgends so lange gedauert hätte, die Gemeinde ihres Geburtsortes zu bestreiten. Hat aber das Kind selbst schon irgendwo zehn Jahre ununterbrochen verlebt, so hat, nach der allgemeinen Regel, die Gemeinde seines zehnjährigen Aufenthaltsortes die diesfälligen Kosten zu tragen.[2])

8. Lässt sich auch der Geburtsort nich ausmitteln, so gehört eine Person in jene Ortsgemeinde, in welcher sie sich am längsten aufgehalten hat.

1785 (Tirol). Gubernialdecret in Tyrol v. 25. November 1785, Herzog's Domicil, S. 20: Jene Bettler, deren Geburtsort oder Domicilium ungewiss ist, so wie jene, die zufälliger Weise und etwa in transitu an einem Orte geboren wurden, an dem sie sich aber nach der Hand niemahls aufgehalten haben,

---

[1]) Arme, die das Decennium nirgends erreicht haben, sind, sammt ihren Kindern bis ins 14. Jahr, von ihrem Geburtsorte zu ernähren (Reg. Decret v. 31. Jänner 1793, Barthenheim, Administrative Polizei, §. 803).

[2]) Bey Gelegenheit eines speciellen Falles, wo es sich um die Einbringung der Verpflegskosten für ein eheliches Kind von der Gemeinde des Ortes, wo dasselbe geboren wurde, handelte, hat die k. k. Landesregierung mittels Decrets v. 6. v. M. dem Kreisamte bekannt gemacht, dass die k. k. Hofkanzley unterm 22. April 1822 erklärt habe: die bey einem zufälligen Besuche erfolgte Geburt eines Kindes könne eine Gemeinde nicht verpflichten, in der Folge die Verpflegungskosten für dasselbe zu berichtigen, sondern es bleibe hierzu diejenige Gemeinde verpflichtet, wo das Domicilium der Eltern des Kindes war. Von dieser den, mittels Kreisschreibens v. 1. Juny 1822, Nr. 93, in Ansehung der Verpflegsgebühren für die unehelichen Kinder bekannt gemachten Grundsatz, auch auf eheliche Kinder ausdehnenden Anordnung werden alle Dominien zu ihrer Richtschnur in die Kenntniß gesetzt (Kreisamtscirculare V. U. W. W. v. 15. März 1823, Nr. 30, Herzog's Domicil, S. 82).

sollen von jenem Gerichte übernommen werden, in welchem sie meistentheils sind geduldet worden.

1820. Hofkzld. an sämmtliche Länderstellen v. 30. April 1820, Z. 12170, Pol. Ges. Slg., Bd. 48, Nr. 50: Seine Majestät haben mit höchster Entschl. v. 24. April 1820 über die Frage: wie die heimat- und elternlosen Vagabunden zu behandeln seien, folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet: Die Beibehaltung der Vagabunden, in Hinsicht deren weder der Geburtsort, noch ein zehnjähriger Aufenthalt an Einem Orte erhoben werden kann, ist nicht jenen Dominien und Gemeinden, wo sie aufgegriffen worden sind, aufzubürden; sondern sie sind denjenigen zuzuschieben, wo sie sich früher und zwar am längsten aufgehalten haben, und sind diese Dominien und Gemeinden verpflichtet, gesetzmäßig für die Beschäftigung oder Versorgung solcher Vagabunden solange zu sorgen, bis erhoben werden kann, wo dieselben geboren wurden, oder, wo sie doch ein Decennium Unterstand gefunden haben . . .[1])

9. Ist keines der erwähnten Merkmale nachweisbar, so ist eine Person in jene Ortsgemeinde zuständig, in welcher sie sich zuletzt befunden hat.

1815. Hofentscheidung v. 3. April 1815, Herzog's Domicil, S. 51: Arme, deren Geburtsort oder zehnjähriger Aufenthaltsort durchaus nicht erhoben

---

[1]) Die a. h. Anordnung v. 24. April 1824 [recte: 1820], vermöge welcher Vagabunden, von denen weder ein Geburtsort, noch ein zehnjähriger Aufenthalt bekannt ist, jenen Dominien und Gemeinden zuzuschieben sind, wo sie sich am längsten aufgehalten haben, kann nicht als eine selbständige, sondern nur als eine ergänzende Bestimmung zu den bestehenden Vorschriften über die Heimatzuständigkeit angesehen werden. Sie muss sich daher auch den bestehenden Vorschriften anschließen, und in dem Geiste der letzteren gedeutet werden. Gleichwie für den Fall, wo die Zuständigkeit eines Individuums aus dem zehnjährigen Aufenthalte abgeleitet wird, die Forderung eintritt, dass dieser Aufenthalt ohne Unterbrechung stattgefunden habe, ebenso muss diese Forderung auch für jenen kürzeren Aufenthalt in Anwendung kommen, welcher den nicht bekannten zehnjährigen Aufenthalt für so lange suppliéren soll, bis der Letztere nachgewiesen werden kann. Jedoch versteht es sich von selbst, dass die von einem Individuum im Untersuchungs- und Strafarreste zugebrachte Zeit bei Berechnung des ununterbrochenen Aufenthaltes nicht in die Frage komme, weil dieser Aufenthalt außer der Willkür des Individuums gelegen ist. Es muss daher auch der zur Ausmittlung der Heimatzuständigkeit eines Vagabunden nachzuweisende längste Aufenthalt unter der Zeit von 10 Jahren, ebenso wie der zehnjährige Aufenthalt ununterbrochen sein, die während desselben im Untersuchungs- oder Strafarreste zugebrachte Zeit ist jedoch nicht einzurechnen (Hofkzld. v. 18. Jänner 1827, Z. 799, n. ö. Prov. G. S. 1827, Nr. 22). — Der Geburtsort, welcher im Sinne des Hofd. v. 30. April 1820, Z. 12170, die Verpflichtung einer Gemeinde zur Aufnahme und allfälligen Versorgung eines Vaganten begründet, setzt nicht bloß eine Zufälligkeit, sondern wenigstens ein zeitliches Domicilium der Ältern voraus. Wenn es an einem solchen Geburtsorte mangelt, so ist der Vagant jener Gemeinde zuzuweisen, wo er sich am längsten aufgehalten hat. Der zureichende Grund hievon liegt besonders darin, dass Vaganten [un]erlaubte Nahrungswege ergreifen müssten, wenn ihnen nicht Unterstand gegeben und schädliches Almosen abgereicht würde (Tirol. Gubernial-Vdg. v. 3. October 1823, Z. 21209, Prov. Ges. Slg. für Tirol und Vorarlberg 1823, Nr. 133). — Der Grundsatz, dass die Verpflegung solcher erwerbsunfähiger und verarmter Individuen, die nicht vermöge ihrer Ansässigkeit in einer Gemeinde als Glieder derselben auf die Verpflegung in dem Orte ihrer Ansässigkeit Anspruch haben, zunächst den Gemeinden, wo sie das Decennium vollstreckten und erst in deren Ermangelung der Geburtsgemeinde obliege, ist bereits in dem unterm 16. Mai 1754 (Theresianische G. S. 2. Bd., Nr. 365) erlassenen a. h. Normativ und ebenso in der wegen der Verpflegung aus dem Localarmeninstitute unterm 18. April 1789 erlassenen Normalverordnung gegründet. Auch steht dem bemerkten Grundsatze die a. h. Entsch. v. 24. April 1820 keineswegs entgegen, denn durch diese a. h. Entschl. wurde bloß ausgesprochen, dass solche Individuen, deren Geburts- oder zehnjähriger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, dort, wo sich selbe am längsten aufgehalten haben, zu versorgen seien. Es kann aber aus dem zufälligen Umstande, dass in dem Contexte der a. h. Entschl. das Wort „Geburtsort" vor dem Worte „zehnjähriger Aufenthalt" gesetzt wurde,

werden kann, müssen als zu der Gemeinde, wo sie eben betreten wurden, gehörig angesehen werden.[1])

10. Frauen folgen der Heimat des Gatten. Diese Regel gilt auch nach Trennung der Ehe, so lang nicht durch Ansässigkeit oder Aufnahme oder zehnjährigen Aufenthalt eine neue Heimat erworben wurde.

1804. Vgl. §. 25 des Conscriptionspatentes oben sub 6.[2])

1827. O. ö. Regierungsdecret v. 22. November 1827, Z. 30818, o. ö. Prov. Ges. Slg. 1827, Nr. 237: Die k. k. Hofkanzlei hat aus Anlass eines vorgekommenen Falles unterm 8. d. Mon., Z. 28741, erklärt: Insofern die Frage entsteht, welcher Geburtsgemeinde die Versorgung einer armen erwerbsunfähigen Familie obliegt, sei es außer Zweifel, dass diese Pflicht der Geburtsgemeinde des Familienvaters, derselbe mag noch am Leben sich befinden oder nicht, auferlegt werden müsse, da das Weib und die Kinder dem Manne und Vater in allen bürgerlichen Verhältnissen zu folgen haben. Dasselbe hat übrigens, analog mit diesem Grundsatze, nach dem sich in ähnlichen Fällen zu richten ist, bis in dieser Beziehung eine ausführlichere Norm erfolgt sein wird, auch rücksichtlich des Ortes der Ansässigkeit, des Decenniums oder des längsten Aufenthaltes, insofern diese Kriterien zur Beurteilung der Frage zu dienen haben, welcher Gemeinde die Familie zuzuweisen sei, zu gelten.[3])

1847. Hofkzld. v. 5. Februar 1847, Z. 42847, n. ö. Prov. Ges. Slg. 1847, Nr. 17: Es liegt in dem Begriffe einer gerichtlichen Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett, dass die Gattin nicht mehr verbunden ist, mit ihrem Ehegatten zusammen zu wohnen, sondern dass sie sich einen eigenen Wohnort wählen könne. Hieraus ergibt sich aber von selbst, dass die geschiedene Ehegattin von der Zeit der gerichtlichen Scheidung nicht nothwendig dahin zuständig sei, wo es ihr Gatte ist, sondern dass sie selbständig die Zuständigkeit in einer Gemeinde erwerben und verlieren könne.

---

nicht gefolgert werden, dass hiedurch a. h. Orts in dieser Beziehung eine neue gesetzliche Bestimmung habe erlassen werden wollen, wodurch den Geburtsgemeinden vor jenen des vollstreckten Decenniums die Verpflegungsverbindlichkeit auferlegt wurde (Hofkzld. v. 10. Juli 1829, Z. 16044). — Die Verbindlichkeit zur Versorgung verarmter erwerbsunfähiger Individuen, insofern dieselben nicht irgendwo ansässig sind, wird nach allen diesfalls erflossenen Verordnungen zuerst durch den zehnjährigen Aufenthalt an einem Orte und erst in dessen Ermangelung durch den nur zu häufig ganz zufälligen Umstand der Geburt bedingt. Durch die a. h. Entschl. v. 24. April 1820 wurde in dieser Beziehung nichts geändert und die damit erlassene Bestimmung hatte bloß zum Zwecke, auszusprechen, dass ein Individuum, von welchem der zehnjährige Aufenthalts- oder Geburtsort nicht bekannt ist, so lange bis diese Verhältnisse eruiert werden, nicht da, wo es aufgegriffen worden, sondern dort zu versorgen sei, wo es sich bekanntermaßen am längsten aufgehalten hat (Hofkzld. v. 26. Februar 1829, Z. 3826). — Vgl. auch Hofkzld. v. 21. Jänner 1836, Z. 1374, oben sub 6.

[1]) Übereinstimmend Hofkzld. v. 9. April 1818, Herzog's Domicil, S. 56, ergangen an die ob der Enns'sche Regierung. — Mittels des sub 8. mitgetheilten Hofkzld. v. 30. April 1820, Z. 12170, wurde sodann vor das oben erörterte Moment des letzten Aufenthaltes dasjenige des längsten Aufenthaltes eingeschoben.

[2]) W. H., damals in L. zuständig, begab sich 1836 als Müllergeselle auf Wanderschaft, von welcher er nicht mehr zurückkehrte, sondern seither verschollen blieb. Seine Gattin M. H. konnte selbst durch fortgesetzten, zehnjährigen, 1838 begonnenen Aufenthalt in J. durch Nationalisierung die Angehörigkeit zu dieser Gemeinde nicht erwerben, weil der Nachweis darüber, ob der verschollene Gatte W. H. zu dieser Zeit bereits verstorben war, M. H. somit von demselben nicht weiter abhängig war, nicht vorliegt. Demgemäß hat sie sammt ihren lebenden minderjährigen Kindern die Angehörigkeit zur Gemeinde L. beibehalten (Erk. des V. G. H. v. 19. September 1894, Z. 3468, Budw. Nr. 8040).

[3]) Vgl. Hofkzld. v. 21. Jänner 1836, Z. 1374, oben sub 6.

11. Minderjährige, unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Kinder folgen, wenn sie ehelich sind, der Heimat des Vaters, uneheliche der Mutter.

1804. Conscriptionspatent [Sieh die Bestimmungen oben sub 6].[1])

1836. Hofkzld. v. 4. Februar 1836, Z. 2506, n. ö. Prov. Ges. Slg. 1836, Nr. 39: In Absicht auf Einbringung der Krankenhausgebüren von den Zahlungspflichtigen wird bemerkt, dass Kinder zwar allerdings dem Zuständigkeitsorte ihrer Eltern zu folgen haben, dieses jedoch nur solange dauern könne, als erstere nicht selbständig sind; sobald sie aber ihre Selbständigkeit erlangt haben und ihrem Erwerbe selbst nachzugehen in der Lage sind, können sie nicht mehr dem Zuständigkeitsorte ihrer Eltern folgen, sondern sind nach den ihnen eigenthümlichen Verhältnissen als selbständige Personen zu behandeln.[2])

1820 (Tirol und Vorarlberg). Gubernialdecret v. 9. October 1820, Z. 20447, Herzog's Domicil, S. 67: a) Wenn die Eltern in einem andern, als dem Geburtsorte ihrer Kinder sich entweder ununterbrochen durch zehn Jahre aufgehalten oder durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit in dem neuen Aufenthaltsorte nothwendig macht, oder sonst mit obrigkeitlicher Bewilligung sich ansässig gemacht haben, dann folgen die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder dem Domicile ihrer Eltern; außer diesen Fällen gehören sie ihrer Geburtsgemeinde auch dann zu, wenn die Eltern im Geburtsorte ihrer Kinder und außerhalb desselben ansässig sind, und ihren Aufenthalt bald da, bald dort nehmen. b) Da der Beamte und Officier in der Regel keinen steten Aufenthalt hat, sondern dort ansässig ist, wohin ihn der Dienst ruft, so gehören seine unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder unter jene Gerichts-

---

[1]) Nach den Bestimmungen des Conscriptionspatentes hatte als Regel, ohne jede Beschränkung, zu gelten, dass ein uneheliches Kind der Zuständigkeit seiner Mutter folge. Eben darum blieb auch bei Veränderungen in der Zuständigkeit der Mutter, soweit die Rückwirkung auf das uneheliche Kind in Frage kam, es vollkommen irrelevant, welches Moment, ob Aufnahme, Aufenthalt, Nationalisierung oder Ehe die Veränderung bewirkte (§§. 6, 25 und 26 C. P.). Ebenso ist im Sinne des C. P. die Rückwirkung bei Veränderungen der Zuständigkeit der unehelichen Mutter auf minderjährige Kinder nicht davon abhängig, dass die Kinder im Familienverbande mit ihrer Mutter leben (Erk. des V. G. H. v. 15. März 1888, Z. 890, Budw. Nr. 3990; übereinstimmend hinsichtlich des ersten Rechtssatzes Erk. des V. G. H. v. 1. Februar 1882, Z. 246, Budw. Nr. 1286, und hinsichtlich des zweiten Rechtssatzes Entsch. des Min. des Inn. v. 19. September 1886, Z. 15668). — Dass in einem solchen Falle von Verehelichung der außerehelichen Mutter (des F. P.) nur die Mutter allein aus der Jurisdiction der Herrschaft P. in jene der Stadt P. entlassen wurde, ohne dass ihres unehelichen Sohnes dabei erwähnt wurde, ist für die Frage der Zuständigkeit des letzteren, der damals noch minderjährig war, ohne Belang, da hiefür §. 6 C. P. v. J. 1804 maßgebend erscheint (Erk. des V. G. H. v. 22. Februar 1893, Z. 687, Budw. Nr. 7096). — Durch das Hofkzld. v. 21. Jänner 1836, Z. 1374 [sieh dasselbe oben sub 6.] wurde die Bestimmung des §. 25, Abs. 2, C. P. für den Fall der Wiederverehelichung einer Witwe nicht aufgehoben, da im Schlussſatze die gleiche Behandlung der Witwe und der nichtselbständigen Kinder vorausgesetzt und auf den Fall der Wiederverehelichung der Witwe nicht Bedacht genommen ist; für diese Auslegung spricht insbesondere auch der Umstand, dass die Gesetzgebung noch im Gemeindegesetze v. J. 1849, §. 14, den gleichen Standpunkt einnahm, welcher erst im Gemeindegesetze v. J. 1859 (§§. 44 und 45) verlassen wurde (Erk. des V. G. H. v. 10. Juni 1885, Z. 1546, Budw. Nr. 2602). — Auch eheliche minderjährige Kinder folgen im Sinne des C. P. v. J. 1804 in die durch Wiederverehelichung der Mutter neuerworbene Heimatszuständigkeit (Erk. des V. G. H. v. 13. November 1880, Z. 2246, Budw. Nr. 918; ebenso v. 17. Mai 1883, Z. 1120, Budw. Nr. 1767).

[2]) In Pflege gegebene Kinder konnten hienach auch durch mehr als zehnjährigen Aufenthalt decennieren, weil sie nicht selbständig und ihrem Erwerbe selbst nachzugehen nicht in der Lage waren; so in zahlreichen Entscheidungen, z. B. Entsch. des Min. des Inn. v. 14. März 1887, Z. 111, u. v. a.

werden, in welchem der Vater zur Zeit der Entlassung sich aufgehalten habe. Das Jägerregiment [illegible], wenn es auch ausschließlich der Werbung [illegible] wird, besitzt keinen Ergänzungsbezirk in Tirol und Vorarlberg, und bilde [illegible] einen integrierenden Theil des Landes. Wenn daher der Officier im Kaiserjägerregimente wirklich dient, und das Regiment außer Landes verlegt wird, so gehören seine Kinder, auch wenn sie ihrem Vater folgen, zu jener Gemeinde, in welcher er bei der letzten Entlassung seiner Dienstverhältnisse war, kehren sie aber in das Land zurück, so gehören sie dahin, wo sie sich zur Zeit der Entlassung befinden. Wenn Werbung und nicht im Regimente dienende Officiere in andere Regimenter, oder auch Officiere des Jägerregiments zu anderen Regimentern übersetzt werden, dann folgen ihre Kinder ohne Rücksicht, ob sie in Tirol oder Vorarlberg geboren sind, der Heimath ihres Vaters, und sind der Militärwerbung in dieser [illegible]; [illegible] dann nicht mehr [illegible], wenn der Vater seine Heimath auch nicht auf der Stelle aufgenommen, sondern [illegible] und im Lande zurückgelassen habe.

Heimathscheine[1]

1822. Hofdecret v. 9. Mai 1822, Z. 11501. Prov. G. S. f. Tirol u. Vorarlberg 1822, Nr. 62: Die Ausstellung von Heimathscheinen ist mit den österreichischen Gesetzen und Vorschriften nicht vereinbarlich, nach welchen nur Pässe auf bestimmte Zeit oder [illegible] ...

1823. Hofdecret v. 14. Jänner 1823, Z. 1565. Prov. G. S. für Tirol u. Vorarlberg 1823, Nr. 14: Über die Vorstellungen der Landgerichte und des Kreisamtes in Vorarlberg gegen die Verfügung des Hofdecretes vom 9. Mai 1822, Z. 11501, womit die Ausstellung der Heimathscheine an die in die Fremde auf Arbeit gehenden Individuen untersagt worden ist, hat die höchste Stelle folgende Entschließung getroffen: Pässe in das Ausland auf bestimmte Zeit und zu bestimmten Geschäften sind an und für sich auch Heimathscheine, indem die damit Betheilten weder aus dem Unterthans- noch aus dem Gemeinde-Verbande entlassen werden. Wenn jedoch die Landesbehörden glauben, daß in den Pässen der arbeitsuchenden Vorarlberger eine ausdrückliche Erwähnung von dem Heimathsrechte nothwendig sey, weil widrigens in einigen Gegenden des Auslandes die Passinhaber Anstand finden, in Dienst oder Arbeit aufgenommen zu werden: so unterliegt es auch keinem Bedenken, eine solche Bemerkung in Ansehung des Heimathrechtes in den Pass einzuschalten; jedoch versteht es sich von selbst, daß auch dieser heimathliche Vorbehalt nur für die Zeit des Passes gelte.

1834. Hofkzld. v. 24. Juli 1834, Z. 18971. Herzog's Domicil. S. 150: Über die Bitte einer, mit einem Reisepasse im Auslande abwesenden österreichischen Unterthanin um einen Heimathschein für ihr daselbst mit einem Ausländer unehelich erzeugtes Kind, hat die höchste k. k. Hofkanzley am 24. July 1834, Z. 18971, entschieden, daß, da nach der Versicherung der in demselben Auslande residierenden k. k. Gesandtschaft die Bittstellerin der ämtlichen Bestätigung über die Heimath ihres Kindes bedarf, und da die Ertheilung einer solchen Bestätigung, sobald die angesprochenen Heimathsrechte gegründet sind, keinem Anstande unterliegen kann, die Domicilsobrigkeit der Bittstellerin zur Ausfertigung dieses Heimathscheines anzuweisen, und derselbe zur Übersendung an die k. k. Gesandtschaft vorzulegen sey.

[1]) Keine dem o. ö. Statth.-Erl. v. 17. October 1850, Z. 24381, entlehnte Marginalrubrik; jener bringt seinerseits unter Punkt 12 bis 14 noch weitere, hier nicht in Betracht kommende Bestimmungen, betreffend den Eintritt neuconstituierter Gemeinden in die Armenversorgungspflichten vormaliger Gemeinden und den im Streitfalle hiebei eintretenden Instanzenzug.

1837. Tirol. Gubernialdecret v. 20. Dec. 1837, Nr. 3283/Präs., (Hofkzld. v. 8. Dec. 1837, Z. 30390), Prov. G. S. f. Tirol u. Vorarlberg 1837, Nr. 129: Mit Verordnung v. 8. December l. J., Z. 30390—2363 hat die hohe vereinte Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley und Censurs-Hofstelle die Ermächtigung zu ertheilen befunden, dass von den betreffenden Behörden in Tyrol und Vorarlberg jenen k. k. Unterthanen, welche in die Schweiz auf Arbeit gehen, in Zukunft nebst den erforderlichen Reiseurkunden sogenannte Heimathscheine ausgefertigt werden, die jedoch nur so lange, als die gedachten Reiseurkunden selbst, ihre Gültigkeit beybehalten. Die politischen Obrigkeiten sind berufen, diese Heimathscheine auszufertigen, und der Gleichförmigkeit wegen, findet das Landes-Präsidium zu bestimmen, dass sie sich dabei in der Wesenheit an das beyliegende Muster zu halten haben. Diese Urkunden sind ferner von den Kreisämtern zu legalisiren und bey Gelegenheit des Einschreitens um die Ausfertigung eines Passes oder die Vidierung des Wanderbuches für das betreffende Individuum dem Landes-Präsidium zur weiteren Beglaubigung vorzulegen. In soferne jedoch die Kreisämter nach den bestehenden Vorschriften zur Ausfertigung des Passes oder der Vidierung des Wanderbuches für das Ausland ermächtiget sind; wird in speciellen Fällen auch die kreisämtliche Legalisirung der Heimathscheine genügen ....[1])

1844. Tirol. Gubernialdecret v. 3. September 1844, Z. 21666 (Hofkzld. v. 21. August 1844, Z. 23577), Prov. G. S. f. Tirol u. Vorarlberg 1844, Nr. 89: Mit hohem Hofkanzleydecrete v. 21. v. M., Z. 23577, wurde dem Gubernium bedeutet, dass die hohe vereinte Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley und mit der k. k. Polizey- und Censurs-Hofstelle die Einführung von Heimathscheinen in den k. k. Staaten nicht für nothwendig finde, indem die für die k. k. österreichischen Unterthanen gesetzlich eingeführten Reiseurkunden, nämlich die Pässe und Wanderbücher auch bey Ausländern als genügend erscheinen.[2])

3. Die Standesregister.[3])

Im Folgenden sind die wichtigsten Vorschriften über die Standesregister in nachstehender Eintheilung dargestellt: A. Einrichtung der Standesregister im allge-

---

[1]) [Folgt das oberwähnte Formulare:] Form der Heimathsscheine. Für N. N. von ...., welcher um Arbeit und Verdienst zu suchen, sich nach der Schweiz in den Kanton N. zu begeben gedenkt, und mit einem ordentlichen Passe (Wanderbuche) ... ddo. ... Nro. .. versehen ist. Demselben wird hierdurch bezeugt, dass ihm die ungehinderte Rückkehr in sein Vaterland, und das Heimathsrecht in der Gemeinde N. vorbehalten bleibt. Diese Urkunde ist auf die Dauer von .... gültig. (Datum). (K. k. Landgericht N.).

[2]) Aus Anlass eines bezüglich der in der Schweiz mit den diesseitigen Heimathsscheinen stattfindenden Missbräuche erstatteten Vortrages findet es die hohe k. k. vereinte Hofkanzley zu Folge Eröffnung v. 1. d. M., Z. 26614, im Einvernehmen mit der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzley, vor der Hand, nur in so lange die einzelnen Kantons-Regierungen der Schweiz auf die Beybringung der Heimathsscheine von Seite der sich dort aufhaltenden österreichischen Unterthanen dringen, bey der hinsichtlich der Ausstellung dieser Scheine bestehenden, mit Präsidialdecret v. 20. December 1837, Z. 3283, bekannt gegebenen hohen Hofkanzleyverordnung v. 8. December 1837, Z. 30390 [sieh dieselbe oben im Haupttexte] zu belassen. Dem k. k. Kreisamte wird hiebey zur Pflicht gemacht, strenge darüber zu wachen, dass bey Ausstellung der Heimatscheine genau nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen, und jede Unregelmäßigkeit vermieden werde (Tirol. Gubernialdecret v. 14. September 1844, Z. 22381).

Noch im Jahre 1849 (vor Erlassung des provisor. Gemeindegesetzes v. J. 1849) wurde anläßlich eines speciellen Falles bedeutet, dass die Ausstellung von Heimathscheinen in der österreichischen Gesetzgebung nicht begründet ist (Act des Min. des Inn., Z. 2634 ex 1849).

[3]) Literatur: Über die Führung der Pfarrbücher von Dr. Joseph Schletterer, Innsbruck 1824. — Compendium aller Vorschriften über die Führung der Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotokolle von Severin Pfleger Ritter v. Wertenau, Wien 1830, und von demselben die Matriken der Katholiken, der Akatholiken, und der Israeliten, Wien 1836. — Österreichs

[illegible] 3. [illegible]

A. [illegible]

[illegible]

gerichtliche [illegible] — [illegible]

[illegible] 1596 [illegible]

[illegible] A.—K.—[illegible]

⁴) §. 112 der a. G. O.: „Für öffentliche Urkunden sind zu halten: 1. die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer", wozu das Hofd. v. 15. Jänner 1787, J. G. S. 621, erklärt: „Die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher verdienen als öffentliche Urkunden vollen Glauben nur über jene Umstände, worüber sie eigens errichtet sind, nicht aber über die einfließenden, auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände." — Diese Vorschrift gilt nur für die Matriken der katholischen Pfarrer; die öffentliche Beweiskraft der übrigen Matriken wurde durch die diesfälligen, im Laufe der Darstellung erwähnten Sonderbestimmungen eingeführt. Die neue Civilprocessordnung v. 1. August 1895, R. G. B. Nr. 113 (bezüglich des Eintrittes ihrer Wirksamkeit siehe Art. I des Einführungsgesetzes v. 1. August 1895, R. G. B. Nr. 112), bestimmt: „§. 292. Urkunden, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind (öffentliche Urkunden), begründen vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt, oder von der Behörde oder der Urkundsperson bezeugt wird. Das Gleiche gilt von den Urkunden, welche zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, jedoch innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse von solchen öffentlichen Organen errichtet wurden, die einer Behörde unterstehen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz hat. Der Beweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges oder der bezeugten Thatsache oder der unrichtigen Beurkundung ist zulässig. §. 293. Gleiche Beweiskraft haben auch andere Urkunden, welche durch besondere gesetzliche Vorschriften als öffentliche Urkunden erklärt sind. Die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichteten Urkunden, welche am Orte ihrer Errichtung als öffentliche Urkunden gelten, genießen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind. §. 296. Ob und in welchem Maße Durchstreichungen, Radierungen und andere Auslöschungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel einer Urkunde deren Beweiskraft mindern oder dieselbe ganz aufheben, hat das Gericht nach §. 272 zu beurtheilen. §. 310. Urkunden, welche sich nach Form und Inhalt als öffentliche darstellen, haben die Vermuthung der Echtheit für sich. Hält das Gericht die Echtheit für zweifelhaft, so kann es auf Antrag oder von amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen. Läßt sich der Zweifel an der Echt-

die Anfänge des Christenthums[1]); über Vorschrift Justinians[2]) wurden auch über die Ehen Urkunden aufgenommen und im Kirchenarchive hinterlegt; die Stelle der Todtenbücher vertraten die Dypticha und Nekrologien.[3]) Eine allgemeine Vorschrift wurde erst durch das Tridentiner Concil (1548—1563) erlassen, welches die Führung von Tauf- und Trauungsbüchern vorschrieb[4]), ohne jedoch Näheres anzuordnen. Das Detail war Sache der Provincial- und Diöcesansynoden, insofern solche überhaupt zusammentraten und sich hiemit beschäftigten. Auf diese Art konnten keineswegs genügende Resultate herbeigeführt werden. In manchen Pfarren wurden die kanonischen Aufzeichnungen auf fliegenden Blättern geführt; gewöhnlich aber bestand für den ganzen Sprengel einer Pfarre, ohne Rücksicht auf ihre Filialen, ein einziges Buch mit drei Abtheilungen, in welches die Tauf-, Trau- und Sterbefälle bald von dem Mesner, bald von dem Seelsorger, in der Landes- oder lateinischen Sprache, mit oder ohne Unterschrift, nach der Individualität und dem Fleiße des jedesmaligen Buchführers leslicher oder unleslicher, bestimmter oder unbestimmter, vollständiger oder unvollständiger eingetragen wurden. Die unehelichen Geburten erhielten meist am Ende der ersten Abtheilung des Pfarrbuches einen abgesonderten Platz. — So verblieb es in Österreich[5]) im ganzen bis zur letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Erst unter Maria Theresia begann die Staatsgesetzgebung die Ordnung der Kirchenbücher in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen. Bereits mit dem Hofd. v. 20. Juli 1770, (G. M. Th. Bd. 6 S. 258, Codex austr. Bd. 6 S. 1361, Chron. Ausz. f. N.-Ö. Nr. 11, f. Tirol Nr. 4) wurde eine Vorschrift betreffs der Eintragung der Namen der Väter unehelicher Kinder erlassen, und mit dem Hofkzld. v. 6. October 1770 an alle Landesstellen, (Archiv des M. d. J. IV A 9 Cart. 453, Sammlg. abschriftl. Hofd. im Archiv der böhm. Landesstelle) wurden „die von dem k. Amte in Schlesien ad approbandum eingesendeten Entwürfe deren Formularien, nach welchen künftig die Kirchenbücher sowohl, als die quartaligen Meldungszetteln deren Getraut- und Verstorbenen einzurichten wären" genehmigt.[6]) Früher schon war den Israeliten mit dem Circ. des böhm. Gub. v. 27. Jänner 1766 (Chron. Ausz. f. Böhmen Nr. 16) befohlen worden, die Beschneidungsbücher in einer besseren Verlässlichkeit als bis nun zu halten. — Mit dem Toleranzpatente v. 13. October 1781 wurde den augsb. und helvet. Religionsverwandten, dann den nicht unierten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium allenthalben gestattet. Es scheint,

---

heit der Urkunde nicht auf diese Art beseitigen, so obliegt der Beweis ihrer Echtheit demjenigen, der diese Urkunde als Beweismittel gebrauchen will."

[1]) Es musšten nämlich einige Zeit vor der Taufe die Candidaten dem Bischofe vorgestellt und sohin ihre und ihrer Pathen Namen in die Kirchentabellen eingetragen werden.

[2]) Nov. 74.

[3]) Die Dypticha waren hölzerne Tafeln, in welche alle Verstorbenen der Gemeinde eingetragen wurden; die Nekrologien waren ausgedehntere Verzeichnisse jener Verstorbenen, die eines besonderen Andenkens würdig erschienen.

[4]) Sess. 24 cap. 2 et 1 de reform. matr. — Die Führung von Sterbebüchern trug erst das Rituale Romanum (1614) dem Pfarrer auf.

[5]) Bezüglich der ausländischen Gesetzgebung sieh die Einleitung in dem Buche: „Die Standesregister in Österreich"; betreffs Ungarn den unten sub K. folgenden Gesetz-Art. XXXIII vom J. 1894 über die staatlichen Matriken.

[6]) Unter den älteren Vorschriften sind noch zu erwähnen: Das Circulare v. 20. October 1770 (Chron. Ausz. f. Böhmen Nr. 86), betreffend die Eintragung nach zweierlei Benennung: „Grund und Namen"; das Hofd. v. 2. März 1771 (Samml. abschr. Hofd. im Archiv der böhm. Landesstelle S. 15), womit die richtige Führung der Kirchenbücher eingeschärft wurde; Hf.-Bdg. v. 14. August 1772, betreffend die deutliche Eintragung der Getauften und Verehelichten; Hf.-Bdg. v. 10. Mai 1774 (Ges. M. Th., Bd. 7. Nr. 1592), womit die Ordinarien angewiesen wurden, den ihnen unterstehenden Geistlichen zu befehlen, die Tauf-, Copulations- und Todtenbücher wohl zu verwahren und bei einer Feuersbrunst diese Schriften zuerst in Sicherheit zu bringen.

[illegible], obgleich [illegible] IV [illegible] Patents die [illegible] vorgeschrieben wurden. [illegible] erlangen, Matriken zu führen.[1] Gesetzlich [illegible] wurde [illegible] die Matrikenführung erst mit dem Hofd. v. 22. Februar 1782.[2] [illegible], wie aus dem bezogenen Hofdecret erhellt, den Matriken der [illegible] Seelsorger noch keine öffentliche Glaubwürdigkeit eingeräumt. [illegible] der allgemeinen Matrikenregelung [illegible] ist, [illegible] wurde die Matrikenführung erst mit dem k. Patente vom 20. Februar 1784 [illegible].[3] [illegible] mit der Matrikenführung [illegible] Seelsorger und die Rabbiner betraut; öffentliche Glaubwürdigkeit [illegible] nur die Matriken der ersteren nach § 112 des a. B. G. [illegible] Anm. 2 auf S. [illegible]. [illegible] Matriken der Rabbiner, bezw. der zur Führung der Matriken [illegible] und besonders bestellten Israeliten erhielten erst durch das Gesetz v. 10. Juli 1868 R. G. B. Nr. 12 [illegible] Anm. 2 auf S. 1125 [illegible].

Nach und nach gelang es den übrigen christlichen, gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, das Recht zur Führung staatlich anerkannter Matriken zu gewinnen; auch wurde die Matrikenführung für jene Personen geregelt, welche keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören (Confessionslose).

Die folgende Darstellung wird vorerst das Matrikenrecht nach den einzelnen Religionsbekenntnissen bringen, wobei aber ein Ineinandergreifen der [illegible] Vorschriften nicht ganz vermieden werden kann; hierauf wird das Matrikenrecht der Confessionslosen zur Darstellung gelangen und werden sodann weitere allgemeine Vorschriften folgen.

Wie bereits erwähnt, wurde mit dem kais. Patente vom 20. Februar 1784 (J. G. S. IV. Theil, Nr. 113) eine neue Einrichtung für die Führung der Register vorgeschrieben[4], wie folgt: „§. 1. Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Sprengel drei abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Geborenen und ein Buch über die Gestorbenen. Das Trauungs-

---

[1] Bezüglich der griech.-orientalischen Pfarrer sieh den Text unten in diesem Abschnitt.

[2] Dieses Hofd. lautet: „Se. k. k. Maj. haben gnädigst beschlossen, daß, da die katholischen Pfarrer die Jura stolae von den Akatholiken zu beziehen, dieselben auch die Matrikelbücher allein zu führen, mithin die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Akatholiken unter den bisherigen Vorschriften genau und richtig und in der nämlichen ununterbrochenen Ordnung, wie bisher einzuverleiben hatten. Ob nun auch der Pastor seine Matrikel insbesondere zu seiner Privatnotiz führen wolle, daran sei nichts gelegen, und könne man es geschehen lassen. Wornach das erzbischöfliche wienerische Consistorium das weitere an die ihm unterstehenden Behörden zu verfügen haben wird."

[3] Daher unterliegen die vor diesem Hofdecret geführten Matriken nicht der staatlichen Ingerenz (E. des V. G. H. v. 7. November 1889, Z. 3614, Budw. Nr. 4934 und v. 29. Apr. 1892, Z. 1409, Budw. Nr. 6574).

[4] Die Einleitung des k. Patentes lautet: „Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von größter Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältnis, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Geborenen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind Wir dem Wohl unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis jetzt bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzigen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbar macht, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbart." — Die Nothwendigkeit der gleichförmigen Führung der Matriken (ohne beliebige Zusätze und Anmerkungen) wurde mit den Erl. des Min. des Inn. v. 21. Juni und 27. August 1873, Z. 12086 und Z. 12565, an die L. Ch. von Ober-Österreich und Schlesien betont.

buch muſs nach dem unter Nr. 1 beigefügten Formular[1]) folgende Rubriken haben: Jahr, Monat und Tag der Trauung, der Nummer des Hauses, den Tauf- und Zunamen des Bräutigams, die Religion und Alter desselben, ob er unverheirathet oder Witwer ist, Tauf- und Zunamen der Braut, ihre Religion, Alter, unverheirathet oder Witwe; Tauf- und Zunamen der Zeugen oder sogenannten Beistände und ihren Stand. — §. 2. Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmal eigenhändig unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister oder sonst jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Stelle gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bei Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen. — §. 3. Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muſs bei jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet ledig mit dem Beisatze „Cooperator". Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beizusetzen, daſs er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat. — §. 4. Um sowohl die Zahl der Geborenen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder außer der Ehe erzeugt worden, sehen zu können, sind dem Geburtsregister nach dem Formular unter Nr. 2[2]) folgende Rubriken zu geben: Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnummer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob ehelich oder unehelich; der Tauf- und Zuname der Eltern, ihre Religion; der Tauf-, Zuname und Stand der Pathen

[1])

1783		Bräutigam						Braut						Beistände	
			Religion						Religion						
Jänner	Haus-Nummer	Namen	katholisch	protestantisch	Altersjahre	Unverehelicht	Witwer	Namen	katholisch	protestantisch	Altersjahre	Unverehelicht	Witwe	Namen	Stand
den 15.	85	Cristoph Radler	1	—	37	1	—	Anna Winterin	—	1	32	—	1	Martin Aermel Johann Teichner †	Nachbar Schlossermeister

[2])

1783			Religion		Geschlecht				Eltern		Pathen	
Jänner	Haus-Nummer	Namen	katholisch	protestantisch	Knabe	Mädchen	Ehelich	Unehelich	Vater	Mutter	Namen	Stand
den 23.	35	Christiana Hollin	1	—	—	1	—	1	Peter Held	Marie Hollin	Justine Fürstin Barbara Grollin †	Gastwirth Nachbarin

(Gevattern). Bei unehelichen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beizusetzen. Denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe oder der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweideutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann also ist bei unehelichen Kindern der Name des Vaters beizusetzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennt. Die Pathen müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer Stelle einschreibt, die fremde Hand durch ihr beigesetztes Zeichen bekräftigen. — §. 5. Die Sterberegister bei den Pfarrern sind aller Orten nach dem Formular Nr. 3[1]) mit sechs Rubriken zu führen, nämlich: Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht und das angegebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysicus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt zu den vorigen noch die siebente Rubrik, nämlich der Krankheit und Todesart beizusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreisphysici und Ortschirurgi angewiesen, dem Pfarrer bei jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen werden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.[2]) — §. 6. Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser drei Register anzuhalten und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Änderung beizubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen; bei einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnt.[3]) — §. 7. Bei Untersuchung der Diöcesen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich jedesmal die Trauungsbücher, Geburts- und Sterberegister vorlegen zu lassen. — §. 8. Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden. — §. 9. Zu Ende eines jeden Jahres sollen die Pfarrer, wie auch die Rabbiner von allen drei Registern eine mit dem Formular in Rubriken übereinstimmende Jahrestabelle zusammenziehen und dieselbe längstens bis halben Jänner nebst dem Conscriptionsbezirke auch an das Kreisamt einschicken."[4])

---

[1])

Zeit des Sterbens / 1788 / Februar	Haus-Nummer	Name des Gestorbenen	Religion: katholisch	Religion: protestantisch	Geschlecht: männlich	Geschlecht: weiblich	Lebensjahr	Krankheit und Todesart
den 12.	85	Elias Hornich	—	1	1	—	58	Hitziges Fieber

[2]) Wegen Neuregulierung der Rubriken der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister sieh den Act. des Min. des Inn. Z. 25810 ex 1893.

[3]) Gegenwärtig führen die Matriken der Israeliten, wie bereits oben S. 1112 erwähnt, obrigkeitlich bestellte und besonders beeidete Israeliten; dies können auch andere Personen, als Rabbiner sein.

[4]) Maßgebend für die Berichterstattung der Matrikenführer über die Bewegung der Bevölkerung ist gegenwärtig der E. des Min. des Inn. v. 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894 (Österr. Sanitätsw. S. 82), mit welchen eine vierteljährige Vorlage fortlaufend geführter Auszüge aus den Matrikenbüchern angeordnet und zugleich eine Anleitung für die Matrikenämter (Instruction) zur Lieferung dieser statistischen Auszüge (abgedruckt als Beilage zu Nr. 8 des österr. Sanitätsw. 1895) hinausgegeben wurde. Ferner erließ das Min. des Inn. eine Instruction für die politischen Behörden I. Instanz zur Bearbeitung der vierteljährigen Nachweisungen

Mit dem Hofd. v. 15. September 1786 wurde der in §. 1 des k. Pat. v. 20. Februar 1784 ausgedrückte Grundsatz, dass die Matriken von dem zuständigen Pfarrer zu führen seien, auch ausdrücklich für Humanitätsanstalten, die einen eigenen Geistlichen haben, aufrecht erhalten, indem angeordnet wurde, dass für Civilkrankenanstalten, Gebär- und Findelhäuser, selbst wenn ein eigener Hausgeistlicher bestellt ist, derjenige Pfarrer die Matriken zu führen hat, in dessen Sprengel diese Anstalten liegen.[1])

Mit dem Hofd. v. 30. April 1789, Z. 9689 (Jos. G. S. Bd. 17 Nr. 7, Chron. Ausz. f. Mähren und Schlesien), wurden Formulare für Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine vorgeschrieben.[2])

---

der Matrikämter über die Bewegung der Bevölkerung (abgedruckt als Beilage zu Nr. 17 des österr. Sanitätsw. 1895) und übermittelte dieselbe mit dem E. v. 17. April 1895, Z. ad 18632 ex 1894 (Österr. Sanitätsw. S. 160) allen Landesbehörden zur Betheilung der politischen Behörden I. Instanz. Sieh hierüber das Nähere bei „Verwaltungsstatistik". — Die n. ö. Statth. hat mit E. v. 1. Juli 1895, Z. 62609 (Österr. Sanitätsw. S. 372) Nachstehendes angeordnet: „Unter Hinweis auf den h. ä. Erlass v. 28. März d. J., Z. 20119, betreffend die Anleitung für die Matrikenführer zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern, wird der . . . über im kurzen Wege erfolgte Anregung des hochwürdigsten f. e. Ordinariates in Wien auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, dass die Daten über Alter und Eheschließungen, welche in die Spalten 12, 13, 14 der Liste B (geboren) und in die Spalten 9, 12 der Liste D (gestorben) von den Matrikenführern einzutragen sind, zur Vermeidung unrichtiger oder mangelhafter Eintragungen unter Mitwirkung der Todtenbeschauärzte, bezw. der Hebammen und womöglich auf Grund der Tauf- (Geburts-) und Trauungsscheine festgestellt werden müssen. Zu diesem Ende findet die Statth. anzuordnen: 1. Die bei den Taufgängen, bezw. bei der Matrikeneintragung der Geborenen intervenierenden Geburtsfrauen haben sich vorher durch sorgfältiges Abhören der betreffenden Parteien über Tag und Jahr der Geburt der Kindeseltern, bezw. der Kindesmutter, ferner bei allen ehelichen Geburten über Jahr und Tag der Eheschließung der Kindeseltern genau zu unterrichten, die erforschten Daten zu notieren und diese schriftliche Aufzeichnung dem Matrikenführer auszufolgen. Wo immer Tauf- (Geburts-) und Trauungsscheine den Parteien zur Verfügung stehen oder zu beschaffen sind, haben die Geburtsfrauen diese Documente behufs Einsichtnahme durch den Seelsorger zur Matrikeneintragung mitzubringen. 2. Die Todtenbeschauärzte haben auf Grund der gleichen Erhebungen und Documente in die Todtenbeschaubefunde einzutragen: a) bei verheirateten Verstorbenen den Zeitpunkt des Abschlusses der durch den Tod gelösten Ehe (Tag und Jahr) in die Rubrik „Anmerkung" des Formulares. b) Geburtstag und Jahr der Gestorbenen in die Rubrik „Alter". Diese Daten sind von den Todtenbeschauärzten auch in das Beschauprotokoll aufzunehmen. Hievon wolle der . . . sämmtliche Ärzte und Hebammen unter gleichzeitiger allgemeiner Verlautbarung verständigen. — Das Min. des Inn. hat das Ansuchen einer Gemeinde, die Matrikenführer zur Übersendung von Matrikenauszügen an die Heimatgemeinde zu verhalten, aus principiellen Gründen abgewiesen (Act des Min. des Inn. Z. 2461 ex 1891).

[1]) Sieh über eine Anwendung dieser Anordnung den Act des Min. des Inn. Z. 8510 ex 1888; sieh ferner die Acte des Min. des Inn. Z. 16638 ex 1877 und Z. 18222 ex 1895.

[2]) Taufschein. Ich N. N. Pfarrer zu N. bezeuge hiermit, dass von dem N. N. (nomen, conditio), katholischer, augsburgischer oder helvetischer Religion, mit seiner Ehewirtin N. N., gebornen N., der katholischen Religion, augsburgischen oder helvetischen Confession, Zeit ihres Ehestandes ein Sohn oder Tochter erzeuget worden, welcher oder welche den im Jahre (mit Buchstaben, nicht mit Ziffern zu schreiben) von mir oder von meinem Cooperator N. N. in Gegenwart des N. N. (nomen, conditio) als Pathe dem — — — — Gebrauche gemäß die heilige Taufe empfangen hat, und welch der Name N. beigelegt worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Taufschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den N. N.,

(Pfarrsiegel) (Pfarrer zu N.)

1. Anmerkung. Bei Kindern die außer der Ehe erzeugt worden, und zu denen sich der Vater nicht freiwillig bekennt, oder seinen Namen einzuschreiben verweigert, wird obige Formel dahin abgeändert: — bezeuge hiermit, dass die N. N. (nomen, conditio, matris), ledigen Standes, — — — erzeuget, welch u. s. w.

2. Anmerkung. Wenn bei protestantischen Eltern die Taufe von dem protestantischen

Mit Hofd. v. 21. October 1796, P. G. S. Nr. 41, wurde eine ähnliche Vorschrift, wie das k. Pat. v. 20. Februar 1784, für Westgalizien erlassen.[1]) — Mit dem Erl. des dalmat. Guberniums v. 20. August 1816, Z. 13529 (republiciert in der Prov. G. S. 1837, S. 436) wurde die Matrikenführung in Dalmatien vom 1. Jänner 1817 ab eingeführt. — Mit dem Hofzld. v. 18. März 1819 (Prov. G. S. f. O. Ö., Bd. 1) wurde befohlen, sich vom 1. Mai 1819 angefangen auch in dem übernommenen Salzburger-, in dem Innkreise und in den Parcellen des Hausruckkreises an das Pat. v. 20. Februar 1784 zu halten. — Mit dem Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 19. Februar 1854, Z. 4772, an den Land.-Präsid. des Krakauer Reg.-Bezirkes wurde bedeutet: „dass auch im Gebiete von Krakau ein mit den übrigen Ländern der Monarchie übereinstimmendes Verfahren in Absicht auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister eingeführt wird.“

Geistlichen verrichtet, der Taufschein aber von dem katholischen Pfarrer aus seinem Taufprotokolle ausgefertigt wird, ist dieser Umstand auszudrücken, nämlich: — von dem Herrn Superintendenten oder Pastor der hiesigen Gemeinde augsburgischer oder helvetischer Confession, in Gegenwart des N. N. die heilige Taufe empfangen habe u. s. w.

Trauungsschein. Ich N. N., Pfarrer zu N., bezeuge hiermit, dass N. N. (nomen, conditio, coelebs, viduus), katholischer, evangelischer oder reformierter Religion, mit der N. N. (patris sponsa) und N. N. gebornen (matris sponsa) ehelich erzeugten Tochter oder des N. N., gewesenen N., sel. hinterlassenen Witwe, nach dreimaliger Verkündigung und keinem entdeckten gesetzlichen Hindernisse, oder über die von der Behörde erhaltene Dispens von zwei oder drei Verkündigungen, und abgelegten Eide, von mir oder meinem Cooperator N. N. in Gegenwart zweier Zeugen und Beiständen, als des N. N. und N. N. (nomen, conditio), den des Jahres in meiner Pfarre dem Glauben gemäß ehelich getraut worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Trauungsschein eigenhändig unterschrieben und mit dem Pfarrsiegel gefertigt.

(Pfarrsiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

Todtenschein. Ich N. N., Pfarrer zu N., bezeuge hiermit, dass N. N. (nomen, conditio), kathol., der augsburg oder helvetischen Confession, wohnhaft in der Pfarre N., Haus-Nr. den (mit Buchstaben zu schreiben) Jahre verstorben, und den darauf in den Friedhof — — — — zur Erde bestattet worden sei.

Urkunde dessen habe ich diesen Todtenschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den N. N.,
(Pfarrsiegel) Pfarrer zu N.

Hofzld. v. 27. April 1832, Z. 6298, an das gal. Gub.: „Kein Taufschein darf von nun an ohne Beisetzung des in der besonderen Rubrik der Taufmatrikel angemerkten Geburtstages und Geburtsjahres des Getauften ausgefertigt werden. — In dem Hofzld. v. 16. Mai 1839, Z. 12923 (kundgem. in der P. G. S. u. in den Pr. G. S.), wurde hervorgehoben, „dass allen Personen, welche in Rücksicht auf ihre Armuth nach dem Stol-Patente von der Entrichtung der Stola befreit sind, ebenfalls alle Matrikenscheine, die Taufscheine aber denjenigen, welche sie zur Aufnahme in die Lehre eines Handwerks oder sonst zu einem erlaubten Gebrauche bedürfen und mit dem vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse sich auszuweisen vermögen, unentgeltlich ausgefolgt werden müssen.“ — Mit E. d. M. f. C. u. U. v. 27. Februar 1852, Z. 704, an alle Landesstellen (N. B. der böhm. Statth. Bd. 1, S. 170) wurde angeordnet, dass die Seelsorger bei Ausstellung der Matrikelscheine dem Namen des Ausstellungsortes nebst den sonst etwa üblichen Unterscheidungsmerkmalen jedesmal auch die Benennung des Kreises (Districtes, Comitates, der Provinz) oder doch die Bezeichnung des Landes beizusetzen haben.

[1]) Übrigens war bereits unter dem 17. Februar 1784 nach Galizien eine „Patental-Vorschrift“ sammt Formularien wegen gleichförmiger Führung der Register mit dem Beifügen geschickt worden, dass dem ruth. Clerus derlei gedruckte Bücher, in welche die Trauungen, Geburten und Todesfälle bloß eingetragen zu werden brauchen, hinauszugeben sein werden. Am 17. März 1784 wurde befohlen, besagte Bücher auch dem lateinischen Clerus bereits gedruckt in die Hände zu liefern (Hofzld. v. 17. März 1784, Archiv des M. d. I. IV a, q. Galizien).

In dem, in der P. G. S. und in den Pr. G. S. kundgemachten Hofkzld. v. 27. Juni 1835, Z. 16406[1]), wurde angeordnet, dass von den Trau- und Taufbüchern Copien genommen und an die Ordinariate gesendet werden; mit dem in der P. G. S. und in den Pr. G. S. kundgemachten Hofkzld. v. 19. Februar 1836, Z. 4286, wurde diese Bestimmung auch auf die Sterbebücher ausgedehnt.[2])

Bezüglich der Standesregister für die Mitglieder des a. h. Kaiserhauses wurden mit der a. h. Entschl. v. 16. October 1853 (E. d. M. f. C. u. U. v. 9. November 1853 Z. 5017) Anordnungen getroffen.[3])

Für alle Akatholiken erflos das an alle Länderstellen ergangene Hofkzld. v. 10. April 1811, P. G. S. Nr. 31[4]), welches die Verhältnisse der in der Diaspora Lebenden regelt.

Bezüglich der Griechisch-Orientalen in der Bukowina wurde mit dem Hofd. v. 29. April 1786 (Regulierung des Geistlichen-, Kirchen- und Schulwesens

[1]) Dieses Hofkzld. lautet: „Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 20. Juni 1835 zu verordnen geruht, dass in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen es bei der a. h. Vorschrift v. 20. Febr. 1874 zu bleiben habe. Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen sich eine Undeutlichkeit zeigt, welche infolge der Zeit zu Ungewissheiten und Irrungen Anlass geben könnte, dann soll der Name des Pathen oder Zeugen von jemandem, welcher eine gut leserliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperator Schullehrer), mit Beisetzung seines eigenen Namens, gleichsam als Übersetzer, leserlich mit dem Beisatze „lies . . ." beigeschrieben werden. Se. Majestät haben ferner zu befehlen geruht, dass, wie es hier und da schon üblich ist, künftig von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationiert, von den Bezirksvicaren oder Dechanten bei den canonischen Visitationen genau revidiert und dass, während das Originale sorgfältig aufbewahrt wird, eine dieser beglaubigten Copien an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle ein Exemplar wie immer zu Grunde gehet; noch ein dasselbe ersetzendes Paar vorhanden sei; hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch geruhten Se. Majestät zu verordnen, dass sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sei; sollte der uneheliche Vater des Kindes sich aber bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so sei ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten."

[2]) In Dalmatien war bereits mit dem E. d. Gubern. v. 20. August 1816, Z. 13529, Pr. G. S. Nr. 20, angeordnet gewesen, dass eine Copie der Matriken anzufertigen und in fliegenden Blättern jedes dritte an die Kreishauptmannschaft zu senden sei; bezüglich der im Texte angeführten Hofkzld. sieh das Circular des Gub. v. 5. April 1837, Nr. 2238 (Prov. G. S. S. 434).

[3]) Der Erlass des k. k. Min. für C. u. U. v. 9. November 1853, Z. 5017 lautet: „Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 16. October 1853 a. g. anzuordnen geruht, dass in Hinkunft, wenn außer dem Bereiche der Hof- und Burgpfarre in einem Kirchensprengel der Monarchie oder in dem Amtsbereiche des apostolischen Feldvicariates an Gliedern der a. h. Familie ein Tauf-, Trauungs- oder Begräbnisact vollzogen wird, von dem geistlichen Vorstande eines solchen Kirchensprengels ein officiöser Tauf-, Trauungs- oder Todtenschein ausgestellt und unter Anschluss der allfälligen, bei Trauungen überkommenen Urkunden im Originale, im Wege des vorgesetzten bischöflichen Ordinariates oder apostolischen Feldvicariates, von welchen jede solche Urkunde zu legalisieren sein wird, dem k. k. Hof- und Burgpfarrer übermittelt werde. Die Maßregel hat sich jedoch auf die den Collaterallinien von Toscana und Modena angehörigen Glieder des kaiserlichen Hauses nicht zu erstrecken." Sieh auch das Wiener Diöcesenblatt 1868 Nr. 31 u. 32, S. 301 u. 308 ff.

[4]) Dieses Hofkzld. lautet: „Wenn irgend wo der Unfug bestehen sollte, dass akatholische Glaubensgemeinden oder gar einzelne Familien-Väter sich frei für dieses oder jenes Bethaus erklären können, so ist dieselbe abzustellen, sohin die ordentliche Einpfarrung von dergleichen Gemeinden oder Familien in die nächsten Bethäuser zu veranlassen." — Aus diesem Hofkzld. ist zu folgen, dass die Immatrikulierung der in der Diaspora lebenden Akatholiken, insofern dieselbe nicht durch nachgefolgte Vorschriften geregelt ist, bei der nächstliegenden betreffenden Cultusgemeinde, bezw. Matrikelstelle, vorzunehmen ist. In Anwendung dieses Grundsatzes hat das Min. des Inn. mit dem E. v. 27. Jänner 1888, Z. 209084, in einem speciellen Falle angeordnet, dass die Matrikulierung in Graz geborener, der gr.-or. Kirche angehöriger Kinder bei der gr.-or. Gemeinde zur hlg. Dreifaltigkeit in Wien stattzufinden habe.

in der Bukowina, §. 44) vorgeschrieben: „Ein jeder Pfarrer hat in seinem Sprengel ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Geborenen und eines über die Verstorbenen jedwedes abgesondert nach der Anweisung der in Sachen erflossenen a. h. Vdg. vom 20. Februar 1784 zu führen.[1]" In Dalmatien wurde, wie bereits oben S. 1116 erwähnt, die Matrikenführung v. 1. Jänner 1817 ab eingeführt.[2]) In Hinsicht der Matrikenführung für die beiden gr.-or. Gemeinden in Triest wurde bestimmt, dass wenigstens einer der bestellten Geistlichen behufs Matrikenführung die österr. Staatsbürgerschaft besitzen müsse.[3]) In Wien ist die Matrikenführung der Griechisch-Orientalen noch in Regelung begriffen.[4])

Die Eigenschaft staatlich anerkannter Matrikenbücher kommt ferner zu den Büchern der armenisch-orientalischen Cultusgemeinde in Suczawa, theilweise auch den Registern der kleinrussischen Bauernsecte der Lippowaner in der Bukowina[5]), die daselbst 5 Cultusgemeinden (Biala-kiernica, Klimoutz, Lipoweny, Lukawetz und Mihodra) besitzen, endlich den Büchern der Secte der Karaiten in Halicz. Die Matrikenführung für die Angehörigen dieser letzteren Secte beruht bisher nur auf dem Herkommen, ohne dass eine Regelung im gesetzlichen oder Verordnungswege stattgefunden hätte. Was aber die Matrikenführung für die Lippowaner betrifft, so ist auch hier der Rechtszustand ein unklarer. Die Matrikenführung wurde mit dem Erl. der Bukow. L. R. v. 6. November 1859, Z. 5823/pr. den Bezirksämtern in Sereth, Suczawa und Wiznitz aufgetragen, aber nur theilweise durchgeführt. Die Verhältnisse sind gegenwärtig in Regelung begriffen. Nicht ganz klar ist gleichfalls der Rechtszustand auch bezüglich der in Galiz. wohn-

[1]) Im §. 45 des cit. Hofd. wurde auch die Führung eines eigenen Buches unter dem Namen: „Status animarum Parochiae" vorgeschrieben, in welches monatlich die sich ergebende Veränderung, das Alter, das Geschlecht, der Lebenswandel, der Gebrauch der Sacramente, die Besuchung des Gottesdienstes in Beziehung auf alle unter der Seelsorge des Pfarrers stehenden Seelen einzutragen ist. — Vor der österr. Herrschaft, bezw. vor Erlassung der erwähnten Anordnungen scheint in der Bukowina weder von kirchlicher, noch von staatlicher Seite etwas für die Regelung der Standesregister geschehen zu sein. Auch in Dalmatien hatten nach einer Mittheilung der griechisch-orientalischen Consistorien von Zara und Cattaro an die statistische Centralcommission v. 26. November 1888, Z. 1592, bezw. v. 27. November 1888, Z. 1239, vor der französischen Herrschaft wenigstens für die Registerführung der orientalischen Griechen gar keine Vorschriften bestanden, ja es waren hier vordem nur von sehr wenigen Seelsorgestellen dieser Confession Kirchenbücher geführt worden.

[2]) Sieh die vorhergehende Anmerkung. Wegen der Copien der Matriken sieh die oben S. 1117 angeführten Hofkzld. v. 27. Juni 1835, Z. 16406, und v. 19. Februar 1836, Z. 4286, sowie die Anmerkung zu dem letzteren Hofkzld.

[3]) Act des Min. des Inn. Z. 9751 ex 1888.

[4]) Act des Min. des Inn. Z. 23493 ex 1892.

[5]) In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts führte der gr.-or. Patriarch Nikon in Moskau mit Unterstützung der russischen Regierung in der gr.-or. (gr. n. u.) Kirche Neuerungen ein, welche sich auf die lithurgischen Bücher und die gottesdienstlichen Gebräuche im allgemeinen bezogen. Ein Theil der gr.-or. Glaubensgenossen weigerte sich, diese Neuerungen anzunehmen, und es entstand hiedurch eine Spaltung im Schoße der obenerwähnten Kirche. Die Gegner der Nikonschen Neuerungen bildeten fortan unter dem Namen „Staroverci" (Altgläubige) auch „Raskolniki" eine eigene Secte, welche sich nur in einigen unwesentlichen Beziehungen von der gr.-or. Kirche unterschied. Den moldauischen Einwanderern wurde nur die freie Religionsübung zugesichert, ohne dass über dieses Zugeständnis eine Urkunde ausgestellt worden wäre. Schon zur Zeit der Einwanderung in die Buk. zerfielen die Lippowaner in zwei Secten und zwar in die priesterlichen (Popovci) und in die priesterlosen (Bezpopovci). Letztere behaupteten, dass es seit Nikons Neuerungen keine rechtmäßigen Bischöfe und Priester gebe, und ließen die priesterlichen Handlungen durch Kirchensänger vollziehen (Act des Min. des Inn., Z. 2142 ex 1894). — Sieh auch die in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien am 4. März von Dr. Fried. R. Kaindl vorgelegte Abhandlung: „Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina. Zumeist nach urkundlichen Materialien aus dem Nachlasse des Fin.-Rath a. D. Franz A. Wickenhausen."

haften Mennoniten. Für dieselben werden in Kiernica und Neuhof in der Bez.-Hptmsch. Gródek und in Einsiedel in der Bez.-Hptmsch. Lemberg, wie es scheint, auf Grund eines alten Usus, von den dortigen Predigern dieser Glaubensgenossenschaft besondere Register geführt, denen bürgerliche Beweiskraft zukommt.[1])

Bezüglich der evangelischen Glaubensgenossen ist vor allem hervorzuheben das Hofd. v. 18. Juli 1784 (G. Jos. II Bd. 6 Nr. 7), welches anordnet: „1. Haben die Pfarrer, deren Pfarreien mehrere Ortschaften einverleibt sind, zur Vermeidung von allen Irrungen für jeden Ort abgesonderte Matrikeln zu führen und am Schlusse des Jahres auch für jeden Ort eine eigene Tabelle einzusenden. 2. Stelle man den Consistorien zwar frei, zu einer Art von Controle in geistlicher Amtsverwaltung die Pfarrer zu verbinden, die Sacraments-Administrierung und den Begräbnisort der Matrikel über die Gestorbenen einzutragen, jedoch dürfte hiezu keine eigene neue Rubrik gezogen, sondern sollen diese Anmerkungen nur, so viel geschehen kann, bei der Ortsrubrik gemacht, übrigens aber, da dieselben auf das Politicum keine Beziehung haben, in den an das Kreisamt jährlich einzusendenden Tabellen nicht mit eingerückt werden. 3. Haben die Pastoren ihre Matriken, welche sie an die kath. Pfarrer einsenden müssen, nach dem gesetzlichen Formulare zu verfassen."

Das Hofkzld. v. 26. November 1829, Z. 27801 (kundgemacht in der P. G. S. Bd. 57 Nr. 141, in der J. G. S. Nr. 2442 und in den Prov. G. S.), ordnete an: „1. Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jedem in seinem Sprengel bei einem seinigen Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsact nach den, hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluss der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren; 2. jeder akatholische Seelsorger hat jeden derlei Act nebstdem auf einem besonderen Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst, versehen ist, und mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matrikel selbst bestehenden Vorschriften einzutragen; eigentlich ein Duplicat der, in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, dass die der Matrikel selbst beigefügten Urkunden auf diesem Bogen, nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem besonderen Bogen aber nicht angeschlossen werden;" in den weiteren Punkten des Hofkzld. wurde die Übersendung des Matrikelduplums an den kath. Pfarrer, sowie ferner anbefohlen, dass jeder Auszug mit dem Vidi des kath. Pfarrers versehen sein müsse. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 30. Jänner 1849, R. G. B. Nr. 107, wurde endlich verordnet: „1. Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Confessionsverwandten in Österreich sind künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession" zu bezeichnen. 3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist." — Endlich bestimmt der §. 29 der Verfassung der ev. Kirche v. 9. December 1891, R. G. B. Nr. 4 ex 1892: „Dem Pfarrer liegt ob: 3. die Führung der Kirchenbücher. Diese Kirchenbücher, nämlich die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister (Matriken, Standesbücher), sowie die Confirmations- und Über-

---

[1]) Sieh das Werk: „Die Standesregister in Österreich" und vgl. hiezu die betreffenden Artikel in der Z. f. V. 1889.

(Gevattern). Bei unehelichen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beizusetzen. Denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe oder der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweideutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluss. Nur dann also ist bei unehelichen Kindern der Name des Vaters beizusetzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennt. Die Pathen müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer Stelle einschreibt, die fremde Hand durch ihr beigesetztes Zeichen bekräftigen. — §. 5. Die Sterberegister bei den Pfarrern sind aller Orten nach dem Formular Nr. 3[1] mit sechs Rubriken zu führen, nämlich: Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht und das angegebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysicus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt zu den vorigen noch die siebente Rubrik, nämlich der Krankheit und Todesart beizusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreisphysici und Ortschirurgi angewiesen, dem Pfarrer bei jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen werden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.[2]) — §. 6. Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser drei Register anzuhalten und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Änderung beizubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen; bei einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnt.[3]) — §. 7. Bei Untersuchung der Diöcesen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich jedesmal die Trauungsbücher, Geburts- und Sterberegister vorlegen zu lassen. — §. 8. Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden. — §. 9. Zu Ende eines jeden Jahres sollen die Pfarrer, wie auch die Rabbiner von allen drei Registern eine mit dem Formular in Rubriken übereinstimmende Jahrestabelle zusammenziehen und dieselbe längstens bis halben Jänner nebst dem Conscriptionsbezirke auch an das Kreisamt einschicken."[4])

---

[1])

Zeit des Sterbens 1788 Februar	Haus-Nummer	Name des Gestorbenen	Religion: katholisch	Religion: protestantisch	Geschlecht: männlich	Geschlecht: weiblich	Lebensjahr	Krankheit und Todesart
den 12.	85	Elias Hornich	—	1	1	—	58	Hitziges Fieber

[2]) Wegen Neuregulierung der Rubriken der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister sieh den Act. des Min. des Inn. Z. 25810 ex 1893.

[3]) Gegenwärtig führen die Matriken der Israeliten, wie bereits oben S. 1112 erwähnt, obrigkeitlich bestellte und besonders beeidete Israeliten; dies können auch andere Personen, als Rabbiner sein.

[4]) Maßgebend für die Berichterstattung der Matrikenführer über die Bewegung der Bevölkerung ist gegenwärtig der E. des Min. des Inn. v. 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894 (Österr. Sanitätsw. S. 82), mit welchen eine vierteljährige Vorlage fortlaufend geführter Auszüge aus den Matrikenbüchern angeordnet und zugleich eine Anleitung für die Matrikenämter (Instruction) zur Lieferung dieser statistischen Auszüge (abgedruckt als Beilage zu Nr. 8 des österr. Sanitätsw. 1895) hinausgegeben wurde. Ferner erließ das Min. des Inn. eine Instruction für die politischen Behörden I. Instanz zur Bearbeitung der vierteljährigen Nachweisungen

Mit dem Hofd. v. 15. September 1786 wurde der in §. 1 des k. Pat. v. 20. Februar 1784 ausgedrückte Grundsatz, dass die Matriken von dem zuständigen Pfarrer zu führen seien, auch ausdrücklich für Humanitätsanstalten, die einen eigenen Geistlichen haben, aufrecht erhalten, indem angeordnet wurde, dass für Civilkrankenanstalten, Gebär- und Findelhäuser, selbst wenn ein eigener Hausgeistlicher bestellt ist, derjenige Pfarrer die Matriken zu führen hat, in dessen Sprengel diese Anstalten liegen.[1])

Mit dem Hofd. v. 30. April 1789, Z. 9689 (Jos. G. S. Bd. 17 Nr. 7, Chron. Ausz. f. Mähren und Schlesien), wurden Formulare für Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine vorgeschrieben.[2])

---

der Matrikämter über die Bewegung der Bevölkerung (abgedruckt als Beilage zu Nr. 17 des österr. Sanitätsw. 1895) und übermittelte dieselbe mit dem E. v. 17. April 1895, Z. ad 18632 ex 1894 (Österr. Sanitätsw. S. 160) allen Landesbehörden zur Betheilung der politischen Behörden I. Instanz. Sieh hierüber das Nähere bei „Verwaltungsstatistik". — Die n. ö. Statth. hat mit E. v. 1. Juli 1895, Z. 62609 (Österr. Sanitätsw. S. 372) Nachstehendes angeordnet: „Unter Hinweis auf den h. ä. Erlass v. 28. März d. J., Z. 20119, betreffend die Anleitung für die Matrikenführer zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern, wird der . . . über im kurzen Wege erfolgte Anregung des hochwürdigsten f. e. Ordinariates in Wien auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, dass die Daten über Alter und Eheschließungen, welche in die Spalten 12, 13, 14 der Liste B (geboren) und in die Spalten 9, 12 der Liste D (gestorben) von den Matrikenführern einzutragen sind, zur Vermeidung unrichtiger oder mangelhafter Eintragungen unter Mitwirkung der Todtenbeschauärzte, bezw. der Hebammen und womöglich auf Grund der Tauf- (Geburts-) und Trauungsscheine festgestellt werden müssen. Zu diesem Ende findet die Statth. anzuordnen: 1. Die bei den Taufgängen, bezw. bei der Matrikeneintragung der Geborenen intervenierenden Geburtsfrauen haben sich vorher durch sorgfältiges Abhören der betreffenden Parteien über Tag und Jahr der Geburt der Kindeseltern, bezw. der Kindesmutter, ferner bei allen ehelichen Geburten über Jahr und Tag der Eheschließung der Kindeseltern genau zu unterrichten, die erforschten Daten zu notieren und diese schriftliche Aufzeichnung dem Matrikenführer auszufolgen. Wo immer Tauf- (Geburts-) und Trauungsscheine den Parteien zur Verfügung stehen oder zu beschaffen sind, haben die Geburtsfrauen diese Documente behufs Einsichtnahme durch den Seelsorger zur Matrikeneintragung mitzubringen. 2. Die Todtenbeschauärzte haben auf Grund der gleichen Erhebungen und Documente in die Todtenbeschaubefunde einzutragen: a) bei verheirateten Verstorbenen den Zeitpunkt des Abschlusses der durch den Tod gelösten Ehe (Tag und Jahr) in die Rubrik „Anmerkung" des Formulares. b) Geburtstag und Jahr der Gestorbenen in die Rubrik „Alter". Diese Daten sind von den Todtenbeschauärzten auch in das Beschauprotokoll aufzunehmen. Hievon wolle der . . . sämmtliche Ärzte und Hebammen unter gleichzeitiger allgemeiner Verlautbarung verständigen. — Das Min. des Inn. hat das Ansuchen einer Gemeinde, die Matrikenführer zur Übersendung von Matrikenauszügen an die Heimatgemeinde zu verhalten, aus principiellen Gründen abgewiesen (Act des Min. des Inn. Z. 2461 ex 1891).

[1]) Sieh über eine Anwendung dieser Anordnung den Act des Min. des Inn. Z. 8510 ex 1888; sieh ferner die Acte des Min. des Inn. Z. 16638 ex 1877 und Z. 18222 ex 1895.

[2]) Taufschein. Ich N. N. Pfarrer zu N. bezeuge hiermit, dass von dem N. N. (nomen, conditio), katholischer, augsburgischer oder helvetischer Religion, mit seiner Ehewirtin N. N., gebornen N., der katholischen Religion, augsburgischen oder helvetischen Confession, Zeit ihres Ehestandes ein Sohn oder Tochter erzeuget worden, welcher oder welche den im Jahre (mit Buchstaben, nicht mit Ziffern zu schreiben) von mir oder von meinem Cooperator N. N. in Gegenwart des N. N. (nomen, conditio) als Pathe dem — — — — Gebrauche gemäß die heilige Taufe empfangen hat, und welch der Name N. beigelegt worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Taufschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den N. N.,

(Pfarrsiegel) (Pfarrer zu N.)

1. Anmerkung. Bei Kindern die außer der Ehe erzeugt worden, und zu denen sich der Vater nicht freiwillig bekennt, oder seinen Namen einzuschreiben verweigert, wird obige Formel dahin abgeändert: — bezeuge hiermit, dass die N. N. (nomen, conditio, matris), ledigen Standes, — — — erzeuget, welch u. s. w.

2. Anmerkung. Wenn bei protestantischen Eltern die Taufe von dem protestantischen

Mit Hofd. v. 21. October 1796, P. G. S. Nr. 41, wurde eine ähnliche Vorschrift, wie das k. Pat. v. 20. Februar 1784, für Westgalizien erlassen.[1]) — Mit dem Erl. des dalmat. Guberniums v. 20. August 1816, Z. 13529 (republiciert in der Prov. G. S. 1837, S. 436) wurde die Matrikenführung in Dalmatien vom 1. Jänner 1817 ab eingeführt. — Mit dem Hofkzld. v. 18. März 1819 (Prov. G. S. f. O. Ö., Bd. 1) wurde befohlen, sich vom 1. Mai 1819 angefangen auch in dem übernommenen Salzburger-, in dem Innkreise und in den Parcellen des Hausruckkreises an das Pat. v. 20. Februar 1784 zu halten. — Mit dem Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 19. Februar 1854, Z. 4772, an den Land.-Präsid. des Krakauer Reg.-Bezirkes wurde bedeutet: „dass auch im Gebiete von Krakau ein mit den übrigen Ländern der Monarchie übereinstimmendes Verfahren in Absicht auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister eingeführt wird."

Geistlichen verrichtet, der Taufschein aber von dem katholischen Pfarrer aus seinem Taufprotokolle ausgefertigt wird, ist dieser Umstand auszudrücken, nämlich: — von dem Herrn Superintendenten oder Pastor der hiesigen Gemeinde augsburgischer oder helvetischer Confession, in Gegenwart des N. N. die heilige Taufe empfangen habe u. s. w.

Trauungsschein. Ich N. N., Pfarrer zu N., bezeuge hiermit, dass N. N. (nomen, conditio, coelebs, viduus), katholischer, evangelischer oder reformierter Religion, mit der N. N. (patris sponsa) und N. N. gebornen (matris sponsa) ehelich erzeugten Tochter oder des N. N., gewesenen N., sel. hinterlassenen Witwe, nach dreimaliger Verkündigung und keinem entdeckten gesetzlichen Hindernisse, oder über die von der Behörde erhaltene Dispens von zwei oder drei Verkündigungen, und abgelegten Eide, von mir oder meinem Cooperator N. N. in Gegenwart zweier Zeugen und Beiständen, als des N. N. und N. N. (nomen, conditio), den des Jahres in meiner Pfarre dem Glauben gemäß ehelich getraut worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Trauungsschein eigenhändig unterschrieben und mit dem Pfarrsiegel gefertigt.

(Pfarrsiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

Todtenschein. Ich N. N., Pfarrer zu N., bezeuge hiermit, dass N. N. (nomen, conditio), kathol., der augsburg oder helvetischen Confession, wohnhaft in der Pfarre N., Haus-Nr. den (mit Buchstaben zu schreiben) Jahre verstorben, und den darauf in den Friedhof — — — — zur Erde bestattet worden sei.

Urkunde dessen habe ich diesen Todtenschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den N. N.,
(Pfarrsiegel) Pfarrer zu N.

Hofkzld. v. 27. April 1832, Z. 6298, an das gal. Gub.: „Kein Taufschein darf von nun an ohne Beisetzung des in der besonderen Rubrik der Taufmatrikel angemerkten Geburtstages und Geburtsjahres des Getauften ausgefertigt werden. — In dem Hofkzld. v. 16. Mai 1839, Z. 12923 (kundgem. in der P. G. S. u. in den Pr. G. S.), wurde hervorgehoben, „dass allen Personen, welche in Rücksicht auf ihre Armuth nach dem Stol-Patente von der Entrichtung der Stola befreit sind, ebenfalls alle Matrikenscheine, die Taufscheine aber denjenigen, welche sie zur Aufnahme in die Lehre eines Handwerks oder sonst zu einem erlaubten Gebrauche bedürfen und mit dem vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse sich auszuweisen vermögen, unentgeltlich ausgefolgt werden müssen." — Mit E. d. M. f. C. u. U. v. 27. Februar 1852, Z. 704, an alle Landesstellen (N. B. der böhm. Statth. Bd. 1, S. 170) wurde angeordnet, dass die Seelsorger bei Ausstellung der Matrikelscheine dem Namen des Ausstellungsortes nebst den sonst etwa üblichen Unterscheidungsmerkmalen jedesmal auch die Benennung des Kreises (Districtes, Comitates, der Provinz) oder doch die Bezeichnung des Landes beizusetzen haben.

[1]) Übrigens war bereits unter dem 17. Februar 1784 nach Galizien eine „Patental-Vorschrift" sammt Formularien wegen gleichförmiger Führung der Register mit dem Beifügen geschickt worden, dass dem ruth. Clerus derlei gedruckte Bücher, in welche die Trauungen, Geburten und Todesfälle bloß eingetragen zu werden brauchen, hinauszugeben sein werden. Am 17. März 1784 wurde befohlen, besagte Bücher auch dem lateinischen Clerus bereits gedruckt in die Hände zu liefern (Hofkzld. v. 17. März 1784, Archiv des M. d. J. IV a, q. Galizien).

In dem, in der P. G. S. und in den Pr. G. S. kundgemachten Hofkzld. v. 27. Juni 1835, Z. 16406[1]), wurde angeordnet, dass von den Trau- und Taufbüchern Copien genommen und an die Ordinariate gesendet werden; mit dem in der P. G. S. und in den Pr. G. S. kundgemachten Hofkzld. v. 19. Februar 1836, Z. 4286, wurde diese Bestimmung auch auf die Sterbebücher ausgedehnt.[2])

Bezüglich der Standesregister für die Mitglieder des a. h. Kaiserhauses wurden mit der a. h. Entschl. v. 16. October 1853 (E. d. M. f. C. u. U. v. 9. November 1853 Z. 5017) Anordnungen getroffen.[3])

Für alle Akatholiken erfloss das an alle Länderstellen ergangene Hofkzld. v. 10. April 1811, P. G. S. Nr. 31[4]), welches die Verhältnisse der in der Diaspora Lebenden regelt.

Bezüglich der Griechisch-Orientalen in der Bukowina wurde mit dem Hofd. v. 29. April 1786 (Regulierung des Geistlichen-, Kirchen- und Schulwesens

---

[1]) Dieses Hofkzld. lautet: „Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 20. Juni 1835 zu verordnen geruht, dass in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen es bei der a. h. Vorschrift v. 20. Febr. 1874 zu bleiben habe. Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen sich eine Undeutlichkeit zeigt, welche infolge der Zeit zu Ungewissheiten und Irrungen Anlass geben könnte, dann soll der Name des Pathen oder Zeugen von jemandem, welcher eine gut leserliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperator Schullehrer), mit Beisetzung seines eigenen Namens, gleichsam als Übersetzer, leserlich mit dem Beisatze „lies . . .“ beigeschrieben werden. Se. Majestät haben ferner zu befehlen geruht, dass, wie es hier und da schon üblich ist, künftig von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationiert, von den Bezirksvicaren oder Dechanten bei den canonischen Visitationen genau revidiert und dass, während das Originale sorgfältig aufbewahrt wird, eine dieser beglaubigten Copien an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle ein Exemplar wie immer zu Grunde gehet; noch ein dasselbe ersetzendes Paar vorhanden sei; hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch geruhten Se. Majestät zu verordnen, dass sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sei; sollte der uneheliche Vater des Kindes sich aber bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so sei ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten.“

[2]) In Dalmatien war bereits mit dem E. d. Gubern. v. 20. August 1816, Z. 13529, Pr. G. S. Nr. 20, angeordnet gewesen, dass eine Copie der Matriken anzufertigen und in fliegenden Blättern jedes dritte an die Kreishauptmannschaft zu senden sei; bezüglich der im Texte angeführten Hofkzld. sieh das Circular des Gub. v. 5. April 1837, Nr. 2238 (Prov. G. S. S. 434).

[3]) Der Erlass des k. k. Min. für C. u. U. v. 9. November 1853, Z. 5017 lautet: „Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 16. October 1853 a. g. anzuordnen geruht, dass in Hinkunft, wenn außer dem Bereiche der Hof- und Burgpfarre in einem Kirchensprengel der Monarchie oder in dem Amtsbereiche des apostolischen Feldvicariates an Gliedern der a. h. Familie ein Tauf-, Trauungs- oder Begräbnisact vollzogen wird, von dem geistlichen Vorstande eines solchen Kirchensprengels ein officiöser Tauf-, Trauungs- oder Todtenschein ausgestellt und unter Anschluss der allfälligen, bei Trauungen überkommenen Urkunden im Originale, im Wege des vorgesetzten bischöflichen Ordinariates oder apostolischen Feldvicariates, von welchen jede solche Urkunde zu legalisieren sein wird, dem k. k. Hof- und Burgpfarrer übermittelt werde. Die Maßregel hat sich jedoch auf die den Collaterallinien von Toscana und Modena angehörigen Glieder des kaiserlichen Hauses nicht zu erstrecken.“ Sieh auch das Wiener Diöcesenblatt 1868 Nr. 31 u. 32, S. 301 u. 308 ff.

[4]) Dieses Hofkzld. lautet: „Wenn irgend wo der Unfug bestehen sollte, dass akatholische Glaubensgemeinden oder gar einzelne Familien-Väter sich frei für dieses oder jenes Bethaus erklären können, so ist dieselbe abzustellen, sohin die ordentliche Einpfarrung von dergleichen Gemeinden oder Familien in die nächsten Bethäuser zu veranlassen.“ — Aus diesem Hofkzld. ist zu folgen, dass die Immatrikulierung der in der Diaspora lebenden Akatholiken, insofern dieselbe nicht durch nachgefolgte Vorschriften geregelt ist, bei der nächstliegenden betreffenden Cultusgemeinde, bezw. Matrikelstelle, vorzunehmen ist. In Anwendung dieses Grundsatzes hat das Min. des Inn. mit dem E. v. 27. Jänner 1888, Z. 209084, in einem speciellen Falle angeordnet, dass die Matrikulierung in Graz geborener, der gr.-or. Kirche angehöriger Kinder bei der gr.-or. Gemeinde zur hlg. Dreifaltigkeit in Wien stattzufinden habe.

in der Bukowina, §. 44) vorgeschrieben: „Ein jeder Pfarrer hat in seinem Sprengel ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Geborenen und eines über die Verstorbenen jedwedes abgesondert nach der Anweisung der in Sachen erflossenen a. h. Vdg. vom 20. Februar 1784 zu führen.[1])“ In Dalmatien wurde, wie bereits oben S. 1116 erwähnt, die Matrikenführung v. 1. Jänner 1817 ab eingeführt.[2]) In Hinsicht der Matrikenführung für die beiden gr.-or. Gemeinden in Triest wurde bestimmt, dass wenigstens einer der bestellten Geistlichen behufs Matrikenführung die österr. Staatsbürgerschaft besitzen müsse.[3]) In Wien ist die Matrikenführung der Griechisch-Orientalen noch in Regelung begriffen.[4])

Die Eigenschaft staatlich anerkannter Matrikenbücher kommt ferner zu den Büchern der armenisch-orientalischen Cultusgemeinde in Suczawa, theilweise auch den Registern der kleinrussischen Bauernsecte der Lippowaner in der Bukowina[5]), die daselbst 5 Cultusgemeinden (Biała-kiernica, Klimoutz, Lipoweny, Lukawetz und Mihodra) besitzen, endlich den Büchern der Secte der Karaiten in Halicz. Die Matrikenführung für die Angehörigen dieser letzteren Secte beruht bisher nur auf dem Herkommen, ohne dass eine Regelung im gesetzlichen oder Verordnungswege stattgefunden hätte. Was aber die Matrikenführung für die Lippowaner betrifft, so ist auch hier der Rechtszustand ein unklarer. Die Matrikenführung wurde mit dem Erl. der Bukow. L. R. v. 6. November 1859, Z. 5823/pr. den Bezirksämtern in Sereth, Suczawa und Wiznitz aufgetragen, aber nur theilweise durchgeführt. Die Verhältnisse sind gegenwärtig in Regelung begriffen. Nicht ganz klar ist gleichfalls der Rechtszustand auch bezüglich der in Galiz. wohn-

[1]) Im §. 45 des cit. Hofd. wurde auch die Führung eines eigenen Buches unter dem Namen: „Status animarum Parochiae“ vorgeschrieben, in welches monatlich die sich ergebende Veränderung, das Alter, das Geschlecht, der Lebenswandel, der Gebrauch der Sacramente, die Besuchung des Gottesdienstes in Beziehung auf alle unter der Seelsorge des Pfarrers stehenden Seelen einzutragen ist. — Vor der österr. Herrschaft, bezw. vor Erlassung der erwähnten Anordnungen scheint in der Bukowina weder von kirchlicher, noch von staatlicher Seite etwas für die Regelung der Standesregister geschehen zu sein. Auch in Dalmatien hatten nach einer Mittheilung der griechisch-orientalischen Consistorien von Zara und Cattaro an die statistische Centralcommission v. 26. November 1888, Z. 1592, bezw. v. 27. November 1888, Z. 1239, vor der französischen Herrschaft wenigstens für die Registerführung der orientalischen Griechen gar keine Vorschriften bestanden, ja es waren hier vordem nur von sehr wenigen Seelsorgestellen dieser Confession Kirchenbücher geführt worden.

[2]) Sieh die vorhergehende Anmerkung. Wegen der Copien der Matriken sieh die oben S. 1117 angeführten Hofkzld. v. 27. Juni 1835, Z. 16406, und v. 19. Februar 1836, Z. 4286, sowie die Anmerkung zu dem letzteren Hofkzld.

[3]) Act des Min. des Inn. Z. 9751 ex 1888.

[4]) Act des Min. des Inn. Z. 23493 ex 1892.

[5]) In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts führte der gr.-or. Patriarch Nikon in Moskau mit Unterstützung der russischen Regierung in der gr.-or. (gr. n. u.) Kirche Neuerungen ein, welche sich auf die lithurgischen Bücher und die gottesdienstlichen Gebräuche im allgemeinen bezogen. Ein Theil der gr.-or. Glaubensgenossen weigerte sich, diese Neuerungen anzunehmen, und es entstand hiedurch eine Spaltung im Schoße der obenerwähnten Kirche. Die Gegner der Nikonschen Neuerungen bildeten fortan unter dem Namen „Staroverci“ (Altgläubige) auch „Raskolniki“ eine eigene Secte, welche sich nur in einigen unwesentlichen Beziehungen von der gr.-or. Kirche unterschied. Den moldauischen Einwanderern wurde nur die freie Religionsübung zugesichert, ohne dass über dieses Zugeständnis eine Urkunde ausgestellt worden wäre. Schon zur Zeit der Einwanderung in die Buk. zerfielen die Lippowaner in zwei Secten und zwar in die priesterlichen (Popovci) und in die priesterlosen (Bezpopovci). Letztere behaupteten, dass es seit Nikons Neuerungen keine rechtmäßigen Bischöfe und Priester gebe, und ließen die priesterlichen Handlungen durch Kirchensänger vollziehen (Act des Min. des Inn., Z. 2142 ex 1894). — Sieh auch die in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien am 4. März von Dr. Fried. R. Kaindl vorgelegte Abhandlung: „Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina. Zumeist nach urkundlichen Materialien aus dem Nachlasse des Fin.-Rath a. D. Franz A. Wickenhausen.“

haften Mennoniten. Für dieselben werden in Kiernica und Neuhof in der Bez.-Hptmsch. Gródek und in Einsiedel in der Bez.-Hptmsch. Lemberg, wie es scheint, auf Grund eines alten Usus, von den dortigen Predigern dieser Glaubensgenossenschaft besondere Register geführt, denen bürgerliche Beweiskraft zukommt.[1])

Bezüglich der evangelischen Glaubensgenossen ist vor allem hervorzuheben das Hofd. v. 18. Juli 1784 (G. Jos. II Bd. 6 Nr. 7), welches anordnet: „1. Haben die Pfarrer, deren Pfarreien mehrere Ortschaften einverleibt sind, zur Vermeidung von allen Irrungen für jeden Ort abgesonderte Matrikeln zu führen und am Schlusse des Jahres auch für jeden Ort eine eigene Tabelle einzusenden. 2. Stelle man den Consistorien zwar frei, zu einer Art von Controle in geistlicher Amtsverwaltung die Pfarrer zu verbinden, die Sacraments-Administrierung und den Begräbnisort der Matrikel über die Gestorbenen einzutragen, jedoch dürfte hiezu keine eigene neue Rubrik gezogen, sondern sollen diese Anmerkungen nur, so viel geschehen kann, bei der Ortsrubrik gemacht, übrigens aber, da dieselben auf das Politicum keine Beziehung haben, in den an das Kreisamt jährlich einzusendenden Tabellen nicht mit eingerückt werden. 3. Haben die Pastoren ihre Matriken, welche sie an die kath. Pfarrer einsenden müssen, nach dem gesetzlichen Formulare zu verfassen."

Das Hofkzld. v. 26. November 1829, Z. 27801 (kundgemacht in der P. G. S. Bd. 57 Nr. 141, in der J. G. S. Nr. 2442 und in den Prov. G. S.), ordnete an: „1. Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jedem in seinem Sprengel bei einem seinigen Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsact nach den, hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluss der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren; 2. jeder akatholische Seelsorger hat jeden derlei Act nebstdem auf einem besonderen Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst, versehen ist, und mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matrikel selbst bestehenden Vorschriften einzutragen; eigentlich ein Duplicat der, in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, dass die der Matrikel selbst beigefügten Urkunden auf diesem Bogen, nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem besonderen Bogen aber nicht angeschlossen werden;" in den weiteren Punkten des Hofkzld. wurde die Übersendung des Matrikelduplums an den kath. Pfarrer, sowie ferner anbefohlen, dass jeder Auszug mit dem Vidi des kath. Pfarrers versehen sein müsse. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 30. Jänner 1849, R. G. B. Nr. 107, wurde endlich verordnet: „1. Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Confessionsverwandten in Österreich sind künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession" zu bezeichnen. 3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist." — Endlich bestimmt der §. 29 der Verfassung der ev. Kirche v. 9. December 1891, R. G. B. Nr. 4 ex 1892: „Dem Pfarrer liegt ob: 3. die Führung der Kirchenbücher. Diese Kirchenbücher, nämlich die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister (Matriken, Standesbücher), sowie die Confirmations- und Über-

---

[1]) Sieh das Werk: „Die Standesregister in Österreich" und vgl. hiezu die betreffenden Artikel in der Z. f. V. 1889.

trittsbücher führen die Pfarrer selbständig nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen; Auszüge, welche die Pfarrer aus den Matriken in gesetzlicher Form ausstellen, haben die Geltung öffentlicher Urkunden."

Für die Angehörigen der anglikanischen Gemeinde in Triest werden die Matrikel im Grunde des Hofd. v. 1. Juni 1821, Z. 15509, von der dortigen Gemeinde H. C. geführt.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei Führung der Tauf-, Trau- und Sterbematriken von Seite der evangelischen Pfarrämter fand sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und der Justiz bestimmt, nach Antrag des evangelischen Oberkirchenrathes anzuordnen, dass die evangelischen Seelsorger überall die Tauf-, Trau- und Sterbematriken in zwei übereinstimmenden Originalien in der Weise, wie es im Punkte 2 der a. h. Entschl. v. 20. November 1829[1]) vorgeschrieben ist, zu führen haben, von denen das nach der bezogenen Vorschrift zu führende Duplicat zur Einsendung an den evangelischen Oberkirchenrath bestimmt ist. Dort, wo die Matriken bisher nur in einem Originale geführt und an den Oberkirchenrath lediglich Abschriften eingesendet wurden, hat die Führung der Matriken in zwei übereinstimmenden Originalien mit dem Jahre 1879 zu beginnen. Dies wurde infolge Erl. des Min. des Inn. v. 6. März 1878, Nr. 16466 unter Hinweisung auf das Hofkzld. v. 26. November 1829[2]) zur Kenntnis gebracht (L. G. B. für Tirol 1878, Nr. 13). — Die katholischen Seelsorger haben die in ihren Pfarrbezirken an der Stelle des akatholischen Priesters vorgenommenen Matrikenacte vierteljährig ihrem vorgesetzten Consistorium mittels Ausweises anzuzeigen, und dieses hat die gesammten Ausweise der Landesbehörde zu übersenden, welche hievon dem betreffenden Superintendenten die Mittheilung macht (Hofd. v. 21. Juni 1846, Z. 20343).

Mit der M. V. v. 8. November 1877, R. G. B. Nr. 100[3]), wurde die

---

[1]) Hofkzld. v. 26. November 1829, Z. 27801, abgedruckt oben auf S. 1119.

[2]) Abgedruckt oben auf S. 1119. — Alle Erläſſe, bezw. Weisungen, welche vom Min. des Inn. den politischen Landesstellen zur Verständigung aller Matrikenführer hinausgegeben werden, werden gleichzeitig und unmittelbar auch dem evangel. Oberkirchenrathe mitgetheilt. Infolge dessen hat zufolge E. des Min. des Inn. v. 20. Jänner 1894, Z. 20054 ex 1893 eine Verständigung der evanglischen Pfarrämter seitens der Landesstellen zu entfallen, wenn nicht in dem betreffenden M. E. eine besondere diesbezügliche Weisung enthalten ist.

[3]) Diese Vdg. lautet: „§. 1. Dem Seelsorger (Pfarrer) einer altkatholischen Cultusgemeinde obliegt vom Tage der Constituierung der letzteren auf Grund des Gesetzes v. 20. Mai 1874 (R. G. B. Nr. 68), die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für die Angehörigen dieser Cultusgemeinde. Der Tag der Constituierung einer altkatholischen Cultusgemeinde wird von der politischen Landesbehörde kundgemacht. §. 2. Die Geburts-, Ehe- und Sterberegister sind in zwei Exemplaren zu führen. Rücksichtlich der inneren Einrichtung und Aufbewahrung dieser Register und der Ausfertigung der Auszüge und Zeugnisse gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Gebüren für die Ausfertigung von Auszügen und Zeugnissen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung gefordert werden. §. 3. Die Aufsicht über die Registerführung obliegt der politischen Bezirksbehörde. Dieselbe hat sich öfters von der sicheren Aufbewahrung der Register und von deren ordentlichen Führung Gewissheit zu verschaffen und wahrgenommene Gebrechen abzustellen. An diese Behörde ist im Verlaufe des Monates Jänner eines jeden Jahres eines der beiden Registerexemplare zur Aufbewahrung einzusenden. §. 4. Jeder Geburts- und Sterbefall von Mitgliedern der altkatholischen Kirche, welcher im Gebiete einer altkatholischen Cultusgemeinde vorkommt, ist dem Seelsorger (Pfarrer) derselben zur Eintragung in das betreffende Register unmittelbar anzuzeigen. Geburts- und Sterbefälle von Mitgliedern der altkatholischen Kirche, welche außerhalb des Gebietes einer altkatholischen Cultusgemeinde vorkommen, sind bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke der Geburts-, bezw. Sterbeort liegt, anzuzeigen. Die Anzeige hat von dem hiezu Verpflichteten binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich zu erfolgen. Bei Geburtsfällen ist zugleich der dem Kinde bei der Taufe beigelegte oder bei-

innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für die Mitglieder der altkatholischen Kirche, mit der M. V. v. 26. November 1882, R. G. B. Nr. 167[1]), für die Mitglieder der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter Brüderkirche) geregelt.

In Betreff der Israeliten wurde für Böhmen mit Hofkzld. v. 22. December 1837, Z. 29444 (Prov. G. S. Bd. 20, Nr. 107, S. 208) ein Regulativ über die Führung der Judenmatrikel hinausgegeben und ein Unterricht für die Führung der Matrikel erlassen. Die Bestimmungen dieses infolge Hofkzld. v. 3. November 1843, Z. 31687, mit Gub. Decr. v. 21. November 1843, Z. 65594 (Prov. G. S. Bd. 25, S. 693), erlassenen Unterrichts zur Führung der jüdischen Matrikel bestehen mit der Modification aufrecht, dass an die Stelle der zur Ausstellung des Meldzettels berufen gewesenen Obrigkeit der betreffende Gemeindevorstand aus dem Grunde tritt, weil derselbe schon im Interesse der von ihm vertretenen Gemeinde die Evidenz der Gemeindebevölkerung zu halten berufen ist (böhm. Statth. Erl. v. 14. Febr. 1856, Z. 832)[2]). Für Mähren und Schlesien wurde durch das Hofkzld. v. 19. März 1846, Z. 6171, (Prov. G. S. Jahrg. 1846, S. 112) eine eigene Instruction über die Führung der Judenmatrikel hinausgegeben, die mit jener für Böhmen größtentheils

zulegende Vorname anzugeben, und bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauzettel beizubringen. §. 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend, oder außer Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermanglung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen. Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermanglung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist. Geburts- und Todesfälle, welche im Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen. §. 6. Die Unterlassung der Anzeige, sowie die Überschreitung der hiezu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden nach der M. V. v. 30. September 1857 (R. G. B. Nr. 198) geahndet. §. 7. Die politische Bezirksbehörde hat über jeden derselben nach §. 4 angezeigten Geburts- und Sterbefall die auf denselben bezugnehmenden und für die Eintragung in die Geburts- und Sterberegister vorgeschriebenen Daten festzustellen und den hierüber aufgenommenen Act dem Ortsseelsorger (Pfarrer) der nächstgelegenen altkatholischen Cultusgemeinde zur Eintragung in das betreffende Register mitzutheilen. §. 8. Geburts- und Sterbefälle, welche nach ertheilter staatlicher Genehmigung zur Errichtung einer altkatholischen Cultusgemeinde, aber vor erfolgter Constituierung dieser Gemeinde sich ergeben, sind, falls sie bei Personen eintreffen, von denen die im §. 7 des Gesetzes v. 20. Mai 1874 (R. G. B. Nr. 68) vorgesehene Beitrittserklärung bereits abgegeben worden ist, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen (§§. 4, 5), welche dieselben zu constatieren (§. 7), und nach erfolgter Constituierung der Gemeinde dem Seelsorger (Pfarrer) derselben zur Eintragung in das betreffende Register mitzutheilen hat. §. 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit." — Mit dem Erl. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 16. Juni 1879, Z. 8466, wurde der böhm. Sth. eröffnet, dass alle innerhalb des Königreiches Böhmen domicilierenden Altkatholiken, insoferne ihr Domicilsort nicht von Warnsdorf weiter entfernt ist, als von Ried oder Wien, als Mitglieder der Warnsdorfer altkatholischen Cultusgemeinde anzusehen sind und dass sonach deren Seelsorger bezüglich solcher außerhalb Warnsdorf wohnenden Altkatholiken zur Verrichtung der pfarrlichen Functionen, sowie zur Führung der Geburts-, Ehe- und Sterbematriken berechtigt und verpflichtet ist. — Über die Matrikulierung der Sterbefälle jener altkath. Glaubensgenossen, welche auf dem kath. Friedhofe in Tetschen beerdigt werden, sieh den E. des Min. des Inn. v. 19. September 1891, Z. 11051.

[1]) Diese Verordnung ist — mit Ausnahme der Bezeichnung der Kirche — mit der Vdg. v. 8. November 1877, R. G. B. Nr. 100, gleichlautend.

[2]) Die Eidesformel für israelitische Matrikenführer wurde in Böhmen mit dem Statth. E. v. 28. Jänner 1852, Z. 1061 (R. G. Nr. 5, S. 110), vorgeschrieben; vgl. hiezu auch die böhm. Gub. V. v. 21. Februar 1839, Z. 7193 (Pr. G. S. 21. Bd., Nr. 57, S. 401).

übereinstimmt.[1]) In der **Bukowina** wurden mit M. V. v. 3. Juli 1876 (L. G. B. Nr. 10 ex 1876, S. 53, und L. G. B. Nr. 3 ex 1877 S. 4), und in **Galizien** mit Kundmachung des Statthalters v. 14. September 1876, Z. 42884 (L. G. B. Nr. 55, S. 137), **für die Führung der Matrikel der Israeliten besondere Bestimmungen getroffen.**[2]) — Für die übrigen Kronländer gilt das k. Patent vom 20. Februar 1784, doch hat eine besondere Beeidigung der Rabbiner als

[1]) Sieh hiezu den Act des Min. des Inn., Z. 10163 ex 1888.

[2]) Aus diesen beiden letzteren Verordnungen, welche bis auf wenige Abweichungen gleichlautend sind, werden folgende Bestimmungen hervorgehoben: „§. 1. Behufs Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten in der Bukowina (in **Galizien**) sind Matrikenbezirke zu bilden. Für jeden derselben ist **ein besonders zu beeidender Matrikenführer zu bestellen.** §. 2. Die **Bestimmung der Matrikenbezirke** liegt der Landesregierung (Statthalterei) ob, welche dabei die Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen hat. Jeder Matrikenbezirk muss innerhalb der Grenzen eines und desselben politischen Bezirkes liegen und soll in der Regel mit dem Umfange einer Cultusgemeinde zusammenfallen. Es ist aber auch zulässig, innerhalb der Grenzen eines politischen Bezirkes mehrere Cultusgemeinden in einen Matrikenbezirk zu vereinigen, sowie eine Cultusgemeinde in mehrere Matrikenbezirke zu theilen. Bei Feststellung dieser Bezirke ist auf eine angemessene Größe des Matrikenbezirkes und weiter darauf Bedacht zu nehmen, dass der Standort der Matrikenführung möglichst in der Mitte des Bezirkes oder dort, wo die israelitische Bevölkerung am zahlreichsten ist, sich befinde. §. 3. **Das Geschäft der Matrikenführung** ist nur eigenberechtigten, vertrauenswürdigen Männern israelitischen Glaubens anzuvertrauen, welche die österr. Staatsbürgerschaft besitzen und in dem Orte, wo sich die Matrikenbücher befinden, wohnhaft sind, oder daselbst als Matrikenführer ihren Aufenthalt nehmen. Auch sollen sie in der Regel der Landessprachen mächtig und durch ihre Beschäftigung nicht genöthigt sein, sich öfter von ihrem Wohnsitze zu entfernen. §. 4. **Die Ernennung des Matrikenführers** steht dem Bezirkshauptmanne, beziehungsweise dem Bürgermeister in Czernowitz (den Stadtpräsidenten in Krakau und Lemberg) zu. Zur Besetzung der Stelle eines Matrikenführers ist ein **Concurs** auszuschreiben. Wer dieselbe zu erhalten wünscht, hat der zur Ernennung berufenen Behörde ein eigenhändig geschriebenes Gesuch zu überreichen und darin seine Beschäftigung, sowie seinen Bildungsgrad documentiert nachzuweisen. Die politische Bezirksbehörde überzeugt sich von amtswegen von der allgemeinen Qualification der Bewerber, prüft dieselben auf Grundlage dieser Verordnung und des derselben beigegebenen Amtsunterrichtes und stellt den geeignet Befundenen mittels Decretes an. Bei der Bestellung des neuen Matrikenführers ist auf bereits vorhandene Matrikenführer, rücksichtlich deren sich die politische Behörde die Überzeugung verschafft hat, dass sie die Matriken in verlässlicher Weise führen, besonders Bedacht zu nehmen. Auch ist bei übrigens gleicher Qualification der Bewerber dem im Orte, wo sich die Matriken befinden, gesetzlich bestellten Rabbiner (Religionsweiser) der Vorzug zu geben. In derselben Weise und unter denselben Förmlichkeiten ist in jedem Matrikenbezirke auch ein Substitut zu bestellen, welcher den Matrikenführer in Verhinderungsfällen, oder wenn die Matrikenführersstelle selbst erledigt wird, bis zur Wiederbesetzung zu vertreten hat. §. 5. Der bestellte Matrikenführer, beziehungsweise der Substitut, wird dahin in Eid genommen: „dass er alle in seinem Matrikenbezirke vorkommenden und ihm bekannt werdenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle in die ihm anvertrauten Matrikenbücher genau nach den gesetzlichen Vorschriften und insbesondere nach dem dieser Verordnung beigegebenen Amtsunterrichte eintragen, die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine, dann sonstige Abschriften und Auszüge in genauer Übereinstimmung mit den Matriken ausfertigen und für die sichere Verwahrung der Matriken und aller zugehörigen Dokumente bestens sorgen wolle.“ Die erfolgte Eidesablegung ist sowohl auf dem Anstellungsdecrete des Beeideten, als in dem Beeidigungsprotokolle anzumerken. §. 6. **Die Controle über die Matrikenführung** liegt der politischen Bezirksbehörde ob. Dieselbe hat sich öfters von der sicheren Verwahrung der Matriken und von der ordentlichen Führung derselben insbesondere aber von der Übereinstimmung beider Exemplare der Matrikenbücher (§§. 2 und 14 des Unterrichtes) Gewissheit zu verschaffen und wahrgenommene Gebrechen sogleich abzustellen. An diese Behörde hat sich auch der Matrikenführer in zweifelhaften Fällen um Rath und Weisung in Betreff der Matrikenführung zu wenden. §. 7. **Jeden Geburts- oder Todesfall**, welcher in die israelitischen Matrikenbücher einzutragen ist, hat der zur **Anzeige Verpflichtete dem Matrikenführer binnen der nächsten acht Tage in der Regel persönlich anzuzeigen** und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten, oder beizulegenden Namen anzugeben. War zur Zeit der Geburtsanzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber **binnen drei Tagen**, nachdem dies geschehen, nachträgliche

Anzeige zu erstatten und der Vorname sodann einzutragen. Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauzettel beizubringen. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außer Stande, die Anzeige zu machen oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen. Die vorschriftsmäßige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Kind todt zur Welt kommt. Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist. Geburts- und Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von den Vorstehern der Anstalt zur Anzeige zu bringen. §. 8. Die Hebammen und Geburtshelfer sind auch außer dem Falle, in welchem ihnen die Anzeigepflicht obliegt (§. 7), verbunden, den Matrikenführern die von ihnen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften abverlangten Auskünfte hinsichtlich der von ihnen behandelten Geburtsfälle zu geben. Der Matrikenführer ist berechtigt, von den ihm nicht bekannten Geburtshelfern oder Hebammen vorkommenden Falles die Vorzeigung ihres Diplomes zu verlangen. §. 9. Die Bestimmungen der §§. 7 und 8 sind jährlich am ersten Sabbath nach dem Neujahrsfeste in der Synagoge öffentlich zu verlesen. Für die Vollziehung dieser Anordnung sind die Religionsvorsteher verantwortlich. §. 10. Die Vorsteher der Cultusgemeinden haben die aufgenommenen Religionsvorsteher, Synagogen- und Friedhofsverwalter und die mit der Beschneidung der Knaben und Segensprechung der Mädchen betrauten Personen der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen und letztere in genauer Kenntnis aller diesbezüglichen Änderungen zu erhalten. §. 11. Die Religionsvorsteher (Rabbiner oder Religionsweiser) haben jede vollzogene Trauung in das von ihnen geführte Trauungsbuch in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einzutragen (§. 128 a. b. G. B.). Ist der trauende Religionsvorsteher nicht zugleich Matrikenführer jenes Bezirkes, in welchem die Trauung vollzogen wurde, so hat derselbe dem Bezirksmatrikenführer eine Abschrift der betreffenden Eintragung binnen acht Tagen mitzutheilen. Der Bezirksmatrikenführer hat auf Grund dieser Mittheilung die Eintragung in die von ihm geführte Trauungsmatrik vorzunehmen. Dasselbe gilt von denjenigen Ehen israelitischer Religionsgenossen, welche im Sinne des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, und der M. V. v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 80, vor der weltlichen Behörde geschlossen und von dieser dem Bezirksmatrikenführer angezeigt werden. §. 12. Diejenigen Personen, welche die Beschneidung der Knaben und Segensprechung der Mädchen vornehmen, sowie die Vorsteher der Leichenhöfe haben in Beziehung auf die vorgekommenen Acte der Beschneidung, Namensbeilegung oder Beerdigung den Bezirksmatrikenführern Monatsausweise mitzutheilen. Diese Mittheilung hat stets bis längstens zum 15. eines jeden Monats für den nächst vorhergegangenen Monat zu geschehen. Die Bezirksmatrikenführer haben diese Ausweise mit ihren Matrikenbüchern zu vergleichen und jede Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldungen eines Geburts-, Trauungs- oder Sterbefalles unverweilt der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. §. 13. Die Matrikenführung ist ein öffentliches Amt. Die Matrikenführer unterstehen der Disciplinargewalt der politischen Bezirksbehörde. Wenn sie den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, können sie mit Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. belegt, bei grober Verletzung und dauernder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten auch vom Amte entfernt und für immer als unfähig zu demselben erklärt werden (§. 131 a. b. G. B.). §. 14. Sonstige Übertretungen dieser Verordnung sind von der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu bestrafen. §. 15. Die eingehenden Geldstrafbeträge sind zur einen Hälfte dem Ortsarmenfonds der Gemeinde, in welcher der Bestrafte wohnt, und zur anderen Hälfte einem besonderen, unter Verwaltung der Landesbehörde bestehenden Fonds zuzuwenden, aus welchem besonders eifrigen Matrikenführern Remunerationen erfolgt werden können." — Sowohl der Verordnung für die Bukowina, als auch der Verordnung für Galizien ist ein besonderer Unterricht über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten beigefügt. Aus demselben wird hervorgehoben: „Jeder Geburts-, Trauungs- und Sterbefall ist in das Matrikenbuch desjenigen Bezirkes einzutragen, in welchem sich der Fall ergeben hat. Die Eintragung geschieht in beiden Exemplaren der betreffenden Matrik, und zwar in der Reihenfolge der erstatteten Anzeigen. Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, welche nicht binnen acht Tagen nach ihrem Eintritte angezeigt werden, sind von dem Matrikenführer, sobald er sie in Erfahrung gebracht hat, zunächst der politischen Bezirksbehörde zur Kenntnis zu bringen, und erst über deren Weisung und unter Beziehung auf dieselbe in die Matrik

Matrikenführer stattzufinden.[1]) In Betreff der Abgrenzung der Matrikenbezirke der Israeliten sieh Anm.[2]). — Die Vorlegung von Duplicaten der

---

einzutragen. Der Matrikenführer erhält die Bücher zur Führung der Matriken von der politischen Bezirksbehörde, und zwar gebunden, mit den Seitenzahlen bezeichnet, und mit einem durchgehenden Faden geheftet. Auf der letzten Blattseite ist die Zahl der, das Buch bildenden Blätter mit der ämtlichen Fertigung beizusetzen und den Enden des Fadens das behördliche Siegel aufzudrücken. Der Matrikenführer darf hieran durchaus nichts ändern, insbesondere kein Blatt herausnehmen oder einschalten, er hat für die unbeschädigte Erhaltung des durchgezogenen Fadens und des behördlichen Siegels besondere Sorge zu tragen und jede zufällige Verletzung der Blätter, des Fadens oder Siegels der politischen Bezirksbehörde zur geeigneten Abhilfe anzuzeigen. Zur Erleichterung des Aufsuchens der einzelnen Matrikenfälle sind die Matrikeneintragungen mit fortlaufenden und jährlich neu beginnenden Postenzahlen zu versehen, und damit in Übereinstimmung alphabetische Nachschlageregister (Indices) gleichfalls in duplo für jede der drei Matriken zu führen. In diesen Nachschlageregistern sind die Zunamen der Gebornen, Getrauten und Verstorbenen unter Beifügung des Vornamens und Hinweisung auf die Jahresblatt- und Postenzahl der Matrik einzutragen. Die Kosten der Anschaffung der Matrikenbücher und des Siegels sind aus dem Domesticalfonde der betreffenden Cultusgemeinde zu bestreiten. Jede Matrikel hat eine Anzahl von Rubriken, deren Bestimmung aus den in der polnischen oder ruthenischen und jedenfalls auch in der deutschen Sprache abgefassten Überschriften ersichtlich ist. Die Matrikeln sind in einer dieser drei Sprachen zu führen. Gebür für jede Eintragung 50 kr." — Fall der Entfernung eines Matrikenführers von seinem Amte im Grunde des §. 13: E. des Min. des Inn. v. 19. Jänner 1895, Z. 528.

[1]) Die besondere Beeidigung der Rabbiner wurde mit dem E. des Min. des Inn. v. 29. Jänner 1884, Z. 356 vorgeschrieben.

[2]) Diesbezüglich ist zu erwähnen: Mit dem E. v. 16. Juni 1873, Z. 7351 (L. G. B. f. Dalmatien Nr. 46, Schlesien Nr. 39, Tirol Nr. 54, N. S. der böhm. Statth. Nr. 334, V. B. des W. Mag. Nr. 11, Z. f. V. Nr. 32), hat das Min. des Inn. aus Anlass einer von einer politischen Landesstelle gestellten Anfrage, wie es mit der Matrikulierung der israelitischen Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, welche in Orten, wo keine israelitischen Matriken bestehen, vorkommen, zu halten sei, einvernehmlich mit dem Min. f. Cult. u. Unt. zu verordnen befunden, dass derlei Fälle stets in den Matrikenbüchern desjenigen israelitischen Matrikenführers einzutragen sind, welcher dem betreffenden Orte zunächst wohnt. — Durch §. 3 des Gesetzes v. 21. März 1890, R. G. B. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wurde angeordnet, dass binnen längstens 3 Jahren die Feststellung der Cultusgemeindesprengel im Verordnungswege durchzuführen ist. Hiebei blieben die Matrikenbezirke nicht unberührt. Der Übersicht halber werden in die folgende Darstellung alle Länder und zwar auch jene einbezogen, in welchen eine Neuregelung der Eintheilung der Matrikenbezirke nicht erfolgt ist. — Böhmen. Die Feststellung und Abgrenzung der Cultusgemeindesprengel erfolgte mit den Vdg. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 10. März 1893, Z. 1021 ex 1892, L. G. B. Nr. 39, 26. März 1893, Z. 6372, L. G. B. Nr. 42, 3. Juni 1893, Z. 11592, L. G. B. Nr. 43, und der Kundm. der Statth. v. 7. Juli 1893, Z. 84840, L. G. B. Nr. 49; eine Neueintheilung der Matrikenbezirke ist mit Kundm. der Statth. vom 17. October 1895, Z. 154228, L. G. B. Nr. 83, erfolgt. Bukowina. Mit Kundm. der L. R. v. 8. Sept. 1891, Z. 12538, L. G. B. Nr. 18 (modificiert durch die Kundm. der L. R. v. 28. Juni 1895, Z. 7658, L. G. B. Nr. 20), wurde infolge der mit Vdg. des Min. f. Cult. u. Unt. vom 26. Juni 1891, Z. 8988, L. G. B. Nr. 17, festgestellten neuen israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel eine Änderung in der Eintheilung der israelitischen Matrikenbezirke verfügt; ebenso in Dalmatien mit Vdg. der Statth. v. 7. Dec. 1892, Z. 24759, L. G. B. Nr. 25, unter Rücksichtnahme auf die mit der Vdg. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 8. Febr. 1892, Z. 24179 ex 1890, L. G. B. Nr. 6, erfolgte Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel; ebenso in Galizien mit Kundm. der Statth v. 4. Nov. 1891, Z. 85123, L. G. B. Nr. 76, und v. 24. April 1896, Z. 22037, L. G. B. Nr. 40, infolge der gemäß Minist. Vdg. v. 2. April 1891, L. G. B. Nr. 42, in Wirksamkeit getretenen und mit der Minist. Vdg. v. 29. Februar 1896, Z. 11073 ex 1895, L. G. B. Nr. 28, theilweise abgeänderten Eintheilung und Abgrenzung der israel. Cultusgemeinde-Sprengel; Kärnten, Krain, Steiermark. Vdg. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 18. März 1893, Z. 19361 ex 1892, L. G. B. f. Kärnten Nr. 13, Krain Nr. 13, Steiermark Nr. 9: „§. 1. Im Herzogthum Steiermark hat eine einzige israelitische Cultusgemeinde und zwar in Graz zu bestehen. Der Sprengel dieser Cultusgemeinde umfasst die Landeshauptstadt Graz und die im politischen Bezirke Graz-Umgebung gelegenen Gemeinden und Ortschaften. §. 2. Die außerhalb des im §. 1 bezeichneten Gebietes des Herzogthumes

Matriken wurde mit dem E. des Min. des Inn. v. 6. December 1893, Z. 14102[1]) angeordnet. — Die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikel der Israeliten ist durch das Ges. v. 10. Juli 1868, R. G. B. Nr. 12[2]) gewährleistet.

Steiermark, sowie die in den Herzogthümern Kärnten und Krain jeweilig wohnenden Israeliten werden der israelitischen Cultusgemeinde in Graz zugewiesen." Mit dem E. des Min. des Inn. v. 27. Februar 1894, Z. 25894 ex 1893 (L. G. B. für Steierm. Nr. 10, Kärnten Nr. 4) wurde angeordnet, dass die Matriken für die Israeliten in Steierm., Kärnten und Krain von dem Matrikenführer in Graz zu führen sind. Küstenland. Vdg. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 18. März 1893, Z. 3317, L. G. B. Nr. 9: „§. 1. Im Küstenlande haben zwei israelitische Cultusgemeinden zu bestehen: in Triest und in Görz;" (hinsichtlich der Matrikenbezirke erfolgte bis nun keine Verlautbarung im L. G. B.). Mähren. Mit Kundm. des Statth. v. 23. Oct. 1891, Z. 34521, L. G. B. Nr. 57, (modificiert durch die Statth.-Kundm. v. 10. August 1893, L. G. B. Nr. 51, u. v. 20. April 1894, L. G. B. Nr. 44) wurde infolge der M. V. v. 15. Juni 1891, L. G. B. Nr. 45, betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel, eine neue Eintheilung des Landes in israelitische Matrikenbezirke verfügt, wodurch die Statth. Kundm. v. 29. Oct. 1876, L. G. B. Nr. 32, und v. 1. Oct. 1877, L. G. B. Nr. 35 und L. G. B. Nr. 36, außer Wirksamkeit traten; ebenso in Österreich unter der Enns mit Vdg. des Statth. v. 29. Febr. 1892, Z. 8981, L. G. B. Nr. 14, anlässlich der durch die M. V v. 4. Dec. 1891, Z. 25193, L. G. B. Nr. 63, bestimmten Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel; ebenso in Österreich ob der Enns mit Kundm. des Statth. v. 8. Febr. 1893, Z. 1192, L. G. B. Nr. 8, unter Rücksichtnahme auf die mit M. V. v. 11. Juni 1892, Z. 22656 ex 1891, L. G. B. Nr. 18 ex 1892, erfolgte Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel; ebenso in Salzburg mit Kundm. der L. R. v. 25. Jänner 1893, Z. 720, L. G. B. Nr. 3, anlässlich der mit der M. V. v. 11. Juni 1892, Z. 22656 ex 1891, L. G. B. Nr. 17, verfügten Zuweisung der im Herzogthume Salzburg jeweilig wohnenden Israeliten zur israelitischen Cultusgemeinde in Linz; ebenso in Schlesien mit Kundm. des L. P. v. 3. August 1893, Z. 11530, L. G. B. Nr. 48, infolge der M. V. v. 12. Dec. 1892, Z. 4706, L. G. B. Nr. 1 ex 1893, betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel, wodurch die Kundm. v. 14. Sept. 1876, Z. 7725, L. G. B. Nr. 35, und v. 21. Sept. 1877, Z. 7704, L. G. B. Nr. 34, außer Wirksamkeit traten. Steiermark s. Kärnten. Tirol und Vorarlberg. Vdg. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 9. Juli 1892, Z. 27746 ex 1891, L. G. B. Nr. 20: „§. 1. Im Lande Vorarlberg hat eine einzige israelitische Cultusgemeinde in Hohenems im politischen Bezirk Feldkirch zu bestehen. Der Sprengel dieser Cultusgemeinde umfasst das ganze Land Vorarlberg, nämlich die politischen Bezirke Feldkirch, Bludenz und Bregenz. §. 2. Die in der gefürsteten Grafschaft Tirol jeweilig wohnenden Israeliten werden der israelitischen Cultusgemeinde in Hohenems zugewiesen." (Hinsichtlich der Matrikenbezirke ist bis nun keine Verlautbarung im L. G. B. erfolgt.)

[1]) Derselbe lautet: „In . . . . . finde ich hiermit anzuordnen, dass die israelitischen Matrikenführer vom 1. Jänner 1874 angefangen Duplicate der Eintragungen in die Matriken sammt dem dazu gehörigen Nachschlageregister anfertigen und dieselben jährlich und zwar längstens bis Ende Jänner eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr an die politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, an die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzusenden haben. Die bezeichneten politischen Behörden haben diese Duplicate in sicherer Weise zu verwahren und sich gelegentlich durch Stichproben von der Übereinstimmung mit den Originalmatriken zu überzeugen. An diese Behörden sind auch nachträgliche Änderungen oder Anmerkungen, die gesetzlicher Weise vorgenommen werden, anzuzeigen. Für jenen Zeitraum, in welchem die Ausfertigung der von den katholischen Seelsorgern verwahrten Controlmatriken nicht mehr stattgefunden hat, bis zum Ende des laufenden Jahres sind von den Matrikenführern Abschriften von den Eintragungen in die israelitischen Matriken zu nehmen und längstens bis 1. Juli 1874 an die oben genannten politischen Behörden abzuliefern."

[2]) Dasselbe lautet: „Art. I. Die Matrikenbücher, welchen von den zur Führung derselben obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Glaubensgenossen ihres Bezirkes geführt, sowie die Matrikenscheine, welche als Auszüge dieser Bücher von ihnen ausgestellt werden, haben als öffentliche Urkunden volle Beweiskraft. Art. II. Die bisher angeordnete Controle, Beglaubigung und Vidierung der israelitischen Matrikenbücher und der Auszüge aus denselben durch den katholischen Seelsorger hat zu entfallen. Art. III. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Matrikenführung bleiben in den durch Art. I und II nicht abgeänderten Bestimmungen aufrecht. Art. IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Art. V. Mit dem Vollzuge

Rücksichtlich der den Ehewerbern aller Confessionen nach dem Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde[1]), wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes, oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, führt nach Art. II, §. 9 dieses Gesetzes die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde über die bei derselben vorgenommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister, und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun. Ein solches Amtszeugnis über den vorgenommenen Act der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von amtswegen zu übersenden.[2])

---

des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister des Cultus und des Innern, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt." — Den von dem Beschneidungs-Gremium in Prag aus dessen Matrik ausgestellten Zeugnissen als Geburtsscheinen kann die Beweiskraft öffentlicher Urkunden nicht zuerkannt werden (E. der böhm. Statth. v. 14. März 1870, Z. 9303, des böhm. O. L. G. v. 28. März 1870 Nr. 11244, böhm. Rep. der Just. Ges. u. Vdg. S. 154). — Mit E. der böhm. Statth. vom 13. Jänner 1879, Z. 57257 (Gedr. Norm. S. Nr. 226), wurde aus Anlass der Wahrnehmung, dass die eine Trauung vollziehenden israelitischen Functionäre nach Vollzug dieses Actes den Brautleuten eine Bestätigung dieser Trauungsvornahme unter dem Titel eines Trauungsscheines oder Trauungszeugnisses einhändigen, eröffnet, dass diese Functionäre, insofern sie nicht gleichzeitig als israelitische Matrikenführer bestellt sind, keine legalen Trauungsscheine ausstellen können. — Die israelitische Beerdigungsbrüderschaft in Prag ist zur Führung der Sterbematriken nicht befugt (Entsch. des Min. des Inn. v. 30. December 1894, Z. 27126 ex 1892). — Über die Frage, ob den Matriken und Matrikenscheinen der sog. deutsch-österr. israel. Cultusgemeinde in Konstantinopel der Charakter beweiskräftiger öffentlicher Urkunden zukomme, sieh den Act des Min. des Inn. Z. 381 ex 1884.

Schließlich sind noch folgende Rechtssätze hervorzuheben: Von der Matrikenführung abgesehen, welche nicht nothwendig den Rabbinern oder Religionsweisern anvertraut sein muss, gehören alle übrigen, diesen Personen obliegenden Functionen in den inneren Bereich der israelitischen Cultusangelegenheiten (E. d. V. G. H. v. 13. Februar 1885, Z. 80, Budw. 2406, Alter 966). — Als öffentlicher Beamter ist derjenige anzusehen, der gewisse Geschäfte der Regierung, und zwar nicht vorübergehend oder mittelbar, sondern dauernd und als unmittelbaren Gegenstand des ihm ertheilten öffentlichen Auftrages zu besorgen hat. Demzufolge sind auch die israelitischen Matrikenführer als öffentliche Beamte und zwar als Beamte einer öffentlichen Anstalt anzusehen (E. d. V. G. H. v. 15. März 1883, Z. 581, Budw. 1698, Wolski 171 u. 172). — Die israelitischen Matrikenführer und ihre Stellvertreter sind als öffentliche Beamte wahlberechtigt (E. d. V. G. H. v. 30. November 1886, Z. 3516, Budw. 3324, Alter 390). —

[1]) Den österreichisch-ungarischen Consular-Functionären wurde bisher das Recht, Acte des Civilstandes zu vollziehen, nicht eingeräumt; sie sind daher auch nicht befugt, im Auslande Trauungen von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen vorzunehmen. Auch im ottomanischen Reiche steht den k. und k. Consular-Functionären gedachtes Recht nicht zu, da sich die dortigen k. und k. Consularämter keineswegs als solche Bezirks- oder Gemeindebehörden darstellen, die im Sinne der Gesetze v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, und v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 5, eine derartige Delegation empfangen könnten. Die k. u. k. Consularämter im ottomanischen Reiche sind lediglich nach §. 12 der M. V. v. 2. December 1857, R G. B. Nr. 234, ermächtigt, wenn ein österr. oder ungar. Staatsangehöriger in der Türkei eine Ehe eingehen will, dazu, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten und nach Einsicht der erforderlichen Ausweise, die Bewilligung zu ertheilen (Malfatti, Consularwesen, S. 55). Sieh jedoch hiezu §. 79 des ungar. G. A. XXXIII ex 1894 auf S. 1196.

[2]) Zu dem Gesetze v. 25. Mai 1868 wurde mit M. V. v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 80 eine

Durchführungsverordnung erlassen, aus welcher hervorzuheben ist: „§. 13. Das Aufgebotsbuch ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheaufgebote ohne Unterscheidung, des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jedes solche Aufgebot unter einer abgesonderten fortlaufenden Zahl in dieses Buch einzutragen. Über Requisition vorgenommene Aufgebote sind bei der requirierten Behörde nicht einzutragen. §. 14. Das Aufgebotsbuch hat zu enthalten: a) die Reihenzahl; b) den Vor- und Familiennamen, den Geburtsort und Stand des Bräutigams; c) den Wohnort des Bräutigams; d) ob der Bräutigam schon verheirathet war oder nicht; e) f) g) die nämlichen Auskünfte hinsichtlich der Braut, wie oben unter Buchstaben b), c), d); h) eine allfällige Verkürzung des Aufgebotstermines; i) den Ort, die Art und Zeit der Aufgebotsvornahme; k) eine Colonne für Anmerkungen. Bei Wahlkindern ist der Name des Wahlvaters oder der Geschlechtsname der Wahlmutter, zugleich aber der vorige Familienname des Wahlkindes anzugeben (§. 182 a. b. G. B.). Bei verwitweten Bräuten ist auch der Name des letztverstorbenen Mannes beizusetzen. Der Wohnort ist mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse unter genauer Bezeichnung des Hauses, in welchem der Bräutigam sowohl, als die Braut wohnt, einzutragen. Findet die politische Landesbehörde den gesetzlichen Aufgebotstermin zu verkürzen, so ist dieser Umstand unter Berufung des landesbehördlichen Erlasses in der Colonne h) ersichtlich zu machen. §. 15. Jede einzelne Eintragung ist von dem mit der Führung des Aufgebotsbuches betrauten Beamten unter Beisetzung seiner Diensteigenschaft zu unterfertigen. §. 16. Das Eheregister ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheschließungen ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jede geschlossene Ehe sogleich unter einer abgesonderten fortlaufenden Zahl in dieses Register einzutragen. §. 17. Das Eheregister hat zu enthalten: a) die Reihenzahl; b) Jahr, Monat und Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; c) den Vor- und Familiennamen, Geburtsort und Stand des Bräutigams, den Vor- und Familiennamen und Stand seiner Eltern; d) die Wohnung des Bräutigams; e) die Religion desselben; f) das Alter desselben; g) ob der Bräutigam schon verheirathet war oder nicht; h) i) k) l) m) die nämlichen Auskünfte hinsichtlich der Braut, wie oben unter Buchstabe c) bis g); n) den Vor- und Familiennamen, dann den Stand der Zeugen; o) Namen und Dienstcharakter der Amtspersonen, vor welchen die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben worden ist; p) die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände behoben worden sind; q) eine Colonne für Anmerkungen. Wenn die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe mittels eines Bevollmächtigten geschieht (§. 76 a. b. G. B.), so ist dieser Umstand unter Beziehung auf die Bewilligung der politischen Landesbehörde und auf die Vollmacht, dann unter Angabe des Namens und Standes des Bevollmächtigten und des durch ihn vertretenen Brauttheiles anzumerken. §. 18. Wenn die Eheschließung im Delegationswege erfolgt, so ist dies unter Beziehung auf das Delegationsschreiben der competenten Behörde und Angabe der letzteren in dem Eheregister der delegierten Behörde bei der dort eingetragenen Eheschließung ersichtlich zu machen und der delegierenden Behörde binnen acht Tagen anzuzeigen. Die competente Behörde dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch sie eine andere Behörde delegiert, diesen Umstand mit Benennung der delegierten Behörde fortlaufend, jedoch ohne eine Reihenzahl, in ihr Eheregister einzutragen, und sobald ihr die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von der hiezu delegierten Behörde zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen. §. 19. Jeder einzelne in das Eheregister eingetragene Eheschließungsact ist von den beiden Amtspersonen mit Angabe des Dienstcharakters zu unterfertigen. §. 20. Das Aufgebotsbuch und das Eheregister sind zu paginieren und ist zu diesen Registern ein, beide umfassendes, alphabetisches Verzeichnis mit Beifügung der Seitenzahlen und der Reihenzahlen beider Register zu führen. §. 21. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hat mit Schluss eines jeden Jahres von dem Eheregister eine beglaubigte Abschrift, welche alle in dem abgelaufenen Jahre vorgekommenen Eintragungen umfassen muss, an die politische Landesbehörde einzusenden. Diese Abschriften sind bei der letzteren zu verwahren. §. 22. Die ämtlichen Zeugnisse, welche die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde aus den bei ihr geführten Registern über die geschehene Verkündigung oder Eheschließung ausfertigt, sind diesen Registern wortgetreu zu entnehmen und mit dem Amtssiegel zu versehen. §. 23. Jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, hat auf Grund des ihm nach Art. II, §. 9 des Gesetzes übersandten Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungsmatrike) die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugnis Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, mit Namen und Dienstcharakter anzuführen."

Mit Erlass v. 25. September 1868, Z. 4681/M. J. fand sich der Minister des Innern

Das Ges. v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben ordnet an: „§. 1. Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikelführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschließung, und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Art. II des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, und das Ges. v. 31. December 1868, R. G. B. v. J. 1869 Nr. 4, sinngemäße Anwendung. — §. 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im §. 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten. — §. 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im §. 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich

---

einvernehmlich mit dem Minister für Cultus und Unterricht bestimmt, unter Beziehung auf bischöfliche Instructionen Folgendes zu bemerken: „1. Zufolge des §. 9 des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, ist die vor der weltlichen Behörde stattgefundene Eheschließung dem ordentlichen Seelsorger beider Brautleute mittels Ausfertigung eines Amtszeugnisses bekannt zu geben, und nach §. 23 der M. V. v. 1. Juli 1868 hat jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, auf Grund dieses Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungsmatrikel), die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugnis Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, anzuführen. Hienach ist der betreffende Seelsorger gehalten, die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe in die Trauungsmatrikel selbst einzutragen, und es geht nicht an, dass er dieselbe, wie in den meisten der obigen Instructionen angeordnet wird, etwa nur in einem besonderen Hefte oder abgesonderten Vormerkbuche eintrage. Dagegen kann selbstverständlich kein Anstand obwalten, dass, wenn Eheleute, welche die Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, sich nachträglich die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe erwirken, auch diese an der Stelle, wo die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe in der Matrikel eingetragen ist, ersichtlich gemacht werde. Ich kann übrigens nicht umhin, bei diesem Anlasse zu bemerken, dass das Gesetz den Ausdruck „Nothcivilehe" nicht kennt und derselbe sonach auch bei Eintragungen in die Matrikel nicht gebraucht werden darf. Es ist sich vielmehr nur des gesetzlichen Ausdruckes „vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe" zu bedienen. 2. Ein in einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe geborenes Kind ist in die Matrike jedenfalls als ehelich einzutragen. Es ist daher die Weisung der hochwürdigsten Herren Bischöfe, dass die Rubrik „ehelich" oder „unehelich" leer zu lassen und lediglich in der Anmerkung auf die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe hinzuweisen sei, bei der Führung der Matrikel zum Vollzuge nicht geeignet. 3. Hieraus ergibt sich von selbst, dass auch in den Taufscheinen die in einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe geborenen Kinder ausdrücklich als „ehelich" anzuführen sind. 4. Handelt es sich um die Legitimation eines Kindes durch die nachgefolgte, vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe, so ist von Seite des Seelsorgers in derselben Weise vorzugehen, wie in Legitimationsfällen per subsequens matrimonium überhaupt. Derselbe hat sonach dann, wenn er nach Maßgabe der Grundsätze, welche in dem über die Führung der Geburtsbücher erflossenen Hofkanzleidecrete v. 21. October 1813, Z. 16350, in der a. h. Entschließung v. 20. Juni 1835 (Hofkzld. v. 27. Juni 1835, Z. 16406) und in dem h. o. Erlasse v. 12. September l. J., Z. 2646/M. J., ausgesprochen sind, hierzu competent ist, die Legitimations-Vormerkung vorzunehmen; in jenen Fällen aber, in welchen er nach den eben angeführten Vorschriften

die weitere Verhandlung einzuleiten. Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu. — §. 4. Jeden Geburts- und Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten Matrikel (§. 3) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben. Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauzettel beizubringen. — §. 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außer Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen. Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist. Geburts- und Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen. — §. 6. Die Unterlassung der Anzeige, sowie die Überschreitung der hiezu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden (§. 5) mit einer Geldstrafe bis 50 Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet. Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforder-

---

hiezu nicht berechtigt ist, die Parteien an die vorgesetzte politische Behörde zu weisen, die sodann nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen hat. Würde der Seelsorger die in dem Vorangehenden bezeichnete Amtshandlung oder Mitwirkung verweigern, so würde er eine Verbindlichkeit nicht erfüllen, die ihm als vom Staate mit der Matrikenführung betrautem Organ obliegt. 5. Die Beifügung der Bemerkung in Legitimations-Anmerkungsfällen, „dass die Legitimation lediglich pro foro civili Geltung habe, oder dass ein Kind durch die nachgefolgte kirchliche Trauung pro foro ecclesiastico legitimiert werde“, ist in den bestehenden Vorschriften nicht begründet und daher unzulässig. 6. Auch die Vorschrift einzelner Bischöfe, dass bei der Eintragung von Sterbefällen von Eheleuten, deren Ehe vor der weltlichen Behörde geschlossen wurde, und von Sterbefällen ihrer Kinder die Beziehung auf die Ehe immer zum Ausdruck zu bringen sei, und dies insbesondere durch den Gebrauch der Bezeichnungen „Sohn oder Tochter aus der Civilehe des N. N. und der N. N., Civilehegatte, Civilehegattin, Civilehewitwe“ stattzufinden habe; dass ferner die Rubrik „verehelicht“ mit einem Querstriche auszufüllen sei, und die Todtenscheine in Übereinstimmung mit dieser Aufzeichnung des Sterbefalles in der Todtenmatrikel ausgefertigt werden sollen, ist nicht zur Durchführung geeignet. Vielmehr hat in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften die Berufung auf die geschlossene Ehe nicht geboten erscheint, auch die Berufung auf den Umstand, dass der Betreffende oder dessen Eltern eine Ehe vor der weltlichen Behörde geschlossen haben, zu unterbleiben. Es ist daher auch die Rubrik „verehelicht“ wie bei anderen Fällen auszufüllen und nur die allgemein giltige Bezeichnung für die betreffenden Eltern und deren Kinder, daher der Ausdruck „Ehegatte oder Ehegattin, Witwe, Witwer, ehelicher Sohn oder eheliche Tochter des N. N. und der N. N.“ in Anwendung zu bringen. Der Gebrauch der obenangeführten Ausdrücke in der Matrikel, als „Civilehegatte, Civilehegattin 2c.“ ist gänzlich unstatthaft. Hienach sind den Bezirksbehörden und den Seelsorgern die geeigneten Weisungen zu ertheilen und die Consistorien hievon in Kenntnis zu setzen. Da endlich den politischen Behörden die Pflicht obliegt, die Matrikelführung zu überwachen, so sind die Bezirksbehörden ungesäumt anzuweisen, dass sie sich vorkommenden Falles von der genauen Beobachtung der diesfälligen Weisungen von Seite der Seelsorger, insbesondere aber bei jedem Falle einer Ehe, welche vor der weltlichen Behörde geschlossen wurde, von der genauen Einhaltung des §. 23 der M. V. v. 1. Juli l. J., R. G. B. Nr. 80, überzeugen und bei einer etwaigen Nichteinhaltung unter ihrer Verantwortung unverweilt das Nöthige verfügen, um die vorstehenden, im Sinne der bestehenden Matrikelvorschriften erlassenen Anordnungen in Vollzug zu setzen.“

liche von amtswegen zu veranlassen. — §. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matrikel zu erlassen sind." [1])

Für das k. und k. Heer wurde mit Circul. Vdg. des Reichs-Kriegs-Min. v. 5. Juli 1887 Präs. Nr. 3401, V. B. 23. Stück, eine Vorschrift über die Führung der Militär-Matrikeln verlautbart. [2])

---

[1]) Die Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze, M. V. v. 20. October 1870, R. G. B. Nr. 128, lautet: „§. 1. Die Staats- und Gemeindebehörden, denen nach §. 3 des eingangs erwähnten Gesetzes die Führung der Geburts- und Sterberegister für die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Personen zukommt, haben sich bei der inneren Einrichtung und Führung dieser Register, dann bei der Ausfertigung der auf Grund der Register zu ertheilenden Bestätigungen und Zeugnisse, an alle jene Vorschriften zu halten, welche für die Registerbehörden der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestehen. An jenen Stellen, wo diesen Vorschriften zufolge im Register des Religionsbekenntnisses Erwähnung geschieht, ist die Bemerkung „confessionslos" einzutragen. §. 2. Die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sind von den im §. 1 des Gesetzes v. 9. April 1870 bezeichneten Behörden in dasselbe Register einzutragen, welches in Gemäßheit des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, und der M. V. v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 80, über die eingegangenen Civilehen zu führen ist. Desgleichen sind die Aufgebote solcher Ehen in das nach den genannten Vorschriften zu führende Aufgebotsbuch einzutragen. §. 3. Bei diesen Eintragungen (§. 2), sowie bei Ausfertigung der betreffenden Bestätigungen und Zeugnisse, sind die Vorschriften der M. V. v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 80, mit der Modification zu beobachten, dass dort, wo nach diesen Vorschriften des Religionsbekenntnisses zu erwähnen ist, die Bezeichnung „confessionslos" einzutragen kommt." — Bezüglich der Eintragung der in Österreich geborenen ungetauften Kinder deutscher Staatsangehörigkeit sieh den Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 27. Juni 1889, Z. 9051 (Gedr. N. S. der böhm. Statth. Nr. 619, S. 54). — Über den Vorgang der Beurkundung der Geburt eines Kindes confessionsloser Eltern (Nazarener) vor dem Gesetze v. 9. April 1870 s. den Erl. des Min. des Inn. v. 19. März 1869, Z. 2375 (Vdgs.-Bl. des Wr. Mag. 1870, Nr. 651, S. 1). — Über eine Anregung, in die Matriken der Confessionslosen die (nicht anerkannte) Religion derselben einzutragen, sieh den Act. des Min. des Inn., Z. 16366 ex 1882.

[2]) Dieselbe lautet: I. Abschnitt. Matrikelführung im Frieden. §. 1. Zur Führung der Militärmatrikeln (Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher), sowie zur urkundlichen Ausfertigung von Auszügen aus denselben sind berufen: die Militärpfarrer, die Militärcuraten, die exponierten katholischen, dann alle griechisch-orientalischen Militärcapläne, jene geistlichen Professoren, welche mit der Ausübung der Seelsorge in den Militärerziehungs- und -Bildungsanstalten betraut wurden, die evangelischen Militärseelsorger, und die in größeren Garnisonsorten mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Civilgeistlichen. Mit den Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern (-Matrikeln) sind gleichzeitig Duplicate derselben zu führen. Die Duplicate sind mit Ende eines jeden Jahres abzuschließen, vom Matrikelführer zu unterfertigen, mit dem Dienstsiegel und einem auf dem letzten Blatte beizufügenden alphabetischen Namenverzeichnisse zu versehen, sodann von den Militärcuraten, von den exponierten katholischen und von den griechisch-orientalischen Militärcaplänen, dann von den mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Civilgeistlichen dem an der Spitze des Militär-Seelsorgebezirkes stehenden Militärpfarrer einzusenden, welcher die eingelangten Duplicate zu überprüfen und einen Monat nach deren Erhalt gleichzeitig mit den von ihm selbst geführten Duplicaten dem apostolischen Feldvicariate zur Aufbewahrung vorzulegen hat. In gleicher Weise sind die Duplicate auch von den Seelsorgern der Militärerziehungs- und -Bildungsanstalten und von den evangelischen Militärseelsorgern jährlich abzuschließen, sodann von ersteren dem apostolischen Feldvicariate unmittelbar, von letzteren aber durch das vorgesetzte Corps-(Militär-)Commando dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegen, welches diese Duplicate an das apostolische Feldvicariat zur Aufbewahrung übermittelt. Hat sich im Laufe des Jahres kein Matrikelfall ergeben, so ist in dem betreffenden Matrikel-Duplicatbogen, welcher jedenfalls einzusenden kommt, die negative Bemerkung zu machen. Die zur Führung der Militärmatrikeln und deren Duplicate erforderlichen Drucksorten werden vom Reichs-Kriegsministerium auf Rechnung des Ärars beschafft, beim apostolischen Feldvicariate aufbewahrt und sämmtlichen Militär-Matrikelführern durch die Militärpfarrer, welche dieselben gegen Quittung vom apostolischen Feldvicariate beziehen, verabfolgt. Beim Schreiben der Matrikeln,

Duplicate und Matrikelscheine ist sich einer guten schwarzen Tinte zu bedienen; auch ist darauf zu sehen, dass ein Matrikelfall jederzeit nur auf einer Bogenseite des Protokolls, jedoch mit Vermeidung aller Abkürzungen ersichtlich gemacht und eine Fortsetzung desselben auf der folgenden Seite nicht nothwendig werde. Radierungen in der Matrikel, im Duplicate derselben und in den Matrikelscheinen sind gesetzwidrig; sollte beim Schreiben derselben ein Fehler unterlaufen, so ist dies in einer Anmerkung anzuführen. Berichtigungen der Matrikeln dürfen nur nach eingeholter Ermächtigung des apostolischen Feldvicariates vorgenommen werden; die einschlägigen Schriftstücke und Nachweisdocumente sind den Gesuchen um die Bewilligung hiezu beizulegen. Ein gleiches gilt von der Vormerkung einer nachträglichen Verleihung des Adels, welche nur auf Grund der Vorlage des Adelsdiplomes oder einer rechtskräftigen Nachweisung bewilligt werden kann; ferner von der Vormerkung der Legitimierung außerehelich geborener Kinder durch die nachgefolgte Verehelichung ihrer Eltern, welche Vormerkung nur auf Grund der vorgeschriebenen Documente zugestanden wird. Ergänzungen der Matrikeln, sowie Übersetzungen von Mannschaftsehen der II. Classe in jene der I. Classe, welche von den Truppenkörpern (Anstalten &c.) gemäß den bestehenden Vorschriften dem Matrikelführer mitzutheilen sind, müssen dem apostolischen Feldvicariate zur Richtigstellung des Matrikelduplicates angezeigt werden, wenn das bezügliche Duplicat bereits beim apostolischen Feldvicariate aufbewahrt wird. §. 2. Bei welchem Militärpfarrer die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher (-Matrikeln), sowie die Matrikel-Archivsdocumente der Truppenkörper, Anstalten &c. erliegen, lässt die nachfolgende tabellarische Übersicht entnehmen: (folgt die Übersicht, aus welcher hervorzuheben ist, dass für die k. k. Gendarmerie der Militärpfarrer desjenigen Militär-Territorial-Bezirkes, in welchem das betreffende Landes-Gendarmerie-Commando sich befindet, für die Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilung in Lemberg und Krakau der Militärpfarrer in diesen Orten, für das Militär-Wachcorps für die Civilgerichte in Wien der Militärpfarrer in Wien die Matrikeln führt.) — Von jedem Militärpfarrer wird nebst den Matrikeln der zugewiesenen Truppenkörper und Anstalten &c. noch die Militär-Pfarr-Matrikel geführt, welche für den Amtssitz des Militärpfarrers zugleich als Garnisonsmatrikel anzusehen ist. Dieselbe dient überdies zur Aufnahme jener Matrikelfälle, die sich bei den im betreffenden Militär-Territorial-Bezirke angestellten, nicht im Verbande eines Truppenkörpers oder einer mit eigenen Matrikeln dotierten Anstalt stehender Militärpersonen ergeben. — Für die allenfalls in Hinkunft zur Errichtung gelangenden selbständigen Truppenkörper (Anstalten) wird der Militärpfarrer eigene Matrikeln anzulegen haben. Der erste Einband für neu anzulegende Matrikeln ist auf Rechnung des Ärars zu bewirken; alle späteren Auslagen für Buchbinderarbeiten sind bezüglich der Militär-Pfarrmatrikeln vom Militärpfarrer aus dem bemessenen Schreibspesenpauschale, sonst aber vom betreffenden Truppenkörper (Anstalt) zu bestreiten. Der Militärpfarrer hat die vorkommenden Fälle, es mag die Function von ihm selbst, oder von einem ihm beigegebenen Militärcaplan vollzogen worden sein, ohne Ausnahme in der Militär-Pfarrmatrikel und deren Duplicate originaliter (d. i. mit den eigenhändigen Unterschriften des Actes) nachzuweisen, und sodann erst, falls ihm dies nach der vorstehenden „Übersicht“ zukommt, in die Matrikel und das Duplicat des betreffenden Truppenkörpers (Anstalt) abschriftlich aufzunehmen. Nach vollzogener Function ist der Matrikelauszug auszufertigen und gemäß §. 4 dem Standeskörper zuzustellen. Wenn die Function infolge einer Delegation vorgenommen wurde, so ist überdies ein Matrikelauszug dem Seelsorger, von welchem die Delegation ausgegangen ist, zu übersenden. In die beim Militärpfarrer erliegenden Matrikeln überträgt derselbe auch die in den eingelangten Matrikelduplicaten (eventuell die in den Matrikelheften der Militärgeistlichen einer mobilen Heeresabtheilung [§. 9]) verzeichneten, in seinen Amtsbereich gehörigen Fälle, dann die sonst überkommenen Matrikelscheine. Die Matrikelduplicate hat er nach den Bestimmungen des §. 1 zu behandeln. Bei einem in der Leitung des Militärpfarramtes sich ergebenden definitiven Personenwechsel sind vom Übergeber sämmtliche Matrikeln und deren Duplicate abzuschließen, und sammt den fascikulierten Archivsdocumenten (§. 8) dem Übernehmer inventarisch zu übergeben, welch letzterer den Vollzug dem apostolischen Feldvicariat anzuzeigen hat. §. 3. Die bei den Anstalten angestellten Militärcuraten und mit der Seelsorge betrauten geistlichen Professoren führen die Matrikeln der betreffenden Anstalt. In die Matrikeln haben sie nicht bloß jene Fälle, welche die zu ihrer Jurisdiction gehörigen Militärpersonen betreffen, sondern auch jene Functionen aufzunehmen, welche sie etwa über Delegation eines andern Militärseelsorgers vorgenommen haben. Der Matrikelauszug über eine vorgenommene Function ist gleich nach vollzogener Amtshandlung der Anstalt zur Behandlung (§. 4) zu übergeben und bei den über Delegation vorgenommenen geistlichen Amtshandlungen auch dem betreffenden Militärpfarrer (Militärcuraten oder geistlichen Professor) einzusenden. Die Matrikelduplicate sind nach den Bestimmungen des §. 1 zu behandeln. Bei den neu errichteten Militärcuraten-Posten ist der

erste Einband der Matrikeln auf Kosten des Ärars zu bewirken; die in der Folge vorkommenden Buchbinderarbeiten sind aus dem Schreibspesenpauschale der Anstalt zu bestreiten. Bei einem Wechsel der Militärgeistlichen sind die Matrikeln und deren Duplicate abzuschließen und dem Nachfolger oder Interimsseelsorger einzuhändigen. In jenen größeren Garnisonsorten außerhalb des Amtssitzes des Militärpfarrers, in welchen 1. ein Militärgeistlicher für die Versehung der Seelsorge in der Garnison sich befindet, oder 2. wenigstens zwei Bataillone oder andere Truppentheile ꝛc. in der Stärke von beiläufig 1000 Köpfen gewöhnlich stationiert sind, aber kein Militärseelsorger sich befindet, und deshalb die Besorgung der militärgeistlichen Functionen einem Civilgeistlichen übertragen wird, sind Garnisonsmatrikeln zu führen, und zwar: zu 1. von dem betreffenden Militärgeistlichen; zu 2. von dem zur subsidiarischen Seelsorge bestimmten Civilgeistlichen. Der Militär-, bezw. der die Militärseelsorge subsidiarisch ausübende Civilgeistliche stellt nach vorgenommener Function den Matrikelauszug aus und sendet denselben dem Militär-Stationscommando oder bei Sterbefällen dem etwa im Orte befindlichen Truppenspitale ein. Von diesem, bezw. dem Militär-Stationscommando, ist derselbe dem Standeskörper zur weiteren Behandlung (§. 4 b) zuzustellen. Die Matrikelduplicate sind nach den Bestimmungen des §. 1 zu behandeln. Insofern neue Matrikeln anzulegen wären, hat in den unter 1 bezeichneten Fällen der Militärgeistliche, in den unter 2 bezeichneten Fällen das Militär-Stationscommando die hiezu nöthigen Drucksorten vom Militärpfarrer zu verlangen. Der Einband ist auf Kosten des Ärars zu bewirken. Ergibt sich ein Wechsel des Seelsorgers, so sind diese Matrikeln und deren Duplicate abzuschließen und dem Nachfolger einzuhändigen oder versiegelt dem Militär-Stationscommando zur Ausfolgung an denselben zu übergeben. In kleineren Garnisonsorten trägt der Ortspfarrer die vorgekommenen Functionen in seine Pfarrmatrikel ein und sendet die Matrikelauszüge dem Militär-Stationscommando, welches dieselben dem Standeskörper zustellt. Die weitere Behandlung dieser Matrikelauszüge erfolgt nach den Bestimmungen des §. 4 b). Die griechisch-orientalischen Militärcapläne und die evangelischen Militärseelsorger führen eigene Matrikeln für ihre Glaubensgenossen und haben nach vollzogenem Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsacte den Matrikelauszug zum Grundbuchbelege an den Standeskörper einzusenden, welcher denselben an den betreffenden Militärpfarrer (Militärcuraten oder Seelsorger der Militär-Erziehungs- und -Bildungs-Anstalt) übergeben wird. Von letzterem ist hinsichtlich solcher Matrikelauszüge der im §. 4 b bezeichnete Vorgang zu beobachten. Der gleiche Vorgang ist auch bezüglich der von Civilseelsorgern dieser Glaubensbekenntnisse und von Rabbinern einlangenden Matrikelauszüge einzuhalten. Rücksichtlich der Matrikelduplicate haben sich die griechisch-orientalischen Militärcapläne und evangelischen Militärseelsorger nach den Bestimmungen des §. 1 zu benehmen. Wenn neue Matrikeln anzulegen wären, sind die hiezu nöthigen Drucksorten vom Militärpfarrer zu verlangen und der Einband auf Kosten des Ärars zu bewirken. Ergibt sich ein Wechsel des Seelsorgers, so sind diese Matrikeln und deren Duplicate abzuschließen und dem Nachfolger einzuhändigen oder versiegelt dem Militär-Stationscommando zur Ausfolgung an denselben zu übergeben. §. 4. Die Geburts- und Tauf-, dann die Trauungs- und Sterbefälle (Matrikelfälle), welche sich bei den der militärgeistlichen Jurisdiction zugewiesenen Militärpersonen im Amtssitze eines Militärpfarrers ergeben, sind bei demselben rechtzeitig anzumelden. Nach Eintragung des Vollzuges der kirchlichen Function im Sinne des §. 2 wird der auszufertigende Matrikelauszug dem Standeskörper zum Grundbuchbelege, bezw. zur weiteren Behandlung nach Punkt b zugestellt. Sollte jedoch die vorzunehmende Function einem Militärcuraten oder dem Seelsorger einer Militär-Erziehungs- und -Bildungs-Anstalt oder einem griechisch-orientalischen oder evangelischen Militärgeistlichen zustehen, so ist diesem von der betreffenden Person die Anzeige zu machen. Derselbe hat dann amtzuhandeln und die Protokollierung in die Matrikel, sowie die Ausstellung des Matrikelauszuges zum Grundbuchbelege (bezw. die Zusendung desselben an den Standeskörper behufs Weiterbeförderung an den zuständigen Militärpfarrer) zu veranlassen. In die militärgeistliche Sterbematrikel sind nebst den gewöhnlichen Sterbefällen noch einzutragen: 1. die gewaltsamen Todesfälle, hinsichtlich welcher die erforderlichen Angaben dem Militärseelsorger von der gerichtlichen Untersuchungscommission mitgetheilt werden; 2. die Todesfälle infolge einer Verunglückung, wobei der Ort, wo diese stattgefunden und all dasjenige, was aus dem Commissionsprotokolle zur Klarlegung des Falles beitragen dürfte und zur Abgabe eines aus der Sterbematrikel nöthigen Aufschlusses dienen könnte, unter Anführung des betreffenden Aufnahmsprotokolles mit Nummer und Datum einzutragen ist; 3. die todtgeborenen Kinder; 4. Verstorbene, welche kein kirchliches Begräbnis erhalten haben; 5. die Hingerichteten, wobei das Urtheil mit Nummer und Datum ersichtlich zu machen ist. Überhaupt sind alle der militärgeistlichen Jurisdiction angehörigen, im Anstellungsorte eines Militärseelsorgers oder in einer Anstalt verstorbenen Personen in die Sterbematrikel des Militärseelsorgers aufzunehmen, ohne dass mit Rücksicht auf den eigent-

lichen Wohnort, die Religion des Verstorbenen, oder den Ort der Beerdigung Anstand erhoben werde. Es müssen daher auch solche Personen, welche in einer anderen Pfarre begraben werden, dort wo sie gestorben sind, in die Sterbematrikel aufgenommen werden, nur ist im letzteren Falle in der dazu bestimmten Rubrik anzumerken, wohin sie zur Beerdigung überbracht worden sind. b. Die Matrikelfälle, welche sich außerhalb des Amtssitzes des zuständigen Militärgeistlichen ergeben, sind (wenn es nicht eine Trauung betrifft, für welche §. 6 maßgebend ist) bei dem daselbst befindlichen Militärgeistlichen oder subsidiarischen Civilseelsorger anzumelden, welcher auch den Matrikelauszug ausfertigt. Dieser letztere ist vom Standeskörper dem zuständigen Militärpfarrer (§. 2), bezw. dem Seelsorger der Anstalt zu übermitteln, welcher denselben in die beihabende Matrikel aufzunehmen hat. Die außerhalb des Seelsorgebezirkes ihres zuständigen Militärpfarrers (§. 2) dislocierten Truppenkörper senden demselben solche Matrikelauszüge durch jenen Militärpfarrer ein, in dessen Amtsbereich sie stationiert sind. Von der Eintragung der Todtenscheine aller dem Heeresverbande angehörigen Personen — somit auch aller dauernd Beurlaubten und der Personen des Reserve- und Ersatzreservestandes — in die Militärmatrikeln kann nicht abgesehen werden. Derlei Todtenscheine sind daher vom Standeskörper dem zuständigen Militärpfarrer (§. 2) behufs Eintragung in die betreffende Militärmatrikel einzusenden. Dagegen hat es auf die Protokollierung der Trauungsscheine der dauernd Beurlaubten und der Personen des Reserve- und Ersatzreservestandes, sowie auf die Eintragung der Geburts- und Taufscheine über die aus ihren Ehen stammenden Kinder nicht anzukommen. Beim Eintragen der zur Amtshandlung einlaufenden Matrikelauszüge muss unverweilt auf die Begleichung der allenfalls vorkommenden Mängel gedrungen werden. Die Ausfüllung der Rubriken mit der Bezeichnung „unbekannt" rechtfertigt den Matrikelführer hinsichtlich der mangelhaften Ausfüllung der Protokolle nicht, es wäre denn, dass die erschöpfenden Erhebungen resultatlos geblieben sind, in welchem Falle dies mit Berufung auf die Geschäftsstücke der competenten Ämter oder Behörden, sowohl in der Matrikel als auch in deren Duplicate zu bemerken ist. Insbesondere sind die mit der Führung des Haupt-Personalgrundbuches betrauten Verwaltungscommissionen verpflichtet, die bei Vergleichung des Grundbuchblattes mit dem Matrikelauszuge sich als mangelnd oder unrichtig darstellenden Daten dem betreffenden Militärgeistlichen behufs Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel bekanntzugeben. Die Protokollierung der auswärts vorgekommenen Geburts- und Tauf-, dann Trauungs- und Sterbefälle kann, mit Ausnahme des im §. 9 a, Punkt 3 vorgeschriebenen Vorganges, nur auf Grund eines urkundlichen, daher durch die amtliche Fertigung des berechtigten Matrikelführers bekräftigten Matrikelscheines bewirkt werden. Wird dem zuständigen Militärseelsorger eine rechtskräftige Todeserklärung zur Protokollierung zugestellt, so hat er dieselbe in die betreffende Sterbematrikel wörtlich, ohne Beachtung der Matrikelrubriken (per extensum) einzutragen. Die Ausstellung des Todtenscheines über einen solchen Act darf jedoch in keinem Falle stattfinden, da die Todeserklärung nur den muthmaßlichen, nicht aber den wirklichen Tod beweist, und der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen bleibt. Um die Interessen und bürgerlichen Rechtsfolgen der einzelnen Familien nach Thunlichkeit zu sichern und zu wahren, sind auch die von den betreffenden Behörden amtlich gefertigten Auszüge aus den Civilstandes-Registern betreffs der Geburt, Eheschließung oder des Ablebens von Angehörigen des k. k. Heeres in der bezüglichen Militärmatrikel mit allen jenen Daten, welche sie enthalten, nicht rubrikenweise, sondern per extensum einzutragen. Nach der Protokollierung macht der Militärpfarrer, Militärcurat oder geistliche Professor Nummer und Blattseite der Matrikel auf dem Matrikelauszuge ersichtlich und stellt denselben an den Truppenkörper oder die Anstalt zum weiteren Amtsgebrauche zurück. Von den Matrikelscheinen darf seitens der Verwaltungscommission kein Gebrauch gemacht werden, solange nicht die erfolgte Protokollierung auf dem Matrikelscheine vom betreffenden Militärpfarrer (Militärcuraten oder geistlichen Professor), unter Beisetzung von Nummer und Blattseite der Militärmatrikel mit dessen eigenhändiger Unterschrift bestätigt ist. Die Militär-Controlbehörden haben darauf zu achten, dass dieser Bestimmung entsprochen wird. §. 5. Nach dem Vorgesagten ergibt sich, dass die Truppenkörper, Anstalten 2c., sowie die einzelnen Personen in allen Angelegenheiten, in welchen es sich um die Ausfolgung von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen handelt, sich an den zuständigen Militärpfarrer (Militärcuraten oder Seelsorger der Militär-Erziehungs- und -Bildungs-Anstalt) zu wenden haben. Die Ausfolgung von Matrikelscheinen evangelischer oder griechisch-orientalischer Militärpersonen, welche nicht zum Stande eines Truppenkörpers oder einer Anstalt 2c. gehören, erfolgt jedoch von dem Militärseelsorger desjenigen Ortes, in welchem die betreffende kirchliche Function vorgenommen wurde. §. 6. Da jede beabsichtigte Eheschließung von Militärpersonen des römisch- und des griechisch-katholischen Glaubens, welche nicht zum Stande einer Anstalt gehören, bei der ein Militärcurat oder ein geistlicher Professor die Seelsorge ausübt, bei

jenem Militärpfarrer, in dessen Amtsbereich die Betreffenden in der Dienstleistung stehen, zu verkünden ist, so werden an diesen die Heiratsdocumente (Trauungsmatrikelbelege) zu leiten sein. Zu den Heiratsdocumenten zählen: Die Ehebewilligung; die Taufscheine beider Brautleute; die väterliche oder obervormundschaftliche (Familienraths-) Einwilligung oder die Großjährigkeitserklärung für den minderjährigen Ehewerber; bei Verwitweten der Todtenschein der verstorbenen Gatten; bei ungarischen Staatsangehörigen, welche sich außerhalb des Gebietes der königlich ungarischen Krone verehelichen wollen, das von dem königl. ungarischen Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise von der competenten königl. croatisch-slavonischen Behörde ausgestellte Zeugnis über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung; bei Ehehindernissen die politische und kirchliche Dispens; die allfällige Dispens vom kirchlichen Aufgebote; bei den zum Cautionserlage Verpflichteten die Trauungslegitimation und falls die Trauung durch den Militärpfarrer vorgenommen werden sollte, auch der Verkündschein des auswärtigen Ehewerbers. Diese Documente sind vom Militärpfarrer für die Eintragung in die Trauungsmatrikel vorzumerken und nach Datum und Geschäftszahl specificiert anzuführen. Eine bloß oberflächliche Bemerkung, dass alle erforderlichen Documente beigebracht wurden und im seelsorglichen Archive erliegen, genügt nicht zur Nachweisung des gesetzlichen Verfahrens bei Trauungen. Wenn der Militärpfarrer die Trauung nicht selbst vornimmt, so folgt er nach dem beim Militärgottesdienste vorgenommenen Aufgebote den Verkünd-Entlassschein sammt den erhaltenen Heiratsdocumenten aus. Die Heiratsdocumente von Militärpersonen, welche zum Stande einer Anstalt gehören, bei welcher ein Militärcurat oder geistlicher Professor die Seelsorge ausübt, werden bei dem betreffenden Militärcuraten oder geistlichen Professor, die Heiratsdocumente von Militärpersonen der griechisch-orientalischen, Augsburger und helvetischen Confession beim nächsten Militärseelsorger desselben Glaubensbekenntnisses in gleicher Weise behandelt. Auf die Heiratsdocumente der Militärpersonen des mosaischen Glaubens wird im Frieden militärgeistlicherseits kein anderer Einfluss genommen, als dass die Trauungsscheine dieser Personen vom Standeskörper dem nach §. 2 zuständigen Militärpfarrer zu übergeben sind, welcher sich bezüglich derselben nach den am Schlusse des §. 4 stehenden Bestimmungen zu benehmen hat. §. 7. Von den Heiratsdocumenten (Trauungsmatrikelbelegen) können die beiden Taufscheine des Brautpaares über Ansuchen der Parteien und gegen deren Empfangbestätigung (welche den übrigen Heiratsdocumenten beizulegen ist) nach vollzogener Trauung ausgefolgt werden. Die anderen an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Heiratsdocumente, und zwar: der Militärpersonen des römisch- und griechisch-katholischen Glaubens werden 1. wenn die Trauung durch einen Militärpfarrer, Militärcuraten oder Seelsorger einer Militärerziehungs- und Bildungsanstalt vorgenommen wurde, als Beleg- und Nachweisdocumente für den eingehaltenen gesetzlichen Vorgang bei dem trauenden Militärgeistlichen aufbewahrt; 2. wenn die Trauung infolge des vom vorgesetzten Militärpfarrer erhaltenen Auftrages durch einen Militärcaplan geschehen ist mit dem Matrikelauszuge an den betreffenden Militärpfarrer zur Hinterlegung in dessen Archiv übermittelt; 3. wenn die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (zwei Militärseelsorgern, oder einem Militär- und einem Civilseelsorger) angehören, bei jenem Seelsorger hinterlegt, der die Trauung vorgenommen hat; 4. wenn die Trauung (infolge einer Delegation) vor einem Seelsorger stattfindet, dessen Jurisdiction weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, von jenem Seelsorger in Aufbewahrung übernommen, von welchem die Delegation erflossen ist. Der letztere ist aber gehalten, in der bezüglichen Delegationsurkunde die Merkmale aller zur giltigen und erlaubten Eheschließung beigebrachten Documente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden Seelsorger in seine Matrikel aufgenommen werden können. Die Heiratsdocumente der Angehörigen der griechisch-orientalischen und evangelischen Confession, sowie jener des mosaischen Glaubensbekenntnisses werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt. §. 8. Die Matrikel-Archivsdocumente hat der Militärgeistliche nach Truppenkörpern, beziehungsweise Anstalten ꝛc., dann rücksichtlich der Einzelpersonen alphabetisch gesondert, materienweise zu ordnen und dabei vorzüglich die Trauungsdocumente, welche als Nachweisbelege für den bei Eheschließungen eingehaltenen Vorgang dienen, sorgfältig evident zu halten. II. Abschnitt. Matrikelführung im Kriege (im Mobilitätsverhältnisse). §. 9. 1. Den bei den höheren Commanden der Armee im Felde (Armeeobercommando, Armeecommando, Truppendivisionscommando) eingetheilten Militärgeistlichen werden keine gebundenen Matrikeln beigegeben. Dieselben haben daher die vorkommenden Matrikelfälle für jeden ihnen zugewiesenen Truppenkörper und desgleichen für jede Anstalt auf besonderen, je nach Bedarf in Hefte gefassten Matrikelbogen aufzunehmen. Die allenfalls vorkommenden Fälle über die nicht zum Verbande eines Truppenkörpers oder einer Anstalt gehörigen Einzelpersonen (auch jener des Civilstandes im Gefolge der Armee) sind in einem eigenen Hefte gemeinschaftlich nachzuweisen. 2. Bei Sterbefällen wird dem betreffenden Militärgeistlichen entweder der ärztliche Todten-

beschauzettel, oder das vom Militärarzte bezüglich der Todesart und des Sterbetages bestätigte Legitimationsblatt zugestellt und — nach Umständen eventuell nachträglich — das Nationale bekanntgegeben. Nach vollzogener Function hat der Militärgeistliche sogleich den Auszug aus dem Matrikelhefte dem Standeskörper (Commando) zu übergeben, von welchem dieses Document im Wege des Ersatz- (Stamm-) Körpers, beziehungsweise der Stammanstalt, eventuell des Reichskriegsministeriums (3 c, d) an den nach §. 2 zuständigen Militärpfarrer einzusenden ist. Dieser nimmt den Fall in die betreffende Matrikel auf und übermittelt den Auszug nach beigesetzter Bestätigung der Protokollierung der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungscommission. Die bei Vergleich des Grundbuchblattes mit dem Auszuge aus dem Matrikelhefte sich als mangelnd oder unrichtig darstellenden Daten sind dem Militärpfarrer (Militärcuraten) behufs Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel und zur Veranlassung der gleichen Berichtigung im betreffenden Matrikelhefte bekanntzugeben, der Auszug aber ist zum Grundbuchbelege zurückzubehalten. 3. Hinsichtlich jener Fälle, bei denen der Militärgeistliche nicht selbst fungiert, beziehungsweise in Betreff der Protokollierung der am Schlachtfelde gebliebenen und der in den Divisions-Sanitätsanstalten verstorbenen Personen sind folgende Bestimmungen maßgebend: a) Den auf dem Schlachtfelde Gebliebenen wird das Legitimationsblatt, mit welchem alle Personen bei der Armee im Felde behufs leichterer Feststellung ihrer Identität versehen sein müssen, unmittelbar vor der Beerdigung durch den mit einer Abtheilung hiezu commandierten Officier oder Unterofficier abgenommen, und es wird von diesem und einem Soldaten der beerdigenden Abtheilung auf der Rückseite des Legitimationsblattes der Tag und der Ort der Beerdigung und — falls die Truppe ihre Gefallenen selbst beerdigt — auch die Feststellung der Identität der Leiche mittels eigenhändiger Unterschrift bestätigt. Die so ausgefertigten Legitimationsblätter, welche vermöge der beigefügten zwei Unterschriften gleichsam die eidliche Bestätigung zweier Augenzeugen enthalten, dass in ihrer Gegenwart die Legitimationsblätter den betreffenden Gefallenen abgenommen wurden, beziehungsweise, dass die Identität der Leiche außer Zweifel steht, dienen — gleichwie ein ärztlicher Todtenbeschauzettel — zur Eintragung in die Sterbematrikeln. Dasselbe gilt von den Legitimationsblättern der in den Divisions-Sanitätsanstalten Verstorbenen, wenn die Identität des Verstorbenen und der Tod durch die dem Legitimationsblatte beigefügte Bestätigung zweier Zeugen, oder durch jene eines Militärarztes, analog der Bestätigung des Kopfzettels eines im Militärspitale Verstorbenen sichergestellt ist, dann auch von solchen Legitimationsblättern, denen nachträglich die Unterschrift zweier Zeugen beigefügt wurde, welche den Namensträger des Legitimationsblattes auf dem Schlachtfelde fallen gesehen zu haben an Eidesstelle bestätigen. b) Legitimationsblätter, welche die erforderlichen zwei Unterschriften (die Bestätigung des Militärarztes) nicht enthalten, dürfen zur Eintragung in die Sterbematrikeln nicht verwendet werden. c) Jene Legitimationsblätter, welche nach der laut Punkt a geschehenen Zeugenunterfertigung der Militärabtheilung des Armee-Generalcommandos zur Richtigstellung der Verlustlisten zukommen, werden von diesem Commando den zuständigen Divisionsseelsorgern, beziehungsweise dem Feldsuperior, eventuell dem Seelsorger des Armee-Obercommandos zur Eintragung in die Sterbematrikelbogen (-Hefte) übersendet. Nach Protokollierung der nach Punkt a zur Eintragung in die Sterbematrikeln geeigneten Legitimationsblätter und nach Bestätigung der Eintragung auf deren Rückseite sind dieselben dem Standeskörper, bezüglich solcher Fälle aber, welche Einzelpersonen betreffen, dem zuständigen Commando zuzustellen. Vom Standeskörper werden die Legitimationsblätter nach erfolgter Standesbehandlung an die mit der Führung des Hauptgrundbuches betraute Verwaltungscommission geleitet, welcher es obliegt, die von den Militärseelsorgern der Armee im Felde bereits protokollierten Legitimationsblätter mit einem Namenverzeichnisse, welchem das Nationale beizufügen ist, dem zuständigen Militärpfarrer zur Aufnahme in die betreffende Sterbematrikel zuzustellen, der sodann den Sterbematrikelauszug auszufertigen und bei Rücksendung des Legitimationsblattes der Verwaltungscommission zu übermitteln hat. Legitimationsblätter der nicht zum Stande eines Truppenkörpers oder einer Anstalt gehörigen Personen sind dem Reichskriegsministerium einzusenden, welches auch die Zustellung des Nationales an den zuständigen Militärpfarrer anordnen wird. d) Falls die nach Punkt a ausgefertigten Legitimationsblätter von der Truppe 2c. unmittelbar dem zuständigen Divisionsseelsorger (Feldsuperior, eventuell Seelsorger des Armee-Obercommandos) zur Protokollierung zugestellt werden, hat dieser die bezeichneten Blätter nach geschehener Eintragung an die Militärabtheilung des Armee-Generalcommandos einzusenden, von welcher sie nach der Gebrauchnahme direct an die mit der Führung des Hauptgrundbuches betraute Verwaltungscommission zur weiteren, im Punkte c vorgeschriebenen Behandlung, eventuell an das Reichskriegsministerium übermittelt werden. e) Die Namen der beiden auf der Rückseite des Legitimationsblattes unterfertigten Zeugen sind sowohl in den Matrikelbogen (-Heften) als auch in der Sterbematrikel bei jedem einzelnen

Acte mit der ausdrücklichen Anführung ihrer Eigenschaft als „Zeugen der Beerdigung" oder „Zeugen der Identität der Leiche" oder „Augenzeugen des Todes" ersichtlich zu machen. Auch ist bei Eintragung der vor dem Feinde Gebliebenen stets die Grundlage, auf welcher die Protokollierung erfolgte, in den Matrikelbogen (-Heften) und den Sterbematrikeln deutlich anzumerken. f) Legitimationsblätter, welche analog dem Kopfzettel eines Verstorbenen bestätigt sind (Punkt a), sind von der Divisions-Sanitätsanstalt dem eigenen Divisionsseelsorger zuzustellen, welcher sich bezüglich solcher Fälle analog dem Punkte 2 dieses Paragraphes zu benehmen hat. g) Über einen Gefallenen, dessen Legitimationsblatt nicht gefunden werden kann, ist, wenn thunlich, eine „Todesfalleingabe" nach dem umstehenden Muster zu verfassen und von zwei Augenzeugen des Todes oder zwei sonstigen Zeugen, welche die Identität der Leiche zu bestätigen in der Lage sind, zu unterfertigen. Eine solche Eingabe dient zur Eintragung in die Sterbematrikel und ist nach den im Punkte d und e hinsichtlich der Legitimationsblätter festgestellten Bestimmungen weiter zu behandeln. h) Über Sterbefälle von Civilpersonen im Gefolge der Armee, welche auf Grund eines Legitimationsblattes matrikuliert werden, sind sogleich aus den Matrikelheften Auszüge mit den Daten des Legitimationsblattes auszufertigen und im Dienstwege dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegen, welches derlei Auszüge dem Ministerium des Innern des betreffenden Staatsgebietes zum weiteren Amtsgebrauche übermittelt. 4. Die Matrikelbogen (-Hefte) sind mit Ende eines jeden Monates abzuschließen, von dem zur Führung berufenen Militärgeistlichen unter Beidruck des Dienstsiegels zu fertigen und sodann von den Divisionsseelsorgern und dem Seelsorger des Armee-Obercommandos, dem vorgesetzten Feldsuperior, von den evangelischen Divisionsseelsorgern dem evangelischen Militärseelsorger der Armee einzusenden. Truppenkörper und Reserveanstalten, dann die Haupt- und Stabsquartiere, bei denen im Laufe des Monats keine Functionen vorgekommen sind, sind mittels Berichtes namhaft zu machen, ohne dass für dieselben leere Matrikelbogen vorzulegen wären. Der Feldsuperior sendet die an ihn gelangten Matrikelbogen (-Hefte), dann die ihm von den Feldspitals-Curaten zugekommenen Matrikelduplicate sammt den von ihm selbst geführten Matrikelbogen an das apostolische Feldvicariat. Der evangelische Militärseelsorger der Armee, dann der Feldrabbiner leiten die Matrikelbogen im Wege der Militärabtheilung des Armee-Generalcommandos an das Reichskriegsministerium, welches diese Matrikelbogen an das apostolische Feldvicariat übermittelt. Das apostolische Feldvicariat vertheilt die Matrikelbogen (-Hefte) der Truppenkörper und Anstalten nach Maßgabe des §. 2, jene der Haupt- und Stabsquartiere nach Maßgabe der Militär-Territorialcommanden, in deren Bereich dieselben errichtet (mobilisiert) wurden, an die Militärpfarrer zur Vergleichung mit den betreffenden Matrikeln, beziehungsweise zur Protokollierung der noch nicht eingetragenen Fälle und Wiedervorlage an das apostolische Feldvicariat. Auch bei eintretender Demobilisierung sind die Matrikelbogen (-Hefte) nach den in diesem Punkte vorgezeichneten Bestimmungen abzuschließen, einzusenden und weiter zu behandeln. Bei eintretender Mobilisierung wird den zu Feldspitälern bestimmten Militärcuraten die mit der Nummer des Spitals versehene Matrikel, welche für jeden Mobilisierungsfall neu anzuschaffen und deren erster Einband auf Rechnung des Ärars zu bewirken ist, von dem zur Ausrüstung des Feldspitals berufenen Garnisonsspitale, den für Reserve- und Festungsspitäler bestimmten Militärgeistlichen dagegen vom apostolischen Feldvicariate zugestellt. Später nöthig werdende Buchbinderarbeiten sind aus dem Schreibspesenpauschale des Spitals zu bestreiten. Die beim Spitale sich ergebenden geistlichen Functionen hat der Militärcurat gleich nach vorgenommener Amtshandlung einzutragen. Hiezu sind ihm die nöthigen Behelfe, als: der ärztlich bestätigte Kopfzettel und allenfalls die vom Verstorbenen in das Spital mitgebrachte Revisionsliste, der Leichenschein 2c. unverweilt zu übergeben. Allfällige Mängel oder widerstreitende Angaben dieser Behelfe hat der Spitalsleiter zu beheben und das Ergebnis dem Spitalscuraten wegen Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel mitzutheilen. Die Matrikelauszüge hat der Militärcurat gleich nach vorgenommener Function dem Spitale zu übergeben, von welchem dieselben dem betreffenden Standeskörper (Commando) zur weiteren Behandlung (§. 4 b) zu übermitteln sind. Das Matrikelduplicat ist vom Militärcuraten monatlich im Wege des Feldspitals an den vorgesetzten Feldsuperior einzusenden. Nach Auflassung des Spitals ist die Matrikel, vom Militärcuraten und Spitalsleiter gefertigt, durch den ersteren an das apostolische Feldvicariat einzusenden. Nach diesen für Feldspitäler geltenden Bestimmungen werden auch die Matrikeln der Reserve- und der Festungsspitäler, jedoch mit dem Unterschiede geführt, dass die Curaten der nicht im Armeebereiche befindlichen Reservespitäler wie auch jene der Festungsspitäler das Matrikelduplicat an den vorgesetzten Militärpfarrer einzusenden haben. §. 10. Für den Fall, als nicht schon vor Ausbruch der Feindseligkeiten eine auf Gegenseitigkeit beruhende Convention wegen Übermittelung der vom Feinde unseren Gefallenen abgenommenen Legitimationsblätter abgeschlossen wurde, werden die Truppenführer nach stattgehabtem

Für die Matrikelführung bei der **Marine** gilt die Circul. Vdg. v. 3. Febr. 1870, Abth. 1, Marine-Sect. Nr. 257.[1])

Die „Organischen Bestimmungen für die **Landwehr**- (Landesschützen-) Seelsorger“ sammt der damit im Zusammenhange stehenden „Vorschrift für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr“ wurden mit Vdg. des Min. f. Landesverth. vom 4. Mai 1876, Z. 4757 VI, im Landwehr-Vdg.-B. Nr. 13 kundgemacht.[2])

Gefechte diesfalls das Erforderliche vereinbaren. Die vom Feinde etwa einlangenden Legitimationsblätter werden normal behandelt, wenn sie die glaubwürdige Bestätigung zweier Zeugen tragen, sonst aber der Unterabtheilung zugestellt, von welcher diejenigen Legitimationsblätter, bei welchen die **nachträgliche** Bestätigung beigebracht wurde, unmittelbar an den zuständigen Seelsorger zur Behandlung im Sinne des §. 9, Punkt 3 d gelangen. Todtenscheine über die in feindlichen Sanitätsanstalten und in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Personen des Heeres werden dem Standeskörper, beziehungsweise der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungscommission und von letzterer unter Anschluss des Nationales an den zuständigen Militärpfarrer (§. 2) übermittelt.

Muster.

K. k. Infanterie-Regiment Alexis Großfürst von Russland Nr. 39. | 8. Compagnie.

Todesfall-Eingabe

über folgende vor dem Feinde Gebliebene, deren Legitimationsblätter nicht gefunden wurden.

Charge	Name	Geburts- Ort	Bezirk	Comitat	Land	Jahr	Religion	Stand	Lebensberuf	Wann und wo gefallen	beerdigt	Unterschriften der Augenzeugen des erfolgten Todes
Infanterist	Stephan Nagy	Debreczin		Bihar	Ungarn	1853	katholisch	ledig	Schuster	Am 10. August 1878 im Gefechte bei Dolnja Tuzla in Bosnien	Wegen Rückzuges unserer Truppe in den Händen des Feindes zurückgeblieben.	Michael Szalai m. p., Zugsführer. Johann Balogh m. p., Gefreiter.

Doboj, am 30. August 1878. Ludwig Dittrich m. p.
Hauptmann, Compagnie-Commandant.

[1]) Darnach obliegt die Führung der Marine-Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikel dem Marinepfarrer in Pola, dem selbständigen Marinecuraten des daselbst befindlichen Marinehauptspitals, dem Curaten der Marineakademie in Fiume und dem griechisch-orientalischen Marinegeistlichen. Die in Orten außerhalb des Amtssitzes des Marinepfarrers angestellten Marinegeistlichen und die Civilgeistlichen, welche mit der subsidiarischen Seelsorge in einer Marinestation oder Anstalt betraut werden, haben nur Tauf- und Sterbematrikel, die an Bord befindlichen Marinecapläne nur die üblichen Handprotokolle zu führen. Die Standesangelegenheiten der Marinepersonen des evangelischen Bekenntnisses sind vom nächsten Marineseelsorger des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu behandeln. Auf das Standesregisterwesen der zur Marine gehörigen Israeliten wird von Seite der Marineseelsorger kein anderer Einfluss genommen, als dass der Marinepfarrer oder Curat ihren Trauungsschein von dem betreffenden Commando oder der zuständigen Marinebehörde zur Aufbewahrung übernimmt.

[2]) Der Erl. des Min. des Inn. v. 3. Juli 1876, Z. 7686 (L. G. B. f. Schlesien Nr. 30, Tirol Nr. 50, Z. f. V. S. 148 Nr. 37) lenkte hierüber, insoferne in dieser Kundmachung auch der Obliegenheiten gedacht wird, welche die Civilgeistlichkeit gegen die Landwehr zu erfüllen hat, die Aufmerksamkeit der Landesstellen auf folgende Punkte: „Nach Punkt 7 der Circularverordnung findet rücksichtlich der Stolagebüren für die k. k. Landwehr (Landesschützen) im Frieden die Civil-Stolaordnung volle Anwendung. Nach Artikel I der Organischen Bestimmungen ist zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikelführung über die im Landwehr- (Landesschützen-) Verbande stehenden Personen im Frieden die Civilgeistlichkeit berufen. Dem-

Die Registrierung der auf österreichischen Handels- und k. u. k. Kriegsschiffen vorkommenden Geburts- und Todesfälle von Civilpersonen wurde mit Vdg. der Min. des Inn., der Fin. u. des Cult., dann des Marine-Obercommandos v. 25. August 1866, R. G. B. Nr. 210, geregelt.[1])

---

gemäß obliegen nach §. 1 der Vorschrift über die Landwehrmatrikel die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikel über Landwehrpersonen sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben im Frieden den hiezu nach den gesetzlichen Vorschriften über die Civilmatrikel bestimmten Personen und beginnt die diesfällige Gestion der Militärseelsorger erst mit der Mobilmachung der Landwehr. Wenn aber in der Landwehr nach der Mobilisirung Matrikelfälle eintreten, bei welchen Civilmatrikelführer fungieren, so sind nach §. 8 dieser Vorschrift diese Fälle zwar in den betreffenden Civilmatriken einzutragen, von diesen Matrikelführern aber entsprechende Matrikelextrakte im Wege der Landwehr-Evidenzhaltungs-Behörden dem betreffenden Truppenkörper zuzusenden."

Bezüglich der Matrikelführung für die k. k. Gendarmerie sieh S. 1131 in der Anm.

[1]) Diese Vdg. lautet: „Um den Geburts-, Tauf- und Sterbeacten, welche auf österreichischen Handelsschiffen, sowie auf k. k. Kriegsschiffen bezüglich der darauf befindlichen Personen des Civilstandes aufgenommen werden, ohne Unterschied, ob diese Acte In- oder Ausländer betreffen, den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu verschaffen, zugleich aber auch den Parteien die Erlangung der Geburts-, Tauf- oder Todtenscheine zu erleichtern, finden die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Cultus, dann das Marine-Obercommando im Einvernehmen mit den Ministerien des Äußern und der Justiz, sowie mit dem Armee-Obercommando, folgende Vorschriften zu erlassen: §. 1. Wenn während der Seefahrt auf österreichischen Handelsschiffen ein Kind geboren wird, so hat sich der Schiffsführer unter Beiziehung des Schiffslieutenants (Schiffsschreibers) und eines Zeugen, in Ermangelung oder Verhinderung des Schiffslieutenants (Schiffsschreibers) aber unter Beiziehung zweier Zeugen in den ersten vierundzwanzig Stunden von der stattgehabten Geburt, von dem Geschlechte des neugebornen Kindes und von der Identität der Person der Mutter persönlich zu überzeugen, und darüber ein Protokoll aufzunehmen. Die Zeugen dürfen weder mit dem Schiffsführer, noch mit dem Schiffslieutenant (Schiffsschreiber) in auf- oder absteigender Linie überhaupt, oder in der Seitenlinie als Geschwisterkinder, oder noch näher verwandt, oder in den bezeichneten Graden verschwägert sein. §. 2. Dieses Protokoll hat den Tag und die Stunde der Geburt, den Namen des Schiffsführers, des Schiffslieutenants (Schiffsschreibers) und der Zeugen, dann den Namen, Stand, das Alter, Vaterland, und den Zuständigkeits- oder doch den ordentlichen Wohnort der Mutter, endlich das Geschlecht des Kindes zu enthalten. Wird die Identität des anwesenden Mannes, welcher sich als ehelicher Vater erklärt, durch zwei Mitglieder der Erhebungscommission (§. 1) oder durch zwei andere, dem Schiffsführer bekannte Zeugen, und seine Verehelichung mit der Kindesmutter durch den Trauungsschein außer Zweifel gesetzt, so ist er in dem Protokolle als ehelicher Vater, oder das Kind als ehelich geboren, einzutragen. Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn der angegebene eheliche Vater nicht gegenwärtig ist, aber der beigebrachte Trauschein seine Verehelichung mit der Kindesmutter nachweiset, oder wenn bei dem Mangel desselben die Verehelichung des angegebenen Vaters mit der Kindesmutter auf die angeführte Art bestätigt wird. Wird das Kind als unehelich geboren angegeben, so kann die Eintragung des unehelichen Vaters nur dann geschehen, wenn er anwesend ist und dieselbe verlangt, und zugleich auf die angeführte Art durch Zeugen die Identität seiner Person und die Wahrheit des von ihm angegebenen Namens bestätigt wird. Das Protokoll ist von dem Schiffsführer, dem Schiffslieutenant (Schiffsschreiber) und den Zeugen, und nach Möglichkeit von den anwesenden Eltern des Kindes zu unterschreiben. §. 3. Ist vor oder bei Aufnahme des Geburtsactes die Taufhandlung vorgenommen worden, so ist dieselbe gleichfalls in das über die Geburt aufgenommene Protokoll mit Anmerkung des, dem Kinde beigelegten Namens einzutragen, und dasselbe auch von den Personen, welche bei der Taufhandlung eingeschritten sind, zu unterschreiben. Wurde erst später zur Vornahme der Taufhandlung geschritten, so ist darüber nach der im §. 1 angezeigten Art ein Protokoll aufzunehmen. §. 4. Bei Sterbefällen während der Schiffahrt auf österreichischen Handelsschiffen ist darüber ein Protokoll in der Art und durch dieselben Personen, wie oben in Rücksicht der Geburten vorgeschrieben ist, aufzunehmen, und darin die Art des Todes oder der Krankheit, welche dem Leben der betreffenden Person ein Ende machte, möglichst genau zu bezeichnen. Was hinsichtlich der Verlassenschaft der Verstorbenen vorzukehren ist, wird durch das Editto politico di navigazione vom 25. April 1774 angeordnet §. 5. Für den Fall, dass während der Seefahrt am Bord eines k. k. Kriegfahrzeuges eine Frau des Civilstandes ein Kind gebärt, sind die betreffenden Protokolle von dem Schiffscommandanten unter Beiziehung eines Schiffs-Administrationsbeamten und eines Zeugen, in

Schließlich sind noch die Civilstandsregister zu erwähnen, welche in den südlichen Landestheilen Österreichs infolge der französischen Occupation in Aufnahme gekommen waren.[1])

Ermangelung oder Verhinderung des Administrationsbeamten aber unter Beiziehung zweier Zeugen in der oben angedeuteten Art aufzunehmen. — Die nämlichen Personen haben im Falle, als während der Seefahrt am Bord eines k. k. Kriegsfahrzeuges eine Civilperson mit Tod abgienge, das im §. 4 bezeichnete Protokoll aufzunehmen. Wenn sich am Bord des Kriegsfahrzeuges, oder am Bord des Commandoschiffes, zu welchem dasselbe gehört, und in dessen Nähe es ist, ein Auditor befindet, so hat dieser bei Aufnahme der Protokolle die Stelle des Administrationsbeamten zu versehen. Wenn aber am Bord des Kriegsfahrzeuges oder am Bord des Commandoschiffes, zu welchem dasselbe gehört, und in dessen Nähe es ist, ein Marinecaplan eingeschifft ist, so hat der letztere den Geburts- oder Sterbefall unter genauer Beobachtung der diesfälligen Vorschriften in das beihabende Manualprotokoll einzutragen. Der von diesem Marinecaplan ausgestellte, und von dem Schiffscommandanten als richtig bestätigte Geburts-, Tauf- oder Todtenschein ist zum Erweise der Geburt oder des Todes allerdings geeignet, und es können diese Documente daher die Stelle der vorerwähnten Protokolle vertreten. §. 6. Die Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle sind auf Handelsschiffen in zwei Originalexemplaren aufzunehmen und in dem Schiffstagebuche ihrem ganzen Inhalte nach wörtlich einzutragen. Für die k. k. Kriegsfahrzeuge wird eine dreifache Ausfertigung der betreffenden Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle, bezw. Geburts-, Tauf- und Todtenscheine, vorgeschrieben. §. 7. Beide Exemplare der auf österreichischen Handelsschiffen aufgenommenen Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle sind bei der ersten Einfahrt in einen inländischen oder einen solchen ausländischen Hafen, in welchem sich ein österreichisches Consulat oder eine österreichische Gesandtschaftsbehörde befindet, im ersten Falle der österreichischen Hafenbehörde und im zweiten dem österreichischen Consularamte oder der Gesandtschaftsbehörde zu übergeben. Diese Behörden haben in der Regel beide Exemplare der Central-Seebehörde zu Triest zu übersenden, welche eines derselben zurückzubehalten, das zweite Exemplar aber, je nachdem es Inländer vom Civilstande, oder österreichische, dem Militärverbande überhaupt angehörige Individuen, oder Ausländer betrifft, in dem ersten Falle an die politische Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete der Zuständigkeitsort (Wohnort) des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter des Kindes, und bezw. des Verstorbenen liegt, in dem zweiten Falle im Einvernehmen mit dem Marine-Obercommando an den betreffenden Militärkörper, in dem dritten aber an die betreffende ausländische Regierung zu leiten hat. Die auf Mercantilschiffen der Küsten des Militär-Grenzgebietes aufgenommenen Documente sind, wenn sie Grenzbewohner betreffen, an das zuständige Grenzregiment oder den Communitätsmagistrat zu leiten. Die politische Landesstelle, der Militärkörper, das Grenzregiment oder Communitätsmagistrat hat sich an den kirchlichen Obern des Matrikelführers des Zuständigkeitsortes (Wohnortes) des Verstorbenen, bezw. der Eltern des Gebornen zu wenden, und durch den erwähnten Obern die Eintragung des Geburts- oder Sterbeactes in die Matrikel dieses Heimatsortes zu veranlassen. In dem Ausnahmsfalle, wenn das Schiff in einem der Heimat des betreffenden Individuums nahen Hafen eingelaufen ist, haben die oben genannten Behörden von den erhaltenen zwei Exemplaren jener Acte nur Ein Exemplar der Central-Seebehörde zu übermitteln. Das andere Exemplar ist ohne Unterschied, ob es In- oder Ausländer betrifft, nach ämtlicher Verificierung und Bestätigung der Übereinstimmung beider Exemplare unmittelbar durch die Hafen-, Consular- oder Gesandtschaftsbehörde dem betreffenden Regierungsorgane unter gleichzeitiger Anzeige an die Central-Seebehörde zuzuschicken. §. 8. Bezüglich der, die auf den k. k. Kriegsschiffen aufgenommenen Personen des Civilstandes betreffenden Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle, bezw. Geburts-, Tauf- und Todtenscheine, sind im allgemeinen gleichfalls die im §. 7 angedeuteten und auf dieselben anwendbaren Maßnahmen einzuleiten, wobei übrigens bemerkt wird, dass das dritte Exemplar des Aufnahmsprotokolles, oder bezw. des Geburts-, Tauf- oder Todtenscheines, von Seite der Central-Seebehörde stets dem Marine-Obercommando einzusenden ist. §. 9. Die in Gemäßheit der vorausgehenden Bestimmungen über die auf österreichischen Handelsschiffen und auf k. k. Kriegsschiffen erfolgten Geburten, Taufen und Todesfälle aufgenommenen Protokolle, bezw. Geburts-, Tauf- und Todtenscheine haben, sowie die auf Grund derselben ertheilten Zeugnisse, die Kraft öffentlicher Urkunden.

[1]) Sie wurden von den Bürgermeistern geführt, die in dieser Eigenschaft in den italienischen Gebietstheilen als ufficiali dello stato bezeichnet wurden. An sie mussten von den Seelsorgern die Matrikel abgeliefert werden. Nach dem Sturze der französischen Herrschaft wurden die von den Pfarrern geführten Bücher den letzteren wieder zurückgestellt, während die von den Civilstandsbeamten geführten Register den Gemeindeverwaltungen und Civil-

Alle Angelegenheiten, welche die Führung der Matriken betreffen, sollen in den ausschließlichen Wirkungskreis der politischen Behörden [1]) und zwar haben dieselben für die richtige Führung der Matriken Sorge zu tragen und das

---

gerichten zur Aufbewahrung übergeben werden sollten. Die Seelsorger, welche die Pfarrbücher unter der französischen Herrschaft nach den Vorschriften des Josephinischen Patents fortgesetzt hatten, sollten dieselben mit den Civilstandsregistern vergleichen und die Abweichungen anzeigen, jene aber, welche diese Bücher nicht fortgeführt hatten, für ihre Pfarrbezirke Auszüge aus den Civilstandsregistern machen (s. das D. der Central. Org. Hofcomm. v. 21. August 1815, Z. 13542, Pr. G. S. für das Laib. Gub. 2. Ergänz. Bd. Nr. 159, S. 681 und v. 21. September 1815, Pr. G. S. f. Tirol u. Vorarlb. 2. Bd. Nr. 85 S. 403). In jenen neu erworbenen Gebieten, wo die Josephinischen Vorschriften bisher überhaupt noch nicht zur Einführung gelangt waren, wurden dieselben nunmehr ebenfalls in Geltung gesetzt. (S. die Vdg. des illyr. Gen. Gouv. v. 28. October 1813, Z. 301, Prov. G. S. für das Laib. Gouv. Erg. Bd. 1. Th. 1. Abth. Nr. 8 S. 14, das Hofklzld. v. 11. Februar 1820, Z. 3678, Pr. G. S. f. das illyr. Küstenl. 2. Bd., Nr. 22 S. 294). Sieh auch Schluss der Anm. 1 auf S. 1118.

[1]) E. des Min. des Inn. v. 27. November 1859, Z. 10901, M. J.: „Bei der Wichtigkeit, welche die Matrikelbücher sowohl für den Staat als die Kirche haben, stellt sich die Nothwendigkeit heraus, hinsichtlich des Weges, in dem die von den politischen Behörden zu veranlassenden Eintragungen in diese Bücher zu geschehen haben, für die Zukunft eine Gleichartigkeit des Verfahrens in der ganzen Monarchie einzuführen. Das Ministerium des Innern findet sich deshalb im Einvernehmen mit dem Cultusministerium veranlasst, anzuordnen, dass wenn infolge Entscheides einer politischen Behörde Änderungen oder Zusätze in den Matrikelbüchern katholischer Pfarrämter vorgenommen werden müssen, diese in der Form, in welcher die ämtliche Eintragung stattfinden soll, von der politischen Landesbehörde im Wege des Ordinariates an jene Pfarrämter mit dem Ersuchen zu leiten seien, dass die treue Aufnahme der Änderung oder des Zusatzes in der Matrikel veranlasst werde. Man wendet sich gleichzeitig an das Justizministerium mit dem Ansuchen, die ihm unterstehenden Gerichtsbehörden anweisen zu wollen, die infolge ihrer competenten Entscheidungen sich ergebenden Änderungen und Zusätze der Matrikelbücher künftig genau formuliert, unmittelbar der politischen Landesstelle einzusenden, welche dann gleichfalls im Wege des Ordinariates das Weitere veranlassen wird.“ — Aus dem Erl. des Min. des Inn. v. 7. September 1860, Z. 27021, an den Statthalter in Graz: „Die Angelegenheit . . . gab dem Ministerium des Innern Gelegenheit, principiell die Frage zu erörtern, ob es in der Competenz der politischen Behörde liege, in den Matrikelbüchern vorkommende Unrichtigkeiten von sich aus zu berichtigen, oder ob derartige Reclamationen um Berichtigung an den Richter zu weisen seien. Da politische Normen es sind, welche die Art und Weise, die Matrikel zu führen, vorschreiben, so fand das Ministerium, dass auch nur die politischen Behörden berufen sind, über die Durchführung dieser Normen zu wachen. Wenn demnach nachgewiesen wird, dass bei der Eintragung in eine Matrikel ein Irrthum sich eingeschlichen hat, so haben die politischen Behörden zu entscheiden und anzuordnen, dass die betreffende Eintragung dem nachgewiesenen Sachverhalte gemäß berichtigt werde.“ — Mit Entsch. des Min. des Inn. v. 22. December 1877, Z. 11326 (Z. f. V. 1878 Nr. 13 S. 50), wurde ausgesprochen, dass im Sinne der bestehenden Matrikelvorschriften von der politischen Behörde die competente Amtshandlung nicht abgelehnt werden könne, wenn es sich überhaupt um die Frage der Gesetzmäßigkeit der Eintragung in die Geburtsmatrikel von Seite des Matrikelführers handelt. — Erk. des V. G. H. v. 16. Jänner 1878, Z. 51, Budw. Nr. 191: „Ein auf Rectificierung der Matrikel lautendes Begehren kann vor dem Civilrichter, dem weder die Führung noch die Überwachung der Führung dieser Bücher zusteht, nicht gestellt worden, und selbst dann, wenn das Gericht in die Lage kommt, einen in diesen Büchern anzuerkennenden Ausspruch zu fällen, hat es diese Anmerkung nicht selbst anzuordnen, sondern hievon an jene Behörde die Erinnerung zu machen, welche für die Richtigkeit dieser Bücher zu sorgen hat (a. b. G. B. §. 122 und Hofd. v. 23. August 1819 Nr. 1595, J. G. S. §. 19).“ — Erk. d. V. G. H. v. 8. Jänner 1887, Z. 20, Budw. 3334, Alter 1374, und v. 24. November 1887, Z. 2753, Budw. 3780, Alter 1374: „Die Einflussnahme der politischen Behörden auf die Führung der Pfarrmatrikel besteht lediglich in der Obsorge, dass die Matrikel ordnungsmäßig geführt, also alle durch die Gesetze vorgesehenen Eintragungen in dieselben, und zwar in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form und unter den gesetzlichen Vorsichten vorgenommen werden.“ — Erk. d. V. G. H. v. 7. November 1889, Z. 3614, Budw. 4934 und v. 29. April 1892, Z. 1409, Budw. Nr. 6574: „Die Ingerenz der politischen Behörden bei Berichtigungen von Matrikeln kann sich nur auf solche Matrikeln erstrecken, welche von den Seelsorgern als staatlichen Functionären, nämlich auf Grund des Hofd. v. Jahre 1784, geführt werden, währenddem eine solche Ingerenz rücksichtlich der vor diesem

in dieser Hinsicht Erforderliche auch von amtswegen vorzukehren, soferne nicht Statusverhältnisse in Betracht kommen.[1])

Laut Erl. des Min. des Inn. v. 30. Jänner 1868, Nr. 201 (L. G. B. Tirol Nr. 10, S. 7) sind von den Landesstellen alle zur Competenz der Centralstellen gehörigen Angelegenheiten des sogen. Civilmatrikelwesens, d. i. der Civil-Geburts-, Ehe und Sterberegister, mithin auch die Gesuche um die amtliche Beglaubigung der Auszüge aus diesen Registern, inwieweit dieselbe durch eine Centralstelle zu geschehen hat, unmittelbar an das Ministerium des Innern zu leiten.[2])

Die Erstattung von Gutachten in Matrikelberichtigungsfällen gehört zu den Verpflichtungen der Finanz-Procuraturen.[3])

Die Matrikenführer sind Organe der Staatsverwaltung; es steht ihnen daher gegen einen von der vorgesetzten Matrikenbehörde erlassenen Auftrag kein Recursrecht zu.[4])

Die Matriken haben diejenigen Daten zu enthalten, wie sie in dem Zeitpunkte, in welchem sich der Matrikenfall ereignete, thatsächlich bestanden haben.[5])

Aus den auf die Führung der Tauf-, Trau- und Sterbematrikel bezüglichen allgemeinen Verordnungen erwähnen wir noch Folgendes in kurzem: „Mit Gewissenhaftigkeit ist darauf zu halten, dass alle Matrikelfälle in die gehörigen Matrikel (von den Bezirksbehörden paraphiert)[6]) eingetragen werden, und kein Umstand als

---

Hofdecrete von den Seelsorgern ohne gesetzliche Zuweisung, ohne Einflussnahme und Controle der Staatsverwaltung geführten Matriken ausgeschlossen ist." — Sieh auch unten bei D) Legitimation.

[1]) Entsch. des Min des Inn. v. 19. Juni 1895, Z. 3963. Die politischen Behörden in Galizien wurden mit dem E. des Min. des Inn. v. 28. März 1858, Z. 28608 belehrt, dass sie in Matrikenfällen bei Paternitätskonstatierungen eidliche Zeugenvernehmungen vornehmen dürfen. — Sieh auch Anm. 2 auf S. 1142.

[2]) Der Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 15. Juni 1869, Z. 4583 (R. G. der böhm. Statth. Nr. 71 S. 34) bringt mit Berufung auf den Erl. v. 30. Jänner 1868, Z. 201, in Erinnerung, dass alle zur Competenz der Centralstellen gehörigen Angelegenheiten des sogen. Civil-Matrikelwesens, d. i. der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen des Civilstandes, mithin auch Gesuche um amtliche Beglaubigung der Auszüge aus diesen Registern, an den Minister des Innern zu leiten sind.

[3]) Erl. des F. M. v. 16. October 1857, Z. 37669 (R. G. der böhm. Statth. S. 444).

[4]) E. des Min. des Inn. v. 23. Juni 1888, Z. 22569 ex 1887; Act des Min. des Inn., Z. 6645 ex 1887; Entsch. des Min. des Inn. v. 28. April 1891, Z. 429.

[5]) Entsch. des Min. des Inn. v. 17. Mai 1896, Z. 16593.

[6]) Sieh 1. Bd. Anm. 1 S. 317. — In Dalmatien wurde mit St. M. E. v. 5. April 1866, Z. 5764, die Paraphierung den Präturen aufgetragen. — Kundmachung des gal. Gub. v. 26. März 1830, Z. 13431 (Pr. G. S. 12. Bd. Nr. 49 S. 106): „Um die unerlässlich nothwendige Ordnung und Genauigkeit in der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister oder sog. Matrikelbücher für die Zukunft strenge handhaben zu können, und in dieser Hinsicht die Absicht der Vorschriften des a. h. Pat. v. 20. Februar 1784 zu erreichen, hat man Folgendes anzuordnen befunden: 1. Die k. k. Kreisämter sind verpflichtet, jedes Tauf-Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterb- oder Begräbnismatrikelbuch, jedes zu deren Führung verpflichteten Religionsbekenntnisses ohne Unterschied zur sicheren Evidenzhaltung und Beseitigung jedes Verdachtes von Unterschleifen, ordentlich mit der Blätterzahl zu bezeichnen, am Schlusse des Buches die Anzahl der Blätter anzumerken, sofort dasselbe mit einem gelb und schwarzen Seidenfaden zu durchziehen, mit dem Amtssiegel zu versehen, und unter Fertigung des Amtsvorstehers gehörig zu clausulieren. — 2. Zur Bewirkung dieser Vorsichtsmaßregeln wird hiemit allen Seelsorgern des lateinischen, griechisch- und armenisch-kathol., des akath. griech. und armen. Ritus, dann allen evang. und reform. Pastoren, wie auch jüdischen Rabbinern zur strengsten Pflicht gemacht, jedes künftig neu zu verlegende solche Matrikelbuch dem k. k. Kreisamte in der erwähnten Absicht vorzulegen. 3. Auch müssen dieselben gleich dermal, sobald sie die gegenwärtige Anordnung erhalten, alle früheren vorhandenen Matrikelbücher ohne Ausnahme dem k. k. Kreisamte übergeben, damit sie jetzt nachträglich mit der Blätterzahl bezeichnet, durchgezogen, gesiegelt und clausuliert werden.

sicher in derselben aufgenommen werde, welcher dem Fungierenden nicht aus authentischen Urkunden gewiss geworden ist, dass keine Zahl und keine Rubrik in denselben mit Beziehung auf eine vorhergehende Angabe ausgefüllt werden, nicht z. B. „derselbe“, sondern Namen und Tag für sich bestimmt geschrieben wird“ (Hofkzld. v. 2. März 1771, 2. Februar 1782, 21. Juni 1787, 21. Mai 1833).[1]) „Um den möglichsten Grad von Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit zu erzielen, ist es nothwendig, dass alles Abkürzen der Worte beseitigt, jedes Ausstreichen möglichst, das Ausradieren aber gänzlich vermieden werde. Besonders leserlich müssen die Zahlen hervortreten, die mit Ziffern und mit Buchstaben zu schreiben sind, sowie die Familiennamen, weshalb für diese die lateinische Schrift zu empfehlen ist“ (Hofd. v. 25. Februar 1788, galiz. Gub. Vdg. v. 17. December 1834, Z. 78770, Prov. G. S. Bd. 16 S. 546.)

Über den Vorgang bei der nachträglichen Ergänzung beschädigter und bei Erneuerung verlorener Pfarrbücher wurden der n. ö. Reg. mit dem Hofkzld. v. 25. Juli 1811, Z. 10716[2]) Weisungen ertheilt.

---

4. Versteht es sich von selbst, dass eine jede Verfälschung oder eigenmächtige Veränderung in denen vom Kreisamte bestätigten Matrikelbüchern an den Schuldtragenden als Verfälschung einer öffentlichen Urkunde werde geahndet werden.“ — Aus dem E. der gal. Statth. v. 2. Juli 1859, Z. 14350: „Man hat die Wahrnehmung gemacht, dass . . . . namentlich die Matrikel zumeist nicht der Vorschrift gemäß eingerichtet sind, indem sie nur geheftet, nicht paginiert, nicht mit einem Faden durchzogen und mit der ämtlichen vorgeschriebenen Clausel auf der letzten Blattseite versehen werden . . . .“

[1]) Pfleger §. 1 S. 57: „Die Ausfüllung der Rubriken mit den Worten: idem, eodem, eodem, falls die Handlung von demselben Priester an einem und demselben Tage und im Beisein derselben Hebamme vorgenommen wird, ist untersagt, und die Rubriken sind allemal ordentlich vollständig auszufüllen.“ Dies ist auch in dem Erl. des Fürsterzb. Wien v. 1. December 1832 unter Hinweis auf eine nicht auffindbare Hofvdg. v. 2. Juli 1826 angeordnet. — Nach den über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bestehenden Vorschriften ist in denselben auch der Stand der bei dem Eintragungsacte betheiligten, oder als Zeugen anwesenden Personen, bei Trauungen überdies im Sinne des a. b. G. B. jener der Eltern der Brautleute gehörig einzutragen. Da diese Register als vollen Beweis machende öffentliche Urkunden die Grundlage zur Beurtheilung und Ordnung vielfacher Familienrechte bilden, so genügt es zur Herstellung der vollen gesetzmäßigen Sicherheit über die Identität der Familien und Einzelnpersonen nicht, in den Fällen, wo die Eintragung des Standes der vorerwähnten Personen gesetzlich gefordert wird, denselben mit der allgemein lautenden Bezeichnung „Privat“ anzuführen, sondern es ist den mit der Matrikelführung betrauten Seelsorgern, insoferne ihnen der Stand der betreffenden Personen nicht ohnehin genau bekannt ist, der Nachweis über deren Charakter oder bürgerliche Berufsart zu liefern und von ihnen in der Standesrubrik einzutragen, keineswegs aber dafür das unzureichende Wort „Privat“ zu gebrauchen (Erl. der steierm. Statth. v. 21. Juni 1873, L. G. B. Nr. 32).

[2]) Dieses Hofkzld. lautet: „Die nachträgliche Ergänzung der beschädigten und Erneuerung der verlorenen Pfarrbücher kann auf zweierlei Wegen bewerkstelligt werden; entweder durch Vernehmung von Zeugen, oder durch Zuhilfenahme anderer Urkunden; dergleichen sind die bereits ausgefertigten Auszüge aus den ursprünglichen Büchern, die in unversehrt gebliebenen Pfarrbüchern anderer Art vorkommende Anmerkung des Alters der getrauten oder verstorbenen Person, ferners die über Abhandlungen bestehenden gerichtlichen Protokollierungen oder ausgefertigten Urkunden u. s. w., und auf diesem letzteren Wege kann der vorgesetzte Zweck oft viel kürzer und sicherer, als durch schwankende Zeugnisse, erreicht werden. Daher müssen die Behörden aufmerksam gemacht werden, dergleichen zur Gewissheit führenden, oder dieselbe doch unterstützenden Urkunden nachzuforschen und sie bei vorkommender Gelegenheit nicht außeracht zu lassen. Was die Eruierung durch Zeugen betrifft, so ist sich nicht durchaus mit dem Zeugnisse einer einzelnen Person, z. B. der Mutter, wenngleich der Vater noch am Leben ist, zu begnügen, sondern wo es möglich ist, immer zwei beschworne Zeugnisse, insonderheit jenes des etwa noch lebenden Vaters aufzunehmen und auch die Quelle des Wissens der Deponenten in Kürze im Protokolle anzumerken. Die auf solche Art unter öffentlicher Autorität ergänzten oder erneuerten Pfarrbücher und folglich auch die daraus zu ertheilenden Auszüge werden als öffentliche Urkunden anzusehen sein. Über die Vollständigkeit ihrer Be-

Über den Vorgang bei Berichtigungen und Ergänzungen einer formell correcten Matrikel ist Folgendes hervorzuheben: Die gesetzliche Aufgabe des Matrikenführers besteht nur darin, dass die seiner Evidenzhaltung anheimgegebenen Acte: Geburten, Trauungen und Sterbefälle zur Zeit ihrer Ereignung und nach den zu dieser Zeit vorliegenden und vorschriftsmäßig beglaubigten Umständen, welche einen Gegenstand der Immatrikulierung bilden, ordnungsmäßig verzeichnet werden. Nachträgliche Eintragungen hingegen, nämlich solche, welche nach bereits erfolgter Verzeichnung des Geburts-, Trauungs- oder Sterbefalles erfolgen, fallen nur insoweit in die Aufgabe des Matrikenführers, als es sich hiebei nur um die Vervollständigung einer nicht vollständigen Immatrikulierung oder um die Wiederherstellung des verloren gegangenen ursprünglichen Textes handelt.[1]) In dieser letzteren Beziehung hat bereits das oben S. 1142 bezogene Hofkzld. v. 25. Juli 1811, Z. 10716 Vorschriften gegeben und ist weiter für Galizien die Belehrung des Gub. v. 21. October 1836, Z. 58446, Prov. G. S. Bd. 18, 2. Abth., Nr. 159, S. 618[2]) erflossen. Grundlegend in

---

weiskraft aber läßt sich, ohne den Privatrechten zu nahe zu treten, nicht, so wie bei den ursprünglichen Pfarrbüchern, schon zum voraus eine allgemeine gleiche Regel bestimmen, weil der Grund der Gewissheit ihres Inhaltes nur auf der bald mehreren, bald minderen Glaubwürdigkeit der eingeholten Erfahrung beruht, daher sehr verschieden ist und bei jedem sich ergebenden Falle einer Streitigkeit nur über vorläufige gerichtliche Verhandlung nach den allgemeinen rechtlichen Grundregeln, nach den zusammenhängenden Umständen und allenfalls dawider vorkommenden Einwendungen wird beurtheilt werden können. So wird z. B. die Vaterschaft keinem Zweifel mehr unterliegen, wenn der Vater im Ergänzungsbuche sich dazu bekannt hat, weil das Bekenntnis des Vaters zum Taufprotokolle sogar bei unehelichen Kindern vollen Beweis darüber herstellt; der von ihm angegebene Tag der Geburt aber könnte Einwendungen leiden, insoweit solche durch kräftigere Beweismittel, als in diesem Buche vorkommen, bestätigt werden. Eine kundzumachende Norm wäre also ebenso bedenklich, als sie für die allermeisten Fälle überflüssig sein dürfte. Übrigens versteht es sich von selbst, dass die aus den ergänzten oder erneuerten Pfarrbüchern zu ertheilenden Auszüge genau alles und nichts anderes enthalten müssen, als was neuerlich erhoben und dem Protokolle eingeschaltet worden ist, da sich ihre Glaubwürdigkeit nur auf ihre Übereinstimmung mit dem Protokolle selbst gründet. Wo also z. B. nur das Jahr, nicht aber auch der Monat und Tag, oder das Jahr und der Monat, aber nicht auch der Tag durch giltige Zeugen oder Urkunden bestätigt worden ist, kann auch nur das Jahr u. s. w. der Taufe, Trauung oder des Todes im Scheine ausgedrückt werden."

[1]) So das E. des V. G. H. v. 8. Jänner 1887, Z. 20, Budw. Nr. 3334; ähnlich die E. des V. G. H. v. 16. Sept. 1880 Z. 1441, Budw. Nr. 857, u. v. 3. März 1892, Z. 737, Budw. Nr. 6467.

[2]) Diese Belehrung lautet: „Über eine vorgekommene Anfrage, wie sich bei Berichtigung von Irrthümern zu benehmen sei, die sich bei Eintragung der kirchlichen Acte in die Matrikelbücher eingeschlichen haben, hat man Nachstehendes verfügt, wonach sich die Consistorien zu benehmen haben: 1) Wenn in den Matrikelbüchern einer Kirche der Act der Taufe, Trauung oder Begräbnisses gar nicht eingetragen ist, so versteht es sich von selbst, dass auch niemanden ein Zeugnis über einen solchen Act aus den Matrikeln ertheilt werden könne, der in denselben nicht aufgezeichnet ist, und dass sich somit das Zeugnis des Seelsorgers eben nur auf den Umstand beschränken könne, dass der angebliche Act in den Büchern nicht verzeichnet erscheine. Dies ist auch bereits mit wiederholt erläuterten Normativen vorgeschrieben worden. — 2) Anders verhält sich die Sache, wenn ein solcher Act in den Matrikelbüchern zwar verzeichnet erscheint, aber in dem Vor- und Zunamen, in der Jahreszahl oder einem andern wesentlichen Umstande ein Irrthum eingeschlichen ist. In diesem Falle muss nämlich das Zeugnis ausgefertigt werden, allein das Document, welches entweder den Behörden oder Parteien ausgefolgt wird, und zum Beweise dienen soll, enthält Unrichtigkeiten, die statt die Wahrheit, gerade unrichtige Umstände bestätigen. Ist diese Unrichtigkeit vollkommen rechtsgiltig bewiesen, und zugleich bewiesen, wie sie berichtigt werden sollte, so ist es zwar allerdings nothwendig, die Berichtigung eintreten zu lassen, weil sonst durch die Unrichtigkeit in der Urkunde, Behörden und Parteien irregeführt werden, allein diese Berichtigung darf nicht durch eine Correctur, Durchstreichung oder Radierung geschehen, vielmehr muss die ganze Stelle, welche den Act enthält, unberührt bleiben, sondern es ist bloß neben der Stelle,

dieser Richtung ist aber das Hofkzld. v. 5. April 1844, Z. 10573 (J. G. S. Nr. 799, Pr. G. S. f. Gal. 26. Bd., Nr. 70, S. 216), welches lautet: „Die Matrikelführung ist gesetzlich den Seelsorgern zugewiesen, und die Erhebung der zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken erforderlichen Thatsachen haben in der Regel und zunächst die Seelsorger zu veranlassen. Es besteht aber keine Vorschrift, dass diese Erhebung einzig und allein auf eigener persönlicher Überzeugung beruhen müsse, noch dass, wenn die Eintragung in die Matrikel ursprünglich aus Vergessenheit oder aus irgend einer anderen Ursache unterblieben, oder zwar geschehen ist, jedoch die Matrikel oder einzelne Blätter derselben zerstört wurden, jene Erhebung und die auf deren Grundlagen vorzunehmende Eintragung auch nachträglich von dem betreffenden Seelsorger noch vorgenommen werden könne. Da es sich bei einer solchen nachträglichen Eintragung nicht um die moralische Überzeugung des Seelsorgers, sondern lediglich darum handelt, dass die in die Matrikel aufzunehmenden Thatsachen auf die in den diesfalls bestehenden Vorschriften angegebene Art dargethan sind, so unterliegt es keinem Anstande, dass die nachträgliche Eintragung auf Befehl der Landesstelle geschehen könne, welcher die hiebei entscheidenden Documente vorzulegen sind. Auf der Grundlage dieser nachträglichen Eintragung können sonach die pfarrlichen Scheine oder Zeugnisse ausgestellt werden." Es ist hiemit ausgesprochen einerseits, dass nachträgliche Eintragungen zulässig sind, und anderseits, dass dieselben nur auf Befehl der Landesstelle vorgenommen werden dürfen. Zu diesem letzteren Grundsatze ist zu bemerken, dass nach dem E. des V. G. H. v. 9. October 1878, Z. 1545 (Budw. Nr. 327), gegen die auf Grund des angeführten Hofkzld. gefällten Entscheidungen an das Min. des Inn. berufen werden kann und weiter, dass mit dem an s. Landeschefs gerichteten Erl. des Min. des Inn. v. 12. September 1868, Z. 3649, M. J. (L. G. B. Tirol Nr. 40, V. B. des J. M. 1892, Nr. 14, S. 74 Anhang, V. B. des Wr. Mag. V. Bd. Nr. 600, S. 110)[1]) die nachträg-

wo der Act in der Matrikel eingetragen ist, anzumerken, dass zufolge Gub. Vdg., deren Zahl und Datum anzusetzen ist, der Name, die Jahreszahl oder ein anderer Umstand berichtigt worden ist, und zugleich der richtige Name oder Jahreszahl beizufügen. Die Gub. Vdg. aber ist im Originale gleich neben der berichtigten Stelle in das Matrikelbuch anzuheften und den Kirchenacten eine beglaubigte Abschrift derselben beizulegen. 3. Die Consistorien haben die Seelsorger anzuweisen, wenn dieselben von Gerichten oder Behörden oder von einer Partei angegangen werden, eine solche Berichtigung vorzunehmen, das Ersuchschreiben stets dem Consistorium zu überreichen, welches jeden solchen Fall der Landesstelle vorzulegen, und hierüber die Verfügung abzuwarten hat. Denn da die Seelsorger nicht in der Lage sind, zu beurtheilen, ob ein solches Ansuchen von der hiezu competenten Behörde, und infolge vollkommen rechtsbündiger Beweise geschehen ist, so ist es nothwendig, damit hierüber von der Landesstelle, welche über die Genauigkeit und Verlässlichkeit dieser höchst wichtigen Documente im ganzen Lande zu wachen hat, die Überzeugung eingeholt, und hiernach die Verfügung erlassen werde."

[1]) Dieser E. lautet: „Von einer Landesstelle ist zur Sprache gebracht worden, dass die Verhandlungen wegen Berichtigung der Geburtsbücher aus Anlass der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimationen unehelicher Kinder zu einer nicht unerheblichen Geschäftslast der Landesbehörde geworden sind. Im Einverständnisse mit dem Herrn Cultusminister finde ich in Betreff dieses Gegenstandes Folgendes zu erlassen: Nach dem Patente v. 16. October 1787, J. G. S. Nr. 733, nach dem §. 164 des a. b. G. B. und nach der mit Hofkzld. v. 21. October 1813, Z. 16350, für die Geburtsbuchführer hinausgegebenen Instruction sind dieselben ermächtigt, den von der unverehelichten Mutter angegebenen unverehelichten Vater unter Beobachtung der dort vorgezeichneten Vorsichten in das Geburtsbuch einzutragen. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes oder später geschieht, im Gegentheile verordnet das Hofkzld. v. 27. Juni 1835, Z. 16406, dass, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen will, ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten sei, wobei selbstverständlich die Beobachtung aller für Einschreibung

liche Eintragung des unehelichen Vaters in zweifellosen Fällen den Matrikelführern ohne Dazwischenkunft der politischen Behörden gestattet wurde. — Es ist also daran festzuhalten, dass regelmäßig nachträgliche Eintragungen nur über Auftrag der Landesstelle, beziehungsweise des Ministeriums des Innern vorgenommen werden dürfen[1]), was auch der in Anm. 1 auf S. 1140 abgedruckte Erl. des Min. des Inn. vom 27. November 1859, Z. 10901/M. J. betont. Hiebei taucht aber, zwar nicht für den Matrikenführer, welcher einfach den rechtskräftig gewordenen Auftrag auf eine nachträgliche Eintragung zu vollziehen hat, wohl aber für die Landesstelle, eventuell das Min. des Inn. die Frage auf, auf welcher Grundlage nachträgliche Eintragungen anbefohlen werden können, beziehungsweise inwieweit die Verwaltungsbehörden auf die richterliche Vorentscheidung angewiesen sind. Dies letztere wird nicht der Fall sein, wenn es sich um die Beurkundung einfacher Thatsachen handelt[2]); bei einer Eintragung aber, deren Inhalt nur durch das Zusammenfassen von Thatsachen und Rechtsnormen gewonnen werden kann, wie z. B. bei der Ausfüllung der Rubrik ehelich oder unehelich[3]), wird unterschieden werden müssen, ob im concreten Falle eine bloß in das öffentliche Rechtsgebiet gehörige und daher von den Verwaltungsbehörden zu beurtheilende Frage[4]) vorliegt, oder ob es

---

des unehelichen Vaters in das Geburtsbuch vorgezeichneten Vorsichten nicht außeracht gelassen werden darf. Es macht auch keinen Unterschied, wenn der als außereheliche Erzeuger des Kindes sich angebende Mann seither die Kindesmutter geheiratet hat, in welchem Falle die Legitimation des unehelich geborenen Kindes durch die nachher erfolgte Verehelichung seiner Eltern rechtlich begründet ist, und in welchem Falle zur Ersichtlichmachung dieser Rechtsfolge es genügt, wenn im Geburtsbuche nach der vorausgegangenen Einschreibung des Vaters angemerkt wird, dass laut Trauungsbuches der Pfarre N., laut Eheregisters des Magistrates N., laut beigebrachten Trauungsscheines Nr. . . . und dergl., die Eltern des Kindes am . . . . sich ehelich verbunden haben. Ist der nachherige Gatte der Mutter des Kindes im Geburtsbuche ohnehin schon als der uneheliche Vater des letzteren eingetragen, so gestaltet sich die Sache noch einfacher und es genügt die Anmerkung der nachgefolgten Verehelichung in obiger Weise. Hieraus folgt, dass in allen derlei zweifellosen Fällen die Dazwischenkunft der politischen Behörde nicht gesetzlich gefordert ist, und dass derartige Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung, sondern nur um Vervollständigung des Geburtsbuches durch Eintragung des unehelichen Kindesvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern handelt, füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden können. Es muss jedoch in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrikel dieser Umstand ersichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, dass erkennbar werde, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist. Die Amtshandlung der politischen Behörde hat nur dann platzzugreifen, wenn über die Identität der Person oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden." — Hiezu erfloss die K. des feb. Cons. Wien 5. October 1868 (W. Diöces. Bl. Nr. 28 S. 273), des b. Cons. St. Pölten 26. October 1868, Z. 5835 (St. P. Cons. Currende Nr. 12).

[1]) Bereits der §. 2 des auf dem Hofkzld. v. 18. März 1819 beruhenden o. ö. Reg.-D. v. 8. April 1819 (Prov. G. S. f. O. Ö. Bd. 1, Nr. 63), mit welchem die Vorschriften über die Führung der Trauungs-, Tauf- und Todtenprotokolle in den neu übernommenen Gebietstheilen eingeführt wurden, ordnete an: „Nachdem aber die Geburts-, Ehelichungs- und Sterbeprotokolle und die daraus auszufertigenden Scheine eigentlich eine Angelegenheit des Staates sind, so darf nicht die geringste Abänderung in einem solchen Buche ohne vorhergegangene Anzeige an diese Landesstelle und darüber erhaltene Genehmigung vorgenommen werden."

[2]) Sieh z. B. unten bei F: Die Führung der Sterbebücher den 4. Absatz, S. 1182, betreffend die nachträgliche Immatrikulierung der Todesfälle von verstorbenen, aber noch nicht in die Sterbematrik eingetragenen Wehrpflichtigen.

[3]) Der Ausspruch, dass jemand ehelich oder außerehelich sei, enthält eine Behauptung, deren Richtigkeit nicht aus bloßen Thatsachen, sondern nur aus diesen und den einschlägigen Rechtsnormen beurtheilt werden kann; der Act der Geburt ist eine einfache Thatsache, zum Begriffe der Ehelichkeit gelangt man aber nur mit Hilfe von Rechtsnormen.

[4]) So z. B. die Frage über die Religion eines Kindes. — In dem im Texte hervor-

sich um ein Verhältnis handelt, dessen Prüfung und rechtliche Würdigung den Gerichten vorbehalten ist. Das letztere wird regelmäßig stattfinden, wenn die Gefahr obwaltet, dass durch die nachträgliche Eintragung in Privatrechte eingegriffen wird[1]), wobei selbstverständlicherweise nicht nur derjenige, dessen Matrikel richtig-

---

gehobenen Sinne dürfte das E. des R. G. v. 23. October 1878, Z. 211, Hye 168, betreffend einen negativen Competenzconflict zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden aufzufassen sein: aus demselben ist hervorzuheben: „Dass die beabsichtigte Eintragung einer ohne die seinerzeit erforderlich gewesene kreisamtliche Bewilligung (§. 124 a. b. G. B.) eingegangenen israelitischen Ehe in die Trauungsregister und die Anmerkung der Ehelichkeit der aus dieser Verbindung entsprossenen Kinder in den Geburtsregistern lediglich von den politischen Behörden, beziehungsweise in erster Instanz von der politischen Landesstelle bewilligt werden könne, unterliegt nach dem Inhalte des Hofdecretes v. 5. April 1844, J. G. S. Nr. 799, in Übereinstimmung mit der gesammten Gesetzgebung über das Matrikelwesen keinem Zweifel. Nicht minder gehört die Frage, ob die nach eigener Angabe einer Gesuchstellerin ursprünglich unter einem Ehehindernisse des §. 124 a. b. G. B. geschlossene Verbindung infolge des nachherigen, jedoch zur Zeit, als die Verbindung bereits durch den Tod des einen Theils gelöst war, eingetretene gesetzliche Aufhebung des Ehehindernisses convalidiert worden sei, zur Beurtheilung der Verwaltungsbehörden, weil es sich dabei nicht um jura inter partes, sondern um den objectiven Rechtsbestand einer Ehe handelt, welcher unbeirrt von jedem Parteistandpunkte, lediglich nach unbefangener Würdigung der einschlägigen rechtlichen und sachlichen Momente zu erheben und festzustellen ist. Mit der Erledigung dieser Frage aber steht jene der Ehelichkeit der aus der in Rede stehenden Verbindung entsprossenen Kinder in untrennbarem Zusammenhange, weil dieselbe, beziehungsweise die verlangte Eintragung in die Geburtsregister eben aus dem Grunde der behaupteten Convalescierung der Ehe, aus der sie entsprungen, beantragt wird. Alle diese Vorfragen sind von derjenigen Behörde zu prüfen und zu erledigen, welche über die begehrten Eintragungen in den Standesregistern zu entscheiden hat, sie sind hingegen kein Gegenstand der Parteien-Disposition und des Civilprozesses." — Sieh auch das E. des V. G. H. v. 3. Juli 1886, Z. 1601, Budw. Nr. 3143, über das Begehren des D. L., welcher bisher in der Geburtsmatrik nicht eingetragen war, um seine Eintragung in die Matrik als ehelich. Hierüber wurde ihm von den Verwaltungsbehörden der Auftrag ertheilt, den Nachweis der Eheschließung seiner Eltern zu erbringen; da dieser Nachweis nicht erbracht wurde, wurde sein Begehren abgewiesen. Der V. G. H., bei welchem u. a. geltend gemacht wurde, dass die Administrativbehörden unzuständig gewesen seien, wies diese Competenzeinwendung mit nachstehender Begründung zurück: „Vorliegenden Falles wird von den Behörden nicht über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, sondern nur über die von dem Beschwerdeführer begehrte Eintragung in die Geburtsmatrik abgesprochen, wobei nur im Sinne der bestehenden Vorschriften die Anforderung des Nachweises der behaupteten Ehe gestellt und beziehungsweise über die Frage, ob dieser Nachweis in entsprechender Weise erbracht erscheine oder nicht, erkannt werden musste." — Ein ganz ähnlicher Fall, wie der eben dargestellte, wurde vom Min. des Inn. am 20. Jänner 1896, Z. 21312 ex 1895 in gleicher Weise entschieden, wobei das Ministerium bemerkte: „Selbstverständlich wird durch diese Matrikenverfügung der competenten Entscheidung des Gerichtes über die eheliche oder uneheliche Geburt des Kindes nicht vorgegriffen." Sieh auch die E. des V. G. H. v. 17. November 1892, Z. 3451 Budw. Nr. 6882, und v. 3. Jänner 1895, Z. 32, Budw. Nr. 8293, ferner weiter unten die bei der Legitimation, Anm. 1 S. 1175, angeführte E. des Min. des Inn. v. 23. Mai 1867, Z. 6736 (Z. f. V. 1868, Nr. 16, S. 64). — Sieh auch die E. des Min. des Inn. v. 24. Juni 1883, Z. 5358, womit dem evangelischen Pfarramte in . . . aufgetragen wurde, in der Matrik ersichtlich zu machen, dass die Eintragung des N. N. als „evangelisch" für rechtsunwirksam erklärt worden ist.

[1]) So auch die E. des V. G. H. v. 9. October 1878, Z. 1545, Budw. Nr. 327, v. 8. Jänner u. 24. November 1887, Z. 20 u. 2735, Budw. Nr. 3334 u. 3780 und v. 2. März 1892, Z. 737, Budw. Nr. 6467. Mit dem erstangeführten Erk. wurde die E. d. Min. des Inn. v. 19. Februar 1878, Z. 1022, womit ein Gesuchsteller, welcher die Rectificierung seiner Taufmatrikel durch die nachträgliche Eintragung seiner angeblichen Mutter begehrte, auf den Civilrechtsweg verwiesen worden war, bestätigt. Aus dem zweiten Erk. wird hervorgehoben: „Eine Abänderung der in gesetzlicher Form vorgenommenen Eintragung kann nur in den allgemeinen rechtlichen Wegen, also wo es sich um eine Frage des Privatrechtes (Familienstand) handelt, durch Klage vor dem ordentlichen Richter bewirkt werden. Zweifellos erscheint die Eintragung in den öffentlichen Matrikenbüchern nur als ein (u. zw. urkundlicher) Beweis des eingetragenen Factums, welcher in der Regel den Gegenbeweis nicht ausschließt; allein eine solche Gegenbeweisführung kann nicht vor der Matrikenbehörde, welche

gestellt oder abgeändert wird, sondern auch andere Personen in Frage kommen können. — Welche Eintragungen als zulässig erscheinen [1]), bestimmt sich nach den besonderen Vorschriften. — Die Beweiswürdigung im Matrikelberichtigungsverfahren ist im allgemeinen [2]) eine freie. [3]) — Bei Entscheidungen, beziehungsweise bei in Aussicht genommenen Verfügungen in Betreff Richtigstellung der Matriken

---

durch die ordnungsmäßige Verzeichnung der ihr vorgelegenen Daten ihre Aufgabe bereits erfüllt hat, sondern nur im Processwege erfolgen." — Aus dem dritten Erl. wird hervorgehoben: „Es ist klar, dass, da ein Streit über eine im Sinne des §. 160 a. b. G. B. behauptete Legitimation als Streit über Familienrechte erscheint, die bezügliche Rechtsführung vor den Civilrichter gehört und die Berichtigung der Matrik seitens der politischen Behörde nur auf Grund eines mit Erfolg durchgeführten Civilprocesses begehrt werden kann." Im letzten E. handelte es sich um die Ablehnung einer Taufbuchs-Berichtigung. — In Fällen, wo nicht geklagt wird, dass sich bei der Eintragung eines Namens in das Taufbuch vorschriftswidrig benommen worden sei, kann im Taufbuche nichts geändert werden. Der Taufschein ist nur ein legaler Auszug aus dem Taufbuche, folglich kann in demselben kein mit dem Taufbuche nicht übereinstimmender Zusatz angeordnet werden. Die Judicatur, dass eine getaufte Person die nämliche sei, welche man bezeichnen will, gehört nicht zu dem politischen Forum, was immer für Rechte durch diese Judicatur begründet werden wollen. Es wurde daher eine Entscheidung der n. ö. Regierung, welche diese Judicatur an die Gerichtsbehörden gewiesen hatte, bestätigt (Hfd. v. 23. März 1820, Z. 8296, Barth, S. 661). In einem speciellen Falle, wo gleichfalls nicht geklagt wurde, dass sich bei Eintragung einer Person in das Taufbuch vorschriftswidrig benommen worden sei, und daher auch nicht begehrt wurde, dass ein diesfälliges Verfahren verbessert werde, und wo vielmehr bewiesen werden sollte, dass jemand das Kind einer gewissen Person sei, damit dieser jemand eine Erbschaft antreten könne, wurde erinnert, dass dieser Beweis aus dem Taufbuche nicht geführt werden könne. Würde er durch Erhebungen anderer Art giltig geführt, so sei zur Begründung der daraus entspringenden rechtlichen Folgerungen die Abänderung im Taufbuche sogar überflüssig, und diese kann nur zum Zwecke haben, die Richtigkeit des geführten Beweises in einer amtlichen Urkunde gegen künftige Zweifel sicher zu stellen. Die erwähnte Beweisführung zur Begründung von Eigenthumsrechten sei eben keine Amtshandlung der politischen Behörden, was dem Grundsatze nach bereits bei einem früheren Falle unterm 23. März 1820 bemerkt worden sei. Dem Ansuchen einer Partei, obiger Änderung des Taufbuches im politischen Wege zu willfahren, wurde demnach kein Gehör gegeben (Hofkzld. v. 11. December 1823, Z. 37844, Barth, S. 662). — Mit der E. des Min. des Inn. v. 23. Jänner 1884, Z. 595, wurde in einem speciellen Falle, in welchem begehrt worden war, dass die Eintragung der Ehelichkeit eines Kindes dahin rectificiert werde, dass dasselbe unehelich sei, diesem Begehren keine Folge gegeben, „weil der Nachweis nicht erbracht wurde, dass die erwähnte Eintragung eine unrichtige oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßend ist, und weil daher kein gesetzlicher Grund vorliegt, um die angesuchte Rectificierung der Geburtsmatrik im politischen Wege durchführen zu können." — Ähnlich die E. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1891, Z. 9796. — Die Änderung der Eintragung in die Geburtsmatrik kann nur auf Grund eines stricten Gegenbeweises gefordert werden (E. des V. G. H. v. 17. September 1883, Z. 1854, Budw. Nr. 3161, 17. Mai 1890, Z. 1639, Budw. Nr. 5318, 10. März 1892, Z. 812, Budw. Nr. 6484, 12. Jänner 1893, Z. 141, Budw. Nr. 7002 und v. 12. Jänner 1894, Z. 169, Budw. Nr. 7648).

[1]) Der Hauptfall der nachträglichen Eintragung ist der der Legitimation durch die nachgefolgte Ehe der Eltern. Es können aber weiter in Betracht kommen nachträgliche Eintragungen von Geburts-, Trauungs- und Sterbefällen, von Namensänderungen infolge einer Bewilligung, Adoption oder Erhebung in den Adelsstand, Eintragung der Ungiltigkeitserklärung einer Ehe u. s. w. — Die Berichtigung unwesentlicher Angaben in den Matriken wird nicht bewilligt (Entsch. des Min. des Inn. v. 4. April 1895, Z. 936).

[2]) Eine Ausnahme von der freien Beweiswürdigung ist z. B. gegeben durch die Bestimmung des Hofkzld. v. 21. October 1813, P. G. S. Nr. 49, wonach der Umstand, dass die als Mutter eines Kindes angegebene Person wirklich die Mutter desselben sei, auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers hin als gewiss anzunehmen ist.

[3]) Dies ist anerkannt in der Praxis des V. G. H. (sieh z. B. die E. v. 3. Juli 1886, Z. 1601, Budw. Nr. 3143, 17. November 1892, Z. 3451, Budw. Nr. 6882, 3. Jänner 1895, Z. 32, Budw. Nr. 8293) und in der Entsch. des Min. des Inn. v. 13. Mai 1895, Z. 587. —

sind die betheiligten Parteien hievon zu verständigen und es ist erst nach Rechtskraft der Entscheidungen bezw. der Verfügungen die Durchführung derselben im Matrikenbuche anzuordnen (Erl. des Min. des Inn. v. 9. April 1892, Z. 4408, und v. 16. December 1895, Z. 26233); insoferne es sich jedoch nicht um eine eigentliche Entscheidung, sondern nur um eine im Laufe der wegen nachträglicher Immatrikulierung eingeleiteten Erhebungen getroffene Verfügung handelt, erscheint eine Berufung nicht zulässig (Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Juni 1895, Z. 16823).

Mit dem Erl. v. 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884, an die Statth. in Prag hat das Min. des Inn. bekannt gegeben, dass nachträgliche Eintragungen in verwichene Jahrgänge der Pfarrmatrik zugleich auch in den bei der kirchlichen Oberbehörde aufbewahrten Duplicaten stattzufinden und daher auch der kirchlichen Oberbehörde mitgetheilt zu werden haben, dass ferner einem Matrikenbuche, welches zur Einzeichnung der dort vorzunehmenden Nachtragungen keinen Platz enthält, selbstverständlich die erforderlichen Blätter in vorschriftsmäßiger Weise und mit der gehörigen Paraphierung und Clausulierung anzuheften sind, und im übrigen sich schon von selbst anrathen muss, die Matrikenjahrgänge gleich vorhinein mit solchem Umfange anzulegen, dass darin voraussichtlich noch Platz für zu erwartende Nachträge erübrigt — dass jedoch derartige Nachträge in verwichene Jahrgänge vom Pfarramte nicht eigenmächtig, sondern erst über einzuholende Weisung der Landesstelle vorgenommen werden dürfen, die den speciellen Fall immer zu prüfen und insbesondere auch zu untersuchen hat, ob dabei bloß eine gänzlich unterbliebene Matrikulierung einfach nachzuholen, oder aber eine Übertragung des etwa bei einer fremden Seelsorge eingezeichneten Falles aus der unzuständigen Matrik in jene des zuständigen Pfarramtes zu veranlassen komme — wie denn überhaupt selbst bei Fällen eines laufenden Jahrganges der zuständige Seelsorger die Abhilfe der Landesstelle nachzusuchen hat, sobald mit Grund vermuthet werden kann, dass der in seine Matrik hingehörende Act bereits anderwärts incompetent matrikuliert worden ist.

Behufs Hintanhaltung von Doppelmatrikulierungen und über die Reihenzahl der einzelnen Matrikel-Eintragungen wurden Bestimmungen mit den Erl. des Min. des Inn. v. 1. Mai 1875, Z. 3358 (Vdgs. Bl. des Wiener Mag. Nr. 13, S. 131, Z. f. V. Nr. 24, S. 96)[1]), v. 3. Jänner 1881,

---

[1]) Dieser E. lautet: „Der . . . wird eröffnet, dass allerdings jeder Sterbefall in der Matrik des Sterbeortes einzutragen ist, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrik bestimmt ist, nur im Sterbeorte, beziehungsweise durch die Sterbematrik dieses Ortes nachgewiesen werden können. Übrigens hatte das Hofdecret v. 19. Juli 1784 (Jos. Ges. Slg. 4. Bd., S. 567—569) den Consistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnisortes in der Sterbematrik, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik zu verbinden. Immerhin ist es aber zweckmäßig, dass, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, diese in dem Friedhofsregister, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbematrik des Beerdigungsortes und zwar in der Art eingetragen werde, dass in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihezahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung“ ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe und in welchem Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei.“ — Die n. ö. Statth. ordnete unter Hinweisung auf diesen Min. E. am 9. Februar 1879 u. Z. 38953 an: „Nachdem bei Exhumierungen von auf den Wiener Friedhöfen beerdigt gewesenen Leichen und deren Überführung auf Friedhöfe anderer Gemeinden, seitens des Wiener Magistrates gleichzeitig mit der Überführungsbewilligung der Name und der Todestag der zu überführenden Leiche jener Gemeinde und politischen Bezirksbehörde bekannt gegeben wird, in deren Gebiete, beziehungsweise Amtsbezirke der Friedhof sich befindet, in welchem die Leiche zu beerdigen ist, so wird die . . . beauftragt, die ihr von dem Wiener Magistrate mitgetheilten Daten in Fällen der erwähnten Art, dem Pfarramte des neuen

Z. 10211[1]), v. 6. Aug. 1882, Z. 16258 ex 1881[2]), v. 14. Oct. 1882, Z. 10531 ex 1881[3]),

Beerdigungsortes zum Zwecke der Eintragung des Falles in das Friedhofregister und wo kein solches geführt wird, in das pfarrliche Sterbeprotokoll mitzutheilen."

[1]) Nach diesem Erlasse ist die Gepflogenheit, in den Matrikenbüchern die Numerierung der Fälle mit 1 zu beginnen und bis zu Ende des Bandes fortzusetzen, abzustellen; es sind vielmehr die Matrikenfälle alljährlich so zu numerieren, dass sowohl in den Büchern, als auch in den Duplicaten stets am Beginne des Jahres mit der Zahl 1 begonnen wird. Sobald das Jahr verflossen ist, sonach weitere Eintragungen von den in dasselbe fallenden Matrikacten nicht zu geschehen haben, sind die Matriken abzuschließen. Der Matrikenführer bemerkt unmittelbar nach der letzten Eintragung: Während des Jahres 18 . . . sind (die Zahl ist mit Ziffern und Buchstaben anzusetzen) Eintragungen von (Geburts-, Trauungs-, Sterbe-) Fällen vorgekommen. N., 1. Jänner 18 . . und eigenhändige Fertigung des verantwortlichen Matrikenführers. In gleicher Weise ist abzuschließen durch den Dechant, wenn der Pfarrer-Matrikenführer stirbt oder resigniert und der neue Matrikenführer sein Amt beginnt, doch ist die bis zu Ende des Jahres laufende Reihenzahl nicht zu unterbrechen.

[2]) Dieser Erlass lautet: „Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Belehrungen darüber angesucht worden: 1. von welchem Seelsorger bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen die Eheschließung mit Reihezahl zu matrikulieren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei? 2. in welcher Weise mit der Matrikulierung von Sterbefällen vorzugehen sei, wenn die Leiche des Verstorbenen zur Beerdigung in einen anderen Seelsorgesprengel resp. Matrikelbezirk überführt wird? Im Hinblick auf das erhobene praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen und auf die Abhilfe erheischende Gefahr von unzulässigen Doppelmatrikulierungen findet sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt, zur Darnachachtung Folgendes anzuordnen: ad 1. Bei der Matrikulierung von Eheschließungen, die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgsprengel, welchem keiner der beiden Brautleute angehört, stattfinden, haben auch die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie solcher im §. 18 der M. V. v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 80, in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde. Es ist daher eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der delegierten Seelsorge mit fortlaufender Reihezahl unter Beziehung des Delegationsschreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses letzteren einzutragen und dem delegierenden Seelsorger binnen acht Tagen anzuzeigen. Der ordentliche Seelsorger dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch er einen anderen Seelsorger delegiert, diesen Umstand unter Benennung des delegierten Seelsorgers fortlaufend, jedoch *ohne Reihezahl* in sein Trauungsbuch einzutragen und sobald ihm die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von dem hiezu delegierten Seelsorger zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen. ad 2. Jeder Sterbefall ist in der Matrik des Sterbeortes einzutragen, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrik bestimmt ist, nur im Sterbeorte, bezw. durch die Sterbematrik dieses Ortes nachgewiesen werden können. Übrigens hatte das Hofd. v. 19. Juli 1784 (Josef. G. S., Bd. 4, S. 567—569) den Consistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnisortes in der Sterbematrik, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik zu verbinden. Immerhin ist es aber zweckmäßig, dass, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, dies in der Anmerkungsrubrik der Sterbematrik des Sterbeortes unter Bezeichnung des Beerdigungsortes bemerkt und dass die Beerdigung in dem Friedhofsregister des Beerdigungsortes, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbematrik dieses Ortes und zwar in der Art eingetragen werde, dass in derselben *ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihezahl* auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt, und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung" ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe und in welchem Orte, bezw. Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei."

[3]) Dieser Erlass lautet: „Die Berichte der Landesstellen hinsichtlich des Vorganges bei der Matrikulierung gemischter Ehen, namentlich in jenen Fällen, in welchen die Brautleute gemäß Art. II, Absatz 3 des Gesetzes v. 31. December 1868, R. G. B. Nr. 4 ex 1869, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles erwirkten, haben zu der Wahrnehmung geführt, dass die diesfalls bestehende Übung nicht überall den Gesetzen und Vorschriften entspricht, und dass dadurch nicht nur unzulässige Doppelmatrikulierungen entstehen, sondern auch die gebotene, schon im kais. Patente v. 20. Februar 1784 betonte Gleichförmigkeit der Matrikelführung gefährdet erscheint. Im Einvernehmen mit den Ministerien des Cultus und der Justiz findet sich deshalb das k. k. Ministerium des Innern bestimmt, anzuordnen, dass nur jener der

v. 16. August 1883, Z. 8157[1]), v. 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884[2]) und

---

beiden ordentlichen Seelsorger eines gemischten (einer verschiedenen christlichen Confession angehörenden) Brautpaares die Eheschließung desselben im Trauungsbuche mit fortlaufender Reihezahl zu matrikulieren hat, welcher zuerst die feierliche Erklärung der Eheeinwilligung des Paares (§. 75 a. b. G. B.) entgegennimmt. Der spätere Act von dem Seelsorger des anderen Theiles kann nur ohne fortlaufende Reihezahl im Traubuche eingetragen werden und ist dabei unter Anführung des bezüglichen Tages und Seelsorgers ersichtlich zu machen, wann und wo bereits zuvor das Paar die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben hat. In analoger Weise ist sich auch bei den im Art. II, §. 11 des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, gedachten Fällen der nachträglichen kirchlichen Einsegnung einer von der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe zu benehmen. Wird die von der weltlichen Behörde geschlossene Ehe von einem Seelsorger nachträglich eingesegnet, in dessen Ehematrik dieselbe gemäß der Vorschrift des §. 23 der M. V. v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 80, bereits eingetragen vorkommt, so kann die Thatsache der geschehenen nachträglichen Einsegnung nur dieser Eintragung beigefügt werden. Bescheinigungen über solche Registrierungen müssen zugleich die Ersichtlichmachung des anderen Seelsorgers oder der weltlichen Behörde, sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelsorger oder von der weltlichen Behörde die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben wurde, enthalten. Hienach hat die k. k. . . . im dortigen Verwaltungsgebiete das Erforderliche zu veranlassen."

[1]) Dieser E. lautet: „Wird ein evangelischer Glaubensgenosse auf einem katholischen Friedhofe beerdigt, so ist der Sterbefall künftig ohne Unterschied, ob die Beerdigung mit oder ohne Intervention des zuständigen evangelischen Seelsorgers erfolgt, mit Reihezahl in die Matrik jenes evangelischen Seelsorgers einzutragen, zu welchem der Sterbeort gehört, und es ist dabei zugleich der Friedhof, auf welchem die Beerdigung erfolgt ist, ersichtlich zu machen. Das katholische Pfarramt dagegen, auf dessen Friedhofe die Beerdigung stattfindet, hat diese Thatsache in seiner Sterbematrik in der Weise zur Evidenz zu bringen, dass ohne Reihenzahl in die Namensrubrik der Name des Beerdigten, sodann ohne Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung" der Beerdigungstag und der Sterbeort, sowie die evangelische Confession des Verstorbenen und jenes evangelische Seelsorgeamt, in dessen Sterbebüchern der Todesfall als ordentlich matrikuliert zu suchen ist, angegeben wird. Auch ist, wenn die Beerdigung ohne Intervention des zuständigen Seelsorgers erfolgte, an denselben ein Auszug der anmerkungsweisen Eintragung sammt dem bei der Beerdigung dem katholischen Pfarramt übergebenen Todtenbeschauzettel unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde zu übersenden."

[2]) Am 10. August 1886 ergingen unter Z. 7191 ex 1884 zwei M. E.: der eine oben S. 1148 abgedruckte an die Statth. in Prag, der andere an alle Landesstellen. Dieser letztere E. lautet: „Infolge der Wahrnehmung, dass bei Civilstandsfällen öfter die kirchliche Function an Pfarrlingen subsidiarisch von einem andern als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird, und dass alsdann Zweifel bestehen, wie sich bei der Matrikulierung zu benehmen sei, sowie auch thatsächlich bei denselben ein verschiedener Vorgang beobachtet wird, was die im a. h. Pat. v. 20. Februar 1784 bezweckte „Gleichförmigkeit" und „gesetzmäßige Sicherheit" der Matriken gefährdet, findet das Min. d. Inn. im Einvernehmen mit dem Min. für Cult. u. Unt. Folgendes zur Darnachachtung anzuordnen: Die Geburten von Kindern, an welchen der Taufact von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vollzogen wird, hat mit Reihezahl der zuständige Seelsorger zu matrikulieren, da der Civilstandsfall in dem seiner Seelsorge und Matrik zugewiesenen Sprengel bei einem solchen Glaubensgenossen eingetreten ist, für welchen er zum Seelsorger und Matrikelführer bestellt ist. Der den Taufact vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- und Taufbuch nur ohne Reihezahl einzutragen und dabei stets zugleich in der Anmerkungsrubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matrikulierung mit Reihezahl stattfindet, sowie infolge dessen auch die zum betreffenden Civilstandsacte etwa nachträglich veranlassten Berichtigungen, Ergänzungen und Vormerkungen zu suchen kommen. Einen zugleich diese Anmerkung enthaltenden wortgetreuen Auszug seiner ohne Reihezahl vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen acht Tagen nach vollzogenem Taufacte entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde an den zuständigen Seelsorger — gegen dessen zu verwahrende Empfangsbestätigung — zum Behufe der Matrikulierung mit Reihezahl einzusenden. Der zuständige Seelsorger hat diese letztere in seiner Matrik an der nach chronologischer Ordnung gehörenden Stelle und unter ausdrücklicher, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machenden Bezeichnung auf den von der fremden Seelsorge überkommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig aufzubewahren ist. Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, aus welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihezahl stattfindet, vorgenommen werden und es muss in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich

v. 10. April 1896, Z. 9591 ex 1982[1]) getroffen.[2])

---

gemacht werden, von welcher Seelsorge thatsächlich der Taufact gespendet wurde. Bezüglich der Eheschließungen wird an die h. o. Weisungen v. 6. August 1882, Z. 16258/81 in Betreff der Matrikulierung der im Delegationswege erfolgenden Trauungen und v. 14. October 1882, Z. 10531/81 in Betreff der, einer bereits vor der weltlichen Behörde oder vor dem Seelsorger des anderen Brauttheils stattgehabten Trauung nachfolgenden kirchlichen Acte erinnert. Bei Todesfällen ist, wenn eine fremde Seelsorge beim Begräbnisse subsidiarisch interveniert hat, von dieser dem zuständigen Pfarramte des Verstorbenen binnen 8 Tagen die entsprechende Mittheilung zu machen, im übrigen sich nach den Anleitungen zu benehmen, welche mit den hierortigen Weisungen v. 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881, und v. 16. August 1883, Z. 8157, gegeben worden sind, und es hat somit die Matrikulierung mit Reihezahl ebenfalls nur die zuständige, d. i. jene Seelsorge vorzunehmen, in deren Matrikelbezirke und bei deren Glaubensgenossen sich der Todesfall ereignet hat." — Über eine Anfrage, ob im Sinne der Vdg. v. 10. August 1886, Z. 7991 ex 1884, auch nach Kroatien über ein dort geborenes, in Wien getauftes Kind eine Anzeige gemacht werden muss, eröffnete das Min. des Inn. am 2. April 1887, Z. 23511 ex 1886: „Es ist wünschenswert, dass der hierländige an einem im Auslande oder in einem Lande der ung. Krone geborenen Kinde die Taufe vollziehende Seelsorger hievon dem Seelsorger oder der betreffenden Matrikelbehörde jenes Kronlandes, in welchem sich der Geburtsact ereignet hat, die Mittheilung mache."

[1]) Dieser Erlass lautet: „Es wurde wahrgenommen, dass bezüglich der Frage, ob die israelitischen Seelsorger berechtigt sind, außerhalb des Cultusgemeinde-Sprengels, für welche sie bestellt sind, Trauungen von Angehörigen ihres eigenen Sprengels vorzunehmen, verschiedene Anschauungen herrschen und demgemäß bei derartigen Eheschließungen in der Praxis ein ungleicher Vorgang beobachtet wird. Zur Hintanhaltung von Competenzconflicten und zur Erzielung eines gleichen Vorganges, insbesondere auch bei der Matrikenführung, findet das Min. des Inn. im Einvernehmen mit den k. k. Min. f. Cult. u. Unt., dann der Justiz die k. k. Statth. (Landesregierung) aufzufordern, die israelitischen Cultusgemeinden und deren Organe darauf aufmerksam zu machen, dass im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 81 und 82 des a. b. G. B. im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Gesetzes v. 21. März 1890 die Rabbiner sowie die nach den §§. 13 und 14 des letzteren Gesetzes bestellten Stellvertreter der Rabbiner zur Vornahme von Trauungen innerhalb des Cultusgemeinde-Sprengels, für welchen sie bestellt wurden, berufen sind, dass jedoch bei Eheschließungen, wenn diese außerhalb der Cultusgemeinde, in deren Sprengel die Ehewerber ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vorgenommen werden sollen, die Trauung nur nach erwirkter Ermächtigung (Delegation) seitens des Rabbiners des Trauungsortes oder seines Stellvertreters erfolgen darf. In den letzteren Fällen ist die Trauung im Sinne der bestehenden Matrikenvorschriften in die Trauungsmatrik jenes Bezirkes mit fortlaufender Reihezahl einzutragen, in welchem die Trauung vorgenommen wurde. Die im §. 33 des Israeliten-Gesetzes v. 21. März 1890 berufenen Behörden werden die Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen und Übertretungen derselben zu bestrafen haben. Hievon sind auch die israelitischen Matrikenführer entsprechend zu verständigen."

[2]) Einer pol. Landesbeh., welche zum Zwecke der Vermeidung von Doppelzählungen der Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen in den vierteljährig eingesendeten Matrikenauszügen die Erlassung von Nachtragsbestimmungen zu der Instruction v. 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894 (abgedruckt als Beil. zu Nr. 8 des Österr. Sanitätsw. 1895), beantragt hatte, wurde mit dem E. des Min. des Inn. v. 30. November 1895, Z. 32528, (Österr. Sanitätsw. 1896, S. 137), Folgendes eröffnet: „In den Matrikenbüchern, welche nicht bloß statistischen, sondern auch anderen wichtigen öffentlichen Zwecken dienen, werden nur jene Standesfälle, welche in dem Bereiche der Competenz des Matrikenführers vorgekommen sind, mit laufender Zahl, jene Standesfälle, welche im Bereiche der Competenz eines anderen Matrikenführers, beziehungsweise auch im Auslande sich ereigneten, aus irgend einem Grunde aber im Matrikenbuche verzeichnet werden, ohne Beisetzung des Numerus currens eingetragen. Die mit h. o. Erlasse v. 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894, hinausgegebene Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung der vierteljährigen statistischen Auszüge aus den Matrikenbüchern über die Volksbewegung enthält im §. 4 die ausdrückliche Bestimmung, dass nur jene Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen, für welche in den betreffenden Matrikenbüchern die Eintragung mit einer laufenden Zahl (numerus currens) zu erfolgen hat, in die Listen aufzunehmen sind. Die einschlägigen für die Matrikenführer zur Hintanhaltung von Doppelmatrikulierungen maßgebenden Normen sind in dem h. o. Erlasse vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884, und den darin bezogenen weiteren Weisungen enthalten. Was speciell die angeregte Frage der Matrikulierung einer im Auslande verstorbenen Person betrifft, geht aus diesen Weisungen hervor, dass, da jeder Sterbefall

Bezüglich der Sprache, in welcher die Matrikel zu führen, sowie die Matrikelauszüge auszufertigen sind, sind zu erwähnen für Böhmen der Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 29. Mai 1858, Z. 7731, (N. B. der Statth. S. 195)[1]) für Dalmatien der St. M. E. v. 21. December 1861 (Vdg. der Landesbeh. für Dalm. 1862, Nr. 2, S. 3),[2]) für Galizien der im L. G. B. für Galizien unter Nr. 66 kundgemachte Erl. des Min. des Inn. v. 16. September 1874, Z. 1767[3]), für Galizien und die Bukowina der der Vdg. des Statth. v. 14. September 1876, Z. 42884 (L. G. B. Nr. 55), bezw. der Vdg. des Min. des Inn. v. 3. Juli 1876 (L. G. B. der Bukowina Nr. 10 ex 1876 u. Nr. 3 ex 1877) beigegebene Unterricht über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten.[4]) — Betreffs der Schreibweise slavischer Familiennamen in

---

in der Matrik des Sterbeortes einzutragen ist, ein im Auslande Verstorbener in keiner inländischen Matrik eingetragen werden darf, und dass nur in dem Falle, als die Beerdigung der Leiche eines im Auslande Verstorbenen hierlands erfolgt, die Beerdigung im Sinne des h. o. Erlasses v. 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881, in dem Friedhofsregister, eventuell in der Sterbematrik des Beerdigungsortes, jedoch ohne Reihezahl eingetragen werden kann. Nachdem nun bei Einhaltung der bestehenden Vorschriften jeder Standesfall nur in einem Matrikenbuche mit laufender Zahl eingetragen wird und für die im §. 4, al. 3, der obengedachten Anleitung für die Matrikenämter gedachten Ausnahmsfälle die entsprechende Anordnung getroffen erscheint, ist eine Doppelzählung von Standesfällen ausgeschlossen. Aber auch abgesehen hievon, bieten die von den Matrikenführern vierteljährig vorgelegten Listen, Formulare A, B und D, die Möglichkeit, solche Standesfälle, welche vielleicht wegen Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften in die Listen Eingang gefunden haben, zu entdecken, indem in der Colonne 5 die Ortschaft, wo die Ehe geschlossen, ein Kind geboren wurde oder ein Individuum gestorben ist, namentlich verzeichnet werden muss. Den politischen Behörden I. Instanz obliegt es aber gemäß P. 1, c. der mit h. o. Erlasse v. 17. April 1895, Z. ad 18632 ex 1894, hinausgegebenen Instruction, die einzelnen Nachweisungen der Matrikenführer sofort einer genauen Prüfung zu unterziehen und mangelhaft, ungenau oder unrichtig befundene Nachweisungen sofort behufs Richtigstellung an den Matrikenführer zurückzuleiten. Das Ministerium des Innern hat demnach keinen Anlass, zur Vermeidung von Doppelzählungen der Standesfälle weitere Nachtragsinstructionen hinauszugeben, da die verlautbarten Anleitungen bereits hierauf Rücksicht nehmen und nur einer richtigen Anwendung bedürfen. Es wird daher Sache der k. k. . . . . . sein, die Unterbehörden und die Matrikenführer auf die genaueste Befolgung der bestehenden Vorschriften nachdrücklich aufmerksam zu machen und die politischen Behörden I. Instanz anzuweisen, dass sie bei Prüfung der einlangenden Quartalsausweise mit der nothwendigen Gründlichkeit vorgehen, keinesfalls aber einen Matrikenauszug statistisch verwerten, so lange in demselben vorgefundene Unrichtigkeiten oder Mängel nicht beseitigt sind."

[1]) Der E. lautet: „Es wird gestattet, dass die evangelischen Seelsorger in der evang. Gemeinde slavischer Zunge die Matrikelbücher in der böhm. Sprache führen, somit auch die für die Wiener evang. Consistorien bestimmten Duplicate."

[2]) Der E. lautet: „Es unterliegt keinem Anstande, dass die griechisch- nichtun. Pfarrer in Dalmatien die Pfarrmatrikel in serbischer Sprache und mit cyrillischen Buchstaben führen. Die Matrikelscheine können in der nämlichen Sprache und Schrift ausgestellt werden; jedoch haben die gr. n. u. Seelsorger denjenigen, die es begehren, dieselben mit der beigefügten Umschreibung in lateinischen Buchstaben auszufertigen." — Ähnliche E. waren im übrigen vom Min. des Inn. bereits am 10. März 1849, Z. 5230 (L. G. B. f. Dalm. Nr. 117 S. 729), und am 9. Mai 1852, Z. 10629, an das dalm. Landespräsidium ergangen.

[3]) Das Min. des Inn. bemerkt in diesem Erlasse, dass die Übung der drei katholischen Riten, die Matrikel in lateinischer Sprache zu führen, den betreffenden Normen entspreche, wobei es den Parteien unbenommen bleibe, bei ihren Fertigungen sich auch der polnischen, ruthenischen oder deutschen Sprache zu bedienen. Ferner wurde hervorgehoben, dass die Matrikelauszüge mit diesen wörtlich übereinstimmen müssen, während dann, wenn es sich nur um Zeugnisse über bestimmte in den Registern verzeichnete Thatsachen handelt, die Ausfertigung solcher Zeugnisse in einer der oberwähnten Sprachen verlangt werden können, welchem Begehren der Matrikelführer, insofern derselbe der gewählten Sprache mächtig ist, zu entsprechen habe. Werde keine dieser Sprachen ausdrücklich verlangt, so sei das Zeugnis in lateinischer Sprache auszustellen.

[4]) Sieh Anm. 2 v. S. 1122 auf S. 1124.

Istrien, Görz, Dalmatien, Steiermark sieh die Erl. des Min. des Inn. v. 10. Mai 1883, Z. 1524/M. J., 29. Jänner 1895, Z. 1518, 29. Mai 1895, Z. 3325 und v. 24. Jänner 1896, Z. 1938, in Böhmen den Erl. der Statth. v. 7. Mai 1886, Z. 94195.[1])

Den Parteien dürfen aus den Pfarrmatrikeln keine Stammbäume ausgefertigt werden.[2]) — Die ämtliche Bestätigung der Verwandtschaft, bezw. die diesfällige Beweisführung fällt nicht in den Wirkungskreis der staatlichen Aufsicht über die ordnungsmäßige Führung der Matrikenbücher und gehört nicht zur Competenz der politischen Behörden.[3])

Ereignet sich eine Feuersgefahr, so sind vor allem die Matrikel in Sicherheit zu bringen.[4]) — Die Matrikel sind in den Pfarrgebäuden, womöglich in feuerfesten Behältnissen[5]) und an feuersicheren Orten[6]) aufzubewahren.

[1]) Act des Min. des Inn. Z. 2721 ex 1888.

[2]) Hofkzld. v. 11. Juni 1843, Z. 16386 (N. B. der böhm. L. St. S. 178): „Das Verbot, aus den Pfarrmatrikeln den Parteien Stammbäume auszufertigen, wird in Erinnerung gebracht." — D. des dalm. Gub. v. 26. November 1845, Z. 25591 (Racc. per la Dalm. Nr. 174 S. 422): „Zur Ausfertigung von Stammbäumen sind die Pfarrer nicht eigens befähigt (non essendo specialmente abilitati)." Dasselbe D. sagt auch, dass die Pfarrer nicht verpflichtet sind, ihre Matrikelbücher zur gerichtlichen Recognoscierung vorzuweisen.

[3]) Entsch. des Min. des Inn. vom 3. Mai 1895, Z. 5190.

[4]) Hofd. v. 10. Mai 1774 (G. M. Th. Bd. 7 Nr. 1592 S. 59, S. der lf. Gesetz u. Vdg. in Publ.-Eccl. Nachtrag zum 1. Bd., Nr. 34, S. 20, Macher Handb. der öst. San. G. u. V. 1. Bd., Nr. 309, S. 155).

[5]) Hofd. v. 2. März 1790 (angeführt bei Hermann, S. 7).

[6]) Hofkzld. v. 17. Mai 1823, Z. 14191 (Prov. G. S. f. Mähren u. Schles. 5. Bd. Nr. 96 S. 195). — Die Statthalterei in Böhmen hat am 10. Februar 1896, Z. 12754, Nachstehendes erlassen: „Zufolge eines im k. k. Archivrathe erstatteten Referats wird besonders auf dem Lande der Aufbewahrung der alten Pfarrmatriken und sonstigen Pfarrarchivalien nicht immer die erforderliche Sorgfalt zugewendet. Auf Grund des Erl. Sr. Exc. des Hrn. Min. f. Cult. u. Unt. v. 7. November 1895, Z. 1681, findet demnach die Statth. nach gepflogenen Einvernehmen mit den bischöfl. Consistorien Böhmens behufs besserer, zweckmäßigerer und leichter benützbarer Verwahrung der bezeichneten Archivalien folgende Maßnahmen zu treffen: Bei allen Verhandlungen wegen Neu-, größeren Um- und Zubauten von Pfarrhäusern ist fortan auf die Herstellung eines geeigneten Archivlocales Bedacht zu nehmen. In kleineren Pfarrhäusern kann das Kanzleizimmer zugleich als Archiv benützt werden. Dieses Kanzleizimmer muss dann selbstverständlich die im Nachstehenden geschilderten Eigenschaften eines Archivzimmers haben. Bei größeren Pfarrämtern ist jedenfalls ein Kanzlei- und ein separates Archivzimmer einzurichten. Das Archivzimmer, oder das als solches benützte Kanzleizimmer ist einzuwölben, die Fenster desselben sind mit eisernen oder hölzernen, mit Blech beschlagenen Fensterläden, sowie mit einer eisernen, in Steinfutter versetzten Thüre zu versehen. Die letztere kann auch aus Holz sein, muss dann aber beiderseits, sowie das Thürfutter mit Eisenblech beschlagen sein. In Pfarrhäusern, welche ein separates Archivzimmer erhalten, kann das Kanzleizimmer als ein gewöhnliches Zimmer eingerichtet werden. In beiden Fällen muss für eine hinreichende Ventilation des Archivzimmers gesorgt werden und ist überall dort, wo die Archive im Erdgeschosse untergebracht werden, das Archivzimmer zu unterkellern, und wo dies unmöglich erscheint, der Fußboden dieses Zimmers gegen aufsteigende Erdfeuchte zweckentsprechend zu isolieren. In allen Fällen ist das Archivzimmer mit einem gut construierten, von außen heizbaren Ofen zu versehen. Die Größe des Kanzlei- resp. des Archivzimmers hängt von localen Verhältnissen ab und ist bei der abzuhaltenden Localcommission zu bestimmen. Zur Aufbewahrung der Matrikenbücher sind am besten offene Kästen (Regale) geeignet, deren Dimensionen sich nach den Dimensionen des Archivzimmers richten müssen. Die zur Aufbewahrung von currenten Schriften und Matriken bestimmten Kästen sind aus harten, am besten, Eichenholze herzustellen. Der untere und obere Boden des Kastens ist behufs Erzielung einer Luftströmung und Hintanhaltung einer verstockten Luft mit gebohrten Öffnungen zu versehen. Die Größe dieser verschließbaren Kästen richtet sich nach dem Umfange der pfarrämtlichen Agenda. Zur Aufbewahrung von wichtigen kirchlichen Urkunden und Dokumenten eignen sich am besten die für sonstige Wertsachen, wie Kelche, Monstranzen u. dgl. bestimmten feuersicheren Kästen." — Eine ähnliche Verfügung hat der Metropolit von Salzburg für seine

Kanzleiauslagen für die Matrikelführung[1]), soweit dieselben aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, bilden keine Abzugsposten[2]), insofern sie jedoch nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, sind sie gemäß §. 3 P. 2 lit. b des Gesetzes v. 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, und gemäß §. 4, II lit. b der M. V. v. 20. Jänner 1890, R. G.. B. Nr. 7, als Ausgabe in das zum Zwecke der Congruaergänzung vorzulegende Einkommenseinbekenntnis in dem mit der M. V. v. 8. December 1885, R. G. B. Nr. 170, festgesetzten Betrage einzustellen.

Bezüglich der Vorsichten beim Tode eines Priesters hinsichtlich der Matrikel sieh die diesfälligen Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen unten in Anm. [3]).

Bezüglich der Verpflichtung der Parteien, in Matrikelangelegenheiten vor dem Pfarrer über dessen Vorladung zu erscheinen, hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 7. August 1880, Z. 9842 (Z. f. V. Nr. 53, S. 225), bemerkt, dass keine Vorschriften bestehen, nach denen gegen diejenigen, welche von einem Seelsorger zu einer Amtshandlung vorgeladen werden, im Falle des nicht gerechtfertigten Ausbleibens eine Strafe verhängt werden dürfe. Wenn ein Fall vorkommt, dass das Erscheinen eines Pfarrlings in dem Pfarramte in Sachen der Matrikelführung nöthig ist und der vom Pfarrer Vorgeladene, ohne giltige Entschuldigungsgründe

---

Diöcese mit Kundm. v. 11. December 1895, Z. 5167, Diöces. V. B. Nr. 5 ex 1896, erlassen; sieh auch den Erl. der Grazer Statth. v. 26. December 1895, Z. 34786, im V. B. für die Seckauer Diöcese Nr. 1607 ex 1896, S. 18, Nr. 11; ferner wurden ähnliche Verfügungen auch in der Bukowina (Erl. der L. R. v. 30. November 1895 Z. 20421), Kärnten (Erl. des fb. Gurker Ordinariates v. 31. December 1895, V. B. für die Diöcese Gurk, Nr. 2 ex 1896, S. 9) erlassen.

[1]) Hofkzld. v. 8. December 1845, Z. 36507, an die deutschen Länderstellen und das küstenl. Gub.: „Rücksichtlich der Art der Kostenbestreitung für die Anschaffung der Matrikelregister wird dem Gub. zur künftigen Richtschnur erwidert, dass die disponiblen Mittel des Kirchenvermögens hiezu in Anspruch zu nehmen sind, zumalen die Zulässigkeit dieser Verwendung aus der kirchlich-politischen Beschaffenheit des Matrikel-Institutes selbst folgt. Insofern aber dem Patron die Verbindlichkeit obliegt, den Abgang des Kirchenvermögens zu decken, so muss in Fällen, wo die Mittel des Kirchenvermögens nicht zureichen, die Anschaffung von dem Patron besorgt werden."

[2]) E. d. V. G. H. v. 10. October 1888, Z. 3130 (Budw. 4275, Alter 866).

[3]) Kais. Patent v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt wurde: „2. Abschnitt. Von der Todfallsaufnahme. Besondere Vorkehrungen: b) rücksichtlich der Schriften, welche die Seelsorge betreffen; §. 56. Von Seelsorgern oder Priestern hinterlassene Urkunden und Bücher, welche in ihre Amtsverrichtungen einschlagen, als: Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, Protokolle über Kirchensachen und geistliche Amtsgeschäfte, der Kirche oder Pfarre gehörige Urkunden, dann Privatschriften, welche Gewissens- oder Disciplinarangelegenheiten betreffen, sind schon bei der Todfallsaufnahme von dem Erbschaftsvermögen abzusondern, in ein eigenes Verzeichnis zu bringen, und dem zur Übernahme derselben abgeordneten geistlichen Commissär gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen. Dieser Commissär ist entweder schon zu den ersten Nachforschungen in der Wohnung des Erblassers zuzuziehen, oder die Übergabe der Schriften an denselben in der Folge sobald als möglich zu veranstalten. Wegen Benennung desselben haben sich die Gerichte nöthigenfalls an das bischöfliche Consistorium, bei nicht katholischen christlichen Seelsorgern an ihre geistlichen Obern oder allenfalls an die politische Behörde zu wenden. Wo die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher der Israeliten von ihren Religionslehrern oder von den Mitgliedern der Gemeinde geführt werden, ist auch wegen sicherer Verwahrung und Übergabe dieser Bücher von dem Gerichte das Nöthige zu verfügen." Hiezu bestimmt der J. M. E. v. 18. Mai 1856, Z. 8316: „Die die Seelsorge betreffenden Schriften sind unverzüglich bei der Todesfallaufnahme selbst zu verzeichnen und dem anwesenden geistlichen Commissär zu übergeben und nie in Sperre zu nehmen. Auch rücksichtlich der Nachlassgegenstände ist die Sperre auf solche Art vorzunehmen, dass die Benützung des Pfarrgebäudes dadurch so wenig als möglich gehindert werde und für die möglichst beschleunigte Aufhebung der Sperre Sorge zu tragen."

vorzubringen, ausbleibt, so ist es Sache des Pfarrers, hievon an die betreffende Bezirks-Hauptmannschaft die Anzeige zu erstatten, und diese Behörde wird dann berufen sein, das weitere Amt zu handeln.

Bezüglich der Gebüren für die Eintragung von Matrikelfällen und für die Ausfertigung von Matrikelscheinen sieh die Anm.[1]).

---

[1]) In der Note des Min. des Inn. v. 15. August 1892, Z. 25315 ex 1891, an das J. M. wurde bezüglich der Gebüren Nachstehendes bekannt gegeben: „Für die Eintragung der Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle in die Matriken, d. i. in das betreffende Geburts- (Tauf-)-, Trauungs- und Sterbebuch hat der Matrikenführer keine Gebür einzuheben. Ausnahmen in dieser Richtung bestehen nur hinsichtlich der Israeliten, deren Matrikenbücher von hiezu obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten geführt werden, auf Grund besonderer Verordnungen oder speciell ertheilter Genehmigung. Für die Ausfertigung von Auszügen aus den Matriken oder von Matrikenscheinen (Geburts- [Tauf-], Trauungs- u. Todtenscheinen) ist der Matrikenführer zur Einhebung einer Gebür berechtigt. Die Höhe dieser Gebür ist jedoch in den einzelnen Verwaltungsgebieten, selbst in einzelnen Städten verschieden und größtentheils nach dem Standesunterschiede abgestuft. Das Ausmaß dieser Ausfertigungsgebür gründet sich zunächst auf die alten Stolordnungen (Stoltaxpatente) und zum Theile auch auf neue Verordnungen. Armen Personen ist keine Ausstellungsgebür für Matrikelscheine abzuverlangen. — Die Legalisierung der Matrikenauszüge oder Matrikenscheine unterliegt keiner Stempelgebür und auch keiner Gebür seitens der Behörden. In dem Falle als eine Ehe für ungültig erkannt oder für getrennt erklärt wird, hat die bezügliche Anmerkung im Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, von amtswegen, also ohne Entrichtung von Gebüren zu erfolgen. Bezüglich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes hat das bereits oben hinsichtlich der Matrikeneintragungen Gesagte zu gelten." — Bezüglich der Gebüren für die Matrikelauszüge bestimmt das k. P. v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bezw. das Gesetz v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89: „T. P. 73. Matrikelauszüge, d. i. Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungs- oder Sterbefälle, oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Todtenscheine . . . . von jedem Bogen 50 kr. Anmerkung. Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebür von 50 kr. so oftmal zu entrichten, als Fälle bestätigt werden. T. P. 117. Zeugnisse, gebürenfreie: lit. a) Die Auszüge aus den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann die Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande, oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten nachgesucht werden, bei reciprokem Verfahren, so lange sie im Auslande verwendet werden." — Vdg. des F. Min. v. 2. Juni 1894, Z. 24914: „Matrikenauszüge (T. P. 73 Geb. Ges.), welche von Seite einer öffentlichen Behörde, einem Gerichte ... oder einem Amte zu einem ämtl. Gebrauche und nicht zur Ausfolgung an eine Partei gefordert werden, genießen gemäß T. P. 117 lit. m. Geb. Ges. für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen, die bedingte Stempelfreiheit." — Mit Note v. 1. August 1864, Z. 22438, machte die Fin. L. D. in Lemberg das . . . Ordinariat aufmerksam, dass gegen die Bestimmung des Abs. 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Geb. Ges. unterlassen wird, Matrikenauszüge, wenn sie zu einem bestimmten Zwecke ausgestellt werden dürfen, an der Stelle des Stempelzeichens dahin zu clausulieren, dass der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, angegeben wird, und dass die auf Verkürzungen des Stempelgesetzes gesetzten nachtheiligen Folgen auf Grund solidarischer Haftung des Ausstellers mit dem Annehmer einer stempelgebrechlichen Urkunde vor allem gegen die Aussteller werden geltend gemacht werden.— Bezüglich der Gebürenfreiheit der aus Anlass des Vollzuges des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, betreffend die Ehesachen der Katholiken und des Gesetzes vom selben Tage, R. G. B. Nr. 49, betreffend die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, sich ergebenden Eingaben, Protokolle von andern Ausfertigungen, sieh den F. M. E. v. 28. December 1868, Z. 37375, V. B. Nr. 1 ex 1869. — Gemäß §. 56 des Gesetzes v. 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 1888, sind die Matrikenauszüge, die zur Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Unfallversicherungs-Anstalten und den Versicherten, bzw. den Rechtsnachfolgern gefordert werden, stempel- und gebürenfrei. — Ferner ist zu erwähnen der Erl. des F. M. v. 24. Mai 1889, Z. 14058: „Die Matrikenauszüge, welche zur Instruierung der von Gemeinden überreichten Gesuche wegen Übernahme von Armen auf den niederösterreichischen Landesarmenverband von dem Bezirksarmenrathe direct vom Pfarramte verlangt werden und zum internen Gebrauche des Landesausschusses dienen, sind nach T. P. 117 lit. m stempelfrei. Über Verlangen der Gemeinde zu dem gedachten Zwecke sind sie nur dann stempelfrei zu erfolgen, wenn die Gemeinde den Auftrag des Bezirksarmenrathes oder einer Behörde oder eines

Das Verfahren mit den aus dem Auslande einlangenden Civilstandsurkunden österr. Staatsbürger regelt der Erl. des Min. des Inn. v. 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877 (V. B. des Wr. Mag. Nr. 2, Z. f. V. Nr. 8).[1])

B. Anomalien in der Registerführung[2]).

Der Umstand, dass eine einheitliche Codification der Matrikelvorschriften mangelt, zeitigt manchen Übelstand[3]); der weitere Umstand aber, dass das Standesregisterwesen auf confessioneller Grundlage beruht, bringt es mit sich, dass einerseits die Zahl der Matrikelstellen namentlich in confessionell gemischten Gegenden über das entsprechende Maß erhöht erscheint, und andererseits die Sprengel der Matrikelführer, welche für die confessionellen Minderheiten fungieren, so ausgedehnt sind, dass die Evidenzhaltung der bei den Angehörigen dieser Minoritäten sich ergebenden Matrikelfälle auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen muss.[4])

Amtes zur Vorlage solcher Matrikelauszüge dem Pfarramte vorweist. Selbstverständlich muss der §. 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes v. 9. Februar 1850 befolgt und beigesetzt werden, dass diese Auszüge nur zum internen Gebrauche des Landesausschusses dienen. Schließlich wird bemerkt, dass es keinem Anstande unterliegt, dass der Bezirksarmenrath statt der förmlichen Matrikelauszüge zum genannten Zwecke einzelne Geburts- oder Trauungsdaten in Form eines Schreibens vom Pfarramte verlangt." — Ähnlich der E. des F. M. v. 20. Juni 1895, Z. 13064, an die Fin. L. D. in Lemberg wegen Matrikelauszügen für unbemittelte Kranke der allgem. Landeskrankenanstalt in Czernowitz. — Mit der Entsch. des Min. des Inn. v. 14. Jänner 1891, Z. 22755 wurde eine für die Ausfertigung von Matriken geforderte Gebür ermäßigt. — Wegen Stempel- und Gebürenfreiheit der Legitimationsverhandlungen sieh unten bei D: Legitimation und Namensänderung, der zu militärischen Zwecken dienenden Matrikelauszüge bei G: „Über die Mitwirkung der Matrikenführer bei Durchführung der Wehrvorschriften", der zu Volkszählungszwecken dienenden Geburtsscheine bei H: „Über die Mitwirkung der Matrikenführer bei Durchführung der Volkszählung".

[1]) Dieser E. lautet: „Das k. u. k. Ministerium des Aeußern hat Anlass genommen darauf hinzuweisen, dass nicht selten aus dem Auslande Civilstandsurkunden (insbesondere Todtenscheine) über österreichische Staatsangehörige einlangen, bezüglich welcher wegen Mangels richtiger oder genauer Daten in Bezug auf Name und Heimat die Zugehörigkeit der betreffenden Person nicht ermittelt werden kann, dass hiernach diese Urkunden wieder in das Ausland zurückgesendet werden und dieselben, da deren Berichtigung nicht mehr erzielbar erscheint, für die Angehörigen, die in die Lage kommen können, auf diese Documente gestützt, Rechtsansprüche zu erheben oder überhaupt von denselben Gebrauch zu machen, häufig gänzlich verloren gehen. Zur Beseitigung dieses Übelstandes hat sich das k. k. Ministerium des Innern mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Justizministerium dahin geeinigt, dass sämmtliche aus dem Auslande einlangende Civilstandsurkunden solcher österreichischer Staatsangehöriger, deren Zugehörigkeit nach vorhergehender Nachforschung nicht zu constatieren ist, und welche Urkunden daher ihrer Bestimmung nicht zugeführt werden können, behufs Evidenzhaltung derselben bei dem k. k. Ministerium des Innern gesammelt und aufbewahrt werden, und dass zur Erreichung des Zweckes dieser Aufbewahrung von Jahr zu Jahr eine Veröffentlichung des Verzeichnisses der aufbewahrten Urkunden durch die ämtlichen Zeitungen der einzelnen Länder erfolge. Von dieser Anordnung werden die Landesstellen zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass hiedurch, wie oben bereits angedeutet ist, in den vorkommenden Fällen die Einleitung eingehender Nachforschungen keineswegs ausgeschlossen ist, dass vielmehr diese Erhebungen, solange deren Erfolglosigkeit nicht unzweifelhaft ist, fortzusetzen und dass Todtenscheine, wenn irgend ein Anhaltspunkt gegeben ist, stets den Gerichten zur Durchführung ihrer abhandlungsbehördlichen und allfällig pflegschaftlichen Obliegenheiten zuzumitteln sind. Erst dann, wenn die eindringlich zu pflegenden Nachforschungen zu keinem Erfolge führten, sind die betreffenden Urkunden zur weiteren Aufbewahrung hierher einzusenden."

[2]) Aus dem Werke: „Die Standesregister in Österreich." (Mit Bewilligung hier abgedruckt.)

[3]) So weist Ertl: „Uneheliche Geburt und Legitimation" in der statist. Monatschrift 1887 S. 424, 425, auf die Verwirrung in den Matrikelvorschriften bezüglich der Legitimationen hin.

[4]) Wie schwierig die Matrikelführung sich bei den confessionellen Minoritäten gestalten

Es walten aber auch noch andere Anomalien ob. Eine solche Anomalie ist es, wenn inländische Matrikelstellen sich ins Ausland erstrecken oder wenn umgekehrt ausländischen Matrikelstellen im Inland gelegene Ortschaften oder Ortsbestandtheile einverleibt sind.[1])

Eine andere Anomalie liegt darin, dass sich mehrere Seelsorgestellen in die Führung der einzelnen Matrikel für die eine oder andere Ortschaft theilen.[2])

---

muss, wird klar, wenn man bedenkt, dass die Sprengel dieser Matrikelstellen sich gar oft über mehrere politische Bezirke, ja selbst über ganze Kronländer erstrecken (sieh z. B. Anm. 2 auf S. 1124). Dass in solchen Fällen die Matrikelfälle bei den weltlichen Behörden zum Zwecke der Bekanntgabe an die zuständigen Matrikelführer anzuzeigen sind, ist zwar in einzelnen Specialanordnungen (vgl. z. B. die Bestimmung im §. 4 der M. V. v. 8. November 1877, R. G. B. 100, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für die Mitglieder der altkatholischen Kirche S. 1120 Anm. 2) vorgeschrieben, aber die Einhaltung dieser Anzeigepflicht zu überwachen, ist für die politischen Behörden eine schwierige, ja vielleicht kaum erreichbare Aufgabe.

[1]) So ist nach Angabe der Bezirkshauptmannschaft Hartberg in Steiermark der katholischen Pfarre Neudau auch die im ungarischen Stuhlrichteramte Güssing gelegene Ortschaft Neudauberg eingepfarrt. Ebenso gehört die im Stuhlrichteramt Güssing gelegene Ortschaft Wörtherberg zur katholischen Pfarre Wörth im Bezirke Hartberg. Umgekehrt erstreckt die im ungarischen Stuhlrichteramt Oberwarth gelegene katholische Pfarre Pinkafeld ihre Competenz auch auf österreichisches Gebiet. Die im erwähnten Bezirke wohnenden Protestanten sind den zur Superintendenz Steinamanger in Ungarn gehörigen Pfarrstellen Allhau und Wolfau, die daselbst wohnhaften Israeliten zum Theil der Cultusgemeinde Schleining in Ungarn zugewiesen. Die im ehemaligen Grenzgebiete Sichelburg in Croatien gelegene griechisch-katholische Pfarre Draga fungiert auch als Matrikelstelle für die Ortschaften Dule, Hrasi, Hugorje, Matschkouz und Skemlouz der Gemeinde Suchor in Krain und die ebendaselbst gelegene Ortschaft Malinje der Gemeinde Semitsch. Ebenso führt die in Croatien gelegene griechisch-katholische Pfarre Kašt die Matrikel für die Ortschaften Boldresch, Bojansdorf, Kraschenberg, Radoviza und Radosche der Gemeinde Radoviza in Krain und die griechisch-orientalische Pfarre Marienthal in Croatien die Matrikel für die Ortschaft Bojanci der krainerischen Gemeinde Adleschiz. Nach Angabe der Bezirkshauptmannschaft Borgo werden die Tauf- und Trauungsbücher für die zur Gemeinde Grigno gehörige Fraction Frizzone in Enego im Königreich Italien, die Sterbebücher dagegen in der inländischen Seelsorgestelle Tezze geführt. Die Ortschaft Neumugl, welche zur Gemeinde Maiersgrün in der Bezirkshauptmannschaft Plan in Böhmen gehört, ist in kirchlicher Beziehung der katholischen Expositur Ottensgrün in Bayern zugewiesen. Die evangelische Seelsorgestelle Regnitzlosau in Bayern führt die Matrikel für die Ortschaft Kaiserhammer der Gemeinde Gottmannsgrün in der Bezirkshauptmannschaft Asch in Böhmen. Für die im böhmischen Bezirke Friedland wohnhaften Protestanten führen die Matrikel die theils in Preußisch-Schlesien, theils im Königreiche Sachsen gelegenen evangelischen Seelsorgestellen Marklissa, Mittel-Weigsdorf, Reichenau und Seidenberg, für einen Theil der im Reichenberger Bezirke wohnhaften Protestanten endlich die gleichsfalls in Sachsen gelegene Seelsorgestelle Ober-Ullersdorf.

Die zumeist bis in das 17. Jahrhundert hinabreichenden Matrikel der genannten sächsischen Seelsorgestellen weisen für die eingepfarrten österreichischen Ortschaften, beziehungsweise die daselbst wohnhafte evangelische Bevölkerung nach den Ergebnissen der Matrikelinventarisierung keine Unterbrechung auf, und werden dieselben Matrikel noch heute von den ausländischen Seelsorgestellen fortgeführt. Das deutsche Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 hat im §. 75 auf diese Anomalie Rücksicht genommen. Es bleibt darnach innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich ins Ausland erstreckt, das bestehende Recht über die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des erwähnten Gesetzes nicht zuständig, wohl aber die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist, fortan in Kraft. Eine solche Ausnahmsnorm zu statuieren, dazu war jedoch die deutsche Reichsregierung nicht verpflichtet, die Aufnahme dieser Bestimmung war vielmehr lediglich ein Act internationaler Coulanz. In Ermangelung einer solchen Norm wären die zu den ausländischen Seelsorgestellen eingepfarrten evangelischen Glaubensgenossen Gefahr gelaufen, in Zukunft keine staatlich anerkannten Standesregister zu besitzen, da in einem solchen Falle die österreichischen Justiz- und Verwaltungsbehörden nach den herrschenden Grundsätzen des internationalen Rechtes den staatlich nicht anerkannten kirchlichen Registern dieser evangelischen Seelsorgestellen auch im Inlande bürgerliche Beweiskraft nicht hätten beimessen können.

[2]) So führt die Dechantei St. Nicolaus in Eger für einige Orte, wie Honners-

dorf, Langenbruck, Reichersdorf, Reissig, Schlada, Sebenbach, Stein, Tirschnitz, Triesenhof nur Tauf- und Trauungsmatrikel, während die Sterbematrikel von anderen Pfarrstellen, so z. B. für die Ortschaften Honnersdorf, Langenbruck, Reichersdorf, Sebenbach und Tirschnitz von der Pfarre Trebendorf, für die Ortschaft Schlada von dem Pfarramt Ober-Lohma geführt werden. Ebenso führt die Dechantei Königgrätz für einige Ortschaften, wie Lhota Malschowa, Maleschowitz und Swinar die Tauf- und Trauungsmatrikel, das Pfarramt Neu-Königgrätz die Sterbematrikel. Das Pfarramt Welisch im Bezirke Jičin führt für die Ortschaft Lhota Hlásná nur Sterbematrikel, für die Ortschaft Staré místo nur Tauf- und Trauungsmatrikel. Die Tauf- und Trauungsmatrikel für die erstgenannte Ortschaft und Sterbematrikel für die letztgenannte Ortschaft führt das Pfarramt Ostružno. In Mähren führt das Pfarramt Lauczka (Loučka) im Bezirke Wall.-Meseritsch für die Gemeinde Kunowitz nur Tauf- und Trauungsbücher, während die Sterbematrikel von der Pfarre Ratnochowitz im Bezirke Holleschau geführt werden.

Diese Anomalien, die wohl in localen Verhältnissen ihre Erklärung finden dürften, sind mit den noch immer in Kraft stehenden Josefinischen Vorschriften über das Matrikelwesen schwerlich zu vereinbaren. Das Josefinische Patent hat ausdrücklich die Verpflichtung des Pfarrers zur Führung dreier Matrikel für seinen Sprengel ausgesprochen. Und wenn ferner nachträgliche Verordnungen aus dem Jahre 1784 (Vdg. v. 26. Mai 1784, Hofd. v. 19. Juli 1784, Vdg. in Böhmen v. 3. August 1784, Vdg. in Österreich v. 9. August 1784) bestimmt hatten, dass, falls einer Pfarre mehrere Ortschaften einverleibt seien, zur Vermeidung von Irrungen die Matrikel vom Pfarrer für jeden Ort abgesondert zu führen seien, so wird doch immer daran festgehalten, dass die Pfarrgeistlichen ebenso wohl berechtigt wie verpflichtet sind, für ihren Pfarrsprengel und nur für diesen alle drei Matrikel zu führen.

Aus diesen Bestimmungen scheint zugleich hervorzugehen, dass nach der Josefinischen Gesetzgebung nur den Pfarrgeistlichen das Recht zur Führung staatlich anerkannter Matrikel zustehe und dieses Recht zugleich die Pflicht zur Führung aller drei Matrikel, der Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikel, in sich schließe. In dem Josefinischen Patente und in den soeben erwähnten Nachtragsverordnungen aus dem Jahre 1784 ist immer nur vom „Pfarrer" die Rede, welcher alle drei Matrikel zu führen hat. Das Hofd. v. 1. Juni 1784, welches die Anzeigepflicht der Civilgeistlichen gegenüber den Militärgeistlichen bezüglich jener Functionen ausspricht, die von den ersteren an Militärpersonen vorgenommen werden, gebraucht zwar den Ausdruck: „alle angestellten Seelsorger", verpflichtet dieselben jedoch zur gleichzeitigen Eintragung dieser Matrikelfälle in ihre „Pfarrregister".

Gleichwohl hat die Praxis die Bestimmungen des Josefinischen Patentes auf alle Seelsorger, welche einer Seelsorgestation selbständig, wenn auch unter anderen Namen, wie Pfarradministratoren, Localcapläne, Expositen u. s. w., vorstehen, angewendet und erachtet alle diese Functonäre zur Führung von staatlich anerkannten Matrikeln für berechtigt (Helfert von den Rechten und Pflichten der Pfarrer, deren Gehilfen und Stellvertreter, 1832, S. 64). Ja, die Praxis hat öfters auch von dem Erfordernis, dass dem matrikelführenden Seelsorger eine „selbständige" kirchliche Stellung zukommen müsse, abgesehen, wie dies aus den Ergebnissen der von der stat. Centralcommission veranstalteten Matrikelinventarisierung hervorgeht. Eine gesetzliche Sanction hat aber diese Praxis bis jetzt nicht gefunden. Veranlassung hiezu gab insbesondere die in den südlichen Landestheilen seit altersher verbreitete Institution der curati amovibiles, und so hat sich namentlich in Südtirol und in einem Theile Krains die Einrichtung herausgebildet, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl von Curaten und Expositen entweder nur Tauf- und Sterbebücher, hier und da auch nur Taufbücher führt, während die Führung der Trauungs-, beziehungsweise auch der Sterbematrikel dem zuständigen Pfarrer vorbehalten ist.

Auch in den anderen Kronländern finden sich vereinzelte Beispiele derartiger Matrikelstellen „mit beschränkter Berechtigung", und dieser Process vollzieht sich noch gegenwärtig, indem die Ordinariate bei Erhebung von Beneficien zum Range von Exposituren, wobei dieselben mit einer beschränkten seelsorgerischen Jurisdiction ausgestattet zu werden pflegen, den Inhabern dieser Kirchenstellen im Wege interner Instruction und, wie es scheint, regelmäßig ohne Einvernahme oder Genehmigung der staatlichen Behörden auch die Befugnis zur Führung von Taufmatrikeln ertheilen. Die Führung dieser Matrikel erfolgt öfters nur in Form von Vormerkungsprotokollen, deren Inhalt sodann den übergeordneten Pfarrstellen zur Eintragung in die Pfarrmatrikel in gewissen regelmäßigen Zeitabschnitten bekanntgegeben wird. Diese letztere Einrichtung ist keine Anomalie, sondern findet vielmehr in den besonderen localen Verhältnissen ihre Erklärung und Begründung.

Nicht selten sind jedoch die von den Matrikelstellen „mit beschränkter Berechtigung" geführten Kirchenbücher als Matrikel in vollem Sinne des Wortes anzusehen, da ihr Inhalt keine Aufnahme in dem Pfarregister findet. Die Grenze zwischen beiden Kategorien von

Matrikelstellen ist nicht immer leicht zu ziehen, weil in jedem einzelnen Falle festgestellt werden muss, ob die Führung derartiger „beschränkter" Matrikel nur „pro domo", d. h. zur Erleichterung der Geschäftsführung und zu internen Zwecken, oder vielmehr mit voller äußerer Rechtswirkung erfolge. In dieser Beziehung bestehen gar manche Unklarheiten, die noch durch einen anderen Usus, der mit den gesetzlichen Vorschriften im directen Widerspruche steht, vermehrt worden sind.

Schon das Hofd. v. 15. September 1786 an die n. ö. Reg. (S. der lf. Ges. in publico-eccl. Bd. 3, Th. 5, Nr. 45) hatte den Grundsatz ausgesprochen, dass für Civilkrankenanstalten, Gebär- und Findelhäuser nicht die für diese Anstalten bestellten Curaten, sondern die Pfarrer, in deren Sprengel die Anstalten gelegen sind, die Matrikel zu führen haben. Entgegen dieser Bestimmung hat jedoch die Praxis manchen in Krankenhäusern, Straf- und sonstigen Anstalten zur Ausübung der Seelsorge berufenen Curaten die Führung bald sämmtlicher, bald gewisser Matrikel zugestanden. Der Umfang dieser Berechtigung ist gleichfalls, wie es scheint, nur durch interne Ordinariatsinstructionen geregelt. Der Inhalt derselben gibt öfters zu Zweifeln in der Hinsicht Anlass, ob die Führung dieser Bücher nur „pro domo" oder mit äußerer Rechtswirkung stattzufinden habe. Auch wo das erstere der Fall ist, werden die Matrikelfälle regelmäßig nicht an den parochus ordinarius, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, wie es das Hofd. v. 15. September 1786 fordert, sondern an die Seelsorger des früheren Wohnsitzes der Immatriculierten zur Eintragung bekanntgegeben.

In allen diesen Punkten weicht die Praxis in den einzelnen Kronländern mehrfach ab.

Wir wollen im Folgenden eine Übersicht über die Verhältnisse dieser Matrikelstellen „mit beschränkter Berechtigung" geben, die jedoch, wie ausdrücklich bemerkt werden muss, weder auf Vollständigkeit noch auf absolute Genauigkeit, da so manche Zweifel nicht gelöst werden konnten, Anspruch erheben kann. Es ist auffallend, dass selbst die Ordinariate über alle diese Einzelheiten nicht immer vollständig unterrichtet zu sein scheinen, da wenigstens zwischen ihren Angaben und den Ergebnissen der Inventarisierung einerseits, sowie den Nachweisungen der politischen Behörden andererseits mehrfache Widersprüche obwalten.

In Niederösterreich führen die Filiale Velm und das Beneficium Schönau seit dem Jahre 1874 Taufmatrikel, während die übrigen Matrikel in Moosbrunn, beziehungsweise in Sollenau sich befinden. Die Filialen Garschönthal und Unter-Stinkenbrunn führen Taufprotokolle, deren Inhalt bei den Pfarren in Schrattenberg und Gaubitsch zur Eintragung gelangt. Ebenso führt das Beneficium Zwölfaxing seit dem Jahre 1843 Vormerkungsprotokolle über Taufen und Sterbefälle, die eigentlichen Matrikel befinden sich jedoch bei der Pfarre Schwechat.

In Steiermark führt das Krankenhaus in Graz Tauf- und Sterberegister, die Caplanei Maria Grün Taufregister. Zweifelhaft ist die Berechtigung der Stationscaplaneien St. Josef ob Stainz und Wettmanstätten zur Führung von Tauf- und Sterbebüchern.

In Krain werden in der Männerstrafanstalt in Laibach Sterbe-, in der Weiberstrafanstalt in Vigaun und im Landesspitale Tauf- und Sterbematrikel geführt. Ferner führen folgende 10 Expposituren, zum Theil schon seit dem vorigen Jahrhundert, Tauf- und Sterbebücher, während die Trauungsmatrikel sich beim übergeordneten Pfarramte befinden: Dorn, Harije, Mautersdorf, Radanjeselo, Nussdorf, St. Peter bei Slavina, Podstenje, Präwald, Suhorje, Ubeljsko.

Im Küstenlande werden im Civilspitale und für das Armenhaus in Triest alle drei Matrikel geführt. Die Matrikelführung des Armenhauses ist zwar mit jener der Pfarre Neustadt vereinigt, doch bestehen für beide Matrikelstellen getrennte Register. Außerdem besitzen in der Triester Diöcese noch circa 30 Caplaneien und Expposituren das Recht zur Registerführung, sie sind aber verpflichtet, die Matrikelfälle monatlich den zuständigen Pfarrämtern zur Eintragung mitzutheilen, die allein befugt sind, Matrikelscheine auszustellen. Eine beschränkte Befugnis zur Registerführung hat auch der Expositus von S. Pietro de Nembi in der Diöcese Veglia, doch muss er die verzeichneten Matrikelfälle wöchentlich dem Pfarrer von Lussin grande berichten. In der Görzer Diöcese führen hingegen die Vicariatsämter Begliano, Pieris und Viscone Tauf- und Sterbebücher mit voller äußerer Rechtskraft. Bis zum Jahre 1877 besaß auch das Vicariatsamt Borgnano nur die Berechtigung zur Führung dieser beiden Matrikel. In der Strafanstalt Gradisca werden nur Sterberegister geführt.

Der eigentliche Sitz dieser Matrikelstellen „mit beschränkter Berechtigung" ist aber in Tirol, und zwar speciell in der Trienter Diöcese. In der Diöcese Brixen sind nur zu erwähnen die drei Expposituren von Müselbach, Trafoi und Tschötsch, deren Berechtigung sich auf die Führung von Tauf- und Sterbebüchern beschränkt. Eine beschränkte Befugnis zur Matrikelführung besitzt ferner der Curat der Landesgebäranstalt zu Innsbruck. Nach der Ordinariatsinstruction v. 26. Juni 1876, Z. 2382, obliegt demselben die Führung von

Tauf- und Sterbebüchern bezüglich der in der Anstalt verpflegten Personen, während die kirchliche Jurisdiction über die Beamten der Anstalt und deren Familien der Stadtpfarre in Innsbruck zusteht. Aber auch die Führung dieser Tauf- und Sterberegister erfolgt nur „pro domo“, da alle eingetragenen Matrikelfälle instructionsmäßig den betreffenden Seelsorgern zur Aufnahme in ihre Matrikel mitgetheit werden.

In der Trienter Diöcese hingegen besitzen circa 80 Seelsorgestellen das Recht zur Führung bloß von Tauf-, oder Tauf- und Sterbebüchern, wobei die letzteren mitunter nur zur Registrierung verstorbener Kinder bestimmt sind, während die Todesfälle der erwachsenen Personen, ebenso wie die Trauungen, in die Pfarrmatrik eingetragen werden.

Nur Taufbücher, beziehungsweise auch Sterbebücher von dem erwähnten beschränkten Umfange führen die Seelsorgestellen Cinte, Ivan Fracena, Ospedaletto, Scurelle, Sorni, Spera, Terres, Tezze, Vignola.

Tauf- und Sterbebücher führen folgende Seelsorgestellen: Agrone, Armo, Baselga di Livo, Bersone, Bolbeno, Bosentino, Breguzzo, Burgstall, Bus, Cagnó, Campo di Denno, Canezza, Casotto, Castagnè, S. Caterina Castagn`, S. Vito, Castello di Condino, Centa, Cimego, Cis, Cologna, Costasavina, Deggiano, Dercolo, Faida, Falesina, Fierozzo S. Felice, Fierozzo S. Francesco, Forno, Frassilongo, S. Giacomo, Grumo, Ischia, Lases, Lenzumo, Lona, Lover, Luserna, Madrano, Mala, S. Massenza, Marter, Moerna, Nave S. Rocco, S. Nicoló, Rogarè, Olle, Persone, Piazze, Por, Pranzo, Pre, Preghena, Preore, Prezzo, Roncegno, Rovedo, Sabbiorana, Serso, Susá, Tenna, Termon, Torbole, Tregiovo, Vattaro, Viarago, Vigo di Cavedine, Villa Agnedo, Ville di Tenno, Wolkenstein, Zuclo.

In Dalmatien werden im Civilspitale in Zara alle drei Matrikel geführt.

In den nördlichen Kronländern finden sich nur wenige Matrikelstellen mit beschränkter Berechtigung.

In Böhmen führt die Weiberstrafanstalt Repy Tauf- und Sterbematrikel. In Mähren führen die Männerstrafanstalt in Mürau und die Landesirrenanstalt in Brünn Sterbematrikel, die Landesgebäranstalt in Brünn aber Tauf- und Sterbematrikel. Seit dem Jahre 1880 besitzt ferner die Expositur Schwillbogen eine Taufmatrik.

In Galizien werden von dem Krankenhaus in Lemberg alle drei Matrikel und in den Männerstrafanstalten in Lemberg und Stanislau nur Sterbematrikel, und zwar getrennt nach den verschiedenen Riten, geführt.

In der Bukowina endlich bestehen bei den Gerichtsgefängnissen in Czernowitz und Suczawa Tauf- und Sterberegister, die indessen wohl nur „pro domo“ geführt werden dürften, da die Matrikelfälle auch den zuständigen Pfarrämtern mitgetheilt werden.

Ebenso wie in diesem, besteht auch in einem anderen Punkte in der Praxis der verschiedenen Kronländer keine Übereinstimmung.

Die Vdg. für Böhmen v. 20. April 1826, Z. 18627, hatte nämlich ausgesprochen, dass die Krankeninstitute der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen in Prag zur Führung eigener Sterbematrikel berechtigt und verpflichtet seien, weil nach den canonischen Gesetzen jedes Kloster für sich mit seinen Angehörigen und allen darin wohnenden und verpflegten Individuen eine eigene Pfarre ausmache, die Priester des Ordens der barmherzigen Brüder überdies schon nach ihren Statuten vom Jahre 1757 und 1795 zur Verrichtung der seelsorgerischen Functionen in den Spitälern des Ordens verpflichtet seien, und bei den Elisabethinerinnen ein eigens bestellter geistlicher Administrator sämmtliche seelsorgerischen Handlungen versehe.

Da aber diese mit den kirchlichen Satzungen in vollstem Einklange stehende Bestimmung, die sich somit nur als eine authentische Interpretation einer von der Staatsregierung recipierten kirchlichen Rechtsnorm darstellt, ausdrücklich nur für Böhmen erflossen ist, so erklärt es sich, dass in den anderen Kronländern nicht ein gleichmäßiger Vorgang beobachtet wird.

In Nieder-Österreich werden in den Spitälern der barmherzigen Brüder in Wien und Feldsberg und im Krankeninstitute der Elisabethinerinnen in Wien bereits seit der zweiten Hälfte des 18., beziehungsweise in Feldsberg seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besondere Sterbematrikel geführt.

In Ober-Österreich hingegen bestehen in den Spitälern der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen in Linz keine besonderen Sterbematrikel, vielmehr werden die Matrikelfälle dem Pfarramt St. Josef bekanntgegeben. Die Führung von Sterberegistern zum Zwecke der internen Geschäftsführung ist natürlich in einem solchen Falle nicht ausgeschlossen. So führen z. B. auch die barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen in Brünn die Sterbe-

C. Die Führung der Geburtsbücher.

Für die Geburtsmatrikel sind nach §. 4 des kais. Pat. v. 20. Februar 1784 folgende acht Rubriken vorgeschrieben: Zeit der Geburt; Ort derselben; Name; Religion; Geschlecht des Kindes; Legitimität der Geburt; Eltern; Pathen des Kindes.[1]) Nach dem Hofkzld. v. 27. April 1812, Z. 6298[2]), ist in den Taufbüchern in einer besonderen Rubrik[3]) vor dem Tage der erhaltenen Taufe der Tag der Geburt anzumerken[4]); die im Nothfalle ertheilte Wassertaufe ist sogleich in

---

register nur „pro domo", während die eigentlichen Matrikel sich beim Pfarramte in Altbrünn befinden.

Dagegen scheinen wiederum in den Spitälern der Elisabethinerinnen und barmherzigen Brüder in Graz, sowie in den Spitälern des letzteren Ordens in Kainach in Steiermark und St. Veit in Kärnten eigentliche Sterberegister zu bestehen. Auch in den Spitälern, welche die genannten Orden in Teschen in Schlesien unterhalten, werden Sterbematrikel geführt. Ihr Inhalt wird jedoch zugleich in die städtische Pfarrmatrik eingetragen. Nach Mittheilung des Lemberger Ordinariates r. l. bestehen endlich auch im Lemberger Spitale der barmherzigen Schwestern besondere Sterbematrikel.

Was die übrigen Confessionen betrifft, so ist nur ein Fall einer Matrikelführung „mit beschränkter Berechtigung" sichergestellt. Derselbe betrifft die israelitische Matrikelführung zu Mistelbach in Nieder-Österreich, welche nach Inhalt der Statth.-Kundm. v. 6. Mai 1879, L. G. B. Nr. 30, nur zur Führung von Geburts- und Sterbematrikeln befugt ist, während die Trauungsmatrikel von der Matrikelführung zu Nikolsburg in Mähren geführt werden.

Was die Matrikelführung in den Strafanstalten betrifft, so hat das Justizministerium den Vorgang, dass von den ersten Curaten der Männerstrafanstalt Karthaus eigene Sterbematrikel geführt wurden, mit dem Erl. v. 21. Jänner 1887, Z. 23212, als unstatthaft bezeichnet und auf den einen gleichen Fall in der Männerstrafanstalt in Prag betreffenden Erl. v. 15. Mai 1879, Z. 4817, hingewiesen, wonach zur Führung der Sterbematrikel für Strafanstalten nur jener Pfarrer berufen ist, in dessen Sprengel die Anstalt ihren Sitz hat. Über Aufforderung der Oberstaatsanwaltschaft Prag v. 26. April 1887, Z. 960, wurde hierauf die Führung der Sterbematrikel für die Sträflinge in der Strafanstalt Karthaus von dem zuständigen Decanalamt Jičin übernommen.

[1]) Diese Aufzählung ist keine Taxation; so besagte das Hofd. v. 8. Jänner 1816 über eine Vorstellung des Fb. v. Trient, dass über diese Rubriken hinausgegangen werden dürfe (Schletterer §. 23). Es erscheint auch thatsächlich in den Matrikeln die Rubrik: Name des Taufenden, in welche Rubrik der Vorname, Zuname und Charakter des taufenden Priesters von ihm eigenhändig geschrieben zu stehen kommt (Pfleger §. 1). — Über eine Anregung, dass der Vormund in das Taufprotokoll eingetragen werde, bemerkte das Min. des Inn., dass eine derartige Eintragung nicht im Einklange mit der Aufgabe der Taufprotokolle stehe (Act des Min. des Inn., Z. 9641 ex 1888).

[2]) Dieses Hofkzld. ergieng zwar nur nach Galizien, wo es üblich war, die Noth- und die Ceremonialtaufe getrennt einzutragen; es wurde aber in der P. G. S. Nr. 59, S. 210 (und in der J. G. S. Nr. 988, S. 16) „zur allgemeinen Wissenschaft" kundgemacht; in Galizien wurde dessen Beobachtung mit dem E. der gal. Statth. v. 5. Febr. 1859, Z. 4443 (L. G. B. II. Abth., S. 4), eingeschärft.

[3]) Nach der Praxis wird Geburt und Taufe in Eine Rubrik eingetragen: geboren am . . . getauft am . . . Schletterer (§. 26) macht darauf aufmerksam, dass es sich empfiehlt, auch die Stunde der Geburt wegen der allfälligen bürgerlichen Folgen, z. B. Zwillinge bei Fideicommiss, einzutragen. — Die Eintragung des Geburtstages wurde mit der n. ö. Reg. Vdg. v. 21. Nov. 1828, Z. 61460 (Prov. G. S. 10. Bd., Nr. 291, S. 613), eingeschärft. E. des Min. des Inn. v. 7. Aug. 1875, Z. 9354 (Z. f. V. 1876, Nr. 15, S. 60): „Die Eintragung des Geburtsactes von Kindern katholischer Eltern in die pfarramtliche Geburtsmatrikel ist von der Taufe abhängig."

[4]) Auch der Erl. des Min des Inn. v. 17. Sept. 1869, Z. 13400 (N. S. der böhm. Statth. Nr. 97 S. 46, Z. f. V. Nr. 38, S. 150, V. B. des Wr. Mag. V. Bd., Nr. 649 S. 184) bedeutete über die Frage: ob der israelitische Matrikelführer verpflichtet sei, den Geburtsact eines Kindes über bloße Anmeldung des Vaters in die Matrik aufzunehmen, wenn der Vater die Beschneidung verweigert, in einem speciellen Falle Folgendes: „Durch das Hofkzld. v. 22. December 1837, Z. 29444 (böhm. Gub. Decr. v. 24. April 1838, G. Z. 1818, Prov. G. S. Bd. XX Nr. 107) ist die Eintragung der in der Ehe israelitischer Eltern gebornen Kinder in die Geburtsmatrik für Israeliten angeordnet, ohne dass die vor-

die Taufmatrikel einzutragen und die für die Taufpathen bestimmten Rubriken sind bei erfolgender Verrichtung der Ceremonie auszufüllen. — In das Geburtsbuch ist ferner auch allemal der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, einzuschalten (Hofkzld. v. 2. Juli 1825, Z. 20248, an s. Landesstellen, kundgemacht in der P. G. S. Bd. 53 Nr. 63 S. 114 und in den Prov. G. S.[1])

In das Geburtsbuch[2]) sind auch die todtgebornen Kinder[3]), die Findel-

ausgehende Beschneidung zur Bedingung dieser Eintragung gesetzt ist. In dem Unterrichte über die Führung der Judenmatrikel sind zwar mehrere Rubriken bestimmt, welche sich auf die Beschneidung beziehen, in derselben ist aber ausdrücklich (§. 20) auch der Fall der Immatrikulierung von Knaben vorgesehen, an denen die Beschneidung nicht vorgenommen wurde, wie z. B. wenn dieselben vor der Beschneidung gestorben sind. Ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten des mosaischen Religionsbekenntnisses findet durch Anordnung dieser Eintragung von Seite der Staatsbehörde nicht statt, weil die Lösung der Frage, ob ein der Beschneidung nicht unterzogener Sohn israelitischer Eltern ohne diese Ceremonie in die mosaische Religionsgenossenschaft aufgenommen sei oder nicht, als interne Angelegenheit dieser Religionsgenossenschaft durch die Eintragung in die Matrik nicht berührt wird. Dem Matrikelführer obliegt die Pflicht, bestimmte Thatsachen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu constatieren, ohne dass dadurch dem Urtheile vorgegriffen wird, zu welchem die Religionsgenossenschaft über ihr Verhältnis zu dem in die Matrik Eingetragenen berufen bleibt. Die zur Eintragung in die Anmerkungsrubrik vorbehaltene Anmerkung der unterbliebenen Beschneidung mit Angabe des Grundes entspricht vollkommen der Vorschrift des §. 20 des Unterrichtes über die Führung der Judenmatrikel; und ebenso ist die Gestattung der Berufung auf den ämtlichen Auftrag in der Anmerkungsrubrik durch analoge Anwendung der Vorschrift des §. 9 des bezogenen Unterrichtes gerechtfertigt." — Ähnliche Entsch. wurden vom Min. des Inn. am 4. November 1869, Z. 15877, am 24. November 1871, Z. 15934, am 25. November 1877, Z. 15681 und am 23. Juni 1888, Z. 22569 ex 1887, gefällt.

[1]) Mit dem bezogenen Hofkzld. wurde auch dem öffentlichen Sanitätspersonale zur Pflicht gemacht, sich von Zeit zu Zeit aus den Geburtsbüchern die Überzeugung zu verschaffen, ob Afterhebammen bei der Geburt gebraucht wurden. — Aus Anlass einer Anfrage, wie sich hinsichtlich des Eintragens der Hebammen in die Taufmatrik zu benehmen sei, hat das böhm. Gub. mit Vdg. v. 2. Jänner 1840, Z. 70328 (Prov. G. S. 22. Bd., Nr. 2, S. 2), Nachstehendes bedeutet: „1. In den Fällen, wo eine geprüfte oder ungeprüfte Hebamme die Entbindung vornimmt, ist der Name derselben mit der Bezeichnung „geprüft" oder „ungeprüft" in die Matrik einzutragen. 2. Wenn gar keine Hebamme bei der Entbindung zugegen war, so ist dies in der Taufmatrik zu bemerken. 3. Die vorsätzliche Verschweigung einer Afterhebamme kann auf dem Lande nicht so leicht eintreten, weil ein solcher Fall — da die Seelsorger daselbst mit den Verhältnissen ihrer Kirchkinder in der Regel sehr genau bekannt sind — nicht unentdeckt bleiben kann. Ereignet sich aber doch ein solcher Fall, so kommt er vermöge der absichtlichen Verheimlichung bei der Taufe dem Seelsorger nicht zur Kenntnis, daher auch von demselben dann nichts veranlasst, sondern bloß dasjenige in die Matrik bezüglich der Hebamme eingetragen werden kann, was demselben von jenen Personen, welche bei der Taufe zugegen sind, angegeben wird; der Seelsorger bleibt jedoch verpflichtet, wenn er mit der Zeit von der vorsätzlichen Verschweigung einer Afterhebamme Wissenschaft erhält, hievon die Anzeige an die politische Behörde zur weiteren Veranlassung zu machen." — Das Min. des Inn. hat unter dem 22. Juni 1886, Z. 9934, bemerkt, dass es wünschenswert ist, dass in jenen Fällen, in welchen andere Personen als Hebammen oder Geburtshelfer einer Gebärenden beigestanden sind, dieser Umstand anmerkungsweise in der Matrik ersichtlich gemacht werde. — Bezüglich der Zuziehung israelit. Hebammen zu dem Acte der Taufe und der Matrikulierung katholischer Kinder sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 30. December 1887, Z. 14582. — Im §. 12 der Heb.-Instr. v. 4. Juni 1881, R. G. B. Nr. 54, heißt es: „Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein."

[2]) Eine Eintragung in ein Geburtsbuch ist nur möglich, wenn der Geburtsort, Geburtsjahr, Herkunft und Name einer Person erwiesen sind (Entsch. des Min. des Inn. v. 13. September 1895, Z. 25088).

[3]) Sieh hierüber den E. des Min. des Inn. v. 1. April 1870, Z. 3731 (V. B. des Wr. Mag., Anhang S. 35, Z. f. V. Nr. 50, S. 200, L. G. B. für Tirol, Nr. 36 ex 1870). Mit dem bezogenen E. des Min. des Inn. wurde angeordnet, dass die Todtgebornen, unter welchen jene Kinder zu verstehen sind, welche zwar bis zur Lebensfähigkeit entwickelt, aber todt auf die Welt kommen und nicht jene, welche unmittelbar nach der Geburt sterben, von den mit der Matrikenführung betrauten Seelsorgern der verschiedenen Confessionen sorgfältiger und wenn es thunlich ist, unter Befragung der betreffenden Hebammen oder Geburtshelfer,

kinder[1]) und die Kinder der Landfahrer und Vaganten[2]) einzutragen.

Die Evidenthaltung der Geburten im Auslande wurde mit dem Erl. des Min. des Jnn. v. 6. October 1879, Z. 9397[3]), angeordnet.

1. Zeit der Geburt.[4]) Zur Anzeige der Geburt sind die Hebammen (§§. 10—12, 15 der Hebammen-Instruction v. 4. Juni 1881, R. G. B. Nr. 54)[5]), eventuell die unverehelichten Mütter (§§. 339 u. 340 a. St. G. B.) und nach besonderen Anordnungen[6]) auch der eheliche Vater verpflichtet. — 2. Ort der Geburt. Hier ist die Hausnummer einzutragen.[7]) — 3. Name.[8]) —

---

verzeichnet werden. — Mit dem E. des Min. des Jnn. v. 2. Juli 1886, Z. 7245, wurde über eine Anfrage, ob auch unreife Frühgeburten in die Matriken einzutragen seien unter Hinweis auf den M. E. v. 1. April 1870, Z. 3731, bemerkt, dass in die Matriken nur jene Leibesfrucht einzutragen sei, welche bis zur Lebensfähigkeit entwickelt aber todt zur Welt gekommen ist. Sieh auch die Note des Min. des Jnn. v. 7. October 1892, Z. 12711, in welcher ausgesprochen wurde, dass die Eintragung der Todtgeborenen in die Matriken obligatorisch ist.

1) Siehe hierüber Schletterer §. 26 a. E.

2) Dies wurde ausdrücklich mit dem D. des Tirol. Gub. v. 13. Juli 1845, Z. 11903 (Prov. G. S. 32. Bd., Nr. 66, S. 287), anbefohlen.

3) Dieser Erlass lautet: „Um in den Fällen der Evidenzhaltung für die außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder stattfindenden Geburten österreichischer Staatsangehöriger einen gleichmäßigen Vorgang herzustellen, findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und mit dem k. k. Justizministerium anzuordnen, dass die von auswärtigen Matrikelführern ausgestellten und hierlands einlangenden Geburtsscheine für österreichische Staatsangehörige, insofern der Heimatsort des ehelichen Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter des Kindes, für welches der Geburtsschein ausgefertigt ist, näher bezeichnet oder bekannt ist, sofort dem betreffenden, für diesen Heimatsort bestellten Matrikelführer zu übermitteln sind. Von Seite dieses Matrikelführers sind die bezeichneten Geburtsscheine in ein besonderes Heft einzulegen, dieses Heft bei den Geburtsmatrikeln aufzubewahren und die eingelegten Geburtsscheine in einem zu diesem Hefte zu führenden und bei demselben aufzubewahrenden alphabetischen Indexe zur leichteren Auffindung bei Ertheilung von Auskünften oder Abschriften zu verzeichnen. Ist der oberwähnte Heimatsort nicht näher bezeichnet oder überhaupt unbekannt, so hat vorerst die Sicherstellung dieses Heimatsortes im ämtlichen Wege behufs Einleitung der vorgezeichneten Amtshandlung von Seite des Matrikelführers stattzufinden."

4) Mit dem E. des Min. des Jnn. v. 21. Oct. 1875, Z. 34816, wurde bemerkt, dass vom Ministerium schon wiederholt die nachträgliche Immatrikulierung von Geburtsfällen auch dann angeordnet wurde, wenn lediglich das Geburtsjahr, nicht aber auch Monat und Tag der Geburt zweifellos constatiert werden konnten.

5) Wegen der Mitwirkung der Hebammen zur Sicherstellung der in die Geburtsmatriken einzutragenden Daten sieh auch den oben in Anm. 4 auf S. 1115 abgedruckten Erl. der n. ö. Statth. v. 1. Juli 1895, Z. 62069.

6) §. 5 des Gesetzes v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51, abgedruckt S. 1129, §. 5 der M. V. v. 8. Nov. 1877, R. G. B. Nr. 100, und v. 26. Nov. 1882, R. G. B. Nr. 167, abgedruckt S. 1121, §. 7 der Vorschriften für die Führung der Judenmatriken in der Bukowina und in Galizien, abgedruckt S. 1122.

7) Bei der nachträglichen Immatrikulierung eines Kindes ist der Geburtsfall in die Matrik des Ortes, wo das Kind geboren wurde, einzutragen (Entsch. des Min. des Jnn. v. 20. Januar 1896, Z. 21312 ex 1895).

8) Lienbacher (Öffentl. Sicherheit, 1870) bemerkt bezüglich der Führung von Namen: „Die Verpflichtung zur Annahme eines bestimmten Vor- und Zunamens ist eine allgemeine, es hat sich jedoch bei den Juden noch in unserer Zeit das Bedürfnis einer besonderen Verpflichtung gezeigt. Ein gleiches Bedürfnis besteht aber auch gegenüber den Zigeunern. Übrigens bringt nach den bestehenden Einrichtungen der Staatsbürger seinen besonderen Namen gewissermaßen schon mit der Geburt auf die Welt, Findlingen aber, zu deren Zeugung und Geburt sich niemand bekennen will, wird ein Name von amtswegen beigelegt, so dass in unserer Zeit meist nur dafür zu sorgen ist, dass nicht unbefugt und ordnungswidrig Änderungen der Geschlechtsnamen vorgenommen werden." — Mit der a. h. Res. v. 2. Sept. 1772 (G. M. Th. 6. Bd., S. 517, Chron. Ausz. f. N. Ö. Nr. 26) wurde befohlen, dass der Seelsorger bei Tauf- und Ehefällen adeliger Familien sich der Eltern Tauf- und Zunamen auf einen Zettel geschrieben geben zu lassen hat. — Vdg. der n. ö. Reg. v. 13. Dec. 1814

4. Religion. Welche Religion dem Kinde beizulegen ist, richtet sich nach den interconfessionellen Vorschriften.[1]) — 5. Geschlecht.[2]) — 6. Legitimität. In Be-

(Goutta, Gesetz Franz I. Bd. 9, S. 415) wurde die Einschaltung von nicht gebürenden Adelsvorzügen in die Matrikel verboten und den Pfarrern aufgetragen, diesfalls besonders aufmerksam zu sein. — Den Juden wurde mit dem für die gesammten Erbländer erflossenen P. v. 23. Juli 1787 (J. G. S. Nr. 698) und Hofkzld. v. 14. August 1787 (Chronologische Auszüge für Böhmen, Mähren und Schlesien) die Führung eines Geschlechts- und eines deutschen Vornamens aufgetragen; eine ähnliche Vorschrift, nebst dem Auftrage, die Beschneidungsbücher in deutscher Sprache zu führen, ergieng für die Juden in Galizien mit dem Hofkzld. v. 21. Februar 1805, P. G. S. Bd. 24, Nr. 19, S. 39. (Das k. Patent v. 23. Juli 1787 wurde in dem E. des V. G. H. v. 17. Mai 1890, Z. 1639, Budw. Nr. 5318 ausdrücklich berufen). Mit Vdg. des böhm. Gub. v. 28. Febr. 1815, Z. 10561 (Prov. G. S. 27. Bd. Nr. 61 S. 101) wurden die israelitischen Matrikelführer aus Anlass des wahrgenommenen Missbrauches, dass den unehelichen Kindern, insbesondere jenen, zu welchen sich der uneheliche Erzeuger als Vater bekennt und als solcher in die Geburtsmatrikel eingetragen wird, der Familienname des Vaters beigelegt wird, angewiesen, nebst dem Vornamen, welcher dem neugeborenen Kinde beigelegt wird, wenn dasselbe ehelich ist, den Familiennamen des Vaters, wenn es aber unehelich ist, den Geschlechtsnamen der Mutter anzuführen. — Wenn der in die Matrikel eingetragene Name erwiesenermaßen unrichtig eingetragen erscheint, so hat die Matrikelberichtigung von amtswegen zu erfolgen (E. des Min. des Inn. v. 19. Juni 1895, Z. 3963). Fälle in Angelegenheiten von Zunamensberichtigungen: E. des Min. des Inn., ZZ. 18934 ex 1895, 19309 ex 1895, 21014 ex 1895, 27962 ex 1895, 30888 ex 1895. — Fall der bloßen Correctur der unrichtigen Schreibweise eines Zunamens: Act des Min. des Inn., Z. 26091 ex 1893. Fälle einer angestrebten Vornamensberichtigung: E. des Min. des Inn., ZZ. 12243 ex 1895, 12383 ex 1895. — Mit E. des Min. des Inn. v. 25. August 1883, Z. 13445, wurde eine amtliche Bestätigung, dass häufig Personen von den bei der Taufe erhaltenen Vornamen nicht alle, sondern nur einen oder zwei Vornamen gebrauchen und dass nur diese, nicht eben alle Vornamen in die Trauungs- u. Sterbematriken eingetragen werden, verweigert. — Über das Ansuchen der Lemberger israelitischen Cultus-Gemeinde-Vorstehung um Gestattung der Annahme moderner Vornamen, anstatt der in den Geburtsbüchern eingetragenen jüdischen Vornamen sieh den Act des Min. des Inn., Z. 20118 ex 1886. — E. des V. G. H. v. 24. September 1891, Z. 3028, Budw. 6125: „Für die Berechtigung zur Führung der Vornamen sind ausschließlich die Daten der Geburtsmatrik maßgebend; die Führung sogenannter Rufnamen, die in der Matrik nicht ausgezeichnet wurden, ist nicht statthaft.“ — Über die Schreibweise slavischer Familiennamen sieh oben S. 1152. — Über Ergänzungen der Matrik bei Namensänderungen sieh unten bei D: Legitimation und Namensänderungen S. 1197.

[1]) Sieh dieselben oben in diesem Bande S. 126 ff. — Aus der Vdg. des böhm. Gub. v. 11. Febr. 1842, Z. 2209 (Prov. G. S. 24. Bd., Nr. 33, S. 53): „Da katholische Seelsorger in Gegenden, wo Akatholiken sich befinden, in die Lage kommen können, Kinder akatholischer Eltern nicht bloß in subsidium des akatholischen Seelsorgers, sondern auch gemäß dem ausdrücklichen Willen der akatholischen Eltern behufs der künftigen katholischen Erziehung nach katholischem Ritus zu taufen, so wird zur Verhütung so vieler schon vorgekommener Matrikelcontroversen für letzteren Fall hiemit angeordnet, dass die Eintragung des diesfälligen Taufactes außer dessen ohnehin schon vorgeschriebenen Einstellung in die betreffenden Matrikelrubriken, nochmals per extensum matricae mit abermaliger eigenhändiger Unterschrift der Taufpathen und der akatholischen Eltern mit der Bemerkung stattzufinden habe, dass der diesfällige Taufact über ausdrückliches Begehren der akatholischen Eltern nach katholischem Ritus behufs der künftigen katholischen Erziehung des in Frage stehenden Kindes geschehen sei, widrigenfalls bei Abgang dieser Bemerkung in der Taufmatrik der diesfällige Taufact nur als in subsidium des akatholischen Seelsorgers von dem katholischen Seelsorger vorgenommen anzusehen, und das Kind in jener Religion zu erziehen sein würde, welche ihm nach dem Gesetze zukommt. Dies hat auch bei Taufen von Kindern aus gemischten Ehen oder von unehelichen Kindern, von Personen verschiedener Religion stattzufinden, nur ist vorzüglich darauf acht zu haben, dass sich nicht nur die katholische, sondern auch die akatholische Elternpartei unterschreibe; bei unehelichen Kindern aber muss der Umstand, ob sich der Erzeuger zur Vaterschaft bekannt habe, durch dessen Unterschrift oder Handzeichen und zweier Zeugen Fertigung, und wenn die akatholische Mutter bei der Nichtbekennung des Erzeugers zur Vaterschaft die katholische Taufe und Erziehung des Kindes verlangt, auch dieser Umstand auf gleiche Art bestätiget, bei der Unterschrift der Zeugen und Pathen aber deren Religion angegeben werden.“ Die Erziehung eines ehelichen Kindes akatholischer Eltern oder eines unehelichen Kindes einer kath. Mutter im katholischen Be-

ziehung auf die Beurtheilung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines neugeborenen Kindes und die Eintragung des unehelichen Kindes ist maßgebend das Hofkzld. v. 21. October 1813, P. G. S. Nr. 49[1]), welches aber betreffs der Eintragung

kenntnis ist jetzt unzulässig. Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49. — Vdg. des feb. Cons. Wien 9. Sept. 1842 (W. Diöc. Bl. 1866 Nr. 23 S. 193): „Wenn ein Revers über die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion von einem akatholischen Vater bei der Trauung ausgestellt worden ist, so ist es nicht nothwendig, dass derselbe bei der Taufe seines Kindes nochmals seine Einwilligung zur katholischen Erziehung dieses Kindes erkläre, sondern die Kinder aus einer solchen Ehe sind ohne weitere Anfrage als katholisch in das Taufbuch einzutragen, und ist in der Rubrik „Anmerkung" zur Vermeidung künftiger Beirrungen beizusetzen, dass dieses Kind vermöge des von dem Vater bei der Trauung in der Pfarre N. sub dato .... ausgestellten Reverses zur katholischen Kirche gehöre." — Wenn eine Person evangelisch getauft worden ist, und diese Handlung in das Taufbuch der evangelischen Station eingetragen wurde, später aber bedingnisweise katholisch getauft wurde und dieser Act im katholischen Taufbuche vorgemerkt wurde, so präjudiciert keine dieser beiden Eintragungen der Confession, in welcher diese Person zu erziehen ist und beide Eintragungen, vorausgesetzt, dass sie nur die einfachen Thatsachen enthalten, dürfen nicht gelöscht werden (St. Min. Erl. v. 6. März 1866, Z. 1649, an die steierm. Statth.). — Anders eine frühere Entsch. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 4. März 1858, Z. 19945 ex 1856, womit die Übertragung des Taufactes eines unehelichen Kindes aus dem evangelischen in das katholische Taufbuch angeordnet wurde. — Es liegt kein Gesetz vor, dass die im Laufe der Zeit sich ergebenden Änderungen in dem Religionsbekenntnisse christlicher Personen in der Taufmatrik vorgemerkt werden (St. Min. Erl. v. 13. Nov. 1866, Z. 7454, an die n. ö. Statth.). — Wegen Unzulässigkeit der Löschung eines mit Rücksicht auf Art. I des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, gesetzwidrig vorgenommenen Taufactes aus den betreffenden Geburtsmatrikeln sieh die Entsch. des Min. des Inn. v. 20. Nov. 1869, Z. 16577 (Z. f. B. Nr. 47, S. 187). — Sieh auch oben Anm. 4 auf S. 1161 wegen der Judenmatrikel. — Der einer Ehe eines Israeliten mit einer Confessionslosen entsprossene Sohn ist in die israelitische Matrik einzutragen (Entsch. d. Min. des Inn. v. 23. Juni 1888, Z. 22569 ex 1887). — Wegen Exmatrikulierung eines von einer evangelischen Mutter geborenen unehelichen, nach katholischem Ritus getauften Kindes aus dem katholischen Matrikenbuche und Übertragung des Taufactes in das evangelische Matrikenbuch sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 8. Februar 1881, Z. 17672 ex 1880 an die Statth. in Wien.

[8]) Das Naturspiel der Zwitter ist eine sehr seltene Erscheinung, welche um so weniger einer besonderen Subrubrik bedarf, als sie nach nöthigenfalls veranlasstem Befunde von Sachkundigen im Geburtsbuche anmerkungsweise vorgetragen werden kann.

[1]) Dasselbe lautet: „Zur Hintanhaltung der Gebrechen in Führung der Geburtsbücher, dass die Seelsorger auf eine hinterlistige Art hintergangen werden, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich einzutragen, auch bei unehelichen Kindern den Namen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben, ist beiliegende Instruction den Seelsorgern aller christlichen Confessionen, und denjenigen, welche bei den Israeliten die Geburtsbücher führen, zur genauesten Befolgung vorgeschrieben und angeordnet worden, bei Geburten von Kindern, deren Eltern ihnen nicht ohnehin aus ihrer Amtskenntnis genau bekannt sind; 1. Nicht eher den Namen einer Kindesmutter als gewiss einzuschreiben, bevor nicht a) durch zwei zuverlässige dem Buchführer als rechtliche Menschen bekannte Zeugen oder durch obrigkeitliche Erhebung, die Gewissheit des Namens dargethan ist; b) den Namen des Kindesvaters und die eheliche Geburt des Kindes nicht eher in das Buch einzutragen, bis nicht entweder durch den Trauungsschein oder durch zwei giltige Zeugen oder durch obrigkeitliche Erhebung der wahre Name des Vaters und die gesetzmäßige Verehelichung der Eltern außer Zweifel gesetzt ist. Wonach sich jedermann in die diesfällige Forderung der Seelsorger und bei den Israeliten der Führer des Geburtsbuches zu fügen haben wird. 2. Werden alle politischen Obrigkeiten von der den Seelsorgern und israelitischen Geburtsbuchführern ertheilten Instruction mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, nach dem Inhalte derselben auf die an sie gemachten Anzeigen die prompteste Assistenz, die genaueste Erhebung der Thatsachen nach den Vorschriften des Gesetzbuches, und die Mittheilung der Resultate an die Führer der Geburtsbücher zu leisten. 3. Wird den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten und wird ihnen bedeutet: dass sie bei der ersten hierin entdeckten Unwahrheit außer der gesetzlichen Strafe noch mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, werden belegt werden. Auch wird ihnen mitgegeben, dass die Seelsorger, in deren Bezirke sie gar nicht bekannt sind, berechtigt seien, die Vorzeigung ihres Diploms zu fordern. 4. Ist in

allen größeren Städten allen Seelsorgern ein Verzeichnis der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtigt sind, mitzutheilen. Instruction. Es sind mehrere Fälle vorgekommen, dass die Seelsorger bei Taufen auf verschiedene listige Art hintergangen worden sind, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich geborene in die Taufbücher einzutragen, auch bei unehelichen Kindern den Namen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben; wodurch kostspielige Rechtsstreite und Beeinträchtigung mancher Familien herbeigeführt werden können. Um dergleichen Überlistungen der Seelsorger, welche auf dem Lande wohl nur selten bei zufälligen Entbindungen fremder durchreisender Weibspersonen, in den größeren Städten aber leichter und häufiger geschehen können, so viel möglich ist, in Zukunft vorzubeugen, hat man für nöthig befunden, den Seelsorgern folgende Belehrung für die Führung der Geburtsbücher zu ertheilen. Da die Geburtsbücher der Seelsorger, insofern sie sich nicht auf bloße Angaben der Parteien gründen, vom Gerichte volle Beweiskraft haben, so lieget den Seelsorgern die Pflicht ob, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die darin aufgezeichneten Umstände die möglichste Gewissheit haben, und dass dann, wenn die volle Gewissheit über einen Umstand nicht erhalten werden kann, dasjenige, was bloß auf die Angaben der Parteien dahin aufgenommen wird, von dem, was gewiss ist, wohl unterschieden werde. Es kommt bei der Führung des Geburtsbuches darauf an, die möglichste Gewissheit herzustellen: a) dass die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich Mutter des Kindes, und b) dass der von ihr angegebene Name ihr wahrer Name sei; c) dass der als Vater des Kindes angegebene Mann der rechtmäßige Gatte der Kindesmutter, und zwar schon im siebenten Monate sei, oder d) dass er sich, falls er mit der Kindesmutter noch nicht durch volle sechs Monate gesetzlich verehelicht wäre, oder dass zwischen ihm und der Kindesmutter gar keine gesetzliche Ehe bestände, als Vater des Kindes selbst erkläre; e) dass er den Namen wirklich habe, der von ihm angegeben ist. Die Seelsorger haben Punkt a auf die Angabe der Hebamme, oder des Geburtshelfers, als gewiss anzunehmen. Den Punkt b haben sie bei einer ihnen fremden Person weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Aussage der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiss anzunehmen, sondern nur dann als gewiss anzusehen, wenn zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, dass sie die Mutter des Kindes wohl kennen und genau wissen, dass dieser angegebene Name ihr wahrer Name sei; diese Zeugen haben sodann auch das Geburtsbuch mit zu unterfertigen. Können nicht zwei solche Zeugen beigebracht werden, dann hat der Seelsorger den Namen der Mutter bloß mit dem Beisatze: angeblich, einzutragen, und die Anzeige sogleich an die politische Ortsobrigkeit zu machen, damit diese die Gewissheit, ob der angegebene Name der Mutter der richtige sei, erhebe; nach Mittheilung der obrigkeitlichen Erhebung hat der Seelsorger in dem Geburtsbuche das Erhobene beizufügen. Gesteht die Mutter des Kindes, dass sie unverehelicht sei, ohne die Eintragung des Vaters zu verlangen, so ist das Kind lediglich als unehelich geboren einzutragen, und die Rubrik für den Namen des Vaters ganz leer zu lassen, wie bereits befohlen ist. Bekennt die Mutter des Kindes, dass sie unverehelicht sei, fordert aber die Eintragung des Namens des Vaters, oder gibt sie sich als verehelicht an, so handelt es sich um die übrigen, den Kindesvater treffenden Punkte c, d und e, in deren Hinsicht der Seelsorger nach nachstehenden Vorschriften vorzugehen hat. 1. Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger erscheint, und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt; wo sohin auf die in der Verordnung vom 20. Februar 1784, und dem Patente vom 16. October 1787 vorgeschriebene Art dessen Name in das Geburtsbuch aufzunehmen ist; der Seelsorger kann hier nach §. 164 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches die Stelle eines Zeugen vertreten, und der Taufpathe die Stelle des anderen, wenn ihnen der als natürlicher Vater sich angebende Mann genau bekannt ist. Um aber hierin der Überlistung vorzubeugen, dass jemand sich fälschlich als Vater des Kindes melde, und einen fremden Namen zur Eintragung angebe, ist nöthig, dass, sobald dem Seelsorger der sich als Vater meldende Mann, und dessen wahrer Name nicht bekannt ist, abermals wie oben, rücksichtlich der Mutter, angegeben worden ist, zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen wohlbekannte Zeugen bestätigen, dass sie diesen sich als Vater meldenden Mann wohl kennen, und den angegebenen Namen als seinen wahren Namen wohl wissen, wo sie sohin auch zu bestätigen haben, dass er die Eintragung seines Namens als Vater dieses unehelich geborenen Kindes ausdrücklich verlangt habe. Kann der sich als Vater stellende Mann solche dem Seelsorger wohlbekannte Zeugen nicht beibringen, so hat die Eintragung seines Namens als unehelichen Vaters für jetzt zu unterbleiben, und ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche und gehörig legalisierte Urkunde seiner Ortsobrigkeit beizubringen, wodurch bestätigt werde, dass er sich als Vater des am . . . . zu . . . . von der N. N. außer der Ehe geborenen Kindes bekennt, und die Eintragung seines Namens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlangt habe; wornach diese Eintragung erst erfolgen werde. 2. Gibt sich die

des Namens der Kindesmutter durch das Hofkzld. v. 13. Jänner 1814, P. G. S. Nr. 7[1]) geändert wurde, und der Schluss des oben in Anm. 1 auf

---

Mutter des Kindes für verehelicht, und den Namen des Kindesvaters als ihres rechtmäßigen Gatten an, so muss der Seelsorger die persönliche Erscheinung dieses Vaters, und bei unbekannten Personen, die Beibringung des Trauungsscheines verlangen. Kann der als Vater sich angebende Mann durch die Aussage zweier dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen die Wahrheit seiner Person und Namens beweisen, und zeigt der beigebrachte eben diese Namen der beiden Personen enthaltende Trauungsschein, dass er mit der Kindesmutter über sechs Monate gesetzlich verehelicht ist, so ist nicht nur sein Name mit Gewissheit in die Rubrik „Vater" einzutragen, sondern das Kind ist als ehelich geboren bestimmt anzumerken, selbst wenn der Vater die Treue der Kindesmutter bestreiten, und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte. Zeiget aber der Trauungsschein, dass dieser Mann mit der Kindesmutter nicht volle sechs Monate verehelicht ist, dann muss sich der Mann ausdrücklich erklären, das Kind als sein Kind anzuerkennen, um dasselbe mit Gewissheit als ehelich eintragen zu können. Wann der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein nicht beigebracht wird, so kann der Name dieses Mannes als Vater, und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn die zwei dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen aussagen, dass sie ihn wohl kennen, den angegebenen Namen als seinen wahren Namen, und seine Verehelichung mit der Kindesmutter wohl wissen. Wenn der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein beigebracht wird, der die Verehelichung der Kindesmutter, deren wahrer Name auf die obige Art bereits erhoben ist, mit einem Manne ausweiset, und zugleich darthut, dass die Ehe vor sechs Monaten geschlossen wurde, dann ist der Name des Mannes, der in dem Trauungsscheine als Gatte der Kindesmutter erscheinet, mit Gewissheit in das Geburtsbuch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken. Weiset der von der Kindesmutter, deren wahrer Name erhoben ist, beigebrachte Trauungsschein eine nicht schon seit sechs Monaten geschlossene Ehe aus, dann wäre der Name des im Trauungsscheine vorkommenden Gatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik „Vater" zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beizufügen, und bei dem Kinde anzumerken (was auch der Kindesmutter zu sagen wäre), dass es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes Kind anerkennen werde. Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungsschein beigebracht ist, dann kommt es noch darauf an, ob die zwei dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen, welche die Kindesmutter und ihren wahren Namen genau zu wissen aussagen, auch bezeugen können, dass sie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne, dessen wahren Namen, und die Zeit der Verehelichung genau wissen, oder nicht; im ersteren Falle allein kann der Seelsorger diesen Namen des Kindesvaters und Gatten, nach der obigen Weisung mit Gewissheit in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich geboren anmerken. Wenn im Gegentheile die Kindesmutter zwar als verehelicht sich angibt, und der von ihr angegebene Kindesvater und Gatte weder durch das Zeugnis zweier rechtlicher und dem Seelsorger wohlbekannter Zeugen, noch durch den Trauungsschein als gewiss angenommen werden kann; dann hat der Seelsorger die Angabe der Mutter bloß vorzumerken, und sogleich die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit zu machen, den Namen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes aber mit Gewissheit erst dann in dem Geburtsbuche aufzuführen, wenn ihm die politische Ortsobrigkeit die Gewissheit der Sache angezeigt haben wird. Es sind alle politischen Ortsobrigkeiten angewiesen, in diesem Geschäfte den Seelsorgern die unverweilte Assistenz mit der größten Thätigkeit zu leisten. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme in dem Pfarrbezirke ganz unbekannt ist, so sind die Seelsorger berechtigt, zu ihrer Überzeugung die Einsicht des Diplomes über das Recht zur Ausübung der Geburtshilfe zu fordern." — Das bezogene Patent v. 16. October 1787 (Ges. J. II. Bd., 13 S. 407, J. G. S. Nr. 733, S. 160) verordnet: „Die Anmerkung als Vater, welche in dem Taufprotokolle bei der eingetragenen Taufe eines andern der Ehe erzeugten Kindes erscheint, beweist nur dann wider die angemerkte Person, wenn unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändigen Unterschriften beigesetzt ist, die als Vater angemerkte Person sei zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt gewesen, habe sich zum Vater des Kindes bekennet und entweder selbst verlangt, dass ihr Bekenntnis in dem Taufprotokolle angemerkt werde, oder habe wenigstens zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilt." — Der §. 164 des a. b. G. B. lautet: „Die auf Angaben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen und diese Einwilligung durch das Zeugnis des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, dass er ihnen von Person bekannt sei, bestätigt worden ist."

[1]) Dieses Hofkzld. lautet: „Die Absicht der unter dem 21. October d. J. mitgetheilten

S. 1117 abgedruckten Hoffzld. v. 27. Juni 1835, Z. 16406. — Über die Bedingung, unter welcher Kinder, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen

Instruction für die Seelsorger, zu genauer Führung der Geburtsbücher, geht offenbar nur dahin: a) dass bei Kindern, die als ehelich eingetragen werden sollen, der wahre Name beider Eltern und die Gewissheit der ehelichen Geburt mit der möglichsten Sicherheit bekannt werde; und b) dass bei Kindern von unehelicher Geburt nicht die Namen verehelichter Männer als deren Väter eingetragen werden. Daraus folgt, dass die Sicherheit über den wahren Namen der Kindesmutter dann entbehrlich sei, wenn dieselbe die uneheliche Geburt ihres Kindes eingesteht, und wenn zugleich kein Anspruch auf die Einschreibung des Namens des Vaters dieses unehelichen Kindes gemacht wird. Ja, die bestehenden Gesetze verordnen mit Weisheit, verunglückten Personen, welche Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimnis ihres wahren Namens nicht zu entreißen. In dieser Gemäßheit ist den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der ihnen mitgetheilten Instruction mitzugeben: dass sie in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis, oder durch die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit ganz zu unterlassen, und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze: angeblich, in das Geburtsbuch ohneweiters einzutragen, in den Beweis aber über die Wahrheit dieses Namens nur dann, wenn die Kindesmutter, die außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es selbst verlangen sollte, einzugehen haben. Wenn jedoch bei einem als unehelich geboren eingestandenen Kinde der Name des Vaters eingetragen werden soll, dann muss sich mit aller Genauigkeit nach der obenerwähnten Instruction benommen werden." — Hoffzld. v. 5. März 1829, Z. 4837 „.... kein Verbot begründet wird, eheliche Männer, unter den sonst gesetzlichen Formen, als Väter von ihren außer der Ehe, ja im Ehebruch erzeugten Kindern, in die Taufbücher einzutragen." — Sieh über die Führung der Taufbücher und Ausstellung der Taufscheine für Kinder, deren eheliche Geburt nicht erwiesen ist, die Vdg. der n. ö. Reg. v. 8. November 1832, Z. 65107 (Pr. G. S. 14. Bd. Nr. 256, S. 545) und vom 20. Jänner 1833, Z. 4272 (Pr. G. S. 15. Bd. Nr. 14, S. 21). — In der erstbezeichneten Vdg. hat die n. ö. Reg. den beiden Hoffzld. v. 21. October 1813 und 13. Jänner 1814 beizusetzen befunden, dass in jenen Fällen, wo die Gewissheit des Namens des Vaters des Kindes und der ehelichen Geburt des letzteren noch nicht genügend bewiesen ist, bis zur Herstellung dieses Beweises die Rubrik des Vaters und der ehelichen und unehelichen Geburt des Kindes offen gehalten, die Ursache dieser Offenhaltung jedoch und die Angabe der Mutter sowohl in Beziehung auf den Vater als auf die eheliche Eigenschaft des Kindes in der Rubrik: „Anmerkung" ersichtlich gemacht werden soll. — Vdg. des gal. Gub. v. 30. Juli 1842, Z. 32094 (Prov. G. S. 24. Bd. 2. Abth. Nr. 114 S. 526): „Vorgekommene Fälle veranlassen die Landesstelle, den Consistorien aller Ritus aufzutragen, dem Diöcesan-Curat-Clerus zu verordnen, damit er bei der Eintragung der Taufacte in der Rubrik „thori" die eheliche oder uneheliche Geburt eines Kindes nicht mit der Ziffer, sondern mit Buchstaben, insbesondere mit dem Ausdrucke: „ehelich oder unehelich" anmerke." — Die Kinder, welche aus nach jüdischen Religionsbegriffen giltigen, den Bestimmungen des a. b. G. B. aber nicht entsprechend abgeschlossenen Ehen stammen, können nicht als ehelich in die Geburtsmatrik eingetragen werden, nachdem die Matrikelführung von Seite der Staatsverwaltung und auf Grund der bürgerlichen Gesetze geregelt worden ist, es sich daher von selbst versteht, dass die betreffenden Eintragungen nur im Sinne dieser Gesetze stattfinden können (Vdg. des Min. des Inn. v. 21. April 1870, Z. 436, Z. f. V. 1870, S. 175). — Vgl. hiezu die entgegengesetzte Entsch. desselben Min. v. 10. Jänner 1875, Z. 17538 (Z. f. V. Nr. 10, S. 40) und das Decret des O. G. H. v. 26. Juli 1881 (Z. f. V. S. 195); mit letzterem wurde aus einer bloß nach dem mosaischen Rechte giltigen Ehe stammenden Kinde das Intestaterbrecht in den Nachlass des Vaters zuerkannt, obgleich das Kind über Auftrag der betreffenden Landesstelle in die Geburtsmatrik als unehelich eingetragen worden war. — Sieh wegen einer von amtswegen verfügten Correctur der Geburtsmatrikel nach der im Matrikelberichtigungsverfahren zur Evidenz gebrachten rechtlichen Vermuthung der ehelichen Geburt den E. des Min. des Inn. v. 14. September 1872, Z. 13343 (Z. f. V. Nr. 40, S. 159). — Sieh ferner die Entsch. des Min. des Inn. v. 20. November 1874, Z. 17292 (Z. f. V 1875 Nr. 1, S. 3), betreffend die Namensberichtigung in der Geburtsmatrikel des Namens des im Witwenstande geborenen unehelichen Kindes auf den Geschlechtsnamen der Mutter (§. 165 a. b. G. B.). — Das Min. des Inn. hat unterm 26. Juni 1875, Z. 7288, den Recurs des Bürgermeisteramtes in R. aus nachstehenden Gründen zurückgewiesen: „Der am 6. Juni 1858 in L. geborene Franz P. ist laut Auszuges aus der Taufmatrik ein ehelicher Sohn des Franz P., Fabrikarbeiters aus L., und der Anna, gebornen T., welche beide Letztgenannten laut Auszuges aus der Trauungsmatrik am 15. Februar 1858 getraut worden sind. Gegen-

Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, für ehelich anzusehen sind, wurden mit Ah. Entschl. v. 20. Mai 1835 (Hofd. v. 15. Juni

über diesen Matrikeleintragungen kann die einfache Behauptung des Fabrikarbeiters Franz P., dass Franz P. jun. nicht sein Sohn sei und ohne sein Wissen als sein ehelicher Sohn in die Taufmatrik eingetragen wurde, dem Franz P. jun. die Eigenschaft eines ehelichen Sohnes nicht entziehen, nachdem Franz P. sen. es unterlassen hat, im Sinne des §. 156 a. b. G. B. durch gerichtlichen Widerspruch der Vaterschaft ein civilgerichtliches Urtheil, dass Franz P. jun. nicht sein Sohn sei, zu erwirken. Es muss somit Franz P. jun. als ehelicher Sohn des Fabrikarbeiters Franz P. sen. behandelt werden" (Z. f. V. 1875, S. 131). — Im Falle der gerichtlichen Bestreitung der ehelichen Geburt durch den Vater ist derselbe ohne das gerichtliche Erkenntnis abwarten zu müssen, berechtigt, die sofortige Berichtigung der Geburtsmatrik zu fordern [Entsch. des O. G. H. v. 27. Jänner 1870, Z. 897, Gl. U. 3692 und des Min. des Inn. v. 23. Juli 1877, Z. 9402; sieh auch hiezu die Entsch. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1877, Z. 10222 (Z. f. V. Nr. 38, S. 149)]. — Die Ungiltigkeit einer Ehe hat noch nicht die Unehelichkeit der in dieser Ehe erzeugten Kinder zur Folge; es hat dies zunächst die Wirkung, dass, wenn auch die Ungiltigkeit der Ehe im Trauungsbuche angemerkt wurde, das Taufbuch, in welchem die Kinder als eheliche eingetragen sind, solange ungeändert zu belassen ist, bis entweder das Strafgericht als erwiesen angenommen hat, dass keinem Elterntheile die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt, oder bis das Civilgericht über eine gegen die Kinder, rücksichtlich deren Curator erhobene Klage entschieden hat, dass die Kinder als uneheliche anzusehen seien. Eine nothwendige Consequenz ist dann die, dass die politischen Behörden bei Entscheidungen, bezüglich welcher es auf die eheliche oder uneheliche Geburt ankommt, insolange über diese Frage kein Streit bei den Gerichten anhängig gemacht wurde, dem Inhalte des Taufbuches Geltung nicht versagen können (Entsch. des Min. des Inn. v. 28. März 1877, Z. 3468, Z. f. V. 1877, S. 192). Eine ganz ähnliche Entscheidung fällte das Min. des Inn. am 30. Mai 1896, Z. 1538, in einem Falle, wo die im Auslande abgeschlossene Ehe eines katholischen, von seiner Gattin geschiedenen, Inländers mit einer Ausländerin hiergerichtlich und zwar aus Verschulden des Inländers für ungiltig erklärt wurde. Das Min. des Inn. sprach überdies aus, dass die dieser ungiltigen Ehe entsprossenen Kinder als österreichische Staatsbürger anzusehen seien. — Sieh auch die in einem ähnlichen Falle ergangene Entsch. des Min. des Inn. v. 29. Juli 1896, Z. 10826 ex 1895. — Eine nachträgliche Eintragung in die Matrikel kann von der politischen Behörde nur in dem Falle angeordnet werden, wenn es sich um solche Daten oder Erhebungen handelt, die schon ursprünglich einzutragen, beziehungsweise beizusetzen waren. Da insbesondere nach den bestehenden Vorschriften zur Zeit der Taufe eines unehelichen Kindes die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter und überhaupt der persönlichen und Familienverhältnisse derselben zu unterlassen ist, so kann die politische Behörde sich auch später durch das Einschreiten der interessierten Partei nicht bestimmt finden, eine dahin abzielende Erhebung einzuleiten und die schleunige Berichtigung der Taufmatrik zu veranlassen (E. des V. G. H. v. 16. September 1880, Z. 1441, Budw. 857, Wolski 1114), Entsch. des Min. des Inn. v. 21. November 1889, Z. 20930, und v. 18. Februar 1891, Z. 13687 ex 1890. — Die einfache, ohne Mitfertigung von Zeugen im Taufbuche enthaltene Anführung einer im Orte fremden, dorthin zugereisten Person als Mutter eines unehelichen Kindes, kann, wenn auch hiebei der für den Fall der Ungewissheit über den wahren Namen der Kindesmutter instructionsmäßig vorgeschriebene Beisatz „angeblich" fehlt, nicht als vollgiltiger Beweis dafür gelten, dass der Name der Mutter richtig angegeben worden und die im Taufbuche bezeichnete Person wirklich die Kindesmutter sei (E. des V. G. H. v. 23. März 1881, Z. 390, Budw. 1051, Wolski 1112). — In dem Paternitätsprocesse für ein uneheliches Kind macht der Taufschein über die Geburt des Kindes von der individuell benannten Mutter vollständigen Beweis, auch wenn dem Namen darin das Wort „angeblich" beigefügt ist (Urth. des O. G. H. v. 6. Oct. 1868, Z. 7643, Gl. U. Bd. 6, S. 428, Nr. 3131, und vom 21. Nov. 1883, Z. 10093, Z. f. V. J. 1884, S. 47). — E. des V. G. H. v. 19. März 1883, Z. 614, Budw. 2460: „Die Taufmatrik dient als Nachweis der ehelichen Geburt eines Kindes, auf Grund deren die Zuerkennung des Heimatsrechtes erfolgen soll." — Die Änderung der Eintragung in der Geburtsmatrik kann nur auf Grund eines stricten Gegenbeweises gefordert werden (E. des V. G. H. v. 17. September 1883, Z. 1854, Budw. Nr. 3161, 17. Mai 1890, Z. 1639, Budw. Nr. 5318, 10. März 1892, Z. 812, Budw. Nr. 6484, 12. Jänner 1893, Z. 141, Budw. Nr. 7002 und v. 12. Jänner 1894, Z. 169, Budw. Nr. 7648). Ein solcher wird durch Angaben der Mutter und der Hebamme nicht erbracht (E. des V. G. H. v. 17. September 1886, Z. 1854, Budw. 3161, Alter 1376). — Die, wenn auch glaubwürdige Angabe der Mutter, ein Kind unehelich geboren zu haben, genügt für sich allein nicht, die in der Geburtsmatrik angeführte eheliche Eigenschaft zu rectificieren (Entsch. des Min. des Inn.

1835, J. G. S. Nr. 39, Hofkzld. v. 25. Juni 1835 an alle Landesstellen, P. G. S. Nr. 94)[1]) Bestimmungen getroffen. — Wenn eine Ehe nicht gerichtlich, sondern nur factisch geschieden ist, so sind auch die nach der factischen Scheidung geborenen Kinder als eheliche anzusehen und kann die diesfällige Eintragung einzig und allein nur auf Grund einer gemäß §. 158 a. b. G. B. erfolgten gerichtlichen Bestreitung der Ehelichkeit der Kinder berichtigt werden[2]); ebenso bedarf es des gerichtlichen Weges, wenn die verheirathete Mutter ihre nach der factischen Scheidung geborenen Kinder als unehelich eintragen ließ und der angebliche Vater, nachdem er die Mutter nach Auflösung der ersten Ehe geheirathet hat, die Berichtigung des Geburtsbuches anstrebt.[3]) — 7. Eltern. Bezüglich der Vorsichten bei Eintragung der ehelichen Eltern sieh die oben Anm. 1 S. 1165 und Anm. 1 S. 1167 abgedruckten Hofkzld. v. 21. October 1813 und v. 13. Jänner 1814; dieselben Hofkzld. regeln auch im allgemeinen die Eintragung des Namens des unehelichen Vaters; es wurde in denselben vorgeschrieben, dass behufs Eintragung des Namens des unehelichen Vaters sich dieser als solcher vor dem Matrikenführer[4]) selbst bekennen müsse und zwar wenn er demselben persönlich bekannt, in Gegenwart eines, sonst in Gegenwart zweier Zeugen.[5]) Die angeführten Hofkzld. betreffen die unmittelbar bei der Geburt er-

---

v. 23. Jänner 1884, Z. 230, Z. f. V. S. 46). — Sieh auch das E. des V. G. H. v. 3. Juli 1886, Z. 1601, Budw. 3143, Alter 1378.

[1]) Dieses Hofd. (Hofkzld.) lautet: „Se. k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung v. 20. Mai 1835 Folgendes zu bestimmen geruht: Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der in dem §. 163 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geforderte (gerichtliche oder außergerichtliche) Beweis (dass er der Mutter des Kindes innerhalb eines Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind) geführt, oder wenn sonst bewiesen wird, dass in dem Zeitraum, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die vorige Gemeinschaft zurückgetreten waren." — Die praktische Anwendung dieser Anordnung begegnet aber bezüglich der Immatrikulierung Schwierigkeiten, da nach den Erl. des Min. des Inn. v. 30. Mai 1878, Z. 11632, und v. 4. April 1894, Z. 27896 ex 1893, gerichtlich bewilligte Ehescheidungen von Tisch und Bett keinen Gegenstand der Eintragung in die Matriken bilden.

[2]) Entsch. des Min des Inn. v. 14. September 1872, Z. 13343, 22. October 1882, Z. 12959, 29. October 1895, Z. 16966, 9. December 1895, Z 34715, 16. December 1895, Z. 26233, 8. Jänner 1896, Z. 29367 ex 1895. — Sieh auch die Entsch. des Min. des Inn. v. 11. November 1872, Z. 16049 (Z. f. V. Nr. 48, S. 190), betreffend die Berichtigung der Geburtsmatrikel rücksichtlich eines von einer geschiedenen Gattin geborenen Kindes auf Grundlage der im pol. Verfahren erbrachten Behauptung seitens der Kindesmutter, dass der Beweis für die Ehelichkeit der Geburt nicht vorhanden ist. — Vgl. auch über die Berichtigung der Geburtsmatrik rücksichtlich der nach eigenmächtig aufgehobener ehelicher Verbindung geborenen Kinder die Z. f. V. Jahr 1878, Nr. 18, S. 51.

[3]) Entsch. des Min. des Inn. v. 4. August 1885, Z. 6555, 3. April 1892, Z. 614; 9. April 1892, Z. 4408; 27. Juni 1892, Z. 8229 und die Erl. des Min. des Inn. v. 16. u. 25. September 1893, Z. 4613 u. Z. 14497. Alle diese Entscheidungen gehen davon aus, dass die ursprüngliche Eintragung den bestehenden Vorschriften entsprochen hat, weshalb eine Abänderung derselben den administrativen Behörden nicht zusteht. — Entsch. des Min. des Inn. im entgegengesetzten Sinne, wonach die Kinder von amtswegen als eheliche unter dem Namen des ersten Gatten einzutragen seien: v. 5. September 1887, Z. 13507, und v. 22. November 1887, Z 17195.

[4]) Es genügt aber auch das Bekenntnis vor dem ordentlichen Seelsorger (Entsch. des Min. des Inn. v. 24. April 1896, Z. 5608).

[5]) Zu erwähnen ist auch der E. der böhm. Statth. v. 26. August 1865, Z. 48178 (Leitmer. Consf. Currende Nr. 22 S. 167): „Die Seelsorgsämter werden angewiesen, bei Aufnahme über Protokollen von Legitimationsansuchen von Ehegatten bezüglich ihrer vorehelichen Kinder die betreffenden Zeugen oder Gedenkmänner stets über den Umstand einzuvernehmen, ob sie gewissenhaft zu bestätigen imstande sind, dass die betreffenden Ehegatten

folgenden Eintragungen; mit dem oben Anm. 1 S. 1144 abgedruckten M. E. v. 12. September 1868, Z. 3649/M. J. wurde den Matrikenführern gestattet, den Namen des unehelichen Vaters unter Beobachtung der in dem Hofkzld. v. 21. October 1813 vorgezeichneten Vorsichten auch nachträglich einzutragen; mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 7. November 1884, Z. 12350 (L. G. B. für Tirol Nr 38)[1]) wurde endlich den politischen Bezirksbehörden aufgetragen, gleichfalls Gesuche um die nachträgliche Eintragung des Namens des unehelichen Vaters entgegenzunehmen und die erforderlichen Erklärungen zu protokollieren, wobei jedoch angeordnet wurde, dass bei solchen Protokollarerklärungen die Identität des sich meldenden Vaters immer durch zwei Zeugen erwiesen werden und dass die mit der Vaterschaftserklärung übereinstimmende Angabe der Kindesmutter vorliegen müsse. Im Nachhange zu den beiden angeführten Erl. des Min. des Inn. v. 12. September 1868, Z. 3649 M. J. und v. 7. November 1884, Z. 12350 erfloss sodann der Erl. des Min. des Inn. v. 21. März 1892, Z. 11890 ex 1891[2]), wodurch den Verwicklungen

---

auch wirklich die leiblichen Eltern des zu legitimierenden Kindes sind und auf welcher Grundlage sie — als aus dem Benehmen der Eheleute gegen das betreffende Kind — diese ihre Aussage bestätigen zu können behaupten." — Ein nur von der Partei beigebrachter angeblicher Matrikenauszug, laut dessen sich der angebliche uneheliche Vater als solcher bekannt haben sollte, gibt keine genügende Grundlage zu einer Matrikelanmerkung (Entsch. d. Min. des Inn. v. 16. August 1895, Z. 16961).

[1]) Dieser Erlass lautet: „Von einer Landesbehörde wurde die Anfrage gestellt, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sei, wo es sich um die Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium im Geburtsbuche handelt, und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche bezügliche Erklärung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben. Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht findet das k. k. Ministerium des Innern hierüber zu bemerken, dass in derlei Fällen die Ingerenz der politischen Landesbehörde behufs Veranlassung der Anmerkung der Legitimation im Geburtsbuche einzutreten hat. Es wird daher den Parteien obliegen, sich diesfalls mit einem Gesuche an die betreffende politische Landesbehörde zu wenden. Es wird aber auch keinem Anstande unterliegen, dass derlei Gesuche bei den politischen Bezirksbehörden eingebracht und von diesen die erforderlichen Erklärungen zu Protokoll genommen, und mit den Gesuchen sodann der Landesbehörde vorgelegt werden. Zum Zwecke der Einhaltung des nach dem Pat. v. 16. October 1787, J. G. S. Nr. 733, nach dem §. 164 des a. b. G. B. und nach der Instruction für die Führer der Geburtsbücher (Hofkzld. v. 21. October 1813, Z. 16350) diesfalls vorgezeichneten Verfahrens werden die politischen Behörden sich hiebei gegenwärtig zu halten haben, dass die bezügliche Vaterschaftserklärung des Gatten für sich allein nicht genügt, sondern dass hiezu auch die hiemit übereinstimmende Angabe der Mutter erforderlich ist, und dass den diesfälligen Protokollsaufnahmen auch zwei die Identität der Person des Vaters, beziehungsweise der Mutter bestätigende Zeugen zuzuziehen sein werden. Selbstverständlich werden derlei Gesuchen oder Protokollsaufnahmen der Taufschein des Kindes, sowie der Trauungsschein der Eltern beizulegen sein." — Das in diesem E. bezogene P. v. 16. October 1787 ist oben in der Anm. 1 von S. 1165 auf S. 1167 abgedruckt. — E. des M. des J. v. 13. November 1886, Z. 17545: „Eine Einvernahme der Kindesmutter in der Richtung, ob der sich als Vater Bekennende der Erzeuger des unehelichen Kindes ist, ist im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 164 des a. b. G. B. und des Hofkzld. v. 21. October 1813, P. G. S. Nr. 49, zur Durchführung der Legitimationsverschreibung nothwendig."

[2]) „Beide bezogenen Erlässe haben für die entweder gleich bei Aufnahme des Geburtsactes oder später erfolgende Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrik die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften abgegebene Einwilligung des Vaters hiezu zur Voraussetzung. Außerdem kommen häufig Fälle zur Verhandlung, in denen die Veranlassung der Vormerkung der Legitimation unehelicher Kinder in den Geburtsmatriken auf Grund nachgefolgter Ehe der Eltern im administrativen Wege angestrebt wird, ohne dass die vom Gesetze geforderte ausdrückliche Einwilligung des angeblichen Vaters zur Eintragung der Vaterschaft in die Geburtsmatrik zumeist wegen früheren Ablebens des angegebenen Vaters oder auch aus einem anderen Grunde zu erwirken ist. In solchen, nicht selten vorkommenden Fällen kann nach den bestehenden Vorschriften wegen Mangels des gedachten gesetzlichen Erfordernisses die Anmerkung der Legitimation durch nachgefolgte Verehelichung der Eltern im Geburtsbuche nicht sofort im administrativen Wege verfügt, sondern kann dieselbe erst auf Grund eines mit Erfolg durchgeführten Civilprocesses be-

bei der späteren Anmerkung, dass die Eltern eines unehelichen Kindes sich geehelicht haben, vorgebeugt werden sollte. — 8. Pathen. Bezüglich derselben sieh Anm.[1])

Die Eintragung der Geburten von Kindern, welche von dem nicht zuständigen Seelsorger getauft wurden, regelt der Erl. des Min. des Inn. v. 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884.[2])

Mit dem Erl. des Min. f Cult. u. Unt. v. 22. September 1852, Z. 2723, an die n. ö. und tirolische Statth. (Statth. Erl. f. Tirol v. 2. October 1852, Z. 8920 Samml. von Norm. für Tirol Nr. 97, f. Böhmen v. 22. September 1852, Z. 3723, Norm. Samml. S. 563) wurde bedeutet, dass die Normen v. J. 1764[3])

---

gehrt werden. Aber auch der Austragung der Anerkennung der Vaterschaft und sonach der Legitimation im Civilrechtswege treten nicht selten vielfache Schwierigkeiten entgegen und muss wieder darauf hingewiesen werden, dass selbst die ausnahmsweise Erwirkung der Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten nicht geeignet ist, alle für die Kinder nachtheiligen Folgen zu beheben. Den in den bezeichneten Fällen sich sowohl für die Partei als für die Sache ergebenden erheblichen Missständen, sowie eventuellen Civilprocessen und den hiemit verbundenen Kosten kann dadurch begegnet oder wenigstens die Zahl derartiger Fälle vermindert werden, dass für die rechtzeitige Ordnung des Familienstandes Vorsorge getroffen wird. Die Ursache der häufigen Unterlassung der Eintragung der Vaterschaft in die Geburtsmatrik wird, wenn die materielle Grundlage einer solchen Matrikeneintragung, nämlich die Zeugung des Kindes durch den nachmaligen Gatten der Mutter vorliegt, kaum einem Widerstreben oder selbst auch nur einer Absicht des Vaters zuzuschreiben, sondern meistentheils in der Unkenntnis der bestehenden Vorschriften, in der Nachlässigkeit und Indolenz der Parteien zu suchen sein. Es wird sonach in vielen Fällen durch eine entsprechende Einflussnahme auf die Parteien seitens derjenigen Organe, welche in Ausübung ihres Berufes in die Lage kommen, von den obwaltenden Verhältnissen Kenntnis zu erhalten, und zwar zunächst seitens der Seelsorger und Matrikenführer ermöglicht werden, die erwünschte Abhilfe zu schaffen. Bei Eheschließungen wird sich vorzugsweise Gelegenheit bieten, auf die Brautleute oder doch auf den Bräutigam dahin ernstlich einzuwirken, dass bei vorhandenen vorehelichen Kindern die Durchführung der Legitimation eingeleitet und bewirkt werde. Es wird aber auch in allen Fällen eine entsprechende gleiche Einflussnahme anzuempfehlen sein, in welchen die Seelsorger und Matrikenführer in irgend einer anderen Weise etwa Kenntnis erhalten, dass vor der Eheschließung geborene Kinder der Eheleute vorhanden sind, ohne dass die Richtigstellung der Geburtsmatrik veranlasst worden wäre. Bei diesen Anlässen wird es nun Aufgabe dieser Organe sein, die Parteien über die aus der Unterlassung der rechtzeitigen Legitimationsvorschreibung entspringenden Folgen und sonach über die Wichtigkeit der Matrikenrichtigstellung aufzuklären, dieselben über die einzuschlagenden Schritte zu belehren und ihnen zu der Durchführung derselben die erforderliche Anleitung und Unterstützung zu gewähren." — Ein ähnlicher Erlass ergieng auch unter dem 12. April 1892, Z. 6450 seitens des Justizministeriums an die Gerichte und Notariatskammern.

[1]) Das Hofd. v. 6. Mai 1784 (Jos. G. S. Bd. 6, S. 542 und 563) verordnete: „Die Pathen und Zeugen haben sich sowohl nach katholischen als akatholischen Taufen und Trauungen zur vorschriftsmäßigen Unterfertigung in die katholische Pfarrkirche zu begeben, wenn auch Taufe und Trauung nicht in der Pfarrkirche geschieht." — Diesem Hofd. dürfte aber durch das Hofd. v. 6. Oct. 1788 (Jos. G. S. Bd. 15, S. 952) derogiert sein, welches sagt: „Die Seelsorger haben das Einschreiben der Taufzeugen an dem Orte, wo die Taufe vor sich geht, unmittelbar vor derselben vorzunehmen." — Von nur historischem Interesse sind die Hofkzld. v. 25. Juni 1801, Z. 2951 und 10. Juni 1802 (abgedruckt bei Hermann S. 74) in Betreff der Nichtzulassung akatholischer Pathen bei katholischen Taufen. — Laut Hofkzld. v. 9. August 1810, Z. 10863 (P. G. S. Bd. 34, S. 179), haben Se. Majestät zu befehlen geruht, durch die Erz- und Bischöfe der gesammten Curat-Geistlichkeit die Weisung zu ertheilen, dass kein abwesender Pathe in das Taufprotokoll eingeschrieben werden dürfe, von dem der Seelsorger nicht zuverlässig weiß, dass derselbe diese Stelle wirklich angenommen habe, um dadurch den sonst sich leicht ergeben könnenden Abänderungen der Taufprotokolle und anderen bösen Folgen vorzubeugen. — Sieh auch den Eingang des in der Anm. 1 auf S. 1117 abgedruckten Hofkzld. v 27. Juni 1835, Z. 16406.

[2]) Abgedruckt in Anm. 2 auf S. 1150.

[3]) Citiert ist das J. 1764. Ob aus diesem Jahre eine diesbezügliche Verordnung besteht, konnte nicht ermittelt werden. Thatsächlich wurde aber unter dem 17. Juni 1768 eine Hofentschl.

und 1827[1]) und v. 1. März und 1. Mai 1839, ZZ. 5978 und 12706, laut welcher Unterthanen, die sich im Auslande befinden, und bedenklichen Personen Taufscheine ohne vorläufige Bewilligung der politischen Behörden nicht ausgefolgt werden dürfen, noch fortbestehen.

D. Legitimation und Namensänderung.

Die **Legitimation** der Kinder erfolgt durch die Heilung einer ungiltigen oder durch die nachfolgende Ehe der Eltern (§. 261 a. b. G. B.)[2]) oder durch Begünstigung des Landesfürsten (§. 162 a. b. G. B.).[3]) Die Legitimation wird regelmäßig durch die Matrikelauszüge[4]), kann aber auch in anderer Weise[5]) bewiesen werden. Die Wirkungen der Legitimation sind aber nicht davon abhängig, dass dieselbe in die Matrik eingetragen werde.[6])

(Ges. M. Th. Bd. 5 S. 342, Z. 1013, S. der lf. Ges. u. V. in Publ.-Eccl. Nachtrag z. 1. Bd. Nr. 5, S. 4) erlassen, welche bestimmt, dass zur Verhinderung der Emigration keinem außer Landes sich befindlichen Unterthan ohne Wissen der weltlichen Behörde ein Taufschein ausgefolgt werden soll.

[1]) Böhm. Gub. V. v. 2. August 1827, Z. 32940 u. 33613 (Pr. G. S. 9. Bd. Nr. 222 S. 376): „.... ist den Seelsorgern zur Pflicht zu machen, einer unbemittelten, handwerksunkundigen, dem Müßiggange oder einem unordentlichen Lebenswandel ergebenen Person ohne obrigkeitliche Bewilligung keinen Taufschein auszustellen."

[2]) Auch im Ehebruche erzeugte Kinder können legitimiert werden (Entsch. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 30. Juni 1857, Z. 10220, und v. 30. September 1859, Z. 14059; E. des O. G. H. v. 28. October 1880, Z. 9994, Nowak, Entsch. d. O. G. H. III, 154). — Sieh auch C. J. Pratobevera: Über die Ausdehnung der Legitimation durch nachfolgende Ehe auf alle Gattungen unehelicher Kinder — in s. Materialien f. Gesetzk. und Rechtspfl. 6. Bd., Nr. VII., S. 347—352. — Nach §. 161 a. b. G. B. tritt die Rechtswirkung einer Legitimation per subsequens matrimonium ipso facto et iure ein und bei einer nachträglich angesuchten Legitimationsverschreibung ist nur die Constatierung der Thatsachen, d. i. der Ehe und der Identität der in Betracht kommenden Personen, nämlich der Elterntheile, beziehungsweise des Kindes erforderlich (Note des Min. des Inn. v. 23. Juni 1895, Z. 8764 an das M. d. Ä.). — Bezüglich der Anerkennung der Legitimation per subs. matr. eines österr. Staatsangehörigen in Russland sieh den Art. des Min. des Inn., Z. 19849 ex 1895.

[3]) Vgl. hiezu die §§. 263—265 des Gesetzes v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, und den J. M. E. v. 6. December 1859, Z. 10901 (abgedruckt im III. Bde. der Manz'schen Taschenausgabe der Gesetze). — Die Gerichte können Gesuche um legitimatio per rescriptum principis nicht zurückweisen (E. des O. G. H. v. 13. Februar 1883, Z. 1524, Gl. U. Nr. 9302). — Fall der Eintragung eines durch a. h. Gnade legitimierten Kindes: E. des Min. des Inn. v. 1. Jänner 1891, Z. 56. — Durch die leg. per rescr. princ. erhält das ausländische Kind die österr. Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht seines Vaters (Act. des Min. des Inn., Z. 5664 ex 1888). — Die Zustimmung des Min. des Inn. zu einem a. u. Antrage auf leg. per. rescr. princ. ist nicht erforderlich, wenn nicht die Übertragung des Adels in Frage kommt (Act. des Min. des Inn. Z. 5664 ex 1888).

[4]) E. des O. G. H. v. 7. Juni 1877, Z. 5957, Gl. U. Nr. 6498. Mit dieser E. wurde die Erbschaftsklage eines in die Taufmatrik als unehelich ohne Benennung des Vaters eingetragenen, angeblich durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kindes gegen seine Geschwister mit der Begründung abgewiesen, dass die Legitimation nur durch die Taufmatrikel bewiesen werden könne. — So erklärten auch die Hofkzld. v. 27. April 1820, Z. 11776, an das galizische Gubernium, nnd v. 12. August 1830 an das böhmische Gubernium, dass der Taufschein in Verbindung mit dem Trauungsscheine die Legitimität solcher Kinder als ehelicher beurkunde.

[5]) Es besteht keine Vorschrift, nach welcher irgend eines der im gerichtlichen Verfahren überhaupt zulässigen Beweismittel beim Nachweise der Legitimation ausgeschlossen wäre. — Der Art. XVI des Einführungsgesetzes zur Jurisdictionsnorm v. 1. August 1895, R. G. B. Nr. 110, schreibt jetzt vor: „Die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde behufs Legitimation desselben durch nachfolgende Ehe (§. 161 a. b. G. B.) ist nach dem Tode des angeblichen Vaters nach den Bestimmungen des k. Patentes v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, festzustellen. Dasselbe gilt für die Feststellung der nachträglichen Behebung oder der schuldlosen Unwissenheit des Ehebündnisses behufs Legitimation des in der Ehe geborenen Kindes (§. 160 a. B. G. B.)."

[6]) E. des O. G. H. v. 16. Mai 1890, Z. 5083, Geller, Centr. Bl. für die jur. Praxis 1890: 251 — E. des Min. des Inn. v. 20. Februar 1871, Z. 289 (Z. f. V. Nr. 31, S. 123):

Bei Vormerkungen der Legitimation durch die nachgefolgte Ehe der Eltern sind die diesbezüglichen Daten des Trauungsbuches, respective des Eheregisters anzuführen (Erl. des Min. des Inn. v. 12. September 1868, Z. 3649/M. J.)[1])

In Betreff der Behandlung der Legitimations-Angelegenheiten hat das Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Justizministerium v. 2. Jänner 1885, Z. 1942, eröffnet, dass die Competenz der Gerichte in Legitimationsfällen sich außer dem Falle eines Rechtsstreites[2]) lediglich auf die Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten zu beziehen hat.[3])

Der Vater kann die Eintragung der Legitimation seines unehelichen Kindes unmittelbar durch den Matrikenführer[4]) erforderlichen Falles im Wege der demselben vorgesetzten politischen Behörde und zwar nach der neueren Praxis auch nach dem Tode der Kindesmutter[5]) bewirken.

„Die Wirkungen der heimatrechtlichen Folge aus der Legitimation per matrimonium subsequens datieren vom Zeitpunkte der Eingehung der Ehe der Eltern."

[1]) Fall einer bestrittenen Fassung der Legitimationsclausel: Act des Min. des Inn., Z. 18000 ex 1895; sieh auch den Act des Min. des Inn., Z. 17595 ex 1895.

[2]) Nach dem oben in der Anm. 5 auf S. 1173 angeführten Art. XVI des Einführungsgesetzes zur Jurisdictionsnorm v. 1. August 1895, R. G. B. Nr. 110, wird mit der Wirksamkeit derselben die Legitimation im außerstreitigen Verfahren festgestellt werden. — E. des V. G. H. v. 17. Sept. 1886, Z. 1854, Budw. 3161: „Die im Wege gerichtlichen Vergleiches zur Anerkennung gebrachte Legitimation durch nachgefolgte Ehe verleiht ebenso Anspruch auf Berichtigung der Matrik, wie außer dem Falle eines Streites die mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Erklärung des Vaters."

[3]) Auch der V. G. H. sprach in E. v. 16. Januar 1878, Z. 51, Budw. Nr. 191, aus: „Die Rectificierung der Geburtsmatriken fällt in den Wirkungskreis der polit. Behörden."

[4]) Dieser hat nach dem in der Anm. 1 auf S. 1144 abgedruckten E. des Min. des Inn. vom 12. September 1868, Z. 3649/M. J. das Befugnis, in zweifellosen Fällen die Legitimation ohne Dazwischenkunft der politischen Behörden einzutragen. — Übrigens stand ihm dieses Recht schon auf Grund der diesfälligen in der Anm. 1 auf S. 1117 abgedruckten Anordnung des Hofkzd. v. 27. Juni 1835, Z. 16406 zu, ja er wurde sogar dazu verpflichtet. — Zu erwähnen ist ferner aus der böhm. Gub. Vdg. v. 4. Februar 1830, Z. 2954 (Pr. G. S. 12. Bd., Nr. 22, S. 131): „ . . . Der Curatclerus ist anzuweisen, die Eltern auf die Wichtigkeit der Legitimation aufmerksam zu machen." — Aus dem E. des Min. für Cult. u. Unt. v. 18. October 1851, Z. 3075, an die Statth. in Salzburg: „Bei unehelich erzeugten Kindern, wenn auch durch die nachgefolgte Ehe der Mutter mit dem natürlichen Vater die Legitimation vor sich gegangen ist, darf der Name in dem Taufbuche nicht abgeändert werden; jedoch kann die vor sich gegangene Legitimation in der Taufmatrikel beigerückt werden . . ." — Das Min. des Inn. hat am 7. November 1883, Z. 174, eine Legitimationsvormerkung, welche auf Grund einer mittels Protokolles bei einem anderen Pfarramte (nicht beim Pfarramte, wo der Geburtsact des zu legitimierenden Kindes immatrikuliert war, sondern wo die nun verehelichten Eltern jetzt wohnten) abgegebenen Vaterschaftserklärung ohne persönliches Erscheinen der Eltern vor dem Matrikenführer, der den Geburtsact in seinen Matriken verzeichnet hatte, als vorschriftswidrig erklärt und als illegal von amtswegen in Gänze beheben lassen (Wiener Diöces. Bl. 1884, S. 159). — Sieh aber auch die in der Anm. 4 auf S. 1170 bezogene Entsch. desselben Min. v. 24. April 1896, Z. 5608.

[5]) Bis in die neueste Zeit war es ständige Praxis (sieh z. B. die Entsch. des Min. des Inn. v. 26. Jänner 1891, Z. 23458 ex 1890; 5. Juli 1891, Z. 10104; 21. December 1891, Z. 20094; 28. December 1891, Z. 21131; 12. Februar 1892, Z. 146; 19. März 1892, Z. 214), den Vater auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn die Kindesmutter gestorben war. Diese Praxis fußte auf folgenden Erwägungen: „Nach dem Hofkzld. v. 13. Jänner 1814 P. G. S. Nr. 7 (abgedruckt in der Anm. 1 auf S. 1167) ist die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter zu unterlassen, wenn dieselbe die Außerehelichkeit der Geburt zugesteht; es ist vielmehr der von der Kindesmutter angegebene Name mit dem Beisatze „angeblich" in das Geburtsbuch einzutragen und in den Beweis über die Wahrheit dieses Namens nur über Verlangen der Kindesmutter einzugehen. Aus diesen Bestimmungen des angeführten Hofkanzleidekretes folgerten die polit. Behörden, dass es nicht angehe, die Identität der verstorbenen Gattin des Legitimationswerbers mit der Kindesmutter im politischen Verfahren sicherzustellen, weil eben ein Verlangen der Kindesmutter um den Beweis der Wahrheit ihres angegebenen und mit dem Zusatze „angeblich" eingetragenen Namens nichts vorliege, ferner wurde daran festgehalten, dass die Eintragung eines Mannes als Kindesvaters im politischen

Mutter und Kind können, wenn überhaupt, die Eintragung der Legitimation nur auf Grund eines richterlichen Urtheiles erwirken.[1]) Die Legitimation per subsequens matrimonium und per rescriptum principis erwirken für das legitimierte Kind das Heimatsrecht des Vaters.[2])

Wege nur dann erfolgen dürfe, wenn der Mann von der Kindesmutter ausdrücklich als Kindesvater bezeichnet wurde. Es handelt sich daher um den Beweis zweier Thatsachen, nämlich um den Beweis der Identität der Kindesmutter und um den Beweis der Vaterschaft; die politischen Behörden giengen davon aus, dass sie den einen Beweis im administrativen Verfahren nicht zulassen dürfen und dass der andere Beweis nur im gerichtsordnungsmäßigen Wege erbracht werden könne." — Der V. G. H. hat jedoch in dem E. v. 19. Juni 1895, Z. 3110, Budw. Nr. 8753, ausgesprochen, dass die Eintragung des außerehelichen Vaters in die Taufmatrik eines unehelichen Kindes von der Beibringung einer zustimmenden Erklärung der Kindesmutter nicht abhängig zu machen sei. (Sieh hiezu den Act des Min. des Inn., Z. 13626 ex 1895). Das Min. des Inn. hat dieses Princip in einer neueren Entsch. angenommen (E. des Min. des Inn. v. 26. Jänner 1896, Z. 35551 ex 1895).

[1]) Bezüglich der Mutter sieh das oben in der Anm. 1 auf S. 1165 abgedruckte Hofkzld. v. 21. October 1813, nach welchem der Matrikenführer keinesfalls auf ihre Angabe allein den Namen des unehelichen Vaters eintragen darf. — Nach dem Erl. des Min. des Inn. v. 19. April 1880, Z. 317, geht das Befugnis der politischen Behörden in Constatierung der Vaterschaft nicht weiter als jenes des Matrikelführers. Dieser dürfe aber den unehelichen Vater in das Geburtsbuch nicht eintragen, wenn dieser nicht selbst mit zwei Zeugen vor dem Buchführer erscheint und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes verlangt, wobei der Buchführer, wenn er den als natürlichen Vater sich angebenden Mann genau kennt, die Stelle des einen Zeugen vertreten kann (§. 164 a. b. G. B., Instruction für die Führung der Geburtsbücher v. 21. October 1813, a. h. Entschließung v. 20. Juni 1835, und Erlass v. 29. August 1868, Z. 3649 M. J.). Nur auf Grundlage der persönlichen Einwilligung des betreffenden Mannes, dessen Identität außer Zweifel gestellt sein muss, dürfe der Matrikelführer und eventuell die politische Behörde die nachträgliche Eintragung des Vaters des Kindes verfügen. Hieraus folge, dass, wenn der angebliche Vater bereits gestorben, und erst nach seinem Tode der Beweis der Vaterschaft zu führen ist, weder der Matrikelführer, noch die politische Behörde auf Grund von Zeugenaussagen die Eintragung des angeblichen Vaters verfügen kann. So auch die früheren Entsch. des Min. des Inn. v. 4. April 1853, Z. 7650, 26. Juli 1859, Z. 4097, und v. 26. Dec. 1877, Z. 17423. — Dieser Grundsatz entspricht der Natur der Sache, es darf aber nicht unterlassen werden, anzuführen, dass das Min. des Inn. selbst in der E. v. 23. Mai 1867 (Z. f. V. 1868, Nr. 16, S. 64), die Eintragung einer Legitimation bewilligt hat, obgleich der Vater bereits verstorben war; allerdings herrschte unter allen Interessenten Einmüthigkeit über die Eintragung und die einvernommenen Zeugen bekräftigten, dass der Verstorbene mit der Mutter der Kinder immer zusammen gelebt habe; doch blieb diese Entsch. des Min. des Inn. vereinzelt und ist durch den oben in dieser Anmerkung angeführten E. desselben Min. v. 19. April 1880, Z. 317 und durch den in der Anm. 2 auf S. 1171 abgedruckten E. v. 21. März 1892, Z. 11890 ex 1891 überholt. — Übrigens hat auch der V. G. H. in den E. v. 24. November 1887, Z. 2753, Budw. Nr 3780, v. 16. September 1891, Z. 2950, Budw. Nr. 6103, dem Rechtssatze Ausdruck gegeben: „Die nachträgliche Berichtigung der Matrik durch Auszeichnung der durch nachgefolgte Ehe eingetretenen Legitimation kann, wenn der Vater die Berichtigung nicht veranlassen will oder z. B. wegen Ablebens nicht veranlassen kann, von den politischen Behörden nur auf Grund eines mit Erfolg durchgeführten Civilprocesses begehrt werden." — Ähnlich auch die Entsch. des Min. des Inn. v. 1. April 1891, Z. 2781; 22. April 1891, Z. 3686; 21. August 1894, Z. 20281; 15. März 1895, Z. 3739, und 1. September 1895, Z. 16512. — Wenn eine ordnungsmäßige Vaterschaftserklärung vorliegt, die Identität der Kindesmutter und des Kindes außer Zweifel stehen, so kann die Eintragung der legitimatio per subsequens matrimonium auch nach dem Tode des Vaters im politischen Wege erwirkt werden. (Entsch. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1895, Z. 11291). — Beispiel einer Matrikulierung auf Grund eines gerichtlichen Urtheils im Acte des Min. des Inn., Z. 29958 ex 95.

[2]) Gegen die Bewilligung zur Vorschreibung einer Legitimation per matrimonium subsequens in den Matrikeln, wodurch für den Legitimierten nach der heimatsrechtlichen Folge ein neues Heimatrecht begründet wird, steht der diesfalls betroffenen Heimatgemeinde kein Recursrecht zu (Entsch. des Min. des Inn. v. 12. December 1868, Z. f. V. 1869, Nr. 19, S. 75). — Vgl. jedoch hiezu die Entsch. desselben Min. v. 7. November 1883, Z. 13197 (Z. f. V. 1884 S. 130), betreffend die Löschung einer vorschriftswidrig erfolgten Vormerkung der Legitim. per subsequens matrimonium von amtswegen und die Cassierung

Die Legitimationsverhandlungen sind stempelfrei, insofern es sich um mittellose Kinder oder um rein ämtliche Verhandlungen handelt; sonst unterliegen sie der Stempelpflicht.[1])

---

einer auf einer solchen Vormerkung basierten Entsch. über das Heimatrecht und das E. des V. G. H. v. 8. Jänner 1887, Z. 20, Budw. Nr. 3334, in welchem die Legitimation der Gemeinde gar nicht in Frage gestellt erscheint. — Sieh überhaupt über die Frage des Zusammenhanges der thatsächlich erfolgten Legitimation mit dem bereits hieraus entspringenden Heimatrecht noch die oben in der Anm. 6 auf S. 1173 bezogene E. des Min. des Inn. v. 20. Februar 1871, Z. 289 und die E. desselben Ministeriums v. 15. Mai 1875, Z. 5618, 26. Juni 1875, Z. 7288, 20. Juni 1877, Z. 5180, und 18. Juni 1881 (Z. f. V. 1875 Nr. 24 S. 96, Nr. 33 S. 131, 1877 Nr. 36 S. 141, 1881 Nr. 40 S. 167), sowie die oben in der Anm. 1 auf S. 1169 bezogene E. des Min. des Inn. v. 30. Mai 1896, Z. 1538., und die Anm. zu §. 12 des Heimatgesetzes vom Jaher 1863, S. 1002 in diesem Bande. — Über die Legitimierung eines in Italien geborenen, unehelichen Kindes einer Italienerin in Italien, nachdem diese einen Österreicher geheiratet hatte, sieh den Act des Ministeriums des Innern, Z. 15445 ex 1890 und vergleiche überhaupt über den Vorgang bei Legitimierungen im Auslande den Act des Ministeriums des Innern, Z. 17885 ex 1883.

[1]) Mit E. v. 15. Juli 1850, Z. 20174, hat das k. k. Finanzministerium aus einem speciellen Anlasse der Finanz-Landes-Direction für Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg, die Weisung gegeben, dass der Inhalt des Decretes der bestandenen k. k. allgemeinen Hofkammer v. 26. März 1847, Z. 8104 (Hofkzld. v. 29. April 1847, Z. 12318), hinsichtlich der Stempelfreiheit der Verhandlungen behufs der Berichtigung des Taufactes unehelich geborener, jedoch durch nachgefolgte Ehe der Eltern legitimierter mittelloser Kinder durch den Absatz p der Tarifpost 75 und den Absatz m der Tarifpost 117 des provisorischen Gesetzes v. 9. Februar 1850 nicht bloß aufrecht erhalten, sondern auch die dort gezogene Grenze objectiv erweitert worden ist, dass es daher nur von den Vormündern und Curatoren der Pflegebefohlenen und den Gerichten abhängt, von der durch diese Bestimmungen des Gesetzes eingeräumten Befreiung den angemessenen Gebrauch zu machen. — Aus dem E. der böhm. Statth. v. 5. December 1865, Z. 66105: „es liegt ganz allein im Privat-Interesse der Betheiligten, ob durch die Anmerkung auf die geschehene Legitimation hinzuweisen sei, oder nicht. Was aber im Privat-Interesse begründet ist, unterliegt, wenn es in der Form von Urkunden, Protokollen u. s. w. erscheint, dem Gebürengesetze und in der T. P. 7 lit. i und 44 lit. g ist eine Ausnahme für die aus Anlass der Constatierung einer Legitimation aufgenommenen Urkunde und Protokolle keineswegs begründet. Am allerwenigsten könnten aber die zur Nachweisung der Legitimation ausgefertigten Matrikelauszüge als officiös, daher gebürenfrei behandelt werden.“ — Note des F. M. v. 18. August 1867, Z. 29491, an das Min. des Inn. (Bl. zum F. M. V. B. in Böhmen Nr. 11 S. 30): Die Stempelfreiheit der Gesuche oder der ihre Stelle vertretenden Protokolle um die Vormerkung der Legitimation durch die nachgefolgte Ehe, sowie der Tauf- und Trauungsscheine, welche zu diesem Zwecke den Legitimationswerbern erfolgt werden, überhaupt oder doch bei armen Parteien ist nicht im Gesetze v. 9. Februar 1850 gegründet und das Fin. Min. nicht berechtigt, sie auszusprechen. Man müsste sich auch gegen eine in dieser Richtung zu erlassende gesetzliche Bestimmung erklären, weil die Verwendung der genannten Urkunden zu anderen Zwecken zum Nachtheil des Ärars nicht zu hindern und zu überwachen ist. Wie jedoch aus den mitgetheilten Verhandlungsacten ersichtlich ist, wird in einigen Kronländern (Böhmen und Österreich) ein eigenes Einschreiten um die Anmerkung der Legitimation eines unehelichen Kindes in den Taufbüchern nicht abgewartet, sondern die Pfarrgeistlichkeit ist angewiesen worden, über jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall einer Kindeslegitimation durch die nachgefolgte Ehe der Eltern von amtswegen ein Protokoll mit den Eltern des Kindes unter Mitfertigung zweier Zeugen aufzunehmen und unter Anschluss eines ex offo Auszuges aus der Tauf- und Trauungsmatrikel im Wege des Ordinariates an die Statthalterei zum Zwecke der Bewilligung der Legitimationsvormerkung in der Taufmatrikel zu leiten. Da in diesem Falle die Protokollsaufnahme auf einer aus öffentlichen Sittlichkeitszwecken erlassenen Anordnung beruht, das Protokoll somit nicht die Stelle einer Eingabe vertritt, so ist dasselbe gebürenfrei. Die Tauf- und Trauungsscheine, welche zu diesem Behufe ausgefertigt, jedoch nicht den Parteien eingehändigt, sondern dem Protokolle beigelegt werden, sind nach T. P. 117 lit. m des Gesetzes v. 9. Februar 1850 gebürenfrei, müssen jedoch nach Abs. 5 der Vorerinnerung zum Tarif an der Stelle des Stempelzeichens mit der Bezeichnung „zum amtlichen Gebrauche“ versehen sein, und es ist jeder anderweitige Gebrauch ausgeschlossen. Ebensowenig tritt die Stempelpflicht dann ein, wenn der Matrikelführer auf dem amtlichen Protokolle bestätigt, dass die Eheschließung der Eltern und die Taufe des unehelichen Kindes in seinem Tauf- und Trauregister verzeichnet sei, oder wenn diese Bestätigung in dem Berichte, mit welchem der Seelsorger das Protokoll vorlegt, ent-

Bezüglich der Ausfertigung der Taufscheine für legitimierte Kinder sieh das Hofkzld. v. 18. Juli 1834, P. G. S. Nr. 83.[1])

Die Löschung einer Legitimation per matrimonium subsequens in der Geburtsmatrik kann nicht auf Grund lediglicher Erhebungen der politischen Behörden, sondern nur eines rechtskräftigen Civilgerichtserkenntnisses erfolgen.[2])

Über die erfolgten Legitimationen sind statistische Nachweisungen vorzulegen, welche in der Partie „Verwaltungsstatistik" näher erwähnt werden.

---

halten ist." — Hiezu erfloss der E. der böhm. Statth. v. 4. Mai 1868, Z. 22323 (Budweiser Ordin. Bl. Nr. 14): „Anlässlich eines speciellen Falles pto. Legitimations-Vorschreibung hat man die Wahrnehmung gemacht, dass die Instruierung dieses Legitimationsactes auf einer unrichtigen Auffassung des Schlussabsatzes der F. M. B. v. 18. August 1867, Z. 29491, beruht, indem in dem bezüglichen Protokolle ein Taufact bestätigt wird, welcher sich nicht in dem Taufregister des betreffenden Protokoll führenden Pfarrers, sondern in einer fremden Taufmatrik vorgezeichnet findet; um einer möglichen derartigen irrigen Auffassung der citierten h. Fin. Min. Bdg. von Seite des unterstehenden Curatclerus in vorhinein zu begegnen, sieht man sich veranlasst, das bisch. Consist. aufzufordern, den Curatclerus dahin verständigen zu wollen, dass für den Fall, als Legitimationsacte in Gemäßheit des Schlussabsatzes der erwähnten h. F. M. B. bloß mit dem Protokolle instruiert hieher vorgelegt werden, die von dem Pfarrer in das bezügliche Protokoll oder den Einbegleitungsbericht aufgenommenen Bestätigungen oder Tauf- und Trauungsacte nur dann die Stelle der Matrikelauszüge vertreten und als zur Durchführung der Legitimationsvorschreibung zureichend angesehen werden können, wenn die Tauf- oder Trauungsacte in seinem Tauf- oder Trauungsregister eingetragen erscheinen, während im gegenseitigen Falle, wo ein Tauf- oder Trauungsact in einer fremden Matrik verzeichnet ist, stets der erforderliche Matrikelauszug dem Legitimationsacte beizuschließen sein wird, weil man dergleichen Bestätigungen nicht jene Beweiskraft beilegen kann, wie in dem Falle, wenn dieselbe von dem Pfarrer auf Grund der von ihm selbst geführten Matrikel erfolgen. Schließlich wird bezüglich des Inhaltes dieser in das Protokoll aufzunehmenden Bestätigungen bemerkt, dass dieselben alle zur Legitimations-Vorschreibung erforderlichen Daten, daher auch Band und Seitenzahl der bezüglichen Matrik enthalten müssen, wenn durch dieselben die Matrikelauszüge ersetzt werden sollen. In Betreff der Kosten für die behufs der Legitimation auszufertigenden Matrikelauszüge wird das bischöfl. Consist. auf den Schlussabsatz des F. M. E. v. 4. August 1867 verwiesen, nach welchem die Tauf- und Trauungsscheine, welche für diesen Zweck ausgefertigt, jedoch den Parteien nicht eingehändigt, sondern dem Protokolle beigegeben werden, gebürenfrei zu behandeln sind, jedoch mit der Bezeichnung „zum amtlichen Gebrauche" versehen sein müssen, welche Bezeichnung jeden anderen Gebrauch derselben ausschließt."

[1]) Die n. ö. Reg. hatte bereits mit Bdg. v. 3. Januar 1830, Z. 27062, Prov. G. S. 12. Bd. Nr. 176 S. 413, angeordnet, dass bei Taufzeugnissen über legitimierte Kinder einfach bezeugt werden soll, dass von N. N. und seiner Ehegattin N. N. u. s. w. ein Sohn (eine Tochter) erzeugt worden .... — Das bez. Hofkzld. v. J. 1834 lautet: „Über einen vorgekommenen speciellen Fall, wo für ein unehelich erzeugtes, durch die nachfolgende Verehelichung der Eltern legitimiertes Kind, von einem Pfarrer der Taufschein ausgefertigt, und in demselben der Beisatz aufgenommen wurde, dass das Kind unehelich erzeugt und durch die nachfolgende Ehe legitimiert worden sei; wurde die Anfrage gestellt, ob ein solches legitimiertes Kind im Taufscheine als ehelich aufgeführt werden dürfe. Hierüber hat die vereinigte Hofkanzlei zu entscheiden befunden, dass der Taufschein als eine öffentliche Urkunde genau mit dem Taufbuche übereinstimmen müsse, dass aber allen Unzukömmlichkeiten dadurch begegnet werden könne, wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen Extractes aus dem Taufbuche) in solchen Fällen ein Taufzeugnis ausgestellt, und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes ohne der Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren worden ist, ausgesprochen werde." — Der Erl. des Brünner bisch. Cons. v. 25. November 1867 Nr. 3798 (Brünner Diöc. Blatt Nr. I) gibt nachstehendes Muster eines solchen Taufzeugnisses: „Endesgefertigter bestätigt, dass vermöge Taufmatrik Tom ... Folio ... in der Pfarrkirche zu .... aus der Gemeinde .... Haus Nr. ... von dem .... am ... getauft worden sei .... ein Sohn (eine Tochter) des .... und seiner Gattin .... beide kath. Religion, wobei Pathen gewesen sind .... und Hebamme ...." und fügt hinzu: „Analog ist auch dort, wo bei Eintragung in die Matrik die Abstammung anzugeben ist, die Legitimation der Kinder durch die nachgefolgte Ehe nicht zu erwähnen, sondern zu sagen: N. N. Sohn (Tochter) der Eheleute N. N. ..."

[2]) E. des Min. des Inn. v. 9. August 1873, Z. 12630, 27. September 1895, Z. 22663, 16. October 1895, Z. 26137, 16. December 1895, Z. 26233.

Was die **Namensänderungen** betrifft, so wird die Änderung des Geschlechtsnamens beim Übertritte zur christlichen Religion gemäß des Hofkzld. v. 5. Juni 1826, Z. 16255, P. G. S. Nr. 36[1]), immer, sonst nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zugestanden. Die Bewilligung zur Änderung der Geschlechtsnamen adeliger Personen bedarf nach dem eben bezogenen Hofkzld. v. 5. Juni 1826 der a. h. Ermächtigung, die Bewilligung zur Änderung der Geschlechtsnamen unadeliger Personen steht der Landesstelle zu.[2]) Die Änderung von Vor-(Geburts-)Namen ist außer beim Übertritte zur christlichen Religion unzulässig[3]), ebenso die Hinzufügung eines neuen Vornamens.[4]) Die Namensänderung ist aber auch die nothwendige gesetzliche Folge der Annahme an Kindesstatt für die Angenommenen, §§. 182 und 184 a. b. G. B.[5]), und der Ehe für die Frau.[6])

---

[1]) Dieses Hofkzld. lautet: „Se. Majestät haben durch a. h. Entschl. v. 1. Juni 1826 anzuordnen geruht, dass eine Veränderung des Geschlechtsnamens nur beim Übertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen, und im letzteren Falle auch nur mit ausdrücklicher höchster Bewilligung und unter den erforderlichen Vorsichten stattfinden darf. Sollte außer diesen beiden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnamens angesucht werden, so behalten sich Se. Maj. die Entsch. solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen a. h. selbst vor." — Das gal. Gub. Decret v. 22. November 1831, Z. 60742 (Prov. G. S. 13. Bd. Nr. 169 S. 422), bestimmt: „Es ist der Fall vorgekommen, dass ein Israelit, welcher zur christlichen Religion übergetreten ist, von dem betreffenden Pfarrer in das Taufbuch unter einem veränderten Geschlechtsnamen eingetragen wurde. Obgleich nun Se. k. k. Maj. laut der mit Hofkzld. v. 5. Juni 1826, Z. 16255, herabgelangten a. h. Entschl. v. 1. Juni 1826 die Veränderung des Geschlechtsnamens bei dem Übertritte zur christlichen Religion zu gestatten geruhet haben, so muss dennoch um die Bewilligung hiezu bei der Landesstelle eingeschritten, und die h. o. Entscheidung abgewartet werden. Die Kreisämter haben daher die Geistlichkeit aller Ritus und die Pastoren der augsb. Confession zu belehren, dass in vorkommenden Fällen die zur christlichen Religion Übertretenden nur dann unter einem veränderten Geschlechtsnamen in die Taufbücher eingetragen werden dürfen, wenn die Bewilligung zur Veränderung des früher geführten Geschlechtsnamens auf Ansuchen des Getauften von der Landesstelle bewilligt worden ist."

[2]) Mit kais. Vdg. v. 20. December 1848, R. G. B. Nr. 39, an den M. d. J. wurde verlautbart: „Ich bewillige dem Josef Steiner die Beibehaltung des Namens König und ermächtige das Min. des Inn., künftig derlei Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen selbst zu erledigen." — 1866 gieng die Bewilligung für unadelige Personen an die Landesstellen über (a. h. Entschl. v. 12. März 1866, St. M. B. v. 18. März 1866, Z. 1452). — Die Bewilligung zu Namensänderungen fällt in das freie Ermessen der Verwaltungsbeh.: E. des V. G. H. v. 7. Juli 1882, Z. 1423, Budw. 1472, B. des V. G. H. v. 18. Jänner 1886, Z. 3427 ex 1885, Ex. 1832. — Zur Namensveränderung eines minderjährigen unehelichen Kindes ist die Zustimmung der Mutter nicht erforderlich (E. des M. des J. v. 27. Juli 1869, Z. 9734, Z. f. V. 1869, Nr. 31, S. 123).

[3]) Erl. des Min. des Inn. v. 9. Juni 1871, Z. 6953 (Z. f. V. IV. J., Nr. 40, S. 158) und v. 23. Mai 1878, Z. 7875. Die Änderung des Vornamens bei der Taufe kommt in der Regel in den Matriken nur dadurch zum Ausdruck, dass der frühere Vornamen im Geburts-, der Taufname im Taufbuche erscheint. Über Ersuchen des Übergetretenen darf jedoch in dem Geburtsbuche laut Entsch. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1895, Z. 10562, angemerkt werden, dass dem Übergetretenen anlässlich seines Übertrittes zur ... bei der Taufe der Vorname X. beigelegt wurde.

[4]) M. E. v. 21. October 1876, Z. 14601, Z. f. V., S. 204: „Da die Hinzufügung eines neuen Vornamens einer Änderung des Vornamens gleichzuhalten ist." — In gleichem Sinne entschied das Min. des Inn. am 29. November 1886, Z. 20621.

[5]) §. 182: „Eine wesentliche rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist: dass die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familiennamen und den ihr etwa eigenen Familienadel bei. Wünschen die Wahleltern, dass der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehe, so muss die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden." — §. 184: „Die Rechte zwischen Wahleltern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, insofern dadurch die in §. 182 angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird."

[6]) §. 92 a. b. G. B.: „Die Gattin erhält den Namen des Mannes" . . .; die morganatische Ehe, bei welcher die Frau ihren Namen und Stand beibehält, welchem Namen und Stand auch die Kinder folgen, ist dem a. b. G. B. fremd.

— Eine Namensänderung in gewissem Sinne tritt auch durch Verleihung eines Adelsprädicates ein.[1])

Die Auflösung einer Ehe[2]) zieht keine Namensänderung der Frau nach sich.[3]) Die Eintragung bewilligter Namensänderungen in die Geburtsbücher ist in dem an alle Landesstellen gerichteten Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1859, Z. 18120, und in dem Erl. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 14. September 1859, Z. 13353, behandelt.[4]) — In ähnlicher Weise erfolgt auch die Eintragung der durch die Adoption bewirkten Namensänderungen[5]) und die Anmerkung der Er-

---

[1]) Der Name wird erweitert; das Adelsprädicat darf aber nicht statt des wirklichen Namens geführt werden; hiezu bedarf es im Sinne des in der Anm. 1, S. 1178 abgedruckten Hofkzld. v. 5. Juni 1826, Z. 16255 der a. h. Bewilligung.

[2]) Von der Auflösung der Ehe, welche durch den Tod eines der Ehegatten und bei Nichtkatholiken auch durch Trennung der Ehe erfolgt, ist wohl zu unterscheiden die Ungiltigkeitserklärung einer Ehe; nach dieser hat die Frau wieder ihren Mädchennamen zu führen.

[3]) Da keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Führung des Namens des Gatten auf die Dauer der Ehe beschränkt, oder der Gattin den bei der Eheschließung erhaltenen Namen, insbesondere für den Fall der durch eine Trennung bewirkten Auflösung der Ehe entziehen würde, so lässt sich nicht behaupten, dass durch die Trennung für die Frau die Pflicht oder auch nur das Recht begründet würde, den Namen anzunehmen, den sie vor der Eheschließung geführt hat (Äußerung des Just. Min. v. 13. März 1870, Z. 2180, Z. f. V. IV. J., Nr. 26, S. 102). — In Hinblick auf die berücksichtigungswürdigen persönlichen Verhältnisse einer Bittstellerin wurde die angesuchte Namensveränderung bewilligt, also hiemit indirect erklärt, dass die getrennte Frau den Namen ihres früheren Gatten behalte (Entsch. des Min. des Inn. v. 20. März 1870, Z. 3988, Z. f. V. IV. J., Nr. 26, S. 102). — Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, wodurch der Gattin im Falle einer durch Trennung aufgelösten Ehe das Recht zur Führung des Namens ihres gewesenen Gatten entzogen wird. Im Falle der Auflösung einer Ehe hat somit die Gattin weder die Pflicht, noch das Recht, den Namen ihres früheren Gatten abzulegen (Entsch. des Min. des Inn. v. 3. Juni 1871, Z. 6828, Z. f. V. IV. J., Nr. 26, S. 102).

[4]) Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1859, Z. 18129: „Das Min. des Inn. findet im Einvernehmen mit dem Min. für Cult. u. Unt. anzuordnen, dass in Zukunft bewilligte Namensänderungen anmerkungsweise in die betreffenden Geburts- oder Taufbücher eingetragen werden, zu welchem Behufe diejenige Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete der Impetrant im Geburts- oder Taufbuche aufscheint, beauftragt werden wird, im Wege des kirchlichen Obern des Matrikelführers die bezeichnete Vormerkung zu veranlassen, der von Seite des Cultusministeriums entsprechend angewiesen werden wird. Hievon wird die k. k. Statthalterei zur Wissenschaft in Kenntnis gesetzt, und bezüglich der vergangenen Fälle ermächtigt, falls sich Parteien wegen Anmerkung bereits genehmigter Namensänderungen in den Geburts- oder Taufbüchern dahin wenden sollten, diese anmerkungsweise Eintragung gegen Beibringung des Originalbewilligungsdecretes von amtswegen zu veranlassen.“ — Mit dem Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 14. September 1859, Z. 13353, wurden die Landesstellen unter Beziehung auf vorstehenden Erl. des Min. des Inn. angewiesen, von der Anordnung des letzteren die katholischen Ordinariate und sonstigen kirchlichen Obern mit dem Beifügen in die Kenntnis zu setzen, dass dem auf die anmerkungsweise Eintragung bewilligter Namensänderungen in die Geburts- oder Taufbücher gerichteten Ansinnen der erwähnten Landesbehörden in jedem einzelnen Falle durch die geeignete, an die Matrikelführung zu erlassende Weisung entsprochen werden wolle.

[5]) Das Min. des Inn. hat über Anfrage der Statth. in Triest mit E. v. 5. Mai 1887, Z. 2289, derselben aufgetragen, eine Adoption anzumerken und hiezu bemerkt, „dass solche Anmerkungen schon wiederholt über Weisung des Ministeriums stattgefunden haben.“ — Beispiel einer Adoptionsanmerkung: Infolge Ersuchens der steierm. Statth. v. 6. März 1889, Z. 5059, wurde über Auftrag des S. Ordinariates eine in Ungarn erfolgte Adoption in nachstehender Weise in die Geburts- und Taufmatrik der Stadtpfarre in L. eingetragen: „Laut zwischen Z. B., Einwohner in H., als Wahlvater und M. P. in G. am . Jänner 188 . abgeschlossenen und vom kgl. ungarischen Justizministerium sub dato ... genehmigten Adoptionsvertrages hat nach E. der k. k. Statth. in Graz vom .... das Adoptivkind M. P. fortan den Namen M. P. B. zu führen.“ — Sieh auch die Note des Min. des Inn. v. 8. Mai 1895, Z. 11407, womit das Min. des Äuß. ersucht wurde, die Eintragung einer hierländigen Adoption in eine ausländische Matrik zu erwirken, was auch laut Note des Min. des Äuß. v. 30. Juli 1895, Z. 30905 (Act. des Min. des Inn., Z. 22308 ex 1895) erfolgte.

hebung in den Adel[1]) oder der Anerkennung des Adels.[2]) — Über die Eintragung der beim Übertritte zur christlichen Religion allfällig erfolgten Vornamensänderung in das Geburtsbuch sieh die Entsch. des Min. des Jnn. v. 18. Juni 1895, Z. 10562.[3])

E. Die Führung der Trauungsbücher.[4])

Neben dem kais. Pat. v. 20. Februar 1784 (S. 1112) kommen auch die Bestimmungen des a. b. G. B.[5]) in Betracht. — Der Trauungsact ist vom Pfarrer

---

[1]) Entsch. des Min. des Jnn. v. 16. October 1874, Z. 14101.

[2]) Entsch. des Min. des Jnn. v. 14. September 1895, Z. 26433.

[3]) Der Inhalt dieser Entsch. ist in der Anm. 3 auf S. 1178 gegeben.

[4]) Neben dem Trauungsbuch werden auch sogenannte Rapulare (Instruction für die Führung derselben im W. Diöces. Bl. Nr. 9 v. J. 1867 S. 71) geführt, in welche die Brautleute nebst den Zeugen bei der Meldung nach den Rubriken des Trauungsbuches eingetragen werden. Die n. ö. Rg. hat diesen Vorgang mit Vdg. v. 13. Juni 1825, Z. 8650 (Pr. G. S. Bd. 7, Nr. 128, S. 224) zwar gebilligt, jedoch die weitere Übung, dass die vollzogene Trauung nicht unmittelbar in das Trauungsbuch eingetragen, sondern durch die Ausfüllung der leergebliebenen Rubriken des Rapulare ersichtlich gemacht und von diesem sohin in das Trauungsbuch nur übertragen wird, als unzulässig erklärt. — Neben dem Rapulare wird auch ein „Verkündbuch“ geführt.

[5]) I. Theil, 2. Hauptst. Von dem Eherechte. §. 80. Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muss der Vor- und Familienname, das Alter, die Wohnung, sowie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung: ob sie schon verehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familienname, dann der Stand ihrer Eltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführet und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden. §. 81. Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muss der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen. §. 82 Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muss die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze: von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzuzeigen. §. 122. Wenn eine Ehe für ungiltig erkannt oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden. §. 128. Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religionslehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80—82 vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beigebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen und dem Trauungsbuche anzuheften. §. 131. Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen und für immer als unfähig zu demselben zu erklären. — Über die Form der Eintragung der Ungiltigkeitserklärung einer Ehe wurden mit dem E. des Min. des Jnn. v. 25. September 1868, Z. 4681/M. J. Weisungen gegeben. Sieh auch den Act. des Min. des Jnn. Z. 13937 ex 1894. — Wegen Eintragung der Ungiltigkeit einer im Auslande abgeschlossenen (Schein-) Ehe in das ausländische Trauungsbuch sieh den Act. des Min. des Jnn. 1538 ex 1896. — E. des Min. des Jnn. v. 19. December 1886, Z. 17143: „Die Anmerkung einer von einem Österreicher im Auslande abgeschlossenen Ehe in einer hierländigen Matrik hat nicht stattzufinden.“ — Wegen Provocierung eines gerichtlichen Urtheils über die Frage der Giltigkeit oder Ungiltigkeit von Scheinehen sieh den an alle Landesstellen ergangenen E. des Min des Jnn. v. 22. October 1879, Z. 9482. — Über die Anfrage, ob geheime, mit Nachsicht der drei Aufgebote abgeschlossene, Trauungen in ein besonderes Buch einzutragen seien, hat das dalm. Gub. mit Circ. v. 24. Mai 1827, Z. 8986 (Racc. per la Dalm. Nr. 94, S. 175) bemerkt, dass alle Trauungen ohne Ausnahme, daher auch die geheimen, in das ge-

oder dessen Stellvertreter eigenhändig zu fertigen.[1]) — Die Löschung eines in den Trauungsmatriken ordnungsmäßig eingetragenen Trauungsactes kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen (Entsch. des Min. des Inn. v. 13. September 1895, Z. 21990).

F. Die Führung der Sterbebücher.

Die Notizen zur Ausfüllung des Todtenbuches erhält der Seelsorger aus den vorgeschriebenen Todtenbeschauzetteln; bei vermissten und verschollenen Personen wird die gerichtliche Todeserklärung abzuwarten sein.[2]) Bei Todesfällen von Ehegatten ist die Ehedauer, d. i. die Anzahl der Jahre, während welcher die durch den Tod aufgelöste Ehe bestanden hat, und zwar auf Grund des beigebrachten Trauungsscheines, des pfarrlichen Trauungsprotokolles oder nach Angabe der Partei anzugeben (Erl. des k. k. Minist. des Inn. v. 13. März 1867, Z. 3543; Eröffnung der n. ö. Statth. v. 14. April 1867, Z. 9087).

Bezüglich des Vorganges bei Verschiedenheit des Sterbe- vom Begräbnisorte erflossen die Erl. des Min. des Inn. v. 1. Mai 1875, Z. 3358 (V. B. des W. Mag. Nr. 13 S. 131, Z. f. V. Nr. 24 S. 96)[3]) und v. 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881.[4])

Die Eintragung des Sterbefalles eines evangelischen Glaubensgenossen, welcher auf einem katholischen Friedhofe beerdigt wird, regelt der Erl. des Min. des Inn. v. 16. August 1883, Z. 8157[5]), die Eintragung eines Sterbefalles bei Intervenierung eines fremden Seelsorgers der Erl. des Min. des Inn. v. 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884.[6])

---

wöhnliche Traubuch einzutragen seien, dass die Pfarrer aber, um das Geheimnis zu wahren, bei Vorlage der Ausweise diese Ehen in einem besonderen, dem Kreishauptmann persönlich zu übergebenden Ausweise anführen sollen. — Die nachträgliche Immatrikulierung einer erwiesenermaßen mit Außerachtlassung der gesetzlichen Förmlichkeiten geschlossenen Judenehe ist unstatthaft (E. des V. G. H. v. 17. November 1892, Z. 3451, Budw. Nr. 6882). — Die erste Voraussetzung für die Einleitung eines administr. Verfahrens wegen Nachmatrikulierung einer Ehe ist die Thatsache, dass der Abschluss der fraglichen Ehe aus den Matriken nicht nachgewiesen werden kann, welche Thatsache von der Verwaltungsbehörde von amtswegen festzustellen ist (E. des V. G. H. v. 19. September 1895, Z. 4428, Budw. Nr. 8832). — Die Verständigung der Matrikelorgane von jedem Falle der Ehescheidung durch die betreffenden Gerichte wurde mit der J. M. V. v. 2. November 1893, Z. 18116 (V. B. des J. M. Nr. 28, S. 158), angeordnet. — Es haben jedoch nach den E. d. Min. des Inn. v. 30. November 1878, Z. 11632 und v. 4. April 1894, Z. 27896 ex 1893 gerichtlich bewilligte Ehescheidungen von Tisch und Bett keinen Gegenstand der Eintragung in die Trauungsmatriken zu bilden.

[1]) Hofkzld. v. 29. April 1843, Z. 12344, an s. L. St., Just. H. D. v. 29. Mai 1843 an s. Appell. G. (J. G. S. Nr. 700, S. 118): „. . . Se. Maj. finden insbesondere zu verordnen, dass in der Matrikel jeder diesfällige Act von dem betreffenden Seelsorger mit: Coram me N. unterfertigt . . ." — Über die Eintragung der kirchlichen Einsegnung bezw. Recopulation eines ordnungsmäßig getrauten und nach der Trauung zur kath. Kirche übergetretenen Ehepaares sieh die Entsch. des Min. des Inn. v. 1. September 1889, Z. 7351. — Über die Frage der Anmerkung einer im Auslande erfolgten Ehetrennung in hierländigen Trauungsmatriken sieh den Act. des Min. des Inn., Z. 17765 ex 1888.

[2]) §. 43 des der M. V. v. 15. März 1875, L. G. B. f. Galizien Nr. 55 ex 1876, beigegebenen Unterrichtes über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln der Israeliten in Galizien: „Vermisste, verschollene, wie auch verunglückte Personen, deren Körper nicht mehr zum Vorschein kommt, dürfen erst dann in die Todtenmatrik eingetragen werden, wenn die politische Landesstelle hiezu über die ihr zugekommene gerichtliche Todeserklärung die Weisung ertheilt hat. In einem solchen Falle sind die Rubriken der Sterbematrik nach den Angaben dieser Weisung auszufüllen, und ist diese Weisung selbst in der Anmerkungsrubrik zu beziehen."

[3]) Abgedruckt in der Anm. 1 auf S. 1148.

[4]) Abgedruckt in der Anm. 2 auf S. 1149.

[5]) Abgedruckt in der Anm. 1 auf S. 1150.

[6]) Abgedruckt in der Anm. 2 auf S. 1150.

Rücksichtlich der Frage, ob die nachträgliche Immatriculierung der Todesfälle von verstorbenen, aber noch nicht in die Sterbematrikel eingetragenen Wehrpflichtigen, auf Grund der diesfalls politischerseits gepflogenen Erhebungen möglich, oder ob hiezu eine gerichtliche Todeserklärung nothwendig sei, hat das Ministerium des Innern unterm 8. Februar 1875, Z. 15778 (Z. f. V. S. 47), 25. August 1875, Z. 11349, und unterm 16. October 1875, Z. 13711 (L. G. B. f. Tirol Nr. 68, N. S. der böhm. Statth. Nr. 520, V. B. des W. Mag. 1876 S. 15) angeordnet, dass außer den Fällen, in welchen es sich um Vermisste handelt und in denen sich strenge an die Hofkzld. vom 19. April 1827, Nr. 9138 (tirol. Prov. G. S. 14. Bd. Nr. 97 S. 331)[1]) und v. 28. März 1846, Nr. 10418 (tirol. Prov. G. S. 33. Bd. S. 127)[2]) zu halten ist, die politischen Behörden zur Constatierung eines vorgekommenen aber in die Matrikel nicht eingetragenen Sterbefalles und zur Veranlassung der nachträglichen Eintragung berufen sind. Bei derartigen Entscheidungen sind nicht allein die Aussagen unbedenklicher Zeugen, sondern nach Möglichkeit auch andere Behelfe, wie Todfallsaufnahmen, Todtenbeschaulisten 2c. zu benützen.

Im Grunde des Erl. des Min. des Inn. v. 30. Juli 1895, Z. 13172, wurden die Matrikenführer in der Bukowina[3]) und in Galizien angewiesen, die sich in ihrem Sprengel ereignenden Todesfälle den zuständigen Gerichten anzuzeigen.

Wegen Behandlung der aus dem Auslande einlangenden Todtenscheine über österreichische Staatsangehörige sieh den in der Anm. 1 auf S. 1156 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877.

Anhangsweise sei auch der (mit der Führung der Sterbebücher in einem gewissen Zusammenhange stehenden) Lebensbestätigungen gedacht. Die diesfällige Instruction wurde mit dem Hofkzdecr. v. 17. April 1834, P. G. S., Bd. 62, Nr. 49, verlautbart. — Die Gemeindevorsteher und Seelsorger haben unter eigener Verantwortung und bei eventueller Ersatzpflicht ausnahmslos nur jenen Personen die Bestätigung über Leben und Aufenthalt zu ertheilen, welche notorisch am Leben sind und sich thatsächlich in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Pfarrbezirke, aufhalten (Erl. des Min. des Inn. v. 21. März 1872, Z. 4110, Z. f. V. V. J. Nr. 15, S. 60, und Erl. des Min. des Inn. v. 13. Juni 1877, Z. 6078). — Wenn Personen, deren Leben der Pfarrer behufs Ermöglichung des Fortbezuges von Genüssen, wie Pensionen, Gnadengaben u. dgl. bestätigt, gestorben sind, hat

---

[1]) Diesem Hofkzld. ist durch das Gesetz v. 16. Februar 1883, R. G. B. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, derogiert.

[2]) Dieses Hofkzld. lautet: „Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem zwei in einem Landsee verunglückte Personen, deren Körper nicht mehr zum Vorschein gekommen waren, auf bloßer Grundlage eines Zeugenverhörs-Protokolls als Notorietätsactes in die pfarrliche Todtenmatrikel eingetragen und über ihren Tod der Todtenschein ausgefertigt wurde, haben Se. k. k. Maj. mit a. h. Entschl. v. 27. Jänner 1846 zu erklären geruhet, dass die infolge Hofkzld. v. 19. April 1827 mit dem Reg. Circ. v. 6. Mai 1827 kundgemachten Vorschriften der a. h. Entschl. v. 18. November 1826 in allen Fällen zu beobachten seien, in welchen der erfolgte Tod eines Vermissten erwiesen werden soll, der Beweis möge über die unmittelbare Wahrnehmung seines Leichnams angeboten, oder auf andere Umstände gerichtet sein, welche über den unvermeidlich erfolgten Tod Gewissheit haben." — E. des Min. des Inn. v. 3. Mai 1873, Z. 7080, an die n. ö. Statth.: „Das Min. des Inn. findet dem Recurse der Brüder . . . gegen die Statth. Entsch. v. . . ., womit deren Ansuchen um die Anerkennung der Identität eines in F. von der Donau ausgeworfenen weiblichen Leichnams mit ihrer seit . . . vermissten Schwester auf den Civilrechtsweg verwiesen und gleichzeitig die Eintragung dieser Entsch. in dem Sterbbuche des Pfarramtes F. veranlasst worden ist, im Hinblick auf die a. h. Entschl. v. 27. Jänner 1846 keine Folge zu geben"

[3]) Mit dem E. der buk. L. R. v. 17. September 1895, Z. 12903, und dem E. der gal. Statth. v. 7. November 1895, Z. 87804.

derselbe sogleich den Todtenschein an den G. B. zu senden (Erl. des Min. des Inn. v. 26. Juni 1882, Z. 14707).

G. Über die Mitwirkung der Matrikenführer bei Durchführung der Wehrvorschriften.

Hiefür ist vor allem maßgebend der mit der Min. Vdg. v. 15. April 1889, R. G. B. Nr. 45, kundgemachte und mit der Min. Kundm. v. 1. Februar 1890, R. G. B. Nr. 18, ergänzte Auszug der Wehrvorschriften I. Theil.[1])

---

[1]) Aus demselben wird hervorgehoben: „III. Abschnitt. Verzeichnung der Wehrpflichtigen und Vorbereitungen zur Stellung. §. 15. Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikelführer. 1. Die amtlich bestellten Matrikelführer haben jährlich nach Ortsgemeinden gesonderte Auszüge aus den Tauf- (Geburts-), beziehungsweise Sterbematrikeln nach dem Muster 1 und Auszüge aus den Sterbematrikeln nach dem Muster 2 zu verfassen. 2. In die Auszüge nach dem Muster 1 sind alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes — auch die bereits verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden. Die bis zum Tage der Übergabe der Matrikelauszüge vorgekommenen Sterbefälle der darin genannten Personen sind, soweit dies auf Grund der von den Matrikelführern geführten Sterbematrikeln geschehen kann, in die dazu bestimmte Rubrik dieses Auszuges einzutragen. 3. In die Auszüge nach dem Muster 2 sind alle in der Gemeinde verstorbenen, in der eigenen Tauf- (Geburts-) Matrikel nicht verzeichneten Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollendet haben würden, nach dem Todestage gereiht, einzutragen. 4. Die zur Matrikelführung berufenen Militärseelsorger verfassen nach denselben Bestimmungen Matrikelauszüge (Muster 3 und 4) und legen dieselben dem Militär-Territorialcommando bis 15. Juli desjenigen Jahres vor, in welchem die Verzeichneten das 18. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden. 5. In Betreff der in den Militärmatrikeln etwa verzeichneten Angehörigen der Landwehr obliegt den zur Matrikelführung berufenen Militärseelsorgern die gleiche Verpflichtung. Diese Auszüge werden in analoger Weise an die Landwehrcommanden geleitet, worauf nach den vorstehenden Bestimmungen sinngemäß vorzugehen ist. 6. Die Matrikelauszüge sind bis Ende October jeden Jahres an die Gemeindevorsteher zu übergeben; und zwar jene nach Muster 1 an die Gemeindevorsteher des Geburtsortes, jene nach Muster 2 an die Gemeindevorsteher des Sterbeortes.

Muster 1
zu §. 15.

Ortsgemeinde.

Auszug

aus der Tauf- (Geburts-) beziehungsweise Sterbematrikel über die im Jahre 18 . . geborenen Knaben.

Laufende Zahl	Zu- und Vorname des Knaben	Ort und Tag der Geburt	Tag und Jahr des etwaigen Todes	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien- und Vorname der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am . . . . 18 . .

Amtssiegel. Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung. 1. In der Rubrik 7 sind alle zur etwaigen Ausforschung des Verzeichneten dienlichen Angaben, insbesondere die Heimatgemeinde — sofern sie bekannt ist — aufzunehmen.
2. Papierformat: A.

Muster 2
zu §. 15.

Ortsgemeinde.

Auszug

aus der Sterbematrikel über die im Jahre 18 . . geborenen, in der eigenen Tauf- (Geburts-) Matrikel nicht verzeichneten Knaben.

Laufende Zahl	Zu- und Vorname des Knaben	Tag der Geburt	Tag und Jahr des etwaigen Todes	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien- und Vorname der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am . . . . 18 . .

Amtssiegel. Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung. 1. In die Rubrik 7 sind die etwa bekannte Heimatsgemeinde und allfällige zur Ermittelung derselben dienliche Angaben aufzunehmen.
2. Papierformat: A.

§. 21. Verzeichnung der Stellungspflichtigen der I. Altersclasse durch die Matrikelführer. 1. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Personen haben die Gemeindevorsteher die laut §. 15 : 1 bis 3 enthaltenen Matrikelauszüge den Matrikelführern im Monate August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die I. Altersclasse vorangeht. 2. Die Matrikelführer haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis Ende October dem Gemeindevorsteher wieder zu übergeben. 3. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Personen militärischer Abkunft haben die Militärterritorial- und Landwehrcommanden die laut §. 15 : 4 und 5 erhaltenen Matrikelauszüge den Militärseelsorgern am 1. August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die I. Altersclasse vorangeht. 4. Die Militärseelsorger haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis 1. September den Militärterritorial- und Landwehrcommanden wieder vorzulegen. 5. Die eingetretenen Veränderungen sind auf dem im §. 15 : 4 und 5 bezeichneten Wege und in der dort angegebenen Art jenen Ortsgemeinden bekannt zu geben, welche ursprünglich mit den Auszügen aus den Matrikeln betheilt wurden. Betrifft diese Veränderung die Heimatsberechtigung, so hat jene Ortsgemeinde, welche ursprünglich den Matrikelauszug erhalten hat, diesen sammt dem Grundbuchblatte im Wege der betreffenden Bezirksbehörden der neuen Heimatsgemeinde zu übergeben. Betreff der von den Militärseelsorgern in die Matrikelauszüge etwa neu aufgenommenen Jünglinge militärischer Abkunft ist nach §. 15 : 4 und 5 vorzugehen. IV. Abschnitt. Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht. Begünstigung aus Familienrücksichten. §. 56. Einbringung der Gesuche und Documentierung derselben.

Muster 13
zu §. 56.

Auskünfte

aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Matrikeln über die Familie des N. N., Haus-Nr. . . in der Ortschaft N. . . . . ., Gemeinde N. . . . . .

Zu- und Vorname, auch sonstiger Beiname	Tag und Jahr der Geburt	Trauungsjahr	Religion	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	Tag und Jahr des etwaigen Ablebens	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

Die Mitwirkung des Seelsorgers bei der Herstellung der Evidenz der Sterbefälle der nichtactiven Soldaten, der zeitlich beurlaubten Soldaten und der Gagisten in der Reserve (Seewehr) ist in den Wehrvorschriften III. und IV. Theil geregelt.[1])

Weitere Vorschriften über die Mitwirkung der Seelsorger bei Durchführung der Wehrvorschriften enthält die Min. Vdg. v. 20. December 1889, R. G. B. Nr. 193, womit die Neuauflage der „Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg"[2]) hinausgegeben wurde. Bezüglich der Stempel-

---

N., am . . . . 18 . .

Für die vollständige Übereinstimmung mit den Matrikeln.

Amtssiegel. Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung.

1. Zuerst werden der Vater und die Mutter, dann die Kinder nach dem Alter, vom ältesten zum jüngsten abwärts, ohne den Reclamierten wegzulassen, angeführt. Kein Familienmitglied darf ausgelassen werden, selbst dann nicht, wenn es außer der Familie lebt oder gestorben wäre. Bei jedem Kinde ist beizusetzen, ob Sohn oder Tochter, ob Enkel oder Enkelin. Sollte ein Familienmitglied nicht in der Familie leben, ausgewandert oder verschollen sein, so ist dies in der Rubrik Anmerkung — in den ersteren Fällen nebst der Angabe des Aufenthaltsortes — ersichtlich zu machen.
2. Wenn der Wehrpflichtige die Begünstigung als einziger Enkel in Anspruch nimmt, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen:
   a) Großvater,
   b) Großmutter,
   c) deren sämmtliche Söhne und Töchter mit ihren Gattinnen, beziehungsweise mit ihren Gatten,
   d) die den Ehen dieser Söhne entsprossenen Kinder.

   Die unter d bezeichneten sind, wenn mehreren Familien angehörig, immer unmittelbar nach ihren Eltern, und zwar nach den Bestimmungen des Punktes 1 aufzuführen.
3. Wird die Begünstigung als einziger Schwiegersohn in Anspruch genommen, so ist der Familienstand des Schwiegervaters und des Reclamierten nach den Bestimmungen des Punktes 1 nachzuweisen.
4. Papierformat: A.

3. Zur Documentierung des Anspruches ist erforderlich: a) der Familienauskunftsbogen nach dem Muster 13. Dort wo in den Matrikeln die bezüglichen Zeitangaben nach dem julianischen Kalender eingetragen werden, sind in den Auszügen diesen Angaben stets auch die nach dem gregorianischen Kalender sich ergebenden Zeitdaten in Klammern beizusetzen. Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familiengliedes durch den, die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikelführer nicht angegeben werden, weil z. B. ein oder das andere Familienglied in einer anderen Pfarre geboren, beziehungsweise gestorben ist, so müssen diese Umstände, sofern sie nach den Bestimmungen dieser Vorschrift entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Todtenscheine nachgewiesen werden. Anmerkungen, welche den Zweck verfolgen, indirect auf die Entscheidung der Stellungscommission zu wirken, haben die Matrikelführer zu unterlassen. — Die Frage ob, eventuell von wem und auf welche Kosten die Drucksorten für die von den Matrikenführern gemäß §. 15 der Wehrvorschriften I. Theil zu erfassenden Matriken-Auszüge beizustellen sind, kann nicht nach den Matrikenvorschriften, sondern muss an der Hand der Wehrvorschriften beantwortet werden; es ist daher zur diesfälligen Entsch. das L. V. M. competent (Note des Min. des Inn. an das L. V. M. v. 15. August 1895, Z. 10449).

[1]) Wehrvorschriften III. Theil, §. 22, P. 7: „Stirbt ein nichtactiver Soldat, so hat der Gemeindevorsteher des Sterbeortes den amtlichen Todtenschein und das Legitimationsdocument einzuholen und der politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) vorzulegen, welche diese Documente, eventuell im Wege der zuständigen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten), dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando übermittelt."

Wehrvorschriften III. Theil, Bl. I: „Stirbt ein Zeitlich-Beurlaubter in einem Garnisonsorte, so wird der Gemeindevorsteher hievon dem daselbst befindlichen Ergänzungsbezirks- bezw. Militär-Stations-Commando, unter Vorlage des Urlaubsscheines, die Anzeige erstatten. Der Militär- bezw. jener Civilseelsorger, welcher die Function subsidiarisch besorgte, wird den Todtenschein dem erwähnten Commando einsenden, welches denselben dem Standeskörper zu übermitteln hat. In Orten ohne Garnison hingegen wird der Civil-Seelsorger den Todtenschein und der Gemeindevorsteher den Urlaubsschein der politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) vorlegen. Von dieser Behörde (Bezirksbeamten) werden die erwähnten Documente an das Ergänzungsbezirks-Commando übermittelt."

Wehrvorschriften IV. Theil, §. 17, P. 1: „Stirbt ein Gagist in der Reserve (Seewehr), so hat der Matrikelführer den gebürenfrei auszustellenden Todtenschein dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher denselben unverzüglich der politischen Bezirksbehörde (dem Bezirksbeamten) behufs Zustellung an das Ergänzungsbezirks-Commando des Bereiches übermittelt."

[2]) Aus derselben ist hervorzuheben: „II. Abschnitt. Evidenz der Landsturmpflich-

und Gebürenfreiheit der zu militärischen Zwecken benöthigten Matrikelauszüge sieh die Erl. des Min. des Inn v. 21. Juli 1872, Z. 9902[1]) und v. 25. Februar 1890, Z. 17554.[2])

tigen (ausschließlich der Officiere und Militärbeamten). §. 6. Grundsätze der Evidenzführung. 15. Die Landsturmpflichtigen sind in ihren Heimatgemeinden evidenzzuständig. Nach erfolgter Einberufung des Landsturmes sind auch die anwesenden fremden Landsturmpflichtigen der einberufenen Kategorien und Altersclassen in die Evidenz der Aufenthaltsgemeinden aufzunehmen. 16. Die Evidenzführung obliegt a) den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikelführer, b) den politischen Bezirksbehörden, c) den Commandanten oder Vorständen der Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen, und d) den militärischen Landsturmbehörden nach den dieselben betreffenden, in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen. §. 7. Mitwirkung der Matrikelführer bei der Evidenzführung. 17. Die Mitwirkung der Matrikelführer bei der Evidenz der Landsturmpflichtigen besteht a) in der alljährlichen Verfassung der Auszüge aus den Tauf- (Geburts-), beziehungsweise Sterbematrikeln über alle in der Gemeinde geborenen oder verstorbenen Personen männlichen Geschlechts, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden, und Übergabe dieser Auszüge an die Gemeindevorstehungen und b) in der fallweisen Verfassung der Auszüge aus den Sterberegistern über Sterbefälle der Landsturmpflichtigen und Einsendung dieser Auszüge an die politischen Bezirksbehörden. 18. Ad a) Die Bestimmungen über die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind im §. 8 enthalten. 19. Ad b) In Sterbefällen landsturmpflichtiger Personen hat der Matrikelführer den Auszug aus der Sterbematrikel der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereiche der Sterbefall vorgekommen ist, einzusenden. Ist nicht genau bekannt, ob ein Verstorbener landsturmpflichtig war, insbesondere wenn ein im Lebensalter von 19 bis 42 Jahren gestandener Staatsbürger nicht in seiner Heimatsgemeinde gestorben ist, so hat die Einsendung des Auszuges aus der Sterbematrikel gleichfalls zu geschehen. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Sterbefälle von in Tirol und Vorarlberg Heimatsberechtigten und ungarischer Staatsbürger. Die Einsendung des Auszuges aus dem Sterberegister darf nur unterbleiben, wenn der Sterbefall in der Heimatsgemeinde des Verstorbenen vorgekommen ist und der Matrikelführer sichere Kenntnis erlangt hat, dass der Betreffende nicht landsturmpflichtig war, beziehungsweise in der Sturmrolle nicht eingetragen ist. §. 8. Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge. 20. Zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind von den amtlich bestellten Matrikelführern alljährlich die Auszüge aus den Tauf- (Geburts-), beziehungsweise Sterbematrikeln über alle in der Gemeinde geborenen oder verstorbenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden gregorianischen Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden, nach den Bestimmungen des §. 15: 1, 2 und 3 der Wehrvorschriften I. Theil zu verfassen und bis Ende October jeden Jahres an die betreffenden Gemeindevorstehungen zu übergeben. Diese Matrikelauszüge sind im Monate August desjenigen Jahres, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die stellungspflichtige 1. Altersclasse vorangeht, d. i. im zweitnächsten Jahre, den Matrikelführern rückzustellen. 21. Die zur Matrikelführung berufenen Militärseelsorger verfassen nach den Bestimmungen desselben Paragraphen, Punkt 4, alljährlich Matrikelauszüge über die im künftigen Jahre in das landsturmpflichtige Alter gelangenden Jünglinge und legen dieselben bis 15. Jänner dem Territorialcommando vor, von welchen im Wege der politischen Bezirksbehörden Auszüge an die betreffenden Gemeindevorstehungen geleitet werden."

[1]) Mit diesem Erlass hat das Ministerium erklärt, dass für die Verabfolgung der Familienauskünfte, wenngleich dieselben mehrere zu einer und derselben Familie gehörige Personen umfassen, von den solche Auskünfte benöthigenden Privatpersonen nur die einfache, für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige Gebür gefordert werden dürfe. Diese Gebür dürfe aber in keinem Falle, auch wenn von nicht armen Parteien umfassende Auskünfte dieser Art benöthigt werden, den Betrag von zwei Gulden übersteigen, während die in Rede stehenden Auskünfte armen Parteien ganz unentgeltlich auszustellen seien.

[2]) Dieser E. lautet: „Mit den im Einvernehmen mit dem k. k. Min. für Cult. u. Unt., dem k. k. Fin. Min. und dem k. k. Min. für Landesverth. ergangenen h. o. Erl. v. 24. December 1872, Z. 15885, und v. 15. Juli 1878, Z. 9036, wurde eröffnet, dass die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine der Urlauber und Reservemänner des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, dann der Landwehrmänner (Landesschützen) und deren Familien, wenn sie für die militärische Evidenzhaltung ausgestellt werden, nach der T. P. 117 lit. m. des Ges. v. 9. April 1850 der Stempelpflicht nicht unterliegen. Bei Ausstellung solcher Matrikelscheine ist aber an jener Stelle, an

H. Über die Mitwirkung der Matrikenführer bei Durchführung der Volkszählung.

§. 19 des Ges. v. 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67: „In Betreff jener männlichen Einheimischen, die in dem Jahre, in welchem die Zählung vorgenommen wird, das 20. Lebensjahr[1]) vollenden, sowie auch in Betreff des männlichen Nachwuchses, welcher dieses Alter erst in dem Jahre der nächsten Zählung oder in einem der Zwischenjahre erreichen wird, ist jedem Anzeigezettel, in welchem ein solcher Einheimischer zum erstenmale bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ein stempelfreier, unentgeltlich zu erfolgender Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines über diese Einheimischen beizuheften".[2])

---

welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde mit den Worten: „Ausgefertigt für die militärische Evidenzhaltung" anzugeben. Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage und zu Behebung etwaiger Zweifel findet das k. k. Min. des Inn. einvernehmlich mit dem k. k. Min. für Cult. u. Unt., dann für Landesverth. auszusprechen, dass die in den oben bezogenen beiden h. o. Erlässen erwähnten, lediglich für Zwecke der militärischen Evidenzhaltung erforderlichen Matrikelscheine nicht nur stempelfrei, sondern auch gebürenfrei d. h. unentgeltlich auszufolgen sind. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass, was die Sterbefälle der dem Militär- bez. dem Landwehrstande angehörenden Individuen selbst anbelangt, behufs deren Evidenz bereits mit dem h. o. Erl. v. 12. Februar 1880, Z. 17511 ex 1879, die Matrikelführer angewiesen worden sind, die Todtenscheine für solche Personen gebürenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes, wo das betreffende Individuum gestorben ist, zur weiteren Veranlassung zuzusenden. Hiervon wollen Hochdieselben die mit der Matrikelführung betrauten Organe zur Darnachachtung und weiters die unterstehenden politischen Behörden und zwar letztere im Interesse der Matrikelführer mit der Weisung gefälligst verständigen, dass Matrikelscheine, welche zu dem angegebenen Zwecke gebüren- und stempelfrei ausgefertigt wurden, und aus letzterem Grunde den Vormerk tragen: „ausgefertigt für die militärische Evidenzhaltung" unter keinen Umständen einer Amtshandlung derselben zu Grunde gelegt werden dürfen, sondern dass die Parteien zur Beibringung der sonst vorgeschriebenen Matrikelscheine zu verhalten sind."

[1]) Nach §. 7 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, beginnt allerdings die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr erst mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das **21.** Lebensjahr vollendet und hiemit ist die ratio legis bezüglich des 20. Lebensjahres, mit welchem nach dem früheren Wehrgesetze v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, die Wehrpflicht begann, entfallen; das Gesetz v. 29. März 1869 ist aber nicht geändert worden.

[2]) Erl. der böhm. Statth. v. 7. October 1869, Z. 48902, Vrabač Normalien-Index für Böhmen Nr. 337: „Matrikelauszüge, welche lediglich zum Zwecke der Vorweisung bei der Volkszählung ausgefertigt werden, sind bedingt stempelfrei; es muss aber der Zweck der Ausfertigung auf denselben ersichtlich gemacht sein." — Vdg. der böhm. Statth. v. 8. December 1869, Z. 60859 (Norm. Buch S. 345): „Es liegen Beschwerden vor, dass matrikelführende Seelsorger in Betreff der Ausstellung von Matrikelauszügen für die Volkszählung unter allerlei Vorwänden Schwierigkeiten machen, indem sie unter anderem erklären, außer den i. J. 1850 bis 1860 geborenen Jünglingen niemanden Matrikelauszüge erfolgen zu wollen, da sie gesetzlich hiezu nicht berechtigt seien. Das Gesetz v. 29. März 1869 über die Volkszählung (R. G. B. Nr. 67) bezeichnet bestimmte Personen, in deren Betreff Geburtsscheine ausgestellt werden müssen. Für solche Ausfertigungen darf gar kein Entgelt gefordert werden. Dasselbe Gesetz im §. 14 zeichnet die Hauptgesichtspunkte vor, nach welchen die Volksbeschreibung vorzunehmen ist. In welcher Form dies zu geschehen habe, ist vom Gesetzgeber ausdrücklich dem Verordnungswege anheimgegeben. In diesem Verordnungswege ist angeordnet, dass die Wohnparteien die zur Ausfüllung des betreffenden Volkszählungsactes erforderlichen Urkunden, wie Tauf- und Trauscheine ꝛc. zur Einsicht des Zählungsbeamten bereit zu halten haben. Für die Ausfertigung solcher Urkunden — unter der in dem mit der Zuschrift v. 2. November, Z. 56201, mitgetheilten Erl. v. 7. October, Z. 48902, bezeichneten Modalität der Ausstellung — darf den betreffenden Parteien jedenfalls keine Stempelgebür erwachsen. Angesichts der eingangs erwähnten Beschwerden ist man bemüßigt, unter Beziehung auf die vorerwähnte Zuschrift v. 2. November zu erklären, und ersucht das Consi. bekanntzugeben: dass in allen Fällen, wo in einem Volkszählungsoperate Lücken oder unzuverlässige Angaben aus der Ursache vorkommen, weil conscribierungspflichtige Parteien, welche in Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung sich an die betreffenden Seelsorger

J. Über die Mitwirkung der Matrikenführer bei Durchführung der Impfung.

Nach §. 34 des Impfnormales v. 9. Juli 1836, Z. 13192, P. G. S. Bd. 64, Nr. 105, sind die Seelsorger verpflichtet, in jedem Märzmonate einen Ausweis über die im vergangenen Jahre geborenen Kinder zu verfassen und denselben unmittelbar an die politischen Obrigkeiten zu übergeben.

K. Über den Verkehr mit Ungarn in Civilstandsangelegenheiten.

Hier ist zunächst zu erwähnen die Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 6. August 1896, R. G. B. Nr. 150, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — anderseits.[1])

---

um Ausfolgung der benöthigten Urkunden gewendet haben, diese Documente nicht erhalten konnten, indem der darum angegangene Geistliche die Ausfertigung ablehnte — die zur Berichtigung solcher von den Parteien nicht verschuldeten Mängel nothwendig eintretende Erhebung von amtswegen auf Kosten des schuldtragenden Matrikelführers veranlasst werden wird."

[1]) Diese Vdg. lautet: „Behufs Durchführung des zwischen den betheiligten beiderseitigen Ministerien vereinbarten regelmäßigen Austausches von Matrikenauszügen, betreffend die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, bezw. in den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer, bezw. österreichischer Staatsbürger wird verordnet, wie folgt: §. 1. Die mit der Matrikenführung betrauten Organe werden angewiesen, in vierteljährigen Zeitabschnitten, und zwar in der ersten Hälfte der Monate Jänner, April, Juli und October, hinsichtlich der in dem abgelaufenen Quartale vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer, in Ungarn (einschließlich der Stadt und des Bezirkes von Fiume) die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger vorschriftsmäßige, mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Matrikenführers versehene Matrikenauszüge im Wege der politischen Behörde erster Instanz an die politischen Landesbehörden einzusenden. Auf Geburten, Trauungen und Sterbefälle ungarischer, in Croatien oder Slavonien die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. §. 2. Die Matrikenauszüge sind in jener Sprache auszufertigen, in welcher die Matriken geführt werden; eine Beglaubigung der Unterschrift des Matrikenführers hat nicht zu erfolgen. §. 3. Die Matrikenauszüge haben alle wesentlichen Daten der Matriken genau zu enthalten; außerdem ist, insoweit die Matrikenführer auf Grund der Angaben der Parteien oder der vorgelegten Documente diesen Umstand in Erfahrung bringen können, in den Matrikenauszügen anmerkungsweise anzugeben, in welcher ungarischen Gemeinde der ungarische Staatsbürger die Gemeindezuständigkeit besitzt. Diese letztere Bestimmung hat jedoch nur hinsichtlich jener Matrikenauszüge Geltung, bei welchen es sich um Matrikeneintragungen handelt, welche nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung vorgenommen wurden. §. 4. Bezüglich der Eheschließungen, bei welchen beide Theile ungarische Staatsbürger sind, hat die Ausfertigung und Einsendung der Matrikenauszüge in duplo zu erfolgen. §. 5. Die erste im Monat October 1896 erfolgende Vorlage der im Sinne dieser Verordnung seitens der Matrikenführer auszufertigenden und einzusendenden Matrikenauszüge hat nicht nur die in dem eben abgelaufenen Quartale, sondern auch die vorher in der Zeit v. 1. October 1895 bis Ende Juni 1896 vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer Staatsbürger zu umfassen. §. 6. Die von den mit der Matrikenführung betrauten Organen einlangenden Matrikenauszüge sind von den politischen Landesbehörden zu sammeln und im Laufe der zweiten Hälfte der im §. 1 benannten Monate an das k. k. Ministerium des Innern vorzulegen. §. 7. Wegen Ausfertigung der Matrikenauszüge, hinsichtlich der im Gebiete der Länder der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle österreichischer Staatsbürger hat das königlich ungarische Ministerium des Innern mit der Vdg. v. 30. März 1896, Z. 26740, die erforderliche Weisung erlassen, und werden die bezüglichen Ausfertigungen seitens des genannten königlich ungarischen Ministeriums — und zwar gleichfalls vierteljährig an das k. k. Ministerium des Innern geleitet werden. §. 8. Durch die Ausfertigung, beziehungsweise Entgegennahme der in Rede stehenden Matrikenauszüge kann weder der Entscheidung über die

Ferner ist noch zu erwähnen, dass laut Erl. des Min. des Inn. v. 20. Jänner 1878, Z. 18327 ex 1877, das kgl. ungarische Justizministerium aus Anlass

---

Staatsbürgerschaft und Zuständigkeit, noch über jene Fragen vorgegriffen werden, welche in Bezug auf die Giltigkeit einer Ehe sich ergeben können. §. 9. Diese Verordnung tritt am 1. September 1896 in Wirksamkeit."

Da die Kenntnis der ungarischen Matriken-Einrichtungen bei den vielfachen administrativen Beziehungen der diesseitigen zur jenseitigen Reichshälfte auch für die österreichischen Verwaltungsbeamten von Wichtigkeit ist, so geben wir an dieser Stelle den ungarischen Gesetzartikel XXXIII v. J. 1894, über die staatlichen Matriken, im Wortlaute: „Erster Theil, Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Zur öffentlichen Evidenzhaltung und Beurkundung der Geburten, Ehen und Todesfälle dienen ausschließlich die durch die im Sinne dieses Gesetzes hiezu berufenen Organe geführten staatlichen Matriken. §. 2. Die Führung der Matriken erfolgt, nach hiezu besonders gebildeten Bezirken, in den bestimmten Hauptorten. §. 3. Die Matrikenbezirke, deren Benennung und Sitz, sowie jede diesbezüglich nothwendige Abänderung bestimmt der Minister des Innern nach Anhörung der Verwaltungscommission des betreffenden Municipiums. Gemeinden oder zugetheilte Puszten, welche auf dem Gebiete verschiedener Municipien liegen, sollen nicht in einen Matrikenbezirk vereinigt werden. In Ausnahmefällen kann der Minister des Innern abweichend verfügen. §. 4. Für jeden Matrikenbezirk ist ein Matrikenführer und wenn es sich nothwendig erweist, ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Der Stellvertreter ist nur im Falle der Behinderung des Matrikenführers zur Amtsführung berechtigt. Der Stellvertreter handelt im eigenen Namen und auf eigene Verantwortlichkeit. Die auf den Matrikenführer bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erstrecken sich auch auf den Stellvertreter. §. 5. Jeder Matrikenführer führt ein Register über die Geburten und Todesfälle und regelmäßig auch über die Heiraten. Der Minister des Innern kann mit der Führung des Heiratsregisters und der Mitwirkung bei der Eheschließung für mehrere benachbarte Bezirke Einen der Matrikenführer dieser Bezirke betrauen. In diesem Falle bilden diese Bezirke bei Anwendung des Gesetzes über das Eherecht einen Matrikenbezirk. §. 6. Der Matrikenführer wird nach Anhörung der dem Sitze nach zuständigen Verwaltungscommission durch den Minister des Innern ernannt. Ebenfalls nach Anhörung der Verwaltungscommission ernennt der Minister des Innern jene Matrikenführer, welche die Heiratsregister führen und bei der Eheschließung mitwirken. Die Ernennung kann im Falle von Nachlässigkeit kleineren Grades, von Unordnung oder mangels der sittlichen Vertrauenswürdigkeit, sowie auch im Falle von organischen Änderungen rückgängig gemacht werden. §. 7. Matrikenführer sind in erster Reihe in der Haupt- und Residenzstadt aus der Reihe der Mitglieder der Bezirksvorstehungen, in den Städten mit Municipalrechten aus der Reihe der städtischen Beamten, in den Städten mit geordnetem Magistrate, ferner in den Groß- und Kleingemeinden aus der Reihe der Vorsteher zu ernennen, in Ausnahmefällen kann auch der Bezirks-Stuhlrichter ernannt werden. Alle diese öffentlichen Beamten sind zur Annahme der Ernennung verpflichtet. §. 8. Wo dies durch die Verhältnisse begründet wird, kann auch eine andere, als die im §. 7 erwähnte Amts-Person zum Matrikenführer ernannt werden, wenn dieselbe: a) ungarischer Staatsbürger ist; b) mindestens 24 Jahr alt, weder unter Curatel steht, noch im Concurse ist und deren Minderjährigkeit nicht verlängert wurde; c) sechs Klassen eines Gymnasiums, einer Realschule oder Bürgerschule oder einen mit diesen gleichgestellten Militärlehrcurs oder Handelschule absolviert hat, oder ein gleichwertiges Lehrerdiplom besitzt oder wenn dieselbe diese Qualification auch nicht besitzt, aber ein solches Amt oder eine solche Stelle bekleidet hatte, welche eine der hier aufgezählten Befähigungen erfordert; d) wegen eines Verbrechens oder Vergehens nicht in Anklage versetzt ist oder überhaupt keine Freiheitsstrafe abzubüßen hat; wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht verurtheilt war, nicht unter der Wirkung eines auf Amtsverlust lautenden Urtheiles steht und gegen welche in sittlicher Beziehung keine gegründete Einwendung erhoben werden kann. Der Minister kann auch besondere Matrikenämter errichten und ernennt er zu denselben den Matrikenführer und das Hilfspersonal. §. 9. Ein Seelsorger (Rabbiner) kann zum Matrikenführer oder zu dessen Stellvertreter nicht ernannt werden. §. 10. Wenn sowohl der Matrikenführer, als dessen Stellvertreter in der Erfüllung ihrer Pflicht zeitweilig behindert sind oder beide Stellen gleichzeitig unbesetzt bleiben, kann der Obergespan, für die unausweichlich nothwendige Dauer den Matrikenführer oder Stellvertreter eines benachbarten Bezirkes damit betrauen, dass derselbe am Sitze des betreffenden Matrikenbezirkes die Obliegenheiten des Matrikenführers zeitweilig versehe. Der Matrikenführer kann die Obliegenheiten eines Matrikenführers hinsichtlich seiner eigenen Personen, seines Ehegatten, seiner Kinder oder Eltern selbst nicht versehen. In einem solchen Bezirke, in welchem kein Stellvertreter ernannt ist, betraut der Minister des Innern mit der Besorgung der im vorigen Absatze enthaltenen Obliegenheiten den

eines vorgekommenen Falles, dass sich von einer kgl. ungarischen Gerichtsbehörde wegen Anmerkung der Auflösung des Ehebandes im Trauungsbuche unmittelbar

---

Matrikenführer eines benachbarten Bezirkes. §. 11. Zu Gunsten einzelner Matrikenführer kann der Minister des Innern, mit Berücksichtigung der Höhe des Einkommens aus den Gebüren für die Matrikenauszüge, sowie der mit dem eventuellen Hauptamte des Matrikenführers verbundenen Bezüge, zu Lasten des Staatsschatzes ein Honorar bestimmen. §. 12. Der Matrikenführer wird hinsichtlich der in seinen Wirkungskreis gehörenden Obliegenheiten als öffentlicher Beamter betrachtet. Der Matrikenführer, der in anderer Eigenschaft keinen Amtseid abgelegt hatte, legt vor Beginn seiner Amtsthätigkeit in die Hände des Obergespans (Oberbürgermeisters) einen Eid, beziehungsweise ein feierliches Gelöbnis ab. §. 13. Der Matrikenführer ist für die pünktliche, ordnungsmäßige und dem gegenwärtigen Gesetze entsprechende Erfüllung der in seinen Wirkungskreis gehörenden Obliegenheiten verantwortlich. §. 14. Die Wirksamkeit des Matrikenführers wird beaufsichtigt: a) In der Haupt- und Residenzstadt Budapest und in den Städten mit Municipalrecht unmittelbar durch den Bürgermeister, in höherer Instanz durch den Minister des Innern; b) in den Städten mit geordnetem Magistrate auch in dem Falle, wenn dieselben mit einer anderen Gemeinde zusammen einen Matrikenbezirk bilden, unmittelbar durch den Bürgermeister, in zweiter Instanz durch den Vicegespan und in dritter Instanz durch den Minister des Innern, falls aber der Bürgermeister der Matrikenführer ist, unmittelbar durch den Vicegespan, in höherer Instanz durch den Minister des Innern; c) in Groß- und Kleingemeinden unmittelbar durch den am Sitze des Matrikenbezirkes zuständigen Bezirks-Oberstuhlrichter, in zweiter Instanz durch den Vicegespan, in dritter Instanz durch den Minister des Innern. Die Aufsichtsbehörde kann gegen den Matrikenführer und dessen Stellvertreter im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung kleineren Grades, nach Anhören des Betreffenden, jedoch mit Ausschluss der Berufung, jedesmal eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Kronen anwenden. §. 15. Zur Besorgung der gemäß Punkt a), b), c), dem ersten Beamten des Municipiums zustehenden Aufsichtsobliegenheiten kann der Minister des Innern besondere Matrikenaufseher ernennen, mit einem auf das Gebiet eines oder mehrerer Municipien erstreckenden Wirkungskreise. In diesem Falle übergehen die dem ersten Beamten des Municipiums zustehenden Aufsichtsrechte und Pflichten auf den Matrikenaufseher. §. 16. Diejenigen Matrikenführer, welche auch im staatlichen, municipalen oder Gemeindeamtsverbande sind, stehen unter den auf ihr Hauptamt maßgebenden Disciplinarbestimmungen. Auf jene Matrikenführer, welche in keinem der oberwähnten Amtsverbande stehen, kommt in disciplinarer Hinsicht der G. A. XXIII. v. J. 1886 zur entsprechenden Anwendung. §. 17. Jeder Geburts- und Todesfall ist bei dem Matrikenführer anzumelden und durch denjenigen in Evidenz zu halten, in dessen Bezirke derselbe erfolgt ist. Der auf der Eisenbahn, dem Schiffe erfolgte Geburts- oder Todesfall ist bei dem am Orte des Aussteigens, beziehungsweise der Aussetzung zuständigen Matrikenführer anzumelden und in Evidenz zu halten. §. 18. Wenn die Anmeldung eines Geburts- oder Todesfalles mit einem Verzuge von mehr als drei Monaten erfolgt, so hat dies der Matrikenführer seiner im §. 14 bezeichneten unmittelbaren Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Eintragung kann nach Erhebung des Thatbestandes erst mit Genehmigung dieser Behörde geschehen. Die Kosten der Erhebungen trägt derjenige, der die Anmeldung nicht in rechter Zeit besorgt hatte. Im Falle der Uneinbringlichkeit, sowie in dem Falle, wenn sich das Versäumnis der Anmeldung als schuldlos erwies, fallen die Kosten der Erhebung zu Lasten des Staates. §. 19. Wenn der Matrikenführer, außer dem Falle des §. 60, mit Berufung auf das Gesetz, eine amtliche Handlung verweigert oder eine Eintragung nicht dem Wunsche der Parteien entsprechend besorgt, können die Interessierten sowohl unmittelbar, als auch im Wege des Matrikenführers, bei der im §. 14 bezeichneten unmittelbaren Aufsichtsbehörde Beschwerde führen. Falls diese Behörde die Beschwerde abweist, kann sich die Partei an das königliche Bezirksgericht wenden. Jene Partei, welche die Eintragung ohne Bemerkung unterfertigte, kann nur die Berichtigung der Eintragung verlangen (§§. 75, 76). Das gerichtliche Verfahren wird durch den Justizminister geregelt. §. 20. Jeder Matrikenführer ist verpflichtet, in der Staatssprache über die Geburts- und Todesfälle, der mit der Führung des Heiratsregisters und mit der Mitwirkung bei der Eheschließung auf Grund §§. 5 und 6 betraute Matrikenführer aber auch über die Ehen besondere, gebundene, mit Seitenzahl versehene, mit einem Bande durchgeheftete nnd der Beglaubigung und dem am Ende des Bandes angebrachten Siegels des ersten Beamten des Municipiums versehene Register zu führen, und zwar in einem ersten und einem zweiten Exemplare. Außerdem ist zu jedem Register ein besonderes alphabetisches Inhaltsverzeichnis zu führen. Ein solches Inhaltsverzeichnis ist auch über jeden Zeitraum von zehn Jahren anzufertigen. §. 21. Die Eintragung erfolgt in das erste Exemplar des Registers unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Die nicht beschriebenen Räume sind durch Striche auszufüllen, die Zahlen sind auch mit Buchstaben zu schreiben. Vor vorschriftsmäßigem Abschlusse

an das betreffende evangelische Pfarramt in der diesseitigen Reichshälfte gewendet wurde, sich bestimmt fand, mit dem Rundschreiben v. 12. December 1877, Z. 16028,

---

und Unterfertigung der Eintragung kann die nöthige Richtigstellung erfolgen. Die Richtigstellung ist am Rande der Seite zu vermerken und ebenso, wie die Eintragung, besonders zu unterfertigen. Eine solche Richtigstellung kann weder durch Radierung, Löschung, Darüberschreiben, noch durch Einschaltung zwischen die Zeilen der Eintragung erfolgen. Am Rande der Seite sind auch jene nachträglichen Eintragungen zu vermerken, welche sich auf die Grundeintragungen einer Geburt, einer Heirat oder eines Todesfalles beziehen (§§. 41, 42, 43, 67 u. 72). §. 22. Die Eintragung muss enthalten: 1. den Ort und Zeitpunkt der Eintragung; 2. die Bezeichnung der Erschienenen; 3. den Vermerk des Matrikenführers, auf welche Weise er sich die Überzeugung von der Identität der Erschienenen verschafft hat; 4. den Vermerk, dass die Eintragung den Erschienenen vorgelesen, in einer durch dieselben verstandenen Sprache erklärt und von denselben genehmigt worden ist; 5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihre Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie die Eintragung nicht unterfertigten; 6. die Unterschrift des functionierenden Matrikenführers. Die auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, eines Protokolles, einer amtlichen Mittheilung oder einer behördlichen Verfügung erfolgende Eintragung muss enthalten: 1. Ort und Zeitpunkt der Eintragung; 2. die Berufung auf das den Grund der Eintragung bildende Schriftstück; 3. die Unterschrift des Matrikenführers. §. 23. Der Matrikenführer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung der Parteien, falls er Grund zum Zweifel an derselben hat, auf entsprechende Weise Überzeugung zu verschaffen. §. 24. Jede Eintragung ist in Form einer beglaubigten Abschrift an demselben Tage in das zweite Exemplar (Duplikat) des Registers einzutragen und mit der Unterschrift des Matrikenführers zu beglaubigen. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres hat der Matrikenführer das erste und zweite Exemplar der Register, unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen, abzuschließen und das zweite Exemplar der im §. 14 bezeichneten unmittelbaren Aufsichtsbehörde längstens bis zum 15. Jänner des nächsten Jahres, behufs Überprüfung einzureichen. Das überprüfte zweite Exemplar führt der Bezirks-Oberstuhlrichter und der Bürgermeister einer Stadt mit geregeltem Magistrate im Wege des Vicegespans, der Vicegespan und der Bürgermeister einer Stadt mit Municipalrechten unmittelbar in das Archiv des Municipiums ab. §. 25. Das erste Exemplar des Registers verbleibt unter der Aufbewahrung des Matrikenführers. §. 26. Jede Eintragung, welche nach Abführung des zweiten Exemplares in das erste Exemplar erfolgt, ist in Form einer beglaubigten Abschrift in Komitaten dem Vicegespan, in Städten mit Municipalrechten dem Bürgermeister gleichzeitig zuzustellen, welche dafür Sorge tragen, dass diese nachträglichen Eintragungen auch dem zweiten Exemplare der Matriken sofort beigeschrieben werden. §. 27. Wenn eines der Exemplare der Matriken vollständig in Verlust geräth oder unbrauchbar wird, wird dasselbe durch eine durch den ersten Beamten des betreffenden Municipiums zu beglaubigende Abschrift des zweiten Exemplares ersetzt. Wenn beide Exemplare in Verlust gerathen oder unbrauchbar werden, stellt eine, unter dem Vorsitze der im §. 14 bezeichneten unmittelbaren Aufsichtsbehörde aus dem Matrikenführer und den Mitgliedern der Gemeindevorstehung gebildete Kommission, auf Grund der durch dieselbe erhobenen Daten, die Register aufs neue zusammen und stellt dieselben für die Dauer eines Monates zur öffentlichen Ansicht aus. Das neu zusammengestellte Register wird, falls während der Dauer der öffentlichen Ansicht keine Reklamationen erfolgten, durch die Aufsichtsbehörde, wenn Reklamationen erfolgten, nach deren Erledigung und dieser Erledigung entsprechend, durch das königliche Bezirksgericht abgeschlossen und beglaubigt. Das Verwaltungsverfahren regelt der Minister des Innern, das richterliche Verfahren der Justizminister im Verordnungswege. §. 28. Die im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes ordnungsmäßig geführten Matriken sind öffentliche Urkunden. Dieselben beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in denselben eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der irrthümlichen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche der Matrikenführer oder der Archivar des betreffenden Municipiums als gleichlautend mit dem ersten, beziehungsweise zweiten Exemplar des Registers bestätigt und als dessen Rechtfertigung mit seiner Unterschrift und seinem Siegel versieht. §. 29. Jeder Matrikenauszug muss wörtlich die betreffende Eintragung sammt allen Randvermerkungen und Berichtigungen enthalten. Auszüge aus den Matriken kann regelmäßig nur der Matrikenführer ausfertigen. Ausnahmsweise, falls das erste Exemplar des Registers in Verlust geräth oder unbrauchbar wird, kann insolange, bis dieser Mangel gemäß den Verfügungen §. 27 nicht ersetzt ist, auch der Archivar des Municipiums Matrikenauszüge ausfertigen. §. 30. Es hängt vom richterlichen Ermessen ab, inwiefern die Verstöße bei den Eintragungen in die Register die Beweiskraft der Matriken und der Matrikenauszüge schwächen oder aufheben.

sämmtliche Gerichtshöfe des Landes anzuweisen, Requisitionen, die irgend welche Berichitgungen, Abänderungen und Zusätze in den Matrikeln der österreichischen

---

§. 34. Die zur Führung der Matriken nöthigen Drucksorten und Blanquette liefert, zu Lasten des Staatsschatzes, der Minister des Innern. Die übrigen sachlichen Auslagen bilden eine Gemeindelast. Die sachlichen Auslagen der auf Grund des letzten Absatzes §. 8 errichteten besonderen Matrikenämter trägt der Staatsschatz. In einem aus mehreren Gemeinden bestehenden Matrikenbezirke bestimmt der Verwaltungsausschuss die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden sachlichen Auslagen, im Verhältnisse zur Seelenzahl. Gegen seinen Beschluss findet innerhalb 15 Tagen zum Minister des Innern Berufung statt. In der Frage der sachlichen Auslagen solcher Matrikenbezirke, die sich auf mehrere Municipien erstrecken, entscheidet, nach Anhören des Verwaltungsausschusses, der Minister des Innern. §. 32. Die Eintragungen in die Matriken, sowie die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei. Die amtlichen Sendungen und Correspondenzen des Matrikenführers sind portofrei. §. 33. In die Matriken kann jedermann unter Aufsicht des Matrikenführers kostenfrei Einsicht nehmen. Die Gebüren für die Auszüge aus den Matriken setzt der Minister des Innern fest. Diese Gebüren fallen dem Matrikenführer, beziehungsweise in den hiezu durch den Minister des Innern berechtigten Gemeinden der Gemeinde zu. Im letzteren Falle hat die Gemeinde sämmtliche mit der Matrikenführung verbundenen Spesen zu tragen. Die bei den auf Grund des letzten Absatzes §. 8 errichteten besonderen Matrikenämtern einlaufenden Gebüren fallen dem Staatsärar zu. Bei erwiesener Armut der Betheiligten, sowie auf amtliches Ersuchen im öffentlichen Interesse sind die Matrikenauszüge und andere Bescheinigungen gebürenfrei auszufertigen. §. 34. Der Siegel des Matrikenführers ist mit dem Landeswappen und einer, die Benennung des Matrikenbezirkes enthaltenden Randschrift zu versehen. Zweiter Theil. Besondere Bestimmungen. I. Abschnitt. Über das Geburtsregister. §. 35. Die Geburt eines jeden Kindes ist längstens innerhalb einer Woche von der Geburt gerechnet, beziehungsweise, im Falle §. 39, am nächsten Wochentage bei dem gemäß §. 17 zuständigen Matrikenführer anzumelden. Zur Anmeldung sind der Reihenfolge nach verpflichtet: a) der eheliche Vater; b) die bei der Geburt zugegen gewesene Hebamme; c) der bei der Geburt zugegen gewesene Arzt; d) jede bei der Geburt zugegen gewesene Person; e) derjenige, in dessen Wohnung die Geburt erfolgte. Außerdem ist zur Anmeldung verpflichtet: f) die Mutter, sobald sie dazu im stande ist. §. 36. Die in der Reihenfolge später genannten Personen sind zur Anmeldung nur dann verpflichtet, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anmeldung verhindert ist. Die Anmeldung ist eine mündliche und ist von dem zur Anmeldung Verpflichteten oder in dessem Vollmacht durch eine andere Person zu erstatten, die von der Geburt unmittelbare Kenntnis hat. §. 37. Die Anmeldung von Geburten, welche sich in Entbindungsanstalten, Krankenhäusern, Gefängnisanstalten, Arbeitshäusern, Kasernen oder anderen bürgerlichen oder militärischen öffentlichen Anstalten ereignen, bildet die ausschließliche Pflicht des Vorstandes der Anstalt. §. 38. Die Eintragung des Geburtsfalles in die Matriken enthält: a) Familien- und Vornamen, Stand (Gewerbe) und Wohnort des Anmeldenden; b) Ort und Zeitpunkt (Jahr, Monat, Tag und Stunde) der Geburt des Kindes; c) Geschlecht des Kindes; d) dessen Vornamen; e) Familien- und Vornamen, Religion, Stand (Gewerbe), Wohnort, Geburtsort und Lebensalter der Eltern, beziehungsweise der Mutter des unehelichen Kindes. Bezüglich des natürlichen Vaters des unehelichen Kindes findet die Eintragung der Daten unter e) nur zwischen den Schranken des §. 41 statt. Bei Zwillingen erfolgt die Eintragung für jedes Kind besonders und zwar in der Zeitfolge der Geburten. §. 39. Todtgeborene und in der Geburt verstorbene Kinder sind gemäß §. 68 spätestens an dem der Geburt, beziehungsweise des Todes folgenden nächsten Wochentage anzumelden. Die Eintragung ist alsdann auf Grund der in den Punkten a), b), c) und e) §. 38 erwähnten Daten sowohl im Geburts-, als im Sterberegister zu machen. §. 40. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hievon möglichst sofort, spätestens aber am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Gemeindevorstehung zu machen. Die Gemeindevorstehung nimmt die erforderlichen Ermittelungen vor und verständigt von deren Ergebnis den Matrikenführer behufs Eintragung in das Geburtsregister. Die Eintragung muss enthalten: die Zeit, den Ort, die Umstände des Auffindens, die Beschreibung der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, sowie die etwaigen körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, wo oder bei welcher das Kind untergebracht worden und die Namen, welche ihm beigelegt wurden. §. 41. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den natürlichen Vater darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der natürliche Vater diese Anerkennung vor dem Matrikenführer persönlich erklärt oder wenn die Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist. §. 42. Wenn der Vorname des Kindes zur Zeit der Anmeldung noch nicht bestimmt war, so ist derselbe

Länder bezwecken, in Hinkunft nicht direct an die einzelnen Pfarrämter, sondern an die bezügliche diesseitige politische Landesstelle und zwar im Wege des kgl. ungarischen Justizministeriums zu richten.

---

spätestens innerhalb zwei Monaten durch die Eltern, beziehungsweise durch den Vormund nachträglich anzumelden. §. 43. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Rechte aus dem Familienstande durch Legitimation mittels kön. Rescripte oder Annahme an Kindesstatt eine Veränderung erleiden, so ist dieser Umstand auf amtliches Ersuchen der competenten Behörde oder auf Grund des durch dieselbe mitgetheilten Urtheiles oder amtlichen Schriftstücken von amtswegen zu vermerken. Wenn die Mutter und der natürliche Vater eines unehelichen Kindes mit einander die Ehe eingehen, so ist dieser Umstand, falls derselbe mit einer öffentlichen Urkunde nachgewiesen wird, auf Verlangen eines der Betheiligten am Rande der Matrikenseite zu vermerken, jedoch nur in dem Falle, wenn die Anerkennung durch den natürlichen Vater gemäß §. 41 bereits vermerkt ist oder im Sinne desselben §. gleichzeitig vermerkt werden kann. §. 44. Niemand darf einen anderen Familien- oder Vornamen tragen, als diejenigen, welche in sein Geburtsregister eingetragen sind. Diese Bestimmung beschränkt jedoch die Benützung der Pseudonyme von Schriftstellern oder Künstlern nicht. II. Abschnitt. Über das Aufgebot der Ehe und das Heiratsregister. §. 45. Das der Eheschließung vorhergehende Aufgebot gehört in den Wirkungskreis des Matrikenführers. Das Aufgebot können verlangen: die Eheschließenden persönlich, ihre gesetzlichen Vertreter oder die hiezu besonders Bevollmächtigten. §. 46. Das Aufgebot muss in jener Gemeinde erfolgen, in welcher die Eheschließenden ihren regelmäßigen Wohnsitz haben. Wenn sie verschiedene oder mehrere regelmäßige Wohnsitze haben, muss das Aufgebot in jedem Wohnorte erfolgen. Wenn sie in ihrem letzten regelmäßigen Domicil noch nicht seit drei Monaten wohnen, muss das Aufgebot auch in ihrem unmittelbar vorhergehenden regelmäßigen Domicil erfolgen. §. 47. In Ermangelung eines regelmäßigen Domicils muss das Aufgebot in jener Gemeinde erfolgen, in welcher sich die Eheschließenden aufhalten und, wenn ihr Aufenthalt drei Monate nicht übersteigt, auch dort, wo sie sich zuletzt drei Monate hindurch aufgehalten haben. Wenn ein solcher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden kann, muss das Aufgebot auch am Orte der Gemeindezuständigkeit oder der Geburt der Eheschließenden erfolgen. §. 48. Das Aufgebot ordnet jener Matrikenführer an, der zur Mitwirkung bei der Eheschließung berechtigt ist (Ehegesetz §. 32). Wenn hiezu zwei berechtigt wären, so haben die Eheschließenden ein Wahlrecht. Wenn der Matrikenführer das Aufgebot angeordnet hat, veranlasst er, dass dasselbe in seinem eigenen Bezirke vorgenommen werde und ersucht gleichzeitig jene Matrikenführer, in derem Bezirke das Aufgebot noch vorzunehmen ist (§§. 46, 47). Die letzteren sind verpflichtet, die Vornahme des Aufgebotes ohne Verzug zu veranlassen und hievon den ersuchenden Matrikenführer, bei gleichzeitiger Mittheilung der etwa angemeldeten Hindernisse oder der die freie Einwilligung ausschließenden Umstände, zu verständigen. §. 49. Der im Punkte c) §. 29 des Ehegesetzes erwähnte Civilbeamte ersucht, behufs Vornahme des Aufgebotes der vor ihm zu schließenden Ehe, den gemäß §§. 46 und 47 zuständigen Matrikenführer unmittelbar oder im Wege des kön. Ministers des Innern. Wenn ein ungarischer Staatsbürger im Auslande vor einer ausländischen Behörde eine Ehe schließt, so wird in Ungarn das Aufgebot durch den gemäß §§. 46 und 47 zu dessen Vornahme zuständigen Matrikenführer angeordnet. Wenn in solchen Fällen der zur Vornahme des Aufgebotes gemäß §§. 46 und 47 zuständige Matrikenführer nicht festgestellt werden kann, so ist zur Vornahme, beziehungsweise auch zur Anordnung des Aufgebotes der Budapest-Innerstädter Matrikenführer zuständig und erfolgt das Aufgebot durch eine in das Amtsblatt einmal einzuschaltende Kundmachung. §. 50. Das Aufgebot kann nur dann angeordnet werden, wenn die Parteien vor dem Matrikenführer die gesetzlich bestimmten Erfordernisse zur Eheschließung nachweisen. Insbesondere haben die Verlobten ihre Geburtsurkunden vorzuweisen, die zur Eheschließung nöthige Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Elterntheiles, beziehungsweise die vormundschaftsbehördliche Genehmigung oder Einwilligung (§. 8 Eheges.) zu erweisen, ferner die die Auflösung, Ungiltigkeitserklärung der früheren Ehe oder Todeserklärung des Ehegatten (§§. 12, 21 Eheges.) bescheinigende öffentliche Urkunde, die Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit (§. 25 Eheges.), sowie die im Sinne des Wehrgesetzes nothwendige Heiratsbewilligung (§. 26 Eheges.) und, falls die Bewilligung an den Erlag einer Caution gebunden ist, die denselben bescheinigende Urkunde beizubringen. Der zum Zwecke der Eheschließung ausgefertigte Matrikenauszug, Zustimmungserklärung, vormundschaftsbehördliche Genehmigung und das zu deren Erhalt eingereichte Gesuch und aufgenommene Protokoll sind stempelfrei. Wenn die Thatumstände dem Matrikenführer unmittelbar bekannt sind oder in glaubhafter Weise nachgewiesen werden, kann er den Parteien die Beibringung der Urkunden — ausgenommen die in den §§. 25 und 26 des Ehegesetzes erwähnte Bewilligung und die Urkunde über die Militärcaution — erlassen,

nöthigenfalls kann er den Eheschließenden auch einen Eid abnehmen. Im Falle der Ermangelung oder vormundschaftsbehördlichen Genehmigung oder Zustimmung nimmt der Matrikenführer das diesbezügliche Ersuchen der Parteien, auf Wunsch zu Protokoll und leitet dasselbe behufs weiterer Amtshandlung an die Vormundschaftsbehörde. §. 51. Das Aufgebot einer in Ungarn zu schließenden Ehe eines Ausländers kann nur in dem Falle angeordnet werden, wenn mit dem Zeugnisse der zuständigen ausländischen Behörde nachgewiesen ist, dass der Ehe des Ausländers gemäß der Gesetze seines Vaterlandes keine Hindernisse entgegenstehen oder wenn der Justizminister die Beibringung desselben erlassen hat (Letzter Abs. §. 113 des Ehegesetzes). §. 52. Das Aufgebot erfolgt im Amtslocale des Matrikenführers und im Gemeindehause, durch einen vierzehn Tage dauernden Aushang auf einem offenen Platze. In Groß- und Kleingemeinden theilt ein Mitglied der Gemeindevorstehung das Aufgebot an zwei Sonntagen, während der Zeit des Aushanges, beim Gemeindehause auch mündlich mit. §. 53. Wenn der Ort des Aufgebotes (§§. 46, 47) außerhalb des Gebietes der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes liegt, muss das Aufgebot auf Kosten des Ersuchenden in einer am Orte des Aufgebotes oder in dessen Nähe erscheinenden Zeitung kundgemacht werden. §. 54. Das Aufgebot muss enthalten: den Familien- und Vornamen der Eheschließenden, die Benennung ihrer Eltern, ihren Familienstand (ledig, Witwe oder geschieden), ihren Stand (Gewerbe), ihr Alter, ihre Religion, ihren Geburts- und Wohnort und nöthigenfalls die sonstige nähere Bezeichnung der Eheschließenden, schließlich die Aufforderung, dass derjenige, der von einem gesetzlichen Hindernisse oder einem die freie Einwilligung ausschließenden Umstande Kenntnis besitzt, dies dem aufbietenden Matrikenführer melden wolle. §. 55. Die Ehe darf nur nach Ablauf der auf den letzten Tag des Aufgebotes folgenden drei Tagen geschlossen werden. Wenn das Aufgebot durch Kundmachung in einer Zeitung erfolgte, (§§. 49, 53), wird der auf die Kundmachung folgende vierzehnte Tag als der letzte Tag des Aufgebotes betrachtet. Wenn das Aufgebot durch Aushang an mehreren Orten oder auch im Wege der Zeitungs-Kundmachung an verschiedenen Tagen erfolgt war, so ist die Frist vom Tage der letzten Verkündigung zu berechnen. §. 56. Wenn die Ehe innerhalb eines Jahres, vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet, nicht geschlossen wird, muss das Aufgebot wiederholt werden. §. 57. Vom Aufgebot ertheilt der erste Beamte des Municipiums Dispensation. Dispensation kann nur dann ertheilt werden, wenn die Eheschließenden persönlich, mündlich oder in einer beglaubigten Urkunde erklären, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehindernis obwaltet. Die mündliche Erklärung ist zu Protokoll zu nehmen. Wenn der erste Beamte des Municipiums das Ersuchen abweist, können die Eheschließenden beim Minister des Innern um Dispensation einkommen. Die Dispensation verliert ihre Wirkung, wenn innerhalb eines Jahres von deren Ertheilung gerechnet, die Ehe nicht abgeschlossen wird. §. 58. Der für die Eheschließung zuständige Matrikenführer kann zur Vornahme der Eheschließung einen anderen Matrikenführer nach Ablauf der im §. 55 erwähnten Frist und nur in dem Falle ermächtigen, wenn er von einem die freie Einwilligung ausschließenden Umstand keine Kenntnis hat. Die Ermächtigung ist in einem amtlichen Schriftstücke zu fassen. §. 59. Wenn bei der Eheschließung nicht der das Aufgebot anordnende oder der durch ihn gemäß §. 58 ermächtigte Matrikenführer mitwirkt, ist das vorschriftsmäßig erfolgte Aufgebot mit dem Zeugnisse desjenigen Matrikenführers nachzuweisen, der das Aufgebot angeordnet hatte. Auf die Ausfertigung dieses Zeugnisses sind die Bestimmungen des §. 58 entsprechend anzuwenden. Wenn ein ungarischer Staatsbürger im Auslande, vor einer ausländischen Behörde eine Ehe zu schließen wünscht, dient als Bescheinigung dafür, dass seiner Ehe gemäß den Gesetzen seines Vaterlandes keine Hindernisse entgegenstehen, das über das Aufgebot ertheilte Zeugnis des Matrikenführers, oder aber auf Grund des vom Aufgebote dispensierenden Beschlusses, die Beurkundung des Justizministers. §. 60. Wenn der Matrikenführer das Aufgebot oder der Civilbeamte die Mitwirkung bei der Eheschließung verweigerte, ist er auf Ersuchen der Parteien verpflichtet, seinen Beschluss sammt Motiven schriftlich abzufassen und den Parteien auszufolgen. Gegen den abschlägigen Beschluss des in den Punkten a), c) und d) §. 29 des Ehegesetzes erwähnten Civilbeamten findet ein Recurs an den ersten Beamten des Municipiums statt. Die Eheschließenden können sich gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde, sowie des in den Punkten b) und e) §. 29 des Ehegesetzes erwähnten Civilbeamten an den kön. Gerichtshof wenden. §. 61. Das Gericht ermittelt bloß die Gründe der Verweigerung und falls es findet, dass dieselben unwahr oder gesetzwidrig sind, setzt es den abschlägigen Bescheid außer Kraft. In diesem Falle darf der Matrikenführer das Aufgebot, beziehungsweise die Mitwirkung bei der Eheschließung aus demselben Grunde nicht mehr verweigern. Das gerichtliche Verfahren regelt der Justizminister im Verordnungswege. §. 62. Das Aufgebot der Ehe und die Mitwirkung bei der Eheschließung erfolgt kostenfrei. Der Civilbeamte ist verpflichtet, die stempel- und kostenfreie Beurkundung über die Eheschließung den Eheleuten sofort auszufolgen. §. 63. Der bei der Eheschließung mitwirkende Matriken-

führer ist verpflichtet, die erfolgte Eheschließung sofort in das Heiratsregister einzutragen. §. 64. Die Eintragung in das Heiratsregister muss enthalten: 1. den Namen und amtliche Bezeichnung des Civilbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen wurde; 2. den Familien- und Vornamen, Stand (Gewerbe), Alter, Religion, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden; 3. den Familien- und Vornamen, Stand (Gewerbe) und Wohnort der Eltern; 4. den Familien- und Vornamen, Alter, Stand (Gewerbe) und Wohnort der bei der Eheschließung anwesend gewesenen Zeugen; 5. Die eheschließende Erklärung des Civilbeamten. §. 65. Im Falle des zweiten Absatzes §§. 31 und 34 des Ehegesetzes muss über die erfolgte Eheschließung sofort ein Protokoll in zwei Exemplaren aufgenommen werden. Der Civilbeamte leitet das eine Exemplar des Protokolles behufs Eintragung der Eheschließung in das Register an den Matrikenführer, an dessen Stelle er bei der Eheschließung mitgewirkt hatte, das zweite Exemplar aber übergibt er dem Archiv der Behörde. §. 66. Wenn bei der Eheschließung gemäß dem zweiten Absatze §§. 31 und 33 des Ehegesetzes ein ermächtigter Matrikenführer oder im Falle des §. 34 des Ehegesetzes ein anderer Civilbeamter mitgewirkt hatte, so muss dieser Umstand mit Berufung auf die Ermächtigung, beziehungsweise auf das eingelangte Protokoll (§. 65) im Register vermerkt werden. Im Falle des §. 65 muss auch der Tag der Eheschließung ins Register eingetragen werden. §. 67. Wenn die Ehe mit rechtskräftigem Urtheile ungiltig erklärt oder aufgelöst wird, wenn die Eheleute von Bett und Tisch getrennt werden oder wenn die von Bett und Tisch getrennten Eheleute die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft bei dem Processgerichte anmelden, hat das Gericht erster Instanz hievon den Matrikenführer unter Mittheilung des rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses behufs Vornahme der entsprechenden Eintragung ins Register von amtswegen zu verständigen. Auf Grund des Urtheiles eines ausländischen Gerichtes in der Ehesache eines ungarischen Staatsbürgers kann die Eintragung in das Register nicht erfolgen. III. Abschnitt. Über das Sterberegister. §. 68. Jeder Todesfall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage bei dem gemäß §. 17 zuständigen Matrikenführer anzumelden. §. 69. Zur Anmeldung sind der Reihe nach verpflichtet: 1. das Familienhaupt; 2. die Familienglieder; 3. derjenige, in dessen Wohnung der Todesfall erfolgte; 4. der Hauseigenthümer, wenn er im Hause wohnt. Die Bestimmungen der §§. 36 und 37 sind auch auf die Anmeldung des Todesfalles anzuwenden. §. 70. Bei der Anmeldung ist das vom Todtenbeschauer ausgefertigte Zeugnis über die Erhebung des Todesfalles beizubringen und ist auf demselben die erfolgte Eintragung in das Register durch den Matrikenführer zu vermerken. Eine gefundene Leiche ist durch den dem Auffindungsorte nach zuständigen Matrikenführer einzutragen. Wenn die Identität einer solchen Leiche nicht festgestellt werden könnte, finden bezüglich der Eintragung die Bestimmungen des §. 40 entsprechende Anwendung. §. 71. Die Eintragung muss enthalten: 1. den Familien- und Vornamen, Stand (Gewerbe) und Wohnort des Anmeldenden; 2. den Ort und Zeitpunkt (Jahr, Monat, Tag und Stunde) des Todesfalles; 3. den Familien- und Vornamen, Religion, Alter, Stand (Gewerbe), Wohn- und Geburtsort des Verstorbenen; 4. den Familien- und Vornamen des lebenden, verstorbenen und geschiedenen Ehegatten des Verstorbenen oder die Erwähnung dessen, dass der Verstorbene ledig war; 5. den Familien- und Vornamen, Stand (Gewerbe) und Wohnort der Eltern des Verstorbenen; 6. die Todesursache. Falls diese Umstände nicht festgestellt werden können, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen. §. 72. Der Todesfall ist in jenem Register, in welchem die Geburt des Verstorbenen eingetragen ist, am Rande der Seite nachträglich zu vermerken. Wenn die Geburt durch einen anderen Matrikenführer in Evidenz gehalten wird, als den, bei welchem der Todesfall gemäß Bestimmung des §. 17 angemeldet wurde, so hat der Letztere den die Geburt in Evidenz haltenden Matrikenführer, behufs Vermerkes, von amtswegen zu verständigen. In solchem Falle kann der Vermerk des Todesfalles am Rande der Seite des Geburtsregisters nur auf Grund der amtlichen Verständigung erfolgen. Diese Eintragung darf aber nur dann vorgenommen werden, wenn die Identität zweifellos ist. §. 73. Vor Eintragung des Todesfalles in die Matriken kann die Beerdigung nur mit der ausnahmsweise gegebenen Erlaubnis der Gemeindevorstehung stattfinden. Die Gemeindevorstehung hat den Matrikenführer von einer solchen ausnahmsweise gegebenen Erlaubnis unverzüglich zu verständigen. Wenn die Beerdigung ohne Erlaubnis vor Eintragung in das Register stattfindet, kann die nachträgliche Eintragung in das Register nur nach Ermittlung des Sachverhaltes mit Genehmigung der im §. 14 erwähnten Aufsichtsbehörde erfolgen. §. 74. Im Falle einer Todeserklärung theilt das Gericht den rechtskräftigen Beschluss behufs Vornahme der Eintragung dem nach der Gemeindezuständigkeit, oder wenn diese unbekannt ist, dem nach dem Geburtsorte des für todt Erklärten zuständigen Matrikenführer von amtswegen mit. Die Eintragung muss enthalten: die Bezeichnung des Gerichtes, das Datum und die Zahl des erbrachten Gerichtsbeschlusses und den Tag, welcher als vermutheter Sterbetag im Gerichtsbeschlusse festgestellt wurde. Dieselben Vorschriften sind entsprechend auch

dann anzuwenden, wenn der Tod mit gerichtlichem Urtheile festgestellt wurde. Von dem Vollzuge eines Todesurtheiles macht das Gericht dem Matrikenführer behufs Vornahme der Eintragung von amtswegen Mittheilung. IV. Abschnitt. Über die Berichtigung der Matriken. §. 75. Die Berichtigung der vorschriftsmäßig abgeschlossenen und unterfertigten Eintragung in die Matriken erfolgt nur auf richterliche Verfügung. Das Verfahren wird von amtswegen oder auf Antrag eingeleitet. Die Berichtigung ist auf den Rand der Seite zu schreiben und mit der Unterschrift des Matrikenführers zu versehen. §. 76. Die Berichtigung muss bei der im §. 14 erwähnten Aufsichtsbehörde verlangt werden. Die Aufsichtsbehörde ordnet, nöthigenfalls, eine Verhandlung an. Die betheiligten Parteien sind zur Verhandlung vorzuladen und anzuhören. Die Aufsichtsbehörde leitet die Acten, ob nun das Verfahren von amtswegen oder auf Antrag eingeleitet wurde, zum königlichen Bezirksgerichte, welches in der Frage der Berichtigung entscheidet. Das Gericht kann neuerliche Verhandlung anordnen oder, nöthigenfalls, die beantragende Privatpartei auf den Processweg verweisen. Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde regelt der Minister des Innern, das gerichtliche Verfahren der Justizminister, im Verordnungswege. V. Abschnitt. Über die Registrierung der im Auslande erfolgten Geburt, Heirat und des Ablebens eines ungarischen Staatsbürgers. §. 77. Die im Auslande erfolgte Geburt, Heirat sowie Ableben eines ungarischen Staatsbürgers im Auslande, ist auch in die vaterländischen Matriken einzutragen. In solchem Falle ist zur Eintragung des Geburtsfalles derjenige Matrikenführer zuständig, in dessen Bezirke sich der Wohnort der Eltern befindet, in Ermangelung eines solchen derjenige, in dessen Bezirke der Vater, beziehungsweise die Mutter gemeindezuständig ist. Bei unehelichen Kindern ist die Gemeindezuständigkeit der Mutter maßgebend. Zur Registrierung von Heiraten ist derjenige Matrikenführer zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann wohnt oder, mangels eines Domicils, gemeindezuständig ist. Zur Eintragung des Todesfalles ist jener Matrikenführer zuständig, in dessen Bezirke das Domicil des Verstorbenen war. §. 78. Die Eintragung erfolgt entweder auf Grund des durch die betheiligten Parteien-beigebrachten ausländischen Matrikenauszuges oder auf Grund des im Sinne der internationalen Verträge von amtswegen mitgetheilten ausländischen Matrikenauszuges. Auf Grund der von amtswegen mitgetheilten ausländischen Matrikenauszüge, durch welche die Gemeindezuständigkeit der erwähnten Personen nicht festgestellt werden kann, erfolgen die Eintragungen in Budapest-Innere Stadt. §. 79. Die ungarische Regierung kann einem diplomatischen Vertreter und Consul der österreichisch-ungarischen Monarchie und dessen Stellvertreter die Ermächtigung ertheilen, in ihrem Bezirke hinsichtlich des Geburts- und Todesfalles, ferner hinsichtlich der gemäß Punkt e) §. 29 des Ehegesetzes vor ihm geschlossenen Ehe eines ungarischen Staatsbürgers, als Matrikenführer zu fungieren. Die nothwendigen Abweichungen bei der Functionierung bestimmt das Ministerium. Der mit einer solchen Ermächtigung versehene Matrikenführer sendet das zweite Exemplar der Matriken bei Schluss eines jeden Jahres an den Minister des Innern. Matrikenauszüge werden im Ministerium des Innern auch auf Grund dieser zweiten Exemplare ausgefertigt. VI. Abschnitt. Strafbestimmungen. §. 80. Der im Sinne der §§. 35, 36, 37, 39, 40, 42, 68, 69 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anmeldung Verpflichtete, der die Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erstattet, macht sich, falls ihm seine Handlung nicht schwerer anzurechnen ist, einer Übertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis 600 Kronen zu bestrafen. Die Einleitung des Verfahrens wegen Versäumnis der Anmeldung ist unzulässig, wenn die Anmeldung, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig erstattet worden ist. §. 81. Auf Grund der Anzeige des Matrikenführers, ist die im §. 14 bezeichnete unmittelbare Aufsichtsbehörde befugt, die zu Anmeldungen oder sonstigen Handlungen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflicht durch Geldbußen anzuhalten, welche aber, für jeden einzelnen Fall, zwanzig Kronen nicht übersteigen dürfen. Gegen den Beschluss findet Berufung an die Oberbehörde statt; gegen den Beschluss der zweiten Instanz ist keine weitere Berufung zulässig. §. 82. Der zur Anmeldung Verpflichtete, der wissentlich eine unwahre Anmeldung erstattet, macht sich, falls seine Handlung ihm nicht schwerer anzurechnen ist, einer Übertretung schuldig und ist gemäß §. 80 zu bestrafen. §. 83. Derjenige, der sich gegen die im §. 44 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltene Bestimmung vergeht, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 200 Kronen zu bestrafen. §. 84. Die auf Grund §. 81 bemessenen Geldbußen sind im Verwaltungswege einzutreiben und zu Gunsten des Gemeinde-Armenfondes zu verwenden; in einem aus mehreren Gemeinden bestehenden Matrikenbezirke fällt die Geldbuße dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher sich jene Geburt, Ehe oder jener Todesfall ereignete, hinsichtlich welcher das Versäumnis geschah. §. 85. Die Gerichtsbarkeit über die in diesem Abschnitte festgestellten Übertretungen gehört in den Wirkungskreis der königlichen Bezirksgerichte. §. 86. Falls im Laufe des Übertretungsverfahrens die Nothwendigkeit einer nachträglichen Eintragung

L. Über den Verkehr mit dem Auslande in Civilstandsangelegenheiten.

Dieser Verkehr[1]) ist geregelt mit

Baden,[2])

oder Berichtigung festgestellt werden sollte, theilt der Richter den ermittelten Sachverhalt der im §. 14 bezeichneten Aufsichtsbehörde mit, welche für die Vornahme der nachträglichen Eintragung oder Berichtigung Sorge zu tragen hat. Dritter Theil. Übergangs- und gemischte Bestimmungen. §. 87. Bei solchen Kindern, deren Eltern ungarische Staatsbürger sind und einem gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse angehören, ist in die staatlichen Geburts-Matriken die Religion des Kindes, den bestehenden Rechtsnormen entsprechend, einzutragen. §. 88. Die Evidenzhaltung und Beurkundung der auf den Seeschiffen während der Reise erfolgten Geburts- und Todesfälle regelt das Ministerium. §. 89. Ebenso regelt das Ministerium auch die Evidenzhaltung und Beurkundung jener Geburten, Heiraten und Todesfälle, welche sich bei Militärpersonen überhaupt, wie auch bei solchen Militärpersonen ereignen, die in einem außerhalb der Rechtskraft dieses Gesetzes gelegenen Orte in Garnison sind oder auf den Schiffen der k. und k. Kriegsmarine in Verwendung sind oder wenn sie das Gebiet, auf welches sich die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt, infolge einer Mobilisierung verlassen haben. §. 90. Den Tag, an welchem die auf Grund dieses Gesetzes zu ernennenden Matrikenführer ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Evidenzhaltung und Beurkundung der Geburten und Todesfälle beginnen, bestimmt das Ministerium. Die auf das Aufgebot der Ehen, die Mitwirkung bei der Eheschließung und auf die Führung der Heiratsregister bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit dem Gesetze über das Eherecht in Kraft. §. 91. Die Instruktionen hinsichtlich des Vollzuges des gegenwärtigen Gesetzes und der Führung der Matriken stellt der Minister des Innern, — die nothwendige Instruktion hinsichtlich des Aufgebotes der Ehe, der Mitwirkung bei der Eheschließung und der Führung der Heiratsregister aber der Justizminister fest. §. 92. Der Justizminister kann das Verfahren der Civilbeamten, beziehungsweise Matrikenführer, bei dem Aufgebote der Ehe, der Mitwirkung bei der Eheschließung und hinsichtlich der Führung der Heiratsregister von Zeit zu Zeit untersuchen zu lassen. Mit diesen Untersuchungen kann er, aus der Reihe der unter seiner Führung und Oberaufsicht Stehenden gewählte, Exmittierte betrauen. §. 93. Die vor Beginn der Führung der staatlichen Geburts- und Sterbe-, beziehungsweise Heiratsregister, geführten confessionellen Matriken, sowie die Auszüge aus denselben bleiben auch weiterhin öffentliche Urkunden. §. 94. Die confessionellen Matrikenführer sind auch weiterhin befugt und verpflichtet, unter den bisherigen Modalitäten aus den vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes geführten confessionellen Matriken, Auszüge mit öffentlicher Glaubwürdigkeit auszufolgen. Ein confessioneller Matrikenführer, der die Ausfolgung eines solchen Auszuges verweigert, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Haft bis zu einem Monate und Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen. Die Gerichtsbarkeit gehört in den Wirkungskreis der königlichen Bezirksgerichte. §. 95. Das Ministerium wird ermächtigt, dass es bezüglich der Stadt und des Bezirkes Fiume der bestehenden gesetzlichen Übung entsprechende besondere Verfügungen treffe. §. 96. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister des Innern, der Justiz, des Kultus- und Unterrichtes, der Landesvertheidigung, des Handels und der Finanzen betraut."

[1]) Die Auszüge aus den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann die Zeugnisse über Geburts-, Trauungs- und Todesfälle, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande, oder durch die fremden hierlands anwesenden Gesandten nachgesucht werden, sind bei reciprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden, gebürenfrei (Tarifpost 117, u des Gebürengesetzes). — Die Bezirksbehörden wurden infolge des an alle Landeschefs ergangenen Erlasses des Ministers des Innern v. 16. April 1868, Z. 5281/475 aufgefordert, die Einleitung zu treffen, damit in den von den Magistraten oder den Gemeindevorstehungen an die Gerichte gelangenden Todfallsanzeigen, wenn bei Aufnahme dieser Anzeigen bekannt ist, dass der Verstorbene ein Ausländer war, oder wenn er wenigstens bei den Hausgenossen dafür gehalten wurde, stets auch angemerkt werde, welchem fremden Staate der Verstorbene angehörte. — Über die Ausstellung von Amtszeugnissen sieh den Act des Min. des Inn., Z. 28902 ex 1893, über die Form ämtlicher Bestätigungen über die hierländige Matrikengesetzgebung und die Richtigkeit eines Matrikelanszuges gegenüber dem Auslande sieh den Act des Min. des Inn., Z. 11831 ex 1895.

[2]) Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 3. Jänner 1858, Z. 22583: „Laut einer im Wege des k. k. Ministeriums des Innern anher gelangten Note des k. k. Ministeriums des

Bayern[1]),

Äußern vom 1. December v. J., Z. 15435, hat die großherzoglich badische Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe aus Anlass der von der badischen Regierung getroffenen Verfügung, nach welcher künftig die auszufertigenden Todesscheine der im Großherzogthume Baden verstorbenen Angehörigen fremder Staaten jedesmal, und zwar mit den gehörigen Legalisierungen versehen, an das großherzogliche Ministerium des Äußern einzusenden sind, welches sodann diese Documente unentgeltlich an die betreffenden Regierungen ausfolgen wird, eine gleiche Verfügung von Seite der kaiserlich österreichischen Regierung zu Gunsten der in dem Kaiserstaate verstorbenen badischen Angehörigen nachgesucht. Nachdem man keinen Anstand nimmt, diesem zu willfahren, ersucht man E. E. unter Beziehung auf den h. o. Erl. v. 26. Juli v. J., Z. 12239, betreffend ein analoges Einschreiten der kurfürstlich hessischen Regierung, die Verfügung zu treffen, dass sämmtliche Seelsorger der verschiedenen Confessionen durch ihre Ordinariate oder sonstigen geistlichen Vorstände angewiesen werden, auch bei Todesfällen großherzoglich badischer Unterthanen in ihrem Bezirke die unentgeltlich auszufertigenden Todesscheine im Wege der geistlichen Oberbehörden E. E. vorzulegen. E. E. wollen sofort dieselben, von Fall zu Fall mit den gehörigen Legalisierungen versehen, dem k. k. Ministerium des Innern behufs der weiteren Veranlassung der diplomatischen Zustellung an die großherzoglich badische Regierung einsenden.“ — Mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 12. Jänner 1859, Z. 259, wurde die Verfügung der badischen Regierung mitgetheilt, dass auch die Geburten von Kindern dortlandes befindlicher Ausländer den betreffenden auswärtigen Behörden durch Mittheilung von beglaubigten Auszügen aus den Geburtsregistern bekanntgegeben werden, und wurde eine ähnliche Anordnung wie betreffs der Todtenscheine erlassen. Ferner hat die österr. Regierung laut Erl. des Min. des Inn. v. 7. Jänner 1880, Z. 19010, zu den nachstehenden Bestimmungen eines zwischen der kgl. bairischen, kgl. württembergischen und großherzoglich badischen Regierung getroffenen Übereinkommens in Betreff der Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee seine Zustimmung ausgesprochen. „1. Die standesämtliche Behandlung derjenigen auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, soll durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirkes vorgenommen werden. 2. Diejenigen Geburts- und Sterbefälle, welche auf der Seefläche außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Ufers sich ereignen, sollen durch den Standesbeamten desjenigen Bezirkes beurkundet werden, in welchem das Schiff oder Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet, oder von dem die Leiche aus dem See aufgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort inne hat. 3. Durch die vorstehenden Verabredungen soll in keiner Weise den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudiciert sein. Ebensowenig soll hiedurch den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten vorgegriffen werden. 4. Die gegenseitige Mittheilung der Civilstandsurkunden über die auf dem Bodensee vorgekommenen Geburten und Sterbefälle richtet sich nach den unter Uferstaaten diesfalls bestehenden oder noch zu vereinbarenden allgemeinen Verabredungen.“ — Bezüglich der Legalisierung sieh den mit dem deutschen Reiche abgeschlossenen auf S. 1167 des I. Bandes abgedruckten Legalisierungsvertrag v. 28. Februar 1880, R. G. B. Nr. 85. Hiezu wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 26. Juni 1882, Z. 9109, bemerkt: „In dem Falle, als der Vorsteher der politischen Behörde erster Instanz die Legalisierungsclausel nicht selbst unterfertigt, ist von der Unterschrift der legalisierenden Amtsperson die Bemerkung „für den Vorsteher der k. k. Bezirkshauptmannschaft (des Magistrates als politischen Behörde erster Instanz)“ anzusetzen und das Amtssiegel mit deutlicher und haltbarer Umschrift (daher nicht in Hochdruck) beizufügen.“ Laut E. des Min. des Inn. v. 24. Juli 1893, Z. 12422, haben die Matrikenführer vorkommenden Falles die Parteien über die Nothwendigkeit der Legalisierung der für Deutschland bestimmten Urkunden aufzuklären.

[1]) Erl. des Min. des Äuß. v. 16. März 1851, R. G. B. Nr. 63: „Die kaiserlich österreichische und königlich baierische Regierung haben sich zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehres ihrer Staatsangehörigen darüber vereiniget, die bisher für die im diplomatischen Wege angesuchte Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todesscheinen beobachtete Gebürenbefreiung durch die gegenwärtige förmliche Übereinkunft zu regeln, wonach die einschlägigen geistlichen und weltlichen Behörden der beiden Staaten angewiesen werden sollen, von nun an sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, welche gegenseitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Gesandtschaft werden nachgesucht werden, frei vom Stempel und jeder anderen Gebür auszufertigen, ohne jedoch dass dadurch für die Parteien die Berechtigung erwachse, von diesen der ausländischen Behörde stempelfrei erfolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen. Zu Urkund dessen ist eine kaiserlich österreichische Ministerialerklärung unterm 12. October 1850 ausgestellt und gegen eine entsprechende Erklärung des königlich baierischen Ministeriums v. 18. Februar d. J. ausgewechselt worden.“

Belgien[1]),
Dänemark[2]),
Frankreich[3]),

— Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 5. October 1860, Z. 14784: „Die kaiserliche Regierung hat mit der königlich baierischen das Übereinkommen getroffen, dass die in jedem der beiden Staatsgebiete vorkommenden ehelichen und außerehelichen Geburten, dann die Sterbefälle von Unterthanen des anderen Staates, der Heimatsbehörde des betreffenden Individuums durch die Mittheilung eines unentgeltlich auszufertigenden Geburts- und bezw. Todesscheines bekanntgegeben werde. E. E. wollen hiernach die Verfügung treffen, dass sämmtliche Seelsorger der verschiedenen Confessionen durch ihre Ordinariate oder sonstigen geistlichen Vorstände angewiesen werden, bei Geburten von Kindern und bei Todesfällen baierischer Unterthanen in ihrem Bezirke, einen stempelfreien Geburts-, bezw. Todesschein von amtswegen auszufertigen. Die Zusendung dieser Geburts- und Todtenscheine hat so viel wie möglich im Wege des directen Schriftenwechsels der beiderseitigen Behörden, und nur wo dieses aus besonderen Gründen nicht thunlich erscheint, durch Vermittlung der Centralbehörden zu geschehen." — Bezüglich der Matrikenführung über österr. Staatsangehörige durch bairische Grenzpfarrer sieh den Act des Min. des Inn., Z. 33780 ex 1895. — Sieh auch Baden.

[1]) Ältere Normen: Hofkzld. v. 9. April 1841, P. G. S. Nr. 69, Erl. des Min. des Inn. v. 25. October 1867, Z. 17284, v. 25. November 1868, Z. 17593, (V. B. des W. Mag. 5. Bd. Anhang S. 124) und v. 20. Juli 1870, Z. 2422. — Vdg. der Min. des Inn. und für Cult. u. Unt. v. 5. Juni 1871, R. G. B. Nr. 53: „Das k. u. k. Ministerium des Äußern ist mit der königlich belgischen Regierung übereingekommen, dass von den mit der Führung der Matrikel (Civilstandsregister) betrauten weltlichen und kirchlichen Functionären rücksichtlich der in ihrem Sprengel gestorbenen Personen, welche in dem anderen Staate geboren waren oder ihren Wohnsitz hatten, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich und kostenfrei in der in ihrem Lande vorgeschriebenen Form von amtswegen die Todesscheine auszufertigen sind, und dass diese Urkunden in Österreich an die königlich belgische Gesandtschaft in Wien, und in Belgien an die k. k. österreichische Gesandtschaft in Brüssel zu gelangen haben. Den in Österreich in einer anderen als in der lateinischen Sprache ausgestellten Todesscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Übersetzung beizuschließen; die in Belgien in vlämischer Sprache ausgestellten Todesscheine sind mit einer französischen, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Übersetzung zu begleiten. Demnach werden die mit der Matrikelführung betrauten Personen angewiesen, im Falle des Absterbens eines belgischen Staatsangehörigen den in lateinischer Sprache ausgestellten oder mit einer lateinischen Übersetzung begleiteten Todesschein sogleich im Wege der politischen Behörde erster Instanz zum weiteren Verfahren an den Landeschef einzusenden." — Laut Erl. des Ministers des Innern v. 5. Juni 1871, Z. 2411, M. J., sind die in Gemäßheit der M. V. v. 5. Juni 1871, R. G. B. Nr. 53, bei der Landesstelle einlangenden Todesscheine belgischer Staatsangehöriger dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

[2]) Hofkzld. v. 12. Februar 1846, Z. 2882 (P. G. S. Bd. 74, Nr. 19, S. 29, J. G. S. Nr. 931, S. 315): „Die königlich dänische Regierung hat durch die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei das Ansinnen gestellt; dass bei Sterbefällen dänischer Unterthanen in den österreichischen Staaten Todesscheine ausgefertigt, und im diplomatischen Wege der betreffenden gerichtlichen Behörde des Verstorbenen, unter Bekanntgebung der etwa obwaltenden besonderen Verhältnisse zugefertigt werde. Die königlich dänische Regierung hat mit diesem Einschreiten die Versicherung verbunden, dass die gleiche Verfügung rücksichtlich aller in den dänischen Staaten sterbenden fremden Unterthanen bereits getroffen worden sei. Man findet sich demnach im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei bestimmt, dem gedachten Begehren in gleicher Weise, wie es mit den Hofkzld. v. 31. März 1836 und 9. April 1841, Z. 8259 und 10524, rücksichtlich der französischen und belgischen Unterthanen angeordnet wurde, zu entsprechen."

[3]) Vdg. der Min. des Inn. und für Cult. u. Unt. v. 31. December 1892, R. G. B. Nr. 2 ex 1893, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich und Frankreich wegen Mittheilung der Civilstandsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen: „Um zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der französischen Republik die gegenseitige Mittheilung der Civilstandsurkunden, welche ihre Staatsangehörigen betreffen, zu sichern, wurde nachstehendes Übereinkommen getroffen. Artikel I. Die vereinbarenden Regierungen verpflichten sich, einander zu den hiefür festgesetzten Terminen die Beurkundungen über Geburten, Trauungen und Todesfälle, welche auf ihrem Gebiete ausgefertigt worden sind, und Staatsangehörige des anderen vereinbarenden Theiles betreffen, mit der gehörigen Beglaubigung versehen und kostenfrei mitzutheilen. Artikel II. Die Übermittlung von Todesscheinen wird sich überdies auf Personen erstrecken, die in Frankreich ver-

Italien[1]),

storben sind und die in Österreich oder in Ungarn geboren waren oder zufolge der von den Localbehörden erlangten Auskünfte daselbst ihren Wohnsitz hatten. Ebenso wird dies bezüglich der Todesscheine von in Österreich oder in Ungarn verstorbenen Personen der Fall sein, welche in Frankreich geboren waren oder zufolge der von den Localbehörden erlangten Auskünfte daselbst ihren Wohnsitz hatten. Artikel III. Alle sechs Monate werden die erwähnten Civilstandsbeurkundungen, welche im Laufe des vorangegangenen Halbjahres in Frankreich ausgefertigt worden sind, der k. und k. österreichisch-ungarischen Botschaft in Paris und umgekehrt die analogen Beurkundungen, welche in Österreich oder in Ungarn während des vorangegangenen Halbjahres ausgefertigt worden sind, der Botschaft der französischen Republik in Wien übermittelt werden. Artikel IV. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Ausfolgung und die Entgegennahme der erwähnten Civilstandsbeurkundungen weder den Fragen über die Staatsangehörigkeit noch jenen vorgreifen werden, welche sich hinsichtlich der Giltigkeit der Ehen ergeben könnten. Artikel V. Die Civilstandsbeurkundungen, deren Beschaffung von der einen oder der anderen Seite auf Anlangen von Privatpersonen angesprochen wird, die nicht ein Mittellosigkeitszeugnis beibringen, bleiben den in dem betreffenden Staate hiefür zu entrichtenden Gebüren unterworfen. Artikel VI. Die gegenwärtige Vereinbarung tritt am 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit. Diesem Übereinkommen gemäß werden die mit der Matrikenführung betrauten Organe angewiesen, Geburts-, Trauungs- und Todesscheine von französischen Staatsangehörigen, sowie Todesscheine jener in Österreich verstorbenen Personen, welche in Frankreich geboren waren oder daselbst ihren Wohnsitz hatten, vom 1. Jänner 1893 angefangen nach Ablauf von je sechs Monaten, sonach mit Ende Juni und December jeden Jahres, und zwar in dem Falle, als dieselben in einer anderen als in der lateinischen, deutschen oder italienischen Sprache ausgefertigt sind, unter Beifügen einer lateinischen oder deutschen Übersetzung im Wege der politischen Behörden erster Instanz, welche diese Ausfertigungen gehörig zu beglaubigen, beziehungsweise die Übersetzungen zu bestätigen haben, oder insoferne die Matrikenführung den politischen Bezirksbehörden obliegt, unmittelbar an die politische Landesbehörde einzusenden, welche die weitere Vorlage dieser Urkunden zu veranlassen hat."

Laut Vertrages v. 11. December 1866, R. G. B. Nr. 167, Art. 9, sind die französischen Consulatsfunctionäre in Österreich und die österreichischen in Frankreich berechtigt, die Legalisierung der von Behörden oder Functionären ihres Landes ausgehenden Urkunden vorzunehmen. Dieselbe Bestimmung gilt auch für die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln, Consuln oder Consularagenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika (Cons. Conv. v. 11. Juli 1870, R. G. B. 1871 Nr. 116, Art. IX), dann von den Consularbeamten Portugals (Cons. Conv. v. 9. Jänner 1873, R. G. B. 1874, Nr. 135, Art. IX), Italiens (Cons. Conv. v. 15. Mai 1874, R. G. B. 1875 Nr. 96, Art. 11) und Serbiens (Cons. Conv. v. 6. Mai 1881, R. G. B. 1882 Nr. 87, Art. XI). Es ist daher gegenüber diesen Ländern nicht erforderlich, die Legalisierung inländischer Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden will, durch die betreffenden ausländischen Functionäre vornehmen zu lassen. Ein Armutszeugnis, welches z. B. in Frankreich oder in einem der anderen genannten Länder verwendet werden will, kann vom österreichischen Consul in Frankreich legalisiert werden, während ein Armutszeugnis, welches z. B. in Belgien zum Gebrauche kommen soll, vom belgischen Gesandten in Österreich legalisiert werden muss. In beiden Fällen muss die Bestätigung der Echtheit der Unterschriften bis zur Endunterschrift (Österr. Functionär oder ausländischer Gesandter) fortgesetzt werden. — Anlässlich eines besonderen Falles hat das Min. des Inn. am 9. November 1884 u. Z. 9973 eröffnet,: „Nachdem zufolge der in Frankreich geltenden Gesetzgebung Urtheile und Erkenntnisse ausländischer Gerichte und Behörden in Parteiangelegenheiten, solange ihre Durchführung von Seite der competenten französischen Jurisdiction nicht als zulässig erklärt worden ist, in Frankreich keine Wirkung haben, können in den französischen Civilstandsregistern Eintragungen und Anmerkungen, die sich auf solche Urtheile und Erkenntnisse stützen, nur auf Grund einer von den interessierten Parteien zu erwirkenden bezüglichen Bewilligung des zuständigen französischen Gerichtes vorgenommen werden. Hienach wird sich die k. k. Statthalterei auch künftig in Beziehung auf vorkommende Fälle einer Trennung oder Ungiltigerklärung von in Frankreich geschlossenen Ehen zu benehmen haben, und es werden Parteien mit allfälligen Ansuchen um eine in französischen Civilstandsregistern zu veranlassende Anmerkung von Adoptionen, bewilligten Namensänderungen, behördlich als constatiert erkannten Kindeslegitimationen u. dgl. an die zuständigen französischen Gerichtsbehörden zu verweisen sein."

[1]) Verordnung der Ministerien des Inn. und f. Cult. u. Unt. v. 28. Dec. 1883, R. G. B. Nr. 191: „Zwischen der k. und k. österreichisch-ungarischen und der königl. italienischen Regierung ist rücksichtlich der Mittheilung der Geburts-, Trauungs- und Todesscheine, dann der Naturalisationsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen nachstehendes Überein-

kommen getroffen worden: 1. Die österreichisch-ungarische und die italienische Regierung verpflichten sich, die mit der Führung der Civilstandsregister betrauten weltlichen und geistlichen Functionäre zu verhalten, in Zeiträumen von je drei Monaten die Beurkundungen über Geburten, Trauungen und Todesfälle von Staatsangehörigen des anderen vertragschließenden Theiles in gehörig beglaubigten Auszügen oder Bescheinigungen und zwar rücksichtlich Österreich-Ungarns an die Botschaft Seiner Majestät des Königs von Italien und rücksichtlich Italiens an die Botschaft Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät gelangen zu lassen. In derselben Weise werden die Naturalisierungsurkunden, welche Staatsangehörige der vertragschließenden Theile betreffen, von den competenten Behörden des Staates, in dem die Naturalisation erfolgt, den Behörden des anderen Staates mitgetheilt werden. 2. Die Übermittelung wird von amtswegen ohne Verzug und Kosten in der landesüblichen Form erfolgen. 3. Die erwähnten Auszüge oder Bescheinigungen sollen alle wesentlichen, in den Registern aufgeführten Angaben, wie auch — soweit möglich — den Geburts- oder Wohnort der Personen enthalten, auf welche sich die Urkunden beziehen. 4. Wenn es sich um die Beurkundung der Trauung von zwei Personen handelt, die zwei verschiedenen Gemeinden des anderen Staates angehören, so soll der Auszug oder die Bescheinigung zweifach ausgefertigt werden. 5. Die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine, die in Österreich-Ungarn in einer anderen, als der lateinischen, deutschen oder italienischen Sprache ausgefertigt worden sind, sollen mit einer, von der competenten Behörde gehörig legalisierten lateinischen Übersetzung versehen werden. Von den Urkunden gleicher Art, die in Italien ausgestellt werden, können jene, welche einen österreichischen Staatsangehörigen betreffen, entweder in lateinischer oder in italienischer Sprache ausgefertigt werden; jene aber, welche auf ungarische Staatsbürger Bezug haben, und nicht in lateinischer Sprache abgefasst sind, sollen mit einer von der competenten Behörde gehörig legalisierten lateinischen Übersetzung versehen sein. Die Naturalisationsurkunden, die in Österreich für einen Italiener oder in Italien für einen Österreicher ausgestellt werden, sollen in deutscher oder in italienischer Sprache ausgefertigt sein. Die Urkunden derselben Gattung, welche in Ungarn für einen Italiener oder in Italien für einen Ungar ausgestellt werden, sollen mit einer gehörig beglaubigten lateinischen Übersetzung versehen sein. 6. Die Ausfolgung und die Entgegennahme der gedachten Ausfertigungen wird in keinem Falle der Entscheidung über die Staatsbürgerschaft und Zuständigkeit (pertinenza) noch über jene Fragen vorgreifen, welche sich in Bezug auf die Giltigkeit einer Ehe ergeben könnten. 7. Das gegenwärtige Übereinkommen wird vom 1. Jänner 1884 an in Wirksamkeit treten. Diesem Übereinkommen gemäß werden die mit der Matrikelführung betrauten Organe angewiesen, die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine von italienischen Staatsangehörigen vom 1. Jänner 1884 angefangen nach Ablauf von je drei Monaten, sonach mit Ende März, Juni, September und December eines jeden Jahres und zwar in dem Falle, als dieselben in einer anderen, als der lateinischen, deutschen oder italienischen Sprache ausgefertigt worden sind, unter Beifügung einer lateinischen Übersetzung im Wege der politischen Behörden erster Instanz, oder insoferne den letzteren die Matrikelführung obliegt, unmittelbar an die politische Landesbehörde einzusenden, welche wegen der weiteren Vorlage dieser, sowie der Naturalisationsurkunde das Erforderliche zu veranlassen hat.“ — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 28. Dec. 1883, Z. 19126, wurden die Landesstellen angewiesen, die in der vorstehenden Verordnung bezeichneten Matrikelauszüge und Urkunden nach Thunlichkeit bis 15. April, 15. Juli, 15. October und 15. Jänner eines jeden Jahres für das vorangegangene Quartal vorzulegen. Mit dem E. des Min. des Inn. v. 12. Juni 1884, Z. 7434, wurden sodann die Landesstellen angewiesen, diese Urkunden in den festgesetzten Terminen nicht an das k. u. k. Ministerium des Äußern, sondern an das k. k. Ministerium des Innern und zwar unter Anschluss eines nach den Kategorien der Urkunden geordneten Verzeichnisses in Vorlage zu bringen. — Ferner ist noch zu erwähnen der Erl. des Min. des Inn. v. 18. April 1886, Z. 8342: „Die Inanspruchnahme des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes zur Sammlung und Legalisierung der nach der M. V. v. 28. December 1883, R. G. B. Nr. 191, vorzulegenden Matrikelauszüge von italienischen Staatsangehörigen evangelischer Religion erscheint nicht geboten, sondern die Einsendung der gedachten Matrikelauszüge hat im Wege der politischen Behörden erster Instanz, welche die Unterschriften der in ihrem Sprengel befindlichen evangelischen Matrikelführer zu legalisieren in der Lage sind, stattzufinden.“ — Bezüglich der Beglaubigung war mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 26. Sept. 1873, Z. 15548 (Z. f. V. VII. J. Nr. 6, S. 24) vorgeschrieben worden, dass die Todtenscheine der katholischen Italiener durch das Consistorium und die Landesstelle, die anderen Todtenscheine aber nur durch die Landesstelle zu beglaubigen sind. Sieh auch im 2. Abs. der Anm. 3 auf S. 1199 u. f. zu welcher noch beizufügen ist: Laut Vdg. des J. M. v. 28. August 1878, R. G. B. Nr. 114, wurden im allgemeinen in Betreff der Legalisierung von Urkunden in gewissen Oberlandesgerichtssprengeln Erleichterungen zugestanden; doch wurde in dieser Verordnung hervorgehoben: „Hievon ausgenommen sind jedoch

Mecklenburg und Schwarzburg-Sondershausen[1]), Niederlande[2]), Persien[3]), Portugal[4]),

---

jene Urkunden, welche in Italien behufs einer Eintragung in die Civil-Standesregister überreicht werden oder auf Grund welcher in Österreich eine Eintragung in die Geburts-, Ehe- oder Sterbematrikel bewirkt oder die Heimatsberechtigung oder Staatsangehörigkeit in Österreich nachgewiesen oder erlangt werden soll. Die zu diesen Zwecken zu verwendenden Urkunden bedürfen auch fortan der botschaftlichen oder consularamtlichen Beglaubigung."

[1]) Mit dem Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 7. Mai 1858, Z. 7301, wurden die Landesstellen angewiesen, bezüglich der mit Tod abgehenden großherzoglich mecklenburgischen und fürstlich schwarzburg-sondershausen'schen Unterthanen, im Hinblick auf den gleichen von den dortigen Regierungen beobachteten Vorgang, eine analoge Verfügung zu treffen, wie dies hinsichtlich der sächsischen Unterthanen mit dem Ministerial-Erlasse v. 21. Jänner 1858, Z. 42, angeordnet wurde (Sieh den E. v. 21. Jänner 1858, Z. 42, weiter unten bei Sachsen). — Diese Anordnung wurde mit Erlass des k. k. Min. für Cult. u. Unt. v. 22. Jänner 1860, Z. 849, dahin ausgedehnt, dass eine gleiche Ausfertigung und Weiterbeförderung von Geburtsscheinen von Kindern der hierlands befindlichen schwarzburg-sondershausen'schen Unterthanen stattzufinden habe.

[2]) Vertrag v. 15. Mai 1856, R. G. B. Nr. 120: „Art. XI. Wenn ein österreichischer Unterthan in einer niederländischen Colonie stirbt, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die nach den Gesetzen der Colonie mit der Verwaltung des Nachlasses betrauten Behörden dem österreichischen Consularfunctionär hievon Kenntnis geben, damit dieser an die Interessenten die nöthigen Verständigungen gelangen lasse." — Vdg. des J. M. v. 6. Juli 1878, R. G. B. Nr. 91: „Die k. u. k. Gesandtschaft im Haag, rücksichtlich die betreffenden k. u. k. Consularämter, haben, falls die Anwesenheit der Erben oder ihrer Bevollmächtigten sie dieser Übernahme oder der ferneren Aufbewahrung nicht überhebt, auch die Obliegenheit, für die sichere Verwahrung der hiezu geeigneten Gegenstände, in welcher Beziehung ihnen die Haftung dafür gegenüber den Betheiligten auferlegt ist, dann für die baldige Veräußerung der dem Verderben ausgesetzten Verlassenschaftseffekten gehörig Sorge zu tragen, und jedenfalls jene Gerichtsbehörde, in deren Bezirk die muthmaßlichen Erben wohnen, jedesmal ohne Verzug von dem Todfalle in Kenntnis zu setzen, oder, falls der Aufenthaltsort der muthmaßlichen Erben unbekannt wäre, von dem Vorhandensein des Nachlasses entweder an das k. u. k. Ministerium des Äußern oder unmittelbar an die Regierung des verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen unverzüglich Anzeige zu erstatten."

[3]) Mit Persien wurde zwar kein Vertrag bezüglich der gegenseitigen Übersendung von Matrikeln abgeschlossen, es ist aber zur Beurtheilung der Authenticität von dorther einlangender Matrikeln hervorzuheben, dass nach Art. VIII des Handelsvertrages v. 17. Mai 1858, R. G. B. Nr. 74, in Persien ausgestellte Urkunden vom Divan-Chane, in dessen Ermanglung von der zuständigen Localbehörde und, wo sich ein österreichisches Consulat befindet, auch von diesem unterzeichnet sein müssen.

[4]) Consular- und Verlassenschafts-Convention v. 9. Jän. 1873, R. G. B. Nr. 135 ex 1874: „Art. XI. Im Falle des Ablebens eines Staatsangehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile in einem der Staatsgebiete des anderen, sollen die Localbehörden sofort dem, dem Orte des Todfalles zunächst befindlichen Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten davon Anzeige machen. Diese sollen ihrerseits die gleiche Anzeige an die Localbehörden erstatten, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntnis erlangt haben. Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consular-Agenten der Nation des Verstorbenen haben das Recht, die nachstehenden Amtshandlungen successive vorzunehmen: 1. Anlegung des Siegels, entweder von amtswegen oder auf Ansuchen der betheiligten Parteien, auf alle Effecten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen, unter Verständigung der competenten Localbehörde von diesem Vorgehen, welche diesem Acte, falls die Landesgesetze es vorschreiben, beiwohnen und gleichfalls ihr Siegel anlegen kann. Ist diese Localbehörde von dem Todesfalle zuerst in Kenntnis gesetzt worden, so wird sie, insoweit sie durch die Localgesetze zur Anlegung des Siegels an den Nachlass verhalten ist, die Consularbehörde zur gemeinschaftlichen Vornahme dieses Actes einladen. Falls die sofortige Anlegung der Siegel unumgänglich nöthig erschiene, jedoch wegen der Entfernung der Orte, oder aus anderen Gründen diese Amtshandlung nicht gemeinschaftlich stattfinden könnte, ist die Localbehörde berechtigt, die Siegel vorläufig ohne Mitwirkung der Consularbehörde anzulegen, und umgekehrt ist die Consularbehörde ohne Mitwirkung der Localbehörde dazu berechtigt, in beiden Fällen vorbehaltlich der Verständigung derjenigen Behörde, welche nicht eingeschritten ist, und welcher

Reuß-Greiz[1]),
Russland.[2])

es freistehen wird, sodann ihr Siegel mit dem bereits angelegten zu kreuzen. Die Siegel der Localbehörde, und umgekehrt jene der Consularbehörde, dürfen nur im Beisein der genannten Behörde abgenommen werden. Falls jedoch auf eine von der Consular- an die Localbehörde, oder umgekehrt von der Local- an die Consularbehörde, ergangene Einladung zur Abnahme der beiderseitigen Siegel die eingeladene Behörde innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Verständigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben sollte, so darf die andere Behörde allein zur gedachten Amtshandlung schreiten. Art. XIII. Wenn ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in Portugal, mit Inbegriff der überseeischen Besitzungen, oder ein portugiesischer Staatsangehöriger in der österreichisch-ungarischen Monarchie an einem Orte verstorben ist, wo sich keine Consularbehörde seines Staates befindet, soll die competente Localbehörde, der Gesetzgebung des Landes gemäß, zur Einrichtung des Inventars der Effecten und zur Liquidierung des hinterlassenen Vermögens schreiten und in möglichst kurzer Frist der Gesandtschaft der Nation des Verstorbenen oder dem Orte, wo die Intestat- oder testamentarische Verlassenschaft eröffnet worden ist, zunächst befindlichen Consularbehörde von dem Resultate dieser Amtshandlungen Anzeige erstatten. Aber von dem Augenblicke an, wo der dem Orte, wo die gedachte Verlassenschaft eröffnet wurde, nächst befindliche Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagent sich persönlich eingefunden oder einen Delegierten an Ort und Stelle entsendet haben sollte, hat die einschreitende Localbehörde sich nach den im Art. XI dieser Convention enthaltenen Vorschriften zu benehmen." — Wegen Legalisierung der Civilstandsurkunden sieh im 2. Abs. der Anm. 3 auf S. 1199 u. f.

[1]) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 22. Juni 1859, Z. 9434: „Laut einer im Wege des k. k. Ministeriums des Innern anher gelangten Eröffnung des k. u. k. Ministeriums des Äußern hat die fürstlich Reuß'sche Regierung älterer Linie zu Greiz die Verordnung erlassen, dass über die Geburt von Kindern, deren Eltern Angehörige eines anderen Staates sind, von den Pfarrämtern Taufscheine von amtswegen ausgefertigt, solche gerichtlich bestätigt und von der Landesregierung beglaubigt, an die ausländische Regierung, der die Familie und respective deren Kinder angehören, eingesendet werden müssen. Indem man nun einverständlich mit den vorbenannten Ministerien zur Herstellung der Reciprocität einen ähnlichen Vorgang auch in Österreich anzuordnen findet, ersucht man das Präsidium, sämmtliche Seelsorger der verschiedenen Confessionen durch ihre Ordinariate oder sonstigen geistlichen Vorstände anweisen zu lassen, bei den in ihrem Bezirke vorkommenden ehelichen und außerehelichen Geburten von Kindern der daselbst befindlichen fürstlich Reuß-Greiz'schen Angehörigen, die unentgeltlich auszufertigenden Geburtsscheine im Wege der geistlichen Oberbehörden dem Präsidium vorzulegen. Das Präsidium wolle sohin dieselben von Fall zu Fall, mit den gehörigen Legalisierungen versehen, dem k. k. Ministerium des Innern behufs der weiteren diplomatischen Zustellung an die fürstlich Reuß-Greiz'sche Regierung einsenden."

[2]) Vdg. des F. M. v. 30. Juli 1874, Z. 20348 (Vdg. B. des F. M. Nr. 26 S. 140, Anhang): „Mit Bezug auf die T. P. 117 lit. a des Gebürengesetzes wird bekannt gegeben, dass nach dem Art. 65 des russischen Stempelgesetzes vom 17./29. April 1874 die über im diplomatischen Wege einlangende Ansuchen österreichischer Behörden oder über directe Zuschriften der diesseitigen Grenzbehörden für österreichische Unterthanen zu erfolgenden Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine und sonstigen ähnlichen Zeugnisse von den russischen Behörden ohne Einhebung der Stempelgebür auszustellen sind." — Erl. des J. M. v. 8. März 1883, Z. 2775: „Das k. u. k. Ministerium des Äußern hat dem Justizministerium mitgetheilt, dass in den, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern kais. russische Consulate dermalen in Wien, Czernowitz, Brody, Triest, Lussin piccolo und Ragusa bestehen und dass die kais. russische Botschaft in Wien von ihrer Regierung angewiesen worden ist, sämmtliche russische Consuln in Österreich-Ungarn zur Übernahme aller beweglichen Nachlässe hierlands verstorbener russischer Staatsangehöriger im Sinne des Art. XIX des Handels- und Schifffahrtsvertrages v. 2./14. September 1860, R. G. B. Nr. 272, zu ermächtigen. Mit Rücksicht auf diese Mittheilung findet das Justizministerium zur entsprechenden Ausführung des obbezogenen Vertragsartikels Folgendes anzuordnen: 1. Die k. k. Gerichte in Wien, Czernowitz, Brody, Triest, Lussin piccolo und Ragusa haben künftighin, im Falle des Ablebens eines russischen Staatsangehörigen in ihrem Gerichtssprengel, unmittelbar mit dem kaiserlich russischen Consulate an ihrem Amtssitze in das Einvernehmen zu treten, demselben, sobald sie durch die amtliche Anzeige oder in anderer Weise in die Kenntnis kommen, dass ein russischer Staatsangehöriger gestorben ist, allsogleich in Gemäßheit des XIX. Conventionsartikels (Schlussabsatz) und des h. o. Erlasses v. 4. Mai 1868, Z. 4917, die Anzeige zu machen und ihm die Theilnahme an der Aufnahme der Inventur und an den zur Sicherung des Nachlasses er-

Sachsen[1]),

forderlichen Vorkehrungen zu ermöglichen. 2. Sie haben die Urkunden und sonstigen Actenstücke, welche den Todesfall oder die Verlassenschaft betreffen und für die russischen Behörden bestimmt sind, insbesondere den von amtswegen und gebürenfrei zu behebenden Todtenschein, die etwaige letztwillige Anordnung, sobald dieselbe bei Gericht nicht weiter benöthigt wird, dann die Todfallsaufnahme und das Vermögensverzeichnis, diese beiden Urkunden nur in beglaubigter Abschrift, dem kaiserlich russischen Consulate direct zu übergeben. 3. Ebenso sollen diese Gerichte die zur beweglichen Verlassenschaft gehörigen Gegenstände, wie Effecten, Barschaften, Schuldverschreibungen u. s. w. mit einem Gebarungsausweise, welcher auf Grundlage des Vermögensverzeichnisses den letzten Stand des Nachlasses gehörig darthut, und mit einer Consignation, selbstverständlich erst nach gesetzmäßig getroffener Vorsorge für die Sicherung der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Staatsbürger oder hierlands sich aufhaltende Fremde sind, sowie für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger, dem betreffenden kaiserlich russischen Consul gegen Empfangsbestätigung übergeben. 4. Eine weitere Beglaubigung der im directen Verkehr zwischen diesen Gerichten und den kais. russischen Consulaten auszutauschenden Actenstücke nach der Verordnung v. 13. Febr. 1854, R. G. B. Nr. 40, ist nicht mehr erforderlich. Laut Mittheilung der kaiserlich russischen Regierung sind die kaiserlich russischen Consulate autorisiert, die Unterschriften der Behörden, mit welchen sie direct verkehren, auf den Urkunden zum Gebrauche in Russland unmittelbar zu legalisieren. 5. Diejenigen Gerichte, in deren Sprengel ein kaiserlich russisches Consulat nicht besteht, haben bis auf weiteres bei Todesfällen russischer Staatsangehöriger in ihrem Sprengel, ihre bezüglichen, für die russischen Behörden bestimmten Mittheilungen, insbesondere die oben sub Z. 2 angegebenen Urkunden und Actenstücke gehörig legalisiert und die Nachlassgegenstände so wie bisher, durch das vorgesetzte Oberlandesgericht dem Justizministerium zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Es wird erinnert, dass die Vorlage des legalisierten Todtenscheines und der vidimierten und legalisierten Abschrift der Todfallsaufnahme nicht erst nach völliger Beendigung aller hierlands erforderlichen Amtshandlungen, unter Einem mit den Nachlassgegenständen, sondern sofort und mit aller Beschleunigung zu geschehen hat. Den Nachlassgegenständen sind eine Consignation in zweifacher Ausfertigung, deren eine zu legalisieren und für die kais. russischen Behörden bestimmt ist, die andere zur Empfangsbestätigung durch die kais. russische Botschaft zu dienen hat, und ein gleichfalls zu legalisierender Gebarungsausweis beizugeben, welcher im Anschlusse an das Verzeichnis über das ursprüngliche Nachlassvermögen den letzten Stand des Nachlasses gehörig darthut. 6. Überdies sollen auch diejenigen der sub Z. 5 erwähnten Gerichte, in deren Nähe ein russisches Consulat ist, sobald sie durch die amtliche Anzeige oder in anderer Weise in die Kenntnis kommen, dass ein russischer Staatsangehöriger in ihrem Sprengel gestorben ist, allsogleich und direct dem betreffenden Consul die Anzeige machen."

[1]) Erl. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 21. Jänner 1858, Z. 42: „Die königlich sächsische Regierung hat laut einer im Wege des k. k. Ministeriums des Innern anher gelangten Note des k. u. k. Ministeriums des Äußern v. 8. December v. J., Z. 15904, die in Abschrift anverwahrte, in dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen sub Nr. 70 vom Jahre 1857 publicierte Verordnung wegen unentgeltlicher Ausstellung von gehörig legalisierten Todtenscheinen für die im Königreiche Sachsen gestorbenen Ausländer erlassen, und im diplomatischen Wege den Wunsch ausgesprochen, dass der Reciprocität wegen eine gleichartige Verfügung auch von Seite Österreichs zu Gunsten der verstorbenen Angehörigen des Königreiches Sachsen getroffen werden möchte. Indem man keinen Anstand nimmt, diesem Ansinnen zu willfahren, wird die k. k. Statthalterei unter Beziehung auf die hierortigen Erlässe v. 26. Juli v. J., Z. 12239, und v. 3. Jänner l. J., Z. 22583, angewiesen, auch bei Sterbefällen königl. sächsischer Unterthanen in den k. k. österreichischen Staaten wegen unentgeltlicher Ausfertigung und Weiterbeförderung gehörig legalisierter Todtenscheine eine analoge Verfügung, wie rücksichtlich der churhessischen und der großherzoglich badischen Unterthanen vorgezeichnet worden ist, zu treffen." (Verordnung, die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Ausländer betreffend, v. 6. October 1857: „Um der in den meisten fremden Staaten bestehenden Einrichtung: wonach über das Ableben der darin sich aufhaltenden Ausländer alsbald amtliche Todtenscheine mit Angabe der sonst etwa bekannt gewordenen Verhältnisse des Verstorbenen, welche seinen Hinterlassenen von Wert sein könnten, unaufgefordert und unentgeltlich ausgestellt, und durch die Departements der auswärtigen Angelegenheiten an die Regierung des Vaterlandes des Verstorbenen übersendet werden, im Interesse der Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen durch ein gleiches reciprocierliches Verfahren zu entsprechen, wird andurch verordnet: Sämmtliche Geistliche aller Confessionen, oder alle diejenigen Personen, welche sonst zur Ausstellung von Todtenscheinen ermächtigt sind, haben künftig, wenn in ihren Bezirken ein Unterthan fremder Staaten ohne Hinterlassung hierländischer Leibeserben verstirbt, innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte des Todesfalles

Schweden und Norwegen[1]),

einen Todtenschein in gehöriger Form auszufertigen; dieser Todtenschein, welcher die Angabe des vollen Namens, des Alters, des Standes oder Gewerbes und des letzten Aufenthaltsortes enthalten soll, ist an die weltliche Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes abzugeben, und diese hat das, was ihr sonst über die hier einschlagenden Verhältnisse etwa bekannt ist, dem Todtenschein beizufügen, und ihn mit dem Amtssiegel zu versehen. Auf den solchergestalt vervollständigten Todtenschein ist sodann die Attestation der dem Aussteller desselben nächst vorgesetzten Behörde darüber: „dass der Todtenschein von der zu dessen Ausstellung autorisierten Person ausgestellt worden ist," zu bringen, und darauf ist derselbe zur Legalisation an die Kreisdirection und von dieser an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes zur weiteren Beförderung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten kostenfrei einzureichen. Die Abfassung solcher Zeugnisse erfolgt unaufgefordert, kosten- und stempelfrei"). — Vorstehende Anordnung wurde mit Erlass des k. k. Staatsministeriums v. 23. Februar 1866, Z. 1573/C. U., auf die gleichen Sterbefälle von Militärpersonen der militia stabilis und von Civilpersonen der großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten ausgedehnt. — Ferner ist noch hervorzuheben die Verordnung des Min. für Cult. u. Unt. v. 15. April 1879, R. G. B. Nr. 57, wodurch das Übereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der königl. sächsischen Regierung, betreffend die Regelung der Personalstandes-, dann der kirchlichen und Schulverhältnisse der auf königl. sächsischem Gebiete in Verwendung stehenden österreichischen Zoll- und Eisenbahnbediensteten kundgemacht wurde: „Die k. k. österreichische und die königl. sächsische Regierung sind mittels Austausches gleichlautender Ministerialerklärungen ddo. 21. Jänner, bezüglich 5. Februar 1879 wegen Regelung des Personalstandes, dann der kirchlichen und Schulverhältnisse der auf königl. sächsischem Gebiete in Verwendung stehenden österreichischen Zoll- und Eisenbahnbediensteten über nachstehende Punkte übereingekommen: 1. Form der Eheschließung. Für die Form der Eheschließung der bezeichneten Angestellten und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen sind nur die im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze maßgebend. 2. Erfordernisse der Eheschließung. Bei der Beurtheilung der gesetzlichen Befähigung der betreffenden Angestellten zur Eheschließung sind in erster Linie diejenigen Bestimmungen der im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze, welche Verbote absolut zwingender Natur enthalten, zu berücksichtigen. Hievon abgesehen, sind die hiebei in Betracht kommenden bürgerlichen (einschließlich der dienstlichen und polizeilichen) Vorschriften des Landes zur Richtschnur zu nehmen, dem der Angestellte angehört. Es ist von den bezeichneten Angestellten dann, wenn sie im Königreiche Sachsen mit einer Sächsin oder anderen Reichsangehörigen oder einer Ausländerin eine Ehe schließen wollen, der Nachweis zu erbringen, dass die beabsichtigte Eheschließung mit den bürgerlichen und den polizeilichen Vorschriften des im österreichischen Reichsrathe vertretenen Landes, dem sie angehören, im Einklange steht und soweit es im einzelnen Falle einer dienstlichen Ehebewilligung überhaupt bedarf, auch von ihrer Dienstbehörde genehmigt worden ist. 3. Beurkundungen der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle. Für die Beurkundung der Eheschließung, Geburten und Sterbefälle sind die im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze maßgebend. Die im Königreiche Sachsen bestehende Einrichtung, nach welcher a) die königl. sächsischen Standesbeamten, wenn in ihrem Standesamtsbezirke Personen, welche nicht dem sächsischen Staate angehören, ohne Hinterlassung von in Sachsen lebenden Leibeserben verstorben sind, innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Todesfalles eine Sterbeurkunde kostenfrei auszufertigen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzureichen haben und b) dieser Todtenschein nach vorgängiger Beglaubigung durch die dem Standesbeamten vorgesetzte Behörde an das königl. sächsische Ministerium des Innern einzureichen und durch dasselbe an das königl. sächsische Ministerium des Auswärtigen zur Weiterbeförderung an die Regierung des betreffenden Heimatsstaates abzugeben ist, wird in der Voraussetzung der Reciprocität hierdurch auf die stempel- und gebürenfreie Ausstellung und Mittheilung von Matrikelscheinen über die innerhalb des Königreiches Sachsen erfolgenden Eheschließungen und Geburten der bezeichneten Angestellten und deren Kinder erstreckt. 4. Taufe, Trauung, Beerdigung und sonstige pastorale Functionen. Zur Vornahme dieser Acte ist der parochus domicilii der betreffenden Confession berechtigt. 5. Parochialverpflichtungen. Bezüglich der parochialen Verpflichtungen der mehrfach bezeichneten Angestellten sind die Bestimmungen maßgebend, welche an dem jeweiligen Aufenthaltsorte des betreffenden Angestellten hierüber gelten."

[1]) Just. Hofd. v. 10. November 1847, J. G. S. Nr. 1104: „Laut der von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei hierher mitgetheilten Eröffnung der hiesigen königl. schwedischen Gesandtschaft ist durch eine Verordnung des Königs von Schweden und Norwegen festgesetzt worden, dass in allen Fällen des Todes eines Ausländers in Schweden oder Norwegen ohne Hinterlassung directer Erben die Localbehörde hievon die Anzeige an den Gouverneur der Provinz, unter Bekanntgebung der den Verstorbenen betreffenden näheren Umstände, zu erstatten haben wird, damit dann im diplomatischen Wege der Todesfall zur

Schweiz[1]),
Serbien[2]).

Kenntnis der competenten Behörden des Landes, dessen Unterthan der Hingeschiedene war, gebracht werde. Die zur Abhandlung des Nachlasses Verstorbener berufenen Behörden haben daher gleichmäßig künftig die in ihrem Bezirke sich ereignenden Todesfälle schwedischer Unterthanen dem vorgesetzten Appellationsgerichte, und letzteres dieselben an die königlich schwedische Regierung anzuzeigen, wobei es sich von selbst versteht, dass diese Verfügung im übrigen an dem in Betreff des hierlands befindlichen Nachlasses vorgeschriebenen Verfahren nichts ändere."

[1]) Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz v. 7. December 1875, R. G. B. Nr. 70 ex 1876: „Art. 8. In allen Geburts-, Trauungs- und Todesfällen österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in der Schweiz und umgekehrt schweizerischer Staatsangehöriger in Österreich-Ungarn werden die competenten kirchlichen und weltlichen Functionäre die amtlichen Auszüge aus den Kirchenbüchern, resp. Standesregistern (registres d'état civil) ohne Verzug und kostenfrei ausfertigen und dieselben in Österreich-Ungarn an die Gesandtschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien und in der Schweiz an die k. u. k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern gelangen lassen. Die Art und Weise der Legalisation dieser Ausfertigungen richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo sie zu geschehen haben. Den in Österreich-Ungarn in einer anderen als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todesscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Übersetzung beizuschließen, dagegen sind die in der Schweiz ausgestellten derlei Urkunden, wenn es sich um einen österreichischen Staatsangehörigen handelt, und die Urkunde in einer anderen als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer deutschen oder lateinischen, wenn sie aber einen ungarischen Staatsangehörigen betrifft, und nicht in der lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer lateinischen, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Übersetzung zu begleiten. Weder durch die Ausfertigung, noch durch die Annahme der Geburtsscheine kann die Frage der Staatsangehörigkeit der Betreffenden präjudiciert werden. Art. 9. Die gegenwärtige Übereinkunft tritt für den Zeitraum von zehn Jahren in Kraft und zwar vier Wochen vom Tage der Auswechslung der Ratificationsurkunden an gerechnet. Wenn sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der contrahierenden Theile stattfindet, so dauert die Übereinkunft so lange fort, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, für welche gleichfalls die Frist von sechs Monaten festgesetzt wird." — Mit dem E. des Min. des Inn. v. 4. Jänner 1877, Z. 17335 ex 1876, wurden die Landesstellen unter Bezugnahme auf den Art. 8 des zwischen der österr.-ungar. Monarchie und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages vom 7. December 1875, R. G. B. Nr. 70 ex 1876, wegen gegenseitiger kostenfreier Mittheilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern aufgefordert, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit von Seite der mit der Matrikelführung betrauten Organe in allen in dem unterstehenden Verwaltungsgebiete vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todesfällen schweizerischer Staatsangehörigen die in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten oder mit einer lateinischen Übersetzung begleiteten und kostenfrei ausgefertigten Geburts-, Trauungs- oder Todtenscheine und zwar ohne Verzug und gehörig beglaubigt im Wege der politischen Behörde I. Instanz an die k. k. Statthalterei eingesendet werden. — Mit dem E. des Min. des Inn. v. 17. März 1879, Z. 3276, wurden die Landesstellen neuerlich aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass von Seite der mit der Matrikelführung betrauten Organe die erwähnten Matrikelauszüge in jedem vorkommenden Falle mit aller Beschleunigung vorgelegt und auf dem vorgeschriebenen Wege an die schweizerische Gesandtschaft ohne Verzug eingesendet werden (Neuerlich eingeschärft mit E. des Min. des Inn. v. 23. October 1890, Z. 11004).

[2]) Staatsvertrag v. 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 89 ex 1882: „Art. IX. Die von den Gerichten der vertragenden Theile im Civilverfahren oder Strafsachen ausgestellten Urkunden bedürfen keiner Legalisierung. Diese Urkunden werden mit dem Siegel des Gerichtes, welches sie ausstellt, versehen sein. Die von den öffentlichen Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Functionären ausgestellten Urkunden müssen legalisiert sein. Die Legalisierung ist als erfolgt anzusehen, wenn die Urkunde die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichtes des Staates trägt, wo der Functionär, der die Urkunde ausgestellt hat, seinen Amtssitz hat. Die von einem Gerichte legalisierten Privaturkunden bedürfen keiner weiteren Legalisierung. Art. X. Die vertragenden Theile verpflichten sich, die in ihrem Staatsgebiete errichteten und Staatsangehörige des andern Theiles betreffenden Civilstandsacte (Geburtsscheine, Trauungsscheine, Todtenscheine) sich gegenseitig zu übermitteln, soferne diese Acte zum officiellen Gebrauche nöthig erachtet und von der competenten Behörde verlangt werden. Die Ausfertigung sowohl, als die Übermittlung der zum amtlichen Gebrauche durch die competente Behörde verlangten Civilstandsacte wird ohne Einhebung irgend welcher Kostenbeträge stattfinden.

der Türkei[1]),

Sollten jedoch die fraglichen Acte zu Gunsten einer Privatperson verlangt werden, so wird ihre Ausfertigung und Übermittlung nur dann unentgeltlich erfolgen, wenn es sich um eine mittellose Person handelt und deren Mittellosigkeit durch die competente Localbehörde bestätigt ist. Art. XI. Die vertragenden Theile werden die staatlichen und geistlichen Functionäre, welche die Civilstandsregister zu führen haben, verhalten, in Serbien der Gesandtschaft Sr. k. und k. apost. Majestät und in Österreich-Ungarn der Gesandtschaft Sr. Hoheit des Fürsten von Serbien alle sechs Monate gehörig legalisierte Auszüge oder Certificate über die Geburten, Heiraten und Todesfälle, welche die Staatsangehörigen des andern vertragenden Theiles betreffen, mitzutheilen. Die Mittheilung wird ohne Aufschub kostenfrei in der im Lande üblichen Form geschehen. Die Certificate werden alle wichtigen, im Register aufgenommenen Daten und nach Möglichkeit auch den Geburtsort und Wohnsitz der betreffenden Person enthalten. Den Auszügen und Certificaten, welche in einer andern Sprache, als in der lateinischen oder deutschen abgefasst sind, werden durch die competente Behörde bestätigte Übersetzungen in einer dieser beiden Sprachen oder in der französischen Sprache beigegeben werden." — Wegen Legalisierung der Civilstandsurkunden durch Consulatsfunctionäre sieh im 2. Abs. der Anm. 3 auf S. 1199 u. f.

[1]) **Verordnung des Ministeriums des Äußern im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen, dann des Armee-Obercommando und der obersten Polizeibehörde v. 2. December 1857, R. G. B. Nr. 234, womit Vorschriften für die kaiserlichen Consularämter in der Türkei in Betreff der staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen kundgemacht werden.** „Zur Regulierung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österr. Unterthanen und Schutzbefohlenen, sowie zur genaueren Normierung ihrer durch die bestehenden Tractate und Gesetze festgesetzten Stellung gegenüber der kaiserlichen Regierung und deren Vertretungsorgane, werden hiemit nachstehende, von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit a. h. Entschließung v. 3. September 1857 genehmigte Vorschriften sowohl den einschlägigen Behörden als den bezüglichen österreichischen Staatsangehörigen zur Darnachachtung vorgezeichnet. **Vorschriften für die kaiserlichen Consularämter in der Türkei in Unterthanschaftsverhältnissen. I. Nachweisung und Evidenzhaltung der k. k. Unterthanschaft.** §. 1. Die kaiserliche Unterthanschaft muss in der Türkei vor den kaiserlichen Consularämtern nachgewiesen werden, entweder a) durch das regelmäßige, von der competenten österreichischen Behörde ausgestellte Reisedocument für die nach Maßgabe der österreichischen Heimatsgesetze einem Gemeindeverbande im Kaiserstaate angehörigen Personen, oder b) durch den gehörig registrierten kaiserlichen Internuntiaturspass für den in der Levante lebenden und keiner inländischen, sondern bloß der Consulargemeinde angehörigen, bisher sogenannten Unterthan de facto. §. 2. In Bezug auf den Aufenthalt an einem bestimmten Orte der Türkei sind die kaiserlichen Unterthanen entweder a) bloß zeitlich an einem Orte anwesend; oder b) in dem Orte sesshaft geworden. §. 3. Als bloß zeitlich an einem bestimmten Orte der Türkei anwesend wird in der Regel jeder betrachtet, der mit einer auf die Dauer von höchstens einem Jahre lautenden Reiseurkunde versehen ist. Personen, welche der activen Armee oder dem obligaten Grenzstande angehören, oder als zur österreichischen Handelsmarine gehörig mit einer Schiffsmatrikel versehen sind, können jederzeit nur als zeitlich anwesend betrachtet werden. §. 4. In Betreff der zum österreichischen Schiffer- und Matrosenstande gehörigen Individuen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Nachweisung und Evidenzhaltung ihrer kaiserlichen Unterthanschaft und ihrer Befugnisse zum zeitlichen Aufenthalte in der Türkei unverändert. Jeder andere, nicht zur kaiserlichen Handelsmarine gehörige Ankömmling an einem Orte der Türkei, wo sich ein kaiserliches Consularamt befindet, hat sich längstens binnen 3 Tagen nach seiner Ankunft bei diesem Consularamte zu melden und auszuweisen. Das Consularamt behält, nach genommener Überzeugung von der Identität der Person, das Reisedocument, insofern es nicht bloß zu sofortiger Weiterreise vidiert wird, in amtlicher Verwahrung und fertigt dem Betreffenden eine Aufenthaltskarte aus, welche ihm für die Zeit seines vorübergehenden Aufenthaltes im Orte zur Legitimation als kaiserlicher Unterthan dient. §. 5. Die Aufenthaltskarte wird auf längstens drei Monate ausgestellt, und muss von drei zu drei Monaten erneuert werden. Die erste Ausfertigung geschieht unentgeltlich, die Erneuerung unterliegt einer Consulargebür von einem Gulden C. M. für eine jede Ausstellung. §. 6. Als sesshaft wird jeder kaiserliche Unterthan angesehen, der an einem Orte der Türkei einen ordentlichen Wohnsitz genommen hat, oder ohne die Dauer seines Aufenthaltes durch eine bestimmte Zeit festzusetzen, sich daselbst auf eine länger als ein Jahr dauernde Zeit niederlässt, wozu die Bewilligung von dem Consularamte, wenn nicht entscheidende Gründe dagegen obwalten, ertheilt wird. §. 7. In der Regel bilden die im Amtsbezirke einer Consularbehörde (einschließlich der Agentie-Starostien) ansässigen k. k. Unterthanen die Consulargemeinde, über deren innere Organisation die näheren Bestimmungen

Württemberg.[1])

folgen werden. §. 8. Die Mitgliedschaft in der Consulargemeinde wird durch die Eintragung in die nach besonderen Vorschriften zu führenden Unterthansmatrikeln constatiert. Diese Eintragung findet nach den Bestimmungen der Consular-Gemeindeordnung statt: a) für die am Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschriften in der Türkei bereits sesshaften kaiserlichen Unterthanen bei der ersten Aufnahme des Unterthanenstatus; b) späterhin von Fall zu Fall für jeden, welcher am Orte seines Aufenthaltes sesshaft wird (§. 6). §. 9. Die Eintragung geschieht für jeden selbständigen österreichischen Unterthan, welcher der Consulargemeinde angehört, mit seinem Vor- und Zunamen, Land und Ort der Geburt, Religion, Geburtsjahr, Stand seiner am Tage der Immatrikulierung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihm unterstehenden Familienglieder, seiner Beschäftigung und dem Erwerbszweige, sowie unter genauer Angabe seiner Unterthanstitel. §. 10. Der ursprüngliche Titel, auf welchen sich die Aufnahme in die Consulargemeinde stützt, bleibt im Consularamte hinterlegt; dagegen erhält jedes immatrikulierte Gemeindemitglied einen Matrikelschein unter Anführung des bei ihm befindlichen Familienstandes, der ihm zur Legitimation als kaiserlicher Unterthan und seiner Gemeindeangehörigkeit dient. §. 11. Der Matrikelschein ist von Jahr zu Jahr zu erneuern. Bei dieser Erneuerung ist jede mittlerweile vorgekommene Veränderung im Familienstande dem Consularamte anzuzeigen, damit die gehörige Vormerkung in der Matrikel vorgenommen werde. Die erste Ausfertigung dieses Matrikelscheines geschieht unentgeltlich; für jede Erneuerung wird die Consulargebür mit zwei Gulden eingehoben. §. 12. Wenn ein österreichischer Unterthan in der Türkei eine Ehe schließen will, so hat er dazu die Bewilligung des betreffenden Consularamtes anzusuchen. Wer sich nur zeitlich daselbst aufhält, hat um Erwirkung dieser Bewilligung sich mit dem Eheconsense der competenten österreichischen Behörde, insoweit ein solcher nach den bestehenden Gesetzen für ihn im Inlande erforderlich wäre, auszuweisen. Die geschlossene Ehe wird sodann, mit ausdrücklicher Berufung auf die Bewilligung, am Reisedocumente angemerkt. Handelt es sich um die Ehe eines in einer Consulargemeinde sesshaft gewordenen kaiserlichen Unterthans, so hat er selber die Bewilligung zur Eheschließung von dem Consularamte des Bezirkes einzuholen, in welchem er sesshaft ist. Ist derselbe zugleich nach einer österreichischen Gemeinde zuständig, so kann diese Bewilligung nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass der Eheconsens der competenten österreichischen Behörde, insoweit ein solcher für ihn im Inlande erforderlich wäre, vorgewiesen werde. Das Consulat ist berechtigt, sich vorerst mit der betreffenden geistlichen Obrigkeit ins Einvernehmen zu setzen; es ist ferner verpflichtet, bei der Ertheilung der Erlaubnis sich in Bezug auf die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung die österreichischen Ehegesetze genau gegenwärtig zu halten, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers und seine Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, besonders aber bei Eheschließungen zwischen Österreichern und ottomanischen Unterthanen mit aller Vorsicht vorzugehen. Die mit Bewilligung geschlossene Ehe ist sodann bei der nächsten Matrikelerneuerung anzumelden und zu registrieren. §. 13. Übrigens bleibt es auch hinsichtlich der in der Türkei sich aufhaltenden kaiserlichen Unterthanen bei der in den allgemeinen österreichischen Gesetzen begründeten Vorschrift, dass Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle in der Regel durch Zeugnisse und Registerauszüge der Seelsorger derjenigen Religionsgemeinden, denen die Betreffenden angehören, bewiesen werden. Damit aber solche von kirchlichen Behörden in der Türkei ausgestellte Zeugnisse und Registerauszüge von kaiserlich österreichischen Behörden des Innern anerkannt werden und zugleich zum Beweise der Abstammung von kaiserlich-österreichischen Unterthanen dienen können, ist erforderlich, dass selbe von dem betreffenden Consularamte mit ausdrücklicher Berufung auf die Unterthansmatrikel, in welcher die Person, um die es sich handelt, eingetragen ist, nach deren vollem Inhalte als giltig bestätigt und legalisiert werden, zu welchem Zwecke dasselbe auch befugt sein soll, vorläufige Erhebungen über die Richtigkeit der bezeugten Daten zu pflegen." — Bezüglich der in Wien sich aufhaltenden türkischen Juden sieh das Hofktzld. v. 17. November 1845, Z. 38432, Prov. G. S. f. N. Ö. 27. Bd., Nr. 217, S. 702, und den Erl. des Min. des Inn. v. 25. September 1868, Z. 4681.

[1] Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 11. December 1875, Z. 18727, (L. G. B. für Tirol 1876 Nr. 4 S. 3, N. S. der böhm. Statth. 1876 Nr. 8, V. B. des Wr. Mag. 1876, S. 31): „Zufolge einer Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern hat das königlich Württembergische Ministerium des Innern unter dem 9. December 1857 die Anordnung getroffen, dass von sämmtlichen in Württemberg verstorbenen Ausländern Todtenscheine kostenfrei ausgestellt und von den Oberämtern zum Zwecke der Mittheilung an die betreffenden Regierungen dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt werden, welche Anordnung namentlich Österreich-Ungarn gegenüber regelmäßig beobachtet worden ist. Um dem von der königlich Württembergischen Regierung ausgesprochenen Wunsche nach Einhaltung thatsächlicher Gegenseitigkeit in dieser Angelegenheit nachzukommen, finden die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Cultus und Unterricht im Einvernehmen hiermit zu ver-

Bezüglich der Behandlung der aus dem Auslande einlangenden Civilstandsurkunden, insbesondere der Todtenscheine, sieh den in der Anm. 1 auf S. 1156 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877, und der Geburtsscheine den in der Anm. 3 auf S. 1163 abgedruckten Erl. desselben Min. v. 6. October 1879, Z. 9397.

Mit dem Hofkzld. v. 27. März 1847, Z. 10545, Racc. per la Dalm. Nr. 46 S. 163, wurde dem Dalm. Gub. eröffnet, dass auf Matrikelscheinen, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden will, die Unterschrift des Pfarrers zuerst von dem betreffenden Ordinariate und sodann vom Präs. des Gub. zu beglaubigen ist.

II. Die Verwaltungsstatistik.

(Zählungswesen und Statistik).[1]

Als Verwaltungsstatistik oder administrative Statistik bezeichnet man jene Massenbeobachtung, welche vom Staate für die Zwecke seiner Verwaltung vorgenommen wird.[2] Die wichtigste und umfangreichste der einschlägigen Arbeiten ist

1. die Volkszählung,

deren Vornahme durch das Ges. v. 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, über die Volkszählung geregelt ist. Dieses Gesetz lautet: Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur gleichmäßigen Regelung des Verfahrens bei der Volkszählung der angeschlossenen Vorschrift Meine Genehmigung zu ertheilen und zu verordnen, wie folgt: Art. I. Die erste Volkszählung nach dieser Vorschrift ist in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Zurückführung auf den Stand v. 31. December 1869 im Jahre 1870 vorzunehmen. Art. II. Zugleich mit der Zählung der Bevölkerung hat die Aufnahme der wichtigsten häuslichen Nutzthiere stattzufinden. Art. III. Die zweite Zählung nach dieser Vorschrift ist nach dem Stande v. 31. December 1880 und jede weitere von zehn zu zehn Jahren vorzunehmen. Art. IV. Die kais. Vdg. v. 23. März 1857, R. G. B. Nr. 67 und die damit genehmigte Volkszählungsvorschrift treten außer Wirksamkeit.

Die Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung lautet:

A. Vorbereitungen zur Zählung. §. 1. Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, müssen, insoweit deren Numerierung nicht schon durchgeführt ist, numeriert werden. Dies gilt auch von einzeln stehenden Häusern, entfernten Wald- und Alpenhütten u. s. w., desgleichen von solchen Gebäuden, welche nur auf einige Zeit nicht bewohnt sind. Nebengebäude eines Wohnhauses sind unter dessen Nummer begriffen und werden nicht mit einer be-

---

fügen, dass fortan von den mit der Führung der Sterbematrikeln betrauten weltlichen und kirchlichen Functionären von jedem in ihrem Sprengel gestorbenen königlich Württembergschen Staatsangehörigen, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und taxfrei von amtswegen ein Todtenschein ausgefertigt und im Wege der politischen Behörde erster Instanz zu weiterem Verlage an den Landeschef einzusenden sein werde. Die in Gemäßheit dieser Anordnung bei der Landesstelle einlangenden Todtenscheine sind sofort an das k. k. Ministerium des Äußern zu leiten." — Sieh auch Baden.

[1]) Der wissenschaftlich richtige Titel dieser Partie hat „Verwaltungsstatistik" zu lauten; wir fügen diesem Titel jedoch die in der vierten Auflage des Handbuches angewandte Aufschrift „Zählungswesen und Statistik" bei, weil die Partie unter dieser letzteren Bezeichnung an früheren Stellen dieses Werkes bezogen erscheint.

[2]) Mischler, Handbuch der Verwaltungs-Statistik, I. Band. Stuttgart 1892, S. 1.

sonderen Nummer versehen. Die Löschung einer Nummer kann nur von der politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Communalamt einer mit eigenem Statut versehenen Gemeinde) verfügt werden. §. 2. Zur Numerierung sind die gewöhnlichen Ziffern anzuwenden. Bruchtheile dürfen bei diesen Nummern nicht vorkommen. §. 3. Die Nummer ist auf jener Seite des Hauses, wo sich der Haupteingang befindet, wenn möglich über demselben anzubringen und muss stets lesbar erhalten werden. §. 4. Ein neuerbautes Wohnhaus wird, selbst wenn es zwischen schon numerierten Häusern zu stehen kommt, mit der Nummer bezeichnet, welche auf die letzte im Orte, und in Städten oder Ortschaften, wo eine gassenweise Numerierung stattfindet (§. 6), auf die letzte in der Gasse (auf dem Platze) vorkommende folgt. Falls aber dort, wo der Neubau in die Reihe der Häuser eintrat, eine Nummer erledigt wäre, hat er die erledigte Zahl zu erhalten. §. 5. Wenn zwei oder mehrere Häuser durch einen Bau in Ein Haus vereinigt werden, muss dieses Eine Haus die mehreren Nummern solange fortführen, bis eine neue Hausnumerierung in dem Orte, oder im Falle der gassenweisen Numerierung in der Gasse (auf dem Platze) vorgenommen wird, oder bis durch eine Neubaute (§. 4) oder sonstige Bauveränderung eine schickliche Gelegenheit sich ergibt, die offen gewordene Zahl einem anderen Wohngebäude zuzutheilen. §. 6. Wenn die Nothwendigkeit der neuen Numerierung einer ganzen Ortschaft eintritt, haben die Nummern mit 1 anzufangen und nach der Lage der Häuser auf die schicklichste Art in arithmetischer Ordnung fortzulaufen, bis alle zu der nämlichen Ortschaft gehörenden Wohnhäuser numeriert sind. Stadttheile und Vorstädte, welche einen eigenen Namen führen, können in der Numerierung abgesondert werden. In Städten und anderen ausgedehnten Ortschaften kann auch eine nach Gassen und Plätzen abgetheilte Numerierung stattfinden. §. 7. Die Numerierung eines noch nicht numerierten Hauses darf nur über Verfügung des Gemeindevorstandes gegen Erstattung der Anzeige an die Bezirksbehörde vorgenommen, eine Abänderung der Numerierung einzelner Häuser oder ganzer Ortschaften, Stadttheile &c. aber nur aus besonderen Gründen von der vorgesetzten politischen Behörde bewilligt werden. In allen diesen Fällen (§§. 4—7) ist im Einvernehmen mit der Steuer- und Grundbuchsbehörde vorzugehen. §. 8. Die Kosten der Numerierung und ihrer Instandhaltung hat der Hauseigenthümer zu tragen. Die Gemeinde kann zum Zwecke der Gleichförmigkeit der Numerierung die geeigneten Anordnungen treffen. §. 9. Am Eingange und Ausgange einer jeden Ortschaft soll auf Kosten der Gemeinde eine Tafel (Ortschaftstafel) auf einer angemessenen Stelle angebracht und stets leicht lesbar erhalten werden. Diese Tafel hat den Namen der Ortschaft, dann der Gemeinde und des politischen Bezirkes, zu welchem sie gehört, und bei Ortschaften, welche im Zollgrenzbezirke liegen, auch diesen Beisatz zu enthalten.[1]) Die politische Landesbehörde bestimmt, in welchen Landessprachen die Aufschriften zu machen sind. §. 10. Die Gemeindevorsteher sind dafür verantwortlich, dass die Anordnungen der vorstehenden §§. 1—9 in der ganzen Gemeinde befolgt werden, und haben die genaue Befolgung zu überwachen. Wenn ein Hauseigenthümer ungeachtet des ihm ertheilten Auftrages die Numerierung seines Wohnhauses oder die nothwendig gewordene Erneuerung oder Änderung derselben unterläfst, hat der Gemeindevorsteher die Numerierung auf Kosten des Hauseigenthümers vornehmen zu lassen.

B. Verfahren bei der Zählung. §. 11. Die Zählung wird ort-

[1]) Die Bezeichnung eines Theiles einer Ortschaft, die keine separate Numerierung hat, mit einem besonderen Ortschaftsnamen erscheint nach §. 9 nicht zulässig und müsste einer solchen Abänderung erst die behördliche Verhandlung und Entscheidung vorausgehen (sieh Specialentsch. v. 26. Mai 1877, Z. f. V. 1877, S. 123).

schafts- und gemeindeweise von den Gemeinden, Gutsgebieten und politischen Behörden nach den Wohngebäuden und in denselben nach den Wohnungen ausgeführt. Nur die Verzeichnung des im activen Dienste stehenden Militärs bleibt den Militärbehörden überlassen. Als durch die Militärbehörden zu verzeichnende Militärs werden alle in einer activen Dienstleistung stehenden oder bloß zeitlich beurlaubten oder zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Mitglieder des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Heeresverwaltung betrachtet. Von der Verzeichnung durch die Militärbehörden sind dagegen ausgenommen die pensionierten und die mit Beibehaltung des Militärcharakters quittierten Militärpersonen, die zum Stande der Militäranstalten gehörigen Civilpersonen (§. 29), die dauernd beurlaubte linienpflichtige Mannschaft, die Officiere und Mannschaft der Reserve und Landwehr, die außer den militärischen Invalidenhäusern lebenden Patental- und Reservationsinvaliden. §. 12. Die Zählung ist in den Landeshauptstädten und in jenen Gemeinden, welche eigene Communalstatute haben, insoweit es ihren Gemeindebezirk betrifft, vollständig durch die Gemeindeämter zu besorgen. Das Nämliche gilt von jenen der Bezirkshauptmannschaft unterstehenden Ortsgemeinden und von jenen Gutsgebieten, welchen nach Maßgabe ihrer Eignung von der politischen Landesbehörde die vollständige Besorgung dieses Geschäftes in ihrem Gebiete übertragen wird. Gegen eine derartige Verfügung der Landesbehörde findet die Berufung nicht statt. Außer den Bezirken der Landeshauptstädte und der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden wird die Zählung durch die Bezirkshauptmannschaften geleitet. Doch obliegt auch denjenigen Ortsgemeinden und Gutsgebieten, welchen die vollständige Besorgung der Zählung in ihrem Gebiete nicht übertragen wird, die Mitwirkung in der Art, dass sie die Zählung für jede zu ihrem Gebiete gehörige Ortschaft, jedoch mit Ausschluss der Orts- und Gemeindeübersicht, vorzunehmen haben. §. 13. Die für das Zählungsgeschäft in Anwendung kommenden Drucksorten werden auf Kosten des Staatsschatzes beigeschafft. Alle übrigen mit diesem Geschäfte verbundenen Auslagen sind, je nachdem sie entweder die den l. f. Behörden oder den Gemeinden (Gutsgebieten) durch das Gesetz zugewiesenen Geschäfte betreffen, vom Staatsschatze oder von den betreffenden Gemeinden (Gutsgebieten) zu bestreiten. §. 14. In jeder Ortschaft ist sowohl die gesammte anwesende (einheimische und fremde) als auch abgesondert hievon die abwesende einheimische Bevölkerung zu zählen. Zu den Einheimischen zählt man nicht nur die in der Gemeinde, zu welcher die Ortschaft gehört, heimatberechtigten, sondern auch jene daselbst anwesenden österreichischen Staatsbürger, von denen es nicht bekannt ist, in welcher Gemeinde sie nach dem Heimatgesetze v. 3. December 1863 als heimatberechtigt zu behandeln sind. Alle anderen in der Ortschaft anwesenden Personen werden als Fremde gezählt. Die Zählung ist in der Art vorzunehmen, dass die anwesende Bevölkerung nach den Hauptgesichtspunkten, als: Geschlecht, Alter, Religion, Stand, Heimat, Beruf oder Beschäftigung, die abwesende Bevölkerung nach Geschlecht und Aufenthalt unterschieden sich darstellt. Außerdem können noch andere statistisch wichtige Daten, z. B. Zahl der Blinden und Taubstummen, Beschaffenheit der Wohnungsverhältnisse u. dgl. erhoben werden. In welcher Form dies zu geschehen habe, wird im Verordnungswege bestimmt. §. 15. Das Verfahren bei der Zählung ist verschieden, je nachdem hiebei der Anzeigezettel zur Anwendung gelangt oder nicht. Von dem Anzeigezettel ist nur in den Landeshauptstädten und in jenen größeren Orten Gebrauch zu machen, wo das Zählungsgeschäft vollständig von den Gemeinden durchgeführt wird (§. 12), und dort, wo zugleich die der Gemeinde vorgesetzte politische Behörde über Vernehmung des Gemeindevorstandes das Verfahren mittels der Anzeigezettel als den Ortsverhältnissen ange-

messen erkennt. §. 16. In Gemeinden, in welchen mittels der Anzeigezettel gezählt wird, werden von dem Gemeindevorsteher jedem Hausbesitzer oder dessen Bestelltem zur Betheilung aller Wohnparteien, dann den Klöstern, Spitälern, Akademien, Erziehungsanstalten und dergleichen, Anzeigezettel zur Ausfüllung rechtzeitig übergeben. Die Form der Anzeigezettel ist zweifach, je nachdem die Beschreibung der Wohnungsverhältnisse verordnet wird oder zu unterbleiben hat. Die Beschreibung der Wohnungsverhältnisse hat nur in den volkreichsten Städten Platz zu greifen. Ferner wird in jedes Haus eine gedruckte Belehrung über die Ausfüllung der Anzeigezettel dem Hausbesitzer oder seinem Bestellten erfolgt, welcher diese Belehrung unter sämmtlichen Wohnparteien in Umlauf zu setzen hat.[1]) §. 17. In dem Anzeigezettel sind nicht nur sämmtliche an der Wohnung theilnehmende Personen, selbst wenn sie eben vorübergehend abwesend wären, sondern auch deren anderswo wohnende Kinder, solange sie noch nicht selbständig sind, einzutragen. §. 18. Für Wohnparteien, welche nicht schreiben können, hat der Hausbesitzer oder sein Bestellter die Ausfüllung des Anzeigezettels zu besorgen; ist jedoch eine solche Partei in Aftermiete, so obliegt die Ausfüllung dieses Zettels für sie zunächst dem Afterbestandgeber, wenn er schreiben kann. Die nämliche Verpflichtung besteht in Ansehung der abwesenden Wohnparteien. Ist es nicht möglich, außer ihren Namen auch alle anderen Auskünfte in den Zettel einzutragen, so ist darin zu bemerken, warum der Zettel nicht vollständig ausgefüllt werden konnte. §. 19. In Betreff jener männlichen Einheimischen, die in dem Jahre, in welchem die Zählung vorgenommen wird, das zwanzigste Lebensjahr vollenden, sowie auch in Betreff des männlichen Nachwuchses, welcher dieses Alter erst in dem Jahre der nächsten Zählung oder in einem der Zwischenjahre erreichen wird, ist jedem Anzeigezettel, in welchem ein solcher Einheimischer zum ersten Male bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ein stempelfreier, unentgeltlich zu erfolgender Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines über diese Einheimischen beizuheften. §. 20. Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die ausgefüllten Anzeigezettel aller Mietparteien zu sammeln und, wenn er im Hause wohnt, seinen eigenen Anzeigezettel beizulegen, dann alle Zettel mit einem vorgedruckten Umschlage zusammenzuheften und dem Gemeindevorsteher binnen der für jede Gemeinde bestimmten Zeit zu übergeben. Sollte der Hausbesitzer oder sein Bestellter das Haus allein bewohnen, so hat er diesen Umstand ohne Verwendung des Umschlagbogens am Schlusse seines eigenen Anzeigezettels zu bestätigen. §. 21. Der Gemeindevorsteher übernimmt die Zettel sammt den Umschlagbögen, überzeugt sich von ihrer Vollzähligkeit und gehörigen Ausfüllung, sorgt mit aller Beschleunigung für die Ergänzung von Auslassungen oder für die Verbesserung sonstiger Gebrechen und sammelt die Zettel und Umschlagbögen mittels eines vorgedruckten Sammelbogens. Hierauf hat der Gemeindevorsteher, soferne nicht eine allgemeine Prüfung von Haus zu Haus vorgenommen wird, wenigstens so viele Zettel, als er für nothwendig findet, auszuwählen und die Richtigkeit ihrer Ausfüllung im Hause selbst, sowie durch sonstige Nachforschungen genau zu prüfen. §. 22. Der Gemeindevorsteher hat aus den geprüften Anzeigezetteln die Ortsübersicht und, wenn die Gemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, aus den einzelnen Ortsübersichten die Gemeinde-

---

[1]) Nach der Vdg. des Min. des Inn. v. 9. August 1890, R. G. B. Nr. 162, betreffend die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1891, war jede Wohnpartei verpflichtet, einen Anzeigezettel auszufüllen. Einzelne lebende Personen, welche eigene Wohnungen innehatten, wurden auch als eigene Wohnparteien behandelt. Mietparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbelocale im Hause innehatten, jedoch dort nicht wohnten, waren eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

übersicht zu verfassen; schließlich hat er sämmtliche Tabellen zu unterfertigen. Wenn die Gemeinde nur aus einer Ortschaft besteht, so bedarf es der Verfassung einer Gemeindeübersicht nicht. In diesem Falle gilt die Ortsübersicht zugleich als Gemeindeübersicht. §. 23. In jenen Gemeinden, in welchen nicht mittels der Anzeigezettel gezählt wird, und in den Gutsgebieten verfasst der Zählungscommissär, welcher ein von der Gemeinde (dem Gutsgebiete) unter ihrer Haftung bestimmtes, hiezu geeignetes Individuum sein muss, nach den mündlichen Angaben der Familienhäupter und der selbständig lebenden Einzelnpersonen die Aufnahmsbögen und heftet die im §. 19 bemerkten Auszüge aus den Geburtsbüchern oder beglaubigten Abschriften der Geburtsscheine jedem Aufnahmsbogen an, bei welchem der Fall einer solchen Nachweisung vorkommt. Die im §. 20 bemerkten Bestätigungen der Hausbesitzer oder ihrer Bestellten sind gleichfalls mündlich abzugeben und auf dem betreffenden Bogen anzumerken. Im übrigen hat der Zählungscommissär auch in diesen Gemeinden im Sinne der Schlussbestimmung des §. 21 die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Parteien sowohl, als der Hausbesitzer zu controlieren. §. 24. Auch dort, wo die unmittelbare Eintragung in den Aufnahmsbögen[1]) geschieht, kann die Zählung in den Klöstern, Spitälern, Akademien, Erziehungshäusern u. dgl. mittels der Anzeigezettel vorgenommen werden. Dasselbe gilt von den Civilpersonen im Falle des §. 29. §. 25. Aus den Aufnahmsbögen und bezw. den Anzeigezetteln (§. 24) haben die Gemeinden und Gutsgebiete, wenn ihnen diese Arbeit übertragen wurde (§. 12), die Orts-, bezw. Gemeinde- und Gutsgebietsübersicht[2]) zu verfassen, zu unterfertigen und sammt den Aufnahmsbögen und Anzeigezetteln rechtzeitig der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben. Außer diesem Falle obliegt ihnen bloß die rechtzeitige Übergabe der gehörig abgeschlossenen und unterfertigten Aufnahmsbögen sammt den etwaigen Anzeigezetteln, woraus die Bezirkshauptmannschaft die Übersichten zusammenzustellen hat. §. 26. Über jede Ortschaft wird aus den Aufnahmsbögen, oder, wo solche Bögen nicht angefertigt wurden, aus den Anzeigezetteln und der Ortsübersicht das Zählungsbuch gebildet und bei der politischen Bezirksbehörde aufbewahrt. Aus diesen Büchern dürfen einzelne Blätter selbst zum ämtlichen Gebrauche nicht herausgenommen, sondern nur beglaubigte Abschriften gemacht werden. Dem Vorsteher der Behörde steht zu, auch Privatpersonen Einsicht in das Zählungsbuch unter Beobachtung der aus Dienstesrücksichten nothwendigen Vorsichten zu gestatten. Anzeigen über

---

[1]) In den Aufnahmsbogen waren für die Zählung nach dem Stande vom 31. December 1890 sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen, nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; war eine Wohnungsnumerierung noch nicht vorhanden, so hatte dieselbe zum Zwecke der Zählung vom Erdgeschosse, oder wo Kellerwohnungen bestanden, vom Keller bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

[2]) Die Ortsübersicht (desgleichen die Gemeinde- und Bezirksübersicht) zerfiel im Jahre 1891 in zwei Abschnitte: 1. in jenen, bei welchem die Nachweisungen nach der Reihe der Hausnummern zu geschehen hatten (enthaltend die Eigenschaft der Häuser, ob bewohnt oder nicht, ferner für die anwesende einheimische oder fremde Bevölkerung die Anzahl nach dem Geschlechte, nach der zeitweiligen oder dauernden Anwesenheit und nach der Staatsangehörigkeit bezw. Zuständigkeit; für die abwesende einheimische Bevölkerung die Anzahl nach dem Geschlechte, nach der zeitweiligen oder dauernden Abwesenheit und nach dem Aufenthalte) und 2. in jenen, bei welchem die Angaben nur summarisch für die ganze Ortschaft vorgezeichnet waren (enthaltend die Anzahl der den einzelnen Altersstufen angehörigen Individuen, die anwesende Bevölkerung, gegliedert nach Religion, Familienstand, Bildungsgrad, körperlichen Gebrechen, Umgangssprache und endlich die häuslichen Nutzthiere nach Kategorien). Die Verfassung der Ortsübersicht ist einer der wichtigsten Abschnitte im Gange der Volkszählungsarbeiten, indem dieselbe den Übergang von der bisher in vielen Theilen durch Worte ausgedrückten Erhebung zur vollständigen ziffermäßigen Darstellung bietet.

darin wahrgenommene Unrichtigkeiten oder Auslassungen sind unverzüglich in Verhandlung zu nehmen und, falls sie sich als gegründet bewähren, zu den erforderlichen anmerkungsweise beizufügenden Verbesserungen des Buches zu benützen. §. 27. Die Bezirkshauptmannschaften sind berufen, die ihnen unterstehenden Ortsgemeinden und Gutsgebiete in den denselben übertragenen Arbeiten zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der gelieferten Operate zu prüfen. Die Ortsgemeinden und Gutsgebiete sind verpflichtet, die von den Bezirkshauptmannschaften verlangten Aufklärungen und Auskünfte zu geben und die von denselben nothwendig erkannten Verbesserungen vorzunehmen. §. 28. Wenn der Bezirkshauptmannschaft unterstehende Ortsgemeinden oder Gutsgebiete die durch dieses Gesetz oder durch die Landesbehörden in Gemäßheit des §. 12 ihnen übertragenen Arbeiten nicht leisten zu können erklären, oder in den dafür vorgezeichneten Terminen nicht oder im unbrauchbaren Zustande liefern, so hat die Bezirkshauptmannschaft diese Arbeiten durch einen Bezirksbeamten oder durch ein sonst hiezu geeignetes Organ auf Kosten der betreffenden Gemeinde oder des Gutsgebietes verrichten zu lassen. Die Ortsgemeinden und Gutsgebiete sind für die Richtigkeit der von ihnen gelieferten Arbeiten verantwortlich und haften für allen Schaden, welcher aus der Unbrauchbarkeit der gelieferten Zählungsoperate dem Staatsschatze zugeht. §. 29. Rücksichtlich der durch die Militärbehörden zu verzeichnenden Personen (§. 11) sind, auch wenn sie am 31. December zeitlich abwesend wären, von den Commandanten der Truppen und Anstalten durch die Rechnungskanzleien summarische Standeslisten verfassen zu lassen. Gleiche Standeslisten sind bezüglich der in den Stand der Armeebehörden und des Armeestabes gehörigen Personen, sowie hinsichtlich der isolierten Officiere, von Seite der dieselben in Stand führenden Organe zu liefern. Die bei im activen Dienste stehenden Militärs befindlichen, sowie die zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Civilpersonen, welche in den erwähnten Standeslisten nicht erscheinen, sind mittels der Anzeigezettel oder mittels der durch die Civilorgane zu führenden Aufnahmsbögen zu verzeichnen. Die summarischen Standeslisten sind von Seite der mit der Verfassung dieser Eingaben betrauten Organe an das vorgesetzte General- oder Militärcommando einzusenden, welches dieselben, mit den eigenen Eingaben ergänzt, mittels Verzeichnisses der betreffenden politischen Landesbehörde übermittelt. Die diesfälligen Eingaben des Reichs-Kriegsministeriums hat die politische Landesbehörde unmittelbar von demselben in Empfang zu nehmen. Die Anzeigezettel sind unmittelbar jener Behörde zu überreichen, welche die Ortsübersicht zu verfassen hat. §. 30. Wer sich der Zählung entzieht oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach dieser Vorschrift ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist von der competenten Behörde nach Maßgabe der Umstände mit einer dem Armenfonde der Gemeinde seines Aufenthaltes zufallenden Geldbuße von 1 fl. bis 20 fl., und wenn er selbe zu erlegen nicht im Stande ist, mit einer angemessenen, die Dauer von vier Tagen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe zu belegen. Sollte aber der Fall sich zur Behandlung nach dem Strafgesetze eignen, so ist hienach vorzugehen. §. 31. Aus den einzelnen Gemeinde- (Gutsgebiets-) Übersichten wird durch die Bezirkshauptmannschaft die Bezirksübersicht zusammengestellt. Die politischen Bezirksbehörden haben die Bezirksübersichten der politischen Landesbehörde, und letztere hat dieselben unter Anschluss der militärischen Standeslisten und Eingaben (§. 29) der statistischen Centralcommission zur Zusammenstellung der Landesübersicht in der der Bezirksübersicht entsprechenden Form und der aus den Landesübersichten zu bildenden Übersicht sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuzusenden. §. 32. Bei Vorlage der Bezirksübersicht an die politische Landesbehörde hat die Bezirksbehörde, wenn sich

gegen die letzte Zählung eine bemerkenswerte Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung oder des Viehstandes ergibt, deren Ursachen zu erörtern und aufzuklären. Die hierüber erstatteten Berichte der Bezirksbehörden sind gleichzeitig mit den Übersichten der statistischen Centralcommission zur Benützung bei der Bearbeitung des durch die Volkszählung gewonnenen Materiales zu übergeben. §. 33. Die Landesbehörde prüft vor der Übersendung an die statistische Centralcommission die Übersichten und sonstigen berichtlichen Nachweisungen der Bezirksbehörden; findet sie Gebrechen, welche im schriftlichen Wege mit Verläßlichkeit nicht behoben werden können, so entsendet sie einen Beamten an Ort und Stelle zur Untersuchung und Verbesserung. Die Kosten einer solchen Commission hat derjenige zu ersetzen, welcher als der Schuldtragende erkannt wird. §. 34. Wegen Zählung und Nachweisung derjenigen Angehörigen des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes, welche außerhalb dieses Gebietes a) in den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone, b) in dem Militärgrenzlande, c) in solchen auswärtigen Staaten domicilieren, in welchen eine diplomatische oder Consularvertretung der Monarchie besteht, oder d) als Militärs im Auslande stationiert sind, hat das Ministerium des Innern zu a) an das kgl. ungarische Landesministerium, zu b) und d) an das Reichs-Kriegsministerium, zu c) an das Ministerium des Äußern sich zu wenden. Von den erlangten Auskünften ist bei der Verfassung der Länderübersicht (§. 31) der angemessene Gebrauch zu machen. §. 35. Die Zählung ist in jeder Gemeinde im Laufe des Monates Jänner zu vollenden. Die Monate Februar und März sind zur Verfassung der Orts- und Gemeinde- (Gutsgebiets-) Übersichten, die Monate April und Mai sind zur Verfassung der Bezirksübersichten bestimmt. Im Laufe des Monates Juni sind die sämmtlichen Bezirksübersichten, die militärischen Standeslisten und Eingaben (§. 31), die Berichte der Bezirksbehörden (§. 32) und die nach §. 34 eingelangten Auskünfte an die statistische Centralcommission einzusenden.

2. Sonstige statistische Arbeiten im Bereiche des politischen Verwaltungsdienstes.

Außer den statistischen Arbeiten, die der politische Dienst in speciellen Fällen, sei es für legislative Zwecke, sei es zur Unterstützung der Berichterstattung oder zur Information anderer Behörden zu leisten hat, und für welche keine allgemeinen Normen bestehen, kommen statistische Arbeiten als periodisch wiederkehrende Amtsgeschäfte der politischen Verwaltung in Betracht. Von diesen periodischen statistischen Arbeiten der politischen Verwaltung werden im nachstehenden die wichtigsten erörtert.[1])

A. Die Statistik der Bevölkerungsbewegung.

Durch den Erl. des Min. des Inn. v. 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894, mit welchem eine „Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matriken" herausgegeben wurde, sind die seit dem Jahre 1851 bestehenden statistischen Nachweisungen über Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle und Legitimationen durch nachfolgende Eheschließung vom

[1]) Die nachfolgende Zusammenstellung nimmt nur auf jene Amtsgeschäfte statistischer Natur Rücksicht, bei welchen die politischen Behörden als solche direct, entweder bei der Erhebung und Einsammlung oder bei der Verarbeitung der bezüglichen Daten, in Wirksamkeit treten. Jene Partien der Verwaltungsstatistik, bei denen dies nicht der Fall ist, z. B. die Bergbaustatistik, die Erntestatistik u. dgl., werden deshalb hier nicht behandelt. Desgleichen finden an dieser Stelle keine Erwähnung jene Zusammenstellungen, welche nicht zur Aufstellung einer Statistik, sondern lediglich und unmittelbar als Substrat für polizeiliche oder administrative Maßnahmen zu dienen haben.

1. Jänner 1895 an aufgehoben worden und traten an deren Stelle Auszüge aus den Matrikenbüchern in Listenform. Zur Aufstellung derselben sind fünf Formulare bestimmt, und zwar werden die Eheschließungen in der Liste Formular A, die Geborenen in der Liste Formular B, die durch nachfolgende Eheschließung Legitimierten in der Liste Formular C und die Gestorbenen in der Liste Formular D verzeichnet. Für jede einzelne zum Sprengel der Matrikenstelle gehörige Ortsgemeinde und für jeden Theil solcher Ortsgemeinden, deren Gebiet mehreren Matrikenstellen desselben Bekenntnisses zugewiesen ist, sind gesonderte Listen anzulegen. Von dieser Bestimmung sind bloß die Nachweisungen solcher Matrikenstellen ausgenommen, welche die Matrikenbücher für in der Diaspora lebende Religionsangehörige führen: dieselben werden nur nach den politischen Bezirken, welche sie betreffen, gesondert angelegt. Die Einsendung der Listen an die zuständige politische Behörde I. Instanz erfolgt quartalsweise unter Benutzung des Umschlagbogens Formular E und zwar binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartales. Die politischen Behörden unterwerfen die Zusammenstellungen der Matrikenämter einer Prüfung, ziehen aus den Angaben der einzelnen Matrikenämter die Summen für die Gerichtsbezirke und den politischen Bezirk, und speciell die Amtsärzte stellen mit Hilfe der Liste D die Statistik der Todesarten her.[1]) Nach Beendigung dieser Arbeiten erfolgt die Vor-

[1]) Die in dem Erl. des Min. des Inn. v. 17. April 1895, Z. 18632 ex 1894, enthaltene „Instruction für die politischen Behörden I. Instanz zur Bearbeitung der vierteljährigen Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung“ verfügt darüber des Näheren: 1. Sofort nach dem Einlangen der von jeder Matrikenstelle für die ihr zugewiesenen politischen Gemeinden und für Theile von politischen Gemeinden vorgelegten Matrikenauszüge hat die Prüfung dieser Nachweisungen nach den folgenden Gesichtspunkten stattzufinden: a) Ob über jede dem betreffenden Matrikenamte zugewiesene politische Gemeinde, bezw. über jeden Theil von solchen die Nachweisung der vorgekommenen Standesfälle — Eheschließungen, Geburten, Legitimationen und Sterbefälle (Form. A bis D) — nebst dem zugehörigen Umschlagbogen (Form. E) vorgelegt, bezw. wenn Standesfälle nicht zu verzeichnen waren, die Fehlanzeige erstattet wurde. Hiezu ist zu bemerken, dass jede Matrikenstelle, soweit es sich nicht um die Nachweisung der Standesfälle bei den in Diaspora lebenden Angehörigen einer Confession handelt, so viele einzelne Matrikenauszüge (Form. A bis D) im gemeinsamen Umschlagbogen (Form. E) zu denselben der politischen Behörde I. Instanz vorzulegen hat, als ihr politische Gemeinden, bezw. Theile von solchen in dem betreffenden politischen Bezirke zugewiesen sind. b) Ob die Summarergebnisse der Nachweisungen über Eheschließungen, Geburten, Legitimationen und Sterbefälle auf dem Umschlagbogen für die Matrikenstelle (Form. E) richtig verzeichnet, und ob die Eintragungen im Sinne der Bestimmungen der Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern vorgenommen worden sind. c) Ob in den einzelnen Nachweisungen der Standesfälle (Matrikenauszügen) alle Rubriken den Bestimmungen der Anleitung entsprechend ausgefüllt sind, bezw. jeder Standesfall nach allen im Formulare festgesetzten Beziehungen genau charakterisiert ist. Sollten sich in der einen oder der anderen Beziehung Mängel, unrichtige oder ungenaue Angaben herausstellen, so sind die betreffenden Nachweisungen sofort an die Matrikenstelle zurückzuleiten mit dem Auftrage, die unrichtigen oder lückenhaften Angaben richtigzustellen oder zu ergänzen und die Ausweise umgehend wieder an die politische Behörde I. Instanz vorzulegen. 2. Die politischen Behörden I. Instanz haben die auf den Umschlagbögen für die Matrikenämter (Form. E) verzeichneten Summarergebnisse der einzelnen, von den Matrikenstellen vorgelegten Nachweisungen in die vorgezeichneten gleichen Rubriken der als Bezirkssummarien dienenden Umschlagbögen für die politischen Behörden I. Instanz (Form. F) zu übertragen. Diese Bezirkssummarien enthalten senkrechte Colonnen zur Eintragung der einzelnen politischen Gemeinden, zur Ersichtlichmachung der über jede politische Gemeinde berichterstattenden Matrikenstelle, endlich für die Summen der in jeder Einzelnachweisung verzeichneten Standesfälle, d. i. der Eheschließungen, der Geborenen, der Todtgeborenen, der Legitimationen, der Verstorbenen, der verstorbenen Ortsfremden, endlich eine Anmerkungsrubrik. Zur Erleichterung und Abkürzung der Arbeit, welche mit den in Rede stehenden Eintragungen in das Bezirkssummarium (Form. F) verbunden ist, empfiehlt sich nachstehender Vorgang: Die als Bezirkssummarien verwendeten Umschlagbögen für die politischen Behörden I. Instanz (Form. F) sind schon vor dem Eintreffen der von den Matrikenämtern vorzulegenden Nachweisungen für die Übertragung

lage des ganzen Operates an die politische Landesbehörde. Als fixe Termine für letztere Vorlage sind für das I. Quartal der 15. Mai, für das II. Quartal der 15. August, für das III. Quartal der 15. November des Berichtsjahres und für das IV. Quartal der 15. Februar des folgenden Jahres festgesetzt.

---

der aus den Umschlagbögen für die Matrikenämter (Form. E) zu entnehmenden ziffermäßigen Daten in der Weise vorzubereiten, dass zunächst in der ersten senkrechten Colonne die einzelnen politischen Gemeinden nach Gerichtsbezirken alphabetisch geordnet verzeichnet werden, wobei für jede Gemeinde so viele horizontale Zeilen auszusparen sind, als in die dritte senkrechte Colonne für diese Gemeinde berichterstattende Matrikenstellen der verschiedenen Confessionen aufgenommen werden müssen. Jede Matrikenstelle ist mit einer ein für allemal festzusetzenden und jährlich gleichbleibenden Zahl zu bezeichnen; diese Zahl ist auf dem von der Matrikenstelle vorgelegten Umschlagbogen (Form. E) in der Ecke rechts oben ersichtlich zu machen. In der senkrechten Colonne 2 des Umschlagbogens für die politische Behörde I. Instanz (Form. F) ist in jeder Zeile diese Ziffer der Matrikenstelle, von welcher die Nachweisung stammt, einzutragen. Zur Anfügung der Standesfälle unter den in Diaspora lebenden Angehörigen einer Confession, sowie der Standesfälle, welche die politischen Behörden I. Instanz gemäß den Bestimmungen der Gesetze v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, und v. 9 April 1870, R. G. B. Nr. 51, in Registern zu verzeichnen und im Sinne des Erlasses des Min. des Inn. v. 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894, vierteljährig nachzuweisen, bezw. bezüglich welcher sie bei Abgang solcher Fälle negative Anzeigen beizufügen haben, ist ein dem voraussichtlichen Raumerfordernisse entsprechender Zwischenraum bei jeder in Betracht kommenden Gemeinde freizulassen. Die Gutsgebiete in Galizien und in der Bukowina sind den betreffenden Gemeinden zuzuzählen. In den für die Städte mit eigenem Statute zu liefernden Nachweisungen ist selbstverständlich in der ersten senkrechten Colonne des Umschlagbogens für die politische Behörde I. Instanz (Form. F) nur der Name der Stadt, in der dritten senkrechten Colonne aber sind alle für dieselbe in Betracht kommenden Matrikenstellen einzutragen. 3. In die zu Beginn eines jeden Quartals in der angedeuteten Weise vorbereiteten Bezirkssummarien (Form. F) sind die Summarangaben der vorgelegten Umschlagbögen für die Matrikenstellen (Form. E), in welchen die zugehörigen Theilnachweisungen (Form. A bis D) zu belassen sind, in der Reihenfolge, in welcher letztere vorgelegt wurden, nach durchgeführter Prüfung auf die Richtigkeit, sofort zu übertragen. Diese fortlaufende Eintragung in der Reihenfolge des Einlangens der einzelnen richtig befundenen oder von den Matrikenämtern nachträglich richtig gestellten Theilnachweisungen erleichtert sehr wesentlich die mit der Ausfüllung der die Bezirksübersicht enthaltenden Tabelle verbundene Arbeit. Erst nachträglich bekannt gewordene Standesfälle sind der Summarübersicht beizufügen und ist hiebei zu bemerken, auf welches Quartal und auf welche Gemeinde, bezw. Matrikenstelle sich die nachträgliche Nachweisung bezieht. 4. Die Summierung der in die Umschlagbögen für die politische Behörde I. Instanz (Form. F) übertragenen ziffermäßigen Daten erfolgt auf dem Umschlagbogen (Summarium für die politische Behörde I. Instanz) nicht nach Gemeinden, sondern nach Gerichtsbezirken und sind am Schlusse des Bezirkssummars die Summen für die einzelnen Gerichtsbezirke, welche die Bezirkshauptmannschaft umfasst, zu recapitulieren und ist aus denselben dann die Summe für die Bezirkshauptmannschaft zu bilden. In Städten mit eigenem Statute werden die den einzelnen Matrikenauszügen entnommenen Theileintragungen summiert. 5. Die vom Jahre 1895 angefangen von den Matrikenstellen vierteljährig zu liefernden Listen der Gestorbenen (Form. D) weisen in der senkrechten Rubrik 16 für jeden Sterbefall auch die Todesursache nach und haben vom Jahre 1895 angefangen diese Angaben das Urmateriale für die Statistik der Todesarten zu bilden. Es entfallen daher vom Jahre 1895 angefangen die bezüglichen Nachweisungen, welche die Gemeinden gemäß des Erlasses des Min. des Inn. v. 13. November 1871, Z. 12089, als Theilbericht lit. A des Sanitäts-Jahresberichtes vorzulegen hatten. An Stelle derselben treten die von den Amtsärzten der politischen Behörden I. Instanz vom Jahre 1895 ab vierteljährig auszufüllenden besonderen, als sanitäres Grundbuch der politischen Behörde I. Instanz dienenden tabellarischen Vormerke. Aus diesen Vormerkungen, über deren Führung die Instruction für die Amtsärzte (sieh unten S. 1221) die näheren Weisungen enthält, sind die Summarberichte über die Sanitätsverhältnisse der Gerichtsbezirke, welche aus den Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung entnommen werden, vierteljährig auszuziehen, in das für diese Berichte bestimmte Formulare II zu übertragen und nach Beifügung der Gesammtsumme für den politischen Bezirk in zweifacher Abschrift der politischen Landesbehörde vorzulegen, von welcher ein Pare mit dem Landessummarberichte an das Ministerium des Innern zu leiten ist. 6. Damit die Amtsärzte in die Lage kommen, die vorgeschriebenen genauen Nachweisungen über die Todesursachen in den als sanitäres Grundbuch der politischen Behörde I. Instanz dienenden Vormerkungen richtig zu verzeichnen und über die Summar-

Eine Ergänzung zur Statistik der Bevölkerungsbewegung bildet die Berichterstattung über die **Aufnahme und Entlassung aus** bezw. **in den österreichischen Staatsverband und über die überseeische Auswanderung.** In ersterer Beziehung hat sich das k. k. Min. des Inn. zufolge Erl. v. 29. Juli 1884, Z. 11613, über Antrag der k. k. statistischen Centralcommission bestimmt gefunden, die bisherige jährliche Nachweisung über Ein- und Auswanderung mit Schluss des Jahres 1884 gänzlich aufzulassen, dagegen die jährliche Nachweisung der in den österreichischen Staatsverband Aufgenommenen, sowie der aus diesem Verbande Entlassenen zu verfügen und für diese Nachweisung die Verwendung von Zählkarten anzuordnen. Um eine Verwechslung zu verhindern, sind die Zählkarten für die Aufnahme in den Staatsverband aus weißem, jene für die Entlassung aus farbigem Papier anzufertigen. Diese Zählkarten sind regelmäßig bei Erledigung jenes Actenstückes, durch welches definitiv über eines der beiden bezeichneten Momente entschieden wird, auszufertigen, sicher zu verwahren, und ist auf dem betreffenden Acte die erfolgte Ausfertigung der Zählkarte anzumerken. Nach Jahresschluss sind dieselben unmittelbar an die k. k. statistische Centralcommission einzusenden. **Selbstverständlich sind in die Zählkarten auch die Aufnahmen ungarischer Staatsbürger und die Entlassungen österreichischer Staatsbürger, welche die ungarische Staatsbürgerschaft erlangen, einzustellen.**[1])

---

ergebnisse in tabellarischer Form vierteljährig zu berichten, ist es vor allem nothwendig, dass seitens der behandelnden Ärzte und ärztlichen Todtenbeschauer die Todesursachen nach wissenschaftlichen Diagnosen und mit präcisen Benennungen angegeben werden. Die Ärzte sind daher aufmerksam zu machen, dass sie in den von ihnen ausgestellten ärztlichen Behandlungsscheinen, sowie in den Todtenbeschaubefunden die Krankheit, welche als unmittelbare Todesursache anzusehen war, nebst der Bezeichnung derselben in der landesüblichen Sprache auch noch mit dem wissenschaftlichen lateinischen Namen anzugeben und in Fällen, in welchen sich diese Krankheit unmittelbar aus einer anderen Krankheit entwickelt hat, auch diese letztere beizufügen haben (z. B. Bronchitis post pertussim, Pneumonia post morbillos, Septihaemia post vulnus scissum, Tetanus post vulnus laceratum u. dgl.). Auf diese genaue Bezeichnung der unmittelbaren Todesursache und der mit derselben in directem Zusammenhange stehenden Entstehungsursache ist namentlich bei allen durch äußere Gewalt veranlassten Todesfällen besonders zu achten und stets die Art des gewaltsamen äußeren Einflusses (Verletzung, Hitze, Kälte, Blitz, Elektricität u. s. w.) genau anzugeben. In gleicher Weise ist auch bei Sterbefällen infolge von Erkrankungen, welche durch Alkoholismus verursacht sind, die Entstehungsursache anzuführen. Diese von den behandelnden Ärzten und ärztlichen Todtenbeschauern in den ärztlichen Behandlungsscheinen und in den Todtenbeschaubefunden gemachten Angaben sind in dem Todtenbeschau-Protokolle und in den bei den Matrikenämtern geführten Sterbebüchern vollinhaltlich zu verzeichnen und aus den letzteren wortgetreu in die vierteljährig vorzulegenden Matrikenauszüge zu übertragen. Wo Nichtärzte wegen Mangels an Ärzten mit der Todtenbeschau betraut sind, haben diese die Bezeichnungen der Todesursachen, falls ärztliche Behandlungsscheine vorliegen, aus diesen in die Todtenscheine zu übertragen, in Ermanglung eines ärztlichen Behandlungsscheines aber die Todesursache nach bestem Wissen in der ortsüblichen Sprache so genau, als es ihnen möglich ist, anzugeben. 7. Die von den Matrikenämtern vorgelegten Nachweisungen sind unverweilt nach den in den Punkten 2—4 erwähnten Eintragungen vom Amtsarzte zur Sammlung und Bearbeitung für die als sanitäres Grundbuch dienenden sanitätsstatistischen Vormerkungen zu verwerten, wobei sich derselbe genauestens an die bezügliche Instruction zu halten hat. 8. Wenn die von den Matrikenämtern vorgelegten vierteljährigen Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung in der vorgeschriebenen Weise zur Ausfüllung der Umschlagbögen für die politischen Behörden I. Instanz (Form. F) benützt und für die Zwecke der Sanitätsstatistik verwertet worden sind, erfolgt die Vorlage an die politische Landesbehörde, und zwar jene der Matrikenauszüge (Form. A—D) nebst den Umschlagbögen für die Matrikenämter (Form. E) unter Anschluss des Umschlagbogens für die politische Behörde I. Instanz (Form. F). Abgesondert hievon mit eigenem Berichte hat die politische Behörde I. Instanz die vom Amtsarzte über die sanitäts-statistischen Verhältnisse verfasste, lediglich die Summen für die Gerichtsbezirke, welche den politischen Bezirk bilden, und für die Bezirkshauptmannschaft, bezw. für die Städte mit eigenem Statute nachweisende Bezirksübersicht in zwei Abschriften der politischen Landesbehörde vorzulegen.

[1]) Anlässlich gestellter Anfragen, ob die mit dem Erl. des Min. des Inn.

Hieher gehört auch die Statistik des Fremdenverkehrs und des Standes der Einrichtungen zu Gunsten des Fremdenverkehrs. Die Erl. des Min. des Inn. v. 15. März 1890, Z. 640/M. J., v. 17. Juni 1891, Z. 610, und v. 16. April 1892, Z. 2027 (letzterer an alle politischen Landesbehörden, mit Ausnahme jener in Lemberg, Zara und Czernowitz gerichtet), ordnen die alljährliche Erhebung über die einschlägigen Verhältnisse durch die politischen Behörden mit Hilfe der Ortsgemeinden an. Die Zusammenstellungen darüber sind im Laufe des Octobers an die Landesstelle vorzulegen, welche das Elaborat mit einer Landesübersicht bis Ende November jeden Jahres an die statistische Centralcommission einsendet.[1])

B. Die sanitäre Berichterstattung.

Das Reichs-Sanitätsgesetz v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, schreibt die Mitwirkung der Gemeinden, Bezirksärzte, Landessanitätsräthe und des Obersten Sanitätsrathes bei der sanitären Berichterstattung vor. Nach §. 4 lit. g desselben obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde, nach §. 8 lit. b haben die l. f. Bezirksärzte periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in ihrem Bezirke bemerkenswert erscheint, vorzulegen; der Landessanitätsrath endlich (§. 10) ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen und dasselbe alljährlich in einem Landessanitätsberichte zusammenzufassen. Der oberste Sanitätsrath hat hieraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahres-

v. 29. Juli 1884, Z. 11613, vorgeschriebenen Zählkarten über die Aufnahme in den österr. Staatsverband und die Entlassung aus demselben von den Landesstellen oder den politischen Bezirksbehörden auszufertigen sind, hat das Ministerium des Innern mit dem Erl. v. 5. December 1884, Z. 13438, Nachstehendes eröffnet: Wenn auch bei allen Aufnahmen in den österreichischen Staatsverband die Amtshandlung der Landesstelle einzutreten hat, so findet doch der Abschluss einer solchen Verhandlung, theilweise durch die Abnahme des Staatsbürgereides, jedenfalls aber durch die Verständigung der Zuständigkeitsgemeinde von der Erwerbung der zugesicherten Gemeindeangehörigkeit seitens der neuen Staatsbürger bei den politischen Bezirksbehörden statt. Ebenso werden auch die Verhandlungen über Entlassungen aus dem österreichischen Staatsverbande bei den politischen Bezirksbehörden zum definitiven Abschlusse gebracht, indem dieselben die Zuständigkeitsgemeinde der betreffenden Auswanderer von der erfolgten Entlassung verständigen, dieselbe mag erfolgt sein auf Grund der Auswanderungs-Bewilligung für solche Staatsbürger, welche noch nicht aus dem wehrpflichtigen Alter ausgetreten sind, oder auf Grund von Entlassungscertificaten für solche Auswanderer, welche um die Ausstellung solcher Certificate ersuchen, oder aber für Auswanderer, bei welchen behufs der Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft mit der die Aufnahme zusichernden ungarischen oder ausländischen Regierung eine Verhandlung gepflogen wurde. Es empfiehlt sich daher, dass die Zählkarten über die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband oder die Entlassungen aus demselben gelegentlich des definitiven Abschlusses der betreffenden Verhandlungen von den politischen Bezirksbehörden ausgestellt werden. — Behufs Ermöglichung einer genauen Auswanderungsstatistik wurden die österr.-ung. Consular-Behörden mit Erl. des Min. des Äußern v. 26. Mai 1889, Z. 4230, angewiesen, periodische Berichte über die Auswanderung österr.-ung. Staatsangehöriger nach einem bestimmten Formulare zu erstatten. Mit Erl. des Min. des Äußern v. 28. November 1890, Z. 5204, wurde den Vertretungen in New York, Rio de Janeiro, Buenos Aires und Valparaiso die Erstattung von Quartalsberichten über die Einwanderung und die Lage der Einwanderer in den betreffenden Staaten aufgetragen. — Über die Anzahl der auf Grund des §. 64 des Wehrgesetzes mit behördlicher Bewilligung Ausgewanderten sind besondere statistische Jahresnachweisungen in Gemäßheit der Erl. des Min. für Landesverthdg. v. 1. November 1882, Z. 1465/praes. IIa, u. 27. Juni 1891, Z. 1101/praes. IIa, vorzulegen.

[1]) Durch den Erl. des Min. des Inn. v. 25. December 1895, Z. 36341, wurde eine eingehendere Specialisierung der Fremden nach Herkunftsländern und Aufenthaltsdauer angeordnet, und wurden die Erhebungsformulare dementsprechend erweitert.

bericht zusammenzustellen (§. 16). Der zur Durchführung dieser Bestimmungen herausgegebene Erl. des Min. des Inn. v. 13. November 1871, Z. 12069, verfügt, dass die Darstellung jener Sanitätsgegenstände, welche einer Veränderung nicht oder doch erst nach langen Zeitabschnitten zu unterliegen pflegen, von der Darstellung des jährlich Wandelbaren in den Sanitätsobjecten abgesondert veröffentlicht und erst nach Bedarf erneuert werde. Der jährliche Landessanitätsbericht hat sich daher im wesentlichen auf das Wandelbare zu beziehen. Der citierte Erlass enthält nebst einem Plan für die einmalige Beschreibung der Sanitätsobjecte auch die Instruction und Formularien für den Landessanitätsbericht. Die daselbst angegebenen Berichtsbestandtheile (die Theilberichte A bis Q, und der Ergänzungsbericht R) bilden jedoch nur das Minimum des Inhaltes desselben und lassen nach den besonderen Verhältnissen des Landes eine Erweiterung durch Heranziehung noch anderer Objecte oder anderer Gesichtspunkte beim einzelnen Objecte zu. Die über einen und denselben Berichtsgegenstand aus den politischen und bezirksärztlichen Bezirken bei der polit. Landesstelle eingelaufenen Berichte können an das Min. des Inn. im Originale eingesendet werden und sind in diesem Falle bloß mit dem Ausweise der (das ganze Land betreffenden) Totalsumme zu begleiten. Behufs der rechtzeitigen centralen Zusammenstellung sind die Theilberichte einzeln sofort nach ihrer Vollendung, vorzulegen. Insbesondere sind der Bericht über die öffentlichen Impfungen auf den Impfsammelplätzen (O) und der Bericht über die Curorte (P) noch im Laufe desselben Jahres, die übrigen Theilberichte mit Ausnahme des Ergänzungsberichtes (B bis N und Q) im Laufe des ersten Quartales des nächstfolgenden Jahres und der Ergänzungsbericht (R) spätestens Mitte Mai des letztgenannten Jahres vorzulegen.[1]) Die einzelnen Theilberichte betreffen: (A. die Todesursachen; aufgehoben, sieh weiter unten); B. das Sanitätspersonale; C. die Krankenanstalten (Schema der ad Post 7 dieses Berichtes zu verzeichnenden Krankheitsformen: Erl. des Min. des Inn. v. 11. September 1880, Z. 14325); D. die Irrenanstalten (Formular geändert durch den Erl. des Min. des Inn. v. 24. Jänner 1894, Z. 851); E. die Irrsinnigen, welche nicht in einer Irrenanstalt untergebracht waren (Formular geändert durch den Erl. des Min. des Inn. v. 9. November 1888, Z. 19497); F. die Cretinen (die in Privatpflege befindlichen und die in Versorgungs- und anderen Anstalten untergebrachten Cretinen sind nach demselben Formulare, aber abgesondert nachzuweisen: Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1877, Z. 10854); G. die Gebäranstalten (nähere Belehrung hiezu im Erl. des Min. des Inn. v. 2. Februar 1888, Z. 1214); H. die Findelanstalten; J. die Findlinge, welche bei Pflegeparteien untergebracht waren; K. die Versorgungsanstalten (nähere Belehrung hiezu im Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1877, Z. 10854[2]); L. die Armeninstitute; M. die Taubstummen, welche weder in Taubstummeninstituten noch in Versorgungsanstalten untergebracht waren (die nicht in Taubstummen-Instituten, sondern in Versorgungs- und ähnlichen Anstalten untergebrachten Taubstummen sind nach dem nämlichen Formulare, aber gesondert nachzuweisen: Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1877, Z. 10854);

[1]) In Betreff Vorlage der Landessanitätsberichte, der Theilberichte und des Ergänzungsberichtes, sowie des Inhaltes des letzteren sieh die Erl. des Min. des Inn. v. 24. Februar 1889, Z. 2415, und v. 4. Juni 1890, Z. 10631.

[2]) Laut Erl. des Min. d. Inn. v. 8. Februar 1882, Z. 17373 ex 1881, sind alljährlich gleichzeitig mit der Nachweisung über die Waisenhäuser, welche im Sanitätstheilberichte lit. K geliefert wird, jedoch abgesondert von denselben statistischen Nachweisungen über die Anstalten für arme, verwaiste oder verwahrloste Kinder (Kinder-Asyle, insoferne diese Anstalten nicht in die Kategorie der Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten gehören, über welche [illegible] Auftrages des Min. für Cult. u. Unt. v. 12. Juni 1879, Z. 3155, berichtet wird), vorzulegen.

N. die Impfinstitute[1]); O. die (öffentlichen) Impfungen auf Impfsammelplätzen[2]); P. die Curorte mit Einschluss der bloß zur Versendung bestimmten Mineralquellen[3]); Q. den Veterinärbericht.[4]) Der Ergänzungsbericht (R) besteht aus einem Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung im allgemeinen mit besonderer Hervorhebung der Epidemien, allgemeinen Beobachtungen, Vergleichen, Folgerungen und Anträgen; er enthält ferner die Registrierung der bereits an das Min. des Inn. vorgelegten Theilberichte, sowie auch solche Vergleiche und Folgerungen, deren Anschluss an die betreffenden Theilberichte die termingemäße Vorlage dieser letzteren verhindert hätte.

Als besondere Abschnitte, beziehungsweise Theilberichte zum Ergänzungsberichte sind noch anzuführen: ein summarischer Bericht über die Ergebnisse der seitens der Amtsärzte vorgenommenen Visitationen der öffentlichen und der Hausapotheken und über die diesbezüglich durchgeführten Amtshandlungen (Erl. des Min. des Inn. v. 3. Juni 1889, Z. 9062); Nachweisungen und Berichte über den Stand der Dampf-Desinfectionsapparate und über die Erfolge dieser Apparate und der Isolierbaracken (Erl. des Min. des Inn. v. 16. März 1888, Z. 1356, v. 4. December 1890, Z. 24820, und v. 30. November 1891, Z. 17985); tabellarische Nachweisungen über die Infectionskrankheiten (Erl. des Min. des Inn. v. 5. Februar 1890, Z. 1029; ein Bericht über die bei der Handhabung der Vorschriften in Betreff der Fabrikation und des Verkehrs mit Kaffeesurrogaten gemachten Wahrnehmungen (Erl. des Min. des Inn. v. 28. Jänner 1891, Z. 14661 ex 1890); Nachweisungen über die Erfolge der Anwendung des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberculose (Erl. des Min. des Inn. v. 8. December 1890, Z. 24653, und v. 7. April 1891, Z. 6753); Nachweisungen über die Erfolge der Diphtherie-Heilserumtherapie (Erl. des Min. des Inn. v. 22. October 1894, Z. 26572).[5]) Durch den Erl. des Min. des Inn. v. 17. December 1877, Z. 16649, endlich wurde noch ein weiterer Theilbericht über die nicht in Anstaltspflege befindlichen Blinden (S., abgeändert durch den Min. Erl. v. 9. November 1888, Z. 19497) eingeführt.

---

[1]) Für die k. k. Impfstoff-Gewinnungs-Anstalt in Wien wurde mit Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 17. Jänner 1894, Z. 79245 ex 1893, ein besonderes Schema vorgezeichnet.

[2]) Die Impfärzte erstatten an die politischen Behörden Berichte über öffentliche Impfungen, Wiederimpfungen, Vaccination und Revaccination der Schulkinder, sowie über die anlässlich des Auftretens der Blatterngefahr durchgeführten Nothimpfungen und Revaccinationen. Die Ergebnisse dieser Berichte sind im Theilberichte O zu verwerten.

[3]) Die mit früheren Erlässen angeordnete abgesonderte Berichterstattung über die Ergebnisse der Saison in den einzelnen Curorten, sowie die Vorlage der Schlussausweise über die Frequenz der Curorte wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 23. April 1873, Z. 5895, aufgelassen.

[4]) Für die hierher gehörigen Nachweisungen über den Stand der Thierärzte und der Curschmiede alten und neuen Systems wurden mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 25. August 1891, Z. 17964 besondere Formulare vorgeschrieben. — Mit dem Veterinärberichte sind ferner zufolge Erl. des Min. des Inn. v. 23. November 1891, Z. 11791, von den politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistraten) gesammelte Theilberichte (Nachweisungen nach einem festgestellten Formulare) über das Vorkommen der Tuberculose bei geschlachteten Thieren an die politischen Landesbehörden einzusenden, welche dieselben in einer Übersichtstabelle zusammenzustellen und dem Veterinärhauptberichte beizuschließen haben. — Zur Veterinärberichterstattung gehören auch (außer dem Veterinär-Jahresberichte) die Thierseuchen-Wochenberichte (Formulare und Vorlagetermin sieh die Erl. des Min. des Inn. v. 29. December 1888, Z. 23160, und v. 23. April 1894, Z. ad 9773), und die Thierseuchen-Monatsberichte (Einführung, Formulare und Vorlagetermine sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 11. Februar 1883, Z. ad 1973).

[5]) Im Jahrgange 1895 der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" wurde in den Nummern 35—37 eine Anleitung zur Verfassung des Ergänzungsberichtes R veröffentlicht.

Die Berichterstattung über die Todesursachen wurde durch den Erl. des Min. des Inn. v. 17. April 1895, ad Z. 18632 ex 1894 (vgl. auch oben S. 1217 u. ff.), neu geregelt, indem der Sanitätstheilbericht lit. A aufgehoben und an dessen Stelle durch die Bezirksärzte auf Grund der Nachweisungen der Matrikenämter über die Bevölkerungsbewegung zu verfassende „Quartalsausweise über die sanitätsstatistischen Verhältnisse" gesetzt wurden. Die Bezirksärzte haben zu diesem Zwecke besondere, als sanitäres Grundbuch dienende Vermerke zu führen, aus welchen die für die Berichterstattung nöthigen Daten zu schöpfen sind.[1]) Aus den Quartalsausweisen der politischen Behörden I. Instanz haben die Landesbehörden Landesübersichten zu verfassen und unter Anschluss je eines Pare der eingelangten Übersichten für jeden politischen Bezirk in folgenden Terminen an das Ministerium des Innern vorzulegen: für das I. Quartal bis 31. Mai, für das II. Quartal bis 31. August, für das III. Quartal bis 31. November des Betriebsjahres und für das IV. Quartal (sowie für die ebenfalls zusammenzustellende ganzjährige Übersicht) bis 15. März des darauffolgenden Jahres.[2])

Über Säuglings- und Kinderbewahranstalten, über (öffentliche und private) Taubstummen- und Blindeninstitute, sowie über (öffentliche und private) Blinden-Beschäftigungsanstalten sind in Gemäßheit des Erl. des Min. für Cult. und Unt. v. 12. Juni 1872, Z. 3155, Beschreibungen und Jahrestabellen und zwar erstere nur einmal (bei der erstmaligen Vorlage) letztere dagegen alljährlich bis

---

[1]) Nach der dem obcitierten Erlasse beigefügten „Instruction (II) für die Amtsärzte der politischen Behörden I. Instanz bezüglich der sanitäts-statistischen Verwertung der vierteljährigen Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung" sind in die erwähnten Vormerkungen die Gesammtzahl der Eheschließungen, der Geborenen und der Gestorbenen, die Todtgeburten, die unehelich Geborenen, das Lebensalter der Verstorbenen nach Gruppen von Altersstufen, die für Zwecke der Sanitätsverwaltung wichtigsten Todesursachen aufzunehmen und überdies bei den Geburten die Zahl der Fälle, in denen geburtshilflicher Beistand eines Arztes oder einer geprüften Hebamme stattfand, bei den Todesarten aber die Zahl der Fälle, in denen die Todesursache ärztlich beglaubigt ist, ersichtlich zu machen. Die Vormerkungen werden nach Gemeinden und Gerichtsbezirken geführt und die Quartalssummen für jeden Gerichtsbezirk sowie für den politischen Bezirk berechnet. Die Recapitulation der Summen für die Gerichtsbezirke und jene für den politischen Bezirk bilden zugleich auch den Inhalt des am Schlusse eines jeden Quartals zu verfassenden „Quartalsausweises über die sanitäts-statistischen Verhältnisse."

Unterhalb der Zifferangaben dieses Berichtes sind kurze Mittheilungen über während des Quartals beobachtete besondere Vorkommnisse, z. B. über das Auftreten von Infectionskrankheiten, sofern hierüber nicht schon anlässlich der Vorlage der vierwöchentlichen Epidemieberichte Erwähnung geschah, oder über andere aus den vierteljährigen Berichten entnommene besondere Verhältnisse schriftlich beizufügen. Wenn die Vormerkungen für alle vier Quartale des Jahres vorliegen, folgt die Berechnung der Jahressumme für jede Rubrik durch Addition der betreffenden Quartalssummen. Über diese Jahresergebnisse ist ein analog jenem für die Quartale bearbeiteter Zifferbericht gleichzeitig mit der bezüglichen Nachweisung für das letzte Quartal in zwei Abschriften der politischen Landesbehörde vorzulegen, die Detailergebnisse aber sind im Ergänzungsberichte lit. R einer eingehenden Besprechung und sachlichen Würdigung zu unterziehen. Zu diesem letzteren Zwecke sind im Berichte lit. R für jede Gemeinde nachzuweisen: a) die absolute Zahl der im Berichtsjahre verzeichneten Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle; b) das relative Verhältnis dieser Zahlen zur Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden (auf 1000 Einwohner berechnet); c) die Kindersterblichkeit (im 1. Monate, 1. Jahre und von 0 bis 5 Jahren) in absoluten Zahlen und nach Maßgabe des Verdachtes einer erhöhten Kindersterblichkeit im Verhältnisse zur Zahl der Sterbefälle überhaupt und bei den im 1. Monate und im 1. Jahre eingetretenen Todesfällen auch im Verhältnisse zur Zahl der Lebendgeborenen (Erläuterungen hiezu im Erl. des Min. des Inn. v. 26. März 1896, Z. 8973); d) die Sterblichkeitsverhältnisse bei jeder Todesursache, welche im Berichtsjahre größere Bedeutung erlangte.

[2]) Sieh hiezu die zu dem letztcitierten Erlasse gehörige „Instruction (III) für die politischen Landesbehörden hinsichtlich der Bearbeitung und Vorlage der vierteljährigen sanitäts-statistischen Nachweisungen."

Ende März an die statistische Centralcommission einzusenden. Die Jahrestabellen der Säuglings- und Kinderbewahranstalten (einschließlich Krippen- und Kindergärten) sind zu sammeln und nach Constatierung der Vollständigkeit seitens der politischen Landesbehörden, jene der Taubstummen- und Blindeninstitute und der Blinden-Beschäftigungsanstalten dagegen sind seitens der Directionen dieser Anstalten direct der statistischen Centralcommission vorzulegen.

Die Städte und Orte mit 15000 und mehr Einwohnern haben zufolge Erl. des Min. des Inn. v. 28. November 1885, Z. 18148, wöchentlich besondere Berichte über die Geburten und Todesursachen (die sogenannten Sanitätswochenberichte) an die statistische Centralcommission einzusenden.[1])

Behufs Evidenzhaltung der Verbreitung der Infectionskrankheiten unter den Menschen sind die Gemeinden verpflichtet, vom ersten Auftreten jeder Infectionskrankheit und insbesondere schon vom ersten Erkrankungsfalle an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Typhus jeder Art, Ruhr, Cholera, Kindbettfieber, womöglich auch Masern und Keuchhusten sofort die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten und über den weiteren Verlauf der betreffenden Infectionskrankheit am Schlusse jeder Woche, welche mit Sonntag beginnt und mit Samstag endet, regelmäßig zu berichten. Auf Grund der Nachweisungen der Gemeinden haben die politischen Bezirksbehörden unbeschadet der speciellen Berichterstattung über die einzelnen Epidemien der politischen Landesbehörde Übersichten über die Verbreitung der Infectionskrankheiten, und zwar je über eine Periode von vier Wochen — ohne Rücksichtnahme auf monatliche Zeitabschnitte — unter Benutzung der vorgeschriebenen Epidemierapportstabellen und abgesondert für jede Art von Infectionskrankheiten vorzulegen. Aus letzteren Übersichten werden bei der politischen Landesbehörde sofort Landesübersichten über die Verbreitung der einzelnen Infectionskrankheiten angefertigt, welche beim Ministerium des Innern am Freitag oder doch längstens Samstag der auf Schluss der Berichtsperiode folgenden zweiten Woche einzutreffen haben. Den Gegenstand einer besonderen Berichterstattung bilden endlich die Verhältnisse aller öffentlichen und anderer Krankenanstalten von hervorragender Bedeutung (z. B. großer Werkspitäler). Der letzterwähnte Ministerialerlass fordert nämlich von den Directionen dieser Anstalten die Vorlage monatlicher Berichte über die Krankenbewegung nach dem für den Theilbericht C vorgeschriebenen Formulare in zwei Exemplaren, welche bis längstens am 10. des folgenden Monates bei der politischen Landesbehörde einzutreffen haben. Ein Exemplar ist für den Amtsgebrauch der Landesstelle bestimmt, während das zweite umgehend dem Ministerium des Innern vorzulegen ist.[2]) Die politischen Landes-

---

[1]) Dieselben enthalten nach der mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 13. December 1888, Z. 20604, herausgegebenen Instruction außer der Anzahl der an den aufgezählten Todesursachen verstorbenen Individuen noch die Anzahl der lebend- und todtgeborenen Kinder, der Sterbefälle von Kindern unter einem Jahr mit besonderer Angabe, wie viele von den Verstorbenen ortsfremd waren und wie viele in Anstalten gestorben sind (sieh das mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 10. Jänner 1896, Z. 1102, hinausgegebene Formular). Behufs Constatierung der Geburtenzahl sind die Hebammen verpflichtet, über jeden Geburtsfall sofort ein Anzeigeblatt zu verfassen und die im Laufe jeder Woche gesammelten Anzeigeblätter am Sonntag dem mit der Verfassung der Wochenausweise betrauten Organe zu übergeben. Die Wochenausweise über die Verstorbenen sind von den einzelnen Todtenbeschauern oder von jenen Organen auszufüllen, welche mit der Führung der Todtenbeschau-Register betraut sind und der Communalverwaltung jedenfalls so rasch zu übergeben, dass von dieser die erhaltenen Originalausweise längstens am Dienstag nach Schluss der Berichtswoche an die statistische Central-Commission eingesendet werden können.

[2]) Diese Monatsberichte sind in Gemäßheit des Erl. des Min. des Inn. v. 31. Jänner 1890, Z. 954, vor der Vorlage in das Min. des Inn. im Sanitätsdepartement der polit. Landesbehörde ohne weiteren Verzug der Durchsicht zu unterziehen und eventuell richtig zu stellen.

behörden sind gehalten, die im eigenen Wirkungskreise an alle oder mehrere der ihnen unterstehenden Behörden herausgegebenen allgemeinen Erlässe sanitären Inhaltes, sowie allgemeine sanitäre Verlautbarungen zugleich mit ihrer Expedition in zwei Exemplaren an das Ministerium des Innern einzusenden. Ferner obliegt es den politischen Behörden I. Instanz, über die Veränderungen, welche sich jeweilig im Stande des ärztlichen Sanitätspersonales ergeben, insbesondere Erledigungen von Stellen im öffentlichen Sanitätsdienste der Behörden und Gemeinden, sowie über Errichtung von Heil- und Humanitätsanstalten, Apotheken, wichtige sanitäre Vorkommnisse u. s. w. durch die ihnen beigegebenen Sanitätsorgane von Fall zu Fall Mittheilungen verfassen zu lassen, welche im Wege der Landesbehörde mit Vermeidung aller Umständlichkeiten dem Ministerium des Innern (bzw. dem obersten Sanitätsrathe) übermittelt werden (Erl. des Min. des Inn. v. 13. December 1888, Z. 20604).

Diese Mittheilungen werden in der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift „Das österreichische Sanitätswesen" veröffentlicht, welche im Min. des Inn. redigiert wird, zugleich als Organ für die Publicationen des Obersten Sanitätsrathes (vgl. Bd. I, S. 432, dieses Handbuches) dient und von allen politischen Behörden zu halten ist.[1])

C. Nachweisungen über den Clerus und die nichtdotierten Fonde.

Auf Grund älterer Vorschriften sind von den politischen Landesstellen alle fünf Jahre zwei Übersichten, und zwar 1. eine summarische Übersicht über den Clerus und 2. eine detaillierte Übersicht über die Einnahmen und das Vermögen der sogenannten „nichtdotierten Fonde", unter welche auch sämmtliche Kirchen und Pfründen, gleichviel, ob sie aus anderen Fonden, insbesondere aus dem Religionsfonde, Zuschüsse erhalten oder nicht, subsumiert werden, zusammenzustellen und bis Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres an die statistische Centralcommission einzusenden.[2])

D. Statistik des Unterrichtswesens.

Hochschulen. Die für die statistischen Nachweisungen der Hochschulen geltenden, sowohl den Zustand und die Frequenz der Lehranstalten als die stattgehabten Prüfungen umfassenden Formulare sind durch den Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 26. Juni 1877, Z. 402, V.B. Nr. 19, vorgezeichnet worden mit der Bestimmung, dass von diesen Formularen die erforderlichen Exemplare an die Rectorate unmittelbar von der statistischen Centralcommission versendet werden. Für die Vorlage der Nachweisungen ist der Termin von 14 Tagen nach Ablauf der Herbstferien genau einzuhalten. Der Erl. v. 25. August 1881, Z: 12731, V.B. Nr. 36, verfügt, dass zur Nachweisung der strengen Prüfungen an den Universitäten, dann den außer dem Verbande einer Hochschule stehenden theologischen Facultäten vom Studienjahre 1880/81 an neu redigierte Formulare zur Verwendung zu kommen haben, welche durch die statistische Central-

[1]) Rücksichtlich der Formulare zu den in dieser Partie erwähnten Berichten und Tabellen, sowie rücksichtlich der Texte der einschlägigen Erlässe und Erläuterungen verweisen wir auf die erschöpfende Darstellung der Vorschriften über die sanitäre Berichterstattung im ersten Theile des Handbuches der österreichischen Sanitätsgesetze und Verordnungen von Med. Dr. Joseph Daimer (Leipzig und Wien, Franz Deuticke 1896).

[2]) Die letzten Regelungen hierüber sind in dem Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 5. Juli 1885, Z. 9931, und in dem Rundschreiben der statistischen Centralcommission an die politischen Landesstellen vom 23. Mai 1891, Z. 3186, enthalten. Da eine Änderung der bezüglichen Vorschriften im Zuge ist, soll hier nicht näher darauf eingegangen werden.

commission beigestellt werden. Für die Nachweisung der Prüfungsergebnisse an den technischen Hochschulen hat der Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 10. Juni 1880, Z. 7387, V.B. Nr. 21, Vorsorge getroffen. Durch den weiteren Erl. v. 14. Mai 1882, Z. 7926, V.B. Nr. 19, wurde angeordnet, dass die genannten Ausweise über die Universitäten, die außer dem Verbande einer Hochschule stehenden theologischen Facultäten, dann die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodencultur von Seiten der akademischen Behörden in triplo anzufertigen sind, und dass je ein Exemplar derselben direct an das Ministerium für Cultus und Unterricht, die vorgesetzte Landesstelle und die statistische Centralcommission einzusenden ist.[1])

Für die Nachweisung der Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfungen sämmtlicher Abtheilungen sind die dermalen giltigen Formulare ebenfalls durch den Erl. v. 26. Juni 1877, Z. 402, festgestellt worden. Der hiezu ergangene Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 7. December 1888, Z. 25149, weist die Präsidien der genannten Prüfungscommissionen an, die Ausweise in triplo auszufertigen und je ein Exemplar dem mit dem Erl. v. 25. November 1858, Z. 20571, angeordneten Hauptberichte anzuschließen, ein Exemplar direct der Landesstelle und ein Exemplar direct der statistischen Centralcommission einzusenden.

Theologische Lehranstalten. Zufolge Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 12. October 1882, Z. 13621, V.B. Nr. 37, haben die Directionen dieser Anstalten alljährlich ihre statistischen Nachweisungen in triplo auszufertigen und je ein Exemplar derselben direct an das Min. für Cult. und Unt., die Landesstelle und die statistische Centralcommission einzusenden. Die erforderlichen Formulare gehen den Anstaltsdirectionen unmittelbar von der letztgenannten Behörde zu.

Mittelschulen. Die statistischen Nachweisungen über dieselben beruhen auf dem Staatsministerial-Erl. v. 28. Juli 1863, Z. 5529/I; die jetzt giltigen Formulare, welche von der Centraldirection der k. k. Schulbücherverläge zu beziehen sind, wurden mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 3. April 1875, Z. 4162, V. B. Nr. 23, S. 111 u. 122 (s. a. S. 169) ausgegeben. Laut Erl. v. 26. Juni 1877, Z. 402, V. B. Nr. 20, sind die bezüglichen Ausweise pünktlich binnen 14 Tagen nach Ablauf der Herbstferien an die statistische Centralcommission einzusenden.

Gewerbliche Lehranstalten und Handelsschulen. Für diese gilt der Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 13. Juni 1883, Z. 11182, V. B. Cult. u. Unt. Nr. 22, an sämtliche Landesstellen: „Ich finde mich bestimmt zu verordnen, dass die statistischen Jahresnachweisungen der gewerblichen Lehranstalten und der Handelsschulen in Hinkunft der politischen Landesbehörde in zwei Parien vorzulegen sind, welche diese Nachweisungen sammelt und sodann je ein Exemplar an das k. k. Unterrichtsministerium, das andere an die k. k. statistische Centralcommission in Wien leitet. Zu diesem Ende haben sich diese Lehranstalten der nachbenannten Drucksorten für die statistischen Jahresnachweisungen der industriellen Lehranstalten zu bedienen:

Nr. 1. Statistische Jahresnachweisung der Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen (Staats-Gewerbeschulen und verwandte Lehranstalten);

---

[1]) Für die statistischen Jahresnachweisungen über die strengen Prüfungen an den medicinischen und philosophischen Facultäten, die Prüfungen an der Hochschule für Bodencultur und die Staatsprüfungen an der griechisch-orientalischen theolog. Facultät in Czernowitz wurden durch den Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 9. Mai 1893, Z. 1905, neu redigierte Formulare vorgeschrieben, welche ebenfalls von der statistischen Centralcommission beigestellt werden.

Nr. 2. Statistische Jahresnachweisung der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige;

Nr. 3. Statistische Jahresnachweisung für Handelsschulen und verwandte Lehranstalten;

Nr. 4. Statistische Jahresnachweisung für Zeichenschulen, dann für allgemeine und fachliche Fortbildungsschulen.

Diese Tabellen sind im Wege der politischen Landesstelle von der k. k. Schulbücherverlagsdirection unentgeltlich zu beziehen. Ich ersuche die k. k. . . ., hievon sowohl den k. k. Landesschulrath als auch die betreffenden Lehranstalten in Kenntnis zu setzen und letztere auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass über die mit den Gewerbeschulen, gewerblichen Fachschulen und Handelsschulen allenfalls vereinigten Fortbildungsschulen stets eine abgesonderte Jahresnachweisung (Drucksorte Nr. 4) vorzulegen ist, zu welchem Zwecke dieser Drucksorte eine solche Einrichtung gegeben wurde, dass sie gleichzeitig die in dem Min. Erl. v. 5. April 1883, Z. 6495, ad Art. IV genannte „Übersichtstabelle“ ersetzt.

Es ist ferner dafür Sorge zu tragen, dass dieser Erlass jeder neu errichteten gewerblichen oder Handelslehranstalt unter Anschluss der betreffenden Drucksorten intimiert, und dass jede Auflassung einer solchen Lehranstalt bei Vorlage der gesammelten Nachweisungen ausdrücklich angezeigt werde. Die Vorlage dieser Nachweise hat wie bisher am Schlusse des betreffenden Schuljahres, längstens aber 14 Tage nach den Herbstferien zu erfolgen. Die Vorlage der statistischen Jahresnachweisungen jener gewerblichen oder Handelslehranstalten in Österreich unter der Enns, welche gesetzlich dem k. k. Landesschulrathe unterstehen oder durch denselben auf Grund des h. o. Erl. v. 21. Mai 1882, Z. 8406, mit dem Ministerium correspondieren, hat nach wie vor unter Beobachtung des vorbezeichneten Vorganges durch die Landesschulbehörde zu geschehen.“

Öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten. Durch den Erl. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 28. Juni 1874, Z. 7922, V. B. Nr. 40, wurden die Rechnungsdepartements der politischen Länderstellen von der mit dem Erl. des bestandenen Staatsministeriums v. 26. April 1866, Z. 3518, ihnen auferlegten Verpflichtung der Herstellung von Nachweisungen über öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten enthoben und mit dieser Aufgabe in Hinkunft die Landes- und Bezirksschulbehörden betraut, welche sich derselben auf Grund der beigegebenen Instruction[1]) zu unterziehen haben.

---

[1]) Diese Instruction lautet: „Die mit dem Erlass des bestandenen k. k. Staatsministeriums a. 26. April 1866, Z. 3518, vorgeschriebene Nachweisung über I. öffentliche specielle Lehr- und Erziehungsanstalten, II. allgemeine Privat-Lehranstalten und III. specielle Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten durch die Rechnungs-Departements der politischen Länderstellen wird aufgelassen. Die Nachweisung dieser Lehr- und Erziehungsanstalten hat in Hinkunft mittels der mitfolgenden neuen, durch die Vorstände der betreffenden Anstalten auszufüllenden Formularen im Wege der Landesschulbehörden zu geschehen. Zu diesem Zwecke erhalten die ersteren durch die Bezirksschulinspectoren, soweit sie den letzteren unterstehen, sonst unmittelbar von der Landesschulbehörde die Formulare mit der Weisung, nach denselben am Schlusse jedes Schuljahres, längstens aber 14 Tage nach den Herbstferien, die bezügliche Nachweisung genau und vollständig zu verfassen und auf dem gleichen amtlichen Wege in einfacher Ausfertigung der Landesschulbehörde zu übermitteln. Die Landesschulbehörden haben die rechtzeitige Vorlage und genaue Ausfüllung dieser Nachweisungen von allen derlei in ihrem Amtsgebiete befindlichen Anstalten strenge zu überwachen und legen diese Nachweisungen nach gepflogener Durchsicht unter berichtlicher Bestätigung, dass selbe von allen Anstalten geliefert seien, nach Schulbezirken geordnet, entweder von allen Bezirken auf einmal oder doch in größeren Partien unter Beisetzung ihrer etwaigen eigenen Bemerkungen und unter Anführung, ob, eventuell von welchen Schulbezirken diese Nachweisungen noch rückständig sind, längstens am Ende des ersten Monats des neuen Schuljahres an die k. k. statistische Centralcommission in Wien vor. Hiebei hat die Landesschulbehörde ganz besonders im Auge zu behalten, dass bei al-

Die Landesschulbehörden haben alle derlei im Kronlande befindlichen Anstalten zur genauen Ausfüllung und rechtzeitigen Vorlage der Particular-Nachweisungen zu verhalten und deren Weiterbeförderung möglichst zu beschleunigen.

---

fälliger Creierung neuer, dann Abtrennung und Zusammenlegung bestehender Schulbezirke stets die entsprechende Verfügung bezüglich der Einforderung dieser Nachweisungen an die dazu berufenen Organen ergeht; die Bezirksschulinspectoren aber haben jede neu entstehende derlei Anstalt sofort bei Creierung derselben mit dem Formulare unter gleichzeitiger Verpflichtung zur Ausfüllung und Vorlage an dem bestimmten Termine zu betheilen. Bei Auflassung einer Anstalt während oder am Schlusse des Schuljahres ist dies bei Vorlage der gesammelten Nachweisungen im Berichte ausdrücklich anzuführen. Weiters ist die Bezeichnung der Anstalten nach ihrem Charakter als öffentliche oder private strenge einzuhalten. Zu solcher specieller Nachweisung nicht verhalten sind jene allgemeinen Privat-Lehranstalten, welche in die Kategorie der allgemeinen Volksschulen gehören. Dagegen hat die Vorlage für solche allgemeine Privat-Lehranstalten zu erfolgen, deren Lehrplan über jenen der Volks- und Bürgerschule hinausreicht, z. B. die sogenannten höheren Töchterschulen, die Anstalten, an welchen Gegenstände der Mittelschulen gelehrt werden, die aber das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse nicht besitzen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ohne Öffentlichkeitsrecht u. s. w. Bei etwaigen, in welch' immer einer Richtung sich aufdrängenden Zweifeln bezüglich dieser Nachweisungen ist sich direct mit der k. k. statistischen Centralcommission in das Einvernehmen zu setzen." — Zur Verbesserung der Nachweisungen über öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten hat das Min. für Cult. u. Unt. mit Erl. v. 21. November 1892, Z. 16146, an sämmtliche Landesschulbehörden, Folgendes angeordnet: „I. Die Bezirksschulräthe sind an die durch den h. o. Erl. v. 28. Juni 1874, Z. 7922, V. B. C. U. Nr. 40, normierte Verpflichtung zur Vorlage vollständiger Nachweisungen über die unter diesen Erlass fallenden Lehr- und Erziehungsanstalten zu erinnern. Aufgabe der Bezirksschulräthe ist es ferner, unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Nachweisungen an die betreffenden Anstaltsleitungen zur Ergänzung bezw. Berichtigung zurückzustellen. II. Damit die statistische Centralcommission in der Lage sei, die sämmtlichen in Betracht kommenden Anstalten besser in Evidenz zu halten, sind die Nachweisungen mit Verzeichnissen zu belegen. Diese Verzeichnisse sollen eine rasche Übersicht über den gesammten Bestand der in Frage stehenden Lehr- und Erziehungsanstalten ermöglichen und die Bearbeitung der Nachweisungen erleichtern, indem an der Hand dieser Verzeichnisse undeutliche Angaben über den Titel und Charakter dieser Anstalten von der statistischen Centralcommission richtig gestellt werden können. Um den erwähnten Zweck zu erfüllen, müssen die Verzeichnisse nach einheitlichen Gesichtspunkten verfasst sein und haben in dieser Beziehung folgende Grundsätze zur Richtschnur zu dienen: Da die Bearbeitung der in Rede stehenden Nachweisungen nach den einzelnen Kategorien der Anstalten erfolgt, so sind sämmtliche Ausweise von dem k. k. Landesschulrathe, oder wenn es der k. k. Landesschulrath für nothwendig finden sollte, rücksichtlich der dem k. k. Landesschulrathe nicht unmittelbar unterstehenden Anstalten (also aller Anstalten mit Ausnahme der Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie aller in dieses Gebiet fallenden Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten) auch schon von den Bezirksschulbehörden nach Schulkategorien zu ordnen und sind in gleicher Weise auch die Verzeichnisse abzufassen. Im großen und ganzen dürfte die in der Beilage enthaltene Aufzählung der wichtigsten Kategorien der in Betracht kommenden Anstalten erschöpfen. Im einzelnen ist in Betreff der Abfassung der fraglichen Verzeichnisse noch Folgendes zu bemerken: 1. Innerhalb jeder einzelnen der in der Beilage erwähnten Kategorien sind die Lehr- und Erziehungsanstalten nach politischen Bezirken aufzuzählen und hiebei die Landeshauptstädte und die Städte mit eigenem Statute voranzustellen. 2. Für große Städte empfiehlt es sich, die Aufzählung in der Reihenfolge der Städtebezirke und innerhalb dieser wieder nach der alphabetischen Aufeinanderfolge der Namen der Schulinhaber vorzunehmen. Für diese Städte ist auch die Beisetzung der genauen Adresse der Schulinhaber nothwendig. 3. Bei jenen Schulen, in welchen ohne ausdrückliche behördliche Bewilligung Unterricht ertheilt wird, was mitunter bei Musikvereinsschulen der Fall ist, wird diese Besonderheit anzumerken sein. III. Manche Lücken in den fraglichen Nachweisungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass einzelne der in Betracht kommenden Lehranstalten den Landesschulbehörden nicht unterstehen und sich die letzteren demgemäß nicht für competent erachten, die betreffenden Anstalten zur Vorlage der vorgeschriebenen Nachweisungen zu verhalten. Diese Lücke ist dadurch leicht auszufüllen, dass der k. k. Landesschulrath sich in Betreff dieser Anstalten mit der politischen Landesstelle ins Einvernehmen setzt und die letztere jedesmal die Vorlage der bezüglichen Nachweisungen veranlasst. IV. Für die commerciellen und gewerblichen Lehranstalten (mit Einschluss der Zeichenschulen) sind seither durch h. o. Erl. v. 18. Juni 1883, Z. 11182, V. B. C. U. Nr. 22, besondere statistische Formulare vorgeschrieben worden. Es sind daher

Volksschulen und Lehrerbildungswesen. Die hieher gehörigen Erhebungen sind theils fünfjährige, theils alljährige. Schon der Erl. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 16. April 1871, Z. 2379, hatte neben den jährlich zu erstatten-

die zwei genannten Anstaltskategorien in die durch den Min. Erl. v. 28. Juni 1874, Z. 7922, geregelten Nachweisungen nicht einzubeziehen. Was speciell die Zeichenschulen anbelangt, so wird von den Bezirksschulräthen gegenwärtig nicht immer ein gleichmäßiger Vorgang beobachtet, indem die Nachweisungen für einzelne dieser Schulen noch nach dem durch den h. o. Erl. v. 28. Juni 1874, Z. 7922, vorgezeichneten Formulare erstattet werden. Es wird daher im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle dafür Vorsorge zu treffen sein, dass in Zukunft von sämmtlichen Zeichenschulen die Ausweise nach dem durch den h. o. Erl. v. 18. Juni 1883, Z. 11182, normierten Formulare vorgelegt werden. Im Falle unter einer Direction Schulen beiderlei Kategorien vereinigt sind, nämlich solche, welche unter den Erlass vom Jahre 1883 fallen, und solche, auf welche die Vorschriften des Erlasses vom Jahre 1874 Anwendung finden, was insbesondere bei Schulen der Frauenerwerbvereine öfters vorkommt, ist selbstverständlich von jeder Schule der betreffenden Kategorie das entsprechende abweichende Formulare zu verwenden. Für die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten werden die Nachweisungen bereits seit einer Reihe von Jahren durch das k. k. Ackerbau-Ministerium zur Verfügung gestellt. Zufolge h. o. Erl. v. 2. October 1889, Z. 16725, V. B. C. U. Nr. 53, entfällt daher für diese Schulen die Vorlage der durch den Erlass vom Jahre 1874 erweiterten Ausweise. Desgleichen kann bis auf weiteres die Vorlage dieser Nachweisungen entfallen in Betreff der Taubstummen- und Blinden-Institute, der Waisenhäuser und Rettungsanstalten, da die statistische Centralcommission seither für die Zwecke der Sanitätsstatistik auch über diese Institute detaillierte Ausweise erhält. V. Zu vielen Bedenken haben der statistischen Centralcommission seit einer Reihe von Jahren die Nachweisungen über die Mädchen-Fortbildungscurse und die damit verwandten Institute Anlass gegeben. Nach den Bemerkungen der dem h. o. Erlass vom Jahre 1874 beigegebenen Instruction sind in die Erhebung nur jene Bildungsinstitute dieser Art einzubeziehen, welche eine über den gewöhnlichen Volksschulunterricht hinausreichende Bildung gewähren (Mädchenlyceen, höhere Töchterschulen, Fortbildungsschulen mit und ohne Pensionat). Damit die statistische Centralcommission in der Lage sei, die über solche Bildungsinstitute einlangenden Nachweisungen in der obgedachten Richtung zu prüfen, wird bei der nächsten Vorlage der Nachweisungen über diese Anstalten zugleich ein Exemplar der Statuten oder Lehrpläne beizuschließen sein. Da diese Institute häufig mit (Mädchen-) Volksschulen verbunden sind, so wird weiters von den Bezirksschulräthen darauf zu achten sein, dass in den bezüglichen Nachweisungen die verschiedenen Unterrichtsabtheilungen der bestehenden Vorschrift gemäß getrennt ausgewiesen werden, so dass die dem allgemeinen Volksschulunterrichte dienenden Abtheilungen ausgeschieden werden können. VI. Die Beobachtung dieser und der übrigen in dem h. o. Erlass vom Jahre 1874 geregelten Detailbestimmungen kann den Anstalten sehr erleichtert werden, wenn der k. k. Landesschulrath für die fraglichen Nachweisungen gleichförmige Blankette (gedruckt oder lithographiert) ausgibt. Diese Blankette haben selbstverständlich die sämmtlichen vorgeschriebenen Anmerkungen zu enthalten und sind dort, wo es durch das praktische Bedürfnis geboten erscheint, mit doppelsprachigem Texte auszugeben. Da endlich nach den gemachten Erfahrungen die Ausdrücke des Formulares: „in der Anstalt" — und — „außer der Anstalt" nicht immer richtig aufgefasst werden, so erscheint es zweckmäßig, diesen Worten in Klammern die erläuternden Ausdrücke: „im Internat, Kostzöglinge" — „Externisten und Externistinnen" beizufügen." — Die im Abschnitte II des vorangehenden Erlasses erwähnten Kategorien, nach welchen die statistischen Nachweisungen über die öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten zu gruppieren sind, sind die folgenden: 1. Lehr- und Erziehungsanstalten für geistliche Bildung: a) Knabenseminarien; b) Sängerknaben-Convicte; c) Alumnate; d) sonstige höhere geistliche Bildungsinstitute; 2. Lehr- und Erziehungsanstalten für allgemeine Bildung: a) für das männliche Geschlecht: aa) Gymnasien und Realgymnasien ohne Öffentlichkeitsrecht; bb) Convicte und Pensionate: α) unter weltlicher Leitung; β) unter geistlicher Leitung; b) für das weibliche Geschlecht: aa) Mädchenlyceen; bb) Mädchenfortbildungscurse, höhere Töchterschulen und Pensionate: α) unter weltlicher Leitung; β) unter geistlicher Leitung; 3. Lehranstalten für musikalische und dramatische Bildung: a) Gesangschulen; b) Schulen für den Musikunterricht im allgemeinen; c) Schulen für die Kirchenmusik; d) Klavierschulen; e) Violinschulen; f) Zitherschulen; g) Schulen für andere specielle Musikinstrumente; h) Gesang- und Musikschulen (für ein oder mehrere Instrumente); i) Schauspiel- und Opernschulen; 4. Schulen für weibliche Handarbeiten und Schneiderei: a) Schulen für weibliche Handarbeiten im allgemeinen; b) Schulen für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen; c) Schulen für einzelne besondere Zweige von weiblichen Handarbeiten (Maschinenstricken, Kunststickerei u. dgl.), sowie für Schneiderei (Männerschneiderei); 5. Sprach-

den Ausweisen über das Volksschulwesen, den Zustand der Lehrerbildungsanstalten und die Prüfungsergebnisse bei den Prüfungscommissionen für Lehramtscandidaten der Volks- und Bürgerschulen fünfjährige Detailconscriptionen der öffentlichen und privaten Volksschulen vorgesehen und die nöthigen Formulare vorgezeichnet, welche durch den Erl. v. 3. April 1875, Z. 4162, V. B. Nr. 23, wieder abgeändert wurden.[1])

schulen: a) Schulen für die französische; b) für die englische; c) für die italienische Sprache; d) für mehrere der vorgenannten Sprachen; e) für andere moderne Sprachen; f) Schulen für israelitische Sprache und Religion; 6. Schreibschulen und zwar a) für Kalligraphie; b) für Stenographie; 7. Lehr- und Erziehungsanstalten für specielle Berufszweige (mit Ausnahme der geistlichen Bildungsanstalten): a) Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungscurse für Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen ohne Öffentlichkeitsrecht; b) Militär-Vorbereitungsschulen; c) Telegraphistenschulen; d) Dienstbotenerziehungsinstitute; 8. Schulen für die Ausbildung der körperlichen Gewandtheit: a) Turnschulen; b) Fechtschulen; c) Tanzschulen; d) Reitschulen; 9. Sonstige Lehr- und Erziehungsanstalten.

[1]) Nach diesem Erlasse war von Leitern der Volksschulen alle fünf Jahre ein Fragebogen (B) über die ihnen unterstehende Anstalt auszufüllen, welchen die Bezirksschulinspectoren zu sammeln und mittels des Sammelbogens (A) der Landesschulbehörde vorzulegen hatten. Für die Nachweisungen über den Zustand der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen trat vom Jahre 1875 an die derzeit noch giltige Tabelle (C) und für die Prüfungsergebnisse der Commissionen für Lehramtscandidaten an Volks- und Bürgerschulen die Tabelle (D) [seither abgeändert durch den Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 12. März 1893, Z. 906, V. B. Nr. 9] ein, wobei im übrigen die in dem obcitierten Erl. v. 16. April 1871, Z. 2379, vorgezeichneten Normen bezüglich der jährlichen Vorlage unverändert gelassen wurden. Es handelt sich dabei um die Bestimmung, dass die Ausweise C und D von den berufenen Organen jährlich der Landesschulbehörde in duplo zu überreichen sind. Letztere behält ein Pare zurück und schließt es dem Jahreshauptberichte an das Unterrichtsministerium an, während sie das zweite Pare der statistischen Centralcommission übersendet. In jenen Jahren, in welchen eine Erhebung über den Zustand und die Leistung der Volksschulen stattfindet, also 1875, 1880 u. s. w. ist dem Ausweis C über die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten jeweilig auch ein Ausweis über die damit verbundenen Übungsschulen auf Grundlage des Formulares B [jetzt A; sieh weiter unten] beizugeben. Dagegen entfallen die Nachweisungen für diese Übungsschulen in den Zwischenjahren 1876 bis 1879, 1881 bis 1884 u. s. w. gänzlich, so dass namentlich in den jährlichen Nachweisungen der Bildungsanstalten beim Lehrpersonale nur jene Personen aufzuführen sind, welche wirklich auch an der Bildungsanstalt selbst fungierten, während die daselbst nicht beschäftigten Lehrer der Übungsschule im Ausweis C ganz unberücksichtigt bleiben. Die Landesschulbehörden haben Vorsorge zu treffen, dass auch über die an sonstigen Anstalten (Volksschulen und Kindergärten) bestehenden Curse für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen jährliche Ausweise nach dem Formulare C verfasst und eingesandt werden. Die Formulare C und D sind beim Wiener k. k. Schulbücherverlage aufgelegt und von demselben zum Preise von 2 kr. per Exemplar zu beziehen. Für die in den Jahren 1880 und 1890 durchgeführten Quinquennalerhebungen über das Volksschulwesen wurden durch die Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 22. Mai 1879, Z. 4914, V. B. Nr. 41, bezw. v. 9. September 1889, Z. 14499, V. B. Nr. 47, besondere Formulare vorgeschrieben und zwar durch den letzterwähnten Erlass ein Fragebogen für die öffentlichen Volksschulen (A) und ein Fragebogen für die Privatvolksschulen (B), deren Ausfüllung den betreffenden Schulvorständen oblag, dann für die Bezirksschulinspectoren der Sammelbogen C. In den Jahren 1885 und 1895 hatte es auf Grund specieller Erlässe des Unterrichtsministeriums von der Detailconscription der Volksschulen abzukommen. Für diesen Ausfall wurde dadurch ein Ersatz geschaffen, dass die Landesschulbehörden angewiesen wurden, in den für die bezeichneten Jahre zu erstattenden Jahreshauptberichten über den Stand des Volksschulwesens jene Daten, die sonst nur summarisch für das ganze Kronland zu liefern sind, nach Schulbezirken zu detaillieren. Schließlich sei in diesem Zusammenhange noch der Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 10. October 1874, Z. 14231, aufgeführt, welcher die alljährlich einzusendenden Standesausweise der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen regelt. Die Directionen der Anstalten haben die Pflicht, die Standesausweise nach dem mit diesem Erlasse festgestellten Formulare in duplo auszufertigen und an die Landesschulbehörde einzusenden, welche ein Exemplar zum eigenen Amtsgebrauche zurückbehält und das zweite, welches bezüglich seiner Richtigkeit vom Landesschulinspector zu bestätigen ist, längstens bis 15. December jedes Jahres dem Unterrichtsministerium vorlegt. In Betreff der Ausfüllung der einzelnen Rubriken beschränkt sich der Erlass auf die Andeu-

Die Jahreshauptberichte über den Zustand des Volksschulwesens wurden durch die Erl. des Min. für Cult. und Unt. v. 1. Juni 1878, Z. 3260, v. 28. Juni 1881, Z. 8763, und v. 18. Juni 1884, Z. 11742, an sämmtliche Landesschulbehörden, geregelt. Der erstcitierte Erlass verfügt: „Der alljährlich über das Volksschulwesen dem Unterrichtsministerium vorzulegende Jahreshauptbericht hat den Zweck, ein wahrheitsgetreues Bild des Volksschulwesens in einer Fassung zu geben, welche für die unmittelbare Veröffentlichung geeignet ist. Zur Förderung dieses Zweckes, insbesondere, um den Entwicklungsgang des Volksschulwesens zur übersichtlichen und vergleichbaren Darstellung zu bringen, ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde bei Verfassung des Berichtes den Stoff in nachangeführter Reihenfolge mit Beibehaltung der entsprechenden Postnummern zu ordnen; selbstverständlich bleibt es aber dem Ermessen der k. k. Landesschulbehörde anheimgestellt, nach Behandlung der im Folgenden hervorgehobenen Daten alles anzuführen, was geeignet erscheint, dem Zwecke des Jahresberichtes zu dienen, insbesondere die das Volksschulwesen fördernden und hemmenden Momente darzulegen. Ich bemerke jedoch, dass in dem Jahreshauptberichte Anträge nicht aufzunehmen sind, da diese durch besondere Eingaben von Fall zu Fall zur Erledigung zu bringen sind.[1])

---

tung, dass in die Rubrik „Anmerkung" alle jene Daten aufzunehmen sind, welche zur Erklärung oder Ergänzung einzelner Ansätze in den Specialrubriken erforderlich erscheinen.

[1]) Das Schema für den Bericht ist folgendes: [Punkt 1 und 2 des Schemas sind durch den nachfolgenden Erl. v. 18. Juni 1884 (sieh weiter unten) abgeändert werden.] 3. Zahl der Lehrer. Zahl der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und zwar mit einem a) Lehrbefähigungszeugnis, b) Reifezeugnis, c) ohne Lehrerzeugnis. Zahl der Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen und zwar mit einem a) Lehrbefähigungszeugnis, b) Reifezeugnis, c) ohne Lehrerzeugnis. (NB. Lehrpersonen, welche nur den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, im Französischen u. s. w., überhaupt nur in einzelnen nicht unbedingt obligaten Lehrgegenständen ertheilen, sind hier nicht zu zählen). Zahl der Religionslehrer und zwar: a) von den Schulbehörden angestellte, b) von den Kirchenbehörden und Religionsgesellschaften bestellte. Zahl der Lehrerinnen, welche nur den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, im Französischen, überhaupt in einzelnen nicht unbedingt obligaten Lehrgegenständen ertheilen und zwar a) mit einem Lehrbefähigungszeugnis, b) ohne ein Lehrbefähigungszeugnis. Wie viele von den competenten Schulbehörden bereits systemisierte Lehrstellen sind unbesetzt? 4. Unterrichtsertheilung und Verhalten der Lehrer. An wie vielen öffentlichen Schulen wird der Religionsunterricht theilweise oder vollständig von den Volksschullehrern ertheilt (§. 5 des Reichsvolksschulgesetzes)? An wie vielen öffentlichen Schulen wird der Turnunterricht ertheilt? An wie vielen öffentlichen Schulen wird Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ertheilt? An wie vielen öffentlichen Schulen ist ein Schulgarten (Garten, der zum Unterrichte der Kinder benützt wird)? An wie vielen öffentlichen Schulen sind Schülerbibliotheken? Wie viele öffentliche Schulen sind mit den durch die Schul- und Unterrichtsordnung vorgeschriebenen Lehrmitteln versehen? Wahrnehmungen über die Behandlung der Lehrgegenstände, und zwar: a) Unterrichtssprache, b) andere Landessprachen, c) Rechnen, d) Schreiben, e) Realien (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre), f) Zeichnen und geometrische Formenlehre, g) Gesang, h) Turnen, i) weibliche Handarbeiten. Wahrnehmungen über die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten der Lehrkräfte, über deren Leistungen in Erziehung und Unterricht, über das Streben derselben nach Fortbildung. Auch ist hiebei zu berücksichtigen, ob weltliche Lehrer und Religionslehrer in wünschenswerter Eintracht Erziehung und Unterricht gemeinschaftlich zu fördern bestrebt sind. Wie viele Bezirkslehrerbibliotheken bestehen im Lande? Wahrnehmungen über die Benützung derselben. Wahrnehmungen über die übrigen Förderungsmittel der Fortbildung der Lehrer (Abschnitt IV des Reichsvolksschulgesetzes). 5. Lehrerbildungswesen. Frequenz der öffentlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten am Schlusse des Schuljahres. Zahl der an den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten beschäftigten Lehrkräfte am Schlusse des Schuljahres und zwar: a) Directoren, b) Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), c) Übungsschullehrer (Übungsschullehrerinnen), d) Hilfslehrer (Supplenten). Ergebnisse der Reifeprüfungen und zwar: Zahl der Abiturienten: a) Zöglinge, b) Privatisten. Hievon erhielten ein Reifezeugnis: a) Zöglinge, b) Privatisten. Ergebnisse der Lehrbefähigsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen: Zahl der Candidaten: a) für Bürgerschulen: männliche, weib-

liche Candidaten; b) für Volksschulen: männliche, weibliche Candidaten. Hievon erhielten ein Lehrbefähigungszeugnis: a) für Bürgerschulen: männliche, weibliche Candidaten; b) für Volksschulen: männliche, weibliche Candidaten. Ergebnisse der Lehrbefähigungsprüfungen für Arbeitslehrerinnen (Abschnitt VII des Org. Statutes v. 26. Mai 1874, Z. 7114). Ergebnisse der Befähigungsprüfungen für Kindergärtnerinnen (Abschnitt VIII des Org. Statutes v. 26. Mai 1874, Z. 7114). 6. Anstalten für das vorschulpflichtige Alter und Fortbildungsschulen (§. 10 des Reichsvolksschulgesetzes): Zahl, Beschaffenheit und Erhaltungsmittel der Kinderbewahranstalten. Zahl, Beschaffenheit und Erhaltungsmittel der Kindergärten. Mit wie vielen öffentlichen Volksschulen sind Fortbildungsschulen verbunden, und zwar: a) gewerbliche, b) landwirtschaftliche? 7) Anstalten für nicht vollsinnige und verwahrloste schulpflichtige Kinder: a) Taubstummeninstitute, b) Blindenerziehungsanstalten, c) Anstalten für verwahrloste Kinder u. s. w. 8. Aufwand für das Volksschulwesen. Erfordernis für die laufenden Auslagen aus den Schulfonden (ohne Einrechnung der sachlichen Bedürfnisse, Gebäude, Beheizung u. s. w.) nach seinen einzelnen Unterabtheilungen. 9. Privatunterricht. Wahrnehmungen über den Zustand, insbesondere die Unterrichtsertheilung an Privat-Volks- und Bürgerschulen mit Einbeziehung der Privatlehranstalten für weibliche Handarbeiten, Sprachen &c., überhaupt der Specialschulen im Gebiete der Volksschulen. 10. Schulbehörden. Wahrnehmungen über die Wirksamkeit der der Landesschulbehörde unterstehenden Schulbehörden. — Der Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 28. Juni 1881, Z. 8763, bemerkt zu einzelnen Punkten des vorhergehenden Schemas Folgendes: ad. 3. Zahl der Lehrer. In diesem Abschnitte sind die Lehrerbildungsanstalten, deren Daten sub 5 zu geben sind, nicht zu berücksichtigen. ad 5. Lehrerbildungswesen. a) In die „Frequenz" sind auch die Schüler der Vorbereitungsclassen, nicht aber die der Übungsschulen einzubeziehen. b) Nicht die Zahl der Directoren, Hauptlehrer u. s. w. der einzelnen Lehrerbildungsanstalten, sondern die Gesamtzahl dieser Lehrerkategorien an allen öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist anzugeben. c) Beurlaubte Hauptlehrer, Übungsschullehrer u. s. w. sind in die Zahl der betreffenden Lehrerkategorien einzubeziehen. d) Es ist anzugeben, ob und durch welche Einrichtungen die Zöglinge mit der Behandlung von taubstummen, blinden, schwachsinnigen und verwahrlosten Kindern bekannt gemacht werden. e) In die Zahl der für Bürgerschulen erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse sind die nur für moderne Sprachen giltigen (Min. Erl. v. 1. Mai 1871, Z. 593) nicht einzubeziehen. ad. 7. Anstalten für nicht vollsinnige und verwahrloste schulpflichtige Kinder. In diesem Abschnitte ist nicht nur die Anzahl der einzelnen Kategorien der Anstalten, sondern auch die Frequenz und Einrichtung derselben kurz anzugeben. — Der Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 18. Juni 1884, Z. 11742, lautet: „Infolge des Gesetzes v. 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, ist es erforderlich, die mit den h. a. Erl. v. 1. Juni 1878, Z. 3260, und v. 28. Juni 1881, Z. 8763, vorgeschriebenen Formulare der Jahreshauptberichte über das Volksschulwesen in einzelnen Theilen abzuändern. Demgemäß sind die einzelnen Abschnitte der Jahreshauptberichte nach folgenden Anordnungen zu verfassen: 1. Zahl und äußerer Zustand der Volksschulen. A. Öffentliche Volksschulen: a) öffentliche Bürgerschulen: Knabenbürgerschulen, Mädchenbürgerschulen nach der Unterrichtssprache; b) öffentliche allgemeine Volksschulen: Anzahl derselben nach der Classenzahl, Unterrichtsdauer und Unterrichtssprache. [NB. Bürgerschulen, an denen die Knabenclassen und die Mädchenclassen demselben Director unterstehen (Doppelbürgerschulen) sind als zwei Bürgerschulen, als eine Knaben- und eine Mädchenbürgerschule, zu zählen. Bürgerschulen, welche mit einer allgemeinen Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter verbunden sind (allgemeine Volks- und Bürgerschule), sind als zwei Schulen in den betreffenden Kategorien zu zählen. So ist z. B. eine allgemeine Volks- und Bürgerschule, welche aus einer vierclassigen allgemeinen Volksschule und aus einer Bürgerschule besteht, in den zwei Kategorien Bürgerschule und vierclassige allgemeine Volksschule zu zählen. Allgemeine Volksschulen, an denen Knaben und Mädchen in allen Klassen nach Geschlechtern getrennt in besonderen Lehrzimmern unterrichtet werden, so dass in keinem Lehrzimmer Knaben und Mädchen gleichzeitig unterrichtet werden, sind als zwei Schulen zu zählen, wenngleich die Gesammtanstalt nur einen Leiter hat. Die Übungsschulen sind in die Zahl der öffentlichen Schulen gemäß ihrer Kategorie einzubeziehen. In der Rubrik „theils ganztägig, theils halbtägig" (Unterrichtsdauer) wird die Zahl jener Schulen zu verzeichnen sein, die in einer oder mehreren Classen ganztägigen, in anderen Classen nur halbtägigen Unterricht haben. (Artikel II der h. a. Vdg. v. 8. Juni 1883, Z. 10618). Bei Angabe der Unterrichtssprache ist die allgemeine Bezeichnung utraquistisch nicht anzuwenden, sondern es sind in eigenen Columnen die Zahlen der Schulen mit zwei oder mehreren Unterrichtssprachen, z. B. deutsch-böhmisch, deutsch-slovenisch, deutsch-rumänisch-ruthenisch besonders zu verzeichnen]; c) Zahl der im abgelaufenen Jahre neu eröffneten Schulen; d) Zahl der im abgelaufenen Jahre neu eröffneten Classen (NB. Nur die neu activierten, nicht die neu systemisierten Schulen und Schulclassen sind anzugeben); e) Zahl der im abgelaufenen Jahre geschlossenen Schulen.

E. Vereinsstatistik.

Durch den Erl. des Min. des Inn. v. 13. Februar 1885, Z. 11612, wurden die bis dahin vorgeschrieben gewesenen complicierten Nachweisungen für Zwecke der Vereinsstatistik bedeutend vereinfacht. Nach Inhalt dieses Erlasses ist bei der Concessionierung von neuen, dem Gesetze vom Jahre 1852 unterliegenden Vereinen, bei der Genehmigung der Abänderung von Statuten solcher Vereine, dann bei der Bescheinigung von Statuten neuer oder von Statutenänderungen bestehender Vereine, auf welche das Vereinsgesetz vom Jahre 1867 Anwendung findet, von Fall zu Fall ein Exemplar der genehmigten oder bescheinigten (neuen

---

f) Zahl der im abgelaufenen Jahre geschlossenen Classen. (NB. Die Gründe der Schließung sind für jeden einzelnen Fall anzugeben. Die Zahl der Classen der neu eröffneten bezw. geschlossenen Schulen ist in die Zahl der neueröffneten bezw. geschlossenen Classen einzurechnen. Wenn z. B. eine zwei- und eine dreiclassige Schule neu eröffnet wurde, so sind dadurch zwei neue Schulen und auch fünf neue Schulclassen eröffnet worden); g) in welchem Zustande sind die Gebäude und Einrichtungsstücke der öffentlichen Schulen auch mit Berücksichtigung der Schulhygiene? B. Privatvolksschulen. Anzahl derselben mit Unterscheidung, ob sie das Öffentlichkeitsrecht besitzen oder nicht, und nach der Unterrichtssprache. [NB. Nur solche Privatvolksschulen (Bürgerschulen und allgemeine Volksschulen) ohne Unterscheidung der einzelnen Kategorien sind hier verstanden, in denen Kinder schulpflichtigen Alters in sämmtlichen für die öffentlichen Volksschulen obligaten Lehrgegenständen unterrichtet werden. Privatschulen für weibliche Handarbeiten, Sprachschulen, Schreibschulen u. dgl. sind hier nicht zu zählen]. 2. Schulbesuch. a) Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder; b) Zahl der Kinder, welche die öffentlichen Volksschulen (Bürgerschulen und allgemeine Volksschulen) besuchen. (NB. Die Kinder, welche die Übungsschulen besuchen, sind in diese Zahl einzubeziehen); c) Zahl der Kinder, welche Privatvolksschulen besuchen; d) Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche eine höhere Schule, gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse (§. 2 des Gesetzes v. 2. Mai 1883) besuchen oder zu Hause unterrichtet werden; e) Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche wegen eines schweren körperlichen oder geistigen Gebrechens keinen Unterricht genossen haben; f) Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden normal entwickelten Kinder, welche keinen Unterricht genossen haben (nebst Angabe der betreffenden Gründe); g) Wahrnehmungen über den Schulbesuch im allgemeinen mit Angabe der zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuches ergriffenen Maßregeln sammt den betreffenden numerischen Daten (Zahl der durchgeführten Straferkenntnisse, Summe der Geldstrafen, der verhängten Arreststrafen in Tagen und Stunden). Ad. §. 21 des Gesetzes v. 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53: h) Zahl der Schulgemeinden, welche auf generelle Schulbesuchserleichterungen Anspruch haben und Zahl derjenigen Kinder der zwei obersten schulpflichtigen Altersstufen in solchen Schulgemeinden, welche Schulbesuchserleichterungen erhalten können; i) Zahl der Schulgemeinden auf dem Lande, welche von den generellen Schulbesuchserleichterungen Gebrauch gemacht haben und Zahl der Kinder, welche solche Schulbesuchserleichterungen erhalten haben; k) Arten der generellen Schulbesuchserleichterungen sammt den betreffenden numerischen Daten (Zahl der Schulgemeinden und der Kinder, welche die einzelnen Arten der generellen Schulbesuchserleichterungen erhalten haben); l) Zahl der Schulen und der Kinder, welchen nach dem Gesetze individuelle Schulbesuchserleichterungen gewährt werden können; m) Zahl der Schulen und der Kinder, denen individuelle Schulbesuchserleichterungen gewährt worden sind. Die Abschnitte der eingangs erwähnten h. ä. Erlässe betreffend: 3. Zahl der Lehrer; 4. Unterrichtsertheilung und Verhalten der Lehrer; 5. Lehrerbildungswesen; 6. Anstalten für das vorschulpflichtige Alter und Fortbildungsschulen; 7. Anstalten für nicht vollsinnige, schwachsinnige und verwahrloste schulpflichtige Kinder; 8. Aufwand für das Volksschulwesen; 9. Privatunterricht; 10. Schulbehörden sind wie bisher mit genauer Beachtung der in den erwähnten Erlässen enthaltenen Weisungen zusammenzustellen. Insbesondere wird betont, dass die Berichte sämmtliche gestellten Fragen kurz und bündig in der vorgezeichneten Reihenfolge beantworten, sowie die Summen, welche das ganze Land und nicht die einzelnen Schulbezirke betreffen, enthalten müssen und spätestens bis Ende October jeden Jahres vorzulegen sind. Schließlich wird bemerkt, dass diese Berichte, welche für administrative Zwecke von großer Bedeutung und für die Geschichte der Entwicklung des vaterländischen Volksschulwesens von dauerndem Werte sind, auch den Publicationen im Jahrbuche der k. k. statistischen Centralcommission zur Grundlage dienen und daher mit größtmöglicher Genauigkeit zu verfassen und rechtzeitig zu erstatten sind."

oder geänderten) Statuten unter Angabe von Datum und Zahl der behördlichen Genehmigung bezw. Bescheinigung unmittelbar der k. k. statistischen Centralcommission einzusenden, welcher auch eine besondere Mittheilung über jede freiwillig erfolgende oder durch die Behörde verfügte Auflösung eines Vereines unmittelbar zu machen ist. An Stelle der früher vorgeschriebenen, nach den einzelnen Vereinskategorien verschiedenen 24 Formulare für die alljährlich zu erstattende statistische Nachweisung der Vereine trat ein einheitliches Formular[1]), welches von allen Vereinskategorien mit Ausnahme der Banken, Creditinstitute, Actiengesellschaften, registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie der Assecuranzvereine, auszufüllen ist. Eine solche Nachweisung ist auch von jeder Filiale eines Vereines in Vorlage zu bringen. Die auf Grund des erwähnten einheitlichen Formulares von den Vereinen auszufertigenden Jahresnachweisungen, welche im Wege der politischen Bezirksbehörden bezw. landesfürstlichen Sicherheitsbehörden an die politischen Landesstellen zu gelangen haben, sind von diesen bis Ende März jeden Jahres an die k. k. statistische Centralcommission einzusenden. Den Landesstellen wurde es überlassen, den unterstehenden Behörden einen entsprechenden Termin für diese Vorlage vorzuschreiben. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweisungen an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben nach §. 13 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134 (s. oben), der Bezirks- ev. lf. Sicherheitsbehörde in drei Exemplaren zu überreichen.[2]) Eines dieser Exemplare gelangt an die statistische Centralcommission.

Bezüglich der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien behielt sich das Ministerium des Innern laut Erl. v. 12. Jänner 1879, Z. 9721, vor, die Statuten neuconcessionierter oder eventuelle Statutenänderungen bereits bestehender Gesellschaften dieser Kategorie von Fall zu Fall der k. k. statistischen Centralcommission unmittelbar mitzutheilen. Der bezogene Erlass verfügt ferner, dass alle Bank- und Creditinstitute sowie die Eisenbahngesellschaften alljährlich ein Exemplar ihrer Geschäftsberichte, Bilanzen und eventuellen Auszüge aus den Generalversammlungsprotokollen innerhalb eines Monats nach abgehaltener ordentlicher Generalversammlung direct an die k. k. statistische Centralcommission einzusenden haben. Für alle übrigen Actiengesellschaften mit Ausnahme der eben genannten und der Versicherungsgesellschaften wurde ein Formular: „Jahresausweis für Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien" eingeführt, welches den politischen Landesstellen

[1]) (Vereinsnachweisung für das Jahr . . .) 1. Name des Vereins . . . 2. Sitz des Vereins . . . 3. Zahl der Mitglieder: a) Ehrenmitglieder . . ., b) ordentliche (eventuell ausübende, wirkliche) . . ., c) außerordentliche (eventuell beitragende, unterstützende) . . . Zusammen: . . . Unterschrift des Vorstandes . . . Der Verein hat Filialen . . .

[2]) Der Erlass des Ackerbauministeriums v. 29. Juni 1886, Z. 8133, ordnet die Evidenzhaltung aller im Stande des landwirtschaftlichen Vereinswesens eintretenden Veränderungen und die Vorlage der Anzeigen hierüber bis Ende Juni jedes Jahres an. Infolge dieses Erlasses haben die politischen Bezirksbehörden bis 15. Mai jedes Jahres an die politische Landesbehörde ein namentliches Verzeichnis der im Betriebsjahre neu constituierten Vereine und ein eben solches Verzeichnis der aufgelösten Vereine unter Angabe der Auflösungsursache vorzulegen. Der Begriff landwirtschaftliche Vereine erstreckt sich: 1. Auf alle land- und forstwirtschaftlichen Vereine und Gesellschaften im engeren Sinne; 2. auf alle Casinos und Lesevereine dieser Richtung; 3. auf alle Specialvereine (für Forstwirtschaft, Jagd, Jagdschutz, Vogelschutz, für Fischerei, Gartenbau, Obstbau, Flachsbau, Weidencultur; es gehören hieher Anpflanzungs-, Verschönerungs-, Hopfenbau-, Weinbau-, Thierzucht-, Pferde-, Rindviehzucht-, Kleinviehzucht-, Geflügelzucht-, Kaninchenzucht-, Hundezucht-, Bienenzucht-, Seidenzuchtvereine); 4. die land- und forstwirtschaftlichen industriellen Vereine, wie z. B. Spiritus-, Brau-, Zuckerindustrievereine, insoferne sie direct den Zweck der Hebung der Landescultur verfolgen.

alljährlich von der k. k. statistischen Centralcommission in genügender Anzahl behufs Vertheilung zur Verfügung gestellt wird und den Gesellschaften zur genauen Ausfüllung und rechtzeitigen Wiedervorlage zuzumitteln ist. Den statistischen Ausweisen der Actienunternehmungen sind die gedruckten, an die Actionäre zur Ausgabe gelangenden Geschäftsberichte, Bilanzen und eventuellen Protokollauszüge in je einem Exemplare beizuschließen; die Ausfüllung aller Rubriken des Ausweises hat aber auch in dem Falle stattzufinden, wenn die bezüglichen Angaben den gedruckten Bilanzen oder anderen Beilagen zu entnehmen wären. Die im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaften resp. der Polizeidirectionen einlangenden statistischen Ausweise dieser Art sind von der politischen Landesstelle von Fall zu Fall und zwar sofort an die k. k. statistische Centralcommission zu übersenden. Die von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des zweiten Absatzes des §. 35 des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, der Landesstelle jährlich vorzulegenden Rechnungsabschlüsse und Bilanzen sind nachgemachtem Amtsgebrauche und längstens binnen eines Monates der k. k. statistischen Centralcommission gegen seinerzeitige Rückstellung mitzutheilen.

Die Versicherungsanstalten haben nach §. 31 der Vdg. der Min. des Inn., der Just., des Hand. und der Fin. v. 18. August 1880, R. G. B. Nr. 110, jährlich ihren Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht in authentischer Form im Wege der politischen Landesstelle dem Ministerium des Innern vorzulegen. Für den Rechnungsabschluss hat obige Verordnung eingehende Formulare vorgezeichnet; der Rechenschaftsbericht dagegen hat nach §. 30 derselben nicht nur die Nachweisungen der Gebarungsergebnisse (Betriebsrechnung) und des Vermögensstandes (Bilanz) zu enthalten, sondern auch die auf den Geschäftsumfang und die Entwicklung der Anstalt Bezug habenden statistischen Daten, insbesondere die Bewegung des Versicherungsstandes in den einzelnen Zweigen, dann bei Lebensversicherungen das Verhältnis der erfahrungsmäßigen gegenüber der erwartungsmäßigen Sterblichkeit, den Nachweis der eingetretenen Todesfälle mit Angabe der Versicherungsdauer und Todesursache, die Objecte und die Modalitäten der Amortisation u. s. w. genau darzustellen. Die Hinausgabe besonderer Fragebogen behufs Gewinnung statistischer Daten über die Versicherungsanstalten befindet sich dermalen im Stadium der Verhandlung.[1])

F. Landwirtschafts- und Preisstatistik.

Mit dem Erl. des Finanzministeriums v. 11. November 1886, Z. 10886, wurde die Anordnung getroffen, dass über sämmtliche im Wege der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters erhobenen Besitz- und Objectsveränderungen von den Vermessungsbeamten zur Benützung für die statistische Centralcommission alljährlich eine nach Gemeinden und Steuerbezirken geordnete Darstellung verfasst werde, welche nebst der Anzahl der Veränderungen den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag der von den Veränderungen betroffenen Grundflächen enthält. Durch den Erl. v. 31. März 1891, Z. 8086, wurde ferner bestimmt, dass bei vorkommenden Objectsveränderungen die Ursache dieser Veränderungen anzugeben sei.[2])

---

[1]) Zu erwähnen wäre auch der Erl. des Min. des Inn. v. 20. Jänner 1886, Z. 129, mit dem die Vorlage von Specialausweisen über die localen Vereine für Versicherung gegen Elementarschäden und Viehverluste (sog. Bauernassecuranzen) angeordnet wurde. (Diese Vereine sind nämlich ausnahmsweise auf Grund des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, constituiert.)

[2]) Um die Evidenzhaltungsbeamten während der Dauer der Anfertigung neuer Grundbesitzbögen einigermaßen zu entlasten, hat das Fin. Min. mit Erl. v. 29. Jänner 1893, Z. 1595, verfügt, dass in den Jahren 1893 bis 1895 die oben angeführte Darstellung nicht die Daten

Die Marktdurchschnittspreise der vier wichtigsten Körnergattungen und des Mais werden durch die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden berechnet und durch die statistische Centralcommission monatlich in der Wiener Zeitung publiciert.[1])

Die Jahreszusammenstellungen der politischen Landesbehörden über die Marktpreise der wichtigsten Consumartikel und den mittleren Taglohn beruhen auf dem mit dem Schreiben der statistischen Centralcommission v. 2. August 1867, Z. 590, kundgemachten Formulare und werden neuestens bis Ende März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres an letztere Behörde eingesendet.

G. Forst- und Jagdstatistik.

Durch den Erl. des Ackerbauministeriums v. 26. Jänner 1876, Z. 1083, wurden die Formulare für die forst- und jagdstatistischen Nachweisungen festgestellt. Dieselben umfassen: I. den detaillierten Waldstandsausweis; II. den Ausweis über den zu Fideicommissen oder kirchlichen Anstalten und kirchlichen Körperschaften gehörigen Waldstand; III. den Ausweis über die Ertragsfähigkeit der Wälder und

---

für jede einzelne Steuergemeinde, sondern nur summarisch die Daten für jeden Steuerbezirk, welche sodann in eine Summe für den Vermessungsbezirk zu bringen sind, zu enthalten habe. Bei dem Zuwachs und Abfall am Flächeninhalt steuerpflichtiger Grundstücke ist nur summarisch nach Steuerbezirken anzugeben, wie viel hievon auf die drei Kategorien Bauarea und Hofräume, unproductive und sonstige steuerfreie Grundstücke entfällt.

[1]) Die Berechnung von Preisdaten gründet sich auf die Hofkzld. v. 11. Februar 1822, Z. 3386 (Pol. G. S. 50. Bd.), und v. 30. October 1828, Z. 24651 (Pol. G. S. 56. Bd.), dann auf die §§. 22 und 24 des Ges. v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, betreffend die Regelung der Grundsteuer. Das Ministerium des Innern hat in Ausführung der citierten Hofkanzleidecrete mehrfach Erlässe herausgegeben, welche darauf gerichtet waren, dass einerseits in allen Orten, wo Wochenmärkte oder sonstige periodische Märkte abgehalten werden, die Preise jener Artikel, welche im Marktverkehr vorkommen, durch verlässliche, für diese Function eigens beeidete oder mindestens durch Angelobung an Eidesstatt verpflichtete Organe unter Controle der Gemeindevorstehung gehörig erhoben und verzeichnet; dann dass andererseits die von den Behörden abverlangten Auszüge aus diesen Marktpreisnotierungen (Marktpreiscertificate u. s. w.) von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter unter deren persönlicher Verantwortlichkeit mitgefertigt werden; dass endlich von den Marktpreiscertificaten, welche von dem Gemeindevorsteher gleich unmittelbar den Militärbehörden zuzustellen sind, jedesmal auch ein gleichlautendes Pare an die vorgesetzte politische Behörde vorzulegen ist, welche diese Certificate gehörig zu prüfen und von wahrgenommenen Bedenken nicht allein die bezüglichen Militärbehörden zu ihrer Richtschnur sogleich zu verständigen, sondern darüber auch gleichzeitig die Untersuchung und Amtshandlung vorzunehmen hat. Mit dem Erl. v. 23. November 1892, Z. 43770, ordnete das Finanzministerium ein neues Formular für die Marktpreistabellen über die Hauptkörnergattungen an. Dieselbe ist für jeden Markttag auszufüllen und für alle Markttage eines Monats vereint im Wege der Steuerbehörden I. Instanz der Finanzlandesbehörde vorzulegen. Die Finanzlandesbehörden haben zu diesem Zwecke die maßgebenden Marktorte und die Tage, an welchen daselbst Märkte stattfinden, in Evidenz zu halten. Mit Erl. v. 5. August 1893, Z. 32882, wurde den genannten Behörden aufgetragen, die Berechnung der Durchschnittspreise der Hauptkörnergattungen aus den Marktpreistabellen künftig durch ihre Rechnungsdepartements besorgen zu lassen, wofür in dem letzterwähnten Erlasse die nöthigen Anleitungen gegeben wurden. Durch den weiteren Erl. des Fin. Min. v. 10. Jänner 1894, Z. 1298, wurde die directe Vorlage der Ausweise über die Marktdurchschnittspreise mitsammt dem Urmateriale an die statistische Centralcommission bis zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats angeordnet. Schließlich bestimmt der Erl. des Fin. Min. v. 19. December 1895, Z. 54861, dass die monatlichen Marktpreistabellen der vier Hauptkörnergattungen und des Maises künftig nicht bloß von jenen Marktorten, bezüglich deren sie dermalen in der Wiener Zeitung publiciert werden, einzuholen und an die statistische Centralcommission zu übersenden sind, sondern auch von allen übrigen Marktorten, an welchen Bodenproducte der bezeichneten Art gehandelt werden. Ferner ist die Erhebung der Marktpreise auf die Artikel: Kartoffeln, Erbsen, Linsen und Fisolen auszudehnen, zu welchem Zwecke eine zweite Tabelle vorgeschrieben wurde.

beholzten Hutweiden nach ihrem gegenwärtigen Zustand und ihrer dermaligen Bewirtschaftung; IV. den Ausweis über die bestehenden Schutzwaldungen; V. den Ausweis über die Bannwaldungen; VI. den Ausweis über die Belastung der Wälder mit Servituten und servitutsähnlichen Gemeinschaftsrechten; VII. den Ausweis über die ertheilten Bewilligungen zur Waldrodung; VIII. den Ausweis über die ertheilten Bewilligungen zur Vertheilung und zum Verkaufe von Gemeindewaldungen; IX. den Ausweis über die behördlich angeordneten Aufforstungen und sonstigen Vorkehrungen gegen Waldverwüstungen; X. den Ausweis über die vorgekommenen Waldbrände; XI. den Ausweis über die für bestimmte Strecken bestehenden Concessionen für Trift, Flößereibetrieb und andere Holzbringungsanstalten sammt Angabe ihrer Endpunkte, d. h. der Rechenplätze, Landungsplätze für Flöße und Vorrathsplätze der anderen Holzbringungsanstalten; XII. den Ausweis über die zur Verhandlung gelangten Übertretungen des Forstgesetzes; XIII. den Ausweis über die in Verwendung stehenden Forstwirte und Forstschutzorgane; XIV. den Ausweis über die Jagdgebiete; XV. den Ausweis über das zum Abschusse gelangte Wild; XVI. den Ausweis über die Wildschadenvergütungen; XVII. den Ausweis über die zur Verhandlung gelangten Übertretungen der Jagdvorschriften; XVIII. den Ausweis über den Stand des Jagdaufsichtspersonales; XIX. den Ausweis über die Ausbeute an Torf in den in Betrieb gestandenen Torfstechereien.[1])

Mit dem Erl. v. 10. März 1886, Z. 1005, hat das Ackerbauministerium behufs Erweiterung der Forststatistik hinsichtlich der Forstcultur- und Erntekosten, der Etablissements für Holzindustrie, der Holzpreise, endlich der Abnehmerkreise und der Verkehrswege die Beschaffung der einschlägigen Daten durch den k. k. Landesforstinspector unter Heranziehung der exponierten Forsttechniker der politischen Verwaltung angeordnet.[2])

---

[1]) Der Erlass des Ackerbauministeriums v. 6. April 1877, Z. 4136, bemerkt hiezu, dass die Landesstellen die Tabellen, welche mit thunlichster Genauigkeit zu verfassen sind, bis längstens Ende Juli einzusenden haben und dass es genügt, wenn lediglich die von den Forstinspectoren angefertigten oder doch überprüften summarischen Zusammenstellungen, welche für das statistische Jahrbuch des Ackerbauministeriums benöthigt werden, eingesendet werden, während die Detailangaben der Bezirkshauptmannschaften bei den Landesstellen zurückzubehalten sind. Der Erl. v. 10. Juni 1879, Z. 5963, ordnet behufs Verringerung der mit der Ausgabe des statistischen Handbuches verbundenen Kosten Folgendes an: A. In Betreff der Forststatistik (d. i. Tabelle I bis XIII). 1. Die Tabellen I, II, III, IV, V, VI, ferner XI, XIII sind vom Jahre 1885 an nur jedes fünfte Jahr zu verfassen und jeweils im I. Quartale des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen. 2. Die Tabellen VII, VIII, IX, X, dann XII sind von den Landesforstinspectoren alljährlich im I. Quartale nach den bezüglichen Vorkommnissen des Vorjahres zu verfassen, für eine allenfalls vom Ackerbauministerium ausdrücklich verlangte Einsendung bereit zu halten und von amtswegen der periodischen Einsendung der ad 1) genannten Tabellen anzuschließen. B. In Betreff der Jagdstatistik (d. i. Tabelle XIV bis XVIII). 3. Die Tabellen XIV und XVIII sind wie die ad 1) genannten alle 5 Jahre mit der Vorlage im I. Quartale des folgenden Jahres einzusenden. 4. Die Tabelle XVII ist wie die ad 2) genannten Tabellen zu behandeln. 5. Die Tabellen XV und XVI sind alljährlich im I. Quartale für das Vorjahr zu verfassen und sodann ohne weitere Aufforderung dem Ackerbauministerium einzusenden, ebenso die Tabelle XIX über die Torfgewinnung.

[2]) Von den acht hiefür vorgeschriebenen Formularen beziehen sich a) die Tabellen I bis V auf die Holzindustrie-Etablissements. Die Nachweisungen sind auf jene Etablissements beschränkt, welche sich mit der Verarbeitung von Rohholz beschäftigen. Als solche kommen in erster Linie die Brettsägen (Tab. I), die Holzstofffabriken (Tab. II), dann die Ofenverkohlungen (Tab. III) in Betracht. Hinsichtlich dieser, sowie der in Tabelle V bezeichneten Etablissements sind die erforderlichen Daten über ihre Anzahl und innere Gestaltung auf Grund der von den Forsttechnikern mit Unterstützung der politischen Bezirksbehörden und der Steuerämter gepflogenen Erhebungen in tabellarischer Form erschöpfend darzustellen. Anders verhält es sich mit der Meilerverkohlung, über welche allgemeine Daten in Berichtform zu

H. Statistik der Feuer- und Hagelschäden.

Dieselbe wurde zuletzt durch den Erl. des Min. des Inn. v. 29. März 1884, Z. 17892, angeordnet. Die von den Gemeinden verfasßten Ausweise werden von den politischen Behörden I. Instanz gesammelt und alljährlich direct der statistischen Centralcommission eingesendet.

J. Statistik der Communicationen und der Bauten.

Mit dem H. M. E. v. 27. Juni 1854, Z. 284/H. M., wurden die politischen Landesstellen angewiesen, alljährlich einen statistischen Bericht über die Veränderungen an den Land- und Wasserstraßen vorzulegen. Diese Vorlage wurde aufrecht erhalten mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 1. Mai 1860, Z. 1230/M. J. Mit dem Erl. des Staatsmin. v. 25. März 1864, Z. 24574 ex 1863, wurde die Frist zur Vorlage der in Rede stehenden Nachweisung mit Ende April festgesetzt. Ein Ansuchen der statistischen Centralcommission gab Anlass zu der an sämmtliche Landesstellen ergangenen Vdg. des Staatsmin. v. 22. August 1866, Z. 14889, mit welcher verfügt wurde, es seien gleichzeitig mit den von den technischen Departements der Landesstellen verfassten Nachweisungen über den jährlichen Stand der ärarischen Straßen auch vollständige Nachweisungen über die im Lande befindlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen zu liefern. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 4. Juni 1871, Z. 226 (für Galizien v. 14. October 1871, Z. 11261) wurde angeordnet, es seien mit der Nachweisung über die Veränderungen an den Land- und Wasserstraßen auch die „Veränderungen und Erneuerungen an den Eisenbahnen", sowie „in der Grenzbezeichnung und Stationierung der politischen und technischen Organe" nachzuweisen und in einer Kartenskizze ersichtlich zu machen. Die gedachten Nachweisungen wurden jedoch sehr unregelmäßig und ungleichförmig vorgelegt, so dass sich das Ministerium des Innern infolge einer Zuschrift der statistischen Centralcommission bestimmt fand, unter dem 7. Mai 1874, Z. 5614, im Gegenstande ein neues Normativ zu erlassen. In

---

geben, während nur allenfalls bestehende größere stabile Köhlereien in der Tabelle IV. namhaft zu machen sind. b) Auch die auf die Absatz- und Verkehrsverhältnisse (Tab. VI) bezüglichen allgemeinen Angaben sind, soweit diese Verhältnisse den Absatz überhaupt oder nach einer gewissen Richtung hin beeinflussen, in beschreibender Form darzustellen; in der Tabelle VI ist bloß anzugeben, nach welchen geographischen Hauptpunkten oder Gebieten die einzelnen Forstproducte des betreffenden politischen Bezirkes abgegeben werden. Auch die Angaben über die für den Transport der Forstproducte zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel müssen in descriptiver Form dargelegt werden. Sie können sich natürlich nur auf die Hauptverkehrsadern beschränken, und sind demnach jene Transportmittel, welche zur unmittelbaren Ausbringung aus dem Walde dienen (Riesen, Wege, Rollbahnen u. s. w.) gänzlich außeracht zu lassen. c) Lohnverhältnisse (Tab. VII). Der Taglohn für Waldarbeiten ist ein so verschiedener und von so vielfachen Momenten beeinflusst, dass die bloße Zusammenstellung der thatsächlich gezahlten Summen den Zwecken einer statistischen Übersicht wenig förderlich sein würde. Es ist daher auch hier Sache der in dem Berichte zu liefernden Darstellung der für die Bemessung der Taglöhne maßgebenden Verhältnisse jene Factoren hervorzuheben, welche auf die Höhe des Taglohnes für Waldarbeiten einwirken, insbesondere die hiefur maßgebenden, den Arbeitern gewährten besonderen Beneficien (z. B. Naturalbezüge oder Versorgungsansprüche) anzuführen. Für die tabellarische Übersicht muss jedoch der durch derlei Verhältnisse nicht beeinflusste ortsübliche barc Taglohn benützt werden. d) Die Preise des Holzes am Stocke (Tab. VIII) lassen sich für die wichtigsten Holzarten und für die mittlere Sorte der herrschenden zwei Verwertungskategorien (Nutz- und Brennholz) tabellarisch ganz entsprechend zusammenstellen. Durch die Angabe des Maximums und des Minimums des Stockpreises wird der denselben beeinflussenden Beschaffenheit der Bringungsverhältnisse Rechnung getragen. — Die Tabellen I bis VI sind sammt den begleitenden Berichten der Landesforstinspectoren gleichzeitig mit den übrigen forststatistischen Nachweisungen in fünfjährigen Intervallen, die Tabellen VII und VIII aber alljährlich bis 15. Februar vorzulegen.

diesem Normativ wurde angeordnet, es seien „die für die statistische Centralcommission bestimmten Nachweisungen, gleichzeitig mit jenen Berichten, welche im Grunde der Erl. v. 25. März 1864, Z. 24574, und v. 4. Juni 1871, Z. 226 (resp. für Galizien v. 14. October 1871, Z. 11261), zu Ende April jedes Jahres an das Ministerium des Innern erstattet werden, unmittelbar an die statistische Centralcommission zu übersenden." Für diese der statistischen Centralcommission einzusendenden Nachweisungen wurde ein einheitliches Formular hinausgegeben. Dieses Formular bewährte sich jedoch nicht, da die nichtärarischen Straßen nicht in allen Ländern in die nämlichen Kategorien zerfallen, bzw. die nämlichen Benennungen führen. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 11. Juli 1882, Z. 3934, wurden infolgedessen über Anregung der statistischen Centralcommission für die dieser letzteren zu liefernden Nachweisungen neue Formulare (und zwar ein einheitliches Formular für Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, ein zweites für Salzburg, das Küstenland und die Bukowina, ein weiteres für Tirol, Vorarlberg und Dalmatien und je ein besonderes für Steiermark, Kärnten und Krain) hinausgegeben. Auch wurde bei diesem Anlasse neuerlich die Einhaltung des Vorlagetermines (Ende April) eingeschärft.[1])

Über Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten, dann Adaptierungen wurden im Jahre 1872 Nachweisungen vom Handelsministerium zu Zwecken einer allgemeinen Industriestatistik für die Wiener Weltausstellung vom Jahre 1873 in Anspruch genommen. Mit dem bezüglichen Erl. des Min. des Inn. v. 27. November 1872, Z. 17328, wurde ein Formular für diese Nachweisungen hinausgegeben, wonach die Kronlandshauptstädte und die einzelnen Städte gesondert, die übrigen Gebietstheile des Landes aber summarisch anzuführen sind. Über weiteres Ersuchen des Handelsministeriums wurden die Landesstellen mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 31. März 1874, Z. 4915, angewiesen, „derlei Nachweisungen auch künftighin mit Schluss eines jeden Jahres vorzulegen, die Bauführungen in den Kronlandstabellen nach Bezirkshauptmannschaften ersichtlich zu machen und außer den Landeshauptstädten nur noch jene Städte (einzeln) aufzunehmen, welche nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner umfassten" (die übrigen Gebietstheile des Landes werden nach wie vor summarisch aufgeführt). Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 3. Juni 1881, Z. 6370, wurde die unmittelbare Vorlage dieser Nachweisungen an das Handelsministerium angeordnet.

K. Statistik der Dampfkessel.

Da die nach §. 13 der Vollzugsvorschrift (H. M. Erl. v. 1. October 1875, Z. 25021) zu dem Gesetze v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, und zu der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen, vorgeschriebenen Berichte der Dampfkessel-Prüfungsorgane sich als ungeeignet für die Zwecke der Administration und der Evidenzhaltung des Bestandes der Dampfkessel erwiesen, wurden über Anregung der statistischen Centralcommission neue Formulare zur Einstellung der auf die Kesselproben und Revisionen bezugnehmenden Daten vom Handelsministerium festgestellt und den

[1]) Zum Zwecke der Evidenthaltung der Communicationen in den Kartenwerken des militär-geographischen Institutes sind von den politischen Behörden besondere Nachweisungen zu verfassen, auf welche sich die Erlässe des Min. des Inn. v. 16. April 1877, Z. 10050, und 4. Juni 1884, Z. 2454 M.J., beziehen.

politischen Landesbehörden unter dem 26. Juli 1882, Z. 3382, mit der Weisung mitgetheilt, die denselben unterstehenden Dampfkesselprüfungsorgane zu beauftragen, die tabellarischen Übersichten nach diesen Formularen mit möglichster Genauigkeit zu verfassen und dieselben sonach jenen Berichten beizufügen, welche von den Prüfungscommissären nach der Vollzugsvorschrift zu dem Ges. v. 7. Juli 1871 und zu der Vdg. v. 1. October 1875 alljährlich im Monate Jänner zu erstatten sind. Gleichzeitig gab das Handelsministerium der statistischen Centralcommission bekannt, es werde derselben diese Ausweise nach erfolgter Benützung für die Zwecke des Handelsministeriums zur Verfügung stellen.[1])

L. Statistik der Kranken- und Unfallversicherung.

Nach §. 72 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, sind die Krankencassen verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularen Übersichten über ihre Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die Zahl der Krankheitstage, über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservefondes der betreffenden Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auch die Krankencassenverbände haben der Aufsichtsbehörde über die Höhe und Anlage der Verbandsreservefonde alljährlich Bericht zu erstatten.[2])

---

[1]) Die in Rede stehenden Ausweise, welche von den politischen Landesbehörden dem Handelsministerium vorgelegt und von diesem nach gemachtem eigenen Gebrauche der statistischen Centralcommission überlassen werden, sind: Ausweis nach dem Formular A mit den Rubriken: 1. Bezirk, Ortschaft und Gemeinde; 2. Eigenthümer oder Benützer des Kessels, Standort (Haus Nr.); 3. Productionszweig, für welchen der Kessel benützt wird; 4. Firma, welche den Kessel lieferte; Anfertigungsjahr und eventuell Jahr der Reparatur; 5. Art der Dampfverwendung: zur Heizung, für Dampfapparate (Zahl), für Motoren (Stärke—Pferde, Construction des Motors); 6. für jeden einzelnen Kessel: Heizfläche (qm), Dampfdruck (Atmosph.), Überhitzer, Vorwärmer, Rauchverzehrer, Kesselstein-Verhinderer; 7. Datum der Revision (bei mehreren Revisionen im gleichen Jahre nacheinander einzutragen); 8. Befund und Anordnung (war unbenützt u. s. w.); 9. Revisionstaxen: bezahlt — ausständig (Gulden). — Ausweis nach dem Formular B (Recapitulation) mit den Rubriken: 1. Bezirke; 2. Anzahl der im Bezirke vorhandenen Kessel; 3. davon geprobt: neue, reparierte — revidiert: einmal, mehrmals; 4. Taxen für Proben — Revisionen.

[2]) Die mit dem Musterstatute für die Bezirkskrankencassen (Kundm. des Min. des Inn. v. 20. October 1888, R. G. B. Nr. 159) für die krankheitsstatistischen Nachweisungen dieser ersteren herausgegebenen Formulare wurden durch den Erl. des Min. des Inn. v. 16. Jänner 1890, Z. 110 (Amtliche Nachrichten des Min. des Inn., betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter, 1890, S. 16 ff.), allen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen zur Benützung vorgeschrieben. In theilweiser Abänderung dieser Bestimmung verfügt der Erl. des Min. des Inn. v. 13. Jänner 1891, Z. 413 (Amtl. Nachr. 1891, S. 23): „Für die Übersichten über die eingenommenen Beiträge und gewährten Leistungen sowie über die Höhe und Anlage des Reservefondes ist in Hinkunft ein eigenes Formular „Rechnungsabschluss und Vermögensnachweis" zu liefern, welches zugleich als Vorbild des statutenmäßigen Rechnungsabschlusses dient und von jenen Cassen, bei welchen statutenmäßig zwei oder mehrere Fonde bestehen (insbesondere Vereinskrankencassen) rücksichtlich des Fondes für die Krankenversicherung auszufüllen ist. Für die außerdem zu liefernden Übersichten über die Cassenmitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle und über die Zahl der Krankheitstage werden an Stelle der bisherigen Formulare vorgeschrieben: „Formular I der Krankheitsstatistik", „Formular II der Krankheitsstatistik", endlich das Formular „Bewegung des Mitgliederstandes". Die bisher vorgeschriebene Übersicht über die vorübergehend beschäftigten Mitglieder hat zu entfallen, und sind demnach die letztbezeichneten Mitglieder in alle krankheitsstatistischen Formulare einzubeziehen. Diese Anordnungen gelten bezüglich aller nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen, insbesondere auch bezüglich der Genossenschaftskrankencassen. Bezüglich der von den Krankencassen in den Rechenschaftsberichten zu gebenden übersichtlichen Darstellung über die Organisation des ärztlichen Dienstes sowie bezüglich der Ausweise, welche der Cassenverband zu liefern

Das Ackerbauministerium hat mit der Vdg. v. 6. Mai 1893, R. G. B. Nr. 94, in Ausführung des §. 28 des Ges. v. 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, die Formulare für den von jeder Bruderlade innerhalb dreier Monate nach Schluss jedes Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Rechnungsabschluss und für den statistischen Bericht hinausgegeben.[1])

Mit dem Erl. v. 2. Juni 1890, Z. 6326, hat das Ministerium des Innern Formulare für die von den Unfallversicherungsanstalten zu besorgende und in Gemäßheit des §. 60 des Unfallversicherungsgesetzes dem Ministerium des Innern alljährlich vorzulegende Statistik festgesetzt, welche mit dem Erlasse dieses Ministeriums v. 31. Jänner 1892, Z. 7280, ergänzt bzw. modificiert worden sind. Mit dem Erl. v. 25. Februar 1896, Z. 5077, hat das Ministerium des Innern „Vorschriften über die Rechnungslegung, Fondsgebarung und Aufstellung der Statistik der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten“ erlassen, durch welche die früheren in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften, soweit sie mit den ersterwähnten Vorschriften im Widerspruche stehen, außer Kraft getreten sind. Mit dem Erl. v. 4. Juni 1890, Z. 7837, hat das mehrgenannte Ministerium zwei Formulare für die von den Schiedsgerichten zu besorgende Statistik über ihre Thätigkeit festgesetzt.[2])

M. Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

Seit dem Jahre 1891 bestehend, wurden die Erhebungen über die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen durch den Erl. des H. M. v. 7. December 1893, Z. 37892[3]), an alle politischen Landesbehörden, neu geregelt.

---

hat, bleiben die bezüglichen Weisungen des Erl. v. 16. Jänner 1890, Z. 110, bestehen.“ Vgl. noch die Erlässe des Min. des Inn. v. 13. December 1891, Z. 25961 (Amtl. Nachr. 1892, S. 21), und v. 12. März 1892, Z. 3835 (Amtl. Nachr. 1892, S. 330).

[1]) Das mit dieser Verordnung vorgeschriebene Formular 5 für die Nachweisung III der Krankheitsstatistik wurde mit Verordnung des Ackerbaumin. v. 20. Februar 1896, R. G. B. Nr. 33, abgeändert.

[2]) Die früheren (theilweise noch dermalen in Geltung stehenden) Vorschriften über Unfallstatistik sind auf S. 107 f., II. Jahrgang (1890) und S. 268 f., IV. Jahrgang (1892) der „Amtlichen Nachrichten“ abgedruckt. Nach den zuletzt erlassenen Vorschriften (Amtl. Nachr. 1896, S. 65 f.) sind für die Ausweisleistung der Unfallversicherungsanstalten folgende Formulare zu verwenden: Rechnungsabschluss (A Betriebsrechnung, B Bilanz) mit 8 Beilagen, ferner statistische Tabellen, welche umfassen: Ia Statistik der Zahl der Betriebe, Arbeiter und Lohnsummen nach politischen Bezirken; Ib Statistik der Betriebe, der Mitglieder und der Betriebseinrichtungen; II. Statistik der Beschäftigungsdauer der versicherten Personen; IIIa Statistik der im Rechnungsjahre vorgekommenen Unfälle, der Beitragsleistungen und der geleisteten Entschädigungen. IIIaα und IIIaβ wie IIIa, jedoch ausschließlich für die in IIIa inbegriffenen freiwillig versicherten Personen in versicherungspflichtigen Betrieben, beziehungsweise für freiwillig versicherte Betriebe; IIIb Statistik der Höhe der im Rechnungsjahre zugesprochenen dauernden Renten; IIIc Statistik der Renten an hinterbliebene Familien, für welche im Rechnungsjahre Renten zuerkannt wurden; IVa. Statistik der Veranlassungen der Unfälle mit Rücksicht auf Art, Folgen und intellectuelle Ursachen; IVb. Statistik über die Unfälle nach den Folgen derselben; IVc. Statistik der Unfälle, bei welchen mehr Personen als eine verletzt oder getödtet wurden; V. Statistik über die Heilverfahrensdauer; VI. Statistik der dauernd Erwerbsunfähigen; VII. Statistik der Veränderungen im Stande der vorhandenen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Endlich wurde eine für die Tabellen Ib, II und IIIa zu verwendende „Liste der Betriebsgattungen“ vorgeschrieben.

[3]) Abgedruckt in der „Statistischen Monatschrift“, Jahrg. XXI (1895), Anhang zum November-December-Hefte. Diesem Erlass zufolge ist jeder vorgekommene Fall einer Arbeits-

N. Hausierstatistik.

Auf dieselbe beziehen sich die Erl. des H. M. v. 11. December 1882 und 2. Februar 1883, Z. 10223 ex 1882, dann v. 15. Juli 1890, Z. 18478. Mit dem letzterwähnten Erlasse wurden die zu liefernden statistischen Jahresnachweisungen auf die Daten über die Zahl der in jedem Bezirke neu ertheilten, verlängerten und in Gemäßheit des §. 9 des Hausiergesetzes vidierten Hausierbewilligungen eingeschränkt. Die Vorlage dieser Nachweisungen von Seite der politischen Landesbehörden an das Handelsministerium hatte für das Jahr 1894 mit 10. Februar 1895 zu erfolgen (Erl. des H. M. v. 7. Jänner 1895, Z. 56).

O. Statistik der autonomen Finanzen.

Durch den Erl. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1874, Z. 7314, wurde die Verpflichtung zur alljährlichen Vorlage der Nachweisungen über die *Hauptergebnisse der Voranschläge aller Gemeinden*, welche durch Erl. v. 5. März 1852, Z. 527, eingeführt worden waren, in Erinnerung gebracht und die Einsendung derselben im Wege der Bezirks- und Landesbehörden an die statistische Centralcommission bis zum Ende des dem Gegenstandsjahre folgenden Jahres vorgeschrieben.

Nach dem Erl. des k. k. Staatsmin. v. 23. März 1865, Z. 5026, sind die *Landeshauptstädte* und autonomen Städte zur Vorlage von Jahresnachweisungen über die *Gebarung mit dem Gemeindevermögen* direct an die statistische Centralcommission verpflichtet.

Der an die Statthalter von Galizien, Böhmen und Steiermark gerichtete Erl. des k. k. Min. des Inn. v. 4. August 1886, Z. 11162, beauftragt die genannten Länderchefs, durch die Landesausschüsse auf die Bezirksvertretungen dahin zu wirken, dass dieselben alljährlich der statistischen Centralcommission auf Grund eines einheitlichen Formulars summarische *Nachweisungen über die Voranschläge ihrer Bezirke* liefern.

---

einstellung oder Aussperrung auf einem besonderen Zählblatte zu verzeichnen. Die politischen Behörden erster Instanz haben die in dem Zählblatte vorgeschriebenen Daten theils durch Einvernahme der Betriebsleitungen, bezw. der Arbeiter, theils auf Grund gewissenhafter und unparteiischer Erhebungen der ihnen zur Verfügung stehenden Organe zu ermitteln und in die bezüglichen Rubriken thunlichst eingehend und sachgemäß einzutragen. Die so ausgefüllten Zählblätter werden vierteljährlich gesammelt, ehestens nach Ablauf des Nachweisungsquartales von den genannten Behörden den vorgesetzten k. k. politischen Landesbehörden eingesendet, welch letztere dieselben im Originale zunächst, soferne es sich um Betriebe handelt, welche von den Gewerbe-Inspectoren zu besichtigen sind, dem jeweilig örtlich zuständigen k. k. Gewerbe-Inspector, bezw., wenn Binnenschiffahrtsbetriebe in Frage kommen, dem k. k. Schiffahrtsgewerbe-Inspector zur schriftlichen gutächtlichen Äußerung und eventuellen Eintragung der etwa erforderlich scheinenden Berichtigungen und Ergänzungen in diese Zählblätter selbst zu übermitteln und die zurücklangenden und sonstigen Originalzählblätter unter Anschluss der Äußerung des k. k. Gewerbe-, bezw. Schiffahrtsgewerbe-Inspectors sohin ehethunlichst an das Handelsministerium vorzulegen haben. In den bezüglichen Einbegleitungsberichten ist auch auf den inneren Zusammenhang zwischen den Strikes verschiedener politischer Bezirke und verwandter Gewerbegruppen, sowie auf die gesammte ökonomische Lage der von Strikes betroffenen Gewerbszweige hinzuweisen. Die Erhebungen sind nicht lediglich auf die Arbeitseinstellungen in jenen Betrieben, deren Rechtsverhältnisse in der Gewerbeordnung geregelt sind, zu beschränken, sondern auf alle übrigen Unternehmungen auszudehnen, insoweit dieselben nicht der Aufsicht des k. k. Ackerbauministeriums unterstehen, oder es sich nicht um den Seegesetzen unterliegende Seeschiffahrts- oder Seefischereibetriebe handelt, hinsichtlich welcher die analoge statistische Erfassung etwa vorkommender Arbeitseinstellungen der k. k. Seebehörde in Triest, bezw. den Unterbehörden derselben übertragen wurde.

P. Statistik der Reichsraths- und Landtagswahlen.

Dieselbe wurde durch den Erl. des Min. des Inn. v. 30. Jänner 1867, Z. 750, eingeführt und zuletzt durch den Erl. v. 21. Februar 1891, Z. 643, geregelt. Die von den Wahlcommissären über jeden Wahlact ausgefertigten Zählblätter werden von den Landesstellen gesammelt und binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahlen der statistischen Centralcommission übermittelt. Die gedachten Zählblätter sind ebensowohl bei den Ergänzungswahlen als bei den allgemeinen Wahlen auszufertigen.

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1884, Z. 2927/M. J., wurden die Präsidien der politischen Landesbehörden angewiesen, bei dem jedesmaligen Vorkommen einer Landtags- oder Reichsrathswahl in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nach Abschluss des Reclamationsverfahrens ein Exemplar der die bezügliche Wählerliste enthaltenden Amtszeitung mit den etwa erforderlichen Rectificationen unmittelbar an die statistische Centralcommission und gleichzeitig ein zweites Exemplar unter Couvert an das Präsidium des Ministeriums des Innern einzusenden.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.



